Polizeiverordnungen des Regierungsbezirks Oppeln


EX LIBRIS
WOJEWÓDZKIEJ
I MIEJSKIEJ
BIBLIOTEKI
PUBLICZNEJ
IM. EMANUELA SMOŁKI
W OPOLU

Königl. Amtsgericht
Ziegenhals

Bücher-Verzeichnis No. 640.

Die

Polizeiverordnungen

und

sonstige polizeiliche Vorschriften

für

den Regierungsbezirk Oppeln

Im amtlichen Auftrage
systematisch zusammengestellt und herausgegeben
von

Dr. jur. A. Lenz
Königl. Landrat

---

2. Auflage
Im amtlichen Auftrage
neubearbeitet
von

K. Jordan
Regierungsrat

---

3. Auflage
Im amtlichen Auftrage auf den gegenwärtigen Stand fortgeführt und neu bearbeitet von

Dr. jur. G. Werner
Oberregierungsrat

Königl. Amtsgericht
Ziegenhals

Phönix-Verlag
Inh.: Fritz u. Carl Siwinna
Kattowitz - Berlin - Breslau - Leipzig
1911

351.73/749 (438)
Die Polizei

Wojew. Uniw. Bibl. Publ. w Opolu
CZYTELNIA

~~4616~~
1243 S
351.73/749 (438)

ZBIORY ŚLĄSKIE

Akc. K Nr 27/15/63/C

Vorwort zur ersten Ausgabe.

Einem Auftrage des Königlichen Regierungspräsidenten Herrn Dr. von Bitter entsprechend, hat sich der Unterzeichnete der Bearbeitung des vorliegenden Sammelwerkes unterzogen. Dasselbe soll ein handliches Nachschlagebuch für die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und -beamten, insbesondere die Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher, Gendarmen und sonstigen Exekutivbeamten sein. Bei der großen Bedeutung indessen, welche das Polizeiverordnungsrecht und die Polizeigesetzgebung heutzutage im geschäftlichen und Verkehrsleben beanspruchen, dürfte das Buch auch für die in Oberschlesien domizilierten großen Industrie- und Dominialverwaltungen, sowie für Geschäftsleute und das Publikum überhaupt nicht ohne Wert sein.

Die Sammlung enthält außer den zurzeit in Geltung stehenden Oberpräsidial- und Bezirkspolizeiverordnungen auch die hauptsächlichsten in Reichs- und Landesgesetzen, bundesrätlichen und ministeriellen, sowie sonstigen reglementarischen Bestimmungen enthaltenen Polizeivorschriften in einer dem praktischen Bedürfnisse Rechnung tragenden Auswahl und Begrenzung. In letzterer Hinsicht war für den Herausgeber das Bestreben maßgebend, einerseits die Sammlung möglichst weiten Kreisen nutzbar zu machen, anderseits den Stoff derartig einzuschränken, daß nur das wirklich Notwendige und praktisch Verwertbare, in übersichtlicher Form und in einem nicht zu starken Bande vereinigt, geboten würde. Es sind demnach die Gesetze, ministeriellen usw. Bestimmungen oft nur auszugsweise wiedergegeben, während die Polizeiverordnungen, da sie in formeller Beziehung der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte unterliegen, vollständig und wörtlich abgedruckt werden mußten. Nur solche Polizeiverordnungen, die zur Abänderung oder Ergänzung bereits früher ergangener Verordnungen erlassen worden, sind lediglich ihrem materiellen Inhalte nach, und zwar an den bezüglichen passenden Stellen der letztgedachten Verordnungen in gesperrten Lettern und mit einem ihre Herkunft andeutenden Zusatze abgedruckt.

Zahlreiche Anmerkungen sollen den Gebrauch des Buches erleichtern, indem darin die innere Beziehung der gleichartigen, nicht immer unter eine und dieselbe Rubrik zu bringenden Bestimmungen nachgewiesen ist. Außerdem enthalten dieselben einen größeren Teil der einschlägigen Rechtsprechung des Königlichen Kammergerichts in Strafsachen und sonstige kommentarähnliche Zusätze zu den im Texte abgedruckten Gesetzen, Verordnungen usw.

Das vorne abgedruckte Inhaltsverzeichnis deutet das System der Zusammenstellung an; am Schlusse des Buchs findet sich außerdem ein ausführliches alphabetisches und ein chronologisches Register vor.

Oppeln, im April 1893.

Lenz.

Vorwort zur zweiten Ausgabe.

In dem Zeitraum von mehr als 10 Jahren, der nunmehr verstrichen ist, seitdem Herr Landrat Dr. Lenz zu der ersten Ausgabe seines 1893 herausgegebenen Sammelwerkes einen Nachtrag hat erscheinen lassen, haben die in diesen beiden Werken wiedergegebenen Polizeivorschriften zahlreiche wichtige Änderungen erfahren. Zu einem großen Teil sind sie durch spätere Bestimmungen aufgehoben bzw. ersetzt, zu einem anderen beträchtlichen Teile in wesentlichen Punkten abgeändert worden. Außerdem sind auf den verschiedenen Polizeigebieten nicht wenige neue Vorschriften ergangen, die selbständig neben die noch gültigen früheren Bestimmungen getreten sind. Infolgedessen ist eine umfassende Neubearbeitung des Lenzschen Werkes nach dem gegenwärtigen Stande zu einem allseitig empfundenen dringenden Bedürfnis geworden. Herr Regierungspräsident Holtz hat den Unterzeichneten hiermit beauftragt.

Bei der Neubearbeitung ist nach den bewährten Grundsätzen, die für die erste Ausgabe maßgebend gewesen sind, verfahren worden. Insbesondere ist darauf Bedacht genommen worden, einerseits dem praktischen Bedürfnisse der Kreise, für die das Werk bestimmt ist, gebührend zu genügen, anderseits die Übersichtlichkeit und Handlichkeit, durch welche sich die erste Ausgabe auszeichnet, zu erhalten. Wenn die jetzige neue Ausgabe in einem nicht unerheblich stärkeren Bande, als die frühere erscheint, so ist dies auf die rege Tätigkeit, die auf dem einschlägigen Gebiete der Gesetzgebung in den letzten Jahren geherrscht hat, auf die große Zahl der neu erlassenen Polizeiverordnungen und sonstigen hier zu berücksichtigenden polizeilichen Vorschriften, sowie darauf zurückzuführen, daß die neueren Gesetze und Polizeiverordnungen usw. vielfach recht umfangreich ausgefallen sind.

Bei der Bearbeitung der neuen Ausgabe hat sich Herr Landrat Dr. Lenz dem Unterzeichneten durch Rat und Tat in bereitwilligster Weise gefällig erwiesen, wofür ihm an dieser Stelle besonderer Dank abgestattet wird.

Oppeln, im April 1907.

Jordan.

Vorwort zur dritten Ausgabe.

Obwohl seit der Herausgabe der Jordanschen Bearbeitung dieses Werkes nicht viel mehr als vier Jahre vergangen sind, so hat sich — abgesehen davon, daß diese Ausgabe vollständig vergriffen ist — eine Neubearbeitung als dringend notwendig erwiesen, weil auf zahlreichen Gebieten des Polizeirechts — besonders der Gewerbepolizei, der Wasserpolizei, der Verkehrspolizei (Automobilverkehr), der Baupolizei, der Gesundheits- und Veterinärpolizei sowie der Jagdpolizei — derartig umfassende und grundlegende Änderungen in den maßgebenden Gesetzen, Polizeiverordnungen und sonstigen reglementarischen Bestimmungen eingetreten sind, daß die Jordansche Bearbeitung als vollständig veraltet und für den praktischen Gebrauch ungeeignet angesehen werden muß.

Der Unterzeichnete hat sich dieser Neubearbeitung im amtlichen Auftrage des Herrn Regierungspräsidenten von Schwerin unterzogen.

Um dieser Bearbeitung eine möglichst lange praktische Brauchbarkeit zu sichern, und sie vor Veraltung tunlichst zu bewahren, ist beabsichtigt, von Zeit zu Zeit — je nach dem Bedürfnis alle ein bis zwei Jahr — die eingetretenen Veränderungen durch Deckblätter den Inhabern des Werks auf Bestellung zugängig zu machen.

Oppeln, im Juli 1911.

Werner.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil.

Sicherheitspolizei.

Seite

A. Allgemeine Vorschriften für die öffentliche Sicherheit 1
B. Personensicherheitspolizei:
I. Führung von Waffen u. dgl. 5
II. Sicherheit der Brunnen, Gräbereien, Steinbrüche usw. 8
III. Fabrikation, Aufbewahrung von und Verkehr mit explosiven Stoffen und Geräten 13
C. Eigentumssicherheitspolizei:
I. Unbefugter Gebrauch von Stempeln u. dgl. 59
II. Schutz gegen Diebstahl und Unterschlagung 60

Zweiter Teil.

Ordnungs- und Sittenpolizei.

I. Fremdenpolizei, Paß- und Meldewesen 67
II. Personenstandsangelegenheiten 88
III. Preß- und Vereinswesen 89
IV. Auswanderungswesen 95
V. Versicherungspolizei 101
VI. Lotterie- und Kollektenwesen 105
VII. Münzpolizei 109
VIII. Eichungspolizei 110
IX. Schulpolizei 123
X. Äußere Heilighaltung der Sonn- u. Festtage. Wallfahrten. Kirmeßfeier 125
XI. Öffentliche Lustbarkeiten 132
XII. Gesindepolizei 138
XIII. Armenpolizei 141
XIV. Ordnungs- und sittenpolizeiliche Vorschriften verschiedenen Inhalts 143

Dritter Teil.

Gesundheitspolizei.

I. Allgemeine Vorschriften zur Förderung der öffentlichen Gesundheit 149
II. Verkehr mit Arzneimitteln. Öffentliche Ankündigung von Arznei- und Geheimmitteln. 160
III. Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit gewissen Gebrauchsgegenständen 190
IV. Ansteckende Krankheiten 234
V. Hebammenwesen 252
VI. Impfwesen 254
VII. Behandlung von Leichen und Beerdigungswesen 257

Vierter Teil.

Veterinärpolizei.

I. Ansteckende Krankheiten der Haustiere, deren Abwehr und Unterdrückung 262
II. Vorschriften zur Verhinderung der Tierquälerei 337
III. Körung. Ortsviehzählung 340

Fünfter Teil.

Feuerpolizei.

Seite
I. Errichtung und Verwahrung von Feuerstätten 344
II. Abwendung von Feuersgefahr bei Errichtung von Gebäuden 346
III. Feuerlöschwesen 386
IV. Verkehr mit feuergefährlichen Gegenständen 394

Sechster Teil.

Baupolizei.

Seite 408 bis 473.

Siebenter Teil.

Wegepolizei.

I. Allgemeine Vorschriften für den Verkehr auf öffentlichen Wegen 473
II. Besondere Vorschriften für die unchaussierten öffentlichen Wege 531
III. Chausseepolizeiliche Vorschriften 536
IV. Eisenbahnpolizeiliche Vorschriften 542

Achter Teil.

Luftverkehrspolizei.

Seite 549.

Neunter Teil.

Feld-, Forst- und Jagdpolizei.

I. Feld- und forstpolizeiliche Vorschriften 550
II. Jagdpolizeiliche Vorschriften 574

Zehnter Teil.

Wasserpolizei.

I. Vorflutpolizeiliche Vorschriften 595
II. Strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften 620
III. Deichpolizeiliche Vorschriften 666

Elfter Teil.

Fischereipolizei.

Seite 669 bis 686.

Zwölfter Teil.

Gewerbepolizei.

I. Allgemeine Vorschriften 687
II. Konzessionspflichtige gewerbliche Anlagen 691
III. Konzessionspflichtige Gewerbebetriebe:
A. Gastwirtschafts- und Schankverkehr 717
B. Geschäftsverkehr der Pfandleiher, Pfandvermittler, Gesindevermieter, Stellenvermittler, Gifthändler und Markscheider 721
C. Betrieb des Hufbeschlaggewerbes 740
D. Gewerbe der Schauspielunternehmer und Veranstalter öffentlicher Darstellungen 740
E. Gewerbe der Ärzte, Apotheker, Hebammen usw. 742
IV. Gewerbe, deren Betrieb untersagt werden kann 743

Seite

V. Gewerbebetriebe, für welche besondere Personen verpflichtet bzw. bestellt werden können 751
VI. Sonstige Einschränkungen des stehenden Gewerbebetriebes 753
VII. Vorschriften betr. die Arbeitsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter:
A. Sonntagsruhe 760
B. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter. Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse. Fortbildungsschulen 793
C. Sicherung des Lohnes der Arbeiter 797
D. Schutz der Arbeiter gegen Gefährdung von Leben und Gesundheit, sowie des Anstandes und der guten Sitten. 800
E. Besondere Vorschriften für Fabrikarbeiter:
a) Allgemeine Verhältnisse der Fabrikarbeiter 829
b) Arbeitsordnungen 830
c) Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Fabriken 833
d) Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung 849
F. Besondere Vorschriften für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen 860
G. Besondere Vorschriften über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben . . . 865
VIII. Polizeiliche Aufsicht und Gewerbeinspektion 877
IX. Koalitionsfreiheit 883
X. Gewerbebetrieb im Umherziehen. Wanderlager 883
XI. Marktverkehr 888

Dreizehnter Teil.

Bergpolizei.

Seite 889 bis 909.

Anhang.

Seite 910 bis 920.

Nachtrag.

Seite 920 bis 921.

Chronologisches Register 933
Alphabetisches Register 949

Abkürzungen:

RGBl. = Reichsgesetzblatt.

GS. oder Ges.S. = Preußische Gesetzsammlung.

Min.Bl. d. i. V. oder Min.Bl. = Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung.

Hand.Min.Bl. = Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung.

Med.Min.Bl. = Ministerialblatt der Medizinalverwaltung.

A.Bl. = Amtsblatt der Königl. Regierung in Oppeln.

Königl. Amtsgericht
Ziegenhals

Erster Teil.

Sicherheitspolizei.

A. Allgemeine Vorschriften für die öffentliche Sicherheit.

I. Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.

1. § 360. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:
   1. wer ohne besondere Erlaubnis Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht;
   2. wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräte von Waffen oder Schießbedarf auffammelt;
   10. wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

   § 361. Mit Haft wird bestraft:
   1. wer, nachdem er unter Polizeiaufsicht gestellt worden ist, den infolge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt;*)
   2. wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaats verwiesen ist, ohne Erlaubnis zurückkehrt;
   3. wer als Landstreicher umherzieht.

Polizeiverordnung über das Auflassen ausländischer Brieftauben (Amtsbl. S. 547).

Auf Grund des § 137 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den gesamten Regierungsbezirk Oppeln folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Auflassen ausländischer Brieftauben ist untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft. An die Stelle der Geldstrafe tritt im Falle des Unvermögens entsprechende Haftstrafe.

§ 3. Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1914 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt meine den gleichen Gegenstand betreffende Polizeiverordnung vom 19. September 1908 (Amtsbl. S. 376) außer Kraft.

Oppeln, den 10. Dezember 1913. Der Regierungspräsident

Zeitpunkte tritt die den gleichen Gegenstand betreffende Polizeiverordnung des Landrats in Neisse vom 8. Juli 1893 außer Kraft.

Oppeln, den 19. September 1908. Der Regierungspräsident.

---

*) Vgl. RStrGB. §§ 38, 39 nebst Ausführungsinstruktion vom 30. Juni 1900 (Just.Min.Bl. S. 525, Min.Bl. d. i. V. S. 212 und Amtsbl. S. 256) und Nachtrag dazu vom 18. Juli 1902 (Min.Bl. d. i. V. S. 157).

II. Von den Nachtwachen.

1. Auszug aus der Dorfpolizeiordnung für das Herzogtum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 1. Mai 1804 (Korns Ed.-Samml. Bd. 9, S. 118).

IX. Abschnitt.

Von den Nachtwachen.

§ 1. Jede Gemeinde ist zu ihrer eigenen und der allgemeinen Sicherheit schuldig, Nachtwachen zu halten; entweder durch besonders zu haltende Nachtwächter, oder die Wache wird von den Wirten der Reihe nach oder nach der am Orte üblichen Observanz verrichtet. Im letztern Falle haben sich die Wachthabenden des Abends bei dem Schulzen zu melden. Wer dieses unterläßt, bezahlt 8 Gr. zur Armenkasse.

Die Bekanntmachung, betreffend die näheren Bestimmungen wegen der Nachtwächterdienste, vom 29. Februar 1820 ist aufgehoben und zu streichen. (Amtsbl. 1913, S. 21).

§ 3. Jede Gemeinde muß ihre Wächter mit einem Horn, womit sie Stunden und Viertelstunden anzeigen können, versehen.

§ 4. Die Nachtwächter müssen alle in der Nacht das Dorf passierende Fremde anhalten, genau examinieren und, wenn sie ihnen irgend verdächtig scheinen, solche sofort zur näheren Untersuchung zu dem Schulzen bringen.

§ 5. Die Wächter sind schuldig, von Michaelis bis Ostern um 9 Uhr aufzuziehen und können des Morgens um 5 Uhr abgehen.

Von Ostern bis Michaelis aber ziehen sie um 10 Uhr auf und gehen um 3 Uhr ab. [Der Wächter, welcher später aufzieht oder früher abgeht, oder nicht wachsam ist, wird mit Stockarrest bestraft.]

§ 6. Auf Feuer und Licht haben die Wächter besonders acht zu geben und müssen, sobald sie irgendwo Feuersgefahr bemerken, unverzüglich Lärm machen.

§ 7. Zur Verhütung der Dieberei müssen die Nachtwächter fleißig das Dorf patrouillieren, und jeden, den sie zu einer ungewöhnlichen Stunde herumvagierend finden, sofort aufgreifen und in Verwahrung bringen. Die Wächter, die solches unterlassen, werden nach obwaltenden Umständen [mit Stockarrest und] als Teilnehmer an dem etwa begangenen Diebstahl bestraft.

[§ 8. Der Wächter aber, der selbst stiehlt, oder dem Diebe Hilfe leistet, wird härter, als der Dieb selbst, bestraft.]

Breslau, den 1. Mai 1804.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

Graf v. Hoym.

---

2. Bekanntmachung, betreffend die näheren Bestimmungen wegen der Nachtwächterdienste, vom 29. Februar 1820 (Amtsbl. 1820, S. 96).

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Vorschriften des Abschnittes IX. der Dorfpolizeiordnung vom 1. Mai 1840 in betreff der Nachtwächter zum Teil ins Vergessen gekommen sind. Auch haben sich verschiedentlich in den Dienst der Nachtwächter Mißbräuche eingeschlichen, die nicht geduldet werden dürfen, wenn anders der Zweck erreicht, die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten, und nächtliche Ruhe gewährt sein soll.

Wir finden daher für nötig, jene Vorschriften hierdurch zu erneuern und näher zu bestimmen, wie folgt:

§ 1. Jede Gemeinde ist schuldig, so viel Nachtwächter zu halten, als deren nach der Größe oder Ausdehnung des Dorfes zur gehörigen Bewachung seines ganzen Umfangs

*) Die hier und in den nachfolgenden Bestimmungen angedrohten Disziplinarstrafen sind abgeändert durch das Gesetz, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten usw., vom 21. Juli 1852 (GS. für 1852 S. 465). Disziplinarstrafen können aber selbstverständlich nur über Personen verhängt werden, welche die Nachtwache auf Grund eines ihnen übertragenen Gemeindeamts auszuüben haben, nicht gegen solche, welche die Nachtwache auf Grund des § 68 des Kommunalabgabengesetzes als Handdienst leisten müssen.

erforderlich sind. Das Bedürfnis der Anzahl der Wächter wird von den landrätlichen Ämtern unter Zuziehung der Gutsherrschaften und der Dorfgerichte nach den örtlichen Verhältnissen eines jeden Dorfes abgemessen und bestimmt.

§ 2. Da, wo mehr als ein Wächter gehalten wird, oder doch hiernach gehalten werden muß, ist das Dorf in ebensoviel Reviere abzuteilen, als Wächter sind.

Jedes Revier ist einem Wächter zur besonderen Bewachung anzuweisen, sowie solches in den Städten geschieht.

Die Abteilung und Bestimmung der Reviere, womit gleich nach Erscheinung dieser Verordnung verfahren werden muß, wird ebenso, wie die Zahl der nötigen Wächter, unter Zuziehung der Gutsherrschaften und der Dorfgerichte von den landrätlichen Ämtern festgesetzt.

§ 3. Der Nachtwächterdienst wird versehen: entweder durch besondere ein für allemal von der Gemeinde bestellte oder angenommene Nachtwächter, oder da, wo dergleichen nicht vorhanden sind, durch die zur Gemeinde gehörigen Wirte, welche der Reihe nach in der jeden Orts üblichen Ordnung die Nachtwache beziehen.

In diesem Falle müssen aber die Wirte selbst den Wachtdienst verrichten.

Nur den bejahrten oder durch Krankheit verhinderten Wirten kann gestattet werden, durch andere Wirte, oder die ihnen in der Wirtschaft helfenden Söhne sich vertreten zu lassen, wenn diese das zwanzigste Lebensjahr bereits erreicht haben und genug rüstig sind.

Auf ordentliche Abhaltung der Nachtwachen sind die Dorfschulzen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe [von 1 bis 5 Taler Kurant, oder von verhältnismäßigem, in der Kreisstadt abzusitzendem Arrest] zu halten verpflichtet.

Witwen, welche im Besitze einer besonderen Wirtschaft sind, können ebenso, wie bejahrte, oder durch Krankheit verhinderte Wirte sich vertreten lassen. Doch müssen diese Vertreter die eben bestimmten Eigenschaften haben. Fehlt es an dergleichen, so müssen jene Witwen, ebenso wie diese Wirte, einen anderen wachtdienstfähigen Wirt des Dorfes an ihrer Statt stellen.

§ 4. Auch die Aufsicht auf die Nachtwächter und deren Dienstführung liegt zunächst dem Schulzen ob.

Die Dorfschulzen sind verpflichtet, das Tun und Treiben der Wächter fortwährend zu beobachten.

Sie müssen dieselben durch die Gerichtsmänner, als ihre Gehilfen, oft und zwar ganz unerwartet und zu verschiedenen Stunden der Nacht revidieren lassen.

Sie haben darauf zu halten, daß die Wächter ihren Dienst in der vorgeschriebenen Art verrichten und überhaupt ihre Schuldigkeit tun.

Sie sind endlich verbunden, jeden Wächter, der bei Vernachlässigung seines Dienstes betroffen wird, binnen 24 Stunden dem landrätlichen Amte zur Bestrafung zu melden.

Die Dorfschulzen, welche die ihnen hiernach obliegende Aufsicht verabsäumen oder die schuldig befundenen Nachtwächter zu melden unterlassen, machen sich dadurch wegen des Schadens verantwortlich, den ihre Pflichtverletzung für die Gemeinde oder überhaupt für das öffentliche Wohl haben könnte. Außerdem sind sie in jedem Falle mit einer angemessenen Ordnungsstrafe zu belegen [welche nach Bewandtnis der Umstände von 16 Gr. bis fünf Taler Kurant, oder einem in der Kreisstadt abzusitzenden polizeilichen Arrest von 24 Stunden bis 8 Tagen festgesetzt werden soll].

§ 5. Die Nachtwächter sind schuldig:

a) in dem Zeitraum von Michaelis bis Ostern abends 9 Uhr aufzuziehen, und bis 5 Uhr morgens im Dienste zu verbleiben;

b) von Ostern an bis Michaelis müssen sie um 10 Uhr abends aufziehen, und können sie um 3 Uhr morgens abziehen.

Jeder Nachtwächter ist gehalten, beim Aufziehen auf die Nachtwache mit dem Nachtwächterhorn sich zu versehen und ebenso beim Abgange sich bei dem Schulzen zu melden.

Wenn der Schulze abwesend, oder durch Krankheit verhindert ist, sein Amt zu verwalten, muß die Meldung dem ersten Gerichtsmann als seinem Stellvertreter gemacht werden.

§ 6. Die weiteren Obliegenheiten der Nachtwächter bestehen in folgendem:

1. Dieselben müssen während der ganzen Zeit ihres Dienstes wachsam sein und auf alles, was um sie her im Dorfe sich zuträgt, genau acht geben, damit Schaden und Unglück jeder Art möglichst verhütet werde.
2. Sie müssen mit dem Nachtwächterhorn den Ablauf der Stunden und Viertelstunden anzeigen.
3. Das ihnen zur besonderen Bewachung angewiesene Revier müssen sie in jeder Stunde mindestens einmal, nach Erfordern der Umstände und nach der Bestimmung der Ortsbehörde auch mehrmals, vollständig abpatrouillieren.
4. Diejenigen Nachtwächter, in deren Revier Kirchen sich befinden, müssen solche ebenfalls im Auge behalten, und zu diesem Behufe mindestens alle Stunden einmal das Innere der Kirchhöfe revidieren, oder da, wo deren nicht vorhanden sind, die Kirche selbst umgehen.

   Damit sie hierin ihrer Schuldigkeit nachkommen können, sind ihnen die etwa verschlossenen Kirchhöfe des Abends zu öffnen.
5. Sobald die Nachtwächter irgendwo Feuersgefahr wahrnehmen, haben sie sofort Lärm zu machen und den Schulzen zu benachrichtigen. Läßt sich irgendwo ein ungewöhnlicher Rauch oder brandiger Geruch verspüren, so müssen sie alsbald die nächsten Hausbewohner wecken, damit der Entstehung nachgeforscht und einem möglichen Feuerschaden vorgebeugt werde.

6 Fremde oder ihnen unbekannte Leute, welche das Dorf passieren, müssen sie anrufen und nach ihrem Namen und der Richtung ihres Weges fragen.

   Wenn diese Fremden verdächtig erscheinen, so müssen sie solche zum Schulzen führen, damit dieser weiter besorge, was seines Amtes ist.

7. Wenn sie Menschen treffen, welche dem Dorfe fremd sind und dasselbe auf eine verdächtige Weise durchstreifen, so haben sie solche alsbald aufzugreifen und dem Schulzen zu überliefern.
8. Sollten sie gar Diebe beim Stehlen oder Einbrechen ertappen, so müssen sie sofort Lärm machen, damit diese Verbrecher festgehalten werden, auch selbst, so viel in ihren Kräften steht, deren sich bemächtigen.
9. In jedem Falle, wo sie wahrnehmen sollten, daß ein Einbruch oder Diebstahl eben unbemerkt vollführt worden ist, müssen sie nicht nur sofort die beschädigten Eigentümer wecken und benachrichtigen, sondern auch dem Schulzen Anzeige machen.
10. Bemerken sie eine Feuersbrunst in benachbarten Ortschaften, so haben sie unverzüglich den Schulzen und die Aufseher der Dorfspritze zu benachrichtigen.
11. In denjenigen Ortschaften, welche ihrer Größe wegen in mehrere Reviere abgeteilt sind, müssen die Wächter der angrenzenden Reviere wenigstens in jeder Stunde einmal sich gegenseitig anrufen und von dem, was sie etwa Verdächtiges wahrgenommen haben, sich benachrichtigen. Jedoch versteht es sich von selbst, daß sie alsdann beiderseits sofort wieder auf ihren Posten zurückkehren müssen und keineswegs sich erlauben dürfen, längere Zeit zur Gesellschaft beieinander zu bleiben.

§ 7. Diejenigen Wächter, welche später als zu den bestimmten Stunden aufziehen, oder früher, als es erlaubt ist, ihren Posten verlassen, ingleichen diejenigen, welche während des Wachtdienstes schlafen, oder ihre sonstigen Obliegenheiten, wie solche soeben bestimmt worden sind, vernachlässigen, sollen deshalb mit angemessenen Geldstrafen [von 8 Gr. bis 5 Taler Kurant, oder wenn solche unanwendbar oder unzureichend wären, mit Stockhausarrest bis 14 Tagen] unnachsichtlich belegt werden.

Die Ausführung und Aufrechthaltung dieser Verordnung liegt zunächst den Herren Landräten ob.

Dieselben werden die Herren Polizeidistriktskommissarien zur tätigen Beihilfe einladen und jede Gelegenheit benutzen, die Dorfschulzen danach zu instruieren.

Wir empfehlen den Herren Landräten, auf den Dienst der Nachtwächter und die Amtsführung der Schulzen in dieser Hinsicht fortwährend ein besonderes Augenmerk zu richten

und gegen diejenigen, welche nachlässig sich bezeigen möchten, mit gebührender Strenge zu verfahren. Sie werden veranlassen, daß die Wächter zur Nachtzeit fleißig revidiert werden, und zu diesem Behuf besonders die Gendarmerie gebrauchen.

Oppeln, den 29. Februar 1820. Königliche Regierung.

Die Verordnung, betreffend die mit Sorgfalt in den Dörfern abzuhaltenden Nachtwachen, vom 13. Januar 1844 ist aufgehoben und zu streichen (Amtsbl. 13, S. 21).

Es hat sich mehrfach gezeigt, daß die Nachtwachten in vielen Dörfern nicht mit der erforderlichen Sorgfalt abgehalten und namentlich die Anmeldungen der Stellvertreter für den Wachtdienst oft unterlassen werden. Wir sehen uns daher veranlaßt, für die Dörfer die Bestimmungen der Dorfpolizeiordnung für Schlesien vom 1. Mai 1804, Abschnitt IX der Kornschen Ediktensammlung, Band IX, S. 99, nochmals zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen und verordnen, wie folgt:

Jeder nach den örtlichen Bestimmungen zum Wachtdienste Verpflichtete ist gehalten, der Reihe nach auf Wache zu ziehen und sich zur bestimmten Stunde in dem Wachtlokal einzufinden, nachdem er sich vorher beim Schulzen gemeldet hat.

Ist der Verpflichtete verhindert, selbst auf Wache zu ziehen, so muß er für einen geeigneten Stellvertreter sorgen und denselben zu gehöriger Zeit bei der Ortsobrigkeit anmelden, widrigenfalls gegen den Wirt so verfahren werden soll, als habe er dem Wachtdienste gar nicht genügt.

Um die Prägravation einzelner zu vermeiden, sind an jedem Orte genaue Listen aller zum Wachtdienst Verpflichteten anzulegen, und hat die Obrigkeit bei Vermeidung von Ordnungsstrafen darauf zu sehen, daß bei Verrichtung des Wachtdienstes die in den Wachtlisten angegebene Reihenfolge genau befolgt werde.

Jeder zum Wachtdienst Beorderte, welcher es unterläßt, sich beim Schulzen zu melden, oder nicht zur bestimmten Zeit auf Wache zieht, verwirkt eine Strafe von 5 bis 10 Sgr., wer gar nicht auf Wache zieht, ist mit 5 Sgr. bis 1 Taler eventual. mit verhältnismäßigem Gefängnis zu bestrafen.

Wo eigene Dorfwächter angestellt sind, gelten für diese die besonderen Lokal- und sonstigen Bestimmungen.

Oppeln, den 13. Januar 1844. Königliche Regierung.

B. Personensicherheitspolizei.

I. Führung von Waffen u. dgl.

1. **Reichsstrafgesetzbuch** vom 15. Mai 1871.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

6. wer Hunde auf Menschen hetzt.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

8. wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt, oder Feuerwerkskörper abbrennt;
9. wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;*)

Anm. Die Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Gefangenen, vom 14. September 1885 (Amtsbl. S. 240) ist aufgehoben durch die Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1899 (Amtsbl. S. 390).

*) Ein solches gesetzliches Verbot ist für Preußen ergangen durch die noch zu Recht bestehende Bestimmung in § 345 Nr. 7 des Preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, wonach mit Geldstrafe bis zu 50 Taler oder Gefängnis (Haft) bis zu 6 Wochen bestraft wird, „wer Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt". — Vgl. auch die nachstehend abgedruckte Polizeiverordnung vom 27. Febr. 1874.

10. wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient.

---

2. Polizeiverordnung, betr. verborgene Waffen, vom 27. Februar 1874 (Amtsbl. S. 106).

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks:

das Feilhalten, Mitsichführen und der Gebrauch von Stockflinten und von Stoß- und Hiebwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, ist verboten.

Zuwiderhandlungen unterliegen der im § 367 zu 9 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafe.

Oppeln, den 27. Februar 1874. Königliche Regierung.

---

3. Polizeiverordnung, betreffend das Vorrätighalten, den Verkauf und das Tragen von Waffen, vom 7. Oktober 1908 (Amtsbl. S. 386).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

§ 1. Vorräte von Waffen oder Schießbedarf darf niemand — es sei denn, daß es innerhalb des angemeldeten Gewerbebetriebes erfolgt — aufsammeln (vgl. § 360 Nr. 2 und letzter Absatz des Reichsstrafgesetzbuches).

§ 2. Das Feilhalten und Verkaufen von Schlagringen und sogenannten Totschlägern (Ochsenziemern u. dgl.) sowie von Gummischläuchen, Stricken oder Riemen, welche mit Metall oder anderer Beschwerung versehen sind, ist verboten.

§ 3. Revolver, Pistolen und sonstige Schußwaffen, sowie die dazu gehörige Munition (Pulver, Sprengstoffe, fertige Patronen), ferner Dolche, Dolchmesser und Jagdknicker (dolchähnliche Messer mit feststellbarer Klinge) dürfen nur an den rechtmäßigen Inhaber eines für die begehrte Art von Waffen ausgestellten Waffenscheines (§ 5) und gegen dessen Vorzeigung verkauft oder sonst verabfolgt werden. Für Jagdwaffen und Jagdmunition genügt ein Jagdschein an Stelle des Waffenscheins.

Die gewerbsmäßigen Verkäufer der in Absatz 1 bezeichneten Waffen und deren Munition haben ein Buch zu führen, in welches unter fortlaufender Nummer in jedem einzelnen Falle Datum des Verkaufs, Stückzahl und Art der verkauften Waffen oder Munition, Name, Stand und Wohnort des Käufers, sowie Nummer und Datum des Waffenscheins (Jagdscheins) einzutragen sind.

Dieses Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Bevor es in Gebrauch genommen wird, ist es von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

Dieses Buch ist der Ortspolizeibehörde oder deren Beauftragten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 4. Niemand darf Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art bei sich führen.

Revolver, Pistolen oder sonstige Schußwaffen und deren Munition, ferner Dolche, Dolchmesser und Jagdknicker dürfen nur solche Personen mit sich führen, denen ein Waffenschein für die betreffende Waffe (§ 5) erteilt worden ist, und die diesen bei sich haben.

Der Waffenschein ist den polizeilichen Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 5. Der Waffenschein darf nur dann erteilt werden, wenn das Bedürfnis des Nachsuchenden zur Führung einer Schuß- oder Stichwaffe von der Ortspolizeibehörde aner-

Der Waffenschein darf nur dann erteilt werden, wenn das Bedürfnis des Nachsuchenden zur Führung einer Waffe von der Ortspolizeibehörde anerkannt wird. Er darf nur durchaus zuverlässigen Personen im Alter von mehr als 21 Jahren und auch solchen nur widerruflich ausgestellt werden.

Die Gültigkeit des Waffenscheines erlischt bei Verzug des Inhabers in einen anderen Ortspolizeibezirk.

Zuständig zur Erteilung beider Scheine ist die Ortspolizeibehörde des Wohnorts; aus-

10. wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient.

An Stelle der Polizeiverordnung, betreffend das Vorrätighalten, den Verkauf und das Tragen von Waffen, vom 7. Oktober 1908 tritt nachstehende Polizeiverordnung:

Polizeiverordnung, betreffend das Vorrätighalten, den Verkauf und das Tragen von Waffen (Amtsbl. S. 56).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

§ 1. Vorräte von Waffen oder Schießbedarf darf niemand — es sei denn, daß es innerhalb des angemeldeten Gewerbebetriebes erfolgt — aufsammeln (vgl. § 360 Nr. 2 und letzter Absatz des Reichsstrafgesetzbuches).

§ 2. Das Feilhalten, Feilbieten und Verkaufen von Schlagringen und sogenannten Totschlägern (Ochsenziemern u. dgl.) sowie von Gummischläuchen, Stricken oder Riemen, welche mit Metall oder anderer Beschwerung versehen sind, ist verboten.

Als Feilbieten gilt auch die Zusendung von Preisverzeichnissen mit Abbildungen ohne Rücksicht darauf, ob der Absendungsort außerhalb des Regierungsbezirks liegt.

§ 3. Revolver, Pistolen und sonstige Schußwaffen einschließlich der Scheintotpistolen, ferner Dolche, Dolchmesser und Jagdnicker (dolchähnliche Messer mit feststellbarer Klinge), Leder- und ähnliche Stöcke mit Metalleinlage sowie Stöcke nach Art der Bergmannskeilhauen dürfen nur an den rechtmäßigen Inhaber eines für die begehrte Art von Waffen ausgestellten Waffenerwerbsscheins (§ 5 Absatz 1) und gegen dessen Ablieferung verkauft oder sonst verabfolgt werden. Für Jagdwaffen genügt der Besitz eines Jagdscheins an Stelle der Vorzeigung (bzw. Ablieferung) eines Waffenerwerbsscheins.

Als Verabfolgung gilt auch die Zusendung durch die Post oder als Bahnfrachtgut ohne Rücksicht darauf, ob der Ort der Absendung außerhalb des Regierungsbezirks liegt.

Die gewerbsmäßigen Verkäufer der in Absatz 1 bezeichneten Waffen haben ein Buch zu führen, in welches unter fortlaufender Nummer in jedem einzelnen Falle Datum des Verkaufs, Stückzahl und Art der verkauften Waffen, Name, Stand und Wohnort des Käufers, einzutragen sind. Die abgelieferten Waffenerwerbsscheine sind dem Buch als Anlagen beizufügen.

Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Bevor es in Gebrauch genommen wird, ist es von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

Das Buch ist der Ortspolizeibehörde oder deren Beauftragten auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die an den Verkäufer abgelieferten Waffenerwerbsscheine einzuziehen.

§ 4. Niemand darf Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art bei sich führen.

Revolver, Pistolen und sonstige Schußwaffen einschließlich der Scheintotpistolen, ferner Dolche, Dolchmesser, Jagdnicker, Leder- und ähnliche Stöcke mit Metalleinlage sowie Stöcke nach Art der Bergmannskeilhauen dürfen nur solche Personen mit sich führen oder in Massenquartieren (Arbeiterkasernen) unterbringen, denen ein Waffenschein für die betreffende Waffe (§ 5 Absatz 2) erteilt worden ist und die diesen bei sich haben.

Der Waffenschein ist den polizeilichen Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5. Der Waffenerwerbsschein, dessen Gültigkeit auf die Dauer eines Monats beschränkt ist, wird nur erteilt, wenn der Nachsuchende das Bedürfnis zum Erwerbe einer der im § 3 genannten Waffen nachweist.

Der Waffenschein darf nur dann erteilt werden, wenn das Bedürfnis des Nachsuchenden zur Führung einer Waffe von der Ortspolizeibehörde anerkannt wird. Er darf nur durchaus zuverlässigen Personen im Alter von mehr als 21 Jahren und auch solchen nur widerruflich ausgestellt werden.

Die Gültigkeit des Waffenscheines erlischt bei Verzug des Inhabers in einen anderen Ortspolizeibezirk.

Zuständig zur Erteilung beider Scheine ist die Ortspolizeibehörde des Wohnorts; ausnahmsweise kann auch die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts den Waffenschein erteilen. Diese muß alsdann aber sogleich der Ortspolizeibehörde des Wohnorts hiervon Kenntnis geben.

Der Waffenerwerbsschein wird auf rotem Papier, der Waffenschein auf starkem blauen Papier nach den unten abgedruckten Mustern ausgestellt.

Die Erteilung beider Scheine erfolgt gebührenfrei.

§ 6. Wird die Erteilung des Waffenscheines widerrufen, oder ist seine Gültigkeit erloschen, so ist er sofort an diejenige Behörde zurückzugeben, welche ihn ausgefertigt hat.

Der Widerruf erfolgt schriftlich oder zu Protokoll seitens der Behörde, welche ihn ausgestellt hat.

§ 7. Waffenerwerbsschein und Waffenschein dürfen anderen Personen nicht zur Benutzung überlassen werden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine schwerere Strafe eintritt.

§ 9. Die Vorschriften der §§ 4 Abs. 2 bis § 7 einschließlich finden insoweit keine Anwendung auf Beamte, als sie zum Tragen von Waffen in amtlicher Eigenschaft befugt sind, ebensowenig auf Mitglieder von Vereinen, als ihnen die Befugnis zum Tragen von Waffen beiwohnt.

Der Transport von Waffen innerhalb des geordneten Handelsbetriebes unterliegt gleichfalls nicht den vorgenannten Bestimmungen (§ 4 Abs. 2 bis § 7) sofern die Waffen in geschlossener Verpackung transportiert und von den Empfängern in deren Gewerbebetrieb empfangen werden. Ebenso werden Personen, welche mit Jagdschein versehen sind sowie die von ihnen mit dem Transport Beauftragten bezüglich der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen und Munition von den Vorschriften der §§ 4 Abs. 2 bis § 7 dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 10. Hinsichtlich der Strafbarkeit des Feilbietens und Tragens von Stoß-, Hieb- und Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, wird auf § 367 Nr. 9 und Schlußabsatz des Reichsstrafgesetzbuches und § 345 Nr. 7 des Preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 sowie auf die Regierungs-Polizeiverordnung vom 27. Februar 1874 (Amtsblatt S. 106) verwiesen.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1914 in Kraft.

§ 11. Mit dem gleichen Zeitpunkte wird meine Polizeiverordnung vom 7. Oktober 1908, betreffend das Vorrätighalten, den Verkauf und das Tragen von Waffen (Amtsblatt S. 386) aufgehoben.

Oppeln, den 1. Februar 1914. Der Regierungspräsident.

Muster für Waffenscheine.

Waffenschein.

(Die Gültigkeit dieses Scheines erlischt bei Verzug des Inhabers in einen anderen Orts-

Muster für einen Waffenerwerbsschein:

Waffenerwerbsschein.

(Gültig bis .....)

Dem (Vor- und Zuname, Alter, Stand und Wohnort) wird hierdurch die Erlaubnis erteilt, ein ..... (Angabe der Waffe) zu erwerben.

(Ort), den ..... (Datum).

Der Amtsvorsteher. Die Polizeiverwaltung. Die Kgl. Polizeidirektion.

(L. S.) .....

10. wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient.

An Stelle der Polizeiverordnung, betreffend das Vorrätighalten, den Verkauf und das Tragen von Waffen, vom 7. Oktober 1908 tritt nachstehende Polizeiverordnung:

Polizeiverordnung, betreffend das Vorrätighalten, den Verkauf und das Tragen von Waffen (Amtsbl. S. 56).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

§ 1. Vorräte von Waffen oder Schießbedarf darf niemand — es sei denn, daß es innerhalb des angemeldeten Gewerbebetriebes erfolgt — aufsammeln (vgl. § 360 Nr. 2 und letzter Absatz des Reichsstrafgesetzbuches).

§ 2. Das Feilhalten, Feilbieten und Verkaufen von Schlagringen und sogenannten Totschlägern (Ochsenziemern u. dgl.) sowie von Gummischläuchen, Stricken oder Riemen, welche mit Metall oder anderer Beschwerung versehen sind, ist verboten.

Als Feilbieten gilt auch die Zusendung von Preisverzeichnissen mit Abbildungen ohne Rücksicht darauf, ob der Absendungsort außerhalb des Regierungsbezirks liegt.

§ 3. Revolver, Pistolen und sonstige Schußwaffen einschließlich der Scheintotpistolen, ferner Dolche, Dolchmesser und Jagdnicker (dolchähnliche Messer mit feststellbarer Klinge), Leder- und ähnliche Stöcke mit Metalleinlage sowie Stöcke nach Art der Bergmannskeilhauen dürfen nur an den rechtmäßigen Inhaber eines für die begehrte Art von Waffen ausgestellten Waffenerwerbsscheins (§ 5 Absatz 1) und gegen dessen Ablieferung verkauft oder sonst verabfolgt werden. Für Jagdwaffen genügt der Besitz eines Jagdscheins an Stelle der Vorzeigung (bzw. Ablieferung) eines Waffenerwerbsscheins.

Als Verabfolgung gilt auch die Zusendung durch die Post oder als Bahnfrachtgut ohne Rücksicht darauf, ob der Ort der Absendung außerhalb des Regierungsbezirks liegt.

Die gewerbsmäßigen Verkäufer der in Absatz 1 bezeichneten Waffen haben ein Buch zu führen, in welches unter fortlaufender Nummer in jedem einzelnen Falle Datum des Verkaufs, Stückzahl und Art der verkauften Waffen, Name, Stand und Wohnort des Käufers, einzutragen sind. Die abgelieferten Waffenerwerbsscheine sind dem Buch als Anlagen beizufügen.

Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Bevor es in Gebrauch genommen wird, ist es von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

Das Buch ist der Ortspolizeibehörde oder deren Beauftragten auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die an den Verkäufer abgelieferten Waffenerwerbsscheine einzuziehen.

Der Waffenschein darf nur dann erteilt werden, wenn das Bedürfnis des Nachsuchenden zur Führung einer Waffe von der Ortspolizeibehörde anerkannt wird. Er darf nur durchaus zuverlässigen Personen im Alter von mehr als 21 Jahren und auch solchen nur widerruflich ausgestellt werden.

Die Gültigkeit des Waffenscheines erlischt bei Verzug des Inhabers in einen anderen Ortspolizeibezirk.

Zuständig zur Erteilung beider Scheine ist die Ortspolizeibehörde des Wohnorts; ausnahmsweise kann auch die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts den Waffenschein erteilen. Diese muß alsdann aber sogleich der Ortspolizeibehörde des Wohnorts hiervon Kenntnis geben.

Der Waffenerwerbsschein wird auf rotem Papier, der Waffenschein auf starkem blauen Papier nach den unten abgedruckten Mustern ausgestellt.

Die Erteilung beider Scheine erfolgt gebührenfrei.

§ 6. Wird die Erteilung des Waffenscheines widerrufen, oder ist seine Gültigkeit erloschen, so ist er sofort an diejenige Behörde zurückzugeben, welche ihn ausgefertigt hat.

Der Widerruf erfolgt schriftlich oder zu Protokoll seitens der Behörde, welche ihn ausgestellt hat.

§ 7. Waffenerwerbsschein und Waffenschein dürfen anderen Personen nicht zur Benutzung überlassen werden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine schwerere Strafe eintritt.

§ 9. Die Vorschriften der §§ 4 Abs. 2 bis § 7 einschließlich finden insoweit keine Anwendung auf Beamte, als sie zum Tragen von Waffen in amtlicher Eigenschaft befugt sind, ebensowenig auf Mitglieder von Vereinen, als ihnen die Befugnis zum Tragen von Waffen beiwohnt.

Der Transport von Waffen innerhalb des geordneten Handelsbetriebes unterliegt gleichfalls nicht den vorgenannten Bestimmungen (§ 4 Abs. 2 bis § 7) sofern die Waffen in geschlossener Verpackung transportiert und von den Empfängern in deren Gewerbebetrieb empfangen werden. Ebenso werden Personen, welche mit Jagdschein versehen sind sowie die von ihnen mit dem Transport Beauftragten bezüglich der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen und Munition von den Vorschriften der §§ 4 Abs. 2 bis § 7 dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 10. Hinsichtlich der Strafbarkeit des Feilbietens und Tragens von Stoß-, Hieb- und Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, wird auf § 367 Nr. 9 und Schlußabsatz des Reichsstrafgesetzbuches und § 345 Nr. 7 des Preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 sowie auf die Regierungs-Polizeiverordnung vom 27. Februar 1874 (Amtsblatt S. 106) verwiesen.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1914 in Kraft.

§ 11. Mit dem gleichen Zeitpunkte wird meine Polizeiverordnung vom 7. Oktober 1908, betreffend das Vorrätighalten, den Verkauf und das Tragen von Waffen (Amtsblatt S. 386) aufgehoben.

Oppeln, den 1. Februar 1914. Der Regierungspräsident.

Muster für Waffenscheine.

Waffenschein.

(Die Gültigkeit dieses Scheines erlischt bei Verzug des Inhabers in einen anderen Ortspolizeibezirk.)

Nr.....

Dem (Vor- und Zuname, Alter, Stand und Wohnort) wird hierdurch widerruflich die Erlaubnis erteilt, innerhalb des Regierungsbezirkes Oppeln ein ..... (Angabe der Waffe) mit sich zu führen in einem Massenquartier unterzubringen.*)

(Ort), den ..... (Datum).

Der Amtsvorsteher. Die Polizeiverwaltung. Die Kgl. Polizeidirektion.

(L. S.) .....

*) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

kannt wird. Er darf nur durchaus zuverlässigen Personen im Alter von mehr als 21 Jahren und auch solchen nur widerruflich ausgestellt werden.

Zuständig zur Erteilung des Waffenscheins ist die Ortspolizeibehörde des Wohnortes; ausnahmsweise kann auch die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes den Waffenschein erteilen. Diese muß alsdann aber sogleich der Polizeibehörde des Wohnortes hiervon Kenntnis geben.

Der Waffenschein wird in Format der Jagdscheine auf starkem hellblauen Papier nach dem unten abgedruckten Muster ausgestellt.

Die Erteilung des Waffenscheins erfolgt gebührenfrei.

§ 6. Wird die Erteilung des Waffenscheines widerrufen, so ist er sofort an diejenige Behörde zurückzugeben, welche ihn ausgefertigt hat. Geschieht dies nicht, so kann unbeschadet der verwirkten Strafe, der Widerruf durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung und die amtlichen Kreis- und Ortsblätter zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

Der Widerruf erfolgt schriftlich oder zu Protokoll seitens der Behörde, welche ihn ausgestellt hat.

§ 7. Der Waffenschein darf anderen Personen nicht zur Benutzung überlassen werden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine schwerere Strafe eintritt.

§ 9. Die Vorschriften der §§ 4 vom Absatz 2 ab bis einschließlich § 7 finden keine Anwendung auf die zum Waffengebrauch berechtigten Personen und die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugnis zum Tragen von Waffen beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugnis.*)

Der Transport von Waffen und Munition innerhalb des geordneten Handelsbetriebes unterliegt gleichfalls nicht den vorgenannten Bestimmungen (§ 4 Absatz 2 bis § 7), sofern Waffen oder Munition in geschlossener Verpackung transportiert werden. Ebenso werden Personen, welche mit Jagdschein versehen sind, sowie die von ihnen mit dem Transport Beauftragten bezüglich der Ausübung der Jagd dienenden Waffen und Munition von den Vorschriften der §§ 4 Absatz 2 bis § 7 dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 10. Hinsichtlich der Strafbarkeit des Feilbietens und Tragens von Stoß-, Hieb- und Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, wird auf § 367 Nr. 9 und Schlußabsatz des Reichsstrafgesetzbuches und § 345 Nr. 7 des Preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 sowie auf die Regierungspolizeiverordnung vom 27. Februar 1874 (Amtsbl. S. 106) verwiesen.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1908 in Kraft.

§ 11. Mit dem gleichen Zeitpunkte werden meine Polizeiverordnung vom 22. Januar 1906, betreffend das Vorrätighalten, den Verkauf und das Tragen von Waffen (Amtsbl. S. 39) sowie alle denselben Gegenstand regelnden Kreis- und Ortspolizeiverordnungen aufgehoben.

Oppeln, den 7. Oktober 1908. Der Regierungspräsident.

Muster für Waffenscheine:

Waffenschein.

Nr.....

Dem (Vor- und Zuname, Alter, Stand und Wohnort [Aufenthaltsort]) wird hierdurch widerruflich die Erlaubnis erteilt, innerhalb des Regierungsbezirks Oppeln ein..... (Angabe der Waffe) mit sich zu führen.

(Ort), den ..... (Datum).

Die Polizeiverwaltung (der Amtsvorsteher).

---

*) Zu den zum Waffengebrauch berechtigten Personen gehören auch die Grenzaufsichtsbeamten in Zivilkleidung, sofern sie nur mit dem vorgeschriebenen amtlichen Abzeichen versehen sind, vgl. Bekanntmachung des Präsidenten der Oberzolldirektion vom 30. November 1909, Amtsbl. S. 465.

II. Sicherheit der Brunnen, Gräbereien, Steinbrüche usw.

1. Reichsstrafgesetzbuch, vom 15. Mai 1871.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

12. wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Öffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für andere entstehen kann.

---

2. Verordnung, betr. die gehörige Sicherung der Brunnen und anderer Wasserbehältnisse, vom 3. September 1846 (Amtsbl. S. 203).

Zur Vorbeugung von Unglücksfällen haben wir durch unsere Amtsblattverfügungen vom 13. August 1817 (Amtsbl. pro 1817, S. 446) vom 12. September 1828 (Amtsbl. pro 1828, S. 231) und vom 5. September 1844 (Amtsbl. pro 1844, S. 223) die sichere Umschrotung der Brunnen und anderer Wasserbehältnisse angeordnet, und die Strafen für die in dieser Beziehung vorkommenden Kontraventionsfälle festgesetzt.

Indem wir auf die allegierten Verfügungen hinweisen, bestimmen wir nochmals mit höherer Genehmigung, daß

1. jeder, der es unterläßt, die auf seinem Grundeigentum befindlichen Brunnen oder sonstigen Wasserbehältnisse mit einem Umschrote von mindestens drei Fuß Höhe zu versehen, in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Taler verfällt, derselbe auch sonst noch die Folgen, die ein vorgefallenes Unglück nach sich zieht, besonders zu vertreten hat, und daß
2. diejenigen Ortsbehörden, welche sich bei [illegible]

Die Verordnung, betreffend die gehörige Sicherung der Brunnen und anderer Wasserbehältnisse, vom 3. September 1846 ist aufgehoben und zu streichen. (Amtsbl. 1914 S. 7.)

[illegible] von einer gleichen, und bei grober Vernachlässigung noch höheren Strafen betroffen werden.

Wir weisen daher die Herren Landräte, sowie alle städtischen und ländlichen Polizeibehörden wiederholt an, jeden Kontravenienten nicht allein zur Strafe zu ziehen, sondern auch anzuhalten, den vorstehenden Bestimmungen sofort nachzukommen. Ebenso werden die Dorfgerichte, Gendarmen und sonstigen Polizeibeamten verpflichtet, jeden Kontraventionsfall bei der kompetenten Behörde zur Anzeige zu bringen.

Oppeln, den 3. September 1846. Königliche Regierung.

Die Polizeiverordnung, betreffend die Beaufsichtigung der Röschen in den Zinkhütten, vom 7. August 1855 ist aufgehoben und zu streichen. (Amtsbl. 1912 S. 461.)

[illegible] sich eingeschlichen hatten, um ein warmes Nachtlager zu haben.

Zur Verhütung solcher Unglücksfälle bestimmen wir durch die gegenwärtige Polizeiverordnung für den Umfang unseres Regierungsbezirks auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, was folgt:

§ 1. Jeder Besitzer oder Verwalter einer Zinkhütte hat zu veranstalten, daß die Röschen mindestens zweimal allnächtlich mit einer Leuchte begangen werden, um zu ermitteln, ob jemand dort unberufenerweise sich aufhält, und um solche Personen augenblicklich zu entfernen.

§ 2. Nicht bloß diejenigen, welche diese Nachforschungen anzustellen haben, sondern überhaupt alle Aufseher oder Arbeiter, die bei der Nacht in die Rösche kommen, sind verpflichtet, jeden dort ohne Befugnis Verweilenden sofort zu vertreiben.

§ 3. Wer die ihm aufgetragene Revision unterläßt, oder sonst den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, verwirkt eine Geldstrafe bis zu 10 Taler oder im Unvermögensfalle entsprechende Gefängnisstrafe.

Oppeln, den 7. August 1855. Königliche Regierung.

Die Polizeiverordnung, betreffend die Beaufsichtigung der Röschen in den Glashütten, vom 29. September 1855 ist aufgehoben und zu streichen. (Amtsbl. 1912 S. 461.)

erlassen wir folgende Polizeiverordnung:

1. Die den Besitzern und Verwaltern einer Zinkhütte und den auf derselben befindlichen Aufsehern und Arbeitern durch § 1 und 2 der Polizeiverordnung vom 7. August c. (Nr. 216, S. 257 des diesjährigen Amtsblatts) auferlegten Verpflichtungen behufs Entfernung der in den Röschen sich unbefugterweise aufhaltenden Personen werden auf die Besitzer, Verwalter, Aufseher und Arbeiter der Glashütten, bezüglich der in letzteren befindlichen Röschen ausgedehnt.
2. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Anordnung seitens der letztgedachten Personen wird mit Geldbuße bis zu 10 Taler, oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Gefängnisstrafe geahndet.

Oppeln, den 29. September 1855. Königliche Regierung.

---

*)

---

5. Polizeiverordnung für die Provinz Schlesien, betr. Beaufsichtigung und Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien, welche behufs Gewinnung solcher Mineralien betrieben werden, die von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers nicht ausgeschlossen sind, oder nicht auf Grund des § 211 b des Gesetzes vom 8. April 1894 — betr. die Abänderung des § 211 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 — der Aufsicht der Bergbehörde unterstellt sind, vom 5. Januar 1889 (Amtsbl. S. 41) mit den Abänderungen und Ergänzungen der Polizeiverordnungen vom 11. März 1889 (Amtsbl. S. 86) und vom 13. Mai 1895 (Amtsbl. S. 199).**)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien hierdurch folgendes:

§ 1. Steinbrüche und Gräbereien, welche zur Gewinnung solcher Mineralien dienen sollen, welche von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers nicht ausgeschlossen sind, dürfen nur nach vorheriger Anzeige an die Ortspolizeibehörde in Betrieb gesetzt werden.

(Abs. 2 ist durch die in der Überschrift der Verordnung angeführte Polizeiverordnung vom 13. Mai 1895 aufgehoben.)

§ 2. Die Anzeige muß enthalten:

1. den Vor- und Zunamen und den Wohnort des Unternehmers,
2. eine genaue Angabe der Örtlichkeit des Bruches oder der Gräberei mit einem Situationsplane, aus welchem die Entfernung von den nahegelegenen Gebäuden, öffentlichen Wegen, Eisenbahnen und Wasserläufen zu ersehen ist,
3. die Angabe, in welcher Weise der Betrieb geführt werden soll,
4. den Vor- und Zunamen derjenigen Person, welche den Betrieb leiten soll (§ 5 und 6).

Solche Anzeigen sind von den Unternehmern der schon bestehenden Anlagen spätestens innerhalb 6 Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu erstatten.

Eine vorherige Anzeige an die Ortspolizeibehörde ist gleichfalls erforderlich, wenn eine in Betrieb befindliche Anlage der im § 1 bezeichneten Art außer Betrieb gesetzt werden soll. Muß der Betrieb infolge von unvorhergesehenen Ereignissen sofort eingestellt werden, so

---

*) Die an dieser Stelle früher hier abgedruckt gewesene Polizeiverordnung des Oberpräsidenten, betr. den unbefugten Aufenthalt in der Nähe von Fabriken u. dgl. vom 9. Februar 1892 (Amtsbl. S. 48) ist durch die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 5. September 1907 (Amtsbl. S. 329) aufgehoben worden. Die Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs auf Straßen und Plätzen durch Verhinderung von Menschenansammlungen wird jetzt allenthalben im Bezirk durch entsprechende Kreis- und Ortspolizeiverordnungen gewährleistet.

**) Zufolge dieser Oberpräsidialverordnung haben die Verordnungen vom 2. Oktober 1818 (Amtsbl. S. 407) und vom 13. August 1833 (Amtsbl. S. 178) ihre Geltung verloren.

ist die Anzeige sofort, jedenfalls aber vor Ablauf von 14 Tagen nach erfolgter Betriebseinstellung nachzuholen.

In den Fällen, wo solche Anlagen nicht ununterbrochen betrieben werden, sondern der Betrieb in gewissen Zeiträumen regelmäßig ruhen soll, bedarf es einer jedesmaligen Anzeige von der Betriebseinstellung und der Wiederinbetriebsetzung nicht. Es genügt vielmehr, bei der ersten Anzeige der Eröffnung des Betriebes dieses Umstandes Erwähnung zu tun.

§ 3. Wird der Betrieb unterirdisch geführt, so ist der Unternehmer verpflichtet, auf seine Kosten ein Grubenbild in 2 Exemplaren durch einen konzessionierten Markscheider anfertigen und mindestens zweimal in jedem Kalenderjahr nachtragen zu lassen. Auf diesem Grubenbilde, für dessen Herstellung die im Oberbergamtsbezirk Breslau geltenden Vorschriften maßgebend sein sollen, ist die Situation der Tagesoberfläche in ihrer Lage zu den Grubenbauen ersichtlich zu machen.

Für benachbarte Anlagen genügt ein gemeinschaftliches Grubenbild.

Bei Einstellung des Betriebes müssen auf dem Grubenbilde die seit der letzten Nachtragung etwa eingetretenen Veränderungen vollständig nachgetragen werden.

Das eine Exemplar des Grubenbildes ist an die Ortspolizeibehörde abzuliefern, das andere auf der Betriebsanlage oder mit Genehmigung der Polizeibehörde an einem anderen geeigneten Orte aufzubewahren.

§ 4. [Durch die Polizeiverordnung vom 13. Mai 1895 aufgehoben.]

§ 5. Der Betrieb eines Steinbruches oder einer Gräberei darf nur unter Leitung und Verantwortlichkeit einer dazu befähigten Person geführt werden; dieselbe darf die Leitung des Betriebes nicht eher übernehmen, als bis die Befähigung hierzu seitens des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten anerkannt und dies der Ortspolizeibehörde nachgewiesen worden ist.

Für nahe zusammengelegene Brüche und Gräbereien kann mit Genehmigung der Polizeibehörde die Leitung des Betriebes einer Person übertragen werden.

Die Leitung des Betriebes kann geeignetenfalls auch der Betriebsunternehmer, insofern derselbe Sachverständiger ist, oder ein in diesem Gewerbe ausgebildeter, zur Aufsicht befähigter Vorarbeiter übernehmen.

Der Leiter des Betriebes ist verpflichtet, die revidierenden Beamten zu begleiten und ihnen Auskunft über den Betrieb zu geben.

§ 6. Findet der Betrieb einer Anlage der in Rede stehenden Art unterirdisch statt, so haben die mit der Leitung und Beaufsichtigung desselben zu betrauenden Personen, wie Betriebsführer, technische Aufseher usw., ihre Befähigung hierzu durch ein von einem Königlichen Bergrevierbeamten ausgestelltes Attest nachzuweisen.

Wird der Antrag auf Ausstellung eines solchen Qualifikationsattestes an einen Revierbeamten gerichtet, so hat letzterer, falls ihm nicht die Qualifikation des Bewerbers bereits anderweitig bekannt ist, diesen zu einer Prüfung vorzuladen, von deren Ausfall die Gewährung oder Verweigerung des Attestes abhängig zu machen ist. Die für die Prüfung im voraus zu entrichtende Gebühr beträgt für den Betriebsbeamten 9 Mark, für den technischen Aufseher 3 Mark.

§ 7. Wird der Betrieb eines Steinbruches oder einer Gräberei von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche die erforderliche Befähigung nicht besitzt, oder welche sich aus sonstigen Gründen als unfähig zu der ihr übertragenen Funktion erweist, so ist die Polizeibehörde befugt, die sofortige Entfernung derselben zu verlangen und nötigenfalls den Betrieb solange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

§ 8. Die Polizeibehörde ist befugt, neben den nachstehenden allgemeinen Bestimmungen noch besondere Sicherheitsanordnungen auch für bereits bestehende Anlagen zu treffen.

§ 9. Jeder Tagebau ist mit einer sicheren, festen Umzäunung von mindestens 1,25 m Höhe zu versehen.

Die Oberkante der Abraumstöße, welch' letzteren eine angemessene Böschung zu geben ist, muß von Nachbargrundstücken und von dem Rande der Gräben vorbeiführender Wege mindestens 2 m entfernt bleiben.

Die Ortspolizeibehörde kann geringere Entfernungen gestatten.

§ 10. Befinden sich Steinbrüche oder Gräbereien in der Nähe einer Straße oder eines anderen Kommunikationsweges, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Gräben, Bankette und die Fahrbahn der Straße bzw. der Wege jederzeit rein zu halten, und es sind zu diesem Zwecke, wenn der Bruch oder die Gräberei höher liegt, als die Straße, hinreichend hohe Fangdämme zum Auffangen des herabgleitenden Materials oberhalb der Straße anzulegen.

§ 11. In Tagebauen darf die Gewinnung der nutzbaren Mineralien nicht eher erfolgen, als bis der darüber liegende Abraum (Erdschicht, loses Gestein) beseitigt worden ist.

Die horizontale Breite der über dem nutzbaren Gestein von Abraum befreiten Fläche muß bei über 4 m hohen Gesteinsstößen und Grubenwänden mindestens 2 m betragen, bei niedrigeren Stößen und Wänden aber mindestens halb so groß sein als letztere. Dieses Verhältnis ist auch bei den späteren Abbaustufen im allgemeinen zu wahren, wobei den einzelnen Stufen eine der Beschaffenheit des Materials entsprechende Böschung zu geben ist.

Das Unterhöhlen der Arbeitsstöße (Unterschrämen) ist unter allen Umständen verboten.

Hat ein Betrieb längere Zeit, namentlich aber während des Winters geruht, so sind vor Wiederbeginn der Arbeit die Stöße, vor welchen gearbeitet werden soll, sorgfältig auf das Vorhandensein von dem Einsturz drohenden Massen zu untersuchen und letztere sofort zu beseitigen.

§ 12. Das unbefugte Betreten der Bremsberge, Maschinenhäuser und sonstiger Betriebsgebäude ist untersagt. Bei Schacht- und Bremsbergförderungen darf auf den zur Förderung dienenden Wagen oder sonstigen Gefäßen nicht ein- oder ausgefahren werden.

Die zur Verwendung gelangenden Seile oder Ketten müssen fehlerfrei und entsprechend stark und fest sein. Die Verbindung derselben mit dem Fördergestell bzw. mit dem Fördergefäß, sowie dieser untereinander muß eine sichere, eine zufällige Lösung nicht zulassende sein.

Das untere Ende der Bremsberge ist durch einen hinreichend festen Fangdamm zu schützen, welcher im Falle eines Seilbruches die Wagen aufzuhalten vermag. Soll auf geneigten Bahnen mit frei laufenden Wagen gefördert werden, so ist jeder Wagen mit einer zuverlässigen Bremsvorrichtung zu versehen.

§ 13. Die Zugänge zu den Schächten, Bremsbergen, Bremsschächten und Rolllöchern sind mit Verschlüssen zu versehen, welche derart einzurichten sind, daß Menschen oder Fördergefäße nicht unversehens in dieselben hineinstürzen können.

Diejenigen Personen, welche zum Zwecke des Betriebes die Verschlüsse geöffnet oder beseitigt haben, sind verpflichtet, dieselben nach Erreichung des Betriebszweckes sofort in der früheren Weise wieder herzustellen. Unbefugten ist die Öffnung oder Beseitigung solcher Verschlüsse streng untersagt.

§ 14. Seilbahnen dürfen nicht über solchen Stellen von Brüchen und Tagebauen geführt werden, an denen Arbeiter beschäftigt sind.

§ 15. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht ohne Aufsicht erfahrener älterer Leute in Steinbrüchen und Gruben beschäftigt werden.

§ 16. Über die Benutzung von Sprengstoffen wird zusätzlich zu den Vorschriften der Polizeiverordnung vom 15. November 1882, betreffend die Anlage und Errichtung von Vorratshäusern und Räumen für Pulver und andere Sprengstoffe, sowie die Aufbewahrung dieser Fabrikate (Amtsblatt von Breslau, Seite 366, von Liegnitz, Seite 288, von Oppeln, Seite 342) folgendes angeordnet:

a) Die Verwendung von reinem Sprengöl und komprimierter Schießbaumwolle ist verboten.

b) Die zum Betriebe erforderlichen Sprengstoffe und Zündmittel dürfen nur von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten angeschafft werden und sind an die Arbeiter nur nach Bedarf zu verabfolgen.

c) Das Schießen mit Sprengstoffen ohne Patronen ist untersagt. Zu den Sprengpulverpatronen darf nur gutes geleimtes Papier verwendet werden.

d) Als Besatzmaterial dürfen nur weiche Materialien, welche keine Funken reißen, benutzt und diese ebenso wie die Patronen nur mittels Ladestöcke, welche nicht von Eisen oder Stahl sind, in die Bohrlöcher gebracht werden. Auch ist die Verwendung eiserner oder stählerner Raumnadeln verboten.

e) Das Besetzen der Bohrlöcher und Wegtun der Schüsse darf nur durch den Aufseher oder durch von diesem dazu bestimmte Personen vorgenommen werden.

f) In Tagebauen sind die Schüsse mit Faschinen, geflochtenen Hürden, eisernen Kettennetzen u. dgl. so zu überdecken, daß Häuser, Eisenbahnen, öffentliche Wege und Plätze durch die Sprengstücke nicht erreicht werden können.

g) Die Patronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit den Zündern versehen werden. Das Zünden der Schüsse darf nur mittels Zündungen erfolgen, die so eingerichtet sind, daß sie länger als 1 Minute brennen, bevor der Sprengstoff entzündet wird.

h) Bei allen Handhabungen mit Sprengstoffen, insbesondere aber bei dem Besetzen und Wegtun der Bohrlöcher ist das Tabakrauchen untersagt.

i) In Tagebauen dürfen die Schüsse erst angezündet werden, nachdem mit einem Horn oder einer Glocke dreimal Signale gegeben sind. Nach dem ersten Signale haben sich die Arbeiter in den hierfür herzustellenden Schutzraum zu begeben und müssen daselbst verbleiben, bis nach erfolgter Explosion ein weiteres Signal gegeben wird.

Vor dem Anzünden der Schüsse sind auf den vorbeiführenden Wegen oberhalb und unterhalb des Tagebaues in einer Entfernung von mindestens 50 Schritt Wachtposten aufzustellen, welche das Publikum zurückhalten, bis die Schüsse abgefeuert sind.

Die Ortspolizeibehörde kann die Tageszeit bestimmen, zu welcher allein geschossen werden darf.

k) Hat ein Schuß versagt, oder ist das Sprengmaterial, ohne zu explodieren, verbrannt, so darf der Arbeitsort vor Ablauf von 10 Minuten nach dem Anzünden nicht wieder betreten werden.

l) Das Ausbohren oder Wegtun von Schüssen, welche versagt haben, sowie das Tieferbohren stehengebliebener Pfeifen ist untersagt.

m) Sollten mehrere Schüsse gleichzeitig weggetan werden, so ist das Anzünden derselben nur durch eine Person auszuführen.

§ 17. Unterirdische Baue sind nach den Regeln des Bergbaues zu führen und, wo es nötig ist, zur Sicherung der Arbeiter gegen Zusammenbrechen ordnungsmäßig zu verbauen. (Durch Zimmerung oder Mauerung zu unterstützen.)

§ 18. Wo die Einfahrt der Arbeiter durch einen Schacht erfolgt, ist ein ordnungsmäßig mit Ruhebühnen versehener Fahrschacht herzustellen.

Bildet der Fahrschacht nur eine Abteilung eines auch zu anderen Zwecken dienenden Schachtes, so ist derselbe nach der Förderabteilung hin dicht, nach den übrigen Abteilungen hin aber derart zu verschlagen, daß niemand durch die Zwischenräume des Verschlages den Kopf hindurchstecken kann.

§ 19. Auf jedem Tagebau, sowie auf jedem Ein- und Ausfahrpunkte einer Gräberei muß ein der Arbeiterzahl entsprechender Raum vorhanden sein, in welchen sie sich während des Schießens zurückziehen können.

In diesem Raume ist ein Abdruck der gegenwärtigen Polizeiverordnung in Plakatform dauernd angeschlagen zu erhalten.

Ferner ist daselbst das Zechenbuch, welches auf jedem Tagebau, sowie auf jeder Gräberei zu halten ist, aufzubewahren. Dasselbe dient zur Eintragung aller Anordnungen der revidierenden Beamten.

§ 20. Ereignet sich in einer der im § 1 bezeichneten Anlagen ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, so ist der Leiter des Betriebes oder sein Stellvertreter verpflichtet, der Ortspolizeibehörde hiervon unter Angabe der Veranlassung und der Art der dadurch herbeigeführten Verletzungen von Menschen binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten.

§ 21. Ausnahmen von den Bestimmungen der gegenwärtigen Polizeiverordnung können von dem zuständigen Landrat, resp. in Städten von über 10 000 Einwohnern der zuständigen Polizeiverwaltung gestattet werden.

§ 22. Übertretungen der vorstehenden Polizeiverordnung werden, sofern durch dieselben nach den bestehenden Gesetzen nicht etwa eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

§ 23. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juli 1889*) in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt ab treten die Polizeiverordnung vom 27. September 1880, betreffend die Beaufsichtigung des Betriebes auf unterirdisch betriebenen Bergwerken, Gräbereien und Steinbrüchen, sowie die von den einzelnen Bezirksregierungen der Provinz erlassenen Polizeiverordnungen, welche die Gewinnung der im § 1 genannten Mineralien betreffen, namentlich die Polizeiverordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau von 26. August 1822 und vom 29. November 1858, sowie die Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 26. März 1866 außer Geltung.

Auf den Stein- und Braunkohlenbergbau in denjenigen Landesteilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 29. August 1743 Gesetzeskraft hat, dessen Beaufsichtigung durch das Gesetz vom 22. Februar 1869 geregelt ist, sowie auf gewöhnliche Sand-, Kies- oder Lehmgruben, welche nur zur zeitweisen Entnahme von Materialien zum Wegebau oder Wirtschaftsgebrauch benutzt werden, falls deren Tagesoberfläche nicht größer als 1 ar ist und sie an keiner Stelle der Tagesoberfläche über 4 m — vom höchsten Punkt derselben an gerechnet — niedergehen, findet die gegenwärtige Polizeiverordnung keine Anwendung.

Breslau, den 5. Januar 1889.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

III. Fabrikation, Aufbewahrung von und Verkehr mit explosiven Stoffen und Geräten.

1. **Reichsstrafgesetzbuch** vom 15. Mai 1871.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

4. wer ohne die vorgeschriebene Erlaubnis Schießpulver oder andere explodierende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet;
5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

2. **Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen,** vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

*) Gemäß Oberpräsidial-Polizeiverordnung vom 11. März 1889 (Amtsbl. S. 86). Die auf der Polizeiverordnung vom 13. Mai 1895 beruhenden Abänderungen und Ergänzungen sind gemäß Artikel V a. a. O. am 1. Juli 1895 in Kraft getreten.

§ 1. Die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen, sowie die Einführung derselben aus dem Auslande ist unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung gestattet.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Register zu führen, aus welchem die Mengen der hergestellten, aus dem Auslande eingeführten oder sonst zum Zweck des Vertriebes angeschafften Sprengstoffe, sowie die Bezugsquellen und der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen. Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Vorschriften die Bestimmungen des ersten und des zweiten Absatzes keine Anwendung. Die Bezeichnung dieser Stoffe erfolgt durch Beschluß des Bundesrats.*)

Insoweit Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landesbehörden von der zuständigen Verwaltung hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden, bleiben die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes ebenfalls ausgeschlossen.

§ 2. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten erlassen die zur Ausführung der Vorschriften in dem § 1 Absatz 1 und 2, sowie in dem § 15 erforderlichen näheren Anordnungen und bestimmen die Behörden, welche über die Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen Entscheidung zu treffen haben.

§ 3. Gegen die versagende Verfügung ist nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4. Die Erteilung der nach § 1 Absatz 1 erforderlichen Erlaubnis erfolgt in widerruflicher Weise. Wegen der Beschwerde gegen die Zurücknahme gilt die Vorschrift des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 5. Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen herbeigeführt worden und hat der Täter einen solchen Erfolg voraussehen können, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

§ 6. Haben mehrere die Ausführung einer oder mehrerer nach § 5 zu ahndender strafbarer Handlungen verabredet oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmter Handlungen verbunden, so werden dieselben, auch ohne daß der Entschluß der Verübung des Verbrechens durch Handlungen, welche den Anfang der Ausführung enthalten, betätigt worden ist, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 7. Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, oder in seinem Besitze hat, in der Absicht, durch Anwendung derselben Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen entweder selbst herbeizuführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens in den Stand zu setzen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der gleichen Strafe verfällt, wer Sprengstoffe, wissend, daß dieselben zur Begehung eines in dem § 5 vorgesehenen Verbrechens bestimmt sind, an andere Personen überläßt.

§ 8. Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, wissentlich in seinem Besitz hat, oder an andere Personen überläßt unter Umständen, welche nicht erweisen, daß dies zu einem erlaubten Zweck geschieht, wird mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft. Diese Bestimmung findet auf die gemäß § 1 Absatz 3 vom Bundesrat bezeichneten Stoffe nicht Anwendung.

§ 9. Wer der Vorschrift in dem ersten Absatz des § 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feil-

*) Vgl. die weiterhin unter d abgedruckte Bekanntmachung vom 29. April 1903/20. Juni 1907.

zuhalten, zu verkaufen oder sonst an andere zu überlassen, oder wer im Besitze derartiger Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubnis hierzu nachweisen zu können, ist mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe verfällt, wer die Vorschriften des § 1 Absatz 2, die von den Zentralbehörden in Gemäßheit des § 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche § 1 Absatz 1 Anwendung findet, übertritt.

§ 10. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Begehung einer der in den §§ 5 und 6 bezeichneten strafbaren Handlungen oder zur Teilnahme an denselben auffordert, wird mit Zuchthaus bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung der im Absatz 1 gedachten strafbaren Handlungen insbesondere dadurch anreizt oder verleitet, daß er dieselben anpreist oder als etwas Rühmliches darstellt.

§ 11. In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und 10 kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. In den Fällen der §§ 5, 6, 7, 8 und in dem Falle einer Anwendung der Strafvorschriften des § 9 ist auf Einziehung der zur Zubereitung der Sprengstoffe gebrauchten oder bestimmten Gegenstände, sowie der im Besitze des Verurteilten vorgefundenen Vorräte von Sprengstoffen zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 12. Die Bestimmungen im § 4 Absatz 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich finden auch auf die in den §§ 5, 6, 7, 8 und 10 dieses Gesetzes vorgesehenen Verbrechen Anwendung.

§ 13. Der in dem § 139 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe verfällt, wer von dem Vorhaben eines im § 5 vorgesehenen Verbrechens oder von einer im § 6 vorgesehenen Verabredung oder von dem Tatbestande eines im § 7 des gegenwärtigen Gesetzes unter Strafe gestellten Verbrechens in glaubhafter Weise Kenntnis erhält und es unterläßt, der durch das Verbrechen bedrohten Person oder der Behörde rechtzeitig Anzeige zu machen.

§ 14. Die §§ 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündigung, die übrigen Bestimmungen desselben mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

§ 15. Auf Personen, welche bei dem Inkrafttreten der §§ 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes sich bereits im Besitze von Sprengstoffen befinden oder sich bis zu diesem Tage gewerbsmäßig mit der Herstellung oder mit dem Vertriebe von Sprengstoffen beschäftigt haben, finden die Vorschriften des § 9 Absatz 1 erst zwei Wochen nach dem Inkrafttreten der gedachten Paragraphen, und wenn seitens dieser Personen innerhalb dieser Frist ein Gesuch um Erteilung der nach § 1 Absatz 1 erforderlichen polizeilichen Genehmigung bei der zuständigen Behörde eingereicht worden ist, erst eine Woche nach Behändigung des ablehnenden Bescheides letzter Instanz (§ 3) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Juni 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Zu dem vorstehenden Gesetze sind folgende Ausführungsvorschriften erlassen:

a) Verordnung der Minister des Innern, der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und der Finanzen vom 11. September 1884 (Amtsbl. S. 369).

Verordnung.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) wird nachstehendes bestimmt:

1. Über Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes, sowie der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande haben die Landräte, in

Städten von mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörden in erster Instanz Entscheidung zu treffen. In der Provinz Hannover entscheiden hierüber bis zum Inkrafttreten des Landesverwaltungs- und des Zuständigkeitsgesetzes die Amtshauptleute, in den Städten, auf welche die Hannoversche revidierte Städteordnung vom 24. August 1858 Anwendung findet, die Magistrate, nach dem Inkrafttreten der gedachten Gesetze dagegen die Landräte und in den vorgenannten Städten mit Ausnahme der im § 27 Absatz 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte die Magistrate.

Zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk der die Genehmigung Nachsuchende wohnt.

Aufsichtsbehörde im Sinne des qu. Gesetzes sind in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, sowie in Hohenzollern der Regierungspräsident, für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident, für die übrigen Landesteile die Regierungen (Landdrosteien).

2. In den Gesuchen um Gestattung der Herstellung, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande sind die Zwecke, zu welchen diese Stoffe dem Gesuchsteller dienen sollen, anzugeben.

Die Behörde entscheidet über das Gesuch nach freiem Ermessen. Über die Gründe zur Versagung der Genehmigung ist dieselbe nur der Aufsichtsbehörde Auskunft zu geben verpflichtet.

Solchen Personen, welche bei dem Inkrafttreten der §§ 1, 2, 3, 4, 9 des Gesetzes die Herstellung von Sprengstoffen auf Grund einer gemäß § 16 der Gewerbeordnung erteilten Erlaubnis oder den Vertrieb von Sprengstoffen als stehendes Gewerbe betrieben haben, ist die Genehmigung nur dann zu versagen, wenn gegen dieselben Tatsachen vorliegen, welche ihre Unzuverlässigkeit dartun. Eine solche Unzuverlässigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn sich dieselben einer Versendung von Sprengstoffen unter falscher Deklaration oder einer sonstigen wissentlichen oder auf grober Fahrlässigkeit beruhenden Übertretung der über die Lagerung, die Aufbewahrung und die Versendung von Sprengstoffen erlassenen Vorschriften schuldig gemacht haben.

Die Erlaubnis zur Herstellung, zum Vertriebe und zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande schließt die Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen in sich.

Die Erlaubnisscheine sind mit dem Amtssiegel oder dem amtlichen Stempel der ausfertigenden Behörde zu versehen.

3. Der Vertrieb von Sprengstoffen darf nur an solche Personen erfolgen, welche im Besitz einer der in § 1 Absatz 1 des Gesetzes gedachten Genehmigungen sind.
4. Für das nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes zu führende Register ist das anliegende Schema in Anwendung zu bringen.
5. Die nach einem Orte des Inlands bestimmten Sendungen von Sprengstoffen aus dem Auslande werden nur unter der Bedingung eingelassen, daß der den Adressaten zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande ermächtigende Erlaubnisschein den Begleitpapieren der Sendung beigefügt wird.
6. Erfolgt die Zurücknahme einer gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes erteilten Genehmigung, so ist der Erlaubnisschein an die Behörde zurückzureichen.

Die Zurücknahme ist ferner durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger bekannt zu machen.

Berlin, den 11. September 1884.

Der Minister des Innern.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Finanzminister.

I. Lagerregister.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Person welche die Eintragung bewirkt hat.	Tag und Stunde der Aufnahme von Sprengstoffen in das Lager.	Name des Sprengstoffes.	Verpackung (Gefäß 2c.).	Quantität nach Gewicht, Maß-, Anzahl der Patronen 2c.	Genaue Angabe der Bezugsquelle. (Eigene Herstellung, ev. Fabrik, Name, Stand, Wohnung und Legitimation des Verkäufers oder sonstigen Abgebers.)	Tag und Stunde der polizeilichen Revision.	Revisionsbefund.	Unterschrift des revidierenden Beamten.	Bemerkungen.

II. Abgangsregister.

Laufende Nr.	Name derjenigen Person, welche den Verkauf oder sonstigen Abgang, sowie die Eintragung bewirkt hat.	Tag und Stunde des Abganges.	Name, Stand und Wohnung des Abnehmers.	Datum des Erlaubnisscheins und Bezeichnung der Behörde, welche denselben ausgestellt hat.	Bezeichnung des Stoffes.	Quantität. (Gewicht, Maß, Anzahl der Patronen 2c.)	Verpackung.	Tag und Stunde der polizeilichen Revision.	Revisionsbefund.	Unterschrift des revidierenden Beamten.	Bemerkungen.

b) Verordnung derselben Minister vom 24. Dezember 1887 (Amtsbl. 1888, S. 25).

Verordnung.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) wird in Abänderung bzw. Ergänzung der Verordnung vom 11. September 1884 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 237) nachstehendes bestimmt:

die zuständige Behörde kann die Genehmigung zur Herstellung, zum Vertriebe, zum Besitze, sowie zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande dem Nachsuchenden nicht nur für seine Person, sondern auch für seine Vertreter oder Gehilfen (Betriebsbeamte, Geschäftsangestellte, Arbeiter usw.) erteilen. Derartige Erlaubnisscheine sind nur unter Beschränkung auf bestimmt zu bezeichnende Zwecke und Örtlichkeiten auszustellen. Der namentlichen Aufführung der Vertreter oder Gehilfen bedarf es nicht.

Berlin, den 24. Dezember 1887.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Der Finanzminister.

c) Verordnung derselben Minister vom 19. September 1894 (Amtsbl. S. 342).

Verordnung.

Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) wird in Abänderung der Verordnung vom 24. Dezember 1887 (Min.-Bl. f. d. i. V. von 1888 S. 4) nachstehendes bestimmt:

Die Verwendung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des vorbezeichneten Reichsgesetzes unterliegen, in Steinbrüchen, bei Bauten und bei ähnlichen Betrieben darf

nur von solchen Personen vorgenommen werden, die ein auf ihren Namen lautendes Besitzzeugnis für diese Stoffe haben.

Berlin, den 19. September 1894.

Der Minister des Innern.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Finanzminister.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

---

d) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. April 1903 (Reichsgesetzbl. S. 211) mit den Veränderungen durch Bekanntmachung vom 20. Juni 1907 (Reichsgesetzbl. S. 375).

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 Absatz 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) hat der Bundesrat beschlossen:

I. Die nachstehend aufgeführten Sprengstoffe werden als solche bezeichnet, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden:

A. folgende Pulversorten:

1. alle zum Schießen aus Handfeuerwaffen und Böllern, sowie zur Feuerwerkerei und zum Sprengen dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulver;

2. die zum Schießen aus Jagd- und Scheibengewehren dienenden rauchschwachen Pulver, die aus gelatinierter Schießwolle oder sonstiger nitrierter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestellt sind und gekörnt (in Körnern von nicht über 5 mm Dicke) oder in Blättchen von nicht über 1,6 qmm Inhalt in den Handel gebracht werden.

Die Bestimmungen unter Nr. I A Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 29. April 1903 sind wie folgt abzuändern (Bekanntmachung vom 10. April 1911. RGBl. 1911 S. 180):

„3. die verschiedenen Sorten folgender handhabungssicherer schwarzpulverähnlicher Sprengpulver:
a) Petroklastit oder Haloklastit,
b) Cahücit,
c) Castroper Sprengsalpeter,
d) Praeposit,
wenn sie sich unter dem Einfluß von Stoß, Reibung oder Entzündung nicht gefährlicher erweisen als Sprengsalpeter von folgender Zusammensetzung: 75 Proz. Natronsalpeter, 10 Proz. Schwefel, 15 Proz. Braunkohle."

vom 13. März 1885 (RGBl. S. 78), vom 16. April 1891 (RGBl. S. 105) und vom 11. August 1896 (RGBl. S. 698) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 29. April 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

---

3. Polizeiverordnung, betr. die Anlage und Errichtung von Vorratshäusern und Räumen für Pulver und andere Sprengstoffe, sowie die Aufbewahrung dieser Fabrikate, vom 15. November 1882. (Amtsbl. S. 342.)*)

Nachdem die Polizeiverordnung von 21. Juni 1878 (Amtsbl. der Königlichen Regierungen zu Breslau S. 186, zu Liegnitz S. 186, zu Oppeln S. 167) durch Verfügung

---

*) Zusätzliche Bestimmungen für den Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien: S. § 16 der vorher unter II, 6 abgedruckten Oberpräsidial-Polizeiverordnung vom 5. Januar 1889 (Amtsblatt S. 41).

Die Verordnung vom 15. November 1882 steht verschiedentlich nicht im Einklange mit den Bestimmungen der weiter unten abgedruckten Polizeiverordnung vom 14. September 1905 und

der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 25. August 1880 zum Teil außer Kraft gesetzt und auch eine anderweite Änderung derselben erforderlich geworden ist, wird unter Zustimmung des Provinzialrats und auf Grund des § 73 des Gesetzes vom 26. Juli 1880, sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850, unter Aufhebung der Verordnung vom 21. Juni 1878 hiermit bestimmt:

I. Anlage und Einrichtung der Vorratshäuser.

§ 1. Die zur Aufbewahrung der bei dem Bergbau und den der Aufsicht der Landespolizeibehörden unterstellten bergwirtschaftlichen Anlagen als Stein- und Eisenerzgräbereien usw. zu verwendenden Sprengstoffe, Pulver, Dynamit, Lignose usw. dienenden Vorratshäuser, sowie die Vorratshäuser derjenigen Geschäftsleute, welche mit diesen Fabrikaten Handel treiben, müssen in einer Entfernung von mindestens einhundert Meter sowohl von allen mit Feuerungen versehenen oder zum Aufenthalte von Menschen dienenden Gebäuden, als auch von öffentlichen Wegen und Eisenbahnen erbaut werden.

§ 2. Ebenso dürfen Gebäude der vorbezeichneten Art in einer geringeren Entfernung als 100 Meter von dergleichen bereits vorhandenen Vorratshäusern nicht erbaut werden.

§ 3. Dagegen kann die Entfernung der Vorratshäuser untereinander weniger als 100 Meter betragen und ist im einzelnen Falle von der genehmigenden Behörde festzusetzen.

§ 4. Pulver und Dynamit oder andere Sprengstoffe dürfen nicht gemeinschaftlich in einem und demselben Gebäude, sondern nur in ganz getrennten Gebäuden, je nach ihrer Art gesondert, aufbewahrt werden, weil die Behandlung dieser verschiedenen Stoffe ganz verschiedene Vorsichtsmaßregeln erfordert. Unterirdische Aufbewahrungsräume sind nur auf rein bergwirtschaftlichen Anlagen, wie solche in der Polizeiverordnung vom 29. August 1882*) von dem Königlichen Oberbergamt näher bezeichnet sind, zu beschränken.

Hierzu ist die Nachtragspolizeiverordnung vom 27. Februar 1889 (Amtsblatt 1889, S. 82) ergangen:

„Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom „30. Juli 1883 (GS. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei„verwaltung von 11. März 1850 (GS. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzial„rats für den Geltungsbereich der Provinz Schlesien hiermit folgendes verordnet:

„Ausnahmen von dem im § 4 der Polizeiverordnung, betreffend die Anlage „und Errichtung von Vorratshäusern und Räumen für Pulver und andere Spreng„stoffe, sowie die Aufbewahrung dieser Fabrikate, vom 15. November 1882 (Amtsbl. der „Regierung Breslau S. 366, Liegnitz S. 288, Oppeln S. 342) ausgesprochenen Ver„bot der gemeinschaftlichen Aufbewahrung von Pulver und Dynamit oder anderer „Sprengstoffe können, abgesehen von den im § 14 bereits vorgesehenen Fällen, von „der Landespolizeibehörde genehmigt werden.

Breslau, den 27. Februar 1889. Der Oberpräsident.

§ 5. Die Erlaubnis zur Errichtung der in § 1 bezeichneten Vorratshäuser ist bei der Landespolizeibehörde unter Beifügung einer erläuternden, zugleich die Entfernung von den nächsten Gebäuden, öffentlichen Wegen und Eisenbahnen, sowie auch von anderen etwa vorhandenen Vorratshäusern ergebenden Handzeichnung nachzusuchen.

§ 6. Die Bauerlaubnis ist nur unter den nachstehenden Bedingungen (§§ 6 bis 9) zu erteilen:

1. Die Umfassungswände der Vorratshäuser müssen massiv sein.
2. Das Dach muß möglichst leicht, jedoch feuersicher sein. Unter demselben darf, damit eine etwaige Explosion sich nach oben richte, keine gewölbte Decke sich befinden.
3. Die seitwärts vom Eingange anzubringenden Fenster sind nach außen stark zu vergittern und nach innen mit zinkblechbeschlagenen Läden zu versehen. Der Eingang

der Bergpolizeiverordnung vom 18. Januar 1900 (Teil XIII ds. W.). Es schweben bereits Verhandlungen über ihre Abänderung.

*) An Stelle dieser Verordnung gilt jetzt die Bergpolizeiverordnung vom 13. Juli 1895 und vom 18. Januar 1900 (Teil XIII ds. W.).

nur von solchen Personen vorgenommen werden, die ein auf ihren Namen lautendes Besitzzeugnis für diese Stoffe haben.

Berlin, den 19. September 1894.

Der Minister des Innern.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Finanzminister.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

---

d) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. April 1903 (Reichsgesetzbl. S. 211) mit den Veränderungen durch Bekanntmachung vom 20. Juni 1907 (Reichsgesetzbl. S. 375).

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 Absatz 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) hat der Bundesrat beschlossen:

I. Die nachstehend aufgeführten Sprengstoffe werden als solche bezeichnet, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden:

A. folgende Pulversorten:

1. alle zum Schießen aus Handfeuerwaffen und Böllern, sowie zur Feuerwerkerei und zum Sprengen dienenden, aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulver;

2. die zum Schießen aus Jagd- und Scheibengewehren dienenden rauchschwachen Pulver, die aus gelatinierter Schießwolle oder sonstiger nitrierter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestellt sind und gekörnt (in Körnern von nicht über 5 mm Dicke) oder in Plättchen von nicht über 1,6 cbmm Inhalt in den Handel gebracht werden;

3. das Sprengpulver „Petroklastit" oder „Haloklastit", bestehend aus 74 Prozent Salpeter, 10 Prozent Schwefel, 15 Prozent Steinkohlenpech und 1 Prozent Kaliumbichromat;

4. der Sprengstoff „Cahücit", ein zu festen Patronen gepreßtes Gemenge von Kalisalpeter (50 bis 70 Prozent), Ruß (mindestens 8 Prozent), Schwefel, Zellulose und Eisensulfat;

B. die zur Entzündung von Gewehrladungen dienenden Sprengstoffe, soweit sie in Zündhütchen für Gewehre oder Zündspiegeln für dergleichen verarbeitet sind;

C. die Vereinigung der unter A 1 und B genannten Stoffe in fertige Gewehr-, Pistolen- oder Revolverpatronen, einschließlich der unter Verwendung von Knallquecksilber ohne Pulver hergestellten Patronen für Teschingewehre, Pistolen oder Revolver;

D. fertige Gewehr-, Pistolen- und Revolverpatronen, welche rauchschwaches, aus nitrierter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestelltes Pulver enthalten.

II. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, vom 13. März 1885 (RGBl. S. 78), vom 16. April 1891 (RGBl. S. 105) und vom 11. August 1896 (RGBl. S. 698) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 29. April 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

---

3. Polizeiverordnung, betr. die Anlage und Errichtung von Vorratshäusern und Räumen für Pulver und andere Sprengstoffe, sowie die Aufbewahrung dieser Fabrikate, vom 15. November 1882. (Amtsbl. S. 342.)*)

Nachdem die Polizeiverordnung von 21. Juni 1878 (Amtsbl. der Königlichen Regierungen zu Breslau S. 186, zu Liegnitz S. 186, zu Oppeln S. 167) durch Verfügung

---

*) Zusätzliche Bestimmungen für den Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien: S. § 16 der vorher unter II, 6 abgedruckten Oberpräsidial-Polizeiverordnung vom 5. Januar 1889 (Amtsblatt S. 41).

Die Verordnung vom 15. November 1882 steht verschiedentlich nicht im Einklange mit den Bestimmungen der weiter unten abgedruckten Polizeiverordnung vom 14. September 1905 und

der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 25. August 1880 zum Teil außer Kraft gesetzt und auch eine anderweite Änderung derselben erforderlich geworden ist, wird unter Zustimmung des Provinzialrats und auf Grund des § 73 des Gesetzes vom 26. Juli 1880, sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850, unter Aufhebung der Verordnung vom 21. Juni 1878 hiermit bestimmt:

I. Anlage und Einrichtung der Vorratshäuser.

§ 1. Die zur Aufbewahrung der bei dem Bergbau und den der Aufsicht der Landespolizeibehörden unterstellten bergwirtschaftlichen Anlagen als Stein- und Eisenerzgräbereien usw. zu verwendenden Sprengstoffe, Pulver, Dynamit, Lignose usw. dienenden Vorratshäuser, sowie die Vorratshäuser derjenigen Geschäftsleute, welche mit diesen Fabrikaten Handel treiben, müssen in einer Entfernung von mindestens einhundert Meter sowohl von allen mit Feuerungen versehenen oder zum Aufenthalte von Menschen dienenden Gebäuden, als auch von öffentlichen Wegen und Eisenbahnen erbaut werden.

§ 2. Ebenso dürfen Gebäude der vorbezeichneten Art in einer geringeren Entfernung als 100 Meter von dergleichen bereits vorhandenen Vorratshäusern nicht erbaut werden.

§ 3. Dagegen kann die Entfernung der Vorratshäuser untereinander weniger als 100 Meter betragen und ist im einzelnen Falle von der genehmigenden Behörde festzusetzen.

§ 4. Pulver und Dynamit oder andere Sprengstoffe dürfen nicht gemeinschaftlich in einem und demselben Gebäude, sondern nur in ganz getrennten Gebäuden, je nach ihrer Art gesondert, aufbewahrt werden, weil die Behandlung dieser verschiedenen Stoffe ganz verschiedene Vorsichtsmaßregeln erfordert. Unterirdische Aufbewahrungsräume sind nur auf rein bergwirtschaftlichen Anlagen, wie solche in der Polizeiverordnung vom 29. August 1882*) von dem Königlichen Oberbergamt näher bezeichnet sind, zu beschränken.

[illegible] Februar 1889 (Amtsblatt 1889, S. 82)

[illegible]ltung vom
[illegible]ie Polizei-
[illegible] Provinzial-
[illegible]rdnet:
[illegible] die Anlage
[illegible]ere Sprengs-
[illegible] (Amtsbl. der
[illegible]chenen Ver-
[illegible]oder anderer
[illegible]t Fällen, von

[illegible]äsident.

§ 5. Die Erlaubnis zur Errichtung der in § 1 bezeichneten [illegible]ser ist bei der Landespolizeibehörde unter Beifügung einer erläuternden, zugleich die Entfernung von den nächsten Gebäuden, öffentlichen Wegen und Eisenbahnen, sowie auch von anderen etwa vorhandenen Vorratshäusern ergebenden Handzeichnung nachzusuchen.

§ 6. Die Bauerlaubnis ist nur unter den nachstehenden Bedingungen (§§ 6 bis 9) zu erteilen:

1. Die Umfassungswände der Vorratshäuser müssen massiv sein.
2. Das Dach muß möglichst leicht, jedoch feuersicher sein. Unter demselben darf, damit eine etwaige Explosion sich nach oben richte, keine gewölbte Decke sich befinden.
3. Die seitwärts vom Eingange anzubringenden Fenster sind nach außen stark zu vergittern und nach innen mit zinkblechbeschlagenen Läden zu versehen. Der Eingang

der Bergpolizeiverordnung vom 18. Januar 1900 (Teil XIII ds. W.). Es schweben bereits Verhandlungen über ihre Abänderung.

*) An Stelle dieser Verordnung gilt jetzt die Bergpolizeiverordnung vom 13. Juli 1895 und vom 18. Januar 1900 (Teil XIII ds. W.).

aber muß so zu verschließen sein, daß er von Unbefugten nicht ohne Anwendung von Gewalt geöffnet werden kann.

4. Die Vorratshäuser haben Erdumwallungen zu erhalten, durch welche die obersten Dachfirsten um mindestens 1 m überragt werden.

Solche Umwallungen sind mit mindestens 2 m Kronenbreite und einer äußeren mindestens 1,0 fachen Böschung herzustellen. Die innere Böschung ist nötigenfalls unter Zuhilfenahme einer Stützwand so steil zu machen, daß sie mindestens einer 0,5 fachen Böschung entspricht. Die Stützwand darf höchstens bis auf 1 m unter der Krone der Erdumwallung aufgeführt werden.

Der Zugang zum Vorratshause durch die Erdumwallung muß entweder eine gebrochene Linie bilden, oder durch einen die Öffnung völlig deckenden Schutzwall gesichert werden.

5. Jedes Vorratshaus muß mit einem freistehenden Blitzableiter und mit einer seine Bestimmung deutlich angebenden Aufschrift versehen sein.

§ 7. 1. Die zur Aufbewahrung von Pulver dienenden Vorratshäuser müssen zwei voneinander getrennte Abteilungen enthalten, von denen die eine von außen zugängliche (der Vorraum) zur Verteilung des Pulvers, die daranstoßende, nur vom vorgedachten Vorraume zugängliche Abteilung dagegen (die Pulverkammer) zur Aufbewahrung der Pulvervorräte dient.

2. Nur der erstgedachte Raum darf seitwärts vom äußeren Eingange Fenster haben. Die Pulverkammer darf Licht nur durch die geöffnete Tür des Vorraums erhalten.

3. Alles Nagelwerk im Pulverhause muß von Kupfer, Zink oder Holz, der Schlüssel und die Riegel im Türschloß des inneren Raumes von Bronze oder Messing sein, die Türangeln müssen mit Scheiben von Messing oder Kupfer, die eisernen Beschläge und Schlösser, überhaupt alles im inneren Lagerungsraum vorhandene unumgänglich nötige Eisenwerk an Stellen, wo es mit Eisen in Berührung kommen kann, oder der Betretung ausgesetzt ist, mit Kupfer oder Zinkblech überzogen sein.

Die Türschwellen sind von Holz herzustellen, und die Fußböden beider Abteilungen mit Haardecken zu belegen.

§ 8. Die zur Aufbewahrung von Dynamit und sonstigen Nitropräparaten dienenden Vorratshäuser erfordern nur einen nach den gegebenen Vorschriften herzustellenden Raum, welcher Licht nur durch die geöffnete Tür erhalten darf.

§ 9. Die Genehmigung zur Erbauung von Vorratshäusern vorbezeichneter Art ist ferner jederzeit an die ausdrückliche Bedingung zu knüpfen, daß in denselben — sofern es bergwirtschaftliche im engeren Sinne sind — höchstens 100 Ztr. Pulver und resp. 30 Ztr. andere Sprengstoffe und sonst nur höchstens 50 Ztr. Pulver und resp. 20 Ztr. andere Sprengstoffe aufbewahrt werden dürfen.

Die Landespolizeibehörde ist ermächtigt, aus besonderen Gründen die Belegung der Vorratshäuser mit einer größeren als der vorstehend angegebenen Masse von Pulver oder anderen Sprengstoffen zu gestatten.

II. Aufbewahrung und Behandlung der Sprengstoffe.

§ 10. Die Aufbewahrung der Sprengstoffe hat ausschließlich in den von den Fabriken gelieferten Behältnissen zu erfolgen.

§ 11. Hinsichtlich der Behandlung und Verausgabung des Pulvers, sowie sonstiger stauberzeugender oder trockener Sprengmittel, gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Im Magazine müssen die Behälter auf wenigstens 6 Zoll hohe Unterlagen von Kreuzholz gestellt werden, welche auf der Dielung gut zu befestigen sind, es dürfen nie mehr als fünf Reihen übereinander und nie mehr untereinander, als nebeneinander in einer Reihe gestellt werden. Für den Fall, daß das Pulver in Tonnen oder Fässern sich befindet, sind außerdem die Unterlagerhölzer zur Verhinderung des Auseinanderweichens der ersteren an ihren Enden mit gehörig eingezapften Querverbindungen und Ständerungen zu versehen. Zwischen jeder Behälter-

reihe und der darüber stehenden müssen glattgehobelte Latten eingelegt werden, so daß man, ohne zu schieben, unter jeden Behälter fassen kann.

2. Der innere Raum darf nur bei Tageslicht, namentlich ohne jede künstliche Beleuchtung durch die Aufsicht führenden Beamten und die zum Transport bestimmten Arbeiter, auch stets nur barfuß oder mit Filzschuhen betreten werden. Vor dem Eintritt in den gedachten Raum sind alle eiserne und feuerfangende Gegenstände, Streichschwamm, Streichhölzer, Tabakspfeife u. dgl. abzulegen.
3. Der Transport der Pulverbehälter erfolgt entweder durch Tragen in freier Hand oder auf Pulvertragen in bekannter Form.
4. Die Verteilung des Pulvers geschieht außerhalb des Magazins auf ausgebreiteten Haardecken und darf nur ausnahmsweise bei ungünstigem Wetter in der Vorkammer stattfinden.

   In dieser ist dann der Kistendeckel mit Anwendung eines messingenen mit Talg geschmierten Keiles und eines hölzernen Schlägels zu lösen.

   Nach dieser Operation treten die zum Pulverempfange bestimmten Arbeiter abteilungsweise in den Vorraum ein, den sie demnächst unverzüglich wieder zu verlassen haben.
5. Ein angebrochener Behälter darf niemals wieder zugeschlagen werden, sondern er wird nur zugedeckt in die Pulverkammer zurückgebracht; leergewordene Behälter müssen jederzeit sogleich aus dem Pulverhause entfernt werden.

§ 12. Hinsichtlich des Dynamits oder anderer nicht stauberzeugender Nitropräparate gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Behälter müssen in der im § 11 für das Pulver vorgeschriebenen Weise aufgestapelt werden.
2. Die zur Zündung zu verwendenden Knallpräparate (Zündhütchen usw.) dürfen in keinem Falle mit den Sprengstoffen in demselben Raume aufbewahrt werden.

§ 13. Für die nicht der Aufsicht der Bergbehörden unterliegenden bergwirtschaftlichen Anlagen ist betreffs der Behandlung und Verausgabung des Dynamits und anderer nicht stauberzeugender Nitropräparate usw. folgendes zu beobachten:

1. Die Verausgabung der Patronen an die Arbeiter darf nicht in oder unmittelbar bei dem Vorratshause, sondern muß in einem besonderen, in möglichster Nähe des Steinbruchs oder dergleichen herzustellenden besonderen Ausgaberaum, erfolgen, zu dessen Erbauung und Einrichtung die landespolizeiliche Genehmigung ebenfalls in der durch § 5 vorgeschriebenen Weise einzuholen ist.
2. Der Transport der Sprengstoffe aus dem Vorratshause nach diesem Ausgaberaum muß unter spezieller Aufsicht des dazu bestellten Aufsehers in den ungeöffneten hölzernen Behältern (Kisten, Tonnen) und in der dem täglichen Bedarf entsprechenden Menge mittels der Hand oder mit den bekannten Pulvertragen erfolgen.

   Das in dem Ausgaberaum befindliche Quantum darf in keinem Falle das Gewicht von 50 kg übersteigen. Die Behälter sind wie die für Pulver zu öffnen und etwa nicht zum Gebrauch*) gelangte Patronen von dem Aufseher im Ausgaberaum unter Verschluß zu legen.
3. Die Temperatur des Ausgaberaumes darf, solange sich Dynamit in demselben befindet, nicht unter + 8° C (+ 6 ½° R) und nicht über + 50° C (+ 40° R) betragen. Zu diesem Zwecke ist der Raum durch eine geeignete Vorrichtung heizbar zu machen.
4. Gefrorene Nitropräparate dürfen nicht mit festen Körpern bearbeitet und nicht zum Sprengen gebraucht werden. Sie sind in diesem Zustande nicht auszugeben, sondern vorher aufzutauen.

   Das Auftauen darf nur in Gefäßen mit lauwarmen Wasser geschehen, in welchem die Sprengstoffe mit letzterem nicht in direkte Berührung treten (Nobelscher Topf).

*) Vgl. die Bekanntmachung vom 24. Februar 1893 (Amtsbl. S. 88).



5. Eine etwa notwendige Umarbeitung der Patronen darf nur unter Aufsicht des für die Dynamitausgabe usw. bestimmten Aufsehers in dem Ausgaberaum erfolgen.
6. Nitroglyzerinpräparate, welche sich zu zersetzen beginnen, was durch einen stechenden Geruch oder Entwicklung rotbrauner Dämpfe zu erkennen ist, dürfen zur Sprengarbeit nicht verwendet werden. Sie müssen unter Anleitung des betreffenden Aufsehers in offenem Feuer verbrannt werden.

§ 14. Vorstehende Bestimmungen (§ 1 bis 13) finden auf diejenigen Räume, welche auf den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Anlagen ausschließlich zur Verausgabung des täglichen Bedarfs an Sprengstoffen errichtet sind, oder errichtet werden, keine Anwendung.

III. Strafbestimmungen.

§ 15. Die Polizeibehörden sind ermächtigt und verpflichtet, Pulver und andere Sprengstoffe, wie sie im vorstehenden erwähnt sind, wenn deren Aufbewahrung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, oder aber, wenn sie im Besitze unberechtigter Personen aufgefunden werden, solange den Besitzern zu entziehen und an einem vorschriftsmäßigen Aufbewahrungsorte auf Kosten des letzteren unterzubringen, bis der Besitzer für vorschriftsmäßige Verwendung und Aufbewahrung ausreichende Veranstaltung trifft und dies der Ortspolizeibehörde, welche die Ausführung zu überwachen hat, nachweist.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, soweit sie nicht nach § 147 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 eine höhere Strafe nach sich ziehen, nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876 einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder verhältnismäßiger Haft.

In Fällen, wo der § 367 des Strafgesetzbuchs nicht anwendbar ist, tritt eine Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Falle der Unbeitreiblichkeit Haft ein.

Breslau, den 15. November 1882.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

---

4. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 14. September 1905 (Amtsbl. S. 322).

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesamten Staatsgebiets folgende

Polizeiverordnung,
betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:
1. Die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn-*) und Postverkehrs**) und des unter militärischer Begleitung stattfindenden Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung, sowie der Versendung von Sprengstoffen in Kauffahrteischiffen.
2. Den Handel mit Sprengstoffen.
3. Die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen innerhalb des Betriebes von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen.
4. Die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung.

---

*) Die besonderen Bestimmungen über die Beförderung von Sprengstoffen auf Eisenbahnen sind im § 54 der Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. 1909, S. 93) und deren Anlage C sowie in den hierzu erfolgten Nachträgen enthalten. Ihr Abdruck erübrigt sich hier.

**) S. §§ 5 und 6 der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 (Sonderbeil. zu Stück 18 des Amtsbl.).

Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

a) die in dem Heere und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen.

b) die für Feuerwaffen bestimmten Zündhütchen und Zündspiegel, die für Handfeuerwaffen bestimmten Metallpatronen und alle Jagdpatronen.

c) Zündschnüre.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Zum Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind zugelassen:

1. Pulver,*) — Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagierenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandteile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);
2. folgende Nitroglyzerin enthaltende Präparate:
   a) Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglyzerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),
   b) Dynamit II und III (Kohlendynamit, ein Gemisch von Nitroglyzerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),
   c) Sprenggelatine (ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglyzerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, mit oder ohne kohlensauren Alkalien [bzw. alkalischen Erden] oder neutral reagierenden Salpeterarten),
   d) Rohmasse für rauchloses Pulver, bestehend aus einem innigen Gemenge von Nitroglyzerin und feuchter Nitrozellulose, dessen Wassergehalt mindestens 30 Prozent und dessen Nitroglyzeringehalt höchstens 28 Prozent beträgt,
   e) Gelatinedynamit (ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglyzerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlensauren Alkalien [bzw. alkalischen Erden]),
   f) Karbonit (ein Gemisch von Nitroglyzerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);
3. Nitrozellulose (lockere, mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt und gepreßte, nicht gelatinierte), insbesondere Schießbaumwolle und Kollodiumwolle, sowie Gemische von Nitrozellulose mit neutral reagierenden Salpeterarten;
4. Feuerwerkskörper, sofern sie nicht pikrinsaure Salze enthalten, geladene Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Petarden, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündhütchen (amorces);
5. alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

Zu Versuchszwecken kann die Versendung neuer, hier nicht aufgeführter Sprengstoffe auf bestimmten Wegen, sowie die Aufbewahrung und Verausgabung derselben von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

§ 3. Vom Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind ausgeschlossen die nicht nach § 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:

1. Nitroglyzerin als solches und in Lösungen;
2. Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;
3. Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische;
4. Gemische, welche Nitroglyzerin abtropfen lassen;
5. Sprengstoffe, welche entweder:
   a) bei einer Temperatur bis zu + 40° C zur Selbstzersetzung neigen, oder
   b) welche enthalten:

*) Cahücit ist als Schwarzpulver zu behandeln. (Min.Erl. vom 27. Juni 1906, Min.Bl. d. i. V. S. 225), vgl. jedoch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. April 1903/20. Juni 1907 zu Ziffer I a 4 — oben S. 18 abgedruckt.

aa) chlorsaure Salze (mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen [§ 2 Nr. 4], oder
bb) pikrinsaure Salze, oder
cc) Phosphor (mit Ausnahme der Zündplättchen [§ 2 Nr. 4]), oder
dd) Schwefelkupfer;

6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglyzerin (Ziffer 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt, oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;
7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandteile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hahnvorrichtungen solange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheidewände oder Öffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll.

§ 4. Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts den Frachtschein zur Visierung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtscheine beigefügten Lieferscheine zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 5. Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (RGBl. S. 61) unterliegen, in der Weise teilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnisschein zum Besitze von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 6. Für die Versendung auf Land- und Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzerne haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transporte von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (§ 2 Ziffer 1) und das aus gelatinierter Nitrozellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§ 2 Ziffer 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Pakete (Blechbehälter) bis zu höchstens $2^1/_2$ kg Gewicht verpackt, oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschukstoffe, geschüttet werden.

Die im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen ebenso, wie die nach § 2 Ziffer 5 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung der letzteren auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf, nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen, sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (§ 2 Ziffer 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen. Die Patronen sind in den Paketen und diese in den sie umschließenden Behältern fest zu verpacken. Bei nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen sind die Patronen in den Paketen mittels Wellpappe so zu verpacken, daß die Patronen schichtweise in ihrer Lage festgehalten werden, und die Pakete in die sie umschließenden Behälter so fest einzusetzen, daß sie sich nicht gegeneinander verschieben können. Für die Ausfuhr bestimmte Sprengstoffe werden von der Vorschrift der Benutzung von Wellpappe bei der Verpackung nicht betroffen.

Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrozellulose mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

Rohmasse für rauchloses Pulver (§ 2 Ziffer 2 d) darf lose versandt werden. Sie muß jedoch vor der Verpackung in einer Tonne oder Kiste (Absatz 1) in einem Beutel aus Kautschukstoff dicht verschnürt werden.

Sprengstoffe jeder Art, einschließlich der geladenen Geschosse, dürfen nicht mit Zündungen oder Zündschnüren versehen sein. Auf Gewehr- und Geschützpatronen findet diese Bestimmung keine Anwendung, doch dürfen die geladenen Geschosse von Geschützpatronen Zündungen nicht tragen. Geladene Geschosse und die geladenen Geschosse von Geschützpatronen müssen einen sicheren Abschluß der Sprengladung besitzen. Es ist untersagt, Zündungen, Zündschnüre oder Patronen für Feuerwaffen mit anderen Sprengstoffen in dieselben Behälter zu verpacken.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrozellulose und Salpeter, geladene Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle usw. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen. Die zur Verpackung von nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen dienenden Kisten sind an zwei gegenüberliegenden Schmalseiten mit zuverlässigen Handgriffen oder Handleisten zu versehen; bei Fässern und Tonnen sind solche Handgriffe nur insoweit erforderlich, als nicht durch tief eingelassene Böden und Deckel eine feste Handhabe gegeben ist. Für die Ausfuhr in das Ausland bestimmte Behälter werden hiervon nicht betroffen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), bei Schießbaumwolle (§ 2 Ziffer 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (§ 2 Ziffer 4) 90 kg, bei sonstigen Sprengstoffen 35 kg nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschützpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung. Für Versendungsstücke von geladenen Geschossen und Geschützpatronen darf das Höchstgewicht 150 kg nicht übersteigen. Für Behälter mit einem Geschoß oder mit einer Geschützpatrone kommt diese Gewichtsgrenze in Wegfall.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Land- und Wasserwegen.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§ 7. Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nötigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

§ 8. Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken, darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Das Verladen nitroglyzerinhaltiger Sprengstoffe auf Fuhrwerke und das Abladen von solchen darf nur an Rampen oder gleichwertigen Einrichtungen unter Benutzung von weichen Unterlagen stattfinden. Das Auf- und Abladen darf nur von zuverlässigen unterrichteten Personen und unter Aufsicht erfolgen.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 9. Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 10. Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Die im § 2 Ziffer 2 und 3 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (§ 2 Ziffer 4), oder mit Patronen für Feuerwaffen zusammen verladen werden.

§ 11. Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dicht schließende Wagenkasten besitzen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagenkasten oben offen, so müssen sie mit einem dichtschließenden, feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein.

Auch die Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Materiale zu schließen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Krätzer) gestattet, sofern sie ganz vom Radschuhe bedeckt ist.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

Beim Verladen der Sprengstoffe auf Fuhrwerke und beim Abladen von solchen müssen die Zugtiere ausgespannt sein.

§ 12. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 13. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und von Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passiert werden.

Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 m untereinander innehalten.

§ 14. Bei jedem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 m von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 m betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 15. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfpflügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

Neben der Eisenbahn herlaufende Wege, sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

§ 16. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht vom Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen

Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 17. Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschluß gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften im § 11 Absatz 3 und 4, § 12, § 13 Absatz 1 und § 14 Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 m beträgt.

§ 18. Gerät eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer tunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nötigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§ 19. Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.*)

§ 20. Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportiert, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen notwendig ist.

Die im § 7 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

Fähren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

§ 21. Die §§ 7 bis 10, 11 Absatz 4, 12 Absatz 1, 13 Absatz 2, 14, 18 und 19 finden für den Schiffsverkehr sinngemäße Anwendung.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen eiserne oder stählerne Schiffe verwendet, welche mit dichtschließenden und feuersicher hergestellten, während des Transportes unter Verschluß gehaltenen Laderäumen versehen sind, so finden von den im Absatz 1 angezogenen Vorschriften nur die §§ 8, 11 Absatz 4, 12 Absatz 1, 14, 18 und 19 sinngemäße Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

Zur Versendung auf Schiffen sind Patronen der im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Stoffe außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeutel) zu versehen. Auf den Transport auf Fähren findet dies keine Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen. Mit unserer Genehmigung kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden, sofern diese Gebäude durch Erdwälle oder in anderer Weise gegen die Wirkungen einer auf der Ladestelle eintretenden Explosion genügend gesichert sind.

Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 22. Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest

*) S. auch § 8 der im Teil X abgedruckten Polizeiverordnung vom 15. Mai 1906.

verstaut werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem dichtschließenden feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnierte Leinwand) überspannt sein.

Weder in den so benutzten, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnäre verpackt sein.

Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Koks nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

§ 23. Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passieren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusenwärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntnis zu setzen und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im einzelnen zu treffen.

IV. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen, sowie über deren Aufbewahrung und Verausgabung.

§ 24. Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes von 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis gemäß § 1 dieses Gesetzes.

Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 6 dafür vorgesehenen Behältern oder kleineren dichtschließenden Originalverpackungen der Fabrikationsstätte von $^1/_4$, $^1/_2$, 1 und $2^1/_2$ kg abgegeben werden. Diese Behälter und Originalverpackungen müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrikationsstätte*) und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Die Angabe der Jahreszahl und Nummer auf den Behältern und Sprengpatronen darf auch in chiffrierter Form erfolgen, welche vor der Anwendung uns zur Genehmigung vorzulegen ist. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffs sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von uns gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein. Die von der Zentralbehörde des Bundesstaats, in dem eine Fabrik betrieben wird, dieser Fabrik erteilte Genehmigung ihrer Nummernchiffern und Billigung ihrer Fabrikbezeichnung hat für den Verkehr mit Erzeugnissen dieser Fabrik im ganzen Reiche Geltung.

In dem gemäß § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

§ 25. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkaufe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im übrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

§ 26. Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren, ist verboten. Dies gilt insbesondere auch von solchen Feuerwerkskörpern, mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr

*) S. auch Min.Erl. vom 27. Februar 1894 (Min.Bl. d. i. V. S. 47).

für Personen oder Eigentum verbunden ist (Kanonenschläge, Frösche, Schwärmer u. dgl.). Dagegen findet diese Vorschrift keine Anwendung auf Spielwaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten. Zündplättchen (Amorces), welche mehr als 7,5 g Sprengmischung (Knallsatz) auf 1000 Plättchen enthalten, dürfen als Spielwaren nicht in den Verkehr gebracht werden.

Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

§ 27. Die Verausgabung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter usw. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Verausgabung ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabung, die Menge der verausgabten Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Verausgabung von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Verausgabung ausdrücklich ermächtigt sind.

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter usw. zu anderen Zwecken tunlichst ausschließen.

V. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§ 28. Geraten Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 29. Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Feuerwerkskörpern oder Zündplättchen — Amorces — (§ 2 Ziffer 4) oder solchen Patronen für Handfeuerwaffen, welche nicht unter § 1 Abs. 2b fallen, Handel treibt, darf:

1. im Kaufladen nicht mehr als $2^1/_2$ kg,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 10 kg vorrätig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorrats unter 2 zeitweilig bis auf 15 kg gestattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohr in Verbindung stehenden abgesonderten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschluß gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im § 6 Absatz 1 und 2 entsprechen und mit stets festgeschlossenen Deckeln versehen sein.

§ 30. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als $2^1/_2$ kg der daselbst genannten Sprengstoffe der polizeilichen Erlaubnis.

§ 31. Größere als die im § 29 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Blitzableiter befinden.

Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat die Polizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 32. Die Aufbewahrung der im § 29 genannten Sprengstoffe an der Herstellungsstätte sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 33 gegebenen Vorschriften.

§ 33. Die im § 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den im § 29 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß § 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen der Ortspolizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu erteilenden Vorschriften einzurichten.

Für solche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an die Stelle der Polizeibehörde.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 34. Andere als die im § 2 aufgeführten, insbesondere die im § 3 genannten Sprengstoffe, dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden.

Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

VI. Strafbestimmungen.

§ 35. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

Schlußbestimmungen.

§ 36. Weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Auch bleiben die internationalen Verabredungen über den Verkehr mit Sprengstoffen unberührt.

§ 37. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1905 in Kraft, mit welchem Tage die Polizeiverordnungen der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 19. Oktober 1893 und 29. Juni 1898 unwirksam werden.*)

Berlin, den 14. September 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.

---

5. Polizeiverordnung, betreffend die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung, vom 23. Dezember 1893 (Amtsbl. 1894 S. 23).

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesamten Staatsgebietes folgende

---

*) Da die Polizeiverordnung vom 14. September 1905, ebenso wie die ihr vorausgegangenen ministeriellen Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, einschließlich Schießpulver, gemäß einer Verabredung im Bundesrat erlassen worden ist, nach welcher in allen Bundesstaaten eine einheitliche Regelung dieses Gegenstandes erfolgen soll, sind alle denselben Gegenstand betreffenden Regierungs- usw. Polizeiverordnungen, insbesondere auch die Polizeiverordnung, den Handel, die Aufbewahrung und den Transport von Schießpulver betreffend, vom 14. August 1871 (Amtsbl. S. 170) als aufgehoben zu betrachten.

Polizeiverordnung,

betr. die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen.*)

(Sprengstoffversendungsvorschrift.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen ohne militärische Begleitung sind die Bestimmungen der von uns unter dem 19. Oktober 1893 erlassenen Polizeiverordnung,**) betr. den Verkehr mit Sprengstoffen, mit der Einschränkung maßgebend, daß die vorschriftsmäßige Einrichtung, Bezeichnung und Verpackung der Behälter durch den seitens der absendenden Behörde ausgefertigten Frachtschein als nachgewiesen anzusehen ist und nicht der polizeilichen Prüfung unterliegt.

Für alle unter militärischer Begleitung stattfindenden Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen gelten die vorerwähnten Bestimmungen nach Maßgabe der nachstehend zu den einzelnen Paragraphen aufgeführten Zusatzvorschriften.

Welchen Sendungen ein militärisches Begleitkommando beizugeben ist, sowie die Zusammensetzung und Stärke des letzteren, bestimmt die Militär- bzw. Marinebehörde.

Zu §§ 2 und 3.

a) Die Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, und die nachstehenden Vorschriften kommen nur in Anwendung bei denjenigen Sprengstoffen und Munitionsgegenständen, welche [in Ausführung des § 35 Ziffer 7 der Militärtransportordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedenstransportordnung vom 11. Februar 1888 RGBl. S. 23) von den vereinigten Ausschüssen des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen jeweilig als „zur Gefahrklasse gehörig" bezeichnet sind]***), sowie bei allen von der Militär- und Marineverwaltung zu Versuchszwecken bestimmten, noch nicht eingeführten Sprengstoffen und Munitionsgegenständen; dieselben finden jedoch keine Anwendung bei denjenigen der vorbezeichneten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, welche in Taschen oder Tornister der Mannschaften verpackt oder in Kriegsfahrzeuge oder auf Kriegsschiffe verladen sind. Diese, sowie alle übrigen in der Militär- und Marineverwaltung eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände unterliegen bei der Versendung unter militärischer Begleitung weder dieser Vorschrift noch den eingangs gedachten Bestimmungen.

b) Die Einholung der Genehmigung der Landespolizeibehörde zur Versendung, Aufbewahrung und Verausgabung von im § 2 nicht aufgeführten, zu Versuchszwecken bestimmten Sprengstoffen usw., ist nicht erforderlich.

Zu § 4.

a) Dem Präsidenten jeder Regierung, durch deren Bezirk die Sendung geht, ist von der absendenden Behörde die betreffende Marschroute und die Größe der Sendung mitzuteilen. Der Regierungspräsident hat die beteiligten Unterbehörden anzuweisen, die erforderlichen Anordnungen zum schnellen und sicheren Fortkommen der Sendung zu treffen.

---

*) Die Bestimmungen über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Eisenbahnen sind in der Militärtransportordnung für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899 (Reichsgesetzbl. S. 15) enthalten. (S. Polizeiverordnung der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 3. Februar 1907 (Amtsbl. S. 71).

**) Jetzt der vorstehend abgedruckten Polizeiverordnung vom 14. September 1905 gemäß Minist.-Verord. vom 22. September 1906 (Min.Bl. d. i. V. S. 296).

***) Jetzt: [in Ausführung des § 54 Ziff. 18 der Militärtransportordnung für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899 (RGBl. S. 15) durch die vereinigten Ausschüsse des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, in Bayern durch das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und das bayerische Kriegsministerium, jeweilig als für den Frieden „zur Gefahrklasse gehörig" bezeichnet sind], vgl. Polizeiverordnung der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 3. Februar 1907 (Amtsbl. S. 71).

Wird der Stadtkreis Berlin berührt, so ist die Mitteilung an den dortigen Polizeipräsidenten zu richten, welcher das Erforderliche zu veranlassen hat.

Außer dieser Benachrichtigung erhalten die Polizeibehörden der Durchzugsorte kurz zuvor auch noch eine Mitteilung durch den Führer des Begleitkommandos über den Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung am Orte.

Bei Versendungen, welche in einem Tage zur Ausführung kommen, sind seitens der absendenden Behörde nur die beteiligten Ortspolizeibehörden in Kenntnis zu setzen, worauf diese die für die Sendung und ungehinderte Durchführung der Sendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben.

Eine Benachrichtigung der Polizeibehörden erfolgt nicht, wenn das Gewicht der Sendung weniger als 250 kg beträgt, und ferner nicht bei allen Versendungen innerhalb der Garnisonen und der zu denselben gehörigen Anlagen. In diesen Fällen hat die Militärbehörde allein die nötigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Wenn unter besonderen Umständen auch hierbei die Hilfeleistung der Polizeibehörde erwünscht ist, so hat diese auf Ansuchen der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Unterstützung zu gewähren.

b) Der Vorlage des Frachtscheins an die Ortspolizeibehörde des Absendeortes zur Visierung bedarf es nicht, auch darf von dieser Behörde die Vorlage der bescheinigten Lieferscheine nicht verlangt werden.

Zu § 5.

Die Vorschrift dieses Paragraphen findet auf Sendungen der Militär- und Marineverwaltung nicht Anwendung.

Zu § 6.

a) Die in der Armee und Marine vorgeschriebenen Packgefäße für Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, einschließlich der Geschoßkörper mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung, sind nach ihrer Beschaffenheit, der Art ihrer Verpackung und Inhaltsbezeichnung und dem Gewichte als den Bestimmungen entsprechend zu erachten.

b) Das lose Kornpulver braucht vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten nur dann in leinene Säcke geschüttet zu werden, wenn die Beförderung länger als einen Tag dauert.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

Zu § 8.

Wenn das Verladen oder Abladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle als vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen soll, so ist seitens der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Genehmigung der Polizeibehörde hierzu einzuholen und von letzterer die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Ladestelle erforderliche Polizeimannschaft zu stellen.

Zu § 9.

a) Das für die Verladung von Tonnen vorgeschriebene Zwischenlegen von Haar- oder Strohdecken kann durch ein Umwickeln der einzelnen Tonnen mit Strohbändern ersetzt werden.

b) Zwischen die Kisten und Körbe mit geladenen Geschossen brauchen Haardecken oder andere Mittel nicht gelegt zu werden, nur oberhalb ist die Ladung mit Haardecken zu bedecken.

Zu §§ 12 und 13.

a) Den von den Begleitkommandos militärischer Sendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen behufs Verhütung der Gefährdung der Sendung ergehenden Aufforderungen zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zum Anhalten, zum langsamen Vorbeifahren oder Vorbeireiten, zum Ausweichen, zum Unterlassen des Rauchens, zum Auslöschen von Feuer — haben Wagenführer, Reiter und andere Personen ungesäumt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden, unbeschadet des nötigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges, nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (R.G.Bl. von 1876 S. 115) bestraft.

b) Entgegenkommende oder den Transport einholende Fuhrwerke oder Reiter müssen den mit Sprengstoffen usw. beladenen Wagen ganz ausweichen.

c) Dem Führer des Begleitkommandos ist es gestattet, erforderlichenfalls neben den mit Sprengstoffen usw. beladenen Wagen in schneller Gangart zu reiten.

d) Besteht die Sendung aus einer größeren Anzahl von Wagen, so können Gruppen von 2 bis 3 Wagen gebildet werden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 Meter Abstand halten; die Gruppen müssen jedoch in mindestens 50 Meter Entfernung von einander bleiben.

Zu § 15.

Die Fuhrwerke müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben.

Bei Wegestrecken, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen des Verkehrs auf der Bahn der vorstehenden Vorschrift nicht genügt werden kann, ist der Eisenbahnbehörde, der die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, durch die absendende Behörde von dem beabsichtigten Transporte Mitteilung zu machen.

Die Eisenbahnbehörde hat dann die zur Beseitigung der Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

Zu § 18.

Die Anzeige über eine Sendung, deren weitere Beförderung bedenklich scheint, ist seitens des Führers des Begleitkommandos in Garnisonorten der Kommandantur bzw. dem Garnisonältesten und nur an anderen Orten der Polizeibehörde zu erstatten; diese Stellen haben dann das zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung Nötige zu veranlassen.

Die Zuziehung eines von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen zu fordern oder die Vernichtung der Sendung anzuordnen, ist die Polizeibehörde nicht befugt.

Zu § 19.

Bei der Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen von nicht mehr als 35 kg Bruttogewicht haben von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die Zusatzvorschriften zu § 8 und 9 Gültigkeit.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

Zu § 21.

Die vorstehenden Zusatzvorschriften zu §§ 8, 9, 12 und 13 (Punkt a), 15, 18 und 19 finden auch für den Wasserverkehr Anwendung.

Zu § 23.

Die mit Sprengstoffen usw. beladenen Kähne sind vor allen anderen Kähnen durch die Schleusen zu schaffen.

Ein gleichzeitiges Durchschleusen anderer Kähne mit den mit Sprengstoffen beladenen ist unstatthaft.

IV. Schlußbestimmung.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft, mit welchem Tage die von den Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe unter dem 5. November 1888 erlassene, sowie alle von den Regierungspräsidenten und Bezirksregierungen bisher erlassenen, denselben Gegenstand regelnden Polizeiverordnungen unwirksam werden.

Berlin, den 23. Dezember 1893.

Der Minister des Innern.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

[illegible] Konzessionierung von Privatpersonen zum Betriebe des Ge-

Das Reglement über die Konzessionierung von Privatpersonen zum Betriebe des Gewerbes der Lustfeuerwerker vom 10. Mai 1847 ist aufgehoben und zu streichen. (Amtsblatt 1912 S. 486.)

lichen Kenntnis:

§§ 1 bis 6 sind infolge der Reichsgew.-Ordg. vom 21. Juni 1869 kraftlos geworden.

§ 7. Das Laboratorium darf unter keinen Umständen in bewohnten Gebäuden angelegt werden, es soll vielmehr eine möglichst isolierte Lage haben, so daß die näheren Umgebungen desselben durch einen eintretenden Unglücksfall nicht leicht gefährdet werden können.

Die in dieser Beziehung zu stellenden speziellen Bedingungen hängen von dem Umfange des Betriebes und den obwaltenden lokalen Verhältnissen ab und bleiben daher dem Ermessen der Ortspolizeibehörde überlassen. Dieselben Rücksichten geben auch die Bestimmungsgründe dafür ab, ob das Laboratorium massiv oder in Fachwerk zu erbauen ist, oder ob dasselbe ganz oder teilweise aus bloßen Bretterschuppen bestehen kann. Letztere müssen aber jedenfalls so dicht sein, daß ein Einwehen von Sand und Staub nicht stattfinden kann. Der Fußboden darf weder gepflastert sein, noch aus einem Staub erzeugenden Material bestehen.

Zur Aufbewahrung der Vorräte an Pulver und fertigen Feuerwerksstücken ist ein besonderes Magazin erforderlich, sobald das Pulverquantum mit Einschluß des in den Feuerwerksstücken befindlichen Satzes mehr als 20 Pfund beträgt.

§ 8. Diejenigen Laboriergeräte, welche bei der Arbeit mit Pulver oder entzündlichen Sätzen in Berührung kommen, sollen soweit als angänglich, nur aus Holz, Horn, Kupfer, Messing oder Bronze bestehen. Geräte der Art, welche dem Zwecke entsprechend nicht anders als aus Eisen dargestellt werden können, müssen an den Stellen, welche bei der Arbeit mit Pulver oder Satz in Berührung kommen, mit Kupfer vorgeschuht sein. Eine Ausnahme hiervon machen die Raketenbohrer und die Dorne der Raketenstöcke, die nur von Stahl und resp. Eisen angefertigt werden können. Für die Bereitung und Verarbeitung von chlorsaures Kali enthaltenden Sätzen ist eine besondere Garnitur von Laboriergerätschaften anzuschaffen, welche zu keiner andern Arbeit verwendet werden darf.

§ 9. Bei der Arbeit selbst hat der Feuerwerker mit Sorgfalt und Strenge auf Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit zu halten. Rasche und übereilte Behandlung des Pulvers und zündbaren Satzes, Reibungen von Eisen auf Eisen, Sand, Steine und dergleichen sind in der Nähe von Pulverarbeiten sorgfältig zu vermeiden. Der Fußboden der Arbeitsstelle ist mit wollenen Decken zu belegen, oder doch vor Beginn der Arbeit mit Wasser zu besprengen und während der Dauer derselben genäßt zu erhalten.

Ein Verstauben oder Verstreuen von Pulver oder Satz ist soviel als möglich zu verhindern. Sollte es dennoch vorkommen, so ist das Verstreute mit einem Borstwisch zusammenzufegen, behutsam aufzunehmen und nicht weiter zur Verarbeitung zu verwenden, sondern sofort in ein mit Wasser gefülltes Gefäß zu schütten. Die Stelle des Fußbodens, auf welcher das Verstreuen stattgefunden, ist stark zu befeuchten.

§ 10. Alle Arbeiten, bei welchen Feuerung notwendig ist, dürfen nur im Freien oder in einer von den übrigen Arbeitslokalen abgesonderten Küche vorgenommen werden. Die vom Feuer genommenen Gefäße müssen, bevor sie in die Arbeitszimmer gebracht werden, mit feuchten Lappen abgewischt und ihre Füße in kaltem Wasser gut abgekühlt werden.

§ 11. Giftige Stoffe sind, um das Stauben zu verhüten, vor ihrer Verarbeitung mit Weingeist anzufeuchten.

§ 12. In dem Laboratorio darf sich nie mehr als 20 Pfund an Pulver und zündbarem Satze in verschlossenen oder doch bedeckten Gefäßen befinden, in den Arbeitsräumen selbst nur so viel, als zur geregelten Fortsetzung der Arbeit unumgänglich notwendig ist, jedoch höchstens per Arbeitsstelle $^1/_2$ Pfund. Die fertigen Arbeitsstücke dürfen sich in den Arbeitsräumen niemals anhäufen.

§ 13. Die Anwendung von Sätzen, welche einer Selbstentzündung fähig sind, ist möglichst zu vermeiden. Kommt dieselbe aber vor, so dürfen dergleichen Feuerwerksstücke niemals in Vorrat, sondern nur kurze Zeit vor dem Gebrauche angefertigt werden. Ihre Niederlegung in dem Magazin ist unstatthaft, sie sind vielmehr in verschlossenen Blechkasten oder Töpfen zu verpacken und diese in einem feuersichern Orte, etwa in einem mit einer eisernen Tür verschlossenen Kamine, aufzustellen.

In derselben Weise ist bei Aufbewahrung frisch gebrannter Holzkohle zu verfahren. Das Zerkleinern derselben und ihre Verarbeitung zu Feuerwerkssätzen darf frühestens am fünften Tage nach vollendeter Schwelung erfolgen.

§ 14. Zum Abbrennen eines Feuerwerks ist die spezielle Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich, welche unter genauer Angabe des Schauplatzes und der beabsichtigten Anordnung rechtzeitig und jedenfalls vor Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung einzuholen ist.

§ 15. Der Verkauf von Lustfeuerwerksgegenständen unterliegt denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie der des Schießpulvers.

Die in dem Hause des Verkäufers niederzulegenden Feuerwerksstücke dürfen im ganzen nicht mehr als 20 Pfund Pulver und zündbaren Satz enthalten und müssen in gut verschlossenen Kisten verpackt sein. Die Hälfte davon kann in dem Verkaufslokal aufbewahrt werden, die zweite Hälfte aber muß auf dem Boden des Hauses liegen.

§ 16. Kontraventionen gegen die in den vorstehenden §§ 6 bis 15 enthaltenen Bestimmungen sind mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 Taler ev. achttägiger bis vierwöchentlicher Gefängnisstrafe zu belegen.

[Grobe und wiederholte Fahrlässigkeit, durch welche Unglücksfälle wirklich entstanden sind, oder doch leicht hätten herbeigeführt werden können, zieht außer der gesetzlichen Strafe den Verlust der Konzession nach sich.]

Oppeln, den 10. Mai 1847.

Königliche Regierung. Abteilung des Innern.

Die Polizeiverordnung, betreffend die Aufbewahrung geladener Schießgewehre, vom 28. März 1852 ist aufgehoben und zu streichen. (Amtsbl. 1913 S. 21.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, wird für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirks folgende Polizeiverordnung erlassen.

Niemand darf geladene Schießgewehre an solche Orte stellen, legen oder aufhängen, welche für Kinder oder unerfahrene Personen leicht zugänglich sind.

Auch Reisende oder Jäger, welche ein geladenes Gewehr bei sich führen, müssen, wenn sie in ein Haus treten, oder in der Nähe von anderen Menschen sich befinden, das Gewehr beständig unter ihrer unmittelbaren Obhut behalten.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung sind mit einer Geldbuße bis zu 10 Talern oder mit verhältnismäßigem Gefängnis zu ahnden.

Oppeln, den 28. März 1852. Königliche Regierung.

---

8. Vorschriften der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 über das Feilbieten von Waffen und explosiven Stoffen im Umherziehen.

§ 56, Absatz 2. Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:

6., explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit,

8., Stoß-, Hieb- und Schußwaffen.

Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 6 werden nach § 146, Nr. 4 mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 8 nach § 148, Nr. 7 a mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

---

9. Gesetz, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891 (RGBl. S. 109).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Handfeuerwaffen jeder Art dürfen nur dann feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Läufe und Verschlüsse nach den Vorschriften dieses Gesetzes in amtlichen Prüfungsanstalten geprüft und mit Prüfungszeichen versehen sind.

§ 2. Die Prüfung besteht in einer Beschußprobe mit verstärkter Ladung.

Die Prüfung findet bei Terzerolen und Revolvern einmal statt. Auch bei anderen Handfeuerwaffen kann, wenn dieselben Würgebohrung nicht erhalten haben, die Prüfung auf Antrag des Einsenders auf eine einmalige Beschußprobe beschränkt werden. Im übrigen findet eine zweimalige Beschußprobe statt, die erste mit vorgerichteten Läufen, die zweite (Endprobe) nach Fertigstellung der Läufe einschließlich der Vereinigung bei Mehrläufen und der Anbringung der Verschlußstücke. Findet auf Antrag des Einsenders eine einmalige Prüfung statt, so ist dieselbe an den Waffen in dem sonst für die zweite Probe vorgeschriebenen Zustande vorzunehmen.

§ 3. Läufe oder Verschlußteile, welche nach einer Beschußprobe unganz oder aufgebaucht befunden werden, sind durch Einsägen oder Zerschlagen unbrauchbar zu machen.

Für Waffen, an deren Läufen oder Verschlüssen nach einer Beschußprobe andere Mängel vorgefunden werden, ist nach Beseitigung der letzteren eine einmalige Wiederholung der Beschußprobe zulässig. Läufe oder Verschlußteile, welche nach der wiederholten Beschußprobe mangelhaft befunden werden, sind durch Einsägen oder Zerschlagen unbrauchbar zu machen.

§ 4. Wird an einer bereits geprüften Waffe während oder nach der Herstellung in dem Kaliber oder an dem Verschlusse eine Veränderung vorgenommen, so ist eine erneute Prüfung erforderlich. Dieselbe richtet sich bei Waffen, welche der Regel nach einer zweimaligen Prüfung unterliegen, nach dem Stande der Herstellung, in welchem die Waffe sich befindet.

§ 5. Bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem dieses Gesetz seinem ganzen Umfange nach in Kraft tritt, sind Handfeuerwaffen auf Antrag der Einsender durch die Ortspolizeibehörde oder eine andere von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Behörde mit einem Vorratszeichen, welches durch den Bundesrat bestimmt werden wird, zu versehen.

Anm. Hierzu ist die Bekanntmachung der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 4. Januar 1893, betreffend die Anbringung der Vorratszeichen auf Handfeuerwaffen, abgedruckt im Regier.-Amtsbl. S. 31, erlassen.

§ 6. Auf Handfeuerwaffen,

1. welche mit dem Vorratszeichen versehen sind,
2. welche aus dem Auslande eingeführt und mit den vollständigen, den inländischen gleichwertigen Prüfungszeichen eines auswärtigen Staates versehen sind,
3. welche durch eine Militärverwaltung oder im Auftrage einer solchen hergestellt und geprüft worden sind,

finden die Vorschriften dieses Gesetzes solange keine Anwendung, als an den Waffen keine Veränderung des Kalibers oder des Verschlusses vorgenommen wird. Wird eine solche Veränderung vorgenommen, so bedürfen Waffen dieser Art der in § 4 vorgeschriebenen Prüfung, die unter 3 bezeichneten jedoch nur dann, wenn die Veränderung nicht durch eine Militärverwaltung ausgeführt oder geprüft worden ist.

Der Bundesrat bestimmt, welche Prüfungszeichen eines auswärtigen Staates als den inländischen gleichwertig anzuerkennen sind.*)

§ 7. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Prüfung, über das Gewicht und die Beschaffenheit des bei der Beschußprobe zu verwendenden Pulvers und

---

*) Als gleichwertig anerkannt sind die Prüfungszeichen der Büchsenmachergesellschaft — Gunmakers Company — in London und des Prüfungshauses — Proofhouse — in Birmingham (Bekanntmachung vom 30. Juni 1894, Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 350), der Probierbank für Handfeuerwaffen in Lüttich — banc d'épreuves des armes à feu à Liége (Bekanntmachung vom 26. April 1899, Reichsgesetzbl. S. 275), sowie der Probierbank für Handfeuerwaffen zu St. Etienne und zu Paris (Bekanntmachung vom 15. Juli 1904, Reichsgesetzbl. S. 309).

Die anerkannten ausländischen Prüfungszeichen sind auf einer Tafel zusammengestellt, von welcher kommunale Behörden und Polizeiverwaltungen Abzüge aus der Reichsdruckerei beziehen können.

Bleies, sowie über die Form und das Schlagen der Prüfungszeichen werden durch den Bundesrat erlassen.

Anm. Die fraglichen Vorschriften sind erlassen mittels Bekanntmachung vom 22. Juni 1892 (Reichsgesetzbl. S. 674), vom 23. Juli 1893 (Reichsgesetzbl. S. 227) und vom 8. Mai 1895 (Reichsgesetzbl. S. 232).

§ 8. Die Errichtung der Prüfungsanstalten erfolgt durch die Landesregierungen. Für die Prüfung können Gebühren erhoben werden. Dieselben dürfen die Kosten der Prüfung nicht übersteigen.

Anm. Siehe hierzu die Bekanntmachung des Ministers für Handel und Gewerbe und des Finanzministers vom 25. September 1894 (Min.Bl. d. i. V. S. 207 und Amtsbl. S. 333) und die diese abändernde Bekanntmachung derselben Minister vom 4. Dezember 1896 (Min.Bl. d. i. V. S. 20 und Amtsbl. S. 369) und vom 22. April 1908 (Amtsbl. S. 150).

§ 9. Mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft:

wer Handfeuerwaffen feilhält oder in den Verkehr bringt, deren Läufe oder Verschlüsse nicht mit den vorgeschriebenen oder zugelassenen (§ 6) Prüfungszeichen versehen sind.

Neben der verwirkten Strafe ist auf die Einziehung der vorschriftswidrig feilgehaltenen oder in den Verkehr gebrachten Waffen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann die im vorstehenden Absatz bezeichnete Maßnahme selbständig erkannt werden.

§ 10. Der § 8 tritt mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.*)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schlobitten, den 19. Mai 1891.

(L. S.) Wilhelm

von Bötticher.

---

10. Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, vom 15. September 1905 (Amtsbl. S. 301)**).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883. (G.S. S. 195 ff.) und der §§ 6 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265), sowie auf Grund des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, vom 8. Juli 1905 (G.S. S. 317) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln nachstehendes angeordnet.

§ 1. Geltungsbereich der Verordnung.

Die gegenwärtige Polizeiverordnung erstreckt sich auf den Verkehr mit Kohlensäure, Ammoniak, Chlor, wasserfreier schwefliger Säure, Chlorkohlenoxyd (Phosgen), Chlormethyl, Chloräthyl, Stickoxydul, Azetylen, gelöstes und in porösen Massen aufgesaugtes Azetylen (Azetylenlösungen), Grubengas, Leucht- und Fettgas, letzteres auch mit einem Zusatze von höchstens 30 Prozent Azetylen (Mischgas), Wassergas, Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff und Luft, in verflüssigtem oder verdichtetem Zustande.

---

*) Gemäß Kaiserlicher Verordnung vom 20. Dezember 1892 (Reichsgesetzbl. S. 1055) ist das Gesetz in seinem gesamten Umfange am 1. April 1893 in Kraft getreten. Zur Ausführung sind die ministeriellen Bekanntmachungen vom 4. Januar 1893 (Amtsbl. S. 31) und vom 22. und 28. März 1893 (Amtsbl. S. 105) ergangen.

**) Mit den durch die Polizeiverordnung vom 15. März 1909 (Amtsbl. S. 111) hervorgerufenen Änderungen. — Wegen der Errichtung von Luftgasanlagen vgl. die „Grundsätze" des Handelsministers vom 21. September 1910 (Amtsbl. S. 387; HMBl. S. 510).

Auf kleine Mengen verflüssigter oder verdichteter Gase bis zu 100 ccm einschließlich finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 2. Zulässiger Baustoff der Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase.

Die nach § 1 unter diese Verordnung fallenden verflüssigten oder verdichteten Gase müssen in Behältern aus Schweißeisen, Flußeisen (Flußstahl) oder Formflußeisen (Stahlformguß oder Gußstahl) befördert und aufbewahrt werden. Chlorkohlenoxyd und verdichtete Gase, deren Druck 20 Atm. nicht übersteigt, dürfen mit Ausnahme des Azetylens auch in kupfernen Behältern, verflüssigte Luft darf nur in nicht gasdicht verschlossenen Behältern, deren Material beliebig ist, befördert und aufbewahrt werden.

§ 3. Anforderungen an die Wandstärke und Beschaffenheit des Baustoffs der Behälter.

a) Flaschen.

Die Wandstärken neuer, im Verkehr als „Flaschen" bezeichneter eiserner Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase sind, mit Ausnahme der Flaschen für Azetylen und für Azetylenlösungen, so zu bemessen, daß ihre schwächste Stelle bei dem Probedruck (§ 4) nicht über 30 kg auf das Quadratmillimeter beansprucht wird. Außerdem muß die aus der schwächsten Stelle der Wandungen und dem Probedruck zu berechnende Beanspruchung mindestens um ein Drittel unter der Spannung an der Streckgrenze liegen. Baustoff, dessen Streckgrenze höher als 45 kg oder dessen Dehnung in einer der Faserrichtungen geringer als 12 mm bei 100 mm Zerreißlänge liegt, ist nicht zulässig. Als Streckgrenze gilt diejenige Spannung, welche an der Maschine durch Beobachtung klar erkannt wird, im Zweifelsfall diejenige Spannung, welche eine bleibende Längenänderung des Probestreifens über 0,002 der ursprünglichen Länge hervorruft.

Die Wandstärken der Behälter für Azetylen und Azetylenlösungen sind so zu bemessen daß ihre schwächste Stelle bei dem Probedrucke (§ 4) nicht über 8 kg auf das Quadratmillimeter beansprucht wird.

Die Wandstärke der Behälter muß mindestens 3 mm betragen. Neue Behälter müssen vor ihrer Prüfung und Verwendung sorgfältig ausgeglüht werden.

Die Ermittelung der Streckgrenze und Dehnung erfolgt durch Zerreißproben aus den fertigen Flaschen. Letztere sind bei Schweißeisen in Gruppen von je 200, bei Flußeisen, Flußstahl, Formflußeisen oder Gußstahl nach Schmelzungsnummern gesondert bis zu 200 zur Abnahme zu stellen. Aus Gruppenresten können neue Hauptgruppen bis zu 100 Stück gebildet werden. Aus jeder Gruppe von 200 oder weniger zur Abnahme gestellten Flaschen ist von dem Prüfenden eine Flasche für die Prüfungen auszuwählen. Diese bestehen in der Ermittelung der geringsten Wandstärke durch Herstellung von Querschnitten in drei zur Längsrichtung des Behälters senkrechten Ebenen, in der Vornahme von mindestens je einer Zerreißprobe in der Längs- und Querrichtung des Behälters und von Biegeproben.

Das Abtrennen der Probestreifen muß auf kaltem Wege durch schneidende Werkzeuge geschehen. Die Probestreifen sind erforderlichenfalls auf kaltem Wege vorsichtig gerade zu richten und an den Kanten sauber zu bearbeiten. Biegeproben dürfen an den Kanten etwas abgerundet werden. Die Streifen müssen sich bei der Biegeprobe um einen Dorn, dessen Durchmesser bei Längsstreifen gleich der dreifachen, bei Querstreifen gleich der sechsfachen Blechdicke ist, kalt um 180° biegen lassen, ohne zu brechen. Auf der äußeren Seite dürfen sich in der Biegungsstelle höchstens Anfänge von Rissen zeigen.

Genügt eine der Proben nicht, erfolgt insbesondere das Zerreißen einer Probe außerhalb des mittleren Drittels der Zerreißlänge, ohne die vorgeschriebene Dehnung zu erreichen, so ist der Prüfende befugt, eine Gegenprobe aus derselben Flasche zu entnehmen oder eine zweite Flasche aus derselben Gruppe für die zu wiederholenden Prüfungen auszuwählen. Falls dabei den Anforderungen nicht entsprochen wird, ist die Gruppe zurück-

zuweisen. Die abzunehmenden Flaschen müssen frei von erheblichen Walz- und Ziehreifen und von fehlerhaften Stellen sein.

Die Flaschen dürfen erst gestempelt werden, nachdem sie der Druckprobe (§ 4) unterworfen worden sind und gemäß den Bestimmungen der §§ 5 und 6 zu keinen Beanstandungen Anlaß gegeben haben.

b) Genietete oder geschweißte eiserne Behälter.

Für genietete oder geschweißte neue eiserne Behälter darf nur Flußeisen, welches im ausgeglühten Zustande die Festigkeit von 34 bis 41 kg/qmm bei mindestens 25 Prozent Dehnung, oder Schweißeisen, welches im ausgeglühten Zustande die Festigkeit von mindestens 33 kg/qmm in der Querfaser bei 12 Prozent Dehnung und 35 kg/qmm in der Langfaser bei 15 Prozent Dehnung gezeigt hat, verwendet werden. Die Ermittelung der Festigkeit und Dehnung erfolgt an Probestreifen von 200 mm Zerreißlänge. Die Prüfungsbescheinigungen von Werksingenieuren können mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten widerruflich als Ausweis für die stattgefundene Festigkeitsprüfung anerkannt werden.

Die Behälter dürfen bei höchstem Arbeitsdruck (§ 4) nur mit $^1/_5$ ihrer Bruchfestigkeit beansprucht werden. Wandungen unter 3 mm sind nicht zulässig.

c) Kupferne Behälter.

Soweit bei neuen kupfernen Behältern Längs- oder Quernähte vorhanden sind, dürfen diese nicht ausschließlich durch Lötung hergestellt werden. Die Zugfestigkeit des Kupfers darf nur mit 22 kg in Rechnung gestellt werden, wenn es nicht höhere Festigkeit gezeigt hat. Die Wandungen der Behälter dürfen beim höchsten Arbeitsdruck (§ 4) nur auf $^1/_5$ dieser Festigkeit beansprucht werden.

§ 4. Druckprobe der Behälter.

Jeder neue, für verflüssigte oder verdichtete Gase bestimmte, geschlossene Behälter ist, bevor er in den Verkehr gebracht werden darf, von einem Sachverständigen (§ 12) einer Prüfung mit Wasserdruck zu unterwerfen.

Als Probedruck muß bei verflüssigten Gasen, soweit ihr höchster Arbeitsdruck nicht höher als bei 15 Atmosphären Überdruck liegt, der doppelte Betrag des höchsten Arbeitsdrucks, in allen anderen Fällen 15 Atmosphären mehr als der höchste Arbeitsdruck angewendet werden. Als höchster Arbeitsdruck wird bei verflüssigten Gasen derjenige bezeichnet, welcher sich für eine Temperatur von 40° C bei einer Überfüllung des Behälters von 5 Prozent aus der erlaubten Maximalfüllung (§ 8) berechnet. Hiernach beträgt der Probedruck für

flüssige	Kohlensäure	190	Atmosphären Überdruck,
„	schwefl. Säure	12	„ „
flüssiges	Stickoxydul	180	„ „
„	Ammoniak	30	„ „
„	Chlor	22	„ „
„	Chlorkohlenoxyd	30	„ „
„	Chlormethyl	16	„ „
„	Chloräthyl	12	„ „

Der Probedruck muß bei den Behältern für Azetylenlösungen mindestens 40 Atmosphären Überdruck betragen, bei den übrigen verdichteten Gasen um 50 Prozent höher sein als der Füllungsdruck, diesen aber mindestens um 5 Atmosphären übersteigen.

Die Behälter müssen dem Probedruck widerstehen, ohne bleibende Veränderung der Form und Undichtigkeiten zu zeigen. Die Feststellung der Formveränderungen hat bei sogenannten Flaschen an einem mit der Druckvorrichtung zu verbindenden Meßrohr zu er-

folgen. Der Probedruck muß durch Einrichtungen hergestellt werden, die eine stoßfreie Steigerung des Drucks ermöglichen.

Die Wasserdruckprobe aller im Verkehre befindlichen geschlossenen Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase ist in regelmäßigen Fristen zu wiederholen. Behälter für Chlor, schweflige Säure, Chlorkohlenoxyd, Chlormethyl und Chloräthyl dürfen nicht gefüllt werden, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als zwei Jahre, Behälter für die übrigen verflüssigten oder verdichteten Gase, wenn seit dem Tage der letzten Druckprobe mehr als fünf Jahre verflossen sind. Die Wiederholung in kürzeren Fristen ist zulässig. Für die Höhe des Probedrucks bei den regelmäßigen Druckproben sind dieselben Bestimmungen wie für erste Druckproben maßgebend. Bei den wiederholten Prüfungen ist es nicht erforderlich, die Behälter auszuglühen.

Einer regelmäßigen Wiederholung der Druckprobe bedarf es nicht bei den Behältern für Azetylenlösungen. Bei diesen sind nach fünfjähriger Benutzung herausgreifende Prüfungen anzustellen, wobei $^1/_2$ Prozent der jährlich beschafften Gefäße, mindestens jedoch ein Gefäß, bereitzustellen ist. Von diesen Gefäßen muß der Sachverständige eine ihm angemessen scheinende Anzahl auf Festigkeit und Abnutzung sowie auf Beschaffenheit der porösen Masse prüfen.*)

§ 5. Ausrüstung der Behälter.

a) Flaschen müssen mit folgenden Einrichtungen versehen sein:

1. mit einer fest aufgeschraubten Kappe zum Schutz der Absperrventile. Als Baustoff für die Kappen ist Schweißeisen, Flußeisen, Formflußeisen oder schmiedbarer Guß, bei kupfernen Versandgefäßen für Chlorkohlenoxyd auch Kupfer zulässig. Die Kappen sind mit einer Öffnung zu versehen;
2. mit einer das Rollen verhindernden Vorrichtung, die nicht mit der Kappe verbunden sein darf. Für den Verkehr auf Fuhrwerken, die mit einer das Rollen der Flaschen verhindernden Vorrichtung versehen sind, ist die Anbringung einer solchen Vorrichtung an den Flaschen selbst nicht erforderlich;
3. an sichtbarer Stelle — in eingeschlagener oder erhabener Schrift — mit einer leicht leserlichen, dauerhaften Bezeichnung der Firma oder des Namens des Eigentümers, der laufenden Fabriknummer des Behälters, dessen Leergewicht (einschließlich Ventil, Schutzkappe oder Stopfen und Fußkranz), dem Datum der letzten Prüfung nebst dem daneben anzubringenden Stempel des Sachverständigen; außerdem mit der Bezeichnung der Art der einzufüllenden Gase, sowie bei verflüssigten Gasen mit der Bezeichnung der zulässigen Füllung in Kilogramm (§ 8), bei verdichteten Gasen des höchsten Füllungsdrucks. Die Bezeichnung der einzufüllenden Gase kann durch die chemische Formel erfolgen, auch ist die Bezeichnung mit mehreren Gasen zulässig, soweit es sich um solche handelt, für welche nach § 6 dasselbe Anschlußgewinde gestattet ist.

   Die Bezeichnungen sind tunlichst an dem verstärkten Flaschenhals anzubringen Die Entfernung nicht mehr gültiger Bezeichnungen durch Feilen, Hämmern oder auf andere Weise darf nicht erfolgen, wenn dadurch eine Verschwächung der Flasche unter das rechnungsmäßig zulässige oder festgesetzte Minimalmaß der Wandstärke herbeigeführt werden kann. Die Entfernung der Bezeichnungen darf nur an ungefüllten Flaschen vorgenommen werden. Bezeichnungen, die bei den zu wiederholenden Prüfungen nicht erneuert zu werden brauchen, dürfen an dem etwa vorhandenen Schutzkranz des Flaschenhalses anstatt auf dem Flaschenhals angebracht werden.

   Die Angaben über das Leergewicht und zutreffendenfalls über die zulässige Füllung in Kilogramm sind bei der Abnahme neuer Flaschen von dem Prüfenden

*) Vgl. hierzu Verfügung des Reg.-Präs. vom 30. April 1907, betr. unberechtigte Beanstandung von mit Kohlensäure gefüllten Flaschen bei Händlern mit Kohlensäure und Gastwirten (Amtsbl. S. 161).

bei jeder einzelnen durch Verwiegung festzustellen, bei den wiederholten Prüfungen durch herausgreifende Verwiegung von mindestens 10 Prozent der geprüften Flaschen.

Bei Flaschen für Azetylenlösungen gilt als Leergewicht das Gewicht der mit den porösen Massen und mit dem Lösungsmittel (Azeton) gefüllten Flaschen. Neue Flaschen dieser Art sind von dem Prüfenden vor der Verwendung auch auf die Beschaffenheit der porösen Masse und die zulässige Füllung mit dem Lösungsmittel (§ 8) zu prüfen.

Flaschen für Chlorkohlenoxyd, Fett- und Mischgas dürfen anstatt mit Ventilen mit eingeschraubten Stopfen versehen werden, die jedoch so dicht schließen müssen, daß sich der Inhalt des Gefäßes nicht durch Geruch bemerkbar macht. Einer Schutzkappe bedürfen solche Flaschen nicht.

An Flaschen für Ammoniak dürfen andere Ventile als solche aus Schmiedeeisen oder Stahl, an Flaschen für Azetylen und Azetylenlösungen überall da, wo eine Berührung mit Azetylen in Frage kommt, Kupfer oder kupferhaltige Legierungen nicht verwendet werden.

An der Armatur der Flaschen für Sauerstoff und andere oxydierende Gase sollen fett- und ölhaltiges Dichtungs- und Schmiermaterial jedenfalls, andere verbrennliche Stoffe tunlichst ausgeschlossen werden.

b) Behälter anderer Art, abgesehen von denjenigen für flüssige Luft, sind mit einer dauerhaften Bezeichnung der Firma oder des Namens des Eigentümers, einer laufenden Nummer, der Bezeichnung des einzufüllenden verflüssigten oder verdichteten Gases, gebotenenfalls der zulässigen höchsten Füllung in Kilogramm und des höchsten Füllungs-(Arbeits-)drucks auf einem angelöteten oder angenieteten Schilde zu versehen, das derart zu stempeln ist, daß es ohne Verletzung des Stempels nicht entfernt werden kann.

§ 6. Anschlußgewinde der Behälter.

Die Behälter oder deren Absperrventile, sowie die Abfüllbehälter in den Fabriken zur Herstellung verflüssigter oder verdichteter Gase müssen mit Normalgewinde versehen sein, welches so beschaffen ist, daß Verwechselungen der Flaschen bei der Füllung tunlichst ausgeschlossen werden.

Das Anschlußgewinde für Behälter oder deren Absperrventile für brennbare Gase wie Wasserstoff, Leuchtgas, Grubengas und Azetylen ist als Linksgewinde des für Kohlensäure eingeführten Rechtsgewindes auszuführen. Die Behälter für alle übrigen Gase müssen Rechtsgewinde haben; dieses darf das für Kohlensäureflaschen übliche Normalgewinde sein. Chlorflaschen müssen einen anderen Gewindedurchmesser erhalten.

§ 7. Bescheinigungen.

Über den Befund der ersten und jeder erneuten Prüfung der Behälter muß von dem zuständigen Sachverständigen eine Bescheinigung ausgestellt werden, aus welcher gleichzeitig die im § 5 vorgeschriebenen Angaben zu ersehen sind. Die jeweilig letzte Bescheinigung ist von dem Eigentümer des Behälters oder von demjenigen, welcher die letzte Füllung bewirkt hat, aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

§ 8. Zulässige Füllung der Behälter.

Die zulässige höchste Füllung der Behälter beträgt bei verflüssigten Gasen:

für Kohlensäure und Stickoxydul 1 kg Flüssigkeit für je 1,34 l Fassungsraum des Behälters,

für Ammoniak 1 kg Flüssigkeit für je 1,86 l Fassungsraum des Behälters,

für Chlor 1 kg Flüssigkeit für je 0,8 l Fassungsraum des Behälters,

für schweflige Säure und Chlorkohlenoxyd 1 kg Flüssigkeit für je 0,8 l Fassungsraum des Behälters,

für Chlormethyl und Chloräthyl 1 kg Flüssigkeit für je 1,25 l Fassungsraum des Behälters.

Vor jeder Neufüllung von Behältern ist durch Verwiegung und Öffnen der Ventile festzustellen, daß sie völlig entleert sind. Werden bemerkenswerte Unterschiede im Leergewicht festgestellt, die durch Entleerung und Reinigung des Behälters nicht beseitigt werden können, so sind die Behälter vor der Neufüllung dem Sachverständigen zur erneuten Feststellung des Leergewichts, etwaiger Abnutzungen und der zulässigen Füllung vorzulegen. Eine gründliche Reinigung des Flascheninnern ist auch dann stets auszuführen, wenn sich beim Schütteln der leeren Flaschen die Anwesenheit von festen Bestandteilen bemerkbar macht, namentlich bei Flaschen für brennbare und oxydierende Gase.

Behälter für Azetylenlösungen müssen mit feinporiger, gleichmäßig verteilter Masse ganz ausgefüllt sein. Es darf nur soviel von dem Lösungsmittel (z. B. Azeton) eingefüllt werden, daß sich die durch Aufnahme des Azetylens eintretende Volumvergrößerung unbehindert vollziehen kann und daß bei einer Steigerung der Außentemperatur auf 45° C ein genügender Gasraum verbleibt.

Verflüssigtes Azetylen darf nur insoweit in den Verkehr gebracht werden, als es die Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen etwa gestatten.

Flaschen für verflüssigte Gase sind während ihrer Füllung zu verwiegen und zur Feststellung etwaiger Überfüllungen einer nachfolgenden Kontrollwägung zu unterziehen.

§ 9. Besondere Vorschriften für verdichtete Gase.

Behälter zur Aufnahme gasförmiger Kohlensäure und von Grubengas dürfen mit einem solchen Gasdruck in den Verkehr gebracht werden, daß der bei einer Temperatursteigerung bis zu 40° C erreichte Höchstdruck 20 Atmosphären Überdruck nicht übersteigt. Jeder derartige Behälter muß mit einer Öffnung, welche die Besichtigung der Innenwandung gestattet, einem Sicherheitsventil, Wasserablaßhahn, einem Füll- bzw. Ablaßventil, sowie mit Manometer versehen sein.

Die verdichteten Gase, Sauerstoff, Wasserstoff, Leuchtgas, Stickstoff und Preßluft dürfen mit einem Füllungsdruck von höchstens 200 Atmosphären Überdruck in den Verkehr gebracht werden. Sofern der Verkehr in Flaschen erfolgt, dürfen diese eine Länge von höchstens 2 m und einen lichten Durchmesser von höchstens 21 cm erhalten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde muß der Nachweis über den in den Behältern vorhandenen Druck seitens des Absenders durch Anbringung eines richtig zeigenden Manometers erbracht werden.

Verdichtetes Azetylen darf mit einem Füllungsdruck von höchstens 2, Azetylenlösung von höchstens 15 Atmosphären Überdruck in den Verkehr gebracht werden.

Behälter für Azetylen, Azetylenlösungen, Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff und Preßluft müssen nahtlos sein.

Verdichteter Sauerstoff darf höchstens mit 4 Volumenprozenten Wasserstoff, verdichteter Wasserstoff mit höchstens 2 Volumenprozenten Sauerstoff verunreinigt in den Verkehr gebracht werden.

Wenn Behälter mit verdichtetem Sauerstoff, Wasserstoff oder Leuchtgas in Kisten befördert oder aufbewahrt werden, so müssen diese die deutliche Aufschrift „verdichteter Sauerstoff" usw. tragen.

§ 10. Behandlung gefüllter Behälter.

Die mit verflüssigten oder verdichteten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen und weder der unmittelbaren Einwirkung der Sonnenstrahlen, noch anderer Wärmequellen ausgesetzt werden. Der Einwirkung letzterer (Heizkörper, Öfen usw.) sind sie durch hinreichende Entfernung oder Schutzwände zu entziehen. Der Transport der gefüllten Behälter auf Fuhrwerken und das Lagern auf Plätzen, an denen Menschen verkehren, ist nur statthaft, wenn die Behälter zeltartig mit einer Decke von Segeltuch oder mit einem hölzernen Kasten überdeckt werden.

Das Umfüllen von verflüssigten oder verdichteten Gasen in andere Behälter darf nicht unter Zuhilfenahme von offenem Feuer oder von Gasflammen, sondern nur durch

Erwärmen mittels feuchter, heißer Tücher oder im Wasser- oder Luftbade erfolgen, wenn Vorsorge getroffen ist, daß die Temperatur des Bades nicht über 40° C steigen kann.

Werden verflüssigte oder verdichtete Gase aus Versandbehältern in geschlossene Gefäße übergeleitet, die nicht für den gleichen Druck gebaut sind wie die Versandbehälter, so sind entweder Reduzierventile zu verwenden, oder die Gefäße sind mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer zu versehen.

§ 11. Beförderung gefüllter Behälter.

Die Beförderung der mit verflüssigten oder verdichteten Gasen gefüllten Behälter auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Beförderung unbeteiligter Personen benutzt werden, ist verboten; ausgenommen von diesem Verbot sind Behälter mit verflüssigter Luft und Kohlensäureflaschen mit Sicherheitsvorrichtungen. Behälter mit Sauerstoff dürfen auf solchen Verkehrsmitteln befördert werden, wenn ihre Wandungen so bemessen sind, daß sie bei dem Füllungsdruck nicht über 7,5 kg auf das Quadratmillimeter beansprucht werden. Jede zu solchen Zwecken benutzte Sauerstoffflasche muß mit einer Angabe ihrer Wandstärke und des zulässigen Füllungsdrucks versehen sein. Die Sendung darf nur zuverlässigen Personen anvertraut werden.

Bestehende polizeiliche Vorschriften für die Beförderung der Behälter auf Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, werden hierdurch nicht berührt.

Fuhrwerke und Fahrzeuge, mit welchen gefüllte Behälter befördert werden, dürfen, abgesehen von der zur Ablieferung von Behältern an die Besteller erforderlichen Zeit, auf Straßen, Plätzen und Wegen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 12. Ernennung des Sachverständigen.

Die zur Vornahme der in den §§ 3, 4, 5, 6 vorgeschriebenen Prüfungen und zur Ausstellung von Bescheinigungen nach § 7 zuständigen Sachverständigen ernennt der Regierungspräsident.*) Derselbe bestimmt auch die Stempel, deren sich die Sachverständigen zu bedienen haben.**)

Die Bescheinigungen der in den übrigen Regierungsbezirken zugelassenen Sachverständigen werden ohne weiteres anerkannt. Das gleiche gilt hinsichtlich der in anderen Bundesstaaten zur amtlichen Prüfung im Sinne des Abschnitts 1 d der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung zugelassenen Sachverständigen. Sachverständige des Auslandes bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.***)

§ 13. Ausnahmen.

Der Regierungspräsident kann in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung gewähren, insbesondere soweit es sich um Übergangsbestimmungen handelt; allgemeine Ausnahmen sind mit Ermächtigung des Ministers für Handel und Gewerbe zulässig. Die nach §§ 5 und 6 an die Behälter zu stellenden Anforderungen müssen bei alten Flaschen bei ihrer nächsten Neufüllung beachtet werden. Die bei Erlaß dieser Bestimmungen im Verkehr befindlichen Behälter bleiben unabhängig von den Anforderungen des § 3 verkehrsberechtigt. Die Wasserstoffflaschen der Militärverwaltung, die laut angebrachtem Stempel nach den für solche Flaschen bestehenden besonderen Bestimmungen amtlich geprüft werden, sind von den Vorschriften der §§ 3 und 4 ausgenommen.

---

*) Als Sachverständige im Sinne der Polizeiverordnung sind, soweit es sich um die in der Privatindustrie benutzten Flaschen handelt, von dem Regierungspräsidenten die Ingenieure der Dampfkesselüberwachungsvereine bestellt worden. Die Ernennung anderer Sachverständiger hat sich der Regierungspräsident vorbehalten.

**) Als Prüfungsstempel ist überall der preußische heraldische Adler in der Form zu verwenden, wie er für die amtliche Kesselprüfung vorgeschrieben ist.

***) Wegen der Fassung dieses Absatzes vgl. Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 1. April 1909 (Amtsbl. S. 133).

§ 14. Gebühren.

Für die vorgeschriebenen Prüfungen können die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G.S. S. 317) genehmigten Gebührenordnungen*) von den Besitzern der Behälter beanspruchen.

§ 15. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 16. Inkrafttreten der Verordnung.

Durch gegenwärtige Verordnung werden alle früheren Bestimmungen über den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, soweit er nicht auf Eisenbahnen stattfindet, aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1905 in Kraft.

Oppeln, den 15. September 1905. Der Regierungspräsident.

---

11. Polizeiverordnung, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen, sowie die Lagerung von Karbid, vom 10. Mai 1906 (Amtsbl. S. 206 II).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195 ff.), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265), sowie des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, vom 8. Juli 1905 (G.S. S. 317) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln nachstehendes angeordnet:

§ 1. Wer Azetylen herstellen oder verwenden will, hat dies, unbeschadet der Bestimmungen im § 22, spätestens bei der Inbetriebsetzung der Apparate der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Je eine genaue Beschreibung und Schnittzeichnung der Apparate und je eine Anweisung über ihre Behandlung sind der Ortspolizeibehörde vorzulegen und im Apparatenraum an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Das gleiche gilt von einer wesentlichen Veränderung der Apparate und ihrer Behandlung.**)

§ 2. Die Herstellung und Aufbewahrung von Azetylengas darf nicht in oder unter Räumen erfolgen, die zum Aufenthalte von Menschen bestimmt sind; die Gasentwickler und Gasbehälter dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, welche mit leichter Bedachung versehen und von Wohnräumen, von Scheunen oder von Ställen durch eine Brandmauer (öffnungslose massive Mauer) oder einen Abstand von wenigstens 5 m getrennt sind. Die Einziehung einer leichten, mit Hilfe schlechter Wärmeleiter hergestellten Zwischendecke ist gestattet.

Im Freien aufgestellte Apparate müssen wenigstens 5 m von zum Aufenthalte von Menschen bestimmten Baulichkeiten, von Scheunen und Ställen entfernt sein.

Feststehende Azetylengasentwicklungsapparate dürfen nicht im Freien aufgestellt werden, sofern sie nicht nur für den Sommerbetrieb dienen.

§ 3. Die Apparatenräume (§ 2 Absatz 1) müssen nach außen aufschlagende Türen besitzen, welche entweder unmittelbar ins Freie oder in solche Räume führen, in denen sich kein offenes Feuer befindet und die nicht mit Licht betreten werden; sie müssen hell, geräumig, gut gelüftet und frostfrei sein.

---

*) Die Gebührenordnung vom 15. September 1905 und ie gleichzeitig mit ihr im Amtsblatt veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zu der Polizeiverordnung haben hier des beschränkten Raumes wegen nicht mit abgedruckt werden können. (Siehe beide im Amtsbl. 1905, S. 305 ff.); vgl. auch die Änderung der Gebührenordnung durch Bekanntmachung vom 14. April 1910 (Amtsbl. S. 155).

**) Wegen Ausnahme vgl. § 21 dieser Verordnung und die Anmerkung hierzu.

An Stelle der Polizeiverordnung, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen, sowie die Lagerung von Karbid, vom 10. Mai 1906 tritt die nachstehende Polizeiverordnung:

Polizeiverordnung über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen, sowie über Lagerung von Kalziumkarbid (Azetylenverordnung). (Amtsbl. Stück 28, Sonderbeilage.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 wird nach Anhörung der Vorstände der Berufsgenossenschaften gemäß § 120 e Abs. 2 der Gewerbeordnung unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

Anzeigepflicht für Azetylenanlagen und Kalziumkarbidlager.

§ 1. Wer Azetylen herstellen und verwenden oder wer Kalziumkarbid lagern will, hat dies unbeschadet der Bestimmungen im § 35 spätestens bei der Inbetriebsetzung der Anlage der Polizeibehörde des Ortes anzuzeigen, an dem der Betrieb stattfinden soll. Daneben sind die Verkäufer von Azetylenanlagen verpflichtet, der vorbezeichneten Behörde spätestens bei der Ablieferung der Apparate diejenigen Personen zu bezeichnen, welche Azetylenanlagen zum Zwecke der Herstellung von Azetylen erwerben.

Mit der ersten Anzeige sind zwei genaue Beschreibungen und zwei deutliche Schnittzeichnungen der Apparate mit eingetragenen Maßen sowie bei nicht im Freien aufzustellenden, feststehenden Apparaten zwei deutliche Bauriße und Lagepläne des Aufstellungsraumes vorzulegen. Aus diesen müssen alle im Umkreis von mindestens 5 m um die Azetylenanlage liegenden Gebäude oder Räume nebst deren Tür- und Fensteröffnungen ersichtlich sein. Die Beschreibung muß die Einrichtung und die Betriebsweise des Apparates sowie die Art der Reinigung des Gases, bei Schneid- und Schweißapparaten auch die Einrichtung der Wasservorlage, erkennen lassen.

Die gleiche Anzeige ist bei wesentlichen Änderungen der Apparate, ihres Aufstellungsortes oder der nächsten Umgebung zu erstatten. Die für eine solche Anzeige erforderlichen Belege können sich auf die Abänderungen beschränken.

Die Besitzer beweglicher Apparate, deren Typ nach § 14 der Polizeiverordnung von dem Minister für Handel und Gewerbe zugelassen ist, erhalten auf Antrag zu den im § 27 angegebenen Zwecken eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung unter Rückgabe der zweiten Ausfertigungen der Beschreibung und Zeichnung der Anlage.

Allgemeine technische Grundsätze für Azetylenanlagen.

§ 2. Azetylenanlagen und Kalziumkarbidlager müssen den nachfolgenden Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechend ausgeführt werden. Als solche gelten bis auf weiteres die in der Anlage zusammengestellten Grundsätze.

§ 3. Die Herstellung und Aufbewahrung von Azetylen darf nicht in oder unter Räumen erfolgen, die häufig von Menschen betreten werden (vgl. jedoch §§ 12 und 14). Bei Aufstellung der Apparate über solchen Räumen muß der Fußboden wasserdicht sein.

§ 4. Am Entwickler jedes Azetylenapparates muß an leicht wahrnehmbarer Stelle ein Schild angebracht sein, welches den Namen oder die Firma und den Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten, das Jahr der Anfertigung, die laufende Fabrikationsnummer, den nutzbaren Inhalt des Gasbehälters (in Liter), die größte Dauerleistung in Stunden-Liter und gegebenenfalls die Nummer, unter der der Apparatentyp geprüft und von dem Minister für Handel und Gewerbe zugelassen ist, angibt. Bei Entwicklern, bei denen das Kalziumkarbid die Gasglocke belastet, ist ferner das Höchstgewicht der zulässigen Gesamtbelastung anzugeben.

§ 5. Die Azetylenapparate müssen in allen Teilen so hergestellt werden, daß sie hinreichend gegen eine Formveränderung und gegen Rosten geschützt sowie gasdicht sind.

An den Apparaten dürfen keine aus Kupfer bestehenden Teile angebracht sein. Die Verwendung von Kupferlegierungen ist zulässig.

Aufstellung feststehender Azetylenapparate.

§ 6. Feststehende Azetylenapparate, d. h. solche, welche mit einer festverlegten Leitung verbunden sind oder bei beweglicher Leitung den Aufstellungsraum nicht wechseln, müssen in besonderen, ausschließlich den Zwecken des Betriebes der Apparate dienenden Räumen mit dichten Wänden und leichter Bedachung aufgestellt werden (vgl. jedoch §§ 11 und 12). Die Verschalung der Dachflächen oder die lose Auflegung einer leichten, mit schlechten Wärmeleitern bedeckten Zwischendecke ist gestattet. Gasbehälter dürfen im Freien aufgestellt werden, wenn ihre Wasserabschlüsse gegen Einfrieren geschützt sind.

Die Apparatenräume müssen derart geräumig sein, daß die Apparate zugänglich sind.

§ 7. Die Apparatenräume müssen genügendes Tageslicht haben, um in ihnen alle erforderlichen Arbeiten bei Tage, ohne künstliche Beleuchtung, vornehmen zu können.

Apparatenräume, bei denen es nach ihrer Zweckbestimmung von vornherein zu erwarten ist, daß eine Bedienung der Apparate, wenn auch nur gelegentlich, in der Dunkelheit erforderlich wird (z. B. in Gastwirtschaften oder bei Anlagen für eine Stundenleistung von mindestens 3000 l Gas), müssen Einrichtungen zur künstlichen Beleuchtung erhalten. Diese darf nur von außen vor gasdichten, nicht zu öffnenden Fenstern aus starkem Glase durch geschlossene, haltbare Laternen erfolgen. Wird in diesen Azetylen benutzt, so muß daneben eine andere Beleuchtungsart für die Laternen betriebsbereit vorhanden sein.

In der zur künstlichen Beleuchtung des Apparatenraumes benutzten Umfassungsfläche sollen, wenn es nicht unbedingt erforderlich ist, Türen nicht vorhanden sein. Fenster in dieser Fläche müssen aus starkem Glase bestehen, gasdicht und nicht öffenbar sein.

Motoren sowie Sicherungen und Kontaktvorrichtungen elektrischer Einrichtungen müssen außerhalb des Apparatenraumes liegen oder funkensicher sein.

§ 8. Die Apparatenräume müssen im höchsten Punkte mit guten Lüftungseinrichtungen versehen werden. Die Ausmündungsstellen dieser Lüftungseinrichtungen und der Sicherheitsrohre an Entwicklern oder Gasbehältern müssen von Feuerstellen im Freien, von den Mündungen von Schornsteinen für Feuerungsanlagen, von Fenster- und Türöffnungen benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände befinden, sowie von Verbindungswegen (Galerien, offenen Treppen) an Wohnhäusern mindestens 5 m, nach der Länge des Gasweges gemessen, entfernt sein. Auf Fenster aus starkem Glase, die gasdicht und nicht öffenbar sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 9. Die Apparatenräume müssen durch ihre Lage und Bauweise oder durch geeignete Maßnahmen vor Frost geschützt sein, sofern nicht die Apparate selbst frostsicher gebaut sind. Frostschutzmittel dürfen die Wandungen nicht angreifen.

Die Heizung der Räume darf nur durch Dampf, Wasser oder andere Einrichtungen, (z. B. dichte und gut mit Isolationsmitteln überdeckte, gemauerte Heizkanäle) erfolgen, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Austritt von Funken, das Glühendwerden oder der Zutritt von Azetylen zu offenem Feuer oder hoch erhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist. Die Apparatenräume müssen von benachbarten Feuerstellen ihrer Heizungsanlage durch Brandmauern getrennt sein.

§ 10. Die Türen und diejenigen Fenster des Apparatenraumes, welche öffenbar oder nicht durch starkes Glas gasdicht verschlossen sind, müssen ins Freie führen und von Feuerstellen im Freien, von den Türen und Fenstern benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände befinden, sowie von Verbindungswegen (Galerien, offenen Treppen) an Wohnhäusern mindestens 5 m, nach der Länge des Gasweges gemessen, entfernt sein. Bei geringerem Abstande sowie beim Anbau an die Nachbargrenze oder an öffentliche Wege usw. muß der Aufstellungsraum nach dieser

Seite hin durch eine öffnungslose massive Mauer abgeschlossen werden, es sei denn, daß an eine Brandmauer angebaut wird. Türen müssen nach außen aufschlagen.

Für die Aufstellung von feststehenden Apparaten zur Beleuchtung von Schiffen oder über Räumen, die häufig von Menschen betreten werden (vgl. § 3), oder im Festungsrayon braucht die Entfernung von 5 m nicht eingehalten zu werden, wenn die Wände des Apparatenraumes feuersicher sind und etwaige Öffnungen in ihnen von Feuerstellen im Freien, von den Türen und Fenstern benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände befinden, sowie von Verbindungswegen (Galerien, offenen Treppen) abgewendet angeordnet sind. Ebenso kann in den beiden ersten Fällen davon abgesehen werden, daß die Türen ins Freie führen.

§ 11. Abweichend von § 6 können feststehende Apparate im Freien aufgestellt werden, wenn sie nur während der frostfreien Jahreszeit betrieben werden. Auf diese Fälle finden die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Anwendung.

Grubenentwickler (Tiefbausysteme) können im Freien aufgestellt und während des ganzen Jahres benutzt werden, wenn die Mauern der Entwicklungsgruben sorgsam gegen Frosteinwirkung isoliert werden, wenn ferner das Verbindungsrohr zum Gasbehälter frostsicher und derart verlegt wird, daß es in allen Teilen Gefälle nach dem Entwickler hat, und wenn die Entwicklergrube dicht ist.

§ 12. Abweichend von §§ 3 und 6 können feststehende Apparate für technische Zwecke (z. B. zum Schneiden, Schweißen) bis zu 4 kg Kalziumkarbidfüllung in Arbeitsräumen aufgestellt werden, wenn die Aufstellung in einem besonderen Raume aus örtlichen oder technischen Gründen untunlich ist und nachstehende besondere Bedingungen erfüllt werden:

a) Die Apparate müssen so gebaut sein, daß während ihrer Inbetriebsetzung und ihres Betriebes kein Azetylen in irgendwie bedenklichen Mengen in den Aufstellungsraum entweichen kann; insbesondere muß der Gasbehälter die Gasausbeute aus der ganzen im Apparat aufgespeicherten Menge Kalziumkarbid oder bei zuverlässiger Unterteilung des Vorrates die der Teilmenge entsprechende Gasmenge aufnehmen können. Werden Sicherheitsrohre angebracht, so müssen sie ins Freie geführt werden; ihre Ausmündungsstellen müssen den Bestimmungen des § 8 entsprechen.

b) Der Typ der Apparate einschließlich desjenigen der Wasservorlage muß fachmännisch, auch im Betriebe geprüft und begutachtet sowie von dem Minister für Handel und Gewerbe für diesen Zweck besonders zugelassen sein. Die Übereinstimmung der einzelnen Apparate mit dem zugelassenen Typ ist durch amtliche Stempelung der Kupfernieten oder Zinntropfen, mit denen das Schild (§ 4) am Entwickler des Apparates zu befestigen ist, nachzuweisen.

c) Die Aufstellung muß in gut lüftbaren Räumen von mindestens 50 cbm Luftinhalt erfolgen. Mehr als zwei Apparate dürfen in keinem Raume aufgestellt werden. Im übrigen muß auf je vier bei der größten Beanspruchung der Entwickler stündlich zu vergasende Kilogramm Kalziumkarbid ein Luftraum von mindestens 50 cbm vorhanden sein. Sämtliche Verbrauchseinrichtungen für Azetylen in solchen Räumen müssen durch eine deutliche Angabe über ihren Stundenliterverbrauch an Azetylen gekennzeichnet werden.

d) Von offenem Lichte oder Feuerstätten müssen die Apparate mindestens 3 m Abstand, und von anderen Azetylenapparaten mindestens 6 m Abstand haben.

Aufstellung beweglicher Azetylenapparate.

§ 13. Bewegliche Azetylenapparate, d. h. solche, welche für wechselnde Betriebsstätten bestimmt sind, dürfen nur im Freien aufgestellt werden; ihr Abstand von Feuerstellen im Freien, von den Fenstern und Türen benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände befinden, sowie von Verbindungswegen (Galerien, offenen Treppen) muß mindestens 5 m, nach der Länge des Gasweges gemessen, betragen; der Aufstellungsort muß gegen den Zutritt unbefugter Personen abgesperrt werden. Auf Fenster aus starkem Glase, die gasdicht und nicht öffenbar sind, finden diese

Bestimmungen keine Anwendung. Vor dem unvorsichtigen Gebrauche von Feuer oder Licht in der Nähe beweglicher Apparate ist durch Anschlag zu warnen.

Der Abstand von 5 m braucht bei der Benutzung von beweglichen Apparaten im Freien für technische Zwecke (z. B. zum Schneiden, Schweißen) nicht eingehalten zu werden, sofern der Apparat in einem geschlossenen fahrbaren Wagenkasten aufgestellt wird, dessen Türen und Fenster von Feuerstellen abgewendet sind.

§ 14. Abweichend von § 13 können bewegliche Apparate für technische Zwecke (z. B. zum Schneiden, Schweißen) bis zu 10 kg Kalziumkarbidfüllung vorübergehend in Arbeitsräumen aufgestellt werden, wenn ihre Aufstellung im Freien aus örtlichen oder technischen Gründen untunlich ist, und wenn nachstehende besondere Bedingungen erfüllt werden:

a) Die Apparate müssen so gebaut sein, daß während ihrer Inbetriebsetzung und ihres Betriebs kein Azetylen in irgendwie bedenklichen Mengen in den Aufstellungsraum entweichen kann; insbesondere muß der Gasbehälter die Gasausbeute aus der ganzen im Apparat aufgespeicherten Menge Kalziumkarbid oder bei zuverlässiger Unterteilung des Vorrats die der Teilmenge entsprechende Gasmenge aufnehmen können.

b) Der Typ der Apparate einschließlich desjenigen der Wasservorlage muß fachmännisch, auch im Betriebe, geprüft und begutachtet sowie von dem Minister für Handel und Gewerbe für diesen Zweck besonders zugelassen sein. Die Übereinstimmung der einzelnen Apparate mit dem zugelassenen Typ ist durch amtliche Stempelung der Kupfernieten oder Zinntropfen, mit denen das Schild (§ 4) am Entwickler des Apparates zu befestigen ist, nachzuweisen.

c) Sicherheitsrohre müssen ins Freie geführt werden; die Ausmündungsstellen müssen den Bestimmungen des § 8 entsprechen.

Kalkschlammgruben.

§ 15. Kalkschlammgruben müssen im Freien angelegt werden. Bedeckte Gruben sind mit einer wirksamen Entlüftungsvorrichtung zu versehen, offene mit Geländer zu umgeben. Oberhalb, jedoch in der Nähe der Grube, ist ein Schild mit dem Verbote des Rauchens und des Umgehens mit glimmenden oder brennenden Gegenständen anzubringen.

Betrieb der Azetylenapparate.

§ 16. Die Apparatenräume dürfen nur für die Zwecke des Betriebs der Apparate verwendet und von Unbefugten nicht betreten werden. Das Betreten der Räume mit Licht, die Benutzung von Feuerzeug sowie das Rauchen in ihnen ist verboten. Diese Verbote sind außen an den Eingangstüren durch Anschläge deutlich sichtbar zu machen. Sie beziehen sich nicht auf Arbeitsräume, innerhalb deren Apparate zu technischen Zwecken (z. B. zum Schneiden, Schweißen) benutzt werden dürfen. Das Betreten von Apparatenräumen mit elektrischen Hand- oder Taschenlampen ist gestattet.

§ 17. In jedem Raume, in dem Azetylenapparate dauernd benutzt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Anweisung über die Behandlung der Apparate im regelmäßigen Betrieb und bei Störungen in deutlicher, gegen zerstörende Einflüsse geschützter Schrift angeschlagen werden.

§ 18. Die Überwachung und Bedienung der Azetylenapparate darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung und dem Betriebe vertraute Personen erfolgen.

Lagerung von Kalziumkarbid.

§ 19. Kalziumkarbid darf nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen gelagert werden und muß gegen Zutritt von Wasser oder Feuchtigkeit geschützt sein.

Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Kalziumkarbid, vor Nässe zu schützen".

Die Anwendung von Entlötungsapparaten oder funkenreißender Instrumente zum Öffnen verlöteter Gefäße ist verboten.

Nur eine dem voraussichtlichen Tagesver- auch entsprechende Anzahl von Gefäßen darf geöffnet sein. Geöffnete Gefäße sind mit wasserdicht schließenden oder übergreifenden, wasserundurchlässigen Deckeln verdeckt zu halten.

a) in Apparatenräumen.

§ 20. In Apparatenräumen dürfen unter Beachtung der Vorschrifte[n] Anlagen bis zu 50 kg täglichem Kalziumkarbidverbrauch außer der für den öffneten Karbidbüchse höchstens 500 kg, bei größeren Anlagen höchstens 100[0] karbid gelagert werden.

b) in Verkaufsräumen.

§ 21. Mengen bis zu 100 kg Kalziumkarbid dürfen unter Beachtung der Vors[chr.] des § 19 ohne weitergehende Beschränkung gelagert werden. Die Lagermenge kann [a]nahmsweise bis auf 200 kg erhöht werden, wenn der über 100 kg hinausgehende Vorra[t] in luft- und wasserdicht verschlossenen Blechbüchsen aufbewahrt wird und diese Büchsen nur verschlossen abgegeben werden.

c) in besonderen Lagerräumen.

§ 22. Mengen über 100 kg bis zu 1000 kg Kalziumkarbid dürfen nur in trockenen, hellen und gut gelüfteten Räumen, die gegen den Zutritt von Wasser sicher geschützt sind, unter Beachtung der Vorschriften des § 19 gelagert werden. Werden die Räume geheizt, so darf die Heizung nur durch Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Eintritt von Wasser in den Lagerraum und der Zutritt etwa entwickelten Azetylens zu offenem Feuer oder hocherhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

Die Lagerung in Kellern ist untersagt.

§ 23. Mengen von mehr als 1000 kg Kalziumkarbid dürfen unter Beachtung der Vorschriften der §§ 19 und 22 nur in Räumen gelagert werden, die von anstoßenden Räumen und benachbarten Gebäuden durch massive, den baupolizeilichen Bestimmungen entsprechende Brandmauern, von darunter befindlichen Räumen durch massive, öffnungslose Gewölbe getrennt sind.

Brandmauern dürfen durch feuerfeste, selbsttätig schließende Türen durchbrochen sein. Wo die Brandmauern den Abschluß des Lagerraumes gegen ein Nachbargebäude bilden, das mindestens 3 m entfernt ist, können sie durch eine Wellblechwand ersetzt werden. Gegen ein Nachbargebäude, das einen Abstand von mindestens 5 m hat, ist eine Abtrennung durch eine Brandmauer oder Wellblechwand nicht erforderlich.

Die Türen müssen nach außen aufschlagen.

Die Mitlagerung explosiver oder leicht entzündlicher Gegenstände ist gestattet in Lagerräumen, in denen eine Umpackung oder ein Abfüllen leicht entzündlicher Gegenstände und Flüssigkeiten oder des Kalziumkarbids nicht stattfindet. Die Räume dürfen mit Licht nicht betreten werden und als Innenbeleuchtung nur elektrische Glühlampen mit starker Fassung und Überglocke und außerhalb des Raumes angebrachtem Schalter erhalten. Ist eine Außenbeleuchtung vorhanden, so darf sie nur hinter dicht schließenden, nicht öffenbaren Fenstern aus starkem Glase stattfinden.

d) im Freien.

§ 24. Die Lagerung von Kalziumkarbid im Freien ist nur in wasserdichten Metallgefäßen in einer Entfernung von mindestens 5 m von Gebäuden gestattet. Die Lagerstätte ist auf allen Seiten in einem Abstande von mindestens 1 m mit einem Zaune oder Drahtgitter zu versehen. Der Raum zwischen Lager und Umwehrung ist von brennbaren oder explosiblen Gegenständen freizuhalten.

Das Kalziumkarbid ist auf einer Bühne zu lagern, von deren Unterkante bis zum Erdboden ein freier Zwischenraum von mindestens 20 cm vorhanden sein muß.

Das Kalziumkarbid ist durch ein Schutzdach oder durch wasserdichte Planen zu schützen.

§ 25. Die in den §§ 22 und 23 bezeichneten Lagerräume und die in § 24 bezeichneten Lagerplätze müssen an jedem Zugange mit einer in die Augen fallenden Warnungstafel versehen sein, welche die Aufschrift trägt:

„Kalziumkarbidlager, Unbefugten ist der Zutritt verboten! Zum Löschen eines Brandes kein Wasser zu verwenden."

Ausnahmen.

§ 26. Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung finden keine Anwendung:

1. auf staatliche und wissenschaftliche Institute, soweit sie Azetylen zu Lehr- oder Prüfungszwecken herstellen oder verwenden,
2. auf die Lagerung von Kalziumkarbid in Fabriken, in denen Kalziumkarbid hergestellt oder verarbeitet wird, soweit deren Genehmigung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt,
3. auf Apparate zur Beleuchtung von Fahrzeugen, tragbare Lampen und tragbare Laternen sowie auf die Lagerung der hierzu erforderlichen Menge Kalziumkarbid mit der Maßgabe, daß bei den Apparaten, Lampen und Laternen die Karbidfüllung 2 kg, der Überdruck 0,2 Atmosphären und die Temperatur im Gasraume des Entwicklers 100° C nicht übersteigen darf, daß ferner bei ihnen die Verwendung von Kupfer an allen vom Azetylengas berührten Stellen verboten ist und daß endlich nicht mehr als 10 kg Kalziumkarbid auf Vorrat gelagert werden,
4. auf selbsttätige, zu Beleuchtungszwecken bestimmte Verdrängungsapparate für besonders präpariertes Kalziumkarbid mit sehr langsamer Nachvergasung und festem inneren Zusammenhalte (z. B. sogenanntem Beagid, Karbidid) mit Karbidfüllungen bis zu insgesamt 2 kg, sofern deren Typ von dem Minister für Handel und Gewerbe auf Grund einer fachmännischen, auch im Betriebe vorgenommenen Prüfung und Begutachtung besonders zugelassen, ihr Schild (§ 4) entsprechend § 14 abgestempelt ist und die Apparate in Räumen aufgestellt werden, die mindestens 25 cbm Luftraum enthalten,
5. auf Azetylenfackeln, welche im Freien außerhalb von Gebäuden, Überdächern, Schuppen und in genügender Entfernung von leicht entzündlichen Stoffen aufgestellt sind, sofern der Typ und die Größe der Fackeln von dem Minister für Handel und Gewerbe auf Grund einer fachmännischen Prüfung und Begutachtung besonders zugelassen und ihr Schild (§ 4) entsprechend § 14 abgestempelt ist,
6. auf die Gewinnung und Verwendung von Azetylen aus gelöstem Azetylen, sofern die zur Aufbewahrung des gelösten Azetylens benutzten Gefäße den Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung entsprechen.

§ 27. Eine wiederholte Anzeige über die vorübergehende Inbetriebsetzung beweglicher Azetylenapparate für technische Zwecke, deren Typ und Größe von dem Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des § 14 besonders zugelassen ist, in dem Bezirk anderer Polizeibehörden ist nicht erforderlich, wenn der Eigentümer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige mit dem Nachweis der Zulassung des Apparatentyps durch das Ministerium für Handel und Gewerbe der Polizeibehörde seines Wohnsitzes erstattet hat und die im § 1 Abs. 4 erwähnte Bescheinigung mitführt. Desgleichen bedürfen solche Apparate, wenn sie in einem anderen Bundesstaate gemäß § 1 der Polizeiverordnung angemeldet worden sind, bei vorübergehender Inbetriebnahme in Preußen keiner erneuten Anzeige, vorausgesetzt, daß sie durch Stempelung des Schildes (§§ 4 und 14 der Polizeiverordnung) als in einem anderen Bundesstaate zugelassen kenntlich gemacht sind und daß die im § 1 Abs. 4 erwähnte Bescheinigung mitgeführt wird.

Dieselbe Erleichterung wird beweglichen Apparaten für Beleuchtungszwecke (z. B. für Schaubuden) gewährt, wenn einer der nach § 14 für technische Zwecke besonders zugelassenen Apparatentypen zur Beleuchtung benutzt wird. Ferner braucht bei Benutzung solcher Apparate der nach § 13 Abs. 1 geforderte Abstand von 5 m nicht eingehalten zu werden, wenn die Aufstellung gemäß § 13 Abs. 2 in einem geschlossenen Wagenkasten erfolgt.

§ 28. Die Regierungspräsidenten sind ermächtigt für einzelne Fälle, der Minister für Handel und Gewerbe beim Vorliegen besonderer Verhältnisse allgemein Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zuzulassen. Solche Ausnahmen sind insbesondere für die Versuchslaboratorien von Fabriken und in den Fällen der §§ 12, 14, 26 Ziffer 4 und 5 zulässig.

Für die Ausführung der Typenprüfung von Azetylenapparaten, für die gemäß den §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 der Polizeiverordnung die Zulassung beantragt wird, ist die anliegende Prüfungsordnung (Anlage A) maßgebend.

Amtliche Prüfung der Azetylenanlagen.

§ 29. Die Besitzer von Anlagen zur Herstellung und Verwendung von Azetylen sind verpflichtet, soweit nicht die Ausnahmen des § 26 zutreffen, nach der Anmeldung (§ 1) eine amtliche Prüfung (Abnahme) der Anlage durch Sachverständige zu gestatten, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen. Das gleiche gilt, wenn für die Anlage gemäß § 1 Absatz 3 eine erneute Anzeige erforderlich ist.

Von der bevorstehenden Prüfung ist der Besitzer mindestens eine Woche vorher von dem Sachverständigen in Kenntnis zu setzen. Der Besitzer kann verlangen, daß die Prüfung innerhalb acht Wochen nach Anmeldung der Anlage bei der Ortspolizeibehörde erfolgt. Der Sachverständige kann die Außerbetriebsetzung der Anlage fordern, sofern es sich zum Zweck der Prüfung als notwendig erweist.

Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, so hat der Sachverständige der Ortspolizeibehörde davon Kenntnis zu geben; diese hat die Beseitigung der Mängel innerhalb einer von dem Sachverständigen festzusetzenden angemessenen Frist durch polizeiliche Verfügung anzuordnen und nach Ablauf der Frist — soweit der Sachverständige es für nötig hält — eine erneute amtliche Prüfung herbeizuführen.

Nach der endgültigen Abnahme hat der Sachverständige die Abnahmebescheinigung in zweifacher Ausfertigung der Ortspolizeibehörde zu übersenden, welche — sofern gegen die Benutzung der Anlage etwa nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 keine Bedenken obwalten — eine der Bescheinigungen dem Besitzer behändigt. Dieser hat die Bescheinigung so aufzubewahren, daß sie den zur Aufsicht über die Anlage zuständigen Beamten jederzeit vorgelegt werden kann. Das gleiche gilt hinsichtlich der im § 1 Abs. 4 gedachten Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung beweglicher Apparate zu den im § 27 angegebenen Zwecken.

Apparate, deren Typ von der zuständigen Behörde eines anderen Bundesstaates nach Maßgabe der §§ 14 oder 26 Ziffer 4 und 5 zugelassen worden ist, sind bei vorübergehender Inbetriebnahme in Preußen keiner wiederholten Typen- oder einer Abnahmeprüfung zu unterziehen, sofern ihre Übereinstimmung mit dem geprüften und zugelassenen Typ einwandsfrei, insbesondere durch Stempelung des Schildes (§§ 4 und 14 der Polizeiverordnung) erkennbar ist.

§ 30. Die zur Vornahme der Prüfungen zuständigen Sachverständigen ernennt der Regierungspräsident.

§ 31. Für die auf Grund der Prüfungsordnung (Anlage A) auszuführenden Typenprüfungen und die im § 30 vorgeschriebenen Prüfungen haben die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (GS. S. 317) genehmigten Gebührenordnungen (Anlagen B und C) von den Besitzern der Azetylenentwickelungsapparate zu beanspruchen.

§ 32. Von Azetylenexplosionen hat der Besitzer der Anlage oder sein Stellvertreter unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Diese hat die gebotenen polizeilichen Anordnungen zu treffen und den Tatbestand unter Zuziehung des Sachverständigen festzustellen.

Übergangsbestimmungen.

§ 33. Bei den zur Zeit des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung bereits bestehenden und der bisher gültigen Polizeiverordnung entsprechenden Azetylenanlagen können, solange sie nicht wesentlich verändert werden, neue Anforderungen auf Grund dieser Polizeiverordnung nur gestellt werden, wenn solche zur Beseitigung erheblicher Gefahren für das Leben und die Gesundheit der mit der Bedienung betrauten Personen oder des Publikums erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen erteilten Befreiungen bleiben in Kraft. Apparate, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach deren Bestimmungen gebaut und angelegt worden, sind nicht zu beanstanden.

Strafbestimmungen.

§ 34. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfall entsprechende Haft tritt.

Azetylenfabriken.

§ 35. Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung mit Ausnahme derjenigen über die Lagerung von Kalziumkarbid finden auch auf die Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von gasförmigem, verdichtetem, gelöstem und flüssigem Azetylen Anwendung, welche als chemische Fabriken einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen. Bei der Herstellung von flüssigem Azetylen sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGB. S. 61) zu beachten.

Inkrafttreten der Polizeiverordnung.

§ 36. Diese Verordnung tritt zwölf Monate nach ihrem Erlaß in Kraft. Die bisherigen, den gleichen Gegenstand regelnden Verordnungen der Regierungspräsidenten treten alsdann außer Kraft.

Breslau, den 1. Juli 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Anlage zu § 2 der Polizeiverordnung:

Technische Grundsätze für den Bau von Azetylenanlagen.

I. Größe und Bauart der Azetylenapparate.

A. Entwickler.

1. Die Größe und Leistungsfähigkeit der Entwickler muß dem größten Stundenverbrauch an Gas, der nach Maßgabe sämtlicher angeschlossener Verbrauchsstellen zu berechnen ist, genügen.

Die Entwickler müssen soviel nutzbaren Wasserraum haben, daß bei ihrer größten Beanspruchung auf jedes Kilogramm zu vergasenden Kalziumkarbids mindestens 10 l Wasser entfallen. Bei der Herstellung von Azetylengas in Entwicklern, bei denen das Wasser zum Kalziumkarbid fließt, bezieht sich vorstehende Bestimmung auf das Kühlwasser, mit dem der Entwickler zu umgeben ist.

2. Die Entwickler müssen so beschaffen sein, daß festgestellt werden kann, ob genügend Entwicklungs- oder Kühlwasser vorhanden ist. Im Bedarfsfalle muß Wasser nachgefüllt werden können, ohne daß nennenswerte Mengen von Gas in die Atmosphäre treten.

3. Die Entwickler müssen so gebaut werden, daß die schädlichen Räume, in denen sich vor der Entwicklung von Gas Luft befindet, auf das geringste Maß gebracht werden.

Bei Entwicklern mit mechanisch geregeltem Karbideinwurf muß letzterer derart beschaffen sein, daß nicht plötzlich gesteigerte Mengen von Kalziumkarbid, welche außer Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Apparate stehen, einfallen können. Entwickler, bei denen

das Wasser zum Kalziumkarbid fließt, müssen entweder so gebaut werden, daß das mit einem Male zufließende Wasser den gesamten Karbidvorrat zur Vergasung bringt, oder daß das Entwicklungswasser jeweils nur in einzelne Abteilungen (Vergasungskammern) eintreten kann, und daß nach Beendigung der Vergasung die Vergasungskammern mit Wasser vollgeschwemmt werden. Jede Vergasungskammer muß mindestens den doppelten Rauminhalt des darin aufzuspeichernden Kalziumkarbids haben. Feststehende Apparate, insbesondere nach dem Berührungssystem, die so gebaut sind, daß der Gasbehälter zum Zwecke der Neubeschickung des Entwicklers mit Kalziumkarbid oder Wasser oder zum Zwecke der Entfernung der Rückstände mit der Atmosphäre in unmittelbare Verbindung tritt, sind unzulässig. Müssen bei der Beschickung von Apparaten andere mit Gas gefüllte Räume geöffnet werden, so müssen diese Räume so klein sein, daß keine irgendwie bedenklichen Mengen von Azetylen entweichen können.

4. Die Entwickler von Apparaten nach dem Einwurfsystem mit freiem Falle müssen bei Verwendung von Kalziumkarbid in Stückgrößen über 7 mm so eingerichtet oder mit besonderen Vorrichtungen (z. B. beweglichen Rosten, fest mit dem Apparate verbundenen Rührwerken, oder Spüleinrichtungen) versehen sein, daß die etwa im Schlamme eingebetteten Karbidstücke vor der Entschlammung zur Vergasung gebracht werden können.

5. Das zeitweilige Ablassen von Kalkschlamm während des Betriebes muß bei Entwicklern nach dem Einwurfsystem so erfolgen können, daß dabei der Eintritt von Luft vermieden wird und im Entwickler kein Unterdruck entstehen kann.

6. Entschlammungsrohre müssen bei Apparaten bis zu 500 l Entwicklungswasser mindestens 500 qmm, und für jede weitere, gleiche oder kleinere Größenstufe eine Vergrößerung des Querschnittes um mindestens 350 qmm erhalten.

7. Entwickler für feststehende Anlagen mit offenen Wasserverschlüssen müssen so eingerichtet werden, daß das Gas bei unzulässigen Drucksteigerungen durch ein unten schräg abgeschnittenes Abzugsrohr (Sicherheitsrohr) einen unmittelbaren Ausweg ins Freie findet, sofern nicht durch ein Abzugsrohr am Gasbehälter dafür gesorgt ist, daß dieser Zweck erreicht wird. Die Führung des Abzugsrohres muß den Vorschriften des § 8 der Verordnung entsprechen. Das Sicherheitsrohr kann mit dem für Gasbehälter vorgeschriebenen Abzugsrohre bei angemessener Weite des letzteren vereinigt werden.

B. Gasbehälter.

8. Jede Azetylenanlage muß mindestens einen Gasbehälter mit schwimmender Glocke besitzen. Die Größe des Gasbehälters muß so bemessen sein, daß sie allen in sicherheitstechnischer Hinsicht zu stellenden Anforderungen gerecht wird. Jedoch soll es unter allen Umständen genügen, wenn bei Apparaten, in welchen die jeweilig eingeführte Karbidmenge nicht auf einmal zur Vergasung gebracht wird, der nutzbare Gasraum mindestens ein Drittel, bei allen anderen Apparaten mindestens das Dreifache der größten auf dem Apparat angegebenen Stundenleistung beträgt.

Wird der Gasbehälter mit dem Entwickler vereinigt, so darf der äußere Wasserabschluß der Gasglocke gegen die Atmosphäre in der Regel nicht durch das Entwicklungswasser gebildet und der innere Wasserabschluß durch das Entschlammen oder die Entleerung des Entwicklers während des Betriebes nicht derart beeinflußt werden, daß eine Verbindung mit der Atmosphäre eintreten kann.

Bei besonderen, vom Entwicklerraume getrennten Gasbehältern muß das Zurücktreten von Gas in den Entwickler durch einen Wasserabschluß verhindert werden, der durch den im Gasbehälter herrschenden Druck nicht störend beeinflußt werden darf. Die Zurückleitung von Gas in den Entwickler zwecks Entschlammung unter Druck wird durch diese Bestimmung nicht betroffen.

9. Der Gasbehälter muß mit einem Abzugsrohre (Sicherheitsrohre) versehen sein, welches das Abströmen des Gases bewirkt, sobald der Gasbehälter nicht mehr aufnahmefähig ist und der Gasdruck nahe an die durch die Höhe des Wasserabschlusses bedingte Grenze steigt. Vorrichtungen zur Absperrung des Abzugsrohres dürfen nicht angebracht werden.

Die Führung des Abzugsrohres muß den Vorschriften des § 8 der Polizeiverordnung entsprechen. Die Weite des Sicherheitsrohres muß bei Gasbehältern, denen das Gas vom Entwickler durch eine Rohrleitung zugeführt wird, mindestens der Weite der letzteren entsprechen.

Das Abzugsrohr ist nicht erforderlich, wenn der Entwickler mit einem solchen versehen ist, sofern dadurch gleichzeitig überschüssiges Gas aus dem Gasbehälter abgeführt werden kann, sowie bei Aufstellung von Gasbehältern im Freien.

10. Es ist dafür zu sorgen, daß das Gas für den Verwendungszweck hinreichend trocken in die Leitung gelangt.

C. Reiniger.

11. Bei allen Azetylengasentwicklungsapparaten muß in zuverlässiger Weise dafür gesorgt sein, daß das Gas in technisch reinem Zustande, d. h. hinreichend frei von Phosphorwasserstoff, Schwefelwasserstoff, Ammoniak u. dgl. in die Gebrauchsleitung gelangt. Die Art der Reinigung ist in der von der Inbetriebsetzung des Apparates der Ortspolizeibehörde vorzulegenden Beschreibung anzugeben. Reiniger sind in der Regel hinter dem Gasbehälter und, sofern mehrere Reiniger zur gleichzeitigen Benutzung angeordnet werden, derart anzuordnen, daß sie einzeln oder gruppenweise ausgeschaltet werden können, und daß das Gas im Reiniger gleichmäßig verteilt wird.

Erforderlichenfalls (insbesondere bei getrennt vom Entwickler aufgestelltem Gasbehälter) ist der Apparat außer mit einer Reinigungsanlage noch mit einem Wäscher zu versehen. Dieser kann zugleich als Wasserabschluß zwischen Entwickler und Gasbehälter ausgebildet sein. Er muß Vorrichtungen erhalten, die das Nachfüllen von Wasser während des Betriebes ermöglichen und einen zu hohen Flüssigkeitsstand vermeiden lassen.

Azetylenanlagen für eine Stundenleistung von mindestens 3000 l Gas müssen mindestens mit einem besonderen Wäscher und zwei umschaltbaren Reinigungsanlagen versehen werden.

12. Die Reinigungsmasse darf keine mit dem Gase abziehenden Produkte erzeugen, welche die Metalle des Apparates oder der Leitung angreifen. Sie muß in den Reinigern in solcher Weise untergebracht werden, daß eine zerstörende Einwirkung auf die metallischen Wände des Reinigers ausgeschlossen ist. Sie darf in Verbindung mit Azetylen keine explosiven Verbindungen bilden können.

D. Wasservorlage.

13. Für Azetylenanlagen zum Schweißen, Schneiden, Löten od. dgl. ist an jeder Gebrauchsstelle die Einschaltung einer Wasservorlage erforderlich, welche das Zurücktreten von Sauerstoff oder Luft in die Azetylenanlage wirksam verhindert und einen etwaigen Flammenrückschlag unschädlich macht.

E. Rohrleitungen.

14. Die Abmessungen der Rohrleitungen und Hähne müssen im richtigen Verhältnis zu der Leistung der Apparate stehen. Den Rohrleitungen ist genügendes Gefälle zu geben, so daß die Ansammlung von Wasser vermieden wird; an allen tiefsten Punkten müssen zugängliche Entwässerungsvorrichtungen angebracht werden. Als Material für Gasleitungen darf nur Eisen verwendet werden. Gummischläuche sind nur zur Verbindung mit beweglichen Lampen, Kochapparaten, Schweißpistolen usw., bei Anlagen zur Beleuchtung von Schaubuden, Karussels u. dgl. zum Anschluß des Apparates an die festverlegte Gasleitung und in den Fällen der §§ 12 und 14 der Polizeiverordnung zum Anschluß an Sicherheitsrohre zulässig. Die Schläuche müssen durch Drahtwicklung oder auf ähnliche Weise verstärkt und durch Hähne in den festen Leitungen absperrbar sein. Für technische Zwecke bedürfen die Schläuche keiner Drahtumwicklung. Zum Schutze gegen Abgleiten der Schlauchenden sind diese auf den Rohrstutzen durch geeignete Befestigungsmittel zu sichern. Für Schweiß- und Lötbrenner sind solche nicht erforderlich. Die Leitungen müssen im übrigen unter Beobachtung derselben Vorsichtsmaßregeln wie Steinkohlengasleitungen nach den Regeln des deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern verlegt werden.

Kupferlegierungen sind für Hähne, Ventile und Verschraubungen zulässig, reines Kupfer nur für Heizbrenner.

F. Allgemeine Bestimmungen.

15. Die Beschickung der Entwickler mit Kalziumkarbid und Wasser muß so geregelt sein, daß das Entwicklungs- oder Kühlwasser keine höhere Temperatur als 60° C annimmt.

16. Der innere Überdruck eines Azetylenentwicklungsapparates darf in der Regel in keinem Teile 500 mm Wassersäule überschreiten; in besonderen Fällen können höhere Drucke bis zu einer halben Atmosphäre angewendet werden, wenn die Verwendung des Gases (z. B. zu technischen Zwecken) dies bedingt. Die durch die Eisenbahn-Verkehrsordnung getroffenen besonderen Vorschriften für eiserne Gefäße mit komprimiertem gelösten Azetylen werden hierdurch nicht berührt.

Der Druck in den Hausleitungen darf in der Regel 250 mm Wassersäule nicht überschreiten, es sei denn, daß in besonderen Fällen höhere Drucke durch die Art der Verwendung des Gases (z. B. zu technischen Zwecken) bedingt werden und ohne Gefahr zulässig sind.

17. In keinem Teile des Entwicklers darf, in der Mitte des Gasraumes gemessen, eine Erhitzung des Gases über 100° C eintreten. Das Gas darf dem Gasbehälter nicht mit einer 50° C übersteigenden Temperatur zugeführt werden.

18. Werden Druckmesser (Flüssigkeitsmesser) an den Apparaten angebracht, so müssen sie absperrbar und mindestens doppelt so lang sein, als es der normale Gasdruck erfordert. In Azetylenanlagen für Beleuchtungszwecke mit einer Stundenleistung von mindestens 3000 l Gas ist für jede Apparatengruppe sowie für etwa besonders aufgestellte Gasbehälter und für das Rohrnetz je ein eigener Druckmesser mit entsprechender Bezeichnung anzubringen.

19. Jede Azetylenanlage ist so einzurichten, daß bei der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf die Ableitung des Gasluftgemisches ins Freie erfolgen kann. Jede feststehende Anlage ist mit einem Haupthahne zu versehen, der das Abstellen der ganzen Rohrleitung gestattet und leicht zugänglich vor dem Reiniger angebracht sein muß.

Wird am Entwickler ein Absperrhahn vorgesehen, so muß dieser als Dreiweghahn derart ausgestattet werden, daß das im Entwickler nach seiner Abschaltung etwa noch entwickelte Gas durch eine Rohrleitung ins Freie geleitet wird. Bei Azetylenanlagen für Beleuchtungszwecke mit einer Stundenleistung von mindestens 3000 l Gas müssen Wäscher, Reinigeranlage, trockener Stationsgasmesser, Druckregulator usw. mit vollkommenen Umgehungsleitungen versehen sein.

20. Durch die Art der Führung der Gaszuleitungs- und Abführungsrohre ist zu vermeiden, daß Verstopfungen der Gaswege, insbesondere durch Kondenswasser, eintreten können. Erforderlichenfalls sind Entwässerungsvorrichtungen vorzusehen.

Anlage A.

Prüfungsordnung.

für Azetylenapparate, für die gemäß den §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 der Polizeiverordnung über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid die Zulassung beantragt wird.

I. 1. Anträge auf Zulassung von Typen sind in den Fällen der §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 der Polizeiverordnung an „die technische Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins" zu Berlin, Leipziger Straße 2 zu richten.

2. Dem Antrage sind je in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

a) eine deutliche Schnittzeichnung des Apparates mit eingetragenen Maßen (auch der Wandstärken) oder einer tabellarischen Übersicht der Maße, falls die Apparate

in verschiedenen Größen hergestellt werden sollen. Bei Schweiß- und Schneideanlagen ist die Wasservorlage in derselben Weise darzustellen,

b) eine genaue Beschreibung des Apparates mit Angaben über das Material der Einzelteile, den nutzbaren Inhalt des Gasbehälters und des Wasserraumes des Entwicklers oder des Kühlwasserraumes, über die Karbidfüllung und die größte Stundenleistung, getrennt für die einzelnen Herstellungsgrößen des Apparatentyps, sowie über die Art der Reinigung des Gases und die Wasservorlage,

c) eine eingehende Betriebsvorschrift.

3. Außerdem ist in den Fällen der §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 der Polizeiverordnung eine Bescheinigung darüber beizufügen, daß die Vorprüfungsgebühr gemäß der Gebührenordnung (Anlage B) an den Deutschen Azetylenverein gezahlt worden ist.

4. Die Prüfungen zerfallen in Vorprüfungen und Betriebsprüfungen. Anträge gemäß §§ 26 Ziffer 5 der Polizeiverordnung unterliegen nur einer fachmännischen Begutachtung an Hand eines einzusendenden Apparates.

5. Die Anträge werden, nachdem sie auf ihre Vollständigkeit geprüft und erforderlichenfalls ergänzt worden sind, der Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins überwiesen. Der Antragsteller erhält hiervon Nachricht, in den Fällen des § 26 Ziffer 5 der Polizeiverordnung mit der Aufforderung, der Prüfstelle nunmehr einen Apparat zu überweisen und den Nachweis zu liefern, daß die Prüfungsgebühr gemäß der Gebührenordnung an den Deutschen Azetylenverein gezahlt ist.

II. 1. Die Vorprüfung erfolgt durch die Prüfstelle an Hand der eingereichten Unterlagen zum Zwecke der Erteilung eines Vorbescheides, ob der Apparat zur Ausführung der technischen Betriebsprüfung geeignet erscheint. Wegen Beseitigung offenkundiger Mängel setzt sich die Prüfstelle mit dem Antragsteller unmittelbar ins Benehmen.

2. Vorbescheide, durch welche Apparate als nicht geeignet für die Betriebsprüfung bezeichnet werden, sind mit Gründen zu versehen. Abschrift der Vorbescheide ist der technischen Aufsichtskommission zu übersenden.

3. Gegen einen abweisenden Vorbescheid steht dem Antragsteller binnen einer Frist von 14 Tagen nach Empfang des Vorbescheides die Berufung an die technische Aufsichtskommission offen. Diese entscheidet endgültig.

III. 1. Ist der Apparat nach dem Ergebnis der Vorprüfung für die Betriebsprüfung geeignet, so fordert die technische Aufsichtskommission den Antragsteller zur Einsendung der Prüfungsgebühr und eines betriebsfertigen Apparates an die Untersuchungs- und Prüfstelle auf. Die Betriebsführung wird erst begonnen, nachdem die Gebühr bezahlt ist. Der Antragsteller ist verpflichtet, den eingesandten Apparat der Prüfstelle solange zur Verfügung zu stellen, bis über seinen Antrag entschieden worden ist.

2. Von jedem Apparatentyp wird in der Regel nur eine Ausführung, und zwar mittlerer Größe, im Betriebe geprüft. Die technische Aufsichtskommission ist befugt, die Übertragung der Prüfungsergebnisse auf andere Größen desselben Typs auszuschließen oder von einer besonderen Prüfung abhängig zu machen.

IV. 1. Die Betriebsprüfung und fachmännische Begutachtung hat sich auf die Beschickung, Vergasung und Entschlammung des Apparates sowie die Wasservorlage zu erstrecken.

2. Die Prüfung ist solange durchzuführen, bis alle zur Beurteilung erforderlichen Gesichtspunkte geklärt sind; insbesondere ist bei den unter die §§ 12 und 14 der Polizeiverordnung fallenden Apparaten nach den Absätzen a daselbst sowie nach den technischen Grundsätzen für den Bau von Azetylenanlagen (Anlage zu § 2 der Polizeiverordnung) zu prüfen.

3. In der Regel soll die Dauer der Betriebsprüfung nicht unter vier Stunden betragen, wobei die Dauer der Beschickung mit Kalziumkarbid oder Wasser und die Dauer der Entschlammung außer Ansatz bleiben. Der Apparat ist mit der auf dem Schilde (vgl. § 4 der Polizeiverordnung) angegebenen oder beantragten größten Dauerleistung möglichst so lange zu beanspruchen, bis derjenige Grad der Verschlammung erreicht wird, bei welchem Störungen in der Benutzung eintreten. Es ist hiernach festzustellen, ob die vom Unternehmer aufgestellte Betriebsvorschrift über die Entschlammung oder Entleerung des Apparats zutreffend er-

scheint. Die Betriebsprüfung hat ferner zu ermitteln, ob der Apparat, sei es auch durch nicht vorschriftsmäßiges Eingreifen der Bedienung oder durch Aufspeicherung größerer als der zulässigen Menge Kalziumkarbid, überlastet werden kann, und ob dabei die Entwicklung einer im Verhältnis zu den Abmessungen des Apparats unzulässig großen Gasmenge oder Temperatursteigerung wirksam verhindert wird oder Abweichungen von den normalen Verhältnissen eintreten. Bei normaler Bedienung des Apparats dürfen keine irgendwie bedenklichen Mengen Gas austreten.

4. Weiter ist die Betriebsvorschrift darauf zu prüfen, ob sie verständlich und zutreffend abgefaßt ist, und ob in ihr auf die im Betriebe vorauszusehenden Störungen und deren Beseitigung (z. B. Wassermangel, Nachfüllung der Wasserverschlüsse, Verschlammung) genügend Rücksicht genommen ist.

5. Endlich sind die Wasservorlagen auf ihre Wirkung zu prüfen.

6. Ergeben sich bei der Prüfung Anstände, die durch geringe Änderungen oder Herabsetzung der höchsten Stundenleistung bei entsprechender Änderung der Füll- oder Karbidzuführungseinrichtungen behoben werden können, so ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen oder seinen Antrag abzuändern.

7. Die Antragsteller sind verpflichtet, der technischen Aufsichtskommission nach Durchführung der Prüfung berichtigte Unterlagen (s. I, 1a bis c) in der erforderlichen Zahl einzusenden.

V. 1. Die Untersuchungs- und Prüfstelle hat über die Ergebnisse der Betriebsprüfung einen Prüfungsbericht aufzustellen. Derselbe muß die Zeitdauer der einzelnen Prüfungsabschnitte, während welcher der Apparat im vollen Betriebe geprüft wurde, unter Angabe des Karbid- und Wasserverbrauchs, der Menge des entwickelten Azetylens, der beobachteten Temperaturen und aller anderen Wahrnehmungen enthalten. Ferner ist anzugeben, ob bei der Beschickung oder Entschlammung unzulässige Mengen von Azetylen entwichen sind, und ob sich im Schlamme starke Dunkelfärbung (Polymerisationserscheinungen erheblicher Art) gezeigt hat.

2. In dem Berichte ist zum Schlusse eine gutachtliche Äußerung darüber abzugeben, ob dem Antrag entsprochen werden kann.

VI. 1. Der Prüfungsbericht ist dem Vorsitzenden der technischen Aufsichtskommission vorzulegen.

2. Dieser führt — zunächst auf schriftlichem Wege — im Bedarfsfall, namentlich bei Zweifeln über die Zulassung von Apparatentypen, auf dem Wege mündlicher Beratung die Entscheidung der Kommission darüber herbei, ob den Bundesregierungen die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge zu empfehlen ist. Erforderlichenfalls kann die technische Aufsichtskommission eine Wiederholung der Betriebsprüfung in ihrer Gegenwart oder eine Ergänzung der Prüfung zwecks Aufklärung von Zweifeln anordnen. Die Entscheidungen der technischen Aufsichtskommission sind endgültig; sie sind mit Gründen zu versehen.

3. Vor Erlaß einer ablehnenden Entscheidung ist der Antragsteller zu verständigen. Erklärt er sich zur Abänderung des Apparats bereit, ohne daß eine grundsätzliche Änderung des Typs eintritt, so ist nach Ziffer III zu verfahren. Von einer Vorprüfung wird in solchen Fällen abgesehen.

VII. 1. Die technische Aufsichtskommission gibt den geprüften Apparatentypen, die von ihr zur Zulassung gemäß §§ 12, 14 und 26 Ziffer 4 und 5 der Polizeiverordnung empfohlen werden, Typennummern, und zwar unter dem Buchstaben J mit fortlaufender Beizahl für solche Apparate, welche gemäß § 12, unter unter dem Buchstaben A mit fortlaufender Beizahl für solche, welche gemäß § 14 zugelassen werden sollen. Beagid- und ähnlichen Apparaten sowie Azetylenfackeln werden fortlaufende Nummern erteilt. Die technische Aufsichtskommission führt ein Verzeichnis über die erteilten Nummern. Zur Zulassung des Apparatentyps sind den Landeszentralbehörden von der technischen Aufsichtskommission die Entscheidung unter Angabe der Typennummern sowie je eine von ihr beglaubigte Zeichnung, Beschreibung und Betriebsvorschrift des geprüften Apparats zu übersenden.

Anlage B

Gebührenordnung für die Untersuchungs- und Prüfstelle.

I. Die Untersuchungs- und Prüfstelle ist berechtigt, nachstehende Gebührensätze für die ihr amtlich zugewiesenen Prüfungsgeschäfte zu erheben:

Gebührenbetrag in ℳ

1. Für die Vorprüfung eines Apparatentyps gemäß Ziffer II der Prüfungsordnung 20

2. Für die technische Betriebsprüfung und fachmännische Begutachtung eines Apparatentyps

a) nach Maßgabe des § 12 oder § 14 der Polizeiverordnung oder beider, sofern derselbe Typ in Aussicht genommen ist 180

b) nach Maßgabe des § 26 Ziffer 4 der Polizeiverordnung, einschließlich der Prüfung der Patronen 60

c) nach Maßgabe des § 26 Ziffer 5 der Polizeiverordnung 40

3. Für die zusätzliche Prüfung einer zweiten Größe desselben Typs nach Maßgabe der Ziffer III Absatz 2 der Prüfungsordnung 60

4. Für die erneute Prüfung eines abgeänderten Apparats nach Maßgabe der Ziffer VI Absatz 3 60

5. Für die Prüfung einer Wasservorlage 20

II. Die Zusendung der Apparate an die Untersuchungs- und Prüfstelle, die Aufstellung und die Rücksendung derselben erfolgt auf Kosten des Antragstellers.

Anlage C.

Gebührenordnung für die Prüfung (Abnahme) von Azetylenanlagen.

Umfang der Anlagen	bis 200 l		über 200 bis 500 l		über 500 bis 1000 l		über 1000 bis 2000 l	
	Dauerleistung in der Stunde							
	für die							
	erste	wiederholte	erste	wiederholte	erste	wiederholte	erste	wiederholte
	Prüfung							
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I. Beleuchtungsanlagen:								
1. Vollständige Prüfung der Anlage einschließlich der Systemprüfung der Apparate	25	15	35	20	45	25	55	30
2. Teilweise Prüfung ausschließlich der Systemprüfung der Apparate	15	10	25	15	35	20	45	25
II. Schweiß- und Schneideanlagen	10	10	15	10	20	15	25	20

Bei Anlagen über 2000 l Dauerleistung wird der Zeitaufwand, die Stunde zu 5 Mark, mindestens aber der nach I oder II jeweilig zutreffende Höchstsatz berechnet.

Besondere Reisekosten kommen neben den Gebühren nicht zur Erhebung.

Die ermäßigten Sätze für wiederholte Prüfungen sind für jede infolge Verschuldens des Auftraggebers an dem festgesetzten Tage nicht ausgeführte oder nicht zu Ende geführte Prüfung zu erheben.

Der Besitzer der Anlage ist verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen oder Ersatz der dafür notwendigen Aufwendungen zu leisten.

Die Heizung darf nur durch Dampf oder Wasser oder durch andere Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung die Bildung von Funken oder das Glühendwerden, sowie der Zutritt von Azetylen zu offenem Feuer oder hocherhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

Von der Feuerstätte für die Heizung müssen die Apparatenräume durch Brandmauern getrennt sein.

§ 4. Die künstliche Beleuchtung der Apparatenräume darf nur von außen erfolgen. Sie ist vor einem dichtschließenden Fenster, das nicht geöffnet werden kann, wenn möglich in einer türfreien Wand anzubringen. Befindet sich in derselben Wand mit diesem Fenster eine Tür oder ein zu öffnendes Fenster, so ist elektrisches Glühlicht in doppelten, durch ein Drahtnetz geschützten Birnen mit Außenschaltung und guter Isolierung der Leitung anzuwenden. Wird zur Beleuchtung Azetylen verwendet, so muß daneben eine andere den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Beleuchtung betriebsbereit vorhanden sein.

§ 5. Die Apparatenräume dürfen für andere Zwecke nicht verwendet und von Unbefugten nicht betreten werden. Das Betreten dieser Räume mit Licht, sowie das Rauchen in ihnen, ist verboten. Diese Verbote sind an den Türen deutlich sichtbar zu machen.

§ 6. Die Entlüftung der Apparatenräume hat durch genügend weite, im höchsten Punkte dieser Räume aufzusetzende Rohre zu geschehen. Die Entlüftungsrohre der Räume sind bis über das Dach derart ins Freie zu führen, daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume noch in Kamine gelangen können.

§ 7. Die Apparate müssen in allen Teilen so hergestellt sein, daß sie gegen Formveränderung und Durchrosten widerstandsfähig sind und dauernd gasdicht bleiben.

§ 8. In den Apparaten und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Teile angebracht sein. Die Verwendung von Messing ist zulässig.

§ 9. Die Apparate müssen so eingerichtet sein, daß sie entweder eine vollständige Entlüftung gestatten oder das Entweichen des Gasluftgemisches in ausreichendem Maße ermöglichen. Sie müssen ferner so eingerichtet sein, daß ein Überdruck von mehr als einer halben Atmosphäre und im Entwickler eine Erhitzung über 100° C ausgeschlossen bleibt, sofern nicht für fabrikmäßige Betriebe in der Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung etwas anderes bestimmt ist. Ferner müssen Vorrichtungen zur Entfernung von Verunreinigungen (Phosphorwasserstoff, Ammoniak u. dgl.) vorhanden sein.

Das Zurücktreten von Gas aus dem Gasbehälter in den Entwickler muß durch einen Wasserabschluß verhindert sein.

§ 10. Die Leitungen müssen bis zu einem Überdrucke von $^1/_{10}$ Atmosphäre vollkommen dicht und im übrigen unter Beobachtung derselben Vorsichtsmaßregeln wie die Steinkohlengasleitungen gelegt sein.

§ 11. Der Gasbehälter muß mit einem Abzugsrohre versehen sein, welches das Abströmen des sich nachentwickelnden Gases gestattet, sobald der Gasbehälter nicht mehr aufnahmefähig ist.

Dieses Abzugsrohr muß von mindestens gleicher Weite wie das Gaszuführungsrohr sein und ist bis über das Dach derart ins Freie zu führen, daß die abziehenden Gase und Dünste weder in geschlossene Räume noch in Kamine gelangen können.

§ 12. Die Überwachung und Bedienung der Apparate darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung und dem Betriebe vertraute Personen erfolgen.

§ 13. Die bei der Herstellung von Azetylen verbleibenden Karbidrückstände müssen in gefahrloser Weise entfernt werden.

§ 14. Die Aufbewahrung von Kalziumkarbid und anderen durch Wasser zersetzbaren Karbiden darf nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen, welche gegen den Zutritt von Wasser unter allen Umständen geschützt sind, erfolgen.

Eine etwaige Heizung darf nur durch Einrichtungen geschehen, bei denen auch im Falle der Beschädigung der Eintritt von Wasser in den Lagerraum und der Zutritt etwa entwickelten Azetylens zu offenem Feuer oder doch erhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist.

Geöffnete Karbidgefäße sind mit wasserdicht schließenden oder übergreifenden, wasserundurchlässigen Deckeln verdeckt zu halten.

Die Anwendung von Entlötungsapparaten zum Öffnen verlöteter Büchsen ist verboten.

Die Lagerung in Kellern ist untersagt.

Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Karbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten."

§ 15. Im Apparatenraum selbst dürfen nicht mehr als 500 kg Karbid aufbewahrt werden.

§ 16. Die Vorschriften der §§ 4, 5 finden auch auf Karbidlager entsprechende Anwendung.

§ 17. Mengen von mehr als 1000 kg Karbid dürfen nur in Räumen gelagert werden, die von anderen Räumen durch massive, mindestens 30 cm überragende Brandmauern oder massive öffnungslose Gewölbe getrennt sind.

Die Brandmauer darf durch feuerfeste Türen durchbrochen und durch eine Wellblechwand ersetzt werden, wenn der Abstand bis zum nächsten Gebäude mindestens 5 m beträgt. Eine Brandmauer ist nicht erforderlich, wenn der Abstand mindestens 10 m beträgt.

Die Türen müssen nach außen aufschlagen. Die Mitlagerung leicht brennbarer oder explosiver Gegenstände ist verboten.

§ 18. Die Lagerung von Karbid im Freien ist in den im § 14 Absatz 1 vorgeschriebenen wasserdicht verschlossenen Gefäßen in einer Entfernung von mindestens 10 m von Gebäuden gestattet. Die Lagerstätte ist auf allen Seiten in einem Abstande von mindestens 4 m mit einem Zaun oder Drahtgitter zu versehen. Der Raum zwischen Lager und Umwehrung ist von brennbaren Gegenständen frei zu halten.

Das Karbid ist auf einer Bühne zu lagern, von deren Unterkante bis zum Erdboden ein freier Zwischenraum von mindestens 20 cm vorhanden ist.

Das Karbid ist durch ein Schutzdach oder durch wasserdichte Planen zu schützen.

Der Lagerplatz muß an jedem Zugange mit einer leicht sichtbaren Warnungstafel versehen sein, welche die Aufschrift trägt: „Karbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten."

§ 19. Denjenigen, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung Azetylenentwicklungsapparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von der Ortspolizeibehörde zur Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bewilligt werden.

§ 20. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf staatliche wissenschaftliche Institute, soweit sie Azetylen zu Lehrzwecken herstellen oder verwenden, sowie auf Laboratorien der Staatseisenbahnverwaltung;
2. auf bewegliche Apparate bis zu 2 kg Karbidfüllung, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 8 und 9 Absatz 1 Satz 2;
3. auf die Lagerung von Karbid in Mengen von weniger als 10 kg;
4. auf die Lagerung von Karbid in Fabriken, in denen Karbid hergestellt wird.

§ 21. Der Regierungspräsident ist ermächtigt, in einzelnen Fällen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung zuzulassen.*)

§ 22. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch auf die Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von gasförmigen oder flüssigem Azetylen Anwendung, welche als chemische Fabriken einer Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen. Bei der Herstellung von flüssigem Azetylen sind außerdem die Bestimmungen des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) zu beachten.

---

*) Vgl. Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 12. Oktober 1910 (Amtsbl. S. 394), vom 24. November 1910 (Amtsbl. S. 448), vom 17. Dezember 1910 (Amtsbl. S. 479), vom 6. Januar 1911 (Amtsbl. S. 12), vom 20. Januar 1911 (Amtsbl. S. 30 und 43), vom 20. März 1911 Amtsbl. S. 102), vom 13. und 17. Juni 1911 (Amtsbl. S. 244 bis 246).

§ 23. Die Besitzer von Anlagen zur Herstellung von Azetylen, mit Ausnahme der im § 20 genannten, sind verpflichtet, eine erstmalige amtliche Prüfung (Abnahme) des Betriebes durch Sachverständige zu gestatten, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Prüfung zu tragen. Das gleiche gilt nach einer wesentlichen Veränderung der Apparate und ihrer Behandlung.

Soweit die Besitzer dem Sachverständigen nicht vor der Abnahme durch eine amtlich anerkannte Bescheinigung nachweisen, daß der Azetylenentwicklungsapparat den Anforderungen der §§ 7 und 9 entspricht und daß die Gasleitungen vollkommen dicht sind (§ 10), kann der Sachverständige die Außerbetriebsetzung der Anlage zwecks Vornahme der erforderlichen Prüfungen fordern.

Von der bevorstehenden Prüfung ist der Besitzer von dem Sachverständigen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Dem Besitzer ist zur Vorbereitung der Untersuchung auf Verlangen eine Frist von einer Woche zu gewähren. Die Prüfung ist von dem Sachverständigen innerhalb sechs Wochen, nachdem er durch die Ortspolizeibehörde von der Inbetriebsetzung der Anlage (§ 1) Mitteilung erhalten hat, zu bewirken.

Werden bei der Prüfung erhebliche Mängel festgestellt, so hat der Sachverständige dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und ist auf deren Anordnung die Prüfung zu wiederholen.

Die Besitzer der in dieser Polizeiverordnung bezeichneten Anlagen und deren Stellvertreter in der Verwaltung oder Benutzung der Anlage sind verpflichtet, den Verfügungen der Polizeibehörden betreffs Abstellung verordnungswidriger Mängel oder gefährlicher Zustände in den Anlagen innerhalb der hierfür festgesetzten Frist zu entsprechen.

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung bereits in Betrieb genommen waren und deren Vorschriften entsprechen, bedürfen der Prüfung durch Sachverständige nicht.

Besitzer, die hiernach beanspruchen, daß ihre Anlagen von der nachträglichen Abnahmeprüfung befreit werden, haben einen entsprechenden Antrag, unter Beifügung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Vorlagen, an die Ortspolizeibehörde zu richten.

§ 24. Der Sachverständige hat nach der endgültigen Abnahme des Betriebes dem Besitzer eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Anlage den eingereichten Zeichnungen und der Beschreibung (§ 1) sowie den Bestimmungen der Polizeiverordnung entspricht, und Abschrift davon der Ortspolizeibehörde zu übersenden. Die Bescheinigung ist von dem Besitzer so aufzubewahren, daß sie den zur Aufsicht über die Anlage zuständigen Beamten jederzeit vorgelegt werden kann.

§ 25. Die zur Vornahme der Prüfungen zuständigen Sachverständigen ernennt der Regierungspräsident.*)

§ 26. Für die im § 23 vorgeschriebenen Prüfungen haben die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G.S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung**) von den Besitzern der Azetylenentwicklungsapparate zu beanspruchen.

§ 27. Von Azetylenexplosionen hat der Besitzer der Anlage oder sein Stellvertreter unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Diese hat die gebotenen polizeilichen Anordnungen zu treffen und den Tatbestand unter Zuziehung des Sachverständigen festzustellen.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind.

---

*) Als Sachverständige im Sinne der Polizeiverordnung gelten in erster Linie die von dem Regierungspräsidenten ernannten Ingenieure der Dampfkesselüberwachungsvereine in den Grenzen der letzteren zugewiesenen Gebiete. Die Namen der zuständigen Sachverständigen und Dampfkesselüberwachungsvereine sind den Ortspolizeibehörden durch die Bekanntmachung vom 15. September 1906 (Amtsbl. S. 359) mitgeteilt worden.

**) Von dem Abdruck dieser Gebührenordnung vom 18. April 1908 (Amtsbl. S. 144) und der gleichzeitig damit im Amtsbl. 1906, S. 209 und Amtsbl. 1908, S. 2 veröffentlichten umfangreichen Ausführungsanweisung zu der Polizeiverordnung muß hier des beschränkten Raumes wegen abgesehen werden.

§ 29. Durch gegenwärtige Polizeiverordnung werden alle früheren Bestimmungen über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Karbid aufgehoben.*)

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft.

Oppeln, den 10. Mai 1906. Der Regierungspräsident.

---

12. Polizeiverordnung, betreffend die Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen und Triebwerke, vom 24. Juli 1909 (Amtsbl. S. 328).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) in Verbindung mit §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) wird unter Aufhebung der Oberpräsidial-Polizeiverordnung vom 2. Februar 1900 (Amtsbl. Breslau S. 63, Oppeln S. 69, Liegnitz S. 60) mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Die Besitzer von ortsfesten Dampfkesseln und von anderen Triebwerken Lokomobilen, Dampfkesseln, Elektromotoren, Dampfmaschinen, Gas-, Benzin-, Petroleum- und anderen Explosionsmotoren, Heißluftmaschinen, Wasserrädern, Windmotoren, Göpeln usw.), sowie von Arbeitsmaschinen, welche in landwirtschaftlichen Betrieben oder Nebenbetrieben benutzt werden (Dresch-, Siebe-, Häcksel-, Rübenschneide-, Reinigungs-, Schrot-, Quetsch-, Preßmaschinen aller Art, Milchzentrifugen, Kreissägen, im Fahren arbeitende landwirtschaftliche Maschinen usw.), sind verpflichtet, für die Erfüllung der nachstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen.

Die gleiche Verpflichtung liegt auch den mit der Leitung des ganzen Betriebes, einzelner Betriebsabteilungen oder einzelner Maschinen betrauten Personen (Inspektoren, Verwaltern, Maschinenwärtern usw.) ob.

§ 2. a) Geschlossene Räume, in denen landwirtschaftliche Maschinen zum Betriebe aufgestellt werden, müssen hinreichend erhellt und so groß sein, daß die Bedienung der Maschinen ordnungsmäßig erfolgen kann.

b) Alle Wellenleitungen, Treibriemen und Treibseile, sowie die von dem Maschinengehäuse nicht eingeschlossenen Triebräder und sich drehenden Teile der in § 1 erwähnten Triebwerke und Arbeitsmaschinen müssen, falls sie weniger als 1,80 m über dem Fußboden liegen, oder sonst durch ihre Lage Menschen gefährden können, sicher verkleidet sein.

Die Verkleidungen sind aus Brettern, Latten, Blech oder Drahtgittern herzustellen, derart, daß auch eine zufällige Berührung vorüberkommender Personen oder ihrer Kleidungsstücke verhindert wird. Die Befestigung der Verkleidungen muß so erfolgen, daß sie nicht absichtslos entfernt werden können.

An Stellen, wo sich Kuppelungen oder andere zeitweise nachzusehende oder zu schmierende Vorrichtungen befinden, sind leicht zu handhabende Verschlüsse anzubringen, welche das Freilegen der betreffenden Teile gestatten.

Bei Treibriemen muß eine Einrichtung zum gefahrlosen Abwerfen oder zum Verschieben der Riemen auf eine Losscheibe vorhanden sein.

Unverkleidet dürfen sein die Antriebseile der Dampfpflüge sowie bei fahrbaren Dampflokomobilen der Hauptantriebriemen, das Schwungrad, die Antriebsriemenscheibe, der Regulator, der Kreuzkopf und die Scheibe zur Wasserpumpe.

§ 3. a) Maschinen, welche zum Zerkleinern von Stroh, Futterstoffen u. dgl. dienen, müssen am Messerschwungrad mit einer Schutzhaube aus Holz, Blech, Drahtgeflecht oder Stabgitter versehen sein. Die Schutzhaube muß bei Maschinen mit Kraft- oder Göpelbetrieb die ganze obere Hälfte des Messerschwungrades, bei Maschinen mit Handbetrieb mindestens die Messer selbst überdecken. Maschinen mit Messertrommel müssen mit einer gleichen die Trommel vollständig verdeckenden Schutzhaube versehen sein.

b) Die Maschinen müssen mit solchen Schutzvorrichtungen (Kappen über der Zuführungswalze und Deckbrett über der Lade u. dgl.) versehen sein, daß von den Schneide-

*) Es ist demgemäß die Polizeiverordnung vom 10. Juli 1905 (Amtsbl. S. 233) außer Kraft getreten.

werkzeugen oder von den Einziehwalzen Personen auch dann nicht berührt werden können, wenn sie bei der Zuführung mit der Hand nachhelfen.

Bei Maschinen mit Kraft- oder Göpelbetrieb muß eine leicht zu handhabende, schnell wirkende Ausrückvorrichtung vorhanden sein. Diese muß entweder selbsttätig wirken wenn der Einleger mit einer Hand den Einziehwalzen zu nahekommt, oder sie muß dem Einleger gestatten, die Einziehwalzen mit einer Hand zum Stillstand oder die Maschine zum Rückwärtslauf zu bringen. Bei Maschinen mit Göpelantrieb genügt statt der Ausrückvorrichtung eine mit der Hand oder dem Fuß in Tätigkeit zu setzende sichere Bremsvorrichtung.

§ 4. a) Langdreschmaschinen müssen mit Einlegetischen ausgestattet sein. Diese müssen — von der Einlegeöffnung bis zum Einlegerstand gemessen — mindestens 1 m lang sein. Sie müssen ferner an beiden Seiten je 50 cm breiter sein als die Einlegeöffnung; jedoch brauchen sie diese Breite nur auf einer Seite zu besitzen, wenn auf der andern — der Antriebs- — Seite ein den Tisch abschließendes Seitenbrett von der Höhe des die Einlegeseite überdeckenden Schutzkastens vorhanden ist.

Die Dreschtrommel muß oben durch eine Kappe aus Gußeisen, Blech oder Holz überdeckt sein.

b) Breitdreschmaschinen müssen entweder einen Einlegetisch haben derart, daß der Einlegestand mindestens 80 cm von der Einlegeöffnung entfernt bleibt oder es muß die Dreschtrommel mindestens 40 cm unter der Einlegeöffnung liegen. Nicht vertieft angebrachte Dreschtrommeln sind gemäß § 4 Abs. 2 zu verdecken. Schutzkappen müssen mit dem oberen Rande die Einlegeöffnung nach dem Einlegerstand zu um mindestens 10 cm überragen.

c) Alle von oben bedienten Dreschmaschinen müssen mit einer mindestens 30 cm hohen, ringsum laufenden Einfriedigung versehen sein, welche an der Seite, von der aus das Getreide auf die Bühne gebracht wird, abgenommen werden darf. Ein gefahrloses Auf- und Absteigen ist durch geeignete Einrichtungen zu sichern.

Auf der Bühne muß die Einlegeöffnung an allen Seiten mit einer wenigstens 50 cm hohen Einfriedigung versehen sein. Ist der Einlegerstand um mindestens 50 cm vertieft, so kann diese Einfriedigung durch eine niedrigerere, die Einlegeöffnung an drei Seiten umschließende feste Haube oder Kappe ersetzt werden. Die Kappen und Hauben müssen die Trommel überdecken und den Rand der Einfütterungsöffnung noch um mindestens 10 cm überragen. Bei Dreschmaschinen mit Selbsteinlegevorrichtungen ist die Einfriedigung an der Einlegeseite nicht erforderlich.

§ 5. Bei Maschinen und Triebwerken, welche durch tierische oder motorische Kraft betrieben werden, darf das Schmieren einzelner Teile nur beim Stillstand erfolgen. Ebenso dürfen alle andern Arbeiten an den äußeren und inneren Teilen dieser Maschinen und Triebwerke, namentlich das Anziehen von Schrauben und Auflegen der Riemen auf Riemenscheiben nur bei Maschinenstillstand erfolgen. Bei allen diesen Arbeiten ist stets die Verbindung zwischen Antrieb und Triebwerk durch Ausrücken der Maschine oder durch Abhängen der Zugwage oder Abspannen der Zugtiere vollständig zu unterbrechen.

§ 6. a) Im Betriebe befindliche Maschinen und Triebwerke, welche durch tierische oder motorische Kraft bewegt werden, dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

b) Mit der Wartung von Dampfkesseln aller Art dürfen nur männliche Personen über 18 Jahren beauftragt werden; im übrigen dürfen an Dampfkesseln und an Kraftmotoren aller Art nur Personen über 16 Jahren beschäftigt werden.

Bei allen anderen Triebwerken und landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen ist die Beschäftigung von Personen unter 14 Jahren in gefährlicher Nähe der Maschinen und Triebwerke untersagt; zum Treiben der Zugtiere an Göpeln dürfen jedoch Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, beschäftigt werden.

c) Die Beschäftigung geisteskranker, schwachsinniger, epileptischer, taubstummer, blinder und betrunkener Personen an den unter a) und b) bezeichneten Maschinen, Triebwerken, Motoren und Dampfkesseln ist verboten; desgleichen die Beschäftigung tauber Personen zur Bedienung von Triebwerken und zum Treiben der Zugtiere an Göpeln. Eine

Ausnahme findet nur statt bezüglich der Kranken der Provinzialirrenanstalten und ähnlicher gemeinnütziger Anstalten, welche die Fürsorge für geistig oder körperlich schwache Personen bezwecken. Diese Kranken dürfen bei den mit der Anstalt verbundenen landwirtschaftlichen Betrieben nach Bestimmung der Anstaltsleitung unter geordneter Aufsicht beschäftigt werden.

§ 7. Bei reinem Handbetrieb finden von vorstehenden Bestimmungen nur § 2b bezüglich aller Maschinen und außerdem §§ 2a, 3 und 4 bezüglich der Stroh, Futter-, und sonstigen Schneidemaschinen sowie der Dreschmaschinen sinngemäß Anwendung.

§ 8. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können von dem zuständigen Landrat — in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern von der zuständigen Polizeiverwaltung — nach Anhörung des Vorstandes der schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft widerruflich und auf bestimmte Zeit zugelassen werden. Die Genehmigungsverfügung ist den zuständigen Polizeibeamten und den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft auf Verlangen vorzulegen.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfall mit entsprechender Haft, soweit nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, werden bestraft:

1. die in § 1 genannten Besitzer und Aufsichtspersonen, wenn sie den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zuwiderhandeln;
2. die an Maschinen und Triebwerken beschäftigten Arbeiter, wenn sie dem § 5 dieser Polizeiverordnung zuwider handeln, sowie alle Personen, die eigenmächtig Schutzvorrichtungen von Triebwerken und Maschinen entfernen.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Breslau, den 24. Juli 1909. Der Oberpräsident.

---

13. Polizeiverordnung*), betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen), vom 2. April 1910 (Sonderbeilage zu Stück 18 des Amtsblatts).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang der Provinz Schlesien mit Zustimmung des Provinzialrats Folgendes:

Titel I. Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

§ 1. I. Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung sind alle Aufzugseinrichtungen unterworfen, deren Fahrkörbe, Kammern oder Plattformen zwischen festen Führungen bewegt werden, sofern ihre Hubhöhe zwei Meter übersteigt.

II. Ausgenommen sind Aufzüge in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben, Versenkvorrichtungen in Theatern, Paternosterwerke für Lasten und Schiffshebewerke.

Titel II. Einteilung der Aufzüge.

§ 2. I. Die Aufzüge werden eingeteilt in:

1. Personenaufzüge;
2. Lastenaufzüge.

II. Zu ersteren gehören auch diejenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

Titel III. Allgemeine Bestimmungen für Aufzüge.

§ 3. Aufstellung der Fahrstühle.

Aufzüge sollen, soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt, im Freien oder an der Außenseite der Gebäude oder in Treppenhäusern, die von feuerfesten Wänden umgeben sind,

---

*) Die Ausführungsanweisung zu dieser Polizeiverordnung, sowie die weiteren Anlagen derselben (insbesondere die Gebührenordnung), konnten hier des beschränkten Raumes wegen nicht abgedruckt werden. (Alle diese Anlagen sind im Amtsblatt von 1910, Sonderbeilage Nr. 18 zu finden.)

Deckblatt 11. S. 50 Nr. 13.

An Stelle der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen), vom 2. April 1910 tritt die nachstehende Polizeiverordnung:

Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen). (Aufzugverordnung vom 12. Juni 1913. Amtsbl. Stück 33, Sonderbeilage.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, vom 8. Juli 1905 wird nach gutachtlicher Anhörung der Vorstände der Berufsgenossenschaften gemäß § 120 e Absatz 2 der Gewerbeordnung unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

Titel I. Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

§ 1.

I. Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung sind alle Aufzugseinrichtungen unterworfen, deren Fahrkörbe, Kammern, Plattformen o. dgl. zwischen festen Führungen bewegt werden sofern ihre Hubhöhe 2 m übersteigt.

II. Ausgenommen sind Aufzüge in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben, Versenkvorrichtungen in Theatern, Paternosterwerke für Lasten und Schiffshebewerke.

Titel II. Einteilung der Aufzüge.

§ 2.

I. Die Aufzüge werden eingeteilt in:

1. Personenaufzüge,
2. Lastenaufzüge.

II. Zu ersteren gehören auch diejenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

Titel III. Allgemeine Bestimmungen für Aufzüge.

§ 3. Aufstellung der Fahrstühle.

Aufzüge sollen, soweit der Betrieb der Anlage es zuläßt, im Freien oder an der Außenseite der Gebäude oder in Treppenhäusern, die von feuerfesten Wänden umgeben sind, oder in Lichthöfen angelegt werden; im letzteren Falle darf durch sie die vorgeschriebene Mindestgrundfläche der Lichthöfe nicht beschränkt werden.

§ 4. Fahrschächte.

I. Die Fahrbahn der Aufzüge ist in ihrer ganzen Ausdehnung nach Maßgabe der für den Aufstellungsort geltenden Baupolizeiverordnung oder, falls in dieser besondere Bestimmungen über Fahrschächte nicht enthalten sind, nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde mit feuerfesten oder mindestens dichten feuersicheren Wänden zu umschließen.

II. Von der Vorschrift feuerfester und feuersicherer Schachtwände sind ausgenommen:

1. Aufzüge, die dem § 3 entsprechend in Treppenhäusern freistehend oder an der Außenseite von Gebäuden oder in Lichthöfen angelegt werden;
2. Aufzüge, die im Innern von Gebäuden übereinandergelegene Galerien verbinden;
3. Aufzüge, die nur zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Geschosse oder nur Kellergeschosse mit dem Erdgeschoß verbinden, wenn in den durch den Fahrstuhl verbundenen Geschossen keine feuergefährlichen Gegenstände lagern;
4. Gichtaufzüge in allen Arten von Betrieben;
5. Aufzüge in Gebäuden mit ungeschalten und unverputzten Zwischendecken, die an und für sich der Übertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten.

III. Kleine Aufzüge, d. h. Lastenaufzüge, die nicht betretbar sind (für Speisen, Akten, kleine Erzeugnisse der Industrie u. dgl.), von höchstens 100 kg Tragfähigkeit und nicht mehr als 0,7 qm Schachtquerschnitt bedürfen, soweit sie nicht nach vorstehenden Bestimmungen von der Vorschrift feuerfester oder feuersicherer Wände ganz ausgenommen sind, nur feuersicherer Schachtwände.

§ 5. Abdeckung der Fahrschächte.

I. Von feuerfesten oder feuersicheren Wänden umschlossene Fahrschächte, in denen die Förderung bis zum Dachgeschosse geht, sind an ihrem oberen Ende feuersicher abzudecken. Von der feuersicheren Beschaffenheit der Abdeckung kann nur abgesehen werden, wenn in den durch den Fahrstuhl verbundenen Geschossen keine feuergefährlichen Gegenstände lagern und die Schachtwände sowie ein in der Abdeckung anzubringendes Entlüftungsrohr mindestens 0,2 m über Dach geführt werden. Glasabdeckungen sind mittels Drahtgitter zu unterfangen.

II. Von feuerfesten oder feuersicheren Wänden umschlossene Fahrschächte, in denen die Förderung nicht bis zum Dachgeschosse geht, sind an ihrem oberen Ende stets feuersicher abzuschließen.

III. Fahrschächte, deren obere Mündung im Freien oder an Orten liegt, die von Menschen betreten werden, sind mit Deckel- oder Klappenverschlüssen, die vom Fahrkorbe gehoben werden, zu versehen, sofern nicht nach Absatz I oder II feuersichere Verschlüsse erforderlich sind oder § 4 II 1 und 2 zutreffen.

IV. Über den Fahrkorb in seiner höchsten normalen Stellung muß, sofern er mit einer Decke versehen ist, eine freie Höhe von mindestens 1 m vorhanden sein. Von dieser Vorschrift sind Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen und nicht betretbare kleine Aufzüge (§ 4 III) ausgenommen. Muß der Fahrschacht der vorgeschriebenen freien Höhe halber über die Dachfläche hinausgeführt werden, so wird dieses Maß auf die zulässige Gebäudehöhe nicht angerechnet.

§ 6. Umwehrungen der Fahrbahn.

I. Aufzüge, deren Fahrbahn nicht durch feuerfeste oder dichte feuersichere Wände abzuschließen ist, müssen allseitig derart umwehrt sein, daß Menschen durch den Betrieb des Aufzugs nicht zu Schaden kommen können. Der Fahrschacht darf nur durch Türen oder Schranken zugänglich sein. Aufzüge an der Außenseite von Gebäuden oder im Freien bedürfen der Umwehrung nur dort, wo Menschen an die Fahrbahn herangelangen können.

II. Die Umwehrungen müssen dauerhaft hergestellt, mindestens 1,8 m hoch sein und aus einem nicht brennbaren Material hergestellt werden; von der Erfüllung letzterer Vorschrift kann abgesehen werden in Gebäuden, deren Zwischendecken an und für sich der Übertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten (§ 4 II 5). Die Umwehrungen müssen so beschaffen sein, daß ein Hindurchgreifen in den vom Fahrkorbe bestrichenen Raum verhindert wird. Bestehen sie aus Drahtgeflecht, so darf die Maschenweite höchstens 2 cm betragen.

III. Fahrschächte mit Deckel- oder Klappenverschlüssen an ihrer oberen Mündung (§ 5 III) sind unfallsicher zu umwehren, so daß die Abdeckung nicht betreten werden kann.

§ 7. Fahrschachttüren.

I. Zugangstüren (Fahrschachttüren) zu Fahrschächten mit feuerfesten oder feuersicheren Wänden müssen dicht und feuersicher sein. Fahrschachttüren und Hubgitter, die zu Fahrschächten führen, die nicht mit feuerfesten oder dichten, feuersicheren Wänden zu umgeben sind, müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die an die Umwehrung zu stellen sind (§ 6 II).

II. Fahrschachttüren oder -schranken dürfen nicht in die Fahrbahn hineinschlagen. Türen in Fahrkörben dürfen nicht aus der Fahrbahn herausschlagen.

§ 8. Lichtöffnungen in Fahrschächten.

I. Lichtöffnungen sind, soweit nicht Brandmauern in Frage kommen, in den Wandungen auch solcher Fahrschächte zulässig, welche feuerfest oder feuersicher umschlossen sein müssen.

II. Lichtöffnungen in Außenmauern müssen durch Fenster verschlossen werden. Sind letztere zum Öffnen eingerichtet, so dürfen sie nicht nach innen schlagen und von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Lichtöffnungen in Wänden oder Zugangstüren, die den Fahrschacht gegen Innenräume begrenzen, müssen durch Drahtglas von mindestens 10 mm Stärke oder ein gleich widerstandsfähiges Glas dicht abgeschlossen werden; sie dürfen die Gesamtgröße von $^1/_{10}$ der Wandfläche der Zugangsseite zum Fahrschacht in keinem Geschoß übersteigen.

§ 9. Gegengewichte.

I. Gegengewichte der Fahrkörbe müssen geführt und so angeordnet werden, daß sie ihre Führungen am oberen und unteren Ende nicht verlassen können. Endigt die Gegengewichtsbahn nicht auf festem Erdboden, so ist dafür zu sorgen, daß sich das Gegengewicht beim Bruche des Tragseils auf widerstandsfähiges Mauerwerk aufsetzt.

Von letzterer Forderung kann bei nicht betretbaren kleinen Aufzügen (§ 4 III) abgesehen werden, wenn durch geeignete Mittel eine zu hohe Belastung der beim Absturz bedrohten Gebäudeteile vermieden wird.

II. Die Bewegungsbahnen von Gegengewichten, Lastseilen und Lastketten müssen, wenn sie außerhalb des Fahrschachtes liegen und zu Durchbrechungen der Decken in größerer Ausdehnung als 100 qcm nötigen, wie die zugehörigen Aufzugsschächte umschlossen, bei geringerer Ausdehnung aber mindestens unfallsicher eingefriedigt und feuersicher durch die Decken geführt werden.

III. Die Tragorgane der Gegengewichte dürfen nicht höher beansprucht werden als die des Fahrstuhls (§§ 13 und 22).

§ 10. Fang- und Bremsvorrichtungen.

I. Die Fahrkörbe der Aufzüge sind mit einer zuverlässigen Fang- oder Geschwindigkeitsbremsvorrichtung (selbsttätige Senkbremse) zu versehen. Von dieser Vorschrift sind ausgenommen:

1. Fahrkörbe mit unmittelbar tragendem, hydraulischem Stempel, sofern dicht am Treibzylinder eine Vorrichtung angebracht wird, die verhindert, daß der Fahrkorb im Falle eines Bruches der Zuleitung mit größerer Geschwindigkeit als 1,5 m in der Sekunde niedergeht; das gleiche gilt für Spindelaufzüge oder Zahnstangenantriebe in Verbindung mit Schneckengetrieben, wenn der Antrieb der Spindeln oder Schnecken entsprechende Sicherheit schafft;
2. Lastenfahrstühle, sofern der Fahrkorb beim Be- und Entladen infolge seiner Bauart oder der Art des Betriebs und des Beladens ordnungsmäßig nicht betreten werden kann;
3. Lastenfahrstühle, die nur zwei Förderstellen miteinander verbinden, sofern an den Ladestellen zuverlässige Aufsatz- oder ähnliche Stützvorrichtungen angebracht werden, die so beschaffen sind, daß sie zur Wirkung kommen, bevor der Fahrkorb betreten werden kann;
4. Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen sowie Ablaßvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden, sofern an der Windevorrichtung eine Bremse vorhanden ist, welche die Last in jeder Höhenlage festzuhalten imstande ist; bei Ablaßvorrichtungen sind außerdem Aufsatz- oder ähnliche Stützvorrichtungen anzubringen, die den Anforderungen unter Ziffer 3 entsprechen.

II. Die Fang- und Bremsvorrichtungen müssen so geschützt sein, daß sie keinesfalls durch Ladegut und möglichst auch durch unbefugte Eingriffe in ihrer Wirkung nicht behindert werden können.

§ 11. Zulässige Geschwindigkeit.

I. Das Triebwerk der Aufzüge muß so beschaffen oder mit solchen Einrichtungen versehen sein, daß eine im voraus für die Anlage bestimmte größte Fördergeschwindigkeit

nicht überschritten werden kann. Geschwindigkeiten von mehr als 1,5 m in der Sekunde sind nur mit besonderer Genehmigung des Regierungspräsidenten insbesondere bei Aufzügen zulässig, die nur zwei Förderstellen mit erheblichem Abstande voneinander verbinden (z. B. Gichtaufzüge an Hochöfen).

II. Fahrstühle mit Geschwindigkeitsbremse dürfen nach Loslösung oder Bruch der Tragorgane höchstens mit einer Geschwindigkeit von 1,5 m in der Sekunde niedergehen; solche mit Fangvorrichtung müssen sich festklemmen, nachdem sie höchstens 0,25 m tief gefallen sind.

III. Auf nicht betretbare kleine Aufzüge (§ 4 III), Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen und Ablaßvorrichtungen finden die Bestimmungen der Absätze I und II keine Anwendung, sofern der Fahrkorb bei gelöster Bremse durch das Gewicht der Last bewegt wird.

§ 12. Beleuchtung und anderes.

I. Die Vorräume der Aufzüge und die Fahrkörbe von Personenaufzügen müssen, solange die Aufzüge benutzt werden können, dauernd durch Tageslicht oder künstlich ausreichend beleuchtet werden. Von der dauernden Beleuchtung der Fahrkörbe kann nur dann abgesehen werden, wenn die Beleuchtungseinrichtung so beschaffen ist, daß sie mit dem Öffnen der Fahrschachttür in Tätigkeit gesetzt wird. Für Beleuchtungseinrichtungen im Innern der Fahrkörbe ist die Verwendung von Mineralölen, Spiritus oder ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten unzulässig.

II. Der Fahrschacht darf nicht zur Lagerung von Gegenständen benutzt werden.

III. Der Raum für die Antriebsmaschine muß hinreichend geräumig, im Mittel mindestens 1,8 m hoch und gut umwehrt sein.

Titel IV. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge, einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 13. Zulässige Beanspruchung der Tragorgane.

I. Aufzüge, die nicht durch Stempel, Spindel o. dgl. unterstützt werden, müssen mindestens an zwei Seilen, Gurten oder Ketten aufgehängt werden, die derartig mit einer Fangvorrichtung zu verbinden sind, daß letztere bereits bei gefahrdrohender Dehnung eines der Tragorgane in Tätigkeit tritt. Die Führungsschienen solcher Aufzüge müssen einen Belag von Hartholz erhalten.

II. Ketten dürfen nicht über $^1/_5$, Gurte nicht über $^1/_8$ ihrer Bruchfestigkeit in Anspruch genommen werden. Seile sind so zu berechnen, daß die auf jedes Seil entfallende Zug- und Biegungsspannung zusammen nicht mehr als $^1/_6$ seiner Bruchfestigkeit beträgt. Die Biegungsspannung ist am Berührungspunkte von Seil und Rolle zu berechnen.

§ 14. Türverriegelung.

I. Alle Zugangsöffnungen zum Fahrschachte müssen durch Türen (Fahrschachttüren) verschließbar sein, die bündig mit der inneren Schachtebene anzubringen sind.

II. Die Fahrschachttüren müssen durch die Steuerung zwangsweise unter Verschluß gebracht werden, und dürfen sich nur öffnen lassen, wenn der Fahrkorb in gleicher Höhe mit ihnen steht und zur Ruhe gebracht ist. Die Einleitung der Bewegung des Fahrkorbes muß so lange behindert sein, als nicht alle Fahrschachttüren fest geschlossen sind.

§ 15. Anordnung der Steuerung.

I. Die Steuerungsvorrichtung muß innerhalb des Fahrkorbes so angeordnet werden, daß sie nicht von außen her betätigt werden kann.

II. Bei Aufzügen, die ohne Führerbegleitung benutzt werden dürfen (§ 32 III Satz 1), ist eine Betätigung der Steuerung von außen und innen zulässig, wenn die Außen- und Innensteuerung derart in Abhängigkeit voneinander gebracht werden, daß jeweilig entweder nur mit Innen- oder nur mit Außensteuerung gefahren werden kann, je nachdem die Be-

wegung von der einen oder der andern Seite aus eingeleitet worden ist. Die Umschaltung darf nur in der Ruhestellung des Fahrkorbes bei festgeschlossenen Türen und entlastetem Fahrkorbe möglich sein. Bei Aufzügen dieser Art muß jede Schachttür mit zwei zuverlässigen Türverriegelungen versehen werden. Das Türschloß darf sich nur mittels besonders geformten Sicherheitsschlüssels öffnen lassen.

§ 16. Ausrückvorrichtungen.

Die Aufzüge sind zum selbsttätigen Anhalten in ihren Endstellungen mit zwei Einrichtungen zu versehen, die unabhängig voneinander in Wirksamkeit treten und gleichzeitig die Übertragung der Betriebskraft aufheben. Eine dieser beiden Vorrichtungen muß unabhängig von der Steuerungsvorrichtung in Tätigkeit treten.

§ 17. Windevorrichtung.

Aufzüge mit Fördertrommeln müssen an der Aufzugmaschine eine Vorrichtung haben, die das Sinken des Fahrkorbes nach dem Ausrücken der Steuerung verhindert, und mit einer Schutzvorrichtung gegen Hängeseil versehen sein. Die Fördertrommeln sind mit schraubenförmigen Rillen zur Aufnahme der Seile zu versehen.

§ 18. Fahrkorb.

I. Die Fahrkorbdecke muß so beschaffen sein, daß sie den im Fahrkorbe befindlichen Personen Schutz gegen etwa herabfallende Teile des Triebwerkes oder andere Gegenstände gewährt. Wo dies nicht der Fall ist, muß dicht unterhalb der Triebwerksteile ein sicheres Fangnetz aus Drahtgeflecht angebracht werden.

II. Der Fahrkorb muß an denjenigen Seiten, welche keine Zugangsöffnungen enthalten, von dichten Wänden oder mit Drahtgitter von höchstens 2 cm Maschenweite umgeben sein.

III. Verschlußtüren am Fahrkorbe sind nicht erforderlich, wenn die Schachtwände an den Zugangsseiten des Fahrkorbes in voller Geschoßhöhe durchgeführt, völlig glatt und nicht mehr als 4 cm vom Fahrkorb entfernt sind. Drahtwände von nicht mehr als 2 cm Maschenweite gelten als glatte Wände.

§ 19. Alarmvorrichtung.

In jedem Fahrkorbe muß eine außerhalb des Schachtes hörbare Signalvorrichtung vorhanden sein, die so angebracht ist, daß sie von den Mitfahrenden betätigt werden kann. Im Innern des Fahrkorbes ist ein deutlicher Hinweis auf diese Einrichtung anzuschlagen.

§ 20. Bezeichnung des Fahrstuhls.

An der Außenseite jeder Fahrschachttür und im Innern des Fahrkorbes muß sich ein Schild befinden, das in deutlich lesbarer Schrift das Wort „Personenaufzug" sowie die zulässige Belastung einschließlich des Führers in Kilogrammen, die Zahl der Personen, die gleichzeitig befördert werden dürfen, und die Vorschrift, daß der Fahrstuhl nur in Begleitung eines Führers benutzt werden darf, enthält (vgl. Ausnahme in § 32 III). Als Gewicht einer Person sind 75 kg anzunehmen.

§ 21. Ausnahmen.

Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen können auch dann, wenn auf ihnen ein Führer mitfahren darf, wie Lastenfahrstühle eingerichtet werden mit der Maßgabe, daß mindestens die Verschlüsse der beiden Entladestellen von der Fahrkorbbewegung abhängig sein müssen. In Zwischengeschossen sind Ladeöffnungen wenigstens mit Schranken und mit Warnungstafeln zu versehen, die das Öffnen der Schranken verbieten, wenn nicht der Fahrkorb vor der Ladeöffnung hält.

B. Lastenaufzüge.

§ 22. Zulässige Beanspruchung der Tragorgane.

Für die Berechnung der Seile, Gurte oder Ketten gelten die Vorschriften des § 13 II mit der Maßgabe, daß die auf jedes Seil entfallende, aus Zug- und Biegungsspannung

zusammengesetzte Gesamtbeanspruchung nicht mehr als ein Fünftel der Bruchfestigkeit betragen darf.

§ 23. Türverriegelung.

I. Alle Ladeöffnungen des Fahrschachts sind mit Türen oder Schranken zu versehen, die so beschaffen sein müssen, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können.

II. Die Türverschlüsse müssen so beschaffen sein, daß die Fahrschachttüren oder -schranken nur dann geöffnet werden können, wenn der Förderkorb an der Ladeöffnung angelangt ist, und daß sämtliche Türen geschlossen sein müssen, bevor der Förderkorb in Bewegung gesetzt werden kann.

III. Von der Verriegelung der Türen oder Schranken kann abgesehen werden

1. bei Bau- und solchen Aufzügen, bei welchen der Förderkorb beim Be- und Entladen infolge seiner Bauart oder der Art des Betriebs und des Beladens ordnungsmäßig nicht betreten werden kann, sofern die jeweilige Stellung des Förderkorbes außerhalb der Fahrbahn sichtbar ist und die Ladeöffnung derart umwehrt oder fest abgesperrt wird, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können, und an der Ladeöffnung feste Handhaben zum Festhalten angebracht sind;
2. bei Aufzügen mit Hubgittern, sofern mindestens die Verschlüsse der beiden Entladestellen von der Fahrkorbbewegung abhängig sind und die Geschwindigkeit des Förderkorbes 0,25 m in der Sekunde nicht übersteigt oder vor Beginn des Öffnens und während des Schließens der Hubgitter selbsttätig auf 0,25 m in der Sekunde herabgesetzt wird;
3. bei kleinen Aufzügen (§ 4 III).

§ 24. Anordnung der Steuerung.

Steuerungsvorrichtungen der Aufzüge müssen außerhalb des Fahrschachts derart angebracht werden, daß sie nicht vom Förderkorb aus betätigt werden können. Von dieser Vorschrift sind nicht betretbare kleine Aufzüge (§ 4 III) bis zu 50 kg Tragfähikeitg und Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen (§ 21) ausgenommen, letztere insoweit, als auf ihnen das Mitfahren eines Führers nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaft erlaubt ist.

§ 25. Ausrückvorrichtungen.

Jeder Aufzug ist mit mindestens einer Vorrichtung zu versehen, die ihn in seinen Endstellungen selbsttätig zum Stillstand bringt. Für Aufzüge, die durch Menschenkraft bewegt werden, genügt hierfür eine Hubbegrenzung in der Führung des Förderkorbes.

Bei Bremsfahrstühlen in kleinen Getreidemühlen kann von der selbsttätigen Ausrückung in der unteren Stellung des Fahrkorbes abgesehen werden, wenn beim Eintritt in das unterste Stockwerk vom Fahrkorb ein Signal in Tätigkeit gesetzt wird.

§ 26. Windevorrichtung.

Handwinden mit Lüftungsbremsen sind mit stillstehenden Kurbeln zu versehen.

§ 27. Zeigervorrichtung.

Jeder Aufzug, dessen jeweilige Stellung nicht außerhalb der Fahrbahn sichtbar ist, muß in allen Fördergeschossen mit einer Zeigervorrichtung versehen werden. Ausgenommen sind kleine Aufzüge (§ 4 III).

§ 28. Förderkorb.

Der Förderkorb muß derart umwehrt sein, daß das Ladegut nicht über den vom Förderkorbe bestrichenen Raum hinausragen oder aus dem Korbe herausfallen kann.

Bei der Beladung mit Förderwagen muß eine Feststellvorrichtung für diese angebracht werden.

§ 29. Bezeichnung des Fahrstuhls.

An jeder Ladeöffnung muß sich ein Schild befinden, das in deutlicher Schrift die Worte: Vorsicht! Aufzug! sowie das Verbot des Mitfahrens von Personen und die zulässige Belastung in Kilogrammen enthält.

Titel V. Betrieb der Aufzüge.

§ 30. Verantwortlichkeit für den Betrieb.

I. Die Betriebsunternehmer von Aufzügen oder die an ihrer Stelle mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter sowie die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen haben dafür Sorge zu tragen, daß Aufzüge, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betrieb erhalten werden.

II. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen sind verpflichtet, während des Betriebs die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen und von hervorgetretenen Mängeln des Aufzugs dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter ungesäumte Anzeige zu erstatten.

III. Das Schmieren der Führungen und der Führungsteile muß bei bestehenden Anlagen vom Innern des Fahrkorbes aus erfolgen, wenn die im § 5 IV vorgeschriebene freie Höhe nicht vorhanden ist. Fehlt diese freie Höhe, so darf auch das Schmieren der Triebwerksteile nicht von der Decke des Fahrkorbes aus erfolgen.

§ 31. Benutzung der Fahrstühle.

Personenaufzüge und Lastenaufzüge mit Türverriegelung dürfen erst in Bewegung gesetzt werden, wenn die sämtlichen Fahrschachttüren und etwa vorhandene Fahrkorbtüren fest geschlossen sind. Letztere dürfen erst dann geöffnet werden, wenn der Fahrkorb an einer Förderstelle zur Ruhe gelangt ist.

§ 32. Führer.

I. Personenaufzüge mit mechanischem Steuerungsbetriebe dürfen nur in Begleitung besonderer Führer benutzt werden. Diese müssen mit den Einrichtungen und dem Betriebe des Aufzugs und den dafür erlassenen Vorschriften vertraut sein. Der hierüber durch einen zuständigen Sachverständigen (§ 37) schriftlich ausgestellte Befähigungsnachweis ist in das Revisionsbuch (§ 35) aufzunehmen. Die Führer dürfen nicht unter 18 Jahren alt sein und müssen in das Revisionsbuch die schriftliche Erklärung eintragen, daß sie die Bedienung des Aufzugs verantwortlich übernommen haben. Anlage 1

II. Personenaufzüge mit elektrischer Innensteuerung können mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde in Begleitung von Führern, die das 15. Lebensjahr erreicht haben und mit der Bedienung und den Betriebsvorschriften vertraut sind, benutzt werden, wenn für die Beaufsichtigung der maschinellen Einrichtungen des Fahrstuhls ein verantwortlicher, geprüfter Aufzugswärter vorhanden ist, der während des Betriebs des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß.

III. Bei Personenaufzügen mit Innen- und Außensteuerung (§ 15 II) kann mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde von der Begleitung durch den Führer abgesehen und diese durch die bloße Aufsicht eines verantwortlichen geprüften Aufzugswärters, der während des Betriebs des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß, ersetzt werden, wenn die Benutzung eines Personenfahrstuhls ausschließlich von bestimmten, der Polizei genannten Personen erfolgt oder nur zwei Geschosse miteinander verbunden werden. Bei Paternosterwerken genügt in gleicher Weise die Aufsicht eines verantwortlichen, geprüften Aufzugswärters.

IV. Führern, die sich wiederholt der Übertretung von Bestimmungen dieser Polizeiverordnung schuldig gemacht haben oder als unzuverlässig erweisen, ist von der Ortspolizeibehörde der Befähigungsnachweis zu entziehen.

Titel VI. Inbetriebsetzung und Überwachung der Aufzüge.

§ 33. Bauliche Genehmigung und Anmeldung.

I. Für die bauliche Anlage der Aufzüge (Herstellung des Schachtes, Durchbrechung von Decken, bauliche Einrichtungen in Treppenhäusern, Lichthöfen und an Außenfronten) bedarf es der Genehmigung der Baupolizeibehörde.

II. Von der beabsichtigten Einrichtung des maschinellen Teiles der Aufzüge ist dem

zuständigen Sachverständigen (§ 37) von dem Unternehmer der Fahrstuhlanlage Anzeige zu erstatten. Mit der Anzeige sind zwei Beschreibungen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster und zwei maßstäbliche Zeichnungen des Aufzugs vorzulegen. Aus diesem muß die Bauart des Fahrstuhls und der Aufzugsvorrichtung, das Schema der Steuerung und der Fahrschachtverschlüsse — bei elektrisch betriebenen Aufzügen auch das Schaltungsschema — sowie die Aufstellung und alle zur rechnerischen Prüfung des Aufzugs erforderlichen Angaben zu ersehen sein. Blaulichtpausen sind unzulässig. Bei Aufzügen in Staats- und Reichsbetrieben bedarf es nur einer Beschreibung und Zeichnung. Der Sachverständige hat die Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zu prüfen und mit Prüfungsvermerk zu versehen.

Anlage 2

§ 34. Prüfungen.

Die Besitzer der Aufzüge sind verpflichtet, eine erstmalige Prüfung (Abnahme) neu angelegter Fahrstühle vor ihrer Inbetriebnahme sowie regelmäßige amtliche Prüfungen der Anlage nach Maßgabe dieser Polizeiverordnung durch Sachverständige zu veranlassen, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G.S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung zu tragen. Die Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Anlage 3

§ 35. Abnahme.

I. Bei der Abnahme sind durch Fahrproben mit der höchsten zulässigen Belastung alle vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen und insbesondere die Verschlüsse in jedem Geschosse zu prüfen. Die Zuverlässigkeit der Fang- oder Bremseinrichtungen ist außerdem bei leerem Fahrkorbe zu erproben. Bei dieser Probe müssen entweder die Tragorgane vom Fahrkorbe losgelöst oder es muß mindestens eins derselben bei der Abwärtsfahrt mit normaler Geschwindigkeit so weit gelockert werden, wie es erforderlich ist, um die Fangvorrichtung in Tätigkeit zu setzen. Über den Befund der Prüfung ist von dem Sachverständigen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster eine schriftliche Bescheinigung auszustellen. Diese ist von dem Sachverständigen mit einem Exemplare der Zeichnung und Beschreibung zu verbinden und bei den der regelmäßigen Prüfung unterliegenden Aufzügen (§ 36) einem von dem Besitzer auf seine Kosten zu beschaffenden Revisionsbuch anzuheften. Das letztere muß dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster entsprechen und einen Abdruck dieser Polizeiverordnung enthalten.

Anlage 4

Anlage 5

II. Nach dem befriedigenden Ausfall der Abnahmeuntersuchung und der Behändigung der Abnahmebescheinigung oder einer Zwischenbescheinigung an den Besitzer darf die Aufzugsanlage ohne weiteres in Betrieb genommen werden, soweit die baupolizeiliche Abnahme der etwa zur Anlage gehörigen Baulichkeiten stattgefunden hat und eine Bescheinigung der zuständigen Stelle vorliegt, daß sich hierbei keine oder doch keine für die Inbetriebnahme des Fahrstuhls wesentlichen Bedenken ergeben haben. — Abschrift der Abnahmebescheinigung ist der Ortspolizeibehörde und in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Anlagen dem Gewerbeinspektor zu übersenden. Aufzüge in Reichs- und Staatsbetrieben unterliegen letzterer Bestimmung nicht.

III. Die Fahrstuhlpapiere sind von dem Unternehmer des Aufzugs zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbeamten und Sachverständigen am Betriebsorte bereitzuhalten.

§ 36. Regelmäßige Prüfungen.

I. Personenaufzüge sind in längstens zweijährigen Fristen, Lastenaufzüge, mit Ausnahme von kleinen Aufzügen (§ 4 III), von Bremsfahrstühlen in kleinen Getreidemühlen (§ 21), von Bauaufzügen und ähnlichen, vorübergehenden Zwecken dienenden Aufzügen, in vierjährigen Fristen durch den zuständigen Sachverständigen einer wiederkehrenden Untersuchung zu unterwerfen. Bei diesen ist die Anlage in derselben Weise wie bei der Abnahme zu prüfen. Ablaßvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden (§ 10 I 4), sind alle sechs Jahre erneut zu prüfen. Den Befund der Untersuchung

hat der Sachverständige in das Revisionsbuch einzutragen. — Durch die regelmäßigen Prüfungen wird das Recht der Polizeibehörde, im Bedarfsfall außerordentliche Untersuchungen mangelhafter Fahrstuhlanlagen anzuordnen, nicht berührt.

II. Vorgefundene Mängel sind von dem Unternehmer innerhalb einer von dem Sachverständigen zu stellenden Frist zu beseitigen, nach deren fruchtlosem Verlaufe der Sachverständige der Ortspolizeibehörde — bei Fahrstühlen in Staats- und Reichsbetrieben der vorgesetzten Dienstbehörde — Anzeige zu erstatten hat.

III. Findet der Sachverständige oder ein anderer zur Aufsicht über den Betrieb zuständiger Beamter den Aufzug in einem Zustande, der eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat er — gebotenenfalls durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde oder bei Aufzügen in Reichs- und Staatsbetrieben der vorgesetzten Dienstbehörde — die sofortige Einstellung des Betriebs zu veranlassen sowie, daß dies geschehen, in das Revisionsbuch einzutragen.

§ 37. Sachverständige.

I. Die auf Grund dieser Polizeiverordnung auszuführenden Prüfungen erfolgen:
1. in Anlagen des Staates und Reiches durch die von den vorgesetzten Dienstbehörden hierzu bestimmten Sachverständigen;
2. sofern Berufsgenossenschaften die Überwachung auf ihren Antrag übertragen wird, durch die hierfür anzuerkennenden Sachverständigen;
3. im übrigen durch staatlicherseits hierzu ermächtigte Ingenieure der Dampfkesselüberwachungsvereine in den durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebieten im staatlichen Auftrage.

II. Die Anerkennung und Ermächtigung der nach Absatz I Ziffer 2 und 3 mit der Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen beauftragten Sachverständigen erfolgt durch den Regierungspräsidenten auf Widerruf. Er nimmt ihnen gegenüber die Rechte der Aufsichtsbehörde wahr.

Titel VII. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 38. Beschränkungen der Baupolizeiordnungen.

Die dieser Verordnung etwa entgegenstehenden Bestimmungen von Baupolizeiordnungen treten außer Kraft.

§ 39. Übergangsbestimmungen.

Bei Aufzügen, die bisher schon der Prüfung durch Sachverständige auf Grund bestehender Polizeiverordnungen unterlagen und letzteren entsprechen, können, solange nicht eine wesentliche Änderung der Fahrstuhlanlage oder der Bauten, in denen sie aufgestellt ist, eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher Gefahren für das Leben und die Gesundheit der mit der Fahrstuhlanlage in Berührung kommenden Personen erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

§ 40. Ausnahmen.

I. Die höheren Verwaltungsbehörden oder die etwa von ihnen ermächtigten Polizeibehörden sind befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung, insbesondere auch den bei Erlaß dieser Polizeiverordnung in der Ausführung begriffenen Aufzügen, zu gewähren. Genehmigungen dieser Art sind den Fahrstuhlpapieren beizufügen. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf zwingende Vorschriften von Baupolizeiverordnungen, soweit deren Aufhebung nicht durch diese Verordnung bereits erfolgt ist.

II. Bei Aufzügen für Bauten und ähnliche vorübergehend benutzte Anlagen ist die Ortspolizeibehörde nach Anhörung des zuständigen Sachverständigen (§ 37) befugt, von einzelnen Bestimmungen abzusehen.

§ 41. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 42. Inkrafttreten der Polizeiverordnung.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Gleichzeitig wird die frühere, den gleichen Gegenstand betreffende Verordnung vom 2. April 1910 aufgehoben.

Breslau, den 12. Juni 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

---

3 Mark Stempel aufzukleben und zu kassieren.

Anlage 1.

Befähigungsnachweis.

Am heutigen Tage ist der .....
geboren am ..... 1..... zu .....
gemäß §..... der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom .....
von dem unterzeichneten Sachverständigen einer Prüfung unterzogen worden, durch welche der Nachweis geliefert wurde, daß der .....
befähigt ist, den Aufzug (Fahrstuhl) des .....
zu ..... mit der Fabriknummer .....
zu führen.

Es wird dem ....., nachdem er die im §..... der angegebenen Verordnung vorgeschriebene schriftliche Erklärung abgegeben hat, hierdurch die Erlaubnis erteilt, diesen Fahrstuhl zu führen.

....., den ..... 19....

Der Sachverständige.

.....

Anlage 2.

Beschreibung einer Aufzuganlage.

Der mitunterzeichnete Unternehmer (Name, Wohnort) .....
.....
beabsichtigt die Inbetriebsetzung eines Aufzugs auf dem Grundstück (Lage, Straße) .....
.....
.....
Der Aufzug soll (vgl. § 2) zur Beförderung von .....
..... dienen.
Seine Tragfähigkeit beträgt
..... kg oder ..... Personen (einschl. des Führers).
Das Gewicht des Fahrkorbs beträgt ..... kg, das des Gegengewichts ..... kg.
Der Schachtquerschnitt des Aufzugs ist $\frac{\text{kleiner}}{\text{größer}}$ als 0,7 qm.
Der Antrieb des Aufzugs erfolgt .....
.....

Den Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, wird wie folgt entsprochen:

Aufstellung (§ 3). Der Aufzug wird ..... angelegt.

Ausführung des Fahrschachts (§§ 4, 6). Die Fahrbahn ist von ..... in ganzer — bis auf ..... m Höhe vom Fußboden umgeben.

Abdeckung des Fahrschachts (§ 5). Der Fahrschacht ist am oberen Ende mit ..... abgedeckt.

Fahrschachttüren (§ 7). Der Fahrschacht ist durch ..... zugänglich, die aus ..... hergestellt sind.

Lichtöffnungen im Fahrschacht (§ 8). Lichtöffnungen sind ..... vorhanden; ihre Größe beträgt in jedem Geschoß ..... qm.

Fang- oder Bremsvorrichtung (§ 10). Der Aufzug ist mit einer ..... versehen.

Geschwindigkeit des Fahrkorbs (§ 11). Der Fahrkorb kann durch die Antriebvorrichtung eine höchste Geschwindigkeit von ..... m in der Sekunde erreichen, deren Überschreitung durch ..... verhütet wird.

Beschaffenheit des Fahrkorbes (§§ 18, 28). Die Beschaffenheit des Fahrkorbes entspricht dem § .....

Beanspruchung der Tragorgane (§§ 9, 13, 22). Der rechnerische Nachweis der Beanspruchung der Tragorgane für den Fahrkorb und Gegengewichte ergibt folgendes:

Steuerung (§§ 14 bis 16, 23 bis 25). Die Steuerung liegt ..... des Fahrkorbes und ist so eingerichtet, daß der Fahrkorb in seinen Endstellungen durch ..... zur Ruhe gebracht wird.

Die Türverschlüsse entsprechen dem § .....

Besondere Sicherungen (Signalzeiger-Aufsatzvorrichtung, Bremse oder selbsthemmende Schneckengetriebe, Schutz gegen Hängeseil usw. (§§ 10 I_3 17, 19, 27). Der Aufzug ist mit ..... versehen.

Bezeichnung des Fahrstuhls (§§ 20, 29). Der Aufzug ist an jeder Ladeöffnung mit einem Schilde versehen, das in deutlich lesbarer Schrift folgende Bezeichnung trägt: .....

Bedienung und Beaufsichtigung des Fahrstuhls (§ 32). Die Bedienung des Fahrstuhls wird ..... Führer ..... unter Aufsicht ..... erfolgen.

....., den .....

Der Unternehmer des Aufzugs.

....., den .....

Der Verfertiger des Aufzugs.

Gebührenordnung

zu der Polizeiverordnung, betreffend Einrichtung und Betrieb von Aufzügen.

Nr.	Angabe des Prüfungsgeschäfts	Gebührensatz für einen Personenaufzug*) ℳ	einen Lastenaufzug ℳ	einen kleinen Aufzug (§ 4 III) oder Bremsaufzug (§ 21) ℳ	Bemerkungen
I.	Für die Abnahme (§ 35) einschließlich Revision der Zeichnungen, Beschreibung, Berechnung (§ 33 II) und Abgabe der Bescheinigung:				*) Zu den Personenaufzügen werden nach § 21 I auch die Lastenaufzüge mit Führerbegleitung gerechnet.
	1. für den ersten Aufzug . . .	30	20	10	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebs oder der in demselben Gemeinde-(Guts-)bezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers . .	15	10	5	
II.	Für die wiederkehrenden Untersuchungen (§ 36):				
	1. für den ersten Aufzug . . .	20	15	—	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebs oder der in demselben Gemeinde-(Guts-)bezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers . .	15	10	—	
III.	Für die Führerprüfung (§ 32):				
	1. für den ersten Führer	5	—	—	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage in demselben Betriebe geprüften Führer oder für jede weitere an demselben Tage und in demselben Betrieb erfolgende Prüfung eines Führers an Fahrstühlen anderer Bauart	2,50	—	—	
IV.	Ermäßigte Gebühren nach I_2, II_2, III_2 sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Prüfungen an den festgesetzten Tagen zu Ende geführt worden sind.				
V.	Für die begonnene Untersuchung eines Aufzugs, die durch Verschulden des Aufzugbesitzers, seines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzugs an den festgesetzten Tagen nicht zu Ende geführt werden kann, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die Sätze unter den Ziffern 1 zu berechnen. Falls die Untersuchung mehrerer Aufzüge eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Aufzüge in Angriff genommen ist. Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung durch Verschulden des Besitzers, seines Stellvertreters oder des Verfertigers des Aufzugs begonnen werden, so ist, je nachdem es sich um eine Untersuchung nach I, II oder III handelt, eine Gebühr nach I_1, II_1 oder III_1 zu erheben.				
VI.	Für außerordentliche Prüfungen, die etwa von der Polizeibehörde angeordnet werden, sind die Gebühren wie für regelmäßige Untersuchungen zu berechnen.				
VII.	Reisekosten werden neben den Gebühren nicht erhoben.				

3 Mark Stempel aufzukleben und zu kassieren

Anlage 4.

Bescheinigung

über die technische Untersuchung der maschinellen Anlage eines Aufzugs (Fahrstuhl).

(Abnahmeprüfung.)

Der für eine Tragfähigkeit von ..... bestimmte ..... Aufzug des ..... zu ....., welcher im Jahre ..... von der Firma ..... zu ..... erbaut wurde und mit der laufenden Fabriknummer ..... versehen ist, wurde heute gemäß § ..... der Polizeiverordnung vom ..... über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) einer technischen Untersuchung (Abnahmeprüfung) hinsichtlich seiner maschinellen Anlage unterzogen.

Diese Prüfung wurde ausgeführt auf Grund der von dem unterzeichneten Sachverständigen ..... geprüften und bescheinigten Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen.

Hierbei wurde festgestellt, daß die Ausführung mit diesen Unterlagen in allen Punkten übereinstimmt und der Aufzug hinsichtlich der maschinellen Einrichtung der Polizeiverordnung vom ..... entspricht.

Der Inbetriebnahme stehen Bedenken nicht entgegen. Die bautechnische Abnahme hat stattgefunden.

....., den ..... 19.....

Der Sachverständige.

.....

Anlage 5.

Bescheinigung

über regelmäßige (ordentliche) — außerordentliche — Untersuchung.

Der vorhandene Aufzug wurde mit den Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen, welche durch einen polizeilich bestellten Sachverständigen geprüft und diesem Revisionsbuch beigefügt waren, verglichen, wobei sich nichts — folgendes — zu erinnern fand .....

.....

Die noch besonders vorgenommene Prüfung der zur Sicherheit des Betriebs dienenden Vorkehrungen, wie Fangvorrichtung, Geschwindigkeitsregulator, Türsicherungen .....

.....

haben zu ..... Ausstellungen Veranlassung gegeben.

.....

Die Unterhaltung der Anlage war .....

.....

Der Führer des Aufzugs ..... war im Besitze des vorgeschriebenen Befähigungsnachweises und zeigte sich mit der Wartung der Anlage, insbesondere mit der Handhabung und Einrichtung der Sicherheitsvorrichtungen .....

..... vertraut.

....., den ..... 19....

Der Sachverständige.

.....

Die Beseitigung der vorstehend angegebenen Mängel konnte heute festgestellt werden.

....., den ..... 19....

Der Sachverständige.

.....

oder in Lichthöfen angelegt werden; im letzteren Falle darf durch sie die vorgeschriebene Mindestgrundfläche der Lichthöfe nicht beschränkt werden.

§ 4. Fahrschächte.

I. Die Fahrbahn der Aufzüge ist in ihrer ganzen Ausdehnung nach Maßgabe der für den Aufstellungsort geltenden Baupolizeiverordnung oder, falls in dieser besondere Bestimmungen über Fahrschächte nicht enthalten sind, nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde mit feuerfesten oder mindestens dichten feuersicheren Wänden zu umschließen.

II. Von der Vorschrift feuerfester und feuersicherer Schachtwände sind ausgenommen:

1. Aufzüge, die dem § 3 entsprechend in Treppenhäusern freistehend oder an der Außenseite von Gebäuden oder in Lichthöfen angelegt werden;
2. Aufzüge, die im Innern von Gebäuden übereinander gelegene Galerien verbinden;
3. Aufzüge, die nur zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Geschosse oder nur Kellergeschosse mit dem Erdgeschoß verbinden, wenn in den durch den Fahrstuhl verbundenen Geschossen keine feuergefährlichen Gegenstände lagern;
4. Gichtaufzüge in allen Arten von Betrieben;
5. Aufzüge in Gebäuden mit ungeschalten und unverputzten Zwischendecken, die an und für sich der Übertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten.

III. Kleine Aufzüge, d. h. Lastenaufzüge, die nicht betretbar sind (für Speisen, Akten, kleine Erzeugnisse der Industrie u. dgl.), von höchstens 100 kg Tragfähigkeit und nicht mehr als 0,7 qm Schachtquerschnitt bedürfen, soweit sie nicht nach vorstehenden Bestimmungen von der Vorschrift feuerfester oder feuersicherer Wände ganz ausgenommen sind, nur feuersicherer Schachtwände.

§ 5. Abdeckung der Fahrschächte.

I. Von feuerfesten oder feuersicheren Wänden umschlossene Fahrschächte, in denen die Förderung bis zum Dachgeschosse geht, sind an ihrem oberen Ende mit einer festen, feuersicheren Abdeckung zu versehen. Von der feuersicheren Beschaffenheit kann nur abgesehen werden, wenn in den durch den Fahrstuhl verbundenen Geschossen keine feuergefährlichen Gegenstände lagern und die Schachtwände sowie ein in der Abdeckung anzubringendes Entlüftungsrohr mindestens 0,2 m über Dach geführt werden. Glasabdeckungen sind mittels Drahtgitter zu unterfangen.

II. Von feuerfesten oder feuersicheren Wänden umschlossene Fahrschächte, in denen die Förderung nicht bis zum Dachgeschosse geht, sind an ihrem oberen Ende stets feuersicher abzuschließen.

III. Fahrschächte, deren obere Mündung im Freien oder an Orten liegt, die von Menschen betreten werden, sind mit Deckel- oder Klappenverschlüssen, die vom Fahrkorbe gehoben werden, zu versehen, sofern nicht nach Absatz I oder II feuersichere Verschlüsse erforderlich sind oder § 4 II 1 und 2 zutreffen.

IV. Über dem Fahrkorbe in seiner höchsten normalen Stellung muß, sofern er mit einer Decke versehen ist, eine freie Höhe von mindestens 1 m vorhanden sein. Von dieser Vorschrift sind Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen und nicht betretbare kleine Aufzüge (§ 4 III) ausgenommen.

Muß der Fahrschacht der vorgeschriebenen freien Höhe halber über die Dachfläche hinaus geführt werden, so wird dieses Maß auf die zulässige Gebäudehöhe nicht angerechnet.

§ 6. Umwehrungen der Fahrbahn.

I. Aufzüge, deren Fahrbahn nicht durch feuerfeste oder dichte feuersichere Wände abzuschließen ist, müssen allseitig derart umwehrt sein, daß Menschen durch den Betrieb des Aufzugs nicht zu Schaden kommen können. Der Fahrschacht darf nur durch Türen oder Schranken zugänglich sein. Aufzüge an der Außenseite von Gebäuden oder im Freien bedürfen der Umwehrung nur dort, wo Menschen an die Fahrbahn herangelangen können.

II. Die Umwehrungen müssen dauerhaft hergestellt, mindestens 1,8 m hoch sein und aus einem nicht brennbaren Material hergestellt werden; von der Erfüllung letzterer Vorschrift kann abgesehen werden in Gebäuden, deren Zwischendecken an und für sich der Übertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten (§ 4 II 5). Die Umwehrungen müssen so beschaffen sein, daß ein Hindurchgreifen in den vom Fahrkorbe bestrichenen Raum verhindert wird. Bestehen sie aus Drahtgeflecht, so darf die Maschenweite höchstens 2 cm betragen.

III. Fahrschächte mit Deckel- oder Klappenverschlüssen an ihrer oberen Mündung (§ 5 III) sind unfallsicher zu umwehren, so daß die Abdeckung nicht betreten werden kann.

§ 7. Fahrschachttüren.

I. Zugangstüren (Fahrschachttüren) zu Fahrschächten mit feuerfesten oder feuersicheren Wänden müssen feuersicher sein. Fahrschachttüren und Hubgitter, die zu Fahrschächten führen, die nicht mit feuerfesten oder dichten feuersicheren Wänden zu umgeben sind, müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die an die Umwehrung zu stellen sind (§ 6 II).

II. Fahrschachttüren oder -Schranken dürfen nicht in die Fahrbahn hineinschlagen. Türen in Fahrkörben dürfen nicht aus der Fahrbahn herausschlagen.

§ 8. Lichtöffnungen in Fahrschächten.

I. Lichtöffnungen sind, soweit nicht Brandmauern in Frage kommen, in den Wandungen auch solcher Fahrschächte zulässig, welche feuerfest oder feuersicher umschlossen sein müssen.

II. Lichtöffnungen in Außenmauern müssen durch Fenster verschlossen werden. Sind letztere zum Öffnen eingerichtet, so dürfen sie nicht nach innen schlagen und von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Lichtöffnungen in Wänden oder Zugangstüren, die den Fahrschacht gegen Innenräume begrenzen, müssen durch Drahtglas von mindestens 10 mm Stärke oder ein gleich widerstandsfähiges Glas dicht abgeschlossen werden; sie dürfen die Gesamtgröße von $^1/_{10}$ der Wandfläche der Zugangsseite zum Fahrschacht in keinem Geschoß übersteigen.

§ 9. Gegengewichte.

I. Gegengewichte der Fahrkörbe müssen geführt und so angeordnet werden, daß sie ihre Führungen am oberen und unteren Ende nicht verlassen können. Endigt die Gegengewichtsbahn nicht auf gewachsenem Boden, so ist dafür zu sorgen, daß sich das Gegengewicht beim Bruche des Tragseils auf festes Mauerwerk aufsetzt.

Von letzterer Forderung kann bei nicht betretbaren kleinen Aufzügen (§ 4 III) abgesehen werden, wenn durch geeignete Mittel eine zu hohe Belastung der beim Absturz bedrohten Gebäudeteile vermieden wird.

II. Die Bewegungsbahnen von Gegengewichten, Lastseilen und Lastketten müssen, wenn sie außerhalb des Fahrschachtes liegen und zu Durchbrechungen der Decken in größerer Ausdehnung als 100 qcm nötigen, wie die zugehörigen Aufzugsschächte umschlossen, bei geringerer Ausdehnung aber mindestens unfallsicher eingefriedigt und feuersicher durch die Decken geführt werden.

III. Die Tragorgane der Gegengewichte dürfen nicht höher beansprucht werden als die des Fahrstuhls (§§ 13 und 22).

§ 10. Fang- und Bremsvorrichtungen.

I. Die Fahrkörbe der Aufzüge sind mit einer zuverlässigen Fang- oder Geschwindigkeitsbremsvorrichtung (selbsttätige Senkbremse) zu versehen. Von dieser Vorschrift sind ausgenommen:

1. Fahrkörbe mit unmittelbar tragendem hydraulischem Stempel, sofern dicht am Treibzylinder eine Vorrichtung angebracht wird, die verhindert, daß der Fahrkorb im Fall eines Bruches der Zuleitung mit größerer Geschwindigkeit als 1,5 m in der

Sekunde niedergeht; das Gleiche gilt für Spindelaufzüge oder Zahnstangenantrieb in Verbindung mit Schneckengetrieben, wenn der Antrieb der Spindeln oder Schnecken entsprechende Sicherheit schafft;

2. Lastenfahrstühle, sofern der Fahrkorb beim Be- und Entladen infolge seiner Bauart oder der Art des Betriebes und des Beladens ordnungsmäßig nicht betreten werden kann;
3. Lastenfahrstühle, die nur zwei Förderstellen miteinander verbinden, sofern an den Ladestellen zuverlässige Aufsatz- oder ähnliche Stützvorrichtungen angebracht werden, die so beschaffen sind, daß sie zur Wirkung kommen, bevor der Fahrkorb betreten werden kann;
4. Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen sowie Ablaßvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden, sofern an der Windevorrichtung eine Bremse vorhanden ist, welche die Last in jeder Höhelage festzuhalten imstande ist; bei Ablaßvorrichtungen sind außerdem Aufsatz- oder ähnliche Stützvorrichtungen anzubringen, die den Anforderungen unter Ziffer 3 entsprechen.

II. Die Fang- und Bremsvorrichtungen müssen so geschützt sein, daß sie keinesfalls durch Ladegut und möglichst auch nicht durch unbefugte Eingriffe in ihrer Wirkung behindert werden können.

§ 11. Zulässige Geschwindigkeit.

I. Das Triebwerk der Aufzüge muß so beschaffen oder mit solchen Einrichtungen versehen sein, daß eine im voraus für die Anlage bestimmte größte Fördergeschwindigkeit nicht überschritten werden kann. Geschwindigkeiten von mehr als 1,5 m in der Sekunde sind nur mit besonderer Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig.

II. Fahrstühle mit Geschwindigkeitsbremse dürfen nach Loslösung oder Bruch der Tragorgane höchstens mit einer Geschwindigkeit von 1,5 m in der Sekunde niedergehen; solche mit Fangvorrichtung müssen sich festklemmen, nachdem sie höchstens 0,25 m tief gefallen sind.

III. Auf nicht betretbare kleine Aufzüge (§ 4 III), Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen und Ablaßvorrichtungen finden die Bestimmungen der Absätze I und II keine Anwendung, sofern der Fahrkorb bei gelöster Bremse durch das Gewicht der Last bewegt wird.

§ 12. Beleuchtung und anderes.

I. Die Vorräume der Aufzüge und die Fahrkörbe von Personenaufzügen müssen, solange die Aufzüge benutzt werden können, dauernd durch Tageslicht oder künstlich ausreichend beleuchtet werden. Von der dauernden Beleuchtung der Fahrkörbe kann nur dann abgesehen werden, wenn die Beleuchtungseinrichtung so beschaffen ist, daß sie mit dem Öffnen der Fahrschachttür in Tätigkeit gesetzt wird. Für Beleuchtungseinrichtungen im Innern der Fahrkörbe ist die Verwendung von Mineralölen, Spiritus oder ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten unzulässig.

II. Der Fahrschacht darf nicht zur Lagerung von Gegenständen benutzt werden.

III. Der Raum für die Antriebsmaschine muß hinreichend geräumig, im Mittel mindestens 1,8 m hoch und gut umwehrt sein.

Titel IV. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 13. Zulässige Beanspruchung der Tragorgane.

I. Aufzüge, die nicht durch Stempel, Spindeln, oder dergleichen unterstützt werden müssen mindestens an zwei Seilen, Gurten oder Ketten aufgehängt werden, die derartig mit einer Fangvorrichtung zu verbinden sind, daß letztere bereits bei gefahrdrohender Dehnung eines der Tragorgane in Tätigkeit tritt. Die Führungsschienen solcher Aufzüge müssen einen Belag von Hartholz erhalten.

II. Ketten dürfen nicht über $^1/_5$, Gurte nicht über $^1/_8$ ihrer Bruchfestigkeit in Anspruch genommen werden.

Seile sind so zu berechnen, daß die auf jedes Seil entfallende Zug- und Biegungsspannung zusammen nicht mehr als $^1/_6$ seiner Bruchfestigkeit beträgt. Die Biegungsspannung ist am Berührungspunkt von Seil und Rolle zu berechnen.

§ 14. Türverriegelung.

I. Alle Zugangsöffnungen zum Fahrschacht müssen durch Türen (Fahrschachttüren) verschließbar sein, die bündig mit der inneren Schachtebene anzubringen sind.

II. Die Fahrschachttüren müssen durch die Steuerung zwangsweise unter Verschluß gebracht werden und dürfen sich nur öffnen lassen, wenn der Fahrkorb in gleicher Höhe mit ihnen steht und zur Ruhe gebracht ist. Die Einleitung der Bewegung des Fahrkorbes muß solange behindert sein, als nicht alle Fahrschachttüren fest geschlossen sind.

§ 15. Anordnung der Steuerung.

I. Die Steuerungsvorrichtung muß innerhalb des Fahrkorbes so angeordnet werden, daß sie nicht von außen her betätigt werden kann.

II. Bei Aufzügen, die ohne Führerbegleitung benutzt werden dürfen (§ 32 III, Satz 1), ist eine Betätigung der Steuerung von außen und innen zulässig, wenn die Außen- und Innensteuerung derart in Abhängigkeit voneinander gebracht werden, daß jeweilig entweder nur mit Innen- oder nur mit Außensteuerung gefahren werden kann, je nachdem die Bewegung von der einen oder der andern Seite aus eingeleitet worden ist. Die Umschaltung darf nur in der Ruhestellung des Fahrkorbes bei festgeschlossenen Türen und entlastetem Fahrkorbe möglich sein. Bei Aufzügen dieser Art muß jede Schachttür mit zwei zuverlässigen Türverriegelungen versehen werden. Das Türschloß darf sich nur mittels besonders geformten Sicherheitsschlüssels öffnen lassen.

§ 16. Ausrückvorrichtungen.

Die Aufzüge sind zum selbsttätigen Anhalten in ihren Endstellungen mit zwei Einrichtungen zu versehen, die unabhängig voneinander in Wirksamkeit treten und gleichzeitig die Übertragung der Betriebskraft aufheben. Eine dieser beiden Vorrichtungen muß unabhängig von der Steuerungsvorrichtung in Tätigkeit treten.

§ 17. Windevorrichtung.

Aufzüge mit Fördertrommeln müssen an der Aufzugmaschine eine Vorrichtung haben, die das Sinken des Fahrkorbes nach dem Ausrücken der Steuerung verhindert, und mit einer Schutzvorrichtung gegen Hängeseil versehen sein. Die Fördertrommeln sind mit schraubenförmigen Rillen zur Aufnahme der Seile zu versehen.

§ 18. Fahrkorb.

I. Die Fahrkorbdecke muß so beschaffen sein, daß sie den im Fahrkorbe befindlichen Personen Schutz gegen etwa herabfallende Teile des Triebwerkes oder andere Gegenstände gewährt. Wo dies nicht der Fall ist, muß dicht unterhalb der Triebwerksteile ein sicheres Fangnetz aus Drahtgeflecht angebracht werden.

II. Der Fahrkorb muß an denjenigen Seiten, welche keine Zugangsöffnungen enthalten, von dichten Wänden oder mit Drahtgitter von höchstens 2 cm Maschenweite umgeben sein.

III. Verschlußtüren am Fahrkorbe sind nicht erforderlich, wenn die Schachtwände an den Zugangsseiten des Fahrkorbes in voller Geschoßhöhe durchgeführt, völlig glatt und nicht mehr als 4 cm vom Fahrkorb entfernt sind. Drahtwände von nicht mehr als 2 cm Maschenweite gelten als glatte Wände.

§ 19. Alarmvorrichtung.

In jedem Fahrkorbe muß eine außerhalb des Schachtes hörbare Signalvorrichtung vorhanden sein, die so angebracht ist, daß sie von den Mitfahrenden betätigt werden

kann. Im Innern des Fahrkorbes ist ein deutlicher Hinweis auf diese Einrichtung anzuschlagen.

§ 20. Bezeichnung des Fahrstuhls.

An der Außenseite jeder Fahrschachttür und im Innern des Fahrkorbes muß sich ein Schild befinden, das in deutlich lesbarer Schrift das Wort „Personenaufzug" sowie die zulässige Belastung einschließlich des Führers in Kilogrammen, die Zahl der Personen, die gleichzeitig befördert werden dürfen, und die Vorschrift, daß der Fahrstuhl nur in Begleitung eines Führers benutzt werden darf, enthält (vgl. Ausnahme in § 32 III). Als Gewicht einer Person sind 75 kg anzunehmen.

§ 21. Ausnahmen.

Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen können auch dann, wenn auf ihnen ein Führer mitfahren darf, wie Lastenfahrstühle eingerichtet werden mit der Maßgabe, daß mindestens die Verschlüsse der beiden Endladestellen von der Fahrkorbbewegung abhängig sein müssen. In Zwischengeschossen sind Ladeöffnungen wenigstens mit Schranken und mit Warnungstafeln zu versehen, die das Öffnen der Schranken verbieten, wenn nicht der Fahrkorb vor der Ladeöffnung hält.

B. Lastenaufzüge.

§ 22. Zulässige Beanspruchung der Tragorgane.

Für die Berechnung der Seile, Gurte oder Ketten gelten die Vorschriften des § 13 II mit der Maßgabe, daß die auf jedes Seil entfallende, aus Zug- und Biegungsspannung zusammengesetzte Gesamtbeanspruchung nicht mehr als ein Fünftel der Bruchfestigkeit betragen darf.

§ 23. Türverriegelung.

I. Alle Ladeöffnungen des Fahrschachtes sind mit Türen oder Schranken zu versehen, die so beschaffen sein müssen, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können.

II. Die Türverschlüsse müssen so beschaffen sein, daß die Fahrschachttüren oder -schranken nur dann geöffnet werden können, wenn der Förderkorb an der Ladeöffnung angelangt ist, und daß sämtliche Türen geschlossen sein müssen, bevor der Förderkorb in Bewegung gesetzt werden kann.*)

III. Von der Verriegelung der Türen oder Schranken kann abgesehen werden.

1. bei Bau- und solchen Aufzügen, bei welchen der Förderkorb beim Be- und Entladen infolge seiner Bauart oder der Art des Betriebs und des Beladens ordnungsmäßig nicht betreten werden kann, sofern die jeweilige Stellung des Förderkorbes außerhalb der Fahrbahn sichtbar ist und die Ladeöffnung derart umwehrt oder fest abgesperrt wird, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können, und an der Ladeöffnung feste Handhaben zum Festhalten angebracht sind;
2. bei Aufzügen mit Hubgittern, sofern die Geschwindigkeit des Förderkorbes 0,25 m in der Sekunde nicht übersteigt, und mindestens die Verschlüsse der beiden Endladestellen von der Fahrkorbbewegung abhängig sind;
3. bei kleinen Aufzügen (§ 4 III).

§ 24. Anordnung der Steuerung.

Steuerungsvorrichtungen der Aufzüge müssen außerhalb des Fahrschachtes derart angebracht werden, daß sie nicht vom Förderkorb aus betätigt werden können. Von dieser Vorschrift sind nicht betretbare kleine Aufzüge (§ 4 III) bis zu 50 kg Tragfähigkeit und Bremsfahrstühle in kleinen Getreidemühlen (§ 21) ausgenommen, letztere insoweit, als auf ihnen das Mitfahren eines Führers nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaft erlaubt ist.

§ 25. Ausrückvorrichtungen.

Jeder Aufzug ist mindestens mit einer Vorrichtung zu versehen, die ihn in seinen Endstellungen selbsttätig zum Stillstand bringt. Für Aufzüge, die durch Menschenkraft bewegt werden, genügt hierfür eine Hubbegrenzung in der Führung des Förderkorbes.

*) Vgl. hierzu Min.Erl. vom 28. Januar 1910 (Handels-Min.-Bl. S. 54).

Bei Bremsfahrstühlen in kleinen Getreidemühlen kann von der selbsttätigen Ausrückung in der unteren Stellung des Fahrkorbes abgesehen werden, wenn beim Eintritt in das unterste Stockwerk vom Fahrkorb ein Signal in Tätigkeit gesetzt wird.

§ 26. Windevorrichtung.

Handwinden mit Lüftungsbremsen sind mit stillstehenden Kurbeln zu versehen.

§ 27. Zeigevorrichtung.

Jeder Aufzug, dessen jeweilige Stellung nicht außerhalb der Fahrbahn sichtbar ist, muß in allen Fördergeschossen mit einer Zeigevorrichtung versehen werden. Ausgenommen sind kleine Aufzüge (§ 4 III).

§ 28. Förderkorb.

Der Förderkorb muß derart umwehrt sein, daß das Ladegut nicht über den vom Förderkorb bestrichenen Raum hinausragen oder aus dem Korbe herausfallen kann.

Bei der Beladung mit Förderwagen muß eine Feststellvorrichtung für diese angebracht werden.

§ 29. Bezeichnung des Fahrstuhls.

An jeder Ladeöffnung muß sich ein Schild befinden, daß in deutlich lesbarer Schrift die Worte: „Vorsicht!" „Aufzug!" sowie das Verbot des Mitfahrens von Personen und die zulässige Belastung in Kilogrammen enthält.

Titel V. Betrieb der Aufzüge.

§ 30. Verantwortlichkeit für den Betrieb.

I. Die Betriebsunternehmer von Aufzügen oder die an ihrer Stelle mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter, sowie die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen haben dafür Sorge zu tragen, daß Aufzüge, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betrieb erhalten werden.

II. Die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen sind verpflichtet, während des Betriebs die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen und von hervorgetretenen Mängeln des Aufzugs dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter ungesäumt Anzeige zu erstatten.

III. Das Schmieren der Führungen und der Führungsteile muß bei bestehenden Anlagen vom Innern des Fahrkorbs aus erfolgen, wenn die im § 5 IV vorgeschriebene freie Höhe nicht vorhanden ist. Fehlt diese freie Höhe, so darf auch das Schmieren der Triebwerksteile nicht von der Decke des Fahrkorbes aus erfolgen.

§ 31. Benutzung der Fahrstühle.

Personenaufzüge und Lastenaufzüge mit Türverriegelung dürfen erst in Bewegung gesetzt werden, wenn die sämtlichen Fahrschachttüren und etwa vorhandene Fahrkorbtüren fest geschlossen sind. Letztere dürfen erst dann geöffnet werden, wenn der Fahrkorb an einer Förderstelle zur Ruhe gelangt ist.

§ 32. Führer.

I. Personenaufzüge mit mechanischem Steuerungsantrieb dürfen nur in Begleitung besonderer Führer benutzt werden. Diese müssen mit den Einrichtungen und dem Betriebe des Aufzugs und der dafür erlassenen Vorschriften vertraut sein. Der darüber durch einen von einem zuständigen Sachverständigen (§ 37) schriftlich ausgestellte Befähigungsnachweis ist in das Revisionsbuch (§ 35) aufzunehmen. Die Führer dürfen nicht unter 18 Jahren alt sein und müssen in das Revisionsbuch die schriftliche Erklärung eintragen, daß sie die Bedienung des Aufzugs verantwortlich übernommen haben.

II. Personenaufzüge mit elektrischer Innensteuerung können mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde in Begleitung von Führern, die das 15. Lebensjahr erreicht haben und mit der Bedienung und den Betriebsvorschriften vertraut sind, benutzt werden, wenn

für die Beaufsichtigung der maschinellen Einrichtungen des Fahrstuhls ein verantwortlicher, geprüfter Aufzugswärter vorhanden ist, der während des Betriebes des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß.

III. Bei Personenaufzügen mit Innen- und Außensteuerung (§ 15 II) kann mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde von der Begleitung durch den Führer abgesehen und diese durch die bloße Aufsicht eines verantwortlichen geprüften Aufzugswärters, der während des Betriebes des Aufzugs stets anwesend oder leicht erreichbar sein muß, ersetzt werden, wenn die Benutzung eines Personenfahrstuhls ausschließlich von bestimmten, der Polizei genannten Personen erfolgt oder nur zwei Geschosse miteinander verbunden werden. Bei Paternosterwerken genügt in gleicher Weise die Aufsicht eines verantwortlichen geprüften Aufzugswärters.

IV. Führern, die sich wiederholt der Übertretung von Bestimmungen dieser Polizeiverordnung schuldig gemacht haben oder als unzuverlässig erweisen, ist von der Ortspolizeibehörde der Befähigungsnachweis zu entziehen.

Titel VI. Inbetriebsetzung und Überwachung der Aufzüge.

§ 33. Bauliche Genehmigung und Anmeldung.

I. Für die bauliche Anlage der Aufzüge (Herstellung des Schachtes, Durchbrechung von Decken, bauliche Einrichtungen in Treppenhäusern, Lichthöfen und Außenfronten) bedarf es der Genehmigung der Baupolizeibehörde.

II. Von der beabsichtigten Einrichtung des maschinellen Teiles der Aufzüge ist dem zuständigen Sachverständigen (§ 37) von dem Unternehmer der Fahrstuhlanlage Anzeige zu erstatten.

Mit der Anzeige sind zwei Beschreibungen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster und zwei maßstäbliche Zeichnungen des Aufzugs vorzulegen. Aus diesen muß die Bauart des Fahrstuhls und der Aufzugsvorrichtung, das Schema der Steuerung und der Fahrschachtverschlüsse — bei elektrisch betriebenen Aufzügen auch das Schaltungsschema — sowie die Aufstellung und alle zur rechnerischen Prüfung des Aufzugs erforderlichen Angaben zu ersehen sein. Blaulichtpausen sind unzulässig. Bei Aufzügen in Staats- und Reichsbetrieben bedarf es nur einer Beschreibung und Zeichnung. Der Sachverständige hat die Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zu prüfen und mit Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 34. Prüfungen.

Die Besitzer der Aufzüge sind verpflichtet, eine erstmalige Prüfung (Abnahme) neu angelegter Fahrstühle vor ihrer Inbetriebnahme sowie regelmäßige amtliche Prüfungen der Anlage nach Maßgabe dieser Polizeiverordnung durch Sachverständige zu veranlassen, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G.S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung zu tragen. Die Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 35. Abnahme.

I. Bei der Abnahme sind durch Fahrproben mit der höchsten zulässigen Belastung alle vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen und insbesondere die Verschlüsse in jedem Geschosse zu prüfen. Die Zuverlässigkeit der Fang- oder Bremseinrichtungen ist außerdem bei leerem Fahrkorbe zu erproben. Bei dieser Probe müssen entweder die Tragorgane vom Fahrkorbe losgelöst oder es muß mindestens eins derselben bei der Abwärtsfahrt mit normaler Geschwindigkeit soweit gelockert werden, wie es erforderlich ist, um die Fangvorrichtung in Tätigkeit zu setzen. Über den Befund der Prüfung ist von dem Sachverständigen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster eine schriftliche Bescheinigung auszustellen. Diese ist von dem Sachverständigen mit einem Exemplare der Zeichnung und Beschreibung zu verbinden und bei den der regelmäßigen Prüfung unterliegenden Aufzügen (§ 36) einem von dem Besitzer auf seine Kosten zu beschaffenden Revisionsbuch anzuheften.

Das letztere muß dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster entsprechen und einen Abdruck dieser Polizeiverordnung enthalten.

II. Der Sachverständige hat diese Papiere der Ortspolizeibehörde zur Einsichtnahme zu übersenden, welche, wenn auch die baupolizeiliche Abnahme der Anlage zu keinen Bedenken Anlaß gegeben hat, dem Unternehmer der Fahrstuhlanlage unter Beifügung der Fahrstuhlpapiere die Betriebserlaubnis erteilt. Aufzüge in Staats- und Reichsbetrieben unterliegen den Bestimmungen dieses Absatzes nicht.

III. Die Fahrstuhlpapiere sind von dem Unternehmer des Aufzugs zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbeamten und Sachverständigen am Betriebsorte bereitzuhalten.

§ 36. Regelmäßige Prüfungen.

I. Personenaufzüge sind in längstens zweijährigen Fristen, Lastenaufzüge, mit Ausnahme von kleinen Aufzügen (§ 4 III), von Bremsfahrstühlen in kleinen Getreidemühlen (§ 21), von Bauaufzügen und ähnlichen, vorübergehenden Zwecken dienenden Aufzügen in vierjährigen Fristen durch den zuständigen Sachverständigen einer wiederkehrenden Untersuchung zu unterwerfen. Bei diesen ist die Anlage in derselben Weise wie bei der Abnahme zu prüfen, Ablaßvorrichtungen, die durch das Gewicht der Last nach unten bewegt werden (§ 10 I 4), sind alle sechs Jahre erneut zu prüfen. Den Befund der Untersuchung hat der Sachverständige in das Revisionsbuch einzutragen. Durch die regelmäßigen Prüfungen wird das Recht der Polizeibehörde, im Bedarfsfalle außerordentliche Untersuchungen mangelhafter Fahrstuhlanlagen anzuordnen, nicht berührt.

II. Vorgefundene Mängel sind von dem Unternehmer innerhalb einer von dem Sachverständigen zu stellenden Frist zu beseitigen, nach deren fruchtlosem Verlaufe der Sachverständige der Ortspolizeibehörde — bei Fahrstühlen in Staats- und Reichsbetrieben der vorgesetzten Dienstbehörde — Anzeige zu erstatten hat.

III. Findet der Sachverständige oder ein anderer zur Aufsicht über den Betrieb zuständiger Beamter den Aufzug in einem Zustande, der eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat er gebotenenfalls durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde oder bei Aufzügen in Reichs- und Staatsbetrieben der vorgesetzten Dienstbehörde — die sofortige Einstellung des Betriebs zu veranlassen, sowie daß dies geschehen, in das Revisionsbuch einzutragen.

§ 37. Sachverständige.

I. Die auf Grund dieser Polizeiverordnung auszuführenden Prüfungen erfolgen:
1. in Anlagen des Staates und Reiches durch die von den vorgesetzten Dienstbehörden hierzu bestimmten Sachverständigen;
2. sofern Berufsgenossenschaften die Überwachung auf ihren Antrag übertragen wird, durch die hierfür anzuerkennenden Sachverständigen;
3. im übrigen durch staatlicherseits hierzu ermächtigte Ingenieure der Dampfkessel überwachungsvereine in den durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebieten im staatlichen Auftrage.

II. Die Anerkennung und Ermächtigung der nach Absatz I Ziffer 2 und 3 mit der Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen beauftragten Sachverständigen erfolgt durch den Regierungspräsidenten auf Widerruf. Er nimmt ihnen gegenüber die Rechte der Aufsichtsbehörde wahr.

Titel VII. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 38. Beschränkungen der Baupolizeiordnungen.

Die dieser Verordnung etwa entgegenstehenden Bestimmungen von Baupolizeiordnungen treten außer Kraft.

§ 39. Übergangsbestimmungen.

I. Bei Aufzügen, die bisher schon der Prüfung durch Sachverständige auf Grund bestehender Polizeiverordnungen unterlagen und letzteren entsprechen, können, solange

nicht eine wesentliche Änderung der Fahrstuhlanlage oder der Bauten, in denen sie aufgestellt werden, eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher Gefahren für das Leben und die Gesundheit der mit der Fahrstuhlanlage in Berührung kommenden Personen erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

II. Bei Aufzügen, die bisher noch keiner Prüfung unterzogen sind, müssen die Bestimmungen dieser Verordnung, bis auf die in den §§ 3 und 4 enthaltenen, innerhalb Jahresfrist nach Erlaß dieser Polizeiverordnung durchgeführt werden.

§ 40. Ausnahmen.

I. Die höheren Verwaltungsbehörden oder die etwa von ihnen ermächtigten Polizeibehörden sind befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung, insbesondere auch den bei Erlaß dieser Polizeiverordnung in der Ausführung begriffenen Aufzügen, zu gewähren. Genehmigungen dieser Art sind den Fahrstuhlpapieren beizufügen. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf zwingende Vorschriften von Baupolizeiverordnungen, soweit deren Aufhebung nicht durch diese Verordnung bereits erfolgt ist.

II. Bei Aufzügen für Bauten und ähnliche vorübergehend benutzte Anlagen ist die Ortspolizeibehörde nach Anhörung des zuständigen Sachverständigen (§ 37) befugt, von einzelnen Bestimmungen abzusehen.

§ 41. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 42. Inkrafttreten der Polizeiverordnung.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Gleichzeitig wird die frühere, den gleichen Gegenstand betreffende Verordnung vom 22. Juli 1908 und 2. Februar 1909 aufgehoben.

Breslau, den 2. April 1910.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

C. Eigentumssicherheitspolizei.

I. Unbefugter Gebrauch von Stempeln u. dgl.*)

1. **Reichsstrafgesetzbuch** vom 15. Mai 1871.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

4. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach § 149 dem Papiergelde gleichgeachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphenwertzeichen, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen anderen als die Behörde verabfolgt;

[§ 360 Nr. 4 in der Fassung des Art. IV des Gesetzes vom 13. Mai 1891 (Reichsgesetzblatt S. 108).]

5. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 4 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Be-

*) Hierher gehören auch die über den Musterschutz und über den Schutz der Warenbezeichnungen ergangenen Gesetze, von deren Abdruck hier abgesehen werden muß.

scheinigungen unternimmt, oder Abdrücke an einen anderen als die Behörde verabfolgt;

6. wer Warenempfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach § 149 gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen oder Abbildungen dienen können, anfertigt.

§ 364. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen, oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im § 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Post- oder Telegraphenwertzeichen nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung des Entwertungszeichens veräußert oder feilhält.

[Abs. 2 in der Fassung des Art. V des Gesetzes vom 13. Mai 1891 (Reichsgesetzbl. S. 108).]

---

2. **Gesetz, betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung,** vom 26. Mai 1885 (RGBl. S. 165). Vgl. hierzu auch Gesetz vom 30. April 1874 (RGBl. S. 40 und Gesetz vom 5. Juni 1906 (RGBl. S. 730); — vgl. hierzu ferner die Bemerkung zu dem unter Nr. 3 — nachfolgend — aufgeführten Gesetze.

---

3. **Gesetz, betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichsbanknoten verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung,** vom 2. Januar 1911 (RGBl. S. 25).

Da die zu 2. und 3. aufgeführten Gesetze für die meisten Polizeibehörden nur eine beschränkte praktische Bedeutung haben, so ist von ihrem Abdruck hier abgesehen worden.

---

4. **Reichsstrafgesetzbuch** vom 15. Mai 1871.

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

1. Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubnis der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen.

II. Schutz gegen Diebstahl und Unterschlagung.

1. **Reichsstrafgesetzbuch** vom 15. März 1871.

§ 361. Mit Haft wird bestraft:

9. wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Täter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt.

In den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu 150 Mark erkannt werden.

§ 370. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

3. wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubnis des vorgesetzten Kommandeurs Montierungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;

5. wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet.

Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos;

6. wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigentümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

In den Fällen der Nr. 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

---

2. Polizeiverordnung zur Einschränkung des unbefugten Verkaufs von Büchern durch Minderjährige, vom 23. November 1880 (Amtsbl. S. 308).

Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung von 29. Juni 1875 und in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes:

Buchhändler und Antiquare, welche von minderjährigen Personen Bücher ankaufen oder ankaufen lassen, zu deren Verkauf dieselben nicht durch eine schriftliche, den Käufern zu übergebende und von ihnen drei Monate hindurch aufzubewahrende Erlaubnis des Vaters oder Vormundes ermächtigt sind, werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Diese Strafe tritt auch dann ein, wenn die Käufer innerhalb der genannten Frist die Ermächtigung der Polizeibehörde auf Verlangen nicht vorzeigen.

Breslau, den 23. November 1880. Der Oberpräsident.

---

3. Dienstanweisung, betreffend die Polizeiliche Behandlung der Fundsachen (§§ 965—977 B.G.B.), vom 27. Oktober 1899 (Amtsbl. S. 330).

Anzeige des Fundes.*)

§ 1. Wird einer Ortspolizeibehörde ein Fund von dem Finder angezeigt, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen und den Finder über die Umstände, welche für die Ermittlung des Verlierers, des Eigentümers oder eines sonstigen Empfangsberechtigten erheblich sein können, insbesondere über die Zeit und den Ort des Fundes, zu hören. Dies gilt auch dann, wenn die gefundene Sache nicht mehr als drei Mark wert ist.

Anzeige der Versteigerung.

§ 1a. Wird einer Ortspolizeibehörde von dem Finder angezeigt, daß er die gefundene Sache öffentlich versteigern lassen wolle, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen und nötigenfalls (§ 2) die Ablieferung des Erlöses anzuordnen.

Ablieferung der Sache oder des Erlöses.

§ 2. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf Verlangen des Finders die gefundene Sache oder deren Erlös anzunehmen und zu verwahren. Sie haben die Ablieferung der Sache oder des Erlöses anzuordnen, wenn nach ihrem Ermessen die polizeiliche Verwahrung im Interesse der Empfangsberechtigten liegt, insbesondere, wenn eine Unterschlagung zu besorgen ist.

Verzicht des Finders auf den Eigentumserwerb.

§ 3. Die Polizeibehörde hat bei der Ablieferung der Sache oder des Erlöses an sie den Finder darüber zu hören, ob er auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums verzichtet.

Der Verzicht des Finders ist von der Polizeibehörde auch dann entgegenzunehmen, wenn er nicht bei der Ablieferung der Sache oder des Erlöses erklärt wird.

---

*) Fundunterschlagung wird nach § 246 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft.

Versteigerung von seiten der Polizeibehörde.

§ 4. Die Polizeibehörde hat die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern zu lassen, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Abgabe an die Polizeibehörde des Fundorts.

§ 5. Ist die nach §§ 1 bis 4 mit dem Funde befaßte Polizeibehörde nicht die Polizeibehörde des Fundorts, so hat sie dieser die Anzeige und die Erklärungen des Finders mitzuteilen und die Sache oder den Erlös zu übersenden. In den Fällen des § 4 ist der Erlös zu übersenden. Die Übersendung der Sache unterbleibt, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Die weitere Bearbeitung der Fundsache liegt der Polizeibehörde des Fundorts ob.

Verzeichnis der Funde.

§ 6. Die Ortspolizeibehörden haben über die Funde, die nach dem Inhalte der Anzeigen innerhalb ihres Amtsbezirkes gemacht sind, ein Verzeichnis nach dem anliegenden Muster zu führen.

Über mündliche Erklärungen der Beteiligten sind schriftliche Vermerke aufzunehmen.

Alle auf einen Fund bezüglichen Schriftstücke sind mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen und nach der Nummerfolge geordnet aufzubewahren.

Die verwahrten Sachen und Erlöse sind gleichfalls mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen.

Bekanntmachung des Fundes. Ermittelung der Empfangsberechtigten.

§ 6a. Ein den Gegenstand des Fundes bezeichnender Auszug aus dem Verzeichnis ist in den Geschäftsräumen der Polizeibehörde während eines Zeitraumes von vier Wochen auszuhängen.

Übersteigt der Wert der gefundenen Sache drei Mark, so ist der Auszug auch in den für die polizeilichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern und bei Gegenständen von besonderem Werte nach den Umständen wiederholt und noch in anderen Blättern bekannt zu machen.

Geben die Merkmale der Sache oder die Umstände des Fundes einen Anhalt für die Ermittelung eines Empfangsberechtigten, so hat sich die Polizeibehörde die Ermittelung auch auf anderem Wege angelegen sein zu lassen.

Anmeldung von Rechten.

§ 7. Die Ortspolizeibehörden haben die Anmeldung von Rechten an Sachen, die nach der Angabe des Anmeldenden innerhalb ihres Amtsbezirkes verloren gegangen sind, entgegenzunehmen und dem Anmeldenden über den Verbleib der Sache, den Finder und die von diesem etwa angemeldeten Ansprüche sowie über die etwaigen Aufwendungen der Polizeibehörde Auskunft zu erteilen, ihn auch zu belehren, daß, wenn die Sache nicht mehr als drei Mark wert ist, die Anmeldung bei der Polizeibehörde dem Erwerbe des Eigentums durch den Finder nicht entgegensteht.

Herausgabe der Sache oder des Erlöses.

§ 8. Für die Herausgabe der in der Verwahrung der Polizeibehörde befindlichen Sachen oder Erlöse gelten, unbeschadet der Vorschrift des § 10, folgende Bestimmungen:

1. Die Herausgabe erfolgt an den Verlierer, den Eigentümer oder einen sonstigen Empfangsberechtigten, wenn der Finder der Herausgabe zustimmt.

Die Zustimmung des Finders ist auch im Falle seines Verzichts auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums erforderlich, wenn er sich bei dem Verzichte seine Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und auf Finderlohn vorbehalten hat. Die Zustimmung wird

ersetzt durch die Vorlegung eines rechtskräftigen Urteils, durch welches der Finder zur Herausgabe oder zur Erteilung der Zustimmung verurteilt ist.

Die Herausgabe erfolgt nicht vor dem Ablaufe der unter Nr. 2 bezeichneten einjährigen Frist, wenn eine Unterschlagung der Sache oder des Erlöses zu besorgen sein würde.

2. Die Herausgabe erfolgt an den Finder:
   a) bei Gegenständen, die nicht mehr als drei Mark wert sind, nach dem Ablauf eines Jahres seit dem Funde;
   b) bei anderen Gegenständen nach dem Ablauf eines Jahres seit der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde, wenn entweder kein Recht an der Sache vorher bei ihr angemeldet worden ist oder derjenige, welcher ein Recht angemeldet hat, der Herausgabe an den Finder zustimmt. Die Zustimmung wird ersetzt durch die Vorlegung eines rechtskräftigen Urteils, durch welches der Anmeldende zur Erteilung der Zustimmung verurteilt ist.
3. Die Herausgabe erfolgt in den Fällen der Nr. 2 an die Gemeinde des Fundorts:
   a) wenn der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums verzichtet hat; die Vorschriften unter Nr. 1 Absatz 2 finden Anwendung:
   b) wenn sich der Finder nicht zur Empfangnahme der Sache oder des Erlöses meldet und auch bis zum Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist nicht die Herausgabe verlangt.

Annahmeverzug des Empfangsberechtigten.

§ 9. Verlangt in den Fällen des § 8 Nr. 1 der Empfangsberechtigte nicht nach ergangener Aufforderung die Herausgabe, so ist die Sache oder der Erlös für ihn zu hinterlegen; ist die Sache zur Hinterlegung nicht geeignet, so hat die Polizeibehörde sie nach Maßgabe der §§ 383 bis 385 des Bürgerlichen Gesetzbuchs veräußern zu lassen und den Erlös zu hinterlegen.

Unbekanntheit des Empfangsberechtigten oder seines Aufenhaltes.

§ 9a. Kann bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Ablieferung der Sache die Herausgabe nicht nach § 8 erfolgen, weil der Polizeibehörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, so hat die Polizeibehörde die Sache nach Maßgabe der §§ 979, 980, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs versteigern zu lassen. Abgeliefertes Geld sowie der Erlös einer Sache ist nach § 981 an die Gemeinde*) und, wenn die Polizeibehörde eine Königliche ist, an die Staatskasse abzuführen.

Die in den §§ 980, 981 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt nach den Vorschriften des § 6a Absatz 1, 2.

Kosten des Verfahrens.

Die von der Polizeibehörde für die Verwahrung, Erhaltung oder Versteigerung der Sache oder für die Ermittelung des Empfangsberechtigten aufgewendeten Kosten sind, wenn Geld herauszugeben ist, von dem herauszugebenden Betrag abzuziehen; andere Sachen sind nur gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

Inkrafttreten der Anweisung. Übergangsbestimmungen.

§ 11. Diese Anweisung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Sie gilt auch für die Behandlung früher gemachter Funde.

Die im § 8 Nr. 2 bezeichneten Fristen beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1900.

Im Geltungsbereiche des allgemeinen Landrechts finden jedoch die Vorschriften dieser Anweisung auf solche Fälle keine Anwendung, in welchen schon vor dem 1. Januar 1900

*) D. i. derjenige Verband, dem die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung obliegen. Min.-Erl. vom 7. März 1900 (Min.Bl. d. i. V., S. 138), betr. die polizeiliche Behandlung der Fundsachen.

ein Ausschlußurteil*) erlassen worden ist; diese Fälle sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu erledigen.

Im übrigen tritt das für den Geltungsbereich des allgemeinen Landrechts unterm 21. April 1882 erlassene Reglement (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1882, S. 88) mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Anweisung außer Geltung.**)

Berlin, den 27. Oktober 1899. Der Minister des Innern.

Fundverzeichnis.

Laufende Nr.	Zeit		Gegenstand	Finder	Versteigerung		Verzicht des Finders	Bekanntmachung		Aufwendungen		Bemerkungen.
	der Anzeige	des Fundes			Zeit	Erlös		Aushang	Blätter	des Finders einschließlich Finderlohn	der Behörde	

4. **Verordnung, betreffend die Legitimationsatteste bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie,** vom 13. Februar 1843 (G.S. S. 75, Amtsbl. 1844, S. 67). (Auszug.)

Wir Friedrich Wilhelm usw. haben uns bewogen gefunden, zur Verhütung der Pferdediebstähle, nach Anhörung unserer getreuen Stände, auf den Antrag unseres Staatsministeriums für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu verordnen, was folgt:

§ 1. Wer ein Pferd verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern will, ist verpflichtet, sich über seine Befugnis dazu, auf Erfordern der Polizei, durch ein amtliches Attest (§§ 5, 7) auszuweisen.

§ 2. Führt er diesen Nachweis nicht, so ist die Polizeibehörde befugt, das Pferd in Beschlag zu nehmen. Über die Beschlagnahme ist, unter genauer Beschreibung des Pferdes, eine Anzeige unverzüglich in die geeigneten öffentlichen Blätter der Umgegend und erforderlichenfalls in das Amtsblatt auf Kosten des Besitzers einzurücken, mit der Aufforderung zur Anmeldung der etwa an das Pferd zu machenden Eigentumsansprüche.

§ 4. Wer ein Pferd von einer ihm unbekannten Person erwirbt, ohne daß diese durch ein vorschriftsmäßiges Attest (§ 5) über ihre Befugnis zur Veräußerung des Pferdes sich ausgewiesen, hat dadurch allein eine Polizeistrafe von 5 Taler oder 8 Tage Gefängnis verwirkt. Das Pferd aber wird in Beschlag genommen und damit nach Vorschrift des § 2 verfahren.

§ 5. Das Attest über die Legitimation zur Veräußerung eines Pferdes muß enthalten:

1. Namen und Stand des Eigentümers, sowie desjenigen, der von ihm zur Veräußerung des Pferdes beauftragt ist,
2. die Bezeichnung des Pferdes, nach Geschlecht, Farbe, Größe, Alter und etwaigen besonderen Kennzeichen,
3. Ort und Datum der Ausstellung in Buchstaben ausgeschrieben,
4. Namen des Ausstellers unter beglaubigender Beidrückung des Siegels.

§ 6. Ein solches Attest gilt längstens für die Dauer von 4 Wochen und dient während derselben einem jeden Besitzer des darin bezeichneten Pferdes zur Legitimation.

§ 7. Die Ausstellung der Legitimationsatteste erfolgt in den Städten von der Polizeibehörde, auf dem Lande von den Gutsherrschaften für sich und ihre Einsassen; wo keine Gutsherrschaften vorhanden sind, haben die Regierungen die Distriktskommissarien, die

*) Siehe Aufgebotsverfahren, IX. Buch der Reichszivilprozeßordnung, insbesondere §§ 952 ff.

**) Das Reglement vom 21. April 1882 (abgedruckt auch im Extrabl. zu Stück 20 des Amtsblattes) hat hiernach nur noch eine so beschränkte vorübergehende Geltung, daß von seinem Abdruck hier abgesehen werden kann.

Dorfschulzen oder andere geeignete Personen mit der Ausstellung der Atteste zu beauftragen, und solches durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Februar 1843. Friedrich Wilhelm.

Die Polizeiverordnung, betreffend die Einführung einer Kontrolle des Pferdehandels, vom 20. Dezember 1885 ist aufgehoben und zu streichen. (Amtsbl. 1912 S. 292.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine [illegible] vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Wer den Pferdehandel gewerbsmäßig betreibt, ist verpflichtet, über alle Pferde, welche in seinen Besitz oder in seinen Gewahrsam gelangen, ein Kontrollbuch zu führen.

§ 2. In das Kontrollbuch, welches von der Polizeibehörde auf den Namen des Gewerbetreibenden ausgestellt und mit einer Bescheinigung über die darin enthaltene Seitenzahl versehen wird, hat der Händler nach beifolgendem Schema einzutragen:

a) das Alter und eine genaue Beschreibung des Pferdes,
b) den Tag des Erwerbes,
c) den Namen, Stand und Wohnort der Person, von welcher er das Pferd erworben hat,
d) das Datum des Attestes, welches über die Befugnis zur Veräußerung des erworbenen Pferdes gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Februar 1843 (G.S. S. 75) ausgestellt wurde, und die Behörde, welche dies Attest ausstellte,
e) den Tag der Abgabe des Pferdes,
f) den Namen, Stand und Wohnort der Person, an welche der Händler das Pferd verkauft oder zum Gewahrsam übergeben hat.

§ 3. Zuständig zur Ausstellung des Kontrollbuches ist die Polizeibehörde des Ortes, in welcher der Pferdehändler seinen Wohnsitz hat, und für die nicht in Schlesien wohnhaften Händler eine von ihnen zu wählende Polizeibehörde einer schlesischen Stadt, in welcher ein beamteter Tierarzt wohnt.

§ 4. Der Pferdehändler hat das Kontrollbuch bei Ausübung seines Gewerbes bei sich zu führen, er muß die vorgeschriebenen Eintragungen an dem Tage der Übernahme oder der Abgabe des Pferdes machen und darf kein Pferd zur Veräußerung anbieten, oder einer anderen Person zum Gewahrsam übergeben, bevor er dasselbe in das Kontrollbuch eingetragen hat.

Er hat das Kontrollbuch den Gendarmen, Polizeibeamten und beamteten Tierärzten auf Erfordern vorzulegen, und muß dasselbe am Jahresschlusse der im § 3 genannten Polizeibehörde zur Revision einreichen und dabei die noch in seinem Besitz befindlichen, nach § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Februar 1843 ungültig gewordenen Legitimationsatteste, nach ihrem Datum geordnet und geheftet, abliefern.

§ 5. Fehler, welche bei der Revision durch die Polizeibehörden, Tierärzte usw. bemerkt worden, sind von diesen in dem Kontrollbuch zu vermerken.

§ 6. Pferdehändler, welche dieser Verordnung zuwider handeln, werden mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

Breslau, den 20. Dezember 1885.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

---

*) Vgl. hierzu die weiter unten im Teil IV abgedruckte landespolizeiliche Anordnung über die amtstierärztliche Untersuchung der Hausiererpferde vom 14. Februar 1909 (Amtsbl. S. 67) sowie die ebenda abgedruckte Verordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung der Rotzkrankheit aus Rußland, vom 9. Juli 1892 (Amtsbl. S. 214).

6. Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs, vom 6. April 1892 (Reichsgesetzblatt S. 467). (Auszug.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reich zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mit begriffen.

§ 2. Die Ausübung des im § 1 bezeichneten Rechts kann für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer und muß an Gemeinden für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks verliehen werden, wenn die nachsuchende Gemeinde die genügende Sicherheit für einen ordnungsmäßigen Betrieb bietet und das Reich eine solche Anlage weder errichtet hat, noch sich zur Errichtung und zum Betriebe einer solchen bereit erklärt.

Die Verleihung erfolgt durch den Reichskanzler oder die von ihm hierzu ermächtigten Behörden.

Die Bedingungen der Verleihung sind in der Verleihungsurkunde festzustellen.

§ 3. Ohne Genehmigung des Reichs können errichtet und betrieben werden:

1. Telegraphenanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- oder Kommunalbehörden, Deichkorporationen, Siel- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind;
2. Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder für die Vermittelung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden;
3. Telegraphenanlagen
   a) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks,
   b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 Kilometer in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

§ 4. Durch die Landeszentralbehörde wird, vorbehaltlich der Reichsaufsicht (Art. 4 Ziffer 10 der Reichsverfassung), die Kontrolle darüber geführt, daß die Errrichtung und der Betrieb der im § 3 bezeichneten Telegraphenanlagen sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Telegraphenanlage errichtet oder betreibt.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark wird bestraft, wer den in Gemäßheit des § 4 erlassenen Kontrollvorschriften zuwiderhandelt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 6. April 1892.

(L. S.) Wilhelm.
Graf von Caprivi.

---

7. Gesetz, betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit, vom 9. April 1900 (Reichsgesetzbl. S. 228).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags was folgt:

§ 1. Wer einer elektrischen Anlage oder Einrichtung fremde elektrische Arbeit mittels eines Leiters entzieht, der zur ordnungsmäßigen Entnahme von Arbeit aus der Anlage oder Einrichtung nicht bestimmt ist, wird, wenn er die Handlung in der Absicht begeht,

die elektrische Arbeit sich rechtswidrig zuzueignen, mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 2. Wird die im § 1 bezeichnete Handlung in der Absicht begangen, einem anderen rechtswidrig Schaden zuzufügen, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Urkundlich usw.

Gegeben Berlin im Schloß, den 9. April 1900.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst zu Hohenlohe.

Zweiter Teil.

Ordnungs- und Sittenpolizei.

I. Fremdenpolizei, Paß- und Meldewesen.

1. Reichsstrafgesetzbuch, vom 15. Mai 1871.

§ 363. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines anderen zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

---

2. Gesetz, betreffend das Paßwesen, vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzblatt S. 33). (Auszug.)

§ 1. Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere erteilt werden, wenn ihrer Befugnis zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.*)

§ 2. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthaltes oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§ 3. Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§ 9. Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint,

*) Zur Ausstellung von Pässen und Paßkarten sind außer dem Regierungspräsidenten die sämtlichen Landräte, ferner die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise (Beuthen, Gleiwitz, Kattowitz, Königshütte, Oppeln, Ratibor und Neiße), sowie die Polizeiverwaltungen zu Patschkau, Ziegenhals, und Ottmachau berechtigt.

kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

---

3. Verordnung, betreffend die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden, vom 14. Juni 1879 (Amtsbl. S. 202).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 9 des Gesetzes über das Paßwesen von 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzblatt S. 33) unter Aufhebung der Verordnung vom 2. Februar d. Js., betreffend die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden (Reichsgesetzblatt S. 9), was folgt:

§ 1. Bis auf weiteres ist jeder Reisende, welcher aus Rußland kommt, verpflichtet, sich durch einen Paß auszuweisen, [welcher von der deutschen Botschaft in St. Petersburg oder einer deutschen Konsularbehörde in Rußland visiert worden ist].

[§ 2. Der Paß ist beim Eintritt über die Reichsgrenze behufs Gestattung der Weiterreise der diesseitigen Grenzbehörde zur Visierung vorzulegen.]

(Vgl. zu § 1 und 2 die nachstehend abgedruckte Kaiserliche Verordnung vom 30. Juni 1894.)

§ 3. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die zur Ausführung gegenwärtiger Verordnung erforderlichen allgemeinen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Juni 1879.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst von Bismarck.

---

4. Verordnung, betreffend die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden, vom 30. Juni 1894 (Reichsgesetzblatt S. 501).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 9 des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzblatt S. 33) unter Aufhebung der Verordnung vom 29. Dezember 1880, betr. die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden (Reichsgesetzbl. 1881, S. 1), was folgt:

§ 1. Die Verpflichtung der aus Rußland kommenden Reisenden, ihre Pässe gemäß den §§ 1 und 2 der Verordnung vom 14. Juni 1879 (Reichsgesetzblatt S. 155) visieren zu lassen, wird aufgehoben.

§ 2. Durch diese Bestimmung werden die übrigen Vorschriften der Verordnung vom 14. Juni 1879 nicht berührt.

§ 3. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die zur Ausführung gegenwärtiger Verordnung erforderlichen allgemeinen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 30. Juni 1894.

(L. S.) Wilhelm.
Graf von Caprivi.

---

5. Bekanntmachung, betreffend die Reiselegitimation zum Eintritte nach Rußland, vom 11. August 1881 (Amtsbl. S. 230).

Da in neuerer Zeit die Bestimmungen über die Paß- und Legitimationspflicht der nach Rußland reisenden diesseitigen Untertanen seitens der Ortspolizeibehörden bei Ausstellung von Paßlegitimationsatteſten nicht überall gehörige Beachtung gefunden haben, so wird nachstehende Bekanntmachung hiesiger Königlicher Regierung vom 15. August 1877 zur künftigen genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

Oppeln, den 11. August 1881. Der Regierungspräsident.

Die immer noch vorkommenden Fälle einer Nichtbeachtung der Bestimmungen, welche hinsichtlich der zum Eintritt in das Russische Reich erforderlichen Reiselegitimationen bestehen, und die daraus für die dahin Reisenden entstehenden Verlegenheiten veranlassen uns, nochmals — wie schon in unseren Amtsblattbekanntmachungen vom 24. Oktober 1867, Stück 45, S. 305, vom 20. November 1868, Stück 48, S. 274, vom 23. Januar 1875, Stück 5, S. 26 geschehen, zur allgemeinen Kenntnis zu bringen,*)

daß die Überschreitung der russischen Grenze seitens aller nicht im [dreimeiligen] Grenzbezirke wohnenden preußischen Staatsangehörigen nur auf Grund von förmlichen Auslandspässen, die mit dem Visa einer russischen diplomatischen oder Konsulatsbehörde versehen sein müssen, gestattet ist.

Die zur Erleichterung des Grenzverkehrs eingeführten Grenzlegitimationsscheine dürfen [nur an die preußischen Bewohner der dreimeiligen Grenzzone] von ihren heimatlichen, mit der Ausfertigung dieser Legitimationspapiere besonders beauftragten Ortspolizeibehörden resp. Beamten erteilt werden. Diese Scheine berechtigen den Empfänger jedoch nur zum Überschreiten der Grenze und zum auf längstens [14 Tage] festzusetzenden Aufenthalt im nur dreimeiligen jenseitigen Grenzbezirk.**)

Zu jeder Weiterbewegung in Rußland bedürfen auch die diesseitigen Grenzbewohner eines vorschriftsmäßigen Auslandspasses.

Oppeln, den 15. August 1877. Königliche Regierung.

---

6. Ministerialerlaß, betreffend die Ausfertigung von Grenzlegitimationsscheinen, vom 16. Februar 1906 (Min.-Bl. d. i. V. S. 35). (Auszug.)

Durch den am 1. März d. Js. in Kraft tretenden Zusatzvertrag zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Deutschland und Rußland vom $\frac{10. \text{ Februar}}{29. \text{ Januar}}$ 1894, vom $\frac{28.}{15.}$ Juli 1904 (Artikel 2, Teil I, Nr. 2 zu Artikel 1 und 12) ist hinsichtlich der Ausfertigung von Grenzlegitimationsscheinen folgendes vereinbart worden:

„Rußland wird auch künftig für die Gültigkeit der Legitimationsscheine, welche innerhalb einer Grenzzone von 30 Kilometern Geltung haben und den Inhaber, wie dies gegenwärtig der Fall ist, zum mehrmaligen Überschreiten der Grenze an beliebigen Grenzübergängen berechtigen, eine Dauer von 28 Tagen bewilligen. Diese Gültigkeitsdauer wird beiderseitig vom Tage der ersten Benutzung des Scheines zum Grenzübertritt an mit der Maßgabe berechnet werden, daß die gedachten Scheine ihre Gültigkeit verlieren, wenn sie nicht zum ersten Male spätestens am 15. Tage, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, benutzt werden. Diese Dauer von 28 Tagen wird in keinem Falle durch den während der Gültigkeitsdauer der Legitimationsscheine eintretenden Jahreswechsel berührt werden. Die in zwei Sprachen, in Deutsch und Russisch, abgefaßten Legitimationsscheine sollen beiderseits nur den eigenen Staatsangehörigen und denjenigen Angehörigen des anderen Landes erteilt werden, welche in dem Lande wohnen, wo die Scheine ausgestellt werden.

Das Datum des Übertritts über die Grenze wird künftig von den russischen und deutschen Behörden sowohl nach der russischen wie nach der deutschen Zeitrechnung auf den Scheinen vermerkt werden.

Die Scheine werden auch künftig, wie das gegenwärtig der Fall ist, ebenso wie an Christen, auch an Israeliten verabfolgt werden."

Berlin, den 16. Februar 1906. Der Minister des Innern.

---

*) Diese Vorschriften haben die sich aus dem folgenden Ministerialerlaß vom 16. Februar 1906 und der ebenfalls folgenden Bekanntmachung vom 27. Februar 1906 ergebenden wesentlichen Änderungen erfahren. Die abgeänderten Stellen sind eingeklammert.

**) Siehe auch die folgende Bekanntmachung vom 27. Februar 1906.

7. Bekanntmachung, betreffend die Ausfertigung von Grenzlegitimationsscheinen (sog. Halbpässen), vom 27. Februar 1906 (Amtsbl. S. 74).

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß durch den am 1. März d. Js. in Kraft tretenden Zusatzantrag zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Deutschland und Rußland vom $\frac{10. \text{ Februar}}{29. \text{ Januar}}$ 1894, vom 28./15. Juli 1904 die Grenzzone, innerhalb deren die deutsch-russischen Grenzlegitimationsscheine Gültigkeit haben, von 22,5 km auf 30 km erweitert worden ist. Es können daher vom oben genannten Tage ab solche Scheine ausgefertigt werden für alle Reichsangehörigen, die in dem in einem Umkreise von 30 km von der russischen Grenze belegenen deutschen Grenzgebiete wohnen, sowie für diejenigen Russen, die in diesem Grenzgebiete ihren dauernden Wohnsitz haben und deren russische Staatsangehörigkeit zweifellos feststeht.

Die Ausfertigung dieser Scheine*) seitens der diesseitigen Behörden erfolgt nach wie vor nur gegen Zahlung einer Vergütung von 20 Pfennig für das Stück.

Oppeln, den 27. Februar 1906. Der Regierungspräsident.

---

8. Bekanntmachung vom 9. November 1894, betreffend die Visierung von Reisepässen zum Eintritt nach Rußland (Amtsbl. S. 370).

Zufolge höherer Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß nach dem neuen russischen Konsulargebührentarife, der am 13. Januar d. J. in Kraft getreten ist, für die Visierung eines Passes 4 Mark 95 Pfg. zu zahlen sind. Dieser Betrag ist daher bei allen an das Paßbureau des Ministeriums des Innern gerichteten Gesuchen um Beschaffung des russischen Visums miteinzusenden.

Oppeln, den 9. November 1894. Der Regierungspräsident.

Anm. Die Visierungsgebühr beträgt jetzt 4 Mark 90 Pfg. Das Visa wird von der russischen Botschaft oder einer russischen Konsularbehörde erteilt.

---

9. Bestimmungen über Paßkarten. Allgemeines Paßdelikt vom 22. Juni 1817 (G.S. S. 152). (Auszug.)

§ 13. Zur Erleichterung der Legitimation sollen jedoch den im Innern unseres Staats reisenden Inländern auf Verlangen von Unserem Polizeiministerium, von der Regierung der Provinz, oder von der ordentlichen Polizeiobrigkeit ihres Wohnorts entweder Pässe oder mit dem Signalement versehene Legitimationskarten**) gegen eine Gebühr [von 4 Groschen inkl. des Stempels von 2 Groschen]***) auf ein Jahr erteilt und nach Ablauf desselben anderweitig [unentgeltlich] verlängert werden.

---

*) Das Formular für die preußischen Legitimationsscheine (Halbpässe) ist durch Erlaß des Ministers des Innern vom 2. Juli 1900 vorgeschrieben und entsprechend den jetzt geltenden Bestimmungen abgeändert worden. Das Verfahren der Ausfertigung der Scheine ist durch die Rundverfügung des Regierungspräsidenten vom 2. April 1900 (I. f. IV 3990, I. Ang.) geregelt. Die Grenzlegitimationsscheine werden durch die Landräte der Grenzkreise und der sonst von der Grenzzone (30 km) berührten Kreise entweder selbst ausgefertigt oder von ihnen vollzogen und von den Ortspolizeibehörden ausgefertigt. In den in Frage kommenden Stadtkreisen erfolgt die Ausfertigung durch die Polizeiverwaltungen. Die Gebühr für die Scheine ist gemäß Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 24. März 1911 (Amtsbl. S. 110) von 10 auf 20 Pfg. erhöht worden.

Transporteuren und Gendarmen werden in Fällen, in denen sie nur im dienstlichen Interesse auf Grund höherer Ermächtigung die Grenze passieren, Legitimationsscheine unentgeltlich ausgestellt.

**) Seit dem zwischen der Mehrzahl der deutschen Staaten getroffenen Dresdener Übereinkommen vom 21. Oktober 1850, welchem später die sämtlichen deutschen Staaten und Österreich beigetreten sind, heißen diese Legitimationskarten: „Paßkarten". Siehe auch die Verordnung, betr. die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten vom 31. Dezember 1850 (Min.Bl. d. i. V. 1851, S. 11).

***) Der Preis beträgt heute 1 Mark und ist bei jedesmaliger Lösung einer Paßkarte von neuem zu erlegen. Außerdem ist eine Stempelgebühr von 1,50 bzw. 0,50 Mark zu entrichten. (Tarifstelle 49 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895.)

10. Polizeiverordnung, betr. Zuwiderhandlungen gegen Zwangspässe,*) vom 26. September 1850 (Amtsbl. S. 307).

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März d. J. (G.S. S. 265) erlassen wir hiermit nachstehende Polizeiverordnung.

Personen, welche von den Polizeibehörden mit Zwangspässen versehen worden sind, und alsdann entweder von dem ihnen darin vorgeschriebenen Wege abweichen oder unnötigerweise ihre Reise verzögern, oder es unterlassen, den Zwangspaß an den ihnen darin bezeichneten Orten, sowie überhaupt, wo sie übernachten, der Ortspolizeibehörde vorzulegen, sind mit einer Polizeistrafe von 15 Sgr. bis zu 10 Talern, im Falle ihres Unvermögens mit 24stündigem bis 14tägigem Gefängnis zu bestrafen.

Oppeln, den 26. September 1850. Königliche Regierung.

Die Polizeiverordnung, betreffend das Meldewesen, vom 11. September 1904 ist zu streichen, siehe S. 921.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

A. Meldepflicht der Inländer.

Abschnitt I: Meldepflicht beim Wechsel des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes:

§ 1. Abmeldung: Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke aufgibt, hat **vor** dem Abzuge sich und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen, welche an dem Abzuge teilnehmen, persönlich oder schriftlich bei der Meldebehörde des Abzugsortes abzumelden und hierbei den Tag des Abzuges und denjenigen Gemeinde- oder Gutsbezirk, in welchen er zu verziehen beabsichtigt, anzugeben.

Im Falle nachgewiesener Behinderung der rechtzeitigen Erstattung der Abmeldung darf dieselbe auch noch nachträglich und zwar innerhalb 6 Tagen nach dem Tage des Abzuges erfolgen.

Über die erfolgte Abmeldung wird eine Abmeldebescheinigung nach dem anliegenden Muster A erteilt, welche bei mündlicher Abmeldung sofort gegeben, bei schriftlicher Abmeldung von der Meldebehörde zur Abholung bereitgehalten oder auf dahin geäußerten Wunsch auch unfrankiert nachgesandt wird.

Ist der angemeldete Abzug unterblieben, so ist dies unter Rückgabe der Abmeldebescheinigung der Meldebehörde sofort anzuzeigen.

§ 2. Anmeldung: Wer in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, binnen 6 Tagen nach erfolgtem Anzuge sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen bei der Meldebehörde des Anzugsortes — und zwar im Falle des Zuzuges aus einer preußischen Gemeinde (Gutsbezirk) — unter Vorlegung der Abmeldebescheinigung — und im Falle des Zuzuges aus einer nichtpreußischen Gemeinde — unter Angabe des Geburts- und Abzugsortes sowie seiner und seiner Angehörigen Staatsangehörigkeit persönlich oder schriftlich anzumelden und über seine oder seiner Angehörigen persönliche Verhältnisse auf Erfordern noch weitere Auskunft zu geben.

*) Vgl. Paßinstruktion vom 12. Juli 1817 § 6. — Die Zwangspässe vertreten die Stelle der früheren beschränkten Reisepässe und sollen nach § II der Erläuterungen vom 23. Juli 1817 zur Generaltransportinstruktion vom 16. September 1816 denjenigen ausgestellt werden, welche sich nur leichte polizeiliche Vergehungen haben zuschulden kommen lassen.

**) Siehe auch die weiter unten abgedruckten Ausführungsbestimmungen vom 11. September 1904.

Es wird übrigens eine Änderung dieser Polizeiverordnung über das Meldewesen beabsichtigt. Sofern die neuen Vorschriften noch vor der Drucklegung dieser Auflage erlassen werden, werden sie im „Anhange" dieses Werkes noch bekannt gegeben werden.

Kann die Abmeldebescheinigung nicht innerhalb der sechstägigen Frist beigebracht werden, so muß gleichwohl die Meldung fristzeitig erfolgen.

Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung nach dem beiliegenden Muster B erteilt.

Abschnitt II: Meldepflicht bei vorübergehendem Aufenthalte:

§ 3. Außer den Fällen der §§ 1 und 2 ist verpflichtet:

a) zur persönlichen oder schriftlichen Abmeldung vor dem Abzuge:
Wer seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort, ohne ihn aufzugeben, verläßt, um vorübergehend in einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirk Quartier zu nehmen und entweder — sei es in landwirtschaftlichen Betrieben und deren Nebenbetrieben (Ziegeleien, Zuckerfabriken, Brennereien, Brauereien, Forsten u. a. m.), sei es in Hüttenwerken, Bergwerken und anderen industriellen Betrieben und deren Nebenbetrieben sowie bei Schacht-, Bahn-, Bau- und Wegearbeiten — für bestimmte Zeit sogenannte Saisonarbeit zu nehmen oder ohne solche zeitliche Begrenzung in Betrieben dieser Art in Beschäftigung zu treten;

b) zur persönlichen oder schriftlichen Anmeldung binnen sechs Tagen nach erfolgtem Anzuge, und zwar im Falle des Zuzuges aus einer preußischen Gemeinde (Gutsbezirk) — unter Vorlegung der Abmeldebescheinigung — und im Falle des Zuzuges aus einer nichtpreußischen Gemeinde — unter Angabe des Geburts- und Abzugsortes sowie seiner und seiner Angehörigen Staatsangehörigkeit:
Wer in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke zu dem unter a genannten Zwecke vorübergehend Quartier nimmt und zwar bei der Meldebehörde des Unterkunftortes.
Kann die Abmeldebescheinigung nicht innerhalb der sechstägigen Frist beigebracht werden, so muß gleichwohl die Meldung fristzeitig erfolgen.

c) zur persönlichen oder schriftlichen Abmeldung vor dem Abzuge und zwar bei der Meldebehörde des Unterkunftortes:
Wer das zu den Zwecken unter a vorübergehend genommene Quartier und die Beschäftigung wieder aufgibt, um sich entweder nach seinem bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort oder auch nach einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirk zu begeben;

d) zur persönlichen oder schriftlichen **Wieder**anmeldung binnen 6 Tagen nach erfolgtem Wiederanzuge:
Wer, nachdem er vorübergehend seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort zu dem unter a genannten Zwecke verlassen hatte, dahin wieder zurückgekehrt.
Im Falle nachgewiesener Behinderung der rechtzeitigen Erstattung der Abmeldung darf diese (a und c) auch noch nachträglich und zwar innerhalb 6 Tagen nach dem Tage des Abzuges erfolgen.
Über die Ab- und Anmeldung bzw. Wiederanmeldung wird nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 1 und 2 eine Bescheinigung erteilt.

B. Meldepflicht der Ausländer.*)

§ 4. Die in den Bezirk übertretenden oder innerhalb des Bezirks den Wohnort oder Aufenthaltsort wechselnden Ausländer haben die in den §§ 1, 2 und 3 begründeten Meldepflichten innerhalb 24 Stunden nach ihrem Eintreffen am Orte und im Falle der Abmeldung noch vor dem Verlassen desselben zu erfüllen, und zwar im Falle der allgemeinen

*) Wegen der Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter vgl. Min.Erl. vom 21. Dezember 1907 (Min.Bl. f. d. i. V. 1908, S. 17, vom 4. und 30. Dezember 1908 und 6. Oktober 1909 (H.M.Bl. 1909 S. 501 ff. bzw. Min.Bl. f. d. i. V. 1909, S. 8), sowie die unveröffentlichten Min.Erl. vom 27. November 1909 II. f. 1853 und 25. April 1910 II. f. 46², Verfügungen des Regierungspräsidenten vom 24. Dezember 1909 I. f. IV. 12 821 und vom 8. Mai 1910 I. f. IV. 2041.

Voraussetzungen des § 3 ohne Rücksicht darauf, ob sie zu einem der dort angeführten Beschäftigungszwecke oder aus andern Gründen Quartier nehmen.

Im Falle des Zuzugs aus einer nichtpreußischen Gemeinde ist die Vorlage der Abmeldebescheinigung, falls eine solche von der Heimatsbehörde erteilt wird, unbedingt aber die Angabe des Geburts- und des Abzugsortes und der Nachweis der Staatsangehörigkeit mit der Meldung zu verbinden.

In allen Fällen ist bei der Anmeldung anzugeben, zu welchen Zwecken die Wohnsitz-, Aufenthalts- oder Quartiernahme erfolgt.

Ausländer, welche im Geschäftsverkehr regelmäßig und fortgesetzt in den Bezirk zu vorübergehendem Aufenthalt übertreten, und Ausländer, welche Ortschaften des Bezirks zu geschäftlichen Zwecken vorübergehend bereisen, können von den An- und Abmeldepflichten der §§ 3 und 4 in den Landkreisen von dem Landrat und in den Stadtkreisen von der Polizeiverwaltung auf Grund gehöriger Legitimation mittels Ausstellung einer besonderen Meldebescheinigung nach dem anliegenden Muster E entbunden werden.

Für solche Ausländer, welche regelmäßig und fortgesetzt im Bezirke verkehren, wird die besondere Meldebescheinigung auf die Dauer eines Jahres, in den anderen vorbezeichneten Fällen für die bestimmt anzugebende Aufenthaltsdauer erteilt.

Diese Bescheinigungen sind von dem Inhaber auf ihren Reisen im Bezirke mitzuführen und auf polizeiliches Erfordern vorzuzeigen.

Ausländische Arbeiter, welche sich nur während des Tages im Inlande aufhalten und allabendlich für die Nacht in das Ausland zurückkehren, unterliegen der vorbezeichneten Meldeverpflichtung nicht.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

Meldepflicht der Vermieter, Quartiergeber usw.

§ 5. Zu den in den §§ 1 bis 4 vorgeschriebenen Meldungen ist innerhalb der dort angegebenen Fristen auch verpflichtet, wer als Vermieter, Schlafstellenhalter, Dienstherrschaft oder in sonstiger Weise die dort genannten Personen bei sich aufgenommen hat, sofern ihm nicht durch Vorlegung der bezüglichen Meldebescheinigung nachgewiesen wird, daß die Meldung von dem Ab- oder Anziehenden schon selbst vorschriftsmäßig bewirkt ist.

Führung eines Verzeichnisses über die außerhalb des Beschäftigungsortes wohnenden Arbeiter seitens der Arbeitgeber.

§ 6. Arbeitgeber, welche in Fabriken, Bergwerken, Gruben oder sonstigen industriellen Etablissements außerhalb des Ortes der Arbeitsstätte wohnende Personen in Arbeit nehmen sind verpflichtet, über dieselben ein Verzeichnis nach dem anliegenden Schema D zu führen und der Ortspolizeibehörde am 1. und 16. jedes Monats einen Auszug aus demselben, enthaltend die in den vergangenen Wochen angenommenen bzw. entlassenen Arbeiter, vorzulegen.

Verpflichtung zur Angabe der Dauer des Aufenthaltes.

§ 7. Bei jeder Ab- und Anmeldung ist anzugeben, ob es sich voraussichtlich um eine dauernde (§§ 1 und 2 bzw. 4) oder um eine vorübergehende (§§ 3 und 4) Ab- oder Anwesenheit handelt.

Meldebehörden.

§ 8. Meldebehörde für die in den §§ 1 bis 5 bzw. 7 vorgeschriebenen Meldungen und Anzeigen ist

in den Städten: die Polizeiverwaltung,
in den Landgemeinden: der Gemeindevorsteher,
in den Gutsbezirken: der Gutsvorsteher.

D. Sonderbestimmungen.

Meldepflicht bei Wohnungswechsel innerhalb der Stadt.

§ 9. Wer ohne seinen Wohnort zu wechseln, innerhalb einer Stadt des Regierungsbezirks eine andere Wohnung bezieht, hat hiervon für sich und seine sämtlichen Haushaltungsangehörigen binnen 6 Tagen nach erfolgtem Verlassen der bisherigen Wohnung der Polizeiverwaltung persönlich oder schriftlich Anzeige zu erstatten.

Für die rechtzeitige Erstattung dieser Meldung sind der Hauseigentümer bzw. Hausverwalter der bisherigen sowie derjenige der neuen Wohnung mit verantwortlich.

Durch Kreis- oder Ortspolizeiverordnung können die vorstehenden Bestimmungen auch auf ländliche Ortschaften ausgedehnt werden.

Meldepflicht der Gastwirte usw.

§ 10. In den Städten des Regierungsbezirks sind Gastwirte und sonstige Personen, welche gewerbsmäßig Fremde beherbergen, verpflichtet, alle von ihnen aufgenommenen Personen alsbald nach deren Eintreffen in ein nach beiliegendem Muster C zu führendes Fremdenbuch einzutragen, welches jederzeit auf Erfordern der Polizeibehörde vorzulegen ist.

Außerdem haben die genannten Wirte an jedem Vormittage der Polizeiverwaltung eine Anzeige über die im Laufe des vorhergehenden Tages aufgenommenen Fremden unter Mitteilung der Eintragungen des Fremdenbuches zu erstatten.

Die zur Beherbergung aufgenommenen Personen haben ihren Wirten wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

Vorstehende Verpflichtungen können durch Kreis- oder Ortspolizeiverordnung auch den Wirten in ländlichen Ortschaften auferlegt werden.

E. Allgemeine Bestimmungen.

Meldepflicht erlischt nur mit deren Erfüllung.

§ 11. Alle in vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Meldeverpflichtungen erlöschen nicht mit dem Ablauf der vorgeschriebenen Meldefristen, sondern erst mit der Erfüllung der Meldepflicht.

Strafbestimmungen.

§ 12. Zuwiderhandlungen der vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher wider besseres Wissen bei einer der vorerwähnten Meldungen oder Anzeigen falsche Angaben macht oder verursacht, soweit nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist.

Inkrafttreten der Verordnung.

§ 13. Die vorstehenden Vorschriften treten unter gleichzeitiger Aufhebung der Regierungspolizeiverordnungen, betreffend das Meldewesen, vom 21. September 1890 (Amtsbl. S. 261) und vom 2. Januar 1896 (Amtsbl. S. 8) mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft.

Inkraftbleiben früherer Verordnungen.

§ 14. Die über die Ausländerkontrolle und im besonderen über die Beschäftigung und die Kontrolle der ausländisch-polnischen, tschechischen oder mährischen Arbeiter erlassenen Vorschriften*) bleiben bestehen, soweit sie nicht durch die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung verändert werden.

Oppeln, den 11. September 1904. Der Regierungspräsident.

---

*) Siehe die nachstehend unter Nr. 13 abgedruckte Polizeiverordnung vom 3. November 1899.

Anlage 1. **Abmeldeschein** Muster A.

für nachstehende aus ..... (Ort) ..... (Straße) ..... Haus-Nr. ..... Kreis .....

nach ..... (Ort) Kreis ..... verziehende Person(en).

1.	2.	3.	4.			5.	6.	7.	8.	9.
Nr.	Namen und Vornamen der(s) Verziehenden.	Stand oder Gewerbe.	Geburts- Tag.	Monat.	Jahr.	Geburtsort Kreis.	Staatsangehörigkeit.	Religion.	Ob ledig, verehelicht verwitwet. oder geschieden.	Zusätze und Bemerkungen.
	(Name und Stand des zur Meldung Verpflichteten.)									(Ort, Datum des Abzugs) (Stempel der Behörde).

Anlage 2. **Anmeldeschein.** Muster B.

Hierdurch wird bescheinigt, daß der (Name, Stand und Staatsangehörigkeit) aus (Herkunftsort) mit seiner Familie (eventuell zu durchstreichen) von (Abzugsort) ..... kommend zu dauerndem, vorübergehendem (das nicht zutreffende Wort ist zu durchstreichen) Aufenthalt hier angemeldet ist.

(Ort und Datum.)

(Siegel.)

(Amtscharakter der Meldebehörde.)

(Unterschrift des Beamten.)

Anlage 3. **Fremdenbuch** Muster C.

des ..... zu .....

1	2	3	4	5		6		7	8
	Vor- und Zuname des Fremden.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	zugereist wann?	zugereist woher?	abgereist wann?	abgereist wohin?	Staatsangehörigkeit.	Bemerkungen.
1									
2									
Lfde. Nr.									

Anlage 4. **Verzeichnis** Muster D.

der bei dem ..... zu ..... Kreis .....

beschäftigten auswärtigen Arbeiter.

Lfde. Nr.	Vor- u. Zunahme des Arbeiters.	Geburts- Tag.	Monat.	Jahr.	Geburtsort und Kreis.	Staatsangehörigkeit.	Aufenthaltsort.	Tag der Aufnahme.	Tag der Entlassung.

Anlage 5. **Besondere Meldebescheinigung.** Muster E.

(§ 4 Absatz 4 der Meldepolizeiverordnung vom 11. September 1904.)

Dem (Stand oder Gewerbe) ..... (Vor- und Zunamen) ..... (Staatsangehörigkeit) ..... aus (Gemeinde und Staat) ..... ist gestattet, für die Zeit vom ..... bis ..... im Land-(Stadt-)kreise ..... sich vorübergehend aufzuhalten, ohne daß er die besonderen Meldepflichten der §§ 3 und 4 der Regierungspolizeiverordnung vom 11. September 1904 zu erfüllen hat.

(Kreisstadt) ....., den ..... (Datum.)

Stempel. Der Landrat (Die Polizeiverwaltung).

---

12. Ausführungsbestimmungen zu der Polizeiverordnung, betreffend das Meldewesen, vom 11. September 1904 (Rundverfügung des Regierungspräsidenten vom 11. September 1904 — I a VI 8363). [Auszug.]

1. Nachrichtenverkehr der Meldebehörden.

a) Die Meldebehörde des Anzugsortes hat der Meldebehörde des Abzugsortes von dem erfolgten Anzuge in allen Fällen Nachricht zu geben, in denen sich den Umständen nach annehmen läßt, daß diese über den Ort, wohin der Abziehende sich begeben hat, nicht unterrichtet ist. Solche Fälle liegen jedesmal vor:

1. Wenn sich jemand ohne Vorlegung einer Abmeldebescheinigung anmeldet;
2. wenn in der Abmeldebescheinigung entweder ein Ort, wohin die Abmeldung erfolgt ist, überhaupt nicht angegeben ist oder der angegebene mit dem neuen Aufenthaltsorte nicht übereinstimmt.

Diese Benachrichtigung der Meldebehörde des Abzugsortes hat brieflich oder mittels einer Postkarte nach folgendem Formular zu geschehen:

Zu $\frac{\text{dauerndem}}{\text{vorübergehendem}}$ Aufenthalte meldete sich am .....

..... $\frac{\text{mit}}{\text{ohne}}$ Familie hier für ..... Straße Nr. ..... an.

Name und Vorname.	Beruf.	Geburts- Tag.	Monat.	Jahr.	Geburtsort und Kreis.	Staatsangehörigkeit.

Bisheriger $\frac{\text{Wohnort}}{\text{Wohnung}}$ .....

Besondere Ersuchen und Mitteilungen*)

Falls vorstehende Angaben in wesentlichen Punkten für unrichtig erachtet werden sollten, wird um baldgefällige Nachricht ersucht.

(Ort) ..... den (Datum) 19

(Stempel der Meldebehörde)
oder
Firmen- und Namensunterschrift.

*) Dieser Raum ist bei Postkarten nur dann auszufüllen, falls die Mitteilungen zur unverschlossenen Versendung geeignet sind.

Hierzu wird noch folgendes erläuternd bemerkt:

Die Meldebehörde des Anzugsortes hat der Meldebehörde des Abzugsortes in den unter a vorgeschriebenen Fällen die Nachricht ohne jede unnötige Verzögerung so bald wie möglich zu erteilen.

Dem Texte des zur Benachrichtigung der Meldebehörde des Abzugsortes vorgeschriebenen Formulars, auf dessen genaue Ausfüllung — insbesondere auf das Durchstreichen des Nichtzutreffenden — die größte Sorgfalt verwendet werden muß, können, wie im Formular angedeutet ist, nach Bedarf noch besondere Ersuchen und andere Mitteilungen an die Meldebehörde des Abzugsortes beigefügt werden. Offene Postkarten dürfen in solchen Fällen aber nur dann benutzt werden, wenn die gedachten Zusätze sich inhaltlich zur unverschlossenen Versendung durch die Post eignen. In dem oben abgedruckten Formular ist hierauf durch eine Fußnote noch ausdrücklich hingewiesen worden. Es empfiehlt sich, falls auf formularmäßig bedruckten Postkarten für derartige besondere Ersuchen oder Mitteilungen ein Raum freigelassen werden soll, diese Fußnote mit abdrucken zu lassen.

b) Die Meldebehörde des Abzugsortes hat der Meldebehörde des Anzugsortes auf die erfolgten Anfragen (vorstehend unter a angeordnet) stets ungesäumt Nachricht zu geben, falls die Benachrichtigung in wesentlichen Punkten unrichtig ist.

Die pünktliche und gewissenhafte Erledigung der an die formularmäßigen Mitteilungen angeschlossenen besonderen Ersuchen, vorzüglich die eventuelle Richtigstellung der Nachricht, wird den Meldebehörden zur Pflicht gemacht.

II. Ausführung der neuen Meldepolizeiverordnung.

a) [Dem Publikum soll die Erfüllung der Meldepflichten so leicht wie möglich gemacht werden.]

b) Die vorgeschriebenen Bescheinigungen sind kostenlos zu erteilen (vgl. Min.-Erlaß vom 12. September 1867, Min.Bl. d. i. V., S. 309).

c) Schriftliche Abmeldungen können mit einem dem Muster des Abmeldescheins (Muster A, Anlage 1 zur Meldepolizeiverordnung) entsprechenden Formular, welches jedoch an Stelle der Überschrift „Abmeldeschein" die Bezeichnung „Abmeldung" und außer den im Vordruck vorgesehenen Angaben noch den Tag des Abzuges (vgl. § 1 der Meldepolizeiverordnung) enthalten muß, erfolgen.

Es ist wenigstens in verkehrsreichen Ortschaften darauf hinzuwirken, daß Formulare solcher Art käuflich zu haben sind.

Das Publikum ist g. F. hierauf durch öffentliche Bekanntmachungen der Meldebehörden hinzuweisen. Wo solche Formulare zur Abmeldung benutzt werden, können sie nach erfolgter polizeilicher Abstempelung dann als Abmeldebescheinigung weitere Verwendung finden, wodurch dem Publikum und den Behörden Weiterungen erspart werden.

Die Polizeiverordnung, betreffend Ergänzung der Polizeiverordnung über das Meldewesen, vom 3. November 1899 ist aufgehoben und zu streichen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) wird gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

§ 1. Jeder Arbeitgeber, welcher ausländisch-polnische, tschechische oder mährische Arbeiter*) in Beschäftigung nimmt, ist verpflichtet, diese Arbeiter sofort, spätestens aber binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft mittels schriftlichen Verzeichnisses unter Beifügung der Legitimationspapiere bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

§ 2. Jeder Arbeitgeber der im § 1 erwähnten ausländischen Arbeiter hat der Ortspolizeibehörde sofort, spätestens aber binnen 24 Stunden schriftliche Meldung zu machen, falls solche Arbeiter heimlich und ordnungswidrig die Arbeitsstätte verlassen.

*) Wegen der Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter vgl. Min.Erl. vom 21. Dezember 1907 (Min.Bl. f. d. i. V. 1908, S. 17), vom 4. und 30. Dezember 1908 und 6. Oktober 1909 (H.M.Bl. S. 501 ff. bzw. Min.Bl. f. d. i. V. 1909, S. 8), sowie die unveröffentlichten Min.Erl. vom 27. November 1909 I. f, 1853 und 25. April 1910 I. f. 46a — Verfügungen des Regierungspräsidenten vom 24. Dezember 1909 I. f. IV. 12 821 und vom 8. Mai 1910 I. f. IV. 2041.

§ 3. Jeder Arbeitgeber der im § 1 erwähnten ausländischen Arbeiter ist verpflichtet, drei Tage vor dem Zeitpunkte, zu welchem die Entlassung der Arbeiter erfolgen soll, der Ortspolizeibehörde eine Anzeige hierüber zu erstatten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher wider besseres Wissen bei einer der vorerwähnten Meldungen oder Anzeigen falsche Angaben macht, soweit nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 5. Die vorstehenden Vorschriften treten am 1. Dezember dieses Jahres in Kraft.

Oppeln, den 3. November 1899. Der Regierungspräsident.

---

14. Polizeiverordnung, betreffend die Meldung der Medizinal- und Veterinärpersonen, vom 28. Dezember 1875 (Amtsbl. S. 373).*)

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.S. 1850, S. 265) wird von der unterzeichneten Königlichen Regierung die nachstehende

Polizeiverordnung

für den Regierungsbezirk erlassen:

§ 1. Ärzte, Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer und Zahnärzte, welche im hiesigen Regierungsbezirke die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Kreis(physikus)arzte ihres Niederlassungsortes unter Vorlegung der Approbation und Angabe ihres Wohnortes zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personalverhältnisse anzugeben.

§ 2. Hebammen, welche im Regierungsbezirk die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Kreis(physikus) arzte ihres Niederlassungsortes unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses und Angabe ihres Wohnortes zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personalverhältnisse anzugeben.

§ 3. Tierärzte, welche im Regierungsbezirk die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Departementstierarzt (gegenwärtig dem Departementstierarzt [Lüthens] hierselbst) unter Vorlegung der Approbation und Angabe ihres Niederlassungsorts zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personalverhältnisse anzugeben.

§ 4. Einen Ortswechsel, sowie das Aufgeben der Praxis haben innerhalb 14 Tagen nach Eintritt desselben die in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Personen den ebendaselbst angegebenen Amtsstellen, bzw. auch dem Kreis(physikus) arzte des neuen Niederlassungsorts zu melden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 4 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 14 Tagen tritt, bestraft.

Oppeln, den 28. Dezember 1875.

Königliche Regierung. Abteilung des Innern.

---

15. Apothekenbetriebsordnung, vom 18. Februar 1902. (Auszug.)

§ 48. Der Apothekenvorstand ist verpflichtet, jeden Eintritt und Austritt eines Lehrlings sowie den Eintritt und den Abgang jedes Gehilfen unter Beifügung des Gehilfenzeugnisses oder der Approbation und, bei der Entlassung, des Entlassungszeugnisses behufs

---

*) Zu Nr. 14 bis 17: Der Kreisarzt hat die An- und Abmeldungen der in seinem Bezirke sich niederlassenden, um- oder abziehenden Ärzte, Zahnärzte, Apothekenbesitzer nebst Gehilfen und Lehrlingen, Hebammen und sonstigen geprüften Heilpersonen in Gemäßheit der darüber bestehenden Bestimmungen (vgl. auch Erlaß vom 11. Dezember 1875, Min.Bl. f. d. i. V. 1876, S. 5) entgegenzunehmen und die Approbationen, Prüfungszeugnisse sowie bei der Führung des Doktor- oder eines andern Titels die Berechtigungsausweise hierfür sich vorlegen zu lassen. Säumige sind zu erinnern und bei erfolgloser Erinnerung der Polizeibehörde anzuzeigen (§ 45 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901).

amtlicher Beglaubigung desselben, dem Kreisarzte binnen 8 Tagen nach dem Eintritt oder beim Abgang anzuzeigen. Das Entlassungszeugnis muß eine entsprechende Erklärung enthalten, wenn die Beschäftigung des Gehilfen in der Apotheke nur eine aushilfsweise, auf Tage oder Stunden beschränkte war.

Anderes als das bei dem Kreisarzte angemeldete Personal darf in den Apotheken nicht beschäftigt werden.*)

---

16. Polizeiverordnung, betreffend die Meldepflicht und die öffentlichen Anzeigen und Ankündigungen von Personen, welche ohne gemäß § 29 der Reichsgewerbeordnung (RGBl. 1900, S. 880) **in Deutschland approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben,** vom 8. September 1902 (Amtsbl. 1903, S. 152).**)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G.S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt, verordnet:

§ 1. Personen, welche ohne approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben wollen, haben dies vor Beginn des Gewerbebetriebes demjenigen Kreisarzte, in dessen Amtsbezirk der Ort der Niederlassung liegt, unter Angabe ihrer Wohnung zu melden***) und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen über ihre Personalverhältnisse anzugeben.

Die Personen, welche bereits zurzeit die Heilkunde ausüben, haben die vorbezeichnete Meldung und Angabe binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung zu bewirken.

§. 2. Die in § 1 bezeichneten Personen haben dem zuständigen Kreisarzte auch einen Wohnungswechsel innerhalb 14 Tagen nach dem Eintritt desselben, sowie die Aufgabe der Ausübung der Heilkunde und den Wegzug aus dem Bezirke zu melden.

§ 3. Öffentliche Anzeigen von nicht approbierten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten, wenn

1. den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt wird, oder wenn
2. die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

---

*) Diese Bestimmungen ersetzen die Bekanntmachung, betr. die Meldung der Apothekergehilfen und Lehrlinge, vom 24. Oktober 1868 (Amtsbl. S. 260).

**) Die ohne Überschrift bereits im Amtsbl. 1902, S. 307 veröffentlichte Verordnung ist an der oben angegebenen Stelle mit Überschrift neu veröffentlicht.

Siehe hierzu auch § 46 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901.

***) Persönliches Erscheinen vor den Kreisärzten ist nicht nötig, es genügt schriftliche Meldung.

Zu den meldepflichtigen Personen, welche ohne approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, gehören auch die Zahntechniker und Zahnkünstler, die nicht geprüften Heilgehilfen und Masseure sowie Barbiere, welche die kleine Chirurgie betreiben, die Zahntechniker und Zahnkünstler jedoch nur, soweit sie die Zahnheilkunde ausüben. Meldepflichtig sind ferner Studenten und Kandidaten der Medizin, welche als Vertreter von Ärzten die Heilkunde gegen Entgelt ausüben (Rundverfügung vom 5. April 1904 — I f. IX 2308).

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Oppeln, den 8. September 1902. Der Regierungspräsident.

---

17. Polizeiverordnung, betreffend die Meldepflicht der Personen, welche zur Beilegung der Bezeichnung „staatlich geprüfte" Heilgehilfen (Heilgehilfinnen), Masseure (Masseusen), Krankenwärter (Krankenwärterinnen) u. dgl. berechtigt sind, vom 21. März 1903 (Amtsbl. S. 102).*)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G.S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt, verordnet:

§ 1. Personen, welche zur Beilegung der Bezeichnung „staatlich geprüfte" Heilgehilfen (Heilgehilfinnen), Masseure (Masseusen), Krankenwärter (Krankenwärterinnen) und dergleichen berechtigt sind, haben sich, wenn sie innerhalb des Regierungsbezirks ihre Berufstätigkeit ausüben wollen, vor Beginn der letzteren bei dem Kreisarzte ihres Niederlassungsortes unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und des Tagebuchs, sowie unter Angabe ihrer Wohnung mündlich oder schriftlich zu melden und gleichzeitig über ihre persönlichen Verhältnisse die erforderliche Auskunft zu geben.**)

§ 2. Sie haben dem vorbezeichneten Kreisarzte jeden Wohnungswechsel und die Aufgabe ihres Berufes anzuzeigen. Bei Verlegung der Niederlassung in einen anderen Kreis des Regierungsbezirks ist die Anzeige sowohl dem Kreisarzte des alten, wie dem des neuen Niederlassungsortes zu machen. Die Anzeigen haben binnen 14 Tagen von dem Wohnungswechsel oder der Aufgabe des Berufes an zu erfolgen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Oppeln, den 21. März 1903. Der Regierungspräsident.

---

18. Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens, vom 17. Februar 1906 (Sonderbeilage zu Stück 13 des Amtsblatts).

A. Ausländische Zigeuner.

Verhütung des Eindringens ausländischer Zigeuner über die Reichsgrenze.

1. Ausländischen Zigeunern ist der Übertritt über die Reichsgrenze mit allen gesetzlich zulässigen Zwangsmitteln zu verwehren.

Als ausländische Zigeuner sind alle Zigeuner anzusehen, welche nicht völlig zweifelsfrei nachweisen, daß sie die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besitzen.

Ausweisung der im Inlande betroffenen ausländischen Zigeuner.

2. Gleichwohl im diesseitigen Staatsgebiete betroffene ausländische Zigeuner sind festzunehmen und auszuweisen. Auch die Ortspolizeibehörden sind hierzu befugt.

Die hierdurch entstehenden Kosten sind auf Landespolizeifonds zu übernehmen, soweit sie nicht von den Ausgewiesenen eingezogen werden können.

---

*) Zur Regelung des Heilgehilfenwesens ist ferner die Heilgehilfen-Ordnung vom 21. März 1903 nebst der Heilgehilfen-Gebührenordnung vom gleichen Tage (Amtsbl. S. 103 ff.), erstere ergänzt durch Bekanntmachung vom 9. März 1905 (Amtsbl. S. 62), betreffend Beseitigung von Hühneraugen und die Hühneraugenoparateure ergangen.

**) Die geprüften Heilgehilfen, Masseure, Krankenwärter und sonstige geprüfte niedere Heilpersonen unterstehen in bezug auf ihre Berufstätigkeit der Aufsicht des Kreisarztes. Dieser hat insbesondere darauf zu halten, daß sie die in dem Befähigungszeugnisse ihrer Tätigkeit gesteckten Grenzen nicht überschreiten.

Wenn die vorstehend bezeichneten Personen in ihrer Berufstätigkeit die ihnen gesetzten Grenzen überschreiten oder es an der erforderlichen Zuverlässigkeit fehlen lassen, so hat der Kreisarzt die Entziehung des Befähigungszeugnisses bei dem Regierungspräsidenten in Antrag zu bringen (vgl. Min.Erl. vom 18. Oktober 1880, Min.Bl. f. d. i. V. S. 272, §§ 65 und 66 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901).

3. Sofern die auszuweisenden Zigeuner einem Staate angehören, mit welchem ein Übernahmeabkommen*) getroffen ist, wird die Ausweisung in dem durch dieses Abkommen geordneten Verfahren im Wege des Zwangstransportes durchgeführt.

4. Besteht ein solches Abkommen nicht, so ist die Ausweisung durch polizeiliche Verfügung anzuordnen und mittels Transports in der Richtung des Heimatlandes und nach dem am leichtesten erreichbaren Punkte der Reichsgrenze zur Ausführung zu bringen. Muß hierbei das Gebiet eines anderen Bundesstaates berührt werden, so ist der Transport nur zulässig, wenn entweder die Übernahme an der Reichsgrenze gesichert ist oder der andere Bundesstaat sich mit dem Transporte einverstanden erklärt hat.

5. Ist der Transport aus besonderen Gründen nicht ausführbar — z. B. weil nicht feststeht, welche fremde Staatsangehörigkeit die Auszuweisenden besitzen —, so hat die Ausweisung durch polizeiliche Verfügung unter Androhung und nötigenfalls unter sofortiger Vollstreckung einer Exekutivstrafe gemäß §§ 132 und 133 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 zu erfolgen. Dabei haben die Polizeibehörden darüber zu wachen, daß die Ausgewiesenen tatsächlich das Inland verlassen, im Falle der Rückkehr über die Landesgrenze aber wegen Bannbruches (§ 361 Nr. 2 des RStrGB.) strafrechtlich verfolgt werden.

B. Inländische Zigeuner.

Allgemeines.

6. Bei inländischen, d. h. solchen Zigeunern, welche nachweisbar die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate besitzen, ist anzustreben, daß sie möglichst an einem bestimmten Wohnorte seßhaft werden und nicht im Umherziehen der Bevölkerung zur Last fallen.

Um dem Umherziehen der Zigeuner entgegenzuwirken, können folgende Maßnahmen in Betracht kommen:

I. Vorbeugende Maßnahmen.

a) Bei der Ausstellung von Ausweispapieren ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren.

b) Für verwahrloste Zigeunerkinder ist Fürsorgeerziehung zu beantragen.

II. Unterdrückende Maßnahmen.

c) Gegen alle Straftaten umherziehender Zigeuner ist mit besonderem Nachdruck einzuschreiten.

d) Während des Umherziehens sind die Zigeunerbanden dauernd polizeilich zu beobachten.

Hierzu ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Ausweispapiere.

7. Ausweispapiere sind nur auszustellen, wenn über die Persönlichkeit des Antragstellers und seine Deutsche Reichsangehörigkeit keinerlei Zweifel besteht. Pässe sind stets nur auf ein Jahr auszufertigen. Wegen der Ausstellung von Arbeitsbüchern wird auf Nr. 185 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 verwiesen.**)

8. Führungszeugnisse sind Zigeunern bei vorübergehendem Aufenthalte nicht auszustellen, auch sind ihnen Bescheinigungen über ein vorübergehendes Arbeitsverhältnis von den Gemeindebehörden nicht zu erteilen. Ebensowenig sind ihnen sogenannte Zwischenlegitimationen auszufertigen, d. h. Bestätigungen des Inhalts, daß die Inhaber ihre Legitimationspapiere behufs Erneuerung an die zuständige Behörde gesandt haben, oder daß sie ihnen abhanden gekommen sind usw. Die Antragsteller sind in solchen Fällen an die zur Ausstellung der fraglichen Papiere zuständigen Behörden zu verweisen.

9. Bei Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbescheinen haben die Ortspolizeibehörden sorgfältigst zu prüfen, ob nicht gemäß §§ 57 bis 57 b der Reichsgewerbeordnung

---

*) Derartige Abkommen bestehen zur Zeit mit der Schweiz, Italien, Österreich-Ungarn, Rußland, Dänemark, den Niederlanden und Luxemburg. Ferner mit Frankreich und Belgien hinsichtlich der Übernahme von Hilfsbedürftigen.

**) Anmerkung Nr. 185: Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder falls ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, ihren ersten deutschen Arbeitsort gewählt haben. Die Ausstellung eines Arbeitsbuches darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft wahr gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt,

oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist,

oder daß von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind, oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert wird.

der Wandergewerbeschein zu versagen ist. (Ausländischen Zigeunern ist der Wandergewerbeschein nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 [R.G.Bl. S. 745] stets und unter allen Umständen zu versagen).*)

Werden Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen aufgenommen, so ist zur Erörterung der persönlichen Verhältnisse der Antragsteller (§§ 63, 66 der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904) das unter Nr. 64 daselbst vorgesehene Formular zu benutzen.

Bei den einzelnen Fragen dieses Formulars ist nachstehendes zu beachten.

Zu Frage 4 und 5. Über Vorleben und Vorstrafen sind, sobald irgendwelche Zweifel obwalten, Nachforschungen bei der gegenwärtigen oder letzten Wohnsitzgemeinde, nötigenfalls auch bei der Strafregisterbehörde, anzustellen.

Zu Frage 6. Ein fester Wohnsitz ist nur dann anzunehmen, wenn der Antragsteller eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Zu Frage 9. Es ist zu prüfen, ob der Antragsteller eine eingerichtete Wirtschaft besitzt, und in welcher Weise im übrigen der Unterhalt seiner Familie gesichert ist.

Zu Frage 11. Als genügender Schulunterricht kann nur der angesehen werden, welcher am Wohnort der Eltern erteilt wird. Vorübergehender Schulbesuch der Zigeunerkinder auf den Wanderungen der Eltern ist nicht statthaft.

10. Von den Zigeunern vorgelegte Papiere sind auf ihre Echtheit und die Bedeutung des Inhalts genau zu prüfen, auch ist streng darauf zu halten, daß abgelaufene Scheine abgeliefert werden.

Fürsorgeerziehung.

11. Die Verhältnisse, unter denen die Zigeunerkinder im allgemeinen aufwachsen, haben häufig ihre sittliche Verwahrlosung zur Folge und geben die Veranlassung, sie gemäß § 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 der Fürsorgeerziehung zu überweisen. Die schulpflichtigen Kinder entbehren vielfach des gesetzlichen Volksschulunterrichts, die noch nicht schulpflichtigen befinden sich oft in einem Zustande körperlicher Verwahrlosung, welcher das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts erheischt.

Das Wanderleben der Zigeuner allein genügt noch nicht zur Begründung eines Fürsorgeerziehungsbeschlusses, vielmehr ist die konkrete Feststellung erforderlich, daß das betreffende Kind der Verwahrlosung entgegengeht. Dieser Nachweis ist daher in jedem Einzelfalle auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse unter Bezugnahme auf den körperlichen Zustand, die mangelnden Schulkenntnisse oder etwaige Straftaten des Kindes zu erbringen. Die Gemeinde- und Ortspolizeibehörden haben nach dieser Richtung hin die minderjährigen Kinder der in ihrem Bezirke wohnenden oder aufhaltsamen Zigeuner besonders sorgfältig zu überwachen und, sofern die Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung vorliegen, dem Landrat als der nach § 4 des Gesetzes zuständigen Antragsbehörde ungesäumt zu berichten. Bei Gefahr im Verzuge sind die Kinder dem Vormundschaftsgerichte mit dem Ersuchen unmittelbar vorzuführen, ihre vorläufige Unterbringung gemäß § 5 a. a. O. anzuordnen.

12. Handelt es sich um Zigeunerkinder auf der Wanderschaft, und kann das Verfahren an dem Orte, wo sie aufgegriffen sind, nicht eingeleitet werden, z. B. weil sich das Vormundschaftsgericht für örtlich unzuständig erklärt (vgl. Ausführungsbestimmungen zum Fürsorgeerziehungsgesetz vom 18. Dezember 1900 II. Abs. 4), so ist die Heimatsbehörde zwecks sofortiger Einleitung des Verfahrens ungesäumt zu benachrichtigen.

Bestrafung umherziehender Zigeuner.

13. Machen sich umherziehende Zigeuner einer Straftat schuldig, so sind sie unnachsichtlich zur Bestrafung zu bringen. Die Polizeibehörden haben dabei ihr Augenmerk nicht nur auf die Zigeunerbanden, sondern auch auf diejenigen einzelnen Personen zu richten, welche nach ihrer äußeren Erscheinung, Lebensweise und Beschäftigungsart (Kesselflicker, Händler mit Blech- und Drahtwaren, Pferdehändler, Gaukler usw.) als Zigeuner anzusprechen sind.

Zuvörderst ist allemal zu prüfen, ob nicht ein Fall der Landstreicherei (§ 361[3] des RStGB.) vorliegt. Der Verdacht der Landstreicherei ist begründet bei allen Personen, welche sich nach ihrem Auftreten und Verhalten zwecklos im Lande umhertreiben, weder genügende Unterhaltungsmittel haben, noch den Nachweis erbringen können, daß sie sich ernsthaft, aber vergeblich um die Erlangung eines redlichen Erwerbes bemüht haben, und welche sich über ihre Person nicht genügend ausweisen können. Bei umherziehenden Zigeunern, welche sich im Besitz eines Wandergewerbescheines befinden, ist festzustellen, ob das Wandergewerbe wirklich betrieben wird und ob es nicht vielmehr lediglich als Deckmantel der Landstreicherei dient.

Eine Reihe anderer Strafbestimmungen, gegen welche gerade Zigeuner häufig verstoßen, ist in der Anlage A zusammengestellt.

---

*) Vgl. hierzu noch Min.Erl. vom 4. Februar 1911 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 98).

14.*) Sind strafbare Handlungen der Zigeuner festgestellt, so sind die Täter gemäß § 127 der Strafprozeßordnung festzunehmen und dem Gerichte zur Einleitung des Strafverfahrens und zur Entscheidung über den Erlaß eines Haftbefehls vorzuführen. In der dem Gerichte vorzulegenden Anzeige sind die einzelnen den Festgenommenen zur Last gelegten Straftaten zu bezeichnen. Die einliefernde Polizeibehörde hat bei dem Gerichte zu beantragen, daß die Zigeuner nach der Entlassung aus der Untersuchungs- oder Strafhaft ihr oder der von ihr zu benachrichtigenden Polizeibehörde des Gerichtsortes wieder zur Verfügung gestellt werden.

15. Bei allen Zigeunern, welche hiernach den Polizeibehörden von den Gerichtsbehörden zur Verfügung gestellt worden sind sowie bei denjenigen Zigeunerbanden, gegen welche ein Strafverfahren nicht einzuleiten war, haben die Polizeibehörden tunlichst dafür zu sorgen, daß die Zigeuner der Zeit und Richtung nach voneinander getrennt entlassen und am bandenweisen Weiterziehen verhindert werden. Zu diesem Zwecke können Exekutivstrafen angedroht und festgesetzt, nötigenfalls und beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (G.S. S. 45) auch die Bandenführer in polizeiliche Verwahrung genommen werden, aus der sie jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages entlassen werden müssen, falls inzwischen nicht das Erforderliche veranlaßt ist, um sie einer etwa anderweit zuständigen Behörde zu überweisen.

Befinden sich unter den Zigeunern unsichere Heerespflichtige, so ist wegen ihrer sofortigen Einstellung gemäß § 66 Nr. 3c der Wehrordnung seitens der Polizeibehörden ungesäumt dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission Anzeige zu erstatten, welcher seinerseits mit dem zuständigen Bezirkskommando in Verbindung zu treten hat.

Polizeiliche Beobachtung umherziehender Zigeuner.

16. Um Straftaten der umherziehenden Zigeuner von vornherein nach Möglichkeit zu verhüten, oder, wenn sie verübt werden, zur Bestrafung zu bringen, sowie um die Zerstreuung von Zigeunerbanden zu erleichtern, sind namentlich die größeren Banden während ihres Umherziehens tunlichst unter andauernde polizeiliche Kontrolle zu nehmen.

Zu diesem Zweck haben die Ortspolizeibehörden von dem Auftauchen von Zigeunerbanden in ihrem Bezirke auf dem schnellsten Wege dem Bezirksgendarm Mitteilung zu machen und dem Landrate, tunlichst unter Angabe der vermutlichen Reiserichtung, Anzeige zu erstatten. Gleiche Anzeigen sind zu machen, wenn Zigeunerbanden gemäß Nr. 14 den Polizeibehörden von den Gerichtsbehörden zur Verfügung gestellt werden. Ob auch die benachbarte Polizeibehörde, nach deren Bezirk sich die Bande wendet, zu benachrichtigen ist, hängt von der Lage des Einzelfalles ab. Die Gendarmen haben den Ortspolizeibehörden, namentlich auf dem platten Lande bei der Feststellung von Straftaten, der etwa nötigen Sistierung der Zigeuner, ihrer Vorführung vor Gericht, der etwaigen Zerstreuung von großen Banden usw., beizustehen, kurz alles zu tun, um nicht nur gesetzwidrigen Handlungen, sondern auch der Belästigung des Publikums vorzubeugen. Diese Tätigkeit ist selbstverständlich nicht nur an den Lagerstätten, sondern auch während des Weiterziehens der Bande auszuüben. Dabei haben die in der Dienstvorschrift für die Preußische Landgendarmerie wegen der Verfolgung Flüchtiger erlassenen Bestimmungen dergestalt Anwendung zu finden, daß die Gendarmen die Zigeuner soweit zu verfolgen haben, bis die von ihrem Herannahen sobald als möglich zu benachrichtigenden zuständigen Polizeibehörden oder Gendarmen die weitere Beobachtung übernommen haben.

Da die Zigeunerbanden häufig bestimmte, sich gleichbleibende Reiserichtungen wählen, werden die Landräte vielfach in der Lage sein, auf Grund der bei ihnen einlaufenden Anzeigen über das Auftreten von Zigeunerbanden Vorkehrungen zu treffen, um die polizeiliche Überwachung der Bande durch den ganzen Kreis schon frühzeitig zu sichern bzw. den Nachbarlandrat auch ihrerseits auf das Herannahen der Bande aufmerksam zu machen. Die Landräte haben hiernach unter Berücksichtigung der Verhältnisse ihrer Kreise die vorstehenden Bestimmungen über den Nachrichtendienst nötigenfalls zu ergänzen.

Auch haben die Landräte in geeigneter Weise Vorsorge dafür zu treffen, daß bei Gelegenheiten (wie z. B. Pferdemärkten), bei denen sich Zigeuner in größerer Zahl einzufinden pflegen, ausreichende Exekutivbeamte rechtzeitig herangezogen werden.

17. Endlich können als besondere Maßregeln noch in Betracht kommen:

a) daß den Zigeunerbanden das Lagern auf Grundstücken, welche im Eigentum von Gemeinden oder Gutsbezirken stehen (Straßen, Plätzen, Dorfauen usw.) nur gegen Erlegung eines angemessenen Standgeldes gestattet wird;

b) die Erlaubnis zu Schaustellungen usw. ist Zigeunerbanden in möglichst geringem Umfange zu erteilen, wofern die Erlaubnis nicht überhaupt zu versagen ist;

c) der Gesundheitszustand der Pferde umherziehender Zigeuner ist streng zu überwachen. Erforderlichenfalls ist die Untersuchung durch den Kreistierarzt herbeizuführen.

*) Siehe auch die Rundverfügung des Justizministers an die Vorstandsbeamten der Oberlandesgerichte vom 5. Juli 1906 (Min.Bl. d. i. V. S. 238).

C. Schlußbestimmungen.

18. Insoweit ausländische Zigeuner im Inlande betroffen werden, finden — unbeschadet der sofortigen Einleitung des Ausweisungsverfahrens — die Bestimmungen unter Nr. 13 bis 18 der Anweisung entsprechende Anwendung.

19. Die Kosten, welche durch die Festnahme und den Transport der Zigeuner in den Fällen der Nr. 2, 11, 14 und 15 der Anweisung entstehen, werden sich vielfach durch die in ihrem Besitze befindlichen Geldmittel, Wagen, Pferde und Schmucksachen usw. decken lassen. Zu dem Zwecke ist in geeigneten Fällen von der zuständigen Vollstreckungsbehörde das Verwaltungszwangsverfahren in Gemäßheit der Königlichen Verordnung vom 15. November 1899 (G.S. S. 545) ungesäumt in die Wege zu leiten.

In gleicher Weise ist die sofortige Einziehung der festgesetzten Exekutivstrafen — Nr. 5 und 15 der Anweisung — herbeizuführen. Etwaigen Beschwerden ist gemäß § 53 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) in der Regel und vorbehaltlich der Prüfung des Einzelfalles eine aufschiebende Wirkung nicht beizulegen.

20. Die dieser Anweisung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der Erlasse vom 30. April 1886 — II. 3672 —, 29. September 1887 (Min.Bl. S. 244), 23. Oktober 1889 (Min.Bl. S. 219), 28. April 1900 (Min.Bl. S. 177), 17. Juni 1901 (Min.Bl. S. 196) und vom 30. Dezember 1901 (Min.Bl. 1902, S. 14) werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 17. Februar 1906. Der Minister des Innern.

Anlage A.

Zusammenstellung der vorzugsweise in Betracht kommenden Strafbestimmungen.

§§ 9, 14, 18 des Feld- und Forstpolizeigesetzes (Unbefugtes Verweilen auf fremden Grundstücken entgegen dem Verbote des Berechtigten, Weiden von Vieh auf fremden Grundstücken, Entwendung von Bodenerzeugnissen).

§ 44[3] des Feld- und Forstpolizeigesetzes, § 368[6] StGB. (Anzünden von Feuer im Walde, in gefährlicher Nähe desselben, von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen).

§ 143 StGB. (Verletzung der Wehrpflicht).

§§ 33 und 67 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Februar 1875 (Verletzung der Melde- und Kontrollpflicht — unsichere Heerespflichtige).

§ 235 des StGB. (Entführung Minderjähriger).

§§ 242, 370[5] StGB. (Diebstahl, Entwendung von Nahrungsmitteln von unbedeutendem Werte zum alsbaldigen Genusse).

§§ 296, 370[4] StGB. (Unberechtigtes Fischen).

§ 361[4] StGB. (Bettelei. Das Anbieten minderwertiger Erzeugnisse oder Leistungen zum offenbaren Zwecke der Erlangung von Almosen schließt den Tatbestand des Bettelns nicht aus).

§ 361[9] StGB. (Mangelnde Beaufsichtigung der Kinder und Hausgenossen).

§ 361[3] StGB. (Landstreicherei. Der Besitz von Pässen schützt nicht vor dem Verdachte des Landstreichens, da die Ausstellung von Pässen an Inländer nur verweigert werden kann, wenn der Reise gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, vgl. im übrigen Nr. 13 der Anweisung).

§ 148[7] RGO. (Unbefugte Ausübung des Wandergewerbes).

§ 149[5] RGO. (Unbefugte Mitnahme von Begleitern bei Ausübung des Wandergewerbes und unbefugtes Begleiten eines Gewerbetreibenden. Sämtliche mitgeführten Personen ohne Ausnahme müssen gemäß § 62 Abs. 1 RGO. von der Ausstellungsbehörde in dem Wandergewerbescheine als Begleiter eingetragen sein. Bezüglich der Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes im Umherziehen wird auf Nr. 77 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 verwiesen. Bei Mitführung von Ehegatten, eigenen Kindern und Enkeln ohne Eintragung im Wandergewerbeschein ist der Gewerbetreibende strafbar, während die Begleiter straffrei sind).

§ 363 StGB. (Fälschung von Legitimationspapieren und Gebrauch solcher gefälschter Urkunden sowie Gebrauch von Urkunden, welche für einen anderen ausgestellt sind. Es empfiehlt sich, die Inhaber von Pässen und Wandergewerbescheinen zur Niederschrift ihres Namens zwecks Vergleichung mit der Unterschrift in diesen Papieren zu veranlassen. Erscheint der Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen begründet, so sind die Papiere gemäß §§ 94, 98 StPO. polizeilich zu beschlagnahmen).

Die Bezirkspolizeiverordnungen, wonach die zu Zwecken des Gewerbebetriebes und zum Bewohnen benutzten Wagen mit einer Name und Wohnort des Besitzers enthaltenden Inschrift versehen sein müssen.

Die Polizeiverordnung, die Ausführung der Militärersatzinstruktion betreffend, vom 27. Februar 1874 ist aufgehoben und zu streichen. (Amtsbl. 1912 S. 319.)

Unter Bezugnahme auf § 17 der Verordnung zur Ausführung der Ersatzinstruktion vom 26. März 1868 (Extrabeilage zum Stück 37 des Amtsblattes pro 1868) wird hierdurch

---

*) An die Stelle der Militärersatzinstruktion vom 26. März 1868 sind die entsprechenden Bestimmungen der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 getreten. (Der Text der

unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 15. Dezember 1859 (Extrabeilage zum Stück 51 des Amtsblattes pro 1859) auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung für den Umfang unseres Regierungsbezirks nachstehendes verordnet:

I. In der zweiten Hälfte des Dezember jeden Jahres haben die Landräte durch die Kreisblätter dazu aufzufordern, daß die mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden (die Bürgermeister in den Städten und die Gemeinde- resp. Gutsvorsteher oder sonst vom Landrat in den ländlichen Ortschaften bezeichneten Organe) die Stammrollen berichtigen, und daß die nach § 59 der neuen Ersatzinstruktion hierzu verbundenen Militärpflichtigen und andere im Abschnitt 4 dieses § genannten Personen bei den vorgedachten Behörden in Gemäßheit der von denselben zu erlassenden Bekanntmachung die Anmeldungen zur Stammrolle bewirken.

II. Die Bürgermeister in den Städten und die Gemeinde- resp. Gutsvorsteher oder sonstigen Stammrollenführer in den ländlichen Ortschaften haben alljährlich zu Anfang Januar durch öffentlichen Anschlag und zwar:

in den Städten am Rathause oder der sonstigen Gemeindestätte, in den ländlichen Ortschaften im Amtslokale des Gemeinde- resp. Gutsvorstehers, sowie, falls es nötig befunden wird, in Gast- oder Schanklokalen, außerdem aber durch Bekanntmachung in Stadtblättern, wo dergleichen erscheinen, oder durch Bekanntmachungen in ländlichen Gemeindeversammlungen,

die jungen Leute, welche:

1. ihr gesetzliches Domizil (Heimat) im Orte haben, oder
2. als Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter, oder mit diesen Personen in ähnlichen Verhältnissen sich befindend, am Orte in der Lehre, im Dienste oder in Arbeit stehen, oder
3. als Studenten, Gymnasiasten oder Zöglinge einer etwa am Orte befindlichen Lehranstalt angehören und am Orte sich aufhalten,

und zwar sowohl diejenigen, welche das zwanzigste Lebensjahr im Laufe des begonnenen Kalenderjahres vollenden, als auch die älteren männlichen Personen, welche noch keinem Truppenteil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, auch noch nicht durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind, aufzufordern:

sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar des nämlichen Jahres, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheines bzw. des zum Ausweis über frühere Gestellungen erhaltenen Losungs- und Gestellungsscheines bei dem Bürgermeister, resp. Gemeinde- oder Gutsvorsteher oder sonstigen vom Landrat bezeichneten Stammrollenführer des Ortes behufs Aufnahme in die Stammrolle bzw. deren Berichtigung anzumelden.

Diese Bekanntmachung erfolgt unter Androhung der in gegenwärtiger Verordnung bestimmten Strafe, sowie der nach § 176 Abschnitt I der neuen Ersatzinstruktion eintretenden Nachteile.

III. Unter gleicher Androhung und in gleicher Weise sind von den genannten Behörden auch die Eltern und Vormünder der Militärpflichtigen, ferner die Lehr-, Brot- und Fabrikherren dazu aufzufordern, daß sie ihre am Orte des Domizils nicht anwesenden militärpflichtigen Söhne, Pflegebefohlenen, Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamten, Handlungsdiener und Lehrlinge, desgleichen die bei ihnen in Arbeit stehenden Handwerksgesellen, Lehrburschen und Fabrikarbeiter, sowie die gedachten, vom Orte, wo sie nach § 20 der neuen Ersatzinstruktion gestellungspflichtig sind, zeitig abwesenden militärpflichtigen Personen bei dem Bürgermeister, beziehungsweise den Gemeinde- resp. Gutsvorstehern oder dem vom Landrat bezeichneten Stammrollenführer, zur Stammrolle anmelden.

---

letzteren ist unter dem 22. Juli 1901 in der Beilage zu Nr. 32 des Zentralbl. f. d. Deutsche Reich und die Sonderbeil. zu Nr. 35 des Amtsbl. neu bekannt gemacht worden, hat aber inzwischen bereits wieder verschiedentlich Änderungen erfahren.

IV. Der Landrat macht durch das Kreisblatt den Geschäftsplan und beziehungsweise die Termine für das Kreis- und für das Departementsersatzgeschäft bekannt und beordert dabei alle zur Gestellung verpflichteten beziehungsweise vorzuladenden Militärpflichtigen zum pünktlichen Erscheinen in den Musterungs- resp. Aushebungsterminen. Außerdem bezeichnet derselbe den mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden die Militärpflichtigen namentlich, welche zu den Musterungen der Kreis- und beziehungsweise Departementsersatzkommission sich zu stellen haben, mit der Aufforderung, für deren rechtzeitige Gestellung zu sorgen.

Die genannten Behörden haben diese Militärpflichtigen mittels der an diese selbst, sowie an deren Väter oder Vormünder zu erlassenden gedruckten oder schriftlichen Zirkulare (Kurrenden), gedruckten oder schriftlichen besonderen Verfügungen zur Gestellung vor die zu bezeichnende Ersatzkommission mit Angabe des Orts und der Zeit der Musterung, unter Androhung der Strafen und Nachteile, welche nach gegenwärtiger Verordnung und nach § 169, 2 der neuen Ersatzinstruktion für den Fall des Ungehorsams eintreten, vorzuladen.

Die Väter und Vormünder zeitig abwesender Militärpflichtiger sind dazu, daß sie diesen den Inhalt der Zirkulare zur pünktlichen Befolgung mitteilen und zur Anzeige, ob die rechtzeitige Gestellung der Vorgeladenen durch sie sicher bewirkt werden werde, aufzufordern.

In den gedachten Zirkularen und Verfügungen ist ferner eine durch administrative Exekution einzuziehende Geldstrafe bis 10 Taler jedem Vorzuladenden, welcher der Vorladung ohne einen von der Kreis- oder Departementsersatzkommission als genügend anerkannten Entschuldigungsgrund Folge zu leisten unterläßt, anzudrohen.

Die Zirkulare sind durch vereidete städtische Polizei- oder Gemeindediener, in den ländlichen Ortschaften durch die den Gemeinde- resp. Gutsvorstehern zur Disposition stehenden Exekutivbeamten, den Militärpflichtigen, wenn diese zeitig abwesend sind, deren Vätern oder Vormündern vorzulegen und von den Vorgeladenen resp. deren Vätern oder Vormündern mit ihrer eigenhändigen Namensunterschrift zu versehen.

Bezüglich derjenigen Militärpflichtigen, welche die Unterschrift aus irgendeinem Grunde nicht beigefügt haben, ist von den vereideten Exekutivbeamten, Gemeinde- oder Polizeidienern pflichtmäßig unter dem Zirkulare zu attestieren, daß dasselbe den namentlich und einzeln zu bezeichnenden Personen mitgeteilt worden ist. Wenn der insinuierende Bote nicht vereidet ist, so hat der Gemeinde- resp. Gutsvorsteher sich diese Personen vorführen zu lassen, denselben den vollständigen Inhalt des Zirkulars bekannt zu machen und unter demselben zu bescheinigen, daß die Mitteilung des Inhalts an die betreffenden einzeln namentlich zu bezeichnenden Personen erfolgt ist. Die Insinuation einer Verfügung, die an einen einzelnen behufs der Vorladung zum Kreis- oder Departementsersatzgeschäfte erlassen wird, ist stets durch einen vereideten Boten oder ein Mitglied des Gemeinde- resp. Gutsvorstandes an den Vorzuladenden in Person gegen dessen schriftliche Empfangsbescheinigung, wenn letzterer aber abwesend ist, an die in seiner Wohnung anwesenden Angehörigen, Dienstboten oder den Hauswirt desselben, sofern aber auch diese nicht anwesend sind oder die Annahme verweigern, mittels Anheftung an die Stuben- oder Haustür zu bewirken, und darüber, wie dieser Vorschrift genügt worden, von dem insinuierenden Boten oder Gemeinde- resp. Gutsvorstandsmitgliede eine schriftliche Bescheinigung auszustellen.

Die Vorladung von auswärts sich aufhaltenden militärpflichtigen Personen, deren rechtzeitiges Erscheinen nicht durch ihre Väter oder Vormünder in zuverlässiger Weise zugesichert wird, ist mittels schriftlicher Verfügung zu bewirken, über deren vorschriftsmäßige Behändigung die vorladende Behörde sich von der Postbehörde ein mit der Empfangsbescheinigung des Vorzuladenden versehenes Insinuationsdokument erteilen zu lassen und die Postbehörde bei der Absendung hierum zu requirieren hat.

V. Mit einer Geldbuße bis zu 10 Talern, welcher im Unvermögensfalle eine verhältnismäßige Haft zu substituieren ist, werden bestraft:

1. diejenigen Militärpflichtigen, welche es verabsäumen, infolge der nach Abschnitt II gegenwärtiger Verordnung zu erlassenden Aufforderungen der mit Führung der

Stammrollen beauftragten Behörden sich behufs Eintragung ihres Namens in die Stammrolle oder deren Berichtigung bei dem Bürgermeister, oder dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher, resp. vom Landrat bezeichneten Stammrollenführer desjenigen Orts, in welchem sie ihr gewöhnliches Domizil haben, zu melden,

2. diejenigen militärpflichtigen Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamten, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältnisse stehenden Militärpflichtigen, welche es verabsäumen, infolge der nach Abschnitt II dieser Verordnung zu erlassenden Aufforderungen den mit der Führung der Stammrolle beauftragten Behörden sich behufs Eintragung ihres Namens in die Stammrolle oder deren Berichtigung bei dem Bürgermeister beziehungsweise bei dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher resp. vom Landrat bezeichneten Stammrollenführer desjenigen Ortes zu melden, wo sie sich zeitig in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit befinden,
3. diejenigen militärpflichtigen Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten, welche es verabsäumen, infolge der von den mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden zu erlassenden Aufforderung, sich bei dem Bürgermeister, dem Gemeinde- resp. Gutsvorsteher desjenigen Orts, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, behufs Eintragung ihres Namens in die Stammrolle oder deren Berichtigung zu melden,
4. diejenigen Militärpflichtigen, welche (wenn sie im Laufe des Jahres, in welchem sie sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden haben, den Wohnort oder Aufenthaltsort, in welchem sie nach § 20 der neuen Ersatzinstruktion gestellungspflichtig sind, verlassen) es verabsäumen, dies sowohl bei ihrem Abgange der Behörde des Orts, welchen sie verlassen, als auch der des neuen Domizils resp. Aufenthaltsortes behufs der Berichtigung der Stammrolle spätestens innerhalb drei Tagen zu melden,
5. die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherrn von Militärpflichtigen, welche es verabsäumen, ihre militärpflichtigen Söhne, Pflegebefohlenen, Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamten, Handlungsdiener und Lehrlinge oder bei ihnen in Arbeit stehenden Handwerksgesellen, Lehrburschen und Fabrikarbeiter, wenn diese im Orte ihres Domizils nicht anwesend oder von dem Orte, wo sie sich in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit befinden, zeitig abwesend sind, infolge der nach Abschnitt II gegenwärtiger Verordnung zu erlassenden Aufforderungen der mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden, bei dem Bürgermeister, beziehungsweise den Gemeinde- resp. Gutsvorstehern oder von dem Landrate bezeichneten Stammrollenführer des Orts, wo der betreffende Militärpflichtige sein gesetzliches Domizil hat, oder aber in Lehre, Dienst oder Arbeit steht, behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle, resp. deren Berichtigung anzumelden,
6. diejenigen Militärpflichtigen, welche den in Gemäßheit des Abschnitts IV dieser Verordnung von den Bürgermeistern oder Gemeinde- resp. Gutsvorstehern zu erlassenden Aufforderungen, sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departementsersatzkommission des Bezirks, in welchem sie nach § 21 der neuen Instruktion gestellungspflichtig sind, zu gestellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungslokal nicht anwesend sind.

Oppeln, den 27. Februar 1874. Königliche Regierung.

---

20. Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 129). (Auszug.)

§ 25. Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Wertes an die Militärbehörde zu überlassen. — — —

§ 27. Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§ 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Übertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen*) werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Talern geahndet.

II. Personenstandsangelegenheiten.

Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 23). (Auszug).**)

§ 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 18. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. die Mutter, sobald sie dazu imstande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§ 19. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§ 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§ 22, Absatz 3. Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

§ 23. Wenn ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Wochentage***) geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im § 22 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§ 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebnis behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

§ 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§ 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

---

*) Siehe die Pferdeaushebungsvorschrift vom 1. Mai 1902 (Extrabeilage zu Stück 34 des Amtsbl.). Zufolge der Bestimmungen dieser Vorschrift in Verbindung mit der Strafbestimmung des § 27 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 kann der Regierungspolizeiverordnung, betr. die Gestellung der Pferde zu Militärzwecken, vom 24. März 1857 (Amtsbl. S. 309) keine Geltung mehr beigemessen werden.

**) Auf Grund des § 83 des Personenstandsgesetzes hat der Bundesrat unter dem 25. März 1899 (Reichsgesetzbl. S. 225) Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes beschlossen, welche an die Stelle der Verordnungen vom 22. Juni 1875 und vom 10. März 1892 getreten sind. Außerdem sind durch das BGB. und seine Nebengesetze eine Reihe auf die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung veranlaßte Ministerialerlasse ergangen, deren Anführung hier aber zu weit führen würde.

***) Am nächstfolgenden W o ch e n tage laut Gesetz vom 14. April 1905 (Reichsgesetzbl. S. 251).

§ 58, Absatz 1. Die §§ 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

§ 67. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder der Religionsdiener im Fall einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet.*)

§ 68. Wer den in den §§ 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

III. Preß- und Vereinswesen.

1. Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65). (Auszug.)

§ 6. Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel, oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

§ 7. Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Teil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt.

§ 9. Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger sobald die Austeilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu erteilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeorts unentgeltlich abliefern.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen.

§ 15. In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel durch den Reichskanzler mittels öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.

§ 16. Öffentliche Aufforderungen mittels der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheini-

*) Absatz 2 ist zugesetzt durch Art. 46 III des Einführungsgesetzes zum BGB. vom 18. August 1896 (Reichsgesetzbl. S. 604).

gungen mittels der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten.

Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Wert desselben ist der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

§ 17. Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kund gegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des §§ 6, 7 und 8, welche durch falsche Angaben mit Kenntnis der Unrichtigkeit begangen werden.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft werden bestraft:

1. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6, 7 und 8, welche nicht durch § 18 Ziffer 2 getroffen sind;
2. Zuwiderhandlungen gegen den § 9.

§ 23. Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt:

1. wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entspricht, oder den Vorschriften des § 14 zuwider verbreitet wird,
2. wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des § 15 dieses Gesetzes erlassenen Verbot zuwidergehandelt wird,
3. wenn der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer der in den §§ 85, 95, 111, 130 oder 184 des deutschen Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§ 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerungen der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.

§ 28. Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft.

Wer mit Kenntnis der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis 500 Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 30. Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs-(Belagerungs-)zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs) in bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf weiteres in Kraft.

Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche, unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.*)

---

2. Preußisches Preßgesetz vom 12. Mai 1851 (G.S. S. 273).

§ 9. Anschlagzettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene und gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.**)

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

---

*) Vgl. die im folgenden abgedruckten §§ des preußischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851. Diese Vorschriften haben aber keine Geltung mehr für andere Druckschriften als Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe und für die entgeltliche (gewerbsmäßige) Verteilung von Druckschriften und sind im übrigen in ihrer Geltung durch die bei Nr. 3 abgedruckte Bestimmung des § 43 Abs. 3 bis 5 der Gewerbeordnung beschränkt.

**) Betreffs des unerlaubten Anschlagens eines Plakats an einem öffentlichen Orte (Wirtshaus) vgl. Erkenntnis des Königl. Kammergerichts vom 23. Januar 1896 (Min.Bl. d. i. V. S. 68).

§ 10. Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erlangt hat und ohne daß er den Erlaubnisschein, in welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubnis kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 41. Wer den Vorschriften der §§ (8,) 9 und 10 zuwiderhandelt, hat eine Strafe bis 150 Mark oder eine Haftstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

---

3. Reichsgewerbeordnung vom $\frac{21. \text{ Juni } 1869.}{26. \text{ Juli } 1900.}$ (Auszug.).

§ 14. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes (d. i. der Ortspolizeibehörde) anzugeben.

§ 43. Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und hat den über diese Erlaubnis auszustellenden auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen.

Auf die Erteilung und Versagung der Erlaubnis finden die Vorschriften der §§ 57 Nr. 1, 2, 4, 57a, 57b Nr. 1 und 2 und 63 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Auf das bloße Anheften und Anschlagen findet der Versagungsgrund der abschreckenden Entstellung keine Anwendung.

Zur Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes nicht erforderlich.

Dasselbe gilt auch bezüglich der nicht gewerbsmäßigen Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken.

In geschlossenen Räumen ist zur nicht gewerbsmäßigen Verteilung von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken eine Erlaubnis nicht erforderlich.

§ 56. Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen sind:

Nr. 12. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind, oder mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.

Wer Drucksachen, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichnis derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichnis Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke der vorbezeichneten Art enthält. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen und ist verpflichtet, das Verzeichnis während der Ausübung der Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

---

4. Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 (Reichsgesetzblatt S. 151 ff).*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

*) Vgl. hierzu den Erlaß des Ministers des Innern vom 13. Mai 1908 (Min.Bl. f. d. i. V. 1909, S. 14) — Rundverfügung des Regierungspräsidenten vom 14. Mai 1908 I a VI 2100. Dieser Erlaß enthält wichtige Fingerzeige über die Auslegung und Ausführung des Reichsvereinsgesetzes.

§ 1. Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Dieses Recht unterliegt polizeilich nur den in diesem Gesetz und anderen Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen.*)

Die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landesrechts finden Anwendung, soweit es sich um die Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt.

§ 2. Ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, kann aufgelöst werden.

Die Auflösungsverfügung kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens und wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe des Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Die endgültige Auflösung eines Vereins ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 3. Jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt (politischer Verein), muß einen Vorstand und eine Satzung haben.

Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Gründung des Vereins die Satzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Über die erfolgte Einreichung ist eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

Ebenso ist jede Änderung der Satzung sowie jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Eintritte der Änderung anzuzeigen.

Die Satzung sowie die Änderung sind in deutscher Fassung einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

§ 4. Personenmehrheiten, die vorübergehend zusammentreten, um im Auftrage von Wahlberechtigten Vorbereitungen für bestimmte Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften zu treffen, gelten vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung nicht als politische Vereine.

§ 5. Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung politischer Angelegenheiten (politische Versammlung) veranstalten will, hat hiervon mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Über die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.**)

§ 6. Einer Anzeige bedarf es nicht für Versammlungen, die öffentlich bekannt gemacht worden sind; die Erfordernisse der Bekanntmachung bestimmt die Landeszentralbehörde***).

Einer Anzeige bedarf es ferner nicht für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung.

Das Gleiche gilt für Versammlungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben zur Erörterung von Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter.

§ 7. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde.

---

*) Über die Frage der Zulässigkeit von Polizeiverordnungen betr. Laienreden bei Leichenbegängnissen vgl. Min.Erl. vom 12. Januar 1911 II E 2842 — Rundverfügung (nicht veröffentlicht) vom 26. Januar 1911 I a VI 430.

**) Diese Bescheinigung ist stempelfrei zu erteilen (Min.Erl. vom 13. August 1908 — Rundverfügung des Regierungspräsidenten vom 27. August 1908 I a VI 3937 (nicht veröffentlicht).

***) Vgl. hierzu Verordnung des Ministers des Innern vom 8. Mai 1908 (Sonderbeilage zu Stück 20 des Amtsbl.).

Die Genehmigung ist von den Veranstaltern mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung oder des Aufzugs unter Angabe des Ortes und der Zeit nachzusuchen. Sie ist schriftlich zu erteilen und darf nur versagt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzugs Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Im Falle der Verweigerung ist dem Veranstalter sofort ein kostenfreier Bescheid*) mit Angabe der Gründe zu erteilen.

§ 8. Eine Versammlung, die in einem geschlossenen Raume veranstaltet wird, ist nicht schon deshalb als Versammlung unter freiem Himmel anzusehen, weil außerhalb des Versammlungsraumes befindliche Personen an der Erörterung teilnehmen, oder weil die Versammlung in einen mit dem Versammlungsraume zusammenhängenden umfriedeten Hof oder Garten verlegt wird.

§ 9. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen für Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge die Genehmigung durch Anzeige oder öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird.

Gewöhnliche Leichenbegängnisse sowie Züge der Hochzeitsgesellschaften, wo sie hergebracht sind, bedürfen der Anzeige oder Genehmigung nicht. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, daß auch andere Aufzüge der Anzeige und Genehmigung nicht bedürfen, und daß Aufzüge, die durch mehrere Ortschaften führen, nur einer Polizeibehörde angezeigt und von ihr genehmigt zu werden brauchen.

§ 10. Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Leitung selbst zu übernehmen, sie einem anderen zu übertragen oder die Wahl des Leiters durch die Versammlung zu veranlassen. Der Leiter oder, so lange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 11. Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzuge, der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden soll, bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermöge öffentlichen Berufs zum Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

§ 12. Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen.

Diese Vorschrift findet auf internationale Kongresse sowie auf Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen für den Reichstag und für die gesetzgebenden Versammlungen der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung keine Anwendung.

Die Zulässigkeit weiterer Ausnahmen regelt die Landesgesetzgebung. Jedoch ist in Landesteilen, in denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes alteingesessene Bevölkerungsteile nichtdeutscher Muttersprache vorhanden sind, sofern diese Bevölkerungsteile nach dem Ergebnisse der jeweilig letzten Volkszählung sechzig vom Hundert der Gesamtbevölkerung übersteigen, während der ersten zwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Mitgebrauch der nichtdeutschen Sprache gestattet, wenn der Veranstalter der öffentlichen Versammlung mindestens dreimal vierundzwanzig Stunden vor ihrem Beginne der Polizeibehörde die Anzeige erstattet hat, daß und in welcher nichtdeutschen Sprache die Verhandlungen geführt werden sollen. Über die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen. Als Landesteile gelten die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden**).

---

*) Dieser Bescheid ist stempelfrei zu erteilen, vgl. Anmerkung zum § 5. Auch die „Genehmigungen" von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und von öffentlichen Aufzügen sind stempelfrei zu erteilen (Min.Erl. vom 7. April 1909 — Rundverfügung (nicht veröffentlicht) vom 16. April 1909 I a VI 1748).

**) Laut Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 11. Mai 1908 (Amtsbl. S. 167) kommen für den Regierungsbezirk die Kreise Rosenberg O./S., Oppeln (Land), Groß-Strehlitz, Lublinitz, Tost-Gleiwitz, Tarnowitz, Beuthen (Land), Zabrze, Kattowitz (Land), Pleß, Rybnik, Cosel in Frage.

Ferner sind, soweit die Landesgesetzgebung abweichendes nicht bestimmt, Ausnahmen auch mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig.

§ 13. Beauftragte, welche die Polizeibehörde in eine öffentliche Versammlung (§§ 5, 6, 7, 8, 9, 12) entsendet, haben sich unter Kundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben. Den Beauftragten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden. Die Polizeibehörde darf nicht mehr als zwei Beauftragte entsenden.

§ 14. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, unter Angabe des Grundes die Versammlung für aufgelöst zu erklären,

1. wenn in den Fällen des § 12 Absatz 3 die Bescheinigung über die ordnungsmäßige Anzeige nicht vorgelegt werden kann;
2. wenn die Genehmigung nicht erteilt ist (§ 7);
3. wenn die Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde (§ 13 Absatz 1) verweigert wird;
4. wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 11);
5. wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu Verbrechen oder nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehen enthalten;
6. wenn Rednern, die sich verbotswidrig einer nichtdeutschen Sprache bedienen (§ 12) auf Aufforderung der Beauftragten der Polizeibehörde von dem Leiter oder Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird.

Ist eine Versammlung für aufgelöst erklärt worden, so hat die Polizeibehörde dem Leiter der Versammlung die mit Tatsachen zu belegenden Gründe der Auflösung schriftlich mitzuteilen, falls er dies binnen drei Tagen beantragt.

§ 15. Auf die Anfechtung der Auflösung einer Versammlung finden die Vorschriften des § 2 Absatz 2 Anwendung.

§ 16. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

§ 17. Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein und weder in den Versammlungen solcher Vereine, sofern es sich nicht um Veranstaltungen zu geselligen Zwecken handelt, noch in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend sein.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft:

1. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins den Vorschriften über die Einreichung von Satzungen und Verzeichnissen (§ 3 Absatz 2 bis 4) zuwiderhandelt;
2. wer eine Versammlung ohne die durch §§ 5, 6, 7,8, 9 dieses Gesetzes vorgeschriebene Anzeige oder Bekanntmachung veranstaltet oder leitet;
3. wer als Veranstalter oder Leiter einer Versammlung den Beauftragten der Polizeibehörde die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert (§ 13 Absatz 2);
4. wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung nicht sofort entfernt (§ 16);
5. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins entgegen den Vorschriften des § 17 dieses Gesetzes Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in dem Vereine duldet;
6. wer entgegen den Vorschriften des § 17 dieses Gesetzes in einer Versammlung anwesend ist.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne die vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung (§§ 7, 9) veranstaltet oder leitet;

2. wer unbefugt in einer Versammlung oder in einem Aufzuge bewaffnet erscheint (§ 11);
3. wer entgegen den Vorschriften des § 12 dieses Gesetzes eine öffentliche Versammlung veranstaltet, leitet oder in ihr als Redner auftritt.

§ 20. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die durch das Gesetz oder die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen.

§ 21. Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde", „untere Verwaltungsbehörde" und „höhere Verwaltungsbehörde" zu verstehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 22. An die Stelle des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt folgende Vorschrift: Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 23. Aufgehoben werden

der § 17 Abs. 2 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145, Reichs-Gesetzbl. 1873 S. 163),

der § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 195, RGBl. 1871, S. 127), soweit er sich auf die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts bezieht,

der § 6 Absatz 2 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (RGBl. S. 346).

Die sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften über Vereine und Versammlungen bleiben in Kraft.

§ 24. Unberührt bleiben die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, sowie über geistliche Orden und Kongregationen,

die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, der erklärten Kriegs-(Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs),

die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Verabredungen ländlicher Arbeiter und Dienstboten zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit,

die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze der Feier der Sonn- und Festtage; jedoch sind für Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechts nur bis zur Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes zulässig.

§ 25. Dieses Gesetz tritt am 15. Mai 1908 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion auf Corfu, den 19. April 1908. Wilhelm.

(L. S.) von Bethmann-Hollweg.

IV. Auswanderungswesen.

1. Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

3. wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubnis auswandert, ebenso wer als Ersatzreservist (erster Klasse) auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben.

---

2. Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (RGBl. S. 463). (Auszug).*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:

I. Unternehmer.

§ 1. Wer die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern betreiben will (Unternehmer), bedarf hierzu der Erlaubnis.

§ 2. Zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats zuständig.

§ 8. Die Erlaubnis berechtigt den Unternehmer zum Geschäftsbetrieb im ganzen Reichsgebiete mit der Einschränkung, daß er außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung und des Gemeindebezirks seiner etwaigen Zweigniederlassungen bei der Ausübung seines gesamten Geschäftsbetriebs, soweit es sich dabei nicht lediglich um die Erteilung von Auskunft auf Anfrage oder um die Veröffentlichung von Beförderungsgelegenheiten und Beförderungsbedingungen handelt, ausschließlich der Vermittelung seiner nach § 11 ff. zugelassenen Agenten sich zu bedienen hat.

§ 9. Der Unternehmer kann seine Befugnisse zum Geschäftsbetriebe durch Stellvertreter ausüben. Die Bestellung eines solchen ist erforderlich für die Geschäftsführung in Zweigniederlassungen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Die Bestellung eines Stellvertreters bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

II. Agenten.

§ 11. Wer bei einem Betriebe der im § 1 bezeichneten Art durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrages gewerbsmäßig mitwirken will (Agent), bedarf hierzu der Erlaubnis.

§ 12. Die Erlaubnis wird von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt.

§ 15. Die Erlaubnis berechtigt zum Geschäftsbetrieb im Bezirke der die Erlaubnis erteilenden Behörde, wenn sie nicht auf einen Teil derselben beschränkt wird. Im Einvernehmen mit dieser Behörde kann jedoch dem Agenten die Ausdehnung seines Geschäftsbetriebs auf benachbarte Bezirke von den für letztere zuständigen höheren Verwaltungsbehörden gestattet werden.

§ 16. Für andere als den in der Erlaubnisurkunde namhaft gemachten Unternehmer sowie auf eigene Rechnung darf der Agent Geschäfte der im § 11 bezeichneten Art nicht besorgen.

§ 17. Dem Agenten ist es untersagt, seine Geschäfte in Zweigniederlassungen, durch Stellvertreter oder im Umherziehen zu betreiben.

§ 18. Die dem Agenten erteilte Erlaubnis kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden.

Die Erlaubnis muß widerrufen werden:

a) wenn den Erfordernissen nicht mehr genügt wird, an welche die Erteilung der Erlaubnis nach § 13 Absatz 1 gebunden ist;

b) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Agenten in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb dartun;

c) wenn die Sicherheit ganz oder zum Teil zur Deckung der auf ihr haftenden Ansprüche verwendet worden ist und nicht binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung neu bestellt oder ergänzt wird.

§ 19. Gegen die auf Grund der §§ 11 bis 15 und 18 von der höheren Verwaltungsbehörde getroffenen Verfügungen ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt zwei Wochen.

*) Durch dieses Gesetz ist das preußische Gesetz, betr. die Beförderung von Auswanderern, vom 7. Mai 1853 (G.S. S. 729) beseitigt.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Unternehmer und Agenten.

§ 21. Der Bundesrat erläßt nähere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten und deren Beaufsichtigung,*) namentlich auch

a) über die von ihnen zu führenden Bücher, Listen, statistischen und sonstigen Nachweisungen sowie über die in Anwendung zu bringenden Vertragsformulare;

b) über die Art und Weise der Sicherheitsbestellung und die Bedingungen, welche über die Haftbarkeit sowie über die Ergänzung und die Rückgabe der Sicherheit in die Bestellungsurkunde aufzunehmen sind.

IV. Allgemeine Bestimmungen über die Beförderung von Auswanderern.

§ 22. Der Unternehmer darf Auswanderer nur befördern auf Grund eines vorher abgeschlossenen schriftlichen Vertrages.

Den Auswanderern darf nicht die Verpflichtung auferlegt werden, den Beförderungspreis oder einen Teil desselben oder ihnen geleistete Vorschüsse nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort zu zahlen oder zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzuverdienen; ebensowenig dürfen sie in der Wahl ihres Aufenthaltsorts oder ihrer Beschäftigung im Bestimmungslande beschränkt werden.

§ 23. Verboten ist die Beförderung sowie der Abschluß von Verträgen über die Beförderung:

a) von Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre, bevor sie eine Entlassungsurkunde (§ 14 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870) oder ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß ihrer Auswanderung aus dem Grunde der Wehrpflicht kein Hindernis entgegensteht;

b) von Personen, deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist;

c) von Reichsangehörigen, für welche von fremden Regierungen oder von Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz oder teilweise bezahlt wird oder Vorschüsse geleistet werden; Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Reichskanzler zulassen.

§ 24. Auswanderer, welche sich nicht im Besitz der nach § 23 a erforderlichen Urkunde befinden, oder welche zu den im § 23 unter b und c bezeichneten Personen gehören, können durch die Polizeibehörden am Verlassen des Reichsgebiets verhindert werden.

Die Polizeibehörden in den Hafenorten sind befugt, die Unternehmer an der Einschiffung von Personen zu verhindern, deren Beförderung auf Grund dieses Gesetzes verboten ist.

V. Besondere Bestimmungen für die überseeische Auswanderung nach außereuropäischen Ländern.

§ 25. Verträge über die überseeische Beförderung von Auswanderern müssen auf Beförderung und Verpflegung bis zur Landung im außereuropäischen Ausschiffungshafen gerichtet sein. Sie sind auf die Weiterbeförderung und Verpflegung vom Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel zu erstrecken, insoweit dies bei der Erteilung der Erlaubnis (§ 1) zur Bedingung gemacht ist.

---

*) Siehe die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten, vom 14. März 1898 (Reichsgesetzbl. S. 39), abgeändert durch die Bekanntmachung vom 23. August 1903 (Reichsgesetzbl. S. 274). Auf Grund des § 22 der ersteren ist die Bekanntmachung der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 2. April 1898 (Amtsbl. S. 130) ergangen. Nach letzterer sind die Auswanderungsagenten verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ihre Vermittlung zum Abschluß von Beförderungsverträgen von Auswanderungslustigen in Anspruch genommen wird, binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde der letzteren davon schriftliche Anzeige zu machen.

Soll das Schiff in einem außerdeutschen Hafen bestiegen oder gewechselt werden, so ist dies in den Beförderungsvertrag aufzunehmen.

§ 26. Der Verkauf von Fahrscheinen an Auswanderer zur Weiterbeförderung von einem überseeischen Platze aus ist verboten.*)

Dieses Verbot findet jedoch keine Anwendung auf Verträge, durch welche der Unternehmer (§ 1) sich zugleich zur Weiterbeförderung vom überseeischen Ausschiffungshafen aus verpflichtet.

VI. Auswanderungsbehörden. (§§ 38—41.)

VII. Beförderung von außerdeutschen Häfen aus. (§ 42.)

VIII. Strafbestimmungen.

§ 43. Unternehmer (§ 1), welche den Bestimmungen der §§ 8, 22, 23, 25, 32 und 33 Absatz 1 oder den für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebs von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Sind die Zuwiderhandlungen von einem Stellvertreter (§ 9) begangen worden, so trifft die Strafe diesen; der Unternehmer ist neben demselben strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Stellvertreters es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen. —

§ 44. Agenten (§ 11), welche den Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 22 Absatz 2, 23 und 25 oder den für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebs von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe von dreißig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 45. Wer ohne die nach §§ 1 und 11 erforderliche Erlaubnis die Beförderung von Auswanderern betreibt oder bei einem solchen Betriebe gewerbsmäßig mitwirkt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich zum Geschäfte macht, zur Auswanderung anzuwerben.

§ 46. Wer der Vorschrift des § 26 Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 48. Wer eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, mittels arglistiger Verschweigung dieses Zwecks zur Auswanderung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Kenntnis des vom Täter in solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauensperson vorsätzlich befördert; sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

Schlußbestimmungen.

§ 49. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: Aufsichtsbehörde, höhere Verwaltungsbehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.**)

---

*) Durch diese Bestimmung in Verbindung mit der des § 47 ist die Polizeiverordnung vom 5. Februar 1856 (Amtsbl. S. 43) kraftlos geworden.

**) Unter der Bezeichnung „Aufsichtsbehörde" ist der Minister für Handel und Gewerbe zu verstehen.

Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" sind die Regierungspräsidenten und für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident zu verstehen.

Unter der Bezeichnung „Polizeibehörden" sind zu verstehen: .

§ 50. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1898 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt erlöschen die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften erteilten Genehmigungen zur Beförderung oder zur Mitwirkung bei der Beförderung von Auswanderern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 9. Juni 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

---

3. Ministerielle Vorschriften über den Verkehr außerdeutscher Auswanderer über die preußisch-russische Grenze vom 26. Februar 1905 (Min.Bl. d. i. V., S. 48).*)

Zur Regelung des Verkehrs außerdeutscher Auswanderer über die preußisch-russische Grenze wird hierdurch das Nachstehende angeordnet:

Der Eintritt in das preußische Staatsgebiet ist nur dann zu gestatten, wenn die Auswanderer einen ordnungsmäßigen Paß, einen mit einer in Deutschland konzessionierten Schiffahrtsgesellschaft abgeschlossenen Passagevertrag zur Fahrt nach einem außerdeutschen Ausschiffungshafen, eine Eisenbahnfahrkarte bis zum Einschiffungshafen und ausreichende Barmittel besitzen, welche ihre Aufnahme an dem Reiseziele oder im Falle ihrer dortigen Zurückweisung die Rückbeförderung in die Heimat gewährleisten. Hierzu ist bei gesunden und nicht gebrechlichen Personen von mehr als 10 Jahren eine Summe von je 400 Mark, bei jüngeren Personen eine Summe von je 100 Mark für erforderlich zu halten.

Alle außerdeutschen Auswanderer, welche beim Überschreiten der preußisch-russischen Grenze diese Bedingungen nicht erfüllen, haben eine Kontrollstation zu passieren, wie solche zurzeit in Bajohren, Tilsit, Eydtkuhnen, Insterburg, Prosken, Illowo, Ottlotschin Posen und Ostrowo bestehen.**)

Die vorstehenden Bestimmungen treten unter Aufhebung aller entgegenstehenden früheren Anordnungen für alle außerdeutschen Auswanderer, welche die preußisch-russische Grenze überschreiten, in Kraft, ohne Unterschied, ob sie von inländischen oder ausländischen Schiffahrtsgesellschaften befördert werden.

Berlin, den 26. Februar 1905.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

---

4. Landespolizeiliche Anordnung für die Kreise Lublinitz, Rosenberg und Kreuzburg, Regierungsbezirk Oppeln, betreffend Verkehr außerdeutscher Auswanderer, vom 9. Juli 1906. (Amtsbl. S. 272.)

In Ausführung der Vorschriften über den Verkehr außerdeutscher Auswanderer über die preußisch-russische Grenze vom 26. Februar 1905 — Min.Bl. S. 48 — wird mit Genehmigung des Ministers des Innern zwecks Kontrolle der Auswanderer für den Umfang der Kreise Lublinitz, Rosenberg und Kreuzburg des Regierungsbezirks Oppeln folgendes angeordnet:

---

1. Im Sinne des § 23 lit. b die Ortspolizeibehörden.
2. Im Sinne des § 24 Absatz 1 die Ortspolizeibehörden, die Hafen-, Strom- und Schiffahrtspolizeibehörden und die Grenzkommissare.
3. Im Sinne des § 24 Absatz 2 die Ortspolizeibehörden und die Hafen-, Strom- und Schiffahrtspolizeibehörden.

(Bekanntmachung vom 11. Februar 1898, Amtsbl. S. 71.)

*) Die gleichen Bedingungen, wie die in Absatz 2 der Vorschriften vom 26. Februar 1905 gestellten, ausgenommen das Erfordernis eines Passes, gelten gemäß Min.Erl. vom 20. September 1904 (Min.Bl. d. i. V. S. 276) für außerdeutsche Auswanderer, welche an anderen Stellen, als an der preußisch-russischen Grenze in das preußische Staatsgebiet eintreten. Diese müssen, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen, eine Registrierstation passieren, wie solche zurzeit in Myslowitz und Ratibor bestehen.

**) Für den Regierungsbezirk Oppeln die Registrierstation in Myslowitz. Siehe aber auch die im folgenden abgedruckte landespolizeiliche Anordnung vom 9. Juli 1906.

1. Außerdeutschen Auswanderern ist der Eintritt in die Kreise Lublinitz, Rosenberg und Kreuzburg des Regierungsbezirks Oppeln über die russische Grenze nur dann gestattet, wenn sie
   a) einen ordnungsmäßigen Paß.
   b) einen mit einer in Deutschland konzessionierten Schiffahrtsgesellschaft abgeschlossenen Passagevertrag zur Fahrt nach einem außerdeutschen Ausschiffungshafen,
   c) eine Eisenbahnfahrkarte bis zum Einschiffungshafen und
   d) ausreichende Barmittel besitzen, welche ihre Aufnahme an dem Reiseziel oder im Falle ihrer dortigen Zurückweisung die Rückbeförderung in die Heimat gewährleisten. Hierzu ist bei gesunden und nicht gebrechlichen Personen von mehr als 10 Jahren eine Summe von je 400 Mark, bei jüngeren Personen eine Summe von je 100 Mark für erforderlich zu halten.
2. Alle außerdeutschen Auswanderer, welche beim Überschreiten der preußisch-russischen Grenze diese Bedingungen nicht erfüllen, haben die Kontrollstation in Ostrowo, Regierungsbezirk Posen, zu passieren. Dorthin haben sie sich nach Überschreitung der Grenze unverzüglich und auf dem kürzesten Wege und zwar möglichst mittels Eisenbahn, Schiffs oder Wagens zu begeben.

   Den an sie ergehenden Anordnungen der Polizeibehörden wegen Zuweisung zur Kontrollstation haben sie unbedingt nachzukommen.

   Nach ihrer Aufnahme in die betreffende Kontrollstation haben die Auswanderer die für die Station bestehende Betriebsordnung genau zu befolgen und dürfen die Stationen nur mit einer nach Maßgabe der Betriebsordnung ausgestellten Bescheinigung verlassen.

   Nach dem Verlassen der Stationen dürfen die Auswanderer, falls sie nicht nach ihrer Heimat ausgewiesen sind, sich zur Weiterreise nach den Einschiffungshäfen **nur** der Eisenbahn bedienen und auch dieser nur mit denjenigen Wagen oder Wagenabteilen, welche ihnen zu diesem Zwecke von dem Bahnpersonal angewiesen werden.

   Die Eisenbahnbehörden sind von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten angewiesen, Auswanderern, welche die vorstehenden Bestimmungen umgehen wollen, keine Fahrkarte auszufertigen.
3. Auf polizeiliche Zwangsbeförderungen finden diese Anordnungen keine Anwendung.
4. Auswanderer, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, haben ihre sofortige zwangsweise Abschiebung über die Grenze zu gewärtigen.

Oppeln, den 9. Juli 1906. Der Regierungspräsident.

---

5. Polizeiverordnung, betreffend die Ankündigungen der Auswanderungsunternehmer in Form von Plakaten, vom 14. Dezember 1875 (Amtsbl. S. 352).

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 [und im Hinblick auf die Bestimmungen des § 4 zu g des Reglements, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionierten Personen, vom 6. September 1853]*) erlassen wir die nachstehende Polizeiverordnung.

Den Auswanderungsunternehmern wie deren Agenten wird die Ankündigung ihres Geschäfts durch Plakate auf den öffentlichen Straßen, in Gast- und Wirtshäusern und Eisen-

---

*) Nach § 25 der Bekanntmachung vom 14. März 1898 sind die höheren Verwaltungsbehörden befugt, den Unternehmern und den Agenten die Ankündigung ihres Geschäfts durch Plakate an öffentlichen Orten für den ganzen Umfang ihres Verwaltungsbezirks oder für einzelne Teile desselben zu untersagen.

In den Annoncen, Prospekten und Zirkularen muß stets der Weg, auf welchem die Auswanderer befördert werden sollen, ausdrücklich und genau bezeichnet werden; soll ein Schiffswechsel stattfinden, so ist dies ebenfalls anzugeben.

bahnstationen für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks bei Vermeidung einer Strafe bis zu 30 Mark hierdurch untersagt.

Gleicher Strafe unterliegen diejenigen, welche das Anheften solcher Plakate an den vorgedachten Orten bewirken oder an solchen Orten, sofern sie ihrer Aufsicht unterstellt sind, geschehen lassen.

Oppeln, den 14. Dezember 1875. Königliche Regierung.

V. Versicherungspolizei.

1. Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

9.*) wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Witwenkassen,**) Versicherungsanstalten***) oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten.

2. Gesetz über das Mobiliarfeuerversicherungswesen, vom 8. Mai 1837 (G.S. S. 102). (Auszug.)†)

§ 1. Kein Gegenstand des Mobiliarvermögens darf gegen Feuersgefahr höher versichert werden, als nach dem gemeinen Werte zurzeit der Versicherungsnahme.

Solche Kunstsachen und ähnliche Gegenstände von größerer Bedeutung, denen ein gemeiner Wert nicht wohl beizulegen ist, müssen mit ihren Versicherungssummen in der Police einzeln aufgeführt werden.

§ 2. Es ist unzulässig, Versicherungen auf einen und denselben Gegenstand bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften zu nehmen. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur bei solchen kaufmännischen Warenlagern und anderen großen Vorräten statt, welche einen Wert von mindestens 30 000 Mark haben. Der Gesamtbetrag der einzelnen Versicherungen darf jedoch auch in diesem Falle nicht über den gemeinen Wert des Versicherungsgegenstandes hinausgehen. Sind dergleichen Warenlager oder Vorräte bereits irgendwo versichert, so ist bei anderweiter Versicherung der Betrag der früheren anzugeben.

*) Soweit sich diese Vorschrift auf Versicherungsunternehmungen im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1901 (siehe unten Nr. 3) bezieht, ist sie aufgehoben. Vgl. § 108 Abs. 3 des vorerwähnten Gesetzes.

**) Die Genehmigung zur Errichtung von

1. Außerdeutschen Auswanderern ist der Eintritt in die Kreise Lublinitz, Rosenberg und Kreuzburg des Regierungsbezirks Oppeln über die russische Grenze nur dann gestattet, wenn sie
   a) einen ordnungsmäßigen Paß,
   b) einen mit einer in Deutschland konzessionierten Schiffahrtsgesellschaft abgeschlossenen Passagevertrag zur Fahrt nach einem außerdeutschen Ausschiffungshafen,
   c) eine Eisenbahnfahrkarte bis zum Einschiffungshafen und
   d) ausreichende Barmittel besitzen, welche ihre Aufnahme an dem Reiseziel oder im Falle ihrer dortigen Zurückweisung die Rückbeförderung in die Heimat gewährleisten. Hierzu ist bei gesunden und nicht gebrechlichen Personen von mehr als 10 Jahren eine Summe von je 400 Mark, bei jüngeren Personen eine Summe von je 100 Mark für erforderlich zu halten.
2. Alle außerdeutschen Auswanderer, welche beim Überschreiten der preußisch-russischen Grenze diese Bedingungen nicht erfüllen, haben die Kontrollstation in Ostrowo, Regierungsbezirk Posen, zu passieren. Dorthin haben sie sich nach Überschreitung der Grenze unverzüglich und auf dem kürzesten Wege und zwar möglichst mittels Eisenbahn, Schiffs oder Wagens zu begeben.

   Den an sie ergehenden Anordnungen der Polizeibehörden wegen Zuweisung zur Kontrollstation haben sie unbedingt nachzukommen.

   Nach ihrer Aufnahme in die betreffende Kontrollstation haben die Auswanderer die für die Station bestehende Betriebsordnung genau zu befolgen und dürfen die Stationen nur mit einer nach Maßgabe der Betriebsordnung ausgestellten Bescheinigung verlassen.

   Nach dem Verlassen der Stationen dürfen die Auswanderer, falls sie nicht nach ihrer Heimat ausgewiesen sind, sich zur Weiterreise nach den Einschiffungshäfen **nur** der Eisenbahn bedienen und auch dieser nur mit denjenigen Wagen oder Wagenabteilen, welche ihnen zu diesem Zwecke von dem Bahnpersonal angewiesen werden.

   Die Eisenbahnbehörden sind von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten angewiesen, Auswanderern, welche die vorstehenden Bestimmungen umgehen wollen, keine Fahrkarte auszufertigen.
3. Auf polizeiliche Zwangsbeförderungen finden diese Anordnungen keine Anwendung.
4. Auswanderer, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, haben ihre sofortige zwangsweise Abschiebung über die Grenze zu gewärtigen.

Oppeln, den 9. Juli 1906. Der Regierungspräsident.

An Stelle der Polizeiverordnung, betreffend die Ankündigungen der Auswanderungsunternehmer in Form von Plakaten, vom 14. Dezember 1875 tritt die nachstehende Polizeiverordnung:

Polizeiverordnung, betreffend die Ankündigungen der Auswanderungsunternehmer in Form von Plakaten, vom 14. Juli 1913. (Amtsbl. S. 320.)

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 6, 12, 15 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 und des § 25 der Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten vom 14. März 1898 wird unter Aufhebung der denselben Gegenstand betreffenden Polizeiverordnung vom 14. Dezember 1875 mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln die nachfolgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Den Auswanderungsunternehmern und -Agenten ist die Ankündigung ihres Geschäfts durch Plakate an öffentlichen Orten (auf der öffentlichen Straße, in Gast- und Schankwirtschaften, auf Eisenbahnstationen usw.) verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft. An die Stelle der Geldstrafe trifft im Falle des Unvermögens entsprechende Haftstrafe.

§ 3. Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. August 1913 in Kraft.

Oppeln, den 14. Juli 1913. Der Regierungspräsident.

bahnstationen für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks bei Vermeidung einer Strafe bis zu 30 Mark hierdurch untersagt.

Gleicher Strafe unterliegen diejenigen, welche das Anheften solcher Plakate an den vorgedachten Orten bewirken oder an solchen Orten, sofern sie ihrer Aufsicht unterstellt sind, geschehen lassen.

Oppeln, den 14. Dezember 1875. Königliche Regierung.

V. Versicherungspolizei.

1. Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

9.*) wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Witwenkassen,**) Versicherungsanstalten***) oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritte gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten.

---

2. Gesetz über das Mobiliarfeuerversicherungswesen, vom 8. Mai 1837 (G.S. S. 102). (Auszug.)†)

§ 1. Kein Gegenstand des Mobiliarvermögens darf gegen Feuersgefahr höher versichert werden, als nach dem gemeinen Werte zurzeit der Versicherungsnahme.

Solche Kunstsachen und ähnliche Gegenstände von größerer Bedeutung, denen ein gemeiner Wert nicht wohl beizulegen ist, müssen mit ihren Versicherungssummen in der Police einzeln aufgeführt werden.

§ 2. Es ist unzulässig, Versicherungen auf einen und denselben Gegenstand bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften zu nehmen. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur bei solchen kaufmännischen Warenlagern und anderen großen Vorräten statt, welche einen Wert von mindestens 30 000 Mark haben. Der Gesamtbetrag der einzelnen Versicherungen darf jedoch auch in diesem Falle nicht über den gemeinen Wert des Versicherungsgegenstandes hinausgehen. Sind dergleichen Warenlager oder Vorräte bereits irgendwo versichert, so ist bei anderweiter Versicherung der Betrag der früheren anzugeben.

---

*) Soweit sich diese Vorschrift auf Versicherungsunternehmungen im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1901 (siehe unten Nr. 3) bezieht, ist sie aufgehoben. Vgl. § 108 Abs. 3 des vorerwähnten Gesetzes.

**) Die Genehmigung zur Errichtung von Witwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen ist nach Allgem. Landrecht I 11 § 651 und der Kabinettsordre vom 29. September 1833 (G.S. S. 121) vom Oberpräsidenten bzw., wenn sich der Wirkungskreis der Kasse über die Grenzen einer Provinz hinaus erstreckt oder wenn sich gewisse Klassen von Beamten dazu vereinigen, von dem Minister des Innern zu erteilen.

Die Kabinettsordre vom 29. September 1833 und § 651 I 11 A.L.R., außerdem der Allerh. Erlaß vom 2. Juli 1859 (G.S. S. 394) gelten aber nur noch für die Kassen, welche nicht den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen in Verbindung mit der auf Grund des § 125 Abs. 2 dieses Gesetzes erlassenen Königlichen Verordnung vom 30. Juni 1901 (G.S. S. 141) unterliegen.

***) Durch die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Mai 1901 sind sämtliche bis dahin noch gültige Vorschriften (§§ 1, 2, 5, 7, 9, 10) des Gesetzes, betr. den Verkehr der Versicherungsanstalten, vom 17. Mai 1853 (G.S. S. 293) aufgehoben.

Vgl. übrigens auch das Gesetz, betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (G.S. S. 241).

†) Das Gesetz ist infolge des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (G.S. S. 441) und des Gesetzes vom 12. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 139) zu einem großen Teile außer Kraft getreten. Oben sind die noch gültigen Vorschriften abgedruckt.

Infolge der durch § 121 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1901 bewirkten Aufhebung der §§ 14 und 15 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 ist die Kabinettsordre vom 30. Mai 1841 (G.S. S. 122) und die Regierungspolizeiverordnung, betr. die Bestrafung bei Übertretung der Vorschriften rücksichtlich der Versicherung von Immobilien gegen Feuerschaden, vom 4. September 1847 (Amtsbl. S. 221) weggefallen.

Andrerseits muß aber auch der frühere Versicherer von der späteren Versicherung innerhalb acht Tagen nach Abschluß des Kontrakts durch den Versicherten benachrichtigt werden.

§ 4. Ergibt sich eine zu hohe Versicherung (§ 1), so ist die Ortspolizeibehörde befugt und schuldig, den Versicherungsbetrag auf den gemeinen Wert zurückführen zu lassen. Der Versicherte und die Gesellschaft sind verpflichtet, die nötige Veränderung in den Büchern und in der Police vorzunehmen.

Die Polizeibehörde hat das Recht, sich durch Einsicht der Bücher und der Police von der Beobachtung dieser Vorschrift zu überzeugen.

§ 5. Zur Versicherung von Mobiliargegenständen ist deren Angabe nach einzelnen Stücken oder nach Gattungen erforderlich. (§ 13.) Bei Warenlagern, großen Naturalvorräten und ähnlichen Gegenständen, welche zum Verkauf oder zum Verbrauch zusammengebracht zu werden pflegen, und deren Bestand nach Größe und Wert daher einem steten Wechsel unterworfen ist, soll jedoch die Versicherung auf den durchschnittlichen oder selbst auf den mutmaßlich höchsten Betrag, der nach dem Umfange des Geschäfts, der Produktion usw. anzunehmen ist, zulässig sein.

Die Versicherten sind jedoch gehalten, über die lagernden Güter und Vorräte vollständige Bücher zu führen, aus welchen der jedesmalige Ab- und Zugang genau zu ersehen sein muß.

Die Polizeibehörde hat das Recht, diese Bücher zu jeder Zeit einzusehen, um sich von der gehörigen Anlegung und Fortführung zu überzeugen; ein tieferes Eindringen ist ihr nicht gestattet.

[§ 6 ist durch §§ 85 bis 91 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 ersetzt.]

§ 13. Jeder Agent ist verpflichtet, über seine sämtlichen, das Feuerversicherungswesen betreffenden Geschäfte besondere Bücher*) zu führen, aus welchen zu ersehen sein muß:

a) der Name und Wohnort des Versicherten,
b) der Gegenstand oder die Gegenstände der Versicherung nach Gattungen,
c) die Höhe der Versicherungssumme für jeden Gegenstand oder für jede Gattung von Gegenständen,
d) der Tag, mit welchem die Versicherung anfängt,
e) der Tag, mit welchem dieselbe aufhört, und
f) die über denselben Gegenstand bei einer anderen Gesellschaft etwa schon bestehende Versicherung und deren Betrag.

Die Polizeibehörde [(§ 14)] ist befugt, diese Bücher zu jeder Zeit einzusehen, sowohl um die Führung derselben zu beaufsichtigen, als um eine Kontravention zu ermitteln und zu verhüten.

§ 16. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Verpächtern und Vermietern von Landgütern, Häusern und Niederlageräumen, auf Ansuchen derselben, über die von ihren Pächtern oder Mietern genommenen Mobiliarversicherungen Auskunft zu erteilen.

§ 17. Im Falle eines Brandes darf der Anspruch des Versicherten den infolge des Brandes wirklich erlittenen Verlust nicht übersteigen.

§ 18. Ist nach eingetretenem Brande die dem Versicherten gebührende Entschädigungssumme festgestellt und zur Zahlung bereit, so hat die Gesellschaft oder der Agent der Orts-

*) Den Agenten ist, um ihnen die Erfüllung der ihnen nach § 13 obliegenden Verpflichtung zu erleichtern, gestattet, anstatt die nach § 13 zu b erforderlichen Angaben in das von ihnen zu führende Register zu machen, die von den Versicherungsnehmern unterschriftlich vollzogenen Doppelstücke der Versicherungsanträge unter fortlaufenden Nummern in einem Buche zusammenzuheften, welches neben dem eigentlichen Versicherungsregister als Anlage zu führen ist. In dem Versicherungsregister muß jedoch unter der Rubrik b: „Gegenstand oder die Gegenstände der Versicherung nach Gattungen" ausdrücklich auf die entsprechende Nummer des Anlagebuches Bezug genommen werden. Auch muß das Anlagebuch tatsächlich ein Buch darstellen, in welchem die Versicherungsanträge fest eingeheftet sind; eine bloße lose Aufbewahrung der Versicherungsanträge genügt nicht. (Siehe die Min.Erl. vom 10. September 1904, Min.Bl. d. i. V. S. 241, und vom 10. Februar 1905, Min.Bl. d. i. V. S. 41.)

polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Die Zahlung darf nur erst dann erfolgen, wenn die Behörde nicht binnen acht Tagen nach erhaltener Anzeige dagegen Einspruch getan hat.

§ 19. [Versicherungen von Kaufleuten und mit kaufmännischen Rechten versehene Fabrikanten, welche ordnungsmäßig eingerichtete Bücher führen, auf Warenlager von mindestens 10 000 Talern, sind den Vorschriften der §§ 14 und 15 nicht unterworfen;] dagegen ist der § 18 auch auf sie anwendbar.

§ 20. Wer Mobiliarvermögensgegenstände gegen Feuersgefahr wissentlich zu einem höheren, als dem gemeinen Wert versichert, hat außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf diesen Wert (§ 4) eine dem Betrage der Überschreitung gleichkommende Geldbuße verwirkt, welche, wenn die Entdeckung der Überversicherung erst nach eingetretenem Brande geschehen, verdoppelt wird.

[Eine wissentliche Überversicherung wird vermutet, wenn, ohne daß eine amtliche Abschätzung vorausgegangen, bei Warenlagern usw. (§ 5) der Wert um 30 Prozent oder bei anderem beweglichen Vermögen um 50 Prozent überschritten ist.]*)

§ 21. Beträgt die Überschreitung bei Warenlagern usw. (§ 5) 10 bis 30 Prozent, oder bei anderem beweglichen Vermögen 20 bis 50 Prozent, so tritt, wenn der Fall einer wissentlichen Überschreitung nicht vorliegt, eine Geldstrafe von 30 bis 1500 Mark ein.

§ 22. Wird von dem Versicherten die erfolgte Überschreitung entweder noch vor dem eingetretenen Brande oder wenigstens vor dem erhobenen Anspruche auf die Vergütung freiwillig angezeigt, so findet nur eine Geldstrafe bis zu 30 Mark statt.

§ 23. Wenn eine der beiden im § 2 für mehrfache Versicherungen vorgeschriebenen Anzeigen versäumt wird, so hat der Versicherte eine Geldbuße von 15 bis 300 Mark verwirkt.

§ 24. Wer der Vorschrift des § 2 zuwider mehrfache Versicherung nimmt, verfällt in eine Geldstrafe von 30 bis 1500 Mark.

§ 26. Versicherungen bei nicht zugelassenen ausländischen Gesellschaften (§ 6) werden mit einer Geldbuße von 30 bis 1500 Mark bestraft.**)

§ 27. Ein Versicherter, welcher die im § 5 vorgeschriebenen Bücher gar nicht oder nicht in gehöriger Ordnung führt, hat eine Geldstrafe von 15 bis 300 Mark verwirkt.

§ 28. Ein Versicherter, welcher gegen die Vorschrift des § 17 eine zu hohe Entschädigungsforderung aufstellt, hat eine Geldbuße von 15 bis 300 Mark verwirkt; [ist die Aufstellung in böslicher Absicht geschehen, so treten die Strafbestimmungen des ALR. T. II Tit. 20, §§ 1375, 1376 und 1378 ein, welche auch in denjenigen Landesteilen, wo das ALR. nicht eingeführt ist, zur Anwendung zu bringen sind.]***)

§ 30. Jeder Agent, welcher die im § 13 vorgeschriebenen Bücher gar nicht oder nicht in gehöriger Ordnung führt, hat eine Geldstrafe von 15 bis 300 Mark verwirkt.

§ 32. Dieselben Strafen (§ 31) treffen den Agenten, wenn er gegen die Vorschrift des § 18 Zahlungen leistet.

§ 33. [Unterläßt eine inländische Gesellschaft auf einen, unmittelbar bei ihr gemachten Antrag die amtliche Erklärung einzuholen (§§ 14 und 15) oder] leistet sie gegen die Vorschrift des § 18 Zahlung, so verfällt sie in dieselben Geldstrafen, womit die gleichartigen Verschuldungen der Agenten inhalts des [§ 31 und] § 32 belegt werden sollen.†)

§ 34. —

Im Unvermögensfalle treten verhältnismäßige Haftstrafen an die Stelle der Geldbußen.††)

Gegeben Berlin, den 8. Mai 1837. Friedrich Wilhelm.

---

*) Abs. 2 steht nicht im Einklang mit § 260 der St.P.O. und ist daher als beseitigt anzusehen.

**) Diese Strafvorschrift gilt nur noch, soweit sie nicht durch § 108 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1901 ersetzt ist.

***) Die eingeklammerte Strafvorschrift ist ersetzt durch die §§ 263, 264 des StGB.

†) Der Wegfall der eingeklammerten Stellen dieses § ergibt sich aus der Aufhebung der §§ 14 und 15, die Gültigkeit des übrigen Teils aus § 121 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1901.

††) Nach dem weggefallenen Abs. 1 und 2 dieses § war die Verwaltungsbehörde für die Festsetzung und Einziehung von Geldstrafen zuständig. Diese Zuständigkeit ist nach art. XIII des Einf.G.

3. Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen, vom 12. Mai 1901 (Reichsgesetzblatt S. 139).*) (Auszug.)

§ 1. Privatunternehmungen, welche den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstande haben, unterliegen, vorbehaltlich der in den §§ 116, 117, 122 gegebenen Vorschriften, der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.**)

Als Versicherungsunternehmungen im Sinne dieses Gesetzes sind solche Personenvereinigungen nicht anzusehen, die ihren Mitgliedern Unterstützung gewähren, ohne ihnen einen Rechtsanspruch darauf einzuräumen.

§ 4, Absatz 1. Versicherungsunternehmungen bedürfen zum Geschäftsbetriebe der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde.

§ 6. Die Erlaubnis darf Personenvereinigungen, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betreiben wollen, nur erteilt werden, wenn diese Vereinigungen in der Form von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (§§ 15 bis 53) errichtet werden.

Zum Betriebe der verschiedenen Arten der Lebensversicherung sowie zum Betriebe der Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- oder Hagelversicherung darf die Erlaubnis außer Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nur an Aktiengesellschaften erteilt werden.

Als Lebensversicherung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer- und Militärdienstversicherung, gleichviel ob auf Kapital oder Renten.

§ 15. Ein Verein, welcher die Versicherung seiner Mitglieder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betreiben will, erlangt durch die von der Aufsichtsbehörde erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit" die Rechtsfähigkeit.

§ 108. Wer im Inlande das Versicherungsgeschäft ohne die vorgeschriebene Erlaubnis betreibt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher im Inlande für eine daselbst zum Geschäftsbetriebe nicht befugte Unternehmung einen Versicherungsvertrag als Vertreter oder Bevollmächtigter abschließt oder den Abschluß von Versicherungsverträgen geschäftsmäßig vermittelt.

Die Vorschrift der Nr. 9 des § 360 des Strafgesetzbuchs ist, soweit sie sich auf Versicherungsunternehmungen im Sinne dieses Gesetzes bezieht, aufgehoben.

§ 116. Unternehmungen, welche die Versicherung gegen Kursverluste oder die Transportversicherung oder ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstande haben, mit Ausnahme von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, bedürfen keiner Zulassung. Sie unterliegen auch keiner behördlichen Beaufsichtigung ihres Geschäftsbetriebes; der Bundesrat kann jedoch anordnen, daß bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes auch auf solche Unternehmungen Anwendung finden.

§ 117. Durch Beschluß des Bundesrats kann angeordnet werden:

1. daß die Vorschrift des § 6 Absatz 2 auch für andere als die dort bezeichneten Versicherungszweige gilt;
2. daß für Versicherungszweige, für welche die Vorschrift des § 6 Absatz 2 nicht gilt, die Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise außer Anwendung bleiben.

§ 121. Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über die polizeiliche Überwachung der Feuerversicherungsverträge nach ihrem Abschluß und der Auszahlung

---

zum Preußischen StGB. vom 14. April 1851 und art. 120 ff. des Ergänz.Ges. vom 3. Mai 1852 beseitigt. Die Polizeibehörde ist aber gemäß § 453 der StPO. und nach dem Gesetze vom 23. April 1883 (G.S. S. 65) in der Lage, Strafverfügungen zu erlassen.

*) Das Gesetz ist gemäß Verordnung vom 24. November 1901 (Reichsgesetzbl. S. 489) in seinem ganzen Umfange am 1. Januar 1902 in Kraft getreten. Zur Ausführung des Gesetzes ist die Verordnung vom 30. Juni 1901 (G.S. S. 141) und die Ausführungsanweisung vom 4. Mai 1902 (Min.Bl. d. i. V. S. 86) ergangen.

**) Die Aufsicht führt der Regierungspräsident des Bezirks, in welchem die Versicherungsunternehmung ihren Sitz hat.

von Brandentschädigungen; dagegen werden aufgehoben die landesrechtlichen Vorschriften, welche den Abschluß von Feuerversicherungsgeschäften von einer vorgängigen polizeilichen Genehmigung abhängig machen, sowie die landesrechtlichen Vorschriften, durch welche der unmittelbare Abschluß von Feuerversicherungsverträgen mit solchen Vertretungen verboten wird, die sich nicht im Staatsgebiete befinden.

Unberührt bleiben ferner die landesrechtlichen Vorschriften und die mit Landesbehörden getroffenen Vereinbarungen über die Verpflichtungen der Feuerversicherungsunternehmungen in bezug auf die Leistung von Abgaben für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Feuerlöschwesens oder zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihre Hinterbliebenen.

VI. Lotterie- und Kollektenwesen.

1. Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.

§ 285. Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsorts, welcher Glücksspiele daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.*)

§ 286. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubnis**) öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

14. wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele hält.

2. Reichsgewerbeordnung vom $\frac{\text{21. Juni 1869.}}{\text{26. Juli 1900.}}$

§ 35 Abs. 2. Unter derselben Voraussetzung (d. i. wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun) ist zu untersagen.***) Der Handel mit Losen von Lotterien oder Ausspielungen, oder mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose.†)

§ 56 a, 2. Ausgeschlossen vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ist ferner:

2. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Lotterielose und Bezugs- und Anteilscheine auf Lotterielose.

§ 56 Abs. 2. Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:

5. Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose, Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose.

*) Wegen der Bestrafung und Beseitigung der Glücksspiel-Automaten vgl. Min.Erl. vom 16. August 1910 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 268 ff.), wo auch ein sehr wichtiges Erkenntnis des Landgerichts I zu Berlin vom 18. März 1910 abgedruckt ist, in welchem die gebräuchlichsten Glückspielautomaten beschrieben und abgebildet sind.

**) Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. November 1868 (G.S. S. 991) ist die Erlaubnis von den Oberpräsidenten für den Umfang ihrer Verwaltungsbezirke, für den ganzen Umfang der Monarchie aber von dem Minister des Innern zu erteilen. Ausspielungen geringfügiger Gegenstände, welche bei Volksbelustigungen vorgenommen werden, können von der Ortspolizeibehörde genehmigt werden.

Der Vertrieb von Waren im Wege des sog. Hydra-, Gella-, Schneeball-, Lawinensystems (mittels Ausgabe von Gutscheinen) ist eine öffentliche Ausspielung, welche ohne obrigkeitliche Genehmigung verboten ist.

***) Zuständig ist gemäß § 119 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes auf Klage der Ortspolizeibehörde des Betriebsorts der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Betriebsausschuß.

†) Bei Eröffnung des Gewerbebetriebs ist dieser der Ortspolizeibehörde anzuzeigen (§ 35 Abs. 7 der Gew.O.).

§ 56c. Das Feilbieten von Waren im Umherziehen in der Art, daß dieselben versteigert oder im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abgesetzt werden, ist nicht gestattet. Ausnahmen von diesem Verbote dürfen von der zuständigen Behörde zugelassen werden.*)

Anm. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden nach § 148 Nr. 4, 7a und b mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

---

3. Gesetz, betreffend das Verbot des Privathandels mit Staatslotterielosen, vom 18. August 1891 (G.S. S. 353).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Wer ohne staatliche Ermächtigung gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte der Königlichen Preußischen Staatslotterie, oder Urkunden, durch welche Anteile an solchen Losen oder Losabschnitten zum Eigentum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet oder veräußert oder zeitweise an einen anderen überläßt, wird mit einer Geldstrafe von 100 bis 1500 Mark bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher ein solches Geschäft als Mittelsperson befördert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern", Kiel, den 18. August 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Bötticher. Herrfurth. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Heyden. Graf v. Zedlitz. Thielen.

---

4. Gesetz, betreffend den Handel mit Anteilen und Abschnitten von Losen zu Privatlotterien und Ausspielungen, vom 19. April 1894 (G.S. S. 73).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Wer gewerbsmäßig geringere als die genehmigten Anteile oder Abschnitte von Losen zu Privatlotterien und Ausspielungen, oder Urkunden, durch welche solche Anteile oder Abschnitte zum Eigentum oder zum Gewinnbezuge übertragen werden, feilbietet oder veräußert, wird mit einer Geldstrafe von 100 bis zu 1500 Mark bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher ein solches Geschäft als Mittelsperson befördert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Koburg, den 19. April 1894. Wilhelm.

(L. S.)

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorf.

---

5. Gesetz, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894 (RGBl. S. 450). (Auszug.)

§ 7. Wer Lotterielose, Inhaberpapiere mit Prämien (Gesetz vom 8. Juni 1871, RGBl. S. 210) oder Bezugs- oder Anteilscheine auf solche Lose oder Inhaberpapiere gegen

*) D. i. die Ortspolizeibehörde (vgl. Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 Ziff. 73).

Teilzahlungen verkauft oder durch sonstige auf die gleichen Zwecke abzielende Verträge veräußert, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft.

Es begründet keinen Unterschied, ob die Übergabe des Papiers vor oder nach der Zahlung des Preises erfolgt.

---

6. Gesetz, betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien, vom 29. August 1904 (G.S. S. 255).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1. Wer in außerpreußischen Lotterien, die nicht im Königreich Preußen zugelassen sind, spielt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bestraft.

§ 2. Wer sich dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung eines Loses, eines Losabschnitts oder eines Anteils an einem Lose oder Losabschnitte der im § 1 bezeichneten Lotterien unterzieht, insbesondere auch, wer ein Los, einen Losabschnitt oder einen Losanteil dieser Art zum Erwerb anbietet oder zur Veräußerung bereit hält, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher bei einem solchen Geschäft oder einer solchen Handlung als Mittelsperson mitwirkt.

Ist die Zuwiderhandlung durch eine Person begangen, welche Losehandel gewerbsmäßig betreibt, oder bei ihm gewerbsmäßig Hilfe leistet, oder ist sie durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Aushängen oder durch Versenden eines Loses, eines Losabschnitts, eines Bezugsscheins, eines Anteilscheins, eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterieplans oder durch Einrücken eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterieplans in eine in Preußen erscheinende Zeitung erfolgt, so tritt Geldstrafe von 100 bis zu 1500 Mark ein.

Jede einzelne Verkaufs- oder Vertriebshandlung, namentlich jedes einzelne Anbieten, Bereithalten, Auslegen, Ausstellen, Aushängen, Versenden eines Loses, eines Losabschnitts, eines Bezugsscheins, eines Anteilscheins, eines Angebots, einer Anzeige oder eines Lotterieplans wird als besonderes selbständiges Vergehen bestraft, auch wenn die einzelnen Handlungen zusammenhängen und auf einen einheitlichen Vorsatz des Täters oder Teilnehmers zurückzuführen sind.

§ 3. Wer, nachdem er wegen eines der im § 2 bezeichneten Vergehen rechtskräftig verurteilt worden ist, abermals eine dieser Handlungen begeht, wird in den Fällen des § 2 Absatz 1 mit Geldstrafe von 100 bis 1500 Mark, in den Fällen des § 2 Absatz 2 mit Geldstrafe von 200 bis zu 2000 Mark bestraft.

§ 4. Jeder fernere Rückfall nach vorausgegangener rechtskräftiger Verurteilung im ersten Rückfalle zieht Geldstrafe von 300 bis zu 3000 Mark nach sich.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 finden Anwendung, auch wenn die früheren Geldstrafen noch nicht oder nur teilweise gezahlt oder ganz oder teilweise erlassen sind; sie bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Zahlung oder dem Erlasse der letzten Geldstrafe oder der Verbüßung der an ihre Stelle getretenen Freiheitsstrafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung drei Jahre verflossen sind.

§ 6. Wer Gewinnergebnisse der im § 1 bezeichneten Lotterien in einer in Preußen erscheinenden Zeitung veröffentlicht oder durch öffentliches Auslegen, Ausstellen oder Aushängen bekannt gibt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Mark bestraft. Gehört der Täter oder Teilnehmer zu den im § 2 Absatz 2 bezeichneten Personen, so tritt Geldstrafe von 100 bis zu 600 Mark ein.

§ 7. Den außerpreußischen Lotterien sind alle außerhalb Preußens veranstalteten Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände gleich zu achten.

§ 8. Dieses Gesetz tritt vier Wochen nach der Veröffentlichung im ganzen Umfange der Monarchie in Kraft. Gleichzeitig wird mit diesem Tage das Gesetz, betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien, vom 29. Juli 1885 (G.S. S. 317) außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 29. August 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Bülow. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Budde. v. Einem.

---

7. Bekanntmachung, betr. das Spielen in auswärtigen Lotterien, vom 24. April 1851 (Amtsbl. S. 122).

Die Verordnung vom 5. Juli 1847 (G.S. für 1847 S. 261) bestimmt:

[Hier folgt diese Verordnung, an deren Stelle jetzt das vorher abgedruckte Gesetz vom 29. August 1904 gilt.]

Indem wir diese Bestimmungen in Erinnerung bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß zu dem strafbaren Spiele in auswärtigen Lotterien auch jede solche Beteiligung zu rechnen ist, welche durch Ankauf von Promessen oder Aktien einzelner Obligationen der von fremden Staaten kontrahierten oder durch sie garantierten Lotterieanlehen, für einzelne Ziehungen dieser Anlehen, unter der Gefahr geschiehet, den Einsatz, d. h. das Kaufgeld für die Promesse oder Aktie ganz oder zum Teil zu verlieren.

Die vorstehende Bekanntmachung ist in sämtliche Kreisblätter aufzunehmen.

Oppeln, den 24. April 1851. Königliche Regierung.

---

8. Polizeiverordnung, betreffend die Abhaltung öffentlicher Kollekten, vom 4. Januar 1900 (Amtsbl. S. 152).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) wird unter Aufhebung der Polizeiverordnung der vormaligen Abteilung des Innern der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 5. August 1860 (Amtsbl. S. 217) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgende Polizeiverordnung erlassen.*)

§ 1. Wer ohne Genehmigung des Oberpräsidenten eine öffentliche Kollekte**) mit Ausnahme von Kirchenkollekten ausschreibt, veranstaltet oder ausführt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Nichtbeitreibungsfalle mit entsprechender Haft bestraft. Diese Strafe trifft auch denjenigen, welcher die bei der Erteilung der Genehmigung gestellten Bedingungen nicht einhält oder überschreitet.

§ 2. Als Kirchenkollekten, welche der Genehmigung des Oberpräsidenten nicht unterliegen, sind nur diejenigen anzusehen, deren Einsammlung innerhalb kirchlicher Räume (Kirchen und Kirchhöfe) bei Gelegenheit des Gottesdienstes erfolgt.

---

*) Gleichzeitig ist die Bekanntmachung, betr. das Kollektieren von Haus zu Haus, vom 30. Dezember 1875 (Amtsbl. 1876, S. 1), aufgehoben worden.

**) Bezüglich der Hauskollekten bestimmt die von dem Oberpräsidenten unter dem 9. Dezember 1904 — O.P. I 12 280 — erlassene Anweisung der Ortspolizeibehörden für die Behandlung von Hauskollekten u. a., daß alle Sammler vorgeschriebene gleiche Sammelbücher mit ihrem Namen und dem Genehmigungsvermerk des Oberpräsidenten und des Landrats bei sich tragen müssen. (Das Buch muß mit dem Stempel des Oberpräsidenten beglaubigt und mit Seitenzahlen versehen sein. Es muß die beglaubigte Abschrift des Genehmigungserlasses enthalten und oben inwendig im Deckel, über den eingehefteten Sammelspalten, so daß jeder Geber bei der Einzeichnung es lesen kann, einen bestimmten, dem Inhalt des Genehmigungserlasses entsprechenden Vordruck über die Konfessionalität der Personen, bei denen der Sammler kollektieren darf, aufweisen.

Die Polizeiverwaltungen haben darauf zu achten, daß die Genehmigungsbestimmung über Ort, Zeit der Sammlung und Konfessionalität der Geber genau innegehalten wird.

Die Polizeiverwaltungen haben die ortspolizeiliche Genehmigungsbescheinigung zur Einsammlung unbedingt auf die ihnen mitgeteilten Kollekten zu beschränken. Alle Hauskollekten, auch die rein örtlichen, sind von der Genehmigung des Oberpräsidenten abhängig.

Gegen unberechtigte Kollektanten ist aufs strengste vorzugehen.

[§ 3. Der Strafbestimmung des § 1 unterliegt auch, wer bei Gelegenheit einer öffentlichen Versammlung ohne Genehmigung des Oberpräsidenten Geldbeiträge erhebt, deren Zahlung oder Höhe dem Belieben der Teilnehmer überlassen ist (freiwilliges Eintrittsgeld, Tellersammlungen).]*)

Oppeln, den 4. Januar 1900.

Der Königliche Regierungspräsident.

VII. Münzpolizei.

1. Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (RGBl. S. 233). (Auszug.)

Art. 13. Der Bundesrat ist befugt:

1. . . . den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen.

Gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrate in Gemäßheit der Bestimmungen unter 1. getroffenen Anordnungen werden bestraft mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen.

---

2. Bekanntmachung, betreffend den Erlaß münzpolizeilicher Vorschriften, vom 23. Juni 1910 (Amtsbl. S. 311).

Auf Grund des § 14 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 507) hat der Bundesrat folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Medaillen und Marken (Reklame-, Rabatt-, Spiel-, Speise- und sonstige Wertmarken) dürfen nicht das Bildnis des Kaisers oder eines Bundesfürsten in der auf den Reichsmünzen befindlichen Gestaltung tragen oder mit einer auf dem Rande befindlichen Schrift versehen sein. Auch dürfen sie nicht die Bezeichnung einer im Deutschen Reiche geltenden Münzgattung oder die Angabe eines Geldwertes enthalten.

Von dem Verbot im Absatz 1 Satz 1 ist das auf Denkmünzen etwa in abweichender Gestaltung angebrachte Bildnis des Kaisers oder eines Bundesfürsten ausgenommen.

Unter das Verbot der Randschrift (Absatz 1 Satz 1) fällt nicht die Anbringung eines Stempelzeichens, des Namens, der Firma des Herstellers oder bei Preismedaillen die Anbringung des Namens des Preisträgers.

§ 2. Marken (§ 1) dürfen nicht mit einem Durchmesser von mehr als 20 bis einschließlich 22 Millimeter hergestellt werden. Dies gilt auch für Medaillen aus unedlem Metalle die zu geringen Preisen für den Massenabsatz angefertigt werden.

§ 3. Medaillen und Marken von ovaler oder von drei- bis achteckiger Form werden von der Vorschrift im § 2 nicht berührt. Diese Medaillen und Marken sowie die Medaillen und Marken mit einem Durchmesser von wenigstens 41 Millimeter sind von dem Verbot im § 1 Satz 1 ausgenommen.

§ 4. Die in den §§ 1 und 2 enthaltenen Beschränkungen finden keine Anwendung auf solche Medaillen und Marken, die für das Ausland hergestellt und unmittelbar ausgeführt werden.

§ 5. Es ist verboten, Münzen, die auf Grund der Reichsmünzgesetze vom Bundesrat außer Kurs gesetzt sind, nachzumachen und solche nachgemachten Münzen in den Verkehr zu bringen oder sonst zu vertreiben, sofern diese nicht vermittels einer festen metallischen Verbindung Bestandteile anderer Gegenstände bilden.

§ 6. Wer gewohnheits- oder gewerbsmäßig obigen Vorschriften zuwider Medaillen oder Marken herstellt, feilhält, verkauft oder zu geschäftlichen Zwecken in Gebrauch hält, oder dem Verbote des § 5 zuwider Nachahmungen von solchen Münzen, die auf Grund der Reichsmünzgesetze vom Bundesrat außer Kurs gesetzt sind, in den Verkehr bringt oder

---

*) Aufgehoben durch Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten vom 6. Januar 1909 (Amtsbl. S. 54).

sonst vertreibt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1812 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1910. Der Reichskanzler.

---

3. Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen, vom 16. April 1888 (RGBl. S. 149).

Auf Grund des Artikel 13 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (RGBl. S. 233) hat der Bundesrat nachstehende Bestimmung getroffen:

Vom 1. Juli 1888 an dürfen, vorbehaltlich der Gestattung von Ausnahmen für einzelne Grenzbezirke, fremde Scheidemünzen in Zahlung weder gegeben noch genommen werden.

Berlin, den 16. April 1888. Der Reichskanzler.

---

4. Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der „österreichischen Währung innerhalb preußischer Grenzbezirke vom 26. Februar 1889 (RGBl. S. 37). (Auszug.)*)

Im Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888 (Reichsgesetzblatt S. 149) — hat der Bundesrat genehmigt, daß die Scheidemünzen der österreichischen Währung

innerhalb des Regierungsbezirks Oppeln in den Städten Myslowitz und Kattowitz, sowie in den Ortschaften Rosdzin-Schoppinitz, [Brzezinka] **)-Brzenskowitz und Neu-Berun (Kreis Pleß)

fernerhin in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

VIII. Eichungspolizei.

1. Maß- und Gewichtsordnung, vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 349).***)

Wir Wilhem, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Grundlagen des Maßes und des Gewichts sind das Meter und das Kilogramm.

Das Meter ist der Abstand zwischen den Endstrichen des internationalen Meterprototyps bei der Temperatur des schmelzenden Eises.

Das Kilogramm ist die Masse des internationalen Kilogrammprototyps.

§ 2. Als deutsches Urmaß gilt derjenige mit dem Prototyp für das Meter verglichene Maßstab aus Platin-Iridium, welcher durch die Internationale Generalkonferenz für Maß und Gewicht dem Deutschen Reiche als nationales Prototyp überwiesen worden ist. Er wird von der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission aufbewahrt.

§ 3. Aus dem Meter wird die Einheit des Flächenmaßes — das Quadratmeter — und die Einheit des Körpermaßes — das Kubikmeter — gebildet.

Für die Teile und die Vielfachen der Maßeinheiten gelten folgende Bezeichnungen:

---

*) Durch Bekanntmachung vom 28. Juni 1906 (Reichsgesetzbl. S. 852) hat der Bundesrat im Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen (Bekanntmachung vom 16. April 1888, Reichsgesetzbl. S. 149) genehmigt, daß die Scheidemünzen österreichischer Währung auf den Eisenbahnstationen Mocker O.-S. (Kreis Leobschütz), Heinersdorf O.-S., Ziegenhals (Kreis Neiße), Deutsch-Krawarn und Ratibor (Kreis Ratibor) in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

**) Jetzt Birkental genannt.

***) Die alten, an dieser Stelle abgedruckt gewesenen Bestimmungen, nämlich der § 369 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Strafgesetzbuchs sowie die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 mit ihren Abänderungsgesetzen vom 11. Juli 1884 und 26. April 1893 sind durch § 23 der neuen Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 außer Kraft gesetzt. Letztere tritt zwar erst am 1. April 1912 (vgl. § 23) in Kraft. Mit Rücksicht auf die nur noch kurze Dauer der Geltung der alten Bestimmungen sind letztere aber nicht mehr hier wiedergegeben.

A. Längenmaße.

Der zehnte Teil des Meters heißt das Dezimeter.
Der hundertste Teil des Meters heißt das Zentimeter.
Der tausendste Teil des Meters heißt das Millimeter.
Tausend Meter heißen das Kilometer

B. Flächenmaße.

Der hundertste Teil des Quadratmeters heißt das Quadratdezimeter.
Der hundertste Teil des Quadratdezimeters heißt das Quadratzentimeter.
Der hundertste Teil des Quadratzentimeters heißt das Quadratmillimeter.
Hundert Quadratmeter heißen das Ar.
Hundert Ar heißen das Hektar.
Hundert Hektar heißen das Quadratkilometer.

C. Körpermaße.

Der tausendste Teil des Kubikmeters heißt das Kubikdezimeter.
Der tausendste Teil des Kubikdezimeters heißt das Kubikzentimeter.
Der tausendste Teil des Kubikzentimeters heißt das Kubikmillimeter.
Dem Kubikdezimeter wird im Verkehre der von einem Kilogramm reinen Wassers bei seiner größten Dichte unter dem Drucke einer Atmosphäre eingenommene Raum gleichgeachtet. Diese Raumgröße heißt das Liter.
Der tausendste Teil des Liters heißt das Milliliter.
Hundert Liter heißen das Hektoliter.

§ 4. Als deutsches Urgewicht gilt dasjenige mit dem Prototyp für das Kilogramm verglichene Gewichtsstück aus Platin-Iridium, welches durch die Internationale Generalkonferenz für Maß und Gewicht dem Deutschen Reiche als nationales Prototyp überwiesen worden ist. Es wird von der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission aufbewahrt.

§ 5. Für die Teile und die Vielfachen des Kilogramms gelten folgende Bezeichnungen:
Der tausendste Teil des Kilogramms heißt das Gramm.
Der tausendste Teil des Grammes heißt das Milligramm.
Hundert Gramm heißen das Hektogramm.
Hundert Kilogramm heißen der Doppelzentner.
Tausend Kilogramm heißen die Tonne.

§ 6. Zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre, sofern dadurch der Umfang von Leistungen bestimmt werden soll, dürfen nur geeichte Maße, Gewichte und Wagen angewendet und bereit gehalten werden. Zum öffentlichen Verkehre gehört der Handelsverkehr auch dann, wenn er nicht in offenen Verkaufsstellen stattfindet.

Auch zur Ermittelung des Arbeitslohnes in fabrikmäßigen Betrieben dürfen nur geeichte Maße, Gewichte und Wagen angewendet und bereit gehalten werden.

Den Maßen stehen im Sinne dieses Gesetzes gleich die zur Raummessung bestimmten Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und für trockene Gegenstände.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Eichung der zu steueramtlichen Zwecken bestimmten Geräte.

Durch Beschluß des Bundesrats kann für bestimmte Arten von Betrieben sowie für den Verkehr bestimmter Arten von Waren, insbesondere für den Verkehr nach und von dem Auslande, die Anwendung und Bereithaltung solcher nicht nach den inländischen Vorschriften geeichter Meßgeräte zugelassen werden, welche auf einem anderen als dem metrischen System beruhen.

§ 7. Soweit Förderwagen und Fördergefäße im Bergwerksbetriebe zur Ermittelung des Arbeitslohns dienen, bedürfen sie der Neueichung.*)

§ 8. Für den Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen nur geeichte Thermo-Alkoholometer, für die entgeltliche Abgabe von Gas nur geeichte Gasmesser angewendet und bereit gehalten werden.

*) Vgl. die Anmerkung zum § 23 dieses Gesetzes.

§ 9. Wein, Obstwein und Bier*) dürfen bei faßweisem Verkaufe dem Käufer nur in solchen Fässern überliefert werden, welche auf ihren Raumgehalt geeicht sind.

Eine Ausnahme findet bezüglich desjenigen ausländischen Weines, Obstweins und Bieres statt, dessen Weiterverkauf in den Originalgebinden erfolgt.

Ebenso findet eine Ausnahme bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, dessen Weiterverkauf in ausländischen, für den betreffenden Wein im Ursprungslande gebräuchlichen Gebinden und dessen Berechnung nicht nach Litern, sondern nach der Bezeichnung des Gebindes (Orhoft, Pipe, Both usw.) erfolgt, auch wenn Umfüllungen des Weins stattgefunden haben.

§ 10. Die Eichung besteht in der vorschriftsmäßigen Prüfung und Stempelung der Meßgeräte durch die zuständige Behörde; sie ist entweder Neueichung oder Nacheichung.

§ 11. Die dem eichpflichtigen Verkehre dienenden Meßgeräte sind innerhalb bestimmter Fristen zur Nacheichung zu bringen. Die Fristen, innerhalb deren die Nacheichung vorzunehmen und zu wiederholen ist, betragen bei

a) den Längenmaßen, den Flüssigkeitsmaßen, den Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten, den Hohlmaßen*) und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände, den Gewichten, den Wagen für eine größte zulässige Last bis ausschließlich 3000 Kilogramm sowie den Fässern für Bier zwei Jahre,

b) den Wagen für eine größte zulässige Last von 3000 Kilogramm und darüber, den festfundamentierten Wagen und den Fässern für Wein und Obstwein drei Jahre.

Die Frist beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Kalenderjahrs, in welchem die letzte Eichung vorgenommen worden ist. Bei Fässern, in denen Wein gelagert ist, endet die Nacheichungsfrist nicht, bevor das Faß entleert worden ist.

Gasmesser sind von der Nacheichung ausgenommen.

§ 12. Der Bundesrat ist ermächtigt, die Verpflichtung zur Neueichung oder Nacheichung auf andere als die in den §§ 6 bis 9 bezeichneten Gegenstände auszudehnen sowie einzelne Arten von Gegenständen, die nach den Vorschriften des Gesetzes eichpflichtig sind, von der Verpflichtung zur Neueichung oder Nacheichung auszunehmen. Er ist ermächtigt, die Vorschriften über die Fristen für die Nacheichung in Ansehung einzelner Arten von Gegenständen abzuändern und zu ergänzen.

Die auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Vorschriften sind dem Reichstage, wenn er versammelt ist, sofort, sonst bei seinem nächsten Zusammentritte vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag die Genehmigung versagt.

§ 13. Im eichpflichtigen Verkehr ist die Anwendung und Bereithaltung von unrichtigen Maßen, Gewichten, Wagen, Thermo-Alkoholometern und Gasmessern sowie die Anwendung von unrichtigen Fässern untersagt. Das Gleiche gilt für solche Gegenstände, welche gemäß § 12 vom Bundesrate für eichpflichtig erklärt worden sind.

Als unrichtig gelten diejenigen Meßgeräte, welche über die vom Bundesrate festgesetzten Grenzen (Verkehrsfehlergrenzen) hinaus von der Richtigkeit abweichen.

§ 14. Zur Eichung sind nur zuzulassen:

diejenigen Längenmaße, welche dem Meter oder seinen ganzen Vielfachen, oder seiner Hälfte, seinem fünften oder seinem zehnten Teile entsprechen;

diejenigen Körpermaße, welche dem Kubikmeter, dem halben Kubikmeter, dem Hektoliter oder dem halben Hektoliter oder den ganzen Vielfachen dieser Maßgrößen, oder dem Liter, seinem Zwei-, Fünf-, Zehn- oder Zwanzigfachen, oder seiner Hälfte, seinem vierten, fünften, zehnten, zwanzigsten, fünfzigsten oder hundertsten Teile entsprechen;

diejenigen Gewichte, welche dem Kilogramm, dem Gramm oder dem Milligramm oder dem Zwei-, Fünf-, Zehn-, Zwanzig- oder Fünfzigfachen dieser Größen oder der Hälfte, dem vierten, dem fünften, dem achten oder dem zehnten Teile des Kilogramms sowie der Hälfte, dem fünften oder dem zehnten Teile des Gramms entsprechen.

*) Vergl. die Anmerkung zum § 23 dieses Gesetzes.

Außerdem sind zur Eichung zugelassen Förderwagen und Fördergefäße ohne Rücksicht auf den Raumgehalt.

§ 15. Die Eichung wird durch Eichämter ausgeübt. Sie werden hierzu mit den erforderlichen Eichnormalen, Apparaten und Stempeln ausgerüstet. Die Eichämter können auf besondere Zweige des Eichwesens beschränkt werden.

§ 16. Der Bundesrat erläßt die Bestimmungen über die von den Eichbehörden zu erhebenden Gebühren.

Die Festsetzung der Nacheichungsgebühren erfolgt innerhalb der vom Bundesrate zu bestimmenden Höchstbeträge durch die Landesregierungen.

Bei der Festsetzung der Gebühren ist von dem Grundsatz auszugehen, daß die Gesamteinnahmen aus den Gebühren die Kosten des Eichwesens nicht übersteigen sollen.

§ 17. Die mit der Aufsicht über die Geschäftsführung der Eichämter zu betrauenden Behörden oder Beamten (Aufsichtsbehörden) sind verpflichtet, für die Ordnungsmäßigkeit und für die Richtighaltung der Eichmittel zu sorgen und die Eichnormale in angemessenen Fristen nachzuprüfen. Sie können ermächtigt werden, in geeigneten Fällen innerhalb ihrer Bezirke die Tätigkeit der Eichämter selbst zu übernehmen.

§ 18. Die Eichämter und die Aufsichtsbehörden sind staatliche Behörden. Ihre Errichtung, Ausrüstung und Unterhaltung, die Anstellung und Besoldung der Beamten erfolgt durch die Landesregierungen.

Die Errichtung gemeinschaftlicher Eichbehörden für mehrere Bundesstaaten bleibt der Vereinbarung zwischen den Landesregierungen vorbehalten.

Die Landesregierungen sind befugt, Gemeinden, welche zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes eigene Eichämter besitzen, die Beibehaltung der letzteren in widerruflicher Weise zu gestatten. Die Ausrüstung und Unterhaltung der Eichämter sowie die Besoldung der Beamten liegt alsdann den Gemeinden ob, welche die Gebühren vereinnahmen. Im übrigen gelten für die Gemeinde-Eichämter die gleichen Bestimmungen wie für die Staats-Eichämter.

§ 19. Die Kaiserliche Normal-Eichungskommission hat darüber zu wachen, daß das Eichwesen im gesamten Reichsgebiete nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt wird. Ihr liegt die Verabfolgung der Normale an die Aufsichtsbehörden und deren periodisch wiederkehrende Vergleichung mit dem Urmaß und dem Urgewicht ob. Sie ist befugt, zeitweilig, mit Genehmigung des Bundesrats dauernd, die Eichung bestimmter Gattungen von Meßgeräten sich ausschließlich vorzubehalten oder unter ihre unmittelbare Aufsicht zu stellen.

Sie hat die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz über Material, Gestalt, sonstige Einrichtung und Bezeichnung aller eichfähigen Meßgeräte sowie über die Bedingungen ihrer Eichfähigkeit zu erlassen und die von den Eichbehörden innezuhaltenden Fehlergrenzen (Eichfehlergrenzen) festzusetzen. Ihr ist es vorbehalten, zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen Gegenstände zur Eichung zuzulassen sind, die den allgemeinen Ausführungsvorschriften nicht entsprechen.

Der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission liegt ob, das bei der Eichung zu beobachtende Verfahren sowie die Bedingungen festzustellen, unter denen Meßgeräte, die nicht oder nicht mehr den Vorschriften entsprechen, aus dem Verkehre zu ziehen sind, überhaupt alle die technische Seite des Eichwesens betreffenden Fragen zu regeln.

Meßgeräte, die von der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission geprüft und gestempelt sind, gelten als geeicht im Sinne dieses Gesetzes.

§ 20. Sämtliche Eichbehörden haben sich bei der Eichung der vom Bundesrate festzusetzenden Stempel- und Jahreszeichen zu bedienen.

Bei der Nacheichung ist das Jahreszeichen allein anzuwenden, soweit nicht von der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission für einzelne Arten von Gegenständen abweichende Bestimmungen getroffen werden oder der gänzliche Fortfall der Stempelung zugelassen wird.

§ 21. Meßgeräte, die den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend geeicht sind, dürfen im ganzen Reichsgebiet angewendet werden.

§ 22. Wer in Ausübung eines Gewerbes den Vorschriften des §§ 6 bis 9, 11, 13 dieses Gesetzes, den auf Grund des § 12 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen des Bundesrats oder den sonstigen Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Der Ausübung eines Gewerbes im Sinne dieser Vorschrift steht der Geschäftsbetrieb von Vereinen auch insoweit gleich, als er sich auf die Mitglieder beschränkt.

Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden. Es macht keinen Unterschied, ob die Geräte dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung und auf die Vernichtung selbständig erkannt werden.

§ 23. Durch Kaiserliche Verordnung*) mit Zustimmung des Bundesrats wird der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem diese Maß- und Gewichtsordnung ganz oder teilweise in Kraft tritt; jedoch soll das Inkrafttreten der Vorschriften über die Organisation der Eichbehörden nicht vor dem 1. Januar 1912 erfolgen. Auf demselben Wege können Übergangsbestimmungen erlassen werden.

Den Landesregierungen liegt ob, soweit nicht durch dieses Gesetz die Zuständigkeit anderweit geregelt ist, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur Sicherung der Einführung und Durchführung der in dem Gesetz enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Geltung:

die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 nebst den Gesetzen vom 11. Juli 1884 und vom 26. April 1893;

das Gesetz, betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern, vom 26. November 1871;

das Gesetz, betreffend die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen, vom 19. Dezember 1874;

§ 369 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 des Strafgesetzbuchs.

§ 24. Für diejenigen Meßgeräte, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits mit einem die Zeit ihrer Eichung oder letzten Nacheichung bezeichnenden Jahreszeichen versehen sind, beginnen die im § 11 festgesetzten Fristen für die Nacheichung oder deren Wiederholung mit dem Ablaufe des so bezeichneten Kalenderjahres, für diejenigen Meßgeräte, die noch kein Jahreszeichen tragen, mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

§ 25. Die Vorschriften des § 19 dieses Gesetzes finden auf Bayern mit der Maßgabe Anwendung, daß die Königlich Bayerische Normal-Eichungskommission für Bayern die gleichen Befugnisse hat wie die Kaiserliche Normal-Eichungskommission nach § 19 Absatz 2 und 3 im übrigen Reichsgebiete.

Sie hat jedoch die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze, die Vorschriften über die Zulassung anderweitiger Meßgeräte zur Eichung, über das bei der Eichung zu beobachtende Verfahren und über die von den Eichbehörden innezuhaltenden Fehlergrenzen in Übereinstimmung mit den für das übrige Reichsgebiet ergehenden Vorschriften zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 30. Mai 1908.

(L. S.) Wilhelm.

---

*) Diese Kaiserliche Verordnung ist unterm 24. Mai 1911 ergangen. Nach ihr tritt das Gesetz vom 30. Mai 1908 im allgemeinen am 1. April 1912 in Kraft.

Die Vorschriften im § 7 des Gesetzes über die Neueichung der im Bergwerksbetriebe zur Ermittelung des Arbeitslohnes dienenden Förderwagen und Fördergefäße sowie diejenigen im § 9 über die Eichung der Bierfässer treten am 1. Januar 1913 in Kraft.

Hohlmaße für trockene Gegenstände zu $^1/_4$ Hektoliter sind bis zum 31. Dezember 1922 im Verkehre zulässig.

Vgl. Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 136 vom 12. Juni 1911.

2. **Eichordnung für das deutsche Reich,** vom 27. Dezember 1884 (Beilage zu Nr. 5 des RGBl. 1885).*)

3. **Eichgebührentaxe,** vom 28. Dezember 1884 (Beilage zu Nr. 5 des RGBl. 1885).*)

4. **Bestimmungen über die Ausführungen der periodisch zu wiederholenden Maß- und Gewichtsrevisionen im Regierungsbezirk Oppeln** vom 23. Dezember 1886 (Amtsbl. S. 357).

1. Die periodischen Revisionen der im Verkehr befindlichen Maße, Gewichte, Wagen und sonstigen Meßwerkzeuge werden durch die Polizeibeamten, und zwar entweder allein oder unter Zuziehung eines Eichtechnikers ausgeführt (ausschließlich polizeiliche Revisionen, technische Revisionen).**)

I. Polizeiliche Revisionen.

2. Die ausschließlich polizeilichen Revisionen erfolgen durch die Organe der örtlichen Polizeiverwaltung. In ländlichen Bezirken können dieselben auf Antrag des Amtsvorstehers durch den Landrat den Gendarmen — falls dies ohne Verletzung des sonstigen dienstlichen Interesses statthaft erscheint — übertragen werden. Die Revisionen haben in derartiger Aufeinanderfolge stattzufinden, daß jeder Gewerbetreibende in Städten mit mehr als 5000 Einwohner alljährlich zweimal, in Städten mit einer geringeren Einwohnerzahl und auf dem Lande alljährlich einmal revidiert wird.

Den polizeilichen Revisionen sind insbesondere auch die auf den Messen und Märkten verkehrenden Gewerbetreibenden zu unterwerfen. Lagerräume der Großhandlungen und Fabrikbetriebe, die dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglich sind, werden von diesen Revisionen nicht betroffen. [Der gesperrt gedruckte Satz ist hinzugefügt gemäß Min.Erl. vom 19. Juni 1905, Hand.-Min.-Bl. S. 161.]

3. Bei den Revisionen ist zu prüfen, ob die im Verkehr befindlichen Maße usw.
   a) von vorschriftsmäßiger äußerer Beschaffenheit (Material, Gestalt, Bezeichnung) und
   b) in Gemäßheit der Maß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelt sind, sowie
   c) ob dieselben äußere Mängel oder Beschädigungen aufweisen, welche Zweifel an ihrer Richtigkeit begründet erscheinen lassen.

Eine Prüfung der Gegenstände auf ihre Richtigkeit innerhalb der für den Verkehr zugelassenen Grenzen findet nicht statt.***)

*) Von dem Abdrucke dieser in der Folgezeit mehrfach abgeänderten bzw. ergänzten Bestimmungen wird ihres großen Umfanges wegen und, weil sie von weniger allgemeinem Interesse sind, hier abgesehen.

**) Nach den Erlassen der Minister für Handel und Gewerbe und des Inneren vom 10. April 1894 (Min.Bl. d. i. V. S. 82/83) und vom 19. Juli 1895 (Min.Bl. d. i. V. S. 235) dürfen die vorgeschriebenen polizeilichen und polizeilich-technischen Maß- und Gewichtsrevisionen nur in den Räumen ausgeführt werden, in denen Waren für jedermann feilgehalten oder verkauft werden, während sie in den Räumen, wo der Gewerbetreibende seine Waren ausschließlich anfertigt, nicht statthaft sind.

Was die in Fabrikbetrieben benutzten Meß- und Wägemittel betrifft, so sind diese der polizeilichen Kontrolle dann unterworfen, wenn sie zum Zumessen und Zuwägen für Käufer benutzt werden, auch wenn der Absatz nur im großen erfolgt. Die Revisionen in den Fabriken sind ebenfalls nur in den Räumen vorzunehmen, in denen sich der Absatz der Erzeugnisse vollzieht.

Auch die Wagen der Landwirte, deren Wiegungsergebnisse irgendwie für den Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Vieh benutzt werden, besonders die größeren von 2000 kg und mehr Tragfähigkeit, sollen den durch § 68 der Eichordnung vorgeschriebenen Nachprüfungen bzw. den technisch-polizeilichen Revisionen unterzogen werden (Min.Erl. vom 25. Oktober 1902, Hand.Min.Bl. S. 378).

***) Vgl. Bekanntmachung des Bundesrats, betr. die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maße und Meßwerkzeuge, Gewichte und Wagen von der absoluten Richtigkeit, vom 27. Juli 1885 (Reichsgesetzbl. S. 263).

4. Die Revisionen sind stets unvermutet vorzunehmen und es ist dabei namentlich darauf zu achten, daß die Gewerbetreibenden nicht einen Teil ihrer Maße verheimlichen und der Revision entziehen.
5. Zum Gebrauche der Polizeibeamten ist unter dem 12. Juni 1886 eine technische Anleitung aufgestellt worden, welche diejenigen Gesichtspunkte aufstellt, die bei den Revisionen hauptsächlich zu beachten sind. (Kurze Beschreibung der zulässigen Maße usw., Angabe der am häufigsten vorkommenden Mängel, Beschädigungen usw.).
6. Über das Ergebnis der Revisionen sind tabellarische Aufzeichnungen zu machen und dem Landrat einzureichen, welcher dieselben nach Schluß des Kalenderjahres spätestens bis zum 1. Februar für seinen Bezirk gesammelt, mit seinen etwaigen Bemerkungen hier vorzulegen hat.
7. Werden ungestempelte, unvorschriftsmäßige oder solche Maße usw. vorgefunden, an deren Richtigkeit Zweifel entstehen, so sind dieselben in Beschlag zu nehmen und der Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

Bezüglich der ungestempelten Maße usw. ist von dieser Behörde ohne weiteres wegen Bestrafung des betreffenden Gewerbetreibenden und wegen Einziehung der Maße usw. (§ 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs) das Erforderliche zu verfügen. Den ungestempelten Maßen usw. gelten diejenigen gleich, deren Eichstempel unkenntlich geworden sind.

Die Maße usw., deren Richtigkeit zweifelhaft befunden worden ist, sind*)

a) in den Kreisen Beuthen und Tarnowitz dem Eichamte zu Beuthen OS.,
b) in den Kreisen Cosel, Falkenberg und Oppeln dem Eichamte zu Oppeln,
c) in den Kreisen Groß-Strehlitz und Tost-Gleiwitz dem Eichamte zu Gleiwitz,
d) in den Kreisen Grottkau und Neisse dem Eichamte zu Neisse,
e) in den Kreisen Kreuzburg, Lublinitz und Rosenberg dem Eichamte zu Kreuzburg OS.,
f) in den Kreisen Pleß und Rybnik dem Eichamte zu Rybnik,
g) in dem Kreise Kattowitz dem Eichamte zu Kattowitz,
h) in dem Kreise Leobschütz dem Eichamte zu Leobschütz,
i) in dem Kreise Neustadt dem Eichamte zu Neustadt OS.,
k) in dem Kreise Ratibor dem Eichamte zu Ratibar,
l) in dem Kreise Zabrze dem Eichamte zu Zabrze,

zur Prüfung zu übergeben.

Je nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Polizeibehörde entweder dieselben dem Eigentümer zurückzugeben, oder wegen Bestrafung und Einziehung das Weitere zu verfügen.

Diejenigen Maße usw., welche von unvorschriftsmäßiger Beschaffenheit sind, gleichwohl aber den Eichungsstempel tragen, sind ebenfalls den vorerwähnten Eichungsämtern zu übermitteln, welche mit denselben gemäß der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. März 1876 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 185) zu verfahren haben.

II. Technische Revisionen.

8. Die technischen Revisionen finden in der Weise statt, daß jeder Gewerbetreibende in Ortschaften mit mehr als 5000 Einwohnern von zwei zu zwei Jahren, in allen übrigen Städten und in solchen ländlichen Ortschaften, welche 5000 Einwohner oder weniger, indessen mehr als 1000 Einwohner haben, von vier zu vier Jahren revidiert wird. Ländliche Ortschaften mit 1000 und weniger Einwohner sind von den regelmäßigen technischen Revisionen ausgeschlossen. Doch bleibt die Vornahme

*) Infolge der im Jahre 1902 eingetretenen Änderungen der Eichamtsbezirke (siehe weiter unten Abschnitt II Technische Revisionen Ziff. 9 und Anm. dazu) treffen die Bestimmungen in Ziff. 7 Abs. 3 nicht mehr überall zu. Für die Prüfung der bei den polizeilichen Revisionen beanstandeten Meß- und Wiegegeräte kommt jeweilig das nächstgelegene Eichamt in Betracht.

außerordentlicher technischer Revisionen in längeren Zwischenräumen auch für diese Orte dem diesseitigen Ermessen vorbehalten.

Auf Großhandlungen und Fabrikbetriebe, deren Lagerräume nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, ist ein polizeilicher Zwang bei Ausführung der Revisionen nicht auszuüben. [Dieser Absatz ist gemäß dem bei I Ziffer 2 angeführten Min.Erl. zugefügt.]

9. Die technischen Revisionen werden*)
   a) in den Kreisen Kreuzburg, Rosenberg und Groß-Strehlitz unter Zuziehung des Eichmeisters Dingel in Oppeln,
   b) in den Kreisen Grottkau, Falkenberg, Stadt und Land Oppeln des Eichmeisters Hoffmann in Neisse,
   c) in den Kreisen Neisse und Neustadt des Eichmeisters Prause in Glatz,
   d) in den Kreisen Cosel, Leobschütz und Ratibor des Eichmeisters Nentwig in Neustadt,
   e) in den Kreisen Lublinitz, Tost-Gleiwitz, Stadt Gleiwitz des Eichmeisters Prokot in Beuthen,
   f) in den Kreisen Zabrze, Tarnowitz, Stadt und Land Beuthen, Königshütte des Eichmeisters Pauly in Kattowitz,
   g) in den Kreisen Stadt und Land Kattowitz, Pleß und Rybnik des Eichmeisters Kurth in Gleiwitz

   durch die Organe der Ortspolizeiverwaltung ausgeführt.
10. Dem Eichmeister wird für seine Mühewaltung eine angemessene Vergütung gewährt (§ 15 der Instruktion vom 6. Januar 1870). Bei Bemessung der Vergütung ist zu berücksichtigen, daß dieselbe nicht nur einen Ersatz für die baren Aufwendungen des Eichmeisters (Kosten der Reise und des Unterhaltes, Kosten für den Transport der Gerätschaften usw.), sondern auch eine seiner Stellung entsprechende Honorierung seiner Dienste bilden soll. Der Betrag der Vergütung ist im voraus festzustellen. Für die Reisekosten werden dabei die für die Staatsbeamten der entsprechenden Rangklasse geltenden Sätze zum Anhalte dienen können. Als allgemeine Remunerierung der Dienste des Eichmeisters wird in der Regel eine Pauschsumme für jeden Ortspolizeibezirk zu gewähren sein. Findet eine Vereinbarung über den Betrag der Vergütung nicht statt, so wird dieselbe von der dem betreffenden Eichungsamte nächst vorgesetzten Kommunalaufsichtsbehörde, nach Anhörung des Eichungsinspektors, festgesetzt.
11. Für die Ausführung der technischen Revision wird alljährlich im voraus durch den Landrat ein Plan aufgestellt, in welchem für jeden Ortspolizeibezirk der Zeitpunkt der Revision bestimmt wird. Den beteiligten Eichmeistern ist vor Feststellung des Planes Gelegenheit zu geben, bezüglich der in Aussicht genommenen Zeiteinteilung ihre Wünsche zu äußern.

    Der Revisionsplan ist bis zum 1. Oktober jedes Jahres für das folgende Kalenderjahr aufzustellen und den beteiligten Ortspolizeibehörden und Eichmeistern, sowie dem Eichungsinspektor mitzuteilen.
12. Der für die Revision angesetzte Zeitpunkt ist öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat mindestens sechs Wochen vor dem angesetzten Termine zu erfolgen und es ist mit derselben eine Hinweisung der Gewerbetreibenden auf die Folgen einer etwa vorgefundenen Unrichtigkeit der Maße usw. und die Aufforderung zu verbinden, ihre Maße usw., soweit deren fortdauernde Richtigkeit zweifelhaft erscheint, zuvor zur eichamtlichen Prüfung zu bringen.

    Wird nachträglich die Verlegung des Revisionstermins erforderlich, so ist dieselbe ebenfalls öffentlich bekannt zu machen, sowie dem Eichungsinspektor mitzuteilen.

*) Gemäß Rundverfügung des Regierungspräsidenten in Oppeln vom 30. Juli 1902 — I e XV 6679 — und vom 7. September 1906 — I e XV 8488. —

13. Behufs Vornahme der Revision begibt sich der Eichmeister in Begleitung der Polizeibeamten in die Geschäftslokale der Gewerbetreibenden und unterwirft die vorgefundenen Maße usw. der Besichtigung und Prüfung.

Erweist sich eine genauere Prüfung als erforderlich, welche mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse im Geschäftslokale nicht mit der erforderlichen Zuverlässigkeit ausgeführt werden kann, so hat der Eichmeister die betreffenden Gegenstände einstweilen an sich zu nehmen. Die Prüfung ist demnächst in einem von der Gemeindebehörde für diesen Zweck im voraus zur Verfügung zu stellenden geeigneten Raume auszuführen. Hausierer und solche Gewerbetreibende, welche kein festes Geschäftslokal für den Betrieb ihres Gewerbes haben (Marktverkäufer u. dgl.), können von der Ortspolizeibehörde angehalten werden, ihre Maße usw. in diesem Raume zur Prüfung vorzulegen.

Diese Bestimmungen finden auf solche Lagerräume der Großhandlungen und Fabrikbetriebe, welche dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglich sind, nur insoweit Anwendung, daß die Revisionen von den technischen Beamten ohne Zuziehung der Polizeibeamten vorgenommen werden. Letzteres trifft auch auf die in Ziffer 9 Absatz 3 gedachten Fälle zu. Die wahrgenommenen Mängel sind den Gewerbetreibenden zwecks Vornahme der erforderlichen Berichtigungen oder Nacheichungen zu bezeichnen. Ziffer 15 findet entsprechende Anwendung. [Absatz 3 ist gemäß dem bei I Ziff. 2 erwähnten Min.Erl. zugefügt.]

14. Die Prüfung der Maße erstreckt sich bei den technischen Revisionen, abgesehen von den unter Nr. 3 a und b aufgeführten Punkten, auch auf die Richtigkeit derselben innerhalb der für den Verkehr zugelassenen Grenzen.

Mit den vorgefundenen ordnungswidrigen (ungestempelten, unvorschriftsmäßigen, unrichtigen) Maßen usw. ist nach den Bestimmungen unter Nr. 7 mit der Maßgabe zu verfahren, daß es bei denjenigen Maßen usw., welche bei der Revision zweifellos unrichtig befunden werden, der Überweisung an das Eichungsamt vor Herbeiführung der Bestrafung nicht bedarf.

15. Über das Ergebnis der Revisionen hat der Eichmeister tabellarische Aufzeichnungen zu machen und dem Eichungsinspektor einzureichen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

16. Die sämtlichen Kosten der Revisionen, einschließlich derjenigen für den Transport und die Prüfung der in Beschlag genommenen Gegenstände, gehören zu den Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung.

Entstehen für mehrere Polizeibezirke gemeinschaftliche Kosten (zusammenhängende Revisionsreisen der Eichmeister), so sind dieselben durch die nächstvorgesetzte gemeinschaftliche Aufsichtsbehörde auf die beteiligten Bezirke anteilsweise umzulegen.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 23. Dezember 1886. Der Regierungspräsident.

---

5. Polizeiverordnung, betreffend den Butterverkauf auf Wochenmärkten, vom 7. Juni 1872 (Amtsbl. S. 125).

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens, den Verkauf der Butter auf den Wochenmärkten betreffend, wird auf Grund der §§ 6 c und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265 und f.) für den Regierungsbezirk Oppeln unter Aufhebung der Bekanntmachung von 1. Juni 1829 S. 154 des Amtsblatts folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Auf den Wochenmärkten in sämtlichen Städten und Flecken des Regierungsbezirks Oppeln darf die Butter vom 1. August 1872 ab nur nach dem im Artikel 5 und 6

der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868*) (Bundesgesetzblat pro 1868 Seite $\frac{473}{478}$ bestimmten Normalgewicht feilgeboten oder verkauft werden.

Hiernach darf das Feilbieten oder der Verkauf von Butter in ungemessenen oder in solchen Qualitäten, welche nach dem Hohlmaße (Quart, Liter usw.) abgemessen sind, von dem gedachten Zeitpunkte ab auf den Wochenmärkten nicht mehr stattfinden.

§ 2. Auf den Verkauf von Butter, welche in Gefäßen mit einem Inhalt von wenigstens 2 kg (4 Pfund Butter) feilgeboten wird, findet diese Bestimmung (§ 1) keine Anwendung.

§ 3. Verkäufer, welche dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden für jede Kontravention mit einer Geldbuße von zehn Groschen bis zu fünf Talern, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

Oppeln, den 7. Juni 1872. Königliche Regierung.

---

6. Gesetz, betreffend die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße, vom 20. Juli 1881 (RGBl. S. 249).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen usw.), welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirtschaften dienen, müssen mit einem bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzenden Strich (Füllstrich) und in der Nähe des Strichs mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaß versehen sein. Der Bezeichnung des Sollinhalts bedarf es nicht, wenn derselbe ein Liter oder ein halbes Liter beträgt.

Der Strich und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schliff, Brand oder Ätzung äußerlich und in leicht erkennbarer Weise angebracht sein.

Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von $^1/_2$ Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehnteilen des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße, deren Sollinhalt $^1/_4$ Liter beträgt.

§ 2. Der Abstand des Füllstrichs von dem oberen Rande der Schankgefäße muß

a) bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 cm,

b) bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 cm

betragen.

Der Maximalbetrag dieses Abstandes kann durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumige Flüssigkeit verabreicht wird, über die vorstehend bezeichneten Grenzen hinaus festgestellt werden.**)

§ 3. Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt eines Schankgefäßes darf

a) bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens $^1/_{50}$,

b) bei anderen Gefäßen höchstens $^1/_{30}$

geringer sein als der Sollinhalt.

§ 4. Gast- und Schankwirte haben gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesamtinhalt bereit zu halten.

§ 5. Gast- und Schankwirte, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

---

*) Jetzt sind die Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) maßgebend.

**) Auf Grund des § 2 Abs. 2 ist gestattet worden, bei Schankgefäßen, welche zur Verabreichung von Weißbier gebraucht werden sollen, den Füllstrich in einem Abstande bis zu 6 cm vom oberen Rande des Gefäßes anzubringen. (Bekanntmachung vom 10. Juni 1896, Amtsbl. S. 178.)

Gleichzeitig ist auf Einziehung der vorschriftswidrig befundenen Schankgefäße zu erkennen, auch kann die Vernichtung derselben ausgesprochen werden.

§ 6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf festverschlossene (versiegelte, verkapselte, festverkorkte usw.) Flaschen und Krüge, sowie auf Schankgefäße von $^1/_{20}$ Liter oder weniger nicht Anwendung.

§ 7. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1884 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 20. Juli 1881.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

---

7. Mühlenordnung vom 28. Oktober 1810 (G.S. S. 98). (Auszug.)

§ 2. In jeder Mühle, wo keine Mühlenwage vorhanden ist, muß selbige sogleich, und spätestens bis zum 1. April 1811, bei 5 Taler Strafe für jeden folgenden Monat, wo sie fehlt, auf Kosten des Müllers an einem schicklichen, nötigenfalls von der Polizeibehörde zu bestimmenden Ort eingerichtet werden.

§ 5. ..... Unter keinem Vorwande darf der Müller dasjenige Getreide, mit dessen Abmahlen er schon den Anfang gemacht hat, liegen lassen. Auf die Nichtbefolgung dieser Vorschrift steht 1 Taler Strafe für jeden Fall usw.

Signatum Berlin, den 28. Oktober 1810.

---

8. Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren vom 16. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt S. 120).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Gold- und Silberwaren dürfen zu jedem Feingehalte angefertigt und feilgehalten werden. Die Angabe des Feingehalts auf denselben ist nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet.

§ 2. Auf goldenen Geräten darf der Feingehalt nur in 585 oder mehr Tausendteilen, auf silbernen Geräten nur in 800 oder mehr Tausendteilen angegeben werden.

Der wirkliche Feingehalt darf weder im ganzen der Ware noch auch in deren einzelnen Bestandteilen bei goldenen Geräten mehr als fünf, bei silbernen Geräten mehr als acht Tausendteile unter dem angegebenen Feingehalte bleiben. Vorbehaltlich dieser Abweichung muß der Gegenstand im ganzen und mit der Lötung eingeschmolzen den angegebenen Feingehalt haben.

§ 3. Die Angabe des Feingehalts auf goldenen und silbernen Geräten geschieht durch ein Stempelzeichen, welches die Zahl der Tausendteile und die Firma des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt ist, kenntlich macht. Die Form des Stempelzeichens wird durch den Bundesrat bestimmt.*)

§ 4. Goldene und silberne Uhrgehäuse unterliegen den Bestimmungen der §§ 2 und 3.

---

*) Zufolge Beschlusses des Bundesrats (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Januar 1886, Reichsgesetzbl. S. 1) muß das Stempelzeichen für die Gold- und Silbergeräte enthalten:

1. die Reichskrone,
2. das Sonnenzeichen ☉ für Gold oder das Mondsichelzeichen ☾ für Silber,
3. die Angabe des Feingehalts in Tausendteilen, und
4. die Firma oder die in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. November 1874 eingetragene Schutzmarke des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt ist.

Die Krone muß
bei Goldgeräten in dem Sonnenzeichen ☉,
bei Silbergeräten rechts neben dem Mondsichelzeichen ☾
sich befinden.

§ 5. Schmucksachen von Gold und Silber dürfen in jedem Feingehalte gestempelt werden und ist in diesem Falle der letztere in Tausendteilen anzugeben.

Die Fehlergrenze darf zehn Tausendteile nicht überschreiten, wenn der Gegenstand im ganzen eingeschmolzen wird.

Das vom Bundesrat gemäß § 3 bestimmte Stempelzeichen darf auf Schmucksachen von Gold und Silber nicht angebracht werden.

§ 6. Aus dem Auslande eingeführte Gold- und Silberwaren, deren Feingehalt durch eine diesem Gesetze nicht entsprechende Bezeichnung angegeben ist, dürfen nur dann feilgehalten werden, wenn sie außerdem mit einem Stempelzeichen nach Maßgabe dieses Gesetzes versehen sind.

§ 7. Für die Richtigkeit des angegebenen Feingehalts haftet der Verkäufer der Ware. Ist deren Stempelung im Inlande erfolgt, so haftet gleich dem Verkäufer der Inhaber des Geschäfts, für welches die Stempelung erfolgt ist.

§ 8. Auf Gold- und Silberwaren, welche mit anderen metallischen Stoffen ausgefüllt sind, darf der Feingehalt nicht angegeben werden.

Dasselbe gilt von Gold- und Silberwaren, mit welchen aus anderen Metallen bestehende Verstärkungsvorrichtungen metallisch verbunden sind.

Bei Ermittelung des Feingehalts bleiben alle von dem zu stempelnden Metalle verschiedenen, äußerlich als solche erkennbaren Metalle außer Betracht, welche:

1. zur Verzierung der Waren dienen;
2. zur Herstellung mechanischer Vorrichtungen erforderlich sind;
3. als Verstärkungsvorrichtungen ohne metallische Verbindung sich darstellen.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft:

1. wer Gold- oder Silberwaren, welche nach diesem Gesetze mit einer Angabe des Feingehalts nicht versehen sein dürfen, mit einer solchen Angabe versieht;
2. wer Gold- oder Silberwaren, welche nach diesem Gesetze mit einer Angabe des Feingehalts versehen sein dürfen, mit einer anderen, als der nach diesem Gesetze zulässigen Feingehaltsangabe versieht;
3. wer gold- oder silberähnliche Waren mit einem durch dieses Gesetz vorgesehenen Stempelzeichen oder mit einem Stempelzeichen versieht, welches nach diesem Gesetze als Feingehaltsbezeichnung für Gold- und Silberwaren nicht zulässig ist;
4. wer Waren feilhält, welche mit einer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßenden Bezeichnung versehen sind.

Mit der Verurteilung ist zugleich auf Vernichtung der gesetzwidrigen Bezeichnung oder, wenn diese in anderer Weise nicht möglich ist, auf Zerstörung der Waren zu erkennen.

§ 10. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1888 in Kraft. An demselben Tage treten alle landesrechtlichen Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren außer Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 16. Juli 1884.

(L. S.)

Wilhelm.
von Boetticher.

---

9. Reichsgewerbeordnung vom $\frac{21. \text{ Juni } 1869}{26. \text{ Juli } 1900}$ Bestimmungen über Taxen.

§ 72. Polizeiliche Taxen sollen, soweit nicht ein anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo sie gegenwärtig bestehen, sind sie in einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

§ 73. Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntnis des Publikums zu bringen

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

§ 74. Wo der Verkauf von Backwaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Wage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaren zu gestatten.

§ 75. Die Gastwirte können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichnis der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Die Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber solange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Gastzimmern angeschlagen ist. Auf Beschwerden Reisender wegen Überschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu.

[§ 75 a. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, das Verzeichnis der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten Taxen der Ortspolizeibehörde einzureichen und in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Diese Taxen dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber solange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Geschäftsräumen angeschlagen ist.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind ferner verpflichtet, dem Stellesuchenden vor Abschluß des Vermittelungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen.]*)

§ 76. Die Ortspolizeibehörde ist in Übereinstimmung mit der Gemeindebehörde befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten (§ 37), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind, Taxen festzusetzen.

§ 77. Ebenso können für Schornsteinfeger, wenn ihnen Bezirke ausschließlich zugewiesen sind, von der Ortspolizeibehörde, im Einverständnis mit der Gemeindebehörde oder, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von der unteren Verwaltungsbehörde**) Taxen aufgestellt werden.

§ 78. Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbetreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im § 36 von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach § 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

§ 79. Die in den §§ 73 bis 78 genannten Gewerbetreibenden sind berechtigt, die festgestellten Preise und Taxen zu ermäßigen.

§ 80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Zentralbehörden festgesetzt werden, Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig.

Die Bezahlung der approbierten Ärzte usw. (§ 29 Absatz 1) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Zentralbehörden festgesetzt werden.***)

§ 148 Nr. 8. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

---

*) Der § 75 a ist aufgehoben durch das Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) — vgl. § 19 daselbst. — Das Gesetz ist unten im XII. Teil abgedruckt.

**) Von dem Landrat. Siehe Ausführungsanweisung zur Gew.O. vom 1. Mai 1904 Ziff. 3 zu b.

***) Siehe die Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 (Extrabeilage zu Stück 27 des Amtsblatts), die an Stelle der durch Gesetz vom 27. April 1896 (G.S. S. 90) aufgehobenen Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815 jetzt in Streitfällen als subsidiäre Rechtsnorm gilt, wenn die Parteien ein Honorar nicht vereinbart haben.

Wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die durch die Obrigkeit oder durch Anzeige bei derselben festgelegten Taxen überschreitet oder es unterläßt, das gemäß §§ 75 oder 75 a vorgeschriebene Verzeichnis einzureichen.

IX. Schulpolizei.

1. Verordnung zur Bestrafung der Schulversäumnisse vom 12. Januar 1900 (Amtsblatt S. 26).

Auf Grund der §§ 43 ff. 48 Teil II Titel 12 des ALR., der Allerhöchsten Kabinettsorder, betreffend die Schulzucht usw., vom 14. Mai 1825 (G.S. S. 149) und der §§ 11 Absatz 2 und 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 verordnen wir unter Aufhebung unserer Verordnung vom 28. August 1895 (Amtsblatt Stück 35 für 1895).

§ 1. Eltern und deren gesetzliche Vertreter haben dafür Sorge zu tragen,*) daß die zum Besuche der öffentlichen Volksschule verpflichteten Kinder die Schule regelmäßig besuchen.

§ 2. Wird die Schule ohne genügenden Grund versäumt, so werden die im § 1 bezeichneten Personen für jeden Tag, an welchem eine solche Versäumnis stattfindet, mit einer zur Schulkasse fließenden Geldstrafe von 30 Pfennig bis 5 Mark, und, falls diese nicht beigetrieben werden kann, mit Haft von sechs Stunden bis zu zwei Tagen bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 12. Januar 1900.

Königliche Regierung.
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. Anweisung zur Ausführung vorstehender Verordnung.)**

1. Bis zum 6. Tage eines jeden Monats ist vom Klassenlehrer eine Liste sämtlicher im vergangenen Monat vorgekommenen Schulversäumnisse aufzustellen und dem Ortsschulinspektor (Rektor) — bei zwei- und mehrklassigen Schulen durch die Hand des Hauptlehrers bzw. ersten Lehrers — zu überreichen.

Die Liste soll folgende Spalten enthalten:

1. Laufende Nummer,
2. der voll auszuschreibende Vor- und Zuname des fehlenden Kindes,
3. dessen Geburtsdatum,
4. Name, Stand und Wohnort des Vaters oder sonstigen Verpflichteten (§ 1 der Verordnung),
5. Zahl und Datum der Tage, an denen eine Versäumnis stattgefunden hat,
6. Bemerkung des Lehrers über Grund und Entschuldbarkeit der Versäumnis,
7. Äußerung des Ortsschulinspektors,

*) Sofern Ermahnungen und Unterweisungen des schulpflichtigen Kindes seitens der Eltern usw. nichts fruchten, sind die letzteren verpflichtet, das Kind entweder selbst zur Schule zu führen oder, wenn ihre Erwerbsverhältnisse dies nicht erlauben, polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. — Vgl. Entscheidung des Kammergerichts vom 7. November 1887 (Johows Jahrbuch Bd. VIII, S. 228).

**) Die Anweisung ist zu der durch die vorstehende Verordnung vom 12. Januar 1900 aufgehobenen Polizeiverordnung vom 28. August 1895 erlassen worden, bezüglich der formellen Behandlung der Schulversäumnisse aber in Geltung geblieben (Rundverfügung der Königl. Regierung vom 12. Januar 1900 II V 520). Sie ist durch Verfügung der Königl. Regierung vom 10. März 1906 — II V 12 594 — hinsichtlich der Schulversäumnisse bei den Sammelkursen für den Religionsunterricht konfessioneller Minderheiten, wie folgt, ergänzt worden:

Der Lehrer des Sammelkursus hat die Schulversäumnisse dem Lehrer (Hauptlehrer) der Heimatsschule des Kindes sofort mitzuteilen. Demnächst werden die Schulversäumnisse so behandelt, als wenn sie an der Heimatsschule stattgefunden hätten. Dementsprechend sind die kleinen Schulkassen der Heimatsschulen erforderlichenfalls auch zur Befriedigung der durch den Besuch von Sammelkursen entstehenden Bedürfnisse nach Maßgabe der im übrigen für die kleinen Schulkassen bestehenden Bestimmungen zu verwenden.

8. Straffestsetzung,
   a) Geldbetrag,
   b) dafür eintretende Haft,
9. Ergebnis der Strafvollstreckung,
   a) Geldbetrag,
   b) dafür vollstreckte Haft.

Die Spalten 1 bis 6 sind von dem Klassenlehrer auszufüllen und in Spalte 6 ist insbesondere — falls ihm etwas darüber bekannt ist — anzugeben, ob das fehlende Kind während der Schulversäumnis von einem Arbeitgeber beschäftigt worden ist.

2. Der Ortsschulinspektor prüft die Liste, versieht sie in Spalte 7 mit einer gutachtlichen Äußerung, und soweit er die Fälle nicht für entschuldigt ansieht, mit einem Strafvorschlage, und gibt sie dann sofort dem Lehrer zurück.

3. Enthält die Liste keinen Strafvorschlag, so wird sie vom Lehrer ohne weiteres zu den Schulakten genommen.

Enthält die Liste aber einen Strafvorschlag, so fertigt der Lehrer einen Auszug aus der Liste an, in welchem nur diejenigen Fälle aufzuführen sind, hinsichtlich deren Strafvorschläge vorliegen und überreicht Liste nebst Auszug unverzüglich der Polizeibehörde. Diese bescheinigt auf der Liste den Empfang des Auszuges und gibt die Liste dem Lehrer zurück, der sie zu den Schulakten nimmt.

4. Die Polizeibehörden haben die verwirkten Geld- bzw. Haftstrafen in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. April 1883 (G.S. S. 65) festzusetzen. Hierbei wird bemerkt, daß die Strafe für jeden Tag, an welchem eine Versäumnis stattgefunden hat, anzusetzen und zusammenzurechnen ist; eine Abrundung hat nicht stattzufinden.

5. Die festgesetzten Strafen und das Ergebnis der Strafvollstreckung sind von der Polizeibehörde in den Listenauszug einzutragen. Dieser ist durch Vermittlung des Ortsschulinspektors dem Lehrer zur Ergänzung der in den Schulakten befindlichen Liste mitzuteilen und von diesem der Polizeibehörde unmittelbar zurückzugeben.

6. Die von den Polizeibehörden rechtskräftig festgesetzten Geldstrafen sind durch diese einzuziehen und gesammelt unverkürzt an die sogenannten kleinen Schulkassen oder die sonstigen zur Empfangnahme berechtigten Kassen abzuführen. Eine Beteiligung der Lehrer hierbei hat nicht stattzufinden.

7. Die Kosten für Festsetzung und Vollstreckung der Schulstrafen trägt im Falle der Unbeitreiblichkeit derjenige, welcher die sächlichen Polizeikosten zu tragen hat.*)

8. Die zwangsweise Gestellung von Kindern, welche den Unterricht ohne genügenden Grund versäumen, durch die Polizeibehörden wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Oppeln, den 28. August 1895.

Königliche Regierung.
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

2. Polizeiverordnung [illegible]

Die Polizeiverordnung, betreffend das unbefugte Eindringen in die Schullokalien, vom 5. Mai 1845 ist aufgehoben und zu streichen. (Amtsbl. 1913 S. 525.)

[illegible] und andere Angehörige von Schulkindern durch unbefugtes Eindringen in die Schullokalien

---

*) Die zur Einziehung gelangenden Schulversäumnisstrafen sind, soweit sie nach dem geltenden Rechte den Schulkassen zufließen, diesen unverkürzt zuzuführen. Die Kosten der Festsetzung und Vollstreckung solcher Strafen sind künftig allgemein von dem Träger der sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu bestreiten (Min.Erl. vom 18. Februar und 4. März 1911, Min.Bl. f. d. i. V. S. 80).

Die Kosten der wegen Schulversäumnis vollstreckten Haftstrafen fallen ebenfalls denjenigen zur Last, welche die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen haben. (Min.Erl. vom 21. November 1905, mitgeteilt durch Rundverfügung der Königl. Regierung Abt. II vom 15. Mai 1906 — II d V 3569 — und des Regierungspräsidenten vom 29. Mai 1906 — I a VI 5664.) Siehe auch Min.Erl. vom 25. Januar 1896 (Min.Bl. d. i. V. S. 21).

Störungen des Unterrichts und Beläſtigungen herbeigeführt haben, ſo ſehen wir uns zu nachſtehender Verordnung veranlaßt:

1. Niemand darf ein öffentliches Schullokal, ſei es während oder außer den Unterrichtsſtunden, betreten, welcher dazu nicht vermöge ſeines Amtes oder einer ausdrücklichen Erlaubnis des Lehrers befugt iſt.
2. Wer dieſem Verbote zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldſtrafe bis fünf Taler, oder im Unvermögensfalle in verhältnismäßige Gefängnisſtrafe.
3. Ebenſo wird derjenige beſtraft, welcher, ohne das Schullokal ſelbſt zu betreten, auf unbefugte Weiſe den öffentlichen Schulunterricht oder die dem Lehrer gebührende Schulzucht abſichtlich ſtört.

Hierbei verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn mit den Störungen der Schule oder Schulzucht anderweite Vergehen verbunden ſind, (z. B. Beleidigungen des Lehrers, Verletzung des Hausrechts uſw.) zugleich die deshalb beſtehenden Strafgeſetze zur Anwendung kommen.

Oppeln, den 5. Mai 1845. Königliche Regierung.

---

4. Zur Errichtung von Privatſchulen (auch von ſolchen für Erwachſene — z. B. gewerblichen Privatſchulen — iſt die Erlaubnis des Regierungspräſidenten bzw. der Regierungs-Schulabteilung erforderlich. — Vgl. Min.Erl. vom 15. Februar 1908 (Hand.Min.Bl. S. 67). Allerhöchſte Kabinettsordre vom 10. Juni 1834 (G.S. S. 135) und Min.Inſtr. vom 31. Dezember 1839 (Min.Bl. d. i. V. 1840 S. 94) ſowie Erlaß des Kultusminiſters vom 4. Februar 1909. $\frac{\text{U. III. D. 3173}}{\text{U. III. O. U. II.}}$ Verf. der Regierung vom 31. März 1909 II b. IX. VIII. VI. 677. — Die Unternehmer von Privatſchulen unterliegen, falls ſie ſich mit der Stellenvermittlung für die Schüler ihrer Anſtalt befaſſen, auch den Beſtimmungen über den Geſchäftsbetrieb der Stellenvermittler (Reichsgeſetz vom 2. Juni 1910) — vgl. Min.Erl. vom 23. Oktober 1908. (Hand.Min.Bl. S. 359).

X. Äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage,*) Landestrauer, Wallfahrten, Kirmeßfeier.

1. Reichsſtrafgeſetzbuch vom 15. Mai 1871.

§ 366. Mit Geldſtrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird beſtraft:

1. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Feſttage erlaſſenen Anordnungen zuwiderhandelt.

[illegible] Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom

Die Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 9. März 1896 iſt zu ſtreichen, ſiehe S. 928.

[illegible] (G.S. S. 19), ſowie der §§ 6, 12 und 15 des Geſetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) wird mit Zuſtimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schleſien unter Aufhebung der Polizeiverordnungen vom 26. Juli 1882, 8. September 1880 und 15. November 1892 verordnet, wie folgt:

§ 1. An den Sonn- und Feiertagen ſind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, ſowie alle geräuſchvollen Arbeiten in den Häuſern und Betriebsſtätten verboten.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören beiſpielsweiſe:

a) die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbeſtellung, Saat und Ernte, des Einfahrens, Ausdreſchens, Düngerfahrens, ſowie alle Erd-, Kultur- und ſonſtigen Arbeiten in

---

*) Die durch die Gew.O. getroffenen Vorſchriften über die gewerbliche Sonntagsruhe ſind im XII. Teile dieſer Sammlung „Gewerbepolizei" wiedergegeben.

**) Zufolge dieſer Polizeiverordnung iſt die Polizeiverordnung, betr. die Heilighaltung der Sonn- und Feſttage auf Bergwerken, vom 15. November 1882 (Amtsbl. S. 333) außer Kraft getreten.

Feldern, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen (vgl. jedoch §§ 2 und 3),

b) die öffentlich bemerkbaren Handwerksarbeiten außerhalb der Werkstätte und solche Handwerksarbeiten innerhalb der Werkstätte, welche, wie die der Klempner, Schmiede, Böttcher, Stellmacher usw. mit störendem Geräusch verbunden sind (vgl. jedoch § 5),

c) die Arbeiten in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen, und Gruben, Hüttenwerken, Mühlen, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art (vgl. jedoch § 5),

d) den Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes (vgl. jedoch §§ 5 und 6),

e) das Beladen und Entladen von Schiffen, Kähnen, Flößen, Frachtfuhrwerken und Möbelwagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und, wenn es nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann, auch in geschlossenen Höfen (vgl. jedoch §§ 3 und 4),

f) das mit störendem Geräusch oder Aufsehen verbundene Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in geschlossenen Ortschaften, z. B. das Fahren der Bier- und Rollwagen, der Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen u. dgl., der Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere, sowie das Fahren von Vieh, von Bau- und Brennmaterialien, Futter, Lebensmitteln und Feldfrüchten (vgl. jedoch §§ 2, 3 und 4),

g) das Treiben von Vieh auf den öffentlichen Straßen und Plätzen geschlossener Ortschaften (vgl. jedoch § 2 Nr. 3 und 5 und § 3).

§ 2. Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Notfällen, wie bei Feuers- und Wassersgefahr u. dgl., oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2. auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen,
3. auf Arbeiten, welche in der Landwirtschaft und Gärtnerei — wie das Futterholen, das Füttern, das Aus- und Eintreiben, sowie das Hüten des Weideviehs, das Treiben des Viehs zur Tränke, das Begießen von Pflanzen u. dgl. — zur Fortsetzung des Betriebes täglich vorgenommen werden müssen,
4. auf Arbeiten, welche in Zier- und Hausgärten oder von Lohnarbeitern und kleinen Leuten mit ihren Angehörigen zur Bestellung oder Abwartung ihrer Gärten, Felder und Weinberge außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) verrichtet werden.
5. auf das Fahren und Treiben von Vieh zu den am folgenden Tage stattfindenden Viehmärkten.

§ 3. Die im § 1 verbotenen Arbeiten, soweit es sich nicht um die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter handelt, kann die Ortspolizeibehörde für den einzelnen Sonn- oder Feiertag gestatten, wenn sie zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich sind und die Notwendigkeit nicht absichtlich herbeigeführt oder durch Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt verschuldet ist. Beispielsweise kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn anhaltend ungünstige Witterung die rechtzeitige Vornahme von Erntearbeiten verhindert hat, oder Naturereignisse, wie Hochwasser, Niedrigwasser, Frost u. dgl. den Betrieb der Schiffahrt oder die Schiffsladung bedrohen.

Die Erlaubnis ist tunlichst auf die Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes (§ 16) zu beschränken.

§ 4. Nicht berührt werden von dem Verbote des § 1:

1. der Eisenbahnverkehr, der Personenschiffahrtsverkehr und das Lohnfuhrwesen für Personen und Reisegepäck,
2. der durchgehende Frachtschiffahrts- und Frachtfuhrwerksverkehr, sowie der Eilgüterverkehr zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffen,
3. der Reichspost- und Telegraphenverkehr,

4. bis zur Zeit des Hauptgottesdienstes der durch Privatunternehmer vermittelte Briefverkehr und Verkehr mit Paketen, insoweit dieser nicht durch Frachtfuhrwerk bewerkstelligt wird,
5. der Gewerbebetrieb derjenigen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre persönlichen Dienste anbieten (Dienstmänner, Fremdenführer und dergleichen), sofern die Verrichtungen nicht an sich dem Verbot des § 1 unterliegen,
6. der Transport von Lebens- und Genußmitteln, sowie von Eis während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden.

§ 5. Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung an Sonn- und Feiertagen gestattet ist, findet das Verbot des § 1 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Mühlen, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung.*)

§ 6. Das Aushängen und Ausstellen von Waren **vor** den Schaufenstern und in oder vor den Ladentüren während der Zeit des Hauptgottesdienstes ist verboten.**)

Märkte und Messen dürfen an Sonn- und Feiertagen nur stattfinden, wo dies herkömmlich ist. Jedoch muß der Wochenmarktverkehr vor Beginn des Hauptgottesdienstes (§ 16) beendet sein. Jeder andere Marktverkehr darf erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes beginnen.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Gewerbetrieb der im § 42b der Gewerbeordnung bezeichneten Personen ist an Sonn- und Feiertagen allein im Falle des § 55a Absatz 2 der G.-O. und auch dann nur außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) statthaft.

Öffentliche Versteigerungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden.

§ 7. Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege jederzeit gestattet.

§ 8. Der Betrieb des Schankgewerbes darf an Sonn- und Feiertagen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes (§ 16) nur insoweit stattfinden, als er nicht geräuschvoll und äußerlich bemerkbar ist.

Der Betrieb der Branntweinschänken***) ist an Sonn- und Feiertagen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes (§ 16) gänzlich untersagt.†)

Während der Sommermonate kann die Ortspolizeibehörde den Verkehr in Wirtschaften außerhalb geschlossener Ortschaften, welche bei Ausflügen besucht zu werden pflegen, von dieser Beschränkung entbinden.

---

*) Durch diese Bestimmung ist die Oberpräsidialverordnung vom 31. Mai 1895 (Amtsbl. S. 195), welche lautet:

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

Unter die Verrichtungen, welche nach § 4 Nr. 2 der Polizeiverordnung, betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, vom 26. Juli 1882 (Amtsbl. der Regierung Breslau S. 229, Amtsbl. der Regierung zu Liegnitz S. 195 und Amtsbl. der Regierung Oppeln S. 207), während der Dauer des Hauptgottesdienstes verboten sind, fällt nicht der Gewerbebetrieb der Barbiere und Friseure, insoweit derselbe sich nicht als Ausübung des Handelsgewerbes darstellt, hinfällig geworden. (Siehe auch die Bestimmungen über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und die Regierungspräsidialverordnung vom 21. Oktober 1904, Amtsbl. S. 364, Teil XII d. W.).

**) Die jetzige Fassung des § 6 entspricht der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 13. November 1908 (Amtsbl. S. 419).

***) Über den Begriff der „Branntweinschänke" vgl. Entscheidung des Kammergerichts vom 18. Oktober 1888 (Johows Jahrbuch Bd. IX, S. 276 f.) und vom 23. Dezember 1901 (mitgeteilt durch Rundverfügung des Regierungspräsidenten vom 14. Oktober 1902 — I a 8429 —).

†) § 8 Abs. 2 in der durch die Polizeiverordnung vom 29. September 1902 (Amtsbl. S. 349) bestimmten Fassung.

§ 9. Während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) ist die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker und Hausgewerbetreibende verboten.

§ 10. Öffentliche Versammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, sind an Sonn- und Feiertagen erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes gestattet. Leichenbegängnisse dürfen nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes stattfinden.

§ 11. An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralische Vorstellungen einschließlich der Proben dazu, ferner Wettrennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel, Scheiben- und Vogelschießen, desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen in Privaträumen oder Privatgärten verboten.

Die Drehorgelspieler, Puppenspieler, Tierführer, Seiltänzer und sonstigen im § 33b der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, dürfen den Betrieb ihres Gewerbes erst von drei Uhr nachmittags ab beginnen.

Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten in Gasthäusern, Schankwirtschaften und sonstigen Vergnügungslokalen, auch wenn sie in geschlossenen Gesellschaften stattfinden, dürfen vor drei Uhr nachmittags nicht anfangen.

§ 12.*) 1. Am Karfreitag und am Bußtage sind alle öffentlichen Lustbarkeiten mit Einschluß der Gesangs- und deklamatorischen Vorträge, Schaustellungen von Personen, theatralischen Vorstellungen und Musikaufführungen verboten.

Nur Aufführungen geistlicher Musik in Kirchen und in den Räumen solcher Konzert- oder Theaterunternehmungen sind gestattet, deren Zweck es ist, Darbietungen zu veranstalten, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst obwaltet

2. Am Donnerstag und am Sonnabend der Karwoche**) sind verboten:

a) öffentliche Tanzlustbarkeiten und Bälle;

b) Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen, theatralische Vorstellungen und alle Musikaufführungen, falls nicht der ernste Charakter gewahrt ist, Vorträge, Schaustellungen und Musikaufführungen in Cafés chantants (Tingel-Tangeln).

3. An den übrigen Tagen der Karwoche und jedem ersten Tage der drei großen Feste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten), sind verboten:

öffentliche Tanzlustbarkeiten und Bälle, Vorträge, Schaustellungen und Musikaufführungen in Cafés chantants (Tingel-Tangeln).

4. Die Vorschriften der Ziffer 2 gelten gleichmäßig für den dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestag, sowie in überwiegend katholischen Gegenden auch für den Allerseelentag, jedoch mit der Maßgabe, daß an diesen Tagen auch bei den Theatern im eigentlichen Sinne der ernste Charakter gewahrt sein muß und daß außerdem Vorstellungen in Theatern, Variétés mit Bühnenvorrichtung und in Zirkussen erst nach 6 Uhr abends zulässig sind.

5. An den Vorabenden des Weihnachts- und Pfingstfestes, des Bußtages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestags sind öffentliche Tanzlustbarkeiten und Bälle verboten.

6. Das Verbot der öffentlichen Lustbarkeiten erstreckt sich auch auf solche private Lustbarkeiten, die geeignet sind, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu beeinträchtigen.

---

*) § 12 in der Fassung der Polizeiverordnung vom 16. März 1904 (Amtsbl. S. 92).

**) Der Palmsonntag gehört nach einem Urteil des Kammergerichts $\frac{1 \text{ S. } 805.05}{14}$ nicht zur Charwoche.

§ 13. Hetz- und Treibjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagen ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes untersagt.

§ 14. Feiertage*) im Sinne dieser Verordnung sind der erste und zweite Weihnachtsfeiertag, der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag und der Buß- und Bettag.

§ 15. Der Ortspolizeibehörde liegt es ob, die Gottesdienste, auch diejenigen, welche an anderen christlichen Feiertagen, als den im § 14 bezeichneten, und welche sonst aus besonderen Anlässen (Kirchweih-, Missions- usw. Festen) stattfinden, gegen örtliche Störungen zu schützen. Werden die Störungen durch einen der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieb verursacht, so hat die Ortspolizeibehörde ihre Anordnungen im Einvernehmen mit der zuständigen Bergbehörde zu treffen.

§ 16. Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105b Absatz 2 der Gewerbeordnung von der Polizeibehörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesetzt ist.

Wo an Sonn- und Feiertagen neben dem Hauptgottesdienste Nachmittagsgottesdienst stattfindet, greifen für diesen die Bestimmungen des § 2 Nr. 4, § 3 Absatz 2, § 6 Absatz 3 und der §§ 8, 9, 11 Absatz 1 derart Platz, daß alles, was dort für die Zeit des Hauptgottesdienstes verboten ist, auch während der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes insoweit unterbleiben muß, als diese nicht über 3 Uhr nachmittags hinausreicht. Welche Zeit hiernach als die Zeit des Nachmittagsgottesdienstes zu betrachten ist, hat die Ortspolizeibehörde bekannt zu machen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe (§ 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches).

§ 18. Hinsichtlich der Beschränkungen, denen die Ausübung der Fischerei im Interesse der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage unterliegt, verbleibt es bei den Bestimmungen der provinziellen Ausführungsverordnungen zum Fischereigesetz und der auf Grund derselben von dem Regierungspräsidenten getroffenen Anordnungen.

§ 19. Diese Verordnung tritt am 1. April 1896 in Kraft.

Breslau, den 9. März 1896.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

---

3. Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Schleusenverkehrs an Sonn- und Festtagen, vom 14. April 1858 (Amtsbl. S. 120).

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 295) wird hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks, in betreff der Einstellung des Schleusenverkehrs an Sonn- und Festtagen, folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Durchschleusen der Schiffe und Holzflöße auf den Flüssen und Kanälen unseres Verwaltungsbezirkes, insbesondere auf dem Klodnitzkanal und der Oder, desgleichen das Öffnen der Oderbrücken bei Cosel und Oppeln, ist an Sonn- und Festtagen von 9 bis 12 Uhr vormittags verboten. Eine besondere Abgabe, außer der tarifmäßigen, ist für das Durchschleusen und Brückenöffnen an Sonn- und Festtagen nicht zu erlegen.**)

---

*) Das Gesetz, betr. den Karfreitag, vom 2. September 1899 (G.S. S. 161) findet auf Schlesien keine Anwendung, da hier dem Karfreitag bereits durch das Edikt vom 28. Januar 1773 (Rabe Bd. I, Abt. 5, S. 1) die Eigenschaft eines staatlich anerkannten allgemeinen Feiertags beigelegt worden ist.

Wegen der Verlegung der Landesbuß- und -bettage siehe das Gesetz vom 12. März 1893 (G.S. S. 29).

**) Die gesperrt gedruckten Worte beruhen auf der Polizeiverordnung vom 26. November 1862 (Amtsbl. S. 243). — Im übrigen ist zu bemerken, daß bei Cosel und Oppeln jetzt feste Brücken

§ 2. Mit Rücksicht auf den häufigen Wassermangel in der Oder und dem Klodnitzkanal, wegen dessen die Schiffahrt auf die Benützung des eintretenden Fahrwassers angewiesen ist, darf im Falle der Not auch an Sonn- und Festtagen, nach der den Schleusenmeistern und Brückenwärtern erteilten Instruktion, das Durchschleusen der Schiffe und das Öffnen der Brückenklappen stattfinden. Dies gilt insbesondere von der Coseler Schiffsschleuse und den Schleusen Nr. 1 und 2 im Klodnitzkanal in allen Fällen, wo die Oder oder der Klodnitzkanal Fahrwasser hat und sich vor den Schleusen bereits mehrere Schiffe oder Holzflöße angehäuft haben.

§ 3. Wer den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung entgegenhandelt, wird mit einer Geldbuße bis zu 10 Taler oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe belegt.

Oppeln, den 14. April 1858. Königliche Regierung.

---

4. Gesetz über die Landestrauer, vom 14. April 1903 (G.S. S. 115).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den gesamten Umfang der Monarchie, was folgt:

Bei dem Ableben des Königs, der Königin und einer verwitweten Königin von Preußen findet eine Landestrauer nach folgenden Bestimmungen statt:

§ 1. Die Glocken der Kirchen werden mittags von 12 bis 1 Uhr 14 Tage lang geläutet.

§ 2. Öffentliche Musik sowie öffentliche Lustbarkeiten und Schauspielvorstellungen sind vier Tage lang vom Sterbetag (einschließlich) ab und am Tage der Beisetzung einzustellen.

§ 3. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von 15 bis 150 Mark bestraft.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Die Allerhöchste Kabinettsorder vom 28. November 1845, betreffend das Trauerreglement vom 7. Oktober 1797, und die bisher in Kraft gebliebenen Vorschriften des letzteren werden aufgehoben.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 14. April 1903.

Wilhelm.

Graf von Bülow. Schönstedt. von Goßler. Graf von Posadowsky. von Tirpitz. Studt. Frhr. von Rheinbaben. Frhr. von Hammerstein. Möller. Budde.

---

5. Bekanntmachung, betr. die Beschränkung der Kirmesfeierlichkeiten auf den Monat November, vom 16. Oktober 1815 ist aufgehoben und zu streichen. (Amtsbl. 1912 S. 284.)

Die Bekanntmachung, betreffend die Beschränkung der Kirmesfeierlichkeiten auf den Monat November, vom 16. Oktober 1815 [illegible] in keinem Orte die [illegible] letzten Wochen des Novembermonats gefeiert werden soll.

Da jedoch in Erfahrung gebracht worden, daß demungeachtet diesem Gesetze hin und wieder entgegen gehandelt worden, so wird sämtlichen ländlichen Gemeinden jene Vorschrift in Erinnerung gebracht und deren Befolgung wiederholt anbefohlen, mit dem Beifügen: daß jede Kontravention mit einer willkürlichen Geldstrafe, bis zu einer Summe von 50 Talern geahndet werden wird. Alle ländliche Polizeibehörden werden daher angewiesen, ihrerseits mit allem Ernst darauf zu halten, daß dem Gesetze nachgelebt werde.

Breslau, den 16. Oktober 1815.

Polizeideputation der Breslauer Regierung.

über die Oder führen, bei welchen eine Öffnung nicht stattfindet, und daß auch die sonstigen obiger Polizeiverordnung zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse sich zum Teil geändert haben.

Die Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der Anordnung vom 16. Oktober 1815, betreffend die Kirmesfeier, auf die Städte, vom 18. September 1816 ist aufgehoben und zu streichen. (Amtsbl. 1912 S. 284.)

Die Bestimmung, daß nur im Monat November [illegible] finden darf, wird mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß diese Bestimmung auch für diejenigen Städte gilt, welche dieses Fest feiern.

Oppeln, den 18. September 1816. Königliche Regierung.

Die Bekanntmachung, betreffend die Kirmesfeste, vom 3. Oktober 1842 ist aufgehoben und zu streichen.

[illegible] und auf dem platten Lande über einen zu großen Zeitraum ausgedehnt werden, und daß dieselben dadurch sowohl störend auf die landwirtschaftlichen Arbeiten einwirken, als auch den im Volke erzeugten Reiz, die Kirmeßfeierlichkeiten an mehreren und entfernten Orten nacheinander zu besuchen, den Hang zur Völlerei und Unsittlichkeit vermehren.

Dies veranlaßt uns, die Amtsblattverordnungen vom 16. Oktober 1815, vom 18. September 1816 und 28. März 1820, nach welchen:

1. die Kirmeßfeste in den Städten und auf dem Lande nur im Monat November stattfinden dürfen, und
2. jede Kontravention gegen die Bestimmung ad 1 mit einer willkürlichen Strafe bis zu 30 Talern geahndet werden soll,

zur allgemeinen Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

Oppeln, den 3. Oktober 1842. Königliche Regierung.

---

8. Bekanntmachung, betr. die polizeiliche Behandlung der Wallfahrten, vom 4. Februar 1876 (Amtsbl. S. 36).

Unsere auf die Wallfahrten bezüglichen Erlasse, die Amtsblattbekanntmachung vom 20. Juli v. J. (Amtsbl. S. 194) und die Polizeiverordnung vom 6. August v. J. (Amtsbl. S. 206) sind in der Auffassung und Anwendung auf Schwierigkeiten gestoßen, die uns bezüglich der Bekanntmachung vom 20. Juli v. J. bereits am 12. August v. J. zu einer Zirkularverfügung an die Herren Landräte veranlaßt haben. Insbesondere ist gegen die Polizeiverordnung vom 6. August v. J. insofern Beschwerde geführt worden, als sie im Interesse der Ordnung und des öffentlichen Verkehrs ganz allgemein die Wallfahrten gewissen beschränkenden Anordnungen unterwirft, namentlich die Wallfahrtszüge in geschlossenen Trupps oder größeren Ansammlungen auf die Umgebung der Kirchen und sonstige Stationspunkte einschränkt, ohne die Strafbarkeit der Übertretung davon abhängig zu machen, daß eine Verkehrsstörung wirklich stattgefunden hat.

Unter Aufhebung der vorbezeichneten Erlasse wollen wir es daher den örtlichen Polizeibehörden überlassen, in jedem einzelnen Falle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche sie zur Sicherung und Aufrechterhaltung des allgemeinen freien Verkehrs und zur Verhütung und Beseitigung von Ausschreitungen für erforderlich erachten. Derartigen Anordnungen entziehen sich, wie wir unter Hinweisung auf den an die Ortspolizeibehörden seinerzeit mitgeteilten Ministerialerlaß vom 26. August 1874 bemerken, auch diejenigen kirchlichen Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge nicht, welche sich innerhalb der Grenzen eines Herkommens bewegen, obwohl solche nach § 10 der Verordnung vom 11. März 1850*) (G.S. S. 277) einer vorgängigen Genehmigung der Ortspolizeibehörde und selbst einer Anzeige bei derselben nicht bedürfen. Soweit die bezeichneten Aufzüge sich nach Zeit, Ort und Form genau innerhalb der hergebrachten Grenzen bewegen, ist eine Anzeige bei der Ortspolizeibehörde für die letztere insofern entbehrlich, als dieselbe über das, was herkömmlich ist, Kenntnis besitzen muß und deshalb auch ohne Anzeige in der Lage ist, die obenerwähnten Anordnungen zu treffen. Sobald aber jene Grenzen überschritten werden, so trifft die Teilnehmer der ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung veranstalteten

*) Jetzt kommt § 24 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 in Frage.

Aufzüge, gleichviel ob Störungen und Ausschreitungen vorgekommen, ob spezielle polizeiliche Anordnungen übertreten sind oder nicht, die nach § 17 der Verordnung vom 11. März 1850 verwirkte Strafe.

Oppeln, den 4. Februar 1876. Königliche Regierung.

XI. Öffentliche Lustbarkeiten.

1. Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.

§ 365. Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark bestraft.

Der Wirt, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.*)

2. Vorschriften über Tanzlustbarkeiten.**)

a) **Zirkularverfügung** vom 1. März 1842.

Aus den in Gemäßheit unserer Verfügung vom 1. September v. J. in betreff der Erteilung der Tanzmusikzettel erstatteten Berichten der sämtlichen Königlichen Landratsämter haben wir ersehen, daß fast nirgend, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande die zur Kontrolle über die gegebenen Erlaubnisscheine, über die Einzahlung des festgesetzten Betrages und besonders auf dem Lande über die Verwendung der Beträge, erforderliche Ordnung und Regelmäßigkeit herrscht.

Um diesem Übelstande abzuhelfen und ein gleichmäßiges Verfahren einzuführen, bestimmen wir:

1. Für die Städte.

Der Herr Bürgermeister***), welcher die Erlaubnis erteilt, hat eine Liste zu führen, in welcher nachstehende Kolonnen sich befinden müssen:

1. Laufende Nummer.
2. Datum des erhaltenen Erlaubnisscheins.
3. Namen des Gastwirts.
4. Tag und Stunde der abzuhaltenden Musik.
5. Betrag der zu zahlenden Summa.

In diese Nachweisung ist jede erteilte Genehmigung von Tanzmusik gewissenhaft aufzunehmen.

Der die Erlaubnis Nachsuchende leistet unter Vorzeigung des ihm vom Bürgermeister — nach Anhalt des obigen Schemas — erteilten Scheines, die Zahlung†) an den Kämmerer oder, wo die Armenkasse mit der Kämmereikasse nicht verbunden sein sollte, an den Ren-

*) Vgl. auch die im XII. Teile (Gewerbepolizei) abgedruckte Polizeiverordnung vom 1. Juli 1904 (Amtsbl. S. 230).

**) Die Polizei ist nur zuständig zur Erlaubniserteilung oder -versagung für öffentliche Lustbarkeiten.

Wegen der Erteilung der Erlaubnis zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken, insbesondere wegen der Behandlung von Hochzeitstanzmusiken (Einforderung eines namentlichen Verzeichnisses der Eingeladenen von dem Hochzeitsgeber durch die Polizeibehörde) siehe die Rundverfügung des Regierungspräsidenten vom 13. März 1901 — I a VI XV 2143 —.

***) Jetzt die Polizeiverwaltung.

†) Insoweit hier und in den folgenden Bestimmungen von der Erhebung einer Abgabe für die Erteilung des Tanzerlaubnisscheines zu Armenzwecken die Rede ist, sind die diesbezüglichen Vorschriften aufgehoben durch § 74 Abs. 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 zu dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. Daselbst ist indessen den Gemeindebehörden die Befugnis vorbehalten, die Einführung oder Forterhebung von Abgaben für öffentliche Lustbarkeiten zu Armenzwecken nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu beschließen (vgl. auch §§ 2, 6, 15 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893).

danten der ersteren und dieser quittiert auf dem Scheine, nachdem er das Nötige in einer mit der oben angeordneten Liste ganz übereinstimmenden Nachweisung eingetragen hat.

Die Verwendung darf nur zu Armenzwecken erfolgen.

Die Polizeibeamten aber sind anzuweisen, keinem Gastwirte die Haltung von Tanzmusiken zu gestatten, welcher die erhaltene Erlaubnis [und die Einzahlung des Betrages] nicht durch Vorzeigung des mit den Unterschriften des Bürgermeisters [und Kämmerers (oder Armenkassenrendanten)] versehenen Scheins belegen kann, solche Kontraventionsfälle vielmehr sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

2. Für das platte Land.

Die Polizeidominien*) auf dem Lande haben die Erlaubnisscheine ebenfalls nach dem oben für die Städte angedeuteten Formular und nach einer fortlaufenden Nummer auszugeben, und eine Liste darüber zu führen. [Die Vereinnahmung der dafür festgesetzten Gelder und die Quittungsleistung darüber auf dem Musikzettel, besorgen die Schulzen und Gerichte.

Die vom letztern zu führende Nachweisung muß aber auch den Belag über die Verwendung der vereinnahmten Musikgelder enthalten, welche nur zu Armenzwecken erfolgen darf.

Die Dominien und auch die Herren Landräte haben darauf zu sehen, daß für die ausgeteilten Scheine das bare Geld bei den Ortsgerichten entweder als Bestand vorhanden oder dessen Verausgabung am Ortsarme vorschriftsmäßig nachgewiesen ist.]

3. Im allgemeinen.

[Der Betrag für jeden Tanzerlaubnisschein wird in der Regel in den Städten von zehn Silbergroschen bis einen Taler; auf dem Lande von fünf Silbergroschen bis zehn Silbergroschen, und immer lieber etwas höher als zu niedrig anzusetzen sein.]

Was die Bestrafung der Kontravenienten anlangt, so bestimmen wir mit Aufhebung der früheren, ganz verschiedenartig von den Behörden ausgelegten und häufig gar nicht befolgten Anordnungen und mit Bezug auf die Amtsblattbekanntmachungen vom 18. November 1816, 10. April 1823 und 3. März 1834, daß künftig jeder Gastwirt oder Schänker, der ganz ohne Erlaubnis Tanzmusik abhält, eine Strafe von 1 bis 5 Taler verwirkt, wenn er aber nur über die in dem Erlaubnisschein ausgedrückte Zeit hinaus oder ohne vollständigen Nachweis der oben vorgeschriebenen Legitimation Tanzmusik hält, 10 Sgr. bis 2 Taler an Strafe zu bezahlen hat.

Diese Strafen werden in Wiederholungsfällen verdoppelt, und soll den mehr als dreimal gestraften Gasthaltern die Tanzmusik gar nicht mehr gestattet und nach Umständen ihnen die Schankkonzession ganz entzogen werden.

Wir hoffen durch obige Bestimmungen diesen Geschäftszweig nunmehr geregelt zu haben, und müssen die Herren Landräte dringend veranlassen, eine dauernde Aufsicht über die Erteilung der Tanzmusikerlaubnis und über die unnachsichtliche Bestrafung der Kontravenienten zu führen, wobei als Hauptgesichtspunkt immer die möglichste Verminderung der Tanzmusiken, namentlich für die niedere Volksklasse und für das Gesinde im Auge zu behalten, da unnötige Geldausgaben, Sittenlosigkeit und Trunksucht durch zu häufige Tanzgelage jedenfalls eine unerfreuliche Förderung erhalten.

Dem Publiko wird von dieser Verfügung durch unser Amtsblatt Kenntnis gegeben werden.

Oppeln, den 1. März 1842.

Königliche Regierung. Abteilung des Innern.

---

*) Jetzt die Amtsvorsteher.

b) **Polizeiverordnung, betr. Erteilung von Tanzerlaubnisscheinen,** vom 1. März 1842 (Amtsbl. S. 92).

Um bei Erteilung der Erlaubnisscheine zur Abhaltung von Tanzmusiken ein gleichmäßiges Verfahren einzuführen und den dabei noch häufig wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten abzuhelfen, wird hiermit verordnet:

Jeder Gastwirt, Kretschmer und Schänker, der eine Tanzmusik veranstalten will, ist verpflichtet, dazu vorher jedesmal die Erlaubnis — in den Städten bei dem Herrn Bürgermeister, auf dem Lande bei dem Polizeidominio*) — nachzusuchen. [Der ausgefertigte Erlaubnisschein ist — in den Städten dem Kämmerer (oder dem Rendanten der Ortsarmenkasse, wo diese nicht mit der Kämmereikasse verbunden ist), — auf dem Lande dem Gerichtsscholzen vorzulegen und der auf dem Scheine vermerkte, für die Ortsarmenkasse bestimmte Geldbetrag zu erlegen, worüber von dem Erheber auf dem Scheine selbst quittiert wird.]

Ein jeder Gastwirt, Kretschmer oder Schänker, welcher Tanzmusik halten sollte, ohne sich im Besitze eines, in vorgeschriebener Art von der Ortspolizeibehörde ausgestellten [und von dem Empfänger des Geldbetrages quittierten] Musikzettels zu befinden, wird unnachsichtlich in Polizeistrafe genommen werden, und zwar: wenn er die Erlaubnis gar nicht nachgesucht hat, nach den Amtsblattbekanntmachungen vom 18. November 1816, 10. April 1823 und 3. März 1834, in eine Strafe von 1 bis 5 Taler, wenn er aber nur die in dem Erlaubnisscheine ausgedrückte Zeit überschreitet, oder den vollständigen Nachweis der oben vorgeschriebenen Legitimation nicht führen kann, in eine Strafe von 10 Sgr. bis 2 Taler.

Diese Strafen werden im Wiederholungsfalle verdoppelt, und soll den dreimal gestraften Gasthaltern Tanzmusik gar nicht mehr gestattet, und nach Umständen ihnen die Schankkonzession ganz entzogen werden.

Die sämtlichen Polizeibeamten unseres Departements sind angewiesen, die Gastwirte, Kretschmer und Schänker in Befolgung dieser Vorschrift strenge zu beaufsichtigen.

Oppeln, den 1. März 1842. Königliche Regierung.

---

c) **Polizeiverordnung, betreffend Tanzmusiken in Ressourcen und anderen geschlossenen Gesellschaften,** vom 20. Februar 1843 (Amtsbl. S. 50).

Mit Bezug auf unsere Amtsblattverfügung vom 1. März 1842 wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß zur Abhaltung von Tanzmusiken in Ressourcen und andern Privat- und geschlossenen Gesellschaften die Einholung eines Tanzerlaubnisscheines nicht erforderlich ist.

Dagegen muß aber von Bällen und Tanzvergnügungen mit Musik, welche in derartigen Gesellschaften vorkommen, wenn dieselben in Gasthäusern oder andern dergleichen öffentlichen Lokalen stattfinden, jedesmal der Ortspolizeibehörde Anzeige gemacht werden, da dies aus Rücksicht auf die öffentliche Ordnung gefordert werden kann. Höherer Bestimmung zufolge liegt die diesfällige Verpflichtung der Anzeige aber nicht der Gesellschaft, sondern dem Wirt oder Ökonomen ob, und wird dieser in Kontraventionsfällen in eine Strafe von 10 Sgr. bis 1 Tlr. genommen werden.

Oppeln, den 20. Februar 1843. Königliche Regierung.

---

d) **Polizeiverordnung, betreffend die öffentlichen Tanzlustbarkeiten,** vom 29. November 1857 (Amtsbl. S. 358).

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wird wegen der öffentlichen Tanzlustbarkeiten für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Als öffentliche Tanzlustbarkeiten sind diejenigen anzusehen, welche entweder in öffentlichen Lokalen oder in Privatlokalen für gemeinschaftliche Rechnung solcher Teil-

*) Jetzt bei der Polizeiverwaltung bzw. dem Amtsvorsteher.

nehmer, welche keine geschlossene Gesellschaften bilden, veranstaltet werden, oder zu denen jede Person gegen Bezahlung zugelassen wird (conf. § 6).*)

§ 2. Öffentliche Tanzlustbarkeiten dürfen ohne besondere schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde nicht veranstaltet oder gehalten oder über die in dem Erlaubnisscheine bestimmte Zeit ausgedehnt werden.

§ 3. Die Wirte, in deren Lokalen öffentliche Tanzlustbarkeiten abgehalten werden, desgleichen die sonstigen Unternehmer oder Leiter derartiger Vergnügungen sind dafür verantwortlich, daß keine jugendlichen Personen unter 16 Jahren, auch wenn sie sich in Begleitung Erwachsener befinden, denselben beiwohnen.**)

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer [wie bisher zur Ortsarmenkasse fließenden] Geldbuße bis zu zehn Talern oder mit Gefängnis bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 5. Mit der Publikation der gegenwärtigen Polizeiverordnung tritt die Strafbestimmung in der Bekanntmachung vom 1. März 1842, desgleichen die Verordnung vom 8. August 1843 (Amtsbl. S. 160) und vom 12. Juni 1847 (Amtsbl. S. 155) außer Kraft.

§ 6. Dagegen werden die rücksichtlich der von geschlossenen Privatgesellschaften veranlaßten Tanzlustbarkeiten erlassenen besonderen Verfügungen nicht verändert und durch diese Verordnung nicht berührt.

Oppeln, den 29. November 1857. Königliche Regierung.

---

e) **Zirkularverfügung, betreffend die Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten an den hohen kirchlichen Parochialfesten,** vom 22. Februar 1860.

Unter Bezugnahme auf unsere früheren Anweisungen über die Beschränkungen der Tanzlustbarkeiten, insbesondere unsere Zirkularverfügung vom 1. März 1842 bestimmen wir hiermit, daß an den hohen kirchlichen Parochialfesten auf dem platten Lande (auch Patronatsfeste oder Ablaßfeste genannt), keine öffentlichen Tanzlustbarkeiten in denjenigen Landgemeinden, in welchen diese Feste stattfinden, veranstaltet werden dürfen.

Das Königliche Landratsamt hat die Polizeiverwalter des dortigen Kreises anzuweisen, hiernach für die betreffenden Orte und Tage keine Erlaubnis zur Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten zu erteilen.***)

Königliche Regierung.

---

3. **Polizeiverordnung, betreffend die polizeiliche Beaufsichtigung der öffentlichen Lustbarkeiten,** vom 19. Mai 1891 (Amtsbl. S. 152).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der ganzen Provinz Schlesien, mit Ausnahme des Stadtkreises Breslau, folgendes verordnet:

§ 1. Die Veranstaltung öffentlicher Musikaufführungen, Singspiele, Gesangs- oder deklamatorischer Vorträge, Schaustellungen, theatralischer Vorstellungen und sonstiger Lustbarkeiten ist, auch wenn der Betrieb nicht gewerbsmäßig erfolgt, oder wenn ein höheres

---

*) Nach der Entscheidung des Kammergerichts vom 11. Mai 1882 (Johows Jahrb. Bd. III, S. 370) ist als öffentliche Tanzlustbarkeit im Sinne der Polizeiverordnungen vom 1. März 1842 und 29. November 1857 auch eine solche Privatlustbarkeit anzusehen, die in einem öffentlichen Lokale veranstaltet werden, wenn zu derselben außer den geladenen Gästen noch andere beliebige Personen gegen Entrichtung von Eintrittsgeld zugelassen werden. Siehe auch die Entscheidungen des Kammergerichts in Johows Jahrb. Bd. XVII, S. 328 und 416 und wegen des Begriffs der Öffentlichkeit die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXII S. 415, XXVII S. 428, XXIX S. 429 und XXXV S. 436.

**) Die jetzige Fassung des § 3 beruht auf der Polizeiverordnung vom 26. Januar 1911 (Amtsblatt S. 43).

***) Betreffs der Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten an Sonntagen, hohen christlichen Feiertagen, in der Fasten- und Adventszeit sind jetzt §§ 11 und 12 der oben abgedruckten Polizeiverordnung vom 9. März 1896 maßgebend.

Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet (vgl. § 33a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 RGBl. S. 177)*) mindestens 24 Stunden vor Beginn derselben der Ortspolizeibehörde anzuzeigen (§ 6).

Ausnahmen in betreff der Anzeigefrist können jedoch von der Ortspolizeibehörde bewilligt werden.

§ 2. Der Ortspolizeibehörde ist auf Verlangen jede auf die Vorstellung bezügliche Auskunft zu erteilen, namentlich auch die Anwesenheit von Polizeibeamten bei der Generalprobe zu gestatten.

§ 3. Die Ortspolizeibehörde kann, wenn sicherheits-, sitten-, ordnungs-, verkehrs- oder gewerbepolizeiliche Bedenken vorliegen, die betreffenden Lustbarkeiten ganz untersagen oder an die Erfüllung bestimmt zu bezeichnender Bedingungen knüpfen.**)

Als eine solche Bedingung kann insbesondere die Aufnahme einer Feuerwache vorgeschrieben werden, deren Kosten die zur Anzeige verpflichteten Personen (§ 6) zu tragen haben.

Ein jeder ist verpflichtet, den Anordnungen dieser Feuerwache, welche ihre Instruktion von der Ortspolizeibehörde erhält, unweigerlich Folge zu leisten.

§ 4. Den mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Lustbarkeiten (§ 1) beauftragten Polizeibeamten sind angemessene Plätze unentgeltlich einzuräumen und zur Benutzung freizuhalten.

Den Anordnungen dieser Beamten ist ebenfalls unbedingt Folge zu leisten.

§ 5. Für diejenigen öffentlichen Lustbarkeiten, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft n i c h t obwaltet, wird außerdem folgendes bestimmt:

1. die Lustbarkeiten dürfen nicht vor 7 Uhr abends beginnen und müssen spätestens um 11 Uhr abends beendigt sein, wobei der Ortspolizeibehörde freisteht, Ausnahmen zuzulassen bzw. anzuordnen.
2. Kinder unter 14 Jahren dürfen ohne besondere Erlaubnis der Ortspolizeibehörde bei öffentlichen Lustbarkeiten nicht mitwirken. (Beim Gewerbebetriebe im Umherziehen ist das Mitführen von Kindern unter 14 Jarren zu gewerblichen Zwecken nach § 62 Absatz 3 der Gewerbeordnung überhaupt verboten.)
3. Der Besuch der Cafés Chantants und sogenannten Tingeltangel***) ist Kindern unter 15 Jahren, auch wenn sie sich in Begleitung erwachsener Personen befinden, verboten.

§ 6. Verantwortlich für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung sind die Veranstalter der betreffenden Lustbarkeiten und eventuell die betreffenden Lokalinhaber.

§ 7. Unbeschadet der Befugnis der Ortspolizeibehörden und ihrer Beamten, bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung oder gegen die öffentliche Ordnung überhaupt, eine jede öffentliche Lustbarkeit zu untersagen oder aufzuheben, unterliegen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung Geldstrafen bis zu sechzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt.

§ 8. Auf T a n z l u s t b a r k e i t e n (§ 33c der Gewerbeordnung), für welche besondere Polizeiverordnungen bestehen, sowie auf solche Lustbarkeiten, welche von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen dargeboten werden und welche nach § 33b der Gewerbeordnung der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörden bedürfen, findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 9. Die diesseitige Polizeiverordnung vom 21. November 1879 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau S. 363, zu Liegnitz S. 344 und zu Oppeln S. 333), sowie die Polizeiverordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 21. September 1837

*) Jetzt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871).

**) Wegen der Vorkehrungen beim Betrieb sog. russischer oder amerikanischer Schaukeln vgl. Min.Erl. vom 4. April 1907 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 134).

***) Wegen Beaufsichtigung und Einschränkung des Gewerbebetriebes der sog. Tingel-Tangel siehe den im XII. Teil — Gewerbepolizei — bei VI abgedruckten Min.Erl. vom 13. Januar 1895.

(Amtsblatt S. 310), der Königl. Regierung zu Oppeln vom 10. März 1875 (Amtsblatt S. 75), des Königl. Regierungspräsidenten zu Breslau von 17. April 1885 (Amtsbl. S. 114), der Polizeiverwaltung zu Brieg vom 3. Januar 1868 und der Polizeiverwaltung zu Görlitz vom $\frac{\text{13. Dezember 1887}}{\text{10. Januar 1888}}$, die polizeiliche Beaufsichtigung der öffentlichen Lustbarkeiten betreffend, werden aufgehoben.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.

Breslau, den 19. Mai 1891. Der Oberpräsident.

---

4. Polizeiverordnung*), betreffend kinematographische Vorführungen und deren Besuch durch Kinder, vom 25. Januar 1911 (Amtsbl. S. 32).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Allgemeines.

§ 1. Zur öffentlichen kinematographischen Vorführung dürfen nur solche Bilder gelangen, deren Darbietung von der Ortspolizeibehörde vorher genehmigt worden ist.

§ 2. Mindestens drei Tage vor der Vorführung ist zu diesem Zweck der Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis vorzulegen, das die einzelnen Bilder mit Angabe des Titels, unter denen sie in den Handel gebracht werden, und der Fabrik, die sie hergestellt hat, enthält.

§ 3. Handelt es sich um Bilder, die bereits von dem Polizeipräsidenten in Berlin zur öffentlichen Vorführung zugelassen sind, und befindet sich der Unternehmer im Besitz eines Nachweises über die Genehmigung, so braucht das Verzeichnis, in das eine hierauf bezügliche Angabe aufzunehmen ist, erst 24 Stunden vor der Vorführung eingereicht zu werden.

§ 4. Auf Verlangen ist jedes zur öffentlichen Vorführung bestimmte kinematographische Bild vor erfolgter Genehmigung einem Beamten der Polizeibehörde in einem von dieser zu bestimmenden Raum vorzuführen.

§ 5. Das mit dem Genehmigungsvermerk versehene Verzeichnis ist dem Unternehmer zurückzugeben.

§ 6. Dieses Verzeichnis sowie die Nachweise einer etwa schon durch den Polizeipräsidenten in Berlin erfolgten Genehmigung (§ 3) sind während der öffentlichen Vorführung derart bereit zu halten, daß sie von dem revidierenden Beamten jederzeit eingesehen werden können.

§ 7. Die öffentliche Vorführung kinematographischer Bilder darf nur unter denjenigen Titeln erfolgen, unter denen sie in das Verzeichnis (§ 2) eingetragen sind.

II. Kindervorstellungen.

§ 8. Personen unter 16 Jahren dürfen, auch wenn sie sich in Begleitung Erwachsener befinden, nur zu solchen öffentlichen kinematographischen Vorstellungen zugelassen werden, die von der Ortspolizeibehörde als Kindervorstellungen schriftlich genehmigt sind.

§ 9. Diese Vorstellungen müssen als „Kindervorstellungen" sowohl an dem Eingange des Schaustellungsraumes als auch an der Kasse durch deutlich lesbare Aufschriften angekündigt werden. Sie müssen spätestens 6 Uhr nachmittags beendet sein.

§ 10. Von der Vorführung in den Kindervorstellungen sind alle Bilder ausgeschlossen, die geeignet sind, die geistige oder sittliche Entwickelung der Kinder ungünstig zu beeinflussen.

---

*) Wegen der Sicherheit in den Kinematographentheatern vgl. Min.Erl. vom 13. Januar 1908 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 37).

Wegen der Darstellungen aus der biblischen Geschichte vgl. Min.Erl. vom 14. Februar 1908 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 59).

§ 11. Die polizeiliche Genehmigung der Kindervorstellungen ist bei der Ortspolizeibehörde immer (auch im Falle des § 3) mindestens 3 Tage vor dem Beginn der Vorführung gemäß § 2 zu beantragen.

§ 12. Der Genehmigung der Kindervorstellungen hat **stets** eine Vorführung sämtlicher zu genehmigenden Bilder gemäß § 4 zum Zwecke der Prüfung voranzugehen. Zu diesen Prüfungen sollen die Ortspolizeibehörden geeignete Personen (Schulaufsichtsbeamte, Rektoren, Lehrer, Lehrerinnen) als Gutachter hinzuziehen.

III. Strafandrohung.

§ 13. Übertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 14. Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1911 in Kraft.

Oppeln, den 25. September 1911. Der Regierungspräsident.

XII. Gesindepolizei.

1. Gesindeordnung vom 8. November 1810 (G.S. S. 101).*) (Auszug.)

§ 9. Dienstboten, welche schon vermietet gewesen, müssen bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen.

§ 10. Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müssen durch ein Zeugnis ihrer Obrigkeit**) dartun, daß bei ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwalte.

§ 11. Hat jemand mit Verabsäumung der Vorschriften § 9 und 10 ein Gesinde angenommen: so muß, wenn ein anderer, dem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet, der Mietskontrakt als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.

§ 12. Außerdem hat der Annehmende durch Übertretung dieser Vorschriften eine Geldbuße von einem bis zehn Taler an die Armenkasse des Orts verwirkt.

§ 51. Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Obrigkeit***) durch Zwangsmittel angehalten werden. Bleiben diese fruchtlos und ist die Herrschaft deshalb genötigt, einen andern Dienstboten zu mieten, so muß das Gesinde nicht allein den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, ersetzen, und das Mietsgeld zurückzugeben, sondern es verfällt noch überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe der Verschuldung auf zwei bis zehn Taler oder bei Unvermögenden auf [verhältnismäßiges Gefängnis]†) festzusetzen ist.

§ 167. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel††) zu dessen Fortsetzung angehalten werden.

---

2. Polizeiverordnung, betreffend die Gesindedienstbücher, vom 8. August 1887 (Amtsblatt S. 232).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzialrates zum Zwecke der Regelung der Gesindeverhältnisse für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

---

*) Das BGB. regelt das Gesinderecht nicht. Siehe Artikel 95 des Einführungsgesetzes zum BGB. vom 18. August 1896 (Reichsgesetzbl. S. 604).

**) Der Ortspolizeibehörde des Wohnorts. Das Zeugnis wird erteilt durch die Ausstellung des Dienstbuchs.

***) Von der Ortspolizeibehörde des Ortes, in dem der Dienst zu leisten ist, gemäß § 132 des Landesverwaltungsgesetzes.

†) Jetzt verhältnismäßige Haft.

††) Siehe die Anmerkung zu § 51.

§ 1. Jeder Dienstbote, welcher fortan in Gesindedienst tritt oder die Dienstherrschaft wechselt, muß sich im Besitz eines von der Polizeibehörde seines Wohn- bzw. Aufenthaltsortes ausgefertigten Gesindebuches*) befinden.

§ 2. Bei jedem Dienstantritt ist das Gesindebuch der Herrschaft zur Einsichtnahme und innerhalb 8 Tagen der Polizeibehörde des Dienstortes zur unentgeltlichen Abstempelung vorzulegen.

§ 3. Jeder Dienstbote hat beim Ausscheiden aus dem Dienste die Herrschaft um die Eintragung eines vollständigen Zeugnisses über seine Führung und sein Benehmen in das Gesindebuch anzugehen, und für den Fall, daß die Eintragung des Zeugnisses verweigert werden sollte, die Polizeibehörde hiervon in Kenntnis zu setzen, durch welche sodann die Herrschaft gemäß § 5 der Verordnung vom 29. September 1846 (G.S. S. 467) zur Erfüllung jener Obliegenheiten anzuhalten ist.

§ 5 der Verordnung vom 29. September 1846 lautet: „Bei Entlassung des Gesindes ist von der Dienstherrschaft ein vollständiges Zeugnis über die Führung und das Benehmen desselben in das Gesindebuch einzutragen. Schreibensunkundige haben mit dieser Eintragung eine glaubhafte Person zu beauftragen, welche diesen Auftrag mit ihrer Namensunterschrift bescheinigen muß. Weigert sich eine Dienstherrschaft, dieser Verpflichtung zu genügen, ist sie dazu von der Polizeibehörde durch eine ihr vorher anzudrohende Geldstrafe von 1 bis 5 Tlr. anzuhalten."

§ 4. Dienstboten, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark, welche im Unvermögensfalle in entsprechende Haft umzuwandeln ist.

§ 5. Eine gleiche Strafe trifft die Dienstherrschaft, welche einen Dienstboten in ihren Dienst nimmt, welcher sich nicht im Besitze eines ordnungmäßigen Gesindebuches befindet.

§ 6. Die denselben Gegenstand betreffende, für den Regierungsbezirk Liegnitz erlassene Polizeiverordnung vom 31. August 1854 (Amtsbl. S. 383) wird hierdurch aufgehoben.**)

Breslau, den 8. August 1887. Der Oberpräsident.

---

3. Gesetz, betreffend die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, vom 24. April 1854. (G.S. S. 214.)

§ 1. Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zuschulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu fünf Talern oder Gefängnis***) bis zu drei Tagen verwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Übertretung, oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden.

[Den Antrag auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 bei der Lokalpolizeibehörde anzubringen, ist nur dann zulässig, wenn weder die Herrschaft, noch ein von ihr bestellter Stellvertreter oder ein Beamter der Herrschaft die Lokalpolizei verwaltet. An Stelle der Lokalpolizei tritt in diesem Falle der Landrat.]†)

---

*) Die Gesindedienstbücher werden gemäß dem Gesetze vom 21. Februar 1872 (G.S. S. 160) nach einem gleichmäßigen Muster unentgeltlich ausgestellt und haben gemäß dem Bundesratsbeschlusse vom 28. Februar 1873 bzw. dem Erlasse des Ministers des Innern vom 31. März 1873 Gültigkeit für den gesamten Umfang des Deutschen Reichs.

**) Die denselben Gegenstand betreffende, für den Regierungsbezirk Oppeln erlassene Polizeiverordnung vom 29. März 1867 (Amtsbl. S. 97) ist zwar nicht ausdrücklich aufgehoben, infolge obiger Oberpräsidialpolizeiverordnung indessen außer Kraft getreten.

***) Jetzt Haft.

†) Nach Aufhebung der gutsherrlichen Polizeigewalt ist heutzutage der Amtsvorsteher bzw. sein Stellvertreter zur vorläufigen Straffestsetzung nach Maßgabe des an die Stelle des Gesetzes vom 14. Mai 1852 getretenen Gesetzes vom 23. April 1883 (G.S. S. 65) zuständig.

Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 finden auch Anwendung:

[a) auf die bei Stromschiffern in Dienst stehenden Schiffsknechte (Gesetz vom 23. September 1835, G.S. S. 222)];*)

b) auf das Verhältnis zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden, und den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern;

c) auf das Verhältnis zwischen dem Besitzer eines Landgutes oder einer andern Acker- oder Forstwirtschaft, sowie den von ihm zur Aufsicht über die Wirtschaftsarbeiter bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im voraus bestimmten Lohn behufs der Bewirtschaftung angenommen sind (Instleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Katenleute u. dgl.);

d) auf das Verhältnis zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Erntearbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlägen usw., verdungen haben, und dem Arbeitsgeber oder den von ihm bestellten Aufsehern.

§ 3. Gesinde, [Schiffsknechte], Dienstleute oder Handarbeiter der § 2 a, b, c, d bezeichneten Art, welche die Arbeitsgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitsgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern, haben Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre verwirkt.**)

§ 4. Hausoffizianten (§ 177 seq. Titel 5, Teil II des A. L. R.) sind den Strafvorschriften dieses Gesetzes nicht unterworfen.

§ 5. Die festgesetzten Geldstrafen fließen zur Ortsarmenkasse.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 24. April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

---

4. Polizeiverordnung, betreffend die Einführung von Dienstbüchern für Schiffsleute, vom 8. Juli 1856 (Amtsbl. S. 352).

Nachdem es für zweckmäßig anerkannt worden, den für die Elbschiffer eingeführten Dienstbüchern eine Anwendung auch für den diesseitigen Verwaltungsbezirk zu geben, wird nachstehende Ministerialverordnung, welche von den landrätlichen und städtischen Behörden durch die Kreis- und Stadtblätter sofort bekannt zu machen ist, hiermit zur Nachachtung publiziert.

Oppeln, den 15. November 1856.

Verordnung
wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute im Regierungsbezirk Oppeln.

Auf Grund des § 6 lit. b. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, wird zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf preußischen Flußschiffen und zur Hebung der Disziplin nachstehendes angeordnet:

---

*) Auf die Schiffsknechte der Binnenschiffe findet jetzt die Gew.O. Anwendung (vgl. §§ 21 ff. des Gesetzes vom 15. Juni 1895, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898, Reichsgesetzbl. 1898, S. 868, und §§ 17 ff. des Gesetzes über die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei vom 15. Juni 1895, Reichsgesetzblatt S. 341). In der Gew.O. ist der Ungehorsam gewerblicher Arbeiter nicht unter Strafe gestellt. § 2 a hat hiernach seine Geltung verloren.

**) Die Bestimmungen dieses Paragraphen bestehen, abgesehen von den Schiffsknechten, noch zu Recht.

§ 1. Jeder Dienstmann auf einem preußischen Flußschiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.*)

§ 2. Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von 6 Dienstatesten und sind bei denjenigen Königlichen Zoll- und Steuerämtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.**)

§ 3. Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizeibehörde seines Wohnorts, behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements, vorzulegen. Die Eintragung erfogt kostenfrei.

§ 4. Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen, und darin über das einzugehende Dienstverhältnis das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen drei Monaten nachzuholen.

§ 5. Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Änderungen oder Zusätze machen oder durch Unberechtigte machen lassen.

§ 6. Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn, als einer jeden Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu § 2 vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, sofern sie preußische Untertanen sind, in den diesseitigen Staaten als genügender persönlicher Ausweis [und vertreten die Stelle der paßpolizeilichen Legitimationen].

§ 7. Den Polizeibehörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein demselben erteiltes oder verweigertes Zeugnis zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Änderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§ 8. Auf jedem preußischen Flußschiffe ist ein Verzeichnis der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange erteilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichnis ist jeder Schiffahrt- und Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 9. Übertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Rtlr. und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet.

§ 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1857 in Kraft.

Oppeln, den 8. Juli 1856.

XIII. Armenpolizei.

1. Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.

§ 361. Mit Haft wird bestraft:

4. wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;
5. wer sich dem Spiel, Trunk***) oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem er zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen,

*) Da die Mannschaften der Binnenschiffe nach dem Gesetze, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 15. Juni 1895 als gewerbliche Arbeiter zu gelten haben, müssen die Schiffsleute unter 21 Jahren außer dem Dienstbuch auch ein Arbeitsbuch haben.

**) Nach der Bekanntmachung des Oberpräsidenten von Schlesien vom 26. November 1872 sind die Dienstbücher fortan nicht mehr bei den Organen der Königlichen Steuerverwaltung, sondern im Bereiche des Oppelner Regierungsbezirks bei den städtischen Polizeiverwaltungen zu Ratibor, Kosel, Krappitz und Oppeln zu beziehen.

***) Nach § 6 Ziff. 3 des BGB. kann entmündigt werden, „wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes

zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß;

7. wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
8. wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.
10. wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltungspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.

---

2. **Preußisches Ausführungsgesetz** vom 8. März 1871 (G.S. S. 130) **zu dem Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz** vom 6. Juni 1870 (RGBl. S. 360). (Auszug.)

§ 65. Auf den Antrag des Armenverbandes, der einen Hilfsbedürftigen unterstützen muß, können durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Beteiligten der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter, sowie die ehelichen Kinder und die unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter, angehalten werden, dem Hilfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren.

Die Beschlußfassung steht dem Kreis(Stadt)ausschusse desjenigen Kreises zu, in welchem der in Anspruch genommene Angehörige des Hilfsbedürftigen seinen Wohnsitz hat.

Hat der gedachte Angehörige im Inlande keinen Wohnsitz, so treten an die Stelle der Behörden des Wohnsitzes die Behörden des Aufenthaltsortes.

§ 66. Der Beschluß des Kreis(Stadt)ausschusses ist endgültig vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.

§ 67. Der Beschluß des Kreis(Stadt)ausschusses (§§ 65, 66) ist vorläufig und so lange vollstreckbar, bis mittels rechtskräftigen gerichtlichen Urteils eine abändernde Entscheidung erfolgt ist.

Im letzteren Falle hat der Armenverband dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete beziehungsweise das zu viel Geleistete zu erstatten; im Weigerungsfalle ist er hierzu im Aufsichtswege anzuhalten.

Hatte jedoch der eine solche Erstattung Fordernde die gerichtliche Klage nicht innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des von ihm angefochtenen Beschlusses des Kreis(Stadt)ausschusses angebracht, so kann er nur dasjenige zurückfordern, was er für den Zeitraum seit Anbringung der Klage zu viel geleistet hat.

Anm. Vorstehende Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1871 sind in der durch § 43 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bedingten abgeänderten Gestalt wiedergegeben.

---

aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet". Nach dem Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung § 3 (G.S. 1899, S. 388) kann die Entmündigung auch von dem Armenverbande, dem die Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hilfsbedürftigkeit obliegen würde, beantragt werden. Voraussetzung ist in letzterem Falle, daß der zu Entmündigende durch Trunksucht zu der begründeten Besorgnis Anlaß gibt, er selbst oder seine Familie werde der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen.

Das Vormundschaftsgericht soll erwägen, ob eine Unterbringung des Entmündigten in eine Trinkeranstalt in Aussicht zu nehmen ist. Eine solche Anstalt besteht im Regierungsbezirke z. B. in Miechowitz (Kreis Beuthen), von wo sie demnächst in die Stadt Tarnowitz verlegt werden wird.

Durch Rundverfügung vom 30. Juni 1903 — I e XV 4935 — ist von dem Regierungspräsidenten in Oppeln eine „Anweisung für die Polizeibehörden, betr. Maßregeln gegen Trunkenbolde", gegeben worden.

Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 hat durch das Reichsgesetz vom 12. März 1894 (Reichsgesetzbl. S. 259 ff.) einige wesentliche Abänderungen erfahren und das preuß. Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 ist durch das Gesetz vom 11. Juli 1891 (G.S. S. 300) in den §§ 31, 65 und 68 zusätzlich ergänzt worden.

---

3. Bekanntmachung der Königlichen Regierung in Oppeln vom 22. Oktober 1880, **betr. das Verbot der Erteilung sogen. Bettelbriefe** (Amtsblatt S. 278).

Es ist in letzter Zeit vielfach vorgekommen, daß auf Grund von Attesten gebettelt wird, in denen bescheinigt ist, daß die Inhaber im Laufe der Wintermonate von Notstand betroffen worden.

Durch Bekanntmachung von 9. Januar 1823 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln pro 1823 S. 31) ist das Verbot wegen Erteilung von Zeugnissen zum Betteln auf Brand oder bei anderen Unglücksfällen erneuert worden, es werden daher derartige Atteste in der Regel gefälscht sein. Behufs Feststellung des Ursprungs solcher Atteste sind die Vorzeiger derselben stets festzunehmen.

Oppeln, den 22. Oktober 1880.

XIV. Ordnungs- und sittenpolizeiliche Vorschriften verschiedenen Inhalts.

1. Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.

§ 184.*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist;**)
2. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet;
3. Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist;
4. öffentliche Ankündigungen erläßt, welche dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 184 a. Wer Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§ 184 b. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zugrundeliegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mitteilungen macht, welche geeignet sind Ärgernis zu erregen.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

7. wer unbefugt***) die Abbildung des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht;

---

*) §§ 184, 184 a und 184 b in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 301).

**) Vgl. Min.Erl. vom 13. Juni 1908, betr. die Verbreitung unsittlicher Photographien und unzüchtiger Literatur (Min.Bl. f. d. i. V. S. 140).

***) Durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1872 (Reichsgesetzbl. S. 90) ist allen deutschen Fabrikanten der Gebrauch und die Abbildung des Kaiserlichen Adlers in der durch den Erlaß vom

8. wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient:

11. wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

7. wer Steine oder andere harte Körper oder Unrat auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lasttiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft;

8. wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt, oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann.

§ 361. Mit Haft wird bestraft:

6. eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt.*)

---

2. Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (G.S. S. 264). (Auszug.)

Die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt (§ 2), mit Ausschluß der Arbeitshäuser und Landarmenhäuser, oder, solange es ihr körperlicher oder geistiger Zustand erfordert, in Anstalten, welche für Kranke, Gebrechliche, Idioten, Taubstumme oder Blinde bestimmt sind (§ 10). Sie wird durch das Vormundschaftsgericht von Amts wegen oder auf Antrag angeordnet:

1. wenn die Voraussetzung des § 1666 oder des § 1838 des BGB. vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;

2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;

3. wenn die Fürsorgeerziehung außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

Zur Stellung des Antrags auf Unterbringung ist berechtigt und verpflichtet der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand (§ 4). Der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsorts liegt die Überführung des Zöglings in die Fürsorgeerziehung ob; sie hat bei Gefahr im Verzuge auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts für die vorläufige Unterbringung zu sorgen (§§ 9 und 5) und gemäß den Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900 (Min.Bl. d. i. V. S. 27) die Angehörigen des betr. Minderjährigen auf die Strafbestimmung des § 21 des Gesetzes aufmerksam zu machen, welche lautet:

„Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 235 des StGB., einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet

---

3. August 1871 (Reichsgesetzbl. S. 318) festgesetzten Form zur Bezeichnung ihrer Waren und Etiketten gestattet. — Doch ist die Form eines Wappenschildes ausgeschlossen (vgl. Allerhöchsten Erlaß vom 11. April 1872 — Reichsgesetzbl. S. 93). Allen preußischen Fabrikanten ist der Gebrauch und die Abbildung des preußischen Adlers in der vorgeschriebenen Form zur Bezeichnung ihrer Waren und Etiketten gestattet (Kabinettsorder vom 4. Januar 1862, Min.Bl. d. i. V. S. 37).

*) Vgl. hierzu den Min.Erl. vom 11. Dezember 1907 (Min.Bl. f. d. i. V. 1908, S. 14).

Wegen der Kosten der Untersuchung Prostituierter vgl. Min.Erl. vom 10. März 1908 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 58).

Wegen Ausweisung von Sittendirnen, welche Ausländerinnen sind, vergl. Min.Erl. v. 22. Januar 1910 (Min.Bl. f. d. i. V. Seite 31).

oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht, oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behilflich ist, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar."

Die Polizei- und Gemeindeorgane, Waisenräte und Armenpfleger haben den zur Stellung des Antrags verpflichteten Behörden (§ 4) alle Fälle zur Kenntnis zu bringen, in denen Kinder von Eltern und Erziehern mißhandelt, vernachlässigt oder körperlich oder geistig verwahrlost werden, wenn Minderjährige eine strafbare Handlung begangen haben oder sich einem ungeordneten, lüderlichen Lebenswandel ergeben, dem zu wehren die Kirche, die Schule und das Elternhaus machtlos sind (siehe Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900). Den Antragsbehörden haben ferner geeignete Fälle anzuzeigen die Vorsteher der dem Minister des Innern unterstellten Strafanstalten (Min.Erl. vom 19. März 1901 im Strafanstaltsverordnungsbl. Nr. 11), die Beamten der Staatsanwaltschaften, die Strafvollstreckungsbehörden und die Vorsteher der Justizgefängnisse (Erlaß vom 6. Februar 1901, Justizmin.Bl. S. 31).

Die Überwachung der in Familien untergebrachten Fürsorgezöglinge soll nicht durch untere Polizeiorgane erfolgen.

Außer den angeführten sind noch eine große Reihe von Ministerialerlassen zu dem Gesetz vom 2. Juli 1900 ergangen, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann.

---

3. Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (RGBl. S. 125).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte Rote Kreuz auf weißem Grunde, sowie die Worte „Rotes Kreuz" dürfen, unbeschadet der Verwendung für Zwecke des militärischen Sanitätsdienstes, zu geschäftlichen Zwecken, sowie zur Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Tätigkeit nur auf Grund einer Erlaubnis gebraucht werden.

Die Erlaubnis wird von den Landeszentralbehörden nach den vom Bundesrat festzustellenden Grundsätzen für das Gebiet des Reichs erteilt. Die Erlaubnis darf Vereinen oder Gesellschaften, welche sich im Deutschen Reiche der Krankenpflege widmen und für den Kriegsfall zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen sind, nicht versagt werden.

Die von dem Bundesrat festgestellten Grundsätze sind dem Reichstage alsbald zur Kenntnisnahme mitzuteilen.*)

§ 2. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider das Rote Kreuz gebraucht, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3. Die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes wird durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, mit denen das im § 1 erwähnte Zeichen wiedergegeben wird, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechselung vorliegt.

§ 4. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1903 in Kraft.

§ 5. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf den Vertrieb der bei der Verkündung des Gesetzes mit dem Roten Kreuz bezeichneten Waren, sofern die Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers mit einem amtlichen Stempelabdruck versehen werden.

§ 6. [enthält Übergangsbestimmungen für die Zeit bis zum 1. Juli 1906.]

§ 7. Warenzeichen, welche das Rote Kreuz enthalten, sind von der Verkündung des Gesetzes ab von der Eintragung in die Zeichenrolle ausgeschlossen, sofern nicht die Anmeldung vor dem 1. Juli 1901 erfolgt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg Schloß, den 22. März 1902. Wilhelm.

(L. S.) Graf von Posadowsky.

---

*) Siehe die Bekanntmachung, betr. die Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes, vom 7. Mai 1903 (Reichsgesetzbl. S. 215) und die ministeriellen Ausführungsbestimmungen in dem Min.Erl. vom 3. Juli 1903 (Med. Min.Bl. S. 292).

4. Polizeiverordnung, betreffend das Kost- und Quartiergängerwesen in den Kreisen Beuthen, Gleiwitz, Kattowitz, Tarnowitz und Zabrze, vom 28. Dezember 1891. (Amtsbl. 1892 S. 24), **ausgedehnt durch die Polizeiverordnung** vom 13. Oktober 1900 (Amtsbl. S. 314), vom 1. April 1901 ab **auf die Kreise Pleß, Rybnik und Ratibor und den Stadtkreis Oppeln.**

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) wird gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265), unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die Kreise Beuthen Stadt und Land, Gleiwitz, Kattowitz, Tarnowitz und Zabrze folgendes verordnet:

§ 1. Wer Kost- oder Quartiergänger (sogenannte Schlafburschen mit oder ohne Verpflegung, Quartiernehmer) gegen Entgelt bei sich aufnimmt, muß für die Unterbringung derselben, außer den für sich, seine Familie und Haushaltungsangehörigen genügenden Wohnräumen besondere Räume nachweisen.

§ 2. Die an Kost- und Quartiergänger überlassenen Räume dürfen mit den Räumen, in welchen Personen anderen Geschlechts schlafen, nicht in direkter Verbindung stehen; etwaige, wenn auch verschließbare, Türen müssen durch einen Bretterverschlag oder auf andere Weise unbenutzbar gemacht werden.

§ 3. Jeder an Kost- oder Quartiergänger vermietete Schlafraum muß eine lichte Höhe von 2,35 m haben, durch eine Tür verschließbar, mit mindestens einem in der Außenwand befindlichen, zum Öffnen eingerichteten Fenster versehen sein und trockene gegen Witterungseinflüsse vollkommen schützende Decke, Fußboden und Wände haben. Kellerräume dürfen nur, nachdem sie von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung des zuständigen Medizinalbeamten für geeignet erachtet sind, Bodenräume unter dem unverschalten Dach überhaupt nicht als Schlafstellen vermietet werden.

§ 4. Die vermieteten Schlafräume dürfen weder mit Abtritten in offener Verbindung stehen, noch zur Unterbringung von Vieh oder zur Aufbewahrung von Dingen, welche leicht der Fäulnis anheimfallen, benutzt werden.

§ 5. Für jeden Quartiernehmer ist ein Luftraum von 10 Raummetern bei 4 Quadratmeter Grundfläche zu gewähren; die für jeden Raum zulässige Zahl der Kost- und Quartiergänger ist zugleich mit dem Kubikinhalt des Zimmers in deutlicher Schrift auf einer an der Innenfläche der Tür befestigten Tafel anzugeben, deren Angaben von der Ortspolizeibehörde nach erfolgter Meldung bescheinigt werden.

§ 6. Jedem Quartiernehmer muß ein Strohsack, eine starke wollene Decke, ein Handtuch und je 2 Quartiernehmern mindestens ein Waschgerät gewährt werden.

§ 7. Wer Kost- oder Quartiergänger bei sich aufnimmt (§ 1), muß hiervon unter Angabe der Zahl der aufgenommenen Personen und der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten der Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen, unbeschadet der sonst über das Meldewesen bestehenden Vorschriften, Anzeige machen. Eine Vermehrung der Zahl der Quartiernehmer, eine Verminderung der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten und die Überlassung anderer wie der angegebenen Räumlichkeiten an dieselben sind in gleicher Weise und in derselben Frist anzuzeigen.

§ 8. Personen verschiedenen Geschlechts, oder Erwachsene und Kinder unter 14 Jahren gleichzeitig, dürfen nur mit polizeilicher Erlaubnis und nur in vollkommen getrennten Räumen (§ 2) aufgenommen werden.

Ausnahmen kann die Polizeibehörde gestatten, wenn die Kost- und Quartiergänger derselben Familie angehören.

§ 9. Der Quartiergeber ist verpflichtet, für tägliche Reinigung des Quartiers zu sorgen, vierteljährlich das Bettstroh erneuern und nicht tapezierte Mietsräume jährlich einmal tünchen zu lassen.

§ 10. Die zuständigen Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, die Quartiere jederzeit unter Beachtung des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (G.S. S. 45)*) zu betreten und zu revidieren.

*) D. i. Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit. Das Gesetz ist mehrfach abgeändert bzw. ergänzt durch die Vorschriften der R.St.P.O. vom 1. Februar 1877.

[Dem Quartiergeber liegt die Verpflichtung zur Anzeige vom Ausbrechen ansteckender Krankheiten (§ 9 des durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 8. August 1835 bestätigten Regulativs über sanitätspolizeiliche Vorschriften) innerhalb 3 Tagen ob.]*)

§ 11. Jede Übertretung dieser Polizeiverordnung wird mit Geldstrafe von 3 bis 30 Mark, an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreiblichkeit entsprechende Haft tritt, geahndet.

§ 12. Alle dieser Polizeiverordnung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 27. November 1865 (Amtsblatt pro 1865, Stück 49 S. 353) werden hierdurch aufgehoben.

§ 13. Diese Verordnung tritt an die Stelle der Polizeiverordnung vom 16. Februar 1880.**) (Amtsblatt pro 1880, Stück 10 S. 65) und mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 28. Dezember 1891. Der Regierungspräsident.

---

5. Aufsicht auf Tiere.

a) **Reichsstrafgesetzbuch** vom 15. Mai 1871.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

5. wer Tiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

11. wer ohne polizeiliche Erlaubnis gefährliche wilde Tiere hält, oder wilde oder bösartige Tiere frei umherlaufen läßt oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln außer acht läßt.

Die Polizeiverordnung, betreffend das aufsichtslose Umherlaufen von Hunden, vom 17. Juli 1890 ist aufgehoben und zu streichen. (Amtsbl. 1912 S. 363.)

~~b) Polizeiverordnung, betreffend das aufsichtslose Umherlaufen von Hunden,~~ vom 17. Juli 1890 (Extrablatt zu Stück 30 des Amtsbl. S. 4).***)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) wird gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung

---

*) Die Anzeigepflicht bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten richtet sich jetzt lediglich nach den Vorschriften des Gesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306), sowie des Gesetzes, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (G.S. S. 373).

**) Die von dem Oberpräsidenten von Schlesien erlassene Polizeiverordnung vom 16. Februar 1880 war von den Gerichten wegen Formmangels wiederholt für rechtsungültig erklärt worden.

***) Seitens einzelner Gerichte des Regierungsbezirks sind die nachfolgenden Bestimmungen, inhaltlich deren es jedermann freisteht, aufsichtslos umherlaufende Hunde ohne weiteres totzuschießen oder totzuschlagen, nämlich

1. das Zirkulare d. d. Breslau, den 1. Mai 1761 und Glogau, den 12. Mai 1761 (Alte Kornsche Edikten-S. Bd. VII S. 40),
2. das Zirkulare d. d. Glogau, den 12. und Breslau, den 27. Oktober 1779 (Alte Kornsche Edikten-S. Bd. XVI S. 199),
3. das Zirkulare d. d. Breslau, den 22. August 1786 (Neue Kornsche Edikten-S. Bd. I S. 2),
4. das Edikt d. d. Berlin, den 28. Mai 1797 (Neue Kornsche Edikten-S. Bd. V S. 528),
5. das Publikandum d. d. Breslau, den 31. Mai 1803 (Neue Kornsche Edikten-S. Bd. VIII S. 377)

als noch heute gültig erklärt worden. — Dieser Ansicht kann nicht beigepflichtet werden. Jene Bestimmungen verfolgen, wie ihr Wortlaut ergibt, durchgängig den alleinigen Zweck, dem Tollwerden der Hunde bzw. der Verbreitung der Tollwut vorzubeugen. Die Bekämpfung der Tollwut sowohl als sämtlicher anderen Seuchen der Haustiere (mit Ausnahme der Rinderpest) hat aber eine einheitliche reichsgesetzliche Regelung erfahren durch das Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 (Reichsgesetzbl. 1880, S. 153 und 1894 S. 405), welches aber demnächst durch das 1. Mai 1894 neue Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — unten im IV. Teil unter Nr. 5 abgedruckt —, dessen Inkrafttreten in naher Aussicht steht, außer Kraft gesetzt und ersetzt werden wird. Mit Rücksicht hierauf sind die von den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Maßnahmen zur Abwehr

vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) unter Zustimmung des Bezirksausschusses und unter Aufhebung der Regierungspolizeiverordnung vom 20. April 1874 (Amtsbl. S. 146)*) für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln nachstehendes verordnet:

§ 1. Alle Hunde müssen mit einem Halsbande versehen sein, auf welchem ein Messingschild mit dem eingravierten Namen des Besitzers und des Wohnortes des letzteren sicher befestigt ist.

§ 2. Kein Hund darf ohne Aufsicht umherlaufen.

Jeder Hund muß entweder sicher angekettet, oder in umschlossenen Räumen eingesperrt sein, oder aber sich unter derartiger Aufsicht seines Herrn oder eines besonderen Führers befinden so daß diese ihn durch Zuruf erreichen können.

Jagdhunde sind, solange sie sich auf der Verfolgung des Wildes befinden, von der letzten Anordnung ausgenommen.

§ 3. Besitzer von Hunden, welche den Vorschriften der §§ 1 und 2 zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe von 1 bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Hunde, welche den Vorschriften dieser Verordnung zuwider ohne Aufsicht oder ohne vorschriftsmäßiges Halsband umherlaufen, sind von der Polizeibehörde einzufangen und, wenn dieselben nicht binnen 24 Stunden gegen Entrichtung der verfügten Strafe zurückgefordert werden, auf polizeiliche Anordnung zu töten.

§ 5. Die Befugnis der Jagdberechtigten zur Tötung der in ihrem Jagdrevier aufsichtslos umherlaufenden Hunde**) bleibt hiervon unberührt, ebenso bleibt der bisherige Betrag des zu erlegenden Schußgeldes in Höhe von 3 Mark bestehen.

Oppeln, den 17. Juli 1890. Der Regierungspräsident.

---

6. Polizeiverordnung, betreffend das unbefugte Aufziehen und Führen von Flaggen, vom 30. Januar 1896 (Amtsbl. S. 59).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 155) wird hierdurch für den Umfang der Provinz Schlesien unter Zustimmung des Provinzialrats folgendes verordnet:

Wer unbefugt eine der Standarten Seiner Majestät des Kaisers und Königs oder die Standarte eines der Mitglieder des Königlichen Hauses oder eine dienstliche Flagge oder Gösch oder ein dienstliches Kommando- oder Unterscheidungszeichen oder eine sonstige Flagge, zu deren Führung es besonderer Genehmigung bedarf, oder diesen ähnliche Flaggen oder

---

und Unterdrückung der Tollwut (§§ 19 bis 29, 34 bis 39) abweichenden Vorschriften der oben unter 1 bis 5 angeführten Zirkulare usw. über die Tötung aufsichtslos umherlaufender Hunde nicht mehr als rechtsgültig zu erachten. — Erwähnung mag hier noch finden, daß in einer Entscheidung des ehemaligen preußischen Obertribunals vom 5. Oktober 1877 eine die Tötung herrenlos umherlaufender Hunde ausnahmslos gestattende Polizeiverordnung für ungültig erklärt wird. Vgl. auch noch die Rundverfügung des Regierungspräsidenten vom 10. September 1908 I f. XII 8770 über die Bekämpfung der Tollwut (nicht veröffentlicht).

*) Aufgehoben sind auch die später erlassenen, denselben Gegenstand betreffenden Polizeiverordnungen, welche zum Teil von den Gerichten für rechtsungültig erklärt worden waren.

**) Vgl. Allgem. Landrecht Teil II Tit. 16, §§ 64 bis 67, welche lauten:

§ 64. Niemand darf auf fremden Jagdrevieren Hunde laufen lassen, die nicht mit einem Knüppel, welcher sie an der Aufsuchung und Verfolgung des Wildes hindern, versehen sind.

§ 65. Ungeknüppelte gemeine Hunde, ingleichen Katzen, die auf Jagdrevieren herumlaufen, kann jeder Jagdberechtigte töten, und der Eigentümer muß das Schußgeld bezahlen.

§ 66. Wenn Jagd- oder Windhunde, während der von einem Jagdberechtigten auf seinem Revier angefangenen Jagd, bloß überlaufen, so können sie nicht getötet, sie müssen aber sofort zurückgerufen werden.

§ 67. Wenn Jagdhunde nicht mit Vorsatz an der Grenze gelöset worden, sondern nur von ungefähr über die Grenze gelaufen sind, können sie aufgefangen und müssen dem Eigentümer, gegen Entrichtung eines Pfandgeldes von acht Groschen für das Stück, zurückgegeben werden.

Abzeichen aufzieht oder führt, wird, wenn er nicht nach anderen Vorschriften strengere Strafe verwirkt hat, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.*)

Breslau, den 30. Januar 1896. Der Oberpräsident.

7. Bekanntmachung, betreffend den Schutz der Figurengrabsteine des 16. und 17. Jahrhunderts, vom 20. Januar 1892 (Amtsbl. S. 48).

Zum Schutz der Figurengrabsteine des 16. und 17. Jahrhunderts gewähre ich eine Belohnung von 20 Mark für die erste Anzeige von böswilliger Beschädigung derselben, falls daraufhin der Antrag auf gerichtliche Bestrafung gestellt werden kann.

Breslau, den 20. Januar 1892.

Der Provinzialkonservator der Kunstdenkmäler.

8. Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden, vom 15. Juli 1907 (G.S. S. 260) mit Ausführ. Anm. v. 4. August 1907 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 281).

(Das Gesetz hat nicht nur in baupolizeilicher Beziehung Bedeutung. Da indessen seine weitere Bedeutung immerhin eine örtlich (auf landschaftlich hervorragende Teile des Bezirks) begrenzte ist, so dürfte an dieser Stelle sich ein Abdruck desselben erübrigen und der Hinweis auf dasselbe genügen.) Ortsstatute sind bisher erlassen worden für Oppeln, Roßberg, Mährengasse sowie für die Kreise Neiße und Beuthen, und zwar auf dem Gebiete des schönheitlichen Schutzes der Ortschaften im allgemeinen.

Ortsstatute lediglich gegen Verunstaltung durch Reklamen sind erlassen in Gleiwitz, Königshütte, Peiskretscham und Bismarckhütte.

Dritter Teil.

Gesundheitspolizei.

I. Allgemeine Vorschriften zur Förderung der öffentlichen Gesundheit.

1. Reichsgewerbeordnung vom $\frac{\text{21. Juni 1869.}}{\text{26. Juli 1900.}}$

§ 30 Absatz 1. Unternehmer von Privatkranken-**), Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten***) bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde.†) . . .

*) Durch diese Verordnung, welche auch das Aufziehen und Führen „ähnlicher" Flaggen oder Abzeichen unter Strafe stellt, wird die zur Bekundung des Patriotismus bei festlichen Gelegenheiten übliche Verwendung von Schmuckflaggen aller Art keineswegs eingeschränkt. — Vgl. im übrigen auch die Bekanntmachung vom 13. November 1834 und die Polizeiverordnung vom 4. Oktober 1837 (Teil X ds. W.).

**) Vgl. hierzu Min.Erl. vom 19. August 1895 (Min.Bl. d. i. V. S. 261), betr. die Anlage, Einrichtung usw. der öffentlichen und Privatkrankenanstalten.

Siehe auch Min.Erl. vom 20. Dezember 1899, betr. die Dienstverrichtungen der Medizinalbeamten bei der Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen sowie bei der Konzessionierung von Privatkranken-, -entbindungs- und -irrenanstalten (Min.Bl. d. i. V. 1900, S. 85).

***) Vgl. Anweisung vom 26. März 1901 (Min.Bl. d. i. V. S. 104) über Unterbringung in Privatanstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten, die durch eine Reihe späterer Erlasse ergänzt worden ist.

Zu den privaten Anstalten im Sinne der Anweisung vom 26. März 1901 gehören insbesondere auch die von geistlichen und weltlichen Orden, Genossenschaften, Stiftungen usw. begründeten und betriebenen Anstalten, dagegen nicht die vom Staate oder von Kommunalverbänden errichteten und unterhaltenen Anstalten (Min.Erl. vom 26. März 1901).

Die Ortspolizeibehörden haben mitzuwirken bei der Aufnahme und Entlassung (Beurlaubung) der Kranken sowie der freiwilligen Pensionäre und bei Anstellung des leitenden Arztes.

†) D. i. nach § 115 a des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 der Bezirksausschuß. — Zuwiderhandlungen gegen § 30 werden gemäß § 147[1] RGO. mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

2. Gesetz, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 (G.S. S. 172.)*) (Auszug).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Umfang derselben, was folgt:

I. Der Kreisarzt.

§ 1. Der staatliche Gesundheitsbeamte des Kreises ist der Kreisarzt.

Er ist der technische Berater des Landrats, in Stadtkreisen der Polizeibehörde.

Der Kreisarzt ist dem Regierungspräsidenten unmittelbar unterstellt.

Der Stellvertreter des Kreisarztes in Behinderungsfällen oder bei Erledigung der Stelle wird von dem Regierungspräsidenten ernannt.

Dem Landrat und der Polizeibehörde (Abs. 2) verbleiben die ihnen nach der geltenden Gesetzgebung zustehenden Befugnisse in Angelegenheiten des Gesundheitswesens.**)

Die Kosten der Reisen, welche der Kreisarzt im Auftrage des Regierungspräsidenten oder des Landrats ausführt, fallen der Staatskasse zur Last.

§ 4. Der Amtsbezirk des Kreisarztes ist der Kreis.

Größere Kreise können in mehrere Kreisarztbezirke zerlegt, kleinere zu einem Kreisarztbezirke zusammengelegt werden. Auch einzelne Teile eines Kreises können einem benachbarten Kreisarztbezirke zugeschlagen werden.

§ 5. Dem Kreisarzte können ein oder mehrere kreisärztlich geprüfte Ärzte widerruflich als Assistenten beigegeben werden, welche ihm dienstlich unterstellt sind und eine angemessene Renumeration aus staatlichen Fonds erhalten.

Die Assistenten werden vom Minister der Medizinalangelegenheiten bestellt.

§ 6. Der Kreisarzt hat insbesondere die Aufgabe:

1. auf Erfordern der zuständigen Behörden in Angelegenheiten des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äußern, auch an den Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages auf Ersuchen dieser Körperschaften oder ihres Vorsitzenden mit beratender Stimme teilzunehmen;
2. die gesundheitlichen Verhältnisse des Kreises zu beobachten und auf die Bevölkerung aufklärend und belehrend einzuwirken;
3. die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung und der hierauf bezüglichen Anordnungen zu überwachen und nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Heilanstalten und anderweitige Einrichtungen im Interesse des Gesundheitswesens zu beaufsichtigen; auch hat er über das Apotheken- und Hebammenwesen, über die Heilgehilfen und anderes Hilfspersonal des Gesundheitswesens die Aufsicht zu führen;
4. den zuständigen Behörden Vorschläge zur Abstellung von Mängeln zu machen; auch für die öffentliche Gesundheit geeignete Maßnahmen in Anregung zu bringen.***)

---

*) Zur Ausführung des Gesetzes ist auf Grund des § 17 desselben die Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 (Med. Min.Bl. S. 2) ergangen, die gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft getreten ist. Von ihr ist eine besondere amtliche Ausgabe bei Richard Schoetz, Berlin, Luisenstraße 36, erschienen. Ihr vollständiger Abdruck muß ihres großen Umfanges wegen hier unterbleiben.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes ist ferner die Geschäftsanweisung für die Gesundheitskommissionen vom 13. März 1901 (Med. Min.Bl. S. 67) erlassen worden.

**) Bemerkt wird hier, daß die Ausübung der gesundheitspolizeilichen Aufsicht über die Provinzialanstalten dem Geschäftskreise des Oberpräsidenten überwiesen ist (Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1897, G.S. S. 227).

***) Der Kreisarzt hat zum Zwecke der Besichtigung Zutritt zu allen seiner Aufsicht unterstellten Anstalten, Anlagen, Räumen und Örtlichkeiten.

Er führt den Nachweis seiner amtlichen Eigenschaft durch eine ihm von dem Regierungspräsidenten auszustellende Ausweiskarte.

Von den Besichtigungen ist, soweit nicht für Einzelfälle eine Sonderregelung erfolgt ist (z. B. für die Besichtigung von Apotheken, von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten, gewerblichen Anlagen) die Ortspolizeibehörde rechtzeitig zu benachrichtigen, sofern

§ 7. Der Landrat sowie die Ortspolizeibehörde sollen vor Erlaß von Polizeiverordnungen und sonstigen allgemeinen Anordnungen, welche das Gesundheitswesen betreffen, den Kreisarzt hören.

Ist die Anhörung unterblieben, so ist dem Kreisarzte von dem Erlasse der Polizeiverordnung oder Anordnung alsbald Mitteilung zu machen.

§ 8. Bei Gefahr im Verzuge kann der Kreisarzt, wenn ein vorheriges Benehmen mit der Ortspolizeibehörde nicht angängig ist, die zur Verhütung, Feststellung, Abwehr und Unterdrückung einer gemeingefährlichen Krankheit erforderlichen vorläufigen Anordnungen treffen. Diesen Anordnungen hat der Gemeindevorstand Folge zu leisten.

Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind den Beteiligten durch den Kreisarzt entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen.

Die vorläufigen Anordnungen sind dem Landrat und der Ortspolizeibehörde sofort mitzuteilen.*) Sie bleiben so lange in Kraft, bis von der zuständigen Behörde anderweitige Verfügung getroffen wird.**)

Wer den von dem Kreisarzte getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt, wird, sofern nicht die Vorschrift des § 327 des Reichsstrafgesetzbuchs Platz greift, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 9. Der Kreisarzt ist der Gerichtsarzt seines Amtsbezirks.

Wo besondere Verhältnisse es erfordern, kann die Wahrnehmung der gerichtsärztlichen Geschäfte besonderen Gerichtsärzten übertragen werden.

II. Die Gesundheitskommissionen.

§ 10. Für jede Gemeinde mit mehr als 5000 Einwohnern ist eine Gesundheitskommission zu bilden.

Die Zusammensetzung und Bildung dieser Kommission erfolgt in den Städten in Gemäßheit der in den Städteordnungen für die Bildung von Kommissionen (Deputationen) vorgesehenen Bestimmungen.

In größeren Städten können die städtischen Behörden Unterkommissionen für einzelne Bezirke bilden; der Minister der Medizinalangelegenheiten ist ermächtigt, es bei der bisherigen Einrichtung der Sanitätskommissionen zu belassen.

In ländlichen Gemeinden befindet der Landrat über die Zusammensetzung, die Mitgliederzahl und den Geschäftsgang der Kommission. Die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zur Annahme und über die Befugnis zur Ablehnung von Gemeindeämtern finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ausübung der ärztlichen Praxis nicht als Ablehnungsgrund gilt.

Der Kreisarzt kann an allen Sitzungen der Gesundheitskommission teilnehmen und darf jederzeit die Zusammenberufung derselben verlangen.

In allen Verhandlungen der Gesundheitskommission hat der Kreisarzt beratende Stimme und muß jederzeit gehört werden.

§ 11. Die Gesundheitskommission hat die Aufgabe:

1. von den gesundheitlichen Verhältnissen des Ortes durch gemeinsame Besichtigungen sich Kenntnis zu verschaffen und die Maßnahmen der Polizeibehörde, insbesondere bei der Verhütung des Ausbruchs oder der Verbreitung gemeingefährlicher Krank-

---

ihre Mitwirkung im Interesse der Sache angezeigt erscheint. (§ 39 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901, siehe auch §§ 69 ff. a. a. O.).

Gesetzwidrigkeiten und Verstöße gegen die sanitäts- und medizinalpolizeilichen Vorschriften hat der Kreisarzt zur Kenntnis der zuständigen Behörden zu bringen. Bei Unregelmäßigkeiten von geringerer Bedeutung wird er durch geeignete Vorstellungen und Ratschläge Abhilfe zu bewirken suchen (§ 40 a. a. O.).

*) Die Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen (§ 35 a. a. O.)

**) Siehe auch § 9 des weiter unten abgedruckten Gesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 306) und § 6 des gleichfalls weiter unten abgedruckten Gesetzes vom 28. August 1905 (G.S. S. 373).

heiten in geeigneter Weise (Untersuchung von Wohnungen, Belehrung der Bevölkerung usw.) zu unterstützen;

2. über alle ihr von dem Landrat, von der Polizeibehörde und dem Gemeindevorstande vorgelegten Fragen des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äußern;
3. diesen Behörden Vorschläge auf dem Gebiete des Gesundheitswesens zu machen.

§ 12. In Gemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern kann eine Gesundheitskommission gebildet werden. In Städten muß die Bildung erfolgen, wenn der Regierungspräsident dieselbe anordnet. In Landgemeinden kann sie von dem Landrat im Einverständnis mit dem Kreisausschuß angeordnet werden.

Auf diese Kommission finden die Vorschriften in den §§ 10 und 11 entsprechende Anwendung.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 17. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.*)

Der Minister der Medizinalangelegenheiten erläßt, und zwar soweit das Ressort des Finanzministers oder des Ministers des Innern beteiligt ist, in Gemeinschaft mit diesen, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hubertusstock, den 16. September 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. von Miquel. Thielen. Frhr. von Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

Die Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung von Kellerräumen zu Wohnzwecken für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln, vom 9. Juni 1881 ist aufgehoben und zu streichen. (Amtsbl. 1912 S. 394.)

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 73 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksrats unter Aufhebung aller diesen Gegenstand berührenden Vorschriften und Verordnungen für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln hierdurch folgendes:

§ 1. Die Anlegung von Kellern zu Wohnzwecken nach der Nordseite zu ist der Regel nach unzulässig, doch dürfen Ausnahmen durch den Landrat fürs platte Land**) [und durch den Regierungspräsidenten für die Städte]***) gestattet werden.

In Häusern, welche der Überschwemmung ausgesetzt sind, dürfen Keller zu Wohnzwecken nicht eingerichtet werden.

§ 2. Kellerräume, in welchen Menschen sich dauernd (zum Wohnen, Schlafen usw.) aufhalten sollen, müssen, wenn dieselben in neuen Gebäuden oder in schon bestehenden neu eingerichtet werden, folgenden Anforderungen entsprechen:

a) die zu ihnen führenden Treppen müssen unverbrennlich sein;
b) der Fußboden der qu. Räume, welcher behufs der Reinhaltung gehörig befestigt und völlig eben sein muß (Pflaster von Feldsteinen genügt nicht, ebensowenig Lehmestrich oder ein bloß aus Lehm oder Sand gestampfter Fußboden), muß mindestens 50 cm über dem höchsten Grundwasserstande und höchstens einen Meter unter dem Straßen-, Garten- resp. Hofniveau liegen. Die lichte Höhe der

*) Das Gesetz ist gemäß Verordnung vom 4. März 1901 (G.S. S. 47) am 1. April 1901 in Kraft getreten.

**) Nach § 73 Abs. 3 Nr. 3 der Baupolizeiordnung für das platte Land vom 31. Dezember 1889 (Amtsbl. 1890, S. 10) sind an die Stelle der Landräte die Amtsvorsteher getreten.

***) Für die Städte des Regierungsbezirks Oppeln ist die Verordnung aufgehoben (§ 109 Nr. 1 c der städtischen Baupolizeiordnung vom 1. April 1903, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1910, Sonderbeil. zu Nr. 25 des Amtsbl. 1910, abgedruckt weiter unten Teil VI); sie gilt ferner nicht für die in der Anm. zu § 112 der städtischen Bauordnung aufgeführten ländlichen Ortschaften, auf welche die städtische Bauordnung ausgedehnt ist.

Räume muß mindestens **2,36 m** betragen, dies Maß gilt als mittleres Maß, wo die Decken nicht horizontal sind;

c) die Mauern und Fußboden der Kellerräume sind durch geeignete Vorkehrungen z. B. Glas-, Asphalt- und Betonschichten, Zusatz von Zement, Ziegelmehl usw. zum Mörtel, Luftisolierschichten, außen vorgelegte Gewölbe mit ventilierten Lufträumen usw., gegen das Eindringen und Aufsteigen von Tagewässern und Bodenfeuchtigkeit zu schützen;

d) die Fenster solcher Räume müssen angemessen groß sein und mindestens ein Fünfzehntel des Inhalts der Fußbodenfläche der Räume als Lichtfläche und dabei mindestens 1 m lichte Höhe über dem vorliegenden Terrain haben und zum Öffnen eingerichtet sein;

e) bei Anlage höherer Fenster, deren Sohle unter dem Niveau des umgebenden Terrains liegen soll, sind vor denselben gemauerte Kasten anzubringen, deren Sohle mindestens 15 cm tiefer liegt, als die Basis des Fensters. Die qu. Kasten müssen so eingerichtet sein, daß die in ihnen sich etwa ansammelnde Feuchtigkeit nicht in die Mauern der Räume eindringen kann; sofern solche Kasten in den Bürgersteig resp. Fuß- oder Fahrweg einspringen, sind dieselben mit einem im Niveau des Bürgersteiges liegenden dichten eisernen Gitter zu bedecken;

f) es muß für die ausreichende Ventilation der Räume, sei es durch Anlegung von innen heizbare Öfen, sei es durch andere Vorkehrungen gesorgt werden.

§ 3. Anträge auf Genehmigung der Anlage von Kellerbauten zu den im § 2 gedachten Wohnzwecken in bereits vorhandenen, wie neu zu errichtenden Gebäuden, müssen diesen Anforderungen genügen, widrigenfalls die baupolizeiliche Genehmigung nicht erteilt werden darf.

§ 4. Kellerräume, welche zur Zeit der Publikation dieser Verordnung schon in der in § 2 gedachten Weise benutzt werden, werden fernerweit für diesen Zweck nur geduldet, wenn dieselben, von der Diele bis zur Decke gerechnet, mindestens zwei Meter mittlere lichte Höhe haben, nicht feucht sind, mit wirksamen Ventilationsvorrichtungen und ausreichend großen, zum Öffnen eingerichteten Fenstern, sowie geeigneten Zugängen versehen sind. Ob und wie weit diese Voraussetzungen zutreffen und die Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen (§ 2) geeignet sind, entscheidet die Polizeibehörde, erforderlichenfalls unter Zuziehung von ärztlichen und bautechnischen Sachverständigen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, wenn nicht die strengere Strafe des § 367 Nr. 15 des Reichsstrafgesetzbuches verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 60 Mark ev. vierzehntägiger Haft bestraft.

Diejenigen Kellerwohnungen, welche den vorstehenden Anforderungen zuwider oder ohne Erlaubnis der Polizeibehörde angelegt befunden werden, werden polizeilich geschlossen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit der Publikation in Kraft; alle entgegenstehenden Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 9. Juni 1881. Der Regierungspräsident.

---

4. Polizeiverordnung, betreffend die Unterkunftsräume für Arbeiter auf Ziegeleien Steinbrüchen und Gräbereien, vom 27. März 1897 (Amtsbl. S. 93).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) wird gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgende

Polizeiverordnung

erlassen.

§ 1. Die zur Unterbringung der Arbeiter auf Ziegeleien, Steinbrüchen und Gräbereien dienenden Unterkunftsräume (Wohn- und Schlafräume) müssen eine lichte Höhe von

heiten in geeigneter Weise (Untersuchung von Wohnungen, Belehrung der Bevölkerung usw.) zu unterstützen;

2. über alle ihr von dem Landrat, von der Polizeibehörde und dem Gemeindevorstande vorgelegten Fragen des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äußern;
3. diesen Behörden Vorschläge auf dem Gebiete des Gesundheitswesens zu machen.

§ 12. In Gemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern kann eine Gesundheitskommission gebildet werden. In Städten muß die Bildung erfolgen, wenn der Regierungspräsident dieselbe anordnet. In Landgemeinden kann sie von dem Landrat im Einverständnis mit dem Kreisausschuß angeordnet werden.

Auf diese Kommission finden die Vorschriften in den §§ 10 und 11 entsprechende Anwendung.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 17. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.*)

Der Minister der Medizinalangelegenheiten erläßt, und zwar soweit das Ressort des Finanzministers oder des Ministers des Innern beteiligt ist, in Gemeinschaft mit diesen, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hubertusstock, den 16. September 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. von Miquel. Thielen. Frhr. von Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

---

3. Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung von Kellerräumen zu Wohnzwecken für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln, vom 9. Juni 1881 (Amtsbl. S. 258), wiederveröffentlicht am 9. April 1883 (Amtsbl. 1883 S. 126).

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 73 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksrats unter Aufhebung aller diesen Gegenstand berührenden Vorschriften und Verordnungen für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln hierdurch folgendes:

§ 1. Die Anlegung von Kellern zu Wohnzwecken nach der Nordseite zu ist der Regel nach unzulässig, doch dürfen Ausnahmen durch den Landrat fürs platte Land**) [und durch den Regierungspräsidenten für die Städte]***) gestattet werden.

In Häusern, welche der Überschwemmung ausgesetzt sind, dürfen Keller zu Wohnzwecken nicht eingerichtet werden.

§ 2. Kellerräume, in welchen Menschen sich dauernd (zum Wohnen, Schlafen usw.) aufhalten sollen, müssen, wenn dieselben in neuen Gebäuden oder in schon bestehenden neu eingerichtet werden, folgenden Anforderungen entsprechen:

a) die zu ihnen führenden Treppen müssen unverbrennlich sein;
b) der Fußboden der qu. Räume, welcher behufs der Reinhaltung gehörig befestigt und völlig eben sein muß (Pflaster von Feldsteinen genügt nicht, ebensowenig Lehmestrich oder ein bloß aus Lehm oder Sand gestampfter Fußboden), muß mindestens 50 cm über dem höchsten Grundwasserstande und höchstens einen Meter unter dem Straßen-, Garten- resp. Hofniveau liegen. Die lichte Höhe der

---

*) Das Gesetz ist gemäß Verordnung vom 4. März 1901 (G.S. S. 47) am 1. April 1901 in Kraft getreten.

**) Nach § 73 Abs. 3 Nr. 3 der Baupolizeiordnung für das platte Land vom 31. Dezember 1889 (Amtsbl. 1890, S. 10) sind an die Stelle der Landräte die Amtsvorsteher getreten.

***) Für die Städte des Regierungsbezirks Oppeln ist die Verordnung aufgehoben (§ 109 Nr. 1 c der städtischen Baupolizeiordnung vom 1. April 1903, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1910, Sonderbeil. zu Nr. 25 des Amtsbl. 1910, abgedruckt weiter unten Teil VI); sie gilt ferner nicht für die in der Anm. zu § 112 der städtischen Bauordnung aufgeführten ländlichen Ortschaften, auf welche die städtische Bauordnung ausgedehnt ist.

Räume muß mindestens **2,36 m** betragen, dies Maß gilt als mittleres Maß, wo die Decken nicht horizontal sind;

c) die Mauern und Fußboden der Kellerräume sind durch geeignete Vorkehrungen z. B. Glas-, Asphalt- und Betonschichten, Zusatz von Zement, Ziegelmehl usw. zum Mörtel, Luftisolierschichten, außen vorgelegte Gewölbe mit ventilierten Lufträumen usw., gegen das Eindringen und Aufsteigen von Tagewässern und Bodenfeuchtigkeit zu schützen;

d) die Fenster solcher Räume müssen angemessen groß sein und mindestens ein Fünfzehntel des Inhalts der Fußbodenfläche der Räume als Lichtfläche und dabei mindestens 1 m lichte Höhe über dem vorliegenden Terrain haben und zum Öffnen eingerichtet sein;

e) bei Anlage höherer Fenster, deren Sohle unter dem Niveau des umgebenden Terrains liegen soll, sind vor denselben gemauerte Kasten anzubringen, deren Sohle mindestens 15 cm tiefer liegt, als die Basis des Fensters. Die qu. Kasten müssen so eingerichtet sein, daß die in ihnen sich etwa ansammelnde Feuchtigkeit nicht in die Mauern der Räume eindringen kann; sofern solche Kasten in den Bürgersteig resp. Fuß- oder Fahrweg einspringen, sind dieselben mit einem im Niveau des Bürgersteiges liegenden dichten eisernen Gitter zu bedecken;

f) es muß für die ausreichende Ventilation der Räume, sei es durch Anlegung von innen heizbare Öfen, sei es durch andere Vorkehrungen gesorgt werden.

§ 3. Anträge auf Genehmigung der Anlage von Kellerbauten zu den im § 2 gedachten Wohnzwecken in bereits vorhandenen, wie neu zu errichtenden Gebäuden, müssen diesen Anforderungen genügen, widrigenfalls die baupolizeiliche Genehmigung nicht erteilt

er
t,
te

Höhe haben, nicht feucht sind, mit wirksamen Ventilationsvorrichtungen und ausreichend großen, zum Öffnen eingerichteten Fenstern, sowie geeigneten Zugängen versehen sind. Ob und wie weit diese Voraussetzungen zutreffen und die Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen (§ 2) geeignet sind, entscheidet die Polizeibehörde, erforderlichenfalls unter Zuziehung von ärztlichen und bautechnischen Sachverständigen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, wenn nicht die strengere Strafe des § 367 Nr. 15 des Reichsstrafgesetzbuches verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 60 Mark ev. vierzehntägiger Haft bestraft.

Diejenigen Kellerwohnungen, welche den vorstehenden Anforderungen zuwider oder ohne Erlaubnis der Polizeibehörde angelegt befunden werden, werden polizeilich geschlossen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit der Publikation in Kraft; alle entgegenstehenden Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 9. Juni 1881. Der Regierungspräsident.

---

4. Polizeiverordnung, betreffend die Unterkunftsräume für Arbeiter auf Ziegeleien Steinbrüchen und Gräbereien, vom 27. März 1897 (Amtsbl. S. 93).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) wird gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgende

Polizeiverordnung

erlassen.

§ 1. Die zur Unterbringung der Arbeiter auf Ziegeleien, Steinbrüchen und Gräbereien dienenden Unterkunftsräume (Wohn- und Schlafräume) müssen eine lichte Höhe von

mindestens 2 m 35 cm haben, durch eine Tür verschließbar, mit mindestens einem in der Außenwand befindlichen, zum Öffnen eingerichteten Fenster versehen sein und trockene, gegen Witterungseinflüsse vollkommen schützende Decken, Fußböden und Wände haben.

Kellerräume müssen den Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 9. Juni 1881*) entsprechen und dürfen erst, nachdem sie von der Ortspolizeibehörde für geeignet erachtet sind, benutzt werden.

Bodenräume unter dem unverschalten Dach dürfen nicht als Unterkunftsräume verwendet werden.

Holzbaracken dürfen, soweit sie nach den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften überhaupt zulässig sind, zur Unterbringung von Arbeitern nur in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Oktober benutzt werden.

§ 2. Die Türen und Fenster der Unterkunftsräume müssen so beschaffen sein, daß sie eine ausreichende Lüftung und Beleuchtung der Räume ermöglichen.

Die Fußböden müssen mindestens 20 cm über der Erdoberfläche liegen, fest gedielt oder sonst aus undurchlässigem Material hergestellt sein.

Die Wände und Decken müssen im Innern glatt geputzt und geweißt sein; Holzwände müssen glatt gehobelt sein. Der Anstrich muß alle Jahre vor Beginn der Kampagne erneuert werden, wobei die schadhaften Stellen des Putzes auszubessern sind.

Die Schlafräume müssen so groß bemessen sein, daß der erwachsenen Einzelperson mindestens 10 cbm Luftraum bei 3 qm Grundfläche und jeder Person unter 14 Jahren 5 cbm Luftraum bei 2 qm Grundfläche gewährt werden.

§ 3. Abgesehen von Eheleuten und ihren unter 14 Jahren alten Familienangehörigen müssen Personen verschiedenen Geschlechts in vollständig getrennten Schlafräumen untergebracht werden.

§ 4. Jedem Arbeiter muß eine Bettstelle mit Strohsack und mit einer, in den Wintermonaten mit zwei wollenen Decken gewährt werden.

Die Bettstelle muß von Eisen oder aus glatt gehobelten Brettern sein.

Das zur Füllung der Strohsäcke dienende Stroh ist mindestens alle sechs Wochen und außerdem jedesmal zu erneuern, wenn der Inhaber der Lagerstätte wechselt. In letzterem Fall sind auch frisch gereinigte Wolldecken zu gewähren.

Das Schlafen auf den Öfen und den Feuergasleitungen der Ziegeleien ist untersagt.

§ 5. Waschwasser und gesundes Trinkwasser nebst Trinkgefäßen muß den Arbeitern in den Unterkunftsräumen selbst oder in deren unmittelbaren Nähe zur Verfügung gestellt werden. Für jeden Arbeiter muß ein Kleiderriegel und ein verschließbares Gelaß für die Mundvorräte, für je zwei Arbeiter mindestens ein Waschgeschirr vorhanden sein.

§ 6. Die Unterkunftsräume sind täglich zu säubern und gut zu lüften.

§ 7. Den Arbeitern sind ausreichende Kochgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Wenn die Schlafräume gleichzeitig als Wohn- und Speiseräume benutzt werden, sind sie mit einer ausreichenden Zahl von Tischen und Bänken auszustatten.

§ 8. Die Unterkunftsräume dürfen nicht über oder unmittelbar an einer Dünggrube liegen und mit Aborten weder in offener noch in verschließbarer Verbindung stehen.

Die Aborte sind in angemessener Entfernung von den Unterkunftsräumen und in ausreichender Zahl anzulegen und müssen von Brunnen mindestens 10 m entfernt bleiben. Die Aborte sind für die Geschlechter getrennt mit besonderen Eingängen anzulegen und durch die Aufschrift „Männer" und „Frauen" zu kennzeichnen.

Bei den Aborten sind gemauerte, wasserdicht ausgementierte und gehörig abgedeckte Senkgruben anzulegen.

§ 9. In den Unterkunftsräumen ist ein Abdruck oder eine Abschrift dieser Polizeiverordnung auszuhängen.

*) An die Stelle dieser Verordnung sind für den Geltungsbereich der städtischen Baupolizeiordnung vom 1. April 1903 in der Fassung vom 29. Mai 1910 die einschlägigen Bestimmungen in Titel III a. a. O. getreten.

Ferner ist an der Tür eines jeden Schlafraumes auf der Innenseite ein Zettel anzuheften, auf welchem die Größe des Raumes und die zulässige Zahl der ihn benutzenden Personen angegeben ist. Die Richtigkeit der Angabe ist auf dem Zettel selbst von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung, welche am 1. Mai dieses Jahres in Kraft tritt, werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Die Befugnis, Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 dieser Polizeiverordnung bei solchen Unterkunftsräumen zu gestatten, die bei ihrem Inkrafttreten bereits vorhanden waren, bleibt dem Regierungspräsidenten vorbehalten.

Oppeln, den 27. März 1897. Der Regierungspräsident.

---

5. Polizeiverordnung, betreffend das Halten von Pflegekindern, vom 10. Februar 1881 (Amtsbl. S. 52.),*) wiederveröffentlicht im Amtsbl. 1906 S. 328 u. im Amtsblatt 1908 S. 363.

Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (G.S. S. 335) und in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) erlasse ich hiermit bezüglich des Haltens von Pflegekindern unter sechs Jahren gegen Entgelt unter Zustimmung des Provinzialrats und unter Aufhebung sämtlicher, über diesen Gegenstand zurzeit bestehenden Verordnungen für den Umfang der Provinz Schlesien folgende polizeiliche Vorschriften.

§ 1. Personen, welche gegen Entgelt fremde, noch nicht sechs Jahre alte Kinder in Pflege und Kost nehmen wollen, bedürfen dazu der Erlaubnis der Polizeibehörde. Wer zurzeit ohne polizeiliche Genehmigung derartige Kinder in Pflege hat, ist verpflichtet, binnen vierzehn Tagen nach Publikation dieser Verordnung diese Genehmigung einzuholen.

§ 2. Die Erlaubnis wird nur auf Widerruf und nur solchen Personen weiblichen Geschlechts erteilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen geeignet erscheinen, eine solche Pflege zu übernehmen.

§ 3. Die Erlaubnis muß vor einem etwaigen Wohnungswechsel aufs neue nachgesucht werden.

§ 4. Im Falle schlechter Behandlung, Pflege oder Beköstigung der Kinder oder einer denselben nachteiligen Veränderung der häuslichen Verhältnisse der Pflegerinnen (§ 1) wird die Erlaubnis zurückgenommen.

§ 5. Den Beamten der Polizeibehörde oder den von der letzteren beauftragten Personen ist von den Pflegerinnen der Zutritt zu ihren Wohnungen zu gestatten, auf alle, die Pflegekinder betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen; auch sind die Kinder auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 6. Die einzelnen in Pflege zu nehmenden Kinder sind durch die Pflegerinnen bei der Polizeibehörde binnen 24 Stunden nach der Annahme anzumelden und, sobald das Verhältnis aufhört, binnen gleicher Frist wieder abzumelden.

§ 7. Bei den Meldungen sind der Name des Kindes, Ort und Tag der Geburt, Name und Wohnung der Eltern bzw. des Vormundes, bei unehelichen Kindern Name und Wohnung der Mutter und des Vormundes anzuzeigen.

§ 8. Bei Erkrankung eines Pflegekindes ist sofort ein Arzt zuzuziehen. Vom Ableben eines Pflegekindes ist binnen 24 Stunden der Polizeiverwaltung Anzeige zu machen.

§ 9. Wenn staatlich genehmigte Wohltätigkeitsvereine Kinder in Privatpflege geben, so kann die nach § 1 erforderliche polizeiliche Erlaubnis auch von den Organen dieser Vereine eingeholt, die im § 6 vorgeschriebene An- und Abmeldung der Kinder durch diese Organe bewirkt, und letzteren durch die Ortspolizeibehörde die widerrufliche Befugnis eingeräumt werden, neben den Beamten der Polizeibehörde die im § 5 bezeichnete Kontrolle zu führen.

---

*) Wegen der Mitwirkung des Kreisarztes bei der Überwachung des Haltekinderwesens siehe § 98 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901.

§ 10. Die Übertretung der gegebenen Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bedroht.

Breslau, den 10. Februar 1881.

Der Königliche Oberpräsident der Provinz Schlesien.

---

6. Betreffs der polizeilichen Überwachung von Pflege- und sogenannten Ziehkindern über das 6. Lebensjahr hinaus ist der Ministerialerlaß vom 20. März 1896 (Min.Bl. d. i. V. S. 67) ergangen, welcher lautet:

Aus den auf die Rundverfügung von 26. Juni v. J. erstatteten Berichten haben wir ersehen, daß die polizeiliche Überwachung der sogenannten Ziehkinder in fast allen Landesteilen durch Polizeiverordnungen geregelt ist, die als Altersgrenze für die Überwachung den Abschluß des sechsten Lebensjahres festsetzen. Nach wiederholter Erwägung vermögen wir, in Übereinstimmung mit der in der Mehrzahl der Berichte vertretenen Auffassung, ein Bedürfnis, die Altersgrenze weiter hinaufzusetzen, nicht anzuerkennen und bestimmen deshalb hiermit, daß es bei jenen Vorschriften zu bewenden hat.

Mit der Vollendung des sechsten Lebensjahres pflegt der Schulbesuch zu beginnen und von diesem Zeitpunkte ab werden an Stelle der Polizei die Lehrer die Überwachung der Ziehkinder auszuüben haben. Ist das Kind körperlich oder geistig verwahrlost, so kann das den Lehrern bei einiger Aufmerksamkeit nicht verborgen bleiben, und diese sind alsdann verpflichtet, sich die Abstellung des Übelstandes angelegen sein zu lassen. Sollten sie hierzu nicht selbst imstande sein, oder sollte ihre persönliche Einwirkung auf die Pflegeeltern zu keinem Erfolge führen, so haben sie die Vernachlässigung dem Vormunde, dem Waisenrate oder der Polizeibehörde anzuzeigen, damit von dort aus Abhilfe geschafft werde. Übrigens werden in der Regel Vormünder und Waisenräte schon aus eigenem Antriebe den schulpflichtigen Ziehkindern erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden und sie vor Vernachlässigungen wirksam zu schützen suchen.

Dagegen werden allerdings diejenigen Kinder einer weiteren unmittelbaren Fürsorge von seiten der Polizei bedürfen, welche noch nach vollendetem sechsten Lebensjahre wegen körperlicher oder geistiger Mängel vom Schulbesuche befreit sind und mithin, falls die polizeiliche Überwachung mit diesem Zeitpunkte aufhören sollte, dann einer behördlichen Aufsicht überhaupt entbehren würden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir daher ergebenst, die Polizeiverwaltungen Ihres Bezirks gefälligst anzuweisen, diesen Kindern ihre Aufmerksamkeit solange zuzuwenden, bis durch die Aufnahme in die Schule oder durch anderweite Umstände die polizeiliche Überwachung entbehrlich wird.

Berlin, den 20. März 1896.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
Der Minister des Innern.

---

7. Polizeiverordnung, betreffend die Ausübung des Frisier-, Barbier- und Haarschneidegewerbes, vom 4. März 1902 (Amtsbl. S. 79).

Auf Grund der §§ 6 ad f, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln:

§ 1. In den Frisier-, Barbier- und Haarschneidestuben, sowie bei Ausübung des Frisier-, Barbier- und Haarschneidegeschäftes überhaupt muß peinliche Sauberkeit obwalten.

Zu anderen Gewerbebetrieben dürfen Barbierstuben nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde benutzt werden. Gestattet ist der übliche Verkauf der in das Fach schlagenden Waren, sowie von Zigarren und Zigaretten.

Frisier-, Barbier- und Haarschneidestuben dürfen als Schlafstellen nicht benutzt werden. Hunde und Katzen dürfen in denselben nicht gehalten werden.

§ 2. Personen, welche an einer Haut- oder Haarkrankheit oder an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen das Gewerbe des Frisierens, Barbierens und Haarschneidens nicht ausüben.

§ 3. Das Frisieren, Barbieren und Haarschneiden darf nur mit reinen Händen vorgenommen werden.

In jeder Frisier- und Barbierstube ist für ausreichende, für das Personal bestimmte Waschgelegenheit zu sorgen, derart, daß dasselbe sich jederzeit die Hände mit Seife in reinem noch unbenutztem Wasser waschen und an einem noch gehörig sauberen und trockenen Handtuch abtrocknen kann.

§ 4. Alle bei dem Frisieren, Barbieren oder Haarschneiden zur Verwendung kommenden Tücher, Frisiermäntel, Unterlagen, Schutzstoffe und dergleichen mehr, müssen gehörig trocken und sauber, jedenfalls ohne sichtbare Schmutzflecken sein.

Aus Papier bestehende Schutzstoffe usw. sind nach einmaliger Benutzung zu vernichten.

Tücher, an die der Kopf gelehnt werden soll, sind vorher mit einem Schutzstoffe zu

§ 10. Die Übertretung der gegebenen Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bedroht.

Breslau, den 10. Februar 1881.

Der Königliche Oberpräsident der Provinz Schlesien.

---

6. Betreffs der polizeilichen Überwachung von Pflege- und sogenannten Ziehkindern über das 6. Lebensjahr hinaus ist der Ministerialerlaß vom 20. März 1896 (Min.Bl. d. i. V. S. 67) ergangen, welcher lautet:

Aus den auf die Rundverfügung von 26. Juni v. J. erstatteten Berichten haben wir ersehen, daß die polizeiliche Überwachung der sogenannten Ziehkinder in fast allen Landesteilen durch Polizeiverordnungen geregelt ist, die als Altersgrenze für die Überwachung den Abschluß des sechsten Lebensjahres festsetzen. Nach wiederholter Erwägung vermögen wir, in Übereinstimmung mit der in der Mehrzahl der Berichte vertretenen Auffassung, ein Bedürfnis, die Altersgrenze weiter hinaufzusetzen, nicht anzuerkennen und bestimmen deshalb hiermit, daß es bei jenen Vorschriften zu bewenden hat.

An Stelle der Polizeiverordnung, betreffend die Ausübung des Frisier-, Barbier- und Haarschneidegewerbes, vom 4. März 1902 tritt nachstehende Polizeiverordnung:

Polizeiverordnung über die Ausübung des Barbier-, Frisier- und Haarschneidegewerbes. (Amtsbl. S. 311.)

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Die mit der Ausübung des Friseur-, Barbier- und Haarschneidegewerbes beschäftigten Personen müssen stets sauber gekleidet sein und reine Hände, insbesondere auch reine Fingernägel haben.

In jeder Barbier- und Haarschneidestube muß deshalb stets Waschgelegenheit nebst Seife und sauberem Handtuch vorhanden sein.

Die Geschäftsräume sind stets sauber zu halten, der Fußboden ist, wenn einem Kunden die Haare geschnitten worden sind, sofort zu kehren.

Zu anderen Gewerbebetrieben dürfen Barbier- und Haarschneidestuben nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde benutzt werden. Gestattet ist der Verkauf der üblichen, in das Fach gehörenden Waren, sowie von Zigarren und Zigaretten.

Als Schlafstellen dürfen diese Stuben nicht benutzt werden. Hunde und Katzen dürfen in ihnen nicht gehalten werden.

§ 2. Kämme, Messer, Scheren und Haarschneidemaschinen, die zur Ausübung des Gewerbes gebraucht werden, sind nach jeder Benutzung sofort mit einem mit Seifenspiritus oder absolutem Alkohol getränkten reinen Wattebausch gründlich abzureiben.

Die dem Geschäftsumfange entsprechende Menge reiner entfetteter Watte und des Seifenspiritus (aus 6 Teilen Olivenöl, 7 Teilen Kalilauge, 30 Teilen Weingeist und 17 Teilen Wasser bestehend) oder des absoluten Alkohols hat der Gewerbetreibende stets vorrätig zu halten.

§ 3. Die Bürsten, die zur Ausübung des Gewerbebetriebes dienen, sind nach jedem Gebrauche sofort mit einem reinen Tuche sorgfältig abzuwischen, außerdem aber mindestens zweimal wöchentlich einer gründlichen Reinigung mit warmer Sodalösung oder einprozentiger wässeriger Formaldehydlösung zu unterziehen.

§ 4. Alle im Geschäftsbetriebe zur Verwendung kommenden Tücher, Friseurmäntel, Unterlagen, Schutzstoffe usw. müssen sauber und trocken, jedenfalls ohne sichtbare Schmutzflecke sein. Die Kopfhalter der Stühle sind vor jedesmaligem Gebrauche mit reinem Papier zu überdecken.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung durch Personen, die das Friseur-, Barbier- und Haarschneidegewerbe betreiben oder in ihm beschäftigt sind, werden, soweit nicht nach Maßgabe anderer Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Die Polizeiverordnung tritt unter gleichzeitiger Aufhebung der Polizeiverordnung vom 4. März 1902 (Amtsbl. S. 79) mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 20. Juli 1912. Der Regierungspräsident.

§ 2. Personen, welche an einer Haut- oder Haarkrankheit oder an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen das Gewerbe des Frisierens, Barbierens und Haarschneidens nicht ausüben.

§ 3. Das Frisieren, Barbieren und Haarschneiden darf nur mit reinen Händen vorgenommen werden.

In jeder Frisier- und Barbierstube ist für ausreichende, für das Personal bestimmte Waschgelegenheit zu sorgen, derart, daß dasselbe sich jederzeit die Hände mit Seife in reinem noch unbenutztem Wasser waschen und an einem noch gehörig sauberen und trockenen Handtuch abtrocknen kann.

§ 4. Alle bei dem Frisieren, Barbieren oder Haarschneiden zur Verwendung kommenden Tücher, Frisiermäntel, Unterlagen, Schutzstoffe und dergleichen mehr, müssen gehörig trocken und sauber, jedenfalls ohne sichtbare Schmutzflecken sein.

Aus Papier bestehende Schutzstoffe usw. sind nach einmaliger Benutzung zu vernichten.

Sessel, an die der Kopf gelehnt werden soll, sind vorher mit einem Schutzstoffe zu bedecken.

§ 5. Scheren, Kämme, Rasiermesser, Bürsten, Pinsel und alle sonstigen Frisier-, Barbier- und Haarschneidegeräte sind nach jeder Benutzung sofort gehörig zu reinigen und zwar mit Ausnahme von Bürsten durch Abwaschen mit Seifenlauge.

Die Benutzung von Puderquasten und Schwämmen, sowie gemeinsame Benutzung von Schnurrbartbinden ist verboten. Wattebäusche und Blutstillungsmittel sind nach dem Gebrauche zu vernichten.

§ 6. Personen, welche augenscheinlich an einer Haar- oder Hautkrankheit des Kopfes, an Ungeziefer oder an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen in den Frisier-, Barbier- und Haarschneidestuben nicht bedient werden. Tücher und Geräte, welche bei der Bedienung solcher Personen außerhalb dieser Geschäftsstuben verwendet sind, müssen, bevor sie wieder in Gebrauch genommen werden, ausgekocht und bis dahin von anderen Tüchern und Geräten gesondert verwahrt oder in starker, warmer Seifenlauge gründlich gewaschen werden. Dasselbe gilt, wenn solche Personen in der Frisier- usw. stube bedient worden sind und das Leiden erst nachträglich erkannt worden ist. Die Bedienung darf alsdann nur außerhalb der Geschäftsstuben oder, wenn dies zu Unzuträglichkeiten führen würde, nur unter Anwendung besonderer Vorsicht in den Geschäftsräumen fortgesetzt werden.

§ 7. Ein Exemplar dieser Polizeiverordnung in Größe von einem halben Bogen Reichsformat ist leicht lesbar und bemerkbar in jeder Frisier-, Barbier- oder Haarschneidestube anzubringen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung seitens solcher Personen, welche das Frisier-, Barbier- oder Haarschneidegewerbe betreiben oder in demselben beschäftigt sind, werden, soweit nicht anderweitig bestimmte höhere Strafen in Betracht kommen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfall mit entsprechender Haft bestraft.

§ 9. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die denselben Gegenstand betreffenden Polizeiverordnungen im diesseitigen Regierungsbezirk werden aufgehoben.

Oppeln, den 4. März 1902. Der Regierungspräsident.

Die Polizeiverordnung, betreffend die Beschneidung der Judenknaben, vom 22. Mai 1854 ist aufgehoben und zu streichen. (Amtsbl. 1913 S. 490.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom [illegible] verordnen wir hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§ 1. Niemand darf ohne Zuziehung eines approbierten Wundarztes die Beschneidung von Judenkindern vornehmen, bevor ihm durch einen Kreis[Physikus oder Kreiswundarzt]arzt auf Grund vorangegangener Prüfung bescheinigt worden ist, daß er die dazu erforderliche Kenntnis und Geschicklichkeit besitzt.

§ 2. Übertretungen dieses Verbots werden, sofern nicht durch andere gesetzliche Vorschriften ein härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 10 Taler geahndet.

[§ 3. Die in § 1 erwähnten Befähigungsbescheinigungen können unter denselben Bedingungen und auf demselben Wege zurückgenommen werden, wie die im § 42 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 erwähnte Approbation (vgl. §§ 71 bis 74 a. a. O.)].*)

Oppeln, den 22. Mai 1854. Königliche Regierung.

---

9. Polizeiverordnung, betreffend den unvorsichtigen Gebrauch von Kohlen, vom 5. März 1855 (Amtsbl. S. 92).

Der unvorsichtige Gebrauch von Kohlen überhaupt, insbesondere das unvorsichtige Einheizen mit Kohlen in verschlossenen Gemächern, in welchen der Kohlendampf Menschen gefährden kann,**) wird durch gegenwärtige, für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirks gültige Polizeiverordnung auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 10 Talern, oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe verboten.

Da Steinkohlen, auch nachdem sie scheinbar ausgebrannt sind, erfahrungsmäßig vieles Stickstoffgas entwickeln, und selbst durch unvorsichtiges oder zufälliges Schließen von Ofenklappen nicht selten Unglücksfälle entstehen, so ist es im höchsten Grade ratsam, an solchen Öfen, welche mit Steinkohlen geheizt werden, gar keine Klappen anzubringen.***)

Oppeln, den 5. März 1855. Königliche Regierung.

---

10. Gesetz, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern, vom 17. Juni 1911 (Reichsanzeiger Nr. 146 vom 23. Juni 1911).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Kadaver oder Kadaverteile aller gefallenen oder getöteten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Tiere des Rindergeschlechts, Schweine, Schafe und Ziegen sind soweit nicht ihre Verwertung zugelassen wird, unschädlich zu beseitigen.

Inwieweit und in welcher Weise eine Verwertung von Kadavern und Kadaverteilen zulässig ist, bestimmt der Bundesrat.

§ 2. Die unschädliche Beseitigung hat durch Vergraben an geeigneten Stellen zu erfolgen, soweit sie nicht durch hohe Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfalle der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile geschieht. In letzteren Fällen können die gewonnenen Erzeugnisse als Futtermittel für Tiere, Düngemittel oder in anderer Weise, jedoch nicht zum Genusse für Menschen, verwendet werden.

§ 3. Dem Landesrechte bleibt vorbehalten, für die unschädliche Beseitigung weitergehende Vorschriften als im § 1 Abs. 1 und im § 2 enthalten sind, zu erlassen, sowie das Abdeckereiwesen einschließlich des Betriebs der Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen in Abweichung von der Gewerbeordnung zu regeln.

§ 4. Die Landesregierungen sind befugt, Vorschriften zur Ausführung der §§ 1, 2 zu erlassen. Dabei können sie bestimmen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf die

---

*) Veraltet.

**) Eine derartige Gefährdung ist vermöge ihrer Konstruktion auch von den sog. Carbon-Natron-Öfen zu gewärtigen, vor deren Benützung in der Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 13. Oktober 1888 (Amtsbl. S. 322) öffentlich gewarnt wird.

***) Die Ofenklappen sind jetzt im Regierungsbezirke, nachdem sie in den Städten bereits durch § 38 der am 1. Juni 1903 außer Kraft getretenen städtischen Baupolizeiordnung vom 23. Juni 1885 überall beseitigt worden sind, gänzlich abgeschafft. Vgl. § 78 Nr. 9 der städtischen Baupolizeiordnung vom 1. April 1903 bzw. 29. Mai 1910 und § 37 Abs. 2 und 3 der ländlichen Baupolizeiordnung vom 31. Dezember 1889, abgedruckt weiter unten in Teil VI ds. W.

Kadaver totgeborener Tiere und anderer Tierarten als der im § 1 genannten Anwendung finden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die auf Grund der §§ 1, 3, 4 dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 6. Die Vorschriften über die Beseitigung von Tierkadavern, die in den Reichsgesetzen über die Bekämpfung der Rinderpest und anderer Viehseuchen sowie über die [illegible] und in den dazu erlassenen oder noch zu erlassenden Aus-

(RGBl. S. 519) in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Hamburg, den 17. Juni 1911.

(L. S.) Wilhelm.

Delbrück.

Die Polizeiverordnung, **betreffend die Verscharrung tierischer Kadaver,** vom 29. Oktober 1816 ist zu streichen.

[illegible] veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 20. April

Es ist [illegible] verordnet worden, tierische Kadaver jeder Art in [illegible] einer Geldstrafe von **) 10 Rtlr. zu verscharren.

Wir finden uns veranlaßt, diese Verordnung von neuem [illegible] verbieten zugleich, solche Kadaver in Flüsse oder sonstige Gewässer zu werfen, [illegible] sämtliche Polizeibeamten an, genau darauf zu sehen, daß diese Festsetzung befolgt, und daß nicht durch solche Kadaver die Luft verpestet wird, oder die Gewässer verunreinigt und Ekel und Krankheiten erregt werden.

Übertretungen sind sofort zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Oppeln, den 29. Oktober 1816. Königliche Regierung.

Die Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung, betreffend die Verscharrung tierischer Kadaver, vom 3. Oktober 1870 ist zu streichen.

[illegible] unter Bezugnahme auf [illegible]

1850 sehen wir uns veranlaßt, die in unserem Amtsblatt pro 1816 S. 321 enthaltene Polizeiverordnung vom 25. August 1816***) rücksichtlich des Verscharrens tierischer Kadaver dahin zu modifizieren, daß Zuwiderhandlungen gegen die gedachte Verordnung nicht mit der festgesetzten Strafe von 10 Taler, sondern mit einer Strafe bis zu 10 Taler oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet werden sollen.

Oppeln, den 3. Oktober 1870. Königliche Regierung.

---

13. Polizeiverordnung, betreffend das Sammeln und Aufbewahren von Tierknochen, vom 11. November 1836 (Amtsbl. S. 290).

Es ist in neuerer Zeit das Sammeln der Tierknochen, der Handel damit und die Verarbeitung derselben zu technischen Zwecken ein Gegenstand der Industrie geworden. In Beziehung auf die dabei zu beobachtenden polizeilichen Rücksichten werden nachstehende

---

*) Durch Erlaß des Ministers für Landwirtschaft usw. vom 15. Oktober 1888 ist angeordnet, daß der beamtete Tierarzt zu begutachten hat, ob sich ein Platz zur Benutzung als Verscharrungsplatz eignet.

**) Siehe die hier unter 12. abgedruckte Polizeiverordnung vom 3. Oktober 1870 (Amtsblatt S. 219).

***) Druckfehler. Es muß heißen: „vom 29. Oktober 1816".

§ 2. Übertretungen dieses Verbots werden, sofern nicht durch andere gesetzliche Vorschriften ein härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 10 Taler geahndet.

[§ 3. Die in § 1 erwähnten Befähigungsbescheinigungen können unter denselben Bedingungen und auf demselben Wege zurückgenommen werden, wie die im § 42 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 erwähnte Approbation (vgl. §§ 71 bis 74 a. a. O.)].*)

Oppeln, den 22. Mai 1854. Königliche Regierung.

---

9. Polizeiverordnung, betreffend den [illegible]

Die Polizeiverordnung, betreffend den unvorsichtigen Gebrauch von Kohlen, vom 5. März 1855 ist aufgehoben und zu streichen. (Amtsbl. 1913 S. 21.)

[illegible] in welchen der Kohlendampf Menschen gefährden kann,**) wird durch gegenwärtige, für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirks gültige Polizeiverordnung auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 10 Talern, oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe verboten.

Da Steinkohlen, auch nachdem sie scheinbar ausgebrannt sind, erfahrungsmäßig vielfach Stickstoffgas entwickeln, und selbst durch unvorsichtiges oder zu [illegible] klappen nicht selten Unglücksfälle [illegible]

Ofen [illegible]

[illegible] Regierung.

[illegible], **betreffend die Beseitigung von Tierkadavern,** vom 17. Juni 1911 (Reichsanzeiger Nr. 146 vom 23. Juni 1911).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Kadaver oder Kadaverteile aller gefallenen oder getöteten Pferde, Esel, Maultiere [illegible] Schweine, Schafe und Ziegen sind soweit nic[illegible]

Inwieweit und [illegible] zulässig ist, bestimmt der Bundesrat.

§ 2. Die unschädliche Beseitigung hat durch Vergraben an [illegible] folgen, soweit sie nicht durch hohe Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfalle der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile geschieht. In letzteren Fällen können die gewonnenen Erzeugnisse als Futtermittel für Tiere, Düngemittel oder in anderer Weise, jedoch nicht zum Genusse für Menschen, verwendet werden.

§ 3. Dem Landesrechte bleibt vorbehalten, für die unschädliche Beseitigung weitergehende Vorschriften als im § 1 Abs. 1 und im § 2 enthalten sind, zu erlassen, sowie das Abdeckereiwesen einschließlich des Betriebs der Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen in Abweichung von der Gewerbeordnung zu regeln.

§ 4. Die Landesregierungen sind befugt, Vorschriften zur Ausführung der §§ 1, 2 zu erlassen. Dabei können sie bestimmen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf die

---

*) Veraltet.

**) Eine derartige Gefährdung ist vermöge ihrer Konstruktion auch von den sog. Carbon-Natron-Öfen zu gewärtigen, vor deren Benützung in der Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 13. Oktober 1888 (Amtsbl. S. 322) öffentlich gewarnt wird.

***) Die Ofenklappen sind jetzt im Regierungsbezirke, nachdem sie in den Städten bereits durch § 38 der am 1. Juni 1903 außer Kraft getretenen städtischen Baupolizeiordnung vom 23. Juni 1885 überall beseitigt worden sind, gänzlich abgeschafft. Vgl. § 78 Nr. 9 der städtischen Baupolizeiordnung vom 1. April 1903 bzw. 29. Mai 1910 und § 37 Abs. 2 und 3 der ländlichen Baupolizeiordnung vom 31. Dezember 1889, abgedruckt weiter unten in Teil VI ds. W.

Kadaver totgeborener Tiere und anderer Tierarten als der im § 1 genannten Anwendung finden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die auf Grund der §§ 1, 3, 4 dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 6. Die Vorschriften über die Beseitigung von Tierkadavern, die in den Reichsgesetzen über die Bekämpfung der Rinderpest und anderer Viehseuchen sowie über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau und in den dazu erlassenen oder noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen enthalten sind, bleiben unberührt.

§ 7. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Viehseuchengesetze vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Hamburg, den 17. Juni 1911.

(L. S.) Wilhelm.

Delbrück.

---

11. Polizeiverordnung, betreffend die Verscharrung tierischer Kadaver, vom 29. Oktober 1816, (Amtsbl. S. 321), wiederveröffentlicht durch Bekanntmachung vom 20. April 1819 (Amtsbl. S. 210).

Es ist früher schon von der Königlichen Regierung zu Breslau verordnet worden, tierische Kadaver jeder Art in entlegene tiefe Gruben zu bringen*) und bei Vermeidung einer Geldstrafe von **) 10 Rtlr. zu verscharren.

Wir finden uns veranlaßt, diese Verordnung von neuem in Erinnerung zu bringen, verbieten zugleich, solche Kadaver in Flüsse oder sonstige Gewässer zu werfen, und weisen sämtliche Polizeibeamten an, genau darauf zu sehen, daß diese Festsetzung befolgt, und daß nicht durch solche Kadaver die Luft verpestet wird, oder die Gewässer verunreinigt und Ekel und Krankheiten erregt werden.

Übertretungen sind sofort zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Oppeln, den 29. Oktober 1816. Königliche Regierung.

---

12. Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung, betreffend die Verscharrung tierischer Kadaver, vom 3. Oktober 1870 (Amtsbl. S. 219).

Unter Bezugnahme auf § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sehen wir uns veranlaßt, die in unserem Amtsblatt pro 1816 S. 321 enthaltene Polizeiverordnung vom 25. August 1816***) rücksichtlich des Verscharrens tierischer Kadaver dahin zu modifizieren, daß Zuwiderhandlungen gegen die gedachte Verordnung nicht mit der festgesetzten Strafe von 10 Taler, sondern mit einer Strafe bis zu 10 Taler oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet werden sollen.

Oppeln, den 3. Oktober 1870. Königliche Regierung.

---

13. Polizeiverordnung, betreffend das Sammeln und Aufbewahren von Tierknochen, vom 11. November 1836 (Amtsbl. S. 290).

Es ist in neuerer Zeit das Sammeln der Tierknochen, der Handel damit und die Verarbeitung derselben zu technischen Zwecken ein Gegenstand der Industrie geworden. In Beziehung auf die dabei zu beobachtenden polizeilichen Rücksichten werden nachstehende

---

*) Durch Erlaß des Ministers für Landwirtschaft usw. vom 15. Oktober 1888 ist angeordnet, daß der beamtete Tierarzt zu begutachten hat, ob sich ein Platz zur Benutzung als Verscharrungsplatz eignet.

**) Siehe die hier unter 12. abgedruckte Polizeiverordnung vom 3. Oktober 1870 (Amtsblatt S. 219).

***) Druckfehler. Es muß heißen: „vom 29. Oktober 1816".

Vorschriften zur Kenntnis des dabei interessierten Publikums und sämtlicher Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks gebracht:

1. Es darf niemand nach Willkür an jedem beliebigen Orte und Platze Knochen ausgraben, sondern es muß sich jeder, der dies zu tun beabsichtigt, vorher bei der Ortspolizeibehörde unter genauer Angabe des Orts, wo gegraben werden soll, melden. Es versteht sich von selbst, daß die Zustimmung der Besitzer des Grund und Bodens vorhergegangen sein muß.
2. Die Ortspolizeibehörden sowohl in den Städten, als auf dem Lande haben das Nachgraben nach Tierknochen nur dann zu gestatten, wenn auf den gewählten Grabestellen nicht früher Menschen begraben oder Tiere verscharrt worden sind, die an ansteckender Seuche gefallen sind.
3. Bei den zum Ausgraben bestimmten Tierknochen hat die betreffende Behörde darauf zu sehen, daß die Knochen nicht nur durch die Verwesung von allen Weichteilen gehörig befreit, sondern auch völlig trocken und ohne Modergeruch sind.
4. Die ausgegrabenen und die zu versendenden Knochen dürfen nicht auf unbedeckten Wagen, Karren und überhaupt auf keine Ekel erregende Weise transportiert und verladen werden.
5. Den Ankäufern dieser Knochen ist anzudeuten, daß sie nicht andere als reine, trockene, nicht übelriechende Knochen kaufen.
6. Auch ist den Sammlern und Ankäufern nicht zu gestatten, die Knochen an jedem beliebigen Orte aufzubewahren, sie sind vielmehr gehalten, die Aufbewahrungsplätze vorher der Polizeibehörde anzuzeigen und die letztere hat unter Zuziehung des Kreis[physikus] a r z t e s darauf zu sehen, daß die Lagerungsstellen außerhalb des Orts liegen, trocken und dem Luftzuge ausgesetzt sind.

   Die Behörde muß demnächst von Zeit zu Zeit diese Aufbewahrungsörter revidieren und sich überzeugen, daß auch den Vorschriften ad 3 und 5 genügt worden.
7. Zufolge § 16 der RGO. außer Kraft getreten.
8. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften sind mit 1 bis 10 Rtlr. Geldbuße oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe zu ahnden.

Oppeln, den 11. November 1836. K ö n i g l i c h e R e g i e r u n g.

II. Verkehr mit Arzneimitteln. Öffentliche Ankündigung von Arznei- und Geheimmitteln.

1. Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt;
5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzeneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

---

2. Kaiserliche Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (RGBl. S. 380 und Extrabeilage zu Stück 49 des Amtsblatts).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Bestimmungen im § 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (RGBl. 1900 S. 871), was folgt:

§ 1. Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel (Mittel zur

Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren) außerhalb der Apotheken*) nicht feilgehalten oder verkauft werden.**)

Dieser Bestimmung unterliegen von den bezeichneten Zubereitungen, soweit sie als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden,

a) kosmetische Mittel (Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), Desinfektionsmittel und Hühneraugenmittel nur dann, wenn sie Stoffe enthalten, welche in den Apotheken ohne Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes nicht abgegeben werden dürfen, kosmetische Mittel außerdem auch dann, wenn sie Kreosot, Phenylsalicylat oder Resorcin enthalten;

b) künstliche Mineralwässer nur dann, wenn sie in ihrer Zusammensetzung natürlichen Mineralwässern nicht entsprechen und zugleich Antimon, Arsen, Baryum, Chrom, Kupfer, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure enthalten.

Auf Verbandstoffe (Binden, Gazen, Watten u. dgl.), auf Zubereitungen zur Herstellung von Bädern sowie auf Seifen zum äußerlichen Gebrauche findet die Bestimmung im Absatz 1 nicht Anwendung.

§ 2. Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse B aufgeführten Stoffe dürfen außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

§ 3. Der Großhandel unterliegt den vorstehenden Bestimmungen nicht. Gleiches gilt für den Verkauf der im Verzeichnisse B aufgeführten Stoffe an Apotheken oder an solche öffentliche Anstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind.

[§ 4. Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere, im einzelnen bestimmt zu bezeichnende Zubereitungen, Stoffe und Gegenstände von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken auszuschließen.]***) ††) †††) §)

---

*) Für die Apotheken gilt noch die revidierte Apothekerordnung vom 11. Oktober 1810. (Siehe G.S. 1867, S. 667, wo auch die sonst geltenden einschlägigen einzelnen Vorschriften aufgeführt sind.) Die Bestimmungen über die Herstellung der Arzneimittel durch die Apotheker und über die Prüfung und Aufbewahrung der von ihnen im Handel bezogenen Arzneimittel sind in dem seit dem 1. Januar 1901 in Geltung befindlichen „Arzneibuch für das Deutsche Reich" (Pharmacopoea Germanica), vierte Ausgabe, enthalten, von welchem in jeder Voll-, Zweig- und Krankenhausapotheke mindestens ein Stück vorhanden sein muß. (Siehe Bekanntmachung vom 7. Dezember 1900, Amtsbl. S. 367.) Einrichtung und Betrieb der Apotheken und die Apothekenrevisionen regelt die Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902 (Med. Min.Bl. S. 64), deren §§ 42 und 43 abgeändert worden sind durch Min.Erl. vom 27. August 1903 (Med. Min.Bl. S. 332).

Die Preise für Arzneimittel sind bestimmt durch die deutsche Arzneitaxe. Überschreitungen der letzteren unterliegen der Bestrafung nach § 148 Ziffer 8 der Gew.O.

**) Der Kreisarzt hat darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken, über den Handel mit Giften und über das Anpreisen von Geheimmitteln beobachtet werden. Zuwiderhandlungen hat er zur Kenntnis der zuständigen Behörden zu bringen. (§ 54 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901.)

***) Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Oktober 1903 (Reichsgesetzbl. S. 281 und Amtsbl. 1904 S. 35) sind:

Eukalyptusmittel Heß' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß'),
Homeriana (auch **als** Brusttee Homeriana oder russischer Knöterich, Polygonum aviculare **Homeriana**) und
Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch **als** russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns†)

vom 1. Januar 1904 ab von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken unbeschadet der Bestimmung im § 3 der bezeichneten Verordnung mit der Wirkung ausgeschlossen worden, daß auf sie die Bestimmung des § 1 Abs. 1 der Verordnung Anwendung findet.

†) Die durch die fettgedruckten Worte gekennzeichneten Änderungen der ursprünglichen Fassung entsprechen der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. April 1908 (Amtsblatt Seite 272, Reichsgesetzblatt Seite 146.)

††) Durch weitere Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Juli 1907 (Reichsgesetzbl. S. 418) sind:

Johannistee Brockhaus (auch als Galeopsis ochrobuca vulcania der Firma Brockhaus) und
Stroopal (auch als Heilmittel Stroops gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden, auch Stroops Pulver)

vom 1. Oktober 1907 ab vom Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken, unbeschadet der Bestimmung im § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 (oben abgedruckt) mit

§ 5. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1902 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten die Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890, 31. Dezember 1894, 25. November 1895 und 19. August 1897 (RGBl. 1890, S. 9, 1895, S. 1 und 455, 1897 S. 707) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais Potsdam, den 22. Oktober 1901.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Verzeichnis A.

1. Abkochungen und Aufgüsse (decocta et infusa);
2. Ätzstifte (styli caustici);
3. Auszüge in fester oder flüssiger Form (extracta et tincturae), ausgenommen:
   Arnikatinktur,
   Baldriantinktur, auch ätherische,
   Benediktinereſſenz,
   Benzoëtinktur,
   Bischofeſſenz,
   Eichelkaffeeextrakt,
   Fichtennadelextrakt,
   Fleiſchextrakt,
   Himbeereſſig,
   Kaffeeextrakt,
   Lakritzen (Süßholzſaft), auch mit Anis,
   Malzextrakt, auch mit Eiſen, Lebertran oder Kalk,
   Myrrhentinktur,
   Nelkentinktur,
   Teeextrakt von Blättern des Teeſtrauchs,
   Vanillentinktur,
   Wacholderextrakt;
4. Gemenge, trockene, von Salzen oder zerkleinerten Subſtanzen, oder von beiden untereinander, auch wenn die zur Vermengung beſtimmten einzelnen Beſtandteile geſondert verpackt ſind (pulveres, salia et species mixta), ſowie Verreibungen jeder Art (triturationes), ausgenommen:
   Brauſepulver aus Natriumbikarbonat und Weinſäure, auch mit Zucker oder ätheriſchen Ölen gemiſcht,
   Eichelkakao, auch mit Malz.
   Hafermehlkakao,
   Riechſalz,
   Salizylſtreupulver,
   Salze, welche aus natürlichen Mineralwäſſern bereitet oder den ſolchergeſtalt bereiteten Salzen nachgebildet ſind,
   Schneeberger Schnupftabak mit einem Gehalte von höchſtens 3 Gewichtsteilen Nieswurzel in 100 Teilen des Schnupftabaks;
5. Gemiſche, flüſſige, und Löſungen (mixturae et solutiones) einſchließlich gemiſchte Balſame, Honigpräparate und Sirupe, ausgenommen:
   Atherweingeiſt (Hoffmannstropfen),
   Ameiſenſpiritus,
   Aromatiſcher Eſſig,
   Bleiwaſſer mit einem Gehalte von höchſtens 2 Gewichtsteilen Bleieſſig in 100 Teilen der Miſchung,
   Eukalyptuswaſſer,
   Fenchelhonig,
   Fichtennadelſpiritus (Waldwollextrakt),

---

der Wirkung ausgeſchloſſen, daß auf ſie die Beſtimmung des § 1 Abſ. 1 dieſer Verordnung Anwendung findet.

†††) Weiter gehören hierher:
Acidum acetylosalycilicum (Aspirinum), Acetylſalycilſäure (Aſpirin) und
Urea diaethylmalonylica, Acidum diaethylbarbituricum (Veronalum), Diäthylmalonylharnſtoff, Diäthylbarbitурſäure (Veronal),
vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1907 (Reichsgeſetzbl. S. 774).

§) Der § 4 iſt jetzt durch Verordnung vom 31. März 1911 (RGBl. 181) aufgehoben, vgl. daſelbſt auch noch die Erweiterung des Verzeichniſſes B.

Franzbranntwein mit Kochsalz,
Kalkwasser, auch mit Leinöl,
Kampherspiritus,
Karmelitergeist,
Lebertran mit ätherischen Ölen,
Mischungen von Ätherweingeist, Kampherspiritus, Seifenspiritus, Salmiakgeist und Spanischpfeffertinktur, oder von einzelnen dieser fünf Flüssigkeiten untereinander zum Gebrauche für Tiere, sofern die einzelnen Bestandteile der Mischungen auf den Gefäßen, in denen die Abgabe erfolgt, angegeben werden,
Obstsäfte mit Zucker, Essig oder Fruchtsäuren eingekocht,
Pepsinwein,
Rosenhonig, auch mit Borax,
Seifenspiritus,
weißer Sirup;

6. Kapseln, gefüllte, von Leim (Gelatine) oder Stärkemehl (capsulae gelatinosae et amylaceae repletae), ausgenommen solche Kapseln, welche
Brausepulver der unter Nr. 4 angegebenen Art,
Copaïvabalsam,
Lebertran,
Natriumbikarbonat,
Rizinusöl oder
Weinsäure
enthalten;
7. Latwergen (electuaria);
8. Linimente (linimenta), ausgenommen flüchtiges Liniment;
9. Pastillen (auch Plätzchen und Zeltchen), Tabletten, Pillen und Körner (pastilli-rotulae et trochisci-, tabulettae, pilulae et granula), ausgenommen:
aus natürlichen Mineralwässern oder aus künstlichen Mineralquellsalzen bereitete Pastillen,
einfache Molkenpastillen,
Pfefferminzplätzchen,
Salmiakpastillen, auch mit Lakritzen und Geschmackzusätzen, welche nicht zu den Stoffen des Verzeichnisses B gehören,
Tabletten aus Saccharin, Natriumbikarbonat oder Brausepulver, auch mit Geschmackzusätzen, welche nicht zu den Stoffen des Verzeichnisses B gehören;
10. Pflaster und Salben (emplastra et unguenta), ausgenommen:
Bleisalbe zum Gebrauche für Tiere,
Borsalbe zum Gebrauche für Tiere,
Cold-Cream, auch mit Glyzerin, Lanolin oder Vaselin,
Pechpflaster, dessen Masse lediglich aus Pech, Wachs, Terpentin und Fett oder einzelnen dieser Stoffe besteht,
englisches Pflaster,
Heftpflaster,
Hufkitt,
Lippenpomade,
Pappelpomade,
Salicyltalg,
Senfleinen,
Senfpapier,
Terpentinsalbe zum Gebrauche für Tiere,
Zinksalbe zum Gebrauche für Tiere;
11. Suppositorien (suppositoria) in jeder Form (Kugeln, Stäbchen, Zäpfchen oder dergleichen) sowie Wundstäbchen (cereoli).

Verzeichnis B.

Bei den mit * versehenen Stoffen sind auch die Abkömmlinge der betreffenden Stoffe sowie die Salze der Stoffe und ihrer Abkömmlinge inbegriffen.

*Acetanilidum.	*Antifebrin.
Acida chloracetica.	Die Chloressigsäuren.
Acidum benzoïcum e resina sublimatum.	Aus dem Harze sublimierte Benzoësäure.
„ camphoricum.	Kampfersäure.
„ cathartinicum.	Kathartinsäure.
„ cinnamylicum.	Zimtsäure.
„ chrysophanicum.	Chrysophansäure.
„ hydrobromicum.	Bromwasserstoffsäure.

Acidum hydrocyanicum.	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure).
* „ lacticum.	*Milchsäure.
* „ osmicum.	*Osmiumsäure.
„ sclerotinicum.	Sklerotinsäure.
* „ sozojodolicum.	*Sozojodolsäure.
„ succinicum.	Bernsteinsäure.
* „ sulfocarbolicum.	*Sulfophenolsäure.
* „ valerianicum.	*Baldriansäure.
*Aconitinum.	*Akonitin.
Actolum.	Aktol.
Adonidinum.	Adonidin.
Aether bromatus.	Aethylbromid.
„ chloratus.	Aethylchlorid.
„ jodatus.	Aethyljodid.
Aethyleni praeparata.	Die Aethylenpräparate.
Aethylidenum bichloratum.	Zweifachchloräthyliden.
Agaricinum.	Agaricin.
Airolum.	Airol.
Aluminium acetico-tartaricum.	Essigweinsaures Aluminium.
Ammonium chloratum ferratum.	Eisensalmiak.
Amylenum hydratum.	Amylenhydrat.
Amylium nitrosum.	Amylnitrit.
Anthrarobinum.	Anthrarobin.
*Apomorphinum.	*Apomorphin.
Aqua Amygdalarum amararum.	Bittermandelwasser.
„ Lauro-cerasi.	Kirschlorbeerwasser.
„ Opii.	Opiumwasser.
„ vulneraria spirituosa.	Weiße Arquebusade.
*Arecolinum.	*Arekolin.
Argentaminum.	Argentamin.
Argentolum.	Argentol.
Argoninum.	Argonin.
Aristolum.	Aristol.
Arsenium jodatum.	Jodarsen.
*Atropinum.	*Atropin.
Betolum.	Betol.
Bismutum bromatum.	Wismutbromid.
„ oxyjodatum.	Wismutoxyjodid.
„ subgallicum (Dermatolum).	Basisches Wismutgallat (Dermatol).
„ subsalicylicum.	Basisches Wismutsalicylat.
„ tannicum.	Wismuttannat.
Blatta orientalis.	Orientalische Schabe.
Bromalum hydratum.	Bromalhydrat.
Bromoformium.	Bromoform.
*Brucinum.	*Brucin.
Bulbus Scillae siccatus.	Getrocknete Meerzwiebel.
Butylchloralum hydratum.	Butylchloralhydrat.
Camphora monobromata.	Einfach-Bromkampher.
Cannabinonum.	Kannabinon.
Cannabinum tannicum.	Kannabintannat.
Cantharides.	Spanische Fliegen.
Cantharidinum.	Kantharidin.
Cardolum.	Kardol.
Castoreum canadense.	Kanadisches Bibergeil.
„ sibiricum.	Sibirisches Bibergeil.
Cerium oxalicum.	Ceriumoxalat.
*Chinidinum.	*Chinidin.
*Chininum.	*Chinin.
Chinoïdinum.	Chinoidin.
Chloralum formamidatum.	Chloralformamid.
„ hydratum.	Chloralhydrat.
Chloroformium.	Chloroform.
Chrysarobinum.	Chrysarobin.
*Cinchonidinum.	*Cinchonidin.
Cinchoninum.	Cinchonin.
*Cocaïnum.	*Cocaïn.

*Coffeïnum.	*Koffeïn.
Colchicinum.	Kolchicin.
*Coniinum.	*Koniin.
Convallamarinum.	Konvallamarin.
Convallarinum.	Konvallarin.
Cortex Chinae.	Chinarinde.
„ Condurango.	Condurangorinde.
„ Granati.	Granatrinde.
„ Mezereï.	Seidelbaſtrinde.
Cotoinum.	Kotoin.
Cubebae.	Kubeben.
Cuprum aluminatum.	Kupferalaun.
„ salicylicum.	Kupferſalicylat.
Curare.	Kurare.
*Curarinum.	*Kurarin.
Delphininum.	Delphinin.
*Digitalinum.	*Digitalin.
*Digitoxinum.	*Digitoxin.
*Duboisinum.	*Duboiſin.
*Emetinum.	*Emetin.
*Eucainum.	*Eukain.
Euphorbium.	Euphorbium.
Europhenum.	Europhen.
Fel tauri depuratum siccum.	Gereinigte trockene Ochſengalle.
Ferratinum.	Ferratin.
Ferrum arsenicicum.	Arſenſaures Eiſen.
„ arsenicosum.	Arſenigſaures Eiſen.
„ carbonicum saccharatum.	Zuckerhaltiges Ferrocarbonat.
„ citricum ammoniatum.	Ferri-Ammoniumcitrat.
„ jodatum saccharatum.	Zuckerhaltiges Eiſenjodür.
„ oxydatum dialysatum.	Dialyſiertes Eiſenoxyd.
„ oxydatum saccharatum.	Eiſenzucker.
„ peptonatum.	Eiſenpeptonat.
„ reductum.	Reduziertes Eiſen.
„ sulfuricum oxydatum ammoniatum.	Ferri-Ammoniumſulfat.
„ sulfuricum siccum.	Getrocknetes Ferroſulfat.
Flores Cinae.	Zitwerſamen.
„ Koso.	Koſoblüten.
Folia Belladonnae.	Belladonnablätter.
„ Bucco.	Buccoblätter.
„ Cocae.	Cocablätter.
„ Digitalis.	Fingerhutblätter.
„ Jaborandi.	Jaborandiblätter.
„ Rhois toxicodendri.	Giftſumachblätter.
„ Stramonii.	Stechapfelblätter.
Fructus Papaveris immaturi.	Unreife Mohnköpfe.
Fungus Laricis.	Lärchenſchwamm.
Galbanum.	Galbanum.
*Guajacolum.	*Guajakol.
Hamamelis virginica.	Hamamelis.
Haemalbuminum.	Hämalbumin.
Herba Aconiti.	Akonitkraut.
„ Adonidis.	Adoniskraut.
„ Cannabis indicae.	Indiſcher Hanf.
„ Cicutae virosae.	Waſſerſchierling.
„ Conii.	Schierling.
„ Gratiolae.	Gottesgnadenkraut.
„ Hyoscyami.	Bilſenkraut.
„ Lobeliae.	Lobelienkraut.
*Homatropinum.	*Homatropin.
Hydrargyrum aceticum.	Queckſilberacetat.
„ bijodatum.	Queckſilberjodid.
„ bromatum.	Queckſilberbromür.
„ chloratum.	Queckſilberchlorür (Kalomel).
„ cyanatum.	Queckſilbercyanid.
„ formamidatum.	Queckſilberformamid.

Hydrargyrum jodatum.	Quecksilberjodür.
„ oleïnicum.	Ölsaures Quecksilber.
„ oxydatum via humida paratum.	Gelbes Quecksilberoxyd.
„ peptonatum.	Quecksilberpeptonat.
„ praecipitatum album.	Weißer Quecksilberpräcipitat.
„ salicylcum.	Quecksilbersalicylat.
„ tannicum oxydulatum.	Quecksilbertannat.
*Hydrastininum.	*Hydrastinin.
*Hyoscyaminum.	*Hyoscyamin.
Itrolum.	Itrol.
Jodoformium.	Jodoform.
Jodolum.	Jodol.
Kaïrinum.	Kaïrin.
Kaïrolinum.	Kaïrolin.
Kalium jodatum.	Kaliumjodid.
Kamala.	Kamala.
Kosinum.	Kosin.
Kreosotum (e ligno paratum).	Holzkreosot.
Lactopheninum.	Laktophenin.
Lactucarium.	Giftlattichsaft.
Larginum.	Largin.
Lithium benzoïcum.	Lithiumbenzoat.
„ salicylicum.	Lithiumsalicylat.
Losophanum.	Losophan.
Magnesium citricum effervescens.	Brausemagnesia.
„ salicylicum.	Magnesiumsalicylat.
Manna.	Manna.
Methylenum bichloratum.	Methylenbichlorid.
Methylsulfonalum (Trionalum).	Methylsulfonal (Trional).
Muscarinum.	Muskarin.
Natrium aethylatum.	Natriumäthylat.
„ benzoïcum.	Natriumbenzoat.
„ jodatum.	Natriumjodid.
„ pyrophosphoricum ferratum.	Natrium-Ferripyrophosphat.
„ salicylicum.	Natriumsalicylat.
„ santoninicum.	Santoninsaures Natrium.
„ tannicum.	Natriumtannat.
*Nosophenum.	*Nosophen.
Oleum Chamomillae aethereum.	Ätherisches Kamillenöl.
„ Crotonis.	Krotonöl.
„ Cubebarum.	Kubebenöl.
„ Matico.	Matikoöl.
„ Sabinae.	Sadebaumöl.
„ Santali.	Sandelöl.
„ Sinapis.	Senföl.
„ Valerianae.	Baldrianöl.
Opium, ejus alcaloida eorumque salia et derivata eorumque salia. (Codeïnum, Heroïnum, Morphinum, Narceïnum, Narcotinum, Peroninum, Thebaïnum et alia.)	Opium, dessen Alkaloide, deren Salze und Abkömmlinge sowie deren Salze. (Kodeïn, Heroïn, Morphin, Narceïn, Narkotin, Peronin, Thebaïn und andere.)
*Orexinum.	*Orexin.
*Orthoformium.	*Orthoform.
Paracotoïnum.	Parakotoïn.
Paraldehydum.	Paraldehyd.
Pasta Guarana.	Guarana.
*Pelletierinum.	*Pelletierin.
*Phenacetinum.	*Phenacetin.
*Phenocollum.	*Phenokoll.
*Phenylum salicylicum (Salolum).	*Phenylsalicylat (Salol).
*Physostigminum (Eserinum).	*Physostigmin (Eserin).
Picrotoxinum.	Pikrotoxin.
*Pilocarpinum.	*Pilokarpin.
*Piperazinum.	*Piperazin.
Plumbum jodatum.	Bleijodid.
„ tannicum.	Bleitannat.
Podophyllinum.	Podophyllin.

Praeparata organotherapeutica.	Therapeutische Organpräparate.
Propylaminum.	Propylamin.
Protargolum.	Protargol.
*Pyrazolonum phenyldimethylicum (Antipyrinum).	*Phenyldimethylpyrazolon (Antipyrin).
Radix Belladonnae.	Belladonnawurzel.
„ Colombo.	Colombowurzel.
„ Gelsemii.	Gelsemiumwurzel.
„ Ipecacuanhae.	Brechwurzel.
„ Rhei.	Rhabarber.
„ Sarsaparillae.	Sarsaparille.
„ Senegae.	Senegawurzel.
Resina Jalapae.	Jalapenharz.
„ Scammoniae.	Scammoniaharz.
Resorcinum purum.	Reines Resorcin.
Rhizoma Filicis.	Farnwurzel.
„ Hydrastis.	Hydrastisrhizom.
„ Veratri.	Weiße Nieswurzel.
Salia glycerophosphorica.	Glyzerinphosphorsaure Salze.
Salophenum.	Salophen.
Santoninum.	Santonin.
*Scopolaminum.	*Skopolamin.
Secale cornutum.	Mutterkorn.
Semen Calabar.	Kalabarbohne.
„ Colchici.	Zeitlosensamen.
„ Hyoscyami.	Bilsenkrautsamen.
„ St. Ignatii.	St. Ignatiusbohne.
„ Stramonii.	Stechapfelsamen.
„ Strophanthi.	Strophanthussamen.
„ Strychni.	Brechnuß.
Sera therapeutica, liquida et sicca, et eorum praeparata ad usum humanum	Flüssige und trockene Heilsera sowie deren Präparate zum Gebrauche für Menschen.
*Sparteïnum.	*Sparteïn.
Stipites Dulcamarae.	Bittersüßstengel.
*Strychninum.	*Strychnin.
*Sulfonalum.	*Sulfonal.
Sulfur jodatum.	Jodschwefel.
Summitates Sabinae.	Sadebaumspitzen.
Tannalbinum.	Tannalbin.
Tannigenum.	Tannigen.
Tannoformium.	Tannoform.
Tartarus stibiatus.	Brechweinstein.
Terpinum hydratum.	Terpinhydrat
Tetronalum.	Tetronal
*Thallinum.	*Thallin.
*Theobrominum.	*Theobromin.
Thioformium.	Thioform.
*Tropacocaïnum.	*Tropacocaïn.
Tubera Aconiti.	Akonitknollen.
„ Jalapae.	Jalapenwurzel.
Tuberculinum.	Tuberkulin.
Tuberculocidinum.	Tuberkulocidin.
*Urethanum.	*Urethan.
*Urotropinum.	*Urotropin.
Vasogenum et ejus praeparata.	Vasogen und dessen Präparate.
*Veratrinum.	Veratrin.
Xeroformium.	Xeroform.
*Yohimbinum.	*Yohimbin.
Zincum aceticum.	Zinkacetat.
„ chloratum purum.	Reines Zinkchlorid.
„ cyanatum.	Zinkcyanid.
„ permanganicum.	Zinkpermanganat.
„ salicylicum.	Zinksalicylat.
„ sulfoichthyolicum.	Ichthyolsulfosaures Zink.
„ sulfuricum purum.	Reines Zinksulfat.

3. Ministerialverordnung, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, vom 22. Juni 1896, (Amtsbl. S. 215), [mit den durch die Bekanntmachungen bezw. Ministerialerlasse vom 19. April 1898 (Amtsbl. S. 165), 24. November 1899 (Amtsbl. 1900 S. 1), 20. Mai 1901 (Amtsbl. S. 179), vom 10. Januar 1906 (Amtsbl. S. 55), 29. Februar 1908 (Amtsblatt S. 101) getroffenen Änderungen].

Der Bundesrat hat in der letzten Sitzung vom 13. Mai d. J. (§ 293 der Protokolle) beschlossen, die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, veröffentlicht im Reichs- und Staatsanzeiger vom 12. Dezember 1891 (Nr. 293 erste Beilage), abzuändern.

Unter Hinweis auf § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches erlasse ich die folgenden Vorschriften zur Nachachtung; die Änderungen sind durch fetten Schriftdruck kenntlich gemacht:

Vorschriften,

betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

§ 1. Die in dem beiliegenden Verzeichnis aufgeführten*) Drogen oder Präparate, sowie die solche Drogen und Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§ 2. Die Bestimmungen im § 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des § 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (RGBl. 1883 S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vgl. § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 (RGBl. S. 9) — **und Artikel 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1895 — RGBl. S. 455 —.**)

§ 3. **Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Drogen oder Präparate der im § 1 bezeichneten Art enthalten, ist unbeschadet der Bestimmungen in §§ 4 und 5 ohne jedesmal erneute ärztliche oder zahnärztliche Anweisung nur gestattet,**

1. **insoweit die Wiederholung in der ursprünglichen Anweisung für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkte sie stattfinden darf, oder**
2. **wenn die Einzelgabe aus der Anweisung ersichtlich ist und deren Gehalt an den bezeichneten Drogen und Präparaten die Gewichtsmenge, welche in dem beiliegenden Verzeichnis für die betreffenden Mittel angegeben ist, nicht übersteigt.**

§ 4. **Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Chloralhydrat, Chloralformamid, Morphin, Heroïn, Cocaïn, oder deren Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal, Trional oder Urethan Veronal enthalten, darf nur auf jedesmal erneute schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.**

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Morphin, Heroïn, oder deren Salzen zum inneren Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung gestattet, wenn diese Mittel

---

*) Durch Bekanntmachung des Oberpräsidenten vom 1. Oktober 1897 (Amtsbl. S. 328) sind auch Schilddrüsenpräparate (Thyrcoidae praeparata) in das Verzeichnis der vom Handverkauf in den Apotheken ausgeschlossenen Arzneimittel eingereiht worden.

**) Beide Verordnungen sind aufgehoben und ersetzt durch die weiter oben abgedruckte Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901.

nicht in einfachen Lösungen oder einfachen Verreibungen,*) sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben sind und der Gesamtgehalt der Arznei an Morphin oder dessen Salzen 0,03 g, an Heroïn oder dessen Salzen 0,015 g nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

§ 5. **Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen der §§ 3 und 4 Absatz 2 ist nicht gestattet, wenn sie von dem Arzte oder Zahnarzte durch einen auf der Anweisung beigesetzten Vermerk untersagt worden ist.**

§ 6. Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf **Anweisungen der Tierärzte** zum Gebrauch in der Tierheilkunde ist den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 nicht unterworfen.

§ 7. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§ 1 bis 5 nicht.

Die Abgabe der im § 1 bezeichneten Arzneimittel hat auch auf Anweisungen der vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbierten Zahnärzte und der Wundärzte zu erfolgen und finden auf solche Anweisungen die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 ebenfalls Anwendung.

§ 8. Die Vorschriften über den **Handel** mit Giften werden durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 nicht berührt.**)

§ 9. Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei nebeneinanderliegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von roter Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§ 10. Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde — sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde — sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit roter Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Standgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittels Radier- oder Ätzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

§ 11. **Arzneien, welche zu Augenwässern, Einatmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klistieren oder Suppositorien dienen sollen, werden hinsichtlich der Zulässigkeit der wiederholten Abgabe (§§ 3 und 4) den Arzneien für den inneren Gebrauch, hinsichtlich der Beschaffenheit und Bezeichnung der Abgabegefäße (§ 9) den Arzneien für den äußeren Gebrauch gleichgestellt.**

§ 12. Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden älteren Bestimmungen, insbesondere **die Verfügung vom 4. Dezember 1891 — Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 217** — werden aufgehoben.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten **am 1. Oktober 1896** in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Verzeichnis.

Acetanilidum	Antifebrin	0,5	g
Acetum Digitalis	Fingerhutessig	2,0	„
Acidum carbolicum	Karbolsäure	0,1	„

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

*) Wegen der Begriffe „einfache Lösungen" und „einfache Verreibungen" siehe Bekanntmachung vom 25. September 1896 (Amtsbl. S. 305).

**) Vgl. die weiter unten abgedruckte Polizeiverordnung vom 22. Februar 1906 (Amtsblatt S. 84).

Acidum hydrocyanicum et ejus salia	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure) und deren Salze	0,001	g
Acidum osmicum et ejus salia	Osmiumsäure und deren Salze	0,001	„
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia	Akonitin, die Abkömmlinge des Akonitins und deren Salze	0,001	„
Aether bromatus	Äthylbromid	0,5	„
Aethyleni praeparata	Die Äthylenpräparate	0,5	„
ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Öl oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile des Äthylenpräparats in 100 Gewichtsteilen Mischung enthalten;			
Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthyliden	0,5	g
Agaricinum	Agaricin	0,1	„
Amylenum hydratum	Amylenhydrat	4,0	„
Amylium nitrosum	Amylnitrit	0,005	„
Antipyrinum	Antipyrin	1,0	„
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und dessen Salze	0,02	„
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwasser	2,0	„
Aqua Lauro-cerasi	Kirschlorbeerwasser	2,0	„
Argentum nitricum	Silbernitrat	0,03	„
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;			
Arsenium et ejus praeparata	Arsen und dessen Präparate	0,005	„
(Liquor Kalii arsenicosi	**Fowlersche Lösung**	**0,5**	**g)**
Atropinum et ejus salia	Atropin und dessen Salze	0,001	g
Auro-Natrium chloratum	Natriumgoldchlorid	0,5	„
Bromoformium	**Bromoform**	**0,3**	„
Brucinum et ejus salia	Brucin und dessen Salze	0,01	„
Butyl-chloralum hydratum	Butylchloralhydrat	1,0	„
Cannabinonum	Cannabinon	0,1	„
Cannabinum tannicum	Gerbsaures Cannabin	0,1	„
Cantharides	Spanische Fliegen	0,05	„
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;			
Cantharidinum	Kantharidin	0,001	„
Chloralum formamidatum	Chloralformamid	4,0	„
Chloralum hydratum	Chloralhydrat	3,0	„
Chloroformium	Chloroform	0,5	„
ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Öl oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile Chloroform in 100 Gewichtsteilen Mischung enthalten;			
Cocaïnum et ejus salia	Cocain und dessen Salze	0,05	g
Codeïnum et ejus salia omniaque alia alcaloïdea Opii hoc loco non nominata eorumque salia	Kodein und dessen Salze und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebst deren Salzen	0,1	„
Coffeïnum et ejus salia	Koffein und dessen Salze	0,5	„
ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Koffein enthalten.			
Colchicinum	Kolchicin	0,001	„
Coniinum et ejus salia	Koniin und dessen Salze	0,001	„
Cuprum salicylicum	Kupfersalicylat	0,1	„
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;			
Cuprum sulfocarbolicum	Kupfersulfophenolat	0,1	„
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;			
Cuprum sulfuricum	Kupfersulfat	1,0	„
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;			
Curare et ejus praeparata	Curare und dessen Präparate	0,001	„
Daturinum	Daturin	0,001	„
Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia	Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze	0,001	„
Emetinum et ejus salia	Emetin und dessen Salze	0,005	„
Extractum Aconiti	Akonitextrakt	0,02	„
„ Belladonnae	Belladonnaextrakt	0,05	„
ausgenommen in Pflastern und Salben;			
„ Calabar Seminis	Calabarsamenextrakt	0,02	„
„ Cannabis Indicae	Indischhanfextrakt	0,1	„
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;			
„ Colocynthidis	Koloquinthenextrakt	0,05	„
Colocynthidis compositum	Zusammengesetztes Koloquinthenextrakt	0,1	„
„ Conii	Schierlingextrakt	0,2	„
ausgenommen in Salben;			

Extractum Digitalis	Fingerhutextrakt	0,2	g
ausgenommen in Salben;			
„ **Filicis**	**Farnextrakt**	**10**	„
„ Hydrastis	Hydrastisextrakt	0 5	„
„ „ fluidum	Hydrastis-Fluidextrakt	1,5	„
„ Hyoscyami	Bilsenkrautextrakt	0,2	„
ausgenommen in Salben;			
„ Ipecacuanhae	Brechwurzelextrakt	0,3	„
„ Lactucae virosae	Giftlattichextrakt	0,5	„
„ Opii	Opiumextrakt	0,15	„
ausgenommen in Salben;			
„ Pulsatillae	Küchenschellenextrakt	0,2	„
„ Sabinae	Sadebaumextrakt	0,2	„
ausgenommen in Salben;			
„ Scillae	Meerzwiebelextrakt	0,2	„
„ Secalis cornuti	Mutterkornextrakt	0,2	„
„ „ cornuti fluidum	Mutterkorn-Fluidextrakt	1,0	„
„ Stramonii	Stechapfelextrakt	0,1	„
„ Strychni	Brechnußextrakt	0,05	„
Folia Belladonnae	Belladonnablätter	0,2	„
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;			
„ Digitalis	Fingerhutblätter	0,2	„
„ Stramonii	Stechapfelblätter	0,2	„
ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;			
Fructus Colocynthidis	Koloquinthen	0,5	„
„ „ praeparati	Präparierte Koloquinthen	0,5	„
„ Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe	3,0	„
Gutti	Gummigutt	0,5	„
Herba Conii	Schierling	0,5	„
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;			
Herba Hyoscyami	Bilsenkraut	0,5	„
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;			
Heroïnum et ejus salia	**Heroïn und dessen Salze**	**0,015**	„
Homatropinum et ejus salia	Homatropin und dessen Salze	0,001	„
Hydrargyri praeparata postea non nominata	Alle Quecksilberpräparate, welche hierunter nicht besonders aufgeführt sind	0,1	„
ausgenommen als graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtsteilen Quecksilber in 100 Gewichtsteilen Salbe sowie Quecksilberpflaster;			
Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid	0,02	g
„ bijodatum	Quecksilberjodid	0,02	„
„ chloratum	Quecksilberchlorür	1,0	„
„ cyanatum	Quecksilbercyanid	0,02	„
„ jodatum	Quecksilberjodür	0,05	„
„ nitricum (oxydulatum)	Quecksilber(oxydul)-nitrat	0,02	„
„ oxydatum	Quecksilberoxyd	0,02	„
ausgenommen als rote Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtsteilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtsteilen Salbe;			
Hydrargyrum praecipitatum album	Weißer Quecksilberpräzipitat	0,5	g
ausgenommen als weiße Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtsteilen Präzipitat in 100 **Gewichts**teilen Salbe;			
Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscin (Duboisin) und dessen Salze	0,0005	g
Hyosciaminum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscyamin (Duboisin) und dessen Salze	0,0005	„
Jodum	Jod	**0,02**	„
Kalium dichromicum	Kaliumdichromat	0,01	„
Kreosotum	Kreosot	0,2	„
ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile Kreosot in 100 **Gewichts**teilen Lösung enthalten;			
Lactucarium	Giftlattichsaft	0,3	g
Liquor Kalii arsenicosi	**Fowlersche Lösung**	**0,5**	„
Migraeninum	**Migränin**	**1,1**	„
Morphinum et ejus salia	Morphin und dessen Salze	0,03	„
Natrium salicylicum	Natriumsalicylat	2,0	„
Nicotinum et ejus salia	Nikotin und dessen Salze	0,001	„
ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Tieren;			

Nitroglycerinum	**Nitroglyzerin**	**0,001**	g
Oleum Amygdalarum aethereum	Ätherisches Bittermandelöl	0,2	„
	sofern es nicht von Cyanverbindungen befreit ist.		
„ Crotonis	Krotonöl	0,05	„
„ sabinae	Sadebaumöl	0,1	„
Opium	Opium	0,15	„
	ausgenommen in Pflastern und Salben;		
Paraldehydum	Paraldehyd	5,0	„
Phenacetinum	Phenacetin	1,0	„
Phosphorus	Phosphor	0,001	„
Physostigminum et ejus salia	Physostigmin und dessen Salze	0,001	„
Picrotoxinum	Pikrotoxin	0,001	„
Pilocarpinum et ejus salia	Pilokarpin und dessen Salze	0,02	„
Plumbum jodatum	Jodblei	0,2	„
Pulvis Ipecacuanhae opiatus	Doversches Pulver	1,5	„
Radix Ipecacuanhae	Brechwurzel	1,0	„
Resina Jalapae	Jalapenharz	0,3	„
	ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuches für das Deutsche Reich angefertigt sind;		
Resina Scammoniae	Skammoniaharz	0,3	g
Rhizoma Filicis	**Farnwurzel**	**20**	„
„ Veratri	Weiße Nießwurzel	0,3	„
	ausgenommen zum äußeren Gebrauch für Tiere;		
Santoninum	Santonin	0,1	„
	ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;		
Scopolaminum hydrobromicum	**Skopolaminhydrobromid**	**0,0005**	„
Secale cornutum	Mutterkorn	1,0	„
Semen Colchici	Zeitlosensamen	0,3	„
„ Strychni	Brechnuß	0,1	„
Strychninum et ejus salia	Strychnin und dessen Salze	0,01	„
Sulfonalum	Sulfonal	**2,0**	„
Sulfur jodatum	Jodschwefel	0,1	„
Summitates Sabinae	Sadebaumspitzen	1,0	„
Tartarus stibiatus	Brechweinstein	0,2	„
Thallinum et ejus salia	Thallin und dessen Salze	0,5	„
Theobrominum natriosalicylicum	**Diuretin**	**1,0**	„
Tinctura Aconiti	Akonittinktur	0,5	„
„ Belladonnae	Belladonnatinktur	1,0	„
„ Cannabis Indicae	Indischhanftinktur	2,0	„
„ Cantharidum	Spanischfliegentinktur	0,5	„
„ Colchici	Zeitlosentinktur	2,0	„
„ Colocynthidis	Koloquinthentinktur	1,0	„
„ Digitalis	Fingerhuttinktur	1,5	„
„ „ aetherea	Ätherische Fingerhuttinktur	1,0	„
„ Gelsemii	Gelsemiumtinktur	1,0	„
„ Ipecacuanhae	Brechwurzeltinktur	1,0	„
„ Jalapae resinae	Jalapentinktur	3,0	„
„ Jodi	Jodtinktur	0,2	„
	ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
„ Lobeliae	Lobelientinktur	1,0	„
„ Opii crocata	Safranhaltige Opiumtinktur	1,5	„
ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 10 Gewichtsteile safranhaltige Opiumtinktur enthalten;			
Tinctura Opii simplex	Einfache Opiumtinktur	1,5	g
ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 10 Gewichtsteile einfache Opiumtinktur enthalten;			
Tinctura Scillae	Meerzwiebeltinktur	2,0	g
„ „ kalina	Kalihaltige Meerzwiebeltinktur	2,0	„
„ Secalis cornuti	Mutterkorntinktur	1,5	„
„ Stramonii	Stechapfeltinktur	1,0	„
„ Strophanthi	Strophanthustinktur	0,5	„
„ Strychni	Brechnußtinktur	1,0	„
„ „ aetherae	Ätherische Brechnußtinktur	0,5	„
„ Veratri	Nießwurzeltinktur	3,0	„
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;			

Trionalum	**Trional**	1,0	g
Tubera Aconiti	Akonitknollen	0,1	„
„ Jalapae	Jalapenknollen	1,0	„

ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuches für das Deutsche Reich angefertigt sind;

Urethanum	Urethan	3,0	g
Veratrinum et ejus salia	Veratrin und dessen Salze	0,005	„
Veronalum (Urea diaethyl-malonylica, Acidum diaethylbarbituricum)	Veronal (Diäthylmalonharnstoff, Diäthylbarbitursäure)	0,5	„
Vinum Colchici	Zeitlosenwein	2,0	„
„ Ipecacuanhae	Ipecacuanhawein	5,0	„
„ stibiatum	Brechwein	2,0	„
Zincum aceticum	Zinkacetat	1,2	„
„ chloratum	Zinkchlorid	0,002	„
„ lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia	Zinklaktat und alle übrigen, hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinksalze	0,05	„
„ sulfocarbolicum	Zinksulfophenolat	0,05	„
„ sulfuricum	Zinksulfat	1,0	„

ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äußeren Gebrauch.

---

4. Polizeiverordnung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken, vom 20. März 1910 (Amtsbl. S. 120).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G.S. S. 265) wird unter gleichzeitiger Aufhebung der Polizeiverordnung vom 17. März 1903 (Amtsbl. S. 94) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes, was folgt verordnet:

§ 1. Wer den Verkauf von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betreiben will, hat in Zukunft zugleich mit der durch § 35 Absatz 6 der Reichsgewerbeordnung (RGBl. 1900 S. 871) vorgeschriebenen [illegible]

Polizeiverordnung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken, vom 20. März 1910. Die Verordnung ist wie folgt abgeändert (Verordnung vom 17. Dezember 1912, Amtsbl. 1912 S. 514):

§ 3. Die Vorräte von Arzneimitteln müssen sich in dichten, festen Behältern befinden, die mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind, oder, soweit sie Schiebladen darstellen, von festen Füllungen umgeben sind oder dichtschließende Deckel besitzen.

Die Behälter sind mit fest an ihnen haftenden lateinischen und deutschen Bezeichnungen in gleicher Schriftgröße, die dem Inhalte entsprechen, in haltbarer schwarzer Schrift auf weißem Grunde zu versehen. Als fest haftende Bezeichnungen genügen für Ballons und ähnliche Gefäße auch sicher mit dem Aufnahmebehältnis verbundene Anhängeschilder. Bezeichnungen in anderen Sprachen sind unzulässig.

Arzneimittel, die lediglich für den Gebrauch in der Tierbehandlung als Heilmittel dem freien Verkehr überlassen sind, müssen auf den Vorratsbehältern und Abgabegefäßen oder Umhüllungen über oder unter der sonstigen Aufschrift mit dem deutlich lesbaren Vermerk „Tierheilmittel" versehen sein.

§ 8. Die vorhandenen Arzneimittel müssen echt, zum bestimmungsmäßigen Gebrauch geeignet, nicht verdorben und nicht verunreinigt sein.

lateinischen Aufgaben in Gruppen, die der Art der Behälter entsprechen, übersichtlich einreihig und von anderen Waren getrennt zu ordnen.

§ 5. Arzneimittel, die gleichzeitig als Nahrungs- oder Genußmittel dienen oder technische Verwendung finden, brauchen, wenn dieser Verwendungszweck überwiegt, nicht wie Arzneimittel bezeichnet und diesen nicht eingereiht zu werden.

Nitroglycerinum	**Nitroglyzerin**	**0,001**	g
Oleum Amygdalarum aethereum	Ätherisches Bittermandelöl	0,2	„
sofern es nicht von Cyanverbindungen befreit ist.			
„ Crotonis	Krotonöl	0,05	„
„ sabinae	Sadebaumöl	0,1	„
Opium	Opium	0,15	„
ausgenommen in Pflastern und Salben;			
Paraldehydum	Paraldehyd	5,0	„
Phenacetinum	Phenacetin	1,0	„
Phosphorus	Phosphor	0,001	„
Physostigminum et ejus salia	Physostigmin und dessen Salze	0,001	„
Picrotoxinum	Pikrotoxin	0,001	„
Pilocarpinum et ejus salia	Pilokarpin und dessen Salze	0,02	„
Plumbum jodatum	Jodblei	0,2	„
Pulvis Ipecacuanhae opiatus	Doversches Pulver	1,5	„
Radix Ipecacuanhae	Brechwurzel	1,0	„
Resina Jalapae	Jalapenharz	0,3	„
ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuches für das Deutsche Reich angefertigt sind;			
Resina Scammoniae	Skammoniaharz	0,3	g
Rhizoma Filicis	**Farnwurzel**	**20**	„
„ Veratri	Weiße Nießwurzel	0,3	„
ausgenommen zum äußeren Gebrauch für Tiere;			
Santoninum	Santonin	0,1	„
ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;			
Scopolaminum hydrobromicum	**Skopolaminhydrobromid**	**0,0005**	„
Secale cornutum	Mutterkorn	1,0	„
Semen Colchici	Zeitlosensamen	0,3	„
„ Strychni	Brechnuß	0,1	„
Strychninum et ejus salia	Strychnin und dessen Salze	0,01	„
Sulfonalum	Sulfonal	**2,0**	„
Sulfur jodatum	Jodschwefel	0,1	„
Summitates Sabinae	Sadebaumspitzen	1,0	„
Tartarus stibiatus	Brechweinstein	0,2	„
Thallinum et ejus salia	Thallin und dessen Salze		
Th			
Tin			
			„
			„
			„
			„
			„
			„
			„
ausge			
Tinct			
ausge			
Tinct			
			„
			„
			„
			„
	Strophanthustinktur	0,5	„
„ Strychni	Brechnußtinktur	1,0	„
„ „ aetherae	Ätherische Brechnußtinktur	0,5	„
„ Veratri	Nießwurzeltinktur	3,0	„

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Trionalum	**Trional**	1,0	g
Tubera Aconiti	Akonitknollen	0,1	„
„ Jalapae	Jalapenknollen	1,0	„

ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuches für das Deutsche Reich angefertigt sind;

Urethanum	Urethan	3,0	g
Veratrinum et ejus salia	Veratrin und dessen Salze	0,005	„
Veronalum (Urea diaethyl-malonylica, Acidum diaethylbarbituricum)	Veronal (Diäthylmalonharnstoff, Diäthylbarbitursäure)	0,5	„
Vinum Colchici	Zeitlosenwein	2,0	„
„ Ipecacuanhae	Ipecacuanhawein	5,0	„
„ stibiatum	Brechwein	2,0	„
Zincum aceticum	Zinkacetat	1,2	„
„ chloratum	Zinkchlorid	0,002	„
„ lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia	Zinklaktat und alle übrigen, hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinksalze	0,05	„
„ sulfocarbolicum	Zinksulfophenolat	0,05	„
„ sulfuricum	Zinksulfat	1,0	„

ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äußeren Gebrauch.

---

4. Polizeiverordnung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken, vom 20. März 1910 (Amtsbl. S. 120).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G.S. S. 265) wird unter gleichzeitiger Aufhebung der Polizeiverordnung vom 17. März 1903 (Amtsbl. S. 94) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes, was folgt verordnet:

§ 1. Wer den Verkauf von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betreiben will, hat in Zukunft zugleich mit der durch § 35 Absatz 6 der Reichsgewerbeordnung (RGBl. 1900 S. 871) vorgeschriebenen Anzeige einen Lageplan und eine genaue Angabe der Betriebsräume einschließlich des Geschäftszimmers zu den Akten der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Auch die Aufstellung von sogenannten Drogenschränken ist genau anzugeben.

Andere als die bezeichneten Räume dürfen weder als Betriebs-, noch als Vorrats- oder Arbeitsräume benutzt werden. In den Räumen dürfen, abgesehen von Warenproben, nur Waren vorhanden sein, die feilgehalten werden.

§ 2. Sämtliche Betriebsräume müssen geräumig, während der Benutzung genügend erhellt sein und ebenso wie die Behälter für Arzneimittel stets ordentlich und sauber gehalten werden.

§ 3. Die Vorräte von Arzneimitteln müssen sich in dichten festen Behältern befinden, die mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind, oder, soweit sie Schiebladen darstellen, von festen Füllungen umgeben sind oder dichtschließende Deckel besitzen.

Die Behälter sind mit fest an ihnen haftenden lateinischen und deutschen Bezeichnungen in gleicher Schriftgröße, die dem Inhalt entsprechen, in haltbarer schwarzer Schrift auf weißem Grunde zu versehen. Bezeichnungen in anderen Sprachen sind unzulässig.

Arzneimittel, die lediglich für den Gebrauch in der Tierbehandlung als Heilmittel dem freien Verkehr überlassen sind, müssen auf den Vorratsbehältern und Abgabegefäßen oder Umhüllungen über oder unter der sonstigen Aufschrift mit dem deutlich lesbaren Vermerk „Tierheilmittel" versehen sein.

§ 4. Die Behälter sind im Verkaufsraume wie in den Vorratsräumen nach dem lateinischen Alphabet in Gruppen, die der Art der Behälter entsprechen, übersichtlich einreihig und von anderen Waren getrennt zu ordnen.

§ 5. Arzneimittel, die gleichzeitig als Nahrungs- oder Genußmittel dienen oder technische Verwendung finden, brauchen, wenn dieser Verwendungszweck überwiegt, nicht wie Arzneimittel bezeichnet und diesen nicht eingereiht zu werden.

§ 6. Verschiedene Arzneimittel in einem Behälter aufzubewahren, ist verboten. Dagegen darf dasselbe Arzneimittel in ganzer, zerkleinerter oder gepulverter Ware in gesonderten Fächern desselben Behälters aufbewahrt werden, und zwar auch in abgeteilten Mengen, falls die Ware in besondere Umhüllungen oder in bezeichnete Papierbeutel eingeschlossen ist.

§ 7. Auf den Umhüllungen oder Gefäßen, in denen die Abgabe von Arzneimitteln erfolgt, ist spätestens bei der Abgabe der deutsche Name des darin abgegebenen Arzneimittels deutlich zu verzeichnen. Werden Arzneimittel in abgefaßter Form vorrätig gehalten, so müssen sie übersichtlich geordnet, ohne daß jedoch einreihige Aufstellung erforderlich ist, und vor Staub geschützt aufbewahrt werden und auf jedem einzelnen Gefäß oder jeder sonstigen Packung die deutliche deutsche Aufschrift des Inhaltes tragen.

§ 8. Die vorhandenen Arzneimittel müssen echt, zum bestimmungsmäßigen Gebrauch geeignet, nicht verdorben und nicht verunreinigt sein. Unter Bezeichnungen, die im deutschen Arzneibuch für Waren bestimmter Art angeführt worden sind, dürfen Waren anderer Art nicht feilgehalten, verkauft oder sonst an andere überlassen werden.

§ 9. Den Besichtigungsbevollmächtigten steht das Recht der Probeentnahme von Waren zu.

§ 10. Auf Geschäfte, die ausschl. Großhandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§ 11. Unberührt bleiben die Vorschriften der Landespolizeiverwaltung vom 22. Februar 1906, betreffend den Handel mit Giften. (Med.Min.Bl. S. 115)*).

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgeschrieben ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 13. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1910 in Kraft.

Oppeln, den 20. März 1910. Der Regierungspräsident.

---

5. Anweisung für die Ausführung der Aufsicht über die Drogen-, Material-, Farben- und ähnlichen Handlungen, vom 17. März 1903 (Amtsbl. S. 94).

Infolge Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 22. Dezember 1902 — M. 6587 — wird die nachstehende Anweisung für die Ausführung der Aufsicht über die Drogen-, Material-, Farben- und ähnlichen Handlungen erlassen:**)***)

1. Verkaufsstellen, in denen Arzneimittel, Drogen, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden, sind nebst den zugehörigen Vorrats- und Arbeitsräumen sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung unvermuteten Besichtigungen zu unterziehen.

   Wenigstens einmal jährlich, nach Bedarf aber auch häufiger sind zu besichtigen alle Handlungen, in denen die genannten Waren allein oder vorzugsweise feilgehalten werden, ferner solche Verkaufsstellen, deren letzte Besichtigungen gröbere Mängel ergeben haben oder deren Geschäftsbetrieb das Vorhandensein von Vorschriftswidrigkeiten vermuten läßt und endlich die Drogenschränke. Bei kleineren Handlungen, namentlich bei solchen, in denen die genannten Waren nur vereinzelt neben anderen feilgehalten werden, keine Drogenschränke vorhanden sind, und der Verdacht von Ordnungswidrigkeiten nicht vorliegt, darf ein Zeitraum von zwei, ausnahmsweise auch von drei Jahren zwischen zwei Besichtigungen liegen.

2. Zu Beginn jeden Jahres haben die Ortspolizeibehörden sich mit dem zuständigen

*) Unten Seite 177 in diesem Werke abgedruckt.

**) Siehe auch Min.Erl. vom 5. Juli 1898 (Min.Bl. d. i. V. S. 142) wegen der Kontrolle der Schankdrogisten. Diese sind nach § 35 Abs. 4 und 6 der Gew.O. zur Anmeldung des Handels mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, verpflichtet, widrigenfalls sie nach § 148 Ziff. 4 der Gew.O. zu bestrafen sind.

***) Die jetzige Fassung der Ziffern 1 bis 3 entspricht der durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 3. März 1910 (Amtsbl. S. 98) bekanntgegebenen ministeriellen Anordnung.

Kreisarzt darüber ins Einvernehmen zu setzen, welche Verkaufsstellen im Laufe des Jahres besichtigt werden sollen. Der streng vertraulich zu behandelnde Besichtigungsplan darf bestimmte Termine, an denen die Besichtigungen im Laufe des Jahres stattfinden sollen, nicht festsetzen.

3. Die Besichtigungen erfolgen durch die Ortspolizeibehörde unter Mitwirkung des Kreisarztes, der die Besichtigung leitet. Auf dessen Erfordern ist zu der Besichtigung größerer Handlungen von der Ortspolizeibehörde ein approbierter, nicht im Drogenhandel tätiger oder tätig gewesener Apotheker zuzuziehen. In geeigneten Fällen kann seitens der Ortspolizeibehörde von der Beteiligung des Kreisarztes an der Besichtigung mit dessen Einverständnis abgesehen und statt seiner ein approbierter, nicht im Drogenhandel tätiger oder tätig gewesener Apotheker als Sachverständiger beteiligt werden.

Besichtigungen an Orten außerhalb seines Wohnsitzes hat der Kreisarzt tunlichst gelegentlich der Anwesenheit aus anderweiter Veranlassung vorzunehmen.

Ein Apotheker darf an dem Orte, in dem er eine Apotheke besitzt oder in einer solchen tätig ist, an der Besichtigung nur teilnehmen, wenn der Ort über 20 000 Seelen zählt, auch in solchen Orten ist von der Mitwirkung eines dort geschäftlich angesessenen oder in einer Apotheke tätigen Apothekers in den Fällen abzusehen, in denen die zu besichtigende Handlung als Konkurrenzgeschäft für dessen Apotheke zu betrachten ist.

b) Ziffer 5 Absatz 1 fällt fort.

c) In Ziffer 6 Absatz 1c) und Absatz 2 sowie in Ziffer 8 Absatz 4 ist statt der dort angezogenen Polizeiverordnungen über den Handel mit Giften diejenige vom 22. Februar 1906, Minist.Bl. f. Medizinalangelegenheiten S. 115, anzuführen.

d) In Ziffer 9 Absatz 1 ist an Stelle des § 55 der Dienstanweisung der Kreisärzte vom 23. März 1901 zu setzen: § 55 der Dienstanweisung vom 1. September 1909 Ministerialblatt für Mediz. Angelegenh. S. 381.

4. Über die Besichtigung ist unter Zuziehung des Geschäftsinhabers oder seines Beauftragten an Ort und Stelle eine Niederschrift aufzunehmen, von welcher dem Geschäftsinhaber auf Antrag kostenpflichtig Abschrift zu erteilen ist.

5. Über den Besichtigungsplan hat sich die Polizeibehörde mit dem Kreisarzte rechtzeitig vertraulich zu verständigen.*)

Die Entscheidung darüber, ob den zur Tragung einer Uniform verpflichteten Polizeibeamten für die Mitwirkung bei der Besichtigung die Anlegung von Zivilkleidern aufzuerlegen oder zu gestatten ist, wird dem Ermessen der Ortspolizeibehörden überlassen. Die Polizeibehörde wird zweckmäßig durch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft vertreten werden, um erforderlichenfalls sofort Beschlagnahmen ausführen zu können.

6. Bei der Besichtigung ist festzustellen:

a) Ob der Betrieb nur in den der Polizeibehörde angezeigten Räumen stattfindet. Die Durchsuchung anderer Räume darf nur unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 102 u. flg. der Reichsstrafprozeßordnung erfolgen.

b) Ob die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 — RGBl. S. 380**) — innegehalten sind, insbesondere, ob etwa in den Nebenräumen, namentlich der Drogenhandlungen, Arzneien auf ärztliche Verordnungen angefertigt werden.

c) Ob die Aufbewahrung der Gifte und der Verkehr mit denselben den Vorschriften der Polizeiverordnungen über den Handel mit Giften vom [24. August 1895 — Min.Bl. f. d. inn. V. S. 265 — und vom 16. Oktober 1901 — Min.Bl. f. d. inn. V. S. 245]*) — entsprechen.

*) Der Besichtigungsplan ist alljährlich im Laufe des Monats Januar festzustellen (Rundverfügung vom 17. März 1903 — I f IX 1552).

**) Siehe diese weiter oben.

Auch die Konzession zum Gifthandel ist einzusehen und das Giftbuch nebst Giftscheinen auf ordnungsmäßige Führung zu prüfen.

d) Die Besichtigung hat sich ferner auf die Aufstellung und Aufbewahrung sämtlicher Arzneimittel, der indirekten Gifte und der giftigen Farben und Trennung der arzneilichen Stoffe von den Nahrungs- und Genußmitteln zu erstrecken.

e) Auch ist festzustellen, ob die vorgeschriebenen Sondergeräte für die Gifte und differenten Mittel (Wagen, Löffel, Mörser) vorrätig, gehörig bezeichnet und sauber gehalten sind.

Präzisierte Wagen und Gewichte, sowie besondere Wagen für unschädliche Arzneimittel sind nicht erforderlich.

Die Vorschriften der [Polizeiverordnungen über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 und 16. Oktober 1901]*) bleiben für die Bezeichnung der Gefäße, sowie auch im übrigen unberührt.

7. Bei der Beurteilung der Güte der Waren in denjenigen Handlungen, in welchen Arzneistoffe feilgehalten werden, sind nicht so strenge Anforderungen zu stellen, wie an die Beschaffenheit der Arzneistoffe in Apotheken.

8. Vorschriftswidrige Waren sind mit zu Protokoll gegebener Zustimmung des Geschäftsinhabers oder seines Vertreters zu vernichten; falls die Zustimmung versagt wird, sind sie in geeigneter Weise, z. B. durch amtliche Versiegelung, bis zur richterlichen Entscheidung aus dem Verkehre zu ziehen.

In dem Strafverfahren ist für den Fall der Verurteilung die Einziehung der vorschriftswidrigen Ware nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen.

Für die Beseitigung kleiner, offenbar auf Unwissenheit oder Irrtum beruhender Mängel, geringer Unordnung und Unsauberkeit in den Verkaufs- und Nebenräumen hat die Polizeibehörde unter Hinweis auf den Befund der Besichtigung Sorge zu tragen. Gröbere Verstöße, erhebliche Unordnung und Unsauberkeit sind ernstlich zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Bestrafung zu bringen.

Wegen der Übertretung der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 und der Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Giften [vom 24. August 1895 und 16. Oktober 1901]*), hat die Polizeiverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 — G.S. S. 65 — in Verbindung mit der Ausführungsanweisung vom 8. Juni desselben Jahres — Min.Bl. f. d. i. Verw. S. 152 — die Strafe festzusetzen, wenn nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine die Zuständigkeit der Ortspolizei überschreitende Strafe angemessen erscheint, in welchem Falle die gerichtliche Verfolgung durch den Amtsanwalt zu veranlassen ist.

Mit besonderer Strenge sind Fälle der Anfertigung von Arzneien zu verfolgen, auch ist gegebenenfalls auf Grund des § 35 Absatz 4 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 — RGB. S. 871 —) zu verfahren.

9. Der Kreistierarzt hat eine Zusammenstellung der unter seiner Leitung stattgehabten Besichtigungen in Gemäßheit der Vorschrift des § 55 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 — Min.Bl. f. Mediz. usw. Angel. S. 16 — dem Regierungspräsidenten mit dem Jahresberichte einzureichen.

Gelegentlich der Apothekenbesichtigungen haben die Bevollmächtigten auch die hier gedachten Verkaufsstellen einer Besichtigung nach vorstehenden Grundsätzen zu unterwerfen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen dem Regierungspräsidenten einzureichen.

10. Die durch die Besichtigung der Verkaufsstellen usw. entstehenden Ausgaben sind als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu betrachten und fallen denjenigen zur Last, welche diese Kosten nach dem bestehenden Rechte zu tragen haben.

---

*) Die Polizeiverordnungen vom 24. August 1895 und vom 16. Oktober 1901 sind aufgehoben und ersetzt durch die weiter unten abgedruckte Polizeiverordnung vom 22. Februar 1906.

11. Auf Geschäfte, welche ausschließlich Großhandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

Die Vorschriften über die Besichtigung (Revision) der Drogen- und ähnlichen Handlungen vom 1. Februar 1894 — Amtsblattbekanntmachung vom 4. Februar 1894 (Amtsbl. Stück 10) sind aufgehoben.

Oppeln, den 17. März 1903. Der Regierungspräsident.

---

6. Polizeiverordnung über den Handel mit Giften, vom 22. Februar 1906 (Amtsbl. S. 84).

Auf Grund des § 136 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G.S. S. 195 ff. — wird unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des Bundesrates vom 29. November 1894, 17. Mai 1901 und 1. Februar 1906 die nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Der gewerbsmäßige Handel mit Giften*) unterliegt den Bestimmungen der §§ 2 bis 18.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

Aufbewahrung der Gifte.

§ 2. Vorräte von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waren getrennt, und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genußmitteln aufbewahrt werden.

§ 3. Vorräte von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzenteile (Wurzeln, Kräuter usw.), müssen sich in dichten, festen Gefäßen befinden, welche mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind.

In Schiebladen dürfen Farben, sowie die übrigen in den Abteilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebladen mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Außerhalb der Vorratsgefäße darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmung im Absatz 1, sich nicht befinden.

§ 4. Die Vorratsgefäße müssen mit der Aufschrift „Gift", sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Namen, außer denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar, bei Giften der Abteilung 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abteilungen 2 und 3 in roter Schrift auf weißem Grunde, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorratsgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittels Radier- oder Ätzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Vorratsgefäße in solchen Räumen, welche lediglich dem Großhandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine Verwechselungen ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräte entnommen,

---

*) Nach § 34 der Gew.O. können die Landesgesetze vorschreiben, daß zum Handel mit Giften besondere Genehmigung erforderlich ist. Einer solchen bedarf es in Preußen zufolge des noch geltenden § 49 der Preußischen Gew.O. vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (G.S. S. 442). Zur Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 114 des Zuständigkeitsgesetzes der Kreis-(Stadt-)ausschuß, in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat zuständig. Gifthandel ohne Genehmigung ist strafbar nach § 147[1] der Gew.O.

Vom Ankauf und Feilbieten im Umherziehen ist Gift ausgeschlossen (§ 56 Nr. 9 der Gew.O.).

Der Handel mit Kreolin wird nach dem Min.Erl. vom 6. April 1906 (Min.Bl. d. i. V. S. 210) durch die Polizeiverordnung vom 22. Februar 1906 nicht betroffen.

so müssen, abgesehen von der im Geschäfte sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefäße nach Vorschrift des Absatzes 1 bezeichnet sein.

§ 5. Die in Abteilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenem Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waren als Gifte sich nicht befinden. Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraume getrennten Teile des Warenlagers angebracht sein. Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muß außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

§ 6. Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abteilung 1 in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Bei dem Giftschranke muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Größere Vorräte von einzelnen Giften der Abteilung 1 dürfen außerhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefäßen befinden.

§ 7. Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen außerhalb des Giftschrankes, sei es innerhalb oder außerhalb der Giftkammer, unter Verschluß an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnisse, und zwar gelber (weißer) Phosphor unter Wasser, aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Phosphorpillen; auf diese finden die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschluß, wasser- und feuersicher und mit einem sauerstofffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl oder dergleichen) umgeben, aufzubewahren.

§ 8. Zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilung 1 und zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilungen 2 und 3 sind besondere Geräte (Wagen, Mörser, Löffel und dergleichen) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" in den, dem § 4 Absatz 1 entsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muß sich ein besonderer Löffel befinden. Die Geräte dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Geräte für die im Giftschrank befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Wagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorrats- oder Abgabegefäßen gewogen werden.

§ 9. Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der § 4, 5 und 8 Platz:

(zu § 4.) Die Bestimmungen im § 4 gelten für Apotheken nur insoweit, als sie sich auf die Gefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im übrigen bewendet es hinsichtlich der Bezeichnung der Gefäße bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

(zu § 5.) Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorratsraum eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräte von Giften der Abteilung 1 dürfen in einem besonderen, verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" oder „Venena" oder „Tabula B" versehenen Behältnisse im Verkaufsraume oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werden. Ist der Bedarf an Gift so gering, daß der gesamte Vorrat in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.

(zu § 8.) Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräte von Giften der Abteilung 1 sind besondere Geräte zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abteilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte, ausgenom-

men Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, sind besondere Geräte nicht erforderlich.

Abgabe der Gifte.

§ 10. Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

§ 11. Über die Abgabe der Gifte der Abteilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß Anlage II eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waren von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung, ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Großhändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§ 12. Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntnis nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnisschein abgeben.

Die Erlaubnisscheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage III ausgestellt Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes gegeben. Der Erlaubnisschein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas anderes nicht vermerkt ist.

An Kindern unter vierzehn Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§ 13. Die in Abteilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§ 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuches zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die Empfangsbestätigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, darf auch in einer Spalte des Giftbuches abgegeben werden.

Im Falle des § 11 Absatz 2 ist die Ausstellung eines Giftscheines nicht erforderlich.

§ 14. Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gifte der Abteilung 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Absatz 1 angegebenen *Aufschrift und Inhaltsangabe* sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäftes versehen sein. Bei festen an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abteilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht" verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere, Verwechselungen ausschließende *Aufschrift und Inhaltsangabe; auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen zu sein.*

§ 15. Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechselung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§ 16. Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§ 11 bis 14 nicht Anwendung.

Besondere Vorschriften über Farben.

§ 17. Auf gebrauchsfertige Öl-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind, finden die Vorschriften der §§ 2 bis 14 nicht Anwendung. Das gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertig gestellt sind, sofern auf jedem einzelnen Stück oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift" beziehungsweise „Vorsicht" und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

Ungeziefermittel.

§ 18. Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Tiere (sogenannte Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der zuständigen Behörde vorgeschrieben werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextrakt zubereitet in viereckigen Blättern von 12 : 12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Totenkopfes und der Aufschrift „Gift" in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlage erfolgen, auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inschriften „Gift" und „Arsenhaltiges Fliegenpapier" und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäfts angebracht ist.*)

Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden, sie dürfen nur gegen Erlaubnisschein (§ 12) verabfolgt werden. Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend Gewichtsteilen höchstens fünf Gewichtsteile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelrot gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden.

Vorstehende Beschränkungen können zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen Tieren, z. B. Feldmäusen, zu treffen.

Gewerbebetrieb der Kammerjäger.

§ 19. Personen, welche gewerbsmäßig schädliche Tiere vertilgen (Kammerjäger), müssen ihre Vorräte von Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4, 7 und, soweit sie die Vorräte nicht bei Ausübung ihres Ge-

*) Durch die Bestimmung des § 18 Abs. 2 soll die Verabfolgung von arsenhaltigem Fliegenpapier nicht von der Beibringung eines Erlaubnisscheins (§ 12) abhängig gemacht werden. Es hat indes nicht die Absicht bestanden, die Abgabe arsenhaltigen Fliegenpapiers auch von dem Erfordernis der im § 13 der Polizeiverordnung für die Verabfolgung von Giften der Abteilung I und II vorgeschriebenen Empfangsbescheinigung auszunehmen. (Vgl. Bekanntmachung vom 15. Juni 1903, Amtsbl. S. 313.)

Da in § 18 der gleiche Gegenstand, wie in der Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 28. Oktober 1852 (Amtsbl. S. 298) behandelt wird, ist letztere Verordnung aufgehoben.

werbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an andere nicht überlassen.

§ 20. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. März 1906 in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen über den Verkehr mit arsenhaltiger und arsenfreier Salzsäure und Schwefelsäure, die erst am 1. Juli 1906 Geltung erlangen. Alle entgegenstehenden Verordnungen, insbesondere die Polizeiverordnung vom 24. August 1895 — Min.Bl. f. d. inn. Verw. S. 265 — und die Bekanntmachung vom 16. Oktober 1901 — Min.Bl. f. Med. usw. Ang. S. 263 — werden von dem gleichen Zeitpunkte ab aufgehoben.

§ 21. Die für Apotheken über den Handel mit Giften bestehenden weitergehenden Vorschriften bleiben auch ferner in Kraft.

§ 22. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht höhere Strafen vorgesehen sind, nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 22. Februar 1906.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
Der Minister des Innern.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Verzeichnis der Gifte. Anlage I.

Abteilung 1.

Akonitin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Arsen, dessen Verbindungen und Zubereitungen, auch Arsenfarben,
Atropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Brucin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Curare und dessen Präparate,
Cyanwasserstoffsäure (Blausäure),
Cyankalium, die sonstigen cyanwasserstoffsauren Salze und deren Lösungen, mit Ausnahme des Berliner Blau (Eisencyanür) und des gelben Blutlaugensalzes (Kaliumeisencyanür),
Daturin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Digitalin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Emetin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Erythrophlein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure),
Homatropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscyanin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen, [Anm.: in das im Amtsblatt veröffentlichte Verzeichnis versehentlich nicht mit aufgenommen.]
Kantharidin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kolchicin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Koniin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nikotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nitroglyzerinlösungen,
Phosphor (auch roter, sofern er gelben Phosphor enthält) und die damit bereiteten Mittel zum Vertilgen von Ungeziefer,
Physostigmin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Pikrotoxin,
Quecksilberpräparate, auch Farben außer Quecksilberchlorür (Kalomel) und Schwefelquecksilber (Zinnober),
Salzsäure, arsenhaltige,*)
Schwefelsäure, arsenhaltige,*)

---

*) Anmerkung: Salzsäure und Schwefelsäure gelten als arsenhaltig, wenn 1 ccm der Säure, mit 3 ccm Zinnchlorürlösung versetzt, innerhalb 15 Minuten eine dunklere Färbung annimmt.

Bei der Prüfung auf den Arsengehalt ist, sofern es sich um konzentrierte Schwefelsäure handelt, zunächst 1 ccm durch Eingießen in 2 ccm Wasser zu verdünnen und 1 ccm von dem erkalteten Gemische zu verwenden. Zinnchlorürlösung ist aus 5 Gewichtsteilen kristallisiertem Zinnchlorür, die mit 1 Gewichtsteile Salzsäure anzurühren und vollständig mit trockenem Chlorwasserstoffe

Skopolamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Strophanthin,
Strychnin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, mit Ausnahme von strychninhaltigem Getreide,
Uransalze, lösliche, auch Uranfarben,
Veratrin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.

Abteilung 2.

Acetanilid (Antifebrin),
Adoniskraut,
Äthylenpräparate,
Agaricin,
Akonitextrakt, -knollen, -kraut, -tinktur,
Amylenhydrat,
Amylnitrit,
Apomorphin,
Belladonnablätter, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Bilsenkraut, -samen, -extrakt, -tinktur,
Bittermandelöl, blausäurehaltiges,
Brechnuß (Krähenaugen), sowie die damit hergestellten Ungeziefermittel, Brechnußextrakt, -tinktur,
Brechweinstein,
Brom,
Bromäthyl,
Bromalhydrat,
Bromoform,
Blutylchloralhydrat,
Calabarextrakt, -samen, -tinktur,
Cardol,
Chloräthyliden, zweifach,
Chloralformamid,
Chloralhydrat,
Chloressigsäuren,
Chloroform,
Chromsäure,
Cocaïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallamarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Elaterin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Erythrophleum,
Euphorbium,
Fingerhutblätter, -essig, -extrakt, -tinktur,
Gelsemiumwurzel, -tinktur,
Giftlattichextrakt, -kraut, -saft (Laktukarium),
Giftsumachblätter, -extrakt, -tinktur,
Gottesgnadenkraut, -extrakt, -tinktur,
Gummigutti, dessen Lösungen und Zubereitungen,
Hanf, indischer, -extrakt, -tinktur,
Hydroxylamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Jalapenharz, -knollen, -tinktur,
Kirschlorbeeröl,
Kodeïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kokkelskörner,
Kotoin,
Krotonöl,
Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Narceïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Narkotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nieswurz (Helleborus), grüne, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Nieswurz (Helleborus), schwarze, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Nitrobenzol (Mirbanöl),
Opium und dessen Zubereitungen, mit Ausnahme von Opiumpflaster und -wasser,
Oxalsäure (Kleesäure, sog. Zuckersäure),

---

zu sättigen sind, herzustellen, nach dem Absetzen durch Asbest zu filtrieren und in kleinen, mit Glasstopfen verschlossenen, möglichst angefüllten Flaschen aufzubewahren.

Paraldehyd,
Pental,
Pilokarpin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Sabadillextrakt, -früchte, -tinktur,
Sadebaumspitzen, -extrakt, -öl,
Sankt-Ignatiussamen, -tinktur,
Santonin,
Scammoniaharz (Scammonium) -wurzel,
Schierling (Konium) -kraut, -extrakt, -früchte, -tinktur,
Senföl, ätherisches,
Spanische Fliegen und deren weingeistige und ätherische Zubereitungen,
Stechapfelblätter, -extrakt, -samen, -tinktur, ausgenommen zum Rauchen oder Räuchern,
Strophanthusextrakt, -samen, -tinktur,
Strychninhaltiges Getreide,
Sulfonal und dessen Ableitungen,
Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Urethan,
Veratrum (weiße Nieswurz) -tinktur, -wurzel,
Wasserschierlingkraut, -extrakt,
Zeitlosenextrakt, -knollen, -samen, -tinktur, -wein.

Abteilung 3.

Antimonchlorür, fest oder in Lösung,
Baryumverbindungen außer Schwerspat (schwefelsaurem Baryum),
Bittermandelwasser,
Bleiessig,
Bleizucker,
Brechwurzel (Ipecacuanha) -extrakt, -tinktur, -wein,
Farben, welche Antimon, Baryum, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium, Kupfer, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten, mit Ausnahme von: Schwerspat (schwefelsaurem Baryum), Chromoxyd, Kupfer, Zink, Zinn und deren Legierungen als Metallfarben, Schwefelkadmium, Schwefelzink, Schwefelzinn (als Musivgold), Zinkoxyd, Zinnoxyd,
Goldsalze,
Jod und dessen Präparate, ausgenommen zuckerhaltiges Eisenjodür und Jodschwefel,
Jodoform,
Kadmium und dessen Verbindungen, auch mit Brom oder Jod,
Kalilauge, in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile Kaliumhydroxyd enthaltend,
Kalium,
Kaliumbichromat (rotes chromsaures Kalium, sog. Chromkali),
Kaliumbioxalat (Kleesalz),
Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium),
Kaliumchromat (gelbes, chromsaures Kalium),
Kaliumhydroxyd (Ätzkali),
Karbolsäure, auch rohe sowie verflüssigte und verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 3 Gewichtsteile Karbolsäure enthaltend,
Kirschlorbeerwasser,
Koffein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Koloquinthenextrakt, -tinktur,
Kreosot,
Kresole **und deren Zubereitungen (Kresolseifenlösungen, Lysol, Lysololeol usw.) sowie deren Lösungen, soweit sie in 100 Gewichtsteilen mehr als ein Gewichtsteil der Kresolzubereitung enthalten,**
Kupferverbindungen,
Lobelienkraut, -tinktur,
Meerzwiebel, -extrakt, -tinktur, -wein,
Mutterkorn, -extrakt (Ergotin),
Natrium,
Natriumbichromat,
Natriumhydroxyd (Ätznatron, Seifenstein),
Natronlauge, in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile Natriumhydroxyd enthaltend,
Paraphenylendiamin, dessen Salze, Lösungen und Zubereitungen,
Phenacetin,
Pikrinsäure und deren Verbindungen,
Quecksilberchlorür (Kalomel),
Salpetersäure (Scheidewasser), auch rauchende,

Salzsäure, **arsenfreie,***) auch verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile wasserfreie Säure enthaltend,
Schwefelkohlenstoff,
Schwefelsäure, **arsenfreie,***) auch verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile Schwefelsäuremonohydrat enthaltend,
Silbersalze, mit Ausnahme von Chlorsilber,
Stephans (Staphisagria) -körner,
Zinksalze, mit Ausnahme von Zinkkarbonat,
Zinnsalze.

Anlage II **Giftbuch.**

Lfde. Nummer	Bezeichnung des Erlaubnisscheins nach Behörde und Nummer	Tag der Abgabe	Des Giftes: Name	Des Giftes: Menge	Zweck, zu welch. das Gift vom Erwerber benutzt werden soll	Des Erwerbers: Name und Stand	Des Erwerbers: Wohnort (Wohnung)	Des Abholenden: Name und Stand	Des Abholenden: Wohnort (Wohnung)	Name des Verabfolgenden	Eigenhändige Namensunterschrift des Empfängers.

(Name der ausstellenden Behörde.) Anlage III.

Nr. .....

Erlaubnisschein
zum
Erwerb von Gift.

Der p. (Name, Stand) ..... zu (Wohnort und Wohnung) ..... die (Firma) ..... wünscht (Menge) ..... (Name des Giftes) ..... zu erwerben, um damit ..... (Zweck, zu welchem das Gift benutzt werden soll) .....

Gegen dieses Vorhaben ist diesseits nach stattgefundener Prüfung nichts zu erinnern .....

....., den .....ten ..... 19.....

(Bezeichnung der ausstellenden Behörde.)
(Namensunterschrift.)
(Siegel.)

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung (Giftschein) gemäß § 13 nicht entbehrlich. Er verliert mit dem Ablaufe des 14. Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern etwas anderes oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Nr. ..... (des Giftbuchs). Anlage IV.

Giftschein.

Von (Firma des abgebenden Geschäfts) .....
zu (Ort) ..... bekenne ich hierdurch ..... (Menge) ..... (Name des Gifts) ..... zum Zwecke de ..... wohl verschlossen und bezeichnet erhalten zu haben.

Der aus einem unvorsichtigen Gebrauche des Giftes entstehenden Gefahren wohl bewußt, werde ich dafür Sorge tragen, daß dasselbe nicht in unbefugte Hände gelangt und nur zu dem vorgedachten Zwecke verwendet wird.

Das Gift soll durch ..... abgeholt werden.

(Wohnort, Tag, Monat, Jahr und Wohnung.)

(Name und Vorname, Stand oder Beruf des Erwerbers.)
(Eigenhändig geschrieben.)

*) Siehe Anmerkung zu Abteilung 1. (S. 181.)

(Zusatz, falls das Gift durch einen anderen abgeholt wird.)

Das oben bezeichnete Gift habe ich im Auftrage des .....
(Namen des Erwerbers) in Empfang genommen und verspreche, dasselbe alsbald unversehrt an meinen Auftraggeber abzuliefern.

(Ort, Tag, Monat, Jahr.) (Name und Vorname, Stand oder Beruf des Abholenden.)
(Eigenhändig geschrieben.)

7. Regulativ über die bei der Verladung und Verschiffung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf Flüssen*) zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln, vom 5. Januar 1840 (abgedruckt im Amtsbl. S. 61).

Mittels Allerhöchster Kabinettsorder vom 5. Januar d. J. ist das im nachstehenden Abdrucke befindliche

Regulativ über die bei der Verladung und Verschiffung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln,

auch für die diesseitigen Landesteile gültig erklärt und dabei zugleich festgesetzt worden, daß Übertretungen der darin enthaltenen Vorschriften mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 Taler oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe, je nach dem Ermessen des Richters geahndet werden sollen.

Dem betreffenden Publikum wird hiervon zur Nachachtung Kenntnis gegeben.

Oppeln, den 13. März 1840. Königliche Regierung.

Regulativ

über die bei der Verladung und Verschiffung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln.

§ I. Bei Versendung von Arsenik, Quecksilberpräparaten, Bleizucker und Grünspan sollen vom 1. März 1840 an auf dem ganzen Rheinstrome folgende Vorsichtsmaßregeln angewendet werden.

§ II. Arsenik (nämlich Arsenikmehl, gelbes Arsenik, Rauschgelb oder Auripigment, rotes Arsenik, Realgar, Scherbenkobalt) darf nur in Fässern oder Kisten verpackt werden. Die Fässer müssen von gutem Holze sein, mit wenigem Bruche, scharf zusammengebunden und gänzlich ausgetrocknet, auch muß jedes Faß, wenn es nicht über zwei Zentner faßt, mit vierzehn hölzernen Reifen, bei größerem Gehalte verhältnismäßig mit noch mehreren, desgleichen Boden und Deckel mit Einlagereifen gesichert werden. Inwendig sind diese Fässer mit starker Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister zu verkleben. Ist die Verpackung in Kisten geschehen, so müssen diese von starkem Holze völlig dicht gefertigt, mit Reifen versehen und inwendig gleich den Fässern mit Leinwand verklebt sein.

§ III. Auf jedem Kolli muß mit leserlichen Buchstaben in schwarzer Ölfarbe das Wort:

Arsenik (Gift)

angebracht sein, unter welcher es auch im Manifeste aufgeführt werden muß.

§ IV. Die Ladung muß von einem Zeugnisse der Polizeibehörde des Absendungsortes, daß bei der Verpackung die obige Vorschrift (§ II) befolgt worden, begleitet sein, und der Schiffer darf sie nur annehmen, wenn sie ihm von der Hafenpolizeibehörde des Ab-

*) Die Polizeiverordnung, betr. die Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf den Eisenbahnen, vom 6. Februar 1870 (Amtsbl. S. 33) ist bereits durch das Betriebsreglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 (Bund.Ges.Bl. S. 419) aufgehoben worden, welches eine bundesgesetzliche Regelung der Beförderung von Giftstoffen aller Art für sämtliche Eisenbahnen im Norddeutschen Bund trifft. (Vgl. die Einleitung des Betriebsreglements vom 10. Juni 1870 Abs. 2 und Abschn. B, Beförderung von Gütern, unter A Nr. 14 sowie zu Nr. 14, an welcher letzteren Stelle sich die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 6. Februar 1870 wörtlich finden.) An Stelle des vorerwähnten Betriebsreglements gelten für die Versendung von Arsenikalien und anderen Giften auf Eisenbahnen jetzt die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. 1909, S. 93) im § 54 (2) A_2 und in Anlage C unter III bis IV, besonders aber IV.

sendungsortes überwiesen wird, die sich vorher genau zu überzeugen hat, daß die Verpackung keine äußerlich erkennbare Beschädigung erlitten hat, auch die Bezeichnung (§ III) vollständig ist.

§ V. Bei Versendung von Quecksilberpräparaten (namentlich dem ätzenden Sublimat, dem weißen und roten Präzipitat), ferner von Bleizucker und Grünspan, sind die Schiffer ebenfalls verpflichtet, die Ladung nur anzunehmen, wenn sie von der Hafenpolizeibehörde ihnen überwiesen wird, welche zuvor die Beschaffenheit eines jeden Kolli zu untersuchen hat.

Auch sind diese Waren in den Manifesten unter ihrer eigentümlichen Benennung aufzuführen und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. Materialwaren, inbegriffen werden.

§ VI. Größere Transporte der in den §§ II und V genannten Waren, worunter auf dem Oberrheine ein Quantum von mindestens 50, auf dem Mittel- und Niederrheine von mindestens 100 Zentnern verstanden wird, sollen in besonderen Schiffen geführt werden.

Kleinere Quantitäten können zwar mit anderen Gütern in das nämliche Fahrzeug aufgenommen werden, jedoch ordnet die Polizeibehörde des Absendungshafens die Art und Weise der Absendung dieser Giftstoffe von der übrigen in dem nämlichen Fahrzeuge befindlichen Ladung an, und vermerkt dies im Manifeste.

Insbesondere ist hierbei auf Entfernung solcher Gegenstände Rücksicht zu nehmen, welche mittelbar oder unmittelbar als Nahrungsmittel dienen.

§ VII. Bei der Ein- oder Ausladung dürfen die in Rede stehenden Waren nicht länger als drei Tagesstunden, niemals aber während der Nacht im Freien lagern.

§ VIII. Schiffer, welche eine Ladung annehmen, die ihnen nicht von der Hafenpolizeibehörde überwiesen worden (§§ IV und V), oder das Manifest nicht richtig abfassen (§§ III und IV), oder die Vorschriften wegen alleiniger Verladung oder Absonderung bei gemischten Ladungen nicht befolgen (§ IV), endlich über die gesetzte Zeit hinaus die Waren bei der Einladung liegen lassen (§ VII), verfallen in die durch die Gesetze des resp. Uferstaates für derartige Übertretungen verhängten Strafen.

§ IX. Den Rheinzoll- und Hafenpolizeibeamten liegt die Handhabung dieser Verordnung ob. Sie haben die Schiffer, welche solche übertreten, nicht nur den Rheinzollgerichten anzuzeigen, sondern auch, zur Verhütung von Schaden, die sofortige Abstellung des Mangels bei eigener Verantwortung für Rechnung des Schuldigen zu bewirken. Gegen Versender, welche die Waren unter unrichtigen Namen aufgeben, wie gegen Bezieher, welche sie über die gesetzte Zeit (§ VII) am Ufer liegen lassen, haben sie nicht minder gehörigen Orts die Bestrafung einzuleiten.

---

8. Polizeiverordnung über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln für Menschen, vom 20. September 1907 (Amtsbl. S. 348).*)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 G.S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landes-

---

*) Die Polizeiverordnung gründet sich auf einen Bundesratsbeschluß vom 23. Mai 1903, demzufolge die verbündeten Regierungen ersucht worden sind, zur Bekämpfung des Geheimmittelunwesens gleichförmige Bestimmungen nach dem Vorbilde eines von dem Bundesrate angegebenen Musters zu erlassen. Der in Frage kommende Gegenstand wurde zunächst durch die ministerieller Anweisung gemäß erlassene Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 19. Dezember 1903, in welcher die vom Bundesrate bezeichneten Geheimmittel und ähnlichen Arzneimittel aufgezählt wurden, umfassend neu geregelt. Die Polizeiverordnung vom 19. Dezember 1903 ist aber jetzt durch die Polizeiverordnung vom 20. September 1907 (oben abgedruckt) ersetzt. Infolge dieser Neuregelung ist die denselben Gegenstand betreffende Regierungspolizeiverordnung vom 18. Juli 1890, betr. das Verbot des Anpreisens von Geheimmitteln usw. (Extrabeil. zu Stück 30 des Amtsbl. S. 4), als beseitigt zu betrachten.

Auf Grund des § 36 der Apothekenbetriebsordnung vom 18. Februar 1902 (Med. Min.Bl. S. 64) ist auch den Apothekern jede Anpreisung der in der Polizeiverordnung vom 19. Dezember 1903 bezeichneten Mittel untersagt und sonst noch nähere Bestimmung über den Verkehr mit Geheimmitteln in Apotheken getroffen. (Siehe Min.Erl. vom 8. Juli 1903, Med. Min.Bl. S. 285.)

verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) wird in Abänderung der den gleichen Gegenstand behandelnden Polizeiverordnung vom 19. Dezember 1903 hierdurch vorbehaltlich*) der Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Geheimmittel und ähnlichen Arzneimittel ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

Die Anwendung der Polizeiverordnung auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

Die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 3. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft.

Breslau, den 20. September 1907.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Anlage A.

Die Zusätze sind durch Unterstreichen, die neuen Handelsbezeichnungen für bereits in der Liste**) enthaltene Mittel durch Sternchen * kenntlich gemacht.

1. Adlerfluid.
2. Amarol (auch als Ingestol).
3. Amasira Lochers (auch als Pflanzenpulvermischung gegen Dysmenorrhoe).
4. American conghing cure Lutzes.
5. Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch als Sells Antiarthrin).
6. Anticelta-Tabletten (auch als Anticelta-Tablets oder Fettreduzierungs-Tabletten der Anticelta-Association).
*7. Antidiabeticum Bauers.
8. Antiépileptique Uten.
9. Antigichtwein Duflots (auch als Antigichtwein Oswald Niers oder Win Duflot).
10. Antihydropsin Bödikers (auch als Wassersuchtelixier oder Hydrops-Essenz Bödikers.
11. Antimellin (auch als Essentia Antimellini composita).
12. Antineurasthin (auch als Nervennahrung Hartmanns).
13. Antipositin Wagners (auch als Mittel des Dr. Wagner und Marlier gegen Korpulenz).
14. Antirheumaticum Saids (auch als Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lücks).
15. Antitussin.
16. Asthmamittel Hairs (auch als Asthma cure Hairs).
17. Asthmapulver Schiffmanns (auch als Asthmador).
18. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch als antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escouflaire).
19. Augenwasser Whites (auch als Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
20. Ausschlagsalbe Schützes (auch als Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schützes).
21. Balsam Bilfingers.
22. Balsam Lamperts (auch als Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam).
23. Balsam Pagliano (auch als Tripperbalsam Pagliano).
24. Balsam Sprangers (auch als Sprangerscher).
25. Balsam Thierrys (auch als allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys).
26. Beinschäden Indian Bohnerts.

---

*) Die Zustimmung ist unterm 7. Oktober 1907 vom Provinzialrat erteilt, vgl. Bekanntmachung vom 26. Oktober 1907 (Amtsbl. S. 379).

**) Unter „Liste" ist hier die Anlage zur aufgehobenen Polizeiverordnung vom 19. Dezember 1903 (Amtsbl. 1904, S. 2) gemeint.

27. Blutreinigungspulver Hohls.
28. Blutreinigungspulver Schützes.
29. Blutreinigungstee Wilhelms (auch als antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).
30. Bräune-Einreibung Lamperts (auch als Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheritistinktur).
31. Bruchbalsam Tanzers.
32. Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch als Pastor Schmits Bruchsalbe).
33. Corpulin (auch als Corpulin-Entfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).
34. Djoeat Bauers.
35. Elixier Godineau.
36. Embrocation Ellimans (auch als Universal embrocation oder Ellimans Universal-Einreibemittel für Menschen) ausgenommen Embrocation etc. for horses.
37. Entfettungstee Grundmanns.
38. Epilepsieheilmittel Quantes (auch als Spezifikum oder Gesundheitmittel Quantes).
39. Epilepsiepulver Cassarinis (auch als Polveri antiepilettiche Cassarinis).
40. Epilepsiepulver der Schwanenapotheke Frankfurt a. M. (auch als antiepileptische Pulver oder Pulver Weils gegen Epilepsie).
41. Eukalyptusmittel Heß' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß').
42. Ferrolin Lochers.
43. Ferromanganin.
44. Fulgural (auch als Blutreinigunsmittel Steiners und Schulpes).
45. Gebirgstee, Harzer, Lauers.
46. Gehöröl Schmidts (auch als verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
47. Gesundheitskräuterhonig Lücks.
48. Glandulen.
49. Gloria tonic Smiths.
50. Glycosolvol Lindners (auch als Antidiabeticum Lindners).
51. Haematon Haitzemas.
52. Heilsalbe Sprangers (auch als Sprangersche, oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche).
53. Heiltränke Jakobis (auch als Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jakobis).
54. Homeriana (auch als Brusttee Homeriana oder russischer Knöterich Polygonum aviculare Homeriana).
55. Hustentropfen Lausers.
56. Injection Brou (auch als Brousche Einspritzung).
57. Injection au matico (auch als Einspritzung mit Matiko).
58. Johannistee Brockhaus (auch als Galeopsis ochroleuca vulcania der Firma Brockhaus).
59. Kalosin Lochers.
*60. Kava Lahrs (auch als Kavakapseln Lahrs, Santalol Lahrs mit Kavaharz oder Kavaharz Lahrs mit Santalol).
61. Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch als russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).
62. Kongopillen Richters (auch als Magenpillen Richters).
63. Kräutergeist Schneiders (auch als wohlriechender Kräutergeist oder Luisafluid Schneiders).
64. Kräuterpillen Burkharts.
65. Kräutertee Lücks.
66. Kräuterwein Ullrichs (auch als Hubert Ullrichscher Kräuterwein).
67. Kronessenz, Altonaer (auch als Kronessenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronessenz).
68. Kropf-Kur Haigs (auch als Goitre-cure oder Kropfmedizin Haigs).
*69. Kurmittel Meyers gegen Zuckerkrankheit.
70. Lebenssessenz Fernests (auch als Fernestsche Lebenssessenz).
71. Loxapillen Richters.
72. Magenpillen Tachts.
73. Magentropfen Bradys (auch als Mariazeller Magentropfen Bradys).
74. Magentropfen Sprangers (auch als Sprangersche).
75. Magolom (auch als Antidiabeticum Braemers).
76. Mother Seigels pills (auch als Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills).
77. Mother Seigels syrup (auch als Mother Seigels syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup).

*78. Nektar Engels (auch als Hubert Ullrichsches Kräuterpräparat Nektar).
79. Nervenfluid Dressels.
80. Nervenkraftelixier Liebers.
81. Nervenstärker Pastor Königs (auch als Pastor Königs Nerve Tonic).
82. Nervol Rays.
83. Orffin (Baumann Orffsches Kräuternährpulver).
84. Pain Expeller.
85. Pektoral Bocks (auch als Hustenstiller Bocks).
86. Pillen Beechams (auch als Patent pills Beechams).
87. Pillen, indische (auch als Antidysentericum).
88. Pillen Rays (auch als Darm- und Leberpillen Rays).
89. Pilules du Docteur Laville (auch als Pillen Lavilles).
*90. Polypec (auch als Naturkräutertee Weidemanns).
91. Reduktionspillen, Marienbader, Schindler Barnaysche (auch als Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
92. Regenerator Liebauts (auch als Regenerator nach Liebaut).
93. Saccharosalvol.
94. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
95. Sanjana-Präparate (auch als Sanjana-Spezifika).
*96. Santal Grötzners.
97. Sarsaparillian Ayers (auch als Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparillextrakt).
98. Sarsaparillian Richters (auch als Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
99. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer.
100. Schlagwasser Weißmanns.
101. Schweizerpillen Brandts.
102. Sirup Pagliano (auch als Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, Blutreinigungs- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolamo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).
103. Spermatol (auch als Stärkungselixier Gordons).
104. Spezialtees Lücks (auch als Spezialkräutertees Lücks).
105. Sterntee Weidhaas (auch als Sterntee des Kurinstituts „Spiro Spero").
106. Stomakal Richters (auch als Tinctura stomachica Richter).
107. Stroopal (auch als Heilmittel Stroops gegen Krebs-, Magen- u. Leberleiden oder Stroops Pulver).
*108. Tabletten Hoffmanns.
109. Tarolinkapseln.
110. Trunksuchtsmittel des Alkolin-Instituts.
111. Trunksuchtsmittel Burghardts (auch als Diskohol).
112. Trunksuchtsmittel August Ernst (auch als Trunksuchtspulver, echtes deutsches).
113. Trunksuchtsmittel Theodor Heintzs.
114. Trunksuchtsmittel Konetzkys (auch als Kephalginpulver oder Trunksuchtsmittel der Privatanstalt Villa Christina).
115. Trunksuchtsmittel der Gesellschaft Sanitas.
116. Trunksuchtsmittel Josef Schneiders (auch als Antebeten).
117. Trunksuchtsmittel Wessels.
118. Tuberkeltod (auch als Eiweiß-Kräuterkognak-Emulsion Stickes).
119. Universal-Magenpulver Barellas.
120. Vin Mariani (auch als Marianiwein).
121. Vulneralcreme (auch als Wundkreme Vulneral).
122. Wundensalbe, konzessionierte, Dicks (auch als Zittauer Pflaster).
123. Zambakapseln Lahrs.

Anlage B.

Die Zusätze sind durch Unterstreichen, die von Anlage A nach Anlage B versetzten Mittel durch doppeltes Unterstreichen, die neuen Handelsbezeichnungen für bereits in der Liste enthaltene Mittel durch Sternchen * kenntlich gemacht.

1. Antineon Lochers.
2. Asthmamittel Tuckers (auch als Asthma-Heilmethode [Specific] Tuckers).
3. Augenheilbalsam, vegetabilischer, Reichels (auch als Ophthalmin Reichels).
4. Bandwurmmittel Friedrich Horns.
5. Bandwurmmittel Theodor Horns.
6. Bandwurmmittel Konetzkys (auch als Konetzkys Helminthenextrakt).

7. Bandwurmmittel Schneiders (auch als Granatkapseln Schneiders).
8. Bandwurmmittel Violanis.
9. Bromidia Battle und Komp.
10. Cathartic pills Ayers (auch als Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).
11. Cozapulver (auch als E.'Coza oder Trunksuchtsmittel des Coza-Instituts oder Institut d'E-Coza).
12. Diphtheritismittel Noortwycks (auch als Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
13. Gesundheitsherstellers, natürlicher, Winters (auch als Nature health restorer Winters).
14. Gicht- und Rheumatismuslikör, amerikanischer, Latons (auch als Remedy Latons).
15. Gout and rheumatic pills Blairs.
16. Heilmittel des Grafen Mattei (auch als Graf Cesare Matteische elektrohomöopathische Heilmittel).
17. Heilmittel Kidds (auch als Heilmittel der Davis Medical Co).
18. Kolkodin Heuschkels (auch als Mittel Heuschkels gegen Pferdekolik).
19. Krebspulver Frischmuths (auch als Mittel Frischmuths gegen Krebsleiden).
20. Liqueur du Docteur Laville (auch als Likör des Dr. Laville).
21. Lymphol Rices (auch als Bruchheilmittel Rices).

*22. Noordyl (auch als Noordyltropfen Noortwycks).

*23. Oculin Carl Reichels (auch als Augensalbe Oculin).

24. Pillen Morisons.
25. Pillen Redlingers (auch als Redlingersche Pillen).
26. Pink-Pillen William's (auch als Pilules Pink pour personnes pales du Dr. Williams).

*27. Reinigungskuren Konetzkys (auch als Reinigungskuren der Kuranstalt Neuallschwil [Schweiz]).

28. Remedy Alberts (auch als Rheumatismus- und Gichtheilmittel Alberts).
29. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch als elektrohomöopathische Sternmittel von Sauter in Genf oder neue elektrohomöopathische Sternmittel usw.
30. Vixol (auch als Asthmamittel des Vixol Syndicate).

9. Polizeiverordnung, betreffend das Verbot des Anpreisens von Geheimmitteln zur Verhütung tierischer Krankheiten, vom 21. Oktober 1896 (Amtsbl. S. 339).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) wird hierdurch für den Umfang der Provinz Schlesien unter Zustimmung des Provinzialrats folgendes verordnet:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung tierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Breslau, den 21. Oktober 1896. Der Oberpräsident.

III. Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie mit gewissen Gebrauchsgegenständen.

1. Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

7. Wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft.

2. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (RGBl. S. 145).*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

*) Über die dem Kreisarzte, teilweise neben dem beamteten Tierarzte, obliegende Mitwirkung bei der Überwachung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegen-

§ 1. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaren, Tapeten Farben,*) Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2. Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung**) gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§ 3. Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§ 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der im § 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugnis beginnt mit der Rechtskraft des Urteils und erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 4. Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§ 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§ 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

§ 5. Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung***);
3. das Verkaufen und Feilhalten von Tieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Tieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit†).

---

ständen s. § 77 bis 81 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901; hier ist Näheres bestimmt über die Tätigkeit des Kreisarztes bei der Überwachung im allgemeinen, bei der Überwachung der Untersuchungsanstalten, des Verkehrs mit Milch und Fleisch, der Schlachthäuser und bei der Beaufsichtigung der Mineralwasserfabrikation.

*) Vergl. das weiter unten abgedruckte Gesetz, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 5. Juli 1887.

**) Die Untersuchung soll in erster Linie einer öffentlichen Anstalt im Sinne des § 17 des Nahrungsmittelgesetzes bzw. geprüften Nahrungsmittelchemikern übertragen werden.

***) Vergl. Allerhöchste Verordnung, betr. den Verkehr mit Essigsäure, vom 14. Juli 1908 (RGBl. 475).

†) Vergl. die in dem V. Teile (Feuerpolizei) abgedruckte Kaiserliche Verordnung vom 24. Februar 1882 (Reichsgesetzbl. S. 40).

§ 6. Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden*).

§ 7. Die auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§ 8. Wer den auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

§ 9. Wer den Vorschriften der §§ 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von 50 bis 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§ 11. Ist die im § 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft ein.

§ 12. Mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen, wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaren, Tapeten, Eß-, Trink- oder Kochgeschirre oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsmäßige oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§ 13. War in den Fällen des § 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Täter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 14. Ist eine der in § 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§ 15. In den Fällen der §§ 12 bis 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feil-

*) Vergl. die weiter unten abgedruckte Kaiserliche Verordnung, betr. das Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen, vom 1. Februar 1891 (Reichsgesetzbl. S. 11).

gehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§ 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§ 12 bis 14 die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 16. In dem Urteil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

Sofern infolge polizeilicher Untersuchung von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung eintritt, fallen dem Verurteilten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last. Dieselben sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen.

Der gesperrt gedruckte Zusatz zu § 16 beruht auf dem Gesetze vom 29. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. S. 276).

§ 17. Besteht für den Ort der Tat eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln,*) so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Vorschriften betr. den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln.

3. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (RGBl. S. 475). (Auszug.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen, einschließlich der Marktstände, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Verkauf von Margarine", „Verkauf von Margarinekäse", „Verkauf von Kunstspeisefett" tragen.

Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Margarinekäse im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen käseartigen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Kunstspeisefett im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, dem Schweineschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht. Ausgenommen sind unverfälschte Fette bestimmter Tier- oder Pflanzenarten, welche unter den ihrem Ursprung entsprechenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden.**)

*) Das in Oppeln bestehende städtische Untersuchungsamt zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln ist als eine öffentliche Anstalt im Sinne des § 17 für den ganzen Regierungsbezirk Oppeln anerkannt (Bekanntmachung vom 16. Dezember 1899, Amtsbl. S. 377). Ihm sind daher die auf Grund des Gesetzes erkannten Geldstrafen, soweit sie dem Staate zustehen, in allen Fällen, in welchen der Ort der Tat im Regierungsbezirke Oppeln liegt, zuzuweisen.

**) Durch Min.Erl. vom 7. November 1898 ist eine strenge Handhabung der Bestimmungen des Gesetzes betreffs Kunstspeisefett aller Art vorgeschrieben (Min.Bl. d. i. V. 1898 S. 252). S. auch die Ausführungsvorschriften in dem Min.Erl. vom 13. Juli 1898 (Min.Bl. d. i. V. S. 199).

§ 2.*) Die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallenden Stellen die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Margarine", „Margarinekäse", „Kunstspeisefett" tragen. Die Gefäße müssen außerdem mit einem stets sichtbaren, bandförmigen Streifen von roter Farbe versehen sein, welcher bei Gefäßen bis zu 35 cm Höhe mindestens 2 cm, bei höheren Gefäßen mindenstens 5 cm breit sein muß.

Wird Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett in ganzen Gebinden oder Kisten gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so hat die Inschrift außerdem den Namen oder die Firma des Fabrikanten, sowie die von dem Fabrikanten zur Kennzeichnung der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse angewendeten Zeichen (Fabrikmarke) zu enthalten.

Im gewerbsmäßigen Einzelverkaufe müssen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden, auf welcher die Inschrift „Margarine", „Margarinekäse", „Kunstspeisefett" mit dem Namen oder der Firma des Verkäufers angebracht ist.

Wird Margarine oder Margarinekäse in regelmäßig geformten Stücken gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so müssen dieselben von Würfelform sein, auch muß denselben die Inschrift „Margarine", „Margarinekäse" eingepreßt sein.

§ 3. Die Vermischung von Butter oder Butterschmalz mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zwecke des Handels mit diesen Mischungen ist verboten.

Unter diese Bestimmung fällt auch die Verwendung von Milch oder Rahm bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Margarine, sofern mehr als 100 Gewichtsteile Milch oder eine dementsprechende Menge Rahm auf 100 Gewichtsteile der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen.

§ 4.**) In Räumen, woselbst Butter oder Butterschmalz gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, ist die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarine oder Kunstspeisefett verboten. Ebenso ist in Räumen, woselbst Käse gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarinekäse untersagt.

In Orten, welche nach dem endgültigen Ergebnisse der letztmaligen Volkszählung weniger als 5000 Einwohner hatten, findet die Bestimmung des vorstehenden Absatzes auf den Kleinhandel und das Aufbewahren der für den Kleinhandel erforderlichen Bedarfsmengen in öffentlichen Verkaufsstätten, sowie auf das Verpacken der daselbst im Kleinhandel zum Verkauf gelangenden Waren keine Anwendung. Jedoch müssen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett innerhalb der Verkaufsräume in besonderen Vorratsgefäßen und an besonderen Lagerstellen, welche von den zur Aufbewahrung von Butter, Butterschmalz und Käse dienenden Lagerstellen getrennt sind, aufbewahrt werden.

Für Orte, deren Einwohnerzahl erst nach dem endgültigen Ergebnis einer späteren Volkszählung die angegebene Grenze überschreitet, wird der Zeitpunkt, von welchem ab die Vorschrift des zweiten Absatzes nicht mehr Anwendung findet, durch die nach Anordnung der Landeszentralbehörde zuständigen Verwaltungsstellen***) bestimmt. Mit Genehmigung der Landeszentralbehörde können diese Verwaltungsstellen bestimmen, daß die Vorschrift des zweiten Absatzes von einem bestimmten Zeitpunkt ab ausnahmsweise in einzelnen Orten mit weniger als 5000 Einwohnern nicht Anwendung findet, sofern der unmittelbare räumliche Zusammenhang mit einer Ortschaft von mehr als 5000 Einwohnern ein Bedürfnis hierfür begründet.

Die auf Grund des dritten Absatzes ergehenden Bestimmungen sind mindestens sechs Monate vor dem Eintritte des darin bezeichneten Zeitpunktes öffentlich bekannt zu machen.

---

*) Zu § 2 s. die Ausführungsbestimmungen vom 4. Juli 1897 (Reichsgesetzbl. S. 591) unten S. 196.

**) S. zu § 4 die Grundsätze, betr. die Trennung der Geschäftsräume für Butter usw. und Margarine usw. in dem Min.Erl. vom 24. März 1898 (Min.Bl. d. i. V. S. 64).

***) D. i. der Regierungspräsident (Min.Erl. vom 14. April 1902, Min. Bl. d. i. V. S. 92).

§ 5. In öffentlichen Angeboten, sowie in Schlußscheinen, Rechnungen, Frachtbriefen, Konnossementen, Lagerscheinen, Ladescheinen und sonstigen im Handelsverkehr üblichen Schriftstücken, welche sich auf die Lieferung von Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett beziehen, müssen die diesem Gesetz entsprechenden Warenbezeichnungen angewendet werden.

§ 6. Margarine und Margarinekäse, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, müssen einen die allgemeine Erkennbarkeit der Ware mittels chemischer Untersuchung erleichternden, Beschaffenheit und Farbe derselben nicht schädigenden Zusatz enthalten.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Bundesrat erlassen und im RGBl. veröffentlicht.*)

§ 7. Wer Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig herstellen will, hat davon der nach den landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten, hierbei auch die für die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Feilhaltung der Waren dauernd bestimmten Räume zu bezeichnen und die etwa bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen namhaft zu machen.

Für bereits bestehende Betriebe ist eine entsprechende Anzeige binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

Veränderungen bezüglich der der Anzeigepflicht unterliegenden Räume und Personen sind nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 1 der zuständigen Behörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 8. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Butter, Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt wird, jederzeit, in die Räume, in denen Butter, Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten und daselbst Revisionen vorzunehmen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.**)

§ 9. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig hergestellt wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, der Polizeibehörde oder deren Beauftragten auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 10. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Tatsachen und Einrichtungen, welche durch die Überwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.

Die Beauftragten der Polizeibehörde sind hierauf zu beeidigen.

§ 11. Der Bundesrat ist ermächtigt, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Butter, deren Fettgehalt nicht eine bestimmte Grenze erreicht oder deren Wasser- oder Salzgehalt eine bestimmte Grenze überschreitet, zu verbieten.***)

) S. die in Note) zu § 2 angeführten Ausführungsbestimmungen vom 4. Juli 1897.

**) Im sanitätspolizeilichen Interesse sollen die Polizeibehörden tunlichst häufig Revisionen vornehmen (Min.Erl. vom 13. Juli 1898, Min.Bl. d. i. V. S. 199). Dabei sind besonders die in dem vorerwähnten Min.Erl. und in dem Min.Erl. vom 21. April 1899 (Min.Bl. d. i. V. S. 79) hervorgehobenen Punkte zu beachten.

***) Butter, welche in 100 Gewichtsteilen weniger als 80 Gewichtsteile Fett oder in ungesalzenem Zustande mehr als 18 Gewichtsteile, in gesalzenem Zustande mehr als 16 Gewichtsteile Wasser enthält, darf vom 1. Juli 1902 ab gewerbsmäßig nicht verkauft oder feilgehalten werden. (Bekanntmachung vom 1. März 1902, Reichsgesetzbl. S. 64.)

§ 13. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf solche Erzeugnisse der im § 1 bezeichneten Art, welche zum Genusse für Menschen nicht bestimmt sind, keine Anderung.

[§§ 14 bis 19 enthalten die Strafbestimmungen.]

§ 20. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (RGBl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß in den Fällen des § 14 die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung angeordnet werden muß.

§ 21. Die Bestimmungen des § 4 treten mit dem 1. April 1898 in Kraft.

Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 1897 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887 (RGBl. S. 375) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. Juni 1897.

(L. S.) Wilhelm.

von Bötticher.

---

4. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 4. Juli 1897 (RGBl. S. 591). (Auszug.)

Zur Ausführung der Vorschriften in § 2 und 6 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (RGBl. S. 475) hat der Bundesrat in Gemäßheit der § 12 Nr. 1 und § 6 Absatz 2 dieses Gesetzes die nachstehenden Bestimmungen beschlossen:

Zu 1 und 2 [Betrifft den Zusatz von Sesamöl zur Erleichterung der Erkennbarkeit von Margarine und Margarinekäse, welche zu Handelszwecken bestimmt sind (§ 6 des Gesetzes), und dessen chemische Feststellung.]

3. Für die vorgeschriebene Bezeichnung der Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft und feilgehalten wird (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes), sind die anliegenden Muster mit der Maßgabe zum Vorbilde zu nehmen, daß die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung nicht mehr als das Siebenfache der Höhe, sowie nicht weniger als 30 Zentimeter und nicht mehr als 50 Zentimeter betragen darf. Bei runden und länglich runden Gefäßen, deren Deckel einen größten Durchmesser von weniger als 35 Zentimeter hat, darf die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung bis auf 15 Zentimeter ermäßigt werden.*)

4. Der bandförmige Streifen von roter Farbe in einer Breite von mindestens 2 Zentimeter bei Gefäßen bis zu 35 Zentimeter Höhe und in einer Breite von mindestens 5 Zentimeter bei Gefäßen von größerer Höhe (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes) ist parallel zur unteren Randfläche und mindestens 3 Zentimeter von dem oberen Rande entfernt anzubringen. Der Streifen muß sich oberhalb der unter Nr. 3 bezeichneten Inschrift befinden und ohne Unterbrechung um das ganze Gefäß gezogen sein. Derselbe darf die Inschrift und deren Umrahmung nicht berühren und auf den das Gefäß umgebenden Reifen oder Leisten nicht angebracht sein.

5. Der Name oder die Firma des Fabrikanten, sowie die Fabrikmarke (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes) sind unmittelbar über, unter oder neben der in Nr. 3 bezeichneten Inschrift anzubringen, ohne daß sie den in Nr. 4 erwähnten roten Streifen berühren.

6. Die Anbringung der Inschriften und der Fabrikmarke (Nr. 3 und 5) erfolgt durch Einbrennen oder Aufmalen. Werden die Inschriften aufgemalt, so sind sie auf weißem

*) Flachgefäße, welche als Unterlagen für Margarine in Verkaufsräumen dienen, gleichviel ob sie aus Porzellan oder aus anderem Material bestehen, sind nicht zu beanstanden, auch wenn sie in einer den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 4. Juli 1897 entsprechenden Weise nicht gekennzeichnet sind.

oder hellgelbem Untergrunde mit schwarzer Farbe herzustellen. Die Anbringung des roten Streifens (Nr. 4) geschieht durch Aufmalen. Bis zum 1. Januar 1898 ist es gestattet, die Inschrift „Margarinekäse", „Kunstspeisefett", die Fabrikmarke und den roten Streifen auch mittels Aufklebens von Zetteln oder Bändern anzubringen.

7. Die Inschriften und die Fabrikmarke (Nr. 3 und 5) sind auf den Seitenwänden des Gefäßes an mindestens zwei sich gegenüberliegenden Stellen, falls das Gefäß einen Deckel hat, auch auf der oberen Seite des letzteren, bei Fässern auch auf beiden Böden anzubringen.

8. Für die Bezeichnung der würfelförmigen Stücke (§ 2 Absatz 4 des Gesetzes) sind ebenfalls die anliegenden Muster zum Vorbilde zu nehmen. Es findet jedoch eine Beschränkung hinsichtlich der Größe (Länge und Höhe) der Einrahmung nicht statt. Auch darf das Wort „Margarine" in zwei, das Wort „Margarinekäse" in drei untereinander zu setzende, durch Bindestriche zu verbindende Teile getrennt werden.

9. Auf die beim Einzelverkaufe von Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett verwendeten Umhüllungen (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) findet die Bestimmung unter Nr. 3 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung nicht weniger als 15 Zentimeter betragen darf. Der Name oder die Firma des

Ziffer 9 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 4. Juli 1897 erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz (Bekanntmachung vom 23. Oktober 1912, RGB. 1912 S. 526):

Werden für würfelförmige Stücke Umhüllungen aus festem Stoffe (Pappe od. dgl.) verwendet, so ist die Inschrift in einer gegenüber dem übrigen Aufdruck deutlich hervortretenden Weise auf den zur Öffnung bestimmten, mindestens aber auf zwei Seiten anzubringen; die Länge der Einrahmung darf nicht weniger als 4 cm betragen. Der Name oder die Firma des Verkäufers braucht nur auf einer Seite angebracht zu werden.

[illegible] vom 7. April 1909 (RGBl. S. 393). *)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Wein ist das durch alkoholische Gärung aus dem Safte der frischen Weintraube hergestellte Getränk.

§ 2. Es ist gestattet, Wein aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft oder Jahre herzustellen (Verschnitt). Dessertwein (Süd-, Süßwein) darf jedoch zum Verschneiden von weißem Weine anderer Art nicht verwendet werden.

§ 3. Dem aus inländischen Trauben gewonnenen Traubenmost oder Weine, bei Herstellung von Rotwein auch der vollen Traubenmaische, darf Zucker, auch in reinem Wasser gelöst, zugesetzt werden, um einem natürlichen Mangel an Zucker bzw. Alkohol oder einem Übermaß an Säure insoweit abzuhelfen, als es der Beschaffenheit des aus Trauben gleicher Art und Herkunft in guten Jahrgängen ohne Zusatz gewonnenen Erzeugnissen entspricht. Der Zusatz an Zuckerwasser darf jedoch in keinem Falle mehr als ein Fünftel der gesamten Flüssigkeit betragen.

Die Zuckerung darf nur in der Zeit vom Beginne der Weinlese bis zum 31. Dezember des Jahres vorgenommen werden; sie darf in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember bei ungezuckerten Weinen früherer Jahrgänge nachgeholt werden.

Die Zuckerung darf nur innerhalb der am Weinbaue beteiligten Gebiete des Deutschen Reichs vorgenommen werden.

---

*) Vgl. hierzu die vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen, Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 549), nebst deren umfangreichen Anlagen, welche des beschränkten Raumes wegen hier nicht abgedruckt werden können. Vgl. auch Min.Erl. vom 31. August und 7. September 1909 (H.M.Bl. S. 442 bis 415).

§ 13. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf solche Erzeugnisse der im § 1 bezeichneten Art, welche zum Genusse für Menschen nicht bestimmt sind, keine Änderung.

[§§ 14 bis 19 enthalten die Strafbestimmungen.]

§ 20. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (RGBl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß in den Fällen des § 14 die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung angeordnet werden muß.

§ 21. Die Bestimmungen des § 4 treten mit dem 1. April 1898 in Kraft.

Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 1897 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887 (RGBl. S. 375) außer Kraft.

[illegible] unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserliche[illegible]

4. [illegible]

[illegible] die [illegible]

Zu 1 und 2 [Betrifft den Zusatz [illegible] Margarine und Margarinekäse, welche zu Handelszwecken [illegible] setzes), und dessen chemische Feststellung.]

3. Für die vorgeschriebene Bezeichnung der Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft und feilgehalten wird (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes), sind die anliegenden Muster mit der Maßgabe zum Vorbilde zu nehmen, daß die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung nicht mehr als das Siebenfache der Höhe, sowie nicht weniger als 30 Zentimeter und nicht mehr als 50 Zentimeter betragen darf. Bei runden und länglich runden Gefäßen, deren Deckel einen größten Durchmesser von weniger als 35 Zentimeter hat, darf die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung bis auf 15 Zentimeter ermäßigt werden.*)

4. Der bandförmige Streifen von roter Farbe in einer Breite von mindestens 2 Zentimeter bei Gefäßen bis zu 35 Zentimeter Höhe und in einer Breite von mindestens 5 Zentimeter bei Gefäßen von größerer Höhe (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes) ist parallel zur unteren Randfläche und mindestens 3 Zentimeter von dem oberen Rande entfernt anzubringen. Der Streifen muß sich oberhalb der unter Nr. 3 bezeichneten Inschrift befinden und ohne Unterbrechung um das ganze Gefäß gezogen sein. Derselbe darf die Inschrift und deren Umrahmung nicht berühren und auf den das Gefäß umgebenden Reifen oder Leisten nicht angebracht sein.

5. Der Name oder die Firma des Fabrikanten, sowie die Fabrikmarke (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes) sind unmittelbar über, unter oder neben der in Nr. 3 bezeichneten Inschrift anzubringen, ohne daß sie den in Nr. 4 erwähnten roten Streifen berühren.

6. Die Anbringung der Inschriften und der Fabrikmarke (Nr. 3 und 5) erfolgt durch Einbrennen oder Aufmalen. Werden die Inschriften aufgemalt, so sind sie auf weißem

*) Flachgefäße, welche als Unterlagen für Margarine in Verkaufsräumen dienen, gleichviel ob sie aus Porzellan oder aus anderem Material bestehen, sind nicht zu beanstanden, auch wenn sie in einer den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 4. Juli 1897 entsprechenden Weise nicht gekennzeichnet sind.

oder hellgelbem Untergrunde mit schwarzer Farbe herzustellen. Die Anbringung des roten Streifens (Nr. 4) geschieht durch Aufmalen. Bis zum 1. Januar 1898 ist es gestattet, die Inschrift „Margarinekäse", „Kunstspeisefett", die Fabrikmarke und den roten Streifen auch mittels Aufklebens von Zetteln oder Bändern anzubringen.

7. Die Inschriften und die Fabrikmarke (Nr. 3 und 5) sind auf den Seitenwänden des Gefäßes an mindestens zwei sich gegenüberliegenden Stellen, falls das Gefäß einen Deckel hat, auch auf der oberen Seite des letzteren, bei Fässern auch auf beiden Böden anzubringen.

8. Für die Bezeichnung der würfelförmigen Stücke (§ 2 Absatz 4 des Gesetzes) sind ebenfalls die anliegenden Muster zum Vorbilde zu nehmen. Es findet jedoch eine Beschränkung hinsichtlich der Größe (Länge und Höhe) der Einrahmung nicht statt. Auch darf das Wort „Margarine" in zwei, das Wort „Margarinekäse" in drei untereinander zu setzende, durch Bindestriche zu verbindende Teile getrennt werden.

9. Auf die beim Einzelverkaufe von Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett verwendeten Umhüllungen (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) findet die Bestimmung unter Nr. 3 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Länge der die Inschrift umgebenden Einrahmung nicht weniger als 15 Zentimeter betragen darf. Der Name oder die Firma des Verkäufers ist unmittelbar über, unter oder neben der Inschrift anzubringen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

MARGARINE

MARGARINEKAESE

KUNST-SPEISEFETT

---

5. Reichs-Weingesetz vom 7. April 1909 (RGBl. S. 393).*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Wein ist das durch alkoholische Gärung aus dem Safte der frischen Weintraube hergestellte Getränk.

§ 2. Es ist gestattet, Wein aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft oder Jahre herzustellen (Verschnitt). Dessertwein (Süd-, Süßwein) darf jedoch zum Verschneiden von weißem Weine anderer Art nicht verwendet werden.

§ 3. Dem aus inländischen Trauben gewonnenen Traubenmost oder Weine, bei Herstellung von Rotwein auch der vollen Traubenmaische, darf Zucker, auch in reinem Wasser gelöst, zugesetzt werden, um einem natürlichen Mangel an Zucker bzw. Alkohol oder einem Übermaß an Säure insoweit abzuhelfen, als es der Beschaffenheit des aus Trauben gleicher Art und Herkunft in guten Jahrgängen ohne Zusatz gewonnenen Erzeugnissen entspricht. Der Zusatz an Zuckerwasser darf jedoch in keinem Falle mehr als ein Fünftel der gesamten Flüssigkeit betragen.

Die Zuckerung darf nur in der Zeit vom Beginne der Weinlese bis zum 31. Dezember des Jahres vorgenommen werden; sie darf in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember bei ungezuckerten Weinen früherer Jahrgänge nachgeholt werden.

Die Zuckerung darf nur innerhalb der am Weinbaue beteiligten Gebiete des Deutschen Reichs vorgenommen werden.

---

*) Vgl. hierzu die vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen, Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 549), nebst deren umfangreichen Anlagen, welche des beschränkten Raumes wegen hier nicht abgedruckt werden können. Vgl. auch Min.Erl. vom 31. August und 7. September 1909 (H.M.Bl. S. 442 bis 415).

Die Absicht, Traubenmaische, Most oder Wein zu zuckern, ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Auf die Herstellung von Wein zur Schaumweinbereitung in den Schaumweinfabriken finden die Vorschriften der Abs. 2, 3 keine Anwendung.

In allen Fällen darf zur Weinbereitung nur technisch reiner nicht färbender Rüben-, Rohr-, Invert- oder Stärkezucker verwendet werden.

§ 4. Unbeschadet der Vorschriften des § 3 dürfen Stoffe irgendwelcher Art dem Weine bei der Kellerbehandlung nur insoweit zugesetzt werden, als diese es erfordert. Der Bundesrat ist ermächtigt, zu bestimmen, welche Stoffe verwendet werden dürfen, und Vorschriften über die Verwendung zu erlassen. Die Kellerbehandlung umfaßt die nach Gewinnung der Trauben auf die Herstellung, Erhaltung und Zurichtung des Weines bis zur Abgabe an den Verbraucher gerichtete Tätigkeit.

Versuche, die mit Genehmigung der zuständigen Behörde angestellt werden, unterliegen diesen Beschränkungen nicht.

§ 5. Es ist verboten, gezuckerten Wein unter einer Bezeichnung feilzuhalten oder zu verkaufen, die auf Reinheit des Weines oder auf besondere Sorgfalt bei der Gewinnung der Trauben deutet; auch ist es verboten, in der Benennung anzugeben oder anzudeuten, daß der Wein Wachstum eines bestimmten Weinbergsbesitzers sei.

Wer Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Abnehmer auf Verlangen vor der Übergabe mitzuteilen, ob der Wein gezuckert ist, und sich beim Erwerbe von Wein die zur Erteilung dieser Auskunft erforderliche Kenntnis zu sichern.

§ 6. Im gewerbsmäßigen Verkehre mit Wein dürfen geographische Bezeichnungen nur zur Kennzeichnung der Herkunft verwendet werden.

Die Vorschriften des § 16 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (RGBl. S. 441) und des § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 (RGBl. S. 145) finden auf die Benennung von Wein keine Anwendung. Gestattet bleibt jedoch, die Namen einzelner Gemarkungen oder Weinbergslagen, die mehr als einer Gemarkung angehören, zu benutzen, um gleichartige und gleichwertige Erzeugnisse benachbarter oder nahegelegener Gemarkungen oder Lagen zu bezeichnen.

§ 7. Ein Verschnitt aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft darf nur dann nach einem der Anteile allein benannt werden, wenn dieser in der Gesamtmenge überwiegt und die Art bestimmt; dabei findet die Vorschrift des § 6 Absatz 2 Satz 2 Anwendung. Die Angabe einer Weinbergslage ist jedoch, von dem Falle des § 6 Absatz 2 Satz 2 abgesehen, nur dann zulässig, wenn der aus der betreffenden Lage stammende Anteil nicht gezuckert ist.

Es ist verboten, in der Benennung anzugeben oder anzudeuten, daß der Wein Wachstum eines bestimmten Weinbergsbesitzers sei.

Die Beschränkungen der Bezeichnung treffen nicht den Verschnitt durch Vermischung von Trauben oder Traubenmost mit Trauben oder Traubenmost gleichen Wertes derselben oder einer benachbarten Gemarkung und den Ersatz der Abgänge, die sich aus der Pflege des im Fasse lagernden Weines ergeben.

§ 8. Ein Gemisch von Weißwein und Rotwein darf, wenn es als Rotwein in den Verkehr gebracht wird, nur unter einer die Mischung kennzeichnenden Bezeichnung feilgehalten oder verkauft werden.

§ 9. Es ist verboten, Wein nachzumachen.

§ 10. Unter das Verbot des § 9 fällt nicht die Herstellung von dem Weine ähnlichen Getränken aus Fruchtsäften, Pflanzensäften oder Malzauszügen.

Der Bundesrat ist ermächtigt, die Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung solcher Getränke zu beschränken oder zu untersagen.

Die im Absatz 1 bezeichneten Getränke dürfen im Verkehr als Wein nur in solchen Wortverbindungen bezeichnet werden, welche die Stoffe kennzeichnen, aus denen sie hergestellt sind.

§ 11. Auf die Herstellung von Haustrunk aus Traubenmaische, Traubenmost, Rückständen der Weinbereitung oder aus getrockneten Weinbeeren finden die Vorschriften des § 2 Satz 2 und der §§ 3, 9 keine Anwendung.

Die Vorschriften des § 4 finden auf die Herstellung von Haustrunk entsprechende Anwendung.

Wer Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringt, ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die Herstellung von Haustrunk unter Angabe der herzustellenden Menge und der zur Verarbeitung bestimmten Stoffe anzuzeigen; die Herstellung kann durch Anordnung der zuständigen Behörde beschränkt oder unter besondere Aufsicht gestellt werden.

Die als Haustrunk hergestellten Getränke dürfen nur im eigenen Haushalte des Herstellers verwendet oder ohne besonderen Entgelt an die in seinem Betriebe beschäftigten Personen zum eigenen Verbrauch abgegeben werden. Bei Auflösung des Haushalts oder Aufgabe des Betriebs kann die zuständige Behörde die Veräußerung des etwa vorhandenen Vorrats von Haustrunk gestatten.

§ 12. Die Vorschriften der §§ 2, 4 bis 9 finden auf Traubenmost, die Vorschriften der §§ 4 bis 9 auf Traubenmaische Anwendung.

§ 13. Getränke, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 9, 10 zuwider hergestellt oder behandelt worden sind, ferner Traubenmaische, die einen nach den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 oder des § 4 nicht zulässigen Zusatz erhalten hat, dürfen, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 15, nicht in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt auch für ausländische Erzeugnisse, die den Vorschriften des § 3 Absatz 1 und der §§ 4, 9, 10 nicht entsprechen; der Bundesrat ist ermächtigt, hinsichtlich der Vorschriften des § 4 und des § 10 Absatz 2 Ausnahmen für Getränke und Traubenmaische zu bewilligen, die den im Ursprungslande geltenden Vorschriften entsprechend hergestellt sind.

§ 14. Die Einfuhr von Getränken, die nach § 13 vom Verkehr ausgeschlossen sind, ferner von Traubenmaische, die einen nach den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 oder des § 4 nicht zulässigen Zusatz erhalten hat, ist verboten.

Der Bundesrat erläßt die Vorschriften zur Sicherung der Einhaltung des Verbots, er ist ermächtigt, die Einfuhr von Traubenmaische, Traubenmost oder Wein zu verbieten, die den am Orte der Herstellung geltenden Vorschriften zuwider hergestellt oder behandelt worden sind.*)

§ 15. Getränke, die nach § 13 vom Verkehr ausgeschlossen sind, dürfen zur Herstellung von weinhaltigen Getränken, Schaumwein oder Kognak nicht verwendet werden. Zu anderen Zwecken darf die Verwendung nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen.

§ 16. Der Bundesrat ist ermächtigt, die Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung von weinhaltigen Getränken, Schaumwein oder Kognak zu beschränken oder zu untersagen sowie bezüglich der Herstellung von Schaumwein und Kognak zu bestimmen, welche Stoffe hierbei Verwendung finden dürfen, und Vorschriften über die Verwendung zu erlassen.

§ 17. Schaumwein, der gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß eine Bezeichnung tragen, die das Land erkennbar macht, wo er auf Flaschen gefüllt worden ist; beim Schaumwein, dessen Kohlensäuregehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatze fertiger Kohlensäure beruht, muß die Bezeichnung die Herstellungsart ersehen lassen. Dem Schaumwein ähnliche Getränke müssen eine Bezeichnung tragen, welche erkennen läßt, welche dem Weine ähnlichen Getränke zu ihrer Herstellung verwendet worden sind. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrat.

---

*) Vgl. Minist. Bekanntmachung vom 31. August 1909 (Amtsbl. S. 409). Für die Untersuchung der in das Zollinland eingeführten Weine sind die mit der polizeilichen Nahrungsmitteluntersuchung betrauten staatlichen Anstalten und die als öffentlich im Sinne der § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 anerkannten Untersuchungsanstalten für Nahrungsmittel usw. zuständig.

Die vom Bundesrate vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinkarten sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mit aufzunehmen.

§ 18. Trinkbranntwein, dessen Alkohol nicht ausschließlich aus Wein gewonnen ist, darf im geschäftlichen Verkehre nicht als Kognak bezeichnet werden.

Trinkbranntwein, der neben Kognak Alkohol anderer Art enthält, darf als Kognakverschnitt bezeichnet werden, wenn mindestens $^1/_{10}$ des Alkohols aus Wein gewonnen ist.

Kognak und Kognakverschnitte müssen in 100 Raumteilen mindestens 38 Raumteile Alkohol enthalten.

Trinkbranntwein, der in Flaschen oder ähnlichen Gefäßen unter der Bezeichnung Kognak gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß zugleich eine Bezeichnung tragen, welche das Land erkennbar macht, wo er für den Verbrauch fertiggestellt worden ist. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrat.

Die vom Bundesrate vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinkarten sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mit aufzunehmen.

§ 19. Wer Trauben zur Weinbereitung, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringt oder gewerbsmäßig Wein zu Getränken weiter verarbeitet, ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus denen zu ersehen ist:

1. welche Weinbergsflächen er abgeerntet hat, welche Mengen von Traubenmaische, Traubenmost oder Wein er aus eigenem Gewächse gewonnen oder von anderen bezogen und welche Mengen er an andere abgegeben oder welche Geschäfte über solche Stoffe er vermittelt hat;
2. welche Mengen von Zucker oder von anderen für die Kellerbehandlung des Weines (§ 4) oder zur Herstellung von Haustrunk (§ 11) bestimmten Stoffen er bezogen und welchen Gebrauch er von diesen Stoffen zum Zuckern (§ 3) oder zur Herstellung von Haustrunk gemacht hat;
3. welche Mengen der im § 10 bezeichneten dem Weine ähnlichen Getränke er aus eigenem Gewächse gewonnen oder von anderen bezogen und welche Mengen er an andere abgegeben oder welche Geschäfte über solche Stoffe er vermittelt hat.

Die Zeit des Geschäftsabschlusses, die Namen der Lieferanten und, soweit es sich um Abgabe im Fasse oder in Mengen von mehr als einem Hektoliter im einzelnen Falle handelt, auch der Abnehmer, sind in den Büchern einzutragen.

Die Bücher sind nebst den auf die einzutragenden Geschäfte bezüglichen Geschäftspapieren bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Führung der Bücher trifft der Bundesrat; er bestimmt, in welcher Weise und innerhalb welcher Frist die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Bestände in den Büchern vorzutragen sind.

§ 20. Werden in einem Raume, in dem Wein zum Zwecke des Verkaufs hergestellt oder gelagert wird, in Gefäßen, wie sie zur Herstellung oder Lagerung von Wein verwendet werden, Haustrunk (§ 11) oder andere Getränke als Wein oder Traubenmost verwahrt, so müssen diese Gefäße mit einer deutlichen Bezeichnung des Inhalts an einer in die Augen fallenden Stelle versehen sein.

Bei Flaschenlagerung genügt die Bezeichnung der Stapel.

Personen, die wegen Verfehlungen gegen dieses Gesetz wiederholt oder zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, kann die Verwahrung anderer Stoffe als Wein oder Traubenmost in solchen Räumen durch die zuständige Polizeibehörde untersagt werden.

§ 21. Die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes ist durch die mit der Handhabung der Nahrungsmittelpolizei betrauten Behörden und Sachverständigen*) zu überwachen.

*) Solche Sachverständige sind bisher auf Grund der oben genannten Vorschrift für den Bezirk oder die Provinz noch nicht ernannt. Bisher fungierten als ernannte Sachverständige im Regierungsbezirk der Leiter des städtischen Untersuchungsamtes in Oppeln, Dr. Heidenreich sowie

Zur Unterstützung dieser Behörden sind für alle Teile des Reichs Sachverständige im Hauptberufe zu bestellen.

§ 22. Die zuständigen Beamten und Sachverständigen (§ 21) sind befugt, außerhalb der Nachtzeit und, falls Tatsachen vorliegen, welche annehmen lassen, daß zur Nachtzeit gearbeitet wird, auch während dieser Zeit, in Räume, in denen Traubenmost, Wein oder dem Weine ähnliche Getränke hergestellt, verarbeitet, feilgehalten oder verpackt werden, und bei gewerbsmäßigem Betrieb auch in die zugehörigen Lager- und Geschäftsräume, ebenso in die Geschäftsräume von Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte über Traubenmaische, Traubenmost, Wein, Schaumwein, weinhaltige, dem Weine ähnliche Getränke oder Kognak vermitteln, einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder selbst zu entnehmen.*) Über die Probenahme ist eine Empfangsbescheinigung zu erteilen. Ein Teil der Probe ist amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Auf Verlangen ist für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

§ 23. Die Inhaber der im § 22 bezeichneten Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den zuständigen Beamten und Sachverständigen auf Erfordern diese Räume zu bezeichnen, sie bei deren Besichtigung zu begleiten oder durch mit dem Betriebe vertraute Personen begleiten zu lassen und ihnen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs, über die zur Verwendung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen sowie die geschäftlichen Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher vorzulegen. Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte über Traubenmaische, Traubenmost, Wein, Schaumwein, weinhaltige oder dem Weine ähnliche Getränke vermitteln, sind verpflichtet, Auskunft über die von ihnen vermittelten Geschäfte zu erteilen, sowie die geschäftlichen Aufzeichnungen und Bücher vorzulegen. Die Erteilung von Auskunft kann jedoch verweigert werden, soweit derjenige, von welchem sie verlangt wird, sich selbst oder einem der im § 51 Nr. 1 bis 3 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

§ 24. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu beeidigen.

§ 25. Der Vollzug des Gesetzes liegt den Landesregierungen ob.

Der Bundesrat stellt die zur Sicherung der Einheitlichkeit des Vollzugs erforderlichen Grundsätze, insbesondere für die Bestellung von geeigneten Sachverständigen und die Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit fest. Er ist ermächtigt, Vorschriften für die jährliche Feststellung der Traubenernte sowie über Zeitpunkt, Form und Inhalt der nach § 3 Absatz 4 vorgeschriebenen Anzeige zu erlassen.

Die weiter erforderlichen Vorschriften zur Sicherung des Vollzugs werden durch die Landeszentralbehörden oder die von diesen ermächtigten Landesbehörden erlassen.**)

Dr. Schütz in Beuthen (beim hygienischen Institut) auf Grund des § 10 des (aufgehobenen) Gesetzes vom 24. Mai 1901. Vgl. indessen Anlage b zum Min.Erl. vom 5. September 1909 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 219).

*) Auch auf die Verwendung von Altkorken haben die Sachverständigen ihr Augenmerk zu richten, vgl. Min.Erl. vom 23. Mai 1910 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 223).

**) Vgl. hierzu ministerielle Bekanntmachung vom 31. August 1909 (Amtsbl. S. 408), in welcher die Zuständigkeit der Behörden in Preußen geregelt ist.

Die Landeszentralbehörden sind außerdem ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichskanzler die Grenzen der am Weinbaue beteiligten Gebiete zu bestimmen (§ 3 Absatz 3).*)

Der Reichskanzler hat die Ausführung des Gesetzes zu überwachen und insbesondere auf Gleichmäßigkeit der Handhabung hinzuwirken.

§ 26. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer vorsätzlich den Vorschriften des § 2 Satz 2, des § 3 Absatz 1 bis 3, 5, 6, der §§ 4, 9, des § 11 Absatz 4, der §§ 13, 15 oder den gemäß § 12 für die Herstellung und Behandlung von Traubenmost oder Traubenmaische geltenden Vorschriften oder den auf Grund des § 4 Absatz 1 Satz 2, des § 10 Absatz 2, des § 11 Absatz 2 oder des § 16 vom Bundesrat erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich unrichtige Eintragungen in die nach § 19 zu führenden Bücher macht oder die nach Maßgabe des § 23 von ihm geforderte Auskunft wissentlich unrichtig erteilt, desgleichen wer vorsätzlich Bücher oder Geschäftspapiere, welche nach § 19 Absatz 3 aufzubewahren sind, vor Ablauf der dort bestimmten Frist vernichtet oder beiseite schafft;
3. wer Stoffe, deren Verwendung bei der Herstellung, Behandlung oder Verarbeitung von Wein, Schaumwein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken unzulässig ist, zu diesen Zwecken ankündigt, feilhält, verkauft oder an sich bringt, desgleichen wer einen diesen Zwecken dienenden Verkauf solcher Stoffe vermittelt.

Stellt sich nach den Umständen, insbesondere nach dem Umfange der Verfehlungen oder nach der Beschaffenheit der in Betracht kommenden Stoffe, der Fall als ein schwerer dar, so tritt Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren ein, neben der auf Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark erkannt werden kann.

Auf die im Absatz 2 vorgesehene Strafe ist auch dann zu erkennen, wenn der Täter zurzeit der Tat bereits wegen einer der im Absatz 1 mit Strafe bedrohten Handlungen bestraft ist. Diese Bestimmung findet Anwendung, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind.

In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 wird auch der Versuch bestraft.

§ 27. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften des § 24 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet, oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 28. Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 5 Absatz 1, des § 7 Absatz 2, des § 8, des § 10 Absatz 3 oder des § 18 Absatz 1 zuwiderhandelt;
2. den Vorschriften des § 6 oder des § 7 Absatz 1 zuwider bei der Benennung von Wein eine der Herkunft nicht entsprechende geographische Bezeichnung verwendet;
3. Schaumwein oder Kognak gewerbsmäßig verkauft oder feilhält, ohne daß den Vorschriften des § 17 und des § 18 Absatz 4, 5 genügt ist;
4. außer den Fällen des § 26 Nr. 2 den Vorschriften über die nach § 19 zu führenden Bücher zuwiderhandelt.

§ 29. Der im § 28 bestimmten Strafe unterliegt ferner

1. wer vorsätzlich die nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 zu erteilende Auskunft nicht oder unrichtig erteilt;

*) Vgl. hierzu ministerielle Bekanntmachung vom 27. September 1909 (Amtsbl. S. 409). Der Regierungsbezirk Oppeln ist hiernach an dem sogenannten östlichen Weinbaugebiete nicht beteiligt.

2. wer vorsätzlich die nach § 3 Absatz 4 und nach § 11 Absatz 3 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder den auf Grund des § 11 Absatz 3 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich es unterläßt, an Gefäßen oder Flaschenstapeln die nach § 20 Absatz 1, 2 vorgeschriebenen Bezeichnungen anzubringen, oder einem auf Grund des § 20 Absatz 3 ergangenen Verbote zuwiderhandelt;
4. wer vorsätzlich den von den Landeszentralbehörden oder den von diesen ermächtigten Landesbehörden auf Grund des § 25 Absatz 3 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
5. wer den Vorschriften der §§ 22, 23 zuwider das Betreten oder die Besichtigung von Räumen, die Begleitung der Beamten oder Sachverständigen bei der Besichtigung der Räume, die Vorlegung oder die Durchsicht von Geschäftsbüchern oder -papieren, die Abgabe oder die Entnahme von Proben verweigert, desgleichen wer die von ihm geforderte Auskunft nicht oder aus Fahrlässigkeit unrichtig erteilt;
6. wer eine der im § 26 Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht.

§ 30. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer eine der im § 29 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht.

§ 31. In den Fällen des § 26 Absatz 1 Nr. 1 ist neben der Strafe auf Einziehung der Getränke oder Stoffe zu erkennen, welche den dort bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, eingeführt oder in den Verkehr gebracht worden sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht, auch kann die Vernichtung ausgesprochen werden. In den Fällen des § 28 Nr. 1, 2, 3 und des § 29 Nr. 6 kann auf Einziehung oder Vernichtung erkannt werden.

In den Fällen des § 26 Absatz 1 Nr. 3 ist neben der Strafe auf Einziehung oder Vernichtung der Stoffe zu erkennen, die zum Zwecke der Begehung einer nach den Vorschriften dieses Gesetzes strafbaren Handlung bereit gehalten werden.

Die Vorschriften des Absatzes 1, 2 finden auch dann Anwendung, wenn die Strafe gemäß § 73 des Strafgesetzbuchs auf Grund eines anderen Gesetzes zu bestimmen ist.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 32. Die Vorschriften anderer die Herstellung und den Vertrieb von Wein treffender Gesetze, insbesondere des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (RGBl. S. 145), des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (RGBl. S. 441) und des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (RGBl. S. 145) bleiben unberührt, soweit nicht die Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen. Die Vorschriften der §§ 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden auch bei Strafverfolgungen auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Durch die Landesregierungen kann jedoch bestimmt werden, daß die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen in erster Linie zur Deckung der Kosten zu verwenden sind, die durch die Bestellung von Sachverständigen auf Grund des § 21 dieses Gesetzes entstehen. Die Verwendung erfolgt in diesem Falle durch die mit dem Vollzuge des Gesetzes betrauten Landeszentralbehörden, durch welche die etwa verbleibenden Überschüsse auf die nach § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in Betracht kommenden Kassen zu verteilen sind.

§ 33. Der Bundesrat ist ermächtigt, im Großherzogtume Luxemburg gewonnene Erzeugnisse des Weinbaues den inländischen gleichzustellen, falls dort ein diesem Gesetz entsprechendes Weingesetz erlassen wird.

§ 34. Dieses Gesetz tritt am 1. September 1909 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 (RGBl. S. 175) außer Kraft.

Der Verkehr mit Getränken, die bei der Verkündung dieses Gesetzes nachweislich bereits hergestellt waren, ist jedoch nach den bisherigen Bestimmungen zu beurteilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 7. April 1909.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

---

6. Süßstoffgesetz, vom 7. Juli 1902 (RGBl. S. 253). (Auszug.)*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Süßstoff im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, welche als Süßmittel dienen können und eine höhere Süßkraft als raffinierter Rohr- oder Rübenzucker, aber nicht entsprechenden Nährwert besitzen.

§ 2. Soweit nicht in den §§ 3 bis 5 Ausnahmen zugelassen sind, ist es verboten:

a) Süßstoff herzustellen oder Nahrungs- oder Genußmitteln bei deren gewerblicher Herstellung zuzusetzen;

b) Süßstoff oder süßstoffhaltige Nahrungs- oder Genußmittel aus dem Ausland einzuführen;

c) Süßstoff oder süßstoffhaltige Nahrungs- oder Genußmittel feilzuhalten oder zu verkaufen.

§ 3. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats ist für die Herstellung oder die Einfuhr von Süßstoff die Ermächtigung einem oder mehreren Gewerbetreibenden zu geben.

Die Ermächtigung ist unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen und der Geschäftsbetrieb des Berechtigten unter dauernde amtliche Überwachung zu stellen. Auch hat der Bundesrat in diesem Falle zu bestimmen, daß bei dem Verkaufe des Süßstoffs ein gewisser Preis nicht überschritten werden sowie ob und unter welchen Bedingungen eine Ausfuhr von Süßstoff in das Ausland erfolgen darf.

§ 4. Die Abgabe des gemäß § 3 hergestellten oder eingeführten Süßstoffs im Inland ist nur an Apotheken und an solche Personen gestattet, welche die amtliche Erlaubnis zum Bezuge von Süßstoff besitzen.

Diese Erlaubnis ist nur zu erteilen:

a) an Personen, welche den Süßstoff zu wissenschaftlichen Zwecken verwenden wollen;

b) an Gewerbetreibende zum Zwecke der Herstellung von bestimmten Waren, für welche die Zusetzung von Süßstoff aus einem die Verwendung von Zucker ausschließenden Grunde erforderlich ist;

c) an Leiter von Kranken-, Kur-, Pflege- und ähnlichen Anstalten zur Verwendung für die an der Anstalt befindlichen Personen;

d) an die Inhaber von Gast- und Speisewirtschaften in Kurorten, deren Besuchern der Genuß mit Zucker versüßter Lebensmittel ärztlicherseits untersagt zu werden pflegt, zur Verwendung für die im Orte befindlichen Personen.

Die Erlaubnis ist ferner nur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und nur dann zu erteilen, wenn die Verwendung des Süßstoffs zu den angegebenen Zwecken ausreichend überwacht werden kann.

§ 5. Die Apotheken dürfen Süßstoff außer an Personen, welche eine amtliche Erlaubnis (§ 4) besitzen, nur unter den vom Bundesrat festzustellenden Bedingungen abgeben.

Die im § 4 Absatz 2 zu b benannten Bezugsberechtigten dürfen den Süßstoff nur zur Herstellung der in der amtlichen Erlaubnis bezeichneten Waren verwenden und letztere nur an solche Abnehmer abgeben, welche derart zubereitete Waren ausdrücklich verlangen.

---

*) Zu dem Gesetz ist die Ausführungsbekanntmachung vom 23. März 1903 (Zentralbl. für d. Deutsche Reich S. 103 und Med. Min.Bl. S. 136) ergangen. Nach § 1 dieser Bekanntmachung ist die Durchführung des Gesetzes den Zoll- und Steuerbehörden übertragen. Es sind aber auch die Behörden und Beamten der Lebensmittelpolizei verpflichtet, bei der allgemeinen Überwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln darüber zu wachen, daß eine unzulässige Verwendung von Süßstoff nicht stattfindet.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß diese Waren unter bestimmten Bezeichnungen und in bestimmten Verpackungen feilgehalten und abgegeben werden müssen.

Die zu c und d genannten Bezugsberechtigten dürfen Süßstoff oder unter Verwendung von Süßstoff hergestellte Nahrungs- oder Genußmittel nur innerhalb der Anstalt (zu c) oder des Orts (zu d) abgeben.

§ 7. Wer der Vorschrift des § 2 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird, soweit nicht die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes Platz greifen, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft ein.

§ 8. Der Strafe des § 7 Absatz 1 unterliegen auch diejenigen, in deren Besitz oder Gewahrsam Süßstoff in Mengen von mehr als 50 g vorgefunden wird, sofern sie nicht den Nachweis erbringen, daß sie den Süßstoff nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer zur Abgabe befugten Person bezogen haben.

Ist in solchen Fällen den Umständen nach anzunehmen, daß der vorgefundene Süßstoff nicht verbotswidrig hergestellt oder eingeführt worden ist, so tritt statt der Strafe des § 7 Absatz 1 diejenige des Absatz 2 daselbst ein.

§ 13. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1903 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz, betreffend den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, vom 6. Juli 1898 (RGBl. S. 919) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 7. Juli 1902.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

---

7. Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (RGB. S. 547).*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:

---

*) Auf Grund der Bestimmungen im § 1 Abs. 1, § 12 Abs. 2 Nr. 1, § 14 Abs. 1, § 15, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 2, 3, § 22 des Gesetzes hat der Bundesrat die durch die Bekanntmachung vom 30. Mai 1902 (Zentralbl. für das Deutsche Reich Beil. zu Nr. 22 S. 115) veröffentlichten Ausführungsvorschriften A (betr. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande), B (betr. Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer), C (betr. Gemeinfaßliche Belehrung für Beschauer, welche nicht als Tierarzt approbiert sind), D (betr. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches), E (betr. Prüfungsvorschriften für Trichinenschauer) beschlossen. Hiervon sind die Vorschriften A, C und D abgeändert worden durch die Bekanntmachung vom 27. März 1903 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 116 und veröffentlicht unter dem 3. April 1903 im Amtsbl. S. 112) über die Behandlung des Fleisches von schwachtrichinösen oder nur leicht an Schweineseuche erkrankten Schweinen und durch die Bekanntmachung vom 16. Juni 1906 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 651 und Min.Bl. d. i. V. S. 244), zu welcher letzteren der Min.Erl. vom 18. Juli 1906 (Min.Bl. d. i. V. S. 240) Erläuterungen gibt.

Von dem Abdrucke dieser Ausführungsbestimmungen muß hier ihres Umfanges wegen abgesehen werden.

Zur Ausführung des Gesetzes ist ferner das unten folgende preußische Gesetz betr. die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 (Gesetz-S. S. 229), nebst den gleichfalls ihres Umfanges wegen hier nicht abgedruckten ministeriellen Ausführungsbestimmungen, betr. Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschließlich der Trichinenschau, bei Schlachtungen im Inlande vom 20. März 1903 (Min.Bl. d. i. V. S. 56) mit der Abänderung vom 17. August 1907 (H.M.Bl. S. 356) (Min.Bl. f. d. i. V. S. 376) und den ministeriellen Ausführungsbestimmungen, betr. die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches, vom 21. April 1903 (Min.Bl. d. i. V. S. 129) ergangen, vgl. auch Min.Erl. vom 24. Juni 1909 (HMBl. S. 324). (Wenden).

§ 1. Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, unterliegen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung.*) Durch Beschluß des Bundesrats kann die Untersuchungspflicht auf anderes Schlachtvieh ausgedehnt werden.**)

Bei Notschlachtungen darf die Untersuchung vor der Schlachtung unterbleiben.

Der Fall der Notschlachtung liegt dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständigen***) Beschauers verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde, oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß.

§ 2. Bei Schlachttieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, darf, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, die Untersuchung vor der Schlachtung und, sofern sich solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Untersuchung nach der Schlachtung unterbleiben.

Eine gewerbsmäßige Verwendung von Fleisch, bei welchem auf Grund des Absatzes 1 die Untersuchung unterbleibt, ist verboten.

Als eigener Haushalt im Sinne des Absatz 1 ist der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefangenanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte nicht anzusehen.

§ 3. Die Landesregierungen sind befugt, für Gegenden und Zeiten, in denen eine übertragbare Tierkrankheit herrscht, die Untersuchung aller der Seuche ausgesetzten Schlachttiere anzuordnen.

§ 4. Fleisch im Sinne dieses Gesetzes sind Teile von warmblütigen Tieren, frisch oder zubereitet, sofern sie sich zum Genusse für Menschen eignen. Als Teile gelten auch die aus warmblütigen Tieren hergestellten Fette und Würste, andere Erzeugnisse nur insoweit, als der Bundesrat dies anordnet.†)

§ 5. Zur Vornahme der Untersuchungen sind Beschaubezirke zu bilden; für jeden derselben ist mindestens ein Beschauer sowie ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Bildung der Beschaubezirke und die Bestellung der Beschauer erfolgt durch die Landesbehörden.††) Für die in den Armeekonservenfabriken vorzunehmenden Untersuchungen können seitens der Militärverwaltung besondere Beschauer bestellt werden.

Durch den Min.Erl. vom 7. März 1903 (Min.Bl. d. i. V. S. 49), abgeändert und ergänzt durch den Min.Erl. vom 24. September 1904 (Min.Bl. d. i. V. S. 254 und Amtsbl. S. 334) sind die Grundsätze für die Form und die Inschriften der bei inländischem Fleisch zur Anwendung kommenden Fleischbeschaustempel, die eine Ergänzung der in Ausführung des § 19 des Fleischbeschaugesetzes erlassenen Bundesratsbestimmungen A §§ 42 bis 44 enthalten, sowie eine Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Kennzeichnung des untersuchten ausländischen Fleisches, vom 10. Februar 1903 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 46), welche die die hierüber in § 26 Abs. 3 der Bundesratsbestimmungen vorbehaltenen näheren Bestimmungen enthält, mitgeteilt worden.

Wegen der Nahrungsmittelkontrolle vgl. die Min.Erl. vom 20. September 1905 (HMBl. S. 296) und vom 2. März 1910 (HMBl. S. 84).

*) Wegen des Verfahrens bei der Anmeldung zur Schlachtvieh- und zur Fleischbeschau s. die Bundesratsvorschriften A §§ 1 und 2 und die preußischen Ausführungsvorschriften vom 20. März 1903 §§ 20 bis 22.

**) Ausgedehnt durch Bekanntmachung vom 10. Juli 1902 (Reichsgesetzbl. S. 242) auf Esel, Maultiere und Maulesel.

***) Wegen der Zuständigkeit der Beschauer vgl. die Note*) zu Abs. 1.

In Fällen von Notschlachtungen ist den Beschauern die Anwendung erhöhter Sorgfalt zur Pflicht gemacht. (Siehe § 29 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und Min.Erl. vom 24. März 1905 zu III, Min.Bl. d. i. V. S. 65.)

†) Dies ist bisher noch nicht geschehen.

††) Von der Bildung der Beschaubezirke und der Bestellung der Beschauer handeln die §§ 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats und die §§ 1 bis 9 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903.

Zu Beschauern sind approbierte Tierärzte oder andere Personen, welche genügende Kenntnisse nachgewiesen haben,*) zu bestellen.

§ 6. Ergibt sich bei den Untersuchungen das Vorhandensein oder der Verdacht einer Krankheit, für welche die Anzeigepflicht besteht, so ist nach Maßgabe der hierüber geltenden Vorschriften zu verfahren.**)

§ 7. Ergibt die Untersuchung des lebenden Tieres keinen Grund zur Beanstandung der Schlachtung, so hat der Beschauer sie unter Anordnung der etwa zu beobachtenden besonderen Vorsichtsmaßregeln zu genehmigen.

Die Schlachtung des zur Untersuchung gestellten Tieres darf nicht vor der Erteilung der Genehmigung und nur unter Einhaltung der angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.***)

Erfolgt die Schlachtung nicht spätestens zwei Tage nach Erteilung der Genehmigung, so ist sie nur nach erneuter Untersuchung und Genehmigung zulässig.

§ 8. Ergibt die Untersuchung nach der Schlachtung, daß kein Grund zur Beanstandung des Fleisches vorliegt, so hat der Beschauer es als tauglich zum Genuß für Menschen zu erklären.

Vor der Untersuchung dürfen Teile eines geschlachteten Tieres nicht beseitigt werden.

§ 9. Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genusse für Menschen untauglich ist, so hat der Beschauer es vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.†)

Fleisch, dessen Untauglichkeit sich bei der Untersuchung ergeben hat, darf als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen nicht in Verkehr gebracht werden.

Die Verwendung des Fleisches zu anderen Zwecken††) kann von der Polizeibehörde zugelassen werden, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Die Polizeibehörde bestimmt, welche Sicherungsmaßregeln gegen eine Verwendung des Fleisches zum Genusse für Menschen zu treffen sind.†††)

Die fachmännische Beaufsichtigung der Tätigkeit der nichttierärztlichen Beschauer wird von den Kreistierärzten innerhalb ihrer Amtsbezirke geübt. Die technische Aufsicht über die tierärztlichen Beschauer liegt dem Departementstierarzte ob. (§ 48 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats und § 75 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903.)

Die Beschauer und deren Stellvertreter sind bei ihrer Bestellung eidlich zu verpflichten (es genügt Verpflichtung durch Handschlag) bzw. auf einen etwa schon früher abgelegten Diensteid mündlich oder schriftlich hinzuweisen (§ 5 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903). Bei der Bestellung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Bestellte die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten nicht erwirbt.

Es ist den Fleischbeschauern nach § 11 der Ausführungsbestimmungen B des Bundesrats nicht gestattet, Agenturen von Schlachtviehversicherungen zu übernehmen.

*) Die Zuständigkeit der nichttierärztlichen Beschauer zur Vornahme der Fleischbeschau ist durch § 30 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats geregelt.

**) Vgl. § 4 des Gesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 (Reichsgesetzbl. S. 105) und § 9 des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichsgesetzbl. $\frac{\text{1880, S. 153),}}{\text{1894, S. 405}}$ welches aber demnächst außer Kraft tritt und durch das neue Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 ersetzt werden wird — vgl. Nr. 5 im IV. Teil ds. W. —

Der Fleischbeschauer und der Besitzer sind zur Anzeige an die Ortspolizeibehörde verpflichtet.

Wenn bei der Schlachtviehbeschau Milzbrand, Rauschbrand, Rinderseuche, Tollwut, Rotz, Rinderpest oder der Verdacht einer dieser Seuchen festgestellt wird, so ist die Schlachtung des betr. Tieres zu verbieten (§ 9 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats); abgesehen hiervon ist sie stets zu gestatten.

***) Die Ausführungsbestimmungen enthalten keine näheren Vorschriften über die anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln. Diese sind nach sachverständigem Ermessen zu treffen.

Wegen des Beschwerdeverfahrens gegen die Entscheidungen und Anordnungen des Beschauers siehe die Note zu § 18 des weiter unten abgedruckten Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902.

†) Wegen der Obliegenheiten der Polizeibehörde vgl. § 41 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats und §§ 32 ff. der ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903.

††) Vgl. § 45 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats und § 39 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903.

†††) Siehe Abs. 1 der Note ***) zu § 7.

Das Fleisch darf nicht vor der polizeilichen Zulassung und nur unter Einhaltung der von der Polizeibehörde angeordneten Sicherungsmaßregeln in Verkehr gebracht werden. Das Fleisch ist von der Polizeibehörde in unschädlicher Weise zu beseitigen, soweit seine Verwendung zu anderen Zwecken (Absatz 3) nicht zugelassen wird.

§ 10.*) Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genusse für Menschen nur bedingt tauglich ist, so hat der Beschauer es vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Die Polizeibehörde bestimmt, unter welchen Sicherungsmaßregeln das Fleisch zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht werden kann.

Fleisch, das bei der Untersuchung als nur bedingt tauglich erkannt worden ist, darf als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen nicht in Verkehr gebracht werden, bevor es unter den von der Polizeibehörde angeordneten Sicherungsmaßregeln zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht worden ist.

Insoweit eine solche Brauchbarmachung unterbleibt, finden die Vorschriften des § 9 Absatz 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Vertrieb des zum Genusse für Menschen brauchbar gemachten Fleisches (§ 10 Absatz 1) darf nur unter einer diese Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung erfolgen.

Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirten ist der Vertrieb und die Verwendung solchen Fleisches nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. An die vorbezeichneten Gewerbetreibenden darf derartiges Fleisch nur abgegeben werden, soweit ihnen eine solche Genehmigung erteilt worden ist. In den Geschäftsräumen dieser Personen muß an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Fleisch der im Absatz 1 bezeichneten Beschaffenheit zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt.

Fleischhändler dürfen das Fleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in welchen taugliches Fleisch (§ 8) feilgehalten oder verkauft wird.

§ 12.**) Die Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleische in das Zollinland ist verboten.

Im übrigen gelten für die Einfuhr von Fleisch in das Zollinland bis zum 31. Dezember 1903 folgende Bedingungen:

1. Frisches Fleisch darf in das Zollinland nur in ganzen Tierkörpern, die bei Rindvieh, ausschließlich der Kälber, und bei Schweinen in Hälften zerlegt sein können, eingeführt werden.

   Mit den Tierkörpern müssen Brust- und Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, bei Kühen auch das Euter in natürlichem Zusammenhange verbunden sein; der Bundesrat ist ermächtigt, diese Vorschrift auf weitere Organe auszudehnen.***)

*) Vgl. §§ 37 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1906, Min.Bl. d. i. V. S. 248) bis 39 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats. Siehe hierzu insbesondere auch die Bekanntmachung vom 17. Januar 1907 (Amtsbl. S. 31), betr. Kühl- und Gefrierräume, in denen auf Grund der Bundesratsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetze die Durchkühlung von Fleisch zum Zwecke der Abtötung von Rinderfinnen erfolgen soll.

**) Die Bestimmungen in §§ 12, 13 des Gesetzes finden auch auf Renntiere und Wildschweine Anwendung; erstere werden dem Rindvieh, letztere mit der Maßgabe den Schweinen gleichgestellt, daß bei der Einfuhr frischen Fleisches Lunge, Herz und Nieren in den Tierkörpern fehlen dürfen. (Nr. 3 der Bekanntmachung vom 10. Juli 1902, Reichsgesetzbl. S. 242, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1906, Reichsgesetzbl. S. 737, Ausführungsbestimmungen D des Bundesrats § 4.)

***) Bei der Einfuhr frischen Fleisches müssen nach Nr. 2 der Bekanntmachung vom 10. Juli 1902 (Reichsgesetzbl. S. 242) außer den im § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten Organen in natürlichem Zusammenhange mit den Tierkörpern verbunden sein:

bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, der Kopf oder der Unterkiefer mit den Kaumuskeln; Gehirn und Augen dürfen fehlen. Auch darf der Kopf getrennt von dem Tierkörper beigebracht werden, sofern er und der Tierkörper derart mit Zeichen oder Nummern versehen sind, daß die Zusammengehörigkeit ohne weiteres erkennbar ist;

2. Zubereitetes Fleisch darf nur eingeführt werden, wenn nach der Art seiner Gewinnung und Zubereitung Gefahren für die menschliche Gesundheit erfahrungsgemäß ausgeschlossen sind oder die Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit in zuverlässiger Weise bei der Einfuhr sich feststellen läßt. Diese Feststellung gilt als unausführbar insbesondere bei Sendungen von Pökelfleisch, sofern das Gewicht einzelner Stücke weniger als vier Kilogramm beträgt; auf Schinken, Speck und Därme findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Fleisch, welches zwar einer Behandlung zum Zwecke seiner Haltbarmachung unterzogen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im wesentlichen behalten hat oder durch entsprechende Behandlung wieder gewinnen kann, ist als zubereitetes Fleisch nicht anzusehen; Fleisch solcher Art unterliegt den Bestimmungen in Ziffer 1.

Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1903 sind die Bedingungen für die Einfuhr von Fleisch gesetzlich von neuem zu regeln.*) Sollte eine Neuregelung bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte nicht zustande kommen, so bleiben die im Absatz 2 festgesetzten Einfuhrbedingungen bis auf weiteres maßgebend.

§ 13.**) Das in das Zollinland eingehende Fleisch unterliegt bei der Einfuhr einer amtlichen Untersuchung unter Mitwirkung der Zollbehörden.***) Ausgenommen hiervon ist das nachweislich im Inlande bereits vorschriftsmäßig untersuchte und das zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmte Fleisch.

Die Einfuhr von Fleisch darf nur über bestimmte Zollämter erfolgen. Der Bundesrat bezeichnet diese Ämter sowie diejenigen Zoll- und Steuerstellen, bei welchen die Untersuchung des Fleisches stattfinden kann.

§ 14. Auf Wildbret und Federvieh, ferner auf das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch finden die Bestimmungen der §§ 12 und 13 nur insoweit Anwendung, als der Bundesrat dies anordnet.†)

Für das im kleinen Grenzverkehre sowie im Meß- und Marktverkehre des Grenzbezirks eingehende Fleisch können durch Anordnung der Landesregierungen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 12 und 13 zugelassen werden.††)

---

bei Schweinen der Kopf mit Zunge und Kehlkopf; Gehirn und Augen dürfen fehlen;
bei Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln und anderen Tieren des Einhufergeschlechts der Kopf, der Kehlkopf und die Luftröhre sowie die ganze Haut; bei letzterer genügt die Verbindung an einer Stelle.

Bei der Einfuhr von frischem Fleische dürfen die Organe und sonstigen Körperteile, auf die sich die Untersuchung zu erstrecken hat, nicht angeschnitten sein, bei der Einfuhr von zubereitetem Fleische die der Untersuchung zu unterziehenden Lymphdrüsen nicht fehlen oder angeschnitten sein, jedoch darf in die Mittelfelldrüsen und in das Herzfleisch je ein Schnitt gelegt sein. Vgl. Bekanntmachung vom 4. Juli 1908 (Reichsgesetzbl. S. 471).

*) Bisher nicht geschehen.

) Vgl. die Note) zu § 12 Abs. 1.

***) Siehe die Ausführungsbestimmungen D des Bundesrats, betr. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches, abgeändert nach den durch den Min.Erl. vom 18. Juli 1906 (Min.Bl. d. i. V. S. 240) mitgeteilten Beschlüssen des Bundesrats, und die ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 21. April 1903 (Min.Bl. d. i. V. S. 129). Außerdem beschäftigen sich noch eine Reihe späterer Min.Erl. mit der Einfuhr und Untersuchung ausländischen Fleisches, auf die hier des beschränkten Raumes wegen nicht weiter eingegangen werden kann.

Für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches, abgesehen von der Trichinenschau, sind nur approbierte Tierärzte zuständig. Wegen der Befugnisse der Polizeibehörde bezüglich der Behandlung beanstandeten Fleisches vgl. insbesondere § 24 der Ausführungsbestimmungen D des Bundesrats und §§ 15 und 16 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 21. April 1903, und wegen des Beschwerdeverfahrens § 30 der Ausführungsbestimmungen D des Bundesrats und §§ 18 bis 22 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 21. April 1903.

†) Siehe die Anordnung in der Note**) zu § 12 Abs. 1. Büffel unterliegen denselben Vorschriften wie Rindvieh (§ 4 der Ausführungsbestimmungen D des Bundesrats).

††) Siehe die weiter unten abgedruckten landespolizeilichen Anordnungen vom 13. Mai 1903 (Amtsbl. S. 159) und vom 15. Oktober 1906 (Amtsbl. S. 387) sowie die Abänderung der ersteren durch die landespolizeiliche Anordnung vom 9. September 1903 (Amtsbl. S. 317).

§ 15. Der Bundesrat ist ermächtigt, weitergehende Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen, als in den §§ 12 und 13 vorgesehen sind, zu beschließen.*)

§ 16. Die Vorschriften des § 8 Absatz 1 und der §§ 9 bis 11 gelten auch für das in das Zollinland eingehende Fleisch. An Stelle der unschädlichen Beseitigung des Fleisches oder an Stelle der polizeilicherseits anzuordnenden Sicherungsmaßregeln kann jedoch, insoweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, die Wiederausfuhr des Fleisches unter entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen zugelassen werden.

§ 17. Fleisch, welches zwar nicht für den menschlichen Genuß bestimmt ist, aber dazu verwendet werden kann, darf zur Einfuhr ohne Untersuchung zugelassen werden, nachdem es zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht ist.

§ 18. Bei Pferden muß die Untersuchung (§ 1) durch approbierte Tierärte vorgenommen werden.

Der Vertrieb von Pferdefleisch sowie die Einfuhr solchen Fleisches in das Zollinland darf nur unter einer Bezeichnung erfolgen, welche in deutscher Sprache das Fleisch als Pferdefleisch erkennbar macht.

Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirten ist der Vertrieb und die Verwendung von Pferdefleisch nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. An die vorbezeichneten Gewerbetreibenden darf Pferdefleisch nur abgegeben werden, soweit ihnen eine solche Genehmigung erteilt worden ist. In den Geschäftsräumen dieser Personen muß an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Pferdefleisch zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt.

Fleischhändler dürfen Pferdefleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in welchen Fleisch von anderen Tieren feilgehalten oder verkauft wird.

Der Bundesrat ist ermächtigt, anzuordnen, daß die vorstehenden Vorschriften auf Esel, Maulesel, Hunde und sonstige, seltener zur Schlachtung gelangende Tiere entsprechende Anwendung finden.**)

§ 19. Der Beschauer hat das Ergebnis der Untersuchung an dem Fleisch kenntlich zu machen. Das aus dem Ausland eingeführte Fleisch ist außerdem als solches kenntlich zu machen.

Der Bundesrat bestimmt die Art der Kennzeichnung.

§ 20. Fleisch, welches innerhalb des Reichs der amtlichen Untersuchung nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 unterlegen hat, darf einer abermaligen amtlichen Untersuchung nur zu dem Zweck unterworfen werden, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat.

Landesrechtliche Vorschriften, nach denen für Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern der Vertrieb frischen Fleisches Beschränkungen, insbesondere dem Beschauzwang innerhalb der Gemeinde unterworfen werden kann, bleiben mit der Maßgabe unberührt, daß ihre Anwendbarkeit nicht von der Herkunft des Fleisches abhängig gemacht werden darf.***)

§ 21. Bei der gewerbsmäßigen Zubereitung von Fleisch dürfen Stoffe oder Arten des Verfahrens, welche der Ware eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit zu verleihen vermögen, nicht angewendet werden. Es ist verboten, derartig zubereitetes Fleisch aus dem Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in Verkehr zu bringen.

Der Bundesrat bestimmt die Stoffe und die Arten des Verfahrens, auf welche diese Vorschriften Anwendung finden.

*) Durch Nr. 4 der Bekanntmachung vom 10. Juli 1902 (Reichsgesetzbl. S. 242) ist auch die Einfuhr von Hundefleisch sowie von zubereitetem Fleische, das von Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln oder anderen Tieren des Einhufergeschlechtes herrührt, verboten.

) Die Bestimmungen im § 18 des Gesetzes haben auch auf Esel, Maultiere und Maulesel Anwendung zu finden (Bekanntmachung vom 10. Juli 1902 Nr. 1). Vgl. Note) zu § 1.

***) Siehe das weiter unten abgedruckte Ausführungsgesetz vom 28. Juni 1902 (G.S. S. 229), durch welches die bisherigen Vorschriften vom 1. Oktober 1904 ab größtenteils beseitigt sind. Vgl. insbesondere §§ 5, 14 Abs. 1 und 21 Ausf.Ges.

Der Bundesrat ordnet an, inwieweit die Vorschriften des Absatz 1 auch auf bestimmte Stoffe und Arten des Verfahrens Anwendung finden, welche eine gesundheitsschädliche oder minderwertige Beschaffenheit der Ware zu verdecken geeignet sind.*)

§ 22. Der Bundesrat ist ermächtigt,

1. Vorschriften über den Nachweis genügender Kenntnisse der Fleischbeschauer zu erlassen;
2. Grundsätze aufzustellen, nach welchen die Schlachtvieh- und Fleischbeschau auszuführen und die weitere Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches im Falle der Beanstandung stattzufinden hat;**)
3. Die zur Ausführung der Bestimmungen in dem § 12 erforderlichen Anordnungen zu treffen und die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches festzusetzen.

§ 23. Wem die Kosten der amtlichen Untersuchung (§ 1) zur Last fallen, regelt sich nach Landesrecht.***) Im übrigen werden die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insoweit nicht der Bundesrat für zuständig erklärt ist oder insoweit er von einer durch § 22 erteilten Ermächtigung keinen Gebrauch macht, von den Landesregierungen erlassen.

§ 24. Landesrechtliche Vorschriften über die Trichinenschau†) und über den Vertrieb und die Verwendung von Fleisch, welches zwar zum Genusse für Menschen tauglich jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt ist, ferner landesrechtliche Vorschriften, welche mit Bezug auf

1. die der Untersuchung zu unterwerfenden Tiere,
2. die Ausführung der Untersuchung durch approbierte Tierärzte,
3. den Vertrieb beanstandeten Fleisches oder des Fleisches von Tieren der im § 18 bezeichneten Arten

weitergehende Verpflichtungen als dieses Gesetz begründen,††) sind mit der Maßgabe zulässig, daß ihre Anwendbarkeit nicht von der Herkunft des Schlachtviehs oder des Fleisches abhängig gemacht werden darf.

§ 25. Inwieweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf das in die Zollausschlüsse eingeführte Fleisch Anwendung zu finden haben, bestimmt der Bundesrat.

§ 26. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer wissentlich den Vorschriften des § 9 Absatz 2, 4, des § 10 Absatz 2, 3, des § 12 Ablatz 1 oder des § 21 Absatz 1, 2 oder einem auf Grund des § 21 Absatz 3 ergangenen Verbote zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Fleisch, das den Vorschriften des § 12 Absatz 1 zuwider eingeführt oder auf Grund des § 17 zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht worden ist, als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen in Verkehr bringt;

---

*) Siehe zu Abs. 2 und 3 die Bekanntmachungen vom 18. Februar 1902 (Reichsgesetzbl. S. 48) und vom 30. Mai 1902 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich, Beil. zu Nr. 22), vgl. auch Bekanntmachung vom 4. Juli 1908 (Reichsgesetzbl. S. 471) und Min.Erl. vom 7. Januar 1910 (HMB. S. 83).

**) Vgl. den Bundesratsbeschluß über die Behandlung des Fleisches von schwachtrichinösen und nur leicht an Schweineseuche erkrankten Schweinen vom 26. März 1903 (Amtsbl. S. 112).

***) Vgl. §§ 14 bis 16 des weiter unten abgedruckten Ausf.Ges. vom 28. Juni 1902 und §§ 37 Abs. 2, 60 bis 65 der ministeriellen Ausf.Best. vom 20. März 1903 (Min.Bl. d. i. V. S. 56).

†) Die Trichinenschau ist für ausländisches Fleisch durch den Bundesrat geregelt. (§ 11 der Ausf.Best. D des Bundesrats.) Bei inländischem Fleische hat die Trichinenschau gemäß § 1 des weiter unten abgedruckten Ausf.Ges. vom 28. Juni 1902 und der ministeriellen Ausf.Best. vom 20. März 1903, sowie der gleichfalls weiter unten abgedruckten Polizeiverordnungen vom 3. Juni 1903 und vom 29. März 1904 zu erfolgen.

Wegen der Verhütung einer doppelten Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen siehe die Bekanntmachung vom 22. November 1906 (Amtsbl. S. 430).

††) Vgl. die weiter unten abgedruckten Polizeiverordnungen vom 3. Juni 1903, vom 29. März 1904 und vom 4. November 1904.

3. wer Kennzeichen der im § 19 vorgesehenen Art fälschlich anbringt oder verfälscht, oder wer wissentlich Fleisch, an welchem die Kennzeichen fälschlich angebracht, verfälscht oder beseitigt worden sind, feilhält oder verkauft.

§ 27. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine der im § 26 Nr. 1 und 2 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht;
2. wer eine Schlachtung vornimmt, bevor das Tier der in diesem Gesetze vorgeschriebenen oder einer auf Grund des § 1 Absatz 1 Satz 2, des § 3, des § 18 Absatz 5 oder des § 24 angeordneten Untersuchung unterworfen worden ist;
3. wer Fleisch in Verkehr bringt, bevor es der in diesem Gesetze vorgeschriebenen oder einer auf Grund des § 1 Absatz 1 Satz 2, des § 3, des § 14 Absatz 1, des § 18 Absatz 5 oder des § 24 angeordneten Untersuchung unterworfen worden ist;
4. wer den Vorschriften des § 2 Absatz 2, des § 7 Absatz 2, 3, des § 8 Absatz 2, des § 11, des § 12 Absatz 2, des § 13 Absatz 2 oder des § 18 Absatz 2 bis 4, ingleichen wer den auf Grund des § 24 ergehenden landespolizeilichen Vorschriften über den Vertrieb und die Verwendung von Fleisch zuwiderhandelt.

§ 28. In den Fällen des § 26 Nr. 1 und 2 und des § 27 Nr. 1 ist neben der Strafe auf die Einziehung des Fleisches zu erkennen. In den Fällen des § 26 Nr. 3 und des § 27 Nr. 2 bis 4 kann neben der Strafe auf die Einziehung des Fleisches oder des Tieres erkannt werden. Für die Einziehung ist es ohne Bedeutung, ob der Gegenstand dem Verurteilten gehört oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 29. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (RGBl. S. 145), bleiben unberührt. Die Vorschriften des § 16 des bezeichneten Gesetzes finden auch auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 30. Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder teilweise in Kraft tritt, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt.*)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 3. Juni 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

---

8. Gesetz, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 (G.S. S. 229).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (RGBl. S. 547), mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1. Schweine und Wildschweine, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, unterliegen einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen.**)

---

*) Das Gesetz ist, soweit nicht für einzelne Vorschriften ein früherer Zeitpunkt bestimmt ist (vgl. die Kaiserl. Verordnungen vom 30. Juni 1900, Reichsgesetzbl. S. 775 und vom 16. Februar 1902, Reichsgesetzbl. S. 47), am 1. April 1903 in Kraft getreten (Kaiserl. Verordnung vom 7. Juli 1902, Reichsgesetzbl. S. 241).

**) Vgl. die weiter unten abgedruckte Polizeiverordnung vom 3. Juni 1903 und die Note bei § 24 Abs. 1 des vorstehend abgedruckten Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900.

Auf die Bildung von Trichinenschaubezirken, die Bestellung von Trichinenschauern, die Anmeldung zur Trichinenschau, die allgemeinen Pflichten der Trichinenschauer, die Obliegenheiten der Polizeibehörden und die Zuständigkeit der Behörden bei der Trichinenschau finden gemäß

Bei Schweinen, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, darf die Untersuchung unterbleiben, soweit nicht durch Polizeiverordnung etwas anderes bestimmt ist oder wird.*)

Eine gewerbsmäßige Verwendung von Fleisch, bei welchem auf Grund des Absatz 2 die Untersuchung unterbleibt, ist verboten.

Als eigener Haushalt im Sinne des Absatz 2 ist der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefangenanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte nicht anzusehen.

§ 2. Rohes oder zubereitetes Fleisch von Schweinen und Wildschweinen, das aus einem anderen deutschen Bundesstaat eingeführt wird, ist amtlich auf Trichinen zu untersuchen, sofern es zum Genusse für Menschen verwendet werden soll und nicht bereits einer amtlichen Trichinenschau unterlegen hat.**) Ausgenommen hiervon sind ausgeschmolzenes Fett und das zum Reiseverbrauch mitgeführte Fleisch.

§ 3. Die amtliche Untersuchung auf Trichinen (§§ 1 und 2) findet in den Hohenzollernschen Landen nur statt, soweit es durch Polizeiverordnung bestimmt wird. Solange hiernach eine Trichinenschau nicht allgemein erfolgt, findet die Vorschrift des § 2 auch auf das aus den Hohenzollernschen Landen eingeführte Fleisch von Schweinen und Wildschweinen Anwendung.

§ 4. In Gemeinden mit Schlachthauszwang***) unterliegen alle in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachttiere vor und nach der Schlachtung einer amtlichen

---

§ 41 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen, betr. Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschließlich der Trichinenschau, bei Schlachtungen im Inlande, vom 20. März 1903 (Min.Bl. d. i. V. S. 56) die entsprechenden gesetzlichen und Ausführungsvorschriften für die Fleischbeschau mit den in §§ 42 ff. der vorerwähnten Ausführungsvorschriften enthaltenen Maßgaben Anwendung. Es gelten also für die Trichinenschau, soweit in den §§ 42 ff. a. a. O. nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes und der dazu von dem Bundesrate erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie die Vorschriften des preußischen Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 und die zu diesem und dem Fleischbeschaugesetze erlassenen ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 und 17. August 1907 (HMB. S. 356) Teil I, III, IV und V. Siehe insbesondere wegen des Erwerbs der Befähigung für die Trichinenschau §§ 43 bis 52, wegen der Ausführung der Trichinenschau §§ 53 bis 59 und wegen des Verfahrens nach der Untersuchung §§ 32 bis 39 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 und vom 17. August 1907 (HMB. S. 356). Wegen der Trichinenschau durch Apotheker und wegen der Entlassung der Beschauer siehe Min.Erl. vom 24. März 1905 (Min.Bl. d. i. V. S. 65). Das Aufsichtsrecht der Kreisärzte über die Trichinenschauer ist durch die Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetz beseitigt. § 80 Abs. 2 bis 5 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 ist damit aufgehoben.

Wegen der Trichinenschau bei dem in das Zollinland eingehenden Fleische siehe Ausführungsanweisung D des Bundesrats (§§ 14 e, 18, 19) und die ministeriellen Ausführungsbestimmungen, betr. die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches, vom 21. April 1903 (Min.Bl. d. i. V. S. 129) sowie Min.Erl. vom 4. Mai 1904 (Min.Bl. d. i. V. S. 143) zu Ziffer 7.

*) Siehe die weiter unten abgedruckte Polizeiverordnung vom 29. März 1904.

**) Siehe hierzu die Bekanntmachung vom 22. November 1906 (Amtsbl. S. 430).

***) Siehe das Gesetz, betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18. März 1868 (G.S. S. 277) und die dazu ergangenen Abänderungsgesetze vom 9. März 1881 (G.S. S. 273) und vom 29. Mai 1902 (G.S. S. 162) §§ 1, 2 und 14 a. a. O. lauten in der jetzt geltenden Fassung:

§ 1. In denjenigen Gemeinden, für welche eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh (öffentliches Schlachthaus) errichtet ist, kann durch Gemeindebeschluß angeordnet werden, daß innerhalb des ganzen Gemeindebezirks oder eines Teils desselben das Schlachten sämtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh sowie gewisse mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehende, bestimmt zu bezeichnende Verrichtungen, ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthause oder in den öffentlichen Schlachthäusern vorgenommen werden dürfen.

In dem Gemeindebeschlusse kann bestimmt werden, daß das Verbot der ferneren Benutzung anderer als der in einem öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten

1. auf die im Besitze und in der Verwaltung von Innungen oder sonstigen Korporationen befindlichen gemeinschaftlichen Schlachthäuser,

Untersuchung, auch insoweit nach dem Reichsgesetz und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats ein Untersuchungszwang nicht besteht.

§ 5.*) Frisches Fleisch, welches einer amtlichen Untersuchung durch approbierte Tierärzte nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 des Reichsgesetzes unterlegen hat, darf einer abermaligen amtlichen Untersuchung auch in Gemeinden mit Schlachthauszwang nur zu dem Zwecke unterworfen werden, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat.

Die Vorschriften im Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser (G.S. 1868 S. 277), vom 9. März 1881 (G.S.

---

2. auf das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten

keine Anwendung finde.

§ 2. Durch Gemeindebeschluß kann nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses angeordnet werden:

1. daß alles in dasselbe gelangende Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist;
2. daß alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch im dem Gemeindebezirke nicht eher feilgeboten werden darf, bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindekasse fließende Gebühr unterzogen ist;
3. daß in Gastwirtschaften und Speisewirtschaften frisches Fleisch, welches von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genusse zubereitet werden darf, bis es einer gleichen Untersuchung unterzogen ist;

   [Anm.: Nach Abs. 2 des § 5 des oben abgedruckten Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 finden die vorstehenden Ziffern 2 und 3 sowie Abs. 2 des § 2 des Schlachthausgesetzes vom $\frac{\text{18. März 1868}}{\text{9. März 1881}}$ (siehe weiter unten hinter Ziffer 6) auf das tierärztlich untersuchte Fleisch keine Anwendung.]
4. daß sowohl auf den öffentlichen Märkten als in den Privatverkaufsstätten das nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten Fleisch gesondert feilzubieten ist;
5. daß in öffentlichen, im Eigentum und in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Fleischverkaufshallen frisches Fleisch von Schlachtvieh nur dann feilgeboten werden darf, wenn es im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtet ist;
6. daß diejenigen Personen, welche in dem Gemeindebezirk das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in dem öffentlichen Schlachthause, sondern an einer anderen innerhalb eines durch den Gemeindebeschluß festzusetzenden Umkreises gelegenen Schlachtstätte geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten dürfen.

Die Regulative für die Untersuchung (Nr. 1, 2 und 3) und der Tarif für die zu erhebende Gebühr (Nr. 2 und 3) werden gleichfalls durch Gemeindebeschluß festgesetzt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht. In dem Regulativ für die Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten Fleisches (Nr. 2) kann angeordnet werden, daß das der Untersuchung zu unterziehende Fleisch dem Fleischbeschauer in größeren Stücken (Hälften, Vierteln) und, was Kleinvieh anbelangt, in unzerteiltem Zustande vorzulegen ist; die in dem Tarife (Nr. 2 und 3) fest zusetzenden Gebühren dürfen die Kosten der Untersuchung nicht übersteigen.

Die Anordnungen zu Nr. 2 bis 6 können nur in Verbindung mit der Anordnung zu Nr. 1 und dem Schlachtzwang (§ 1) beschlossen werden, sie bleiben für diejenigen Teile des Gemeindebezirks und diejenigen Gattungen von Vieh, welche gemäß § 1 vom dem Schlachtzwange ausgenommen sind, außer Anwendung.

Im übrigen steht es den Gemeinden frei, die unter Nr. 2 bis 6 aufgeführten Anordnungen sämtlich oder teilweise und die einzelnen Anordnungen in ihrem vollen, durch Gesetz begrenzten Umfange oder in beschränktem Umfange zu beschließen.

§ 14. Wer der nach § 1 getroffenen Anordnung zuwider außerhalb des öffentlichen Schlachthauses entweder Vieh schlachtet oder eine der sonstigen im Gemeindebeschlusse näher bezeichneten Verrichtungen vornimmt, ferner wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche durch die in § 2 erwähnten Gemeindebeschlüsse getroffen worden sind, wird für jeden Übertretungsfall mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

*) Siehe § 14 Abs. 1 Satz 2.

S. 273) und die auf Grund dieser Vorschriften gefaßten Gemeindebeschlüsse finden auf das vorstehend bezeichnete frische Fleisch keine Anwendung.

[Anm.: Abs. 2 ist mit Geltung vom 1. Oktober 1904 zugesetzt durch Gesetz vom 23. September 1904 (G.S. S. 257).]

Eine doppelte Untersuchung auf Trichinen ist in allen Fällen ausgeschlossen.

§ 6. In Gemeinden mit Schlachthauszwang darf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im öffentlichen Schlachthause nur durch approbierte Tierärzte ausgeübt werden. Jedoch können zur Ausführung der Trichinenschau und zur Unterstützung bei der Finnenschau auch andere Personen, die nach den hierüber ergehenden besonderen Vorschriften genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, zu Beschauern bestellt werden. Auch darf in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern Personen, die nicht die Approbation als Tierarzt besitzen, aber die Befähigung als Fleischbeschauer nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen erlangt haben, mit Genehmigung der Landespolizeibehörde ausnahmsweise die Schlachtvieh- und Fleischbeschau in den öffentlichen Schlachthäusern übertragen werden, soweit sie nicht nach dem Reichsgesetz und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats den approbierten Tierärzten vorbehalten ist.

Im übrigen ist die Landespolizeibehörde befugt, in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern anzuordnen, daß die Untersuchung vor und nach der Schlachtung auch in anderen als den im Reichsgesetz und in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vorgesehenen Fällen nur durch approbierte Tierärzte erfolgen darf.

§ 7. Auf den Vertrieb von Fleisch, das zwar zum Genusse für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt ist, findet die Vorschrift des § 11 Absatz 1 des Reichsgesetzes entsprechende Anwendung.

Für den Vertrieb und die Verwendung solchen Fleisches können Beschränkungen der im § 11 Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes gedachten Art durch die Landespolizeibehörde angeordnet werden.

§ 8. Gemeinden mit Schlachthauszwang haben für bedingt taugliches Fleisch, das zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht ist, sowie für Fleisch der im § 7 bezeichneten Art, besondere Verkaufsstellen (Freibänke) einzurichten. Ausnahmen können für Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohner von der Landespolizeibehörde zugelassen werden. Im übrigen kann die Einrichtung von Freibänken durch Gemeindebeschluß oder nach Anhörung der Gemeindebehörde durch die Landespolizeibehörde angeordnet werden.

Durch Beschlüsse nachbarlich gelegener Gemeinden kann vereinbart oder auf Antrag einer Gemeinde durch die Landespolizeibehörde bestimmt werden, daß Freibänke nur in einer dieser Gemeinden auch für die anderen einzurichten sind.

§ 9. In Gemeinden, für die Freibänke eingerichtet sind, darf bedingt taugliches Fleisch sowie Fleisch der im § 7 bezeichneten Art nur auf der Freibank feilgehalten oder verkauft werden. Der Verkauf darf nur zum Verbrauch im eigenen Haushalte des Erwerbers oder an solche Gast-, Schank- oder Speisewirte erfolgen, denen eine Genehmigung nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 des Reichsgesetzes erteilt ist. Ferner kann durch Beschluß der Gemeinden, in denen Freibänke eingerichtet sind, oder nach Anhörung der Gemeindebehörde durch die Landespolizeibehörde vorgeschrieben werden, daß auf der Freibank Fleisch nur in Stücken von bestimmtem Höchstgewicht und an einen Käufer an einem und demselben Tage nur bis zu einem Höchstgewicht verkauft werden darf.

§ 10. Die Gemeinden, in denen Freibänke eingerichtet sind, können für die Benutzung die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten beschließen und haben den Betrieb durch Gemeindebeschluß zu regeln.

§ 11. Die in den §§ 8 bis 10 bezeichneten Gemeindebeschlüsse bedürfen bei Gemeinden mit Schlachthauszwang der Genehmigung nach den für Beschlüsse über den Schlachthauszwang geltenden Vorschriften. Im übrigen ist für diese Beschlüsse bei Stadtgemeinden oder, wenn im Falle des § 8 Absatz 3 eine Stadtgemeinde oder eine Gemeinde mit Schlachthauszwang beteiligt ist, die Genehmigung des Bezirksausschusses, bei Landgemeinden die Genehmigung des Kreisausschusses erforderlich.

§ 12. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 finden auf selbständige Gutsbezirke entsprechende Anwendung.

§ 13. Die nach § 24 des Reichsgesetzes zulässigen landesrechtlichen Vorschriften können, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, durch Polizeiverordnung erlassen werden.*)

Wo durch Polizeiverordnung weitergehende Bestimmungen im Sinne des § 24 Nr. 1 des Reichsgesetzes bereits getroffen sind, finden auf das Verfahren bei und nach der Untersuchung die Grundsätze des Reichsgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsanweisungen Anwendung.

§ 14. Hinsichtlich der Befugnis der Gemeinden mit Schlachthauszwang, für die Untersuchung von Schlachtvieh und Fleisch Gebühren zu erheben, bewendet es bei den besonderen gesetzlichen Bestimmungen.**) Jedoch dürfen für die nach § 5 zulässige Untersuchung frischen Fleisches, welches bereits von einem approbierten Tierarzt untersucht worden ist, Gebühren nicht erhoben werden. Die Kosten der Untersuchung der in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachttiere vor und nach der Schlachtung fallen der Schlachthausgemeinde zur Last. Dasselbe gilt von den Kosten der Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthaus ausgeschlachteten frischen Fleisches, falls die Untersuchung durch Gemeindebeschluß angeordnet ist.

Im übrigen gelten die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschließlich der Trichinenschau und der Kennzeichnung des Fleisches, als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung. Zur Deckung der Kosten können von den Besitzern der Schlachttiere und des Fleisches Gebühren erhoben werden. Die Gebührentarife sind von der Landespolizeibehörde festzusetzen.***)

§ 15. Die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke haben ohne Vergütung einen geeigneten Raum zu überweisen, in dem die unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches vorgenommen werden kann, wenn dem Besitzer des Fleisches ein geeigneter Ort dazu fehlt.

Im übrigen fallen der Polizeibehörde gegenüber die sächlichen Kosten der Behandlung beanstandeten Fleisches dem Besitzer zur Last.

§ 16. Die Beitreibung der auf Grund des Reichsgesetzes und des gegenwärtigen Gesetzes zu entrichtenden Gebühren und Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 17. Soweit das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, werden die im Reichsgesetze den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

Im Wege der Ausführungsanweisung können Befugnisse der Polizeibehörden anderen Behörden oder Beamten übertragen werden.

§ 18. Gegen polizeiliche Verfügungen, die auf Grund des Reichsgesetzes, des gegenwärtigen Gesetzes und der zu beiden Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen ergehen, ist mit Ausschluß der Klage im Verwaltungsstreitverfahren lediglich das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die auf die Beschwerde ergehende Entscheidung ist endgültig. Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Im übrigen ist das Beschwerdeverfahren, einschließlich der Zuständigkeit der Behörden, durch Ausführungsbestimmung zu regeln.†)

---

*) Vgl. die weiter unten abgedruckten Polizeiverordnungen vom 3. Juni 1903, vom 29. März 1904 und vom 4. November 1904.

**) Vgl. §§ 2 und 5 des oben bei § 4 angeführten Gesetzes vom 18. März 1868 und § 11 Abs. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.S. S. 152).

***) Siehe den weiter unten abgedruckten Gebührentarif vom 3. April 1905 (Amtsbl. S. 103).

†) Siehe die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren und über die Zuständigkeit der Behörden bei Schlachtungen im Inlande in den §§ 66 bis 74 der ministeriellen Ausführungsvorschriften vom 20. März 1903.

Wegen des Beschwerdeverfahrens bei Beanstandungen der Beschauer und Entscheidungen der Polizeibehörde, welche in das Zollinland eingehendes Fleisch betreffen, siehe §§ 18 bis 22 der ministeriellen Ausführungsvorschriften vom 21. April 1903.

§ 19. Alle weiteren zur Ausführung des Reichsgesetzes und die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von den zuständigen Ministern erlassen.

§ 20. Die zuständigen Minister sind befugt, Bestimmungen darüber zu treffen, unter welchen Voraussetzungen Personen, die, ohne die Approbation als Tierarzt zu besitzen, zurzeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in öffentlichen Schlachthäusern als Beschauer bestellt sind, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau dort ungeachtet der Vorschrift in § 6 Absatz 1 weiter ausüben dürfen.

§ 21. Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, sofort, im übrigen zugleich mit § 1 des Reichsgesetzes in Kraft. Der § 5 Absatz 1 tritt jedoch erst am 1. Oktober 1904 in Kraft.

Urkundlich usw.

Gegeben Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 28. Juni 1902.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. Budde.

---

9. Gebührentarif für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Regierungsbezirk Oppeln vom 6. August 1907 (Amtsbl. S. 299).

Zur Deckung der Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschließlich der Trichinenschau, und Kennzeichnung des Fleisches nach der Untersuchung, wird auf Grund des § 14 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G.S. S. 229) unter Aufhebung des Gebührentarifs vom 3. April 1905 (Amtsbl. S. 103) folgendes angeordnet:

Die Tierbesitzer haben zu entrichten:

I. **Bei der ordentlichen Beschau**

a) für die Untersuchung eines Rindes (im Alter von mehr als 3 Monaten) 2,00 Mk.

b) für die Untersuchung eines Schweines (einschließlich Trichinenschau)
in den Gemeinden Bismarckhütte, Lipine, Schwientochlowitz, Neuheiduk, (Landkreis Beuthen), Friedland (Kreis Falkenberg), Tost, Kieferstädtel, Peiskretscham (Kreis Tost-Gleiwitz), Georgshütte, Kochlowitz, Laurahütte, Neudorf, Rosdzin, Siemianowitz (Landkreis Kattowitz), Pitschen (Kreis Kreuzburg), Bauerwitz, Katscher (Kreis Leobschütz), Woischnik (Kreis Lublinitz), Zülz (Kreis Neustadt), Krappitz (Landkreis Oppeln), Altberun (Kreis Pleß), Hultschin (Landkreis Ratibor), Rosenberg (Kreis Rosenberg), Sohrau, Loslau (Kreis Rybnik), Ujest (Kreis Groß-Strehlitz), Bielschowitz und Ruda (Kreis Zabrze) . . . . . 1,10 Mk.
in den übrigen Teilen des Regierungsbezirks Oppeln
A) bei gewerblichen Schlachtungen . . . . . 1,25 „
B) bei Hausschlachtungen . . . . . 1,10 „

c) für die Untersuchung eines Kalbes (bis zu 3 Monaten alt),
in den Gemeinden Bismarckhütte, Lipine, Schwientochlowitz, Neuheiduk (Kreis Beuthen-Land), Friedland (Kreis Falkenberg), Tost, Kieferstädtel, Peiskretscham (Kreis Tost-Gleiwitz), Georgshütte, Kochlowitz, Laurahütte, Neudorf, Rosdzin, Siemianowitz (Kreis Kattowitz-Land), Pitschen (Kreis Kreuzburg), Bauerwitz, Katscher (Kreis Leobschütz), Woischnik (Kreis Lublinitz), Zülz (Kreis Neustadt), Krappitz (Kreis Oppeln-Land), Altberun (Kreis Pleß), Hultschin (Kreis Ratibor-Land), Rosenberg (Kreis Rosenberg), Sohrau, Loslau (Kreis Rybnik), Ujest (Kreis Groß-Strehlitz), Bielschowitz und Ruda (Kreis Zabrze), ... 0,60 Mk.
im übrigen . . . . . 0,75 „

d) für die Untersuchung eines Stücks Kleinvieh . . . . . 0,60 „

Diese Sätze sind auch in voller Höhe zu zahlen, wenn nur eine Schlachtviehbeschau ohne nachfolgende Fleischbeschau (§ 6 Abs. 1 und §§ 9 und 12 BVA.), oder wenn lediglich eine Fleischbeschau stattgefunden hat.

II. Für die Trichinenschau, falls diese besonders verlangt wird,

a) für einen Schinken oder ein anderes Fleischstück mit Ausnahme von Speck . . . . . 0,50 Mk.
b) für ein Stück Speck . . . . . 0,35 „

Wegegebühren dürfen bei den unter I und II bezeichneten Untersuchungen **nicht** berechnet werden.

III. Für die den Tierärzten vorbehaltene Beschau (Ergänzungsbeschau)

a) für ein Pferd, Esel oder Maultier . . . . . 3,00 Mk.
b) „ „ Rind (über 3 Monate alt) . . . . . 3,00 „
c) „ „ Schwein . . . . . 2,00 „
d) „ „ Kalb (bis zu 3 Monaten alt) . . . . . 1,50 „
e) „ „ sonstiges Stück Kleinvieh . . . . . 1,00 „

Außerdem erhalten die Tierärzte für die ihnen vorbehaltene Beschau, wenn die Entfernung ihres Wohnortes von dem Beschauorte mehr als 2 km beträgt, an Reisekosten pro Kilometer Landweg 40 Pfg. und pro Kilometer Eisenbahn 7 Pfg. ohne Zu- und Abgangsgebühren. Eine Abrundung der über 2 km betragenden Wegestrecken auf mindestens 8 km findet nicht statt. Die Sätze unter III b—e finden jedoch nur in solchen Beschaubezirken Anwendung, in denen **Nicht**tierärzte zu Beschauern bestellt sind. In Bezirken, in denen Tierärzte die ordentliche Beschau ausüben, dürfen — abgesehen von den Untersuchungen von Einhufern — weder erhöhte Vergütungen für Fälle der den Tierärzten vorbehaltenen Beschau, noch besondere Wegeentschädigungen berechnet werden.

Sind die Tierärzte bereits aus einem andern Anlaß am Beschauorte anwesend, und üben sie hierbei die Beschau gemäß § 7 AVJ. als Stellvertreter der ordentlichen Beschauer oder in ihrer Eigenschaft als Ergänzungsbeschauer aus, so haben sie Reisekosten hierfür nicht zu beanspruchen. In ersterem Falle sowie bei der gelegentlichen Untersuchung von Einhufern erhalten sie nur die unter I und III a, im letztern Falle nur die unter III b—e aufgeführten Gebühren.

Zu den Kosten der den Tierärzten vorbehaltenen Beschau mit Ausnahme derjenigen der Einhufer, die in ihrer vollen Höhe von den Besitzern zu tragen sind, haben die Besitzer der Schlachttiere in jedem Falle nur die unter III b—e bezeichneten Gebühren zu entrichten, auf die etwa bereits gezahlte ordentliche Beschaugebühren bei Vorzeigung einer Quittung des ersten Beschauers (§ 64 Absatz 5 AVJ.) in Anrechnung zu bringen sind. Der hiernach noch verbleibende Rest der Kosten ist aus den Ergänzungsbeschaufonds zu zahlen.

Die Einziehung der von den Tierbesitzern zu zahlenden Vergütungen hat durch die Beschauer selbst zu erfolgen.

Die nichttierärztlichen Beschauer haben von den Gebühren zur Deckung der Kosten der Ergänzungsbeschau abzuliefern:

a) für ein Rind . . . . . 0,25 Mk.
b) „ „ Schwein . . . . . 0,10 „
c) „ „ Kalb
in den unter I c besonders namhaft gemachten Gemeinden . . . . . 0,05 „
in den übrigen Gemeinden und Gutsbezirken . . . . . 0,10 „
d) für ein Stück Kleinvieh . . . . . 0,10 „

Die Ablieferung der Gebührenteile erfolgt seitens der Beschauer unter gleichzeitiger Einreichung einer Aufrechnung und des Tagebuchs monatlich an die Ortspolizeibehörden. Diese haben die Aufrechnung und das Tagebuch auf ihre Richtigkeit zu prüfen, erstere mit einem entsprechenden Vermerke zu versehen und nebst den vereinnahmten Beträgen an die Herren Landräte behufs Einverleibung in die Ergänzungsbeschaukassen abzuführen.

Oppeln, den 6. August 1907. Der Regierungspräsident.

10. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Einfuhr von Fleisch aus Österreich-Ungarn in zollfreien Mengen, vom 13. Mai 1903 (Amtsbl. S. 159).*)

Auf Grund des § 14 Absatz 2 des Fleischbeschaugesetzes im Zusammenhange mit § 23 a. a. O. und mit § 19 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 (G.S. S. 229), wird für die Einfuhr von Fleisch aus Österreich-Ungarn, insoweit sie nach Maßgabe der zum Schutze gegen die Einschleppung von Viehseuchen erlassenen Anordnungen überhaupt stattfindet, mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft usw. und im Einverständnis mit den anderen beteiligten Herren Ministern folgendes bestimmt:

Innerhalb der Grenzen der in der Anmerkung zu Nr. 25 g. 1. des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 (RGBl. S. 207) gewährten Vergünstigung, einzelne Stücke ausgeschlachteten, frischen und zubereiteten Fleisches in Mengen von nicht mehr als 2 kg, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks zollfrei einzuführen, finden die Bestimmungen in § 12 Absatz 2 und § 13 des Fleischbeschaugesetzes sowie die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften auf das aus Österreich-Ungarn eingeführte Fleisch keine Anwendung. Die zur näheren Bestimmung der vorbezeichneten Vergünstigung getroffenen Anordnungen werden hierdurch nicht berührt, insbesondere verbleibt es bei denjenigen gesundheitspolizeilichen Maßnahmen, die in bezug auf die Einfuhr von Fleisch im Rahmen der Vergünstigung, namentlich hinsichtlich der Untersuchung auf Trichinen, angeordnet sind.

Oppeln, den 13. Mai 1903. Der Regierungspräsident.

---

11. Polizeiverordnung, betreffend die Einfuhr und Untersuchung von im Auslande geschlachteten Schweinen und deren Fleisch, vom 13. April 1891 (Amtsbl. S. 106).*)

Da die Gültigkeit der von hier aus erlassenen Polizeiverordnung vom 25. November 1887 (Amtsbl. Stück 48 S. 321 Nr. 1109) aus formellen Rücksichten zu Bedenken Veranlassung gegeben hat, so wird die gedachte Polizeiverordnung nachstehend von neuem veröffentlicht:

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) wird gemäß §§ 6, 12 bis 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

§ 1. Die Einfuhr von geschlachteten Schweinen bzw. von Schweinfleisch aus dem Auslande ist in den Regierungsbezirk Oppeln nur an denjenigen Grenzübergängen gestattet, welche bis zu einem Kilometer von dem Wohnsitze eines Fleischbeschauers entfernt sind.

---

*) Die zufolge der landespolizeilichen Anordnung vom 13. Mai 1903, betr. Einfuhr von Fleisch in zollfreien Mengen aus Österreich-Ungarn (Amtsbl. S. 159), gewährte Vergünstigung aus der Anmerkung zu Nr. 25 g 1 des Zolltarifs bzgl. der Ausnahmen auf Grund des § 14 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes ist durch die landespolizeiliche Anordnung vom 9. September 1903 (Amtsblatt S. 317) auf die Einführung je einer Freimenge für einen Haushalt des Grenzbezirks an einem Tage beschränkt worden.

Siehe auch die Bekanntmachung des Provinzialsteuerdirektors vom 14. Mai 1906 (Amtsblatt S. 201).

*) Die Verordnung gilt, nachdem betreffs des kleinen Grenzverkehrs mit Schweinefleisch an der russischen Grenze die im Teil IV ds. W. abgedruckte landespolizeiliche Anordnung vom 15. Oktober 1906 ergangen ist, nur noch für den kleinen Grenzverkehr mit Schweinefleisch an der österreichischen Grenze und nur noch für die Trichinenschau.

Siehe übrigens auch die Bekanntmachung des Provinzialsteuerdirektors vom 14. Mai 1906 (Amtsbl. S. 201) über den zollfreien kleinen Grenzverkehr mit Müllereierzeugnissen, Backwerk, Fleisch und Schweinespeck bei der Einfuhr aus Österreich.

Die Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs, vom 6. März 1883 (Reichsgesetzbl. S. 31) ist durch Kaiserl. Verordnung vom 3. September 1891 (Reichsgesetzbl. S. 385) für lebende Schweine, sowie für solche Erzeugnisse außer Kraft gesetzt worden, welche mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sind, daß das Fleisch im Ursprungslande nach Maßgabe der daselbst geltenden Vorschriften untersucht und frei von gesundheitsschädlichen Eigenschaften befunden worden ist.

§ 2. Jeder, der aus dem Auslande in den Regierungsbezirk Oppeln geschlachtete Schweine oder Schweinefleisch einführt, muß dasselbe durch einen von dem Königlichen Landrate zu diesem Zwecke bestellten Fleischbeschauer untersuchen lassen.

Die Untersuchung hat vor der zollamtlichen Revision des Fleisches stattzufinden.

Erst dann, wenn auf Grund dieser Untersuchung von dem Fleischbeschauer das Zeugnis ausgestellt worden ist, „daß das Fleisch trichinenfrei ist", und wenn dasselbe mit dem amtlichen Stempel des Beschauers versehen worden, darf das Fleisch verkauft oder zum Genusse für Menschen zubereitet werden.

§ 3. Die Kosten der Untersuchung trägt der Besitzer des einzuführenden Fleisches usw. nach Maßgabe des [§ 11 der Polizeiverordnung vom 21. Juni 1878 Amtsbl. 1878 Nr. 548 S. 156].*)

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit verhältnismäßige Haft tritt.

§ 5. Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 13. April 1891. Der Regierungspräsident.

---

12. Polizeiverordnung, betreffend die Untersuchung von Schlachtvieh, vom 3. Juni 1903 (Amtsbl. S. 190).

Unter Bezugnahme auf § 24 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 und § 13 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902, wird hierdurch auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes angeordnet:

§ 1. Von der Vorschrift des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, nach welcher Rindvieh (einschließlich Kälber), Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung unterliegen, findet eine Ausnahme nur hinsichtlich solcher Kälber, Schafe, Ziegen und Hunde statt, deren Fleisch zum Verbrauch im Haushalt des Besitzers des Schlachttieres bestimmt ist.

§ 2. Mit der Fleischbeschau ist bei geschlachteten Schweinen die durch § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 vorgeschriebene Untersuchung des Fleisches auf Trichinen zu verbinden.

§ 3. Die Polizeiverordnung vom 20. August 1896 wird hiermit aufgehoben.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, sofern nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

Oppeln, den 3. Juni 1903. Der Regierungspräsident.

---

13. Polizeiverordnung, betreffend die Trichinenschau bei Schweinen, deren Fleisch im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, vom 29. März 1904 (Amtsbl. S. 123).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) und der §§ 1 Absatz 2 und 12 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 (G.S. S. 229) verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes:

---

*) Die Gebühren werden jetzt wie bei der Untersuchung des im kleinen Grenzverkehr mit Rußland eingeführten Schweinefleisches (siehe die im IV. Teile ds. W. abgedruckten Vorschriften vom 15. Oktober 1906, § 6) zu bemessen sein.

§ 1. Schweine, deren Fleisch im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, unterliegen der amtlichen Untersuchung auf Trichinen, die nach Maßgabe des genannten Gesetzes vom 28. Juni 1902 und der dazu erlassenen Ausführungsverordnungen zu erfolgen hat.

§ 2. Die Polizeiverordnung vom 21. Mai 1892, betreffend die Trichinenschau, und die zu ihrer Ergänzung und Abänderung erlassenen Verordnungen vom 8. September 1894, 30. Juli 1896, 15. September 1896 und 27. März 1897 werden aufgehoben.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Breslau, den 29. März 1904.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

---

14. Polizeiverordnung für die Provinz Schlesien, betreffend das Schlachten von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, vom 4. November 1904 (Amtsbl. S. 391).

Auf Grund von § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G.S. S. 195 —, von §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G.S. S. 265 — in Verbindung mit § 24 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (RGBl. S. 547), § 13 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 — G.S.S. 229 — und Nr. 1 der Bekanntmachung des Bundesrates, betreffend das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 10. Juli 1902 (RGBl. S. 242) verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes:

§ 1. Das Schlachten eines Pferdes, Esels, Maultieres oder Mauleselsels zum Feilbieten oder Verkaufen des Fleisches, zur Verarbeitung des Fleisches zu Wurst oder sonstigen Fleischwaren darf außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser nur an den von der Ortspolizeibehörde erlaubten Schlachtstätten stattfinden.

Bei Notschlachtungen sind mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulässig.

§ 2. Zur Bestellung des für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau der genannten Tiere zuständigen approbierten Tierarztes bedarf es — auch für öffentliche Schlachthäuser — der landespolizeilichen Genehmigung.*)

§ 3. Auch bei Hausschlachtungen der genannten Tiere hat die amtliche Untersuchung vor und nach der Schlachtung stattzufinden.

§ 4. Jede Verkaufsstelle für Fleisch der genannten Tiere sowie für die aus solchem Fleische hergestellte Wurst und sonstigen Fleischwaren (gebratenen Klops, Buletten, Pöckelfleisch usw.) muß über oder an der Eingangstür mit einer Tafel versehen sein, welche die deutliche Aufschrift „Roßfleischverkauf" oder „Roßfleischwarenverkauf" in mindestens 15 cm Buchstabenhöhe zeigt.

Ebenso müssen für den Verkauf von Pferdewurst usw. im Umherziehen die Behälter, in welchen sich die feilgebotene Ware befindet, mit der deutlichen und unabnehmbaren, während des Verkaufs unverdeckt zu haltenden Aufschrift „Roßfleischwurst" versehen sein.

---

*) In Ausführung der Bestimmung im § 2 der Polizeiverordnung für die Provinz Schlesien, betr. das Schlachten von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, vom 4. November 1904 (Amtsbl. S. 391) ist durch den Regierungspräsidenten folgendes angeordnet worden:

In den öffentlichen Schlachthäusern zu Beuthen OS., Gleiwitz, Königshütte, Kattowitz, Neisse, Neustadt OS., Ottmachau, Patschkau, Ratibor, Zabrze und Ziegenhals hat die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Tieren der vorgenannten Gattungen durch die Leiter der betreffenden Schlachthäuser, in den Stadtbezirken Beuthen-Schwarzwald, Falkenberg, Grottkau und Oppeln durch die zuständigen Kreistierärzte stattzufinden.

Mit der Vornahme der Beschau bei Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, die außerhalb der vorhin bezeichneten Schlachthäuser und Bezirke geschlachtet werden, sind bis auf weiteres die mit der Ausübung der Ergänzungsbeschau betrauten Tierärzte zu beauftragen, sofern es sich hierbei nicht um Notschlachtungen handelt, die infolge von Erkrankungen der Haut und der Atmungsorgane veranlaßt sind.

In letzteren Fällen ist die Beschau von den nicht beamteten Tierärzten abzulehnen und unverzüglich dem zuständigen Kreistierarzte zu überweisen.

(Bekanntmachung vom 9. Januar 1905 (Amtsbl. S. 9).

§ 5. Die gewerbsmäßige Verarbeitung des Fleisches der genannten Tierarten zu Wurst und anderen Fleischwaren darf nur in den Geschäfts- und Arbeitsräumen der Pferdeusw. schlächter und der im § 18 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 genannten Gewerbetreibenden stattfinden.

Die für diese Verarbeitung bestimmten Arbeitsräume sind durch eine deutliche entsprechende Aufschrit in mindestens 15 cm Buchstabenhöhe zu kennzeichnen. Ebenso ist an den Wagen, auf denen Roßfleisch oder aus Roßfleisch hergestellte Fleischwaren befördert werden, eine Tafel mit der deutlichen Aufschrift „Roßfleisch" bzw. „Roßfleischwaren" anzubringen.

§ 6. Als Roßfleischwurst oder -ware ist jede Wurst oder Ware anzusehen, die einen, wenn auch noch so geringen Zusatz von Fleisch der obengenannten Tiere enthält.

§ 7. Abdeckern ist der Verkauf des Fleisches der genannten Tiere zum menschlichen Genusse nicht gestattet.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft, falls nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

Das Fleisch der im § 1 genannten Tiere unterliegt im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung der unschädlichen Beseitigung nach Maßgabe von § 45 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (C. B. A.).

Die Polizeiverordnung vom 9. Juli 1889 wird aufgehoben.

§ 9. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1905 in Kraft.

Breslau, den 4. November 1904.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

---

15. Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Fleisch, vom 9. Dezember 1909 (Amtsbl. S. 472).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes angeordnet:

§ 1. Nachstehende Vorschriften gelten für den Verkehr mit Fleisch, das zur gewerbsmäßigen Verwendung und zum Genusse für Menschen bestimmt ist.

Ausgenommen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung sind ganze Schinken, Speckseiten und Würste im geräucherten Zustande, Dörr- und Rauchfleisch in ganzen Stücken, geschmolzenes Talg, getrocknete und gesalzene Därme, Fleischkonserven in Büchsen, Wild im Fell, Geflügel und Fische.

§ 2. Der Transport von Fleisch auf offener Straße darf, sofern es sich nicht um die Beförderung von Fleisch von den Transportwagen in die Läden, Arbeits- oder Aufbewahrungsräume der Fleischer handelt, nur in sauberen Behältern erfolgen. Sind diese nicht dicht geschlossen, so ist das Fleisch mit reinen, weißen Leinentüchern vollständig zu umhüllen. Die zur Beförderung von Fleisch dienenden Wagenkasten müssen innen mit Zinkblech oder verzinntem Eisenblech ausgeschlagen sein. Bei Wagen, die **lediglich zum Transport von Fleisch dienen** (sogenannte Berliner Wagen), kann die Blechauskleidung fehlen. Die Wagenkasten müssen dann jedoch aus glatt gehobelten und gespundeten, dicht aneinander gefügten Brettern bestehen, die mit einem gut deckenden Anstrich von bleifreier, weißer oder weißgrauer Lackfarbe versehen sind. Blechauskleidung und Anstrich sind stets in einwandsfreiem und sauberem Zustande zu erhalten.

In dem zum Transport von Fleisch dienenden Behältnisse dürfen Menschen, lebende Tiere, Felle und solche Gegenstände, die auf das Fleisch einen ungünstigen Einfluß auszuüben vermögen, insbesondere gebrauchte Wäsche, Kleider und Schuhe, scharf oder übelriechende Sachen gleichzeitig mit dem Fleisch nicht befördert werden. Von Pferden gezogene Transportwagen müssen vor dem Wagenkasten einen erhöhten Sitz für den Wagenführer haben.

Personen, die Fleisch ohne Umhüllungen auf dem Rücken oder auf den Schultern tragen, haben hierbei Kappen aus reiner weißer oder weißgrauer Leinwand anzulegen, die das Kopfhaar ordentlich bedecken.

§ 3. Die Aufbewahrung von Fleisch hat so zu erfolgen, daß hierbei jede Verunreinigung des Fleisches vermieden wird. Das Lagern von Fleisch auf der Erde, dem Pflaster oder dem Fußboden ist verboten. Die zum Lagern von Fleisch benutzten Gestelle müssen mindestens 30 cm über dem Boden erhöht sein.

In Räumen, in denen Fleisch aufbewahrt oder verkauft wird, darf Tabak nicht geraucht werden. Das Halten von Hunden und Katzen in diesen Räumen ist verboten.

§ 4. Das Feilhalten von Fleisch auf offener Straße, an offenen Türen und Fenstern oder in offenen Hausfluren ist untersagt. Eine Ausnahme hiervon bildet das auf Märkten, bei öffentlichen Festen und ähnlichen Gelegenheiten zum Verkauf gestellte Fleisch. Letzteres darf jedoch nur an den von der Polizeibehörde hierzu bestimmten Stellen und in vollständig überdachten Verkaufsständen feilgehalten werden.

Sowohl das in Läden als auch das auf Märkten, bei öffentlichen Festen und ähnlichen Gelegenheiten feilgehaltene Fleisch darf nicht an solchen Stellen ausgelegt oder ausgehängt werden, an denen es einer Berührung mit den Kleidern, Kopfbedeckungen oder Haaren der kaufenden und vorübergehenden Personen ausgesetzt ist. In den Verkaufsläden darf das Fleisch nicht an Türpfosten und unmittelbar an der Wand aufgehängt werden. Die zum Aufhängen von Fleisch bestimmten Haken müssen in einem Abstande von mindestens 15 cm von der Wand angebracht sein.

Hackfleisch darf nur unter Glas-, Porzellan- oder Gazeglocken oder in geschlossen zu haltenden Schränken aufbewahrt werden.

Die Verkaufstische, auf denen das feilgehaltene Fleisch zur Auslage gelangt, sind stets sauber zu halten, die auf den Märkten benutzten hölzernen Tische nach jedesmaliger Benutzung mit heißer Sodalauge und Seife gründlich zu reinigen.

§ 5. Personen, die mit ansteckenden Krankheiten, nässenden Hautausschlägen, Geschwüren oder eiternden, offenen Wunden an Händen, Armen oder Gesicht behaftet sind, dürfen Fleisch nicht berühren und zur Berührung von Fleisch auch nicht zugelassen werden. Verkäufer und Verkäuferinnen müssen mit einer reinen weißen leinenen Schürze bekleidet sein, durch welche der vordere Teil des Rumpfes und der Oberschenkel mindestens bis zum Knie bedeckt wird.

Vor erfolgtem Kauf ist dem kaufenden Publikum das Berühren des ausgelegten Fleisches nicht gestattet. Eine Tafel mit einer entsprechenden Warnung ist über dem Verkaufstisch deutlich sichtbar anzubringen.

Zum Einhüllen von Fleisch bei der Abgabe an die Konsumenten ist entweder Pergamentpapier, pergamentartiges Ölpapier oder anderes reines, weißes, unbeschriebenes und nicht bedrucktes Papier zu verwenden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, falls nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe nicht verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

Die Polizeiverordnungen vom 28. November 1885 (Amtsbl. für 1886 S. 22) und 22. Mai 1886 (Amtsbl. S. 188) sind von diesem Zeitpunkt ab aufgehoben.

Oppeln, den 9. Dezember 1909. Der Regierungspräsident.

---

16. Polizeiverordnung, betreffend das Feilhalten von Büffelfleisch und unter Verwendung von Büffelfleisch hergestellter Fleischwaren, vom 4. Juni 1903 (Amtsbl. S. 191).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung von 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die Landkreise Beuthen, Gleiwitz, Kattowitz, Pleß, Ratibor, Rybnik, Tarnowitz und Zabrze, sowie

für die Stadtkreise Beuthen, Gleiwitz, Kattowitz, Königshütte und Ratibor hiermit, was folgt, verordnet:

§ 1. Wer Büffelfleisch in seinem Laden feilhält, hat an in die Augen fallender Stelle des letzteren mit mindestens 10 cm hohen schwarzen Buchstaben auf weißem Grunde die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Büffelfleisch" anzubringen.

§ 2. Auf den Wochenmärkten darf Büffelfleisch nicht mit anderem Rindfleisch zusammen auf einem und demselben Tische feilgehalten werden.

Wenn die Ortspolizeibehörde für den Verkauf von Büffelfleisch bestimmte, von den übrigen Verkaufsständen gesonderte Plätze anweist, darf es nur an diesen feilgehalten werden.

Jeder Verkaufsstand, an welchem Büffelfleisch feilgehalten wird, muß eine nach der Vorschrift des § 1 anzubringende Inschrift „Büffelfleisch" tragen. Die Inschrift kann fortfallen, wenn im Falle der Anweisung besonderer Verkaufsstände (Absatz 2) die hierfür bestimmte Stelle des Wochenmarktes von der Ortspolizeibehörde durch Anbringung einer Tafel mit der Aufschrift „Büffelfleisch" kenntlich gemacht ist.

§ 3. Wer zur Herstellung von Wurst, Hackfleisch oder sonstigen Fleischwaren Büffelfleisch verwendet, hat an der Verkaufsstelle dieser Waren in der durch § 1 vorgeschriebenen Weise die Inschrift „Büffelfleischwaren" anzubringen.

§ 4. Das ausgeschlachtete Büffelfleisch wird im Schlachthause mit dem Stempel „Büffelfleisch" so oft versehen, daß bei der Zerlegung des Fleisches jedes größere Stück mindestens einen solchen Stempel trägt. Es darf erst, nachdem es in dieser Weise gekennzeichnet ist, feilgehalten werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach den Gesetzen keine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 (sechzig) Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt.

§ 6. Die diesen Bestimmungen zuwiderlaufenden Vorschriften der bestehenden Ortspolizeiverordnungen werden aufgehoben.

Oppeln, den 4. Juni 1903. Der Regierungspräsident.

---

17. Polizeiverordnung, betreffend das Mitführen von Nasch- und Eßwaren seitens der Lumpen- und Knochensammler, vom 4. August 1893 (Amtsbl. S. 349).

Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265 ff.) wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln, was folgt, verordnet:

§ 1. Den umherziehenden Lumpensammlern und denjenigen Personen, welche Knochen oder rohe Felle im Umherziehen sammeln oder im stehenden Betriebe mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen handeln, wird untersagt, bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes Nasch- und Eßwaren, sowie Kinderspielsachen mit sich zu führen oder diese Sachen mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen in denselben Räumen aufzubewahren.

§ 2. Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 4. August 1893. Der Regierungspräsident.

---

18. Polizeiverordnung, betreffend die Aufbewahrung usw. von Nahrungs- und Genußmitteln, vom 21. Oktober 1903 (Amtsbl. S. 351).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) wird unter Aufhebung der gleichnamigen Polizeiverordnung vom 28. Juni 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln S. 219) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Oppeln folgendes bestimmt:

§ 1. Räume, welche zur Herstellung, Verarbeitung, Aufbewahrung oder Verpackung von zum Verkauf bestimmten Nahrungs- und Genußmitteln dienen, dürfen als Schlafräume nicht benutzt werden. Ebensowenig dürfen mit derartigen Räumlichkeiten Schlafräume in offener Verbindung stehen. Vorhandene Verbindungstüren sind **verschlossen** zu halten.

§ 2. Nahrungs- und Genußmittel, welche zum öffentlichen Verkauf gestellt werden, dürfen nur in sauberen Körben und Gefäßen feilgehalten und nur mit sauberen Deckeln und Tüchern bedeckt werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Oppeln, den 21. Oktober 1903. Der Regierungspräsident.

---

19. Polizeiverordnung, betreffend das Mahlen von Gips, vom 5. Mai 1854 (Amtsblatt S. 133).

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung verordnen wir hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§ 1. In keiner Mühle, welche landwirtschaftliche Produkte zu Lebensmitteln für Menschen oder zum Futter für Vieh verarbeitet, darf fortan Gips gemahlen werden.

§ 2. Ebenso wird das Vermahlen landwirtschaftlicher Produkte zu Lebensmitteln für Menschen oder zum Futter für Vieh in Mühlen, welche zum Gipsmahlen benutzt werden, untersagt.

§ 3. Übertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu zehn Talern geahndet.

Oppeln, den 5. Mai 1854. Königliche Regierung.

Vorschriften, betr. den Verkehr mit gewissen Gebrauchsgegenständen.

20. Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 (Amtsbl. S. 186, RGBl. 1887 S. 273).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie Flüssigkeitsmaße dürfen nicht

1. ganz oder teilweise aus Blei oder einer in 100 Gewichtsteilen mehr als 10 Gewichtsteile Blei enthaltenden Metallegierung hergestellt,*)
2. an der Innenseite mit einer in 100 Gewichtsteilen mehr als einen Gewichtsteil Blei enthaltenden Metalllegierung verzinnt oder mit einer in 100 Gewichtsteilen mehr als 10 Gewichtsteile Blei enthaltenden Metalllegierung gelötet,
3. mit Email oder Glasur versehen sein, welche bei halbstündigem Kochen mit einem in 100 Gewichtsteilen 4 Gewichtsteile Essigsäure enthaltenden Essig an den letzteren Blei abgeben.

Auf Geschirre und Flüssigkeitsmaße aus bleifreiem Britanniametall findet die Vorschrift in Ziffer 2 betreffs des Lotes nicht Anwendung.

Zur Herstellung von Druckvorrichtungen zum Ausschank von Bier**), sowie von Syphons für kohlensäurehaltige Getränke und von Metallteilen für Kindersaugflaschen dürfen nur Metalllegierungen verwendet werden, welche in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthalten.

---

*) Bei der gesundheitlichen Überwachung der Herstellung und des Vertriebs von Trinkgefäßen soll darauf geachtet werden, daß sämtliche Teile der Trinkgefäßbeschläge (nicht bloß Deckel, sondern auch Krücken, Scharniere und Gewinde) ausnahmslos der Bestimmung des § 1 Abs. 1 entsprechen. Die gleiche Vorschrift findet sinngemäße Anwendung auf die Puppengeschirre. (Min.Erl. vom 1. März 1905, Min.Bl. d. i. V. S. 55.)

**) Siehe die weiter unten abgedruckte Polizeiverordnung, betr. die Einrichtung von Bierdruckvorrichtungen, vom 6. März 1909 (Amtsbl. Extrablatt Stück 13).

§ 2. Zur Herstellung von Mundstücken für Saugflaschen, Saugringen und Warzenhütchen darf blei- oder zinkhaltiger Kautschuk nicht verwendet sein.

Zur Herstellung von Trinkbechern und von Spielwaren, mit Ausnahme der massiven Bälle, darf bleihaltiger Kautschuk nicht verwendet sein.*)

Zu Leitungen für Bier**), Wein oder Essig dürfen bleihaltige Kautschukschläuche nicht verwendet werden.

§ 3. Geschirre und Gefäße zur Verfertigung von Getränken und Fruchtsäften dürfen in denjenigen Teilen, welche bei dem bestimmungsgemäßen oder vorauszusehenden Gebrauche mit dem Inhalt in unmittelbare Berührung kommen, nicht den Vorschriften des § 1 zuwider hergestellt sein.

Konservenbüchsen müssen auf der Innenseite den Bedingungen des § 1 entsprechend hergestellt sein.

Zur Aufbewahrung von Getränken dürfen Gefäße nicht verwendet sein, in welchen sich Rückstände von bleihaltigem Schrote befinden. Zur Packung von Schnupf- und Kautabak***), sowie Käse dürfen Metallfolien nicht verwendet sein, welche in 100 Gewichtsteilen mehr als einen Gewichtsteil Blei enthalten.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer Gegenstände der im § 1, § 2 Absatz 1 und 2, § 3 Absatz 1 und 2 bezeichneten Art den daselbst getroffenen Bestimmungen zuwider gewerbsmäßig herstellt;
2. wer Gegenstände, welche den Bestimmungen im § 1, § 2 Absatz 1 und 2 und § 3 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, gewerbsmäßig verkauft oder feilhält;
3. wer Druckvorrichtungen, welche den Vorschriften im § 1 Absatz 3 nicht entsprechen, zum Ausschank von Bier oder bleihaltige Schläuche zur Leitung von Bier, Wein oder Essig gewerbsmäßig verwendet.

§ 5. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zur Verfertigung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmte Mühlsteine unter Verwendung von Blei oder bleihaltigen Stoffen

---

*) Denselben Gegenstand behandelt die zum größeren Teile veraltete Polizeiverordnung der Königlichen Regierung, Abt. des Innern, vom 8. Februar 1862 (Amtsbl. S. 39), welche auszugsweise lautet:

Zur Ergänzung dieser Strafbestimmungen verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Regierungsbezirks folgendes:

§ 1. Mundstücke und Saugstöpsel zu Trinkflaschen, Warzenhütchen, Trinkbecher, Kinderklappern und andere von Kindern zu Munde zu führende Gegenstände, sowie Zigarrenspitzen, welche aus einer mit Blei- oder Zinkoxyd verfälschten Kautschukmasse bestehen, dürfen weder verfertigt noch feilgehalten oder verkauft werden.

§ 2. Wer einen der im § 1 bezeichneten verfälschten Gegenstände feilhält oder verkauft, wird, auch wenn er sich einer Verschweigung des Umstandes, daß dieselben Blei- oder Zinkoxyd enthalten, nicht schuldig gemacht hat, bestraft, und zwar mit Geldstrafe bis zu 10 Tlr. oder mit Gefängnisstrafe bis zu 14 Tagen.

§ 3. Wer eine der im § 1 verbotenen Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen hat, auch ohne daß dadurch ein Schaden entstanden ist, verfällt in dieselbe Strafe des § 2.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, alsbald und auch ferner von Zeit zu Zeit in denjenigen Kaufläden, in welchen Kautschukmundstücke und ähnliche Gegenstände feilgehalten werden, eine Untersuchung vorzunehmen und in allen Fällen, in denen sie die angegebenen Verfälschungen vorfinden, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens zu beantragen.

Die Herren Kreisphysiker werden veranlaßt, diesem Gegenstande fortgesetzt ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und insbesondere die Hebammen darüber, namentlich bei Gelegenheit der Nachprüfungen angemessen zu belehren.

Außerdem ist diese Polizeiverordnung durch die Kreis- und Stadtblätter zu verbreiten.

Oppeln, den 8. Februar 1862. Königliche Regierung.

**) Vgl. § 3 Nr. 3 der Polizeiverordnung vom 21. Mai 1881 (Amtsbl. S. 153).

***) Vgl. Polizeiverordnung vom 22. März 1865 (Amtsbl. S. 104), welche lautet:

„Wer Schnupftabak, welcher in bleihaltigen Hüllen verpackt oder verwahrt ist, verkauft „oder zum Verkaufe feilhält, wird mit Geldbuße bis zu 10 Tlrn. oder im Falle des Unver„mögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft."

an der Mahlfläche hergestellt oder derartig hergestellte Mühlsteine zur Verfertigung von Nahrungs- oder Genußmitteln verwendet.*)

§ 6. Neben der in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, welche den betreffenden Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder verwendet sind, sowie der vorschriftswidrig hergestellten Mühlsteine erkannt werden.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 7. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (RGBl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 8. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Juni 1887.

(L. S.) Wilhelm.
von Bötticher.

---

21. Polizeiverordnung, betreffend die Befestigung der Hauen in Mühlsteinen, vom 11. September 1897 (Amtsbl. S. 331).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) wird hierdurch für den Umfang der Provinz Schlesien unter Zustimmung des Provinzialrats folgendes verordnet:

§ 1. Zur Befestigung der Hauen in Mühlsteinen darf in Mühlen, die Getreide zum Genuß für Menschen oder Tiere verarbeiten, kein Blei verwendet werden.

Vorhandene derartige Bleibefestigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1898 entfernt werden.

Die Regierungspräsidenten sind zur ausnahmsweisen Befreiung von diesen Vorschriften befugt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

Breslau, den 11. September 1897. Der Oberpräsident.

---

22. Polizeiverordnung,) betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen,** vom 6. März 1909 (Amtsbl. Stück 13, Extrablatt).

Die Anlage 2 zur Polizeiverordnung vom 6. März 1909 (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 13), betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen wird bei B wie folgt abgeändert (Verordnung vom 26. Oktober 1912, Amtsbl. 1912 S. 422):

Hinter Ziffer 3 ist einzuschalten als Ziffer 4:

4. Die Vorrichtung zum Prüfen der Wirksamkeit des Rückschlagventils (Bierfang) und des Rückschlagventils in der Kohlensäureleitung gaben zu keinen — folgenden — Erinnerungen Anlaß

. . . . . .

Nach Einschaltung dieser Ziffer sind die bisherigen Ziffern 4, 5, 6, 7 abzuändern in 5, 6, 7, 8. In der neuen Ziffer 6 sind die Eingangsworte:

Der im Betriebe befindliche Anstichhahn . . . abzuändern in:

Der nicht im Betriebe befindliche Anstichhahn . . . .

Diese Ergänzungspolizeiverordnung tritt vom 15. November dieses Jahres in Kraft.

§ 2. Zur Herstellung von Mundstücken für Saugflaschen, Saugringen und Warzenhütchen darf blei- oder zinkhaltiger Kautschuk nicht verwendet sein.

Zur Herstellung von Trinkbechern und von Spielwaren, mit Ausnahme der massiven Bälle, darf bleihaltiger Kautschuk nicht verwendet sein.*)

Zu Leitungen für Bier**), Wein oder Essig dürfen bleihaltige Kautschukschläuche nicht verwendet werden.

§ 3. Geschirre und Gefäße zur Verfertigung von Getränken und Fruchtsäften dürfen in denjenigen Teilen, welche bei dem bestimmungsgemäßen oder vorauszusehenden Gebrauche mit dem Inhalt in unmittelbare Berührung kommen, nicht den Vorschriften des § 1 zuwider hergestellt sein.

Konservenbüchsen müssen auf der Innenseite den Bedingungen des § 1 entsprechend hergestellt sein.

Zur Aufbewahrung von Getränken dürfen Gefäße nicht verwendet sein, in welchen sich Rückstände von bleihaltigem Schrote befinden. Zur Packung von Schnupf- und Kautabak***), sowie Käse dürfen Metallfolien nicht verwendet sein, welche in 100 Gewichtsteilen mehr als einen Gewichtsteil Blei enthalten.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer Gegenstände der im § 1, § 2 Absatz 1 und 2, § 3 Absatz 1 und 2 bezeichneten Art den daselbst getroffenen Bestimmungen zuwider gewerbsmäßig herstellt;
2. wer Gegenstände, welche den Bestimmungen im § 1, § 2 Absatz 1 und 2 und § 3 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, gewerbsmäßig verkauft oder feilhält;
3. wer Druckvorrichtungen, welche den Vorschriften im § 1 Absatz 3 nicht entsprechen, zum Ausschank von Bier oder bleihaltige Schläuche zur Leitung von Bier, Wein oder Essig gewerbsmäßig verwendet.

§ 5. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zur Verfertigung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmte Mühlsteine unter Verwendung von Blei oder bleihaltigen Stoffen

---

*) Denselben Gegenstand behandelt die zum größeren Teile veraltete Polizeiverordnung der Königlichen Regierung, Abt. des Innern, vom 8. Februar 1862 (Amtsbl. S. 39), welche auszugsweise lautet:

Zur Ergänzung dieser Strafbestimmungen verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Regierungsbezirks folgendes:

§ 1. Mundstücke und Saugstöpsel zu Trinkflaschen, Warzenhütchen, Trinkbecher, Kinderklappern und andere von Kindern zu Munde zu führende Gegenstände, sowie Zigarrenspitzen, welche aus einer mit Blei- oder Zinkoxyd verfälschten Kautschukmasse bestehen, dürfen weder verfertigt noch feilgehalten oder verkauft werden.

**
***

an der Mahlfläche hergestellt oder derartig hergestellte Mühlsteine zur Verfertigung von Nahrungs- oder Genußmitteln verwendet.*)

§ 6. Neben der in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, welche den betreffenden Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder verwendet sind, sowie der vorschriftswidrig hergestellten Mühlsteine erkannt werden.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 7. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (RGBl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 8. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Juni 1887.

(L. S.) Wilhelm.

von Bötticher.

---

21. Polizeiverordnung, betreffend die Befestigung der Hauen in Mühlsteinen, vom 11. September 1897 (Amtsbl. S. 331).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) wird hierdurch für den Umfang der Provinz Schlesien unter Zustimmung des Provinzialrats folgendes verordnet:

§ 1. Zur Befestigung der Hauen in Mühlsteinen darf in Mühlen, die Getreide zum Genuß für Menschen oder Tiere verarbeiten, kein Blei verwendet werden.

Vorhandene derartige Bleibefestigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1898 entfernt werden.

Die Regierungspräsidenten sind zur ausnahmsweisen Befreiung von diesen Vorschriften befugt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

Breslau, den 11. September 1897. Der Oberpräsident.

---

22. Polizeiverordnung,**) **betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen,** vom 6. März 1909 (Amtsbl. Stück 13, Extrablatt).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265), ferner auf Grund des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, vom 8. Juli 1905 (G.S. S. 317) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln nachstehendes angeordnet:

§ 1. Geltungsbereich der Verordnung.

(1.) Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung unterliegen alle zum Ausschanke von Bier aus Fässern gegen Entgelt benutzten Vorrichtungen, sofern dabei Rohrleitungen und eine höhere Pressung als der natürliche Luftdruck zur Verwendung gelangen. Daneben finden, wenn als Druckmittel Kohlensäure verwendet wird, auf die Behälter für die

---

*) Vgl. die nachstehend abgedruckte Polizeiverordnung vom 11. September 1897 (Amtsblatt S. 331).

**) Die umfangreiche Ausführungs-Anweisung und die Anlagen hierzu, welche im Amtsbl. Extrablatt Stück 13 von 1909 abgedruckt sind, konnten des beschränkten Raumes wegen hier nicht wiedergegeben werden.

flüssige oder gasförmige Kohlensäure die Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen vom 15. 9. 1905 (Amtsbl. S. 301) Anwendung, soweit nicht in folgendem etwas anderes bestimmt ist.

§ 2. Anzeige- und Betriebserlaubnis.

(1.) Die Unternehmer der Bierdruckvorrichtungen haben vor deren Ingebrauchnahme oder vor wesentlichen, d. h. das verwendete Druckmittel, die Art der Druckregelung oder die Kontrollvorrichtungen betreffenden Veränderungen der zuständigen Ortspolizeibehörde unter Beifügung einer von dem Unternehmer und dem Lieferanten der Vorrichtung zu unterzeichnenden Beschreibung der Anlage schriftliche Anzeige zu erstatten. Ein Muster dieser Beschreibung ist beigefügt. (Anlage 1.)

(2.) Die Erlaubnis zur Benutzung wird von der Ortspolizeibehörde schriftlich erteilt, wenn die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der ganzen Anlage nach Maßgabe der Bestimmungen in den folgenden §§ 3 bis 7 festgestellt ist.

§ 3. Druckmittel.

(1.) Als Druckmittel darf bei Neuanlagen in der Regel nur Kohlensäuregas, das aus flüssiger Kohlensäure entwickelt wird, verwendet werden. Bei vorhandenen Anlagen ist bis auf weiteres auch die Verwendung reiner, durch Filtern keimfrei gemachter verdichteter atmosphärischer Luft zulässig. Diese darf nur aus dem Freien und zwar an solchen Stellen entnommen sein, wo eine Verunreinigung der Luft nach Möglichkeit ausgeschlossen ist. Außerdem muß die Luftansaugeöffnung gegen den Eintritt von Regen und Schnee gesichert sein.

(2.) Bei Verwendung von flüssiger Kohlensäure ist zwischen den zum Abstiche bestimmten Fässern und der Kohlensäureflasche zur Druckregelung ein Zwischenbehälter oder ein Druckminderungsventil einzuschalten. Wird Druckluft verwendet, so ist zwischen der Luftpumpe und den zum Abstiche bestimmten Fässern ein Luftkessel anzuordnen. An die Stelle dieses besonderen Luftkessels kann der Windkessel der Luftpumpe treten, wenn er den Anforderungen des § 4 a genügt.

(3.) Die Anwendung von Spritzvorrichtungen (Luft- und Bierspritzen) ist verboten.

(4.) Gefüllte Kohlensäureflaschen dürfen nicht geworfen werden; sie sind vor dem Umstürzen und vor Stößen zu bewahren und so aufzustellen, daß sie vor der unmittelbaren Wirkung der Sonnenstrahlen oder anderer Wärmequellen geschützt sind.

§ 4. Beschaffenheit der Druckregelvorrichtungen.

a) Kohlensäurezwischenbehälter und Luftkessel.

(1.) Die zur Druckregelung dienenden Kohlensäurezwischenbehälter und Luftkessel müssen einen Rauminhalt von mindestens 100 Litern haben. Für den Bau dieser Behälter kommen aus dem § 3 der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, vom 15. 9. 1905 (Ambtsbl. S. 301) nur der Abschnitt b Abs. 1 Satz 1 und der Abschnitt c in Anwendung. Die Kohlensäurezwischenbehälter und die Luftbehälter müssen mit einer Reinigungs- und Besichtigungsöffnung von ausreichender Größe, einem zuverlässigen Sicherheitsventil, einem zuverlässigen Manometer und einer Wasserablaßvorrichtung versehen sein. An den Kohlensäurezwischenbehältern müssen sich außerdem eine Füll- und eine Auslaßvorrichtung für Kohlensäure und eine Vorrichtung zur Anbringung eines Kontrollmanometers befinden. Diese hat aus einem mindestens 15 mm langen, mit $^5/_8$ zölligem Gasgewinde versehenen zylindrischen Ansatz zu bestehen, der so anzuordnen ist, daß das mit einer entsprechenden Überwurfmutter versehene Kontrollmanometer leicht befestigt werden kann.

(2.) Das Sicherheitsventil darf nicht abgesperrt werden können; es muß bei einem Überdruck von höchstens $1^1/_2$ Atmosphären sicher abblasen. Das Sicherheitsventil ist ferner so einzurichten, daß es durch Plombenverschluß oder auf andere Weise gegen unbefugte Veränderung der Belastung gesichert werden kann.

(3.) Das Manometer darf nicht abgesperrt werden können und muß auf dem Zifferblatt bei $1^1/_2$ Atmosphären Überdruck eine deutlich erkennbare Marke tragen.

(4.) Die Wasserablaßvorrichtung ist an der tiefsten Stelle des Kohlensäurezwischenbehälters oder des Luftkessels anzubringen.

b) Druckminderungsventile.

(1.) Die Druckminderungsventile müssen so eingerichtet sein, daß sie nach richtiger Einstellung selbsttätig und sicher die gasförmige Kohlensäure mit dem beabsichtigten Höchstdrucke, der $1^1/_2$ Atmosphären Überdruck niemals überschreiten darf, entweichen lassen.

(2.) Die Gehäuse der Druckminderungsventile müssen an deutlich sichtbarer Stelle in leicht leserlicher Schrift die Bezeichnung der Firma und des Wohnortes des Lieferanten und die laufende Fabriknummer tragen.

(3.) Die Druckminderungsventile müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil, einem Manometer und einer Vorrichtung zum Anbringen des Kontrollmanometers ausgerüstet sein. Für diese Vorrichtungen gelten die einschlägigen Bestimmungen im Abschnitt a Absatz 1, 2 und 3 des § 4.

§ 5. Leitungen und Zubehör (Zapfeinrichtungen).

a) Leitungen für die gasförmige Kohlensäure oder für die Druckluft.

(1.) Diese Leitungen können aus beliebigem Materiale bestehen; jedoch ist der zwischen dem Spundaufsatz (§ 5c) und dem Bierfange (Absatz 2) befindliche Teil der Leitungen aus bleifreiem Gummi oder aus reinem Zinne (§ 5b Absatz 1) herzustellen.

(2.) Um das Eintreten von Bier in die Kohlensäure- oder in die Druckluftleitung zu verhindern, ist in letzterer möglichst nahe dem Bierfaß ein Rückschlagventil anzubringen. Zwischen diesem und dem Druckminderungsventil oder dem Kohlensäurezwischenbehälter oder Luftkessel muß eine Vorrichtung zum Prüfen der Wirksamkeit des Rückschlagventils vorhanden sein.

(3.) Die Saugleitungen der Druckluftvorrichtungen müssen überall dicht sein und auch dicht erhalten werden.

(4.) Zwischen Luftpumpe und Windkessel muß in der Luftleitung ein geeigneter Ölfänger und außerdem ein durchsichtiges Glas angebracht sein, welches die Wirksamkeit des Ölfängers erkennen läßt. Der Ölfänger ist an seiner tiefsten Stelle mit einer nach jedesmaligem Gebrauch der Luftpumpe zu betätigenden Vorrichtung zum Ablassen des angesammelten Schmieröls zu versehen.

(5.) Zur jederzeitigen Beobachtung des in der Leitung herrschenden Druckes muß an der Ausschankstelle oder in angemessener Entfernung davon ein Manometer angebracht sein, dessen Zifferblatt bei $1^1/_2$ Atmosphären Überdruck eine deutlich erkennbare Marke trägt.

b) Leitungen für das Bier.

(1.) Für die Bierleitungen dürfen nur Röhren aus reinem, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthaltendem Zinn verwendet werden.

(2.) Die Bierleitung muß überall eine glatte Innenfläche und, abgesehen von etwa eingeschalteten Kühlvorrichtungen, vom Bierfasse bis zum Ablaufe des Zapfhahns (bei Automaten bis zum Automatenmechanismus) einen durchweg gleichmäßigen inneren Kreisquerschnitt von mindestens 10 mm Durchmesser haben und frei von Knicken und scharfen Krümmungen sein.

(3.) Etwaige Rohrverbindungen in der Bierleitung müssen so beschaffen sein, daß die innere Rohrwandungsfläche ohne Unterbrechung und ohne Absatz glatt durchgeht. Befinden sich lösbare Rohrverbindungen in einer Entfernung von weniger als 2 m vor und hinter der Kontrollvorrichtung (§ 6), so müssen sie so eingerichtet sein, daß eine willkürliche Lösung dieser Verbindungen ausgeschlossen ist.

c) Spundaufsätze oder Anstichhähne, Stecherrohre (auch Stocherrohre) und Zapfhähne.

(1.) Diese Teile müssen, soweit sie nicht aus reinem, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthaltenden Zinn bestehen, aus massivem Messing, Neusilber, Weißmetall oder ähnlichen Legierungen, die beim Gebrauche keine gesundheitsschädlichen Bestandteile an das Bier abgeben können, hergestellt werden; die Stecherrohre können auch aus Kupfer bestehen.

Der Anstichkörper des Anstichhahns und das Stecherrohr müssen, sofern sie nicht aus Zinn oder einem dem Zinn gleichwertigen Weißmetall bestehen, innen und außen, der obere, nicht mit dem Bier in Berührung kommende Teil des Anstichhahns und der Zapfhahn müssen mindestens innen durchweg gleichmäßig mit einem starken Überzug aus reinem, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthaltenden Zinn versehen sein. Die Verzinnung kann auf den Dichtungsflächen des Absteilhahns und des Zapfhahns fehlen.

(2.) Der Anstichkörper muß im Innern eine glatte zylindrische Bohrung haben.

(3.) Das Stecherrohr muß am unteren Ende (Sauger) behufs Prüfung der Reinhaltung und des Vorhandenseins der inneren Verzinnung geöffnet werden können. Der Durchgang des Hahnkükens im Absteilhahn muß zylindrisch sein, und seine Innenfläche muß die glatte Fortsetzung der zylindrischen Innenfläche des Hahngehäuses und des Stecherrohrs bilden.

(4.) Die Hahnkörper der Anstichhähne und die im Stecherrohre befindlichen Absteilhähne sind an passenden Stellen durch eingeschlagene oder eingefeilte Nummern oder sonstige Unterscheidungsmerkmale zu kennzeichnen.

§ 6. Kontrollvorrichtungen.

(1.) In den Bierleitungen, und zwar möglichst in der Mitte zwischen Bierfaß und Zapfhahn muß eine bequem zugängliche und leicht anzuwendende Kontrollvorrichtung vorhanden sein, welche von dem Regierungspräsidenten als geeignet anerkannt ist, um jederzeit den Zustand im Innern der Bierleitungsröhre zuverlässig festzustellen. Von der Anordnung einer besonderen Kontrollvorrichtung kann Abstand genommen werden, wenn die Bierleitung in einzelne Stücke zerlegt werden kann, die durch Hindurchsehen gegen das Licht oder, falls dies infolge Krümmung eines Rohrteils nicht möglich ist, durch Hindurchführen einer sauberen Rohrbürste mit biegsamem Stiel und durch Ausspülen dieser Bürste in klarem Wasser auf ihre Sauberkeit geprüft werden können.

(2.) Werden zu diesem Zwecke Kontrollhähne benutzt, so müssen sie so beschaffen sein, daß das Bierleitungsrohr ohne eine Querschnittsänderung geradlinig durch sie hindurchgeht und daß weiter eine Absteilung des Zulaufs des Bieres vom Fasse aus während der Vornahme der polizeilichen Revision nicht erforderlich ist. Die Kontrollfläche muß genau in den Ausschnitt des Leitungsrohrs hineinpassen, eine genügende Länge haben und durchweg gleichmäßig mit einem starken Ueberzuge von reinem, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthaltenden Zinn versehen sein.

Kontrollhähne müssen in leicht leserlicher Schrift die Bezeichnung der Firma des Lieferanten und die laufende Fabriknummer tragen. Alle Kontrollvorrichtungen müssen mit einer Vorrichtung zur Anlegung einer polizeilichen Verschlußplombe versehen sein, die nur vom kontrollierenden Polizeibeamten entfernt und auch nicht beschädigt werden darf. Bei Kontrollhähnen muß die Plombierung die Feststellung des Hahnes in der vom kontrollierenden Beamten beabsichtigten Lage und außerdem die Unzulänglichkeit des Hahnkükens sichern.

Der Unternehmer hat von jeder Beschädigung und Entfernung der Verschlußplombe der zuständigen Polizeibehörde binnen 24 Stunden schriftliche Anzeige zu erstatten.*)

§ 7. Besondere Vorschriften.

Für die Benutzung von Druckvorrichtungen zum Ausschank obergäriger Biere sind die etwa erlassenen besonderen Vorschriften betreffs der zur Vermeidung des Schäumens zu treffenden Vorrichtungen zu beachten.

§ 8. Aufstellung, Betrieb und Reinigung.

(1.) Die Bierausschankstelle muß derart angeordnet sein, daß es den Gästen möglich ist, das Einschenken des Bieres zu beobachten.

---

*) Dieser Absatz ist durch die Polizeiverordnung vom 15. August 1910 (Amtsbl. S. 333) hinzugefügt.

(2.) Alle beim Ausschanke von Bier unter Druck zur Verwendung kommenden Vorrichtungen (§§ 4 bis 7) sind dauernd in durchaus sauberem und ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten. Die Aufstellung muß so erfolgen, daß dieser Zustand leicht kontrolliert werden kann. Die Bierleitungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch alle vierzehn Tage, innen gründlich zu reinigen.

(3.) Die Art der Reinigung bleibt dem Betriebsunternehmer überlassen.

(4.) Zum Nachspülen nach der Reinigung muß einwandsfreies Wasser verwendet werden.

§ 9. Beaufsichtigung und Prüfungen.

(1.) Die Unternehmer der Bierdruckvorrichtungen haben die polizeiliche Besichtigung ihrer Bierdruckvorrichtungen während des Betriebs jederzeit zu gestatten.

(2.) Für die Kohlensäurezwischenbehälter wird nur eine erstmalige Prüfung vorgeschrieben. Dabei ist das Fabrikschild, das die Firma oder den Namen und den Wohnort des Herstellers, das Jahr der Herstellung und den höchsten Betriebsdruck (nicht mehr als $1^1/_2$ Atmosphären) enthält, so zu stempeln, daß es ohne Verletzung des Stempels nicht entfernt werden kann.

§ 10. Bescheinigungen.

Die Bescheinigungen der Ortspolizeibehörden, durch welche die Erlaubnis zur Ingebrauchnahme neuer Bierdruckvorrichtungen oder zu wesentlichen Veränderungen an vorhandenen Vorrichtungen erteilt ist [§ 2 Absatz (2)], sind mit den im § 7 der Polizeiverordnung vom 15. 9. 1905 (Amtsbl. S. 301), betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, genannten Bescheinigungen über die erstmaligen Prüfungen der Kohlensäurezwischenbehälter zusammen in Revisionsbücher nach dem anliegenden Muster (Anlage 2) einzuheften, in welche die mit der Überwachung der Bierdruckvorrichtung beauftragten polizeilichen Beamten oder die dafür bestellten Sachverständigen das Prüfungsergebnis jedesmal nach der Prüfung sogleich einzutragen haben unter Angabe einer Frist, innerhalb welcher etwaige Mängel zu beseitigen sind. Die Revisionsbücher sind aufzubewahren und jederzeit dem kontrollierenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen.

§ 11. Sachverständige.

(1.) Die zur Vornahme der erstmaligen Prüfungen von Kohlensäurezwischenbehältern (§ 9) und zur Ausstellung von Bescheinigungen (§ 10) zuständigen Sachverständigen ernennt der Regierungspräsident. Dieser bestimmt auch die Stempel, deren sich die Sachverständigen zu bedienen haben.*)

(2.) Die Bescheinigungen der in einem anderen Regierungsbezirke Preußens ernannten Sachverständigen gelten auch für den Regierungsbezirk Oppeln.**)

§ 12. Gebühren und sonstige Kosten.

(1.) Die Besitzer der Bierdruckvorrichtungen haben die Vorbereitungen zu den erstmaligen Prüfungen der Kohlensäurezwischenbehälter zu treffen, die erforderliche Hilfe bei den Prüfungen zu stellen und die Kosten der Prüfungen nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G.S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung zu tragen. (Anlage 3.)

§ 13. Ausnahmen.

Der Regierungspräsident oder die etwa von ihm ermächtigten Ortspolizeibehörden sind befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen der Polizeiverordnung zu gewähren. Genehmigungen dieser Art sind ins Revisionsbuch (§ 10) einzuheften.

§ 14. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht andere Strafgesetze eine höhere Bestrafung verlangen, mit Geldbuße bis zum Betrage von 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

*) Vgl. hierzu Min.Erl. vom 28. Dezember 1909 (HMB. 1910, S. 37).

**) Wegen Vereidigung der Sachverständigen vgl. Min.Erl. vom 10. Januar 1910 (HMB. S. 41).

§ 15. Inkrafttreten der Verordnung.

(1.) Diese Polizeiverordnung tritt unter Aufhebung aller früheren, die gleiche Angelegenheit regelnden Polizeiverordnungen am 1. April 1909 in Kraft.

Bei Bierdruckvorrichtungen, die bisher schon der polizeilichen Aufsicht und der Prüfung durch Sachverständige auf Grund bestehender Polizeiverordnungen unterlagen und diesen entsprechen, können, solange nicht eine wesentliche Änderung der Vorrichtungen eintritt, auf Grund dieser Polizeiverordnung nur Anforderungen gestellt werden, die zur Beseitigung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit notwendig sind oder ohne unverhältnismäßige Anforderungen ausführbar erscheinen.

(2.) Kohlensäurezwischenbehälter, die bisher noch nicht geprüft waren, sind spätestens innerhalb 6 Monaten nach der Veröffentlichung dieser Polizeiverordnung erstmalig zu prüfen.

Wenn ein Fabrikschild an dem Behälter nicht mehr vorhanden und der Hersteller nicht zu ermitteln ist, so ist auf dem nunmehr anzubringenden Fabrikschilde der höchste Betriebsdruck (nicht mehr als $1^1/_2$ Atmosphären) und außerdem zur Kennzeichnung irgend eine Nummer anzubringen.

Oppeln, den 6. März 1909. Der Regierungspräsident.

---

23. Gesetz, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887 (Amtsbl. S. 193, RGBl. Nr. 23).*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Gesundheitsschädliche Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkauf bestimmt sind, nicht verwendet werden.

Gesundheitsschädliche Farben im Sinne dieser Bestimmung sind diejenigen Farbstoffe und Farbzubereitungen, welche: Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Kadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zink, Zinn, Gummigutti, Korallin, Pikrinsäure enthalten.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Vorschriften über das bei der Feststellung des Vorhandenseins von Arsen und Zinn anzuwendende Verfahren zu erlassen.

§ 2. Zur Aufbewahrung oder Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkauf bestimmt sind, dürfen Gefäße, Umhüllungen oder Schutzbedeckungen,**) zu deren Herstellung Farben der im § 1 Absatz 2 bezeichneten Art verwendet sind, nicht benutzt werden.

Auf die Verwendung von

schwefelsaurem Baryum (Schwerspat, blanc fixe),
Barytfarblacken, welche von kohlensaurem Baryum frei sind,
Chromoxyd,
Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen als Metallfarben,
Zinnober,
Zinnoxyd,
Schwefelzinn als Musivgold.

sowie auf alle in Glasmassen, Glasuren oder Emails eingebrannte Farben und auf den äußeren Anstrich von Gefäßen aus wasserdichten Stoffen

findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

---

*) Infolge dieses Gesetzes sind die Polizeiverordnungen der Königlichen Regierung, Abteilung des Innern, vom 18. Januar 1848 (Amtsbl. S. 30), vom 10. Juni 1850 (Amtsbl. S. 199) und vom 17. März 1851 (Amtsbl. S. 79) außer Kraft getreten.

**) Wegen der antimonhaltigen Kautschukringe an Flaschenverschlüssen vgl. Min.Erl. vom 5. April 1907 (HMB. S. 142).

§ 3. Zur Herstellung von kosmetischen Mitteln (Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), welche zum Verkauf bestimmt sind, dürfen die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Stoffe nicht verwendet werden.

Auf schwefelsaures Baryum (Schwerspat, blanc fixe), Schwefelkadmium, Chromoxyd, Zinnober, Zinkoxyd, Schwefelzink, sowie auf Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen in Form von Puder findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

§ 4. Zur Herstellung von zum Verkauf bestimmten Spielwaren (einschließlich der Bilderbogen, Bilderbücher und Tuschfarben für Kinder), Blumentopfgittern und künstlichen Christbäumen dürfen die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Farben nicht verwendet werden.

Auf die im § 2 Absatz 2 bezeichneten Stoffe, sowie auf

Schwefelantimon und Schwefelkadmium als Färbemittel der Gummimasse,

Bleioxyd in Firnis,

Bleiweiß als Bestandteil des sogenannten Wachsgusses, jedoch nur, sofern dasselbe nicht ein Gewichtsteil in 100 Gewichtsteilen der Masse übersteigt,

chromsaures Blei (für sich oder in Verbindung mit schwefelsaurem Blei) als Öl- oder Lackfarbe oder mit Lack- oder Firnisüberzug,

die in Wasser unlöslichen Zinkverbindungen, bei Gummispielwaren jedoch nur, soweit sie als Färbemittel der Gummimasse, als Öl- oder Lackfarben oder mit Lack- oder Firnisüberzug verwendet werden,

alle in Glasuren oder Emails eingebrannten Farben

findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

Soweit zur Herstellung von Spielwaren die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Gegenstände verwendet werden, finden auf letztere lediglich die Vorschriften der §§ 7 und 8 Anwendung

§ 5. Zur Herstellung von Buch- und Steindruck auf den in den §§ 2, 3 und 4 bezeichneten Gegenständen dürfen nur solche Farben nicht verwendet werden, welche Arsen enthalten.

§ 6. Tuschfarben jeder Art dürfen als frei von gesundheitsschädlichen Stoffen beziehungsweise giftfrei nicht verkauft oder feilgehalten werden, wenn sie den Vorschriften im § 4 Absatz 1 und 2 nicht entsprechen.

§ 7. Zur Herstellung von zum Verkauf bestimmten Tapeten, Möbelstoffen, Teppichen, Stoffen zu Vorhängen oder Bekleidungsgegenständen, Masken, Kerzen, sowie künstlichen Blättern, Blumen und Früchten dürfen Farben, welche Arsen enthalten, nicht verwendet werden.

Auf die Verwendung arsenhaltiger Beizen oder Fixierungsmittel zum Zweck des Färbens oder Bedruckens von Gespinsten oder Geweben findet diese Bestimmung nicht Anwendung. Doch dürfen derartig bearbeitete Gespinste oder Gewebe zur Herstellung der im Absatz 1 bezeichneten Gegenstände nicht verwendet werden, wenn sie das Arsen in wasserlöslicher Form oder in solcher Menge enthalten, daß sich in 100 Quadratzentimeter des fertigen Gegenstandes mehr als 2 Milligramm Arsen vorfinden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Vorschriften über das bei der Feststellung des Arsengehalts anzuwendende Verfahren zu erlassen.

§ 8. Die Vorschriften des § 7 finden auch auf die Herstellung von zum Verkauf bestimmten Schreibmaterialien, Lampen- und Lichtschirmen sowie Lichtmanschetten Anwendung.

Die Herstellung der Oblaten unterliegt den Bestimmungen im § 1, jedoch sofern sie nicht zum Genusse bestimmt sind, mit der Maßgabe, daß die Verwendung von schwefelsaurem Baryum (Schwerspat, blanc fixe), Chromoxyd und Zinnober gestattet ist.

§ 9. Arsenhaltige Wasser- oder Leimfarben dürfen zur Herstellung des Anstrichs von Fußböden, Decken, Wänden, Türen, Fenstern der Wohn- oder Geschäftsräume, von Roll- Zug- oder Klappläden oder Vorhängen, von Möbeln und sonstigen häuslichen Gebrauchsgegenständen nicht verwendet werden.

§ 10. Auf die Verwendung von Farben, welche die im § 1 Absatz 2 bezeichneten Stoffe nicht als konstituierende Bestandteile, sondern nur als Verunreinigungen, und zwar

höchstens in einer Menge enthalten, welche sich bei dem in der Technik gebräuchlichen Darstellungsverfahren nicht vermeiden läßt, finden die Bestimmungen der §§ 2 bis 9 nicht Anwendung.

§ 11. Auf die Färbung von Pelzwaren finden die Vorschriften dieses Gesetzes nicht Anwendung.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 1 bis 5, 7, 8 und 10 zuwider Nahrungsmittel, Genußmittel oder Gebrauchsgegenstände herstellt, aufbewahrt oder verpackt, oder derartig hergestellte, aufbewahrte oder verpackte Gegenstände gewerbsmäßig verkauft oder feilhält;
2. wer der Vorschrift des § 6 zuwiderhandelt;
3. wer der Vorschrift des § 9 zuwiderhandelt, imgleichen wer Gegenstände, welche dem § 9 zuwider hergestellt sind, gewerbsmäßig verkauft oder feilhält.

§ 13. Neben der im § 12 vorgesehenen Strafe kann auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, aufbewahrten, verpackten, verkauften oder feilgehaltenen Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 14. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (RGBl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1888 in Kraft; mit demselben Tage tritt die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Verwendung giftiger Farben, vom 1. Mai 1882 (RGBl. S. 55) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 5. Juli 1887.

(L. S.) Wilhelm.
von Bötticher.

---

24. Kaiserliche Verordnung, betreffend das Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen, vom 1. Februar 1891 (RGBl. S. 11).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs auf Grund des § 6 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln usw., vom 14. Mai 1879, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Maschinen, welche zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen bestimmt sind, ist verboten.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 1. Februar 1891.

(L. S.) Wilhelm.
von Bötticher.

IV. Ansteckende Krankheiten.

1. Reichsstrafgesetzbuch, vom 15. Mai 1871.

§ 327. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

---

2. Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 306).*) (Auszug).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Anzeigepflicht.

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an

Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern),

sowie jeder Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsorts zur Anzeige zu bringen.

§ 2.***) Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

---

*) Mit der erschöpfenden Regelung, welche die Seuchenbekämpfung durch das Reichsseuchengesetz vom 30. Juni 1900 und das weiter unten abgedruckte Gesetz, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, erfahren hat, ist die Polizeiverordnung vom 10. Juni 1874 (Extrabl. zu Stück 24 des Amtsbl. S. 201) außer Kraft getreten.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Juni 1900 ist die von dem Bundesrate unter dem 3. Juli 1902 beschlossene Anweisung zur Bekämpfung der Pest erlassen, zu deren Durchführung der Min.Erl. vom 26. November 1902 (Med. Min.Bl. 1903 S. 54) inhaltlich mitgeteilt durch die Bekanntmachung vom 26. März 1903 (Amtsbl. S. 106) ergangen ist. Diese Anweisung des Bundesrats nebst den dazu erlassenen preußischen Ausführungsvorschriften vom 26. November 1902 ist in amtlicher Ausgabe 1905 bei Richard Schoetz, Berlin, in einem Heft erschienen. Von dem Abdruck dieser und der außerdem getroffenen Bestimmungen, betr. Desinfektion der mit pestverseuchten und pestverdächtigen Waren beladen gewesenen Güterwagen, vom 28. November 1903 (Med. Min.Bl. S. 416) muß hier des beschränkten Raumes wegen abgesehen werden.

Es sind ferner zur Ausführung des Gesetzes Anweisungen des Bundesrats zur Bekämpfung der Cholera,**) Pocken, des Fleckfiebers (Flecktyphus) und des Aussatzes (Lepra) vom 28. Januar 1904 (Reichsgesetzbl. S. 67) und zu deren näherer Durchführung die ministeriellen Ausführungsvorschriften vom 12. September 1904 (Med. Min.Bl. S. 354) ergangen, zufolge deren alle früheren diese Krankheiten betreffenden Erlasse außer Kraft getreten sind. Diese Anweisungen des Bundesrats und die dazu erlassenen ministeriellen Ausführungsvorschriften sind in gesonderten Heften gleichfalls 1905 im amtlichen Auftrage bei Richard Schoetz, Berlin, erschienen. Ferner ist die Bekanntmachung, betr. Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger, vom 4. Mai 1904 (Reichsgesetzbl. S. 159) und dazu der Min.Erl. vom 6. August 1904 (Med. Min.Bl. S. 312) mit der diesem beigefügten, u. a. die diesbezüglichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden regelnden Bekanntmachung ergangen. Diese Ausführungsbestimmungen sind ebenfalls so umfangreich, daß sie hier nicht abgedruckt werden können.

**) Vergl. hierzu auch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. April 1907 (Reichsgesetzblatt Seite 91.)

***) Zufolge der Vorschrift des § 2 ist die Polizeiverordnung, betr. die Anzeigepflicht bei dem Auftreten der Beulenpest, vom 18. September 1899 (Amtsbl. S. 293) außer Kraft getreten (vgl. auch die Bekanntmachung, betr. die Bekämpfung der Pest, vom 26. März 1903 (Amtsbl. S. 106) zu § 9). Gleichfalls aufgehoben ist die Polizeiverordnung, betr. Anzeigepflicht bei dem Auftreten von Aussatz (Lepra), vom 4. März 1897 (Amtsbl. S. 80).

Die Polizeiverordnung, betr. die Anzeigepflicht bei Cholera- oder Choleraverdächtigen Erkrankungs- und Todesfällen sowie Todesfällen an Brechdurchfall, vom 29. Juli 1892 (Extrabeil. zu Stück 31 des Amtsbl.) ist bereits durch Polizeiverordnung vom 15. Dezember 1899, Amtsbl. S. 376) aufgehoben.

§ 3. Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter. Der Bundesrat ist ermächtigt, Bestimmungen darüber zu erlassen, an wen bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Schiffen oder Flößen vorkommen, die Anzeige zu erstatten ist.

§ 4. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Die Polizeibehörden haben auf Verlangen Meldekarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 5. Landesrechtliche Bestimmungen, welche eine weitergehende Anzeigepflicht begründen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Durch Beschluß des Bundesrats können die Vorschriften über die Anzeigepflicht (§§ 1 bis 4) auf andere als die im § 1 Absatz 1 genannten übertragbaren Krankheiten ausgedehnt werden.

Ermittelung der Krankheit.*)

§ 6. Die Polizeibehörde muß, sobald sie von dem Ausbruch oder dem Verdachte des Auftretens einer der im § 1 Absatz 1 genannten Krankheiten (gemeingefährliche Krankheiten) Kenntnis erhält, den zuständigen beamteten Arzt benachrichtigen. Dieser hat alsdann unverzüglich an Ort und Stelle Ermittelungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen und der Polizeibehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet ist. In Notfällen kann der beamtete Arzt die Ermittelung auch vornehmen, ohne daß ihm eine Nachricht der Polizeibehörde zugegangen ist.

In Ortschaften mit mehr als 10 000 Einwohnern ist nach den Bestimmungen des Absatz 1 auch dann zu verfahren, wenn Erkrankungs- oder Todesfälle in einem räumlich abgegrenzten Teil der Ortschaft, welcher von der Krankheit bis dahin verschont geblieben war, vorkommen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ermittelungen über jeden einzelnen Krankheits- oder Todesfall anordnen. Solange eine solche Anordnung nicht getroffen ist, sind nach der ersten Feststellung der Krankheit von dem beamteten Arzt Ermittelungen nur im Einverständnis mit der unteren Verwaltungsbehörde und nur insoweit vorzunehmen, als dies erforderlich ist, um die Ausbreitung der Krankheit örtlich und zeitlich zu verfolgen.

§ 7. Dem beamteten Arzte ist, soweit er es zur Feststellung der Krankheit für erforderlich und ohne Schädigung des Kranken für zulässig hält, der Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche und die Vornahme der zu den Ermittelungen über die Krankheit erforderlichen Untersuchungen zu gestatten. Auch kann bei Cholera-, Gelbfieber- und Pestverdacht eine Öffnung der Leiche polizeilich angeordnet werden, insoweit der beamtete Arzt dies zur Feststellung der Krankheit für erforderlich hält.**)

Der behandelnde Arzt ist berechtigt, den Untersuchungen, insbesondere auch der Leichenöffnung, beizuwohnen.

Die in §§ 2 und 3 aufgeführten Personen sind verpflichtet, über alle für die Entstehung und den Verlauf der Krankheit wichtigen Umstände dem beamteten Arzte und der zuständigen Behörde auf Befragen Auskunft zu erteilen.

---

*) Siehe auch §§ 82 bis 84 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901. Nach §§ 6, 8 und 11 des Reichsseuchengesetzes und §§ 6, 8 und 12 des weiter unten abgedruckten Gesetzes vom 28. August 1905 ist die Ortspolizeibehörde bzw. der Landrat zur Ermittelung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten auch in Provinzialanstalten zuständig und es muß nach § 7 bzw. 6 der vorerwähnten Gesetze dem Kreisarzte auch in diesen Anstalten der Zutritt zu dem Kranken und die Vornahme der erforderlichen Untersuchungen gestattet werden. (Min.Erl. vom 19. Juli 1906, mitgeteilt durch Rundverfügung des Regierungspräsidenten vom 6. August 1906 — I. f. IX 7893.)

**) Leichenöffnungen dürfen nicht in Kirchen vorgenommen werden (Min.Erl. vom 12. Juni 1908, Min.Bl. f. d. i. V. S. 141).

§ 8. Ist nach dem Gutachten des beamteten Arztes der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet, so hat die Polizeibehörde unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen.

§ 9. Bei Gefahr im Verzuge kann der beamtete Arzt schon vor dem Einschreiten der Polizeibehörde die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit zunächst erforderlichen Maßregeln anordnen. Der Vorsteher der Ortschaft hat den von dem beamteten Arzte getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Von den Anordnungen hat der beamtete Arzt der Polizeibehörde sofort schriftliche Mitteilung zu machen; sie bleiben solange in Kraft, bis von der zuständigen Behörde anderweite Verfügung getroffen wird.

§ 10. Für Ortschaften und Bezirke, welche von einer gemeingefährlichen Krankheit befallen oder bedroht sind, kann durch die zuständige Behörde angeordnet werden, daß jede Leiche vor der Bestattung einer amtlichen Besichtigung (Leichenschau) zu unterwerfen ist.

Schutzmaßregeln.

§ 11. Zur Verhütung der Verbreitung der gemeingefährlichen Krankheiten können für die Dauer der Krankheitsgefahr Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln nach Maßgabe der §§ 12 bis 21 polizeilich angeordnet werden.

Die Anfechtung der Anordnungen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12. Kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen können einer Beobachtung unterworfen werden. Eine Beschränkung in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte ist zu diesem Zwecke nur bei Personen zulässig, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen.

§ 13. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für den Umfang ihres Bezirks oder für Teile desselben anordnen, daß zureisende Personen, sofern sie sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist vor ihrer Ankunft in Ortschaften oder Bezirken aufgehalten haben, in welchen eine gemeingefährliche Krankheit ausgebrochen ist, nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde zu melden sind.*)

§ 14. Für kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen kann eine Absonderung angeordnet werden.

Die Absonderung kranker Personen hat derart zu erfolgen, daß der Kranke mit anderen als den zu seiner Pflege bestimmten Personen, dem Arzt oder dem Seelsorger nicht in Berührung kommt und eine Verbreitung der Krankheit tunlichst ausgeschlossen ist. Angehörigen und Urkundspersonen ist, insoweit es zur Erledigung wichtiger und dringender Angelegenheiten geboten ist, der Zutritt zu dem Kranken unter Beobachtung der erforderlichen Maßregeln gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit gestattet. Werden auf Erfordern der Polizeibehörde in der Behausung des Kranken die nach dem Gutachten des beamteten Arztes zum Zwecke der Absonderung notwendigen Einrichtungen nicht getroffen, so kann, falls der beamtete Arzt es für unerläßlich und der behandelnde Arzt es ohne Schädigung des Kranken für zulässig erklärt, die Überführung des Kranken in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum angeordnet werden.

Auf die Absonderung krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen finden die Bestimmungen des Absatz 2 sinngemäße Anwendung. Jedoch dürfen krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen nicht in demselben Raume mit kranken Personen untergebracht werden. Ansteckungsverdächtige Personen dürfen in demselben Raume mit krankheitsverdächtigen Personen nur untergebracht werden, soweit der beamtete Arzt es für zulässig hält.

Wohnungen oder Häuser, in welchen erkrankte Personen sich befinden, können kenntlich gemacht werden.

---

*) Die durch die Choleragefahr seinerzeit veranlaßte Polizeiverordnung vom 17. Oktober 1905 (Amtsbl. S. 348) ist wieder aufgehoben worden, vgl. Amtsbl. 1907, S. 282. Dagegen ist eine unterm 4. Oktober 1908 (Extrablatt Nr. 40 des Amtsbl.) über die Meldepflicht aller aus choleraverseuchten Gegenden Rußlands zureisenden Personen erlassene Polizeiverordnung noch nicht wieder aufgehoben und daher noch in Geltung befindlich.

Für das berufsmäßige Pflegepersonal können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden.

§ 15. Die Landesbehörden sind befugt, für Ortschaften und Bezirke, welche von einer gemeingefährlichen Krankheit befallen oder bedroht sind:

1. hinsichtlich der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie hinsichtlich des Vertriebs von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, eine gesundheitspolizeiliche Überwachung und die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln anzuordnen;*) die Ausfuhr von Gegenständen der bezeichneten Art darf aber nur für Ortschaften verboten werden, in denen Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken ausgebrochen sind,
2. Gegenstände der in Nr. 1 bezeichneten Art vom Gewerbebetrieb im Umherziehen auszuschließen,
3. die Abhaltung von Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen, zu verbieten oder zu beschränken,
4. die in der Schiffahrt, der Flößerei oder sonstigen Transportbetrieben beschäftigten Personen einer gesundheitspolizeilichen Überwachung zu unterwerfen und kranke, krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen sowie Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, von der Beförderung auszuschließen,
5. den Schiffahrts- und Flößereiverkehr auf bestimmte Tageszeiten zu beschränken.

§ 16. Jugendliche Personen aus Behausungen, in denen Erkrankungen vorgekommen sind, können zeitweilig vom Schul- und Unterrichtsbesuche ferngehalten werden. Hinsichtlich der sonstigen für die Schulen anzuordnenden Schutzmaßregeln bewendet es bei den landesrechtlichen Bestimmungen.**)

§ 17. In Ortschaften, welche von Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken befallen oder bedroht sind, sowie in deren Umgegend kann die Benutzung von Brunnen, Teichen, Seen, Wasserläufen, Wasserleitungen sowie der dem öffentlichen Gebrauche dienenden Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnisanstalten verboten oder beschränkt werden.***)

§ 18. Die gänzliche oder teilweise Räumung von Wohnungen und Gebäuden, in denen Erkrankungen vorgekommen sind, kann, insoweit der beamtete Arzt es zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit für unerläßlich erklärt, angeordnet werden. Den betroffenen Bewohnern ist anderweit geeignete Unterkunft unentgeltlich zu bieten.

§ 19. Für Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, kann eine Desinfektion†) angeordnet werden.

Für Reisegepäck und Handelswaren ist bei Aussatz, Cholera und Gelbfieber die Anordnung der Desinfektion nur dann zulässig, wenn die Annahme, daß die Gegenstände mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, durch besondere Umstände begründet ist.

Ist die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältnisse zum Werte der Gegenstände zu kostspielig, so kann die Vernichtung angeordnet werden.

---

*) Die in der Gewerbeordnung auf gesundheitlichem Gebiete getroffenen Bestimmungen, insbesondere die des § 120 a, werden durch das Reichsseuchengesetz nicht berührt.

**) Maßgebend ist jetzt die vom Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten erlassene Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen vom 9. Juli 1907 (Amtsbl. I. Sonderbeil. zu Stück 33), durch welche in den §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 2 auch den Ortspolizeibehörden gewisse Verpflichtungen über Meldungen an die Schulvorsteher auferlegt worden sind.

***) Zu §§ 17 und 18 siehe mit Bezug auf die Reinhaltung von Ortschaften und Wohnungen und auf die Beaufsichtigung von Herbergen, Schlafstellen, Massenquartieren und Arbeiterwohnungen die Vorschriften in §§ 70 und 72 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901; ferner wegen Überwachung der öffentlichen Bade- und Schwimmanstalten, Volks- und Schulbäder § 107 a. a. O.

†) Vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Desinfektionsanweisungen für gemeingefährliche Krankheiten, vom 11. April 1907 (Reichsgesetzbl. S. 95).

§ 20. Zum Schutze gegen Pest können Maßregeln zur Vertilgung und Fernhaltung von Ratten, Mäusen und anderem Ungeziefer angeordnet werden.

§ 21. Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen von Personen, welche an einer gemeingefährlichen Krankheit gestorben sind, können besondere Vorsichtsmaßregeln angeordnet werden.

§ 22. Die Bestimmungen über die Ausführung der in den §§ 12 bis 21 vorgesehenen Schutzmaßregeln, insbesondere der Desinfektion, werden vom Bundesrat erlassen.

§ 23. Die zuständige Landesbehörde kann die Gemeinden oder die weiteren Kommunalverbände dazu anhalten, diejenigen Einrichtungen, welche zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten notwendig sind, zu treffen. Wegen Aufbringung der erforderlichen Kosten findet die Bestimmung des § 37 Absatz 2 Anwendung.

§ 24 bis 27. [Betrifft den Seeverkehr und Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten bezw. Verkehr mit Krankheitserregern.]

Entschädigungen.

§ 28. Personen, welche der Invalidenversicherung unterliegen, haben für die Zeit, während der sie auf Grund des § 12 in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte beschränkt oder auf Grund des § 14 abgesondert sind, Anspruch auf eine Entschädigung wegen des ihnen dadurch entgangenen Arbeitsverdienstes, bei deren Berechnung als Tagesarbeitsverdienst der dreihundertste Teil des für die Invalidenversicherung maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes zugrunde zu legen ist.

Dieser Anspruch fällt weg, insoweit auf Grund einer auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Versicherung wegen einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit Unterstützung gewährt wird oder wenn eine Verpflegung auf öffentliche Kosten stattfindet.

§ 29. Für Gegenstände, welche infolge einer nach Maßgabe dieses Gesetzes polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion derart beschädigt worden sind, daß sie zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauche nicht weiter verwendet werden können, oder welche auf polizeiliche Anordnung vernichtet worden sind, ist, vorbehaltlich der in §§ 32 und 33 angegebenen Ausnahmen, auf Antrag Entschädigung zu gewähren.

§ 30. Als Entschädigung soll der gemeine Wert des Gegenstandes gewährt werden ohne Rücksicht auf die Minderung des Wertes, welche sich aus der Annahme ergibt, daß der Gegenstand mit Krankheitsstoff behaftet sei. Wird der Gegenstand nur beschädigt oder teilweise vernichtet, so ist der verbleibende Wert auf die Entschädigung anzurechnen.

§ 31. Die Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam sich der beschädigte oder vernichtete Gegenstand zur Zeit der Desinfektion befand. Mit dieser Zahlung erlischt jede Entschädigungsverpflichtung aus § 29.

§ 32. Eine Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes wird nicht gewährt:

1. für Gegenstände, welche im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder einer kommunalen Körperschaft sich befinden;
2. für Gegenstände, welche entgegen einem auf Grund des § 15 Nr. 1 oder des § 24 erlassenen Verbot aus- oder eingeführt worden sind.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1. wenn derjenige, welchem die Entschädigung zustehen würde, die beschädigten oder vernichteten Gegenstände oder einzelne derselben an sich gebracht hat, obwohl er wußte, oder den Umständen nach annehmen mußte, daß dieselben bereits mit dem Krankheitsstoffe behaftet oder auf polizeiliche Anordnung zu desinfizieren waren;
2. wenn derjenige, welchem die Entschädigung zustehen würde oder in dessen Gewahrsam die beschädigten oder vernichteten Gegenstände sich befanden, zu der Desinfektion durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz oder eine auf Grund desselben getroffene Anordnung Veranlassung gegeben hat.

§ 34.*) Die Kosten der Entschädigung sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten. Im übrigen bleibt der landesrechtlichen Regelung vorbehalten, Bestimmungen darüber zu treffen:

*) Siehe §§ 14 ff. des weiter unten folgenden Gesetzes vom 28. August 1905.

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2. binnen welcher Frist der Entschädigungsanspruch geltend zu machen ist,
3. wie die Entschädigung zu ermitteln und festzustellen ist.

Allgemeine Vorschriften.

§ 35. Die dem allgemeinen Gebrauche dienenden Einrichtungen für Versorgung mit Trink- oder Wirtschaftswasser*) und für Fortschaffung der Abfallstoffe*) sind fortlaufend durch staatliche Beamte zu überwachen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Beseitigung der vorgefundenen gesundheitsgefährlichen Mißstände Sorge zu tragen. Sie können nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zur Herstellung von Einrichtungen der im Absatz 1 bezeichneten Art, sofern dieselben zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten erforderlich sind, jederzeit angehalten werden.

Das Verfahren, in welchem über die hiernach gegen die Gemeinden zulässigen Anordnungen zu entscheiden ist, richtet sich nach Landesrecht.

§ 36. Beamtete Ärzte im Sinne dieses Gesetzes sind Ärzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung mit Zustimmung des Staates erfolgt ist.

An Stelle der beamteten Ärzte können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere Ärzte zugezogen werden. Innerhalb des von ihnen übernommenen Auftrags gelten die letzteren als beamtete Ärzte und sind befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetz oder in den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen den beamteten Ärzten übertragen sind.

§ 37. Die Anordnung und Leitung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln liegt den Landesregierungen und deren Organen ob.

Die Zuständigkeit der Behörden und die Aufbringung der entstehenden Kosten regelt sich nach Landesrecht.**)

Die Kosten***) der auf Grund des § 6 angestellten behördlichen Ermittelungen, der Beobachtung in den Fällen des § 12, ferner auf Antrag die Kosten der auf Grund des § 19 polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion und der auf Grund des § 21 angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten.

Die Landesregierungen bestimmen, welche Körperschaften unter der Bezeichnung Gemeinde, weiterer Kommunalverband und kommunale Körperschaft zu verstehen sind.

§ 38. Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gegenseitig zu unterstützen.

§ 39. Die Ausführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ergreifenden Schutzmaßregeln liegt, insoweit davon

1. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen,
2. Personen, welche in militärischen Dienstgebäuden oder auf den zur Kaiserlichen Marine gehörigen oder von ihr gemieteten Schiffen und Fahrzeugen untergebracht sind,
3. marschierende oder auf dem Transporte befindliche Militärpersonen und Truppenteile des Heeres und der Marine sowie die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände derselben,
4. ausschließlich von der Militär- oder Marineverwaltung benutzte Grundstücke und Einrichtungen

betroffen werden, den Militär- und Marinebehörden ob.

Auf Truppenübungen finden die nach diesem Gesetze zulässigen Verkehrsbeschränkungen keine Anwendung.

---

*) Die Herstellung, wesentliche Veränderung oder Erweiterung zentraler Wasserversorgungsanlagen bedarf der landespolizeilichen Genehmigung. (§ 96 I 8 Allg. Landr.) Das gleiche gilt für Kanalisationen. Siehe auch §§ 74 bis 76 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901.

**) Siehe §§ 12 und 13 des weiter unten folgenden Gesetzes vom 28. August 1905.

***) Siehe §§ 25 ff. des Gesetzes vom 28. August 1905.

Der Bundesrat hat darüber Bestimmung zu treffen, inwieweit von dem Auftreten des Verdachts und von dem Ausbruch einer übertragbaren Krankheit, sowie von dem Verlauf und dem Erlöschen der Krankheit sich die Militär- und Polizeibehörden gegenseitig in Kenntnis zu setzen haben.*)

§ 40. Für den Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr sowie für Schiffahrtsbetriebe, welche im Anschluß an den Eisenbahnverkehr geführt werden und der staatlichen Eisenbahnaufsichtsbehörde unterstellt sind, liegt die Ausführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ergreifenden Schutzmaßregeln ausschließlich den zuständigen Reichs- und Landesbehörden ob.

Inwieweit die auf Grund dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Verkehrsbeschränkungen und Desinfektionsmaßnahmen

1. auf Personen, welche während der Beförderung als krank, krankheits- oder ansteckungsverdächtig befunden werden,
2. auf die im Dienste befindlichen oder aus dienstlicher Veranlassung vorübergehend außerhalb ihres Wohnsitzes sich aufhaltenden Beamten und Arbeiter der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltungen sowie der genannten Schiffahrtsbetriebe

Anwendung finden, bestimmt der Bundesrat.

§ 42. Ist in einer Ortschaft der Ausbruch einer gemeingefährlichen Krankheit festgestellt, so ist das Kaiserliche Gesundheitsamt hiervon sofort auf kürzestem Wege zu benachrichtigen. Der Bundesrat ist ermächtigt, zu bestimmen, inwieweit im späteren Verlaufe dem Kaiserlichen Gesundheitsamte Mitteilungen über Erkrankungs- und Todesfälle zu machen sind.

Strafvorschriften.

§ 44. Mit Gefängnis bis zu drei Jahren wird bestraft:

1. wer wissentlich bewegliche Gegenstände, für welche eine Desinfektion polizeilich angeordnet war, vor Ausführung der angeordneten Desinfektion in Gebrauch nimmt, an andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer wissentlich Kleidungsstücke, Leibwäsche, Bettzeug oder sonstige bewegliche Gegenstände, welche von Personen, die an einer gemeingefährlichen Krankheit litten, während der Erkrankung gebraucht oder bei deren Behandlung oder Pflege benutzt worden sind, in Gebrauch nimmt, an andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt, bevor sie den auf Grund des § 22 vom Bundesrate beschlossenen Bestimmungen entsprechend desinfiziert worden sind;
3. wer wissentlich Fahrzeuge oder sonstige Gerätschaften, welche zur Beförderung von Kranken oder Verstorbenen der in Nr. 2 bezeichneten Art gedient haben, vor Ausführung der polizeilich angeordneten Desinfektion benutzt oder anderen zur Benutzung überläßt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 45. Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird bestraft:

1. wer die ihm nach den §§ 2, 3 oder nach den auf Grund des § 5 vom Bundesrate beschlossenen Vorschriften obliegende Anzeige unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist;

*) Wegen der wechselseitigen Benachrichtigungen der Militär- und der Ortspolizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten siehe die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Februar 1911 (Reichsgesetzbl. S. 63), ferner die einschlägigen Bestimmungen der 1905 erschienenen amtlichen Ausgaben der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichsseuchengesetze, sowie der allgemeinen Ausführungsbestimmungen vom 15. September 1906 (Sonderbeil. zu Stück 47 des Amtsbl.) zu § 6 Ziff. 12 und der besonderen amtlichen Ausgaben der ministeriellen Anweisungen vom 10. August 1906 zur Ausführung des Gesetzes vom 28. August 1905. (Vgl. die Anmerkungen zu den Überschriften der Gesetze vom 30. Juni 1900 und vom 28. August 1905.)

2. wer im Falle des § 7 dem beamteten Arzte den Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche oder die Vornahme der erforderlichen Untersuchungen verweigert;
3. wer den Bestimmungen im § 7 Absatz 3 zuwider über die daselbst bezeichneten Umstände dem beamteten Arzte oder der zuständigen Behörde die Auskunft verweigert oder wissentlich unrichtige Angaben macht;
4. wer den auf Grund des § 13 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 46. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer den im Falle des § 9 von dem beamteten Arzte oder dem Vorsteher der Ortschaft getroffenen vorläufigen Anordnungen oder den auf Grund des § 10 von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund des § 12, des § 14 Absatz 5, der §§ 15, 17, 19 bis 22 getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
3. wer den auf Grund der §§ 24, 26, 27 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Schlußbestimmungen.

§ 47. Die vom Bundesrate zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen allgemeinen Bestimmungen sind dem Reichstage zur Kenntnis mitzuteilen.

§ 48. Landesrechtliche Vorschriften über die Bekämpfung anderer als der im § 1 Absatz 1 genannten übertragbaren Krankheiten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 49. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde, den 30. Juni 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Posadowsky.

---

3. Gesetz, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905.*) (G.S. S. 373, Sonderbeilage zum Amtsbl. Stück 46 von 1905.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Umfang derselben, was folgt:

Erster Abschnitt.

Anzeigepflicht.

§ 1. Außer den in dem § 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 306 u. f.) aufgeführten Fällen der Anzeigepflicht — bei Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern) — ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an:

Diphtherie (Rachenbräune),
Genickstarre (übertragbarer),
Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber),
Körnerkrankheit (Granulose, Trachom),
Rückfallfieber (Febris recurrens),
Ruhr, übertragbarer (Dysenterie),
Scharlach (Scharlachfieber),

---

*) Zu dem Gesetz sind ergangen die allgemeinen Ausführungsbestimmungen vom 15. September 1906 (Sonderbeil. zu Stück 47 des Amtsbl.), sowie die besonderen ministeriellen Anweisungen vom 10. August 1906 zur Ausführung des Gesetzes, deren amtliche Ausgabe im Verlag von Richard Schoetz, Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 10, in 9 Heften (Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand, Rotz) erschienen und von dort zu beziehen ist. Ihres großen Umfanges wegen können diese Anweisungen nicht hier abgedruckt werden.

Typhus (Unterleibstyphus),
Milzbrand,
Rotz,
Tollwut (Lyssa), sowie Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere,
Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung,
Trichinose

der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde innerhalb vierundzwanzig Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte die Wohnung oder den Aufenthaltsort, so ist dies innerhalb vierundzwanzig Stunden nach erlangter Kenntnis bei der Polizeibehörde, bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes auch bei derjenigen des neuen Aufenthaltsortes, zur Anzeige zu bringen.

In Gemäßheit der Bestimmung des Absatz 1 ist auch jeder Todesfall an Lungen- und Kehlkopfstuberkulose anzuzeigen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. Der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3. Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter.

Der Minister der Medizinalangelegenheiten ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe Bestimmungen darüber zu erlassen, an wen bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Schiffen oder Flößen vorkommen, die Anzeige zu erstatten ist.

§ 4. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Mit Aufgabe zur Post gilt die schriftliche Anzeige als erstattet. Die Polizeibehörden haben auf Verlangen Meldekarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 5. Das Staatsministerium ist ermächtigt, die in den §§ 1 bis 4 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Anzeigepflicht für einzelne Teile oder den ganzen Umfang der Monarchie auch auf andere übertragbare Krankheiten vorübergehend auszudehnen, wenn und solange dieselben in epidemischer Verbreitung auftreten.

Zweiter Abschnitt.

Ermittelung der Krankheit.

§ 6. Auf Erkrankungen, Verdacht der Erkrankungen und Todesfälle an
Kindbettfieber,
Typhus (Unterleibstyphus),
sowie Erkrankungen und Todesfälle an
Genickstarre, übertragbarer,
Rückfallfieber,
Ruhr, übertragbarer,
Milzbrand,
Rotz,
Tollwut, Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere,
Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung,
Trichinose

finden die in den §§ 6 bis 10 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, enthaltenen Bestimmungen über die Ermittelung der Krankheit entsprechende Anwendung. Befindet sich jedoch der Kranke in ärztlicher Behandlung, so ist dem beamteten Arzte der Zutritt untersagt, wenn der behandelnde Arzt erklärt, daß von dem Zutritt des beamteten Arztes eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens des Kranken zu befürchten ist. Vor dem Zutritt des beamteten Arztes ist dem behandelnden Arzt Gelegenheit zu dieser Erklärung zu geben.

Außerdem ist bei Kindbettfieber oder Verdacht desselben dem beamteten Arzt der Zutritt nur mit Zustimmung des Haushaltungsvorstandes gestattet.

Auch kann bei Typhus- oder Rotzverdacht eine Öffnung der Leiche polizeilich angeordnet werden, insoweit der beamtete Arzt dies zur Feststellung der Krankheit für erforderlich hält.

Bei Diphtherie, Körnerkrankheit und Scharlach hat die Ortspolizeibehörde nur die ersten Fälle ärztlich feststellen zu lassen und dies auch nur dann, wenn sie nicht von einem Arzt angezeigt sind.

§ 7. Das Staatsministerium ist ermächtigt, die in dem § 6 Absatz 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Bestimmungen ganz oder teilweise für einzelne Teile oder den ganzen Umfang der Monarchie auch auf andere als die daselbst aufgeführten übertragbaren Krankheiten vorübergehend auszudehnen, wenn und solange dieselben in epidemischer Verbreitung auftreten.

Dritter Abschnitt.

Schutzmaßregeln.

§ 8. Zur Verhütung der Verbreitung der nachstehend genannten Krankheiten können für die Dauer der Krankheitsgefahr die Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln der §§ 12 bis 19 und 21 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen polizeilich angeordnet werden, und zwar bei:

1. Diphtherie (Rachenbräune): Absonderung kranker Personen (§ 14 Absatz 2), jedoch mit der Maßgabe, daß die Überführung von Kindern in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum gegen den Widerspruch der Eltern nicht angeordnet werden darf, wenn nach der Ansicht des beamteten Arztes oder des behandelnden Arztes eine ausreichende Absonderung in der Wohnung sichergestellt ist, Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (§ 14 Absatz 5), Überwachung der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie des Vertriebes von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, nebst den zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln (§ 15 Nr. 1 und 2) mit der Maßgabe, daß diese Anordnungen nur für Ortschaften zulässig sind, welche von der Krankheit befallen sind, Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Desinfektion (§ 19 Absatz 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);
2. Genickstarre, übertragbarer: Absonderung kranker Personen (§ 14 Absatz 2), Desinfektion (§ 19 Absatz 1 und 3);
3. Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber): Verkehrsbeschränkungen für Hebammen und Wochenbettpflegerinnen (§ 14 Absatz 5), Desinfektion (§ 19 Absatz 1 und 3).

Ärzte, sowie andere die Heilkunde gewerbsmäßig betreibende Personen haben in jedem Falle, in welchem sie zur Behandlung einer an Kindbettfieber Erkrankten zugezogen werden, unverzüglich die bei derselben tätige oder tätig gewesene Hebamme zu benachrichtigen.

Hebammen oder Wochenbettpflegerinnen, welche bei einer an Kindbettfieber Erkrankten während der Entbindung oder im Wochenbett tätig sind, ist während der Dauer der Beschäftigung bei der Erkrankten und innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Beendigung derselben jede anderweite Tätigkeit als Hebamme

oder Wochenbettpflegerin untersagt. Auch nach Ablauf der achttägigen Frist ist eine Wiederaufnahme der Tätigkeit nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion ihres Körpers, ihrer Wäsche, Kleidung und Instrumente nach Anweisung des beamteten Arztes gestattet. Die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit vor Ablauf der achttägigen Frist ist jedoch zulässig, wenn der beamtete Arzt dies für unbedenklich erklärt;

4. Körnerkrankheit (Granulose, Trachom): Beobachtung kranker und krankheitsverdächtiger Personen (§ 12), Meldepflicht (§ 13), Desinfektion (§ 19 Absatz 1 und 3);
5. Lungen- und Kehlkopftuberkulose: Desinfektion (§ 19 Absatz 1 und 3);
6. Rückfallfieber (Febris recurrens): Beobachtung kranker Personen (§ 12), Meldepflicht (§ 13), Absonderung kranker Personen (§ 14 Absatz 2 und 3), Kennzeichnung der Wohnungen und Häuser (§ 14 Absatz 4), Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (§ 14 Absatz 5), Verbot oder Beschränkung der Ansammlung größerer Menschenmengen (§ 15 Nr. 3), sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat, Überwachung der Schiffahrt (§ 15 Nr. 4 und 5), Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Räumung von Wohnungen und Gebäuden (§ 18), Desinfektion (§ 19 Absatz 1 und 3);
7. Ruhr, übertragbarer (Dysenterie): Absonderung kranker Personen (§ 14 Absatz 2), Verbot oder Beschränkung der Ansammlung größerer Menschenmengen (§ 15 Nr. 3) sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat, Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Verbot oder Beschränkung der Benutzung von Wasserversorgungsanlagen usw. (§ 17), Räumung von Wohnungen und Gebäuden (§ 18), Desinfektion (§ 19 Absatz 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);
8. Scharlach: wie zu Nr. 1;
9. Syphilis, Tripper und Schanker, bei Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben: Beobachtung kranker, krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen (§ 12), Absonderung kranker Personen (§ 14 Absatz 2);
10. Typhus (Unterleibstyphus): Beobachtung kranker Personen (§ 12), Meldepflicht (§ 13), Absonderung kranker Personen (§ 14 Absatz 2 und 3 Satz 1), Kennzeichnung der Wohnungen und Häuser (§ 14 Absatz 4), Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (§ 14 Absatz 5), Überwachung der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie des Vertriebs von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, nebst den zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln (§ 15 Nr. 1 und 2), mit der in Nr. 1 bezeichneten Maßgabe, Verbot oder Beschränkung der Ansammlung größerer Menschenmengen (§ 15 Nr. 3), sobald die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat, Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Verbot oder Beschränkung der Benutzung von Wasserversorgungsanlagen usw. (§ 17), Räumung von Wohnungen und Gebäuden (§ 18), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);
11. Milzbrand: Überwachung der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie des Vertriebs von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, nebst den zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln (§ 15 Nr. 1 und 2) mit der in Nr. 1 bezeichneten Maßgabe, Desinfektion (§ 19 Absatz 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21):
12. Rotz: Beobachtung kranker Personen (§ 12), Absonderung kranker Personen (§ 14 Absatz 2 und 3 Satz 1), Desinfektion (§ 19 Absatz 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21);
13. Tollwut: Beobachtung gebissener Personen (§ 12), Absonderung kranker Personen (§ 14 Absatz 2).*)

*) Bei dem Hygienischen Institute der Universität in Breslau ist eine Tollwutstation für Schutzimpfungen gegen Tollwut errichtet worden. Auf ihr können Personen, welche von tollen

Erkrankungsfälle, in welchen Verdacht von Kindbettfieber (Nr. 3), Rückfallfieber (Nr. 6), Typhus (Nr. 10) und Rotz (Nr. 12) vorliegt, sind bis zur Beseitigung dieses Verdachtes wie die Krankheit selbst zu behandeln.

§ 9. Personen, welche an Körnerkrankheit leiden, können, wenn sie nicht glaubhaft nachweisen, daß sie sich in ärztlicher Behandlung befinden, zu einer solchen zwangsweise angehalten werden.

Bei Syphilis, Tripper und Schanker kann eine zwangsweise Behandlung der erkrankten Personen, sofern sie gewerbsmäßig Unzucht treiben, angeordnet werden, wenn dies zur wirksamen Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint.

§ 10. Die Verkehrsbeschränkungen aus den §§ 24 und 25 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, finden auf Körnerkrankheit, Rückfallfieber und Typhus mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das Staatsministerium ermächtigt ist, Vorschriften über die zu treffenden Maßnahmen zu beschließen und zu bestimmen, wann und in welchem Umfange dieselben in Vollzug zu setzen sind.

§ 11. Das Staatsministerium ist ermächtigt, die in dem § 8 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln für einzelne Teile oder den ganzen Umfang der Monarchie auch auf andere in dem § 8 des gegenwärtigen Gesetzes nicht genannte übertragbare Krankheiten in besonderen Ausnahmefällen vorübergehend auszudehnen, wenn und solange dieselben in epidemischer Verbreitung auftreten.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmung und auf Grund der §§ 5 und 7 ergangenen Verordnungen sind dem Landtage, wenn er versammelt ist, sofort, andernfalls bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, soweit der Landtag seine Zustimmung versagt.

Vierter Abschnitt.

Verfahren und Behörden.

§ 12. Die in dem Reichsgesetze, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und in dem gegenwärtigen Gesetze den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht ein anderes bestimmt, von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen. Der Landrat ist befugt, die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörden für den einzelnen Fall einer übertragbaren Krankheit zu übernehmen.

Die Zuständigkeit der Landespolizeibehörden auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung wird durch die Bestimmung des Absatz 1 nicht berührt.

Gegen die Anordnungen der Polizeibehörde finden die durch das Landesverwaltungsgesetz gegebenen Rechtsmittel statt.

Die Anfechtung der Anordnungen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13. Beamtete Ärzte im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und des gegenwärtigen Gesetzes sind die Kreisärzte, die Kreisassistenzärzte, soweit sie mit der Stellvertretung von Kreisärzten beauftragt sind, sowie die mit der Wahrnehmung der kreisärztlichen Obliegenheiten beauftragten Stadtärzte in Stadtkreisen, die Hafen- und Quarantäneärzte in Hafenorten, außerdem die als Kommissare der Regierungspräsidenten, der Oberpräsidenten oder des Ministers [der Medizinalangelegenheiten]*) an Ort und Stelle entsandten Medizinalbeamten.

Die Vorschrift des § 36 Absatz 2 des vorbezeichneten Reichsgesetzes findet auf die in dem § 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten entsprechende Anwendung.

---

oder der Tollwut verdächtigen Tierengebissen worden sind, in Behandlung genommen werden. Im Interesse der von tollen oder tollwutverdächtigen Tieren verletzten Personen ist es behufs Erzielung einer sicheren Wirkung ihrer Behandlung unbedingt nötig, daß die Schutzimpfung möglichst sofort nach der Verletzung vorgenommen wird. Verletzte, welche sich der Behandlung unterziehen wollen, sind von der Ortspolizeibehörde der Tollwutstation in Breslau XVI schriftlich oder telegraphisch anzumelden und haben sich bei der Station unter Vorlegung des vorgeschriebenen Zuweisungsattestes der Polizeibehörde ihres Wohnortes vorzustellen.

*) Jetzt des Ministers des Innern.

Fünfter Abschnitt.

Entschädigungen.

§ 14. Die Bestimmungen der §§ 29 bis 34 Satz 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, finden auf diejenigen Fälle entsprechende Anwendung, in welchen auf Grund der §§ 8 und 11 des gegenwärtigen Gesetzes die Desinfektion oder Vernichtung von Gegenständen polizeilich angeordnet worden ist. Der Anspruch auf Entschädigung fällt jedoch weg, wenn der Antragsteller den Verlust ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zu tragen vermag.

§ 15. Die Festsetzung der Entschädigungen in den Fällen der §§ 28 bis 33 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und des § 14 des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

Gegen die Entscheidung findet unter Ausschluß des Rechtsweges innerhalb einer Frist von einem Monat nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, in Berlin an den Oberpräsidenten, statt. Die Entscheidung dieser Beschwerdeinstanz ist endgültig.

§ 16. Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigungen aus § 28 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, geschieht von Amts wegen.

Die Entschädigungen sind nach Ablauf jeder Woche zu zahlen.

§ 17. Bei Gegenständen, welche auf polizeiliche Anordnung vernichtet werden sollen, ist vor der Vernichtung der gemeine Wert durch Sachverständige abzuschätzen.

§ 18. Sind bei einer polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion Gegenstände derart beschädigt worden, daß dieselben zu ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauche nicht weiter verwendet werden können, so ist sowohl der Grad dieser Beschädigung wie der gemeine Wert der Gegenstände vor ihrer Rückgabe an den Empfangsberechtigten durch Sachverständige abzuschätzen.

§ 19. Bei den Abschätzungen gemäß den §§ 17 und 18 des gegenwärtigen Gesetzes sollen die Berechtigten tunlichst gehört werden.

§ 20. In den Fällen der §§ 17 und 18 des gegenwärtigen Gesetzes bedarf es der Abschätzung nicht, wenn feststeht, daß ein Entschädigungsanspruch gesetzlich ausgeschlossen ist, oder wenn der Berechtigte auf eine Entschädigung verzichtet hat.

§ 21. Für jeden Kreis sollen von dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen von der Gemeindevertretung, aus den sachverständigen Eingesessenen des Bezirks auf die Dauer von drei Jahren diejenigen Personen in der erforderlichen Zahl bezeichnet werden, welche zu dem Amte eines Sachverständigen zugezogen werden können. Als Sachverständige können auch Frauen bezeichnet werden.

Aus der Zahl dieser Personen hat die Ortspolizeibehörde die Sachverständigen für den einzelnen Schätzungsfall zu ernennen. In besonderen Fällen ist die Polizeibehörde ermächtigt, andere Sachverständige zuzuziehen.

Die Sachverständigen sind von der Polizeibehörde durch Handschlag zu verpflichten. Sie verwalten ihr Amt als Ehrenamt und haben nur Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen.

Auf das Amt der Sachverständigen finden die Vorschriften über die Übernahme unbesoldeter Ämter in der Verwaltung der Gemeinden und Kommunalverbände entsprechende Anwendung.

§ 22. Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, sollen zu Sachverständigen nicht ernannt werden.

Ausgeschlossen von der Teilnahme an der Schätzung ist jeder:

1. in eigener Sache;
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sind unfähig, an einer Schätzung teilzunehmen.

§ 23. Die Sachverständigen haben über die Schätzung eine von ihnen zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen und der Ortspolizeibehörde zur Festsetzung der Entschädigung zu übersenden.

Hat eine ausgeschlossene oder unfähige Person (§ 22 Absatz 2 und 3) an der Schätzung teilgenommen, so ist die Schätzung nichtig und zu wiederholen. Ist die Wiederholung unausführbar, so erfolgt die Festsetzung nach freier Würdigung des Schadens.

§ 24. Die Entschädigung für vernichtete oder infolge der Desinfektion beschädigte Gegenstände wird nur auf Antrag gewährt.

Der Antrag ist bei Vermeidung des Verlustes des Anspruches binnen einer Frist von einem Monat bei der Ortspolizeibehörde, welche die Vernichtung oder Desinfektion angeordnet hat, zu stellen.

Die Frist beginnt bei vernichteten Gegenständen mit dem Zeitpunkte, in welchem der Entschädigungsberechtigte von der Vernichtung Kenntnis erhalten hat, bei Gegenständen, welche der Desinfektion unterworfen sind, mit der Wiederaushändigung.

Bei unverschuldeter Versäumnis der Antragsfrist kann die Ortspolizeibehörde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.

Sechster Abschnitt.

Kosten.

§ 25. Die Kosten, welche durch die amtliche Beteiligung des beamteten Arztes bei der Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, sowie bei der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes entstehen, fallen der Staatskasse zur Last. Das gleiche ist der Fall, wenn es sich um die ärztliche Feststellung von Scharlach, Körnerkrankheit und Diphtherie handelt (§ 6 Absatz 4).

§ 26. Im übrigen findet die Vorschrift des § 37 Absatz 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, auf diejenigen Fälle, in welchen die daselbst bezeichneten Schutzmaßregeln auf Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angeordnet werden, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Kosten der Desinfektion und der besonderen Vorsichtsmaßregeln für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen nur dann aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten sind, wenn nach Feststellung der Polizeibehörde der Zahlungspflichtige ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts diese Kosten nicht zu tragen vermag. Unter den gleichen Voraussetzungen sind die Kosten, welche durch die nach § 8 des gegenwärtigen Gesetzes oder nach § 14 des vorbezeichneten Reichsgesetzes vorgesehene Absonderung in Krankenhäusern oder in anderen geeigneten Unterkunftsräumen entstehen, aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, wenn die abgesonderten Personen während der Dauer der Absonderung nicht in einer ihre Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden Weise erkranken. Wegen der Anfechtung der hierüber ergangenen Entscheidung findet die Vorschrift des § 15 Absatz 2 Anwendung.

Wem die nach dem vorbezeichneten Reichsgesetze und nach dem gegenwärtigen Gesetze aus öffentlichen Mitteln zu bestreitenden Kosten und Entschädigungen einschließlich der den Sachverständigen nach § 21 des gegenwärtigen Gesetzes zu erstattenden baren Auslagen und die sonstigen Kosten der Ausführung der Schutzmaßregeln zur Last fallen, bestimmt sich, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht ein anderes vorschreibt, nach den Vorschriften des bestehenden Rechts.

§ 27. Übersteigen die nach diesen Vorschriften einer Gemeinde mit weniger als 5000 Einwohnern zur Last fallenden Kosten in einem Etatsjahre 5 Prozent des nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legenden Veranlagungssolls an Staatseinkommensteuer einschließlich der fingierten Normalsteuersätze (§ 38 des Kommunalabgabengesetzes, § 74 des Einkommensteuergesetzes), so ist der Mehrbetrag der Gemeinde auf ihren Antrag zu zwei Dritteilen vom Kreise zu erstatten.

Die Erstattung findet jedoch nur dann statt, wenn entweder der Bedarf an direkten Gemeindesteuern einschließlich der in Geld zu veranschlagenden Naturaldienste mehr als das ein- und einhalbfache des seiner Verteilung zugrunde zu legenden Veranlagungssolls an Einkommensteuer (einschließlich der fingierten Normalsteuersätze) und Realsteuern betrug, oder wenn diese Belastungsgrenze durch die geforderte Leistung überschritten wird. Liegt die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen besonderen Schulsozietäten ob, so sind die von den Angehörigen der Gemeinde an diese Sozietäten entrichteten baren Abgaben dem Gemeindesteuerbedarf hinzuzurechnen.

Den Kreisen ist die Hälfte der in Gemäßheit der vorstehenden Vorschrift geleisteten Ausgaben vom Staate zu erstatten.

Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und den Kreisen über die zu erstattenden Beträge unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß, in zweiter das Oberverwaltungsgericht.

Den Gutsbezirken kann im Falle ihrer Leistungsunfähigkeit ein entsprechender Teil der aufgewendeten Kosten vom Kreise erstattet werden. Dem Kreise ist die Hälfte der demgemäß geleisteten Ausgaben vom Staate zu erstatten.

§ 28. Steht ein Gutsbezirk nicht ausschließlich im Eigentum des Gutsbesitzers, so ist auf dessen Antrag ein Statut zu erlassen, welches die Aufbringung der durch das Reichsgesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und das gegenwärtige Gesetz entstehenden Kosten anderweit regelt und den mitheranzuziehenden Grundbesitzern oder Einwohnern eine entsprechende Beteiligung bei der Beschlußfassung über die Ausführung der erforderlichen Leistungen einräumt.

Das Statut wird nach Anhörung der Beteiligten durch den Kreisausschuß festgestellt und muß hinsichtlich der Beitragspflicht den gesetzlichen Bestimmungen über die Verteilung der Kommunallasten in den ländlichen Gemeinden folgen. Dasselbe unterliegt der Bestätigung des Bezirksausschusses.

§ 29. Die Gemeinden sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen, welche zur Bekämpfung der übertragbaren (§ 1 Absatz 1) Krankheiten notwendig sind, zu treffen und für deren ordnungsmäßige Unterhaltung zu sorgen.

Die Kreise sind befugt, diese Einrichtungen an Stelle der Gemeinden zu treffen und zu unterhalten.

§ 30. Die Anordnung zur Beschaffung der in § 29 bezeichneten Einrichtungen erläßt die Kommunalaufsichtsbehörde.

Gegen die Anordnung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde und zwar bei Landgemeinden an den Kreisausschuß, in den Hohenzollernschen Landen an den Amtsausschuß, bei Stadtgemeinden an den Bezirksausschuß und mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande in weiterer Instanz an den Provinzialrat statt. Wird die Beschwerde auf die Behauptung mangelnder Leistungsfähigkeit zur Ausführung der Anordnung gestützt, so ist auch über die Höhe der von der Gemeinde zu gewährenden Leistung zu beschließen. Gegen die Entscheidung des Provinzialrats, in den Hohenzollernschen Landen gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses, steht den Parteien die Klage im Verwaltungsstreitverfahren innerhalb derselben Frist beim Oberverwaltungsgericht zu. Auf diese Klage findet die Vorschrift des § 127 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 entsprechende Anwendung. Sofern die Provinz an den Kosten teilzunehmen hat, steht die Beschwerde bzw. Klage auch der Provinzialverwaltung zu.

§ 31. Reicht die im Beschlußverfahren festgesetzte Leistung der Gemeinde nicht zur Ausführung der angeordneten Einrichtung aus, so trägt, sofern die Kommunalaufsichtsbehörde ihre Anordnung aufrecht hält, die Provinz die Mehrkosten. Die Hälfte derselben ist vom Staate zu erstatten.

§ 32. Bei dringender Gefahr im Verzuge kann die Kommunalaufsichtsbehörde nach Anhörung der Kommunalbehörde die Anordnung zur Durchführung bringen, bevor das Verfahren nach § 30 eingeleitet oder zum Abschluß gebracht ist.

Die Kosten der Einrichtung trägt in diesem Falle der Staat, sofern die Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde aufgehoben wird.

Reicht die im Beschlußverfahren festgesetzte Leistung zur Deckung der Kosten nicht aus, so greift die Bestimmung des § 31 Platz.

§ 33. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Staates, diejenigen Kosten zu tragen, welche durch landespolizeiliche Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten entstehen.

Siebenter Abschnitt.

Strafverfahren.

§ 34. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:

1. wer wissentlich bewegliche Gegenstände, für welche auf Grund der §§ 8 und 11 des gegenwärtigen Gesetzes eine Desinfektion polizeilich angeordnet war, vor Ausführung der angeordneten Desinfektion in Gebrauch nimmt, an andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer wissentlich Kleidungsstücke, Leibwäsche, Bettzeug oder sonstige bewegliche Gegenstände, welche von Personen, die an Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Lungen- und Kehlkopfstuberkulose, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand und Rotz litten, während der Erkrankung gebraucht oder bei deren Behandlung und Pflege benutzt worden sind, in Gebrauch nimmt, an andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt, bevor sie den von dem Minister der Medizinalangelegenheiten erlassenen Bestimmungen entsprechend desinfiziert worden sind;
3. wer wissentlich Fahrzeuge oder sonstige Gerätschaften, welche zur Beförderung von Kranken oder Verstorbenen der in Nr. 2 bezeichneten Art gedient haben, vor Ausführung der polizeilich angeordneten Desinfektion benutzt oder anderen zur Benutzung überläßt.

§ 35. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer die ihm nach den §§ 1 bis 3 oder nach den auf Grund des § 5 des gegenwärtigen Gesetzes von dem Staatsministerium erlassenen Vorschriften obliegende Anzeige schuldhaft unterläßt. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist;
2. wer bei den in dem § 6 Absatz 1 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Krankheiten, sowie in den Fällen des § 7 dem beamteten Arzte den Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche oder die Vornahme der erforderlichen Untersuchungen verweigert;
3. wer bei den übertragbaren Krankheiten, auf welche die Bestimmungen des § 7 Absatz 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, für anwendbar erklärt worden sind (§§ 6 Absatz 1, 7 des gegenwärtigen Gesetzes), diesen Bestimmungen zuwider über die daselbst bezeichneten Umstände dem beamteten Arzte oder der zuständigen Behörde die Auskunft verweigert oder wissentlich unrichtige Angaben macht;
4. wer den auf Grund der §§ 8 und 11 des gegenwärtigen Gesetzes in Verbindung mit § 13 des vorbezeichneten Reichsgesetzes über die Meldepflicht erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 36. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer bei den in dem § 6 Absatz 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Krankheiten sowie in den Fällen des § 7 den nach § 9 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, von dem beamteten Arzte oder dem Vorsteher der Ortschaft getroffenen vorläufigen Anordnungen oder den nach § 10 des vorbezeichneten Reichsgesetzes von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

2. wer bei den in dem § 8 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Krankheiten sowie in den Fällen des § 11 den nach § 12, § 14 Absatz 5, §§ 15, 17, 19 und 21 des vorbezeichneten Reichsgesetzes getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
3. wer bei den in dem § 10 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Krankheiten den nach § 24 des vorbezeichneten Reichsgesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
4. Ärzte, sowie andere die Heilkunde gewerbsmäßig betreibende Personen, Hebammen oder Wochenbettpflegerinnen, welche den Vorschriften in dem § 8 Nr. 3 Absatz 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderhandeln.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 37. Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes werden die zurzeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten aufgehoben.*)

Insbesondere treten die Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 (G.S. S. 240), jedoch unbeschadet der Bestimmung des § 10 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 (G.S. S. 172), über die Belassung der Sanitätskommissionen in größeren Städten, außer Kraft.

Unberührt bleiben auch die Vorschriften des § 55 des Regulativs,**) sowie die sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruche einer Pockenepidemie.

§ 38. Diejenigen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, welche sich auf die Genickstarre beziehen, treten mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes durch Königliche Verordnung bestimmt.***)

Der Minister der Medizinalangelegenheiten erläßt, und zwar, soweit der Geschäftsbereich anderer Minister beteiligt ist, im Einvernehmen mit diesen, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Neues Palais, den 28. August 1905.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Podbielski. Zugleich für den Finanzminister Studt. v. Einem. Möller. v. Budde. v. Bethmann-Hollweg.

---

*) S. Anm. *) zur Überschrift des Reichsseuchengesetzes (oben Nr. 2). Aufgehoben werden hiermit auch die Polizeiverordnungen, betr. die Anzeige von Todesfällen infolge von Brechdurchfall, vom 25. November 1886 (Extrabl. zu Stück 48 des Amtsbl.), betr. die Anzeigepflicht bei dem Auftreten von Diphtheritis, vom 10. August 1887 (Amtsbl. S. 247), betr. die Anzeigepflicht bei dem Auftreten der Gehirn-Rückenmarks-Entzündung oder des Kopfgenickkrampfs (Meningitis cerebrospinalis), vom 13. April 1889 (Amtsbl. S. 139) und betr. die Anzeigepflicht von Scharlach, vom 5. Dezember 1902 (Amtsbl. S. 406).

**) § 55 des Regulativs lautet:

Brechen in einem Hause die Pocken aus, so ist genau zu untersuchen, ob in demselben noch ansteckungsfähige Individuen vorhanden sind, deren Vaccination alsdann in der kürzesten Zeit vorgenommen werden muß.

Bei weiterer Verbreitung der Krankheit sind zugleich sämtliche übrige Einwohner auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen und aufzufordern, ihre noch ansteckungsfähigen Angehörigen schleunigst vaccinieren zu lassen, zu welchem Ende von seiten der Medizinalpolizei die nötigen Veranstaltungen getroffen und erforderlichenfalls Zwangsimpfungen bewirkt werden müssen.

***) Das Gesetz ist in seinem gesamten Umfange am 20. Oktober 1906 in Kraft getreten. (Allerh. Verordnung v. 10. Oktober 1905. G.S. S. 387.)

4. Allgemeine Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (G.S. S. 373), vom 15. September 1906 (Sonderbeilage zu St. 47 des Amtsblatts).

[Diese Ausführungsbestimmungen sind so umfangreich, daß sie hier nicht mit abgedruckt werden können. Sie sind im amtlichen Auftrage in einem Sonderheft bei Richard Schoetz, Berlin, erschienen, dessen Anschaffung zu empfehlen ist.]

V. Hebammenwesen.

1. Allgemeine Verfügung, betr. das Hebammenwesen, vom 6. August 1883 (Amtsbl. S. 265). (Auszug.)

§ 1. Die gewerbliche Ausübung der geburtshilflichen Tätigkeit durch Frauen, steht innerhalb des preußischen Staates nur den Hebammen zu, welche ein Prüfungszeugnis einer preußischen Behörde*) erhalten haben.**)

Die durch Staatsverträge geregelten Verhältnisse in den Grenzdistrikten bleiben unberührt.

§ 5. Alle Hebammen stehen unter der Aufsicht des Kreis[physikus, Stadtphysikus, Oberamtsphysikus] arztes und sind — unbeschadet der durch besondere Polizeiverordnungen und polizeiliche Anordnungen ihnen auferlegten Verpflichtungen — gehalten:

1. demselben beim Beginn des Gewerbes im [Physikats] Kreisarztbezirk ihre Wohnung anzuzeigen und sich unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses, der erforderlichen Instrumente und Geräte und des Tagebuchs persönlich bei ihm zu melden;
2. bei der Ausübung ihres Berufes sich genau nach dem Hebammenlehrbuch, bezüglich der in demselben enthaltenen Instruktion und den dieselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen zu richten;
3. ein Tagebuch zu führen;
4. im Besitz der erforderlichen, im guten Zustande zu erhaltenden Instrumente und Geräte, der erforderlichen Desinfektionsmittel und des Lehrbuchs zu sein;
5. jeden Fall von Kindbettfieber sowie jeden Todesfall einer Gebärenden in ihrer Praxis dem Kreis-[(Stadt-, Oberamts-)physikus] arzt anzuzeigen;
6. alle drei Jahre sich einer Nachprüfung vor dem Kreis- [(Stadt-, Oberamts-)physikus] arzt, beim Nichtbestehen sich jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen. Über die Prüfung ist ein Vermerk im Tagebuch aufzunehmen.

Die Direktoren bzw. Lehrer der Hebammenlehranstalten nehmen, soweit es die Umstände gestatten, an diesen Nachprüfungen als Examinatoren teil.

§ 6. Zur Erfüllung der im § 5 bezeichneten Verpflichtungen werden die Hebammen durch die den Verwaltungsbehörden zustehenden allgemeinen gesetzlichen Zwangsmittel und durch die auf Grund besonderer Polizeiverordnungen festzusetzenden Strafen angehalten.***)

---

*) Zuständig zur Ausstellung des Prüfungszeugnisses sind die bei den preußischen (staatlichen oder provinziellen) Hebammenlehranstalten bestehenden staatlichen Prüfungskommissionen.

Das Prüfungszeugnis ist den Hebammen auszuhändigen, nachdem diese durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission (Regierungs- und Medizinalrat) nach der im Hebammenlehrbuche angegebenen Eidesnorm vereidigt worden sind und die Vereidigung auf dem Prüfungszeugnisse vermerkt worden ist. Den Hebammen, welche auf Grund des Vorschlages von Gemeinden, Ortsarmenverbänden, Hebammenbezirken oder auf Kosten solcher Verbände oder der Provinz ausgebildet sind, ist dabei die Verpflichtung aufzuerlegen, sich bei dem Landrate ihres Bezirkes persönlich unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses spätestens innerhalb 8 Tagen zu melden. Die geschehene Meldung wird auf dem Zeugnisse vermerkt. (Bekanntmachung vom 6. April 1900, Amtsbl. S. 112.)

**) Die Gebühren der Hebammen sind durch das Gesetz vom 10. Mai 1908 (G.S. S. 103) und die Gebührenordnungen vom 25. September 1908 (Extrabl. zu Stück 39 des Amtsblattes) geregelt.

***) Vgl. die nachstehend abgedruckte Polizeiverordnung vom 20. Oktober 1884 (Amtsbl. S. 456).

§ 11. Bezirkshebammen, welche sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufes verletzen oder bei der Nachprüfung erhebliche Mängel an den erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen zeigen oder sonst wegen Schwäche ihrer körperlichen und geistigen Kräfte zu ihrem Beruf untauglich geworden sind, werden auf Antrag der Bezirke oder des Landrats (Amtshauptmanns, Oberamtsmanns) aus ihrer Stellung als Bezirkshebamme von der Bezirksverwaltungsbehörde entlassen.

Das Verfahren hierbei ist analog dem in den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 vorgeschriebenen zu gestalten.*)

§ 12. Die Zurücknahme des einer Hebamme erteilten Prüfungszeugnisses erfolgt nach Maßgabe des § 53 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869; bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens kommen außer § 54 a. a. O. die besonderen landesgesetzlichen Vorschriften in Betracht.**)

Die Wiederverleihung eines Prüfungszeugnisses erfolgt durch mich.

Berlin, den 6. August 1883.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

---

2. Polizeiverordnung, betreffend die Erfüllung der den Hebammen im sanitätspolizeilichen Interesse auferlegten Verpflichtungen, vom 20. Oktober 1884 (Amtsbl. S. 456).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Jede Hebamme steht unter Aufsicht des Kreis- (bzw. Stadtphysikus] arztes des Kreises, in welchem sie wohnt, und hat sich vor Beginn ihrer Berufstätigkeit bei demselben unter Vorzeigung des Prüfungszeugnisses, der erforderlichen Instrumente und Gerätschaften, des Tagebuches und des Lehrbuches persönlich zu melden, auch ihre etwaige Wohnungsveränderung ihm anzuzeigen.

§ 2. Jede Hebamme muß sich bei Ausübung ihres Berufes genau nach den Vorschriften des Hebammenlehrbuches richten und über ihre Tätigkeit ein Tagebuch führen, welches sie im Monat Januar jeden Jahres dem Kreis-[physikus] arzt zur Einsicht einzureichen hat.

In das Tagebuch hat die Hebamme jede von ihr gehobene Geburt einzutragen, und zwar nach dem im Hebammenlehrbuche vorgeschriebenen Schema.

§ 3. Jede Hebamme hat sich alle drei Jahre einer Nachprüfung vor dem Kreis-[physikus] arzt zu unterziehen und bei Nichtbestehen derselben der Aufforderung des Kreis-[physikus] arztes, die Prüfung nach Ablauf einer bestimmten Frist zu wiederholen, Folge zu leisten.***)

Bei Gelegenheit der Prüfung hat die Hebamme auch ihre Instrumente und Desinfektionsmittel sowie das Tagebuch und das Lehrbuch vorzuzeigen.

Sollte die Hebamme aus dringenden Gründen verhindert sein, zur Prüfung zu erscheinen, so hat sie dies durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde nachzuweisen.

[§ 4. Die Hebamme muß jeden in ihrer Praxis vorkommenden Fall von Kindbettfieber, sowie jeden den Verdacht des Kindbettfiebers erregenden Krankheitsfall, ferner jeden Todesfall einer Gebärenden oder Wöchnerin und jeden Fall von eitriger Augenentzündung der Neugeborenen ohne Verzug dem Kreis-[physikus] arzt schriftlich oder mündlich anzeigen.]†)

---

*) Besondere Ausführungsvorschriften hierzu sind weder in dem Zuständigkeitsgesetze vom 1. August 1883 noch anderwärts gegeben. Die Rechte der Bezirkshebammen regeln sich im übrigen lediglich nach den mit ihnen gemäß § 8 der Allgem. Verfügung abgeschlossenen Verträgen.

**) Nach § 120 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 entscheidet über die Zurücknahme auf die Klage der zuständigen Behörde (Ortspolizeibehörde!) der Bezirksausschuß.

***) Nähere Vorschriften über die Vornahme der Nachprüfungen sind enthalten in der seitens des Regierungspräsidenten an die Kreisärzte erlassenen Anweisung vom 9. Februar 1891. J. IX 409 a.

†) Die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten ist in der hier in Betracht kommenden Beziehung durch das weiter oben abgedruckte Gesetz vom 28. August 1905 erschöpfend geregelt

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, abgesehen von unter Umständen strafrechtlicher Verfolgung, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, bestraft.

Breslau, den 20. Oktober 1884. Der Oberpräsident.

---

3. Polizeiverordnung, betreffend die Ausübung geburtshilflicher Tätigkeit durch Nichthebammen, vom 11. Juni 1902 (Amtsbl. S. 190).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) verordne ich hierdurch mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

§ 1. Die Ausübung der geburtshilflichen Tätigkeit ist, auch wenn sie nicht gewerbsmäßig geschieht, solchen Personen, welche sich nicht im Besitze eines Hebammenprüfungszeugnisses (§ 30 der Reichsgewerbeordnung vom 21. 6. 1869 — BGBl. S. 245 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. 7. 1883 — RGBl. S. 177 —) befinden, untersagt.

Fälle der Not sind von diesem Verbote ausgenommen. Ein Notfall ist nur dann vorhanden, wenn es nicht möglich ist, rechtzeitig eine Hebamme herbeizuschaffen.

§ 2. Wird eine Nichthebamme zur Ausübung geburtshilflicher Tätigkeit bei einer Kreißenden zugezogen (§ 1 Absatz 2), so hat sie sofort nach ihrer Ankunft bei der letzteren eine Hebamme herbeizuholen oder herbeiholen zu lassen und bei deren Eintreffen ihre eigene Tätigkeit bei der Gebärenden einzustellen. Innere Untersuchungen und Eingriffe sind ihr unter allen Umständen untersagt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 (sechszig) Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 11. Juni 1902. Der Regierungspräsident.

VI. Impfwesen.

Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 (RGBl. S. 31).*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1. jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis (§ 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;
2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§ 2. Ein Impfpflichtiger (§ 1), welcher nach ärztlichem Zeugnis ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

---

und kann daher nicht weiter Gegenstand von Polizeiverordnungen sein. § 4 hat infolgedessen seine Geltung verloren. Unberührt hiervon bleibt die von der Hebamme durch ihren Eid übernommene Verpflichtung, gemäß § 34 ihrer Dienstanweisung bei jedem Fieber im Wochenbett von mehr als 38° dem Kreisarzt ungesäumt Anzeige zu erstatten.

*) Über die Obliegenheiten des Kreisarztes bezüglich der Schutzpockenimpfung s. §§ 86 bis 89 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§ 6) endgültig zu entscheiden.*)

§ 3. Ist eine Impfung nach dem Urteile des Arztes (§ 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§ 6) vorgenommen werde.

§ 4. Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§ 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§ 5. Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzt vorgestellt werden.

§ 6. In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.**)

Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§ 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächstbelegenen Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.***)

§ 7. Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach § 1 Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Über die auf Grund des § 1 Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfärzte bemerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrat festgestellt.***)

§ 8. Außer den Impfärzten sind ausschließlich Ärzte befugt, Impfungen vorzunehmen. Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im § 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahresschluß der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 9. Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesrats dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.†)

Die Impfinstitute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfärzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

---

*) Zwecks Herbeiführung dieser Entscheidung können die Eltern mit den nach § 132 des allgemeinen Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 gegebenen Zwangsmitteln zur Vorführung der Kinder vor den zuständigen Impfarzt angehalten, bezw. erforderlichenfalls die Kinder selbst durch die Polizeibehörde zwangsweise vorgeführt werden. — Darüber, ob diese Vorführung notwendig ist, bezw. ob das nach § 2 Abs. 1 ausgestellte ärztliche Zeugnis Anlaß zur Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung des Impfarztes nach Abs. 2 a. a. O. bietet, entscheidet gegebenenfalls die Ortspolizeibehörde nach pflichtmäßigem Ermessen. Die Entscheidung des Impfarztes wird im allgemeinen stets dann herbeizuführen sein, wenn das fragliche Zeugnis von einem als Impfgegner bekannten Arzte ausgestellt ist.

**) Die Impfbezirke werden von den Kreisverbänden gebildet; von diesen werden die Impfärzte angestellt und besoldet. Auch die sämtlichen übrigen Kosten der Ausführung des Gesetzes vom 8. April 1874, mit Ausnahme derjenigen für die Herstellung und Unterhaltung der Impfinstitute (§ 9 a. a. O.), tragen die Kreise, jedoch ist von den Gemeinden, in deren Bezirk öffentliche Impftermine abgehalten werden (§ 6 a. a. O.) ein hierfür geeigneter Raum bereit zu stellen und dem Impfarzt die erforderliche Schreibhilfe zu gewähren. — Vgl. Gesetz, betr. die Ausführung des Reichsimpfgesetzes, vom 12. April 1875 (G.S. S. 191).

***) Vgl. Impfregulativ für den Regierungsbezirk Oppeln vom 14. Juni 1875 (Extrabl. zu Stück 27 des Amtsbl. S. 3) und Nachtrag dazu vom 6. November 1878. (Zweite Extrabeil. zu Stück 46 des Amtsbl.). — Ferner: Die durch Ministerialerlaß vom 28. Februar 1900 mitgeteilten Beschlüsse und Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 28. Juni 1899 (Extrabeil. z. Amtsbl. Stück 14 von 1900).

†) Für den Regierungsbezirk Oppeln besteht ein solches Institut in der Stadt Oppeln unter der Leitung des Kreisarztes des Land- und Stadtkreises Oppeln.

Die öffentlichen Impfärzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrat reicht, an andere Ärzte unentgeltlich abzugeben.

§ 10. Über jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§ 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und des Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder: daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist, oder, daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§ 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§ 11. Der Bundesrat bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§ 10) anzuwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§ 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittels der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§ 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§ 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§ 1 Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach § 1 Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichnis derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.*)

§ 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.**)

§ 15. Ärzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8 Absatz 2, § 7 und durch § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

§ 16. Wer unbefugterweise (§ 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 17. Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

§ 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

---

*) Vgl. Instruktion für die Vorsteher der im § 1 Nr. 2 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 bezeichneten Schulen vom 14. Juni 1875 (Extrabeil. zu Stück 27 des Amtsbl. S. 7).

**) Nach den übereinstimmenden Entscheidungen der höchsten zuständigen Gerichte ist bei Erfolglosigkeit der Bestrafung die beliebig oftmalige Wiederholung derselben nach jedesmaliger Stellung und Ablauf einer Frist zur Herbeiführung der Impfung nicht ausgeschlossen. (Der Rechtsgrundsatz ne bis in idem wird dadurch nicht verletzt.) Im übrigen können die Ortspolizeibehörden die Nachholung der unterlassenen Impfung im Wege des unmittelbaren Zwanges nach § 132 Nr. 3 des allgem. Landesverwaltungsges. vom 30. Juli 1883 herbeiführen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pockenepidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.*)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

VII. Behandlung von Leichen und Beerdigung derselben.**)

1. Reichsstrafgesetzbuch, vom 15. Mai 1871.

§ 168. Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft;

1. wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder beiseite schafft, oder wer unbefugt einen Teil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;
2. wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigung entgegenhandelt.

2. Polizeiverordnung, betreffend den Zeitpunkt der Beerdigung, vom 9. Januar 1852 (Amtsbl. S. 9).

Unter Erneuerung der Bekanntmachung vom 20. September 1827 (Amtsbl. pro 1827, S. 196) und mit Bezug auf § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir:

1. daß in der Regel niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Absterben beerdigt werden darf;
2. daß eine frühere Beerdigung außer den Fällen, in welchen sie (z. B. bei gewissen Epidemien) geboten worden, nur in den Fällen zulässig ist,
   wenn ein approbierter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trage, oder an Orten, wo kein Arzt wohnt, der Gemeindevorsteher mit zwei erfahrenen Männern [und mit Rücksicht auf die in dem unten abgedruckten Gutachten des Oberkollegii Sanitatis vom 31. Oktober 1794 angegebenen Vorsichtsmaßregeln]***) den Zustand der Leiche und die sonstigen Verhältnisse genau untersucht und die frühere Beerdigung gestattet hat.

Die Pfarrer und jüdischen Kultusbeamten müssen wir besonders verpflichten, daß sie die sorgfältige Ausführung dieser, die Verhütung des Lebendigbegrabens bezweckenden polizeilichen Verordnung überwachen.

Nach [§ 345 Abschnitt 1 des Strafgesetzes vom 14. April 1851]†) soll derjenige mit einer Geldbuße bis zu 50 Rtlrn. oder Gefängnis bis zu sechs Wochen bestraft werden, welcher den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigung entgegenhandelt.

Oppeln, den 9. Januar 1852. Königliche Regierung.

*) Vgl. § 55 des Regulativs vom 8. August 1835 (G.S. S. 242 ff.) oben Anmerkung**) zu § 37 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. August 1905.

**) S. auch §§ 21 und 22 des Reichsseuchengesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. (S. 306) und Ausführungsanweisung vom 15. September 1906 zum Gesetz vom 28. August 1905 (G.S. S. 373) zu § 8 XII (Sonderbeil. z. Stück 47 des Amtsbl.), ferner wegen der dem Kreisarzte bezüglich des Begräbniswesens zugewiesenen Aufgaben §§ 110 bis 114 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901.

***) Veraltet.

†) Vgl. jetzt: § 367 Nr. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871.

3. Bekanntmachung, betreffend die Beerdigung auf Kirchhöfen nach der Reihenfolge und das Aufgraben der Leichen, vom 28. März 1835, wiederveröffentlicht am 7. August 1891 (Amtsbl. S. 212).

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß in vielen Gegenden des hiesigen Regierungsbezirkes noch die üble Gewohnheit stattfindet, um verstorbene Verwandte auf den Begräbnisplätzen nebeneinander zu legen, kaum 4 bis 5 Jahre ruhende Leichen wieder aufgegraben werden müssen.

Wenn nun aber die bereits in vielen Orten seit längerer Zeit getroffene zweckmäßige Einrichtung, die Leichen auf den Kirchhöfen ohne Unterschied des Standes nach der Reihe zu begraben, und die Begräbnisplätze in regelmäßige Räume abzuteilen, sowie die Gräber nach geraden Linien anzulegen, um sowohl bei übrigens hinlänglicher Größe das zu zeitige Aufgraben der Leichen zu verhüten, als auch den Raum möglichst sparsam zu benutzen, nicht nur in sanitätspolizeilicher Hinsicht alle Beachtung verdient, sondern auch, um dem Andenken der Verstorbenen bei den noch lebenden Angehörigen die gebührende Berücksichtigung zu sichern, so wird hierdurch verordnet:

1. daß in Zukunft überall die Leichen auf den Kirchhöfen ohne Unterschied des Standes nach der Reihe begraben werden;
2. Ausnahmen von dieser Vorschrift dürfen nur dann gemacht werden, wenn die Hinterbliebenen den Platz förmlich für immer ankaufen wollen;
3. in keinem Falle ist dagegen zu gestatten, daß Leichen vor Ablauf eines Zeitraumes von 20 bis 25 Jahren wieder aufgegraben werden, und muß daher
4. an Orten, wo die Enge des Kirchhofes es nicht zulässig macht, auf Erweiterung oder eine neue Anlage desselben Bedacht genommen werden.

Den Herren Superintendenten, Erzpriestern und Geistlichen, sowie den sämtlichen Polizeibehörden und Gemeinden wird dies hierdurch bekannt gemacht, um ihrerseits dahin zu wirken, daß diese Einrichtung, wo nicht besondere Rücksichten stattfinden, bald in Anwendung komme.

Oppeln, den 28. März 1835. Königliche Regierung.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Oppeln, den 7. August 1891. Der Regierungspräsident.

---

4. Reichsstrafprozeßordnung, vom 1. Februar 1877.

§ 157. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet.

Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen.*)

---

5. Vorschriften, betreffend die Ausstellung von Leichenpässen.

a) **Rundverfügung der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten und des Innern,** vom 19. Dezember 1857.

Es ist von mehreren Seiten her als wünschenswert bezeichnet worden, die auf Bewilligung der Translozierung von Leichen nach einem andern Orte behufs ihrer Beerdigung**) gerichteten Anträge einer schleunigen Erledigung dadurch zuzuführen, daß die Befugnis zur Ausstellung von Leichenpässen, welche nach der Allerhöchsten Kabinettsorder vom

*) Strafbestimmung: s. § 367 Nr. 2 Reichsstrafgesetzbuchs.

**) Zum Transport von Leichen aus Gefängnissen, Strafanstalten und öffentlichen Krankenhäusern nach den anatomischen oder chirurgischen Lehranstalten preußischer Universitäten bedarf es eines Leichenpasses nicht (auch nicht auf der Eisenbahn). Abgesehen hiervon ist ein Leichenpaß erforderlich, wenn eine Leiche über die Grenze des Kirchspiels gebracht bzw. auf einem Friedhof beerdigt werden soll, auf den sie nach dem Sterbeorte und der Konfession des Verstorbenen nicht gehört. — Rundverfügung vom 16. Juli 1902 — Ia VI 5677. —

9 Juni 1833 (G.S. S. 73) den Provinzialregierungen vorbehalten ist, von diesen den Landräten*) delegiert werde.

Nachdem Se. Majestät der König auf unsern Vortrag Allerhöchst zu genehmigen geruht haben,

daß die Ausstellung der Leichenpässe den Landräten, welche sich hierzu der von den Regierungen vollzogenen Blanketts zu bedienen haben, übertragen werden könne, setzen wir die Königliche Regierung hiervon in Kenntnis und indem wir ihr überlassen, demgemäß die ihr untergeordneten Landräte mit der entsprechenden Ermächtigung zu versehen, erteilen wir zugleich in bezug auf das bei der Ausstellung der Leichenpässe obwaltende sanitätspolizeiliche Interesse die nachfolgenden Vorschriften:

1. Einem jeden Gesuche um Gewährung der Erlaubnis zu einem Leichentransporte muß ein Totenschein, welcher von [dem Arzte des Gestorbenen], unter genauer Angabe des Namens und Standes des Toten, der Krankheit, an welcher er gestorben, und des Todestages auszustellen ist, sowie eine Erklärung [desselben Arztes]†) darüber, daß dem Transporte der Leiche sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, beigefügt werden.

†) Nach der Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 9. Oktober 1888 (Amtsbl. S. 317) ist der Totenschein bezw. die Bescheinigung, daß der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, fortan von einem **beamteten Arzte** auszustellen. — Den beamteten Ärzten stehen gleich die Direktoren der Königlichen Universitätskliniken (Erlaß der Minister für geistliche usw. Angelegenheiten und des Innern vom 7. Februar 1890) und deren Vertreter (Erlaß derss. Minister vom 6. Oktober 1891), sowie hinsichtlich der in den Militärlazaretten**) verstorbenen Personen die Chefärzte der letzteren (s. Bekanntmachung vom 2. November 1889., Amtsblatt S. 311); ferner auch die ärztlichen Direktoren der Provinzialirrenheil- und -verpflegungsanstalten (Erlaß der oben genannten Minister vom 18. Juli 1892).

2. [aufgehoben laut obiger Bekanntmachung vom 9. Oktober 1888.]

3. Leichentransporte aus Orten, wo ansteckende Krankheiten (Cholera, Typhus) epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Epidemie unbedingt nicht zu gestatten. Nach dem amtlich festgestellten Erlöschen der Epidemie aber kann auch der Transport von Leichen der an den betreffenden ansteckenden Krankheiten Gestorbenen unter Beobachtung der erforderlichen, von dem Kreis-[physikus] arzt besonders zu prüfenden und festzustellenden Vorsichtsmaßregeln in Ermangelung besonderer Bedenken gestattet werden.***)

4. Bei dem Transporte einer jeden Leiche ist darauf zu achten, daß dieselbe in einem gut verpichten Sarge, der außerdem noch in einem möglichst luftdichten Kasten eingesetzt ist, eingeschlossen sei. Dem Transport selbst muß in der Regel ein zuverlässiger Begleiter

*) Laut Bekanntmachung vom 16. Mai 1865 (Amtsbl. S.159) sind auch die Ortspolizeiverwaltungen zu Myslowitz und Kattowitz zur Ausstellung von Leichenpässen ermächtigt. Dieselbe Befugnis ist laut Bekanntmachung vom 14. September 1886 (Amtsbl. S. 269) gemäß Allerhöchster Ermächtigung vom 5. Juli 1886 den Polizeiverwaltungen der Städte Königshütte, Ottmachau, Konstadt, Pitschen, Guttentag, Patschkau, Ziegenhals, Nikolai, Loslau, Sohrau und Leschnitz eingeräumt, jedoch mit der durch die Allerhöchste Order bedingten Maßgabe, daß Leichen von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, vom Transport ausgeschlossen bleiben. Mit dem Ausscheiden der Städte Beuthen OS., Gleiwitz, Oppeln, Ratibor und Neiße aus den betreffenden Landkreisen haben auch die Polizeiverwaltungen dieser Städte die den Landräten übertragene Befugnis zur Ausstellung von Leichenpässen erlangt. (Bekanntmachung vom 15. Februar 1907, Amtsbl. S. 53.) Vgl. auch Min.Erl. v. 31. Juli 1910 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 293).

**) Auch die Chefärzte von Armee- und Marine-Heilanstalten kommen hier in Frage (vgl. Bekanntmachung vom 15. Mai 1907 — Amtsblatt S. 211 —).

***) S. Nr. 6 der weiter unten abgedruckten Bekanntmachung vom 15. April 1888 (Amtsbl. S. 128), betr. die Beförderung der Leichen auf Eisenbahnen.

mitgegeben werden, welcher dahin zu verpflichten ist, daß die Leiche unterwegs von dem Wagen, auf dem sie gefahren wird, ohne Not nicht abgeladen werde, daß dieser Wagen auf etwaigen Stationen womöglich auf einem abgesonderten Platze im Freien aufgestellt und an dem Beerdigungsorte selbst unmittelbar zu der Begräbnisstelle geführt werde. [Hinsichtlich des Leichentransports auf Eisenbahnen wird auf die Bestimmung des § 44 Abschnitt VI der Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (RGBl. 1909 S. 93) bezug genommen.]*)

5. In betreff der etwaigen Ausgrabung bereits beerdigter Leichen wird, unter Hinweisung auf das bei Ausgrabung von Leichen zu gerichtlichen Zwecken übliche Verfahren, noch bemerkt, daß der Sarg mit der Leiche an der Ausgrabungsstelle selbst sofort in den vorgeschriebenen äußeren Kasten gestellt werden muß.

6. Zu den von den Landräten anzufertigenden Leichenpässen ist das [anliegende Schema (Anlage a)]†) in Anwendung zu bringen, dessen sich auch die Königliche Regierung bei den von ihr zu erteilenden Leichenpässen zu bedienen hat.

†) Nach der Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 9. Oktober 1888 (Amtsbl. S. 317) ist fortan das laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Dezember 1887 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 296) für Eisenbahntransporte vorgeschriebene hierunter mitgeteilte Formular auch für den Transport von Leichen auf Landwegen anzuwenden, mit der Maßgabe, daß die Worte „mittels Eisenbahn" eventuell zu streichen sind. Das durch die vorerwähnte Bekanntmachung des Reichskanzlers vorgeschriebene Formular ist durch die jetzt geltenden Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 Anlage A nicht wesentlich geändert worden.

Leichenpaß.

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche de..... am .....ten 19..... zu (Ort) ..... an (Todesursache) ..... verstorbenen (Alter) .....jährigen ..... (Stand, Vor- und Zuname des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern) soll mittels Eisenbahn von ..... über ..... nach ..... zur Bestattung gebracht werden. Nachdem zu dieser Überführung dem Begleiter der Leiche (Stand und Name) ..... die Genehmigung erteilt worden ist, werden sämtliche Behörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, ersucht, denselben ungehindert und ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

....., den ....ten ..... 19.....

L. S. Unterschriften.

Die Königliche Regierung veranlassen wir demgemäß, die Landräte ihres Bezirks unter Zufertigung der von ihr vollzogenen Blanketts zu Leichenpässen mit der erforderlichen Instruktion, namentlich wegen der nach der Allerhöchsten Order vom 9. Juni 1833 erforderlichen Benachrichtigung von der erfolgten Erteilung des Leichenpasses und wegen der mit den betreffenden auswärtigen Staatsregierungen wegen gegenseitiger Anerkennung der Leichenpässe getroffenen, der Königlichen Regierung mitgeteilten Vereinbarungen,**) zu versehen, auch die vorstehenden Bedingungen, insoweit sie für das Publikum von allgemeinem Interesse sind, durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Berlin, den 19. Dezember 1857.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Der Minister des Innern.

---

b) **Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen,** vom 15. April 1888 (Amtsbl. S. 128).***)

1. Die Ausstellung der Leichenpässe hat durch diejenige hierzu befugte Behörde oder Dienststelle zu erfolgen, in deren Bezirk der Sterbeort oder — im Falle einer Wiederausgrabung — der seitherige Bestattungsort liegt. Für Leichentransporte, welche

---

*) Vgl. aber auch Nr. 3 bis 6 der Bekanntmachung vom 15. April 1888 (Amtsbl. S. 129).

**) Eine solche Vereinbarung ist laut Erlaß des Ministers des Innern vom 10. April 1890 zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn getroffen.

Wegen der Überführung von Leichen nach Rußland s. die Rundverfügung vom 9. Mai 1906 — Ia VI 4792. —

***) Betreffs der Beförderung von Leichen auf dem Seewege s. die Bekanntmachung vom 8. Januar 1907 (Amtsbl. S. 9).

aus dem Auslande kommen, kann, soweit nicht Vereinbarungen über die Anerkennung der von ausländischen Behörden ausgestellten Leichenpässe bestehen, die Ausstellung des Leichenpasses durch diejenige zur Ausstellung von Leichenpässen befugte inländische Behörde oder Dienststelle erfolgen, in deren Bezirk der Transport im Reichsgebiete beginnt. Auch können die Konsuln und diplomatischen Vertreter des Reichs vom Reichskanzler zur Ausstellung der Leichenpässe ermächtigt werden. Die hiernach zur Ausstellung der Leichenpässe zuständigen Behörden usw. werden vom Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht.

2. Der Leichenpaß darf nur für solche Leichen erteilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:
   a) ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister;
   b) eine von dem Kreis-[physikus] arzt ausgestellte Bescheinigung über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Überzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

      Ist der Verstorbene in der tödlich gewordenen Krankheit von einem Arzte behandelt worden, so hat letzteren der Kreis-[physikus] arzt vor der Ausstellung der Bescheinigung betreffs der Todesursache anzuhören;
   c) ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung der Leiche (§ 34 Absatz 2 des Eisenbahnbetriebsreglements*) in Verbindung mit Nr. 3, 4 dieser Bestimmungen);
   d) in den Fällen des § 157 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (RGBl. S. 253) die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung.

   Die Nachweise zu a und b werden bezüglich der Leichen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§§ 1, 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879 — RGBl. S. 5 —) oder welche sich auf einem in Dienst gestellten Schiff oder anderen Fahrzeug der Marine befanden, durch eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle über den Sterbefall unter Angabe der Todesursache und mit der Erklärung, daß nach ärztlichem Ermessen der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ersetzt.
3. Der Boden des Sarges muß mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmull oder dergleichen bedeckt, und es muß diese Schicht mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung**) reichlich besprengt sein.
4. In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des Kreis-[physikus] arztes eine Behandlung der Leiche mit fäulniswidrigen Mitteln verlangt werden.

   Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Tücher, die mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schwereren Fällen muß außerdem durch Einbringen von gleicher Karbolsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens 1 Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.
5. Als Begleiter sind von der den Leichenpaß ausstellenden Behörde nur zuverlässige Personen zuzulassen.
6. Ist der Tod im Verlauf einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken (Scharlach)***), Flecktyphus (Diphtherie), Cholera (Gelbfieber) oder Pest erfolgt,

---

*) Jetzt: § 44 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908. Wegen der Art der Einsargung s. auch die Rundverfügung vom 11. Oktober 1897 — Ia VI IX 2835. —

**) Ein Teil sog. verflüssigter Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum) ist in 18 Teilen Wasser unter häufigem Umrühren zu lösen.

***) Für Scharlach, Diphtherie und Gelbfieber sind die hier getroffenen Anordnungen aufgehoben durch Min.Erl. vom 27. Juni 1907. — Amtsblatt S. 286. — Min.Bl. f. d. i. V. S. 247. —

so ist die Beförderung der Leiche mittels der Eisenbahn nur dann zuzulassen, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

7. Die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeorts bleibt den Regierungsbehörden überlassen.
8. Bei Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche nach dem Auslande gehen, sind außer den vorstehenden Bestimmungen auch die von dem Reich mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der Leichentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen zu beachten.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis, daß dieselben sofort in Kraft treten.

Oppeln, den 15. April 1888. Der Regierungspräsident.

Vierter Teil.

Veterinärpolizei.

I. Ansteckende Krankheiten der Haustiere, Abwehr und Unterdrückung derselben.

1. Reichsstrafgesetzbuch, vom 15. Mai 1871.

§ 328. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

---

2. Gesetz, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, vom 7. April 1869 (BGB. S. 105). (Auszug.)*)

§ 4. Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zuschulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung**) für die ihm gefallenen oder getöteten Tiere zur Folge.

§ 5. Die Einwohner von der Rinderpest betroffener Orte sind verpflichtet, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maßregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen.

---

3. Gesetz, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, vom 21. Mai 1878 (RGBl. S. 95).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Wer den auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 (Bundesgesetzbl. S. 105) zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest erlassenen Beschränkungen oder Verboten

---

*) Zur Ausführung dieses Gesetzes sind die Instruktionen vom 26. Mai 1869 (BGBl. S. 149) und vom 9. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. S. 147) ergangen.

**) Die Entschädigung wird aus der Reichskasse gezahlt. Nicht gewährt wird eine Entschädigung für solches Vieh, welches innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Reichsgrenze an der Seuche fällt. (S. § 3 des Gesetzes.)

der Einfuhr lebender Wiederkäuer vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 2. Wird die Zuwiderhandlung in der Absicht begangen, sich oder einem anderen einen Vermögensanteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten ein.

§ 3. Wer den im § 1 bezeichneten Beschränkungen oder Verboten aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Bei Personen, welche nicht weiter als 15 km von der Grenze entfernt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ingleichen bei Personen, welche mit den durch die Beschränkungen oder Verbote betroffenen Tiere gewerbsmäßig Handel treiben, insbesondere Fleischern und Viehhändlern, sowie den Gehilfen dieser Personen, ist die Unkenntnis dieser Beschränkungen oder Verbote als durch Fahrlässigkeit verschuldet anzunehmen, wenn sie nicht den Nachweis führen, daß sie ohne ihr Verschulden durch besondere Umstände verhindert waren, von denselben Kenntnis zu erlangen.

§ 4. Ist infolge der Zuwiderhandlung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so ist [illegible] dem Falle des § 1 auf Gefängnis nicht unter drei Monaten,

[illegible] des § 2 auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter

[illegible]strafe bis zu 2000 Mark oder auf Gefängnis bis zu

[illegible]eingedrucktem Kaiser-

4. Bekan[illegible]

Bei plötzlich [illegible] des übrigen Viehs notgeschlachtet, [illegible] schleift und hier ausgeschlachtet waren, ist mehr[illegible] worden. Da durch das Blut die Stallungen und die Streu m[illegible] des verunreinigt waren, haben zahlreiche Milzbrandinfektionen u[illegible] deren der betreffenden Bestände stattgefunden.

Die Bestimmungen der Bundesratsinstruktion vom $\frac{30.\ \text{Mai}\ 1895}{27.\ \text{Juni}\ 1895}$ erscheinen nicht ausreichend, um bei derartigen Vorkommnissen Übertragungen der Seuche auf andere Viehbestände zu verhindern. Auf Grund des § 1 dieser Instruktion hat der Herr Minister für Landwirtschaft daher bestimmt, daß die im § 9 Absatz 1 ebenda vorgeschriebene Maßnahme ohne Rücksicht auf die Zahl der in dem Bestande vorgekommenen Milzbrandfälle auch dann Anwendung zu finden hat, wenn ein milzbrandkrankes Tier unter **solchen** Umständen notgeschlachtet oder zerlegt ist, daß dadurch die Gefahr einer weiteren Verbreitung der Seuche hervorgerufen ist.

§ 9 Absatz 1 der obenerwähnten Bundesratsinstruktion lautet:

„Wenn in einem weniger als 20 Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafbestande eines Gehöftes innerhalb 8 Tagen mehr als 1 Tier am Milzbrand erkrankt, so dürfen innerhalb der nächstfolgenden 14 Tage Tiere des betreffenden Bestandes ohne polizeiliche Erlaubnis weder tot noch lebend über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden."

Oppeln, den 14. April 1909. Der Regierungspräsident.

so ist die Beförderung der Leiche mittels der Eisenbahn nur dann zuzulassen, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

7. Die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeorts bleibt den Regierungsbehörden überlassen.
8. Bei Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche nach dem Auslande gehen, sind außer den vorstehenden Bestimmungen auch die von dem Reich mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der Leichentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen zu beachten.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis, daß dieselben sofort in Kraft treten.

Oppeln, den 15. April 1888. Der Regierungspräsident.

Vierter Teil.

Die Bestimmungen über Viehseuchen sind zum größten Teil abgeändert, ergänzt oder aufgehoben. Es wird, voraussichtlich im Sommer 1914, ein besonderes Sammelwerk, das alle einschlägigen Bestimmungen enthält, von dem zuständigen Dezernenten bei der Kgl. Regierung in Oppeln herausgegeben werden.

Zu infolge dieser Verletzung [illegible] strafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

---

2. Gesetz, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, vom 7. April 1869 (BGB. S. 105). (Auszug.)*)

§ 4. Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zuschulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung**) für die ihm gefallenen oder getöteten Tiere zur Folge.

§ 5. Die Einwohner von der Rinderpest betroffener Orte sind verpflichtet, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maßregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen.

---

3. Gesetz, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, vom 21. Mai 1878 (RGBl. S. 95).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Wer den auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 (Bundesgesetzbl. S. 105) zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest erlassenen Beschränkungen oder Verboten

---

*) Zur Ausführung dieses Gesetzes sind die Instruktionen vom 26. Mai 1869 (BGBl. S. 149) und vom 9. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. S. 147) ergangen.

**) Die Entschädigung wird aus der Reichskasse gezahlt. Nicht gewährt wird eine Entschädigung für solches Vieh, welches innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Reichsgrenze an der Seuche fällt. (S. § 3 des Gesetzes.)

der Einfuhr lebender Wiederkäuer vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 2. Wird die Zuwiderhandlung in der Absicht begangen, sich oder einem anderen einen Vermögensanteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten ein.

§ 3. Wer den im § 1 bezeichneten Beschränkungen oder Verboten aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Bei Personen, welche nicht weiter als 15 km von der Grenze entfernt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ingleichen bei Personen, welche mit den durch die Beschränkungen oder Verbote betroffenen Tiere gewerbsmäßig Handel treiben, insbesondere Fleischern und Viehhändlern, sowie den Gehilfen dieser Personen, ist die Unkenntnis dieser Beschränkungen oder Verbote als durch Fahrlässigkeit verschuldet anzunehmen, wenn sie nicht den Nachweis führen, daß sie ohne ihr Verschulden durch besondere Umstände verhindert waren, von denselben Kenntnis zu erlangen.

§ 4. Ist infolge der Zuwiderhandlung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so ist
in dem Falle des § 1 auf Gefängnis nicht unter drei Monaten,
in dem Falle des § 2 auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahre,
in dem Falle des § 3 auf Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder auf Gefängnis bis zu einem Jahre
zu erkennen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin. den 21. Mai 1878.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

---

4. Bekanntmachung, betreffend Milzbrand, vom 14. April 1909 (Amtsbl. S. 145).

Bei plötzlich erkrankten Rindern, die im Stall an ihrem Standplatze inmitten des übrigen Viehs notgeschlachtet, sodann durch den Stall an einen anderen Platz geschleift und hier ausgeschlachtet waren, ist mehrfach nachträglich Milzbrand festgestellt worden. Da durch das Blut die Stallungen und die Streu mit dem Ansteckungsstoffe des Milzbrandes verunreinigt waren, haben zahlreiche Milzbrandinfektionen unter den übrigen Tieren der betreffenden Bestände stattgefunden.

Die Bestimmungen der Bundesratsinstruktion vom $\frac{\text{30. Mai 1895}}{\text{27. Juni 1895}}$ erscheinen nicht ausreichend, um bei derartigen Vorkommnissen Übertragungen der Seuche auf andere Viehbestände zu verhindern. Auf Grund des § 1 dieser Instruktion hat der Herr Minister für Landwirtschaft daher bestimmt, daß die im § 9 Absatz 1 ebenda vorgeschriebene Maßnahme ohne Rücksicht auf die Zahl der in dem Bestande vorgekommenen Milzbrandfälle auch dann Anwendung zu finden hat, wenn ein milzbrandkrankes Tier unter **solchen** Umständen notgeschlachtet oder zerlegt ist, daß dadurch die Gefahr einer weiteren Verbreitung der Seuche hervorgerufen ist.

§ 9 Absatz 1 der obenerwähnten Bundesratsinstruktion lautet:

„Wenn in einem weniger als 20 Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafbestande eines Gehöftes innerhalb 8 Tagen mehr als 1 Tier am Milzbrand erkrankt, so dürfen innerhalb der nächstfolgenden 14 Tage Tiere des betreffenden Bestandes ohne polizeiliche Erlaubnis weder tot noch lebend über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden."

Oppeln, den 14. April 1909. Der Regierungspräsident.

---

5. Reichs-Viehseuchengesetz, vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519).*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Das nachstehende Gesetz regelt das Verfahren zur Bekämpfung übertragbarer Viehseuchen, mit Ausnahme der Rinderpest.

Vieh im Sinne dieses Gesetzes sind alle nutzbaren Haustiere einschließlich der Hunde, der Katzen und des Geflügels.

Schlachtvieh im Sinne dieses Gesetzes ist Vieh, von dem anzunehmen ist, daß es behufs Verwendung des Fleisches zum Genusse für Menschen alsbald geschlachtet werden soll.

Als verdächtige Tiere gelten im Sinne dieses Gesetzes:

Tiere, an denen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen (der Seuche verdächtige Tiere);

Tiere, an denen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, rücksichtlich deren jedoch die Vermutung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (der Ansteckung verdächtige Tiere).

§ 2. Die Anordnung und die Durchführung der Bekämpfungsmaßregeln liegen den Landesregierungen und deren Organen ob.

Die Mitwirkung der Tierärzte, die vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist (beamtete Tierärzte), richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. An Stelle der beamteten Tierärzte können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen Gründen andere approbierte Tierärzte zugezogen werden. Diese sind innerhalb des ihnen erteilten Auftrags befugt und verpflichtet, alle Amtsverrichtungen wahrzunehmen, die in diesem Gesetze den beamteten Tierärzten übertragen sind.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Anordnungen abhängt, über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten sind von den Einzelstaaten mit der Maßgabe zu treffen, daß gegen die Anordnungen der Polizeibehörden zur Bekämpfung der Viehseuchen im Inlande (§§ 9 ff.) ein Beschwerdeverfahren zuzulassen ist.

§ 3. Rücksichtlich der eigenen Viehbestände der Militärverwaltung, in den Remontedepots nur rücksichtlich der eigenen Pferdebestände, bleiben die Maßregeln zur Ermittlung und Unterdrückung von Seuchen, soweit davon nur das Eigentum dieser Verwaltung betroffen wird, den Militärbehörden überlassen.

Die gleichen Befugnisse haben das Kaiserliche Gesundheitsamt und diejenigen zur wissenschaftlichen Erforschung übertragbarer Krankheiten bestimmten staatlichen Anstalten, bei denen ein Tierarzt angestellt ist, rücksichtlich aller eigenen Viehbestände.

Ferner können

1. den Vorständen der landesherrlichen und Staatsgestüte,
2. den Vorständen der tierärztlichen Lehranstalten und der zu diesen gehörigen Institute,
3. mit Zustimmung des Reichskanzlers den Vorständen anderer Anstalten von ähnlicher Art wie die im Absatz 2 und im Absatz 3 Nr. 2 bezeichneten von den Landes-Regierungen die gleichen Befugnisse rücksichtlich aller dort aufgestellten Viehbestände übertragen werden.

In den Fällen der Absätze 1 bis 3 finden die ferneren Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung, in den Fällen des Absatzes 2 und des Absatzes 3 Nr. 2, 3 jedoch

---

*) Das neue Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 ist zwar (vgl. § 82 desselben) zur Zeit noch nicht in Geltung. Da sein Inkrafttreten in naher Aussicht steht (das preußische Ausführungsgesetz zu demselben liegt im Entwurf schon dem Landtage zur Beschlußfassung vor) und mit seinem Inkrafttreten das alte bisher in dieser Beziehung maßgebende Reichsgesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ außer Kraft tritt, so ist letzteres hier nicht mehr abgedruckt worden.

nur mit den Einschränkungen, die sich aus dem Zwecke der wissenschaftlichen Arbeiten ergeben.

Die Militärbehörden haben die Polizeibehörden der Stand-, Unterkunfts- und Marschorte von dem Auftreten eines Seuchenverdachts und von dem Ausbruch einer Seuche, sowie bei Seuchenausbrüchen in nicht kasernenmäßig untergebrachten Viehbeständen auch von den getroffenen Schutzmaßregeln, sofort zu benachrichtigen und von dem Verlaufe sowie dem Erlöschen der Seuche in Kenntnis zu setzen.

Die Pflicht der Benachrichtigung der Polizeibehörden vom Verdacht, Ausbruch, Verlauf und Erlöschen einer Seuche liegt auch den im Absatz 2 genannten Anstalten und den nach Absatz 3 mit selbständigen Befugnissen versehenen Vorständen ob, falls die Seuche oder der Seuchenverdacht nicht das Ergebnis wissenschaftlicher Versuche ist, die zu den Aufgaben der Anstalten und Institute gehören.

§ 4. Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Tritt die Seuche in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfang im Ausland auf, so hat der Reichskanzler die Regierungen der beteiligten Bundesstaaten zur Anordnung und einheitlichen Durchführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes erforderlichen Abwehrmaßregeln zu veranlassen.

Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Reichsgebiets oder in einer solchen Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln notwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaate betroffen werden müssen, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und zu diesem Behufe das Erforderliche anzuordnen, nötigenfalls auch die Behörden der beteiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Weisungen zu versehen.

§ 5. Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei der Bekämpfung der Viehseuchen gegenseitig zu unterstützen.

I. Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande.

§ 6. Die Einfuhr von Tieren, die an einer übertragbaren Seuche leiden, und von verdächtigen Tieren (§ 1 Absatz 4) sowie von Erzeugnissen solcher Tiere ist verboten. Dasselbe gilt für die Kadaver und Teile von Tieren, die an einer übertragbaren Seuche gefallen sind oder zurzeit des Todes an einer solchen gelitten haben oder seuchenverdächtig gewesen sind, endlich für Gegenstände jeder Art, von denen nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungsstoffs sind.

§ 7. Zum Schutze gegen die Gefahr der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Haustiere aus dem Auslande kann die Einfuhr lebender oder toter Tiere, tierischer Erzeugnisse oder Rohstoffe sowie von Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, allgemein oder für bestimmte Grenzstrecken verboten oder beschränkt werden.

Zu demselben Zwecke kann der Verkehr mit Tieren im Grenzbezirke solchen Bestimmungen unterworfen werden, die geeignet sind, im Falle der Einschleppung einer Weiterverbreitung der Seuche vorzubeugen. Die Bestimmungen sind, soweit erforderlich, auch auf tierische Erzeugnisse und Rohstoffe sowie auf solche Gegenstände auszudehnen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können. Auch kann für die Grenzbezirke eine Revision des vorhandenen Viehbestandes und eine regelmäßige Kontrolle über den Ab- und Zugang von Vieh angeordnet werden.

Die nach Absatz 2 zulässigen Bestimmungen können nur getroffen werden, wenn und solange gegenüber dem angrenzenden Ausland Einfuhrverbote oder Beschränkungen gemäß Absatz 1 angeordnet sind.

§ 8. Von dem Erlasse, der Aufhebung oder Veränderung einer der im § 7 bezeichneten Anordnungen ist unverzüglich dem Reichskanzler Mitteilung zu machen.

Die verfügten Verbote und Beschränkungen sind ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen.

II. Bekämpfung von Viehseuchen im Inlande.

1. Allgemeine Vorschriften.

a) Anzeigepflicht.

§ 9. Bricht eine Seuche aus, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt (§ 10), oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so hat der Besitzer des betroffenen Viehes unverzüglich der Polizeibehörde oder einer anderen von der Landesregierung zu bezeichnenden Stelle Anzeige zu machen, auch die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

Die gleichen Pflichten hat, wer in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, wer mit der Aufsicht über Vieh an Stelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Hirt, Schäfer, Schweizer, Senne entweder Vieh von mehreren Besitzern oder solches Vieh eines Besitzers, das sich seit mehr als vierundzwanzig Stunden außerhalb der Feldmark des Wirtschaftsbetriebs des Besitzers befindet, in Obhut hat, ferner für die auf dem Transporte befindlichen Tiere, deren Begleiter und für die in fremden Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weideflächen.

Zur unverzüglichen Anzeige sind auch die Tierärzte und alle Personen verpflichtet, die sich mit der Ausübung der Tierheilkunde oder gewerbsmäßig mit der Kastration von Tieren beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer einschließlich der Trichinenschauer, ferner die Personen, die das Schlächtergewerbe betreiben, sowie solche, die sich gewerbsmäßig mit der Bearbeitung, Verwertung oder Beseitigung geschlachteter, getöteter oder verendeter Tiere oder tierischer Bestandteile beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche (§ 10) oder von Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, Kenntnis erhalten.

§ 10. Seuchen, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt, sind:

1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche;
2. Tollwut;
3. Rotz;
4. Maul- und Klauenseuche;
5. Lungenseuche des Rindviehs;
6. Pockenseuche der Schafe;
7. Beschälseuche der Pferde, Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs;
8. Räude der Einhufer und der Schafe;
9. Schweineseuche, sofern sie mit erheblichen Störungen des Allgemeinbefindens der erkrankten Tiere verbunden ist, und Schweinepest;
10. Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblattern);
11. Geflügelcholera und Hühnerpest;
12. äußerlich erkennbare Tuberkulose des Rindviehs, sofern sie sich in der Lunge in vorgeschrittenem Zustande befindet oder Euter, Gebärmutter oder Darm ergriffen hat.

Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht auch für andere Seuchen einzuführen und für einzelne Seuchen widerruflich aufzuheben.

b) Ermittelung der Seuchenausbrüche.

§ 11. Ist eine Anzeige erfolgt (§§ 9, 10) oder der Ausbruch einer Seuche oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs sonst zur Kenntnis der Polizeibehörde gelangt, so hat diese sofort den beamteten Tierarzt zuzuziehen (vgl. jedoch § 14) und inzwischen dafür zu sorgen, daß die kranken und, abgesehen von der Tuberkulose (§ 10 Absatz 1 Nr. 12), auch die verdächtigen Tiere mit Tieren aus anderen Ställen nicht in Berührung kommen. Der beamtete Tierarzt hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu ermitteln und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder

der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist und welche besonderen Maßregeln zur Bekämpfung der Seuche erforderlich erscheinen.

In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewachung sowie nach Vorschrift der Landesregierungen sonstige dringliche Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Auf Ersuchen des beamteten Tierarztes hat der Vorsteher des Seuchenorts für die vorläufige Bewachung der erkrankten und verdächtigen Tiere sowie für die Durchführung der dringlichen Maßregeln zu sorgen.

§ 12. Wenn über den Ausbruch einer Seuche nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes nur mittels Tötung und Zerlegung eines verdächtigen Tieres oder nur mittels Impf- oder Blutprobe Gewißheit zu erlangen ist, so können diese Maßregeln von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 13. Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege, hat die Polizeibehörde die erforderlichen Schutzmaßregeln nach diesem Gesetz und den zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften (§ 79) zu treffen und wirksam durchzuführen.

§ 14. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche, des Bläschenausschlags der Pferde oder des Rindviehs, des Rotlaufs der Schweine, der Geflügelcholera oder der Hühnerpest (§ 10 Absatz 1 Nr. 4, 7, 10, 11) durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt, so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in unmittelbar angrenzenden Ortschaften sofort die erforderlichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Tierarztes bedarf. Dieser ist jedoch durch die Polizeibehörde von jedem weiteren Seuchenfalle zu benachrichtigen.

Das Gleiche kann für die Schweineseuche (§ 10 Absatz 1 Nr. 9) und für diejenigen Seuchen, auf die gemäß § 10 Absatz 2 die Anzeigepflicht ausgedehnt worden ist, von den Landesregierungen bestimmt werden.

§ 15. In allen Fällen, in denen dem beamteten Tierarzte die Feststellung des Krankheitszustandes eines verdächtigen Tieres obliegt, ist es dem Besitzer unbenommen, das Gutachten eines anderen approbierten Tierarztes einzuholen. Die Anordnung und die Ausführung der Schutzmaßregeln werden hierdurch nicht aufgehalten. Bei Ermittelung einer Seuche durch Zerlegung eines Tieres sind aber die für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile aufzubewahren, falls der Besitzer oder dessen Vertreter bei Mitteilung des amtstierärztlichen Befundes sofort erklärt, daß er das Gutachten eines anderen approbierten Tierarztes einzuholen beabsichtigt. Die Aufbewahrung hat unter sicherem Verschluß oder unter Überwachung auf Kosten des Besitzers so zu geschehen, daß eine Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird.

Die vorgesetzte Behörde hat im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Tierarzt und dem von dem Besitzer zugezogenen approbierten Tierarzt über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des beamteten Tierarztes obwalten, sofort ein tierärztliches Obergutachten einzuziehen und dementsprechend das Verfahren zu regeln.

§ 16. Alle Viehmärkte sowie die Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser sind durch beamtete Tierärzte zu beaufsichtigen.

Jahr- und Wochenmärkte, auf denen Vieh nur in geringem Umfange gehandelt wird, können von den Landesregierungen ausnahmsweise von der Beaufsichtigung befreit werden.

Die Beaufsichtigung kann auf die zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkaufe zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchttiere, auf öffentliche Tierschauen, auf die durch obrigkeitliche Anordnung

veranlaßten Zusammenziehungen von Vieh, auf private Schlachthäuser und Gastställe, auf Ställe und Betriebe von Viehhändlern und Abdeckern, sowie auf gewerbliche Viehmästereien ausgedehnt werden.

c) Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr.

§ 17. Zum Schutze gegen die ständige Gefährdung der Viehbestände durch Viehseuchen können folgende Maßnahmen angeordnet werden:

1. Amtstierärztliche oder tierärztliche Untersuchung von Vieh vor dem Verladen und vor oder nach dem Entladen im Eisenbahn- und Schiffsverkehre;
2. Verbot oder Beschränkung des Treibens von Vieh, das sich im Besitze von Viehhändlern befindet, auf öffentlichen Wegen und des Treibens von Vieh auf dem Wege zum oder vom Markte sowie Beschränkung des Treibens von Wanderherden;
3. Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen für das im Besitze von Viehhändlern befindliche und für das auf Märkte oder öffentliche Tierschauen gebrachte Vieh;
4. Führung von Kontrollbüchern durch die Viehhändler und Kennzeichnung von Vieh;
5. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Molkereien, insbesondere für Sammelmolkereien das Verbot der Abgabe oder der sonstigen Verwertung von Magermilch und anderen Milchrückständen, sofern nicht vorher eine Erhitzung bis zu einem bestimmten Wärmegrad und für eine bestimmte Zeitdauer stattgefunden hat;
6. Verbot des Umherziehens mit Zuchthengsten zum Decken von Stuten und Beschränkung des Handels mit Vieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet;
7. Überwachung der beim Bergwerks- oder Schiffahrtsbetrieb und der beim Gewerbebetrieb im Umherziehen benutzten Zugtiere;
8. Bezeichnung der Hunde durch Halsbänder mit Namen und Wohnort oder Wohnung des Besitzers;
9. Einführung von Deckregistern für Pferde und Rindvieh;
10. Herstellung von undurchlässigem Boden auf Viehladestellen für den öffentlichen Verkehr;
11. Reinigung und Desinfektion der zur Beförderung von Vieh, tierischen Erzeugnissen oder tierischen Rohstoffen dienenden Fahrzeuge mit Einschluß von Schiffen sowie der bei einer solchen Beförderung benutzten Behältnisse und Gerätschaften und der Ladeplätze;
12. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Viehausstellungen, Viehmärkten, Viehhöfen, Schlachthöfen und gewerblichen Schlachtstätten, insbesondere auch räumliche Trennung der Viehhöfe von den Schlachthöfen, Anlegung getrennter Zu- und Abfuhrwege für Viehmärkte, Viehhöfe und Schlachthöfe sowie Verbot des Abtriebs von Vieh von Schlachtviehmärkten zu anderen Zwecken als zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte;
13. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Gastställen und Ställen von Viehhändlern;
14. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Abdeckereien einschließlich der Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen;
15. Regelung der Beseitigung oder der Reinigung von Abwässern und Abfällen in Gerbereien, Fell- und Häutehandlungen;
16. Regelung des Verkehrs mit Viehseuchenerregern und ihrer Aufbewahrung sowie Bestimmung der Vorsichtsmaßregeln, die bei der Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten mit solchen Erregern zu beobachten sind;

17. Regelung der Herstellung und Verwendung von Impfstoffen, die zum Schutze gegen Viehseuchen oder zu deren Heilung bestimmt sind;
18. Regelung des Gewerbebetriebs der Viehkastrierer.

§ 18. Zum Schutze gegen eine besondere Seuchengefahr und für deren Dauer können unter Berücksichtigung der beteiligten Wirtschafts- und Verkehrsinteressen die nachstehenden Maßregeln (§§ 19 bis 30) angeordnet werden.

§ 19. 1. Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten, der verdächtigen und der für die Seuche empfänglichen Tiere.

Beschränkungen des Personenverkehrs innerhalb der Räumlichkeiten (Gehöft, Stall, Standort, Hofraum, Weidefläche, Viehausstellung, Marktplatz usw.), in denen sich derartige Tiere befinden, und auf öffentlichen Wegen.

Für Räumlichkeiten, in denen sich nicht kranke oder verdächtige, sondern nur für die Seuche empfängliche Tiere befinden, und auf öffentlichen Wegen darf die Beschränkung des Personenverkehrs nur angeordnet werden, soweit sie in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Tieres ist verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß das Tier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die ihm bestimmte Räumlichkeit nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Tieren bleibt. Auch dürfen die Kadaver abgesonderter, bewachter oder polizeilich beobachteter Tiere nicht ohne polizeiliche Genehmigung geöffnet oder beseitigt werden.

§ 20. 2. Beschränkungen der Benutzung, der Verwertung oder des Transports kranker oder verdächtiger Tiere, ihrer Kadaver, der von ihnen stammenden Erzeugnisse oder solcher Gegenstände, die mit kranken oder verdächtigen Tieren oder ihren Kadavern in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

Beschränkungen des Transports und der Benutzung der für die Seuche empfänglichen und solcher Tiere, die geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

Verbot oder Beschränkung des Handels mit Tieren, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet.

§ 21. 3. Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Tieren aus den Viehbeständen verschiedener Besitzer und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen und des Verkehrs mit seuchenkranken oder verdächtigen Tieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Triften.

Verbot des freien Umherlaufens der Haustiere mit Ausnahme der Katzen und des Geflügels.

§ 22. 4. Sperre des Stalles oder sonstigen Standorts seuchenkranker oder verdächtiger Tiere, des Gehöfts, des Ortes, der Weidefläche, der Feldmark oder eines ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen bestimmten, tunlichst eng zu bemessenden Gebiets gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können.

Die Sperre der Feldmark oder eines über die Feldmark hinausgehenden Gebiets darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt ist und wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt.

Die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Teile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden.

Die Sperre eines Stalles oder sonstigen Standorts, eines Gehöfts oder einer Weidefläche verpflichtet den Besitzer, die zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen.

§ 23. 5. Impfung der für die Seuche empfänglichen Tiere, tierärztliche Behandlung der erkrankten und der verdächtigen Tiere sowie Beschränkungen in der Befugnis zur Vornahme von Heilversuchen.

§ 24. 6. Tötung der an der Seuche erkrankten oder verdächtigen Tiere.

Die Tötung darf nur in den Fällen angeordnet werden, die in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen sind.

Die Vorschrift unverzüglicher Tötung der an einer Seuche erkrankten oder verdächtigen Tiere findet, wo sie in diesem Gesetz enthalten ist, keine Anwendung auf Tiere, die einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um dort für deren Zwecke verwendet zu werden, ferner auf Tiere, die unter staatlicher Aufsicht für die Erforschung oder Bekämpfung von Seuchen benutzt werden.

§ 25. 7. Tötung von Tieren, die bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind und in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten betroffen werden, zu denen der Zutritt verboten ist.

§ 26. 8. Unschädliche Beseitigung der Kadaver oder Kadaverteile (Fleisch, Häute, Blut, Eingeweide, Hörner, Klauen usw.), der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle von kranken oder verdächtigen Tieren.

§ 27. 9. Reinigung und Desinfektion der Ställe, Standorte, Ladestellen, Marktplätze und Wege, die von kranken oder verdächtigen oder von zusammengebrachten und für die Seuche empfänglichen Tieren benutzt sind.

Reinigung und Desinfektion oder, falls diese Maßnahmen sich nicht wirksam durchführen lassen, unschädliche Beseitigung des Düngers, der Streu- und Futtervorräte, der Gerätschaften, Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie Ansteckungsstoffe enthalten.

Erforderlichenfalls auch Reinigung und Desinfektion von Tieren, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, und von Personen, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind.

Die Durchführung dieser Maßregeln erfolgt unter Beobachtung etwaiger Anordnungen des beamteten Tierarztes und unter polizeilicher Überwachung.

§ 28. 10. Einstellung oder Beschränkung der Viehmärkte, der Jahr- und Wochenmärkte, der Körungen, Viehversteigerungen und öffentlichen Tierschauen. Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers können nur dann verboten werden, wenn Tiere zum Verkaufe kommen, die sich weniger als drei Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

§ 29. 11. Amtstierärztliche oder tierärztliche Untersuchung der am Seuchenort oder in dessen Umgegend vorhandenen, für die Seuche empfänglichen Tiere.

§ 30. 12. Öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs der Seuche. Ist diese Bekanntmachung erfolgt, so muß auch das Erlöschen der Seuche unverzüglich öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen.

§ 31. Bei den nachbenannten Seuchen greifen folgende besonderen Vorschriften mit der Maßgabe Platz, daß außerdem alle nach den sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Maßregeln angeordnet werden können.

a) Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche.

§ 32. Tiere, die an Milzbrand oder Rauschbrand erkrankt oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 33. Die Vornahme blutiger Operationen an Tieren, die an Milzbrand oder Rauschbrand erkrankt oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, ist nur approbierten Tierärzten gestattet.

Eine Öffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubnis nur von approbierten Tierärzten vorgenommen werden.

§ 34. Die Kadaver gefallener oder getöteter Tiere, die mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet waren oder bei denen der Verdacht einer dieser Seuchen vorliegt, müssen

sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich beseitigt werden. Bis dahin ist für eine Aufbewahrung Sorge zu tragen, durch die eine Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird.

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten. Jedoch kann das Abhäuten von Rauschbrandkadavern unter ausreichenden Vorsichtsmaßregeln gestattet werden.

Die gleichen Vorschriften finden beim Ausbruche des Milzbrandes oder Rauschbrandes unter Wildständen auf das gefallene oder getötete Wild Anwendung.

§ 35. Die Vorschriften der §§ 32 bis 34 können auf die Wild- und Rinderseuche ausgedehnt werden.

b) Tollwut.

§ 36. Hunde oder sonstige Haustiere, die der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnis eingesperrt werden.

§ 37. Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren keinerlei Heilversuche angestellt werden.

Das Schlachten wutkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse solcher Tiere sind verboten.

§ 39. Für Tiere, bei denen die Tollwut festgestellt ist, ist die sofortige Tötung polizeilich anzuordnen, für Hunde und Katzen auch dann, wenn das tierärztliche Gutachten nur auf Verdacht der Seuche lautet. Wenn ein der Seuche verdächtiger Hund oder eine der Seuche verdächtige Katze einen Menschen gebissen hat, so kann das Tier eingesperrt und bis zur Bestätigung oder Beseitigung des Verdachts polizeilich beobachtet werden.

Für Hunde und Katzen, von denen anzunehmen ist, daß sie mit wutkranken Tieren oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen (Absatz 1) in Berührung gekommen sind, ist gleichfalls die sofortige Tötung polizeilich anzuordnen. Andere Tiere sind unter der gleichen Voraussetzung sofort der polizeilichen Beobachtung zu unterstellen. Auch kann für Hunde statt der Tötung ausnahmsweise eine mindestens dreimonatige Einsperrung gestattet werden, falls sie nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Überwachung erwachsenden Lasten trägt.

§ 40. Ist ein wutkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten. Auch kann für mindergefährdete Bezirksteile zugelassen werden, daß die Hunde entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit Maulkorb unter gewissenhafter Überwachung frei laufen dürfen. Es kann angeordnet werden, daß Hunde, die diesen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sofort zu töten sind.

§ 41. Die Kadaver der gefallenen oder getöteten wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten solcher Kadaver ist verboten.

c) Rotz.

§ 42. Sobald der Rotz bei Tieren festgestellt ist, muß deren unverzügliche Tötung angeordnet werden.

§ 43. Verdächtige Tiere unterliegen der Absonderung und polizeilichen Beobachtung mit den nach Lage des Falles erforderlichen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen oder der Sperre (§§ 19 bis 22).

Das Schlachten rotzkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere ist verboten.

§ 44. Die Tötung verdächtiger Tiere muß von der Polizeibehörde angeordnet werden, wenn von dem beamteten Tierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird oder

wenn durch anderweite, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;

sie darf außerdem angeordnet werden,

wenn die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 45. Die Kadaver gefallener oder getöteter rotzkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere müssen sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich beseitigt werden. Bis dahin ist für eine Aufbewahrung Sorge zu tragen, durch die eine Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird.

Das Abhäuten solcher Kadaver ist verboten.

§ 46. Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruch in einer Ortschaft sowie von dem Verlauf und von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps sowie dem Vorstande desjenigen landesherrlichen oder Staatsgestüts, in dessen Bezirke der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mitteilung zu machen. Ist der Seuchenort ein Truppenstandort, so ist die Mitteilung auch dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen.

d) Maul- und Klauenseuche.

§ 47. Für einen verseuchten Ort oder einen bestimmten gefährdeten Bezirk kann der Verkehr von Personen auch in Räumlichkeiten (Gehöft, Stall, Standort, Hofraum, Weidefläche, Viehausstellung, Marktplatz usw.), in denen sich für die Seuche empfängliche Tiere befinden, beschränkt oder insoweit ausgeschlossen werden, als er nicht zur Wartung und Pflege des Viehes sowie zur Einbringung der Ernte erforderlich ist.

Innerhalb eines gefährdeten Bezirkes dürfen, unbeschadet der nach den allgemeinen Vorschriften zulässigen Beschränkungen des Verkehrs mit Tieren, öffentliche Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen gesperrt werden, wenn dadurch die Benutzung von Tieren, die einer Sperre (§ 22) unterliegen, zur Feldarbeit oder der Auftrieb solcher Tiere auf die Weide ermöglicht oder erleichtert wird.

§ 48. Das Weggeben roher Milch aus Sammelmolkereien und die sonstige Verwertung solcher Milch können in Zeiten der Seuchengefahr und für deren Dauer verboten werden.

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt, so muß das Weggeben von Milch aus dem Seuchengehöft an die Bedingung der vorherigen Erhitzung bis zu einem bestimmten Wärmegrad und für eine bestimmte Zeitdauer geknüpft werden. Kann eine wirksame Erhitzung nicht gewährleistet werden, so ist das Weggeben von Milch aus dem Seuchengehöfte zu verbieten. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können Ausnahmen zugelassen werden.

Für Gehöfte, in denen die Seuche nicht herrscht, die jedoch in einem Sperrgebiete (§ 22) liegen, können die nach Absatz 2 zulässigen Anordnungen getroffen werden.

§ 49. Wenn die Maul- und Klauenseuche in einer sonst seuchenfreien Gegend nur vereinzelt herrscht, so kann die Tötung der seuchenkranken und der verdächtigen Tiere angeordnet werden, sofern anzunehmen ist, daß die Seuche dadurch getilgt werden kann.

e) Lungenseuche des Rindviehs.

§ 50. Die Vorschrift des § 47 Absatz 2 findet sinngemäße Anwendung.

§ 51. Die Polizeibehörde hat die Tötung der nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes an der Lungenseuche erkrankten Tiere anzuordnen und kann auch die Tötung verdächtiger Tiere anordnen.

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung darf eine Lungenseucheimpfung nicht vorgenommen werden.

f) Pockenseuche der Schafe.

§ 52. Die Vorschrift des § 47 Absatz 2 findet sinngemäße Anwendung.

§ 53. Ist die Pockenseuche in einer Schafherde festgestellt, so muß die Impfung aller zur Zeit noch seuchenfreien Stücke der Herde angeordnet werden.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder seines Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern die Abschlachtung der noch seuchenfreien Stücke der Herde innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs gesichert ist.

§ 54. Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe polizeilich angeordnet werden.

§ 55. Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln.

§ 56. Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§ 53, 54) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden.

g) Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

§ 57. Pferde, die an der Beschälseuche, und Pferde oder Rindviehstücke, die an dem Bläschenausschlage der Geschlechtsteile leiden, sowie Tiere der genannten Arten, die einer dieser Seuchen oder der Ansteckung verdächtig sind, dürfen so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Tierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit der Tiere festgestellt ist.

§ 58. Tritt die Beschälseuche in einem Bezirk in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung durch den beamteten Tierarzt abhängig gemacht werden.

h) Räude der Einhufer und der Schafe.

§ 59. Wird die Räude bei Einhufern (sarcoptes oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt, so kann der Besitzer angehalten werden, die räudekranken und verdächtigen Tiere und die Schafherden, in denen die Räude herrscht sofort dem Heilverfahren eines approbierten Tierarztes zu unterwerfen, sofern er nicht die Tötung der Tiere vorzieht.

Bei Schafherden, in denen die Räude herrscht, soll die Auswahl des Heilverfahrens dem Besitzer auf dessen Verlangen zunächst überlassen werden. Wird durch das vom Besitzer gewählte Heilverfahren die Räude nicht binnen drei Monaten nach ihrer Feststellung getilgt, so kann die Polizeibehörde die Anwendung eines bestimmten Heilverfahrens vorschreiben.

i) Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblattern).

§ 60. Gewinnt der Rotlauf der Schweine eine größere Ausdehnung, so kann die Impfung der gefährdeten Schweinebestände eines Gehöftes, einer Ortschaft oder eines größeren Bezirkes angeordnet werden.

Den Landesregierungen bleibt die Bestimmung überlassen, ob und unter welchen Bedingungen eine Schutzimpfung in anderen Fällen polizeilich angeordnet werden darf.

k) Tuberkulose des Rindviehs (§ 10 Absatz 1 Nr. 12).

§ 61. Die Tötung von Tieren, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 12 festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist, kann polizeilich angeordnet werden.

Wird die Tötung nicht angeordnet oder wird sie aufgeschoben, so sind gegen die Weiterverbreitung der Krankheit Schutzmaßregeln zu erlassen (§§ 19, 20, 27); insbesondere ist die Kennzeichnung der Tiere anzuordnen.

Die Milch von Kühen, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 12 festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist, darf nicht weggegeben oder verwertet werden, bevor sie bis zu einem bestimmten Wärmegrad und für eine bestimmte Zeitdauer erhitzt worden ist.

Die Milch der mit Eutertuberkulose behafteten Kühe darf auch nach dem Erhitzen weder als Nahrungsmittel für Menschen weggegeben noch zur Herstellung von Molkereierzeugnissen verwendet werden.

3. Besondere Vorschriften für Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich öffentlicher Schlachthäuser.

§ 62. Auf die Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser und auf das daselbst aufgestellte Vieh finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit den Änderungen Anwendung, die sich aus den nachfolgenden besonderen Vorschriften ergeben.

§ 63. Wird unter dem daselbst aufgestellten Vieh der Ausbruch einer übertragbaren Seuche ermittelt oder zeigen sich bei solchem Vieh Erscheinungen, die nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so sind die erkrankten und alle verdächtigen Tiere sofort in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und von jeder Berührung mit den übrigen auszuschließen.

§ 64. Nach Feststellung des Seuchenausbruchs können Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser ganz oder teilweise für die Dauer der Seuchengefahr gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Tiere gesperrt werden.

§ 65. Soweit Schlachtvieh in Frage kommt und die Art der Krankheit es gestattet (vgl. §§ 32, 35, 38, 43 Absatz 2), kann der Besitzer der erkrankten oder verdächtigen Tiere oder sein Vertreter angehalten werden, die sofortige Schlachtung unter Aufsicht des beamteten Tierarztes in den dazu bestimmten Räumen vorzunehmen.

Die Schlachtung kann in dringenden Fällen auch ohne vorherige Benachrichtigung des Besitzers oder seines Vertreters vorgenommen und auf alles andere in der betreffenden Räumlichkeit vorhandene, für die Seuche empfängliche Schlachtvieh ausgedehnt werden. Den Besitzern der so geschlachteten Tiere ist unverzüglich von der Schlachtung Mitteilung zu machen.

4. Entschädigung für Viehverluste.

§ 66. Vorbehaltlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen ist eine Entschädigung zu gewähren:

1. für Tiere, die auf polizeiliche Anordnung getötet oder nach dieser Anordnung an derjenigen Krankheit gefallen sind, die zu der Anordnung Veranlassung gegeben hat;
2. für Tiere, die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an Rotz oder Lungenseuche gefallen sind, wenn die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die polizeiliche Anordnung der Tötung erfolgen muß;
3. für Tiere, von denen anzunehmen ist, daß sie infolge einer polizeilich angeordneten Impfung eingegangen sind;
4. für Rinder und Pferde, die an Milzbrand oder Rauschbrand gefallen sind oder an denen nach dem Tode eine dieser Krankheiten festgestellt worden ist.

§ 67. Die Bestimmungen darüber:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie sie aufzubringen ist,
2. wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist,

sind von den Einzelstaaten zu treffen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Entschädigungen für Tiere, die auf polizeiliche Anordnung getötet worden sind, aus Staatsmitteln bestritten werden müssen:

a) in vollem Umfange, wenn die Tiere nicht mit der Seuche behaftet waren, derentwegen die Tötung angeordnet worden ist,
b) mindestens zur Hälfte, wenn sie mit Maul- und Klauenseuche behaftet waren,

c) mindestens zu einem Drittel, wenn sie mit Tuberkulose (§ 10 Absatz 1 Nr. 12) behaftet waren,

und wenn in den Fällen zu b und c die Tötung wegen der dort genannten Seuche erfolgt ist.

Mit diesen Maßgaben bleiben die in dieser Hinsicht in den Einzelstaaten bestehenden Vorschriften unberührt. Mit der gleichen Einschränkung und insoweit solche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind die Landesregierungen befugt, zu bestimmen, daß die Entschädigungen bis zum Eintritt einer anderweiten landesverfassungsmäßigen Regelung durch Beiträge der Besitzer der betreffenden Tiergattungen nach Maßgabe der über die Verteilung und Erhebung der Beiträge von der Landesregierung zu treffenden näheren Anordnung aufgebracht werden.

In allen Fällen sollen jedoch die Vorschriften der §§ 68 bis 73 dieses Gesetzes dabei maßgebend sein.

§ 68. Der Entschädigung wird der gemeine Wert des Tieres zu Grunde gelegt, und zwar abgesehen von der Tuberkulose (§ 10 Absatz 1 Nr. 12), ohne Rücksicht auf den Minderwert, den das Tier dadurch erlitten hat, daß es von der Seuche ergriffen oder der Impfung unterworfen worden ist. Die Entschädigung beträgt bei den mit Rotz behafteten Tieren drei Viertel, bei den mit Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche oder Tuberkulose (§ 10 Absatz 1 Nr. 12) behafteten Tieren vier Fünftel, im übrigen die volle Höhe des in der angegebenen Weise berechneten Wertes.

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1. die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Rotz zu drei Viertel, bei Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche und Tuberkulose (§ 10 Absatz 1 Nr. 12) zu vier Fünftel, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage;
2. der Wert derjenigen Teile des getöteten Tieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

§ 69. Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Tier zur Zeit des Todes befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§ 70. Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Tiere, die dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;
2. für Tiere, die der Vorschrift des § 6 zuwider in das Reichsgebiet eingeführt sind;
3. für Tiere, die innerhalb einer bestimmten Frist vor der Feststellung der Seuche in das Reichsgebiet eingeführt sind, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß ihre Ansteckung erst nach der Einführung in das Reichsgebiet stattgefunden hat. Diese Frist beträgt bei Milzbrand, Rauschbrand und bei Maul- und Klauenseuche 14 Tage, bei Rotz 90 Tage, bei Lungenseuche 180 Tage und bei Tuberkulose (§ 10 Absatz 1 Nr. 12) 270 Tage.

§ 71. Durch Landesrecht kann die Entschädigung versagt werden:

1. für Tiere, die an einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Krankheit gelitten haben, es sei denn, daß diese Krankheit bestanden hat in Milzbrand, Rauschbrand, Rotz, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche oder Tuberkulose (§ 10 Absatz 1 Nr. 12), oder daß das Tier an einer infolge polizeilich angeordneter Impfung aufgetretenen Krankheit verendet ist;
2. für das in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh;
3. für Hunde und Katzen, die aus Anlaß der Tollwut getötet sind §§ 12, 36, 39, 40).

§ 72. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1. wenn der Besitzer der Tiere oder der Vorsteher der Wirtschaft, der die Tiere angehören, oder der mit der Aufsicht über die Tiere an Stelle des Besitzers Beauftragte vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 9, 10 zuwider die ihm obliegende

Anzeige unterläßt oder länger als vierundzwanzig Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert, es sei denn, daß die Anzeie von einem anderen Verpflichteten rechtzeitig gemacht worden ist;

2. wenn der Besitzer eines der Tiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Tieres Kenntnis hatte;
3. im Falle des § 25, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Übertretung der angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§ 73. Wenn zur Bestreitung der Entschädigungen Beiträge nach Maßgabe des vorhandenen Tierbestandes erhoben werden, dürfen diese Beiträge für Tiere, die dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören, und im Falle des § 71 Nr. 2 für das in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich öffentlicher Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh nicht beansprucht werden.

III. Strafvorschriften.

§ 74. Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe von fünfzehn bis zu dreitausend Mark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich den Vorschriften der §§ 6, 32 bis 34, 36 bis 38, 41, des § 43 Absatz 2, des § 45, des § 51 Absatz 2, der §§ 56, 57, des § 61 Absatz 3, 4 zuwiderhandelt;
2. wer vorsätzlich den Vorschriften der §§ 9, 10 zuwider die ihm obliegende Anzeige unterläßt oder länger als vierundzwanzig Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert oder es unterläßt, die kranken und die verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten; die Strafverfolgung wegen unterlassener oder verzögerter Anzeige tritt nicht ein, wenn die Anzeige von einem anderen Verpflichteten rechtzeitig gemacht worden ist;
3. wer vorsätzlich den auf Grund des § 77 Absatz 1, des § 11 Absatz 1, 2, der §§ 19 bis 23, 26 bis 28, 35, 39, 40, des § 43 Absatz 1, der §§ 47, 48, 58, 59, des § 61 Absatz 2, der §§ 63, 64, 78 von der zuständigen Behörde oder dem beamteten Tierarzte getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt;
4. wer vorsätzlich die gemäß § 17 Nr. 4, § 61 Absatz 2 angebrachten Kennzeichen unbefugterweise beseitigt oder verändert;
5. wer vorsätzlich Kadaver, die auf polizeiliche Anordnung vergraben sind, oder Teile von solchen unbefugterweise ausgräbt oder wer vorsätzlich Kadaver, die auf polizeiliche Anordnung vergraben waren, oder Teile von solchen unbefugterweise an andere überläßt oder an sich bringt.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden.

§ 75. Mit Geldstrafe von zehn bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird bestraft, wer den im § 74 Absatz 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Vorschriften aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt.

Eine Bestrafung wegen fahrlässiger Verzögerung der in den §§ 9, 10 vorgeschriebenen Anzeige findet nur statt, wenn die Anzeige länger als vierundzwanzig Stunden nach erhaltener Kenntnis von der anzuzeigenden Tatsache verzögert worden ist. Die Strafverfolgung wegen fahrlässiger Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige tritt nicht ein, wenn die Anzeige von einem anderen Verpflichteten rechtzeitig gemacht worden ist.

§ 76. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer außer den Fällen des § 74 Absatz 1 Nr. 3 den auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer eine der im § 74 Absatz 1 Nr. 4, 5 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht.

§ 77. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 6 oder gegen

die auf Grund des § 7 Absatz 1 getroffenen Anordnungen ist neben der Strafe auf die Einziehung der verbotswidrig eingeführten Tiere, Kadaver und Teile von Tieren, tierischen Erzeugnisse und Rohstoffe sowie der Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 78. Zur wirksamen Ausführung der in den §§ 7, 16, 17, 19 bis 29 bezeichneten Maßregeln kann eine Anzeige über das Vorhandensein, den Ab- und Zugang oder über Ortsveränderungen von Tieren oder über die in den §§ 16 und 17 aufgeführten Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen vorgeschrieben werden.

§ 79. Die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der nach den §§ 16 bis 30 zulässigen Maßregeln erläßt der Bundesrat unter Berücksichtigung der in den §§ 32 bis 65 gegebenen besonderen Bestimmungen. Das Gleiche gilt für die nach § 78 zulässigen Maßregeln, soweit sie sich auf die vorstehend bezeichneten Paragraphen beziehen.

Weitergehende Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der im Absatz 1 bezeichneten Bestimmungen können die obersten Landesbehörden oder mit deren Ermächtigung die höheren Polizeibehörden innerhalb der Schranken dieses Gesetzes anordnen.

Vor dem Erlasse der im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften und vor der Entscheidung der obersten Landesbehörden über solche nach Absatz 2 zulässige weitergehende Vorschriften, die auf Grund der §§ 16, 17 ergehen, sind Vertretungen der beteiligten Berufsstände zu hören. Bei Gefahr im Verzuge kann die vorherige Anhörung unterbleiben; die Anhörung muß alsdann aber sobald als möglich nachgeholt werden. Welche Vertretungen zu hören sind, wird im Falle des Absatz 1 vom Bundesrat, im Falle des Absatz 2 von den obersten Landesbehörden bestimmt. Die Gültigkeit der Vorschriften hängt von der vorgeschriebenen Anhörung nicht ab.

§ 80. Beschwerden des Besitzers gegen Anordnungen, die auf Grund des §§ 7, 11 bis 15, 18 bis 65, des § 78, soweit dieser sich auf die vorstehend bezeichneten Paragraphen bezieht, oder der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen getroffen sind, haben keine aufschiebende Wirkung.

Beschwerden gegen Anordnungen auf Grund anderer Bestimmungen haben nur dann aufschiebende Wirkung, wenn die Ausführung ohne Nachteil für das Gemeinwohl ausgesetzt bleiben kann.

§ 81. Das Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (RGBl. S. 163) wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 82. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt.

Mit demselben Zeitpunkte tritt das Gesetz von $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (RGBl. 1894 S. 409), außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 26. Juni 1909.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

---

6. Bekanntmachung, betreffend Ursprungszeugnisse bei Einfuhr und Ausfuhr tierischer Rohstoffe nach und von Österreich-Ungarn, vom 2. März 1910 (Amtsbl. S. 97).

Auf Grund des Erlasses des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 31. Dezember 1909 — I A. IIIe. 7777/09 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß im Verkehr vom Deutschen Reiche nach Österreich-Ungarn und umge-

kehrt für folgende tierische Rohstoffe und giftfangende Gegenstände Ursprungszeugnisse gemäß Artikel 2 des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchenübereinkommens vom 25. Januar 1905 (RGBl. 1906 S. 287) beigebracht werden müssen:

a) für frisches Fleisch von Pferden, Rindvieh, Schweinen, Ziegen und Schafen, sofern es nicht im kleinen Grenzverkehr oder im Post- und Reiseverkehr eingeführt wird,
b) für frische (rohe, grüne, nur angesalzene, angekalkte, angestrichene) Häute und Felle. Trockene oder durchsalzene Häute und Felle unterliegen nicht der Zeugnispflicht,
c) für rohe, nicht trockene Hörner, Hufe, Klauen und Knochen, falls sie nicht im Postverkehr eingeführt werden,
d) für Därme, Schlünde, Magen und Blasen von Vieh, die weder trocken noch gesalzen sind, soweit sie nicht im Postverkehr eingeführt werden,
e) für Stalldünger, sofern er nicht im Grenzverkehr eingeht.

Die Ursprungszeugnisse sind nach nachstehendem Muster auszustellen:

Ursprungszeugnis
für tierische Rohstoffe und giftfangende Gegenstände.
(Gültig für 30 Tage.)

Herkunftsort*) der Ware . . . . . .
Kreis: . . . . . .
Provinz: . . . . . .
Bundesstatt: Preußen.
Name und Wohnort des Versenders: . . . . . .
Bezeichnung der Ware: . . . . . .
Zahl der Packstücke: . . . . . .
Gewicht der Sendung: . . . . . .
Etwaige besondere Kennzeichnung: . . . . . .
(Marken, Plomben, Stempel): . . . . . .
Bestimmungsort der Ware: . . . . . .
Angabe des Weges bis zur Eintrittsstation: . . . . . .
(eventuell: „siehe Frachtbrief") . . . . . .
. . . . . .
. . . . . ., den . . . . . 19 . .
Die Ortsbehörde:
(Dienststempel) . . . . . .

Andere Rohstoffe usw. unterliegen bis auf weiteres der Verpflichtung zur Beibringung von Ursprungszeugnissen nicht.

Oppeln, den 2. März 1910. Der Regierungspräsident.

7. Verordnung, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Rinderpest (Schmuggelanzeigen und Kontrollbücher der Häutehändler), vom 22. Mai 1883 (Amtsbl. S. 152).

Mit Rücksicht auf die in Polen herrschende Rinderpest wird auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest, bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Im Grenzzollbezirke, welcher durch die in der Bekanntmachung des Provinzialsteuerdirektors vom [22. September 1869 (Amtsbl. S. 292) und vom 30. September 1881 (Amtsbl. S. 281)]**) bezeichnete Binnenlinie gebildet wird, ist jeder Besitzer, Mieter und

*) Als Herkunftsort gilt der Ort, wo die Gegenstände gewonnen werden; bei rohen Hörnern, Hufen, Klauen, Knochen, sowie bei Stalldünger auch der Ort, wo die Gegenstände zusammen gebracht werden; bei Fleisch gilt als Herkunftsort der Schlachtort der Tiere, von denen die Ware stammt.

**) An die Stelle dieser Bekanntmachungen ist die Bekanntmachung des Provinzialsteuerdirektors vom 6. Juni 1900 (Amtsbl. S. 178) getreten, durch welche der Lauf der Binnenlinie anderweit bestimmt ist.

Pächter eines Grundstückes, welcher weiß, daß in seine umfriedeten Räume eingeschmuggeltes Stück Rindvieh gebracht ist, verpflichtet, das letztere festzuhalten und nach seiner Wahl der Ortspolizeibehörde, dem nächsten Gendarm, der Steuerbehörde oder dem Viehrevisor sofort über den Befund Anzeige zu machen.

§ 2. Eine gleiche Verpflichtung haben die Vorsteher einer Wirtschaft und das daselbst dienende Gesinde.

§ 3. Dem geschmuggelten Rindvieh wird dasjenige gleichgeachtet, welches während der Nachtzeit [(vgl. § 24 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 22. März 1883 Amtsbl. S. 109)]*) eingestellt wird, oder dessen Begleiter keine Versendungs- oder Legitimationsscheine oder Ursprungsatteste vorzeigt, oder welches ohne Begleiter betroffen wird.

§ 4. Entstehende Kosten, soweit sie aus der Staatskasse zu bestreiten, sind bei mir zur Erstattung zu liquidieren [(§ 4 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 22. März 1883)].*)

§ 5. Innerhalb des genannten Grenzzollbezirks ist das Schlachten von Rindvieh bei Nachtzeit verboten. In den Städten Beuthen OS. und Tarnowitz ist das Schlachten von Rindvieh nur in Gegenwart eines Polizeibeamten, Gendarmen oder Viehrevisors gestattet.

§ 6. Notschlachtungen sind von der Bestimmung des § 5 ausgenommen, doch ist der Besitzer und in dessen Behinderung der Schlächter verpflichtet, die Schlachtung und deren Veranlassung bis zum nächsten Mittag 12 Uhr dem Viehrevisor oder der Polizeibehörde, oder einem Gendarmen schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

§ 7. Die Fell- und Häutehändler innerhalb des Grenzzollbezirks sind verpflichtet, über den Ein- und Verkauf von Rindshäuten Kontrollbücher nach folgendem Muster zu führen:

Laufende Nr.	Datum des Einkaufs.	Stückzahl der eingekauften Häute oder Felle.	Name und Wohnort des Besitzers, von welchem der Händler die Häute oder Felle eingekauft hat.	Datum des Verkaufs.	Stückzahl der verkauften Häute oder Felle	Name und Wohnort des Käufers, an welchen der Händler die Häute oder Felle verkauft.	Bemerkungen.

§ 8. Die Eintragung der gekauften Häute und Felle in die Kontrollbücher muß innerhalb 6 Stunden nach Empfang der Ware erfolgt sein.

Ebenso müssen die verkauften Häute und Felle binnen 6 Stunden nach dem Verkauf in die Kontrollbücher eingetragen sein.

[§ 9. Die Bestimmungen meiner landespolizeilichen Anordnung vom 22. März 1883 werden durch Vorstehendes nicht berührt.]*)

§ 10. Zuwiderhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches und des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (RGBl. S. 95) oder meiner Polizeiverordnung vom 7. März 1883 (Amtsbl. S. 102).

§ 11. Die vorstehende Anordnung tritt 4 Tage nach deren Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Oppeln, den 22. Mai 1883. Der Regierungspräsident.

---

8. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, vom 10. Juni 1904 (Sonderbeilage zu Stück 26 des Amtsbl. S. 1).

Zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Rinderpest, die zurzeit noch in einigen Gebieten Rußlands und der Hinterländer Österreich-Ungarns herrscht, wird auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest (RGB. S. 105), für den Regierungsbezirk Oppeln bis auf weiteres folgendes angeordnet:

*) An Stelle der landespolizeilichen Anordnung vom 22. März 1883 gilt jetzt die weiter unten abgedruckte vom 10. Juni 1904. Vergl. zum obigen § 4 noch besonders den § 3 der soeben angeführten landespol. Anordnung vom 10. Juni 1904.

A. Einfuhrverbote und -beschränkungen.

§ 1. Die Ein- und Durchfuhr von lebendem Rindvieh, lebenden Schafen und Ziegen aus Rußland und aus den Hinterländern von Österreich-Ungarn ist verboten.

Die Landräte der Grenzkreise sind ermächtigt, die Zurückführung von Rindvieh diesseitiger Besitzer, das beim Weiden oder bei der Benutzung zur Arbeit oder bei ähnlichen Gelegenheiten die Landesgrenze zufällig überschritten hat, unter geeigneten, in jedem Falle besonders anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

Der Weidegang und die regelmäßige Benutzung des Rindviehs zur Arbeit auf jenseitigen, dicht an der Grenze liegenden Grundstücken, die diesseitigen Besitzern gehören oder von solchen gepachtet sind, sind nur auf Grund einer vom Landrat zu erteilenden, stets widerruflichen Genehmigung gestattet.

§ 2. Die Ein- und Durchfuhr aller von Rindvieh, Schafen und Ziegen stammenden Teile in frischem Zustande — mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse — desgleichen die Ein- und Durchfuhr von tierischem Dünger aus Rußland und den Hinterländern von Österreich-Ungarn ist verboten.

Soweit das Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (RGBl. S. 547 ff.) und die dazu ergangenen und künftig noch ergehenden Ausführungsverordnungen nicht andere Beschränkungen auferlegen, ist die Ein- und Durchfuhr der nachbenannten, von Rindvieh, Schafen und Ziegen stammenden Teile und Erzeugnisse gestattet:*)

a) vollkommen trockene oder gesalzene Häute und Därme,
b) geschmolzenes Talg in Gefäßen und Blöcken,
c) vollkommen lufttrockene und von Weichteilen befreite Knochen, Hörner und Klauen
d) Knochenmehl,
e) Wolle und Haare, wenn sie in Säcke verpackt sind,
f) Blutkuchen (Blutdünger), wenn sie fein pulverisiert sind oder zu Pulver zerrieben werden können und vollkommen geruchlos sind,
g) vollkommen durchgepökeltes Fleisch.

Die Erlaubnis zur Ein- und Durchfuhr von Lumpen aus Rußland und den Hinterländern von Österreich-Ungarn ist von einer besonderen diesseitigen Genehmigung abhängig.

Die Ein- und Durchfuhr der im zweiten und dritten Absatze dieses Paragraphen genannten Gegenstände ist, unbeschadet der weitergehenden Beschränkungen auf Grund des § 13 Absatz 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900, nur auf den bei Landsberg, Herby, Woischnik, Bisia, Baingow, Schoppinitz, Myslowitz, Oswiecim, Neu-Berun, Dziedit, Goczalkowitz, Annaberg, Burg-Branitz, Jägerndorf und Ziegenhals die Landesgrenze überschreitenden Zollstraßen und erst dann erlaubt, wenn durch Prüfung die vorgeschriebenen Eigenschaften festgestellt sind.

Abgesehen von Pökelfleisch und Därmen, soweit letztere als Fleisch im Sinne des Fleischbeschaugesetzes anzusehen sind und der amtlichen Untersuchung auf Grund dieses Gesetzes unterliegen, erfolgt die Prüfung kostenfrei an nachstehenden Stellen:

1. an der Zollstraße bei Landsberg OS. durch das Nebenzollamt I zu Zawisna,**)
2. an der Zollstraße bei Herby durch das Nebenzollamt I zu Herby,**)
3. an der Zollstraße bei Woischnik durch das Nebenzollamt II zu Woischnik,
4. an der Zollstraße bei Bisia durch das Nebenzollamt I zu Ostrosnitza,
5. an der Zollstraße bei Baingow durch das Nebenzollamt II zu Baingow,
6. an der Zollstraße bei Schoppinitz durch das Nebenzollamt I zu Schoppinitz und durch das Nebenzollamt I zu Kattowitz,
7. an der Zollstraße bei Myslowitz durch das Nebenzollamt II zu Myslowitz und durch das Hauptzollamt zu Myslowitz,
8. an der Zollstraße bei Neu-Berun durch das Nebenzollamt I zu Neu-Berun,**)

*) S. zu § 2a, b und g die weiter unten abgedruckten abändernden Bekanntmachungen vom 5. und 6. März 1906.

**) Berichtigt gemäß Bekanntmachung vom 25. Juli 1904 (Amtsbl. S. 278).

9. an der Zollstraße bei Oswiecim (Bahnübergangspunkt) durch das Zollamt I zu Oswiecim,

10. an der Zollstraße bei Goczalkowitz durch das Nebenzollamt II zu Goczalkowitz,

11. an der Zollstraße bei Dziedit (Bahnübergangspunkt) durch das Nebenzollamt I zu Dziedit,

12. an der Zollstraße bei Annaberg durch das Nebenzollamt I zu Preußisch-Oderberg und durch das Nebenzollamt I zu Österreichisch-Oderberg,

13. an der Zollstraße bei Burg-Branitz durch das Nebenzollamt II zu Burg-Branitz,

14. an der Zollstraße bei Jägerndorf durch das Nebenzollamt I Jägerndorf-Bahnhof und durch das Nebenzollamt II zu Jägerndorf-Stadt,

15. an der Zollstraße bei Ziegenhals durch das Nebenzollamt I zu Ziegenhals-Bahnhof und durch das Nebenzollamt II zu Ziegenhals.

16. an der Zollstraße bei Dürr-Kunzendorf durch das Nebenzollamt II zu Dürr-Kunzendorf.

Bei Pökelfleisch und Därmen, soweit letztere als Fleisch im Sinne des Fleischbeschaugesetzes anzusehen sind und der amtlichen Untersuchung auf Grund dieses Gesetzes unterliegen, erfolgt die Prüfung zugleich mit der im Fleischbeschaugesetze vorgeschriebenen amtlichen Untersuchung an den hierfür zuständigen Stellen.

§ 3. Tiere, tierische und sonstige Stoffe, die entgegen den vorstehenden Verboten über die Landesgrenze geführt und hierbei in Beschlag genommen werden, sind sofort unter polizeilicher Aufsicht zu töten oder zu vernichten oder zum Gebrauch unschädlich zu machen und zu vergraben.

Die durch die Beschlagnahme oder Tötung des Viehes und durch die Beseitigung der Kadaver oder Stoffe erwachsenden unvermeidlichen Kosten sind, soweit sie aus der Staatskasse zu bestreiten sind, bei mir zur Erstattung zu liquidieren. Ist die Tatsache der unerlaubten Überführung über die Grenze zwar nicht erwiesen, liegt aber der Verdacht der Einschmuggelung vor, so sind die in Beschlag genommenen Gegenstände abzusondern und polizeilich zu überwachen; auch ist der zuständigen Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Findet die Polizeibehörde bei näherer Prüfung den Verdacht der Einschmuggelung unbegründet, so hat sie die betreffenden Gegenstände nach vorgängigem Benehmen mit dem zuständigen Hauptzollamt und nach Zustimmung des letzteren tunlichst bald freizugeben; andernfalls hat sie, wenn die Verwertung der beschlagnahmten Gegenstände die Deckung der durch die tierärztliche Untersuchung, Aufbewahrung, Bewachung und Fütterung entstehenden Unkosten voraussichtlich erwarten läßt und auf Grund des Gutachtens des beamteten Tierarztes für zulässig zu erachten ist, diese der Zollbehörde zur Verwertung in der vom Tierarzt für zulässig erklärten Weise zu übergeben. Bleibt dagegen der Wert der Gegenstände hinter dem Betrage der oben bezeichneten Kosten zurück, so ist seitens der Polizeibehörde für deren sofortige Vernichtung — vgl. Absatz 1 — Sorge zu tragen.

Der Zollbehörde sind in allen Fällen die Verhandlungen über die Erhebungen des Tatbestandes vorzulegen, damit von ihr etwaige Anträge auf Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens gestellt werden können.

B. Beförderung von Rindvieh auf Eisenbahnen.

§ 4. Die Verladung von Rindvieh darf vorbehaltlich der Vorschriften im dritten Absatze dieses Paragraphen und in den §§ 5 bis 7 nur auf den für den Herkunftskreis des Viehs ein für allemal bestimmten Eisenbahnstationen und nur an den für jede Station festgesetzten, durch die Kreisblätter bekannt gemachten Tagen erfolgen.

Es sind bestimmt für den

Kreis Kreuzburg, die Stationen Kreuzburg, Pitschen und Konstadt,

Kreis Rosenberg, die Stationen Rosenberg und Sausenberg,

Kreis Lublinitz, die Stationen Lublinitz, Mischline und Tarnowitz,

Kreis Tarnowitz, die Station Tarnowitz,

Land- und Stadtkreis Beuthen OS. und Stadtkreis Königshütte, die Station Beuthen,
Land- und Stadtkreis Kattowitz, die Station Kattowitz,
Kreis Zabrze, die Station Gleiwitz,
Landkreis Tost-Gleiwitz und Stadtkreis Gleiwitz, die Station Gleiwitz,
Kreis Pleß, die Station Pleß,
Kreis Rybnik, die Station Rybnik,
Kreis Ratibor, die Station Ratibor,
Kreis Leobschütz, die Station Leobschütz,
Kreis Cosel, die Station Kandrzin,
Kreis Grottkau, die Stationen Grottkau und Ottmachau,
Kreis Falkenberg, die Stationen Falkenberg, Grottkau und Lamsdorf.
Kreis Neustadt, die Station Ober-Glogau,
Kreis Neisse, die Station Neisse,
Land- und Stadtkreis Oppeln, die Station Oppeln,
Kreis Groß-Strehlitz, die Stationen Groß-Strehlitz und Gogolin.

Für Rindvieh, das in den Kreisen Falkenberg, Grottkau, Leobschütz, Neisse oder Neustadt oder in den auf dem linken Oderufer belegenen Teilen der Kreise Cosel und Ratibor seinen Standort hat, ist die Verladung zum Eisenbahnversand auf bestimmte Tage nicht beschränkt.

§ 5. Die Zulassung von Rindvieh zum Eisenbahnversand ist in den rechts der Oder gelegenen Teilen des Regierungsbezirks ferner den nachfolgenden Bedingungen unterworfen:

a) der Versender bedarf eines Erlaubnisscheines des Landrats desjenigen Landkreises bzw. der Polizeiverwaltung desjenigen Stadtkreises, in dem das Vieh seinen Standort hat. Der Erlaubnisschein hat eine Gültigkeitsdauer von höchstens 10 Tagen, innerhalb deren die Verladung bewirkt sein muß. In dem Schein ist unter Angabe der Verladungsstation, der Stückzahl, eines genauen Signalements und des Herkunftsortes der zu versendenden Tiere zu bescheinigen, daß die Tiere während der letzten 14 Tage ununterbrochen im Kreise oder im Inlande gestanden haben und daß der Standort seit 14 Tagen seuchenfrei ist. Haben die Tiere am letzten Standorte noch nicht 14 Tage gestanden, so ist zu bescheinigen:
   1. daß sie während der letzten bestimmt anzugebenden Tage an dem einen Orte, gestanden haben und daß dieser Ort an diesen Tagen seuchenfrei gewesen ist,
   2. daß sie nach den beigebrachten Ursprungszeugnissen die zu 14 Tagen fehlende Zeit an einem anderen Orte gestanden haben und daß dieser andere Ort während dieser Zeit seuchenfrei gewesen ist.

Der Erlaubnisschein darf nur auf Grund eines von dem Versender vorzulegenden Ursprungszeugnisses, das im Besitze des Landrats verbleibt, ausgestellt werden. Die Form des Ursprungszeugnisses richtet sich nach den für den Herkunftsort des Viehes geltenden Bestimmungen.

Soll die Verladung außerhalb des Herkunftskreises erfolgen, so ist außer der Erlaubnis der zuständigen Behörde des Herkunftskreises die Genehmigung des Landrats desjenigen Landkreises bzw. der Polizeiverwaltung desjenigen Stadtkreises erforderlich, in dem der Verladeort liegt.

Ferner ist erforderlich:

b) eine Bescheinigung des zuständigen beamteten Tierarztes, daß die zu versendenden Tiere am Tage der Verladung, und zwar bei dieser selbst, untersucht und einer ansteckenden Krankheit nicht verdächtig befunden worden sind, und
c) eine Bescheinigung des Stationsvorstandes über den Verladungsort.

Bei der Verladung von Rindvieh, das in den Kreisen Falkenberg OS., Grottkau, Leobschütz, Neisse und Neustadt OS., sowie in den auf dem linken Oderufer be-

legenen Teilen der Kreise Cosel und Ratibor seinen Standort hat, ist nur die Beibringung von Ursprungszeugnissen erforderlich.

Die Bescheinigungen zu a, b und c erfolgen kostenfrei in einmaliger Ausfertigung nach dem unter I beigefügten Formular und sind von dem Begleiter des Transportes mitzuführen.

Der Landrat oder die Polizeiverwaltung des Stadtkreises und der Vorstand der Verladestation führen über die Versendung Kontrollregister.

Die vor der Verladung zu untersuchenden Viehstücke müssen bei den Grenz- oder Kreistierärzten bis zum Abende vor den Verladetagen schriftlich oder telegraphisch angemeldet sein. Andernfalls sind die Tierärzte nicht verpflichtet, die Termine wahrzunehmen.

Die Erlaubnis zur Verladung kann ausnahmsweise auch für andere als die im § 4 genannten Stationen oder für andere als die festgesetzten Tage durch den Landrat erteilt werden. Die Kosten der tierärztlichen Untersuchung tragen in diesen Fällen jedoch die Verlader, und zwar nach dem Verhältnisse der Anzahl ihrer Viehstücke.

Auf Marktvieh, das nach dem oberschlesischen Industriebezirk abgehen soll, finden die Bestimmungen dieser Paragraphen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erlaubnis zur Verladung an Viehmarkttagen auch auf anderen als den im § 4 genannten Stationen von der Polizeibehörde des Marktortes erteilt werden kann, selbst dann, wenn der Standort des Viehes in einem anderen Kreise belegen ist, als der Marktort.

§ 6. Kälber unter 4 Monaten — bis zur hervortretenden Hornentwicklung — dürfen auf allen Bahnstationen ohne Beschränkungen verladen werden.

§ 7. Der die Verladung überwachende Tierarzt ist verpflichtet, die der Einschmuggelung verdächtigen Rinder von der Verladung auf der Eisenbahn auszuschließen.

§ 8. Für Rindvieh, das auf Märkte zum Zwecke des Verkaufs aufgetrieben wird, und in einem anderen Kreise als demjenigen des Marktortes seinen Standort hat, darf die Zulässigkeit zur Verladung auf der Eisenbahn von der für den Standort zuständigen Behörde im voraus bescheinigt werden. Sie ist in diesem Falle auf dem Ursprungszeugnisse zu vermerken. Alsdann darf der Verladeerlaubnisschein von der Ortspolizeibehörde des Marktortes ausgefertigt werden. Bleibt das Vieh unverkauft, so hat der Besitzer, sofern die Tiere in den nach § 10 der Rindviehkontrolle unterstehenden Teilen des Regierungsbezirks ihren Standort haben, binnen 24 Stunden nach der Rückkehr von dem Markte das Ursprungszeugnis, zutreffendenfalls mit der Bescheinigung für die Verladung, dem Viehrevisor zur Berichtigung des Viehregisters zurückzugeben.

C. Hornbrandzeichen.

§ 9. Jedes in den rechts der Oder gelegenen Teilen des Regierungsbezirks auf der Eisenbahn zur Verladung gelangende Stück Rindvieh, mit Ausnahme der unter 4 Monate alten Kälber, ist auf dem linken, bei dessen Fehlen auf dem rechten Horne mit einer Nummer zu versehen, die von dem die Verladung überwachenden Tierarzt in den Erlaubnisschein eingetragen wird.

Fehlen beide Hörner, so kann die Anbringung der Nummer unterbleiben, jedoch ist dies in dem Erlaubnisscheine zu vermerken.

D. Rindviehkontrolle.

§ 10. In den Landkreisen Kreuzburg, Rosenberg — mit Ausschluß der Amtsbezirke Bodland, Neuhof, Borkowitz, Jaschine, Sausenberg, Radau, Zembowitz und Thule — Lublinitz — mit Ausschluß des Amtsbezirks Koschmieder, — Tarnowitz, Beuthen, Kattowitz, Zabrze, Pleß und Rybnik — mit Ausschluß der Amtsbezirke Rauden, Lissek und Pstrzonsna;

in den Stadtkreisen:

Beuthen, Gleiwitz, Kattowitz und Königshütte,

ferner in den nachbenannten Teilen des Kreises Tost-Gleiwitz: Stadtbezirk Peikretscham, Amtsbezirks Tworog, Brynnek, Lubie, Kamienietz, Schalscha, Preiswitz, Schönwald und Richtersdorf,

sowie in den nachbenannten Teilen des Kreises Ratibor: Amtsbezirke Klein- und Groß-Gorzütz, Bluschczau, sowie die Teile der Amtsbezirke Annaberg, Kreuzenort, Tworkau,

die östlich der Bahnlinie Ratibor-Oderberg liegen, einschließlich der von dieser Bahnlinie durchschnittenen Guts- oder Gemeindebezirke,

sind nach dem anliegenden Formular II in jedem Guts-, Landgemeinde- und Stadtbezirke Rindviehregister zu führen. Die hierzu erforderlichen Formulare werden kostenfrei verabfolgt.

§ 11. Die Führung dieser Register liegt den Vorstehern der Guts-, Landgemeinde- und Stadtbezirke ob. Wo diese Personen der deutschen Sprache nicht mächtig sind, oder wo es sonst im veterinärpolizeilichen Interesse nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde geboten erscheint, kann die Führung der Viehregister auch anderen Personen übertragen werden.

Die mit der Registerführung beauftragten Personen werden Viehrevisoren genannt.

§ 12. In die Register ist nach Anleitung des Formulars der gesamte Rindviehbestand eines jeden viehhaltenden Gemeindemitgliedes einzutragen, desgleichen jede An- und Abmeldung unter Beifügung des Namens und Wohnortes des Käufers und des Verkäufers, letzteres jedoch nur, wenn der Kauf und der Verkauf nicht auf Märkten erfolgt ist. Hat ein Kauf oder Verkauf auf Märkten stattgefunden, so ist dies in den Registern zu vermerken. Erfolgt der Abgang durch Tod des Tieres, so ist dies gleichfalls zu vermerken. Ebenso ist in die Register einzutragen, wenn für das betreffende Tier ein Ursprungszeugnis — § 5 Absatz 5, §§ 17 ff. — ausgestellt worden ist. Für den Viehbestand eines jeden Gemeindemitgliedes ist eine besondere Seite in dem Register anzulegen.

Ist ein Viehstück neu hinzugekommen, so muß der Besitzer unter Vorlegung eines gültigen Ursprungszeugnisses oder Verladeerlaubnisscheines (§§ 5, 8, 17) den Erwerb nachweisen und auf Verlangen dem Viehrevisor das Stück vorführen.

Das Ursprungszeugnis oder der Verladeerlaubnisschein (Absatz 2) wird vom Viehrevisor mit der Nummer, unter der das Viehstück in dem Register eingetragen ist, versehen und mit den sonst eingehenden Ursprungszeugnissen oder Verladeerlaubnisscheinen der Reihe nach zusammengeheftet. Etwaige Mängel in den Ursprungszeugnissen oder Verladeerlaubnisscheinen sind in dem Viehregister, erforderlichenfalls nach Besichtigung der Tiere, zu berichtigen.

Die gesammelten Ursprungszeugnisse und Verladeerlaubnisscheine (Absatz 2 und 3) sind von den mit der Führung der Viehregister beauftragten Personen aufzubewahren und binnen 4 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres den Ortspolizeibehörden zu übersenden, die sie nach Verlauf eines Jahres vernichten können.

§ 13. Jeder, der Rindvieh hält, ist verpflichtet, Veränderungen in seinem Rindviehbestande innerhalb 24 Stunden dem Viehrevisor anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht erstreckt sich, abgesehen von Fällen der Veräußerung oder Schlachtung, nicht auf selbstgezüchtete unter vier Wochen alte Kälber.

§ 14. Die Führung der Register unterliegt der Überwachung durch die Ortspolizeibehörden, die zur Unterstützung die Gendarmen in Anspruch nehmen dürfen, sowie der außerordentlichen Revision durch die Grenz- und Kreistierärzte.

Jede Revision ist im Register zu vermerken.

Die Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern sind ermächtigt, in die Viehregister Einsicht zu nehmen, in den Ställen der Viehbesitzer Nachschau zu halten und den Bestand des Viehs aufzunehmen.

§ 15.*) In allen Stadt-, Guts- und Gemeindebezirken, in denen Rindviehregister geführt werden (§ 10), sind von den dort angesessenen Fleischern, Vieh- und Fleischhändlern Viehbücher nach dem unten angegebenen Muster zu führen, in die jedes von ihnen angekaufte oder in ihren Stall eingestellte Stück Rindvieh, sowie dessen Verkauf oder Schlachtung spätestens eine Stunde nach der Einstellung oder dem Verkauf oder der Schlachtung einzutragen ist.

---

*) Der § 15 hat seine jetzige Fassung durch die landespolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten vom 17. März 1910 (Amtsblatt S. 117) erhalten.

Binnen sechs Stunden nach jeder Einstellung ist dem Viehrevisor unter Überreichung der Ursprungszeugnisse, Verlade- oder Legitimationsscheine Anzeige zu machen. In derselben Frist ist ihm auch die Schlachtung oder ein etwaiger Wiederverkauf anzuzeigen. Dies gilt auch für Wurstmacher und solche Fleischer, die gemeinschaftlich ein Stück Rindvieh geschlachtet haben. In letzterem Falle hat derjenige Fleischer, bei dem die Schlachtung stattgefunden hat, die Anmeldung bei dem Viehrevisor zu bewirken und die Schlachtung binnen einer Stunde in seinem Viehbuche zu vermerken, während der andere unter Angabe des Namens des Verkäufers oder Teilhabers in derselben Frist die entnommene Fleischmenge dem Gewichte nach zu buchen hat. Ebenso ist das von Schlächtern oder Wurstmachern gekaufte Rind- und Kalbfleisch in obiger Frist dem Gewichte nach einzutragen. Bei der sechsstündigen Anmeldefrist für das Viehregister wird die Nachtzeit (§ 23) nicht mitgerechnet.

Auf das unmittelbar in die öffentlichen Schlachthöfe verbrachte und dort zur Abschlachtung gelangende Vieh, soweit es mit Ursprungszeugnissen, Verladeerlaubnisscheinen oder sonstigen Versendungs- oder Legitimationsscheinen versehen ist, finden die Vorschriften der Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen keine Anwendung. Die Ursprungszeugnisse, Verladeerlaubnisscheine oder sonstigen Versendungs- oder Legitimationsscheine für dieses Vieh sind sofort bei der Einbringung in den Schlachthof dem aufsichtsführenden Beamten zu übergeben, von diesem mit einem Vermerk über die Richtigkeit zu versehen und von der Schlachthofverwaltung ein Jahr lang nach Tagen geordnet aufzubewahren.

Die im § 14 bezeichneten Behörden und Beamten haben die Viehbücher zu kontrollieren.

Muster des Viehbuchs.

Datum der Einstellung (des Antaufes des Fleisches)	Datum der Schlachtung, der Überführung in das öffentliche Schlachthaus oder des Verkaufs	Des Rindviehs			Des erworbenen oder von einem mit einem andern Fleischer gemeinschaftlich geschlachteten Tiere herstammenden Fleisches		Des Vorbesitzers oder des Fleischers, mit dem das Tier gemeinsam geschlachtet worden ist,		Name und Wohnort des Erwerbes der Haut
		Alter Jahr	Farbe und Abzeichen	Geschlecht	Art	Gewicht	Name	Wohnort	

§ 16. Für den Bereich der an der Grenze zunächst liegenden Bezirke bleibt vorbehalten, wenn die dahin gehörigen Orte überwiegend aus einzeln gelegenen Gehöften — Ausbauten — bestehen, die Anlegung besonderer Viehbücher für jede Vieh haltende Besitzung neben dem gemeinschaftlichen Viehregister anzuordnen.

E. Ursprungszeugnisse für Rindvieh, Beförderung von Rindvieh auf Landwegen.

§ 17. Innerhalb der Gebietsteile, in denen nach den vorstehenden Bestimmungen Rindviehregister geführt werden, muß jeder, der anders als vermittels der Eisenbahn Rindvieh über die Grenze der Feldmark befördert, ein nach Formular III ausgefertigtes Ursprungszeugnis oder einen gültigen Verladeerlaubnisschein (§ 5 Absatz 1 a) bei sich führen.

Letzterer ist auf Verlangen von der ausstellenden Behörde unter Beachtung des § 20 Absatz 2 mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Gültig als Transportausweis im Grenzbezirk für die Zeit vom ..... bis ..... auf dem Wege von ..... über ..... nach ....."

Kommt das Rindvieh aus Ortschaften, in denen keine Viehkontrolle besteht, so sind Ursprungszeugnisse nach Formular IV, die ebenfalls mit obigem Vermerke zu versehen sind, mitzuführen.*)

*) Durch die nachstehende Bekanntmachung vom 30. Juni 1904 (Amtsbl. S. 233) hat der Provinzialsteuerdirektor hierzu bestimmt: Die Ursprungszeugnisse über Rindvieh, welche von den Viehrevisoren nach Maßgabe der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten

§ 18. Die Ursprungszeugnisse sind von den Viehrevisoren und Ortsbehörden kostenfrei in deutscher Sprache auszustellen und mit Siegel und Unterschrift zu versehen.

Sofern die Revisoren sich nicht im Besitz eines Dienstsiegels befinden, sind die Zeugnisse mit dem Siegel des Ortsvorstandes ihres Wohnortes zu versehen.

Der Gebrauch von Ursprungszeugnissen zu anderen als den angegebenen Zwecken, für andere als die darin verzeichneten Stücke und zu anderen als den darin zugelassenen Zeiten ist verboten.

§ 19. Für Rindvieh, das auf Märkte aufgetrieben wird, sind im ganzen Umfange des Regierungsbezirks Ursprungszeugnisse (Formular III und IV) erforderlich.

Bei den auf den Märkten gekauften, in den Kontrollbezirk abgehenden, sowie bei den unverkauft von Märkten in den Kontrollbezirk zurückgehenden Rindern ist ein Vermerk des Viehrevisors oder der Ortspolizeibehörde des Marktortes auf dem Ursprungszeugnis erforderlich, um die Eintragung oder Wiedereintragung in das Ortsviehregister bewirken zu können.

Liegt der Bestimmungsort im Grenzzollbezirk (§ 22) und liegt ein von einem Viehrevisor (§ 11) ausgestelltes Ursprungszeugnis (Absatz 1) vor, so ist zum Ausweise für die Zollbehörde in dem Vermerk gleichzeitig der Weg und die nach § 20 zu bemessende Beförderungsfrist anzugeben.

§ 20. Die Formulare zu Ursprungszeugnissen werden den Viehrevisoren und Ortsbehörden von den Landräten und Polizeibehörden zugestellt, die Formulare III geheftet, mit dem amtlichen Siegel und einem Vermerk über die Zahl der in dem Heft enthaltenen Formulare versehen. Bei der Verwendung werden die Ursprungszeugnisse nach Formular III von den ebenfalls auszufüllenden und mit den gleichen Nummern zu versehenen Abschnitten losgetrennt; letztere bleiben der Reihenfolge nach geordnet in den Händen der Viehrevisoren zurück.

Die Ursprungszeugnisse sind mit einer auf höchstens drei Tage zu bemessenden Gültigkeitsdauer auszustellen, die auch nur Stunden betragen kann und über das für den angegebenen Zweck erforderliche Maß nicht hinausgehen darf.

In den Ursprungszeugnissen ist nach Anleitung des Formulars zu bescheinigen, daß das Rindvieh während der letzten 14 Tage am Orte gestanden hat, und daß der Ort seit 14 Tagen seuchenfrei ist. Hat Rindvieh an seinem letzten Standorte noch nicht volle 14 Tage gestanden, so können trotzdem Ursprungszeugnisse ausgestellt werden, jedoch nur dann, wenn durch am früheren Standorte ausgestellte Ursprungszeugnisse über die zu 14 Tagen fehlende Zeit und über die Seuchenfreiheit des Standortes während dieser Zeit Nachweis geführt wird.

Außerhalb des Grenzzollbezirks können Ursprungszeugnisse bis zur Gültigkeitsdauer von sechs Monaten und in Form von Sammelzeugnissen erteilt werden, wenn das Rindvieh zu Arbeits-, Züchtungs- oder Weidezwecken über die Grenzen der Feldmark geführt wird.

Dort, wo es üblich ist, Rindvieh zu Feldarbeiten oder sonstigen Spanndiensten zu benutzen, bleibt vorbehalten, das Erfordernis von Ursprungszeugnissen für solche Zwecke vollständig außer Kraft zu setzen.

§ 21. Im Falle des Ankaufs oder der Einstellung eines Stückes Rindvieh in einen Revisionsbezirk, oder des beabsichtigten, aber unterbliebenen Verkaufs auf Märkten muß das ausgestellte Ursprungszeugnis oder der ausgestellte Verladeerlaubnisschein (§§ 5,

---

in Oppeln vom 10. Juni 1904 (Sonderbeilage zu Nr. 26 des Amtsbl.) auszustellen sind, sowie die nach dieser Anordnung von den Landräten der Landkreise und den Polizeiverwaltungen der Stadtkreise zu erteilenden Erlaubnisscheine für das zum Eisenbahnversand zugelassene Rindvieh werden als Transportausweise für den Grenzbezirk im Sinne der §§ 119 ff. des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 anerkannt, sofern sie mit dem im § 17 der Anordnung erwähnten Vermerke versehen sind.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 24. Dezember 1902 (Amtsbl. 1903 Stück 1 Seite 4 und 5) aufgehoben.

Breslau, den 30. Juni 1904. Der Provinzialsteuerdirektor.

8, 17) innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft oder Rückkehr des Tieres dem Revisor zur Berichtigung des Viehregisters ausgehändigt werden.

§ 22. In dem Grenzzollbezirke, der durch die in der Bekanntmachung des Provinzialsteuerdirektors vom 6. Juni 1900 (Amtsbl. S. 178 ff.) bezeichnete Binnenlinie gebildet wird, sowie für die aus dem Grenzzollbezirke nach dem Binnenlande gehenden Transporte von Rindvieh treten in den Fällen des § 17, für die aus dem Grenzzollbezirke nach dem Binnenlande gehenden Rindviehtransporte auch in den Fällen des § 19 Absatz 1, an die Stelle der Ursprungszeugnisse, soweit letztere nicht von den Viehrevisoren (§ 11) ausgestellt sind, Versendungs- oder Legitimationsscheine, die von den seitens des Provinzialsteuerdirektors hierzu berufenen Amtsstellen und Personen ausgestellt werden. Wenn im Falle des § 19 Absatz 1 das Rindvieh am Marktorte zugleich seinen Standort hat, genügen auch im Grenzzollbezirk Ursprungszeugnisse.*)

Die hinsichtlich der Ausstellung und Verwendung der Ursprungszeugnisse geltenden Bestimmungen in den §§ 8, 12, 19 Absatz 2 und 3 und in dem § 21 finden auf die nach Absatz 1 ausgestellten Versendungs- und Legitimationsscheine sinngemäße Anwendung.

§ 23. Zur Nachtzeit (vom 1. Oktober bis 1. April: von abends 9 Uhr bis früh 5 Uhr, in den übrigen Monaten: von abends 10 Uhr bis früh 4 Uhr) ist in den der Viehkontrolle unterstehenden Gegenden jeder Transport von Rindvieh auf Landwegen über die Feldmarksgrenzen verboten. Für den Grenzzollbezirk bleiben die engeren Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 — § 22 dieser Anordnung und § 21 des Vereinszollgesetzes maßgebend.

F. Schlußbestimmungen.

§ 24. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs und des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (RGBl. S. 95).**)

§ 25. Die landespolizeilichen Anordnungen vom 22. März 1883 (Extrablatt zu Stück Nr. 13 des Amtsblattes) — 27. Juni 1883 — Extrablatt zu Stück 26 des Amtsblattes — 26. Juli 1884 — Amtsblatt S. 300 — 8. Oktober 1884 — Amtsblatt S. 406 — 25. Januar 1885 — Amtsblatt S. 26 — 28. Januar 1888 — Amtsblatt S. 43 — 29. Januar 1889 — Amtsblatt S. 50 — 3. Dezember 1889 — Amtsblatt S. 332 — 14. Oktober 1890 — Amtsblatt S. 276 — 19. Januar 1898 — Amtsblatt S. 20 — und vom 20. November 1902 — Amtsblatt S. 375 — werden aufgehoben.

Soweit in bestehenden Anordnungen auf Bestimmungen der im ersten Absatze genannten Anordnungen zurückgegriffen ist, treten die entsprechenden Bestimmungen der gegenwärtigen Anordnung an ihre Stelle.

§ 26. Die vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft.

Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Oppeln, den 10. Juni 1904. Der Regierungspräsident.

---

9. Polizeiverordnung, betreffend die Rinderpest, vom 22. Februar 1909 (Amtsbl. S. 77).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) verordne ich unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 7. März 1883 (Amtsbl. S. 132) hierdurch nach erfolgter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes:

---

*) S. § 17 und Anmerkung dazu.

**) Wenn hier lediglich auf die Strafbestimmung des § 328 RStGB. und das Gesetz vom 21. Mai 1878 verwiesen ist, werden doch Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften auch nach der hierunter abgedruckten Polizeiverordnung vom 22. Februar 1909 bestraft.

§ 1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen meiner Maßregeln gegen die Rinderpest betreffenden landespolizeilichen Anordnung vom 10. Juni 1904 (Extrabeilage zum Amtsblatt Stück 26) werden, soweit sie nicht den Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches und des Reichsgesetzes, betreffend Zuwiderhandlung gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote vom 21. Mai 1878 (RGBl. S. 95 ff.) unterliegen, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 2. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 22. Februar 1909. Der Regierungspräsident.

Formular I.

Erlaubnisschein.

Nr. .....

Dem ..... aus ..... Kreis .....
wird die Erlaubnis erteilt, innerhalb der nächsten 10 Tage die nachstehend bezeichneten ..... Stück Rindvieh und zwar:

(Hier ist das Geschlecht, Farbe und Abzeichen, Alter und der Herkunftsort nach Inhalt der Ursprungsatteste, sowie das Hornbrandzeichen anzugeben. Das letztere hat der die Verladung überwachende Tierarzt einzutragen.)

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....

usw. usw.

auf der Eisenbahnstation .....zur Weiterbeförderung zu verladen. Zugleich wird bescheinigt, daß das vorbezeichnete Vieh während der letzten 14 Tage im Kreise ..... — im Inlande — gestanden hat, und daß der Standort während dieser Zeit seuchenfrei gewesen ist — vom ..... bis zum ..... in ..... gestanden hat, und daß dieser Ort an diesen Tagen seuchenfrei gewesen ist und nach den beigebrachten Ursprungszeugnissen die zu 14 Tagen fehlende Zeit in ..... gestanden hat und daß dieser Ort während dieser Zeit auch seuchenfrei gewesen ist.

Die Verladung hat unter Kontrolle des Kreistierarztes ..... stattzufinden und wird erst dann zulässig, nachdem von diesem das untenstehende Attest ausgestellt worden ist.

Der vorstehende Erlaubnisschein verliert mit dem ..... seine Gültigkeit, so daß bis zu diesem Tage die Verladung erfolgt sein muß.

....., den .....ten ..... 19.....

Der Landrat.

.....

Daß die Tiere, auf welche sich der vorstehende Erlaubnisschein bezieht, am heutigen Tage, als am Tage der Verladung, von mir untersucht und einer ansteckenden Krankheit nicht verdächtig befunden worden sind, bescheinigt.

....., den .....ten ..... 19....

(L. S.) Der Kreistierarzt.

.....

Daß die Verladung auf Station ..... der ..... Eisenbahn am ..... erfolgt, unter Nr. ..... der Kontrolle eingetragen ist und die Tiere von einer anderen Eisenbahnstation nicht übernommen worden sind, bescheinigt

Der Stationsvorstand.

.....

Formular II.

Rindviehregister

für

Gemeinde .....

Amtsbezirk ..... Kreis .....

Aufgestellt am .....

Der Guts- (Orts-)vorsteher (Viehrevisor).

(L. S.) .....

Bestätigt am ..... 19.....

Der Amtsvorsteher.

L. S. .....

Nr. I. Namen und Stand des Besitzers.

Laufende Nr.	(Geschlecht Ochse, Kuh, Stärke usw.)	Alter Jahre	Farbe und Abzeichen	Ursprungszeugnis		Zugang		Abgang		Bemerkungen
				Datum	Ort	Datum	Von wem u. woher	Datum	An wem u. wohin	
1	Kuh	4	Rot, weißer Bauch, weiße Füße	—	—	—	—	—	—	—
2	Ochse	3	Schwarzbunt Vorderfüße weiß, weiße Flecken auf der Rückwand	5.10.78	Gerlachsdorf	—	—	6.10.78	Verkauft an Mut in Pleß	—
3	Stärke	1½	Dunkelgrau mit weißem Kopf	2. 7. 79	Landsberg	8. 7. 79	Von Peter aus Landsberg	—	—	Auf d. Markt in Beuthen gekauft
4	Ochse	4	Hellgrau mit kürzerem rechtseitigem Horn	3.12.79	Neugat	5.12.79	Von C. Müller aus Neugat	3. 2. 80	Geschlachtet	—
5	Kalb	1/12	Schwarz mit weißem Kopf	—	—	Mai 30.	Beim Besitzer geboren	—	—	—

(Die vorstehenden Ausfüllungen sind Beispiele für die vorzunehmenden Eintragungen).
Jeder Besitzer erhält eine Nummer mit römischer Zahl und mindestens eine Seite.
Die Beschreibung in Kolonne „Farbe und Abzeichen" muß möglichst genau sein.
Die Bezeichnungen rot, weiß usw. genügen nicht.
Die Zugänge werden ohne Unterbrechung der fortlaufenden Nummern in den ersten Kolonnen näher bezeichnet.

No.

.....den .....19.....

Der .....

aus .....

versendet .....Vieh-
stücke und zwar:
.....Stück Stier,
..... „ Ochsen,
..... „ Kuh,
..... „ Jungvieh,
..... „ Kalb

verzeichnet im Viehkontroll-
register
Seite.....
Nummer.....
nach .....
Käufer.....

Der Viehrevisor.
.....

Ursprungszeugnis, Regierungsbezirk Oppeln.

Formular III.

No. ..... den ..... 19.....

Ursprungszeugnis

gültig als Transportausweis im Grenzbezirke für die Zeit vom ..... bis ..... auf dem Wege von ..... über ..... nach ..... Der ..... aus ..... beabsichtigt zu versenden

des Rindviehregisters		Des zu versendenden Viehstückes			Name und Wohnort d. Empfäng. (Käufers)
Seite	No.	Geschlecht	Alter	Farbe u. Abzeichen	

Es wird bescheinigt, daß d.....vorbezeichnete ..... Stück Rindvieh während der letzten 14 Tage am hiesigen Orte gestanden ha....., und daß der Ort während dieser Zeit seuchenfrei gewesen ist — vom ..... bis zum ..... an dem hiesigen Orte gestanden ha..... und daß dieser Ort an diesen Tagen seuchenfrei gewesen ist, die zu 14 Tagen fehlende Zeit nach den am früheren Standorte ausgestellten Ursprungszeugnissen in ..... gestanden ha..... und daß dieser Ort während dieser Zeit ebenfalls seuchenfrei gewesen ist.

Vorstehende Bescheinigung ist nur für 3 Tage gültig.*)

S. L. Viehrevisor

.....

Formular IV.

....., den .....ten..... 19.....

Ursprungszeugnis.

Name des Viehbesitzers .....

Wohnort des Viehbesitzers .....

Lfd. Nr.	Des Viehstücks		
	Geschlecht	Alter	Farbe und Abzeichen

Es wird bescheinigt, daß d.....vorbezeichnete.....Stück Rindvieh während der letzten 14 Tage an dem hiesigen Orte gestanden ha..... und daß der Ort während dieser Zeit seuchenfrei gewesen ist — vom ..... bis zum ..... an dem hiesigen Orte gestanden ha..... und daß dieser Ort an diesen Tagen seuchenfrei gewesen ist, die zu 14 Tagen fehlende Zeit nach den am früheren Standorte ausgestellten Ursprungszeugnissen in ..... gestanden ha..... und daß dieser Ort in dieser Zeit ebenfalls seuchenfrei gewesen ist.

Vorstehende Bescheinigung ist nur für 3 Tage gültig.

L. S. Der Gemeinde-(Guts-)vorsteher.

*) Dieser Satz ist von den Viehrevisoren zu streichen, sofern das Ursprungszeugnis gleichzeitig als Transportausweis im Grenzzollbezirk dienen soll (Rundverfügung vom 27. September 1906 If XII 9373).

10. Bekanntmachung, betreffend Einfuhr österreichischer Schafe, vom 27. Februar 1906 (Extrablatt zu Stück 8 des Amtsblattes).

Das Verbot der Einfuhr von Schafen aus Österreich-Ungarn wird vom 1. März d. J. ab nach Maßgabe des an diesem Tage in Kraft tretenden Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn*) insoweit aufgehoben, als die Einfuhr von österreichisch-ungarischen Schafen zur alsbaldigen Abschlachtung unter den für Rindvieh dieser Herkunft geltenden Bedingungen in die für die Einfuhr von Rindvieh aus Österreich-Ungarn eröffneten [illegible]

Es sind aufgehoben und zu streichen:

S. 291 Nr. 11 a.
Anweisung zur Bekämpfung des Rotlaufs vom 4. März 1907. (Amtsbl. 1912 S. 164.)

S. 295 Nr. b.
Anweisung zur Bekämpfung der Schweineseuche vom 4. März 1907. (Amtsbl. 1912 S. 164.)

S. 300 Nr. c.
Anweisung zur Bekämpfung der Schweinepest vom 4. März 1907. (Amtsbl. 1912 S. 164.)

S. 304 Nr. d.
Anweisung zur Reinigung und zur Zerstörung der Ansteckungsstoffe (Desinfektionsverfahren) bei Rotlauf, Schweineseuche und Schweinepest. (Amtsbl. 1912 S. 164.)

[illegible] Siehe auch die Rundverfügung des Regierungspräsidenten vom 6. März 1906 I f XII X 2311. Siehe dazu die auf Grund dieses Übereinkommens erlassene Kundmachung der k. k. österreichischen Landesregierung vom 24. April 1906, betr. die Regelung des Viehverkehrs zwischen Österreichisch-Schlesien und dem Deutschen Reiche (Amtsbl. S. 215). — Den Vieh- einschl. Geflügelsendungen von und nach den Gebieten eines der vertragschließenden Staaten müssen Ursprungszeugnisse (Viehpässe) beigefügt sein. Letztere werden von der Ortsbehörde ausgestellt und müssen die vorgeschriebene amtstierärztliche Bescheinigung über die Gesundheit der Tiere und die Seuchenfreiheit des Ausfuhrortes enthalten. Im Grenzverkehr sind für die aus weniger als 100 Stück bestehenden Geflügelsendungen keine tierärztlichen Bescheinigungen, sondern lediglich die von den Ortsbehörden auszustellenden Ursprungszeugnisse (Geflügelpässe) beizubringen, vgl. übrigens auch die landespolizeiliche Anordnung vom 12. März 1908 (Amtsbl. S. 89), abgedruckt unter Nr. 22 dieses Teiles.

**) Die Einfuhr von Rindvieh und Schafen aus Österreich-Ungarn nach Oberschlesien ist nur in die Schlachthäuser zu Beuthen, Gleiwitz, Kattowitz, Königshütte, Myslowitz, Pleß, Tarnowitz und Zabrze gestattet.

***) Siehe zu den Anweisungen unter a bis d und zu den gleichzeitig mit ihnen im Amtsblatt veröffentlichten, hier ihres großen Umfanges wegen nicht mit abgedruckten gemeinfaßlichen Belehrungen über den Rotlauf der Schweine, über die Schweineseuche und über die Schweinepest, nebst technischem Leitfaden betr. Schweineseuche, die Rundverfügung des Regierungspräsidenten vom 4. März 1907 I f XII 1550.

Die landespolizeiliche Anordnung vom 12. August 1901 (Amtsbl. S. 234), betr. die künstliche Übertragung des Ansteckungsstoffs der Maul- und Klauenseuche auf Tiere, die sich nicht in einem Seuchengehöft befinden, ist aufgehoben durch die Bekanntmachung vom 3. September 1902 (Amtsbl. S. 307).

†) Wegen der bevorstehenden Außerkraftsetzung dieser Gesetze vgl. oben Nr. 5 dieses Teils.

††) Durch diese Bekanntmachung ist für den ganzen Umfang des Reichs für Schweineseuche, Schweinepest und Rotlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ (Reichsgesetzbl. 1894, S. 409) eingeführt worden.

Wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens dieses Gesetzes vgl. oben Nr. 5 dieses Teils.

No. ▒

.....den.....19.....

Der .....

aus.....

versendet
stücke un
.....
.....
.....
.....
.....

verzeich
register
Seite...
Numme
nach ...
Käufer

Der
...

Formular III.

No. ▒ .....den.....19.....

Ursprungszeugnis

gültig als Transportausweis im Grenzbezirke für die Zeit vom ..... bis ..... auf dem Wege von ..... über .....

S. L. Viehrevisor
.....

Formular IV.

....., den .....ten.....19.....

Ursprungszeugnis.

Name des Viehbesitzers .....
Wohnort des Viehbesitzers .....

Lfd. Nr.	Des Viehstücks		
	Geschlecht	Alter	Farbe und Abzeichen

Es wird bescheinigt, daß d..... vorbezeichnete..... Stück Rindvieh während der letzten 14 Tage an dem hiesigen Orte gestanden ha..... und daß der Ort während dieser Zeit seuchenfrei gewesen ist — vom ..... bis zum ..... an dem hiesigen Orte gestanden ha..... und daß dieser Ort an diesen Tagen seuchenfrei gewesen ist, die zu 14 Tagen fehlende Zeit nach den am früheren Standorte ausgestellten Ursprungszeugnissen in ..... gestanden ha..... und daß dieser Ort in dieser Zeit ebenfalls seuchenfrei gewesen ist.

Vorstehende Bescheinigung ist nur für 3 Tage gültig.

L. S. Der Gemeinde-(Guts-)vorsteher.

*) Dieser Satz ist von den Viehrevisoren zu streichen, sofern das Ursprungszeugnis gleichzeitig als Transportausweis im Grenzzollbezirk dienen soll (Rundverfügung vom 27. September 1906 If XII 9373).

10. Bekanntmachung, betreffend Einfuhr österreichischer Schafe, vom 27. Februar 1906 (Extrablatt zu Stück 8 des Amtsblattes).

Das Verbot der Einfuhr von Schafen aus Österreich-Ungarn wird vom 1. März d. J. ab nach Maßgabe des an diesem Tage in Kraft tretenden Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn*) insoweit aufgehoben, als die Einfuhr von österreichisch-ungarischen Schafen zur alsbaldigen Abschlachtung unter den für Rindvieh dieser Herkunft geltenden Bedingungen in die für die Einfuhr von Rindvieh aus Österreich-Ungarn geöffneten Schlachthäuser zugelassen wird.**)

Oppeln, den 27. Februar 1906. Der Regierungspräsident.

---

11. Bekämpfung der Schweineseuchen.*)

a) **Anweisung zur Bekämpfung des Rotlaufs** vom 4. März 1907 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 11).

Zur Bekämpfung des Rotlaufs der Schweine wird auf Grund des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (RGBl. 1894, S. 409), des preußischen Ausführungsgesetzes vom $\frac{\text{12. März 1881 (G.S. S. 128)†)}}{\text{18. Juni 1894 (G.S. S. 115)}}$, des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (RGBl. S. 357) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rotlauf der Schweine vom 8. September 1898 (RGBl. S. 1039)††) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgende Anweisung erlassen:

§ 1. Der Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruche des Rotlaufs, dem auch die sogenannten Backsteinblattern (Nesselfieber) gehören, unter seinen Schweinen wie von dem Auftreten von Erscheinungen, die den Ausbruch der genannten Seuche in seinem Schweinebestande befürchten lassen, ohne Verzug, spätestens innerhalb 24 Stun-

---

*) Abgedruckt nebst Schlußprotokoll im Reichsgesetzbl. 1906, S. 287 ff. Siehe auch die Rundverfügung des Regierungspräsidenten vom 6. März 1906 I f XII X 2311. Siehe dazu die auf Grund dieses Übereinkommens erlassene Kundmachung der k. k. österreichischen Landesregierung vom 24. April 1906, betr. die Regelung des Viehverkehrs zwischen Österreichisch-Schlesien und dem Deutschen Reiche (Amtsbl. S. 215). — Den Vieh- einschl. Geflügelsendungen von und nach den Gebieten eines der vertragschließenden Staaten müssen Ursprungszeugnisse (Viehpässe) beigefügt sein. Letztere werden von der Ortsbehörde ausgestellt und müssen die vorgeschriebene amtstierärztliche Bescheinigung über die Gesundheit der Tiere und die Seuchenfreiheit des Ausfuhrortes enthalten. Im Grenzverkehr sind für die aus weniger als 100 Stück bestehenden Geflügelsendungen keine tierärztlichen Bescheinigungen, sondern lediglich die von den Ortsbehörden auszustellenden Ursprungszeugnisse (Geflügelpässe) beizubringen, vgl. übrigens auch die landespolizeiliche Anordnung vom 12. März 1908 (Amtsbl. S. 89), abgedruckt unter Nr. 22 dieses Teiles.

**) Die Einfuhr von Rindvieh und Schafen aus Österreich-Ungarn nach Oberschlesien ist nur in die Schlachthäuser zu Beuthen, Gleiwitz, Kattowitz, Königshütte, Myslowitz, Pleß, Tarnowitz und Zabrze gestattet.

***) Siehe zu den Anweisungen unter a bis d und zu den gleichzeitig mit ihnen im Amtsblatt veröffentlichten, hier ihres großen Umfanges wegen nicht mit abgedruckten gemeinfaßlichen Belehrungen über den Rotlauf der Schweine, über die Schweineseuche und über die Schweinepest, nebst technischem Leitfaden betr. Schweineseuche, die Rundverfügung des Regierungspräsidenten vom 4. März 1907 I f XII 1550.

Die landespolizeiliche Anordnung vom 12. August 1901 (Amtsbl. S. 234), betr. die künstliche Übertragung des Ansteckungsstoffs der Maul- und Klauenseuche auf Tiere, die sich nicht in einem Seuchengehöft befinden, ist aufgehoben durch die Bekanntmachung vom 3. September 1902 (Amtsbl. S. 307).

†) Wegen der bevorstehenden Außerkraftsetzung dieser Gesetze vgl. oben Nr. 5 dieses Teils.

††) Durch diese Bekanntmachung ist für den ganzen Umfang des Reichs für Schweineseuche, Schweinepest und Rotlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichsgesetzbl. 1894, S. 409) eingeführt worden.

Wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens dieses Gesetzes vgl. oben Nr. 5 dieses Teils.

den, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch die kranken und die verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

Die gleichen sowie die sonstigen in dieser Anweisung dem Besitzer von Schweinen auferlegten Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Schweine, deren Begleiter und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Schweine dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln und Weiden. Zur sofortigen Anzeige (Absatz 1) sind auch die in § 9 Absatz 3 des Reichsviehseuchengesetzes namhaft gemachten Personen verpflichtet.

Sind bereits Schweine unter Erscheinung der bezeichneten Seuche gefallen oder wegen Verdachtes der Seuche geschlachtet, oder finden sich verdächtige Erscheinungen bei der Schlachtung, so soll der Besitzer die Kadaver nebst Eingeweiden oder die gemäß § 15 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Mai 1902, Zentralblatt für das Deutsche Reich, Beilage zu Nr. 22, S. 115) vom Fleischbeschauer bezeichneten für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile bis zu der amtstierärztlichen Untersuchung oder der ohne eine solche Untersuchung ergehenden polizeilichen Verfügung aufbewahren und jede Berührung der aufbewahrten Stücke mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen verhüten.

§ 2. Erhält die Ortspolizeibehörde durch die gemäß § 1 erstattete Anzeige Kenntnis von dem Ausbruch oder dem Verdachte des Rotlaufs, so hat sie sofort den beamteten Tierarzt behufs sachverständiger Ermittlung und Begutachtung des Tatbestandes zuzuziehen und durch Absperrung der kranken und der verdächtigen Tiere im Stall dafür zu sorgen, daß eine Berührung mit anderen Schweinen nicht stattfindet. In gleicher Weise hat die Ortspolizeibehörde vorzugehen, wenn sie auf andere Art von dem Ausbruch oder dem Verdacht des Rotlaufs Kenntnis erhält. Der Ortspolizeibehörde liegt weiter die Sorge dafür ob, daß die Besitzer von Schweinen ihre im § 1, Absatz 3 aufgeführten Verpflichtungen erfüllen.

Kommen in einer Ortschaft, in der durch das Gutachten des beamteten Tierarztes der Ausbruch des Rotlaufs bereits festgestellt ist, vor dem Erlöschen (§ 8) der Seuche weitere Fälle von Rotlauf vor, so trifft die Ortspolizeibehörde sofort selbständig die erforderlichen Anordnungen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Tierarztes bedarf. Die Ortspolizeibehörde hat hiervon den beamteten Tierarzt unter Angabe des Inhalts der Anordnungen sowie der Zahl und Art (Ferkel, Läufer, Zuchteber, Zuchtsauen, Mastschweine) des gesamten Bestandes und der erkrankten, gefallenen oder getöteten Tiere in Kenntnis zu setzen.

In gleicher Weise kann die Ortspolizeibehörde, falls die in einer Ortschaft amtstierärztlich festgestellte Rotlaufseuche bereits erloschen ist (§ 8), beim Wiederauftreten von Rotlauf in derselben Ortschaft von der nochmaligen Zuziehung des beamteten Tierarztes absehen und selbständig alsbald die erforderlichen Anordnungen treffen, wenn zwischen der amtstierärztlichen Feststellung des früheren Seuchenfalles und dem Neuausbruch der Seuche kein längerer Zeitraum als 4 Wochen liegt.

§ 3. Ist nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes der Ausbruch des Rotlaufs festgestellt oder der Verdacht des Seuchenausbruches für begründet erklärt, so hat die Ortspolizeibehörde die erforderlichen Schutzmaßregeln nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen anzuordnen und dabei die Betroffenen auf die Strafvorschriften des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und der §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes hinzuweisen.

Erfolgt die Feststellung durch den beamteten Tierarzt in Abwesenheit des Leiters der Ortspolizeibehörde, so hat der beamtete Tierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewachung (§ 12, Absatz 2 des Reichsviehseuchengesetzes), durch schriftliche oder protokollarische Eröffnung an den Besitzer der Schweine oder dessen Vertreter vorläufig anzuordnen und hiervon der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen.

§ 4. 1. Die Ortspolizeibehörde hat anzuordnen, daß an den Haupteingängen, insbesondere an sämtlichen, dem Publikum offenstehenden Eingängen des Seuchengehöftes und an den Eingängen des verseuchten Stalles Tafeln mit der deutlich lesbaren Inschrift „Rotlauf" leicht sichtbar angebracht werden.

2. Für die rotlaufkranken und rotlaufverdächtigen Schweine ist Stall- (Standort-) sperre anzuordnen; wenn irgend möglich, sind die noch gesund erscheinenden Tiere von ihnen zu trennen.

Über die ansteckungsverdächtigen Schweine, nämlich diejenigen, die sich mit rotlaufkranken oder rotlaufverdächtigen Schweinen auf demselben Gehöfte (Standort, Weide) befinden oder innerhalb der letzten fünf Tage befunden haben oder sonst innerhalb dieser Frist mit solchen Schweinen in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine rotlaufverdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist die Gehöftsperre zu verhängen. Die Einführung neuer Schweine in das Seuchengehöft ist zu verbieten.

3. Die der Rotlaufansteckung verdächtigen Schweine dürfen aus dem Seuchengehöfte nur mit vorheriger ortspolizeilicher Genehmigung und nur zum sofortigen Schlachten ausgeführt werden. Die an Rotlauf erkrankten oder dieser Seuche verdächtigen Schweine dürfen nur auf dem Seuchengehöft selbst oder mit ortspolizeilicher Genehmigung in einer am Seuchenort befindlichen gewerblichen Schlachtstätte oder in einem dort befindlichen öffentlichen Schlachthause geschlachtet werden.

Die Ortspolizeibehörde hat bei Genehmigung der Ausführung von Schweinen zum sofortigen Abschlachten folgende Bedingungen vorzuschreiben:

a) Die ausgeführten Schweine müssen auf Wagen oder auf der Eisenbahn befördert werden und dürfen unterwegs nicht mit anderen Schweinen in Berührung kommen oder in fremde Gehöfte gebracht werden.

b) Die benutzten Wagen sind sofort nach dem Ausladen der Schweine an dem Ausladungsorte gründlichst zu reinigen und mit heißer Sodalauge zu waschen.

c) Das auf dem Wagen befindliche Stroh ist zu verbrennen oder sonst unschädlich zu beseitigen.

d) Bei Benutzung der Eisenbahn ist die Eisenbahnverwaltung vor dem Verladen von der Verdächtigkeit der Schweine in Kenntnis zu setzen.

e) Die Schlachtung der ausgeführten Schweine muß unter ortspolizeilicher Überwachung stattfinden, wenn sie nicht in einem unter tierärztlicher Leitung stehenden öffentlichen Schlachthause erfolgt. Letzterenfalls hat der Schlachthofsvorsteher der Ortspolizeibehörde des Schlachtorts eine Bescheinigung über die Schlachtung einzureichen.

f) Liegt der Ort, an dem die Schlachtung stattfinden soll, in einem anderen Ortspolizeibezirk, so ist die zuständige Ortspolizeibehörde von dem Zeitpunkte des Eintreffens der Sendung rechtzeitig zu benachrichtigen.

4. Es ist anzuordnen, daß kein der Stallsperre oder der Gehöftssperre unterworfenes Schwein, das verendet oder geschlachtet wird, ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde verwendet oder beseitigt oder aus dem Gehöft entfernt werden darf. Hat die Ortspolizeibehörde eine solche Genehmigung erteilt, so muß sie hiervon spätestens bei der Desinfektionsabnahme oder bei der Benachrichtigung von dem Erlöschen der Seuche (§ 9) den beamteten Tierarzt in Kenntnis setzen. Wenn die Sperrmaßregeln lediglich wegen Verdachts des Rotlaufs verhängt sind, so hat die Ortspolizeibehörde vor Erteilung der Genehmigung eine amtstierärztliche Obduktion des Tierkörpers zu veranlassen.

5. Der Besitzer ist anzuhalten, den Zutritt zu den kranken oder den verdächtigen Schweinen unbefugten Personen, namentlich Viehhändlern, Fleischern und Kastrierern, nicht zu gestatten, auch das Betreten des Seuchengehöfts durch Schweine anderer Besitzer zu verhüten.

§ 5. Wird der Ausbruch oder der Verdacht des Rotlaufs bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so ist die Weiterbeförderung aller Schweine von der Ortspolizeibehörde zu verbieten und ihre Absperrung anzuordnen, sofern es der Besitzer

nicht vorzieht, sie alle schlachten zu lassen. Dem Besitzer ist aufzugeben, falls ein Schwein während der Absperrung verenden sollte, dies unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die behufs Feststellung der Todesursache den beamteten Tierarzt zuzuziehen hat.

Können die Schweine innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen, in dem sie für die Dauer der Sperre untergebracht oder geschlachtet werden sollen, so kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Schweine unterwegs nicht auf fremde Gehöfte gebracht und daß sie zu Wagen oder auf der Eisenbahn befördert werden.

Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung der Tiere in einen anderen Ortspolizeibezirk ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Wird die Erlaubnis zur Überführung der Tiere erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von der Zeit, zu der die Ankunft des Transportes voraussichtlich erfolgen wird, in Kenntnis zu setzen.

§ 6. Die Kadaver der an Rotlauf gefallenen Schweine sind durch höhere Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichteile, Ausschmelzen, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren untunlich ist, hat die Beseitigung durch Vergraben möglichst an Stellen zu erfolgen, die von Tieren nicht betreten werden. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem, trockenem Sand zu bestreuen oder mit Teer, rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kresol) oder Alpha-Naphthylamin in fünfprozentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

§ 7. Die von rotlaufkranken oder der Seuche verdächtigen Schweinen benutzten Stallungen (Standorte) und die bei den Stallungen befindlichen Tummelplätze, die bei der Schlachtung von kranken und verdächtigen Tieren benutzten Schlachttröge und alle sonstigen mit den kranken Tieren oder deren Abfällen in Berührung gekommenen Gegenstände (Krippen, Futtertröge, Gerätschaften, Kleider, Schuhzeug der Wärter usw.) müssen nach dem Aufhören der Seuche oder nach Entfernung der kranken Tiere von den Besitzern desinfiziert werden. (Anlage A der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und die besondere Desinfektionsanweisung für die Schweinekrankheiten.)

Die Desinfektionsvorschriften sind dem Besitzer sogleich mit den Sperrmaßregeln durch den beamteten Tierarzt, sofern dieser zugezogen wird, sonst durch die Polizeibehörde mit der ausdrücklichen Bestimmung zu eröffnen, daß die Desinfektion, wenn der gesamte Schweinebestand gefallen, geschlachtet, getötet oder ausgeführt ist, sofort, andernfalls frühestens fünf Tage nach der Abheilung oder Beseitigung des letzten Krankheitsfalles zu beginnen hat, dann aber ohne Verzug auszuführen ist.

Der Desinfektion hat stets die Beseitigung des verseuchten Düngers und aller von den kranken Tieren herrührenden Abfälle voraufzugehen.

Der Dünger ist entweder auf möglichst undurchlässigen Wagen auf das Feld zu fahren und sogleich unterzupflügen oder zu verbrennen oder an einem Platze, der von Schweinen nicht betreten werden kann, aufzustapeln und mit anderem Dünger (am besten Pferde- oder Kuhdung) oder, wenn solcher nicht vorhanden ist, mit Stroh, Laub, Torf oder anderem losen Material zu überschichten. Dünger, der in dieser Weise aufgestapelt ist, wird innerhalb 14 Tagen durch Selbsterhitzung unschädlich und kann alsdann ohne weiteres abgefahren werden.

§ 8. Der Rotlauf gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

1. wenn der gesamte Schweinebestand gefallen, geschlachtet, getötet oder ausgeführt ist; oder
2. falls ein Bestand verblieben ist: wenn mindestens fünf Tage verflossen sind, nachdem das letzte kranke oder seuchenverdächtige Tier gefallen, geschlachtet, getötet, ausgeführt oder genesen ist und

wenn in beiden Fällen (zu 1 und 2) außerdem die Desinfektion vorschriftsmäßig erfolgt und abgenommen ist.

§ 9. Die Abnahme der Desinfektion erfolgt durch die Ortspolizeibehörde. Jedoch ist der beamtete Tierarzt zur Desinfektionsabnahme zuzuziehen, wenn es sich um Händler- oder Gaststallungen oder um solche Bestände handelt, aus denen regelmäßig Schweine zur Zucht abgegeben werden.

Nach Abnahme der Desinfektion hat die Ortspolizeibehörde die Schutzmaßregeln aufzuheben und davon den beamteten Tierarzt zu benachrichtigen, wenn dies nicht schon bei der Desinfektionsabnahme (Absatz 1) geschehen ist.

§ 10. Verletzungen der Anzeigepflicht (§ 1) und Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der vorstehenden Vorschriften angeordneten Schutzmaßregeln unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften des § 328 Strafgesetzbuches, sowie der §§ 65, 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 11. Diese Anweisung tritt sofort in Kraft.

Die landespolizeiliche Anordnung vom 21. November 1904 (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 48)*) wird hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 4. März 1907. Der Regierungspräsident.

---

b) **Anweisung zur Bekämpfung der Schweineseuche,** vom 4. März 1907 (Sonderbeilage zum Amtsbl. Stück 11).

Zur Bekämpfung der Schweineseuche wird auf Grund des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (RGBl. 1894 S. 409), des preußischen Ausführungsgesetzes vom $\frac{\text{12. März 1881 (G.S. S. 128)**)}}{\text{18. Juni 1894 (G.S. S. 115),}}$ des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (RGBl. S. 357) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rotlauf der Schweine vom 8. September 1898 (RGBl. S. 1039) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgende Anweisung erlassen.

§ 1. Der Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruche der Schweineseuche unter seinen Schweinen sowie von dem Auftreten von Erscheinungen, die den Ausbruch der genannten Seuche in seinem Schweinebestande befürchten lassen, ohne Verzug, spätestens innerhalb 24 Stunden, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch die kranken und die verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

Die gleichen sowie die sonstigen in dieser Anweisung dem Besitzer von Schweinen auferlegten Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Schweine deren Begleiter und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Schweine dem Besitzer

---

*) Diese war an die Stelle der Polizeiverordnung vom 2. Dezember 1895 (Amtsbl. S. 386) und der landespolizeilichen Anordnungen vom 3. September 1902 I f. XII. X. 10 362 und I f. X. XII. 10 368 (Amtsbl. S. 301 und 305) und vom 18. März/7. Mai 1904 (Amtsbl. S. 157) getreten.

Durch die landespolizeiliche Anordnung vom $\frac{\text{18. März}}{\text{7. Mai}}$ 1904 (Amtsbl. S. 157) ist die landespolizeiliche Anordnung, betr. die Kontrolle der Händlerschweine, vom 3. September 1902 (Amtsbl. S. 303) und durch diese die landespolizeiliche Anordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche und der Schweineseuchen, vom 24. Januar 1898 (Amtsbl. S. 33) aufgehoben. Diese sämtlichen landespolizeilichen Anordnungen haben daher ihre Geltung verloren.

Anm.: Die Polizeiverordnung vom $\frac{\text{5. März}}{\text{28. Oktober}}$ 1888, betr. den Transport von Wiederkäuern und Schweinen nach Nordseehäfen (Amtsbl. S. 89 und 322), ist aufgehoben durch die Regierungspräsidialverordnung vom 26. Juni 1893 (Amtsbl. S. 235).

**) Wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens dieser Gesetze vgl. oben Nr. 5 dieses Teils.

der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln und Weiden. Zur sofortigen Anzeige (Absatz 1) sind auch die in § 9 Absatz 3 des Reichsviehseuchengesetzes namhaft gemachten Personen verpflichtet.

Sind bereits Schweine unter Erscheinungen der bezeichneten Seuche gefallen oder wegen Verdachts der Seuche geschlachtet, oder finden sich verdächtige Erscheinungen bei der Schlachtung, so soll der Besitzer die Kadaver nebst Eingeweiden oder die gemäß § 15 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 30. Juni 1900 (vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Mai 1902, Zentralblatt für das Deutsche Reich, Beilage zu Nr. 22, S. 115) vom Fleischbeschauer bezeichneten, für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile bis zu der amtstierärztlichen Untersuchung oder der ohne eine solche Untersuchung ergehenden polizeilichen Verfügung aufbewahren und jede Berührung der aufbewahrten Stücke mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen verhüten.

§ 2. Erhält die Ortspolizeibehörde durch die gemäß § 1 erstattete Anzeige Kenntnis von dem Ausbruche der Schweineseuche oder dem Seuchenverdachte, so hat sie sofort den beamteten Tierarzt behufs sachverständiger Ermittlung und Begutachtung des Tatbestandes zuzuziehen und durch Absperrung der kranken und der verdächtigen Tiere im Stalle dafür zu sorgen, daß eine Berührung mit anderen Schweinen nicht stattfindet. In gleicher Weise hat die Ortspolizeibehörde vorzugehen, wenn sie auf andere Art von dem Ausbruch oder dem Verdachte der Schweineseuche Kenntnis erhält. Der Ortspolizeibehörde liegt weiter die Sorge dafür ob, daß die Besitzer von Schweinen ihre im § 1 Absatz 3 aufgeführten Verpflichtungen erfüllen.

§ 3. Ist nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes der Ausbruch der Schweineseuche festgestellt oder der Verdacht des Seuchenausbruches für begründet erklärt, so hat die Ortspolizeibehörde (im Falle des § 4 Ziffer 7 und 8 die daselbst bezeichnete Behörde) die erforderlichen Schutzmaßregeln nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen anzuordnen und dabei die Betroffenen auf die Strafvorschriften des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und der §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes hinzuweisen.

Erfolgt die Feststellung durch den beamteten Tierarzt in Abwesenheit des Leiters der Ortspolizeibehörde, so hat der beamtete Tierarzt sofort die vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewachung (§ 12 Absatz 2 des Reichsviehseuchengesetzes) durch schriftliche oder protokollarische Eröffnung an den Besitzer der Schweine oder dessen Vertreter vorläufig anzuordnen und hiervon der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen.

§ 4. 1. Die beamteten Tierärzte haben den Schweinebestand, in dem die Schweineseuche oder der Seuchenverdacht festgestellt ist, nach Zahl und Art (Ferkel, Läufer, Zuchteber, Zuchtsauen und Mastschweine) aufzunehmen und möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestehen, ob neuerdings Schweine aus dem Gehöfte verkauft oder in Verdacht erregender Weise entfernt sind, ob, wann und wo die kranken oder seucheverdächtigen oder diejenigen Schweine, auf deren Ankauf der Seuchenausbruch nach Lage der Sache zurückzuführen ist, etwa erworben sind und wer der frühere Besitzer war. Das Ergebnis dieser Ermittlungen ist der Ortspolizeibehörde ohne Verzug mitzuteilen, die danach schleunigst die erforderlichen Maßregeln zu treffen, nötigenfalls die anderen beteiligten Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen hat.

2. Die Ortspolizeibehörde hat den Ausbruch der Schweineseuche auf ortsübliche Weise und in dem für amtliche Publikation bestimmten Blatte (Kreisblatt) öffentlich bekannt zu machen, ferner hat sie anzuordnen, daß an den Haupteingängen, insbesondere an sämtlichen dem Publikum offenstehenden Eingängen des Seuchengehöftes und an den Eingängen des verseuchten Stalles Tafeln mit der deutlich lesbaren Inschrift „Schweineseuche" leicht sichtbar angebracht werden.

3. Für die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweine ist Stall-(Standort-)sperre anzuordnen; wenn irgend möglich sind die noch gesund erscheinenden Tiere von ihnen zu trennen.

Über die ansteckungsverdächtigen, nämlich diejenigen Schweine, die sich mit kranken oder seucheverdächtigen Schweinen auf demselben Gehöfte (Standort, Weide) befinden oder in letzter Zeit befunden haben oder sonst mit solchen Tieren in letzter Zeit in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist die Gehöftssperre zu verhängen.

Der Weidegang ansteckungsverdächtiger Schweine kann jedoch von der Ortspolizeibehörde unter der Bedingung gestattet werden, daß die Tiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, die von Schweinen aus seuchenfreien Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Schweinen nicht in Berührung kommen.

Die Ortspolizeibehörde kann die Einfuhr gesunder Schweine in gesperrte Gehöfte gestatten. Die neu eingeführten Schweine sind nach ihrem Eintritt in das Seuchengehöft als ansteckungsverdächtig zu behandeln und als solche der Gehöftssperre zu unterwerfen.

4. Die an Schweineseuche erkrankten oder dieser Seuche oder der Ansteckung verdächtigen Schweine dürfen aus dem Seuchengehöft nur mit vorheriger ortspolizeilicher Genehmigung und nur zum sofortigen Schlachten ausgeführt werden. Sie dürfen nur auf dem Seuchengehöfte selbst oder in einer am Seuchenort befindlichen gewerblichen Schlachtstätte oder in dem öffentlichen Schlachthause des Seuchenorts oder, wenn am Seuchenorte kein öffentliches Schlachthaus vorhanden ist, in einem der nächstgelegenen öffentlichen Schlachthäuser geschlachtet werden.

Die Ortspolizeibehörde hat bei Genehmigung der Ausführung von Schweinen zum sofortigen Abschlachten folgende Bedingungen vorzuschreiben:

a) die aus dem Seuchengehöft ausgeführten Schweine müssen auf Wagen oder auf der Eisenbahn befördert werden und dürfen unterwegs nicht mit anderen Schweinen in Berührung kommen oder in fremde Gehöfte gebracht werden.

b) Die benutzten Wagen sind sofort nach dem Ausladen der Schweine an dem Ausladungsorte gründlichst zu reinigen und mit heißer Sodalauge zu waschen.

c) Das auf den Wagen befindliche Stroh ist zu verbrennen oder sonst unschädlich zu beseitigen.

d) Bei Benutzung der Eisenbahn ist die Eisenbahnverwaltung vor dem Verladen von der Krankheit oder der Verdächtigkeit der Schweine in Kenntnis zu setzen.

e) Die Schlachtung der ausgeführten Schweine muß unter polizeilicher Überwachung stattfinden, wenn sie nicht in einem unter tierärztlicher Leitung stehenden öffentlichen Schlachthause erfolgt. Letzterenfalls hat der Schlachthofsvorsteher der Ortspolizeibehörde des Schlachtorts eine Bescheinigung über die Schlachtung einzureichen.

f) Liegt der Ort, an dem die Schlachtung stattfinden soll, in einem anderen Ortspolizeibezirk, so ist die zuständige Ortspolizeibehörde von dem Zeitpunkte des Eintreffens der Sendung rechtzeitig zu benachrichtigen.

Vorstehende Bestimmungen über die Ausführung von Schweinen aus dem Seuchengehöft gelten nicht für ansteckungsverdächtige **fette** Schweine. Die Ortspolizeibehörde kann vielmehr gestatten, daß solche Schweine aus gesperrten Gehöften ausgeführt und in den freien Verkehr gebracht werden, wenn der Besitzer der Schweine deren Gesundheit und volle Schlachtreife durch tierärztliche Bescheinigung nachweist. Die Bescheinigung muß den Zweck ihrer Ausstellung angeben und verbleibt bei den Akten der Ortspolizeibehörde. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn die Ausfuhr nicht innerhalb von zwei Tagen nach der Ausstellung erfolgt ist.

5. Es ist anzuordnen, daß kein der Stall- oder Gehöftssperre unterworfenes Schwein, das verendet oder geschlachtet wird, ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde verwendet oder beseitigt oder aus dem Gehöft entfernt werden darf. Hat die Ortspolizeibehörde eine solche Genehmigung erteilt, so muß sie hiervon spätestens bei der Feststellung des Erlöschens

der Seuche (§ 8) den beamteten Tierarzt in Kenntnis setzen. Wenn die Sperrmaßregeln lediglich wegen Verdachts der Seuche verhängt worden sind, so hat die Ortspolizeibehörde vor Erteilung der Genehmigung eine amtstierärztliche Obduktion des Tierkörpers zu veranlassen.

6. Der Besitzer ist anzuhalten, den Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schweinen unbefugten Personen, namentlich Viehhändlern, Fleischern und Kastrierern, nicht zu gestatten, auch das Betreten des Seuchengehöftes durch Schweine anderer Besitzer zu verhüten.

7. Gewinnt die Schweineseuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Schweinemärkten, sowie der Auftrieb von Schweinen auf Wochen- oder Viehmärkte in dem Seuchenorte und dessen Umgebung von dem Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, zu verbieten.

Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.

8. In den Fällen zu 7 ist durch die dort genannte Behörde, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt, je nach Umständen die Sperre des Ortes oder von Ortsteilen vorzuschreiben, außerdem ist das gemeinschaftliche Austreiben von Schweinen aus mehreren Gehöften zur Weide zu verbieten.

Für die Ausfuhr der in gesperrten Orten oder Ortsteilen befindlichen Schweine aus dem Sperrbezirk haben die Vorschriften dieses Paragraphen unter Ziffer 4 sinngemäß Anwendung zu finden.

Bei der Verhängung der Sperre ist zugleich anzuordnen, daß durch gesperrte Ortsteile oder Orte Schweine nicht getrieben und nur unter der Bedingung durchgefahren werden dürfen, daß die Transporte dort nicht anhalten. Ferner ist vorzuschreiben, daß an der Grenze des gesperrten Ortes oder der gesperrten Ortsteile Tafeln mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Gesperrt wegen Schweineseuche" leicht sichtbar anzubringen sind.

§ 5. Wird Schweineseuche oder der Verdacht dieser Seuche bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung aller Schweine zu verbieten und ihre Absperrung anzuordnen, sofern es der Besitzer nicht vorzieht, sie schlachten zu lassen. Dem Besitzer ist aufzugeben, falls ein Schwein während der Absperrung verenden sollte, dies unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die behufs Feststellung der Todesursache den beamteten Tierarzt zuzuziehen hat.

Können die Schweine innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen, in dem sie für die Dauer der Sperre untergebracht oder abgeschlachtet werden sollen, so kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Schweine unterwegs nicht auf fremde Gehöfte gebracht und daß sie zu Wagen oder auf der Eisenbahn befördert werden.

Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung der Tiere in einen anderen Ortspolizeibezirk ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Wird die Erlaubnis zur Überführung der Tiere erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von der Zeit, zu der die Ankunft des Transportes voraussichtlich erfolgen wird, in Kenntnis zu setzen.

§ 6. Die Kadaver der an Schweineseuche gefallenen Schweine sind durch höhere Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichteile, Ausschmelzen, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren untunlich ist, hat die Beseitigung durch Vergraben möglichst an Stellen zu erfolgen, die von Tieren nicht betreten werden. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem, trockenem Sande zu bestreuen oder mit Teer, rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kresol) oder Alpha-Naphthylamin in fünfprozentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief an-

zulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

§ 7. Die von schweineseuchekranken oder der Seuche verdächtigen Schweinen benutzten Stallungen (Standorte) und die bei den Stallungen befindlichen Tummelplätze, die bei der Schlachtung von kranken und verdächtigen Tieren benutzten Schlachttröge und alle sonstigen mit den kranken Tieren oder deren Abfällen in Berührung gekommenen Gegenstände (Krippen, Futtertröge, Gerätschaften, Kleider, Schuhzeug der Wärter) müssen nach dem Aufhören der Seuche oder nach Entfernung der kranken Tiere von den Besitzern desinfiziert werden. (Anlage A der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und die besondere Desinfektionsanweisung für die Schweinekrankheiten). Die Anordnung der Desinfektion erfolgt durch den beamteten Tierarzt.

Der Desinfektion hat stets die Beseitigung des verseuchten Düngers und aller von den kranken Tieren herrührenden Abfälle vorauszugehen.

Der Dünger ist entweder auf möglichst undurchlässigen Wagen auf das Feld zu fahren und sogleich unterzupflügen oder zu verbrennen oder an einem Platze, der von Schweinen nicht betreten werden kann, aufzustapeln und mit anderem Dünger (am besten Pferde- oder Kuhdung) oder, wenn solcher nicht vorhanden ist, mit Stroh, Laub, Torf oder anderem losen Material zu überschichten. Dünger, der in dieser Weise aufgestapelt ist, wird innerhalb 14 Tagen durch Selbsterhitzung unschädlich und kann alsdann ohne weiteres abgefahren werden.

§ 8. Die Schweineseuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

1. wenn der gesamte Schweinebestand gefallen, geschlachtet, getötet oder ausgeführt ist; oder
2. falls ein Bestand verblieben ist: wenn 14 Tage verflossen sind, nachdem das letzte kranke oder seuchenverdächtige Tier gefallen, geschlachtet, getötet, ausgeführt oder genesen ist und

wenn in beiden Fällen (zu 1 und 2) außerdem die Desinfektion vorschriftsmäßig erfolgt und abgenommen ist.

Wenn ein Bestand verblieben ist (Abs. 1 und 2), hat der beamtete Tierarzt auf Ersuchen der Ortspolizeibehörde durch eine Untersuchung zunächst festzustellen, ob sich kranke oder seuchenverdächtige Tiere in dem Bestande nicht mehr befinden. Ergibt diese Untersuchung die Seuchenfreiheit und Unverdächtigkeit des Bestandes, so ordnet der beamtete Tierarzt die Vornahme der Desinfektion an.

§ 9. Die Prüfung der Desinfektion erfolgt ebenfalls durch den beamteten Tierarzt, und zwar im Falle der Nr. 1 des § 8 alsbald, im Falle der Nr. 2 ebenda frühestens 14 Tage nach Feststellung der Seuchenfreiheit. Letzterenfalls hat der beamtete Tierarzt bei dieser Gelegenheit den gesamten Schweinebestand noch einmal zu untersuchen, um festzustellen, ob Neuerkrankungen oder neue Seuchenverdachtsfälle in der Zwischenzeit vorgekommen sind. Abgänge durch Tod oder Tötung sind hierbei als Neuerkrankungen aufzufassen, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die Erkrankungen, die zum Tode oder zur Tötung (Schlachtung) führten, nicht durch Schweineseuche verursacht waren. Wird auch bei dieser Untersuchung die Seuchenfreiheit und Unverdächtigkeit des Bestandes festgestellt, so hat der beamtete Tierarzt die Desinfektion abzunehmen, sofern sie ordnungsmäßig ausgeführt ist, und hiervon die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen.

Die Ortspolizeibehörde hat alsdann die Schutzmaßregeln aufzuheben und das Erlöschen der Schweineseuche in gleicher Weise wie ihren Ausbruch zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die etwa verhängte Sperre des Seuchenortes oder von Ortsteilen ist vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, aufzuheben, wenn die Voraussetzungen, die

zu der Anordnung geführt haben (vgl. § 4 Ziffer 8), weggefallen sind. Das gleiche gilt von den gemäß § 4 Ziffer 7 erlassenen Verboten.

§ 10. Verletzungen der Anzeigepflicht (§ 1) und Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der vorstehenden Vorschriften angeordneten Schutzmaßregeln unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften des § 328 des Strafgesetzbuches und der §§ 65, 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 11. Tritt in einem Schweinebestande neben oder in Verbindung mit der Schweineseuche oder dem Verdacht dieser Seuche auch die Schweinepest oder der Verdacht der Schweinepest auf, so haben für die Bekämpfung der Seuche nicht die Vorschriften dieser Anweisung, sondern die der Anweisung zur Bekämpfung der Schweinepest vom heutigen Tage Anwendung zu finden.

§ 12. Diese Anweisung tritt sofort in Kraft.

Die landespolizeiliche Anordnung vom 21. November 1904 (Amtsblatt Extrablatt zu Nr. 48) wird hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 4. März 1907. Der Regierungspräsident.

---

c) **Anweisung zur Bekämpfung der Schweinepest,** vom 4. März 1907 (Sonderbeilage zum Amtsbl. Stück 11).

Zur Bekämpfung der Schweinepest wird auf Grund des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 1. Mai 1894 (RGBl. 1894, S. 409), des preußischen Ausführungsgesetzes vom $\frac{12. \text{März } 1881 \text{ (G.S. S. } 128)}{18. \text{ Juni } 1894 \text{ (G.S. S. } 115)}$ *) des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (RGBl. S. 357) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rotlauf der Schweine vom 8. September 1898 (RGBl. S. 1039) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgende Anweisung erlassen:

§ 1. Der Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruch der Schweinepest unter seinen Schweinen sowie von dem Auftreten von Erscheinungen, die den Ausbruch der genannten Seuche in seinem Schweinebestande befürchten lassen, ohne Verzug, spätestens innerhalb 24 Stunden, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch die kranken und die verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

Die gleichen sowie die sonstigen in dieser Anweisung dem Besitzer von Schweinen auferlegten Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Schweine deren Begleiter und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Schweine dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln und Weiden. Zur sofortigen Anzeige (Absatz 1) sind auch die in § 9 Absatz 3 des Reichsviehseuchengesetzes namhaft gemachten Personen verpflichtet.

Sind bereits Schweine unter Erscheinungen der bezeichneten Seuche gefallen oder wegen Verdachtes der Seuche geschlachtet oder finden sich verdächtige Erscheinungen bei der Schlachtung, so soll der Besitzer die Kadaver nebst Eingeweiden oder die gemäß § 15 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Mai 1902, Zentralblatt für das Deutsche Reich, Beilage zu Nr. 22, S. 115) vom Fleischbeschauer bezeichneten, für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile bis zu der amtstierärztlichen Untersuchung oder der ohne eine solche Untersuchung ergehenden polizeilichen Verfügung aufbewahren und jede Berührung der aufbewahrten Stücke mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen verhüten.

---

*) Wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens dieser Gesetze vgl. oben Nr. 5 dieses Teils.

§ 2. Erhält die Ortspolizeibehörde durch die gemäß § 1 erstattete Anzeige Kenntnis von dem Ausbruch oder dem Verdachte der Schweinepest, so hat sie sofort den beamteten Tierarzt behufs sachverständiger Ermittelung und Begutachtung des Tatbestandes zuzuziehen und durch Absperrung der kranken und der verdächtigen Tiere im Stalle dafür zu sorgen, daß eine Berührung mit anderen Schweinen nicht stattfindet. In gleicher Weise hat die Ortspolizeibehörde vorzugehen, wenn sie auf andere Art von dem Ausbruch oder dem Verdachte der Schweinepest Kenntnis erhält. Der Ortspolizeibehörde liegt weiter die Sorge dafür ob, daß die Besitzer von Schweinen ihre in § 1 Absatz 3 aufgeführten Verpflichtungen erfüllen.

§ 3. Ist nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes der Ausbruch der Schweinepest festgestellt oder der Verdacht des Seuchenausbruches für begründet erklärt, so hat die Ortspolizeibehörde (im Falle des § 4 Ziffer 7 und 8 die daselbst bezeichnete Behörde) die erforderlichen Schutzmaßregeln nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen anzuordnen und dabei die Betroffenen auf die Strafvorschriften des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und der §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes hinzuweisen.

Erfolgt die Feststellung durch den beamteten Tierarzt in Abwesenheit des Leiters der Ortspolizeibehörde, so hat der beamtete Tierarzt sofort die vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewachung (§ 12 Absatz 2 des Reichsviehseuchengesetzes), durch schriftliche oder protokollarische Eröffnung an den Besitzer der Schweine oder dessen Vertreter vorläufig anzuordnen und hiervon der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen.

§ 4. 1. Die beamteten Tierärzte haben den Schweinebestand, in dem die Schweinepest oder der Pestverdacht festgestellt ist, nach Zahl und Art (Ferkel, Läufer, Zuchteber, Zuchtsauen und Mastschweine) aufzunehmen und möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestehen, ob neuerdings Schweine aus dem Gehöfte verkauft oder in Verdacht erregender Weise entfernt sind, ob, wann und wo die kranken oder seucheverdächtigen oder diejenigen Schweine, auf deren Ankauf der Seuchenausbruch nach Lage der Sache zurückzuführen ist, etwa erworben sind und wer der frühere Besitzer war. Das Ergebnis dieser Ermittelungen ist der Ortspolizeibehörde ohne Verzug mitzuteilen, die danach schleunigst die erforderlichen Maßregeln zu treffen, nötigenfalls die anderen beteiligten Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen hat.

2. Die Ortspolizeibehörde hat den Ausbruch der Schweinepest sofort auf ortsübliche Weise und in dem für amtliche Publikation bestimmten Blatte (Kreisblatt) öffentlich bekannt zu machen, ferner hat sie anzuordnen, daß an den Haupteingängen, insbesondere an sämtlichen dem Publikum offenstehenden Eingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen des verseuchten Stalles Tafeln mit der deutlich lesbaren Inschrift „Schweinepest" leicht sichtbar angebracht werden.

3. Für die *seuchekranken und seucheverdächtigen* Schweine ist *Stall-(Standort-)sperre* anzuordnen; wenn irgend möglich sind die noch gesund erscheinenden Tiere von ihnen zu trennen.

Über die *ansteckungsverdächtigen*, nämlich diejenigen Schweine, die sich mit kranken oder seucheverdächtigen Schweinen auf demselben Gehöfte (Standort, Weide) befinden oder in letzter Zeit befunden haben oder sonst mit solchen Tieren in letzter Zeit in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist gleichfalls die *Stallsperre* zu verhängen.

Über das Seuchengehöft ist die Gehöftssperre zu verhängen. *Die Einführung neuer Schweine in das Seuchengehöft ist zu verbieten.*

4. *Schweinepestkranke* oder der *Seuche verdächtige* Schweine dürfen nur auf dem Seuchengehöfte geschlachtet werden. Die Ausführung solcher Tiere vom Seuchengehöfte ist nicht zu gestatten.

Ansteckungsverdächtige Schweine (Ziffer 3 Absatz 2) dürfen aus dem Seuchengehöft nur mit vorheriger ortspolizeilicher Genehmigung und nur zum sofortigen Schlachten ausgeführt werden. Die Schlachtung solcher Schweine darf außer auf dem

Seuchengehöfte selbst auch in einer gewerblichen Schlachtstätte des Seuchenortes oder in dem am Seuchenort befindlichen öffentlichen Schlachthause oder mangels eines solchen in einem der nächstgelegenen öffentlichen Schlachthäuser stattfinden.

Die Ortspolizeibehörde hat bei Genehmigung der Ausführung von Schweinen zum sofortigen Abschlachten folgende Bedingungen vorzuschreiben:

a) Die aus dem Seuchengehöft ausgeführten Schweine müssen auf Wagen oder auf der Eisenbahn befördert werden und dürfen unterwegs nicht mit anderen Schweinen in Berührung kommen oder in fremde Gehöfte gebracht werden.

b) Die benutzten Wagen sind sofort nach dem Ausladen der Schweine an dem Ausladungsorte gründlich zu reinigen und mit heißer Sodalauge zu waschen.

c) Das auf dem Wagen befindliche Stroh ist zu verbrennen oder sonst unschädlich zu beseitigen.

d) Bei Benutzung der Eisenbahn ist die Eisenbahnverwaltung vor dem Verladen von der Verdächtigkeit der Schweine in Kenntnis zu setzen.

e) Die Schlachtung der ausgeführten Schweine muß unter ortspolizeilicher Überwachung stattfinden, wenn sie nicht in einem unter tierärztlicher Leitung stehenden öffentlichen Schlachthause erfolgt. Letzterenfalls hat der Schlachthofsvorsteher der Ortspolizeibehörde des Schlachtorts eine Bescheinigung über die Schlachtung einzureichen.

f) Liegt der Ort, an dem die Schlachtung stattfinden soll, in einem anderen Ortspolizeibezirk, so ist die zuständige Ortspolizeibehörde von dem Zeitpunkte des Eintreffens der Sendung rechtzeitig zu benachrichtigen.

5. Es ist anzuordnen, daß kein der Stall- oder Gehöftssperre unterworfenes Schwein, das verendet oder geschlachtet wird, ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde verwendet oder beseitigt oder aus dem Gehöft entfernt werden darf. Hat die Ortspolizeibehörde eine solche Genehmigung erteilt, so muß sie hiervon spätestens bei der Feststellung des Erlöschens der Seuche (§ 8) den beamteten Tierarzt in Kenntnis setzen. Wenn die Sperrmaßregeln lediglich wegen Verdachts der Schweinepest verhängt worden sind, so hat die Ortspolizeibehörde vor Erteilung der Genehmigung eine amtstierärztliche Obduktion des Tierkörpers zu veranlassen.

6. Der Besitzer ist anzuhalten, den Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schweinen unbefugten, Personen, namentlich Viehhändlern, Fleischern und Kastrierern, nicht zu gestatten, auch das Betreten des Seuchengehöftes durch Schweine anderer Besitzer zu verhüten.

7. Gewinnt die Schweinepest in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Schweinemärkten, sowie der Auftrieb von Schweinen auf Wochen- oder Viehmärkte in dem Seuchenort und dessen Umgebung von dem Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, zu verbieten.

Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.

8. In den Fällen zu 7 ist durch die dort genannte Behörde, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt, je nach den Umständen die Sperre des Ortes oder von Ortsteilen vorzuschreiben, außerdem ist das gemeinschaftliche Austreiben von Schweinen aus mehreren Gehöften zur Weide zu verbieten.

Für die Ausfuhr der in gesperrten Orten oder Ortsteilen befindlichen Schweine haben die Vorschriften dieses Paragraphen unter Ziffer 4 sinngemäß Anwendung zu finden.

Bei der Verhängung der Sperre ist zugleich anzuordnen, daß durch gesperrte Ortsteile oder Orte Schweine nicht getrieben und nur unter der Bedingung durchgefahren werden dürfen, daß die Transporte dort nicht anhalten. Ferner ist vorzuschreiben, daß an der Grenze des gesperrten Ortes oder der gesperrten Ortsteile Tafeln mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Gesperrt wegen Schweinepest" leicht sichtbar anzubringen sind.

§ 5. Wird Schweinepest oder der Verdacht dieser Seuche bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so ist die Weiterbeförderung aller Schweine von der Ortspolizeibehörde zu verbieten und ihre Absperrung anzuordnen, sofern es der Besitzer nicht vorzieht, sie schlachten zu lassen. Dem Besitzer ist aufzugeben, falls ein Schwein

während der Absperrung verenden sollte, dies unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die behufs Feststellung der Todesursache den beamteten Tierarzt zuzuziehen hat.

Können die Schweine innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen, in dem sie für die Dauer der Sperre untergebracht oder abgeschlachtet werden sollen, so kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Schweine unterwegs nicht auf fremde Gehöfte gebracht, und daß sie zu Wagen oder auf der Eisenbahn befördert werden.

Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung der Tiere in einen anderen Ortspolizeibezirk ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Wird die Erlaubnis zur Überführung der Tiere erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von der Zeit, zu der die Ankunft des Transportes voraussichtlich erfolgen wird, in Kenntnis zu setzen.

§ 6. Die Kadaver der an Schweinepest gefallenen Schweine sind durch höhere Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichteile, Ausschmelzen, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren untunlich ist, hat die Beseitigung durch Vergraben möglichst an Stellen zu erfolgen, die von Tieren nicht betreten werden. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem, trockenem Sande zu bestreuen oder mit Teer, rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kresol) oder Alpha-Naphthylamin in fünfprozentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

§ 7. Die von schweinepestkranken oder der Seuche verdächtigen Schweinen benutzten Stallungen (Standorte) und die bei den Stallungen befindlichen Tummelplätze, die bei der Schlachtung von kranken und verdächtigen Tieren benutzten Schlachttröge und alle sonstigen mit den kranken Tieren oder deren Abfällen in Berührung gekommenen Gegenstände (Krippen, Schuhzeug der Wärter usw.) müssen nach dem Aufhören der Seuche oder nach Entfernung der kranken Tiere von den Besitzern desinfiziert werden (Anlange A der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und die besondere Desinfektionsanweisung für die Schweinekrankheiten.) Die Anordnung der Desinfektion erfolgt durch den beamteten Tierarzt.

Der Desinfektion hat stets die Beseitigung des verseuchten Düngers und aller von den kranken Tieren herrührenden Abfälle voraufzugehen.

Der Dünger ist entweder auf möglichst undurchlässigen Wagen auf das Feld zu fahren und sogleich unterzupflügen oder zu verbrennen, oder an einem Platze, der von Schweinen nicht betreten werden kann, aufzustapeln und mit anderem Dünger (am besten Pferde- oder Kuhdung) oder, wenn solcher nicht vorhanden ist, mit Stroh, Laub, Torf oder anderem losen Material zu überschichten. Dünger, der in dieser Weise aufgestapelt ist, wird innerhalb 14 Tagen durch Selbsterhitzung unschädlich und kann alsdann ohne weiteres abgefahren werden.

8. Die Schweinepest gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

1. wenn der gesamte Schweinebestand gefallen, getötet, geschlachtet oder ausgeführt ist, oder
2. falls ein Bestand verblieben ist: wenn vier Wochen verflossen sind, nachdem das letzte kranke oder seuchenverdächtige Tier gefallen, getötet, geschlachtet oder genesen ist und

wenn in beiden Fällen (zu 1 und 2) die Desinfektion vorschriftsmäßig erfolgt und abgenommen ist.

Wenn ein Bestand verblieben ist (Abs. 1 zu 2) hat der beamtete Tierarzt auf Ersuchen der Ortspolizeibehörde durch

eine Untersuchung zunächst festzustellen, ob sich kranke oder seuchenverdächtige Tiere in dem Bestande nicht mehr befinden. Ergibt diese Untersuchung die Seuchenfreiheit und Unverdächtigkeit des Bestandes, so ordnet der beamtete Tierarzt die Vornahme der Desinfektion an unter Angabe des Zeitpunktes, an welchem mit der Desinfektion zu beginnen ist.

§ 9. Die Prüfung der Desinfektion erfolgt ebenfalls durch den beamteten Tierarzt, und zwar im Falle der Nr. 1 des § 8 alsbald, im Falle der Nr. 2 ebenda frühestens vier Wochen nach Feststellung der Seuchenfreiheit (§ 8). Bei dieser Gelegenheit hat der beamtete Tierarzt den gesamten Schweinebestand noch einmal zu untersuchen, um festzustellen, ob Neuerkrankungen oder neue Seuchenverdachtsfälle in der Zwischenzeit vorgekommen sind. Abgänge durch Tod oder Tötung sind hierbei als Neuerkrankungen aufzufassen, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die Erkrankungen, die zum Tode oder zur Tötung führten, durch Schweinepest nicht verursacht waren. Wird auch bei dieser Untersuchung die Seuchenfreiheit und Unverdächtigkeit des Bestandes festgestellt, so hat der beamtete Tierarzt die Desinfektion abzunehmen, sofern sie ordnungsmäßig ausgeführt ist, und hiervon die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen.

Die Ortspolizeibehörde hat alsdann die Schutzmaßregeln aufzuheben und das Erlöschen der Schweinepest in gleicher Weise wie ihren Ausbruch zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die etwa verhängte Sperre des Seuchenortes oder von Ortsteilen ist vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, aufzuheben, wenn die Voraussetzungen, die zu der Anordnung geführt haben (vgl. § 4 Ziffer 8) weggefallen sind. Das gleiche gilt von den gemäß § 4 Ziffer 7 erlassenen Verboten.

§ 10. Verletzungen der Anzeigepflicht (§ 1) und Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der vorstehenden Vorschriften angeordneten Schutzmaßregeln unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften des § 328 des Strafgesetzbuches und der §§ 65, 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 11. Diese Anweisung tritt sofort in Kraft.

Die landespolizeiliche Anordnung vom 21. November 1904 (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 48) wird hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 4. März 1907. Der Regierungspräsident.

---

d) **Anweisung zur Reinigung und zur Zerstörung der Ansteckungsstoffe (Desinfektionsverfahren) bei Rotlauf, Schweineseuche und Schweinepest** (Sonderbeilage zum Amtsblatt 1907 Stück 11).

I. Als Reinigungs- und Zerstörungsmittel sind anzuwenden:

1. Sodalösung. Die Bereitung geschieht durch Auflösung von mindestens einem Kilogramm käuflicher Waschsoda in 50 Liter heißen Wassers.

2. Lösung der Kaliseife. 3 Teile sogenannter Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife werden in 100 Teilen heißen Wassers gelöst.

3. Kalkmilch. 1 Raumteil frisch gelöschter Ätzkalk wird mit 3 Raumteilen Wasser zu einer dicken oder mit 20 Raumteilen Wasser zu einer dünnen Chlorkalkmilch angerührt.

4. Frischer, starkriechender Chlorkalk wird mit 3 Raumteilen Wasser zu einer dicken oder mit 20 Raumteilen Wasser zu einer dünnen Chlorkalkmilch angerührt.

5. 5%ige Karbolsäurelösung. Ein Teil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuches) wird in 18 Teilen Wasser gelöst.

6. Steinkohlen- oder Holzteer.

7. 3%ige Kresolschwefelsäurelösung.

Zur Herstellung werden zunächst 2 Raumteile rohes Kresol (Cresol. crud. des Arzneibuches für das Deutsche Reich) mit 1 Raumteil roher Schwefelsäure (Acid. sulfuricum crud. d. A. B. f. d. D. R.) bei gewöhnlicher Temperatur gemischt.

Von diesem Gemisch werden frühestens 24 Stunden nach seiner Zubereitung 30 g mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt. Die Kresolschwefelsäurelösung ist innerhalb 24 Stunden nach ihrer Herstellung zu verwenden.

II. Anwendung der Reinigungs- und Zerstörungsmittel:

1. Kot, Blut, Magen-Darminhalt und Abfälle seuchekranker oder verdächtiger Schweine müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder wie die Tierkörper vergraben werden.

In gleicher Weise sind die Eingeweide geschlachteter seuchekranker oder seucheverdächtiger Schweine, sowie die Schlachtabfälle einschließlich der Abwaschwässer unschädlich zu machen.

2. Behufs Zerstörung des Ansteckungsstoffes der von seuchekranken oder seucheverdächtigen Schweinen benutzten Räumlichkeiten sind neben der gründlichen Reinigung und Auslüftung der letzteren nachfolgende Maßregeln anzuwenden:

a) Hölzerne Gerätschaften, Krippen, Bretterverschläge usw. sind soweit erforderlich, abzunehmen und zu verbrennen.

b) Nicht gepflasterter Fußboden muß, soweit er von den flüssigen Ausleerungen der kranken Tiere durchfeuchtet ist, abgegraben und an den trockenen Stellen durch Abstoßen der obersten Schicht gründlich gereinigt werden. Schlechtes Pflaster und hölzerne Fußböden müssen aufgenommen und alsdann die darunter befindliche, von Kot und flüssigen Abgängen der kranken Tiere durchfeuchtete Erde abgegraben werden. Das alte Material an Steinen kann nach Reinigung und Abschlämmen mit dicker Kalkmilch, gesundes Holzwerk der Fußböden, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, nach erfolgter Reinigung und Übertünchen mit Chlorkalkmilch wieder benutzt werden. Festes Pflaster wird mit heißem Wasser gereinigt und mit dicker Kalk- oder Chlorkalkmilch geschlämmt.

Die Abflußrinnen und Kanäle werden wie der Fußboden behandelt.

c) Feste, massive Wände werden mit dicker Kalkmilch übertüncht. Von den Lehmwänden wird eine dickere oder dünnere Schicht, je nachdem sie schadhaft sind oder nicht, abgestoßen, worauf die Wände mit dicker Kalkmilch bestrichen werden. Hölzerne Wände und feste Bretterverschläge werden mit heißer Lösung von Kaliseife oder Soda gereinigt und mit Chlorkalkmilch, Teer oder Kresolschwefelsäurelösung angestrichen.

Ist die Oberfläche des Holzwerks stark zerrissen oder zerfasert, so ist sie durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten, bevor das Reinigungsmittel (zu I) aufgetragen wird.

d) Decken, Balken, Säulen usw. werden wie die aus gleichem Stoffe bestehenden Wände behandelt.

Eisenteile sind mit 5prozentiger Karbolsäurelösung oder Teer zu bestreichen.

e) Stallgerätschaften aller Art von Eisen oder anderem Metall werden durch Feuer von Ansteckungsstoffen gereinigt und zu diesem Zwecke der Wirkung glühender Kohle oder des Flammenfeuers kurze Zeit ausgesetzt. Ist die Anwendung des Feuers ausgeschlossen, wie z. B. bei festsitzenden Krippen, so werden diese Gegenstände mit heißer zweiprozentiger Sodalösung oder dreiprozentiger Kaliseifenlösung gereinigt und mit dicker Kalk- oder Chlorkalkmilch angestrichen.

f) Hölzerne Geräte einschließlich der Fuhrwerke und Schleifen, auf denen Tierkörper, Streu, Dünger oder andere Abfälle gefahren sind, sind mit heißer Kaliseifenlösung abzureiben, mit Wasser abzuspülen und demnächst mit Karbolsäurelösung, Kresolschwefelsäurelösung oder Teer zu bestreichen.

3. Kleider und Schuhe der Personen, denen die Wartung und Pflege der kranken und verdächtigen Tiere übertragen war, sind nach dem Erlöschen der Seuche zu desinfizieren.

Die Kleider sind eine Stunde lang in Wasser oder Seifenwasser zu kochen, die Schuhe mit Kresolwasser abzuwaschen.

4. Die Tummelplätze der Schweine sind mit ungelöschtem Kalk zu bestreuen, wenn angängig, nachdem die oberste Erdschicht abgehoben ist. Die Schweine sind darauf noch einige Zeit hindurch von den Tummelplätzen fernzuhalten.

---

12. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend den Handel und Verkehr mit Schweinen, vom 18. Februar 1910 (Extrablatt Stück 7 zum Amtsblatt sowie Berichtigung S. 99 des Amtsblattes).

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Gefahr der Verbreitung der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rotlaufes der Schweine, Krankheiten, die zurzeit in allen Teilen Deutschlands herrschen und bei deren Verbreitung alle im Handelsverkehr befindlichen Schweine der Seuchengefahr ausgesetzt und geeignet sind, die Seuche zu verschleppen, ordne ich hiermit gemäß §§ 17, 18 ff., insbesondere auch des § 20 Absatz 2 und § 27 Absatz 3 des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 (RGBl. 1894 S. 409), § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 (G.S. 1881 S. 128, 1894 S. 115) und § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (RGBl. S. 357) sowie gemäß § 56 b der Reichsgewerbeordnung (RGBl. 1909 S. 871) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Dauer der Seuchengefahr folgendes an:

§ 1. Schweine, die sich im Besitze von Viehhändlern befinden, dürfen auf Wegen und Plätzen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, nicht getrieben werden, der Transport solcher Schweine darf vielmehr nur auf der Eisenbahn,*) auf Schiffen oder auf sonstigen Fahrzeugen stattfinden, die so eingerichtet sind, daß ein Herabfallen von Kot, Streumitteln und anderen Abfällen vermieden wird.

§ 2. Von Viehhändlern oder Transportunternehmern dürfen Schweine auf gewerbsmäßig zur Beförderung von Schweinen dienenden Fuhrwerken nur unter der Bedingung transportiert werden, daß diese Fuhrwerke nach jedem Gebrauche gründlich gereinigt werden. Zur gründlichen Reinigung gehört auch die Verbrennung oder unschädliche Beseitigung der auf dem Fuhrwerke befindlichen Streu (Stroh, Sägespäne, Sand usw.).

---

*) Die Vorschriften über die Desinfektion der zum Transport von Vieh benutzten Eisenbahnwagen finden sich in dem Gesetze, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 163) und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Der § 5 des Gesetzes lautet:

„Im Eisenbahndienste beschäftigte Personen, welche die ihnen nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen vermöge ihrer dienstlichen Stellung oder eines ihnen erteilten Auftrages obliegende Pflicht der Anordnung, Ausführung oder Überwachung einer Desinfektion vernachlässigen, werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark, und wenn infolge dieser Vernachlässigung Vieh von einer Seuche ergriffen worden, mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft, sofern nicht durch die Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine der Art oder dem Maße nach schwerere Strafe angedroht ist."

Gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 16. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 311) sind die diesbezüglichen früheren Bestimmungen vom 20. Juni 1886 und 26. Juli 1899 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich 1886, S. 200 und 1899, S. 288) aufgehoben. Es gilt aber noch die auf Grund der Bekanntmachung vom 20. Juni 1886 erlassene landespolizeiliche Anordnung, betr. die verstärkte Desinfektion der zur Beförderung von Klauenvieh aus verseuchten Gegenden benutzten Eisenbahnwagen, vom 23. August 1899 (Amtsbl. S. 268), die sich im folgenden unter Nr. 27 abgedruckt findet. (Siehe auch die Bekanntmachung vom 19. November 1886 im Eisenbahnverordnungsblatt S. 470.)

Wegen der Verladung und Beförderung von lebenden Tieren auf Eisenbahnen siehe die Bestimmungen in Abschnitt VII der Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. 1909, S. 110) und Anlage B.

Wegen Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen siehe die Bestimmungen vom 17. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 317), durch welche die Bestimmungen vom 2. Februar 1899 (Reichsgesetzbl. S. 11, abgedruckt im Amtsbl. S. 103) aufgehoben worden sind.

Insoweit ein Gebrauch des Fuhrwerks stattgefunden hat, sind dessen mit den Schweinen in Berührung gekommene Teile mindestens einmal in der Woche mit heißer Soda- oder Seifenlauge gründlich abzuwaschen und mit Kalkmilch anzustreichen. Das Gleiche gilt für andere zum Transport benutzte Behältnisse.

§ 2. Ställungen, die zur Unterbringung der zu Handelszwecken zusammengebrachten

beamteten Tierarzt unterworfen werden. Schweine, die auf der Eisenbahn von auswärts in den Regierungsbezirk Oppeln eingeführt werden und **zur Veräußerung bestimmt** sind, unterliegen einer solchen Untersuchung am Bestimmungsorte bei der **Entladung** Der Untersuchungsbefund ist von dem beamteten Tierarzt in das Kontrollbuch einzutragen.

Die Kontrollbücher sind vom Besitzer mindestens ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die Kleider sind eine Stunde lang in Wasser oder Seifenwasser zu kochen, die Schuhe mit Kresolwasser abzuwaschen.

4. Die Tummelplätze der Schweine sind mit ungelöschtem Kalk zu bestreuen, wenn angängig, nachdem die oberste Erdschicht abgehoben ist. Die Schweine sind darauf noch einige Zeit hindurch von den Tummelplätzen fernzuhalten.

An Stelle der landespolizeilichen Anordnung, betreffend den Handel und Verkehr mit Schweinen, vom 18. Februar 1910 tritt nachstehende Anordnung:

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend Überwachung des Schweinehandels.
(Amtsbl. S. 517.)

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGB. S. 519) wird hierdurch mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Für die im Besitze von Viehhändlern befindlichen Schweinebestände müssen **beim Handel außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder, wenn dieser eine gewerbliche Niederlassung nicht begründet hat, außerhalb seines Wohnortes,** Gesundheitszeugnisse, aus denen die Gesundheit des gesamten Bestandes ersichtlich ist, beigebracht sein, bevor aus den Beständen Schweine veräußert oder sonst entfernt werden. Ferner müssen die Schweine, falls sie mit der Eisenbahn befördert worden sind, bei der Entladung amtstierärztlich untersucht werden; sie dürfen von der Entladestelle nicht entfernt werden, bevor die Untersuchung stattgefunden hat und eine Gesundheitsbescheinigung ausgestellt ist.

Werden die Schweine aber nur von einer Station des Regierungsbezirks Oppeln nach einer anderen Station innerhalb dieses Bezirks befördert, so muß die amtstierärztliche Untersuchung und Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung unmittelbar vor der Verladung erfolgen. Einer Untersuchung bei der **Ent**ladung bedarf es alsdann nicht.

Für die Gesundheitszeugnisse und ihre Gültigkeitsdauer gelten die Vorschriften der §§ 16 bis 19 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105 von demselben Tage) mit der Maßgabe, **daß die Gesundheitszeugnisse in jedem Falle in die Kontrollbücher eingetragen werden müssen.**

Der Beibringung von Gesundheitszeugnissen vor der Veräußerung bedarf es **nicht,** wenn die Veräußerung der Schweine auf einem unter tierärztlicher Kontrolle stehenden Markte stattfindet.

Auf Schweine, die zur alsbaldigen Abschlachtung bestimmt sind, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§ 2. Die Kosten der Gesundheitszeugnisse und der Untersuchungen fallen den Viehhändlern zur Last.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften des § 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 4. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Mit dem Tage ihres Inkrafttretens wird die landespolizeiliche Anordnung vom 18. Februar 1910 (Extrablatt zum Amtsbl. Nr. 7) aufgehoben.

Oppeln, den 22. Dezember 1912. Der Regierungspräsident.

vember 1886 im Eisenbahnverordnungsblatt S. 470.)

Wegen der Verladung und Beförderung von lebenden Tieren auf Eisenbahnen siehe die Bestimmungen in Abschnitt VII der Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. 1909, S. 110) und Anlage B.

Wegen Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen siehe die Bestimmungen vom 17. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 317), durch welche die Bestimmungen vom 2. Februar 1899 (Reichsgesetzbl. S. 11, abgedruckt im Amtsbl. S. 103) aufgehoben worden sind.

Insoweit ein Gebrauch des Fuhrwerks stattgefunden hat, sind dessen mit den Schweinen in Berührung gekommene Teile mindestens einmal in der Woche mit heißer Soda- oder Seifenlauge gründlich abzuwaschen und mit Kalkmilch anzustreichen. Das Gleiche gilt für andere zum Transport benutzte Behältnisse.

§ 3. Stallungen, die zur Unterbringung der zu Handelszwecken zusammengebrachten Schweine benutzt werden, sind nach jeder Benutzung von Streu und Dünger zu befreien und gründlich zu reinigen. Sie sind je nach ihrem Gebrauch öfter, jedoch mindestens einmal in jedem Monat mit heißer Seifen- oder Sodalauge auszuwaschen und mit Kalkmilch anzustreichen. Desgleichen sind die Plätze, auf denen Schweinemärkte abgehalten werden, und die auf diesen befindlichen, zur Unterbringung von Schweinen benutzten Ställe, Buchten und Behältnisse nach jedem Markte dungfrei zu machen und gründlich zu reinigen. Die Krippen sind mit heißer Seifen- oder Sodalauge auszuwaschen und mit Kalkmilch anzustreichen. Die Fußböden in den Ställen und Buchten sind nach jedem Markte mit Wasser abzuspülen und mit Kalkmilch anzustreichen. Dasselbe hat mit den auf Märkten benutzten Entladebrettern und Rampen zu geschehen.

Ebenso sind auch die an Eisenbahnstationen, in Gasthöfen oder an anderen Orten befindlichen öffentlichen Viehwagen, sowie deren Zugänge und Anrampungen nach jedem Gebrauche zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 4. Der Transport von Schweinen, die sich im Besitze von Viehhändlern befinden, und der Handel mit solchen Schweinen unterliegen ferner außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder, wenn dieser eine gewerbliche Niederlassung nicht begründet hat, außerhalb seines Wohnortes den in den §§ 5 bis 7 vorgeschriebenen Beschränkungen.

Auf Schweine, die zur alsbaldigen Abschlachtung bestimmt sind, finden die Vorschriften in § 5 keine Anwendung.

§ 5. Die Führer der unter die Bestimmung des § 4 Absatz 1 fallenden Schweinetransporte müssen stets ein Kontrollbuch bei sich haben, aus dem der Name und der Wohnort des Besitzers der Schweine und des Transportführers zu ersehen ist, und in das sie sofort nach dem An- und Verkauf von Schweinen die in dem Muster vorgesehenen Angaben einzutragen haben. Die Eintragungen sind mit Tinte oder Tintenstift zu bewirken. Die Zahlen in den Spalten 3, 7 und 8 sind in Buchstaben anzugeben. Bevor das Kontrollbuch in Gebrauch genommen wird, ist darin von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen, für wen es bestimmt ist und wie viele numerierte Seiten es enthält.

Das Kontrollbuch ist den beamteten Tierärzten, den Beamten der Ortspolizeibehörde, den Ortsvorstehern, den Zollbeamten und den Gendarmen auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Eine Veräußerung oder Entfernung von Schweinen aus solchen Transporten darf nur dann stattfinden, wenn alle zu dem Transport gehörenden Schweine von einem beamteten Tierarzt untersucht und gesund befunden worden sind und wenn der beamtete Tierarzt den Untersuchungsbefund unter Angabe des Datums in die letzte Spalte des Kontrollbuches eingetragen hat. Diese Bescheinigung gilt 3 Tage und bedarf der Erneuerung, wenn die Veräußerung nach Ablauf dieser Frist fortgesetzt werden soll, oder wenn dem Bestande Schweine zugeführt werden, deren Gesundheit nicht durch eine höchstens 3 Tage alte Bescheinigung eines beamteten Tierarztes bezeugt ist.

Transporte von Schweinen, **die zur Veräußerung bestimmt sind** und von Stationen des Regierungsbezirks Oppeln auf der Eisenbahn nach anderen Stationen dieses Bezirks befördert werden, müssen unmittelbar **vor** der **Verl**adung einer Untersuchung durch den beamteten Tierarzt unterworfen werden. Schweine, die auf der Eisenbahn von auswärts in den Regierungsbezirk Oppeln eingeführt werden und **zur Veräußerung bestimmt** sind, unterliegen einer solchen Untersuchung am Bestimmungsorte bei der **Entl**adung Der Untersuchungsbefund ist von dem beamteten Tierarzt in das Kontrollbuch einzutragen.

Die Kontrollbücher sind vom Besitzer mindestens ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 6. Die Kosten der Untersuchungen und Bescheinigungen (§ 5) fallen den Händlern zur Last. (Vergleiche den angehängten Tarif, Anhang 2.)

§ 7. Wenn in einem Schweinetransporte (§ 4) ein Schwein verendet oder wegen Krankheitserscheinungen getötet oder geschlachtet wird, so ist der Transport zu unterbrechen und der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Diese hat ohne Verzug den beamteten Tierarzt zuzuziehen. Aus dem Bestande darf kein Schwein entfernt oder mit anderen nicht zum Bestande gehörigen Schweinen in Berührung gebracht werden, bevor der beamtete Tierarzt die Todesursache oder Krankheit festgestellt oder die Ortspolizeibehörde den Bestand frei gegeben hat.

§ 8. Die Ortspolizeibehörden, die beamteten Tierärzte und die Gendarmen haben die Befolgung der Vorschriften dieser landespolizeilichen Anordnung zu kontrollieren. Den Beamten ist daher der Zutritt zu den in Betracht kommenden Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften des § 328 des Strafgesetzbuches, der §§ 66 Ziffer 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 20. Juni 1881/1. Mai 1894*) und des § 148 Absatz 1 Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung (RGBl. 1900 S. 871).

§ 10. Diese Anordnung tritt am 1. März 1910 in Kraft, ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Anordnungen vom 15. März 1906 (Amtsbl. S. 96) und 3. September 1902 (Amtsblatt S. 300) werden hiermit aufgehoben. Unberührt bleiben die bestehenden Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Schweinemärkte und der öffentlichen Schweineverkäufe, sowie der Gast- und Händlerstallungen.

Oppeln, den 18. Februar 1910. Der Regierungspräsident.

Anhang I. **Kontrollbuch**

des Eigentümers der Schweine .....

Name und Wohnort

des Transportführers .....

des Zugangs			Ursprungsort, Name des Vorbesitzers.	des Abgangs				Name und Stand des Erwerbers	Rest	Bemerkungen.
Tag	Ort	Zahl		Tag	Ort	Zahl durch Verkauf	Zahl durch Tod			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Das Kontrollbuch muß mindestens 20 Seiten enthalten. Auf der ersten Seite ist folgender Vermerk zu machen:

Dieses Kontrollbuch ist ausgestellt für den Viehhändler ..... in .....

den Transportführer des Viehhändlers ..... in .....

in ..... Es enthält ..... mit fortlaufenden Nummern versehene Seiten.

....., den ..... 19....

(L. S.) Die Polizeiverwaltung.
Der Amtsvorsteher.
(Unterschrift.)

Im Kontrollbuch ist die vorstehende landespolizeiliche Anordnung, betreffend den Handel und Verkehr mit Schweinen mit dem nachstehenden Tarif (Anhang 2) abzudrucken.

*) Wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens dieser Gesetze vergl. oben Nr. 5 dss. Teils.

Anhang II.

Tarif.

Die Höhe der gemäß § 6 der landespolizeilichen Anordnung, betreffend den Handel und Verkehr mit Schweinen vom 18. Februar 1910, von den Händlern an die beamteten Tierärzte zu zahlenden Kosten unterliegt freier Vereinbarung zwischen den Beteiligten und wird in Ermangelung einer solchen durch den unterzeichneten Regierungspräsidenten festgesetzt.

Im letzteren Falle werden der Festsetzung dieser Kosten folgende Sätze zugrunde gelegt:

I. Für die am Wohnorte des beamteten Tierarztes oder in einer Entfernung von weniger als 2 km vom Wohnorte stattfindenden Untersuchungen einschließlich der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigungen:

für 1—25 Schweine	1,50	Mk.
„ 26—50 Schweine	2,00	„
„ 51—75 Schweine	2,50	„
„ 76—100 Schweine	3,00	„
„ 100—200 Schweine	4,00	„
„ mehr als 200 Schweine	5,00	„

II. Für die Untersuchungen in einer Entfernung von mehr als 2 km vom Wohnorte des Kreistierarztes einschließlich der Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen sind die den beamteten Tierärzten für die Reise gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Juni 1905 (G.S. S. 169) zustehenden Reisekosten und Tagegelder zu entrichten, die bei mehreren Zahlungspflichtigen nach Maßgabe der Zahl der Schweine zu verteilen sind.

III. Für die gelegentlich der Beaufsichtigung von Schweinemärkten erfolgende Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen für Marktschweine

für 1—25 Schweine	1,00	Mk.
„ 26—50 Schweine	1,50	„
„ 51—100 Schweine	2,00	„
„ mehr als 100 Schweine	3,00	„

---

13. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Einfuhr,*) Verteilung und Abschlachtung der russischen Schweine, vom 27. November 1905 (Extrablatt zu Stück 47 des Amtsblattes).

Mit Rücksicht auf die in Rußland herrschenden Schweineseuchen wird auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes und des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes, vom 22. Juli 1905 (G.S. S. 318) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Die den Fleischern, industriellen Verwaltungen und kommunalen Verbänden des oberschlesischen Industriebezirks zur Abschlachtung überwiesenen russischen Schweine sind einzuführen:

I. in das öffentliche Schlachthaus zu **Beuthen** von den Einfuhrberechtigten der Stadt Beuthen, einschließlich des Stadtteils Schwarzwald, der Innung zu Woischnik, sowie der Amtsbezirke Chropaczow, Deutsch-Piekar, Godullahütte, Kamin, Miechowitz, Roßberg und Hohenlinde;

---

*) Abgesehen von der Einfuhr des in dieser landespolizeilichen Anordnung bezeichneten Kontingents ist die Einfuhr lebender Schweine aus Rußland verboten. Aus Österreich-Ungarn und den Hinterländern Österreich-Ungarns dürfen lebende Schweine in das Reichsgebiet überhaupt nicht eingeführt werden. (Kaiserl. Verordnung vom 14. Juli 1889, Reichsgesetzbl. S. 149.)

Betreffs der Einfuhr von lebenden Schweinen und Schweinefleisch aus Dänemark, Schweden und Norwegen siehe die Bekanntmachung vom 15./18. Dezember 1906 (Amtsbl. S. 470). Hiernach ist die Einfuhr lebender Schweine aus diesen Ländern nach wie vor verboten, die Einfuhr von Schweinefleisch aber gestattet.

II. in das öffentliche Schlachthaus zu **Gleiwitz** von den Einfuhrberechtigten der Stadt Gleiwitz, einschließlich Trynnek, sowie der Amtsbezirke Laband und Richtersdorf;

III. in das öffentliche Schlachthaus zu **Kattowitz** von den Einfuhrberechtigten der Stadt Kattowitz, sowie der Amtsbezirke Kattowitz-Schloß, Bogutschütz, Domb, Hohenlohehütte, Kochlowitz, Siemianowitz-Gemeinde, Siemianowitz-Schloß, Laurahütte, Zalenze und Michalkowitz;

IV. in das öffentliche Schlachthaus zu **Königshütte** von den Einfuhrberechtigten der Stadt Königshütte, sowie der Amtsbezirke Lipine, Bismarckhütte, Schwientochlowitz, Chorzow, Neudorf und Antonienhütte;

V. in das öffentliche Schlachthaus zu **Myslowitz** von den Einfuhrberechtigten der Stadt Myslowitz, sowie der Amtsbezirke Brzezinka, Janow, Rosdzin, Georgshütte und Klein-Dombrowka;

VI. in das öffentliche Schlachthaus zu **Tarnowitz** von den Einfuhrberechtigten der Stadt Tarnowitz, sowie der Amtsbezirke Alt-Tarnowitz, Bibiella, Broslawitz, Georgenberg, Groß-Wilkowitz, Klein-Zyglin, Naklo, Neudeck, Piassetzna, Radzionkau, Stollarzowitz, Trockenberg, Wieschowa und Mikultschütz;

VII. in das öffentliche Schlachthaus zu **Zabrze** von den Einfuhrberechtigten der Amtsbezirke Bielschowitz, Biskupitz, Borsigwerk, Bujakow, Sosnitza, Rudla, Paniow und Zabrze.

Im lebenden Zustande dürfen die Schweine diese Schlachthäuser nicht wieder verlassen.

Die unter I—VII genannten Städte und Amtsbezirke bilden je einen Schlachthausbezirk. Die Schlachthausbezirke führen die Namen derjenigen Gemeinden, in welchen sich das zugehörige öffentliche Schlachthaus befindet.

Fleischer und andere am Kontingent Beteiligte, die in einem der vorbezeichneten Schlachthausbezirke ihren Wohnsitz haben, dürfen zur Einfuhr russischer Schweine in ein anderes, als das in dem betreffenden Schlachthausbezirke befindliche öffentliche Schlachthaus nicht zugelassen werden.

§ 2.*) Das den einzelnen Schlachthausbezirken zur Einfuhr überwiesene Kontingent russischer Schweine beträgt für je eine Woche:

Für den Schlachthausbezirk:	vom 1. März 1911 ab:	vom 1. April 1911 ab:
Beuthen	**525**	**550**
Gleiwitz	220	200
Kattowitz	**440**	**460**
Königshütte	**500**	**520**
Myslowitz	**225**	**230**
Tarnowitz	190	180
Zabrze	400	360

Die Einfuhrwoche fällt zeitlich mit der Kalenderwoche zusammen.

Die nachträgliche Einfuhr solcher Schweine, die innerhalb der festgesetzten Frist nicht eingebracht worden sind, ist nicht statthaft.

*) Der Abs. 1 des § 2 verdankt seine jetzige Fassung der landespolizeilichen Anordnung vom 9. Februar 1911 (Extrablatt zu Nr. 6 des Amtsbl.).

§§ 2 und 3 sind ferner abgeändert durch folgende Bekanntmachung vom 29. Januar 1906 (Amtsbl. S. 45):

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten findet die Einfuhr des wöchentlichen Kontingents russischer Schweine fortan, wie folgt, statt:

a) auf der Eisenbahn über Sosnowice: am Dienstag, Donnerstag und Montag,

b) auf dem Landweg über Modrzejow: am Mittwoch und Donnerstag jeder Woche.

Die Einfuhrwoche beginnt am Dienstag und endigt am Montag der nächsten Woche.

Die anderslautenden Bestimmungen der §§ 2 und 3 der landespolizeilichen Anordnung vom 27. November v. Js. (Extrabl. zum Amtsbl. Stück 47) werden hierdurch aufgehoben.

Oppeln, den 29. Januar 1906. Der Regierungspräsident.

§ 3. Die regelmäßigen Einfuhrtage, an denen die Untersuchung der Schweine unentgeltlich geschieht, sind:

a) für Sosnowice der Montag, Dienstag und Donnerstag, und

b) für Modrzejow der Dienstag und Donnerstag jeder Woche.

Fällt der regelmäßige Einfuhrtag auf einen Feiertag, so findet die Einfuhr am nächstfolgenden Tage statt.

Die Untersuchung der russischen Schweine geschieht in Sosnowice durch den Grenztierarzt zu Beuthen, in Modrzejow durch den Grenztierarzt zu Kattowitz.

Die Transporte sind den Grenztierärzten mindestens 24 Stunden vorher anzumelden.

§ 4. Die Verteilung des Kontingents an die Einfuhrberechtigten der Schlachthausbezirke erfolgt durch je eine Kommission, bestehend aus:

1. dem zuständigen Kreistierarzt, als Vorsitzendem,
2. dem Leiter des in dem Bezirke befindlichen Schlachthauses und
3. einem von den Fleischern des Schlachthausbezirkes zu wählenden Vertrauensmanne, als Beisitzer.

Im Falle der Verhinderung des Kreistierarztes hat der Leiter des Schlachthauses den Vorsitz zu übernehmen.

Die Mitglieder zu 1 und 2 werden von dem Regierungspräsidenten ernannt, das zu 3 genannte Kommissionsmitglied wird, sofern nicht unvorhergesehene Umstände eintreten, die eine Neuwahl zu einem früheren Zeitpunkte notwendig machen, für je 3 Jahre nach Maßgabe der in der Anlage aufgestellten Satzungen*) gewählt. Der gewählte Vertrauensmann ist als Kommissionsmitglied durch den Regierungspräsidenten zu bestätigen. Bis zu seiner Bestätigung werden die Funktionen der Verteilungskommission durch die zu 1 und 2 bezeichneten Mitglieder allein ausgeübt.

Der Vertrauensmann ist nach seiner Bestätigung durch Handschlag zu verpflichten. Diese Verpflichtung geschieht in Zabrze durch den Landrat, im übrigen durch die Bürgermeister der Schlachthausgemeinden.

§ 5. Die Kommissionsmitglieder treten zweimal monatlich, möglichst am 15. und letzten Tage jeden Monats, zu einer Beratung zusammen. Tag und Stunde der Beratungen werden durch den Vorsitzenden festgesetzt.

Über die Beratungsgegenstände wird durch Abstimmung Beschluß gefaßt. Ein Beschluß gilt als gefaßt, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder sich hiermit einverstanden erklärt hat. Sind nur zwei Kommissionsmitglieder bei den Beratungen zugegen, so entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorsitzende ist befugt, die Beschlüsse der Kommission zu beanstanden und der Entscheidung des Regierungspräsidenten zu unterbreiten. Die Beanstandungen durch den Vorsitzenden haben aufschiebende Wirkung.

Gegen die Beschlüsse der Kommissionen steht den Gewerbetreibenden, Verwaltungen und Verbänden binnen einer achttägigen Frist nach der Eröffnung des Beschlusses das Recht der Beschwerde an den Regierungspräsidenten zu.

§ 6. Zur Einfuhr russischer Schweine dürfen nur zugelassen werden:

A. Fleischer, die

1. innerhalb des Schlachthausbezirks ihren Wohnsitz haben und entweder innerhalb dieses Bezirks ein offenes Fleischereigeschäft betreiben, oder mit dem Fleisch der geschlachteten russischen Schweine die Märkte im oberschlesischen Industriebezirke besuchen;
2. die russischen Schweine selber schlachten oder durch ihre Angestellten schlachten lassen und das Fleisch der geschlachteten Schweine unmittelbar an die Konsumenten absetzen;
3. persönlich als zuverlässig bekannt sind und die erforderlichen Mittel besitzen, um Schweine in Rußland kaufen zu können.

*) Diese Satzungen haben hier des beschränkten Raumes wegen nicht mit abgedruckt werden können.

B. Industrielle Verwaltungen und kommunale Verbände, die

1. im Schlachthausbezirk eine eigene Fleischerei oder Verkaufsstellen besitzen, in denen das Fleisch der russischen Schweine nicht nur an die Angehörigen des Werks oder der Kommune, sondern auch, und zwar ohne Preisaufschlag, an andere Einwohner des oberschlesischen Industriebezirks abgegeben wird;
2. die ihnen zugeteilten russischen Schweine in dem zu dem betreffenden Schlachthausbezirke gehörenden öffentlichen Schlachthause abschlachten lassen.

Die Überweisung halber Schweine an Einfuhrberechtigte ist nicht statthaft.

Die Erteilung der Einfuhrberechtigung erfolgt unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs.

§ 7. Gewerbetreibende, industrielle Verwaltungen und kommunale Verbände, die den im § 6 dieser Anordnung vorgeschriebenen Bedingungen genügen, haben ihre Gesuche um Überweisung russischer Einfuhrschweine den Vorsitzenden der zuständigen Verteilungskommissionen schriftlich einzureichen.

Die Vorsitzenden der Verteilungskommissionen sind:

für den Schlachthausbezirk Beuthen, „ „ „ Königshütte, „ „ „ Tarnowitz } der Kreistierarzt Tappe zu Beuthen;

„ „ „ Kattowitz, „ „ „ Myslowitz } der Kreistierarzt Östreich zu Kattowitz;

„ „ „ Gleiwitz: der Kreistierarzt Reimsfeld zu Gleiwitz;

„ „ „ Zabrze: der Kreistierarzt Wierzba zu Zabrze.

§ 8. Nach der Abschlachtung dürfen die russischen Schweine aus den Schlachträumen nicht eher entfernt werden, bevor die Haut derselben an beiden Seiten des Halses, der Schulter, der Brust, des Bauches, des Rückens und der Hinterschenkel mit Farbenstempeln mit der Inschrift „Russisches Schweinefleisch" versehen worden ist.

§ 9. Die Ausfuhr des Fleisches der russischen Schweine über die Grenzen des oberschlesischen Industriebezirks, umfassend die Kreise Beuthen-Stadt und -Land, Kattowitz-Stadt und -Land, Königshütte-Stadt, Tarnowitz, Zabrze, Gleiwitz-Stadt und die Amtsbezirke Laband und Richtersdorf im Landkreise Gleiwitz, sowie das Feilhalten von solchem Fleisch außerhalb dieses Bezirkes ist verboten.

§ 10. Einfuhrberechtigten, die den im § 6 dieser Anordnung vorgeschriebenen Bedingungen nicht genügen oder das Fleisch der russischen Schweine in verbotswidriger Weise aus dem im § 9 näher bezeichneten Bezirk ausführen oder außerhalb dieses Bezirkes feilbieten, ist die Einfuhrberechtigung zu entziehen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1, 8 und 9 dieser Anordnung werden, sofern nach den bestehenden Bestimmungen keine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 12. Vorstehende Anordnungen treten am 4. Dezember d. J. in Kraft. Mit dem Tage ihres Inkrafttretens sind die landespolizeilichen Anordnungen und Bekanntmachungen vom 3. September 1891 (Amtsbl. S. 230), 7. Dezember 1895 (Amtsbl. S. 394), 17. März 1896 (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 11), 6. November 1901 (Amtsblatt S. 318) und 11. April 1903 (Amtsblatt S. 134) aufgehoben.

§ 13. Die Aufhebung dieser landespolizeilichen Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Oppeln, den 27. November 1905. Der Regierungspräsident.

---

14. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Schwarzviehkontrolle im Grenzbezirke, vom 27. August 1906 (Amtsbl. S. 334).

Auf Grund der §§ 7 und 8 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880*)}}{\text{1. Mai 1894}}$ (RGBl. für 1894 S. 409) und des § 3 des preußischen

*) Wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens dieser Gesetze vergl. oben Nr. 5 dss. Teils.

Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.S. S. 128) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (G.S. S. 318) wird zur Abwehr der Einschleppung übertragbarer Seuchen der Schweine, insbesondere der Maul- und Klauenseuche, des Rotlaufs, der Schweineseuche und Schweinepest, Seuchen, die in dem benachbarten Auslande eine für den inländischen Viehbestand bedrohliche Ausdehnung gewonnen haben, unter gleichzeitiger Aufhebung der landespolizeilichen Anordnungen vom 4. Juni 1890 und 27. Dezember 1902 (Amtsbl. für 1890 S. 161 und für 1903 S. 1) bis auf weiteres mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

§ 1. In den nachbenannten Ortschaften sind nach dem unten abgedruckten Muster (Formular I) Kontrollregister für Schweine zu führen:

1. im Landkreise Beuthen OS.: Gemeindebezirk Birkenhain, Gemeinde- und Gutsbezirk Brzezowitz, Gemeinde- und Gutsbezirk Deutsch-Piekar mit Kolonie Josefsthal, Gemeindebezirk Scharley mit Vorwerk Neu-Scharley, Gemeindebezirk Groß-Dombrowka, Gemeinde- und Gutsbezirk Kamin mit Kolonie Dolken und Oparamühle, Gemeinde- und Gutsbezirk Roßberg mit Kolonie Neu- und Alt-Guretzko,
2. im Stadtkreise Beuthen OS.: Städtisch-Dombrowa,
3. im Landkreise Kattowitz: Gemeinde- und Gutsbezirk Baingow, Gemeinde- und Gutsbezirk Bogutschütz, Gemeinde- und Gutsbezirk Brzenskowitz, Gemeindebezirk Brzezinka, Gemeinde- und Gutsbezirk Eichenau, Gemeindebezirk Laurahütte, Gemeinde- und Gutsbezirk Michalkowitz, Gemeinde- und Gutsbezirk Przelaika, Gemeinde- und Gutsbezirk Siemianowitz,
4. im Kreise Kreuzburg: Gemeindebezirk Borek, Golkowitz mit Kolonie Sandhäuser, Costau, Schiroslawitz, sowie Neudorfer-Mühle, zum Gemeindebezirk Neudorf gehörig,
5. im Kreise Lublinitz: Gemeinde- und Gutsbezirk Boronow, Gemeindebezirk Dembowagora, Gemeinde- und Gutsbezirk Ellguth-Woischnik, Gutsbezirk Helenenthal, Gemeindebezirk Kallina, Gemeinde- und Gutsbezirk Kaminitz, Gemeinde- und Gutsbezirk Lissau, Gemeindebezirk Lohna, Gemeinde- und Gutsbezirk Ollschin, Gemeinde- und Gutsbezirk Ponoschau, Gemeinde- und Gutsbezirk Sorowski, Gemeinde- und Gutsbezirk Wendzin, Gemeinde- und Gutsbezirk Woischnik, Kolonien Leng, Tanina und Thurze im Gemeindebezirk Kochanowitz,
6. im Kreise Pleß: Gemeindebezirke: Stadt Berun, Biassowitz, Neu-Boischow, Ober-Boischow, Groß-Chelm, Czarnuchowitz, Cwiklitz, Dziedzkowitz, Gillowitz, Nieder-Goczalkowitz, Ober-Goczalkowitz, Gollawietz, Grzawa, Guhrau, Gurkau, Jankowitz, Jedlin, Imielin, Kopcziowitz, Kostow, Krassow, Lendzin, Lonkau, Mezerzitz, Miedzna, Neuberun, Stadt Pleß, Rudoltowitz, Sandau, Sciern, Siegfriedsdorf, Smarzowitz, Studzienitz, Tannendorf, Groß-Weichsel, Wessola, Wohlau und Zawadka. Gutsbezirke: Berun, Biassowitz, Ober-Boischow, Vogtei-Chelm, Charnuchowitz, Nieder-Cwiklitz, Ober-Cwiklitz, Dziedzkowitz, Gillowitz, Nieder-Goczalkowitz, Ober-Goczalkowitz, Gollawietz, Grzawa, Guhrau, Jankowitz, Jedlin, Kopcziowitz, Krassow, Lendzin, Lonkau, Lonkau-Paschek, Mezerzitz, Miedzna, Porombek, Rudoltowitz, Sandau, Schädlitz, Sciern, Siegfriedsdorf, Studzienitz, Tannendorf, Groß-Weichsel, Wohlau, Zabrzeg und Zawadka,
7. im Kreise Rosenberg: Gutsbezirke Alt-Karmunkau, Guts- und Gemeindebezirk Botzanowitz, Gemeindebezirk Ellguth, Gutsbezirk Psurow, Guts- und Gemeindebezirk Groß-Borek, Gemeindebezirk Jastrzygowitz, Guts- und Gemeindebezirk Kostellitz, Guts- und Gemeindebezirk Krysanowitz, Gemeindebezirk Kutzoben, Guts- und Gemeindebezirk Neudorf, Guts- und Gemeindebezirk Neu-Karmunkau, Gemeindebezirk Radlau, Gemeindebezirk Seichwitz, Gutsbezirk Ober-, Mittel- und Nieder-Seichwitz, Guts- und Gemeindebezirk Sternalitz, Guts- und Gemeindebezirk Uschütz, Gemeindebezirk Wichrau, Guts- und Gemeindebezirk Wollentschin, Morgenhäuser und Paulinenhütte, zur Gemeinde Wienskowitz gehörig, Dorf Landsberg ausschließlich: Schloß Landsberg OS., der Kolonie Karlsberg und Sophienberg, sowie der Weiler Leschnik und Koziborek,

8. im Kreise Tarnowitz: Gemeinde- und Gutsbezirke Alt-Chechlau, Bibiela, Brinitz, Groß-Zyglin, Jendryssek, Klein-Zyglin, Koslowagora, Naclo, Neu-Chechlau, Neudeck, Orzech, Radzionkau, Rudy-Piekar, Trockenberg,
9. im Kreise Rybnik: Gemeinden Cissowka, Ruptau und Ruptawietz.

§ 2. Die Führung der Register liegt den Ortsvorstehern ob, kann aber, wenn letztere sich hierzu nicht eignen, von den Landräten auch anderen Personen übertragen werden.

Die mit der Registerführung beauftragten Personen werden Revisoren genannt.

Die Formulare zu den Registern werden kostenfrei verabfolgt.

§ 3. In die Register ist der gesamte Bestand an Schweinen einzutragen, wobei für den Schweinebestand jedes Gemeindemitgliedes eine besondere Seite anzulegen ist, desgleichen jede An- und Abmeldung unter Beifügung des Namens und Wohnorts des Käufers oder Verkäufers. Ist der An- und Verkauf auf Märkten erfolgt, oder ein Tier verendet, so ist dies im Register zu vermerken. Bei jedem Zugang an Schweinen durch Ankauf hat der Besitzer unter Vorlegung eines Legitimations- oder Versendescheines oder eines gemäß den nachfolgenden Vorschriften ausgestellten Ursprungszeugnisses den Erwerb der Tiere nachzuweisen.

§ 4. Diese Scheine bzw. Zeugnisse sind von den Revisoren mit der Nummer zu versehen, unter welcher das Tier im Register eingetragen ist. Sie sind zu heften und binnen 4 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres den Ortspolizeibehörden einzureichen, von denen sie nach Verlauf eines Jahres zu vernichten sind.

§ 5. Im Geltungsbereiche dieser Anordnung ist jeder, der Schweine hält, verpflichtet, die in seinem Bestande eintretenden Veränderungen, sofern es sich nicht um die Geburt selbstgezüchteter Ferkel handelt, dem Revisor innerhalb 24 Stunden anzuzeigen. Selbstgezüchtete Ferkel sind längstens 3 Tage nach der Geburt beim Revisor anzumelden.

Schweinebesitzer, die **aus** oder **nach** einer der im § 1 dieser Anordnung genannten Ortschaften unter Mitnahme ihres Schweinebestandes oder eines Teiles desselben verziehen, sind verpflichtet, ihre Schweine innerhalb 24 Stunden nach dem Verzuge bei dem Revisor an- oder abzumelden.

§ 6. Die Revisoren sind ermächtigt und auf Verlangen dazu verpflichtet, für die in ihren Registern eingetragenen Schweine, soweit deren Ausführung nicht durch Sperrvorschriften verboten ist, Ursprungszeugnisse nach dem unten abgedruckten Muster (Formular II) auszustellen. Diese Ursprungszeugnisse gelten gleichzeitig als Transportausweise im Grenzbezirke.*)

§ 7. Die Ursprungszeugnisse werden von den Revisoren kostenfrei in deutscher Sprache ausgefertigt und sind mit Siegel und Unterschrift zu versehen.

Soweit die Revisoren sich nicht im Besitze eines Dienstsiegels befinden, sind die Zeugnisse mit dem Siegel des Ortsvorstandes ihres Wohnortes zu versehen.

Der Gebrauch von Ursprungszeugnissen zu anderen als den angegebenen Zwecken, für andere als die darin verzeichneten Viehstücke, oder zu anderen als den darin zugelassenen Zeiten ist verboten.

§ 8. Ursprungszeugnisse, welche zum Zwecke des Auftriebes auf Märkten ausgefertigt worden sind, erlangen Gültigkeit zur Weiter- oder Rücksendung vom Markt aus in den Grenzbezirk durch einen von dem Revisor oder der Ortspolizeibehörde des Marktortes zu machenden Vermerk, in welchem gleichzeitig der Weg und die Beförderungsfrist anzugeben sind.

Auf die Bemessung der Beförderungsfrist findet der § 9 Anwendung.

Im Falle des beabsichtigten, aber unterbliebenen Verkaufs auf Märkten müssen die ausgestellten Ursprungszeugnisse innerhalb 24 Stunden nach der Rückkehr der betr. Schweine dem Revisor zur Berichtigung des Registers zurückgegeben werden.

§ 9. Die Formulare zu Ursprungszeugnissen sind den Revisoren von den Landräten geheftet und mit dem amtlichen Siegel und einem Vermerk über die Zahl der im Heft enthaltenen Formulare versehen zuzustellen, so daß bei der Verwendung die ausgestellten Ursprungszeugnisse von den gleichlautend auszufüllenden und mit denselben Nummern

*) Siehe die Bekanntmachung des Provinzialsteuerdirektors vom 9. Januar 1903 (Amtsblatt S. 36).

zu versehenden Kupons losgetrennt werden können und letztere der Reihenfolge nach geordnet in den Händen der Revisoren zurückbleiben.

Die Ursprungszeugnisse sind mit einer möglichst kurz bemessenen Gültigkeitsdauer auszustellen, welche auch nur Stunden betragen kann und über das für den angegebenen Zweck erforderliche Maß keinesfalls hinausgehen darf.

§ 10. Die Tätigkeit der Revisoren wird sowohl von den Kreistierärzten als auch von den Beamten der Ortspolizeibehörden und der indirekten Steuern überwacht.

Diese Beamten sind ferner befugt, in den Ställen der Schwarzviehbesitzer Nachschau zu halten und den Bestand an Schwarzvieh aufzunehmen.

§ 11. Obige Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und der §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

Oppeln, den 27. August 1906. Der Regierungspräsident.

Formular I.

Laufende Nummer	Zahl der Schweine nach Alter und Geschlecht: Ferkel	Läufer	Eber	Säue	Schw.	zusammen	Zugang: von wem und woher	Datum	Abgang: an wen und wohin	Datum	Bemerkungen.

Formular II.

Coupon

..... den ..... 1 .....

der .....

aus .....

versendet

..... Stück Schweine

und zwar:

..... Stück Ferkel

..... „ Läufer

..... „ Eber

..... „ Säue

..... „ Schw.

verzeichnet im Schweinekontrollregister auf

Seite .....

Nummer .....

nach .....

Käufer .....

Der Revisor

.....

Ursprungszeugnis, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. ..... den ..... ten ..... 1 .....

Ursprungszeugnis
für Schweine.

Gültig als Transportausweis im Grenzbezirk*) für die

Zeit vom .....

bis .....

auf dem Wege von .....

über .....

nach .....

Der ..... aus .....

beabsichtigt zu versenden

Des Schweineregisters: Seite	Nr.	Bezeichnung der zu versendenden Schweine	Name u. Wohnort des Empfängers (Käufers).
		..... Stück Ferkel	
		..... „ Läufer	
		..... „ Eber	
		..... „ Säue	
		..... „ Schw.	

Es wird bescheinigt, daß die vorbezeichneten ..... Stück Schweine inländischen Ursprungs sind.

Der Revisor

.....

*) Gemäß Bekanntmachung des Provinzialsteuerdirektors vom 9. Jan. 1903 (Amtsbl. S. 36).

15. Bekanntmachung, betreffend die für den Grenzzollbezirk geltenden Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869, vom 7. April 1894 (Amtsbl. 1894, S. 138).

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach dem Erlasse des Herrn Finanzministers vom 19. Dezember 1869 — III 23 725 — vom Hausierhandel im Grenzbezirke zum Zwecke des Zollschutzes Rindvieh, Schweine und Hammel ausgeschlossen sind, und daß Zuwiderhandlungen hiergegen nach §§ 124, 152 des Vereinszollgesetzes zu bestrafen sind.

Breslau, den 7. April 1894. Der Provinzialsteuerdirektor.

---

16. Bekanntmachung über die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland, vom 21. Februar 1906 (Extrablatt zu Stück 10 des Amtsbl).

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880*)}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichsgesetzblatt 1894, S. 409) und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.S. S. 128) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (G.S. S. 318) wird zur Abwehr der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Schweine, insbesondere des Rotlaufs, der Schweineseuche und der Schweinepest, welche Krankheiten in Rußland in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrschen, für das ganze preußische Staatsgebiet folgendes angeordnet:

§ 1. Die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland ist verboten, jedoch mit Ausnahme solchen Schweinefleisches, das als „zubereitet" im Sinne des § 12 des Reichsgesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (RGBl. S. 547) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen anzusehen ist. Zubereitetes Schweinefleisch in diesem Sinne darf mit den aus den vorbezeichneten Vorschriften sich ergebenden Beschränkungen und unter den dort vorgesehenen Bedingungen eingeführt werden.

§ 2. Ausnahmen von dem Verbote des § 1 können zugunsten des im kleinen Grenzverkehre sowie im Meß- und Marktverkehr eingehenden sowie des zum Reiseverbrauche mitgeführten Schweinefleisches durch Anordnungen der Regierungspräsidenten der an die russische Landgrenze anstoßenden Bezirke zugelassen werden. Insoweit solche Anordnungen bereits bestehen, bleiben sie in Kraft**).

Alle sonstigen dem Verbote des § 1 entgegenstehenden oder über dieses Verbot hinausgehenden veterinärpolizeilichen Anordnungen über die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland werden aufgehoben.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem 1. März 1906 in Kraft.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen, soweit keine strengeren Strafgesetze verletzt werden, den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches und des § 66 Nr. 1, § 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880.

1. Mai 1904.

Berlin, den 21. Februar 1906.

Der Königlich preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
v. Podbielski.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß in Zukunft nicht nur gargekochtes Schweinefleisch und ausgeschmolzenes Schweinefett, sondern **alles** im Sinne des Fleischbeschaugesetzes und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen als **„zubereitet"** anzusehende Schweinefleisch mit den aus dem Fleischbeschaugesetze sich ergebenden Beschränkungen und unter den daselbst vorgesehenen Bedingungen eingeführt werden darf.

Nach den neuen Bestimmungen zu Artikel 5 des deutsch-russischen Handelsvertrages soll nicht nur Schweinefleisch, sondern Fleisch überhaupt, das als **„zubereitet"** im Sinne des Fleischbeschaugesetzes anzusehen ist, nach Maßgabe dieses Gesetzes aus Rußland zu-

*) Wegen Außerkraftsetzung dieser Gesetze vergl. oben Nr. 5 dss. Teils.

**) Siehe die weiter unten abgedruckte landespolizeiliche Anordnung vom 15. Oktober 1906.

gelassen werden. In der landespolizeilichen Anordnung vom 10. Juni 1904 (Sonderbeilage zum Amtsbl. Stück 26) sind im § 2 unter a, b und g als Teile von Rindvieh, Schafen und Ziegen, deren Einfuhr aus Rußland gestattet ist, und die unter den Begriff Fleisch fallen, nur genannt: „vollkommen trockene oder gesalzene Därme, geschmolzenes Talg in Gefäßen und Blöcken und vollkommen durchgepökeltes Fleisch."

An Stelle dieser engeren Vorschrift bestimme ich hierdurch, daß fortan nicht nur die vorhin aufgezählten Teile, sondern **jegliches** Fleisch von Rindern, Schafen und Ziegen, sofern es im Sinne des Fleischbeschaugesetzes als **„zubereitet"** anzusehen ist, zur Einfuhr aus Rußland zuzulassen ist.

Oppeln, den 6. März 1906. Der Regierungspräsident.

---

17. Bekanntmachung über die Ein- und Durchfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien, vom 24. Februar 1906 (Amtsbl. S. 74).

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880*)}}{\text{1. Mai 1894}}$ (RGBl. 1894, S. 409) und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.S. S. 128) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (G.S. S. 318) wird zur Verhütung der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Schweine, insbesondere des Rotlaufs, der Schweineseuche und der Schweinepest, welche Krankheiten in Rumänien, Serbien und Bulgarien in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrschen, für das ganze preußische Staatsgebiet folgendes angeordnet:

§ 1. Die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien, Serbien und Bulgarien ist verboten, jedoch mit Ausnahme solchen Schweinefleisches, das als „zubereitet" im Sinne des § 12 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (RGBl. S. 547) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen anzusehen ist. Zubereitetes Schweinefleisch in diesem Sinne darf mit den aus den vorbezeichneten Vorschriften sich ergebenden Beschränkungen und unter den dort vorgesehenen Bedingungen aus den genannten Ländern eingeführt werden.

§ 2. Die Durchfuhr von Schweinefleisch, das aus Rumänien, Serbien oder Bulgarien stammt und dem Einfuhrverbote des § 1 unterliegt, ist unter Beachtung der Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie unter der Bedingung gestattet, daß die Durchfuhr bei ganzen Wagenladungen in plombierten Waggons ohne Um- und Zuladung oder bei Stückgutsendungen in festgeschlossenen Behältnissen erfolgt.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem 1. März 1906 in Kraft. Zugleich werden die von einzelnen Regierungspräsidenten über die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien und Serbien erlassenen veterinärpolizeilichen Anordnungen aufgehoben.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen, soweit keine strengeren Strafgesetze verletzt werden, den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches und des § 66 Nr. 1, § 67 des Reichsgesetzes von $\frac{\text{23. Juni 1880.}}{\text{1. Mai 1894.}}$

Berlin, den 24. Februar 1906.

Der Königlich preußische Minister für Landwirtschaft Domänen und Forsten.
v. Podbielski.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß nach den neuen Bestimmungen zu Artikel 5 in dem Schlußprotokoll des Zusatzvertrages zu dem Handelsvertrage mit Rumänien vom $\frac{\text{8. Oktober}}{\text{25. September}}$ 1904 (RGBl. für 1905, S. 253) und zu Artikel V in dem Schlußprotokolle des Zusatzvertrages zu dem Handelsvertrage mit

*) Vgl. Anmerkung *) auf voriger Seite.

Serbien vom 29./16. November 1904, sowie nach dem Schlußprotokoll zu Artikel 6 des Handelsvertrages mit Bulgarien vom 1. August 1905 (RGBl. für 1906 S. 1) nicht nur **Schweinefleisch,** sondern **alles** Fleisch, das im Sinne des Fleischbeschaugesetzes als **zubereitet** anzusehen ist, zur Einfuhr aus Rumänien, Serbien und Bulgarien zugelassen werden soll. Ferner darf auch aus den genannten Ländern herrührendes **frisches** Fleisch aller Art unter Beobachtung der erforderlichen veterinären Vorbeugungsmaßregeln zur **Durchfuhr** zugelassen werden.

Im § 2 der landespolizeilichen Anordnung vom 10. Juni 1904 (Sonderbeilage zum Amtsbl. Nr. 26) sind unter a, b und g als Fleisch, das aus den Hinterländern Österreich-Ungarns zur Einfuhr zugelassen ist, nur genannt „vollkommen trockene oder gesalzene Därme, geschmolzenes Talg in Gefäßen und Blöcken und vollkommen durchgepökeltes Fleisch." An Stelle dieser engeren Bestimmungen treten fortan folgende Vorschriften:

a) Alle Arten von Fleisch von Wiederkäuern, sofern dieses als **„zubereitet"** im Sinne des Fleischbeschaugesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen anzusehen ist, werden nach Maßgabe dieser Vorschriften aus Rumänien, Serbien und Bulgarien zugelassen;

b) auch für das hiernach von der Einfuhr ausgeschlossen bleibende Fleisch von Wiederkäuern wird die Durchfuhr unter den im § 2 obiger Bekanntmachung angegebenen Bedingungen gestattet.

Die landespolizeilichen Anordnungen vom 19. Februar und 17. Juni 1900, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien und Serbien (Extrablätter zu den Amtsblättern Stück 7 und Stück 24) werden hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 5. März 1906. Der Regierungspräsident.

18.a) Landespolizeiliche Anordnung, betreffend den kleinen Grenzverkehr mit Schweinefleisch an der russischen Grenze,*) vom 15. Oktober 1906 (Amtsbl. S. 387).

Durch die Bekanntmachung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 21. Februar 1906 (Extrabl. zum Amtsbl. Nr. 10) ist auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}^{**})}{\text{1. Mai 1894}}$ (RGBl. 1894 S. 409) und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.S. S. 128) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (G.S. S. 318) zur Abwehr der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Schweine, insbesondere des Rotlaufs, der Schweineseuche und der Schweinepest, welche Krankheiten in Rußland in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrschen, die Einfuhr von **frischem** Schweinefleisch aus **Rußland** für das ganze preußische Staatsgebiet verboten, jedoch sind die Regierungspräsidenten der an die russische Landgrenze anstoßenden Bezirke durch § 2 der Bekanntmachung ermächtigt worden, Ausnahmen von dem Verbote zugunsten des im kleinen Grenzverkehre sowie im Meß- und Marktverkehr eingehenden und des zum Reiseverbrauche mitgeführten Schweinefleisches zuzulassen. Auf Grund dieser Ermächtigung sowie auf Grund des §§ 14 und 23 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (RGBl. S. 547) und des § 19 des preußischen Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 (G.S. S. 229) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirkes Oppeln folgendes bestimmt:

§ 1. Von dem Verbote der Einfuhr frischen Schweinefleisches aus Rußland ist das im kleinen Grenzverkehr eingehende Fleisch in dem aus § 2 dieser Anordnung ersichtlichen Umfange ausgenommen.

---

*) Siehe auch die Bekanntmachung des Provinzialsteuerdirektors vom 14. Mai 1906 (Amtsbl. S. 200) über den zollfreien kleinen Grenzverkehr mit Müllereierzeugnissen, Backwerk und Schweinefleisch bei der Einfuhr aus Rußland.

**) Vergl. Anmerkung *) auf Seite 316.

Von dem Verbote sind ferner die zollfreien Tagesmundportionen der zur Aufsuchung der Arbeitsstätte die Grenze überschreitenden Arbeiter ausgenommen.

§ 2. Den Bewohnern des Grenzbezirks ist es gestattet, für den eigenen Hausbedarf an ein und demselben Tage für jeden Haushalt bis zu zwei Kilogramm Schweinefleisch, frisch oder zubereitet, aus Rußland einzuführen. Die Vergünstigung erstreckt sich nur auf das zollfrei und nicht mit der Post eingehende Fleisch.

§ 3. Als Schweinefleisch im Sinne des § 2 gilt auch Schweinespeck, in dem sich stärkere Einlagerungen von Muskelschichten befinden oder an dem außer schwachen Einlagerungen von Muskelschichten noch Fleischteile in nicht unerheblicher Menge vorhanden sind. Reiner Speck, auch mit schwachen eingelagerten Muskelschichten, ferner Schweinefett und Flomen sowie Blasen, Magen, Därme und andere gewöhnlich nicht zum menschlichen Genusse dienende Teile geschlachteter Schweine, endlich Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleische fallen nicht unter den Begriff „Schweinefleisch" im Sinne des § 2.

§ 4. Auf das nach § 2 eingehende Schweinefleisch finden die Bestimmungen in § 12 Absatz 2 und § 13 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (RGBl. S. 547), vorbehaltlich der nachfolgenden Vorschriften, keine Anwendung.

§ 5. Das Fleisch unterliegt einer gebührenpflichtigen Untersuchung auf Trichinen und Finnen nach Maßgabe der für die Untersuchungsstellen getroffenen Ausführungsvorschriften.*)

§ 6. Die Einfuhr darf nur an denjenigen Grenzübergängen erfolgen, an denen eine Untersuchungsstelle eingerichtet ist, und nur an denjenigen Tagen und Tagesstunden, an denen die Untersuchungsstelle geöffnet ist.

Die Grenzübergänge und die Untersuchungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht, ebenso die Gebührentarife. Die Tarife werden außerdem bei den Untersuchungsstellen und den Zollämtern ausgehängt.

§ 7. Es dürfen nur solche Fleischstücke in das Inland gebracht werden, an denen durch den amtlichen Stempel der Untersuchungsstelle deutlich erkennbar gemacht ist, daß sie bei der Untersuchung trichinen- und finnenfrei befunden worden sind.

§ 8. Beanstandete Fleischstücke werden von der Untersuchungsstelle beschlagnahmt und, falls nicht Beschwerde gegen die Beanstandung erhoben wird (§ 9), vernichtet.

§ 9. Gegen die von der Untersuchungsstelle vorgenommene Beanstandung eines Fleischstückes kann von dem Verfügungsberechtigten innerhalb einer eintägigen Frist Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist bei der Untersuchungsstelle anzumelden und hat die Aufschiebung der Vernichtung des Fleischstückes zur Folge.

Über die Beschwerde entscheidet der Landrat, in dessen Kreise die Untersuchungsstelle liegt, nach Anhörung des Kreistierarztes endgültig.

Die durch unbegründete Beschwerden erwachsenden Kosten fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

§ 10. Die Untersuchungsgebühren sind vor Beginn der Untersuchung zu entrichten.

Die Beschlagnahme und Vernichtung beanstandeter Fleischmengen begründen keinen Anspruch auf Zurückzahlung der Gebühren.

§ 11. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Mit demselben Tage werden die landespolizeilichen Anordnungen vom 4. Februar 1897 (Amtsbl. S. 39), 20. Juni 1898 (Amtsbl. S. 198), 24. April und 12. Oktober 1903 (Amtsbl S. 139 und 338) aufgehoben.**)

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen, soweit keine strengeren Strafgesetze verletzt werden, den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches,

*) Siehe die unter Ziff. 18 b folgenden Vorschriften.

*) Auch die die landespolizeiliche Anordnung vom 4. Februar 1897 erläuternde landespolizeiliche Anordnung vom 20. Oktober 1899 (Amtsbl. S. 317) hat als aufgehoben zu gelten.

des § 66 Nr. 1 und § 67 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ sowie der §§ 26 bis 28 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900.

Oppeln, den 15. Oktober 1906. Der Regierungspräsident.

18.b) **Vorschriften, betreffend die Ausführung der Untersuchung des im kleinen Grenzverkehr mit Rußland eingebrachten Schweinefleisches auf Finnen und Trichinen,** vom 15. Oktober 1906 (Amtsbl. S. 389). (Auszug.)

§ 1. Die Bestellung der Beschauer für die Untersuchung des im kleinen Grenzverkehr eingebrachten Schweinefleisches auf Finnen und Trichinen hat unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs durch die Landräte zu erfolgen. Es dürfen nur solche Personen zu Beschauern bestellt werden, die ihre Befähigung hierzu durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung vor dem Departementstierarzte nachgewiesen haben.

Die Beschauer sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten durch den Landrat eidlich zu verpflichten.

§ 3. Die untersuchten Fleischstücke sind durch einen Stempelaufdruck zu kennzeichnen. Für das tauglich befundene Fleisch sind Stempel von sechseckiger Form, deren Seiten eine Länge von 2 cm haben, und für das beanstandete Fleisch Stempel von dreieckiger Form mit 3 cm Seitenlänge zu verwenden. Die **sechs**eckigen Stempel tragen die Aufschrift:

Beschaustelle

. . . . . .

tauglich,

die **drei**eckigen

Beschaustelle

. . . . . .

zu beseitigen.

Zur Abstempelung ist eine nicht gesundheitsschädliche **rote** Farbe zu verwenden.

§ 4. Mit Trichinen oder Finnen behaftete oder aus sonstigen Gründen für genußuntauglich befundene Fleischstücke sind von dem Beschauer vorläufig zu beschlagnahmen. Die Beschlagnahme ist der Ortspolizeibehörde des Untersuchungsortes unter Angabe des Beanstandungsgrundes sofort anzuzeigen.

Wird Beschwerde gegen die Beanstandung nicht eingelegt, so ist das Fleisch nach Ablauf der eintägigen Beschwerdefrist (§ 9 der landespolizeilichen Anordnung) durch die Polizeibehörde unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Verbrennen oder durch Kochen bis zum Zerfall der Weichteile zu erfolgen.

§ 5. Im Falle rechtzeitig eingelegter Beschwerde hat der Beschauer die beanstandeten Fleischstücke sofort in reines, weißes Papier einzuwickeln, leicht zu verschnüren und durch Bezettelung derartig kenntlich zu machen, daß eine Verwechselung der Fleischstücke ausgeschlossen ist. Auf den zur Kennzeichnung der Fleischstücke dienenden Zetteln sind der Name und Wohnort des Verfügungsberechtigten sowie der Tag und Grund der Beanstandung in deutlich leserlicher Schrift mit Tinte zu vermerken. Die Fleischstücke sind alsdann von dem Beschauer auf dem schnellsten Wege dem zuständigen Kreistierarzt zur Nachprüfung zu übersenden. Der Kreistierarzt hat das Ergebnis der Nachprüfung sofort dem Landrate behufs Verfügung über die weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches mitzuteilen.

§ 6. Für die Untersuchung jeder Freimenge auf Trichinen und Finnen sind von dem Einbringer des Fleisches 15 Pfg. an den Beschauer zu entrichten. — — — — — —

Oppeln, den 15. Oktober 1906. Der Regierungspräsident.

---

19. **Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Influenza der Pferde,** vom 19. September 1908 (Extrablatt zu Stück 38 des Amtsbl.).

Da die Influenza der Pferde (Brustseuche und Rotlaufseuche oder Pferdestaupe) vielfach in Deutschland herrscht und die Gefahr der weiteren Verbreitung der Seuchen

auch für den Regierungsbezirk Oppeln besteht, ordne ich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Juli d. Js (RGBl. S. 479), betreffend die Anzeigepflicht für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten, mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (RGBl. 1894, S. 409) bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Der erstmalige Ausbruch einer der eingangs bezeichneten Seuchen in einem bis dahin seuchefreien Gehöft ist nach Feststellung durch den beamteten Tierarzt von der Ortspolizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Kundmachungen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt usw.) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, auch den Ortspolizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden und Gutsbezirke mitzuteilen. Die Ortspolizeibehörden dieser Gemeinden und Gutsbezirke haben gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntnis der Ortseinwohner zu bringen. Die zuständige Ortspolizeibehörde hat ferner von jedem ersten Seuchenausbruch in einer Ortschaft sowie von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftliche Mitteilung zu machen. Ist der Seuchenort ein Truppenstandort, so ist die Mitteilung auch dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen. In der Anzeige an die Militärbehörde ist anzugeben, ob Brustseuche oder Rotlaufseuche (Pferdestaupe) vorliegt.

Eine gleiche Mitteilung ist seitens der Polizeibehörde den Vorstehern der Königlichen Hauptgestüte und Landgestüte von den Ausbrüchen zu machen, die sich in der Umgegend der Haupt- oder Landgestüte ereignen. Während der Deckperiode sind auch die Stationshalter der Hengststationen in der Nachbarschaft des Seuchenortes zu benachrichtigen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangstor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift „Pferde-Influenza" zu versehen.

§ 2. Ist der Ausbruch der Influenza unter dem Pferdebestande eines Gehöftes durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt, so bedarf es bis zum Erlöschen der Seuche (§ 8) einer amtstierärzlichen Feststellung weiterer Krankheitsfälle unter den Pferden des verseuchten Gehöftes nicht mehr.

§ 3. Ist in einem Pferdebestande die Influenza oder der Verdacht der Seuche von dem beamteten Tierarzte festgestellt worden, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Kreistierarztes und mit Genehmigung des Landrats die sofortige Absonderung der seuchenkranken und seuchenverdächtigen Pferde von den gesunden Pferden anordnen, sofern diese Maßregel ohne besondere Schwierigkeiten ausführbar ist. Die Trennung ist tunlichst derart zu bewirken, daß auch jede mittelbare Berührung vermieden wird.

In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die vorstehenden Anordnungen vorläufig treffen. Sie sind alsdann dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Ortspolizeibehörde und dem Landrate sofort Anzeige zu machen.

§ 4. Die seuchekranken und die der Seuche verdächtigen Pferde unterliegen der Gehöftsperre.

Die Entfernung der der Gehöftssperre unterworfenen Pferde aus dem Seuchengehöfte darf ohne ausdrückliche Erlaubnis der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubnis darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß bei der Fortschaffung der Pferde jede mittelbare und unmittelbare Berührung mit anderen gesunden Pferden vermieden wird. Nach einer Überführung in ein anderes Gehöft ist dort die Gehöftsperre fortzusetzen.

Wird die Erlaubnis zur Überführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so muß die Polizeibehörde dieses Bezirks von der Sachlage in Kenntnis gesetzt werden.

[illegible] die mit Pferden aus einem verseuchten Gehöfte bespannt sind, [illegible] zu führen. Diese Tafel ist bei den [illegible] Fuhrwerken an dem [illegible] ften

des § 66 Nr. 1 und § 67 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ sowie der §§ 26 bis 28 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900.

Oppeln, den 15. Oktober 1906. Der Regierungspräsident.

18.b) **Vorschriften, betreffend die Ausführung der Untersuchung des im kleinen Grenzverkehr mit Rußland eingebrachten Schweinefleisches auf Finnen und Trichinen,** vom 15. Oktober 1906 (Amtsbl. S. 389). (Auszug.)

§ 1. Die Bestellung der Beschauer für die Untersuchung des im kleinen Grenzverkehr eingebrachten Schweinefleisches auf Finnen und Trichinen hat unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs durch die Landräte zu erfolgen. Es dürfen nur solche Personen zu Beschauern bestellt werden, die ihre Befähigung hierzu durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung vor dem Departementstierarzte nachgewiesen haben.

Die Beschauer sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten durch den Landrat eidlich zu verpflichten.

§ 3. Die untersuchten Fleischstücke sind durch einen Stempelaufdruck zu kennzeichnen. Für das tauglich befundene Fleisch sind Stempel von sechseckiger Form, deren Seiten eine Länge von 2 cm haben, und für das beanstandete Fleisch Stempel von dreieckiger Form mit 3 cm Seitenlänge zu verwenden. Die **sechs**eckigen Stempel tragen die Aufschrift:

Beschaustelle

. . . . . .

tauglich,

die **drei**eckigen

Beschaustelle

. . . . . .

zu beseitigen.

Zur Abstempelung ist eine nicht gesundheitsschädliche **rote** Farbe zu verwenden.

§ 4. Mit Trichinen oder Finnen behaftete oder aus sonstigen Gründen für genußuntauglich befundene Fleischstücke sind von dem Beschauer vorläufig zu beschlagnahmen. Die Beschlagnahme ist der Ortspolizeibehörde des Untersuchungsortes unter Angabe des Beanstandungsgrundes sofort anzuzeigen.

Wird Beschwerde gegen die Beanstandung nicht eingelegt, so ist das Fleisch nach Ablauf der eintägigen Beschwerdefrist (§ 9 der landespolizeilichen Anordnung) durch die Polizeibehörde unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Verbrennen oder durch Kochen bis zum Zerfall der Weichteile zu erfolgen.

§ 5. Im Falle rechtzeitig eingelegter Beschwerde hat der Beschauer die beanstandeten Fleischstücke sofort in reines, weißes Papier einzuwickeln, leicht zu verschnüren und durch Bezettelung derartig kenntlich zu machen, daß eine Verwechselung der Fleischstücke ausgeschlossen ist. Auf den zur Kennzeichnung der Fleischstücke dienenden Zetteln sind der Name und Wohnort des Verfügungsberechtigten sowie der Tag und Grund der Beanstandung in deutlich leserlicher Schrift mit Tinte zu vermerken. Die Fleischstücke sind alsdann von dem Beschauer auf dem schnellsten Wege dem zuständigen Kreistierarzt zur Nachprüfung zu übersenden. Der Kreistierarzt hat das Ergebnis der Nachprüfung sofort dem Landrate behufs Verfügung über die weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches mitzuteilen.

§ 6. Für die Untersuchung jeder Freimenge auf Trichinen und Finnen sind von dem Einbringer des Fleisches 15 Pfg. an den Beschauer zu entrichten. — — — — — —

Oppeln, den 15. Oktober 1906. Der Regierungspräsident.

Die landespolizeiliche Anordnung, betreffend Influenza der Pferde, vom 19. September 1908 ist aufgehoben und zu streichen. (Amtsbl. 1913 S. 278.)

[illegible] (Staupeseuche und Rotlaufseuche oder Pferdestaupe) vielfach in Deutschland herrscht und die Gefahr der weiteren Verbreitung der Seuchen

auch für den Regierungsbezirk Oppeln besteht, ordne ich unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Juli d. Js (RGBl. S. 479), betreffend die Anzeigepflicht für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten, mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (RGBl. 1894, S. 409) bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Der erstmalige Ausbruch einer der eingangs bezeichneten Seuchen in einem bis dahin seuchefreien Gehöft ist nach Feststellung durch den beamteten Tierarzt von der Ortspolizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Kundmachungen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt usw.) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, auch den Ortspolizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden und Gutsbezirke mitzuteilen. Die Ortspolizeibehörden dieser Gemeinden und Gutsbezirke haben gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntnis der Ortseinwohner zu bringen. Die zuständige Ortspolizeibehörde hat ferner von jedem ersten Seuchenausbruch in einer Ortschaft sowie von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftliche Mitteilung zu machen. Ist der Seuchenort ein Truppenstandort, so ist die Mitteilung auch dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen. In der Anzeige an die Militärbehörde ist anzugeben, ob Brustseuche oder Rotlaufseuche (Pferdestaupe) vorliegt.

Eine gleiche Mitteilung ist seitens der Polizeibehörde den Vorstehern der Königlichen Hauptgestüte und Landgestüte von den Ausbrüchen zu machen, die sich in der Umgegend der Haupt- oder Landgestüte ereignen. Während der Deckperiode sind auch die Stationshalter der Hengststationen in der Nachbarschaft des Seuchenortes zu benachrichtigen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangstor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift „Pferde-Influenza" zu versehen.

§ 2. Ist der Ausbruch der Influenza unter dem Pferdebestande eines Gehöftes durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt, so bedarf es bis zum Erlöschen der Seuche (§ 8) einer amtstierärzlichen Feststellung weiterer Krankheitsfälle unter den Pferden des verseuchten Gehöftes nicht mehr.

§ 3. Ist in einem Pferdebestande die Influenza oder der Verdacht der Seuche von dem beamteten Tierarzte festgestellt worden, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Kreistierarztes und mit Genehmigung des Landrats die sofortige Absonderung der seuchenkranken und seuchenverdächtigen Pferde von den gesunden Pferden anordnen, sofern diese Maßregel ohne besondere Schwierigkeiten ausführbar ist. Die Trennung ist tunlichst derart zu bewirken, daß auch jede mittelbare Berührung vermieden wird.

In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die vorstehenden Anordnungen vorläufig treffen. Sie sind alsdann dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Ortspolizeibehörde und dem Landrate sofort Anzeige zu machen.

§ 4. Die seuchekranken und die der Seuche verdächtigen Pferde unterliegen der Gehöftsperre.

Die Entfernung der der Gehöftssperre unterworfenen Pferde aus dem Seuchengehöfte darf ohne ausdrückliche Erlaubnis der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubnis darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß bei der Fortschaffung der Pferde jede mittelbare und unmittelbare Berührung mit anderen gesunden Pferden vermieden wird. Nach einer Überführung in ein anderes Gehöft ist dort die Gehöftsperre fortzusetzen.

Wird die Erlaubnis zur Überführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so muß die Polizeibehörde dieses Bezirks von der Sachlage in Kenntnis gesetzt werden.

§ 5. Fuhrwerke, die mit Pferden aus einem verseuchten Gehöfte bespannt sind, haben eine Tafel mit der Inschrift: „Pferde-Influenza" zu führen. Diese Tafel ist bei den zur Führung einer Ortstafel verpflichteten Fuhrwerken nebst dieser, bei den übrigen Fuhrwerken an dem Geschirr an sichtbarer Stelle anzubringen. Ausnahmen von den Vorschriften

dieses Paragraphen können von den Ortspolizeibehörden für Fuhrwerke, die nicht zur Führung einer Ortstafel verpflichtet sind, zugelassen werden.

§ 6. Pferde, die aus einem verseuchten Gehöfte stammen, dürfen in fremde Gehöfte nicht eingestellt werden. Fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Gerätschaften dürfen für solche Pferde nicht benutzt werden.

§ 7. Das Seuchengehöft ist für fremde Pferde gesperrt. Die Sperre kann auf die von den kranken und seucheverdächtigen Pferden benutzten Teile des Gehöftes beschränkt werden, sofern dies nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ohne Gefahr der Seuchenverschleppung durchführbar ist.

§ 8. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles oder nach Entfernung sämtlicher kranken oder seucheverdächtigen Pferde aus dem Bestande (vgl. § 4 Absatz 2) eine Frist von 5 Wochen vergangen, alsdann die Unverdächtigkeit der Pferde durch den beamteten Tierarzt festgestellt und wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion (§ 9) erfolgt ist. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche (§ 1) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 9. Zur Desinfektion der Stallungen und sonstigen Räumlichkeiten, in denen seuchekranke Pferde gestanden haben, ist zunächst nach Maßgabe des §§ 4 bis 8 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Haustiere (Anlage A der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895) eine gründliche Reinigung und Lüftung vorzunehmen, darauf hat nach § 9 derselben Anweisung eine Übertünchung der Stalldecken Wände und Gerätschaften, sowie eine Abschlämmung des Fußbodens mit Kalkmilch zu erfolgen, die aus frisch gelöschtem Kalk hergestellt ist. Eisenteile sind mit Teer, Lack oder Ölfarbe zu bestreichen. Das gleiche Verfahren ist bei Holz- und Steinteilen an Stelle der Übertünchung mit Kalkmilch anwendbar. Die Abfuhr des Düngers ist womöglich mit durchgeseuchten Pferden oder mit Rindergespannen und jedenfalls in der Weise zu bewirken, daß eine Berührung mit anderen Pferden nicht stattfindet. An Stelle der Düngerabfuhr ist unter Umständen das Aufstapeln und die mindestens vierwöchentliche Lagerung des Düngers an passenden Plätzen zu gestatten.

Die Desinfektion ist von den beamteten Tierarzt anzuordnen. Die Polizeibehörde hat die Ausführung der Desinfektion zu überwachen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 3 und 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

§ 11. Diese Anordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

§ 12. Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingang bezeichnete Seuchengefahr nicht mehr besteht.

Oppeln, den 19. September 1908. Der Regierungspräsident.

20. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend die amtstierärztliche Untersuchung der Hausiererpferde, vom 14. Februar 1909 (Amtsbl. S. 67).*)

Auf Grund der §§ 7, 8 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ (RGBl. für 1894 S. 409) und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom $\frac{12. \text{ März } 1881}{22. \text{ Juli } 1905}$ (G.S. für 1905 S. 318) wird zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung übertragbarer Pferdekrankheiten, insbesondere der Rotzkrankheit und der Räude, aus Rußland und Österreich, wo diese Krankheiten in einem für den inländischen Pferdebestand bedrohlichen Umfange herrschen, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Oppeln bis auf weiteres folgendes angeordnet:

*) Die frühere, den gleichen Gegenstand betreffende landespolizeiliche Anordnung vom 5. Mai 1905 (Amtsbl. S. 143) ist hierdurch obsolet geworden.

§ 1. Alle Personen, die im Regierungsbezirk Oppeln einen wandergewerbescheinpflichtigen Gewerbebetrieb im Umherziehen ausüben, gleichgültig ob sie in dem genannten Regierungsbezirk ihren Wohnsitz haben oder nicht, sind, falls sie bei ihrem Gewerbebetriebe Pferde benutzen, verpflichtet, die zur Ausübung dieses Gewerbes gebrauchten Pferde in jedem Kalendermonat durch einen beamteten Tierarzt untersuchen zu lassen.

Zwischen je 2 Untersuchungen eines und desselben Pferdes muß mindestens ein Zwischenraum von 14 Tagen liegen.

Eine Gebühr oder Vergütung für die Untersuchungen ist von den Gewerbetreibenden nicht zu entrichten.

§ 2. Die im § 1 genannten Personen sind verpflichtet, auf ihren Namen lautende Nachweisungen (Untersuchungsbücher) über die in ihrem Gewerbe benutzten Pferde nach dem unten angegebenen Muster während der Ausübung ihres Gewerbes bei sich zu führen auf dem laufenden zu erhalten und auf Erfordern den Polizeibehörden, Gendarmen und beamteten Tierärzten vorzuzeigen.

Der untersuchende Tierarzt hat den Befund und den Tag der Untersuchung unmittelbar nach deren Beendigung in die hierzu bestimmte Spalte einzutragen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften der §§ 66 und

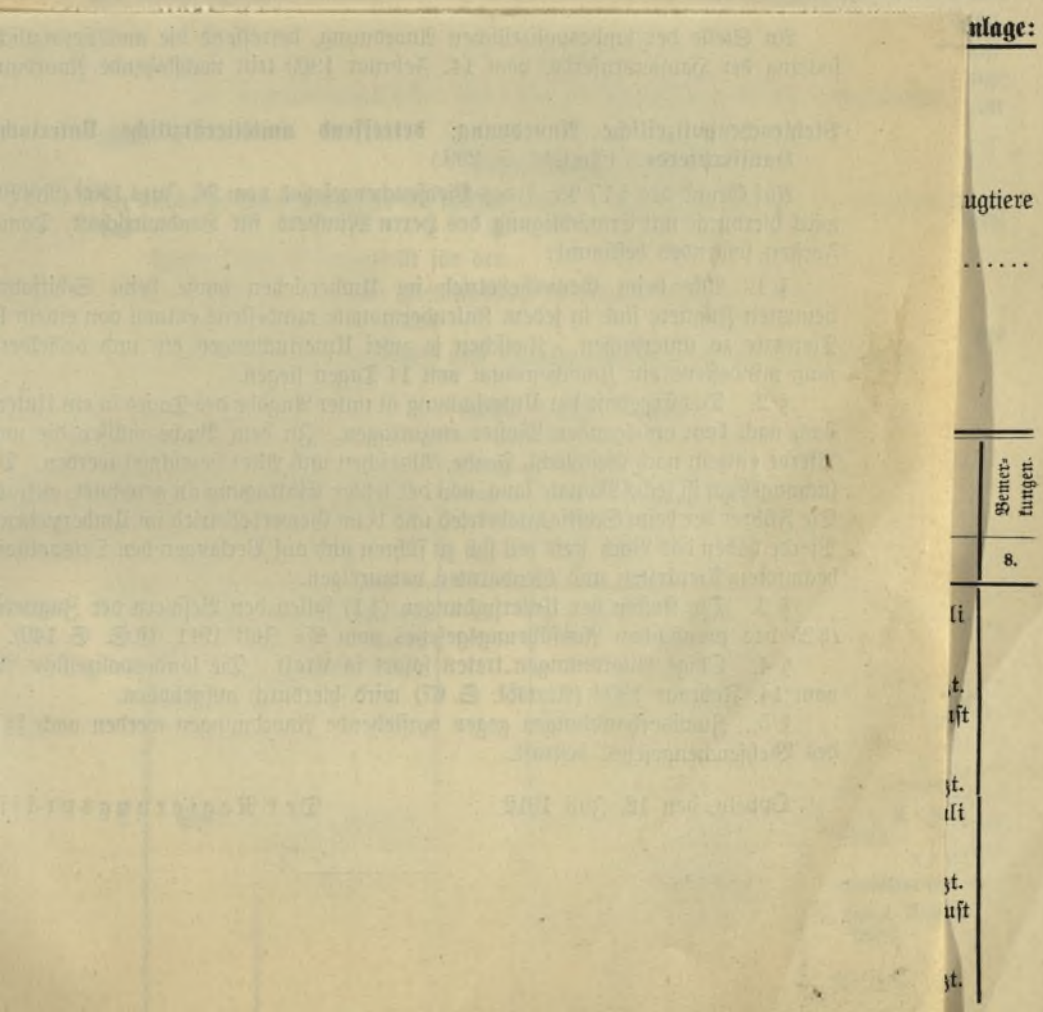

dieses Paragraphen können von den Ortspolizeibehörden für Fuhrwerke, die nicht zur Führung einer Ortstafel verpflichtet sind, zugelassen werden.

§ 6. Pferde, die aus einem verseuchten Gehöfte stammen, dürfen in fremde Gehöfte nicht eingestellt werden. Fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Gerätschaften dürfen für solche Pferde nicht benutzt werden.

§ 7. Das Seuchengehöft ist für fremde Pferde gesperrt. Die Sperre kann auf die von den kranken und seucheverdächtigen Pferden benutzten Teile des Gehöftes beschränkt werden, sofern dies nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ohne Gefahr der Seuchenverschleppung durchführbar ist.

§ 8. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles oder nach Entfernung sämtlicher kranken oder seucheverdächtigen Pferde aus dem Bestande (vgl. § 4 Absatz 2) eine Frist von 5 Wochen vergangen, alsdann die Unverdächtigkeit der Pferde durch den beamteten Tierarzt festgestellt und wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion (§ 9) erfolgt ist. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche (§ 1) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 9. Zur Desinfektion der Stallungen und sonstigen Räumlichkeiten, in denen seuchekranke Pferde gestanden haben, ist zunächst nach Maßgabe des §§ 4 bis 8 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Haustiere (Anlage A der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895) eine gründliche Reinigung und Lüftung vorzunehmen, darauf hat nach § 9 derselben Anweisung eine Übertünchung der Stalldecken Wände und Gerätschaften, sowie eine Abschlämmung des Fußbodens mit Kalkmilch zu erfolgen, die aus frisch gelöschtem Kalk hergestellt ist. [illegible]

An Stelle der landespolizeilichen Anordnung, betreffend die amtstierärztliche Untersuchung der Hausiererpferde, vom 14. Februar 1909 tritt nachstehende Anordnung:

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend amtstierärztliche Untersuchung der Hausierpferde. (Amtsbl. S. 299.)

Auf Grund des § 17 Nr. 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Alle beim Gewerbebetrieb im Umherziehen sowie beim Schiffahrtsbetriebe benutzten Zugtiere sind in jedem Kalendermonate mindestens einmal von einem beamteten Tierarzte zu untersuchen. Zwischen je zwei Untersuchungen ein und desselben Pferdes muß mindestens ein Zwischenraum von 14 Tagen liegen.

§ 2. Das Ergebnis der Untersuchung ist unter Angabe des Tages in ein Untersuchungsbuch nach dem anliegenden Muster einzutragen. In dem Buche müssen die untersuchten Pferde einzeln nach Geschlecht, Farbe, Abzeichen und Alter bezeichnet werden. Das Untersuchungsbuch ist sechs Monate lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Die Führer der beim Schiffahrtsbetrieb und beim Gewerbebetrieb im Umherziehen benutzten Pferde haben das Buch stets mit sich zu führen und auf Verlangen den Ortspolizeibehörden, beamteten Tierärzten und Gendarmen vorzuzeigen.

§ 3. Die Kosten der Untersuchungen (§ 1) fallen den Besitzern der Zugtiere zur Last (§ 25 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 25. Juli 1911, G.S. S. 149).

§ 4. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft Die landespolizeiliche Anordnung vom 14. Februar 1909 (Amtsbl. S. 67) wird hierdurch aufgehoben.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach §§ 74 bis 77 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Oppeln, den 12. Juli 1912. Der Regierungspräsident.

§ 1. Alle Personen, die im Regierungsbezirk Oppeln einen wandergewerbescheinpflichtigen Gewerbebetrieb im Umherziehen ausüben, gleichgültig ob sie in dem genannten Regierungsbezirk ihren Wohnsitz haben oder nicht, sind, falls sie bei ihrem Gewerbebetriebe Pferde benutzen, verpflichtet, die zur Ausübung dieses Gewerbes gebrauchten Pferde in jedem Kalendermonat durch einen beamteten Tierarzt untersuchen zu lassen.

Zwischen je 2 Untersuchungen eines und desselben Pferdes muß mindestens ein Zwischenraum von 14 Tagen liegen.

Eine Gebühr oder Vergütung für die Untersuchungen ist von den Gewerbetreibenden nicht zu entrichten.

§ 2. Die im § 1 genannten Personen sind verpflichtet, auf ihren Namen lautende Nachweisungen (Untersuchungsbücher) über die in ihrem Gewerbe benutzten Pferde nach dem unten angegebenen Muster während der Ausübung ihres Gewerbes bei sich zu führen auf dem laufenden zu erhalten und auf Erfordern den Polizeibehörden, Gendarmen und beamteten Tierärzten vorzuzeigen.

Der untersuchende Tierarzt hat den Befund und den Tag der Untersuchung unmittelbar nach deren Beendigung in die hierzu bestimmte Spalte einzutragen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften der §§ 66 und

Anlage:

Muster

des Untersuchungsbuches (§ 2 obiger viehseuchenpolizeilicher Anordnung).

Seite 1.

Untersuchungsbuch

für die beim Gewerbebetrieb im Umherziehen — Schiffahrtsbetriebe — benutzten Zugtiere des ..... in .....

Dieses Buch ist ausgestellt für den ..... in .....

Es enthält ..... mit fortlaufenden Nummern versehene Seiten.

....., den ..... 1912.

(Siegel.) Unterschrift und Amtsbezeichnung der Ortspolizeibehörde.

Seite 2 und 3 usw.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Tiere.	Geschlecht, Farbe, Alter, Abzeichen.	Besondere Kennzeichen.	Untersucht am	Ergebnis der Untersuchung.	Unterschrift des beamteten Tierarztes.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	Pferd	brauner Wallach, 8 Jahre, Stern auf der Stirn.	—	5. 7. 12.	keine verdächtigen Krankheitserscheinungen.	B., den 5. Juli 1912. X, Kreistierarzt.	
				4. 8. 12.	desgl.	B., den 4. August 1912. X, Kreistierarzt.	
2.	Pferd	schwarzbraune Stute, 10 Jahre, Blesse an der Brust.	—	5. 7. 12.	keine verdächtigen Krankheitserscheinungen.	B., den 5. Juli 1912. X, Kreistierarzt.	
				4. 8. 12.	desgl.	B., den 4. August 1912. X, Kreistierarzt.	

dieses Paragraphen können von den Ortspolizeibehörden für Fuhrwerke, die nicht zur Führung einer Ortstafel verpflichtet sind, zugelassen werden.

§ 6. Pferde, die aus einem verseuchten Gehöfte stammen, dürfen in fremde Gehöfte nicht eingestellt werden. Fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Gerätschaften dürfen für solche Pferde nicht benutzt werden.

§ 7. Das Seuchengehöft ist für fremde Pferde gesperrt. Die Sperre kann auf die von den kranken und seucheverdächtigen Pferden benutzten Teile des Gehöftes beschränkt werden, sofern dies nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ohne Gefahr der Seuchenverschleppung durchführbar ist.

§ 8. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles oder nach Entfernung sämtlicher kranken oder seucheverdächtigen Pferde aus dem Bestande (vgl. § 4 Absatz 2) eine Frist von 5 Wochen vergangen, alsdann die Unverdächtigkeit der Pferde durch den beamteten Tierarzt festgestellt und wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion (§ 9) erfolgt ist. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche (§ 1) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 9. Zur Desinfektion der Stallungen und sonstigen Räumlichkeiten, in denen seuchekrank[illegible] für d[illegible] Bund[illegible] zunel[illegible] Wäni[illegible] folgen[illegible]

An Stel[illegible] suchung der [illegible]

Viehseuchenp[illegible] Hausier[illegible]

Auf Gru[illegible] wird hierdur[illegible] Forsten folge[illegible]

§ 1. A[illegible] benutzten Zu[illegible] Tierarzte zu[illegible] muß mindes[illegible]

§ 2. D[illegible] buch nach d[illegible] Pferde einz[illegible] suchungsbuc[illegible] Die Führer[illegible] Pferde habe[illegible] beamteten [illegible]

§ 3. [illegible] (§ 25 des [illegible]

§ 4. [illegible] vom 14. F[illegible]

§ 5. [illegible] des Viehse[illegible]

Oppeln

§ 1. Alle Personen, die im Regierungsbezirk Oppeln einen wandergewerbescheinpflichtigen Gewerbebetrieb im Umherziehen ausüben, gleichgültig ob sie in dem genannten Regierungsbezirk ihren Wohnsitz haben oder nicht, sind, falls sie bei ihrem Gewerbebetriebe Pferde benutzen, verpflichtet, die zur Ausübung dieses Gewerbes gebrauchten Pferde in jedem Kalendermonat durch einen beamteten Tierarzt untersuchen zu lassen.

Zwischen je 2 Untersuchungen eines und desselben Pferdes muß mindestens ein Zwischenraum von 14 Tagen liegen.

Eine Gebühr oder Vergütung für die Untersuchungen ist von den Gewerbetreibenden nicht zu entrichten.

§ 2. Die im § 1 genannten Personen sind verpflichtet, auf ihren Namen lautende Nachweisungen (Untersuchungsbücher) über die in ihrem Gewerbe benutzten Pferde nach dem unten angegebenen Muster während der Ausübung ihres Gewerbes bei sich zu führen auf dem laufenden zu erhalten und auf Erfordern den Polizeibehörden, Gendarmen und beamteten Tierärzten vorzuzeigen.

Der untersuchende Tierarzt hat den Befund und den Tag der Untersuchung unmittelbar nach deren Beendigung in die hierzu bestimmte Spalte einzutragen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften der §§ 66 und 67 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{13. Juni 1880.}}{\text{1. Mai 1894.}}$

Außerdem ist die Ortspolizeibehörde befugt, diejenigen Pferde, deren vorschriftsmäßige und rechtzeitige Untersuchung von dem Gewerbetreibenden nicht nachgewiesen werden kann, einem beamteten Tierarzte behufs Vornahme der Untersuchung zwangsweise vorzuführen. Die durch diese Vorführung entstehenden Kosten fallen dem Gewerbetreibenden zur Last.

§ 4. Diese Verordnung, deren Aufhebung erfolgen wird, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist, tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Verkündigung im Amtsblatt in Kraft.

Oppeln, den 14. Februar 1909. Der Regierungspräsident.

Muster

für die im § 2 obiger landespolizeilichen Anordnung vorgeschriebenen Nachweisungen (Untersuchungsbücher).

Seite 1.

Nachweisung

der von dem ..... aus ..... Kreis ..... zur Ausübung seines Gewerbebetriebes im Umherziehen benutzten Pferde.

Ausgefertigt

....., den ..... 190..

Der Landrat.

Seite 2.

Bezeichnung des Pferdes.

Laufende Nr. .....
Geschlecht .....
Alter .....
Farbe .....
Größe .....
Besondere Kennzeichen .....
Erworben am ..ten ..... 190..
Von wem: .....
Verbleib, und zwar: .....
Anderweit verwendet: .....
Veräußert: an den .....
am ..ten .....
Verendet: am ..ten .....

Seite 3, 4 und 5.

Befund und Tag der Untersuchung.	Unterschrift und Dienstsiegel des beamteten Tierarztes.

Seite 6.

Bemerkungen.

1. Für jedes Pferd ist eine besondere Seite anzulegen.
2. Sobald das Pferd verendet, veräußert oder aus sonstigen Gründen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht mehr benutzt wird, ist die ganze Seite zu durchstreichen und dabei ersichtlich zu machen, wann die Durchstreichung erfolgt ist.

Seite 7 wie Seite 2.
Seite 8, 9 und 10 wie Seite 3, 4 und 5.
Seite 11 wie Seite 6 usw.

---

21. Verordnung, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung der Rotzkrankheit aus Rußland, vom 9. Juli 1892 (Amtsbl. S. 214).

In Rücksicht auf die wiederholte Einschleppung der Rotzkrankheit aus Rußland in das diesseitige Staatsgebiet bestimme ich, unter Aufhebung der Verordnung vom 15. September 1887, Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 37, auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881 hiermit folgendes:

§ 1. Jeder, der in den hiesigen Regierungsbezirk Pferde aus Rußland einführt, muß mit einem von dem zuständigen preußischen Grenztierarzte ausgestellten Zeugnisse versehen sein, aus welchem hervorgeht, daß die betreffenden Tiere an keiner ansteckenden Krankheit leiden, einer solchen auch nicht verdächtig sind.

§ 2. Pferdehändler usw., welche Pferde aus Rußland einzuführen beabsichtigen, haben das im § 1 der Verordnung vorgeschriebene Zeugnis in die durch Oberpräsidialverordnung vom 20. Dezember 1885, Amtsblatt 1886 S. 15 Nr. 48,*) vorgeschriebenen Kontrollbücher eintragen zu lassen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches, sowie der §§ 66 Nr. 1 und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Oppeln, den 9. Juli 1892. Der Regierungspräsident.

---

22. Landespolizeiliche Anordnung über die Einfuhr) von Geflügel aus Österreich-Ungarn,** vom 12. März 1908 (Amtsbl. S. 89).

Zur Verhütung der Einschleppung von Geflügelseuchen, die in Österreich-Ungarn und in den Hinterländern von Österreich-Ungarn in einem für das inländische Geflügel bedrohlichem Umfange herrschen, wird auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 12. März 1881 (G.S. S. 128) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (G.S. S. 318) und des Artikels 1 des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (RGBl. S. 287) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

§ 1. Unter Geflügel im Sinne dieser Anordnung ist lediglich Hausgeflügel (Gänse, Enten, Hühner, Perlhühner, Puten, Tauben, Pfauen, Schwäne) zu verstehen.

§ 2. Die Einfuhr von Geflügel aus Österreich-Ungarn und aus den Hinterländern von Österreich-Ungarn in den Regierungsbezirk Oppeln darf auf der Eisenbahn nur über die Grenzstationen Myslowitz, Oswiecim und Oderberg erfolgen.

---

*) Die Polizeiverordnung vom 20. Dezember 1885 ist in Teil I ds. W. abgedruckt. — Eine gewisse Handhabe zur Kontrolle bietet auch die in Teil I ds. W. abgedruckte Allerhöchste Order vom 13. Februar 1843, wonach jede ein Pferd veräußernde Person sich über ihre Befugnis hierzu auf Erfordern durch ein amtliches Attest (Pferdelegitimationsattest) auszuweisen verbunden ist.

**) Wegen der Beschränkung der Ausfuhr von Tauben nach Österreich-Ungarn vgl. Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 27. Oktober 1908 (Amtsbl. S. 398).

tierärztliche Untersuchung an den Wochentagen stets ohne die Zahlung einer besonderen

An Stelle der landespolizeilichen Anordnung über die Einfuhr von Geflügel aus Österreich-Ungarn vom 12. März 1908 tritt nachstehende Anordnung:

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Einfuhr von Geflügel aus dem Auslande. (Amtsbl. S. 364.)

In Ausführung der Vorschriften in den §§ 2, 3, 6 und 7 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. August 1911 (Amtsbl. S. 344) wird hiermit zur Verhütung der Einschleppung von Geflügelseuchen aus dem Auslande, wo diese Seuchen in einem für den inländischen Geflügelbestand bedrohlichen Umfange herrschen, auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 1. Mai 1894 (RGBl. S. 409) und des § 3 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.S. S. 128) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (G.S. S. 318) mit Genehmigung des genannten Herrn Ministers folgendes bestimmt:

§ 1. Die Einfuhr lebenden Geflügels **aus dem Auslande** darf nur stattfinden auf den Grenzübergängen bei Golkowitz-Sandhäuser, Zawisna, Herby, Baingow, Myslowitz, Oswiecim und Oderberg.

Der **Fußtransport** von **russischen Gänsen** auf den Wegestrecken von den Grenzübergängen bei Zawisna, Herby, Baingow und Modrzejow nach den Bahnhöfen Zawisna, Pr.-Herby, Laurahütte und Myslowitz bleibt bis auf weiteres gestattet.

§ 2. Die im § 3 der ministeriellen Anordnung vom 1. August 1911 (Amtsbl. S. 344) vorgeschriebene Untersuchung des Geflügels findet statt:

in Golkowitz-Sandhäuser durch den Kreistierarzt zu Kreuzburg,
in Zawisna durch den Kreistierarzt zu Rosenberg,
in Herby durch den Kreistierarzt zu Lublinitz,
in Baingow bzw. Laurahütte durch den Kreistierarzt zu Kattowitz,
in Myslowitz durch den Kreistierarzt zu Kattowitz,
in Oswiecim durch den Kreistierarzt zu Pleß, und
in Oderberg durch den Kreistierarzt zu Ratibor.

Zur Vermeidung unnötiger Transportverzögerungen ist das Eintreffen der untersuchungspflichtigen Geflügelsendungen an der Grenze dem zuständigen Kreistierarzte spätestens bis zum Abende vor dem Einfuhrtag anzuzeigen.

Für den Fall, daß die betreffenden Kreistierärzte behindert sein sollten, die Untersuchung der Geflügeltransporte noch an dem Tage ihres Eintreffens an der Grenze vorzunehmen, sind als Vertreter bestimmt:

für den Kreistierarzt in Kattowitz der Tierarzt Jaeckel in Myslowitz,
für den Kreistierarzt in Pleß der Oberveterinär a. D. Grüning in Pleß,
für den Kreistierarzt in Ratibor der Tierarzt Bienert in Ratibor.

Als regelmäßige Einfuhrzeiten, zu denen die tierärztliche Untersuchung des Geflügels für die Importeure ohne Zahlung einer anderen, als der im § 6 Absatz 1 dieser Anordnung festgesetzten Gebühr erfolgt, werden bestimmt:

für **Golkowitz-Sandhäuser:** der Donnerstag jeder Woche, und zwar die Zeit von 9½ bis 10 Uhr vormittags;

für **Zawisna:** der Montag und Mittwoch jeder Woche, die Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags;

für **Baingow:** der Montag und Mittwoch jeder Woche, und zwar am Montag die Zeit von 3 bis 4 Uhr nachmittags und am Mittwoch diejenige von 4 bis 5 Uhr nachmittags.

An den übrigen im § 1 dieser Anordnung genannten Grenzübergängen findet die amts-

tierärztliche Untersuchung an den **Wochen**tagen **stets** ohne die Zahlung einer besonderen Gebühr an die betreffenden Tierärzte statt.

Wird die Untersuchung des einzuführenden Geflügels zu anderen Tagen bzw. Stunden, als oben bezeichnet, verlangt, so haben die Importeure außer der im § 6 Absatz 1 dieser Anordnung festgesetzten Gebühr hierfür den Tierärzten eine besondere Vergütung zu entrichten (vgl. § 6 Absatz 2).

§ 3. Das mit der Eisenbahn eintreffende Geflügel ist stets zum Zwecke der Untersuchung zu entladen, sofern es sich nicht um sogenannte Spezialetagenwagen mit Innengängen handelt, in denen eine genaue Untersuchung aller Tiere auch ohne Entladung stattfinden kann. In diesen Wagen darf die Untersuchung des Geflügels vorläufig ohne Ausladung erfolgen, falls nicht etwa verdächtige Erscheinungen eine genauere Prüfung erfordern. Inwieweit das auf dem Landwege zu Wagen eingebrachte Geflügel zum Zwecke der tierärztlichen Untersuchung zu entladen ist, bestimmt der zuständige Kreistierarzt oder sein Vertreter.

Die tierärztliche Untersuchung des mit der Eisenbahn eingehenden Geflügels hat vor oder bei der zollamtlichen Revision, gegebenenfalls bei seiner Entladung stattzufinden. Bei den unter Bahnverschluß eintreffenden Geflügelsendungen darf die Verschlußplombe erst im Beisein des mit der Untersuchung beauftragten Tierarztes abgenommen werden.

§ 4. Die bei der tierärztlichen Untersuchung als verseucht oder verdächtig befundenen Geflügelsendungen sowie alles Geflügel, das mit diesen zu derselben Sendung gehört oder — bei mehreren kleineren Sendungen — in demselben Wagen oder Wagenabteil befördert worden und der Ansteckungsgefahr ausgesetzt gewesen ist, sind von der Einfuhr auszuschließen.

Falls mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß an der Grenze zurückgewiesene Sendungen doch wieder zur Einfuhr gelangen, können die nicht augenscheinlich stark verseuchten Geflügelsendungen nach geeigneten Stellen des Inlandes mit Genehmigung der Polizeibehörde des Verbringungsortes zur Abschlachtung oder Durchseuchung geschafft oder an dem Grenzübergang abgeschlachtet werden, oder dort durchseuchen.

Die gutachtliche Erklärung des Tierarztes über den **Ausbruch der Seuche** ist stets auf das Ergebnis einer unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorgenommenen Untersuchung zu gründen. Diese Untersuchungen (Untersuchung eines Ausstrichpräparates von Herzblut und Impfung) sind von dem Tierarzte mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber innerhalb 12 Stunden nach der ersten Feststellung, auszuführen.

Bei den seuchenfrei oder unverdächtig befundenen, zur Einfuhr nach Deutschland zugelassenen Geflügelsendungen hat der untersuchende Tierarzt eine mit seinem Dienstsiegel versehene Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach dem anliegenden Muster auszustellen, die dem Viehpaß beizufügen ist.

Die Vorschriften in Artikel 2 des deutsch-österreich-ungarischen Viehseuchenübereinkommens und in Ziffer 5 des Schlußprotokolls dazu werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 5. Befreit von den Vorschriften dieser und der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. August 1911 (Amtsbl. S. 344) sind neben dem im Post- und Reisegepäckverkehr sowie dem zur unmittelbaren Durchfuhr durch Deutschland bestimmten Geflügel auch die nicht mit der Eisenbahn eingehenden aus weniger als 100 Stück bestehenden Geflügelsendungen, sofern sie aus denjenigen Gebieten des benachbarten Auslandes stammen, die zwischen der preußischen Landesgrenze und einer 25 km davon entfernt gezogenen Linie belegen sind und zum Verbrauche für die Bewohner der Grenzkreise und des oberschlesischen Industriebezirks, umfassend die Kreise Beuthen-Stadt und -Land, Kattowitz-Stadt und -Land, Königshütte, Tarnowitz, Zabrze und Gleiwitz-Stadt bestimmt sind. Letzteres Geflügel darf an

allen Grenzübergängen eingebracht werden. Es darf jedoch im Inlande nicht zu Fuß getrieben werden.

§ 6. Für die Untersuchung des Geflügels an der Grenze einschl. der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigungen (§ 4 Absatz 4) werden folgende Gebühren zur Staatskasse erhoben.

a) bei **Gänsen** für Sendungen von 1—500 Stück 2 Mark, für jede weiteren 250 Stück 1 Mark, für eine Eisenbahnwagenladung jedoch nicht mehr als 4 Mark;
b) **bei sonstigem Geflügel** 0,30 Mark für je 100 kg zollpflichtigen Gewichts, mindestens aber 2 Mark für die einzelne Sendung.

Falls ausnahmsweise Untersuchungen außerhalb der bestimmten Einfuhrzeiten erfolgen, haben die Einbringer außer den im vorigen Absatze festgesetzten Gebühren an die **Tierärzte** noch folgende Vergütungen zu entrichten:

α) bei Untersuchungen in einer Entfernung von **mehr** als 2 km vom Wohnorte des Tierarztes die den Kreistierärzten gesetzlich zustehenden Reisekosten und Tagegelder;
β) bei Untersuchungen am Wohnorte des Tierarztes oder innerhalb einer Entfernung von 2 km von demselben
bei **Gänsen** für Sendungen bis zu 500 Stück 3 Mark; für jede weiteren 500 Stück 1 Mark mehr, jedoch nicht über 5 Mark für die ganze Sendung;
bei **sonstigem Geflügel** 0,40 Mark für je 100 kg zollpflichtigen Gewichts, mindestens aber 3 Mark und nicht mehr als 6 Mark für die Sendung.

§ 7. Für die gemäß § 5 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. August 1911 (Amtsbl. S. 344) bei der **Entladung** oder **Auslieferung** des Geflügels im Inlande vorzunehmende kreistierärztliche Untersuchung einschließlich der Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen, erhalten die Tierärzte von den Einbringern zu zahlende Gebühren nach den Sätzen in § 6 Absatz 1, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 18 Mark für den Untersuchungstag. Für Untersuchungen in einer Entfernung von mehr als 2 km vom Wohnorte des Tierarztes haben die Einbringer außer den Gebühren die gesetzlichen den Kreistierärzten zustehenden Reisekosten zu entrichten. Erreichen die für einen Untersuchungstag nach den Sätzen in § 6 Absatz 1 insgesamt zu zahlenden Gebühren nicht die Höhe des gesetzlichen Tagegeldsatzes der Kreistierärzte, so erhalten die untersuchenden Tierärzte an Stelle der Gebühren das Tagegeld. Wenn bei einer Reise Geflügelsendungen verschiedener Einbringer untersucht werden, sind die Reisekosten und Tagegelder auf die einzelnen Zahlungspflichtigen nach dem Verhältnis der auf sie entfallenden Gebührenbeträge zu verteilen.

§ 8. Aufgehoben werden durch diese landespolizeiliche Anordnung:

a) die Verordnung vom 28. August 1886 (Extrablatt zum Amtsbl. Nr. 35), betreffend Verbot der Landeinfuhr von Gänsen aus Rußland;
b) die Verordnungen vom 1. August 1898 (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 30) und 26. Oktober 1901 (Amtsbl. S. 314), betreffend das Treiben der Gänse von der russischen Grenze nach bestimmten Bahnhöfen;
c) die landespolizeiliche Anordnung vom 12. März 1908 (Amtsbl. S. 98), betreffend die Einfuhr von Geflügel aus Österreich-Ungarn.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden, sofern nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 328 StGB. keine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß §§ 65, 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Oppeln, den 12. September 1911.

Der Regierungspräsident.

Anlage.

Bescheinigung

über die erfolgte tierärztliche Untersuchung einer über (Zawisna, Herby, Baingow, Myslowitz, Oswiecim, Oderberg) eingeführten Geflügelsendung.

1. Zahl und Gattung der untersuchten Tiere.	
2. Ausfuhrland.	
3. Herkunftsort der Tiere nebst Verwaltungsbezirk	
4. Name und Wohnort des Importeurs	
5. Bestimmungsort der Sendung (nebst Kreis)	
6. Empfänger der Geflügelsendung	
7. Transportweg, den das Geflügel bis zur Grenze zurückgelegt hat Ist der Transport direkt ohne Umladung oder Zuladung erfolgt?	
8. Art der Verpackung, in welcher das Geflügel an der Grenze eingetroffen ist: a) in plombierten Eisenbahnwagen? (unter Angabe der Nummer des Wagens) b) in Käfigen oder Kisten?	

Daß das oben bezeichnete Geflügel bei seinem Eintreffen an der Grenze heute von mir untersucht und frei von verdächtigen Krankheitserscheinungen befunden worden ist, bescheinigt:

(Datum)

Siegel Unterschrift

A. bei Gänsen:

für Sendungen bis zu 100 Stück . . . . . 1,00 Mk.
für Sendungen von 101 bis zu 250 Stück. . . . . 2,50 „
für Sendungen von 251 bis 500 Stück . . . . . 4,00 „
für Sendungen von 501 bis 1000 Stück. . . . . 6,00 „

und für jedes weitere angefangene Tausend 3 Mark mehr; jedoch insgesamt nicht mehr als 6 Mark für eine Eisenbahnwaggonladung.

B. bei anderem Geflügel

für je 100 kg nach Abzug der Tara 20 Pf., wobei jede angefangenen 100 kg für voll berechnet werden.

Diese Gebühren sind auch dann zu zahlen, wenn die betreffende Sendung wegen einer Seuche oder eines Seuchenverdachtes von der Einfuhr zurückgewiesen wird.

Weitere Vergütungen haben die Einführenden für die tierärztliche Untersuchung des Geflügels an der Grenze nicht zu zahlen.

Auf dem Landwege ist die Einfuhr von Geflügel aus Österreich-Ungarn nur gestattet, wenn die Transporte aus weniger als 100 Stück bestehen und aus demjenigen Gebiete von Galizien, Österreich-Schlesien und Mähren stammen, das zwischen der preußischen Landesgrenze und einer 25 km davon entfernt gezogenen Linie belegen ist. Das auf dem Landwege eingeführte Geflügel darf außerdem von der Grenze ab nicht zu Fuß getrieben und es darf nur in die Grenzkreise, sowie in den oberschlesischen Industriebezirk, umfassend die Kreise Beuthen-Stadt und -Land, Kattowitz-Stadt und -Land, Königshütte-Stadt, Tarnowitz, Zabrze und Gleiwitz-Stadt verbracht werden.

§ 3. Das **auf der Eisenbahn** aus Österreich-Ungarn oder dessen Hinterländern in Myslowitz, Oswiecim und Oderberg eintreffende, zur Einfuhr nach Deutschland bestimmte und nachstehend nicht ausdrücklich von der Untersuchungspflicht befreite Geflügel ist an den genannten Grenzstationen einer Untersuchung durch den zuständigen preußischen Kreistierarzt zu unterwerfen. Die Ausführung dieser Untersuchung findet statt:

in Myslowitz durch den Kreistierarzt zu Kattowitz,
in Oswiecim durch den Kreistierarzt zu Pleß,
in Oderberg durch den Kreistierarzt zu Ratibor.

Zur Vermeidung unnötiger Transportverzögerungen ist das Eintreffen der untersuchungspflichtigen Geflügelsendungen an der Grenze dem zuständigen Kreistierarzte spätestens am Abende vor dem Einfuhrtage anzuzeigen.

Für den Fall, daß der Kreistierarzt behindert sein sollte, die Untersuchung der Geflügeltransporte noch an dem Tage ihres Eintreffens an der Grenze vorzunehmen, sind als Vertreter bestimmt:

für den Kreistierarzt in Kattowitz der Tierarzt Jaeckel in Myslowitz,
für den Kreistierarzt in Pleß der Oberveterinär Grüning in Pleß,
für den Kreistierarzt in Ratibor Tierarzt Bienert in Ratibor.

Befreit von der Untersuchungspflicht sind diejenigen mit der Eisenbahn eingebrachten Geflügelsendungen, welche im Postverkehr eingehen oder von den Reisenden als Reisegepäck mitgeführt werden, sowie diejenigen, welche aus weniger als 100 Stück bestehen, aus den im § 2 Absatz 2 näher bezeichneten österreichisch-ungarischen Grenzgebiete stammen und lediglich in die preußischen Grenzkreise oder in den oberschlesischen Industriebezirk verbracht werden.

§ 4. Die tierärztliche Untersuchung des Geflügels hat vor oder bei der zollamtlichen Revision, gegebenenfalls bei seiner Entladung stattzufinden. Bei den unter Bahnverschluß eintreffenden Geflügelsendungen darf die Verschlußplombe erst im Beisein des mit der Untersuchung beauftragten Tierarztes abgenommen werden.

§ 5. Für die amtstierärztliche Untersuchung des Geflügels an der Grenze haben die Einführenden eine von der Zollbehörde zu vereinnahmende Gebühr zu zahlen. Diese beträgt:

A. bei Gänsen:

für Sendungen bis zu 100 Stück	1,00 Mk.
für Sendungen von 101 bis zu 250 Stück	2,50 „
für Sendungen von 251 bis 500 Stück	4,00 „
für Sendungen von 501 bis 1000 Stück	6,00 „

und für jedes weitere angefangene Tausend 3 Mark mehr; jedoch insgesamt nicht mehr als 6 Mark für eine Eisenbahnwaggonladung.

B. bei anderem Geflügel

für je 100 kg nach Abzug der Tara 20 Pf., wobei jede angefangenen 100 kg für voll berechnet werden.

Diese Gebühren sind auch dann zu zahlen, wenn die betreffende Sendung wegen einer Seuche oder eines Seuchenverdachtes von der Einfuhr zurückgewiesen wird.

Weitere Vergütungen haben die Einführenden für die tierärztliche Untersuchung des Geflügels an der Grenze nicht zu zahlen.

Soweit die Gebühr nach der Stückzahl erhoben wird, ist hierfür die Zahlenangabe der amtstierärztlichen Bescheinigung (§ 6 Absatz 4) oder, wenn eine solche nicht auszustellen ist, der Inhalt der Transportbegleitpapiere maßgebend. Nötigen Falles ist die Stückzahl durch Nachzählung zu ermitteln.

§ 6. Auf das bei der Grenzuntersuchung in **Myslowitz** seuchenkrank oder seuchenverdächtig befundene Geflügel finden die Bestimmungen der landespolizeilichen Anordnung vom 18. Januar 1904 (Amtsbl. S. 36) mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der im § 12 Absatz 1 der genannten Anordnung vorgeschriebenen vierzehntägigen Schutzfrist eine solche von nur 8 Tagen tritt, und daß von der amtlichen Bekanntmachung der Feststellung und des Erlöschens der Seuche abgesehen werden kann. Die gesamten Kosten der polizeilichen Absonderung seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Geflügeltransporte hat der Einführende zu tragen.

Die bei der tierärztlichen Untersuchung in **Oswiecim** oder **Oderberg** als verseucht oder verdächtig befundenen Geflügelsendungen, sowie alles Geflügel, das mit diesen in demselben Wagen oder Wagenabteil befördert worden und der Ansteckungsgefahr ausgesetzt gewesen ist, sind von der Einfuhr auszuschließen.

Die gutachtliche Erklärung des Tierarztes über den **Ausbruch der Seuche** ist stets auf das Ergebnis einer unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorgenommenen Untersuchung zu gründen. Diese Untersuchungen (Untersuchung eines Ausstrichpräparates von Herzblut und Impfung) sind von dem Tierarzt mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber innerhalb 12 Stunden nach der ersten Feststellung, auszuführen.

Bei den seuchenfrei oder unverdächtig befundenen, zur Einfuhr nach Deutschland zugelassenen Geflügelsendungen hat der untersuchende Tierarzt eine mit seinem Dienstsiegel versehene Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung nach dem anliegenden Muster auszustellen, die dem Viehpaß beizufügen ist.

§ 7. Die Vorschriften in Artikel 2 des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchenübereinkommens und in Ziffer 5 des Schlußprotokolls dazu werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 328 des StGB., keine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß §§ 65[1], 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafen bis zu 100 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 9. Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1908 in Kraft.

Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Oppeln, den 12. März 1908. Der Regierungspräsident.

Anlage.

Bescheinigung

über die erfolgte tierärztliche Untersuchung einer über (Myslowitz, Oswiecim, Oderberg) eingeführten Geflügelsendung.

1. Zahl und Gattung der untersuchten Tiere	
2. Ausfuhrland	
3. Herkunftsort der Tiere (nebst Verwaltungsbezirk)	
4. Name und Wohnort des Importeurs	
5. Bestimmungsort der Sendung (nebst Kreis)	
6. Empfänger des Geflügelsendung	

7. Transportweg, den das Geflügel bis zur Grenze zurückgelegt hat Ist der Transport direkt ohne Umladung oder Zuladung erfolgt?	
8. Art der Verpackung, in welcher das Geflügel an der Grenze eingetroffen ist: a) in plombierten Eisenbahnwagen? unter Angabe der Nummer des Wagens b) in Käfigen oder Kisten?	

Daß das oben bezeichnete Geflügel bei seinem Eintreffen an der Grenze heute von mir untersucht und frei von verdächtigen Krankheitserscheinungen befunden worden ist, bescheinigt

Aufgehoben durch Bekanntmachung vom 12. September 1911 (Amtsbl. S. 364) und zu streichen sind nachstehende Anordnungen:

S. 327 Nr. 23.

Verordnung, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Geflügelcholera, vom 28. August 1886.

S. 327 Nr. 24.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Geflügelcholera, vom 1. August 1898.

S. 328 Nr. 25.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Geflügelcholera vom 26. Oktober 1901.

An deren Stelle tritt die vorgenannte Anordnung vom 12. September 1911 (Amtsbl. S. 364).

[illegible]

vom 1. August 1898. (Extrablatt zu Stück 30 des Amtsblatts.)

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird in Erweiterung der Verordnungen vom 28. August 1886 (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 35) und vom 25. Juni 1898 (Amtsbl. St. 26 S. 206)***) angeordnet:

Der Fußtransport (das Treiben) von Gänsen aus Rußland wird auf der Wegestrecke von den russischen Grenzübergängen bei Czeladz nach der Bahnstation Laurahütte und bei Sosnowice über Modrzejow nach der Bahnstation Myslowitz gestattet.

Oppeln, den 1. August 1898. Der Regierungspräsident.

---

*) Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. bzw. 17. Mai 1903 (Reichsgesetzbl. S. 223 bzw. 224) ist für den ganzen Umfang des Reichs für die Hühnerpest bzw. Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichsgesetzbl. 1894 S. 409) eingeführt worden. Vgl. wegen der bevorstehenden Außerkraftsetzung dieses Gesetzes Nr. 5 im Teil IV dieses Werkes.

**) Die Verordnung vom 7. Dezember 1889 (Amtsbl. S. 339), durch welche eine gleichlautende Anordnung für die aus Galizien eingeführten Gänse getroffen worden war, ist laut Bekanntmachung vom 15. Januar 1891 (Amtsbl. S. 14) wieder aufgehoben.

***) Letztere ist aufgehoben durch die weiter unten abgedruckte landespolizeiliche Anordnung vom 3. September 1902 (Amtsbl. 300).

Soweit die Gebühr nach der Stückzahl erhoben wird, ist hierfür die Zahlenangabe der amtstierärztlichen Bescheinigung (§ 6 Absatz 4) oder, wenn eine solche nicht auszustellen ist, der Inhalt der Transportbegleitpapiere maßgebend. Nötigen Falles ist die Stückzahl durch Nachzählung zu ermitteln.

§ 6. Auf das bei der Grenzuntersuchung in **Myslowitz** seuchenkrank oder seuchenverdächtig befundene Geflügel finden die Bestimmungen der landespolizeilichen Anordnung vom 18. Januar 1904 (Amtsbl. S. 36) mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der im § 12 Absatz 1 der genannten Anordnung vorgeschriebenen vierzehntägigen Schutzfrist eine solche von nur 8 Tagen tritt, und daß von der amtlichen Bekanntmachung der Feststellung und des Erlöschens der Seuche abgesehen werden kann. Die gesamten Kosten der polizeilichen Absonderung seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Geflügeltransporte hat der Einführende zu tragen.

Die bei der tierärztlichen Untersuchung in **Oswiecim** oder **Oderberg** als verseucht oder verdächtig befundenen Geflügelsendungen, sowie alles Geflügel, das mit diesen in demselben

Wag
ist, fü
§
das E
menen
präpa
schleu
§
zugela
siegel
Muste
§
überei
polizei
§
bestehe
Strafe
zu 10
§
J
beseitigt ist.

Oppeln, den 12. März 1908. Der Regierungspräsident.

Anlage.

Bescheinigung

über die erfolgte tierärztliche Untersuchung einer über (Myslowitz, Oswiecim, Oderberg) eingeführten Geflügelsendung.

1. Zahl und Gattung der untersuchten Tiere	
2. Ausfuhrland	
3. Herkunftsort der Tiere (nebst Verwaltungsbezirk)	
4. Name und Wohnort des Importeurs	
5. Bestimmungsort der Sendung (nebst Kreis)	
6. Empfänger des Geflügelsendung	

7. Transportweg, den das Geflügel bis zur Grenze zurückgelegt hat Ist der Transport direkt ohne Umladung oder Zuladung erfolgt?	
8. Art der Verpackung, in welcher das Geflügel an der Grenze eingetroffen ist: a) in plombierten Eisenbahnwagen? unter Angabe der Nummer des Wagens b) in Käfigen oder Kisten?	

Daß das oben bezeichnete Geflügel bei seinem Eintreffen an der Grenze heute von mir untersucht und frei von verdächtigen Krankheitserscheinungen befunden worden ist, bescheinigt.

(Datum)

Siegel Unterschrift

---

23. Verordnung, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Geflügelcholera,*) vom 28. August 1886 (Extrabeilage zu Stück 35 des Amtsblatts).

Mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren öfters festgestellte Einschleppung der Geflügelcholera durch Treibherden von Gänsen aus Rußland bestimme ich nach eingeholter Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (RGBl. S. 153) und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.S. S. 128) hiermit folgendes:

§ 1. Die Einfuhr von Gänsen aus Rußland in den Regierungsbezirk Oppeln ist nur auf der Eisenbahn gestattet.**)

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 328 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft werden.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem 5. September d. J. in Kraft.

Oppeln, den 28. August 1886. Der Regierungspräsident.

---

24. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Geflügelcholera vom 1. August 1898. (Extrablatt zu Stück 30 des Amtsblatts.)

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird in Erweiterung der Verordnungen vom 28. August 1886 (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 35) und vom 25. Juni 1898 (Amtsbl. St. 26 S. 206)***) angeordnet:

Der Fußtransport (das Treiben) von Gänsen aus Rußland wird auf der Wegestrecke von den russischen Grenzübergängen bei Czeladz nach der Bahnstation Laurahütte und bei Sosnowice über Modrzejow nach der Bahnstation Myslowitz gestattet.

Oppeln, den 1. August 1898. Der Regierungspräsident.

---

*) Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. bzw. 17. Mai 1903 (Reichsgesetzbl. S. 223 bzw. 224) ist für den ganzen Umfang des Reichs für die Hühnerpest bzw. Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichsgesetzbl. 1894 S. 409) eingeführt worden. Vgl. wegen der bevorstehenden Außerkraftsetzung dieses Gesetzes Nr. 5 im Teil IV dieses Werkes.

**) Die Verordnung vom 7. Dezember 1889 (Amtsbl. S. 339), durch welche eine gleichlautende Anordnung für die aus Galizien eingeführten Gänse getroffen worden war, ist laut Bekanntmachung vom 15. Januar 1891 (Amtsbl. S. 14) wieder aufgehoben.

***) Letztere ist aufgehoben durch die weiter unten abgedruckte landespolizeiliche Anordnung vom 3. September 1902 (Amtsbl. 300).

25. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Geflügelcholera, vom 26. Oktober 1901 (Amtsbl. S. 314).

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird die landespolizeiliche Anordnung vom 18. Juli 1898 (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 28)*), wie folgt, abgeändert:

Der Fußtransport (das Treiben) von Gänsen aus Rußland wird auf der Wegestrecke von den russischen Grenzübergängen bei Zawisna, Kreises Rosenberg OS., bzw. Herby, Kreises Lublinitz, bis zu den Bahnhöfen in Zawisna bzw. Herby gestattet.

Oppeln, den 26. Oktober 1901. Der Regierungspräsident.

---

26. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßregelung gegen die Verbreitung der Geflügelcholera, vom 3. September 1902 (Amtsbl. S. 300).

Mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Geflügelcholera wird auf Grund der §§ 18 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, des § 1 des dazu ergangenen preußischen Ausführungsgesetzes, des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 — RGBl. S. 357 — des § 56 b Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Oppeln bis auf weiteres angeordnet, was folgt:

§ 1. Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidezwecken ist verboten.

Die Beförderung von Geflügel darf im übrigen nur in Wagen, Käfigen, Körben usw. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Kot und Streu verhindert.

§ 2. Die zum Handel im Umherziehen mit Geflügel benutzten Wagen und sonstigen Behältnisse sind nach jeder Benutzung sorgfältig zu reinigen.

§ 3. Die landespolizeilichen Anordnungen vom 28. August 1886, Extrablatt zum Amtsblatt Stück 35, vom 1. August 1898, Extrablatt zum Amtsblatt Stück 30, und vom 26. Oktober 1901, Amtsblatt Stück 44, (Einfuhr von Gänsen aus Rußland mit der Eisenbahn, Treiben von Gänsen auf Landwegen von der russischen Grenze nach diesseitigen Eisenbahnstationen) bleiben unberührt.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches bzw. der der §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 5. Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr erloschen ist.

§ 6. Die landespolizeiliche Anordnung vom 25. Juni 1898 — Amtsblatt S. 206 — wird aufgehoben.

Oppeln, den 3. September 1902. Der Regierungspräsident.

---

27. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Geflügelcholera durch italienisches Geflügel, vom 3. August 1901 (Extrablatt zu Stück 31 des Amtsblattes).

Behufs Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Geflügelcholera aus dem Auslande ordne ich auf Grund der §§ 7, 17 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880,}}{\text{1. Mai 1894}}$ des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895, der §§ 1, 3 und 7 und bzw. § 7 der preußischen Gesetze, betreffend die Ausführung der Reichsgesetze über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 und bzw. vom 18. Juni 1894 mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Oppeln hiermit bis auf weiteres das Folgende an:

---

*) Infolge dieser Abänderung kommt die landespolizeiliche Anordnung vom 18. Juli 1898 ganz in Fortfall.

1. Sämtliche aus **Italien** herrührenden Geflügelsendungen dürfen auf der Eisenbahn nicht entladen werden, bevor sie amtstierärztlich untersucht worden sind.
2. Wird durch die amtstierärztliche Untersuchung bei einer Sendung die Geflügelcholera festgestellt, so hat der beamtete Tierarzt den Weitertransport vorläufig zu untersagen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Die Ortspolizeibehörde hat bei der Behandlung der Sendung [illegible] gabe des § 7 bzw. der §§ 2, 3 und [illegible] Maß- [illegible] – zu [illegible] nen, [illegible] die [illegible] daß [illegible] Kot, [illegible] en- [illegible] zu- [illegible] zu [illegible] der [illegible] ts- [illegible] und [illegible] ng [illegible] ch- [illegible] er [illegible] in [illegible] e- [illegible] ge- [illegible] ere [illegible] her [illegible] nge [illegible] des [illegible] ung [illegible] iere [illegible] ofern [illegible] esetz- [illegible] eichs- [illegible] chung [illegible] n t.

erpest,

Hühnerpest,

25. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Geflügelcholera, vom 26. Oktober 1901 (Amtsbl. S. 314).

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird die landespolizeiliche Anordnung vom 18. Juli 1898 (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 28)*), wie folgt, abgeändert:

Der Fußtransport (das Treiben) von Gänsen aus Rußland wird auf der Wegestrecke von den russischen Grenzübergängen bei Zawisna, Kreises Rosenberg OS., bzw. Herby, Kreises Lublinitz, bis zu den Bahnhöfen in Zawisna bzw. Herby gestattet.

Oppeln, den 26. Oktober 1901.

An Stelle der landespolizeilichen Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Geflügelcholera, vom 3. September 1902 tritt nachstehende Anordnung:

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung (Amtsbl. S. 279).

Zum Schutze gegen die Geflügelcholera und die Hühnerpest wird auf Grund der §§ 18ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 3. September 1902 (Amtsbl. S. 300), betreffend Maßregeln gegen die Geflügelcholera mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidezwecken ist verboten.
   Die Beförderung von Geflügel darf im übrigen nur in Wagen, Käfigen, Körben usw. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Kot und Streu verhindert.
2. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.
3. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Oppeln, den 20. Juni 1913. Der Regierungspräsident.

Eisenbahnstationen) bleiben unberührt.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches bzw. der der §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 5. Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr erloschen ist.

§ 6. Die landespolizeiliche Anordnung vom 25. Juni 1898 — Amtsblatt S. 206 — wird aufgehoben.

Oppeln, den 3. September 1902. Der Regierungspräsident.

---

27. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Geflügelcholera durch italienisches Geflügel, vom 3. August 1901 (Extrablatt zu Stück 31 des Amtsblattes).

Behufs Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Geflügelcholera aus dem Auslande ordne ich auf Grund der §§ 7, 17 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{23.\text{ Juni }1880,}{1.\text{ Mai }1894}$ des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895, der §§ 1, 3 und 7 und bzw. § 7 der preußischen Gesetze, betreffend die Ausführung der Reichsgesetze über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 und bzw. vom 18. Juni 1894 mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Oppeln hiermit bis auf weiteres das Folgende an:

---

*) Infolge dieser Abänderung kommt die landespolizeiliche Anordnung vom 18. Juli 1898 ganz in Fortfall.

1. Sämtliche aus **Italien** herrührenden Geflügelsendungen dürfen auf der Eisenbahn nicht entladen werden, bevor sie amtstierärztlich untersucht worden sind.
2. Wird durch die amtstierärztliche Untersuchung bei einer Sendung die Geflügelcholera festgestellt, so hat der beamtete Tierarzt den Weitertransport vorläufig zu untersagen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

   Die Ortspolizeibehörde hat bei der Behandlung der Sendung nach Maßgabe des § 7 bzw. der §§ 2, 3 und 4 der landespolizeilichen Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Geflügelcholera, vom 27. August 1897 — Amtsblatt S. 36 — zu verfahren.*)

   Im Falle die Tiere binnen 12 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung der **ungeteilten** Sendung unter der Bedingung gestatten, daß der Transport auf Wagen erfolgt, deren Einrichtung das Herabfallen von Kot, Streu, Futterresten pp. verhindert.
3. Für die bei der amtstierärztlichen Untersuchung nicht verseucht befundenen Sendungen ist die Genehmigung zur Entladung und Weiterbeförderung von der zuständigen Ortspolizeibehörde auf Grund der ihr von dem beamteten Tierarzte zu machenden Mitteilung über das Ergebnis der Untersuchung zu erteilen. Liegt der Bestimmungsort der Sendung in einem anderen Polizeibezirke, so ist die Ortspolizeibehörde dieses Bezirks unter Bezeichnung der Sendung nach Art, Zahl und sonstigen allgemeinen Kennzeichen der dazu gehörigen Tiere von der Genehmigung [illegible] telegraphisch oder telephonisch, zu benach-

25. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Geflügelcholera, vom 26. Oktober 1901 (Amtsbl. S. 314).

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird die landespolizeiliche Anordnung vom 18. Juli 1898 (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 28)*), wie folgt, abgeändert:

Der Fußtransport (das Treiben) von Gänsen aus Rußland wird auf der Wegestrecke von den russischen Grenzübergängen bei Zawisna, Kreises Rosenberg OS., bzw. Herby, Kreises Lublinitz, bis zu den Bahnhöfen in Zawisna bzw. Herby gestattet.

Oppeln, den 26. Oktober 1901.

An Stelle der landespolizeilichen Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Geflügelcholera, vom 3. September 1902 tritt nachstehende Anordnung:

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung (Amtsbl. S. 279).

Zum Schutze gegen die Geflügelcholera und die Hühnerpest wird auf Grund der §§ 18ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 3. September 1902 (Amtsbl. S. 300), betreffend Maßregeln gegen die Geflügelcholera mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidezwecken ist verboten.

   Die Beförderung von Geflügel darf im übrigen nur in Wagen, Käfigen, Körben usw. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Kot und Streu verhindert.

2. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchen-

An Stelle der landespolizeilichen Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Geflügelcholera durch italienisches Geflügel, vom 3. August 1901 tritt nachstehende Anordnung:

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend Geflügelsendungen aus Italien (Amtsbl. S. 279).

Zum Schutze gegen die **Geflügelcholera** und die **Hühnerpest** wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Sämtliche aus **Italien** herrührenden Geflügelsendungen sind bei der Entladung auf der Eisenbahn amtstierärztlich zu untersuchen; sie dürfen nicht von der Entladestelle entfernt werden, bevor diese Untersuchung stattgefunden hat.

2. Für die bei der amtstierärztlichen Untersuchung nicht verseucht oder nicht seucheverdächtig befundenen Sendungen ist die Genehmigung zur Weiterbeförderung von der zuständigen Ortspolizeibehörde auf Grund der ihr vorzulegenden Bescheinigung des beamteten Tierarztes zu erteilen; liegt der Bestimmungsort der Sendung in einem anderen Polizeibezirke, so ist die zuständige Ortspolizeibehörde unter Bezeichnung der Sendung nach Art, Zahl, und sonstigen allgemeinen Kennzeichen der dazu gehörigen Tiere von der Genehmigung des Weitertransports unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Sendung ist am Bestimmungsorte für die Dauer von acht Tagen einer polizeilichen Beobachtung und Absonderung zu unterwerfen und darf erst dann zum freien Verkehr zugelassen werden, wenn der Besitzer eine amtstierärztliche Bescheinigung darüber beibringt, daß eine am Schlusse der Beobachtungsfrist vorgenommene erneute Untersuchung die Seuchenfreiheit der Tiere ergeben hat.

Die Abschlachtung von Tieren und die Ausführung der geschlachteten Tiere ist mit polizeilicher Erlaubnis auch vor Ablauf der Frist und vor erneuter amtstierärztlicher Untersuchung zulässig.

3. Wird durch die amtstierärztliche Untersuchung beim Entladen (Ziffer 1) der Sendung die Geflügelcholera oder die Hühnerpest, oder deren Verdacht festgestellt, so hat der beamtete Tierarzt den Weitertransport vorläufig zu verbieten und unverzüglich die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen, die weitere Bestimmung nach den einschlägigen viehseuchenpolizeilichen Vorschriften zu treffen hat.

4. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

5. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft, gleichzeitig wird die landespolizeiliche Anordnung vom 3. August 1901 (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 31) hierdurch aufgehoben.

Oppeln, den 20. Juni 1913. Der Regierungspräsident.

1. Sämtliche aus **Italien** herrührenden Geflügelsendungen dürfen auf der Eisenbahn nicht entladen werden, bevor sie amtstierärztlich untersucht worden sind.
2. Wird durch die amtstierärztliche Untersuchung bei einer Sendung die Geflügelcholera festgestellt, so hat der beamtete Tierarzt den Weitertransport vorläufig zu untersagen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

   Die Ortspolizeibehörde hat bei der Behandlung der Sendung nach Maßgabe des § 7 bzw. der §§ 2, 3 und 4 der landespolizeilichen Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Geflügelcholera, vom 27. August 1897 — Amtsblatt S. 36 — zu verfahren.*)

   Im Falle die Tiere binnen 12 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung der **ungeteilten** Sendung unter der Bedingung gestatten, daß der Transport auf Wagen erfolgt, deren Einrichtung das Herabfallen von Kot, Streu, Futterresten pp. verhindert.
3. Für die bei der amtstierärztlichen Untersuchung nicht verseucht befundenen Sendungen ist die Genehmigung zur Entladung und Weiterbeförderung von der zuständigen Ortspolizeibehörde auf Grund der ihr von dem beamteten Tierarzte zu machenden Mitteilung über das Ergebnis der Untersuchung zu erteilen. Liegt der Bestimmungsort der Sendung in einem anderen Polizeibezirke, so ist die Ortspolizeibehörde dieses Bezirks unter Bezeichnung der Sendung nach Art, Zahl und sonstigen allgemeinen Kennzeichen der dazu gehörigen Tiere von der Genehmigung des Weitertransports, nötigenfalls telegraphisch oder telephonisch, zu benachrichtigen.

   Die Sendung ist am Bestimmungsorte für die Dauer von acht Tagen einer polizeilichen Beobachtung und Absonderung zu unterwerfen und darf nur dann in den freien Verkehr gesetzt werden, wenn der Besitzer eine amtstierärztliche Bescheinigung darüber beibringt, daß eine am Schlusse der Beobachtungsfrist vorgenommene erneute Untersuchung die Seuchenfreiheit der Tiere ergeben hat.

   Die Abschlachtung von Tieren und die Ausführung der geschlachteten Tiere ist mit polizeilicher Erlaubnis auch vor Ablauf der Frist und vor amtstierärztlicher Untersuchung zulässig.
4. Stallungen von Geflügelhändlern, die hauptsächlich oder in erheblichem Umfange mit Geflügel handeln, das aus Italien eingeführt wird, werden gemäß § 17 des Reichsviehseuchengesetzes einer fortlaufenden amtstierärztlichen Beaufsichtigung hinsichtlich des gesamten Geflügelbestandes unterworfen.
5. Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchungen fallen dem Besitzer der Tiere zur Last.
6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift der §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894.}}$.
7. Diese Anordnung tritt mit Ablauf des dritten Tages nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung in Kraft.

Oppeln, den 3. August 1901. Der Regierungspräsident.

---

28. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Geflügelcholera und die Hühnerpest,

Die landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Geflügelcholera und die Hühnerpest, vom 18. Januar 1904 ist aufgehoben und zu streichen (Amtsbl. 1912, S. 164).

25. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Geflügelcholera, vom 26. Oktober 1901 (Amtsbl. S. 314).

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird die landespolizeiliche Anordnung vom 18. Juli 1898 (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 28)*), wie folgt, abgeändert:

Der Fußtransport (das Treiben) von Gänsen aus Rußland wird auf der Wegestrecke von den russischen Grenzübergängen bei Zawisna, Kreises Rosenberg OS., bzw. Herby, Kreises Lublinitz, bis zu den Bahnhöfen in Zawisna bzw. Herby gestattet.

Oppeln, den 26. Oktober 1901

An Stelle der landespolizeilichen Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Geflügelcholera, vom 3. September 1902 tritt nachstehende Anordnung:

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung (Amtsbl. S. 279).

Zum Schutze gegen die Geflügelcholera und die Hühnerpest wird auf Grund der §§ 18ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 3. September 1902 (Amtsbl. S. 300), betreffend Maßregeln gegen die Geflügelcholera mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidezwecken ist verboten.

Die Beförderung von Geflügel darf im übrigen nur in Wagen, Käfigen, Körben usw. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Kot und Streu verhindert.

2. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchen-

An Stelle der landespolizeilichen Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Geflügelcholera durch italienisches Geflügel, vom 3. August 1901 tritt nachstehende Anordnung:

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend Geflügelsendungen aus Italien (Amtsbl. S. 279).

Zum Schutze gegen die **Geflügelcholera** und die **Hühnerpest** wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Sämtliche aus **Italien** herrührenden Geflügelsendungen sind bei der Entladung auf der Eisenbahn amtstierärztlich zu untersuchen; sie dürfen nicht von der Entladestelle entfernt werden, bevor diese Untersuchung stattgefunden hat.

2. Für die bei der amtstierärztlichen Untersuchung nicht verseucht oder nicht seuchenverdächtig befundenen Sendungen ist die Genehmigung zur Weiterbeförderung von der zuständigen Ortspolizeibehörde auf Grund der ihr vorzulegenden Bescheinigung des beamteten Tierarztes zu erteilen; liegt der Bestimmungsort der Sendung in einem anderen Polizeibezirke, so ist die zuständige Ortspolizeibehörde unter Bezeichnung der Sendung nach Art, Zahl, und sonstigen allgemeinen Kennzeichen der dazu gehörigen Tiere von der Genehmigung des Weitertransports unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Sendung ist am Bestimmungsorte für die Dauer von acht Tagen einer polizeilichen Beobachtung und Absonderung zu unterwerfen und darf erst dann zum freien Verkehr zugelassen werden, wenn der Besitzer eine amtstierärztliche Bescheinigung darüber beibringt, daß eine am Schlusse der Beobachtungsfrist vorgenommene erneute Untersuchung die Seuchenfreiheit der Tiere ergeben hat.

Die Abschlachtung von Tieren und die Ausführung der geschlachteten Tiere ist mit polizeilicher Erlaubnis auch vor Ablauf der Frist und vor erneuter amtstierärztlicher Untersuchung zulässig.

3. Wird durch die amtst
die Geflügelcholera oder die
Tierarzt den Weitertranspo
zu benachrichtigen, die weit
Vorschriften zu treffen hat

4. Zuwiderhandlunge
gesetzes vom 26. Juni 1909

5. Diese Anordnung t
ordnung vom 3. August 1901 (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 31) hierdurch aufgehoben.

Oppeln, den 20. Juni 1913. Der Regierungspräsident.

1. Sämtliche aus **Italien** herrührenden Geflügelsendungen dürfen auf der Eisenbahn nicht entladen werden, bevor sie amtstierärztlich untersucht worden sind.
2. Wird durch die amtstierärztliche Untersuchung bei einer Sendung die Geflügelcholera festgestellt, so hat der beamtete Tierarzt den Weitertransport vorläufig zu untersagen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

   Die Ortspolizeibehörde hat bei der Behandlung der Sendung nach Maßgabe des § 7 bzw. der §§ 2, 3 und 4 der landespolizeilichen Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Geflügelcholera, vom 27. August 1897 — Amtsblatt S. 36 — zu verfahren.*)

   Im Falle die Tiere binnen 12 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung der **ungeteilten** Sendung unter der Bedingung gestatten, daß der Transport auf Wagen erfolgt, deren Einrichtung das Herabfallen von Kot, Streu, Futterresten pp. verhindert.
3. Für die bei der amtstierärztlichen Untersuchung nicht verseucht befundenen Sendungen ist die Genehmigung zur Entladung und Weiterbeförderung von der zuständigen Ortspolizeibehörde auf Grund der ihr von dem beamteten Tierarzte zu machenden Mitteilung über das Ergebnis der Untersuchung zu erteilen. Liegt der Bestimmungsort der Sendung in einem anderen Polizeibezirke, so ist die Ortspolizeibehörde dieses Bezirks unter Bezeichnung der Sendung nach Art, Zahl und sonstigen allgemeinen Kennzeichen der dazu gehörigen Tiere von der Genehmigung des Weitertransports, nötigenfalls telegraphisch oder telephonisch, zu benachrichtigen.

   Die Sendung ist am Bestimmungsorte für die Dauer von acht Tagen einer polizeilichen Beobachtung und Absonderung zu unterwerfen und darf nur dann in den freien Verkehr gesetzt werden, wenn der Besitzer eine amtstierärztliche Bescheinigung darüber beibringt, daß eine am Schlusse der Beobachtungsfrist vorgenommene erneute Untersuchung die Seuchenfreiheit der Tiere ergeben hat.

   Die Abschlachtung von Tieren und die Ausführung der geschlachteten Tiere ist mit polizeilicher Erlaubnis auch vor Ablauf der Frist und vor amtstierärztlicher Untersuchung zulässig.
4. Stallungen von Geflügelhändlern, die hauptsächlich oder in erheblichem Umfange mit Geflügel handeln, das aus Italien eingeführt wird, werden gemäß § 17 des Reichsviehseuchengesetzes einer fortlaufenden amtstierärztlichen Beaufsichtigung hinsichtlich des gesamten Geflügelbestandes unterworfen.
5. Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchungen fallen dem Besitzer der Tiere zur Last.
6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift der §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894.}}$.
7. Diese Anordnung tritt mit Ablauf des dritten Tages nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung in Kraft.

Oppeln, den 3. August 1901. Der Regierungspräsident.

---

28. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Geflügelcholera und die Hühnerpest, vom 18. Januar 1904 (Amtsbl. S. 36).

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 16. und 17. Mai (RGBl. S. 223 und 224) die Anzeigepflicht für die mit „Geflügelcholera" und „Hühner-

*) Zu verfahren ist jetzt nach den Bestimmungen der nachstehend abgedruckten landespolizeilichen Anordnung vom 18. Januar 1904 (siehe § 13 b a. a. O.).

pest" bezeichneten Geflügelseuchen eingeführt worden ist, ordne ich zugleich im Hinblick auf die zurzeit bestehende Gefahr der Verbreitung dieser Seuchen und auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (RGBl. S. 153/409), des § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 12. März 1881 (G.S. S. 128) sowie des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (RGBl. S. 395) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Bricht in einem Geflügelbestande die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus oder zeigen sich bei Geflügel Erscheinungen, die den Ausbruch einer dieser Seuchen befürchten lassen, so hat der Besitzer oder dessen Vertreter (vgl. § 9 Absatz 1 und 2 des Reichsviehseuchengesetzes) sofort davon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und schon vor der amtlichen Feststellung der Seuche das gesamte Geflügel des Bestandes (Gänse, Enten, Tauben, Hühner aller Art einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen) von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, sowie von Orten, die für fremdes Geflügel zugänglich sind, fernzuhalten.

Auch hat er verendetes oder getötetes Geflügel des Bestandes durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder nach Bestreuen mit frischgelöschtem (Ätz-)Kalk durch Vergraben in Gruben, die von einer mindestens $^1/_2$ m starken Erdschicht bedeckt sein müssen, unschädlich zu beseitigen. Jedoch sind einige Kadaver zur Feststellung der Todesursache in einem verschlossenen Behälter aufzubewahren, sofern die Seuche in der betreffenden Ortschaft noch nicht festgestellt ist. (Vergleiche § 4.)

Die Anzeigepflicht liegt auch den in § 9 Absatz 3 des Reichsviehseuchengesetzes bezeichneten Personen ob.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie durch die Anzeige (§ 1) oder auf anderem Wege von dem Ausbruche der Geflügelcholera oder der Hühnerpest oder von dem Verdachte des Ausbruchs einer dieser Seuchen Kenntnis erhalten hat, sofort den beamteten Tierarzt zur Feststellung der Seuche zuzuziehen (vgl. jedoch § 4).

In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung des erkrankten und verdächtigen Geflügels anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

§ 3. Die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes über den Ausbruch der Seuche ist tunlichst auf das Ergebnis einer unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorgenommenen Untersuchung zu gründen.

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, hat die Ortspolizeibehörde die in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Schutzmaßregeln anzuordnen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen.

§ 4. Ist der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einem Orte festgestellt, so kann die Ortspolizeibehörde, falls die Seuche auf andere Bestände des Ortes übergreift, ohne Zuziehung des beamteten Tierarztes die polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen.

In solchen Fällen ist jedoch dem beamteten Tierarzt unter Angabe der Art und der Stückzahl des von der Seuche befallenen Geflügelbestandes sowie der erkrankten Tiere von der Ortspolizeibehörde kurze Mitteilung zu machen.

§ 5. Der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatte) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 6. In dem Seuchengehöft ist das gesamte Geflügel (§ 1) abzusondern und zwar unter Trennung des kranken von dem übrigen Geflügel.

Der Absonderungsraum ist derart einzurichten, daß er für fremdes Geflügel und in Freiheit lebende Vögel, insbesondere Tauben und Sperlinge, unzugänglich ist.

Das abgesonderte Geflügel ist namentlich von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, die das Seuchengehöft berühren, fernzuhalten.

§ 7. Das Seuchengehöft ist am Haupteingang oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift „Geflügelcholera" oder „Hühnerpest" zu versehen.

§ 8. Aus dem Seuchengehöfte dürfen bei Geflügelcholera lebendes oder geschlachtetes Geflügel sowie Teile von solchen, bei Hühnerpest lebendes Geflügel und geschlachtete Hühner aller Art einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen, sowie Teile von solchen, nicht entfernt werden. Für geschlachtetes Geflügel, bei Hühnerpest auch für lebende Gänse, Enten und Tauben, können Ausnahmen von diesem Verbote von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden, sofern eine Weiterverbreitung der Seuche dadurch nicht zu befürchten ist.

Kot, Dünger und sonstiger Abfall (Federn), sowie Futterreste von Geflügel dürfen aus einem Seuchengehöfte nicht entfernt werden, auch ist der Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten, Geflügelhändlern den Zutritt zu dem Gehöfte nicht zu gestatten.

§ 9. Besteht die Gefahr einer größeren Seuchenausbreitung nicht nur für die betroffene Ortschaft, sondern auch für ein weiteres Gebiet, so sind neben den besonderen auf die einzelnen Seuchengehöfte bezüglichen Maßnahmen der §§ 5 bis 8 noch folgende Maßregeln anzuordnen:

1. Aufstellung von Tafeln mit der Inschrift: „Geflügelcholera" oder „Hühnerpest" an allen Eingängen des Seuchen*ortes*;
2. Verbot der Ausführung von für die Seuche empfänglichem lebendem Geflügel aus dem Seuchen*orte*;
3. Verbot des Durchtreibens von Geflügel durch den Seuchen*ort*. Lebendes Geflügel, das sich im Besitze von *Geflügelhändlern* befindet, darf auch in Wagen durch den Seuchenort nur durchgeführt werden, wenn jeglicher Aufenthalt im Orte vermieden wird;
4. Verbot der Ausstellung von Geflügel im Seuchenorte. Bei größeren Ortschaften kann die Anwendung aller oder einzelner Vorschriften dieses Paragraphen auf Ortsteile beschränkt werden.

§ 10. Treten unter Geflügel, das sich auf dem Transporte befindet, Todesfälle ein, die sich nicht mit Sicherheit auf andere Ursachen als Geflügelcholera oder Hühnerpest zurückführen lassen, so hat derjenige, unter dessen Obhut sich die Tiere befinden, dafür zu sorgen, daß die verendeten sowie auch die etwa getöteten Tiere, bis auf einige zum Zwecke der Feststellung der Seuche zu verwahrende Kadaver, entweder unterwegs oder am nächsten Standorte in der in § 1 Absatz 2 bezeichneten Weise unschädlich beseitigt werden. Zugleich ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Schon vor der amtlichen Seuchenermittelung ist die Abgabe von Geflügel aus solchen Transporten verboten und eine Berührung der Transporte mit anderem Geflügel sowie eine Verstreuung von Kot, Dünger, sonstigem Abfall (Federn) und Futterresten zu verhindern.

Wird bei Geflügel, das sich auf dem Transporte befindet, die Geflügelcholera oder die Hühnerpest festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung des Transports anzuordnen. Die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse, in denen das Geflügel untergebracht oder transportiert worden war, sowie die mit ihm in Berührung gekommenen Gerätschaften sind zu reinigen und zu desinfizieren. Im Falle die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder geschlachtet werden sollen, kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Tiere mit der Eisenbahn, zu Wagen oder Schiff befördert werden und fremde Gehöfte nicht berühren. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Aufnahme der Tiere möglich ist. Wird die Erlaubnis zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestim-

mungsortes von der Sachlage in Kenntnis zu setzen. Ausnahmsweise kann von vorstehender Bestimmung auch Gebrauch gemacht werden, wenn der neue Standort nur in einer 24 Stunden übersteigenden Frist erreicht werden kann.

Im übrigen gelten auch für die Behandlung von Seuchenfällen unter Geflügeltransporten die allgemeinen Vorschriften.

§ 11. Die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse, in denen krankes oder verdächtiges Geflügel untergebracht war, sind gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Der Kot, der Dünger, die Futterreste und der zusammengekehrte Schmutz sind zu verbrennen. Fußböden, Türen, Wände, Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre, sowie sonstige Geräte sind mit heißer Sodalauge (3 Raumteile Soda auf 100 Raumteile Wasser) gründlich abzuwaschen. Schadhafte und geringwertige Holzgegenstände sind zu verbrennen.

Von Erd- und Sandböden sind die obersten Schichten auszuheben und unschädlich zu beseitigen.

Kadaver und Schlachtabfälle sind in der in § 1 Absatz 2 bezeichneten Weise unschädlich zu beseitigen.

Nach Trocknung und Lüftung der gereinigten Räumlichkeiten sind der Fußboden, die Wände und Türen mit Kalkmilch (1 Raumteil frisch gelöschten (Ätz-) Kalkes auf 20 Raumteile Wasser) zu übertünchen.

Wird die Desinfektion kleiner Schwimmbecken erforderlich, so empfiehlt es sich, dem Wasser Chlorkalk, etwa 1 Raumteil auf 100 Raumteile Wasser, zuzusetzen und darin zu verteilen. Nach 12 Stunden ist das Wasser abzulassen und das Becken zu reinigen.

Die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion ist durch die Ortspolizeibehörde und, sofern Bestände von Geflügelhändlern in Betracht kommen, durch den beamteten Tierarzt zu überwachen. Im letzteren Falle hat der beamtete Tierarzt der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung über die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion einzureichen.

§ 12. Die Geflügelcholera und die Hühnerpest gelten als erloschen und die Sperrmaßregeln sind aufzuheben:

wenn seit Ablauf des letzten Seuchenfalles 14 Tage verflossen sind oder wenn der ganze Geflügelbestand, bei der Hühnerpest mit Ausnahme von Tauben, verendet, getötet oder geschlachtet ist,

und wenn das Seuchengehöft vorschriftsmäßig gereinigt und desinfiziert ist. (§ 11.) Das Erlöschen der Seuchen ist in gleicher Weise wie der Ausbruch (§ 5) amtlich bekannt zu machen.

§ 13. Es werden aufrecht erhalten:

a) die landespolizeiliche Anordnung vom 3. September 1902 (Amtsbl. Stück 37 S. 300), betreffend das Verbot des Treibens von Geflügel, sowie die landespolizeilichen Anordnungen vom 1. August 1898 (Extrabeilage Stück 30) und vom 26. Oktober 1901 (Amtsbl. Stück 44), betreffend Treiben von Gänsen auf Landwegen von der russischen Grenze nach diesseitigen Eisenbahnstationen;

b) die landespolizeiliche Anordnung vom 3. August 1901 (Extrabeilage Stück 31), betreffend Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung von Geflügelseuchen aus dem Auslande, mit der Maßgabe, daß statt der angezogenen Bestimmungen der unten aufgehobenen landespolizeilichen Anordnungen vom 27. August 1897 und 3. September 1902 die Bestimmungen der vorliegenden landespolizeilichen Anordnung treten. —

Wegen der Regelung der Beaufsichtigung der Geflügelausstellungen verweise ich auf die landespolizeiliche Anordnung vom 20. Dezember 1903 (Amtsbl. Stück 52, S. 408)

Es tritt außer Kraft:

die landespolizeiliche Anordnung vom 3. September 1902 (Amtsbl. Stück 37 Nr. 669, S. 301.)

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften in § 328 des Strafgesetzbuches sowie in § 65 Nr. 2, § 66 Absatz 3 und 4, § 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 15. Die Aufhebung oder Abänderung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die eingangs gedachte Gefahr der Verbreitung der Geflügelcholera und der Hühnerpest nicht mehr besteht.

An Stelle der landespolizeilichen Anordnung, betreffend die Überwachung von Geflügelausstellungen, vom 20. Dezember 1903 tritt nachstehende Anordnung:

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend Überwachung von Geflügelausstellungen (Amtsbl. S. 278).

Zum Schutze gegen die **Geflügelcholera** und die **Hühnerpest** wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Alle Ausstellungen von Geflügel (Gänse, Enten, Tauben, Hühner aller Art, einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen) mit Ausnahme der Brieftaubenausstellungen und solcher Ausstellungen, die ausschließlich mit Geflügel aus dem Ausstellungsorte selbst oder aus einem Umkreise von höchstens 20 km um diesen Ort beschickt werden, sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen amtstierärztlich und veterinärpolizeilich zu beaufsichtigen.

2. Das für eine Geflügelausstellung bestimmte Geflügel muß bei seinem Eintreffen am Ausstellungsorte mit Ursprungszeugnissen versehen sein, die eine Bezeichnung der einzelnen Tiere und die polizeiliche Bescheinigung enthalten müssen, daß der Herkunftsort der Tiere zurzeit seuchenfrei ist und daß in dem Gehöft, aus dem das Geflügel stammt, seit sechs Wochen weder die Geflügelcholera noch die Hühnerpest geherrscht hat.

Ausnahmsweise darf Geflügel aus solchen größeren Orten zugelassen werden, in denen vereinzelt eine der vorgenannten Seuchen herrscht.

3. Das für die Ausstellung eingehende Geflügel ist amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung hat tunlichst beim Ausladen, jedenfalls vor dem Verbringen in den Ausstellungraum zu verfolgen.

4. Die zur Unterbringung des Geflügels auf der Ausstellung dienenden Käfige und sonstigen Behälter müssen vor dem Gebrauche gehörige gereinigt und desinfiziert werden. Die Art der Reinigung und Desinfektion bestimmt der überwachende beamtete Tierarzt.

Getrennt von dem Ausstellungsraum ist ein zur Untersuchung und Absonderung kranken und verdächtigen Geflügels geeigneter Raum bereitzuhalten.

5. Das Geflügel ist während der Dauer der Ausstellung fortlaufend durch die Ortspolizeibehörde oder deren Beamte und durch den beamteten Tierarzt zu beobachten.

6. Bricht in einer Ausstellung die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus, oder wird der Verdacht einer dieser Seuchen amtstierärztlich festgestellt, so ist nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bekämpfung dieser Seuchen zu verfahren.

7. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

8. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft, gleichzeitig wird die landespolizeiliche Anordnung vom 20. Dezember 1903 (Amtsbl. S. 408) hierdurch aufgehoben.

Oppeln, den 20. Juni 1913. Der Regierungspräsident.

außer dem beamteten Tierarzte nur den mit der Pflege der Tiere betrauten Personen zu gestatten; der Zutritt zu den anderen Ausstellungsräumen ist den letzteren zu verbieten.

Diejenigen Plätze, an denen das kranke oder verdächtige Geflügel gestanden hat oder von denen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie durch Kot, Futterreste usw., die von solchem Geflügel herrühren, verunreinigt wurden, sind sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

Die auf Grund eines Seuchenverdachtes getroffenen vorläufigen Maßregeln sind aufzuheben, sobald durch die in jedem Falle unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung der Verdacht nicht bestätigt wird.

mungsortes von der Sachlage in Kenntnis zu setzen. Ausnahmsweise kann von vorstehender Bestimmung auch Gebrauch gemacht werden, wenn der neue Standort nur in einer 24 Stunden übersteigenden Frist erreicht werden kann.

ordnung treten. —

Wegen der Regelung der Beaufsichtigung der Geflügelausstellungen verweise ich auf die landespolizeiliche Anordnung vom 20. Dezember 1903 (Amtsbl. Stück 52, S. 408)

Es tritt außer Kraft:

die landespolizeiliche Anordnung vom 3. September 1902 (Amtsbl. Stück 37 Nr. 669, S. 301.)

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften in § 328 des Strafgesetzbuches sowie in § 65 Nr. 2, § 66 Absatz 3 und 4, § 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 15. Die Aufhebung oder Abänderung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die eingangs gedachte Gefahr der Verbreitung der Geflügelcholera und der Hühnerpest nicht mehr besteht.

§ 16. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 18. Januar 1904. Der Regierungspräsident.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Überwachung von Geflügelausstellungen, vom 20. Dezember 1903 (Amtsbl. S. 408).

Im Hinblick auf die zurzeit bestehende Gefahr der Verbreitung von Geflügelseuchen, mentlich der Geflügelcholera und der Hühnerpest, ordne ich auf Grund der §§ 17 bis 29 s Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom Juni 1880/1. Mai 1894 (RGBl. S. 153/409) und der §§ 1 und 7 des preußischen Ausührungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 12. März 1881 (G.S. S. 128), sowie des § 1 der undesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (RGBl. S. 357) mit Genehmigung s Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Alle Ausstellungen von Geflügel (Gänse, Enten, Tauben, Hühner aller Art, einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen) mit Ausnahme der Brieftaubenausstellungen und licher Ausstellungen, die ausschließlich mit Geflügel aus dem Ausstellungsorte selbst oder s einem Umkreise von höchstens 10 km um diesen Ort beschickt werden, sind nach Maßabe der nachstehenden Bestimmungen amtstierärztlich und veterinärpolizeilich zu beaufchtigen.

§ 2. Das für eine Geflügelausstellung bestimmte Geflügel muß bei seinem Eintreffen n Ausstellungsorte mit Ursprungszeugnissen versehen sein, die eine Bezeichnung der nzelnen Tiere und die polizeiliche Bescheinigung enthalten müssen, daß der Herkunftsrt der Tiere zurzeit seuchenfrei ist und daß in dem Gehöft, aus dem das Geflügel stammt, t sechs Wochen weder die Geflügelcholera noch die Hühnerpest geherrscht hat.

Ausnahmsweise darf Geflügel aus solchen größeren Orten zugelassen werden, denen vereinzelt eine der vorgenannten Seuchen herrscht.

§ 3. Das für die Ausstellung eingehende Geflügel ist amtstierärztlich zu untersuchen. ese Untersuchung hat tunlichst beim Ausladen, jedenfalls vor dem Verbringen in den usstellungsraum zu erfolgen.

§ 4. Die zur Unterbringung des Geflügels auf der Ausstellung dienenden Käfige nd sonstigen Behälter müssen vor dem Gebrauche gehörig gereinigt und desinfiziert erden. Die Art der Reinigung und Desinfektion bestimmt der überwachende beamtete ierarzt.

Getrennt von dem Ausstellungsraum ist ein zur Untersuchung und Absonderung ranken und verdächtigen Geflügels geeigneter Raum bereitzuhalten.

§ 5. Das Geflügel ist während der Dauer der Ausstellung fortlaufend durch die Ortspolizeibehörde oder deren Beamte und durch den beamteten Tierarzt zu beobachten.

§ 6. Bricht in einer Ausstellung die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus oder wird er Verdacht einer dieser Seuchen durch den beamteten Tierarzt festgestellt, so sind die erankten und die seuchenverdächtigen sowie die nach Lage der Umstände als ansteckungserdächtig anzusehenden Tiere sofort in dem zu diesem Zwecke vorgesehenen Beobachtungsaume (§ 4 Absatz 2) abzusondern und zu bewachen. Das Betreten dieses Raumes ist außer dem beamteten Tierarzte nur den mit der Pflege der Tiere betrauten Personen zu gestatten; der Zutritt zu den anderen Ausstellungsräumen ist den letzteren zu verbieten.

Diejenigen Plätze, an denen das kranke oder verdächtige Geflügel gestanden hat oder von denen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie durch Kot, Futterreste usw., die von solchem Geflügel herrühren, verunreinigt wurden, sind sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

Die auf Grund eines Seuchenverdachtes getroffenen vorläufigen Maßregeln sind aufzuheben, sobald durch die in jedem Falle unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung der Verdacht nicht bestätigt wird.

Zur Feststellung der Hühnerpest hat stets eine Impfung von Versuchstieren statt zufinden. Bei der Geflügelcholera empfiehlt sie sich in allen nicht zweifelfreien Fällen.

§ 7. Solange der Verdacht einer seuchenartigen Erkrankung besteht, darf auch gesundes Geflügel, das sich auf der Ausstellung befindet, aus dem Ausstellungsorte nicht entfernt werden, dasselbe gilt, wenn der Seuchenausbruch durch den beamteten Tierarzt festgestellt ist, für die Dauer von mindestens 5 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle, der sich außerhalb des Beobachtungsraumes unter dem Ausstellungsgeflügel ereignet hat. Die Unterbringung des Geflügels kann auch in anderen Räumen am Ausstellungsort erfolgen, sofern damit die Gefahr einer Seuchenverschleppung nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes nicht verbunden ist.

Geschlachtetes gesundes Geflügel darf unter der gleichen Voraussetzung auch aus dem Ausstellungsort ausgeführt werden.

§ 8. Die Seuche gilt auch innerhalb der Ausstellungs- und Beobachtungsräume als erloschen und die Sperrmaßregeln sind aufzuheben, wenn alle kranken oder verdächtigen Tiere verendet oder getötet sind oder wenn die Unverdächtigkeit des überlebenden Geflügels durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt und wenn außerdem in allen Fällen eine Reinigung und Desinfektion der verseuchten Käfige, Behälter usw. und Räumlichkeiten nach Anweisung des beamteten Tierarztes ausgeführt und dies von ihm bescheinigt worden ist. —

§ 9. Für die nach § 1 von den vorstehenden Vorschriften ausgenommenen Ausstellungen haben die Ortspolizeibehörden je nach Lage des Falles die zur Verhütung des Ausbruches und der Verschleppung sowie zur Unterdrückung von Geflügelseuchen erforderlichen Anordnungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen über die Bekämpfung dieser Seuchen zu treffen. Jedoch ist regelmäßig von den in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Beschränkungen (Beibringung von Ursprungszeugnissen und amtstierärzliche Untersuchung vor dem Verbringen nach dem Ausstellungsraum) abzusehen.

§ 10. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirschaft, Domänen und Forsten werden die Bestimmungen des Erlasses vom 24. Juni 1901, betreffend Geflügelausstellungen, durch diese landespolizeiliche Anordnung außer Kraft gesetzt.*)

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften in § 328 des Strafgesetzbuches sowie in § 66 Absatz 3 und 4, § 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 12. Die Aufhebung oder Abänderung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die eingangs gedachte Gefahr der Verbreitung von Geflügelseuchen, insbesondere der Geflügelcholera und der Hühnerpest, nicht mehr besteht.

Oppeln, den 20. Dezember 1903. Der Regierungspräsident.

---

30. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend die verschärfte Desinfektion der Beförderung von Klauenvieh aus verseuchten Gegenden benutzten Eisenbahnwagen, vom 23. August 1899 (Amtsbl. S. 268).**)

Auf Grund von Ziffer II. 4 Absatz 3 der Bundesratsbestimmungen, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckun

*) Infolge der landespolizeilichen Anordnung vom 20. Dezember 1903 ist die vom 3. tember 1902 (Amtsbl. S. 304) außer Kraft getreten.

**) Durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 23. August 1899 — I f XV XII 16 ist angeordnet worden, daß

1. die Ortspolizeibehörden allen im Umkreise von 20 km befindlichen Eisenbahnstati auf denen Klauenvieh verladen werden darf (vgl. § 4 der landespolizeilichen Anordnung 10. Juni 1904 oben S. 281), von dem Auftreten der Seuche in ihrem Verwaltungsbezirke Anzeige zu erstatten und mitzuteilen haben, daß in allen Fällen der Versendung von Klaue eine verschärfte Desinfektion erforderlich ist;

2. die Landräte und Ortspolizeibehörden bei Viehverladungen auf solchen Stationen innerhalb eines Umkreises von 20 km von einem Seuchenorte liegen, in den Verladeerlau scheinen ausdrücklich zu vermerken haben, daß wegen des Herrschens der Maul- und Klauens in ..... eine verstärkte Desinfektion einzutreten hat;

stoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, bekannt gemacht durch den Herrn Reichskanzler am 20. Juni 1886 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich 1886, S. 200), ordne ich hiermit folgendes an:

§ 1. Der verschärften Desinfektion (Ziffer II. 4 Absatz 2b der eingangs genannten Bundesratsbestimmungen) sind alle Eisenbahnwagen zu unterziehen, in welchen aus verseuchten Gegenden kommende Klauenviehsendungen befördert worden sind.

Als aus verseuchten Gegenden kommend gelten solche Klauenviehsendungen, welche an Stationen verladen werden, in deren Umkreis von 20 km die Maul- und Klauenseuche herrscht, bzw. noch nicht nach § 69 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 für erloschen erklärt worden ist.

§ 2. Der verschärften Desinfektionspflicht unterliegen ferner für den Fall der Benutzung durch gleiche Klauenviehsendungen die bei Verladung und Beförderung der Tiere zum Futtern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Gerätschaften, Rampen, Ladebrücken, Viehein- und -ausladeplätze und Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen mit der Maßgabe, daß bei festen Rampen usw. mit durchlassendem Boden die Desinfektion nach Ziffer II. 4b a. a. O. nur in sinngemäßer, den bestehenden Bestimmungen für Fälle einer wirklichen Infektion entsprechender Form auszuführen ist.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige landespolizeiliche Anordnung werden nach § 5 des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 (RGBl. S. 163) bestraft.

Oppeln, den 23. August 1899. Der Regierungspräsident.

31. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche, vom 22. Dezember 1907 (Amtsbl. S. 446).

Mit Rücksicht auf die bestehende Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche ordne ich auf Grund des § 44a Absatz 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880,}}{\text{1. Mai 1894,}}$ des § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 und des § 61 der Bundesratsinstruktion von $\frac{\text{30. Mai}}{\text{27. Juni}}$ 1895 folgendes an:

§ 1. Das Weggeben ungekochter Milch einschließlich Magermilch, Buttermilch und Molken aus Sammelmolkereien, in denen Sammelmilch verarbeitet wird in den Stadtkreisen Beuthen OS., Kattowitz und Königshütte und in den östlich der Eisenbahnlinie Namslau — Kreuzburg — Rosenberg — Lublinitz—Tarnowitz—Beuthen—Königshütte—Kattowitz—Myslowitz gelegenen Teilen der Landkreise Kreuzburg OS., Rosenberg OS., Lublinitz, Tarnowitz, Beuthen OS. und Kattowitz ist untersagt. Als Sammelmolkereien sind auch Buttereien und Käsereien, die Sammelmilch verarbeiten, anzusehen.

Der Abkochung gleichzuachten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf

Zur Feststellung der Hühnerpest hat stets eine Impfung von Versuchstieren statt zufinden. Bei der Geflügelcholera empfiehlt sie sich in allen nicht zweifelfreien Fällen.

§ 7. Solange der Verdacht einer seuchenartigen Erkrankung besteht, darf auch gesundes Geflügel, das sich auf der Ausstellung befindet, aus dem Ausstellungsorte nicht entfernt werden, dasselbe gilt, wenn der Seuchenausbruch durch den beamteten Tierarzt festgestellt ist, für die Dauer von mindestens 5 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle, der sich außerhalb des Beobachtungsraumes unter dem Ausstellungsgeflügel ereignet hat. Die Unterbringung des Geflügels kann auch in anderen Räumen am Ausstellungsort erfolgen, sofern damit die Gefahr einer Seuchenverschleppung nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes nicht verbunden ist.

Geschlachtetes gesundes Geflügel darf unter der gleichen Voraussetzung auch aus dem Ausstellungsort ausgeführt werden.

§ 8. Die Seuche gilt auch innerhalb der Ausstellungs- und Beobachtungsräume als erloschen und die Sperrmaßregeln sind aufzuheben, wenn alle kranken oder verdächtigen Tiere verendet oder getötet sind oder wenn die Unverdächtigkeit des überlebenden Geflügels durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt und wenn außerdem in allen Fällen eine Reinigung und Desinfektion der verseuchten Käfige, Behälter usw. und Räumlichkeiten nach Anweisung des beamteten Tierarztes ausgeführt und dies von ihm bescheinigt worden ist. —

§ 9. Für die nach § 1 von den vorstehenden Vorschriften ausgenommenen Ausstellungen haben die Ortspolizeibehörden je nach Lage des Falles die zur Verhütung des Ausbruches und der Verschleppung sowie zur Unterdrückung von Geflügelseuchen erforderlichen Anordnungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen über die Bekämpfung dieser Seuchen zu treffen. Jedoch ist regelmäßig von den in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Beschränkungen (Beibringung von Ursprungszeugnissen und amtstierärzliche Untersuchung vor dem Verbringen nach dem Ausstellungsraum) abzusehen.

§ 10. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirschaft, Domänen und Forsten werden die Bestimmungen des Erlasses vom 24. Juni 1901, betreffend Geflügelausstellungen, durch diese landespolizeiliche Anordnung außer Kraft gesetzt.*)

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften in § 328 des Strafgesetzbuches sowie in § 66 Absatz 3 und 4, § 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 12. Die Aufhebung oder Abänderung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die eingangs gedachte Gefahr der Verbreitung von Geflügelseuchen, insbesondere der Geflügelcholera und der Hühnerpest, nicht mehr besteht.

Oppeln, den 20. Dezember 1903. Der Regierungspräsident.

Aufgehoben und zu streichen sind:

S. 334 Nr. 30.

Die landespolizeiliche Anordnung, betreffend die verschärfte Desinfektion der zur Beförderung von Klauenvieh aus verseuchten Gegenden benutzten Eisenbahnwagen, vom 23. August 1899 (Amtsbl. 1913, S. 278).

S. 335 Nr. 31.

Die landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche, vom 22. Dezember 1907 (Amtsbl. 1913, S. 278).

S. 336 Nr. 32.

Die landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Tuberkulose, vom 3. September 1902 (Amtsbl. 1913, S. 278).

S. 336 Nr. 34.

Die Polizeiverordnung, betreffend die Benutzung transportabler Krippen vor den Gasthäusern, sowie die Reinigung der Krippen in den Ställen der Gasthäuser, vom 4. November 1882 (Amtsbl. 1912, S. 363).

stoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, bekannt gemacht durch den Herrn Reichskanzler am 20. Juni 1886 (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich 1886, S. 200), ordne ich hiermit folgendes an:

§ 1. Der verschärften Desinfektion (Ziffer II. 4 Absatz 2b der eingangs genannten Bundesratsbestimmungen) sind alle Eisenbahnwagen zu unterziehen, in welchen aus verseuchten Gegenden kommende Klauenviehsendungen befördert worden sind.

Als aus verseuchten Gegenden kommend gelten solche Klauenviehsendungen, welche an Stationen verladen werden, in deren Umkreis von 20 km die Maul- und Klauenseuche herrscht, bzw. noch nicht nach § 69 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 für erloschen erklärt worden ist.

§ 2. Der verschärften Desinfektionspflicht unterliegen ferner für den Fall der Benutzung durch gleiche Klauenviehsendungen die bei Verladung und Beförderung der Tiere zum Futtern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Gerätschaften, Rampen, Ladebrücken, Viehein- und -ausladeplätze und Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen mit der Maßgabe, daß bei festen Rampen usw. mit durchlassendem Boden die Desinfektion nach Ziffer II. 4b a. a. O. nur in sinngemäßer, den bestehenden Bestimmungen für Fälle einer wirklichen Infektion entsprechender Form auszuführen ist.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige landespolizeiliche Anordnung werden nach § 5 des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 (RGBl. S. 163) bestraft.

Oppeln, den 23. August 1899. Der Regierungspräsident.

31. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche, vom 22. Dezember 1907 (Amtsbl. S. 446).

Mit Rücksicht auf die bestehende Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche ordne ich auf Grund des § 44a Absatz 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880,}}{\text{1. Mai 1894,}}$ des § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 und des § 61 der Bundesratsinstruktion von $\frac{\text{30. Mai}}{\text{27. Juni}}$ 1895 folgendes an:

§ 1. Das Weggeben ungekochter Milch einschließlich Magermilch, Buttermilch und Molken aus Sammelmolkereien, in denen Sammelmilch verarbeitet wird in den Stadtkreisen Beuthen OS., Kattowitz und Königshütte und in den östlich der Eisenbahnlinie Namslau — Kreuzburg — Rosenberg — Lublinitz—Tarnowitz—Beuthen—Königshütte—Kattowitz—Myslowitz gelegenen Teilen der Landkreise Kreuzburg OS., Rosenberg OS., Lublinitz, Tarnowitz, Beuthen OS. und Kattowitz ist untersagt. Als Sammelmolkereien sind auch Buttereien und Käsereien, die Sammelmilch verarbeiten, anzusehen.

Der Abkochung gleichzuachten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 Grad Celsius ausgesetzt wird.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Schutzmaßregel unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften in § 66 Ziffer 4 und § 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880.}}{\text{1. Mai 1894.}}$

§ 3. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

---

3. erst nach dem vollständigen Erlöschen der Seuche in dem Ortspolizeibezirke den Eisenbahndienststellen hiervon Mitteilung zu machen ist.

Erreicht die Seuche in einem Kreise eine größere Verbreitung, so ist von den Landräten auch der zuständigen Eisenbahndirektion Mitteilung zu machen.

Diese Vorschriften finden auf Privatbahnen sinngemäße Anwendung.

Anm.: Auch auf Nebenbahnen und nebenbahnähnliche Kleinbahnen, soweit sie zur Viehbeförderung benutzt werden, finden die Bestimmungen dieser Verfügung, wie der landespolizeilichen Anordnung vom 23. August 1899, sinngemäße Anwendung.

Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die eingangsgedachte Seuchengefahr nicht mehr besteht.

Oppeln, den 22. Dezember 1907. Der Regierungspräsident.

---

32. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Tuberkulose, vom 3. September 1902 (Amtsbl. S. 301).

Mit Rücksicht auf die zurzeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Tuberkulose wird auf Grund des §§ 1 ff. des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, des § 1 des dazu ergangenen preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894, des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 — RGBl. S. 357 — und mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Oppeln bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In allen Molkereien und sonstigen Zentrifugenbetrieben ist der Zentrifugenschlamm durch Verbrennen zu vernichten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden gemäß § 328 des Strafgesetzbuches bzw. §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

§ 3. Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

§ 4. Die landespolizeiliche Anordnung vom 29. Januar 1898 — Amtsblatt S. 41 — wird aufgehoben.

Oppeln, den 3. September 1902. Der Regierungspräsident.

---

33. Bekanntmachung, betreffend Einfuhr von Heu und Stroh aus Rußland, vom 15. Januar 1897 (Extrablatt zu Stück 3 des Amtsbl.).

Zufolge Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird hierdurch das unter dem 17. August 1893 — Amtsbl. S. 328 — angeordnete Verbot der Einfuhr von Heu und Stroh aus Rußland*) dahin abgeändert,

„daß fortan aus den russischen Grenzdistrikten stammendes Heu und Stroh in losem Zustande für den Gebrauch der Einwohner der deutschen Grenzdistrikte eingeführt werden darf und daß ferner Heu und Stroh in gepreßtem Zustande, auch wenn dasselbe nicht aus den Grenzdistrikten stammt, zur Durchfuhr durch Deutschland auf der Eisenbahn unter der Bedingung zugelassen wird, daß der Transport unter Plombenverschluß in geschlossenen oder bedeckten Wagen erfolgt."

Im Falle des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche, der Lungenseuche, des Milzbrandes oder des Rotzes in Ortschaften des russischen Grenzdistriktes ist die Einfuhr von Heu und Stroh aus diesen Orten für die Dauer der Seuchengefahr von dem Landrate zu untersagen.

Oppeln, den 15. Januar 1897. Der Regierungspräsident.

---

34. Polizeiverordnung, betreffend die Benutzung transportabler Krippen vor den Gasthäusern, sowie die Reinigung der Krippen in den Ställen der Gasthäuser, vom 4. November 1882 (Amtsbl. S. 308).

Unter Aufhebung meiner Polizeiverordnung vom 13. Juli d. J. über den vorstehend bezeichneten Gegenstand verordne ich auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die

---

*) Unter dem 17. August 1893 war die Einfuhr von Heu und Stroh aus Rußland zur Verhütung der Einschleppung von Rinderpest und anderer Seuchen auf Grund des § 4 der revidierten Instruktion zum Rinderpestgesetze vom 9. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. S. 147) vom 25. August 1893 ab bis auf weiteres schlechthin verboten worden.

Die durch die Bekanntmachung vom 15. Januar 1897 gestattete Einfuhr von Heu und Stroh ist auf die Bewohner des Grenzbezirks im engeren Sinne (d. i. das Gebiet, welches durch die Landesgrenze und eine zwei Meilen entfernt davon gezogene Linie begrenzt wird) beschränkt.

Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 73 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 hiermit unter Zustimmung des Bezirksrats für den Umfang des ganzen Regierungsbezirkes Oppeln, wie folgt:

§ 1. Den Gastwirten ist verboten, außerhalb ihrer Stallungen Futtertröge und Vorstellkrippen zur Benutzung für Pferde aufzustellen oder deren Aufstellung zum allgemeinen Gebrauch zu gestatten.

§ 2. Die Gastwirte haben die festen Krippen in den zu Gasthäusern gehörenden öffentlichen Gastställen, sowie die Tränkeimer am ersten und dritten Sonnabend jeden Monats durch Scheuern mit Kali- oder Natronlauge zu desinfizieren. Ebenso müssen die Ställe an den gleichen Tagen von allem Dünger befreit und besenrein gemacht, auch mit Chlorkalk ausgestreut werden.

§ 3. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften trifft den Gastwirt eine Geldstrafe bis zum Betrage von 30 Mark, welcher im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe zu substituieren ist.

§ 4. Diese Verordnung tritt vier Wochen nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oppeln, den 4. November 1882. Der Regierungspräsident.

II. Vorschriften zur Verhinderung der Tierquälerei.

1. Reichsstrafgesetzbuch, vom 15. Mai 1871.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

13. wer öffentlich oder in Ärgernis erregender Weise Tiere boshaft quält oder roh mißhandelt.

---

2. Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung des Schlachtviehs, vom 23. November 1874 (Amtsbl. S. 343) (wiederveröffentlicht im Amtsbl. 1886 S. 4).

Unter Aufhebung der Amtsblattverordnung vom 17. August 1859 wird zur Erreichung mehrerer Schonung des Schlachtviehes bei Transporten auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Beförderung des Schlachtviehes kann nach wie vor mittels Tragens, Treibens oder Fahrens stattfinden. Es ist dabei jede brutale Behandlung der Tiere, insbesondere das Hetzen von Hunden ohne Maulkörbe auf dieselben, heftiges Zerren an Leitseilen, Prügeln mit Knütteln, Stoßen mit Fäusten und Füßen, zu unterlassen. Beim Ein- und Ausladen sind die Tiere zu heben, nicht zu werfen.

§ 2. Bei Transporten mittels Fuhrwerks dürfen nur solche Tiere geknebelt werden, welche bei freier Bewegung ihrer notorischen Bösartigkeit wegen die öffentliche Sicherheit gefährden könnten.

Schweine, Kälber und Schafe dürfen nicht geknebelt, Schubkarren zum Transporte nicht verwendet werden.

§ 3. Bullen müssen bei allen Transporten mit einer Blende (Kappe) vor den Augen versehen und an den Füßen in üblicher Weise gefesselt werden, um das Durchgehen zu verhüten. Für jedes Tier müssen mindestens zwei kräftige Transporteure gestellt werden.

§ 4. Die zur Beförderung benutzten Fuhrwerke müssen so geräumig sein, daß die Tiere, ohne gepreßt oder gescheuert zu werden, nebeneinander stehen oder liegen können. Für geknebeltes Vieh ist eine starke Unterlage von Stroh oder anderem weichen Material zu beschaffen.

An Raum ist zu rechnen

1 Quadratmeter auf 2 Kälber
3 Schafe
2 Quadratmeter auf 3 Schweine

gewöhnlicher Art.

§ 5. Gefügel jeder Art darf nur in Käfigen oder anderen luftigen Behältern befördert werden, für deren ausreichende Geräumigkeit die Bestimmung des § 4 alinea 1 gilt. Der

Transport in Säcken ist untersagt, ebenso das Zusammenbinden einzelner Tiere, sowie das Tragen der Tiere an den Füßen.

§ 6. Insoweit für einzelne Orte des Regierungsbezirks Oppeln besondere mit vorstehenden Vorschriften nicht im Widerspruch stehende Verordnungen über Schlachtviehtransporte bestehen, verbleibt es bei denselben.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, soweit sie nicht auf Grund des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe nach sich ziehen, mit Geldbuße von 1 bis 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft geahndet.

Oppeln, den 23. November 1874. Königliche Regierung.

---

3. Polizeiverordnung, betreffend das Verfahren beim Viehschlachten, vom 4. November 1890 (Amtsbl. S. 302).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrats für den ganzen Umfang der Provinz Schlesien:

§ 1. Das Schlachten sämtlichen Viehs, mit Ausnahme des Federviehs, darf nur nach vorhergegangener Betäubung durch Kopfschlag oder geeignete Betäubungsinstrumente, oder mit Anwendung von Apparaten, welche den sofortigen Tod des Tieres herbeizuführen geeignet sind, stattfinden.

Bei dem Schlachten von Großvieh müssen mindestens zwei erwachsene kräftige männliche Personen in der Weise tätig sein, daß die eine den Kopf des Tieres mittels geeigneter Vorrichtungen festhält, die andere die Betäubung oder Tötung herbeiführt.

Auf das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 2. Beim Schlachten ist das Aufhängen des sämtlichen Schlachtviehs, auch der Schafe und das Rupfen des Federvieh vor eingetretenem Tode verboten.

§ 3. Das Schlachten sämtlichen Viehs — einschließlich des Federviehs — darf nur in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattfinden. Nur wo solche nicht in geeigneter Weise zur Verfügung stehen, darf das nicht gewerbsmäßige Schlachten im Freien geschehen; der Schlachtplatz darf jedoch nicht von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen aus zu übersehen sein.

§ 4. Die Anwesenheit von Kindern unter 14 Jahren beim Schlachten darf nicht geduldet werden.

§ 5. Für das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) gelten außer den vorstehend in den §§ 2 bis 4 getroffenen folgende besondere Bestimmungen:

1. Das Niederlegen von Großvieh darf nur durch Winden oder ähnliche Vorrichtungen bewirkt werden. Die Winden, sowie die dabei gebrauchten Seile sollen haltbar, beziehungsweise fest und geschmeidig sein.
2. Während des Niederlegens soll der Kopf des Tieres unter Anwendung geeigneter Vorrichtungen gehörig unterstützt und so geführt werden, daß ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird.
3. Das Niederlegen des Tieres darf erst nach Ankunft des Schächters erfolgen. Das Schächten selbst soll nur durch erprobte Schächter schnell und sicher ausgeführt werden. Während des Schächtens ist der Kopf des Tieres hoch zu halten.

§ 6. Für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung ist sowohl der Eigentümer des zu schlachtenden Viehs, wenn er am Orte ist, als auch derjenige verantwortlich, welcher die Schlachthandlung vornimmt oder leitet.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1891 in Kraft.

Breslau, den 4. November 1890.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

---

4. Polizeiverordnung, betreffend die Benutzung der Hunde als Zugtiere, vom 22. Februar 1899 (Amtsbl. S. 63).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.S. S. 265 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer einen Hund zum Ziehen benutzen will, bedarf dazu eines Erlaubnisscheines, welcher bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts unter Vorzeigung des Hundes nachzusuchen und nur dann zu erteilen ist, wenn der Hund zum Ziehen für tauglich befunden wird.

§ 2. Der Erlaubnisschein (§ 1) hat nur für die Dauer desjenigen Kalenderjahres Gültigkeit, für welches er ausgestellt ist. Derselbe ist alljährlich im Monat Dezember der Ortspolizeibehörde unter Vorzeigung des Hundes zur Verlängerung vorzulegen. Die Verlängerung des Scheines ist zu versagen, wenn der Hund die nach § 1 erforderliche Eigenschaft nicht mehr besitzt. Ausstellung und Verlängerung des Erlaubnisscheines erfolgen kosten- und stempelfrei nach dem unten angegebenen Muster.

§ 3. Der Führer eines mit Hunden bespannten Fuhrwerks hat den Erlaubnisschein bei sich zu führen und ihn den Polizeibeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 4. Zweirädrige Karren dürfen nur dann mit Hunden bespannt werden, wenn die letzteren das Fuhrwerk lediglich zu ziehen haben, im übrigen aber durch den Karren und dessen Ladung nicht weiter belastet werden.

§ 5. Es ist verboten, ein Hundefuhrwerk mit einer die Kraft der davorgespannten Hunde übersteigenden Ladung zu belasten.

Zum Transport von Personen, namentlich auch des Führers, darf das mit Hunden bespannte Fuhrwerk nicht benutzt werden. Ausnahmen hiervon sind in besonderen Fällen zulässig und bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 6. Die Geschirre müssen gut passen und so eingerichtet sein, daß ein Wundscheuern und Wunddrücken der Hunde ausgeschlossen ist. Solange Ziehhunde angespannt sind, müssen sie mit einem Maulkorbe versehen sein, welcher so eingerichtet ist, daß er das Beißen hindert und gleichzeitig das freie Atmen und Abkühlen der Zunge gestattet.

Hunde, welche infolge von Krankheit oder äußeren Verletzungen zum Ziehen vorübergehend untauglich sind, desgleichen trächtige und säugende Hündinnen, dürfen für die Dauer dieses Zustandes zum Ziehen nicht verwandt werden.

Während einer zweiwöchentlichen Dauer nach dem Werfen sind auch nichtsäugende Hündinnen zum Ziehen nicht zu benutzen.

§ 7. Der Führer des Hundefuhrwerks (§ 3) hat während der Fahrt die angespannten Hunde an einer Leine zu führen, welche an dem Halsbande oder an dem Geschirre des Hundes oder an der Wagendeichsel befestigt ist. Beim Anhalten dürfen die Führer das Fuhrwerk nicht verlassen, ohne die Hunde abgesträngt oder festgelegt zu haben.

Die Führer der Hundefuhrwerke sind verpflichtet, ein Trinkgefäß und eine Unterlage für die Zughunde, sowie eine Decke zum Auflegen auf dieselben bei sich zu führen. Sie haben die Hunde rechtzeitig mit möglichst reinem Wasser zu tränken und ihnen bei kaltem oder nassem Wetter während eines längeren Aufenthaltes die Unterlage zum Liegen zu unterbreiten und die Decke aufzulegen.

Hundegespanne dürfen nicht in der Sonnenglut halten.

Ausnahmen sind nur zum Zwecke des Be- oder Entladens des Fuhrwerks zulässig wobei das Be- oder Entladen nach Möglichkeit zu beschleunigen ist.

Eine Peitsche oder einen Stock zum Antreiben der Hunde zu gebrauchen, ist nicht gestattet.

§ 8. In Städten und geschlossenen Ortschaften darf mit Hundefuhrwerk nur im Schritt gefahren werden.

Das gleiche gilt, wenn das mit Hunden bespannte Fuhrwerk einem anderen Fuhrwerk oder anderen Zugtieren oder Herden begegnet oder an denselben vorüberfährt.

Auf öffentlichen Fußwegen, Banketts und Trottoirs darf mit solchem Fuhrwerk überhaupt nicht gefahren werden.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden Strafgesetzen, insbesondere nach § 360 Nr. 13 des Strafgesetzbuches, eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis 60 Mark und im Unvermögensfalle mit einer entsprechenden Haftstrafe geahndet.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Oppeln, den 22. Februar 1899. Der Regierungspräsident.

Nr. (des Registers).

Erlaubnisschein
zum Gebrauche eines Ziehhundes

für .....
zu .....
gültig für das Jahr .....

Beschreibung des Hundes.

Name .....
Rasse .....
Geschlecht .....
Alter .....
Größe .....
Farbe .....
Abzeichen .....

Nachdem der oben bezeichnete, dem ..... zu ..... gehörige Hund zum Ziehen von Fuhrwerk für tauglich befunden worden ist, ist dem Besitzer dieser Erlaubnisschein erteilt worden, welcher jährlich im Monat Dezember unter Vorzeigung des Hundes zur Verlängerung vorzulegen ist.

....., den ....ten 189
Die Polizeiverwaltung.
(Der Amtsvorsteher.)

III. Körung. Ortsviehzählung.

1. Revidierte Hengstkörordnung für den Regierungsbezirk Oppeln vom 15. Dezember 1856 (Amtsbl. 1857 S. 2).

Nachdem die Körordnung für die Provinz Schlesien vom 14. Juli 1830 von dem Königlichen Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten infolge der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Dezember 1855 aufgehoben worden ist, erlassen wir hierdurch an deren Stelle auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 folgende Polizeiverordnung:

§ 1. Privatpersonen, welche einen oder mehrere Hengste zur Bedeckung fremder Stuten der öffentlichen Benutzung überlassen wollen, haben diese ihre Absicht zuvor, unter Einsendung eines vollständigen Nationals jedes Hengstes (nach beiliegendem Schema A), unter Bezeichnung des Standortes, sowie gleichzeitiger Angabe des Deckpreises — den sie festzuhalten verpflichtet sind — dem Landrat des Kreises behufs der nötigen öffentlichen Bekanntmachung und ebenso jede dieserhalb beabsichtigte Veränderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Die Bedeckung der Stuten im Umherziehen zu betreiben, bleibt gänzlich verboten.

§ 2. [In der durch § 1 der Polizeiverordnung vom 7. Juli 1881 (Amtsbl. S. 194) abgeänderten Fassung.]

Alle Privathengste, welche zum Decken überlassen werden, unterliegen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Überlassung eine entgeltliche oder unentgeltliche ist, der Körung vor den Kreisschauämtern.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Privathengste, deren Überlassung zum Decken erweislich in der Regel nur gegen ein Deckgeld von mindestens dreißig Mark erfolgt, auch wenn dieses im einzelnen Falle gegen ein geringeres Deckgeld oder unentgeltlich geschieht.

An Stelle der revidierten Hengstkörordnung für den Regierungsbezirk Oppeln vom 15. Dezember 1856 tritt nachstehende Polizeiverordnung:

Polizeiverordnung, betreffend die Körung der Hengste vom 6. April 1912 (Amtsbl. S. 153).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien verordnet, was folgt:

§ 1. Die entgeltliche oder unentgeltliche Verwendung eines Hengstes zum Decken von Stuten ist nur dann zulässig, wenn er nach vorgängiger Prüfung (Körung) durch die zuständige Hengstkörkommission für tauglich befunden (angekört) und wenn dem Eigentümer ein Erlaubnisschein (Körschein) ausgehändigt worden ist.

§ 2. Von der Körung sind befreit:

a) die Hengste der Königlichen Landgestüte;
b) ehemalige Landbeschäler, die von der Gestütsverwaltung freihändig an Züchter abgegeben worden sind, sofern die Tauglichkeit zur Zucht durch eine Bescheinigung der verkaufenden Gestütsverwaltung nachgewiesen wird;
c) Vollbluthengste, für deren Benutzung ein Deckgeld von wenigstens 50 Mark gezahlt wird;
d) Hengste, die von Zuchtvereinen unter Mitwirkung eines staatlichen Gestütsbeamten und unter Gewährung eines Staatsdarlehns angeschafft sind, solange das Darlehn noch nicht getilgt ist, die Hengste also noch der Beaufsichtigung eines Gestütsbeamten unterstehen;
e) Hengste, die nur einem Eigentümer gehören und von ihm lediglich zum Decken eigner Stuten verwendet werden;

ebenso Hengste,

1. die im Miteigentume mehrerer Personen stehen und nur zum Decken von Stuten, die ebenfalls in deren Miteigentume stehen, verwendet werden;
2. die im Miteigentume mehrerer Personen stehen und nur von **einem** der Miteigentümer zum Decken der ihm allein gehörenden Stuten verwendet werden;
3. die einer Erbengemeinschaft gehören und lediglich zum Decken der der Gemeinschaft als solcher gehörenden Stuten verwendet werden.

Hengste, die bei dem Inkrafttreten dieser Körordnung im Miteigentume mehrerer Personenen stehen, sind von der Körung befreit, sofern sie nur Stuten derjenigen Personen decken sollen, in deren Miteigentume der Hengst steht.

§ 3. Körkommissionen. Für jeden Regierungsbezirk wird eine Körkommission gebildet. Sie besteht aus dem zuständigen Landgestütsdirigenten und drei von der Landwirtschaftskammer gewählten Mitgliedern. In jedem Landkreise (Stadtkreise) nimmt ferner an der Tätigkeit der Körkommission ein von dem Kreisausschusse (Stadtausschusse) gewähltes Mitglied mit vollem Stimmrecht teil.

Ein von dem Regierungspräsidenten zu bestimmender Tierarzt wird mit beratender Stimme der Körkommission beigegeben.

Für den Landgestütsdirigenten wird ein Stellvertreter von dem Herrn Minister für Landwirtschaft bestimmt. Für die anderen Mitglieder werden Stellvertreter von der Landwirtschaftskammer bzw. dem Kreisausschusse (Stadtausschusse) gewählt.

Die Amtsdauer sämtlicher gewählter Mitglieder und deren Stellvertreter beträgt 6 Jahre.

Der Regierungspräsident ernennt den Vorsitzenden der Körkommission und dessen Stellvertreter aus der Zahl der von der Landwirtschaftskammer gewählten Mitglieder

§ 4. Körtermin. Die ordentlichen Körungen werden alljährlich, und zwar möglichst in den drei letzten Monaten des Jahres, vorgenommen.

Die Anmeldungen der zur Körung vorzuführenden Hengste sind spätestens am 1. September beim Landrat unter Einsendung eines Nationals, für das der Oberpräsident ein Muster vorschreibt, anzubringen. Der Landrat gibt die Meldungen an den zuständigen Regierungspräsidenten weiter. Dieser setzt nach Anhörung des Vorsitzenden der Körkommission die Körtermine fest, die durch den zuständigen Landrat in dem Kreisblatte bekanntgegeben werden.

Ein gleiches National ist auch für diejenigen Hengste einzureichen, welche nach dem § 2 b, c, d vom Körzwange befreit sind.

§ 5. Körgeschäft. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6. Es werden nur Hengste angekört, die

a) das 3. Lebensjahr bis zum Körtermine vollendet haben, oder, wenn sie kaltblütigen Schlages sind, bis zum Beginne der nächsten Deckzeit vollendet haben werden;

b) von erheblichen Fehlern frei sind und sich nach ihrer Körperbeschaffenheit, nach ihrer Abstammung und nach der Beschaffenheit etwa vorhandener Nachzucht zu Vatertieren eignen;

c) der belgischen, Oldenburger oder preußischen Rasse angehören oder Vollbluthengste sind.

Bei in der Provinz Schlesien geborenen Hengsten ist nachzuweisen, daß sie von einem Original-Vatertier ihrer Rasse abstammen und ihre Mutter entweder ein Original-Muttertier ihrer Rasse oder in der Provinz seit drei Generationen rein gezüchtet ist.

Bei Hengsten, welche in die Provinz Schlesien eingeführt worden sind, ist ein Abstammungsnachweis ihrer Rasse zu erbringen.

Wegen schlechter Vererbung ausgemerzte Landgestütshengste sind von der Körung ausgeschlossen.

Für die ersten 5 Jahre vom Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung ab sollen auch hannöversche Hengste von der Ankörung nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein.

Auf die im letzten Jahre vor Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung angekörten Hengste finden die Bestimmungen dieses Paragraphen über Schlagzugehörigkeit und Nachweis der Reinblütigkeit auch in späteren Jahren keine Anwendung; für sie gelten in dieser Hinsicht die früheren Vorschriften, vorausgesetzt, daß diese Hengste alljährlich ohne Unterbrechung der Kommission wieder vorgestellt werden.

§ 7. Die Beschlüsse der Kommission sind endgültig. Sie werden den Beteiligten im Termine mit Gründen eröffnet und in einer vom Oberpräsidenten vorgeschriebenen Form zu Protokoll genommen. Dieses wird von sämtlichen anwesenden Kommissionsmitgliedern einschließlich des Tierarztes unterzeichnet. Eine auszugsweise Abschrift des Protokolls übersendet der Landrat jedem Besitzer eines zur Körung vorgestellten Hengstes. Die Eigentümer angekörter Hengste erhalten für jeden Hengst einen Körschein nach einem von dem Oberpräsidenten vorgeschriebenen Muster. Er ist von dem Vorsitzenden und allen Mitgliedern der Kommission, die an der Körung teilgenommen haben, zu vollziehen.

§ 8. Bekanntmachung. Die Bekanntmachung der angekörten und der nach § 2 b, c, d von der Körung freien Hengste erfolgt durch das Kreisblatt.

§ 9. Nachkörung. Für Hengste, welche nachweislich zur Zeit des Körtermins erkrankt oder erst nach ihm von dem Besitzer erworben oder in den Kreis eingeführt worden sind, kann auf Antrag und Kosten des Besitzers eine Nachkörung stattfinden.

Der Antrag ist unter Beifügung der erforderlichen Nachweise beim Landrat anzubringen. Der Regierungspräsident hat darüber zu befinden und gegebenenfalls den Termin für die Nachkörung festzusetzen.

Im übrigen finden die für die regelmäßigen Körungen gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 10. Wiederholung der Körung. Die bei den regelmäßigen sowie bei den Nachkörungen

getroffenen Entscheidungen der Körungskommission gelten nur bis zum nächsten regelmäßigen Körtermin.

Ein abgekörter Hengst kann der Kommission beim nächsten regelmäßigen Körtermine vorgestellt werden.

§ 11. Wegen der Kosten, die durch die Körung entstehen, ergeht eine besondere Verwaltungsordnung.

§ 12. Veränderung des Standortes angekörter Hengste. Die Körung gilt nur für den Standort des angemeldeten Hengstes. Verkauft der Besitzer den angekörten Hengst, so hat er dies dem Landrat anzuzeigen.

Der Hengst gilt mit dem Verkauf als abgekört, wenn nicht der Regierungspräsident seine anderweite Neuaufstellung genehmigt.

Die Veröffentlichung des neuen Standortes hat durch das örtliche Kreisblatt und die Zeitschrift der Landwirtschaftskammer zu erfolgen.

Die Vorschriften in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gelten auch bei Veränderung des Standortes oder Neuaufstellung von Hengsten, die der Körung (nach § 2 b, c, d) nicht unterworfen sind.

§ 13. Der Regierungspräsident kann auf Vorschlag des Kreisausschusses und mit Zustimmung der Landwirtschaftskammer bestimmen, welche Rassen in den einzelnen Kreisen zur Körung zugelassen werden.

§ 14. Pflichten des Hengstbesitzers. Die Besitzer angekörter und nach § 2 b, c, d von der Körung freier Hengste haben Deckregister nach einem von dem Oberpräsidenten vorzuschreibenden Muster zu führen, diese mindestens 5 Jahre von der letzten Eintragung an gerechnet aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat und dem Kreistierarzte vorzulegen. Sie haben den Besitzern gedeckter Stuten auf Verlangen Deckscheine auszustellen.

§ 15. Strafbestimmungen. Mit Geldstrafe bis 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, wird bestraft:

a) wer einen Hengst den vorstehenden Bestimmungen zuwider zum Decken hergibt;
b) wer die Stute — im Falle a — dem Hengste zugeführt hat;
c) wer die Bestimmungen der §§ 12 und 14 dieser Polizeiverordnung verletzt.

§ 16. Hengstreiterei. Das Umherziehen mit Zuchthengsten zum Decken ist untersagt. Zuwiderhandlungen werden nach § 148 Absatz 1 Nr. 7 a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

§ 17. Inkrafttreten. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in den Regierungsamtsblättern in Kraft. Dementsprechend treten die bisher in der Provinz Schlesien geltenden Hengstkörordnungen außer Kraft.

Breslau, den 6. April 1912.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Anlage A.

National.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Hengstes							Name, Stand und Wohnort des Besitzers	Ort, wo der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll	Höhe des Deckgeldes
	Name	Farbe und Abzeichen	Alter	Größe		Abkunft	Rasse	Schlag			
				m	cm						M
1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.	9.	10.	11.

getroffenen Entscheidungen der Körungskommission gelten nur bis zum nächsten regelmäßigen Körtermin.

Ein abgekörter Hengst kann der Kommission beim nächsten regelmäßigen Körtermine vorgestellt werden.

§ 11. Wegen der Kosten, die durch die Körung entstehen, ergeht eine besondere Verwaltungsordnung.

§ 12. Veränderung des Standortes angekörter Hengste. Die Körung gilt nur für den Standort des angemeldeten Hengstes. Verkauft der Besitzer den angekörten Hengst, so hat er dies dem Landrat anzuzeigen.

Der Hengst gilt mit dem Verkauf als abgekört, wenn nicht der Regierungspräsident seine anderweite Neuaufstellung genehmigt.

Die Veröffentlichung des neuen Standortes hat durch das örtliche Kreisblatt und die Zeitschrift der Landwirtschaftskammer zu erfolgen.

Die Vorschriften in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gelten auch bei Veränderung des Standortes oder Neuaufstellung von Hengsten, die der Körung (nach § 2 b, c, d) nicht unterworfen sind.

§ 13. Der Regierungspräsident kann auf Vorschlag des Kreisausschusses und mit Zustimmung der Landwirtschaftskammer bestimmen, welche Rassen in den einzelnen Kreisen zur Körung zugelassen werden.

§ 14. Pflichten des Hengstbesitzers. Die Besitzer angekörter und nach § 2 b, c, d von der Körung freier Hengste haben Deckregister nach einem von dem Oberpräsidenten vorzuschreibenden Muster zu führen, diese mindestens 5 Jahre von der letzten Eintragung an gerechnet aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat und dem Kreistierarzte vorzulegen. Sie haben den Besitzern gedeckter Stuten auf Verlangen Deckscheine auszustellen.

§ 15. Strafbestimmungen. Mit Geldstrafe bis 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, wird bestraft:

a) wer einen Hengst den vorstehenden Bestimmungen zuwider zum Decken hergibt;

b) wer die Stute — im Falle a — dem Hengste zugeführt hat;

c) wer die Bestimmungen der §§ 12 und 14 dieser Polizeiverordnung verletzt.

§ 16. Hengstreiterei. Das Umherziehen mit Zuchthengsten zum Decken ist untersagt. Zuwiderhandlungen werden nach § 148 Absatz 1 Nr. 7 a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

§ 17. Inkrafttreten. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in den Regierungsamtsblättern in Kraft. Dementsprechend treten die bisher in der Provinz Schlesien geltenden Hengstkorordnungen außer Kraft.

Breslau, den 6. April 1912.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Anlage A.

Rational.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Hengstes: Name	Farbe und Abzeichen	Alter	Größe m	Größe mm	Abstammung	Rasse	Schlag	Name, Stand und Wohnort des Besitzers	Ort, wo der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll	Höhe des Deckgeldes M.
1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.	9.	10.	11.

Anlage B.

Protokoll

über die Körung der im Jahre 19 . . aus dem Kreise . . . . . vorgeführten Hengste.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Hengstes: Name	Farbe u. Abzeichen	Alter	Größe: m	Größe: cm	Abkunft	Rasse	Schlag	Name, Stand und Wohnort des Besitzers	Ort, wo der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll	Höhe des Deckgeldes ℳ	Entscheidung der Körkommission	Gründe der Entscheidung	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.	9	10	11.	12	13.	14.

N. N., den . . . ten . . . . . 19 . . .
Die Körkommission.

Anlage C.

Körschein.

Laufende Nr	Bezeichnung des Hengstes: Name	Farbe und Abzeichen	Alter	Größe: m	Größe: cm	Abkunft	Rasse	Schlag	Name, Stand und Wohnort des Besitzers	Ort, wo der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll	Höhe des Deckgeldes ℳ	Entscheidung der Kommission
1	2	3.	4.	5.		6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

N. N., den . . . ten . . . . . 19 . . .
Die Körkommission.

Anlage D.

Register

der durch die Hengste des . . . . . zu . . . . . Kreis . . . . . gedeckten Stuten.

Laufende Nr.	Eigentümer der Zuchtstute: Name	Wohnort	Zuchtstute: Namen	Farbe u. Abzeichen	Alter	Größe: m	Größe: cm	Abstammung	Name des Beschälers	Die Zuchtstute ist gedeckt: im Jahre	am	Bemerkungen

§ 3. Jedes Schauamt besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus:
a) dem Landrate des betreffenden Kreises;
b) einem Rittergutsbesitzer oder Königlichen Domänenbeamten oder Pächter eines größeren Gutes;
c) einem bäuerlichen Gutsbesitzer;
d) dem Kreistierarzte, oder bei Ermangelung eines solchen, aus einem approbierten Tierarzte, und wenn auch ein solcher in der Nähe nicht vorhanden sein sollte, einem wohlerfahrenen Kurschmied.

Die Mitglieder ad b. c. müssen die zur Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten erforderliche Kenntnis und Erfahrung besitzen und werden sowie das Mitglied ad d. für den Fall, daß ein Kreistierarzt nicht vorhanden ist, nebst je einem Stellvertreter für jedes dieses Mitglieder, von den Kreisständen erwählt.

Das Schauamt steht unter der Leitung des Kreislandrats, welcher dasselbe zusammenberuft und bei der Ausführung des Schaugeschäfts präsidiert.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in Behinderungsfällen übernimmt einer der Kreisdeputierten die Vertretung des Landrats.

Die Mitglieder des Schauamtes einigen sich über die Tage und Stunden der Körung und werden solche ebenfalls durch das Kreisblatt bekannt gemacht.

Außerordentliche Versammlungen des Schauamtes können auf Antrag und auf Kosten eines oder mehrerer Hengstbesitzer angesetzt werden. (cf. § 8.)

§ 4. Die Schauämter haben als Beschäler nur solche Hengste zuzulassen, welche nach ihrem Urteile nicht nur selbst zu brauchbaren Reit- oder Zugpferden geeignet, dabei der Örtlichkeit angemessen — genügend groß und vollkommen gesund sind, sondern auch gute Fohlen erwarten lassen.

Nicht zuzulassen sind solche Beschäler, welche Spuren ansteckender Krankheit zeigen, oder mit Spat, Hahnhacke*), Schale, Augenfehlern, Koller, Dämpfigkeit und Fallsucht, oder mit anderen erheblichen Mängeln behaftet sind.

Auch müssen die vorzuführenden Beschäler wenigstens vier Jahre alt sein.

§ 5. Die Resultate der Prüfungen des Schauamtes werden in eine tabellarische Übersicht eingetragen, in welche der Name des Eigentümers des vorgeführten Hengstes, dessen Aufenthaltsort, der Name des Beschälers, dessen Alter, Größe, Rasse, Farbe und Abzeichen in bestimmten Rubriken genau verzeichnet sein müssen.

In eine besondere Rubrik wird der Beschluß des Schauamtes über die Tüchtigkeit des Beschälers mit genauer Bezeichnung seiner Eigenschaften vermerkt.

§ 6. Die Beschlüsse der Schauämter entscheiden unbedingt über die Zulässigkeit der Benutzung der vorgeführten Beschäler.

Werden die letzteren als untauglich verworfen, so ist ihre Verwendung für den vorbezeichneten Zweck bis zur etwaigen Abänderung dieses Beschlusses untersagt.

Über die tauglich befundenen Beschäler wird dem Eigentümer ein zur Bedeckung anderer Stuten gültiger Erlaubnisschein erteilt, in welchem aus der nach § 5 aufgestellten tabellarischen Übersicht die erforderlichen Nachrichten mitaufzunehmen sind.

Ohne einen solchen Erlaubnisschein ist die vorbezeichnete Verwendung eines Beschälers nicht gestattet.

§ 7. Diejenigen Hengste, welche vom Schauamte für tauglich befunden worden sind, müssen auf Verlangen des letzteren unter Vorlegung des Erlaubnisscheins zu jeder Zeit von neuem vorgeführt und untersucht werden, um zu erforschen, ob sie etwa im Laufe der Zeit mangelhaft und zur Zucht unbrauchbar geworden sind.

Stellt sich dies bei der neuen Besichtigung heraus, so wird dem Besitzer der Erlaubnisschein abgenommen, im entgegengesetzten Falle aber derselbe nur mit einem der stattgefundenen Besichtigung entsprechenden Vermerke versehen.

§ 8. Die Kosten, welche durch die Körung und die Ausfertigung des Erlaubnisscheins entstehen, insoweit dieselben nicht etwa aus Kreiskommunalfonds zu entnehmen sein

*) Piphacke.

möchten, sind von den Eigentümern der zur Besichtigung gestellten Hengste zu tragen und werden von der Regierung festgesetzt.

§ 9. Alljährlich vor dem Beginn der eigentlichen Deckzeit, spätestens bis Ende Dezember, hat der Landrat ein Verzeichnis aller in seinem Kreise in Wirksamkeit tretenden Privatbeschälstationen (nach dem anliegenden Schema B) durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Es sind daher in dieses Verzeichnis sowohl die angemeldeten, der Körung nicht unterworfenen, als auch die nach erfolgter Körung für brauchbar erachteten Privatbeschäler aufzunehmen, damit die notwendige polizeiliche Beaufsichtigung einen sicheren Anhalt gewinne.

§ 10. Alle diejenigen Personen, welche hiernach einen oder mehrere Hengste als Beschäler der öffentlichen Benutzung überlassen und Beschälstationen etablieren, sind verbunden, über die Stuten, welche sich durch die Hengste bedecken lassen, Beschälregister zu führen, solche dem betreffenden Landrate auf Erfordern vorzulegen und den Eigentümern der bedeckten Stuten auf Erfordern Sprungzettel zu verabreichen.

§ 11. Übertretungen der Vorschriften dieser Körordnung werden für jeden einzelnen Kontraventionsfall mit einer Polizeistrafe von drei bis zehn Talern geahndet.*)

Oppeln, den 15. Dezember 1856.

Königliche Regierung. Abteilung des Innern.

---

2. Polizeiverordnung, betreffend die Körung von Zuchtbullen, vom 4. April 1898 (Amtsbl. S. 135).**)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang der Provinz Schlesien unter Zustimmung des Provinzialrates folgendes:

§ 1. Die entgeltliche oder unentgeltliche Verwendung eines Bullen zum Decken fremder Kühe und Kalben ist nur dann zulässig, wenn der Bulle nach vorgängiger Prüfung (Körung) zur Zucht für tauglich befunden (angekört) worden ist.

Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf Bullen, welche von Gemeinden, Verbänden und Vereinen zur Zucht gehalten werden.

§ 2. Jeder Landkreis wird durch den Kreisausschuß in Körbezirke eingeteilt.

§ 3. Für jeden Körbezirk wird eine Körkommission gebildet.

Dieselbe besteht, je nach der Anordnung des Kreisausschusses, aus 3 bis 5 Mitgliedern.

Die Mitglieder sind vom Kreisausschuß nach Anhörung der Kreiskommission der Landwirtschaftskammer zu wählen.

Der Kreisausschuß bestimmt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre.

Die Mitglieder haben jedoch ihr Amt bis zum Eintritt ihrer Nachfolger weiterzuführen.

§ 4. Zur Beschlußfähigkeit der Körkommission ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens zweier weiterer Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5. Der Landrat ist berechtigt, an allen Körterminen teilzunehmen.

Derselbe tritt dann der Körkommission als weiteres stimmberechtigtes Mitglied hinzu.

§ 6. Die allgemeinen Körungen finden in der Regel jährlich einmal statt.

---

*) § 11 ist abgeändert durch § 2 der Polizeiverordnung vom 7. Juli 1881 (Amtsbl. S. 195), welcher lautet:

Besitzer von Privathengsten, deren Körung hiernach die Bedingung ihrer Überlassung zum Decken ist, werden, falls sie dieselben ungekört zum Decken überlassen, mit Geldstrafe bis zum Betrage von sechzig Mark bestraft.

**) Siehe auch Gesetz, betr. die Verpflichtung der Gemeinden in den Provinzen Hessen-Nassau und Schlesien zur Bullenhaltung, vom 19. August 1897 (G.S. S. 393).

An Stelle der Polizeiverordnung, betreffend die Körung von Zuchtbullen, vom 4. April 1898 tritt nachstehende Polizeiverordnung:

Polizeiverordnung, betreffend die Körung von Zuchtbullen, vom 23. Februar 1912 (Amtsbl. Stück 10, S. 83).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang der Provinz Schlesien unter Zustimmung des Provinzialrates folgendes:

§ 1. Die entgeltliche oder unentgeltliche Verwendung eines Bullen zum Decken fremder Kühe und Kalben ist nur dann zulässig, wenn der Bulle nach vorgängiger Prüfung (Körung) zur Zucht für tauglich befunden (angekört) worden ist. Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf Bullen, welche von Gemeinden, Verbänden und Vereinen zur Zucht gehalten werden.

Bullen, welche durch die von der Landwirtschaftskammer hierfür anerkannten Rindviehzüchtervereinigungen gekört sind, bedürfen nicht der Körung durch die Kreiskörkommissionen, wenn sie der Rasse angehören, die der Kreisausschuß für den Kreis oder einen Teil des Kreises bestimmt hat. Diese Bullen sind jedoch bei dem Kreisausschusse anzumelden.

§ 2. Jeder Landkreis wird durch den Kreisausschuß in Körbezirke eingeteilt.

§ 3. Für jeden Körbezirk wird eine Körkommission gebildet. Sie besteht, je nach der Anordnung des Kreisausschusses, aus 3 bis 5 Mitgliedern. Die Mitglieder sind vom Kreisausschusse nach Anhörung der Kreiskommission der Landwirtschaftskammer zu wählen. Der Kreisausschuß bestimmt nach Anhörung der landwirtschaftlichen Kreiskommission den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Mitglieder haben jedoch ihr Amt bis zum Eintritt ihrer Nachfolger weiterzuführen.

§ 4. Zur Beschlußfähigkeit der Körkommission ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens zweier weiterer Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5. Der Landrat ist berechtigt, an allen Körterminen teilzunehmen. Er tritt dann der Körkommission als weiteres stimmberechtigtes Mitglied hinzu.

§ 6. Die allgemeinen Körungen finden in der Regel jährlich einmal statt. Der Landrat bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Körkommission die Körtermine. Die Einladung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch den Vorsitzenden der Körkommission.

§ 7. Die Körbezirke, die Namen der Mitglieder der Körkommission und die Körtermine sind durch das Kreisblatt bekanntzumachen.

§ 8. Die Bullen, die zur Körung gestellt werden sollen, sind vor dem Körtermine bei dem Landrat anzumelden und mit Nasenringen versehen, am Körtermine der Körkommission vorzuführen. Die Körung kann ausnahmsweise im Gehöfte des Bullenhalters vorgenommen werden. Geschieht dies auf dessen Antrag, so hat er erhöhte Gebühren zu bezahlen. Eine Körung im Stalle ist verboten.

§ 9. Der Bullenbesitzer ist verpflichtet, von einer ihm bekannten Krankheitserscheinung an dem vorgestellten Bullen der Körkommission Mitteilung zu machen.

§ 10. Die Körkommission entscheidet darüber, ob die vorgestellten Bullen zur Zucht als tauglich (angekört) oder untauglich (abgekört) zu erklären sind. Die Entscheidung ist dem Bullenbesitzer im Körtermine mitzuteilen; sie ist nicht anfechtbar. Die angekörten und die nach früher erfolgter Ankörung abgekörten Bullen werden im Körtermin auf der linken Keule mit einem entsprechenden Brandzeichen versehen. Auf Antrag des Kreisausschusses

und mit Zustimmung der Landwirtschaftskammer kann in einem Kreise ein anderes Körzeichen gewählt werden. Die Körzeichen für die durch die Züchtervereinigungen angekörten Bullen (§ 1) bestimmt die Landwirtschaftskammer. Die Körkommiss on bestimmt, für welche Zeit die Ankörung gelten soll. Die Ankörung gilt für den Umfang des Kreises, in dem sie erfolgt. Die Körkommission kann bestimmen, daß die Ankörung nur für einen Teil des Kreises gelten soll. Der Kreisausschuß hat nach Anhörung der Körkommission darüber zu befinden, inwieweit die an anderen Kreisen erfolgten Ankörungen (ausschließlich der Ankörungen der Züchtervereinigungen (§ 1)), für seinen Kreis gelten sollen.

Für welche Zeit und für welchen örtlichen Bereich die Ankörungen der Züchtervereinigungen (§ 1) gelten, bestimmt die Landwirtschaftskammer.

§ 11. Für die entgeltliche Verwendung eines Bullen zum Decken fremder Kühe und Kalben muß ein Mindestdeckgeld von 1 Mark erhoben werden. Durch Beschluß des Kreisausschusses kann ein höheres Mindestdeckgeld für den Kreis oder Kreisteile festgesetzt werden. Der Beschluß des Kreisausschusses ist im Kreisblatte bekanntzumachen. Ein höheres Deckgeld zu fordern, ist der Bullenbesitzer berechtigt.

§ 12. Der Kreisausschuß kann nach Zustimmung der Landwirtschaftskammer bestimmen, welche Rassen im Kreise ausschließlich gekört werden sollen.

§ 13. Die Körkommission hat über die Resultate der Körungen Protokolle zu führen und diese dem Landrate nach Schluß des Körgeschäfts zu überreichen. Die Namen der Besitzer der von der Körkommission, wie auch der von den Rindviehzüchtervereinigungen angekörten Bullen, nebst einer kurzen Beschreibung nach Farbe, Abzeichen, Alter und Rasse sind durch das Kreisblatt zu veröffentlichen.

§ 14. Außerterminliche Körungen sind beim Landrate zu beantragen. Bei solchen genügt die Anwesenheit von 2 Mitgliedern der Körkommission. §§ 10 und 13 finden auch auf außerterminliche Körungen Anwendung. Die Kosten trägt der Bullenbesitzer.

§ 15. In Stadtkreisen tritt an Stelle des Landrats der Bürgermeister, an Stelle des Kreisausschusses der Magistrat. Die in § 3 vorgeschriebene Anhörung des Organs der Landwirtschaftskammer fällt weg. Im übrigen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 16. Wegen der Kosten, die durch die Körung entstehen, ergeht eine besondere Verwaltungsverordnung.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Körordnung zuwiderhandelt, insbesondere:

a) wer einen nicht angekörten Bullen zum Decken fremder Kühe und Kalben hergibt;
b) wer einen angekörten Bullen nach Ablauf der Zeit oder außerhalb der örtlichen Grenze, für welche die Ankörung erfolgte, zum Decken fremder Kühe und Kalben hergibt;
c) wer eine ihm gehörige Kuh oder Kalbe von einem Bullen decken läßt, der hierzu nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht verwendet werden darf;
d) wer einen ungekörten oder abgekörten Bullen so weiden läßt, daß er fremdes Vieh decken kann;
e) wer wissentlich Krankheitserscheinungen an dem gekörten Bullen der Körkommission anzuzeigen unterläßt;
f) wer bei entgeltlicher Hergabe eines Bullen zum Decken fremder Kühe und Kalben weniger als das nach § 11 bestimmte Mindestdeckgeld nimmt oder gibt.

§ 18. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1912 in Kraft. Die zurzeit in der Provinz Schlesien geltende Bullenkörordnung vom 4. April 1898 tritt am 1. April 1912 außer Kraft.

Breslau, den 23. Februar 1912.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Breslau, den 23. Februar 1912.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Der Landrat bestimmt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Körkommissionen die Körtermine. Die Einladung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch den Vorsitzenden der Körkommission.

§ 7. Die Körbezirke, die Namen der Mitglieder der Körkommissionen und die Körtermine sind durch das Kreisblatt bekannt zu machen.

§ 8. Die Bullen, welche zur Körung gestellt werden sollen, sind vor dem Körtermine bei dem Landrat anzumelden und, mit Nasenringen versehen, am Körtermine der Körkommission vorzuführen. Die Körung kann ausnahmsweise im Gehöft des Bullenhalters vorgenommen werden. Geschieht dies auf Antrag des letzteren, so hat er erhöhte Gebühren zu bezahlen.

§ 9. Der Bullenbesitzer ist verpflichtet, von einer ihm bekannten Krankheitserscheinung an dem vorgestellten Bullen der Körkommission Mitteilung zu machen.

§ 10. Die Körkommission entscheidet darüber, ob die vorgestellten Bullen zur Zucht als tauglich (angekört) oder untauglich (abgekört) zu erklären sind. Die Entscheidung ist dem Bullenbesitzer im Körtermin mitzuteilen, dieselbe ist nicht anfechtbar.

Die angekörten und die nach früher erfolgter Ankörung abgekörten Bullen werden im Körtermine auf der linken Keule mit einem entsprechenden Brandzeichen versehen.

Die Körkommission bestimmt, für welche Zeit die Ankörung gelten soll.

Die Ankörung gilt für den Umfang des Kreises, in dem sie erfolgt. Die Körkommission kann bestimmen, daß die Ankörung nur für einen Teil des Kreises gelten soll.

Der Kreisausschuß hat nach Anhörung der Körkommission darüber zu befinden, inwieweit die in anderen Kreisen erfolgten Ankörungen für seinen Kreis gelten sollen.

§ 11. Die Körkommission hat über die Resultate der Körungen Protokolle zu führen und dieselben dem Landrat nach Schluß des Körgeschäfts zu überreichen. Die Namen der Besitzer der angekörten Bullen nebst einer kurzen Beschreibung der letzteren nach Farbe, Abzeichen, Alter und Rasse sind durch das Kreisblatt zu veröffentlichen.

§ 12. Außerterminliche Körungen sind beim Landrat zu beantragen. Bei solchen genügt die Anwesenheit von 2 Mitgliedern der Körkommission. §§ 10 und 11 finden auch auf außerterminliche Körungen Anwendung. Die Kosten trägt der Bullenbesitzer.

§ 13. In Stadtkreisen tritt an Stelle des Landrats der Bürgermeister, an Stelle des Kreisausschusses der Magistrat. Die im § 3 vorgeschriebene Anhörung des Organes der Landwirtschaftskammer fällt weg. Im übrigen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 14. Der Kreisausschuß beschließt über die Höhe der von den Bullenbesitzern für die Körung zu erhebenden Gebühren, welche zur Kreiskommunalkasse fließen. Aus diesen Mitteln werden die in § 15 erwähnten Vergütungen gewährt.

Der Kreis ist jedoch berechtigt, von der Erhebung von Körgebühren abzusehen und die Mittel für die in § 15 erwähnten Vergütungen anderweit zu beschaffen.

§ 15. Die Mitglieder der Körkommissionen erhalten Diäten und Reisekosten nach vom Kreisausschuß festgestellten Sätzen aus der Kreiskommunalkasse.

§ 16. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft:

a) wer einen nicht angekörten Bullen zum Decken fremder Kühe und Kalben hergibt;
b) wer einen angekörten Bullen nach Ablauf der Zeit oder außerhalb der örtlichen Grenze, für welche die Ankörung erfolgte, zum Decken fremder Kühe und Kalben hergibt;
c) wer eine ihm gehörige Kuh oder Kalbe von einem Bullen decken läßt, der hierzu nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht verwendet werden darf;
d) wer einen ungekörten oder abgekörten Bullen so weiden läßt, daß derselbe fremdes Vieh decken kann;
e) wer wissentlich Krankheitserscheinungen an dem gekörten Bullen der Körkommission anzuzeigen unterläßt.

§ 17. Diese Polizeiverordnung tritt bezüglich der §§ 1 und 16 am 1. Oktober 1898, im übrigen am 1. Mai 1898 in Kraft.

Auf Antrag des Kreisausschusses kann durch den Oberpräsidenten für einzelne Kreise oder Körbezirke im Falle eines besonderen Bedürfnisses der erstgenannte Termin um drei Monate hinausgeschoben werden.

Alle zurzeit in der Provinz Schlesien geltenden Bullenkörordnungen treten am 1. Oktober 1898 außer Kraft.

Breslau, den 4. April 1898. Der Oberpräsident.

---

3. Polizeiverordnung, betreffend die Ortsviehzählung, vom 14. November 1883 (Amtsblatt S. 334).

Auf Grund der §§ 73 und 75 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird, unter Zustimmung des Provinzialrats, für den Umfang der Provinz Schlesien hiermit folgendes bestimmt:

§ 1. Die Besitzer von Pferden und anderen Einhufern, sowie von Rindvieh, sowie diejenigen Personen, denen die Obhut und Aufsicht über die bezeichneten Tiere anvertraut ist, sind verpflichtet, den mit der Ortsviehzählung (Gesetz vom 25. Juni 1875 § 60 und Viehseuchenreglement vom 3. März 1876 § 10, in Verbindung mit § 58 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880*) bzw. § 16 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881) beauftragten Behörden und Personen auf Erfordern wahrheitsgetreue Angaben über ihren Bestand an Pferden und anderen Einhufern, sowie an Rindvieh zu machen.

§ 2. Wer wissentlich unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark an deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit eine verhältnismäßige Haft tritt, bestraft

§ 3. Die Polizeiverordnung vom 11. November 1877 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau S. 367, Liegnitz S. 365 und Oppeln S. 334) wird hierdurch aufgehoben.

Breslau, den 14. November 1883. Der Oberpräsident.

Fünfter Teil.
Feuerpolizei.

I. Errichtung und Verwahrung von Feuerstätten.

1. Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;
4. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden.

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

3. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

---

2. Bekanntmachung, betreffend das Ausbrennen der Schornsteinröhren, vom 30. Juli 1845 (Amtsbl. S. 201).

Nachstehender Erlaß des Herrn Ministers des Innern, Exzellenz, vom 30. Juni d. J.:

Da die bisher bei dem Reinigen der engen nicht besteigbaren Schornsteinröhren angewandten Mittel dem beabsichtigten Zwecke insofern nicht entsprochen haben, als sie den etwa

*) Wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens dieses Gesetzes vgl. Nr. 5 im Teil IV d. Ws.

vorhandenen Glanzruß fortzuschaffen nicht genügen, so ist an vielen Orten zur Beseitigung dieses Übelstandes das Ausbrennen solcher Schornsteinröhren unter Beobachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln in Gebrauch gekommen. Die von verschiedenen Behörden nachgesuchte ausdrückliche Genehmigung dieses Reinigungsmittels hat bisher bei dem Mangel hinreichender Erfahrungen nicht erteilt werden können. Nachdem indessen nunmehr auch die Königliche Oberbaudeputation das Ausbrennen der nicht besteigbaren Schornsteinröhren unter gewissen Bedingungen und bei Anwendung gehöriger Vorsicht für ungefährlich und zulässig erachtet hat, so nehme ich nicht ferner Anstand, dieses Verfahren unter genauer Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen zu gestatten:

1. Der auszubrennende Schornstein muß [der Instruktion vom 14. Januar 1822 (G.S. S. 43),]*) gemäß ausgeführt, und darf nicht schadhaft, insbesondere nicht aufgesattelt sein.

   Die Königliche Oberbaudeputation bemerkt in dieser Hinsicht, daß jede andere, als die in Folge des verbotswidrigen Aufsattelns entstehende Schadhaftigkeit sich stets auf größere Höhe als die der durchschnittenen Balkendecke ausdehnt und daher bemerkbar ist.
2. Das Ausbrennen darf nur stattfinden, wenn das Gebäude, zu welchem der auszubrennende Schornstein gehört, sowie die benachbarten Gebäude nicht mit einer Bedachung von Stroh, Rohr oder Holz versehen sind.
3. Dasselbe muß in den Vormittagsstunden bei stiller Luft, und soweit dies tunlich, in Zeiten vorgenommen werden, wo die Dächer naß oder mit Schnee bedeckt sind, ist aber bei strengem Froste, anhaltender Dürre und überhaupt unter Umständen, welche die Löschung eines entstehenden Brandes erschweren, nicht zuzulassen.
4. Das Geschäft des Ausbrennens muß der betreffende Schornsteinfegermeister persönlich leiten, welcher
   a) sich davon zu überzeugen hat, daß der Schornstein nicht schadhaft ist;
   b) dafür sorgen muß, daß die Reinigungsöffnungen hinter den eisernen Falztüren mit besonders eingepaßten, mit Handgriffen versehenen Steinen fest verschlossen, und daß
   c) bei den Reinigungstüren seine Leute oder andere zuverlässige Personen aufgestellt werden.
5. Von seiten der Ortspolizeibehörde muß dafür gesorgt werden, daß jedes Ausbrennen eines Schornsteins durch bekannt zu machende, leicht und möglichst weit sichtbare Zeichen zur Kenntnis der Einwohnerschaft oder wenigstens der Nachbarschaft gelange,

wird hiermit zur genauesten Befolgung öffentlich bekannt gemacht.

Oppeln, den 30. Juli 1845. Königliche Regierung.

---

3. Polizeiverordnung, betreffend die Reinigung der nicht besteigbaren Schornsteinröhren, vom 12. April 1854 (Amtsbl. S. 119).**)

§ 3. Die Reinigung der Röhren ist durch Drahtbürsten von der Form des Querschnitts oder durch einen Kreuzbesen in der Art zu bewirken, daß der Reinigungsapparat an einem Seile auf- und niedergezogen wird, nachdem das Seil mit Hilfe eines Gewichts heruntergelassen worden.

---

*) An die Stelle der Instruktion vom 14. Januar 1822 sind getreten:
a) für die Städte: § 82 der Baupolizeiverordnung vom 1. April 1903,
b) für das platte Land: die §§ 40 ff. der Baupolizeiverordnung vom 31. Dezember 1889 welche demnächst durch eine neue Polizeiverordnung ersetzt werden wird. Sobald letztere noch vor der Drucklegung dieser Ausgabe erscheint, wird sie auch in diesem Werke noch abgedruckt werden.

Beide Baupolizeiverordnungen sind im VI. Teile (Baupolizei) abgedruckt.

**) Der Inhalt der Polizeiverordnung ist hier nur insoweit abgedruckt, als er nicht infolge später ergangener Vorschriften (insbesondere der Baupolizeiverordnungen) seine Gültigkeit verloren hat.

§ 4. Wie oft die Reinigung vorzunehmen, hängt von der Stärke der Feuerung ab und ist nötigenfalls, [nach Maßgabe des § 37 der Amtsblattverordnung vom 9. Dezember 1822]*) und nach Bedürfnis von den Ortspolizeibehörden zu bestimmen.

§ 5. Rücksichtlich des Ausbrennens enger Schornsteinröhren bewendet es bei den in dem Reskripte des Königlichen Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1845 — publiziert mittels Amtsblattsbekanntmachung von 30. Juli 1845 — getroffenen Bestimmungen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften haben, sofern nicht die [in den §§ 202 und 345 Nr. 12 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851] angedrohten härteren Strafen eintreten, Geldbuße bis zu 10 Talern zur Folge.

Oppeln, den 12. April 1854. Königliche Regierung.

II. Abwendung von Feuersgefahr bei Errichtung von Gebäuden.**)

1. Polizeiverordnung, betreffend den Beschluß der Gaszuleitungsröhren, vom 20. April 1868 (Amtsbl. S. 96).***)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) wird seitens der unterzeichneten Regierung nachstehende Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Oppeln erlassen:

§ 1. Vor jedem Gebäude, in welchem sich eine Gasleitung von mehr als 25 Ausströmungen befindet, ist die Gaszuleitungsröhre mit einem Verschluß zu versehen, durch welchen bei entstehender Feuersgefahr das Gas leicht und sicher abgesperrt werden kann.

Mehrflammige Leuchter gelten als eine Ausströmung. Die Stelle, an welcher der Verschluß liegt, ist äußerlich zu bezeichnen.

§ 2. Die Einrichtung ist bei neu zu errichtenden Anlagen sofort, bei schon bestehenden innerhalb Jahresfrist nach Erlaß dieser Verordnung in zuverlässiger Weise zur Ausführung zu bringen.

§ 3. Für die Befolgung dieser Vorschrift sind die Hausbesitzer, bzw. deren mit der Verwaltung der betreffenden Gebäude beauftragte Stellvertreter, verantwortlich.

§ 4. Übertretungen dieser Verordnung unterliegen nach [§ 347 Nr. 9 und § 344 Nr. 8 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851]†) einer Geldbuße bis zu 20 Talern oder einer Gefängnisstrafe bis zu 14 Tagen.

Wer es unterläßt, den nach dieser Verordnung ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege der Exekution auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

Oppeln, den 20. April 1868. Königliche Regierung.

2. Polizeiverordnung, betreffend die Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G.S. S. 505) unterstehenden Eisenbahnen, vom 31. August 1892 (Amtsblatt S. 291).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) wird gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Oppeln folgendes verordnet:

*) Die Verordnung vom 9. Dezember 1822 hat infolge des Gesetzes, betr. das Feuerlöschwesen in der Provinz Schlesien, vom 30. März 1887 ihre Gültigkeit verloren.

**) Siehe auch die einschlägigen allgemeinen Bestimmungen der weiter unten im VI. Teile abgedruckten Baupolizeiordnungen.

***) Die Verordnung gilt nicht mehr für die Städte des Regierungsbezirks Oppeln (siehe § 109 Ziff. 1 b der weiter unten abgedruckten städtischen Bauordnung), sondern nur noch für das platte Land mit Ausnahme der in der Anmerkung zu § 112 der städtischen Bauordnung aufgeführten Orte, auf welche die städtische Bauordnung ausgedehnt worden ist.

†) Jetzt § 368 Ziff. 8 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871.

§ 1. Gebäude und Gebäudeteile, die weder aus unverbrennlichen Materialien hergestellt, noch durch Rohrputz oder in anderer gleich wirksamer Weise gegen Entzündung durch Funken gesichert sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengleises zu berechnende Entfernung von mindestens vier Metern innehalten. Dasselbe gilt von allen Öffnungen in Gebäuden, die nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossen sind.

Für Gebäude, Gebäudeteile und Öffnungen, die unterhalb der Oberkante der Schienen liegen, tritt an Stelle der Entfernung von vier Metern eine solche von fünf Metern.

Gebäude, Gebäudeteile und Öffnungen, die mehr als sieben Meter oberhalb der Oberkante der Schienen liegen, sind den vorstehenden Bestimmungen nicht unterworfen, während für Gebäude mit nicht feuersicheren Dächern und für Öffnungen in Gebäuden zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände die weitergehenden Bestimmungen der §§ 2 und 3 zur Anwendung gelangen.

§ 2. Gebäude mit weichen, nicht feuersicheren Dächern, sowie Gebäude, bei denen die Dachpfannen mit Strohdocken eingedeckt sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengleises zu berechnende Entfernung von mindestens 25 m innehalten.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so tritt zu der Entfernung von 25 m noch die anderthalbfache Höhe des Dammes, so daß beispielsweise, wenn die Höhe des Dammes 10 m beträgt, für die im ersten Absatze bezeichneten Gebäude eine Entfernung von mindestens $25 + 15 = 40$ m innegehalten werden muß.

§ 3. Die Bestimmungen des § 2 finden entsprechende Anwendung auf jede nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossene Öffnung in den der Eisenbahn zugekehrten Wänden aller Gebäude, die zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände dienen. Bei solchen Gebäuden werden den der Eisenbahn zugekehrten Wänden diejenigen ihr nicht ganz abgekehrten Wände gleich geachtet, deren Richtungslinie mit der Bahnachse einen Winkel von höchstens 60 Grad bildet.

§ 4. Leicht entzündliche Gegenstände, die nicht durch feuerfeste Bedachungen oder durch sonstige Schutzvorrichtungen gegen das Eindringen von Funken und glühenden Kohlen gesichert sind, dürfen bei Eisenbahnen nur in einer Entfernung von mindestens 38 m von der Mitte des nächsten Schienengleises gelagert werden.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so tritt zu der Entfernung von 38 m noch die anderthalbfache Höhe des Dammes (vgl. § 2 Absatz 2).

§ 5. Dispense von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 sind statthaft, wenn nach Lage der Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung von der Mitte des nächsten Schienengleises die Feuersgefahr ausgeschlossen erscheint.

Über die Erteilung der Dispense beschließt der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß.

§ 6. Hinsichtlich derjenigen Gebäude und leicht entzündlichen Gegenstände, die bei der Anlage einer Eisenbahn innerhalb der in den §§ 1 bis 4 festgesetzten Entfernungen bereits vorhanden bzw. gelagert sind, hat der Regierungspräsident zu bestimmen, ob und welche Vorkehrungen zum Schutze gegen die durch die Nähe der Eisenbahn bedingte Feuersgefahr getroffen werden müssen.

§ 7. Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere § 367 Ziffer 6 und 15 des Reichsstrafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 8. Auf die zum Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet diese Polizeiverordnung keine Anwendung.

§ 9. Die Polizeiverordnung vom 27. Februar 1875 (Amtsblatt pro 1875 Stück 10), betreffend die Abwendung der Feuersgefahr bei den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden und lagernden Materialien, wird hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 31. August 1892. Der Regierungspräsident.

3. Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Fabriken zur Sicherung gegen Feuersgefahr, vom 4. November 1890 (Amtsbl. S. 303).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195 ff.) verordne ich gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverordnung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) in gleichzeitiger Ergänzung der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 23. Juni 1885 (Regierungsamtsblatt pro 1885, Extrabeilage zu Stück 29)*) und der Baupolizeiverordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Oppeln vom 31. Dezember 1889 (Regierungsamtsblatt pro 1890 S. 10 ff.) bezüglich des Baues und des Betriebes von Fabriken unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Oppeln, was folgt:

§ 1. Bei Anträgen, durch welche die Erlaubnis zur Errichtung von Fabriken nachgesucht wird, muß in den betreffenden Vorlagen ohne Unterschied, ob die Genehmigung zum Bau von der Ortspolizeibehörde oder gemäß § 16 der Reichsgewerbeordnung bzw. §§ 109 und 110 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G.S. S. 237) von den daselbst bezeichneten Behörden zu erteilen ist, die Art und der Umfang des Gewerbebetriebes, die Zahl, Größe und Bestimmung der Arbeitsräume, deren Zugänglichkeit, Licht- und Luftversorgung, die Maximalzahl der in jedem Raume zu beschäftigenden Arbeiter und die Stellung der Maschinen angegeben werden.

§ 2. Fabrikgebäude mit zwei oder mehr Stockwerken, in welchen brennbare Stoffe verarbeitet werden, müssen auf je 25 m ihrer Länge vorschriftsmäßige Brandgiebel erhalten. Die Entfernung derselben voneinander kann ausnahmeweise auf 50 m erweitert werden.

Öffnungen in den Brandgiebeln dürfen nur ausnahmsweise und nur an nicht besonders gefährdeten Stellen angebracht werden.

Diese Öffnungen müssen mit in Falzen liegenden Türen von unverbrennlichem Material versehen sein, welche sich selbsttätig schließen.

§ 3. Alle Treppen, welche an die für die Arbeiter bestimmten Ausgänge anschließen, sind in gesonderten Räumen anzulegen, welche von massiven, mindestens 0,5 m über das Dach hinausragenden Wänden umschlossen sind. (Treppenhäuser.)

Sämtliche nach den Treppenhäusern führenden Türen müssen in Falzen liegen und unverbrennlich sein, nach dem Treppenhause zu aufschlagen und sich selbsttätig schließen.

Die im ersten Absatze gedachten Treppen müssen unverbrennlich sein. Die Breite derselben muß mindestens 1,2 m betragen. Werden mehr als hundert Personen in einem Fabrikgebäude beschäftigt, so ist die Treppenbreite derartig zu bestimmen, daß für je weitere 100 Personen eine Verbreiterung der Treppe um 0,75 m eintritt. Gewendelte Treppen müssen die doppelte Breite haben.

In drei- und mehrgeschossigen Gebäuden müssen mindestens zwei Treppenhäuser angelegt werden.

Bei solchen Fabrikgebäuden, welche außer dem Erdgeschoß nur ein Stockwerk besitzen, genügt die Anlage einer Treppe.

Die Treppen sind in allen Fällen derartig anzulegen, daß die Entfernung derselben von den entlegensten Arbeitsplätzen nicht mehr als 20 m beträgt. Diese Beistimmung findet für diejenigen Fabrikgebäude, welche nur aus einem Geschosse bestehen, hinsichtlich der ins Freie führenden Türen sinngemäße Anwendung. Die vorgedachten Maße sind entsprechend zu verringern, wenn der Weg von den Arbeitsplätzen nach den Treppen bzw. den Türen, durch Maschinen, Wände usw. gesperrt ist.

Die Treppenhäuser sind gut zu beleuchten, feuergefährliche oder den Verkehr hindernde Gegenstände dürfen in denselben nicht untergebracht werden.

Diejenigen in einem Fabrikgebäude befindlichen Treppen, welche nicht für den Verkehr der Arbeiter dienen, müssen, wenn sie aus Holz sind, unterhalb gerohrt und geputzt oder mit einer in gleichem Maße feuersicheren Verkleidung versehen werden.

*) Ersetzt durch die weiter unten abgedruckte Baupolizeiordnung vom 1. April 1903. Auch die Baupolizeiverordnung für das platte Land wird in der jetzt veränderten Fassung in dieser Ausgabe noch berücksichtigt werden.

Sämtliche Türen eines Fabrikgebäudes, welche aus den Arbeitsräumen ins Freie oder zu den für den Verkehr der Arbeiter bestimmten Treppen führen, müssen eine Breite von mindestens 1,2 m haben.

§ 4. Die Decken in Fabrikgebäuden sind feuersicher herzustellen; hölzerne Decken sind zu verrohren und zu verputzen, oder mit Filz und Schwarzblech zu beschlagen. Ausnahmen dürfen für solche Räume zugelassen werden, in denen nur wenig oder vorübergehend Menschen beschäftigt sind, insbesondere Speicher, Zuckerböden usw.

§ 5. Die Fenster der Arbeitsräume dürfen nur im unteren Stockwerk vergittert werden, in den übrigen Stockwerken müssen sie leicht zu öffnen sein und den Durchtritt eines Menschen gestatten.

§ 6. Abgesehen von den Treppenhäusern sind alle Einrichtungen, welche zwei oder mehrere Räume miteinander verbinden (Fahrstühle und Elevatoren, Licht- und Lüftungsschachte, Schütten, Falltüren, Durchlässe in den Mauern für Treibriemen, Triebwerkswellen usw.), so einzurichten, daß im Falle eines Brandes Feuer und Rauch durch dieselben nicht in andere Stockwerke dringen kann. Fahrstühle und Elevatoren sind deshalb möglichst an den Außenwänden anzubringen. Befinden sich dieselben im Innern der Gebäude, so sind die Schachte aus unverbrennlichem Material herzustellen oder mit solchem zu ummanteln und möglichst bis über die Dachfläche zu führen. Dasselbe gilt für Licht- und Aufzugsschächte. Die Verschlüsse an den Aufzügen sind selbsttätig und unverbrennlich zu machen. Alle übrigen Öffnungen in Fußböden und Wänden — die Fenster und Türen ausgenommen — müssen mit unverbrennlichen Verschlüssen versehen werden, welche nur im Bedarfsfalle geöffnet werden dürfen.

§ 7. Trockenräume dürfen in Fabrik- und Speichergebäuden nur dann angelegt werden, wenn für ihre Erwärmung Dampf, heißes Wasser oder erwärmte Luft verwandt wird und wenn sie durch Elektrizität von innen oder durch Gas von außen erleuchtet werden und die Wände, Türen, Decken und Fußböden aus unverbrennlichem Material bestehen.

Auch bei vorhandenen Anlagen der gedachten Art muß die Bedienung der Feuerung von außen geschehen. Eiserne Öfen, sowie die von denselben ausgehenden Heizrohre sind dergestalt mit Drahtgeflecht zu umgeben, daß eine Berührung derselben mit den zu trocknenden Gegenständen nicht möglich ist.

Werden staubige Materialien getrocknet, so ist das Drahtgeflecht durch einen Blechmantel zu ersetzen.

§ 8. Brennbare Fabrikabfälle aller Art, insbesondere Späne und ölige Putzlappen, dürfen in den Arbeitsräumen nicht umherliegen. Die ersteren sind bei Beendigung der Arbeitsschicht aus den Räumen zu entfernen, die letzteren müssen, wenn sie nicht entfernt werden, in feuersicheren Behältern mit selbsttätig schließenden Deckeln aufbewahrt werden.

§ 9. Gasflammen sind in der Regel mit Drahtnetzen zu umgeben. Auch ist zwischen Flamme und Decke ein metallener Schutzdeckel anzubringen. Das Füllen der zur Beleuchtung dienenden Petroleumlampen muß außerhalb der Arbeitsräume und am Tage geschehen.

§ 10. Sämtliche Räume eines Fabrikgebäudes, die zur regelmäßigen Beschäftigung von Arbeitern verwendet werden, müssen durch Signalvorrichtungen untereinander und mit dem Maschinenhause verbunden sein. Beim regelmäßigen Betriebe ist Beginn und Ende der Arbeitszeit und die In- und Außerbetriebsetzung des Motors vermittels dieser Einrichtung zu signalisieren. Im Falle der Gefahr ist ein Alarmsignal zu geben, welches die Arbeiter zum schleunigen Verlassen der Fabrikräume auffordert.

§ 11. Die vorstehenden Bestimmungen treten auch bei bestehenden Fabrikgebäuden sofort in Kraft, soweit durch dieselben bauliche Veränderungen nicht bedingt werden.

Ausgenommen von dieser letzteren Bestimmung sind jedoch die durch § 7 Absatz 2 bedingten Anlagen.

Im übrigen sind die Vorschriften dieser Polizeiverordnung schon bestehenden Fabrikgebäuden gegenüber nur dann zur Durchführung zu bringen, wenn entweder erhebliche Veränderungen mit denselben vorgenommen werden, oder aber überwiegende Gründe der Sicherheit der in ihnen beschäftigten Arbeiter dies unerläßlich und unaufschiebbar machen.

§ 12. Auf Fabrikgebäude, welche ganz massiv und ohne Verwendung von Holz für Wände, Zwischendecken, Dachgebälk und Treppen hergestellt sind, finden die in §§ 3, 5, 6 und 7 gegebenen Vorschriften keine Anwendung, sofern die bei der Fabrikation verwendeten Stoffe nicht brennbar sind.

§ 13. Über die in den vorstehenden Paragraphen zugelassenen Ausnahmen beschließt die Ortspolizeibehörde und, soweit die Errichtung eines Fabrikgebäudes der Genehmigung des Kreisausschusses oder des Bezirksausschusses unterliegt, diese Behörde.

Über Dispensationen von den Vorschriften dieser Verordnung beschließt in Städten über 10 000 Einwohner der Bezirksausschuß, im übrigen aber der Kreisausschuß.

§ 14. Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen in Kraft.

Die nach den älteren Bestimmungen bereits erteilte Genehmigung zum Bau resp. zur Reparatur oder Umänderung eines Fabrikgebäudes erlischt, sofern nicht innerhalb Jahresfrist vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung mit der Ausführung begonnen worden ist.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haftstrafe belegt, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen.

Oppeln, den 4. November 1890. Der Regierungspräsident.

---

4. Polizeiverordnung*) über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen, vom 18. Juni 1909 (Sonderbeilage zu Nr. 29 des Amtsblattes).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

I. Grundsätzliche und Begriffsbestimmungen.

§ 1. Allgemeiner Grundsatz.

Theater, öffentliche Versammlungsräume und Zirkusgebäude unterliegen, unbeschadet der allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen, nachfolgenden besonderen Anforderungen und Beschränkungen.

Von den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen treten für das Anwendungsgebiet dieser Verordnung diejenigen Vorschriften außer Kraft, die mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen oder durch die gegenwärtigen Bestimmungen überholt oder sonst gegenstandslos werden.

§ 2. Begriffsbestimmungen.

Für die Zwecke dieser Verordnung werden unterschieden:

A. Theater — eigentliche oder Volltheater — mit der Unterart Rauchtheater,

B. Öffentliche Versammlungsräume, mit den Unterarten zu C und zu D,

---

*) Der Inhalt dieser Polizeiverordnung verfolgt den besonderen Zweck, das in den Theatern usw. sich versammelnde Publikum vor Feuersgefahr zu schützen bzw. bei Ausbruch von Feuer dessen möglichst schleunige und gefahrlose Entfernung zu sichern. Mit Rücksicht hierauf haben die betreffenden Bestimmungen hier und nicht im VI. Teile (Baupolizei) ihren Platz gefunden.

Für Waren- und Geschäftshäuser, welche ganz oder teilweise zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind, sind zum Schutze der sich darin aufhaltenden Personen vor Feuersgefahr besondere Bestimmungen durch den Ministerialerlaß vom 2. November 1907 (Amtsbl. 1908, S. 43) getroffen worden.

Vgl. hierzu auch noch die Rundverfügung des Regierungspräsidenten vom 28. Januar 1908. I a XVIII, XVI, XV, XX 12 008 sowie die Bekanntmachung vom 1. August 1908 (Amtsbl. S. 311) und Min.Erl. vom 10. Juli 1909 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 184). Wegen der sog. fliegenden Zirkusbauten vgl. Min.Erl. vom 4. August 1909 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 185).

Anmerkung: Die in der Verordnung mehrfach gebrauchten Ausdrücke „Feuerfest" und „feuersicher" sind bezüglich einzelner Konstruktionen im Anhang in Anlage 1 näher erläutert.

C. Öffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für gelegentliche Theateraufführungen,
D. Öffentliche Versammlungsräume mit einem Bühnenpodium für Vorträge und Schaustellungen,
E. Zirkusanlagen.

Zu A.

Als Theater im Sinne dieser Verordnung gelten — mit den aus den Unterscheidungen dieses Paragraphen sich ergebenden Einschränkungen — alle baulichen Anlagen für Aufführungen, die bei gewerbsmäßiger Veranstaltung einer Erlaubnis gemäß den §§ 32 und 33a der Reichsgewerbeordnung bedürfen.

Neue Theater unterliegen den allgemeinen Bestimmungen unter A im Abschnitt II dieser Verordnung, Rauchtheater außerdem den Sonderbestimmungen daselbst (§ 6 Ziffern 3 bis 8, § 8 Ziffern 1, 3, 5 und 8, § 9 Ziffer 6, § 11 Ziffer 3 und § 19 Ziffer 3). Über bestehende Theater siehe Abschnitt III.

Zu B.

Als öffentliche Versammlungsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle mehr als 200 Personen fassenden baulichen Anlagen für öffentliche Versammlungen, öffentliche Lustbarkeiten oder ähnliche Zwecke, soweit diese Anlagen nicht unter die Begriffsbestimmungen zu A, zu C oder zu D fallen oder Zirkusanlagen sind. Unter den sonstigen Voraussetzungen zählen zu den öffentlichen Versammlungsräumen im Sinne dieser Verordnung auch solche Räume, die zwar nicht im einzelnen, aber zusammen mehr als 200 Personen fassen und für ihre Entleerung auf gemeinschaftliche Flure, Treppen und Ausgänge angewiesen sind.

Unter den Voraussetzungen des Absatz 1 gelten als öffentliche auch solche Versammlungsräume, die von ihrem Besitzer gewerbsmäßig für private Versammlungen, Festlichkeiten oder dergleichen Veranstaltungen hergegeben werden.

Neue Anlagen der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Art unterliegen den Bestimmungen unter B im Abschnitt II dieser Verordnung. Über bestehende Versammlungsräume siehe Abschnitt III.

Baulichkeiten, die ausschließlich für Gottesdienst- oder Unterrichtszwecke bestimmt sind, werden von dieser Verordnung nicht betroffen.

Zu C.

Öffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für Theateraufführungen (Zu A) gelten für diese Verordnung nur dann nicht als Theater, wenn die Bühnenanlage nur gelegentlich zu Theateraufführungen benutzt wird, und wenn

a) der Bühnensaal nicht höher als im ersten Obergeschoß liegt und nicht mehr als eine Galerie hat,
b) die Bühne einen Flächenraum von 100 qm nicht überschreitet,
c) das Bühnenpodium feuerfest und undurchbrochen ist,
d) ein Schnürboden, Galerien oder Laufstege nicht vorhanden sind,
e) die Dekorationen unverbrennlich sind, und
f) die Magazinräume für Dekorationen oder Requisiten keine größere Grundfläche als 20 vH. der Bühnenfläche haben und feuerfest umschlossen sind.

Neue Anlagen der in Absatz 1 bezeichneten Art unterliegen den allgemeinen Anforderungen an öffentliche Versammlungsräume und außerdem den Sonderbestimmungen unter C des Abschnitts II dieser Verordnung. Über bestehende Versammlungsräume siehe Abschnitt III.

Wird der Versammlungsraum nicht nur gelegentlich zu Theateraufführungen benutzt, oder geht die Bühnenanlage auch nur in einem Punkte über die Voraussetzungen unter a bis f hinaus, so hat die ganze Anlage den Anforderungen an Volltheater zu genügen.

Zu D.

Öffentliche Versammlungsräume mit einem Bühnenpodium für Vorträge und Schaustellungen gelten für diese Verordnung nur dann als Unterart der öffentlichen Versamm-

lungsräume, wenn die Bühne lediglich für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge dient, oder für Schaustellungen unter Mitwirkung von höchstens vier Personen, und wenn

a) das Podium feuerfest ist und höchstens 30 qm Grundfläche hat, und

b) die Dekoration der Bühne unveränderlich, unverbrennlich und mit dem Podium dauernd fest verbunden ist.

Neue Anlagen dieser Art unterliegen den allgemeinen Anforderungen an öffentliche Versammlungsräume und außerdem den Sonderbestimmungen unter D im Abschnitt II dieser Verordnung. Über bestehende Versammlungsräume siehe Abschnitt III.

Werden auf dem Bühnenpodium andere als Gesangs- oder deklamatorische Vorträge dargeboten, oder Schaustellungen unter Mitwirkung von mehr als vier Personen, oder geht die Bühnenanlage auch nur in einem Punkte über die Voraussetzungen unter a und b hinaus, so ist die ganze Anlage je nach Lage der Verhältnisse, nach den Anforderungen zu C oder als Theater zu behandeln.

Zu E.

Neue Zirkusanlagen unterliegen den Anforderungen unter E im Abschnitt II dieser Verordnung. Über bestehende Zirkusanlagen siehe Abschnitt III.

II. Neue Anlagen.

A. Theater (§ 2: Zu A).

Abschnitt 1. Äußere Verhältnisse des Gebäudes, Nutzungsbeschränkungen.

§ 3. Lage des Gebäudes, Umgebung, Zugänglichkeit, Höfe.

1. Theater sollen grundsätzlich mit ihrer, die Haupteingänge und -ausgänge enthaltenden Front an einer öffentlichen, durchgehenden Straße liegen und müssen dann von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung einen Abstand von mindestens 20 m haben; dieser Abstand darf bis auf 15 m heruntergehen, wenn das Theater ringsum frei oder auf einem Eckgrundstück liegt. Bei Theatern, die auf Sitz- und Stehplätzen nicht mehr als 800 Zuschauer fassen, außer dem Parkett nicht mehr als zwei Ränge oder zwei Hochparkettabteilungen haben, und deren Bühne, ohne Hinter- und Seitenbühnenflächen, nicht mehr als 250 qm Grundfläche hat, darf der Abstand der Frontwand des Theaters von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung bis auf 15 m, falls aber ein solches Theater ringsum frei oder auf einem Eckgrundstück liegt, bis auf 12 m heruntergehen. Muß zur Wahrung des gebotenen Abstandes des Theaters von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung seine Hauptfront hinter der Baufluchtlinie der Straße zurückbleiben, dann darf die Fläche zwischen der Front und der Baufluchtlinie nicht bebaut oder irgendwie eingeschränkt werden.

2. Bei Theatern, die an der Straße, aber nicht ringsum frei liegen sollen, muß an denjenigen Längsseiten des Zuschauerhauses, die Nachbargrenzen oder anderen Gebäuden auf dem Theatergrundstück selbst gegenüberliegen von der Trennungswand zwischen Zuschauerhaus und Bühnenhaus ab bis zur Eintrittshalle ein mindestens 9 m breiter, offener Hof liegen bleiben, der mit mindestens zwei Straßen durch mindestens 4 m breite Zu- oder Durchfahrten in Verbindung steht; zwei solcher Höfe müssen auch miteinander verbunden sein, und zwar entweder durch eine Durchfahrt oder durch eine Hofumfahrt von mindestens Durchfahrtsbreite. Zu- oder Durchfahrten müssen außer der mindestens 2,30 m breit anzulegenden Fahrbahn erhöhte Fußgängersteige von einer Gesamtbreite von 1 m für 200 der auf ihre Benutzung angewiesenen Personen haben.

Soll das Gebäude mit der einen Längsseite des Zuschauerhauses an der Straße, mit der anderen und mit der Stirnwand des Zuschauerhauses gegenüber Nachbargrenzen oder anderen Gebäuden auf dem Theatergrundstück selbst zu liegen kommen, dann muß der nach Absatz 1 an der anderen Längsseite des Zuschauerhauses erforderliche Hof den einen seiner Straßenanschlüsse dadurch erhalten, daß er in der vorgeschriebenen Mindestbreite um die Stirnwand des Zuschauerhauses herum- und bis zur Straße durchgeführt, oder durch eine längs der Stirnwand anzuordnende, höchstens 15 m lange, den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechende Durchfahrt von der Straße aus zugänglich gemacht wird.

Sind für die Entleerung des Theaters außer Zu- oder Durchfahrten noch besondere, unmittelbar nach der Straße führende Flure vorgesehen, so dürfen deren Breiten auf die nach Absatz 1 notwendige Gesamtbreite der Fußgängersteige der Zu- oder Durchfahrten in Anrechnung gebracht werden; solche Flure müssen mindestens 2 m breit sein.

Zufahrten, Durchfahrten und unmittelbar nach der Straße führende Flure dürfen in den Decken niemals, in den Wänden nur ausnahmsweise bei größeren als den notwendigen Breiten dieser Zugänge Öffnungen haben.

3. Von unmittelbarer Lage des Theaters an einer öffentlichen, durchgehenden Straße im Sinne der Ziffer 1 darf nur dann abgesehen werden, wenn es von einem umlaufenden Hofe umgeben, und die Breite des vor den Haupteingängen und -ausgängen liegenden Hofabschnitts die notwendige Breite des sonstigen Hofumlaufs um mindestens $^1/_4$ überschreitet. Die Hofabschnitte auf den Seiten und auf der Rückseite des Gebäudes müssen bei Theatern für mehr als 1200 Personen eine Breite von mindestens 12 m, bei Theatern geringeren Fassungsvermögens eine Breite von mindestens 9 m haben. In allen Fällen muß das Grundstück mit mindestens zwei öffentlichen Straßen durch Zu- oder Durchfahrten, die den Anforderungen unter Ziffer 2 entsprechen, Verbindung haben.

4. Der Polizeibehörde bleibt vorbehalten, bei ungünstigen, in der Nachbarschaft des geplanten Theaters bestehenden Straßen- oder Verkehrsverhältnissen über die Anforderungen unter den Ziffern 1 bis 3 hinausgehende Forderungen zu stellen, insbesondere einen geräumigen Vorplatz vor dem Theatergebäude zu verlangen, unter Umständen auch die Errichtung eines Theaters an der geplanten Stelle überhaupt auszuschließen.

§ 4. Öffnungen in Umfassungswänden.

Tür- und Fensteröffnungen in den Umfassungswänden des Theaters müssen gegenüber Nachbargrenzen, anderen Baulichkeiten auf dem Theatergrundstück und gegenüberliegenden Bauteilen des Theatergebäudes selbst — unbeschadet der Vorschrift der Ziffer 3 des § 3 — einen Abstand von mindestens 9 m wahren.

§ 5. Geschäfts-, Restaurations- und Wohnräume im Theatergebäude.

1. Geschäftsräume, die nicht dem Theaterbetriebe dienen, dürfen im Theatergebäude nicht vorhanden sein; doch dürfen unmittelbar von außen jedermann zugängliche Restaurationen und Konditoreien im Zuschauerhause mit der Maßgabe zugelassen werden, daß sie von den umgebenden Räumen, auch Fluren, des Theatergebäudes durch feuerfeste Decken ohne Öffnungen und durch massive Wände abgetrennt bleiben; sollen solche Wirtschaften auch den Theaterbesuchern unmittelbar zugänglich gemacht werden, so sind hierfür besondere Zugänge zu schaffen, die von Fluren und Treppen des Theaters durch besondere, als Sicherheitsschleusen (§ 26) wirkende Vorräume getrennt sind. Räume mit Verkaufstischen in den verschiedenen Ranghöhen des Zuschauerhauses zur Verabreichung von Erfrischungen während der Vorstellung werden von dieser Forderung nicht betroffen.

2. Wohnräume dürfen im Zuschauerhause nicht vorhanden sein.

3. Wohnräume dürfen im Bühnenhause nur für einen Aufsichtsbeamten vorhanden sein und nicht höher als im Erdgeschoß liegen; sie müssen gegen die umgebenden Räume des Theaters, auch gegen Flure, durch feuerfeste Decken ohne Öffnungen und durch massive Wände abgeschlossen und dürfen nur von außen zugänglich sein.

Abschnitt 2. **Zuschauerhaus.**

§ 6. Parkett.

1. Höhenlage des Parketts. Das Parkett soll grundsätzlich in Erdgeschoßhöhe liegen; hiervon darf nur zugunsten von Kleiderablagen unter dem Parkett abgewichen werden; doch darf in diesem Falle der höchste Punkt des Parkettflurs höchstens 5 m über Straßenhöhe liegen.

2. Das Steigungsverhältnis der vom Parkettflur aus zugänglichen Parkettteile darf 1 m Höhe auf 4 m Länge nicht überschreiten.

3. Höhenunterschiede zwischen Parkett und Parkettflur. Der Fußboden der untersten vom Parkettflur aus zugänglichen Platzreihe des Parketts darf nicht tiefer als 1 m unter, der Fußboden der höchsten vom Parkettflur aus zugänglichen Platzreihe darf nicht höher als 2 m über dem Flurteile vor dem zuhörigen Parkettausgange liegen. Über Hochparketts vergleiche § 7, über Flurgefälle § 11 Ziffer 3.

Sollen Höhenunterschiede zwischen dem Parkett und dem Parkettflur durch Stufen innerhalb der, beide Räume verbindenden Ausgänge ausgeglichen werden, so dürfen die Stufen nicht vor die inneren Wandflächen des Parkettflurs vortreten. Vgl. auch § 11 Ziffer 5.

Soll die Ausgleichung solcher Höhenunterschiede durch Rampen erfolgen, so bestimmt sich das Steigungsverhältnis der Rampen nach § 13.

Zwischen Stufen (Absatz 2) oder Rampen (Absatz 3) und Ausgangstüren müssen Podeste von angemessener Breite liegen.

In Rauchtheatern muß der Fußboden des Parketts die gleiche Höhenlage haben wie der Fußboden des umlaufenden Parkettflurs.

4. Abteilungen. Die vom Parkettflur aus zugänglichen Platzreihen sind gruppenweise nach folgenden Bestimmungen zu Abteilungen zusammenzufassen. Mit Ausnahme der vordersten und der hintersten dieser Abteilungen darf keine Abteilung mehr als 5 Platzreihen umfassen. Der vordersten Abteilung dürfen bis zu 7, der hintersten bis zu 6 Platzreihen zugewiesen werden; jedoch darf die vorderste Abteilung auch bei mehr als 5 Platzreihen nicht mehr Plätze enthalten, als die umfangreichste der nur 5 Platzreihen umfassenden Abteilungen. Jeder Abteilung ist auf jeder Seite in der Umfassungswand des Zuschauerraumes ein besonderer Ausgang zuzuweisen; die hinterste Abteilung (Ziffer 3 Absatz 1) muß bei 6 Platzreihen außer den seitlichen Ausgangstüren auch mindestens einen Ausgang in der Rücklage haben. Die Ausgänge der vordersten Abteilung müssen möglichst weit von der Bühne entfernt liegen. Über Abgrenzung der Abteilungen siehe nachstehend Ziffer 5 Absatz 1.

In Rauchtheatern dürfen auf einen Ausgang höchstens 4 Platzreihen oder 2 Tischreihen angewiesen werden.

5. Notwendige Gänge und Vorplätze. Zwischen den Platzreihen und der Umfassungswand des Zuschauerraumes muß entweder ein ununterbrochener Seitengang, oder es muß, wenn die einzelnen Abteilungen voneinander durch feste, bis zur Umfassungswand reichende Schranken oder durch Heranführung der letzten Platzreihe der Abteilung bis an die Wand abgetrennt werden, vor dem Ausgange jeder Abteilung ein ausreichender Vorplatz liegen bleiben. Siehe auch Ziffer 6.

In Rauchtheatern müssen Platz- wie Tischreihen durch mindestens einen Mittelgang, Tischreihen zwischen zwei und zwei Reihen auch durch besondere Quergänge unterbrochen sein, und Tisch- wie Platzreihen einen ununterbrochenen Seitengang längs der Umfassungswand freilassen.

6. Umfang der Platzreihen. Platzreihen, die nach Seitengängen oder Vorplätzen entleeren, dürfen in ununterbrochener Folge nicht mehr als 14 Plätze umfassen; liegt aber das Parkett in Erdgeschoßhöhe, dann dürfen für solche Platzreihen bis 20 Plätze mit der Einschränkung zugelassen werden, daß diese Platzreihen wandseitig nicht auf offene Seitengänge, sondern auf abgetrennte Vorplätze (Ziffer 5 Absatz 1) entleeren. Platzreihen, die nach Mittelgängen entleeren, dürfen in ununterbrochener Folge immer nur halb so viele Plätze umfassen, wie die auf Seitengängen oder Vorplätze ausmündenden Platzreihen.

In Rauchtheatern dürfen Platzreihen, die auf Seitengänge oder Vorplätze entleeren, niemals mehr als 10, auf Mittelgänge ausmündende Platzreihen niemals mehr als 5 Sitzplätze in ununterbrochener Folge umfassen; dies gilt auch für Sitzplätze an Tischreihen.

7. Abmessungen der Gänge, Vorplätze und Ausgänge. Innerhalb der nicht zu Logen eingerichteten Parketteile müssen die Gänge und Vorplätze sowie die Ausgänge nach dem umlaufenden Flur, unter Wahrung einer Mindestbreite von

1 m für die Vorplätze und von 90 cm für die Gänge und Ausgangstüren, so breit sein, daß für je 70 der auf ihre Benutzung angewiesenen Personen 1 m Gang-, Vorplatz- und Türbreite vorhanden ist.

In Rauchtheatern müssen die Breiten der Gänge und Türen dem Verhältnis von 1 m für 60 der auf ihre Benutzung angewiesenen Personen entsprechen; Mittelgänge dürfen nicht unter 1,20 m, Seiten- und Quergänge nicht unter 1 m breit sein; die Breite der Quergänge zwischen Tischreihen wird von Hinterkante zu Hinterkante Stuhllehne gemessen.

8. Verkehrshindernisse in Gängen und auf Vorplätzen. In Seitengängen sind Stufen unzulässig; in Mittelgängen dürfen Stufen mit günstigen Steigungsverhältnissen zugelassen werden. In Gängen oder auf Vorplätzen dürfen weder Klappsitze vorhanden sein, noch Stühle aufgestellt werden.

In Rauchtheatern sind in Seiten- und Mittelgängen keinerlei Stufen gestattet.

§ 7. Hochparkett.

Sollen im Parkettraum auf die höchste Platzreihe, die nach § 6 Ziffer 3 Absatz 1 noch vom Parkettflur aus zugänglich sein darf, noch weitere Platzreihen, ein Hochparkett, folgen, so sind dessen Platzreihen in Gruppen von höchstens 6 Reihen zu besonderen Abteilungen zusammenzufassen und letztere für ihre Entleerung gleich Rängen auf besondere Flur- und Treppenanlagen anzuweisen, vergleiche darüber § 11 und § 12. Auch bezüglich des Steigungsverhältnisses der Höhenlage und des Umfanges der Platzreihen, sowie bezüglich der Verhältnisse der Gänge, Vorplätze und Ausgangstüren unterliegen solche Hochparkettabteilungen den Anforderungen, die § 8 unter den Ziffern 6 bis 11 an Ränge stellt. Vgl. ferner § 3 Ziffer 1 Satz 2 und § 22 Ziffer 1 Absatz 3.

§ 8. Ränge.

1. Anzahl der Ränge. Außer dem Parkett, einschließlich eines Hochparketts, dürfen höchstens 3, in Rauchtheatern höchstens 2 Ränge vorhanden sein.

2. Höhe des obersten Ranges. Die Vorderkanten des Fußbodens aller Platzreihen des obersten Ranges müssen unterhalb einer, gegen die Wagerechte um 30° geneigten, geraden Linie liegen, die, in der Höhe des Bühnenpodiums an der Vorderkante des eisernen Vorhanges ansetzend, in der Längsmittelachse des Zuschauerraumes gezogen wird. Unter Platzreihen im Sinne dieser Bestimmung werden ausschließlich die in der Längsmittelachse möglichen Sitzplatzreihen verstanden, auch wenn an ihrer Stelle Stehplatzreihen angeordnet werden.

3. Höhenabstand der Ränge. Für jeden Zuschauerplatz unter überstehenden Rangteilen muß eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m, in Rauchtheatern eine solche von mindestens 2,80 m vorhanden sein.

4. Ausladung der Ränge. Kein Rang darf in der Mittelachse des Zuschauerraumes über mehr als 6 Platzreihen des darunter befindlichen Ranges übergreifen; als darunter befindlicher Rang gilt gegenüber dem ersten Rang das Parkett, gegebenenfalls das Hochparkett.

5. Anzahl der Platzreihen. Mehr als 6 Platzreihen auf einem Rang sind nur in rückwärtigen Rangerweiterungen gegenüber der Bühne, und auch nur bis zu 6 weiteren Platzreihen gestattet; derartige Doppelränge sind nur in höchstens 2 Rängen zulässig, in Rauchtheatern aber ausgeschlossen.

6. Das Steigungsverhältnis der auf einen Ausgang angewiesenen, ansteigenden Sitz- und Stehplatzreihen der Ränge — in der Längsmittelachse des Zusauerraumes gemessen — darf 55 cm Höhe auf 80 cm Länge nicht überschreiten.

7. Höhenlage der hintersten Platzreihe eines Ranges. Der Fußboden der hintersten Platzreihe eines Ranges darf nicht höher als 1 m über der Schwelle der zugehörigen Ausgangstür nach dem umlaufenden Flur liegen.

8. Umfang der Platzreihen. Platzreihen, die nach Seitengängen oder Vorplätzen entleeren, dürfen in unterbrochener Folge nicht mehr als 12 Plätze, in Rauchtheatern nicht mehr als 10 Plätze umfassen; Platzreihen, die nach Mittel- oder Zwischengängen entleeren, dürfen in ununterbrochener Folge nicht mehr als 6 Plätze, in Rauchtheatern nicht mehr als 5 Plätze umfassen. Die Zahlen für Rauchtheater gelten auch für Sitzplätze an Tischreihen daselbst.

9. Lage der Ausgänge. Die Ausgänge nach den umlaufenden Fluren müssen so liegen, daß zur Gewinnung der Ausgänge die Mehrzahl der Zuschauer sich von der Bühne abwenden muß, und daß die Flure auf kürzestem und sicherstem Wege erreicht werden.

10. Die Abmessungen der Gänge, Vorplätze und Ausgänge auf den nicht zu Logen eingerichteten Rangteilen müssen den Anforderungen der Ziffer 7 des § 6 entsprechen.

11. Verkehrshindernisse in Gängen und auf Vorplätzen. In Gängen oder auf Vorplätzen dürfen weder Klappsitze vorhanden sein, noch Stühle aufgestellt werden.

§ 9. Abmessungen und sonstige Verhältnisse der Plätze im einzelnen.

1. Abgesehen von Logen müssen sämtliche Sitze unverrückbar befestigt sein; es dürfen nur selbsttätig nach hinten aufschlagende Klappsitze zur Verwendung kommen.

2. Die Breite der Sitze muß mindestens 50 cm, die Tiefe der Sitzreihen muß mindestens 80 cm betragen.

3 Stehplätze sind in gleicher Breite wie Sitzplätze, in einer Tiefe von 65 cm und ebenfalls in Reihen anzuordnen; die Reihen sind durch feste Schranken gegeneinander abzugrenzen.

4. An losen Stühlen darf keine Loge mehr als zehn erhalten; dabei muß für jede Person mindestens 0,65 qm Grundfläche in der Loge vorhanden sein.

5. Sitz- und Stehplätze sind an Rückenlehnen oder Schranken durch fortlaufende Nummern zu bezeichnen.

6. In Rauchtheatern müssen feste Platzreihen einen gegenseitigen Abstand von mindestens 1 m wahren sowie selbsttätig nach hinten aufschlagende Klappsitze von mindestens 65 cm Breite haben. Bei Anordnung von Tischplätzen dürfen nur einbeinige, mit dem Fußboden fest verbundene Tische und Stühle verwendet werden; die Stühle müssen drehbare Sitze haben.

§ 10. Decke über dem Zuschauerraume.

1. Die untere Begrenzung der Decke des gesamten Zuschauerraumes in der Längsmittelachse, im Deckenscheitel, muß oberhalb einer geraden Linie liegen, die 3 m über der Vorderkante des Fußbodens der nach § 8 möglichen, obersten Sitzplatzreihe ansetzend, nach einem Punkte der Bühnenwand gezogen wird, dessen Abstand vom Bühnenpodium mindestens der Breite der Bühnenöffnung gleich ist.

2. Senkungen der Decke über den Rängen dürfen, in der Längsmittelachse gemessen, nicht unter eine Linie hinuntergehen, die 1,5 m über der Vorderkante des Fußbodens der nach § 8 möglichen, obersten Sitzplatzreihe ansetzend, bis zu dem vorstehend unter Ziffer 1 bestimmten Punkt der Bühnenwand gezogen wird.

§ 11. Flure.

1. Das Parkett, jede Abteilung eines Hochparketts (§ 7) und jeder Rang müssen von einem umlaufenden Flur umgeben sein, der durch Fenster in Umfassungswänden Licht und Luft unmittelbar von der Straße oder einem vorschriftsmäßigen Hofe erhält. Doppelränge (§ 8 Ziffer 5) müssen für den unteren und für den oberen Rangteil gesonderte Fluranlagen haben; dabei dürfen keiner dieser Fluranlagen mehr als 6 Platzreihen zugewiesen werden.

Einengungen des allgemeinen Profils der Rangflure durch rückwärtige Rangerweiterungen gegenüber der Bühne, oder gänzliche Unterbrechungen von Rangfluren durch solche Einbauten sind nur ausnahmsweise, Unterbrechungen auch nur bei anderweiter genügender Verbindung der seitlichen Flurteile zulässig.

2. Die Flurbreiten müssen dem Verhältnis von 1 m auf 80 der auf die Benutzung der betreffenden Flurteile angewiesenen Personen entsprechen. Parkett-, Hochparkett- und Rangflure müssen außerdem im allgemeinen mindestens 3 m, Einengungen von Rangfluren durch rückwärtige Rangerweiterungen gegenüber der Bühne mindestens 2 m breit sein; auf Flureinengungen dürfen Ausgänge nicht ausmünden; siehe auch § 19 Ziffer 2. Mindestens 2 m breit müssen auch die in Ziffer 1 Absatz 2 behandelten anderweiten Verbindungen seitlicher Flurteile sein.

3. Gefälle in Parkett-, Hochparkett- und Rangfluren dürfen das Verhältnis von 5 cm Höhe auf 1 m Länge nicht überschreiten; das Gefälle darf vor oder hinter anschließenden Treppen erst in einem der Laufbreite der Treppe entsprechenden Abstande beginnen.

In Rauchtheatern bestimmt sich die Lage des Parkettflurs zum Fußboden des Parketts nach § 6 Ziffer 3 Absatz 5.

4. Stufen im Zuge von Fluren sind verboten.

5. Die Wandflächen des Parkettflurs dürfen bis zu 2 m Höhe über dem Fußboden keine Vorsprünge haben. Vergleiche auch § 6 Ziffer 3 Absatz 2.

§ 12. Treppen.

1. Gesamtbreite. Jeder Rang, jede an eine besondere Fluranlage angeschlossene Rangerweiterung (§ 8 Ziffer 5 und § 11 Ziffer 1), jede Abteilung eines Hochparketts (§ 7) sowie über Erdgeschoßhöhe liegende Parketts (§ 6 Ziffer 1) müssen Treppen von solcher Gesamtbreite haben, daß für 90 der auf den Rang, die Rangerweiterung, die Hochparkettabteilung oder das Parkett entfallenden Personen 1 m Treppenbreite vorhanden ist; sollen Parkett und erster Rang oder Parkett und unterste Abteilung eines Hochparketts gemeinschaftliche Treppen haben (Ziffer 5 unten), so sind der Berechnung der Treppenbreiten die auf beide Geschosse zusammen entfallenden Personen zugrunde zu legen.

2. Mindest- und Höchstbreite. Keine der für das Publikum bestimmten Treppen darf — zwischen den Handläufern gemessen — schmaler als 1,25 m und — abgesehen von den zum ersten Rang, zur untersten Abteilung eines Hochparketts oder zu einem erhöhten Parkett (§ 6 Ziffer 1) führenden Treppen — breiter als 1,80 m sein.

3. Mindestanzahl. Für jede der beiden Seiten eines Ranges, einer an eine besondere Fluranlage angeschlossenen Rangerweiterung, eines über Erdgeschoßhöhe liegenden Parketts (§ 6 Ziffer 1) sowie einer Abteilung eines Hochparketts muß mindestens eine Treppe vorhanden sein.

4. Lage. Parkett-, Hochparkett- und Rangtreppen müssen das Publikum auf kürzestem Wege ins Freie führen.

5. Trennung der Treppen. Im allgemeinen muß jedes Geschoß, insonderheit ein über Erdgeschoßhöhe liegendes Parkett (§ 6 Ziffer 1), jede Abteilung eines Hochparketts (§ 7), jeder Rang und jede an eine besondere Fluranlage angeschlossene Rangerweiterung (§ 8 Ziffer 5 und § 11 Ziffer 1), seine besonderen, nur zu ihm führenden Treppen haben; ebenso müssen die einzelnen Treppen jedes Geschosses vollständig voneinander getrennt sein. Es dürfen aber Parkett und erster Rang — ausschließlich einer, an eine besondere Treppenanlage angeschlossenen Erweiterung dieses Ranges — desgleichen Parkett und unterste Abteilung eines Hochparketts gemeinschaftliche Treppen haben; auch brauchen solche gemeinschaftliche Treppen nicht in besonderen Treppenräumen zu liegen; ferner dürfen, wenn für eine Seite eines Geschosses nach Ziffer 1 und 2 mehr als eine Treppe vorhanden sein müssen, diese Treppen zwischen gemeinschaftlichen Umschließungswänden liegen.

6. Treppenräume. Soweit nicht nach Ziffer 5 mehrere Treppen innerhalb einer gemeinschaftlichen Umschließungswand liegen dürfen, oder Treppen be-

sondere Treppenräume nicht zu haben brauchen, muß jede Treppe in einem besonderen Treppenraume liegen. Vergleiche auch § 30 Ziffer 1.

Die Treppenräume müssen durch Fenster in Umfassungswänden Licht und Luft unmittelbar von der Straße oder einem vorschriftsmäßigen Hofe erhalten.

7. Zwischenverbindungen. Nebeneinanderliegende Treppenräume verschiedener Geschoßhöhen (Ziffer 5) dürfen miteinander durch verschließbare, rauchdicht schließende, feuersichere, selbsttätig zufallende Türen ohne Klinken Verbindung haben; solche Türen dürfen aber vom Publikum nicht benutzt werden; auch müssen sie während der Vorstellung geschlossen sein.

8. Treppenstufen müssen einen Auftritt von wenigstens 30 cm und dürfen keine höhere Steigung als 16 cm haben. Die Stufen geschwungener Treppen müssen auch an der schmalsten Stelle noch eine Auftrittbreite von mindestens 23 cm haben.

9. Freitreppen, sind nur bis zu einer Höhe von 2 m über dem Gelände zulässig und müssen vor den Ausgangstüren Podeste von angemessener Breite haben.

10. Wendeltreppen sind nur für Nebenzwecke und nur ausnahmsweise gestattet.

11. Verschläge unter Treppen sind verboten.

§ 13. Rampen.

Das Steigungsverhältnis von Rampen darf nicht mehr als 10 cm Höhe auf 1 m Länge betragen.

§ 14. Ausgänge ins Freie.

1. Die Breiten der aus Fluren und Vorräumen ins Freie führenden Ausgänge sind nach dem Verhältnis von 1 m für 90 Personen zu berechnen.

2. Kein Ausgang dieser Art darf weniger als 90 cm Breite haben. Ausgänge aus Treppenräumen müssen mindestens die Treppenlaufbreiten haben.

§ 15. Allgemeine Anordnung der Plätze.

Über die in Aussicht genommenen Plätze ist ein Plan aufzustellen, der Gestalt und Größe der mit Plätzen zu besetzenden Flächen sowie Anordnung, Art, Zahl und Abmessungen der einzelnen Plätze, Lage und Breite der Gänge, Vorplätze, Türen, Flure, Treppen, Ausgänge ins Freie, Zu- oder Durchfahrten usw. ersehen läßt.

Der Plan und spätere Änderungen desselben bedürfen der Feststellung durch die Polizeibehörde.

Plätze, die im festgestellten Plan nicht vorgesehen sind, dürfen nicht angeordnet werden.

§ 16. Sicherung der Rückzugswege.

1. Alle Ausgänge müssen als solche mit großer Schrift gekennzeichnet sein und dem Publikum stets zur Benutzung freistehen. Die nächsten Wege zu den Ausgängen müssen durch rote, gut beleuchtete Richtungspfeile an den Wänden bezeichnet sein.

2. Auf Fluren und Treppen sind dem Verkehr hinderliche Einbauten unstatthaft. Türen müssen nach außen aufschlagen und an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. Vortretende oder ganz herumschlagende Türflügel sowie Wandtische, Bordbretter und Wandsitze für das Hauspersonal dürfen auf Fluren höchstens 15 cm vorspringen, aber die vorgeschriebene Flurbreite nicht beschränken. Schwellenerhöhungen in Türen sind verboten.

3. Schiebetüren in Rückzugswegen sind verboten.

4. Türverschlüsse müssen durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sein.

Kanten- und Schubriegel sind verboten.

§ 17. Fenster.

1. Alle Fenster müssen mindestens einen beweglichen, von innen bequem mit einem einzigen Griff leicht zu öffnenden Flügel von mindestens 35 cm lichter Breite und mindestens 1,25 m lichter Höhe haben.

2. Gitter vor den Fenstern sind nur zulässig, wenn sie sich zugleich mit den Fensterflügeln öffnen lassen und deren Aufschlagen nicht hindern.

Ausnahmen sind für Kassenräume zulässig.

§ 18. Terrassen und Loggien.

Dem Publikum zugängliche Terrassen und Loggien dürfen im II. Rang und darüber nur vorhanden sein, wenn ihre Gesamtfläche, bei Zugrundelegung von 5 Personen auf 1 qm, zur Aufnahme derjenigen Zahl von Personen ausreicht, für die sie von dem Geschoß aus zugänglich sind, oder wenn von dort aus der Erdboden sicher erreicht werden kann.

§ 19. Kleiderablagen.

1. Für die Zuschauer müssen Kleiderablagen mit Ausgabetischen vorhanden sein; sie müssen reichlich bemessenen Platz vor den Ausgabetischen haben und so liegen, daß Gegenströmungen tunlichst ausgeschlossen sind.

2. Bei Kleiderablagen an Fluren gegenüber von seitlichen Zugängen zum Zuschauerraum und gegenüber von notwendigen Ausgängen müssen die Ausgabetische soweit zurückliegen, daß die Breite des davorliegenden Flurs um mindestens ein Drittel der sonst gebotenen Flurbreite vergrößert wird; die Breite eingebauter Pfeiler wird dabei nicht mitgerechnet; zwischen solchen und der Vorderkante der Ausgabetische muß ein mindestens 1,25 m breiter Zwischenraum vorhanden sein. Kleiderablagen an Flureinengungen (§ 11 Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2) sind nicht gestattet.

3. Für je 20, in Rauchtheatern für je 15 der auf die Kleiderablage angewiesenen Personen muß mindestens 1 m Ausgabetischlänge vorhanden sein. Die Kleiderablage muß sich über die ganze notwendige Ausgabetischlänge erstrecken und gleichmäßige Tiefe haben.

4. Kleidernummern und Platznummern müssen übereinstimmen. Die einzelnen Kleiderablagen müssen mit entsprechenden Aufschriften versehen sein.

§ 20. Aufbewahrungsräume und Werkstätten.

1. Dekorationen und Möbel dürfen im Zuschauerhause nicht aufbewahrt werden. Ebenso sind Werkstätten daselbst verboten.

2. Kleider, Schuhe, Rüstungen, Waffen u. dgl. dürfen im Zuschauerhause nur in Dach- und Kellerräumen aufbewahrt werden, im Keller aber weder unter dem Zuschauerraum, noch unter dem ihn umgebenden Flure, und auch an den zugelassenen Stellen nur in Räumen mit feuerfesten Decken ohne Öffnungen und mit massiven Wänden; in Aufbewahrungsräumen über dem Zuschauerraum müssen auch die Fußböden feuerfest sein; Aufbewahrungsräume in Dach- und Kellerräumen dürfen von Räumen, auch Fluren, des Zuschauerhauses aus überhaupt nicht, von Fluren des Bühnenhauses aus nur durch Vermittlung von Sicherheitsschleusen (§ 26) zugänglich sein.

Abschnitt 3.

Bühnenhaus.

§ 21. Bühnenraum und Bühnenerweiterungen.

1. Die Abmessungen des Bühnenraumes müssen über diejenigen des Zuschauerraumes soweit hinausgehen, daß ein im Bühnenhause ausbrechendes Feuer zunächst auf das Bühnenhaus beschränkt bleibt, und die entstehenden Gase und Rauchschwaden zunächst von dem oberen Teile des Bühnenhauses aufgenommen werden. Zu dem Zwecke muß

a) die Breite der Bühne mindestens gleich der doppelten Breite der Bühnenöffnung sein,

b) die Tiefe der Bühne, vom eisernen Vorhang ab gemessen, mindestens drei Viertel ihrer Breite betragen, und

c) die Höhe der Bühne mindestens gleich der mittleren Höhe des Zuschauerraumes, vermehrt um die Höhe der Bühnenöffnung sein; hierbei wird die Höhe der Bühne bis zur Unterkante des Schnürbodens gemessen, falls aber ein solcher nicht vorhanden, bis zur Bühnendecke gerechnet, während die Höhe der Bühnenöffnung durch ihren Sturz bestimmt wird.

2. Bühnenerweiterungen — Hinterbühne und Seitenbühnen — dürfen dem Bühnenraume ohne besondere Abschlüsse für die verbindenden Öffnungen angegliedert sein. Versenkungen dürfen in Bühnenerweiterungen nur insoweit vorhanden sein, als die darunter befindlichen Räume zur Unterbühne gehören. Öffnungen in den Decken von Bühnenerweiterungen dürfen nur mit doppelten, rauchdicht schließenden, feuersicheren, selbsttätig zufallenden Klappen gestattet werden.

3. Für die ordnungsmäßige Bereithaltung und Beiseitestellung der für den Tagesbedarf erforderlichen, in den beweglichen Maschinerievorrichtungen nicht eingestellten Dekorationsstücke sind, soweit hierzu nicht die Magazine benutzt werden können, in Bühnenhöhe liegende Abstellgelasse vorzusehen, deren Grundfläche zusammen 10 v. H. der Bühnenfläche, und deren Höhe die Höhe der Bühnenöffnung nicht überschreiten darf; bei der Berechnung der Größe der Bühnenfläche werden letzterer Hinter- und Seitenbühnenflächen nicht zugerechnet. Abschlüsse für diese Gelasse sind nicht erforderlich, doch muß jedes derselben mit ausreichenden Löschvorrichtungen versehen sein.

4. Zu beiden Seiten der Bühnenöffnung ist vor oder hinter dem eisernen Vorhange für je einen Feuerwehrposten ein besonderer Raum von mindestens 80 cm Breite und mindestens 2,20 m Höhe vorzusehen. Der Raum muß einen freien Ausblick auf die offene Szene gestatten, das sofortige Betreten der Bühne ermöglichen und mit dem Bühnenflur (§ 22 Ziffer 1) sowie mit einem besonderen, feuer- und rauchsicheren Rückzugswege Verbindung haben.

§ 22. Flure, Treppen, Türen, Ausgänge ins Freie.

1. Mit Ausnahme von Magazinräumen müssen sämtliche Räume des Bühnenhauses, einschließlich des Bühnenraumes und von Bühnenerweiterungen, unmittelbar von Fluren aus zugänglich sein, die in Bühnenhöhe eine Breite von mindestens 2 m, in den übrigen Geschossen eine Breite von mindestens 1,5 m haben und auf jeder Seite des Bühnenhauses über zwei, mindestens 1,25 m breite Treppen hinweg auf kürzestem Wege ins Freie führen; diese Treppen müssen in besonderen Treppenräumen liegen, die durch Fenster in Umfassungswänden Licht und Luft unmittelbar von der Straße oder einem vorschriftsmäßigen Hofe erhalten. Über Bühnenarbeitertreppen vergleiche § 28.

Ist der zwischen den Umfassungswänden gemessene Flächeninhalt einer Bühne, ohne Hinter- und Seitenbühnenflächen, größer als 350 qm, so vergrößert sich die nach Absatz 1 notwendige Mindestbreite der in Bühnenhöhe liegenden Flure für jede weiteren 50 qm Bühnenfläche um je 15 cm.

Für Theater, die auf Sitz- und Stehplätzen nicht mehr als 800 Zuschauer fassen, außer dem Parkett nicht mehr als zwei Ränge oder zwei Hochparkettabteilungen haben, und deren Bühne, ohne Hinter- und Seitenbühnenflächen, nicht mehr als 250 qm Grundfläche enthält, darf die nach Absatz 1 notwendige Mindestbreite der von den Fluren des Bühnenhauses auf jeder Seite der Bühne ins Freie führenden Treppen bis auf 1,10 m heruntergehen.

Die zweite der durch Absatz 1 für die Flure des Bühnenhauses geforderten Treppen darf fortfallen, wenn die Bühne, ohne Einrechnung von Bühnenerweiterungen (§ 21 Ziffer 2), nicht größer als 350 qm ist, und wenn auf der betreffenden Bühnenhausseite eine besondere, feuerfeste Arbeitertreppe (§ 28 Ziffer 3) vorhanden und diese keine Wendeltreppe, mindestens 90 cm breit, von massiven Wänden umgeben und von der Bühne und Bühnengallerien durch Sicherheitsschleusen (§ 26) abgeschlossen ist.

2. Lage, Anzahl und Breite der vom Bühnenraum auf die Flure führenden Türen sind so zu bestimmen, daß im allgemeinen auf 100 qm Bühnenfläche 1 m Türbreite entfallen muß, keine Türöffnung unter 1 m breit sein darf, und mindestens auf zwei Seiten des Bühnenraumes je eine Tür von mindestens 1,25 m und höchstens 1,5 m Breite liegen muß; Türöffnungen von Bühnenerweiterungen werden hierbei nicht als Türen angerechnet.

Bühnenerweiterungen (§ 21 Ziffer 2) müssen mit Türen versehen sein, die nach Lage, Zahl und Breite einen sicheren Rückzug gewährleisten; dabei muß jede Bühnenerweiterung

mindestens eine solche Tür haben. Abstellgelasse zum ordnungsmäßigen Beiseitestellen der Dekorationen (§ 21 Ziffer 3) werden von dieser Vorschrift nicht betroffen.

3. Die aus dem Bühnenhause ins Freie führenden Treppen und Ausgangstüren müssen je zusammen so breit sein, daß auf je 100 Köpfe des nach § 41 bei Vorstellungen und Proben auf der Bühne höchstens zugelassenen, darstellenden Personals mindestens 1 m Breite entfällt.

Die Breiten der Bühnenhausflure müssen dem Verhältnis von 1 m auf 100 der für den betreffenden Flurteil zu berücksichtigenden Personen entsprechen.

4. Weder der Bühnenraum noch Bühnenerweiterungen dürfen unmittelbare Ausgänge ins Freie haben.

5. Wendeltreppen sind nur für Nebenzwecke und nur ausnahmsweise gestattet.

6. Verschläge unter Treppen sind verboten.

§ 23. Fenster.

1. Alle Fenster müssen mindestens einen beweglichen, von innen bequem mit einem einzigen Griff leicht zu öffnenden Flügel von mindestens 35 cm lichter Breite und mindestens 1,25 m lichter Höhe haben.

2. Gitter vor den Fenstern sind nur zulässig, wenn sie sich zugleich mit den Fensterflügeln öffnen lassen und deren Aufschlagen nicht hindern.

§ 24. Ankleideräume für Darsteller.

Für die Darsteller müssen ausreichende (§ 41), den baupolizeilichen Anforderungen an Räume zu dauerndem Aufenthalt von Menschen entsprechende Ankleideräume vorhanden sein; sie müssen in Umfassungswänden liegende Fenster haben und in baulichem Zusammenhange mit der Bühne stehen, auch von dieser aus bequem zu erreichen sein.

§ 25. Aufbewahrungsräume und Werkstätten.

1. Für die Aufbewahrung von Dekorationen, Möbeln, Requisiten, Kleidern, Waffen u. dgl. müssen ausreichende Räume vorhanden sein.

2. Innerhalb des Bühnenhauses liegende Aufbewahrungsräume und Werkstätten für Tischler, Maler und andere Handwerker müssen feuerfeste Decken ohne Öffnungen und massive Wände haben und dürfen mit anderen Räumen, auch Fluren, nur durch Sicherheitsschleusen (§ 26) in Verbindung stehen; sie müssen von außen unmittelbar zugänglich sein oder wenigstens ins Freie führende Fenster haben. Von Sicherheitsschleusen darf abgesehen werden bei Malerwerkstätten über Bühnenerweiterungen; lediglich der Aufbewahrung gerollter Dekorationen dienende Räume unter dem hinteren Teile des Bühnenpodiums brauchen einen unmittelbaren oder durch Fenster möglichen Zugang von außen nicht zu haben.

3. Verbindungen von Aufbewahrungsräumen und Werkstätten, die in besonderen Gebäuden oder Gebäudeteilen des Theaters liegen, mit dem Bühnenhause sind nur bei Einschaltung von Sicherheitsschleusen (§ 26) gestattet.

4. Offene Feuerstellen für Werkstätten sind in, von diesen abgesonderten und auch von der Bühne möglichst entfernt gelegenen, feuerfesten Gelassen so anzulegen, daß eine Übertragung von Feuer in die Werkstätten und auf die Bühne ausgeschlossen ist.

§ 26. Öffnungen in Innenwänden, Sicherheitsschleusen.

1. Öffnungen zwischen Bühnenraum und Zuschauerraum außer der Bühnenöffnung sind verboten, zwischen Bühnenraum und anderen Räumen, auch Fluren, des Zuschauerhauses nur in Höhe des Bühnenpodiums gestattet, zwischen solchen anderen Räumen des Zuschauerhauses und anderen Räumen, auch Fluren, des Bühnenhauses bei Einschaltung von Sicherheitsschleusen überall erlaubt. Im übrigen dürfen die Wände des Bühnenraumes und der Bühnenerweiterungen in Keller- und Bühnenhöhe überall unter Verwendung einfacher Türen, in größerer Höhe dagegen nur bei Einschaltung von Sicherheitsschleusen durchbrochen sein. Die Türen müssen rauchdicht schließend und feuersicher

sein, nach außen aufschlagen und selbsttätig zufallen und dürfen während einer Vorstellung weder verschlossen, noch künstlich offen gehalten werden.

2. Die Tiefe von Sicherheitsschleusen muß mindestens der Breite des Türabschlusses, im übrigen der Zweckbestimmung der Schleuse entsprechen. Die Umfassungswände und Decken von solchen Schleusen müssen feuerfest sein. Über Rauchabzüge in Sicherheitsschleusen vergleiche § 38 Ziffer 10.

§ 27. Schutzvorhang.

1. Die Bühnenöffnung muß gegen den Zuschauerraum durch einen in senkrechter Richtung zu bewegenden Schutzvorhang rauchdicht und feuersicher abgeschlossen werden können. Der Schutzvorhang muß sich mit einer Geschwindigkeit von mindestens 0,25 m/sek bewegen und einen Druck von mindestens 45 kg/qm aushalten können, ohne schädliche, seine Bewegungsfähigkeit und sichere Führung beeinträchtigende Durchbiegungen zu erfahren; Flußeisen darf bei diesem Druck bis zu 1600 kg beansprucht werden.

2. Die Auslösung der Bewegungsvorrichtung muß von zwei gesicherten Stellen aus, deren eine außerhalb des Bühnenraumes liegen muß, durch einen Griff sicher bewirkt werden können. Vergleiche auch § 51.

Eine kleine, nach der Bühne sich öffnende, selbsttätig schließende Tür im Schutzvorhang ist zulässig.

3. Der Schutzvorhang darf in seiner Bewegungsfreiheit nicht behindert werden, auch nicht durch Zwischenaktsvorhänge.

§ 28. Rückzugswege für die Bühnenarbeiter.

1. Für die Bühnenarbeiter muß in Höhe sämtlicher Galerien des Bühnenraumes auf beiden Seiten je ein sicherer Rückzugsweg vorhanden sein.

2. Auf Flure des Bühnenhauses führende Rückzugswege sind durch Sicherheitsschleusen (§ 26) abzuschließen.

3. Besondere Treppen als Rückzugswege müssen feuersicher, mindestens 70 cm breit und von Wänden (§ 30) umschlossen sein; ihre unteren Ausgänge müssen, sofern sie nicht unmittelbar ins Freie führen, durch Sicherheitsschleusen (§ 26) abgeschlossen sein. Solche Treppen brauchen nicht Beleuchtung durch Tageslicht zu haben. Wendeltreppen sind als Bühnenarbeitertreppen nur ausnahmsweise gestattet. Verschläge unter Bühnenarbeitertreppen sind verboten.

§ 29. Innerer Ausbau des Bühnenhauses.

1. Tragende Konstruktionsteile für den inneren Ausbau des Bühnenhauses müssen aus unverbrennlichen Stoffen bestehen. Freiliegendes Holzwerk muß gehobelt oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen gesichert sein.

2. Zugvorrichtungen für szenische Verwandlungen müssen, abgesehen von Handseilen, aus Drahtseilen bestehen.

3. Es müssen Vorkehrungen dagegen getroffen sein, daß Personen in die Bahn der Gegengewichte und Fahrstühle geraten können.

Abschnitt 4.

Bauart.

§ 30. Wände.

1. Die Umfassungswände des Gebäudes, die Trennungswand zwischen Bühnen- und Zuschauerhaus sowie die Umschließungswände der in den §§ 12 und 22 behandelten notwendigen Treppen, des Bühnenraumes und von Bühnenerweiterungen sind massiv herzustellen. Die Umschließungswände des Bühnenraumes dürfen ausnahmsweise aus glutsicher umhülltem Eisenfachwerk bestehen.

Zur Umschließung von Bühnenarbeitertreppen (§ 28 Ziffer 3) genügen feuerfeste Wände. Vergleiche aber § 22 Ziffer 1 Absatz 4.

2. Scheidewände dürfen, soweit nicht an solche an anderen Stellen dieser Verordnung weitergehende Anforderungen gestellt sind, feuersicher, Logentrennungswände aus unverkleidetem Holzwerk hergestellt werden.

3. Massive Treppenwände dürfen nicht unter 25 cm stark sein.

§ 31. Decken und Fußböden.

1. Decken müssen im allgemeinen feuerfest sein. Für den Bühnenraum genügt eine feuersichere Decke; das gleiche gilt von der Decke des Zuschauerraumes, soweit sie nicht nach § 20 Ziffer 2 feuerfest sein muß.

2. Holzfußböden in Fluren und Zimmern sind ohne Hohlräume dicht schließend auf die feuerfesten Decken zu verlegen.

§ 32. Dächer und Dachräume.

1. Dachkonstruktionen sind in Eisen oder Eisenbeton auszuführen. Pfetten und Sparren dürfen aus Holz bestehen.

2. Dächer sind feuersicher einzudecken.

3. Die Zugänge zu den Dachräumen müssen rauchdicht schließende, feuersichere, selbsttätig zufallende, unverschließbare Türen haben. Einbauten für solche Zugänge müssen feuerfest sein.

§ 33. Treppen.

1. Die in den §§ 12 und 22 behandelten notwendigen Treppen müssen feuerfest sein und auf beiden Seiten aus unverbrennlichen Stoffen hergestellte Geländer oder Handläufer ohne freie Enden haben.

2. Freitragende Treppen sind verboten.

§ 34. Rauch- und Luftabzüge, Oberlicht, Lichthöfe.

1. Umschließungen von Rauch- und Luftabzügen sowie von Oberlichten zwischen Decken und Dach müssen feuerfest sein und 50 cm über Dach gehen; letzteres gilt auch von Umfassungswänden von Lichthöfen.

2. Lichthoffenster sind aus Metall und aus Draht- oder Elektroglas herzustellen; die Scheiben müssen so befestigt sein, daß sie unter Hitzeeinwirkung nicht herausfallen.

3. Unterhalb äußerer Oberlichte, die nicht mit Drahtglas eingedeckt sind, müssen Drahtschutznetze vorhanden sein.

§ 35. Blitzableiter, Feuerwehrleitern.

1. Theater müssen Blitzableiter haben.

2. An den Außenfronten des Theaters sind auf Erfordern der Polizeibehörde eiserne, in Höhe von 2,5 bis 3 m über dem Erdboden beginnende Leitern anzubringen, deren Holme 1,20 m über Dach gehen und dort Neigung nach der Dachfläche haben.

Abschnitt 5.

Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Rauchabführung.

§ 36. Beleuchtung.

1. Grundsätzliche Bestimmung. Das Theatergebäude muß eine ausreichende Beleuchtungseinrichtung haben.

2. Beleuchtungsart. Die Beleuchtung des Theatergebäudes in allen seinen Teilen muß elektrisch sein.*) Hochspannung darf nicht verwendet werden. Die gesamte Beleuchtungsanlage ist im Zweileitersystem auszuführen. Die Leitungsanlagen sind von der Hauptschalttafel ab in Gruppen zu teilen; insbesondere müssen Zuschauerhaus und Bühnenhaus getrennte und voneinander unabhängige Leitungsanlagen haben.

3. Notbeleuchtung. Außer der allgemeinen Beleuchtung muß in allen Räumen des Theaters, abgesehen von solchen, die nur am Tage benutzt werden, eine besondere, von

*) Vgl. hierzu Min.Erl. vom 10. Dezember 1909 (Min.Bl. f. d. i. V. 1910 S. 10).

der allgemeinen Beleuchtung vollständig unabhängige Notbeleuchtung vorhanden, und diese so angeordnet und so ausreichend sein, daß beim Erlöschen der allgemeinen Beleuchtung die aus den Räumen des Theaters ins Freie führenden Wege durch die Notbeleuchtung noch genügend erhellt sind.

Zur Notbeleuchtung dürfen nur Glühlampen verwendet werden. Dabei muß entweder jede Lampe ihre eigene, mit ihr unmittelbar verbundene Kraftquelle besitzen, oder es müssen die Notlampen in einzelnen Gruppen durch räumlich und elektrisch voneinander und von der Kraftquelle der allgemeinen Beleuchtung getrennte Akkumulatorenbatterien gespeist werden; außerdem müssen diese Lampengruppen so angeordnet sein, daß auf Fluren und Treppen in der Richtung zu den Ausgängen beim Versagen der Kraftquelle einer Gruppe die Lampen der benachbarten Gruppen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden; die Lampen jeder Gruppe müssen mit ihrer Akkumulatorenbatterie durch unverzweigte Hin- und Rückleitungen verbunden sein. Die Hin- und Rückleitungen aller Notlampen müssen in Panzerrohren liegen. Die Kraftquellen der Notlampen müssen jederzeit auf ihre jeweilige Leistungsfähigkeit kontrollierbar sein. Die Notlampen im Zuschauer- und im Bühnenraum dürfen nur so weit abgeblendet werden, daß die Türen und Ausgänge noch voll beleuchtet bleiben. Die unmittelbar ins Freie führenden Ausgangstüren sind als solche durch rote Lampen hervorzuheben.

4. Für die technische Ausführung und für den Betrieb der elektrischen Beleuchtungsanlagen sind bis auf weiteres die vom „Verbande deutscher Elektrotechniker" für die Errichtung und für den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen aufgestellten Vorschriften maßgebend.

5. Freihängende Beleuchtungskörper im Zuschauerraum müssen besonders sorgfältig, schwerere, oder in gefahrdrohender Höhe hängende, stets doppelt befestigt sein; die elektrische Zuleitung gilt nicht als Befestigung im Sinne dieser Forderung. Die Glocken von Bogenlampen müssen mit einem Drahtschutznetz umgeben sein.

6. Gas, Spiritus, Mineralöle und Kerzen dürfen zu Beleuchtungszwecken im Theater an keiner Stelle und unter keinen Umständen verwendet werden.

§ 37. Heizung und Lüftung.

1. Das Theatergebäude muß ausreichende Lüftungseinrichtungen und, falls es auch in der kalten Jahreszeit benutzt werden soll, auch ausreichende Heizungseinrichtungen haben. Vgl. auch § 38 Ziffer 7 und 8.

2. Die Erwärmung des Theatergebäudes darf nur durch Zentralheizung erfolgen. Die Räume, in denen die Feuerstellen sich befinden, und die Räume für die Aufbewahrung von Brennmaterialien müssen von feuerfesten Decken ohne Öffnungen und von massiven Wänden umschlossen, von außen zugänglich und gegen die angrenzenden Räume, auch Flure, durch rauchdicht schließende, feuersichere, selbsttätig zufallende Türen abgeschlossen sein.

3. Kanäle für die Leitung heißer Luft müssen feuerfest und so angelegt sein, daß sie von Staub gereinigt werden können; ihre Austrittsöffnungen müssen von leicht brennbaren Stoffen allseitig mindestens 25 cm entfernt sein. Offenliegende, nicht isolierte Dampf- und Wasserheizröhren müssen durch abnehmbare Drahtnetze, Bleche oder dergleichen gegen Berührung verwahrt sein.

4. In der für den Aufsichtsbeamten im Bühnenhause zugelassenen Wohnung (§ 5 Ziffer 3) darf die Verwendung von Kachelöfen und Herden gestattet werden, aber nur unter besonders vorsichtiger Anlegung der Rauchröhren, der Feuerung und des Aschenfalles.

5. Mit den unter Ziffer 4 vorgesehenen Maßgaben darf auch in Restaurationen und Konditoreien (§ 5 Ziffer 1) die Aufstellung von Feuer- und Gasherden zugelassen werden.

6. Heizkörper in Magazinräumen und Kleiderablagen müssen mit unverbrennlichen Schutzmänteln umgeben sein.

7. Schornsteine, die durch Magazinräume oder Werkstätten führen, müssen Vorrichtungen haben, die ein unmittelbares Lagern von brennbaren Gegenständen an ihnen ausschließen.

8. Jeder Treppenraum muß eine wirksame, vom Erdgeschoß aus bedienbare Lüftungsvorrichtung haben; die Bedienungsvorrichtung muß die Aufschrift „Luftklappe" sowie einfache Merkmale für ihre Handhabung und über die jeweilige, tatsächliche Stellung der Klappe — ob diese offen oder geschlossen ist — haben.

§ 38. Rauchabführung.

1. Der Bühnenraum muß mit Rauchabzügen im Umfange von mindestens 12 v. H. der Grundfläche der Bühne versehen sein; Bühnenerweiterungen bleiben bei der Flächenberechnung unberücksichtigt. Von diesen 12 v. H. müssen mindestens 5 v. H. auf Abzüge in der Decke des Schnürbodens, Deckenabzüge, entfallen; die übrigen 7 v. H. dürfen in den Wänden des Bühnenraumes als Wandabzüge liegen.

2. Die Deckenabzüge des Bühnenraumes sind möglichst senkrecht und so hoch ins Freie zu führen, daß ihre Ausmündungen den Dachfirst überragen. Zu den Deckenabzügen müssen Durchbrechungen des Schnürbodens im Umfange von mindestens 5 v. H. der Bühnenfläche überleiten, und zwar solche von 80 cm kleinster Abmessung im Umfange von mindestens 3 v. H.; auf die verbleibenden 2 v. H. dürfen Schlitze des Schnürbodenbelags unter der Bedingung in Anrechnung gebracht werden, daß die Breite der Schlitze mindestens $^1/_4$ der Breite der Belagsbohlen und nicht unter 4 cm beträgt.

3. Zu Wandabzügen dürfen hochgelegene Fenster eingerichtet werden. Liegen die Wandabzugsöffnungen oberhalb des Schnürbodenbelags, so müssen in letzterem entsprechend große Öffnungen von 80 cm kleinster Abmessung vorhanden sein.

4. Zur Freihaltung der Schlitze des Schnürbodenbelags müssen Vorrichtungen vorhanden sein, die verhindern, daß die Dekorationen höher als 1 m unterhalb des Schnürbodenbelags aufgezogen werden können.

5. Sämtliche Rauchabzugsvorrichtungen des Bühnenraumes müssen gleichzeitig durch einen Griff von zwei gesicherten Stellen aus, deren eine außerhalb des Bühnenraumes liegen muß, mit Leichtigkeit zu öffnen sein. Vgl. auch § 51.*)

Die Rauchabzugsvorrichtungen müssen sich bei einem Überdruck von 35 kg/qm selbsttätig öffnen.

6. In der Decke des Zuschauerraumes muß möglichst nahe an der Bühne eine Rauchabzugsöffnung vorhanden sein, deren Querschnitt mindestens 3 v. H. der Grundfläche des Zuschauerraumes beträgt. Der Rauchabzug ist möglichst senkrecht über Dach zu führen und muß eine Abschlußvorrichtung haben, die mit einem Griff von mindestens zwei gesicherten Stellen aus, deren eine auf der Bühne liegen muß, mit Leichtigkeit zu öffnen und zu schließen ist. Vgl. auch § 51.

7. Zur Erhöhung der Wirkung der Rauchabzüge darf der Einbau von Ventilatoren gefordert werden, die von der Bühne aus in Gang gesetzt werden können.

8. Es müssen Einrichtungen dafür vorhanden sein, um von der Bühne aus die der Abführung der verbrauchten Luft des Zuschauerraumes dienenden Abzüge schließen und gleichzeitig frische Luft unter Druck in den Zuschauerraum einführen zu können.

9. Die Rauchabzugsvorrichtungen dürfen in ihrer Bewegungsfreiheit nicht behindert, auch dürfen sie nicht verhängt oder verkleidet werden.

Die Rauchabzugsvorrichtungen müssen an der Bedienungsvorrichtung die Aufschrift „Rauchklappe" sowie einfache Merkmale für ihre Handhabung und über die jeweilige, tatsächliche Stellung der Klappe — ob diese offen oder geschlossen ist — haben.

10. Sicherheitsschleusen (§ 26) mit mehr als 20 cbm Luftraum müssen Vorrichtungen haben, die ein schnelles Abziehen von Rauch ermöglichen.

---

*) Wegen Schließung der Fenster von der Bühne aus vgl. Min.Erl. vom 21. April 1911 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 135).

Abschnitt 6. Feuerlöscheinrichtungen.

§ 39. Wasserleitung, Feuerlöschhähne, Regenvorrichtung, Feuermelder usw.

1. Für ausreichende Feuerlöscheinrichtungen, sowohl im Zuschauer- als auch im Bühnenhause, ist dauernd Sorge zu tragen. Diese Einrichtungen müssen mindestens nachfolgenden Anforderungen genügen:

a) Das Theater muß mit einer Wasserleitung versehen sein. Wo eine öffentliche Wasserleitung vorhanden ist, muß das Theater einen von seinem Wirtschaftsanschluß vollständig getrennten Feuerlöschanschluß an die öffentliche Leitung haben.

b) Das Theater muß mit Feuerlöschhähnen und auf der Bühne mit einer Regenvorrichtung versehen sein, die insbesondere nachstehenden Forderungen entsprechen muß:

sie muß die ganze Grundfläche der Bühne einschließlich der unter den Schnürgalerien liegenden Teile decken, und die Ausströmungsöffnungen dürfen in ihrer Streufähigkeit auch durch aufgezogene Dekorationen (§ 38 Ziffer 4) nicht behindert werden;

sie muß zwei voneinander unabhängige Zuleitungen besitzen; die eine dieser Zuleitungen darf an einen besonderen Behälter mit einer genügenden, unter ausreichendem Druck stehenden Wassermenge angeschlossen sein; an den Zuleitungen dürfen Anschlüsse anderer Art sich dicht befinden;

sie muß, außer vom Bühnenraum, auch noch von einer außerhalb des Bühnenraumes gelegenen, gesicherten Stelle aus in Tätigkeit gesetzt werden können (vgl. auch § 51) und muß Einrichtungen haben, die jederzeit eine Prüfung der Beweglichkeit der Absperrventile ermöglichen und den in der Zuleitung bestehenden Druck erkennen lassen.

Von einer Regenvorrichtung darf abgesehen werden, wenn andere, gleich wirksame Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sind.

2. Einzelbestimmungen über Wassermengen und Druckhöhen, über Anzahl und Anordnung der Feuerlöschhähne, über Bereithaltung sonstiger Löschgerätschaften im Theatergebäude, sowie der Erlaß von Betriebsvorschriften, welche die jederzeitige Dienstbereitschaft aller für das Theatergebäude vorgesehenen Feuerlöscheinrichtungen sicherstellen, bleiben der Polizeibehörde vorbehalten.

3. Löschgeräte, deren Brauchbarkeit nicht jederzeit ohne Beeinträchtigung ihrer Leistungsfähigkeit nachgeprüft werden kann, dürfen im Theater nicht vorhanden sein.

4. Die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur zu Feuerlöschzwecken benutzt werden.

5. Das Theater muß eine ausreichende Anzahl von Meldevorrichtungen haben, durch die die örtliche Feuerlöschhilfe sofort herbeigerufen werden kann.

Abschnitt 7. Betriebsvorschriften.

§ 40. Aufbewahrung und Einstellung von Dekorationen.

1. Die ständige Lagerung von Dekorationen, Requisiten u. dgl. auf der Bühne und in deren Nebenräumen ist verboten und nur in Räumen gestattet, die den Anforderungen der §§ 20 und 25 entsprechen.

2. Alle beweglichen maschinellen Vorrichtungen der Bühneneinrichtung, wie Kulissenständer, Versenkungen, Kasseten und Gardinenzüge dürfen jederzeit ihrem Zweck entsprechend mit Dekorationen besetzt sein. Die außerdem für den Tagesbedarf noch nötigen Dekorationen dürfen nur in den hierfür bestimmten Abstellgelassen (§ 21 Ziffer 3) und in den Bühnennebenräumen oder Bühnenerweiterungen (§ 21 Ziffer 2) untergebracht werden.

3. Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den Umfassungswänden der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite freibleiben; diese Breite darf auch durch Gewichtszüge an der Wand nicht beeinträchtigt werden.

§ 41. Höchstzahl der Darsteller auf der Bühne und in Ankleideräumen.

Bei Vorstellungen und Proben dürfen auf der Bühne höchstens so viele darstellende Personen sich befinden, daß auf die Person mindestens 2 qm Bühnenfläche entfällt; dies gilt sinngemäß auch für die Ankleideräume der Darsteller. Bei der Berechnung der Größe der Bühnenfläche werden letzterer Bühnenerweiterungen nicht zugerechnet.

§ 42. Feuer und Licht, Feuerwerk, leicht feuerfangende Gegenstände, Rauchen.

1. Das Betreten der Theaterräume mit unverwahrtem Feuer und Licht ist verboten.

2. Offenes Feuer und Feuerwerk sowie die Verwendung von Spiritus, Mineralöl und ähnlichen feuergefährlichen Stoffen auf der Bühne sind verboten; Ausnahmen sind nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis, und nur für szenische Zwecke zulässig.

3. Für Schüsse dürfen nur Pfropfen aus nicht feuerfangenden Stoffen, wie Kälberhaare oder Asbestwolle, verwendet werden.

4. Auf der Bühne zur Verwendung kommende Gegenstände leicht entzündlicher Art wie Schleier, künstliche Blumen, Tüll- und Gazekleider, Stroh u. dgl., müssen gegen Entflammen in wirksamer Weise geschützt sein.

5. Rauchen im Theater ist, abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen, überall und jedermann verboten; es ist gestattet nur

a) in der Wohnung des Aufsichtsbeamten (§ 5 Ziffer 3),

b) in den von der Polizeibehörde dem Theaterpublikum dafür ausdrücklich freigegebenen Erfrischungs-, Unterhaltungs- u. dgl. Räumen,

c) den Schauspielern während des Spieles, soweit dies in ihrer Rolle vorgesehen ist und von der Polizeibehörde besonders zugelassen wird; für solche Fälle sind aber Einrichtungen und Anordnungen zu treffen für sofortiges Ablegen und Ablöschen der Zigarren usw., sobald der Schauspieler damit den Bereich der eigentlichen Spielbühne verläßt,

d) im Zuschauerhaus von Theatern, die als Rauchtheater genehmigt worden sind.

§ 43. Reinigung der Räume und Dekorationen.

1. Die Räume des Theaters und die Dekorationen sind tunlichst staubfrei zu halten und alljährlich mindestens einmal nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde gründlich zu reinigen.

2. Die Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher Stoffe zu Reinigungs- und dergleichen Zwecken in Magazinräumen ist verboten.

§ 44. Bewegungsfähigkeit des Schutzvorhangs.

1. Die Bewegungsfähigkeit des Schutzvorhanges muß während der Spielzeit täglich einmal in Gegenwart der Feuerwehr probeweise durch vollständiges Aufziehen und Herablassen des Vorhanges festgestellt werden.

2. Die Bühnenöffnung ist nach jeder Vorstellung sowie nach Beendigung von Nachtproben durch den Schutzvorhang zu schließen und des Nachts geschlossen zu halten.

§ 45. Dauer der Notbeleuchtung.

Die Notbeleuchtung muß im Zuschauerhaus von Einlaß der Zuschauer, im Bühnenhaus von Eintritt der Darsteller ab, und jedenfalls bis nach Leerung des Hauses in Wirksamkeit sein.

§ 46. Aushang von Grundrißplänen.

1. In der Eintrittshalle und an auffallender Stelle in jedem Flur des Zuschauerraumes und Bühnenhauses müssen genügend große und deutliche Grundrißpläne des Theaters aushängen.

2. Diese, dauernd auf dem Laufenden zu haltenden Pläne müssen die Sitz- und Stehplätze, die Treppen, die Ausgänge, die Feuerlöschhähne, die Notlampen sowie die Hauptleitungen für die Beleuchtung nebst den zugehörigen Absperrvorrichtungen ersehen lassen.

3. Von diesen Plänen sind der Polizei und der Ortsfeuerwehr Abdrücke nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 47. Verkehrshindernisse.

1. Treppenpodeste und Flure müssen von jeder Behinderung des Verkehrs freigehalten werden.

2. Vorhänge an Türen dürfen nur aus schwer entflammbarem Stoff gefertigt und an leicht verschiebbaren Ringen aufgehängt sein, auch nicht auf dem Fußboden aufliegen.

§ 48. Anzeige von Neuaufführungen.

Die letzte Probe eines neuen Stückes vor dessen erster Aufführung ist der Polizeibehörde mindestens 24 Stunden vorher behufs Überwachung und Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuzeigen.

§ 49. Betrieb der Beleuchtungs- und Heizungsanlagen, Überwachung der Sicherheitsvorrichtungen.

1. Zur Bedienung und laufenden Überwachung der Beleuchtungs- und Heizungsanlagen dürfen nur erfahrene und zuverlässige Personen verwendet werden.

2. Der Betrieb der elektrischen Beleuchtungsanlage regelt sich nach § 36 Ziffer 4.

3. Die Sicherheitsvorrichtungen des Theaters, wie Schutzvorhang, Rauchklappen, Regenvorrichtung, Alarmvorrichtungen, elektrische Beleuchtung und Blitzableiter müssen jedes Jahr von einem, von der Polizeibehörde anerkannten Sachverständigen untersucht werden; über das Ergebnis der Untersuchung ist der Polizeibehörde eine, mit dem Gutachten des Sachverständigen versehene, schriftliche Anzeige zu erstatten.

§ 50. Alarmierung des Personals. Feuerwache.

1. Die sofortige Alarmierung des gesamten Personals muß durch Signaleinrichtungen sichergestellt sein.

2. Bei jeder Vorstellung und Generalprobe muß eine Feuerwache anwesend sein; sie darf nicht aus Angestellten des Theaters bestehen.

3. Stärke, Zusammensetzung und Dienstobliegenheiten der Feuerwache werden von der Polizeibehörde bestimmt, der allein sie unterstellt ist. Die Feuerwache ist in der Regel der Ortsfeuerwehr zu entnehmen. Die Feuerwache muß so stark sein, daß die ordnungsmäßige Handhabung des Schutzvorhangs, der Feuerlösch- und Rauchabzugsvorrichtungen sowie der Feuermelder gewährleistet ist.

4. Der Feuerwache muß ein geeigneter, verschließbarer Aufenthaltsraum im Bühnenhause zur Verfügung stehen.

5. Den in Ausübung des feuerpolizeilichen Sicherheitsdienstes getroffenen Anordnungen der mit diesem Dienst betrauten Personen ist unbedingt Folge zu leisten.

6. Während der Spielzeit muß im Theatergebäude, soweit nicht nach Ziffer 2 eine Feuerwache anwesend sein muß, ein unter zuverlässiger Kontrolle stehender Wächterdienst bestehen.

Abschnitt 8. **Gemeinsame Bestimmungen für Sicherheitsvorrichtungen.**

§ 51. Zusammenlegung von Sicherheitsvorrichtungen.

Soll eine der in § 27 Ziffer 2, § 38 Ziffern 5 und 6 sowie in § 39 Ziffer 1 lit. b behandelten, von der Bühne aus zu bedienenden Sicherheitsvorrichtungen (Schutzvorhang, Rauchabzugsöffnungen und Regenvorrichtung) von einem für den Feuerwehrposten auf der Bühne eingerichteten Raume (§ 21 Ziffer 4) aus in Gang gesetzt werden, so muß dies bezüglich aller der genannten Sicherheitsvorrichtungen von jener Stelle aus geschehen können. Sollen die in Rede stehenden Auslösungs- usw. Vorrichtungen an anderer Stelle der Bühne untergebracht werden, dann müssen die dafür und die für die Alarm- und Feuermeldevorrichtungen zu wählenden Stellen nach Möglichkeit nebeneinander liegen und leicht zu übersehen sein.

B. Öffentliche Versammlungsräume (§ 2: Zu B).

§ 52. Lage des Gebäudes, Umgebung, Zugänglichkeit, Höfe.

1. Gebäude mit öffentlichen Versammlungsräumen sollen grundsätzlich mit derjenigen Front, welche die zu den Versammlungsräumen führenden Haupt-Eingänge und -ausgänge enthält, an einer öffentlichen durchgehenden Straße liegen und müssen dann von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung einen Abstand von mindestens 10 m haben; muß zur Wahrung dieses Abstandes die bezeichnete Gebäudefront hinter der Baufluchtlinie der Straße zurückbleiben, so darf die Fläche zwischen der Front und der Baufluchtlinie nicht bebaut oder irgendwie eingeschränkt werden.

2. Von unmittelbarer Lage von Gebäuden mit Versammlungsräumen an einer öffentlichen, durchgehenden Straße (Ziffer 1) darf nur dann abgesehen werden, wenn das Gebäude in zwei gegenüberliegenden Langseiten Hauptausgänge nach Höfen hat, die den allgemeinen und besonderen Anforderungen unter Ziffer 3 entsprechen.

3. Höfe, die für die Entleerung von Versammlungsräumen in Betracht kommen, müssen bei Versammlungsräumen für 200 bis 1200 Personen mindestens 6 m, bei Versammlungsräumen für mehr als 1200 Personen mindestens 9 m breit sein und je durch eine Zu- oder Durchfahrt Straßenanschluß haben. Die Höfe im Falle der Ziffer 2 müssen auch miteinander verbunden sein, und zwar entweder durch eine Durchfahrt oder durch eine Hofumfahrt von mindestens Durchfahrtsbreite. Zu- oder Durchfahrten müssen mindestens 4 m breit sein und außer der mindestens 2,30 m breit anzulegenden Fahrbahn erhöhte Fußgängersteige von einer Gesamtbreite von 1 m für 300 der auf ihre Benutzung angewiesenen Personen haben.

Sind für die Entleerung eines Versammlungsraumes außer Zu- oder Durchfahrten noch besondere, unmittelbar nach der Straße führende Flure vorgesehen, so dürfen deren Breiten auf die nach dem vorhergehenden Absatz notwendige Gesamtbreite der Fußgängersteige der Zu- oder Durchfahrten in Anrechnung gebracht werden; solche Flure müssen mindestens 2 m breit sein.

Zufahrten, Durchfahrten und unmittelbar nach der Straße führende Flure dürfen in den Decken niemals, in den Wänden nur ausnahmsweise bei größeren als den notwendigen Breiten dieser Zugänge, Öffnungen haben.

4. Versammlungsräume für mehr als 2000 Personen sollen grundsätzlich nach verschiedenen Straßen Hauptausgänge haben. Von Hauptausgängen nach mehr als einer Straße darf nur dann abgesehen werden, wenn zwischen den Hauptausgängen aus den Versammlungsräumen und der Anschluß bietenden einen Straße noch Vorplätze, Gärten oder Höfe von solchen Abmessungen liegen, daß diese Flächen die gesamte Personenzahl, bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche, aufzunehmen vermögen.

5. Der Polizeibehörde bleibt vorbehalten, bei ungünstigen, in der Nachbarschaft des geplanten Versammlungsraumes bestehenden Straßen- oder Verkehrsverhältnissen über die Anforderungen unter den Ziffern 1 bis 4 hinausgehende Forderungen zu stellen, insbesondere einen geräumigen Vorplatz vor dem Gebäude zu verlangen, unter Umständen auch die Anlage des Versammlungsraumes an der geplanten Stelle überhaupt auszuschließen.

§ 53. Öffnungen in Umfassungswänden.

Tür- und Fensteröffnungen in Umfassungswänden von Gebäuden mit Versammlungsräumen müssen gegenüber Nachbargrenzen, anderen Baulichkeiten auf dem Grundstück und gegenüberliegenden Bauteilen des eigenen Gebäudes selbst — unbeschadet der Vorschrift in § 52 Ziffer 3 — einen Abstand von mindestens 6 m wahren.

§ 54. Höhenlage. Galerien.

1. Der Fußboden von Versammlungsräumen für 200 bis 600 Personen darf nicht höher als 12 m, der Fußboden von noch größeren Versammlungsräumen nicht höher als 8 m über Straßenhöhe liegen.

2. Ein Versammlungsraum soll grundsätzlich nicht mehr als eine Galerie haben; eine zweite Galerie darf nur ausnahmsweise und auch nur mit gesonderten, unmittelbar ins Freie führenden Treppen für diese Galerie zugelassen werden.

3. Der Luftraum ober- und unterhalb von Galerien muß eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m haben.

§ 55. Abmessungen und sonstige Verhältnisse der Plätze im einzelnen.

1. Die dauernde Einrichtung von Sitzplätzen in Versammlungsräumen ist folgenden Anforderungen und Beschränkungen unterworfen:

a) die Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein,

b) die Breite eines Sitzes muß mindestens 50 cm,

c) die Tiefe von Sitzreihen mindestens 100 cm, bei Klappsitzen mindestens 80 cm betragen;

d) in ununterbrochener Reihe dürfen neben Seitengängen und neben Vorplätzen im Saalparkett nicht mehr als 14, auf Galerien nicht mehr als 12 Plätze, neben Mittelgängen überall nicht mehr als die Hälfte dieser Zahl von Plätzen vorhanden sein;

e) an Stehplätzen dürfen höchstens deren drei auf 1 qm Grundfläche angewiesen werden

f) Sitzplätze sind an Rücklehnen oder Schranken durch fortlaufende Nummern zu kennzeichnen;

g) es müssen die für den Verkehr innerhalb des Versammlungsraumes und für seine Entleerung notwendigen Seiten-, Quer- und Mittelgänge vorgesehen und unverrückbar festgelegt werden.

2. Bei nur gelegentlicher Besetzung eines Versammlungsraumes mit Bänken, Stühlen oder Tischen sind

a) ebenfalls die für den Verkehr innerhalb des Versammlungsraumes und für seine Entleerung notwendigen Seiten-, Quer- und Mittelgänge vorzusehen und fest abzugrenzen,

b) reihenweise gestellte Stühle und Bänke, unter Innehaltung eines Reihenabstandes von mindestens 1 m, derart fest miteinander zu verbinden, daß sie während des Gebrauches im einzelnen nicht verschoben werden können.

3. Der Ausnutzung von Versammlungsräumen ohne Anordnung von Sitzplätzen sind für Saalparkett, Galerien und Podien auf 1 qm Grundfläche höchstens 2 Personen zugrunde zu legen.

§ 56. Gesamtbedarf an Gängen, Türen, Fluren, Treppen und Ausgängen ins Freie.

1. Die Gänge innerhalb eines Versammlungsraumes, die nach den Fluren führenden Türen, die Flure, die Treppen und die Ausgänge ins Freie müssen je solche Gesamtbreite haben, daß auf 125 der für die Benutzung des Versammlungsraumes nach § 55 in Frage kommenden Personen mindestens 1 m Gang-, Tür-, Flur-, Treppen- und Ausgangsbreite entfällt. Bei Versammlungsräumen für mehr als 600 Personen ermäßigt sich dieses Verhältnis bezüglich der überschießenden Personenzahl auf 1 m für 165 Personen.

2. Kommen für den Versammlungsraum mehrere Arten der Benutzung in Frage (§ 55 Ziffern 1 bis 3), so ist der Berechnung der Anzahl und Breiten der notwendigen Gänge, Türen usw. diejenige Benutzungsart zugrunde zu legen, welche die höchste zulässige Besucherzahl ergibt.

3. Sind mehrere in einem Geschoß oder in verschiedenen Stockwerken belegene Versammlungsräume auf gemeinschaftliche Flure, Treppen und Ausgänge angewiesen, so ist der Berechnung der Anzahl und Breiten der notwendigen Gänge, Türen usw. die höchste zulässige Besucherzahl des größten Raumes ganz, der übrigen Räume in der Regel nur zur Hälfte zugrunde zu legen.

§ 57. Mindestbreiten, Mindestzahl und Lage der Gänge, Türen, Flure und Ausgänge ins Freie.

1. Die notwendigen Gänge im Saalparkett und auf den Galerien müssen, ebenso wie die aus dem Versammlungsraum nach den Fluren führenden Türen, mindestens 90 cm breit sein.

2. Aus jedem Versammlungsraume müssen mindestens zwei Ausgänge — die bei Versammlungsräumen für mehr als 600 Personen auf zwei entgegengesetzten Langseiten liegen müssen — unmittelbar oder über Flure ins Freie führen. Im übrigen müssen Ausgänge im Versammlungsraume in solcher Anzahl vorhanden und diese so verteilt sein, daß sie eine leichte und gleichmäßige Entleerung des Versammlungsraumes gewährleisten, und daß die Besucher auf kürzestem Wege ins Freie gelangen können.

3. Flure und ins Freie führende Ausgänge müssen mindestens 2 m breit sein.

Die vorgeschriebene Mindestbreite der Flure muß auch gegenüber vortretenden Türflügeln, Wandsitzen usw. (§ 60 Ziffer 2) vorhanden sein und darf auch durch Kleiderablagen in und an Fluren nicht beeinträchtigt werden.

§ 58. Treppen.

1. Die Gesamtbreite der notwendigen Treppen bestimmt sich nach § 56.

2. Notwendige Treppen dürfen, zwischen den Handläufern gemessen, nicht schmäler als 1,25 m und nicht breiter als 2,50 m sein. Für Treppen von Galerien von höchstens 30 qm Grundfläche darf die Breite der Treppe bis auf 1 m heruntergehen.

3. Versammlungsräume, die nicht zu ebener Erde liegen, müssen mindestens zwei Treppen haben.

4. Notwendige Treppen müssen so liegen, daß die Besucher auf kürzestem Wege ins Freie gelangen.

5. Notwendige Galerietreppen dürfen nicht unmittelbar in den Saal ausmünden; für solche Treppen sind stets besondere Flure oder Vorräume vorzusehen, und deren Ausgänge nach Lage und Entfernung voneinander so anzuordnen, daß bei gleichzeitiger Entleerung des Saalparketts und der Galerien Gegenströmungen nicht entstehen können.

6. Notwendige Treppen dürfen mit Kellerräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

7. Notwendige Treppen müssen in besonderen Treppenräumen liegen, die durch Fenster in Umfassungswänden Licht und Luft unmittelbar von der Straße oder einem vorschriftmäßigen Hofe erhalten.

8. Die Treppenstufen müssen einen Auftritt von mindestens 30 cm und dürfen keine höhere Steigung als 16 cm haben.

9. Die Stufen geschwungener Treppen müssen auch an der schmalsten Stelle noch eine Auftrittsbreite von mindestens 23 cm haben.

10. Freitreppen sind nur bis zu einer Höhe von 2 m über dem Gelände zulässig und müssen vor den Ausgangstüren Podeste von angemessener Breite haben.

11. Wendeltreppen sind nur für Nebenzwecke und nur ausnahmsweise gestattet.

12. Verschläge unter Treppen sind verboten.

§ 59. Allgemeine Anordnung der Plätze.

Über die in Aussicht genommenen Plätze ist ein Plan aufzustellen, der Gestalt und Größe der mit Plätzen zu besetzenden Flächen des Versammlungsraumes, sowie Anordnung, Art, Zahl und Abmessungen der einzelnen Plätze, Lage und Breite der für den Verkehr innerhalb des Versammlungsraumes und für seine Entleerung freizuhaltenden Gänge, der aus dem Versammlungsraum führenden Türen und der Flure, Treppen, Ausgänge ins Freie, Zu- oder Durchfahrten usw. ersehen läßt.

Soll der Versammlungsraum verschiedenartig benutzt werden (§ 55), so ist für jede Benutzungsart ein besonderer Plan aufzustellen.

Die Pläne und spätere Änderungen bedürfen der Feststellung durch die Polizeibehörde.

Plätze, die in den festgestellten Plänen nicht vorgesehen sind, dürfen nicht angeordnet werden.

§ 60. Sicherung der Rückzugswege.

1. Alle Ausgänge müssen als solche mit großer Schrift gekennzeichnet sein und dem Publikum stets zur Benutzung frei stehen. Die nächsten Wege zu den Ausgängen müssen durch rote, gut beleuchtete Richtungspfeile an den Wänden bezeichnet sein.

2. Auf Fluren und Treppen sind dem Verkehr hinderliche Einbauten unstatthaft. Türen müssen nach außen aufschlagen und an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. Vorstehende oder ganz herumschlagende Türflügel sowie Wandtische, Bordbretter und Wandsitze für das Hauspersonal dürfen auf Fluren höchstens 15 cm vorspringen, aber die vorgeschriebene Flurbreite nicht beschränken. Schwellenerhöhungen in Türen sind verboten.

3. Schiebetüren in Rückzugswegen sind verboten.

4. Türverschlüsse müssen durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sein. Kanten- und Schubriegel sind verboten.

§ 61. Fenster.

1. Alle Fenster müssen mindestens einen beweglichen, von innen bequem mit einem einzigen Griff leicht zu öffnenden Flügel von mindestens 35 cm lichter Breite und mindestens 1,25 cm lichter Höhe haben.

2. Gitter vor den Fenstern sind nur zulässig, wenn sie sich zugleich mit den Fensterflügeln öffnen lassen und deren Aufschlagen nicht hindern.

Ausnahmen sind für Kassenräume zulässig.

§ 62. Kleiderablagen.

Besondere Kleiderablagen zu verlangen, bleibt für jeden Einzelfall dem Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten; gegebenenfalls sind die Bestimmungen des § 19 zum Anhalt zu nehmen.

§ 63. Bauart der Wände, Decken und Dächer.

1. Die Umfassungswände von Gebäuden mit Versammlungsräumen, die inneren Wände von Versammlungsräumen, die Umschließungswände notwendiger Treppen und die Wände und Decken der nach Versammlungsräumen führenden Zufahrten, Durchfahrten und Flure müssen, soweit nicht an solche an anderen Stellen dieser Verordnung weitergehende Anforderungen gestellt sind, feuerfest sein. Eingeschossige Gebäude mit Versammlungsräumen dürfen Wände von ausgemauertem und beiderseitig feuersicher bekleidetem Holzfachwerk haben.

2. Die Decken von Versammlungsräumen müssen im allgemeinen feuersicher, solche unter Räumen zu dauerndem Aufenthalt von Menschen aber feuerfest sein; in eingeschossigen Gebäuden, in welchen das Dach zugleich die Decke des Raumes bildet, sind ungeputzte, gehobelte Holzdecken zulässig. Die Decken der Treppenräume notwendiger Treppen müssen feuersicher sein.

3. Dächer sind feuersicher einzudecken.

§ 64. Bauart der Treppen.

1. Alle notwendigen Treppen müssen feuerfest sein und auf beiden Seiten aus unverbrennlichen Stoffen hergestellte Geländer oder Handläufer ohne freie Enden haben. Liegen Versammlungsräume nur im ersten Stockwerk, und befinden sich über diesem keine zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume, so sind für solche Versammlungsräume feuersichere Treppen ausreichend.

2. Freitragende Treppen sind verboten.

§ 65. Bauart der Rauch- und Luftabzüge, Oberlichte, Lichthöfe.

1. Umschließungen von Rauch- und Luftabzügen sowie von Oberlichten zwischen Decken und Dach müssen feuerfest sein und 50 cm über Dach gehen; letzteres gilt auch von Umfassungswänden von Lichthöfen.

2. Lichthoffenster sind aus Metall und aus Draht- oder Elektroglas herzustellen; die Scheiben müssen so befestigt sein, daß sie unter Hitzeeinwirkung nicht herausfallen.

3. Unterhalb äußerer Oberlichte, die nicht mit Drahtglas eingedeckt sind, müssen Drahtschutznetze vorhanden sein.

§ 66. Feuergefährliche Betriebe und Lagerräume in der Nähe von Versammlungsräumen.

1. In Gebäuden mit Fabriken oder Werkstätten für feuergefährliche Betriebe, oder mit Lagerräumen für leicht brennbare Gegenstände dürfen Versammlungsräume nicht vorhanden sein.

2. Auf Grundstücken mit Betrieben oder Lagerräumen der vorbezeichneten Art dürfen Gebäude mit Versammlungsräumen nur unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen vorhanden sein; keinesfalls dürfen die Flure und Durchfahrten für die Fabrik- und Lagerräume auch gleichzeitig zu den Versammlungsräumen führen.

§ 67. Beleuchtung.

1. Die Verwendung von Mineralölen zur Beleuchtung von Versammlungsräumen ist nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis gestattet.

2. Für elektrische Beleuchtungseinrichtungen sind bis auf weiteres die vom „Verbande deutscher Elektrotechniker" für die Errichtung und für den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen aufgestellten Vorschriften maßgebend.

3. Absperrvorrichtungen für Gasleitungen müssen so liegen, daß sie von Unbefugten nicht erreicht werden können. Bleiröhren in Gasleitungen sind unzulässig.

4. Die Entfernung zwischen Gasflammen und brennbaren Stoffen muß, in senkrechter Richtung nach oben gemessen, mindestens 1 m, in seitlicher Richtung mindestens 60 cm betragen; falls diese Entfernungen nicht innegehalten werden können, müssen dazwischen ausreichend große Schutzbleche angebracht werden; diese dürfen auf verbrennlichen Gegenständen nicht unmittelbar aufliegen.

5. Freihängende Beleuchtungskörper müssen besonders sorgfältig, schwerere oder in gefahrdrohender Höhe hängende stets doppelt befestigt sein; bei elektrischen Anlagen gilt die Zuleitung nicht als Befestigung im Sinne dieser Forderung. Die Glocken von Kugellampen müssen mit einem Drahtschutznetz umgeben sein.

6. Beleuchtungskörper in Fluren und Treppenräumen sowie in, dem Publikum zugänglichen, Nebenräumen müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2 m über Fußboden liegen. Gasflammen dürfen nur Hähne für lose Schlüssel haben.

7. Die Verwendung gewöhnlicher Gummischläuche zur Zuleitung von Gas, auch für kurze Entfernungen, ist verboten; es dürfen nur auf die Rohre mit Gewinden aufzuschraubende Spiral- oder ähnliche Schläuche Verwendung finden.

8. Gasmesser dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, die von feuersicheren Decken ohne Öffnungen und von massiven Wänden umschlossen sind, unmittelbar von außen Licht erhalten und ausreichend zu entlüften sind.

9. Anlagen für elektrische Beleuchtungen sind jährlich von einem von der Polizeibehörde anerkannten Sachverständigen zu untersuchen; über das Ergebnis der Untersuchung ist der Polizeibehörde eine mit dem Gutachten des Sachverständigen versehene schriftliche Anzeige zu erstatten.

10. Gasbeleuchtungsanlagen sind alljährlich mindestens einmal sorgfältig durch einen Sachverständigen auf ordnungsmäßige Beschaffenheit, insbesondere auf Dichtigkeit, zu untersuchen; über das Ergebnis der Untersuchung ist eine Bescheinigung des Sachverständigen der Polizeibehörde vorzulegen.

11. Eine ausreichende Notbeleuchtung ist nach näherer Angabe der Polizeibehörde einzurichten; Mineralöle und Spiritus dürfen für diesen Zweck nicht verwendet werden.

§ 68. Zentralheizung.

Zentralheizungen müssen den Vorschriften des § 37 unter den Ziffern 2, 3, 6 und 7 entsprechen.

§ 69. Wasserversorgung, Feuerlöscheinrichtungen.

Bestimmungen über Wasserversorgung, Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen, Stellung einer Feuerwache und Aushängung von Grundrißplänen bleiben dem Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten.

§ 70. Kinematographische Vorführungen in Versammlungsräumen.

Bei kinematographischen Vorführungen in öffentlichen Versammlungsräumen ist zwischen der Projektionsleinwand und der ersten Sitzreihe eine Entfernung von mindestens 3 m innezuhalten. Außerdem darf die Polizeibehörde gebotenen Falles:

a) für die Gänge in dem Saale und die Ausgänge aus demselben größere als die in den §§ 56 und 57 vorgeschriebenen Breiten fordern und hierbei bis zu dem für Theater festgesetzten Verhältnis von 70 Personen auf 1 m (§ 6 Ziffer 7) gehen,
b) eine ausreichende Lüftung der Räume verlangen.

§ 71. Basare, Ausstellungen, Kostümfeste u. dgl. in Versammlungsräumen.

Die Veranstaltung von Basaren, Ausstellungen, Kostümfesten und ähnlichen Unternehmungen in Versammlungsräumen unterliegt folgenden Sonderanforderungen:

a) Zur Ausstattung der Säle, Flure und Treppen, sowie zur Herstellung von Einbauten, Buden u. dgl. dürfen nur schwer entflammbare oder schwer entflammbar gemachte Stoffe verwendet werden.

Natürliche Gewinde aus Laub- oder Nadelholzzweigen u. dgl. dürfen, ebenso wie Bäume, nur solange, als sie noch frisch sind, Verwendung finden.

b) Die Verwendung von unverwahrtem Feuer und Licht, auch zum Anzünden von Gasflammen, ist verboten.
c) Spiritus und Mineralöle (Petroleum, Gasäther u. dgl.) dürfen zu Koch- oder Heizzwecken nicht verwendet werden; bei Verwendung von Gas greifen die Vorschriften des § 67 Ziffer 7 Platz.*)
d) Elektrische Bogenlampen müssen mit metallenen Fangtellern von mindestens 10 cm Durchmesser versehen sein; elektrische Dauerbrandlampen mit doppelt eingeschlossenen Lichtbogen bedürfen keiner weiteren Schutzvorkehrungen; die Glocken von elektrischen Bogenlampen müssen mit einem Drahtschutznetz umgeben sein.
e) Rauchverbote sind durch Anschläge besonders bekannt zu geben.
f) Gegen Überfüllung der Räume ist Vorsorge zu treffen.
g) Zu photographischen Aufnahmen mittels Blitzlichts ist besondere polizeiliche Erlaubnis erforderlich.
h) Packmaterial ist in besonderen gesicherten Räumen unterzubringen. Putzlappen sind in metallenen, mit Deckel und Füßen versehenen Behältern aufzubewahren.

Weitergehende Anforderungen zu stellen, besonders bezüglich der Aufstellung von Tischen, Stühlen und Ausstellungsgegenständen, der Einrichtung von Buden und Einbauten, der für den Verkehr innerhalb der Versammlungsräume notwendigen Gänge, sowie in bezug auf Ausstellungen oder Veranstaltungen besonderer Art, bleibt für jeden Einzelfall der Polizeibehörde vorbehalten.

Für die Befolgung der vorstehenden Vorschriften ist der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet der allgemeinen Strafvorschriften, sowohl der Veranstalter als auch derjenige verantwortlich, der die für die Veranstaltung benutzten Räume hergegeben hat. Gesellschaften, Vereine, Komitees u. dgl., die Unternehmungen der in Rede stehenden Art in Versammlungsräumen veranstalten, haben der Polizeibehörde diejenigen Mitglieder zu bezeichnen, die für die Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmung besonders verantwortlich sind.

§ 72. Zeitweilige Versammlungsräume.

Auf bauliche Anlagen, die nur vorübergehend als Versammlungsräume benutzt oder nur vorübergehend zu solchen Zwecke errichtet werden, finden von vorstehenden Be-

*) Vgl. hierzu Min.Erl. vom 10. Dezember 1909 (Min.Bl. f. d. i. V. 1910 S. 10).

stimmungen, die auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung (§§ 56 bis 58 und 60), sowie die auf die Einrichtung und Unterhaltung einer Notbeleuchtung (§ 67 Ziffer 11) abzielenden Vorschriften Anwendung, während die Festsetzung der sonstigen baulichen und Betriebsforderungen in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten bleibt.

C. Öffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für gelegentliche Theateraufführungen. (§ 2: Zu C).

§ 73. Im allgemeinen.

Öffentliche Versammlungsräume mit einer Bühnenanlage für gelegentliche Theateraufführungen unterliegen den allgemeinen Anforderungen an Versammlungsräume und außerdem folgenden

Sonderbestimmungen.

§ 74. Kleiderablagen.

1. Für die Zuschauer müssen Kleiderablagen mit Ausgabetischen vorhanden sein; sie müssen reichlich bemessenen Platz vor den Ausgabetischen haben und so liegen, daß Gegenströmungen tunlichst ausgeschlossen sind.

2. Bei Kleiderablagen an Fluren gegenüber von seitlichen Zugängen zum Zuschauerraum und gegenüber von notwendigen Ausgängen müssen die Ausgabetische soweit zurückliegen, daß die Breite des davorliegenden Flurs um mindestens ein Drittel der sonst gebotenen Flurbreite vergrößert wird; die Breite eingebauter Pfeiler wird dabei nicht mitgerechnet; zwischen solchen und der Vorderkante der Ausgabetische muß ein mindestens 1,25 m breiter Zwischenraum vorhanden sein.

3. Für je 20 der auf die Kleiderablage angewiesenen Personen muß mindestens 1 m Ausgabetischlänge vorhanden sein. Die Kleiderablage muß sich über die ganze notwendige Ausgabetischlänge erstrecken und eine gleichmäßige Tiefe haben.

§ 75. Ankleideräume für die Darsteller.

1. Für die Darsteller müssen ausreichende, den baupolizeilichen Anforderungen an Räume zu dauerndem Aufenthalt von Menschen entsprechende Ankleideräume vorhanden sein.

2. Sollen auf der Bühnenanlage gelegentlich gewerbsmäßige Aufführungen der in den §§ 32 und 33 a der Reichsgewerbeordnung behandelten Art veranstaltet werden, dann müssen die Ankleideräume in baulichem Zusammenhange mit der Bühne stehen und von dieser aus bequem zu erreichen sein.

§ 76. Rückzugswege von der Bühne und für die Ankleideräume der Darsteller.

Von der Bühne und den Ankleideräumen der Darsteller aus muß eine mindestens 1 m breite, feuerfeste, unmittelbar ins Freie führende, nicht dem allgemeinen Verkehr dienende Treppe sicher erreichbar sein; außerdem muß noch ein zweiter gesicherter Rückzugsweg vorhanden sein.

§ 77. Wohn-, Schlaf- und dergleichen Räume oberhalb des Versammlungsraumes.

Oberhalb des Versammlungsraumes sind Wohn- und Schlafräume überhaupt nicht, andere Räume zu dauerndem Aufenthalte von Menschen nur mit der Maßgabe gestattet, daß diese Räume besondere, unmittelbar ins Freie führenden Treppen haben; über die Bauart der Decke des Versammlungsraumes unter solchen Räumen vergleiche § 63 Ziffer 2.

§ 78. Vorhang.

Die Bühnenöffnung ist gegen den Zuschauerraum durch einen Vorhang aus schwer entflammbarem Stoff abzuschließen.

§ 79. Innerer Ausbau des Bühnenraumes.

1. Tragende Konstruktionsteile für den inneren Ausbau des Bühnenraumes müssen aus unverbrennlichen Stoffen bestehen. Freiliegendes Holzwerk muß gehobelt oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen gesichert sein.

2. Zugvorrichtungen für szenische Verwandlungen müssen, abgesehen von Handseilen, aus Drahtseilen bestehen.

3. Es müssen Vorkehrungen dagegen getroffen sein, daß Personen in die Bahn von Gegengewichten geraten können.

§ 80. Feuerwehrleitern.

An den Außenfronten des Gebäudes sind auf Erfordern der Polizeibehörde eiserne, in Höhe von 2,5 bis 3 m über dem Erdboden beginnende Leitern anzubringen, deren Holme 1,20 m über Dach gehen und dort Neigung nach der Dachfläche haben.

§ 81. Rauchabführung.

Der Bühnenraum muß ausreichende Rauchabzüge haben.

§ 82. Feuermeldung.

Die örtliche Feuerlöschhilfe muß sofort herbeigerufen werden können.

§ 83. Aufbewahrung und Einstellung von Dekorationen.

1. Dekorationen und Möbel dürfen sich nur in Magazinräumen und auf der Bühne befinden, auf letzterer aber nur diejenigen, die für das gerade vorzuführende Stück gebraucht werden.

2. Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den Umfassungswänden der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite frei bleiben; diese Breite darf auch durch Gewichtszüge an der Wand nicht beeinträchtigt werden.

§ 84. Höchstzahl der Darsteller auf der Bühne und in Ankleideräumen.

Bei Vorstellungen und Proben dürfen auf der Bühne höchstens so viele darstellende Personen sich befinden, daß auf jede Person mindestens 2 qm Bühnenfläche entfällt; dies gilt sinngemäß auch für die Ankleideräume der Darsteller.

§ 85. Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Feuer und Licht, Feuerwerk, leicht feuerfangende Gegenstände, Rauchen.

1. Für ausreichende Beleuchtung, Heizung und Lüftung ist Sorge zu tragen.

2. Für größere Versammlungsräume darf elektrische Beleuchtung und Zentralheizung vorgeschrieben werden.

3. Das Betreten der Bühnenräume mit unverwahrtem Feuer und Licht ist verboten.

4. Rauchen während einer Vorstellung auf der Bühne ist nur auf Grund besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig.

5. Offenes Feuer und Feuerwerk sowie die Verwendung von Spiritus, Mineralöl und ähnlichen feuergefährlichen Stoffen auf der Bühne sind verboten. Ausnahmen sind nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig.

6. Für Schüsse dürfen nur Pfropfen aus nicht feuerfangenden Stoffen, wie Kälberhaare oder Asbestwolle, verwendet werden.

7. Auf der Bühne zur Verwendung kommende Gegenstände leicht entzündlicher Art, wie Schleier, künstliche Blumen, Tüll- und Gazekleider u. dgl., müssen gegen Entflammen in wirksamer Weise geschützt sein.

§ 86. Reinigung der Räume und der Dekorationen.

Die Räume der Anlage und die Dekorationen sind tunlichst staubfrei zu halten und alljährlich mindestens einmal nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde gründlich zu reinigen.

§ 87. Dauer der Notbeleuchtung.

Die Notbeleuchtung (§ 67 Ziffer 11) muß im Zuschauerraum von Einlaß der Zuschauer, im Bühnenraum von Eintritt der Darsteller ab, und jedenfalls bis nach Leerung des Hauses in Wirksamkeit sein.

§ 88. Verkehrshindernisse.

Treppenpodeste und Flure müssen von jeder Behinderung des Verkehrs freigehalten werden.

§ 89. Anzeige von Neuaufführungen.

Die letzte Probe eines Stückes vor dessen erster öffentlicher Aufführung ist der Polizeibehörde mindestens 24 Stunden vorher behufs Überwachung und Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuzeigen.

§ 90. Alarmierung des Personals.

Die sofortige Alarmierung des gesamten Personals bei Ausbruch eines Brandes muß durch Signaleinrichtungen sichergestellt sein.

D. Öffentliche Versammlungsräume mit einem Bühnenpodium für Vorträge und Schaustellungen (§ 2: Zu D).

§ 91. Im allgemeinen.

Öffentliche Versammlungsräume mit einem Bühnenpodium für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge, oder für Schaustellungen unter Mitwirkung von höchstens vier Personen, unterliegen den allgemeinen Anforderungen an Versammlungsräume und außerdem folgenden

Sonderbestimmungen.

§ 92. Ankleideräume für die Darsteller.

1. Ankleideräume für die Darsteller müssen den baupolizeilichen Anforderungen an Räume zu dauerndem Aufenthalt von Menschen entsprechen.

2. Sollen auf dem Podium gewerbsmäßige Aufführungen der in § 33 a der Reichsgewerbeordnung behandelten Art stattfinden, dann müssen für die Darsteller den Anforderungen der Ziffer 1 entsprechende Ankleideräume vorhanden sein; auch müssen diese in baulichem Zusammenhange mit dem Podium stehen und von ihm aus bequem zu erreichen sein.

§ 93. Vorhang.

Wird die Bühnenöffnung gegen den Zuschauerraum durch einen Vorhang abgeschlossen, so muß dieser aus einem schwer entflammbaren Stoff bestehen.

§ 94. Beleuchtung, Heizung.

1. Für größere Versammlungsräume mit Podium darf elektrische Beleuchtung und Zentralheizung gefordert werden.

2. Beleuchtungskörper des Podiums sind mit Drahtkörben oder ähnlichen Vorrichtungen zu umgeben, die verhindern, daß die Kleidungsstücke der Darsteller mit den Beleuchtungskörpern in Berührung kommen können.

§ 95. Unverwahrtes Feuer und Licht, Feuerwerk.

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht sowie von Feuerwerk auf dem Podium ist nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig.

E. Zirkusanlagen (§ 2: Zu E).

Abschnitt 1. **Äußere Verhältnisse des Gebäudes, Nutzungsbeschränkungen.**

§ 96. Lage des Gebäudes, Umgebung, Zugänglichkeit, Höfe.

1. Zirkusanlagen sollen grundsätzlich mit ihrer, die Haupteingänge und -Ausgänge enthaltenden Front an einer öffentlichen, durchgehenden Straße liegen und müssen dann von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung einen Abstand von mindestens 20 m haben; dieser Abstand darf bis auf 15 m heruntergehen, wenn das Zirkusgebäude ringsum frei oder auf einem Eckgrundstück liegt. Muß zur Wahrung des gebotenen Abstandes des Zirkusgebäudes von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung seine Hauptfront hinter der Baufluchtlinie der Straße zurückbleiben, so darf die Fläche zwischen der Front und der Baufluchtlinie nicht bebaut oder irgendwie eingeschränkt werden.

2. Bei Zirkusgebäuden, die an der Straße, aber nicht ringsum frei liegen sollen, muß längs derjenigen Seiten des Gebäudes, die gegenüber Nachbargrenzen oder anderen Gebäuden auf dem Zirkusgrundstück selbst zu liegen kommen und dort Ausgänge haben sollen, ein mindestens 9 m breiter, offener Hof liegen bleiben, der mit mindestens zwei Straßen durch mindestens 4 m breite Zu- oder Durchfahrten in Verbindung steht; mehrere solcher Höfe müssen auch miteinander durch eine Durchfahrt von jener Mindestbreite oder durch einen mindestens ebenso breiten Hof verbunden sein; die Zu- und Durchfahrten müssen außer der mindestens 2,30 m breit anzulegenden Fahrbahn erhöhte Fußgängersteige von einer Gesamtbreite von 1 m für 200 der auf ihre Benutzung angewiesenen Personen haben.

Sind für die Entleerung des Zirkus außer Zu- oder Durchfahrten noch besondere, unmittelbar nach der Straße führende, Flure vorgesehen, so dürfen deren Breiten auf die nach Absatz 1 notwendige Gesamtbreite der Fußgängersteige der Zu- oder Durchfahrten in Anrechnung gebracht werden; solche Flure müssen mindestens 2 m breit sein.

Zufahrten, Durchfahrten und unmittelbar nach der Straße führende Flure dürfen in den Decken niemals, in den Wänden nur ausnahmsweise bei größeren als den notwendigen Breiten dieser Zugänge, Öffnungen haben.

3. Von unmittelbarer Lage des Zirkusgebäudes an einer öffentlichen, durchgehenden Straße im Sinne der Ziffer 1 darf nur dann abgesehen werden, wenn es von einem umlaufenden Hofe umgeben, und die Breite des vor den Haupt-Eingängen und -Ausgängen liegenden Hofabschnitts die notwendige Breite des sonstigen Hofumlaufs um mindestens ein Viertel überschreitet. Die Hofabschnitte auf den Seiten und auf der Rückseite des Gebäudes müssen bei Zirkusanlagen für mehr als 1200 Personen eine Breite von mindestens 12 m, bei Zirkusanlagen geringeren Fassungsvermögens eine Breite von mindestens 9 m haben; bei letzteren darf von dem Hofabschnitt auf der Rückseite des Gebäudes dann abgesehen werden, wenn die seitlichen Hofabschnitte mittels Zu- oder Durchfahrten, die den Anforderungen unter Ziffer 2 entsprechen, miteinander in Verbindung stehen. In allen Fällen muß das Grundstück mit mindestens zwei öffentlichen Straßen durch Zu- oder Durchfahrten (Ziffer 2) Verbindung haben.

4. Der Polizeibehörde bleibt vorbehalten, bei ungünstigen in der Nachbarschaft des geplanten Zirkusgebäudes bestehenden Straßen- oder Verkehrsverhältnissen über die Anforderungen unter den Ziffern 1 bis 3 hinausgehende Forderungen zu stellen, insbesondere einen geräumigen Vorplatz vor dem Zirkusgebäude zu verlangen, unter Umständen auch die Errichtung eines Zirkusgebäudes an der geplanten Stelle überhaupt auszuschließen.

§ 97. Öffnungen in Umfassungswänden.

Tür- und Fensteröffnungen in den Umfassungswänden des Zirkusgebäudes müssen gegenüber Nachbargrenzen, anderen Baulichkeiten auf dem Grundstück und gegenüberliegenden Bauteilen des Zirkusgebäudes selbst — unbeschadet der Vorschrift der Ziffer 3 des § 96 — einen Abstand von mindestens 9 m wahren.

§ 98. Geschäfts-, Restaurations- und Wohnräume im Zirkusgebäude.

1. Geschäftsräume, die nicht dem Zirkusbetriebe dienen, dürfen im Zirkusgebäude nicht vorhanden sein; doch dürfen unmittelbar von außen jedermann zugängliche Restaurationen und Konditoreien mit der Maßgabe zugelassen werden, daß sie von den umgebenden Räumen, auch Fluren, des Zirkusgebäudes durch feuerfeste Decken ohne Öffnungen und durch massive Wände getrennt bleiben; sollen solche Wirtschaften auch den Zirkusbesuchern unmittelbar zugänglich gemacht werden, so sind hierfür besondere Zugänge zu schaffen, die von Fluren und Treppen des Zirkus durch besondere, als Sicherheitsschleusen (§ 26) wirkende Vorräume getrennt sind. Räume mit Verkaufstischen in den verschiedenen Ringhöhen des Zuschauerhauses zur Verabreichung von Erfrischungen während der Vorstellung werden von dieser Forderung nicht betroffen.

2. Wohnräume dürfen im Zirkusgebäude nicht vorhanden sein.

Abschnitt 2. Allgemeine Gliederung des Gebäudes.

§ 99. Ringe, Stufengänge, Ausgänge, Flure, Treppen usw. im allgemeinen.

1. Die Fläche für die Zuschauerplätze ist in konzentrische, durch feste Schranken voneinander getrennte Ringe einzuteilen, und jeder dieser Ringe durch radial aufsteigende Stufengänge in Abschnitte zu zerlegen.

2. Von den Stufengängen müssen Ausgänge unmittelbar nach konzentrisch umlaufenden Fluren, und von jedem dieser Flure unmittelbar anschließende, in besonderen Räumen liegende, gegen die anderen Flure feuerfest abgeschlossene Treppen unmittelbar ins Freie führen. Diese Flure und Treppen müssen sich auf die Umfassungswände verteilen und Tageslicht haben.

An einen umlaufenden Flur dürfen höchstens zwei Ringe des Zuschauerraumes angegliedert sein. Der unterste Flurumlauf muß über dem Umritt liegen.

Unterbrechungen der Flurumläufe durch eingebaute Bühnenanlagen, Orchesteranlagen und rangähnliche rückwärtige Erweiterungen des Zuschauerraumes sowie Einbauten von Treppen in die Flurumläufe sind zulässig.

3. Das Steigungsverhältnis der ansteigenden Platzreihen darf 55 cm Höhe auf 80 cm Länge nicht überschreiten.

4. Der Fußboden der obersten Platzreihe des Hauses darf nicht höher als 15 m über Straßenpflaster liegen.

5. Türen und Treppen müssen so liegen, daß die Besucher auf kürzestem Wege ins Freie gelangen können.

Abschnitt 3. Zuschauerraum.

§ 100. Ringe und Ringabschnitte im einzelnen.

1. Der unterste Ring darf 8, die übrigen Ringe höchstens 6 Platzreihen umfassen.

2. Neben einem Stufengang (§ 99 Ziffer 1) dürfen in ununterbrochener Folge höchstens 16 Plätze vorhanden sein.

§ 101. Anschluß der Platzreihen an die Stufengänge.

Der Fußboden jeder Platzreihe muß mit dem anschließenden Auftritt des Stufenganges (§ 99 Ziffer 1) in gleicher Höhe liegen.

§ 102. Abmessungen und sonstige Verhältnisse der Plätze im einzelnen.

1. Abgesehen von Logen müssen sämtliche Sitze, mit Einschluß von Bänken, unverrückbar befestigt sein; Klappsitze müssen selbsttätig nach hinten aufschlagen.

2. Die Breite der Sitze muß mindestens 50 cm, die Tiefe der Sitzreihen muß mindestens 90 cm, bei Klappsitzen mindestens 80 cm betragen.

3. Stehplätze sind in gleicher Breite wie Sitzplätze, in einer Tiefe von 65 cm und ebenfalls in Reihen anzuordnen; die Reihen sind durch feste Schranken gegeneinander abzugrenzen.

4. An losen Stühlen darf keine Loge mehr als zehn enthalten; dabei muß für jede Person mindestens 0,65 qm Grundfläche in der Loge vorhanden sein.

5. Sitz- und Stehplätze sind an Rückenlehnen oder Schranken durch fortlaufende Nummern zu bezeichnen.

§ 103. Stufengänge und Ausgänge nach den Fluren im einzelnen.

1. Die Stufengänge (§ 99 Ziffer 1) und die von diesen nach den Fluren führenden Ausgänge müssen eine Mindestbreite von 90 cm und eine absolute Breite von 1 m für 90 der auf ihre Benutzung angewiesenen Personen haben.

2. Die Ausgänge aus den Abschnitten des untersten Ringes dürfen nur nach dem über dem Umritt liegenden Ringflur, nicht auch nach der Arena oder deren Zugängen führen.

§ 104. Allgemeine Anordnung der Plätze.

Über die in Aussicht genommenen Plätze ist ein Plan aufzustellen, der Gestalt und Größe der mit Plätzen zu besetzenden Flächen, sowie Anordnung, Art, Zahl und Abmessungen der einzelnen Plätze, Lage und Breite der Stufengänge, Türen, Flure, Treppen, Ausgänge ins Freie, Zu- oder Durchfahrten usw. ersehen läßt.

Der Plan und spätere Änderungen desselben bedürfen der Feststellung durch die Polizeibehörde.

Plätze, die im festgestellten Plan nicht vorgesehen sind, dürfen nicht angeordnet werden.

Abschnitt 4. Flure, Treppen, Rückzugswege, Fenster und Nebenanlagen.

§ 105. Flure.

1. Die umlaufenden Flure (§ 99 Ziffer 2) müssen, unter Wahrung einer Mindestbreite von 3 m, eine solche absolute Breite haben, daß immer für 125 der auf die Benutzung der betreffenden Flurteile angewiesenen Personen 1 m Breite vorhanden ist.

2. In Fluren sind Stufen unzulässig.

§ 106. Treppen.

1. Die von den umlaufenden Fluren ins Freie führenden Treppen (§ 99 Ziffer 2) müssen, unter Wahrung einer Mindestbreite von 1,25 m und einer Höchstbreite von 2,50 m im Einzelfalle, zusammen so breit sein, daß für 125 der auf ihre Benutzung angewiesenen Personen 1 m — zwischen den Handläufern gemessene — Treppenbreite vorhanden ist. Wird der Flurumlauf durch Einbauten unterbrochen (§ 99 Ziffer 2), dann müssen gleichwohl von jedem aus dem Zuschauerraum nach dem Flurumlauf führenden Ausgang aus mindestens zwei Treppen erreichbar sein. Die hiernach erforderlichen Treppen müssen so verteilt sein, daß sie eine gleichmäßige Entleerung des Flures gewährleisten.

2. Treppenstufen müssen einen Auftritt von mindestens 30 cm und dürfen keine höhere Steigung als 16 cm, die Stufen geschwungener Treppen müssen auch an der schmalsten Stelle noch eine Austrittsbreite von mindestens 23 cm haben.

3. Freitreppen sind nur bis zu einer Höhe von 2 m über dem Gelände zulässig und müssen vor den Ausgangstüren Podeste von angemessener Breite haben.

4. Wendeltreppen sind nur für Nebenzwecke und nur ausnahmsweise gestattet.

5. Verschläge unter Treppen sind verboten.

§ 107. Sicherung der Rückzugswege.

1. Alle Ausgänge müssen als solche mit großer Schrift gekennzeichnet sein und dem Publikum stets zur Benutzung frei stehen. Die nächsten Wege zu den Ausgängen müssen durch rote, gut beleuchtete Richtungspfeile an den Wänden bezeichnet sein.

2. Auf Fluren und Treppen sind dem Verkehr hinderliche Einbauten unstatthaft. Türen müssen nach außen aufschlagen und an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. Vortretende oder ganz herumschlagende Türflügel sowie Wandtische, Bordbretter und Wandsitze für das Hauspersonal dürfen auf Fluren höchstens 15 cm vorspringen, aber die vorgeschriebene Flurbreite nicht beschränken. Schwellenerhöhungen in Türen sind verboten.

3. Schiebetüren in Rückzugswegen sind verboten.

4. Türverschlüsse müssen durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sein.

Kanten- und Schubriegel sind verboten.

§ 108. Fenster.

1. Alle Fenster müssen mindestens einen beweglichen, von innen bequem mit einem einzigen Griff leicht zu öffnenden Flügel von mindestens 35 cm lichter Breite und mindestens 1,25 m lichter Höhe haben.

2. Gitter vor den Fenstern sind nur zulässig, wenn sie sich zugleich mit den Fensterflügeln öffnen lassen und deren Aufschlagen nicht hindern.

Ausnahmen sind für Kassenräume zulässig.

§ 109. Ankleideräume, Werkstätten, Aufbewahrungsräume.

1. Ankleideräume für das darstellende Personal, sowie Werkstätten und Räume zur Aufbewahrung von Dekorationen, Möbeln und Requisiten müssen, wenn sie innerhalb des eigentlichen Zirkusgebäudes liegen, feuerfeste Wände und Decken, sowie rauchdicht schließende, feuersichere, selbsttätig zufallende Türen haben und dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuschauerraum stehen.

2. Ankleideräume und Werkstätten müssen den baupolizeilichen Anforderungen an Räume zu dauerndem Aufenthalte von Menschen entsprechen.

§ 110. Stallungen, Tierkäfige und Futtergelasse.

1. Stallungen, Tierkäfige und zur Aufbewahrung von Futterstoffen dienende Räume, die nicht in besonderen Gebäuden außerhalb des Zirkusgebäudes liegen, müssen feuerfeste Wände und Decken und rauchdicht schließende, feuersichere, selbsttätig zufallende Türen haben.

2. Die Stallungen müssen mit der Straße durch besondere, von allen, auch dem Personenverkehr dienenden, Zu- oder Durchfahrten völlig getrennte, mindestens 4 m breite Zu- oder Durchfahrten verbunden sein.

§ 111. Kleiderablagen.

Besondere Kleiderablagen zu verlangen, bleibt für jeden Einzelfall dem Ermessen der Polizeibehörde vorbehalten, gegebenenfalls sind die Bestimmungen des § 19 zum Anhalt zu nehmen.

Abschnitt 5. Bauart.

§ 112. Wände, Decken und Dächer.

1. Die Umfassungswände von Zirkusgebäuden und ihren Anbauten sowie deckentragende Wände müssen feuerfest, Scheidewände und Decken dürfen, soweit nicht an solche an anderen Stellen dieser Verordnung weitergehende Anforderungen gestellt sind, feuersicher sein.

2. Die Dachkonstruktionen müssen aus Eisen oder Eisenbeton sein. Pfetten und Sparren dürfen aus Holz bestehen. Alle sichtbaren Holzteile müssen gehobelt sein.

3. Dächer sind feuersicher einzudecken.

4. Der Unterbau zur Unterstützung der Sitzreihen des Zuschauerraumes muß feuerfest sein.

§ 113. Treppen.

1. Alle notwendigen Treppen müssen feuerfest sein und auf beiden Seiten aus unverbrennlichen Stoffen hergestellte Geländer oder Handläufer ohne freie Enden haben.

2. Freitragende Treppen sind verboten.

§ 114. Rauch- und Luftabzüge, Oberlichte, Lichthöfe.

1. Umschließungen von Rauch- und Luftabzügen, sowie von Oberlichten zwischen Decken und Dach müssen feuerfest sein und 50 cm über Dach gehen; letzteres gilt auch von Umfassungswänden von Lichthöfen.

2. Lichthoffenster sind aus Metall und aus Draht- oder Elektroglas herzustellen; die Scheiben müssen so befestigt sein, daß sie unter Hitzeeinwirkung nicht herausfallen.

3. Unterhalb äußerer Oberlichte, die nicht mit Drahtglas eingedeckt sind, müssen Drahtschutznetze vorhanden sein.

§ 115. Blitzableiter, Feuerwehrleitern.

1. Zirkusgebäude müssen Blitzableiter haben.

2. An den Außenfronten des Zirkus sind auf Erfordern der Polizeibehörde eiserne, in Höhe von 2,5 bis 3 m über dem Erdboden beginnende Leitern anzubringen, deren Holme 1,20 m über Dach gehen und dort Neigung nach der Dachfläche haben.

Abschnitt 6. Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Rauchabführung.

§ 116. Beleuchtung.

1. Grundsätzliche Bestimmung. Das Zirkusgebäude muß eine ausreichende Beleuchtungseinrichtung haben.

2. Beleuchtungsart. Die Beleuchtung des Zirkusgebäudes in allen seinen Teilen muß elektrisch sein.*) Hochspannung darf nicht verwendet werden. Die gesamte Beleuchtungsanlage ist im Zweileitersystem auszuführen. Die Leitungsanlagen sind von der Hauptschalttafel ab in Gruppen zu teilen; insbesondere muß der Zuschauerraum eine von den anderen Leitungen getrennte und unabhängige Leitungsanlage haben.

3. Notbeleuchtung. Außer der allgemeinen Beleuchtung muß in allen Räumen des Zirkus, abgesehen von solchen, die nur am Tage benutzt werden, eine besondere, von der allgemeinen Beleuchtung vollständig unabhängige Notbeleuchtung vorhanden, und diese so angeordnet und so ausreichend sein, daß beim Erlöschen der allgemeinen Beleuchtung die aus den Räumen des Zirkus ins Freie führenden Wege durch die Notbeleuchtung noch genügend erhellt sind.

Zur Notbeleuchtung dürfen nur Glühlampen verwendet werden. Dabei muß entweder jede Lampe ihre eigene, mit ihr unmittelbar verbundene Kraftquelle besitzen, oder es müssen die Notlampen in einzelnen Gruppen durch räumlich und elektrisch voneinander und von der Kraftquelle der allgemeinen Beleuchtung getrennte Akkumulatorenbatterien gespeist werden; außerdem müssen diese Lampengruppen so angeordnet sein, daß auf Fluren und Treppen in der Richtung zu den Ausgängen beim Versagen der Kraftquelle einer Gruppe die Lampen der benachbarten Gruppen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden; die Lampen jeder Gruppe müssen mit ihrer Akkumulatorenbatterie durch unverzweigte Hin- und Rückleitungen verbunden sein. Die Hin- und Rückleitungen aller Notlampen müssen in Panzerrohren liegen. Die Kraftquellen der Notlampen müssen jederzeit auf ihre jeweilige Leistungsfähigkeit kontrollierbar sein. Die Notlampen dürfen nur soweit abgeblendet werden, daß die Türen und Ausgänge noch voll beleuchtet bleiben. Die unmittelbar ins Freie führenden Ausgangstüren sind als solche durch rote Lampen hervorzuheben.

4. Für die technische Ausführung und für den Betrieb der elektrischen Beleuchtungsanlagen sind bis auf weiteres die vom „Verbande deutscher Elektrotechniker" für die Errichtung und für den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen aufgestellten Vorschriften maßgebend.

5. Freihängende Beleuchtungskörper im Zuschauerraum müssen besonders sorgfältig, schwerere, oder in gefahrdrohender Höhe hängende, stets doppelt befestigt sein; die elektrische Zuleitung gilt nicht als Befestigung im Sinne dieser Forderung. Die Glocken von Bogenlampen müssen mit einem Drahtschutznetz umgeben sein.

6. Gas, Spiritus, Mineralöle und Kerzen dürfen zu Beleuchtungszwecken im Zirkus an keiner Stelle und unter keinen Umständen verwendet werden.

§ 117. Heizung und Lüftung.

1. Das Zirkusgebäude muß ausreichende Lüftungseinrichtungen und, falls es auch in der kalten Jahreszeit benutzt werden soll, auch ausreichende Heizungseinrichtungen haben.

2. Die Erwärmung des Zirkusgebäudes darf nur durch Zentralheizung erfolgen. Die Räume, in denen die Feuerstellen sich befinden, und die Räume für die Aufbewahrung von Brennmaterialien müssen von feuerfesten Decken ohne Öffnungen und von massiven Wänden umschlossen, von außen zugänglich und gegen die angrenzenden Räume, auch Flure, durch rauchdicht schließende, feuersichere, selbsttätig zufallende Türen abgeschlossen sein.

3. Kanäle für die Leitung heißer Luft müssen feuerfest und so angelegt sein, daß sie von Staub gereinigt werden können; ihre Austrittsöffnungen müssen von leicht brennbaren Stoffen allseitig mindestens 25 cm entfernt sein. Offenliegende, nicht isolierte Dampf-

*) Vgl. hierzu Min.Erl. vom 10. Dezember 1909 (Min.Bl. f. d. i. V. 1910 S. 10).

und Wasserheizröhren müssen durch abnehmbare Drahtnetze, Bleche oder dergleichen gegen Berührung verwahrt sein.

4. In Restaurationen und Konditoreien (§ 98) darf die Aufstellung von Feuer- und Gasherden zugelassen werden.

5. Heizkörper in Magazinräumen und Kleiderablagen müssen mit unverbrennlichen Schutzmänteln umgeben sein.

6. Schornsteine, die durch Magazinräume oder Werkstätten führen, müssen Vorrichtungen haben, die ein unmittelbares Lagern von brennbaren Gegenständen an ihnen ausschließen.

7. Jeder Treppenraum muß eine wirksame, vom Erdgeschoß aus bedienbare Lüftungsvorrichtung haben; die Bedienungsvorrichtung muß die Aufschrift „Luftklappe" und einfache Merkmale für ihre Handhabung, sowie über die jeweilige, tatsächliche Stellung der Klappe — ob diese offen oder geschlossen ist — haben.

§ 118. Rauchabführung.

Die Decke des Zuschauerraumes muß ausreichende Rauchabzüge haben.

Abschnitt 7. **Feuerlöscheinrichtungen.**

§ 119. Wasserleitung, Feuerlöschhähne, Feuermelder und dergleichen.

1. Für ausreichende Feuerlöscheinrichtungen im Zirkusgebäude und seinen sämtlichen Anbauten ist dauernd Sorge zu tragen. Diese Einrichtungen müssen mindestens nachfolgenden Anforderungen genügen:

a) Das Zirkusgebäude muß mit einer Wasserleitung versehen sein. Wo eine öffentliche Wasserleitung vorhanden ist, muß das Zirkusgebäude einen von seinem Wirtschaftsanschluß vollständig getrennten Feuerlöschanschluß an die öffentliche Leitung haben.

b) Das Zirkusgebäude muß mit Feuerlöschhähnen versehen sein.

2. Einzelbestimmungen über Wassermengen und Druckhöhen, über Anzahl und Anordnung der Feuerlöschhähne, über Bereithaltung sonstiger Löschgerätschaften im Zirkusgebäude, sowie der Erlaß von Betriebsvorschriften, welche die stete Dienstbereitschaft aller für das Zirkusgebäude vorgesehenen Feuerlöscheinrichtungen sicherstellen, bleiben der Polizeibehörde vorbehalten.

3. Löschgeräte, deren Brauchbarkeit nicht jederzeit ohne Beeinträchtigung ihrer Leistungsfähigkeit nachgeprüft werden kann, dürfen im Zirkusgebäude nicht vorhanden sein.

4. Die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur zu Feuerlöschzwecken benutzt werden.

5. Das Zirkusgebäude muß eine ausreichende Anzahl von Meldevorrichtungen haben, durch die die örtliche Feuerlöschhilfe sofort herbeigerufen werden kann.

Abschnitt 8. **Betriebsvorschriften.**

§ 120. Futtervorräte, Rauchen, Notbeleuchtung, Feuerwehrdienst und dergleichen.

1. An leicht brennbaren Futterstoffen, wie Stroh, Heu u. dgl., darf in einem Zirkus höchstens der für drei Tage erforderliche Vorrat gelagert werden. Über Rauchen im Gebäude, Umgehen mit unverwahrtem Feuer und Licht, Verwendung von Feuerwerk, Dauer der Notbeleuchtung, Aushang von Grundrißplänen, Einrichtung eines besonderen Feuerwehr- und Wächterdienstes und polizeiliche Überwachung der Vorstellungen finden die in den §§ 42, 45 bis 50 für Theater gegebenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

2. In der Arena zur Verwendung kommende Dekorationen müssen aus unverbrennlichen Stoffen gefertigt sein.

Abschnitt 9. **Zirkusanlagen mit einer Bühne.**

§ 121. Bühnenanlagen im Zirkus.

Bühnenanlagen in Zirkusgebäuden unterliegen, je nach Umfang und Ausgestaltung, den für das Bühnenhaus bzw. den Bühnenraum von Theatern, Versammlungsräumen

mit Bühnenanlage oder Versammlungsräumen mit Podium (§ 2: Zu A, C und D) geltenden Anforderungen.

Abschnitt 10. Zeitweilige Zirkusanlagen.

§ 122. Allgemeine und besondere Verhältnisse.

1. Die Anlage eines zeitweilig aufzustellenden Zirkus darf nur auf einem freien Platze, unter Wahrung eines Abstandes von wenigstens 15 m von Baulichkeiten und Nachbargrenzen, gestattet werden.

2. Stallungen müssen vom Zuschauerraum getrennt so angelegt werden, daß die Aus- und Eingänge für das Publikum möglichst entfernt von den Haupttüren der Stallungen liegen.

3. Für die zulässige Anzahl von Sitz- und Stehplätzen, für die Anordnung der Gänge und Türen im Zuschauerraum, sowie für die Breite der Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge sind die Bestimmungen der §§ 100 bis 107 maßgebend.

4. Im übrigen hat die Polizeibehörde, je nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Umfang des Betriebes, darüber zu befinden, wie weit sonst noch die für neue Zirkusgebäude erlassenen Vorschriften in bezug auf Bauart, innere Einrichtung und Betrieb auch bei Anlage eines nur zeitweilig aufzustellenden Zirkus oder bei vorübergehender Einrichtung eines Zirkus in einem sonst zu anderen Zwecken benutzten Gebäude zu befolgen sind.

III. Bestehende Anlagen.

§ 123. Allgemeine Grundsätze.

Theater, öffentliche Versammlungsräume und Zirkusanlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung schon vorhanden sind, unterliegen folgenden Bestimmungen:

1. Erneuerungen (Reparaturen), Veränderungen, Ergänzungen und Umbauten sind in der Regel nach den Anforderungen an neue Anlagen (Abschnitt II) auszuführen.

2. Die Genehmigung baulicher Maßnahmen, die eine erhebliche Veränderung einer bestehenden Anlage herbeiführen würden, darf davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die von dem Bauvorhaben nicht berührten Teile der Anlage, soweit sie den Anforderungen des Abschnitts II nicht entsprechen, mit diesen in Übereinstimmung gebracht werden.

3. Wird ein mit einer Bühnenanlage für Theateraufführungen versehener öffentlicher Versammlungsraum, der bei Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung nur gelegentlich zu Theateraufführungen (§ 2: Zu A) benutzt werden durfte, nicht mehr nur gelegentlich zu solchen Aufführungen benutzt, so muß der Versammlungsraum mit den Anforderungen in Übereinstimmung gebracht werden, die Abschnitt II an Volltheater stellt.

4. Wird ein mit einem Bühnenpodium versehener öffentlicher Versammlungsraum, der bei Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung nur für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge oder für Schaustellungen von Personen benutzt werden durfte, fernerhin zu Theateraufführungen (§ 2: Zu A) benutzt, so muß der Versammlungsraum, je nachdem die Theateraufführungen nur gelegentlich oder nicht nur gelegentlich erfolgen, mit den Anforderungen in Übereinstimmung gebracht werden, die Abschnitt II unter B oder A stellt.

5. Auch unabhängig von den Voraussetzungen unter den Ziffern 1 bis 4 müssen, soweit Gründe der öffentlichen Sicherheit es geboten und unaufschiebbar erscheinen lassen, bestehende Anlagen mit den Anforderungen des Abschnitts II in Übereinstimmung gebracht werden.

§ 124. Betriebsvorschriften.

Die Betriebsvorschriften für neue Theater und neue Zirkusanlagen (§§ 40 bis 50 und § 120) finden auch auf bestehende Anlagen Anwendung.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 125. Baupläne. Entleerungsberechnung.

Die zur Genehmigung von neuen Anlagen einzureichenden Zeichnungen sind in der Regel im Maßstabe von 1:100, bei Bauten besonders großen Umfanges in der

Regel im Maßstabe von 1 : 150 darzustellen. In die Grundrisse und Schnitte müssen außer den geplanten Plätzen usw. (§§ 15, 59 und 104) alle wichtigen Maße eingetragen sein; außerdem sind in die Grundriß- und Schnittzeichnungen des Entwurfs für Theater die Ordinaten des Parketts, der Rangabstufungen sowie der Flurfußböden, bezogen auf den Schnittpunkt des eisernen Vorhanges mit dem Bühnenpodium, in diejenigen für Zirkusanlagen die Ordinaten der Arena, der Ringe sowie der Flurfußböden einzuschreiben.

Den Zeichnungen für neue Anlagen, nötigenfalls auch denjenigen für eine Veränderung vorhandener Anlagen, ist eine Berechnung der für die Entleerung der Zuschauer-, Bühnen-, Versammlungs- und dergleichen Räume in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Türen, Flure, Treppen, Ausgänge ins Freie, gegebenenfalls auch der Zu- und Durchfahrten, beizugeben.

Über Heizungs-, Lüftungs-, Beleuchtungs- und Wasserleitungseinrichtungen sind auf Erfordern der Polizeibehörde Übersichtszeichnungen vorzulegen.

Allen Bauzeichnungen ist eine Baubeschreibung, die auch die an den wichtigeren Bauteilen zur Verwendung kommenden Baustoffe ersehen läßt, beizufügen.

Zeichnungen, Entleerungsberechnung und Baubeschreibung sind stets in zwei Ausfertigungen einzureichen.

§ 126. Ausnahmen und Dispense.

Soweit diese Verordnung gegenüber einzelnen Anforderungen Ausnahmen ausdrücklich zuläßt, hat über deren Bewilligung die Polizeibehörde zu befinden.

Dispense von zwingenden Vorschriften der Verordnung erteilt der Regierungspräsident.

§ 127. Strafbestimmungen.

Übertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, bei deren Unbeitreiblichkeit mit entsprechender Haft geahndet.

§ 128. Inkrafttreten der Verordnung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer amtlichen Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden die denselben Gegenstand regelnden Verordnungen vom 23. November 1889 (Extrabeilage zu Nr. 48 des Amtsblattes), 21. April 1891 (Amtsbl. S. 116) und 21. September 1903 (Amtsbl. S. 326) hiermit aufgehoben.

Zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt noch nicht genehmigte Bauvorhaben unterliegen den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung.

Oppeln, den 18. Juli 1909. Der Regierungspräsident.

I. Als feuerfest im Sinne der vorstehenden Verordnung gelten außer den massiven bis auf weiteres folgende Konstruktionen:

a) Decken aus unverbrennlichen Baustoffen, z. B. Könensche Voutenplatten, Kleinesche Decken und ähnliche Konstruktionen;

b) Wände aus Beton mit und ohne Eiseneinlage, glutsicher umhüllte Eisenfachwerkswände, Wände aus gebrannten Steinen mit Eiseneinlage und dergleichen Konstruktionen;

c) Treppen aus Beton mit und ohne Eiseneinlage, aus Kunststein mit Eiseneinlage und dergleichen Konstruktionen. Treppen aus Hausteinen gelten nicht als feuerfest.

Decken, Wände und Treppen mit nicht glutsicher umhüllten Eisenteilen gelten nicht als feuerfest. Zur glutsicheren Ummantelung von Eisenkonstruktionen sind schlechte Wärmeleiter zu verwenden, die geeignet sind, die Übertragung hoher Wärmegrade auf die Eisenteile zu verhindern.

II. Als feuersicher im Sinne der vorstehenden Verordnung gelten außer den feuerfesten bis auf weiteres folgende Konstruktionen:

a) Decken, die zwar aus unverbrennlichen Baustoffen bestehen, aber nicht glutsicher umhüllte Eisenteile aufweisen, ferner ausgestakte, mit unverbrennlichen Baustoffen ausgefüllte und unterhalb durchweg mit Kalk- oder Zementmörtel verputzte oder mit einer gleich wirksamen Bekleidung versehene Holzbalkendecken;
b) Wände aus Gips-, Kunststein- oder dergleichen Platten, ferner beiderseits verputzte Breitwände oder ausgemauerte Fachwerkswände, Rabitzwände, Drahtziegelwände und dergleichen;
c) Treppen aus Eisen oder Eichenholz; Treppen aus anderem Holz oder aus Hausteinen nur dann, wenn die Unterseiten der Stufen bei ersteren gerohrt und geputzt, bei letzteren geputzt, oder bei beiden mit einer gleich wirksamen Bekleidung versehen sind;
d) Türen und Klappen aus doppelten, mindestens 1 mm starken Eisenblechplatten mit Asbesteinlage — beispielsweise solche nach den Systemen von Berner, von König & Kücken und von Schwarze — die selbsttätig zufallen, in 5 cm breite Falze aus unverbrennlichem Baustoff schlagen und dicht schließen;
e) Dächer, die mit einem, gegen die Übertragung von Feuer genügenden Schutz bietenden Stoffe — z. B. mit Stein, Metall, Teerpappe, Holzzement, Glas oder dergleichen — gedeckt sind.

---

5. Polizeiverordnung, betreffend die Aufstellung von Getreide-, Heu-, Stroh- und Stoppelschobern, vom 21. Juni 1878 (Amtsbl. S. 156).

Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrats für den gesamten Umfang der Provinz Schlesien:

§ 1. Getreide-, Heu-, Stroh- und Stoppelschober dürfen nur:
a) in einer Entfernung von mindestens 50 m von steinernen, mit Ziegeln, Schiefer, Zementplatten, Metallblech, als feuersicher nach den bestehenden Verordnungen anerkannter Dachpappe oder Holzzement gedeckten Gebäuden,
b) in einer Entfernung von mindestens 100 m von anderen Gebäuden

aufgestellt werden.

§ 2. Jede Übertretung dieser Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

§ 3. Alle den Gegenstand dieser Verordnung betreffenden bisherigen Polizeiverordnungen innerhalb der Provinz Schlesien sind aufgehoben.

Breslau, den 21. Juni 1878.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

III. Feuerlöschwesen.

1. Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:
8. wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt.

---

2. Gesetz, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden, vom 21. Dezember 1904 (G.S. S. 291).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags unserer Monarchie, was folgt:

Soweit das Feuerlöschwesen nicht durch Ortsstatut geregelt ist, können Polizeiverordnungen über die Verpflichtung der Einwohner zur persönlichen Hilfeleistung bei Bränden, insbesondere zum Eintritt in eine Pflichtfeuerwehr, über die Regelung der hiermit ver-

bundenen persönlichen Dienstpflichten, über die Gestellung der erforderlichen Gespanne
verden.
e allge-
Sicher-

lt wird.
es vom

König-

m.
t u d t.

rovinz

ng vom
valtung
Polizei-

behörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden, vom 21. Dezember 1904 (G.S. S. 291) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien folgende Polizeiverordnung erlassen:

Titel I.

Vorschriften, die sachlichen Feuerlöscheinrichtungen betreffend.

§ 1. Jedem Gemeinde- und Gutsbezirk liegt die Beschaffung, Unterhaltung und angemessene Unterbringung der erforderlichen Lösch- und Rettungsgerätschaften ob.

Die Größe und Anzahl derselben bestimmt in zweifelhaften Fällen für die Städte der Regierungspräsident, für die ländlichen Gemeinden und die Gutsbezirke der Landrat.

In jedem Gemeinde- sowie jedem Gutsbezirk müssen m i n d e s t e n s vorhanden sein:

a) eine fahrbare S a u g - und D r u c k spritze mit allem nötigen Zubehör, als Axt, Zange, Schraubenschlüssel, Licht, Feuerzeug, Gewindeschlüssel, sechs Schlauchbinden, zwei Schlauchbrücken, Stricke, Bindfaden, Spaten usw. Insbesondere müssen die Zylinder einen inneren Durchmesser von mindestens 100 mm, die Druckschläuche einen solchen von mindestens 44 mm haben.

Die Druckschläuche, welche tunlichst in Stücken von 20 m Länge anzuschaffen sind, müssen entweder mit dem vom Oberpräsidenten zu bestimmenden Normalverschluß**) oder mit den zum Anschluß an diese Kuppelung erforderlichen Übersetzungsstücken versehen sein.

Zu jeder Spritze gehören mindestens 6 m Saugschlauch und 100 m Druckschlauch,

b) zwei große Feuerleitern von je 8 bis 10 m Länge,

c) vier lange starke Feuerhaken,

d) ein fahrbarer großer Wasserbehälter (mit mindestens 500 Liter Wasserfassungsvermögen),

e) vier Laternen,

f) ein Alarmhorn (Feuerhupe).

*) Für das Verständnis dieser Polizeivorschriften sind die vom Regierungspräsidenten in Oppeln erlassenen „E r l ä u t e r u n g e n" vom 26. September 1909 (2. Auflage, gedruckt bei E. Raabe in Oppeln und auch in der Mustersammlung des Provinzialverbandes der Feuerwehren Schlesiens — Druck der Bär'schen Buchhandlung in Neiße — enthalten), sehr zu empfehlen.

**) Vgl. Bekanntmachung des Oberpräsidenten vom 27. Juni 1908 (Amtsbl. S. 272), sowie Erlaß des Ministers des Innern vom 8. Juni 1909 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 150).

a) Decken, die zwar aus unverbrennlichen Baustoffen bestehen, aber nicht [illegible]

An Stelle Ziffer d „Türen und Klappen usw." tritt nachstehende Bestimmung (Bekanntmachung vom 21. November 1912, Amtsbl. 1912 S. 462):

d) Als feuersicher sind fortan nur solche **Türen** (oder Klappen) anzusehen, die aus unverbrennlichen, nicht zerstörend aufeinander wirkenden, ihrer Zusammensetzung nach im einzelnen genau bezeichneten Baustoffen bestehen, selbsttätig zufallen, dichtschließend in 5 cm breite Falze aus unverbrennlichem Baustoff schlagen und deren Widerstandsfähigkeit gegen Feuer durch eine Prüfung des Kgl. Materialprüfungsamtes in Groß-Lichterfelde W dem Polizeipräsidenten in Berlin nachzuweisen und von diesem anerkannt ist. Dabei gelten als widerstandsfähig nur solche Türen (oder Klappen), die einer Hitze von 1000° C mindestens 30 Minuten lang widerstanden haben, ohne sich erheblich zu verziehen oder zu verändern.

Stoppelschobern, vom 21. Juni 1878 (Amtsbl. S. 156).

Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrats für den gesamten Umfang der Provinz Schlesien:

§ 1. Getreide-, Heu-, Stroh- und Stoppelschober dürfen nur:

a) in einer Entfernung von mindestens 50 m von steinernen, mit Ziegeln, Schiefer, Zementplatten, Metallblech, als feuersicher nach den bestehenden Verordnungen anerkannter Dachpappe oder Holzzement gedeckten Gebäuden,

b) in einer Entfernung von mindestens 100 m von anderen Gebäuden

aufgestellt werden.

§ 2. Jede Übertretung dieser Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

§ 3. Alle den Gegenstand dieser Verordnung betreffenden bisherigen Polizeiverordnungen innerhalb der Provinz Schlesien sind aufgehoben.

Breslau, den 21. Juni 1878.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

III. Feuerlöschwesen.

1. **Reichsstrafgesetzbuch** vom 15. Mai 1871.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

8. wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt.

2. **Gesetz, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden,** vom 21. Dezember 1904 (G.S. S. 291).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags unserer Monarchie, was folgt:

Soweit das Feuerlöschwesen nicht durch Ortsstatut geregelt ist, können Polizeiverordnungen über die Verpflichtung der Einwohner zur persönlichen Hilfeleistung bei Bränden, insbesondere zum Eintritt in eine Pflichtfeuerwehr, über die Regelung der hiermit ver-

bundenen persönlichen Dienstpflichten, über die Gestellung der erforderlichen Gespanne und über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden in der Umgegend erlassen werden.

Solche Polizeiverordnungen gehören im Sinne des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei.

Sie treten außer Kraft, soweit das Feuerlöschwesen durch ein Ortsstatut geregelt wird.

Das Ortsstatut ist an die Bestimmungen des § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.S. S. 152) nicht gebunden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 21. Dezember 1904. Wilhelm.

Graf v. Bülow. Schönstedt. Graf v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. v. Einem.

---

3. Polizeiverordnung, betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien, vom 4. September 1906 (Amtsbl. S. 345).*)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) und des Gesetzes, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden, vom 21. Dezember 1904 (G.S. S. 291) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien folgende Polizeiverordnung erlassen:

Titel I.

Vorschriften, die sachlichen Feuerlöscheinrichtungen betreffend.

§ 1. Jedem Gemeinde- und Gutsbezirk liegt die Beschaffung, Unterhaltung und angemessene Unterbringung der erforderlichen Lösch- und Rettungsgerätschaften ob.

Die Größe und Anzahl derselben bestimmt in zweifelhaften Fällen für die Städte der Regierungspräsident, für die ländlichen Gemeinden und die Gutsbezirke der Landrat.

In jedem Gemeinde- sowie jedem Gutsbezirk müssen mindestens vorhanden sein:

a) eine fahrbare Saug- und Druckspritze mit allem nötigen Zubehör, als Axt, Zange, Schraubenschlüssel, Licht, Feuerzeug, Gewindeschlüssel, sechs Schlauchbinden, zwei Schlauchbrücken, Stricke, Bindfaden, Spaten usw. Insbesondere müssen die Zylinder einen inneren Durchmesser von mindestens 100 mm, die Druckschläuche einen solchen von mindestens 44 mm haben.

Die Druckschläuche, welche tunlichst in Stücken von 20 m Länge anzuschaffen sind, müssen entweder mit dem vom Oberpräsidenten zu bestimmenden Normalverschluß**) oder mit den zum Anschluß an diese Kuppelung erforderlichen Übersetzungsstücken versehen sein.

Zu jeder Spritze gehören mindestens 6 m Saugschlauch und 100 m Druckschlauch,

b) zwei große Feuerleitern von je 8 bis 10 m Länge,

c) vier lange starke Feuerhaken,

d) ein fahrbarer großer Wasserbehälter (mit mindestens 500 Liter Wasserfassungsvermögen),

e) vier Laternen,

f) ein Alarmhorn (Feuerhupe).

---

*) Für das Verständnis dieser Polizeivorschriften sind die vom Regierungspräsidenten in Oppeln erlassenen „Erläuterungen" vom 26. September 1909 (2. Auflage, gedruckt bei E. Raabe in Oppeln und auch in der Mustersammlung des Provinzialverbandes der Feuerwehren Schlesiens — Druck der Bär'schen Buchhandlung in Neiße — enthalten), sehr zu empfehlen.

**) Vgl. Bekanntmachung des Oberpräsidenten vom 27. Juni 1908 (Amtsbl. S. 272), sowie Erlaß des Ministers des Innern vom 8. Juni 1909 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 150).

Eine Ausnahme hiervon ist nur bezüglich der Verpflichtung zu a insofern gestattet, als für Spritzenverbände die Beschaffung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Spritze nebst Zubehör genügt. Doch sind Gemeinden von 1000 und mehr Einwohnern, auch wenn sie zu einem Spritzenverbande gehören, zur Beschaffung und Unterhaltung einer eigenen Spritze verpflichtet. Bei Gründung von Spritzenverbänden ist tunlichst darauf zu achten, daß die zu einem solchen Verbande gehörigen Ortschaften höchstens 5 km vom Standort der gemeinschaftlichen Spritze entfernt sind.

Im übrigen können Gemeinden, Gutsbezirke oder Spritzenverbände durch Verfügung des zuständigen Landrats von der Verpflichtung zum Halten einzelner der oben genannten Löschgerätschaften entbunden werden, wenn letztere nach Lage des Falles überflüssig erscheinen.

Gegenüber Stadtgemeinden steht diese Dispensbefugnis dem Regierungspräsidenten zu. Der Ortsfeuerwehr sind die vorhandenen Feuerlöschgeräte zur Verwendung beim Löschdienst und bei Übungen zur Verfügung zu stellen.

§ 2. Sämtliche Feuerlösch- und Rettungsgerätschaften müssen in einem Gerätehause aufbewahrt werden, das zu anderen öffentlichen Zwecken nur mit Genehmigung des Landrats, in kreisfreien Städten des Regierungspräsidenten, benutzt werden darf.

Es ist jedoch zulässig, die Feuerleitern auch außerhalb dieses Gebäudes an einem trockenen Orte aufzubewahren.

Das Gerätehaus muß vor dem Eindringen von Feuchtigkeit und Staub geschützt sein und einen trockenen festen Fußboden haben (Pflasterung, Betonierung, Dielung).

§ 3. Die Magistratsdirigenten, Guts- und Gemeindevorsteher sind verpflichtet, über die gute Beschaffenheit der Feuerlösch- und Rettungsgerätschaften und die Einrichtungen zu einer ausreichenden Wasserversorgung unausgesetzt zu wachen und für die schleunige Behebung vorgefundener Mängel zu sorgen.

Die Kontrolle über die gesamten Feuerlöscheinrichtungen eines Ortes liegt der zuständigen Ortspolizeibehörde ob, welche sich durch alljährlich abzuhaltende Übungen und Geräteproben von der guten Beschaffenheit aller Geräte und Einrichtungen Überzeugung zu verschaffen hat. Nebenher hat in angemessenen Zeiträumen noch eine Prüfung der gesamten Geräte und Einrichtungen durch Sachverständige zu erfolgen, worüber in Städten der Regierungspräsident, in den Kreisen der Landrat Bestimmung trifft.

Titel II.

Verpflichtung zur Feuerlöschhilfe.

a) die Mannschaften.

§ 4. Zur Hilfeleistung bei Ausbruch eines Feuers sowie zu den Geräteproben und Übungen sind sämtliche arbeitsfähigen, männlichen Ortseinwohner über 18 und unter 60 Jahren verpflichtet. Eine Ableistung dieser Dienste durch Stellvertreter ist unzulässig.

Von der Löschpflicht sind befreit:

1. alle aktiven öffentlichen (unmittelbaren und mittelbaren) Beamten, insbesondere alle Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, Geistlichen, Lehrer, Kirchendiener sowie Rechtsanwälte, Ärzte und Apotheker,
2. alle Maschinisten, Maschinenwärter, sowie alles Aufsichts- und Wächterpersonal in Fabrikbetrieben und bei Bauten, ebenso alle bei Bergwerken unter Tage beschäftigten Arbeiter für die Zeit, während welcher sie unter Tage zu arbeiten haben, und die im Schiffahrtsbetriebe beschäftigten Personen,
3. bei Haupt- und Nebenbahnen: sämtliche Bahnpolizeibeamte ohne Rücksicht auf die Art ihres Anstellungsverhältnisses und die im Lokomotiv- und Bahnhofsdienst sowie als Maschinisten oder Maschinenwärter beschäftigten sonstigen Eisenbahnbediensteten,
4. bei Kleinbahnen: Die Bahnpolizeibeamten sowie die Bediensteten und ständigen Arbeiter des Bahnbewachungs-, Zugbegleitungs-, Zugbeförderungs-, Bahnhofs-

und Kleinbahnschiffsdienstes, die Maschinisten und Maschinenwärter der Betriebswerkstätten und der elektrischen Bahnanlagen,

5. im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung: Die Besatzungsmannschaften der Bagger, Feuerschiffe, Dampfer, Taucherschächte, Motorboote, Fährboote, Barkassen und Prähme, die mit der Bedienung von Schleusen, Hebewerken, Brücken, Wehren, Kranen, Kohlenkippen, Leuchtfeuern, Signalen und elektrischen Zentralen beauftragten Personen, die Maschinisten und Wärter von Maschinen, Dampfkessel- und Heizungsanlagen, das Aufsichtspersonal der Bauhöfe und Bauhäfen (Werkmeister, Aufseher, Wächter), die Bedienungsmannschaften der Bauhofsspritzen, sowie die mit der Beaufsichtigung und Bewachung von Bauten und sonstigen fiskalischen Betrieben beauftragten Personen,
6. diejenigen Löschpflichtigen, welche durch ein ärztliches Attest ihre Nichtverwendbarkeit zum Feuerlöschdienst nachweisen oder nach Ansicht der Gemeindebehörde auch ohne ärztliches Attest zum Löschdienst ungeeignet erscheinen (Blinde, Lahme, Krüppel pp.). Körperliche Fehler, welche zwar den feuertechnischen Dienst *an und in* der Brandstelle, aber nicht den gewöhnlichen Arbeitsdienst *vor* der Brandstelle (z. B. Räumen, Absperren, Drücken der Spritzen und Füllen der Wasserwagen) ausschließen, befreien nicht von der Löschpflicht.

§ 5. Ausgeschlossen vom Eintritt und Dienst in der Feuerwehr sind alle Personen, welche der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen sind oder unter Polizeiaufsicht stehen.

§ 6. Solange eine polizeilich anerkannte, militärisch organisierte Feuerwehr am Orte besteht, kann die Verpflichtung zur Leistung von Handdiensten für das Feuerlöschwesen durch Zahlung eines einmaligen Beitrages von 100 Mark oder durch Zahlung eines laufenden Jahresbeitrages von 6 Mark abgelöst werden.

Die Ablösungsgelder fließen in die Kasse der Ortsbehörde und sind nur für Feuerlöschzwecke zu verwenden.

§ 7. Eine Rolle der im Orte zum Feuerlöschdienste Verpflichteten wird von dem Gemeindevorsteher (Magistrate) geführt und alljährlich vom 15. bis 30. Dezember nach vorausgegangener ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich ausgelegt.

Den in die Rolle Aufgenommenen steht gegen ihre Heranziehung zum Feuerlöschdienste der Einspruch zu, über welchen in Landgemeinden der Landrat, in Stadtgemeinden der Regierungspräsident endgültig entscheidet.

§ 8. Die Magistratsdirigenten bzw. Gemeinde- und Gutsvorsteher haben über die Verwendung der hiernach (§§ 4—7) zur Feuerlöschhilfe Verpflichteten derart im voraus Bestimmungen zu treffen und diese in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß ein jeder Feuerlöschpflichtiger im voraus weiß, welche Pflichten ihm bei Übungen, Geräteproben und Bränden obliegen.

Diese Bestimmungen haben sich insonderheit auf folgende Punkte zu erstrecken:

1. Soweit der technische Dienst an den Feuerlösch- und Rettungsgeräten nicht durch Berufs- oder freiwillige Feuerwehren ausreichend sicher gestellt ist, sind im voraus die erforderlichen Führer und Mannschaften für diesen (technischen) Dienst auf eine längere Zeitdauer (mindestens zwei Jahre) zu bestimmen und besonders auszubilden.
2. Die übrigen Löschpflichtigen sind in Abteilungen einzuteilen; für jede derselben ist ein Führer und ein Stellvertreter zu ernennen und über die Verwendung der einzelnen Abteilungen Bestimmung zu treffen.

   Sind in einem Orte mehr Löschpflichtige vorhanden, als zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschhilfe erforderlich sind, so sind diejenigen Abteilungen im voraus zu bestimmen, welche für einen bestimmten Zeitabschnitt die wachthabenden sind und den Feuerlösch-(Übungs- usw.)dienst zu übernehmen haben.

   Von der Bildung der Abteilungen kann Abstand genommen werden, wenn in einem Orte nicht mindestens zwei Abteilungen zu je 16 Personen gebildet werden können.

3. Über sämtliche Abteilungen, einschließlich der an den Lösch- und Rettungsgeräten besonders ausgebildeten Löschpflichtigen, sind Abteilungslisten anzufertigen und dauernd auf dem laufenden zu erhalten. Auf Grund dieser Listen ist bei allen Bränden, Übungen und Geräteproben die Anwesenheit der Löschpflichtigen durch die Abteilungsführer festzustellen. Die fehlenden Mannschaften sind dem Magistratsdirigenten, Gemeinde- oder Gutsvorsteher zu melden, welche Behörden diese Meldungen, falls die Fehlenden nicht innerhalb drei Tagen durch triftige Gründe ihre Unabkömmlichkeit nachgewiesen haben, an den zuständigen Ortspolizeiverwalter zur Festsetzung der verwirkten Strafen weiterzugeben haben.
4. Es sind im voraus die Orte zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen, an welchen sich die Löschpflichtigen bei Ortsbränden, auswärtigem Feuer, Übungen und Gärteproben zu versammeln haben.
5. Die Führer und die an den Feuerlösch- und Rettungsgeräten besonders ausgebildeten Löschpflichtigen haben die in dem Erlasse des Ministers des Innern vom 9. März 1901 *) vorgeschriebenen amtlichen Abzeichen auf der Uniform oder auf Armbinden, die mit dem Ortsnamen versehen sein müssen, zu tragen.

Die Pflichtfeuerwehren sind Schutzwehren im Sinne des § 113 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuches.

§ 9. In Orten, welche

a) eine gut geleitete, gut ausgebildete und gut ausgerüstete Berufs- oder freiwillige Feuerwehr von mindestens 50 aktiven Mitgliedern besitzen,
b) eine zentrale Wasserleitung mit mindestens $2^1/_2$ Atmosphären Hochdruck an jedem bewohnten Teile des Ortes haben und
c) im Besitze einer zentralen, elektrischen, über den ganzen Ort verbreiteten Feuermelde-(Allarm-)vorrichtung sind, kann mit Genehmigung des Regierungspräsidenten auf die Heranziehung der Pflichtwehr (§§ 4 bis 8) zu Feuerlöschdiensten aller Art verzichtet werden.

Dieser Verzicht wird von dem Regierungspräsidenten nur auf Antrag des betreffenden Gemeindevorstandes ausgesprochen und ist sofort zurückzuziehen, wenn die Voraussetzungen für denselben nicht mehr vorliegen.

b) Die Gespanne.

§ 10. Sämtliche Gespann haltende Ortseinwohner haben, soweit ihnen nicht eine Befreiung auf Grund speziellen Titels zusteht, die Verpflichtung, bei Feuern, Übungen und Geräteproben die erforderlichen Pferde für die Feuerlösch- und Rettungsgeräte, sowie für Mannschafts- und Wasserwagen nach Anordnung des Magistrats- oder Gemeinde- und Gutsvorstehers gegen Entgelt zu stellen und zur Brand- oder Übungsstelle hin und zurück zu schaffen. Ausgenommen hiervon sind die Dienstpferde der Zivil- und Militärbeamten, die Pferde der Posthalter, soweit letztere nicht zugleich Ackerbau betreiben, und die zur etwaigen Beförderung in Berufsangelegenheiten unentbehrlichen Pferde der Ärzte und Geistlichen.

Die Höhe der zu gewährenden Entschädigung wird von der Ortsbehörde nach angemessenen Sätzen festgesetzt.

Die Verpflichteten können die ihrerseits zu stellenden Gespanne auch verdingen und durch andere Gespannhalter stellen. Sie bleiben im Falle nicht gehöriger Leistung seitens der Unternehmer aber persönlich verhaftet und verantwortlich.

Sind besondere Mannschafts- und Wasserwagen nicht vorhanden, so sind diese von den Besitzern solcher Wagen zu stellen.

§ 11. Wegen Aufstellung einer Kommandierrolle in betreff der Gespannstellung finden die Vorschriften des § 7 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

*) Mitgeteilt durch Rundverfügung des Regierungspräsidenten vom 18. April 1901—I a VI 4146. Wegen der amtlichen Abzeichen für die Führer besonders großer Pflicht- und freiwilliger Feuerwehren siehe den Min.Erl. vom 4. Dezember 1906 (Min.Bl. f. d. i. V. 1907, S. 30).

§ 12. Die Gespannstellung kann auch von der Gemeinde selbst als deren eigene Leistung übernommen werden. In diesem Falle treten die §§ 10 und 11 dieser Verordnung außer Kraft.

Titel III.

Verhalten bei Übungen und Geräteproben bei Ausbruch eines Feuers und Ausübung der Löschhilfe.

a) Kundmachung.

§ 13. Jeder, welcher den Ausbruch eines Feuers bemerkt, ist verpflichtet, durch Feuermeldung die öffentliche Feuerlöschhilfe in Anspruch zu nehmen.

Die Kundmachung der Übungen und Geräteproben erfolgt entweder durch vorheriges Ansagen oder durch Alarmierung (Übungsalarm); diese ist so einzurichten, daß sämtliche zur Zeit des Alarms ortsanwesenden diensthabenden Löschpflichtigen in möglichst kurzer Zeit, spätestens in 10 Minuten, hiervon Kunde erhalten. Die Kundmachung eines Feuers geschieht stets durch Alarmierung (Feueralarm), betreffs deren gleichfalls die letztgenannte Vorschrift gilt. Für Feuer am Orte und auswärtiges Feuer ist ein verschiedener Alarmruf zu geben. Die umliegenden Ortschaften sind erforderlichenfalls auf telegraphischem (telephonischem) Wege oder durch Eilboten auf den Ausbruch eines Feuers aufmerksam zu machen.

b) Übungen und Geräteproben.

§ 14. Die Führer, Mannschaften und Gespanne haben zu den Übungen und Geräteproben pünktlich und bei Übungsalarm unverzüglich zu erscheinen. Den Anordnungen des Leiters der Übungen oder Geräteproben ist Folge zu leisten. Ohne dessen Zustimmung darf niemand den Übungsplatz verlassen.

c) Ausbruch eines Feuers am Orte.

§ 15. Sobald ein Feuer im Orte ausbricht, haben sich die mit der Leitung der Löschanstalten Beauftragten, in ländlichen Ortschaften auch die Gemeinde- und Gutsvorsteher, zur Brandstelle, die diensthabenden Löschpflichtigen, soweit sie wegen Sicherung ihrer eigenen Gebäude und Habe abkömmlich sind, an die ihnen bekannt gegebenen Sammelorte (§ 8, 4) zu begeben.

Die Gespanne haben sich an den Orten einzufinden, wo die zu bespannenden Gerätschaften stehen und diese zur Brandstelle zu schaffen.

Weder Mannschaften noch Gespanne dürfen ohne Erlaubnis des Leiters der Löschanstalten den ihnen angewiesenen Platz verlassen.

Von dem Ausbruch eines Feuers in ländlichen Ortschaften hat der Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher sofort dem Amtsvorsteher, bei größerem Feuer auch dem Landrat und event. dem angestellten Bezirks-(Kreis-)sachverständigen auf telegraphischem oder telephonischem Wege, oder falls dies nicht möglich, durch Eilboten Anzeige zu machen.

d) Hilfeleistung bei Feuern in der Umgegend.

§ 16. Nach auswärts ist die Feuerlöschhilfe ohne Rücksicht auf Amts- und Kreisgrenzen, sowie ohne Rücksicht auf das brennende Objekt (Gebäude, Wald usw.) in der Regel nicht weiter, als bis auf eine Entfernung von $7^1/_2$ km zu leisten. Ist es zweifelhaft, ob ein ausgebrochenes Feuer noch innerhalb dieser Entfernung liegt oder ob es weiter entfernt ist, so hat die Absendung der Löschhilfe in jedem Falle zu erfolgen.

Die nähere Begrenzung der Verpflichtung zur Leistung der Feuerlöschhilfe nach auswärts erfolgt im einzelnen nach Maßgabe vorstehender Gesichtspunkte für die Landgemeinden durch den Landrat, in den an der Kreisgrenze gelegenen Orten durch Zusammenwirken der beteiligten Landräte, bei Stadtgemeinden durch den Regierungspräsidenten.

In Fällen gemeiner Gefahr, z. B. bei Gewittern oder Hochwassergefahr, braucht Löschhilfe nach auswärts nicht geleistet werden.

§ 17. Bei Ausbruch eines auswärtigen Feuers haben sich die zum Dienst bestimmten Führer, Mannschaften und Gespanne an den bestimmten Stellen (§ 8 Nr. 4) zu versammeln.

In den Ortschaften, in welchen eine Spritze vorhanden ist, müssen mindestens ein Führer, vier an der Spritze ausgebildete Löschpflichtige und so viele Mannschaften, als zum Drücken der Spritze erforderlich sind (8 bis 12 Mann), ausrücken.

In den Ortschaften, in welchen keine Spritze vorhanden ist, z. B. bei Orten, die zu einem Spritzenverbande vereinigt sind, müssen ein Führer und mindestens 10 Löschpflichtige ausrücken, jedoch mit der Einschränkung, daß in kleineren Orten nicht mehr als ein Viertel der gesamten Löschpflichtigen entsandt zu werden braucht.

Ist das Feuer mehr als 2 km entfernt, so sind die Mannschaften der Regel nach auf einem Wagen zur Brandstelle zu befördern.

Bei Waldbränden haben sich die Löschpflichtigen mit Äxten, Schaufeln, Spaten, Rodehauen und Sägen zu versehen.

e) Verfahren an der Brandstelle.

§ 18. Leiter der Feuerlöschanstalten und des Feuerlöschgeschäfts ist der Ortspolizeiverwalter oder sein gesetzlicher Stellvertreter. Bis zum Eintreffen des Polizeiverwalters oder seines gesetzlichen Stellvertreters steht die Leitung dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher zu.

Die technische Leitung der Feuerbekämpfung kann mit Zustimmung des Polizeiverwalters von dem Führer einer polizeilich anerkannten Feuerwehr ausgeübt werden. Durch Verfügung des zuständigen Regierungspräsidenten kann für den Bereich des Regierungsbezirks die technische Oberleitung in Brandfällen allgemein auf den an der Brandstelle anwesenden Kreisbrandmeister übertragen werden.*)

Den Anordnungen des Polizeiverwalters und des technischen Leiters der Lösch- und Rettungsarbeiten hat jedermann Folge zu leisten.

§ 19. Alle an der Brandstelle eintreffenden Hilfstransporte haben sich sofort durch ihren Führer bei dem Leiter der Löscharbeiten unter Angabe ihrer Stärke und der Art und Zahl der mitgeführten Löschgerätschaften zu melden und weitere Verhaltungsmaßregeln abzuwarten. Sie dürfen sich ohne Erlaubnis des Leiters von dem ihnen angewiesenen Platze nicht entfernen.

Bricht jedoch in einem Orte, von welchem Löschhilfe geleistet wird, Feuer aus, so **muß** der gesamte aus diesem Ort anwesende Löschtransport entlassen werden und der Leiter der Löschhilfe hat nach Maßgabe der Gefahr zu bestimmen, ob und welche weitere Hilfe dorthin zu entsenden ist.

Das gleiche gilt in Fällen gemeiner Gefahr, wie z. B. bei Gewittern und bei Hochwassergefahr.

§ 20. Die Pferde, welche die auswärtigen Transporte zur Stelle geschafft haben, dürfen nur im Notfall und nur auf Anordnung des Leiters der Löschanstalten zu anderen Dienstleistungen auf der Brandstelle verwendet werden; jedenfalls sind sie stets zum Rücktransport bereit zu halten.

§ 21. Die Geschäfte des Leiters der Löscharbeiten erstrecken sich auf die Einschränkung und Unterdrückung des Feuers, auf die Rettung von Personen und Sachen, sowie auf deren Sicherstellung.

Namentlich ist nur er allein, wenn kein anderes Mittel zur erfolgreichen Bekämpfung des Feuers übrig bleibt, befugt, anzuordnen, daß Einfriedigungen und Zäune beseitigt,

*) Hierzu ist die folgende Bekanntmachung des Regierungspräsidenten in Oppeln vom 19. September 1906 (Amtsbl. S. 368) ergangen:

„Unter Bezugnahme auf § 18 Abs. 2 der neuen Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 4. d. Mts., betr. die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien, übertrage ich hiermit für diejenigen Kreise des Bezirks, in denen Kreisbrandmeister angestellt sind, diesen die Befugnis, die technische Oberleitung bei Brandfällen an sich zu nehmen.

Im übrigen wird an den durch die betreffenden Kreispolizeiverordnungen und Kreisstatute festgelegten Befugnissen und Pflichten der Kreisbrandmeister hinsichtlich der Beaufsichtigung des Feuerlöschwesens ihrer Kreise nichts geändert. (Vgl. auch § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 4. d. Mts.)"

Dächer von besonders gefährdeten Gebäuden abgedeckt und äußersten Falles Gebäude selbst niedergerissen werden.

§ 22. Während der Dauer eines Brandes müssen alle Schankstätten in der Umgebung von 300 m von der Brandstätte geschlossen gehalten werden.*) Auch die Verabreichung von Getränken auf der Brandstelle darf nur mit Genehmigung des die Feuerbekämpfung Leitenden und in dem von diesem zu bestimmenden Umfang erfolgen.

§ 23. Sobald das Feuer unterdrückt ist, richtet der Leiter des Löschwesens die Feuerwachen ein und bestimmt, wieviel und welche Spritzen sowie sonstige Feuerlöschgerätschaften und Mannschaften auf der Brandstätte zurückbleiben sollen.

In der Regel werden hierzu Spritzen usw. des Ortes und der zunächst gelegenen Ortschaften heranzuziehen sein, jedoch bleibt auch hier die Anordnung dem Ermessen des Leiters anheimgestellt.

Diejenigen Spritzen usw., welche aus nicht zur Hilfeleistung verpflichteten Ortschaften herbeigekommen waren, sind, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, zu entlassen.

§ 24. Ist die nach auswärts zur Feuerlöschhilfe abgesendete Mannschaft nach achtstündiger Abwesenheit noch nicht zurückgekehrt, so hat der Magistratsleiter, bzw. Gemeinde- oder Gutsvorsteher des absendenden Ortes, soweit dies die Umstände erlauben, für eine Ablösung der voraufgesendeten Mannschaften Sorge zu tragen.

Titel IV.

Militärisch organisierte Berufs-, freiwillige, Fabrik- und Pflichtfeuerwehren.

§ 25. Alle militärisch organisierten Feuerwehren haben ihren Dienst nach Satzungen und Dienstanweisungen, die gegen die Bestimmungen dieser Verordnung nicht verstoßen dürfen, zu regeln.

Die Satzungen und Dienstanweisungen unterliegen der Bestätigung durch die Ortspolizeibehörde nach Maßgabe der von den Regierungspräsidenten aufzustellenden Grundsätze.**)

Sofern diese Feuerwehren ihre Leistungsfähigkeit nachgewiesen und durch Bestätigung der Satzungen die polizeiliche Anerkennung gefunden haben, bilden sie eine Schutzwehr im Sinne des § 113 Absatz 3 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Die Anerkennung im Sinne vorstehenden Absatzes ist in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern durch die Polizeiverwaltung, in den anderen Orten seitens des Kreislandrats auszusprechen.

Titel V.

Strafbestimmungen.

§ 26. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt oder die ihm danach obliegenden Pflichten nicht erfüllt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bzw. entsprechender Haft bestraft, insoweit nach den Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs oder anderen gesetzlichen Vorschriften nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der gleichen Strafe verfallen:

1. diejenigen Löschpflichtigen und Gespannbesitzer, welche den in Ortsstatuten über die Bildung von Pflichtfeuerwehren getroffenen Bestimmungen zuwiderhandeln;
2. diejenigen Personen, welche der polizeilich angeordneten Absperrung oder anderen polizeilich angeordneten Maßregeln beim Feuer oder bei den Übungen zuwiderhandeln oder den Aufforderungen der Absperrungsmannschaften keine Folge leisten;
3. diejenigen Personen, welche den Aufforderungen des Leiters der Feuerbekämfung oder des technischen Leiters der Löscharbeiten zur Hilfeleistung bei den Lösch-, Rettungs- und Bergungsarbeiten nicht nachkommen.

---

*) Siehe auch § 2 Abs. 2 der im XII. Teile ds. W. abgedruckten Polizeiverordnung vom 1. Juli 1904 (Amtsbl. S. 230).

**) Vgl. die von dem Regierungspräsidenten erlassenen „Grundsätze" vom 1. Februar 1907. — Verfügung von demselben Tage, Ia. VI. 690.

Titel VI.

Geltungsbereich und Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung.

§ 27. Insoweit das Feuerlöschwesen einer Gemeinde durch Ortsstatut geregelt wird, treten die denselben Gegenstand regelnden Vorschriften dieser Verordnung außer Kraft; jedoch bleiben die Bestimmungen dieser Verordnung über die Feuerlöschhilfe in den Gutsbezirken, über die Feuerlöschhilfe in der Umgegend (§§ 16, 17) und der §§ 1, 2, 3 und 19 bis 26 dieser Verordnung unter allen Umständen in Geltung.

§ 28. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1906 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Oberpräsidialpolizeiverordnung vom 26. März 1887, betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens für das platte Land der Provinz Schlesien, außer Geltung.

Breslau, den 4. September 1906. Der Oberpräsident.

IV. Verkehr mit feuergefährlichen Gegenständen.

1. **Reichsstrafgesetzbuch** vom 15. Mai 1871.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

5a. wer bei Versendung oder Beförderung von leicht entzündlichen oder ätzenden Gegenständen durch die Post die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
[§ 367 Nr. 5 a in der Fassung des Artikels VI des Gesetzes, betr. die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, vom 13. Mai 1891 (Reichsgesetzbl. S. 107).]

6. wer Waren, Materialien oder andere Vorräte, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung beieinander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

5. wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;

6. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;

7. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt.

---

2. **Reichsgewerbeordnung.**

§ 56. — — — Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:

Ziffer 7. solche mineralische und andere Öle, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus.

---

3. **Polizeiverordnung, betreffend das Tabakrauchen in der Nähe feuergefährlicher Gegenstände,** vom 30. Juni 1852 (Amtsbl. S. 210). *)

Zur Verhütung von Brandschäden wird auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 das Tabakrauchen in Scheuern, Ställen, Böden oder

*) Diese Polizeiverordnung ist nach einer Entscheidung des Kammergerichts vom 16. November 1891 durch den § 368 Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuchs insoweit außer Kraft gesetzt, als sie das Tabakrauchen in Scheunen, Ställen, Böden und anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, oder in deren Nähe unbedingt, auch aus festverschlossenen, das Feuer sicher verwahrenden Pfeifen verbietet. Dagegen besteht das weitergehende Verbot des Tabakrauchens in der Nähe von Wohngebäuden, welche mit Stroh oder Schindeln gedeckt sind, noch völlig zu Recht. Siehe aber auch Entscheidung des Reichsgerichts Bd. VII, S. 202.

Anm.: Die Verordnung, betr. die Versendung leicht entzündlicher oder ätzender Gegenstände durch die Post, vom 27. Juni 1868 (Amtsbl. S. 163), durch die unter Strafandrohung verboten worden ist, Reib- oder Streichzünder, Phosphor, Pyropapier, Äther, Photogen, Petroleum, oder andere leicht entzündliche Gegenstände oder ätzende Flüssigkeiten unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufzugeben, wird durch die Vorschrift in § 5 Ziff. II der Postordnung vom 20. März 1900 (Sonderbeil. zu Stück 18 des Amtsbl.) in Verbindung mit § 367 Ziff. 5 a des Reichsstrafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 1891 Art. VI (oben) ersetzt zu gelten haben.

anderen zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienenden Räumen, sowie in der Nähe der vorstehend bezeichneten Räumlichkeiten und in der Nähe von Wohngebäuden, welche mit Stroh oder Schindeln gedeckt sind, endlich in der Nähe von Schoben oder sonstigen leicht feuerfangenden Gegenständen, bei Strafe von zwei Talern für jeden Übertretungsfall hiermit verboten.

Oppeln, den 30. Juni 1852. Königliche Regierung.

---

4. **Kaiserliche Verordnung, betreffend das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum,** vom 24. Februar 1882 (Reichsgesetzblatt S. 40).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches, unter einem Barometerstande von 760 mm, schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hundertteiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rotem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergefährlich" tragen.

Wird derartiges Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 kg feilgeboten oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar" enthalten.

§ 2. Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittels des Abelschen Petroleumprobers unter Beobachtung der von dem Reichskanzler wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen.*)

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstande als 760 mm vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichskanzler zu veröffentlichenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem im § 1 bezeichneten Wärmegrade entspricht.

§ 3. Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

§ 4. Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Urkundlich unter [illegible]

Wilhelm.
von Boetticher.

---

5. **Polizeiverordnung, betreffend die Aufbewahrung von Petroleum, Terpentinöl und Alkohol,** vom 3. Juli 1866 (Amtsbl. S. 220).**)

Zur Ergänzung der Polizeiverordnung vom 3. September 1863, betreffend die Aufbewahrung und den Transport von gereinigtem Petroleum, Terpentinöl und Alkohol (Amtsbl. pro 1863 S. 203),***) wird hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

---

*) Siehe die Bekanntmachungen vom 20. April 1882 (Min.Bl. d. i. V. 1883, S. 25) und vom 25. Januar 1883 (Min.Bl. d. i. V. 1883, S. 35).

**) Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung sind bezüglich des Petroleums durch die Polizeiverordnung vom 14. Februar 1884, an deren Stelle jetzt die Polizeiverordnung vom 1. Mai 1906 gilt, aufgehoben.

***) Siehe die Anm. zur Überschrift der unter Nr. 6 folgenden Polizeiverordnung vom 1. Mai 1906.

Titel VI.

Geltungsbereich und Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung.

§ 27. Insoweit das Feuerlöschwesen einer Gemeinde durch Ortsstatut geregelt wird, treten die denselben Gegenstand regelnden Vorschriften dieser Verordnung außer Kraft; jedoch bleiben die Bestimmungen dieser Verordnung über die Feuerlöschhilfe in den Gutsbezirken, über die Feuerlöschhilfe in der Umgegend (§§ 16, 17) und der §§ 1, 2, 3 und 19 bis 26 dieser Verordnung unter allen Umständen in Geltung.

§ 28. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1906 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Oberpräsidialpolizeiverordnung vom 26. März 1887, betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens für das platte Land der Provinz Schlesien, außer Geltung.

Breslau, den 4. September 1906. Der Oberpräsident.

IV. Verkehr mit feuergefährlichen Gegenständen.

1. **Reichsstrafgesetzbuch** vom 15. Mai 1871.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

5a. wer bei Versendung oder Beförderung von leicht entzündlichen oder ätzenden Gegenständen durch die Post die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
[§ 367 Nr. 5 a in der Fassung des Artikels VI des Gesetzes, betr. die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, vom 13. Mai 1891 (Reichsgesetzbl. S. 107).]

6. wer Waren, Materialien oder andere Vorräte, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung beieinander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

5. wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;

6. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;

7. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt.

2. **Reichsgewerbeordnung.**

§ 56. — — — Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind: Ziffer 7. solche mineralische und andere Öle, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus.

Die Polizeiverordnung, betreffend das Tabakrauchen in der Nähe feuergefährlicher Gegenstände, vom 30. Juni 1852 ist aufgehoben und zu streichen. (Amtsbl. 1913 S. 21.)

— — — —

anderen zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienenden Räumen, sowie in der Nähe der vorstehend bezeichneten Räumlichkeiten und in der Nähe von Wohngebäuden, welche mit Stroh oder Schindeln gedeckt sind, endlich in der Nähe von Schoben oder sonstigen leicht feuerfangenden Gegenständen, bei Strafe von zwei Talern für jeden Übertretungsfall hiermit verboten.

Oppeln, den 30. Juni 1852. Königliche Regierung.

---

4. **Kaiserliche Verordnung, betreffend das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum,** vom 24. Februar 1882 (Reichsgesetzblatt S. 40).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches, unter einem Barometerstande von 760 mm, schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hundertteiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rotem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergefährlich" tragen.

Wird derartiges Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 kg feilgeboten oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar" enthalten.

§ 2. Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittels des Abelschen Petroleumprobers unter Beobachtung der von dem Reichskanzler wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen.*)

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstande als 760 mm vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichskanzler zu veröffentlichenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem im § 1 bezeichneten Wärmegrade entspricht.

§ 3. Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

§ 4. Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1882.

(L. S.) Wilhelm.
von Boetticher.

---

5. **Polizeiverordnung, betreffend die Aufbewahrung von Petroleum, Terpentinöl und Alkohol,** vom 3. Juli 1866 (Amtsbl. S. 220).**)

Zur Ergänzung der Polizeiverordnung vom 3. September 1863, betreffend die Aufbewahrung und den Transport von gereinigtem Petroleum, Terpentinöl und Alkohol (Amtsbl. pro 1863 S. 203),***) wird hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

---

*) Siehe die Bekanntmachungen vom 20. April 1882 (Min.Bl. d. i. V. 1883, S. 25) und vom 25. Januar 1883 (Min.Bl. d. i. V. 1883, S. 35).

**) Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung sind bezüglich des Petroleums durch die Polizeiverordnung vom 14. Februar 1884, an deren Stelle jetzt die Polizeiverordnung vom 1. Mai 1906 gilt, aufgehoben.

***) Siehe die Anm. zur Überschrift der unter Nr. 6 folgenden Polizeiverordnung vom 1. Mai 1906.

§ 1. Petroleum im gereinigten Zustande, desgleichen Terpentinöl und Alkohol dürfen in Quantitäten von 30 Pfund und darüber nur in feuerfesten Räumen mit feuerfestem Verschluß aufbewahrt werden. Diese Räume müssen einen bequemen Zugang haben; auch muß der Zutritt der atmosphärischen Luft zu denselben leicht und schnell verhindert werden können, damit nach entstandener Entzündung eine Erstickung des Feuers möglich ist.

§ 2. Terpentinöl, Alkohol und gereinigtes Petroleum in Quantitäten bis zu 30 Pfund, zum Tageskauf, dürfen nur in feuersicheren Gefäßen gehalten werden.

§ 3. Wer den in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen oder den auf Grund derselben von den Polizeibehörden getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbuße bis zu 10 Taler, für den Fall des Unvermögens mit verhältnismäßigem Gefängnis bestraft.

Oppeln, den 3. Juli 1866. Königliche Regierung.

---

6. **Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Mineralölen,** vom 1. Mai 1906 (Amtsbl. S. 189).*)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien folgende Polizeiverordnung erlassen, nachdem dieselbe sowohl den Interessentenverbänden und den Handelskammern als auch der Lagereiberufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie gemäß § 120c der Gewerbeordnung vorgelegen hat.

§ 1. Die gegenwärtige Polizeiverordnung findet Anwendung auf Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (leichtsiedende Öle, Leuchtöle und leichte Schmieröle), aus Braunkohlenteer oder Steinkohlenteer bereitete flüssige Kohlenwasserstoffe (Photogen, Solaröl, Benzol usw.) und Schieferöle.

§ 2. Die im § 1 aufgeführten Flüssigkeiten werden, wenn sie bei einem Barometerstande von 760 mm bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hundertteiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entwickeln, zur Klasse I, wenn sie solche bei einer Erwärmung von 21 bis zu 65 Graden entwickeln, zur Klasse II, von 65 bis zu 140 Graden zur Klasse III gerechnet. Öle mit höherem Entflammungspunkt sind den Bestimmungen dieser Verordnung nicht unterworfen.

I. Abschnitt.

Vorschriften für Klasse I.

§ 3. I. In den zum dauernden Aufenthalt und in den zum regelmäßigen Verkehr von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere in Wohnräumen, Schlafräumen, Küchen,

---

*) Die Polizeiverordnung, betr. Transport, Lagerung und Bearbeitung des Petroleums, vom 6. Januar 1863 (Amtsbl. S. 11), die nach der Verordnung vom 3. September 1863 (Amtsblatt S. 203) nur für rohes Petroleum gelten soll, ist bis auf § 12 und § 14 Abs. 2 außer Kraft getreten. Diese §§ lauten:

§ 12. „Wagen, welche mit Petroleum beladen sind, dürfen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden."

§ 14 Abs. 2. „Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zum Betrage von 10 Tlrn., evtl. mit Gefängnisstrafe bis zur Dauer von 14 Tagen geahndet."

Die §§ 1 bis 6 [betr. den Transport zu Wasser] sind ersetzt durch die einschlägigen Bestimmungen der im Teil X ds. W. abgedruckten bzw. aufgeführten Schiffahrtspolizeiverordnungen für die Oder, den Klodnitzkanal und die Przemsa, die §§ 7 bis 11 [betr. den Transport auf Eisenbahnen] durch Anlage C III und § 54 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 23. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. 1909, S. 113), § 13 [betr. Lagerung] durch die Bestimmungen der oben abgedruckten Verordnung vom 1. Mai 1906 und § 14 Abs. 1 [betr. die besondere polizeiliche Genehmigung der zum Raffinieren von Petroleum bestimmten Räume] durch § 16 der Gewerbeordnung (siehe daselbst: Anlagen zur Destillation von Erdöl).

Korridoren, Treppenhäusern und Kontoren, in Gast- und Schankwirtschaften, dürfen, sofern nicht in nachstehendem etwas anderes bestimmt ist, nicht mehr als insgesamt 15 kg

§ 3 Ziffer II Satz 2 der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, vom 1. Mai 1906 erhält folgende Fassung (Verordnung vom 15. Februar 1912, Amtsbl. 1912 S. 85):

„Gefäße zur Aufbewahrung größerer Mengen als 2 kg müssen aus verzinntem, verzinktem oder verbleitem Blech hergestellt sein; ihre Öffnungen sind durch sicher mit dem Gefäß verbundene, haltbare Einsätze (feinmaschige Drahtnetze oder andere, gleich wirksame Mittel) gegen das Hindurchschlagen von Flammen zu sichern."

füllen von einem Gefäß in ein anderes darf nur bei Tageslicht, bei Außenbeleuchtung, bei elektrischem Glühlicht oder unter Benutzung von elektrischen oder Davyschen Sicherheitslampen erfolgen.

§ 4. I. In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen insgesamt 30 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden, wenn diese Räume in keiner Verbindung mit Räumen der im § 3 Absatz I gedachten Art stehen oder von ihnen rauch- und feuersicher abgeschlossen sind, jedoch dürfen Verkaufs- oder sonstige zur Aufbewahrung von Flüssigkeiten dieser Klasse dienende Geschäftsräume mit Kontoren in Verbindung stehen, wenn sie zusammen von den übrigen im § 3 Absatz I genannten Räumen rauch- und feuersicher abgeschlossen sind.

Werden vorstehende Bestimmungen nicht erfüllt, so sind die Lagermengen in den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler gemäß § 3 Absatz I zu beschränken.

II. Hinsichtlich der Aufbewahrung und des Umfüllens gelten die Vorschriften der §§ 3 Absatz II und 13 Absatz II.

§ 5. I. Mengen von mehr als 30 kg, aber nicht mehr als 300 kg, dürfen nur nach vorausgegangener Anzeige an die Ortspolizeibehörde gelagert werden.

II. Sie dürfen in Kellern oder zur ebenen Erde gelegenen Räumen, die durch massive Wände und Decken von allen übrigen Räumen geschieden sind, keine Abflüsse nach außen (Straßen, Höfen usw.), keine Heizvorrichtungen und Schornsteinöffnungen und reichliche Lüftung haben, gelagert werden, sofern die Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in hart gelöteten oder genieteten Metallgefäßen mit luftdichtem Verschluß, unter Beachtung der Bestimmungen im § 13 Absatz II erfolgt. Kellerräume, die eine unmittelbare Verbindung mit solchen Treppenhäusern besitzen, welche den einzigen Zugang zu höher liegenden, zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen bilden, sowie Kellerräume, die zum Lagern von Zündwaren oder Explosivstoffen dienen, dürfen zur Lagerung nicht benutzt werden. Der zur Lagerung dienende Teil der Räume muß mit einer aus undurchlässigem und feuersicherem Baustoff hergestellten Sohle und Umwehrung von solcher Höhe umgeben sein, daß der Raum innerhalb der Umwehrung die aufbewahrten Flüssigkeiten vollständig aufzunehmen vermag. Die Türen der Lagerräume müssen nach außen aufschlagen und rauch- und feuersicher sein.

III. Das Umfüllen der Flüssigkeiten in solchen Lagerräumen darf nur mittels Hahn oder Pumpe bei Tageslicht, bei Beleuchtung durch unter Luftabschluß brennende Glühlampen mit dichtschließenden Überglocken, die auch die Fassung einschließen, oder bei dicht von dem Raume abgeschlossener Außenbeleuchtung erfolgen. Schalter und Widerstände dürfen in dem Raume nicht vorhanden sein. Das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Rauchen in dem Lagerraum ist untersagt. Diese Vorschrift ist an den Eingangstüren zum Lagerraum in augenfälliger dauerhafter Weise anzubringen.

IV. Die Lagerung der Flüssigkeiten in anderen als den in Absatz II bezeichneten Umschließungen ist nur im Freien oder in besonderen Schuppen, die auf eingefriedigten

*) Die jetzige Fassung dieses Satzes entspricht der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 22. Dezember 1910 (Amtsbl. 1911, S. 13).

§ [illegible] im gereinigten Zustande, desgleichen Terpentinöl und Alkoho[illegible] in feuerfesten Räumen mit fe[illegible] Zugan[illegible] schnell[illegible] des F[illegible]

§ [illegible] zu 30 [illegible]

§ [illegible] derselb[illegible] einer Geldbuße bis zu 10 Taler, für den Fall des [illegible] mäßigem Gefängnis bestraft.

Oppeln, den 3. Juli 1866. Königliche Regierung.

---

6. **Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Mineralölen,** vom 1. Mai 1906 (Amtsbl. S. 189).*)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien folgende Polizeiverordnung erlassen, nachdem dieselbe sowohl den Interessentenverbänden und den Handelskammern als auch der Lagereiberufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie gemäß § 120c der Gewerbeordnung vorgelegen hat.

§ 1. Die gegenwärtige Polizeiverordnung findet Anwendung auf Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (leichtsiedende Öle, Leuchtöle und leichte Schmieröle), aus Braunkohlenteer oder Steinkohlenteer bereitete flüssige Kohlenwasserstoffe (Photogen, Solaröl, Benzol usw.) und Schieferöle.

§ 2. Die im § 1 aufgeführten Flüssigkeiten werden, wenn sie bei einem Barometerstande von 760 mm bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hundertteiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entwickeln, zur Klasse I, wenn sie solche bei einer Erwärmung von 21 bis zu 65 Graden entwickeln, zur Klasse II, von 65 bis zu 140 Graden zur Klasse III gerechnet. Öle mit höherem Entflammungspunkt sind den Bestimmungen dieser Verordnung nicht unterworfen.

I. Abschnitt.

Vorschriften für Klasse I.

§ 3. I. In den zum dauernden Aufenthalt und in den zum regelmäßigen Verkehr von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere in Wohnräumen, Schlafräumen, Küchen,

---

*) Die Polizeiverordnung, betr. Transport, Lagerung und Bearbeitung des Petroleums, vom 6. Januar 1863 (Amtsbl. S. 11), die nach der Verordnung vom 3. September 1863 (Amtsblatt S. 203) nur für rohes Petroleum gelten soll, ist bis auf § 12 und § 14 Abs. 2 außer Kraft getreten. Diese §§ lauten:

§ 12. „Wagen, welche mit Petroleum beladen sind, dürfen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden."

§ 14 Abs. 2. „Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zum Betrage von 10 Tlrn., evtl. mit Gefängnisstrafe bis zur Dauer von 14 Tagen geahndet."

Die §§ 1 bis 6 [betr. den Transport zu Wasser] sind ersetzt durch die einschlägigen Bestimmungen der im Teil X ds. W. abgedruckten bzw. aufgeführten Schiffahrtspolizeiverordnungen für die Oder, den Klodnitzkanal und die Przemsa, die §§ 7 bis 11 [betr. den Transport auf Eisenbahnen] durch Anlage C III und § 54 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 23. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. 1909, S. 113), § 13 [betr. Lagerung] durch die Bestimmungen der oben abgedruckten Verordnung vom 1. Mai 1906 und § 14 Abs. 1 [betr. die besondere polizeiliche Genehmigung der zum Raffinieren von Petroleum bestimmten Räume] durch § 16 der Gewerbeordnung (siehe daselbst: Anlagen zur Destillation von Erdöl).

Korridoren, Treppenhäusern und Kontoren, in Gast- und Schankwirtschaften, dürfen, sofern nicht in nachstehendem etwas anderes bestimmt ist, nicht mehr als insgesamt 15 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden.

II. Die Aufbewahrung darf in dem in Absatz I genannten Räumen nur in geschlossenen Gefäßen erfolgen. Gefäße zur Aufbewahrung größerer Mengen als 2 kg müssen aus verzinntem, verzinktem oder verbleitem Blech hergestellt sein; ihre Öffnungen sind durch sicher mit dem Gefäß verbundene, feinmaschige, haltbare Drahtnetze gegen das Hindurchschlagen von Flammen zu sichern.*) Die Nähte der Gefäße müssen, sofern sie nicht durch Nietung, Hartlötung oder Schweißung hergestellt sind, doppelt gefalzt und gelötet sein. Dicht verschlossene Gefäße müssen ein Sicherheitsventil (Federventil, Schmelzplatte) haben, das bei Erhitzung der Gefäße eine schädliche Dampfspannung verhütet. Das Umfüllen von einem Gefäß in ein anderes darf nur bei Tageslicht, bei Außenbeleuchtung, bei elektrischem Glühlicht oder unter Benutzung von elektrischen oder Davyschen Sicherheitslampen erfolgen.

§ 4. I. In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen insgesamt 30 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden, wenn diese Räume in keiner Verbindung mit Räumen der im § 3 Absatz I gedachten Art stehen oder von ihnen rauch- und feuersicher abgeschlossen sind, jedoch dürfen Verkaufs- oder sonstige zur Aufbewahrung von Flüssigkeiten dieser Klasse dienende Geschäftsräume mit Kontoren in Verbindung stehen, wenn sie zusammen von den übrigen im § 3 Absatz I genannten Räumen rauch- und feuersicher abgeschlossen sind.

Werden vorstehende Bestimmungen nicht erfüllt, so sind die Lagermengen in den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler gemäß § 3 Absatz I zu beschränken.

II. Hinsichtlich der Aufbewahrung und des Umfüllens gelten die Vorschriften der §§ 3 Absatz II und 13 Absatz II.

§ 5. I. Mengen von mehr als 30 kg, aber nicht mehr als 300 kg, dürfen nur nach vorausgegangener Anzeige an die Ortspolizeibehörde gelagert werden.

II. Sie dürfen in Kellern oder zur ebenen Erde gelegenen Räumen, die durch massive Wände und Decken von allen übrigen Räumen geschieden sind, keine Abflüsse nach außen (Straßen, Höfen usw.), keine Heizvorrichtungen und Schornsteinöffnungen und reichliche Lüftung haben, gelagert werden, sofern die Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in hart gelöteten oder genieteten Metallgefäßen mit luftdichtem Verschluß, unter Beachtung der Bestimmungen im § 13 Absatz II erfolgt. Kellerräume, die eine unmittelbare Verbindung mit solchen Treppenhäusern besitzen, welche den einzigen Zugang zu höher liegenden, zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen bilden, sowie Kellerräume, die zum Lagern von Zündwaren oder Explosivstoffen dienen, dürfen zur Lagerung nicht benutzt werden. Der zur Lagerung dienende Teil der Räume muß mit einer aus undurchlässigem und feuersicherem Baustoff hergestellten Sohle und Umwehrung von solcher Höhe umgeben sein, daß der Raum innerhalb der Umwehrung die aufbewahrten Flüssigkeiten vollständig aufzunehmen vermag. Die Türen der Lagerräume müssen nach außen aufschlagen und rauch- und feuersicher sein.

III. Das Umfüllen der Flüssigkeiten in solchen Lagerräumen darf nur mittels Hahn oder Pumpe bei Tageslicht, bei Beleuchtung durch unter Luftabschluß brennende Glühlampen mit dichtschließenden Überglocken, die auch die Fassung einschließen, oder bei dicht von dem Raume abgeschlossener Außenbeleuchtung erfolgen. Schalter und Widerstände dürfen in dem Raume nicht vorhanden sein. Das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Rauchen in dem Lagerraum ist untersagt. Diese Vorschrift ist an den Eingangstüren zum Lagerraum in augenfälliger dauerhafter Weise anzubringen.

IV. Die Lagerung der Flüssigkeiten in anderen als den in Absatz II bezeichneten Umschließungen ist nur im Freien oder in besonderen Schuppen, die auf eingefriedigten

*) Die jetzige Fassung dieses Satzes entspricht der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 22. Dezember 1910 (Amtsbl. 1911, S. 13).

Grundstücken errichtet werden, gestattet. Bei der Lagerung im Freien muß das Fortfließen der Flüssigkeiten durch Tieferlegung der Sohle oder durch eine aus feuersicherem Baustoff hergestellte Umwehrung verhindert werden. Auf die Schuppen finden die Vorschriften der Absätze II und III dieses Paragraphen sinngemäß Anwendung.

Das Betreten der Lagerstätte durch Unbefugte muß in augenfälliger Weise durch Anschlag verboten, Lagergefäße im Freien müssen vor mutwilliger Beschädigung durch Vorübergehende geschützt sein.

§ 6. I. Mengen von mehr als 300 kg, aber nicht mehr als 2000 kg bei beliebiger Umschließung, oder von nicht mehr als 50 000 kg bei Aufbewahrung in Tanks dürfen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gelagert werden. Diese Erlaubnis ist je nach der Menge der zu lagernden Flüssigkeiten und der örtlichen Beschaffenheit der Lagerstätte an die Bedingung der Freilassung einer Schutzzone von 20 bis 30 m zu knüpfen.

Im übrigen sind die nach den örtlichen Verhältnissen notwendigen Vorschriften in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 7 festzusetzen.

II. Falls besondere Umstände es als angängig erscheinen lassen, kann die Lagerung von Mengen bis zu 2000 kg ausnahmsweise nach den Bestimmungen des § 5 Absatz II, III und IV gestattet werden, sofern die Aufbewahrung der Flüssigkeiten in eisernen Fässern oder in Metallgefäßen mit Sicherheitsverschluß (s. § 3 Absatz II) erfolgt und sich über dem Lagerraum keine zum Aufenthalt oder Verkehr von Menschen bestimmten Räume befinden.

§ 7. Mengen von mehr als 2000 kg bei beliebiger Umschließung, oder von mehr als 50 000 kg in Tanks dürfen nur auf besonderen Lagerhöfen und nur mit Erlaubnis der Landespolizeibehörde gelagert werden. Diese Erlaubnis ist, falls nicht besondere Umstände einzelne Abweichungen als zulässig erscheinen lassen, an die nachstehenden Bedingungen zu knüpfen.

a) Mengen über 50 000 kg dürfen nur in Tanks aufbewahrt werden.

b) Der zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten benutzte Teil des Lagerhofes muß entweder tiefer als das umliegende Gelände angelegt oder mit einem kräftigen, rasenbelegten Erdwall von mindestens 0,5 m Kronenbreite umgeben werden.

Der durch die Tieferlegung der Lagersohle oder durch die Umwallung gebildete Raum muß dreiviertel der größten zu lagernden Menge an Flüssigkeiten aufzunehmen imstande und auf allen Seiten mit einer Schutzzone von 50 m Breite umgeben sein. Sofern die Schutzzone nicht auf dem eigenen Gelände des Betriebsunternehmers liegt, hat letzterer nachzuweisen, daß die Bebauung des außerhalb seines Geländes liegenden Teils für die Dauer des Bestehens des Lagerhofes durch rechtsgültige Verträge oder in anderer Weise (Flüsse, Kanäle oder dgl.) ausgeschlossen ist.

Als Lagerhof gilt der Raum zwischen den äußeren oberen Böschungskanten der die Lagerstätte bildenden Erdgrube oder Umwallung einschließlich der Schutzzone.

Die Erdwälle dürfen weder durch Ausgänge, noch durch Auslässe für die Tagewässer unterbrochen werden. Übergänge über die Umwallungen müssen feuersicher hergestellt werden.

c) Werden zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten innerhalb des vertieft angelegten oder umwallten Teils des Lagerhofes Schuppen benutzt, so müssen dieselben, soweit sie nach den baupolizeilichen Vorschriften aus Holz erbaut werden dürfen, außen mit guter Dachpappe bekleidet, ferner mit feuersicherer Bedachung, ordnungsmäßig angelegten und zu unterhaltenden Blitzableitern und mit genügenden Lüftungseinrichtungen versehen werden. Die Fenster der Schuppen sind durch Drahtgitter zu sichern oder mit Drahtglas zu verglasen.

Tanks müssen vor ihrer Benutzung durch Füllen mit Wasser auf ihre Dichtigkeit geprüft werden und sind mit ordnungsmäßig anzulegenden und zu unterhaltenden Blitzableitern zu versehen, die, falls die Tanks aus Eisen bestehen, mit den Eisenmassen der Tanks zu verbinden sind. Am höchsten Punkte jedes Tanks ist ein bei freistehenden Tanks nach unten führendes eisernes Lüftungsrohr von

angemessener Weite anzubringen, das in solcher Entfernung von der Erdoberfläche ausmünden muß, daß die aus dem Rohr entweichenden Gase nicht durch Unvorsichtigkeit entzündet werden können. Innerhalb des Rohres sind, gleichmäßig verteilt, mindestens drei engmaschige Drahtnetze aus Kupfer oder einem anderen nichtrostenden Metall so anzubringen, daß sie leicht nachgesehen und erneuert werden können.

d) In der Schutzzone des Lagerhofes dürfen weder Bauwerke errichtet noch Fässer aus brennbarem Material gelagert werden. Dagegen dürfen Abfüllschuppen, Wiege- und Pumpenhäuser, letztere auch, wenn sie mit Benzin-, Petroleum- oder Gasmotoren ausgerüstet sind, unter denselben Bedingungen wie Lagerschuppen innerhalb des umwallten Teils des Lagerhofes angelegt werden, Reparatur und Böttcherhaus, Wiege- und Pumpenhaus auch außerhalb der Umwallung, sofern die Schutzzone von diesen Häusern ab gerechnet wird.

Außerhalb des Lagerhofes sind alle den Zwecken desselben dienliche Anlagen, insbesondere auch Dampfkesselanlagen und Gebäude, mit folgenden Einschränkungen gestattet:

1. Sofern auf dem außerhalb des Lagerhofs von seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände eine Wohnung für einen die Aufsicht über den Lagerhof führenden Angestellten, z. B. für einen besonderen Wächter, angelegt werden soll, so muß der Hofraum derselben durch eine zwei Meter hohe Mauer von den übrigen Gebäuden abgetrennt werden. Der Hofraum oder die Wohnung müssen einen Ausgang unmittelbar ins Freie besitzen. Die Bestimmungen der Ziffer e dieses Paragraphen treten für dieses Gebäude bei genauer Beachtung der von der Landespolizeibehörde in jedem solchen Falle besonders vorzuschreibenden Sicherheitsmaßregeln außer Kraft.
2. Abfüllschuppen außerhalb des Lagerhofes müssen mit massiven, nicht durch Öffnungen unterbrochenen Umfassungsmauern von solcher Höhe oder mit so vertiefter Sohle ausgeführt werden, daß die in Schuppen befindlichen Flüssigkeiten nicht nach außen ablaufen können. Welche Mengen abgefüllter Flüssigkeiten sich jeweilig in Abfüllschuppen befinden dürfen, setzt die Landespolizeibehörde bei Erteilung der Erlaubnis fest. Außerdem bleibt es der Landespolizeibehörde überlassen, wegen einer Zufahrt für Löschgeräte Bestimmung zu treffen.

e) Auf dem von dem Lagerhof und seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände darf nur bei Tageslicht oder elektrischer Beleuchtung, in den Schuppen auch bei Außenbeleuchtung mit zuverlässigen, polizeilich geprüften Lampen gearbeitet werden. Das Anzünden der letzteren muß außerhalb des Lagerhofes erfolgen. Die Fenster, an denen Außenbeleuchtung angebracht ist, dürfen nicht zu öffnen sein. Bogenlicht darf nur im Freien unter Verwendung unten dicht abgeschlossener Glocken, elektrisches Glühlicht gemäß § 5 Absatz III innerhalb von Räumen nur bei Anwendung kräftiger Schutzglocken benutzt werden. Die elektrischen Beleuchtungs- und die Blitzableiteranlagen sind vor der Inbetriebnahme und je in Jahresfrist durch einen polizeilich anerkannten Sachverständigen auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen.

Feuer oder offenes Licht darf innerhalb des Lagerhofes, außer wo solches durch diese Verordnung ausdrücklich gestattet ist, nicht brennen, auch darf daselbst nicht geraucht werden. Das Einbringen von Zündwaren in den Lagerhof ist untersagt. Diese Vorschriften sind an allen Zugängen zu dem vom Lagerhof und seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände in augenfälliger Weise durch dauerhafte Anschläge bekannt zu machen.

f) Die zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten dienenden Erdgruben, Schuppen oder Tanks dürfen nur dann unmittelbar in oder auf gewachsenem Boden angelegt werden, wenn dieser hinreichende Undurchlässigkeit und Tragfähigkeit besitzt. Sind diese nicht vorhanden, so müssen mindestens die Sohle des umwallten oder ver-

tiefsten Lagerhofes, des Faßlagers und der Abfüllschuppen aus undurchlässigem Material hergestellt und Tanks hinreichend fundamentiert werden. Ergeben sich später Tatsachen, die auf eine Verunreinigung des Bodens oder Grundwassers außerhalb des Lagerhofes durch die auf demselben und in den Nebenanlagen desselben gelagerten Fässer und Flüssigkeiten schließen lassen, so ist der Betriebsunternehmer auf Erfordern der örtlichen Polizeibehörde gehalten, diesen Übelständen abzuhelfen.

g) Werden zur Lagerung Tanks benutzt, die durch ein Mannloch befahren werden können, so sind auf dem Lagerhofe zwei Rettungsseile und zwei mit selbsttätigem Luftzutritt wirkende Atmungsapparate bereit zu halten. Die Tanks sind vor dem Befahren durch Einführen von Dampf, Preßluft oder Sauerstoff gut zu lüften.

h) Das Betreten des Lagerhofes außerhalb der Arbeitszeit ist außer dem Wächter nur den hierzu vom Betriebsunternehmer ermächtigten Aufsichtspersonen unter Benutzung polizeilich geprüfter und in gutem Zustande befindlicher Sicherheitslampen zu gestatten.

§ 8. Die Beförderung von Glasballons mit Flüssigkeiten der Klasse I in Wagenladungen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a) Die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockeren Stoffen in Körben, Kübeln oder Kisten fest verpackt sein und die Aufschrift „Feuergefährlich" tragen.

b) Der Wagen muß mit einer gut zu befestigenden Schutzdecke versehen sein und im Schritt fahren.

c) Jeder Wagen muß außer dem Führer von einer erwachsenen Person begleitet werden. Diesen Personen ist das Rauchen auf dem Wagen streng zu verbieten.

d) Wenn Flüssigkeit ausfließt, so hat eine der begleitenden Personen sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, während die andere die Verbreitung der Flüssigkeit durch Aufstreuen von Sand tunlichst zu hindern und das Publikum fernzuhalten hat, bis die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen getroffen sind.

e) Für die Beförderung einzelner Glasballons auf Wagen finden nur die Vorschriften unter a und b Anwendung.

Abschnitt II.

Vorschriften für die Klasse II.

§ 9. In den im § 3 Absatz I bezeichneten Räumen dürfen nicht mehr als 25 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden.

§ 10. In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen insgesamt bis zu 50 kg Flüssigkeiten dieser Klasse in beliebigen, geschlossenen Gefäßen, größere Mengen bis zu 200 kg im Faß aufbewahrt werden. Bei Verwendung von geschlossenen, mit Abfüllvorrichtung versehenen Metallgefäßen, die unter Benutzung von Pumpen oder flammenstickenden gepreßten Gasen mit Vorratsfässern in Nebenräumen oder Kellern in Verbindung stehen, darf die Gesamtmenge dieses Vorrats bis zu 600 kg betragen. Bei anderer Art der Abfüllung dürfen gleiche Mengen nur auf Höfen, in Schuppen oder solchen Kellern gelagert werden, die von angrenzenden Räumen feuersicher abgeschlossen sind.

§ 11. I. Mengen von mehr als 600 kg, aber nicht mehr als 10 000 kg, dürfen nach erfolgter Anzeige an die Ortspolizeibehörde in Räumen zu ebener Erde oder in Kellern unter Beachtung der Vorschriften des § 5 Absatz II und III, jedoch ohne Beschränkung der Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in Metallgefäßen, oder nach § 5 Absatz IV gelagert werden.

II. Mengen von mehr als 10 000 kg, aber nicht mehr als 50 000 kg, dürfen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gelagert werden. Bei Aufbewahrung solcher Mengen in Tanks ist eine Schutzzone dann nicht erforderlich, wenn die Behälter ganz unter der

Erde eingegraben sind. In allen anderen Fällen sind die nach den örtlichen Verhältnissen notwendigen Bedingungen unter Anlehnung an die im § 7 enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe vorzuschreiben, daß die Schutzzone je nach den örtlichen Verhältnissen bei freistehenden Tanks bis auf 5 m, bei Lagerung in anderer Umschließung bis auf 10 m beschränkt werden kann.

III. Mengen von mehr als 50 000 kg dürfen nur mit landespolizeilicher Erlaubnis gelagert werden. Dabei finden die Vorschriften des § 7 b—h mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schutzzone bei einer 500 000 kg nicht übersteigenden Menge je nach den örtlichen Verhältnissen bis auf 20 m beschränkt werden kann.

Abschnitt III.

Vorschriften für die Klasse III.

§ 12. I. Bei der Lagerung von Mengen von nicht mehr als 10 000 kg in Fässern ist das Fortfließen der Flüssigkeiten durch Tieferlegung der Sohle oder durch eine aus undurchlässigem und feuersicherem Baustoff hergestellte Umwehrung zu verhindern.

II. Mengen von mehr als 10 000 kg, aber nicht mehr als 50 000 kg, dürfen nach erfolgter Anzeige an die Ortspolizeibehörde auf besonderen Lagerhöfen oder in Lagerhäusern aufbewahrt werden.

Soweit nicht auf Lagerhöfen in demjenigen Teil, in dem die Flüssigkeit aufbewahrt wird, durch Tieferlegung der Sohle dafür gesorgt ist, daß die Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens nicht fortfließen können, ist der Lagerhof mit einer massiven Mauer oder einem genügend starken Erdwall zu umgeben. Bei Unterbrechungen derselben ist durch genügend hohe Bordschwellen das Fortfließen von Öl zu verhindern. Zur Beleuchtung der Lagerhöfe müssen geschlossene Laternen benutzt werden.

Lagerhäuser müssen massiv und mit feuersicherer Bedachung gebaut werden und so beschaffen sein, daß das Ausfließen der Flüssigkeiten im Falle eines Brandes aus dem Lagerhause verhindert wird. Die Lagerräume dürfen keinen Zugang zu anderen Räumen haben, ihre Zugänge müssen unmittelbar ins Freie führen. Hinsichtlich der Beleuchtung und der Benutzung von Feuer und Licht sind die Vorschriften des § 5 Absatz III maßgebend.

Der Ortspolizeibehörde bleibt es überlassen, wegen einer Zufahrt für Löschgerätschaften Bestimmung zu treffen. Das Betreten der Lagerhöfe und Lagerräume außerhalb der Arbeitszeit ist nur gemäß den Bestimmungen des § 7h den daselbst bezeichneten Personen zu gestatten.

III. Die Aufbewahrung von Mengen von mehr als 50 000 kg unterliegt den Bestimmungen des § 11 Absatz III mit der Maßgabe, daß die Schutzzone bei einer 500 000 kg nicht übersteigenden Menge je nach den örtlichen Verhältnissen bis auf 10 m eingeschränkt werden kann.

Abschnitt IV.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 13. I. Werden der Klasse nach verschiedene unter diese Verordnung fallende Flüssigkeiten miteinander oder mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten (Spiritus, Ätherarten, Spritlacken u. dgl.) in demselben Raum oder in solchen Räumen, welche nicht feuersicher voneinander getrennt sind, zusammen gelagert, so finden, unbeschadet der für die anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten etwa bestehenden besonderen Vorschriften, auf die Gesamtmenge aller leicht entzündlichen Flüssigkeiten hinsichtlich des Lagerraums die für die leichtest entflammbare Flüssigkeit geltenden Vorschriften Anwendung. Die Beschaffenheit der Gefäße bestimmt sich nach der Art und Menge der einzelnen Flüssigkeiten.

In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen Mineralöle miteinander oder mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten bis zu einer Gesamtmenge von 150 kg aufbewahrt werden. Darunter dürfen sich bis zu 30 kg Mineralöle der Klasse I befinden, wenn die Vorschriften des § 4 erfüllt sind; in anderem Falle bestimmt sich die Höchstmenge letzterer Flüssigkeit nach § 3.

II. An den in den Lagerräumen zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten dienenden Gefäßen oder auf besonderen dabei angebrachten Tafeln muß die leicht lesbare und nicht verwischbare Aufschrift „Feuergefährlich" und eine Bezeichnung angebracht sein, welche die Tara und das Fassungsvermögen nach dem Gewicht derjenigen Flüssigkeit angibt, für welche die Gefäße dienen. Bei Berechnung der gelagerten Flüssigkeiten werden auch die nur teilweise gefüllten Gefäße nach ihrem vollen Fassungsvermögen berechnet.

§ 14. I. Leere Fässer aus brennbarem Material dürfen in denjenigen Fällen, in welchen ein Lagerhof ganz oder teilweise (vgl. §§ 11, 12) nach den Vorschriften des § 7 angelegt werden muß, außerhalb der Schutzzone in beliebigen Mengen gelagert werden, jedoch müssen die Stapel je nach den örtlichen Verhältnissen 5 bis 10 m von den Grenzen und allen Gebäuden entfernt bleiben. Den Behörden, welche die Erlaubnis zu erteilen haben, bleibt es überlassen, für Löschgerätschaften fahrbare Zuwege anzuordnen.

II. Welche Mengen leerer Fässer aus brennbarem Material in anderen Fällen aufgestapelt werden dürfen, unterliegt der Festsetzung der örtlichen Polizeiverwaltung mit der Maßgabe, daß Faßstapel von mehr als 1500 Fässern nur zulässig sind, wenn sie 5 bis 10 m von Gebäuden entfernt bleiben und für Löschgerätschaften fahrbare Zuwege besitzen oder vollständig isoliert im Freien angelegt werden.

Abschnitt V.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 15. I. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Aufbewahrung der im § 1 bezeichneten Flüssigkeiten in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben und in solchen an den Gewinnungsstätten des Rohpetroleums sowie auf die Mitnahme der Flüssigkeiten in Motorwagen. Für die Aufbewahrung und Verarbeitung in gewerblichen Anlagen, die unter den § 16 der Reichsgewerbeordnung fallen, hat die genehmigende Behörde, für den Verkehr auf Zollhöfen und in Güterschuppen auf Bahnhöfen sowie Tankwagen auf Ladegleisen die daselbst zuständige Aufsichtsbehörde die Bedingungen festzusetzen.

II. Die Verordnung findet auf andere, nicht im Absatz I genannte gewerbliche Anlagen, in denen die Flüssigkeiten bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß Menge und Art der Lagerung der zum Gewerbebetriebe bestimmten Flüssigkeiten, unbeschadet der etwa für diese Betriebe ergangenen oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften, von der örtlichen Polizeiverwaltung nach Anhörung der zuständigen Gewerbeinspektion festzusetzen sind.

§ 16. I. Sind die in den §§ 3 bis 14 getroffenen Vorschriften erfüllt, so dürfen in bestehenden, zur Lagerung von Flüssigkeiten polizeilich angemeldeten oder genehmigten Lagerräumen und Lagerhöfen die durch diese Verordnung festgesetzten Höchstmengen nach Anmeldung bei der zuständigen Behörde ohne weiteres gelagert werden.

II. Im übrigen müssen die beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Lagerräume, Lagerhöfe und gewerblichen Anlagen innerhalb zweier Jahre den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend eingerichtet werden. Die Bestimmungen über die Schutzzone sowie diejenigen des § 7 d und f finden auf bestehende Anlagen keine Anwendung.

§ 17. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf Antrag durch die Landespolizeibehörden genehmigt werden.*)

---

*) Auf Grund des hiermit gleichlautenden § 17 der Polizeiverordnung vom 31. Dezember 1902 hat der Regierungspräsident folgende weiterhin gültige Bestimmung getroffen:

In Apotheken dürfen im Verkaufsraum und im Arzneikeller bzw. der Tinkturenkammer von der Klasse I (§ 2) der in § 1 der Polizeiverordnung genannten Stoffe Mengen bis zu 2 kg in dicht verschlossenen Glasgefäßen aufbewahrt werden, und zwar unabhängig davon, ob die Bedingungen in § 4 I der Polizeiverordnung erfüllt sind oder nicht. (Siehe Bekanntmachung vom 21. März 1905 (Amtsbl. S. 85).

§ 18. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere § 367 Nr. 6, Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

§ 19. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juni 1906 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten alle ihr etwa entgegenstehenden Verordnungen, soweit sie nicht hafenpolizeilicher Natur sind, sowie die frühere, den gleichen Gegenstand betreffende Polizeiverordnung vom 31. Dezember 1902 außer Wirksamkeit.

Breslau, den 1. Mai 1906. Der Oberpräsident.

---

7. Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Schwefeläther und Schwefelkohlenstoff, vom 29. April 1899 (Amtsbl. S. 133).*)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses hiermit folgendes:

§ 1. Schwefeläther (Äthyläther), andere Ätherarten, Gemische von mehr als 25 Gewichtsprozent Äthergehalt, sowie Schwefelkohlenstoff dürfen in Mengen von mehr als 5 kg nur in feuerfesten Räumen mit feuerfestem Verschluß aufbewahrt werden. Diese Räume müssen in Kellern oder zu ebener Erde belegen sein, einen bequemen Zugang, reichlich Tageslicht und eine gute Lüftungseinrichtung haben. Auch müssen Vorkehrungen vorhanden sein, durch welchen der Zutritt der atmosphärischen Luft zu diesen Räumen gebotenenfalls leicht und sicher verhindert werden kann. Die Räume dürfen nur bei Tage und keinesfalls mit Feuer oder Licht betreten werden. Auf letzteres Verbot ist durch eine augenfällige, dauerhafte Inschrift am Eingang zu den Räumen hinzuweisen.

§ 2. Für die Lagerung von mehr als 25 kg der im § 1 bezeichneten Stoffe gelten außerdem folgende Vorschriften:

a) Die Lagerräume müssen eine aus undurchlässigem, unverbrennlichem Stoff hergestellte Sohle haben und tiefer als das umgebende Erdreich liegen, oder mit einer ununterbrochenen Umfassung aus feuersicherem Stoff bis zu einer solchen Höhe versehen sein, daß die gesamte Menge der gelagerten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens in den Räumen zurückgehalten wird.

b) Mengen von nicht mehr als 50 kg aber mehr als 25 kg dürfen nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis in bewohnten Gebäuden gelagert werden.

c) Mengen von mehr als 50 kg dürfen nicht in bewohnten Gebäuden oder in gefährlicher Nähe von solchen und nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis gelagert werden.

§ 3. In offenen Läden, Gast- und Schankwirtschaften, Kontoren, Werkstätten und an solche Räume unmittelbar anschließenden Vorratsräumen dürfen von den im § 1 bezeichneten Stoffen nicht mehr als 2 kg aufbewahrt werden. Die Gefäße, welche zur Aufbewahrung dienen, müssen dicht schließende, leicht zu öffnende und gegen Abspringen gesicherte Verschlüsse haben, lichtundurchlässig oder mindestens von dunkler, gegen Licht schützender Farbe sein, eine den Inhalt als feuergefährlich kennzeichnende, deutliche und dauerhafte Aufschrift tragen und in feuersicheren, verschließbaren Gelassen, die sich nicht in der Nähe von Lichtquellen oder Feuerstätten befinden dürfen, untergebracht sein. Der Verkauf der Stoffe darf nur in verschlossenen Gefäßen erfolgen, welche gleichfalls eine den Inhalt als feuergefährlich kennzeichnende deutliche und dauerhafte Aufschrift tragen müssen.

§ 4. In sonstigen, zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere in Wohnräumen, Küchen und unmittelbar an solche anschließenden Vorratsräumen, darf von den im § 1 bezeichneten Stoffen nicht mehr als 1 kg aufbewahrt werden.

§ 5. Bei künstlichem Licht dürfen die im § 1 bezeichneten Stoffe nicht aus einem Gefäß in ein anderes übergefüllt oder sonstigen Verrichtungen unterworfen werden.

---

*) Vgl. hierzu den Min.Erl. („Grundsätze") vom 24. März 1908 (H.M.Bl. S. 120).

§ 6. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Apotheken und Fabriken, in welchen die im § 1 bezeichneten Stoffe hergestellt, bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden.

§ 7. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere § 367 Ziffer 6, Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Oppeln, den 29. April 1899. Der Regierungspräsident.

---

8. Polizeiverordnung, betreffend Sicherheitsvorschriften für Reinigungsanstalten, in denen Benzin oder ähnliche leicht entzündliche Reinigungsmittel verwendet werden, und für Betriebe, in denen die in diesen Anstalten verwendeten Reinigungsmittel zu erneuter Verwendung gereinigt werden, vom 21. September 1903 (Amtsblatt S. 326).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 120 e Absatz 2 der Gewerbeordnung wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln hiermit folgendes verordnet:

A. Vorschriften für Reinigungsanstalten, die nie mehr als 10 kg Benzin im Vorrat und Betrieb haben.

1. Über die für den Betrieb beschafften Benzinmengen ist sorgfältig Buch zu führen und den zuständigen Gewerbeaufsichts- und Polizeibeamten auf Verlangen unter Vorlegung dieses Buches Auskunft zu erteilen.

2. Räume, in denen Benzin gelagert oder verwendet wird, oder in denen mit Benzin gereinigte Stoffe getrocknet werden, dürfen mit Räumen, in denen sich offenes Feuer befindet, weder durch Türen, noch durch Fenster, noch durch Riemendurchlässe oder sonstige Öffnungen in Verbindung stehen.

3. Die vorbezeichneten Lager-, Arbeits- und Trockenräume dürfen mit offenem Licht oder brennender Zigarre, Pfeife oder dergleichen nicht betreten werden. Die künstliche Beleuchtung dieser Räume darf nur durch luftdicht gegen diese abgeschlossene Außenbeleuchtung oder durch elektrische Innenbeleuchtung mittels Glühlampen oder luftdicht abgeschlossener Bogenlampen, beide mit Überglocke und Drahtschutz und mit außen befindlichen Ausschaltern, erfolgen.

In diesen Räumen dürfen nur solche Heizvorrichtungen vorhanden sein, welche von außerhalb durch Dampf, Heißluft oder Heißwasser erwärmt werden.

4. In den Arbeitsräumen dürfen Benzinvorräte nur in metallenen, an den Öffnungen mit Sicherheitsverschlüssen versehenen Gefäßen aufbewahrt werden. Im übrigen gelten für die Lagerung von Benzinvorräten die Bestimmungen der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen. Unter Vorräten sind die nicht im Kreislauf der ständigen Verarbeitung und Wiedergewinnung befindlichen Mengen zu verstehen.

Auch das den Vorratsgefäßen entnommene, zur Verarbeitung bestimmte Benzin, darf nur in unzerbrechliche Gefäße gefüllt werden.

5. Die zu reinigenden Gegenstände sind vor der Reinigung sorgfältig von etwa darin befindlichen Zündhölzern und anderen durch Reibung entzündbaren Stoffen zu befreien.

6. Dem Benzin ist vor der jedesmaligen Verwendung ein elektrische Erregungen verhütendes Mittel — Antielektrikum — in genügender Menge hinzuzusetzen.

7. Zum Aufsaugen von etwa ausfließendem Benzin ist trockener Sand in genügenden Mengen vorrätig zu halten.

8. Vor dem Trocknen ist das Benzin aus den gereinigten Gegenständen so gut wie möglich mechanisch zu entfernen.

9. In die Plätträume der Benzinwäschereien dürfen die mit Benzin gereinigten Stoffe nur dann gebracht werden, wenn sie völlig getrocknet sind.

10. Abgänge des Betriebs dürfen nur nach vollständigem Verflüchtigen des ihnen anhaftenden Benzins verbrannt werden.

11. Die Arbeiter dürfen weder Streichhölzer noch sonstige Feuerzeuge in den Benzinbetrieb mitbringen. Trunkene Arbeiter sind aus den Räumen, in denen mit Benzin gearbeitet wird, sofort zu entfernen. Gewohnheitstrinker dürfen in Benzinbetrieben nicht beschäftigt werden.

12. Für den Fall eines Brandes müssen eine flammsichere Decke, Verbandzeug und Mittel gegen Brandwunden zur Hand sein.

B. Vorschriften für Reinigungsanstalten, die mehr als 10 kg Benzin im Vorrat und Betrieb haben, und für Anstalten, in denen gebrauchtes Benzin zu erneuter Verwendung gereinigt wird.

Für Anstalten dieser Art gelten neben den Vorschriften unter A 2 bis 12 noch folgende besonderen Vorschriften:

1. Die Betriebsstätte muß von den Nachbargrenzen mindestens 6 m entfernt bleiben. oder von den Nachbargebäuden durch Brandmauern getrennt sein. Sie darf nicht in gefährlicher Nähe von offenen Feuerstätten und von Räumen oder Plätzen, wo leicht feuerfangende Gegenstände lagern oder verarbeitet werden, errichtet werden.

Ausnahmen kann der Regierungspräsident gestatten.

2. Für Räume, in denen Benzin verwendet oder destilliert wird, gilt folgendes:

a) Unter Wohn- oder Arbeitsräumen dürfen sich diese Räume in Neuanlagen überhaupt nicht und in schon bestehenden Anlagen nur dann befinden, wenn sie eine feuersichere Decke haben.

b) Die Wände müssen aus feuersicherem Material bestehen.

c) Die Fußböden müssen feuersicher und undurchlässig sein. Etwa auf den Fußboden fließendes Benzin darf nicht ins Freie oder in andere Arbeitsräume gelangen können.

d) Für ausreichende Absaugung der Luft dicht über dem Fußboden ist Sorge zu tragen. Die abgesaugte Luft darf nicht in die Nähe von Feuer geführt werden.

e) Jeder Raum soll tunlichst zwei sich nach außen öffnende Ausgänge haben; ist nur ein solcher Ausgang vorhanden, so muß außerdem mindestens ein Fenster als Notausgang benutzbar sein. Die Türen müssen aus starkem Holz mit Eisenblechbeschlag oder ganz aus Eisen bestehen, die in den Seitenwänden befindlichen Fenster mit fest schließenden, eisernen Schlagläden versehen sein.

f) Die Räume müssen zu ebener Erde liegen.

3. Räume, in denen mit Benzin gereinigte Stoffe getrocknet werden, sind besonders hoch und luftig herzustellen und von allen anderen Arbeitsräumen feuersicher zu trennen. Betriebe, in denen Arbeitsmaschinen motorisch angetrieben werden, haben auf Erfordern der Polizeibehörde für ihre Trockenräume wirksame künstliche Ventilationseinrichtungen zu verwenden.

4. In Lager-, Arbeits- und Trockenräumen dürfen keine elektrischen Motoren oder Explosionsmotoren mit offener Zündung aufgestellt werden.

5. In alle Lager-, Wasch-, Trocken- und Destillationsräume muß dicht über dem Fußboden eine mindestens 20 mm weite Dampfleitung münden, deren Ventil außerhalb des Raumes liegen und leicht erreichbar sein muß. Im Falle eines Brandes ist der davon betroffene Raum von Menschen zu verlassen und der Dampf nach Schließung der Türen, Fenster, Fensterläden und Lüftungsklappen durch Öffnung des Ventils in den Raum zu lassen. Ist kein genügender Dampfbetrieb vorhanden, so müssen Löschmittel von gleicher Wirksamkeit wie Dampf vorhanden sein, z. B. Kohlensäure oder Ammoniak in Form von Bomben.

6. Während des Arbeitens mit Benzin dürfen in denselben Räumen keine anderen Arbeiten vorgenommen werden.

7. Standgefäße, in denen verunreinigtes Benzin gesammelt oder durch Absetzen oder durch Säurezusatz gereinigt wird, sind gut verschlossen zu halten.

8. Waschtrommeln, Zentrifugen und Benzinspülgefäße sind mit gut schließenden Deckeln zu versehen, die nur solange geöffnet bleiben dürfen, als dies für das Ein- und Ausbringen der zu reinigenden, auszuschleudernden oder nachzuspülenden Gegenstände unbedingt notwendig ist.

9. Waschtrommeln, Zentrifugen, Spülgefäße, Rohrleitungen und Aufbewahrungsgefäße für Benzin sind mindestens vierteljährlich einmal von einem Betriebsleiter, Meister oder Vorarbeiter auf ihre Dichtigkeit zu untersuchen. Der Befund der Untersuchung ist von dem Untersuchenden mit einem Vermerk über die Abstellung vorgefundener Mängel in ein Buch einzutragen, welches den zuständigen Gewerbeaufsichts- und Polizeibeamten auf Ersuchen vorzulegen ist.

Etwa benutzte elektrische Einrichtungen sind mindestens alljährlich durch einen sachverständigen Elektrotechniker auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Auch der Befund dieser Prüfung ist von dem Sachverständigen in das vorbezeichnete Buch einzutragen.

10. Arbeitstische, auf welchen die Stoffe mit in Benzin getauchten Bürsten oder Schwämmen behandelt werden, sind mit Gefäll und mit Rinnen zu versehen, aus welchen das überschüssige Benzin durch geschlossene Rohre in dichte Sammelbehälter geleitet wird.

11. Der Transport von Benzin in größeren Mengen als 10 kg zwischen den Lagerräumen, Waschräumen und Reinigungsapparaten darf nur in geschlossenen, durch Hähne absperrbaren Röhren oder in dicht schließenden Gefäßen erfolgen.

12. Der Dampfdestillierapparat muß, solange er in Benutzung ist, überwacht werden. Die Heizung des Apparates und die Kühlwassermengen müssen so reguliert werden, daß kein unkondensierter Benzindampf aus dem Kühler entweichen kann. Die Verbindung der einzelnen Teile des Apparates dürfen nicht durch Weichlot hergestellt sein und müssen hermetisch und dauerhaft schließen. In dem Apparate darf kein Überdruck entstehen; daher dürfen weder vor noch hinter dem Kühler Hähne geschlossen sein. Ist ein Hahn hinter dem Kühler vorhanden, so muß durch Anbringung eines offenen, nach oben gerichteten Entlüftungsrohrs die Entstehung von Überdruck in der Blase verhindert werden.

C. Die Vorschriften unter A und B finden auf Reinigungsanstalten, in denen statt des Benzins ähnliche leicht entzündliche Reinigungsmittel verwendet werden, und auf Anstalten, in denen gebrauchte Reinigungsmittel dieser Art zu erneuter Verwendung gereinigt werden, sinngemäße Anwendung.

D. Für bestehende Anlagen kann der Regierungspräsident vorübergehend Ausnahmen von einzelnen der vorstehenden Bestimmungen zulassen.

E. Die vorstehenden Bestimmungen (A bis D) sind vollständig und in deutlicher Schrift in den Arbeitsräumen zum Aushang zu bringen.

F. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht die Vorschriften des § 147 Ziffer 4 der Gewerbeordnung Anwendung finden, mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

G. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 21. September 1903. Der Regierungspräsident.

---

5. Polizeiverordnung zur Verhütung der Selbstentzündung der Steinkohlen vom 18. Januar 1842 (Amtsbl. S. 27).*)

Da bereits mehrere Fälle vorgekommen sind, daß angehäufte Steinkohlen sich selbst entzündet haben, so bringen wir in Gemäßheit eines Ministerialreskripts vom 23. November v. J. folgendes zur Verhütung der daraus, besonders bei den kleinen Kohlen, entstehenden Unglücksfälle zur allgemeinen Kenntnis:

---

*) Siehe § 367 Nr. 6 des Reichsstrafgesetzbuchs.

In Steinkohlenhalden, welche mehr als 5 Fuß hoch aufgeschüttet und mehr als 30 Tonnen enthalten, müssen, wenn sie in unmittelbarer Nähe von nicht ganz feuersicheren Gebäuden oder brennbaren Gegenständen liegen, horizontale und senkrechte Kanäle aus Faschinen oder hölzernen Butten mit durchbohrten Wänden gebildet werden; dadurch wird der Luft der Zutritt verschafft und der Haufen so abgekühlt, daß sich die Hitze nicht bis zur Entzündung steigern kann. Will man die Kosten und die Zeit sparen, welche zur Einrichtung solcher Kanäle erfordert werden, so genügt es auch, einige Eisenstäbe in die Kohlenhalden zu stecken und deren Temperatur von Zeit zu Zeit zu untersuchen; nehmen die Stäbe eine hohe Temperatur an, so müssen die Haufen alsdann durchbrochen, oder auch wohl auseinandergeworfen werden, wodurch der Selbstentzündung vorgebeugt wird.

Ist nun auch die Gefahr der Halden bei einer wirklichen eintretenden Entzündung nicht sehr groß, so kann sie doch bei starken Stürmen, in der Nähe von nicht ganz feuersicheren Gebäuden und von brennbaren Gegenständen, eine wirkliche Feuersbrunst allerdings herbeiführen; es ist daher darauf zu achten, daß Steinkohlenhalden in unmittelbarer Nähe von nicht ganz feuersicheren Gebäuden oder brennbaren Gegenständen nicht anders, als unter Beobachtung der oben beschriebenen Vorsichtsmaßregeln aufgeschüttet werden.

Die Vernachlässigung dieser Vorsichtsmaßregeln zieht jedenfalls eine polizeiliche Strafe nach sich, welche nach Umständen bis zu 50 Taler arbitriert werden kann.

Es muß außerdem besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei wirklich entstehendem Unglück die kriminelle Bestrafung eintritt.

Oppeln, den 18. Januar 1842. Königliche Regierung.

---

10. Polizeiverordnung, betreffend das Verladen glühender Kohlen, Torf und Koks, vom 25. August 1854 (Amtsbl. S. 240).

In Ergänzung der §§ 59 bis inklusive 61 des Feuerpolizei- und Löschreglements vom 9. Dezember 1822 (Außerordentliche Beilage zum sechsten Stück des Amtsblattes pro 1823) verbieten wir das Aufladen und Verfahren von Holzkohlen, von Torf und Koks im noch nicht völlig erkalteten Zustande, desgleichen das Aufladen und Verfahren glühender Steinkohlen, für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirks.

Die Übertretung dieser auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) erlassenen polizeilichen Vorschrift wird in Gemäßheit des [§ 347, Nr. 9 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851]*) mit einer Geldbuße bis zu 20 Talern oder mit Gefängnis bis zu 14 Tagen geahndet.

Oppeln, den 25. August 1854. Königliche Regierung.

---

11. Polizeiverordnung, betreffend die Aufbewahrung des sogenannten Maschinenausputzes in den Wollspinnereien, vom 23. Juni 1843 (Amtsbl. S. 130).**)

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß der sogenannte Maschinenausputz in den Wollspinnereien zur Selbstentzündung sehr geeignet und deshalb, zur Verhütung von Feuersbrünsten, die vorsichtigste Aufbewahrung desselben notwendig ist, so haben Sr. Exzellenz der Herr Minister des Innern mittels Verfügung von 12. d. M. folgendes zu bestimmen sich veranlaßt gesehen:

[illegible] r Ver-
[illegible] ägliche
[illegible] t.
[illegible] nur in
[illegible] ndern
[illegible] erlich,
[illegible] nden.

6. Während des Arbeitens mit Benzin dürfen in denselben Räumen keine anderen Arbeiten vorgenommen werden.

7. Standgefäße, in denen verunreinigtes Benzin gesammelt oder durch Absetzen oder durch Säurezusatz gereinigt wird, sind gut verschlossen zu halten.

8. Waschtrommeln, Zentrifugen und Benzinspülgefäße sind mit gut schließenden Deckeln zu versehen, die nur solange geöffnet bleiben dürfen, als dies für das Ein- und Ausbringen der zu reinigenden, auszuschleudernden oder nachzuspülenden Gegenstände unbedingt notwendig ist.

9. Waschtrommeln, Zentrifugen, Spülgefäße, Rohrleitungen und Aufbewahrungsgefäße für Benzin sind mindestens vierteljährlich einmal von einem Betriebsleiter, Meister oder Vorarbeiter auf ihre Dichtigkeit zu untersuchen. Der Befund der Untersuchung ist von dem Untersuchenden mit einem Vermerk über die Abstellung vorgefundener Mängel in ein Buch einzutragen, welches den zuständigen Gewerbeaufsichts- und Polizeibeamten auf Ersuchen vorzulegen ist.

Etwa benutzte elektrische Einrichtungen sind mindestens alljährlich durch einen sachverständigen Elektrotechniker auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Auch der Befund dieser Prüfung ist von dem Sachverständigen in das vorbezeichnete Buch einzutragen.

10. Arbeitstische, auf welchen die Stoffe mit in Benzin getauchten Bürsten oder Schwämmen behandelt werden, sind mit Gefäll und mit Rinnen zu versehen, aus welchen das überschüssige Benzin durch geschlossene Rohre in dichte Sammelbehälter geleitet wird.

11. Der Transport von Benzin in größeren Mengen als 10 kg zwischen den Lagerräumen, Waschräumen und Reinigungsapparaten darf nur in geschlossenen, durch Hähne absperrbaren Röhren oder in dicht schließenden Gefäßen erfolgen.

12. Der Dampfdestillierapparat muß, solange er in Benutzung ist, überwacht werden. Die Heizung des Apparates und die Kühlwassermengen müssen so reguliert werden, daß kein unkondensierter Benzindampf aus dem Kühler entweichen kann. Die Verbindung der einzelnen Teile des Apparates dürfen nicht durch Weichlot hergestellt sein und müssen hermetisch und dauerhaft schließen. In dem Apparate darf kein Überdruck entstehen; daher dürfen weder vor noch hinter dem Kühler Hähne geschlossen sein. Ist ein Hahn hinter dem Kühler vorhanden, so muß durch Anbringung eines offenen, nach oben gerichteten Entlüftungsrohrs die Entstehung von Überdruck in der Blase verhindert werden.

C. Die Vorschriften unter A und B finden auf Reinigungsanstalten, in denen statt des Benzins ähnliche leicht entzündliche Reinigungsmittel verwendet werden, und auf Anstalten, in denen gebrauchte Reinigungsmittel dieser Art zu erneuter Verwendung gereinigt werden, sinngemäße Anwendung.

D. Für bestehende Anlagen kann der Regierungspräsident vorübergehend Ausnahmen von einzelnen der vorstehenden Bestimmungen zulassen.

E. Die vorstehenden Bestimmungen (A bis D) sind vollständig und in deutlicher Schrift in den Arbeitsräumen zum Aushang zu bringen.

F. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht die Vorschriften des § 147 Ziffer 4 der Gewerbeordnung Anwendung finden, mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

G. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung [illegible]

Aufgehoben und zu streichen sind folgende Polizeiverordnungen:

S. 406 Nr. 9.
Die Polizeiverordnung zur Verhütung der Selbstentzündung der Steinkohlen vom 18. Januar 1842. (Amtsbl. 1912 S. 461.)

S. 407 Nr. 10.
Betreffend das Verladen glühender Kohlen, Torf und Koks vom 25. August 1854. (Amtsbl. 1912 S. 486.)

S. 407 Nr. 11.
Betreffend die Aufbewahrung des sogenannten Maschinenausputzes in den Wollspinnereien vom 23. Juni 1843. (Amtsbl. 1912 S. 461.)

S. 408 Nr. 12.
Betreffend das Verbot der Aufbewahrung der Wollabgänge in den Arbeitsräumen der Wollspinnereien vom 13. November 1862. (Amtsbl. 1912 S. 461.)

In Steinkohlenhalden, welche mehr als 5 Fuß hoch aufgeschüttet und mehr als 30 Tonnen enthalten, müssen, wenn sie in unmittelbarer Nähe von nicht ganz feuersicheren Gebäuden oder brennbaren Gegenständen liegen, horizontale und senkrechte Kanäle aus Faschinen oder hölzernen Butten mit durchbohrten Wänden gebildet werden; dadurch wird der Luft der Zutritt verschafft und der Haufen so abgekühlt, daß sich die Hitze nicht bis zur Entzündung steigern kann. Will man die Kosten und die Zeit sparen, welche zur Einrichtung solcher Kanäle erfordert werden, so genügt es auch, einige Eisenstäbe in die Kohlenhalden zu stecken und deren Temperatur von Zeit zu Zeit zu untersuchen; nehmen die Stäbe eine hohe Temperatur an, so müssen die Haufen alsdann durchbrochen, oder auch wohl auseinandergeworfen werden, wodurch der Selbstentzündung vorgebeugt wird.

Ist nun auch die Gefahr der Halden bei einer wirklichen eintretenden Entzündung nicht sehr groß, so kann sie doch bei starken Stürmen, in der Nähe von nicht ganz feuersicheren Gebäuden und von brennbaren Gegenständen, eine wirkliche Feuersbrunst allerdings herbeiführen; es ist daher darauf zu achten, daß Steinkohlenhalden in unmittelbarer Nähe von nicht ganz feuersicheren Gebäuden oder brennbaren Gegenständen nicht anders, als unter Beobachtung der oben beschriebenen Vorsichtsmaßregeln aufgeschüttet werden.

Die Vernachlässigung dieser Vorsichtsmaßregeln zieht jedenfalls eine polizeiliche Strafe nach sich, welche nach Umständen bis zu 50 Taler arbitriert werden kann.

Es muß außerdem besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei wirklich entstehendem Unglück die kriminelle Bestrafung eintritt.

Oppeln, den 18. Januar 1842. Königliche Regierung.

---

10. Polizeiverordnung, betreffend das Verladen glühender Kohlen, Torf und Koks, vom 25. August 1854 (Amtsbl. S. 240).

In Ergänzung der §§ 59 bis inklusive 61 des Feuerpolizei- und Löschreglements vom 9. Dezember 1822 (Außerordentliche Beilage zum sechsten Stück des Amtsblattes pro 1823) verbieten wir das Aufladen und Verfahren von Holzkohlen, von Torf und Koks im noch nicht völlig erkalteten Zustande, desgleichen das Aufladen und Verfahren glühender Steinkohlen, für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirks.

Die Übertretung dieser auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) erlassenen polizeilichen Vorschrift wird in Gemäßheit des [§ 347, Nr. 9 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851]*) mit einer Geldbuße bis zu 20 Talern oder mit Gefängnis bis zu 14 Tagen geahndet.

Oppeln, den 25. August 1854. Königliche Regierung.

---

11. Polizeiverordnung, betreffend die Aufbewahrung des sogenannten Maschinenausputzes in den Wollspinnereien, vom 23. Juni 1843 (Amtsbl. S. 130).**)

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß der sogenannte Maschinenausputz in den Wollspinnereien zur Selbstentzündung sehr geeignet und deshalb, zur Verhütung von Feuersbrünsten, die vorsichtigste Aufbewahrung desselben notwendig ist, so haben Sr. Exzellenz der Herr Minister des Innern mittels Verfügung von 12. d. M. folgendes zu bestimmen sich veranlaßt gesehen:

1. Die Eigentümer solcher Fabriken, in welchen dergleichen Abgänge bei der Verarbeitung der Wolle auf Maschinen sich bilden, sind verpflichtet, für die tägliche Reinigung der Fabrikationslokalien von diesen Abgängen Sorge zu tragen.
2. Die Aufbewahrung des Maschinenausputzes innerhalb der Gebäude darf nur in vollkommen feuersicheren Gefäßen stattfinden.
3. Außerhalb der Gebäude darf der Maschinenputz nicht im Freien aufgehäuft, sondern er muß in Gruben gelegt und sicher bedeckt werden; dies ist besonders erforderlich, wenn beabsichtigt wird, den Maschinenausputz als Düngungsmittel zu verwenden.

---

*) Jetzt § 368 Nr. 8 des Reichsstrafgesetzbuchs.
**) Siehe §§ 367 Nr. 6, 368 Nr. 8 des Reichsstrafgesetzbuchs.

4. Soll derselbe jedoch zu anderweitiger Verarbeitung aufbewahrt werden, so muß er sofort ausgewaschen und von Fett und Öl möglichst gereinigt, er darf aber auch dann nicht in hohen Haufen geschichtet, vielmehr nur 3 bis 4 Zoll hoch übereinander gelegt werden.
5. Wenn Maschinenausputz verfahren wird, so darf er zugleich mit anderen Waren nicht ohne Vorwissen der Eigentümer derselben verpackt werden, auch müssen Wagen, die mit Maschinenausputz befrachtet sind, die Nähe von Stallungen und leicht entzündlichen Gegenständen meiden.

Indem wir diese Bestimmung zur Kenntnis der Beteiligten bringen, werden Übertretungen oder Vernachlässigungen derselben, abgesehen von der im Fall eines entstehenden Schadens eintretenden weiteren Verantwortlichkeit mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 Talern belegt werden, und haben die Herren Landräte, Magistrate und Polizeibehörden auf die genaue Beachtung dieser Bestimmung zu halten.

Oppeln, den 23. Juni 1843. Königliche Regierung.

---

12. Polizeiverordnung, betreffend das Verbot der Aufbewahrung der Wollabgänge in den Arbeitsräumen der Wollspinnereien, vom 13. November 1862 (Amtsblatt S. 243).*)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch bestimmt:

daß bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Talern, eventuell einer verhältnismäßigen Gefängnisstrafe, weder der sogenannte Maschinenausputz, wegen dessen feuersicherer Aufbewahrung die Polizeiverordnung von 23. Juni 1843 (Amtsblatt pro 1843 S. 130) ergangen ist, noch sonstige Wollabgänge, ungefettete oder gefettete, in den Arbeitsräumen der Wollspinnereien, gleichviel ob freiliegend oder in Säcken, aufgehäuft werden dürfen, vielmehr alle diese Wollabgänge in feuersicheren Räumen aufbewahrt werden müssen.

Oppeln, den 13. November 1862. Königliche Regierung.

Sechster Teil.

Baupolizei.

1. Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.

§ 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

13. wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;
14. wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;
15. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Baupläne ausführt oder ausführen läßt.

---

*) Siehe §§ 367 Nr. 6, 368 Nr. 8 des Reichsstrafgesetzbuchs.

2. Polizei-Verordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln, vom 1. April 1903 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1910. Sonderbeilage zu Stück 25 des Amtsblatts).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit und unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln nachfolgende Bau-Polizei-Ordnung erlassen.

Titel I.

Polizeiliche Genehmigung und Überwachung der Bauten.

Erster Abschnitt.

Bauerlaubnis.

§ 1. Bauten, welche der polizeilichen Genehmigung bedürfen. Zu jedem Neubau, Umbau, Erweiterungsbau, zu Ausbesserungen, zu Veränderungen sowie zum Abbruch von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind.

§ 2. Gewerbliche Anlagen, welche nicht unter die Bestimmungen der §§ 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung fallen.

Außer für die in § 1 bezeichneten baulichen Anlagen ist aus feuer-, bau- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten die besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörden von dem Besitzer des betreffenden Grundstücks nachzusuchen, wenn

1. Lackfabriken,
2. Kautschuck-, Wachs-, Stearin-, Walrat-Schmelzereien und Lichtziehereien sowie Anlagen zur Herstellung von Seife auf kaltem Wege,
3. Teer-, Pech- und Terpentin-Kochereien und Brikettfabriken, sofern sie nicht unter die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung fallen,
4. Sirupsiedereien und Zuckerkochereien,
5. Kattun-, Seiden- und Wollen-Druckereien,
6. Färbereien,
7. Sengereien und Appretur-Anstalten,
8. Papier- und Pergamentfabriken,
9. Siegellackfabriken,
10. Holzessigfabriken,
11. Destillier-Anstalten,
12. Laboratorien zu physikalischen und chemischen Zwecken, soweit letztere nicht unter die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung fallen,
13. Darren aller Art, soweit sie nicht unter die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung fallen,
14. Räucherkammern und Fleischerwerkstätten,
15. Schwefelkammern,
16. Wattenfabriken,
17. Bettfederreinigungsanstalten,
18. Bäcker- und Konditoröfen,
19. Brennöfen für Töpfer, Tonpfeifen-, Stein- und Zementbrennereien,
20. Werkstätten der Schmiede, Kupferschmiede und Schlosser, soweit diese 3 nicht unter die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung fallen, Tischler, Böttcher, Stellmacher und Drechsler,
21. Glühöfen aller Art, soweit diese nicht den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung unterliegen,
22. Schriftgießereien und Buchdruckereien,
23. Kaffeebrennereien,

24. große Waschküchen und Trockenstuben,
25. Ställe zu gewerbsmäßig betriebener Mästung von Vieh,*)
26. Niederlagen von tierischen Substanzen, bei welchen die Erzeugung von Fäulnis stattfindet oder bezweckt wird und von Knochen und Lumpen aller Art,
27. Spiegelfabriken,
28. Zichorienfabriken,
29. Triebwerke, die durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität und dgl.) bewegt werden, soweit sie nicht unter die §§ 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung fallen,
30. Branntweinbrennereien,
31. Bierbrauereien und Molkereien,
32. Mahlmühlen,
33. Holzschneidemühlen,
34. Zigarrenmachereien

angelegt oder verändert werden sollen, ohne Unterschied, ob bauliche Anlagen oder Veränderungen bestehender Baulichkeiten damit verbunden sind oder nicht.

Bauten, welche auf Grund der §§ 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung und der dieselben ergänzenden Gesetze genehmigt sind, bedürfen keiner weiteren ortspolizeilichen Genehmigung.**)

§ 3. Ausnahmen. Die polizeiliche Genehmigung ist nicht erforderlich für:

1. Ausbesserungen der Außenwände von Gebäuden, einschließlich der Türen und Fenster, sowie des Verputzens der Gebäude, soweit keine stehenden Gerüste dabei verwendet werden.
2. Den Ersatz einzelner vorhandener Balken durch neue von gleicher Festigkeit und in gleicher Lage, mit Ausnahme von Balken an Treppen oder Schornsteinen, sowie unter Wänden.
3. Die Herstellung neuer Fußbodenbeläge.
4. Die Erneuerung oder Ausbesserung von feuersicheren Dachdeckungen nebst den zugehörigen Klempnerarbeiten an Rinnen.
5. Die Ausbesserung von Schornsteinen und Schornsteinköpfen durch Putzarbeit und Einziehen einzelner Steine.
6. Das Erneuern und Umsetzen von Öfen, Kaminen und Feuerheerden, die nicht zu einem Gewerbebetriebe gehören, in der bisherigen Beschaffenheit und an dem bisherigen Standort und bei der bisherigen Lage und Größe der Feuerung.

*) S. hierzu die durch den Min.Erl. vom 30. April 1902 (H.M.Bl. S 203) mitgeteilten Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb von Geflügel-Mästereien und -Schlächtereien.

**) Betreffs der Baugenehmigungsgesuche zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Gebäuden, welche zum Gewerbebetriebe bestimmt sind, bzw. wegen Begutachtung derselben durch den Gewerbeinspektor hat der Regierungspräsident zu Oppeln unterm 17. November 1895 Anordnungen getroffen, welche im Teil XII ds. W. abgedruckt sind

Die Wahrnehmung der baupolizeilichen Befugnisse in denjenigen Fällen, in welchen eine Genehmigung auf Grund der §§ 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung erforderlich ist, ist allgemein, ausschließlich und uneingeschränkt auf die zur Erteilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung zuständige Behörde übertragen (Min.Erl. vom 22. Februar 1906, Min.Bl. d. i. V. S. 52). Der Beaufsichtigung und Abnahme der Bauten bei gewerblichen Anlagen der vorbezeichneten Art haben sich die Ortspolizeibehörden, wie bei gewöhnlichen Bauten, zu unterziehen (Rundverfügung vom 13. Juli 1901 — IaXVIII 8252). Zur baupolizeilichen Prüfung, Genehmigung und Abnahme von Bohrtürmen und anderen zum Bergwerksbetriebe oder zu dessen Vorbereitung notwendigen Tagebauten, abgesehen von der Errichtung von Dampfkesselanlagen in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben, bei welcher hinsichtlich des Aufstellungsraumes des Kessels, des Schornsteins und des notwendigen Zubehörs zum Kesselhause die zur Erteilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung zuständige Bergbehörde gleichzeitig die baupolizeilichen Befugnisse wahrzunehmen hat, sind die örtlichen Baupolizeibehörden zuständig; diese haben bei der ihnen obliegenden Prüfung der Entwürfe von Tagebauten, die für den Bergwerksbetrieb bestimmt sind, die zuständigen Bergrevierbeamten als sachverständige Berater zu beteiligen. (Min.Erl. vom 10. August 1906, Min.Bl. d. i. V. S. 271).

7. Die Errichtung kleiner eingeschossiger Bauwerke ohne Feuerungen, wie Lauben, Gärten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten, Geschäftsbuden und Schuppen von höchstens 15 qm Grundfläche und 3 m Höhe, wenn dieselben mindestens 10 m von der Straße, von allen Gebäuden und von der Nachbargrenze entfernt, oder letztere mit einer Brandmauer besetzt ist.
8. Die Errichtung, Veränderung und Beseitigung von Umfriedigungen aus Holz oder Metall, welche nicht höher als 2,5 m sind, und nicht an der Straße oder öffentlichen Plätzen liegen oder von einer Straßenfluchtlinie berührt werden.
9. Die Ausbesserungen von Zisternen und Brunnen, soweit die letzteren nicht zu Gebäudefundamentierungen gehören.
10. Die Ausbesserungen der außerhalb von Gebäuden bestehenden Keller, unterirdischen Wege, Kanäle, Wasserleitungen, sofern Straßen davon nicht berührt werden.

§ 4. Bauten des Reichs und des Staates. Bauten des Reichs und des Staates bedürfen der ortspolizeilichen Genehmigung, sind aber nicht in bautechnischer, sondern nur in baupolizeilicher Hinsicht von der Polizeibehörde zu prüfen.

§ 5. Antrag auf Bauerlaubnis.

1. Der Antrag auf Bauerlaubnis ist schriftlich bei der zuständigen Polizeibehörde einzureichen.
2. Bei gleichzeitiger Bebauung mehrerer selbständiger Grundstücke ist für jedes Grundstück ein besonderer Antrag erforderlich.
3. Dem Antrag sind beizufügen: Die zur Prüfung des Bauvorhabens erforderlichen Lagepläne, Bau- und Detailzeichnungen, Festigkeitsberechnungen und Beschreibungen, sämtlich in doppelter Ausfertigung. Aus diesen Vorlagen muß das Bauvorhaben genau hervorgehen.

§ 6. Lagepläne. Aus den Lageplänen muß zu ersehen sein:

1. Die Himmelsrichtung.
2. Die Grenzen des Baugrundstücks.
3. Die Grundbuch- und Katasternummer und die Hausnummer, sofern das betreffende Grundstück mit einer solchen bezeichnet ist.
4. Die Bezeichnung und die Breite der Straße, der Chaussee, des öffentlichen Weges usw., an welcher das Grundstück liegt, sowie die festgesetzte Baufluchtlinie derselben und die Breite des etwa vorhandenen Bürgersteiges vor dem Grundstück. Bei Chausseen sind die Nummersteine, an bzw. zwischen denen das Grundstück liegt, anzugeben.
5. Sämtliche auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude nach Lage, Größe der Grundfläche und Bestimmung, sowie die gleichen Darstellungen der Gebäude der Nachbargrundstücke, soweit letztere auf die Beurteilung des Baugesuches von Einfluß sind.
6. Die Lage und Größe des geplanten Umbaues beziehungsweise des durch eine beabsichtigte bauliche Veränderung berührten Gebäudes.
7. Die Entfernungen des neu zu errichtenden oder zu verändernden Gebäudes von den Nachbargrenzen und von den zunächst gelegenen Gebäuden des eigenen und der Nachbargrundstücke, soweit solche für die Beurteilung des Bauvorhabens von Bedeutung sind, ferner bei Bauten in der Nähe von Eisenbahnen, öffentlichen Wasserläufen, Deichen, Chausseen usw. bezüglich deren besondere Vorschriften bestehen, die Entfernungen von diesen Anlagen. Die Entfernungen sind durch eingeschriebene Maße anzugeben.
8. Eine Berechnung der Flächengröße des ganzen Grundstücks und der zu bebauenden Fläche desselben unter Einschreibung der dieser Berechnung zugrunde liegenden Maße.
9. Die Einrichtung des Grundstücks in bezug auf Wasserbeschaffung, Entwässerung und Einfriedigung.
10. Im Lageplane sind die Baufluchtlinien und Grundstücksgrenzen in roten Linien einzutragen. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind mit roter, die bestehenden Gebäude mit schwarzer Farbe anzulegen.

§ 7. Bauzeichnungen und Baubeschreibungen. Dieselben müssen enthalten:

1. Die Ansichten der Straßenfronten mit Angabe der Fronthöhen über Straßenkrone beziehungsweise Oberkante des Bürgersteiges.
2. Die Grundrisse sämtlicher Geschosse, einschließlich Keller- und Dachgeschoß mit Einzeichnung der Feuerungsanlagen und einer Geschoßbalkenlage und der Dachbalkenlage. Holzbalken können durch einfache braune, eiserne Träger durch einfache blaue Linien dargestellt werden.
3. Die beabsichtigten Einbauten an Bürgersteigen, wie Risalite, Treppenstufen, Lichtschächte, sowie die Einzeichnung der öffentlichen Wasserleitungen und Kanäle, wenn sie durch das Bauvorhaben berührt werden.
4. Die zur Prüfung erforderlichen Querschnitte, insbesondere auch die Darstellung der Treppenkonstruktionen.
5. Die Darstellung der Höhenlage des Grundstücks, etwaiger Vorgärten zur Straße, zum Platze, zum Wege oder zur Chaussee usw., an welchem das Grundstück belegen ist, der etwa beabsichtigten Änderungen der Höhenlage des Grundstücks, oder Höhenlage vorhandener Entwässerungsanlagen, Rinnen und dgl. auf dem Grundstück und der anliegenden Straße usw. unter Angabe des höchsten Grundwasserstandes. Diese Darstellungen sind auf Grundlage genauer Höhenmessungen anzufertigen.
6. Den Bauzeichnungen sind Baubeschreibungen beizufügen, sobald für die Prüfung des Bauvorhabens solche Angaben notwendig werden, welche aus den übrigen Vorlagen nicht entnommen werden können.

§ 8. Detailzeichnungen und Festigkeitsberechnungen. Den Bauvorlagen sind ferner beizufügen die für die Prüfungen erforderlichen Detailzeichnungen und die Festigkeitsberechnungen, soweit es sich um Konstruktionen handelt, deren Tragfähigkeit rechnungsmäßig nachzuweisen ist. Hierzu gehören insbesondere alle Konstruktionen ungewöhnlicher Art, sowohl die in Eisen, wie in anderem Material. Für die verbundenen Eisenkonstruktionen, wie auch für die Verwendung von eisernen Trägern, Stützen und Zugbändern mit Ausnahme der gewöhnlichen Balken- und Maueranker, Hängeeisen, Bolzen, Krampen und Stoßschienen der Holzverbände usw. gilt die von der Königlichen Regierung zu Oppeln erlassene, im Amtsblatt pro 1874 Seite 323 abgedruckte Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1874.

§ 9. Maßstäbe der Lagepläne und Zeichnungen, Beschaffenheit des zu verwendenden Papiers und dergleichen.

1. Sämtliche Zeichnungen sind auf dauerhaftem oder mit Leinwand unterzogenem Papier oder auf Kopier-Leinwand herzustellen.

   Blaues Lichtpausepapier (weiße Linienzeichnung auf blauem Grunde) ist von der Verwendung ausgeschlossen.
2. Die Bauzeichnungen sollen in einem Maßstab von 1 : 100, der Lageplan in der Regel nicht kleiner als 1 : 500 und die Detailzeichnungen im Maßstab 1 : 20 dargestellt werden.

   Bei ausgedehnten Vorlagen kann der Maßstab für die Bauzeichnungen im Verhältnis von 1 : 200 zugelassen werden.

   Jede Zeichnung ist mit einem Maßstab zu versehen.
3. Die Bauzeichnungen müssen ferner die eingeschriebenen Hauptmaße nach Länge, Breite und Höhe des Gebäudes, die Maße der einzelnen Räume, der Geschoßhöhen, der Mauer- und Holzstärken enthalten. Die durchschnittenen Teile sind mit charakterisierenden Farben anzulegen.
4. Bei Um- und Erweiterungsbauten sind die alten Konstruktionsteile von den neu herzustellenden in deutlicher Weise durch die Farbe zu unterscheiden.
5. Die Zeichnungen sind zu beschreiben der Art, daß jede Darstellung und in den Grundrissen die einzelnen Räume nach ihrer Bestimmung genau bezeichnet sind.

Die Blattgrößen der Zeichnungen sollen andere Abmessungen nicht haben, als die ein- bis vierfache Größe eines Bogens von 30 bis 40 cm und sollen in Aktenformat zusammengelegt eingereicht werden. Gerollte Zeichnungen werden zurückgewiesen.

§ 10. Bauvorlagen für Ausbesserungs- und Veränderungsbauten. Bei Ausbesserungs- und Veränderungsbauten kann von den Anforderungen der §§ 6 bis 9 insoweit abgesehen werden, als die Prüfung der Bauvorlagen nach dem Ermessen der Polizeibehörde ohne die Erfüllung dieser Anforderungen möglich erscheint.

§ 11. Unterschriftliche Vollziehung der Bauvorlagen.

1. Sämtliche Bauvorlagen müssen von dem Bauherrn und dem leitenden Bauunternehmer mit Angabe des Namens, des Standes und des Wohnortes unterschriftlich vollzogen sein.
2. Bei verbundenen Eisenkonstruktionen sind die entsprechenden Zeichnungen und Berechnungen auch von denjenigen Sachverständigen zur Anerkennung zu unterschreiben, welcher die Anfertigung der Konstruktionen verantwortlich übernommen hat.
3. Durch die unterschriftliche Vollziehung der Bauvorlagen tritt die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit derselben ein.

§ 12. Prüfung des Bauvorhabens.

1. Die Polizeiverwaltung kann die Ergänzung von Bauvorlagen, welche zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht ausreichen, verlangen.
2. Erfordert die Prüfung von Bauvorlagen besondere technische Kenntnisse, so hat bei ihrer Prüfung ein Bausachverständiger mitzuwirken.
3. Bevor für Anlagen an oder in der Nähe von Gewässern, Chausseen oder Wegen, die polizeilich anderen Behörden, als der für die Erteilung der Bauerlaubnis zuständigen Polizeiverwaltung unterstehen, die Bauerlaubnis erteilt wird, ist jener Behörde oder nach deren Bestimmung dem Lokalbaubeamten derselben durch Übersendung der Bauvorlagen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 13. Erteilung der Bauerlaubnis.

1. Sofern nicht Gründe zur Versagung der nachgesuchten Erlaubnis vorliegen, hat die Ortspolizeibehörde durch einen auf das dem Bauherrn zurückzugebende Exemplar der Bauvorlagen zu setzenden Vermerk oder durch ein mit demselben zu verbindendes Schreiben die Erlaubnis zum Bau entweder unbedingt zu erteilen oder bestimmt die Bedingungen vorzuschreiben, unter denen der Bau stattfinden soll.
2. In dem Bauerlaubnisschein ist auf die Erfüllung der Vorschriften des § 24 Ziffer 2 bis 5 hinzuweisen.

§ 14. Aufbewahrung der genehmigten Bauvorlagen. Bauerlaubnis und Bauvorlagen müssen während der Bauausführung stets auf der Baustelle oder doch in deren Nähe bereit gehalten werden, daß sie im Gebrauchsfalle ohne erheblichen Zeitverlust zur Hand sind.

§ 15. Abweichungen von der Bauerlaubnis, ohne oder auf unrichtige Bauerlaubnis begonnene Bauten.

1. Abweichungen von den genehmigten Bauplänen sind nicht gestattet mit Ausnahme solcher Abweichungen, welche einer polizeilichen Erlaubnis nicht bedurft hätten, wenn sie in einem fertigen Gebäude vorgenommen wären.

   Werden Abweichungen mit Ausnahme der letzteren Art beabsichtigt, so bedarf es für die Ausführung einer besonders zu beantragenden Genehmigung der Ortspolizeibehörde.
2. Wer von einer Bauerlaubnis abweicht oder Bauten, zu welchen eine Bauerlaubnis erforderlich ist, ohne eine solche ausführt, oder wer Bauten nach einer auf Grund unrichtigen Zeichnungen erlangten Bauerlaubnis zur Ausführung bringt, ist strafbar und muß die unbefugt ausgeführten Bauten wieder fortnehmen, wenn sie nicht mit den zu beachtenden Bestimmungen in Übereinstimmung gebracht werden können.

§ 16. Wirkung der Bauerlaubnis. Die Bauerlaubnis betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.

§ 17. Ungültigkeit der Bauerlaubnis. Eine auf Grund unrichtiger, der wirklichen Ausführung nicht entsprechender oder unvollständiger Vorlagen erteilte Bauerlaubnis gilt als nicht erteilt, wenn sich ergibt, daß die unrichtigen oder fehlenden Angaben für die Erteilung der Bauerlaubnis von Erheblichkeit waren.

§ 18. Dauer der Bauerlaubnis. Die Gültigkeit der Bauerlaubnis erlischt:

1. Wenn ein Bau nach vorschriftsmäßig erfolgter Rohbau- oder Gebrauchsabnahme in Benutzung genommen ist.
2. Für Neubauten, wenn innerhalb eines Jahres vom Tage der Aushändigung der Bauerlaubnis an gerechnet, die Fundamente nicht gelegt, oder die Kellermauern bis zur Erdoberfläche nicht hergestellt sind.
3. Für solche Bauten, welche als Neubauten nicht angesehen werden können und bei denen keine Fundamente zu legen sind, wenn dieselben in der unter Nr. 2 bezeichneten Frist nicht begonnen worden sind.
4. Wenn ein begonnener aber unvollendeter Bau länger als ein Jahr geruht hat.

§ 19. Übertragbarkeit der Bauerlaubnis.

1. Die Bauerlaubnis kann auf einen anderen Bauherrn übertragen werden.
2. Die Übertragung ist von dem bisherigen und dem neuen Bauherrn der Polizeibehörde innerhalb drei Tagen schriftlich anzuzeigen.
3. Ebenso hat der Bauherr einen Wechsel in der Person des Bauleiters innerhalb des gleichen Zeitraumes der Polizeibehörde anzuzeigen.
4. Die Verantwortlichkeit des Bauherrn, sowie des Bauleiters geht auf den Nachfolger über.

§ 20. Verantwortlichkeit des Bauherrn und des Bauleiters bzw. Bauunternehmers. Bauherrn und Bauleiter bzw. Bauunternehmer sind für die Richtigkeit der Angaben in den Bauvorlagen, für die Ausführung des Bauvorhabens nach den genehmigten Bauvorlagen und den Bestimmungen dieser Bauordnung verantwortlich und unterliegen bei Abweichungen und Verstößen den gesetzlichen Strafen.

Zweiter Abschnitt.

Polizeiliche Überwachung der Bauten.

§ 21. Anzeige von dem Beginn der Bauten. Mindestens drei Werktage vor Beginn der Bauausführung ist der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Datums und der Nummer der Bauerlaubnis die Inangriffnahme des Baues schriftlich anzuzeigen.

§ 22. Festsetzung der Fluchtlinie und der Höhenlage.

1. Die Fluchtlinie und die Höhenlage der Straßenkrone vor dem zu bebauenden Grundstück hat der Bebauende vor dem Beginn der Bauausführung abzustecken und wird die Richtigkeit derselben in der Regel innerhalb 8 Tagen nach erfolgtem Antrag des Bauenden von der Polizeibehörde festgestellt und bescheinigt.
2. Ist die für die Zukunft festgesetzte Höhenlage der Straße noch nicht ausgeführt, so kann die vorläufige Anlage von Rampen, Vortreppen u. dgl. einstweilen gestattet werden.

§ 23. Rechte der Polizeibehörden und deren Beamten auf der Baustelle usw.

1. Die Ortspolizeibehörde hat die Ausführung der Bauten zu überwachen und ist den Beamten derselben jederzeit der Zutritt zu den Bauten zu gestatten.
2. Dieselben sind befugt, Untersuchungen des Baues vorzunehmen und ist der Bauherr bzw. Bauleiter oder Unternehmer verpflichtet, etwa zu diesem Zweck notwendige Aufräumungen zu bewirken.
3. Soweit es die Sicherheit der Bauten bedingt, hat die Polizeibehörde die Befugnis, Materialien auszuschließen, unzulässige Konstruktionen zu untersagen, die Fortführung der Bauten zu verbieten, bereits Ausgeführtes zu beseitigen.

Deckblatt 50 S. 415.

§ 24 erhält folgende Fassung (Verordnung vom 6. Januar 1913, Amtsbl. 1913 S. 14:

§ 24. Unfallverhütung und Arbeiterfürsorge.

1. Wer einen Bau oder eine Bauarbeit ausführt, muß für alle Vorkehrungen sorgen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen während des Baues erforderlich sind. Diese Vorkehrungen sind sowohl innerhalb des Baues, als nach außen auf der Straße und an den benachbarten Grundstücken zu treffen.

2. Die Bestimmung unter Ziffer 3 bis 8 finden Anwendung:

a) bei Hochbauten, wenn einschließlich der Poliere und Lehrlinge mehr als 10 Personen zur Zeit der Rohbauausführung gleichzeitig auf dem Bau beschäftigt sind; während der Rohbauausführung vorübergehend beschäftigte Arbeiter, wie Zimmerleute und Staker, werden nicht in diese Zahl eingerechnet;

b) bei Tiefbauten, welche von Unternehmern ausgeführt werden, wenn an einer bestimmten Stelle des Baues mehr als 10 Personen länger als eine Woche gleichzeitig beschäftigt sind.

3. Zur Benutzung während der Arbeitspausen und bei ungünstiger Witterung sowie zur Aufbewahrung von Kleidern, Lebensmitteln und Eßgeschirr muß für die an Bauten beschäftigten Arbeiter ein allseitig dicht umschlossener, mit Fenstern genügend versehener, lüftbarer Unterkunftsraum geschaffen werden, der im Mittel mindestens 2,20 m im Lichten hoch sein muß und dessen Grundfläche derart zu bemessen ist, daß auf jedem am Bau dauernd beschäftigten Arbeiter (Ziffer 2) eine Fläche von mindestens 0,75 qm entfällt.

Der Unterkunftsraum muß mit festem Dielenfußboden versehen und in der kälteren Jahreszeit heizbar sein. Für die dauernd auf dem Bau beschäftigten Arbeiter sind in den Unterkunftsräumen Sitzplätze und Tische zur Verfügung zu stellen.

Baumaterialien irgendwelcher Art dürfen in den Unterkunftsräumen nicht gelagert werden.

Bei Tiefbauten müssen diese Räume so belegen sein, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von der Unterkunftsstätte der Regel nach höchstens 500 m entfernt ist.

Für schwimmende Unterkunftsräume findet die Vorschrift über die notwendige lichte Höhe keine Anwendung.

3 a. Sinkt in der Zeit vom 1. November bis 1. April die Außentemperatur unter $+10^{0}$ C, so ist der Unterkunftsraum genügend zu erwärmen.

4. Den Arbeitern muß auf der Baustelle die Möglichkeit gegeben sein, Speisen und Getränke zu erwärmen.

Bei Tiefbauten außerhalb geschlossener Ortschaften sind die Wärmevorrichtungen unmittelbar bei der Baubude anzulegen.

Es kann zugelassen werden, daß während der kälteren Jahreszeit die Heizanlage der Baubude zugleich als Wärmevorrichtung für Speisen und Getränke eingerichtet und benutzt wird.

5. Bei Bauausführungen (vgl. Ziffer 2) müssen für die Arbeiter Aborte in solcher Anzahl vorhanden sein, daß ein Sitz (Brille) für höchstens 25 Personen dient.

Beim Vorhandensein mehrerer Aborte ist zwischen je zwei Sitzen eine Scheidewand anzubringen.

Für am Bau beschäftigte Frauen sind besondere Bedürfnisanstalten zu errichten.

Die Aborte müssen möglichst entgegen von den Unterkunftsräumen (Ziffer 3), der Regel nach mindestens 6 m davon entfernt, aufgestellt werden; sie müssen genügend hell und derart eingerichtet sein, daß von außen nicht hineingesehen werden kann. Erforderlichenfalls sind vor den Türen Blenden anzubringen. Die Aborte dürfen keine durchlässigen Gruben erhalten. Sie sind entweder an eine öffentliche Entwässerungsanlage vorschriftsmäßig anzuschließen oder es müssen wasserdichte Tonnen, welche nach Bedarf fortzuschaffen und

durch leere, mittels Kalkanstrichs desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind, aufgestellt werden. Die Tonnen sind durch Sitz- und Stoßbretter zu verdecken.

Bei freier, von Wohngebäuden entfernter Lage der Baustellen kann die Herstellung einer Erdgrube gestattet werden.

6. Bei den für die Arbeiter bestimmten Aborten ist ein Pissoir anzulegen. Außerdem ist in jedem Geschosse der Bauausführung ein Urineimer aufzustellen.

7. Die Unterkunftsräume und die Aborte sind stets in reinlichem Zustande zu erhalten.

Die Urineimer und die Behälter für die Pissoirs sind nach Bedarf, mindestens täglich, zu entleeren. Die Aborte und Pissoirs sind nach Erfordernis zu desinfizieren.

8. Auf jeder Baustelle ist gutes Trinkwasser bereitzuhalten.

9. Vom 1. November bis 1. April dürfen Stukkatur-, Maler-, Putzer- und Töpferarbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Türen und Fenster verschlossen sind.

Die nur vorläufige Anbringung derartiger Verschlüsse ist für genügend zu erachten.

10. In Räumen, in denen offene Koksfeuer ohne Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen. Sie dürfen nur vorübergehend von den die Kokskörbe beaufsichtigenden Personen betreten werden.

11. Ausnahme von den vorstehenden Vorschriften (Ziffer 2 bis 10) können in besonderen Fällen zugelassen werden.

In Städten mit weniger als 10000 Einwohnern kann nach Ermessen der Ortspolizeibehörde von der Anlegung der nach Ziffer 3 bis 7 erforderlichen Unterkunftsräume, Aborte und Vorrichtungen Abstand genommen werden, soweit nicht deren Anlegung durch besondere Gründe geboten erscheint.

[illegible] muß ihnen auf der Baustelle die Möglichkeit gegeben sein, Speisen und Getränke zu erwärmen.

Baumaterialien irgendwelcher Art dürfen in den Unterkunftsräumen nicht gelagert werden.

Bei Tiefbauten müssen die Räume so belegen sein, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von der Unterkunftsstätte der Regel nach höchstens 750 m entfernt ist.

Für schwimmende Unterkunftsräume findet die Vorschrift über die notwendige lichte Höhe keine Anwendung.

4. Bei Bauausführungen (vgl. Ziffer 2) müssen für die Arbeiter Aborte in solcher Anzahl vorhanden sein, daß ein Sitz (Brille) für höchstens 25 Personen dient.

Zwischen mehreren Sitzen sind Scheidewände anzubringen.

Für am Bau beschäftigte Frauen sind besondere Bedürfnisanstalten zu errichten.

Die Aborte müssen möglichst entlegen von den Unterkunftsräumen (Ziffer 3), der Regel nach mindestens 6 m davon entfernt, aufgestellt werden; sie müssen genügend hell und derart eingerichtet sein, daß von außen nicht hineingesehen werden kann. Erforderlichenfalls sind vor den Türen Blenden anzubringen. Die Aborte dürfen keine durchlässigen Gruben erhalten. Sie sind entweder an eine öffentliche Entwässerungsanlage vorschriftsmäßig anzuschließen, oder es müssen wasserdichte Tonnen, welche nach Bedarf fortzuschaffen und durch leere, mittels Kalkanstrichs desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind, aufgestellt werden. Die Tonnen sind durch Sitz- und Stoßbretter zu verdecken.

---

*) Siehe die weiter unten abgedruckte Polizeiverordnung vom 1. April 1903 (Sonderbeilage zu Stück 16 des Amtsblatts S. 29), betr. die Errichtung von Baugerüsten.

Von Wichtigkeit ist auch bezüglich dieses Titels (Arbeiterfürsorge) die unten im XII. Titel abgedruckte Polizeiverordnung, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Hochbauten, vom 21. Dezember 1909 (Amtsblatt S. 490).

4. Die Polizeibehörde bzw. deren Beamte können die Fortsetzung unbefugt begonnener Bauten sofort verhindern.

§ 24. Unfallverhütung und Arbeiterfürsorge.*)

1. Wer einen Bau oder eine Bauarbeit ausführt, muß für alle Vorkehrungen sorgen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen während des Baues erforderlich sind. Diese Vorkehrungen sind sowohl innerhalb des Baues, als nach außen auf der Straße und an den benachbarten Grundstücken zu treffen.
2. Die Bestimmungen unter Ziffer 3 bis 7 finden Anwendung
   a) bei Hochbauten, wenn einschließlich der Poliere und Lehrlinge mehr als 10 Personen zur Zeit der Bauausführung gleichzeitig auf dem Bau beschäftigt sind, während der Rohbauausführung vorübergehend beschäftigte Arbeiter, wie Zimmerleute und Staker, werden nicht in diese Zahl eingerechnet,
   b) bei Tiefbauten, welche von Unternehmern ausgeführt werden, wenn an einer bestimmten Stelle des Baues mehr als 10 Personen länger als eine Woche gleichzeitig beschäftigt sind.
3. Zur Benutzung während der Arbeitspausen und bei ungünstiger Witterung, sowie zur Aufbewahrung von Kleidern, Lebensmitteln und Eßgeschirr muß für die an Bauten beschäftigten Arbeiter ein allseitig dicht umschlossener, mit Fenstern genügend versehener, lüftbarer Unterkunftsraum geschaffen werden, der im Mittel mindestens 2,20 m im Lichten hoch sein muß und dessen Grundfläche derart zu bemessen ist, daß auf jeden am Bau dauernd beschäftigten Arbeiter (Ziffer 2) eine Fläche von mindestens 0,75 qm entfällt.

   Der Unterkunftsraum muß mit festem Dielenfußboden versehen und in der kälteren Jahreszeit heizbar sein. Für die dauernd auf dem Bau beschäftigten Arbeiter sind in den Unterkunftsräumen Sitzplätze zur Verfügung zu stellen. Auch muß ihnen auf der Baustelle die Möglichkeit gegeben sein, Speisen und Getränke zu erwärmen.

   Baumaterialien irgendwelcher Art dürfen in den Unterkunftsräumen nicht gelagert werden.

   Bei Tiefbauten müssen die Räume so belegen sein, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von der Unterkunftstätte der Regel nach höchstens 750 m entfernt ist.

   Für schwimmende Unterkunftsräume findet die Vorschrift über die notwendige lichte Höhe keine Anwendung.
4. Bei Bauausführungen (vgl. Ziffer 2) müssen für die Arbeiter Aborte in solcher Anzahl vorhanden sein, daß ein Sitz (Brille) für höchstens 25 Personen dient.

   Zwischen mehreren Sitzen sind Scheidewände anzubringen.

   Für am Bau beschäftigte Frauen sind besondere Bedürfnisanstalten zu errichten.

   Die Aborte müssen möglichst entlegen von den Unterkunftsräumen (Ziffer 3), der Regel nach mindestens 6 m davon entfernt, aufgestellt werden; sie müssen genügend hell und derart eingerichtet sein, daß von außen nicht hineingesehen werden kann. Erforderlichenfalls sind vor den Türen Blenden anzubringen. Die Aborte dürfen keine durchlässigen Gruben erhalten. Sie sind entweder an eine öffentliche Entwässerungsanlage vorschriftsmäßig anzuschließen, oder es müssen wasserdichte Tonnen, welche nach Bedarf fortzuschaffen und durch leere, mittels Kalkanstrichs desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind, aufgestellt werden. Die Tonnen sind durch Sitz- und Stoßbretter zu verdecken.

---

*) Siehe die weiter unten abgedruckte Polizeiverordnung vom 1. April 1903 (Sonderbeilage zu Stück 16 des Amtsblatts S. 29), betr. die Errichtung von Baugerüsten.

Von Wichtigkeit ist auch bezüglich dieses Titels (Arbeiterfürsorge) die unten im XII. Titel abgedruckte Polizeiverordnung, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Hochbauten, vom 21. Dezember 1909 (Amtsblatt S. 490).

Bei freier, von Wohngebäuden entfernter Lage der Baustellen kann die Herstellung einer Erdgrube gestattet werden.

5. Bei den für die Arbeiter bestimmten Aborten ist ein Harnstand (Pissoir) anzulegen. Außerdem ist in jedem Geschosse der Bauausführung ein Harneimer aufzustellen.
6. Die Unterkunftsräume und die Aborte sind stets in reinlichem Zustande zu erhalten.

Die Harneimer und die Behälter für die Harnstände sind nach Bedarf mindestens täglich zu entleeren. Die Aborte und Harnstände sind nach Erfordernis zu desinfizieren.

7. Auf jeder Baustelle ist gutes Trinkwasser bereit zu halten.
8. In Städten mit weniger als 10 000 Einwohnern kann nach Ermessen der Ortspolizeibehörde von der Anlegung der nach Ziffer 3 bis 6 erforderlichen Unterkunftsräume, Aborte und Vorrichtungen Abstand genommen werden, soweit nicht deren Anlegung durch besondere Gründe geboten erscheint.
9. Vom 1. November bis 1. April dürfen Stuckateur-, Maler-, Putzer-, und Töpferarbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Türen und Fenster verschlossen sind.

Die nur vorläufige Anbringung derartiger Verschlüsse ist für genügend zu erachten.

10. In Räumen, in denen offene Koksfeuer ohne Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen. Sie dürfen nur vorübergehend von den die Kokskörbe beaufsichtigenden Personen betreten werden.
11. Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften (Ziffer 2 bis 10) können in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 25. Sicherung im Innern und in der Umgebung von Neubauten.

1. Im Innern von Neubauten sind die Balkenlagen eines jeden Geschosses mit Ausnahme der Öffnungen für die Leitergänge alsbald nach ihrer Verlegung auszustaken; eiserne Balkenlagen, Treppenöffnungen und sonstige Öffnungen sind sicher zu überdecken, zu umfriedigen oder unzugänglich zu machen.
2. Die Baustellen sind, soweit es zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ist, zu umfriedigen und während der Dunkelheit zu beleuchten.
3. Gruben müssen je nach den Umständen umzäunt oder abgedeckt werden. Die Grubenwände sind abzusteifen, ein Unterhöhlen derselben ist verboten. Der Erdaushub, sowie Materialien jeglicher Art dürfen nur in genügend weitem Abstand vom Grubenrande gelagert werden.

§ 26. Sicherung vorhandener Gebäude. Bei Ausführung von Neubauten wie auch bei Abbruch bestehender Bauten in der Nähe vorhandener Gebäude sind die zur Sicherung der letzteren notwendigen Vorkehrungen (allmähliche Ausführung von Grundmauern in kurzen Strecken, Unterfahren oder Absteifen der Mauern anstoßender Gebäude usw.) zu treffen.

§ 27. Rohbauabnahme.

1. Wenn ein Bau in seinen Wänden und Eisenkonstruktionen (einschließlich der feuerfesten Treppen mit Ausnahme der eisernen), sowie in Dach- und Balkenanlagen vollendet ist, hat der Bauherr denselben bei der Polizeibehörde schriftlich zur Abnahme anzumelden.
2. Auf die Anzeige wird innerhalb 8 Tagen Termin zur baupolizeilichen Prüfung angesetzt. Zu demselben werden der Bauherr und der Bauausführende vorgeladen; mindestens der Eine derselben muß persönlich anwesend oder in geeigneter Weise vertreten sein. Als geeignete Vertreter des Bauherrn sind im allgemeinen der mit der Bauausführung beauftragte, verantwortliche Bauunternehmer bzw. dessen Vertreter zu erachten.
3. Im Termine müssen die im § 25 Nr. 1 verlangten Sicherheitsvorkehrungen hergestellt sein, die Balkenverankerungen, sämtliche Eisenkonstruktionen müssen deutlich

sichtbar sein, so daß ihre Stärkeabmessungen geprüft werden können, alle Teile des Baues sollen sicher zugänglich, die feuerfesten Treppen fertig, der Dachstuhl aufgestellt und das Dach, wenn auch nur vorläufig, eingedeckt sein. Zur Erlangung einer für die Abnahme ausreichenden Beleuchtung sind die Fenster und äußeren Türen offen zu halten und dürfen weder zugesetzt noch zugeschalt sein.

4. Kann die baupolizeiliche Prüfung nicht erfolgen, weil der Bau nicht in allen Teilen den vorstehenden Bestimmungen entsprechend für die Rohbauabnahme vorbereitet ist, oder ergibt die Prüfung Mängel oder Verstöße gegen die baupolizeilichen Bestimmungen oder die Bauerlaubnis, so muß die Rohbauabnahme wiederholt werden.

   Letztere erfolgt auf Anzeige des Bauherrn nach geschehener Beseitigung der vorhandenen Mängel und Verstöße innerhalb 8 Tagen.

5. Nach vorschriftsmäßiger Ausführung wird durch eine von der Polizeiverwaltung ausgestellte Bescheinigung die Abnahme des Rohbaues ausgesprochen.
6. Anträge auf vorläufige Abnahme einzelner Bauarbeiten und Bauteile dürfen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

§ 28. Putzarbeiten. An Gebäuden, welche ganz oder teilweise zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, darf der Wandputz nicht früher als vier Wochen nach Vollendung des Rohbaues begonnen werden.

§ 29. Gebrauchsabnahme.

1. Gebäude oder Gebäudeteile, welche zum Bewohnen oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen erst in Gebrauch genommen werden, wenn nach Vollendung der baulichen Einrichtung eine besondere baupolizeiliche Prüfung stattgefunden hat und auf Grund derselben ein Gebrauchsabnahmeschein erteilt ist.
2. Die Erteilung des letztecen soll in der Regel nicht früher als 5 Monate nach Ausfertigung des Rohbauabnahmescheines erfolgen. Eine Abkürzung dieser Frist ist nach Ermessen der Ortspolizeibehörde zulässig, sobald die Gebäude oder Gebäudeteile den Anforderungen des § 100 in allen Punkten entsprechen.
3. Ausnahmen sind bei kleineren Gebäuden und bei solchen, welche vorwiegend ältere Mauerteile enthalten, ferner bei verspäteter Rohbauabnahme zulässig.

§ 30. Abbruch vorhandener Gebäude.

1. Mit dem Abbruch vorhandener Gebäude darf nicht eher begonnen werden, als bis die Polizeibehörde die Genehmigung erteilt hat.
2. Auf den Abbruch von Gebäuden finden die Bestimmungen des § 24 Ziffer 1, §§ 25 und 26 sinngemäße Anwendung.

§ 31. Überwachung von Bauten des Reiches und des Staates.

1. Eine Überwachung von Bauten des Reiches und des Staates durch die Polizeibehörden findet nicht statt. Dahingegen unterliegen diese Bauten der Rohbau- und der Gebrauchsabnahme seitens der Polizeibehörde.
2. Diese Abnahmeprüfungen sollen sich weder auf Konstruktionen noch Material noch auf solche Abweichungen von dem polizeilich genehmigten Bauprojekt erstrecken, durch welche Vorschriften dieser Baupolizeiordnung nicht verletzt sind. Sie sollen im wesentlichen feststellen, ob den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen, welche in der Bauerlaubnis zum Ausdruck gebracht sind oder in dieser Baupolizeiordnung ihre Begründung finden, genügt ist.

Titel II.
Polizeiliche Anforderungen und Beschränkungen bei Bauten.

Erster Abschnitt.

Von der Lage der Gebäude und ihren Beziehungen zu den Straßen und zu den zugehörigen und zu den benachbarten Grundstücken.

§ 32. Verbindung der Baustelle mit der Straße. Der Regel nach dürfen nur Grundstücke bebaut werden, welche unmittelbar an eine öffentliche Straße oder Platz oder einen öffentlichen Weg grenzen.

§ 33. Bauten in der Nähe von Eisenbahnen, in Festungsrayons und in der Nähe von Wasserläufen und Lagerhäusern für Sprengstoffe.

1. Auf die Errichtung von Bauten in der Nähe von Eisenbahnen finden die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 31. August 1892 (Amtsbl. S. 291) Anwendung.
2. Im Überschwemmungsgebiet von Flüssen und sonstigen Wasserläufen bleibt der Ortspolizeibehörde abgesehen von den Fällen, in welchen die Bestimmungen des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 Platz greifen (§ 66 Teil 3 Nr. 4) vorbehalten, eine den ungehinderten Wasserabfluß sichernde und Gesundheitsgefahren ausschließende Entfernung der Baulichkeiten von den Wasserläufen nach Lage der obwaltenden Verhältnisse vorzuschreiben.
3. Für Gebäude in der Nähe von Lagerhäusern für Sprengstoffe ist die Polizeiverordnung vom 15. November 1882 (Amtsbl. S. 342) maßgebend.

§ 34. Baufluchten.

1. Die Straßenfronten der Gebäude oder Einfriedigungen müssen in der Regel in der Baufluchtlinie oder parallel derselben errichtet werden.

   In einer Entfernung von mehr als 6 m von der Baufluchtlinie an gemessen, ist die Stellung der Gebäude usw. von der Baufluchtlinie unabhängig.

   Bei Eckgrundstücken sind Abrundungen und Abstufungen innerhalb der sich schneidenden Baufluchtlinien und, wo Vorgärten vorgesehen sind, auch innerhalb der Straßenfluchtlinien zulässig.
2. Wo eine Baufluchtlinie nicht besteht, dürfen in einer Entfernung von weniger als 5 m von der Grenze eines öffentlichen Weges, Gebäude nicht errichtet werden. Gehören zu dem Wege Seitengräben, so soll diese Entfernung von den Außenkanten dieser Gräben gemessen werden. Ausnahmen hiervon sind nur in dringenden Fällen zulässig.
3. Wohngebäude dürfen nur innerhalb der ersten 50 m hinter der Baueflucht errichtet werden, insofern nicht Abweichungen hiervon in besonderen Fällen mit ausdrücklicher Genehmigung der Polizeiverwaltung zugelassen werden.
4. Windmühlen müssen von den benachbarten fremden Grundstücken 25 m und von öffentlichen Wegen 75 m von den Umfassungswänden des Mühlengebäudes ab gerechnet, entfernt bleiben.

§ 35. Gebäude und Anlagen, welche an öffentlichen Straßen und Plätzen nicht errichtet werden dürfen.

1. Ställe, Speicher, Schuppen, Waschküchen und Aborte dürfen als selbständige Gebäude an der Straßenfront nicht errichtet werden. Sie sind jedoch zulässig, wenn sie mit Wohnräumen unter einem Dache liegend keine unmittelbaren Ausgänge und Fenster nach der Straße zu erhalten, die Straßenansicht nicht beeinträchtigen und eine Belästigung der Anwohner oder der Vorübergehenden nicht verursachen. Weitere Ausnahmen sind in besonders gearteten Fällen insbesondere bei Um- und Ersatzbauten zulässig. Aborte müssen in diesem Falle außerdem an eine Wasserleitung und an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sein.
2. Gruben für Aborte und für unreine Flüssigkeiten, Düngerstätten, Ausgüsse von Spül- und Wirtschaftswässern dürfen nicht an der Straße angelegt werden. Ausgüsse der letzteren Art sollen jedoch zugelassen sein, wenn sie an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.
3. Räume, in denen mit lautem Geräusch verbundene Gewerbe betrieben werden, oder in denen Rauch, Dampf, Staub, übelriechende und ungesunde Luftarten erzeugt werden, dürfen in einer geringeren Entfernung als 5 m von der Straßenfluchtlinie keine Fenster oder irgendwelche Ausströmungsöffnungen haben.
4. Für landwirtschaftlich benutzte Gebäude sind Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen zulässig.

§ 36. Einfriedigungen an der Straße.

1. An der Straße müssen alle Grundstücke, soweit sie nicht bebaut sind, sowie auch Vorplätze, Zufahrten u. dgl. auf Verlangen der Polizeiverwaltung und nach deren Bestimmung mit Mauern, Gittern oder Zäunen eingefriedigt werden.
2. Bei Erlaß dieser Verordnung bestehende Einfriedigungen, welche Straßen oder öffentliche Plätze verunstalten, müssen, sobald eine Ausbesserung derselben notwendig wird, auf Verlangen und nach Bestimmung der Ortspolizeibehörde beseitigt und durch neue ersetzt werden.

§ 37. Vorgärten.

1. Das zwischen den Bau- und Straßenfluchtlinien liegende Vorgartenland ist entweder in der festgesetzten Flucht gitterartig nach Vorschrift der Polizeiverwaltung einzufriedigen und mit Gartenanlagen zu versehen oder mit Zustimmung der Gemeindebehörde zur Verbreiterung des Bürgersteiges frei zu legen, wie dieser zu befestigen und entsprechend zu unterhalten.
2. Die Gitter von Vorgärten an der Straße sind aus Metall herzustellen und dürfen laufende Sockel über 0,80 m hoch nicht erhalten.
3. Mauern und nicht durchbrochene Scheidungen sind zur Einfriedung der Vorgärten auch nach dem Nachbar hin in der Regel nicht zulässig. Bei öffentlichen Gebäuden kann ausnahmsweise die Errichtung einer nicht durchbrochenen Mauer zur Einfriedigung des Vorgartens gestattet werden.

§ 38. Zu- und Durchfahrten.

1. Grundstücke, auf denen außer einem Vordergebäude, Seiten- oder Hintergebäude mit Wohnungen, Betriebsanlagen oder Stallungen sich befinden, müssen mittels einer Zufahrt von mindestens 2,30 m lichter Weite oder einer durch die vorliegenden Gebäude führenden Durchfahrt von durchweg mindestens 2,80 m lichter Höhe und 2,30 m lichter Weite mit der Straße in Verbindung gebracht werden. Hat ein Grundstück mehrere Höfe, so müssen diese Höfe unter sich durch eine solche Durchfahrt verbunden sein.

   Bei Grundstücken, welche auf nicht mehr als 30 m Tiefe, von der Bauflucht-linie an gerechnet, bebaut sind und keine Wohnungen enthalten, die nur vom Hofe aus einen unmittelbaren und feuersicheren Zugang haben, auf denen sich auch keine Großviehställe oder Räume zu gewerblichen Betrieben befinden, kann die Polizeiverwaltung von der Anlage einer Durchfahrt oder Zufahrt im Sinne des Absatz 1 Abstand nehmen.
2. Unter der lichten Weite ist die freie Durchfahrtsöffnung zwischen den äußersten Ausladungen aller vortretenden Teile ausschließlich Radabweiser und etwaiger erhöhter Fußsteige zu verstehen.
3. Durchfahrten sind mit massiven Wänden zu umfassen und feuersicher zu überwölben.
4. Kein Raum im Erdgeschoß darf von der Straße oder dem Haupthofe oder von Zu- oder Durchfahrt in gerader Linie gemessen mehr als 20 m entfernt sein.

§ 39. Zulässige Bebauung der Grundstücke, Hofräume usw.

1. Grundstücke dürfen fortan nur bis auf $^2/_3$, Eckgrundstücke bis auf $^3/_4$ ihrer Grundfläche bebaut werden. Für Grundstücke von geringer Tiefe sind Ausnahmen zulässig.
2. Grundstücke dürfen bis zu $^3/_4$, Eckgrundstücke bis zu $^5/_6$ ihrer Grundfläche wieder bebaut werden, wenn sie zur Zeit des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung bereits soweit bebaut waren.
3. Der Teil des Grundstücks, welcher nach den Bestimmungen der Ziffer 1 und 2 dieses Paragraphen der Bebauung entzogen ist, muß als Hofraum in der vorschriftsmäßigen Größe verbleiben. Ist die Grundfläche des der Bebauung entzogenen Teiles gleich oder größer als 80 qm, so ist ein Haupthof von mindestens 80 qm Grundfläche bei 6 m geringster Abmessung anzulegen. Der etwa verbleibende

Rest an unbebauter Fläche kann je nach seiner Größe zur Anlegung eines weiteren Haupthofes von der vorangegebenen Größe oder eines oder mehrerer Nebenhöfe von je mindestens 25 qm Grundfläche bei 4 m geringster Abmessung verwendet werden, wenn er nicht dem Haupthofe zugelegt werden soll. Ist der der Bebauung entzogene Teil kleiner als 80 qm, so ist er in seiner Größe, jedoch nicht unter 36 qm bei mindestens 6 m geringster Abmessung als Haupthof anzulegen. Alle Höfe von mindestens 36 qm Grundfläche gelten als Haupthöfe, an denen Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen angelegt werden dürfen. Höfe von geringerer Abmessung als 36 qm gelten als Nebenhöfe, sie müssen eine Grundfläche von mindestens 10 qm bei einer geringsten Abmessung von 2 m haben.

Räume für den dauernden Aufentbalt von Menschen dürfen an Nebenhöfen nicht angelegt werden.

4. Glasüberdachungen der Haupthöfe sind nicht gestattet. Ausnahmsweise können sie über den Haupthöfen solcher Grundstücke zugelassen werden, welche nur zu Geschäftszwecken dienen. Die Glasüberdachung darf in solchen Fällen über Haupthöfen von mehr als 80 qm Grundfläche bei 6 m kleinster Abmessung nicht mehr als die Hälfte des Hofes überdecken und muß jedenfalls eine Fläche von mindestens 60 qm bei 6 m geringster Abmessung von der Überdachung frei bleiben.
5. Für die Berechnung der bebaut bzw. unbebaut zu lassenden Flächenteile eines Grundstücks wird folgendes bestimmt:

Das vor der Baufluchtlinie belegene Vorgartenland wird von der Fläche des Baugrundstücks vorweg in Abzug gebracht.

Als bebaute Flächen werden in Rechnung gestellt die Grundflächen von Baulichkeiten jeder Art, alle nach den Höfen zu vorspringende Vorbauten, Umgänge, Galerien, auch wenn sie in den Stockwerken liegen, Gesimse, wenn und soweit sie mehr als 30 cm vor die Mauerflucht treten, Licht- und Nebenhöfe mit einer geringeren Grundfläche als 25 qm bei 4 m geringster Abmessung. Der bebauten Fläche werden nicht zugerechnet, Hofunterkellerungen, offene Glasdächer, insbesondere vor Hauseingängen oder über Freitreppen, wenn sie zusammen eine Grundfläche von nicht mehr als 2 qm haben, Bedachungen von Fahrstühlen, welche frei vor die Front gelegt werden, Klappen über Kellertreppen bis zu 3 qm Grundfläche, Asch- und Müllbehälter, Freitreppen, wenn sie einzeln eine Grundfläche von 3 qm und eine Höhe von 1 m nicht überschreiten, Plinthen der Hoffronten von nicht mehr als 0,13 m größter Ausladung und 1 m Höhe, sodann Grenzzäune aus Holz oder Eisen, schließlich massive Grenzmauern, wenn ihre Höhe das Maß von 2 m nicht überschreitet und die Stärke sich innerhalb der durch die Zweckbestimmung bedingten Grenzen hält.
6. Auf den Höfen ist die Herstellung von Gartenanlagen zulässig. In bezug auf ihre Bepflanzung und Umwehrung bleibt es der Polizeibehörde überlassen, das zur Sicherung der unbehinderten Benutzung der Zufahrten und der Zugänglichkeit zu den Gebäuden und Gebäudeteilen, sowie im feuerpolizeilichen Interesse Erforderliche anzuordnen.
7. Die Oberflächen der Hofräume sind derart anzulegen, daß Flüssigkeiten sich auf denselben nicht ansammeln und die Oberfläche aufweichen können. Dieselben müssen daher nach dem Ermessen der Polizeibehörde entsprechend befestigt und mit Gefälle und Abflußrinnen versehen werden.

§ 40. Höhe der Gebäude.

1. Die Gebäudehöhe an beiderseits zu bebauenden Straßen darf die Breite der Straße zwischen den Straßenfluchtlinien gemessen nicht übersteigen.
2. Vorgärten bleiben bei der Berechnung der zulässigen Gebäudehöhe außer Ansatz.
3. Bei verschiedener Breite derselben Straße ist ein einheitliches mittleres Höhenmaß für das ganze Gebäude festzustellen oder die einzelnen Gebäudeteile sind in entsprechend verschiedener Höhe auszuführen.

4. Liegt ein Grundstück an mehreren Straßen, ohne Eckgrundstück zu sein, so wird die Fronthöhe nach jeder einzelnen Straße bemessen.
5. Für Gebäude, welche Straßenmündungen gegenüber liegen, gelten die Höhenbestimmungen für die Straße, an welcher sie liegen.
6. Für Vordergebäude, welche ganz oder teilweise hinter die Baufluchtlinie gestellt werden, kann von der Polizeibehörde eine entsprechende Steigerung der Höhe zugelassen werden, jedoch nicht über 20 m.
7. Überschreitet die Ausladung des Dach- bzw. Hauptgesimses das Maß von 90 cm, so wird das Übermaß bei der Ermittelung der zulässigen Höhe in Abzug gebracht.
8. An Straßen, die nicht breiter sind als 8 m, sind Gebäude bis zu 10 m und an Straßen von mehr als 8 m Breite solche bis zu 13 m Höhe zulässig, sofern diese Straßen schon vor Eintritt dieser Bauordnung bestanden haben und die betreffenden Grundstücke mit Wohnhäusern bereits bebaut waren.

§ 41. Höhe der Gebäude an Straßenecken. Für Eckgebäude ist entweder ein einheitliches mittleres Höhenmaß für das ganze Gebäude festzustellen oder die einzelnen Gebäudeteile sind in einer Höhe aufzuführen, welche der Breite der vor ihnen liegenden Straße entspricht. Die hiernach zulässige Höhe an der breiteren Straße darf auch an der schmaleren Straße fortgeführt werden und zwar von der Ecke an gerechnet soweit, wie die schmalere Straße breit ist, mindestens aber 12 m. Auch bei Eckhäusern, welche an mehr als zwei Straßen oder Plätzen liegen, finden vorstehende Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 42. Höchste zulässige Gebäudehöhe.

1. In Straßen, welche nur einseitig zur Bebauung bestimmt sind, sowie an Plätzen von mindestens 20 m Breite, darf bis zur höchsten zulässigen Höhe gebaut werden.
   Die höchste zulässige Gebäudehöhe beträgt 20 m.
2. Ausnahmsweise ist zulässig daß Kirchen, öffentliche Gebäude oder einzelne für Zwecke der Kunst, Wissenschaft und Industrie bestimmte Gebäude oder Gebäudeteile die höchste zulässige Höhe überschreiten.

§ 43. Höhe der Hoffronten, der Seiten- und Mittelflügel und der Hintergebäude.

1. Die Hinterfronten der Vordergebäude dürfen die an der Straße zulässige Fronthöhe erhalten.
2. Hintere Gebäude (Seitenflügel), Mittelflügel, Quer-, Seiten- und Mittelgebäude dürfen in der Höhe die Ausdehnung des Hofraumes vor ihnen, senkrecht zur Umfassungswand gemessen, um nicht mehr als 3 m überschreiten.
3. Ist der Hofraum von einem hinteren Gebäude ungleich gestaltet, so tritt für dieses Gebäude folgende Durchschnittsberechnung ein:
   Das Längenmaß jedes Frontteiles — an der Oberfläche des Hofes gemessen — wird mit dem für ihn nach dem Vorstehenden zulässigen Höhenmaße, welches aber 20 m nicht überschreiten darf, multipliziert, die Summe der dadurch gewonnenen Produkte wird durch die Summe der Längenmaße geteilt; der Quotient ergibt die zulässige Höhe.
4. Die Fronten der Hintergebäude ein und desselben Hofes dürfen eine gemeinsame Durchschnittshöhe erhalten, deren Ermittelung sinngemäß in der vorstehend angegebenen Weise erfolgt.
5. Für ein Gebäude, welches zwischen zwei oder mehreren Höfen oder Hofteilen liegt, darf, falls die Fronten nicht in entsprechend verschiedener Höhe aufgeführt werden, ein mittleres Höhenmaß der an der Oberfläche der Höfe gemessenen Frontlängen für das ganze Gebäude festgestellt werden.
6. Wenn nach den vorstehenden Berechnungen der Mittelmaße für einzelne Gebäude sich eine Fronthöhe ergibt, welche mehr als das eineinhalbfache der senkrecht zu dieser Front gemessenen Ausdehnung des Hofes beträgt, so ist die Fronthöhe des Gebäudes oder Gebäudeteiles an diesem Hofe bis auf dieses Maß einzuschränken.

7. Die Seiten rechtwinkliger Mauervorsprünge bis zu 0,60 m Tiefe werden als Frontlängen nicht gerechnet.
8. Die vorstehenden Beschränkungen der Gebäudehöhe finden auf die Umfassungswände der Nebenhöfe keine Anwendung.
9. Überschreiten bestehende hintere Gebäude in ihrer Höhe die Ausdehnung des Hofraumes vor ihnen — senkrecht zu der Umfassungswand oder den Wänden gemessen — um mehr als 3 m, so ist, wenn das Übermaß nicht durch das Mindermaß der anderen Gebäude an dem Hofe ausgeglichen wird, bei der Errichtung weiterer Gebäude an demselben Hofe ihre zulässige Höhe durch eine Durchschnittsberechnung zu ermitteln (Nr. 3 dieses Paragraphen), bei welcher die Fronthöhen der bestehenden Gebäude mit in Anrechnung zu bringen sind.
10. Solche Anbauten und selbständig für sich bestehende Baulichkeiten, welche bis zur obersten Dachkante die Höhe von 6 m nicht überschreiten, und eine Grundfläche von nicht mehr als 36 qm haben, bleiben bei der Berechnung der zulässigen Höhe der Frontwände außer Betracht.

§ 44. Ermittelung der Gebäudehöhe.

1. Die Höhe der Gebäude wird von der Straßenkrone bzw. von der Oberfläche, Hofpflaster, dicht am Gebäude bis Oberkante, Hauptgesims, und, wenn die Frontwand sich über dem Hauptgesims fortsetzt, bis zur Oberkante dieser Fortsetzung und, wo eine Attika vorhanden ist, bis zu deren Oberkante gemessen.
2. Ist die Oberfläche des Bürgersteiges oder des Hofes in der Längsrichtung der Frontwand geneigt, so wird das mittlere Höhenmaß in Rechnung gestellt.
3. Bei Giebelhäusern wird die zulässige Gebäudehöhe bis zum Schwerpunkt des Giebeldreiecks bzw. bis zu $^1/_3$ der Höhe des Giebeldreiecks gemessen.
4. Oberhalb der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer eine im Winkel von 45 Grad zu der Front gedachte Luftlinie nicht überragen. Ausgenommen sind: Dachrinnen, Brandmauern, Schornsteine, Blitzableiter, Fahnenstangen und Dachfenster, letztere, wenn sie hinter der Front liegen, nicht mehr als 1 qm Ansichtsfläche, sowie einen Zwischenraum von wenigstens 2,5 m gegeneinander und von wenigstens 3 m gegen die Nachbargrenzen haben.
5. Eine Vergrößerung des Dachneigungswinkels zur Straßenfront bis zu 60 Grad ist zulässig, wenn die Fronthöhe um die Hälfte des in der Firstlinie gemessenen Höhenunterschiedes zwischen den beiden Luftlinien im Winkel von 45 Grad und 60 Grad vermindert und der First um dasselbe Maß niedriger gelegt wird.
6. Wird der Aufbau von Türmen, Giebeln, Dachluken u. dgl. auf einer an der Straße liegenden Frontwand über der zulässigen Fronthöhe beabsichtigt, so findet Durchschnittsberechnung für die Fronthöhe mit der Maßgabe statt, daß der an der Fronthöhe abzuziehende Flächenstreifen gleichen Inhalt mit der Ansichtsfläche der Aufbauten besitzt.
7. Aufbauten dürfen in ihrer Höhe $^1/_3$ der zulässigen Fronthöhe, bei Straßen unter 12 m Breite $^1/_3$ der Straßenbreite nicht überschreiten.
8. Verzierungen über der Fronthöhe, welche eine bemerkenswerte Einschränkung des Lichteinfalles nicht verursachen, wie z. B. einzelne Türmchen, Fialen, Figuren oder Figurengruppen, Vasen, Stirnziegel, durchbrochenes Gitterwerk, bleiben bei der vorbezeichneten Durchschnittsberechnung unberücksichtigt.

§ 45. Entfernung zwischen Gebäuden auf demselben Grundstück und von den Nachbargrenzen.*)

1. Wenn Gebäude nicht unmittelbar aneinandergestellt werden sollen, oder wenn Teile desselben Gebäudes nicht unmittelbar mit einander verbunden werden sollen, so muß zwischen denselben durchweg ein freier Raum bleiben und zwar

*) S. auch § 139 Tit. 8 Teil I Allgem. Landr., welcher lautet: „Neu errichtete Gebäude müssen von älteren schon vorhandenen Gebäuden des angrenzenden Nachbars, wenn nicht besondere Polizeigesetze ein anderes vorschreiben, wenigstens drei Werkschuhe zurücktreten."

von mindestens 4 m Breite, soweit die einander gegenüberliegenden Umfassungswände keine Öffnungen haben,
von mindestens 6 m Breite, soweit Öffnungen in jenen Wänden vorhanden sind. Soweit die gegenüberliegenden Umfassungswände keine Öffnungen haben, ist die Ortspolizeibehörde befugt, in besonders gearteten Fällen, um eine wirtschaftliche Ausnutzung des Grundstückes zu ermöglichen, einen schmaleren Zwischenraum, jedoch von mindestens 2,50 m Breite zuzulassen.

2. Mauer-Vor- und Rücksprünge an den Hoffronten von nicht mehr als 60 cm Tiefe kommen nicht in Betracht.
3. Wände und Gebäudeteile gelten als gegenüberliegend, wenn ihre Richtungs-Abweichung den Winkel von 75 Grad nicht überschreitet.
4. Wenn Gebäude nicht unmittelbar an der Nachbargrenze errichtet werden, so haben sie einen den Bestimmungen der Ziffer 1 entsprechenden Abstand inne zu halten.
5. Soweit durch ergänzende Polizeiverordnung (§ 46) das Aneinanderbauen von Gebäuden oder ihre Errichtung auf der Grundstücksgrenze verboten ist, dürfen Öffnungen in den Umfassungswänden bei einem Bauwich von mindestens 4 m Breite angebracht werden.
6. In der Nähe von Theatern*) und ähnlichen besonders feuergefährlichen oder zur Aufbewahrung größerer Vorräte an leicht brennbaren Stoffen bestimmten Gebäuden ist eine Entfernung von 15 m für die nachbarlich zu errichtenden Gebäude zu verlangen.

   In größerer Nähe zurzeit schon bestehende Wohngebäude dürfen auf derselben Stelle wieder aufgeführt werden.

   Andererseits dürfen die Theater usw. nur in einer Entfernung von 15 m von der nachbarlichen Grenze neu errichtet werden.
7. Trockentürme, Lohgerüste und andere Anlagen ähnlicher Bauart müssen von Gebäuden desselben Grundstücks und von der Nachbargrenze um das Maß ihrer Höhe entfernt bleiben, wenn sie nicht gegen dieselben mit vorschriftsmäßigen Brandmauern abgeschlossen sind.
8. Aborte, Senk- und Sammelgruben, Dungstätten, Müllgruben, Kanäle und andere zur Lagerung oder Abführung von Abfallstoffen bestimmte Einrichtungen sollen vom Brunnen mindestens 10 m entfernt bleiben. Diese Entfernung kann bei beschränkten Hofgrößen nach dem Ermessen der Polizeibehörde auf 5 m ermäßigt werden.

   Die vorbezeichneten Anlagen mit Ausnahme wasserdichter Müllgruben sollen von den Nachbargrenzen und allen bewohnten Gebäuden mindestens 1 m entfernt sein. Auf besonderen Antrag kann die Polizeibehörde eine geringere Entfernung zulassen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß und in welcher Weise eine zuverlässige Isolierung mit Asphalt pp. vorgesehen ist, welche ein Durchdringen von Feuchtigkeit ausschließt. Die Verwendung von Zement soll allein als genügend in solchen Fällen nicht angesehen werden.

§ 46. Ergänzende Bestimmungen über offene Bauweise. Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten können nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung für einzelne Straßen bzw. Stadtteile hinsichtlich der zulässigen Bebauung der Grundstücke, der Höhe der Gebäude, sowie des Bauwichs ergänzende Bestimmungen zu dieser Bauordnung durch besondere Polizeiverordnung erlassen werden.

§ 47. Vortretende Bauteile an Bürgersteigen.

1. An Bürgersteigen von mindestens 3 m Breite können Kellerhälse bis zu 0,30 m, andere Bauteile bis zu 0,60 m zugelassen werden.
2. Bei einer Bürgersteigbreite von weniger als 3 m dürfen Gebäudeplinthen bis zu 0,13 m einschließlich der Gesimse vortreten.

*) S. im übrigen die oben im V. Teile (Feuerpolizei) abgedruckte Polizeiverordnung, betr. die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen, vom 18. Juni 1909.

3. Treppenstufen dürfen nur an Bürgersteigen von mehr als 4 m Breite und nur bis 0,20 m vorspringen.
4. Tore, Türen, Fensterläden, Fensterflügel, bewegliche Vordächer, Markisen u. dgl. dürfen über die Baufluchtlinie bis zu einer Höhe von 3 m über den Bürgersteig nicht aufschlagen.*)
5. Desgleichen müssen Laternen, Firmen- und Anzeigeschilder und sonstige Gegenstände geschäftlicher Reklame, wenn sie über die Baufluchtlinie vortreten, mit ihrer Unterkante mindestens 3 m über dem Bürgersteig angebracht werden.
6. Prellsteine, Radabweiser, Fußkratzeisen dürfen nicht über die Baufluchtlinie vortreten.
7. Erker, Balkone, Galerien und geschlossene Vorbauten dürfen in den Luftraum über den Bürgersteigen nur an Straßen von mindestens 12 m Breite über die Baufluchtlinie vortreten und zwar bei einer Straßenbreite von 12 m bis zu 0,60 m und bei breiteren Straßen dem Verhältnis entsprechend weiter bis zu 1,40 m bei einer Straßenbreite von 22 m oder mehr.
8. Risalite, welche in den Bürgersteig vortreten sollen, sind nur an Straßen von mehr als 15 m Breite und nur bei einer Bürgersteigbreite von mindestens 3 m zulässig und zwar bis zu einem Vorsprung von 0,25 m.
9. Die in Ziffer 7 dieses Paragraphen bezeichneten Vorbauten sind erst in einer Höhe von 3 m über dem Bürgersteig, bis zu ihrer Unterkante gemessen, gestattet.
10. In jedem Geschoß dürfen Erker und geschlossene Vorbauten zusammen höchstens ein Drittel, Risalite, geschlossene Vorbauten anderer Art, Erker, Balkone und Galerien zusammen höchstens zwei Drittel der Frontlänge eines Gebäudes betragen. Im obersten Geschoß, sowie im Dachgeschoß sind Risalite, geschlossene Vorbauten anderer Art und Erker nicht gestattet. Ausnahmsweise können sie aus ästhetischen Rücksichten, oder wenn sie die Lichtverhältnisse der Straße nicht merklich beeinflussen, zugelassen werden.
11. Vorbauten von mehr als 0,30 m Vorsprung müssen in der Frontlinie gemessen von Nachbargrundstücken um das $1^1/_2$fache ihrer weitesten Ausladung mindestens aber 1 m, und untereinander um das $1^1/_2$fache der Summe ihrer weitesten Ausladungen entfernt bleiben. Zwischen Risaliten, geschlossenen Vorbauten anderer Art und Erker desselben Gebäudes ist eine Entfernung von mindestens 4 m einzuhalten.

§ 48. Vortretende Bauteile an Höfen.

1. Für Erker und geschlossene Vorbauten greifen die Bestimmungen der § 39 Ziffer 5, § 43 Ziffer 2 bis 9, § 45 Ziffer 2 Platz. Die Entfernung der äußersten Ausladungen von Balkonen und offenen Galerien unter sich, gegenüber den Umfassungswänden und Nachbargrenzen muß mindestens 8 m betragen.
2. Balkone und offene Galerien, welche seitlich näher als 2,50 m an die Nachbargrenzen herantreten, sind gegen diese durch eine unverbrennliche, mindestens 2 m hohe Wand abzuschließen.

§ 49. Vorbauten in Vorgärten. Die Anlage von Lauben, Gartenhäuschen, überdeckten Eingangshallen und ebensolchen Einfahrten auf Vorgartenland kann von der Polizeibehörde bei Einhaltung eines Abstandes von mindestens 2,50 m von der Nachbargrenze bis zur Gesamtausdehnung von $^1/_2$ der Gebäudelänge und auf die ganze Tiefe des Vorgartens jedoch nicht höher als bis zur Fensterbrüstung des ersten Stockes ausnahmsweise gestattet werden.

§ 50. Öffnungen vor Gebäuden.

1. Öffnungen vor Gebäuden, welche in den Bürgersteig einschneiden, wie zum Beispiel vor Kellerfenstern und ähnlichen Anlagen, sind nur in Bürgersteigen von mehr als 2 m Breite und bis zu einem Vorsprung von höchstens 30 cm vor der Baufluchtlinie gestattet.

*) Abgeändert durch die weiter unten abgedruckte Polizeiverordnung vom 26. September 1905 (Amtsblatt S. 330), in welcher die vorgeschriebene Höhe der Markisen auf 2,50 m lichte Höhe über dem Bürgersteige herabgesetzt ist.

2. Diese Öffnungen müssen in gleicher Höhe mit dem Pflaster mit Hartgestein oder Eisen eingefaßt werden, und sind durch eiserne Gitter mit höchstens 2,5 cm weiten Zwischenräumen oder durch geriffelte Platten von Eisen-, Roh- oder Drahtglas oder von Stein von ausreichender Stärke abzudecken und sicher zu befestigen.
3. Öffnungen dieser Art können auch durch senkrechte Gitter gegen den Bürgersteig abgeschlossen werden. In diesem Falle müssen die Gitter mindestens 1 m hoch, fest und glatt gearbeitet sein.
4. Auch solche Öffnungen vor Gebäuden, welche nicht in die Bürgersteige einschneiden, sind zu überdecken oder zu umwähren.

Zweiter Abschnitt.

Konstruktion und Baustoffe.

§ 51. Allgemeine Bestimmungen.

1. Jedes Bauwerk muß für sich allein standsicher und nach außen hin abgeschlossen sein, letzteres soweit nicht Ausnahmen in dieser Bauordnung vorgesehen sind.
2. Alle Gebäude müssen in guten zweckentsprechenden Baustoffen in sicherer Konstruktion, nach den Regeln der Technik ihrer Bestimmung entsprechend fest und feuersicher ausgeführt und im übrigen so hergestellt werden, daß dadurch Gesundheit und Sicherheit nicht gefährdet werden.

§ 52. Eigengewichte und zulässige Beanspruchung der Baumaterialien.

1. In betreff der Eigengewichte und der zulässigen Beanspruchung der Baustoffe und des Baugrundes, sowie der bei Decken und Dächern anzunehmenden Eigengewichte und Belastungen sind, soweit nicht besondere Nachweise geliefert werden, bei der baupolizeilichen Prüfung der Baupläne und Festigkeitsberechnungen die „Amtlichen Berechnungsgrundlagen für die statische Untersuchung von Hochbauten" maßgebend. Die Feststellung der amtlichen Berechnungsgrundlagen erfolgt durch Bekanntmachung des Regierungspräsidenten, die im Amtsblatte als „Anlage zu § 52 der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln" zu veröffentlichen ist.
2. Bei Temperaturen von weniger als 4° Celsius im Freien können Bauarbeiten, bei denen Kalk, Mörtel, Zement usw. zur Verwendung kommt, untersagt werden.

§ 53. Fundamente. Fundamente sind in solcher Breite anzulegen, daß die zulässige Beanspruchung des Baugrundes nicht überschritten wird. Für Fundamente, welche in den Bereich des Grundwassers zu liegen kommen, kann die Verwendung solcher Materialien (Klinker, hydraulischer Mörtel usw.) verlangt werden, deren Festigkeit durch die Feuchtigkeit nicht beeinträchtigt wird.

§ 54. Sicherung gegen aufsteigende Erd- und Bodenfeuchtigkeit und Bodenluft.

1. Jedes Wohngebäude ist entweder zu unterkellern oder so anzulegen, daß das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit und Bodenluft in die Wohnräume verhütet wird.
2. Alle Mauern von Wohngebäuden sind gegen aufsteigende Erd- und Bodenfeuchtigkeit durch Isolierschichten zu sichern. Als solche gelten Gußasphalt, Asphaltplatten, mit Ausschluß der Dachpappe, Blei, Glas und andere als gleichwertig erprobte Baustoffe.

§ 55. Ansicht der Gebäude.

1. Alle Gebäude müssen in den von der Straße aus sichtbaren Seiten derartig hergestellt und unterhalten werden, daß sie der Umgebung nicht zur Unzierde gereichen.*)

*) Vgl. übrigens hierzu das Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften pp. vom 15. Juli 1907 (GS. S. 260). Min.Erl. vom 10. Januar 1908 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 43) Ausf. Anw. vom 4. August 1907 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 281) u. Min.Erl. vom 14. August 1908 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 187.)

2. Zum äußeren Anstrich der Gebäude dürfen Farben nicht verwendet werden, welche der Gesundheit schädlich sind, namentlich die Sehorgane belästigen oder auch der Umgebung zur Unzierde gereichen.

§ 56. Eisenkonstruktionen und deren Auflager. Die Eisenkonstruktionen müssen die durch die Festigkeitsberechnung ermittelten Abmessungen erhalten. Sie müssen mit einem gut deckenden, gegen Rost schützenden Anstrich versehen sein.

Die Lastübertragungen von Konstruktionen der vorbezeichneten Art sind in solchem Materiale herzustellen (Klinkermauerwerk, Hartgestein, eiserne Unterlagsplatten usw.), daß die in § 52 Ziffer 4 vorgeschriebene zulässige Beanspruchung der Baustoffe nicht überschritten wird.

§ 57. Verwendung und Befestigung von Zierteilen aus Stuck, Zement und dergleichen.

1. Zierteile der vorbezeichneten Art dürfen nicht auf Holz, also nicht an hölzernen Gesimsen, Knaggen, Dübeln, Schalbrettern befestigt werden. Sie sollen auf eingemauerten beziehungsweise mit dem Mauerwerk dauerhaft verbundenen, geschmiedeten, nach Form und Stärke für den gedachten Zweck geeigneten Eisen befestigt werden.

   Dementsprechend sind z. B. Gesimse, Konsolen, letztere unter Hauptgesimsen, Verdachungen, Balkonen und Erkern, Schlußsteine, freistehende Obelisken, Fialen, Vasen, Figuren usw. mit starken, geschmiedeten Nägeln, Bandeisen, Stützen, schwere Stuckteile mit stärkeren konsolförmigen Eisen zu befestigen. Das Mauerwerk, mit welchem die genannten Zierteile verbunden werden, muß eine Stärke von mindestens 28 cm haben.

   Gesimse und Gipsstuck und andere Stuckteile dürfen an den Fassaden nur verwendet werden, wenn sie gegen Witterungseinflüsse durch ihre Lage unter vortretenden Bauteilen genügend geschützt sind.
2. Größere verzierte Flächen sind mit geschmiedeten Bolzen zu befestigen, welche mit massivem Mauerwerk oder Eisenträgerteilen fest verbunden und mit hinreichend breiten und starken Ansätzen zum Tragen der Zierteile versehen sein müssen.
3. Bei baulichen Wiederherstellungsarbeiten, welche zugleich die äußere Ansicht des Hauses betreffen, muß der Hausbesitzer durch einen Sachverständigen die vorhandenen Zierteile untersuchen, die schadhaften Teile durch neue ersetzen beziehungsweise die lose gewordenen Teile von neuem sicher befestigen lassen. Über das Ergebnis der Untersuchung ist ein Attest des Sachverständigen der Polizeibehörde alsbald einzureichen.
4. An allen Häusern, wo Stuckteile abfallen, wird eine solche Untersuchung von der Polizeibehörde unverzüglich angeordnet werden.

§ 58. Massive Wände.

1. Alle Umfassungswände von Gebäuden, Umfassungswände von Treppenräumen, alle tragenden Wände und Vorbauten mit Ausnahme der Windfänge sind, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen ein anderes vorschreiben, massiv herzustellen.
2. Ausnahmsweise kann an Stelle massiver Wände die Ausführung in Eisenfachwerk, Eisenwellblech zugelassen werden.
3. Die Umfassungs- und tragenden Mittelwände von einstöckigen kleinen Wohnhäusern sowie die gleichen Wände des oberen Geschosses von zweistöckigen kleinen Wohnhäusern dürfen in Ziegeln 1 Stein stark hergestellt werden.
4. Wohngebäude, welche außer dem Keller- und Dachgeschoß nicht mehr als zwei Geschosse enthalten, werden als kleine Häuser bezeichnet, wenn außerdem die Höhen der Geschosse zwischen den Oberkanten der Fußböden gemessen nicht mehr als 3,5 m betragen und die Umfassungsmauern nicht mehr als 8 m ohne Zwischenwände verspannt freistehen.

5. In allen übrigen Wohngebäuden sollen die Umfassungs- und balkentragenden Mittelwände in den beiden obersten Geschossen unter der Dachbalkenlage, wenn sie in Ziegel hergestellt werden, mindestens $1^1/_2$ Stein stark sein und in je zwei tieferen Geschossen um mindestens $1^1/_2$ Stein zunehmen.

Ausgenommen sind gewerbliche Anlagen und solche Fälle, in welchen wegen besonderer Bauart oder aus besonderen Umständen die Standsicherheit größere Stärken erfordert.

§ 59. Brandmauern.

1. Jede unmittelbar an der Nachbargrenze oder in einer geringeren Entfernung als 6 m von derselben errichtete Umfassungswand eines Gebäudes gilt als Brandmauer und muß durchweg massiv hergestellt werden.
2. Brandmauern sollen überall eine Stärke von mindestens 25 cm für Ziegelmauerwerk und 40 cm für Bruchsteinmauerwerk haben, wenn die Standfähigkeit nicht noch eine größere Stärke erfordert.
3. Brandmauern dürfen keine Öffnungen und Hohlräume enthalten und müssen mindestens 30 cm über Dach geführt werden.
4. Hölzerne Balken, Träger, Rahmstücke usw. dürfen unbeschadet des nach den Regeln der Technik erforderlichen Auflagers nur soweit in Brandmauern eingelassen werden, daß noch eine Stärke der Mauer von mindestens 25 cm verbleibt.
5. Gemeinschaftliche Brandmauern sind verboten. Nur zwischen kleinen Wohnhäusern können sie zugelassen werden.
6. In Brandmauern zwischen Nachbargrundstücken dürfen ausnahmsweise Öffnungen zum Zweck und für die Dauer einer bestimmten einheitlichen Benutzung benachbarter Innenräume angelegt werden, wenn dieselben mit Türen nach Ziffer 7 geschlossen werden.
7. Sofern in Brandmauern Öffnungen notwendig werden, sind solche mit unverbrennlichen selbsttätig zufallenden und nicht verschließbaren Türen zu versehen.
8. Ausgedehnte Gebäude müssen im Innern auf mindestens je 40 m Entfernung durchgehende Brandmauern erhalten. Die Herstellung solcher Brandmauern kann erlassen werden, soweit und solange sie mit der besonderen Nutzungsart eines Gebäudes unvereinbar sind. Werden in solchen Gebäuden größere Mengen leicht brennbarer Stoffe gelagert oder verarbeitet, so sind die Brandmauern in Entfernungen von mindestens 25 m und 38 cm geringster Stärke anzulegen und mindestens 50 cm über Dach zu führen.
9. In Gebäuden mit Fabrikräumen oder Werkstätten, in denen bei starkem und offenem Feuer gearbeitet wird, oder in denen leicht brennbare Stoffe verarbeitet werden, sowie in Speichergebäuden, welche zugleich Wohnungen enthalten, sind diese letzteren durch Brandmauern gegen den übrigen Teil des Gebäudes abzuschließen. Ebenso sind in Gebäuden, welche neben Stallungen Wohnungen enthalten, diese von den ersteren durch Brandmauern zu trennen.
10. Für Neubauten, welche nach ihrer Grundrißanordnung in zwei oder mehrere Wohngebäude getrennt werden können, kann die Polizeibehörde verlangen, daß die betreffenden Trennungsmauern als Brandmauern hergestellt werden.

§ 60. Feuermauern. Mauern, welche von Feuerungen unmittelbar berührt werden, oder an welchen Öfen, Heerde, Kamine stehen, sind in 60 cm wagerechter Entfernung von den Umfassungswänden der Feuerstellen aus unverbrennlichem Baustoffe herzustellen. Sie dürfen in dem vorbezeichneten Umfang keine Holzteile und Öffnungen enthalten.

§ 61. Holzfachwerk.

1. Bei offener Bauweise ist für Wohn- und Wirtschaftsgebäude, soweit die Herstellung von Brandmauern nicht notwendig ist, die Anwendung von ausgemauerten Holzfachwerk statthaft, wenn die Gebäude außer dem Keller- und Dachgeschoß nicht mehr als zwei Geschosse enthalten und von Gebäuden des eigenen und des Nachbargrundstücks mindestens 6 m entfernt sind.

2. Bei geschlossener Bebauung dürfen Fachwerksgebäude unter den gleichen Bedingungen wie in Ziffer 1 nur errichtet werden, wenn sie eine Grundfläche von 100 qm und eine Wandhöhe von 7 m nicht überschreiten. Solche Gebäude dürfen unmittelbar an anderen Gebäuden und an den Nachbargrenzen errichtet werden, sofern sie nach diesen hin Brandmauern erhalten.
3. Für Wirtschaftsgebäude auf Grundstücken, welche landwirtschaftlichem oder gärtnerischem Betriebe dienen, sind größere als die vorangegebenen Abmessungen zulässig.
4. Von ausgemauertem Fachwerk dürfen ferner mit besonderer Genehmigung der Polizeibehörde die Umfassungswände von Gebäuden schnell vorübergehender Benutzung (Zirkus, Schaubuden, Geräteschuppen) hergestellt werden, soweit sie nicht Brandmauern sein müssen.
5. An Stelle ausgemauerter Holzfachwände können nach dem Ermessen der Polizeibehörde Eisenfachwerk, Zement und Gipsdielen, Drahtputz auf Holzgerüsten und sonstige ähnliche neuere Herstellungsweisen und Materialien zugelassen werden.

§ 62. Holzbauten.

1. Für kleine Anlagen, wie Schuppen, Buden, Hallen, Gartenhäuschen, Kegelbahnen u. dgl. sind Umfassungswände aus Holz, Eisenblech, Drahtputz, Gipsdielen oder aus ähnlichen Stoffen zulässig. Dieselben können, wenn keine besonderen feuerpolizeilichen Bedenken vorliegen, offen auf Freipfosten ohne Scheidewände oder mit Latten verschlossen hergestellt werden.
2. Anlagen dieser Art dürfen in der Regel eine Fronthöhe von 3 m und eine Grundfläche von 25 qm nicht überschreiten und müssen von Holzbauten, von öffentlichen Straßen und den Nachbargrenzen mindestens 6 m entfernt bleiben, wenn nicht auf letzteren eine ausreichende Brandmauer steht.
3. Die Errichtung von hölzernen Schutzdächern und ähnlichen offenen Holzkonstruktionen kann über die Bestimmung der Ziffer 2 hinaus nach Umständen und unter besonderen Bedingungen zugelassen werden.
4. Die Dächer der in diesem Paragraphen behandelten Baulichkeiten sind mit einem gegen die Übertragung von Feuer hinreichend Schutz bietendem Stoffe (Stein, Metall, Teerpappe, Holzzement, Glas usw.) zu decken.
5. Kleine einstöckige Wohnhäuser dürfen ausnahmsweise außerhalb der geschlossenen Ortschaft aus Schrotholz (Schurz- oder Blockholz) errichtet werden, wenn dieselben von anderen Gebäuden und den Nachbargrenzen einen nach dem Ermessen der Polizeibehörde festzusetzenden Abstand von 6 bis 8 m einhalten.

§ 63. Vortretende Bauteile, Galerien, bedeckte Gänge.

1. Bauteile, welche über die Umfassungswände vortreten, unterliegen hinsichtlich des Materials den gleichen Vorschriften, wie die Umfassungswände selbst.
2. Galerien und bedeckte Gänge an Gebäuden oder quer über die Höfe sind massiv oder von Metall, namentlich mit solchen Decken und Dächern zu erbauen. Die Fensterrahmen an denselben dürfen von Holz sein.

§ 64. Nichtmassive bauliche Anlagen beim Berg- und Hüttenbetrieb. Bei dem Berg- und Hüttenbetriebe dürfen nicht massive, jedoch konstruktionssichere bauliche Anlagen, insoweit Brandmauern mit Bezug auf die Nachbargrenzen durch anderweitige Bestimmungen nicht gefordert werden können, in beliebiger Entfernung von anderen auf demselben Grundstück gelegenen Gebäuden ausnahmsweise und mit besonderer baupolizeilicher Genehmigung für einen bestimmten Zeitraum hergestellt werden, wenn dieselben zum Schutz der Arbeiter während der Arbeitszeit (Schicht- und Maschinenraum, Erz- und Kohlenwäschen, Zechenstuben, Wiegehäuser u. dgl.) oder zum Schutz von Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen usw., (Lokomotiv- und Regenschuppen, Gezäheschuppen, Feldschmiedeschuppen, Bohrtürme, bedeckte Bassins usw.), oder zur teilweisen Aufbewahrung von geförderten oder zum Betrieb gehörigen, nicht feuergefährlichen Materialien, (Erzmagazine, Ziegeltrockenschuppen, Kalk- und Zementschuppen usw.)

oder endlich zu Zwecken schnell vorübergehender Arbeiten (Rampen, Bühnen, Aufzüge usw.) dienen.

§ 65. Innere Wände.

1. Für die Umfassungswände des Treppenhauses, sowie für Balken oder Gewölbe tragende Wände gelten die Bestimmungen des § 58 Ziffer 1 und 2.
2. In Gebäuden nach § 61 Ziffer 1 und 2 dürfen alle inneren Wände, einschließlich der Umfassungswände des Treppenhauses, soweit sie nicht Feuer- oder Brandmauern sein müssen, von ausgemauertem Holzfachwerk hergestellt werden.
3. Alle übrigen in Ziffer 1 nicht aufgeführten inneren Scheidewände können aus Holzfachwerk oder nach § 61 Ziffer 5 hergestellt werden.

   Hölzerne Scheidewände sind nur zulässig, wenn dieselben berohrt, mit Mörtel verputzt und etwaige Hohlräume in denselben mit unverbrennlichem Baustoff ausgefüllt sind.
4. Scheidewände zur Abgrenzung wirtschaftlicher Nebenräume, insbesondere im Keller und Dachgeschoß, welche keine Feuerungsanlagen enthalten, dürfen aus unverputztem Holzwerk hergestellt werden.
5. Hölzerne Träger und Stützen unter Balkenlagen sind nur in Gebäuden von weniger als 10 m Fronthöhe und wenn über denselben keine Wohnräume liegen, zulässig.

§ 66. Decken.

1. Alle Wohnräume müssen solche Decken erhalten, welche den Anforderungen der Feuersicherheit und der Gesundheitspflege entsprechen.
2. Holz-Balkendecken sind auszustaken und zwischen den Balken in einer Höhe von mindestens 13 cm auszufüllen. Die Unterseite ist mit einem haltbaren Mörtelputz bzw. mit einer gleichwertigen feuersicheren Verkleidung zu versehen.
3. Die Ausfüllung in Balkendecken und Gewölben muß unverbrennlich sein und darf keine der Gesundheit schädliche Bestandteile enthalten. Bauschutt ist von der Verwendung ausgeschlossen.
4. Sonstige Deckenkonstruktionen müssen den Anforderungen der Feuersicherheit und Gesundheit mindestens ebenso zuverlässig entsprechen, wie die in Ziffer 2 und 3 beschriebenen Holzbalkendecken.
5. Die Anbringung von Holztäfelungen auf vorschriftsmäßig ausgeführten Decken ist bei Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände von Feuerstellen zulässig.
6. Ungeputzte, gehobelte Holzdecken können zugelassen werden:
   a) in Gebäuden ohne Feuerungen,
   b) in eingeschlossenen Gebäuden mit einer lichten Höhe des Geschosses von mehr als 5 m, wie in Kirchen, Turnhallen, Reitbahnen, Ausstellungsgebäuden und Wartehallen,
   c) in Getreide-, Mehl- und Malzspeichern. Etwa heizbare Räume in denselben müssen jedoch durch massive Wände und Decken von den übrigen Räumen getrennt sein und besondere Zugänge erhalten.
7. Unter Wohnräumen müssen Werkstätten, in welchen offene Feuer vorhanden sind, oder leicht brennbare Materialien verarbeitet werden, Lagerräume für ebensolche Materialien, Stallungen und sonstige Räume, welche bei zweckentsprechender Benutzung Feuersicherheit und Gesundheit beeinträchtigen können, mit massiven Gewölben oder gleichwertigen anderen Konstruktionen überdeckt sein.

§ 67. Dächer.

1. Alle Dächer sowohl der Hauptgebäude mit den Vor- und Anbauten, wie auch der Nebenanlagen, mögen dieselben massiv, aus Fachwerk oder von Holz, geschlossen oder offen hergestellt sein, müssen mit einem gegen die Übertragung von Feuer hinreichenden Schutz bietenden Materiale (Stein, Ziegel, Schiefer, Metall, Dachpappe, Holzzement, Glas u. dgl.) gedeckt werden.
2. Öffnungen in Dächern mit Ausnahme der Lichtschachte unterliegen hinsichtlich der Entfernung von der Nachbargrenze den gleichen Bestimmungen, wie Öffnungen

in den Umfassungswänden. Sie müssen mit Türen, Fenstern, Läden oder sonstigen Verschlußvorrichtungen versehen sein.

3. Je nach der Beschaffenheit und Lage der Dächer können Schutzvorrichtungen gegen das Hinabfallen von Schnee und Eis und von Personen angeordnet werden.
4. An Glasdächern sind nach Anordnung der Polizeibehörde entweder oberhalb oder unterhalb Drahtnetze mit einer Maschenweite von höchstens 0,05 m anzubringen, falls zur Eindeckung der Dächer nicht Drahtglas verwendet wird.

§ 68. Vorhandene nicht feuersichere Bedachungen.

1. Vorhandene nicht feuersichere Bedachungen müssen bei eintretenden Reparaturen durch feuersichere ersetzt werden, wenn feuerpolizeiliche Rücksichten dies notwendig erscheinen lassen oder wenn die Vermögensverhältnisse des Besitzers und der bauliche Zustand des Gebäudes dies gestatten.
2. Treffen die beiden letzteren Bedingungen nicht zu, so kann die Polizeibehörde ausnahmsweise Reparaturen gestatten, wenn sich bei Prüfung des diesfälligen Antrages ergibt, daß die Schadhaftigkeit des Daches, welche die Reparatur bedingt, insgesamt noch nicht den fünften Teil der ganzen Dachfläche beträgt, und daß nicht etwa größere anderweitige Reparaturen am Dach oder an den Grund- und Umfassungsmauern des Gebäudes in naher Aussicht stehen.

§ 69. Dachrinnen und Abfallrohre.

1. Alle Dachflächen, ebenso Altane, Balkone, Schutzdächer und ähnliche Vorbauten, welche Neigung bzw. Abwässerung nach der Straße haben, müssen mit hinreichend weiten Abflußrinnen aus Metall oder Stein und mit metallenen bis zum Erdboden reichenden Abfallrohren der Art versehen sein, daß ein Abtropfen des Wassers von den Gebäuden auf den Bürgersteig oder auf die Straße verhindert wird.
2. Das Wasser aus den Abfallröhren muß durch den Bürgersteig hindurch in bedeckten Rinnen oder Schlitzrinnen nach dem Straßenrinnstein geführt oder unterirdisch in vorhandene Straßenkanäle geleitet werden. Die Abdeckung der in den Bürgersteigen liegenden Rinnen mit Holz ist nicht gestattet.
3. Die Anlage von Dachrinnen und Abfallrohren und der Anschluß der letzteren an eine vorhandene unterirdische Entwässerung kann von der Polizeibehörde nach Lage der örtlichen Verhältnisse auch für die übrigen, nicht an der Straße belegenen, jedoch bewohnten oder sonst zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude eines Grundstücks verlangt werden.

§ 70. Vortretende Bauteile an Dächern.

1. Vortretende Bauteile über Umfassungswänden und Dächern unterliegen hinsichtlich des zu verwendenden Baustoffes den gleichen Vorschriften wie die Umfassungswände und Dächer selbst. Ausgenommen hiervon sind Windfänge, Freitreppen, wenn sie nicht notwendige Treppen sind und die Vorderflächen von solchen Dach- und Mansardenfenstern, welche mindestens 3 m von der Nachbargrenze entfernt sind.
2. Überhängende Dächer mit Holzkonstruktion können zugelassen werden.

§ 71. Oberlichte, Laternen, Mansardenfenster und Luken auf Dächern.

1. Anlagen dieser Art müssen, wenn sie weniger als 1 m von der Nachbargrenze entfernt sind, entweder in unverbrennlichem Baustoff hergestellt oder mit solchem bekleidet sein. Zink und Blei gelten dabei nicht als unverbrennliche Baustoffe.
2. Auf Fensterrahmen erstreckt sich die vorstehende Bestimmung nicht.

§ 72. Gesimse. Dachgesimse dürfen in Holzkonstruktion hergestellt werden, Hauptgesimse jedoch nur dann, wenn an den Nachbargrenzen bis auf eine Entfernung von 1 m durchweg unverbrennlicher Baustoff verwendet wird.

§ 73. Treppen.

1. Alle nicht zu ebener Erde gelegenen Geschosse der Gebäude müssen durch eine Treppe zugänglich sein, durch welche der Ausgang nach der Straße oder nach einem Hofe jederzeit gesichert wird. (Notwendige Treppe.) Mit Rücksicht auf die

besondere Benutzungsart können für das Dachgeschoß Ausnahmen zugelassen werden.

2. Von jedem Punkte des Gebäudes aus muß in einer Entfernung von höchstens 30 m eine Treppe erreichbar sein. Dieses Maß gilt auch für Kellerräume, soweit sie zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind; für anderweit benutzte Kellerräume kann ein größeres Maß zugelassen werden.
3. In Gebäuden, welche ein oberstes, bewohntes Geschoß haben, dessen Fußboden nicht höher als 7 m über dem Erdboden liegt, können die Treppen aus Holz hergestellt werden.
4. Treppen aus Holz müssen auf der unteren Seite gerohrt, geputzt oder mit einer in bezug auf die Übertragung des Feuers gleichwertigen Verkleidung versehen sein. Brettwände, hölzerne Verschläge u. dgl. sind unter denselben nicht zulässig.
5. Liegt der Fußboden des obersten Geschosses höher als 7 m über dem Erdboden, so sind entweder zwei in gesonderten Räumen liegende vorschriftsmäßige hölzerne Treppen oder eine feuerfeste Treppe erforderlich. Wenn der oberste Fußboden über 11 m hoch liegt, so kann nur ausnahmsweise eine feuerfeste Treppe genügen.
6. Gebäude, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben, oder leicht brennbare Stoffe aufbewahrt werden, müssen feuerfeste, leicht zugängliche Treppen erhalten.
7. Eine Treppe ist feuerfest, wenn sie in ihren tragenden und stützenden Teilen aus Stein oder Eisen von Grund aus hergestellt ist. Die Stufen und Podeste dürfen jedoch mit Holz belegt werden. Bei eisernen Treppen müssen die Holzbeläge in ihrer ganzen Länge auf eisernen Platten liegen, die für sich ausreichend tragfähig sind und Durchbrechungen von nicht über einen Quadratzentimeter Größe enthalten.
8. Bei freiliegenden Granittreppen sind die Podeste, wenn diese gleichfalls aus Granit hergestellt werden, durch Eisenträger, Mauerbögen oder Gewölbe zu unterstützen.
9. Die Verwendung von Eisenbahnschienen zu Treppenkonstruktionen ist unzulässig.
10. Notwendige innere Treppen, sowohl die feuerfesten, wie auch die vorschriftsmäßigen Holztreppen, einschließlich der daran liegenden Vorplätze, Flure und Korridore müssen mit massiven nur durch die erforderlichen Verbindungs- und zu ihrer eigenen Beleuchtung nötigen Lichtöffnungen unterbrochenen Wänden umschlossen und mit Gewölben oder mit solchen Decken versehen sein, welche den Bestimmungen des § 66 Ziffer 2 entsprechen oder ebenso feuersicher sind.
11. Notwendige Treppen sind bis in das Dachgeschoß zu führen oder sie müssen im obersten Geschoß entweder unmittelbar oder in einem in der Nähe befindlichen, leicht auffindbaren Raume durch eine feuersicher abgeschlossene Nebentreppe ihre Fortsetzung ins Dachgeschoß erhalten. Diese Nebentreppen dürfen gerade und gewendelt sein, es genügt für sie eine Laufbreite von mindestens 1 m und solche Auftritte und Neigungsverhältnisse, daß überall eine Kopfhöhe von mindestens 2 m verbleibt.
12. Der Abschluß des Treppenraumes nach dem Dachboden ist feuersicher herzustellen; Türen in diesem Abschluß sind aus Eisen oder aus Eisengerüst mit Drahtputz oder aus Holz mit Bekleidung von Eisenblech nach der Seite des Dachbodens herzustellen.
13. Räume für notwendige Treppen, welche unmittelbar neben einander liegen, dürfen weder durch Öffnungen noch durch einen gemeinsamen Lichtschacht in Verbindung stehen.
14. Freitreppen dürfen, wenn sie notwendige Treppen sind, in der Regel nur in einer Höhe bis zu 2 m hergestellt werden.
15. Jeder zum dauernden Aufenthalt von Menschen wirtschaftlich gesondert genutzte Gebäudeteil muß einen jederzeit leicht und sicher erreichbaren, feuersicheren, mindestens 1 m breiten Zugang in unmittelbarer Verbindung mit den notwendigen Treppen haben. Ein Zugang gilt als feuersicher, wenn er zwischen massiven oder beiderseits geputzten Wänden oder zwischen Rabitz- oder Monierwänden liegt und mit geputzten oder gewölbten Decken versehen ist.

16. Die Treppenräume und feuersicheren Zugänge im Dachgeschoß müssen durch unmittelbares Tageslicht ausreichend beleuchtet sein.
17. Sie dürfen außer den Verbindungs- und Lichtöffnungen keine anderen Öffnungen enthalten. Die Anlage von Öffnungen in den Umfassungswänden zur Beleuchtung von Nebenräumen ist unstatthaft. Nur zur Beleuchtung der den Treppenraum umgebenden Flure und Korridore können Öffnungen in den Umfassungswänden von der Polizeibehörde zugelassen werden.
18. Treppenräume müssen gelüftet werden können.
19. Alle notwendigen Treppen müssen eine freie, durch das Geländer nicht eingeschränkte Breite von mindestens 1 m haben und sicher gangbar sein. Wendelstufen dürfen an der schmalsten Stelle, in der Austragung gemessen, nicht unter 0,10 m Auftrittsbreite haben. Podeste, sowie die Zugänge zu den Treppen müssen mindestens gleich der Laufbreite der zugehörigen Treppe sein. Eine Abschrägung der Ecken der Podeste bis zur halbkreisförmigen Abrundung ist nur bei Treppen von mehr als 1,25 m Breite zulässig. Beträgt die Laufbreite der Treppe mehr als 1,75 m, so darf die Breite der Podeste bis auf dieses Maß eingeschränkt werden.
20. Sofern Treppenläufe unmittelbar zwischen Wänden liegen, müssen sie wenigstens an einer Seite mit Handläufern versehen sein. Nach freien Seiten hin müssen sie Schutzgeländer erhalten, welche ein Hindurchfallen von Kindern verhüten. Für Geländer und Handgriffe können besondere Anordnungen getroffen werden.
21. Für öffentliche Gebäude können Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen nach dem Ermessen der Polizeibehörde zugelassen werden.
22. Bei Wirtschaftsgebäuden auf Grundstücken, welche landwirtschaftlichem oder gärtnerischem Betriebe dienen, kann die Herstellung von Treppen nachgelassen werden.
23. Auf vorhandene Treppen-Anlagen, welche den vorstehenden Bestimmungen über Bauart und Feuersicherheit im Wesentlichen nicht entsprechen, finden die genannten Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beseitigung des unvorschriftsmäßigen Zustandes nur dann gefordert werden kann, wenn überwiegende Gründe für die Sicherheit der Bewohner dieses unerläßlich erscheinen lassen oder umfangreiche Umbauten eintreten, welche die bestehende Treppenanlage wesentlich beeinflussen.

§ 74. Türen, Fenster und Flure.

1. Jedes Gebäude muß einen besonderen Ausgang und Gebäude, welche 35 m und darüber in der Front haben, müssen zwei Ausgänge nach der Straße von genügender Breite sowie einen geräumigen Flur erhalten. Bei Grundstücken, welche keine Einfahrt haben, müssen Eingangsflure von mindestens 1,50 m Breite von der Straße bis zum Hofe durchführen.
2. Türen und Fenster müssen die erforderliche Breite haben. Dieselbe ist in jedem einzelnen Falle nach dem besonderen, durch den Zweck des Gebäudes bedingten Bedürfnisse zu bemessen.
3. Türen an Gebäuden, welche für größere Versammlungen von Menschen bestimmt sind, wie Theater, Fabriken, Versammlungsräumen sind zum Aufschlagen nach außen einzurichten, sie dürfen aber in geöffnetem Zustande nicht über die Baufluchtlinie vortreten.

§ 75. Verschluß von Öffnungen in den Außenwänden.

1. Alle Tür- und Lichtöffnungen in den Außenwänden, sowie in den Dächern sind mit geeigneten, sicher zu befestigenden Verschlußvorrichtungen zu versehen.
2. Für den Verschluß von Tür-, Fenster- und sonstigen Öffnungen an Räumen, in welchen größere Mengen leicht brennbarer Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, kann die Anbringung von eisernen Verschlußläden und unverbrennlichen Türen nach dem Ermessen der Polizeibehörde vorgeschrieben werden.

§ 76. Geländer und andere Schutzvorrichtungen. Galerien, Altane, Balkone u. dgl., sowie Brüstungen mit Einschluß der Fensterbrüstungen unter

75 cm Höhe, ferner Öffnungen in Fußböden, Treppen, Keller-, Schacht- und ähnliche Öffnungen, Falltüren u. dgl. müssen mit schützenden sicheren Geländern oder sonstigen Sicherheitsvorkehrungen versehen sein.

§ 77. Lichtschachte, Aufzugsschachte und Lüftungsschlote.

1. Lichtschachte (Lichthöfe) müssen eine Grundfläche von mindestens 10 qm bei 2 m geringster Abmessung umfassen und durchweg bis 50 cm über Dachfläche von massiven Wänden umgeben sein. Bei einer mittleren Höhe der Schachtwände bis zu 12 m kann eine Verkleinerung der Grundfläche bis zu 6 m bei einer geringsten Abmessung bis zu 1,50 m gestattet werden. An ihrem unteren Ende müssen sie eine Vorrichtung erhalten, durch welche ihnen von außen dauernd frische Luft zugeführt wird. Die Luftzuführungskanäle müssen mindestens 0,30 qm Querschnitt erhalten.
2. Sind dieselben überdeckt, so muß auch an ihrem oberen Ende eine Vorkehrung zur Ermöglichung eines ausreichenden Luftwechsels angebracht sein.
3. Für Lichtschachte, welche einem Raum unmittelbar durch die Decke Licht zuführen, genügt eine Ummantelung aus unverbrennlichem Material. Lichtschachte dieser Art unterliegen hinsichtlich der Größe ihrer Grundfläche nicht den Vorschriften der Ziffer 1.
4. Für die Überdeckung von Lichthöfen ist die Verwendung von Holz nicht gestattet.
5. Türen an den Lichtschachten innerhalb des Dachraumes sind rauchsicherer, unverbrennlich und mit selbsttätiger Verschlußvorrichtung zu versehen.
6. Aufzugsschachte müssen innerhalb massiver oder unverbrennlicher Wände liegen. Für Speiseaufzüge kann diese Forderung nachgelassen werden.
7. Lüftungsschlote sollen ebenfalls innerhalb massiver Wände liegen oder mit unverbrennlichem Material ummantelt sein.

§ 78. Feuerstätten.

1. Feuerstätten in Gebäuden sind in all ihren Teilen aus unverbrennlichem Baustoff herzustellen.
2. Feuerstätten von gewöhnlichem Umfange, wie Küchenfeuerungen, Stubenöfen, Badeöfen oder andere kleinere Feuerungen zu gewerblichen Zwecken müssen, wenn sie nicht auf Fußböden von unverbrennlichem Baustoff, sondern auf hölzernen Balken und sonstigen verbrennlichen Unterlagen stehen, in ihrer ganzen Ausdehnung nebst einem mindestens 0,05 m breiten Umfassungsstreifen von den letzteren durch massive Isolierschichten getrennt sein, welche aus zwei übereinander in Verband und in Lehm verlegten Steinschichten bestehen. Über dieser Isolierschicht und unter dem Feuerraum bzw. Aschenfall ist ein mindestens 5 cm hoher, den Durchzug der Luft gestattender Hohlraum mit mindestens zwei Luftöffnungen vorzusehen. An Stelle der massiven Doppelschicht kann auch eine einfache 0,05 m starke Massivschicht auf mindestens 1 mm starker Eisenplatte zugelassen werden, wenn die Feuerungen auf unverbrennlichen Füßen stehen und unter denselben ein Luftraum von mindestens 0,15 m, jedoch nicht mehr als 0,20 m belassen wird.
3. Feuerstätten von erheblichem Umfang und solche, deren Betrieb dauernd große Hitze erfordert, wie große Koch- und Waschküchenherde, große Plättöffen, ferner Feuerungen unter Kesseln, Siedepfannen und an Backöfen dürfen nur auf Grundmauern oder Gewölben angelegt werden. Die Räume, in denen sich solche Feuerungen befinden, müssen massive Fußböden erhalten, auch können weitergehende Forderungen, wie in diesem Paragraphen angegeben, bezüglich der Feuersicherheit gestellt werden.
4. Die Polizeibehörde hat zu entscheiden, ob Feuerungen zu den größeren oder kleineren gehören.
5. Vor den Feuer- und Aschfalltüren aller Feuerungen ist ein dickes Vorpflaster oder eine Eisenblechplatte von mindestens 2 mm Stärke in einem Vorsprung von mindestens 50 cm und in einer nach beiden Seiten der Öffnungen um 30 cm vortreten-

den Breite fest anzubringen, wenn der Fußboden nicht aus unverbrennlichem Stoff hergestellt wird.

6. Vor Stubenöfen von gewöhnlichem Umfang und vor offenen Kaminen genügt statt dessen die Verwendung tragbarer, metallener Vorsätze von ausreichender Größe.
7. Alle Öffnungen an Feuerungen und Aschenfällen müssen mit metallenen Türen dicht verschließbar sein.
8. Öfen, welche von außen geheizt werden sollen, müssen entweder ein steinernes Vorgelege auf massivem Grund erhalten, oder sind mit doppelten, mindestens 25 cm voneinander abstehenden Türen von Metall zu versehen.
9. Die Anlage von Ofenklappen ist nicht gestattet.
10. Unter die Vorschriften der Ziffer 2 dieses Paragraphen fallen auch größere feststehende Gasherde, ebensolche Gasplättapparate und Gasheizöfen.

§ 79. Entfernung der Feuerstätten von Wänden, Holzwerk und Decken.

1. Feuerungen dürfen nur an Wänden aus unverbrennlichen Baustoffen gesetzt werden, welche bei offenen Feuerungen mindestens 0,25 m Stärke haben müssen.

   Größere Feuerungen dürfen nur an massiven Wänden angelegt werden.
2. Die Umfassungswände von Dampfkesseln, Back-, Schmelz- und Röstöfen, sowie alle anderen mit größeren Feuerungen versehenen Anlagen müssen von den Umfassungswänden der Räume, in denen sie sich befinden, mindestens 8 cm entfernt bleiben. Der Zwischenraum darf nicht ausgefüllt werden.
3. Von hölzernen und aus Holzfachwerk bestehenden Wänden, wenn sie mit Putz, Fliesen oder gleichwertig feuersicherem Material bekleidet sind, müssen geschlossene Feuerstätten aus Stein oder aus Kacheln mindestens 25 cm, geschlossene eiserne mindestens 50 cm entfernt sein.
4. Von allem freien Holzwerk müssen Öfen aus Stein oder aus Kacheln wenigstens 50 cm und alle eisernen Feuerstätten und Feuerherde mindestens 1 m entfernt bleiben.
5. Für Feuerungen von größerem Umfang können weitergehende Forderungen in bezug auf Feuersicherheit der umgebenden Wände und Decken gestellt werden.
6. Offene Feuerungen müssen feste Rauchmäntel oder Rauchfänge aus Metall oder aus unverbrennlichem Material in einer Ausdehnung von mindestens 15 cm Vorsprung über dem Herde und jeder Einfeuerungsöffnung erhalten.

§ 80. Feuerstätten in Räumen, in welchen leicht entzündbare Materialien gelagert oder verarbeitet werden.

1. In Räumen, in welchen leicht entzündliche Stoffe verarbeitet werden, wie z. B. in Wattefabriken, Holzbearbeitungswerkstätten, Tischlerwerkstätten und in Räumen, in welchen leicht entzündliche Stoffe gelagert werden, dürfen nur geschlossene Feuerungen aus Stein oder Kacheln angelegt werden, welche entweder von außen zu beheizen, oder mit einem in Wänden, Decken und Fußböden unverbrennlichen, geräumigen, mit eiserner Tür gehörig verschließbarem Vorgelege von mindestens 1,50 m Höhe und 0,60 m Breite versehen oder mit einem Schutzmantel aus feuersicherem Baustoff derartig umgeben sind, daß eine Übertragung des Feuers auf die Umgebung völlig ausgeschlossen erscheint.
2. Die Feuerstätte soll von Türen des Vorgeleges mindestens 1 m entfernt und im übrigen so eingerichtet sein, daß ein Herausfallen des Brennmaterials nicht stattfinden kann.
3. Geschlossene eiserne Öfen sind mit besonderer Genehmigung der Polizeibehörde nur dann zulässig, wenn dieselben entweder in einem Vorgelege stehen oder auf unverbrennlicher Unterlage mit durchaus sicherer Ummantelung versehen sind.
4. Ebenso unterliegt die Aufstellung von Heizkörpern von Dampf-, Heiß- oder Warmwasserleitungen, sowie auch die Anbringung von Ausströmungsöffnungen, von

Luftheizungen in Räumen dieser Art dem Ermessen und den Bestimmungen der Polizeibehörde.

5. Offene Feuerungen sind in diesen Räumen unzulässig.

§ 81. Rauchröhren.

1. Der Rauch von Feuerstätten ist durch dichte Röhren aus unverbrennlichem Material, Eisen, glasierte Tonröhren u. dgl. innerhalb des Geschosses in die Schornsteine zu leiten.
2. Als Stütze der Röhren darf nur unverbrennliches Material verwendet werden.
3. Rauchröhren müssen von feuersicher verputztem oder bekleidetem Holzwerk mindestens 0,50 m, von freiem Holzwerk mindestens 1 m entfernt sein.
4. Sind die Rauchröhren ummantelt, oder sind sonst gleichwertige Schutzvorrichtungen getroffen, so können die vorgeschriebenen Abstände auf 0,30 m bzw. 0,60 m ermäßigt werden.
5. Die Rauchröhren müssen mit Einrichtungen für die Reinigung versehen sein.
6. Sie dürfen keine Verschlußklappen (Ofenklappen) enthalten. Vorhandene Klappen dieser Art sind sofort zu beseitigen.
7. Rauchröhren dürfen nicht seitwärts durch die Umfassungsmauern unmittelbar ins Freie ausmünden.
8. Das Ziehen von freien nicht ummantelten Rauchröhren durch Räume, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist nicht gestattet.

§ 82. Schornsteine.*)

1. Schornsteine müssen durchweg dicht, massiv oder aus unverbrennlichem Baustoff hergestellt, von Grund aus fundamentiert oder unverbrennlich und sicher unterstützt sein.
2. Jeder Schornstein ist in einem sich gleichbleibenden rechtwinkligen oder kreisrunden Querschnitt von mindestens 250 qcm im Lichten bis 0,5 m über die höchste anstoßende Dachfläche zu führen.
3. Die lichte Weite dieses Querschnitts darf bei russischen Schornsteinen nicht weniger als 14 cm und nicht mehr als 21 cm betragen.

   Für Sammelheizungen können andere Maße für Schornsteinröhren zugelassen werden.
4. Besteigbare Schornsteine müssen einen rechteckigen Querschnitt von mindestens 0,50 zu 0,50 m lichter Weite erhalten. Bei größeren Abmessungen sind Steigeisen anzubringen.
5. Gemauerte Schornsteine müssen eine Wangenstärke von mindestens 13 cm, an Nachbargrenzen von 25 cm erhalten.
6. Für Schornsteine von Zentralheizungen und anderen großen Feuerungsanlagen können stärkere Wandungen vorgeschrieben werden.
7. Für unmittelbar nebeneinander stehende Schornsteine genügt eine gemeinsame Scheidewange der vorgeschriebenen Stärke.
8. Gemauerte Schornsteine sind dicht mit vollen Fugen herzustellen. Auf den Außenseiten, unterhalb der Dachflächen sind sie in ganzer Ausdehnung auch innerhalb der Balkenlagen zu putzen, im Innern, sowie über Dach zu fugen oder im Innern glatt auszustreichen.
9. Von Balkenlagen und sonstigem Holzwerk müssen die Außenseiten der Schornsteine, wenn die Wangenstärke weniger als 25 cm beträgt, überall mindestens 0,065 m entfernt gehalten und durch doppelte in Verband gelegte Dachsteinschichten getrennt werden. Im Dachverbande soll die Entfernung freiliegender Hölzer von 0,12 m starken Schornsteinwangen ohne Isolierung mindestens 0,10 m betragen.

*) S. die Grundsätze für die Berechnung der Standfestigkeit von Schornsteinen vom 30. April 1902, veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 22. Juni 1902 (Amtsbl. S. 204).

10. Zwischen nebeneinander laufenden Schornsteinröhren darf kein Balken durchgeführt werden, wenn er nicht einen Ziegel stark verblendet wird.
11. Nicht gemauerte Schornsteine sind entweder mit Mauerwerk zu umgeben, für dessen Stärke und Entfernung von Holzwerk dann die gleichen Bestimmungen wie für gemauerte Schornsteine gelten, oder aber unter Freihaltung eines Luftraumes von überall mindestens 10 cm feuerfest zu ummanteln.
12. Freistehende Schornsteine außerhalb von Gebäuden, sowie Aufsatzröhren zur Erhöhung von Schornsteinen bedürfen keiner Ummauerung oder Ummantelung. Von einer solchen kann bei Schornsteinen innerhalb von Gebäuden, deren Dach gleichzeitig die Decke bildet, bei gehöriger Isolierung von allem Holzwerke der Decke nach polizeilichem Ermessen Abstand genommen werden.
13. Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie in ganzer Ausdehnung bestiegen oder in allen Teilen ordnungsmäßig gereinigt werden können.
14. Besteigbare Schornsteine müssen an ihrem unteren Ende feuersicher verschließbare Einsteigeöffnungen haben.
15. Unbesteigbare Schornsteine müssen unten und oben, sowie bei Richtungsveränderungen, wenn die Neigung gegen die Wagerechte weniger als 60° beträgt, ausreichend große Reinigungsöffnungen erhalten.

    Wenn die Reinigung bequem vom Dach aus erfolgen kann, sind obere Reinigungsöffnungen entbehrlich.
16. Alle seitlichen Einsteige- und Reinigungsöffnungen sind mit gefalzten eisernen Türen dicht zu verschließen. Sie müssen vom freien Dachboden aus stets unmittelbar zugänglich sein und dürfen nicht innerhalb der Bodenverschläge liegen.
17. Verschlüsse dieser Art müssen von allem Holzwerk mindestens 0,30 m entfernt bleiben und, sofern sie weniger als 0,50 m vom Fußboden entfernt sind, ein Vorpflaster oder eine Eisenplatte von derselben Beschaffenheit wie vor Feuerungstüren erhalten. Vgl. § 78 Ziffer 5.
18. Aufsätze auf Schornsteinen sind nur zulässig, wenn sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht behindern.
19. Eine andere als senkrechte Richtung darf den Schornsteinen nur gegeben werden, wenn sie ringsum zwischen massiven Wänden liegen oder durch gemauerte Bögen oder eiserne Träger von angemessener Stärke unterstützt werden.
20. An ein Schornsteinrohr von 250 qcm lichtem Oberschnitt dürfen höchstens 3 gewöhnliche Zimmeröfen angeschlossen werden. Jeder hinzutretende Ofen dieser Art bedingt eine Vergrößerung des Querschnitts um 80 qcm.
21. Für jede Kochherdfeuerung muß, wenn sie nicht an ein besteigbares Schornsteinrohr angeschlossen ist, ein besonderes Schornsteinrohr von mindestens 250 qcm Querschnittsgröße angelegt werden.
22. Münden Rauchröhren aus Feuerstätten von erheblichem Umfang ein, so können weitere Vergrößerungen des Querschnitts gefordert werden.
23. Für Feuerungsanlagen, welche die Glanzrußbildung begünstigen (Backöfen, Räucherkammern, Schmiedeherde usw.), sind besondere Schornsteine erforderlich. Rauchrohre aus Küchenherden und von Stubenöfen dürfen in solche Schornsteine nicht einmünden.
24. Die Schornsteine sind so anzulegen und zu benutzen, daß in den Gebäuden und deren Umgebung durch Funken, Rauch und Ruß keine Gefahr für die Gesundheit hervorgerufen wird. Anderenfalls kann nach dem Ermessen der Polizeibehörde eine Änderung, Erhöhung und Beseitigung der Schornsteinanlage gefordert werden.
25. In Küchen einschließlich der Waschküchen mit geschlossener Feuerung ist ein besonderes Rohr von mindestens 250 qcm lichtem Querschnitt zum Abzug der Wasserdämpfe usw. einzurichten, welches für jede hinzutretende Küche um 50 qcm vergrößert werden muß.
26. Mauerkanäle aller Art, auch wenn die Einleitung von Rauchröhren zunächst nicht beabsichtigt wird, sind den vorstehenden Bestimmungen entsprechend auszuführen.

§ 83. Räucherkammern, Räuchergestelle und Räucherstangen.

1. Räucherkammern sollen im Lichten gemessen nicht unter 2,20 m hoch sein.
2. Der Fußboden ist wenigstens aus einer doppelten Lage von in Mörtel und in Verband gelegten Ziegelsteinen, genügend starken Fliesen oder flachen Dachziegeln herzustellen.
3. Die Decken und Wände müssen massiv sein.
4. Die Türen sollen aus Eisen oder mit Eisenblech bekleidet hergestellt werden.
5. Die Öffnungen für die Zu- und Abführung des Rauches, sowie die Luftöffnungen sind mit eisernen Schiebern oder Klappen zu verschließen. Die letzteren sind außerdem noch mit engmaschigen, eisernen Gittern zu versehen.
6. Räucherstangen und Gestelle müssen von Metall und so aufgestellt sein, daß ein Erglühen derselben unmöglich ist.

§ 84. Backöfen. An Gebäuden, mit Ausnahme von Scheunen, Ställen, Schuppen und solchen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt werden, ist die Anlage von Backöfen unter folgenden Bedingungen zu gestatten:

1. Der Raum, in welchem der Backofen sich befindet (Backraum) muß ringsum von massiven Wänden umgeben sein.
2. Zwischen den Umfassungswänden des Backofens und den Wänden des Backraumes muß ein freier Zwischenraum von mindestens 8 cm verbleiben.
3. Der Fußboden des Backraumes muß eine Entfernung von mindestens 1,20 m vom Ofen mit einem Pflaster versehen sein.
4. Zwischen der Decke des Backofens und der feuersicheren mindestens mit Rohrputz bekleideten Decke des Backraumes muß ein Abstand von wenigstens 1,25 m vorhanden sein.
5. Bei einem geringeren Abstand muß entweder der Backofen selbst in einer Entfernung von 15 cm von seiner Decke mit einem Schutzgewölbe versehen oder der ganze Backraum überwölbt werden.
6. Alles freie Holzwerk einschließlich der Türen muß wenigstens 1,25 m von der Einfeuerungsöffnung des Ofens entfernt bleiben.

§ 85. Bedürfnisanstalten, Badestuben.

1. Jedes bebaute Grundstück soll eine eigene vorschriftsmäßige Abortanlage haben.
2. Die Anzahl der Aborte eines Grundstücks ist so zu bemessen, daß in der Regel für jede Wohnung ein umwandeter bedeckter und verschließbarer Abort vorgesehen wird.
3. In stark bewohnten Gebäuden und in Fällen, in denen die Herstellung der vorstehend geforderten Anzahl von Aborten durch besondere Umstände erschwert wird, kann nach dem Ermessen der Polizeibehörde eine geringere Anzahl zugelassen werden. Es muß dann aber mindestens ein Abort für je zwei Familienwohnungen vorhanden sein.
4. Für Geschäftsräume und Werkstätten, in denen eine größere Anzahl von Personen beschäftigt ist, müssen, soweit nicht schon andere Bestimmungen hierüber bestehen, besondere vorschriftsmäßige Aborte angelegt werden, deren Zahl nach dem Bedürfnis, mindestens aber so zu bemessen ist, daß auf je 30 männliche und auf je 15 weibliche Personen ein Abort entfällt.
5. Bedürfnisanstalten und Badestuben müssen Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.
6. An unbedeckten Lichtschächten ist ihre Anlage zulässig, wenn deren Größe mindestens 10 qm bei 2 m geringster Abmessung beträgt.
7. In den vor dem Inkrafttreten dieser Baupolizeiordnung errichteten Gebäuden können für neu herzustellende Badestuben Ausnahmen von den Ziffern 5 und 6 zugelassen werden, wenn Einrichtungen zu wirksamer Entlüftung getroffen werden.
8. Unter Räumen, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, ist die Anlegung von Bedürfnisanstalten und Aborten nur dann erlaubt, wenn

dieselben überwölbt sind und die oberen Räume eine ausreichende Beleuchtung und Lüftung erhalten.

9. Bedürfnisanstalten und Aborte müssen eine Grundfläche von mindestens 1 qm bei 0,80 m geringster Abmessung erhalten.
10. Sie sollen von anderen Räumen für den dauernden Aufenthalt von Menschen durch verputzte Wände getrennt sein und mit denselben nicht in offener Verbindung stehen.
11. Bei Abführung der Auswurfsstoffe durch Schwemmkanalisation sind die örtlichen Vorschriften maßgebend.

Für Ansammlung der Auswurfstoffe in Gruben oder frei stehenden Behältern gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 86. Abortgruben.

1. Abortgruben müssen außerhalb der Gebäudegrundfläche ohne Zusammenhang mit den Grundmauern derselben in Boden und Wänden wasserdicht und mit Gefälle nach der Entleerungsstelle angelegt werden.
2. Die Gruben sollen in den Umfassungswänden mindestens $1^1/_2$ Stein stark sein und in der Sohle eine Stärke von mindestens 0,25 m haben, aus Klinkern in Zementmörtel gemauert und auf den inneren Wandflächen mit Zementmörtel verputzt sein. Die Umfassungswände der Gruben, sowie die Sohle derselben müssen durch eine mindestens 30 cm starke Tonschicht gegen das umgebende Erdreich abgeschlossen sein.
3. Der Grubeninhalt darf nicht überfließen. Die Gruben sind daher zu überwölben und mit einer genügend weiten Reinigungsöffnung zu versehen, welche dicht mit Stein oder Eisen verschlossen werden kann.
4. Abdeckungen von Holz sind nur bei offener Bebauung zulässig.
5. Abortgruben müssen mit der Fundamentkante 1 m von der Grenze des Nachbars entfernt bleiben.
6. Von Brunnen sollen sie in der Regel einen Abstand von mindestens 10 m haben. Bei beschränkten Hofanlagen kann dieser Abstand mit Genehmigung der Polizeibehörde auf 5 m ermäßigt werden.
7. Die Abortgruben sind durch ein genügend weites Dunstrohr, welches über das Dach des betreffenden Gebäudes zu führen ist, zu entlüften. Das Fallrohr von Aborten ist als Dunstrohr über das Dach zu verlängern.
8. Die Anlage gemeinschaftlicher Abortgruben für mehrere Grundstücke ist verboten.
9. Die Einleitung anderer Verbrauchswässer und Abgänge in die Abortgruben ist nicht gestattet.
10. Abortgruben dürfen vor erfolgter polizeilicher Abnahme nicht in Gebrauch genommen werden.

§ 87. Abortanlagen mit freistehenden Behältern.

1. Durch besondere Polizeiverordnung kann an Stelle von Abortgruben die Anlage von in Gruben oder in besonderen Räumen freistehenden Sammelbehältern vorgeschrieben werden.
2. Anlagen dieser Art müssen feste, undurchlässige, luftdicht verschließbare Behälter aus Eisen, Steingut, Zement und sonstigen geeigneten Stoffen enthalten.
3. Die Behälter müssen mit einem möglichst senkrecht über Dach zu führenden Dunstrohr, sowie eine luftdichte verschließbare Reinigungsöffnung erhalten.
4. Sie sollen in verschlossenen, mit dichten Wänden und Decken, sowie mit glattem, wasserdichten Fußboden versehenen Räumen aufgestellt werden. Die Räume sind gleichwie die Behälter zu entlüften, wenn sie innerhalb bewohnter Gebäude liegen.

§ 88. Sammel- und Düngergruben.

1. Senkgruben (Sammelgruben) zur Aufnahme von übelriechenden oder schädlichen Flüssigkeiten, sowie zur Aufnahme von Haus- und Wirtschaftswässern, Jauche usw.

unterliegen den gleichen Bestimmungen hinsichtlich der Bauart und Lage wie die Abortgruben. Eine Entlüftung derselben ist nicht erforderlich.

2. Abgänge aus chemischen Fabriken, Gasanstalten, Zuckerfabriken, Leim- und Seifensiedereien, Färbereien, Tuchfabriken, Knochenmühlen, Schlächtereien usw. sind in vorschriftsmäßigen überwölbten Gruben in unmittelbarer Nähe der gewerblichen Anlage zu sammeln und durch zweckentsprechende Behandlung für die Abfuhr geeignet zu machen.
3. Düngerstätten sind in den Umfassungswänden und in der Sohle dicht herzustellen und zu überdecken. Ausnahmen für Düngerstätten können von der Polizeibehörde für solche Grundstücke gestattet werden, welche außerhalb der geschlossenen städtischen Bebauung liegen und welche den Zwecken der Landwirtschaft, Viehzucht oder dem Gartenbau dienen, wenn dieselben so hergestellt werden, daß ein Überfließen oder Durchsickern nach der Straße, den Nachbargrundstücken oder nach öffentlichen Gräben und Wasserläufen vermieden wird.

§ 89. Behälter für Abfall und Asche.

1. Auf jedem bewohnten Grundstück muß ein allgemein zugänglicher Behälter für Müll und andere trockene Haus- und Wirtschaftsabgänge, sowie ein Aschenbehälter vorhanden sein.
2. Behälter der ersteren Art sind in den Umfassungen und in der Sohle undurchlässig herzustellen und dicht zu überdecken.
3. Behälter für Asche sollen Wände und Decken aus unverbrennlichem Stoff erhalten.

§ 90. Viehställe.

1. Der Fußboden von Viehställen ist wasserdicht und mit Entwässerung herzustellen.
2. Die Abgänge aus Stallungen sind in Gruben oder Dungstätten zu sammeln.
3. Die Aufnahme der Abgänge in eisernen mit Deckeln versehenen Kästen kann von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn eine geregelte Entleerung und Abfuhr gesichert ist.
4. Nach der Straße dürfen Ställe in der Regel keine Öffnungen erhalten. In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
5. Die Stallungen sind mit über Dach zu führenden genügend weiten Lüftungsröhren zu versehen.
6. Gegen Wohnungen sind Stallungen feuer- und dunstsicher durch Brandmauern bzw. durch Gewölbe oder durch gleichwertige feuerfeste Decken abzuschließen. Zu den letzteren sind z. B. zu rechnen:

   Decken nach System Kleine, Monier und andere, sowie auch Decken aus Stampfbeton, wenn über ihnen ein Zement- oder Asphaltstrich hergestellt wird.
7. Ställe dürfen weder in Kellern noch unter Höfen angebracht werden.
8. Ställe, deren Fußboden mehr als 0,50 m in den Erdboden eingesenkt werden soll, sind nur in solchen Stallgebäuden zulässig, welche nicht mit anderen bewohnten Gebäuden zusammenhängen oder von diesen durch undurchbrochene massive Wände getrennt sind.
9. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Federviehställe keine Anwendung.
10. Für landwirtschaftlich benutzte Gebäude sind Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen zulässig.

§ 91. Scheunen.

1. Die Anlage neuer Scheunen ist innerhalb der Städte nicht gestattet.
2. In denjenigen Teilen eines Stadtgebietes, in welchen eine städtische Bebauung noch nicht stattfindet, können sie ausnahmsweise von der Polizeibehörde zugelassen werden, wenn sie massiv unter feuersicherer Bedachung erbaut werden.
3. Der Wiederaufbau eingegangener Scheunen darf ausnahmsweise gestattet werden, sofern durch die Örtlichkeit und Bauart den Anforderungen der Feuersicherheit genügt und der Antrag durch erhebliche Gründe unterstützt wird.
4. Scheunen dürfen in einer größeren Länge als 100 m nicht erbaut werden.

5. Auf Gelände, welches über Grubenbau gelegen ist, kann ausnahmsweise Fachwerksbau an Stelle von Massivbau zugelassen werden, wenn die neu zu errichtenden Scheunen in einer Entfernung von mindestens 100 m von allen benachbarten Gebäuden errichtet werden und andere Bedenken gegen die beabsichtigte Anlage nicht vorliegen.
6. Hauptreparaturen an vorhandenen Scheunen, welche den Zweck haben, das Gebäude in seinem Hauptbestande zu unterhalten und hierdurch einen Neubau zu vermeiden, wie insbesondere die Erneuerung der Fundamente und Wände bis unter Dach, die Erneuerung des Dachstuhls und des Sparrenwerkes sind einem Neubau gleich zu achten.

§ 92. Blitzableiter.

1. Blitzableiter dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde an dazu geeigneten Stellen angelegt werden.
2. Bei geschlossener Bauweise ohne Vorgärten ist ihre Anlage an der Straße in der Regel nicht zu gestatten.
3. Sofern die Anlage von Blitzableitern an Gebäuden notwendig wird, welche für den öffentlichen Verkehr zugänglich sind, so müssen sie mit einem Schutzrohr von mindestens 2 m Höhe vom Erdboden ab umgeben werden.
4. Jeder Ableiter ist über dem Erdboden mit einem mindestens 0,50 m von demselben entfernten 2 m hohen hölzernen Zaun zu versehen.
5. Auf die Blitzableiter an Fernmelde- und Fernsprechanlagen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 93. Entwässerung.

1. Für Grundstücke an Straßen, in welchen eine geregelte städtische Kanalisation besteht, sind für die Entwässerung die örtlichen Vorschriften maßgebend.*)
2. Von Grundstücken, welche an nicht kanalisierten, aber regulierten und mit geregelter Wasserabführung versehenen Straßen liegen, dürfen nur die Tagewässer in den Straßenrinnstein geleitet werden.
3. Übelriechende und schädliche Flüssigkeiten, zu denen auch Wirtschaftswässer jeder Art gehören, sind in vorschriftsmäßigen Senkgruben zu sammeln und abzufahren.

   Jedoch kann die Polizeibehörde die Zuleitung von Wirtschaftswässern in Straßenrinnsteine in besonderen Fällen und unter besonderen für jeden einzelnen Fall festzustellenden Bedingungen gestatten, wenn hierdurch Nachteile für die öffentlichen Interessen nicht aufkommen.

§ 94. Wasserbedarf.

1. Soweit nicht durch den Anschluß an öffentliche Wasserleitungen, durch die Nähe öffentlicher Brunnen oder durch das Recht zur Mitbenutzung von privaten Brunnen oder Wasserleitungen für den Bedarf zum Trinken und zu Wirtschafts- und Feuerlöschzwecken in ausreichender Weise gesorgt ist, muß jedes Grundstück, welches mit zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden besetzt ist, einen Brunnen oder eigene Wasserleitung haben.
2. Jede gewerbliche Anlage macht in der Regel die Anlegung eines Brunnens notwendig. Bei größeren mit mehreren Gebäuden besetzten Grundstücken, namentlich bei der Errichtung von Fabrikgebäuden u. dgl. ist nach Bedürfnis die Anlegung mehrerer Brunnen anzuordnen.
3. Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 dieses Paragraphen sind nur gestattet, wenn die Anlegung des bzw. der Brunnen durch die Bodenverhältnisse wesentlich erschwert und durch einen hinreichenden, stets zugänglichen Wasservorrat in der Nähe, d. i. in einer Entfernung von nicht über 50 m von dem betreffenden Grundstück entbehrlich wird.

---

*) Eine solche besondere Polizeiverordnung ist unterm 22. September 1902 (Amtsblatt S. 319) für die Stadt Beuthen und die Landgemeinde Roßberg ergangen.

4. Brunnen sind so herzurichten, daß alle unreinen Zuflüsse von der Seite und von oben her abgehalten werden.

Offene Brunnen und Wasserbehälter sind in sicherer Weise mindestens 1,10 m hoch einzufriedigen.*)

§ 95. Gasleitungen.**)

1. Alle Gasleitungen müssen dicht und aus genügend starken metallenen Röhren hergestellt sein.
2. Vor jedem Gebäude, welches mit einer Zuleitung von 40 mm und mehr inneren Durchmesser versehen ist, muß eine durch äußerliche Bezeichnung kenntlich gemachte Absperrvorrichtung angebracht werden, welche leicht aufzufinden ist.
3. Alle Laternen und sonstige Beleuchtungsgegenstände an Straßen und öffentlichen Plätzen, welche über die Baufluchtlinie vortreten, müssen in Gemäßheit der Bestimmungen des § 48 Ziffer 5 eine Höhe von mindestens 3 m über dem Bürgersteig oder dem Straßenpflaster erhalten.
4. Ausnahmen der vorhergehenden Bestimmung können in besonderen Fällen von der Polizeibehörde zugelassen werden.
5. In Wohnräumen sowie in der Nähe von Feuerungsanlagen dürfen Gasmesser nicht aufgestellt werden.
6. Die Leitungen müssen in der Regel frei liegen und dürfen nicht im Mauerwerk, im Putz unter festen Holzverkleidungen, unter Fußbodendielungen oder in Zwischendecken eingelassen sein.
7. Im Übrigen gelten die besonderen örtlichen Vorschriften.

§ 96. Leitungsröhren. Alle Zu- und Ableitungsröhren an und in Gebäuden sind aus unverbrennlichem Material und undurchlässig herzustellen.

Röhren zur Ableitung unreiner Stoffe in Gebäuden, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen mit einem metallenen Dunstrohr von genügender Weite versehen sein, welches ohne Verengung seines Querschnittes bis über das Dach hinaus zu verlängern ist.

Titel III.

Besondere Anforderungen hinsichtlich der Benutzung der Gebäude.

§ 97. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen. Als Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen gelten Wohn- und Schlafräume nebst Koch- und Waschküchen, Werkstätten, Arbeits- und Geschäftsräume, Versammlungs- und Restaurationsräume u. dgl.

§ 98. Lage der Räume für den dauernden Aufenthalt für Menschen.

1. Räume der vorbezeichneten Art müssen so angelegt sein, daß sie Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.
2. Eine Beleuchtung von oben durch direktes Deckenlicht ist jedoch zulässig, wenn ihre Lage oder Zweckbestimmung dieses bedingt und wenn ferner durch entsprechende Vorkehrungen für einen ausreichenden Luftwechsel gesorgt ist.
3. An offenen Lichthöfen ist ihre Anlage gestattet, wenn deren Seitenlänge wenigstens 6 m und deren Grundfläche mindestens 36 qm beträgt.
4. Von einem vorliegenden Raume ist die Entnahme von Licht und Luft nur dann gestattet, wenn außerdem die direkte Beleuchtung und Lüftung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vorhanden ist.
5. Der Fußboden von Räumen für den dauernden Aufenthalt von Menschen muß mindestens 50 cm über dem bekannten höchsten Grundwasserstand und im Überschwemmungsgebiet tunlichst über Hochwasser liegen.

*) S. die oben im Teil I d. Ws. abgedruckte Verordnung, betr. die gehörige Sicherung der Brunnen und anderer Wasserbehältnisse vom 3. September 1846.

**) Die Polizeiverordnung, betr. Reinigung der Gasleitungsröhren vom 21. August 1872 (Amtsblatt S. 194) ist laut Bekanntmachung vom 23. Dezember 1899 (Amtsblatt S. 391) aufgehoben.

§ 99. Anzahl übereinanderliegender Wohngeschosse. In einem Gebäude dürfen nicht mehr als fünf zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschosse übereinander angelegt werden. Keller und Dachgeschoß, falls sie Räume der vorbezeichneten Art enthalten, werden bewohnten Geschossen gleich gerechnet.

§ 100. Beschaffenheit der Räume.

1. Räume, welche für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen trocken und mit zum Öffnen eingerichteten Fenstern von ausreichender Größe und zweckentsprechender Lage versehen sein.
2. Die Fläche der Fenster muß so groß sein, daß auf 1 qm nicht mehr als 30 cbm des zu lüftenden und zu beleuchtenden Raumes entfallen.
3. Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben. Bei ungleicher Höhenlage der Decke oder des Fußbodens muß die im Durchschnitt berechnete Höhe dieser Forderung entsprechen.
4. Räume der vorbezeichneten Art müssen einen Luftraum von mindestens 10 cbm umfassen.
5. Schlafräume müssen mit einer Tür verschließbar sein.
6. Der Fußboden von Wohn- und Schlafräumen muß gedielt oder mit einem Belag aus festem undurchlässigen Material (Estrich, Plattenbelag u. dgl.) versehen sein.

§ 101. Räume in Dachgeschossen.

1. Wohnungen im Dachgeschoß dürfen nicht übereinander liegen, sondern müssen unmittelbar über dem obersten vollen Geschoß belegen sein.
2. Sie sollen von den angrenzenden Teilen des Dachbodens durch feuersichere Wände und Decken geschieden sein und einen bzw. zwei vorschriftsmäßige feuersichere Zugänge zu den Treppen haben.
3. Die Dachdeckung darf nicht zugleich als Decke über Räumen für den dauernden Aufenthalt von Menschen benutzt werden.

§ 102. Kellerwohnungen. In Kellergeschossen ist die Neuanlage von Räumen für den dauernden Aufenthalt von Menschen bei Erfüllung der nachstehenden Vorschriften gestattet:

1. Räume der vorbezeichneten Art dürfen in Gebäuden, welche im Überschwemmungsgebiet liegen, nicht angelegt werden.
2. Nach der Nordseite der Gebäude ist ihre Anlage nicht gestattet, wenn sie nur von dieser Licht erhalten können.
3. Die Sohle des Kellergeschosses muß mindestens 50 cm über dem bekannten höchsten Grundwasserstand und nicht tiefer als 1 m unter dem anliegenden Straßen-, Hof- oder Gartenterrain liegen.
4. Die Zugänge und Treppen müssen feuersicher und gut beleuchtet sein.
5. Um aufsteigende Erdfeuchtigkeit und Erddünste von den Räumen abzuhalten, sind die Fußböden als wasser- und luftdichte massive Sohle herzustellen.
6. Alle äußeren und inneren Wände solcher Räume sind durch geeignete Vorkehrungen, z. B. Glas-, Asphalt- und Betonschichten, Zusatz von Zement zum Mörtel, Luftisolierschichten, außen vorgelegte Gewölbe mit Lufträumen usw. gegen das Eindringen und Aufsteigen von Tagewässern und Bodenfeuchtigkeit sowohl gegen unten als auch gegen das seitlich anliegende Erdreich zu schützen.
7. Die Höhe der Räume soll mindestens 2,50 m im Lichten betragen. Bei ungleicher Höhe tritt Durchschnittsberechnung ein.
8. Die Fenster solcher Räume dürfen nicht nach Norden gelegen sein, sie sollen über dem anliegenden Terrain eine Höhe von mindestens 1 m haben und so groß sein, daß ihre lichten und zu öffnenden Flächen zusammen mindestens $^1/_{10}$ des Inhalts der Fußbodenfläche der Räume ausmachen.
9. Höhere Fenster, deren Sohle unter Erdreich liegt, sind mit vorgemauerten Lichtkästen zu versehen, deren Sohle mindestens 15 cm unter der Fenstersohlbank liegen muß. Diese Lichtkästen sind so einzurichten, daß die in denselben sich ansammelnde

Feuchtigkeit nicht in die Mauern der Räume eindringen kann. Schneiden die Lichtkästen in Bürgersteige, Fuß- oder Fahrwege ein, so sind sie in der Höhe derselben mit dichten eisernen Gittern zu bedecken. Für die Berechnung der Fensterflächen kommen die unter Terrain liegenden Teile der Fenster nur in Berücksichtigung, wenn die Kästen nicht abgedeckt sind und im Lichten gemessen, soweit von der äußeren Flucht des Kellermauerwerks vorstehen, als die Oberkante der Fensterfohlbank unter Terrain liegt.

10. Es muß für ausreichende Lüftung, sei es durch Anlage von innen heizbarer Öfen, oder sei es durch andere Vorkehrungen, gesorgt werden.

§ 103. Vorhandene Kellerwohnungen.

1. Kellerräume, welche vor dem 9. Juni 1881 schon zum dauernden Aufenthalt von Menschen benutzt wurden, werden fernerweit für diesen Zweck nur geduldet, wenn dieselben von der Diele bis zur Decke gerechnet, mindestens 2 m mittlere lichte Höhe haben, nicht feucht sind, mit wirksamen Lüftungsvorrichtungen und ausreichend großen, zum Öffnen eingerichteten Fenstern, sowie geeigneten Zugängen versehen sind.

Ob und wie weit diese Voraussetzungen zutreffen, und die Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet sind, entscheidet die Polizeibehörde, erforderlichen Falles unter Zuziehung von ärztlichen und bautechnischen Sachverständigen.

§ 104. Vorübergehend benutzte Räume.

1. Als Räume dieser Art gelten insbesondere Flure, Treppen, Bodenräume, Bedürfnisanstalten, Badestuben für den Hausbedarf, Rollkammern, Speisekammern, Wintergärten, Kegelbahnen usw.
2. Flure und Korridore, welche durch Fenster oder Öffnungen nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Straße, dem Hofe, oder einem unbedeckten Lichtschacht stehen, müssen zu ihrer Lüftung besondere Rohre von mindestens 250 qcm Querschnitt haben.
3. Speise- und Vorratskammern müssen von außen direkt lüftbar sein. Ihre Anlage an Nebenhöfen ist gestattet.

§ 105. Gewerbliche nicht unter § 16 der Reichsgewerbeordnung fallende Betriebsstätten, Lagerstätten, Versammlungsräume.*)

1. Für Fabriken oder solche gewerbliche Betriebe, welche starke Feuerungen erfordern, zur Verarbeitung leicht brennbarer Materialien dienen, große Belastungen oder Erschütterungen oder einen starken Abgang unreiner Stoffe bedingen, ferner für Räume, in welchen größere Mengen leicht brennbarer Stoffe aufbewahrt werden, endlich für größere Versammlungsräume können besondere Anforderungen gestellt werden, soweit solche nicht bereits in der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Fabriken vom 4. November 1890 bzw. in der Polizeiverordnung über die bauliche Anlage von Theatern, Zirkusgebäuden und Versammlungsräumen vom 18. Juni 1909 enthalten sind.**)
2. Anforderungen dieser Art werden vornehmlich betreffen die Stärke und Feuersicherheit von Wänden, Decken, Dächern, Fußböden, Treppen, Feuerstätten und Schornsteinen, die Zahl und Breite der Treppen und Ausgänge, die Aufbewahrung und Beseitigung von Abfällen, die Lüftung, die Unterhaltung von Brunnen und Wasserbehältern.

*) S. Anm. zu § 2 dieser Baupolizeiordnung.

**) Im V. Teil d. Ws. abgedruckt. S. auch Min.Erl., betr. Bestimmungen für Warenhäuser und Gebäude, welche ganz oder teilweise zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind, vom 2. November 1907 (Amtsblatt 1908 S. 43). Vgl. hierzu noch die Rundverfügung des Regierungspräsidenten vom 28. Januar 1908 IaXVIII 12008 sowie die Bekanntmachung vom 1. August 1908 (Amtsblatt S. 311) und Min.Erl. vom 10. Juli 1909 (Min.Bl. S. 184).

3. Nach Umständen kann die Verwendung eiserner Öfen und freiliegender Rauchröhren untersagt und die Heizung nur von außen oder innerhalb feuerfester Vorgelege gestattet werden.
4. Die Einrichtung von feuergefährlichen Arbeitsstätten sowie die Anordnung von Lagerräumen für feuergefährliche Waren soll in Wohngebäuden davon abhängig gemacht werden, daß sämtliche oberhalb belegenen Wohnungen mindestens einen mit den Betriebsstätten außer Zusammenhang stehenden Treppenzugang haben und diese Wohnungen durch Brandmauern und feuersichere Decken von den Arbeitsstätten und Lagerräumen getrennt sind.
5. Änderungen an den innerlichen baulichen Einrichtungen bedürfen der jedesmaligen polizeilichen Genehmigung.

Titel IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 106. Anwendung der Bestimmungen der Polizeiverordnung auf schon vorhandene Gebäude.

1. Auf Veränderungen und Ausbesserungen bereits vorhandener baulicher Anlagen finden in der Regel die Vorschriften dieser Baupolizeiordnung Anwendung.
2. Für bauliche Arbeiten, welche ein Gebäude erheblich verändern, kann die baupolizeiliche Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß alle Gebäudeteile mit den neuen Vorschriften in Übereinstimmung gebracht werden.
3. Außerdem finden die Vorschriften dieser Polizeiverordnung auf die zu Recht bestehenden baulichen Anlagen nur insoweit Anwendung, als überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit es unerläßlich und unaufschiebbar machen.

§ 107. Grenzveränderungen. Werden durch eintretende Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser Bauordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude oder Gebäudeteile entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen.

§ 108. Ausnahmen.*) Über Ausnahmen, die in dieser Bauordnung ausdrücklich zugelassen sind, entscheidet die Ortspolizeibehörde.

In besonders gearteten Fällen können auch weitere Ausnahmen durch Beschluß des Bezirksausschusses gestattet werden.

§ 109. Übergangsbestimmungen.

1. Durch die gegenwärtige Verordnung werden, jedoch nur für die Städte des Regierungsbezirkes Oppeln aufgehoben:
   a) die Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 23. Juni 1885,
   b) die Polizeiverordnung, betreffend den Verschluß der Gaszuleitungsröhren, vom 20. April 1868,
   c) die Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung von Kellerräumen zu Wohnzwecken, vom 9. Juni 1881,
   d) die Polizeiverordnung vom 8. Juni 1889, betreffend die Ergänzung des § 18 der Baupolizeiverordnung für die Städte des Regierungsbezirks Oppeln vom 23. Juni 1885,
   e) die Polizeiverordnung vom 13. November 1895, betreffend die Abänderung des § 32 b der Baupolizeiverordnung für die Städte des Regierungsbezirks Oppeln, vom 23. Juni 1885,
   f) die Polizeiverordnung über Bauten in der Nähe von Wasserläufen vom 6. August 1898,

*) Betreffs nachträglicher Dispenserteilung von der Befolgung baupolizeilicher Vorschriften nach Ausführung des Baues (§ 108 bzw. § 70 der Baupolizeiordnungen v. 1. April 1903 / 31. Dezember 1889) s. Oberverwaltungsgerichtsentscheidung vom 27. November 1895 (Min.Bl. f. d. i. V. 1896 S. 52/53).

g) die Polizeiverordnung, betreffend die Gebrauchsabnahme von Neubauten usw., vom 28. November 1900,*)

h) die Polizeiverordnung vom 20. September 1901, betreffend die Änderungen bzw. Ergänzungen der §§ 33 und 63 der Baupolizeiverordnung für die Städte des Regierungsbezirks Oppeln, vom 23. Juni 1885.

2. In Geltung bleiben:

a) die Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1874, betreffend die Anwendung von Eisenkonstruktionen bei Bauten, abgedruckt im Amtsbl. pro 1874 S. 323, mit der Maßgabe, daß Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung nach § 112 dieser Bauordnung geahndet werden,**)

b) die Polizeiverordnung vom 27. Februar 1875,***) betreffend die Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G.S. S. 505) unterstehenden Eisenbahnen vom 31. August 1892 (Amtsbl. S. 291),

c) die Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Fabriken zur Sicherung gegen Feuersgefahr vom 4. November 1890 (Amtsbl. S. 303),

d) die Polizeiverordnung, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen vom 18. Juni 1909 (Extrabeilage zu Stück 29 des Amtsblatts).

3. Bei der Ausführung von Bauten kommen ferner folgende Vorschriften in Betracht:

a) In Ansehung der Gründung neuer Ansiedelungen das Gesetz vom 25. August 1876 (G.S. für 1876 S. 405) und das Gesetz über die Ergänzung des Ansiedelungsgesetzes vom 16. September 1899 (G.S. S. 497).†)

b) In Ansehung der Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen, die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, die Bekanntmachung vom 20. Juli 1873, abgedruckt im Bundesgesetzblatt für 1869 S. 275 bzw. im Reichsgesetzblatt für 1873 S. 299.

Das Gesetz vom 2. März 1874 (Reichsgesetzblatt für 1874 S. 19).

Das Gesetz vom 26. Juli 1876 (Reichsgesetzblatt für 1876 S. 297).††)

c) In Ansehung der Anlage von Dampfkesseln (die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1908. (RGBl. 1909 S. 3.)†††)

d) In Ansehung der Bauten innerhalb oder außerhalb von Deichverbänden oder im Hochwasserprofil der Flüsse.

Das Deichgesetz vom 28. Januar 1848 (G.S. für 1848 S. 54),

e) In Ansehung der Bergwerksanlagen:

Das allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 (G.S. für 1865 S. 705).

f) In Ansehung der Anlagen in der Umgebung von Festungen:

Das Gesetz vom 21. Dezember 1871 (RGBl. für 1871 S. 459).

g) In Ansehung der Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und Ortschaften:

Das Gesetz vom 2. Juli 1875 (G.S. für 1875 S. 561).§)

---

*) Diese hat nach ihrer Überschrift im Amtsbl. 1900 S. 376 überhaupt nur für die Städte gegolten, ist also aufgehoben.

**) Druckfehler. Es muß heißen „§ 111". Die Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1874 ist weiter unten abgedruckt.

***) Die Stelle „vom 27. Februar 1875" ist versehentlich aufgenommen, da die Polizeiverordnung vom 27. Februar 1875 durch die vom 31. August 1892 ersetzt ist. S. auch § 33 Ziff. 1.

†) Beide Gesetze sind durch das Ergänzungsgesetz vom 10. August 1904 (GS. S. 227) abgeändert worden. S. dieses weiter unten.

††) Druckfehler; es muß heißen „Gesetzsammlung".

†††) Weiter unten im XII. Teile (Gewerbepolizei) abgedruckt.

§) Zu diesem Gesetze sind Ausführungsvorschriften für die Aufstellung von Fluchtlinien- und Bebauungsplänen seitens des damaligen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 28. Mai 1876 erlassen, welche im Amtsblatte für 1876, S. 165 ff., bekannt gemacht sind.

(Wenden!)

h) In Ansehung der Anlegung von Gebäuden in der Nähe von Lagerhäusern für Sprengstoffe:

Die Polizeiverordnung, betreffend die Anlage und Errichtung von Vorratshäusern und Räumen für Pulver und andere Sprengstoffe usw. vom 15. November 1882 (Amtsbl. S. 342).*)

5. Diese Bauordnung tritt am 1. Juni 1903 in Kraft.

§ 110. Ergänzende Bestimmungen. Wenn die Verhältnisse einzelner Städte ergänzende Bestimmungen zu dieser Bauordnung bedingen, so sind solche von der Ortspolizeibehörde zusammenzustellen und dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung einzureichen.

§ 111. Strafen. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Baupolizeiverordnung werden, insoweit nicht nach allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe von 1 bis 60 Mark, welcher im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haftstrafe zu substituieren ist, bestraft.

§ 112. Übertragbarkeit der Polizeiverordnung auf Landgemeinden. Mit Zustimmung des Bezirksausschusses kann diese Baupolizeiverordnung auch auf Landgemeinden übertragen werden.**)

Oppeln, den 29. Mai 1910. Der Regierungspräsident.

Anlage zu § 52 der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903.

Gemäß Artikel IX Absatz 1 der Polizeiverordnung vom 29. Mai 1910 zur Abänderung der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903, werden die **„Amtlichen Berechnungsgrundlagen für die statische Untersuchung von Hochbauten"** hiermit bekannt gegeben.

Oppeln, den 29. Mai 1910. Der Regierungspräsident.

Berechnungsgrundlagen

für die statische Untersuchung von Hochbauten.

Nr.	Gegenstand.	Gewicht in kg/qm
	A. Eigengewichte von Zwischendecken und Dächern.	
	a) Decken.	
	Holzbalkendecken bis 1 m Balkenabstand und 24/26 cm Balkenstärke.	
1	Balkenlage nur mit Fußboden	70
2	Balkenlage mit halbem Windelboden und Fußboden ohne unteren Verputz	220
3	Balkenlage wie vor, jedoch unterhalb verschalt und verputzt	250
4	Balkenlage mit ganzem Windelboden, unterhalb mit Lehm verstrichen, mit Fußboden ohne Deckenputz	360

Wegen der Handhabung der Baupolizei bzw. der Festsetzung von Bebauungsplänen s. den Min.Erl. vom 20. Dezember 1906 (Min.Bl. f. d. i. V. 1907 S. 65) in Verbindung mit dem Min.Erl., betr. die ordnungsmäßige Handhabung der Baupolizei, vom 24. April 1906 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 198).

*) Zu berücksichtigen ist ferner bei Ausführung von Bauten noch das Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften pp. vom 15. Juli 1907 (G.S. S. 260) mit ausführl. Anw. vom 4. August 1907 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 281); vgl. übrigens oben Nr. 8 bei Abschnitt XIV im 2. Teil d. Ws. (S. 149).

**) Die städtische Bauordnung ist gemäß Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1904 (Amtsbl. S. 364) auf die Landgemeinde Roßberg des Kreises Beuthen und gemäß Polizeiverordnung vom 28. Februar 1905 (Amtsbl. S. 56) auf

I. die Landgemeinden Bogutschütz, Laurahütte, Siemianowitz, Domb, Janow, Milchalkowitz und Rosdzin mit Kolonie Bagno und Borken des Kreises Kattowitz,

II. auf die Landgemeinden Bismarckhütte, Neu-Heiduk, Scharley, Lipine, Schwientochlowitz und den Gutsbezirk Schwientochlowitz des Kreises Beuthen O.S.,

III. auf die Landgemeinde Ostrog des Kreises Ratibor ausgedehnt worden.

Vgl. auch Polizeiverordnung vom 20. November 1911 — siehe Nachtrag am Schlusse ds. W. —.

Nr.	Gegenstand.	Gewicht in kg/qm
	Gewölbe.	
5	Kappengewölbe aus vollen Ziegeln in $^1/_2$ St. Stärke, zwischen Trägern bis 2 m Spannweite, Abgleichung mit Koksasche bis zur Oberfläche des Gewölbes und Holzfußboden	340
6	Kappengewölbe wie vor, jedoch mit Abgleichung bis zur Oberfläche der Lagerhölzer	410
7	Kappengewölbe wie Nr. 5, jedoch aus Lochsteinen	290
8	Kappengewölbe wie Nr. 6, jedoch aus Lochsteinen	320
9	Kappengewölbe wie Nr. 5, jedoch aus Schwemmsteinen oder porigen Steinen	250
10	Kappengewölbe aus Kiesbeton, sonst wie Nr. 5	320
	Ebene Massivdecken.	
11	aus Beton, 6 cm stark, mit oder ohne Eiseneinlagen, mit 14 cm hoher Abgleichung von Koksasche und mit Holzfußboden	290
12	aus Eisenbeton, 10 cm stark, mit Verstärkungen der Auflager, 5 cm Sandauffüllung, Estrich und Linoleum	430
13	aus Schwemmsteinen, 12 cm stark, mit Eiseneinlagen, 10 cm Koksaschenauffüllung und Holzfußboden	250
14	aus Schwemmsteinen mit Sandauffüllung, sonst wie Nr. 13	340
15	aus porigen Hohlziegeln, 10 cm hoch, mit Konsolauflagern, 5 cm Schlackenbetonauffüllung, Estrich und Linoleum	230
16	aus vollen Ziegeln, $^1/_2$ St. stark, 10 cm Betonauftrag und Fliesen	540
17	aus vollen Ziegeln, $^1/_4$ St. stark, als unbelastete Decke ohne Überschüttung oder Fußboden	130
18	aus porigen Hohlziegeln, 10 cm stark, ohne Eiseneinlagen, mit 10 cm Koksaschenauffüllung und Holzfußboden	220
19	aus porigen Hohlziegeln, bis 13 cm hoch, sonst wie vor	260
	b) Dächer (Gewicht für 1 qm Dachfläche.)	
20	Einfaches Ziegeldach aus Biberschwänzen mit Latten und Sparren	75
21	dasselbe, böhmisch gedeckt (in vollem Mörtelbett)	85
22	Doppeldach aus Biberschwänzen mit Latten und Sparren	95
23	dasselbe, böhmisch gedeckt	115
24	Kronendach aus Biberschwänzen mit Latten und Sparren	105
25	dasselbe, böhmisch gedeckt	130
26	Pfannendach auf Lattung, aus kleinen holländischen Pfannen einschließlich Latten und Sparren	80
27	dasselbe, aus großen Pfannen	85
28	Pfannendach auf Stülpschalung mit Strecklatten, Dachlatten und Sparren	100
29	Falzziegeldach einschließlich Latten und Sparren	65
30	Mönch- und Nonnendach mit Latten und Sparren	100
31	dasselbe, böhmisch gedeckt	115
32	Englisches Schieferdach auf Lattung, mit Latten und Sparren	45
33	Englisches Schieferdach auf Schalung, mit Schalung und Sparren	55
34	Deutsches Schieferdach auf Schalung und Pappenunterlage, mit Schalung, Sparren und Pappe	65
35	dasselbe, jedoch aus kleineren Steinen (etwa 20 cm lang, 15 cm breit)	60
36	Zinkdach in Leistendeckung einschließlich Schalung und Sparren	40
37	Kupferdach mit doppelter Falzung, mit Sparren und Schalung	40
38	Einfaches Teerpappdach mit Schalung und Sparren	35
39	Doppelpappdach mit Kiesüberzug, mit Schalung und Sparren	55
40	Holzzementdach einschließlich 7 cm Kiesdecke, Schalung und Sparren	180
41	Holzzementdach auf Gewölbe, Abgleichung mit Koksasche, Zementestrich und 7 cm Kiesdecke	520
42	Glasdach auf Eisensprossen, einschließlich der Sprossen, bei 4 mm Glasdicke	22
43	dasselbe, bei 5 bis 6 mm starkem Roh- oder Drahtglase	30

Nr.	Gegenstand.	Gewicht in kg/qm
	B. Eigengewichte von Baustoffen und Baukörpern.	
44	Erde, Sand, Lehm, naß	2100
45	desgleichen, trocken	1600
46	Kies, naß	2000
47	Kies, trocken	1700
48	Koksasche	700
	Werkstücke und Quadermauerwerk aus	
49	Granit, Basaltlava, Marmor	2800
50	Kalkstein	2500
51	Sandstein (schwerer Grauwacken- und Keupersandstein)	2700
52	sonstigem Sandstein	2400
53	Tuffstein	1400
54	Bruchsteinmauerwerk aus Granit	2700
55	desgleichen aus Kalkstein, Sandstein, Tonschiefer u. dgl.	2500
	Mauerwerk aus künstlichen Steinen und zwar aus	
56	Klinkern mit Zementmörtel	1900
57	Hartbrandziegeln in Kalkzementmörtel	1800
58	Ziegelsteinen in Kalkmörtel	1600
59	porigen Vollziegeln	1100
60	Lochziegeln	1300
61	porigen Lochziegeln	1100
62	Schwemmsteinen	1000
63	Kalksandsteinen	1800
	Beton aus	
64	Kies, Granitschotter u. dgl.	2200
65	Kies, Granitschotter u. dgl. einschließlich Eiseneinlagen bei Eisenbeton	2400
66	Ziegelschotter	1800
67	Koks- oder Kohlenschlacke oder Bimskies	1000
	Bauhölzer.	
68	Kiefer, lufttrocken	650
69	Fichte, lufttrocken	550
70	Tanne, lufttrocken	600
71	Eiche, lufttrocken	900
	Metalle.	
72	Gußeisen	7250
73	Schweißeisen	7800
74	Flußeisen	7850
	C. Belastungen.	
75	Nutzlast in Wohngebäuden und kleineren Geschäftsgebäuden	250
76	Nutzlast in Versammlungssälen, Unterrichtsräumen, Turnhallen, Warenhäusern, Fabriken, wenn nicht nach den vorliegenden Umständen größere Belastungen anzunehmen sind	500
77	Nutzlast für Decken unter Durchfahrten und befahrenen Höfen, soweit nicht größere Einzellasten (Raddruck) zu erwarten sind	800
78	Treppennutzlast	500
79	In Lagerräumen ist die Nutzlast nach dem Eigengewicht der zu lagernden Stoffe und der Höhe der Lagerung zu ermitteln.	
80	Nutzlast in Dachbodenräumen städtischer Wohngebäude	125
81	Schneedruck für 1 qm der Dachfläche (Bei mehr als 50° Dachneigung braucht der Schneedruck nicht berücksichtigt zu werden.)	75
82	Winddruck für 1 qm rechtwinklig getroffener Fläche	125

Nr.	Gegenstand.	Gewicht in kg/qm
	Gesamtbelastung der Dächer, bestehend aus Eigenlast, Schnee- und Winddruck für 1 qm der Horizontalprojektion:	
83	Glasdach bei 10° Neigung	125
84	desgleichen bei 25° Neigung	150
85	Schieferdach bei 25° Neigung	150
86	desgleichen bei 45° Neigung	250
87	Ziegeldach bei 30° Neigung	250
88	desgleichen bei 45° Neigung	300
89	Holzzementdach auf Holzsparren usw.	275
90	Steile Mansardendachflächen mit Schiefer- oder Ziegeldeckung bei 45° Neigung	300
91	dieselben bei 70° Neigung	700

		Zulässige Beanspruchung				
94	Flußeisen in Stützen bei genauer Berechnung der unter den ungünstigsten Umständen auftretenden Kantenpressung	1400	1400	1400	1000	2000
	Zu Nr. 93 und 94: Die Berechnung auf Knicken hat nach der Formel $J \min = 2{,}33 Pl^2$ zu erfolgen. Als Knicklänge gilt die ganze Systemlänge, bei über einander stehenden, allseitig durch Deckenträger ausgesteiften Stützen die Geschoßhöhe.					
95	Flußeisen in Dächern, Fachwerkwänden, Trägern zur Unterstützung von Wänden, Kranbahnträgern, wenn die Querschnittgröße durch Eigenlast, Nutzlast und Schneedruck allein bedingt ist	1200	1200	1200	1000	2000
96	Flußeisen in denselben Bauteilen, wenn die größte Spannung bei gleichzeitiger ungünstiger Wirkung von Eigenlast, Nutzlast, Schneedruck und Winddruck von 150 kg/qm eintritt	1400	1400	1400	1000	2000
97	Ausnahmsweise darf bei Dächern, wenn für eine den strengsten Anforderungen genügende Durchbildung, Berechnung und Ausführung volle Sicherheit gegeben ist, für den Fall der Nr. 96 die Spannung betragen bis	1600	1600	600	—	—
	Zu Nr. 95 und 96: Für Träger zur Unterstützung von Wänden gilt die Entfernung der Auflagermitten als Stützweite. Druckglieder sind nach der Formel $J \min = 1{,}82 Pl^2$ auf Knicken zu berechnen; als Knicklänge gilt die Systemlänge.					
	Zu Nr. 93 bis 97: Maßgebend ist stets derjenige Fall, der den größten Querschnitt ergibt.					
98	Flußeisen in Ankern	800	—	—	—	—

Nr.	Gegenstand.	Gewicht in kg/qm
	B. Eigengewichte von Baustoffen und Baukörpern.	
44	Erde, Sand, Lehm, naß	2100
45	desgleichen, trocken	1600
46	Kies, naß	2000
47	Kies, trocken	1700
48	Koksasche	700
	Werkstücke und Quadermauerwerk aus	
49	Granit, Basaltlava, Marmor	2800
50	Kalkstein	2500
51	Sandstein (schwerer Grauwacken- und Keupersandstein)	2700
52	sonstigem Sandstein	2400
53	Tuffstein	1400
54	Bruchsteinmauerwerk aus Granit	2700
55	desgleichen aus Kalkstein, Sandstein, Tonschiefer u. dgl.	2500

Die Berechnungsgrundlagen für die statische Untersuchung von Hochbauten sind wie folgt zu berichtigen (Bekanntmachung vom 25. November 1912, Amtsbl. 1912 S. 470):

1. Bei Ziffer 57 muß es statt „Hartbrandziegeln" heißen „Ziegelsteinen".
2. Ziffer 58 nebst zugehörigen Angaben ist zu streichen.
3. Den Angaben unter Ziffer 57 und 63 ist die Anmerkung hinzuzufügen:

„Sofern der Polizeibehörde der Nachweis erbracht wird, daß die tatsächlich verwandten Steine ein geringeres Gewicht haben, kann für die statische Berechnung eine Herabsetzung des Gewichts bis auf 1600 kg/cbm zugestanden werden."

66	Ziegelschotter	
67	Koks- oder Kohlenschlacke oder Bimskies	1000
	Bauhölzer.	
68	Kiefer, lufttrocken	650
69	Fichte, lufttrocken	550
70	Tanne, lufttrocken	600
71	Eiche, lufttrocken	900
	Metalle.	
72	Gußeisen	7250
73	Schweißeisen	7800
74	Flußeisen	7850
	C. Belastungen.	
75	Nutzlast in Wohngebäuden und kleineren Geschäftsgebäuden	250
76	Nutzlast in Versammlungssälen, Unterrichtsräumen, Turnhallen, Warenhäusern, Fabriken, wenn nicht nach den vorliegenden Umständen größere Belastungen anzunehmen sind	500
77	Nutzlast für Decken unter Durchfahrten und befahrenen Höfen, soweit nicht größere Einzellasten (Raddruck) zu erwarten sind	800
78	Treppennutzlast	500
79	In Lagerräumen ist die Nutzlast nach dem Eigengewicht der zu lagernden Stoffe und der Höhe der Lagerung zu ermitteln.	
80	Nutzlast in Dachbodenräumen städtischer Wohngebäude	125
81	Schneedruck für 1 qm der Dachfläche (Bei mehr als 50° Dachneigung braucht der Schneedruck nicht berücksichtigt zu werden.)	75
82	Winddruck für 1 qm rechtwinklig getroffener Fläche	125

Nr.	Gegenstand.	Gewicht in kg/qm
	Gesamtbelastung der Dächer,	
	bestehend aus Eigenlast, Schnee- und Winddruck für 1 qm der Horizontalprojektion:	
83	Glasdach bei 10° Neigung	125
84	desgleichen bei 25° Neigung	150
85	Schieferdach bei 25° Neigung	150
86	desgleichen bei 45° Neigung	250
87	Ziegeldach bei 30° Neigung	250
88	desgleichen bei 45° Neigung	300
89	Holzzementdach auf Holzsparren usw.	275
90	Steile Mansardendachflächen mit Schiefer- oder Ziegeldeckung bei 45° Neigung	300
91	dieselben bei 70° Neigung	700

Nr.	Gegenstand	Zulässige Beanspruchung in kg/qcm				
		Zug	Druck	Biegung	Abscherung	Lochleibungsdruck
	D. Zulässige Beanspruchung der Baustoffe.					
92	Flußeisen in Trägern zur Unterstützung von Decken und Treppen	1200	1200	1200	1000	2000
	Als Stützlänge ist die Entfernung zwischen den Auflagermitten anzunehmen.					
93	Flußeisen in Stützen	1200	1200	1200	1000	2000
94	Flußeisen in Stützen bei genauer Berechnung der unter den ungünstigsten Umständen auftretenden Kantenpressung	1400	1400	1400	1000	2000
	Zu Nr. 93 und 94: Die Berechnung auf Knicken hat nach der Formel $J \min = 2{,}33 Pl^2$ zu erfolgen. Als Knicklänge gilt die ganze Systemlänge, bei über einander stehenden, allseitig durch Deckenträger ausgesteiften Stützen die Geschoßhöhe.					
95	Flußeisen in Dächern, Fachwerkwänden, Trägern zur Unterstützung von Wänden, Kranbahnträgern, wenn die Querschnittgröße durch Eigenlast, Nutzlast und Schneedruck allein bedingt ist	1200	1200	1200	1000	2000
96	Flußeisen in denselben Bauteilen, wenn die größte Spannung bei gleichzeitiger ungünstiger Wirkung von Eigenlast, Nutzlast, Schneedruck und Winddruck von 150 kg/qm eintritt	1400	1400	1400	1000	2000
97	Ausnahmsweise darf bei Dächern, wenn für eine den strengsten Anforderungen genügende Durchbildung, Berechnung und Ausführung volle Sicherheit gegeben ist, für den Fall der Nr. 96 die Spannung betragen bis	1600	1600	600	—	—
	Zu Nr. 95 und 96: Für Träger zur Unterstützung von Wänden gilt die Entfernung der Auflagermitten als Stützweite. Druckglieder sind nach der Formel $J \min = 1{,}82 Pl^2$ auf Knicken zu berechnen; als Knicklänge gilt die Systemlänge.					
	Zu Nr. 93 bis 97: Maßgebend ist stets derjenige Fall, der den größten Querschnitt ergibt.					
98	Flußeisen in Ankern	800	—	—	—	—

Nr.	Gegenstand	Zulässige Beanspruchung in kg/qcm				
		Zug	Druck	Biegung	Abscherung	Lochleibungsdruck
99	Für Schweißeisen sind die in Nr. 92 bis 96 für Flußeisen angegebenen Werte überall um 10 v. H. zu ermäßigen. Noch weiter herabzusetzen ist die Beanspruchung von altem, wieder zur Verwendung gelangendem Eisen je nach seiner Beschaffenheit.					
100	Gußeisen in Auflagern	—	1000	—	—	—
101	Gußeisen in Säulen Die Berechnung der gußeisernen Säulen auf Knicken hat nach der Formel $J \min = 8\ Pl^2$ zu geschehen.	—	500	250	200	—
102	Stahlformguß	—	—	1200	—	—
103	Schmiedestahl	1400	1400	1400	—	—
104	Eichenholz	100	80	100	15 parallel 80 rechtwinklig zur Faser	
105	Kiefernholz	100	60	100	10 parallel 60 rechtwinklig zur Faser	
106	Granit in Auflagersteinen	—	60	—	—	—
107	Granit in Pfeilern und Gewölben	—	45	—	—	—
108	Granit in sehr schlanken Pfeilern und Säulen	—	25	—	—	—
109	Sandstein in Auflagersteinen	—	30	—	—	—
110	Sandstein in Pfeilern und Gewölben	—	25	—	—	—
111	Sandstein in sehr schlanken Pfeilern und Säulen	—	15	—	—	—
112	Kalkstein und Marmor in Auflagersteinen	—	30	—	—	—
113	Kalkstein und Marmor in Pfeilern und Gewölben	—	20	—	—	—
114	Kalkstein und Marmor in sehr schlanken Pfeilern und Säulen	—	12	—	—	—
115	Mauerwerk aus gewöhnlichen Ziegeln in Kalkmörtel (1 R.-T. Kalk und 3 R.-T. Sand)	—	bis 7	—	—	—
116	Mauerwerk aus Hartbrandziegeln in Kalkzementmörtel (1 R.-T. Zement, 2 R.-T. Kalk, 6 bis 8 R.-T. Sand)	—	12 bis 15	—	—	—
117	Mauerwerk aus Klinkern in Zementmörtel (1 R.-T. Zement, 3 R.-T. Sand mit Zusatz von etwas Kalkmilch)	—	20 bis 30	—	—	—
118	Mauerwerk aus porigen Ziegeln	—	3 bis 6	—	—	—
119	Mauerwerk aus Schwemmsteinen von mindestens 20 kg/qcm Druckfestigkeit	—	bis 3	—	—	—
120	Mauerwerk aus Kalksandsteinen in Kalkmörtel wie Nr. 115	—	7 bis 7	—	—	—
121	Mauerwerk aus Kalksandsteinen in Kalkzementmörtel wie Nr. 116	—	12 bis 15	—	—	—
122	Bruchsteinmauerwerk in Kalkmörtel	—	bis 5	—	—	—
123	Fundamentmauern aus geschüttetem Beton	—	6 bis 8	—	—	—
124	Fundamentmauern aus gestampftem Beton	—	10 bis 15	—	—	—
125	Guter Baugrund	—	3 bis 4	—	—	—

Bemerkung. Die höheren Werte bei den Nummern 115 bis 125 dürfen nur verwendet werden, wenn einwandfreie statische Untersuchungen unter Annahme der stärksten Belastungen bei Berücksichtigung der denkbar ungünstigsten Umstände durchgeführt werden.

3. Polizeiverordnung über die Bauten in den ländlichen Ortschaften des Regierungsbezirks Oppeln. (Ländliche Bauordnung), vom 1. November 1911.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird, unter Aufhebung der Baupolizeiverordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Oppeln vom 31. Dezember 1889, mit Zustimmung des Bezirksausschusses und nachdem dem Vorstande der Sektion III der Schlesisch-Posenschen Baugewerksberufsgenossenschaft Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung über den § 10 gegeben worden ist, folgende Polizeiverordnung für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln mit Ausnahme der Städte erlassen:

Erster Teil.

Baupolizeiliche Aufsicht.

A. Vor Beginn des Bauens (Bauerlaubnis).

§ 1. Polizeiliche Genehmigung.

1. Einer Bauerlaubnis der zuständigen Ortspolizeibehörde bedarf es:

zur Ausführung, Veränderung und Ausbesserung von baulichen Anlagen (Hoch- und Tiefbauten, einschließlich Brunnen und Wasserleitungen, Düngerstätten, Aborten, Abortgruben, Einfriedigungen, Blitzableitern usw.), sofern nicht Ausnahmen zugelassen sind.

II. Die Bauerlaubnis ist vor Beginn der Arbeiten bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

III. Für Bauten im Überschwemmungsgebiet von Wasserläufen darf die Bauerlaubnis erst erteilt werden, wenn die deich- oder wasserpolizeiliche Genehmigung beigebracht ist.

IV. Vor Erteilung der polizeilichen Erlaubnis zu Bauten, die in einer Entfernung von weniger als 6 m von der Grenzlinie einer Chaussee errichtet werden sollen, hat die Ortspolizeibehörde den Antrag dem Landrat vorzulegen.

V. Baugesuche für gewerbliche Anlagen, die nicht den §§ 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung unterliegen, hat die Ortspolizeibehörde vor Erteilung der Bauerlaubnis dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten vorzulegen.

VI. Eine etwa erforderliche Ansiedelungsgenehmigung muß vor der Beantragung der Bauerlaubnis erteilt sein.

§ 2. Ausnahmen.

I. Einer Bauerlaubnis bedarf es nicht:

a) für Errichtung und Veränderung von Einfriedigungen, die nicht an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen liegen;

b) für Errichtung und Veränderung kleiner Schuppen, Garten- oder Feldhäuschen ohne Feuerungsanlage, wenn sie mindestens 5 m von öffentlichen Wegen oder Nachbargrenzen und 10 m von anderen Gebäuden entfernt liegen;

c) für Ausbesserungen und Veränderungen, die keine wesentlichen Teile einer baulichen Anlage ganz erneuern oder erheblich verändern, deren bisherigen Zweck nicht verändern, deren Festigkeit oder Feuersicherheit nicht beeinflussen.

II. Als solche Ausbesserungen und Veränderungen (I c) gelten:

a) Abputzen der Gebäude;

b) Abbruch und Errichtung unbelasteter Wände, mit Ausnahme von Brand- oder Feuermauern;

c) Untermauern von Bindewänden, Fachwerkswänden, Verzwicken von Fundamenten, Ausbessern schadhafter Wandfächer, Putzarbeit oder Einziehung einzelner Steine an Schornsteinen und Schornsteinkästen;

d) Ersatz einzelner Balken, Sparren, Schwellen, Riegel und Stiele durch neue von gleicher Festigkeit und in gleicher Lage mit Ausnahme der Balken und Sparren an Schornsteinen und der Balken unter Wänden;

e) Anfertigung neuer Holzfußböden in Wohngebäuden und der Fußböden überhaupt in nicht bewohnten Räumen;

f) Ausbesserung und Erneuerung der Türen und Fenster, ohne Veränderung ihrer Größe und Lage;
g) Setzen und Verändern der Öfen, Kamine und Herde in schon bewohnten Räumen, wenn damit keine Veränderung der Feuerstätten und Schornsteine verbunden ist; Backöfen, Räucherkammern, Darren und Feuerungsanlagen für Werkstätten gehören nicht dazu;
h) Deckung der Dächer, wenn sie feuersicher gedeckt werden sollen;
i) Umdecken nicht feuersicherer Bedachungen auf Gebäuden ohne Feuerungsanlage, die die vorgeschriebenen Entfernungen von anderen Gebäuden (§ 17) haben, wenn damit keine Änderung der Dachkonstruktion verbunden ist.

§ 3. Bauvorlagen.

I. Der Antrag auf Bauerlaubnis ist bei der zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich zu stellen, die Zeichnungen sind beizufügen. Sie müssen in doppelter Ausfertigung auf haltbarem Papier oder Pausleinwand deutlich hergestellt sein. Die Maßstäbe müssen genügend groß sein und angegeben werden. Bauherr und Bauleiter haben die Vorlagen mit Namen, Stand und Wohnort zu unterschreiben; beide sind für deren Richtigkeit verantwortlich.

II. An Zeichnungen sind bei Neubauten erforderlich:
a) ein Lageplan, aus dem ersichtlich sind: Himmelsrichtung, Straßen und Wege, Straßen- und Baufluchtlinien, Gewässer, Bahnen, Brunnen, benachbarte Grundstücke und Gebäude und deren Bau- und Benutzungsart, Art der Eindeckung eigener und fremder benachbarter Gebäude, die Straßenbreiten vor dem Baugrundstück, die Abstände von anderen Gebäuden und von Brunnen; Entfernungen und Abstände müssen angegeben werden oder aus dem Maßstabe ersichtlich sein;
b) Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Feuerungsanlagen und Schornsteinen, Anlagen zur Zu- und Ableitung von Wasser und Abwässern und Abortanlagen;
c) eine Ansichtszeichnung;
d) Durchschnittszeichnungen.

III. Bei Ausbesserungsbauten oder Umbauten genügen die Zeichnungen, die zur Prüfung der beabsichtigten Bauausführung erforderlich sind.

IV. Die Ortspolizeibehörde kann die Ergänzung der Vorlagen durch Einzelzeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen fordern. Sie kann ferner, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Vorlagen bestehen, verlangen, daß die Lagepläne durch einen Landmesser, die Bauzeichnungen und Festigkeitsberechnungen durch einen zuverlässigen Bautechniker bescheinigt werden.

V. Bei Bauarbeiten geringen Umfangs, bei denen keine Feuerungsanlagen errichtet werden, kann sich die Ortspolizeibehörde mit einer einfachen Handzeichnung mit eingeschriebenen Entfernungen von anderen Gebäuden, Grenzen, Wegen usw. in zweifacher Ausfertigung, bei einfachen Brunnenbauten mit einer solchen Handzeichnung, die außerdem noch die Entfernung von Abortgruben, Dungstätten, Rinnsteinen, Abwässergräben usw. enthalten muß, begnügen.

VI. Die Tragfähigkeit der Eisenkonstruktionen und anderer stark in Anspruch genommener Bauteile ist durch Festigkeitsberechnungen nachzuweisen.

§ 4. Bauerlaubnis.

I. Wird ein Bauvorhaben polizeilich genehmigt, so erhält der Bauherr unter Rückgabe einer mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Ausfertigung der Bauvorlagen eine Bauerlaubnis durch „Bauschein", der die Baubedingungen feststellt. Bauschein und Bauvorlagen müssen während der Bauausführung auf der Baustelle stets bereitgehalten werden.

II. Die Bauerlaubnis erlischt, wenn der Bau nicht innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Bauscheins begonnen, oder ein begonnener Bau nicht innerhalb eines Jahres fortgeführt wird. Die Gültigkeit kann auf Antrag verlängert werden.

III. Die Bauerlaubnis betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Bauvorhabens und wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

IV. Eine auf Grund unrichtiger Angaben, Zeichnungen oder Pläne erteilte Bauerlaubnis gilt als nicht erteilt.

V. Vor Aushändigung des Bauscheins darf mit der Ausführung nicht begonnen werden. In dringenden Fällen kann die Ortspolizeibehörde schon vorher die Ausschachtung der Erde oder andere einzelne Bauarbeiten gestatten.

§ 5. Abbruch.

Soll eine bauliche Anlage, zu deren Ausführung es einer Bauerlaubnis bedürfen würde, ganz oder in wesentlichen Teilen abgebrochen werden, so ist der Ortspolizeibehörde, bevor mit den Arbeiten begonnen wird, Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde entscheidet nach ihrem Ermessen, ob für den Abbruch eine förmliche Erlaubnis notwendig ist oder ob eine einfache Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung genügt.

B. Während des Bauens. (Baukontrolle.)

§ 6. Beaufsichtigung.

I. Den Beamten der Polizeibehörden oder den von ihnen beauftragten Personen ist jederzeit der Zutritt zum Bau und allen seinen Teilen zu gestatten.

II. Bauschein und Bauvorlagen sind für die Ausführung des Baues maßgebend, Abweichungen von ihnen nur mit vorheriger Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

III. Unzulässige Bauausführungen sind auf Anordnung der Ortspolizeibehörde zu beseitigen, soweit sie den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen.

IV. Die Strafbestimmungen (§ 44) werden hierdurch nicht berührt.

§ 7. Anzeigepflicht.

Der Ortspolizeibehörde ist Anzeige zu erstatten:

a) von dem Tage, an welchem mit der Bauausführung begonnen werden soll;

b) von der Vollendung des Rohbaues, wenn eine Rohbauabnahme erforderlich ist (§ 11);

c) von der Absicht, solche Räume, für welche eine Gebrauchsabnahme vorgeschrieben ist (§ 37), in Benutzung zu nehmen;

d) von jeder Änderung in der Person des Bauherrn oder des Bauleiters, und zwar spätestens innerhalb einer Woche.

§ 8. Sicherheitsmaßnahmen.

Wer einen Bau oder eine Bauarbeit ausführt, muß für alle Vorkehrungen sorgen, die zur Verhütung von Unglücksfällen während des Baues nötig sind.

§ 9. Baugerüste.

Für Baugerüste und Bauzäune gelten, wenn nicht Ausnahmen von der Ortspolizeibehörde im einzelnen Falle ausdrücklich zugelassen sind, die Vorschriften der Polizeiverordnung, betreffend die Errichtung von Baugerüsten und Bauzäunen, vom 1. April 1903 (Sonderbeilage zu Stück 16 des Amtsbl. S. 29).*)

§ 10. Bauarbeiterschutz.

I. Die Bestimmungen unter Ziffer II bis VII finden Anwendung:

a) bei Hochbauten, wenn einschließlich der Poliere und Lehrlinge mehr als 10 Personen zur Zeit der Bauausführung gleichzeitig auf dem Bau beschäftigt sind; während der Rohbauausführung vorübergehend beschäftigte Arbeiter, wie Zimmerleute und

*) § 10 erfährt nachstehende Änderung (Verordnung vom 6. Januar 1913, Amtsbl. 1913 S. 13):

Zusatz hinter II e.

f) Sinkt in der Zeit vom 1. November bis 1. April die Außentemperatur unter + 10° C, so ist der Unterkunftsraum genügend zu erwärmen.

Zusatz bei IV b „oder es müssen Tonnen" lautet künftig: „oder es müssen wasserdichte Tonnen".

f) Ausbesserung und Erneuerung der Türen und Fenster, ohne Veränderung ihrer Größe und Lage;
g) Setzen und Verändern der Öfen, Kamine und Herde in schon bewohnten Räumen, wenn damit keine Veränderung der Feuerstätten und Schornsteine verbunden ist; Backöfen, Räucherkammern, Darren und Feuerungsanlagen für Werkstätten gehören nicht dazu;
h) Deckung der Dächer, wenn sie feuersicher gedeckt werden sollen;
i) Umdecken nicht feuersicherer Bedachungen auf Gebäuden ohne Feuerungsanlage, die die vorgeschriebenen Entfernungen von anderen Gebäuden (§ 17) haben, wenn damit keine Änderung der Dachkonstruktion verbunden ist.

§ 3. Bauvorlagen.

I. Der Antrag auf Bauerlaubnis ist bei der zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich zu stellen, die Zeichnungen sind beizufügen. Sie müssen in doppelter Ausfertigung auf haltbarem Papier oder Pausleinwand deutlich hergestellt sein. Die Maßstäbe müssen genügend groß sein und angegeben werden. Bauherr und Bauleiter haben die Vorlagen mit Namen, Stand und Wohnort zu unterschreiben; beide sind für deren Richtigkeit verantwortlich.

II. An Zeichnungen sind bei Neubauten erforderlich:
a) ein Lageplan, aus dem ersichtlich sind: Himmelsrichtung, Straßen und Wege, Straßen- und Baufluchtlinien, Gewässer, Bahnen, Brunnen, benachbarte Grundstücke und Gebäude und deren Bau- und Benutzungsart, Art der Eindeckung eigener und fremder benachbarter Gebäude, die Straßenbreiten vor dem Baugrundstück, die Abstände von anderen Gebäuden und von Brunnen; Entfernungen und Abstände müssen angegeben werden oder aus dem Maßstabe ersichtlich sein;
b) Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Feuerungsanlagen und Schornsteinen, Anlagen zur Zu- und Ableitung von Wasser und Abwässern und Abortanlagen;
c) eine Ansichtszeichnung;
d) Durchschnittszeichnungen.

III. Bei Ausbesserungsbauten oder Umbauten genügen die Zeichnungen, die zur Prüfung der beabsichtigten Bauausführung erforderlich sind.

IV. Die Ortspolizeibehörde kann die Ergänzung der Vorlagen durch Einzelzeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen fordern. Sie kann ferner, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Vorlagen bestehen, verlangen, daß die Lagepläne durch einen Landmesser, die Bauzeichnungen und Festigkeitsberechnungen durch einen zuverlässigen Bautechniker bescheinigt werden.

V. Bei Bauarbeiten geringen Umfangs, bei denen keine Feuerungsanlagen errichtet werden, kann sich die Ortspolizeibehörde mit einer einfachen Handzeichnung mit eingeschriebenen Entfernungen von anderen Gebäuden, Grenzen, Wegen usw. in zweifacher Ausfertigung, bei einfachen Brunnenbauten mit einer solchen Handzeichnung, die außerdem noch die Entfernung von Abortgruben, Dungstätten, Rinnsteinen, Abwässergräben usw. enthalten muß, begnügen.

VI. Die Tragfähigkeit der Eisenkonstruktionen und anderer stark in Anspruch genommener Bauteile ist durch Festigkeitsberechnungen nachzuweisen.

§ 4. Bauerlaubnis.

I. Wird ein Bauvorhaben polizeilich [illegible]

III. Die Bauerlaubnis betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Bauvorhabens und wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

IV. Eine auf Grund unrichtiger Angaben, Zeichnungen oder Pläne erteilte Bauerlaubnis gilt als nicht erteilt.

V. Vor Aushändigung des Bauscheins darf mit der Ausführung nicht begonnen werden. In dringenden Fällen kann die Ortspolizeibehörde schon vorher die Ausschachtung der Erde oder andere einzelne Bauarbeiten gestatten.

§ 5. Abbruch.

Soll eine bauliche Anlage, zu deren Ausführung es einer Bauerlaubnis bedürfen würde, ganz oder in wesentlichen Teilen abgebrochen werden, so ist der Ortspolizeibehörde, bevor mit den Arbeiten begonnen wird, Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde entscheidet nach ihrem Ermessen, ob für den Abbruch eine förmliche Erlaubnis notwendig ist oder ob eine einfache Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung genügt.

B. Während des Bauens. (Baukontrolle.)

§ 6. Beaufsichtigung.

I. Den Beamten der Polizeibehörden oder den von ihnen beauftragten Personen ist jederzeit der Zutritt zum Bau und allen seinen Teilen zu gestatten.

II. Bauschein und Bauvorlagen sind für die Ausführung des Baues maßgebend, Abweichungen von ihnen nur mit vorheriger Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

III. Unzulässige Bauausführungen sind auf Anordnung der Ortspolizeibehörde zu beseitigen, soweit sie den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen.

IV. Die Strafbestimmungen (§ 44) werden hierdurch nicht berührt.

§ 7. Anzeigepflicht.

Der Ortspolizeibehörde ist Anzeige zu erstatten:

a) von dem Tage, an welchem mit der Bauausführung begonnen werden soll;

b) von der Vollendung des Rohbaues, wenn eine Rohbauabnahme erforderlich ist (§ 11);

c) von der Absicht, solche Räume, für welche eine Gebrauchsabnahme vorgeschrieben ist (§ 37), in Benutzung zu nehmen;

d) von jeder Änderung in der Person des Bauherrn oder des Bauleiters, und zwar spätestens innerhalb einer Woche.

§ 8. Sicherheitsmaßnahmen.

Wer einen Bau oder eine Bauarbeit ausführt, muß für alle Vorkehrungen sorgen, die zur Verhütung von Unglücksfällen während des Baues nötig sind.

§ 9. Baugerüste.

Für Baugerüste und Bauzäune gelten, wenn nicht Ausnahmen von der Ortspolizeibehörde im einzelnen Falle ausdrücklich zugelassen sind, die Vorschriften der Polizeiverordnung, betreffend die Errichtung von Baugerüsten und Bauzäunen, vom 1. April 1903 (Sonderbeilage zu Stück 16 des Amtsbl. S. 29).*)

§ 10. Bauarbeiterschutz.

I. Die Bestimmungen unter Ziffer II bis VII finden Anwendung:

a) bei Hochbauten, wenn einschließlich der Poliere und Lehrlinge mehr als 10 Personen zur Zeit der Bauausführung gleichzeitig auf dem Bau beschäftigt sind; während der Rohbauausführung vorübergehend beschäftigte Arbeiter, wie Zimmerleute und Staker, werden in diese Zahl nicht eingerechnet;

b) bei Tiefbauten, welche von Unternehmern ausgeführt werden, wenn an einer bestimmten Stelle des Baues mehr als 10 Personen länger als 1 Woche gleichzeitig beschäftigt sind.

II. a) Zur Benutzung während der Arbeitspausen und bei ungünstiger Witterung, sowie zur Aufbewahrung von Kleidern, Lebensmitteln und Eßgeschirr muß für die

*) Siehe unten Nr. 5 dieses Teils — S. 466 —.

an Bauten beschäftigten Arbeiter ein allseits dicht umschlossener, mit Fenstern genügend versehener, lüftbarer Unterkunftsraum geschaffen werden, der durchschnittlich mindestens 2,20 m im Lichten hoch sein muß und dessen Grundfläche derart zu bemessen ist, daß auf jeden am Bau dauernd beschäftigten Arbeiter (Ziffer I) eine Fläche von mindestens 0,75 qm entfällt.

b) Der Unterkunftsraum muß mit festem Dielfußboden versehen und in der kälteren Jahreszeit heizbar sein. Für die dauernd auf dem Bau beschäftigten Arbeiter sind in den Unterkunftsräumen Sitzplätze und Tische zur Verfügung zu stellen.

c) Baumaterialien irgendwelcher Art dürfen in den Unterkunftsräumen nicht gelagert werden.

d) Auf Tiefbauten müssen diese Räume so gelegen sein, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von der Unterkunftsstätte der Regel nach höchstens 500 m entfernt ist.

e) Für schwimmende Unterkunftsräume findet die Vorschrift über die notwendige lichte Höhe keine Anwendung.

III. a) Den Arbeitern muß auf der Baustelle die Möglichkeit gegeben sein, Speisen und Getränke zu erwärmen.

b) Bei Tiefbauten außerhalb geschlossener Ortschaften sind die Wärmevorrichtungen unmittelbar bei der Baubude anzulegen.

c) Es kann zugelassen werden, daß während der kälteren Jahreszeit die Heizanlage der Baubude zugleich als Wärmevorrichtung für Speisen und Getränke eingerichtet und benutzt wird.

IV. a) Bei Bauausführungen (Ziffer I) müssen für die Arbeiter Aborte in solcher Anzahl vorhanden sein, daß ein Sitz (Brille) für höchstens 25 Personen dient. Zwischen mehreren Sitzen sind Scheidewände anzubringen. Für am Bau beschäftigte Frauen müssen besondere Bedürfnisanstalten errichtet werden.

b) Die Aborte müssen möglichst entlegen von den Unterkunftsräumen (Ziffer II), der Regel nach mindestens 6 m davon entfernt, aufgestellt werden; sie müssen genügend hell und derart eingerichtet sein, daß von außen nicht hineingesehen werden kann. Erforderlichenfalls sind vor den Türen Blenden anzubringen. Die Aborte dürfen keine durchlässigen Gruben erhalten. Sie sind entweder an eine öffentliche Entwässerungsanlage vorschriftsmäßig anzuschließen, oder es müssen Tonnen, welche nach Bedarf fortzuschaffen und durch leere, mittels Kalkanstrichs desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind, aufgestellt werden. Die Tonnen sind durch Sitz- und Stoßbretter zu verdecken.

c) Bei freier, von Wohngebäuden entfernter Lage der Baustelle kann die Herstellung einer Erdgrube gestattet werden.

V. Bei den für die Arbeiter bestimmten Aborten ist ein Pissoir anzulegen. Außerdem ist in jedem Geschosse der Bauausführung ein Urineimer aufzustellen.

VI. Die Unterkunftsräume und die Aborte sind stets in reinlichem Zustande zu erhalten. Die Urineimer und die Behälter für die Pissoirs sind nach Bedarf mindestens täglich zu entleeren. Die Aborte und Pissoirs sind nach Erfordernis zu desinfizieren.

VII. Auf jeder Baustelle ist gutes Trinkwasser bereit zu halten.

VIII. Vom 1. November bis 1. April dürfen Stuckateur-, Maler-, Putz- und Töpferarbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Türen und Fenster verschlossen sind. Die nur vorläufige Anbringung derartiger Verschlüsse ist für genügend zu erachten.

IX. In Räumen, in denen offene Koksfeuer ohne Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen. Sie dürfen nur vorübergehend von den die Kokskörbe beaufsichtigenden Personen betreten werden.

X. Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften (Ziffer II bis IX) kann die Ortspolizeibehörde in besonderen Fällen zulassen. Namentlich kann nach Ermessen der Ortspolizeibehörde von der Anlegung der nach Ziffer II bis VI erforderlichen Unterkunfts-

räume, Aborte und Vorrichtungen Abstand genommen werden, soweit nicht deren Anlegung durch besondere Gründe geboten erscheint.

§ 11. Rohbauabnahme.

I. Wenn ein neuer oder veränderter Bau im rohen Mauerwerk, in den Dach- und Balkenlagen mit Ausstakungen, Gewölben und Eisenkonstruktionen vollendet ist, hat der Bauherr die Abnahme bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen (§ 7). Sie ist innerhalb einer Woche nach diesem Antrage vorzunehmen. Alle neu hergestellten oder veränderten Bauteile sind dabei sicher zugänglich zu machen. Balkenlagen und Verankerungen müssen durchweg, Eisenkonstruktionen wenigstens soweit sichtbar sein, daß ihre Sicherheit geprüft werden kann.

II. Ist der Bau vorschriftsmäßig ausgeführt, so wird die Abnahme polizeilich bescheinigt, und zwar in der Regel durch einen Vermerk auf den Bauvorlagen. Ergeben sich bei der Prüfung Mängel, so hat der Bauherr diese abzustellen und dann von neuem Abnahme zu beantragen.

III. Vor Erteilung der Bauabnahmebescheinigung dürfen auch solche Bauten, bei denen es einer Gebrauchsabnahme nicht bedarf, nicht benutzt werden. Für Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen gelten außerdem die Vorschriften des § 34,III und des § 37.

IV. Bei Bauten von geringerer Bedeutung kann von der Rohbauabnahme abgesehen werden, wenn sie keine neue oder veränderte Feuerstätte umfassen. In diesem Falle wird auf dem Bauschein ein entsprechender Vermerk gemacht.

§ 12. Staatsbauten.

Bauten, welche für Rechnung des Reiches, des Staates oder der Königlich Preußischen Hofverwaltung und unter Leitung von Baubeamten des Reiches, des Staates oder der Hofverwaltung ausgeführt werden, unterliegen der Prüfung der Ortspolizeibehörde nur in polizeilicher, nicht in bautechnischer Hinsicht. Auf solchen Bauten findet nach Erteilung des Bauscheins eine weitere Überwachung durch die Ortspolizeibehörde nicht statt, sie bedürfen weder der Rohbau- noch der Gebrauchsabnahme.

Zweiter Teil.

Bauvorschriften.

A. Beschaffenheit der Grundstücke und zulässige Bebauung.

§ 13. Zugänglichkeit.

I. Nur wenn Grundstücke von einer fahrbaren Straße oder von einem fahrbaren Wege aus zugänglich sind, dürfen sie mit Gebäuden besetzt werden.

II. Diese Vorschrift gilt nicht im Falle der Wiederbebauung bereits bebaut gewesener Grundstücke, es sei denn, daß Gründe des Verkehrs oder der öffentlichen Sicherheit die Durchführung erforderlich machen.

III. Die Bestimmungen über die Errichtung neuer Ansiedlungen bleiben hierdurch unberührt.

IV. Innerhalb der geschlossenen Ortslage muß zu Hinter-, Seiten- und Quergebäuden eine Zufahrt von mindestens 2,50 m Breite angelegt werden. Durchfahrten durch vorliegende Gebäude müssen mindestens 2,80 m lichte Höhe und feuerfeste Decke haben. Einer Zufahrt bedarf es nicht, wenn die Hintergebäude anderweitig von einem fahrbaren Wege aus zugänglich sind.

§ 14. Abstand von öffentlichen Wegen, Eisenbahnen und Wasserläufen.

I. Wo die Fluchtlinie nach dem Gesetz vom 2. Juli 1875 nicht festgesetzt ist, müssen Gebäude von der Kante eines öffentlichen Weges mindestens 3,50 m Abstand haben. Wenn der Weg mehr als 7 m breit ist, kann die Ortspolizeibehörde einen geringeren Abstand bis zu 2 m ausnahmsweise zulassen.

II. Bei Bauten an Chausseen muß der Abstand von der Chausseekante 5 m betragen.

III. Gebäude, die weniger als 6 m von öffentlichen Wegen entfernt sind, müssen den Wegen parallel erbaut werden.

IV.*) Von der nächsten Schiene einer Eisenbahn müssen Gebäude mit feuersicherer Bedachung (§ 20,I) mindestens 4 m, solche mit feuerunsicherer Bedachung mindestens 25 m Abstand haben.

V.**) Im Überschwemmungsgebiete muß der Abstand eines Baues von dem Wasserlauf so groß sein, daß der Wasserablauf nicht gehindert wird und Gesundheitsgefahren ausgeschlossen sind.

§ 15. Hofraum.

Bei allen Neubauten ist ein für die Wirksamkeit der Feuerlöschgerätschaften und für den Zutritt von Licht und Luft genügender Hofraum erforderlich. Innerhalb der geschlossenen Ortslage muß der Hofraum mindestens 6 m Länge und 6 m Breite haben.

§ 16. Gebäudehöhe.

I. Wohngebäude dürfen nur drei bewohnbare Vollgeschosse enthalten.

II. Bei Gebäuden, die an einem öffentlichen Wege oder in einer Entfernung von nicht mehr als 6 m von einem solchen errichtet werden, darf die Gebäudehöhe, gemessen von der Oberfläche des Weges bis zur Oberkante des Hauptgesimses bzw. bei überhängenden Dächern bis zur Oberkante der Umfassungswände, die Breite des Weges, soweit er das Baugrundstück berührt, nirgends übersteigen. Vorgärten werden bei der Feststellung der Breite des Weges außer Ansatz gelassen. Eine Gebäudehöhe von 7 m ist jedoch hierbei in jedem Falle zulässig, eine solche von mehr als 15 m unzulässig.

§ 17. Gebäudeabstände.

I. Gebäude, die nicht auf die Nachbargrenze gestellt werden, müssen von ihr einen Abstand von wenigstens 1 m haben.

II. Gebäude dürfen nur dann auf der Nachbargrenze oder in einem Abstande von 1 bis 3 m von ihr (Ziffer I) errichtet werden, wenn die der Nachbargrenze zugekehrte Wand als Brandmauer (§ 21) ausgebildet wird.

III. Von anderen Gebäuden auf dem gleichen Grundstück müssen Umfassungswände, die nicht als Brandmauern ausgebildet sind, mehr als 3 m Abstand haben, es sei denn, daß keines der in Frage kommenden Gebäude Feuerungsanlagen enthält.

IV. Enthält die Umfassungswand eines Wohnhauses Öffnungen, die die einzige Licht- und Luftzufuhr für Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen bilden, so muß diese Umfassungswand von der Nachbargrenze und von anderen Gebäuden mindestens 5 m Abstand haben.

V. Feuersicher eingedeckte Gebäude mit Umfassungswänden von ausgemauertem Fachwerk müssen von anderen Gebäuden und von der Nachbargrenze mindestens 3 m entfernt sein. Sonstige nicht massive Gebäude mit feuersicherer Bedachung müssen, unbeschadet der Bestimmung im § 19 Ziffer II, von anderen Gebäuden und von der Nachbargrenze mindestens 5 m entfernt sein.

VI. Gebäude mit nicht feuersicherer Bedachung, soweit solche zulässig sind (§ 20), müssen von Gebäuden auf dem gleichen Grundstück, die Feuerungsanlagen haben, und von der Nachbargrenze mindestens 20 m, von anderen Gebäuden auf dem gleichen Grundstück mindestens 5 m entfernt sein.

VII. Bei Wirtschaftsgebäuden auf dem gleichen Grundstück, in denen sich keine Wohn- oder Schlafstätten für Menschen und keine Feuerungsanlagen befinden, kann ohne Rücksicht auf ihre Bauart und Bedachung die Ortspolizeibehörde eine Entfernung von nur 3 m voneinander zulassen, wenn nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit es verbieten.

VIII. In ausgedehnten Gebäuden sind in Entfernungen von je 30 m ihrer Länge Brandmauern zu errichten, doch dürfen in diesen feuersichere, selbsttätig zuschlagende Türen

*) Die Polizeiverordnung über Abwendung von Feuersgefahr in der Nähe von Eisenbahnen vom 31. August 1892 (Amtsblatt S. 219) bleibt außerdem zu beachten. Siehe oben S. 346.

**) Derartige Bauten bedürfen der Genehmigung des Bezirksausschusses nach dem Deichgesetze vom 28. Januar 1848.

angebracht werden. Bei nicht bewohnten Wirtschaftsgebäuden, deren Inneres bestimmungsgemäß als ein einheitlicher Raum benutzt wird, kann diese Entfernung bis auf 50 m ausgedehnt werden, wenn nicht besondere feuerpolizeiliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

Bei isoliert gelegenen (§ 20 Ziffer V) Wirtschaftsgebäuden finden diese Bestimmungen nicht Anwendung.

IX. Bei Gebäuden, deren Lage, Bauart oder Benutzung eine außergewöhnliche Feuergefährlichkeit mit sich bringt, kann die Ortspolizeibehörde aus überwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit besondere, über die vorstehenden Bestimmungen hinausgehende Anforderungen stellen.

B. Beschaffenheit der baulichen Anlagen und ihrer einzelnen Teile.

§ 18. Standfestigkeit.

I. Alle Bauten müssen nach Anlage und Baumaterial ihrem Zweck entsprechend genügend fest und feuersicher, und auch sonst so hergestellt werden, daß Gesundheit und Sicherheit nicht gefährdet werden.

II. Soweit nicht besondere Nachweise geliefert werden, sind für Berechnung der Eigengewichte und der zulässigen Beanspruchung der Baustoffe und des Baugrundes, sowie der Eigengewichte und Belastungen bei Decken und Dächern die „amtlichen Berechnungsgrundlagen für die statischen Untersuchungen von Hochbauten" maßgebend. Die Feststellung der amtlichen Berechnungsgrundlagen erfolgt durch Bekanntmachung des Regierungspräsidenten, die im Amtsblatte als „Anlage zu § 18 der Polizeiverordnung über die Bauten in den ländlichen Ortschaften des Regierungsbezirks Oppeln" zu veröffentlichen ist.

III. Bei Anwendung ungewöhnlicher Konstruktionen und Baustoffe ist der Nachweis der Tragfähigkeit zu erbringen. Auch sonst ist die Ortspolizeibehörde befugt, wo es mit Rücksicht auf die Bau- und Benutzungsart oder den Baugrund erforderlich erscheint, besondere Anforderungen hinsichtlich der Konstruktion und der Auswahl und Verwendung des Baumaterials zu stellen.

§ 19. Holzbauten.

I. Baulichkeiten, die keine Feuerungsanlagen enthalten (Scheuern, Ställe, Schuppen, Buden u. dgl.), dürfen in Holz mit feuersicherer Bedachung ausgeführt werden.

II. Kleine eingeschossige Wohnhäuser, die nicht mehr als 2 Familienwohnungen mit den entsprechenden Feuerungsanlagen, wie Stubenöfen, Kochherden u. dgl. enthalten, dürfen mit feuersicherer Bedachung in der landesüblichen Bauweise in Schrot-, Schurz- oder Blockholz hergestellt werden, wenn sie überall mindestens 8 m von andern Gebäuden und Nachbargrenzen entfernt sind.

III. Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen dürfen im Dachraum solcher Gebäude (Ziffer II) nur angebracht werden, wenn sie unmittelbar auf einen Treppenraum münden, der ringsum bis unter Dach mit Wänden umschlossen ist. Diese Wände, sowie die der Räume müssen aus beiderseits gerohrten und geputzten Brettern bestehen oder eine Bauart von nicht geringerer Feuersicherheit haben.

§ 20. Bedachung.

I. Alle neuen Gebäude, für deren Errichtung eine Bauerlaubnis erforderlich ist, sind innerhalb geschlossener Ortschaften feuersicher einzudecken. Was unter feuersicherer Bedachung zu verstehen ist, wird durch Bekanntmachung des Regierungspräsidenten festgestellt, die im Amtsblatt als „Anlage zu § 20 I der Polizeiverordnung über die Bauten in den ländlichen Ortschaften des Regierungsbezirks Oppeln" veröffentlicht wird.

II. Eine Ausbesserung von Stroh- oder Rohrdächern auf Gebäuden mit Feuerungsanlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Erneuerung oder Ausbesserung des Dachstuhles oder der Dachsparren damit nicht verbunden ist.

III. Findet in solchen Gebäuden eine Erneuerung oder Untermauerung von Fachwerkswänden oder massive Untermauerung des Gebäudes selbst statt, so ist gleichzeitig ein feuersicheres Dach aufzulegen.

IV. Wenn in Gebäuden mit Feuerungsanlagen eine Erneuerung oder Untermauerung von Fachwerkwänden oder massive Untermauerung des Gebäudes selbst stattfindet, so kann von der Auflegung eines feuersicheren Daches Abstand genommen werden, sofern nachgewiesen wird, daß die Mittel des Bauenden die Auflegung eines feuersicheren Daches nicht gestatten.

Über die Zulässigkeit einer derartigen Ausnahme entscheidet der Kreisausschuß.

V. Nicht feuersichere Bedachung kann die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise zulassen, wenn das betreffende Gebäude keine Feuerungsanlage enthält, jedoch nur in isolierten Gehöften, d. h. solchen, die mindestens 100 m von jedem fremden Gebäude entfernt liegen, und nur unter Innehaltung der im § 17 Ziffer VI bis VII festgesetzten Abstände.

VI. Bei Strohdächern muß die Befestigung der Strohbunde mit dem Holzwerk des Daches und untereinander mit Draht erfolgen. Dies gilt für die Ausbesserung und den Ersatz vorhandener Strohdächer (Ziffer II und IV) wie für die Neuherstellung solcher (Ziffer V).

§ 21. Brandmauern.

I. Brandmauern sind durchweg massiv und in genügender Stärke, d. h. mindestens einen Stein stark, bis unter die Dachdeckung zu führen und dürfen weder Öffnungen haben, noch Holzwerk in sich aufnehmen.

II. Bei Gebäuden, in denen leicht brennbare Stoffe aufbewahrt werden und aus anderen besonderen Gründen kann die Ortspolizeibehörde verlangen, daß die Brandmauern über die Dachfläche hinausgeführt werden.

III. Das Einlassen von Balkenköpfen in die Brandmauern kann die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise zulassen, wenn hinter dem Holze überall genügend ($^1/_2$ Stein) starkes, gut verfugtes Mauerwerk verbleibt.

§ 22. Fußböden und Decken.

I. Die Mauern und Fußböden in Gebäuden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume enthalten, sind gegen das Aufsteigen der Grundfeuchtigkeit zweckmäßig zu schützen. Die Schwellen aller Fachwände sind bei Wohngebäuden mindestens 40 cm über Erdoberfläche zu legen.

II. Jeder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Raum muß eine feste Decke erhalten. Zwischendecken müssen mit einwandfreien Stoffen ausgefüllt werden.

§ 23. Treppen.

I. Von jedem Punkt aller nicht zu ebener Erde gelegenen Geschosse, in denen Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen liegen, muß eine Treppe auf höchstens 30 m Entfernung erreichbar sein, durch die der Ausgang nach der Straße oder einem Hofe oder einer Zufahrt jederzeit gesichert ist. (Notwendige Treppe.)

II. Wenn ein Gebäude außer Erd- und Dachgeschoß noch zwei oder mehr zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Stockwerke enthält, so müssen zwei feuersichere Holztreppen angelegt werden, die sich in gesonderten Räumen befinden und vom Tageslicht genügend erhellt sind. An ihrer Stelle ist auch eine feuerfeste, bis zum Dachgeschoß durchgeführte Treppe zulässig. (Notwendige Treppe.)

III. Als feuersicher gelten Treppen, wenn sie an ihrer Unterseite mit unverbrennlichem Material verkleidet sind; als feuerfest, wenn sie aus Mauerwerk, Beton, Eisen oder aus beiderseits eingemauerten oder durch Eisenkonstruktion gestützten Hausteinstufen und Podesten bestehen. Feuerfeste Treppen dürfen hölzerne Tritt- und Setzstufenverkleidung haben.

IV. Bei Einfamilienhäusern, in denen der Fußboden des obersten bewohnbaren Geschosses weniger als 7,50 m über der Erdoberfläche liegt, und bei eingeschossigen Wohnhäusern mit teilweise für Wohnzwecke ausgebautem Dachgeschoß sind gehobelte hölzerne Treppen ohne weitere Schutzmittel zulässig.

V. Die zum Dachgeschoß führenden notwendigen Treppen müssen mindestens 0,80 m breit sein; in den übrigen Geschossen müssen notwendige Treppen mindestens 1 m breit sein. Als Breite gilt die Laufbreite zwischen Wand und Wand oder Wand und Geländer.

VI. Die Treppenläufe und Podeste aller Treppen müssen, wenn sie zwischen Wänden liegen, mindestens auf einer Seite Handgriffe, sonst Geländer haben, die das Herabfallen verhüten. Auch Treppenöffnungen müssen solche Geländer haben.

VII. Notwendige Treppen müssen mit massiven, nur durch die erforderlichen Verbindungs- und Lichtöffnungen durchbrochenen, mindestens 25 cm starken Wänden umschlossen sein, die bis in das Dachgeschoß reichen und dort mit feuersicherer Decke abzuschließen sind.

VIII. Eingangstüren von Treppenhäusern zum Dachboden müssen feuerfest, selbsttätig zuschlagend und dürfen nicht verschließbar sein.

IX. Die Zugänge von Treppenhäusern zum Keller sind durch feuerfeste, selbsttätig zuschlagende und nicht verschließbare Türen abzuschließen, wenn im Kellergeschoß offene Feuerungen (Backöfen u. dgl.) vorhanden sind, oder leicht brennbare oder qualmende Stoffe lagern.

X. Die Vorschriften unter Ziffer VII bis IX gelten nicht für die in Ziffer IV bezeichneten Gebäude.

§ 24. Feuerstätten.

I. Feuerstätten in Gebäuden müssen ganz aus unverbrennlichem Baustoffe hergestellt werden und sind, wenn sie nicht auf feuersicherem Fußboden stehen, entweder durch ein 30 cm hohes, mit Steinen, Sand oder Lehm voll angefülltes Fundament oder durch eine mindestens 5 cm starke massive Unterlage mit darüber befindlichem mindestens gleich starkem Hohlraum vom Fußboden zu trennen. Unter eisernen Öfen mit mindestens 15 cm Luftraum zwischen Aschenfall und Fußboden genügt ein Metallblech.

II. Unter der Feuerstätte ist stets eine mindestens 5 cm starke Bohlenunterlage zwischen den Deckenbalken herzustellen.

III. Alle Öffnungen an Feuerungen und Aschenfällen müssen unverbrennliche Verschlußvorrichtungen haben.

IV. Vor jeder Feuerungstür müssen ausreichende Vorkehrungen für die Feuersicherheit des Fußbodens getroffen werden.

V. Von feuersicher geschütztem Holzwerk müssen Feuerstätten aus Steinzeug 15 cm und solche aus Eisen 30 cm, von freiliegendem Holzwerk erstere 25 cm, letztere 50 cm entfernt bleiben.

VI. Offene Feuerungen müssen in der Regel feuerfeste Rauchmäntel erhalten, die mindestens 15 cm auf allen Seiten über den Feuerherd vortreten (vgl. auch § 40).

VII. Der Rauch von Feuerstätten ist durch dichte, feuerfeste Rohre innerhalb des betreffenden Stockwerkes in Schornsteine zu leiten.

VIII. Als Stütze der Rohre darf nur unverbrennlicher Baustoff verwendet werden.

IX. Für die notwendigen Entfernungen der Rohre von Holzwerk gelten die Bestimmungen in Ziffer V dieses Paragraphen.

X. In Rohren und Kanälen zur Ableitung der Feuergase dürfen keine Ofenklappen sein.

XI. In Tischlerwerkstätten und anderen Räumen, in denen Holz oder andere leicht Feuer fangende Gegenstände verarbeitet oder aufbewahrt werden, dürfen offene Feuerungen nicht, geschlossene nur dann angebracht werden, wenn sie von außen heizbar sind.

§ 25. Schornsteine.

I. Schornsteine sind ganz massiv oder aus unverbrennlichem Baustoffe herzustellen. Sie müssen von Grund auf fundamentiert sein oder auf feuerfesten Konstruktionen ruhen. Schornsteine aus Metall müssen von allem Holzwerk in feuersicherer Weise getrennt sein.

II. Jeder Schornstein ist in einem sich gleichbleibenden, rechtwinkligen oder kreisförmigen Querschnitt von mindestens 200 qcm Weite bis mindestens 30 cm über Dach zu führen.

III. Bei weicher Bedachung sind nur besteigbare Schornsteine zulässig; diese sind mindestens 75 cm hoch über Dachfirst zu führen.

IV. Der Querschnitt der Schornsteinrohre ist bei Anschluß mehrerer Feuerstellen so zu bemessen, daß auf jede dazugehörige Feuerung mindestens 80 qcm kommen. Besteigbare Schornsteine müssen mindestens 47 zu 47 cm weit angelegt werden.

V. Schornsteine sind möglichst lotrecht aufzuführen. Abweichungen sind nur gestattet, wenn die Schornsteine in massiven Wänden liegen oder durch Mauerwerk oder eiserne Träger unterstützt sind.

VI. Gemauerte Schornsteine müssen mindestens 12 cm starke Wangen erhalten, die an der Nachbargrenze auf mindestens 25 cm zu verstärken sind. Für Schornsteine größerer Feuerungsanlagen sind stärkere Wangen anzulegen.

VII. Schornsteine sind auf den Außenseiten unterhalb der Dachflächen ganz, auch innerhalb der Balkenlagen zu putzen, auf den Innenseiten glatt zu streichen.

VIII. Von freiliegendem Holzwerk müssen die Außenseiten der Schornsteine, falls die Wangenstärke weniger als 25 cm beträgt, überall mindestens 8 cm entfernt gehalten und innerhalb der Balkenlage durch doppelte in Verband gelegte Dachsteinschichten oder anderen unverbrennlichen Stoff getrennt werden.

IX. Führen Schornsteine und Rauchrohre durch Räume, die zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, so müssen sie mit einem übersehbaren, mindestens 50 cm von der äußeren Wandung entfernten Verschlag oder mit mindestens 25 cm starken Wangen umgeben werden.

X. Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie ordnungsmäßig rein gehalten werden können. Unbesteigbare Schornsteine müssen daher unten und oben, auch bei Richtungsänderungen, deren Winkel mit der Horizontalen weniger als 60° beträgt, ausreichend große Reinigungsöffnungen erhalten.

XI. Alle Einsteige- und Reinigungsöffnungen sind mit eisernen Schiebern oder in Falze schlagenden eisernen Türen dicht zu verschließen, die von verputztem oder verblendetem Holzwerke 50 cm entfernt sein müssen.

XII. Aufsätze auf Schornsteinen sind nur zulässig, wenn sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht behindern.

XIII. Für Küchen und Waschküchen ist ein besonderes Rohr von mindestens 250 qcm Weite zum Abzug der Wasserdämpfe anzulegen, welches für jede hinzutretende Küche um 50 qcm vergrößert werden muß.

XIV. Schornsteine sind so anzuordnen, daß nicht durch Funken, Rauch oder Ruß die Gesundheit in den Gebäuden und deren Umgebung gefährdet wird.

§ 26. Backöfen.

I. Einzeln stehende Backöfen müssen von Gebäuden mit harter Bedachung und von Straßen mindestens 10 m, von Gebäuden mit weicher Bedachung mindestens 30 m entfernt bleiben.

II. Die Feuerungsräume der Backöfen müssen massiv sein.

III. Die Backöfen müssen massives Vorgelege und Türen von Eisenblech haben.

IV. In oder an Gebäuden, mit Ausnahme von Scheunen, Ställen, Schuppen und Gebäuden, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt werden, dürfen Backöfen unter folgenden Bedingungen angelegt werden:

a) der Raum, worin der Backofen sich befindet (Backraum), muß ringsum massive Wände haben;

b) zwischen den Umfassungswänden des Backofens und den Wänden des Backraumes muß ein freier Zwischenraum von mindestens 8 cm verbleiben;

c) der Fußbodenbelag vor der Ofentür muß in einer Breite von mindestens 1,20 m feuersicher hergestellt sein;

d) zwischen der Decke des Backofens und der feuersicher, mindestens mit Rohrputz bekleideten Decke des Backraums muß ein Abstand von mindestens 1,25 m sein;

e) bei einem geringeren Abstand muß entweder der Backofen selbst in einer Entfernung von 15 cm von seiner Decke mit einem Schutzgewölbe versehen oder der ganze Backraum überwölbt sein;

f) alles freie Holzwerk einschließlich der Türen muß wenigstens 1,25 m von der Einfeuerungsöffnung des Ofens entfernt sein.

§ 27. Räucheranlagen.

I. Räucherkammern müssen feuerfeste Umfassungswände, feuersichere, überall gegen einen eisernen Falz schlagende Türen, feuerfeste Decke und feuerfesten Fußboden haben. Über Balkenlagen muß der Fußboden mindestens aus 2 in Kalkmörtel verlegten Ziegelflachschichten bestehen.

II. Räucherstangen sind aus unverbrennlichem Stoffe herzustellen.

III. Die zu- und abführenden Rauchröhren müssen mit eisernen Abschlußschiebern, die Öffnungen für Luftzuführung mit engmaschigen Gittern und eisernem Abschlußschieber oder Klappenverschluß versehen werden.

§ 28. Gas- und elektrische Anlagen.

I. Gasleitungen und Gaserzeugungsanlagen.

Soweit durch Gesetz oder besondere polizeiliche Verordnung Bestimmungen nicht gegeben sind, gilt folgendes:

a) alle Gasleitungen müssen luftdicht und aus genügend starken metallenen Röhren hergestellt werden;

b) vor jedem Gebäude, das eine Zuleitung mit einem inneren Durchmesser von 32 mm und mehr hat, muß eine Absperrvorrichtung angebracht werden, ihre Lage ist durch geeignete Bezeichnung kenntlich zu machen;

c) für die Ausführung von Gaserzeugungsanlagen aller Art gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

II. Elektrische Anlagen.

Für die Ausführung elektrischer Starkstromanlagen gelten die vom Verbande Deutscher Elektrotechniker herausgegebenen „Normalien, Vorschriften und Leitsätze".

§ 29. Blitzableiter.

Blitzableiter sind nach den vom Verbande Deutscher Elektrotechniker aufgestellten Leitsätzen auszuführen.

§ 30. Öffnungen.

Tür-, Fenster- und sonstige Öffnungen in Umfassungswänden und Dachflächen müssen verschließbar sein. Tore, Türen, Fensterflügel und -läden dürfen, wo Fluchtlinien festgesetzt sind, im Keller- und Erdgeschoß nicht über die Straßenfluchtlinie aufschlagen. Dies gilt nicht für die Torflügel von Wirtschaftsgebäuden und Spritzenhäusern; auch sonst kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

§ 31. Vorspringende Bauteile.

Wo Fluchtlinien festgesetzt sind, dürfen Treppen, Kellerhälse und Kellereingänge nicht über die Straßenfluchtlinie vorspringen. Die Ortspolizeibehörde kann jedoch derartige Anlagen, die höchstens 50 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen, zulassen, wenn ein mindestens 2 m breiter Bürgersteig da ist oder gleichzeitig angelegt wird.

§ 32. Wasserversorgung.

I. Für jedes Grundstück mit Gebäuden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zum Gewerbebetriebe bestimmt sind, muß die ausreichende Versorgung mit gesundem Wasser gesichert sein.

II. Brunnen, deren Wasser zum Trinken oder zu häuslichen Zwecken benutzt wird, sind so anzulegen und zu unterhalten, daß ihr Wasser gegen Verunreinigung geschützt ist. Sie müssen von Schlachträumen, sowie von Düngerstätten, Aborten, Jauchegruben, Senkgruben und ähnlichen Abfallbehältern mindestens 10 m entfernt bleiben. Diese Entfernung kann durch die Ortspolizeibehörde auf 6 m ermäßigt werden, wenn besondere Dichtungsvorrichtungen angelegt werden, die den Anforderungen der Gesundheitspflege genügen. Die Brunnenwandungen sind bis zu der wassergebenden Schicht, mindestens aber bis zu einer Tiefe von 2,50 m massiv und undurchlässig herzustellen und so mindestens 30 cm über das umgebende Erdreich hochzuführen. Bei Brunnen im Überschwemmungsgebiet von Wasserläufen können weitergehende Anforderungen gestellt werden.

III. Vorhandene Brunnen der in Ziffer II bezeichneten Art sind auf Verlangen der Ortspolizeibehörde diesen Bestimmungen entsprechend herzustellen, wenn Rücksichten der öffentlichen Gesundheit dies erfordern.

IV. Nicht fest überdeckte Brunnen und Wassergruben müssen eine genügend feste und hohe Einfriedigung erhalten.

V. Wasserleitungen und Wasserentnahmestellen, deren Wasser zum Trinken oder zu häuslichen Zwecken benutzt wird, sind so anzulegen und zu unterhalten, daß ihr Wasser gegen Verunreinigung geschützt ist. Die Vorschrift der Ziffer III findet auf derartige vorhandene Wasserleitungen und Wasserentnahmestellen entsprechende Anwendung.

§ 33. Entwässerung, Abortanlagen, Abfallbehälter und Dungstätten.

I. Gebäude und Hofräume sind ordnungsmäßig zu entwässern; übelriechende oder gesundheitsschädliche Stoffe (Dünger, Abfälle, Müll usw.), Flüssigkeiten, Küchen- und Wirtschaftsabwässer sind so zu sammeln oder abzuleiten, daß die Gesundheit nicht gefährdet wird.

II. Abortgebäude sind so einzurichten, daß sie den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen, und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Anstand und Sitte erfolgen kann. Aborte müssen besondere Gruben oder bewegliche Entleerungsvorrichtungen haben.

III. Abortgruben, Dungstätten, Jauchegruben und andere Sammelbehälter für Abwässer und Abfälle sind in Umfassungswänden und Böden undurchlässig herzustellen und dicht zu überdecken. Bei ihrer Anlage sind die in § 32 Ziffer II vorgeschriebenen Entfernungen innezuhalten.

IV. In landwirtschaftlichen Betrieben dürfen offene Dungstätten hergestellt werden, wenn sie undurchlässig und mit erhöhtem Rande so angelegt sind, daß das Eindringen von Wasser und das Überlaufen des Inhalts ausgeschlossen ist.

V. Bei Ausbesserung vorhandener landwirtschaftlicher Dungstätten (Ziffer IV) kann die Ortspolizeibehörde, wenn die Mittel des Bauenden die Anlegung einer undurchlässigen Dungstätte nicht gestatten, gepflasterte Böden und gepflasterte Umfassungswände zulassen.

VI. Die Fundamente und Kellerwände von Gebäuden dürfen nicht zugleich als Umfassungswände von Abortgruben, Dungstätten und Jauche- oder anderen zur Aufnahme unreiner Flüssigkeiten bestimmten Gruben benutzt werden.

VII. Für jedes Wohngebäude ist eine genügende Anzahl von umwandeten und bedeckten Aborten, mindestens jedoch ein solcher anzulegen. Aborte müssen von außen unmittelbar Licht und Luft erhalten. Aborte im Innern von Wohngebäuden müssen ein unmittelbar ins Freie führendes und zum Öffnen eingerichtetes, genügend großes Fenster und ein über Dach führendes Lüftungsrohr erhalten.

VIII. Rohre zur Ableitung unreiner Flüssigkeiten müssen in Wohngebäuden ein über Dach führendes Dunstrohr aus Metall haben.

Dritter Teil.

Vorschriften für Gebäude zu besonderen Zwecken.

§ 34. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen (Wohnräume).

I. Zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume müssen mindestens 2,50 m im Lichten hoch und trocken sein. Sie müssen hinreichend große Fenster, die Luft und Licht unmittelbar zuführen und deren lichte Flächen mindestens $^1/_{12}$ der Fußbodenfläche des Raumes betragen, haben, gegen Bodenfeuchtigkeit geschützt und mit einer festen Decke (§ 22) und einem gedielten oder aus festem, undurchlässigem Stoffe bestehenden Fußboden versehen sein.

II. Im Dachgeschoß gelegene Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen müssen durch feuersichere Wände von den übrigen Dachräumen geschieden sein und eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; bei schrägen Decken findet Durchschnittsberechnung statt.

III. Mit dem Verputzen von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, darf erst vier Wochen nach Vollendung des Rohbaues begonnen werden. Einen früheren Beginn der Putzarbeiten kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag zulassen, nachdem sie sich überzeugt hat, daß der Bau genügend ausgetrocknet ist.

IV. Für Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen im Kellergeschoß gelten außerdem die Vorschriften des § 36.

§ 35. Zusammenbau von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen und Stallräumen.

I. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen und Stallräume unter demselben Dache sind durch eine Brandmauer zu trennen; doch kann die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise zulassen, daß im Erdgeschoß eine feuerfeste, selbsttätig zuschlagende Tür angebracht wird.

II. Der Zusammenbau von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen und Stallräumen ist ohne Trennung durch eine Brandmauer zulässig, wenn das gesamte Gebäude nicht mehr als 100 qm Grundfläche und der die Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen enthaltende Teil nicht mehr als 1 Vollgeschoß hat, und wenn Vorsorge getroffen wird, daß die Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen vor Ausdünstungen und Feuchtigkeit aus den Stallräumen genügend geschützt sind. Die Vorschrift des § 34,II wird hierdurch nicht berührt.

§ 36. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen im Kellergeschoß.

I. Räume, deren Fußboden tiefer als 1 m unter der umgebenden Erdoberfläche liegt, dürfen als Schlafräume für Menschen in neuen Gebäuden nicht benutzt und in bestehenden Gebäuden nicht neu eingerichtet werden.

II. Abgesehen davon ist in Kellergeschossen die Neuanlage von Räumen für den dauernden Aufenthalt von Menschen in neuen und in bestehenden Gebäuden nur bei Erfüllung der nachstehenden Vorschriften gestattet:

a) Räume der vorbezeichneten Art dürfen in Gebäuden, die im Überschwemmungsgebiet liegen, nicht angelegt werden.

b) Nach der Nordseite der Gebäude ist ihre Anlegung nicht gestattet, wenn sie nur von daher Licht erhalten können.

c) Die Sohle des Kellergeschosses muß mindestens 50 cm über dem bekannten höchsten Grundwasserstand und darf nicht tiefer als 1 m unter dem anliegenden Straßen-, Hof- oder Gartengelände liegen.

d) Die Zugänge und Treppen müssen feuersicher und gut beleuchtet sein.

e) Um aufsteigende Erdfeuchtigkeit und Erddünste von den Räumen abzuhalten, sind die Fußböden als wasser- und luftdichte massive Sohle herzustellen.

f) Alle äußeren und inneren Wände solcher Räume sind durch geeignete Vorkehrungen z. B. Glas-, Asphalt- und Betonschichten, Zusatz von Zement zum Mörtel, Luftisolierschichten, außen vorgelegte Gewölbe mit Lufträumen usw. gegen das Eindringen und Aufsteigen von Tagewässern und Bodenfeuchtigkeit sowohl gegen unten als auch gegen das seitlich anliegende Erdreich zu schützen.

g) Die Höhe der Räume muß mindestens 2,50 m im Lichten betragen. Bei ungleicher Höhe tritt Durchschnittsberechnung ein.

h) Die Fenster solcher Räume dürfen nicht nach Norden liegen, sie müssen über dem anliegenden Gelände eine Höhe von mindestens 1 m haben und so groß sein, daß ihre lichten und zum Öffnen eingerichteten Flächen zusammen mindestens $^1/_{10}$ der Fußbodenfläche der Räume ausmachen.

i) Höhere Fenster, die bis unter Erdoberfläche reichen, müssen vorgemauerte Lichtkästen haben, deren Sohle mindestens 15 cm unter der Fensterfohlbank liegen muß. Diese Lichtkästen sind so einzurichten, daß die in ihnen sich ansammelnde Feuchtigkeit nicht in die Mauern der Räume eindringen kann. Schneiden die Lichtkästen in Bürgersteige, Fuß- oder Fahrwege ein, so sind sie in der Höhe derselben mit dichten eisernen Gittern zu bedecken. Bei der Berechnung der Fensterflächen werden die unter Gelände liegenden Teile der Fenster nur berücksichtigt, wenn die Kästen nicht abgedeckt sind und im Lichten gemessen, soweit von der äußeren Flucht des Kellermauerwerks vorstehen, als die Oberkante der Fensterfohlbank unter Gelände liegt.

k) Es muß für ausreichende Lüftung, sei es durch Anlage von innen heizbarer Öfen oder sei es durch andere Vorkehrungen, gesorgt werden.

III. Kellerräume, die vor dem 9. Juni 1881 schon zum dauernden Aufenthalt von Menschen benutzt worden sind, dürfen ferner für diesen Zweck nur benutzt werden, wenn sie von dem Fußboden bis zur Decke gerechnet, mindestens 2 m mittlere lichte Höhe haben, nicht feucht sind, mit wirksamen Lüftungsvorrichtungen und ausreichend großen, zum Öffnen eingerichteten Fenstern sowie geeigneten Zugängen versehen sind. Ob und wie weit diese Voraussetzungen zutreffen und die Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet sind, entscheidet die Ortspolizeibehörde unter Zuziehung von ärztlichen und bautechnischen Sachverständigen.

§ 37. Gebrauchsabnahme.

I. Zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, Gebäudeteile und Räume, sowie Brunnen und Wasserleitungen (letztere soweit nicht landespolizeiliche Abnahme stattfindet) dürfen erst in Benutzung genommen werden, wenn die Ortspolizeibehörde nach ihrer vollständigen Fertigstellung eine Gebrauchsabnahme vorgenommen und die Erlaubnis zur Benutzung erteilt hat. Auf das Verfahren finden die entsprechenden Vorschriften über die Rohbauabnahme (§ 11) sinngemäß Anwendung.

II. Die Erlaubnis zur Benutzung ist solange nicht zu erteilen, als der betreffende Bau oder Raum nicht genügend ausgetrocknet ist.

III. Auch bei anderen als den vorbezeichneten Baulichkeiten kann, wenn Umfang oder Art des Baues oder die Person des Bauleiters es erforderlich erscheinen lassen, die Ortspolizeibehörde bei Erteilung der Bauerlaubnis oder später anordnen, daß die Benutzung von einer vorherigen Gebrauchsabnahme abhängig gemacht wird.

§ 38. Feldziegeleien.

Feldziegeleien und sogenannte Feld- oder Erdbrände (ohne Aufmauerung eines besonderen Ziegelofens) müssen 100 m von Gebäuden und 50 m von öffentlichen Fahrwegen entfernt bleiben. In besonderen Fällen kann die Ortspolizeibehörde eine geringere Entfernung zulassen.

§ 39. Windmühlen.

Windmühlen dürfen nur errichtet werden, wenn sie von Nachbargrenzen und von öffentlichen Wegen 75 m, von den eigenen Gebäuden des Müllers 25 m entfernt bleiben.

§ 40. Schmieden. (Werkstätten mit offener Feuerung.)

I. Schmieden und andere Werkstätten, in denen mit offenem Feuer gearbeitet wird, müssen mindestens 10 m von feuersicher gedeckten Gebäuden entfernt bleiben.

II. Sie müssen samt Schornsteinen massiv und mit feuersicherer Bedachung erbaut werden. Die Schornsteine müssen mindestens um 1,50 m den Dachfirst überragen. Die Decken in den Arbeitsräumen müssen feuersicher sein.

III. Die Anlage einer Wohnung in Verbindung mit der Werkstatt ist zulässig, wenn die Trennung durch eine Brandmauer erfolgt, die mit einer selbsttätig zuschlagenden, feuersicheren Tür versehen ist. Über der Werkstatt dürfen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nur angelegt werden, wenn die Werkstatt mit feuerfester, undurchbrochener Decke versehen ist.

Vierter Teil.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 41. Vorhandene bauliche Anlagen.

I. Bei Erweiterung, Veränderung und Ausbesserung vorhandener Anlagen finden die Vorschriften dieser Polizeiverordnung Anwendung.

II. Für bauliche Arbeiten, die ein vorhandenes Gebäude erheblich verändern, kann die Bauerlaubnis davon abhängig gemacht werden, daß alle Gebäudeteile mit den neuen Vorschriften in Übereinstimmung gebracht werden.

III. Auf bestehende bauliche Anlagen, die gemäß baupolizeilicher Genehmigung errichtet sind, finden sonst die Vorschriften dieser Polizeiverordnung nur insoweit Anwendung, als überwiegende Gründe der Sicherheits- oder Gesundheitspolizei es unerläßlich und unaufschiebbar machen.

§ 42. Ergänzende Vorschriften durch Kreis- und Ortspolizeiverordnung.

Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten können durch Polizeiverordnung des Landrats oder der Ortspolizeibehörde ergänzende Vorschriften zu dieser Polizeiverordnung erlassen werden über:

bebaubare Fläche der Grundstücke,
Abstände von Grundstücksgrenzen und Nachbargebäuden,
Höhe der Gebäude und Anzahl der Geschosse,
Frontlänge und Tiefe der Gebäude, Vorgärten und Einfriedigungen,
Benutzungsart der Gebäude.

§ 43. Ausnahmen.

Zur Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung ist, soweit nicht durch sie die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde ausdrücklich begründet ist, der Kreisausschuß zuständig.

§ 44. Strafen.

Übertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen (RStGB. § 367 Ziffer 12 bis 15, § 368 Ziffer 3 bis 4) Platz greifen, sowohl gegen Bauherrn wie gegen Bauleiter mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 45. Einführung der städtischen Bauordnung.

Für Landgemeinden und Gutsbezirke, deren bauliche Entwicklung es erfordert, kann an Stelle dieser Polizeiverordnung die für Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln geltende Polizeiverordnung eingeführt werden.*)

§ 46. Inkrafttreten.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1912 in Kraft.

Oppeln, den 1. November 1911. Der Regierungspräsident.

---

4. Polizeiverordnung, betreffend die Anwendung von Eisenkonstruktionen bei Bauten, vom 26. Oktober 1874 (Amtsbl. S. 323).

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wird in betreff der Anwendung von Eisenkonstruktionen bei Bauten für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes folgende Polizeiverordnung erlassen:

1. In allen Fällen, wo bei einem Neu-, Um- und Reparaturbau Eisenkonstruktionen zur Anwendung kommen sollen, bedürfen diese der besonderen polizeilichen Genehmigung. Dem Bauerlaubnisgesuche sind in solchem Falle auf Erfordern außer den gemäß den bereits bestehenden baupolizeilichen Vorschriften erforderlichen Vorlagen beizufügen:

a) Zeichnungen, welche die Eisenkonstruktionen in ihrer konstruktiven Verbindung mit dem gesamten Bauwerke darstellen;
b) genaue Detailzeichnungen von den zur Ausführung zu bringenden Eisenarbeiten in einem genügend deutlichen Maßstabe und mit allen eingeschriebenen Maßen;
c) ein durch Berechnung begründeter Nachweis der Tragfähigkeit der beabsichtigten Konstruktionen.

Diese in doppelten Exemplaren einzureichenden Vorlagen müssen von einem geeigneten Sachverständigen oder, wenn es die kompetente Behörde erforderlich erachtet, von einem geprüften Baumeister, d. h. von einem auf Grund des Prüfungsattestes der technischen Baudeputation zu Berlin von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannten Baumeister unterschrieben sein, welche durch ihre Unterschrift die Verantwortlichkeit für die Haltbarkeit der Eisenkonstruktion und des damit verbundenen Bauwerkes übernehmen. Außerdem bleibt den bezeichneten kompetenten Behörden vorbehalten, in besonders schwierigen oder zweifelhaften Fällen eine angemessene Probebelastung unter Leitung eines geprüften Baumeisters vorzuschreiben.

*) Vgl. Anmerkung **) zum § 112 der städtischen Baupolizeiordnung, oben Seite 446 und Polizeiverordnung vom 20. November 1911 (siehe „Nachtrag" — am Schlusse ds. W. —).

2. Bevor die Eisenteile nach der Baustelle hingeschafft und daselbst aufgestellt werden, ist ferner die schriftliche Erklärung des mit der Bauausführung beauftragten Gewerbetreibenden, „daß er die Ausführung der Eisenkonstruktion auf Grund der genehmigten Zeichnung verantwortlich übernommen habe," durch den Bauherrn bei der Polizeibehörde einzureichen.

3. Wer Eisenkonstruktionen ohne Beobachtung dieser Vorschrift zur Ausführung und Aufstellung bringt, verfällt den Strafbestimmungen der §§ 65*) resp. 72 der Baupolizeiverordnungen für die Städte und für das platte Land vom 23. Juni 1885 resp. vom 31. Dezember 1889 (Amtsblatt pro 1885 Extrabeilage zu Stück 29 und Amtsblatt pro 1890 S. 10).**)

Oppeln, den 26. Oktober 1874. Königliche Regierung.

5. Polizeiverordnung, betreffend die Errichtung von Baugerüsten und Bauzäunen, vom 1. April 1903 (Sonderbeilage zu Stück 16 des Amtsblattes S. 29).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln nachfolgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. 1. Baugerüste und Bauzäune dürfen nur auf Grund und nach Maßgabe einer bei der Polizeibehörde schriftlich nachzusuchenden Genehmigung errichtet und benutzt werden. Ihre Herstellung kann auch ohne Antrag polizeilich angeordnet werden.

2. Wenn unfertige Neubauten an der Straße von der letzteren durch einen Bauzaun nicht abgeschlossen sind, so kann die Polizeibehörde den Verschluß sämtlicher an der Straße belegenen Öffnungen des Keller- und Erdgeschosses durch feste Verschalung oder Verlattung verlangen.

3. Das Vortreten von Baugerüsten und Bauzäunen auf Bürgersteigen wird nur gestattet, soweit es mit den Verkehrsrücksichten vereinbar ist und solange es die Bauausführung notwendig bedingt.

4. Alle Baugerüste, einschließlich derjenigen im Innern des Grundstücks, müssen von einer derartigen Konstruktion und Festigkeit sein, daß Gefahren für Menschen ausgeschlossen sind. Sie sind daher im ganzen, wie in den einzelnen Teilen fest herzustellen und derart zu fundieren, daß Verschiebungen und Senkungen nicht vorkommen können.

5. Bei Bauten und Ausbesserungen sind folgende Gerüste zugelassen:

a) Verbundene oder gezimmerte Gerüste,
b) Stangengerüste,
c) Hängegerüste,
d) Bock- und fliegende Gerüste.

6. Verbundene Gerüste sind nach den Regeln der Zimmerkunst zu bearbeiten, zu verbinden und aufzustellen. Sie dürfen bei allen Bauausführungen benutzt werden. Auf ihnen ist die Aufstellung von Windevorrichtungen zum Transport von Baumaterialien und anderen schweren Körpern zulässig. Die Genehmigung zur Aufstellung verbundener Rüstungen ist unter Vorlage von Zeichnungen nebst den erforderlichen Berechnungen in doppelter Ausfertigung bei der Polizeibehörde einzuholen.

7. a) Stangengerüste sind in ihren einzelnen Teilen (Spießbäume, Streichstangen, Netzriegel) aus solchen Baumstangen zusammenzusetzen, welche am Zopfende mindestens 10 cm stark sind.

b) Die Spießbäume müssen von oben nach unten an Stärke zunehmen, sie sind wenigstens 1 m tief einzugraben, zur Verhinderung des Einsinkens auf gut unterstopfte Brettstücke zu stellen und mit Erde und Steinen fest zu umstampfen.

*) Jetzt § 111 der städtischen Baupolizeiverordnung vom $\frac{\text{1. April 1903}}{\text{29. Mai 1910}}$ (s. § 109 Ziff. 2a a. a. O.).

**) Die Fassung der gesperrt gedruckten Worte beruht auf ausdrücklicher Vorschrift in § 66 bzw. § 73 der genannten Baupolizeiverordnungen.

Ihre Entfernung voneinander und von dem zu berüstenden Gebäude darf nicht mehr als 3 m betragen. Verlängerungen (Aufpfropfungen) derselben sind derart auszuführen, daß die zu verbindenden Enden beider Bäume auf eine Länge von wenigstens 1,80 m nebeneinander stehen und mindestens zweimal durch Draht oder eiserne Zugbänder verbunden sind. Der obere Spießbaum ist auf eine Streichstange zu stellen und durch starke Knaggen zu unterstützen oder von Streichstange zu Streichstange bis zum Boden fest abzustützen.

c) An jedem Stockwerk, jedoch in Entfernungen von nicht mehr als 5 m, sind an den Spießbäumen Längsverbindungen anzubringen. Hierzu dürfen an die Spießbäume angenagelte Bretter benutzt werden, wenn sie nicht belastet werden; sollen sie dagegen belastet werden, so sind Streichstangen d. s. Baumstangen von der unter a angegebenen Stärke für dieselben zu verwenden. Diese müssen mit den Spießbäumen durch Kreuzbänder von Strängen befestigt und gegen den Erdboden, wie oben unter b angegeben, abgesteift sein. Bei Rüstungen, die länger als 3 Monate stehen sollen, muß jedes dritte Kreuzband von Eisendraht hergestellt sein. Sollen 2 Streichstangen verbunden (angestoßen) werden, so müssen ihre Enden mindestens 1 m übereinander reichen und mindestens zweimal unter sich und je einmal mittels Strängen an dem Spießbaum befestigt werden.

d) Die Netzriegel, welche den Gerüstbelag tragen, dürfen nicht weiter als 2 m voneinander entfernt sein. Dieselben müssen so befestigt werden, daß sie sich in ihren Auflagen einerseits auf den Streichstangen, andererseits an dem Bauwerk nicht seitwärts bewegen können.

e) Der Gerüstbelag ist aus mindestens $3^1/_2$ cm starken Brettern herzustellen. Diese sind auf den Netzriegel derart zu verlegen, daß sie weder aufkippen, noch ausweichen können, und müssen so dicht nebeneinander liegen, daß sie das Durchfallen von Material verhindern.

f) Seitenverschiebungen des ganzen Gerüstes sind durch ausreichende Diagonalverstrebungen zu verhindern.

g) Leitern sollen stark und unbeschädigt sein. Sie sind so zu befestigen, daß sie weder ausrutschen, noch überkippen können. Gegen Durchbiegen sind sie durch Steifen zu sichern. Stangengerüste können zu Bauausführungen jeder Art verwendet werden. Das Aufstellen von Windevorrichtungen auf ihnen ist nicht gestattet.

8. Hängegerüste.

a) Zur Anbringung und Benutzung eines Hängegerüstes ist in jedem Falle eine schriftliche polizeiliche Genehmigung erforderlich. Dieser Genehmigung bedarf nicht der Verleiher eines Hängegerüstes, sondern derjenige, der ein solches, sei es in eigener Person, oder durch von ihm angenommene Arbeiter anbringt oder benutzt.

b) Nichtbewegliche Hängegerüste d. s. solche, die nicht höher gezogen noch tiefer herabgelassen werden können, sind nur dann zulässig, wenn die Anbringung einer Stangen- oder gleichwertigen Rüstung nur unter besonderen Schwierigkeiten möglich ist. Die tragenden Gerüststangen und der Gerüstbelag müssen hinsichtlich der Stärke und Beschaffenheit den vorstehend unter 7 a bezw. 7 e gegebenen Bestimmungen entsprechen. Die Befestigung darf nur an zweifellos tragfähigen Bauteilen, wie Balkenlagen, Trägern u. dgl., mittels mindestens 20 mm starker Hängeeisen und starker Stränge erfolgen. Befestigungen dieser Art dürfen nicht weiter als 3 m voneinander entfernt sein. Dem Gesuch um Genehmigung ist eine Zeichnung in doppelter Ausfertigung beizufügen.

c) Bewegliche Hängegerüste nebst Zubehör müssen von guter Beschaffenheit und starker Bauart sein. Die Gerüstbrücken sollen aus hochkantigen, verbundenen, auf den Außenseiten mit Eisen beschlagenen Balken mit festem Belag bestehen. Die Brücken sind an der vorderen und hinteren Seite mit starken, mindestens 1 m hohen Brüstungen zu versehen, welche, um ein Hindurchfallen von Menschen usw. zu verhindern, in halber Höhe eine durchlaufende Verriegelung erhalten

müssen. An jeder Brücke müssen soviel Führungstaue als Fahrtaue vorhanden sein. Die ersteren sind durch eiserne, an der Brücke befindliche Ringe zu ziehen und an den Aufhängepunkten und im Erdboden sicher zu befestigen. Die Hängegerüste sind an mindestens 22 cm starken Balken (Auslegern, Streckbäumen), die nicht mehr als 3 m voneinander entfernt sein dürfen, zu befestigen. Bei Schiefer- und Ziegeldächern können diese Ausleger durch sogenannte Böcke ersetzt werden.

d) Die Befestigung oder Benutzung eines beweglichen Hängegerüstes nach dem vorhergehenden Absatz c darf nur unter Aufsicht eines hiermit vertrauten Sachverständigen erfolgen.

e) Die polizeiliche Genehmigung für die Anbringung oder die Benutzung eines beweglichen Hängegerüstes ist mündlich unter Namhaftmachung und persönlicher Vorstellung des vorstehend unter d bezeichneten Sachverständigen nachzusuchen.

f) Dieser Sachverständige muß während der Befestigung und Benutzung des Gerüstes dauernd bei demselben anwesend sein und während dieser Zeit den polizeilichen Erlaubnisschein, in welchem er selbst namhaft gemacht sein muß, bei sich führen und auf Verlangen des kontrollierenden Polizeibeamten vorweisen. Er ist für die sachgemäße Befestigung und Benutzung des Gerüstes, sowie für die gute Beschaffenheit desselben und seiner Zubehörteile verantwortlich und hat stets so viel Arbeiter zur Verfügung zu halten, als Fahrseile vorhanden sind.

g) Die Erlaubnis zur Anbringung oder Benutzung eines beweglichen oder nicht beweglichen Hängegerüstes erlischt in jedem Falle nach gemachtem Gebrauche. Eine erneute Anbringung oder eine Benutzung durch andere Personen und unter einem anderen Sachverständigen machen eine neue Erlaubnis notwendig.

Das Anbringen von Windevorrichtungen auf Hängegerüsten ist verboten.

9. Bock- und fliegende Gerüste.

Die ersteren dürfen nur zu Rüstungen bis zu 5 m Höhe, sonst aber zu allen Bauausführungen benutzt werden. Die Böcke dürfen nicht mehr als 3 m voneinander entfernt sein, sie sind gehörig untereinander zu verstreben und gegen Verschieben zu sichern. Fliegende Gerüste sind solche Gerüste, welche auf vorgeschobenen Baumstangen und Balken ruhen, die nicht von unten aus durch Steifen gestützt werden. Das tragende Holzwerk ist derartig in dem Innern des Gebäudes zu befestigen und abzusteifen, soll auch von solcher Stärke und Tragfähigkeit sein, daß Bewegungen und Schwankungen nach keiner Seite stattfinden können. Die Anbringung von Windevorrichtungen auf Bock- und fliegenden Gerüsten ist verboten.

10. Die vorstehend unter 8 und 9 aufgeführten Gerüstarten dürfen nur zu Ausbesserungen und Reinigungen u. dgl. an Fassaden, Dächern, Gesimsen usw., sowie zum Abputz und zum Anstrich von Häusern benutzt werden. Sie dürfen mit Materialien nur insoweit belastet werden, als dieses zur Fortsetzung der Arbeit unumgänglich notwendig ist.

11. Sämtliche Rüstungen sind da, wo es erforderlich ist, mit Brüstungen zu versehen. Der Gerüstbelag soll die vorstehend unter 7 e angegebene Stärke und Beschaffenheit besitzen.

12. Über die Zulässigkeit anderer, als der vorangegebenen Gerüstarten, wie z. B. der Rüstungen mit besonderen Verbindungsstücken, der Leitergerüste, Schornsteingerüste, der Gerüste für das Hinaufwinden schwerer Mobilien u. dgl., entscheidet die Ortspolizeibehörde.

13. Bei jedem Baue, bei welchem durch das Herabfallen von Gegenständen Menschen, Tiere oder Sachen beschädigt werden können, sind vor den Baugerüsten und Bauzäunen nach Bedürfnis und nach Anordnung der Polizeibehörde in Höhe von etwa 3 Metern sicher überdeckte, mit Brüstungen versehene Schutzdächer anzubringen. Falls der Straßenverkehr es notwendig macht, kann die Höhe der Schutzdächer nach dem Ermessen der Polizeibehörde gesteigert werden.

14. Müssen Baugerüste so weit vor die Straßenflucht gestellt werden, daß die freibleibende Seite des Bürgersteiges weniger als 1 m beträgt, so ist in der Regel nach An-

gabe der Polizeibehörde ein sicher überdeckter Durchgang oder ein Nebengang herzustellen, der mit einem Bretterbelage auf Lagerhölzern und mit einem Geländer versehen ist.

§ 2. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, insoweit nicht nach allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe von 1 bis 60 Mark, welcher im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haftstrafe zu substituieren ist, bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juni 1903 in Kraft.

Oppeln, den 1. April 1903. Der Regierungspräsident.

---

6. Polizeiverordnung, betreffend die Anlage von Feldziegeleien (Feldbränden) in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln, vom 29. April 1903 (Amtsbl. S. 144).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes bestimmt:

§ 1. Feldziegeleien, d. h. Ziegeleien, welche nur zum vorübergehenden Gebrauch angelegt werden, und sogenannte Feld- oder Erdbrände (ohne Aufmauerung eines förmlichen Ziegelofens) dürfen nur nach vorheriger Anzeige bei der Ortspolizeibehörde in Betrieb gesetzt werden.

Die Anzeige muß den Vor- und Zunamen und den Wohnort des Unternehmers, sowie eine genaue Angabe der Örtlichkeit des Betriebes enthalten. Auf Verlangen der Polizeibehörde ist ein Lageplan mit Angabe der nach § 2 in Betracht kommenden Entfernungen beizufügen.

Die Anzeige gilt nur für die Dauer des Jahres, in welchem sie erstattet ist. Der Weiterbetrieb ist alljährlich rechtzeitig von neuem anzuzeigen.

§ 2. Feldziegeleien, Feld- oder Erdbrände müssen in der Regel von bewohnten Gebäuden nicht unter 300 m und von anderen Gebäuden und öffentlichen Wegen nicht unter 120 m entfernt bleiben. —

Ausnahmen von dieser Regel können in einzelnen Fällen von der Polizeiverwaltung mit Zustimmung des Magistrats zugelassen werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit nicht nach allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe von 1 bis 60 Mark, welcher im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haftstrafe zu substituieren ist, bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juni 1903 in Kraft.

Oppeln, den 29. April 1903. Der Regierungspräsident.

---

7. Polizeiverordnung, betreffend Abänderung der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln, vom 1. April 1903, vom 26. September 1905 (Amtsbl. S. 330).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln in Abänderung des § 47 Nr. 4 der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903 hiermit folgendes verordnet:

Die in § 47 Nr. 4 der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903 für das Anbringen von Markisen vorgeschriebene Höhe von 3 m wird auf 2,50 m herabgesetzt, und zwar mit der Maßgabe, daß die aufgeschlagene Markise in allen Teilen wenigstens 2,50 m lichte Höhe über dem Bürgersteig haben muß.

Oppeln, den 26. September 1905. Der Regierungspräsident.

Die an dieser Stelle unter Nr. 8. und 9. früher abgedruckt gewesenen Polizeiverordnungen

a) betreffend die Ergänzung der Baupolizeiverordnung für das platte Land vom 31. Dezember 1889, vom 7. Januar 1900 (Amtsbl. S. 37.)

b) betreffend die Zulässigkeit von Schrotholzbauten für das platte Land vom 13. März 1903 (Amtsbl. S. 125.)

haben ihre Geltung mit der neuen Baupolizeiverordnung für das platte Land verloren, da diese neue Baupolizeiverordnung die in jenen Polizeiverordnungen geregelte Materie in den §§ 10 (Nr. VIII und IX) und 19 (Nr. II und III) — nach dem zurzeit vorliegenden „Entwurfe" von neuem wiedergibt und erschöpfend berücksichtigt.

---

8. Gesetz, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 10. August 1904 (G.S. S. 227). (Auszug.) *)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen was folgt:

Artikel I.

Der Abschnitt II des Gesetzes, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 25. August 1876 — G.S. S. 405 — (Gründung neuer Ansiedlungen) erhält unter Berücksichtigung des Ergänzungsgesetzes vom 16. September 1899 (G.S. S. 497) nachstehende Fassung:

§ 13. Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus einrichten will, bedarf einer vom Kreisausschuß, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zu erteilenden Ansiedlungsgenehmigung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden.

Die Ansiedlungsgenehmigung ist nicht erforderlich für Wohnhäuser, die in den Grenzen eines nach dem Gesetze, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (G.S. S. 561) festgestellten Bebauungsplanes oder die auf einem bereits bebauten Grundstücke im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen.

§ 13a. Die Ansiedlungsgenehmigung ist ferner erforderlich, wenn infolge oder zum Zwecke der Umwandlung eines Landguts oder eines Teiles eines solchen in mehrere ländliche Stellen innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft oder in den Fällen des § 13 Absatz 2 ein Wohnhaus errichtet oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus eingerichtet werden soll.

§ 13b. Die Ansiedlungsgenehmigung ist im Geltungsbereiche des Gesetzes, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886 (G.S. S. 131) zu versagen, solange nicht eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten vorliegt, daß die Ansiedlung mit den Zielen des bezeichneten Gesetzes nicht im Widerspruche steht.

In den Provinzen Ostpreußen und Schlesien und den Regierungsbezirken Frankfurt, Stettin und Köslin findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung.

Wird die Bescheinigung versagt, so findet nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, der entgültig entscheidet. Falls die Beschwerde für begründet erklärt wird, gilt die Bescheinigung als erteilt.

---

*) Hierzu ist die Ausführungsanweisung vom 28. Dezember 1904 (Sonderbeil. zu Stück 4 des Amtsbl. von 1905) ergangen.

Vorstehende Vorschriften greifen nicht Platz, wenn es sich um die einmalige Teilung eines Grundstücks zwischen gesetzlichen Erben oder um die einmalige Überlassung eines Grundstücks im Wege der Teilung seitens der Eltern an ihre Kinder handelt.

§ 14. Die Ansiedlungsgenehmigung ist zu versagen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der Platz, auf welchem die Ansiedlung gegründet werden soll, durch einen jederzeit offenen, fahrbaren Weg zugänglich, oder daß die Beschaffung eines solchen Weges gesichert ist. Kann nur der letztere Nachweis erbracht werden, so ist bei Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung für die Beschaffung des Weges eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das polizeiliche Zwangsverfahren eintritt.

Von der Bedingung der Fahrbarkeit des Weges kann unter besonderen Umständen abgesehen werden.

Auch zur Erhaltung der ununterbrochenen Zugänglichkeit der Ansiedlung ist die Anwendung des polizeilichen Zwangsverfahrens zulässig.

In Moorgegenden ist die Ansiedlungsgenehmigung zu versagen, solange die Entwässerung des Bodens, auf dem die Ansiedlung gegründet werden soll, nicht geregelt ist.

§ 15. Die Ansiedlungsgenehmigung kann versagt werden, wenn gegen die Ansiedlung von dem Eigentümer, dem Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigten oder dem Pächter eines benachbarten Grundstücks oder von dem Vorsteher des Gemeinde- (Guts-)bezirks, zu welchem das zu besiedelnde Grundstück gehört, oder von einem der Vorsteher derjenigen Gemeinde- (Guts-)bezirke, an die es grenzt, Einspruch erhoben und der Einspruch durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedlung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus der Land- oder Forstwirtschaft, aus dem Gartenbau, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

§ 15a. Die Ansiedlungsgenehmigung kann ferner versagt werden, wenn gegen die Ansiedlung von dem Besitzer eines Bergwerkes, welches unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe belegen ist, Einspruch erhoben und durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen:

a) daß durch den Betrieb des Bergwerks in absehbarer Zeit Beschädigungen der Oberfläche des zu besiedelnden Grundstücks eintreten können, denen im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs durch bergpolizeilich anzuordnendes Stehenlassen von Sicherheitspfeilern vorzubeugen sein würde,

b) daß die wirtschaftliche Bedeutung des uneingeschränkten Abbaues der Mineralien die der Ansiedlung überwiegt.

§ 16. Vor Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung sind die beteiligten Gemeinde- (Guts-)vorsteher (§ 15) von dem Antrag in Kenntnis zu setzen. Diese haben zu prüfen, ob für sie Anlaß vorliegt, Einspruch gemäß § 15 zu erheben, wofür die im nächsten Satze vorgesehene Ausschlußfrist gilt. Sie haben ferner den Antrag alsbald innerhalb ihrer Gemeinden (Gutsbezirke) auf ortsübliche Art mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß gegen den Antrag von den Eigentümern, Nutzungs-, Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Ausschlußfrist von einundzwanzig Tagen bei der besonders zu bezeichnenden Genehmigungsbehörde Einspruch erhoben werden könne, wenn der Einspruch sich durch Tatsachen der im § 15 bezeichneten Art begründen lasse.

Geht Bergbau unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe um, so ist von dem Antrag auch der zuständige Bergrevierbeamte in Kenntnis zu setzen. Dieser hat den beteiligten Bergwerksbesitzern eine Mitteilung von dem Antrage zuzustellen unter Hinweis auf die Befugnis, innerhalb einer Frist von einundzwanzig Tagen vom Tage der Zustellung ab Einspruch auf Grund des § 15a bei der besonders zu bezeichnenden Genehmigungsbehörde zu erheben.

Die Einsprüche sind von der Genehmigungsbehörde, geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und derjenigen, welche Einspruch erhoben haben, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

Wenn der Einspruch auf Grund des § 15a erhoben wird, so ist die Genehmigungsbehörde zur Einholung einer gutachtlichen Äußerung der zuständigen Bergpolizeibehörde verpflichtet.

§ 17. Ist anzunehmen, daß infolge der Ansiedlung eine Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse erforderlich wird, so sind die beteiligten Gemeinde- (Guts-)vorsteher und die Vorstände der beteiligten Kirchen- und Schulgemeinden (Schulverbände, Schulsozietäten usw.) von dem Antrage mit dem Eröffnen in Kenntnis zu setzen, daß sie binnen einer Ausschlußfrist von einundzwanzig Tagen bei der Genehmigungsbehörde die Festsetzung besonderer Leistungen des Antragstellers für den Zweck dieser Änderung oder Neuordnung beantragen können.

Erachtet die Genehmigungsbehörde eine solche Leistung für erforderlich, so hat sie diese in dem Bescheide festzusetzen oder ihre Festsetzung einem weiteren Bescheide vorzubehalten. Sie ist hierbei an die etwa gestellten Anträge nicht gebunden.

Die Ansiedlungsgenehmigung kann von dem Nachweise, daß die Leistung erfüllt ist, oder von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung haftet, abhängig gemacht werden.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu den Leistungen verpflichtet.

§ 17a. Sind für die Ansiedlung im öffentlichen Interesse Anlagen erforderlich, so kann die Ansiedlungsgenehmigung versagt werden, solange der Antragsteller nicht diese Anlagen nach Umfang und Art ihrer Ausführung, gegebenenfalls unter Beifügung einer Zeichnung, darlegt und nachweist, daß die zu ihrer ordnungsmäßigen Ausführung nötigen Mittel vorhanden sind, und daß ihre künftige Unterhaltung dem öffentlichen Interesse entsprechend geregelt ist.

In dem Bescheide sind die dem Antragsteller zu diesem Zweck aufzuerlegenden Leistungen festzusetzen.

Bei Anlagen, die im Landeskulturinteresse erforderlich sind, ist in geeigneten Fällen vor Erteilung des Bescheids die Auseinandersetzungsbehörde gutachtlich zu hören.

Die Ansiedlungsgenehmigung kann von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung der Leistungen des Antragstellers haftet, abhängig gemacht werden.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu diesen Leistungen verpflichtet.

§ 17b. Wird eine Sicherheit nach Maßgabe vorstehender Vorschriften bestellt, so ist die Genehmigungsbehörde zuständig für die Entscheidung über Anträge auf gänzliche oder teilweise Freigabe der Sicherheit.

§ 18. Wird die Ansiedlungsgenehmigung versagt oder nicht schlechthin erteilt, oder werden Einsprüche (§§ 15, 15a, 16) zurückgewiesen, so ist der Bescheid mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einspruch erhoben haben, zu eröffnen.

Diesen steht außer dem Falle des § 13b innerhalb zwei Wochen gegen den Bescheid des Kreisausschusses der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, gegen den Bescheid der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises die Klage bei dem Bezirksausschuß offen. Im ersteren Falle hat der Vorsitzende des Kreisausschusses einen Vertreter des öffentlichen Interesses zu bestellen.

Insoweit der Bescheid Festsetzungen nach den §§ 17 und 17a enthält, steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nur die Beschwerde an den Bezirksausschuß und gegen dessen Bescheid innerhalb gleicher Frist die weitere Beschwerde an den Provinzialrat offen.

Die Beschwerde steht aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu, sofern er die Festsetzungen für unzureichend erachtet oder die Ansiedlungsgenehmigung ohne solche erteilt ist.

Wird nach den vorstehenden Vorschriften ein Bescheid gleichzeitig im Beschwerde- und im Verwaltungsstreitverfahren angefochten, so ist das Beschwerdeverfahren vorab durchzuführen.

Eine Nachprüfung der nach den §§ 17 und 17a getroffenen Festsetzungen findet im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt.

Erfolgt die Zurückweisung des Einspruchs im Falle des § 15a aus dem Grunde, weil die Bergpolizeibehörde das Stehenlassen von Sicherheitspfeilern nicht für notwendig erachtet, so unterliegt der Bescheid keiner weiteren Anfechtung.

§ 19. Auf den dem Grundeigentume durch die Versagung der Ansiedlungsgenehmigung zugefügten Schaden finden, sofern sich diese Versagung auf einen Einspruch aus § 15a dieses Gesetzes stützt, die Vorschriften der §§ 148 bis 151 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.S. S. 705) in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1902 (G.S. S. 255) Anwendung.

Die Verjährung des Anspruchs auf Schadenersatz beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem der Versagungsbescheid endgültig wird.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf Verlangen des Bergwerksbesitzers die Eintragung eines Vermerks in das Grundbuch dahin zu bewilligen:

daß und für welche Grundfläche die Ansiedlungsgenehmigung auf Einspruch des Bergwerksbesitzers versagt und welche Entschädigung gezahlt worden ist.

§ 20. Wer vor der Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung mit einer Ansiedlung beginnt, wird mit Geldstrafe bis 150 Mark oder Haft bestraft. Auch kann die Ortspolizeibehörde die Weiterführung der Ansiedlung verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlagen anordnen.

Artikel II.

[Betrifft Aufhebung des § 52 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.]

Artikel III.

[Betrifft Ansiedlungen, die durch Rentengutsbildung unter Vermittelung der Generalkommission nach dem Gesetze, betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (G.S. S. 279) entstehen.]

Artikel IV.

Der § 26 des im Artikel I bezeichneten Gesetzes vom 25. August 1876 erhält nachstehende Fassung:

Der zuständige Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.*)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Jacht „Hohenzollern", Swinemünde, den 10. August 1904.

L. S. Wilhelm.

Graf v. Bülow. Studt. Freiherr v. Rheinbaben. v. Podbielski.
Freiherr v. Hammerstein. Möller. v. Budde.

Siebenter Teil.

Wegepolizei.

I. Allgemeine Vorschriften für den Verkehr auf öffentlichen Wegen.

1. Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

2. wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
3. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren anderer mutwillig verhindert;
4. wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;

*) S. die Anm. oben zur Überschrift des Gesetzes.

5. wer Tiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;
8. wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt, oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;
9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt.

§ 370. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubnis der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt.

---

2. Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347). (Auszug.)

§ 19. Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten sowie den Extraposten, Kurieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von 1 Mark bis zu 30 Mark verwirkt.

§ 23. Die Torwachen, Tor-, Brücken- und Barrierebeamten sind verbunden, die Tore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal gibt. Ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Überfahrt unverzüglich bewirken. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von 1 Mark bis zu 30 Mark verwirkt.

---

3. Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Straßen, vom 7. Juli 1892 (Amtsbl. S 227). [Mit den durch die Oberpräsidialverordnungen vom 7. August 1901 (Amtsbl. S. 252) und vom 25. Oktober 1909 (Amtsbl. S. 435) bestimmten Zusätzen.]

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G.S. S. 195 — und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G.S. S. 265 — wird unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien mit Ausnahme des Bezirks der Stadt Breslau folgendes verordnet:

§ 1. Alle zur Beförderung von Lasten und Frachten bestimmten Fuhrwerke müssen, wenn sie sich auf öffentlichen Straßen befinden, Vor- und Zunamen sowie Wohnort des Besitzers und, falls diesem mehrere derartige Fuhrwerke gehören, auch die Nummer des Fuhrwerks ersehen lassen.

Bei Fuhrwerken der Besitzer selbständiger Gutsbezirke kann statt des Personennamens der Name des Gutes vermerkt werden.

Bei Fuhrwerken, deren Besitzer eine Firma führen, genügt die Angabe der letzteren, wenn sie durch die Überschrift „Firma" als solche deutlich erkennbar gemacht ist.

Diese Bezeichnungen müssen oben an der linken Seite des Fuhrwerks, und zwar an dem Fuhrwerke selbst oder auf einer dort befestigten Tafel mit Ölfarbe in deutlicher, mindestens 5 cm hoher Schrift dergestalt angebracht sein, daß die Schrift für Vorübergehende leicht lesbar ist.*)

---

*) Die Bezeichnung des Wohnortes in polnischer Sprache genügt nicht, wenn derselbe entweder nur einen deutschen oder einen deutschen und einen polnischen Namen trägt. Zur genauen Bezeichnung des Wohnorts gehört auch die Angabe des Kreises, insbesondere dann, wenn innerhalb des Regierungsbezirks in verschiedenen Kreisen desselben mehrere Ortschaften des gleichen

Bei Fuhrwerken, welche zu Zwecken des Gewerbebetriebes im Umherziehen sowie zum Bewohnen durch Personen benutzt werden, müssen diese Bezeichnungen an dem Fuhrwerk selbst angebracht werden.*)

Auf ländliches Fuhrwerk innerhalb der Ortsgrenze finden diese Bestimmungen nur dann Anwendung, wenn sie für dasselbe durch besondere Polizeiverordnung in Kraft gesetzt sind.

Bei Fuhrwerken aus benachbarten Provinzen oder Staaten des Deutschen Reiches, in welchen eine gleichartige Polizeivorschrift gilt, genügt eine dieser Vorschrift des heimatlichen Bezirks entsprechende Bezeichnungsweise auch innerhalb der Provinz Schlesien.

§ 2. Während der Nachtzeit, d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, müssen alle auf öffentlichen Straßen von Zugtieren bewegten Fuhrwerke, sie mögen zum Personen- oder Lastverkehr dienen und beladen oder unbeladen sein, mit einer hellbrennenden Laterne versehen sein. Diese letztere ist in der Regel an dem Vorderteile des Wagens selbst anzubringen; wo jedoch die Bauart oder die Beladung des letzteren dies nicht gestattet, darf die Laterne an der Deichselspitze oder an den Zugtieren angebracht werden.

Bei Langholzfuhren muß auch an der hinteren linken Runge eine Laterne angebracht sein.

Auf den landwirtschaftlichen Verkehr innerhalb der eigenen Guts- oder Gemeindefeldmark sowie auf Fuhrwerke, welche Pulver oder andere Sprengstoffe transportieren, erstrecken sich diese Bestimmungen nicht.

§ 3. Jedes Schlittenfuhrwerk, und zwar auch dann, wenn es zu einem aus mehreren Schlittenfuhrwerken bestehenden Zuge gehört, muß auf öffentlichen Straßen mit Geläute oder Schellen versehen sein.

§ 4. Für sämtliches mit Pferden bespannte Fuhrwerk ist beim Fahren auf öffentlichen Straßen die Anwendung der Einzel- (sogenannten Zopp-, Todder- oder Hotte-)leinen verboten und nur der Gebrauch der Kreuz-, und bei Einspännern der Doppelleine gestattet.

§ 5. Alles auf öffentlichen Straßen zu verfahrende Langholz (Grubenhölzer und anderes Bauholz, Rüststangen usw.) muß in der Art verladen sein, daß

a) der Hinterwagen des Fahrzeuges einen Abstand von höchstens $4^1/_2$ m von den Wipfelenden der Hölzer behält,

b) nächst der erforderlichen Befestigung der Hölzer auf dem Fahrzeuge selbst dieselben noch in der Mitte des den Hinterwagen überragenden Teiles mit einer Kette fest zusammengereitelt werden.

Auch andere Gegenstände müssen, falls sie so weit über den Hinterwagen hinausragen, daß sie beim Fahren in Schwingungen geraten können, mittels einer Kette oder Leine zusammengereitelt werden.

Diejenigen mit Langholz beladenen Fuhrwerke, bei welchen die Hinterräder mit den Vorderrädern nicht durch einen Langbaum verbunden sind, müssen beim Fahren auf öffentlichen Straßen noch von einer Person begleitet werden, welche mittels eines an der Schere der hinteren Räderachse angebrachten Seiles die Bewegungen des hinteren Teiles des Fuhrwerks zu leiten und dadurch Sperrungen des Weges, sowie Beschädigungen von Menschen, Baumpflanzungen, Gräben und Barrieren zu verhüten hat. Für zwei oder drei zusammengehörige Langholzfuhren genügt ein solcher Begleiter (vgl. § 7 Absatz 2 und § 8).

Namens vorhanden sind. (Entscheidung des Kammergerichts vom 10. Dezember 1888, Johows Jahrb. Bd. IX. S. 241.)

*) Herumziehenden Zigeunerbanden gegenüber soll mit besonderem Nachdruck auf die Beachtung dieser Vorschrift gehalten werden (Oberpräsidialerlaß vom 7. August 1901 — O. P. I 7544).

Durch Kreispolizei-Verordnung kann in nichtbergigen Gegenden von dem Erfordernis des Begleitmannes abgesehen werden für Holzfuhren, deren Hinterwagen durch eine Verbindung mit dem Langholz vor dem Entgleisen gesichert ist.*)

§ 6. Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke aneinandergebunden sein. Fuhrwerke, welche mit Langholz beladen sind, dürfen überhaupt nicht aneinandergebunden werden.

§ 7.**) Die das Ausweichen auf den Landstraßen betreffenden §§ 26 bis 34 Teil II Titel 15 des allgemeinen Landrechts, welche lauten:

(§ 26.) Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinären und Extraposten, wenn diese hinter ihnen kommen, oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren und sie ohne Schwierigkeit vorbeilassen, sobald der Postillon ins Horn stößt.***)

(§ 27.) Außer diesen Fällen müssen ledige, oder bloß mit Personen besetzte Wagen und Kutschen allen mit Sachen und Effekten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, die Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen.

(§ 28.) Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, so müssen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen.

(§ 29.) Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß dies von dem anderen ganz geschehen.

(§ 30.) Fehlt es auch dazu am Raume, so muß in dem Falle des § 27 derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, sowie in dem Falle des § 28 der, welcher den anderen zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte solange stillhalten, bis der andere Wagen vorüber ist.

(§ 31.) Kommt ein Wagen von einem Berge oder von einer steilen Anhöhe herunter, und ein anderer Wagen fährt hinauf, so ist der letztere jederzeit zum Ausweichen verbunden, er mag schwerer beladen sein oder nicht.

(§ 32.) Bei hohlen Wegen oder anderen engen Pässen muß jeder zuvor stillehalten und nach gegebenen deutlichen Zeichen mit dem Horn, mit der Peitsche, oder auf andere Art, solange warten, bis er versichert ist, daß kein anderer Wagen sich schon darin befindet.

(§ 33.) Ist der hohle Weg oder enge Paß von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum anderen nicht deutlich gehört oder wahrgenommen

---

*) Dieser Absatz 4 des § 5 ist eine Zusatzbestimmung, welche durch die Oberpräsidialpolizeiverordnung vom 25. Oktober 1909 (Amtsblatt S. 435) erlassen worden ist.

**) Zu § 7 ist im Amtsbl. v. 1906 S. 323 folgende Bekanntmachung ergangen:

Da Zweifel über die Auslegung der Bestimmungen, betr. das Ausweichen der Wagen auf öffentlichen Straßen, in § 7 der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom $\frac{\text{7. Juli 1892}}{\text{7. August 1901}}$ entstanden sind, wird darauf hingewiesen, daß danach grundsätzlich alle Wagen einander rechts auszubiegen und überholende Gefährte links vorbeizufahren haben. Ausnahmen von der Regel, daß beide Wagen nach rechts auszubiegen haben, treten jedoch ein, wenn infolge von Geländeschwierigkeiten dem einen der begegnenden Wagen ein Ausbiegen nach rechts unmöglich oder übermäßig erschwert wird. Unter dieser Voraussetzung hat z. B. ein unbeladener einen beladenen Wagen mit ganzer Spur nach rechts auszubiegen, während der letztere überhaupt nicht auszuweichen braucht; desgleichen hat ein bergabfahrender einen bergauffahrenden Wagen, soweit wie möglich, jedoch stets nach rechts auszubiegen. Ist ein bequemes Ausweichen überhaupt nicht zu ermöglichen, so muß der eine Wagen an einer geeigneten Stelle so lange halten, bis der andere Wagen vorüber ist. Auch dabei hat ein unbeladenes auf das beladene bzw. ein bergabfahrendes auf das bergauffahrende Fuhrwerk tunlichst Rücksicht zu nehmen.

Oppeln, den 16. August 1906. Der Regierungspräsident.

Nach dem Min.Erl. vom 28. Juni 1905 (Min.Bl. d. i. V. S. 109) soll mit Nachdruck auf die strenge Durchführung der Bestimmung gehalten werden, daß im Fahrverkehr rechts auszuweichen und links zu überholen ist. Auch die sonst für den Fuhrwerkverkehr bestehenden polizeilichen Vorschriften sollen mit Strenge gehandhabt werden. Die Polizeiexekutivbeamten sollen gegen jede Übertretung der Vorschriften unnachsichtlich einschreiten.

***) S. den oben abgedruckten § 19 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871.

werden können, so muß an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, aufs neue gewartet und das Zeichen wiederholt werden.

(§ 34.) Außer den Posten muß jeder vorfahrende Wagen dem hinten folgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorkommen kann, und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen soweit ausweichen, als es nötig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne.

sollen auf alle öffentlichen Straßen Anwendung finden, und soll eine Übertretung derselben vorbehaltlich des gesetzlichen Schadenersatzes (§§ 35 bis 37 A.L.-R. II 15) der in dem § 14 dieser Verordnung angedrohten Strafe unterliegen.

Fuhrwerke haben möglichst an der rechten Seite der Fahrbahn des Weges zu fahren.

Wenn ein Fuhrwerk ein anderes überholt, hat das letztere nach rechts auszuweichen und ersteres links vorbeizufahren.

Bei Begegnungen von mit Langholz beladenen Wagen mit anderen Fuhrwerken an Biegungen der Straßen müssen die ersteren Wagen vor der Biegung solange halten, bis das andere Fuhrwerk vorübergefahren ist. Sind die begegnenden Fuhrwerke beiderseits mit Langholz beladen, so muß dasjenige Fuhrwerk in vorbezeichneter Weise anhalten, welches auf der inneren Seite der Wegebiegung fährt.

§ 8. Sofern mehrere mit Langholz beladene Wagen die nämliche Straße in der gleichen Richtung befahren, müssen dieselben

a) untereinander einen Abstand von mindestens 10 Ruten oder 37 Metern oder 50 Schritten beobachten,

b) außerdem die nämliche Seite der Straße einhalten.

§ 9. Marschierenden Militärabteilungen, Leichen und anderen öffentlichen Aufzügen ist sowohl von vorfahrenden, als auch von entgegenkommenden Fuhrwerken überall vollständig Raum zu geben. Gestattet dies die Örtlichkeit nicht, so muß solange gehalten werden, bis jene vorüber sind.

§ 10. Das Knallen mit der Peitsche beim Vorüberfahren bei anderen bespannten Fuhrwerken ist untersagt.

Es ist nicht gestattet, sich bei Fuhrwerken der Hupe als Signal zu bedienen.

§ 11. Der Führer eines Fuhrwerks muß, die Zügel in der Hand, auf dem Fuhrwerk oder auf einem der Zugtiere oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten. Er ist insbesondere straffällig, wenn er dabei schlafend oder in angetrunkenem Zustande betroffen wird.

Wenn er anhält, darf er sich nicht über 5 Schritte von dem Fuhrwerk entfernen, ohne die Pferde abzusträngen oder sonst ausreichende Vorkehrungen zur Verhütung von Unglücksfällen zu treffen.

§ 12. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf alle chaussierten und nicht chaussierten öffentlichen Fahrstraßen Anwendung, soweit nicht für erstere besondere gesetzliche Vorschriften gelten (vgl. die zusätzlichen Vorschriften zu dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 — G.S. S. 94).

§ 13. Bezüglich des Verkehrs von mit Dampf bewegten Fahrzeugen (Lokomobilen, Dampfwalzen usw.) und von Velozipeden auf öffentlichen Straßen wird auf die diesseitigen Polizeiverordnungen vom 31. Januar 1887 bzw. vom 25. März 1891 Bezug genommen.*)

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

---

*) An die Stelle der Polizeiverordnungen vom 31. Januar 1887 und vom 25. März 1891 sind die weiter unten abgedruckten Polizeiverordnungen vom 20. Oktober 1908 und 10. Juli 1908 getreten.

§ 15. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere
die diesseitigen Polizeiverordnungen vom 15. Oktober 1880 und 4. August 1884, betreffend die Bezeichnung der Fuhrwerke,
die diesseitige Polizeiverordnung vom 9. August 1887, betreffend die Beleuchtung der Fuhrwerke bei Nachtzeit,
die diesseitige Polizeiverordnung vom 17. November 1877, betreffend den Gebrauch von Geläuten oder Schellen bei Schlittenfuhrwerken, sowie
die Polizeiverordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 29. September 1860 (Amtsbl. S. 369), zu Breslau vom 18. August 1860 (Amtsbl. S. 195) und zu Oppeln vom 3. Juni 1862 (Amtsbl. S. 127), betreffend den Transport von Langholz,
werden aufgehoben.*)

Breslau, den 7. Juli 1892. Der Oberpräsident.

---

4. Polizeiverordnung, betreffend das Ausweichen vor marschierenden Militärabteilungen und öffentlichen Aufzügen, vom 20. Oktober 1862 (Amtsbl. S. 211).

Zur Ergänzung des § 25 unserer Wegepolizeiordnung vom 19. Februar 1861 (Amtsblatt S. 42) verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirks, was folgt:

§ 1. Marschierenden Militärabteilungen, Leichenzügen und anderen von der Polizeibehörde gestatteten öffentlichen Aufzügen müssen [Fuhrwerksführer]**), Reiter, Viehtreiber und Karrenschieber ausweichen. Ist zum Vorbeipassieren kein Raum vorhanden, so muß solange angehalten werden, bis die marschierende Militärabteilung oder der öffentliche Aufzug vorüber ist.

§ 2. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Talern oder im Falle des Unvermögens in Gefängnisstrafe bis zu 14 Tagen.

Oppeln, den 20. Oktober 1862. Königliche Regierung.

---

5. Polizeiverordnung, betreffend das Hemmen schwerer Fuhrwerke auf öffentlichen Wegen, vom 14. September 1909 (Amtsbl. S. 379).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G.S. S. 195 — und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G.S. S. 265 — wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses in Oppeln für den Umfang der Kreise Beuthen Stadt, Beuthen Land, Kattowitz Stadt, Kattowitz Land, Gleiwitz Stadt, Gleiwitz Land, Zabrze, Königshütte Stadt, Tarnowitz, Pleß und Rybnik folgendes verordnet:

§ 1. Fuhrwerke, die zur Beförderung von Lasten oder von mehr als acht Personen einschließlich des Wagenlenkers bestimmt sind, sind beim Bergabwärtsfahren auf öffentlichen Wegen auf den durch Tafeln bezeichneten Strecken zu hemmen.

Sie müssen zu diesem Behufe mit einer wirksamen und jederzeit gebrauchsfähigen Hemmvorrichtung — Wagenbremse oder Hemmschuh mit ebener Gleitfläche — versehen sein.

---

*) Außer den im § 15 besonders aufgeführten Verordnungen müssen als aufgehoben gelten:
1. ein Teil der weiter unten abgedruckten Wegepolizeiverordnung vom 19. Februar 1861 (Amtsb. S. 37);
2. die Polizeiverordnung, betr. das Zusammenkoppeln von Langholzfuhren beim Fahren auf Chausseen, vom 10. Juni 1861 (Amtsbl. S. 132);
3. die nächstdem abgedruckte Polizeiverordnung vom 20. Oktober 1862, soweit sie sich auf das Ausweichen von „Fuhrwerken" bezieht;
4. die Polizeiverordnungen, betr. den Gebrauch der Einzelleinen, vom 10. Oktober 1873 (Amtsbl. S. 244) und vom 18. Juni 1877 (Amtsbl. S. 213).

**) S. § 9 der vorher abgedruckten Polizeiverordnung vom 7. Juli 1892 und Nr. 3 der Anmerkung zu § 15 derselben.

§ 2. Wenn diese Hemmvorrichtung nicht vom Führersitz aus zu bedienen ist, so hat der Führer an den in § 1 genannten Stellen seinen Sitz zu verlassen und bis zu ebener Bahn neben dem Wagen herzugehen.

§ 3. Das unnötige Bremsen auf ebener Bahn, ebenso wie die Benutzung von Hemmschuhen mit unebener Gleitfläche ist untersagt.

Das Hemmen der Räder in der Weise, daß Ketten oder Stricke um die Radspeichen geschlungen oder daß Stangen quer durch die Räder zwischen den Speichen hindurchgesteckt werden, oder durch Schleifen schwerer Gegenstände ist verboten.

§ 4.*) Wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen wird, wenn an dem Fuhrwerke keine den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 entsprechende Hemmvorrichtung angebracht ist, der Eigentümer bzw. sein hierfür verantwortlicher Stellvertreter oder Angestellter, wegen Übertretungen während der Fahrt der Lenker des Fuhrwerks mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Zu demselben Zeitpunkte verlieren sämtliche in den genannten Kreisen diesen Gegenstand regelnden Polizeiverordnungen ihre Gültigkeit.

Oppeln, den 14. September 1909. Der Regierungspräsident.

---

6. Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung von Dampfpflügen auf Chausseen, sowie den Betrieb von Dampfpflügen in der Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen, vom 20. Oktober 1908 (Amtsbl. S. 418).

Auf Grund des § 137 Absatz 1 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) verordne ich für den Umfang der Provinz mit Zustimmung des Provinzialrats, was folgt:

§ 1. Für die Beförderung von Dampfpflügen auf Chausseen ist die vorgängige Erlaubnis des für die betreffende Chausseestrecke zuständigen Landrats (in Städten der Ortspolizeibehörde) erforderlich.

Der Landrat (in Städten die Ortspolizeibehörde) kann bei oder nach Erteilung der Erlaubnis bestimmte Vorschriften erlassen für das Befahren einzelner Brücken, Durchlasse und anderer Bauwerke, bei denen besondere Vorsichtsmaßregeln erforderlich sind sowie auch sonstige Anordnungen im polizeilichen Interesse treffen.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß von der Beförderung eines Dampfpfluges mindestens 24 Stunden vor ihrer Ausführung dem zuständigen Wegeunterbeamten (Chausseeaufseher, Wegewärter) unter Vorlegung der erteilten Fahrerlaubnis Anzeige gemacht wird.

§ 2. Die Breite der Lokomotiven darf 3 m nicht überschreiten. An jeder Lokomotive muß ihr Gewicht angegeben sein. Diagonal geriefelte Radreifen der Lokomotiven sind nur zulässig, wenn die aufgenieteten Laschen höchstens 20 mm stark und so angebracht sind, daß sie in der Breite von mindestens 20 cm den als völlig eben und fest gedachten Boden gleichzeitig berühren.

§ 3. Zwei hintereinander fahrende Lokomotiven dürfen nicht Spur halten.

An die Lokomotiven dürfen nur solche Fahrzeuge oder Geräte angehängt werden, welche unmittelbar zum Betriebe des Dampfpfluges gehören.

Das Anhängen von mehr als zwei Fahrzeugen oder Geräten ist verboten. Ausnahmsweise kann von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Chausseestrecken die Erlaubnis zum Anhängen von drei Fahrzeugen oder Geräten erteilt werden.

§ 4. Die Fahrgeschwindigkeit eines Dampfpflugtransportes darf 1 km in zehn Minuten nicht übersteigen.

*) Die Fassung des § 4 beruht auf der Polizeiverordnung vom 20. Mai 1910 (Amtsbl. S. 205).

Der Transport muß für den übrigen Verkehr soviel Raum lassen als möglich ist. Im Falle der Annäherung von Truppen, von größeren Aufzügen oder von Viehherden muß er angehalten werden. Ebenso wenn die Bedienungsmannschaft bemerkt oder durch Zurufe oder Zeichen darauf aufmerksam gemacht wird, daß durch den Transport die Gefahr des Scheuwerdens von Tieren herbeigeführt wird.

§ 5. Zur Bedienung eines Transportes müssen bei einer Lokomotive vier, bei zwei Lokomotiven fünf Personen vorhanden sein, von denen je eine der Lokomotive voraufgehen und nötigenfalls den mit Pferden den Transport Passierenden Beistand leisten muß.

§ 6. Während der Beförderung eines Dampfpfluges ist die Benutzung der Lokomotivpfeife verboten.

Der Dampfdruck darf nicht so hoch gespannt werden, daß die Sicherheitsventile ablasen.

Angesichts von Personen, welche Pferde reiten, fahren oder führen, dürfen die Zylinderhähne nicht geöffnet werden.

Die Aschkasten der Lokomotiven müssen gegen das Herausfallen von Brennstoffen genügend gesichert sein und dürfen während der Fahrt in der Nähe von Gebäuden und Waldungen nicht entleert werden.

§ 7. Der Verkehr mit Dampfpflügen ist in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang untersagt.

Ausnahmsweise kann der Nachtverkehr von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Fälle und unter der Bedingung gestattet werden, daß sowohl die Lokomotiven wie die zugehörigen Fahrzeuge mit hellbrennenden roten Laternen versehen sind, welche an der Lokomotive vorn und am letzten Gefährt des Zuges hinten angebracht werden.

§ 8. Der Betrieb von Dampfpflügen in unmittelbarer Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen ist innerhalb einer Entfernung von 25 m nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Auf der Chaussee oder dem Wege ist ein Mann aufzustellen zur Hilfeleistung bei dem Passieren mit Pferden oder Vieh,
2. auf Zuruf oder Zeichen dieses Mannes oder eines Passanten, welcher Pferde führt, fährt oder reitet, oder Vieh treibt, ist der Betrieb anzuhalten und namentlich der Gebrauch der Dampfpfeife zu vermeiden.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach allgemeinen Landesgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft.

§ 10. Durch die Erteilung der Erlaubnis zur Beförderung eines Dampfpfluges wird die Verpflichtung des Unternehmers, für allen Schaden aufzukommen, welcher durch den Transport dem Chausseeunterhaltungspflichtigen oder einem anderen verursacht wird, und das Recht des Unterhaltungspflichtigen, zur Sicherung seiner etwaigen Schadensersatzansprüche die Bestellung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen, nicht berührt.

§ 11. Die Polizeiverordnung tritt am 1. Dezember 1908 in Kraft. Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 31. Januar 1887 hinsichtlich der Dampfpflüge aufgehoben.

Breslau, den 20. Oktober 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

---

7. Polizeiverordnung, betreffend den Radfahrverkehr, vom 10. Juli 1908 (Amtsblatt S. 284).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 werden unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien für den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen folgende Vorschriften erlassen:

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Für den Radfahrverkehr gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, soweit nicht in nachfolgendem andere Bestimmungen getroffen sind.

Auf Fahrräder, welche im öffentlichen Transportgewerbe verwendet werden, sowie auf die Fahrer dieser Räder finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Beförderungsmittel Anwendung.

Auf Fahrräder, die nicht ausschließlich durch menschliche Kraft betrieben werden, finden die nachstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht in den Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, ein anderes bestimmt ist.

B. Das Fahrrad.

§ 2. Jedes Fahrrad muß versehen sein:

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung;
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;
3. während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

C. Der Radfahrer.

a) Ausweis über die Person des Radfahrers.

§ 3. Der Radfahrer hat eine auf seinen Namen lautende Radfahrkarte bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.*)

Die Karte wird von der — zuständigen — Behörde des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Radfahrers nach dem Muster der Anlage unter Verwendung von auf Leinwand aufgezogenem Papier ausgestellt.

Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

Die Radfahrkarte gilt für den Umfang des Deutschen Reichs.

Radfahrer, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs haben, haben einen anderweiten genügenden Ausweis über ihre Person bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

b) Besondere Pflichten des Radfahrers.

§ 4. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrads verpflichtet.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat jeder Radfahrer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 5. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Hemmvorrichtung durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann.

*) Die Ortspolizeibehörden können für jede von ihnen ausgestellte Radfahrkarte einen den Beschaffungskosten entsprechenden Betrag als Ersatz der baren Auslagen, nicht aber „Gebühren" im Sinne des Kommunalabgabengesetzes erheben.

In allen diesen Fällen sowie bei jedem Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6. Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 5 Absatz 3) ist das Glockenzeichen zu geben.

Das Abgeben des Glockenzeichens ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Zweckloses oder belästigendes Klingeln ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Hupen und beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken u. dgl.) sowie von sogenannten Radlaufglocken, sofern sie dergestalt in Verbindung mit der Hemmvorrichtung stehen, daß sie ertönen, wenn und solange diese in Anwendung gebracht wird, ist untersagt.

Merkt der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrade scheut oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrade Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort abzusteigen.

§ 7. Das Einbiegen in eine andere Straße hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.

§ 8. Der Radfahrer hat bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dgl. rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten, solange abzusteigen, bis die Bahn frei ist.

Auf Fahrwegen haben entgegenkommende Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. dem Radfahrer soviel Platz freizulassen, daß er auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 9. Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dgl. hat auf der linken Seite zu erfolgen

Auf Fahrwegen haben die zu überholenden Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. auf das gegebene Glockenzeichen soviel Platz freizulassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

An unübersichtlichen Stellen (§ 5 Absatz 3) sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. verengt ist, ist das Überholen verboten.

§ 10. Bei Benutzung der Bankette und Fußwege (§ 12 Absatz 1 und 2) darf der Verkehr der Fußgänger nicht gestört werden. Das Bankett hat der Radfahrer bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen; sofern dies aber nicht möglich ist, hat er abzusteigen.

§ 11. Das Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Tiere scheu zu machen, sind verboten.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 12. Das Radfahren ist, außer den für Radfahrverkehr eingerichteten besonderen Wegen (Radfahrwegen), nur auf den für Fuhrwerke bestimmten Wegen und Plätzen gestattet. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf das Fahren mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinführenden, nicht erhöhten Banketten stattfinden.

Die Wegepolizeibehörden sind befugt, den Radfahrverkehr auf Fußwegen und auf Plätzen, die für Fuhrwerke nicht bestimmt sind, zuzulassen.

Reiten, Fahren, Schieben von Handwagen und Handkarren oder Viehtreiben auf den Radfahrwegen (Absatz 1 Satz 1) ist nicht gestattet.

§ 13. Durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften oder durch besondere für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken oder Teilen derselben sowie auf Banketten neben den Fahrwegen das Fahren

mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern verboten oder beschränkt, sowie auf den Radfahrwegen (§ 12 Absatz 1 Satz 1) der Fußgängerverkehr verboten werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind öffentlich bekanntzumachen und, vorbehaltlich anderweiter Anordnungen der Landespolizeibehörden, an den betreffenden Strecken durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis zu bringen.

Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

§ 14. Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde, welche im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.*)

E. Strafbestimmungen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die darin vorbehaltenen allgemeinen ortspolizeilichen Vorschriften oder besonderen polizeilichen Anordnungen (§ 13) werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

F. Ausnahmen.

§ 16. Die Vorschriften des § 3 finden auf Militärpersonen in Uniform, Reichs- Staats- und Gemeindebeamte, die Amtskleidung oder ein Amtszeichen tragen, keine Anwendung, sofern diese Personen das Fahrrad zu dienstlichen Zwecken benutzen.

Ob und inwieweit Ausnahmen von den in Gemäßheit des § 13 ergangenen Vorschriften für den dienstlichen Radfahrverkehr der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung und anderer öffentlicher Verwaltungen zuzulassen sind, bestimmt die zuständige Landeszentralbehörde.

G. Schlußbestimmungen.

§ 17. Diese Verordnung tritt am 1. August 1908 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte sind, unbeschadet der Bestimmung im § 13 Absatz 3 die bisherigen Vorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen aufgehoben.

Die nach den bisherigen Vorschriften ausgestellten Radfahrkarten gelten noch bis zum 1. Januar 1910, sofern sie nicht für eine kürzere Zeit ausgestellt sind.

Breslau, den 10. Juli 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Anlage.

(Staat) ..... Nr. .....

Radfahrkarte

für

.....

(Name, Stand)

wohnhaft zu .....

....., den .....ten ..... 19....

(Ort)

Die ..... behörde.

(Stempel)

*) Wegen der Sicherheitsvorschriften für Radrennbahnen vgl. Min.Erl. vom 17. August 1909 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 183) sowie vom 17. April 1910 (Min.Bl. f. d. i. V, S. 118).

8 a) **Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen,** vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzblatt S. 437).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

I. Verkehrsvorschriften.

§ 1. Kraftfahrzeuge, die auf öffentlichen Wegen oder Plätzen in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen von der zuständigen Behörde zum Verkehre zugelassen sein.

Als Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes gelten Wagen oder Fahrräder, welche durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

§ 2. Wer auf öffentlichen Wegen oder Plätzen ein Kraftfahrzeug führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis gilt für das ganze Reich; sie ist zu erteilen, wenn der Nachsuchende seine Befähigung durch eine Prüfung dargetan hat und nicht Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.

Den Nachweis der Erlaubnis hat der Führer durch eine Bescheinigung (Führerschein) zu erbringen.

Die Befugnis der Ortspolizeibehörde, auf Grund des § 37 der Reichsgewerbeordnung weitergehende Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.

§ 3. Wer zum Zwecke der Ablegung der Prüfung (§ 2 Absatz 1 Satz 2) sich in der Führung von Kraftfahrzeugen übt, muß dabei auf öffentlichen Wegen oder Plätzen von einer mit dem Führerschein versehenen, durch die zuständige Behörde zur Ausbildung von Führern ermächtigten Person begleitet und beaufsichtigt sein. Das Gleiche gilt für die Fahrten, die bei Ablegung der Prüfung vorgenommen werden.

Bei den Übungs- und Probefahrten, die gemäß der Vorschrift des Absatz 1 stattfinden, gilt im Sinne dieses Gesetzes der Begleiter als Führer des Kraftfahrzeugs.

§ 4. Werden Tatsachen festgestellt, welche die Annahme rechtfertigen, daß eine Person zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist, so kann ihr die Fahrerlaubnis dauernd oder für bestimmte Zeit durch die zuständige Verwaltungsbehörde entzogen werden; nach der Entziehung ist der Führerschein der Behörde abzuliefern.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist für das ganze Reich wirksam.

§ 5. Gegen die Versagung der Fahrerlaubnis ist, wenn sie aus anderen Gründen als wegen ungenügenden Ergebnisses der Befähigungsprüfung erfolgt, der Rekurs zulässig. Das gleiche gilt von der Entziehung der Fahrerlaubnis; der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen und, soweit landesgesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach den §§ 20, 21 der Reichsgewerbeordnung.

§ 6. Der Bundesrat*) erläßt:

1. die zur Ausführung der §§ 1 bis 5 erforderlichen Anordnungen sowie die Bestimmungen für die Zulassung der Führer ausländischer Kraftfahrzeuge;
2. die sonstigen zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Wegen oder Plätzen erforderlichen Anordnungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, insbesondere über die Prüfung und Kennzeichnung der Fahrzeuge und über das Verhalten der Führer.

Soweit auf Grund der Anordnungen des Bundesrats die Militär- und Postverwaltung Personen, die sie als Führer von Kraftfahrzeugen verwenden, die Fahrerlaubnis versagt oder entzogen haben, finden die Vorschriften des § 5 keine Anwendung.

Soweit der Bundesrat Anordnungen gemäß Absatz 1 nicht erlassen hat, können solche durch die Landeszentralbehörden erlassen werden.

Die Anordnungen des Bundesrats sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen. Sie kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrags vom

*) Vgl. die nachfolgend unter 8b abgedruckten Bestimmungen.

23. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1871, S. 9) unter III §§ 4, 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrags vom 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1870 S. 654) unter Artikel 2 Nr. 4 zur Anwendung.

II. Haftpflicht.

§ 7. Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Fahrzeugs verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs noch auf einem Versagen seiner Verrichtungen beruht. Als unabwendbar gilt ein Ereignis insbesondere dann, wenn es auf das Verhalten des Verletzten oder eines nicht bei dem Betriebe beschäftigten Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist und sowohl der Halter als der Führer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat.

Wird das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters von einem anderen in Betrieb gesetzt, so ist dieser an Stelle des Halters zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

§ 8. Die Vorschriften des § 7 finden keine Anwendung:

1. wenn zur Zeit des Unfalls der Verletzte oder die beschädigte Sache durch das Fahrzeug befördert wurde oder der Verletzte bei dem Betriebe des Fahrzeugs tätig war;
2. wenn der Unfall durch ein Fahrzeug verursacht wurde, das nur zur Beförderung von Lasten dient und auf ebener Bahn eine auf 20 km begrenzte Geschwindigkeit in der Stunde nicht übersteigen kann.

§ 9. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so finden die Vorschriften des § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle der Beschädigung einer Sache das Verschulden desjenigen, welcher die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Verletzten gleichsteht.

§ 10. Im Falle der Tötung ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 11. Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist.

§ 12. Der Ersatzpflichtige haftet:

1. im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen nur bis zu einem Kapitalbetrage von fünfzigtausend Mark oder bis zu einem Rentenbetrage von jährlich dreitausend Mark,
2. im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis, unbeschadet der in Nr. 1 bestimmten Grenze, nur bis zu einem Kapitalbetrage von insgesamt einhundertfünfzigtausend Mark oder bis zu einem Rentenbetrage von insgesamt neuntausend Mark,

3. im Falle der Sachbeschädigung, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt werden, nur bis zum Betrage von zehntausend Mark.

Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren auf Grund desselben Ereignisses nach Absatz 1 Nr. 1, 3 zu leisten sind, insgesamt die in Nr. 2, 3 bezeichneten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrage steht.

§ 13. Der Schadensersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach § 10 Absatz 2 einem Dritten zu gewährende Schadensersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

Die Vorschriften des § 843 Absatz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 708 Nr. 6 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für die dem Verletzten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 850 Absatz 3 und für die dem Dritten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 850 Absatz 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung.

Ist bei der Verurteilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteile bestimmten Sicherheit verlangen.

§ 14. Die in den §§ 7 bis 13 bestimmten Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von dem Unfall an.

Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

Im übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung Anwendung.

§ 15. Der Ersatzberechtigte verliert die ihm auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens innerhalb zweier Monate, nachdem er von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat, dem Ersatzpflichtigen den Unfall anzeigt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn die Anzeige infolge eines von dem Ersatzberechtigten nicht zu vertretenden Umstandes unterblieben ist, oder der Ersatzpflichtige innerhalb der bezeichneten Frist auf andere Weise von dem Schaden Kenntnis erhalten hat.

§ 16. Unberührt bleiben die reichsgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Fahrzeughalter für den durch das Fahrzeug verursachten Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorschriften dieses Gesetzes haftet oder nach welchen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.

§ 17. Wird ein Schaden durch mehrere Kraftfahrzeuge verursacht und sind die beteiligten Fahrzeughalter einem Dritten kraft Gesetzes zum Ersatze des Schadens verpflichtet, so hängt im Verhältnisse der Fahrzeughalter zueinander die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Schaden einem der beteiligten Fahrzeughalter entstanden ist, von der Haftpflicht, die für einen anderen von ihnen eintritt.

Die Vorschriften des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Schaden durch ein Kraftfahrzeug und ein Tier oder durch ein Kraftfahrzeug und eine Eisenbahn verursacht wird.

§ 18. In den Fällen des § 7 Absatz 1 ist auch der Führer des Kraftfahrzeugs zum Ersatze des Schadens nach den Vorschriften der §§ 8 bis 15 verpflichtet. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht durch ein Verschulden des Führers verursacht ist.

Die Vorschrift des § 16 findet entsprechende Anwendung.

Ist in den Fällen des § 17 auch der Führer eines Fahrzeugs zum Ersatze des Schadens verpflichtet, so finden auf diese Verpflichtung in seinem Verhältnisse zu den Haltern und Führern der anderen beteiligten Fahrzeuge, zu dem Tierhalter oder Eisenbahnunternehmer die Vorschriften des § 17 entsprechende Anwendung.

§ 19. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 20. Für Klagen, die auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das schädigende Ereignis stattgefunden hat.

III. Strafvorschriften.

§ 21. Wer den zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Wegen oder Plätzen erlassenen polizeilichen Anordnungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 22. Der Führer eines Kraftfahrzeugs, der nach einem Unfalle (§ 7) es unternimmt, sich der Feststellung des Fahrzeugs und seiner Person durch die Flucht zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft. Er bleibt jedoch straflos, wenn er spätestens am nächstfolgenden Tage nach dem Unfall Anzeige bei einer inländischen Polizeibehörde erstattet und die Feststellung des Fahrzeugs und seiner Person bewirkt.

Verläßt der Führer des Kraftfahrzeugs eine bei dem Unfalle verletzte Person vorsätzlich in hilfloser Lage, so wird er mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark erkannt werden.

§ 23. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten wird bestraft, wer auf öffentlichen Wegen oder Plätzen ein Kraftfahrzeug führt, das nicht von der zuständigen Behörde zum Verkehre zugelassen ist.

Die gleiche Strafe trifft den Halter eines nicht zum Verkehre zugelassenen Kraftfahrzeugs, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig dessen Gebrauch auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gestattet.

§ 24. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten wird bestraft:

1. wer ein Kraftfahrzeug führt, ohne einen Führerschein zu besitzen;
2. wer ein Kraftfahrzeug führt, obwohl ihm die Fahrerlaubnis entzogen ist;
3. wer nicht seinen Führerschein der Behörde, die ihm die Fahrerlaubnis entzogen hat, auf ihr Verlangen abliefert.

Die gleiche Strafe trifft den Halter des Kraftfahrzeugs, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig eine Person zur Führung des Fahrzeugs bestellt oder ermächtigt, die sich nicht durch einen Führerschein ausweisen kann oder der die Fahrerlaubnis entzogen ist.

§ 25. Wer in rechtswidriger Absicht

1. ein Kraftfahrzeug, für welches von der Polizeibehörde ein Kennzeichen nicht ausgegeben oder zugelassen worden ist, mit einem Zeichen versieht, welches geeignet ist, den Anschein der polizeilich angeordneten oder zugelassenen Kennzeichnung hervorzurufen,
2. ein Kraftfahrzeug mit einer anderen als der polizeilich für das Fahrzeug ausgegebenen oder zugelassenen Kennzeichnung versieht,
3. das an einem Kraftfahrzeuge gemäß polizeilicher Anordnung angebrachte Kennzeichen verändert, beseitigt, verdeckt oder sonst in seiner Erkennbarkeit beeinträchtigt,

wird, sofern nicht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Personen, welche auf öffentlichen Wegen oder Plätzen von einem Kraftfahrzeuge Gebrauch machen, von dem sie wissen, daß die Kennzeichnung in der im Absatz 1 unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art gefälscht, verfälscht oder unterdrückt worden ist.

§ 26. Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der Vorschriften über die Haftpflicht — Teil II — mit dem 1. Juni 1909, im übrigen mit dem 1. April 1910 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, Corfu, den 3. Mai 1909.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bülow.

8b) Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, vom 3. Februar 1910 (Reichsgesetzbl. S. 389).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen oder Plätzen die nachstehende Verordnung erlassen.

Berlin, den 3. Februar 1910. Der Reichskanzler.

Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Als Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Vorschriften gelten Wagen oder Fahrräder, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein; als Krafträder gelten Fahrzeuge, die vom Sattel aus gefahren werden und auf nicht mehr als drei Rädern laufen, wenn ihr Eigengewicht ohne Betriebsstoffe (bei elektrischem Antrieb ohne Akkumulatoren) 150 kg nicht übersteigt.

§ 2. Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken oder von Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen allgemein regelnden Vorschriften, sofern nicht nachfolgend oder gemäß § 6 Absatz 3 des Gesetzes von den Landeszentralbehörden andere Bestimmungen getroffen werden.

Auf Kraftfahrzeuge, die für den öffentlichen Fuhrbetrieb verwendet werden, sowie auf die Führer dieser Fahrzeuge finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der Droschken, Omnibusse und sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke Anwendung.

Die nachstehenden Vorschriften finden keine Anwendung auf Straßenlokomotiven, Straßenwalzen, Zugmaschinen ohne Güterladeraum, deren betriebsfertiges Eigengewicht und Lastkraftwagen, deren Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) 9 Tonnen*) übersteigt, sowie auf selbstfahrende Arbeits- und Werkzeugmaschinen zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken (z. B. Dampf-, Motorpflüge, Motorsägen).

B. Das Kraftfahrzeug.

a) Beschaffenheit und Ausrüstung.

§ 3. Die Kraftfahrzeuge müssen verkehrssicher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuers- und Explosionsgefahr sowie jede vermeidbare Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, Rauch, Dampf oder üblen Geruch ausgeschlossen ist.

Die Radkränze dürfen keine Unebenheiten besitzen, die geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen.

§ 4. Jedes Fahrzeug muß versehen sein:

1. mit einer zuverlässigen Lenkvorrichtung, die gestattet, sicher und rasch auszuweichen; die zur Lenkung benutzten Wagenräder sollen nach beiden Seiten möglichst weit einschlagen, um kurz wenden zu können;

*) 9 Tonnen = 180 Zentner.

2. mit zwei voneinander unabhängigen Bremseinrichtungen, von denen jede auf die Wagenräder der gebremsten Achse gleichmäßig einwirkt; mindestens eine Bremseinrichtung muß unmittelbar auf die Hinterräder oder auf Bestandteile, die mit diesen Rädern fest verbunden sind, wirken; diese Bremse muß feststellbar sein. Jede Bremseinrichtung muß für sich geeignet sein, den Lauf des Fahrzeugs sofort zu hemmen und es auf die kürzeste Entfernung zum Stehen zu bringen;
3. mit einer zuverlässigen Vorrichtung, die beim Befahren von Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert, sofern nicht eine der Bremsen diese Forderung erfüllt;
4. mit einer tieftönenden Hupe*) zum Abgeben von Warnungszeichen; falls die Hupe mehrtönig ist, müssen die verschiedenen Töne gleichzeitig erklingen;

Die gleiche Strafe trifft Personen, welche auf öffentlichen Wegen oder Plätzen von einem Kraftfahrzeuge Gebrauch machen, von dem sie wissen, daß die Kennzeichnung in der im Absatz 1 unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art gefälscht, verfälscht oder unterdrückt worden ist.

§ 26. Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der Vorschriften über die Haftpflicht — Teil II — mit dem 1. Juni 1909, im übrigen mit dem 1. April 1910 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, Corfu, den 3. Mai 1909.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bülow.

Die Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, vom 3. Februar 1910 ist wie folgt abgeändert (Bekanntmachung vom 21. Juni 1913, RGBl. 1913 S. 326):

Artikel I.

1. Im § 3 Absatz 2 wird nach den Worten „die Radkränze" eingefügt: „müssen mit mit Gummi oder einem anderen elastischen Stoffe bereift sein und".
2. Dem § 4 Absatz 5 wird folgender zweiter Satz hinzugefügt: „Bei Kraftfahrzeugen, deren Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) 5 Tonnen übersteigt, muß sich die Angabe auf dem Schilde auch auf die zulässige Belastung, auf die Achsdrucke und auf die Felgendrucke auf 1 cm Felgenbreite — Basis der Gummireifen — im beladenen Zustand erstrecken."
3. Dem § 4 wird folgender neuer Absatz 6 hinzugefügt: „Bei einem Kraftfahrzeug im beladenen Zustande darf der Druck auf eine Achse 6 Tonnen und auf 1 cm Felgenbreite — Basis der Gummireifen — 150 kg nicht überschreiten."
4. Im § 5 Absatz 1 Nr. 8 wird nach den Worten „die Achsdrucke" eingefügt: „und die Felgendrucke auf 1 cm Felgenbreite — Basis der Gummireifen —".
5. Im § 25 Absatz 1 wird nach dem Worte „sofern" eingefügt: „sein Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) 7,5 Tonnen nicht übersteigt und".
6. Im § 25 Absatz 1 Nr. 2 wird nach den Worten „die Radkränze des Anhängewagens" eingefügt: „müssen mit Gummi oder einem anderen elastischen Stoffe bereift sein und".
7. Im § 25 Absatz 1 wird als neue Nr. 5 eingefügt: „5. an dem Anhängewagen muß an einer sichtbaren Stelle durch Nieten ein Schild fest angebracht sein, auf dem die Firma, die den Anhängewagen hergestellt hat, die Fabriknummer, das Eigengewicht und die zulässige Belastung des Wagens sowie der Felgendruck auf 1 cm Felgenbreite — Basis der Gummireifen — in beladenem Zustand angegeben ist."
8. Im § 25 Absatz 3 wird nach den Worten „daß der Anhängewagen" eingefügt: „den Bedingungen des Absatz 1 entspricht und".

Artikel II.

1. Kraftfahrzeuge, die bereits vor dem 1. Juli 1913 gemäß § 6 der Verordnung vom 3. Februar 1910 zum Verkehre zugelassen sind, werden unter Befreiung von den Vorschriften im Artikel I Nr. 1, 3, 4 bis zum 1. Januar 1919 im Verkehre belassen.

2. Bis zum 1. April 1914 können Kraftfahrzeuge unter Befreiung von den Vorschriften im Artikel I Nr. 1, 3, 4 gemäß § 6 der Verordnung vom 3. Februar 1910 zum Verkehre zugelassen werden, sofern sie nach einer Type hergestellt sind, für die die Typenbescheinigung bereits vor dem 1. Juli 1913 erteilt worden ist; derart zugelassene Kraftfahrzeuge werden bis zum 1. Januar 1919 im Verkehre belassen.

3. Anhängewagen, die bereits vor dem 1. Juli 1913 gemäß § 25 der Verordnung vom 3. Februar 1910 zum Verkehre zugelassen sind, werden unter Befreiung von den Vorschriften im Artikel I Nr. 5, 6, 8 bis zum 1. Januar 1919 im Verkehre belassen.

4. Bis zum 1. April 1914 können Anhängewagen unter Befreiung von den Vorschriften im Artikel I Nr. 5, 6, 8 gemäß § 25 der Verordnung vom 3. Februar 1910 von der höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaats zugelassen werden; die Zulassung gilt nur für den Bezirk dieser Behörde und darf sich nur bis zum 1. Januar 1919 erstrecken.

2. mit zwei voneinander unabhängigen Bremseinrichtungen, von denen jede auf die Wagenräder der gebremsten Achse gleichmäßig einwirkt; mindestens eine Bremseinrichtung muß unmittelbar auf die Hinterräder oder auf Bestandteile, die mit diesen Rädern fest verbunden sind, wirken; diese Bremse muß feststellbar sein. Jede Bremseinrichtung muß für sich geeignet sein, den Lauf des Fahrzeugs sofort zu hemmen und es auf die kürzeste Entfernung zum Stehen zu bringen;
3. mit einer zuverlässigen Vorrichtung, die beim Befahren von Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert, sofern nicht eine der Bremsen diese Forderung erfüllt;
4. mit einer tieftönenden Huppe*) zum Abgeben von Warnungszeichen; falls die Huppe mehrtönig ist, müssen die verschiedenen Töne gleichzeitig anklingen;
5. nach eingetretener Dunkelheit und bei starkem Nebel mit mindestens zwei in gleicher Höhe angebrachten, die seitliche Begrenzung des Fahrzeugs anzeigenden, hellbrennenden Laternen mit farblosem Glase, die den Lichtschein derart auf die Fahrbahn werfen, daß diese auf mindestens 20 m vor dem Fahrzeug von dem Führer übersehen werden kann. Übermäßig stark wirkende Scheinwerfer dürfen nicht verwendet werden;
6. mit einer Vorrichtung, die verhindert, daß das Fahrzeug von Unbefugten in Betrieb gesetzt werden kann.

Auf Krafträder findet Nr. 3 keine Anwendung; Nr. 4 gilt mit der Maßgabe, daß die Huppe hochtönend sein muß. Für Kraft z w e i räder gilt außerdem Nr. 5 mit der Einschränkung, daß e i n e Laterne der bezeichneten Art genügt.

Jeder Kraftwagen, dessen Eigengewicht 350 kg übersteigt, muß so eingerichtet sein, daß er mittels der Maschine oder des Motors vom Führersitz aus in Rückwärtsgang gebracht werden kann.

Die Griffe zur Bedienung der Maschine oder des Motors und der im Absatz 1 bis 3 angeführten Einrichtungen müssen so angebracht sein, daß der Führer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechselungsgefahr handhaben kann.

Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem an einer sichtbaren Stelle des Fahrgestells angebrachten Schilde versehen sein, das die Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, die Fabriknummer des Fahrgestells, die Anzahl der Pferdestärken der Maschine oder des Motors (bei steuerpflichtigen Fahrzeugen auch die nach der Steuerformel berechnete Nutzleistung des Fahrzeugs) und das Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs ergibt.

b) A n t r a g a u f Z u l a s s u n g e i n e s F a h r z e u g s.

§ 5. Wenn ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen werden soll, hat der Eigentümer bei der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die Zulassung des Fahrzeugs schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:

1. Name und Wohnort des Eigentümers,
2. die Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, sowie die Fabriknummer des Fahrgestells,
3. die Bestimmung des Fahrzeugs (Personen- oder Lastfahrzeug),
4. die Art der Kraftquelle (Verbrennungsmaschine, Dampfmaschine, Elektromotor),
5. die Anzahl der Pferdestärken der Maschine oder des Motors (bei steuerpflichtigen Fahrzeugen auch die nach der Steuerformel berechnete Nutzleistung des Fahrzeugs),
6. das Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs,
7. die zulässige Belastung (in Kilogramm oder Personen einschließlich Führer),

*) Wegen des Warnungszeichens mittels F a n f a r e n t r o m p e t e vgl. § 19 Abs. 3 dieser Verordnung. Die Fahrzeuge des M i l i t ä r s und der R e i c h s p o s t können sich auch anderer Signalinstrumente bedienen, vgl. § 32 dieser Verordnung.
Wegen der Ausnahme für Fahrzeuge der Feuerwehr vgl. § 34 dieser Verordnung.

8. bei Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) 5 Tonnen übersteigt, die Achsdrucke im beladenen Zustand.

Dem Antrag ist das Gutachten*) eines von der höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaats anerkannten Sachverständigen beizufügen, das die Richtigkeit der Angaben unter Nr. 4 bis 8 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug den nach dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Hinsichtlich der Nr. 5 kann das Gutachten des Sachverständigen durch eine Bescheinigung der Firma ersetzt werden, die die Maschine oder den Motor hergestellt hat. Das Gutachten hat der Antragsteller auf seine Kosten zu beschaffen.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, auf Antrag einer Firma, deren Sitz sich im Bezirke der Behörde befindet, nach einer auf Kosten der Firma vorgenommenen Prüfung eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß eine fabrikmäßig gefertigte Gattung eines Kraftfahrzeugs den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt (Typenprüfung). Die Typenbescheinigung gilt für das ganze Reich. Bei der Veräußerung eines Kraftfahrzeugs, das einer derart zugelassenen Gattung angehört, kann die Firma dem Abnehmer eine mit laufender Nummer versehene Ausfertigung der Bescheinigung, die auch die Richtigkeit der im Absatz 1 unter Nr. 4 bis 8 vorgeschriebenen Angaben bestätigen muß, mit der Wirkung verabfolgen, daß sie das im Absatz 2 geforderte Gutachten ersetzt; die Übereinstimmung der Ausfertigung mit der Originalbescheinigung muß amtlich beglaubigt sein. Über die solchergestalt in den Verkehr gebrachten Fahrzeuge hat die Firma ein Verzeichnis zu führen.

Für die nach Abs. 2 und 3 vorzunehmenden Prüfungen gelten die Vorschriften der als Anlage A beigefügten „Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen".

Anlage A

c) Zulassung zum Verkehr und Kennzeichnung.

§ 6. Die höhere Verwaltungsbehörde (§ 5 Absatz 1) entscheidet über den Antrag auf Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen. Die Zulassung gilt für das ganze Reich.

Im Falle der Zulassung hat die höhere Verwaltungsbehörde das Kraftfahrzeug in eine Liste nach beiliegendem Muster 1 einzutragen, dem Fahrzeug ein polizeiliches Kennzeichen (§ 8) zuzuteilen und hiervon dem Antragsteller Mitteilung zu machen sowie über die Zulassung und die Eintragung des Kraftfahrzeugs und die Zuteilung des Kennzeichens eine Bescheinigung**) nach beiliegendem Muster 2***) auszufertigen. Die Aushändigung der Bescheinigung erfolgt durch die für den Ort, wo das Kraftfahrzeug in Betrieb gesetzt werden soll, zuständige Polizeibehörde.

Muster 1

Muster 2

Treten bei einem zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen bereits zugelassenen Kraftfahrzeug Änderungen ein, die eine Berichtigung der Liste und der Zulassungsbescheinigung erforderlich machen, so hat der Eigentümer unter Vorlegung der Zulassungsbescheinigung die Berichtigungen innerhalb zwei Wochen bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Bei Änderung der Art der Kraftquelle, bei Einbau einer stärkeren Maschine oder eines stärkeren Motors, einer in ihrer Bauart oder Übersetzung veränderten Bremse oder Lenkvorrichtung bedarf es einer erneuten Zulassung, die der Eigentümer sofort unter Beifügung eines Gutachtens (§ 5 Absatz 2) bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen hat.†)

---

*) Diese Gutachten bezw. die Typenbescheinigungen (Abs. 3 des § 5) sind stempelfrei (Rundverfügung des Regierungspräsidenten vom 10. März 1911 IaVI 955).

**) Wegen Verstempelung (3 Mark) vgl. Rundverfügung des Reg.-Präsidenten vom 23. November 1910 IaVI 8312.

***) Die Muster können hier des beschränkten Raumes halber nicht abgedruckt werden.

†) Die nach Abs. 3, 4 und 6 erforderlichen neuen Zulassungsbescheinigungen sind stempelpflichtig (3 Mark); vgl. Rundverfügung des Regierungspräsidenten vom 11. Januar 1911 IaVI $\frac{8919}{10}$ und $\frac{27}{11}$. —

Verlegt der Eigentümer eines Kraftfahrzeugs seinen Wohnort in den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, so hat er bei dieser die erneute Zulassung des Fahrzeugs zu beantragen; der Beifügung des Gutachtens eines Sachverständigen (§ 5 Abs. 2, 3) bedarf es in diesem Falle nicht, wenn die bisherige Zulassungsbescheinigung vorgelegt wird. Bei Ausfertigung der neuen Zulassungsbescheinigung ist die bisherige einzuziehen.

Soll ein Kraftfahrzeug zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht mehr verwendet werden, so hat der Eigentümer der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde hiervon Mitteilung zu machen und ihr die Zulassungsbescheinigung sowie das Kennzeichen abzuliefern. Das Kennzeichen ist, sofern es nicht amtlich ausgegeben ist, nach Vernichtung des Dienststempels zurückzugeben. Unterbleibt die Ablieferung, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Zulassungsbescheinigung und das Kennzeichen einzuziehen oder, soweit die Einziehung des Kennzeichens nicht zulässig ist, den Dienststempel auf diesem augenfällig zu vernichten. In gleicherweise ist auf Antrag der Steuerbehörde zu verfahren, wenn die Steuerkarte nicht rechtzeitig erneuert wird.

Geht ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen bereits zugelassenes Kraftfahrzeug auf einen anderen Eigentümer*) über, so hat dieser bei der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die erneute Zulassung des Fahrzeugs zu beantragen; der Beifügung des Gutachtens eines Sachverständigen (§ 5 Absatz 2, 3) bedarf es in diesem Falle nicht, wenn die bisherige Zulassungsbescheinigung vorgelegt wird. Bei Ausfertigung der neuen Zulassungsbescheinigung ist die bisherige einzuziehen.

§ 7. Vorbehaltlich der Vorschriften in §§ 29, 35 muß jedes auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeug das polizeiliche Kennzeichen (§ 8) tragen.

§ 8. Das von der höheren Verwaltungsbehörde zuzuteilende Kennzeichen besteht aus einem (oder mehreren) Buchstaben (oder römischen Ziffern) zur Bezeichnung des Bundesstaats (oder engeren Verwaltungsbezirkes) und aus der Erkennungsnummer, unter der das Fahrzeug in die polizeiliche Liste (§ 6 Absatz 2) eingetragen ist. Die Verteilung der Kennzeichen innerhalb des Reichsgebiets erfolgt nach dem beiliegenden „Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge". Das Kennzeichen ist an der Vorderseite und an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle anzubringen.

Plan für die Kennzeichnung

Das vordere Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grunde auf die Wandung des Fahrzeugs oder auf eine rechteckige Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Buchstaben (oder die römischen Ziffern) und die Nummern müssen in eine Reihe gestellt und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt werden. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 mm, Schrifthöhe 75 mm bei einer Strichstärke von 12 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 mm, Stärke des Trennungsstrichs 12 mm, Länge des Trennungsstrichs 25 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 115 mm (Muster 3).**)

Muster 3

Bei dem an der Rückseite des Fahrzeugs mittels Schrauben, Nieten oder Nägel fest anzubringenden Kennzeichen sind die Buchstaben (römischen Ziffern) und die Nummer auf einer viereckigen weißen, schwarzgerandeten Tafel in schwarzer Balkenschrift auszuführen. Die Tafel kann Bestandteil einer Laterne sein (vgl. § 11). Die Buchstaben (römischen Ziffern) müssen über der Nummer stehen. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 mm, Schrifthöhe 100 mm bei einer Strichstärke von 15 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 260 mm (Muster 4).**) Das hintere Kennzeichen kann auch auf die Wandung des Fahrzeugs aufgemalt werden.

Muster 4

Kraftzweiräder sind von der Führung des hinteren Kennzeichens befreit. Bei ihnen genügt ein beiderseitig beschriebenes Kennzeichen, das an der Vorderseite in der Fahrt-

*) Bei Weiterverkauf der von den Fabriken oder Händlern gegen neuere oder größere Kraftfahrzeuge zurückgenommenen Kraftfahrzeuge ist darauf zu achten, ob unter dem betreffenden Erkennungszeichen nicht bereits ein anderes Fahrzeug inzwischen zugelassen worden ist.

**) Die Muster 3, 4 und 5 können des beschränkten Raumes halber hier nicht abgedruckt werden.

richtung an leicht sichtbarer Stelle anzubringen ist. Das Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grunde auf eine rechteckige, an den Vorderecken leicht abgerundete Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Buchstaben (oder die römischen Ziffern) und die Nummer müssen in einer Reihe stehen und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt sein. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 8 mm, Schrifthöhe 60 mm bei einer Strichstärke von 10 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 12 mm, Stärke des Trennungsstrichs 10 mm, Länge des Trennungsstrichs 18 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 80 mm (Muster 5).*)

Muster 5

§ 9. Die Kennzeichen müssen mit dem Dienststempel der Polizeibehörde (§ 6 Absatz 2 Satz 2) versehen sein. Zum Zwecke der Abstempelung des Kennzeichens hat die Polizeibehörde die Vorführung des Kraftfahrzeugs anzuordnen. Bevor sie die Abstempelung vornimmt, hat sie sich durch sorgfältige Prüfung davon zu überzeugen, daß das Fahrzeug insbesondere auch den Vorschriften der §§ 8, 10 und 11 entspricht.

§ 10. Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umklappen eingerichtet sein; sie dürfen niemals verdeckt sein und müssen stets in lesbarem Zustand erhalten werden. Der untere Rand des vorderen Kennzeichens darf nicht weniger als 20 cm, der des hinteren nicht weniger als 45 cm vom Erdboden entfernt sein.

§ 11. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel ist das hintere Kennzeichen so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist. Die Beleuchtungsvorrichtung muß so eingerichtet sein, daß sie das Kennzeichen von keiner Seite verdeckt und weder vom Sitze des Führers noch vom Innern des Wagens aus abgestellt werden kann.

Bei Kraftzweirädern ist das an der Vorderseite angebrachte Kennzeichen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es von beiden Seiten deutlich erkennbar ist.

§ 12. Muß ein mit dem Dienststempel der Polizeibehörde versehenes Kennzeichen erneuert werden, so ist das Kraftfahrzeug wiederum entsprechend der Vorschrift im § 9 der Polizeibehörde vorzuführen; tritt die Notwendigkeit der Erneuerung an einem Orte ein, von dem aus die Polizeibehörde, die die erste Stempelung des Kennzeichens vorgenommen hatte, ohne Zeitverlust nicht erreicht werden kann, so ist das Fahrzeug der nächsten Polizeibehörde vorzuführen, die alsdann das erneuerte Kennzeichen mit dem Dienststempel zu versehen und, daß dies geschehen, in der Zulassungsbescheinigung (§ 6 Absatz 2) ersichtlich zu machen hat.

§ 13. Die Anbringung mehrerer verschiedener Kennzeichen ist unzulässig.

C. Der Führer des Kraftfahrzeugs.

a) Die Zulassung zum Führen.

§ 14. Wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen ein Kraftfahrzeug führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde. Die Erlaubnis gilt für das ganze Reich; sie ist zu erteilen, wenn der Nachsuchende seine Befähigung durch eine Prüfung dargetan hat und nicht Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.

Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen, insbesondere auch von Krafträdern, nicht gestattet. Ausnahmen können von der höheren Verwaltungsbehörde mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zugelassen werden.

Den Nachweis der Erlaubnis hat der Führer durch eine Bescheinigung**) (Führerschein) nach beiliegendem Muster 6*) zu erbringen.

Muster 6

Für die vorzunehmenden Prüfungen gelten die Vorschriften unter Ziffer I bis VI der als Anlage B beigefügten „Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen".

Anlage B

*) Die Muster 5 und 6 können hier des beschränkten Raumes wegen nicht mit veröffentlicht werden.

**) Wegen der Verstempelung dieser Führerscheine (3 Mark) vgl. Rundverfügung des Reg.-Präsidenten vom 23. November 1910 IaVI 8312.

b) Besondere Pflichten des Führers.

§ 15. Der Führer hat den Führerschein (§ 14 Absatz 3) sowie die Bescheinigung über die Zulassung des Kraftfahrzeugs (§ 6 Absatz 2) bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

§ 16. Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerken und polizeilichen Kennzeichen versehen ist, daß das Kennzeichen in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist, daß die zulässige Belastung nicht überschritten wird und daß das Fahrzeug sich in verkehrssicherem Zustand (§§ 3, 4) befindet; er hat sich vor der Fahrt von dem Zustand des Fahrzeugs zu überzeugen.

§ 17. Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeugs verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeug nicht absteigen, solange es in Bewegung ist, und darf sich von ihm nicht entfernen, solange die Maschine oder der Motor läuft; auch muß er, falls er sich von dem Fahrzeug entfernt, die Vorrichtung (§ 4 Absatz I Nr. 6) in Wirksamkeit setzen, die verhindern soll, daß ein Unbefugter das Fahrzeug in Betrieb setzt.

Der Führer ist insbesondere verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß eine nach der Beschaffenheit des Kraftfahrzeugs (§ 3 Absatz 1) vermeidbare Entwicklung von Geräusch, Rauch, Dampf oder üblem Geruch in keinem Falle eintritt.

Das Öffnen etwa vorhandener Auspuffklappen ist verboten.

§ 18. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden und daß der Führer in der Lage bleibt, unter allen Umständen seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf die Fahrgeschwindigkeit von 15 km in der Stunde nicht überschritten werden. Bei Kraftfahrzeugen von mehr als 5,5 Tonnen*) Gesamtgewicht beträgt die überhaupt zulässige Höchstgeschwindigkeit 12 km in der Stunde; sie kann — vorbehaltlich der Vorschrift in Satz 1 — bis auf 16 km gesteigert werden, wenn wenigstens die Triebräder mit Gummi bereift sind. Die höhere Verwaltungsbehörde kann höhere Fahrgeschwindigkeiten zulassen.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei Straßeneinmündungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, bei der Annäherung an Eisenbahnübergänge in Schienenhöhe, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege sowie da, wo die Wirksamkeit der Bremsen durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr herrscht, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrzeug sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 19. Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen sowie die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Warnungszeichen rechtzeitig auf das Nahen des Kraftfahrzeugs aufmerksam zu machen; auf die Notwendigkeit, das Warnungszeichen abzugeben, ist in besonderem Maße an unübersichtlichen Stellen (§ 18 Absatz 3) zu achten.

Das Abgeben von Warnungszeichen ist sofort einzustellen, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Innerhalb geschlossener Ortsteile sind Warnungszeichen mit der im § 4 Absatz 1 Nr. 4 vorgeschriebenen Huppe abzugeben. Außerhalb geschlossener Ortsteile kann das Warnungszeichen auch mit einer Fanfarentrompete abgegeben werden; dies Signalinstrument darf auch lose im Kraftfahrzeuge mitgeführt und unter Verantwortung des Führers auch durch eine andere im Fahrzeug beförderte Person angewendet werden.

---

*) 5,5 Tonnen = 5500 Kgr = 110 Zentner.

Das Abgeben langgezogener Warnungssignale, die Ähnlichkeit mit Feuersignalen haben, sowie die Verwendung anderer Signalinstrumente ist nicht statthaft.

§ 20. Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftfahrzeuge scheut oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftfahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren sowie erforderlichenfalls anzuhalten und die Maschine oder den Motor außer Tätigkeit zu setzen.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat der Führer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 21. Beim Einbiegen in eine andere Straße ist nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren. Diese Vorschrift gilt entsprechend für das Durchfahren von scharfen oder unübersichtlichen Wegekrümmungen.

Der Führer hat entgegenkommenden Kraftfahrzeugen, Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten, solange anzuhalten, bis die Bahn frei ist.

Das Vorbeifahren an eingeholten Kraftfahrzeugen, Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 22. Das Fahren mit Kraftfahrzeugen ist nur auf Fahrwegen gestattet. Auf Radfahrwegen und auf Fußwegen, die für Fahrräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Kraftzweirädern mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 23. Die Polizeibehörden können durch allgemeine polizeiliche Vorschriften oder durch besondere für den einzelnen Fall getroffene polizeiliche Anordnungen, soweit der Zustand der Wege oder die Eigenart des Verkehrs es erfordert, den Verkehr mit Kraftfahrzeugen überhaupt oder mit einzelnen Arten auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken verbieten oder beschränken. Für Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehre dienen, steht diese Befugnis den Landeszentralbehörden zu; sie können die Befugnis auf die höheren Verwaltungsbehörden übertragen.

Polizeiliche Vorschriften oder Anordnungen für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, durch die wegen des Zustandes der Wege oder der Eigenart des Verkehrs eine Höchstgeschwindigkeit von weniger als 15 km in der Stunde festgesetzt wird, dürfen nur für solche Kraftfahrzeuge erlassen werden, deren Gesamtgewicht 5,5 Tonnen übersteigt. Zuständig sind die höheren Verwaltungsbehörden.

Diese können auch Vorschriften oder Anordnungen erlassen, durch die, abgesehen von dem Falle des Absatzes 1, der Verkehr mit Kraftfahrzeugen für bestimmte Örtlichkeiten mit Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse verboten oder beschränkt wird.

§ 24. Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten.

Für Zuverlässigkeitsfahrten und ähnliche Veranstaltungen zu Prüfungszwecken ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich; soweit mit ihnen Geschwindigkeitsprüfungen verbunden sind, ist die Genehmigung der Landeszentralbehörde erforderlich, die im Einzelfalle die Bedingungen festsetzt.

E. Das Mitführen von Anhängewagen.

§ 25. Soll von einem polizeilich zugelassenen Kraftfahrzeug ein Anhängewagen mitgeführt werden, so genügt die Anzeige bei der höheren Verwaltungsbehörde (§ 5), sofern den nachstehenden Bedingungen entsprochen wird:

1. der Anhängewagen muß versehen sein:
   a) mit einer sicher wirkenden Bremse;
   b) mit einer zuverlässigen, auf die Fahrbahn wirkenden Vorrichtung, die beim Befahren von Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert (Bergstütze);

2. die Radkränze des Anhängewagens dürfen keine Unebenheiten besitzen, die geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen;
3. die Verbindung der Lenkvorrichtung des Anhängewagens mit dem Kraftfahrzeuge muß so beschaffen sein, daß die Räder des Anhängewagens auch in Krümmungen möglichst auf den Spuren der Räder des Kraftfahrzeugs laufen;
4. zwischen dem Anhängewagen und dem Kraftfahrzeuge muß außer der Hauptkuppelung noch eine Sicherheitskuppelung (Notkuppelung) vorhanden sein.

Der Anzeige hat der Eigentümer die Zulassungsbescheinigung für das Kraftfahrzeug sowie das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen darüber beizufügen, daß den Vorschriften des Absatz 1 genügt ist; ein Vermerk über die Anzeige ist von der höheren Verwaltungsbehörde in die Liste und in die Zulassungsbescheinigung (§ 6 Absatz 2) aufzunehmen.

Der Führer ist dafür verantwortlich, daß der Anhängewagen sich in verkehrssicherem Zustand befindet und daß das Gesamtgewicht des Anhängewagens mit Nutzlast das jeweilige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs mit Nutzlast nicht überschreitet. Falls die Bremse des Anhängewagens nicht vom Führersitze des Kraftfahrzeugs aus bedient werden kann, muß auf dem Anhängewagen ein Bremser mitfahren; in diesem Falle muß eine Verständigung zwischen Führer und Bremser möglich sein.

Das Mitführen von mehr als einem Anhängewagen ist nur auf Grund polizeilicher Erlaubnis zulässig; das gleiche gilt bezüglich des Mitführens von einem Anhängewagen, sofern den Bedingungen im Absatz 1 Nr. 1 bis 4 nicht genügt ist. In diesen Fällen ist der Erlaubnisschein bei der Fahrt mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Werden Anhängewagen mitgeführt, so muß das dem Kraftfahrzeuge zugeteilte polizeiliche Kennzeichen (§ 8 Absatz 3) an der Rückseite des Schlußwagens angebracht sein.

F. Untersagung des Betriebs.

§ 26. Die Polizeibehörde kann jederzeit auf Kosten des Eigentümers eine Untersuchung darüber veranlassen, ob ein Kraftfahrzeug den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen entspricht.

Genügt ein Kraftfahrzeug diesen Anforderungen nicht, so kann seine Ausschließung vom Befahren der öffentlichen Wege und Plätze durch die höhere Verwaltungsbehörde verfügt werden.

§ 27. Werden Tatsachen festgestellt, die die Annahme rechtfertigen, daß eine Person zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist, so kann ihr die Fahrerlaubnis dauernd oder für bestimmte Zeit durch die für ihren Wohnort zuständige höhere Verwaltungsbehörde entzogen werden; nach der Entziehung ist der Führerschein der Behörde abzuliefern. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist für das ganze Reich wirksam. Im Falle der Entziehung der Fahrerlaubnis für bestimmte Zeit kann deren Wiedererteilung von der nochmaligen Ablegung einer Prüfung oder der Erfüllung sonstiger Bedingungen abhängig gemacht werden.

Personen, die nur während eines vorübergehenden Aufenthalts in dem Gebiete des Deutschen Reichs ein Kraftfahrzeug führen, kann aus Gründen, die nach Absatz 1 die Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigen, die Führung des Kraftfahrzeugs durch Verfügung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde jederzeit untersagt werden. Die Untersagung ist für das ganze Reich wirksam.

G. Ausnahmen.

§ 28. Als vorläufig zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen gelten Kraftfahrzeuge während der durch den amtlich anerkannten Sachverständigen vorzunehmenden technischen Prüfung (Nr. XI der Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen — Anlage A —). Die Vorschrift im § 15 über die Mitführung der Zulassungsbescheinigung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Während der Prüfungsfahrten haben die Kraftfahrzeuge ein besonderes Kennzeichen (Probefahrtkennzeichen) zu führen, auf das die Bestimmungen im § 8 mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die Erkennungsnummer aus einer Null (0) mit einer oder mehreren nachfolgenden Ziffern besteht, daß das Kennzeichen in roter Balkenschrift auf weißem, rotgerandetem Grunde herzustellen ist und daß von der festen Anbringung der Kennzeichen abgesehen werden kann. Derartige, mit dem Dienststempel der höheren Verwaltungsbehörde versehene Kennzeichen sind den amtlich anerkannten Sachverständigen (§ 5) zur Verwendung bei diesen Prüfungsfahrten zur Verfügung zu stellen.

§ 29. Von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens (§ 7) sind befreit:

1. die Kraftfahrzeuge der Feuerwehren im Dienst,

2. die zu Zwecken der öffentlichen Straßenreinigung dienenden Kraftfahrzeuge.

§ 30. Von der Verpflichtung zur Führung eines gestempelten Kennzeichens sind befreit Kraftfahrzeuge, die auf der Fahrt zur Polizeibehörde zwecks Vorführung des Fahrzeugs und Abstempelung des Kennzeichens (§§ 6 und 9) öffentliche Wege und Plätze benutzen müssen. Als Ersatz für die fehlende Zulassungsbescheinigung und gleichzeitig als Ausweis für diese Fahrt dient die schriftliche Aufforderung der Polizeibehörde, das Fahrzeug vorzuführen.

§ 31. Zuverlässige Fabriken oder Händler, die mit den zum Verkaufe gestellten Fahrzeugen Probefahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen veranstalten wollen, erhalten, sofern sie bei der für den Sitz der Firmen zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die Zulassung der Kraftfahrzeuge im Sinne der §§ 5, 6 bewirkt haben, auf Antrag widerruflich an Stelle der Zulassungsbescheinigung*) nach Muster 2 besondere Bescheinigungen nach Muster 7**) und zu wiederkehrender Verwendung bei den einzelnen Kraftfahrzeugen Kennzeichen der im § 28 Absatz 2 bezeichneten Art. Eine Mitwirkung der Polizeibehörde (§ 6 Absatz 2 Satz 2, § 9) findet in diesen Fällen nicht statt. Soll eine Probefahrt über die Grenzen des Reichsgebiets ausgedehnt werden, so sind Kennzeichen und Bescheinigung vor dem Verlassen des Reichs auf dem deutschen Grenzzollamt abzuliefern.

Muster 7

Beim Verkauf eines jeden Fahrzeugs ist die Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung und die Zuteilung des nunmehr endgültig zu führenden Kennzeichens ohne Verzug, jedenfalls aber innerhalb vierzehn Tagen bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde (§ 5 Absatz 1) zu beantragen; die bisher geführte Bescheinigung ist abzuliefern.

§ 32. Auf die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und der Postverwaltung finden die Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Fahrzeuge Warnungszeichen auch mit anderen als den im § 19 Absatz 3 genannten Signalinstrumenten abgeben dürfen, und daß eine jederzeitige Untersuchung der Fahrzeuge und ihre Ausschließung durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 26) nicht zulässig ist.

Die Kraftfahrzeuge der Postverwaltung brauchen außerdem nicht mit einer Huppe zum Abgeben von Warnungszeichen (§ 4 Absatz 1 Nr. 4) versehen zu sein. Die für die Fuhrwerke der Postverwaltung nach Reichs- oder Landesgesetzen bestehenden Sonderrechte gelten auch für die Kraftfahrzeuge der Postverwaltung.

§ 33. Für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Militärverwaltung und für die Entziehung dieser Erlaubnis gelten die besonderen Vorschriften unter Ziffer VIII der im § 14 Absatz 4 näher bezeichneten Anweisung (Anlage B).

§ 34. Für die Kraftfahrzeuge der Feuerwehren im Dienste gelten außer der im § 29 unter Nr. 1 bestimmten Ausnahme folgende Sonderbestimmungen:

Diese Fahrzeuge brauchen nicht mit einer Huppe zum Abgeben von Warnungszeichen versehen zu sein (§ 4 Absatz 1 Nr. 4), dürfen Warnungszeichen auch mit anderen als den im § 19 Absatz 3 genannten Signalinstrumenten abgeben, unterliegen nicht den Vorschriften über die innezuhaltende Fahrgeschwindigkeit (§ 18) und sind befreit von den

*) Wegen der Stempelpflichtigkeit (3 Mark) vgl. Rundverfügung des Reg.-Präsidenten vom 11. Januar 1911 IaVI $\frac{8910}{10}$ und $\frac{27}{11}$.

**) Muster 7 kann des beschränkten Raumes wegen hier nicht veröffentlicht werden.

Vorschriften über das Ausweichen, Anhalten und Vorbeifahren in den im § 21 Absatz 2 und 3 genannten Fällen.

§ 35. Auf die Kraftfahrzeuge der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Vorschriften im § 4 Absatz 1 Nr. 4, § 7 und § 19 Absatz 3 Satz 1 keine Anwendung.

[H. Verkehr über die Reichsgrenze und im Zollgrenzbezirke.

§ 36. Für die Zulassung und Kennzeichnung der zu vorübergehendem Aufenthalt in das Gebiet des Deutschen Reichs aus dem Ausland gelangenden außerdeutschen Kraftfahrzeuge und für die Zulassung der Führer solcher Fahrzeuge gelten bis auf weiteres die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften mit der Maßgabe, daß im Zollgrenzbezirke die Beamten der Grenzzollverwaltung hinsichtlich der Kraftfahrzeuge die gleichen Befugnisse wie die Polizeibeamten haben.]*)

J. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 37. Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde" und „höhere Verwaltungsbehörde" zu verstehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 38. Diese Verordnung tritt am 1. April 1910 in Kraft.

§ 39. Die für die Zulassung der Kraftfahrzeuge vor dem 1. April 1910 auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erteilten Bescheinigungen behalten bis auf weiteres Gültigkeit. Die Inhaber solcher Zulassungsbescheinigungen haben das Recht, bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung**) nach Muster 2 zu beantragen. Bei Ausstellung der neuen Bescheinigung hat die höhere Verwaltungsbehörde zu vermerken, daß es sich um ein bereits vor dem 1. April 1910 zugelassenes Kraftfahrzeug handelt.

Die von Kraftzweirädern auf Grund landesrechtlicher Vorschriften vor dem 1. April 1910 geführten Kennzeichen von größerer Abmessung als im § 8 Absatz 4 vorgesehen, können bis zum 1. April 1911 beibehalten werden.

§ 40. Die vor dem 1. April 1910 auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erteilten Zeugnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen behalten bis zum 1. April 1911 Gültigkeit. Die Inhaber solcher Zeugnisse haben jedoch bis zum 1. Oktober 1910 die Erteilung eines neuen Führerscheins bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 14 zu beantragen. Für das Verfahren hinsichtlich der Zuteilung des neuen Führerscheins gelten die Vorschriften unter Ziffer VII der im § 14 Absatz 4 näher bezeichneten Anweisung (Anlage B).

Anlage A zu § 5, Abs. 4.

Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Bei der Beurteilung der Verkehrssicherheit eines Kraftfahrzeugs kommen nur die Teile in Betracht, deren Versagen an dem in Bewegung befindlichen Fahrzeug eine Gefahr für den öffentlichen Verkehr in sich schließt, nämlich Einrichtungen für Lenken, Bremsen, Verhinderung unbeabsichtigter Rückwärtsbewegung, Rückwärtsgang und Radkonstruktion. Diese Einrichtungen müssen unter allen Umständen so beschaffen sein, daß ihr Versagen bei sachgemäßer Unterhaltung und Bedienung nicht zu befürchten ist. Einrichtungen, deren Versagen nur den Antrieb des Fahrzeugs stört oder unmöglich macht (Störungen an der Maschine oder am Motor, an der Kuppelung u. dgl.), kommen für die Prüfung nicht in Betracht.

*) Der Abschnitt H. ist aufgehoben durch § 15 der Bundesratsverordnung vom 21. April 1910 (zum Internationalen Abkommen), vgl. Reichsgesetzblatt 1910 Seite 646, — weiter unten abgedruckt. —

**) Wegen Stempelpflichtigkeit (3 Mark) vgl. Rundverfügung des Reg.-Präsidenten vom 11. Januar 1911 IaVI $\frac{8919}{10}$ und $\frac{27}{11}$.

2. Die Wahl der Materialien bleibt dem Fabrikanten unter eigener Verantwortlichkeit überlassen, jedoch müssen Vorderachsen, Lenkhebel und Lenkgestänge aus gezogenem oder geschmiedetem Material hergestellt werden. Die gewählten Abmessungen sind nur dann zu beanstanden, wenn sich bei der Prüfung bleibende Formveränderungen bemerkbar machen.

II. Feuers- und Explosionsgefahr.

1. Zur Vermeidung von Feuers- und Explosionsgefahr bei Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb sind die unter Nr. XII besonders angegebenen Vorschriften für elektrisch betriebene Fahrzeuge zu beachten.

2. Bei Dampffahrzeugen muß die Kesselanlage, soweit dafür nicht von der zuständigen Behörde Ausnahmen zugelassen sind, den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anordnung von Landdampfkesseln entsprechen. Ferner ist bei Verwendung fester Brennstoffe darauf zu achten, daß der Funkenauswurf verhindert wird. Endlich muß die Feuerstelle von allen brennbaren Teilen des Fahrzeugs genügend isoliert und der Aschenkasten so gebaut und angeordnet sein, daß keine glühenden Aschenteile herausfallen können.

3. Bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmaschine sind zur Vermeidung von Feuers- und Explosionsgefahr folgende Vorschriften zu befolgen:

a) Behälter, die zur Aufnahme flüssigen Brennstoffs dienen, sind aus zähem, gegen Rost geschützten Material herzustellen; Nähte müssen, sofern sie nicht durch Nietung und Lötung, Hartlötung oder Schweißung hergestellt sind, doppelt gefalzt und gelötet sein. Die Behälter sind mit einem hydraulischen Überdruck von 0,3 Atmosphären auf Dichthalten zu prüfen; ihr Einbau in die Fahrzeuge ist so auszuführen, daß sie möglichst gegen Stoß geschützt sind; der tiefste Punkt der Behälter und ihrer Armatur muß auch bei voll belastetem Fahrzeug mindestens 15 cm über dem Boden liegen. Das Füllrohr ist durch ein auswechselbares feinmaschiges Drahtnetz gegen das Hindurchschlagen von Flammen zu sichern. Geschweißte Behälter müssen mit mindestens einem Schmelzpfropfen oder Sicherheitsventile versehen sein. Alle Armaturteile müssen mit dem Behälter außer durch Lötung noch durch Nieten oder Schrauben verbunden sein. An dem tiefsten Punkte des Behälters ist eine Ablaßvorrichtung anzubringen, so daß eine völlige Entleerung erfolgen kann. An Vorrichtungen zur Anzeige des Flüssigkeitsstandes muß mindestens der untere Anschluß an den Behälter absperrbar sein. Erfolgt die Zuführung des Brennstoffs durch den Druck der Auspuffgase, so ist ein Reduzierventil mit vorgeschaltetem Siebe in die Druckgasleitung einzubauen.

b) Die Zuflußrohrleitung zur Maschine ist sorgfältig zu befestigen und so zu verlegen, daß ein Ausgleich von Längenänderungen möglich ist. Die Verbindung einzelner Rohrstücke ist durch eine über beide Rohrenden geschraubte und verlötete Muffe oder durch eine Verschraubungsart mit metallischen Dichtungsflächen (Kegelnippel, Kugelnippel, gestauchte Rohrenden) herzustellen. In gleicher Weise ist die Befestigung der Rohre mit den Absperrvorrichtungen und Armaturteilen auszuführen, falls sie nicht hart eingelötet sind. Flanschverbindungen mit Stoffpackung sind unzulässig. Alle mit der Benzinleitung verlöteten Nippel müssen hart gelötet sein, während an den Brennstoffbehältern und ihren Armaturteilen, wenn die Lötung nur den Zweck hat, abzudichten, Weichlötung zulässig ist. In der Zuflußrohrleitung zur Maschine ist in der Nähe des Brennstoffbehälters eine Absperrvorrichtung einzuschalten; dieselbe muß von außen leicht zugänglich sein; bei Brennstofförderung durch Druckgase und Steigrohr genügt eine Einrichtung zum schnellen Ablassen des Druckes. Brennstoffleitung, Vergaser und Schwimmergehäuse sind so anzuordnen, daß etwa austretender Brennstoff nicht auf das Auspuffrohr, den Stromverteiler oder Magnetapparat tropfen kann; der aus dem Schwimmergehäuse und Vergaser etwa austretende Brennstoff ist unmittelbar ins Freie zu leiten.

c) Werden unterhalb des Wagens Schutzbleche angebracht, so muß die Beseitigung der sich in ihnen ansammelnden brennbaren Stoffe leicht möglich sein.

d) Die elektrischen Zündleitungen sind zu isolieren und so zu verlegen, daß Kurzschluß ausgeschlossen ist. Hochspannungsleitungen sind besonders sorgfältig zu verlegen. Glührohrzündung ist verboten.

III. Vermeidung von üblem Geruch, Rauch und Geräusch.

Die Verbrennung der Gase in der Maschine muß so vollkommen und die Ölzufuhr so eingerichtet sein, daß, abgesehen vom Anfahren nach längerem Stillstand, ein belästigender Rauch nicht entwickelt wird. Tauchschmierung ist zulässig, wenn eine Einrichtung zur Regelung des Ölstandes im Kurbelgehäuse vorhanden ist. Die Abführung der Verbrennungsgase bei Explosionsmaschinen und des Dampfes bei Dampfmaschinen hat unter Anwendung ausreichender schalldämpfender Mittel zu geschehen; Auspuffklappen oder andere Einrichtungen, die es ermöglichen, die Schalldämpfer in ihrer Wirkung abzuschwächen oder ganz auszuschalten, sind unstatthaft. Dampfkessel, die nicht mit Brennstoffen geheizt werden, die rauchlos verbrennen, sind mit ausreichenden, Rauch verhütenden Feuerungseinrichtungen zu versehen.

IV. Lenkvorrichtung.

1. Der Drehungswinkel der Lenkspindel soll der Geschwindigkeit des Fahrzeugs entsprechend möglichst gering sein.

2. Die Lenkvorrichtung muß so beschaffen sein, daß zu ihrer Bewegung und Festhaltung ein möglichst geringer Kraftaufwand ausreicht. [Einfache Hebellenkvorrichtungen (auch Zahnstangenlenker und unmittelbar an einer Lenkspindel befestigte Hebel) sind bei dreirädrigen Fahrzeugen mit einem vorderen Lenkrad bis zu einem Gewichte des betriebsfertigen Wagens von 600 kg, bei anderen Fahrzeugen bis zu einem Gewichte von 350 kg zuzulassen. Bei Fahrzeugen mit höheren Gewichten müssen Lenkvorrichtungen mit Zwischenübersetzung (Schnecke, Schraube oder dergleichen) verwendet werden, die keinesfalls erheblich unter der Grenze der Selbsthemmung liegen.]*) Das Gehäuse der Lenkvorrichtung muß fest gelagert sein. Die Anordnung und Lage der von dem Lenkhebel zu den Lenkschenkeln führenden Schubstange muß derart sein, daß bei Durchfederung des Wagens kein unzulässiges Flattern der Vorderräder eintritt. Bei Schubstangen mit Stoßfängern müssen ausreichende Sicherungen dagegen vorhanden sein, daß ein Kugelzapfen aus der Stange herausspringt. Bei Verwendung von Kugelzapfen, insbesondere wenn sie hängend angebracht sind, muß dafür gesorgt werden, daß die Schubstange bei Verschleiß der Kugelpfannen oder Kugelzapfen nicht zu Boden fällt. Alle Bolzen des Lenkgestänges sind mit Kronenmutter und Splint oder gleichwertig gesicherten Muttern zu versehen. Außerhalb der Drehachse des Achsschenkels müssen alle Lenkungsteile, auch etwa mit denselben verbundene andere Organe (Elektromotoren), sofern sie nicht unmittelbar in das Rad eingebaut sind, mit ihrem tiefsten Punkte mindestens 15 cm über der Standfläche liegen und leicht zugänglich sein. Es darf also das hintere Gelenk der Schubstange nicht etwa durch ein vom Rahmen zum Trittbrett geführtes festes Blech oder dergleichen der Beobachtung entzogen werden; Lederkappen oder dergleichen zum Schutze der Gelenke sind zulässig.

V. Bremseinrichtungen.

1. Die Beurteilung der Bremswirkung muß dem sachverständigen Urteil des Prüfers überlassen bleiben.**)

2. Drahtseile für den Bremsausgleich müssen an den Biegungen über einen Radius von mindestens zehnfachem Seildurchmesser geführt werden. Bremse oder Gestänge müssen nachstellbar eingerichtet sein. Die Nachstellvorrichtung muß leicht zugänglich sein. Bremsvorrichtungen sind nur dann als voneinander unabhängig zu betrachten, wenn sie

*) Die Fassung der eingeklammerten beiden Sätze beruht auf dem Beschlusse des Bundesrats vom 1. März 1911 (Reichsgesetzblatt S. 62).

**) Die Angabe eines bestimmten Bremswegs für eine bestimmte Fahrgeschwindigkeit empfiehlt sich nicht wegen der Schwierigkeit der genauen Bestimmung der Fahrgeschwindigkeit, ferner wegen der Abhängigkeit von der Bodenbeschaffenheit, von der Art der Radbereifung, der Belastung und Gewichtsverteilung der Fahrzeuge.

nicht von einem Gestänge abhängen. Bremsen sind durch Hand- oder Fußhebel zu betätigen; bei Fahrzeugen mit einem Eigengewichte von mehr als 6 Tonnen und bei Anhängewagen sind Spindelbremsen zulässig. Getriebebremsen müssen an einer solchen Stelle angebracht sein, daß sie auch bei Ausschaltung des Vorgeleges nicht unwirksam werden; bei Wagen von mehr als 2000 kg Eigengewicht sind sie mit Wasserkühlvorrichtung zu versehen. Elektrische Bremsen entsprechen nur dann den Vorschriften des § 4 Absatz 1 Nr. 2, wenn sie auf die Hinterräder wirken.

VI. Bergstützen usw.

Bergstützen müssen vom Führersitz aus bedient werden. Bergstützen sind in der Längsachse des Fahrzeugs oder symmetrisch zu ihr anzubringen und gegen Überklettern zu sichern.

VII. Huppen.

Als vorschriftsmäßige Huppen sind Signalinstrumente zu betrachten, bei denen der Ton durch Schwingungen von Metallzungen oder Platten (Membranen) jederzeit erzeugt werden kann.

VIII. Steuerformeln.

1. Bei Angabe der Steuerleistung ist die Nutzleistung des Fahrzeugs maßgebend. Die Berechnung erfolgt bei Viertakt-Verbrennungsmaschinen normaler Bauart nach der Formel $N = 0{,}3 \cdot i \cdot d^2 \cdot s$, worin N die Leistung in Pferdestärken, i die Zahl der Zylinder, d den Durchmesser der Zylinder in cm, s den Kolbenhub in m bedeutet.

2. Für Elektromobile ist die Nutzleistung neuer Fahrzeuge durch eine zweistündige Dauerbelastung des Motors im Versuchsraum zu ermitteln, wobei die nach den „Normalien für die Bewertung und Prüfung von elektrischen Maschinen und Transformatoren" des Verbandes deutscher Elektrotechniker ermittelte Temperaturzunahme der Wickelungen die im § 19 daselbst angegebenen Grenzen weder überschreiten noch um mehr als $^1/_3$ unterschreiten darf. Von der hiernach ermittelten, dem Motor in Watt zugeführten Leistung sind bei Radnabenmotoren 10 Prozent, bei Motoren mit Vorgelege 30 Prozent in Abzug zu bringen, so daß sich die anzugebende Nutzleistung des Wagens berechnet: zu N in $PS = n \cdot \eta \frac{\text{Leistung in Watt}}{736}$, worin n die Zahl der Motoren, η den den obigen Abzügen entsprechenden Wirkungsgrad bedeuten, also 0,9 beziehungsweise 0,7.

3. Bei bereits im Gebrauche befindlichen Elektromobilen sind in der Regel die bisherigen Angaben, bei ausländischen Fahrzeugen die des Heimatszertifikats maßgebend. Im Zweifelsfall ist die Nutzleistung jedes Motors zu 2,5 PS anzunehmen.

4. Für Dampfmaschinen wird mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit der Konstruktionen und Dampfspannungen davon Abstand genommen, eine Formel anzugeben, desgleichen für Zweitakt-Verbrennungsmaschinen und für Viertakt-Verbrennungsmaschinen anormaler Bauart, z. B. solche mit gegenläufigen Kolben (System Gobron-Brillié). Der Prüfer hat bei solchen Fahrzeugen nach sachverständigem Ermessen die Leistung zu bestimmen. Falls ein Bremszeugnis über die Normalleistung des Motors vorliegt, sind für Getriebeverluste 25 Prozent in Abzug zu bringen; der so berechnete Wert ist als Nutzleistung des Fahrzeugs zu bezeichnen.

IX. Eigengewicht.

Bei der Nachprüfung des Eigengewichts des Fahrzeugs sind Abweichungen von den Angaben auf dem Schilde des Fahrzeugs insoweit zulässig, als sie durch die Mitführung der Vorräte an Betriebsstoffen (Benzin, Öl, Karbid, Kühlwasser usw.) bedingt werden. Die Nachprüfung hat durch Wägung des ganzen Fahrzeugs zu erfolgen.

X. Typenprüfung.

1. Für die Typenprüfung kommen nicht die Aufbauten (Karosserie), sondern nur das Fahrgestell in Betracht. Die Prüfung der Huppe und der Laternen fällt fort.

2. Bei Anträgen auf Typenprüfung ist dem zuständigen amtlich anerkannten Sachverständigen von dem Fabrikanten oder Händler in je dreifacher Ausfertigung eine Beschreibung, eine schematische Zeichnung des Fahrgestells mit dem in Betracht kommenden Motor und Triebwerk, Bremsen und Lenkvorrichtung vorzulegen. In der Beschreibung sind anzugeben:

a) Firma, die das Fahrgestell herstellt,
b) Art des Fahrzeugs (Kraftwagen oder Kraftrad), Bestimmung des Fahrzeugs und Kennwort oder Unterscheidungszeichen für den Typ,
c) Art der Kraftquelle,
d) Bauart der Maschine oder des Motors (Viertakt oder Zweitakt, Verbundwirkung oder einfache Wirkung, Hauptschluß oder Nebenschluß usw.),
e) Angaben für die Berechnung der Maschinen- oder Motorleistung (Zylinderzahl, Bohrung, Kolbenhub, Volt, Ampère),
f) Angaben über Bauart und Größe des Dampferzeugers, Kesseldruck, Akkumulatorenbatterie,
g) Art der Kraftübertragung (Gelenkwelle, Kette, Reibradgetriebe usw.),
h) Bauart und Übersetzung der Lenkvorrichtung,
i) Art und Zahl der Bremsen, Hauptabmessungen und Übersetzungsverhältnis,
k) Einrichtungen zur Verhinderung der unbeabsichtigten Rückwärtsbewegung auf Steigungen,
l) betriebsfertiges Eigengewicht des Fahrgestells,
m) Tragfähigkeit des Fahrgestells in Kilogramm,
n) Leistung der Maschine oder des Motors,
o) für steuerpflichtige Fahrzeuge außerdem Leistung des Fahrzeugs an den Triebrädern, berechnet nach der Steuerformel.

3. Der Sachverständige hat zu prüfen, ob die Beschreibung und die Zeichnungen, soweit sie Eigenschaften des Typs betreffen (vgl. 2b bis k), mit der Ausführung übereinstimmen*), und nach praktischer Erprobung eines Fahrzeugs des Typs die mit Prüfungsvermerk versehene Zeichnung und Beschreibung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde mit einer Bescheinigung darüber vorzulegen, daß der Typ den polizeilichen Anforderungen entspricht. Wird dem Antrag auf Erteilung einer Typenbescheinigung entsprochen, so erlangt die Fabrik oder der Händler auf Grund dieser Bescheinigung die Genehmigung, Fahrzeuge, die mit diesem Typ übereinstimmen, mit eigener Bescheinigung in den Verkehr zu bringen. Mit der Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde wird ein Stück der geprüften Zeichnung und Beschreibung durch Schnur und Siegel verbunden. Eine Abschrift der Bescheinigung ist mit einem Stücke der Beschreibung und Zeichnung dem zuständigen Sachverständigen von der genehmigenden Behörde zu übersenden.

4. In den von den höheren Verwaltungsbehörden zu erteilenden Typenbescheinigungen sind die oben erwähnten Angaben der Beschreibung und eine schematische Zeichnung des Fahrgestells als für den Typ maßgebend festzulegen.

5. Änderungen der vorstehenden, für die Typenbescheinigung maßgebenden Verhältnisse (vgl. 2b bis k) bedingen eine erneute Anzeige bei dem Sachverständigen und Prüfung. Der Sachverständige hat entweder eine Ergänzung der Typenbescheinigung zu bewirken oder den Antragsteller zur Einreichung der für die neue Typenprüfung erforderlichen Unterlagen zu veranlassen.

6. Wünscht ein Fabrikant oder Händler in ein Fahrgestell bestimmter Bauart Maschinen verschiedener Stärke einzubauen, so muß bei der Typenprüfung das Fahrgestell mit der stärksten vorkommenden Maschine vorgeführt werden. Auf Grund dieser Prüfung ist alsdann der Sachverständige berechtigt, auch für das gleiche Fahrgestell mit schwächeren Maschinen Typenzeugnisse auszustellen.

---

*) Bohrung und Kolbenhub müssen bei Typenprüfungen nachgemessen werden.

7. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Fabriken und Händlern und den Sachverständigen über die Einwirkung von Abänderungen auf die Typengenehmigung entscheidet die zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

XI. Ausführung der technischen Prüfung der Fahrzeuge.

1. Der Sachverständige hat sich zunächst am stillstehenden Fahrzeug davon zu überzeugen, ob es den vorstehenden Ausführungsbestimmungen entspricht. Bei Typenprüfungen hat der Sachverständige das Recht, in der Fabrik die für die Beurteilung der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs wichtigen Teile auseinander nehmen zu lassen und zu untersuchen, sofern nicht gleiche Teile vorgelegt werden können; er hat festzustellen, ob die Ausführung des Fahrzeugs, soweit die unter Nr. X 2b bis k angegebenen Eigenschaften des Typs in Frage kommen, mit den Zeichnungen und Beschreibungen übereinstimmt. Bei den Prüfungen am stehenden Fahrzeug ist zum Beispiel festzustellen, ob die Steuersäule fest gelagert ist, ob in den Ausgleichgelenken des Steuergestänges nicht zuviel Spiel ist, ob die Räder unbehindert ausschlagen, ob die Bremshebel genügend leicht gehen, ob in allen kraftschlüssigen Verbindungen des Bremsgestänges nicht zuviel Spiel vorhanden ist, ob die Bremse richtig eingestellt ist und gleichmäßig anliegt, ob die Nachstellvorrichtungen leicht zugänglich sind, ob die Griffe zur Bedienung der Maschine usw. so angebracht sind, daß der Führer sie leicht und ohne Verwechselungsgefahr handhaben kann, ob Benzinbehälter und Rohrleitung den Vorschriften entsprechen, usw.

2. Bei allen Prüfungen muß eine Probefahrt stattfinden; für die Erprobung der Bremsen ist es von größter Wichtigkeit, daß das Fahrzeug bei der Probefahrt möglichst voll beladen ist; Typenprüfungen sind stets mit voller Nutzlast oder einer dem größten Karosseriegewicht einschließlich der höchstzulässigen Personenzahl entsprechenden Belastung vorzunehmen. Die Prüfung hat so lange zu dauern, bis der Sachverständige die volle Überzeugung von der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs bei verschiedenen Geschwindigkeiten gewinnt. Die Versuche werden sich im wesentlichen auf die Lenkung, die Wirksamkeit der Bremsen, die Verhinderung der unbeabsichtigten Rückwärtsbewegung in Steigungen und die Fähigkeit der Rückwärtsbewegung des Fahrzeugs erstrecken; außerdem ist die Geräusch- und Geruchlosigkeit festzustellen. Vorrichtungen zur Verhinderung unbeabsichtigter Rückwärtsbewegung auf Steigungen müssen sowohl bei beladenem wie bei unbeladenem Fahrzeug erprobt werden. Es sind geeignete, möglichst wenig verkehrsreiche Straßen und Wege, die Gelegenheit bieten, das Fahrzeug auch in Steigungen und Gefällstrecken sowie in Kurven zu erproben, für die Probefahrt auszuwählen. Bei den Versuchen ist die erforderliche Vorsicht zur Vermeidung von Unfällen und Beschädigungen des Fahrzeugs anzuwenden. Die Prüfung von Krafträdern ist in der Weise vorzunehmen, daß der Fahrer mit dem Rade nach Anweisung des Sachverständigen bei verschiedenen Geschwindigkeiten diejenigen Übungen ausführt, die geeignet erscheinen, die Lenkbarkeit und Bremssicherheit darzutun.

3. Bei Kraftwagen hat der Sachverständige, nachdem er durch einige Vorversuche die Überzeugung von der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs erlangt hat, der Prüfung auf dem Fahrzeug selbst beizuwohnen*) und dem Führer, der die Berechtigung zum Fahren besitzen und sich bei schnellfahrenden Wagen über längere Fahrpraxis ausweisen muß, die erforderlichen Anweisungen zu geben. Nach der Probefahrt hat sich der Sachverständige davon zu überzeugen, daß keine dauernden Formveränderungen oder andere Veränderungen an Konstruktionsteilen eingetreten sind, die die Verkehrssicherheit gefährden könnten.

4. Bei Typenprüfungen sind nach befriedigendem Verlauf aller Prüfungen die dem Sachverständigen übergebenen Zeichnungen und Beschreibungen mit Prüfungsvermerk zu versehen.

*) Bei Kraftfahrzeugen, die keinen geeigneten Platz bieten, darf von der Befolgung dieser Vorschrift abgesehen werden, sofern der Sachverständige sich auf andere Weise die Überzeugung von der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges verschaffen kann.

XII. Vorschriften für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge.

1. Elektrische Maschinen.

Die elektrischen Maschinen sind so anzuordnen, daß etwaige im Betrieb auftretende Feuererscheinungen keine Entzündung von brennbaren Stoffen hervorrufen können. In unmittelbarer Nähe der elektrischen Maschinen dürfen keine Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten liegen.

2. Akkumulatoren.

Akkumulatorenzellen elektrischer Fahrzeuge können auf Holz aufgestellt werden, wobei eine einmalige Isolierung durch nicht Feuchtigkeit anziehende Zwischenlagen ausreicht. Soweit nur unterwiesenes Personal in Betracht kommt, braucht die Möglichkeit, daß eine Person Teile verschiedener Spannungen gleichzeitig berührt, nicht ausgeschlossen zu sein. Die Akkumulatoren dürfen den Fahrgästen nicht zugänglich sein. Es ist für ausreichende Lüftung zu sorgen. Für nicht Feuchtigkeit anziehende Zwischenlagen gilt auch ein zweimaliger Lackanstrich des Holzes mit einem säurebeständigen Lack.

Zelluloid ist zur Verwendung als Kästen und außerhalb des Elektrolyten unzulässig.

3. Leitungen.

Der Querschnitt aller Leitungen zwischen Stromquelle und Antriebsmotor ist nach der Normalstärke der vorgeschalteten Sicherung laut folgender Tabelle oder stärker zu bemessen:

Querschnitt in qmm:	Normalstärke der Sicherung in Ampère:
4	30
6	40
10	60
16	80
25	100
35	130
50	165
70	200
95	235
120	275

Drähte für Bremsstrom sind mindestens von gleicher Stärke wie die Fahrstromleitungen zu wählen.

Alle übrigen Leitungen dürfen im allgemeinen mit den in nachstehender Tabelle verzeichneten Stromstärken dauernd belastet werden:

Querschnitt in qmm:	Stromstärke in Ampère:
0,75	6
1	6
1,5	10
2,5	15
4	20
6	25
10	35
16	60
25	80
35	100
50	125
70	160
95	190
120	225
150	260

Blanke Leitungen sind zulässig, wenn sie sicher isoliert verlegt und gegen Berührung geschützt sind.

Isolierte Leitungen in Fahrzeugen müssen so geführt werden, daß ihre Isolierung nicht durch die Wärme benachbarter Widerstände oder Heizvorrichtungen gefährdet werden kann.

Die Verbindung der Fahr- und Bremsstromleitungen mit den Apparaten ist mittels Schrauben oder durch Lötung auszuführen.

Nebeneinander laufende isolierte Fahrstromleitungen müssen entweder zu Mehrfachleitungen mit einer gemeinsamen wasserdichten Schutzhülle zusammengefaßt werden derart, daß ein Verschieben und Reiben der Einzelleitungen vermieden wird (dabei ist die Isolierhülle an den Austrittsstellen von Leitungen gegen Wasser abzudichten), oder die Leitungen sind getrennt zu verlegen und, wo sie Platten, Wände oder Fußböden durchsetzen, durch Isoliermittel so zu schützen, daß sie sich an diesen Stellen nicht durchscheuern können.

In den Wagen dürfen isolierte Leitungen unmittelbar auf Holz verlegt und Holzleisten zu ihrer Verkleidung benutzt werden.

Leitungen, die einer Verbiegung oder Verdrehung ausgesetzt sind, müssen aus leicht biegsamen Seilen hergestellt und, soweit sie isoliert sind, wetterbeständig hergerichtet sein.

4. Sicherungen.

Jeder Motorwagen muß eine Hauptschmelzsicherung oder einen selbsttätigen Ausschalter haben. Jede Leitung, die keinen Fahrstrom führt, muß besonders gesichert sein. Bei solchen benzinelektrischen Fahrzeugen, die ohne Betriebsbatterie arbeiten (Fahrzeuge mit elektrischer Kraftübertragung), sind jedoch in den Hauptleitungen keine Sicherungen erforderlich.

Vom Fahrstrom unabhängige Bremsleitungen dürfen keine Sicherungen enthalten.

5. Ausschalter.

Es muß ein vom Führersitz aus bedienbarer Haupt-(Not-)Ausschalter vorhanden sein, der das Ausschalten des Fahrstromkreises unabhängig vom Fahrschalter gestattet. Der Notausschalter kann mit dem selbsttätigen Ausschalter (vgl. unter 4) verbunden sein.

Vom Fahrstrom unabhängige Bremsstromkreise dürfen nur im Fahrschalter abschaltbar sein.

6. Lampen.

Lampenleitungen, die aus der Betriebsstromquelle gespeist werden, müssen mit einer wasserdichten Isolierhülle (Gummiaderleitung) versehen sein.

7. Freileitungen.

Für Freileitungen gelten die vom Verbande deutscher Elektrotechniker herausgegebenen Sicherheitsvorschriften für die Freileitungen von elektrischen Straßenbahnen.

XIII. Muster.

Bei Ausführung der Bestimmungen im § 5 Absatz 2, 3 der Verordnung sind folgende Muster*) zu verwenden:

Muster a. — Gutachten des Sachverständigen über die amtliche Prüfung eines einzelnen Kraftfahrzeugs;

Muster b. — Gutachten des Sachverständigen über die amtliche Prüfung einer Gattung von Kraftfahrzeugen (Typenprüfung);

Muster c. — Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde über die Zulassung einer Gattung von Kraftfahrzeugen (Typenbescheinigung);

Muster d. — Bescheinigung der Firma bei Veräußerung eines Kraftfahrzeugs, das einer von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassenen Gattung angehört;

Muster e. — Das von der Firma zu führende Verzeichnis über die auf Grund einer Typengenehmigung in den Verkehr gebrachten Kraftfahrzeuge.

*) Die Muster können des beschränkten Raumes wegen hier nicht abgedruckt werden.

XIV. Gebühren.

Für die Prüfung von Kraftfahrzeugen stehen den amtlich anerkannten Sachverständigen Gebühren nach folgender Gebührenordnung zu:

Nr.	Angabe des Prüfungsgeschäfts	Gebührensatz Mark
I	Für die Typenprüfung	
	a) eines Kraftwagens	100
	b) eines Kraftrads	50
II	Für die Prüfung einzelner Fahrzeuge:	
	1. am Wohnsitz des Sachverständigen	
	a) für einen Kraftwagen	20
	b) für ein Kraftrad	15
	2. außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen	
	a) für einen Kraftwagen	25
	b) für ein Kraftrad	20
	3. für weitere an dem gleichen Tage geprüfte Kraftfahrzeuge desselben Eigentümers in dem nämlichen Gemeinde- oder Gutsbezirke	
	a) für jeden Kraftwagen	10
	b) für jedes Kraftrad	7,50

Im übrigen gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

1. Reisekosten oder andere Entschädigungen stehen den Sachverständigen nicht zu.
2. Bei Typenprüfungen — Nr. I der Gebührenordnung — ist es gleichgültig, ob die Prüfung am Wohnsitz oder außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen stattfindet, oder ob sie in einem oder mehreren Prüfungsterminen erledigt wird.
3. Kann die Prüfung eines einzelnen Kraftfahrzeugs ohne Verschulden des Sachverständigen an dem festgesetzten Tage nicht beendet werden, so sind die unter Nr. II 1 oder 2 der Gebührenordnung angegebenen Beträge fällig; für die Fortsetzung einer derart unterbrochenen Prüfung stehen dem Sachverständigen die Gebührensätze nach Nr. II 3 der Gebührenordnung mit der Maßgabe zu, daß bei einer Prüfung außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen ein Zuschlag von 5 Mark zur Erhebung gelangt.
4. Ist die Prüfung mehrerer Kraftfahrzeuge desselben Eigentümers für einen Tag vereinbart und kann diese Prüfung ohne Verschulden des Sachverständigen an dem vereinbarten Tage nicht beendet werden, so finden für die Berechnung der Gebühren die Vorschriften unter Nr. 3 der allgemeinen Bestimmungen entsprechende Anwendung.
5. Kann an einem vereinbarten Tage ohne Verschulden des Sachverständigen die Prüfung überhaupt nicht begonnen werden, so sind die unter Nr. II 1 oder 2 der Gebührenordnung für ein Kraftfahrzeug angegebenen Beträge fällig.

Anlage B (§ 14 Abs. 4).

Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen.

I. Die Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs erteilt die für den Wohnort der betreffenden Person oder für den Ort, wo sie den Fahrdienst erlernt hat, zuständige höhere Verwaltungsbehörde. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist an die zuständige Ortspolizeibehörde zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

1. ein Geburtsschein,
2. eine Photographie (Brustbild in Visitformat, unaufgezogen),

3. ein Zeugnis eines beamteten Arztes darüber, daß der Antragsteller keine körperlichen Mängel hat, die seine Fähigkeit, ein Kraftfahrzeug sicher zu führen, beeinträchtigen können, insbesondere Mängel hinsichtlich des Seh- und Hörvermögens,
4. ein Nachweis darüber, daß er den Fahrdienst bei einer durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde zur Ausbildung von Führern ermächtigten Person oder Stelle (Fahrschule, Kraftfahrzeugfabrik) erlernt hat. Aus dem Nachweis muß die Dauer der praktischen Ausbildung im Fahren ersichtlich sein.

Die Ortspolizeibehörde hat zu prüfen, ob gegen den Antragsteller Tatsachen vorliegen (z. B. schwere Eigentumsvergehen, Neigung zum Trunke oder zu Ausschreitungen, insbesondere zu Roheitsvergehen), die ihn als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs erscheinen lassen; nach Vornahme der Prüfung legt sie unter Mitteilung des Ergebnisses den Antrag mit seinen Anlagen der höheren Verwaltungsbehörde vor. Diese stellt zunächst durch Anfrage bei der für das Deutsche Reich bestehenden Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen (Polizeipräsidium in Berlin) fest, was etwa über den Antragsteller dort bekannt ist. Ergeben die Feststellungen, daß er ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs ist, so ist ihm die Erlaubnis zu versagen. Andernfalls übersendet die höhere Verwaltungsbehörde den Antrag nebst Anlagen den amtlich anerkannten Sachverständigen (Ziffer II) zur Vornahme der Prüfung des Antragstellers über seine Befähigung zum Führen eines Kraftfahrzeugs. Der Antragsteller ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

Für Reichs- oder Staatsbeamte, die als Führer von Kraftfahrzeugen verwendet werden sollen, kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs von der vorgesetzten Behörde bei der Ortspolizeibehörde gestellt werden. Der Antrag muß die erforderlichen Angaben über den Personenstand des Prüflings enthalten und von den unter Nr. 2 bis 4 bezeichneten Anlagen begleitet sein. Von einer Feststellung, ob gegen den Prüfling Tatsachen vorliegen, die ihn als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs erscheinen lassen, hat die Ortspolizeibehörde in solchen Fällen abzusehen.

II. Die Prüfungen erfolgen bei den durch die höheren Verwaltungsbehörden amtlich anerkannten Sachverständigen.

Die Sachverständigen bestimmen den Zeitpunkt für die Prüfung.

Der Prüfling hat ein Kraftfahrzeug der Betriebsart und Klasse, für dessen Führung er den Nachweis der Befähigung erbringen will, für die Prüfung bereitzustellen. Das Fahrzeug muß, wenn die Witterungs- und Wegeverhältnisse dies notwendig erscheinen lassen, mit einem oder mehreren Gleitschutzreifen versehen sein.

III. Die Prüfung ist auf den Nachweis der Befähigung zum Führen bestimmter Betriebsarten und Klassen von Kraftfahrzeugen zu richten. Sie kann abgelegt werden für Kraftfahrzeuge mit Antrieb:

durch Elektomotoren,
durch Verbrennungsmaschinen,
durch Dampfmaschinen,
durch sonstige Motoren,
und zwar:

1. für Krafträder,
2. für Kraftwagen mit einem betriebsfertigen Eigengewichte von mehr als 2,5 Tonnen,
3. für Kraftwagen mit einem betriebsfertigen Eigengewichte bis zu 2,5 Tonnen
   a) bis zu 10 PS (Leistung der Maschine oder des Motors),
   b) über 10 PS (Leistung der Maschine oder des Motors).

Personen, die für eine Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen den Nachweis der Befähigung erbracht haben, können die Erlaubnis zum Führen von Fahrzeugen einer anderen Betriebsart oder Klasse nur auf Grund einer besonderen Prüfung für diese Betriebsart und Klasse erhalten; jedoch schließt der Nachweis der Befähigung zum Führen eines Fahrzeugs der Klasse 3 b den der Befähigung für die gleiche Betriebsart der Klasse 3 a ein.

IV. Die Prüfung zerfällt in einen mündlichen und einen praktischen Teil.

1. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:
   a) allgemeine Kenntnis der Hauptteile des vorgeführten Fahrzeugs, genaue Kenntnis der für die Beurteilung seiner Verkehrssicherheit in Betracht kommenden Teile (Lenkvorrichtung, Bremsen, Geschwindigkeitswechsel, Rücklauf und Radbereifung)
   b) Verhalten in besonderen Fällen (z. B. bei Schleudern des Wagens, bei Feuersgefahr am Fahrzeug, Wassermangel bei Dampferzeugern);
   c) Beurteilung der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs vor Antritt der Fahrt;
   d) Kenntnis der für den Führer eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften.
2. Die praktische Prüfung umfaßt:
   a) Feststellung der Wirksamkeit der Bremsen und Lenkvorrichtungen, Ingangsetzen des Motors nach vorheriger Prüfung der Zündvorrichtungen und einfache Fahrübungen auf kurzer Strecke (z. B. Einhaltung einer gegebenen Fahrtrichtung, Ausweichen vor angedeuteten Hindernissen, schnelles Halten mit Benutzung der verschiedenen Bremsen, Rückwärtsfahren, Wenden mit und ohne Benutzung der Rückwärtsfahrt);
   b) Probefahrt auf freier Strecke in mäßigem Verkehre mit Begegnen und Überholen von Fuhrwerk, Ausfahrt aus einem Grundstück, Einbiegen in Straßen, Anwendung des Warnungszeichens, Wechsel der Geschwindigkeit (wenn möglich auch in Steigungen und im Gefälle) unter Benutzung der verschiedenen zu Gebote stehenden Hilfsmittel, Handhabung der Bremsen unter verschiedenen Verhältnissen;
   c) abschließende Prüfung in freier Fahrt, auch durch belebtere Verkehrsstraßen, in mindestens einstündiger Dauerfahrt unter Benutzung aller am Prüfungsort und in seiner näheren Umgebung zu Gebote stehenden Geländeverhältnisse.

Für die Führung von Krafträdern ist die Prüfung der Bauart des Fahrzeugs entsprechend zu gestalten. Nach dem Ermessen des Sachverständigen kann dabei die Dauer der unter 2 c vorgeschriebenen freien Fahrt eingeschränkt werden.

Zur mündlichen Prüfung können mehrere Prüflinge gleichzeitig zugelassen werden. Der praktischen Prüfung für Kraftwagen ist jeder Prüfling einzeln zu unterziehen.

Die praktische Prüfung ist erst vorzunehmen, wenn der Prüfling die mündliche Prüfung bestanden hat. Zu der Prüfung gemäß 2 c darf der Prüfling nur zugelassen werden, wenn er bei der Prüfung nach 2 b volle Sicherheit, Ruhe und Gewandtheit gezeigt hat.

Bei den Fahrprüfungen für Kraftwagen (vgl. 2 b und c) muß der prüfende Sachverständige auf dem Wagen Platz nehmen.*) Er hat bei der Fahrt von Anweisungen soweit irgend möglich abzusehen und sein Augenmerk besonders darauf zu richten, ob der Prüfling die nötige Ruhe und Geistesgegenwart, einen sicheren Blick und Verständnis für die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs besitzt, sowie ob er Entfernungen richtig abzuschätzen, die Gelände- und Verkehrsverhältnisse besonders beim Wechsel der Geschwindigkeit zu berücksichtigen und zu benutzen, die Bremsen richtig zu handhaben und Geräusch- und Geruchbelästigung nach Möglichkeit zu vermeiden versteht.

Wenn der Prüfling bereits im Besitze der Fahrerlaubnis für eine bestimmte Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen ist und die Ausdehnung der Fahrerlaubnis auf eine andere Betriebsart oder Klasse wünscht, kann die mündliche und praktische Prüfung nach dem Ermessen des Sachverständigen abgekürzt werden.

V. Bei der Abnahme der Prüfungen ist besonderes Gewicht auf die Fahrprüfungen zu legen; wenn der Prüfling bei diesen Unkenntnis oder Unsicherheit zeigt, ist die Prüfung

*) Bei Kraftfahrzeugen, die keinen geeigneten Platz bieten, darf von der Befolgung dieser Vorschrift abgesehen werden, sofern der Sachverständige sich auf andere Weise, z. B. durch Begleiten mit einem anderen Kraftfahrzeuge, von den Fähigkeiten Überzeugung verschaffen kann.

abzubrechen. Die Prüfung ist nur dann als bestanden anzusehen, wenn der Prüfling in allen Gegenständen genügende Sachkenntnis bewiesen hat.

Über die zur Prüfung zugelassenen Personen und über das Ergebnis der Prüfung haben die amtlich anerkannten Sachverständigen ein Verzeichnis unter fortlaufender Nummer zu führen.

Nach Abschluß der Prüfung haben die Sachverständigen unter Rücksendung des Antrags und seiner Anlagen umgehend der höheren Verwaltungsbehörde über das Ergebnis zu berichten; hierbei ist die Nummer anzugeben, unter der die Eintragung in das Verzeichnis erfolgt ist.

Ist die Prüfung bestanden, so ist insbesondere anzugeben, für welche Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen der Prüfling sie abgelegt hat.

VI. Ergibt der Bericht des Sachverständigen, daß der Antragsteller die Prüfung nicht bestanden hat, so ist die nachgesuchte Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs von der höheren Verwaltungsbehörde zu versagen. Auf Antrag des Prüflings kann jedoch die höhere Verwaltungsbehörde ihre Entscheidung einstweilen aussetzen und die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung bei demselben Sachverständigen in Aussicht stellen; die Wiederholung ist hierbei von dem Nachweis abhängig zu machen, daß der Prüfling in der Zwischenzeit weiteren gründlichen Unterricht genossen hat. Die Wiederzulassung darf keinesfalls vor Ablauf von 4 Wochen erfolgen. Wenn sich ergeben hat, daß dem Prüfling die nötige Vorsicht, Ruhe und Geistesgegenwart fehlt, kann ausdrücklich eine längere Frist festgesetzt werden. Macht der Prüfling von der Wiederzulassung zur Prüfung innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzten Frist keinen Gebrauch, so ist ihm die Fahrerlaubnis zu versagen.

Ergibt der Bericht des Sachverständigen, daß der Antragsteller die Prüfung bestanden hat, so erteilt die höhere Verwaltungsbehörde dem Prüfling den Führerschein für die betreffende Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen, sofern nicht besondere Gründe, die nicht bereits vor der Erteilung des Auftrags zur Vornahme der Prüfung gewürdigt worden sind, zur Versagung der beantragten Erlaubnis führen müssen.

Über die von ihr ausgestellten Führerscheine hat die höhere Verwaltungsbehörde eine Liste zu führen; die Nummer der Liste ist in dem Führerschein anzugeben.

Von jedem Falle der Versagung der Erlaubnis der Aussetzung der Entscheidung oder der Erteilung eines Führerscheins hat die höhere Verwaltungsbehörde umgehend der Sammelstelle in Berlin Mitteilung zu machen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 27 der Verordnung. In den Fällen der Versagung, Entziehung und Untersagung sind die Gründe kurz mitzuteilen.

VII. Der Antrag auf Erteilung eines Führerscheins gemäß § 40 der Verordnung ist bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Ortspolizeibehörde rechtzeitig vor dem 1. Oktober 1910 anzubringen. Dabei sind entsprechend Ziffer I eine Photographie, ein ärztliches Zeugnis und das Führerzeugnis vorzulegen, welch letzteres nach Aufnahme eines Vermerks über seinen Inhalt dem Antragsteller sofort zurückzugeben ist. Ferner ist dem Antrag beglaubigte Abschrift der polizeilichen Bescheinigung über die Zulassung des zurzeit von dem Antragsteller geführten Kraftfahrzeugs beizufügen. Auf das Verfahren finden im übrigen die Vorschriften unter Ziffer I Anwendung. Der Ablegung einer Prüfung bedarf es nicht. Die höhere Verwaltungsbehörde erteilt dem Antragsteller einen Führerschein für diejenige Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen, zu der das von ihm zur Zeit der Stellung des Antrags geführte Fahrzeug gehört. Hat der Antragsteller zu dieser Zeit kein Fahrzeug geführt, so kann er einen Führerschein ohne vorherige Ablegung einer neuen Prüfung nur dann erhalten, wenn er durch entsprechende Bescheinigungen oder in anderer Weise glaubwürdig dartut, daß er innerhalb des letzten halben Jahres ein Kraftfahrzeug geführt hat, und zu welcher Betriebsart und Klasse es gehörte.

Der Antragsteller hat bei Aushändigung des Führerscheins sein bisheriges Führerzeugnis abzuliefern.

Andere Berechtigungen als die durch den neuen Führerschein erteilten können nur auf Grund einer entsprechenden neuen Prüfung erworben werden (vgl. Ziffer III Absatz 2).

Wenn der nach Absatz 1 zu fordernde Nachweis über das bisher geführte Fahrzeug nicht in glaubwürdiger Weise erbracht wird, oder wenn sich aus den angestellten Ermittelungen oder aus dem ärztlichen Zeugnis Tatsachen ergeben, die den Antragsteller als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges erscheinen lassen, so ist ihm durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde die Ausstellung des Führerscheins zu versagen und gleichzeitig sein bisheriges Führerzeugnis einzuziehen.

VIII. Für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Militärverwaltung und für die Entziehung dieser Erlaubnis gelten folgende Vorschriften:

Die Kriegsministerien bestimmen die militärischen Dienststellen, die zur Abhaltung der Prüfung sowie zur Erteilung und Entziehung der Fahrerlaubnis berechtigt sind. Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften unter Ziffer III, IV und V Absatz 1. Die erteilte Erlaubnis erstreckt sich auf bestimmte Betriebsarten und Klassen von Fahrzeugen entsprechend der Einteilung unter Ziffer III Absatz 1. Der darüber auszustellende Schein entspricht dem allgemein vorgeschriebenen Muster für den Führerschein, jedoch ist die Beifügung einer Photographie nicht erforderlich.

Der von einer Militärbehörde ausgestellte Erlaubnisschein gibt dem Inhaber auch die Berechtigung, ein entsprechendes Kraftfahrzeug zu führen, das nicht der Militärverwaltung gehört. Der Schein gilt nur für die Dauer der aktiven Dienstzeit und wird nach ihrer Beendigung eingezogen. In den Entlassungspapieren wird vermerkt, für welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen dem Inhaber die Fahrerlaubnis erteilt war.

Wenn der Inhaber eines von einer Militärbehörde ausgestellten Erlaubnisscheins nach seiner Entlassung aus dem Militärdienst einen Führerschein gemäß Ziffer VI zu erhalten wünscht, hat er einen dahingehenden Antrag unter Vorlegung seiner Entlassungspapiere, der Photographie und des ärztlichen Zeugnisses (Ziffer I) bei der Ortspolizeibehörde seines Wohnsitzes oder Entlassungsortes zu stellen. Die Ortspolizeibehörde legt den Antrag nach Vornahme der Prüfung gemäß Ziffer I Absatz 3 der höheren Verwaltungsbehörde vor. Diese erteilt dem Antragsteller einen Führerschein für diejenige Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen, zu deren Führung er nach dem Vermerk in seinen Entlassungspapieren berechtigt war. Der Wiederholung der Prüfung bedarf es nicht, wenn der Antrag auf Erteilung des Führerscheins spätestens ein halbes Jahr nach der Entlassung aus dem Militärdienst gestellt wird. Ergeben die angestellten Ermittelungen oder das ärztliche Zeugnis Tatsachen, die den Antragsteller als ungeeignet zur Führung eines Kraftfahrzeugs erscheinen lassen, so ist ihm die Erteilung des Führerscheins zu versagen.

IX. Für die Prüfung von Führern stehen den amtlich anerkannten Sachverständigen Gebühren nach folgender Gebührenordnung zu:

Nr.	Angabe des Prüfungsgeschäfts	Gebührensatz bei Prüfung der Führer von Kraftwagen Mark	Gebührensatz bei Prüfung der Führer von Krafträdern Mark
I	Für die erste Prüfung von Führern am Wohnsitz des Sachverständigen	15	10
	außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen	20	15
II	Für jede weitere in dem gleichen Prüfungstermine mit demselben Prüfling abgehaltene Prüfung für ein Kraftfahrzeug einer anderen Betriebsart oder Klasse	7,50	5

Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:

1. Reisekosten oder andere Entschädigungen stehen den Sachverständigen nicht zu.
2. Ist der Prüfling bereits im Besitze der Fahrerlaubnis für eine bestimmte Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen und findet die Prüfung zwecks Ausdehnung der Fahrerlaubnis auf eine andere Betriebsart oder Klasse statt, so stehen dem Sachverständigen für diese Ergänzungsprüfung die Gebührensätze nach Nr. II der Gebührenordnung mit der Maßgabe zu, daß bei einer Prüfung außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen ein Zuschlag von 5 Mark zur Hebung gelangt.

Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge.

1. Preußen:*)	Ziffer **I** und für die Provinzen die Buchstaben **A, C, D, E, H, K, L, M, P, S, T, X, Y, Z**, mithin: **IA, IC** usw.
2. Bayern:	Ziffer **II** und Buchstaben **A, B** usw.
3. Sachsen (Königreich):	Die Ziffern **I, II, III, IV, V**
4. Württemberg:	Ziffer **III** und die Buchstaben **A, B** usw.
5. Baden:	**IV B**
6. Hessen:	Ziffer **V** und Buchstaben **O, R, S**
7. Mecklenburg-Schwerin:	**M I**
8. Sachsen (Großherzogtum):	**S**
9. Mecklenburg-Strelitz:	**M II**
10. Oldenburg:	**O** und die Ziffern **I. II, III**
11. Braunschweig:	**B**
12. Sachsen-Meiningen:	**S M**
13. Sachsen-Altenburg:	**S A**
14. Sachsen-Coburg-Gotha:	**C G**
15. Anhalt:	**A**
16. Schwarzburg-Rudolstadt:	**S R**
17. Schwarzburg-Sondershausen:	**S S**
18. Waldeck:	**W**
19. Reuß älterer Linie:	**R A**
20. Reuß jüngerer Linie:	**R J**
21. Schaumburg-Lippe:	**S L**
22. Lippe:	**L**
23. Lübeck:	**H L**
24. Bremen:	**H B**
25. Hamburg:	**H H**
26. Elsaß-Lothringen:	Ziffer **VI** und Buchstaben **A, B** usw.

8c. **Ministerial-Anweisung (der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern) zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen,** vom 25. Februar 1910 (Amtsbl. S. 111, Min.Bl. f. d. i. V. S. 63).

*) Die einzelnen preußischen Kennzeichen bedeuten:

I.A	Landespolizeibezirk Berlin	I.M	Provinz Sachsen
I.C	Provinz Ostpreußen	I.P	„ Schleswig-Holstein
I.D	„ Westpreußen	I.S	„ Hannover
I.E	„ Brandenburg	I.T	„ Hessen-Nassau
I.H	„ Pommern	I.X	„ Westfalen
I.K	„ Schlesien	I.Y	„ Posen
I.L	Regierungsbezirk Sigmaringen	I.Z	Rheinprovinz.

Zu § 2 Absatz 1. Unter den hier angeführten „Vorschriften" sind nicht allein orts- und landespolizeiliche Anordnungen, sondern auch gesetzliche Bestimmungen zu verstehen.

Zu § 2 Absatz 3.*) Die hier erwähnten Fahrzeuge unterscheiden sich von der großen Masse der übrigen Kraftfahrzeuge wesentlich durch ihr besonderes Gewicht, geringe Fahrgeschwindigkeit und durch die Beschränkung ihres Verkehrsgebiets; ihre Einführung in den Verkehr ist noch in der Entwicklung. Für sie bleiben die zurzeit geltenden landesrechtlichen Vorschriften in Kraft. Soweit solche nicht bestehen, wird ihr Erlaß vorbehalten.

Auf Lastkraftwagen, deren Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) 9 Tonnen nicht übersteigt, finden die Bestimmungen der Bundesratsverordnung Anwendung. Der Verkehr mit diesen Fahrzeugen ist daher reichsrechtlich zum Gemeingebrauch der Wege zugelassen und unterliegt keinen anderen als den in der Verordnung festgesetzten Beschränkungen. Insbesondere bedarf er keiner besonderen Zulassung seitens der Wegeunterhaltungspflichtigen.

Zu § 3 Absatz 2. Gleitschutzvorrichtungen normaler Bauart (Stahlniete auf der Reifendecke) sind zulässig — zu vergleichen Anlage B der Verordnung unter II Absatz 3 —. Die Ortspolizeibehörden haben die Befugnis, Gleitschutzvorrichtungen vorzuschreiben.

Zu § 4. Die Ortspolizeibehörden können auf Grund des § 37 der Reichsgewerbeordnung für die dem öffentlichen Verkehr dienenden Kraftfahrzeuge den Gebrauch von Geschwindigkeitsmessern vorschreiben.

Zu § 4 Absatz 1 Nr. 5. Der Zweck der an den Kraftfahrzeugen anzubringenden Laternen ist ein doppelter. Einerseits sollen sie im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit das Nahen des Fahrzeugs und dabei gleichzeitig dessen Abmessungen erkennen lassen; anderseits sollen sie im Interesse des Führers für eine ausreichende Beleuchtung der Fahrbahn sorgen. Soweit diesem Zwecke nicht durch zwei Laternen genügt werden kann — was in der Regel der Fall sein wird —, bedarf es der Anbringung weiterer Laternen. Der Forderung, daß „die seitliche Begrenzung des Fahrzeugs" angezeigt werden muß, wird entsprochen, wenn die Laternen soweit von der Mitte des Fahrzeugs entfernt angebracht sind, als dessen Bauart es gestattet; es ist nicht notwendig, daß sie selbst die äußersten Seitengrenzen des Fahrzeugs bilden.

Zu § 4 Absatz 1 Nr. 6. Als Vorrichtungen, die dieser Vorschrift genügen, sind beispielsweise anzusehen:

Schloß zum Feststellen des Schalthebels,
Kette zum Festlegen eines Wagenrads,
herausnehmbarer Kontakt der Zündleitung (bei Verbrennungsmaschinen),
abnehmbarer Griff des Brennstoffleitungsverschlusses,
herausnehmbarer Stromunterbrecher (bei elektrisch betriebenen Fahrzeugen).

Zu § 5. Um das Schreibwerk zu vermindern und um zeitraubende Rückfragen zu vermeiden, empfiehlt es sich, daß der Antrag auf Zulassung eines Kraftfahrzeuges bei der höheren Verwaltungsbehörde auf Formulare — nach anliegendem Muster —**) erfolgt.

Das Verfahren bei der Zulassung eines Kraftfahrzeuges soll an einem Musterbeispiel erläutert werden; hierbei sind die Bestimmungen der §§ 56, 62 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 berücksichtigt.

Herr A., wohnhaft in Bonn, hat in Bielefeld ein Kraftfahrzeug gekauft und will es dort in Betrieb setzen. A. richtet unter Verwendung des vorbezeichneten Musters und Beifügung der dort angegebenen Anlagen an die für seinen Wohnort Bonn zuständige höhere Verwaltungsbehörde (den Regierungspräsidenten in Cöln) den Antrag auf Zulassung des Fahrzeugs.

Die höhere Verwaltungsbehörde bewirkt, wenn sie den Antrag und seine Anlagen für ordnungsmäßig befunden hat,

die Eintragung des Fahrzeugs in die Spalten 1—10 der Liste (Muster 1 der Verordnung),

*) Mit Ladung über 9000 kg.
**) Am Schlusse dieser Anweisung abgedruckt.

die Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung für das Fahrzeug (Muster 2 der Verordnung),

die Benachrichtigung des Antragstellers von dem Geschehenen (wobei insbesondere das demnächst von dem Fahrzeug zu führende Kennzeichen anzugeben ist)

und übersendet den Antrag mit seinen Anlagen sowie die ausgefertigte Zulassungsbescheinigung an die für den Wohnort des Antragstellers zuständige Amtsstelle zur Erteilung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge (das Zollamt I Bonn-Stadt) zur weiteren Veranlassung in steuerlicher Hinsicht und zur demnächstigen Weitergabe an die Ortspolizeibehörde für Bielefeld (Polizeiverwaltung in Bielefeld) zur weiteren Veranlassung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 und § 9 der Verordnung.

Das Zollamt I Bonn-Stadt trägt die Anmeldung in das Anmeldebuch ein, prüft die Anmeldung nach, setzt die zu zahlende Reichsstempelabgabe fest, bewirkt darauf

die Ausfertigung einer Erlaubniskarte für das Fahrzeug,

die Eintragung des Fahrzeugs in die Bezirksliste,

die Benachrichtigung des Antragstellers mit der Aufforderung, den festgesetzten Steuerbetrag einzuzahlen

und übersendet unter Zurückbehaltung der steuerlichen Anmeldung den Zulassungsantrag nebst den verbleibenden Anlagen sowie die ausgefertigte Erlaubniskarte (Steuerkarte) an die Polizeiverwaltung in Bielefeld zur weiteren Veranlassung (siehe oben) und mit dem Ersuchen, nach erbrachtem Nachweis von der Zahlung der Reichsstempelabgabe die Steuerkarte dem Antragsteller auszuhändigen.

Die Polizeiverwaltung in Bielefeld fordert den Antragsteller schriftlich auf, an dem von ihr festgesetzten Termin das Fahrzeug vorzuführen (§ 30 der Verordnung) und dabei den Nachweis von der Zahlung der Reichsstempelabgabe zu erbringen. In dem Termin hat die Polizeiverwaltung unter Beobachtung der Vorschriften im § 9 der Verordnung die Abstempelung der Kennzeichen zu veranlassen und Zulassungsbescheinigung sowie Steuerkarte auszuhändigen; in der Zulassungsbescheinigung ist zuvor auf Seite 3 der Aushändigungsvermerk einzutragen. Die Polizeiverwaltung in Bielefeld gibt dem Zollamt I Bonn-Stadt von dem Tage der Aushändigung der Erlaubniskarte Nachricht und sendet alsdann dem Regierungspräsidenten in Cöln die übrigen Vorgänge gleichzeitig unter Mitteilung zurück, wann die Aushändigung der Zulassungsbescheinigung erfolgt ist.

Der Regierungspräsident in Cöln bewirkt die Ausfüllung der Spalte 11 der Liste (Muster 1 der Verordnung) und nimmt die entstandenen Vorgänge zu den Akten.

Zu § 6 Absatz 4. Der in den Fällen des Absatzes 4 angegangenen höheren Verwaltungsbehörde wird es obliegen, die bisher zuständige höhere Verwaltungsbehörde unter Übersendung der eingezogenen Zulassungsbescheinigung zu verständigen, damit diese in die Lage kommt, ihre Liste zu berichtigen.

Zu § 6 Absatz 6. Entsprechend der Bemerkung zu Absatz 4 wird zu verfahren sein, wenn der neue Eigentümer im Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde als der bisherige Eigentümer seinen Wohnsitz hat.

Zu § 8. Die Kennzeichen werden nicht mehr von den Ortspolizeibehörden, sondern von den höheren Verwaltungsbehörden zugeteilt (vgl. zu § 37).

Zu § 8 Absatz 4. Für die Kraftzweiräder, nicht für alle Krafträder, ist eine vereinfachte Kennzeichnung zugelassen. Mit Rücksicht hierauf ist es angängig, die gleichen Nummern einerseits für Kraftzweiräder und anderseits für die übrigen Arten von Kraftfahrzeugen auszugeben.

Zu § 9. Nicht allein das hintere, sondern auch das vordere Kennzeichen muß abgestempelt werden. Für die Abstempelung sind zweckmäßig Schablonen zu verwenden. Zuständig für die Abstempelung ist die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk das Kraftfahrzeug in Betrieb gesetzt werden soll.

Zu § 10. Je weiter das hintere Kennzeichen vom Erdboden entfernt ist, um so besser wird es jederzeit erkennbar sein. Die Polizeibehörden werden daher darauf zu halten haben daß da, wo es die Bauart des Fahrzeugs gestattet, das hintere Kennzeichen möglichst hoch angebracht wird.

Ebenso wird darauf zu achten sein, daß das vordere Kennzeichen nicht durch die Antriebskurbel des Motors, das hintere Kennzeichen nicht durch Gepäckstücke oder durch Vorrichtung zur Aufnahme von Gepäck u. dgl. in seiner Erkennbarkeit beeinträchtigt wird. Dem ersteren vielfach beobachteten Übelstande wird dadurch begegnet werden können, daß die Kurbel während der Fahrt durch eine einfache Vorrichtung, z. B. Lederschleife, wagerecht befestigt wird.

Zu § 11. Die Polizeibehörden haben mit aller Strenge darauf zu achten, daß unzureichende oder vorschriftswidrige Beleuchtungsvorrichtungen nicht zugelassen werden. Als unzureichend müssen insbesondere angesehen werden Beleuchtungsvorrichtungen, deren Lichtquelle nicht ausreicht, das Kennzeichen in seiner ganzen Fläche gleichmäßig hell zu beleuchten, als vorschriftswidrig solche, die das Kennzeichen irgendwie verdecken. Die Beseitigung derartiger Vorrichtungen ist mit allen den Polizeibehörden zur Verfügung stehenden Mitteln durchzusetzen.

Zu § 13. Die Vorschrift im § 13 schließt nicht aus, daß an Kraftfahrzeugen mit besonderem Verwendungszwecke (Droschken, Omnibussen, Postwagen, Geschäftswagen u. dgl.) außer dem polizeilichen Kennzeichen der Verwendungszweck dieser Fahrzeuge durch eine entsprechende Bezeichnung (Wagennummer, Firma usw.) ersichtlich gemacht wird. Voraussetzung ist jedoch, daß Verwechselungen mit dem polizeilichen Kennzeichen ausgeschlossen bleiben.

Zu § 14 Absatz 2. Im Falle der Bewilligung einer Ausnahme gemäß § 14 Absatz 2 wird die höhere Verwaltungsbehörde einen entsprechenden Vermerk in den Führerschein einzutragen haben.

Zu § 14 Absatz 3. Nach I Absatz 1 unter Nr. 4 der „Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen" ist dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen auch der Nachweis darüber beizufügen, daß der Antragsteller den Fahrdienst bei einer durch die höhere Verwaltungsbehörde zur Ausbildung von Führern ermächtigten Person oder Stelle (Fahrschule, Kraftfahrzeugfabrik) erlernt hat. Es ist anzunehmen, daß Gesuche um Erteilung der Ermächtigung zum Ausbilden von Führern alsbald in größerer Zahl bei den Behörden vorgebracht werden. Es wird geboten sein, bei Erledigung dieser Gesuche mit besonderer Sorgfalt zu verfahren. Als geeignet müssen vorzugsweise solche Personen gelten, die eine umfangreiche und vorwurfsfreie praktische Tätigkeit als Führer aufzuweisen haben und für eine gewissenhafte Ausbildung volle Gewähr bieten. Ob und inwieweit es geboten ist, sie vor der Ermächtigung in bezug auf ihre Fähigkeiten einer besonderen Prüfung zu unterwerfen, wird je nach den Umständen zu entscheiden sein. Jedenfalls empfiehlt es sich, die Ermächtigung nur auf Widerruf zu erteilen. In der Regel wird es sich naturgemäß um die Ermächtigung zur gewerbsmäßigen Ausbildung von Führern handeln; daneben wird es aber auch den zuständigen Behörden unbenommen sein, in Fällen besonderer Art zu gestatten, daß eine nicht allgemein ermächtigte, im Besitze des Führerscheins befindliche Person die Ausbildung einer bestimmten anderen Person vornimmt.

Zu § 17 Absatz 2. Eine starke Belästigung des Publikums wird oft dadurch verursacht, daß Führer von Kraftfahrzeugen, auch beim Halten des Fahrzeugs, den Motor weiter laufen lassen. Namentlich geschieht dies an den Halteplätzen von Kraftdroschken und -omnibussen. Ebenso wird eine starke Belästigung des Publikums und Gefährdung von Pferdefuhrwerken durch das Fahren mit geöffneter Auspuffklappe herbeigeführt. Der § 17 Absatz 2 („vermeidbare Entwicklung von Geräusch") und Absatz 3 (vgl. dazu das Verbot der Auspuffklappen in Ziffer III der Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen) bietet die Handhabe, diesem Mißbrauch wirksam entgegenzutreten.

Zu § 18 Absatz 2. Die Bestimmung im § 18 Absatz 2 soll den höheren Verwaltungsbehörden die Möglichkeit gewähren, in solchen Orten, namentlich in größeren Städten, wo das Publikum an die schnellere Abwicklung des Fuhrwerksverkehrs auf den Straßen gewöhnt und mit dessen Gefahren vertraut ist, auch für Kraftfahrzeuge eine dem allgemeinen Verkehr angepaßte erhöhte Fahrgeschwindigkeit zuzulassen.

Zu § 23. Es ist davon auszugehen, daß der Verkehr mit Kraftfahrzeugen im allgemeinen auf allen denjenigen Wegen zuzulassen ist, welche für den übrigen Fuhrwerksverkehr frei-

gegeben sind. Eine Wegesperrung wird daher nur dann anzuordnen sein, wenn hierfür in der Beschaffenheit des zu sperrenden Weges oder seiner Umgebung zwingende Gründe vorliegen, insbesondere, wenn es sich um schmale oder unübersichtliche Wege oder um Wege mit steilen Böschungen oder ungünstigen Steigungsverhältnissen handelt. Die Möglichkeit des Scheuens der Zugtiere allein ist kein ausreichender Sperrungsgrund.

Die Sperrung hat sich auf das Notwendige zu beschränken. Krafträder werden häufig dort zugelassen werden können, wo Kraftwagen auszuschließen sind. Hauptverkehrslinien (Chausseen, Haupt- und Neben-Landstraßen) werden nur in Ausnahmefällen und nur dann zu sperren sein, wenn der Verkehr auf hinreichend benutzungsfähigen, nicht zu großen Umwegen umgeleitet werden kann. Die Sperrung sämtlicher Wege eines Orts- oder Gemeindebezirkes oder aller Wege einer bestimmten Klasse erscheint unzulässig, vielmehr wird jeder einzelne Weg auf seine gefahrbringende Beschaffenheit besonders zu prüfen sein.

Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehr dienen, dürfen seitens der Polizeibehörden nicht gesperrt werden. In jedem Falle, in welchem die Sperrung einer Wegestrecke beabsichtigt ist, haben die Wegepolizeibehörden (in Städten die Ortspolizeibehörden) der Aufsichtsbehörde davon Anzeige zu machen. Diese prüft die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Sperrung, sowie die Frage, ob die betreffende Strecke dem Durchgangsverkehr dient. Gegebenenfalls ist an die Ministerialinstanz zu berichten, der bis auf weiteres die Entscheidung über die Sperrung solcher Wegestrecken vorbehalten bleibt. Eigentümer von Kraftfahrzeugen, von denen eine ruhige und rücksichtsvolle Fahrweise erwartet werden darf, wird stets die Benutzung gesperrter Wege widerruflich und unter besonderen Bedingungen gestattet werden können. Für solche Ausnahmen kommen vornehmlich Personen in Betracht, die in dem Polizeibezirk oder seiner Umgebung wohnen und Kraftfahrzeuge in der Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes benutzen.

Um eine rechtzeitige Veröffentlichung der Sperrungen und Beschränkungen in den Fachzeitschriften sicherzustellen, sind sie, soweit sie nicht nur vorübergehender Natur sind, dem Kaiserlichen Automobil-Klub in Berlin W. 9, Leipziger Platz Nr. 16, ungesäumt mitzuteilen.

Jede gesperrte Wegestrecke ist am Anfang und am Ende durch Tafeln zu kennzeichnen. Um die im Interesse des Verkehrs gebotene Gleichmäßigkeit in der Kennzeichnung der Wegestrecken, die für Kraftfahrzeuge gesperrt sind, und von solchen, die nur mit ermäßigter Geschwindigkeit befahren werden dürfen, herbeizuführen, haben die Bundesregierungen vereinbart, einheitlich folgende drei Arten von Tafeln zu verwenden.

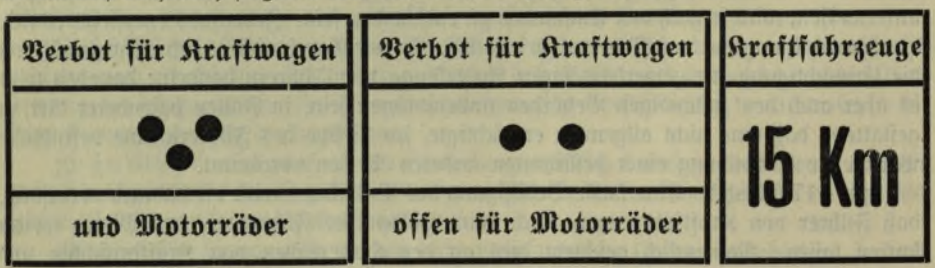

Die Tafeln zur Bezeichnung von Wegesperrungen sind in gelber, diejenigen für Langsamfahren in blauer Farbe gehalten, ihre Größe beträgt 50 × 50 cm.*)

Die Kosten dieser Kennzeichnung gehören zu unmittelbaren Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung.

Nur für Kraftfahrzeuge, deren Gesamtgewicht 5,5 Tonnen übersteigt, können die höheren Verwaltungsbehörden nach § 23 Absatz 2 eine Höchstgeschwindigkeit von weniger als 15 km in der Stunde festsetzen. Eine entsprechende Anordnung bezüglich anderer Kraftfahrzeuge ist nach der Verordnung in Zukunft nicht mehr zulässig. Wo für den allgemeinen Fuhrwerksverkehr beschränkende Vorschriften gelten (z. B. Schrittfahren auf Brücken, bei Toren

*) Tafeln dieser Art werden von der Firma „Frankfurter Emaillierwerke Otto Leroi in Neu-Isenburg bei Frankfurt a. M." in den Handel gebracht.

usw.), finden solche gemäß § 2 Absatz 1 der Verordnung auf den Verkehr dieser Kraftfahrzeuge Anwendung.

Zu § 24. Ausnahmen von dem allgemeinen Verbot des Wettfahrens und der Veranstaltung von Wettfahrten dürfen nicht mehr zugelassen werden.

Zu § 25. Durch die Bestimmungen des § 25 (Absatz 1 Ziffer 3 und Absatz 4) wird für die Anhängewagen der Kraftfahrzeuge der § 12 der Allerhöchsten Verordnung, den Verkehr auf Kunststraßen betreffend, vom 17. März 1839 (G.S.S. 80) aufgehoben und Ziffer 15 der zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (G.S. S. 94) abgeändert.

Das Mitführen **eines** Anhängewagens ist nunmehr stets ohne besondere polizeiliche Erlaubnis zulässig, sofern der Wagen den Vorschriften des § 25 entspricht.

Zu § 26. Die Vorschrift des § 26 gibt den Behörden die erwünschte Handhabe, die durch den Gebrauch abgenutzten und deshalb nicht mehr verkehrssicheren oder durch Entwicklung von Geräusch und üblichem Geruche besonders lästigen Fahrzeuge aus dem öffentlichen Verkehr auszumerzen.

Von dieser Befugnis werden die Behörden namentlich gegenüber solchen Kraftfahrzeugen Gebrauch zu machen haben, die bereits vor dem 1. April 1910 zum Verkehre zugelassen und daher einer Prüfung nach Maßgabe der Verordnung nicht unterworfen worden sind.

Die Anordnung einer periodischen Prüfung aller Kraftfahrzeuge wird im Hinblick auf die verschiedenartige Benutzung der Fahrzeuge nicht durführbar sein, immerhin wird aber eine solche regelmäßige Nachuntersuchung für die im gewerbsmäßigen Fuhrverkehre verwendeten Fahrzeuge in Erwägung zu nehmen sein.

Im übrigen erwächst den Behörden die Aufgabe, mit Hilfe der Bestimmung im § 26 durchzusetzen, daß die Eigentümer und Führer von Kraftfahrzeugen ihrer Verpflichtung gerecht werden, die polizeilichen Kennzeichen und die Beleuchtungsvorrichtung des hinteren Kennzeichens stets in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten. Hierbei wird auch auf die Strafbestimmung im § 25 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 verwiesen.

Zu § 27. Die Prüfungsordnung (Anlage B der Verordnung) enthält die wichtige Bestimmung, daß jeder, der zum Führen von Kraftfahrzeugen zugelassen werden will, seine körperliche Tauglichkeit nachzuweisen hat. Es wird zu erwägen sein, inwieweit die im gewerbsmäßigen Fuhrverkehre beschäftigten Führer von Kraftfahrzeugen einer periodischen Nachuntersuchung über ihre körperliche Tauglichkeit zu unterwerfen sind. Im übrigen werden die Polizeibehörden eine erneute ärztliche Prüfung in solchen Fällen anzuordnen haben, in denen zu einer solchen Maßnahme begründeter Anlaß vorliegt.

Zu § 29. Die Befreiung von der Pflicht zur Führung des polizeilichen Kennzeichens ist gegenüber den Bestimmungen des § 29 der früheren Polizeiverordnung eingeschränkt. Die Befugnis der Polizeibehörden, für bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen von dieser Verpflichtung zu entbinden, ist aufgehoben.

Zu § 31. Die Verordnung will die Überwachung des Automobilverkehrs, insbesondere die Zulassung der Kraftfahrzeuge und ihrer Führer, die Zuteilung der Kennzeichen, die Führung der Listen aller zugelassenen Kraftfahrzeuge und Führer usw. den höheren Verwaltungsbehörden (vgl. zu § 37) übertragen wissen. Bisher sind diese Befugnisse den Ortspolizeibehörden überlassen gewesen. Es wird daher erforderlich werden, daß die höheren Verwaltungsbehörden rechtzeitig die notwendigen Anordnungen und Vorbereitungen treffen, um mit dem 1. April 1910 die ihnen durch die Verordnung zugewiesenen Aufgaben übernehmen zu können.

Hierzu gehört in erster Linie die Neuaufstellung der Listen der zugelassenen Kraftfahrzeuge. Als Unterlagen werden hierbei die bisher geführten Listen zu dienen haben, die von den mit der Führung bislang betrauten Ortspolizeibehörden einzuziehen sind. Zweckmäßig erscheint es, getrennte Listen für Kraftzweiräder und für die übrigen Kraftfahrzeuge zu führen.*) Daneben empfiehlt sich die Anlegung je einer Hilfsliste, die enthalten muß in

*) Zu vergleichen die Anweisung zu § 8 Abs. 4.

einer Spalte 1 fortlaufend die sämtlichen im Bezirke zur Ausgabe gelangenden Erkennungsnummern (nach der Zahlenreihe), und daneben in einer Spalte 2 (die für Änderungen genügend Raum bietet) die jeweilige Nummer, unter der das mit dem in Spalte 1 angegebenen Kennzeichen versehene Fahrzeug in der Hauptliste erscheint. Die Hilfsliste ermöglicht einmal die sofortige Auffindung einer gesuchten Erkennungsnummer in der Hauptliste und zweitens macht sie ersichtlich, welche Erkennungsnummern im Bezirke noch verfügbar oder wieder frei geworden sind.

Zu § 36. Die Vorschriften des § 24 der bisher geltenden Provinzial-Polizeiverordnungen bleiben bis auf weiteres in Kraft.

Zu § 37. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der §§ 5, 6, 8, 14, 18, 23, 27, 31 der Bundesratsverordnung sind die Regierungspräsidenten (für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin), für die im unmittelbaren Dienst der Heeresverwaltung stehenden Kraftfahrzeuge in den Fällen der §§ 5, 6 Absatz 1, 14 und 27 die zuständigen Militärbehörden (vgl. dazu Ziffer VIII der Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen).

Polizeibehörden im Sinne des § 23 sind die Wege-(Straßen-)Polizeibehörden, im übrigen die Ortspolizeibehörden.

Muster (vgl. § 5 vorstehender Min.Anweisung).

....., den .....ten ..... 19..

(Wohnung) ..... Nr. ....

Ich beantrage mir, $\frac{\text{den}}{\text{das}}$ umseitig beschriebene Kraft$\frac{\text{wagen}}{\text{rad}}$ zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zuzulassen.

Das Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen Herrn ..... in ....., das die Richtigkeit der Angaben unter Nr. 4 bis 8 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug den Anforderungen der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 entspricht, liegt bei.

(oder:

Eine Bescheinigung, die die Richtigkeit der Angaben unter Nr. 4 bis 8 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug einer fabrikmäßig hergestellten und behördlich zugelassenen Gattung (Typ) angehört und den Anforderungen der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 entspricht, liegt bei.)

Gleichzeitig überreiche ich die nach § 106 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 vorgeschriebene Anmeldung des Fahrzeugs zum Zwecke der Erteilung einer Steuerkarte.

Ich bitte, mir das dem Fahrzeug zuzuteilende polizeiliche Kennzeichen anzugeben und die Zulassungsbescheinigung auszufertigen. Das Fahrzeug soll in ..... in Betrieb genommen werden. Ich beantrage daher, die Zulassungsbescheinigung und die Steuerkarte der Polizeibehörde in ..... zu übersenden, damit diese einen Termin für die Vorführung des Fahrzeugs anberaumt und, nachdem ihr der Nachweis der Einzahlung der Reichsstempelabgabe erbracht ist, die Kennzeichen abstempelt und mir Zulassungsbescheinigung und Steuerkarte aushändigt.

(Unterschrift) .....

An

die (höhere Verwaltungsbehörde)

in .....

1.	Name und Wohnung des Eigentümers.	
2.	Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, und Fabriknummer des Fahrgestells.	

3.	Art und Bestimmung des Fahrzeugs (Personen- oder Lastfahrzeug).	
4.	Art der Kraftquelle.	
5.	Anzahl der Pferdestärken der Maschine (des Motors). Bei steuerpflichtigen Fahrzeugen auch die nach der Steuerformel berechnete Nutzleistung des Fahrzeugs.	
6.	Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs.	
7.	Zulässige Belastung (kg oder Personen einschließlich Führer).	
8.	Bei Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) 5 t übersteigt, die Achsdrucke im beladenen Zustande.	

Das internationale Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist verschiedentlich ergänzt worden. (Siehe RGBl. 1911 S. 179 u. 909; 1912 S. 261 u. 499; 1913 S. 242.)

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der weiterhin aufgeführten Regierungen, die vom 5. bis 11. Oktober 1909 in Paris zu einer Konferenz versammelt waren, um den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen nach Möglichkeit zu erleichtern, haben das folgende Abkommen getroffen:

Artikel 1.

Anforderungen, denen Kraftfahrzeuge zu genügen haben, um zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassen zu werden.

Jedes Kraftfahrzeug muß, um zum internationalen Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassen zu werden, entweder nach Prüfung, sei es durch die zuständige Behörde, sei es durch einen von dieser damit betrauten Verein, als für den Verkehr geeignet anerkannt sein oder einem auf die gleiche Weise genehmigten Typ angehören.

Die Prüfung hat sich insbesondere auf folgende Punkte zu erstrecken:

1. die Vorrichtungen müssen betriebssicher und derart angelegt sein, daß jede Feuers- und Explosionsgefahr nach Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß Reit- und Zugtiere durch das Geräusch nicht scheu werden, daß auch sonst keine Gefahr für den Verkehr entsteht und bei der Begegnung eine ernstliche Belästigung durch Rauch oder Dampf vermieden wird.
2. Das Kraftfahrzeug muß mit folgenden Vorrichtungen versehen sein:
   A. mit einer kräftigen Lenkvorrichtung, die leicht und sicher zu wenden gestattet;
   B. mit zwei voneinander unabhängigen, hinreichend wirksamen Bremseinrichtungen, von denen wenigstens eine sofort wirksam sein und unmittelbar auf die Räder oder auf fest mit ihnen verbundene Umfassungen einwirken muß;
   C. mit einer Vorkehrung, die selbst bei starken Steigungen jede Rückwärtsbewegung zu verhindern vermag, sofern nicht eine der Bremseinrichtungen dieser Anforderung genügt.

   Jedes Kraftfahrzeug, dessen Eigengewicht 350 kg übersteigt, muß mit einer derartigen Einrichtung ausgestattet sein, daß man es vom Führersitz aus mit Hilfe des Motors in Rückwärtsgang bringen kann.

einer Spalte 1 fortlaufend die sämtlichen im Bezirke zur Ausgabe gelangenden Erkennungsnummern (nach der Zahlenreihe), und daneben in einer Spalte 2 (die für Änderungen genügend Raum bietet) die jeweilige Nummer, unter der das mit dem in Spalte 1 angegebenen Kennzeichen versehene Fahrzeug in der Hauptliste erscheint. Die Hilfsliste ermöglicht einmal die sofortige Auffindung einer gesuchten Erkennungsnummer in der Hauptliste und zweitens macht sie ersichtlich, welche Erkennungsnummern im Bezirke noch verfügbar oder wieder frei geworden sind.

Zu § 36. Die Vorschriften des § 24 der bisher geltenden Provinzial-Polizeiverordnungen bleiben bis auf weiteres in Kraft.

Zu § 37. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der §§ 5, 6, 8, 14, 18, 23, 27, 31 der Bundesratsverordnung sind die Regierungspräsidenten (für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin), für die im unmittelbaren Dienst der Heeresverwaltung stehenden Kraftfahrzeuge in den Fällen der §§ 5, 6 Absatz 1, 14 und 27 die zuständigen Militärbehörden (vgl. dazu Ziffer VIII der Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen).

Polizeibehörden im Sinne des § 23 sind die Wege-(Straßen-)Polizeibehörden, im übrigen die Ortspolizeibehörden.

Muster (vgl. § 5 vorstehender Min.Anweisung).

..... 19..

Ich beantrage mir, $\frac{\text{den}}{\text{das}}$ umseitig beschriebene ..... rad ..... lichen Wegen und Plätzen zuzulassen.

Das Gutachten des amtlich anerkannten Sachverständigen Herrn ..... in ....., das die Richtigkeit der Angaben unter Nr. 4 bis 8 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug den Anforderungen der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 entspricht, liegt bei.

(oder:

Eine Bescheinigung, die die Richtigkeit der Angaben unter Nr. 4 bis 8 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug einer fabrikmäßig hergestellten und behördlich zugelassenen Gattung (Typ) angehört und den Anforderungen der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 entspricht, liegt bei.)

Gleichzeitig überreiche ich die nach § 106 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 vorgeschriebene Anmeldung des Fahrzeugs zum Zwecke der Erteilung einer Steuerkarte.

Ich bitte, mir das dem Fahrzeug zuzuteilende polizeiliche Kennzeichen anzugeben und die Zulassungsbescheinigung auszufertigen. Das Fahrzeug soll in ..... in Betrieb genommen werden. Ich beantrage daher, die Zulassungsbescheinigung und die Steuerkarte der Polizeibehörde in ..... zu übersenden, damit diese einen Termin für die Vorführung des Fahrzeugs anberaumt und, nachdem ihr der Nachweis der Einzahlung der Reichsstempelabgabe erbracht ist, die Kennzeichen abstempelt und mir Zulassungsbescheinigung und Steuerkarte aushändigt.

(Unterschrift) .....

An

die (höhere Verwaltungsbehörde)

in .....

1.	Name und Wohnung des Eigentümers.	
2.	Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, und Fabriknummer des Fahrgestells.	

3.	Art und Bestimmung des Fahrzeugs (Personen- oder Lastfahrzeug).	
4.	Art der Kraftquelle.	
5.	Anzahl der Pferdestärken der Maschine (des Motors). Bei steuerpflichtigen Fahrzeugen auch die nach der Steuerformel berechnete Nutzleistung des Fahrzeugs.	
6.	Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs.	
7.	Zulässige Belastung (kg oder Personen einschließlich Führer).	
8.	Bei Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) 5 t übersteigt, die Achsdrucke im beladenen Zustande.	

8 d. **Internationales Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.** (Übersetzung.) (RGBl. 1910 S. 603.)

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der weiterhin aufgeführten Regierungen, die vom 5. bis 11. Oktober 1909 in Paris zu einer Konferenz versammelt waren, um den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen nach Möglichkeit zu erleichtern, haben das folgende Abkommen getroffen:

Artikel 1.

Anforderungen, denen Kraftfahrzeuge zu genügen haben, um zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassen zu werden.

Jedes Kraftfahrzeug muß, um zum internationalen Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassen zu werden, entweder nach Prüfung, sei es durch die zuständige Behörde, sei es durch einen von dieser damit betrauten Verein, als für den Verkehr geeignet anerkannt sein oder einem auf die gleiche Weise genehmigten Typ angehören.

Die Prüfung hat sich insbesondere auf folgende Punkte zu erstrecken:

1. die Vorrichtungen müssen betriebssicher und derart angelegt sein, daß jede Feuers- und Explosionsgefahr nach Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß Reit- und Zugtiere durch das Geräusch nicht scheu werden, daß auch sonst keine Gefahr für den Verkehr entsteht und bei der Begegnung eine ernstliche Belästigung durch Rauch oder Dampf vermieden wird.
2. Das Kraftfahrzeug muß mit folgenden Vorrichtungen versehen sein:
   A. mit einer kräftigen Lenkvorrichtung, die leicht und sicher zu wenden gestattet;
   B. mit zwei voneinander unabhängigen, hinreichend wirksamen Bremseinrichtungen, von denen wenigstens eine sofort wirksam sein und unmittelbar auf die Räder oder auf fest mit ihnen verbundene Umfassungen einwirken muß;
   C. mit einer Vorkehrung, die selbst bei starken Steigungen jede Rückwärtsbewegung zu verhindern vermag, sofern nicht eine der Bremseinrichtungen dieser Anforderung genügt.

   Jedes Kraftfahrzeug, dessen Eigengewicht 350 kg übersteigt, muß mit einer derartigen Einrichtung ausgestattet sein, daß man es vom Führersitz aus mit Hilfe des Motors in Rückwärtsgang bringen kann.

3. Die Griffe zur Bedienung des Fahrzeugs müssen derart angeordnet sein, daß der Führer sie sicher handhaben kann, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken.
4. Jedes Kraftfahrzeug muß mit Schildern versehen sein, welche die Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, und die Fabriknummer des Fahrgestells sowie die Anzahl der Pferdestärken des Motors oder die Zahl und die Bohrung der Zylinder und das Eigengewicht des Fahrzeugs angeben.

Artikel 2.

Anforderungen, denen die Führer von Kraftfahrzeugen zu genügen haben.

Der Führer eines Kraftfahrzeugs muß diejenigen Eigenschaften besitzen, die eine hinreichende Gewähr für die öffentliche Sicherheit bieten.

Im internationalen Verkehre darf niemand ein Kraftfahrzeug führen, ohne zu diesem Behufe nach erbrachtem Nachweis seiner Befähigung die Erlaubnis der zuständigen Behörde oder eines von dieser damit betrauten Vereins erhalten zu haben.

Die Erlaubnis darf Personen unter 18 Jahren nicht erteilt werden.

Artikel 3.

Ausstellung und Anerkennung der internationalen Fahrausweise.

Zum Nachweise, daß den in den Artikeln 1 und 2 vorgesehenen Anforderungen genügt ist, werden für den internationalen Verkehr internationale Fahrausweise nach dem anliegenden Muster und den beigefügten Angaben (Anlagen A und B) ausgestellt.

Diese Ausweise sind vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung an ein Jahr gültig. Die darin enthaltenen handschriftlichen Angaben sollen stets mit lateinischen Druck- oder Schriftzeichen geschrieben werden.

Die internationalen Fahrausweise, die von den Behörden eines der Vertragsstaaten oder von einem durch diese damit betrauten Verein unter Gegenzeichnung der Behörde ausgestellt sind, gewähren freie Zulassung zum Verkehr in allen anderen Vertragsstaaten und werden dort ohne neue Prüfung als gültig anerkannt.

Die Anerkennung der internationalen Fahrausweise kann versagt werden:

1. wenn den Anforderungen, auf Grund deren sie nach den Grundsätzen der Artikel 1 und 2 erteilt sind, augenscheinlich nicht mehr genügt wird;
2. wenn der Besitzer oder Führer eines Kraftfahrzeugs nicht Angehöriger eines der Vertragsstaaten ist.

Artikel 4.

Anbringung der Kennzeichen an den Kraftfahrzeugen.

Kein Kraftfahrzeug wird zum Übertritt aus einem Lande in das andere zugelassen, wenn es nicht augenfällig an der Rückseite außer einem heimatlichen Kennzeichen mit einer Nummer ein Unterscheidungszeichen trägt mit Buchstaben, die seine Staatszugehörigkeit ergeben. Die Abmessungen dieses Zeichens, die Buchstaben sowie ihre Abmessungen sind in einer dem vorliegenden Abkommen beigefügten Beschreibung (Anlage C)*) festgesetzt.

Artikel 5.

Warnungsvorrichtungen.

Jedes Kraftfahrzeug muß mit einer tieftönenden Hupe zum Abgeben von Warnungszeichen versehen sein. Außerhalb geschlossener Ortsteile ist es gestattet, sich außerdem anderer, den Landesbestimmungen und den Landesgebräuchen entsprechender Warnungsmittel zu bedienen.

---

*) Die Anlage C kann Raumersparnis halber hier nicht mitgeteilt werden. Von Interesse für den Bezirk daraus ist nur, daß in dem Unterscheidungszeichen Deutschland den Buchstaben D, Österreich den Buchstaben A, Ungarn den Buchstaben H, Rußland den Buchstaben R führt. Vgl. übrigens Anlage A zu der nachfolgend abgedruckten Bundesratsverordnung.

Vom Einbruch der Dunkelheit an muß jedes Kraftfahrzeug vorn mit zwei Laternen und hinten mit einer Beleuchtung, die das Kennzeichen und das Unterscheidungszeichen zu lesen ermöglicht, versehen sein. Die Fahrbahn muß nach vorn auf eine hinreichende Entfernung erhellt sein, indessen ist die Verwendung blendender Lichter innerhalb von Ortsteilen mit städtischer Bebauung stets verboten.

Artikel 6.

Besondere Bestimmungen für Kraftdreiräder und Kraftzweiräder.

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden auf Kraftdreiräder und Kraftzweiräder mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die im Artikel 1 Nr. 2 unter C vorgesehene Vorkehrung zur Verhinderung der Rückwärtsbewegung ist ebensowenig erforderlich wie die Vorkehrung für den Rückwärtsgang;
2. die Beleuchtung kann auf eine einzige Laterne beschränkt werden, die vorn am Kraftdreirad oder Kraftzweirad anzubringen ist;
3. für Kraftdreiräder und Kraftzweiräder hat das Unterscheidungszeichen für die Staatszugehörigkeit nur 18 cm in der wagerechten und 12 cm in der senkrechten Richtung zu messen; die Buchstaben sollen in der Höhe 8 cm messen, während die Breite ihrer Striche 10 mm beträgt;
4. die Hupe der Kraftdreiräder und Kraftzweiräder muß hochtönend sein.

Artikel 7.

Begegnung und Überholung von Fahrzeugen.

Um an anderen Fahrzeugen bei der Begegnung oder Überholung vorbeizukommen, müssen sich die Führer von Kraftfahrzeugen auf das strengste nach den Gebräuchen der Gegend richten, in der sie sich befinden.

Artikel 8.

Aufstellung von Hinweistafeln an öffentlichen Wegen.

Jeder der Vertragsstaaten verpflichtet sich, soweit es in seiner Macht steht, darüber zu wachen, daß längs der Wege zur Kennzeichnung gefährlicher Stellen nur diejenigen Zeichen angebracht werden, deren Abbildung diesem Abkommen beigefügt ist (Anlage D).

Indessen können Abweichungen von diesem System durch die Regierungen der Vertragsstaaten im allseitigen Einvernehmen herbeigeführt werden.

Es ist statthaft, diesem Systeme von Zeichen ein auf ein Zollamt hinweisendes und Halt gebietendes Zeichen sowie ein anderes auf eine Wegegeld- oder Steuerhebestelle hinweisendes Zeichen hinzuzufügen.

Die Regierungen werden mit der gleichen Maßgabe über die Beachtung folgender Grundsätze wachen:

1. Im allgemeinen ist die Kennzeichnung von Hindernissen durch Hinweistafeln in geschlossenen Ortsteilen nicht statthaft;
2. die Tafeln sind ungefähr 250 m von der zu kennzeichnenden Stelle anzubringen, falls nicht die örtlichen Verhältnisse dem entgegenstehen. Wenn die Entfernung des Zeichens von dem Hindernisse sehr erheblich von 250 m abweicht, werden besondere Anordnungen getroffen;
3. die Hinweistafeln sind im rechten Winkel zur Fahrtrichtung anzubringen.

Artikel 9.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Führer eines Kraftfahrzeugs ist bei dem Verkehr in einem Lande gehalten, sich nach den in diesem Lande für den Verkehr auf öffentlichen Wegen geltenden Gesetzen und Bestimmungen zu richten.

Ein Auszug aus diesen Gesetzen und Bestimmungen kann dem Inhaber des Kraftfahrzeugs beim Eintritt in ein Land durch die mit der Erledigung der Zollförmlichkeiten befaßte Stelle ausgehändigt werden.

Artikel 10.

a) Dieses Abkommen soll ratifiziert werden und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden soll am 1. Mai 1910 stattfinden.

b) Die Ratifikationsurkunden sollen im Archive der Französischen Republik hinterlegt werden.

c) Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Französischen Republik unterzeichnet wird.

d) Die Mächte, die nicht in der Lage sind, ihre Ratifikationsurkunden am 1. März 1910 zu hinterlegen, können dies mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Französischen Republik gerichteten Anzeige tun, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

e) Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der ihnen beigefügten Ratifikationsurkunden wird durch die Französische Regierung den Mächten, die dieses Abkommen unterzeichnet haben, auf diplomatischem Wege unverzüglich mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Artikel 11.

a) Dieses Abkommen findet ohne weiteres nur auf die Stammländer der Vertragsstaaten Anwendung.

b) Wünscht ein Vertragsstaat die Inkraftsetzung des Abkommens in seinen Kolonien, Besitzungen oder Protektoraten, so hat er seine Absicht in der Ratifikationsurkunde selbst ausdrücklich zu erklären oder in einer besonderen, an die Französische Regierung gerichteten schriftlichen Anzeige kundzugeben, die im Archive dieser Regierung hinterlegt werden wird. Wählt er den letzteren Weg, so wird die bezeichnete Regierung unverzüglich allen anderen Vertragsstaaten beglaubigte Abschrift der Anzeige übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Artikel 12.

a) Die Mächte, die dieses Abkommen nicht unterzeichnet haben, können ihm später beitreten.

b) Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Französischen Regierung schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

c) Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen Vertragsmächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Artikel 13.

Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, am 1. Mai 1910 und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte ebenso wie hinsichtlich der nicht in den Ratifikationsurkunden erwähnten Kolonien, Besitzungen und Protektorate an dem 1. Mai nach Ablauf des Jahres, in dem die Französische Regierung die im Artikel 10 Absatz d, im Artikel 11 Absatz b und im Artikel 12 Absatz b vorgesehenen Anzeigen erhalten hat.

Artikel 14.

Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommens kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Französischen Regierung erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekannt gibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Französischen Regierung eingegangen ist.

e

Artikel 15.

Die Staaten, die auf der eingangs erwähnten Konferenz vertreten waren, werden zur Zeichnung dieses Abkommens bis zum 15. November 1909 zugelassen.

Geschehen in Paris am 11. Oktober 1909 in einer einzigen Ausfertigung, wovon beglaubigte Abschrift jeder der Signatarregierungen übermittel werden wird.

---

8 e. **Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichneten Internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und die Regelung des internationalen Verkehrs mit Kraftfahrzeugen,** vom 21. April 1910 (RGBl. S. 640).

Das vorstehend abgedruckte, am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichnete Internationale Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist von Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Monaco und Rußland ratifiziert worden.

Die Ratifikationsurkunden sind in Paris hinterlegt worden. Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden der bezeichneten Staaten mit Ausnahme Rußlands hat am 1. März 1910 stattgefunden; die Ratifikationsurkunde Rußlands hat die Regierung der Französischen Republik am 5. März 1910 erhalten.

Das Abkommen wird gemäß dessen Artikel 13 für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, am 1. Mai 1910 wirksam. Nach einer Verständigung zwischen diesen Mächten und Rußland soll das Abkommen ungeachtet der späteren Hinterlegung der russischen Ratifikationsurkunde auch für Rußland am 1. Mai 1910 wirksam werden.

Für das nach Artikel 4 des Abkommens von jedem Kraftfahrzeug im internationalen Verkehre zu tragende Unterscheidungszeichen hat Bulgarien, das in der Zusammenstellung der Unterscheidungszeichen für die verschiedenen Länder (Anlage C des Abkommens) nicht aufgeführt ist, nachträglich, unter Zustimmung der übrigen beteiligten Mächte, die Buchstaben BG angenommen.

Zur Ausführung des Abkommens sowie zur Regelung des internationalen Verkehrs mit Kraftfahrzeugen überhaupt hat der Bundesrat auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (RGBl. S. 437) die nachstehende Verordnung erlassen.

Berlin, den 21. April 1910. Der Reichskanzler.

Verordnung über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Für den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen innerhalb des Reichsgebiets gelten die Vorschriften der Verordnung vom 3. Februar 1910 (RGBl. S. 389) soweit nicht nachfolgend ein anderes bestimmt ist.

§ 2. Im Zollgrenzbezirke haben die Beamten der Grenzzollverwaltung hinsichtlich der Kraftfahrzeuge die gleichen Befugnisse wie die Polizeibeamten.

B. Deutsche Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr.

§ 3. Der Eigentümer eines Kraftfahrzeugs, das gemäß § 6 der Verordnung vom 3. Februar 1910 zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Reichsgebiete zugelassen ist, hat, um die Zulassung des Fahrzeugs zum internationalen Verkehre zu erlangen, die Ausstellung des im Artikel 3 des internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 (RGBl. 1910 S. 603) vorgesehenen internationalen Fahrausweises zu beantragen.

Der Antrag ist an die für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Antragstellers zuständige höhere Verwaltungsbehörde zu richten. Dem Antrag sind beizufügen

1. die Zulassungsbescheinigung für das Kraftfahrzeug sowie die Angaben über die Anzahl der Zylinder des Motors, die Form und Farbe der Aufbauten (Karosserie) und die Gesamtzahl der Plätze des Fahrzeugs,

2. der Führerschein für jede Person, die das Fahrzeug im internationalen Verkehre führen soll, und deren Photographie (unaufgezogen, Brustbild in Größe von etwa $4^1/_2$ cm im Quadrat).

Personen unter 18 Jahren dürfen als Führer in den internationalen Fahrausweis nicht aufgenommen werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde stellt nach Prüfung der Unterlagen den internationalen Fahrausweis (Muster 1)*) aus; hierbei sind die erforderlichen handschriftlichen Angaben auf der Umschlagseite, dem ersten eingelegten und dem letzten Blatte in deutscher Sprache mit lateinischen Druck- oder Schriftzeichen einzutragen.

Für die Ausfertigung des internationalen Fahrausweises ist eine Gebühr von 3 Mark zu entrichten.

§ 4. Der Eigentümer eines deutschen Kraftfahrzeugs, der sich im Besitz eines gemäß § 3 ausgestellten internationalen Fahrausweises befindet, ist berechtigt, im Gebiete des Deutschen Reichs neben dem polizeilichen Kennzeichen, unbeschadet der Vorschrift im § 13 der Verordnung vom 3. Februar 1910, ein die deutsche Staatszugehörigkeit des Kraftfahrzeugs anzeigendes Unterscheidungszeichen (Nationalitätszeichen) zu führen, das an der Rückseite des Fahrzeugs an leicht sichtbarer Stelle mittels Schrauben, Nieten oder Nägel zu befestigen und so anzubringen ist, daß es in deutlich erkennbarer Weise beleuchtet werden kann.

Das deutsche Nationalitätszeichen für Kraftwagen und Krafträder (Muster 2 und 3) besteht gemäß der Anlage C und Artikel 6 Nr. 3 des Internationalen Abkommens aus einem länglichrunden Schilde, das auf weißem Grunde in schwarzer Balkenschrift den Buchstaben D trägt. Die Abmessungen betragen

bei Kraftwagen: Schildbreite 30 cm, Schildhöhe 18 cm, Schrifthöhe 10 cm bei einer Strichbreite von 15 mm,

bei Krafträdern: Schildbreite 18 cm, Schildhöhe 12 cm, Schrifthöhe 8 cm bei einer Strichbreite von 10 mm.

C. Außerdeutsche Kraftfahrzeuge mit einem internationalen Fahrausweis.

§ 5. Auf die aus dem Ausland zu vorübergehendem Aufenthalt in das Reichsgebiet gelangenden außerdeutschen Kraftfahrzeuge und deren Führer finden die Vorschriften in dem § 1 zweiter Halbsatz und den §§ 3 bis 15 der Verordnung vom 3. Februar 1910 keine Anwendung, sofern den Anforderungen in den Artikeln 1 bis 6 des Internationalen Abkommens genügt wird.

Zum Nachweis, daß den Anforderungen des Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 6 Nr. 1 und des Artikel 2 des Internationalen Abkommens genügt ist, dient der internationale Fahrausweis, der gemäß Artikel 3 des Internationalen Abkommens von der zuständigen Stelle des Auslandes ausgestellt ist.

Die mit diesem Ausweis versehenen Kraftfahrzeuge müssen an der Rückseite augenfällig außer einem heimatlichen Kennzeichen mit einer Nummer (der im Fahrausweis angegebenen Erkennungsnummer des Kennzeichens) ein die Staatszugehörigkeit des Kraftfahrzeugs anzeigendes Unterscheidungszeichen (Nationalitätszeichen) tragen. Die Nationalitätszeichen für die verschiedenen dem Internationalen Abkommen beigetretenen Länder haben gemäß Anlage C und Artikel 6 Nr. 3 des Internationalen Abkommens den im § 4 Absatz 2 dieser Verordnung für das deutsche Nationalitätszeichen angegebenen Erfordernissen zu entsprechen. Die von dem Schilde zu tragenden Buchstaben sind aus Anlage A ersichtlich.

Während der Dunkelheit sind das Nationalitätszeichen und das heimatliche Kennzeichen so zu beleuchten, daß sie deutlich erkennbar sind (Artikel 5 Absatz 2 des Internationalen Abkommens); der Dunkelheit ist starker Nebel gleich zu achten. Kraftdreiräder und Kraftzweiräder sind von dieser Vorschrift befreit und bedürfen zu ihrer Beleuchtung nur einer einzigen vorn anzubringenden Laterne (Artikel 6 Nr. 2 des Internationalen Abkommens).

*) Die Muster 1 bis 6 können hier des beschränkten Raumes halber nicht abgedruckt werden.

§ 6. Beim Eintritt in das Reichsgebiet ist das Kraftfahrzeug dem nächsten Grenzzollamt vorzuführen. Die Beamten der Grenzzollverwaltung haben zu prüfen, ob die im § 5 dieser Verordnung aufgeführten Voraussetzungen für die Zulassung des Fahrzeugs und seines Führers erfüllt sind und der für Fahrzeug und Führer ausgestellte internationale Fahrausweis noch Gültigkeit besitzt.

§ 7. Der Führer hat den internationalen Fahrausweis bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

§ 8. Die Anerkennung eines im Ausland ausgestellten internationalen Fahrausweises kann durch die höhere Verwaltungsbehörde versagt werden, wenn den Anforderungen, auf Grund deren er nach den Grundsätzen der Artikel 1 und 2 des Internationalen Abkommens erteilt ist, augenscheinlich nicht mehr genügt wird, oder wenn der Besitzer oder Führer des Kraftfahrzeugs nicht Angehöriger eines der Staaten ist, auf die das Internationale Abkommen Anwendung findet. Welches diese Staaten sind, wird durch den Reichskanzler im Reichsgesetzblatt bekannt gemacht. Im Falle der Versagung hat der Besitzer des Kraftfahrzeugs die Kosten der Feststellungen zu tragen, die zur Versagung geführt haben.

Hat die Versagung der Anerkennung durch die höhere Verwaltungsbehörde in der Beschaffenheit des Kraftfahrzeugs ihren Grund, so ist das Fahrzeug vom Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Reichsgebiet ausgeschlossen; der Fahrausweis ist der Behörde, die ihn ausgestellt oder gegengezeichnet hat, zurückzusenden.

Wenn die Versagung der Anerkennung durch die höhere Verwaltungsbehörde in den Eigenschaften des Führers ihren Grund hat, so hat die Behörde diesem zugleich die Führung des Kraftfahrzeugs im Gebiete des Deutschen Reichs zu untersagen. Der Ausschluß des Führers ist in dem internationalen Fahrausweis durch Ausfüllung des dafür auf der Rückseite des Einlageblatts für das Deutsche Reich (Muster 4) befindlichen Vordrucks (in deutscher Sprache mit lateinischen Buchstaben) ersichtlich zu machen. In gleicher Weise ist auf dem daneben befindlichen Vordruck die Zulassung eines neuen Führers ersichtlich zu machen; dem Antrag auf Zulassung eines solchen ist von der höheren Verwaltungsbehörde gebührenfrei zu entsprechen, falls ihm die im § 3 Absatz 2 Nr. 2 dieser Verordnung bezeichneten Anlagen beigefügt sind.

Wird die Anerkennung versagt, weil der Besitzer des Kraftfahrzeugs nicht Angehöriger eines der Vertragsstaaten ist, so ist mit dem Fahrausweis gemäß Absatz 2 zu verfahren und das Fahrzeug wie ein Kraftfahrzeug ohne internationalen Fahrausweis (Abschnitt D) zu behandeln.

Erfolgt die Versagung, weil der Führer des Fahrzeugs nicht Angehöriger eines der Vertragsstaaten ist, so hat der Besitzer die Wahl, ob nach Absatz 3 oder 4 vorzugehen ist.

§ 9. Änderungen der Anlage A und des Musters 1 dieser Verordnung, die dadurch erforderlich werden, daß das Internationale Abkommen auf später ratifizierende oder beitretende Mächte oder auf Kolonien, Besitzungen oder Protektorate einer der Vertragsmächte Anwendung findet oder von einer der Vertragsmächte gekündigt wird, erfolgen durch eine Anordnung des Reichskanzlers, die im Reichsgesetzblatt bekannt zu machen ist.

D. Außerdeutsche Kraftfahrzeuge ohne einen internationalen Fahrausweis.

§ 10. Für die Zulassung und Kennzeichnung der aus dem Ausland zu vorübergehendem Aufenthalt in das Gebiet des Deutschen Reichs gelangenden außerdeutschen Kraftfahrzeuge und für die Zulassung der Führer solcher Fahrzeuge gelten, wenn ein internationaler Fahrausweis gemäß Artikel 3 des Internationalen Abkommens nicht vorgelegt werden kann, folgende besondere Bestimmungen:

a) Die Vorschriften über die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen in den §§ 5, 6 der Verordnung vom 3. Februar 1910 finden auf diese Kraftfahrzeuge keine Anwendung, sofern der Führer durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde oder einer hierzu behördlich ermächtigten

Stelle des Auslandes nachweisen kann, daß das Fahrzeug den an dem betreffenden Orte gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht; Bescheinigungen dieser Art müssen den Namen und Wohnort des Eigentümers, die Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, die Fabriknummer des Fahrgestells, die Art der Kraftquelle, die Anzahl der Pferdestärken der Maschine oder des Motors, das Eigengewicht des Fahrzeugs und die zulässige Belastung (Kilogramm oder Personenzahl einschließlich Führer) angeben und mit dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde versehen sein.

b) Die Kraftfahrzeuge müssen an Stelle der durch §§ 8, 11 der Verordnung vom 3. Februar 1910 vorgeschriebenen polizeilichen Kennzeichen ein besonderes länglich-rundes, mit dem Dienststempel der Ausgabestelle versehenes Kennzeichen (Muster 5) führen, das nach Maßgabe der besonderen hierüber ergehenden Anordnungen auf den Grenzzollämtern oder den besonders hierfür bestimmten Zoll- und Steuerämtern im Innern ausgegeben wird; sofern für das Kraftfahrzeug eine Erlaubniskarte (Steuerkarte) nicht gelöst ist, ist über die Zuteilung des Kennzeichens eine Bescheinigung nach anliegendem Muster 6 auszustellen. Das Kennzeichen ist an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle fest anzubringen und bei Kraftwagen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist; die Beleuchtungsvorrichtung darf das Kennzeichen nicht verdecken. Etwa vorhandene ausländische Kennzeichen sind zu entfernen oder zu überdecken.

Für die Zuteilung des Kennzeichens wird auf die Gültigkeitsdauer der für das Kraftfahrzeug gelösten Erlaubniskarte (Steuerkarte) eine einmalige Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt ohne Rücksicht darauf, ob die Tätigkeit der Amtsstelle innerhalb oder außerhalb der Geschäftszeit in Anspruch genommen wird,

1. für Kraftfahrräder . . . . . 2 Mark
2. für Kraftwagen
   a) sofern die Erlaubniskarte für einen eintägigen Aufenthalt im Inland berechtigt . . . . . 2 „
   b) in sonstigen Fällen . . . . . 5 „

Tritt an die Stelle einer Erlaubniskarte unter Anrechnung des für diese entrichteten Abgabebetrags eine Karte von längerer Gültigkeitsdauer, so ist auf die Gebühr für die Zuteilung des Kennzeichens derjenige Betrag anzurechnen, der bereits auf Grund der früheren Karten für das Kennzeichen gezahlt worden ist.

Die Entrichtung der Gebühr und deren Höhe ist auf der Erlaubniskarte zu vermerken. Der Vermerk ist bei der Umschreibung der Erlaubniskarte und bei der Verlängerung der Aufenthaltsdauer — im letzteren Falle unter Angabe des nacherhobenen Betrags — auf die neue Karte zu übertragen.

Beim Ausgang eines außerdeutschen Kraftfahrzeugs aus dem Reichsgebiet ist das Kennzeichen und soweit über seine Zuteilung eine Bescheinigung ausgestellt ist, auch diese an die nächste zur Ausgabe von Kennzeichen befugte Amtsstelle behufs Rücksendung an die Eingangsamtsstelle abzuliefern. Erfolgt infolge dauernden Verbleibs im Inland später die Zulassung des Fahrzeugs gemäß § 6 der Verordnung vom 3. Februar 1910, so hat die Rücksendung auf Ersuchen der höheren Verwaltungsbehörde durch Vermittelung der bei der Zulassung mitwirkenden Polizeibehörde (§ 9 ebenda) zu geschehen.

c) Die durch § 14 Absatz 3 der Verordnung vom 3. Februar 1910 vorgeschriebenen Führerscheine können für die Führer außerdeutscher Kraftfahrzeuge durch entsprechende ausländische Zeugnisse ersetzt werden, sofern diese von einer deutschen Behörde mit einem Anerkennungsvermerke versehen sind.

Als „deutsche Behörde", deren Anerkennungsvermerk nach Absatz 1 unter a und c die ausländischen Bescheinigungen und Zeugnisse tragen müssen, gilt der zuständige deutsche

Konsul. Sind die Schriftstücke nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so muß ihr Inhalt aus dem Anerkennungsvermerk ersichtlich sein.

Zur Erlangung des länglichrunden Kennzeichens sind die in das Reichsgebiet mit eigener Triebkraft eingehenden Kraftfahrzeuge dem nächsten Grenzzollamt vorzuführen. Die Beamten der Grenzzollverwaltung haben die im Absatz 1 unter a und c bezeichneten Bescheinigungen und Zeugnisse auf ihre Gültigkeit sowie dahin zu prüfen, ob sie sich auf das vorgeführte Fahrzeug und seinen Führer beziehen.

§ 11. Den Eigentümern außerdeutscher Kraftfahrzeuge kann von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde auf Antrag gestattet werden, das deutsche Kennzeichen zu führen. Die betreffenden Kraftfahrzeuge sind in diesem Falle in polizeilicher Beziehung als deutsche anzusehen und unterliegen demgemäß insbesondere den Vorschriften der §§ 5, 6, 8, 11 der Verordnung vom 3. Februar 1910.

§ 12. Bei Benutzung von öffentlichen Wegen, die die einzige oder die gegebene Verbindung zwischen verschiedenen Orten des Auslandes bilden und das Reichsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, kann nach Maßgabe der Bestimmungen der Landeszentralbehörde im Falle des örtlichen Bedürfnisses und unter Anordnung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von der Zuteilung eines länglichrunden Kennzeichens (§ 10 Absatz 1 b) abgesehen werden, sofern die im Inland gelegene Strecke ohne Abweichung und willkürlichen Aufenthalt zurückgelegt wird. Die Befreiung darf nur zugelassen werden, falls nach den örtlichen Verhältnissen oder nach den getroffenen Sicherungsmaßnahmen ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist.

E. Besondere Vorschriften.

§ 13. Werden Kraftfahrzeuge solcher Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Gebiete des Deutschen Reichs haben, mit eigener Triebkraft aus dem Ausland zum dauernden Verbleib in das Inland eingeführt, so hat die Prüfung und Kennzeichnung der Fahrzeuge in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§ 6, 8 der Verordnung von 3. Februar 1910 innerhalb 30 Tagen nach dem Grenzübertritt oder nach der Ingebrauchnahme des Fahrzeugs im Inland zu erfolgen.

§ 14. Soll ein im Inland erworbenes, zum Verkehre noch nicht zugelassenes Kraftfahrzeug mit eigener Triebkraft in das Ausland zum dauernden Verbleib verbracht werden, so kann mit dem gemäß §§ 5, 6 der Verordnung vom 3. Februar 1910 bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu stellenden Antrag auf Zulassung des Fahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen gleichzeitig der Antrag auf Ausstellung des internationalen Fahrausweises gemäß § 3 dieser Verordnung angebracht werden. Die Zulassung des Fahrzeugs erfolgt in diesem Falle nach den Vorschriften der Verordnung vom 3. Februar 1910 mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zulassungsbescheinigung der internationale Fahrausweis tritt und daß das Fahrzeug nicht das Kennzeichen für inländische Kraftfahrzeuge, sondern das länglichrunde Kennzeichen gemäß § 10 Absatz 1 b dieser Verordnung durch Vermittelung der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde im Innern erhält; beim Ausgang des Fahrzeugs aus dem Reichsgebiet ist das länglichrunde Kennzeichen nicht abzunehmen.

F. Schlußbestimmungen.

§ 15. Der Abschnitt H der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Verkehr über die Reichsgrenze und im Zollgrenzbezirke) sowie Nr. 15 der Ausführungsbestimmungen vom 29. Mai 1908 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 201) zum Gesetze, betreffend die Stempelabgabe von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge ausländischer Besitzer, vom 18. Mai 1908 (RGBl. S. 210) werden aufgehoben.

§ 16. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1910 in Kraft.

Anlage A. (Zu § 5 Abs. 3).

Verzeichnis

der dem internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 beigetretenen Staaten.

Staaten	Unterscheidungszeichen
Deutschland	D
Bulgarien	BG
Frankreich	F
Großbritannien	GB
Italien	I
Monaco	MC
Österreich	A
Ungarn	H
Rußland	R
Spanien	E

8 f. **Ministerialanweisung zur Ausführung der Verordnung über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen,** vom 30. April 1910. (Min.Bl. f. d. i. V. S. 152 Amtsbl. S. 186.)

Zu § 3. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Verordnung sind die Regierungspräsidenten (für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin).

Der Antrag auf Ausstellung eines internationalen Fahrausweises kann mündlich oder schriftlich angebracht werden. Zulassungsbescheinigung und Führerschein sind, um den Antragsteller in der Benutzung seines Fahrzeugs nicht zu behindern, sofort zurückzugeben.

Zu den erforderlichen handschriftlichen Angaben über das Fahrzeug sowie über den oder die Führer sind nur die auf dem **letzten** Blatte des Fahrausweises vorgesehenen Reihen zu benutzen. Bei der Eintragung dieser Angaben ist das letzte Blatt aus der Falte zu ziehen, damit die Eintragungen sich an den entsprechenden Vordruck auf der ersten Seite der Einlageblätter anschließen.

Zu § 4. Das deutsche Nationalitätszeichen hat sich der Eigentümer des Kraftfahrzeugs selbst zu beschaffen. Eine amtliche Abstempelung des Nationalitätszeichens ist nicht erforderlich.

Zu § 6. Behufs Erledigung der ihnen nach § 6 zufallenden Aufgaben haben die Beamten der Grenzzollverwaltung zunächst die Vorlegung des internationalen Fahrausweises zu verlangen. Alsdann haben sie festzustellen, ob der Fahrausweis noch gültig ist, ob er sich auf das vorgeführte Kraftfahrzeug und seinen oder seine Führer bezieht, sowie ob das im Fahrausweis angegebene Kennzeichen nebst dem zugehörigen Nationalitätszeichen ordnungsmäßig am Kraftfahrzeug angebracht ist. Ferner haben sie sich davon zu überzeugen, ob das Kraftfahrzeug mit der vorgeschriebenen Hupe sowie mit den erforderlichen Beleuchtungsvorrichtungen ausgestattet ist (Artikel 5 und 6 des Internationalen Abkommens).

Von der Eintragung eines Vermerkes über den Eintritt und den Austritt des Kraftfahrzeugs, wie solcher in dem Fahrausweis auf der Rückseite des Einlegeblatts für das Deutsche Reich vorgesehen ist, ist bis auf weiteres Abstand zu nehmen.

Zu § 8. Ist die Anerkennung des internationalen Fahrausweises versagt und die Ausschließung des Fahrzeugs vom Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen verfügt worden, so hat die höhere Verwaltungsbehörde den Fahrausweis einzuziehen und seine Rücksendung auf diplomatischem Wege an die Stelle, die ihn ausgestellt oder gegengezeichnet hat, zu veranlassen. Dabei sind die Gründe, die zur Versagung geführt haben, kurz mitzuteilen.

Zu § 10. Das Verfahren bleibt hinsichtlich derjenigen außerdeutschen Kraftfahrzeuge und Führer, für welche ein internationaler Fahrausweis nicht vorgelegt werden kann, im allgemeinen das gleiche wie bisher. Die Ausstellung einer Bescheinigung nach Muster 6 findet jedoch nur noch bei denjenigen Kraftfahrzeugen statt, für welche eine Steuerkarte nicht zu lösen ist. Die für diese Fahrzeuge auszustellende Bescheinigung zeigt gegen früher einige Änderungen; auf der Vorderseite (bisher Rückseite) fehlt der Vermerk über die Nummer der Liste, die Eintragungen auf der Rückseite (bisher Vorderseite) ergeben sich aus der für das Fahrzeug nach der Vorschrift unter Absatz 1 a vorzulegenden ausländischen Bescheinigung. Die Führung der bisherigen besonderen Liste über die eingegangenen außerdeutschen Kraftfahrzeuge fällt fort. Nach wie vor haben aber die Beamten der Grenzzollverwaltung die vorschriftsmäßige und sichere Anbringung des länglichrunden Kennzeichens sorgsam zu überwachen.

Zu § 13. Im § 13 handelt es sich um außerdeutsche Kraftfahrzeuge, die aus dem Ausland in das Inland zum dauernden Verbleib geführt werden. Auf diese Fahrzeuge finden die Vorschriften für den vorübergehenden Aufenthalt im Deutschen Reiche nur in zeitlich beschränktem Maße Anwendung. Die Fahrzeuge sind, gleichgültig ob ihr Eintritt in das Reichsgebiet auf Grund eines internationalen Fahrausweises oder gemäß den Bestimmungen unter § 10 der Verordnung erfolgt, innerhalb der im § 13 bestimmten Frist bei der für den Wohnort des Eigentümers zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zwecks endgültiger Zulassung anzumelden.

Zu § 14. Der § 14 schafft im Interesse des deutschen Handels dem Ausländer, der in Deutschland ein zum Verkehre noch nicht zugelassenes Kraftfahrzeug erworben hat, die Möglichkeit, dieses mit eigener Triebkraft ins Ausland zu verbringen. Zuständig für die Behandlung des Antrages auf Ausstellung eines internationalen Fahrausweises ist die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Kraftfahrzeug in Betrieb gesetzt werden soll. Bei der Erledigung des Antrags hat diese Behörde mit der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde ins Benehmen zu treten. Da der internationale Fahrausweis nach einem Jahre seine Gültigkeit verliert, wird nach Ablauf dieser Zeit das länglichrunde Kennzeichen erneut ausgegeben werden können.

Zu § 15. Die bisher noch aufrecht erhaltenen Vorschriften des § 24 der Provinzialpolizeiverordnungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen treten am 1. Mai d. J. außer Kraft.

---

8 g. **Bekanntmachung** vom 10. Juni 1910. (Amtsbl. S. 241.)

Zur Prüfung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugführern nach Maßgabe der §§ 5 bzw. 14 der Bundesratsverordnung vom 3. Februar d. J. (RGBl. Nr. 5) habe ich als Sachverständigen für den Regierungsbezirk Oppeln den Diplom-Ingenieur Boeddecker hierselbst, Moltkestraße 2 a, wohnhaft, amtlich anerkannt.

Alle anderen bisher im Regierungsbezirke Oppeln zu gleichem Zwecke anerkannt gewesenen Sachverständigen treten außer Tätigkeit.

Anträge auf **Zulassung von Kraftfahrzeugen** sind gemäß § 5 a. a. O. unter Beifügung der dort näher bezeichneten Unterlagen und unter Benützung des im Amtsblatt für 1910 Stück 12 S. 115/116 abgedruckten Formulars **direkt an mich,** Anträge auf **Erteilung von Führerscheinen** gemäß § 14 a. a. O. und der zugehörigen Prüfungsanweisung

(Anlage B) unter Beifügung der dort vorgeschriebenen Zeugnisse an die **zuständige Ortspolizeibehörde** zu richten.

Ich weise noch besonders darauf hin, daß die vor dem 1. April d. J. erteilten Zeugnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen nur noch bis zum 1. April 1911 Gültigkeit besitzen. Die Inhaber solcher Zeugnisse können jedoch bis zum 1. Oktober 1910 die Erteilung eines neuen Führerscheins bei der Ortspolizeibehörde beantragen, ohne daß es der Ablegung einer Prüfung bedarf.

Oppeln, den 10. Juni 1910. Der Regierungspräsident.

---

9. Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien, vom 7. April 1838 (G.S. S. 258). (Auszug.)

§ 1. Nach Verlauf von 3 Jahren von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung an sollen die neuen Achsen an Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen anderen Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des anderen Rades 4 Fuß 4 Zoll preußisch beträgt.

§ 2. Den Stellmachern, den sogenannten Schirrmachern auf dem Lande und anderen Handwerkern und Arbeitern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei 3 Talern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschrift des § 1 einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen. Bei Wiederholung der Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§ 3. Nach dem Ablaufe von 6 Jahren nach Bekanntmachung dieser Verordnung soll in Unserer Provinz Schlesien kein Wagen gebraucht werden, dem die in den §§ 1 und 4 angegebenen Eigenschaften mangeln.

§ 4. Es soll jedoch im ganzen Umfange der Provinz Schlesien die Verfertigung und der Gebrauch neuer Wagenachsen mit der Vorrichtung einer doppelten Spur, um nach Bedürfnis auf ein breites und auf ein schmales Geleise gestellt zu werden, sowohl während der § 3 bestimmten Übergangsperiode, als in der Zukunft unter den Maßgaben nachgelassen werden, daß jedenfalls eine Spur die im § 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Breite hat, und daß nach Ablauf der Übergangsperiode innerhalb der Provinz nur die auf die vorschriftsmäßige Spur verfertigte Vorrichtung von den Reisenden gebraucht wird.

Die unterlassene Beobachtung dieser Maßregeln zieht gegen die Handwerker wegen der Verfertigung und gegen die Reisenden wegen des Gebrauchs vorschriftswidriger Achsen die in den §§ 2 und 5 angedrohten Strafen nach sich.

§ 5. Wer sich nach den in den §§ 3 und 4 bestimmten Fristen eines Wagens bedient, der die in den §§ 1 und 4 bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wegebeamten sowie durch die Gendarmerie angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Taler für den ersten, und von 2 bis 10 Taler für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigentümer des Wagens, soll jedoch von den Reisenden,*) mit Vorbehalt des Regresses an den Eigentümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe stattfinden und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen sein.

§ 8. Von den Vorschriften dieser Verordnung sind ausgenommen:

a) die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Waldenburg, Landeshut, Hirschberg, Schönau und Neisse;**)

---

*) Unter „Reisenden" im Sinne des § 5 obiger Kabinettsorder sind auch die Führer von Frachtfuhrwerken zu begreifen. (Entscheidung des Kammergerichts vom 15. März 1888, Johows Jahrb. Bd. VIII S. 204.)

**) Die Ausnahmebestimmung für den Kreis Neisse ist auf Grund des Gesetzes vom 4. April 1853 (G.S. S. 157) aufgehoben durch den Erlaß des damaligen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 20. September 1853 (Amtsbl. S. 312).

b) sämtliches Militärfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigentum einzelner Militärs ist;

c) fremde Reisende,*) oder Reisende aus solchen Teilen des preußischen Staats, oder aus solchen Teilen der Provinz Schlesien, in welchen keine oder eine andere Einrichtung der Wagen vorgeschrieben ist.

Berlin, den 7. April 1838.

Die Polizeiverordnung, betreffend die Straßenordnung in den Städten, vom 8. September 1858 ist aufgehoben und zu streichen. (Amtsbl. 1913 S. 21).

Straßenordnung für die Städten, vom 8. September 1858 (Amtsbl. S. 272).**)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) erlassen wir für sämtliche Städte unseres Regierungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung:

Auf den Straßen und Bürgersteigen dürfen keine Gegenstände aufgestellt oder hingelegt, auch keine Verrichtungen vorgenommen werden, durch welche die freie Passage gestört wird.***)

Die Bürgersteige müssen den Fußgängern eine ungehinderte, möglichst bequeme und sichere Passage gewähren. Es darf daher niemand auf den Bürgersteigen reiten oder, es sei auch nur mit Handwagen oder Radwern fahren, ebensowenig Fleischmulden, ungefüllte oder mit Wasser oder sonstigen Flüssigkeiten gefüllte Eimer oder Bottiche größere Körbe oder andere größere Gegenstände auf dem Bürgersteige tragen, durch welche andere Passanten von letzterem verdrängt, belästigt, beschädigt oder gefährdet werden können.

Auch darf die Passage auf dem Bürgersteige nicht durch das längere Zusammenstehen mehrerer Personen gehindert werden. Das Auf- und Abladen von Waren mittels über den Bürgersteig gelegter Leitern oder anderer Hilfsmittel muß dergestalt beschleunigt werden, daß die unvermeidliche Störung dieser Passage von möglichst kurzer Dauer ist.

Das Aufstellen unbespannter Wagen sowie das Füttern der Pferde oder anderer Zugtiere auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder den Bürgersteigen ist verboten. Gast- und Schankwirte dürfen ausgespannte Wagen auf der Straße und den öffentlichen Plätzen vor ihren Wirtshäusern und Schanklokalen nicht dulden. Die Ortspolizeibehörden können jedoch, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung es zuläßt, einzelnen Gewerbetreibenden zur Abhilfe dringenden Bedürfnisses Ausnahmen hiervon unter den von ihnen im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Sicherheit des Publikums vorzuschreibenden Bedingungen gestatten; dergleichen Ausnahmebewilligungen sind jedoch zu jeder Zeit widerruflich.

Die Übertretung vorstehender Vorschriften sowie die Nichterfüllung der von der Ortspolizeibehörde bei Ausnahmebewilligungen gestellten Bedingungen ist mit einer Geldbuße bis zu 10 Talern oder verhältnismäßigem Gefängnisse zu bestrafen.

Oppeln, den 8. September 1858. Königliche Regierung.

11. Polizeiverordnung, betreffend die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den öffentlichen Straßen und Plätzen, vom 17. Juni 1909 (Amtsbl. S. 262).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes bestimmt:

*) Der Begriff „fremde Reisende" ist durch Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 20. Juli 1862 (Amtsbl. S. 153) dahin erläutert worden, daß darunter auch solche Ausländer zu verstehen sind, „welche lediglich den Fuhrverkehr zwischen dem Auslande und dem Inlande vermitteln". Dagegen unterliegen den Vorschriften der Kabinettsorder vom 7. April 1838 diejenigen Ausländer, welche ein Gewerbe daraus machen, Naturalien oder Kaufmannsgüter von einem inländischen Orte zu einem anderen ebenfalls im Inlande gelegenen Orte zu verfahren.

**) In der Mehrzahl der Städte des Regierungsbezirks sind besondere, ausführlichere Vorschriften enthaltende Straßenordnungen von den Ortspolizeibehörden erlassen.

***) Wegen der Verkehrsstörungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Menschenansammlungen vgl. noch die Anm. *) auf S. 9 ds. W.

(Anlage B) unter Beifügung der dort vorgeschriebenen Zeugnisse an die **zuständige Ortspolizeibehörde** zu richten.

[illegible] noch besonders darauf hin, daß die vor dem 1. April d. J. erteilten Zeugnisse [illegible] bis zum 1. April 1911 Gültigkeit besitzen. Die Inhaber [illegible] Erteilung eines neuen Führerscheins bei der Ortspolizeibehörde [illegible] Prüfung bedarf.

Oppeln, den 10. Juni 1910. Der Regierungspräsident.

---

9. Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien, vom 7. April 1838 (G.S. S. 258). (Auszug.)

§ 1. Nach Verlauf von 3 Jahren von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung an sollen die neuen Achsen an Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen anderen Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des anderen Rades 4 Fuß 4 Zoll preußisch beträgt.

§ 2. Den Stellmachern, den sogenannten Schirrmachern auf dem Lande und anderen Handwerkern und Arbeitern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei 3 Talern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschrift des § 1 einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen. Bei Wiederholung der Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§ 3. Nach dem Ablaufe von 6 Jahren nach Bekanntmachung dieser Verordnung soll in Unserer Provinz Schlesien kein Wagen gebraucht werden, dem die in den §§ 1 und 4 angegebenen Eigenschaften mangeln.

§ 4. Es soll jedoch im ganzen Umfange der Provinz Schlesien die Verfertigung und der Gebrauch neuer Wagenachsen mit der Vorrichtung einer doppelten Spur, um nach Bedürfnis auf ein breites und auf ein schmales Geleise gestellt zu werden, sowohl während der § 3 bestimmten Übergangsperiode, als in der Zukunft unter den Maßgaben nachgelassen werden, daß jedenfalls eine Spur die im § 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Breite hat, und daß nach Ablauf der Übergangsperiode innerhalb der Provinz nur die auf die vorschriftsmäßige Spur verfertigte Vorrichtung von den Reisenden gebraucht wird.

Die unterlassene Beobachtung dieser Maßregeln zieht gegen die Handwerker wegen der Verfertigung und gegen die Reisenden wegen des Gebrauchs vorschriftswidriger Achsen die in den §§ 2 und 5 angedrohten Strafen nach sich.

§ 5. Wer sich nach den in den §§ 3 und 4 bestimmten Fristen eines Wagens bedient, der die in den §§ 1 und 4 bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wegebeamten sowie durch die Gendarmerie angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Taler für den ersten, und von 2 bis 10 Taler für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigentümer des Wagens, soll jedoch von den Reisenden,*) mit Vorbehalt des Regresses an den Eigentümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe stattfinden und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen sein.

§ 8. Von den Vorschriften dieser Verordnung sind ausgenommen:

a) die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Waldenburg, Landeshut, Hirschberg, Schönau und Neisse;**)

---

*) Unter „Reisenden" im Sinne des § 5 obiger Kabinettsorder sind auch die Führer von Frachtfuhrwerken zu begreifen. (Entscheidung des Kammergerichts vom 15. März 1888, Johows Jahrb. Bd. VIII S. 204.)

**) Die Ausnahmebestimmung für den Kreis Neisse ist auf Grund des Gesetzes vom 4. April 1853 (G.S. S. 157) aufgehoben durch den Erlaß des damaligen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 20. September 1853 (Amtsbl. S. 312).

b) sämtliches Militärfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigentum einzelner Militärs ist;

c) fremde Reisende,*) oder Reisende aus solchen Teilen des preußischen Staats, oder aus solchen Teilen der Provinz Schlesien, in welchen keine oder eine andere Einrichtung der Wagen vorgeschrieben ist.

Berlin, den 7. April 1838. Friedrich Wilhelm.

10. Polizeiverordnung, betreffend die Straßenordnung in den Städten, vom 8. September 1858 (Amtsbl. S. 272).**)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) erlassen wir für sämtliche Städte unseres Regierungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung:

Auf den Straßen und Bürgersteigen dürfen keine Gegenstände aufgestellt oder hingelegt, auch keine Verrichtungen vorgenommen werden, durch welche die freie Passage gestört wird.***)

Die Bürgersteige müssen den Fußgängern eine ungehinderte, möglichst bequeme und sichere Passage gewähren. Es darf daher niemand auf den Bürgersteigen reiten oder, es sei auch nur mit Handwagen oder Radwern fahren, ebensowenig Fleischmulden, ungefüllte oder mit Wasser oder sonstigen Flüssigkeiten gefüllte Eimer oder Bottiche größere Körbe oder andere größere Gegenstände auf dem Bürgersteige tragen, durch welche andere Passanten von letzterem verdrängt, belästigt, beschädigt oder gefährdet werden können.

Auch darf die Passage auf dem Bürgersteige nicht durch das längere Zusammenstehen mehrerer Personen gehindert werden. Das Auf- und Abladen von Waren mittels über den Bürgersteig gelegter Leitern oder anderer Hilfsmittel muß dergestalt beschleunigt werden, daß die unvermeidliche Störung dieser Passage von möglichst kurzer Dauer ist.

Das Aufstellen unbespannter Wagen sowie das Füttern der Pferde oder anderer Zugtiere auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder den Bürgersteigen ist verboten. Gast- und Schankwirte dürfen ausgespannte Wagen auf der Straße und den öffentlichen Plätzen vor ihren Wirtshäusern und Schanklokalen nicht dulden. Die Ortspolizeibehörden können jedoch, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung es zuläßt, einzelnen Gewerbetreibenden zur Abhilfe dringenden Bedürfnisses Ausnahmen hiervon unter den von ihnen im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Sicherheit des Publikums vorzuschreibenden Bedingungen gestatten; dergleichen Ausnahmebewilligungen sind jedoch zu jeder Zeit widerruflich.

Die Übertretung vorstehender Vorschriften sowie die Nichterfüllung der von der Ortspolizeibehörde bei Ausnahmebewilligungen gestellten Bedingungen ist mit einer Geldbuße bis zu 10 Talern oder verhältnismäßigem Gefängnisse zu bestrafen.

Oppeln, den 8. September 1858. Königliche Regierung.

11. Polizeiverordnung, betreffend die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den öffentlichen Straßen und Plätzen, vom 17. Juni 1909 (Amtsbl. S. 262).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes bestimmt:

*) Der Begriff „fremde Reisende" ist durch Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 20. Juli 1862 (Amtsbl. S. 153) dahin erläutert worden, daß darunter auch solche Ausländer zu verstehen sind, „welche lediglich den Fuhrverkehr zwischen dem Auslande und dem Inlande vermitteln". Dagegen unterliegen den Vorschriften der Kabinettsorder vom 7. April 1838 diejenigen Ausländer, welche ein Gewerbe daraus machen, Naturalien oder Kaufmannsgüter von einem inländischen Orte zu einem anderen ebenfalls im Inlande gelegenen Orte zu verfahren.

**) In der Mehrzahl der Städte des Regierungsbezirks sind besondere, ausführlichere Vorschriften enthaltende Straßenordnungen von den Ortspolizeibehörden erlassen.

***) Wegen der Verkehrsstörungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Menschenansammlungen vgl. noch die Anm. *) auf S. 9 ds. W.

§ 1. Den Inhabern von Ladengeschäften oder anderen Verkaufsstellen sowie ihren Angestellten ist es untersagt, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen befindliche Personen, um sie zu Einkäufen zu veranlassen, durch Worte oder Zeichen anzurufen oder einzuladen.

Der Geschäftsinhaber, der das Anrufen und Einladen seitens seiner Angestellten veranlaßt oder duldet, macht sich ebenso wie diese strafbar.

§ 2. Der gewerbsmäßige Betrieb des Geldwechselns auf Straßen und Plätzen ist verboten. Auch ist es den Geldwechslern untersagt, auf Straßen und Plätzen Personen zum Geldwechseln aufzufordern bzw. auffordern zu lassen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht die allgemeinen Strafgesetze eine höhere Strafe festsetzen, mit einer Geldstrafe bis zu 30 (dreißig) Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1909 in Kraft.

Oppeln, den 17. Juni 1909. Der Regierungspräsident.

---

12. Bekanntmachung, betreffend die Beschädigung von Telegraphenanlagen,*) vom 18. April 1906 (Amtsbl. S. 154).

Nach einer Mitteilung der Kaiserlichen Oberpostdirektion hierselbst sind in letzter Zeit mehrfach Beschädigungen von Reichstelegraphen- und -fernsprechanlagen vorgekommen.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Ortspolizeibehörden und die Gendarmen des Bezirks auf die nachstehenden, zum Schutze der Telegraphen- und Fernsprechanlagen im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen mit der Aufforderung hinzuweisen, bei der Verfolgung von Verstößen gegen diese Bestimmungen mitzuwirken.

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 3 Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318 a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Für die Ermittelung der Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen werden von der Reichstelegraphenverwaltung Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem Falle gewährt, wenn es gelingt, die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Beschädigung durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Personen verhindert worden ist, der gegen Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Täter zur Strafe gezogen werden können. Die vorgekommenen Beschädigungen sind in jedem Falle der zunächstgelegenen Post- oder Telegraphenanstalt anzuzeigen.

Oppeln, den 18. April 1906. Der Regierungspräsident.

---

*) Über die Benutzung der Verkehrswege durch die Telegraphenverwaltung für ihre zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen- und Fernsprechlinien ist das Telegraphenwegegesetz vom 18. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 705) nebst Ausführungsbestimmungen vom 26. Januar 1900 (Reichsgesetzbl. S. 7) ergangen. Siehe auch zu den Bestimmungen in den §§ 7 und 8 des Gesetzes den Min.Erl. vom 30. Dezember 1899 (Min. Bl. d. i. V. 1900, S. 46), betr. die Bezeichnung der Verwaltungsbehörden im Sinne der §§ 7 und 8 des Telegraphenwegegesetzes, und zu § 11 des Gesetzes den Min.Erl. vom 16. März 1900 (Min.Bl. d. i. V. S. 106).

II. Besondere Vorschriften für die unchaussierten öffentlichen Wege.

Wegepolizeiverordnung vom 19. Februar 1861 (Amtsbl. S. 37).

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G.S. S. 256) wird wegen der Unterhaltung der unchaussierten öffentlichen Wege und Brücken, sowie wegen des Verkehrs auf denselben für den Regierungsbezirk Oppeln folgende Polizeiverordnung erlassen.

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Öffentliche Wege sind solche Fuß- oder Fahrwege, deren ordnungsmäßige Benutzung jedermann freisteht.

[Wird die Frage streitig, ob ein Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg sei, so wird darüber nach vorangegangener Instruktion der Sache von der unterzeichneten Königlichen Regierung Entscheidung getroffen.]*)

§ 2. Die unchaussierten öffentlichen Wege zerfallen in:

a) Landstraßen (Kommunikationswege I. Klasse), das sind solche Fahrwege, welche für einen größeren Verkehr bestimmt sind (§ 5 des Schlesischen Wegereglements vom 11. Januar 1767, Korns Ediktensammlung Bd. X S. 3);

b) Gemeindewege (Kommunikationswege II. Klasse), das sind solche Fahrwege, welche zur Verbindung zwischen zwei oder mehreren benachbarten Dörfern dienen;

c) Nebenwege, das sind solche Fahr- oder Reitwege, welche nur in einem beschränkteren Umfange oder zu einzelnen besonderen Zwecken dem öffentlichen Verkehr dienen;

d) öffentliche Fußwege.

Welche öffentlichen Wege zur I. Klasse gehören, bestimmt die Königliche Regierung für jeden Kreis nach Anhörung des Kreistages, während bezüglich der übrigen Wege diejenige Klasse, in welche sie gehören, durch den Landrat oder — sofern sie die Grenze eines Kreises überschreiten — durch die beteiligten Landräte gemeinschaftlich bestimmt wird.

II. Über die Wegeunterhaltung.

Unterhaltungspflicht.

§ 3. Die Unterhaltungspflicht bezüglich der öffentlichen Wege und Brücken ist durch das Schlesische Wegereglement vom 11. Januar 1767 bestimmt.**)

§ 4. [An die Stelle des § 4 ist das Gesetz, betr. die Vorausleistungen zum Wegebau, vom 18. August 1902 (G.S. S. 315) getreten, durch welches das Gesetz, betr. die Heranziehung der Fabriken usw. mit Präzipualleistungen für den Wegebau in der Provinz Schlesien, vom 16. April 1889 (G.S. S. 100) und das Ergänzungsgesetz dazu vom 11. Juli 1891 (G.S. S. 329), letzteres, soweit es sich auf die Wegeunterhaltung bezieht, aufgehoben worden ist.]

Inhalt dieser Unterhaltungspflicht.

§ 5. a) Die Landstraßen müssen in der Regel, wo die bisherige Beschaffenheit unzulänglich ist, und wo nicht örtliche Verhältnisse eine Ausnahme notwendig machen, eine Breite von $2\frac{1}{2}$ Ruten oder 30 Fuß in der Fahrbahn, die auf denselben befindlichen Brücken eine Breite von mindestens 15 Fuß zwischen den Geländern haben.

(§ 1 und 2 des Schlesischen Wegereglements vom 11. Januar 1767.)

---

*) Nach § 56 Abs. 4 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird über die Frage, ob ein Weg für einen öffentlichen zu erachten sei, im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

**) Die Vorschriften des Schlesischen Wegereglements vom 11. Januar 1767 (Kornsche Edikten-Sammlung Bd. X S. 3) sind im einzelnen vielfach strittig und selbst durch die einschlägige Rechtsprechung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts nicht völlig geklärt.

Wegen der erforderlichen Beleuchtung von Brücken siehe Min.Erl. vom 25. November 1909 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 267).

b) Die Gemeindewege müssen in der Regel mindestens eine Breite von 20 Fuß in der Fahrbahn und die Brücken auf denselben eine Breite von 12 Fuß zwischen den Geländern haben.

c) Die Nebenwege und die auf denselben befindlichen Brücken müssen eine dem örtlichen Bedürfnis entsprechende Breite haben.

d) Die öffentlichen Fußwege müssen in der Regel wenigstens 3 Fuß breit sein.

Erfordernis der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Wege.

§ 6. Zur ordnungsmäßigen Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Wege und Brücken gehört alles, was die Sicherheit und das Bedürfnis des Verkehrs erfordert. Insbesondere ist nötig:

1. daß dem Straßenkörper eine gehörige Wölbung gegeben, die ausgefahrenen Gleise geebnet, Löcher und Tiefen nach ihrer Trockenlegung durch Ablassung des Wassers mit geeignetem, namentlich trockenem Besserungsmaterial ausgefüllt und sodann mit Sand oder Kies überdeckt und, daß die Straßen im Frühjahre nach Aufgang des Frostes und nachdem sie gehörig abgetrocknet sind, zur Ausgleichung der Tiefgleise und Löcher mit geeigneten starken Eggen gründlich abgeeggt werden, bis die vollständige Planierung erreicht ist,
2. daß da, wo die Fahrbahn der Wege ungleich und hügelig ist, nicht nur die ungleichen Stellen geebnet, sondern auch die Fahrbahn, sofern der Grund und Boden der nötigen Festigkeit entbehrt, mit geeignetem Material beschüttet sowie, daß die im Wege liegenden Steine entfernt und die größeren derselben, wo es nötig und angänglich ist, als Prellsteine an die Straßenbäume gesetzt werden,
3. daß die in die Straße hineinreichenden Baumwurzeln herausgeschafft werden,
4. daß, wenn durch Schneefall der Verkehr gehemmt ist, die Wege bis zur Fahrbarkeit vom Schnee schleunigst befreit werden.
5. daß die steilen und abschüssigen, nur mit Gefahr zu passierenden Stellen der Wege möglichst durch Abtragung der Höhen passierbar gemacht werden.
6. daß die Wege genügend trockengelegt werden,

   — zur Erreichung dieses Zweckes sind an den Landstraßen (§ 2 a) in der Regel durchweg, an den Gemeindewegen (§ 2 b) aber wenigstens überall da, wo die Beschaffenheit des Grundes und Bodens es notwendig macht und ausführbar erscheinen läßt, zu beiden Seiten derselben Gräben von mindestens 1 Fuß Tiefe, 1 Fuß in der Sohle breit mit $1^1/_2$ füßiger innerer und 1 füßiger äußerer Böschung, mit dem nötigen Gefälle anzulegen; wo der Straßenkörper höher als die anliegenden Ländereien liegt, können, wenn der Auftrag mehr als 1 Fuß Höhe hat, die Seitengräben ganz wegfallen, sofern dieselben nicht zur Beschaffung der Vorflut für die oberhalb belegenen Straßengräben oder als Bewährung der Straße erforderlich sind; die Böschungen des Grabens und die Ränder desselben in einer Breite von etwa 6 Zoll sind behufs der Haltbarkeit derselben mit Gras zu besäen oder zweckmäßiger mit Rasen zu belegen, —
7. daß Überfahrten über die Straßengräben nicht durch Zufüllen derselben mit Dünger, Erde, Faschinen und dergleichen angelegt werden, es sei denn, daß sich die Stelle der Überfahrt auf der Wasserscheide des Grabens befindet,
8. daß unbedeckte Überläufe quer über den Straßenkörper (Rigolen) möglichst vermieden und an deren Stelle überdeckte Durchlässe oder Drainröhren angelegt werden,

   — diese Durchlässe müssen überall, sowohl in den Seitengräben als auch, wenn sie innerhalb des Weges liegen, mindestens 2 Fuß lichte Weite haben und ebenso, wie die Gräben, stets in gutem Zustande erhalten werden, —
9. daß die vorhandenen Brücken sorgsam unterhalten und mit haltbaren Geländern von mindestens 3 Fuß Höhe, sowie mit der Nummer des Brückenkatasters versehen, auch wo es erforderlich ist, neue Brücken angelegt werden,

10. daß das auf den Wegen befindliche Steinpflaster, insbesondere das Pflaster auf den Dorfstraßen in gutem Zustande erhalten wird,
— wo Dorfstraßen noch kein Pflaster haben, desselben aber wegen tiefer oder feuchter Lage bedürftig sind, ist die Pflasterung nach Vorschrift des § 12 Abt. 4 des Schlesischen Wegereglements anzuordnen (siehe Amtsblattverordnung vom 6. August 1859, S. 216). Dieselbe muß unter der Leitung eines Sachverständigen ausgeführt werden. Auf Wegestrecken, wo durch das bloße Auffahren von Kies, Sand oder anderem Material eine genügende und dauernde Instandsetzung nicht zu ermöglichen ist, kann ebenfalls die Steinpflasterung gefordert werden. Sollte die Pflasterung wegen zu schwieriger Beschaffung der Materialien oder aus anderen Gründen unausführbar sein, so muß dieselbe wenigstens durch Schüttung einer starken Kalksteinlage oder eines anderen von der Aufsichtsbehörde für tauglich erachteten Materiales ersetzt werden. —
(§ 10 litt. i und § 12 Absatz 3 des Wegereglements.)
11. daß die Auffahrten zu den Brücken zur Vermeidung der sich sonst vor denselben bildenden Vertiefungen mit festem und bindendem Material festgestampft oder angepflastert und zur besseren Erkennung in der Dunkelheit zu beiden Seiten mit Geländern oder mit nahe aneinander stehenden Bäumen bepflanzt werden,
12. daß da, wo die Wege an bedeutenden Abhängen vorbeiführen, feste und tüchtige Barrieren oder dichte Baumpflanzungen angelegt werden,
13. daß überall, wo die Wege zwischen Anhöhen hindurch oder neben Anhöhen vorbeiführen, deren Bodenbeschaffenheit das Herabfallen der Erde auf den Weg besorgen läßt, diese Anhöhen gehörig abgedacht und befestigt und die schon vorhandenen Abdachungen der Seitenwände imstande erhalten werden.
14. daß die frequenteren Wege überall möglichst geradegelegt und auf die oben (§ 3) vorgeschriebene Breite gebracht werden, wo die bisherige Beschaffenheit unzulänglich ist und das eine oder das andere notwendig macht,
15. daß für die Zeit, wo das Befahren der Wege und Brücken durch Reparaturarbeiten oder andere Anlässe erschwert oder gefahrbringend ist, für die zeitige Sperrung der Wege und bzw. für die Eröffnung von Interimswegen und Interimsbrücken gesorgt wird,
16. daß die Straßen zur geeigneten Zeit mit Vorratshaufen von Reparaturmaterial: als Sand, Kies, Gerölle usw. an den Seiten versehen werden,
17. daß an den Stellen, wo sich die Wege voneinander scheiden, von den zur Wegeunterhaltung Verpflichteten ordentliche Wegweiser*) aufgestellt werden und mit deutlicher Schrift auf denselben zu beiden Seiten der Arme angegeben wird, wohin jeder einzelne Weg mit Bezeichnung der Entfernung des nächsten Ortes führt, sowie, daß die Wegweiser und die Aufschriften derselben stets dem Zwecke entsprechend unterhalten werden.

Die Säulen und Arme der Wegweiser sind mit Ölfarbe anzustreichen.

Baumpflanzungen.

§ 7. Zur ordnungsmäßigen Beschaffenheit der öffentlichen Fahrwege gehört auch, daß dieselben mit vorschriftsmäßigen Baumpflanzungen versehen werden.

In dieser Beziehung gelten folgende Bestimmungen:

1. hinsichtlich des bei Anlegung neuer Baumpflanzungen zu beobachtenden Verfahrens, desgleichen wegen der erforderlichen Höhe und Stärke der Pflänzlinge bleiben die Vorschriften unserer Amtsblattbekanntmachung vom 8. Februar 1819 (Amtsbl. pro 1819 S. 58 ff.) maßgebend.

---

*) Für die Aufschriften der Wegweiser an öffentlichen Wegen darf einzig und allein die deutsche Sprache verwendet werden (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 27. November 1902; mitgeteilt durch Rundverfügung des Regierungspräsidenten vom 16. März 1903 — I c XIX 1214.

2. Die Straßenbäume müssen stets auf dem inneren Grabenrande gepflanzt werden; Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung des Landrats.
3. In der Regel und wo nicht die Straßenbäume die Stelle der Barrieren vertreten (§ 6 Nr. 9 und 10), sind dieselben in einer Entfernung von 3 Ruten voneinander zu setzen, und zwar wird bezüglich der Stellung derselben der sogenannte Kreuzverband empfohlen.
4. Die Straßenbäume müssen so hoch im Stamm gezogen werden, daß keine Beschädigung der Fuhrwerke durch herabhängende Äste zu besorgen ist.
5. Bei Anlegung neuer Baumpflanzungen ist vornehmlich auf die Anpflanzung von Obstbäumen möglichst Bedacht zu nehmen.
6. Auch wenn die an öffentlichen Wegen befindlichen Bäume unbestrittenes Eigentum von Privaten, Kommunen oder Sozietäten sind, müssen die Eigentümer dennoch, wenn sie mit denselben solche Veränderungen vorzunehmen beabsichtigen, wodurch der wesentliche Zweck der Baumpflanzungen an den Wegen beeinträchtigt wird, vorher die besondere Genehmigung des Landrats dazu einholen.

§ 8. Endlich sind diejenigen, welchen die Unterhaltung eines Weges obliegt, aus diesem Grunde auch verpflichtet, auf die Aufforderung der Polizeibehörde verschneite oder wegen Grundlosigkeit dieses Weges steckengebliebene Fuhrwerke sofort und unentgeltlich auszugraben oder herauszuschaffen.

Aufsicht und Verfahren der Polizeibehörden.

[Dieser Abschnitt, enthaltend die §§ 9 bis 12, ist durch §§ 55 ff. des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 aufgehoben bzw. ersetzt.]

Strafbestimmungen.

§ 13. Soweit einzelne Beschädigungen der öffentlichen Wege nicht schon durch die allgemeinen Gesetze mit Strafe bedroht sind, kommen folgende Vorschriften behufs Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ordnung auf den öffentlichen Wegen zur Anwendung, deren Übertretung nach [§ 344, Nr. 8 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851]*) zu bestrafen ist:

a) Niemand darf öffentliche Wege oder Brücken oder die dazu gehörigen Anlagen, als Baumpflanzungen, Hecken, Gräben, Durchlässe, Wälle, Wegweiser, Tafeln, Prell- oder Baumpfähle, Merk- und Warnungszeichen, Strohwische und dergleichen, unbefugterweise zerstören, beschädigen, fortnehmen, verändern oder unkenntlich machen.
b) Eine solche Benutzung der angrenzenden Grundstücke, durch welche eine Beschädigung eines öffentlichen Weges und der dazu gehörigen Anlagen auf demselben herbeigeführt wird, ist ebenfalls verboten.
c) Das Auswerfen der auf den Äckern gesammelten Steine, Quecken und anderer Gegenstände, welche nicht etwa zur sofortigen vorschriftsmäßigen Wegebesserung von den dazu Verpflichteten verwendet werden, darf auf öffentliche Wege nicht stattfinden.
d) Die Grasnutzung in den Seitengräben darf von den dazu Berechtigten nur mit der Sense oder Sichel, insbesondere niemals durch Behütung mit Vieh ausgeübt werden.
e) Die unbefugte Verengung der öffentlichen Wege durch Verrücken von Zäunen, Hecken oder Baumanlagen irgend einer Art ist streng untersagt.

§ 14. Privatpersonen, welche Baumfrevler dergestalt zur Anzeige bringen, daß dieselben zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, erhalten eine Prämie bis zu 3 Talern, welche durch den Landrat bei der Regierung zu beantragen ist.

III. Über den Verkehr auf den öffentlichen Wegen.

Zur Erhaltung der Wege.

§ 15. Wegen der nötigen Breite des Wagengleises gelten die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 7. April 1838, betreffend die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien. (G.S. pro 1838 S. 258.)**)

*) Jetzt § 366 Nr. 10 des RStGB.
**) Die Kabinettsorder vom 7. April 1838 ist weiter oben abgedruckt.

§ 16. Holz darf auf öffentlichen Wegen nicht geschleppt [Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Rädern oder Schleifen fortgeschafft] werden.*)

§ 17. Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern auch völlig hindern will, darf sich dazu nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen.

Die Anwendung von Klapperstöcken, ebenso das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hinterteile des Wagens ist verboten.**)

§ 18. Die Sperrsteine auf öffentlichen Wegen wegzurücken oder zu überfahren, ist untersagt.

§ 19. Das Gehen, Reiten und Viehtreiben in den Straßengräben ist verboten, auch darf beim Ackern das Zugvieh nicht in die Straßengräben gelassen werden.

Zur Vermeidung von Verkehrsstörungen.

§ 20. Wenn Vieh auf öffentlichen Wegen getrieben wird, so muß eine angemessene Anzahl tüchtiger Hirten zu dessen Führung beigegeben sein, damit jeder Verkehrsstörung genügend vorgebeugt werde.

§ 21. Niemand darf auf öffentlichen Wegen Gegenstände, welche den freien Verkehr hindern, stehen oder liegen lassen.***)

§ 22. Insbesondere dürfen zur Nachtzeit keine unbespannten Wagen oder andere, den Verkehr störende Gegenstände auf öffentlichen Wegen und Plätzen stehen gelassen werden; wo dies dennoch unvermeidlich ist, muß das Hindernis durch eine dabei aufzustellende brennende Laterne bezeichnet werden.

§ 23. Das Aufstellen unbespannter Wagen, sowie das Füttern der Pferde oder anderer Zugtiere auf öffentlichen Wegen ist verboten. Gast- und Schankwirte insbesondere dürfen ausgespannte Wagen oder das Füttern der Zugtiere auf der Straße vor ihren Wirtshäusern und Schanklokalen nicht dulden.†) Die Ortspolizeibehörden können jedoch, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung es zuläßt und das Bedürfnis es erheischt, Ausnahmen hiervon beim Vorhandensein hinreichenden Platzes unter den im Interesse des Verkehrs und der allgemeinen Sicherheit vorzuschreibenden Bedingungen gestatten; dergleichen Bewilligung ist jedoch jederzeit widerruflich.

[Die §§ 24, 25, 26 und 27 sind ersetzt durch die §§ 6 bzw. 7 bzw. 11 bzw. 4 der weiter oben abgedruckten Polizeiverordnung, betr. den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Straßen, vom 7. Juli 1892 (Amtsbl. S. 227).]

§ 28. Das Fahren mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schellen auf öffentlichen Wegen ist untersagt.††)

§ 29. Über Brücken und da, wo durch Warnungstafeln das schnelle Fahren oder Reiten untersagt ist, darf nur im Schritte gefahren oder geritten werden.

§ 30. [Ist ersetzt durch § 10 der Polizeiverordnung vom 7. Juli 1892.]

Strafbestimmung.

§ 31. Die Übertretung der in den §§ 16 bis 30 vorstehend enthaltenen Vorschriften, welche zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Ordnung und Ruhe auf den öffentlichen Wegen erlassen sind, unterliegt der Bestrafung nach [§ 344, sub Nr. 8 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851].†††)

Schlußbemerkung.

§ 32. Alle der vorstehenden Polizeiverordnung zuwiderlaufenden, von uns früher erlassenen Verordnungen werden hierdurch aufgehoben.

---

*) Die eingeklammerte Stelle des § 16 ist aufgehoben durch § 2 der weiter unten abgedruckten Polizeiverordnung vom 17. Februar 1874 (Amtsbl. S. 84).

**) Vgl. die oben S. 478 abgedruckte Polizeiverordnung vom 14. September 1909 über das Hemmen schwerer Gefährte auf öffentlichen Wegen.

***) Siehe § 366 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuchs.

†) Siehe § 1 der oben im IV. Teile (Veterinärpolizei) abgedruckten Polizeiverordnung vom 4. November 1882.

††) Siehe § 366 Nr. 4 des Reichsstrafgesetzbuchs und § 3 der Polizeiverordnung vom 7. Juli 1892.

†††) Siehe die Anmerkung oben zu § 13.

Für die Chausseen bleiben die Verordnung vom 17. März 1839, die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 sub Nr. 7 bis 19 beigefügten Vorschriften und das Regulativ vom 7. Juni 1844 maßgebend.

Oppeln, den 19. Februar 1861. Königliche Regierung.

III. Chausseepolizeiliche Vorschriften.*)

1. Gesetz, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen, vom 20. Juni 1887. (G.S. S. 301.)**)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

An Stelle der §§ 1 bis 8 der Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (G.S. 1839 S. 80), und der Kabinettsorder vom 12. April 1840, betreffend die Modifikation des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen (G.S. 1840 S. 108), treten folgende Bestimmungen:

§ 1. Bei dem Befahren der Kunststraßen soll an allen Last- und Frachtfuhrwerken der Beschlag der Radfelgen eine Breite von mindestens 5 cm haben. Ausgenommen sind diejenigen Fuhrwerke, deren Gesamtgewicht einschließlich der Ladung nicht mehr als 1000 kg beträgt.

§ 2. Das höchste zulässige Ladungsgewicht beträgt bei einer Breite der Felgenbeschläge von

5 bis $6^1/_2$ cm	2000 kg
$6^1/_2$ „ 10 „	2500 „
10 „ 15 „	5000 „
15 cm und darüber	7500 „

§ 3. Ladungsgewichte von mehr als 7500 kg dürfen nur dann, wenn die Ladung aus einer unteilbaren Last besteht, und nur unter Genehmigung der Straßenverwaltung und Innehaltung der von derselben gestellten Bedingungen transportiert werden.***)

*) Die Chausseekontraventionspolizei wird von den Landräten, bzw., soweit städtische Polizeibezirke in Frage kommen, von den betreffenden städtischen Polizeibehörden, die Chausseebaupolizei vom Regierungspräsidenten gehandhabt. Siehe Min.Erl. vom 5. Juli 1900 (Min.Bl. d. i. V. S. 232). Zur Regelung des Verfahrens bei Chausseepolizeiübertretungen ist das Regulativ vom 7. Juni 1844 (G.S. S. 167) ergangen, welches indes zum Teil veraltet ist. In bezug auf die Bestrafung der Tarifüberschreitungen bei Erhebung von Kommunikationsabgaben gilt das Gesetz, betr. die Hinterziehung und Überhebung von Verkehrsabgaben, vom 2. Mai 1900 (G.S. S. 123) durch welches das bis dahin gültig gewesene Gesetz vom 20. März 1837 aufgehoben worden ist. Zu dem Gesetz vom 2. Mai 1900 sind die Ausführungsvorschriften vom 12. September 1900 (Min.Bl. d. i. V. S. 274) ergangen.

**) Die noch gültigen Bestimmungen der Verordnung vom 17. März 1839 (G.S. 1839, S. 80) sind in den Text des Gesetzes eingeschoben.

***) Infolge des § 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 dürfte die Polizeiverordnung, betr. das Fahren schwerbeladener Wagen über Brücken oder Fähren, vom 13. Dezember 1857 (Amtsbl. 1857, S. 375), wiederveröffentlicht im Amtsbl. für 1880, S. 120, außer Kraft getreten sein. Die Polizeiverordnung lautet:

Infolge des § 3 der Verordnung vom 17. März 1839 (G.S. S. 81) wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks angeordnet:

1. daß, wenn Fuhrwerke mit unteilbaren Lasten, welche inkl. Wagen schwerer als 170 Zentner wiegen, Brücken oder Fähren passieren wollen, der Absender oder der Frachtführer davon vorher behufs der zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen dem betreffenden Kreisbaubeamten unter genauer Deklarierung des Gesamtgewichts solcher Fuhrwerke Anzeige zu machen und die Erklärung desselben abzuwarten hat, ob die auf dem angegebenen Wege vorhandenen Brücken und Fähren eine solche Belastung gestatten, oder welcher Kostenaufwand erforderlich ist, um sie dazu instand zu setzen;
2. daß der Absender die von dem Kreisbaubeamten aufzugebenden wahrscheinlichen Kosten der zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen vor der Instandsetzung der Brücke oder Fähre bei der von dem Kreisbaubeamten ihm anzuzeigenden Baukasse im voraus einzuzahlen habe;

§ 4. Für zweiräderige Fuhrwerke und für solche Kippwagen, bei denen das Hauptgewicht der Ladung auf zwei Rädern ruht, ist nur die Hälfte des § 2 vorgesehenen höchsten Ladungsgewichts gestattet, jedoch darf bei einer Breite der Felgenbeschläge von 15 cm und mehr das Ladungsgewicht bis 7500 kg betragen.

§ 5. Die in §§ 1 bis 4 dieses Gesetzes gegebenen Vorschriften finden auch auf Fuhrwerke mit solchen Rädern Anwendung, deren Radkranz nicht aus Teilen zusammengesetzt ist, beziehentlich keinen besonderen äußeren Beschlag hat.

§ 6. Für den Grenzverkehr nicht preußischer oder inländischer, dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht angehörender Fuhrwerke können durch Beschluß des Bezirksausschusses Erleichterungen der Vorschriften der §§ 1 und 2 zugelassen werden.

Ingleichen für bestimmte Gegenden oder bestimmte Arten von Fuhrwerk und zwar sowohl zeitweilig als dauernd. Vor dem Beschlusse ist die Provinzialverwaltung, sowie die Verwaltung der beteiligten Kreise zu hören.

Für bestimmte Straßenstrecken kann auf Antrag der Straßenverwaltung zeitweilig durch Beschluß des Bezirksausschusses die zulässige Höhe des Ladungsgewichts um höchstens ein Drittel herabgesetzt werden.

Die Beschlüsse der Bezirksausschüsse sind endgültig; sie sind durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.*)

---

3. daß Führer solcher Fuhrwerke, welche die ad 1 vorgeschriebene Anzeige und Deklarierung unterlassen, oder die Deklarierung unrichtig bewirken und vor erfolgter Benachrichtigung des Kreisbaubeamten, daß die Brücken, Fähren u. dgl. mehr in einen der angezeigten Belastung entsprechenden Stand gesetzt sind, dieselben passieren, nicht nur allen Schaden, welcher an dem Fuhrwerke oder an der Ladung entstehen möchte, sich selbst beizumessen haben, sondern auch alle Beschädigungen an den Brücken oder Fähren zu tragen haben und jedenfalls, auch wenn ein Schaden nicht entsteht, eine Strafe bis zum Betrage von 10 Talern oder bis zu 14 Tagen Gefängnis im Unvermögensfalle verwirken.

Oppeln, den 13. Dezember 1857. Königliche Regierung.

*) Auf Grund des § 6 ist ergangen:

a) Der Beschluß des Bezirksausschusses zu Oppeln vom 13. Dezember 1887 (Amtsbl. S. 342), welcher vorschreibt:

A. bezüglich des Kreises Pleß:

1. Für Einspänner ist eine Radfelgenbreite von 4 cm unter der Bedingung zulässig, daß das Gewicht des Fuhrwerks und der Ladung zusammen 1200 kg nicht übersteigt.
2. Für die Monate Februar, März und April darf das im § 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 bestimmte Gewicht der Ladung nur betragen bei einer Breite der Felgenbeschläge von

5 bis 6½ cm	1500 kg,
6½ bis 10 cm	2075 „
10 bis 15 cm	3750 „
15 cm und darüber	5625 „

Bei Einspännern mit 4 cm Felgenbreite darf Fuhrwerk und Ladung zusammen ein Gewicht von 1000 kg nicht übersteigen.

B. bezüglich des Kreises Rybnik:

Für Einspänner ist eine Radfelgenbreite von 4 cm unter der Bedingung zulässig, daß das Gewicht des Fuhrwerks und der Belastung zusammen 1200 kg nicht übersteigt.

C. bezüglich des Kreises Ratibor:

[nach dem 1. Januar 1893 außer Geltung getreten].

D. bezüglich des Kreises Beuthen O/S.:

Für ausländische, im Grenzverkehr in den Kreis Beuthen gelangende und über den letzteren nicht hinausgehende Fuhrwerke ist eine Radfelgenbreite von 4 cm unter der Bedingung zulässig, daß das Ladungsgewicht 2000 kg nicht übersteigt.

b) Der Beschluß derselben Behörde vom 10. September 1888 (Amtsbl. S. 294), welcher für den Kreis Neustadt anordnet:

1. Für einspännige Fuhrwerke ist eine Radfelgenbreite von 4 cm unter der Bedingung zulässig, daß das Gewicht des Fuhrwerks und der Ladung zusammen 1200 kg nicht übersteigt.
2. Für Fuhrwerke österreichischer Herkunft, welche nicht dem gewerbsmäßigen Frachtverkehr, sondern landwirtschaftlichen Zwecken dienen, ist eine Radfelgenbreite von 4 cm unter der Bedingung zulässig, daß das Gewicht des Fuhrwerks und der Ladung zusammen 1500 kg nicht übersteigt.

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 können für einzelne bestimmte Transporte von der Straßenverwaltung bewilligt werden.

§ 7. Die Führer der die Kunststraßen befahrenden Last- und Frachtfuhrwerke sind verpflichtet, den Chausseeaufsichtsbeamten sowie den Polizeibeamten und Gendarmen auf Erfordern das Gewicht der Ladung anzugeben und glaubhaft nachzuweisen. Können oder wollen sie diesen Nachweis nicht führen, so sind sie verpflichtet, in Begleitung des Beamten ihr Fuhrwerk bis zu dem nächsten in der Richtung ihrer Reise liegenden Ort zu fahren, an welchem die Ermittelung des Gewichts erfolgen kann, um dort die Ermittelung vornehmen zu lassen.

Wird eine Überschreitung des zulässigen Gewichts festgestellt, so fallen die Kosten der Ermittelung dem Führer zur Last. Die durch die Ausmittelung des Gewichts entstehenden Kosten sind vorläufig von derjenigen Verwaltung zu tragen, auf deren Straße das Fuhrwerk angehalten ist.

Gegen die Verwaltung steht dem Führer wegen des durch die Ermittelung verursachten Aufenthalts ein Entschädigungsanspruch in keinem Falle zu.

§ 8. Der Provinzialrat ist befugt, Normalgewichte für die Wagen und die wichtigsten Frachtgüter nach Maß oder Zahl mit der Wirkung festzustellen, daß diese Gewichtssätze bei der Ermittelung des zulässigen Ladungsgewichts vorbehaltlich des Gegenbeweises zugrunde zu legen sind.*)

Verordnung vom 17. März 1839.

§ 9. Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

---

*) Auf Grund des § 8 hat der Provinzialrat unter dem 29. November 1887 (siehe Bekanntmachung vom 2. Dezember 1887, Amtsbl. S. 336) folgende Normalgewichte festgestellt:

I. für die Wagen (einschließlich allen Zubehörs) bei einer Felgenbreite von: 5 bis 6,5 cm 20 Ztr. = 1000 kg, 6,5 bis 10 cm 30 Ztr = 1500 kg, 10 bis 15 cm 40 Ztr. = 2000 kg, 15 cm und darüber 50 Ztr. = 2500 kg.

II. für die wichtigsten Frachtgüter: 1. Granitwerkstücke pro Festmeter 2700 kg, Granitpflastersteine, regelmäßig behauen, pro Raummeter 1900 kg, Granitpflastersteine, unregelmäßig behauen, pro Raummeter 1800 kg, Granitbruchsteine pro Raummeter 1650 kg, 2. Basaltpflastersteine, behauen, pro Raummeter 2000 kg, Basaltbruchsteine pro Raummeter 1800 kg, 3. Sandsteine (Werkstücke) pro Festmeter 2300 kg, 4. Kalk, Marmor pro Festmeter 2700 kg, Kalk, Bruchsteine pro Raummeter 1550 kg, Baukalk, fetter, pro Raummeter 1000 kg, Baukalk, magerer, pro Raummeter 1200 kg, 5. Gneis pro Raummeter 1600 kg, 6. Serpentin pro Raummeter 1600 kg, 7. Quarz pro Raummeter 1600 kg, 8. Porphyr pro Raummeter 1600 kg, 9. Dolomit pro Raummeter 1600 kg, 10. Tonschiefer pro Raummeter 1650 kg, 11. Grünsteinbruchsteine pro Raummeter 1600 kg, 12. Hornblendebruchsteine pro Raummeter 1800 kg, 13. Bruch- oder Feldsteine pro Raummeter 1600 kg, 14. Kies und Sand pro Raummeter 1650 kg, 15. Steinkohle pro Raummeter 900 kg, 16. Koks pro Raummeter 350 kg, 17. Eisen, gewalzt, pro Festmeter 7700 kg, Eisen, gegossen, pro Festmeter 7000 kg, Eisenerze pro Raummeter 3500 kg, 18. Walzzink pro Festmeter 7200 kg, 19. Ziegelwerk: Formatsteine pro 1000 Stück 5000 kg, Klinker pro 1000 Stück 4000 kg, Schamott pro 1000 Stück 3000 kg, Feldbrand pro 1000 Stück 3000 kg, Drainröhren 2″ pro 1000 Stück 2250 kg, Flachwerke pro 1000 Stück 1750 kg, 20. Eichen- oder Buchenholz als Brennholz pro Raummeter 500 kg, Kiefern- oder Fichtenholz als Brennholz pro Raummeter 350 kg, Eichen- oder Buchenholz als Bauholz pro Festmeter 800 kg, Kiefer oder Fichte als Bauholz pro Festmeter 650 kg, 21. Rüben pro Raummeter 650 kg, 22. Rübenschnitzel pro Raummeter 850 kg, 23. Holzstoff pro Raummeter 700 kg, 24. Kartoffeln pro Raummeter 600 kg, 25. Spiritus inkl. Faß pro Hektoliter 110 kg, 26. Zucker, raffiniert, pro großes Faß 650 kg, Zucker, raffiniert, pro kleines Faß 375 kg, 27. Lehm pro Raummeter 1400 kg, 28. Blockeis pro Raummeter 800 kg, 29. Roggen pro Raummeter 650 kg 30. Weizen pro Raummeter 700 kg, 31. Mehl pro Raummeter 1500 kg, 32. Stallmist pro Raummeter 750 kg, 33. Zement pro Raummeter 2200 kg, 34. Kalk, gebrannt, pro Raummeter 1500 kg, 35. Heu pro Raummeter 100 kg, 36. Stroh von Erbsen und Wicken pro Raummeter 50 kg, 37. Stroh von Gerste und Hafer pro Raummeter 70 kg, 38. Stroh von Roggen und Weizen pro Raummeter 90 kg, 39. Petroleum inkl. Faß pro Hektoliter 110 kg, 40. Schlempe inkl. Faß pro Hektoliter 120 kg.

1. die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2. der Beschlag so konstruiert ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß infolge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§ 10. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chausseegeldtarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§ 11. Die Zugtiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§ 12. Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§ 17. Die Übertretung des § 12 soll mit einer Strafe von einem halben Taler polizeilich bestraft werden.

§ 20. Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenzblätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Artikel II.

§ 9. Die §§ 14, 16, 19 und 20 Absatz I der Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (G.S. S. 80), sind aufgehoben. An Stelle der §§ 15 und 18 a. a. O. treten folgende Bestimmungen:

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der §§ 9 bis 11 der Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (G.S. 1839 S. 80), werden mit Geldstrafen bis 100 Mark bestraft.

Für die Geldstrafe und die Kosten, zu denen der Führer eines Fuhrwerks verurteilt wird, sind im Falle des Unvermögens des Verurteilten die Eigentümer des Fuhrwerks und der Bespannung als solidarisch haftbar zu erklären.

Gegen den als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.*)

§ 11. Eine wiederholte Bestrafung wegen auf derselben Reise fortgesetzter Zuwiderhandlungen tritt nur dann ein, wenn der Zuwiderhandelnde die Reise über den nächsten Ort hinaus, an welchem es ihm möglich war, den vorschriftswidrigen Zustand seines Fuhrwerks oder dessen Ladung zu beseitigen, ohne eine solche Änderung fortgesetzt hat.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Artikel III.

§ 12. Als Kunststraßen (Chausseen) im gesetzlichen Sinne gelten in dem Geltungsbereiche dieses Gesetzes:

*) In dem Falle, daß ein und derselbe Eigentümer mehrere vorschriftswidrige Fuhrwerke gleichzeitig fahren läßt, ist für die gegen jeden der verurteilten Fuhrwerksführer erkannten Strafbeträge im Falle deren Unvermögens der Eigentümer der Fuhrwerke kumulativ haftbar zu machen. (Diese von dem Königlichen Kammergerichte unter dem 8. März 1886 [Johows Jahrb. Bd. VII S. 283] auf Grund der §§ 1, 15, 18 der Verordnung vom 17. März 1839 getroffene Entscheidung erscheint ohne weiteres auch auf die §§ 1, 10 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 übertragbar, obwohl an die Stelle der für jeden Übertretungsfall auf 10 Taler festgesetzten Geldstrafe nunmehr eine in ihrer Bemessung für den Einzelfall in das Ermessen der Strafbehörde gestellte Geldstrafe bis zu 100 Mark getreten ist.)

1. alle Kunststraßen, auf welche die Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (G.S. 1839 S. 80), Anwendung findet;
2. alle Kunststraßen, für welche das Recht zur Erhebung von Chausseegeld verliehen ist oder die zusätzlichen Bestimmungen zu dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (G.S. 1840 S. 97) für anwendbar erklärt sind;
3. diejenigen Kunststraßen, welche auf Antrag des Unterhaltungspflichtigen als solche staatlich von dem Oberpräsidenten anerkannt werden.

Ein Verzeichnis derjenigen Kunststraßen, auf welche demgemäß die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden, ist von dem Oberpräsidenten durch das Amtsblatt derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Straße liegt, zu veröffentlichen. Ingleichen jede Erweiterung und jede anderweite Abänderung dieses Verzeichnisses.

§ 13. Auf Fuhrwerke der Militär- und Reichspostverwaltung finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 14. Die auf Grund dieses Gesetzes von den Gerichten erkannten Geldstrafen fließen zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Kasse derjenigen Verwaltung, auf deren Straße der Zuwiderhandelnde betroffen worden ist.

§ 15. In denjenigen Provinzen, in welchen das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. 1883 S. 195) nicht Geltung hat, tritt an die Stelle des Bezirksausschusses (§ 6) die Regierung, an die Stelle des Provinzialrats (§ 8) der Oberpräsident.

§ 16. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1888 in Kraft.

Alle entgegenstehenden Vorschriften sind von dem bezeichneten Zeitpunkt ab aufgehoben.

Für Fuhrwerke, welche vor dem 1. Januar 1888 in Gebrauch genommen sind, treten die Bestimmungen des § 1 erst vom 1. Januar 1893 in Kraft; bis dahin darf jedoch das höchste zulässige Ladungsgewicht für Fuhrwerke mit weniger als 5 cm breiten Felgenbeschlägen 1000 kg nicht übersteigen.

Werden solche Fuhrwerke jedoch nach dem 1. Januar 1888 mit neuen Rädern versehen, so treten die Bestimmungen von da ab in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Juni 1887.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

---

2. Zusätzliche Vorschriften zu der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 29. Februar 1840, betreffend den Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staatschausseen, (Amtsblatt 1840 S. 83 ff.) (Auszug.)

II. In polizeilicher Beziehung.

7. Jedermann muß den Posten auf den Stoß in das Horn ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 50 Talern;*)
8. [Aufgehoben durch das Gesetz vom 29. Mai 1901 (Ges.-S. S. 135).]
9. Holz darf auf Chausseen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Schleifen fortgeschafft werden;**)
10. wer, um zu hemmen,***) das Umdrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu auf Chausseen nur der

*) Zu Ziff. 7 siehe § 19 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871, oben im I. Abschnitt dieses Teils unter Nr. 2, und § 7 der Polizeiverordnung vom 7. Juli 1892, oben im I. Abschnitt dieses Teils unter Nr. 3 abgedruckt.

**) Siehe auch die weiter unten abgedruckte Polizeiverordnung vom 17. Februar 1874 (Amtsblatt S. 84).

***) Vgl. hierzu die Polizeiverordnung vom 14. September 1909, abgedruckt S. 478.

Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen. Die Anwendung von Klapperstöcken, imgleichen das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hinterteile des Wagens ist verboten;

11. die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten oder auf irgend eine andere Weise gesperrt oder verengt werden.

Weder auf der Fahrbahn, den Brücken, oder den Banketts, noch in den Seitengräben dürfen Gegenstände niedergelegt werden oder liegen bleiben, welche nicht der Chausseeverwaltung angehören. Ebensowenig dürfen Scherben, Kehricht, Unkraut oder anderer Unrat hinauf- oder hineingeworfen werden;*)

12. niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Banketts oder in den Seitengräben Vieh füttern oder anbinden, oder dasselbe auf den Banketts, Böschungen, oder in den Seitengräben laufen, oder weiden lassen oder treiben. Es ist verboten auf den Banketts,**) den Böschungen und in den Gräben zu fahren oder zu reiten, oder auf den Böschungen oder in den Gräben zu gehen;***)
13. wo durch Warnungstafeln das schnelle Fahren oder Reiten untersagt ist, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden;
14. der Führer eines Fuhrwerks darf sich von demselben, wenn er anhält, nicht über fünf Schritte entfernen, ohne die Pferde abzusträngen. Auch während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhrwerke das Leitseil in der Hand, oder auf einem der Zugtiere oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten;
15. beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke aneinander gebunden sein;†)
16. innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden;
17. wer den Vorschriften unter 8 bis 16 entgegenhandelt, hat außer dem Schadenersatze eine Strafe von 10 Sgr. bis 5 Taler verwirkt;
18. wer die Chaussee, die dazu gehörigen Gebäude, Brückendurchlässe oder sonstigen Vorrichtungen††), als Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln, Schlagbäume, Prellsteine und Pfähle, ingleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt oder die letzteren in Unordnung bringt, muß, insofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenersatze eine Strafe von einem bis fünf Taler erlegen;
19. Beschädigungen der Chausseebäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadensersatzes, mit einer Strafe von fünf Talern für jeden durch Verschulden beschädigten Baum zu ahnden.†††)

---

*) Auch durch unbefugtes Zusammenkehren von Unrat, welcher sich bereits auf der Chaussee befindet, kann das Verbot in Nr. 11 übertreten werden. (Entscheidung des Kammergerichts vom 20. September 1888, Johows Jahrb. Bd. VIII S. 207.)

**) Das Befahren der Banketts ist jetzt nach § 30 Ziff. 2 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.S. S. 230, weiter unten im IX. Teil ds. W. abgedruckt) strafbar, da § 30 sich auch auf Chausseen bezieht und § 95 a. a. O. alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben hat.

***) Das Verbot in Nr. 12 erstreckt sich auch auf den Jagdberechtigten, dessen Jagdrevier durch eine öffentliche Chaussee durchschnitten wird (Entscheidung des Kammergerichts vom 24. April 1882, Johows Jahrb. Bd. III S. 328 ff.). — Ein Befahren des Banketts liegt auch dann vor, wenn ein Wagen zum Zwecke des Ausladens quer über das Bankett bis an die unmittelbar daneben belegene Ausladestelle geschoben und auf dem Bankett stehen gelassen wird. Die Strafbarkeit wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß es an einem anderen Zugange zu der betreffenden Ausladestelle mangelt (Entscheidung des Kammergerichts vom 25. Oktober 1888, Johows Jahrb. Bd. IX S. 239 ff.).

†) Zu Nr. 14 und 15 siehe §§ 11 bzw. 6 der Polizeiverordnung vom 7. Juli 1892, weiter oben in Abschnitt I dieses Teils unter Nr. 3.

††) Hierzu gehören auch die zum Zwecke einer gleichmäßigen Abnutzung der Chaussee hingelegten sogenannten Verlegsteine. (Entscheidung des Kammergerichts vom 17. September 1888, Johows Jahrb. Bd. VIII S. 208.)

†††) Bestrafung wegen Beschädigung von Chausseebäumen kann auch auf Grund vernachlässigter Bewachung der Bäume erfolgen (Entscheidung des Kammergerichts vom 14. Mai 1888

(Wenden!)

3. Polizeiverordnung, betreffend das Fortschaffen von Pflügen, Eggen u. dgl. auf Chausseen, vom 17. Februar 1874. (Amtsbl. S. 84.)

Im Anschluß an Nr. 9 der zusätzlichen Vorschriften zu dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (G.S. S. 95) und unter Abänderung der Wegepolizeiverordnung vom 19. Februar 1861 (Amtsbl. S. 37) bestimmen wir hiermit auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) folgendes:

§ 1. Auf den Chausseen und den übrigen mit einer künstlichen Decklage versehenen öffentlichen Wegen dürfen Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände nur auf Rädern oder auf Schleifen, d. h. kufenartig geformten Schlitten, fortgeschafft werden. Besonders dürfen Schleppen, d. h. kreuzweise verbundene, mit ihrem unteren Ende auf der Straße schleppende Stützen, dabei nicht zur Anwendung kommen.

§ 2. Der § 16 der gedachten Wegepolizeiordnung wird aufgehoben, insoweit er die Fortschaffung der Pflüge, Eggen und ähnlichen Gegenstände betrifft.

§ 3. Wer der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 5 Taler, im Unvermögensfall verhältnismäßige Haft verwirkt.

Oppeln, den 17. Februar 1874. Königliche Regierung.

IV. Eisenbahnpolizeiliche Vorschriften.

1. Eisenbahnbau- und -betriebsordnung vom 4. November 1904. (RGBl. S. 388.) (Auszug.)*)

V. Bahnpolizei.

§ 74. Eisenbahnpolizeibeamte. (1.) Eisenbahnpolizeibeamte sind die im § 45**) unter 1 bis 11 aufgeführten Eisenbahnbetriebsbeamten und

12. Pförtner,
13. Bahnsteigschaffner,
14. Wächter.

(2.) Die Bahnpolizeibeamten sind zu vereidigen oder durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten. Die Vereidigung oder eidliche Verpflichtung verleiht dem Bahnpolizeibeamten die Rechte des öffentlichen Polizeibeamten.

Johows Jahrb. Bd. VIII S. 209) und, wenn sie durch Fahrlässigkeit verschuldet ist (Entscheidung des Kammergerichts in Johows Jahrb. Bd. II S. 251). Bei vorsätzlicher Beschädigung kann nach § 304 RStGB. auf Gefängnis oder eine weit höhere als die oben angedrohte Geldstrafe erkannt werden.

*) Diese Ordnung ist vom 1. Mai 1905 an laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. November 1904 (Reichsgesetzbl. S. 387) an die Stelle der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands, die das Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 vom 1. Januar 1893 ab ersetzt hatte, und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und der zu diesen Ordnungen ergangenen Nachträge getreten. Die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 hatte die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 vom 1. Januar 1893 ab ersetzt. Gleichzeitig waren mittels Polizeiverordnung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 25. Dezember 1892 (Amtsbl. 1893, S. 2) die sämtlichen früher auf Grund des § 45 der Bahnordnung vom 12. Juni 1878 zur Sicherung des Betriebes für einzelne Bahnen der fraglichen Art erlassenen Polizeiverordnungen aufgehoben worden.

Die Bahnordnung vom 5. Juli 1892 war bis zum 1. Mai 1905 auch maßgebend für die jetzt mit Elektrizität betriebene Oberschlesische Schmalspurbahn, die frühere „Roßbahn". Die für die letztere erlassenen Polizeiverordnungen vom 6. Juli 1869 (Amtsbl. S. 148) und vom 5. Dezember 1878 (Amtsbl. S. 303) sind längst veraltet.

Die oben abgedruckten Vorschriften der Eisenbahnbau- und -betriebsordnung Teil V und VI gelten in gleicher Weise für Haupt- und für Nebeneisenbahnen.

**) § 45 (Eisenbahnbetriebsbeamte) lautet:

(1) Eisenbahnbetriebsbeamte sind die nachstehend aufgeführten Beamten, Bediensteten und Arbeiter und ihre Vertreter:

1. die die Unterhaltung und den Betrieb der Bahn leitenden und beaufsichtigenden Beamten,
2. die Bahnkontrolleure, die Betriebskontrolleure,

(3.) Die Bestimmungen im § 45 (2), (4) und (5) finden auch auf die in (1) unter 12 bis 14 aufgeführten Bahnpolizeibeamten Anwendung.

(4.) Beamten, die sich zur Ausübung polizeilicher Obliegenheiten ungeeignet zeigen, dürfen solche nicht übertragen werden.

(5.) Auf die Offiziere, Beamten und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke findet die Vorschrift über die Vereidigung oder eidliche Verpflichtung (2.) keine Anwendung.

§ 75. Ausübung der Bahnpolizei. (1.) Der Amtsbereich der Bahnpolizeibeamten umfaßt örtlich — ohne Rücksicht auf den Wohnort oder Dienstbezirk — das gesamte Bahngebiet der Verwaltungen, bei denen sie beschäftigt werden, sachlich die Maßnahmen, die zur Handhabung der für den Eisenbahnbetrieb geltenden Polizeiverordnungen erforderlich sind.

(2.) Bei Ausübung des Dienstes müssen die Bahnpolizeibeamten Uniform oder ein Dienstabzeichen tragen oder mit einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehen sein.

(3.) Die Bahnpolizeibeamten haben sich dem Publikum gegenüber besonnen und rücksichtsvoll aber bestimmt zu benehmen.

(4.) Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Übertretung der in den §§ 77 bis 81 enthaltenen Bestimmungen oder einer sonstigen strafbaren Handlung betroffen oder unmittelbar danach verfolgt wird, wenn er der Flucht verdächtig ist oder sich nicht auszuweisen vermag. Eine Festnahme wegen Übertretung der in den §§ 77 bis 81 enthaltenen Bestimmungen hat zu unterbleiben, wenn eine angemessene Sicherheit bestellt wird; diese Sicherheit darf den Betrag von 100 Mark (§ 82) nicht übersteigen. Ist die vorläufige Festnahme notwendig, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, so darf sie nicht unterbleiben, auch wenn der Täter nicht der Flucht verdächtig ist, sich auszuweisen vermag und Sicherheit anbietet.

(5.) Der Festgenommene ist, wenn er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich dem Amtsrichter oder der Polizeibehörde des Bezirks, in dem die Festnahme erfolgte vorzuführen.

---

3. die Vorsteher und Aufseher der Stationen, die sonstigen Fahrdienstleiter (Bemerkung zu § 51[1]),
4. die Bahnmeister, die Telegraphenmeister,
5. die Rottenführer,
6. die Weichensteller,
7. die Block-, Bahn- und Schrankenwärter,
8. die Zugbegleitungsbeamten,
9. die Betriebswerkmeister,
10. die Lokomotivführer und Heizer,
11. die Rangiermeister und Wagenmeister.

(2) Die Betriebsbeamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholten sein, auch die Eigenschaften und die Befähigung besitzen, die ihr Dienst erfordert.

(3) Die Betriebsbeamten sind in der zur gesicherten Durchführung des Betriebs erforderlichen Zahl anzustellen.

(4) Den Betriebsbeamten sind schriftliche oder gedruckte Anweisungen über ihre dienstlichen Pflichten einzuhändigen.

(5) Über jeden Betriebsbeamten sind Personalakten zu führen.

(6) Die Stationsbeamten, Bahnmeister, Zugführer, Lokomotivführer, Weichensteller, Rottenführer, Block-, Bahn- und Schrankenwärter haben im Dienste eine richtig gehende Uhr zu tragen. Inwieweit diese Verpflichtungen auch anderen Betriebsbeamten aufzuerlegen ist, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(7) Auf die Offiziere, Beamten und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke und auf die als Heizer fahrenden, fachwissenschaftlich gebildeten Maschinentechniker findet die Vorschrift über das Alter (2) keine Anwendung.

Siehe auch die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebs- und -polizeibeamten (Bekanntmachung vom 8. März 1906 [Reichsgesetzbl. S. 391]), die an die Stelle der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892 und der dazu ergangenen Nachträge getreten sind.

(6.) Erfolgt die Ablieferung nicht durch einen Bahnpolizeibeamten, so hat der sie anordnende Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienststellung versehenen Karte, worauf der Grund der Festnahme vermerkt ist, mitzugeben.

§ 76. Gegenseitige Unterstützung der Polizeibeamten. Die sonstigen Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf Ersuchen bei Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den sonstigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Dienstes innerhalb des Bahngebietes Beistand zu leisten, soweit es ihre bahndienstlichen Pflichten zulassen.

VI. Bestimmungen für das Publikum.

§ 77. Allgemeine Bestimmungen. Die Reisenden und das sonstige Publikum haben den allgemeinen Anordnungen, die von der Bahnverwaltung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und im Bahnverkehre getroffen werden, nachzukommen und den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

§ 78. Betreten der Bahnanlagen. (1.) Das Betreten der Bahnanlagen der freien Strecke, soweit sie nicht zugleich zur Benutzung als Weg bestimmt sind, ist ohne Erlaubniskarte nur gestattet:

1. den Vertretern der Aufsichtsbehörde,
2. den Beamten der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, des Forstschutzes und der Polizei, wenn es zur Ausübung ihres Dienstes notwendig ist,
3. den Beamten des Telegraphen-, des Zoll- und des Steuerwesens, soweit es zur Wahrnehmung ihres Dienstes innerhalb des Bahngebietes notwendig ist.
4. den zur Besichtigung dienstlich entsandten deutschen Offizieren.

(2.) Das Betreten der Stationsanlagen außerhalb der dem Publikum bestimmungsgemäß geöffneten Räume ist ohne Erlaubniskarte außer den unter (1) genannten Personen auch den Postbeamten gestattet, soweit sich der Postdienst innerhalb des Stationsgebiets abwickelt.

(3.) Den Offizieren und den in Uniform befindlichen Beamten der deutschen Festungsbehörden ist gestattet, die Bahnanlagen innerhalb des Festungsbereiches bis zur äußersten Grenze der Tragweite der Geschütze zu betreten.

(4.) Die zum Betreten der Bahnanlagen ohne Erlaubniskarte berechtigten Personen haben sich, soweit sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, auf Erfordern durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde auszuweisen.

(5.) Erlaubniskarten zum Betreten der Bahnanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausgestellt werden.

(6.) Die zum Betreten der Bahnanlagen Berechtigten haben es zu vermeiden, sich innerhalb der Gleise aufzuhalten.

(7.) Die Überwachung der Ordnung auf den Vorplätzen der Stationen liegt den Bahnpolizeibeamten ob, soweit nicht besondere Vorschriften anderes bestimmen.

(8.) Für das Betreten der Bahnanlagen durch Tiere ist der verantwortlich, dem die Aufsicht über die Tiere obliegt.

(9.) Wo die Bahn zugleich als Weg dient, ist sie bei Annäherung eines Zuges zu räumen.

§ 79. Überschreiten der Bahn. (1.) Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Übergängen bestimmten Stellen überschreiten, und zwar nur solange als diese nicht durch Schranken geschlossen sind oder ein Zug sich nicht nähert. Beim Überschreiten der Bahn ist jeder unnötige Aufenthalt zu vermeiden.

(2.) Pflüge und Eggen, Baumstämme und andere schwere Gegenstände dürfen, wenn sie nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen über die Bahn geschafft werden.

(3.) Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten und nur unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

(4.) Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen oder zu überschreiten, etwas darauf zu legen oder zu hängen. Solange die Übergänge geschlossen sind, wenn an den mit Zugschranken versehenen Übergängen die Glocke ertönt oder wenn ein Zug sich nähert, müssen Fuhrwerke und Tiere an den Warnungstafeln, und wo solche fehlen, in angemessener Entfernung von der Bahn angehalten werden. Fußgänger dürfen bis an die Schranken der damit versehenen Übergänge herantreten.

(5.) Größere Viehherden dürfen innerhalb zehn Minuten vor dem mutmaßlichen Eintreffen eines Zuges nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

§ 80. Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen. Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Betriebseinrichtungen oder die Fahrzeuge zu beschädigen, Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen,*) Signale nachzuahmen oder andere betriebstörende Handlungen vorzunehmen.

§ 81. Verhalten der Reisenden. (1.) Die Reisenden dürfen nur an den dazu bestimmten Stellen und nur an der dazu bestimmten Seite der Züge ein- und aussteigen.

(2.) Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Öffnen der Wagentüren, das Ein- und Aussteigen, der Versuch oder die Hilfeleistung dazu, das Betreten der Trittbretter und Plattformen, soweit der Aufenthalt hier nicht ausdrücklich gestattet ist, verboten.

(3.) Es ist untersagt, Gegenstände aus dem Wagen zu werfen, durch die ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt werden könnte.

§ 82. Bestrafung von Übertretungen. (1.) Wer den Bestimmungen der §§ 77 bis 81 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft, wenn nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2.) Die gleiche Strafe trifft den, der den Bestimmungen der Verkehrsordnung**) über die von der Mitnahme in Personenwagen ausgeschlossenen Gegenstände zuwiderhandelt.

§ 83. Aushang von Vorschriften. Ein Abdruck der §§ 75 und 77 bis 82 dieser Ordnung sowie der Bestimmungen der Verkehrsordnung über die von der Mitnahme in Personenwagen ausgeschlossenen Gegenstände ist in jedem Warteraum auszuhängen.

---

2. Polizeiverordnung zum Schutze der Eisenbahnbauten vom 26. Juni 1866 (Amtsblatt S. 250).

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlassen wir zum Schutze der innerhalb unseres Verwaltungsbezirks stattfindenden Eisenbahnbauten nachstehende Polizeiverordnung:

§ 1. Wenn eine Eisenbahn im Baubegriffen ist, so dürfen außer von dem Arbeitspersonal und denjenigen Personen, welche beim Bau dienstlich beschäftigt sind oder zur Besichtigung der Bauwerke besondere Erlaubniskarten erhalten haben, weder das Planum der Bahn, noch die dazugehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken, Bauplätze usw. betreten werden, ausgenommen an solchen Stellen, die zu Überfahrten und Übergängen bestimmt sind.

§ 2. Es ist ferner das Ausreißen, Versetzen und Beschädigen der Markierpfähle, sowie jede sonstige Beschädigung an den im Bau befindlichen Eisenbahnen und deren Zubehörungen verboten.

§ 3. Soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Bestrafung bedingt ist, werden Übertretungen der Vorschrift des § 1 mit Geldbuße bis zu fünf Talern,

---

*) Die Polizeiverordnung, betr. den Gebrauch der Dampfpfeife in der Nähe von Eisenbahnen, vom 27. Juni 1874 (Amtsbl. S. 225) ist aufgehoben laut Bekanntmachung vom 9. März 1900 (Amtsbl. S. 79).

**) Die Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. 1909, S. 93 u. ff.). Von ihrem Abdrucke wird hier abgesehen.

Übertretungen der Vorschrift des § 2 mit Geldbuße bis zu zehn Talern resp. im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet.

§ 4. Die Befolgung dieser Verordnung haben neben den übrigen Polizeibeamten insbesondere die Bahnaufsichtsbeamten zu überwachen.

Oppeln, den 26. Juni 1866.

Königliche Regierung. Abteilung des Innern.
Königliches Eisenbahnkommissariat.
Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.
Königliche Direktion der Wilhelmsbahn.

---

3. Polizeiverordnung, betreffend die mit Maschinen betriebenen nebenbahnlichen Kleinbahnen des Regierungsbezirks Oppeln, vom 9. August 1907 (Amtsbl. S. 311).

Nach Verständigung mit den an der Beaufsichtigung der vorbezeichneten Bahnen beteiligten Königlichen Eisenbahndirektionen zu Kattowitz und Breslau wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Oppeln für den Umfang des Regierungsbezirks zu Oppeln folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Schutz des Straßenbahnverkehrs.

§ 1. Beschädigungen der Kleinbahn oder der zugehörigen Anlagen sowie der Fahrzeuge nebst Zubehör, und die Vornahme von Handlungen, die den Betrieb stören, sind verboten.

§ 2. Unbeschadet weitergehender allgemeiner straßenpolizeilicher Bestimmungen ist Lastfuhrwerken das Befahren des Bahnkörpers in der Längsrichtung, soweit der Fahrdamm neben dem Geleise genügenden Raum bietet, verboten.

§ 3. Beim Ertönen der Warnungszeichen haben auf der Fahrbahn befindliche Fußgänger, Reiter, Radfahrer und die Führer von Wagen und Vieh sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb freizugeben. Die Vorschrift gilt nicht für geschlossen marschierende Militärabteilungen, für Leichen- und andere Aufzüge, sowie für im Dienst befindliche Postwagen und Fahrzeuge der Feuerwehr.

§ 4. Wenn an den Haltestellen Straßenbahnwagen halten, haben der Haltestelle sich nähernde Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke ihre Geschwindigkeit zu mäßigen und soweit Raum zu geben, daß die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen nicht gefährdet werden.

§ 5. 1. Das Betreten solcher Bahnstrecken, die außerhalb öffentlicher Wege liegen, ist ohne Berechtigungsausweis nur auf den Übergängen und auch dort nur insoweit gestattet, als dieselben nicht abgesperrt sind, oder sich kein Zug oder Bahnwagen nähert.

2. Sobald sich ein Zug nähert, müssen die Bahn kreuzende Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh oder Lasttieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten oder die Bahn schnell räumen.

3. Es ist untersagt, Schranken eigenmächtig zu öffnen oder ihre Betätigung zu behindern.

[Anm.: Im Bedürfnisfalle kann den auch zum Betreten der Eisenbahnanlagen befugten Beamten usw. (vgl. § 78 der Eisenbahnbau- und -betriebsordnung vom 4. November 1904) die Berechtigung zum Betreten des Bahnkörpers der Kleinbahnen allgemein beigelegt werden.]

II. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 6. 1. Das eigenmächtige Öffnen der Wagenverschlüsse während der Fahrt, das Sitzen auf den Plattformbrüstungen, das Aufsteigen auf einen vom Schaffner als „Besetzt" bezeichneten Wagen ist verboten.

2. Das Ein- und Aussteigen ist nur auf der hierzu bestimmten Wagenseite gestattet.

3. Das Besteigen und Verlassen der Wagen während der Fahrt ist verboten.

§ 7. Personen, welche durch sichtliche Krankheit, durch Trunkenheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft oder ihr Verhalten den Fahrgästen lästig fallen, haben sich auf Aufforderung der Bahnbediensteten aus den Wagen oder Warteräumen zu entfernen

§ 8. Das Rauchen sowie das Mitbringen brennender Pfeifen, Zigarren oder Zigaretten ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen [illegible] gestattet, welche als für [illegible]

[illegible] zu verlassen.

[illegible] welche beim Einsteigen auf Erfordern das tarifmäßige Fahrgeld nicht entrichten oder während der Fahrt den Fahrschein oder sonstigen die Berechtigung zur Mitfahrt dartuenden Ausweis dem Schaffner oder den Aufsichtsbeamten auf Verlangen nicht vorzeigen, haben auf Anweisung des Fahrpersonals sofort oder beim nächsten Halten den Wagen zu verlassen, vorbehaltlich des Rechtsanspruchs des Unternehmers auf Nachforderung des Fahrgeldes.

III. Pflichten des Betriebspersonals.

§ 12. Wenn Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer oder Fußgänger sich auf der Bahn befinden oder sich ihr nähern, hat der Lokomotiv- bzw. Wagenführer rechtzeitig Warnungszeichen zu geben, langsam zu fahren und zu halten, sofern dies erforderlich ist, um Beschädigungen von Personen oder Sachen zu vermeiden.

§ 13. Der Lokomotiv- bzw. Wagenführer hat beim Verlassen seines Standes alle Vorkehrungen zu treffen, welche verhindern, daß die Lokomotive oder der Motorwagen sich in Bewegung setzen oder durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden können.

§ 14. Die Lokomotiv- bzw. Wagenführer haben vor Befahren von Schienenkreuzungen und während der Dunkelheit vor Chausseegeldhebestellen zu halten.

§ 15. Über die für die Besetzung der Innen- und Außenplätze des Wagens festgestellte Normalzahl hinaus dürfen weitere Personen nicht aufgenommen werden.

IV. Besondere Bestimmungen für Sprengstofftransporte.

§ 16. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe mit sich führen, dürfen Wege, auf welchen durch Dampf oder elektrische Kraft betriebene Kleinbahnen verkehren, nur befahren, wenn sie ihren Bestimmungsort auf einem anderen, gut fahrbaren Wege nicht erreichen können. Sprengstofftransporte, die auf Straßen oder Wegen geführt werden, auf welchen durch Dampf oder elektrische Kraft betriebene Kleinbahnzüge verkehren, haben beim Herannahen der Kleinbahnzüge zu halten. Während der Vorbeifahrt der Kleinbahnzüge müssen die Wagenführer der Sprengstofftransporte ihre Pferde am Zaumzügel festhalten und die Transportbegleiter auf der dem Kleinbahnzuge zugekehrten Seite den Transport beobachten.

Die Lokomotiv- oder Wagenführer der Kleinbahn haben bei Annäherung an einen Sprengstofftransport ein Warnungszeichen zu geben, langsam zu fahren und, falls der Transport nicht sogleich hält, den Kleinbahnzug sofort zum Stehen zu bringen. Auch haben sie auf ein Zeichen des Transportführers sofort zu halten.

Vor Kreuzungen der von den Sprengstofftransporten benutzten Wege, mit solchen Straßen, auf welchen durch Dampf oder elektrische Kraft betriebene Kleinbahnzüge ver-

Übertretungen der Vorschrift des § 2 mit Geldbuße bis zu zehn Talern resp. im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet.

§ 4. Die Befolgung dieser Verordnung haben neben den übrigen Polizeibeamten insbesondere die Bahnaufsichtsbeamten zu überwachen.

§ 1 der Polizeiverordnung, betreffend die mit Maschinen betriebenen nebenbahnähnlichen Kleinbahnen des Regierungsbezirks Oppeln, vom 9. August 1907 erhält folgende Fassung (Verordnung vom 20. Oktober 1913, Amtsbl. 1913 S. 467):

§ 1. 1. Beschädigungen der Kleinbahnen oder der zugehörigen Anlagen sowie der Fahrzeuge nebst Zubehör sind verboten.

2. Es ist verboten, unbefugt Signale zu geben, die Ausweichvorrichtungen zu verstellen oder zu versperren, die auf den Fahrzeugen befindlichen, dem Betriebe oder der Unfallverhütung dienenden Einrichtungen zu betätigen, Kleinbahnwagen zu verschieben, die freie Fahrt der Kleinbahn durch Aufstellen von Fahrzeugen oder Vieh oder durch Niederlegen von Gegenständen auf oder neben der Fahrbahn zu behindern, sowie andere Handlungen vorzunehmen, die den Betrieb stören.

3. Die Fahrgäste und das sonstige Publikum haben den Anordnungen der sich als Kleinbahnpolizeibeamte ausweisenden Kleinbahnbediensteten Folge zu leisten.

I. Schutz des Straßenbahnverkehrs.

§ 1. Beschädigungen der Kleinbahn oder der zugehörigen Anlagen sowie der Fahrzeuge nebst Zubehör, und die Vornahme von Handlungen, die den Betrieb stören, sind verboten.

§ 2. Unbeschadet weitergehender allgemeiner straßenpolizeilicher Bestimmungen ist Lastfuhrwerken das Befahren des Bahnkörpers in der Längsrichtung, soweit der Fahrdamm neben dem Geleise genügenden Raum bietet, verboten.

§ 3. Beim Ertönen der Warnungszeichen haben auf der Fahrbahn befindliche Fußgänger, Reiter, Radfahrer und die Führer von Wagen und Vieh sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb freizugeben. Die Vorschrift gilt nicht für geschlossen marschierende Militärabteilungen, für Leichen- und andere Aufzüge, sowie für im Dienst befindliche Postwagen und Fahrzeuge der Feuerwehr.

§ 4. Wenn an den Haltestellen Straßenbahnwagen halten, haben der Haltestelle sich nähernde Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke ihre Geschwindigkeit zu mäßigen und soweit Raum zu geben, daß die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen nicht gefährdet werden.

§ 5. 1. Das Betreten solcher Bahnstrecken, die außerhalb öffentlicher Wege liegen, ist ohne Berechtigungsausweis nur auf den Übergängen und auch dort nur insoweit gestattet, als dieselben nicht abgesperrt sind, oder sich kein Zug oder Bahnwagen nähert.

2. Sobald sich ein Zug nähert, müssen die Bahn kreuzende Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh oder Lasttieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten oder die Bahn schnell räumen.

3. Es ist untersagt, Schranken eigenmächtig zu öffnen oder ihre Betätigung zu behindern.

[Anm.: Im Bedürfnisfalle kann den auch zum Betreten der Eisenbahnanlagen befugten Beamten usw. (vgl. § 78 der Eisenbahnbau- und -betriebsordnung vom 4. November 1904) die Berechtigung zum Betreten des Bahnkörpers der Kleinbahnen allgemein beigelegt werden.]

II. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 6. 1. Das eigenmächtige Öffnen der Wagenverschlüsse während der Fahrt, das Sitzen auf den Plattformbrüstungen, das Aufsteigen auf einen vom Schaffner als „Besetzt" bezeichneten Wagen ist verboten.

2. Das Ein- und Aussteigen ist nur auf der hierzu bestimmten Wagenseite gestattet.

3. Das Besteigen und Verlassen der Wagen während der Fahrt ist verboten.

§ 7. Personen, welche durch sichtliche Krankheit, durch Trunkenheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft oder ihr Verhalten den Fahrgästen lästig fallen, haben sich auf Aufforderung der Bahnbediensteten aus den Wagen oder Warteräumen zu entfernen

§ 8. Das Rauchen sowie das Mitbringen brennender Pfeifen, Zigarren oder Zigaretten ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagen oder Wagenabteilen gestattet, welche als für Raucher bestimmt bezeichnet sind.

§ 9. 1. Die Mitnahme von geladenen Gewehren sowie von Gepäckstücken, welche durch Umfang, üblen Geruch oder Unreinlichkeit die Mitfahrenden belästigen oder durch leichte Entzündlichkeit gefährlich werden können, ist in den für Personen bestimmten Wagen oder Wagenabteilen nicht gestattet. Der freie Durchgang im Wagen darf durch Gepäckstücke nicht behindert werden.

2. Hunde und andere Tiere dürfen nur in folgenden Fällen mitgeführt werden:

a) kleine Hunde und andere kleine Tiere, wenn sie auf dem Schoße getragen, und die Mitfahrenden durch sie nicht belästigt werden;

b) andere Hunde, wenn sie an der Leine kurz gehalten auf der Plattform des Wagens Platz finden und keine Belästigung der Fahrgäste verursachen.

§ 10. Fahrgäste, welche die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des Verkehrs ergehenden Weisungen der Bahnbediensteten unbeachtet lassen, haben unbeschadet der etwa eintretenden Bestrafung nach Aufforderung der Bahnbediensteten den Wagen oder Warteraum sofort oder beim nächsten Halten zu verlassen.

§ 11. Fahrgäste, welche beim Einsteigen auf Erfordern das tarifmäßige Fahrgeld nicht entrichten oder während der Fahrt den Fahrschein oder sonstigen die Berechtigung zur Mitfahrt dartuenden Ausweis dem Schaffner oder den Aufsichtsbeamten auf Verlangen nicht vorzeigen, haben auf Anweisung des Fahrpersonals sofort oder beim nächsten Halten den Wagen zu verlassen, vorbehaltlich des Rechtsanspruchs des Unternehmers auf Nachforderung des Fahrgeldes.

III. Pflichten des Betriebspersonals.

§ 12. Wenn Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer oder Fußgänger sich auf der Bahn befinden oder sich ihr nähern, hat der Lokomotiv- bzw. Wagenführer rechtzeitig Warnungszeichen zu geben, langsam zu fahren und zu halten, sofern dies erforderlich ist, um Beschädigungen von Personen oder Sachen zu vermeiden.

§ 13. Der Lokomotiv- bzw. Wagenführer hat beim Verlassen seines Standes alle Vorkehrungen zu treffen, welche verhindern, daß die Lokomotive oder der Motorwagen sich in Bewegung setzen oder durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden können.

§ 14. Die Lokomotiv- bzw. Wagenführer haben vor Befahren von Schienenkreuzungen und während der Dunkelheit vor Chausseegeldhebestellen zu halten.

§ 15. Über die für die Besetzung der Innen- und Außenplätze des Wagens festgestellte Normalzahl hinaus dürfen weitere Personen nicht aufgenommen werden.

IV. Besondere Bestimmungen für Sprengstofftransporte.

§ 16. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe mit sich führen, dürfen Wege, auf welchen durch Dampf oder elektrische Kraft betriebene Kleinbahnen verkehren, nur befahren, wenn sie ihren Bestimmungsort auf einem anderen, gut fahrbaren Wege nicht erreichen können. Sprengstofftransporte, die auf Straßen oder Wegen geführt werden, auf welchen durch Dampf oder elektrische Kraft betriebene Kleinbahnzüge verkehren, haben beim Herannahen der Kleinbahnzüge zu halten. Während der Vorbeifahrt der Kleinbahnzüge müssen die Wagenführer der Sprengstofftransporte ihre Pferde am Zaumzügel festhalten und die Transportbegleiter auf der dem Kleinbahnzuge zugekehrten Seite den Transport beobachten.

Die Lokomotiv- oder Wagenführer der Kleinbahn haben bei Annäherung an einen Sprengstofftransport ein Warnungszeichen zu geben, langsam zu fahren und, falls der Transport nicht sogleich hält, den Kleinbahnzug sofort zum Stehen zu bringen. Auch haben sie auf ein Zeichen des Transportführers sofort zu halten.

Vor Kreuzungen der von den Sprengstofftransporten benutzten Wege, mit solchen Straßen, auf welchen durch Dampf oder elektrische Kraft betriebene Kleinbahnzüge ver-

kehren, hat der Transport in angemessener Entfernung zu halten, falls ein Kleinbahnzug in Annäherung begriffen ist (§ 6 der Polizeiverordnung, betreffend die Sicherung der Sprengstofftransporte vom 7. Januar 1899, Amtsbl. S. 12).*)

V. Strafbestimmungen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 18. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Die bisher gültigen Polizeiverordnungen vom 7. Januar 1899 (Amtsbl. S. 11) und vom 9. Juli 1904 (Amtsbl. S. 260), welche die gleiche Angelegenheit betreffen, werden aufgehoben.

Oppeln, den 9. August 1907. Der Regierungspräsident.

---

4. Polizeiverordnung, betreffend Privatanschlußbahnen,) vom 19. Juli 1902 (Amtsbl. S. 236).**

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Oppeln im Einvernehmen mit dem zuständigen Königlichen Eisenbahnbehörden und Eisenbahnkommissaren***) für sämtliche, nicht als Zubehör eines Bergwerks (§ 51 des vorbezeichneten Gesetzes vom 28. Juli 1892) anzusehenden Privatanschlußbahnen (§ 43 a. a. O.) des Regierungsbezirks Oppeln, insofern für einzelne nicht besondere Polizeiverordnungen oder abändernde bzw. ergänzende Bestimmungen noch erlassen werden, folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Jede Beschädigung einer Privatanschlußbahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß etwaiger Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, desgleichen das Auflegen fester Gegenstände auf die Fahrbahn oder das Anbringen sonstiger Fahrthindernisse, die Nachahmung sowie das unbefugte Geben von Signalen, die Verstellung oder Versperrung der Ausweichevorrichtungen, überhaupt jede Vornahme einer den Bahnbetrieb störenden oder gefährdenden Handlung ist verboten.

§ 2. Das Betreten einer Privatanschlußbahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, sowie das Betreten der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubniskarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern

---

*) Von dieser Polizeiverordnung, betr. die Sicherung der Sprengstofftransporte, vom 7. Januar 1899 (Amtsbl. S. 12) gilt nur noch der § 6, welcher seinem wesentlichen Inhalte nach im § 16 der oben abgedruckten Polizeiverordnung Aufnahme gefunden hat (vgl. Bekanntmachung vom 22. Februar 1899, Amtsbl. S. 57).

**) Auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 und der Ausführungsanweisung dazu vom 13. August 1898 (Min.Bl. d. i. V. S. 157) sind die Betriebsvorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb vom 13. August 1898 (Extrabeil. zu Nr. 40 des Amtsbl.) und für die unter gemeinsamer Aufsicht des Regierungspräsidenten in Oppeln, der zuständigen Kgl. Eisenbahnkommissare und der zuständigen Kgl. Eisenbahnbehörden zu Breslau, Kattowitz und Posen stehenden Privatanschlußbahnen im Sinne des § 43 des genannten Gesetzes die Betriebsvorschrift vom 19. Juli 1902 (Amtsbl. S. 237) erlassen. Die vorerwähnte Ausführungsanweisung hat mehrfach Änderungen erfahren. Siehe unter anderen die Bekanntmachungen vom 29. November 1900 (Amtsbl. S. 375), vom 19. November 1904 (Amtsbl. S. 416), vom 26. September 1906 (Min.Bl. d. i. V. S. 300), letztere enthaltend die Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb, und vom 12. September 1910 (Amtsbl. S. 366).

***) Die gesperrt gedruckten Worte sind zugesetzt gemäß der Bekanntmachung vom 6. Juni 1903 (Amtsbl. S. 192).

Anm. Die Polizeiverordnung, betr. den Verkehr der Kleinbahn von Groß-Peterwitz nach Katscher, vom 30. Mai 1899 (Amtsbl. S. 179) ist hier wegen ihres beschränkten räumlichen Geltungsgebiets und, da eine umfassende Neuregelung des Verkehrs der oberschlesischen Kleinbahnen nahe bevorsteht, nicht mit abgedruckt worden.

oder Beauftragten, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft, den Forstschutz- und Polizeibeamten, den in Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- oder Telegraphen- und Fernsprechdienstes innerhalb des Bahngebietes begriffenen Beamten, sowie den zu Besichtigungen dienstlich entsandten deutschen Offizieren, ferner innerhalb des Bereichs von Festungen bis zur äußersten Grenze der Tragweite der Geschütze den Offizieren und in Uniform befindlichen Beamten der deutschen Festungsbehörden gestattet. Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

Das Publikum darf die Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, nur an den zu Übergängen bestimmten Stellen betreten, und zwar nur so lange, als diese nicht abgesperrt sind oder sich kein Zug oder Bahnwagen nähert.

In allen Fällen ist jeder unnötige Verzug zu vermeiden.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, soweit dieselben nicht zugleich als Weg dienen, durch Vieh, bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 3. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh oder Lasttieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten bzw. die Bahn schnell räumen.

§ 4. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Etwaige bereits erlassene Polizeiverordnungen, welche die gleiche Angelegenheit betreffen, werden aufgehoben.

Oppeln, den 19. Juli 1902. Der Regierungspräsident.

Achter Teil.

Luftverkehrspolizei.

Die bisher gegenüber dem Flugwesen und den Luftschiffahrten (mittels Luftschiffen, Freiballonen, Fesselballonen) getroffenen polizeilichen Maßnahmen sind in den beiden Erlassen der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 22. Oktober 1910 und vom 21. Dezember 1910 niedergelegt. Da diese Regelung nur einen provisorischen Charakter hat und demnächst eine reichsgesetzliche Regelung dieser Materie sowie internationale Abmachungen über dieselbe zu erwarten sind, die genannten Erlasse auch zur Kenntnis der Behörden gelangt sind, der hauptsächlich in Betracht kommende Erlaß vom 22. Oktober 1910 auch im Min.Bl. für d. i. V. 1910 S. 317 abgedruckt ist, wird hier von einer Wiedergabe der ministeriellen Bestimmungen abgesehen.

Bemerkt sei nur noch, daß die nach den ministeriellen Vorschriften vorgeschriebenen Prüfungen von Frei- und Fesselballonen vor Fahrten mit Fahrgästen im Regierungsbezirk Oppeln dem Regierungsassessor Dr. Wilhelm Abegg in Oppeln durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 23. Februar 1911 (Amtsbl. S. 76) übertragen worden sind, wo auch die Prüfungsgebühren bekannt gegeben sind.

Neunter Teil.

Feld-, Forst- und Jagdpolizei.

I. Feld- und forstpolizeiliche Vorschriften.

1. Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

2. wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt;
9. wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen, oder bestellte Äcker, oder über solche Äcker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;
11. wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

§ 370. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubnis der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt.

---

2. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880. (G.S. S. 230.) *) (Auszug.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

Erster Titel.

Strafbestimmungen.

§ 1. Die in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen unterliegen, soweit dasselbe nicht abweichende Vorschriften enthält, den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

§ 2. Für die Strafzumessung wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz kommen als Schärfungsgründe in Betracht:

1. wenn die Zuwiderhandlung an einem Sonn- oder Festtage oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2. wenn der Zuwiderhandelnde Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn der Zuwiderhandelnde dem Feld- oder Forsthüter oder einem anderen zuständigen Beamten, dem Beschädigten oder dem Pfändungsberechtigten seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehilfen Namen oder Wohnort gemacht oder auf Anrufen der vorstehend genannten Personen, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;
4. wenn der Täter die Aushändigung der zu der Zuwiderhandlung bestimmten Werkzeuge oder der mitgeführten Waffen verweigert hat;
5. wenn die Zuwiderhandlung von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;
6. wenn die Zuwiderhandlung im Rückfalle begangen ist.

---

*) Zur Ausführung des Gesetzes ist der Min.Erl. vom 12. Mai 1880 (Min.Bl. d. i. V. S. 187) und für den Regierungsbezirk Oppeln die Polizeiverordnung vom 3. April 1882 ergangen, welche später durch die weiter unten abgedruckte Polizeiverordnung vom 15. Juli 1890 ersetzt worden ist.

§ 3. Im Rückfalle (§ 2 Nr. 6) befindet sich, wer, nachdem er auf Grund dieses Gesetzes wegen einer in demselben mit Strafe bedrohten Handlung im Königreiche Preußen vom Gerichte oder durch polizeiliche Strafverfügung rechtskräftig verurteilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre dieselbe oder eine gleichartige strafbare Handlung, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begeht.

Als gleichartig gelten

1. die in demselben Paragraphen oder, falls ein Paragraph mehrere strafbare Handlungen betrifft, in derselben Paragraphennummer vorgesehenen Handlungen;
2. die Entwendung, der Versuch einer solchen und die Teilnahme (Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe), die Begünstigung und die Hehlerei in Beziehung auf eine Entwendung.

§ 4. Die im § 57 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs bei der Verurteilung von Personen, welche zur Zeit der Begehung der Tat das zwölfte, aber nicht das achzehnte Lebensjahr vollendet hatten, vorgesehene Strafermäßigung findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 5. Für die Geldstrafe, den Wertsersatz (§ 68) und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs *) verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Täter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Wertsersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§ 6. Entwendungen, Begünstigung und Hehlerei in Beziehung auf solche, sowie rechtswidrig und vorsätzlich begangene Beschädigungen (§ 303 des StGB.) und Begünstigung in Beziehung auf solche unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann, wenn der Wert des Entwendeten oder der angerichtete Schaden zehn Mark nicht übersteigt.

§ 7. Die Beihilfe zu einer nach diesem Gesetze strafbaren Entwendung oder vorsätzlichen Beschädigung wird mit der vollen Strafe der Zuwiderhandlung bestraft.

§ 8. Der Versuch der Entwendung, die Begünstigung und Hehlerei in Beziehung auf eine Entwendung, sowie die Begünstigung in Beziehung auf eine nach diesem Gesetze strafbare vorsätzliche Beschädigung werden mit der vollen Strafe der Entwendung bzw. vorsätzlichen Beschädigung bestraft.

Die Bestimmungen des § 257 Absatz 2 und 3 des StGB. finden Anwendung.**)

*) RStGB. § 361: Mit Haft wird bestraft:

9. Wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Täter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt.

**) § 257 Absatz 2 und 3 des RStGB. lautet:

Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Täter oder Teilnehmer von einem Angehörigen (das sind nach § 52 Absatz 2 RStGB.: Verwandte oder Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflegeeltern und -kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten, und Verlobte) gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

(Wenden!)

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 123 des StGB., von einem Grundstücke, auf dem er ohne Befugnis*) sich befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.**)

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 9 des StGB., unbefugt über Grundstücke reitet, karrt, fährt, Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug wendet oder über Acker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, geht. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Der Zuwiderhandelnde bleibt straflos, wenn er durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges oder durch ein anderes auf dem Wege befindliches Hindernis zu der Übertretung genötigt worden ist.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer außerhalb eingefriedigter Grundstücke sein Vieh ohne gehörige Aufsicht oder ohne genügende Sicherung läßt.

Diese Bestimmung kann durch Polizeiverordnung abgeändert werden. Eine höhere als die vorstehend festgesetzte Strafe darf jedoch nicht angedroht werden.

Die Bestrafung tritt nicht ein, wenn nach den Umständen die Gefahr einer Beschädigung dritter nicht anzunehmen ist.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird der Hirt bestraft, welcher das ihm zur Beaufsichtigung anvertraute Vieh ohne Aufsicht oder unter der Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person läßt.

§ 13. Die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens, sowie der Weide durch Gemeinde- und Genossenschaftsherden wird durch Polizeiverordnung geregelt.

§ 14. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf einem Grundstücke Vieh weidet.

Die Strafe ist verwirkt, sobald das Vieh die Grenzen des Grundstücks, auf welchem es nicht geweidet werden darf, überschritten hat, sofern nicht festgestellt wird, daß der Übertritt von der für die Beaufsichtigung des Viehes verantwortlichen Person nicht verhindert werden konnte.

Die Bestimmung des Absatzes 2 findet, wo eine Verpflichtung zur Einfriedigung von Grundstücken besteht, oder wo die Einfriedigung landesüblich ist, keine Anwendung.

§ 15. Geldstrafe von fünf bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft tritt ein, wenn der Weidefrevel (§ 14) begangen wird

1. auf Grundstücken, deren Betreten durch Warnungszeichen verboten ist;
2. auf eingefriedigten Grundstücken, sofern nicht eine Verpflichtung zur Einfriedigung der Grundstücke besteht, oder die Einfriedigung der Grundstücke landesüblich ist;
3. auf solchen Dämmen und Deichen, welche von dem Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont werden;
4. auf bestellten Äckern oder auf Wiesen, in Gärten, Baumschulen, Weinbergen, auf mit Rohr bewachsenen Flächen, auf Weidenhegern, Dünen, Buhnen, Deckwerken, gedeckten Sandflächen, Graben- oder Kanalböschungen, in Forstkulturen, Schonungen oder Saatkämpen;
5. auf Forstgrundstücken mit Pferden oder Ziegen.

Die Begünstigung ist als Beihilfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der Tat zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung.

*) Das Verweilen eines Beamten auf einem fremden Grundstücke bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes ist ein befugtes. (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XII S. 421.)

**) Soweit nach diesem Gesetz Strafverfolgung nur auf Antrag stattfindet, muß letzterer gemäß § 61 des RStGB. binnen einer Frist von drei Monaten gestellt werden, die mit dem Tage beginnt, an welchem der Berechtigte von der strafbaren Handlung und der Person des Täters Kenntnis erhalten hat.

§ 16. Ein wegen Weidefrevels rechtskräftig verurteilter Hirt kann von der Dienstherrschaft innerhalb vierzehn Tagen, von der rechtskräftigen Verurteilung an gerechnet, entlassen werden.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine rechtmäßige Pfändung (§ 77) vereitelt oder zu vereiteln versucht;
2. wer, abgesehen von den Fällen der §§ 113 und 117 des Strafgesetzbuches, dem Pfändenden in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts (§ 77) durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder den Pfändenden während der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts tätlich angreift;
3. wer, abgesehen von den Fällen der §§ 137 und 289 des Strafgesetzbuchs, Sachen, welche rechtmäßig in Pfand genommen sind (§ 77), dem Pfändenden in rechtswidriger Absicht wegnimmt;
4. wer vorsätzlich eine unrechtmäßige Pfändung (§ 77) bewirkt.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen, Obstanlagen, Baumschulen, Saatkämpen, von Äckern, Wiesen, Weiden, Plätzen, Gewässern, Wegen oder Gräben entwendet.

Liegen die Voraussetzungen des § 370 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs*) vor, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 19. Geldstrafe von fünf bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft tritt ein, wenn die nach § 18 strafbare Entwendung begangen wird:

1. unter Anwendung eines zur Fortschaffung größerer Mengen geeigneten Gerätes, Fahrzeuges oder Lasttieres;
2. unter Benutzung von Äxten, Sägen, Messern, Spaten oder ähnlichen Werkzeugen;
3. aus einem umschlossenen Raume mittels Einsteigens;
4. gegen die Dienstherrschaft oder den Arbeitgeber;
5. an Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder Mittel-(Haupt-)trieben stehender Bäume, sofern die Entwendung nicht als Forstdiebstahl strafbar ist.

§ 20. Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten tritt ein, wenn die nach § 18 strafbare Entwendung begangen wird

1. unter Mitführung von Waffen;
2. aus einem umschlossenen Raume mittels Einbruchs;
3. dadurch, daß zur Eröffnung der Zugänge eines umschlossenen Raumes falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;
4. durch Wegnahme stehender Bäume, Frucht- oder Ziersträucher, sofern die Entwendung nicht als Forstdiebstahl strafbar ist;
5. von dem Aufseher in dem seiner Aufsicht unterstellten Grundstücke.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe von fünf bis zu dreihundert Mark erkannt werden.

§ 21. Auf Gefängnisstrafe von einer Woche bis zu einem Jahre ist zu erkennen:

1. wenn im Falle einer Entwendung der Schuldige sich im dritten oder ferneren Rückfalle befindet;
2. wenn die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen ist.

§ 22. Bei Entwendungen (§§ 18 bis 21) finden die Bestimmungen des § 247 des Strafgesetzbuchs entsprechende Anwendung.**)

---

*) § 370 Ziff. 5 a. a. O. lautet: Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge zum alsbaldigen Gebrauche entwendet.

Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.

**) § 247 des RStGB. lautet:

Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, oder wer einer Person, zu der er im Lehrlingsverhältnisse steht, oder

§ 23. In den Fällen der §§ 18 bis 21 sind neben der Geldstrafe oder der Freiheitsstrafe die Waffen (§ 20), welche der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

In denselben Fällen können die zur Begehung der strafbaren Zuwiderhandlung geeigneten Werkzeuge, welche der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht. Die Tiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände, welche der Täter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung.

§ 24. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen der §§ 18 und 30, unbefugt:

1. das auf oder an Grenzrainen, Wegen, Triften oder an oder in Gräben wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;
2. von Bäumen, Sträuchern oder Hecken Laub abpflückt oder Zweige abbricht, insofern dadurch ein Schaden entsteht.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 25. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer unbefugt

1. Dungstoffe von Äckern, Wiesen, Weiden, Gärten, Obstanlagen oder Weinbergen aufsammelt;
2. Knochen gräbt oder sammelt;*)
3. Nachlese hält.

§ 26. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt

1. abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs,**) Steine, Scherben, Schutt oder Unrat auf Grundstücke wirft oder in dieselben bringt;
2. Leinwand, Wäsche oder ähnliche Gegenstände zum Bleichen, Trocknen oder anderen derartigen Zwecken ausbreitet oder niederlegt;
3. tote Tiere liegen läßt, vergräbt oder niederlegt;***)
4. Bienenstöcke aufstellt.

§ 27. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt

1. abgesehen von den Fällen des § 50 Nr. 7 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, Flachs oder Hanf rötet;
2. in Gewässern Felle aufweicht oder reinigt oder Schafe wäscht;
3. abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs,†) Gewässer verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert oder verhindert.

§ 28. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt

1. fremde auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräte gebraucht;

---

in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, Sachen von unbedeutendem Werte stiehlt oder unterschlägt, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.

Diese Bestimmungen finden auf Teilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

*) Siehe die oben im Teil III ds. W. abgedruckte Polizeiverordnung, betr. das Sammeln und Aufbewahren von Tierknochen, vom 11. November 1836.

**) Diese Bestimmung des Strafgesetzbuchs ist oben im zweiten Teile (Ordnungs- und Sittenpolizei) abgedruckt.

***) Siehe die oben im Teil III ds. W. abgedruckten Polizeiverordnungen vom 29. Oktober 1816 und 3. Oktober 1870, betr. die Verscharrung tierischer Kadaver sowie das Reichsgesetz vom 17. Juni 1911, betr. Beseitigung von Tierkadavern.

†) § 366 Ziff. 10 ist im X. Teile (Wasserpolizei) Abschnitt II A abgedruckt.

2. die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen öffnet oder offen stehen läßt;
3. Gruben auf fremden Grundstücken anlegt.

§ 29. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 367 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs,*) den Anordnungen der Behörden zuwider es unterläßt,

1. Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel-, Kalk- oder Tongruben, Bergwerksschachte, Schürflöcher oder die durch Stockroden entstandenen Löcher, zu deren Einfriedigung oder Zuwerfung er verpflichtet ist, einzufriedigen oder zuzuwerfen;**)
2. Öffnungen, welche er in Eisflächen gemacht hat, durch deutliche Zeichen zur Warnung vor Annäherung zu verwahren.

§ 30. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt

1. abgesehen von den Fällen des § 305 des Strafgesetzbuchs, fremde Privatwege oder deren Zubehörungen beschädigt oder verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert;
2. auf ausgebauten öffentlichen oder Privatwegen die Bankette befährt,***) ohne dazu genötigt zu sein (§ 10 Absatz 2), oder die zur Bezeichnung der Fahrbahn gelegten Steine, Faschinen oder sonstigen Zeichen entfernt oder in Unordnung bringt;
3. abgesehen von den Fällen des § 274 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, Steine, Pfähle, Tafeln, Stroh- oder Hegewische, Hügel, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen,†) desgleichen Merkmale, die zur Bezeichnung eines Wasserstandes bestimmt sind, sowie Wegweiser fortnimmt, vernichtet, umwirft, beschädigt oder unkenntlich macht;
4. Einfriedigungen, Geländer oder die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen beschädigt oder vernichtet;
5. abgesehen von den Fällen des § 304 des Strafgesetzbuchs, stehende Bäume, Sträucher, Pflanzen oder Feldfrüchte, die zum Schutze von Bäumen dienenden Pfähle oder sonstigen Vorrichtungen beschädigt. Sind junge stehende Bäume, Frucht- oder Zierbäume oder Ziersträucher beschädigt, so darf die Geldstrafe nicht unter zehn Mark betragen.

§ 31. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen der §§ 321 und 326 des Strafgesetzbuchs, unbefugt das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet, oder Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- und Zuleitung des Wassers dienende Anlagen herstellt, verändert, beschädigt oder beseitigt.

§ 32. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuchs, eigene Torfmoore, Heidekraut oder Bülten im Freien ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstande in Brand setzt, oder die bezüglich dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer acht läßt.

§ 33. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs, auf fremden Grundstücken unbefugt nicht jagdbare Vögel fängt, Sprenkel oder ähnliche Vorrichtungen

---

*) § 367 Ziff. 12 ist im I. Teile (Sicherheitspolizei) Abschnitt II abgedruckt.

**) Siehe auch § 9 der Polizeiverordnung, betr. Beaufsichtigung und Betrieb von Steinbrüchen, vom 5. Januar 1889, oben im Teil I ds. W. abgedruckt.

***) Insoweit tritt diese Bestimmung an die Stelle der Nr. 12 der zusätzlichen Vorschriften zu der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 29. Februar 1840 (oben im VII. Teil ds. W. abgedruckt).

†) Auch die trigonometrischen Zeichen. (Gesetze vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869, G.S. 1865, S. 1033 und 1869, S. 729.) Vgl. auch Bekanntmachung der Kgl. Regierung, Abteilung III a, vom 13. Dezember 1910 (Amtsbl. S. 481).

zum Fangen von Singvögeln aufstellt, Vogelnester zerstört oder Eier oder Junge von Vögeln ausnimmt.*)

Die Sprenkel oder ähnliche Vorrichtungen sind einzuziehen.

§ 34. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, den zum Schutze nützlicher oder zur Vernichtung schädlicher Tiere oder Pflanzen erlassenen Polizeiverordnungen zuwiderhandelt.

§ 35. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt

1. an stehenden Bäumen, an Schlaghölzern, an gefällten Stämmen, an aufgeschichteten Stößen von Torf, Holz oder anderen Walderzeugnissen das Zeichen des Waldhammers oder Rissers, die Stamm- oder Stoßnummer oder die Losnummer vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert;
2. gefällte Stämme oder aufgeschichtete Stöße von Holz, Torf oder Lohrinde beschädigt, umstößt oder der Stützen beraubt.

§ 36. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken

1. außerhalb der öffentlichen oder solcher Wege, zu deren Benutzung er berechtigt ist, mit einem Werkzeuge, welches zum Fällen von Holz, oder mit einem Geräte, welches zum Sammeln oder Wegschaffen von Holz, Gras, Streu oder Harz seiner Beschaffenheit nach bestimmt erscheint, sich aufhält;
2. Holz ablagert, bearbeitet, beschlägt oder bewaldrechtet;
3. Einfriedigungen übersteigt;
4. Forstkulturen betritt;
5. solche Schläge betritt, in welchen die Holzhauer mit dem Einschlagen oder Aufarbeiten der Hölzer beschäftigt, oder welche zur Entnahme des Abraums nicht freigegeben sind.

In den Fällen der Nr. 1 können neben der Geldstrafe oder der Haft die Werkzeuge eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

§ 37. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken

1. zum Wiederausschlagen bestimmte Laubholzstöcke aushaut, abspänt oder zur Verhinderung des Lohdentriebes (Stockausschlages) mit Steinen belegt;
2. Ameisen oder deren Puppen (Ameiseneier) einsammelt oder Ameisenhaufen zerstört oder zerstreut.

§ 38. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark wird bestraft, wer aus einem fremden Walde Holz, welches er erworben hat, oder zu dessen Bezuge in bestimmten Maßen er berechtigt ist, unbefugt ohne Genehmigung des Grundeigentümers vor Rückgabe des Verabfolgezettels, oder an anderen als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten, oder auf anderen als den bestimmten Wegen fortschafft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 39. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer aus einem fremden Torfmoore oder Walde an Stelle der ihm vom Eigentümer durch Verabfolgezettel zugewiesenen Posten von Torf, Holz oder anderen Walderzeugnissen aus Fahrlässigkeit andere als die auf dem Verabfolgezettel bezeichneten Posten oder Teile derselben fortschafft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 40. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken oder Torfmooren als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter oder als Pächter

*) Vgl. auch § 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G.S. S. 221) und Vogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 317), die weiter unten abgedruckt sind.

1. unbefugt seine Berechtigung in nicht geöffneten Distrikten oder in einer Jahreszeit, in welcher die Berechtigung auszuüben nicht gestattet ist, oder an anderen als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten ausübt, oder sich anderer als der gestatteten Werbungswerkzeuge oder Fortschaffungsgeräte bedient;
2. den gesetzlichen Vorschriften, oder Polizeiverordnungen, oder dem Herkommen, oder dem Inhalte der Berechtigung zuwider ohne Legitimationsschein, oder ohne Überweisung von seiten der Forstbehörde oder des Grundeigentümers die Gegenstände der Berechtigung sich aneignet;
3. die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit bei Ausübung von Berechtigungen erlassenen Gesetze oder Polizeiverordnungen übertritt.

In den Fällen der Nr. 1 können neben der Geldstrafe oder der Haft die Werbungswerkzeuge eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 41. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken bei Ausübung einer Waldnutzung den Legitimationsschein, den er nach den gesetzlichen Vorschriften oder Polizeiverordnungen, nach dem Herkommen oder nach dem Inhalt der Berechtigung lösen muß, nicht bei sich führt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 42. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter Walderzeugnisse, die er, ohne auf ein bestimmtes Maß beschränkt zu sein, lediglich zum eigenen Bedarf zu entnehmen berechtigt ist, veräußert.

§ 43. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer den Gesetzen oder Polizeiverordnungen*) über den Transport von Brennholz oder unverarbeitetem Bau- oder Nutzholz zuwiderhandelt, oder den Gesetzen oder Polizeiverordnungen zuwider Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in Ortschaften einbringt. Dies gilt insbesondere auch von Bandstöcken (Reifstäben) jeder Holzart, birkenen Reisern, Korbruten, Faschinen und jungen Nadelhölzern.

Das Holz ist einzuziehen, wenn nicht der rechtmäßige Erwerb desselben nachgewiesen wird.

§ 44. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;
3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs, im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten, Feuer anzündet oder das gestattetermaßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;

---

*) Über das Einbringen von Holz bestimmt der auch bezüglich der Wildkontrolle noch gültige § 55 der im übrigen außer Kraft getretenen Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 15. November 1853 (Extrabeil. zu Stück 51 d. Amtsbl.): 1) Wer rohes Holz irgendeiner Art, insbesondere auch grüne Hölzer oder junge Baumstämmchen verfährt, sei es nach Städten oder außerhalb derselben, muß ein Attest eines Königlichen Forstbeamten oder der Privatforstverwaltung über den rechtmäßigen Erwerb des Holzes bei sich führen. Privatatteste müssen durch Beidrückung des Ortspolizeisiegels beglaubigt sein. 7) Die vorgezeigten und in Ordnung befundenen Legitimationsatteste sind durch den kontrollierenden Beamten mittels eines Stempels oder sonstigen Vermerks und Durchstreichung als kassiert zu bezeichnen und zurückzugeben, damit der Holzbesitzer sich zwar noch weiter ausweisen, nicht aber später einen anderweitigen Gebrauch machen kann. Geht der Transport noch weiter nach anderen Ortschaften, so ist das Attest nur mit dem Visum des kontrollierenden Beamten und dem Datum zu versehen. Lautet das Attest auf eine größere Menge Holz, so ist nur der eingebrachte Betrag auf dem Atteste abzuschreiben.

4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs,*) bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

§ 45. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben

1. ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten, Kohlenmeiler errichtet;
2. Kohlenmeiler anzündet, ohne dem Ortsvorsteher oder in Königlichen Forsten dem Forstbeamten Anzeige gemacht zu haben;
3. brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterläßt;
4. aus Meilern Kohlen auszieht oder abfährt, ohne dieselben gelöscht zu haben.**)

§ 46. Mit Geldstrafe von zehn bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den über das Brennen einer Waldfläche, das Abbrennen von liegenden oder zusammengebrachten Bodendecken und das Sengen von Rotthecken erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 47. Wer in der Umgebung einer Waldung, welche mehr als einhundert Hektare in räumlichem Zusammenhange umfaßt, innerhalb einer Entfernung von fünfundsiebzig Metern eine Feuerstelle errichten will, bedarf einer Genehmigung derjenigen Behörde, welche für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Feuerstellen zuständig ist. Vor der Aushändigung der Genehmigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden.

§ 48. Die Genehmigung der Behörde (§ 47) darf versagt oder an Bedingungen, welche die Verhütung von Feuersgefahr bezwecken, geknüpft werden, wenn aus der Errichtung der Feuerstelle eine Feuersgefahr für die Waldung zu besorgen ist.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Feuerstelle innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft, oder vom Waldeigentümer, oder in der Ausführung eines Enteignungsrechts errichtet werden soll; jedoch darf die Genehmigung an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verhütung von Feuersgefahr bezwecken.

§ 49. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist dem Waldeigentümer, falls dieser nicht der Bauherr ist, mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß er innerhalb einer Frist von 21 Tagen bei der Behörde (§ 47) Einspruch erheben könne.

Der erhobene Einspruch ist von der Behörde (§ 47), geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und des Waldeigentümers, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

§ 50. Die Versagung der Genehmigung, die Erteilung der Genehmigung unter Bedingungen, sowie die Zurückweisung des erhobenen Einspruchs erfolgt durch einen Bescheid der Behörde, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie dem Waldeigentümer zu eröffnen ist.

Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller, sowie dem Waldeigentümer innerhalb einer Frist von [zehn]***) Tagen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Zuständig ist

a) der Kreisausschuß, wenn der Bescheid von der Ortspolizeibehörde eines Landkreises, oder in der Provinz Hessen-Nassau von dem Amtmann erteilt worden ist;
b) das Bezirksverwaltungsgericht, wenn der Bescheid vom Landrat (Amtshauptmann, Oberamtmann) oder von der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises, in der Provinz Hannover von der Polizeibehörde einer selbständigen Stadt erteilt worden ist.

§ 51. Wer vor Erteilung der vorgeschriebenen Genehmigung mit der Errichtung einer Feuerstelle beginnt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder

---

*) § 360 Ziff. 10 ist im I. Teile ds. W. (Sicherheitspolizei) Abschnitt I abgedruckt.

**) Siehe die oben im Teil V ds. W. abgedruckte Polizeiverordnung, betr. das Verladen glühender Kohlen, Torf und Koks, vom 25. August 1854.

***) Jetzt beträgt die Frist gemäß § 51 des Landesverw.-Ges. vom 30. Juli 1883 zwei Wochen.

mit Haft bestraft. Auch kann die Behörde (§ 47) die Weiterführung der Anlage verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlage anordnen.

§ 52. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen usw. (G.S. S. 405), werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

[Absatz 2 ist aufgehoben durch Artikel II des Gesetzes vom 10. August 1904 (G.S. S. 227).]

§ 95. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1880 in Kraft.

§ 96. Mit diesem Zeitpunkte treten alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Im besonderen treten außer Kraft alle Strafbestimmungen der Feld- und Forstpolizeigesetze.

In Kraft bleiben:

1. die gesetzlichen Bestimmungen über den Bezug der verhängten Geldstrafen; *)
2. die gesetzlichen Bestimmungen über Pfändungen, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes betroffen werden; **)
3. alle das Rechtsverhältnis der Nutzungsberechtigten zu den Waldeigentümern betreffenden Gesetze, ausschließlich der darin enthaltenen Strafbestimmungen und Vorschriften über das Strafverfahren. Die vorläufige Verordnung vom 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuberechtigung (G.S. S. 105) behält ihre Wirksamkeit mit der Maßgabe, daß an die Stelle der darin angedrohten Strafen und des Verfahrens die bezüglichen Vorschriften dieses Gesetzes treten; desgleichen bleibt die Verordnung, betreffend die Kontrolle der Hölzer, welche unverarbeitet transportiert werden, vom 30. Juni 1839 (G.S. S. 223), mit dem in § 43 dieses Gesetzes enthaltenen Abänderungen fortbestehen.

Bis zur Verkündung der nach § 13 zu erlassenden Polizeiverordnungen behalten die bisherigen Vorschriften über die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens, sowie der Weide der Gemeinde- und Genossenschaftsherden Geltung.

§ 97. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Apri 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Graf zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

---

3. Polizeiverordnung, betreffend die Feld- und Forstpolizei, vom 15. Juli 1890 (Extrabeilage zu Stück 30 des Amtsblattes).***)

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, insbesondere der §§ 13, 34, 41, 43, 46 und 60, wird auf Grund des § 137

---

*) Nach § 47 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 (G.S. S. 376) fließen die Geldstrafen wegen Feld- und Weidefrevel zur Gemeindekasse bzw. die wegen der außerhalb der Feldmark eines Gemeindeverbandes verübten Feld- und Weidefrevel verhängten Geldstrafen in die Ortspolizeikasse. — Die wegen Forstfrevel gerichtlich verhängten Geldstrafen fließen zur Staatskasse, die auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 von den Ortspolizeibehörden festgesetzten zur Ortspolizeikasse (§ 7 des Gesetzes vom 23. April 1883 und § 73 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 / 19. März 1881).

**) Siehe § 18 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (RGBl. S. 347), welcher lautet:

„Gegen die ordentlichen Posten, Extraposten, Kuriere und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt; auch darf dieselbe gegen einen Postillon nicht geübt werden, welcher mit dem ledigen Gespann zurückkehrt. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis zu 20 Talern verwirkt."

***) Diese Polizeiverordnung ist an die Stelle der an formellen Mängeln leidenden Polizeiverordnungen vom 3. April 1882 und 7. Mai 1887 getreten. — Siehe den Eingang zu den

des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) nach erfolgter Zustimmung des Bezirksausschusses unter Aufhebung aller entgegenstehenden Polizeivorschriften für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln nachstehendes verordnet:

Gemeinsame Hutung.

§ 1. Soweit auf einem Hutungsrevier einer Mehrheit von Berechtigten aus der nämlichen Gemeinde das Hutungsrecht zusteht, darf das Vieh nicht einzeln zur Hutung geschickt, muß vielmehr durch einen gemeinschaftlichen Hirten oder von den Hirten der einzelnen Berechtigten in einer vereinigten Herde vorgetrieben und gehütet werden, sofern nicht einem Berechtigten das Einzelhüten herkömmlich oder vermöge besonderer Rechtstitel zusteht.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu zehn Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Wo besondere örtliche oder wirtschaftliche Verhältnisse für alle oder für einzelne Berechtigte Abweichungen von der Vorschrift des Al. 1 erforderlich machen, können dieselben durch Lokalordnungen, in welchen zugleich die nötigen Sicherheitsmaßregeln festzusetzen sind, gestattet werden. (Siehe § 2.)

Zuwiderhandlungen gegen solche Lokalordnungen unterliegen ebenfalls einer Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle verhältnismäßiger Haft.

§ 2. Lokalordnungen im Sinne des § 1 können nach Anhören der Beteiligten von der Ortspolizeibehörde nach Maßgabe der für Erlaß von Polizeiverordnungen geltenden gesetzlichen Vorschriften erlassen werden.

§ 3. Auf den der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hutung unterliegenden Wiesen oder Fettweiden findet, soweit durch Statuten oder Gewohnheiten nicht ein anderes festgestellt ist,

die Vorhut nur bis zum 1. April, die Nachhut auf Fettweiden nicht vor dem 1. November, auf Wiesen dagegen erst nach völlig beendigter Heuernte und auf zwei- und mehrschnittigen Wiesen nicht vor dem 1. Oktober statt.

Diese Termine können, wo ein Bedürfnis dazu obwaltet, durch Lokalordnung (§ 2) abgeändert werden.

§ 4. Nasse durchbrüchige Wiesen müssen zu allen Jahreszeiten mit fremder Hutung verschont werden. Neugebaute oder umgebaute Wiesen sind mit fremder Hutung während der ersten zwei Jahre nach Ausführung der Anlage ganz zu verschonen. Auch muß die Schonung in der späteren Zeit noch so lange und in demjenigen Umfange fortgesetzt werden, als sie zur Vollendung der Anlage und zur Sicherung ihres Zweckes notwendig ist.

Die in allen diesen Fällen etwa erforderlichen besonderen Festsetzungen erfolgen durch Lokalordnung. (§ 2.)

§ 5. Auf einzelnen, im Gemenge liegenden und der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hutung unterworfenen Feld- und Wiesenstücken darf die Hutung nicht eher ausgeübt werden, als bis die Aberntung der Früchte und die Werbung des Heues auch auf allen anderen zu demselben Feldteile (dem Winter- oder Sommergetreidefelde) gehörigen Stücken geschehen ist. Den Zeitpunkt, mit welchem die Hutung auf den abgeernteten Stücken allgemein beginnen darf, hat die Ortspolizeibehörde zu bestimmen.

§ 6. Die Vorschriften der §§ 3 bis 5 treten auch dann ein, wenn die Hutungsbefugnis auf einem einseitigen Dienstbarkeitsrechte beruht.

Dagegen finden diese Vorschriften in allen denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen durch entgegenstehende, rechtsbeständige Willenserklärungen, rechtskräftige Erkenntnisse oder durch Verjährung rücksichtlich des Zeitpunktes oder der Art der Ausübung ein abweichendes Rechtsverhältnis begründet ist.

---

in Extrabeilage zu Stück 30 des Amtsblatts für 1890 wiederveröffentlichten 4 Polizeiverordnungen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 bis 6 werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Hutung auf Grundstücken von geringem Umfange.

§ 8. Auf Hutungsplätzen, die von so geringem Umfange sind, daß ein Übertreten des Viehes auf die benachbarten fremden Grundstücke leicht zu besorgen steht, muß das Vieh mit Stricken an feste Gegenstände angebunden (getüdert), oder an Stricken geführt werden. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die erforderliche Breite fehlt.

Das Behüten öffentlicher Wege ist auch an der Leine nicht gestattet.

Wo ein Bedürfnis zu einer dieserhalb zu treffenden allgemeinen Lokalordnung vorhanden ist, kann dieselbe auf dem im § 2 bezeichneten Wege festgesetzt werden.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, ist mit Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft zu bestrafen.

Hutung zur Nachtzeit.

§ 9. Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, sowie Waldungen dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benutzt werden.

§ 10. Wenn das weidende Vieh nicht über Nacht in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, so muß dasselbe spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle gebracht sein und darf nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden.

§ 11. Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen, so darf dasselbe nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide gebracht werden und muß bei Sonnenuntergang wieder eingetrieben sein.

§ 12. Für solche Feldmarken oder Bezirke, in denen das nächtliche Huten auf nicht umschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen und nach den eigentümlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entweder für die ganze Weideperiode oder für einen Teil derselben nicht zu entbehren ist, kann dasselbe durch besondere Lokalordnungen (§ 2) gestattet werden, in welchen die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Maßregeln vorzuschreiben sind.

§ 13. Wer den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 oder einer nach § 12 errichteten Lokalordnung zuwiderhandelt, wird, auch wenn kein Vieh auf ein fremdes Grundstück übergetreten ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haftstrafe belegt.

§ 14. Viehtreiber, welche ihre Herden zur Nachtzeit (§ 10) treiben, müssen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle verhältnismäßigen Haftstrafe, von Ort zu Ort einen von ihnen zu lohnenden Begleiter zur Aufsicht mitnehmen.

Ausführung des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes.

§ 15. Den Strafen des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (150 Mark oder Haft) bzw. des § 368 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuch (60 Mark oder Haft) unterliegt, wer der durch die Lokalpolizeibehörden ihm auferlegten Verpflichtung

a) zur Vertilgung von Maikäfern,*) Heuschrecken, Raupen und Feldmäusen,

b) Kleeseide zu beseitigen,

---

*) Siehe hierzu a) die Bekanntmachung, betreffend Maßregeln zur Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge, vom 27. Februar 1866 (Amtsbl. S. 60), b) die bezüglich der Zuständigkeiten und des Strafmaßes nicht mehr in Geltung befindliche Polizeiverordnung vom 26. Februar 1867 (Amtsbl. S. 66), welche lautet:

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§ 1. Die Besitzer von Feld- und Gartengrundstücken sind verpflichtet, Maßregeln zur Vertilgung der Maikäfer zu treffen, wenn durch das häufige Auftreten dieser Tiere ein erheblicher Schaden für die Landeskultur zu besorgen ist.

§ 2. Wann die Notwendigkeit einer zwangsweisen Vertilgung der Maikäfer vorliegt, werden wir in jedem einzelnen Falle bestimmen. Die betreffende Bestimmung

c) Berberitzensträucher,*) Disteln, Hedrich, Karbe, Kornblumen und andere schädliche Unkräuter entweder überhaupt oder wenigstens innerhalb einer gewissen Entfernung von benachbarten Grundstücken zu beseitigen, oder

d) Tauben während der Saatzeit eingesperrt zu halten,**)

nicht nachkommt.

§ 16. Ferner, wer im Falle des Auftretens einer verdächtigen Krankheit an Weinreben oder Obstbäumen***) resp. in Kartoffelfeldern es unterläßt, die zur Abwendung der Reblauskrankheit†) resp. Kartoffelkäferkrankheit ††) erforderliche sofortige Anzeige bei der nächsten Polizeibehörde zu erstatten.

§ 17. Ferner, wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter oder Pächter es trotz Aufforderung der Polizeibehörde unterläßt, die in den Gärten, Feldern, Angern, Rainen und Wiesen stehenden Fruchtbäume noch vor dem 1. April abzuraupen.†††)

§ 18. Ferner, wer nachbenannte Tiere:

Blaukehlchen, Rotkehlchen, Nachtigall, Grasmücke, Rotschwanz, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Goldhähnchen, Meise,

---

wird von einer näheren, den jedesmaligen örtlichen Verhältnissen angepaßten Ausführungsverordnung begleitet sein.

§ 3. Die Vertilgung der Maikäfer erfolgt durch Sammeln und Töten derselben. Die Verpflichtung hierzu hat jeder Besitzer rücksichtlich seiner in Gärten, Plantagen, Alleen, sowie auf den Feldern und Wiesen stehenden Laubholzbäume. Die Besitzer forstmäßig benutzter Grundstücke sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Von den Gemeindevorständen resp. Gutsherrschaften ist jedem Besitzer von Laubhölzern nach der Menge derselben das Sammeln eines nach Scheffeln bestimmten Maßes in jeder Woche desjenigen Zeitraumes, welcher für die Vertilgung angeordnet worden ist, aufzulegen.

§ 4. Die Gemeindevorstände resp. Gutsherrschaften sind verpflichtet, sich davon Überzeugung zu verschaffen, daß jeder Besitzer dieser Auflage nachkommt und das gesammelte Quantum vernichtet. Wo sie Vernachlässigungen finden, haben sie, außer Herbeiführung der verwirkten Strafe, die Ausführung der Arbeit auf Kosten der Säumigen zu veranlassen.

§ 5. Grundstücksbesitzer, welche den ihnen durch diese Verordnung auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, verfallen in eine Geldbuße bis zu zehn Talern, an deren Stelle im Unvermögensfall verhältnismäßige Gefängnisstrafe tritt.

Oppeln, den 26. Februar 1867. Königliche Regierung.

*) Siehe die bezüglich des Strafmaßes abgeänderte Polizeiverordnung vom 1. Mai 1875 (Amtsbl. S. 121):

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln nachstehende Polizeiverordnung hiermit erlassen:

§ 1. Da nach dem durch die Erfahrung bestätigten Ergebnis wissenschaftlicher Forschungen der auf dem Berberitzenstrauche vorkommende Becherrost (Aecidium Berberidis Pers.) im Zusammenhange mit dem Grasrost des Halmengetreides (Puccinia graminis Pers.) steht, so wird zur Abwendung des der Landwirtschaft durch Berberitzensträucher drohenden Schadens das Halten bzw. Anpflanzen von Berberitzensträuchern innerhalb einer Entfernung bis zu 100 Metern von Ackerstücken verboten.

§ 2. Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

Oppeln, den 1. Mai 1875. Königliche Regierung.

**) Diese Vorschrift findet nach § 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1894 (RGBl. S. 463) über den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr auf die Reiseflüge der Militärbrieftauben keine Anwendung. Für Militärbrieftauben darf die Sperrzeit höchstens je 10 Tage im Frühjahr und Herbst dauern.

***) Siehe auch die Verordnung, betreffend die Einfuhr lebender Pflanzen und frischen Obstes aus Amerika (die zur Verhütung der Einschleppung der San José-Schildlaus ergangen ist), vom 5. Februar 1898 (RGBl. S. 5) und die Verordnung, betreffend Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San José-Schildlaus, vom 6. August 1900 (RGBl. S. 791).

†) Zur Abwehr und Bekämpfung der Reblauskrankheit sind eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen ergangen, die aber für den Regierungsbezirk Oppeln nicht weiter interessieren, da hier ein Anbau von Reben in nennenswertem Umfange nicht stattfindet.

††) Siehe hierzu die weiter unten abgedruckte Polizeiverordnung vom 17. November 1877, betr. die Maßnahmen zur Vertilgung des Koloradokäfers.

†††) Eine gemeinverständliche Anweisung zu wirksamer Bekämpfung der am häufigsten vorkommenden Obstbaumschädlinge ist enthalten in der Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 25. Februar 1891 (Amtsbl. S. 48).

Ammer, Finke, Hänfling, Zeising, Stieglitz, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopf, Lerche, Tagschlaf, Star, Dohle, Saatkrähe, Rake (Mandelkrähe), Fliegenschnäpper, Kuckuck, Specht, Wendehals, Bussard (Mäusefalk) und Eule, mit Ausschluß des Uhu, tötet oder einfängt. Jedoch sind die Ortspolizeibehörden ermächtigt, das Einfangen und Töten der Saatkrähen bei einem infolge zu starker Vermehrung derselben eintretenden Bedürfnisse während eines zu bestimmenden Zeitraums zu gestatten.*)

Bei gleicher Strafe ist das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester vorgenannter Vögel verboten.

Dasselbe gilt auch von allen Vorbereitungen zum Fangen dieser Tiere, insbesondere von dem Aufstellen von Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Käfigen und Leimruten.**)

Ausführung des § 32 eod.

§ 19. Wer als Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter und auch selbst an nicht gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden, oder in an und für sich nicht gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen, Torfmoore, Heidekraut oder Bülten anbrennen will, hat, abgesehen von der erforderlichen vorgängigen Anzeige bei der Ortsobrigkeit, zuvor um die anzuzündende Fläche in der Tiefe der brennbaren Schicht einen entsprechend breiten Graben überall da zu ziehen, wo diese Fläche irgendeinen Anschluß an anderweitig vorhandene gleichartige Brennstoffe, Gras oder Gestrüpp usw. hat.

Zuwiderhandelnde verfallen der Strafe des § 32 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.

Ausführung des § 40 eod.

§ 20. Wer auf Forstgrundstücken oder Torfmooren als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter oder als Pächter die Gegenstände der Berechtigung, z. B. Weidenutzung, Mast, Gräserei, Raff- und Leseholz, Streu, Laub, Rodestöße, Kien, Harz, Tannzapfen, Eicheln, Buchecker, grünes Moos, Kräuter, Beeren, Pilze, Erz, Moor, sich aneignen will, bedarf hierzu eines ihm von der Forstverwaltung oder von dem Grundeigentümer auszustellenden Legitimationsscheines und einer von ebenda einzuholenden Überweisung der zu nutzenden Forst- oder sonstigen Flächen und Gegenstände.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen den Strafen des § 40 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.

§ 21. Derselben Strafe unterliegt, wer bei Ausübung einer dergleichen Berechtigung

1. diese durch Anwendung herkömmlich dazu nicht erlaubter Werkzeuge oder Transportmittel, sei es in- oder außerhalb des der Berechtigung unterliegenden Terrains, oder durch Zuhilfenahme fremder, d. i. nicht zu seinem Hausstande gehöriger Personen, oder durch Heimbringung und weitere Fortschaffung der Produkte an anderen, als den für die Ausübung der Berechtigung festgesetzten Tagen, oder welcher dieselbe in der Wahl der Produkte überschreitet;
2. den bei der Bewilligung ihm schriftlich erteilten besonderen Vorschriften zuwiderhandelt;

---

*) Die Saatkrähe war bereits durch die Polizeiverordnungen vom 8. Juli 1872 (Amtsbl. S. 162) § 1 und vom 3. April 1882 (Extrabeilage zu Stück 20 d. Amtsbl.) § 18 unter Vogelschutz gestellt, die diesbezügliche Anordnung indessen durch die Polizeiverordnungen vom 30. Oktober 1885 (Amtsbl. S. 286) bzw. vom 9. Februar 1886 (Amtsbl. S. 65) aufgehoben worden.

Der Schlußsatz des ersten Absatzes des § 18 ist gemäß Polizeiverordnung, betr. den Schutz der Saatkrähe, vom 11. Juni 1894 (Amtsbl. S. 213) zugesetzt.

Von der Polizeiverordnung vom 8. Juli 1872 hat nur noch der § 4 Geltung, welcher lautet: „Die im § 1 genannten Vogelarten (das sind dieselben, die oben im § 18 aufgeführt sind), dürfen auf den Jahr- und Wochenmärkten nicht feilgeboten werden. Wer dies Gebot übertritt, wird nach § 149 Nr. 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 mit Geldbuße bis zu 10 Talern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft."

**) Vgl. übrigens zu obiger Vorschrift des § 18 das auf nächster Seite abgedruckte Vogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908, insbesondere § 9 daselbst.

3. sich den von den Aufsichtsbeamten getroffenen Anordnungen nicht fügt;
4. sein Legitimationszeichen an andere abgibt;
5. unbefugterweise das entnommene Gras im Walde dörrt;
6. Feuer anmacht oder raucht.

§ 22. Wer ohne eine darauf gerichtete Berechtigung Kräuter, Beeren oder Pilze im Walde sammeln will, bedarf dazu der schriftlichen Erlaubnis des Eigentümers bzw. der Forstverwaltung. Wer ohne diese schriftliche Erlaubnis beim Sammeln betroffen wird, wird mit einer Geldstrafe bis zu 3 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 23. Mit Geldstrafe bis zu 10 Mark wird bestraft, wer

a) im Walde außerhalb der Wege und auf fremden Grundstücken mit anderen als durchweg hölzernen Rechen oder Harken, deren Zinken mindestens 7 cm Abstand voneinander haben, betroffen wird;
b) außerhalb der Wege in Waldungen in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober aus Pfeifen ohne Deckel raucht, glimmenden Tabak oder Zigarrenstücke wegwirft.

§ 24. Mit Geldbuße bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle verhältnismäßiger Haft wird bestraft:

1. der Schiffer, welcher — außer in Notfällen beim Hochwasser — die Anker der Oderkähne in die an Forsten grenzenden Ufer einwirft, oder die Oderkähne an die zu Forsten gehörigen Bäume anbindet;
2. wer ohne Genehmigung des Eigentümers Holz, Steine, Dünger und andere Gegenstände auf fremden Grundstücken ablagert.

§ 25. Wer auf eigenem Grund und Boden eine Waldfläche brennen, liegende oder zusammengebrachte Bodendecken abbrennen will, muß die Polizeiverwaltungen der im Umkreise einer Meile belegenen Ortschaften benachrichtigen und den von der Ortspolizeiverwaltung angeordneten Sicherheitsmaßregeln Folge leisten.

Zuwiderhandlungen unterliegen der im § 46 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vorgesehenen Strafe.

§ 26. Vorstehende Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Oppeln, den 15. Juli 1890. Der Regierungspräsident.

---

4. Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Vogelschutzgesetzes, vom 3. Juni 1908 (RGBl. S. 317).

Auf Grund des Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1908, zur Änderung des Gesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 und zur Einführung des Vogelschutzgesetzes in Helgoland, wird der Text des am 1. September 1908 in Kraft tretenden Vogelschutzgesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 3. Juni 1908.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Vogelschutzgesetz.

Vom 30. Mai 1908. (RGBl. S. 317.)

§ 1. Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Töten von Jungen ist verboten.

Desgleichen ist der Ankauf, der Verkauf, die An- und Verkaufsvermittelung, das Feilbieten, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und der Transport der Nester, Eier und Brut der in Europa einheimischen Vogelarten untersagt.

Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht jedoch frei, Nester, welche Vögel in oder an Wohnhäusern oder anderen Gebäuden und im Innern von Hofräumen gebaut haben, zu zerstören.

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, den Ankauf, Verkauf, die An- und Verkaufsvermittelung, das Feilbieten, die Ein-, Aus- und Durchfuhr

und den Transport der Eier von Möwen und Kiebitzen, soweit es nicht durch Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Anordnung auf die Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten ausgedehnt wird.

§ 2. Verboten ist ferner:

a) jede Art des Fangens von Vögeln, solange der Boden mit Schnee bedeckt ist;

b) das Fangen von Vögeln mittels Leimes und Schlingen;

c) das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mit Netzen oder Waffen; als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet;

d) das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandteile beigemischt sind, oder unter Anwendung geblendeter Lockvögel;

e) das Fangen von Vögeln mittels Fallkäfigen und Fallkästen, Reusen, großer Schlag- und Zugnetze, sowie mittels beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Netze.

Der Bundesrat ist ermächtigt, auch bestimmte andere Arten des Fangens sowie das Fangen mit Vorkehrungen, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

§ 3. In der Zeit vom 1. März bis zum 1. Oktober ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln sowie der Ankauf, der Verkauf und das Feilbieten, die Vermittelung eines hiernach verbotenen An- und Verkaufs, die Ein-, Aus- und Durchfuhr von lebenden sowie toten Vögeln der in Europa einheimischen Arten überhaupt, ebenso der Transport solcher Vögel zu Handelszwecken untersagt.

Dieses Verbot erstreckt sich für Meisen, Kleiber und Baumläufer auf das ganze Jahr.

Der Bundesrat ist ermächtigt, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten sowie das Feilbieten und den Verkauf derselben auch außerhalb des im Absatz 1 bestimmten Zeitraums allgemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu untersagen.

§ 4. Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tötens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruten oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§ 5. Vögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haarwild und dessen Brut und Jungen sowie Fischen und deren Brut nachstellen, dürfen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei von den Jagd- oder Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getötet werden.*)

Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, können die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern, Flurschützen usw.), soweit dies zur Abwendung dieses Schadens notwendig ist, das Töten solcher Vögel mit Feuerwaffen innerhalb der betroffenen Örtlichkeiten auch während der im § 3 Absatz 1 bezeichneten Frist gestatten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubnis erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die im Absatz 2 bezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen in §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, zur Wiederbevölkerung mit einzelnen Vogelarten, sowie für Stubenvögel für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Örtlichkeiten bewilligen.

Der Bundesrat bestimmt die näheren Voraussetzungen, unter welchen die im Absatz 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen statthaft sein sollen.

---

*) Nach § 45 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 bzw. Art. IV d. Ergänzg.-Ges. vom 30. März 1880 ist es dem Fischereiberechtigten gestattet, Taucher, Eisvögel, Reiher, Kormorane und Fischaare ohne Anwendung von Schußwaffen zu töten oder zu fangen und für sich zu behalten.

Von der Vorschrift unter § 2 a kann der Bundesrat für bestimmte Bezirke eine allgemeine Ausnahme gestatten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrat auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.*)

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Übertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

§ 7. Neben der Geldstrafe oder der Haft kann auf die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester, Eier, sowie auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Töten der Vögel, zum Zerstören oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die im vorstehenden Absatze bezeichneten Maßnahmen selbständig erkannt werden.

§ 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung

a) auf das im Privateigentume befindliche Federvieh;

b) auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel;

c) auf die in nachstehendem Verzeichnis aufgeführten Vogelarten:

Tagraubvögel mit Ausnahme der Turmfalken, Schreiadler, Seeadler, Bussarde und Gabelweihen (rote Milane),
Uhus,
Würger (Neuntöter),
Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge),
Rabenartige Vögel (Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Elstern, Eichelhäher),
Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Turteltauben),
Wasserhühner (Rohr- und Bleßhühner),
Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher oder Rohrdommeln),
Säger (Sägetaucher, Tauchergänse),
alle nicht im Binnenlande brütenden Möwen,
Kormorane,
Taucher (Eistaucher und Haubentaucher),

jedoch gilt auch für die vorstehend unter a, b, c bezeichneten Vögel das Verbot des Fangens mittels Schlingen.

§ 9. Die landesrechtlichen Bestimmungen, welche zum Schutze der Vögel weitergehende Verbote enthalten, bleiben unberührt. Die auf Grund derselben zu erkennenden Strafen dürfen jedoch den Höchstbetrag der in diesem Gesetz angedrohten Strafen nicht übersteigen.

---

5. Polizeiverordnung, betreffend Maßnahmen zur Vertilgung des Koloradokäfers (Kartoffelkäfer), vom 17. November 1877 (Amtsbl. S. 338).

Nachdem das Auftreten des Koloradokäfers neuerdings wiederum konstatiert worden ist, und da bei der außerordentlich raschen und starken Vermehrung dieses gefährlichen Insektes eine Vernichtung desselben nur dann ausführbar erscheint, wenn dasselbe sofort da, wo es sich zeigt, in seinen ersten Stadien mit allen Mitteln verfolgt wird; dieses sofortige Einschreiten aber voraussetzt, daß alle etwa verdächtigen Tatsachen ohne Verzug zur Kenntnis der Behörden gelangen und dem Vorkommen des Käfers die schärfste Aufmerksamkeit gewidmet wird, verordne ich auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz folgendes:

---

*) Hierdurch ist die Strafbestimmung des § 368 Nr. 11 des RStGB. abgeändert.

1 Jeder, welcher von dem Vorkommen des Koloradokäfers, seiner Eier, Larven und Puppen in irgendeiner Weise Kenntnis erhalten hat, ist verpflichtet, hiervon sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

2. Die von dem Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundstücks oder von damit von ihm beauftragten Personen abgelesenen Käfer, Eier, Larven oder Puppen sind sofort an Ort und Stelle zu vernichten.

Die Aufbewahrung der Käfer, Eier, Larven oder Puppen in lebendem Zustande ist verboten. Wer sich bei Erlaß dieser Verordnung bereits im Besitz lebender Käfer, Eier, Larven oder Puppen befindet, hat solche sofort der Ortspolizeibehörde abzuliefern.

3. Jeder Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter eines Grundstücks ist verpflichtet, die von dem Landrat oder der Polizeibehörde angeordnete Absuchung der Grundstücke gehörig auszuführen.

4. Das unbefugte Betreten eines Grundstücks zum Zweck der Absuchung desselben nach dem Koloradokäfer, seinen Eiern, Larven und Puppen ist verboten.

5. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, ingleichen wer es unterläßt, die von dem Landrat oder der Ortspolizeibehörde angeordnete Absuchung (§ 3) auszuführen, oder diesen Anordnungen ungenügend nachkommt, sowie derjenige, welcher die von dem Landrat oder der Ortspolizeibehörde behufs Absperrung von Grundstücken getroffenen Verfügungen übertritt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

6. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher es unterlassen hat, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von jenen Übertretungen abzuhalten.

Breslau, den 17. November 1877.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 23. November 1877.

Königliche Regierung. Abteilung des Innern.

---

6. Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 21. März 1906 (Amtsblatt S. 123).

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (RGBl. S. 261) und mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes angeordnet:

§ 1. Jeder Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigte eines in einem Weinbaubezirke (§ 3 des Reichsgesetzes) gelegenen Grundstückes, welcher die Absicht hat, auf demselben Reben zu pflanzen oder zum Zwecke der Erzielung von Wurzelreben Blindholz anzusetzen, ist verpflichtet, der zuständigen Ortspolizeibehörde davon mindestens 8 Tage vor Beginn der Pflanzungsarbeiten unter genauer katastermäßiger Bezeichnung des zu bebauenden Grundstücks nach Gemarkung, Distrikt, Parzellennummer und Flächeninhalt schriftliche oder zu Protokoll erklärte Anzeige zu erstatten. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das zu bepflanzende Grundstück bereits früher mit Reben bepflanzt war oder nicht.

Der Anzeige ist eine amtliche Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Bezugsortes des Rebholzes zum Nachweise darüber beizufügen, aus welcher Quelle und in welcher Menge das Rebholz bezogen worden ist.

Die Anzeige ist in der vorbezeichneten Weise stets von neuem zu wiederholen, wenn die angemeldete Anlage überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange in dem Kalenderjahre ausgeführt worden ist, für welches die Ausführung angezeigt war, und erstreckt sich auch auf das Einsetzen von Pflanzholz, welches im Laufe der Jahre als Ersatz für die bei der ersten Anlage etwa ausgebliebenen Reben eingeführt wird und gesetzt werden soll. Die

Ortspolizeibehörde, welche über die erfolgte Anzeige eine schriftliche Bescheinigung zu erteilen hat, ist befugt, die Erlaubnis zum Einsetzen des Pflanzholzes zu versagen, falls der erforderte Nachweis über die Quelle und die Menge des Pflanzholzes nicht oder nicht ausreichend erbracht ist.

§ 2. Der Anbau aller in Amerika heimischen Reben oder von Kreuzungsprodukten solcher Reben untereinander oder mit anderen Rebarten ist in allen Weinbaubezirken verboten.

Die Bewilligung von Ausnahmen zur Anzucht reblausfester Reben (§ 2 Absatz 4 des Reichsgesetzes) kann durch den Unterzeichneten erfolgen.

§ 3. Der Marktverkehr mit Wurzelreben oder Blindreben ist verboten.

§ 4. Reben, welche weder aus einem Weinbaubezirke stammen, noch zur Einfuhr in einen solchen bestimmt sind, dürfen durch einen Weinbaubezirk nur dann hindurchgeführt werden, wenn sie in eine feste Verpackung eingeschlossen sind, welche verhindert, daß Teile der Sendungen herausfallen oder ohne Öffnung oder Verletzung der Umhüllung entnommen werden können.

§ 5. Jeder, der eigene oder fremde Weinberge, Weingärten oder Weinpflanzungen in Nutzung oder Verwaltung hat, ist verpflichtet, bis zum 30. April jeden Jahres

a) in den sogenannten Weinbergsdrieschen, d. h. denjenigen Weinpflanzungen, welche in den beiden zuletzt vorhergegangenen Kalenderjahren nicht mehr gebaut und aufgebunden worden sind, die Weinstöcke mit den Wurzeln auszuroden und an Ort und Stelle zu verbrennen, sowie auch diese Driesche umzugraben oder umzupflügen,

b) das auf unbebauten Flächen ausgerodeter oder eingegangener Weinberge wachsende Gestrüpp zu entfernen und die Flächen umzugraben.

Für die Beobachtung dieser Vorschriften sind verantwortlich:

1. der Pächter oder sonst vertragsmäßig berechtigte Inhaber oder Verwalter;
2. der Nutznießer;
3. der Eigentümer.

Die Verpflichtung der in vorstehender Reihenfolge später genannten Personen tritt jedoch nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 6. Ist die Reblaus in einem Gemeindebezirke oder selbständigen Gutsbezirke festgestellt, so treten folgende Bestimmungen in Kraft:

1. die Ausfuhr von Reben oder Rebteilen, gebrauchten Rebpfählen, Rebbändern oder Weinbaugerätschaften, von Dünger, Kompost oder aus Rebpflanzungen entnommener Erde oder einzelnen Bodenbestandteilen, sowie von Pflanzen, welche im Gemenge mit Reben oder in der Nähe von Reben gewachsen sind, oder von Teilen solcher Pflanzen — ausgenommen jedoch oberirdisch abzuerntende Früchte und Samen — aus diesem Bezirke ist verboten.

   Die Bewilligung von Ausnahmen kann durch den Unterzeichneten erfolgen.

   In diesem Falle muß aber eine vollständig ausreichende Desinfektion der auszuführenden Gegenstände unter Leitung eines amtlich bestellten Sachverständigen stattfinden. Bei Weinbaugerätschaften, welche nachweislich noch nicht in Gebrauch genommen waren, kann von der Desinfektion abgesehen werden.

2. Die Ausfuhr von Tafeltrauben und Trauben der Weinlese aus diesen Gemarkungen ist nur gestattet, wenn diese Erzeugnisse nicht in Rebenblätter verpackt sind und
   I. die Tafeltrauben in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben;
   II. die Trauben der Weinlese eingestampft in äußerlich gut gereinigten Fässern sich befinden.

3. Das zur Neuanlage oder Ausbesserung von Rebpflanzungen in diesen Gemarkungen bestimmte Wurzel- oder Blindholz ist vor der Einpflanzung unter Polizeiaufsicht zu desinfizieren, und zwar in einem Desinfektionskasten der Einwirkung einer hinreichenden Menge von Schwefelkohlenstoff auf die Dauer einer Stunde bei einer Temperatur von mindestens 20° C auszusetzen.

§ 7. 1. In allen Gemarkungen, in denen durch die berufenen Sachverständigen das Vorhandensein der Reblaus künftig festgestellt wird, sowie in allen Gemarkungen, die durch eine ortsüblich bekannt gemachte Verfügung des unterzeichneten Oberpräsidenten für reblausverdächtig erklärt werden, sind alle ausgehauenen Weinstöcke und zwar sowohl die unterirdischen wie die oberirdischen Teile sofort nach dem Aushauen an Ort und Stelle (d. h. in dem ausgehauenen Weinberge) zu verbrennen.

2. Von jedem beabsichtigten Aushauen von Weinstöcken in diesen Gemarkungen ist spätestens am Tage vor Beginn der bezüglichen Arbeit der zuständigen Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

3. Für die Beobachtung der vorstehend unter 1 und 2 gegebenen Vorschriften sind verantwortlich:

a) der Pächter oder sonst vertragsmäßig berechtigte Inhaber oder Verwalter;

b) der Nutznießer;

c) der Eigentümer.

Die Verpflichtung der in vorstehender Reihenfolge später genannten Personen tritt jedoch nur dann ein, wenn ein früher Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 8. Reben oder Rebteile, welche den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwider angepflanzt oder dem § 3 zuwider auf den Markt gebracht sind oder den Vorschriften des § 4 zuwider durch einen Weinbaubezirk durchgeführt werden oder endlich unter Verletzung der Vorschriften des § 3 des Reichsgesetzes in Verkehr gebracht worden sind, sind zu vernichten, soweit nicht ausnahmsweise durch den Unterzeichneten ihre weitere Verwendung gestattet wird.

§ 9. Wer vorsätzlich den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 10 des Reichsgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen und im Falle der Fahrlässigkeit nach Maßgabe des § 11 daselbst mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Haft bestraft.

Breslau, den 21. März 1906.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

---

7. Polizeiverordnung, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge, vom 22. Mai 1900 (Amtsblatt S. 151).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) wird hierdurch für den Umfang der Provinz Schlesien mit Zustimmung des Provinzialrats folgendes verordnet.

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten oder zur Vertilgung von Pflanzenschädlingen zu dienen, ist verboten.

§ 2. Der Oberpräsident ist befugt, Ausnahmen von dem Verbote des § 1 nach Anhörung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien zuzulassen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Breslau, den 22. Mai 1900.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

---

8. Allerhöchste Kabinettsorder über die Ausübung der Waldstreuberechtigung vom 5. März 1843 (G.S. S. 105).*) (Auszug.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. usw., finden uns bewogen, zur Verhütung der Nachteile, welche eine ungeregelte Ausübung der Waldstreu-

*) Diese Verordnung ist durch § 96 Nr. 3 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit der Maßgabe aufrecht erhalten, daß an die Stelle der darin angedrohten Strafen und des Verfahrens die bezüglichen Vorschriften obigen Gesetzes getreten sind.

berechtigung auf die Holzkultur ausübt, und um sowohl den Waldbesitzern die angemessene Bewirtschaftung ihrer Waldungen, als auch den Servitutberechtigten selbst die nachhaltige Ausübung dieser Berechtigung zu sichern, für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, vorläufig bis zur Publikation einer neuen allgemeinen Forst- und Jagdpolizeiordnung nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Waldstreuberechtigung besteht in der Befugnis, abgefallenes Laub und Nadeln, sowie dürres Moos zum Unterstreuen unter das Vieh behufs der Bereitung des Düngers in dem Walde eines andern einzusammeln.

§ 2. Wo der Umfang und die Art der Ausübung dieser Berechtigung durch Verleihung, Vertrag, richterliche Entscheidung oder bereits vollendete Verjährung bestimmt festgestellt worden ist, behält es hierbei sein Bewenden. In Ermangelung solcher auf besonderen Rechtstiteln beruhender Verhältnisse dienen die nachstehenden Vorschriften lediglich zur Richtschnur.

§ 3. Die Berechtigten müssen sich, wenn sie die Waldstreunutzung in der nächsten Periode (§ 4 b) ausüben wollen, spätestens bis zum 15. August eines jeden Jahres bei dem Waldbesitzer oder dessen verwaltenden Beamten melden, worauf ihnen ein kostenfrei ausgefertigter Zettel zu ihrer Legitimation erteilt wird. Dieser Zettel ist nur für den Zeitraum, für das Revier und für die Person gültig, auf welche derselbe lautet.

Die Streuberechtigten oder die von ihnen mit Einsammlung der Waldstreu beauftragten Leute müssen diese Zettel, wenn sie Streu im Walde einsammeln, bei Vermeidung einer für jeden einzelnen Kontraventionsfall an den Waldeigentümer zu erlegenden Strafe von fünf bis zehn Silbergroschen stets bei sich führen und beim Ablauf der zur Streusammlung bestimmten Zeit bei gleicher Strafe wieder abliefern.

§ 4. Die Berechtigung darf nur:

a) in den vom Waldeigentümer nach Maßgabe einer zweckmäßigen Bewirtschaftung des Forstes geöffneten Distrikten,

b) in den sechs Wintermonaten vom 1. Oktober bis zum 1. April,

c) an bestimmten, vom Waldeigentümer mit Rücksicht auf die bisherige Observanz festzusetzenden, jedoch auf höchstens zwei Tage in der Woche zu beschränkenden und von den Raff- und Leseholztagen verschiedenen Wochentagen

ausgeübt werden. Besteht aber nach dem Herkommen der Gebrauch, daß die Einsammlung der Streu gleich beim Beginn des Oktobers an mehreren nacheinander folgenden Tagen von allen Berechtigten gleichzeitig unter Aufsicht des Waldeigentümers geschieht, und hiermit das Einsammeln für das ganze Jahr geschlossen ist, so behält es hierbei sein Bewenden.

Die Berechtigung darf auch nur:

d) mit den in den Zetteln bezeichneten, nach der bisherigen Observanz zu bestimmenden Transportmitteln und

e) nicht mit eisernen, sondern nur mit hölzernen unbeschlagenen Rechen oder Harken, deren Zinken ebenfalls nur von Holz sein dürfen und mindestens zweieinhalb Zoll voneinander abstehen müssen,

ausgeübt werden.

§ 6. Die Waldstreu kann zwar vorübergehend auch zu anderen wirtschaftlichen Zwecken (§ 1), z. B. zur Versetzung der Wände der Wohngebäude, zur Bedeckung der Kartoffelgruben usw., benutzt, darf aber in ihrer Endbestimmung nur zum Unterstreuen unter das Vieh verbraucht, auch weder verkauft, noch sonst an andere überlassen werden.

§ 7. ... Die Geldstrafen fallen dem Waldeigentümer anheim.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. März 1843.

Friedrich Wilhelm.
Prinz von Preußen.

9. Polizeiverordnung, betreffend die Ausübung der Berechtigung zur Entnahme von Lehm aus der Königlichen Forst, vom 10. Mai 1866 (Amtsbl. S. 143).

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wird im Anschluß an die Amtsblattbekanntmachung vom 15. November 1853 (Amtsblatt pro 1853, extraord. Beilage zu Stück 51) für den Umfang sämtlicher Königlicher Forsten unseres Verwaltungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Die zur Entnahme von Lehm aus der Königlichen Forst Berechtigten sind, wenn sie diese Gerechtsame ausüben wollen, verpflichtet, vorher dem Königlichen Revierverwalter hiervon Anzeige zu machen und von demselben eine Anweisung zur Entnahme des Lehms zu extrahieren.

§ 2. Wer ohne diese Anweisung von seiner Gerechtsame Gebrauch macht oder den entnommenen Lehm nicht zu dem durch seine Gerechtsame näher vorgeschriebenen Zwecke verwendet oder die durch die Ausgrabung des Lehms entstandenen Gruben und Löcher nicht wieder mit Erde ausfüllt, verfällt in eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 3 Taler, welcher im Unvermögensfalle eine verhältnismäßige Gefängnisstrafe zu substituieren ist.

Oppeln, den 10. Mai 1866. Königliche Regierung.

---

10. Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (G.S. S. 222). (Auszug.)

§ 1. Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Forst oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke verübte Diebstahl:

1. an Holz, welches noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist;
2. an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist;
3. an Spänen, Abraum oder Borke, sofern dieselben noch nicht in einer umschlossenen Holzablage sich befinden oder noch nicht geworben oder eingesammelt sind;
4. an anderen Walderzeugnissen, insbesondere Holzpflanzen, Gras, Heide, Plaggen, Moos, Laub, Streuwerk, Nadelholzzapfen, Waldsämereien, Baumsaft und Harz, sofern dieselben noch nicht geworben oder eingesammelt sind.

Das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen unterliegt forstpolizeilichen Bestimmungen.

§ 2. Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werte des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf.

§ 3. Die Strafe soll gleich dem zehnfachen Werte des Entwendeten und niemals unter zwei Mark sein:

1. wenn der Forstdiebstahl an einem Sonn- oder Festtage oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2. wenn der Täter Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn der Täter dem Bestohlenen oder der mit dem Forstschutz betrauten Person seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert hat, oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehilfen Namen oder Wohnort gemacht, oder auf Anrufen des Bestohlenen oder der mit dem Forstschutz betrauten Person,*) stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;
4. wenn der Täter in den Fällen Nr. 1 bis 3 § 1 zur Begehung des Forstdiebstahls sich eines schneidenden Werkzeuges, insbesondere der Säge, der Schere oder des Messers bedient hat;
5. wenn der Täter die Ausantwortung der zum Forstdiebstahl bestimmten Werkzeuge verweigert;

---

*) Wegen des Waffengebrauchs der Forst- und Jagdbeamten siehe Gesetz vom 31. März 1837 (G.S. S. 65) und die dazu für die Königlichen Forst- und Jagdbeamten erlassene Instruktion vom 17. April 1837 (Min.Bl. d. i. V. 1897, S. 177) sowie die für die Kommunal- und Privat-Forst- und Jagdoffizianten erlassene Instruktion vom 21. November 1837 (Min.Bl. d. i. V. 1897, S. 193). Artikel 3 bzw. § 3 dieser Instruktionen ist aufgehoben, Artikel 4 bzw. § 4 haben die in den Bekanntmachungen vom 14. Juli und 14. September 1897 (Amtsbl. S. 249 und 303) bestimmte Fassung erhalten.

6. wenn zum Zwecke des Forstdiebstahls ein bespanntes Fuhrwerk, ein Kahn oder Lasttier mitgebracht ist;
7. wenn der Gegenstand der Entwendung in Holzpflanzen besteht;
8. wenn Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder die Haupt(Mittel-)triebe von stehenden Bäumen entwendet sind;
9. wenn der Forstdiebstahl in einer Schonung, in einem Pflanzgarten oder Saatkampe begangen ist.

§ 4. Der Versuch des Forstdiebstahls und die Teilnahme (Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe) an einem Forstdiebstahl oder an einem Versuche desselben werden mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls bestraft.

§ 5. Wer sich in Beziehung auf einen Forstdiebstahl der Begünstigung oder der Hehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werte des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf.

Die Bestimmungen des § 257 Absatz 2 und 3 des Reichsstrafgesetzbuchs finden Anwendung.*)

§ 6. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden:

1. wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;
2. wenn der Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände begangen ist;
3. wenn die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben worden ist.

§ 7. Wer, nachdem er wegen Forstdiebstahls oder Versuchs eines solchen, oder wegen Teilnahme (§ 4), Begünstigung oder Hehlerei in Beziehung auf einen Forstdiebstahl von einem preußischen Gerichte rechtskräftig verurteilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre abermals eine dieser Handlungen begeht, befindet sich im Rückfalle und wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem zehnfachen Werte des Entwendeten gleichkommt und niemals unter zwei Mark betragen darf.

Neben der Geldstrafe ist auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen, wenn der Täter sich im dritten oder ferneren Rückfalle befindet. Beträgt die Geldstrafe weniger als zehn Mark, so kann statt der Gefängnisstrafe auf eine Zusatzstrafe bis zu einhundert Mark erkannt werden.

§ 9. In allen Fällen ist neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Wertes des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen. Der Ersatz des außer dem Werte des Entwendeten verursachten Schadens kann nur im Wege des Zivilprozesses geltend gemacht werden.

Der Wert des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als hinsichtlich des Ersatzes, wenn die Entwendung in einem Königlichen Forste verübt worden, nach der für das betreffende Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den örtlichen Preisen abgeschätzt.

§ 10. Die im § 57 des Strafgesetzbuchs bei der Verurteilung von Personen, welche zurzeit der Begehung der Tat das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, vorgesehene Strafermäßigung findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 11. Für die Geldstrafe, den Wertersatz und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienst eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurteilt wird.

Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

---

*) Siehe die Anmerkung ** auf S. 551.

§ 12. Hat der Täter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit des § 11 haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Wertersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt.

Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

§ 13. An die Stelle einer Geldstrafe, welche wegen Unvermögens des Verurteilten und des für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnisstrafe. Dieselbe kann vollstreckt werden, ohne daß der Versuch einer Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten gemacht ist, sofern dessen Zahlungsunfähigkeit gerichtskundig ist.

Der Betrag von einer bis zu fünf Mark ist einer eintägigen Gefängnisstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Gefängnisstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag sind sechs Monate. Kann nur ein Teil der Geldstrafe beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urteile festgesetzten Verhältnisse die Gefängnisstrafe ein.

Gegen die in Gemäßheit der §§ 11 und 12 als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Gefängnisstrafe nicht ein.

§ 14. Statt der in dem § 13 vorgesehenen Gefängnisstrafe kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurteilte, auch ohne in einer Gefangenanstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- oder Gemeindearbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden Lohn- und örtlichen Verhältnisse von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) in Gemeinschaft mit dem ersten Staatsanwalt beim Oberlandesgerichte erlassen. Dieselben sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurteilten, wenn sie durch angestrengte Tätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zustande kommen, auch früher entlassen werden.*)

§ 15. Äxte, Sägen, Messer und andere zur Begehung des Forstdiebstahls geeignete Werkzeuge, welche der Täter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, sind einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

Die Tiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienende Gegenstände, welche der Täter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung.

§ 16. Wird der Täter bei Ausführung eines Forstdiebstahls oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge, welche er bei sich führt (§ 15), in Beschlag zu nehmen.

§ 17. Wird in der Gewahrsam eines innerhalb der letzten zwei Jahre wegen einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz rechtskräftig Verurteilten frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden, so ist gegen den Inhaber auf Einziehung des gefundenen Holzes zu erkennen, sofern er sich über den redlichen Erwerb des Holzes nicht ausweisen kann. Die Einziehung erfolgt zugunsten der Armenkasse des Wohnorts des Verurteilten.

§ 18. Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz verjährt, sofern nicht einer der Fälle der §§ 6 und 8 vorliegt, in sechs Monaten.

---

*) Siehe das Regulativ vom $\frac{12.}{30.}$ Januar 1880 (Amtsbl. S. 46) und dessen Berichtigung vom 8. März 1880 (Amtsbl. S. 84) sowie die Verordnung, betr. das Verfahren bei der Vollstreckung der auf Grund des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 zur Anwendung kommenden Strafarbeit, vom $\frac{12.}{16.}$ September 1901 (Amtsbl. S. 284). Durch die Verordnung vom $\frac{12.}{16.}$ Sept. 1901 wird die Verordnung vom $\frac{27. \text{ September}}{7. \text{ Oktober}}$ 1856 (Amtsbl. S. 305) aufgehoben.

II. Jagdpolizeiliche Vorschriften.

1. Reichsstrafgesetz vom 15. Mai 1871.

§ 292. Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Ist der Täter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 293. Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt, oder wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von mehreren begangen wird.

§ 294. Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 295. Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräts und der Hunde, welche der Täter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

10. wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugnis auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird.

---

2. Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G.S. S. 207).*)

Erster Abschnitt.

Umfang des Jagdrechts.

§ 1. Jagdbare Tiere sind:

a) Elch-, Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, Hasen, Biber, Ottern, Dachse, Füchse, wilde Katzen, Edelmarder;

b) Auer-, Birk- und Haselwild, Schnee-, Reb- und schottische Moorhühner, Wachteln, Fasanen, wilde Tauben, Drosseln (Krammetsvögel), Schnepfen, Trappen, Brachvögel, Wachtelkönige, Kraniche, Adler (Stein-, See-, Fisch-, Schlangen-, Schreiadler), wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten, alle anderen Sumpf- und Wasservögel mit Ausnahme der grauen Reiher, der Störche, der Taucher, der Säger, der Kormorane und der Bleßhühner.**)

§ 2. Das Jagdrecht steht jedem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu.

Eine Trennung des Jagdrechts von Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden.

§ 3. Das Jagdrecht darf nur ausgeübt werden auf Jagdbezirken (Eigenjagdbezirken und gemeinschaftlichen Jagdbezirken) und auf Grundflächen, die Eigenjagdbezirken angeschlossen oder gemeinschaftlichen Jagdbezirken zugelegt sind.

---

*) Die Jagdordnung vom 15. Juli 1907 ist an die Stelle der früher hier abgedruckten Gesetze und zwar des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895, und des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 getreten. Die „Jagdordnung" stellt überhaupt eine Kodifikation des gesamten jetzt geltenden preußischen Jagdrechts dar.

Wegen Aufhebung der früher geltenden preußischen Jagdgesetze siehe § 86 der Jagdordnung. Zur Jagdordnung ist eine umfangreiche Ausführungsanweisung der zuständigen Minister unterm 29. Juli 1907 erschienen, welche in der Sonderbeilage zu Stück 35 des Amtsblattes 1907 abgedruckt ist.

**) Durch Allerhöchste Verordnung vom 9. August 1910 sind auch die sogenannten Bronzeputer oder wilden Truthühner zu jagdbaren Tieren erklärt worden (siehe Amtsblatt 1910, S. 365).

Zweiter Abschnitt.

Jagdbezirke.

§ 4. Eigenjagdbezirke können gebildet werden aus solchen, demselben Eigentümer, beim Miteigentume denselben Miteigentümern gehörigen Grundflächen, welche

1. dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigt sind, oder
2. in einem oder mehreren Gemeinde- (Guts-) Bezirken einen land- oder forstwirtschaftlich benutzbaren Flächenraum von wenigstens 75 Hektar einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen werden. Die Trennung, welche Gewässer und Deiche, ebenso Wege, Kanäle und Eisenbahnen mit Zubehörfläche (Schutzstreifen, Ausschachtungs-, Anschüttungsflächen, Bahnhöfe und ähnliches) bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen. Diese Flächen werden dem angrenzenden Eigenjagdbezirk angeschlossen, falls nicht der Inhaber den Anschluß ablehnt; liegen sie zwischen verschiedenen Jagdbezirken, so erfolgt der Anschluß bis zur Mitte. Befindet der Grenzweg sich aber im Eigentum des Inhabers eines angrenzenden Eigenjagdbezirkes, so steht diesem das Jagdrecht auf dem ganzen Wege zu. Lehnt der Inhaber den Anschluß nicht ab, so kann der Eigentümer der Fläche eine Pachtentschädigung verlangen; kommt eine Einigung über die Höhe der Pachtentschädigung nicht zustande, so findet das Verfahren nach § 19 Anwendung.

Ein Eigenjagdbezirk kann allein aus Wegen, Deichen und Flüssen sowie aus solchen längs Wegen, Kanälen und Eisenbahnen führenden Zubehörstreifen, die wegen ihrer geringen Breite eine ordnungsmäßige Ausübung der Jagd nicht gestatten, nicht gebildet werden. Derartige Flächen stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Eigenjagdbezirkes für getrenntliegende Grundflächen nicht her.

Auf Eigenjagdbezirken, welche aus dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigten Grundstücken gebildet sind, ohne dem Erfordernisse der Ziffer 2 Absatz 1 zu entsprechen, darf die Jagd auf Flugwild nur mit Genehmigung der Jagdpolizeibehörde ausgeübt werden. Das erlegte oder gefangene Flugwild muß, wenn es in benachbarten Jagdbezirken heimisch ist, an den Inhaber der letzteren gegen Zahlung von Schußgeld abgeliefert werden. Bei Erteilung der Genehmigung ist darüber Bestimmung zu treffen, welche Flugwildarten erlegt werden dürfen, ob und an wen die Ablieferung des Flugwildes zu erfolgen hat und welches Schußgeld dafür zu entrichten ist.

Darüber, ob eine Grundfläche dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigt ist, ob und unter welchen Bedingungen hier die Jagd auf Flugwild ausgeübt werden darf, oder ob die unter Ziffer 2 Absatz 2 aufgeführten Grundflächen zur Bildung eines Eigenjagdbezirkes oder zur Herstellung des Zusammenhanges geeignet sind, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Jagdpolizeibehörde. Gegen deren Entscheidung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

Die Bildung eines Eigenjagdbezirkes ist auch dann zulässig, wenn die dafür in Betracht kommenden Grundstücke in mehreren Landesteilen liegen, in denen die gesetzlichen Vorschriften über die Bildung eines Eigenjagdbezirkes voneinander abweichen. In diesem Falle kommen die für den größeren Teil der Grundstücke geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. Bei gleicher Größe ist dasjenige Gesetz maßgebend, welches den größeren Flächeninhalt für die Bildung eines Eigenjagdbezirkes erfordert.

§ 5. Die Bildung des Eigenjagdbezirkes erfolgt durch den Eigentümer, der auf ihm zur Ausübung des Jagdrechts befugt ist.

Erklärt er für alle oder einzelne Grundflächen auf die Bildung eines Eigenjagdbezirkes zu verzichten, so erfolgt die Jagdbezirksbildung aus den freigegebenen Grundflächen nach Maßgabe der §§ 7 bis 10. Der Verzicht ist, wenn die Jagdausübung auf den Grundflächen verpachtet wird, für die Dauer der Pachtverträge bindend und gilt als fortbestehend, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor deren Ablauf zurückgenommen wird; er bindet auch den Rechtsnachfolger.

Besteht an den, einen Eigenjagdbezirk bildenden Grundflächen ein erbliches oder ein zeitlich nicht beschränktes Nutzungsrecht oder ein Nießbrauch, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Nutzungsberechtigte.

§ 6. Steht ein Eigenjagdbezirk im Miteigentume von mehr als drei Personen, so darf die Ausübung des Jagdrechts nur von höchstens dreien der Miteigentümer erfolgen.

Juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung dürfen das Jagdrecht auf Eigenjagdbezirken nur durch Verpachtung oder durch höchstens drei angestellte Jäger ausüben, oder sie müssen es ruhen lassen.

Im ehemaligen Kurfürstentum Hessen sind die Jagden in allen Halbegebrauchs-, Märkerschafts-, Interessenten- und dergleichen Waldungen öffentlich meistbietend zu verpachten.

§ 7. Alle Grundflächen eines Gemeinde- (Guts-) Bezirkes, welche nicht zu einem Eigenjagdbezirke gehören und im Zusammenhange wenigstens 75 Hektar umfassen, bilden den gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

Mit Genehmigung des Kreisausschusses und, wenn eine Stadtgemeinde beteiligt ist, des Bezirksausschusses können jedoch aus ihnen auch mehrere, selbständige gemeinschaftliche Jagdbezirke gebildet werden, von denen in der Regel aber keiner weniger als 250 Hektar im Zusammenhang umfassen darf. Ausnahmsweise kann im Interesse der Jagdgenossenschaft eine Herabsetzung bis zu 75 Hektar stattfinden.

Mit Genehmigung des Kreisausschusses und, wenn eine Stadtgemeinde beteiligt ist, des Bezirksausschusses können die zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes geeigneten Grundflächen eines Gemeinde- (Guts-) Bezirkes oder Teile von ihnen mit gleichartigen im räumlichen Zusammenhange mit ihnen stehenden Grundflächen eines oder mehrerer Gemeinde- (Guts-) Bezirke oder den Teilen solcher zu gemeinschaftlichen, im Zusammenhange wenigstens 75 Hektar umfassenden Jagdbezirken vereinigt werden.

Die Zerlegung eines Gemeinde- (Guts-) Bezirkes in mehrere gemeinschaftliche Jagdbezirke, die Bildung gemeinschaftlicher Jagdbezirke aus mehreren ganzen Gemeinde- (Guts-) Bezirken oder aus Teilen solcher darf auf keinen kürzeren Zeitraum als auf sechs Jahre erfolgen und gilt, wenn eine Verpachtung der Jagd in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke stattfindet, wenigstens für die Dauer des Jagdpachtvertrags.

Diejenigen Grundflächen, welche von einem über 750 Hektar im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, zu mindestens 90 Prozent begrenzt werden, müssen dem Eigenjagdbezirke, zu dem dieser Wald gehört, auf Verlangen seines Inhabers angeschlossen werden. Dieses Verlangen ist spätestens bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist der Pachtbedingungen (§ 21) beim Jagdvorsteher anzumelden. Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die umschlossenen Flächen wenigstens 75 Hektar im Zusammenhange groß sind oder wenn nach ihrer Abtrennung die übrigbleibenden Flächen des Gemeinde- (Guts-) Bezirkes 75 Hektar nicht mehr umfassen würden.

§ 8. Diejenigen Grundflächen eines Gemeinde- (Guts-) Bezirkes, welche nach §§ 4 und 7 zu einem Jagdbezirke nicht gehören, werden angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirken zugelegt oder angrenzenden Eigenjagdbezirken angeschlossen oder es kann aus ihnen zusammen mit angrenzenden Grundflächen eines anderen Gemeinde- (Guts-) Bezirkes ein besonderer gemeinschaftlicher, im Zusammenhange wenigstens 75 Hektar umfassender Jagdbezirk gebildet werden.

Werden sie ganz oder größtenteils von demselben Jagdbezirk umschlossen, so sind sie zunächst dessen Inhaber oder Vertreter zum Anschluß anzubieten.

§ 9. Wenn für den Fall, daß ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk nicht angrenzt, der Anschluß an einen angrenzenden Eigenjagdbezirk nicht möglich ist oder nicht zustande kommt und auch die Bildung eines besonderen gemeinschaftlichen, im Zusammenhange wenigstens 75 Hektar umfassenden Jagdbezirkes nicht erfolgt, so sind die Grundflächen einem getrennt liegenden Jagdbezirk anzuschließen oder zuzulegen. Zu diesem Zwecke sind sie, wenn sie nur einem Eigentümer gehören oder im Miteigentume mehrerer stehen und der Eigen-

tümer (Miteigentümer) zugleich Inhaber eines getrennt liegenden Eigenjagdbezirkes ist, auf Wunsch diesem zu überlassen, unter der Voraussetzung, daß sie mit den Grundflächen des Eigenjagdbezirkes eine land- oder forstwirtschaftliche Einheit bilden.

Auch kann aus ihnen — allein oder in Verbindung mit gleichartigen Grundflächen eines anderen Gemeinde- (Guts-) Bezirkes — ein selbständiger nicht, 75 Hektar im Zusammenhang umfassender gemeinschaftlicher Jagdbezirk und, wenn sie nur einen Eigentümer gehören oder im Miteigentume mehrerer stehen, Eigenjagdbezirk gebildet werden.

§ 10. Werden im Falle des § 8 Absatz 2 die Grundflächen von einem über 750 Hektar im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtenteils umschlossen und lehnt der Inhaber des Eigenjagdbezirkes, zu dem der Wald gehört, den Anschluß ab, so kann aus ihnen, wenn die im § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen nicht zustande kommen, an Stelle der im § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen ein selbständiger, nicht 75 Hektar im Zusammenhang umfassender gemeinschaftlicher Jagdbezirk und, wenn die Grundflächen nur einem Eigentümer gehören oder im Miteigentume mehrerer stehen, ein Eigenjagdbezirk gebildet werden.

§ 11. Die nach §§ 8 und 9 getroffenen Maßnahmen bleiben in Kraft, bis eine anderweite Regelung erfolgt; vor Ablauf von 6 Jahren darf die Neuregelung — unbeschadet der Bestimmung im § 14 — nicht erfolgen. Dasselbe gilt von der Anpachtung der im § 4 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 bezeichneten Flächen durch den Inhaber des angrenzenden Eigenjagdbezirkes.

Wenn im Falle des § 10 ein Jagdbezirk gebildet ist, ist der Inhaber des umschließenden Jagdbezirkes jederzeit befugt, den pachtweisen Anschluß der umschlossenen Flächen zu verlangen und zwar auch dann, wenn der Jagdbezirk verpachtet ist.

§ 12. Werden Grundflächen einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zugelegt, so gelten sie als dessen Teile.

Der Anschluß an einen Eigenjagdbezirk erfolgt pachtweise nach dem Werte der Jagdnutzung. Der Wert ist nach den Grundsätzen einer pfleglichen Behandlung der Jagd zu ermitteln. Der Preisermittelung sind, abgesehen vom Falle des § 4 Absatz 1 Ziffer 2 Absatz 1, mindestens die Pachtpreise benachbarter Jagdbezirke unter Berücksichtigung der besonderen jagdlichen Verhältnisse der zu verpachtenden Grundflächen zugrunde zu legen.

§ 13. Die Eigentümer sind befugt, zur Fischerei dienende Seen und Teiche, die zur Bildung von Eigenjagdbezirken nicht geeignet sind, einschließlich der in ihnen liegenden Inseln, soweit diese ganz ihnen gehören, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk auszuschließen.

Durch die Jagdpolizeibehörde kann das gleiche Recht den Unternehmern von Schiffahrtkanälen für bestimmte Grundflächen zugestanden werden, sofern Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ausübung der Jagd mit den Rücksichten der Betriebssicherheit unvereinbar ist.

Gegen die Verfügung der Jagdpolizeibehörde ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

Auf den ausgeschlossenen Grundflächen muß während der Dauer des Ausschlusses die Ausübung des Jagdrechts ruhen.

Spätestens bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist der Pachtbedingungen (§ 21) ist der Ausschluß beim Jagdvorsteher anzumelden.

Die ausgeschlossenen Flächen werden bei Feststellung der Mindestgröße der gemeinschaftlichen Jagdbezirke (§§ 7 bis 9) angerechnet.

§ 14. Wenn Grundflächen, die zu einem verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirke gehören, dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigt (§ 4 Absatz 1 Ziffer 1) oder mit anderen Grundflächen zu einer zusammenhängenden Fläche von 75 Hektar im Sinne des § 4 Absatz 1 Ziffer 2 vereinigt werden, steht die eigene Ausübung des Jagdrechts auf ihnen dem Eigentümer mit Ablauf eines jeden Pachtjahrs zu, sofern er den Vertreter und den Pächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes sechs Monate vorher von der Absicht in Kenntnis gesetzt hat, daß er von der ihm zustehenden Befugnis Gebrauch

machen will. In diesem Falle erhält der Jagdpächter die Berechtigung, zum gleichen Zeitpunkte von dem Jagdpachtvertrage zurückzutreten, wenn er den Vertrag fünf Monate vorher aufkündigt.

Verlieren die Grundflächen die Eigenschaft eines Eigenjagdbezirkes, so fallen sie beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ihres Gemeinde- (Guts-) Bezirkes von selbst zu; andernfalls ist über sie nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 7 bis 10 zu bestimmen, soweit nicht der Eigentümer sie nach § 13 vom gemeinschaftlichen Jagdbezirk ausschließt. Werden sie hierbei einem verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirke zugelegt, so erhöht sich der zu zahlende Pachtpreis im Verhältnisse des neuen räumlichen Umfanges zum bisherigen Umfange des Jagdbezirkes. Der Pächter ist jedoch befugt, von dem Pachtvertrage zurückzutreten, wenn der neue räumliche Umfang den bisherigen Umfang des Jagdbezirkes um mehr als ein Zehntel übersteigt.

§ 15. Die Vorschrift in den §§ 5 und 6 des kurhessischen Gesetzes, das Jagdrecht und dessen Ausübung betreffend, vom 7. September 1865 (Kurh. Gesetzsamml. S. 571), daß erst nach Erstattung des für ein Grundstück gezahlten Ablösungskapitals in die Jagdausübung eingetreten werden darf, bleibt bestehen mit der Maßgabe, daß an Stelle des dort zugrunde gelegten Umfanges des Grundbesitzes von 100 Casseler Morgen ein solcher von 75 Hektar tritt und daß die Jagdgenossenschaft an Stelle der Gemeinde tritt, soweit die Erträge der Jagd nicht mehr der Gemeindekasse zukommen.

§ 16. Die Eigentümer der Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden eine Jagdgenossenschaft, die Rechtsfähigkeit besitzt.

Die Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft sowie ihre gerichtliche und außergerichtliche Vertretung geschieht durch den Jagdvorsteher. Jagdvorsteher ist der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher, in der Rheinprovinz der Gemeindevorsteher).

Sind die Grundstücke eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in mehreren Gemeinde- (Guts-) Bezirken belegen, so bestimmt die Jagdaufsichtsbehörde (§ 70) den zuständigen Jagdvorsteher.

Der gesetzliche Stellvertreter des Vorstehers der Gemeinde (des Gemeindevorstehers in der Rheinprovinz) vertritt ihn in Behinderungsfällen auch in seiner Eigenschaft als Jagdvorsteher.

In Stadtkreisen ist der Bürgermeister befugt, die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Jagdvorstehers und des Stellvertreters andern Magistratspersonen zu übertragen.

§ 17. Über die Bildung mehrerer selbständiger gemeinschaftlicher Jagdbezirke aus einem Gemeinde- (Guts-) Bezirke, die Vereinigung mehrerer ganzer Gemeinde- (Guts-) Bezirke oder einzelner Teile eines solchen mit einem andern Gemeinde- (Guts-) Bezirk oder Teilen eines solchen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke (§ 7 Absatz 2 und 3) sowie über den Anschluß der nicht zu einem Jagdbezirke gehörigen Grundflächen an einen Eigenjagdbezirk, deren Zulegung zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk oder die Bildung eines selbständigen Eigen- oder gemeinschaftlichen Jagdbezirkes aus ihnen (§ 7 Absatz 5, §§ 8 bis 10) beschließen die Jagdvorsteher.

Ihnen liegt auch die Vereinbarung der Pachtentschädigung nach dem § 7 Absatz 5, §§ 8 und 9 ob.

Die Beschlüsse und die Vereinbarung der Pachtentschädigung sind zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Während der Auslegungsfrist kann jeder beteiligte Grundbesitzer beim Kreisausschuß und, wenn ein Stadtkreis beteiligt ist, beim Bezirksausschusse gegen sie Einspruch erheben.

Wenn im Falle des § 7 Absatz 2 und 3 Einspruch eingelegt ist, darf über die Genehmigung erst nach rechtskräftiger Erledigung des Einspruchsverfahrens andernfalls erst nach Ablauf der Einspruchsfrist beschlossen werden.

§ 18. Wenn bei Beteiligung der Grundflächen aus zwei oder mehreren Gemeinde- (Guts-)Bezirken eine Einigung zwischen den Jagdvorstehern (§ 17 Absatz 1) nicht zustande

kommt, beschließt in den Fällen der §§ 8 und 9 der Kreisausschuß und, wenn ein Stadtkreis beteiligt ist, der Bezirksausschuß.

§ 19. Wenn im Falle des § 7 Absatz 5, § 8 Absatz 2 und § 11 Absatz 2 der Inhaber des umschließenden Eigenjagdbezirkes zur Anpachtung bereit ist, eine Einigung über die Höhe der Pachtentschädigung aber nicht erzielt wird, so beschließt darüber der Kreisausschuß und, wenn ein Stadtkreis beteiligt ist, der Bezirksausschuß.

§ 20. Die Nutzung der Jagd in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk erfolgt in der Regel durch Verpachtung (§ 21).

Mit Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses, kann der Jagdvorsteher jedoch die Jagd auch gänzlich ruhen oder auf Rechnung der Jagdgenossenschaft durch höchstens drei angestellte Jäger ausüben lassen.

Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

In gemeinschaftlichen Jagdbezirken, in denen Wildschäden vorkommen, darf die Jagd nicht ruhen, wenn ein Jagdgenosse dagegen Einspruch erhebt. Der Einspruch ist jederzeit zulässig und beim Jagdvorsteher anzubringen. Gegen dessen Bescheid findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschusse, statt.

§ 21. Die Verpachtung ist durch den Jagdvorsteher vorzunehmen.

Für die Art der Verpachtung ist das Interesse der Jagdgenossenschaft maßgebend.

Der Jagdvorsteher hat die von ihm beabsichtigte Art der Verpachtung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die von ihm in Aussicht genommenen Pachtbedingungen sind zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in der Bekanntmachung über die Art der Verpachtung anzugeben.

Jeder Jagdgenosse kann gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen während der Auslegungsfrist Einspruch beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschuß, erheben.

Ort und Zeit der Verpachtung, sofern sie öffentlich meistbietend erfolgen soll, sind mindestens zwei Wochen vorher in ortsüblicher Weise und durch das von der Jagdaufsichtsbehörde bestimmte Blatt bekannt zu machen.

§ 22. Für die Verpachtung gelten im übrigen folgende Bestimmungen:

1. die Pachtverträge sind schriftlich abzuschließen;
2. die Verpachtung der Jagd auf demselben Jagdbezirke soll in der Regel nicht an mehr als drei Personen gemeinschaftlich erfolgen, jedoch kann dieselbe mit Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses, im Interesse der Jagdgenossenschaft auch an mehr als drei Jagdpächter oder an eine Jagdgesellschaft (Verein, Genossenschaft) von nicht beschränkter Mitgliederzahl vorgenommen werden;
3. Weiterverpachtungen bedürfen der Zustimmung des Verpächters und der Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses;
4. die Pachtzeit soll in der Regel auf mindestens sechs und höchstens auf zwölf Jahre festgesetzt werden, jedoch kann dieselbe mit Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses, im Interesse der Jagdgenossenschaft bis auf drei Jahre herabgesetzt oder bis auf achtzehn Jahre erhöht werden;
5. die Verpachtung der Jagd an Personen, welche nicht Angehörige des Deutschen Reichs sind, bedarf der Genehmigung der Jagdaufsichtsbehörde.

§ 23. Der Jagdvorsteher hat den Pachtvertrag zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Jeder Jagdgenosse kann während der Auslegungsfrist beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschusse, gegen den Pachtvertrag Einspruch erheben. Dieser darf sich jedoch gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen insoweit nicht richten, als dieselben durch das im § 21 vorgeschriebene Verfahren festgestellt sind.

§ 24. Pachtverträge, die gegen die vorstehenden Vorschriften verstoßen, sind nichtig.

Streitigkeiten über die Frage der Nichtigkeit zwischen dem Jagdvorsteher und dem Jagdpächter unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Zuständig zur Entscheidung ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß.

Die Jagdaufsichtsbehörde ist befugt, dem Pächter für die Dauer eines über die Frage der Nichtigkeit eingeleiteten Verwaltungsstreitverfahrens die Ausübung der Jagd zu untersagen und wegen der anderweiten Nutzung der Jagd die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Gegen die Untersagung und die Anordnungen steht dem Pächter die Beschwerde nach näherer Maßgabe des § 70 zu.

§ 25. Der Jagdvorsteher erhebt die Pachtgelder und sonstige Einnahmen aus der Jagdnutzung und verteilt sie nach Abzug der der Genossenschaft zur Last fallenden Ausgaben unter die Jagdgenossen des Bezirks nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke.

Der Verteilungsplan, welcher eine Berechnung der Einnahmen und Ausgaben enthalten muß, ist zur Einsicht der Jagdgenossen zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher vom Jagdvorsteher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Gegen den Verteilungsplan ist binnen zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung Einspruch bei dem Jagdvorsteher zulässig.

Gegen dessen Bescheid findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschusse, statt.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch beim Anschlusse von Grundflächen an einen Eigenjagdbezirk (§ 4 Absatz 1 Ziffer 2 Absatz 1, § 7 Absatz 5, §§ 8, 9) mit der Maßgabe, daß die zu zahlende Entschädigung nach Abzug der Ausgaben nur unter die Eigentümer der angeschlossenen Grundflächen zu verteilen ist.

Sind die Erträge der Jagd bisher herkömmlich für gemeinnützige Zwecke verwendet worden, kann es hierbei verbleiben; es ist aber jeder Grundeigentümer befugt, die Auszahlung seines Anteils zu verlangen.

Die Kassengeschäfte der Jagdgenossenschaft sind durch die Gemeindekasse zu führen; hierfür kann eine vom Kreisausschuß, in Stadtkreisen vom Bezirksausschusse, festzusetzende angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 26. Der Beschluß in den Fällen des § 17 Absatz 4, 5, §§ 18, 19, 20 Absatz 2, 4, § 21 Absatz 4, § 22 Ziffer 2, 3, 4, § 23, § 25 Absatz 7, § 52 Absatz 2 ist endgültig, jedoch steht dem Jagdvorsteher und beim Anschluß an einen Eigenjagdbezirk (§§ 8 und 9) auch den Eigentümern der anzuschließenden Grundflächen innerhalb zwei Wochen gegen den Beschluß des Kreisausschusses die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in erster Instanz ergehende Beschluß des Bezirksausschusses die Beschwerde an den Provinzialrat, ferner in gleicher Frist, soweit es sich um die Höhe der Pachtentschädigung handelt (§ 17 Absatz 2 und § 19), dem Jagdvorsteher und den Eigentümern der anzuschließenden Grundflächen und im Falle des § 19 auch dem Inhaber des Eigenjagdbezirkes der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zu. Wenn der Antrag auf mündliche Verhandlung von mehreren hierzu Berechtigten gestellt wird, ist das Verfahren zu verbinden. Die ergehende Entscheidung hat Geltung für alle Beteiligten.

§ 27. Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke als auch den Inhabern von Eigenjagdbezirken ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

Als Jäger dürfen im Falle des § 6 Absatz 2 und des § 20 Absatz 2 nur solche großjährige Männer angestellt werden, gegen welche keine Tatsachen vorliegen, die nach den §§ 34 und 35 die Versagung des Jagdscheins rechtfertigen.

§ 28. In allen Festungswerken ist allein die Militärverwaltung befugt, die Jagd durch besonders dazu ermächtigte Personen ausüben zu lassen.

Außerhalb dieser Werke, desgleichen um die Pulvermagazine und ähnliche Anstalten werden auf Kosten der Militärverwaltung Umkreise oder Rayons von zusammenhängender Fläche gebildet und bezeichnet, innerhalb welcher die Jagd mit Feuergewehren nicht ausgeübt werden darf bei Vermeidung einer Geldstrafe von 15 bis 60 Mark.

Die weiteste Entfernung der Außenlinie von den ausspringenden Winkeln des Glacis, der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten wird auf dreihundert Schritte festgesetzt. Die

Abgrenzung erfolgt gemeinschaftlich von der Festungsbehörde, einem Deputierten des Gemeinde-(Guts-)Vorstandes und einem der Kreisverwaltung.

Dritter Abschnitt.

Jagdscheine.

§ 29. Wer die Jagd ausübt*), muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Zuständig für die Erteilung des Jagdscheins ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, desjenigen Kreises, in welchem der den Jagdschein Nachsuchende einen Wohnsitz hat oder zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaats sind, noch in Preußen einen Wohnsitz haben, kann der Jagdschein gegen die Bürgschaft einer Person, welche in Preußen einen Wohnsitz hat, erteilt werden. Die Erteilung erfolgt durch die für den Bürgen gemäß Absatz 1 zuständige Behörde. Der Bürge haftet für die Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes oder wegen Übertretung sonstiger jagdpolizeilicher Vorschriften gegen den Jagdscheinempfänger verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

§ 30. Eines Jagdscheins bedarf es nicht:

1. zum Ausnehmen von Kiebitz- und Möweneiern;
2. zu Treiber- und ähnlichen bei der Jagdausübung geleisteten Hilfsdiensten;
3. zur Ausübung der Jagd im Auftrag oder auf Ermächtigung der Jagdpolizeibehörde in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Der Auftrag oder die Ermächtigung vertritt die Stelle des Jagdscheins.

§ 31. Der Jagdschein gilt für den ganzen Umfang der Monarchie. Er wird in der Regel auf ein Jahr ausgestellt (Jahresjagdschein). Personen, welche die Jagd nur vorübergehend ausüben wollen, kann jedoch ein auf drei aufeinander folgende Tage gültiger Jagdschein (Tagesjagdschein) ausgestellt werden.

§ 32. Für den Jahresjagdschein ist eine Abgabe von 15 Mark, für den Tagesjagdschein von 3 Mark zu entrichten. Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Bundesstaats sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder einen Grundbesitz mit einem Grundsteuerreinertrage von 150 Mark haben, müssen eine erhöhte Abgabe für den Jahresjagdschein von 100 Mark, für den Tagesjagdschein von 20 Mark entrichten.

Neben der Jagdscheinabgabe werden Ausfertigungs- oder Stempelgebühren nicht erhoben.**)

Gegen Entrichtung von 1 Mark kann eine Doppelausfertigung des Jagdscheins gewährt werden.

Die Jagdscheinabgabe fließt zur Kreiskommunalkasse, in den Stadtkreisen zur Gemeindekasse. Über die Verwendung der eingegangenen Beträge hat die Vertretung des betreffenden Kommunalverbandes zu beschließen.

§ 33. Von der Entrichtung der Jagdscheinabgabe sind befreit:

die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 (G.S. S. 222) beeidigten sowie diejenigen Personen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Der unentgeltlich erteilte Jagdschein genügt nicht, um die Jagd auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden oder auf solchen Grundstücken auszuüben, auf welchen von dem Jagdscheininhaber außerhalb seines Dienstbezirks die Jagd gepachtet worden ist.

Die Unentgeltlichkeit ist auf dem Jagdscheine zu vermerken.

§ 34. Der Jagdschein muß versagt werden:

1. Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;

---

*) Über erlaubte Jagdausübungsarten siehe Bauer, Jagdordnung 1909, S. 16. Jagdausübung liegt schon dann vor, wenn dem Wilde nachgestellt wird; es bedarf nicht der Abfeuerung eines Schusses (Entscheidung des Kammergerichts vom 15. April 1880, Johows Jahrb. Bd. I S. 224).

**) Vgl. jedoch Nr. 31 des Tarifs zum Stempelsteuergesetz vom 30. Juni 1909 (G.S. S. 535).

2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
3. Personen, welche in den letzten 10 Jahren
   a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei wiederholt, oder
   b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 294 des Reichsstrafgesetzbuchs mit mindestens 3 Monaten Gefängnis bestraft sind.

§ 35. Der Jagdschein kann versagt werden:
1. Personen, welche in den letzten 5 Jahren
   a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei einmal, oder
   b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 des Reichsstrafgesetzbuchs mit weniger als 3 Monaten Gefängnis bestraft sind;
2. Personen, welche in den letzten 5 Jahren wegen eines Forstdiebstahls, wegen eines Jagdvergehens, wegen einer Zuwiderhandlung gegen den § 113 des Reichsstrafgesetzbuchs, wegen der Übertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift oder wegen unbefugten Schießens (§ 367 Nr. 8 und § 368 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuchs) bestraft sind.

§ 36. Wenn Tatsachen, welche die Versagung des Jagdscheins rechtfertigen, erst nach Erteilung des Jagdscheins eintreten oder zur Kenntnis der Behörde gelangen, so muß in den Fällen des § 34 und kann in den Fällen des § 35 der Jagdschein von der für die Erteilung zuständigen Behörde für ungültig erklärt und dem Empfänger wieder abgenommen werden.

Eine Rückvergütung der Jagdscheinabgabe oder eines Teilbetrags findet nicht statt.

§ 37. Gegen Verfügungen, durch welche der Jagdschein versagt oder entzogen wird, finden diejenigen Rechtsmittel statt, welche in den §§ 127 bis 129 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) gegen polizeiliche Verfügungen gegeben sind.

§ 38. Wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons (§§ 8, 24 des Reichsrayongesetzes vom 31. Dezember 1871, RGBl. S. 459) ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von der Festungsbehörde mit einem Einsichtsvermerke versehen lassen.

Vierter Abschnitt.

Schonvorschriften.

§ 39. Mit der Jagd zu verschonen sind:*)
1. männliches Elchwild vom 1. Oktober bis 31. August;
2. weibliches Elchwild und Elchkälber das ganze Jahr hindurch;
3. männliches Rot- und Damwild vom 1. März bis 31. Juli;
4. weibliches Rotwild, weibliches Damwild, sowie Kälber von Rot- und Damwild vom 1. Februar bis 15. Oktober;
5. Rehböcke vom 1. Januar bis 15. Mai;
6. weibliches Rehwild und Rehkälber vom 1. Januar bis 31. Oktober;
7. Dachse vom 1. Januar bis 31. August;
8. Biber vom 1. Dezember bis 30. September;
9. Hasen vom 16. Januar bis 30. September;
10. Auerhähne vom 1. Juni bis 30. November;
11. Auerhennen vom 1. Februar bis 30. November;
12. Birk-, Hasel- und Fasanenhähne vom 1. Juni bis 15. September;
13. Birk-, Hasel- und Fasanenhennen vom 1. Februar bis 15. September;
14. Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner vom 1. Dezember bis 31. August;
15. wilde Enten vom 1. März bis 30. Juni;
16. Schnepfen vom 16. April bis 30. Juni;

*) Wegen der Schonzeit der sogenannten Bronzeputer oder wilden Truthühner vgl. § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. August 1910 (Amtsbl. S. 365).

17. Trappen vom 1. April bis 31. August;
18. wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtelkönige und alle anderen jagdbaren Sumpf- und Wasservögel, mit Ausnahme der wilden Gänse, vom 1. Mai bis 30. Juni;
19. Drosseln (Krammetsvögel) vom 1. Januar bis 20. September.

Die im Vorstehenden als Anfangs- und Endtermine der Schonzeiten bezeichneten Tage gehören zur Schonzeit.

Beim Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild gilt das Jungvieh als Kalb bis einschließlich zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Februars.

Vorstehende Vorschriften über Schonzeiten finden auf das Fangen oder Erlegen von Wild in eingefriedigten Wildgärten keine Anwendung.

§ 40. Aus Rücksichten der Landeskultur oder der Jagdpflege kann der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den Abschuß weiblichen Elchwildes für die Zeit vom 16. bis 30 September gestatten.

Aus denselben Gründen können durch Beschluß des Bezirksausschusses:

a) der Anfang und der Schluß der Schonzeiten für die im § 39 unter 12 bis 14 genannten Wildarten und der Schluß der Schonzeit für Rehböcke anderweit, jedoch nicht über 14 Tage vor oder nach den dort bestimmten Zeitpunkten, festgesetzt,
b) das Ende der Schonzeit für Drosseln (Krammetsvögel) bis 30. September einschließlich hinausgeschoben,
c) die Schonzeiten für Dachse und wilde Enten eingeschränkt oder gänzlich aufgehoben sowie für Rehkälber und Biber verlängert oder auf das ganze Jahr ausgedehnt werden.

Die hiernach zulässige Abänderung oder Aufhebung der Schonzeiten darf für den ganzen Umfang oder nur für einzelne Teile des Regierungsbezirkes, die Abänderung für die einzelnen Teile desselben Regierungsbezirkes in verschiedener Weise erfolgen.

Der Beschluß zu a kann nur auf die Dauer eines Jahres gefaßt werden.

§ 41. Das Aufstellen von Schlingen, in denen sich jagdbare Tiere oder Kaninchen*) fangen können, ist verboten.

[Unter dieses Verbot fällt nicht die Ausübung des Dohnenstiegs**) mittels hochhängender Dohnen. Die Art der Ausübung des Dohnenstiegs kann durch den Regierungspräsidenten im Wege der Polizeiverordnung geregelt werden.]

§ 42. Kiebitz- und Möweneier dürfen nur bis 30. April einschließlich eingesammelt werden.

Durch Beschluß des Bezirksausschusses kann dieser Termin bis zum 10. April einschließlich zurückverlegt oder für Möweneier bis zum 15. Juni einschließlich verlängert werden.

Das Sammeln der Kiebitz- und Möweneier***) darf von anderen Personen als dem Jagdberechtigten nur in dessen Begleitung oder mit dessen schriftlich erteilter Erlaubnis, welche der Sammelnde bei sich zu führen hat, vorgenommen werden.

Eier oder Junge von anderem jagdbaren Federwild auszunehmen, ist auch der Jagdberechtigte nicht befugt, mit Ausnahme derjenigen Eier, welche ausgebrütet werden sollen.

Zum Ausnehmen von Eiern, welche zu wissenschaftlichen oder zu Lehrzwecken benutzt werden sollen, bedarf es der Genehmigung der Jagdpolizeibehörde.

§ 43. Vom Beginne des fünfzehnten Tages der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf ist es verboten, derartiges Wild in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genusse fertig zubereitet, in demjenigen Bezirke, für welchen die Schonzeit

*) Über die Vertilgung wilder Kaninchen siehe die Polizeiverordnung vom 11. November 1890 (Amtsbl. S. 305) unten S. 595 abgedruckt. —

**) Absatz 2 des § 41 besteht nicht mehr zu Recht, weil nach § 8 des Reichsvogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 auch die nach Landesgesetz jagdbaren Vögel (wie die Krammetsvögel [§ 1 Jagdordnung]) nicht mit Schlingen gefangen werden dürfen.

***) Eines Jagdscheines bedarf es hierzu nicht. § 30 Jagdordnung.

gilt, zu versenden, zum Verkaufe herumzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen, oder den Verkauf von solchem Wild zu vermitteln.

Vorstehenden Beschränkungen unterliegt nicht der Vertrieb einzelner Arten von Wild aus Kühlhäusern, wenn er unter Kontrolle nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern zu erlassenden Bestimmungen stattfindet. Die Kosten der Kontrolle fallen den Inhabern der Kühlhäuser zur Last und können in Form einer Gebühr nach Tarifen erhoben werden.*)

Ferner dürfen Ausnahmen, wenn es sich um die Versendung, den Verkauf, den Ankauf und die Verkaufsvermittlung von lebendem Wilde zum Zwecke der Blutauffrischung oder Einführung einer Wildart handelt, durch den für den Empfangsort zuständigen Regierungspräsidenten gestattet werden.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden auf Kiebitz- und Möweneier entsprechende Anwendung.

§ 44. Vom Beginne des fünfzehnten Tages der für das weibliche Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild festgesetzten Schonzeiten bis zu deren Ablauf ist es verboten, unzerlegtes Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild, bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen ist, zu versenden, zum Verkaufe herumzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen oder den Verkauf von solchem Wilde zu vermitteln.

§ 45. Die Vorschriften der §§ 43 und 44 finden auf Wild keine Anwendung, welches im Strafverfahren in Beschlag genommen oder eingezogen oder welches mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde oder in Fällen erlegt ist, in denen besondere gesetzliche Vorschriften es gestatten.

Wer jedoch solches Wild in ganzen Stücken oder zerlegt versendet, zum Verkaufe herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft, oder den Verkauf von solchem Wilde vermittelt, muß mit einer befristeten Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder des von ihr mit Genehmigung des Landrats zur Ausstellung einer solchen ermächtigten Gemeinde-(Guts-) Vorstehers versehen sein.

Der Käufer muß sich die Bescheinigung vorzeigen lassen.

§ 46. Die Versendung von Wild darf nur unter Beifügung eines Ursprungsscheins erfolgen.

Die näheren Vorschriften werden von dem Oberpräsidenten**) oder dem Regierungspräsidenten im Wege der Polizeiverordnung erlassen; hierbei können von dem Erfordernisse des Ursprungsscheins bezüglich einzelner kleinerer Wildarten Ausnahmen gestattet werden.

§ 47. Die Vorschriften der §§ 43 bis 46 finden auch auf Wild, welches in eingefriedigten Wildgärten erlegt oder gefangen ist, Anwendung.

§ 48. Der Bezirksausschuß ist befugt, für den Umfang des ganzen Regierungsbezirkes oder einzelne Teile des letzteren diejenigen nicht jagdbaren Vögel zu bezeichnen, auf welche die Ausnahmebestimmung des § 5 Absatz 1 des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 (RGBl. S. 111) dauernd oder vorübergehend Anwendung finden darf. — (Vgl. jetzt Vogelschutzgesetz vom 3. Juni 1908 — oben abgedruckt —).

§ 49. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist in den Fällen der §§ 40, 42 und 48 endgültig.

§ 50. Bei Einführung oder Einwanderung bisher nicht einheimischer Wildarten kann durch Königliche Verordnung Bestimmung getroffen werden über ihre Jagdbarkeit, die Festsetzung von Schonzeiten für sie und die Androhung von Strafen bei Verletzung der festgesetzten Schonzeiten.***)

---

*) Vgl. hierzu noch das in Nr. 31 der ministeriellen Ausführungsanweisung vom 29. Juli 1907 (Amtsbl., Sonderbeil. zu Stück 35) Gesagte.

**) Eine solche Polizeiverordnung über den Verkehr mit Wild ist von dem Oberpräsidenten unterm 14. November 1907 (Amtsbl. S. 406) erlassen worden (unten abgedruckt).

***) Hier kommt nur das Steppenhuhn in Frage (ministerielle Ausführungsanweisung Nr. 34) sowie die sogenannten Bronzeputer oder wilden Truthühner; vgl. Allerhöchste Verordnung vom 9. August 1910 (Amtsbl. S. 365).

Fünfter Abschnitt.

Wildschadenersatz.

§ 51. Für den nach § 835 BGB.*) zu ersetzenden, durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen angerichteten Schaden gelten folgende Bestimmungen:

§ 52. Ersatzpflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke die Grundbesitzer des Jagdbezirkes nach Verhältnis der Größe der beteiligten Fläche. Dieselben werden durch den Jagdvorsteher vertreten.

Hat bei Verpachtung der Jagd in gemeinschaftlichen Jagdbezirken der Jagdvorsteher die vollständige Wiedererstattung der zu zahlenden Wildschadenbeträge durch den Jagdpächter nicht ausbedungen, so müssen solche Jagdpachtverträge nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen öffentlich ausgelegt werden (§ 23). Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses, wenn seitens auch nur eines Nutzungsberechtigten während der Auslegungsfrist Einspruch erhoben wird.

§ 53. Für Wildschaden ist bei Grundflächen, die einem Eigenjagdbezirk angeschlossen sind (§ 4 Absatz 1 Ziffer 2 Absatz 1, § 7 Absatz 5, §§ 8, 9), der Inhaber des letzteren als Pächter ersatzpflichtig.

Ersatzpflichtig ist im Falle des § 10 der Inhaber des umschließenden Eigenjagdbezirkes auch dann, wenn er den angebotenen Anschluß abgelehnt hat und ein selbständiger Jagdbezirk gebildet ist. Auf das Verfahren finden die Vorschriften über Wildschadenersatz Anwendung.

§ 54. Sofern Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte beschädigt werden (§ 51), so ist der Schaden in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

§ 55. Der Beschädigte, welcher auf Grund der §§ 51 bis 53 Ersatz für Wildschaden fordern will, hat diesen Anspruch bei der für das geschädigte Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen, nachdem er von der Beschädigung Kenntnis erhalten hat, schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Bei Versäumung dieser Anmeldung findet ein Ersatzanspruch nicht statt.

§ 56. Nach rechtzeitig erfolgter Anmeldung hat die Ortspolizeibehörde zur Ermittlung und Schätzung des behaupteten Schadens und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und zu demselben die Beteiligten unter der Verwarnung zu laden, daß im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittlung und Schätzung des Schadens dennoch vorgegangen wird. Der Jagdpächter ist zu diesem Termine zu laden.

§ 57. Jedem Beteiligten steht das Recht zu, in dem Termine zu beantragen, daß die Schätzung des Schadens erst in einem zweiten, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin erfolge. Diesem Antrage muß stattgegeben werden.

§ 58. Auf Grund des Ergebnisses der Vorverhandlungen hat die Ortspolizeibehörde einen Vorbescheid über den Schadenersatzanspruch und die entstandenen Kosten zu erlassen und den Beteiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Die Zustellung erfolgt nach Maßgabe der für Zustellungen des Kreisausschusses geltenden Bestimmungen.

§ 59. Gegen den Vorbescheid findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschuß, in Stadtkreisen bei dem Bezirksausschusse, statt.

Die Entscheidungen des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses sind vorläufig vollstreckbar.

Wird innerhalb der zwei Wochen die Klage nicht erhoben, so wird der Vorbescheid endgültig und vollstreckbar.

---

*) Im § 835 BGB. findet sich das jetzt geltende materielle Recht über die Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens.

§ 60. Als Kosten des Verfahrens kommen nur bare Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der Sachverständigen, Botenlöhne und Portokosten in Ansatz. Die Kosten des Vorverfahrens werden als Teil der Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens behandelt.

Sechster Abschnitt.

Wildschadenverhütung.

§ 61. Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Teile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden, oder solche Waldenklaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigentümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§ 7 Absatz 5, §§ 8 und 10), erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist die Jagdpolizeibehörde befugt, auf Antrag der geschädigten Grundbesitzer nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann die Jagdpolizeibehörde den Grundbesitzern selbst die Genehmigung erteilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte*) Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu töten.

Das nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in betreff dieser Tiergattung. Wird gegen die Verfügung der Jagdpolizeibehörde die Beschwerde eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung einstweilen gültig.

Das von den Grundbesitzern infolge einer solchen Genehmigung der Jagdpolizeibehörde erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes dem Jagdpächter überlassen und die desfallsige Anzeige binnen 24 Stunden erstattet werden.

§ 62. Ist während des Kalenderjahres wiederholt durch Rot-, Elch- oder Damwild verursachter Wildschaden durch die Ortspolizeibehörde festgestellt worden, so muß auf Antrag des Ersatzpflichtigen oder der Jagdberechtigten die Jagdpolizeibehörde sowohl für den betroffenen, als auch nach Bedürfnis für benachbarte Jagdbezirke die Schonzeit der schädigenden Wildgattung für einen bestimmten Zeitraum aufheben und die Jagdberechtigten zum Abschuß auffordern und anhalten.

§ 63. Genügen diese Maßregeln (§ 62) nicht, so hat die Jagdpolizeibehörde den Grundbesitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten selbst nach Maßgabe des § 61 die Genehmigung zu erteilen, das auf ihre Grundstücke übertretende Elch-, Rot- und Damwild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu erlegen.

§ 64. Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedigungen gehegt werden, aus denen es nicht ausbrechen kann. Der Jagdberechtigte, aus dessen Gehege Schwarzwild austritt, haftet für den durch das ausgetretene Schwarzwild verursachten Schaden.

Außer dem Jagdberechtigten darf jeder Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigte innerhalb seiner Grundstücke Schwarzwild auf jede erlaubte Art fangen, töten und behalten.

Die Jagdpolizeibehörde kann die Benutzung von Schießwaffen für eine bestimmte Zeit gestatten.

Die Jagdpolizeibehörde hat außerdem zur Vertilgung uneingefriedigten Schwarzwildes alles Erforderliche anzuordnen, sei es durch Polizeijagden, sei es durch andere geeignete Maßregeln oder Auflagen an die Jagdberechtigten des Bezirkes und der Nachbarforsten.

§ 65. Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder sowie durch Zäune kann ein jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des

*) Siehe § 41 der Jagdordnung. Hiernach ist das Fangen mittels Schlingen nicht erlaubt; vgl. hierzu auch die unten S. 595 abgedruckte Polizeiverordnung, betr. die Vertilgung wilder Kaninchen vom 11. November 1890, welche, da sie mit § 61 der Jagdordnung nicht im Widerspruch steht, noch Geltung hat.

Jagdrechts nicht befugt ist. Zur Abwehr des Rot-, Dam- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen.

§ 66. Die Jagdpolizeibehörde kann die Besitzer von Obst-, Gemüse-, Blumen- und Baumschulanlagen ermächtigen, Vögel und Wild, welche in den genannten Anlagen Schaden anrichten, zu jeder Zeit mittels Schußwaffen zu erlegen. Der Jagdberechtigte kann verlangen, daß ihm die erlegten Tiere, soweit sie seinem Jagdrecht unterliegen, gegen das übliche Schußgeld überlassen werden.

Die Ermächtigung darf Personen, welchen der Jagdschein versagt werden muß, nicht erteilt werden und ist widerruflich.

§ 67. Die Jagdpolizeibehörde kann die Eigentümer und Pächter solcher zur Fischerei dienender Seen und Teiche, die nicht zu einem Eigenjagdbezirke gehören (§ 13 Absatz 1), selbst wenn die Jagd auf ihnen ruht, ermächtigen, jagdbare und nichtjagdbare Tiere, welche der Fischerei Schaden zufügen, zu jeder Zeit auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung von Schußwaffen zu erlegen. Mit Zustimmung der Jagdpolizeibehörde kann diese Ermächtigung auf bestimmt zu bezeichnende Beauftragte des Eigentümers oder Pächters übertragen werden. Der Jagdberechtigte kann verlangen, daß ihm die erlegten Tiere, soweit sie seinem Jagdrecht unterliegen, gegen das übliche Schußgeld überlassen werden.

Die Ermächtigung darf Personen, welchen der Jagdschein versagt werden muß, nicht erteilt werden und ist widerruflich. In ihr sind die Tierarten, zu deren Erlegung die Befugnis erteilt wird, bestimmt zu bezeichnen.

Die weitergehenden Bestimmungen der Fischereigesetze werden hierdurch nicht berührt.

§ 68. Gegen die Anordnung oder Versagung obiger Maßregeln (§§ 66 und 67) seitens der Jagdpolizeibehörde ist nur die Beschwerde an den Bezirksausschuß und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde zulässig, welche an den Minister des Innern und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten geht.

Siebenter Abschnitt.

Behörden.

§ 69. Jagdpolizeibehörde ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Gegen Beschlüsse der Jagdpolizeibehörde, durch welche Anordnungen wegen Abminderung des Wildstandes getroffen oder Anträge auf Anordnung oder Gestattung solcher Abminderung abgelehnt werden, findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt; der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

§ 70. Die Aufsicht*) über die Verwaltung der Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Jagdbezirke wird, soweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, in Landkreisen von dem Landrat, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten, in Stadtkreisen von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§ 71. Streitigkeiten der Beteiligten über ihre in den öffentlichen Rechten begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd unterliegen, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß.

---

*) Die Mittel, den Jagdvorsteher zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten, sind im § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 gegeben, unbeschadet der nach den §§ 20 und 36 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zulässigen disziplinaren Bestrafung von lässigen Gemeindevorstehern (als Jagdvorstehern).

Achter Abschnitt.

Strafvorschriften.

§ 72. Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark wird bestraft:

1. wer bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein oder die nach § 30 Nr. 3 an dessen Stelle tretende Bescheinigung nicht bei sich führt;
2. wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons ausübt, ohne einen von der Festungsbehörde mit dem Einsichtsvermerke versehenen Jagdschein bei sich zu führen (§ 38).

§ 73. Mit Geldstrafe von 15 bis 100 Mark wird bestraft:

wer ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, die Jagd ausübt oder wer von einem gemäß § 36 für ungültig erklärten Jagdscheine Gebrauch macht.

Ist der Täter in den letzten 5 Jahren wegen der gleichen Übertretung vorbestraft, so können neben der Geldstrafe die Jagdgeräte sowie die Hunde, welche er bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigentümer ist oder nicht.

§ 74. Die Fristen im § 34 Ziffer 3, § 35 Ziffer 1 und 2, § 73 Absatz 2 beginnen mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 75. Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten oder ohne dessen schriftlich erteilte Erlaubnis bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirk ausübt, wird mit einer Strafe von sechs bis fünfzehn Mark belegt*).

§ 76. Mit den nachstehenden Geldstrafen wird bestraft, wer während der Schonzeit erlegt oder einfängt:

1.	ein Stück Elchwild	150 Mark
2.	ein Stück Rotwild	150 „
3.	ein Stück Damwild	100 „
4.	einen Biber	100 „
5.	ein Stück Rehwild	60 „
6.	ein Stück Auerwild, eine Trappe, einen Schwan	30 „
7.	einen Dachs, einen Hasen, ein Stück Birk- oder Haselwild, eine Schnepfe oder einen Fasan	10 „
8.	ein Rebhuhn, ein schottisches Moorhuhn, eine Wachtel, eine wilde Ente, einen Kranich, einen Brachvogel, einen Wachtelkönig oder einen sonstigen jagdbaren Sumpf- oder Wasservogel	5 „
9.	eine Drossel (Krammetsvogel)	2 „

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Geldstrafe in den Fällen 1 bis 4 auf 15 Mark, 5 und 6 auf 5 Mark, in den Fällen 7 bis 9 bis auf 1 Mark für jedes Stück ermäßigt werden.

§ 77. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft, wer:

1. innerhalb der Schonzeit auf die durch diese geschützten Tiere die Jagd ausübt, ohne sie zu erlegen oder einzufangen;
2. den Vorschriften des § 41 zuwider Schlingen stellt, in denen jagdbare Tiere oder Kaninchen sich fangen können.

Ist in den Schlingen Wild gefangen worden, für welches eine Schonzeit vorgeschrieben ist, so darf eine niedrigere Strafe, als wie sie nach §§ 50 und 76 angedroht ist, nicht verhängt werden. Das Gleiche findet Anwendung auf Wild, für welches die Schonzeiten deshalb nicht gelten, weil es sich in eingefriedigten Wildgärten befindet.

Bei einer Zuwiderhandlung gegen den § 41 ist neben der Geldstrafe die Einziehung der Schlingen auszusprechen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

---

*) Zur Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen und zur Mitnahme von Jagdgästen bedarf es der Genehmigung sämtlicher Berechtigter bzw. Mitpächter. Es folgt dies aus § 709 des BGB., nach welchem für jedes Geschäft einer Gesellschaft die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich ist. Siehe Bauer, Jagdordnung 1909, S. 173.

§ 78. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft:
wer den Vorschriften der §§ 43, 44 und 45 zuwider Wild oder Kiebitz- oder Möweneier versendet, zum Verkaufe herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft, ankauft oder den Verkauf von solchem Wilde (Eiern) vermittelt.

Hat der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig gehandelt, so ist eine Geldstrafe von nicht unter 30 Mark zu verhängen.

Neben der Geldstrafe ist das den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildende Wild (die Kiebitz- und Möweneier), einzuziehen ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigentümer ist oder nicht; von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn der Ankauf nur zum eigenen Verbrauche geschehen ist.

§ 79. An die Stelle einer nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu verhängenden, nicht beitreibbaren Geldstrafe tritt Haftstrafe nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des Reichsstrafgesetzbuchs.

§ 80. Für die Geldstrafe und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 zu 9 des Strafgesetzbuchs verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Täter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen haftet, zur Zahlung der Geldstrafe und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

Neunter Abschnitt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 81. An Stelle der §§ 51 bis 66 gelten im ehemaligen Kurfürstentume Hessen die Vorschriften des kurhessischen Wildschadengesetzes vom 26. Januar 1854 (Kurhessische G.S. S. 9) und die §§ 26, 28, 34 bis 37, 40 des kurhessischen Jagdgesetzes vom 7. September 1865 (Kurhessische G.S. S. 571).

§ 82. Der Bezirksausschuß beschließt über die Erneuerung der auf den schleswigschen Westseeinseln bestehenden Konzessionen zur Errichtung von Vogelkojen sowie über die Erteilung neuer Konzessionen (§ 6 des Gesetzes vom 1. März 1873, G.S. S. 27).

§ 83. In denjenigen Landesteilen, in denen das Recht, Kiebitz- und Möweneier einzusammeln, anderen Personen als den Jagdberechtigten vor dem Inkrafttreten des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (G.S. S. 159) zustand, bleibt dieses Recht bis zum Ablaufe der Jagdpachtverträge, die bei dem Inkrafttreten des letzteren Gesetzes bestanden haben, unberührt.

§ 84. Die vor dem 1. Mai 1907 abgeschlossenen Verträge über die Verpachtung eines Jagdbezirkes bleiben bis zu ihrem Ablauf in Kraft. Im Regierungsbezirke Cassel sollen die nach dem 1. Mai 1907 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Verträge nicht über den 1. April 1914 hinaus Gültigkeit haben.

Während der Dauer dieser Pachtverträge können die in dem betreffenden Gemeinde- (Guts-) Bezirke belegenen, nach den bisher geltenden Vorschriften zu Recht gebildeten Eigenjagdbezirke auch dann bestehen bleiben, wenn sie nicht einen land- und forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 75 Hektar einnehmen. Während der gleichen Zeit kann aus Grundflächen, die zwar den Erfordernissen des § 4 Ziffer 2 genügen,

nicht aber einen nach den bisher geltenden Vorschriften zur Bildung eines Eigenjagdbezirkes erforderlichen Flächenraum umfassen, ein Eigenjagdbezirk nicht gebildet werden.

Liegen solche Grundflächen in verschiedenen Gemeinde- (Guts-) Bezirken, für die mehrere Pachtverträge in Betracht kommen, so gilt als Zeitpunkt, bis zu dem die bisherigen Eigenjagdbezirke fortbestehen oder von dem ab Eigenjagdbezirke gebildet werden können (Absatz 2), der Ablauf des zuerst beendeten Pachtvertrags.

§ 85. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Jagdscheine behalten ihre Gültigkeit für die Zeit, auf welche sie ausgestellt sind.

§ 86. Die nachstehend aufgeführten Gesetze werden, soweit sie nicht bereits anderweit aufgehoben sind, für den Geltungsbereich dieses Gesetzes hierdurch aufgehoben.

1. das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, vom 31. Oktober 1848 (G.S. S. 343);
2. das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 (G.S. S. 165);
3. das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 (G.S. S. 307);
4. das Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895 (G.S. S. 304);
5. das Gesetz, betreffend die Ergänzung einiger jagdrechtlicher Bestimmungen, vom 29. April 1897 (G.S. S. 117);
6. das Gesetz, betreffend Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd auf eigenem Grundbesitze, vom 7. August 1899 (G.S. S. 151);
7. das Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 (G.S. S. 159);
8. das Jagdverwaltungsgesetz vom 4. Juli 1905 (G.S. S. 271);
9. die Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogtume Nassau, vom 30. März 1867 (G.S. S. 426);
10. die §§ 1 bis 5, 7 und 8 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Landesteilen und in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 1. März 1873 (G.S. S. 27);
11. das Gesetz, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im Herzogtume Lauenburg, vom 17. Juli 1872 (Offizielles Wochenblatt für das Herzogtum Lauenburg S. 215);
12. das kurhessische Gesetz, betreffend die Aufhebung der Jagdgerechtsame und die Verhütung des Wildschadens, vom 1. Juli 1848 (Kurhessische G.S. S. 47);
13. die §§ 1 bis 4, 8 bis 25, 27, 29, § 30 Ziffer 1 bis 5, §§ 31, 33, 38, 39 des kurhessischen Gesetzes, das Jagdrecht und dessen Ausübung betreffend, vom 7. September 1865 (Kurhessische G.S. S.571); die §§ 5 bis 7 desselben Gesetzes, soweit sie nicht durch das vorliegende Gesetz aufrecht erhalten werden;
14. das Frankfurter Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 20. August 1850 (Gesetz- und Statutensamml. der freien Stadt Frankfurt, 10. Bd. S. 323);
15. die Artikel 1 bis 16 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes, die Ausübung der Jagd und der Fischerei in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, vom 26. Juli 1848 (Regierungsblatt S. 209);
16. das Großherzoglich Hessische Gesetz, die Jagdberechtigungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, vom 2. August 1858 (Regierungsblatt S. 257);
17. das Großherzoglich Hessische Jagdstrafgesetz vom 19. Juli 1858 (Regierungsblatt S. 345).
18. die Artikel 1 bis 18 des hessen-homburgischen Gesetzes, die Jagd und Fischerei im Amte Homburg betreffend, vom 8. Oktober 1849 nebst Verordnung, die Verpachtung der Gemeindejagden im Amte Homburg betreffend, vom 8. Oktober 1849 (Regierungsblatt vom 14. Oktober 1849 Nr. 8);
19. das bayerische Gesetz, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 30. März 1850 (Bayerisches Gesetzblatt S. 117);

20. die §§ 1 bis 16, 18 bis 21 der bayerischen Verordnung, polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betreffend, vom 5. Oktober 1863 (Bayerisches Regierungsblatt S. 1657);
21. die §§ 104, 105 Absatz 1 Ziffer 2 und 3, 106 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden vom 1. August 1883 (G.S. S. 237).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Tromsö, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 15. Juli 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Beseler. v. Arnim. v. Moltke. Holle.

---

3. Polizeiverordnung über den Verkehr mit Wild, vom 14. November 1907 (Amtsbl. S. 406).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265), der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) und des § 46 und 47 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G.S. S. 222) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgende Polizeiverordnung erlassen.

A. Ursprungsscheine für Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild.

§ 1. Wer Elch-, Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genuß fertig zubereitet, befördert, versendet, in Orten einführt, zum Verkauf herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft oder den Verkauf von solchem Wilde vermittelt, hat die Herkunft des Wildes durch einen Ursprungsschein nachzuweisen.

Wer Wild der genannten Arten durch die Post, Eisenbahn oder sonstige öffentliche Verkehrsanstalten versendet, hat auf Erfordern den Nachweis auch den Beamten dieser Verkehrsanstalten gegenüber zu führen.

§ 2. Den Ursprungsschein hat der Inhaber der Jagd, auf welcher das Wild erlegt oder gefunden worden ist oder dessen berechtigter Vertreter (Betriebsbeamter, Jagdverwalter, Jagdaufseher usw.) unter Angabe dieser Eigenschaft, und zwar für jedes Stück einzeln auszustellen.

Der Ursprungsschein muß von der Ortspolizeibehörde oder von dem Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher desjenigen Jagdbezirkes, in welchem das Wild erlegt ist, unter Beidrückung des amtlichen Siegels oder Stempels beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn der Aussteller zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist und dies dem Ursprungsschein beigedrückt ist.

Ist das Wild auf Grund obrigkeitlicher Ermächtigung gemäß §§ 61, 63, 64, 66 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 erlegt und ohne Zustimmung des Jagdberechtigten versendet oder in den Verkehr gebracht (§ 1 dieser Polizeiverordnung), so ist der Ursprungsschein von der Ortspolizeibehörde auszustellen unter kurzer, aber genauer Angabe der Anordnungen der ermächtigenden Behörde (vgl. § 3 Absatz 3).

Findet aber auf derartiges Wild die Bestimmung des § 45 Absatz 2 der Jagdordnung Anwendung, so ist das Wild mit einer Bescheinigung nach §§ 11 bis 14 dieser Verordnung zu versehen.

§ 3. Jeder Ursprungsschein muß nach dem vorgeschriebenen Muster (s. Anlage 1 dieser Verordnung) deutlich mit Tinte ausgefüllt und unterschrieben sein und enthalten:

1. den Namen des Kreises,
2. den Namen des Gemeinde- (Guts-) Bezirks, in welchem der Jagdbezirk belegen ist,
3. die Wildgattung,
4. das Geschlecht,
5. das Gewicht,

6. den Tag der Erlegung oder der Auffindung,
7. den Tag der Ausstellung,
8. den Tag der Versendung oder des Verkaufes,
9. den Namen des Jagdberechtigten,
10. die Unterschrift des Ausstellers,
11. den Beglaubigungsvermerk (§ 2),
[12. die Gültigkeitsdauer (§ 4),
13. den etwaigen Verlängerungsvermerk (§ 4).]*)

Der Tag und Monat der Erlegung oder der Auffindung darf nicht in Ziffern eingetragen, sondern muß mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

In den Fällen des § 2 Absatz 3 dieser Verordnung muß der Ursprungsschein **an Stelle** des Namens des Jagdberechtigten, die Unterschrift des Ausstellers und des Beglaubigungsvermerks (Ziffer 9 bis 11) enthalten.

14. die kurze, aber genaue Angabe der Anordnungen der ermächtigenden Behörden,
15. die Unterschrift der ausstellenden Behörde nebst Abdruck des Siegels. Ursprungsscheine, welche den vorstehenden, sowie den in § 2 angegebenen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig.

[§ 4. Die Gültigkeitsdauer des Ursprungsscheins beträgt 14 Tage vom Tage der Ausstellung ab gerechnet.

Diese Frist kann auf Antrag des Inhabers des Wildes von der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Wild sich beim Ablauf der Frist befindet, jedoch auf nicht mehr als im ganzen 4 Wochen verlängert werden.

Die Gültigkeitsdauer des Ursprungsscheines darf in keinem Falle den vierzehnten Tag der für die betreffende Wildart festgesetzten Schonzeit überdauern.] *)

§ 5. Der Ursprungsschein ist auszufertigen auf festem, haltbarem Papier, Pappe oder anderem dauerhaftem Stoffe und mit befestigten Löchern für den Bindfaden oder den Draht zu versehen; er muß an dem zugehörigen Stück Wild in sicherer Weise mit Bindfaden oder Draht befestigt sein.

Bei Teilstücken zerlegten Wildes genügt eine amtlich beglaubigte Abschrift des für das ganze Wild ausgestellten Ursprungsscheines. Wegen des für die Abschrift zu verwendenden Materials und wegen der Befestigung der Abschrift an den Teilstücken finden die vorstehenden Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Anwendung.

§ 6. Für Wild, welches aus anderen preußischen Landesteilen eingeführt wird, genügt ein Ursprungsschein, welcher nach den dort bestehenden Vorschriften ausgestellt ist.

Ist das Wild nachweisbar außerhalb Preußens zum Versand gelangt, so genügt ein Post-, Fracht- oder sonstiger Versendungsschein, welcher den auswärtigen Ursprung des Wildes angibt oder eine entsprechende Bescheinigung der Grenzpolizeibehörde.

§ 7. Ein Ursprungsschein ist nicht erforderlich:

a) für Wild, welches der berechtigte Jäger bzw. seine Jagdgäste auf der Jagd oder auf der Rückkehr von der Jagd bei sich führen oder durch Beauftragte von der Schußstelle nach seinem Wohnorte oder einer Zentralstelle (Wildkammer) oder nach seinem Beförderungsmittel in der Nähe des Jagdbezirks bringen lassen,
b) für Wild, welches von der zuständigen Behörde beschlagnahmt ist,
c) für Teile zerlegten Wildes, welche innerhalb derselben Ortschaft von der Verkaufs- oder Aufbewahrungsstelle nach der Wohnung des Käufers oder einem sonstigen Bestimmungsort befördert werden. Findet jedoch die Beförderung nach einer anderen Verkaufsstelle oder einem gemäß § 43 Absatz 2 der Jagdordnung zugelassenen Kühlhause statt, so ist eine amtlich beglaubigte Abschrift des für das ganze Wild ausgestellten Ursprungsscheines erforderlich,
d) für Wild, welches eine befristete Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder des zu der Ausstellung ermächtigten Gemeinde- (Guts-) Vorstehers beigebracht werden

*) Aufgehoben durch die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1908 (Amtsbl. 1909, S. 38).

muß. (§ 45 Absatz 2 der Jagdordnung und § 11 bis 14 dieser Polizeiverordnung.)

§ 8. Den Jagdberechtigten, sowie den sonstigen in § 2 bezeichneten Personen ist es untersagt, Ursprungsscheine, welche noch nicht vollständig ausgefüllt sind, an nicht jagdberechtigte Personen auszuhändigen.

§ 9. Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung finden auf die Versendung und den Verkehr mit Wild (§ 1 dieser Verordnung), welches in eingefriedigten Wildgärten erlegt oder gefangen ist, sinngemäß Anwendung.

B. Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern.

§ 10. Für den Vertrieb von Wild aus Kühlhäusern in der Zeit vom Beginne des fünfzehnten Tages der für die betreffende Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf sind die von den zuständigen Behörden erlassenen Ausführungsbestimmungen maßgebend.

Auf die **Versendung** von Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild aus den nach den genannten Vorschriften zugelassenen Kühlhäusern während der angegebenen geschlossenen Zeit **nach außerhalb** finden die Vorschriften der §§ 1 und 5 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

Der Ursprungsschein ist von dem Inhaber des Kühlhauses oder dessen bevollmächtigtem Vertreter auszustellen und unter Beidrückung des Geschäfts- oder Firmenstempels mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Die polizeiliche Beglaubigung des Ursprungsscheins ist nicht erforderlich.

Der Ursprungsschein muß neben der Angabe des Tages der Ausstellung, [der Gültigkeitsdauer] der Wildgattung, des Geschlechts (bei unzerlegten Stücken) und des Gewichts der Wildsendung enthalten:

1. Namen und Wohnung des Eigentümers des Wildes,
2. die Bezeichnung des Kühlhauses nach Ort und dem unterscheidenden Buchstaben,
3. bei Versendung von Wild mit numerierter Ohrmarke: die Nummer der Ohrmarke,
4. bei Versendung von Wild mit unnumerierter Ohrmarke oder Plombe: die Bezeichnung der Ohrmarke oder Plombe nach Ursprungsort, und sofern die Ohrmarke oder Plombe eine Angabe darüber enthält, nach den Buchstaben des Kühlhauses.

C. Vertrieb und Handel mit Wild aller Art während der Schonzeit.

§ 11. Wer in den Fällen des § 45 der Jagdordnung Wild vom Beginne des fünfzehnten Tages der für die Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf in ganzen Stücken oder zerlegt, versendet, zum Verkaufe herumträgt oder ausstellt oder feilbietet, verkauft, oder den Verkauf von solchem Wilde vermittelt, muß mit einer befristeten Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder des von ihr mit Genehmigung des Landrats zur Ausstellung einer solchen ermächtigten Gemeinde- (Guts-) Vorstehers versehen sein.

Die befristete Bescheinigung ist an dem Wilde zu befestigen. Das gleiche gilt für Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild mit nicht mehr sicher erkennbaren Geschlechtsteilen vom Beginne des fünfzehnten Tages der für das weibliche Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild festgesetzten Schonzeiten bis zum Ablauf der bezeichneten Schonzeiten.

§ 12. Die Bescheinigung muß nach dem vorgeschriebenen Muster (s. Anl. 2 dieser Verord.) deutlich mit Tinte ausgefüllt sein und enthalten:

1. den Namen des Kreises | in denen das Wild erlegt oder eingezogen ist,
2. den Namen des Gemeinde- (Guts-) Bezirks |
3. die Wildgattung. Bei Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild ist zutreffendenfalls anzugeben, ob es sich um ein Kalb handelt,
4. das Geschlecht (bei unzerlegten Stücken),
5. die Stückzahl und das Gewicht,
6. die Angabe, ob das Wild im Strafverfahren in Beschlag genommen oder eingezogen, oder ob es mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde oder in Fällen erlegt ist, in denen besondere gesetzliche Vorschriften es gestatten.

☞ Die wegen des Wildes erlassenen Anordnungen der Behörden oder die angewandten besonderen gesetzlichen Vorschriften sind kurz, aber genau anzugeben.

7. Den Tag der Erlegung, falls es sich nicht um strafrechtlich beschlagnahmtes oder eingezogenes Wild handelt.
8. Den Tag der Ausstellung der Bescheinigung.
9. Die Gültigkeitsdauer.
10. Den Amtscharakter der ausstellenden Behörde nebst Unterschrift des Beamten und Abdruck des amtlichen Siegels oder Stempels. Falls die Bescheinigung von einem Gemeinde- (Guts-) Vorsteher ausgestellt wird, muß er ausdrücklich zum Ausdruck bringen, daß er zur Ausstellung solcher Bescheinigungen „ermächtigt" ist.

Bescheinigungen, welche den vorstehenden sowie den in den §§ 13 und 14 angegebenen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig. Für Wild, welches aus anderen preußischen Provinzen eingeführt ist, genügt eine ortspolizeiliche Bescheinigung, welche nach den dort bestehenden Bestimmungen ausgestellt ist.

§ 13. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt 14 Tage.

Diese Frist kann auf Antrag des Inhabers des Wildes von der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Wild sich bei Ablauf der Frist befindet, jedoch auf nicht mehr als im ganzen 4 Wochen verlängert werden.

§ 14. Wegen des für die betreffende Bescheinigung zu benutzenden Materials und wegen der Anbringung am Wilde oder an dessen Teilstücken finden für diese Bescheinigungen die Bestimmungen des § 5 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung unterliegen, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60 Mark.

Wer bei dem Verkehr mit Wild (§ 1 dieser Verordnung) einen Ursprungsschein, eine befristete Bescheinigung oder eine beglaubigte Abschrift solcher benutzt, die nicht für das betreffende Wild ausgestellt ist, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 16. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1908 in Kraft.

Mit diesem Tage treten die bisher geltenden, den nämlichen Gegenstand betreffenden Polizeiverordnungen außer Geltung.

Breslau, den 14. November 1907. Der Oberpräsident.

Ia. X. Nr. 11862. **Anlage 1.**

Ursprungsschein.

Kreis: . . . . . .

Gemeinde- (Guts-) Bezirk: . . . . . .

Jagdbezirk: . . . . . .

Wildgattung: . . . . . .

Geschlecht: . . . . . .

Gewicht: . . . . . .

Erlegt oder gefunden am: . . . . . .

(Tag und Monat in Buchstaben auszuschreiben)

Verkauft am: . . . . . .

oder

Versandt am: . . . . . .

Jagdberechtigter: . . . . . .

....., den ....ten ..... 19..

(Unterschrift des Ausstellers).

Beglaubigt durch . . . . . .

(Dienstsiegel.)

Befristete Bescheinigung **Anlage 2.**

gemäß § 45 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907.

Kreis: . . . . . .
Gemeinde- (Guts-) Bezirk: . . . . . .
Wildgattung: . . . . . .
(Bei Rot-, Dam- und Rehwild ist zutreffendenfalls anzugeben, ob es sich um ein **Kalb** handelt.)
Geschlecht: . . . . . (bei unzerlegten Stücken)
Stückzahl: . . . . . .
Gewicht: . . . . . .
Erlegt am: 19
auf Anordnung (mit Genehmigung) des . . . . . } Das Unzutreffende ist zu streichen.
vom . . . . . }
in Beschlag genommen (eingezogen) durch Verfügung des . } Das Unzutreffende ist zu streichen.
vom . . . . . }
Die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung erlischt am
. 19
. . . . . , den . . . .ten . . . . . 19. .

Die Polizeiverwaltung. Der Amtsvorsteher.
Der von der Ortspolizeibehörde zu . . . . . } Das Unzutreffende ist zu streichen
mit Genehmigung des Landrats in . . . . . }
ermächtigte Gemeinde- (Guts-) Vorsteher in . . . . . }
(Dienstsiegel.) (Unterschrift.)
Verlängert vom . . . . . 19 . .
bis zum . . . . . 19 . .

---

4. Polizeiverordnung, betreffend die Vertilgung wilder Kaninchen, vom 11. No[illegible] 1890 (Amtsbl. S. 305).*)

Die Polizeiverordnung, betreffend die Vertilgung wilder Kaninchen, vom 11. November 1890 ist aufgehoben und zu streichen. (Amtsbl. 1913 S. 490.)

[illegible] vom 30. Juli 1883 und der durch unter Zustimmung des [illegible]

Wer es unterläßt, ungeachtet ergangener Aufforderung der [illegible] von dieser angeordneten Maßregeln zur Vertilgung der wilden Kaninchen anzuwenden, oder wer Kaninchen ohne vorher eingeholte Erlaubnis der Ortspolizeibehörde aussetzt, unterliegt den Strafen des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (150 Mark oder Haft).

Oppeln, den 11. November 1890. Der Regierungspräsident.

Zehnter Teil.

Wasserpolizei.

I. Vorflutpolizeiliche Vorschriften.

1. Allgemeines Landrecht, Teil I, Titel 8. (Auszug.)

§ 96. Wasserleitungen**) und andere Wasserbaue an öffentlichen Örtern und Flüssen müssen unter Aufsicht der Landespolizei geführt werden.

*) Vgl. hierzu §§ 41 und 61 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (vorstehend abgedruckt) und die Anmerkungen zu diesen Paragraphen.

Da die oben wiedergegebene Polizeiverordnung vom 11. November 1890 mit dem § 61 der Jagdordnung nicht im Widerspruche steht, so hat erstere auch noch Geltung.

**) Auch Schmutzwasserleitungen (Kanalisationen). Entwürfe für umfänglichere Kanalisationen werden in der Zentralinstanz geprüft. Zu ihrer landespolizeilichen Genehmigung bedarf es der ministeriellen Ermächtigung.

☞ Die wegen des Wildes erlassenen Anordnungen der Behörden oder die angewandten besonderen gesetzlichen Vorschriften sind kurz, aber genau anzugeben.

7. Den Tag der Erlegung, falls es sich nicht um strafrechtlich beschlagnahmtes oder eingezogenes Wild handelt.
8. Den Tag der Ausstellung der Bescheinigung.
9. Die Gültigkeitsdauer.
10. Den Amtscharakter der ausstellenden Behörde nebst Unterschrift des Beamten und Abdruck des amtlichen Siegels oder Stempels. Falls die Bescheinigung von einem Gemeinde- (Guts-) Vorsteher ausgestellt wird, muß er ausdrücklich zum Ausdruck bringen, daß er zur Ausstellung solcher Bescheinigungen „ermächtigt" ist.

Bescheinigungen, welche den vorstehenden sowie den in den §§ 13 und 14 angegebenen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig. Für Wild, welches aus anderen preußischen Provinzen eingeführt ist, genügt eine ortspolizeiliche Bescheinigung, welche nach den dort bestehenden Bestimmungen ausgestellt ist.

§ 13. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt 14 Tage.

Diese Frist kann auf Antrag des Inhabers des Wildes von der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Wild sich bei Ablauf der Frist befindet, jedoch auf nicht mehr als im ganzen 4 Wochen verlängert werden.

§ 14. Wegen des für die betreffende Bescheinigung zu benutzenden Materials und wegen der Anbringung am Wilde oder an dessen Teilstücken finden für diese Bescheinigungen die Bestimmungen des § 5 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung unterliegen, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, [illegible] bis zu 60 Mark.

[illegible] § 1 dieser Verordnung) einen Ursprungsschein, eine [illegible] benutzt, die nicht für das betreffende Wild ausgestellt [illegible] nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere [illegible]

§ 16. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1908 in [illegible]

Mit diesem Tage treten die bisher geltenden, den nämlichen Gegenstand betreffenden Polizeiverordnungen außer Geltung.

Breslau, den 14. November 1907. Der Oberpräsident.

Ia. X. Nr. 11862. **Anlage 1.**

Ursprungsschein.

Kreis: . . . . . .

Gemeinde- (Guts-) Bezirk: . . . . . .

Jagdbezirk: . . . . . .

Wildgattung: . . . . . .

Geschlecht: . . . . . .

Gewicht: . . . . . .

Erlegt oder gefunden am: . . . . . .

(Tag und Monat in Buchstaben auszuschreiben)

Verkauft am: . . . . . .

oder

Versandt am: . . . . . .

Jagdberechtigter: . . . . . .

....., den ....ten ..... 19..

(Unterschrift des Ausstellers).

Beglaubigt durch . . . . . .

(Dienstsiegel.)

Befristete Bescheinigung **Anlage 2.**

gemäß § 45 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907.

Kreis: . . . . . .
Gemeinde- (Guts-) Bezirk: . . . . . .
Wildgattung: . . . . . .
(Bei Rot-, Dam- und Rehwild ist zutreffendenfalls anzugeben, ob es sich um ein **Kalb** handelt.)
Geschlecht: . . . . . (bei unzerlegten Stücken)
Stückzahl: . . . . . .
Gewicht: . . . . . .
Erlegt am: . . . . . 19 .
auf Anordnung (mit Genehmigung) des . . . . . } Das Unzutreffende ist zu streichen.
vom . . . . . .
in Beschlag genommen (eingezogen) durch Verfügung des . . . . . } Das Unzutreffende ist zu streichen.
vom . . . . . .
Die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung erlischt am
. 19
. . . . . , den . . . .ten . . . . . 19. .

Die Polizeiverwaltung. Der Amtsvorsteher.
Der von der Ortspolizeibehörde zu . . . . . } Das Unzutreffende ist zu streichen
mit Genehmigung des Landrats in . . . . . } Das Unzutreffende ist zu streichen
ermächtigte Gemeinde- (Guts-) Vorsteher in . . . . . } Das Unzutreffende ist zu streichen
(Dienstsiegel.) (Unterschrift.)
Verlängert vom . . . . . 19 . .
bis zum . . . . . 19 . .

---

4. Polizeiverordnung, betreffend die Vertilgung wilder Kaninchen, vom 11. November 1890 (Amtsbl. S. 305).*)

Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch unter Zustimmung des Bezirksausschusses verordnet, was folgt:

Wer es unterläßt, ungeachtet ergangener Aufforderung der Ortspolizeibehörde die von dieser angeordneten Maßregeln zur Vertilgung der wilden Kaninchen anzuwenden, oder wer Kaninchen ohne vorher eingeholte Erlaubnis der Ortspolizeibehörde aussetzt, unterliegt den Strafen des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (150 Mark oder Haft).

Oppeln, den 11. November 1890. Der Regierungspräsident.

Zehnter Teil.

Wasserpolizei.

I. Vorflutpolizeiliche Vorschriften.

1. Allgemeines Landrecht, Teil I, Titel 8. (Auszug.)

§ 96. Wasserleitungen**) und andere Wasserbaue an öffentlichen Örtern und Flüssen müssen unter Aufsicht der Landespolizei geführt werden.

*) Vgl. hierzu §§ 41 und 61 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (vorstehend abgedruckt) und die Anmerkungen zu diesen Paragraphen.

Da die oben wiedergegebene Polizeiverordnung vom 11. November 1890 mit dem § 61 der Jagdordnung nicht im Widerspruche steht, so hat erstere auch noch Geltung.

**) Auch Schmutzwasserleitungen (Kanalisationen). Entwürfe für umfänglichere Kanalisationen werden in der Zentralinstanz geprüft. Zu ihrer landespolizeilichen Genehmigung bedarf es der ministeriellen Ermächtigung.

§ 97. Besonders darf niemand an öffentlichen Flüssen, wenngleich auf seinem Eigentume, Schleusen, Wehre, Dämme und Brücken anlegen oder ändern, ohne daß zuvor die Nachbarn vernommen und die Einwilligung des Staates beigebracht worden.*)

Vgl. hierzu §§ 61 f. II, 15 Allgem. Landr.:

§ 61. Niemand darf an seinem Ufer etwas anlegen, wodurch der Lauf des Flusses zum Nachteile der Schiffahrt gehemmt, eingeschränkt oder sonst verändert wird.

§ 62. Es soll daher auch niemand an oder in öffentlichen Flüssen Wasserbaue führen, ohne sich vorher bei dem Staate gemeldet und die Genehmigung desselben erhalten zu haben.

§ 99. Auch in den Privatflüssen darf zum Nachteile der Nachbarn und Uferbewohner, durch Hemmung des Ablaufs derselben, nichts unternommen oder verändert werden.

---

2. Vorflutsedikt vom 15. November 1811 (G.S. S. 352). (Auszug.)

§ 8. Kein Besitzer von Mühlen oder Stauungsanlagen darf den Wasserstand über die durch den Merkpfahl festgesetzte Höhe aufstauen.**) Sobald das Wasser über diese Höhe wächst, muß er durch Öffnung der Schleusen, Gerinne und Grundstöcke, Abnehmung der beweglichen Aufsätze auf den Fachbäumen oder Überfällen, überhaupt Wegräumung aller bloß zeitlichen Hindernisse den Abfluß desselben unentgeltlich sogleich und unausgesetzt so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die durch den Merkpfahl bestimmte Höhe herabgefallen ist.

§ 9. Versäumt er dies, so ist nicht allein die örtliche Polizeibehörde verpflichtet, auf Antrag der Interessenten, die vorerwähnte Öffnung, Abnehmung und Wegräumung auf Gefahr und Kosten des Mühlenbesitzers ohne Anstand vornehmen zu lassen, sondern er hat auch in jedem Falle, außer dem Ersatze alles durch die widerrechtliche Stauung verursachten Schadens, zwanzig bis fünfzig Taler Polizeistrafe verwirkt.***)

---

*) Die Rechtsverhältnisse der Uferbesitzer einerseits und der Strombauverwaltung andererseits bei der Regulierung öffentlicher Flüsse haben eine erschöpfende Regelung in dem Gesetze vom 20. August 1883 (G.S. S. 333) gefunden. (Ausführungsanweisung dazu vom 7. September 1883, Min.Bl. f. d. i. V. S. 237.) — Der § 14 dieses Gesetzes enthält folgende Strafandrohung:

§ 14. Wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde oder unter eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Ausführungsplane Anlandungen, Sandbänke, Felsen, Inseln oder vortretende Uferstrecken, letztere, soweit deren Abtreibung in den endgültig festgestellten Regulierungsplänen vorgesehen ist, bepflanzt oder anderweitig befestigt, ganz oder teilweise beseitigt oder künstliche Anlandungen ungeachtet der Untersagung durch die zuständige Behörde in einer den Stromregulierungswerken schädlichen Weise benutzt, wird, sofern er nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft bestraft.

Die Strombauverwaltung ist befugt, die Beseitigung nicht genehmigter Anpflanzungen der gedachten Art anzuordnen. Für den Fall, daß der Unternehmer die Beseitigung innerhalb der ihm bestimmten Frist nicht seinerseits bewirkt, ist die Strombauverwaltung befugt, die Beseitigung auf Kosten des Unternehmers zu bewirken.

**) Wo der Wasserstand noch nicht durch einen unter polizeilicher Aufsicht gesetzten Merkpfahl bestimmt ist, erfolgt die Setzung desselben auf Antrag und Kosten derer, die dabei interessiert sind, durch sachverständige Kommissarien des Kreis-(Stadt-)ausschusses (§ 1 ff. des Vorflutsedikts vom 15. November 1811, § 67 des Zust.-Ges. vom 1. August 1883). — Über das Verfahren bei Setzung des Merkpfahls ist von der Kgl. Regierung unter dem 27. November 1870 eine Instruktion erlassen worden, welche indessen zum Teil, insbesondere bezüglich der Zuständigkeiten, veraltet ist. — Über Setzung des Sicherpfahls siehe § 3 der Schlesischen Mühlenordnung vom 28. August 1777, welcher, gleichwie das Schlesische Vorflutsedikt vom 20. Dezember 1746, soweit dieses nicht durch das Allgemeine Vorflutsedikt vom 15. November 1811 aufgehoben ist, noch in Kraft steht. — Wegen des Verfahrens bei Anträgen auf Genehmigung von Stauanlagen bei Wasserkraftwerken, (§§ 16, 23 G.O.) siehe Ziff. 11 ff. der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904, wegen der in den Anträgen beizufügenden Unterlagen siehe insbesondere Ziff. 13 a. a. O.

***) Vgl. auch § 274 Nr. 2 des RStGB., welcher lautet:

Mit Gefängnis, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden kann, wird bestraft, wer

2. einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

§ 10. Wem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzugs obliegt,*) der kann zu dessen Auskrautung oder Räumung polizeilich angehalten werden, sobald aus der Vernachlässigung derselben oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe Nachteil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen oder auch für die Gesundheit der Anwohner**) entsteht. Die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll, gehört bloß zur Kognition der Polizeibehörden, und jeder Unterhaltungspflichtige muß sich derselben unbedingt unterwerfen.***)

3. Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (G.S. S. 41). (Auszug.) †)

§ 3. Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser darf keinem Flusse zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird.

Die Entscheidung hierüber steht der Polizeibehörde zu.

§ 4. Des Einwerfens und Einwälzens von losen Steinen, Erde und anderen Materialien in Flüsse muß ein jeder sich enthalten. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn solche zum Behufe einer Anlage am Ufer notwendig ist, und daraus nach dem Urteile der Polizeibehörde kein Hindernis für den freien Abfluß des Wassers und keiner der im § 3 bezeichneten Übelstände entsteht.

§ 5. Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen (das sogenannte Wiesenbrechen) ist nur in den Fällen gestattet, wo solches für die Vorflut, für die Schiffbarkeit öffentlicher Flüsse und für die unterhalb liegenden Uferbesitzer unschädlich ist.

§ 6. Die Anlegung von Flachs- und Hanfröten kann von der Polizeibehörde untersagt werden, wenn solche die Heilsamkeit der Luft beeinträchtigt oder zu den im § 4 erwähnten Nachteilen Anlaß gibt.††)

§ 7. Die Uferbesitzer sind, wo nicht Provinzialgesetze, Lokalstatuten, ununterbrochene Gewohnheiten oder spezielle Rechtstitel ein anderes bestimmen, zur Räumung des Flusses insoweit verpflichtet, als es zur Beschaffung der Vorflut notwendig ist.

Die Polizeibehörde ist ermächtigt, diejenigen, welchen die Räumung obliegt, hierzu anzuhalten. Entsteht über diese Verpflichtung Streit unter den Beteiligten, so ist die Räumung einstweilen, unter Vorbehalt [richterlicher]†††) Entscheidung, nach Maßgabe des Besitzstandes, und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern zu bewirken.

---

*) Eine materielle Bestimmung über die Person des Unterhaltungs- bzw. Räumungspflichtigen ist im § 10 nicht getroffen. Zur Räumung von Privatflüssen, insoweit dieselbe zur Beschaffung der Vorflut notwendig ist, sind nach § 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (G.S. S. 41) im allgemeinen die Uferbesitzer verpflichtet. Im übrigen ist in § 100, Teil I, Tit. 8 Allgem. Landrechts bestimmt, daß „der Regel nach ein jeder die über sein Eigentum gehenden Gräben und Kanäle, wodurch das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat, zu unterhalten verbunden ist".

**) Im Gegensatze hierzu kann auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 die Räumung nur im Vorflutinteresse gefordert werden.

***) Das Verfahren und die Rechtsmittel gegen wasserpolizeiliche Verfügungen sind im § 66 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 geregelt.

†) Das Gesetz findet auf Grenzflüsse keine Anwendung (Entscheidung des Obertribunals Bd. 78 S. 307).

††) In nicht geschlossenen Gewässern ist das Röten von Flachs und Hanf durch § 44 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 gänzlich verboten. Ausnahmen von dem Verbote kann der Bezirksausschuß, jedoch immer nur widerruflich, für solche Gemeindebezirke oder größere Gebietsteile zulassen, wo die Örtlichkeit für die Anlage zweckdienlicher Rötegruben nicht geeignet ist und die Benutzung nicht geschlossener Gewässer zur Flachs- und Hanfbereitung zurzeit nicht entbehrt werden kann. — Siehe auch § 10 zu d der unten abgedruckten Polizeiverordnung vom 1. April 1881 und die Anmerkung zu § 44 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (im XI. Teile dieses Werkes).

†††) Jetzt: der gemäß § 66 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu treffenden Entscheidung.

4. Allgemeine Verfügung, betreffend Fürsorge für die Reinhaltung der Gewässer,*) vom 20. Februar 1901 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 91 und Extrabeilage zu Stück 18 des Amtsblattes).

An die Herren Oberpräsidenten zu Danzig, Breslau, Magdeburg, Hannover, Koblenz und Münster als Chefs der Strombauverwaltungen, sowie an die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

Gegen die früher beabsichtigte landesgesetzliche Regelung der Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer ergeben sich namentlich aus der Verschiedenartigkeit der örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb der Monarchie und selbst innerhalb einzelner Provinzen so erhebliche Bedenken, daß von einem gesetzgeberischen Vorgehen, wenigstens vorläufig, Abstand genommen werden soll.

Es ist daher erforderlich, den Übelständen nachdrücklich auf Grund der bestehenden Gesetzgebung entgegenzutreten, welche bei sorgsamer Handhabung für den genannten Zweck auch im allgemeinen ausreichend erscheint; ob für diesen Behuf eine Revision der bestehenden Polizeiverordnungen erforderlich und zweckmäßig ist, geben wir dem Ermessen der Landespolizeibehörde anheim.

Die Angelegenheit gewinnt eine immer steigende Bedeutung, weil infolge der ständigen Vermehrung der Bevölkerung und der auf Benutzung der Wasserläufe angewiesenen Anlagen die Verunreinigung der Gewässer stetig zuzunehmen droht, während andererseits das Bedürfnis nach reinem Wasser für wirtschaftliche und andere Zwecke fortwährend anwächst. Ein solches Bedürfnis besteht nicht nur für die Gemeinden und die Landwirtschaft, sondern auch für zahlreiche industrielle Betriebe (Bleichereien, Wäschereien, Papierfabriken, Brauereien, Stärkefabriken usw.) sowie auch für sämtliche Dampfkesselanlagen.

Die auf die Reinhaltung der Gewässer gerichteten Bestrebungen der Behörden werden daher auch bei den beteiligten Erwerbskreisen im allgemeinen auf Verständnis und Unterstützung rechnen dürfen. Auch in solchen Fällen, wo polizeiliche Zwangsmaßregeln nach Lage der Gesetzgebung ausgeschlossen sein sollten, haben deshalb die Polizeibehörden sich nicht untätig zu verhalten, sondern müssen es sich angelegen sein lassen, im gütlichen Wege die Besitzer nachteilig wirkender Anlagen und die sonst Beteiligten unter sachgemäßer Anleitung zu der nötigen Verbesserung der Ableitungseinrichtungen zu bestimmen.

Für das polizeiliche Vorgehen im übrigen kommen vornehmlich folgende Gesichtspunkte in Betracht:

I. Die Polizeibehörden müssen, um rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer treffen zu können, über den tatsächlichen Zustand der Gewässer ihres Bezirks genau unterrichtet sein und sich von allen für die Abwässerungsverhältnisse wesentlichen Veränderungen alsbald Kenntnis verschaffen.

Die polizeilichen Exekutivbeamten (Gendarmen, Ortspolizei-, Strompolizei-, Fischereibeamten) sind anzuweisen, von allen Gewässerverunreinigungen, die sie gelegentlich wahrnehmen, tunlichst unter Angabe der Ursprungsstelle und der Häufigkeit der Wiederholungen der ihnen vorgesetzten Polizeibehörde unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten, worauf diese Behörde das Weitere zu veranlassen hat.

Ferner sind behufs Feststellung etwaiger Verunreinigungen und Erörterungen der zur Reinhaltung erforderlichen Maßnahmen nach Bedarf, in der Regel mindestens alle 2 bis 3 Jahre, Begehungen derjenigen Gewässer vorzunehmen, die bereits in erheblicherem Maße verunreinigt sind, oder bei denen eine solche Verunreinigung zu besorgen ist. Nähere Anordnungen haben die Herren Regierungspräsidenten oder, soweit es sich um schiffbare

*) Die Verfügung bezieht sich auf Gewässer jeder Art: natürliche, künstliche, öffentliche, private, schiffbare, nicht schiffbare, stehende, fließende, oberirdische, unterirdische, Binnengewässer, Meeresbuchten, Haffe. Überall, wo in der Verfügung der Ausdruck „Gewässer" oder „Vorfluter" gebraucht wird, sind darunter ohne Unterschied a l l e Gewässer zu verstehen, insbesondere auch stehende einschließlich der geschlossenen (Seen, Teiche, Weiher). Soll eine Bestimmung nur für fließende Gewässer gelten, so ist dies durch den Gebrauch der Ausdrücke „Wasserlauf" oder „Fluß" angedeutet.

Wasserstraßen handelt, mit deren Verwaltung besondere Behörden im Sinne des § 138 des Landesverwaltungsgesetzes betraut sind, diese zu treffen; sie haben insbesondere zu bestimmen, auf welche Gewässer die Begehungen erstreckt werden, und in welchen Zeitabschnitten sie stattfinden sollen, wer die Begehungen leiten soll, und welche Beamten hinzuzuziehen sind. Dabei ist folgendes zu beachten: Dem zuständigen Baubeamten (Meliorationsbauinspektor,*) Wasserbauinspektor, Kreisbauinspektor), dem Gewerbeinspektor und dem Medizinalbeamten ist stets Gelegenheit zu geben, sich an den Begehungen zu beteiligen; geeignetenfalls ist auch der Deichinspektor zuzuziehen. Wo bergbauliche Interessen in Frage kommen, ist außerdem dem Oberbergamte behufs etwaiger Entsendung eines Vertreters Mitteilung zu machen. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Absicht der Begehung nicht vorzeitig in die weitere Öffentlichkeit dringt, damit nicht etwa seitens interessierter Personen der Zweck der Begehung durch besondere Maßnahmen vereitelt wird.

Auch Begehungen, die aus anderer Veranlassung stattfinden, z. B. behufs der vorgeschriebenen Vervollständigung oder Abänderung der Wasserbücher, sowie die Strombereisungen sind tunlichst für den obigen Zweck nutzbar zu machen.

II. Bei Anwendung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die — abgesehen von den für einzelne kleinere Gebiete etwa bestehenden Vorschriften — in der Anlage (Anlage I) zusammengestellt sind, ist nachstehendes zu beachten:

1. Die wichtigsten sind der § 27 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 und der § 43 des Fischereigesetzes von 30. Mai 1874, die beide für den ganzen Umfang der Monarchie gelten.

Der § 27 Nr. 3 a. a. O. bedroht nicht jedwede Verunreinigung von Gewässern mit Strafe, sondern nur die unbefugte. Für die Beantwortung der Frage, ob die Verunreinigung als eine befugte oder unbefugte anzusehen ist, sind die Bestimmungen des sonst geltenden Rechts maßgebend (vgl. Entsch. d. O. V. G. Bd. 29 S. 287).

Das Fischereigesetz, welches gleich dem § 27 Nr. 3 a. a. O. für öffentliche (schiffbare) und private (nicht schiffbare) Flüsse sowie für geschlossene und nicht geschlossene Gewässer gilt, schreibt deren Reinhaltung zwar lediglich im Interesse der Wahrung fremder Fischereirechte vor, wird aber bei richtiger Anwendung auch eine geeignete Handhabe bieten, um neben den Fischereirechten andere Interessen zu schützen.

2. Von den beiden nur in den alten Provinzen geltenden Gesetzen betrifft die Kabinettsorder vom 24. Februar 1816 lediglich die schiff- und flößbaren**), das Gesetz vom 28. Februar 1843 die (nicht schiffbaren) Privatflüsse. Beide Gesetze untersagen die Verunreinigung, insoweit sie durch gewerbliche Anlagen herbeigeführt wird, die Kabinettsorder jedoch nur, wenn sie durch Einwerfen fester Stoffe erfolgt, wie sich aus den Wendungen „Abgänge in solchen Massen in den Fluß werfen" und „Wegräumung der den Wasserlauf hemmenden Gegenstände" ergibt. Das Privatflußgesetz verbietet ferner die Verunreinigung auch***) dann, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird.

3. [Betrifft den Geltungsbereich des Rheinischen Rechts und ist daher hier fortgelassen.]

---

*) Es bestehen im Regierungsbezirke Oppeln zwei Meliorationsbauämter:

1. Königliches Meliorationsbauamt I (West) mit dem Sitze in Oppeln. Sein Dienstbezirk umfaßt die Landkreise Cosel, Falkenberg O/S., Grottkau, Leobschütz, Neisse, Neustadt O/S., Oppeln links der Oder, Ratibor und Rybnik und die Stadtkreise Oppeln links der Oder und Ratibor.

2. Königliches Meliorationsbauamt II (Ost) mit dem Sitze in Lublinitz. Sein Dienstbezirk umfaßt die Landkreise Beuthen O/S., Kattowitz, Kreuzburg O/S., Lublinitz, Oppeln rechts der Oder, Pleß, Rosenberg O/S., Groß-Strehlitz, Tarnowitz, Tost-Gleiwitz und Zabrze und die Stadtkreise Beuthen O/S., Gleiwitz, Kattowitz, Königshütte und Oppeln rechts der Oder.

Außerdem besteht in Pleß eine zum Meliorationsbauamt I (Oppeln) gehörige Meliorationsbauabteilung (siehe Amtsbl. 1910, S. 276, Nr. 565).

**) Hier ist einzuschalten „Wasserläufe".

***) An Stelle von „auch" ist zu setzen „nur". (Siehe Kommentar von Holtz, Berlin 1902.)

4. Bei dem Mangel einer gesetzlichen Vorschrift, welche die Verunreinigung der Gewässer allgemein untersagt, ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die Voraussetzungen eines der in der Anlage aufgeführten oder sonst in Betracht kommenden Sondergesetze vorliegen. Soweit dies nicht der Fall ist, kann die Polizeibehörde auf Grund der Bestimmungen des § 10 A. L.-R. II, 17 und des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) sowie des § 6 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.S. S. 1529) gegen eine Verunreinigung der Gewässer einschreiten, wenn die Voraussetzungen dieser Gesetze gegeben sind. Hierbei werden, soweit es sich um Anwendung des § 6 des Gesetzes von 1850 und der Verordnung von 1867 handelt, je nach Umständen vornehmlich in Betracht kommen die Fälle unter

a, a. a. O., — Schutz der Personen und des Eigentums —,
f, — Sorge für die Gesundheit —,
g, — Fürsorge gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen —,
h, — Schutz der Felder, Wiesen, Weiden usw. —.

Dazu ist zu bemerken, daß das Oberverwaltungsgericht in neuerer Zeit dem Begriffe der Gesundheitsschädlichkeit eine weitgehende Anwendung beigelegt und insbesondere polizeiliche Verfügungen für berechtigt erklärt hat, die bestimmt sind, eine auch nur mittelbare Gesundheitsgefahr, wie sie z. B. üble Ausdünstungen im Gefolge haben können, abzuwenden (vgl. Entsch. des III. Senats vom 28. November 1895 im Preuß. Verw.Bl. Jahrgang 17 S. 431 Absatz 5). Es wird sich daher, wo die sondergesetzlichen Bestimmungen versagen, in vielen Fällen ein Einschreiten schon aus dem Gesichtspunkte einer durch die Verunreinigung drohenden Gesundheitsgefahr rechtfertigen lassen.

III. Bei den zur Reinhaltung der Gewässer zu ergreifenden Maßnahmen sind vornehmlich folgende Ziele ins Auge zu fassen, und zwar ohne Unterschied, ob es sich um öffentliche oder Privatflüsse, um stehende oder fließende, unterirdische oder oberirdische, geschlossene oder nicht geschlossene Gewässer handelt:

1. Vermeidung der Verbreitung ansteckender Krankheiten oder sonstiger gesundheitsschädlicher Folgen, auch im Hinblick auf die Schiffahrt treibende Bevölkerung;
2. Reinhaltung des für eine Gegend oder Ortschaft zum Trinken, zum Haus- und Wirtschaftsgebrauch oder zum Tränken des Viehes sowie zum Betriebe der Landwirtschaft oder zum Gewerbebetriebe erforderlichen Wassers;
3. Schutz gegen erhebliche Belästigungen des Publikums;
4. Schutz des Fischbestandes.

Behufs Erreichung dieser Ziele ist die sorgsamste Handhabung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften geboten und insbesondere darauf hinzuwirken, daß deren Anwendung nicht etwa aus Gründen lediglich örtlichen Interesses zum Nachteile der Allgemeinheit unterbleibt. Auch ist das polizeiliche Vorgehen nicht davon abhängig zu machen, daß seitens eines Geschädigten oder sonst Beteiligten Beschwerde wegen Wasserverunreinigung erhoben wird, sondern, sobald ein Mißstand zur Kenntnis der Polizeibehörde gelangt, ist von Amts wegen einzuschreiten. Andererseits ist aber darauf Bedacht zu nehmen, daß bei Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie nicht zwingenden Rechtes sind, die Grenzen des berechtigten Bedürfnisses nicht zum Schaden überwiegender anderweiter Interessen überschritten werden, wie ja auch nach § 43 Absatz 2 des Fischereigesetzes das Einwerfen oder Einleiten schädlicher Stoffe in die Gewässer „bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie" gestattet werden kann. Überhaupt ist unter Vermeidung jeder schematischen Behandlung von Fall zu Fall nach Maßgabe der obwaltenden örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unter billiger Abwägung widerstreitender Interessen zu verfahren, wobei die verschiedenen wirtschaftlichen Interessen, insbesondere die der Landwirtschaft und der Industrie, im Grundsatze als gleichwertig zu behandeln sind. Denn die Mannigfaltigkeit der Art und des Umfanges der Anlagen, die Verschiedenheit der technischen Möglichkeit und finanziellen Durchführbarkeit der Abwässerreinigung, die Beschaffenheit der Gewässer und die Bedürfnisse der näheren

oder weiteren Umgegend nach reinem Wasser sowie die Vielseitigkeit der beteiligten öffentlichen und wirtschaftlichen Interessen bedingen eine individuelle Behandlung des einzelnen Falles. Hierbei und namentlich bei den für die Reinigung von Abwässern zu stellenden Forderungen sind die praktischen Erfahrungen und der jeweilige Stand von Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen. In der Anlage (Anlage II) *) sind einige nach dem derzeitigen Stande der Wissenschaft aufgestellte Grundsätze für die Einleitung von Abwässern in Vorfluter beigefügt, welche dabei als Anhalt dienen können. Die Vervollständigung dieser Grundsätze, insbesondere bezüglich der nicht nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlagen, bleibt vorbehalten.

Für die fortlaufende Beobachtung und Verwertung der Fortschritte auf dem Gebiete der Abwässerreinigung und Wasserversorgung wird, die Bewilligung der beantragten Mittel durch die Landesvertretung vorausgesetzt, am 1. April 1901 eine staatliche Prüfungs- und Untersuchungsanstalt**) hierselbst in Tätigkeit treten, bei der alsdann die Behörden sachkundigen Rat erlangen können.

IV. Bei Verfolgung der vorbezeichneten Ziele sind im übrigen folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Als Verunreinigung der Gewässer kommt neben dem Einwerfen fester Stoffe und Gegenstände, wie Kehricht, Schutt, Asche, Unrat, Kot, Sägespäne, tierische Körper u. dgl., namentlich das Einleiten verunreinigten Wassers oder sonstiger flüssiger Stoffe in Betracht. Ob die Verunreinigung durch gewerbliche Anlagen oder durch Abgänge aus der Haus- und Landwirtschaft oder auf andere Weise erfolgt, macht keinen Unterschied.

Nach den Grundsätzen des Zivilrechts ist eine derartige Benutzung der Gewässer nur dann unzulässig, wenn sie über die Grenzen des Gemeingebrauches hinausgeht, oder wenn die Verunreinigung das gemeinübliche Maß überschreitet, wobei die Frage, ob dies der Fall ist, nach den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Anschauungen der Beteiligten und der Verhältnisse der in Betracht kommenden Gegend zu beurteilen ist (vgl. Entsch. d. R.-G. in Ziv.-Sachen Bd. 16 S. 180, Bd. 38 S. 268; vgl. auch Daubenspeck, Bergrechtl. Entsch. Bd. 1 S. 271, 274). Das polizeiliche Einschreiten ist jedoch an diese Schranken nicht unbedingt gebunden. Vielmehr ist die Polizeibehörde berechtigt und verpflichtet, der Verunreinigung eines Gewässers, auch wenn sie sich innerhalb der Grenzen des nach vorstehendem Gemeingebräuchlichen hält, insoweit entgegenzutreten, als sie gegen eine der unter II aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen verstößt, und das öffentliche Interesse ein Einschreiten erfordert.

2. Gewässer, die in erster Linie zur Entwässerung, insbesondere zur Aufnahme der Abwässer von Ortschaften und Fabriken, benutzt werden, oder die in längerer Ausdehnung mit gewerblichen und anderen baulichen Anlagen besetzt sind, werden in der Regel bezüglich der Reinhaltungsmaßregeln anders zu behandeln sein, als Gewässer, die hauptsächlich Zwecken der Landwirtschaft und der Fischzucht dienen oder vorzugsweise zur Bewässerung benutzt werden.

3. Die Einführung verunreinigender Stoffe in die Gewässer ist in der Regel dann zu untersagen, wenn ihre Wassermenge unter Berücksichtigung des vorhandenen Gefälles nicht ausreicht, um die Stoffe in unschädlicher Weise aufzunehmen.

4. Sind nahe der Einmündung erheblicher Mengen schädlicher Abwässer Ortschaften gelegen, die auf die Benutzung des Wassers insbesondere zu Trinkzwecken oder für den

*) Die Anlage II „Grundsätze für die Einleitung von Abwässern in Vorfluter (Wasserläufe und stehende Gewässer)" ist hier nicht mit abgedruckt. Die darin enthaltenen Grundsätze stellen sich nur als allgemeine Gesichtspunkte und Leitsätze dar, die bei Ausführung der Verfügung einen Anhalt in technischer Richtung bieten sollen. Sie sind nach dem derzeitigen Stande der Wissenschaft aufgestellt und ändern sich nach Maßgabe der Fortschritte der Wissenschaft und Erfahrung. Sie gelten für Abwässer jeder Art.

**) Die Königliche Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung ist in Berlin am 1. April 1901 eröffnet. Ihre Aufgaben auf dem Gebiete der Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung sind in der Extrabeilage zu Stück 42 des Amtsbl. 1901 abgedruckten Geschäftsanweisung des näheren aufgeführt. Daselbst ist auch die Gebührenordnung, nach welcher die Arbeiten der Anstalt zu vergüten sind, mitgeteilt.

häuslichen Gebrauch angewiesen sind, so sind Vorkehrungen gegen die Verunreinigung des Gewässers in weit höherem Maße erforderlich, als wenn die Wohnstätten soweit von der Einmündungsstelle entfernt sind, daß nach den besonderen Verhältnissen die Übertragung gesundheitsschädlicher Stoffe auf Menschen und Tiere unwahrscheinlich, oder das Gewässer in der Lage ist, sich durch Selbstreinigung der eingeführten schädlichen Stoffe zu entledigen.

5. Unter Umständen wird mit Rücksicht auf die bisherige tatsächliche Entwicklung der Verhältnisse, die bei manchen Gewässern zu einer erheblichen dauernden Verunreinigung geführt hat, während andere Gewässer noch reines und gutes Wasser enthalten, in der Weise zu unterscheiden sein, daß auf die weitere Reinhaltung der letzteren ein besonders großes Gewicht gelegt, der Einleitung unreiner Stoffe und Abwässer in die Vorfluter der erstgedachten Art aber, soweit es nicht aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten geboten ist, weniger streng entgegengetreten wird. Dabei ist indes darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht durch eine übermäßige Verunreinigung des Oberlaufs der noch reine Unterlauf eines Flusses ebenfalls verdorben wird (vgl. hierzu Entsch. des O. V. G. Bd. 29 S. 292/293).

V. Ein Unterschied in dem polizeilichen Vorgehen ist geboten je nach der Art der Anlagen und Anstalten, von denen die Verunreinigung ausgeht.

1. Handelt es sich um gewerbliche Anlagen, die einer besonderen Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung bedürfen, so gilt folgendes:

a) Für die Neuerrichtung solcher Anlagen sind in erster Linie die Bestimmungen der §§ 17 fg. a. a. O. und der Ausführungsanweisungen vom $\frac{\text{9. August 1899}}{\text{24. August 1900}}$ (Min.Bl. f. d. i. V. $\frac{\text{S. 127*)}}{\text{S. 288}}$ maßgebend. Dabei hat sich die nach § 18 der Gewerbeordnung stattfindende Prüfung und die Begutachtung durch den Gewerbeinspektor, den zuständigen Baubeamten (Meliorationsbauinspektor, Wasserbauinspektor, Kreisbauinspektor) und den Medizinalbeamten auch auf die Frage zu erstrecken, ob und inwieweit eine Verunreinigung der Gewässer von einer Anlage zu besorgen, und die Herstellung von Klärvorrichtungen erforderlich und zweckmäßig ist. Je nach dem Ausfalle der Prüfung und der Gutachten ist die Genehmigung zu der Anlage an Bedingungen zu knüpfen oder unter Umständen ganz zu versagen.

Bei der gedachten Begutachtung ist die technische Anleitung vom 15. Mai 1895 (Min.Bl. S. 196) — abgeändert durch die Erlasse vom 9. Januar 1896 (Min.Bl. S. 9) und vom 16. März und 1. Juli 1898 (Min.Bl. S. 98, 187) — zu beachten.

b) Gegenüber bestehenden, bereits genehmigten Anlagen ergeben sich, sofern nicht etwa der Fall des § 51 der Gewerbeordnung eintritt, oder eine Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder eine wesentliche Änderung in dem Betriebe selbst vorgenommen wird (§ 25 der Gewerbeordnung), die Grenzen des polizeilichen Einschreitens aus dem Inhalte der Genehmigungsurkunde (vergl. Nr. 27 der Ausf. Anw. vom 9. August 1899).**)

Innerhalb dieser Grenzen ist zwar auf die Wahrung vorhandener Berechtigungen zur Abführung von Abwässern und auf eine tunlichste Schonung gegebener Verhältnisse Bedacht zu nehmen; andererseits ist aber einem Mißbrauche solcher Berechtigungen, soweit es gesetzlich zulässig ist, energisch entgegen zu treten, und auf eine Verbesserung der vorhandenen Zustände nach Möglichkeit hinzuwirken. Zu diesem Zwecke sind die bestehenden Anlagen tunlichst einer regelmäßigen Aufsicht zu unterstellen, die sich insbesondere auf eine Prüfung in der Richtung zu erstrecken hat, ob die vorhandenen Klär- und Reinigungsvorrichtungen in ordnungsmäßigem Zustande erhalten und ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden, und ob die Abführung der Abwässer nicht das durch die Interessen des Be-

*) An deren Stelle gilt jetzt die Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904.

**) Siehe jetzt Ziff. 31 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904.

triebes unbedingt gebotene Maß überschreitet. Stellen sich bei der Beaufsichtigung Mißstände heraus, deren Beseitigung auf Grund des geltenden Rechtes oder der Genehmigungsurkunde verlangt werden kann, so wird es sich in der Regel empfehlen, zunächst mit dem Unternehmer in geeigneter Weise in Verbindung zu treten, um ihn auf gütlichem Wege zu veranlassen, Abhilfemaßregeln zu treffen. Erst wenn dies Verfahren nicht zum Ziele führt, ist im Wege polizeilicher Verfügung vorzugehen und das zur Beseitigung der Mißstände Erforderliche im Zwangswege zu veranlassen.

2. Gegen gewerbliche Anlagen, die einer Genehmigung nach § 16 a. a. O. nicht bedürfen, sowie gegen nicht gewerbliche Anlagen und Veranstaltungen jeder Art kann die Polizeibehörde auf Grund der oben zu II. angeführten Bestimmungen bis zu ihrer völligen Untersagung einschreiten (vergl. Entsch. d. O. V. G. Bd. 23 S. 254, 257/63).

Um eine solche Maßnahme tunlichst zu vermeiden, empfiehlt es sich, nicht erst abzuwarten, bis schädigende Anlagen vielleicht mit erheblichen Kapitalsaufwendungen ausgeführt sind und ihre Wirkungen zeigen, sondern von vornherein den Unternehmer auf die Folgen einer unzulässigen Verunreinigung der Wasserläufe aufmerksam zu machen. Bei genügender Aufmerksamkeit und Befolgung der oben unter I. gegebenen Anordnungen muß es den Polizeibehörden möglich sein, in dieser Weise rechtzeitig die erforderlichen Vorbeugungsmaßregeln zu treffen. Namentlich erscheint es zweckmäßig, gelegentlich der Erteilung von Bauerlaubnissen für Anlagen, mit welchen die Gefahr einer Wasserverunreinigung verbunden ist, den Unternehmer ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er für eine unschädliche Abführung der unreinen Stoffe und Abwässer Sorge tragen müsse, widrigenfalls auf Grund der gesetzlichen Vorschriften polizeilicherseits gegen ihn vorgegangen werden würde.

Auf bereits bestehende Anlagen dieser Art findet das vorstehend unter Nr. 1b in Abs. 2 Gesagte sinngemäße Anwendung.

VI. Soweit es sich um eine Verunreinigung der Gewässer durch den Bergbau handelt, ist den Bergbehörden (Oberbergämtern, Revierbeamten) durch die §§ 196 bis 199 A. B. R. die Aufgabe übertragen, jeder gemeinschädlichen Einwirkung des Bergbaues entgegenzutreten. Es ist jedoch bereits in dem gemeinschaftlichen Erlasse der mitunterzeichneten Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe vom 7. April 1876 (vergl. Zeitschr. für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen Bd. 24 S. 23) angeordnet, daß die Bergbehörden sich in wichtigeren Fällen mit den Wasserpolizeibehörden ins Benehmen zu setzen haben. Dort ist es auch bereits als zweckmäßig bezeichnet, daß die Wasserpolizeibehörden Maßnahmen, die auf den Bergbau zurückwirken können, — abgesehen von den Fällen einer dringenden Gefahr — tunlichst erst nach Anhörung der Bergbehörden und möglichst im Einverständnisse mit ihnen treffen.*) Bei diesen Bestimmungen kann es einstweilen sein Bewenden behalten.

[Der hier ausgelassene letzte Absatz der Verfügung betrifft lediglich die Lieferung weiterer Stücke der Verfügung.]

Berlin W. 9, den 20. Februar 1901.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
Der Minister des Innern.

---

*) Die Überwachung der Ausführung der Anlagen, welche den Bergwerksbetrieben aufzuerlegen sind, fällt der Bergbehörde zu, wogegen es Sache der Ortspolizeibehörde bleibt, sich von dem Ergebnisse der angeordneten Maßregeln in Kenntnis zu erhalten und nach Befinden deren Ergänzung in Anregung zu bringen. Zuständige Bergbehörde für die gemeinschaftliche Erörterung von Angelegenheiten der hier fraglichen Art ist das Oberbergamt.

Anlage I.

Zusammenstellung
der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Reinhaltung der Gewässer.

I. Gesetze, die für die ganze Monarchie gelten:

1. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880. (G.S. S. 230.) § 27.
[Oben in Teil IX (Feld-, Forst- und Jagdpolizei) abgedruckt.]

2. Fischereigesetz für den preußischen Staat vom 30. Mai 1874 (G.S. S. 197.) §§ 43, 44 und 50.
[Im XI. Teil ds. W. (Fischereipolizei) abgedruckt.]

3. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876. (Reichsgesetzblatt S. 39.) § 366 Ziff. 10.
[Weiter unten in Abschnitt II A ds. Teils (Wasserpolizei) abgedruckt.]

II. Gesetze, die nur in den sogenannten alten Provinzen (Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz) **gelten.**

1. Allerhöchste Kabinettsorder vom 24. Februar 1816, die Verhütung der Verunreinigung der schiff- und flößbaren Flüsse und Kanäle betreffend. (G.S. S. 108.)
[Weiter unten in Abschnitt II A ds. Teils (Wasserpolizei) abgedruckt.]

2. Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843. (G.S. S. 41.)
[In diesem Teil (Wasserpolizei) weiter oben abgedruckt.]

III. [Betrifft den Geltungsbereich des Rheinischen Rechts und ist daher hier fortgelassen.]

---

5. Polizeiverordnung, betreffend die Herstellung einer geregelten Vorflut, vom 1. April 1881 (Erste Extrabeilage zu Stück 13 des Amtsblattes S. 91.)

Zum Zwecke der Herstellung einer geregelten Vorflut wird hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung unter Bezugnahme auf § 73 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 und auf die §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) mit Zustimmung des Bezirksrats erlassen.

1. Anwendung der Verordnung.

§ 1. Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung beziehen sich sowohl
a) auf die natürlichen (Flüsse, Bäche), als auch
b) auf die künstlichen Wasserläufe (Gräben, Kanäle usw.), insoweit dieselben als Privatgewässer anzusehen und zur Beschaffung der Vorflut bestimmt sind, finden indessen nicht Anwendung auf Wasserläufe, welche der Verwaltung bzw. der Schau von Genossenschaften unterliegen oder welche durch besondere Polizeiverordnungen unter Schau gestellt worden sind.

2. Zuständige Polizeibehörde.

§ 2. Die unmittelbare polizeiliche Aufsicht über die Wasserläufe wird
a) in dem Bezirke der Landgemeinden und Gutsbezirke von dem Amtsvorsteher (§ 59 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872),
b) in dem Bezirke der Städte von der städtischen Polizeiverwaltung ausgeübt. Die Ausübung erfolgt insbesondere durch eine Schau der Wasserläufe.

a) Schaukommissionen.

Zur Sicherung einer zweckmäßigen Handhabung der Wasserpolizei ist auf die Bildung von Schaukommissionen und zwar:
a) auf dem Lande für jeden Amtsbezirk,
b) in den Städten für jede Stadtgemeinde
hinzuwirken, welche die Organe des Amtsvorstehers bzw. der städtischen Polizeiverwaltung sind.

Dieselben bestehen:

a) in den Amtsbezirken aus dem Amtsvorsteher bzw. dessen Stellvertreter als Vorsitzendem und den zum Amtsbezirke gehörigen Guts- und Gemeindevorstehern, bzw. deren Stellvertretern,

b) in den Städten aus Deputationen, welche nach § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 zu bilden sind.

Je nach den örtlichen Verhältnissen bleibt es dem Amtsvorsteher überlassen, widerruflich in einzelnen Gemeinden die Funktionen der Schaukommission dem Gemeindevorsteher und den Schöffen als Unterkommission zu übertragen, oder für einzelne aneinanderstoßende Landgemeinden oder Gutsbezirke aus der Schaukommission des Amtsbezirks den Verhältnissen entsprechende Unterkommissionen zu bilden und in diesen den Vorsitz einem Mitgliede derselben widerruflich zu übertragen.

Die Mitglieder dieser Unterkommissionen bestehen aus den Vorstehern der zum Bezirk gehörigen Landgemeinden und Gutsbezirke.

Zu jeder den Bezirk einer Landgemeinde mitumfassenden Unterkommission ist indessen mindestens noch ein Schöffe aus einer dabei beteiligten Landgemeinde als außerordentliches Mitglied zuzuziehen.

In jedem Falle ist der Amtsvorsteher befugt, zu den hiernach gebildeten Schaukommissionen die Zuziehung geeigneter Personen als Sachverständiger zu bewirken oder zu verordnen.*)

In Fällen der Verhinderung des Amtsvorstehers oder seines Stellvertreters an der Übernahme des Vorsitzes in der Schaukommission des Amtsbezirks wird damit von dem Amtsvorsteher ein Mitglied der Kommission beauftragt.

Die Bildung der Schaukommission in den Städten und die Bildung von Unterkommissionen in den Amtsbezirken ist bis zum Beginn des Monats Juni d. J., die Neuwahl der Deputationen in den Städten demnächst bis zum Beginn des Monats Mai desjenigen Jahres, in welchem eine anderweitige Zusammensetzung der Deputationen (§ 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853) erfolgen soll, die anderweitige Bildung von Unterkommissionen in den Amtsbezirken spätestens binnen 4 Wochen nach Auflösung der bisherigen Unterkommissionen zu bewirken.

Die Mitglieder der Schaukommissionen verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

3. Pflicht der Schaukommissionen.

§ 3. Die Schaukommissionen haben die Pflicht, für eine gehörige Räumung der unter ihre Aufsicht gestellten Wasserläufe, soweit dieselbe zum Zwecke einer guten Vorflut erforderlich ist, zu sorgen.

4. Zeit der Räumung.

§ 4. Die Räumung ist alljährlich in der Regel mindestens einmal, und zwar im allgemeinen in den Monaten März bis Oktober, vorzunehmen. Die Räumungstermine sind von den Polizeibehörden, welche dafür zu sorgen haben, daß die Räumungsarbeiten in richtiger Aufeinanderfolge vorgenommen werden, für jede Gemeinde und für jeden Wasserlauf festzusetzen.**)

Dieselben können auch außerordentliche Schauungen anordnen. Die Aufforderungen zu den Räumungen, sowie die Bekanntmachungen der Frist für Ausführung der Räumung erfolgen namens der Ortspolizeibehörde in ortsüblicher Weise.

---

*) Siehe wegen der Zuziehung von Sachverständigen die oben abgedruckte allgemeine Verfügung vom 20. Februar 1901 zu I Abs. 3 und die Rundverfügung des Regierungspräsidenten vom 31. August 1901 — I b XIX 2741 —.

**) Durch Anordnungen der Landräte bzw. durch die Verfügung des Regierungspräsidenten zu Oppeln vom 24. Oktober 1888 — J. XI. 191 a — ist für die an der Fischzucht interessierten Kreise verordnet, daß die alljährlichen Räumungsarbeiten nicht während der Frühjahrsschonzeit vom 10. April bis 9. Juni und womöglich erst von Mitte Juli ab vorgenommen werden. Im Kreise Kreuzburg hat die Räumung der Wasserläufe herkömmlich in der Zeit von Mitte Juni bis Mitte Juli zu erfolgen.

5. Verfahren der Schaukommissionen.

§ 5. Sobald die Frist zur Räumung abgelaufen ist, haben die Schaukommissionen für die in ihren Bezirk fallenden Wasserläufe die Schauungen vorzunehmen.

Die Schautermine sind zeitig festzustellen und für den ganzen Bezirk in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wo ein Wasserlauf die Grenze zweier Schaubezirke bildet oder Feldmarken berührt, in welchen Grundstücke verschiedener Schaubezirke im Gemenge liegen, treten die betreffenden Schaukommissionen zur gemeinschaftlichen Schau zusammen, wobei der an Lebensjahren älteste Kommissionsvorsitzende die Leitung der Verhandlung übernimmt, sofern nicht der Kreisausschuß nach [§ 55 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876]*) einen anderen Amtsvorsteher mit der Leitung der Verhandlungen beauftragt.

Über den Befund sind von den Kommissionen Protokolle aufzunehmen.

Auf Grund der Protokolle hat die Ortspolizeibehörde in den geeigneten Fällen die Bestrafung der wahrgenommenen Übertretungen im Wege der vorläufigen Straffestsetzung (Ges. vom 14. Mai 1852)**) oder durch Anzeige bei dem Amtsanwalte zu veranlassen, unter allen Umständen aber die Abstellung der vorgefundenen Mängel gegen die Verpflichteten auf dem gesetzlichen Wege auf Kosten der Säumigen herbeizuführen.

6. Befugnis der Schaukommissionen zum Betreten der Ufer.

§ 6. Den Mitgliedern der Schaukommissionen und den übrigen mit Beaufsichtigung der Wasserzüge beauftragten Personen ist zur Ausübung der ihnen nach Maßgabe dieser Verordnung obliegenden Schau jederzeit ein freier Gang auf beiden Ufern zu gestatten.

7. Pflichten der Stauwerksbesitzer.

§ 7. Die Trieb- und Stauwerksbesitzer sind gehalten, ihre Freischützen so einzurichten, daß sie zu jeder Zeit und mit leichter Mühe bis über den Wasserspiegel aufgezogen werden können. Dieselben sind ferner auf Verlangen der Schaukommission gehalten, während der Räumung, und zwar binnen der von der Ortspolizeibehörde ihnen bekannt zu machenden Zeit, die sämtlichen Schützen ihrer Stauwerke aufzuziehen oder zuzusetzen, je nachdem die Räumung oberhalb oder unterhalb des Stauwerkes geschehen soll.

Das Zusetzen darf indessen nur solange gefordert werden, als durch den Rückstau nicht eine Überschwemmung oder Versumpfung von Grundstücken veranlaßt wird; die Anordnung, die Schützen zuzusetzen, ist in jedem Falle auf einen möglichst kurzen Zeitraum zu beschränken.

8. Verhütung der Hindernisse der Vorflut.

a) Freier Durchflußraum unter den Brücken.

§ 8. Der freie Durchflußraum in den Öffnungen der Brücken nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche muß dem Profile des Bettes entsprechen.

Spätestens bei dem nächsten Neubau oder der nächsten Hauptreparatur müssen die Brücken darnach eingerichtet werden.

b) Waschbänke.

§ 9. Waschbänke sollen künftig in der Regel nur dann gestattet werden, wenn sie entweder auf dem Ufer befestigt oder über dem Wasserspiegel schwebend aufgehängt sind, so daß kein fester Bauteil in das Wasserbett trifft oder weniger als 70 cm über dem gewöhnlichen Wasserstande liegt.

c) Fischhälter, Aufstauwerke, Stege usw.

§ 10. Die Anlegung von Fischhältern, Aufstauwerken, Stegen, und Durchfahrten, ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Latten, Bauholz und anderen Körpern,***) des-

*) Der Inhalt des § 55 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 ist in das zurzeit geltende Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 nicht aufgenommen. Maßgeblich ist heute der § 61 der Kreisordnung vom $\frac{\text{13. Dezember 1872.}}{\text{19. März 1881.}}$

**) Das Gesetz vom 14. Mai 1852 ist ersetzt durch das Gesetz vom 23. April 1883 (G.S. S. 65).

***) Siehe auch die weiter unten abgedruckte Polizeiverordnung vom 2. Juli 1900.

gleichen das Einrammen von Pfählen in den Wasserbetten ist nicht gestattet, wenn dadurch die Vorflut gehindert wird.

Verboten ist es, Tierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen oder Spülen in einen Wasserlauf zu hängen oder krepiertes Vieh oder lebende Tiere zum Ersäufen hineinzuwerfen.

d) Röten von Flachs.

Das Röten von Flachs und Hanf in den Wasserläufen (nicht geschlossenen Gewässern) ist verboten und nur insoweit gestattet, als es mit ausdrücklicher Genehmigung des Bezirksrats zugelassen worden. (§ 44 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, § 117 Nr. 2*) des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876.)

e) Verunreinigung der Gewässer.

§ 11. [Aufgehoben laut Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 1. November 1888. (Amtsbl. S. 328.)]

f) Einwerfen von Steinen usw.

§ 12. Des Einwerfens oder Einwälzens von losen Steinen, Sand und anderen Materialien in die Flußbetten muß ein jeder sich enthalten. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn solches zum Behufe einer Anlage am Ufer notwendig ist und daraus nach dem Urteile der Polizeibehörde kein Hindernis für den freien Abfluß des Wassers und keiner der im § 11 bezeichneten Übelstände entsteht.

g) Einkarren von Sand usw.

§ 13. Das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde behufs der Anlage von Wiesen oder zu ähnlichen Zwecken (das s. g. Wiesenbrechen oder Sandflößen) ist allgemein untersagt und darf nur in besonderen Fällen auf Grund einer ausdrücklichen Genehmigung der Polizeibehörde des Orts ausgeführt werden.

9. Strafbestimmungen.

§ 14. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften §§ 4 bis 13 dieser Polizeiverordnung werden, insoweit nicht nach allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe von 1 bis 60 Mark, welcher im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft zu substituieren ist, bestraft. Die Herstellung des polizeilich notwendigen Zustandes auf Kosten des Übertretenden bleibt daneben vorbehalten.

Oppeln, den 1. April 1881. Der Regierungspräsident.

---

6. Instruktion zur Ausführung der Polizeiverordnung vom 1. April 1881 über die Herstellung einer geregelten Vorflut vom 1. April 1881 (Amtsbl. S. 93).

Zu § 1. Die Polizeiverordnung vom 1. April d. J. über die Herstellung einer geregelten Vorflut findet Anwendung auf alle zur Beschaffung der Vorflut bestimmten Privatgewässer. Hierhin gehören insbesondere auch Mühlgräben, insoweit dieselben, namentlich in ihrem Laufe unterhalb der Mühle, der Vorflut dienen.

Da die Polizeiverordnung behufs Herstellung einer geordneten Vorflut eine Unterstützung der mit der Ausübung der Wasserpolizei betrauten Behörden durch Schaukommissionen vorschreibt, so findet dieselbe keine Anwendung

a) zunächst auf Gewässer, welche ohnehin einer solchen Schau unterliegen, wie dieses der Fall ist bei Gewässern, welche unter der Verwaltung von Genossenschaften stehen; — Genossenschaften dieser Art werden voraussichtlich in großer Zahl infolge des Gesetzes vom 23. Februar d. J., betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Hebung der wirtschaftlichen Lage in den notleidenden Teilen Oberschlesiens gebildet werden, —

b) sodann auf Gewässer, für welche die Schau durch besondere Polizeiverordnungen vorgeschrieben wird.

---

*) Jetzt § 99 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

Es liegt in der Absicht, besondere Polizeiverordnungen dieser Art für die größeren Privatflüsse Oberschlesiens zu erlassen.

Solange indessen die Beaufsichtigung und Unterhaltung solcher Gewässer zu a und b weder durch die Bildung von Genossenschaften, noch durch besondere Polizeiverordnungen gesichert ist, findet die gegenwärtige Polizeiverordnung auch auf diese Anwendung.

Zu § 2. Die Schaukommissionen sind die Organe auf dem Lande des Amtsvorstehers, in den Städten der städtischen Polizeiverwaltung und verpflichtet, diese Behörden nach deren Anweisungen, im übrigen nach bestem Wissen und unter pflichtmäßiger Prüfung des Bedürfnisses zu unterstützen.

Als Organe der Ortspolizeibehörden sind die Schaukommissionen auch der allgemeinen Aufsicht des Landrats des Kreises untergeordnet (§ 77 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872), welcher über die Ausführung dieser Verordnung zu wachen hat und welchem es überlassen bleibt, in einzelnen Fällen selbst an der Schau der Wasserläufe teilzunehmen.

Bei Gewässern, welche das Gebiet mehrerer Schaubezirke berühren, wird es im allgemeinen im Interesse der Gewinnung einer dem Bedürfnisse jener Bezirke entsprechenden Vorflut und eines möglichst einheitlichen Vorgehens erforderlich sein, die Regulierung des unteren Flußlaufes nach den Verhältnissen des oberhalb gelegenen Flußgebiets bzw. bei einem Grenzflusse die Regulierung nach den Bedürfnissen und Verhältnissen der an das Gewässer stoßenden Bezirke vorzunehmen.

Die Vorsitzenden der Schaukommission haben daher die Pflicht, sich bezüglich der Räumung der Gewässer mit den Schaukommissionen der benachbarten Bezirke in beständiger Verbindung zu halten.

Zu § 3. Der Gegenstand der — mit Hilfe der Schaukommissionen geübten — polizeilichen Anordnung im Sinne dieser Polizeiverordnung bildet nur die Räumung der Wasserläufe, insoweit dieselbe gesetzlich gefordert werden darf. Die Unterhaltung des Ufers kann auf polizeilichem Wege im allgemeinen nicht, im einzelnen Falle nur insofern beansprucht werden, als jene Unterhaltung notwendig erscheint, die Vorflut herzustellen, zu erhalten und ihre Beeinträchtigung durch den natürlichen Verfall des Fluß- oder Grabenbettes zu verhindern. (§ 10 des Vorfluteedikts vom 15. November 1811.)

Der wesentliche Zweck der Räumung ist nicht die Rücksicht, das Wasser einem tieferliegenden Grundstücke besser und schneller zuzuführen, sondern die Rücksicht, dasselbe von einem Grundstücke zu entfernen.

Die vom Gesetze geforderte Räumung begreift in sich die Wiederherstellung des für die natürliche Vorflut notwendigen ursprünglichen Profils der Wasserläufe, soweit dazu eine Verpflichtung vorhanden ist, insbesondere die Entfernung aller den Wasserlauf hemmenden, in dem Wasserbette wie an den Ufern befindlichen Gegenstände, als namentlich hineingefallenes Holz, Laub, Steine, Erde, Schlamm, aufgewachsenes Gras und Wasserpflanzen aller Art, ferner die Abholzung der der Vorflut hinderlichen Bäume und Sträucher, die Absteckung von Uferanwüchsen usw.

Flußregulierungen, d. h. Verbreiterungen, Vertiefungen, Umlegungen und Durchstiche des Flußbettes, welche eine Umänderung seiner natürlichen Verhältnisse herbeiführen, gehören nicht mehr zur Räumung. Verpflichtet zur Räumung sind im allgemeinen, abgesehen von den Fällen, in welchen jemandem infolge besonderen Rechtstitels (eines Vertrages, Vergleiches, Erkenntnisses, der Verjährung), jene Verbindlichkeit obliegt, bezüglich der Flüsse, die Uferbesitzer, bezüglich der Gräben diejenigen Besitzer, über deren Grundstücke die Gräben laufen. (§ 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843. § 100 I 8 A. L.-R.)

Zu § 4. Die Zeit für die Räumung ist so zu wählen, daß letztere mit möglichst wenigen Beschädigungen der Äcker und Wiesen bewirkt wird; kann die Räumung nicht schon im

Frühjahr erfolgen, so wird sie auf Wiesen möglichst nach der Heuernte vorzunehmen sein. Die durch die Räumung wegzuschaffenden Gegenstände sind nach beiden Ufern gleichmäßig und zwar in solcher Entfernung vom Uferrande auszuwerfen, daß sie nicht in das Gewässer zurückgleiten können. Ist die Aufräumung nur in der einen Hälfte des Gewässers, der Breite nach gerechnet, erforderlich, so sind dieselben auf das Ufer an der Seite des Grabens zu werfen, an welcher die Aufräumung geschieht.

Die Uferbesitzer haben die ausgeworfenen Gegenstände, soweit sie nicht zur Befestigung des Ufers gebraucht werden, binnen einer von der Schaukommission festzusetzenden Frist nach der Räumung gleichmäßig auszubreiten bzw. einzuebnen oder zu entfernen.

Zu § 5. In den Schauterminen steht es den Räumungspflichtigen frei, persönlich anwesend zu sein oder durch Bevollmächtigte sich vertreten zu lassen.

In den von den Schaukommissionen aufgenommenen Protokollen sind die vorgefundenen Mängel der Räumung zu bezeichnen und die zur Beseitigung derselben erforderlichen Arbeiten zu bezeichnen. Ist durch sachverständiges Gutachten das dem notwendigen Umfange der Räumung entsprechende Profil des Wasserlaufes festgestellt, so haben die Schaukommissionen dieses Profil als Anhaltspunkt für ihre Prüfungen und Anordnungen zu nehmen, im übrigen nach pflichtmäßigem Ermessen das zur Verschaffung der Vorflut Nötige zu bestimmen. Die von den Schaukommissionen aufgenommenen Protokolle sind alsbald dem zuständigen Amtsvorsteher einzureichen. Auf Grund der Protokolle hat die Ortspolizeibehörde nach Maßgabe des § 5 der Verordnung zu verfahren, eventuell die Beseitigung der vorgefundenen Mängel nach Maßgabe des [§ 68 ff. des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880]*) herbeizuführen.

Ordnet die Ortspolizeibehörde die Ausführung von Arbeiten an, so hat dieselbe zunächst durch Festsetzung einer Nachschau oder in sonst geeigneter Weise festzustellen, ob die angeordneten Arbeiten ausgeführt sind, und darnach eventuell die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.

Entsteht über die Verpflichtung zur Räumung unter den Beteiligten Streit, so entscheidet hierüber der Kreisausschuß im Verwaltungsstreitverfahren endgültig, [vorbehaltlich der Entscheidung des ordentlichen Richters]; (§ 98 und § 4 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876**) und § 7 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843).

Zu § 6. Daß den Mitgliedern der Schaukommissionen behufs Ausübung der ihnen obliegenden Schau das freie Betreten der Ufer der Wasserläufe zu gestatten ist, bedarf einer Begründung nicht.

Es ist deshalb das Ufer soweit, als jener Zweck es erfordert, von Bäumen, Sträuchern usw. freizuhalten.

Da das Freihalten des Ufers von Bäumen, Sträuchern usw. schon unter die Räumung fallen kann, so werden die Schaukommissionen auch zu bestimmen haben, ob und in welcher Ausdehnung die Ufer von Sträuchern usw. freizuhalten sind, damit der Ablauf des Wassers nicht gestört, auch die Besichtigung des Wasserlaufes und dessen Räumung nicht gehindert werde. Der Umfang, in welchem jene Freihaltung zu bestimmen, wird nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen, im allgemeinen aber nicht über die Breite eines Meters — an jedem Ufer — hinaus zu fordern sein.

Zu §§ 8 bis 13. Die §§ 8 bis 13 enthalten Bestimmungen, welche die Beeinträchtigung der Vorflut verhüten bzw. den durch die Räumung bewirkten freien Abfluß des Wassers sichern sollen. Dieselben ergeben sich zum Teile aus der Pflicht zur Beschaffung und Er-

*) Ersetzt durch die §§ 132 f. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.

**) Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1876 sind ersetzt durch § 66 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, woselbst die Entscheidung des ordentlichen Richters nicht vorbehalten ist.

haltung der Vorflut, im übrigen enthalten sie die Bestimmungen des bestehenden Rechts, welche ihrer größeren Wirksamkeit wegen unter die Strafen dieser Verordnung gestellt worden sind.

Es mag hier noch die allgemeine Bemerkung ihre Stelle finden, daß gegen die positiven Beschränkungen, welche aus polizeilichen Gründen dem Uferbesitzer im Interesse der Vorflut auferlegt worden sind, namentlich in betreff der Anfüllung des Flußbettes mit Erde, Steinen und anderen Materialien usw., eine Verjährung nicht stattfinden kann.

Wo die Polizeibehörden die Genehmigung zu einer der Vorflut nachteiligen Anlage zu erteilen haben (§ 13), werden dieselben sich auf ein von dem Unternehmer beizubringendes zuverlässiges sachverständiges Gutachten zu stützen haben.

Schlußbemerkung.

Den Herren Landräten und den Ortspolizeibehörden wird es ein Gegenstand besonderer Pflicht sein, sofort mit der Ausführung dieser Polizeiverordnung vorzugehen und auf deren Befolgung wie überhaupt auf die Handhabung einer sorgsamen Vorflutpolizei ihr stetes Augenmerk zu richten.

Oppeln, den 1. April 1881. Der Regierungspräsident.

---

7. Rundverfügung, betreffend die Freihaltung der Flüsse von Vorflutshindernissen, vom 22. Januar 1890. (Auszug.)*)

Soweit es darauf ankommt, das Überschwemmungsgebiet der Flüsse von Vorflutshindernissen freizuhalten, steht den Polizeibehörden der § 1 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 zur Seite. Denn wie ich bereits in der Zirkularverfügung vom 2. November 1888 hervorgehoben habe, ist durch Erlaß der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Innern und der öffentlichen Arbeiten vom 1. Dezember 1885 die Auffassung zur Geltung gebracht, daß unter dem im Gesetz gebrauchten Ausdruck: „oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche" auch Gebäude zu verstehen sind. Es sind deshalb diejenigen, welche im Inundationsgebiet eines Flusses Baulichkeiten irgendwelcher Art errichten wollen, nicht nur den Vorschriften der Baupolizeiordnung unterworfen, sondern sie müssen in erster Linie die Genehmigung des Bezirksausschusses beibringen. Dasselbe gilt von der Aufschichtung oder Lagerung von Stämmen, Balken, Brettern und dergleichen, von der Erbauung von Brücken oder Stegen (vgl. in letzter Hinsicht auch §§ 8, 10 der Regierungspolizeiverordnung vom 1. April 1881, Amtsbl. Stück 13, S. 91).

Zur Ausschließung von Zweifeln darüber, wie weit das Hochwasserprofil der einzelnen Wasserläufe reicht, würde es an sich zweckmäßig und erwünscht erscheinen, entsprechende Spezialverordnungen ergehen zu lassen. Hiervon hat jedoch in Rücksicht auf den erheblichen Zeit- und Kostenaufwand, welchen die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen verursachen würde, abgesehen werden müssen.

Die Polizeibehörden werden daher in jedem Falle, wo sie über die Fixierung der Überschwemmungsgrenzen im Ungewissen sind, zunächst ein Sachverständigengutachten einzuholen und sich zu diesem Zwecke an den zuständigen Kreisbauinspektor zu wenden haben. Soweit die Oder bzw. die Mündungen von deren Nebenflüssen in Frage kommen, sind die Wasserbauinspektoren [Dittrich]**) in Brieg und [Borchers]**) in Ratibor, welche über das Hochwasserprofil dieses Flusses und über die notwendige Freihaltung desselben am besten ein Urteil abzugeben in der Lage sind, von dem Herrn Oberpräsidenten auf meinen Antrag hin angewiesen worden, den an sie ergehenden Requisitionen der zuständigen Behörden Folge zu leisten.

Zur Beseitigung nachteiligen Holzwuchses längs der Wasserläufe bietet die noch in Kraft bestehende Vorschrift des § 7 des Vorflutedikts vom 20. Dezember 1746 und des

*) Siehe auch wegen Freihaltung des Überschwemmungsgebietes von Abflußhindernissen die Rundverfügung des Regierungspräsidenten vom 14. September 1897 — I b XI 886 — und den Min.Erl. vom 30. August 1897 (Min. Bl. d. i. V. S. 191), sowie den Min.Erl., betr. Verhütung von Hochwasserschäden, vom 23. Oktober 1897 (Min.Bl. d. i. V. S. 279).

**) Die Wasserbauinspektionen in Brieg und Ratibor sind jetzt anderweit besetzt.

§ 2 der Mühlenordnung vom 28. August 1777 eine Handhabe, wonach ein 6 Fuß breiter Uferstreifen von Bäumen und Strauchwerk freizuhalten ist.

Was Anstauungen des Wassers im Flußbette selbst anlangt, so ordnet bei Stauanlagen für Wassertriebwerke § 16 der Reichsgewerbeordnung die vorgängige besondere Genehmigung an.*) Anderweite Maßnahmen, welche einen Stau herbeizuführen oder das Flußbett zu verengen geeignet wären, z. B. das Einbauen von Ufermauern, verbieten sich insofern bzw. erscheinen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig, als der Uferbesitzer andernfalls der ihm obliegenden Räumungspflicht entgegenhandeln würde; auch ist laut § 10 der vorerwähnten Polizeiverordnung vom 1. April 1881 die Anlegung von Aufstauwerken, speziell das Einrammen von Pfählen in den Wasserbetten, nicht gestattet, wenn dadurch die Vorflut gehindert wird.

Um über alle auf dem Gebiete der Wasserabführung eintretenden Veränderungen auf dem laufenden zu bleiben und gegen willkürliche Vorkehrungen rechtzeitig einschreiten zu können, dafür bieten den Polizeibehörden die durch die Verordnung vom 1. April 1881 eingerichteten Schauen die geeignete Gelegenheit. Wenn diese Schauen sich nach der Absicht der Verordnung in erster Linie auf die Räumung des Flußbettes erstrecken sollen, so werden künftig die Zustände im Hochwasserprofil unschwer mitgeprüft werden können.

Oppeln, den 22. Januar 1890. Der Regierungspräsident.

---

8. Polizeiverordnung zur Sicherstellung einer geregelten Vorflut in den Grenzflüssen Goldoppa und Oppa vom 3. April 1892 (Amtsbl. S. 130).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang der Kreise Leobschütz und Ratibor nachstehendes verordnet:

§ 1. An den Grenzflüssen Goldoppa und Oppa sind nachstehende festgesetzte Normaldurchfluß-Profilbreiten einschließlich eines beiderseitigen Uferstreifens von je 1 m Breite in der Folge von allen die Vorflut hemmenden und störenden Einbauten und hochstämmigen Baumanpflanzungen freizuhalten:

a) in der Flußstrecke der Goldoppa von Tropplowitz abwärts bis zur Einmündung derselben in die Oppa bei Jägerndorf bei einer angenommenen Sohlenbreite von 8 m, einer mittleren Tiefe der Flußrinne von 1,5 m und vierfachen seitlichen Böschungsanlagen $8 + 2\ (4 \times 1{,}5 + 1) = 22$ m;

b) in der Oppaflußstrecke von der Mündung der Goldoppa bei Jägerndorf abwärts bis zur Mündung des Czercinabaches bei einer angenommenen Sohlenbreite von 10 m, einer mittleren Tiefe der Flußrinne von 3 m und dreifachen seitlichen Böschungsanlagen $10 + 2\ (3 \times 3 + 1) = 30$ m;

c) in der Oppaflußstrecke von der Einmündung des Czercinabaches abwärts bis zur Mohramündung bei einer angenommenen Sohlenbreite von 12 m, einer mittleren Tiefe der Flußrinne von 3 m und dreifachen seitlichen Böschungsanlagen $12 + 2\ (3 \times 3 + 1) = 32$ m;

d) in der untersten Oppaflußstrecke von der Mohramündung abwärts bis zur Einmündung der Oppa in die Oder bei Schönbrunn bei einer angenommenen Sohlenbreite von 18 m, einer mittleren Tiefe der Flußrinne von 3 m und dreifachen seitlichen Böschungsanlagen $18 + 2\ (3 \times 3 + 1) = 38$ m.

§ 2. Buhnenartige Einbauten in das Flußbett sind in den vorgenannten Flußstrecken unter keinen Umständen gestattet.

§ 3. Uferdeck- und Parallelwerke dürfen nur mit Freihaltung der festgesetzten Normalprofile bis zur Mittelwasserhöhe ausgeführt werden.

---

*) Siehe auch Ziffer 11 ff. der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904, insbesondere Ziffer 11 Absatz 3 und Ziffer 13.

§ 4. Die zur Verstärkung der Parallel- oder Deckwerke etwa notwendigen Traversen dürfen am Kopfe die Höhe des Parallel- oder Deckwerkes nicht überschreiten und sind im Böschungsverhältnisse des Normalprofils an die Ufer anzuschließen.

§ 5. Die zur Sicherung der Böschungen ausgeführten Weiden- und anderen Pflanzungen, sowie auch der Austrieb der zur Sicherung des Böschungsfußes hergestellten Sinkwalzen, Flechtzäune usw. müssen wenigstens alle 3 Jahre abgeholzt werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt 14 Tage nach erfolgter Publikation durch das Amtsblatt in Kraft.

Oppeln, den 3. April 1892. Der Regierungspräsident.

---

9. a) **Polizeiverordnung, betreffend Lagerung von Holz u. dgl. im Überschwemmungsbereich fließender Gewässer,** vom 2. Juli 1900 (Extrabeilage zu Stück 34 des Amtsblattes S. 13).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien hierdurch verordnet:

§ 1. Holzstämme, Langhölzer, Balken, Bretter und ähnliche schwimmbare Gegenstände dürfen im Überschwemmungsbereich fließender Gewässer nicht aufgestapelt oder gelagert werden. Ausnahmen kann unbeschadet der etwa erforderlichen deichpolizeilichen Genehmigung die Ortspolizeibehörde zulassen, sofern die Holzstämme usw. gegen das Abschwimmen bei Hochwasser genügend gesichert oder befestigt erscheinen.

§ 2. Bei hölzernen Brücken und Stegen über fließende Gewässer müssen die Balken an einem ihrer Enden nach Anordnung der Ortspolizeibehörde so befestigt werden, daß dieselben, wenn sie vom Hochwasser gelöst werden, nicht fortschwimmen können.

§ 3. Wer den Vorschriften in §§ 1 und 2 und insbesondere der von der Ortspolizeibehörde getroffenen Anordnung über die Art der Befestigung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 4. Auf die Holzablagen der staatlichen Flößereiverwaltung findet vorstehende Verordnung keine Anwendung.

Breslau, den 2. Juli 1900. Der Oberpräsident.

---

b) **Anweisung zur Handhabung der Provinzialpolizeiverordnung vom 2. Juli 1900,** vom 9. August 1900 (Amtsblatt S. 13).

Zu § 1. Im § 1 ist dem Ermessen der Ortspolizeibehörden ein weiter Spielraum gelassen, um von Fall zu Fall je nach den gegebenen Verhältnissen zu entscheiden, ob die Aufstapelung bzw. Lagerung der Hölzer usw. überhaupt und gegebenenfalls ob sie bedingungslos oder unter welchen, näher vorzuschreibenden Bedingungen erfolgen darf. Bei der Handhabung der Bestimmung wird es zunächst auf den Charakter und die besonderen Eigentümlichkeiten des Gewässers, an dem die Lagerung stattfinden soll, ankommen. Während bei den eigentlichen Hochwasserflüssen (Gebirgsflüssen und -bächen), bei denen sich die Schäden durch abschwimmende Hölzer bei Hochwasser besonders fühlbar gemacht haben, eine strenge Anwendung der Bestimmung am Platze sein wird, werden bei den weniger gefährlichen Niederungsflüssen im allgemeinen die Anforderungen herabgemindert oder die Genehmigungen ganz bedingungslos gegeben werden können, um den Verkehr mit Holz nicht unnötig durch lästige und kostspielige Auflagen zu erschweren.

Als Anhalt für die Frage, welche Befestigungsarten gegebenenfalls vorzuschreiben sein werden, diene folgendes:

Die Holzlagerplätze im Überschwemmungsbereich liegen bezüglich ihrer Höhe zum Hochwasser verschieden, ferner liegen sie verschieden, je nachdem sie sich im Bereich des

eigentlichen Hochwasserstromes oder des sich mehr ruhig verhaltenden Stauwassers befinden.

Hochwasserfreie Lagerung.

a) In erster Linie ist auf eine hochwasserfreie Lagerung der Hölzer zu halten, wenn solche irgend durchführbar ist. Da Anschüttungen zu diesem Zweck nur in seltenen Fällen zulässig sind, so ist die Lagerung auf erhöhten Unterlagen zu bewirken, welche von Pfeilern oder fest eingerammten oder eingegrabenen Pfählen getragen werden. Bei Stellung der Pfeiler oder Pfähle ist darauf zu achten, daß diese selbst kein Vorfluthindernis bilden.

Stapelung in hohen Haufen.

b) Ist wegen zu tiefer Lage des Lagerplatzes oder aus anderen Gründen die hochwasserfreie Lagerung nicht ausführbar, so ist auf eine Stapelung in möglichst hohen regelmäßigen Haufen zu halten, wie dies schon jetzt auf den Stapelplätzen einzelner Holzschleifen geschieht. Die Hölzer verlieren dann durch die Auflast des Haufens selbst die Fähigkeit, bei Hochwasser aufzuschwimmen und abzutreiben. Die Haufen müssen dem Strome ihre Schmalseite zukehren und müssen auch in sich standsicher gestapelt sein, um dem Drucke des Hochwassers widerstehen zu können. Erforderlichenfalls ist die Standsicherheit durch einzurammende Pfähle zu steigern. Die Höhe der Oberfläche der Haufen über dem Hochwasserspiegel muß mindestens $^1/_4$ der Höhe der Haufen selbst betragen. Liegt der Hochwasserspiegel höher, so tritt Gefahr des Aufschwimmens ein. Für diesen Fall sind stets Ketten bereitzuhalten, welche über die Haufen geschlungen und an den vorerwähnten Pfählen befestigt werden, sobald Hochwassergefahr droht. Ist das Einrammen von Pfählen neben dem Haufen nicht tunlich oder ausführbar, so müssen Ketten um den ganzen Haufen geschlungen werden, eine Kette ist alsdann zur Festlegung gegen Abtreiben mit einem festen Gegenstande in Verbindung zu bringen, z. B. einem Baum, Fundamentspfeiler, festen Zaunpfosten, eingerammten Pfahl, eisernen Erdanker usw. Es ist zu fordern, daß die nötigen Ketten, welche sämtlich mit Haken und Öse (Schäkel) versehen sein müssen, stets auf dem Platze bereitgehalten werden, um bei drohender Gefahr in kürzester Frist zur Anwendung zu kommen. Damit das Umschlingen der Ketten keine Schwierigkeiten bietet, sind die Haufen in solchem Falle auf hölzernen Unterlagen zu stapeln, zwischen denen die Ketten hindurchgezogen werden können.

An Stelle der Ketten kann in einzelnen Fällen der Zusammenschluß der Haufen, wenn dieselben nicht groß sind, mit geglühtem starkem eisernen Draht stattfinden.

Umzäunung.

c) Falls die Lagerplätze in mäßiger Tiefe unter dem Hochwasser liegen und nur ein geringer Strom stattfindet, erweist es sich auch als zweckmäßig, das Abschwimmen der Hölzer durch Umzäunung des Lagerplatzes zu verhindern, vorausgesetzt, daß der zu errichtende Zaun nicht selbst ein Vorfluthindernis bildet. Letzteres ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen.

Zaunsicherungen, welche dem Abflusse des Hochwassers wenig hinderlich sind, werden folgendermaßen gebildet: Es werden in angemessenen Entfernungen voneinander starke Pfahlpfosten von hinreichender Höhe fest eingerammt oder eingegraben und zu größerer Standsicherheit oben miteinander verholmt, erforderlichenfalls auch nach Unterstrom verstrebt. Im Innern dieser Pfahlstellung werden längs derselben starke Holme in zusammenhängender Reihe auf dem Erdboden gestreckt und an die Pfähle nach Bedürfnis mit hinreichend langen Ketten angekettet, so daß die Holme bei Hochwasser aufschwimmen und einen zusammenhängenden Rahmen zur Zurückhaltung der schwimmenden Lagerplatzhölzer darstellen. In manchen Fällen ist es vorteilhafter, die Pfähle fortzulassen und einen zusammenhängenden schwimmbaren floßartigen festen Rahmen anzuordnen, welcher den Lagerplatz umgibt und mit Ketten nach festen Punkten, wie Pfählen, Bäumen, Fundamentpfeilern usw. verankert wird.

Sind die Balken, wie gewöhnlich, durch Bohlenbelag zu einem Ganzen verbunden, so bedarf jede so gebildete Brücken- oder Stegtafel nur einer einmaligen Ankettung. Die Kette ist lang genug zu bemessen, so daß die vom Wasser abgehobenen Brücken- oder Steg-

tafeln nach Unterstrom abschwenken und sich stromrecht stellen können. Andernfalls würden die Ketten leicht gesprengt werden. Aus diesem Grunde sind die Ketten stets nach Unterstrom anzubringen.

Die Befestigungsstellen der Ketten sind am Ufer zu wählen, und zwar an eingerammten Pfählen, Landpfeilern, Landjochen, Ufermauern usw.

Oppeln, den 9. August 1900. Der Regierungspräsident.

---

10. Polizeiverordnung zur Verhütung von Hochwasserschäden und zum Schutze der Hochwasserflüsse vom 22. März 1904 (Amtsbl. S. 122).*)

Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) und des § 24 des Schlesischen Hochwasserschutzgesetzes vom 3. Juli 1900 (G.S. S. 171)**) wird hiermit nach Anhörung der Interessentenvertretungen und mit Zu-

*) Vgl. hierzu Ausführungsanweisung des Oberpräsidenten vom 25. August 1908 (Amtsbl. S. 364).

**) Durch das Gesetz, betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien (Hochwasserschutzgesetz), vom 3. Juli 1900 (G.S. S. 171) ist bestimmt worden, daß die Lausitzer Neisse, der Bober, die Katzbach, die Weistritz, die Glatzer Neisse und die Hotzenplotz, soweit sie zur Provinz Schlesien gehören und nicht schiffbar sind, mit denjenigen Zuflüssen, welche in dem von der Provinzialverwaltung und dem Staate für jeden Flußlauf zu vereinbarenden Plane für den erstmaligen Ausbau Berücksichtigung finden, zur Verhütung von Hochwassergefahren unter Beteiligung einer Interessentenvertretung nach näherer Bestimmung des Gesetzes von der Provinzialverwaltung ausgebaut und unterhalten werden.

Unter Ausbau sollen vorzugsweise verstanden werden Maßnahmen zur ordnungsmäßigen Herstellung des Bettes und der Ufer des Wasserlaufs, soweit sie zur regelmäßigen Hochwasserabführung und zur Verhinderung der Geschiebebildung erforderlich sind, sowie zur notwendigen Freilegung des für den regelmäßigen Hochwasserabfluß wesentlichen Gebiets (des Hochwasserabflußgebiets) und geeignetenfalls die Errichtung von Anlagen zur Zurückhaltung des Wassers.

Nach erfolgtem Ausbau haben im Hochwasserabflußgebiete die Grundstücksbesitzer auf Anordnung der Wasserpolizeibehörde (§ 26), soweit es zur Hochwasserabführung erforderlich ist, wildwachsende Bäume und Sträucher ohne Anspruch auf Entschädigung abzuholzen oder sich die Abholzung auf ihre Kosten gefallen zu lassen (§ 42). Pflanzungen dürfen nur mit Genehmigung der Wasserpolizeibehörde angelegt werden. Sie hat vor Erteilung der Genehmigung den Provinzialverband zu hören.

Die Anlieger haben sich einer Benutzung des Ufers, welche die Unterhaltungslast der Provinz zu erschweren geeignet ist, zu enthalten.

Anlagen am Ufer eines Wasserlaufs, durch welche dessen Unterhaltung erschwert wird, dürfen nur gegen Entschädigung des Provinzialverbandes angebracht werden und unterliegen, soweit sie nach den bestehenden Gesetzen noch nicht genehmigungspflichtig sind, der Genehmigung der Wasserpolizeibehörde (§ 26).

Es wird ferner bestimmt in §§ 26 und 42:

„§ 26. Wasserpolizeibehörde ist bei den den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Wasserläufen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Der Landrat ist befugt, als Wasserpolizeibehörde auch für einzelne Teile des Kreises Polizeiverordnungen zu erlassen.

Vor dem Erlasse von Polizeiverordnungen soll die Wasserpolizeibehörde die Interessentenvertretung (§ 40) hören.

Vor dem Erlaß allgemeiner Anordnungen anderer Art soll die Wasserpolizeibehörde — abgesehen von den Fällen, welche keinen Aufschub zulassen — die Interessentenvertretung hören. Stimmt diese nicht zu, so entscheidet auf ihren Antrag der Regierungspräsident.

§ 42. Bestehende, über das Maß des § 17 hinausgehende Verpflichtungen der Anlieger und sonstigen Grundbesitzer zur Freihaltung der Ufer und des Überschwemmungsgebiets bleiben unberührt.

Verfügungen, Bescheide oder Beschlüsse, durch welche die Abholzung von Bäumen angeordnet wird, dürfen vor endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel, desgleichen vor Ablauf der zu seiner Einlegung bestimmten Frist nicht zur Ausführung gebracht werden, sofern dies nach dem Ermessen der Wasserpolizeibehörde ohne Nachteil für das Gemeinwesen zulässig ist."

Nach Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 28. September 1905 (Amtsbl. S. 330) sind gemäß §§ 1 und 26 des hier angeführten Gesetzes die wasserpolizeilichen Funktionen bezüglich nachgenannter, in den Plan für den erstmaligen Ausbau aufgenommener Zuflüsse der Hotzenplotz: Goldbach, Seiffen, Prudnik und Braune an die Königlichen Landräte der Kreise Neustadt O./S. und Neisse übergegangen.

stimmung des Provinzialrats für das zur Provinz Schlesien gehörige Gebiet der Glatzer Neisse, des Queis und des Bober*) nachstehende

Polizeiverordnung)**

erlassen.

§ 1. Bauten jeglicher Art, insbesondere Gebäude, Mauern, Gerüste, feste Zäune, Brücken, Feldziegeleien, Bade- und Schwimmanstalten, dürfen in der ganzen Breite, welche das Wasser der eingangs genannten Flüsse und ihrer Zuflüsse bei der höchsten Überschwemmung einnimmt (Überschwemmungsgebiet), nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung der Wasserpolizeibehörde errichtet, abgeändert oder verlegt werden. Unberührt bleibt hiervon die etwaige Genehmigungspflichtigkeit gemäß § 1 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 (G.S. S. 54).

Ebenso bedarf die Anlegung von Gruben aller Art (Kies-, Lehm-, Mergelgruben, Torfstiche usw.), von Teichen und Gräben, ferner die Aufschüttung von Halden jeglicher Art oder die Aufstapelung von Holz, Steinen u. a. m. im Überschwemmungsgebiet der Genehmigung durch die Wasserpolizeibehörde.

§ 2. Aus- und Abgrabungen an den Ufern bedürfen, auch abgesehen von den Bestimmungen des § 1 Absatz 2, der Genehmigung der Wasserpolizeibehörde. Auch darf die Wasserpolizeibehörde anordnen, daß der Uferrand bis 1 m (ein Meter) landeinwärts nicht gelockert (gepflügt, mit dem Spaten umgestochen usw.) wird.

§ 3. Es ist verboten, ohne eine von der Wasserpolizeibehörde erteilte Genehmigung Sinkstoffe irgendwelcher Art — Erde, Sand, Kies, Steine, Pflanzen usw. — aus dem Flußbette zu entnehmen.

Sinkstoffe, wie Kies, Sand, Schutt, Erdmassen, Schlacken, Steine, Scherben und andere die Vorflut hemmende Materialien dürfen ohne Genehmigung der Wasserpolizeibehörde weder in den Fluß eingeworfen noch in ihm abgelagert werden. Unberührt bleiben hiervon die Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Privatflußgesetzes vom 28. Februar 1843 (G.S. S. 41).

§ 4. Bei steil abfallenden Uferhängen und bei brüchigem Ufer bedarf es zu Anlagen zum Abrollen von Holz einer Genehmigung der Wasserpolizeibehörde. Diese Genehmigung kann von der Innehaltung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden.

Bäume und Sträucher an den Ufern der Flüsse und auf benachbarten Grundstücken, die nach dem Flusse abzufallen drohen oder die durch das Hochwasser entwurzelt oder fortgeschwemmt werden können, müssen auf Anordnung der Wasserpolizeibehörde abgeholzt und entfernt werden. Unberührt hiervon bleiben die Bestimmungen des § 17 des Hochwasserschutzgesetzes vom 3. Juli 1900 (G.S. S. 171).

§ 5. Jede Beschädigung der Uferbefestigungen und der Uferregulierungswerke, das unbefugte Betreten derselben, sowie der zum Schutze der Ufer ausgeführten Pflanzungen, desgleichen das Viehtreiben auf den Uferbefestigungen, Uferregulierungswerken und Pflanzungen ist verboten. Die Wasserpolizeibehörde ist befugt, auch an anderen Stellen das Betreten der Ufer und der Uferböschungen, sowie das Viehtreiben auf denselben zu untersagen.

§ 6. Den dienstlichen Anordnungen der von der Wasserpolizeibehörde zu Polizeibeamten ernannten, mit Dienstabzeichen oder Dienstbekleidung versehenen Flußmeister ist Folge zu leisten.

---

*) Unter dem Gebiet der Glatzer Neisse usw. im Sinne des Eingangs der Verordnung ist das Gebiet der Glatzer Neisse usw. und ihrer sämtlichen Zuflüsse zu verstehen.

Wegen der Vorlegung von Baugesuchen im Gebiete der schlesischen Hochwasserflüsse und ihrer in § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1900 erwähnten Zuflüsse sind an die beteiligten Landräte die Rundverfügungen des Regierungspräsidenten vom 17. April 1901 — I b XIX 1305 — und vom 20. April 1904 — I b XIX 1704 — ergangen.

**) Eine fast gleichlautende Polizeiverordnung des Oberpräsidenten ist unterm 25. Mai 1907 für die Hotzenplotz und die Katzbach ergangen, siehe Amtsbl. S. 239. — Der Raumersparnis halber wird sie hier nicht abgedruckt. Vgl. hierzu auch die Ausführungsanweisung vom 25. August 1908 (Amtsbl. S. 364).

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung, sowie gegen die auf Grund dieser Polizeiverordnung von der Wasserpolizeibehörde erlassenen Anordnungen und Verbote werden, sofern die Gesetze nicht eine höhere Strafe androhen, mit Geldstrafe bis zu 60 — sechzig — Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnismäßige Haftstrafe tritt, bestraft.

Unberührt hiervon bleibt das Recht der Wasserpolizeibehörde, wenn es erforderlich ist, die Wiederherstellung eines durch eine Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Verordnung veränderten Zustandes von dem Pflichtigen verlangen und gegen ihn zwangsweise durchsetzen zu dürfen.

§ 8. Diese Verordnung tritt 8 Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages in Wirksamkeit, an welchem das die Verordnung verkündende Stück des Amtsblattes ausgegeben worden ist.

Breslau, den 22. März 1904.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

---

11. Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (G.S. S. 342).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1. Für die bei Hochwasser gefahrbringenden Wasserläufe wird das nicht hochwasserfrei eingedeichte Überschwemmungsgebiet, welches den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen soll, festgestellt.

In diesem Gebiete dürfen nicht ohne Genehmigung

1. Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldziegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) neu ausgeführt, erweitert, verlegt,
2. Deiche, deichähnliche Erhöhungen und Dämme ganz oder teilweise beseitigt werden.

Schutzmaßregeln, die in Notfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, bedürfen keiner Genehmigung im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2. Der Oberpräsident hat ein Verzeichnis derjenigen Wasserläufe aufzustellen, auf welche der § 1 Anwendung finden soll, unter gesonderter Aufführung der schiffbaren und der besonders hochwassergefährlichen sowie der sonstigen Wasserläufe.

In dem Verzeichnis ist für jeden Wasserlauf Bestimmung zu treffen, ob die Vorschrift des § 1 für die ganze Breite des Überschwemmungsgebietes und für den Wasserlauf in seiner ganzen Länge oder nur für Teile des Überschwemmungsgebiets oder des Wasserlaufs Anwendung finden soll. Zugleich kann Bestimmung getroffen werden, für welche Unternehmungen die Vorschriften des § 1 Anwendung finden.

Das Verzeichnis wird für jeden Wasserlauf, erforderlichenfalls unter Beifügung von Lageplänen, öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist durch die Kreisblätter und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle innerhalb einer auf mindestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung in den Kreisblättern zu bemessenden Frist Einwendungen gegen den Plan erhoben werden können.

Nach Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Beteiligten beschließt der Provinzialrat. Gegen dessen Beschluß ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig. Die Beschwerde steht auch dem Oberpräsidenten zu.

Nach Erledigung der Einwendungen oder fruchtlosem Ablauf der dafür gegebenen Frist erfolgt die endgültige Feststellung des Verzeichnisses für jeden Wasserlauf durch den Oberpräsidenten. Die Feststellung ist durch die Amtsblätter zu veröffentlichen.

Abänderungen des Verzeichnisses erfolgen in demselben Verfahren.

In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Oberpräsidenten der Regierungspräsident, an die Stelle des Provinzialrats der Bezirksausschuß.

§ 3. Zuständig für die Genehmigung (§ 1) ist bei schiffbaren und besonders hochwassergefährlichen Wasserläufen der Bezirksausschuß, im übrigen der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

Vor der Beschlußfassung hat die Genehmigungsbehörde den Meliorationsbaubeamten und, wenn es sich um Unternehmungen im Überschwemmungsgebiete schiffbarer Wasserläufe handelt, die Strombauverwaltungsbehörde sowie in erheblicheren Fällen die Beteiligten, im übrigen, wenn dem Antrage Bedenken entgegenstehen, jedenfalls den Antragsteller zu hören.

Zu diesem Zwecke kann die Genehmigungsbehörde eine öffentliche Aufforderung mit der Verwarnung erlassen, daß diejenigen, welche sich binnen einer zu bezeichnenden Frist nicht gemeldet haben, mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden sollen.

Die Aufforderung ist in die Kreisblätter einzurücken und in den betreffenden Gemeinden und Gutsbezirken auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

§ 4. Die Genehmigung darf nur aus Rücksichten des Hochwasserschutzes versagt oder an Auflagen und Einschränkungen geknüpft werden.

Die Genehmigung darf auch dann nicht versagt werden, wenn:

1. die zu errichtenden Anlagen an die Stelle von vorhandenen treten und durch den neuen Zustand der Abfluß des Hochwassers nicht mehr wie bisher erschwert wird;
2. die durch die Errichtung genehmigungspflichtiger Anlagen hervorgerufenen Einengungen des Hochwasserprofils durch eine auf Kosten der Antragsteller vorzunehmende anderweitige Regulierung wieder ausgeglichen werden.

§ 5. Anordnungen, welche erforderlich sind, um die Durchführung der im § 1 gegebenen Vorschriften zu sichern, trifft bei schiffbaren und besonders hochwassergefährlichen Wasserläufen der Regierungspräsident, bei anderen Wasserläufen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

§ 6. Gegen den Beschluß der Genehmigungsbehörde (§ 3) findet innerhalb der Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten statt. Wo eine besondere Strombau- und Strompolizeiverwaltung besteht, steht auch ihr die Beschwerde zu. Der Beschluß ist ihr zuzustellen.

§ 7. Der Regierungspräsident kann durch einen mit Zustimmung des Bezirksausschusses gefaßten Beschluß für alle oder auch für einzelne Wasserläufe des Regierungsbezirks (§ 2) diejenigen Unternehmungen bezeichnen, bei denen wegen ihrer unerheblichen Einwirkung auf den Hochwasserabfluß von dem Erfordernis einer Genehmigung entweder für das ganze Überschwemmungsgebiet oder für Teile abgesehen werden soll. Der Beschluß ist in ortsüblicher Weise, erforderlichenfalls unter Auslegung von Lageplänen, bekannt zu machen.

Der Beschluß kann durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden. Im übrigen ist der Beschluß endgültig.

§ 8. Das Einbringen von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, die die Vorflut zu erschweren geeignet sind, in die Wasserläufe (§ 2) ist verboten, sofern es nicht von der Wasserpolizeibehörde, bei schiffbaren Wasserläufen von der Strombauverwaltungsbehörde zugelassen wird.

Im übrigen verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 9. Der Regierungspräsident und, wenn es sich um Anordnungen handelt, welche die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreiten, der Oberpräsident, kann nach Maßgabe der §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) auch für einzelne Kreise und Teile von Kreisen zur Verhütung von Hochwassergefahr Polizeiverordnungen*) erlassen, wonach

A. von der Genehmigung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde abhängig gemacht werden:

*) Eine solche Polizeiverordnung ist von dem Oberpräsidenten unterm 23. Oktober 1907 für die Oder und einen Teil der Glatzer Neisse (Amtsbl. S. 399) und vom Regierungspräsidenten unterm 13. März 1909 (Amtsbl. S. 101) für die Oppa ergangen.

1. Vertiefungen der Erdoberfläche im Hochwasserabflußgebiete der Wasserläufe sowie die Entnahme von Lehm, Kies, Steinen und anderen Stoffen aus dem Bette und den Ufergrundstücken nicht schiffbarer Wasserläufe;
2. das Bepflanzen solcher hochwasserfreien Ufergrundstücke, welche der Unterspülung ausgesetzt sind, mit Bäumen und Sträuchern;

B. der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, befugt ist, zu verbieten:

1. das Lagern von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu erschweren geeignet sind, im Hochwasserabflußgebiete der Wasserläufe;
2. die Bodenlockerung auf Grundstücken, die im Stromstriche des Hochwassers liegen, sowie auf Ufergrundstücken nicht schiffbarer Wasserläufe durch Beackerung, Rodung, Plaggenhieb, Beweidung u. dgl.;
3. bei nicht schiffbaren Wasserläufen die Benutzung der Ufer zum Aufziehen oder Abrollen von Holz oder anderen Gegenständen sowie zum Viehtränken;

C. auf Anordnung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, die Grundstücksbesitzer ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet sind, im Hochwasserabflußgebiet eines Wasserlaufs wildwachsende Bäume und Sträucher und außerhalb des Hochwasserabflußgebiets solche Bäume und Sträucher, die der Gefahr ausgesetzt sind, in den Wasserlauf abzufallen oder durch das Wasser entwurzelt zu werden, nach ihrer Wahl entweder selbst zu beseitigen oder sich die Beseitigung gefallen zu lassen.

In den Fällen A 2 und B 2 sind die betreffenden Grundflächen in der zu erlassenden Polizeiverordnung zu bezeichnen.

In der Provinz Hannover hat der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, die nach den Bestimmungen unter A, B und C erforderlichen Entscheidungen in Gemeinschaft mit dem Wasserbauinspektor zu treffen. Den Stadtkreisen stehen gleich die im § 27 Absatz 1 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (G.S. S. 181) bezeichneten Städte, soweit sie nicht im Absatz 2 ausgenommen sind.

Vor Erlaß der Polizeiverordnungen soll der Entwurf in den betreffenden Gemeinden und Gutsbezirken sechs Wochen lang zur Einsicht ausgelegt werden.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft, wird, sofern nicht nach anderweiten strafgesetzlichen Bestimmungen härtere Strafen verwirkt sind, bestraft, wer eine Erhöhung der Erdoberfläche oder eine Anlage, zu deren Ausführung, Veränderung oder Beseitigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Genehmigung erforderlich ist, ohne solche Genehmigung ausführt, verändert oder beseitigt oder die in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen nicht innehält.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen, wird, sofern nicht nach anderweiten strafgesetzlichen Bestimmungen härtere Strafen verwirkt sind, bestraft, wer dem Verbote des § 8 Absatz 1 oder den auf Grund dieses Gesetzes von dem Regierungspräsidenten oder dem Oberpräsidenten erlassenen Polizeiverordnungen oder einem auf Grund einer solchen Verordnung erlassenen Verbote zuwiderhandelt.

§ 12. Die auf die Aufstellung der Verzeichnisse (§ 2) bezüglichen Bestimmungen und die Vorschriften des § 9 treten sofort in Kraft. Im übrigen erlangt das Gesetz für jedes Überschwemmungsgebiet mit dem Beginne des elften Tages nach der Ausgabe des Amtsblattes, in dem die Feststellung des Verzeichnisses bekannt gemacht ist, Geltung.

Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die für die Freihaltung der Überschwemmungsgebiete bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmung des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G.S. S. 54) auch auf die Errichtung von Gebäuden Anwendung findet.

Der Abschluß der Verzeichnisse der Wasserläufe (§ 2) in jeder Provinz wird durch den Oberpräsidenten bekannt gemacht.

Mit diesem Zeitpunkte treten auch für diejenigen Wasserläufe, welche nicht in das Verzeichnis des § 2 Absatz 1 aufgenommen worden sind, die von diesem Gesetz abweichenden

Bestimmungen bestehender Gesetze, insbesondere die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G.S. S. 54), außer Kraft.

§ 13. Die Vorschriften dieses Gesetzes*) finden keine Anwendung

1. auf die Herzogtümer Bremen und Verden, soweit die Deichordnung vom 29. Juli 1743 Anwendung findet;
2. auf das Land Hadeln;
3. auf das Fürstentum Ostfriesland;
4. auf den zum Herzogtum Arenberg-Meppen gehörenden Bezirk der Stadt Papenburg;
5. auf die Schleswig-Holsteinschen Marschdistrikte, insoweit das Patent vom 29. Januar 1800 und das allgemeine Deichreglement vom 6. April 1803 Platz greifen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 16. August 1905.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Schönstedt. Studt. v. Tirpitz. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Möller. v. Budde. v. Einem. Frhr. v. Richthofen. v. Bethmann Hollweg.

---

12. Polizeiverordnung, betreffend die Oder und Glatzer Neisse, vom 23. Oktober 1907 (Amtsbl. S. 399).**)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) sowie des § 9 des Gesetzes vom 16. August 1905 (G.S. S. 342) wird zur Verhütung von Hochwassergefahren nach ordnungsmäßiger Auslegung dieser Bestimmungen in den betreffenden Gemeinden und Gutsbezirken mit Zustimmung des Provinzialrats für das zur Provinz Schlesien gehörige Gebiet

der Oder und

der Glatzer Neisse von der Eisenbahnbrücke unterhalb Löwen bis zur Einmündung in die Oder

folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Vertiefungen der Erdoberfläche im Hochwasserabflußgebiete dieser Wasserläufe bedürfen der Genehmigung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde.

§ 2. Der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, ist befugt, das Lagern von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu erschweren geeignet sind, im Hochwasserflußgebiete dieser Wasserläufe zu verbieten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung oder gegen ein auf Grund derselben erlassenes Verbot werden nach § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen härtere Strafen verwirkt sind.

Breslau, den 23. Oktober 1907.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

---

*) Außer diesem und dem schon weiter oben erwähnten Gesetze vom 3. Juli 1900 bezwecken ferner die Abwendung von Überschwemmungsgefahren das Gesetz, betr. die Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien, vom 16. September 1899 (G.S. S. 169), dessen Bestimmungen im Regierungsbezirke Oppeln für die Kreise Grottkau, Leobschütz, Neustadt und Neisse in Betracht kommen, und das Gesetz, betr. Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder (sog. Obergesetz), vom 12. August 1905 (G.S. S. 335). Vgl. hierzu auch die Bestimmungen des Oberpräsidenten vom 11. Juli 1910 über die regelmäßigen Fluß-Schauen der nach dem Gesetz vom 3. Juli 1900 ausgebauten Flüsse (Amtsbl. 1910, S. 312).

**) Über die Handhabung dieser Polizeiverordnung ist vom Oberpräsidenten unterm 21. April 1908 (Amtsbl. S. 193) eine Anweisung erlassen worden, die ihres Umfanges wegen hier nicht abgedruckt werden kann, deren Kenntnis aber die Anwendung und Auslegung der Polizeiverordnung sehr erleichtert.

13. Polizeiverordnung, betreffend den Oppafluß, vom 13. März 1909 (Amtsbl. S. 101).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) sowie des § 9 des Gesetzes vom 16. August 1905 (G.S. S. 342) wird zur Verhütung von Hochwassergefahren nach ordnungsmäßiger Auslegung dieser Bestimmungen in den betreffenden Gemeinden und Gutsbezirken mit Zustimmung des Bezirksausschusses für das zum Regierungsbezirk Oppeln gehörige Gebiet des Oppaflusses nachstehende

Polizeiverordnung

erlassen:

§ 1. Vertiefungen der Erdoberfläche im Hochwasserabflußgebiete, sowie die Entnahme von Lehm, Kies, Steinen und anderen Stoffen aus den Böschungen der Ufer und aus einem anschließenden Uferschutzstreifen von 30 m Breite bedürfen der Genehmigung des Landrats.

§ 2. Der Landrat ist befugt, zu verbieten:

1. Das Lagern von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu erschweren geeignet sind, im Hochwasserabflußgebiet.
2. Die Bodenlockerung durch Beackerung, Rodung, Plaggenhieb (Abschälen von Rasen) und Beweidung durch Vieh jeglicher Art auf den Böschungen der Ufer, sowie auf einem anschließenden Uferschutzstreifen von 2 m Breite.

   Das gleiche gilt, mit Ausnahme der Beweidung durch Vieh, für sämtliche Grundstücke zwischen der Goldoppa und dem Seiffertschen Mühlgraben in der Gemarkung Dorf Troplowitz von der trockenen Reichsgrenze bis 20 m unterhalb der Einmündung des Abschlaggrabens vorgenannten Mühlgrabens in die Goldoppa.
3. Die Benutzung der Ufer zum Aufziehen oder Abrollen von Holz oder anderen Gegenständen, sowie zum Viehtränken außerhalb der zu letzterem Zweck besonders eingerichteten oder bisher benutzten Stellen.

§ 3. Auf Anordnung des Landrats sind die Grundstücksbesitzer ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet, im Hochwasserabflußgebiet wildwachsende Bäume und Sträucher und außerhalb des Hochwasserabflußgebiets solche Bäume und Sträucher, die der Gefahr ausgesetzt sind, in den Wasserlauf abzufallen oder durch das Wasser entwurzelt zu werden, nach ihrer Wahl entweder selbst zu beseitigen oder sich die Beseitigung gefallen zu lassen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung oder gegen ein auf Grund derselben erlassenes Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen härtere Strafen verwirkt sind.

Oppeln, den 13. März 1909. Der Regierungspräsident.

II. Strom- und schiffahrtpolizeiliche*) Vorschriften.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.**)

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

3. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren anderer mutwillig verhindert;

---

*) Das private Binnenschiffahrts- und Flößereirecht ist neu geregelt durch das Gesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 15. Juni 1895 (in neuer Fassung veröffentlicht im Reichsgesetzbl. 1898, S. 868) und durch das Gesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei, vom 15. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 341).

**) Siehe auch RStGB. §§ 321, 325 und 326.

8. wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;
9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;
10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

---

2. Bekanntmachung, betreffend die Führung der schwarz-weißen Flagge auf den Schiffen, vom 13. November 1834 (Amtsbl. S. 226).*)

Durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 22. Mai 1818 und 12. März 1823 ist bereits allgemein vorgeschrieben, daß die ordentliche Landes- oder Handelsflagge auf den Schiffen schwarz und weiß aus drei horizontalen Streifen bestehen soll, von denen die beiden äußeren schwarzen Streifen zusammengenommen den dritten Teil der ganzen Flaggenbreite einnehmen, der mittlere weiße Streifen aber den preußischen heraldischen Adler enthält.

Wenn nun diese Allerhöchste Bestimmung auf alle preußischen Schiffer und auf allen Strömen zur Ausführung gebracht und nicht weiter gestattet werden soll, Flaggen nach Belieben zu führen, so wird diese Vorschrift hiermit zur genauesten Befolgung öffentlich zur Kenntnis gebracht.

Die hierdurch aufgehobene Willkür erstreckt sich jedoch nicht auf das bei besonderen feierlichen Gelegenheiten allgemein herkömmliche Aufziehen der Handelsflagge fremder Nationen.

Oppeln, den 13. November 1834. Königliche Regierung.

---

3. Polizeiverordnung, betreffend die Führung der Landesflagge auf Schiffen, vom 4. Oktober 1837 (Amtsbl. S. 262).

Indem wir unsere Bekanntmachung vom 13. November 1834 (Amtsbl. pro 1834, S. 226), wonach es Allerhöchster Bestimmung gemäß den preußischen Flußschiffern [ebenso, wie den Seeschiffern] verboten ist, eine andere, als die dort näher beschriebene, ordentliche Landes- oder Handelsflagge zu führen, hiermit in Erinnerung bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß infolge Reskripts Sr. Exzellenz des Herrn Finanzministers vom 22. September a. c. diejenigen preußischen Flußschiffer, welche jenes Verbot übertreten, deshalb gewarnt, und wenn sie dessen ungeachtet sich fremder Handelsflaggen bedienen, in eine Polizeistrafe bis fünf Reichstaler genommen werden sollen.

Oppeln, den 4. Oktober 1837. Königliche Regierung.

---

4. Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Verunreinigung der schiff- und flößbaren Flüsse und Kanäle, vom 24. Februar 1816 (G.S. S. 108).

Auf Ihren Bericht vom 18. d. M. setze Ich, zur Verhütung der Verunreinigung der schiff- und flößbaren Flüsse und Kanäle, hierdurch fest, daß kein Besitzer von Schneidemühlen Sägespäne oder Borke, und überhaupt niemand, der eines Flusses sich zu seinem Gewerbe bedient, Abgänge in solchen Massen in den Fluß werfen darf, daß derselbe dadurch, nach dem Urteil der Provinzialpolizeibehörde, erheblich verunreinigt werden kann; und daß jeder, der dawider handelt, nicht nur die Wegräumung der den Wasserlauf hemmenden

---

*) Für die Flaggenführung auf preußischen Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden sind die unter dem 24. Januar 1894 Allerhöchst genehmigten allgemeinen Vorschriften maßgebend.

Gegenstände auf seine Kosten vornehmen lassen muß, sondern auch außerdem eine Polizeistrafe von zehn bis fünfzig Talern verwirkt hat.*)

Berlin, den 24. Februar 1816. Friedrich Wilhelm.

5. Verordnungen, betreffend den Fährbetrieb.)**

a) **Bekanntmachung, die Fahrzeuge zum Übersetzen über Flüsse betreffend,** vom 18. Dezember 1816 (Amtsbl. S. 416).***)

In Verfolg unserer unterm 31. August im 19. Stück, S. 217, Nr. 149, erlassenen Verfügung, wird zur Befolgung annoch nachstehendes verordnet:

1. [Kein Baumeister ist von nun an bei Verlust seines Gewerbscheines ermächtigt, einen Oderprahm oder eine Fährbrücke zu bauen, ohne vorher die Maße zu den Prahmen von dem Departements-Wasserbauinspektor sich erbeten zu haben.] Bei Fährbrücken soll die Brücke der Breite nach nur von Knie zu Knie der Schiffe reichen, der mittlere Raum zwischen den beiden Schiffen und die Stärke der Prahme, im Verhältnis der Tragbarkeit der Schiffe, vom Wasserbauinspektor festgestellt werden. Auch darf das neuerbaute Fahrzeug nicht eher zum Gebrauch genommen werden, bis von dem Bauinspektor die Untersuchung und Bauabnahme erfolgt ist.
2. Auf jedem Oderfahrzeuge zum Übersetzen müssen bis zum 1. Mai k. J. folgende Vorkehrungen getroffen werden:
   a) Ist auf selbigem, da die Tragbarkeit nicht überall gleich, an einem der sub c bezeichneten Pfähle eine Tafel anzubringen, worauf mit Ölfarbe bemerkt steht: wieviel Zentner ohne alle Gefahr auf einmal übergesetzt werden können, und was für befrachtete und leere Wagen, ingleichen für Personen und für übersetzendes Vieh an Fährgeld, nach den gesetzlich bekannten oder anerkannten Sätzen zu bezahlen ist.
   b) [Auf beiden Seiten, sowohl am Vorder- als Hinterteil des Fahrzeuges, soll nach näherer Angabe des Wasserbauinspektors durch 4 Stück Latten von 1 Fuß Länge bezeichnet werden: wieviel bei schwerer Belastung noch Bord oder Rand über der Oberfläche des Wassers bleiben muß.]
   c) An den Endecken des Fahrzeuges sind 4 Pfähle von 2 Fuß Höhe und 6 Zoll im Durchmesser anzubringen, um mit selbigen den Prahm oder die Fähre vorn und hinten nach erfolgter Belastung mit Ketten zu verschränken, dadurch eine Art von Geländer zu bilden, um das Fallen ins Wasser bei irgendeinem Stoß oder beim Scheuwerden des darauf befindlichen Viehes zu verhüten.
3. Die Fährleute sollen jedesmal bei schwerer Beladung darauf halten, daß die Last nicht auf eine Stelle zusammengebracht, sondern soweit es nur irgend zulässig, auf der ganzen Fläche des Fahrzeuges verteilt werde. Bei starkem Winde müssen auch außer dem sub b bezeichneten Maß noch einige Zoll Bord übrig bleiben.

---

*) Unter der „Provinzialpolizeibehörde" ist heute der Regierungspräsident zu verstehen. — Nach einem in der Strafsache wider Jahn ergangenen Erkenntnisse des Kammergerichts vom 23. Mai 1892 steht die Kabinettsorder vom 24. Februar 1816, insoweit sie nicht durch § 27 Nr. 3 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 und § 43 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 ersetzt ist, auch heute noch in Kraft und zwar insbesondere insoweit, als sie sich auf schiff- und flößbare Flüsse und Kanäle bezieht, welche keine öffentlichen oder überhaupt keine Wasserstraßen bilden. Die Strafbestimmungen der Kabinettsorder sind durch § 366 Nr. 10 des RStGB. ersetzt.

**) Siehe auch §§ 13, 14 der weiter unten abgedruckten Oderschiffahrtspolizeiverordnung vom 15. Mai 1906.

Gemäß Allerhöchstem Erlaß vom 31. Dezember 1894 ist die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten in Angelegenheiten der Fähren und Fährentarife für den Bezirk der Oderstrombauverwaltung auf den Oberpräsidenten übergegangen.

***) Der Inhalt dieser Verordnung hat infolge der später ergangenen Vorschriften teilweise seine Geltung verloren. — Der Inhalt der hier nicht abgedruckten Verordnung vom 31. August 1816 (Amtsbl. S. 217), wonach alle Fähren bei voller Ladung noch $^1/_2$ Elle oder 12 Zoll reinen Bord behalten müssen, deckt sich mit der bezüglichen Bestimmung in Nr. 2 der Anlage zu der weiter unten abgedruckten Rundverfügung vom 15. Januar 1891.

4. Um an den Bordmaßen ersehen zu können, ob die Fährbrücke vollständig und gleich belastet, sollen bei den Anfuhrten stets die nötigen Gletschen angelegt werden, damit das Fahrzeug bei der Belastung nicht am Ufer auf dem Grund aufsitzt, sondern stets volle Wassertiefe habe.
5. Alle sogenannten Schrecken müssen abgeschafft und die Überfahrt bloß durch Ruder besorgt werden.
6. Die Inhaber der Überfahrzeuge sollen nur solche Personen zu Fährleuten anstellen, welche stark, im Überfahren geübt, nüchtern und bescheiden gegen das Publikum sind.
7. Die landrätlichen Ämter der an der Oder, Neisse und anderen mit Fähren versehenen Flüssen liegenden Kreise, vorzüglich aber die Wasser- oder Deichinspektoren wachen darüber, daß die sub litt. a, b und c zu treffenden Einrichtungen bis zum 1. Mai k. J. bewerkstelliget werden. Zugleich werden letztere verpflichtet, jedes Frühjahr und jeden Herbst den Zustand sämtlicher Prahmen und Fähren im Regierungsdepartement zu untersuchen, die bemerkten Mängel und was zu deren Abstellung erforderlich, genau zu verzeichnen und der Königlichen Regierung spätestens Ende Juni und Dezember jeden Jahres über den Befund Bericht zu erstatten.

Diese Vorschriften werden zur Kenntnis der Eigentümer und Pächter von Prahmen und Übersetzfahrzeugen und des Publikums gebracht, damit ein jeder, soweit sie ihn betreffen, sich danach auf das Genaueste achte.

Oppeln, den 18. Dezember 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. I. Abteilung.

---

b) **Bekanntmachung, betreffend das Übersetzen über öffentliche Ströme oder andere Gewässer,** vom $\frac{\text{28. August}}{\text{12. September}}$ 1822 (Amtsbl. S. 282.)

Von dem hohen Ministerio des Handels ist nachstehende Zirkularverfügung wegen des Übersetzens über öffentliche Ströme und andere Gewässer an unterzeichnete Königliche Regierung erlassen und die Ausführung der darin erteilten Vorschriften befohlen worden:

Da häufig darüber Beschwerde geführt wird, daß die über öffentliche Ströme und andere öffentliche Gewässer der Monarchie vorhandenen Fähranstalten im allgemeinen weder hinsichts ihrer Sicherheit zu allen Jahreszeiten, noch der schnellen Abfertigung und redlichen Behandlung der Reisenden den Forderungen des Gesetzes und der darauf beruhenden besonderen Fürsorge für die möglichste Verbesserung dieser wichtigen Kommunikationsmittel entsprechen, so ist es für notwendig erachtet, die den Inhabern von Fährgerechtigkeiten in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtungen für den ganzen Umfang des Staats allgemeingültig wiederholend hier zusammenzustellen, wonach die Königliche Regierung nach Eingang dieser Verfügung sofort zu verfahren hat.

§ 1. Im allgemeinen hat der Inhaber einer Fährgerechtigkeit die Verpflichtung, die Passage an dem bestimmten öffentlichen Übergangspunkte, fortdauernd und zu allen Jahreszeiten, mit polizeilich anerkannter Sicherheit zu erhalten. Es bleibt ihm zwar unbenommen, soweit ihn die Natur dabei, z. B. mittels teilweiser oder gänzlicher Eisbedeckung, unterstützt, dies zu benutzen, jedoch ist er verbunden, jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

§ 2. Der unmittelbare Vorsteher einer Fähranstalt, Pächter oder Setzschiffer sowohl, als auch dessen Leute, müssen der Stromfahrt kundige Leute sein, und darf niemand dazu angenommen werden, der seine Qualifikation vorher nicht genügend nachgewiesen hat.*)

---

*) Alle Vorsteher (Fährmeister) öffentlicher Fähren, ohne Unterscheidung von fiskalischen und nichtfiskalischen Fähranstalten, müssen im Besitze eines Befähigungsnachweises in Gestalt eines Zeugnisses sein, das für die Fähren auf den im Geschäftsbereiche der Strombauverwaltung

§ 3. Die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, Prahms oder Übersatzbootes muß unter Leitung des Kreisbaubedienten mit Zuziehung eines zuverlässigen Schiffers ein für allemal festgestellt und zu dem Ende mittels einer unauslöschlichen weißen Marke um das Gefäß herum bezeichnet werden.

Über diese Marke hinaus darf dasselbe unter keinen Umständen bei schwerer Verantwortlichkeit des Fährinhabers belastet werden.

§ 4. Der Übersatz muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, insofern ein mit dem Staate bestehender Kontrakt nicht etwas anderes festsetzt, wie auch sowohl bei gutem als üblem Wetter ohne Zeitverlust stattfinden.

[Erfordern ungewöhnliche Naturereignisse, als hoher Wasserstand, Eisgang, Wind usw., einen ungewöhnlichen Kraft- und Kostenaufwand, so hat der Fährinhaber Anspruch auf deren Vergütung und kann demnächst höhere, als die gewöhnlichen Übersatzgebühren fordern.

Dieselben müssen, nach Maßgabe der Umstände, das Doppelte und Dreifache betragen, das Vierfache aber nicht übersteigen, falls sich der Reisende nicht aus eigener Bewegung zu einer höheren Vergütung veranlaßt findet. Andernfalls bleibt es demselben jederzeit unbenommen, insofern er die Steigerung der Sätze um das Doppelte oder Dreifache und Vierfache unangemessen findet, darüber auch nachträglich bei der vorgesetzten Polizeibehörde Beschwerde zu führen und auf deren Festsetzung anzutragen, der sich der Fährinhaber unterwerfen muß.]

Ausgenommen von obigen Bestimmungen bleiben natürlich Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo dann der Übersatz ganz unterbleiben muß.

§ 5. Einzelne Personen müssen sofort übergesetzt werden, wenn sie soviel entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke, bei dessen Erreichung die Fähranstalt zum alleinigen Übersatz verpflichtet ist, beträgt. Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Übersatze sofort zu seiner Station zurückzukehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

§ 6. Sobald der Übergangspunkt mit Eis bedeckt ist und mit Fuhrwerken passiert werden kann, ist der Eigentümer der Fährgerechtigkeit verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten durch Bretteranlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, insoweit als es nach dem Urteile der Lokalpolizeibehörde notwendig ist. Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn zu verstärken und demnächst dergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Übergange nicht verfehlt werden kann.

Für die daraus dem Berechtigten erwachsenden Kosten wird demselben eine angemessene Vergütung zugestanden, welche von der Königlichen Regierung für jede Fähranstalt ihres Departements ein für allemal der besonderen Lokalität derselben gemäß festgesetzt und demnächst zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Ohne dringende Veranlassung soll diese Vergütung niemals die Hälfte des Fährgeldes bei offenem Wasser übersteigen und sich jederzeit nur auf den Ersatz der erforderlichen Kosten beschränken.

§ 7. Ebendieselben Grundsätze finden auch Anwendung, wenn der Gebrauch der Fähre, des Prahms oder eines Bootes, selbst zum Übersatz über nicht zugefrorene Stellen am Ufer oder in der Mitte des Gewässers, notwendig ist.

§ 8. Sind die vorhin gedachten Vorrichtungen nach dem Urteile der Lokalpolizeibehörde nicht mehr erforderlich, so muß Übergang und Fahrt ganz unentgeltlich gestattet werden.

§ 9. Wird der Übergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich, so ist der Fährinhaber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnliche, in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. Die Lokalpolizeibehörde hat hierauf bei eigener strenger Verantwortlichkeit zu halten.

---

liegenden Gewässern von dem Oberpräsidenten, im übrigen von dem Regierungspräsidenten auf Grund einer von dem Fährmeister vor dem zuständigen Wasserbauinspektor abzulegenden Prüfung erteilt wird. (Min.Erl. vom 29. März 1904.) Siehe auch § 45 der preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, der nach § 6 der Reichsgewerbeordnung noch jetzt als zu Recht bestehend anzusehen ist.

§ 10. Die in den §§ 4, 6, 7, 8 zur näheren Festsetzung verwiesenen Vergütungssätze und Befreiungen finden in den Fällen keine Anwendung, wo durch bestehende, mit dem Staate geschlossene oder von demselben bestätigte Kontrakte, und solange diese bestehen, andere Tarifsätze ausdrücklich vorgeschrieben sind.

§ 11. Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit ist verpflichtet, insoweit dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, den bestätigten Tarif auf dem Übersatzgefäße selbst oder am Ufer an einer schicklichen Stelle auf einer gemalten Tafel zu jedermanns Einsicht aufzustellen, und zwar in der Art, wie es durch die landrätliche Behörde seines Kreises, die denselben zu redigieren hat, angeordnet wird.

§ 12. Es soll mindestens in jedem Jahre von Amts wegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähr- und Prahmanstalt durch den Kreisbaubedienten, und zwar einmal mit dem Abgange des Winters und einmal im Sommer, stattfinden, und dieselbe besonders strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Übersatzgefäße gerichtet werden. Der Anweisung des Kreisbaubedienten hat der Fährinhaber in dieser Beziehung unweigerlich Folge zu leisten.

Sollten die gerügten Mängel bei der darauffolgenden Sommerrevision sich wider Verhoffen noch nicht erledigt finden, so hat der Baubediente das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen, die nötigenfalls von dem letzteren exekutivisch beizutreiben sind.

§ 13. Auf die Befolgung dieser lediglich das allgemeine Beste zum Zwecke habenden Vorschriften ist mit aller Strenge zu halten, und finden dagegen die in den speziellen Kontrakten, und in deren Ermangelung, die im allgemeinen Gesetz und in besonderen Verordnungen auf Polizeivergehen angeordneten Strafen Anwendung.

Geldstrafen werden von dem unmittelbaren Nutznießer der Fährgerechtigkeit eingezogen, dem es überlassen bleibt, an den eigentlichen Kontravenienten, insofern er selbst es nicht ist, seinen Regreß zu nehmen.

Berlin, den 28. August 1822. Ministerium des Handels.

Indem diese Vorschriften hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden, werden alle Fähreigentümer, besonders aber die Polizeibehörden und Kreisbaubeamten, angewiesen, sich hiernach genau zu achten.

Oppeln, den 12. September 1822. Königliche Regierung.

---

c) **Polizeiverordnung, betreffend die Sicherheitsmaßregeln bei Fähranstalten,** vom $\frac{\text{6. Mai}}{\text{18. Juni}}$ 1827. (Amtsbl. S. 131.)*)

Zur Deklaration und Ergänzung der Vorschriften in der von dem vormaligen Ministerio des Handels unter dem 28. August 1822 erlassenen Generalverfügung in betreff der Anwendung von Sicherheitsmaßregeln beim Gebrauch der Fähranstalten und dem Transport von Menschen gewidmeten Stromfahrzeuge wird folgendes hierdurch festgesetzt:

ad § 3. Die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, eines Prahms und Übersetzungsbootes muß unter Leitung der Kreisbaubeamten mit Zuziehung der Ortspolizeibehörden und eines zuverlässigen Schiffers gehörig festgestellt und zu dem Ende mit einem mindestens einen Zoll breiten Leisten um das Gefäß herum bezeichnet werden, welcher mit einer möglichst unauslöschlichen weißen Farbe anzustreichen, die immer zu erneuern ist, so oft sie unkenntlich geworden.

Über diese Marke hinaus darf das Gefäß unter keinen Umständen bei schwerer Verantwortlichkeit des Fährinhabers belastet werden.

---

*) Für den Fährbetrieb zwischen Krempa und Straduna und für den Fährbetrieb auf der Oder bei der Fähranstalt bei Kobelwitz sind die Oberpräsidialverordnungen vom 4. März 1878 (Amtsbl. S. 55) und vom 24. Oktober 1896 (Amtsbl. S. 339) erlassen, von deren Abdruck hier abgesehen werden kann, da sie von weniger allgemeinem Interesse sind.

Bei der Bestimmung der Belastungsfähigkeit ist auf das richtige Verhältnis der Breite des Fahrzeuges, insbesondere der Übersetzungsboote, zur Tiefe der Einsenkung zu sehen und der Gebrauch ganz schmaler Fahrzeuge zum Übersetzen durchaus zu verbieten.

Zu einer jeden Fähre oder jedem Prahm gehört noch ein rücksichtlich seiner Belastungsfähigkeit ebenfalls geprüftes und bezeichnetes Boot von hinlänglicher Größe, welches unter allen Umständen leer mitgenommen werden muß, die Fähre oder Prahm mag bis zur festgesetzten Einsenkung belastet sein oder nicht.

ad § 12. Es soll mindestens in jedem Jahre von Amts wegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähranstalt durch den Kreisbaubeamten unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde, und zwar einmal mit dem Anfange des Winters und einmal im Sommer, stattfinden, und selbige strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Übersetzungsgefäße und auf die Güte des dazu gehörigen Geschirrs gerichtet werden. Die Ortspolizeibehörde hat darauf zu halten, daß der Anweisung des Baubeamten zur Abhilfe vorgefundener Mängel unweigerlich Folge geleistet werde.

Sollte sich bei der folgenden Revision wider Verhoffen ergeben, daß dies nicht geschehen, so hat der Baubeamte, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen, solches der vorgesetzten Königlichen Regierung anzuzeigen, und diese nötigenfalls die Kosten exekutivisch beitreiben zu lassen. Bei bemerkten Vernachlässigungen und Versäumnissen, deren Abhilfe minder eilig ist, hat derselbe aber nur an die Königliche Regierung zu berichten, damit die Polizeibehörde zu weiteren Maßregeln veranlaßt werde.

Jedes durch Zufall oder Benutzung zum Übersetzen untauglich gewordene Gefäß muß solange außer Gebrauch gesetzt werden, bis es völlig wiederhergestellt und bei der Revision als tüchtig anerkannt ist. Wenn dergleichen Gefäße durch die vorgenommenen Reparaturen und etwaigen Veränderungen auch eine Veränderung ihrer Belastungsfähigkeit erlitten haben, so muß die Tiefe der Einsenkung nach § 3 anderweit festgesetzt werden.

ad § 13. Auf die Befolgung dieser Vorschriften hat die Königliche Regierung strenge zu halten, die etwa nötigen einzelnen Lokalbestimmungen und näheren Anweisungen zu treffen und jede Vernachlässigung oder Übertretung der erlassenen Anordnungen mit den entweder schon bestimmten Polizeistrafen, oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung mit fünf bis zwanzig Talern [nach den Grundsätzen des allgemeinen Landrechts, Teil II Titel XX §§ 88, 89] zu ahnden.

Ist aber durch die Unterlassung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln ein Schaden am Leben oder Leibe eines Menschen entstanden, so ist noch außerdem die Einleitung einer Kriminaluntersuchung gegen den Übertreter dieser Polizeiverordnung und die Bestrafung desselben [nach Vorschrift des Allg. L.-R. Teil II Titel XX §§ 691, 698, 776, 777, 780, 781]*) in Antrag zu bringen.

Die Bekanntmachung dieser Vorschriften hat die Königliche Regierung von Zeit zu Zeit durch ihr Amtsblatt zu erneuern und damit eine Aufforderung an das Publikum zur Aufmerksamkeit auf die Beobachtung der getroffenen Sicherheitsmaßregeln, sowie zur Anzeige der Vernachlässigungen derselben zu verbinden.

Berlin, den 6. Mai 1827. Ministerium des Innern.

Indem wir die vorstehende Erläuterung und Bestimmung in bezug auf die durch das Amtsblatt erlassene Bekanntmachung vom 12. September 1822, S. 281 bis 286, hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringen und den Fährinhabern zur pünktlichen Nachachtung einschärfen, dabei aber sowohl die Polizeibehörden als Kreisbaubeamten zur genauen Beobachtung der Vorschriften bei Vermeidung eigener Vertretung einer Vernachlässigung derselben und strenger Ahndung verpflichten: veranlassen wir zugleich hierdurch eine jede Behörde oder Privatperson, welche eine Verabsäumung dieser Anordnungen

*) Jetzt nach den Bestimmungen des RStGB. vom 15. Mai 1871.

oder sonst irgendeinen nachteiligen Umstand bei einer Fähranstalt in unserm Departement in Erfahrung bringen sollte, uns darüber Anzeige zur Abhilfe zu machen.

Außerdem haben die Inhaber der Fähranstalten für zweckmäßige und sichere Auf- und Anfahrten (Landbrücken) bei Vermeidung der in der vorstehenden Erläuterung ad § 13 angedrohten Strafen zu sorgen, und die betreffenden Behörden ebenfalls auf die gehörige Befolgung dieser Anordnung strenge zu halten.

Wegen einer Einrichtung zweckmäßiger und bequemer Fähren wird auf unsere durch das Amtsblatt erlassene Bekanntmachung vom 10. Mai 1822, S. 148 aufmerksam gemacht.

Oppeln, den 18. Juni 1827. Königliche Regierung.

---

d) **Rundverfügung, betreffend die ortspolizeiliche Regelung des Fährbetriebes,** vom 15. Januar 1891. (Auszug.)

Euer Hochwohlgeboren lasse ich anliegend Abschrift einer Registratur vom 14. November v. J. ergebenst zugehen, die ersehen läßt, welche Grundsätze und Sicherheitsmaßregeln diesseits für notwendig erachtet werden, um einen möglichst sicheren Betrieb an den im hiesigen Regierungsbezirk vorhandenen, den regelmäßigen Frühjahrs- und Herbstrevisionen unterliegenden Fähranstalten herbeizuführen.

Diese Grundsätze und Sicherheitsmaßregeln sollen künftig bei allen vorgenannten Fähren zur Anwendung gelangen.

Unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 26. Februar 1880, nach welchem es auf Grund des § 37 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 für zulässig erklärt wird, den gewerbsmäßigen Fährbetrieb einer ortspolizeilichen Regelung zu unterziehen, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, die in Frage kommenden Amtsvorsteher zu veranlassen, daß unter Aufhebung etwa schon vorhandener lokalpolizeilicher Verordnungen für die in ihrem Amtsbezirk belegenen Fähren eine den Fährbetrieb regelnde Polizeiverordnung erlassen wird, und daß dabei die unter 1 bis 8 der obigen Registratur festgestellten Punkte genügend berücksichtigt werden.

Oppeln, den 15. Januar 1891. Der Regierungspräsident.

Registratur. Oppeln, den 14. November 1890.

In der Angelegenheit, betreffend die Herbeiführung eines möglichst sicheren Betriebes an den im hiesigen Regierungsbezirk vorhandenen, den regelmäßigen Frühjahrs- und Herbstrevisionen unterworfenen Fähranstalten, wurden in dem heute anberaumten Termine, an welchem außer dem Oberregierungsrat Hüpeden, dem Regierungs- und Baurat Loenartz und dem Unterzeichneten die Königlichen Wasserbauinspektoren Dittrich und Borchers zu Brieg bzw. Ratibor teilgenommen, folgende Grundsätze und Sicherheitsmaßregeln vereinbart und beschlossen, diese gleichmäßig für alle der oben genannten Fähren einzuführen:

1. Das Wichtigste für die Sicherheit des Fährbetriebes ist die Festsetzung des Einsenkungszeichens und eine scharfe Kontrolle darüber, daß dasselbe nicht überschritten wird.

   Das Einsenkungszeichen ist tunlichst um das ganze Schiffsgefäß herum, aber wenigstens den ganzen Längsseiten entlang zu führen.
2. Die wasserfreie Bordhöhe sowohl für Prähme (Plätten) wie für Handkähne ist auf 31 cm festzusetzen.

   Diese Bordhöhe gilt auch für die Schmalseiten der Schiffsgefäße. Die bei Prähmen noch vorhandenen Vorsatz- oder Einschiebebretter oder Klappen sind durch feste Borde zu ersetzen.
3. Für Wagen und sonstige Lasten auf Prähmen, ebenso für gemischte Lasten (Personen und Wagen usw.) ist das Einsenkungszeichen unbedingt maßgebend, für Belastung mit Personen dagegen die Bodenfläche des Prahms, wobei für 1 qm $1^1/_2$ Personen zu rechnen ist.

4. Die Prähme sind zur Sicherung für Vieh und Wagen an den Schmalseiten mit Abschlußvorrichtungen (eiserne Ketten bzw. Barrieren) zu versehen.
5. Die Bedienung eines Prahms hat wenigstens durch zwei sachverständige Personen zu erfolgen.
6. Bei starkem Wellengange oder bei Eisgange ist die Belastung des Prahms zu ermäßigen, unter erschwerenden Umständen der Betrieb sogar einzustellen.
7. Neue Handkähne müssen nachstehende Minimalabmessungen haben: 7,5 m obere Länge, 5,5 m untere Länge, 1,7 m obere Breite, 1,2 m untere Breite.

   In dem Mittelraume der Handkähne ist an den beiderseitigen Längsborden je eine mit fester Lehne versehene Sitzbank anzubringen, welche als Länge höchstens nur die halbe obere Länge des Kahnes selbst haben darf.

   Für jeden Sitzplatz ohne Unterschied, ob für Erwachsene oder Kinder, ist 70 cm Breite zu rechnen, so daß z. B. eine 3,5 m lange Sitzbank höchstens nur mit fünf Personen besetzt werden darf. Die Zahl der überzusetzenden Personen ist möglichst gleichmäßig auf die beiderseitigen Sitzbänke zu verteilen. In jedem Kahn ist ein Bretterbelag als Fußboden einzulegen. Für im Gebrauche befindliche Kähne, die vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, ist die Länge der Bänke und die Zahl der Sitzplätze durch Sachverständige festzusetzen. Auch diese Kähne müssen mit Lehnen und Bretterbelägen versehen sein.

   Während der Fahrt haben alle Fahrgäste sich hinzusetzen, das Stehenbleiben ist nicht zu gestatten, und mehr Personen, als Sitzplätze vorhanden, sind in den Kahn nicht aufzunehmen.

   Als selbstverständliche Voraussetzung gilt auch bei diesen Bestimmungen die Bedingung, daß die festgesetzte Einsenkungstiefe nicht überschritten wird.
8. Eine außerordentliche Wichtigkeit nimmt schließlich die Beschaffenheit des Fährpersonals in Anspruch. Nur kundigen, sachverständigen und nüchternen Menschen ist die Führung eines Prahms oder Kahnes anzuvertrauen. Dem Trunke ergebene Personen sind auszuschließen.

a. u. s.

(Unterschriften.)

B. Vorschriften für die Oder.

1. Allgemeine Verfügung über die Strombau- und Schiffahrtspolizeiverwaltungen vom 22. Januar 1889. (Amtsbl. S. 48.) (Auszug.)

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Dezember 1888, betreffend die Strombau- und Schiffahrtspolizeiverwaltung an den großen Strömen der Monarchie, werden folgende Bestimmungen getroffen:

Örtliche Zuständigkeit.

§ 1. Die Angelegenheiten der Strombau- und Schiffahrtspolizeiverwaltung werden in dem im § 2 festgesetzten sachlichen Umfange:

. . . . . .

2. für die Oder von der Landesgrenze bei Oderberg bis Schwedt dem Oberpräsidenten der Provinz Schlesien

. . . . . .

übertragen.

Die Zuständigkeit der Oberpräsidenten erstreckt sich auch auf die Mündung der Nebenflüsse und der Kanäle in der für jeden Fluß und für jeden Kanal bestimmten oder noch zu bestimmenden Ausdehnung.

Sachliche Zuständigkeit.

§ 2. Innerhalb des nach § 1 festgestellten örtlichen Umfanges liegt dem Oberpräsidenten ob:

1. die Beobachtung und Untersuchung der Hochwasserverhältnisse,
2. die Erhaltung und Ausbildung der Schiffahrtsstraßen und Schiffahrtsanlagen,
3. die Aufsicht über solche Schiffahrtsanlagen und Häfen, welche nicht vom Staate zu unterhalten sind,
4. die Strom- und Schiffahrtspolizei,
5. die einheitliche Leitung von Maßregeln zur Abwendung und zur Bekämpfung von Hochwasser- und Eisgefahren,
6. die technische Prüfung der ihm durch die Landespolizeibehörde vorzulegenden Entwürfe zu Deichanlagen und zu Strom- und Uferbauten, welche zum Schutz von Deichanlagen erforderlich werden, im Strom-, Schiffahrts- und Landeskulturinteresse,
7. die Überwachung der Stromdeiche und aller den Stromlauf beeinflussenden Anschlüsse, sowie des Zustandes des Hochflutgebietes, namentlich im Hinblick auf die Beseitigung vorhandener und die Verhütung der Entstehung neuer natürlicher oder künstlicher Behinderungen des regelmäßigen Hochwasserabflusses durch Deichschauen und andere geeignete Mittel, sowie die Mitteilung der Ergebnisse an die zuständigen Behörden behufs Abstellung vorgefundener Mängel.

Abgrenzung der Zuständigkeit des Oberpräsidenten und des Regierungspräsidenten (Regierung).

§ 3. Den Regierungspräsidenten (Regierungen) verbleibt innerhalb ihrer Bezirke die Verwaltung der Brücken-,*) Fähren-,**) Schleusen-, Vorflut-, Entwässerungs- und Stauanlagen sowie — unbeschadet der dem Oberpräsidenten im § 2 Nr. 5, 6 und 7 beigelegten Befugnisse — das Deichwesen, insbesondere auch die Beaufsichtigung der eigentlichen Deichverteidigung bei Hochwasser und Eisgang.

Die Regierungspräsidenten (Regierungen) haben alle Entwürfe von Brücken- usw. anlagen innerhalb der im § 1 bezeichneten Bezirke dem Oberpräsidenten zur Prüfung vorzulegen, während der Oberpräsident alle Strombauten, welche auf Brücken- usw. anlagen Einfluß haben, zur Kenntnis der beteiligten Regierungspräsidenten (Regierungen) zu bringen hat.

Vertretung des Oberpräsidenten.

§ 4. Der Oberpräsident wird auch in den Angelegenheiten der Strombau- und Schiffahrtspolizeiverwaltung durch den ihm zugewiesenen Oberpräsidialrat vertreten.

Hilfspersonal.

§ 5. Behufs Bearbeitung der im § 2 erwähnten Geschäfte werden dem Oberpräsidenten die erforderlichen Verwaltungs- und technischen Beamten überwiesen.

a) Verwaltungsbeamte.

Die Verwaltungsbeamten hat er aus den ihm oder den Landespolizeibehörden seines Wohnorts überwiesenen Räten zu entnehmen. Bei Erledigung der auf das Deichwesen und die Hochwasser- und Eisgangsverhältnisse bezüglichen Geschäfte sind Kommissare der für das Deichwesen zuständigen Landespolizeibehörde für einzelne bestimmte Dienstgeschäfte durch Vermittelung der vorgesetzten Behörde heranzuziehen.

b) Technische Beamte.

§ 6. Zur Wahrnehmung der technischen Geschäfte wird dem Oberpräsidenten ein Wasserbaurat als Strombaudirektor nebst den erforderlichen Hilfskräften überwiesen.

Ist ein besonderer Stellvertreter des Strombaudirektors nicht bestellt, so fungiert als solcher, soweit erforderlich, der Wasserbauinspektor am Wohnort des Oberpräsidenten.

---

*) Die bauliche Unterhaltung und Beaufsichtigung der Brücken über die Oder und den Flutkanal in Cosel sowie der Jahrhundertbrücke, der Odertorbrücke und der Schloßbrücke in Oppeln ist dem Oberpräsidenten als Chef der Oderstrombauverwaltung seit dem 1. April 1904 übertragen (Bekanntmachung vom 13. Februar 1904, Amtsbl. S. 62).

**) Wegen der Fähren siehe die Anm. **) zu der oben abgedruckten Bekanntmachung vom 18. Dezember 1816.

Der Strombaudirektor hat die technische Leitung der im § 2 bezeichneten Geschäfte, sowie die Aufsicht und Kontrolle über die für den Strombau angestellten Baubeamten und deren Hilfspersonal unter der oberen Leitung des Oberpräsidenten.

Die vorschriftsmäßige Ausführung der von der zuständigen Behörde genehmigten Bauten durch die betreffenden Lokalbaubeamten hat er nach Maßgabe der bezüglichen Entwürfe und Kostenanschläge zu veranlassen und zu überwachen.

§ 11. Nähere Vorschriften über die Strombauverwaltung werden, soweit erforderlich, durch den Minister der öffentlichen Arbeiten erlassen.*)

Der Erlaß von Strompolizeiverordnungen regelt sich nach den Vorschriften der §§ 136 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.

§ 12. Diese Verfügung tritt bezüglich des § 2 Nr. 5 sofort, im übrigen mit dem 1. April 1889 in Kraft.

Mit diesem Tage treten außer Kraft:

. . . . . .

3. das Reglement, betreffend die Verwaltung der Bau- und Schiffahrtspolizeiangelegenheiten an der Oder von der Landesgrenze bei Oderberg bis Schwedt, vom 14. Juni 1879.

Berlin, den 22. Januar 1889.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

---

2. Polizeiverordnung über die Schiffahrt und Flößerei) auf der Oder von der österreichischen Grenze bei Oderberg bis Nipperwiese** vom 15. Mai 1906. (Extrablatt zu Stück 21 des Amtsblatts.)

Zur Regelung der Schiffahrt und der Flößerei auf der der Königlichen Oderstrombauverwaltung unterstellten Strecke der Oder von der österreichischen Grenze bei Oderberg — km 20 — bis Nipperwiese — km 700 — wird auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G.S. S. 231 — für den Lauf der eigentlichen Oder und für die schiffbaren Strecken ihrer Nebenflüsse ausschließlich der Warthe oberhalb der Küstriner Brücken, sowie für ihre schiffbaren Seitenkanäle und Arme folgendes angeordnet:

I. Abschnitt.

Allgemeine Pflichten und Rechte der Schiffs- und Floßbesatzung usw.

§ 1 (§ 1). Verpflichtungen gegenüber der übrigen Schiffahrt.

Führer und Mannschaften von Schiffsfahrzeugen, Flößen und Booten, sowie die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Brücken, Schleusen, Wehre und in oder an der

---

*) Dergleichen Vorschriften sind ergangen in der Geschäftsanweisung zu der obigen allgemeinen Verfügung vom 26. März 1889, erlassen von dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Gemeinschaft mit dem Minister für Landwirtschaft usw. — Bemerkenswert ist ferner die Anweisung zur Einrichtung des Hochwasser- und Eiswachtdienstes an den Strömen vom 10. Dezember 1896 (Min.Bl. d. i. V. 1897 S. 13), von denselben Ministern erlassen. Sie hat nicht nur für die in Verbindung mit Eisgang eintretenden, sondern auch für sonstige gefahrdrohende Hochwasser Geltung. Zu erwähnen ist ferner die Hochwassermeldeordnung vom 30. Juli 1900 nebst Nachträgen.

**) Für den Betrieb der Holzflößerei auf den Flößgewässern am rechten Oderufer im Regierungsbezirke Oppeln ist die Flößordnung vom 10. November 1894 ergangen. Sie ist nebst Tarif im Amtsbl. 1895 S. 2 bis 5 abgedruckt. Anwendung findet diese Flößordnung gemäß § 1 auf den:

1. Bodländer- und Grabitzbach, auf ersteren von der Plümkenauer Brücke ab bis zur Mündung.
2. Czirobanz- und Strugebach.
3. Stoberbach von der Vereinigung der Bäche zu 1 und 2 bis zur Mündung.
4. Budkowitz- bzw. Judenbach, welcher unterhalb der Stoberauer Schleuse in den Stoberbach mündet, von dem Wege Carlsruh-Poppelau ab bis zur Mündung.

Die Flößerei kann im Herbst vom 29. September ab beginnen und muß im Frühjahr am 24. April beendet sein, sofern ohne Spannung der Flößreservoirs nicht genügendes Flößwasser vorhanden ist.

Oder usw. befindlichen Bauwerke angestellten Personen haben stets darauf zu achten, daß Behinderungen und Beschädigungen von anderen Schiffsfahrzeugen, Flößen, Booten oder Bauwerken in und am Strome usw. vermieden werden.

In dem Ausdrucke „Schiffsfahrzeuge" (Fahrzeuge) werden in dieser Verordnung überall nicht nur die eigentlichen Schiffe, sondern auch alle auf dem Strome schwimmenden schiffsähnlichen Gefäße, Geräte und Anlagen, wie Fähren, Bagger, Badeanstalten usw., soweit sie nicht als Flöße oder als Boote (Kähne, Handkähne) angesehen werden müssen, einbegriffen.

§ 2 (§ 2). Pflichten und Rechte untereinander.

Den Schiffs- und Floß- usw. führern steht in allem, was das Fahrzeug selbst, dessen Leitung, Erhaltung, Ladung u. dgl. und die Aufrechterhaltung der Ordnung auf ihm angeht, der Oberbefehl über die Mannschaft und die Aufsicht über die Fahrgäste zu. Mannschaft und Fahrgäste sind verpflichtet, den vom Schiffs- oder Floß- usw. führer erteilten Anordnungen ohne Widerspruch Folge zu leisten; doch dürfen den Fahrgästen nur in Fällen dringender Not Handleistungen angesonnen werden.

In Schleppzügen steht der Oberbefehl dem Führer des schleppenden Dampfschiffs zu; alle im Schleppzuge befindlichen Schiffer und Leute haben seinen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten. Er kann widersetzliche Schiffer mit ihren Schiffen aus dem Schleppzuge verweisen.

Der Führer hat dafür zu sorgen, daß die ihm untergebenen Mannschaften, auf Dampfschiffen auch die Schaffner, Maschinenführer und Feuerleute, ihre Pflicht pünktlich erfüllen, sich anständig und friedfertig untereinander und höflich gegen die Fahrgäste verhalten.

Personen der Besatzung oder Fahrgäste, welche sich widersetzen, Unordnung veranlassen oder den Anstand verletzen, kann der Führer mit ihrer Habe an geeigneter Stelle von den Fahrzeugen entfernen und der Polizeibehörde übergeben.

Seinerseits hat der Führer stets ein anständiges und angemessenes Betragen zu beobachten und den Fahrgästen gegenüber sich höflich und zuvorkommend zu erweisen.

§ 3 (§ 3). Verpflichtungen gegenüber den Strom- und Schiffahrtspolizeibeamten.

Die Schiffahrt- und Flößerei- usw. treibenden sind verpflichtet, allen Weisungen der Strom- und Schiffahrtspolizeibeamten jederzeit unweigerlich Folge zu leisten und ihnen zu gestatten, innerhalb ihres Dienstbezirkes sowohl Schiff oder Floß usw. zu betreten und darauf mitzufahren, als auch ihr Dienstfahrzeug daran anzuhängen. Sie haben ferner den genannten Beamten auf Verlangen die ihre Person und ihren Betrieb betreffenden Ausweispapiere vorzuzeigen und sonstige auf ihre Person und ihren Betrieb bezügliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen.

Als Strom- und Schiffahrtspolizeibeamte für den Geltungsbezirk dieser Verordnung sind anzusehen die Wasserbauinspektoren und deren sämtliche Strecken- und Hilfsbeamte für ihre Strecke.

II. Abschnitt.

Beschaffenheit, Beladung und Besatzung der Schiffsfahrzeuge und Flöße.

§ 4 (§ 4). Beschaffenheit der Schiffsfahrzeuge.

Die Schiffsfahrzeuge müssen von hinreichender Festigkeit, d. h. stromtüchtig sein. Für die Größe der Schiffsfahrzeuge sind die Flußkrümmungen und Bauwerke auf der kanalisierten Strecke, insonderheit die Abmessungen der Schleusen und Schiffsdurchlässe, in der Weise maßgebend, daß die Abmessungen der Fahrzeuge überall ein glattes Durchfahren der Flußstrecken und Bauwerke zulassen müssen.

§ 5 (§ 5). Ausrüstung der Schiffsfahrzeuge.

1. Jedes im Betrieb befindliche Schiffsfahrzeug muß mit den zu seiner sicheren Führung nötigen Ausrüstungsgegenständen, wie Rudern, Staken, Schrecken, Tauen,

Ankern, Winden, Kähnen usw., in genügender Zahl und Stärke und mit den durch diese Verordnung bedingten Signalgeräten versehen sein.

2. Während der Fahrt haben auf jedem Schiff zwei zum Werfen klare Anker von solcher Stärke, daß das Schiff damit gestellt werden kann, bereitzuliegen und zwar der eine in der Hinterkaffe, der andere in der Vorderkaffe; auf jedem sonstigen Schiffsfahrzeug muß mindestens ein derartiger Anker bereitgehalten werden.

Schiffe von mehr als 150 t Tragfähigkeit müssen in der Vorderkaffe noch einen dritten gleichen Anker bereithalten.

Außenbords hängende Anker müssen vollständig über Wasser aufgenommen sein.

Auf den in Schleppzügen zu Berg fahrenden Segelschiffen dürfen mit Ausnahme des ersten Kahnes die Anker nicht frei über Bord hängen, müssen aber jederzeit zu sofortigem Gebrauch bereitliegen.

Unter „Segelschiffen" werden in dieser Verordnung alle nicht mit künstlicher Bewegungsvorrichtung versehenen Schiffe verstanden.

3. Bei jedem der Frachtbeförderung dienenden Schiffe muß sich während der Fahrt wenigstens ein gut und dauerhaft gebautes Boot befinden, das stets unbeladen bleiben muß und sofort zum Gebrauch klargemacht werden kann.

Bei Dampfschiffen, die zur Personenbeförderung im Ortsverkehr dienen, kann auf Antrag des Schiffseigners von dieser Forderung Abstand genommen werden.

Für Motorboote, d. h. durch Elektrizität oder durch Verwendung von Spiritus, Petroleum, Benzin, Naphtha und ähnliche Stoffe bewegte Boote, gelten hier, wie im folgenden, die für Dampfschiffe gegebenen Bestimmungen, soweit nicht Ausnahmen ausdrücklich vorgesehen oder zugelassen sind.

4. Die Segel führenden Fahrzeuge sind mit einer Einrichtung zum Heben und Legen der Masten zu versehen.

§ 6 (§ 6). Bezeichnung der Schiffe.

1. An jedem Schiffe muß die zulässige größte Tauchtiefe bzw. die geringste Bordhöhe [siehe § 7 (§ 7)] mittschiffs auf dunklem Grunde durch den unteren Rand eines 15 cm langen und 2 cm breiten weißen Querstrichs (Ladelinie) bezeichnet sein. Der Querstrich muß von einem gleich breiten, weißen Ringe so umgeben sein, daß er den Durchmesser des Ringes bildet.

2. Schiffe von mehr als 15 t Tragfähigkeit müssen nach den Bestimmungen der jeweilig geltenden Eichordnung für die Binnenschiffahrt auf den Wasserstraßen im Bezirk der Oderstrombauverwaltung mit Leermarken, Tiefgangsanzeigern, Eichzeichen, Angaben der größten Ladefähigkeit usw. versehen sein.*)

3. An allen nicht staatlichen Schiffen von 10 t oder mehr Tragfähigkeit müssen auf beiden Seitenwänden der Kajüte oder des Bugs in deutlich lesbarer lateinischer Schrift von mindestens 10 cm Höhe der kleinsten Buchstaben, deren Grundstrichbreite nicht unter ein Fünftel der Höhe betragen soll, dunkel auf hellem oder hell auf dunklem Grunde folgende Aufschriften angebracht sein: Bei Dampfschiffen Name des Dampfers und des Heimatsortes des Schiffseigners, bei anderen Schiffen Vor- und Zunahme oder Firma des Schiffseigners und Name des Heimatsortes. Bei Dampfschiffen kann jedoch der Wohnort auch nur am Heck und bei solchen mit seitlichen Rädern die gesamte Bezeichnung auf dem Radkasten angebracht werden. Falls die Bezeichnung an den Seitenwänden der Kajüte der Schiffe angebracht ist, muß sie über das Riesbord hinaus sichtbar sein.

Sämtliche Schiffe desselben Schiffseigners sind in gleicher Weise und jedes noch durch eine besondere Nummer zu kennzeichnen.

---

*) Die Eichung erfolgt nach Maßgabe der Eichordnung für die Binnenschiffahrt auf den Wasserstraßen im Bezirk der Oderstrombauverwaltung vom 19. März 1900 (Extrabl. zu Stück 13 des Amtsbl.). Das Verzeichnis der preußischen Schiffseichbehörden und deren Eichzeichen für Schiffe, deren Heimatsort in Preußen gelegen ist, ist veröffentlicht durch die Bekanntmachung vom 8. Oktober 1901 (Amtsbl. S. 306).

4. An jedem Privatkahn, Fischerkahn, Fährkahn, Sand-(Bagger-)kahn, Handkahn, Gondel, Ruderboot und dergleichen kleineren Fahrzeugen — muß an der Außenseite beider Borde nahe am Vorderende in mindestens 5 cm hoher deutlich lesbarer Schrift Name oder Firma des Eigentümers, sowie dessen Wohnort oder Geschäftssitz angegeben sein. Besitzt jemand mehrere solcher Fahrzeuge, so ist jedes außerdem mit einer besonderen Nummer zu versehen.

5. Abkürzungen der vorstehend vorgeschriebenen Bezeichnungen sind nur mit Genehmigung der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde gestattet.

Wegen Bezeichnung auch der übrigen Schiffsfahrzeuge und wegen des Gebrauches der Landesflagge hat es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.*)

§ 7 (§ 7). Beladung der Schiffe im allgemeinen.

1. Die Beladung darf in der Regel der Breite nach nicht über den Bord hervorragen. Nur Heu, Stroh, Faschinen und andere leichtere und lockere Waren dürfen bis zu größerer Breite verladen werden, doch muß auch bei Schiffen mit derartiger Ladung ein glattes Durchfahren der Bauwerke möglich sein.

2. Die zulässige Höhe der Ladung über Wasser wird durch die lichte Höhe der Brücken und durch den Wasserstand bestimmt und muß so bemessen sein, daß die Brücken nicht beschädigt werden.

3. Jedes Schiff von mehr als 15 t Tragfähigkeit muß an der Stelle seiner tiefsten Eintauchung mindestens 25 cm, jedes kleinere Fahrzeug mindestens 15 cm freie Bordhöhe behalten.

Um bei starkem Wellengange und geringer Bordhöhe das Wassernehmen zu verhindern, sind Aufsatzbretter in solcher Höhe und Länge zu verwenden, daß das Eindringen von Wasser unmöglich gemacht wird.

Bei Dampfschiffen ist die wasserfreie Bordhöhe von der Unterkante des am tiefsten liegenden Fensters abwärts zu berechnen.

Für kleinere Fahrzeuge für nur örtlichen Verkehr (z. B. Sandkähne u. a.) kann durch die Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde eine geringere freie Bordhöhe als die oben vorgeschriebene zugelassen werden.

4. Kein Schiff darf stärker belastet, als es die Beschaffenheit des Fahrwassers und der herrschende Wasserstand erlauben, in der Fahrstraße (Stromrinne) liegen oder sich darin bewegen.

§ 8 (§ 8). Beladung der Schiffe mit Spiritus, Petroleum und Sprengstoffen.

Die Schiffahrtspolizeibehörde des Einladeortes hat zu bestimmen, ob Spiritus in besonderen Fahrzeugen geführt werden muß, oder aber mit anderen Gütern zusammen verladen werden darf. Im letzteren Falle hat sie die vom Schiffer zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln anzuordnen. Vorbehaltlich der für Häfen, Lade-, Lösch- und Liegeplätze geltenden besonderen Vorschriften dürfen auf den Wasserstraßen und an den Ufern Fahrzeuge nur an den von der zuständigen Polizeibehörde bestimmten Stellen mit Spiritus

*) Vgl. wegen des Gebrauchs der Landesflagge die Bekanntmachung vom 13. November 1834 und die Polizeiverordnung vom 4. Oktober 1837, oben auf S. 621 abgedruckt.

Das vom Finanzminister erlassene, teilweise durch Erlaß des Handels- und des Finanzministers vom 29. Juni 1872 aufgehobene Reglement, betr. die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge, vom 21. Mai 1842 (Amtsbl. S. 229), welches Bestimmungen über die Bezeichnung der Fahrzeuge, die nicht steueramtlich bezeichnet sind, trifft, ist zwar nicht ausdrücklich aufgehoben, aber veraltet. Eine steueramtliche Vermessung und Bezeichnung der Flußfahrzeuge, wie sie das Reglement im Auge hat, findet nicht mehr statt; die Eichung kann als eine solche im Sinne der älteren Bestimmungen nicht angesehen werden. Es liegen daher Verhältnisse vor, die wesentlich verschieden von denen sind, welche durch das Reglement geregelt werden sollten, so daß letzteres nicht mehr zur Anwendung kommen kann. Es haben demgemäß die oben in § 6 enthaltenen von den Bestimmungen des Reglements vom 21. Mai 1842 abweichenden Bestimmungen über die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge von dem Oberpräsidenten getroffen werden können.

beladen werden. Ebenso dürfen nur an solchen Stellen mit Spiritus beladene Fahrzeuge anlegen oder die Spiritusladung löschen und lagern. Auf Fahrzeugen, deren Hauptladung in Spiritus besteht, darf außer in den Kajütenräumen Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, noch Tabak geraucht werden, auch dürfen auf solchen Fahrzeugen weder Sprengstoffe noch leicht entzündliche Gegenstände vorhanden sein.

Die Vorschriften des Absatz 1 gelten in gleicher Weise für Petroleum.

Für die Versendung von Sprengstoffen auf Wasserwegen gelten die Bestimmungen der ministeriellen Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1893.*)

§ 9 (§ 9). Besondere Einrichtung der Petroleumkastenschiffe.

Die Petroleumkastenschiffe müssen in den Wandungen aus Eisen oder Stahl hergestellt sein. Der Schiffsboden kann aus Eisen oder Stahl oder auch aus Holz bestehen. Ein Petroleumkasten (Laderaum für freies Petroleum) darf nicht mehr als 150 cbm Fassungsraum enthalten. Er muß durch einen eisernen Bodenbelag, falls das Schiff einen Holzboden besitzt, sowie durch eine eiserne Decke und durch eiserne Querwände so dicht abgeschlossen sein, daß ein Ausrinnen von Petroleum nicht möglich ist. Die Decke jeden Petroleumkastens oder jeder Abteilung eines solchen muß ein fest und dicht verschließbares Mannloch haben.

Die Petroleumkasten dürfen unter sich durch je eine vom Deck aus verschließbare Öffnung oder Röhre von höchstens 320 qcm Querschnitt verbunden sein. Besondere Abzugsrohre sowie als solche dienende Einlaßrohre müssen mit dichtem Drahtnetz überdeckt sein.

Kajüt- und Schlafräume und der vom Oberdeck zu ihnen führende Zugangsraum dürfen nicht unmittelbar an Petroleumkasten stoßen, sondern müssen mindestens 0,5 m von ihnen entfernt sein und außerdem nach dem Petroleumkasten zu eine dichtschließende unverbrennbare Wand enthalten. Die Fußböden der genannten Räume müssen zementiert oder in der Umgebung der Feuerungsanlagen bis auf mindestens 1,0 m Entfernung mit wenigstens 1 mm starkem Eisenblech bekleidet sein. Auch sind Holzverschalungen neben den Feuerungsanlagen und Rauchrohre in einer Ausdehnung bis auf 0,5 m Abstand von diesen mit Eisenblech von gleicher Stärke zu bekleiden, sowie die Durchlässe der Rauchrohre in der Decke durch Eisenhülsen gegen Feuersgefahr zu sichern. Schiffspoller, Masten, Winden und andere Schiffahrtsvorrichtungen dürfen nicht so angebracht sein, daß durch deren Gebrauch ein Petroleumkasten undicht werden kann.

Petroleumkastenschiffe müssen mit Ketten oder Drahtseilen ausgerüstet sein, die an dem zur Befestigung am Lande dienenden Ende ein auslösbares Glied haben. Jedes Petroleumkastenschiff muß mit einem oberhalb der Wasserlinie (bei tiefster Eintauchung) um das ganze Fahrzeug herumgehenden hellblauen Anstriche von mindestens 30 cm Breite versehen sein. Freies Petroleum von weniger als 0,7 spezifischem Gewicht darf in Kastenschiffen nicht befördert werden. Kein Petroleumkasten darf auf mehr als 98 Proz. des Raumes, welchen er einschließlich seines etwaigen Domes enthält, mit Petroleum gefüllt werden. Die Verwendung von Kraftmaschinen, welche durch Feuerwirkung in Tätigkeit gesetzt werden, ist auf Petroleumkastenschiffen nicht gestattet.

§ 10 (§ 10). Beschaffenheit, Ausrüstung und Bezeichnung der Flöße.

1. Die Länge eines Floßes darf auf der Stromstrecke unterhalb Breslau-Pöpelwitz 120 m und oberhalb Breslau 80 m, die Breite auf der Stromstrecke oberhalb der Warthemündung 7,0 m, unterhalb derselben 9,1 m nicht übersteigen.

Die Strom- und Schiffahrtspolizei ist ermächtigt, auf der Stromstrecke oberhalb der Warthemündung zeitweise nur Flöße bis zu 40 m Länge zuzulassen, sobald dies bei niedrigen Wasserständen, bei ungewöhnlichem Andrange von Schiffen oder aus anderen Gründen im Interesse der Ordnung des Verkehrs auf der Wasserstraße notwendig wird. Solche Anordnungen werden zwei Tage vor ihrem Inkrafttreten bekannt gemacht werden.

*) Diese ist ersetzt durch die in Teil I ds. W. abgedruckte Polizeiverordnung vom 14. September 1905.

2. Das Flößen unverbundener Hölzer ist verboten. Geflößtes Brennholz und ähnliches Holz muß in Kiepen, Langholz zu Tafeln fest und dauerhaft verbunden sein.

Die zu einem Floß verbundenen Langholztafeln müssen ohne Schwierigkeiten voneinander getrennt und auch wieder fest miteinander verbunden werden können. Das Floß muß an jedem Ende mit einem starken Steuerruder und mit den zur Verankerung nötigen Vorrichtungen versehen sein.

3. Jedes Floß muß an seinem vorderen Ende an der Spitze einer mindestens 1,5 m hohen Stange eine Tafel tragen, die auf beiden Seiten in deutlich lesbaren schwarzen Buchstaben von mindestens 10 cm Höhe auf weißem Grunde den Vor- und Zunamen des Floßführers und des Eigentümers des Floßes, darunter deren Wohnort unter Angabe des Kreises, sowie in dem Falle, daß ein und derselbe Floßführer für mehrere Flöße bestellt ist, eine fortlaufende Nummer angibt. Die Tafel muß rechtwinklig zur Fahrtrichtung des Floßes aufgestellt sein.

§ 11 (§ 11). Beleuchtung der Schiffsfahrzeuge und Flöße während der Fahrt.

In der Zeit von $^1/_2$ Stunde nach Sonnenuntergang bis $^1/_2$ Stunde vor Sonnenaufgang müssen die Schiffsfahrzeuge während der Fahrt, wie folgt, beleuchtet sein:

1. Jedes nicht geschleppte Segelschiff von 30 t oder mehr Tragfähigkeit hat an der Backbordseite (links) ein rotes und an der Steuerbordseite (rechts) ein grünes Licht zu führen. Diese Lichter müssen im Vorderteil des Schiffes auf etwa $^1/_3$ der Schiffslänge an den Gangborden so hoch angebracht sein, daß sie vom Steven nicht verdeckt werden, auch müssen sie so abgeblendet sein, daß sie nur von vorn und von derjenigen Seite her, auf welcher sie angebracht sind, gesehen werden können. Außerdem hat jedes Schiff der bezeichneten Art am Heck ein mattes weißes Licht zu führen, welches so abgeblendet sein muß, daß es nur von hinten und von beiden Seiten her gesehen werden kann.

2. Jedes nicht geschleppte Segelschiff von weniger als 30 t Tragfähigkeit hat ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares helles weißes Licht in angemessener Höhe zu führen.

Die Vorschriften zu 1. und 2. finden, abgesehen von den Dampfschiffen, auf alle anderen Schiffsfahrzeuge sowie Flöße sinngemäße Anwendung.

3. Jedes Dampfschiff hat ebensolche und ebenso abgeblendete Seitenlichter zu führen, wie ein nicht geschlepptes Segelschiff von mehr als 30 t Tragfähigkeit (Nr. 1).

Diese Seitenlichter müssen bei Dampfschiffen mit Seitenrädern vorn an dem Radkasten, bei anderen Dampfschiffen außen am Vorderschiff auf etwa $^1/_3$ der Schiffslänge, immer aber so hoch angebracht sein, daß sie vom Steven nicht verdeckt werden.

Außerdem hat jedes Dampfschiff ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares helles weißes Licht zu führen, welches am Vordersteven oder im Vorderteil des Schiffes und mindestens 1,0 m höher als die Seitenlichter angebracht sein muß.

Ein Dampfschiff, das ein oder mehrere andere Schiffsfahrzeuge oder Flöße schleppt, muß $^1/_2$ m senkrecht über diesem hellen weißen Lichte noch ein zweites ebensolches Licht führen.

Die Anwendung elektrischer Bogenlichter und Scheinwerfer während der Fahrt ist für Fracht- und Schleppdampfer verboten. Für Personendampfer kann sie von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde gestattet werden.

4. Jedes von einem Dampfschiff geschleppte Fahrzeug, mit Ausnahme der angehängten Handkähne, hat in seinem Vorderteile ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares **mattes** weißes Licht an einer Stange zu führen. Außerdem muß ein einzelnes geschlepptes, sowie das letzte von mehreren geschleppten Fahrzeugen, hinten am Heck ein von allen Seiten her sichtbares **helles** weißes Licht führen.

5. Ruderboote, gleichviel ob sie rudern oder segeln, müssen eine Laterne mit einem weißen Lichte gebrauchsfähig zur Hand haben, welches zeitig genug gezeigt werden muß, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

6. Ein von einem Dampfschiffe geschlepptes Floß muß an seinem hinteren Ende ein hoch angebrachtes mattes weißes Licht führen.

7. Nicht betroffen von vorstehenden Bestimmungen sind alle mit fester Decke versehenen, zur Seeschiffahrt dienenden Fahrzeuge (wie Zeesener, Tucker, Zollner, Tagler u. a. dgl.), welche die Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See vom 9. Mai 1897 und deren Nachträge zu beobachten haben. Der ebendaselbst im Artikel 6 ausnahmsweise gestatteten tragbaren Seitenlichter dürfen sich die bezeichneten Fahrzeuge nur im äußersten Notfalle bedienen.

§ 12 (§ 12). Beleuchtung stilliegender Schiffsfahrzeuge und Flöße.

Zur Räumung des Fahrwassers, zu Strom- und Uferbauten oder zu Messungsarbeiten im Fahrwasser liegende Baggermaschinen und Fahrzeuge jeder Art, sowie im Fahrwasser liegende beschädigte oder manövrierunfähige Schiffe und Flöße haben bei Nacht zwei nebeneinander angebrachte Lichter, ein rotes und ein helles weißes, zu führen, von denen das weiße die Seite anzudeuten hat, an der vorbeizufahren ist.

Im übrigen muß, solange die Schiffahrt und Flößerei nicht geschlossen ist, jedes im Fahrwasser oder dessen Nähe oder auf einem Notlandeplatz liegende Fahrzeug ein vom Fahrwasser her zu Berg und zu Tal gut sichtbares helles weißes Licht, jedes Floß aber auf den beiden dem Fahrwasser zugekehrten Ecken je ein solches Licht führen.

§ 13 (§ 13). Besatzung der Schiffe.*)

1. Die Besatzung jedes Segelschiffes in Fahrt muß einschließlich des Führers mindestens bestehen bei einer Tragfähigkeit

von 15 t bis 50 t aus
1 schiffahrtskundigen Manne und
1 Schiffsjungen,
von 50 t bis 240 t aus
2 schiffahrtskundigen Männern,
von 240 t bis 320 t aus
2 schiffahrtskundigen Männern und
1 Schiffsjungen,
von 320 t bis 420 t aus
3 schiffahrtskundigen Männern,
über 420 t aus
3 schiffahrtskundigen Männern und
1 Schiffsjungen.

Von der Besatzung muß auf der Fahrt, auch im Schleppzuge, stets ein Mann am Steuer sein, während die übrigen für den Schiffsdienst bereit sein müssen.

Die schiffahrtskundigen Männer (Bootsmänner) müssen eine mindestens dreijährige Lehrzeit auf einem Fahrschiffe durchgemacht haben; die Schiffsjungen (Lehrlinge) müssen über 14 Jahre alt sein.

Auf den Segelschiffen mit einer Tragfähigkeit von 15 t bis 50 t kann an die Stelle der Schiffsjungen auch eine weibliche Person im Alter von nicht unter 18 Jahren, die zum Haushalt des Schiffsführers gehört, treten.

2. Kleinere Fahrzeuge, Ruder- und Segelboote müssen von einem sachkundigen Führer geleitet sein.

3. Jedes Dampfschiff in Fahrt muß an Mannschaft mindestens einen Steuermann, der, falls kein besonderer Schiffsführer bestellt ist, zugleich als Schiffsführer gilt, ferner

*) Wegen der Dienstbücher der Schiffsmannschaften siehe die im zweiten Teil ds. W. abgedruckte Polizeiverordnung vom $\frac{\text{8. Juli}}{\text{15. November}}$ 1856.

einen Mann zur Bedienung der Maschine und einen Decksmann haben. Dampfschiffe mit einer Maschinenkraft von mehr als 40 P. S. müssen außerdem noch einen Heizer haben.

Der Chef der Oderstrombauverwaltung ist befugt, für kleine Dampfboote eine geringere Mannschaft zu gestatten.

§ 14 (§ 14). Besatzung der Flöße.

Die Besatzung der Flöße muß bei einer Länge der letzteren bis zu 50 m aus mindestens zwei floßfahrtskundigen Männern bestehen, bei größerer Länge aber noch um mindestens einen solchen Mann verstärkt werden.

Weibliche Personen dürfen zur Führung von Flößen nicht zugelassen werden.

III. Abschnitt.

Fahrt auf freier Strecke und bei regelmäßigem Fahrwasser.

1. Zu Tal fahrende Schleppzüge dürfen nur bestehen:

a) **oberhalb der Neissemündung**
aus dem Schleppdampfer und höchstens noch 2 Schiffsfahrzeugen,

b) **von der Neissemündung bis Breslau**
bei einem Wasserstande von über 2,00 m am Pegel zu Neissemündung aus dem Schleppdampfer und höchstens noch 2 Schiffsfahrzeugen, bei geringeren Wasserständen aus dem Schleppdampfer und noch 1 Schiffsfahrzeuge,

c) **unterhalb Breslau**
bei einem Wasserstande von über 1,80 m am Pegel zu Pöpelwitz aus dem Schleppdampfer und höchstens noch 2 Schiffsfahrzeugen, bei geringeren Wasserständen aus dem Schleppdampfer und noch 1 Schiffsfahrzeuge.

Der Dampfer und die übrigen Fahrzeuge eines Schleppzuges müssen so verbunden sein, daß die Entfernung des ersten geschleppten Fahrzeuges von dem Schleppdampfer, wenn keins der Fahrzeuge beladen ist, mindestens 10 m, andernfalls aber mindestens 50 m beträgt.

Die Entfernung der geschleppten Fahrzeuge voneinander muß, sofern die nachfolgenden leer sind, mindestens 5 m, andernfalls mindestens 50 m betragen.

Bei Wasserständen über Mittelwasser (d. h. wenn die Buhnenkörper vollständig vom Wasser bedeckt sind) kann unterhalb Pöpelwitz eins der im Schleppzuge befindlichen Fahrzeuge — aber nur ein leeres — mit einem schleppenden Hinterrad- oder Schraubendampfer längsseits zusammengekuppelt werden, falls die Breite beider Fahrzeuge zusammen höchstens 14 m beträgt. Ebenso kann auf der genannten Strecke neben einem Seitenraddampfer ohne Anhang ein leeres Segelschiff längsseits gekuppelt werden, wenn die Breite beider Schiffe zusammen 14 m nicht überschreitet. Durch das längsseits angebrachte Segelschiff dürfen jedoch die Lichter und der Name des Dampfschiffes nicht verdeckt werden.*)

2. Zu Berg fahrende Schleppdampfer dürfen höchstens soviel Schiffe im Anhang haben, daß

a) auf der kanalisierten Stromstrecke von Cosel O.-S. bis zur Neissemündung einerseits zum Durchschleusen des ganzen Schleppzuges einschließlich des Dampfers nicht mehr als acht Schleusungen erforderlich sind, und andererseits die Gesamtlänge des Anhangs eines Schleppdampfers höchstens sechs Schiffslängen beträgt;

b) auf der Stromstrecke von der Neissemündung abwärts die Gesamtlänge des Anhangs höchstens acht Schiffslängen beträgt.

Es ist dabei gestattet, für je ein größeres Schiff zwei nebeneinander gekuppelte leere Segelschiffe anzuhängen, wenn die Breite der beiden Segelschiffe zusammen nicht mehr als 13 m beträgt.

Die ganze Länge des Anhangs darf bis zu neun Schiffslängen betragen, wenn der Anhang nur aus leeren Segelschiffen besteht und die Breite zweier nebeneinander ge-

*) Nr. 1 dieser Polizeiverordnung hat durch die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 2. Juni 1907 — Amtsbl. S. 212 — die gegenwärtige Fassung erhalten.

kuppelter Segelschiffe 10 m nicht überschreitet. Das Längsseitskuppeln eines Segelschiffes an das schleppende Dampfschiff ist verboten.

Petroleumkastenschiffe müssen in Schleppzügen dem Dampfer unmittelbar folgen, damit bei Feuersgefahr alle übrigen Schiffe rasch abgeworfen werden können und das Petroleumkastenschiff allein fortgeschleppt werden kann.

In allen Fällen muß die Fahrgeschwindigkeit zu Berg fahrender Schleppzüge mindestens 3 km während einer Fahrstunde betragen, ausgenommen auf denjenigen Strecken, welche nur langsam durchfahren werden dürfen.

Auf sonstige Schiffsfahrzeuge finden die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie sich auf Dampf- und Segelschiffe zugleich beziehen, sinngemäße Anwendung.

§ 16 (§ 15). Freihaltung des Fahrweges.

Kein Schiffsfahrzeug oder Floß darf von seiner Abfahrtsstelle aus oder auf seiner Fahrt in den Fahrweg eines anderen im Fahren begriffenen Fahrzeuges oder Floßes derart hineinfahren, daß dies in seinem Laufe gestört wird.

§ 17 (§ 16). Abstand von fahrenden Dampfschiffen bei Querfahrten über den Strom.

Schiffsfahrzeuge, die bei einer Querfahrt über den Strom den Fahrweg eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von dem Bug des zu Berg fahrenden Dampfschiffes mindestens 200 m, des zu Tal fahrenden Dampfschiffes mindestens 400 m entfernt bleiben.

§ 18 (—). Abstand der hintereinander fahrenden Schiffsfahrzeuge und Flöße.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 15 dürfen Schiffsfahrzeuge, auch Dampfschiffe mit und ohne Anhang, und Flöße weder lose noch zusammengekuppelt nebeneinander fahren, sondern müssen einander in Abständen von mindestens 150 m folgen.

§ 19 (§ 17). Verhalten von Ruder- und Segelbooten usw. im besonderen.

Ruder- und Segelboote und sonstige ihnen gleichwertige Fahrzeuge haben sich möglichst entfernt von den fahrenden Dampfschiffen und Schleppzügen zu halten und dürfen sich der Bugwelle der größeren Schiffe erst dann aussetzen, wenn die Welle sich soweit verflacht hat, daß eine Gefahr für die kleinen Fahrzeuge ausgeschlossen ist.

Alle diese kleineren Fahrzeuge müssen den größeren in Fahrt befindlichen Schiffen und Flößen ausweichen oder durch Anhalten Platz zum Vorbeifahren lassen.

§ 20 (§ 18). Begegnen von Segelschiffen untereinander und mit Flößen.

Kommt ein Segelschiff einem anderen Segelschiff oder treibenden Floß entgegen, so muß das zu Berg gehende Segelschiff, soweit Wind, Strömung und Örtlichkeit es gestatten, ausweichen und schon zeitig vorher auf derjenigen Seite, an der das zu Tal fahrende Segelschiff oder Floß am besten vorbeikommen kann, am Tage mit einer blauen Flagge winken und nachts eine Laterne mit hellem weißen Lichte schwenken. Das zu Tal fahrende Segelschiff oder Floß muß hierauf, wenn es an der von dem zu Berg fahrenden Segelschiffe bezeichneten Seite vorbeifahren kann, sogleich in derselben Weise diejenige Seite bezeichnen, an der das zu Berg fahrende Segelschiff vorbeifahren wird. Ist das zu Tal fahrende Segelschiff oder Floß nicht in der Lage, an der von dem zu Berg fahrenden Segelschiffe bezeichneten Seite vorbeizufahren, so hat das Talschiff dies am Tage durch Auf- und Niederbringen einer blauen Flagge und nachts durch Auf- und Niederbringen einer Laterne mit hellem weißen Lichte dem Bergschiffe kundzugeben. Das Bergschiff muß dann beilegen und dem Talschiffe den Vorrang lassen.

§ 21 (§ 19). Begegnen von Dampfschiffen untereinander.

Kommen zwei Dampfschiffe mit oder ohne Anhang einander entgegen, so muß, wenn tunlich, jedes dem anderen nach rechts ausweichen und dies schon zeitig vor der Begegnung durch **einen kurzen** (d. h. etwa 1 Sekunde dauernden) Ton mit der Dampfpfeife ankündigen.

Kann das eine Dampfschiff nach rechts **nicht** ausweichen, so hat es schon zeitig vor dem Begegnen durch **zwei kurze** Töne mit der Dampfpfeife anzukündigen, daß es links ausweichen will, und das andere Dampfschiff hat hierauf mit zwei kurzen Tönen zu antworten, wenn es ebenfalls **links** ausweichen wird. Ist das Dampfschiff nicht in der Lage, nach links ausweichen zu können, so hat es dies durch **einen kurzen** Ton mit der Dampfpfeife anzukündigen. Das Vorbeifahren muß dann solange unterbleiben, bis eine Verständigung über die Art des Ausweichens durch die entsprechenden Dampfpfeifensignale erzielt ist.

Kann ein Dampfschiff überhaupt nicht ausweichen, so hat es dies schon zeitig vor der Begegnung durch **drei kurze** Töne mit der Dampfpfeife anzukündigen und zugleich seine Maschine anzuhalten, oder, soweit es erforderlich und tunlich ist, rückwärts gehen zu lassen.

§ 22 (§ 20). Begegnen von Dampfschiffen mit Segelschiffen und Flößen.

Kommt ein Dampfschiff mit oder ohne Anhang einem frei fahrenden Segelschiff oder einem Floß entgegen, so muß es, wenn tunlich, ausweichen und zwar nach derjenigen Seite, auf der es ohne Gefahr für beide Teile am besten vorbeikommen kann; auch hat es schon zeitig vor dem Begegnen durch **einen kurzen** Ton mit der Dampfpfeife anzukündigen, wenn es **rechts**, oder durch **zwei kurze** Töne, wenn es **links** ausweichen will; das Segelschiff oder Floß muß hierauf sogleich auf derjenigen Seite, an der das Dampfschiff vorbeizufahren hat, am Tage mit einer blauen Flagge winken, nachts eine Laterne mit hellem weißen Lichte schwenken.

§ 23 (§ 21). Überholen (Vorbeifahren in gleicher Fahrtrichtung).

Erreichen Schiffsfahrzeuge, Schleppzüge oder Flöße andere in derselben Richtung, aber langsamer fahrende, so können erstere verlangen, von diesen vorbeigelassen zu werden, und zwar nach folgenden Regeln:

a) handelt es sich um Segelschiffe unter Segel, so muß das Vorbeilassen auf der Windseite erfolgen;

b) ein Dampfschiff (Schleppzug) muß das Verlangen, vorbeigelassen zu werden, durch **einen langen** Ton mit der Dampfpfeife anzeigen; **ein** darauffolgender **kurzer** Ton bedeutet, daß es rechts, **zwei kurze** Töne, daß es links vorbeifahren will, doch muß bei beschränkter Fahrwasserbreite das schneller fahrende Dampfschiff u. s. f. von dem vorauffahrenden einen Abstand von 50 m bei Bergfahrt und 100 m bei Talfahrt solange halten, bis das Fahrwasser von dem vorfahrenden Schiffsfahrzeug oder Floß freigegeben ist.

c) In allen anderen Fällen hat das hinterdreinfahrende Schiffsfahrzeug oder treibende Floß die Seite, an der es vorbeifahren will, am Tage durch Winken mit einer blauen Flagge, nachts durch Schwenken einer Laterne mit hellem weißen Lichte zu bezeichnen; das vorausfahrende Schiffsfahrzeug oder Floß hat hierauf sogleich in derselben Weise zu antworten und entsprechend auszuweichen.

d) Kann das vorausfahrende Schiffsfahrzeug oder Floß überhaupt nicht ausweichen, so muß dies bei Tage sofort und für die Dauer der Verhinderung durch Hissen einer roten Flagge am Maste oder an einer entsprechend hohen Stange auf halber Höhe, nachts aber von einem Dampfschiff durch **fünf kurze** Töne mit der Dampfpfeife, von jedem anderen Schiffsfahrzeug durch Auf- und Niederbewegen einer Laterne mit hellem weißen Lichte am Steuer zu erkennen gegeben werden.

e) Ist ein Floß gestellt und hat ein folgendes sich ihm auf 100 m Abstand genähert, so darf das gestellte nicht früher weiterfahren, als bis das andere vorbeigetrieben ist und mindestens 100 m Vorsprung erlangt hat.

IV. Abschnitt.

Fahrt bei beschränkter Fahrstraße.

§ 24 (—). Verhalten der Schleppzüge in engem und stark gekrümmtem Fahrwasser.

Strecken mit besonders engem oder stark gekrümmtem Fahrwasser, die von der Oderstrombauverwaltung kenntlich gemacht sind, darf ein Schleppdampfer zu Berg mit mehr als vier einzelnen hintereinander gekuppelten Fahrzeugen, zu Tal mit mehr als einem Fahrzeug im Anhang nur dann durchfahren, wenn ein Begegnen mit anderen Fahrzeugen während der Durchfahrt ausgeschlossen ist. Der Schleppzugführer ist verpflichtet, sich vor dem Einfahren in die fraglichen Strecken, wenn irgend möglich, die Überzeugung zu verschaffen, daß ein Begegnen mit anderen Schiffen nicht eintreten kann.

§ 25 (§ 22). Begegnen an Stellen, die zum Ausweichen zu eng sind.

Haben ein Schiffsfahrzeug, ein Schleppzug oder ein Floß und ein entgegenkommendes Fahrzeug oder ein Schleppzug eine zum Ausweichen zu schmale Stromenge zu durchfahren, und ist eins von ihnen schon in die Enge hineingefahren, so muß das noch außerhalb befindliche Fahrzeug bzw. der Schleppzug oder das Floß solange beilegen, bis das andere die Stromenge durchfahren hat. Kommen beide zu gleicher Zeit vor der Stromenge an, so muß das Bergfahrzeug oder der Bergschleppzug solange anhalten, bis das Talfahrzeug, der Talschleppzug oder das Talfloß die Enge durchfahren hat. Kann jedoch das Talfahrzeug u. s. f. stevenrecht nicht hindurchfahren, so muß es anhalten und zuvörderst die Fahrt zu Berg freigeben. Daß beide Fahrzeuge u. s. f. in die Stromenge einlaufen, ist nicht gestattet; sollte es gleichwohl geschehen sein, so muß das Bergfahrzeug u. s. f. vor die Mündung der Stromenge zurückfahren und zuvörderst das Talfahrzeug u. s. f. durchlassen.

§ 26 (§ 23). Überholen an Stellen, die zum Vorbeifahren zu eng sind.

Erreicht ein Dampfschiff ohne Anhang ein Fahrzeug oder einen Schleppzug oder ein treibendes Floß am Eingange einer der im § 25 gedachten Stromengen, so muß bei der Bergfahrt das Fahrzeug oder der Schleppzug beilegen und dem Dampfschiffe ohne Anhang die Vorfahrt überlassen. Bei der Talfahrt hat ein Dampfschiff ohne Anhang nur dann den Vorrang, wenn am Eingange zu der Stromenge schon **mehrere** Fahrzeuge vor Anker auf die Durchfahrt warten. Ein Floß hat in jedem Falle die Schrecken einzusetzen und anzuhalten, bis das Dampfschiff die schmale Strecke der Fahrrinne zurückgelegt hat.

§ 27 (—). Fahrt durch Brücken.

1. Dampfschiffe mit oder ohne Anhang dürfen durch die stehenden Brücken (und durch Schiffbrücken) sowohl stromauf als stromab nicht mit größerer Geschwindigkeit fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung notwendig ist.

In angemessener Entfernung von der Brücke, sowie im Bereiche derselben ist die Maschine so bereitzuhalten, daß sie je nach Bedarf sofort stillgestellt oder nach jeder Richtung hin in Tätigkeit gesetzt werden kann.

Schleppdampfer dürfen zu Berg nur mit soviel Fahrzeugen im Anhang die Brücke durchfahren, daß eine Beschädigung des Bauwerks oder der Fahrzeuge sicher ausgeschlossen ist. Zu Tal fahrende Schleppdampfer haben ihren Anhang in angemessener Entfernung vor der Brücke loszuwerfen, sofern nicht bei einzelnen Brücken Ausnahmen zugelassen werden.

2. Zu Tal fahrende Segelschiffe müssen oberhalb enger Brücken an der Stelle, wo am Ufer eine Tafel mit der Inschrift „Schiff umgeben" aufgestellt ist, umwenden (umgeben) und entweder an der Schleppkette oder unter Benutzung von Haltepfählen bei über Wasser aufgenommenem Anker rückwärts durchsacken.

3. Segelschiffe müssen vor jeder Brücke an der Stelle, wo am Ufer eine Tafel mit der Inschrift „Segel streichen" aufgestellt ist, die Segel streichen.

4. Zum Einsetzen von Rudern oder Stangen mit eisernen Spitzen sowie zum Befestigen von Kloben und Tauen dürfen nur die in den Durchfahrtsöffnungen oder an den Eisböcken und Leitwerken besonders angebrachten Vorrichtungen benutzt werden.

5. Die Fahrtöffnungen fester Brücken werden, soweit es erforderlich ist, bei Tage durch über Eck gestellte quadratische Tafeln, nachts durch Lichter bezeichnet. In der **Fahrtrichtung** gesehen wird die rechte Seite der Fahrtöffnung durch eine schwarz-weiße Tafel bzw. ein grünes Licht, die linke Seite durch eine rot-weiße Tafel bzw. ein rotes Licht begrenzt.

Schiffsfahrzeuge und Flöße dürfen nur durch die so bezeichneten Brückenöffnungen fahren.

6. Schiffe, die mit leicht brennbaren Stoffen beladen sind, dürfen innerhalb 200 m Entfernung von hölzernen oder mit Holzbelag versehenen eisernen Brücken im Strome nicht über Nacht bleiben.

7. Besondere Bestimmungen über das Durchfahren einzelner Brücken werden durch diese Verordnung nicht berührt.*)

§ 28 (§ 24). Überholen an Brücken usw.

Dreihundert Meter vor Brücken, Fähren, Anlegeplätzen, Bagger- und anderen Baustellen, sowie Schleusen, Schleusenkanälen, Wehren und Häfen darf ein Vorbeifahren in derselben Richtung (Überholen) nicht stattfinden.

§ 29 (—). Fahrt durch Schleusen.

1. Segelschiffe haben vor dem Einfahren in die Schleusenkanäle so zeitig die Segel fallen zu lassen, daß sie mit ruhiger Fahrt in den Kanal einfahren und weder die Bauwerke noch andere bereits in dem Kanal liegende Fahrzeuge gefährden. Bei der Ausfahrt aus dem Schleusenkanal ist der Gebrauch der Segel nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schleusenmeisters gestattet.

2. Dampfschiffe ohne Anhang haben vor der Einfahrt in den Schleusenkanal die Fahrgeschwindigkeit zu mäßigen. Zu Tal fahrende Dampfschiffe mit Anhang haben die Anhänge vor dem Einfahren loszuwerfen, zu Berg fahrende Dampfschiffe mit Anhang dürfen nur dann mit ihren Anhängen einfahren, wenn hierdurch andere im Kanal oder an der Schleuse liegende Fahrzeuge nicht behindert oder gefährdet werden.

3. Nur mit besonderer Genehmigung des Schleusenmeisters dürfen in den Schleusenkanälen die geschleppten Fahrzeuge gekuppelt und die Schleppzüge nach dem Durchschleusen wieder zusammengestellt werden.

4. Das Einziehen der Fahrzeuge und Flöße in die Schleuse und das Ausziehen aus den Schleusen ist Sache der Schiffs- oder Floßbemannung. Diese darf sich an der Bedienung der Tore, Schützen, Umläufe und dgl. nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schleusenmeisters beteiligen, ist jedoch auf Verlangen des letzteren dazu verpflichtet.

5. Schiffsfahrzeuge und Flöße dürfen nur ausnahmsweise und mit besonderer Genehmigung des Schleusenmeisters an den Ufern der Schleusenkanäle zu längerem Aufenthalt festgelegt werden und dort Ladung aus- oder einladen.

6. Das Einsetzen von eisenbeschlagenen Rudern, Stangen, Haken und dgl. an anderen, als den dazu bestimmten Einrichtungen, namentlich an den Toren und dem Mauerwerk, ist verboten, jedes starke Anstoßen an die Tore und Wände der Schleuse ist zu vermeiden.

*) Siehe die weiter unten abgedruckte Polizeiverordnung, betr. die Beschädigung der Brücken, vom 17. Oktober 1839.

Die Böschungen der Schleusenkanäle dürfen ohne besondere Genehmigung des Schleusenmeisters nur an den für den Verkehr bestimmten Stellen betreten werden.

7. Außer diesen Bestimmungen müssen auch alle Vorschriften, die auf den in der Nähe der Schleusen und Schleusenkanäle befindlichen Tafeln enthalten sind oder nach Bedarf noch besonders erlassen werden, sowie alle Anordnungen des Schleusenmeisters, namentlich in bezug auf die Reihenfolge der Fahrt durch die Schleuse, genau befolgt werden.

8. Vor dem Eintritt in die Schleusen sind Fahrzeuge und Flöße von allen überhängenden oder überstehenden Gegenständen, als Rudern, Staken, Stangen, Ankern und dgl. zu befreien, auch müssen die Gierbretter (Schwerter) eingenommen werden.

9. Fahrzeuge und Flöße von zu großen Abmessungen oder Fahrzeuge von zu großem Tiefgange, sowie schadhafte Fahrzeuge können von der Durchschleusung zurückgewiesen werden.

10. Jeder ruhestörende Lärm an den Schleusen und in den Schleusenkanälen, sowie jede den Betrieb störende Ansammlung von Menschen daselbst ist verboten.

§ 30 (—). Fahrt über Wehre.*)

Die Fahrt über Wehre ist nur durch diejenigen Öffnungen gestattet, die bei Tage durch über Eck gestellte quadratische Tafeln, bei Nacht durch Lichter derart bezeichnet sind, daß, in der Fahrtrichtung gesehen, die rechte Seite der Fahrtöffnung durch eine schwarzweiße Tafel bzw. ein rotes Licht begrenzt wird.

Das Fahren durch die anderen Öffnungen ist verboten. Bei dieser Fahrt ist der Gebrauch von Ankern und Schleppketten untersagt. Der Verkehr über die Wehre ist völlig einzustellen, sobald es von zuständiger Seite angeordnet und diese Anordnung bekannt gemacht ist.

Im übrigen gelten die für das Durchfahren von Brücken (§ 27 Ziffer 1, 2, 3, 4, und 5) erlassenen Bestimmungen.

Das Umgeben der Schiffe kann unterbleiben, wenn besondere Vorkehrungen zur Erhöhung der Steuerfähigkeit des Schiffes getroffen worden sind.

V. Abschnitt.

Fahrt unter besonderen Verhältnissen.

§ 31 (§ 25). Verhalten bei Dunkelheit oder Nebel.

1. Bei Dunkelheit, Nebel oder starkem Schneefall darf nur mit ermäßigter Geschwindigkeit gefahren werden. Beim Begegnen zweier Fahrzeuge hat sich jeder Führer mit seinen Fahrzeugen auf sofortiges Stillhalten einzurichten. Dabei hat jedes Dampfschiff in Fahrt mit der Dampfpfeife, jedes Segelschiff mit dem Nebelhorn (oder einer Schiffsglocke) alle zwei Minuten und außerdem, wenn es vor sich in seinem Fahrstriche ein anderes Schiff oder Floß bemerkt, sofort nach dessen Wahrnehmung mit der Dampfpfeife **einen langen Ton,** mit der Schiffsglocke anhaltende Glockenschläge zu geben.

2. Ist die Dunkelheit, der Nebel oder das Schneetreiben so stark, daß von dem Fahrzeuge aus keines der beiden Ufer gesehen werden kann, so sind alle Fahrten untersagt.

Den Flößen ist schon bei mäßiger Dunkelheit, bei Nebel, Schneegestöber oder Sturm das Treiben nicht gestattet.

3. Schleppzüge dürfen nachts nur bei Mond- oder Sternhelle fahren.

§ 32 (§ 26). Verhalten bei Hochwasser.

Bei Hochwasser müssen namentlich die Dampfer sich möglichst in der Mitte des Stromes halten und besonders von abbrüchigen Ufern, schaar liegenden Deichen u. a. soweit als möglich entfernt bleiben.

---

*) Zufolge der Bestimmung in § 30 ist die Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Fahrens über das Nadelwehr bei Oppeln, vom 27. April 1868 (Amtsbl. S. 102), die ohnehin veraltet war, als beseitigt anzusehen.

An solchen Stellen und überall, wo Tafeln mit der Inschrift „langsam fahren" am Ufer aufgestellt sind, haben die Dampfschiffe mit oder ohne Anhang ihre Fahrgeschwindigkeit soweit zu ermäßigen, daß kein starker Wellenschlag entstehen kann.

Ebenso ist beim Landen oder dann, wenn zur Vermeidung von Gefahr eine größere Annäherung an das Ufer nötig wird, die Fahrgeschwindigkeit rechtzeitig zu vermindern.

Das Fahren über die Buhnen und das Entlangstreichen an den konvexen Ufern ist verboten.

Das Flößen muß eingestellt werden, sobald der Wasserstand so hoch geworden ist, daß die Flöße mit den vorhandenen Ankervorrichtungen (Schrecken u. a.) nicht mehr schnell und sicher festgelegt werden können.

§ 33 (§ 27). Verhalten bei ungenügender Fahrtiefe.

Jeder Schiffsführer ist verpflichtet, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob das vor ihm liegende Fahrwasser für den Tiefgang seines Fahrzeuges genügt. Ist das nicht der Fall, so darf er die Untiefe erst nach gehörigem Ableichtern durchfahren.

Über das Ableichtern siehe § 44 (§ 36) Ziffer 6 Absatz 2 und 3.

§ 34 (§ 28). Verhalten bei Schiffsstockungen.

Ist eine Schiffsstockung eingetreten, so müssen nach näherer Anweisung des zuständigen Aufsichtsbeamten die zu Berg und die zu Tal fahrenden Fahrzeuge oder Flöße die schwierige Stelle abwechselnd durchfahren, bis dahin aber vor der schwierigen bzw. vor der von dem Aufsichtsbeamten bezeichneten Stelle hintereinander beilegen.

§ 35 (§ 29). Verhalten bei völliger Sperrung des Fahrwassers.

Machen irgendwelche Anlässe eine völlige Sperrung des Fahrwassers erforderlich, so wird dies an Ort und Stelle und nötigenfalls auch noch weiter oberhalb im Strome oder an den Ufern am Tage durch Ausstecken zweier übereinander angebrachter roter Flaggen, nachts durch Aufhängen zweier übereinander stehender roter Lichter angezeigt. Alle Fahrzeuge und Flöße müssen an so bezeichneten Stellen bis zur Wiederfreilegung der Fahrt beilegen und allen näheren Anweisungen der Aufsichtsbeamten und Wachposten Folge leisten.

§ 36 (§ 30). Verhalten bei Unglücksfällen.

1. Wird ein Fahrzeug oder Floß auf der Reise gefährlich beschädigt, so ist dessen Fahrt einzustellen und erst nach einer zur Fortsetzung der Fahrt genügenden Ausbesserung des Schadens wieder fortzusetzen.

2. Versetzte (verlorene) Anker müssen sofort aus dem Flußbett entfernt werden. Ist dies nicht möglich, so ist ihre Lage durch ein geeignetes Zeichen genau kenntlich zu machen. Auch hat jeder Schiffer, der einen am Grunde liegenden Anker verschleppt, die neue Stelle zu bezeichnen, und falls er einen fremden Anker hebt, ihn abzuliefern.

3. Wenn ein Fahrzeug oder Floß sich in Not oder Gefahr befindet, so ist dies durch sechs kurze Töne mit der Dampfpfeife oder dem Horne anzuzeigen.

4. Im Falle eines Zusammenstoßes von Fahrzeugen oder Flößen, sowie in sonstigen Fällen einer Gefährdung von Menschenleben beim Schiffahrtsbetriebe haben Führer und Mannschaften jedes Fahrzeuges oder Floßes den nach Lage der Umstände zur Rettung und Hilfe erforderlichen Beistand zu leisten, soweit sie dazu ohne Gefährdung des eigenen Fahrzeuges und der auf ihm befindlichen Personen imstande sind.

5. Bei Unglücksfällen dürfen der Schiffs- oder Floßführer und die Mannschaften das Schiff oder Floß erst bei augenscheinlicher Lebensgefahr verlassen. Sie müssen zunächst bemüht sein, die für das Fahrzeug oder die Fahrgäste und die Ladung eingetretene Gefahr zu beseitigen, bei dringender Gefahr aber vor allem auf die Rettung der Menschenleben und erst dann auf die Bergung der Ladung bedacht zu sein.

6. Von jedem Unglücksfalle ist auf kürzestem Wege dem nächsten Wasserbauinspektor oder anderem Aufsichtsbeamten Anzeige zu machen und dessen weiteren Anordnungen Folge zu leisten.

§ 37 (§ 31). Verhalten beim Festfahren oder Sinken von Fahrzeugen oder Flößen.

1. Ist ein Fahrzeug oder Floß im Strome gesunken, so ist der Führer und bei seinem Unvermögen jeder Mann der Besatzung verpflichtet, sofort dem nächsten Wasserbauinspektor oder Aufsichtsbeamten, sowie der nächsten Polizei- oder Ortsbehörde hiervon Anzeige zu machen.

2. Wird durch das festgefahrene oder gesunkene Fahrzeug oder Floß eine vollständige Sperrung des Fahrwassers verursacht, so ist dies auf Kosten des Schiffs- oder Floßführers nach § 35 (§ 29) zu kennzeichnen. Wenn aber an dem gesunkenen Fahrzeuge oder Floß noch vorbeigefahren werden kann, dann sind die im § 42 (§ 34) vorgeschriebenen Signale anzuwenden. In jedem Falle ist außerdem, falls es durch die Örtlichkeit bedingt oder von dem zuständigen Wasserbauinspektor für nötig erachtet wird, ein zuverlässiger Mann in solcher Entfernung von der Unfallstelle aufzustellen, daß sich nähernde Fahrzeuge und Flöße durch ihn rechtzeitig gewarnt werden können.

3. Wenn der zuständige Wasserbauinspektor die Beseitigung des gesunkenen Fahrzeuges usw. für nötig hält, so sind der Führer und der Schiffseigner verpflichtet, auf Aufforderung des Wasserbauinspektors binnen einer von ihm festzusetzenden Frist Schiff und Ladung aus dem Wasserlauf zu entfernen. Kommen Führer und Schiffseigner dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Strombauverwaltung das Schiff und die Ladung auf Kosten der Säumigen beseitigen lassen.

§ 38 (—). Verhalten der Fähren gegenüber den Fahrzeugen und Flößen.

Der Fährbetrieb ist so zu handhaben, daß kein zu Tal gehendes Fahrzeug oder Floß in seiner Fahrt durch ein Fährschiff (oder einen Prahm) aufgehalten oder gestört wird.

Zu dem Zwecke darf das Fährschiff, sobald ein Talfahrzeug mit oder ohne Anhang oder ein Floß sich einer Fährstelle bis zu einem von der Strombauverwaltung bestimmten Punkte, der durch eine diagonal rot-weiß geteilte Tafel am Ufer bezeichnet ist, genähert und dieses durch einen **langen** Ton mit der Dampfpfeife oder dem Nebelhorn oder durch Glockenschläge angekündigt hat, nicht früher abfahren, als bis das Fahrzeug oder Floß vorüber ist, und muß, wenn es bereits in Fahrt ist, die Fahrstraße so rasch als möglich frei machen.

Im letzteren Falle hat der Führer des Fahrzeuges oder des Flosses der Fähre auszuweichen und alle in seiner Macht stehenden Hilfsmittel anzuwenden, um einen Zusammenstoß mit dem Fährschiff oder eine Beschädigung der Fährkette oder des Seiles zu vermeiden und zu diesem Zwecke den Lauf seines Fahrzeuges zu mäßigen, nötigenfalls durch Anlegen oder Ankern zu hemmen, bzw. durch Rückwärtsbewegungen seines Fahrzeuges eine gefahrbringende Annäherung an das Fährschiff zu verhüten. Der Anfangspunkt der Fährgierseile ist durch eine gelbe Tonne zu bezeichnen.

Die in Fahrt befindlichen Fährgefäße und die zu Berg die Fährstelle durchfahrenden Fahrzeuge müssen einander je nach der Örtlichkeit ausweichen.

§ 39 (§ 32). Verhalten der Dampfschiffe beim Vorbeifahren bei Fähren und anderen tiefgehenden Fahrzeugen, Booten, Flößen und besonderen Anlagen usw. am Ufer.

Wenn ein Dampfschiff an einer Fähre, an einem kleinen Fahrzeuge oder einem tiefgehenden beladenen größeren Schiffe, an einem in der Fahrt befindlichen Floße, an Anlegestellen oder an einem im Strome löschenden oder ladenden Schiffe, an einem Baggerschiffe oder an einer im Strome liegenden Badeanstalt, auch an schaar liegenden Deichen, abbrüchigen Ufern und an Stellen, die von der Strombauverwaltung besonders kenntlich

gemacht sind, vorüberfährt, so hat es sich zur möglichsten Vermeidung jedes schädlichen Wellenschlages in geeigneter Entfernung zu halten und nicht mit größerer Kraft zu fahren, als es zu seiner Fortbewegung und sicheren Steuerung erforderlich ist.

Sollte das Dampfschiff dennoch einem anderen Fahrzeuge u. s. f. so nahe gekommen sein, daß auch bei langsamer Fahrt dem anderen Fahrzeuge augenscheinlich noch Gefahr durch den Wellenschlag droht, so muß die Maschinenkraft noch weiter ermäßigt und nötigenfalls die Maschine vollständig angehalten werden, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfschiff und dessen Anhang geschehen kann.

§ 40 (—). Vorbeifahren mehrerer Schleppzüge hintereinander an Fähren.

Wenn mehrere Schleppzüge zu Berg unmittelbar nacheinander an einer Fährstelle vorüberzufahren im Begriffe sind, so muß auf das von der Fährstelle her folgende Winken mit einer weißen Flagge jedesmal der zweite Schleppzug anhalten und zunächst das Fährschiff vorüber lassen.

§ 41 (§ 33). Kreuzung von Telegraphenkabeln, Querseilen, Fährüberfahrtswegen usw.

Beim Vorbeifahren an Seil- oder Kettenfähren, sowie an allen durch entsprechende Zeichen kenntlich gemachten Stellen, an denen sich Telegraphenkabel, Gas- oder Wasserleitungsrohre, oder ähnliche Anlagen befinden, dürfen die Anker nicht am Grunde geschleppt, sondern müssen stets über Wasser sichtbar aufgenommen werden. Das Ankerwerfen an diesen Stellen, sowie alle Handlungen, welche eine Beschädigung derartiger Anlagen bewirken können, sind verboten.*)

In den Überfahrtswegen der Fähren darf von Fahrzeugen oder Flößen weder gehalten noch beigelegt werden.

§ 42 (§ 34). Vorbeifahren an Baggern, manövrierunfähigen Fahrzeugen usw.

Den zur Räumung des Fahrwassers, zu Strom- und Uferbauten oder zu Messungsarbeiten im Fahrwasser liegenden Baggermaschinen und Fahrzeugen jeder Art — mit Ausnahme der fahrenden Kähne und Prähme zum Verfahren des Baggergutes — und den zu solchen Zwecken dort hergestellten Vorrichtungen, sowie den im Fahrwasser liegenden beschädigten und manövrierunfähigen Fahrzeugen und Flößen müssen alle anderen Fahrzeuge und Flöße ausweichen.

Es ist jedoch auf den im Fahrwasser liegenden Baggermaschinen, Fahrzeugen usw. bei Tage durch Aufstecken einer roten Flagge diejenige Seite anzudeuten, an der vorbeizufahren ist; bei Nacht ist dieses Zeichen durch zwei nebeneinander angebrachte Lichter, ein rotes und ein helles weißes, zu ersetzen, von denen das weiße diejenige Seite anzudeuten hat, an der vorbeizufahren ist.

Bei der Vorbeifahrt an den erwähnten Fahrzeugen und an Strom- und Uferbaustellen haben die Schiffs- und Floßführer den Anordnungen der mit der Leitung der fraglichen Arbeiten betrauten Beamten und Vorarbeitern unweigerlich Folge zu leisten und jede Störung dieser Arbeiten möglichst zu vermeiden.

§ 43 (§ 35). Verhalten gegenüber den Strombauarbeiten.

Von allen Stellen, an denen Strombauten ausgeführt werden, hat sich jedes Dampfschiff möglichst fernzuhalten und langsam daran vorüberzufahren, wenn diese Stellen bei Tage durch eine rote Flagge, nachts mit einem roten und einem hellen weißen Lichte am Ufer bezeichnet sind. Diese beiden Lichter werden 1 m voneinander entfernt und in gleicher Höhe, das weiße Licht immer wasserwärts, aufgestellt.

*) Siehe auch die weiter unten auf S. 651 abgedruckte Strompolizeiverordnung zum Schutze des Fernsprechkabels bei Przewos vom 15. November 1891.

VI. Abschnitt.
Festlegen, Ableichtern und Überwintern.

§ 44 (§ 36). Ankern und Anlegen, sowie Ableichtern bei regelmäßiger Fahrstraße.

1. Schiffsfahrzeuge und Flöße dürfen in der Regel nur dicht am Ufer ankern und müssen stets stromrecht anlegen, so daß sie dem Schiffsverkehr nicht hinderlich sind.

2. Sind sie genötigt, im Strome vor Anker zu gehen, so dürfen sie sich nur vereinzelt und derart aufstellen, daß das Fahrwasser nicht in störender Weise beschränkt wird; alsdann muß mindestens eine erwachsene Person als Wache auf jedem Fahrzeuge oder Floße zurückbleiben.

Behufs Übernachtung oder für längere Zeit (z. B. zum Kohleneinnehmen u. a.) dürfen Flöße, einzelne Fahrzeuge und Schleppzüge nur dann zu mehreren nebeneinander liegen, wenn noch neben ihnen genügend Platz für das Begegnen eines anderen Schleppzuges mit einem einzelnen Schiffe bleibt.

3. An öffentlichen Ladeplätzen darf ein Fahrzeug nur zum Zweck des Ladens oder Löschens, sowie in dem Falle anlegen, wenn es wegen erlittenen Schadens oder durch Unwetter gezwungen ist, den Schutz des Ufers aufzusuchen. Nach Beendigung des Lösch- oder Ladegeschäftes oder nach Beseitigung des Schadens oder nach Aufhören des Unwetters ist die Ladestelle sofort zu verlassen, es sei denn, daß das Fahrzeug von der zuständigen Polizeibehörde die besondere Genehmigung zum längeren Verweilen an der Ladestelle erhalten hat.

4. Liegende Fahrzeuge und Flöße müssen stets verankert oder uferfest vertaut sein. Das Befestigen der Fahrzeuge und Flöße an den Brücken, sofern an ihnen nicht besondere Vorrichtungen hierzu angebracht sind, sowie an Gegenständen, die dazu nicht ausdrücklich bestimmt sind, wie Geländer, Zäune, Bäume, Pfähle, Säulen usw., ist untersagt.

5. Die dauernde Aufstellung von Fahrzeugen im Strome zum Zwecke ihrer Bewohnung oder als Kohlenniederlage u. dgl. ist nur mit Genehmigung der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde gestattet.

6. Kein Schiff oder Floß darf im Fahrwasser an solchen Stellen um- oder überladen, wo es dem Schiffsverkehr hinderlich ist.

Ist eine Ableichterung nötig, um ein Schiff über Untiefen im Fahrwasser wegzuschaffen, so muß die Ableichterung stets vor der Untiefe an einer Stelle erfolgen, wo Schiff und Leichter den übrigen Verkehr nicht hindern oder erschweren.

Ist die Ableichterung nötig, um ein festgefahrenes Schiff wieder abzubringen, so darf auf der Untiefe nicht mehr abgeleichtert werden, als erforderlich ist, um das Schiff wieder flott zu machen und in das tiefere Fahrwasser zu bringen.

§ 45 (§ 37). Anlegen in Stromengen usw.

1. In Stromengen, in den Fahrwegen nach und aus den schiffbaren Nebenflüssen und Kanälen, auf den Überfahrtswegen der Fähren, in den Fahrwegen der Dampfschiffe nach und von den Landungsbrücken, in den Fahrwegen durch die Brücken, ferner innerhalb der Schleusen und Wehre und an Stellen, die von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde besonders bezeichnet sind, dürfen Fahrzeuge und Flöße nicht anlegen.

2. An Brücken, Eisböcken, Buhnen, Deckwerken, Pflanzungen, Deichen und an solchen anderen Stellen, die durch Tafeln entsprechend bezeichnet sind, darf nur mit besonderer Genehmigung der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde angelegt werden. Das Einschlagen von Pfählen und das Auswerfen von Ankern und Landhaken zum Zwecke der Befestigung von Fahrzeugen oder Flößen ist auf oder an solchen Stellen verboten.

Die Buhnen, Deckwerke und Pflanzungen dürfen von den Schiffs- und Floßmannschaften nur auf den bestehenden Wegen betreten werden.

§ 46 (§ 38). Verlassen der Schiffsfahrzeuge und Flöße.

Schiffsfahrzeuge und Flöße dürfen von der Besatzung nicht eher verlassen werden, als bis sie vorschriftsmäßig festgelegt sind. Wird ein von der Bemannung verlassenes Fahr-

zeug usw. im Strome treibend oder unbefestigt gefunden, so wird es auf Kosten des Führers oder Eigentümers des Fahrzeuges ordnungsmäßig festgelegt.

§ 47 (§ 39). Überwintern.

Die Überwinterung im freien Strome darf nur in Notfällen oder mit ausdrücklicher Genehmigung der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde erfolgen.

Die erteilte Genehmigung entbindet den Führer und Eigentümer nicht von der Verpflichtung zum Ersatz des etwa verursachten Schadens.

VII. Abschnitt.

Vorschriften für besondere Fälle.

§ 48 (§ 40). Genehmigung von Wettfahrten.

Wettfahrten sind nur nach vorher eingeholter Genehmigung der zuständigen Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde gestattet; die Genehmigung soll in der Regel nur für Ruder- und kleinere Segelboote erteilt werden.

§ 49 (§ 41). Beschaffenheit der Signale, Ordnung ihrer Anwendung.

Von den in der Polizeiverordnung vorgeschriebenen oder gestatteten Signalen darf keines in anderen, als den dafür vorgesehenen Fällen zur Anwendung gebracht werden.

Die zu den vorgeschriebenen Signalen erforderlichen Flaggen müssen mindestens 1,0 m im Geviert haben. Die Lichter müssen stets hell brennen.

Ein helles weißes Licht ist ein solches, das in einer Laterne mit farblosem und durchsichtigem Glase brennt, ein mattes Licht ein solches, das durch weißes Milchglas scheint. Die Dampfpfeifen müssen einen hellen Ton haben.

Statt der Signale mit der Dampfpfeife dürfen Personendampfschiffe entsprechende Signale mit der Glocke geben. Auch kann im Bereiche größerer Orte der Gebrauch der Dampfpfeife zur Signalgebung — abgesehen von den Nebelsignalen der Fracht- und Schleppdampfschiffe — durch die zuständige Polizeibehörde untersagt und die Signalgebung mit der Glocke vorgeschrieben werden.

§ 50 (§ 42). Behandlung der Schiffahrtszeichen.

Die im Strome zur Bezeichnung des Fahrwassers,*) der Untiefen oder anderer gefährlicher Stellen gelegten oder ausgesteckten Merkmale und Warnungszeichen dürfen von Schiffen oder Flößen nicht beschädigt, verschoben, verschleppt oder entfernt werden. Ist dies gleichwohl geschehen, so hat der Schiffs- oder Floßführer dem nächsten Wasserbauinspektor oder anderen Aufsichtsbeamten auf dem kürzesten Wege Anzeige davon zu machen. Zu der gleichen Anzeige ist jeder Schiffs- oder Floßführer verpflichtet, der das Fehlen oder die falsche Stellung, Veränderung u. a. eines solchen Merkmales oder Warnungszeichens bemerkt.

Jeder Schiffs- oder Floßführer hat die durch solche Merkmale oder Warnungszeichen bezeichneten hinderlichen und gefährlichen Stellen zu meiden und das Fahrwasser einzuhalten. Besonders haben auch die Führer geschleppter Fahrzeuge sorgfältig darüber zu wachen, daß sie im Fahrwasser bleiben.

§ 51 (§ 43). Reinhaltung des Flußbettes.

1. Die Verunreinigung des Flußbettes durch Einbringen von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, die die Vorflut zu erschweren geeignet sind, in den Fluß ist verboten, sofern es nicht im Einzelfalle von der Strompolizeibehörde zugelassen wird.

---

*) Siehe die Bekanntmachung, betr. die Bezeichnung der Fahrstraße auf der Oder, vom 10. März 1900 (Amtsbl. S. 93).

Die auf bzw. bei dem Schiffsfahrzeug oder Floß befindlichen Gegenstände, wie insbesondere die zur Beschwerung der Steuerruder dienenden Steine, sind so zu befestigen oder zu verwahren, daß sie nicht in das Wasser fallen können.

2. Ist der Schiffer oder Floßführer durch besondere Umstände genötigt, derartige in Nummer 1 genannte Gegenstände in den Strom zu werfen, so hat er sich wegen Zuweisung eines geeigneten Platzes zum Auswerfen an den zuständigen Aufsichtsbeamten zu wenden.

VIII. Abschnitt.

§ 52 (§ 43). Strafen bei Zuwiderhandlungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung, die auf jedem Schiffe in wenigstens 1 Exemplare vorhanden sein muß, werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirkt sind.

IX. Abschnitt.

Gültigkeit dieser und früherer Verordnungen.

§ 53 (§ 45). Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

§ 54 (§ 46). Aufhebung früherer Verordnungen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung werden aufgehoben:*)

1. Die Polizeiverordnung vom 15. Januar 1881 zum Schutze der bei Krossen, Frankfurt und Küstrin verlegten Telegraphenkabel.
2. Die Strompolizeiverordnung vom 1. Januar 1883 zur Regelung des Schiffsverkehrs durch die Lessingbrücke in Breslau.
3. Die Strompolizeiverordnung vom 1. Januar 1883 zur Regelung des Schiffsverkehrs durch die Brücke der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn unterhalb Breslau.
4. Die Polizeiverordnung vom 8. April 1884 zum Schutze der Brücke über die Oder bei Krossen.
5. Die Strompolizeiverordnung vom 6. Februar 1885, betr. den Dücker unterhalb der Wilhelmsbrücke in Breslau.
6. Die Polizeiverordnung vom 22. April 1886, betr. das Verbot des Mitführens von Fischereigerätschaften auf Schiffen.
7. Die Strompolizeiverordnung vom 1. Oktober 1886 zur Regelung des Schiffsverkehrs durch die Oppelner Oderbrücken.
8. Die Strompolizeiverordnung vom 13. Juli 1887 zur Regelung des Schiffsverkehrs durch die Krappitzer Brücke.
9. Die Strompolizeiverordnung vom 30. November 1889 über das Ankern bei Brieg.
10. Die Strompolizeiverordnung vom 30. August 1892 über den Verkehr in der Winske.**)
11. Die Strompolizeiverordnung vom 4. Dezember 1893, betr. das Verhalten am Telegraphenkabel bei Tschicherzig.
12. Der § 4 der Strompolizeiverordnung vom 15. Februar 1894 über die Bezeichnung der Schiffe.
13. Die Strompolizeiverordnung vom 9. Juni 1894 über das Verhalten am Koseler Wehr.
14. Die Polizeiverordnung vom 6. September 1894 über das Verhalten der Schiffer und Flößer vor der Oderschleuse bei Ohlau.

---

*) Gleichzeitig sind gemäß Polizeiverordnung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. April 1906 (Extrabl. zu Stück 21 des Amtsbl. S. 14) aufgehoben worden: 1. die Polizeiverordnung über die Flößerei auf der Oder vom 10. Juni 1882, 2. die Polizeiverordnung über die Schiffahrt auf der Oder vom 11. August 1885, 3. die Polizeiverordnung, betr. die Abänderung des § 6 der Polizeiverordnung über die Schiffahrt auf der Oder vom 11. August 1885, vom 17. Mai 1886, 4. die Polizeiverordnung, betr. Abänderung der §§ 6, 11 und 20 der Polizeiverordnung über die Schiffahrt auf der Oder vom 11. August 1885/17. Mai 1886, vom 11. März 1887 und 5. die Polizeiverordnung, betr. die Abänderung des § 2 der Polizeiverordnung über die Schiffahrt auf der Oder vom 11. August 1885, vom 14. November 1887.

**) Auch das durch diese Verordnung ergänzte Reglement über die Befahrung der Winske mit Schiffsgefäßen vom 26. September 1846 (Amtsbl. S. 213) ist damit als aufgehoben zu betrachten. Die Winske wird infolge des Einbaues eines Überfallwehres nicht mehr befahren und kommt auch als Liegeort nicht in Betracht.

15. Die Polizeiverordnung vom 6. September 1894 über das Durchschleusen an den Oderschleusen in Brieg, Ohlau und in Breslau.
16. Die Polizeiverordnung vom 10. Mai 1895 über die Beförderung von Petroleum in Kastenschiffen auf der Oder.
17. Die Polizeiverordnung vom 16. Mai 1898, betr. das Betreten usw. der Schiffe und Flöße durch die Strompolizeibeamten.
18. Die Polizeiverordnung vom 20. Juni 1901, betr. die Länge der Schleppzüge auf der Oderstromstrecke von Cosel O/S. bis Fürstenberg a. O.
19. Die Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 28. August 1901, betr. die Länge der Schleppzüge auf der Oderstromstrecke von Cosel O/S. bis Fürstenberg a. O.
20. Die Polizeiverordnung vom 24. März 1902 zum Schutze des bei Km 199 7 verlegten Dückerrohres.

Breslau, den 15. Mai 1906.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
Chef der Oderstrombauverwaltung.

---

3. Polizeiverordnung über die Liegezeit der Fahrzeuge auf der oberen Oder vom 27. April 1907 (Amtsbl. S. 217).

Zur Verhinderung von Schiffsansammlungen auf der Oder oberhalb Neissemündung wird auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G.S. S. 231 — hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Es ist verboten, sich zwischen den Schleusen Frauendorf und Neissemündung mit beladenen Fahrzeugen ohne besondere Genehmigung der Strompolizeibehörde länger als 14 Tage aufzuhalten. Fahrzeuge, die ihres Tiefganges wegen unterhalb der Schleuse Neissemündung nicht schwimmen, haben rechtzeitig zu leichtern. Entstehen Aufenthalte durch Maßnahmen der Strombauverwaltung, durch Schleusenrang oder Havarie, so wird die 14 tägige Frist um die Dauer dieser Aufenthalte verlängert.

§ 2. Schiffseigner oder Schiffer, die dieser Verordnung zuwider handeln, werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten wird die Polizeiverordnung über die Liegezeit der Schiffe auf der kanalisierten Oder vom 3. Mai 1906 aufgehoben.

Breslau, den 27. April 1907.

Der Chef der Oderstrombauverwaltung.
Oberpräsident von Schlesien.

---

4. Strompolizeiverordnung zwecks Erkennens des Tiefgangs der Schiffe und des Namens und Wohnortes ihrer Besitzer vom 15. Februar 1894 (Amtsbl. S. 64).

Zum leichten Erkennen des Tiefgangs der Schiffe und des Namens und Wohnortes ihrer Besitzer wird für die Oder von der österreichischen Grenze bis Nipperwiese unterhalb Schwedt auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 folgendes verordnet:

§ 1. Alle den Oderstrom zwischen der österreichischen Grenze und Nipperwiese befahrenden Schiffe von mehr als 30 Tonnen Tragfähigkeit müssen spätestens vom 1. Juli 1894 ab mit pegelartigen Tiefgangsmaßen versehen sein.

§ 2. Die Tiefgangsmaße müssen am Vorderteil, in der Mitte und am Hinterteil beider Bordseiten je 15 cm breit unverrückbar angebracht sein.

Das Tiefgangsmaß muß von der Eintauchungslinie des unbeladenen Schiffes bis 10 cm über die höchste zulässige Eintauchung des vollbeladenen Schiffes reichen.

§ 3. Die senkrechte Maßeinteilung erfolgt von unten nach oben in Dezimetern mit Null am tiefsten Punkte des Schiffsbodens beginnend. Die ungeraden Dezimeter sind schwarz, die geraden Dezimeter weiß zu bezeichnen.

In jedem weißen Dezimeterfelde ist das vorhergehende ungerade Dezimeter mit arabischen schwarzen Zahlen von mindestens 4 cm Höhe zu vermerken.

Eine Unterteilung der einzelnen Dezimeter mit Teilstreifen von 2 cm Höhe ist nur auf einem seitlichen Drittel des Tiefgangsmaßes durchzuführen.

Zu beiden Seiten des Tiefgangsmaßes ist zur Abhebung von der Farbe des Schiffes ein mindestens 2 cm breiter weißer Streifen anzubringen.

§ 4. [Aufgehoben durch § 54 der Polizeiverordnung vom 15. Mai 1906, Extrabeilage zu Stück 21 des Amtsbl., oben bei Nr. 2 abgedruckt.]

§ 5. Schiffer, an deren Kähnen die vorgeschriebenen 6 Tiefgangsmaße fehlen, oder die vorhandenen Tiefgangsmaße eine mit den Kontrollwinkelmaßen der Strombauverwaltung nicht übereinstimmende oder eine nicht deutlich erkennbare Maßeinteilung zeigen, oder deren Kahnaufschrift nicht dem vorstehenden § 4 entspricht, werden mit einer Geldbuße bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Breslau, den 15. Februar 1894.

Der Chef der Oberstrombauverwaltung.
Oberpräsident von Schlesien.

---

5. Polizeiverordnung, betreffend die Beschädigung der Oderbrücken*) und der Weichselbrücke bei Zabrze, vom 17. Oktober 1839 (Amtsbl. S. 260.) (Auszug).

Die Erfahrung hat wiederholt gezeigt, daß die Schiffer und Führer von Bauholzstämmen (Mattätschen) bei Befahrung der Oder nicht immer die Aufmerksamkeit anwenden, welche unumgänglich notwendig ist, um die Ufer- und Deckanlagen, sowie die Brücken selbst vor Beschädigungen zu sichern.

Wiewohl nun hinsichtlich der Beschädigungen, welche Ufer- und Deckanlagen betreffen, durch die Ufer-Ward- und Hegungsordnung vom 12. September 1763**) bereits besondere Strafbestimmungen bestehen, so sind doch solche in Absicht der Brücken und deren Deckwerke (Eisböcke) nicht besonders ausgesprochen worden und wird daher mit Bezug auf die Bestimmung des § 10, Tit. 17, Tl. II des A. L.-R., wonach es Sache der Polizei ist, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben drohenden Gefahr zu treffen, folgendes zur genauesten Nachachtung hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1. Schiffer und Mattäschenführer, welche an die Oderbrücken oder deren Eisböcke in Ratibor, in Oppeln, in Cosel, oder an die Weichselbrücke bei Zabrze, Plesser Kreises, fahren, oder Holzstämme anschwemmen lassen, ohne Schaden an den betreffenden Bauwerken angerichtet zu haben, sind gehalten, nachstehende Polizeistrafen zu erlegen, und zwar:
   a) für jeden einzelnen anschwimmenden Stamm 15 Sgr.,
   b) für eine halbe Mattäsche 1 Rtlr.,
   c) für eine ganze Mattäsche 2 Rtlr.,
   d) für einen Oderkahn 1 Rtlr.

Sollten dergleichen polizeiliche Übertretungen wiederholt werden, so sollen die desfallsigen Polizeistrafen bis zum Betrag von 10 Rtlr. erhöht werden können.

Oppeln, den 17. Oktober 1839. Königliche Regierung.

---

6. Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr auf und an der Oppelner Oderbrücke, vom 9. Februar 1843 (Amtsbl. S. 37).

Es ist wiederholt bemerkt worden, daß das Publikum in Absicht der hiesigen großen Oderbrücke Übelstände veranlaßt, welche nicht nur auf den baulichen Zustand derselben

---

*) Die bauliche Unterhaltung und Beaufsichtigung der Brücken über die Oder und den Flutkanal in Cosel, der Jahrhundertbrücke, der Odertorbrücke und der Schloßbrücke in Oppeln sowie die diese Brücken betreffende Verwaltung der staatlichen Verkehrsabgaben ist seit dem Jahre 1904 dem Oberpräsidenten übertragen (Bekanntmachung vom 13. Februar und vom 17. Juni 1904, Amtsbl. S. 62 und 207).

**) Die Ufer-Ward- und Hegungsordnung vom 12. September 1763 ist aufgehoben durch das Gesetz vom 20. August 1883 (G.S. S. 338).

nachteilig einwirken, sondern auch für den Verkehr auf und unter derselben störend und gefährlich sind. Zur Begegnung derselben bestimmen wir nachstehendes:

1. Das Fahren und Reiten über die Brücke [nicht]*) anders, als im Schritt;
2. das Treideln der Schiffe längs den Geländern derselben und
3. das Anlegen der Schiffe an jedem Teil der Brücke ist verboten.

Ebenso dürfen:

4. Schiffe oberhalb der Brücke an der dort befindlichen Niederlage, vom Einladeplatz ab, nur aufwärts angebunden, und nicht zwei derselben nebeneinander, sondern einzeln unmittelbar am Ufer aufgestellt werden;
5. Ist es nur erlaubt, daß Schiffe am städtischen Magazin erst am unteren Ende der Barriere anlegen und zwar ebenfalls nur ein Schiff breit, weil sonst die herabkommenden Schiffer und Mattäschenführer in der Fahrt beengt sein werden.

Jede hierunter vorkommende Kontravention wird unnachsichtlich durch Festsetzung einer Geldstrafe von 5 Sgr. bis 5 Rtlr. geahndet werden.

Oppeln, den 9. Februar 1843. Königliche Regierung.

---

7. Polizeiverordnung, betreffend die Entnahme von Kies und Sand aus der Oder in der Nähe von Brücken, vom 5. Juli 1882 (Amtsbl. S. 190).

Zum Schutze der Eisenbahnbrücken über die Oder bei Ratibor, Cosel, Oppeln, Breslau, Dyhernfurth, Steinau und Glogau, sowie zum Schutze der Chausseebrücken bei Olsau, Buckau, Ratibor, Cosel und Oppeln gegen Unterspülung wird auf Grund des § 73 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 folgendes angeordnet:

die Entnahme von Kies und Sand aus der Oder in einer Entfernung von 100 Meter oberhalb bis 100 Meter unterhalb der genannten Brücken ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 5. Juli 1882. Der Oberpräsident.

---

8. Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Eisentnehmens aus der Oder, vom 11. Dezember 1895 (Amtsbl. S. 400).

Das Entnehmen von Eis aus dem Oderstrome und den dazugehörigen Wasserarmen und Schlenken, sowie die Errichtung von Schlittschuhbahnen auf demselben ist nur denjenigen Personen und deren Arbeitern usw. gestattet, welche hierzu entweder bestimmte Stellen gepachtet oder eine schriftliche Erlaubnis von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten, gegen Zahlung einer entsprechenden Entschädigung, erhalten haben.

Die Stromaufsichtsbeamten sind angewiesen, Zuwiderhandelnde behufs Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Oppeln, den 11. Dezember 1895. Der Regierungspräsident.

---

9. Strompolizeiverordnung zum Schutze des Fernsprechkabels bei Przewos vom 15. November 1891 (Amtsbl. S. 307).

Zum Schutze des unterhalb der Fähre bei Przewos durch die Oder verlegten Fernsprechkabels wird auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Anhalten der Flöße und Fahrzeuge jeder Art durch Werfen der Anker, Einstoßen der Schrecken und Bootshaken, desgleichen die Benutzung mit Eisen beschlagener Ruder und Stangen zur Fortbewegung der Flöße und Fahrzeuge, sowie das Schleppen der Anker und Ketten wird für die Strecke von 10 m oberhalb der Fähre bis 20 m unterhalb

---

*) Das Wort „nicht" muß nach richtiger Ausdrucksweise fortfallen.

der auf beiden Ufern durch Tafeln mit der Aufschrift: „Telegraph" kenntlich gemachten Stelle hierdurch verboten.

§ 2. Jede Übertretung dieser Verordnung wird unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadenersatz mit einer Geldbuße bis zu 60 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Breslau, den 15. November 1891.

Der Oberpräsident.
Chef der Oderstrombauverwaltung.

---

10. Reglement für die Benutzung der Coseler Schiffsschleuse vom 20. Juni 1831 (Amtsblatt S. 167).*)

Allen Schiffern und Mattätschenführern, welche die Coseler Schiffsschleuse passieren, wird hiermit nachstehendes zur Beachtung vorgeschrieben:

1. Das Durchschleusen findet an jedem Tage, von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang, und wenn die Oder frei vom Eise ist, nach vorheriger Anmeldung statt.
2. Jeder Schiffer hat, bevor er durchschleuset, bei dem Schleusenzollrendanten die hierunter näher bestimmten Gefälle zu entrichten, und die hierüber empfangene Quittung vorzuzeigen. Die Zölle an letzteren zu zahlen, ist bei Strafe nochmaliger Zollerlegung untersagt.
3. Beim Durchschleusen ist die größte Vorsicht zu beobachten und das Anfahren an die Seitenwände sorgfältig zu vermeiden. In keinem Falle dürfen die Schiffsgefäße in der Schleuse und dem Oberkanal mittels beschlagener Ruder fortgeschoben werden, sondern man hat sich hierzu der Ziehleinen und unbeschlagener Stangen zu bedienen.
4. Das Öffnen und Verschließen der Schleusentore und der Drehbrücke ist Sache des durchschleusenden Schiffers, und hat sich derselbe hierbei genau nach den Anordnungen des Schleusenmeisters zu richten.
5. Kein Schiffsgefäß darf im Ober- oder Unterkanal der Schleuse liegen bleiben, sondern muß sofort in die freie Oder fahren.
6. Das Betreten der Böschungen der Kanalufer, das Auswerfen der Landanker auf denselben und das Fischen im Kanal ist untersagt.
7. An Schleusenzoll wird nach dem Edikt von 11. Juni 1816**) entrichtet: [a) für einen großen beladenen Kahn 1 Tlr.; b) für einen dergleichen unbeladenen zehn Sgr.; c) für einen kleinen Kahn, insofern ein besonderer Aufzug der Schleuse nötig wird, ohne Unterschied 7 Sgr. 6 Pf.; d) für jede Mattätsche von 20 Stück Flößholz, beladen oder unbeladen, 15 Sgr.].
8. Wer gegen die Vorschriften ad 3 handelt, verfällt in eine Strafe von 1 bis 2 Tlr.; die Nichtbeachtung der Vorschriften ad 4, 5 und 6 wird mit 15 Sgr. bestraft, das eigenmächtige Öffnen der Schleuse aber zieht 20 Tlr. Geld- oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe nach sich. Für Beschädigungen, die durch Fahrlässigkeit oder Mutwillen herbeigeführt werden, ist der drei- bis sechsfache Betrag des Schadens als Strafe zu entrichten.

Vorstehendes, von dem Königlichen hohen Ministerio des Innern für Handels- und Gewerbeangelegenheiten genehmigte Reglement wird dem Publiko hiermit zur Nachricht und genauen Befolgung öffentlich bekannt gemacht.

Oppeln, den 20. Juni 1831. Königliche Regierung.

---

*) Siehe dazu § 29 der oben abgedruckten Polizeiverordnung vom 15. Mai 1906, durch dessen Vorschriften der Inhalt des Reglements großenteils abgeändert bzw. ersetzt worden ist.

**) Jetzt Abgabentarif für das Befahren der Oder vom Hafen zu Cosel bis unterhalb Breslau vom 24. Februar 1898 (Amtsbl. S. 80), der durch Min.Erl. vom 26. 3. 1900 auf die Oderschleuse bei Cosel ausgedehnt worden ist. (S. Bekanntmachung vom 6. April 1900, Extrabeil. zu Stück 16 des Amtsbl.)

11. Polizeiverordnung für den Hafen bei Cosel, Oberschlesien, vom 10. April 1895. (Amtsbl. S. 122.)

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Betrieb und die Benutzung des Hafens bei Cosel folgendes verordnet:

Das Hafengebiet umfaßt den Zufuhrkanal, das Hafenbecken und die auf den Ufern hergestellten dazugehörigen Anlagen.

§ 1. Der Hafen bei Cosel ist gegen Erlegung der festgesetzten Abgaben*) allen Fahrzeugen geöffnet, welche die Oder zu befahren berechtigt sind, soweit dies nach dem Ermessen der Hafenpolizei zulässig ist.

Ausgeschlossen von der Zulassung zum Hafen sind Schiffe, welche nach dem Ermessen des Hafenmeisters stark leck und in Gefahr des Untersinkens sind, sowie Schiffe mit Ladungen von Explosivstoffen. Die Zulassung von Schiffen mit ätzenden oder giftigen Stoffen kann seitens der Hafenpolizei Beschränkungen unterworfen werden. Vorgesehen ist für solche Schiffe das südliche Ufer des Hafenbeckens II.

Flöße werden nicht zum Hafen zugelassen, dieselben dürfen auch nicht darin zusammengestellt werden.

§ 2. Alle Fahrzeuge, welche in den Hafen einfahren wollen, sind vor der Einfahrt bei dem Hafenmeister anzumelden. Der Führer jedes Fahrzeuges hat bei der Anmeldung den Meßbrief vorzulegen und über den Zweck seines Aufenthalts im Hafen Auskunft zu erteilen.

Der Meßbrief und der auf Grund desselben ausgefertigte Kontrollschein werden durch den Hafenmeister der Hafenkasse übergeben, von welcher der Schiffer den Meßbrief gegen Zahlung des Hafengefälles zurückerhält. Wegen Zulassung zu einer der Vorrichtungen zum Löschen oder Laden hat sich der Schiffer alsdann bei dem Eisenbahnabfertigungsbeamten zu melden.

Die Schiffe haben die ihnen zum Laden oder Löschen angewiesenen Stellen pünktlich aufzusuchen.

§ 3. 1. Untersagt sind innerhalb des Hafens der Gebrauch der Segel und der Zugpferde.

Dampfer dürfen nicht schneller fahren, als ein Mann am Ufer im Schritt folgen kann.

2. In Bewegung befindliche Schiffe haben einander in der Regel nach rechts auszuweichen;

die Königlichen Schiffe haben in jeder Fahrt Vorrang.

3. Das Ankerwerfen ist innerhalb eines Abstandes von 10 m von den am Ufer errichteten mit „Ankerverbot" bezeichneten Tafeln untersagt. Das Schleppen der Anker ist verboten.

4. Zur Fortbewegung längs dem Ufer sowie zum Festlegen der Fahrzeuge sind die Halteringe und Pfähle zu benutzen, das Einsetzen der Ruderstaken usw. gegen das Mauerwerk ist verboten.

§ 4. Das Anlegen der Fahrzeuge an die Hafenufer darf nur in der Weise geschehen, daß in der Mitte des Hafens stets ein freier Fahrraum für zwei Fahrzeuge, also 20,0 m, frei bleibt.

An den Ufern, welche durch Tafeln mit „Nicht anlegen" begrenzt sind, ist das Anlegen der Fahrzeuge nur nach Einholung eines Erlaubnisscheines des Hafenmeisters gestattet.

Liegende Schiffe sind an den auf dem Ufer eingelassenen Ringen oder Pfählen zu befestigen.

Das Befestigen an Eisenbahnschienen, Kranen, Ladebühnen und anderen Lademitteln und dergleichen ist verboten.

Die Fahrzeuge sind vorn und hinten so festzulegen, daß sie bei steigendem Wasser nicht abtreiben, bei fallendem nicht auf die Böschungen geraten können.

*) Der Abgabentarif vom 23. Februar 1898 ist abgedruckt im Amtsbl. 1898 S. 79. Nachtrag dazu vom 18. März 1903 (Amtsbl. S. 143).

Führt der Schiffer die ihm von den Hafenpolizeibeamten erteilte Anordnung betreffs des Anlegens usw. nicht sofort aus, so sind die letzteren berechtigt, das betreffende Fahrzeug an die dem Schiffer angewiesene Stelle schaffen zu lassen. Der Schiffer hat in diesem Falle außer der verwirkten Polizeistrafe noch die Kosten der zwangsweisen Fortschaffung, welche von dem Wasserbauinspektor festgesetzt werden, zu tragen.

§ 5. Fahrzeuge, welche nebeneinander liegen, haben das Überlegen von Gängen und Haltetauen und den Übertransport der Ladung einander zu gestatten. Fahrzeuge, welche hintereinander liegen, haben, soweit es ihr Geschäft zuläßt, sich der Länge nach so zu verschieben, daß überall die möglichste Ausnutzung der Anlagen erreicht wird; es ist jedoch niemand befugt, ohne Anweisung des Hafenmeisters die Haltetaue eines anderen Fahrzeuges zu lösen oder umzulegen.

Das Überladen von Frachten aus einem Fahrzeuge in das andere darf am Ufer nur dann erfolgen, wenn der Platz nicht von anderen Fahrzeugen in Anspruch genommen wird, sonst an der von der Hafenpolizei zu bestimmenden Stelle.

Verboten im Hafen ist:

a) das Baden und das unbefugte Fischen und Krebsen;
b) das Kochen und Schmelzen von Teer, Öl, Harz, Pech und anderen leicht entzündlichen Stoffen;
c) die Benutzung offener Lichter ohne Laternen;
d) das Schießen und das Abbrennen von Feuerwerk sowie nächtliche Ruhestörung;
e) die Verunreinigung der Hafenanlagen durch Exkremente, Kadaver, Kehricht, Ballast, Steine, Sand, Kohlen, Asche und sonstige Abfälle;
f) das Versenken von Fliegern (kleine Handkähne), Bau- und Nutzhölzern;
g) das Betreten der Böschungen und des Hafengeländes außerhalb der Treppen und Wege.

Das Hausieren mit Gegenständen irgendwelcher Art ist im Hafen nur mit besonderer Genehmigung des Königlichen Baubeamten gestattet.

Gesunkene Fahrzeuge müssen binnen drei Tagen gehoben und aus dem Fahrwasser gebracht werden, widrigenfalls dies von der Hafenverwaltung auf Kosten des Eigentümers geschieht.

§ 6. Der Schiffseigentümer und der Schiffer sind dafür haftbar, daß jedes Fahrzeug im Hafen ausreichend bemannt ist, um den Anordnungen der Hafenpolizei Folge leisten zu können. Auf jedem Fahrzeug im Hafen muß während der Schiffahrtsperiode wenigstens ein Mann sich aufhalten und nächtigen. Die Bemannung muß im Besitz von Legitimationspapieren sein und solche dem Hafenmeister auf Erfordern vorzeigen.

Bei Gefahr im Hafengebiete, Brand, Sturm, Hochwasser und Eisgefahr hat die Mannschaft der nicht unmittelbar bedrohten Fahrzeuge der Mannschaft der bedrohten nach Anweisung der Hafenpolizei unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Bei Frostwetter hat die Bemannung das Fahrzeug eisfrei und flott zu erhalten und nach Aufforderung der Hafenpolizei beim Aufeisen einer Fahrstraße im Hafen unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Während der winterlichen Schiffahrtsperre ist es den Schiffern nach vorhergegangener Anmeldung bei dem Hafenmeister gestattet, eine Anzahl benachbarter Fahrzeuge durch nur einen gemeinschaftlichen Wächter bewachen zu lassen. Es müssen jedoch hierbei gleichwohl die vorstehenden Vorschriften erfüllt werden und es sind daher auf Anordnung des Hafenmeisters jederzeit die Besatzungsmannschaften zu verstärken.

§ 6a.*) Personen, welche im Hafen liegende Schiffe während der Dunkelheit aufsuchen oder verlassen, müssen mit einer brennenden Handlaterne versehen sein.

*) Eingeschaltet gemäß Verordnung des Chefs der Oderstrombauverwaltung vom 11. April 1900 (Amtsbl. S. 124).

§ 7. Bei der Ent- und Verladung von Gütern mit den Kränen hat jeder Schiffer unter eigener Verantwortung darüber zu wachen, daß sich niemand beim Anheben, Herumziehen oder Niederlassen der angehängten Lasten unter denselben aufhält oder bewegt.

§ 8. Auf Erfordern sind die Schiffer und ihr Personal verpflichtet, auch nachts Ein- und Ausladungen vorzunehmen.

Reparaturen.

§ 9. Reparaturbedürftige Fahrzeuge, Flieger (kleine Handkähne) usw. dürfen auf die Hafenböschungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Hafenmeisters aufgeholt werden.

Ufer, welche von der Hafenverwaltung gebaut oder repariert werden sollen, sind auf Erfordern der Hafenpolizei sofort zu räumen.

Aufsicht.

§ 10. Die Aufsicht über den Hafen und die Ausführung dieser Verordnung liegt den Hafenpolizeibeamten (Hafenmeistern bzw. Eisenbahnabfertigungsbeamten) nach den ihnen zu erteilenden besonderen Vorschriften ob. Die Aufsichtsbeamten sind befugt, die Schiffe und deren innere Räume zu betreten.

Auch abgesehen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung ist den Anweisungen der vorgenannten Beamten unweigerlich Folge zu leisten, sobald es sich um die Ordnung und Sicherheit im Hafen handelt.

Strafbestimmungen.

§ 11. Die Übertretung der vorstehenden Bestimmungen wird mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafe zu gewärtigen ist.

Der Anspruch auf Schadenersatz gegen den Übertreter wird durch die zuerkannte Geldstrafe oder Haft nicht ausgeschlossen.

§ 12. Diese Polizeiverordnung tritt am 18. April d. J. in Kraft.

Breslau, den 10. April 1895.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
Chef der Oderstrombauverwaltung.

---

12. Polizeiverordnung, betreffend die Wartung der Dampfkessel der auf den Stromgebieten der Elbe und Oder verkehrenden Flußschiffe, vom 14. April 1887 (Amtsblatt S. 125).

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) wird hinsichtlich der auf den Stromgebieten der Elbe und Oder verkehrenden Flußdampfschiffe für den Umfang der Provinzen Sachsen, Brandenburg, Hannover, Schlesien und Pommern verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Pflichten der Maschinisten, Kesselwärter und Heizer auf Dampfschiffen.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Kesselraum ist stets rein, gehörig erleuchtet und frei von allen nicht dahin gehörigen Gegenständen zu halten.
2. Der Kesselwärter oder Heizer darf Unbefugten den Aufenthalt in dem Kesselraume nicht gestatten.
3. Der Kessel ist während des Betriebes nicht ohne Aufsicht zu lassen.

Inbetriebsetzung des Dampfkessels.

4. Vor dem Füllen des Kessels ist zu untersuchen, ob derselbe in seinem Innern genügend gereinigt ist, und ob alle dazugehörigen Vorrichtungen gangbar und ihre Verbindungsröhren nicht verstopft sind.
5. Das Anheizen darf erst erfolgen, nachdem der Kessel mindestens bis zur Höhe des festgesetzten niedrigsten Standes mit Wasser gefüllt ist.

6. Während des Anheizens ist das Dampfventil geschlossen und der Dampfraum mit der Atmosphäre in offener Verbindung zu erhalten.
7. Die Wasserstandsvorrichtungen sind während des Anheizens mehrmals zu probieren.

Betrieb des Dampfkessels.

8. Nachdem Dampfspannung im Kessel eingetreten, dürfen die Hähne und Ventile desselben nur langsam geöffnet und geschlossen werden.
9. Der Wasserstand darf nicht unter die Marke des festgesetzten niedrigsten Standes sinken.

Läßt sich der Wasserstand auf dieser Höhe mit Hilfe der Speisevorrichtungen nicht halten, so ist das Speisen einzustellen und das Feuer, ohne es aufzurühren, vorsichtig herauszuziehen.

Hierauf hat der Wärter oder Heizer seinen Vorgesetzten ungesäumt Anzeige von dem Geschehenen zu machen.

10. Die Wasserstandsvorrichtungen sind mindestens stündlich unter Benutzung aller Hähne zu probieren und von Schlamm zu reinigen. Jede Verstopfung ist zu beseitigen; gelingt dies nicht, und sind beide Vorrichtungen ungangbar, so ist das Feuer herauszuziehen und der Kessel kalt zu legen.
11. Sämtliche Speisevorrichtungen sind täglich zu benutzen und stets in brauchbarem Zustande zu erhalten. Geraten sie gleichzeitig in Unordnung, so ist das Feuer herauszuziehen und der Betrieb einzustellen.
12. Muß mit unreinem Wasser gespeist werden, so ist der Schlamm mindestens täglich abzublasen.
13. Der Dampfdruck darf die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten. Steigt der Dampfdruck darüber hinaus, so ist der Kessel zu speisen und der Zug zu vermindern. Genügt dieses nicht, so ist das Feuer herauszuziehen.
14. Die Sicherheitsventile sind täglich mehrmals durch vorsichtiges Lüften beweglich zu erhalten; jede Änderung der amtlich eingestellten Belastung ist verboten.
15. Die Manometer sind von Zeit zu Zeit auf ihre Übereinstimmung, sowie mindestens täglich darauf zu prüfen, daß die Zeiger bei Aufhebung des Dampfdruckes auf Null zurückgehen.
16. Zeigen sich am Kessel während des Betriebes Undichtigkeiten, Beulen, oder tritt ein Erglühen von Kesselteilen ein, so ist nach Ziffer 9 Absatz 2 dieser Verordnung zu verfahren.
17. Beim Schichtenwechsel darf der Wärter den Kessel nicht eher verlassen, als bis die Ablösung sich von dem ordnungsmäßigen Zustande des Kessels, des Wasserstandes und des Dampfdruckes überzeugt, sowie die Wasserstandsvorrichtungen, Sicherheitsventile, Manometer und mindestens eine Speisevorrichtung probiert, ferner vorhandene Mängel beseitigt hat.
18. Das Decken (Bänken) des Feuers nach Beendigung der Fahrt ist nur dann gestattet, wenn der Kessel unter Aufsicht bleibt.

Außerbetriebsetzung und Reinigung des Dampfkessels.

19. Mit dem vollständigen Ablassen des Kesselwassers darf erst dann begonnen werden, wenn das Feuer vom Rost entfernt und nur noch ein Überdruck von höchstens einer Atmosphäre vorhanden ist.
20. Mit kaltem Wasser ist der Kessel erst wieder zu füllen, nachdem derselbe sich bis auf Handwärme abgekühlt hat.
21. Die Züge und die vom Feuer berührten Kesselwandungen sind von Asche und Ruß tunlichst freizuhalten.

Kesselstein und Schlamm sind aus dem Kesselinnern oft und gründlich zu entfernen; beim Abklopfen des Kesselsteins ist die Anwendung scharfer Werkzeuge untersagt. Hierbei darf nicht auf die Nietköpfe, sondern nur auf die Stellen zwischen denselben geschlagen werden.

22. Bei der Untersuchung des Kessels durch den amtlich bestellten Sachverständigen haben der Maschinist und Heizer unaufgefordert die ihnen bekannten Mängel der Anlage dem Beamten mitzuteilen; keinesfalls dürfen sie dieselben zu verdecken oder zu verbergen suchen.

Artikel 2.

Die Führer der Dampfschiffe sind verpflichtet, die Maschinisten, Kesselwärter und Heizer mit den vorstehenden Pflichten genau bekannt zu machen und sich von dem richtigen Verständnis derselben zu überzeugen; auch haben sie dafür zu sorgen, daß ein Abdruck der Artikel 1 und 2 in dem Kesselraume ihres Schiffes an der dem Heizerstande zunächst belegenen Wandfläche stets ausgehängt und in leserlichem Zustande erhalten wird.

Artikel 3.

Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht etwa die im § 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1872 (G.S. S. 515) vorgesehene höhere Strafe verwirkt sein sollte, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von einhundert Mark bestraft.

Artikel 4.

Alle mit dieser Verordnung nicht im Einklang stehenden polizeilichen Vorschriften werden aufgehoben.

Berlin, den 14. April 1887.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

---

13. Polizeiverordnung, betreffend die Schiffahrt auf der regulierten Przemsa, vom 31. Dezember 1888. (Amtsbl. 1889 S. 1) ergänzt durch die Polizeiverordnung vom 5. Oktober 1909 (Amtsbl. S. 394).*)

---

14. Polizeiverordnung,**) **betreffend das Treideln auf der Weichsel,** vom 3. Juni 1850. (Amtsbl. S. 183.)

---

15. Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für den Klodnitzkanal, vom 15. Juni 1900. (Extrabeilage zu Stück 25 des Amtsbl.) ***)

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Klodnitzkanal in seiner ganzen Ausdehnung von der Gleiwitzer Hütte bis zur Mündung in die Oder nachstehende Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung erlassen.

Abschnitt I.

Beschaffenheit der Fahrzeuge und der Ladung sowie Bemannung.

§ 1. (Länge und Breite der Fahrzeuge.) Für die Schiffsgefäße ist höchstens diejenige Länge und Breite zulässig, welche das anstandslose Durchfahren der vorhandenen Schleusen und sonstigen Bauwerke gestattet.

Als größte zulässige Abmessungen werden festgesetzt eine Länge von der Vorder- bis zur Hinterkasse von 34,5 m, eine Breite von 3,95 m. Die Ladung darf die vorstehend angegebenen Maße nicht überschreiten.

§ 2. (Höhe, Bordhöhe und Tiefgang der Fahrzeuge.) Die zulässige Höhe des Schiffsrumpfes (Kasse) und der Ladung über Wasser wird durch die lichte Höhe der Brücken bestimmt, sie darf bei normalem Wasserstand höchstens 2,9 m betragen.

---

*) Diese in den früheren Ausgaben an dieser Stelle abgedruckt gewesene Polizeiverordnung hat ihrer lokalbeschränkten Bedeutung wegen in der jetzigen Bearbeitung keine Aufnahme gefunden.

**) Die an dieser Stelle in der früheren Ausgabe abgedruckt gewesene Polizeiverordnung vom 3. Juni 1850 hat ihrer lokalbeschränkten Bedeutung wegen in der jetzigen Bearbeitung keine Aufnahme gefunden.

***) Die Handhabung der Strom-, Schiffahrts- u. Hafen-Polizei auf dem Klodnitzkanal ist dem Wasserbauinspektor in Gleiwitz übertragen. (Bek. vom 2. Februar 1899. Amtsbl. S. 42.)

Auch lose auf dem Fahrzeuge liegende Gegenstände dürfen die genannte Höhe nicht überschreiten.

Ein beladenes Fahrzeug muß mindestens 25 cm Bordhöhe haben, wenn es nicht durch Verdeck oder in sonst geeigneter Weise gegen den Wellenschlag geschützt ist. In dem Falle darf die Bordhöhe 5 cm weniger betragen.

Als größte Tauchtiefe darf das Maß von 1,4 m in keinem Falle überschritten werden. Bei besonders niedrigen Wasserständen, bei Ausbesserung von Bauwerken usw. entscheidet das pflichtgemäße Ermessen des zuständigen Schleusenmeisters darüber, ob diese Tauchtiefe zulässig ist. Ein jeder Schiffer ist solchenfalls verbunden, bis zu der erlaubten Ladungstiefe unweigerlich abzuleichtern, widrigenfalls er nicht in die Schleuse eingelassen wird. Die zur Ableichterung gebrauchten Kähne werden beim Durchschleusen als Zubehör des Hauptkahns betrachtet, und es wird dem Kahnführer bei der Eingangsschleuse eine Bescheinigung über das Vorhandensein und die Zahl der Leichterschiffe ausgehändigt.

Lastfahrzeuge von mehr als 25 Tonnen Tragfähigkeit haben in äußerlich erkennbarer Weise auf beiden Seiten vorn, mittschiffs und hinten ein 15 cm breites Tiefgangsmaß in Dezimeterteilung unverrückbar in der Art anzubringen, daß der wirkliche Tiefgang des Fahrzeugs daran abgelesen werden kann. Das Tiefgangsmaß muß von der Eintauchungslinie des unbeladenen Schiffes bis 10 cm über die höchste zulässige Eintauchung des vollbeladenen Schiffes reichen. Die Maßeinteilung erfolgt von unten nach oben mit Null am tiefsten Punkte des Schiffbodens beginnend. Die ungeraden Dezimeter sind schwarz, die geraden Dezimeter weiß zu bezeichnen.

In jedem weißen Dezimeterfelde ist das vorhergehende ungerade Dezimeter mit arabischen schwarzen Zahlen von mindestens 4 cm Höhe zu vermerken.

Eine Unterteilung der einzelnen Dezimeter mit Teilstreifen von 2 cm Höhe ist nur auf einem seitlichen Drittel des Tiefgangsmaßes durchzuführen.

Zu beiden Seiten des Tiefgangsmaßes ist zur Abhebung von der Farbe des Schiffes ein mindestens 2 cm breiter, weißer Streifen anzubringen.

§ 3. (Steuerbelastung.) Das Belasten der Steuer mit Steinen ist verboten. Die zur Belastung dienenden Gewichte müssen derartig befestigt sein, daß deren Herabfallen unbedingt verhindert ist.

§ 4. (Bezeichnung der Fahrzeuge.) Auf jedem Lastfahrzeuge von mehr als 25 Tonnen Tragfähigkeit mit Ausnahme der Fahrzeuge der Königlichen Wasserbauverwaltung müssen an beiden Seiten in deutlich lesbaren schwarzen Buchstaben von wenigstens 10 cm Höhe auf weißem Grunde in deutscher Schrift der Vor- und Zuname des Schiffseigentümers, sowie dessen Wohnort angegeben sein. Bei Fahrzeugen, welche eine Kajüte tragen, sind diese Angaben auf den Seitenwänden der Kajüte anzubringen. Bei Fahrzeugen ohne Kajüte müssen über dem Riesbord Tafeln zur Aufnahme der Inschrift befestigt werden.

Hinsichtlich der weiteren Bezeichnung der Fahrzeuge wird auf die hierfür maßgeblichen, polizeilichen und sonstigen Vorschriften verwiesen.*)

§ 5. (Beleuchtung der Fahrzeuge.) Lastschiffe müssen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang eine hellbrennende Laterne mit weißem Lichte in solcher Höhe über dem Schiffsrumpfe führen, daß es von allen Seiten sichtbar ist.

§ 6. (Ladung von Spiritus, Mineralölen und Sprengstoffen.) Wird Spiritus in besonderen Fahrzeugen oder mit anderen Gütern zusammengeladen befördert, so hat der Schiffer die von der Schiffahrtspolizeibehörde jeweils anzuordnenden Sicherungsvorschriften zu beachten. Vorbehaltlich der für Häfen, Lade-, Lösch- und Liegeplätze geltenden besonderen Vorschriften dürfen auf dem Kanale und den Ufern Fahrzeuge nur an den von der zuständigen Polizeibehörde bestimmten Stellen mit Spiritus beladen werden. Ebenso dürfen nur an solchen Stellen mit Spiritus beladene Fahrzeuge anlegen oder die Spiritusladung löschen oder lagern. Auf Fahrzeugen, deren Hauptladung in

*) S. die Anm. zu § 6 Ziff. 5 der weiter oben abgedruckten Oberpräsidalverordnung vom 15. Mai 1906.

Spiritus besteht, darf außer in den Kajüträumen Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, noch Tabak geraucht werden, auch dürfen auf ihnen weder Sprengstoffe noch leicht entzündliche Gegenstände vorhanden sein.

Die Vorschriften des Absatz 1 gelten in gleicher Weise für Mineralöle. (Vgl. im übrigen die Polizeiverordnung des Königlichen Oberpräsidenten für die Provinz Schlesien über den Verkehr mit Mineralölen vom 14. Februar 1884 — Amtsblatt Oppeln S. 88 ff. —.) *)

Für die Beförderung von Sprengstoffen auf dem Kanal gelten die Bestimmungen der ministeriellen Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1893 — Amtsblatt Oppeln 1893 S. 429 ff.**) — insbesondere für die Militär- und Marineverwaltung diejenigen der ministeriellen Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1893 — Amtsblatt Oppeln 1894 S. 23. —

Hinsichtlich der Verladung und Verschiffung von Arsenikalien und Giftstoffen gelten die Bestimmungen des Regulativs vom 5. Januar 1840 — Amtsbl. S. 61. —***)

§ 7. (Bemannung.) Die Fahrzeuge von mehr als 25 t Tragfähigkeit müssen gleichviel, ob sie leer oder beladen sind, während der Fahrt mit wenigstens 2 erwachsenen Personen bemannt sein, von denen sich die eine an Deck im Vorderteile des Fahrzeuges, die andere am Steuer aufzuhalten hat. Für Fahrzeuge, die lediglich durch Menschen getreidelt werden, können mit Genehmigung des Wasserbauinspektors in Gleiwitz Ausnahmen zugelassen werden. Die Treidler werden bei Fortbewegung des Fahrzeuges durch Pferde zur Bemannung nicht gerechnet.

Kein auf dem Kanal nebst Zubehör befindliches Lastfahrzeug darf, solange es nicht eingefroren ist, ohne ständige Aufsicht sein, selbst wenn es fest angebunden ist.

Wegen der Dienst- und Arbeitsbücher der Schiffsmannschaften bewendet es bei den Vorschriften der Polizeiverordnung vom 8. Juli 1856 — Amtsblatt Oppeln S. 352 —†) sowie der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 § 107 ff.

Abschnitt II.

Vorschriften über die Gebührenerhebung.††)

§ 8. (Hebungsstellen, Abfertigungszeiten.) Zur Erhebung der tarifmäßig zu entrichtenden Schleusengefälle, Platz- und Niederlagegelder sind ausschließlich das Hauptsteueramt zu Gleiwitz, der Königliche Kanalzollerheber auf Schleuse 1 und der Schleusenmeister auf Schleuse 8 befugt.

Die Abfertigung der Steuerpflichtigen erfolgt vom 1. März bis einschließlich September vormittags von 7 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten vormittags von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 6 Uhr. In dringenden Fällen erfolgt die Abfertigung ausnahmsweise auch außer der bestimmten Zeit.

§ 9. (Abfertigung beim Beginn der Fahrt.) Der Schiffsführer ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt in den Kanal bei der nächstgelegenen Hebestelle die

*) An Stelle dieser Verordnung gilt jetzt die Verordnung vom 1. Mai 1906 (Teil V. ds. W.).

**) Jetzt die Polizeiverordnung vom 14. September 1905 (Teil I. ds. W.).

***) S. dieses Regulativ oben im Teil III. ds. W. (Gesundheitspolizei).

†) S. diese oben im Teil II. ds. W. (Ordnungs- und Sittenpolizei).

††) Tarif für die Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf dem Klodnitzkanal vom 7. Dezember 1902 (Amtsbl. S. 413). Ministerielle Ausführungsbestimmungen hierzu vom 12. Dezember 1902 (Sonderbeil. zu Stück Nr. 2 des Amtsbl. 1903), abgeändert durch die Bekanntmachung vom 1. März 1907 (Amtsbl. S. 72). Ferner Abgabentarif vom 13. August 1897 (Amtsbl. S. 283) betreffs der Ladeplätze zu Gleiwitz. Die Führer abgabenpflichtiger Fahrzeuge haben bei jedesmaliger Durchfahrung einer Hebestelle einen nach der geltenden Schiffseichordnung (Eichordnung für die Binnenschiffahrt auf den Wasserstraßen im Bezirk der Oderstrombauverwaltung vom 19. März 1900, Extrabeilage zu Stück 13 des Amtsbl.) ausgefertigten Eichschein vorzulegen (Ausführungsbestimmungen vom 12. Juli 1902 (Amtsbl. S. 244). Die Übertretung oder Nichtbefolgungen der vorerwähnten Ausführungsbestimmungen seitens der Schiffahrt- und Flößereitreibenden wird nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Hinterziehung und Überhebung von Verkehrsabgaben, vom 2. Mai 1900 (G.S. S. 123) mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft, während Abgabenhinterziehungen nach § 1 dieses Gesetzes Geldstrafen zum 4- bis 20fachen Betrage der hinterzogenen Summe nach sich ziehen.

Anzahl der Schiffe, deren Ladung nach Gattung und Menge der aufgenommenen Waren und diejenigen Schleusen nach ihrer Nummer schriftlich oder mündlich anzumelden, bei welchen seine Fahrt beginnt und endigt.

Wird Anspruch auf Entrichtung der im Tarif bewilligten ermäßigten Abgabensätze erhoben, so ist durch Vorzeigung des Meßbriefes und der Ladungspapiere die Tragfähigkeit des Fahrzeugs und die Gattung der geladenen Güter nachzuweisen.

Auf Grund seiner Anmeldung erhält der Schiffsführer gegen sofortige Entrichtung der tarifmäßigen Schleusengefälle über jedes geführte Schiff eine Quittung.

§ 10. (Abfertigung während der Fahrt.) Diese Quittung (§ 9) dient zugleich als Schleusenpaß und ist bei jeder Schleuse dem Schleusenmeister vorzuzeigen, der erst nach Vorlagevermerk die Durchschleusung vornehmen darf. Quittungen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausstellung ausgenutzt sind, verlieren ihre Gültigkeit, die gezahlten Gebühren werden nicht erstattet.

Die Quittung ist den Kanalaufsichtsbeamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen.

Wird nach Aushändigung der Quittung während der Fahrt von leeren Fahrzeugen Ladung oder von beladenen Fahrzeugen Beiladung eingenommen oder die Ladung vor Erreichung des angegebenen Bestimmungsortes ganz oder teilweise gelöscht, so sind die Abweichungen von der ersten Anmeldung bei der nächsten Schleuse anzuzeigen und von dem Schleusenmeister auf der Quittung zu vermerken. Eine etwa dadurch bedingte Nachzahlung an Schleusengeldern ist bei der nächstgelegenen Hebestelle zu leisten und die darüber erteilte Quittung vor der Durchfahrt durch die letzte zu durchfahrende Schleuse dem Schleusenmeister vorzulegen.

Anträge auf Rückerstattung bereits gezahlter Schleusengelder sind bei derjenigen Hebestelle anzubringen, bei welcher die Zahlung stattgefunden hat.

Abschnitt III.

Verhalten beim Anlegen am Ufer, Ein- und Ausladen und Stilleliegen im Fahrwasser.

§ 11. (Anlegen.) Das Anlegen von Fahrzeugen zum vorübergehenden Stilleliegen ist an jeder nicht verbotenen Uferstelle gestattet, wenn dadurch die Schiffahrt und das Treideln nicht behindert werden.

Schiffe, welche bei Schleuse 1 talwärts kommen, sind gehalten, in die freie Oder zu fahren, es sei denn, daß der bevorstehende Eintritt des Winters es für den Schiffer gewagt erscheinen läßt, abzuschwimmen.

Die Schiffsgefäße müssen dem Ufer möglichst nahe und gestreckt, d. h. hintereinander anlegen.

Die Mannschaft am Ufer liegender Fahrzeuge ist verpflichtet, die Treidelleinen vorbeifahrender Fahrzeuge ohne Zeitverlust überzuholen.

§ 12. (Ein- und Ausladen.) Das Anlegen zum Laden und Löschen und das Laden und Löschen selbst darf ohne weitere Erlaubnis nur an solchen Stellen stattfinden, die als Ladestellen bezeichnet und mit den erforderlichen Vorkehrungen zur Befestigung der Fahrzeuge versehen sind. Jede Versperrung des Treidelweges ist dabei untersagt.

Die Erlaubnis, an anderen als den bezeichneten Plätzen zu löschen oder zu laden, ist von dem Wasserbauinspektor in Gleiwitz einzuholen, welcher gleichzeitig die in jedem einzelnen Falle dafür geltenden Bedingungen festzusetzen hat.

Beim Anlegen der Fahrzeuge an das Kanalufer und beim Ein- und Ausladen müssen Laufbretter von Bord nach dem Ufer gelegt werden.

§ 13. (Überwintern.) Das Überwintern von Schiffsgefäßen darf nur an bestimmten Stellen mit besonderer Genehmigung des Wasserbauinspektors und unter den von diesem vorgeschriebenen Bedingungen stattfinden.

§ 14. (Befestigung angelegter Fahrzeuge.) Angelegte Schiffsgefäße müssen so befestigt werden, daß sie nicht vom Ufer abtreiben, sich losreißen, herumschlagen, die Fahrt sperren oder Ufer und Bauwerke oder andere Fahrzeuge beschädigen können.

Die Befestigung an Bäumen, Brücken, Schleusen oder sonstigen zum Befestigen nicht bestimmten Gegenständen ist untersagt.

Zum Festlegen sind entweder die am Ufer vorhandenen Befestigungspfähle und Steine, oder solche Pfähle zu benutzen, welche am Rande des Banketts auf der Landseite einzuschlagen sind.

Niemals dürfen zum Zwecke des Festlegens Anker in die Ufer eingelegt werden. Das Ankern im Kanal ist verboten.

Abschnitt IV.

Verhalten während der Fahrt.

§ 15. (Segeln.) Das Segeln auf dem Kanale ist für alle Fahrzeuge untersagt.

§ 16. (Treideln.) In der Regel darf nur vom Treidelwege aus getreidelt werden. Das Betreten der zum Treideln nicht bestimmten Böschungen der Dämme und Borde ist verboten.

Der Betrieb des Treidelns ist gestattet, soweit der Leinpfad und die Treidelbrücken für diesen Betrieb eingerichtet sind.

Die Pferde müssen auch in den Ruhepausen ständig unter Aufsicht sein. Etwaige Futterstellen auf Kanalgebiet sind unverzüglich von Heu- und Strohresten zu reinigen. Für allen Schaden, welchen die Pferde anrichten, ist lediglich der Schiffsführer verantwortlich.

Die Treidelleine muß dauerhaft und fest, der Treidelbaum hinreichend hoch und stark sein.

Mindestens 40 m vor jeder Schleuse ist die Leine abzuwerfen, die Pferde sind in genügender Entfernung um die Kammer herumzuführen.

§ 17. (Schleppen durch Dampfer.) Das Schleppen der Kähne durch Dampfer mit höchstens 2 im Anhang ist gestattet, dabei darf die Fahrgeschwindigkeit 3,5 km in der Stunde nicht überschreiten.

§ 18. (Begegnen von Fahrzeugen.) Schiffe weichen untereinander in der Regel nach rechts aus. Ist dies wegen unzureichender Breite des Kanals nicht möglich, so hat das aufwärts kommende Schiff an der vom Schleusenmeister zu bestimmenden Stelle solange zu halten, bis das abwärts kommende vorbeigefahren ist.

Begegnen sich zwei getreidelte Fahrzeuge, so müssen die von unten heraufkommenden ihre Leinen senken und die herabkommenden darüber fahren lassen.

§ 19. (Nebeneinanderfahren.) Das Nebeneinanderfahren oder Kuppeln von Fahrzeugen ist untersagt.

§ 20. (Querlegen überstehender Gegenstände.) Zur Vermeidung von Beschädigungen und Unglücksfällen ist auf Lastfahrzeugen das Querlegen von überstehenden Gegenständen, wie Ruder, Staken, Brettern, Stangen u. dgl., sowie das Heraushängen von Ankern während der Fahrt verboten.

Abschnitt V.

Verhalten bei den Schleusen und Brücken.

§ 21. (Zeit des Durchschleusens.) Das Durchschleusen wird in der Regel nur am Tage in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang bewirkt. Wenn nach langanhaltendem niedrigem Wasserstande im Kanal oder in der Oder plötzlich Hochwasser eintritt oder bald zu erwarten steht, so kann jeder zu Tal fahrende Schiffer das Durchschleusen seines Fahrzeuges auch bei Nacht verlangen. Sollten hierbei nicht sofort zu beseitigende Unordnungen entstehen, so ist der Schleusenmeister befugt, das nächtliche Schleusen sofort einzustellen.

Das Durchschleusen ist an Sonn- und Festtagen von 9 Uhr bis 12 Uhr vormittags verboten; Ausnahmen sind nur mit besonderer Genehmigung des Wasserbauinspektors in Gleiwitz in Fällen dringender Not zulässig.*)

*) Hierdurch ist die im II. Teil ds. W. abgedruckte Polizeiverordnung vom 14. April 1858 für den Klodnitzkanal ersetzt.

§ 22. (Schleusenrang.) Beim Durchschleusen und bei Benutzung der Kanalanlagen entscheidet im allgemeinen die Reihenfolge, in welcher die Fahrzeuge angekommen sind.

Fahrzeuge, welche wegen zu großen Tiefgangs vom Durchschleusen ausgeschlossen sind, müssen den nachfolgenden Fahrzeugen Platz machen.

Nähern sich Fahrzeuge, welche vom Oberwasser in das Unterwasser und umgekehrt geschleust sein wollen, einer Schleuse gleichzeitig, so müssen sie solange warten, bis sie mit derselben Schleusenfüllung durchgeschleust werden können.

Handkähne und ähnliche Fahrzeuge dürfen außer ihrem Range bei jeder Schleusung mitschleusen, wenn dies ohne Nachteil für den übrigen Verkehr geschehen kann.

§ 23. (Vorschleuserecht.) Ein Vorschleuserecht steht ausnahmsweise folgenden Fahrzeugen in der nachbezeichneten Reihenfolge zu:

1. Fahrzeugen jeder Art der Königlichen Wasserbauverwaltung, Kähnen, welche zu Bauten dieser Verwaltung bestimmte Baustoffe oder Geräte befördern, und Floßhölzern, welche zu solchen Bauten bestimmt sind.
2. Fahrzeugen, deren Hauptladung aus Schießpulver oder anderen Sprengstoffen, aus lebenden, in besonderen Haltern (Dröbeln) befindlichen Fischen, aus frischen Früchten (Baum- und unverpackten Hackfrüchten) oder anderen schnellem Verderben ausgesetzten Gegenständen besteht.
3. Durch Dampfer geschleppten und mit Pferden getreidelten Fahrzeugen vor anderen von Menschen bewegten Fahrzeugen, sofern dem Schleusenmeister der Nachweis erbracht wird, daß auf der Strecke von wenigstens 5 km vor der Schleuse, oder, falls die Schleuse weniger als 5 km von dem Anfangspunkt des Kanals gelegen ist, von diesem Anfangspunkt ab bereits ausschließlich Treidelpferde benutzt sind.

§ 24. (Annäherung an die Schleusen.) Die Annäherung der Schiffsgefäße an die Schleusen muß langsam geschehen. Vor der Einfahrt in die Schleusen sind die Fahrzeuge darauf zu untersuchen, daß sie von allen überhängenden oder überstehenden Gegenständen, als Rudern, Staken, Stangen, Anker u. dgl., befreit sind. Bei Fahrzeugen, welche mit dem Steuerruder so lang sind, daß zwischen den Stemmtoren nicht ein Spielraum von mindestens 60 cm verbleiben würde, müssen die Steuer vor dem Eingange in die Schleuse abgenommen werden.

Fahrzeuge von zu großen Abmessungen oder mit zu großem Tiefgang werden von der Durchschleusung zurückgewiesen, ebenso hölzerne Schiffe mit über die Oberfläche der Bordwände vorstehenden Eisenteilen, wie eisernen Streichleisten, Köpfen von Schraubenbolzen u. dgl. Dasselbe gilt von eisernen Schiffen, welche keine hölzernen Streichleisten haben.

§ 25. (Verhalten beim Durchschleusen.) Die Durchschleusung hat nur unter Leitung des Schleusenmeisters zu erfolgen, und ohne dessen Erlaubnis dürfen Schiffsgefäße sich den Schleusentoren nicht auf weniger als 35 m nähern. Die Schiffsführer müssen andererseits der Aufforderung der Schleusenmeister, in die Schleuse zu ziehen, unverzüglich nachkommen, widrigenfalls sie ihren Schleusenrang verlieren.

Der Schiffer und seine Leute sind verbunden, in Unterstützung des Schleusenmeisters die zur Durchschleusung erforderlichen Arbeiten, Öffnen und Schließen der Torschützen und Schleusentore nach dessen näherer Anweisung zu verrichten.

Jedes starke Anstoßen an die Tore und Kammerwände ist zu vermeiden. Zu diesem Zwecke sind die Fahrzeuge während des Durchschleusens mittels Tauen, Ziehleinen oder dergleichen gehörig festzuhalten.

Auf jedem Fahrzeuge sind mehrere Fender bereit zu halten und gegebenenfalls rechtzeitig zwischen Fahrzeug und Wand herabzulassen.

Das Einsetzen eisenbeschlagener Ruder, Stangen oder dergleichen in die Wände und Tore der Schleusen, sowie jede Beschädigung derselben ist verboten.

§ 26. (Durchfahren der Brücken.) Die Annäherung der Fahrzeuge an die Brücken und Sperrschleusen und die Durchfahrt durch diese muß langsam erfolgen. Bei der Durchfahrt dürfen Anker und Kette nicht schleifen.

In der Durchfahrt der Brücken und auf Fahrzeuglänge oberhalb und unterhalb dürfen Fahrzeuge nicht aneinander vorbeifahren. Das später ankommende Fahrzeug muß vor der Brücke den Durchgang des entgegenkommenden abwarten; bei gleichzeitiger Ankunft hat das talwärts fahrende vor dem bergwärts fahrenden den Vorzug.

Das Festklemmen in den Brücken, das Einsetzen eisenbeschlagener Ruder und Stangen, in deren massive oder hölzerne Teile, überhaupt jede Beschädigung der Brücken und jede Berührung ihres Überbaues durch Fahrzeug, Ladung oder andere Gegenstände, sowie jede Verunreinigung des Überbaues ist verboten.

Abschnitt. VI.

Flößerei.

§ 27. (Größe und Verband der Flöße.) Stammholzflöße oder sogenannte Matätschen, welche auf dem Kanal verflößt werden sollen, müssen fest verbunden sein, dürfen nicht länger als 34 m und nicht breiter als 3,90 m sein. Sie dürfen der Länge nach nicht steif verbunden sein und durch aufgelegtes Stamm- oder Scheitholz nur soweit belastet werden, daß die unteren Flößtafeln noch über Wasser sichtbar bleiben. Unverbundene Bauhölzer und Scheitholz, welches nur in Rahmen von Stammhölzern eingefaßt ist, dürfen durch den Kanal nicht geflößt werden.

§ 28. (Verbinden der Flöße.) Sollen Stammhölzer an anderen als hierzu allgemein bestimmten Stellen in den Kanal geworfen und zum Zwecke des Verflößens verbunden werden, so ist die Erlaubnis hierzu vorher bei dem Wasserbauinspektor in Gleiwitz nachzusuchen. Im Falle der Genehmigung sind die Kanalufer durch Streckhölzer gegen Beschädigung zu schützen, etwaige Beschädigungen der Rasenbekleidung baldigst wiederherzustellen.

Wenn 8 bis 10 Matätschen miteinander verbunden werden, so sind sie sofort zu verflößen, damit nicht Kanalstrecken zum Nachteil der Schiffahrt zu stark beengt werden.

§ 29. (Sonstige Bestimmungen.) Die in den §§ 5, 8 bis 16, 18 bis 22 und 24 bis 26 dieser Polizeiverordnung für Fahrzeuge gegebenen Vorschriften finden auch für die Flöße sinngemäße Anwendung.

Abschnitt VII.

Allgemeine Strompolizeivorschriften.

§ 30. (Einlassen von Schutt, Steinen und dergleichen, Entnahme von Sand usw.) Jedes Einwerfen oder Einlassen von Schutt, Steinen, Ballast, Sägespänen, Kehricht, Müll, Asche, Küchenabfällen, Steinkohlenschlacken, Tierleichen u. dgl., von Schlammwasser aus Gruben und von sonstigen unreinen oder schädlichen Flüssigkeiten, Haus- und Fabrikwässern, sowie von allerlei Rückständen aus Fahrzeugen, von menschlichen und tierischen Entleerungen und Auswurfstoffen jeder Art in den Kanal und sein Zubehör ist untersagt.*)

Die Entnahme von Sand, Kies, Ton u. dgl. durch Graben und Baggern, sowie die Entnahme von Eis ist ohne Genehmigung des Wasserbauinspektors verboten.

§ 31. (Sinken von Fahrzeugen.) Lecke und durch starke Regengüsse mit Wasser angefüllte Fahrzeuge sind von den Schiffern fleißig auszuschöpfen, um deren Sinken zu verhüten. Ist ein Fahrzeug gesunken oder festgefahren, so hat der Schiffer ungesäumt die Wiederflottmachung oder Hebung herbeizuführen. Er muß von jedem sein Fahrzeug betreffenden Unfall dem nächsten Schleusenmeister sofort Anzeige erstatten.

Das Zerschlagen von Fahrzeugen (Ausschlachten) und deren Zulandeziehen zum Zwecke des Zerschlagens ist untersagt.

§ 32. (Beschädigung der Ufer und Störung des Verkehrs.) Das Betreten der Uferböschungen, Dämme und Bankette an anderen als den Auslade-

*) Hierdurch wird die weiter unten unter Nr. 17 abgedruckte Polizeiverordnung vom 23. Februar 1894, soweit sie sich auf den Klodnitzkanal bezieht, ersetzt. Sie gilt aber noch für die Zuflüsse des Kanals.

stellen, das unbefugte Gehen, Radfahren, Reiten, Fahren oder Karren, Weiden von Vieh und dergleichen auf den kanalfiskalischen Grundstücken, sowie jede Beschädigung des Kanals und seines Zubehörs, das Einsetzen von Rudern, Bootshaken, Stangen u. dgl. in die Kanalböschungen und Bauwerke und das Niederlegen von Gegenständen auf Kanalgebiet werden untersagt. Holz, Steine und andere Massenwaren dürfen nur mit Genehmigung des Wasserbauinspektors näher als 5 m vom Ufer gelagert werden.

Insbesondere darf die Benutzung des Treidelweges nicht verhindert oder erschwert werden.

Das Viehtränken, Pferdeschwemmen und Baden ist nur an den dazu bestimmten Stellen gestattet.

Die Beschädigung und Beraubung der Baum- und Pflanzungsanlagen am Kanal ist verboten.

§ 33. (Unbefugtes Stauen.) Es ist untersagt, zwecks Erlangung einer zeitweisen größeren Wassertiefe die vorhandenen Seitenabflüsse des Kanals eigenmächtig zu verschützen, anzustauen oder sonst wilde Verdämmungen zu diesem Zwecke im Kanal und dessen Seitenabzügen anzulegen. Die Handhabung der Stauwerke ist nur den dazu Berechtigten gestattet.

§ 34. (Uferanlagen und Wasserbauten.)

Die Errichtung von Uferanlagen oder Wasserbauten am Kanal darf nur unter Genehmigung des Wasserbauinspektors erfolgen. Insbesondere ist die Anlegung von Bohlwerken, Wassertreppen, Ein- und Ausladestellen, Anlegestellen für Fahrzeuge jeder Art und dergleichen, sowie das Anlegen von Abzugsröhren, Wasserleitungen u. s. f. verboten.

Die zu solchen Anlagen erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich und nur an die Person desjenigen geknüpft, dem sie erteilt wurde.

Ohne Genehmigung hergestellte Anlagen der vorbezeichneten Art können durch die Strompolizeibehörde zwangsweise entfernt werden.

Abschnitt VIII.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 35. (Mitführen der Polizeiverordnung.)

Jeder Schiffs- und Floßführer ist gehalten, einen Abdruck der gegenwärtigen Polizeiverordnung bei Benutzung des Kanals bei sich zu führen.

§ 36. (Schiffahrtspolizeibeamte.)

Die Strom- und Schiffahrtspolizei steht im Geltungsbereiche dieser Verordnung dem Wasserbauinspektor in Gleiwitz zu, welcher sich hierbei der Schleusenmeister bedient und in Ausübung seiner diesfälligen Obliegenheiten von den Ortspolizeibehörden und -beamten, sowie den Gendarmen unterstützt wird. Den Anordnungen aller dieser Beamten ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 37. (Strafbestimmung.) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet, soweit nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist. Die Verbindlichkeit zum Schadenersatz wird hierdurch nicht berührt.

§ 38. (Aufhebung älterer Vorschriften.) Das Schiffahrtsreglement für den Klodnitzkanal vom 6. Oktober 1865 (Amtsbl. Oppeln S. 316) wird aufgehoben.

§ 39. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 15. Juni 1900. Der Regierungspräsident.

---

16. Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Ausladeplätze und die Lagerplätze am Klodnitzkanal, vom $\frac{18.}{24.}$ Februar 1865 (Amtsbl. S. 83).

Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26. September v. J. der seit dem 1. November v. J. in Kraft getretene Tarif zur Erhebung der Abgaben für das Befahren des

Klodnitzkanals, sowie für die Benutzung des Schiffsbauplatzes und der Lagerplätze an demselben genehmigt worden ist,*) — und nachdem ferner durch Verfügung des Königlichen Finanzministerii vom 25. Oktober v. J. angeordnet worden, daß das Niederlagegeld bei der Anmeldung zur Lagerung, bzw. vor Beginn jeder weiteren sechsmonatlichen Lagerung (Anmerkung zu D. im Tarif) an den Hebestellen zu Klodnitz, Ujest und Gleiwitz, je nachdem der Lagerplatz an der Kanalstrecke von Schleuse Nr. 1 bis Nr. 4 resp. Nr. 5 bis Nr. 11 oder Schleuse 11 bis 18 belegen, zu entrichten ist**), wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß folgende öffentliche Plätze am Kanal vom Publikum zur Ein- und Ausladung und Lagerung benutzt werden dürfen:

1. der Platz bei Klodnitz (Schleuse Nr. 1) für alle Arten Produkte mit Ausnahme von Bauholz,
2. der Platz bei Klodnitz (Schleuse Nr. 2) für Waren und Produkte aller Art, insbesondere für Klafter- und Bauholz,
3. der Platz unterhalb Schleuse 3 für Waren und Produkte aller Art, insbesondere für Klafter- und Bauholz,
4. oberhalb Schleuse Nr. 3 der Schiffsbauplatz, bestimmt zur Erbauung neuer und Reparatur alter Schiffe,
5. der Platz oberhalb Schleuse Nr. 8 bei Ujest für Waren und Produkte aller Art, insbesondere für Klafter- und Bauholz,
6. oberhalb der Schleuse Nr. 18 bei Gleiwitz am Kanalbassin
   a) am linken Ufer der vor- und seitwärts der Salzmagazine belegene Platz zur Verladung von Kaufmannsgütern, insbesondere des Salzes bestimmt;
   b) am linken Ufer der dem ad 2 gegenüber belegene Platz zur Verladung von Stämmen und Bauholz;
   c) am rechten Ufer der dem ad 6 gegenüber belegene Platz, welcher dem allgemeinen Verkehr freigegeben ist.

Die Bestimmung darüber, an welchen Stellen jener Plätze und in welcher Weise die Lagerung resp. die Ein- und Ausladung stattfinden darf, steht dem betreffenden Kanalgelderheber zu.

Zur ausnahmsweisen Gestattung noch anderer Ein- und Ausladeplätze ist die besondere schriftliche Erlaubnis des Königlichen Kanalbauinspektors erforderlich, welcher bei Erteilung derselben die Bedingungen vorschreiben wird, unter denen die Aus- und Einladung ausnahmsweise gestattet werden kann. In ganz besonders dringenden Fällen sind auch die betreffenden Kanalgelderheber an den beiden Empfangsstellen in Klodnitz und Ujest unter der Zuziehung der betreffenden Schleusenmeister befugt, diese Erlaubnis zu erteilen, jedoch haben die letzteren hiervon ungesäumte Mitteilung dem Kanalbauinspektor zu machen.

Übertretungen werden in Gemäßheit der von der unterzeichneten Königlichen Regierung unter dem 16. September 1855 (Amtsbl. pro 1855 S. 307) erlassenen Bekanntmachung geahndet werden.***)

Für die Benutzung solcher ausnahmsweise gestatteter Ein- und Auslade- resp. Niederlageplätze wird das im Tarif vom 26. September 1864 sub D. normierte Niederlagegeld erhoben.

Oppeln, den 18. Februar 1865.

Königliche Regierung. Abteilung des Innern.

Breslau, den 24. Februar 1865.

Der Königliche Provinzialsteuerdirektor.

---

*) Jetzt Tarif für die Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf dem Klodnitzkanal vom 7. Dezember 1902 (Amtsbl. S. 413) und Tarif für die Benutzung der dem öffentlichen Verkehr dienenden staatlichen Lande- und Lagerplätze am Klodnitzkanal vom 13. August 1897 (Amtsbl. S. 283).

**) Geändert durch die auf S. 659 in Anm. ††) erwähnten Ausführungsbestimmungen und die diese abändernde Bekanntmachung vom 1. März 1907 (Amtsbl. S. 72).

***) Jetzt gilt § 37 in Verbindung mit § 12 der oben bei Nr. 15 abgedruckten Klodnitzkanalverordnung vom 15. Juni 1900.

17. Polizeiverordnung, betreffend die Verunreinigung des Klodnitzkanals und seiner Zuflüsse, vom 23. Februar 1894 (Amtsbl. S. 67).*)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang der Kreise Tost-Gleiwitz, Groß-Strehlitz und Cosel hinsichtlich des in denselben belegenen Klodnitzkanals folgendes verordnet:

§ 1. Jede Verunreinigung des Klodnitzkanals und seiner Zuflüsse ist untersagt.

Als Verunreinigung gilt insbesondere das Ausgießen oder Einleiten von unreinen oder übelriechenden Flüssigkeiten, sowie das Einwerfen von Schutt, Kehricht, Küchenabfällen usw. Als unreine Flüssigkeiten gelten auch Hauswässer, sowie Abwässer aus dem Fabrik- und Gewerbebetriebe, insoweit die Reinigung derselben nicht von den zuständigen Aufsichtsbeamten als ausreichend erachtet wird.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 23. Februar 1894. Der Regierungspräsident.

III. Deichpolizeiliche Vorschriften.

1. Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G.S. S. 54). (Auszug.)

§ 1. Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche,**) welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken, dürfen in der ganzen Breite, welche das Wasser bei der höchsten Überschwemmung einnimmt (Inundationsgebiet), nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung der [Regierung]***) neu angelegt, erhöht, verlegt, sowie ganz oder teilweise zerstört†) werden.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, soll polizeilich nicht nur mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Talern bestraft, sondern auch, wenn es erforderlich ist, zur Wiederherstellung des früheren Zustandes angehalten werden.

Auf Schutzmaßregeln, welche in Notfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 25. Ist die Erhaltung eines Deiches zur Sicherung einer Niederung gegen Überschwemmung notwendig, so müssen bei drohender Gefahr, nach Anordnung der Polizeibehörde, alle Bewohner der bedrohten und nötigenfalls auch der benachbarten Gegend zu den Schutzarbeiten unentgeltlich Hilfe leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräte und Transportmittel mit zur Stelle bringen.

Die Polizeibehörde kann die in solchen Fällen nötigen Maßregeln sofort durch Exekution zur Ausführung bringen; sie ist befugt, die Verabfolgung der zur Abwehr der Gefahr dienlichen Materialien aller Art, wo solche sich finden mögen, zu fordern und diese müssen mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Wert nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.

---

*) S. auch § 30 der oben bei Nr. 15 abgedruckten Polizeiverordnung vom 15. Juni 1900 und die Anm. *) dazu.

**) S. die oben auf S. 610 abgedruckte Rundverfügung vom 22. Januar 1890, betr. die Freihaltung der Flüsse von Vorfluthindernissen, und Anm. dazu.

***) Gemäß § 96 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 jetzt: des Bezirksausschusses. Die betreffenden Anträge sind laut Rundverfügung vom 11. Juni 1890 seitens der Ortspolizeibehörden durch die Hand des Landrats dem Regierungspräsidenten behufs Begutachtung und Weitergabe an den Bezirksausschuß einzureichen.

†) S. auch §§ 321, 325, 326 des Reichsstrafgesetzbuchs.

2. Deichpolizeiverordnung vom 28. Mai 1856 (Amtsbl. S. 150).

Zum Schutze der Deiche, der dazu gehörigen Uferdeckungen und der Hauptgräben in den Niederungen an der Oder*) und deren Nebenflüssen, wird auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. pro 1850 S. 265) nachstehende polizeiliche Verordnung erlassen:

§ 1. Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 10 Talern oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe (cfr. § 335 des Strafgesetzbuches)**) wird bestraft:

1. wer unbefugt die Deiche und die dazu gehörigen Banketts, namentlich aber die Böschungen der Deiche und die Uferdeckungen betritt;
2. wer auf den Deichen, deren Banketts und den Uferdeckungen Vieh hütet, führt, treibt oder herumtreten läßt, wer auf denselben unbefugt reitet oder mit Wagen oder Schubkarren fährt;
3. wer unbefugt den Deichkörper und die Uferdeckungen als Ablagerungsplatz oder auf ähnliche Art benutzt;
4. wer die Deiche und Hauptgräben und ihre Zubehörungen, namentlich also den Deichkörper selbst, das Deichbankett, die Schleusen und Durchlässe, die Pflanzungen und Auf- und Abfahrten, die Deichpegel und Wasserstandsmarken, die Stationspfähle, Barrieren und Wachthäuser, die aufgestellten Bau- und Verteidigungsmaterialien, als: Faschinen, Steinhaufen u. dgl., die Bauutensilien, die Grabenböschungen, die Grabenschleusen und Brücken, in irgendeiner Weise beschädigt;
5. wer die Hauptgräben behufs der Durchfahrt mit Faschinen zuwirft oder sonst in irgendeiner Weise die Vorflut hemmt;
6. wer unbefugt die Deich- und Grabenschleusen und die Deichbarrieren öffnet oder schließt;
7. wer sich eines Verstoßes gegen die in den Statuten des betreffenden Deichverbandes und in § 19 und 20 der darin in bezug genommenen allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853 enthaltenen Vorschriften über die im Binnenlande und resp. im Vorlande geltenden Nutzungsbeschränkungen schuldig macht, nach welchen
   a) die Grundstücke am inneren Rande des Deichs oder des Deichbanketts auf eine bestimmte Breite vom Fuße desselben ab weder beackert noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt, auch das Vorland eine Rute breit, vorlängs des Deichfußes, nicht geackert oder sonst von der Rasendecke entblößt werden darf;
   b) Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs innerhalb 20 Ruten vom inneren Fuße des Deiches ab nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb 5 Ruten von da ab nicht eingegraben;
   c) die Borde der Hauptgräben 2 Fuß breit unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben;
   d) innerhalb 3 Fuß von jedem solchen Grabenborde Bäume und Hecken nicht gepflanzt werden dürfen;
   e) der Auswurf aus den Hauptgräben von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke binnen einer bestimmten Frist bis auf eine Rute Entfernung vom Graben fortgeschafft werden muß;
   f) Binnenverwallungen und Quelldeiche in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt oder verändert werden dürfen.

§ 1a. [Nachtrag gemäß Polizeiverordnung von 7. Juni 1883 Amtsblatt S. 234.]

---

*) Zum Schutze der Weichselbedeichung im Kreise Pleß hat der Regierungspräsident unterm 23. April 1909 eine Polizeiverordnung (Amtsbl. S. 164) erlassen, die aber ihrer lokalbeschränkten Bedeutung wegen hier nicht abgedruckt ist.

**) An Stelle des § 335 des preuß. StGB. enthalten jetzt die §§ 1 und 27 RStGB. die allgemeinen Vorschriften über das Strafmaß bei Übertretungen.

Mit der gleichen Geldbuße oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe wird bestraft, wer im Vorlande des Deiches in einer Entfernung von weniger als 10 Ruten = 37,7 m vom Deichfuße außerhalb der behördlich bestimmten Lagerplätze Holz oder Baumaterialien aufsetzt oder lagert.

§ 2. Demjenigen, welchem die Grasnutzung auf einer Deichstrecke zusteht, kann die Behütung derselben mit Schafen von der Deichverwaltungsbehörde unter den jedesmal näher festzusetzenden Bedingungen (zu denen vor allem die gehört, daß die Schafe nur bei trockenem Wetter und nur quer über den Deich getrieben werden dürfen) gestattet werden.

§ 3. Sofern die oben gerügten Zuwiderhandlungen und Unterlassungen durch die begleitenden Umstände den Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens darstellen, so tritt die in den Strafgesetzen bestimmte strengere Ahndung ein.

Außerdem geht in allen Fällen die Verpflichtung zum Ersatz des verursachten Schadens resp. zur Wiederherstellung des früheren Zustandes neben der Strafe her.

Bei Pfändungen sind die Vorschriften des § 413 bis § 465, Tit. 14, Teil I Allgemeinen Landrechts zu beobachten.*)

Oppeln, den 28. Mai 1856. Königliche Regierung.

3. Anweisung, betreffend deichpolizeiliche Genehmigung von Bauten im Überschwemmungsgebiet der Oder, vom 14. November 1907 (Amtsbl. S. 442).

Es hat sich herausgestellt, daß die bei der deichpolizeilichen Genehmigung von Bauten im Überschwemmungsgebiet der Oder gemachten Auflagen nicht immer eingehalten werden. Dies mag seinen Grund vielfach darin finden, daß die betreffende Auflage erst nach Aufstellung des Bauentwurfs geschieht und daher aus den Bauzeichnungen nicht ersichtlich ist.

Es ergeht daher an die für das Überschwemmungsgebiet der Oder in Betracht kommenden Ortspolizeibehörden folgende

Anweisung.

I. Schon bei Eingang von Baugesuchen für Bauten im Überschwemmungsgebiet der Oder und **vor** deren Weitergabe behufs deichpolizeilicher Prüfung ist darauf zu achten, daß aus den Bauzeichnungen und sonstigen Unterlagen klar erhellt,

a) daß alle Gebäude mit ihrer Längsrichtung in die Stromrichtung gestellt werden,

b) daß die Fußböden des Erdgeschosses von Wohngebäuden, Schulen, Kirchen usw. wenigstens 30 cm, und die Fußböden der Scheunen und der Ställe wenigstens 10 cm über dem bekannten höchsten Hochwasserstand zu liegen kommen,

c) daß an Stelle von quer zur Stromrichtung verlaufenden Einfriedigungs**mauern** durchlässige eiserne oder hölzerne Zäune zu setzen sind.

II. Baugesuche, die nach den eingereichten Unterlagen diesem Erfordernis nicht entsprechen, sind von den Ortspolizeibehörden unter Hinweise auf die gleichzeitig erforderliche deichpolizeiliche Genehmigung der Bauherren zur entsprechenden Abänderung zurückzugeben.

Sofern sich die Ortspolizeibehörde im Einzelfalle über den höchsten Wasserstand nicht klar ist, hat sie sich an die zuständige Wasserbauinspektion zu wenden.

An dem Erfordernis der gleichzeitigen deichpolizeilichen Genehmigung derartiger Anlagen wird hierdurch naturgemäß nichts geändert.

III. Baulichkeiten, die gemäß § 2 der Baupolizeiordnung für das platte Land**) vom 31. Dezember 1889 (Regierungsamtsblatt 1890 Stück 10) bzw. gemäß § 3 der städtischen Baupolizeiordnung vom 1. April 1903 (Regierungsamtsblatt 1903 Stück 16) der baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen — wie Errichtung und Erneuerung von Gartenhäuschen, Feldhütten, Geschirrhütten, Umfriedigungen usw. — **bedürfen dennoch** im Überschwemmungsgebiet der Oder **der deichpolizeilichen Genehmigung.**

*) Die allgemeinen Vorschriften der §§ 413 ff. ALR. sind durch Art. 89 des Ausf.Ges. zum BGB. vom 20. September 1899 aufgehoben. Siehe jetzt §§ 229 ff. BGB.

**) Jetzt § 2 der Baupolizeiverordnung für das platte Land vom 1. November 1911.

Die Ortspolizeibehörden haben daher die Errichtung derartiger Anlagen im Überschwemmungsgebiet, sofern sie deichpolizeilich nicht genehmigt sind, sofort zu verhindern und zur Anzeige zu bringen. Auch ist von ihnen das Publikum wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß solche Gebäude mit ihrer Längsrichtung in die Strömung zu stellen sind, und daß quer zur Strömung nur durchlässige hölzerne oder eiserne Zäune geduldet werden, daß aber in allen Fällen auch bei derartigen Anlagen vorher stets die deichpolizeiliche Genehmigung eingeholt werden muß.

IV. Schließlich werden die Ortspolizeibehörden auch darauf hingewiesen, daß sie bei der Ausführung der Bauten die Einhaltung der bei der deichpolizeilichen Genehmigung gemachten Vorschriften beständig zu überwachen und Abweichungen von den genehmigten Plänen sofort zu verhindern haben.

Oppeln, den 14. November 1907. Der Regierungspräsident.

Elfter Teil.

Fischereipolizei.

1. Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.

§ 296. Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 370. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

4. wer unberechtigt fischt oder krebst.

---

2. Fischereigesetz für den preußischen Staat vom 30. Mai 1874 (G.S. S. 197), ergänzt bzw. abgeändert durch das Gesetz vom 30. März 1880 (G.S. S. 228). (Auszug.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Geltungsbereich.

§ 1. Das nachfolgende Fischereigesetz findet Anwendung auf die Küsten- und Binnenfischerei in allen unter Unserer Hoheit befindlichen Gewässern.

§ 2. Zu dem Fischfange im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der Fang von Krebsen, Austern, Muscheln und anderen nutzbaren Wassertieren, soweit sie nicht Gegenstand des Jagdrechts sind.*)

Wo in diesem Gesetz der Ausdruck „Fische" gebraucht ist, sind darin die vorbezeichneten Tiere mitbegriffen.

§ 3. Unter Küstenfischerei im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Fischerei verstanden, welche in den Unserer Hoheit unterworfenen Teilen der Nord- und Ostsee, in den offenen Meeresbuchten, den Haffen und in den größeren Strömen vor ihrer Einmündung in das Meer betrieben wird.

---

*) S. hierzu § 45 des Fischereigesetzes in Verbindung mit § 1 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 und §§ 171 ff. Teil I. Titel 9 Allgem. Landrechts, welche letzteren lauten:

§ 171. Der Fang solcher Tiere, die zugleich im Wasser und auf den Lande leben (Amphibien), gehört zur Jagd, wenn er mit Schießgewehr, Fallen oder Schlageisen geschieht.

§ 172. Der Fang des [Fischotter und] Biber gehört allemal zur Jagd.

§ 173. Wasservögel sind nur ein Gegenstand des Jagdrechts.

§ 174. Insofern jedoch jagdbare Zugvögel, außer der Hegezeit, mit Fischernetzen unter dem Wasser gefangen werden können, ist solches dem Fischereiberechtigten erlaubt.

§ 175. Alle anderen Wassertiere und Amphibien, welche mit Fischernetzen, Angeln oder mit der Hand im Wasser gefangen werden, gehören dem Fischereiberechtigten.

Binnenfischerei im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Fischerei, welche in den übrigen Gewässern, in den Flüssen bis abwärts zu dem Punkte, wo die Küstenfischerei beginnt, betrieben wird.

Die Grenzen der Küsten- und Binnenfischerei werden für jede der beteiligten Provinzen nach Anhörung der Provinzialvertretung im Wege landesherrlicher Verordnung festgestellt.

§ 4. Geschlossene Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. alle künstlich angelegten Fischteiche, mögen dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht;
2. alle solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung fehlt,

wenn in denselben (Nr. 1 und 2) der Fischfang einem Berechtigten zusteht.

Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer im Sinne dieser Vorschrift als ein geschlossenes anzusehen ist, werden mit Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege entschieden.*)

Einschränkung der Fischereiberechtigungen und Beseitigung der wilden Fischerei.

§ 6. Fischereiberechtigungen, welche, ohne mit einem bestimmten Grundbesitze verbunden zu sein, bisher von allen Einwohnern oder Mitgliedern einer Gemeinde ausgeübt werden konnten, sollen künftig in dem bisherigen Umfange der politischen Gemeinde zustehen.

§ 7. Das Recht zur Ausübung der Binnenfischerei in solchen Gewässern, welche bisher dem freien Fischfange unterlagen, soll den politischen Gemeinden in den innerhalb ihrer Gemarkung belegenen Gewässern zustehen.

Wenn derartige Gewässer die Grenze zweier oder mehrerer Gemeinden bilden, ohne der einen oder anderen Gemarkung ganz oder zu bestimmten Teilen anzugehören, sollen die Gemeinden in der Erstreckung, auf welcher ihr Bezirk das Gewässer begrenzt, gleichberechtigt sein.

§ 8. Gemeinden können die ihnen zustehende Binnenfischerei nur durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung nutzen.

Das Freigeben des Fischfanges ist verboten.

Die Dauer der Pachtverträge darf in der Regel nicht unter sechs Jahren bestimmt werden; Ausnahmen von dieser Bestimmung können unter besonderen Umständen von der Aufsichtsbehörde**) zugelassen werden.

Die Trennung der einer Gemeinde zustehenden zusammenhängenden Fischwasser in einzelne Pachtbezirke bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, welche darauf zu sehen hat, daß einer unwirtschaftlichen Zerstückelung der Fischerei vorgebeugt wird.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, zu bestimmen, welche Zahl der zulässigen Fanggeräte in jedem Pachtbezirke nicht überschritten werden darf.

Sind zwei oder mehrere Gemeinden in den ihre Gemarkung begrenzenden Gewässern gemeinsam berechtigt, so können sie die Fischerei nur auf gemeinschaftliche Rechnung nutzen.

Ist eine Einigung der Gemeinden über die Art der Nutzung nicht zu erreichen, so steht die Entscheidung darüber der Aufsichtsbehörde zu.

Erlaubnisscheine.***)

§ 11. Wer die Fischerei in den Revieren anderer Berechtigter oder über die Grenzen der eigenen Berechtigung, bzw. des freien Fischfangs hinaus betreiben will, muß mit einem

*) Gemäß § 102 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 unterliegen Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer als ein geschlossenes anzusehen ist, der Entscheidung des Bezirksausschusses.

**) D. h. von der Kommunalaufsichtsbehörde.

***) Auf diese auf die Verhütung der wilden Fischerei hinzielenden Vorschriften ist durch die Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 15. November 1876 (Amtsbl. S. 308) noch besonders hingewiesen worden.

nach Vorschrift der folgenden Paragraphen ausgestellten und beglaubigten Erlaubnisscheine versehen sein, welchen er bei Ausübung der Fischerei zu seiner Legitimation stets mit sich zu führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals und der Lokalpolizeibeamten vorzuzeigen hat.

§ 12. Zur Ausstellung eines Erlaubnisscheines sind nur der Fischereiberechtigte und der Fischereipächter innerhalb der Grenzen ihrer Berechtigung befugt.

Soweit in genossenschaftlichen Revieren eine gemeinschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung der Fischwasser stattfindet, tritt der Vorstand der Genossenschaft an die Stelle der einzelnen Berechtigten.

Der Erlaubnisschein muß auf die Person, auf ein oder mehrere bestimmt bezeichnete Gewässer und auf bestimmte Zeit, welche den Zeitraum dreier Jahre nicht überschreiten darf, lauten. Er kann Beschränkungen in Beziehung auf die Art und die Zahl der Fanggeräte und die Zahl der beim Fischfange zu verwendenden Fahrzeuge enthalten.

Die Zahl der auszustellenden Erlaubnisscheine (Legitimationsscheine) kann für nicht geschlossene Gewässer von der Aufsichtsbehörde bestimmt werden.

[Absatz 4 in der Fassung des Art. II. des Gesetzes vom 30. März 1880.]

§ 13. Fischereierlaubnisscheine bedürfen der Beglaubigung und zwar:

1. für den Fischereibetrieb in den zu genossenschaftlichen Revieren gehörigen Gewässern durch den zur Handhabung der Fischereiaufsicht berufenen Genossenschaftsvorstand (§ 9);
2. für den Fischereibetrieb in den übrigen Gewässern durch diejenige Ortspolizeibehörde, in deren Bezirke der Aussteller wohnt.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind, soweit nicht für genossenschaftliche Reviere durch das Statut etwas anderes bestimmt wird, diejenigen Fischereierlaubnisscheine, welche von einer öffentlichen Behörde, von einem öffentlichen Beamten innerhalb seiner Amtsbefugnisse, einem Gemeindevorstande oder dem zur Beglaubigung der Erlaubnisscheine berufenen Vorstande einer Fischereigenossenschaft ausgestellt sind.

§ 14. Die Beglaubigung des Erlaubnisscheines bezieht sich nur auf die Unterschrift des Ausstellers und enthält kein Anerkenntnis für die Berechtigung desselben.

§ 15. Die Beglaubigung der Erlaubnisscheine durch die Ortspolizeibehörde erfolgt stempel- und kostenfrei.

In genossenschaftlichen Revieren kann jedoch für die Beglaubigung der Erlaubnisscheine eine Gebühr bis zu einer Mark zugunsten der Genossenschaft erhoben werden. Das Nähere hierüber bestimmt das Genossenschaftsstatut.

§ 16. Wer die Fischerei aus eigenem Rechte oder als Pächter in nicht geschlossenen Gewässern (§ 4) betreiben will, hat davon der Aufsichtsbehörde,*) in genossenschaftlichen Revieren (§ 9) dem Vorstande derselben vorher Anzeige zu machen, erhält hierüber kosten- und stempelfrei eine Bescheinigung und hat dieselbe beim Fischen stets bei sich zu führen.

§ 17. Das bei dem Fischen in Gegenwart des Fischereiberechtigten, des Fischereipächters oder des Inhabers eines Erlaubnisscheines beschäftigte Hilfspersonal bedarf keiner Legitimation.

Bezeichnung der zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge.

§ 19. Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Fischers er-

---

Zur Kontrolle der Fischereierlaubnisscheine ist angeordnet, daß von den die letzteren zur Beglaubigung abstempelnden Polizeibehörden den staatlichen Fischereiaufsehern und, wo solche Beamte nicht vorhanden sind, den Gendarmen und sonstigen Polizeiexekutivbeamten ihres Amtsbezirks eine namentliche Liste der mit Erlaubnisscheinen versehenen Fischer unter Angabe der von ihnen zu führenden Kontrollnummern übermittelt und nötigenfalls vierteljährlich ergänzt wird.

*) Aufsichtsbehörde im Sinne des § 16 ist die Ortspolizeibehörde bzw. der gemäß § 46 des Gesetzes besonders bestellte Aufsichtsbeamte. Gegen deren die Ausstellung der Bescheinigung versagende Bescheide finden die Rechtsmittel wie gegen polizeiliche Verfügungen (Landesverw.Ges. §§ 127 ff.) statt. (Entscheidung d. Ober-Verw.-Ger., Bd. VII S. 285.) — vgl. auch Anmerkung zu § 46 Absatz 2.

mittelt werden kann. Über die Art der Kennzeichnung sind die näheren Vorschriften für genossenschaftliche Reviere durch das Genossenschaftsstatut, für andere Reviere im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.*)

Beseitigung der Hindernisse für den Wechsel der Fische.

§ 20. Die Breite der Gewässer darf zum Zwecke des Fischfanges durch ständige Fischereivorrichtungen niemals auf mehr, als auf die Hälfte der Wasserfläche, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, für den Wechsel der Fische versperrt werden. Solche Vorrichtungen dürfen nicht so nahe aneinander gebracht sein, daß der Zug der Fische dadurch behindert wird.

Diese Vorschriften finden in Grenzgewässern nur soweit Anwendung, als in dem Nachbarlande ein gleiches Vorgehen beobachtet wird; auch ist der Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten ermächtigt, dieselben zeitweilig für solche Gewässer außer Kraft zu setzen, welche streckenweise Unserer Hoheit nicht unterworfen sind.

Die bereits bestehenden ständigen Fischereivorrichtungen unterliegen diesen Vorschriften nicht, wenn mit demselben eine auf dieses besondere Fangmittel gerichtete Fischereiberechtigung verbunden ist; im anderen Falle müssen dieselben, soweit sie den Vorschriften dieses Paragraphen nicht entsprechen, längstens innerhalb zweier Jahre nach Erlaß dieses Gesetzes von den Besitzern, welche dazu erforderlichenfalls im Verwaltungswege anzuhalten sind, abgeändert werden.

Verbot schädlicher Fangmittel.

§ 21. Beim Fischfange ist die Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel usw.) verboten.

Fischereipolizeiliche Vorschriften.

§ 22. Im Wege landesherrlicher Verordnung**) wird nach Anhörung der betreffenden Provinzialvertretung vorgeschrieben:

1. welche Fische mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht nicht gefangen werden dürfen;
2. zu welchen Tages- und Jahreszeiten die Fischerei überhaupt oder in gewissen Erstreckungen der Gewässer oder bezüglich gewisser Fangarten oder Fischgattungen verboten sein soll;
3. welche Fangarten und welche Arten von Fanggeräten beim Fischfange nicht angewendet werden dürfen.

   Berechtigungen auf die Benutzung ständiger Fischereivorrichtungen (§§ 5 und 20) können durch diese Vorschriften nicht getroffen werden; ebensowenig unterliegen denselben Berechtigungen auf den Gebrauch anderer bestimmter Fangmittel, wenn der Berechtigte nur mit diesem Fangmittel die Fischerei ausüben darf;
4. von welcher Beschaffenheit die erlaubten Fanggeräte sein müssen, und mit welchen Beschränkungen die letzteren zum Fischfange gebraucht werden können;
5. welche Ordnung von den Fischern zur Vermeidung gegenseitiger Störungen, ferner im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Schiffahrt und endlich gegenüber den Aufsichtsbeamten und zur Erleichterung der Aufsichtsführung zu beobachten ist;
6. in welchen Jahreszeiten und an welchen Orten die Werbung der Seegewächse verboten sein soll.

Für Übertretungen kann eine Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft und die Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräte angedroht werden.***)

*) S. die weiter unten abgedruckte Polizeiverordnung vom 14. Juni 1875 (Amtsbl. S. 162.)

**) S. die weiter unten abgedruckte Königl. Verordnung v. 8. August 1887.

***) S. den weiter unten abgedruckten Erlaß, betreffend das Verfahren bei der Beschlagnahme und Einziehung von Fanggeräten, die zu Fischereivergehen und -übertretungen benutzt worden sind, vom 18. Dezember 1893 (Min.Bl. f. d. i. V. 1894 S. 23), der bezüglich der Behandlung der infolge von Fischereikontraventionen rechtskräftig eingezogenen Schußwaffen durch den Min.Erl. vom 2. August 1894 — mitgeteilt durch Rundverfügung des Regierungspräsidenten vom 17. August 1894 — J XIX 155a abgeändert worden ist.

Bis zum Erlasse der in diesem Paragraphen vorgesehenen landesherrlichen Verordnungen bleiben die bezüglichen, zurzeit bestehenden, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften in Kraft.

Vorschrift über Schonzeiten und den Schutz der jungen Fische.

§ 24. Gelangen Fische, deren Fang zurzeit oder mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht überhaupt verboten ist, lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§ 25. Die Vorschriften der §§ 19 bis 24 finden auf geschlossene Gewässer (§ 4) keine Anwendung.

§ 26. Ist der Fang von Fischen unter einem bestimmten Maße oder Gewicht verboten, so dürfen solche Fische im Geltungsbereiche des Verbotes unter diesem Maße oder Gewichte weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden.

§ 27. Auf die in den Fischzuchtanstalten vorhandene junge Fischbrut finden die Vorschriften der §§ 24 und 26 keine Anwendung.

Auch kann die Aufsichtsbehörde im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche und für Zwecke der künstlichen Fischzucht, soweit erforderlich, unter geeigneten Kontrollmaßregeln Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 24 und 26 gestatten.

Den Besitzern geschlossener Gewässer (§ 4) ist der Verkauf und Versand von jungen Setzlingen zu Zuchtzwecken gestattet.

§ 28. Während der Dauer der Schonzeiten müssen die durch dieses Gesetz nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen (§§ 5 und 20) in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein.

Die Besitzer derselben sind dazu erforderlichenfalls im Verwaltungswege anzuhalten.

Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es gestattet, kann der Regierungspräsident Ausnahmen von der im ersten Absatz getroffenen Bestimmung zulassen.

[Abs. 3 in der Fassung des Art. III des Gesetzes vom 30. März 1880.]

Schonreviere.

§ 29. Nach Anhörung der beteiligten Fischereiberechtigten und in genossenschaftlichen Revieren nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes können zu Schonrevieren erklärt werden:

1. solche Strecken der Gewässer, welche nach sachverständigem Ermessen vorzugsweise geeignete Plätze zum Laichen der Fische und zur Entwicklung der jungen Brut bieten (Laichschonreviere);
2. solche Strecken der Gewässer, welche den Eingang der Fische aus dem Meere in die Binnengewässer beherrschen (Fischschonreviere).

Die Feststellung der Schonreviere erfolgt durch Verfügung des Ministers für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten und zwar, wenn solche Strecken der Gewässer zu Schonrevieren erklärt werden sollen, in welchen dem Staate die Fischereigerechtigkeit zusteht, im Einverständnisse mit dem Finanzminister.

Die betreffende Verfügung ist durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen; auch sind die Schonreviere, soweit es die Örtlichkeit gestattet, durch Aufstellung besonderer Zeichen erkennbar zu machen.

§ 30. In Schonrevieren ist jede Art des Fischfanges untersagt, welche nicht für Zwecke der Schonung oder andere gemeinnützige oder wirtschaftliche Zwecke von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder gestattet wird.

§ 31. In Laichschonrevieren (§ 29 Nr. 1) muß die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm usw. und jede anderweite, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung während der Laichzeit der vorherrschenden Fischgattungen unterbleiben, soweit es die Interessen der Vorflut und der Landeskultur gestatten. Das Nähere hierüber, über die Beaufsichtigung und den Schutz der Schonreviere

ist erforderlichenfalls durch ein [von der Bezirksregierung]*) zu erlassendes Regulativ festzustellen.

§ 33. Die durch frühere Gesetze und Verordnungen jedem Fischfange behufs der Schonung entzogenen Strecken der Gewässer bleiben als Schonreviere im Sinne dieses Gesetzes bestehen und unterliegen den Vorschriften der §§ 29 bis 31.

§ 34. Ist die Beibehaltung eines Schonreviers nicht mehr erforderlich, so kann dasselbe durch Verfügung des Ministers für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten wieder aufgehoben werden. In diesem Falle treten rücksichtlich des Fischfangs die früheren Rechtsverhältnisse wieder ein, insoweit jedoch für Aufhebung der Berechtigungen eine Entschädigung aus Staatsmitteln geleistet ist, verbleibt die Fischereiberechtigung dem Staate.

Fischpässe.

§ 41. Die [Bezirksregierung (Landdrostei)] hat unter Abwägung aller Interessen zu bestimmen, in welchen Teilen des Jahres der Fischpaß geschlossen gehalten werden muß.

§ 42. In den für den Durchzug der Fische angelegten Fischpässen ist jede Art des Fischfangs, insbesondere auch das Einhängen oder Einsetzen von Fischkörben, Netzen, Reusen und anderen Fangvorrichtungen verboten. Oberhalb und unterhalb des Fischpasses muß in einer nach den örtlichen Verhältnissen von der [Regierung] zu bestimmenden angemessenen Ausdehnung für die Zeit, während welcher der Fischpaß geöffnet ist, jede Art des Fischfangs verboten werden.**) Werden durch dieses Verbot Rechte des Fischereiberechtigten beeinträchtigt, so muß dafür volle Entschädigung geleistet werden.

Verunreinigung der Fischwasser.

§ 43. Es ist verboten, in die Gewässer aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in die Gewässer gestattet werden. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, soll dabei dem Inhaber der Anlage die Ausführung solcher Einrichtungen aufgegeben werden, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei möglichst zu beschränken.

Ergibt sich, daß durch Ableitungen aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Anlagen, welche bei Erlaß dieses Gesetzes bereits vorhanden waren oder in Gemäßheit des vorstehenden Absatzes gestattet worden sind, der Fischbestand der Gewässer vernichtet oder erheblich beschädigt wird, so kann dem Inhaber der Anlage auf den Antrag der durch die Ableitung benachteiligten Fischereiberechtigten im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche ohne unverhältnismäßige Belästigung seines Betriebes ausführbaren Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben oder doch tunlichst zu verringern.

Die Kosten der Herstellung solcher Vorkehrungen sind dem Inhaber der Anlage von den Antragstellern zu erstatten.

Die letzteren sind verpflichtet, auf Verlangen vor der Ausführung Vorschuß oder Sicherheit zu leisten.

Die Entscheidung über die Gestattung von Ableitungen nach Abs. 2 sowie über die in Gemäßheit des Abs. 3 anzuordnenden Vorkehrungen erfolgt, sofern die betreffende Ableitung Zubehör einer der im § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 245) als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen

*) Gemäß § 98 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hat über den Erlaß von Regulativen, betr. die Beaufsichtigung und den Schutz der Laichschonreviere, der Bezirksausschuß zu beschließen.

**) Nach § 98 Nr. 3 des Zuständigkeitsgesetzes steht dem Bezirksausschuß die Beschlußfassung darüber zu, in welchen Zeiten des Jahres der Fischpaß geschlossen gehalten werden muß, und in welcher Ausdehnung oberhalb und unterhalb des Fischpasses für die Zeit, während welcher der Fischpaß geöffnet ist, jede Art des Fischfangs verboten ist.

ist, in dem für die Zulassung dieser Anlagen angeordneten gesetzlichen Verfahren, in anderen Fällen nach demjenigen Verfahren, welches über die Genehmigung von Stauanlagen für Wasserbetriebwerke festgesetzt ist.

§ 44. Das Röten von Flachs und Hanf in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten.*) Ausnahmen von diesem Verbote kann die [Bezirksregierung (Landdrostei)]** jedoch immer nur widerruflich für solche Gemeindebezirke oder größere Gebietsteile zulassen, wo die Örtlichkeit für die Anlage zweckdienlicher Rötegruben nicht geeignet ist und die Benutzung nicht geschlossener Gewässer zur Flachs- und Hanfbereitung zurzeit nicht entbehrt werden kann.

Berechtigung zum Töten und Fangen schädlicher Tiere.

§ 45. [Abs. 1 in der Fassung des Art. IV des Ges. v. 30. März 1880.]

Dem Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischottern, Taucher, Eisvögel, Reiher, Kormorane und Fischaare ohne Anwendung von Schußwaffen zu töten oder zu fangen und für sich zu behalten.

Wenn in einzelnen Landesteilen durch die bestehende Gesetzgebung den Fischereiberechtigten der Fang jagdbarer, der Fischerei schädlicher Tiere in weiterem Umfange gestattet ist, behält es dabei sein Bewenden.

Beaufsichtigung der Fischerei.

§ 46. Wo in diesem Gesetze die Aufsichtsbehörde erwähnt wird, ist darunter die ordentliche Obrigkeit des Bezirks innerhalb ihrer Zuständigkeit verstanden.

Die Beaufsichtigung der Binnenfischerei, der Schonreviere und der Fischpässe kann durch besondere vom Staate bestellte Beamte ausgeübt werden. Die von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder Gemeinden bestellten Aufseher sind verpflichtet, den Anordnungen dieser Beamten innerhalb der Vorschriften dieses Gesetzes nachzukommen.***)

In genossenschaftlichen Revieren liegt die unmittelbare Beaufsichtigung der Fischerei dem Vorstande der Genossenschaft, in allen nicht genossenschaftlichen Binnenfischereirevieren der Gemeinde innerhalb ihrer Gemarkung neben den staatlichen Sicherheits- und Lokalpolizeibeamten ob.

Fischereiaufseher, welche von Fischereiberechtigten, Fischereigenossenschaften oder von den Gemeinden bestellt werden, sind auf deren Antrag amtlich zu verpflichten, falls gegen ihre Zuverlässigkeit kein Anstand obwaltet.

§ 47. Die amtlich verpflichteten Aufsichtsbeamten haben bei der Ermittelung und Verfolgung von Übertretungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die sonst bestehenden fischereipolizeilichen Vorschriften innerhalb ihres Aufsichtsbezirks die Befugnisse und Verpflichtungen der Lokalpolizeibeamten; insbesondere sind dieselben zu jeder Zeit befugt, die beim Fischfange im Gebrauch befindlichen Fanggeräte, sowie die in Fischerfahrzeugen vorhandenen Fanggeräte und Fische einer Untersuchung zu unterziehen.

Auch können von denselben Fischbehälter, welche in nicht geschlossenen Gewässern ausgelegt sind, jederzeit durchsucht werden.

---

*) Nach dem Erkenntnisse des Kammergerichts vom 11. November 1886 (Johows Jahrbuch Bd. VII S. 276) findet, obwohl der § 44 des Fischereigesetzes nur das Röten von Flachs und Hanf in nicht geschlossenen Gewässern ausdrücklich verbietet, doch das allgemeine Verbot des § 43 dieses Gesetzes, „in die Gewässer aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben überhaupt Stoffe von solcher Beschaffenheit einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden können", auch auf das Röten von Flachs und Hanf in geschlossenen Gewässern insoweit Anwendung, als die dabei abgesonderten schädlichen Stoffe nicht durch abfließendes Wasser weiter in ein **nicht geschlossenes** Wasser geleitet werden dürfen.

**) Nach § 99 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes ist der Bezirksausschuß zuständig.

***) Gemäß § 134 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 finden die Bestimmungen des vierten und fünften Titels dieses Gesetzes, betreffend Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen, „sinngemäß Anwendung auf die besonderen Beamten und Organe, welche zur Beaufsichtigung der Fischerei vom Staate bestellt sind."

§ 48. Wird jemand bei einer Übertretung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die der Einziehung unterliegenden Gegenstände, welche er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen. In den nämlichen Fällen können die bei der Übertretung gebrauchten Fischergeräte und Fahrzeuge gepfändet werden.

Diese der Einziehung nicht unterliegenden Gegenstände sind dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigentümers zur Aufbewahrung zu überliefern, jedoch gegen Niederlegung einer der Höhe nach vom Ortsvorstande zu bestimmenden baren Summe, welche dem Geldbetrage der etwa erfolgenden Verurteilung nebst den Kosten der Aufbewahrung oder dem Werte des Pfandstücks gleichkommt, zurückzugeben. Die Niederlegung kann bei dem Ortsvorstande oder gerichtlich erfolgen. Geschieht die Niederlegung nicht innerhalb acht Tagen, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des zuständigen Richters öffentlich versteigert werden.

Strafbestimmungen.

§ 49. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1. wer in den Fällen des § 11 bei Ausübung der Fischerei ohne einen nach Vorschrift der §§ 12 und 13 ausgestellten und beglaubigten Erlaubnisschein, oder ohne die im § 16 vorgeschriebene Bescheinigung ..... betroffen wird (§ 18);
2. wer den Vorschriften im § 19 zuwider Fischerzeuge ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung auslegt.

§ 50. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder mit Haft wird bestraft:

1. wer als Pächter einer Gemeindefischerei die von der Aufsichtsbehörde festgestellte Zahl der zulässigen Fanggeräte überschreitet (§ 8);
2. wer einen Erlaubnis- oder Legitimationsschein unberechtigt ausstellt und aus Händen gibt (§§ 12 und 18);
3. wer bei Ausübung der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern die im § 21 verbotenen Mittel anwendet;
4. wer den Vorschriften im § 28 zuwider ständige Fischereivorrichtungen nicht rechtzeitig wegräumt oder abstellt oder denselben vorschriftswidrig eine größere als die nach § 20 zulässige Ausdehnung gibt;
5. wer in Schonrevieren verbotswidrig die Fischerei ausübt (§ 30) oder den zum Schutze derselben erlassenen reglementarischen Vorschriften zuwiderhandelt (§ 31);
6. wer in den für den freien Durchzug der Fische angelegten Fischpässen, sowie in den oberhalb und unterhalb derselben gelegenen, dem Fischfange entzogenen Teilen der Gewässer irgendeine Art des Fischfangs ausübt (§ 42);
7. wer den Vorschriften des § 43 oder den zur Ausführung desselben getroffenen Anordnungen zuwider den Gewässern schädliche, die Fischerei gefährdende Stoffe zuführt oder verbotswidrig Hanf und Flachs in nicht geschlossenen Gewässern rötet (§ 44).

§ 51. Mit Geldstrafe bis zu 90 Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft:

alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 24 und 26 dieses Gesetzes.

Neben der Strafe ist auf Einziehung aller verbotswidrig feilgebotenen, verkauften oder versandten Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 52. Wer zur Begehung einer durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohten Übertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Arbeiter als Teilnehmer bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen.

Schlußbestimmungen.

§ 53. Alle früher erlassenen, den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

§ 54. Der Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

---

3. Königliche Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schlesien, vom 8. August 1887 (G.S. S. 406 und Amtsbl. S. 283).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G.S. S. 197 ff.) für die Provinz Schlesien nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

(Zu § 22 Ziffer 1 des Gesetzes.)

§ 1. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. die Fischerei auf Fischlaich und Fischbrut ist verboten;
2. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Längen haben:

Stör (Acipenser sturio L.)	100 cm
Lachs (Salm) (Salmo salar. L.)	50 „
Große Maräne (Madue-Maräne) (Coregonus maraena Bloch)	40 „
Sandart (Zander) (Lucioperca sandra Cuv.), Rapfen, (Raapfen, Raapf, Schied) (Aspius rapax Ag.), Aal (Anguilla vulgaris Flemming)	35 „
Barbe (Bigge) (Barbus fluviatilis Ag.), Blei (Brachsen, Brasse) (Abramis brama L.), Meerforelle (Silberlachs, Strandlachs, Trump, Lachsforelle) (Salmo trutta L.), Maifisch (Alse) (Clupea alosa L.), Finte (Clupea finta Cuv.), Karpfen (Cyprinus carpio L.), Hecht (Esox lucius L.)	28 „
Schnepel (Schnäbel), Nordseeschnepel (echter Schnepel) (Coregonus oxyrhynchus L.) und Ostseeschnepel (Coregonus lavaretus L.), Schlei (Schleihe, Liebe) (Tinca vulgaris Cuv.), Aland (Nerfling, Seekarpfen) (Leuciscus idus L.), Döbel (Aitel, Dickkopf, Minne, Möne) (Leuciscus cephalus L.), Forelle (Salmo fario L.), Nase (Makrele, Redfisch, Mundfisch) (Chondrostoma nasus L.), Asch (Asche) (Thymallus vulgaris Nilsson)	20 „
Scholle (Goldbutt) (Pleuronectes platessa L.)	18 „
Karausche (Carassius vulgaris Nordmann), Kleine Maräne (Coregonus albula L.), Rotauge (Scardinius erythrophthalmus L.), Barsch (Perca fluviatilis L.), Plötze (Leuciscus rutilus L.), Flunder (Struffbutt) (Pleuronectes flesus L.)	15 „
Krebs (Astacus fluviatilis Rondelet	10 „

von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, für das ganze Fischereigebiet oder einzelne Teile desselben das Mindestmaß für Stör bis auf 120 Zentimeter, für Meerforelle bis auf 50 Zentimeter, für Krebs bis auf 12 Zentimeter und für die genannten Plattfische über das bezeichnete Maß zu erhöhen, sowie auch für die oben nicht genannten Plattfischarten und die Dorscharten Mindestmaße vorzuschreiben.

3. Fischlaich und Fischbrut, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen;
4. im Interesse der Fischzucht, wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche kann die Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischlaich und Fischbrut, sowie von Fischen und Krebsen, unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§ 2. Vorbehaltlich der im § 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden § 1 Ziffer 4 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischlaich und Fischbrut, sowie Fische der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter den daselbst angegebenen Maßen weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Auch dürfen Fischlaich und Fischbrut, sowie untermaßige, aus nicht geschlossenen Gewässern herstammende Fische weder zum Trankochen noch zur Fütterung des Viehes, noch zum Düngen und zur Bereitung von Dungmitteln, oder zu anderen wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken verbraucht werden.

Aus überwiegenden wirtschaftlichen Gründen kann der Regierungspräsident jedoch zeitweilig und für bestimmte Gewässerstrecken Ausnahmen von letzterem Verbote zulassen.

(Zu § 22 Ziffer 2 des Gesetzes.)

§ 3. Für den Betrieb der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern treten nachfolgende Beschränkungen ein:

1. der Betrieb der Fischerei von Sonnabend abend 6 Uhr bis Sonntag abend 6 Uhr ist verboten (wöchentliche Schonzeit);
2. in den nachbenannten Gewässern:
   a) in dem Goldbach oder Prudnik und seinen Nebengewässern von der Stadt Neustadt, und zwar von der von Neustadt nach Neisse führenden Chaussee an aufwärts,
   b) in der Freiwaldauer Biele und ihren Nebengewässern von der Grenze der Feldmarken Preiland und Polnisch-Wette an aufwärts,
   c) in der Neisse von Rengersdorf an aufwärts, sowie in sämtlichen Nebenflüssen derselben von der Einmündung der Biele bei Neisse, mit Ausnahme der Biele und des Zadelbaches,
   d) in sämtlichen Nebenflüssen der Mettau,
   e) in der Peile oder dem Reichenbacher Wasser und in sämtlichen Nebengewässern von Grädit an aufwärts,
   f) in der Weistritz und sämtlichen Nebengewässern von der Papierfabrik zu Ober-Weistritz an aufwärts,
   g) in dem Bober von Landeshut an aufwärts und allen denjenigen seiner Nebengewässer, welche oberhalb des Einflusses des kleinen Bober bei Bunzlau gelegen sind, mit Einschluß dieses letzteren,
   h) in dem Queis von Marklissa an aufwärts, sowie in den Zuflüssen desselben von Naumburg an aufwärts,
   i) in der Katzbach und schnellen Deichsa von der unteren Grenze des Goldberg-Haynauer Kreises an aufwärts, sowie in deren Nebengewässern, welche oberhalb dieser Grenze einmünden und

k) in den Forellenbächen und in der Ockel bei Groß-Strehlitz

ist der Betrieb der Fischerei während der Zeit vom 15. Oktober morgens 6 Uhr bis 14. Dezember abends 6 Uhr (Winterschonzeit) nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig. Diese Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die Benutzung der Fortpflanzungsstoffe der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Salmoniden (Lachse, Meerforellen, Forellen usw.) zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist. Die erteilte Erlaubnis ist zu widerrufen, sobald die übernommene Verpflichtung nicht erfüllt wird;

3. in allen übrigen vorstehend unter Ziffer 2 nicht bezeichneten Gewässern finde während der Zeit vom 10. April von morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni abends 6 Uhr eine verstärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrsschonzeit) statt, derart, daß die Fischerei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf.

Nach Herstellung ausreichender Schonreviere kann der Regierungspräsident den Betrieb der Fischerei an weiteren zwei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, im Anschluß an die in vorstehendem Absatz freigegebenen Tage, gestatten.

§ 4. Für die Dauer der im § 3 Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten kann der Regierungspräsident ausnahmsweise nachfolgende Fischereibetriebe zulassen:

1. der Fang solcher Fische, welche in größeren Zügen plötzlich zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen, wie namentlich Neunauge, Stör, Stint und Maifisch, kann mit solchen Geräten, die nur zum Fang dieser Fischarten bestimmt und geeignet sind, gestattet werden.

Ebenso kann der Aalfang gestattet werden;

2. den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtung mit Setznetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, kann gestattet werden, die ausgelegten Gezeuge auszunehmen und wieder auszulegen, wenn daraus nachteilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind. Dieselbe Ausnahme kann auch für die nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen und Geräte obgenannter Art gewährt werden;
3. das Angeln mit der Rute kann zugelassen werden;
4. im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche oder für Zwecke der künstlichen Fischzucht oder endlich zum Schutze der anderen Fische gegen Raubfische kann, soweit erforderlich, unter geeigneten Kontrollmaßregeln auch der Fang einzelner, oben nicht genannter Fischarten ausnahmsweise gestattet werden.

Bei jeder Gestattung des Fischfangs während der Schonzeiten ist indes die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

§ 5. Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes dies erfordern, kann der Fischereibetrieb während der im § 3 Ziffer 3 bezeichneten Frühjahrsschonzeit im Wege der Bezirkspolizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken gänzlich untersagt oder über das vorstehend angegebene Maß eingeschränkt, namentlich auch der Fang einzelner Fischarten, oder der Gebrauch bestimmter Fangmittel für die Dauer der Schonzeit ganz verboten werden.*)

§ 6. Für Gewässer, in welchen Maränen oder Äschen in größeren Mengen vorkommen, kann im Wege der Bezirkspolizeiverordnung der Fang der Maräne auf die Dauer von vier Wochen innerhalb der Zeit von Anfang November bis Ende Dezember, und der Fang der Äsche auf die gleiche Dauer innerhalb der Zeit von Mitte Februar bis Ende Juni verboten werden.

*) S. die weiter unten S. 684 abgedruckte Polizeiverordnung vom 19. Februar 1907 (Amtsblatt S. 54).

Auf demselben Wege kann der Fang einzelner anderer wirtschaftlich wichtiger Fischarten für bestimmte Gewässerstrecken, wenn es sich darum handelt, die Fischart darin zu erhalten, auch außerhalb der jährlichen Schonzeiten bis zur Dauer von sechs Wochen untersagt werden.

§ 7. Der Regierungspräsident ist ermächtigt:

1. die wöchentliche Schonzeit (§ 3 Ziffer 1) für den ganzen Bezirk, für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken auf die Zeit von Sonntag morgen 6 Uhr bis Montag morgen 6 Uhr zu verlegen;
2. nach lang anhaltenden kalten Wintern die Frühjahrsschonzeit (§ 3 Ziffer 3) für den ganzen Bezirk, für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken anderweit auf die Dauer von sechs Wochen innerhalb der Zeit von Anfang April bis Ende Juni festzusetzen.

§ 8. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist befugt:

1. für einzelne der oben im § 3 Ziffer 3 bezeichneten Gewässer, sobald dieselben für den Aufstieg der Wanderfische erschlossen, oder darin Salmoniden eingebürgert werden, die im § 3 Ziffer 2 bezeichnete Winterschonzeit einzuführen;
2. für einzelne der oben im § 3 Ziffer 2 aufgeführten Gewässer die im § 3 Ziffer 3 bezeichnete Frühjahrsschonzeit einzuführen;
3. für Gewässer, welche auf ihrem Lauf außerpreußisches Gebiet berühren, die im § 3 bezeichnete Jahresschonzeit im Einvernehmen mit der betreffenden Nachbarregierung zu regeln und
4. für Gewässer, welche mehreren Provinzen oder Regierungsbezirken angehören, die im § 3 bezeichnete Jahresschonzeit einheitlich zu regeln.

Die Grenze zwischen Frühjahrs- und Winterschonzeit in den einzelnen Gewässern soll, soweit erforderlich, durch örtliche von der Staatsregierung herzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

§ 9. Während der Dauer der in dem § 3 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§ 28 des Gesetzes).

Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es zuläßt, kann der Regierungspräsident Ausnahmen von der im ersten Absatz getroffenen Bestimmung gestatten (Artikel III des Gesetzes vom 30. März 1880).

§ 10. Die §§ 3 bis 8 einschließlich finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1 November bis zum 31. Mai einschließlich ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Krebsbestandes in einzelnen Gewässern dies erfordern, kann für dieselben der Fang Eier oder Junge tragender Krebsweibchen im Wege der Bezirkspolizeiverordnung verboten und äußerstenfalls der Verkauf von Krebsweibchen überhaupt zeitweilig untersagt werden.*)

(Zu § 22 Ziffer 3 des Gesetzes.)

§ 11. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1. die Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe (giftiger Köder, oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel usw.) (§ 21 des Gesetzes);

*) S. die weiter unten abgedruckten Polizeiverordnungen vom 4. April 1892 (Amtsbl. S. 158) und vom 8. Mai 1908 (Amtsbl. S. 169).

2. die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speeren, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen usw.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Aalharken) kann zum Zwecke des Aalfanges von dem Regierungspräsidenten in dringenden Fällen und nötigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;

3. das Zusammentreiben der Fische bei Nacht mittels Leuchten oder Fackeln.

§ 12. Ohne Erlaubnis der Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§ 13. Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

Der Regierungspräsident kann jedoch zum Zwecke der Laich- und Brutgewinnung für künstliche Fischzucht zeitweilig derartige Anlagen mit der durch § 20 des Fischereigesetzes bedingten Beschränkung zulassen.

(Zu § 22 Ziffer 4 des Gesetzes.)

§ 14. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen keine Fanggeräte (Netze, Geflechte usw.) irgendwelcher Art und Benennung angewendet werden, deren Öffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Zentimetern haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Teile und Abteilungen der Fanggeräte; bei Netzen mit sogenannten Kehlen (Einkehlen) findet jedoch das Mindestmaß auf die Kehle keine Anwendung.

Bei Fanggeräten, welche ausschließlich zum Fange von Aal, Neunauge und Stichling bestimmt und geeignet sind, wird von einer Bestimmung der Mindestweite der Öffnungen oder Maschen abgesehen. Der Regierungspräsident ist ermächtigt, Ausnahmen von der vorgeschriebenen Maschenweite im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Fanggeräte und den Fang bestimmter Fischarten, namentlich Stint, Ücklei (Alve), Elritze, Maipiere, Schmerle und Bartgrundel zuzulassen.

In allen solchen Fällen steht jedoch dem Regierungspräsidenten die Befugnis zu, über die Art, Größe und Einrichtung dieser Fanggeräte und über den Umfang, die Art und die Zeitdauer ihrer Verwendung einschränkende Bestimmungen zu treffen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes oder einer wertvollen Fischart dies erfordern, kann im Wege der Bezirkspolizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken die Anwendung bestimmter schädlicher Fanggeräte ganz ausgeschlossen oder in einer über die obigen Vorschriften hinausgehenden Art und Weise eingeschränkt werden.

(Zu § 22 Ziffer 4 des Gesetzes.)

§ 15. Ohne Erlaubnis der Aufsichtsbehörde dürfen fließende Gewässer beim Fischfange weder mittels ständiger Vorrichtungen noch mittels am Ufer oder im Flußbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen, Sperrnetze) auf mehr als auf die halbe Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande, in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Fische versperrt werden.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung voneinander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Treibnetzfischerei mit mehreren Netzen muß der Abstand der Netze voneinander mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes betragen.

(Zu § 22 Ziffer 5 des Gesetzes.)

§ 16. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schiffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräte müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren, sowie der Wasserabfluß in nachteiliger Weise nicht behindert wird.

§ 17. Die mit Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Beamten*) haben bei Ausübung ihres Amtes die vorgeschriebene Uniform oder ein ihr Amt bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust zu tragen. Die von Gemeinden, Genossenschaften oder Privatpersonen bestellten Fischereiaufseher haben bei Ausübung des Dienstes ein vom Regierungspräsidenten festzusetzendes Abzeichen zu tragen.**)

Wer von einem Aufsichtsbeamten oder Aufseher angerufen wird, hat dem Rufe Folge zu geben und nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er dazu ausdrücklich ermächtigt ist.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49ff.) oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräte erkannt werden.

§ 19. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Beschränkung des Fischereibetriebes, über verbotene Fangmittel und über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräte für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§ 20. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1887 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schlesien vom 2. November 1877 (G.S. S. 240 ff.) außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 8. August 1887.

(L. S.) Wilhelm.

Lucius.

---

4. Ministerialerlaß, betreffend das Verfahren bei der Beschlagnahme und Einziehung von Fanggeräten, welche zu Fischereivergehen und -übertretungen benutzt worden sind, vom 18. Dezember 1893. (Min.Bl. d. i. V. für 1894 S. 23/24.)

Behufs einheitlicher Regelung des Verfahrens bei der Beschlagnahme und Einziehung von Fanggeräten, welche zu Fischereivergehen und -übertretungen benutzt worden sind, bestimme ich im Einverständnis mit den Herren Ministern des Innern und der Justiz zur Nachachtung seitens der mit Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Oberfischermeister und Ortspolizeibehörden folgendes:

1. Die bei dem Vergehen wider § 296 des Strafgesetzbuchs — unberechtigtem Fischen bei Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe,

---

*) Laut Bekanntmachung des Ministers des Innern und des Justizministers vom 27. Februar 1886 (Amtsbl. S. 111) sind diejenigen Königl. Fischereibeamten, welche

1. die Stellen als Fischmeister, Fischereiaufseher, Schonrevieraufseher, Fischpaßaufseher gegen Gehalt oder fixierte Renumeration als Hauptverwalter oder
2. die Fischereiaufsicht zwar nur im Nebenamte führen, aber in ihrer Hauptstellung ein etatsmäßiges Gehalt beziehen,

hinsichtlich der in ihren Revieren vorkommenden Fischereivergehen oder Fischereiübertretungen zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (§ 153 Absatz 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877) ernannt. — Für die staatlich bestellten Fischereiaufseher des Oderstroms ist seitens des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien die Dienstanweisung vom 26. März 1903 erlassen. § 5d dieser Anweisung ist nachträglich abgeändert. S. die Rundverfügung des Regierungspräsidenten vom 26. April 1904 — I a X 3653 —.

**) S. die weiter unten unter Nr. 8 abgedruckte Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 25 Juni 1888 (Amtsbl. S 199).

— gebrauchten Fanggeräte sind einzuziehen, auch wenn sie an sich zulässig gearbeitet waren;

2. In allen übrigen Fällen von Zuwiderhandlungen gegen fischereipolizeiliche Vorschriften sind die zur Begehung derselben benutzten Geräte unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen nur einzuziehen, wenn sie den bestehenden Bestimmungen über die zulässige Maschenweite usw. nicht entsprechen.

Von der Einziehung sind insbesondere im Falle der Übertretung des § 370 zu 4 des Strafgesetzbuches die an sich zulässig gearbeiteten, zum unberechtigten Fischfang gebrauchten Fanggeräte auszunehmen.

3. Bei der Handhabung der Vorschriften über die zulässige Maschenweite usw. ist an dem Gesichtspunkte festzuhalten, daß nur wirklich schädliche Fanggeräte ausgeschlossen und den Fischern keine Beschränkungen bezüglich der Anfertigung und Verwendung der Fanggeräte auferlegt werden sollen, die nicht unbedingt geboten sind, um einer unwirtschaftlichen Ausbeutung oder Verwüstung des Fischbestandes vorzubeugen;

4. Der Regel nach wird daher eine Einziehung der Netze wegen Verstoßes gegen die Vorschriften über die zulässige Maschenweite nur vorzunehmen sein, wenn nach der ganzen Beschaffenheit des Netzes anzunehmen ist, daß dasselbe von vornherein enger gearbeitet ist, als zulässig war, daß also eine absichtliche Übertretung der betreffenden Vorschriften vorliegt;

5. In allen anderen Fällen, namentlich, wenn das Gerät nur geringe, anscheinend nicht beabsichtigte Abweichungen von der zulässigen Maschenweite aufweist, werden die Fischer zunächst auf die Mängel aufmerksam zu machen und zur Abstellung derselben binnen bestimmter, angemessener Frist aufzufordern sein. Erst wenn der gewarnte Fischer nach Ablauf dieser Frist wieder bei Anwendung desselben unvorschriftsmäßigen Gerätes betroffen werden sollte, oder wenn die Maschenweite des Netzes durch besondere Maßnahmen (starkes Teeren, Schleifen geteerter und noch nicht vollständig trockener Netze über Sand usw.) nachträglich absichtlich verengert ist, wird zur Beschlagnahme desselben zu schreiten sein.

6. Fischereigeräte, welche zwar an sich erlaubt, aber zur bestimmten Zeit nicht angewendet werden dürfen, sind zu beschlagnahmen, können aber — wenn besondere Gründe nicht entgegenstehen — dem Fischer zurückgegeben werden, sobald die Zeit verstrichen ist, innerhalb welcher die Anwendung der Netze verboten ist.

7. Die eingezogenen, an sich zulässig gearbeiteten Fanggeräte sind im Falle der Nr. 1 sorgsam aufzubewahren und, sobald die Einziehung rechtskräftig geworden ist, von Zeit zu Zeit öffentlich meistbietend zu versteigern.

8. Die eingezogenen, unzulässig gearbeiteten Fanggeräte sind, sobald die Einziehung rechtskräftig geworden ist, zu zerschneiden, die unvorschriftsmäßig gearbeiteten Teile des Netzwerkes sind zu zerstören, diejenigen Teile des Gezeuges aber, welche noch zur Herstellung anderer, zulässiger Fanggeräte verwendet werden können, wie Taue und Leinen, Simme, Schwimmer, Bleistücke und dergleichen, sind dem Eigentümer zur Abholung binnen bestimmter Frist wieder zur Verfügung zu stellen;

9. Die von dem Eigentümer innerhalb der gestellten Frist nicht abgeholten Materialien und die bei der Zerstörung verbotener Geräte oder Netzteile gewonnenen Materialien sind, soweit dieselben noch anderweit verwertbar erscheinen, von Zeit zu Zeit öffentlich meistbietend zu versteigern;

10. Das eingezogene Material, welches nicht weiter verwertbar erscheint, oder welches bei dem ersten Versuch der Versteigerung keinen Käufer gefunden hat, ist zu vernichten.

11. Schädliche oder explodierende Stoffe (giftiger Köder, oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder andere Sprengmittel usw.) — § 21 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 —, ferner Mittel zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schußwaffen usw., welche im Besitze von Fischfrevlern angetroffen werden, sind stets einzuziehen, und sobald die Einziehung rechtskräftig geworden ist, mit der erforderlichen Vorsicht unschädlich zu machen und zu vernichten.

12. Über die Einziehung und die weiteren Vornahmen mit den eingezogenen Gegenständen sind sogleich kurze Vermerke zu den Akten zu bringen, aus denen jederzeit der Verbleib des einzelnen Gegenstandes zu ersehen ist.

Die Herren Regierungspräsidenten ersuche ich ergebenst, hiernach die Polizeibehörden und Fischereiaufsichtsbeamten mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 18. Dezember 1893.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

---

5. **Polizeiverordnung, betreffend die Frühjahrsschonzeit für die Fische in der Oder und den Nebengewässern der Oder,** vom 19. Februar 1907 (Amtsbl. S. 54).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 5 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schlesien, vom 8. August 1887 (G.S. S. 406 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes angeordnet:

Der Betrieb jeglicher Fischerei wird für die Oder und die Glatzer Neisse ganz, für die anderen Nebengewässer der Oder aber bis zum ersten in ihnen befindlichen Stauwerke, von der Mündung an gerechnet, während der Frühjahrsschonzeit, d. i. vom 10. April bis einschließlich den 9. Juni, untersagt.*)

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft, mit dem gleichen Zeitpunkte wird die frühere Polizeiverordnung vom 25. März 1902 (Amtsbl. S. 100) aufgehoben.

Oppeln, den 19. Februar 1907. Der Regierungspräsident.

---

6. **Polizeiverordnung, betreffend Verbot des Fanges und des Verkaufes von Krebsweibchen,** vom 8. Mai 1908 (Amtsbl. S. 169).

Da dringende Rücksichten auf die Erhaltung und Förderung des Krebsbestandes in einzelnen Gewässern des Regierungsbezirks Oppeln dies erfordern, wird auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 10 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für die Provinz Schlesien vom 8. August 1887 (G.S. S. 406 ff.), unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln vorläufig für die Dauer von 5 Jahren folgendes angeordnet:

§ 1. Aus nicht geschlossenen Gewässern des Regierungsbezirks Oppeln Krebsweibchen zu fangen, welche Eier oder Junge tragen, ist verboten.

§ 2. Wenn bei Gelegenheit des Fischfanges Eier oder Junge tragende Krebsweibchen lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, so sind sie mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§ 3. Der Verkauf von Krebsweibchen ist innerhalb des Regierungsbezirks Oppeln untersagt.**)

§ 4. Ausnahmen von dem Verbote der §§ 1 bis 3, insbesondere für wissenschaftliche oder Zuchtzwecke, können von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten in einzelnen Fällen gestattet werden.

---

*) Von diesem Verbot des Betriebes jeglicher Fischerei ist der Aalfang mit Reusen und ähnlichen Fangvorrichtungen (Säcken, Aalkörben) ausgenommen. — Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten vom 5. Juni 1907 — Amtsbl. S. 215. —

**) § 3 ist dahin auszulegen, daß auch das Feilbieten und der Weiterverkauf von aus dem Auslande stammenden Krebsweibchen innerhalb des Regierungsbezirks untersagt ist.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Oppeln, den 8. Mai 1908. Der Regierungspräsident.

---

7. Polizeiverordnung, betreffend den Transport, Versand und Verkauf von Krebsen, vom 4. April 1892 (Amtsbl. S. 158).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrats nachstehende Polizeiverordnung für den Umfang der Provinz Schlesien erlassen:

1. Wer während der gesetzlichen Schonzeit vom 1. November bis 31. Mai inklusive Krebse transportiert, feilhält oder verkauft, ohne mit einer amtlichen Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Fangortes (Ursprungszeugnis) darüber versehen zu sein, daß die Krebse vor der Schonzeit oder in geschlossenen Gewässern oder im Auslande gefangen sind, und
2. wer während derselben gesetzlichen Schonzeit Krebse versendet, ohne der Sendung ein solches Ursprungszeugnis in sichtbarer Form beigefügt zu haben,

wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Breslau, den 4. April 1892. Der Oberpräsident.

---

8. Bekanntmachung, betreffend die Dienstabzeichen der Fischereiaufseher, vom 25. Juni 1888 (Amtsbl. S. 199)

Auf Grund des § 17 Satz 2 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schlesien, vom 8. August 1887 (G.S. S. 406) bestimme ich hierdurch, daß die von Gemeinden, Genossenschaften oder Privatpersonen bestellten

Bezügen von 0,50 Mark pro Stück zu beziehen.

Oppeln, den 25. Juni 1888. Der Regierungspräsident.

---

9. Polizeiverordnung, betreffend die Kennzeichnung des Fischerzeugs, vom 14. Juni 1875 (Amtsbl. S. 162).

Das Fischereigesetz für den Preußischen Staat vom 30. Mai 1874 (G.S. pro 1874 S. 197 und ff.) verordnet:

im § 19:

„Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann. Über die Art der Kennzeichnung sind die näheren Vorschriften für genossenschaftliche Reviere durch das Genossenschaftsstatut, für andere Reviere im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen;"

im § 49:

„Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1. usw.;
2. wer den Vorschriften im § 19 zuwider Fischerzeuge ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung auslegt;"

und im § 50:

„Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder mit Haft wird bestraft:

1. wer als Pächter einer Gemeindefischerei die von der Aufsichtsbehörde festgestellte Zahl der zulässigen Fanggeräte überschreitet (§ 8).

12. Über die Einziehung und die weiteren Vornahmen mit den eingezogenen Gegenständen sind sogleich kurze Vermerke zu den Akten zu bringen, aus denen jederzeit der Verbleib des einzelnen Gegenstandes zu ersehen ist.

Die Herren Regierungspräsidenten ersuche ich ergebenst, hiernach die Polizeibehörden und Fischereiaufsichtsbeamten mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 18. Dezember 1893.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

---

5. Polizeiverordnung, betreffend die Frühjahrsschonzeit für die Fische in der Oder und den Nebengewässern der Oder, vom 19. Februar 1907 (Amtsbl. S. 54).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 5 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schlesien, vom 8. August 1887 (G.S. S. 406 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes angeordnet:

Der Betrieb jeglicher Fischerei wird für die Oder und die Glatzer Neisse ganz, für die anderen Nebengewässer der Oder aber bis zum ersten in ihnen befindlichen Stauwerke, von der Mündung an gerechnet, während der Frühjahrsschonzeit, d. i. vom 10. April bis einschließlich den 9. Juni, untersagt.*)

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft, mit dem gleichen Zeitpunkte wird die frühere Polizeiverordnung vom 25. März 1902 (Amtsbl. S. 100) aufgehoben.

Oppeln, den 19. Februar 1907. Der Regierungspräsident.

Die Gültigkeitsdauer der Polizeiverordnung, betreffend Verbot des Fanges und des Verkaufes von Krebsweibchen, vom 8. Mai 1908 ist auf 5 weitere Jahre verlängert worden. (Amtsbl. 1913 S. 525, Verordnung des Regierungspräsidenten vom 1. Dezember 1913.)

[illegible] des Regierungsbezirks Oppeln hierfür erfordern, wird auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 10 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für die Provinz Schlesien vom 8. August 1887 (G.S. S. 406 ff.), unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln vorläufig für die Dauer von 5 Jahren folgendes angeordnet:

§ 1. Aus nicht geschlossenen Gewässern des Regierungsbezirks Oppeln Krebsweibchen zu fangen, welche Eier oder Junge tragen, ist verboten.

§ 2. Wenn bei Gelegenheit des Fischfanges Eier oder Junge tragende Krebsweibchen lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, so sind sie mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§ 3. Der Verkauf von Krebsweibchen ist innerhalb des Regierungsbezirks Oppeln untersagt.**)

§ 4. Ausnahmen von dem Verbote der §§ 1 bis 3, insbesondere für wissenschaftliche oder Zuchtzwecke, können von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten in einzelnen Fällen gestattet werden.

---

*) Von diesem Verbot des Betriebes jeglicher Fischerei ist der Aalfang mit Reusen und ähnlichen Fangvorrichtungen (Säcken, Aalkörben) ausgenommen. — Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten vom 5. Juni 1907 — Amtsbl. S. 215. —

**) § 3 ist dahin auszulegen, daß auch das Feilbieten und der Weiterverkauf von aus dem Auslande stammenden Krebsweibchen innerhalb des Regierungsbezirks untersagt ist.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Oppeln, den 8. Mai 1908. Der Regierungspräsident.

---

7. Polizeiverordnung, betreffend den Transport, Versand und Verkauf von Krebsen, vom 4. April 1892 (Amtsbl. S. 158).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrats nachstehende Polizeiverordnung für den Umfang der Provinz Schlesien erlassen:

1. Wer während der gesetzlichen Schonzeit vom 1. November bis 31. Mai inklusive Krebse transportiert, feilhält oder verkauft, ohne mit einer amtlichen Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Fangortes (Ursprungszeugnis) darüber versehen zu sein, daß die Krebse vor der Schonzeit oder in geschlossenen Gewässern oder im Auslande gefangen sind, und
2. wer während derselben gesetzlichen Schonzeit Krebse versendet, ohne der Sendung ein solches Ursprungszeugnis in sichtbarer Form beigefügt zu haben,

wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Breslau, den 4. April 1892. Der Oberpräsident.

---

8. Bekanntmachung, betreffend die Dienstabzeichen der Fischereiaufseher, vom 25. Juni 1888 (Amtsbl. S. 199)

Auf Grund des § 17 Satz 2 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schlesien, vom 8. August 1887 (G.S. S. 406) bestimme ich hierdurch, daß die von Gemeinden, Genossenschaften oder Privatpersonen bestellten Fischereiaufseher bei Ausübung des Dienstes als Abzeichen ein mit der Aufschrift „Fischereiaufseher" versehenes, metallenes Schild zu tragen haben, wie dieses im Auftrage des Oberfischermeisters für Schlesien von der Firma Sedlaczek-Breslau angefertigt worden ist.

Die Schilder sind von gedachter Firma für den Preis von 0,75 Mark — bei größeren Bezügen von 0,50 Mark pro Stück zu beziehen.

Oppeln, den 25. Juni 1888. Der Regierungspräsident.

---

9. Polizeiverordnung, betreffend die Kennzeichnung des Fischerzeugs, vom 14. Juni 1875 (Amtsbl. S. 162).

Das Fischereigesetz für den Preußischen Staat vom 30. Mai 1874 (G.S. pro 1874 S. 197 und ff.) verordnet:

im § 19:

„Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann. Über die Art der Kennzeichnung sind die näheren Vorschriften für genossenschaftliche Reviere durch das Genossenschaftsstatut, für andere Reviere im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen;"

im § 49:

„Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark Reichsmünze oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1. usw.;
2. wer den Vorschriften im § 19 zuwider Fischerzeuge ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung auslegt;"

und im § 50:

„Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder mit Haft wird bestraft:

1. wer als Pächter einer Gemeindefischerei die von der Aufsichtsbehörde festgestellte Zahl der zulässigen Fanggeräte überschreitet (§ 8).

Demgemäß bestimmen wir hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 19 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 für den Umfang unseres Regierungsbezirkes in bezug auf die (nicht geschlossenen) nicht genossenschaftlichen Reviere folgendes:

§ 1. Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge müssen mit einer Marke von Metall oder Holz versehen und fest verbunden sein, welche den Namen und Wohnort des Fischers oder ein Namenszeichen desselben deutlich enthalten. Letzterenfalls ist ein Duplikat dieses Namenszeichens bei der Aufsichtsbehörde, welcher die Beglaubigung des Erlaubnisscheines (§ 13 des Gesetzes) resp. die Ausstellung des Legitimationsscheines (§ 16 des Gesetzes) für den betreffenden Fischer zusteht, zu deponieren.

§ 2. Sofern diese Fischerzeuge in dem einer politischen Gemeinde zustehenden Fischwasser ausliegen (§ 8 des Gesetzes), müssen diese Marken auch die laufende Nr. der für dieses Gemeinderevier überhaupt in Gebrauch kommenden Fanggeräte enthalten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen der §§ 1 und 2 unterliegen der Bestrafung nach Maßgabe der im Eingange angegebenen Vorschriften der §§ 49 und 50 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874.

Oppeln, den 14. Juni 1875. Königliche Regierung.

---

10. Polizeiverordnung, betreffend die Verwendung von Kuppel- und Spiegelnetzen, vom 6. Dezember 1901 (Amtsbl. S. 349).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 5 und 14 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schlesien, vom 8. August 1887 (G.S. S. 406 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln verordnet:

§ 1. Die Verwendung der Kuppel- und Spiegelnetze als **Zugnetz,** die sogenannte Ringpoortfischerei, ist verboten.

§ 2. Die Verwendung der Kuppel- und Spiegelnetze als Stell- (Stak) und Schwimmnetze ist für die Dauer der jährlichen Frühjahrsschonzeit, d. i. während der Zeit vom 10. April morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni abends 6 Uhr verboten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, gegebenenfalls mit entsprechender Haft bestraft.

Oppeln, den 6. Dezember 1901. Der Regierungspräsident.

Zwölfter Teil.

Gewerbepolizei.

I. Allgemeine Vorschriften.

1. **Reichsgewerbeordnung** vom 21. Juni 1869.*)

§ 1. Abs. 1. Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.**)

§ 14. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen***) Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befugt ist.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliarfeuerversicherungsanstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Übernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen†) Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben.††)

§ 15. Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.†††)

---

*) Die Reichsgewerbeordnung vom 21 Juni 1869 BGBl S 245) ist vielfach abgeändert und ergänzt und in neuer Fassung auf Grund des Artikels 17 des Abänderungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S 321) durch die Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871) veröffentlicht worden. Es wird hier immer nur „Reichsgewerbeordnung" oder „Gewerbeordnung" zitiert werden. Vgl. übrigens die unten unter Abschnitt VII . E dieses Teils abgedruckten weiteren späteren Änderungen der Gewerbeordnung. —

Zur Ausführung der Gewerbeordnung ist unter dem 1. Mai 1904 eine neue ministerielle Anweisung erlassen worden (abgedruckt in der Sonderbeilage zu Stück 25 des Amtsbl.), die an die Stelle der zu den einzelnen Titeln und Abänderungsgesetzen der Gewerbeordnung früher erlassenen Ausführungsanweisungen getreten ist und zugleich eine Zusammenfassung der wichtigeren zur Erläuterung der Bestimmungen der Gewerbeordnung ergangenen Einzelerlasse darstellt. Sie ist vom 1. Juni 1904 an in Geltung Von ihr ist eine amtliche Ausgabe in Karl Heymanns Verlag, Berlin, erschienen. Als praktischer und handlicher Kommentar zur Gewerbeordnung wird derjenige des Geh. Ob.-Reg.-Rats Dr. Hoffmann, 7—10. Auflage, Berlin 1910 — Carl Heymanns Verlag — empfohlen. —

**) Hierdurch ist der Grundsatz der sog. Gewerbefreiheit festgestellt, vgl. jedoch die einschränkenden Bestimmungen des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499).

***) D. h. dem Gemeindevorstande (Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904. Ziffer 7).

†) Das ist nach Ziffer 7 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 die Ortspolizeibehörde.

††) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 14 werden gemäß § 147 Nr. 1 und § 148 Nr. 1 bis 3 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bzw. bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

†††) S. Ziffer 8 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904. Hiernach hat die Polizeibehörde zu prüfen, ob der Gewerbetreibende den gesetzlichen Anforderungen genügt

Mangelt ihm für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§ 30 Absatz 2, §§ 30 a, 31, 34) oder die erforderliche Konzession, Bestallung, Erlaubnis oder Genehmigung (§ 30 Absatz 1, §§ 32, 33, 33 a, 34, 37, 43), so ist, wenn ungeachtet einer Aufforderung der Polizeibehörde der Betrieb nicht eingestellt wird, die strafrechtliche Verfolgung des Gewerbetreibenden herbeizuführen. Daneben kann die Fortsetzung des Betriebs von der Ortspolizeibehörde durch Anwendung unmittelbaren Zwangs verhindert und die Beseitigung der zur Ausübung des Gewerbebetriebs dienenden Einrichtungen (Schankgeräte, Firmenschilder usw.) im Verwaltungszwangsverfahren herbeigeführt werden.

Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden,*) wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird.

§ 15a.**) Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirtschaft anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was in betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist.

Sind mehr als zwei Beteiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller Beteiligter anordnen.

§ 42. Wer zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe innerhalb***) und, unbeschadet der Bestimmungen des dritten Titels, auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung ausüben.

---

*) S. die Anmerkung zu Absatz 1 dieses Paragraphen und Ziffer 9 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904. An letzterer Stelle ist bestimmt: „Mit der Schließung einer gewerblichen Anlage (§ 147 Absatz 3), welche ohne die in §§ 16, 25 vorgeschriebene Genehmigung betrieben wird, soll, sofern nicht ein sofortiges Einschreiten im öffentlichen Interesse geboten erscheint, die Ortspolizeibehörde in der Regel erst vorgehen, wenn der Tatbestand gemäß § 147 Absatz 1 Ziffer 2 durch richterliches Urteil festgestellt ist. Die Ortspolizeibehörde hat, sofern der Unternehmer der Aufforderung, die Genehmigung einzuholen, nicht nachkommt, davon abzusehen, ihn zur Einholung der Genehmigung anzuhalten, und sogleich das strafgerichtliche Verfahren zu veranlassen Im übrigen finden die Bestimmungen der Ziffer 8 Anwendung."

Hierdurch wird der Min.Erl., betr das Strafverfahren bei Errichtung gewerblicher Anlagen ohne die vorgeschriebene besondere Genehmigung, vom 31. Dezember 1893 (Min.Bl. d. i. V. 1894 S. 22) ersetzt.

**) Zugesetzt gemäß Artikel 9 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 438). Zuwiderhandlungen gegen § 15a unterliegen der in § 148 Ziffer 14 angedrohten Strafe.

***) § 42a. „Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden, mit Ausnahme von Bier und Wein in Fässern und Flaschen und vorbehaltlich des nach § 33 erlaubten Gewerbebetriebes.

Die zuständige Landesregierung ist befugt, soweit ein Bedürfnis dazu obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern weitere Ausnahmen von diesem Verbote stattfinden sollen.

Das Feilbieten geistiger Getränke kann von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet werden."

§ 42b. „Durch die höhere Verwaltungsbehörde (d. i. der Regierungspräsident) nach Anhörung der Gemeindebehörde (d. i. der Gemeindevorstand und Gutsvorsteher), oder durch Beschluß der Gemeindebehörde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde kann für einzelne Gemeinden bestimmt werden, daß Personen, welche in dem Gemeindebezirke einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen und welche innerhalb des Gemeindebezirks auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus

1. Waren feilbieten, oder
2. Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, oder Warenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden, aufsuchen, oder

Eine gewerbliche Niederlassung gilt nicht als vorhanden, wenn der Gewerbetreibende im Inlande ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutztes Lokal für den Betrieb seines Gewerbes nicht besitzt.

§ 44. Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waren aufzukaufen und Bestellungen auf Waren zu suchen. Diese Vorschrift gilt auch für Handlungsagenten, die ein stehendes Gewerbe betreiben, in Ansehung der Befugnis, als Vermittler oder Vertreter des Geschäftsherrn den Ankauf von Waren vorzunehmen oder Bestellungen auf Waren zu suchen.*)

Die aufgekauften Waren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden; von den Waren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt werden, soweit nicht der Bundesrat für bestimmte Waren, welche im Verhältnisse zu ihrem Umfange einen hohen Wert haben und übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden, zum Zweck des Absatzes an Personen, welche damit Handel treiben, Ausnahmen zuläßt.**)

Das Aufkaufen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Ingleichen darf das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken und, soweit nicht der Bundesrat noch für andere Waren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuläßt, ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen, oder bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

Hinsichtlich des Aufsuchens von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke finden die Vorschriften des § 56 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

§ 44 a.***) Wer in Gemäßheit des § 44 Warenbestellungen aufsucht oder Waren aufkauft, bedarf hierzu einer Legitimationskarte, welche auf den Antrag des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebes von der für dessen Niederlassungsort zuständigen Verwaltungsbehörde für die Dauer des Kalenderjahres und den Umfang des Reichs ausgestellt wird. Die Legitimationskarte enthält den Namen des Inhabers derselben, den Namen

---

3. gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten wollen, der Erlaubnis bedürfen. Diese Bestimmung kann auf einzelne Teile des Gemeindebezirks, sowie auf gewisse Gattungen von Waren und Leistungen beschränkt werden.

[Absatz 2, 3 und 4 — — —.]

Absatz 5: Kinder unter 14 Jahren dürfen, auch wenn eine Bestimmung nach Absatz 1 nicht getroffen ist, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Gegenstände nicht feilbieten. In Orten, wo ein derartiges Feilbieten durch Kinder herkömmlich ist, darf die Ortspolizeibehörde ein solches für bestimmte Zeitabschnitte, welche in einem Kalenderjahre zusammen vier Wochen nicht überschreiten dürfen, gestatten."

[S. hierzu Ziffer 56 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904.]

*) Satz 2 des Absatzes 1 ist zugesetzt durch Gesetz vom 14. Oktober 1905 (RGBl. S. 759).

**) S. die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung, vom 27. November 1896 (RGBl. S. 745), vom 25. März 1897 (RGBl. S. 96) und vom 13. Januar 1909 (RGBl. S. 259).

***) S. Ziffer 57 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904:

Die Ausstellung der Legitimationskarten (§ 44a Absatz 1 bis 5) erfolgt durch die Ortspolizeibehörden (Ziffer 5), die Ausstellung der Gewerbelegitimationskarten durch diejenigen Behörden, welche zur Ausstellung von Paßkarten befugt sind. Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten sind bei der Ausstellung mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Die Behörden haben die gemäß Tarifstelle 26 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 zum Stempelbetrage von 1 Mark abgestempelten Formulare der Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten gegen Entrichtung des Stempelbetrages und unter Erteilung einer Empfangsbescheinigung von den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern sowie von den Nebenzoll- und Steuerämtern zu beziehen. Am Schlusse des Kalenderjahres unverwendet gebliebenen Formulare sind bis zum 20. Januar des folgenden Jahrs gegen neue Stempelabdruckformulare umzutauschen. — — —

der Person oder der Firma, in deren Diensten er handelt, und die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebes.

Der Inhaber der Legitimationskarte ist verpflichtet, dieselbe während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Legitimationskarte einzustellen.

Die Legitimationskarte ist zu versagen, wenn bei demjenigen, für welchen sie beantragt wird, eine der im § 57 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft, außerdem darf sie nur dann versagt werden, wenn die im § 57 b Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung vorliegt.

Die Legitimationskarte kann durch die Behörde, welche sie ausgestellt hat, zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß eine der im § 57 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zurzeit der Erteilung derselben vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder nach Erteilung derselben eingetreten ist, oder wenn bei dem Geschäftsbetriebe die im § 44 gezogenen Schranken überschritten werden.

Wegen des Verfahrens gelten die Vorschriften des § 63 Absatz 1.

Einer Legitimationskarte bedürfen diejenigen Gewerbetreibenden nicht, welche durch die in den Zollvereins- oder Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte bereits legitimiert sind. In betreff dieser Gewerbetreibenden finden die vorstehenden Bestimmungen über die Verpflichtung zum Mitführen der Legitimationskarte, über die Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung, sowie über die Versagung und Zurücknahme der Karte entsprechende Anwendung.

§ 45. Absatz 1. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

---

2. Polizeiverordnung, betreffend die Vorlegung gewerblicher Konzessionsurkunden, vom 16. Juli 1890 (Extrabeilage zu Stück 30 des Amtsblattes).*)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) wird gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln nachstehendes verordnet:

§ 1. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche eine Konzession zur Errichtung einer der im § 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 1. Juli 1883 (RGBl. S. 177) bezeichneten Anlagen, zur Anlegung eines Dampfkessels oder zu einer der im § 25 der Gewerbeordnung aufgeführten Veränderung der Anlage oder nach § 27 der Gewerbeordnung zur weiteren Ausübung ihres Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte erhalten haben, bzw. sich im Besitz einer solchen konzessionierten Anlage befinden, sind verpflichtet, die erteilten Konzessionsurkunden mit Zubehör in der Anlage selbst aufzubewahren und auf Erfordern den Beamten bzw. den Kesselrevisoren, welche die gewerbliche Anlage besichtigen, jederzeit und unverzüglich vorzulegen, beziehentlich vorlegen zu lassen.

Sollte das in Absatz 2 des § 16 der Gewerbeordnung bekannt gemachte Verzeichnis nach Maßgabe des § 16 Absatz 3 abgeändert werden, so findet diese Polizeiverordnung auch auf das abgeänderte Verzeichnis ohne weiteres Anwendung.

§ 2. Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten, Schauspielunternehmer, Schankwirte und Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus sind verpflichtet, die ihnen erteilten Konzessionsurkunden mit Zubehör in den Räumlichkeiten, in welchen das betreffende Gewerbe betrieben wird, aufzubewahren und auf Er-

---

*) Diese Polizeiverordnung ist an die Stelle der nicht formgerecht veröffentlichten Polizeiverordnung vom 30. April 1884 (Amtsbl. S. 266) getreten.

fordern den besichtigenden Beamten jederzeit und unverzüglich zur Einsicht vorzulegen, beziehentlich vorlegen zu lassen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft.

Oppeln, den 16. Juli 1890. Der Regierungspräsident.

II. Konzessionspflichtige gewerbliche Anlagen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen*) Behörde erforderlich.**)

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer und Koks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel-***) und Gipsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloß Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnissiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesirupsfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Tran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23),†) Hopfenschwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Zelluloid und Dégrasfabriken, die Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung

*) Zuständig ist entweder der Kreis- (Stadt-) ausschuß bzw. in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat oder der Bezirksausschuß (§§ 109, 110 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883). In zweiter Instanz entscheidet der Minister für Handel und Gewerbe. Bezüglich der durch Beschluß des Bundesrats dem Verzeichnisse des § 16 hinzugefügten konzessionspflichtigen Anlagen ist durch Königl. Verordnung in der Mehrzahl der Fälle der Kreisausschuß als Beschlußbehörde bestimmt worden. — Das Verfahren regelt sich nach Ziffer 11ff. der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904, vgl., hierzu auch die ministeriellen Vorschriften vom 20. Mai 1909 (Amtsbl. Sonderbeilage zur Nr. 26). Nach Ziffer 15 der letzteren sind Mitteilungen über Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, deren Geheimhaltung der Antragsteller für erforderlich hält, getrennt von den zur öffentlichen Auslegung bestimmten Vorlagen in besonderen Schriftstücken und Zeichnungen vorzulegen, die mit dem Vermerke „Betriebsgeheimnis" zu versehen sind.

Die Behörden und Beamten, die bei der Prüfung der Vorlagen oder im weiteren Verlaufe des Genehmigungsverfahrens von Betriebsgeheimnissen des Antragstellers Kenntnis erhalten, haben darüber strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

**) S. auch Min.Erl. vom 20. Dezember 1899 (Min.Bl. d. i. V. 1900 S. 85), betr. die Dienstverrichtungen der Medizinalbeamten in dem Verfahren bei der Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen pp., und betreffs des gleichen Gegenstandes Ziffer 16, 17 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904.

***) Gemäß Erlaß vom 2. Mai 1903 (Hand.Min.Bl. S. 166) sollen die Schamottöfen hinsichtlich der Genehmigungspflicht nach § 16 der Gewerbeordnung als Ziegelöfen behandelt werden.

†) Vgl. hierzu auch Abänderung zum siebenten Absatz der Ziffer 16 der Ausführungsanweisung zur Gew.Ord. in der Fassung vom 24. Mai 1910 (Amtsbl. S. 276; Hand.Min.Bl. S. 263).

eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen, die Anlagen zur Destillation oder zur Bearbeitung von Teer und von Teerwasser, die Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Zellulosefabriken), die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird, die Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle, sowie die Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten, die Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittels Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen), die Anlagen zur Herstellung von Zündschnüren und von elektrischen Zündern.

Das vorstehende Verzeichnis kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrats, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags, abgeändert werden.*)

§ 24. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen**) Behörde erforderlich ....

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe verwirkt.***)

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel. .....

§ 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt solange in Kraft, als keine Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 einschließlich, bzw. des § 24 notwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im § 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben.

§ 27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige

---

*) Soweit durch landesrechtliche Vorschriften Bestimmungen getroffen werden, wonach gewisse Anlagen oder gewisse Arten von Anlagen in einzelnen Ortsteilen gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zugelassen sind, finden diese Bestimmungen auch auf Anlagen der im § 16 erwähnten Art Anwendung (§ 23 Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Artikels 2 zu II des Gesetzes vom 30. Juni 1900, RGBl. S. 321).

**) Zuständig ist nach § 109 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im allgemeinen der Kreis-(Stadt-)ausschuß, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat; für Lokomotiven die Bahnverwaltung, für Dampfkessel in Bergwerken und Aufbereitungsanstalten das Oberbergamt. S. auch die ministerielle Anweisung vom 16. Dezember 1909 (Sonderbeilage zu Stück 2 des Amtsbl. für 1910) und Ziffer 34 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904.

***) § 147 Nr. 2 der Reichsgewerbeordnung lautet: „Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft: wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt."

Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde*) darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

---

2. Rundverfügung, betreffend die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Gebäuden, welche zum Gewerbebetriebe bestimmt sind, vom 17. November 1895.**)

Um einerseits die Polizeibehörden leichter in den Stand zu setzen, auf Grund der §§ 120 a, b und d der Gewerbeordnung (RGBl. 1891 S. 270) für diejenigen gewerblichen Anlagen, welche n i c h t der besonderen Konzessionspflicht der §§ 16 bis 25 a. a. O. unterliegen, rechtzeitig die Verpflichtungen festzustellen, welche von den Gewerbeunternehmern bezüglich der Herstellung gesunder und gefahrloser Arbeitsräume***) zu erfüllen sind, sowie um andererseits nach Möglichkeit zu vermeiden, daß nach der Errichtung von Gewerbebetrieben eingreifende Veränderungen behufs Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit angeordnet werden müssen, bestimme ich hiermit das Folgende:

Die Polizeibehörden haben die ihnen auf Grund der bestehenden Polizeiverordnungen über die Bauten in den Städten und auf dem platten Lande zugehenden Baugenehmigungsgesuche zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Gebäuden, welche zum Gewerbebetriebe bestimmt sind, vor Erteilung der baupolizeilichen Erlaubnis dem zuständigen Gewerbeinspektor zur Begutachtung vorzulegen.

Unbedeutende Werkstätten, z. B. der Schmiede, Schlosser, Bäcker usw., sowie kleinere gewerbliche Anlagen, von welchen besondere Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter oder Belästigungen der Nachbarn nicht zu erwarten sind, bleiben hiervon ausgeschlossen.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind angewiesen, die betreffenden Vorlagen nach erfolgter Prüfung mit tunlichster Beschleunigung an die Polizeibehörden zurückzusenden.

Bei Erteilung der baupolizeilichen Erlaubnis werden die Polizeibehörden alsdann die von den Gewerbeaufsichtsbeamten gemachten Ausstellungen zu berücksichtigen und bei der Abnahme der Baulichkeiten darauf zu achten haben, daß die vorgeschriebenen Bedingungen innegehalten sind.

Oppeln, den 17. November 1895. Der Regierungspräsident.

---

3. Ministerialerlaß, betreffend Baudispense für gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24 der Gewerbeordnung), vom 22. Februar 1906 (Hand.Min.Bl. S. 136, Min.Bl. d. i. V. S. 52).

Gemäß §§ 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung bedarf es zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, sowie zur Anlegung von Dampfkesseln der Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde. Nach §§ 18 und 24 a. a. O. hat diese Behörde vor Erteilung der Genehmigung eine Prüfung vorzunehmen, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden baupolizeilichen Vorschriften erstrecken muß.

Durch diese reichsgesetzliche Regelung ist die Wahrnehmung der baupolizeilichen Befugnisse in denjenigen Fällen, in welchen eine Genehmigung auf Grund der §§ 16 ff.

---

*) D. h. nach §§ 111, 113 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 den Beschluß des Bezirksausschusses, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe gegeben ist. Wegen des Verfahrens s. Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 Ziffer 35.

**) Durch Rundverfügung vom 4. März 1898 — Ie XV 3176 — dahin abgeändert, daß auch diejenigen Baugenehmigungsgesuche, welche die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Bäckerei- und Konditoreianlagen zum Gegenstande haben, vor Erteilung der baupolizeilichen Erlaubnis dem zuständigen Gewerbeinspektor zur Begutachtung vorzulegen sind.

***) S. die Polizeiverordnung vom 4. November 1890 (im V. Teil ds. W.), die städtische Baupolizeiverordnung vom 1. April 1903 § 105 und die weiter unten in Abschnitt D dieses Teils folgenden Arbeiterschutzbestimmungen.

und 24 der Reichsgewerbeordnung erforderlich ist, allgemein, ausschließlich und uneingeschränkt auf die zur Erteilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung zuständige Behörde übertragen. Mithin finden abweichende landesgesetzliche Vorschriften auf diese Fälle keine Anwendung; insbesondere kommt eine landesgesetzliche Scheidung in der Zuständigkeit, je nachdem es sich um die Ausübung der gewöhnlichen baupolizeilichen Funktionen oder um die Erteilung von Dispensen gegenüber den Bestimmungen der Baupolizeiordnungen handelt, in Wegfall. Die gewerbliche Genehmigungsbehörde hat also allein über die Bewilligung von Baudispensen zu entscheiden, wobei sie in materieller Beziehung an die landesgesetzlichen Vorschriften, insbesondere an die Bestimmungen der Baupolizeiordnungen gebunden ist.

Berlin, den 22. Februar 1906.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Der Minister des Innern.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

---

4. Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln, vom 17. Dezember 1908. (RGBl. 1909 S. 3.)*)

Auf Grund des § 24 Absatz 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende

Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln

erlassen.

I. Geltungsbereich der Bestimmungen.

§ 1.

1. Als Dampfkessel im Sinne der nachstehenden Bestimmungen gelten alle geschlossenen Gefäße, die den Zweck haben, Wasserdampf von höherer als der atmosphärischen Spannung zur Verwendung außerhalb des Dampfentwicklers zu erzeugen.

2. Als Landdampfkessel (Dampfkessel) gelten außer den an Land benutzten feststehenden und beweglichen Dampfkesseln auch die vorübergehend auf schwimmenden und im Wasser beweglichen Bauten aufgestellten Dampfkessel.

3. Den Bestimmungen für Landdampfkessel werden nicht unterworfen:

a) Behälter, in denen Dampf, der einem anderen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird (Dampfüberhitzer);

b) Kessel, die mit einer Einrichtung versehen sind, welche verhindert, daß die Dampfspannung $^1/_2$ Atmosphäre Überdruck übersteigen kann (Niederdruckkessel). Als Einrichtungen dieser Art gelten:

α) ein unverschließbares, vom Wasserraum ausgehendes Standrohr von nicht über 5000 Millimeter Höhe und mindestens 80 Millimeter Lichtweite;

β) ein vom Dampfraum ausgehendes, nicht abschließbares Rohr in Heberform oder mit mehreren auf- und absteigenden Schenkeln, dessen aufsteigende Äste bei Wasserfüllung zusammen nicht über 5000 Millimeter, bei Quecksilberfüllung nicht über 370 Millimeter Länge haben dürfen, wobei die Lichtweite dieser Rohre so bemessen werden muß, daß auf 1 Quadratmeter Heizfläche (§ 3 Absatz 3) ein Rohrquerschnitt von mindestens 350 Quadratmillimeter entfällt. Die Lichtweite der Rohre muß mindestens 30 Millimeter betragen und braucht 80 Millimeter nicht zu überschreiten;

γ) jede andere von der Zentralbehörde des zuständigen Bundesstaats genehmigte Sicherheitsvorrichtung.

c) Zwergkessel, das heißt Dampfentwickler, deren Heizfläche $^1/_{10}$ Quadratmeter und deren Dampfspannung 2 Atmosphären Überdruck nicht übersteigt, sofern sie mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil ausgerüstet sind.

---

*) Die umfangreichen Anlagen dieser Bekanntmachung, welche im RGBl. 1909 S. 16 bis 50 abgedruckt sind, können hier des beschränkten Raumes wegen nicht mit abgedruckt werden.

4. Für die Kessel in Eisenbahnlokomotiven bleiben die auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung erlassenen besonderen Bestimmungen in Kraft.

II. Bau.

§ 2. Kesselwandungen.

1. Jeder Dampfkessel muß in bezug auf Baustoff, Ausführung und Ausrüstung den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechen. Als solche Regeln gelten bis auf weiteres die in den Anlagen I und II zusammengestellten Grundsätze, welche entsprechend den Bedürfnissen der Praxis und den Ergebnissen der Wissenschaft auf Antrag oder nach Anhörung einer durch Vereinbarung der verbündeten Regierungen anerkannten Sachverständigenkommission fortgebildet werden.

2. Die von den Heizgasen berührten Teile der Wandungen der Dampfkessel dürfen nicht aus Gußeisen oder Temperguß hergestellt werden; andere nur, sofern ihre lichten Querschnitte kreisförmig sind und ihre lichte Weite 250 Millimeter nicht übersteigt. Für höhere Dampfspannungen als 10 Atmosphären Überdruck ist Gußeisen oder Temperguß in keinem Teile der Kesselwandungen gestattet. Formflußeisen darf für alle nicht im ersten Feuerzuge liegenden Teile der Wandungen benutzt werden. Auf Gehäusewandungen von Dampfzylindern, die mit dem Dampfkessel verbunden sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

3. Als Wandungen der Dampfkessel gelten die Wandungen derjenigen Räume, welche zwischen den Absperrventilen (§ 6 Absatz 1, 2 und 3) liegen. Den Kesselwandungen sind die mit ihnen verbundenen Anschlußteile gleich zu achten.

4. Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerrohre gestattet, deren lichte Weite 80 Millimeter nicht übersteigt.

§ 3. Feuerzüge.

1. Die Feuerzüge der Dampfkessel müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens 100 Millimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstande liegen. Bei Dampfkesseln, deren Wasseroberfläche kleiner als das 1,3 fache der gesamten Rostfläche ist, muß dieser Abstand mindestens 150 Millimeter betragen. Bei Innenzügen ist der Mindestabstand über den von den Heizgasen berührten Blechen zu messen.

2. Die Bestimmungen über die Höhenlage der Feuerzüge finden keine Anwendung auf Dampfkessel, deren von den Heizgasen berührte Wandungen ausschließlich aus Wasserrohren von weniger als 100 Millimeter Lichtweite oder aus derartigen Rohren und den zu ihrer Verbindung angewendeten Rohrstücken bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Teiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von den Heizgasen vor Erreichung der vom Dampfe bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzuge mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzuge mindestens vierzigmal so groß ist als die gesamte Rostfläche. Bei Dampfkesseln ohne Rost ist der 4 fache Betrag des Querschnitts des ersten Feuerzugs, unter Ausschluß des verengten Querschnitts über der Feuerbrücke, als der Rostfläche gleichstehend zu erachten.

3. Als Heizfläche der Dampfkessel gilt der auf der Feuerseite gemessene Flächeninhalt der einerseits von den Heizgasen, andererseits vom Wasser berührten Wandungen.

4. Als künstlicher Luftzug gilt jeder durch andere Mittel als den Schornsteinzug erreichte Luftzug, welcher bei saugender Wirkung in der Regel mehr als 25 Millimeter Wassersäule, gemessen hinter dem letzten Feuerzuge, bei Preßluft mehr als 30 Millimeter Wassersäule, gemessen unter dem Roste, beträgt.

III. Ausrüstung.

§ 4. Speisevorrichtungen.

1. Jeder Dampfkessel muß mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, die nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind.

Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Dampfkessel angesehen.

2. Jede der Speisevorrichtungen muß imstande sein, dem Kessel doppelt soviel Wasser zuzuführen, als seiner normalen Verdampfungsfähigkeit entspricht. Bei Pumpen, die unmittelbar von der Hauptbetriebsmaschine angetrieben werden (Maschinenspeisepumpen), genügt das $1^1/_2$ fache der normalen Verdampfungsfähigkeit. Zwei oder mehrere Speisevorrichtungen, die zusammen die geforderte Leistung ergeben, sind als eine Speisevorrichtung anzusehen. Maschinenspeisepumpen werden, wenn die Kessel beim Stillstande der Maschine auch noch anderen Zwecken dienen, nur dann als zweite Speisevorrichtung angesehen, wenn es dem regelmäßigen Betrieb entspricht, daß die Maschinen zum Speisen in Gang gesetzt werden.

3. Handpumpen sind nur zulässig, wenn das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmeter und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck die Zahl 120 nicht übersteigt.

4. Die unmittelbare Benutzung einer Wasserleitung an Stelle einer der Speisevorrichtungen ist zulässig, wenn der nutzbare Druck der Wasserleitung am Kessel jederzeit mindestens 2 Atmosphären höher als der genehmigte Dampfdruck im Kessel ist.

§ 5. Speiseventile und Speiseleitungen.

1. In jeder zum Dampfkessel führenden Speiseleitung muß möglichst nahe am Kesselkörper ein Speiseventil (Rückschlagventil) angebracht sein, das bei Abstellung der Speisevorrichtungen durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

2. Die Speiseleitung muß möglichst so beschaffen sein, daß sich der Dampfkessel bei undichtem Rückschlagventil nicht durch die Speiseleitung entleeren kann. Haben Speisevorrichtungen gemeinschaftliche Sauge- oder Druckleitung, so muß jede Speisevorrichtung von der gemeinschaftlichen Leitung abschließbar sein. Übereinander liegende Verbundkessel mit getrennten Wasserräumen sowie Dampfkessel mit verschieden hohem Betriebsdrucke müssen je für sich gespeist werden können.

§ 6. Absperr- und Entleerungsvorrichtungen.

1. Jeder Dampfkessel muß mit einer Vorrichtung versehen sein, durch die er von der Dampfleitung abgesperrt werden kann. Wenn mehrere Kessel, die für verschiedene Dampfspannung genehmigt sind, ihre Dämpfe in gemeinschaftliche Dampfleitungen abgeben, so müssen die Anschlüsse der Kessel mit niedrigerem Drucke an die gemeinsame Dampfleitung unter Zwischenschaltung eines Rückschlagventils erfolgen. Durch die Anwendung von Druckminderventilen oder Druckreglern wird das Rückschlagventil nicht entbehrlich gemacht.

2. Jeder Dampfkessel muß zwischen dem Speiseventil und dem Kesselkörper eine Absperrvorrichtung erhalten, auch wenn das Speiseventil abschließbar ist.

3. Jeder Dampfkessel muß mit einer zuverlässigen Vorrichtung versehen werden, durch die er entleert werden kann.

4. Die Speiseabsperrvorrichtungen und die Entleerungsvorrichtungen müssen gegen die Einwirkung der Heizgase geschützt sein und ebenso wie alle anderen Absperrvorrichtungen (§ 5 Absatz 2, § 6 Absatz 1) so angebracht werden, daß der verantwortliche Wärter sie leicht bedienen kann.

§ 7. Wasserstandsvorrichtungen.

1. Jeder Dampfkessel muß mit mindestens zwei geeigneten Vorrichtungen zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein, von denen wenigstens die eine ein Wasserstandsglas sein muß. Schwimmer und Schmelzpfropfen sowie Spindelventile, die nicht durchstoßbar sind oder sich ganz herausdrehen lassen, sind als zweite Vorrichtung nicht zulässig. Die Vorrichtungen müssen gesonderte Verbindungen mit dem Innern des Kessels haben. Es ist jedoch gestattet, sie an einem gemeinschaftlichen Körper anzubringen, oder, falls zwei Wasserstandsgläser gesondert voneinander durch Rohre mit dem Kessel verbunden werden, die Dampfrohre durch eine gemeinsame Öffnung in den Kessel zu führen, wenn die Öffnung mindestens dem Gesamtquerschnitte beider Rohre gleich ist.

2. Werden die Wasserstandsvorrichtungen an einem gemeinschaftlichen Körper angebracht, so müssen dessen Verbindungen mit dem Wasser- und Dampfraume mindestens je 6000 Quadratmillimeter lichten Querschnitt haben. Werden die Wasserstandsvorrichtungen einzeln durch Rohre mit dem Kessel verbunden, so müssen die Verbindungsrohre ohne scharfe Krümmungen geführt sein, unter Vermeidungen von Wasser- und Dampfsäcken. Gerade, nach dem Kessel durchstoßbare Verbindungsrohre müssen mindestens 20 Millimeter, gebogene Verbindungsrohre bei Kesseln bis zu 25 Quadratmeter Heizfläche mindestens 35 Millimeter, über 25 Quadratmeter Heizfläche mindestens 45 Millimeter lichten Durchmesser haben. Verbindungsrohre sind gegen die Einwirkung der Heizgase zu schützen. Gebogene Zuleitungsrohre im Innern des Kessels zum Anschluß an die Wasserstandsvorrichtungen sind nicht gestattet.

3. Die Lichtweiten der Wasserstandsgläser sowie die Bohrungen der Wasserstandsvorrichtungen müssen mindestens 8 Millimeter betragen. Die Hähne und Ventile der Wasserstandsvorrichtungen müssen so eingerichtet sein, daß man während des Betriebs in gerader Richtung durch die Vorrichtungen hindurchstoßen kann. Wasserstandshahnköpfe müssen so ausgeführt sein, daß das Dichtungsmaterial nicht in das Glas gepreßt werden kann.

4. Alle Hahnkegel der Wasserstandsvorrichtungen müssen sich ganz durchdrehen lassen. Die Durchgangsrichtung muß bei allen Hähnen deutlich auf dem Hahnkopfe gekennzeichnet sein. Die Bohrung der Hahnkegel an Wasserstandsvorrichtungen muß so beschaffen sein, daß sich der Durchgangsquerschnitt beim Nachschleifen nicht vermindert.

5. Werden Probierhähne oder Probierventile als zweite Vorrichtung angewendet, so ist die unterste dieser Vorrichtungen in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Die Höhenlage der Wasserstandsgläser ist so zu wählen, daß der höchste Punkt der Feuerzüge mindestens 30 Millimeter unterhalb der unteren sichtbaren Begrenzung des Wasserstandsglases liegt. Dieses Erfordernis gilt nicht für Kessel, deren von den Heizgasen berührte Wandungen ausschließlich aus Wasserrohren von weniger als 100 Millimeter Lichtweite oder aus solchen Rohren und den zu ihrer Verbindung angewendeten Rohrstücken bestehen.

6. Es müssen Einrichtungen für ständige, genügende Beleuchtung der Wasserstandsvorrichtungen während des Betriebs der Dampfkessel vorhanden sein. Die Wasserstandsvorrichtungen müssen im Gesichtskreise des für die Speisung verantwortlichen Wärters liegen und von seinem Standorte leicht zugänglich sein.

§ 8. Wasserstandsmarke.

1. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist durch eine an der Kesselwandung anzubringende feste Strichmarke von etwa 30 Millimeter Länge, die von den Buchstaben N. W. begrenzt wird, dauernd kenntlich zu machen. Die Strichmarke ist bei der Bauprüfung des Dampfkessels unter Berücksichtigung des dem Kessel bei der Aufstellung etwa zu gebenden Gefälls festzulegen. Ihre Höhenlage ist durch Angabe ihres Abstandes von einem jederzeit erreichbaren Kesselteil in der über die Abnahmeprüfung aufzunehmenden Bescheinigung dann zu sichern, wenn die Marke nicht sichtbar bleibt.

2. Werden die Wasserstandsvorrichtungen unmittelbar an der Kesselwandung angebracht, so ist neben oder hinter jedem Wasserstandsglas in Höhe der Strichmarke ein Schild mit der Bezeichnung „Niedrigster Wasserstand" mit einem bis nahe an das Wasserstandsglas reichenden wagerechten Zeiger anzubringen. Werden die Wasserstandsvorrichtungen an besonderen Wasserstandskörpern oder Rohren befestigt, so ist mit diesen in Höhe der Strichmarke neben oder hinter jedem Wasserstandsglase das vorbezeichnete Schild mit dem Zeiger zu verbinden. Für Dampfkessel mit weniger als 25 Quadratmeter Heizfläche kann, wenn es an Platz mangelt, die Bezeichnung „Niedrigster Wasserstand" in N. W. abgekürzt werden. Die Schilder sind dauerhaft, aber weder mit den Schrauben der Armaturgegenstände noch an der Bekleidung zu befestigen.

§ 9. Sicherheitsventil.

1. Jeder feststehende Dampfkessel ist mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil, jeder bewegliche Dampfkessel mindestens mit zwei solchen Ventilen zu versehen. Die Sicherheitsventile müssen zugänglich und so beschaffen sein, daß sie jederzeit gelüftet und auf ihrem Sitze gedreht werden können. Bei Ventilen, die durch Hebel und Gewicht belastet werden, darf der auf jedes Ventil durch den Dampf ausgeübte Druck 600 Kilogramm nicht überschreiten. Die Belastungsgewichte der Ventile müssen je aus einem Stück bestehen. Sind zwei Ventile vorgeschrieben, so muß ihre Belastung unabhängig voneinander erfolgen. Der Dampf darf den Ventilen nicht durch Rohre zugeführt werden, die innerhalb des Kessels liegen. Geschlossene Ventilgehäuse müssen in ihrem tiefsten Punkte mit einer nicht abschließbaren Entwässerungsvorrichtung versehen sein. Bei Hebelventilen ist die Stellung des Gewichts durch Splinte, bei Federventilen die Spannung der Federn durch Sperrhülsen oder feste Scheiben zu sichern.

2. Die Sicherheitsventile dürfen höchstens so belastet werden, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen. Ihr Querschnitt muß bei normalem Betrieb imstande sein, so viel Dampf abzuführen, daß die festgesetzte Dampfspannung höchstens um $^1/_{10}$ ihres Betrags überschritten wird. Sind zwei Sicherheitsventile vorgeschrieben oder bedingt die Größe des Kessels mehrere Ventile, so muß ihr Gesamtquerschnitt dieser Anforderung entsprechen. Änderungen in den Belastungsverhältnissen, die den Druck des Ventilkegels gegen den Sitz erhöhen, dürfen nur durch die amtlichen Sachverständigen vorgenommen werden. Über jede Änderung der bei der amtlichen Abnahme festgesetzten Belastung ist von dem dazu Berechtigten ein Vermerk in das Revisionsbuch (§ 19) aufzunehmen.

§ 10. Manometer.

Mit dem Dampfraume jedes Dampfkessels muß ein zuverlässiges, nach Atmosphären (§ 12) geteiltes Manometer verbunden sein. Dieser Bestimmung wird auch durch Anschluß des Manometers an den Dampfraum eines dem § 7 Absatz 2 entsprechenden besonderen Wasserstandskörpers genügt. An dem Zifferblatte des Manometers ist die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine unveränderliche, in die Augen fallende Marke zu bezeichnen. Das Manometer muß die Ablesung des bei der Druckprobe anzuwendenden Probedrucks (§§ 12 und 13) gestatten. Es muß so angebracht sein, daß es gegen die vom Kessel ausstrahlende Hitze möglichst geschützt ist und daß seine Angaben vom Kesselwärter jederzeit ohne Schwierigkeiten beobachtet werden können. Die Leitung zum Manometer muß mit einem Wassersacke versehen und zum Ausblasen eingerichtet sein.

§ 11. Fabrikschild.

1. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name und Wohnort des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

2. Diese Angaben sind auf einem metallenen Schilde (Fabrikschild) anzubringen, das mit versenkt vernieteten kupfernen Stiftschrauben so am Kessel befestigt werden muß, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

IV. Prüfung.

§ 12. Bauprüfung, Druckprobe und Abnahme neu oder erneut zu genehmigender Dampfkessel.

1. Jeder neu oder erneut zu genehmigende Dampfkessel ist vor der Inbetriebnahme von einem zuständigen Sachverständigen einer Bauprüfung, einer Prüfung mit Wasserdruck und der nach § 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Abnahmeprüfung zu unterziehen. Die Bauprüfung und Druckprobe müssen vor der Einmauerung oder Ummantelung des Kessels ausgeführt werden; sie sind möglichst miteinander zu verbinden. Die Bauprüfung kann jedoch auf Antrag des Fabrikanten auch während der Herstellung

des Dampfkessels vorgenommen werden. Bei neu zu genehmigenden Dampfkesseln kann, wenn seit der letzten inneren Untersuchung noch nicht zwei Jahre verflossen sind, nach dem Ermessen des Sachverständigen von der Durchführung dieser Bestimmungen insoweit abgesehen werden, als eine erneute Prüfung für die Erneuerung der Genehmigung nicht erforderlich ist.

2. Die Bauprüfung erstreckt sich auf die planmäßige Ausführung der Abmessungen, den Baustoff und die Beschaffenheit des Kesselkörpers. Bei ihrer Ausführung ist der Dampfkessel äußerlich und, soweit es seine Bauart gestattet, auch innerlich zu untersuchen. Vor Ausführung der Prüfung ist dem Sachverständigen bei neuen Dampfkesseln der Nachweis darüber zu erbringen, daß der zu den Wandungen des Kessels verwendete Baustoff nach Maßgabe der Anlage I geprüft worden ist. Über die Bauprüfung hat der Sachverständige ein Zeugnis nach Maßgabe der Anlage III auszustellen und mit diesem den Materialnachweis und — falls nicht eine bereits genehmigte Zeichnung vorgelegt wird — die den Abmessungen des Dampfkessels zugrunde gelegte Zeichnung zu verbinden. Vom Lieferer sind im letzteren Falle zwei Zeichnungen des Dampfkessels zur Verfügung des Sachverständigen zu halten. Bei erneut zu genehmigenden Dampfkesseln hat der Sachverständige in dem Zeugnis über die Bauprüfung zugleich ein Gutachten darüber abzugeben, mit welcher Dampfspannung der Kessel zum Betriebe geeignet erscheint.

3. Die Wasserdruckprobe erfolgt bei Dampfkesseln bis zu 10 Atmosphären Überdruck mit dem $1^1/_2$ fachen Betrage des beabsichtigten Überdrucks, mindestens aber mit 1 Atmosphäre Mehrdruck, bei Dampfkesseln über 10 Atmosphären Überdruck mit einem Drucke, der den beabsichtigten um 5 Atmosphären übersteigt. Die Kesselwandungen müssen während der ganzen Dauer der Untersuchung dem Probedrucke widerstehen, ohne undicht zu werden oder bleibende Formveränderungen aufzuweisen. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem Probedruck in anderer Form als der von feinen Perlen durch die Fugen dringt. Über die Prüfung mit Wasserdruck hat der Sachverständige ein Zeugnis nach Maßgabe der Anlage IV auszustellen.

4. Unter dem Atmosphärendrucke wird der Druck von einem Kilogramm auf das Quadratzentimeter verstanden.

5. Nachdem die Bauprüfung und die Wasserdruckprobe mit befriedigendem Erfolge stattgefunden haben, sind die Niete des Fabrikschildes (§ 11) von dem zuständigen Sachverständigen mit dem amtlichen Stempel zu versehen, der in dem Prüfungszeugnis über die Wasserdruckprobe (siehe Anlage IV) abzudrucken ist. Einer Erneuerung des Stempels bedarf es bei alten, erneut zu genehmigenden Dampfkesseln nicht, wenn der alte Stempel noch gut erhalten ist und mit dem amtlichen Stempel des Sachverständigen übereinstimmt.

6. Die endgültige Abnahme der Dampfkesselanlage muß unter Dampf erfolgen. Dabei ist zu untersuchen, ob die Ausführung der Anlage den Bedingungen der erteilten Genehmigung entspricht. Nach dem befriedigenden Ausfalle dieser Untersuchung und der Behändigung der Abnahmebescheinigung (siehe Anlage V) oder einer Zwischenbescheinigung darf die Kesselanlage ohne weiteres in Betrieb genommen werden, soweit die baupolizeiliche Abnahme der etwa zur Kesselanlage gehörigen Baulichkeiten stattgefunden und zu keinen Bedenken Anlaß gegeben hat.

§ 13. Druckproben nach Hauptausbesserungen.

1. Dampfkessel, die eine Hauptausbesserung erfahren haben, oder durch Wassermangel oder Brandschaden überhitzt worden sind, müssen vor der Wiederinbetriebnahme von einem zuständigen Sachverständigen einer Prüfung mit Wasserdruck in gleicher Höhe wie bei neu aufzustellenden Dampfkesseln unterzogen werden. Der völligen Bloßlegung des Kessels bedarf es in solchem Falle in der Regel nicht.

2. Von der Außerbetriebsetzung eines Dampfkessels zum Zwecke einer Hauptausbesserung des Kesselkörpers hat der Kesselbesitzer oder sein Stellvertreter der zur regelmäßigen Prüfung des Dampfkessels zuständigen Stelle Anzeige zu erstatten. Die gleiche

Pflicht liegt dem Kesselbesitzer oder seinem Vertreter ob, wenn ein Dampfkessel durch Wassermangel oder Brandschaden überhitzt worden ist.

§ 14. Prüfungsmanometer.

1. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck muß durch ein von dem zuständigen Sachverständigen amtlich geführtes Doppelmanometer festgestellt werden.

2. An jedem Dampfkessel muß sich in der Nähe des Manometers (§ 10) am Manometerrohr ein mit einem Dreiwegehahn versehener Stutzen zur Anbringung des amtlichen Manometers befinden. Dieser Stutzen muß bei beweglichen Kesseln einen ovalen Flansch von 60 Millimeter Länge und 25 Millimeter Breite besitzen. Die Weite der Schlitze zur Einlegung der Befestigungsschrauben und die Öffnung des Stutzens muß 7 Millimeter, die Länge der Schlitze 20 Millimeter betragen.

V. Aufstellung.

§ 15. Aufstellungsort.

1. Dampfkessel für mehr als 6 Atmosphären Überdruck und solche, bei welchen das Produkt aus der Heizfläche (§ 3 Absatz 3) in Quadratmeter und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck für einen oder mehrere gleichzeitig im Betriebe befindliche Kessel zusammen mehr als 30 beträgt, dürfen unter Räumen, die häufig von Menschen betreten werden, nicht aufgestellt werden. Das Gleiche gilt für die Aufstellung von Dampfkesseln über Räumen, die häufig von Menschen betreten werden, mit Ausnahme der Aufstellung über Kellerräumen. Innerhalb von Betriebsstätten und in besonderen Kesselräumen ist die Aufstellung solcher Dampfkessel unzulässig, wenn die Räume mit fester Wölbung oder fester Balkendecke versehen sind. Feste Konstruktionsteile über einem Teile des Kesselraums, die den Zwecken der Rostbeschickung dienen, sind nicht als feste Balkendecken anzusehen. Trockeneinrichtungen oberhalb des Dampfkessels sowie das Trocknen auf dem Kessel sind nicht zulässig. Bei eingemauerten Dampfkesseln, deren Plattform betreten wird, muß oberhalb derselben eine mittlere verkehrsfreie Höhe von mindestens 1800 Millimeter vorhanden sein.

2. Dampfkessel, die in Bergwerken unterirdisch oder auf Kraftfahrzeugen aufgestellt werden, und solche, welche ausschließlich aus Wasserrohren von weniger als 100 Millimeter Lichtweite oder aus derartigen Rohren und den zu ihrer Verbindung angewendeten Rohrstücken bestehen, unterliegen den vorstehenden Bestimmungen nicht, Dampfkessel letzterer Art auch dann nicht, wenn sie mit Schlammsammlern und mit Oberkesseln, die nur als Dampfsammler dienen, versehen sind. Auf Wasserkammerrohrkessel mit Rohren unter 100 Millimeter Lichtweite finden die Bestimmungen des Absatz 1 dann keine Anwendung, wenn ihre Rohre nahtlos hergestellt sind, die Wandungen ihrer Oberkessel von den Heizgasen nicht berührt werden und ihr Dampfdruck 6 Atmosphären Überdruck nicht übersteigt.

§ 16. Kesselmauerung.

Zwischen dem Mauerwerke, das den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt, und den dieses umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens 80 Millimeter verbleiben, der oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf. Die Feuerzüge müssen durch genügend weite Einfahröffnungen zugänglich und in der Regel so groß bemessen sein, daß sie befahrbar sind. Werden die Feuerzüge benachbarter Kessel durch eine gemeinsame Mauer getrennt, so ist diese mindestens 340 Millimeter dick herzustellen. Das Kesselmauerwerk darf nicht zur Unterstützung von Gebäudeteilen benutzt werden.

VI. Bewegliche Dampfkessel und Kleinkessel.

§ 17. Bewegliche Dampfkessel.

Als bewegliche Dampfkessel gelten solche, deren Benutzung an wechselnden Betriebsstätten erfolgt. Als bewegliche Dampfkessel dürfen nur solche Dampfentwickler betrieben werden, zu deren Aufstellung und Inbetriebnahme die Herstellung von Mauerwerk, das den Kessel umgibt, nicht erforderlich ist.

§ 18. Kleinkessel.

Kleinkessel, das sind Dampfentwickler, bei denen das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmeter und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck die Zahl 2 nicht übersteigt, gelten hinsichtlich ihres Aufstellungsorts als bewegliche Kessel, auch wenn sie von Mauerwerk umgeben sind und an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt werden.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 19. Aufbewahrung der Kesselpapiere.

1. Zu jedem Dampfkessel gehören:

a) Eine Ausfertigung der Urkunde über seine Genehmigung nach Maßgabe der Anlage VI nebst den zugehörigen Zeichnungen und Beschreibungen.

Mit der Urkunde sind die Bescheinigungen über die Bauprüfung, die Wasserdruckprobe und die Abnahme (§ 12) zu verbinden. Letztere Bescheinigung muß einen Vermerk über die zulässige Belastung der Sicherheitsventile enthalten. Gelangen in einer Anlage mehrere Dampfkessel von gleicher Größe, Form, Ausrüstung und Dampfspannung gleichzeitig zur Aufstellung, so ist für diese nur eine Urkunde erforderlich.

b) Ein Revisionsbuch nach Maßgabe der Anlage VII, das die Angaben des Fabrikschildes (§ 11) enthält. Die Bescheinigungen über die im § 13 vorgeschriebenen Prüfungen und die periodischen Untersuchungen müssen in das Revisionsbuch eingetragen oder ihm derart beigefügt werden, daß sie nicht in Verlust geraten können.

2. Die Genehmigungsurkunde nebst den zugehörigen Anlagen oder beglaubigte Abschriften dieser Papiere sowie das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Dampfkessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen. Auf die Dampfkessel von Kraftfahrzeugen und Feuerspritzen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn ihr Betrieb den Polizeibehörden und den zuständigen Kesselsachverständigen ihres Heimatsorts angemeldet ist.

§ 20. Entbindung von einzelnen Bestimmungen.

1. Bei Kleinkesseln (§ 18) ist es zulässig:

a) von der Anbringung einer zweiten Speisevorrichtung,

b) von dem Speiseventil (Rückschlagventil),

c) von der Anbringung einer zweiten Wasserstandsvorrichtung abzusehen,

d) nur ein Sicherheitsventil anzuwenden, auch wenn der Kessel beweglich betrieben wird,

e) die Lichtweiten der Wasserstandsgläser und die Bohrungen der Wasserstandsvorrichtungen auf 6 Millimeter zu ermäßigen.

2. Im übrigen sind die Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten befugt, in einzelnen Fällen und für einzelne Kesselarten von der Beachtung der Bestimmungen der §§ 2 bis 19 und des § 21 zu entbinden.

§ 21. Übergangsbestimmungen.

1. Bei Dampfkesseln, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmung auf Grund der bisher geltenden Vorschriften genehmigt sind, kann eine Abänderung ihres Baues, ihrer Ausrüstung oder Aufstellung nach Maßgabe dieser Bestimmungen so lange nicht gefordert werden, als sie einer erneuten Genehmigung nicht bedürfen.

2. Im übrigen finden die vorstehenden Bestimmungen für die Fälle der erneuten Genehmigung von Dampfkesseln mit der Maßgabe Anwendung, daß dabei von der Durchführung der Bestimmungen des § 2 Absatz 1 und 4 und des § 7 Absatz 5 zweiter Satz abgesehen werden kann. Bei der Genehmigung alter Dampfkessel, deren Materialbeschaffenheit nicht nachgewiesen wird, ist eine Festigkeit von höchstens 30 Kilogramm auf das Quadratmillimeter anzunehmen.

§ 22. Schlußbestimmungen.

1. Die Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 5. August 1890, wird aufgehoben, insoweit sie nicht für bestehende Dampfkesselanlagen Geltung behält.

2. Die Bestimmungen des § 21 Absatz 2 über die zulässige Materialbeanspruchung alter Dampfkessel treten sofort in Kraft. Im übrigen treten die vorstehenden Bestimmungen erst ein Jahr nach ihrer Veröffentlichung in Wirksamkeit. Dampfkessel, die bereits vor diesem Zeitpunkte gebaut und angelegt werden, sind nicht zu beanstanden.

Berlin, den 17. Dezember 1908. Der Reichskanzler
J. V.:
gez. v. Bethmann-Hollweg.

5. Gesetz, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 3. Mai 1872 (G.S. S. 515).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1. Die Besitzer von Dampfkesselanlagen oder die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter, sowie die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebes die bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig benutzt, und Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

§ 2. Wer den ihm nach § 1 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 200 Talern oder in eine Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten.

§ 3. Die Besitzer von Dampfkesselanlagen sind verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebes durch Sachverständige zu gestatten, die zur Untersuchung der Kessel benötigten Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Revision zu tragen.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Vorschrift hat der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassen.*)

§ 4. Alle mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vom 7. Mai 1856 (G.S. S. 295) werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Mai 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Camphausen. Falk.

6. Bekanntmachung, betreffend die von den preußischen Dampfkesselüberwachungsvereinen im staatlichen Auftrage vorzunehmenden Prüfungsgeschäfte, vom 22. März 1900 (Amtsbl. S. 100).

Nach § 2 Absatz I Ziffer 4 der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 9. März 1900 (Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung Nr. 14) werden vom 1. April d. J. ab die Prüfungen, Druckproben und Unter-

*) In Ausführung der §§ 24 und 25 der Gewerbeordnung und auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, (G.S. S. 515) ist die ministerielle Anweisung, betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 16. Dezember 1909 (Sonderbeilage zu Stück 2 des Amtsbl. v. 1910) sog. Kesselanweisung, ergangen. Ihres großen Umfanges wegen kann diese hier nicht mit zum Abdruck kommen.

Die Gebühren für Dampfkesseluntersuchungen werden nach der der Kesselanweisung angefügten Gebührenordnung bemessen. Für die durch Staatseisenbahnbeamte auszuführenden Untersuchungen von Kesseln der Betriebsmaschinen der nicht unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen, der Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen gilt die Gebührenordnung vom 4. März 1901 (Sonderbeil. zu Stück 16 des Amtsbl.).

Bezüglich des Betriebes der Dampfkessel der auf den Stromgebieten der Elbe und Oder verkehrenden Flußschiffe vgl. die im X. Teil ds. W. abgedruckte Polizeiverordnung vom 14. April 1887.

suchungen bei allen bisher von den Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten beaufsichtigten Dampfkesseln (feststehenden, beweglichen und Dampfschiffskesseln) durch die von mir als Sachverständige im Sinne des § 3 des Gesetzes, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 3. Mai 1872 (G.S. S. 515) anerkannten Ingenieure der Dampfkesselüberwachungsvereine nach Maßgabe der ihnen von mir bereits verliehenen Berechtigungen im staatlichen Auftrag ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind nur die Dampfkessel der preußischen Staatsbetriebe und der im § 5 Absatz I der Anweisung bezeichneten Besitzer, deren Überwachung — bei letzteren, soweit sie nicht von amtlichen Prüfungen befreit sind — nach wie vor den zuständigen Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten verbleibt.

Den Königlichen Regierungspräsidenten bleibt vorbehalten, die regelmäßigen inneren Untersuchungen und Wasserdruckproben bei einzelnen alljährlich zu bezeichnenden, der Überwachung der Vereinsingenieure unterstehenden Dampfkesseln durch die Königlichen Gewerbeinspektionsbeamten vornehmen zu lassen. Die Gebühren für diese Untersuchungen verbleiben den Dampfkesselüberwachungsvereinen. Weitere Kosten werden den Kesselbesitzern durch diese Untersuchungen nicht erwachsen.

Da die Vereinsingenieure die Untersuchung der bezeichneten Kessel im staatlichen Auftrag ausführen und dabei lediglich an die Stelle der Königlichen Gewerbeinspektionsbeamten treten, so folgt aus dieser Maßregel für die Dampfkesselbesitzer keinerlei Verpflichtung, den Dampfkesselüberwachungsvereinen als Mitglieder beizutreten.

Die im Auszuge beigefügte Übersicht zusammen mit der Vorschrift des § 9 Absatz II der Anweisung ergibt die örtliche Zuständigkeit der Dampfkesselüberwachungsvereine und ihrer Ingenieure sowie Namen und Sitz der Vereine und den für die Beaufsichtigung gemäß § 4 Absatz I der Anweisung zuständigen Königlichen Regierungspräsidenten.*)

Alle Eingaben in Angelegenheiten der Überwachung von Dampfkesseln der bezeichneten Art und alle Anträge auf Erteilung der Genehmigung zu ihrem Betriebe sind, soweit es sich nicht um Kessel preußischer Staatsbetriebe und der im § 5 Absatz I der Anweisung bezeichneten Besitzer handelt, wofür die Staatsbeamten zuständig bleiben, zur Vermeidung von Verzögerungen künftighin unmittelbar an den hiernach zuständigen Dampfkesselüberwachungsverein oder dessen Ingenieure zu richten. Etwaige Dampfkesselexplosionen sind dagegen nicht nur diesen, sondern nach § 44 Absatz I der Anweisung auch dem für den Bezirk zuständigen Königlichen Gewerbeinspektor unverzüglich anzuzeigen.

Berlin, den 22. März 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

---

7. Polizeiverordnung, betreffend Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen (Bewegliche Dampfkessel und Motoren), vom 7. Juli 1908 (Amtsblatt Seite 280).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

---

*) Die in diesem Absatz erwähnte (auszugsweise bekannt gegebene) Übersicht über die örtliche Zuständigkeit der preußischen Dampfkesselüberwachungsvereine bei den im staatlichen Auftrage vorzunehmenden Prüfungsgeschäften, gültig vom 1. April 1900 ab, ist hier fortgelassen worden, da sie mehrfach geändert worden ist. Jetzt ist im Regierungsbezirke Oppeln seit dem 1. April 1903 für die im staatlichen Auftrage vorzunehmenden Dampfkesselprüfungsgeschäfte in den Kreisen Oppeln-Stadt und -Land, Falkenberg, Grottkau, Neisse, Neustadt, Leobschütz, Cosel, Groß-Strehlitz, Kreuzburg, Lublinitz, Rosenberg und Ratibor der Dampfkesselüberwachungsverein in Oppeln, in dem übrigen Teile des Regierungsbezirks der Oberschlesische Dampfkesselüberwachungsverein in Kattowitz örtlich zuständig. Beiden Vereinen ist für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich die Vergünstigung verliehen, daß die Dampfkessel der Vereinsmitglieder (mit Ausschluß der Bergwerkskessel im Kreise Ratibor) von den amtlichen Prüfungen befreit sind. (Bekanntmachungen vom 8. März 1900, Amtsbl. S. 89, vom 31. Januar 1902, Amtsbl. S. 39 und vom 6. März 1903, Amtsbl. S. 83.)

A. Bewegliche Dampfkessel.

Geltungsbereich der Polizeiverordnung in bezug auf bewegliche Dampfkessel.

§ 1. Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung sind alle beweglichen Dampfkessel unterworfen, soweit sie nicht vorübergehend auf schwimmenden und im Wasser beweglichen Bauten aufgestellt sind oder zur Benutzung auf festen Schienenwegen (Lokomotivkessel für Hauptbahnen, Nebenbahnen, Kleinbahnen, Privatanschlußbahnen, Heizkessel in Eisenbahnwagen, Koksausdrückmaschinen, Kranwagen, Trockenbagger usw.) oder zur eigenen Fortbewegung ohne Schienenwege (z. B. Dampfpflüge) oder für Dampfeuerspritzen bestimmt sind.

Inbetriebnahme beweglicher Dampfkessel.

§ 2. I. Die Besitzer der nach § 1 unter diese Polizeiverordnung fallenden beweglichen Dampfkessel oder deren Stellvertreter haben der für ihren Wohnsitz zuständigen Ortspolizeibehörde und dem zuständigen Kesselprüfer von jedem Zu- und Abgange der ihnen gehörigen, zum Betriebe bestimmten beweglichen Dampfkessel binnen einer Woche schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Bei der Anzeige sind anzugeben:

1. die Verwendungsarten des beweglichen Dampfkessels;
2. der Inhalt des Kesselschildes;
3. der Zeitpunkt und die Art der letzten im Revisionsbuche des beweglichen Dampfkessels eingetragenen Untersuchung oder, falls an dem Kessel nach dem Revisionsbuche noch keine Untersuchung vorgenommen ist, der Zeitpunkt der Abnahme.

Bei Abgangsanzeigen ist außerdem anzugeben, in wessen Besitz der abgemeldete Kessel übergeht.

II. Soll ein beweglicher Dampfkessel in dem Bezirk einer anderen Ortspolizeibehörde vorübergehend in Betrieb genommen werden, so ist dieser Behörde von dem Besitzer oder einem von ihm beauftragten Stellvertreter vor der Eröffnung des Betriebs Anzeige unter Angabe der Stellen, an welchen der Betrieb stattfinden soll, zu erstatten.

Aufstellung der beweglichen Dampfkessel.

§ 3. I. Der Betrieb und die Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel innerhalb von Gebäuden mit weicher Bedachung oder in Räumen mit leicht entzündlichem Inhalt ist verboten. Beträgt die zulässige Dampfspannung des Kessels mehr als 6 Atmosphären Überdruck oder das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmetern und der zulässigen Dampfspannung in Atmosphären Überdruck mehr als 30, so darf der Aufstellungsraum weder überwölbt sein, noch eine feste Balkendecke haben.

II. Der Betrieb und die Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel in Anbauten von Gebäuden mit weicher Bedachung oder in Räumen, die neben solchen mit leicht entzündlichem Inhalt liegen, ist nur gestattet, wenn eine feuersichere Trennungswand vorhanden ist. Die übrigen Umfassungswände des Aufstellungsraums einschließlich der Türen sind mindestens auf 1,5 m über dem Fußboden feuersicher herzustellen. Letzterer muß gleichfalls feuersicher sein. Die Durchführung von Transmissionswellen durch die Trennungswand muß feuersicher abgedichtet werden. Treibriemen, welche durch solche Wände hindurchgeführt werden sollen, sind mit Kästen zu umschließen, soweit sie in den Räumen mit leicht entzündlichem Inhalte laufen.

III. Der Schornstein beweglicher Dampfkessel, die innerhalb von Gebäuden betrieben werden, muß so hoch ins Freie geführt werden, daß seine Ausmündung bei weicher Bedachung anstoßender Gebäude mindestens 5 m, bei harter Bedachung mindestens 1,5 m über die Firsten der Dachflächen hinausragt. Brennbare Gegenstände müssen von metallenen Rauchröhren mindestens 0,5 m entfernt bleiben. Dieser Abstand kann bei der Durchführung durch das Dach auf 0,25 m ermäßigt werden, wenn der Ausschnitt im Dache eine Blechverkleidung erhält.

IV. Auf freistehende, provisorische Bretterschuppen zum Schutze beweglicher Dampfkessel finden sinngemäß die Bestimmungen des Absatzes III und die des Absatzes II dann Anwendung, wenn ihr Abstand von benachbarten Gebäuden mit leicht entzündlichem Inhalt oder weicher Dachung, von Schobern oder Mieten weniger als 5 m beträgt.

V. Bei der Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel außerhalb von Gebäuden sind nachstehende Entfernungen des Rauchrohrs und der zur Heizung dienenden Teile des Kessels einzuhalten:

a) von Gebäuden mit feuersicheren Umfassungswänden und harter Dachung mindestens 1 m von der Traufkante, sofern die Gebäude keine leicht entzündlichen Gegenstände,
mindestens 3 m von der Traufkante, sofern sie solche Gegenstände enthalten;
b) von Gebäuden mit nicht feuersicheren Umfassungswänden oder mit weicher Bedachung mindestens 5 m von der Traufkante;
c) von Schobern, Mieten, Holzvorräten, Waldbeständen mindestens 5 m.

Die vorstehend angegebenen Entfernungen gelten für die Heizung der Kessel mit Koks, Steinkohle und Steinkohlebriketts. Werden zur Feuerung Braunkohlen, Torf, Holz oder andere zum Funkenwerfen neigende Brennstoffe benutzt, so sind mindestens die doppelten Entfernungen einzuhalten.

VI. Der Betrieb beweglicher Kessel auf öffentlichen Wegen oder in geringerer Entfernung als 5 m von denselben ist nur mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

VII. Die Umgebung beweglicher Dampfkessel ist beim Betrieb in einem Umkreise von mindestens 5 m von anderen als zur Heizung bestimmten leicht entzündlichen Gegenständen frei zu halten.

Beschaffenheit der beweglichen Dampfkessel.

§ 4. I. Jeder bewegliche, mit festen Brennstoffen geheizte Dampfkessel muß versehen sein:

1. mit einer wirksamen Einrichtung zur Vermeidung des Funkenauswurfs, welche der Aufsicht des Kesselprüfers unterliegt. Soweit die angebrachte Vorrichtung nicht bereits von der Zentralbehörde als eine wirksame Einrichtung im Sinne dieser Polizeiverordnung anerkannt worden ist, hat der Besitzer des beweglichen Dampfkessels die Zuverlässigkeit dem zuständigen Kesselprüfer nachzuweisen.
2. mit einem durch eine Klappe verschließbaren Aschenfalle. Soweit die Bauart oder die Betriebsweise des Kessels es gestatten, soll ein Aschenkasten angebracht werden, der, solange sich glühender Brennstoff auf dem Roste befindet, mit Wasser gefüllt zu halten ist.

Betrieb der beweglichen Dampfkessel.

§ 5. I. An der Betriebsstätte beweglicher Dampfkessel sind unter Verantwortung des Besitzers oder seines Stellvertreters bereit zu halten:

1. Das Revisionsbuch mit der Genehmigungsurkunde und den zugehörigen Zeichnungen, der Beschreibung sowie den Bescheinigungen über die Bauart-, Wasserdruck- und Abnahmeprüfung oder beglaubigte Abschriften dieser Papiere; diese sind den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzulegen;
2. die Dienstvorschriften für Dampfkesselwärter in der behördlich anerkannten Fassung und ein Abdruck dieser Polizeiverordnung für den Kesselwärter.

II. Fehlen die unter I 1 und 2 bezeichneten Kesselpapiere oder enthält das Revisionsbuch keinen Vermerk über die im letztverflossenen Rechnungsjahr ausgeführte Prüfung, so kann die Polizeibehörde den Betrieb bis auf weiteres untersagen.

§ 6. I. Die Speisevorrichtungen beweglicher Dampfkessel sind während des Betriebs mit Wasserbehältern von hinreichendem Inhalt oder mit natürlichen Wasserentnahmestellen (Teichen, Wasserläufen oder dergleichen) betriebsfähig verbunden zu halten.

II. Der Schornstein in Betrieb befindlicher beweglicher Dampfkessel ist mindestens alle 4 Wochen, die Rauchkammer, soweit eine solche vorhanden ist, vor jeder erneuten Inbetriebsetzung des Kessels zu reinigen.

III. In der Nähe in Betrieb befindlicher Maschinen ist eine genügende Zahl von Löschgeräten bereit zu halten.

§ 7. I. Die Bedienung beweglicher Dampfkessel darf nur erfahrenen, zuverlässigen männlichen Wärtern im Alter von mindestens 18 Jahren anvertraut werden, welche die zur Sicherheit des Betriebs erforderlichen Vorkehrungen und erlassenen Bestimmungen kennen und anzuwenden verstehen und der deutschen Sprache in Wort und Schrift hinreichend mächtig sind. Die Kesselwärter haben bei den Kesseluntersuchungen den zuständigen Kesselprüfern ihre Sachkunde nachzuweisen.

II. Der Kesselwärter muß den Kessel während des Betriebs unter ständiger Aufsicht halten.

III. Vor der Fortbewegung beweglicher Kessel auf öffentlichen Wegen unter Dampf hat der Wärter den Druck soweit zu ermäßigen, daß das Abblasen von Dampf vermieden wird. Erforderlichenfalls ist das Feuer vom Roste zu entfernen.

IV. Treten bei einer der im § 4 bezeichneten Einrichtungen gefahrdrohende Mängel hervor, die nicht sofort beseitigt werden können, so ist der Betriebsunternehmer und an seiner Stelle der Kesselwärter verpflichtet, den Betrieb bis zur Beseitigung der Mängel einzustellen.

V. Nach Beendigung des Betriebs darf der Wärter den Kessel nicht verlassen, bevor nicht das Brennmaterial und die Asche erkaltet oder in geeigneter Weise unter Vermeidung von Feuersgefahr gelöscht sind. Ebenso ist zu verfahren, wenn bewegliche Kessel nach Beendigung des Gebrauchs in das Innere von Gebäuden gebracht werden.

§ 8. I. Wenn bewegliche Dampfkessel in der Nähe von Gebäuden mit weicher Dachung, von Schobern, Mieten, Waldbeständen oder anderen leicht entzündlichen Gegenständen betrieben werden, so muß bei starkem Winde der Betrieb unter Beachtung der im § 7 Absatz V enthaltenen Vorschrift eingestellt werden, sobald eine Gefahr für die benachbarten Gebäude, Schober usw. durch Funkenflug erkennbar ist.

II. Der Betrieb beweglicher Dampfkessel darf in der Dunkelheit nur bei angemessener Beleuchtung, und zwar an feuergefährlichen Betriebsstätten nur mit geschlossenen, gegen Zerbrechen des Glases zu schützenden Beleuchtungskörpern erfolgen.

§ 9. Wenn ein beweglicher Dampfkessel längere Zeit hindurch auf derselben Betriebsstätte gebraucht wird, so hat der Betriebsunternehmer auf Anordnung der Ortspolizeibehörde diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, Schädigungen oder Belästigungen der Nachbarn, des Publikums oder der Bedienung abzuwenden.

B. Bewegliche Explosionsmotoren.

Aufstellung der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 10. I. Der Betrieb beweglicher Explosionsmotoren mit elektrischer oder Kompressionszündung innerhalb von Gebäuden unterliegt nachstehenden Beschränkungen:

1. Vor der Eröffnung des Betriebs ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

2. Oberhalb der Motoren müssen Holzwerk und leicht entzündliche Gegenstände mindestens 1,5 m und seitlich mindestens 1 m von den zur Zündung dienenden Teilen entfernt bleiben.

3. Kann das Auspuffrohr nicht in einen vorhandenen, anderen Zwecken nicht dienenden massiven Schornstein eingeführt werden, so muß es aus dem Gebäude herausgeleitet werden. Brennbare Gegenstände müssen dabei von dem Rohre mindestens 0,5 m und von seiner Mündung mindestens 1 m entfernt bleiben. Ersterer Abstand kann bei der Durchführung durch das Gebäude auf 0,25 m ermäßigt werden, wenn der Ausschnitt eine Blechverkleidung erhält.

4. Feuerstellen dürfen in dem Aufstellungsraum und den damit in offener Verbindung stehenden Räumen nicht benutzt werden.

Bewegliche Explosionsmotoren, welche mit leichten Kohlenwasserstoffen oder mit offener Zündung betrieben werden, dürfen innerhalb von Gebäuden nur in abgeschlossenen, ausschließlich diesem Zwecke dienenden Räumen mit feuersicheren Wänden und Decken unter Beachtung der vorstehenden Ziffern 1 bis 4 und der beiden letzten Sätze von § 3 Abs. II betrieben werden.

II. Beim Betriebe beweglicher Explosionsmotoren außerhalb von Gebäuden muß das Auspuffrohr von Motoren mit elektrischer oder Kompressionszündung

von Schobern, Mieten, Waldbeständen und anderen leicht entzündlichen Gegenständen oder von der Traufkante von Gebäuden mit weicher Dachung mindestens 3 m entfernt bleiben.

Werden die Motoren mit leichten Kohlenwasserstoffen oder mit offener Zündung (Glührohr) betrieben, so sind mindestens die doppelten Abstände einzuhalten.

III. Die Umgebung der Motoren ist beim Betrieb in einem Umkreise von mindestens 3 m von leicht entzündlichen Gegenständen frei zu halten.

IV. Die beweglichen Explosionsmotoren sind so aufzustellen, zu betreiben oder mit solchen Vorkehrungen zu versehen, daß Schädigungen oder Belästigungen der Nachbarn und des Publikums durch Geräusch, Geruch oder Rauch vermieden werden.

Beschaffenheit der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 11. I. Die Behälter für flüssige Brennstoffe an den Motoren müssen so angebracht sein, daß eine gefährliche Erwärmung der Flüssigkeiten selbst bei andauerndem Betrieb ausgeschlossen ist. Die Behälter sind aus widerstandsfähigem Baustoffe mit dichten Verschlüssen herzustellen und müssen einen explosionssicheren Verschluß erhalten, der beim Füllen nicht entfernt zu werden braucht und nur entfernt werden darf, wenn der Motor außer Betrieb ist. Gläserne Flüssigkeitsstandsanzeiger sind gegen Verletzungen sorgfältig zu schützen und absperrbar einzurichten.

II. Die Motoren sind mit einer geeigneten, gefahrlos zu handhabenden Andrehvorrichtung zu versehen.

III. Bei Motoren mit offener Zündflamme ist um die Flamme und das Glührohr ein Eisengehäuse anzubringen, dessen Mündungen mit engem Drahtgeflecht abzuschließen sind.

IV. Das Anlaßgefäß von beweglichen Spiritusmotoren darf nicht mehr als 1,5 Liter Flüssigkeit fassen.

Betrieb der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 12. I. Das Füllen der Behälter für flüssige Brennstoffe an den Motoren darf nur mittels explosionssicherer Handkannen von höchstens 20 Liter Inhalt oder mittels geschlossener Rohrleitung unter Benutzung flammenstickender gepreßter Gase (z. B. Kohlensäure) oder von vollständig dichten Pumpen, z. B. Flügelpumpen erfolgen. In letzterem Falle müssen die Druckrohrleitung und Flügelpumpe fest mit der beweglichen Kraftmaschine verbunden sein. Das Vorratsfaß mit dem Brennstoffe muß mindestens 3 m von dem Motor entfernt sein. Das Füllen der Behälter darf nur beim Stillstande der Motoren und bei solchen zum Betriebe mit leichten Kohlenwasserstoffen (Benzin, Gasolin, Naphtha usw.) außerdem nur bei Tageslicht, Außenbeleuchtung des Raumes oder bei elektrischem Glühlichte vorgenommen werden.

II. Bei Ausbesserungsarbeiten an Motoren mit elektrischer Zündung sind die Leitungsdrähte aus den Klemmen zu lösen.

III. Bewegliche Motoren mit Vergasern, die durch offene Flammen geheizt werden, dürfen in der Nähe leicht entzündlicher Gegenstände nicht angelassen werden.

IV. Der Betrieb von Motoren darf in der Dunkelheit nur bei angemessener Beleuchtung und zwar an feuergefährlichen Betriebsstätten nur mit geschlossenen, gegen Zerbrechen des Glases zu schützenden Beleuchtungskörpern erfolgen. Bei dem Betriebe von Motoren für Benzin und ähnliche leichte Kohlenwasserstoffe innerhalb von Gebäuden müssen Sicherheitslampen zur Beleuchtung verwendet werden.

V. An der Betriebsstätte beweglicher Explosionsmotoren ist ein Abdruck dieser Polizeiverordnung zur Einsichtnahme des Wärters bereit zu halten.

Lagerung der leichten Kohlenwasserstoffe zum Betriebe von Explosionsmotoren.

§ 13. Übersteigt der Vorrat an Benzin und anderen leichten Kohlenwasserstoffen, die zum Betriebe der Motoren beschafft werden, die Menge von 200 kg, so dürfen diese Vorräte nicht auf dem Motor geführt werden, sondern sind besonders zu befördern und zu lagern. Im übrigen müssen größere Mengen als 30 kg solcher Flüssigkeiten unbeschadet der Bestimmungen in den § 11 und 12 in eisernen Fässern mit explosionssicherem Verschluß mindestens 5 m von leicht entzündlichen Gegenständen entfernt aufbewahrt werden; Mengen über 300 kg dürfen nur nach Anzeige bei der Ortspolizeibehörde, und zwar im Freien in einer mindestens 20 m von Gebäuden oder leicht entzündlichen Gegenständen entfernten, dicht überdeckten Grube, die auszumauern oder gut abzustützen ist, oder in besonderen Schuppen mit vertiefter undurchlässiger Sohle bei Einhaltung desselben Abstandes derart gelagert werden, daß der Raum innerhalb der Grube oder Vertiefung die aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle einer Beschädigung oder Undichtigkeit der Behälter völlig zu fassen vermag.

C. Elektrisch betriebene Motoren.

§ 14. I. Bewegliche Motoren dieser Art dürfen ohne Beschränkung hinsichtlich der Aufstellung betrieben werden. Die Stromzuführung zwischen der festen Leitung und den Motoren muß durch gute isolierte und isoliert aufgehängte Leitungen erfolgen. Anschlußkasten, Schalter, Kollektoren, Sicherungen und Anlasser sind so zu schützen, daß von denselben keine Funken ins Freie treten können. Für die Anforderungen an die Beschaffenheit und die Benutzung solcher Motoren sind die jeweiligen von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen maßgebend.

II. An der Betriebsstätte ist ein Abdruck dieser Polizeiverordnung zur Einsichtnahme für den Wärter bereit zu halten.

D. Allgemeines.

§ 15. Als feuersichere Umfassungswände im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten zurzeit neben massiven und Betonwänden Ziegelsteinfachwerkwände, Monier- und Rabitzwände, Gips- und Kunststeinplattenwände, sofern die Fugen dicht verstrichen sind.

II. Als harte Bedachungen im Sinne dieser Verordnung gelten nur solche, bei welchen keine leicht feuerfangenden Stoffe verwendet werden. Gut besandete Dachpappe gilt als harte Bedachung. Jede andere Art der Bedachung, bei welcher leicht entzündliche Stoffe in irgendeiner Weise verwendet werden (z. B. Ziegeldachung mit Strohdockenunterlagen, Schilf-, Rohr-, Stroh-, Holz- und Schindeldachung), gilt als weiche Bedachung.

III. Den Petroleum- und Benzinmotoren im Sinne dieser Polizeiverordnung werden solche, welche mit anderen Kohlenwasserstoffen betrieben werden, gleichgestellt. Als leichte Kohlenwasserstoffe gelten solche mit einem Entflammungspunkt unter 21° C.

IV. Kraftfahrzeuge (Automobile), die mit Spiritus, Kohlenwasserstoffen oder elektrisch betrieben werden, fallen nicht unter die Bestimmungen der Abschnitte B und C dieser Polizeiverordnung.

§ 16. I. Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung über die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Kraftmaschinen ist neben dem Betriebsunternehmer der von diesem bestellte Wärter verantwortlich. Als Betriebsunternehmer im Sinne dieser Polizeiverordnung gilt derjenige, für dessen Rechnung und Gefahr der Betrieb stattfindet.

II. Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung über die Inbetriebnahme und Beschaffenheit der beweglichen Kraftmaschinen sind die Besitzer der Maschine, und wenn dies Vereine sind, deren Vorstandsmitglieder verantwortlich.

III. Die Wärter beweglicher Kraftmaschinen sind von den nach Absatz I und II zunächst verantwortlichen Personen, soweit erforderlich vor der Inbetriebnahme mit der Bedienung der Maschine und den vorstehenden Vorschriften vertraut zu machen.

2. in Anlagen, deren Besitzer Mitglieder von Dampfkessel-Überwachungsvereinen sind, die den Nachweis führen, daß sie die Prüfungen mindestens in dem durch die §§ 10, 11, 16 und 18 vorgeschriebenen Umfange von anerkannten Sachverständigen ausführen lassen, durch letztere in dem durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebiet;
3. sofern einzelnen Besitzern die Überwachung der eigenen Anlagen oder Berufsgenossenschaften die Überwachung der Anlagen ihrer Mitglieder auf ihren Antrag übertragen wird, durch die hierfür anzuerkennenden Sachverständigen, wobei vorbehalten bleibt, in solchen Fällen, in welchen sich die Eigenüberwachung nur auf eine geringe Zahl von Dampffässern, insbesondere auf Autoklaven erstreckt, die nach den §§ 10, 11 Absatz II und 12 auszuführenden Prüfungen den in Ziffer 1 dieses Paragraphen bezeichneten Beamten zu übertragen;
4. im übrigen durch staatlicherseits hierzu ermächtigte Ingenieure der Dampfkessel-Überwachungsvereine in den durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebieten im staatlichen Auftrage.

II. Die Anerkennung und Ermächtigung der mit der Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen (siehe §§ 2, 10, 11, 16 und 18) beauftragten Sachverständigen erfolgt durch den Regierungspräsidenten auf Widerruf. Er nimmt ihnen gegenüber die Rechte der Aufsichtsbehörde wahr.

Bau und Ausrüstung der Dampffässer.

§ 5. I. Die Wandungen und sonstigen Bestandteile neu anzulegender Dampffässer, die unter diese Polizeiverordnung fallen, müssen den anerkannten Regeln der Technik mit der Maßgabe entsprechen, daß als Baustoff für die Wandungen und Einzelteile Holz und Gußeisen nur da verwendet werden dürfen, wo der Betrieb es unbedingt erfordert. Als solche Regeln gelten bis auf weiteres die in der Anlage enthaltenen Material- und Bauvorschriften.

II. Umlegbare Verschlußschrauben, in Schlitze eingelegte Schrauben und Klammerverschlüsse müssen gegen Abrutschen gesichert sein. Eingelegte einseitige Hakenschrauben sind nicht zulässig.

III. Gefäße mit geschlossenem Beschickungsraume sind bei einem lichten Durchmesser von mehr als 800 mm besteigbar einzurichten. Ovale Mannlochverschlüsse sollen in der Regel 300 mal 400 mm, runde 400 mm weit sein.

§ 6. Die unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, die gestatten, jedes einzelne für sich von der Dampfleitung abzusperren.

§ 7. I. Die unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer versehen sein. An letzterem ist die festgesetzte höchste Betriebsspannung durch eine Marke zu bezeichnen.

II. Sofern ein Manometer wegen der Eigenart des Betriebs leicht unbrauchbar wird, kann es mit Zustimmung des für die regelmäßige Überwachung zuständigen Sachverständigen durch ein Thermometer, an dem die höchste zulässige Temperatur durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist, ersetzt werden.

III. Bei Dampffässern, deren Beschickung infolge chemischer Vorgänge im Beschickungsraum und anderweit zugeführter Wärme einem Überdruck von mehr als 15 Atmosphären unterliegt (Autoklaven), und bei Zellstoffkochern kann von dem Sicherheitsventil abgesehen werden, wenn dessen dauernde Dichtung erfahrungsgemäß nicht durchführbar ist. An Stelle dessen ist ein Thermometer anzubringen. In solchen Fällen darf jedoch nicht auch das Manometer durch ein Thermometer ersetzt werden. Ist zu befürchten, daß das Thermometer nicht zuverlässig anzeigt, so sind zur gegenseitigen Kontrolle zwei Manometer anzubringen. Jedes hiernach nicht mit Sicherheitsventil auszurüstende Dampffaß muß mit einer von Hand stellbaren Ablaßvorrichtung für Gase oder Dämpfe versehen sein; diese müssen, wenn durch sie Gefahren für die in der Nähe beschäftigten Personen entstehen können, in solcher Art ins Freie abgeführt werden, daß Schädigungen vermieden werden.

An Stelle der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, vom 15. November 1907 tritt nachstehende Polizeiverordnung:

Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern (Dampffaßverordnung). (Amtsbl. Stück 28, Sonderbeilage.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, vom 8. Juli 1905 wird nach gutachtlicher Anhörung der Vorstände der Berufsgenossenschaften unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

§ 1. I. Dampffässer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Gefäße, deren Beschickung der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem, gespanntem Wasserdampf, oder von gespannten Gasen oder Dämpfen, die im Beschickungsraum infolge chemischer Vorgänge oder durch Erhitzung entstehen, ausgesetzt ist, sofern im Beschickungsraum oder in den ihn umgebenden Hohlwandungen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht oder entstehen kann.

II. Unter Atmosphärendruck wird der Druck von 1 kg auf das Quadratzentimeter verstanden.

§ 2. Von dem Geltungsbereiche dieser Polizeiverordnung sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ausgenommen:

1. Gefäße, deren Beschickung aus Gasen oder Dämpfen besteht (z. B. Dampfüberhitzer, Trockenplatten, Trocken- und Schlichtzylinder, Glättwalzen, Röhren-Lufterhitzer usw.);
2. Offene Gefäße mit Dampfmantel, deren Beschickung nicht flüssig ist;
3. Wasservorwärmer sowie Heizkessel und Heizkörper der Heizungen;
4. Dampffässer unter 50 l Inhalt und solche, bei welchen das Produkt aus dem Inhalte des Beschickungsraums in Litern und der in ihm zu erzeugenden Betriebsspannung in Atmosphären Überdruck weniger als 300 beträgt; bei offenen doppelwandigen Kochgefäßen ist der Inhalt und der Betriebsdruck des Dampfraums maßgebend;
5. Dampffässer, die mit der Atmosphäre durch ein offenes, nicht verschließbares Rohr oder durch ein Standrohr mit Wasser- oder Quecksilberfüllung in Verbindung stehen, so daß die Spannung im Beschickungsraum — oder bei offenen Kochgefäßen im Dampfmantel — $^1/_2$ Atmosphäre Überdruck nicht übersteigt. Dampffässer dieser Art sind jedoch einer Abnahmeprüfung im Betriebe zu unterziehen, wobei festzustellen ist, ob die angegebene Spannung nicht überschritten werden kann. Über die Abnahmeprüfung ist eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen.

Prüfung der Dampffässer.

§ 3. Die Besitzer der unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer sind verpflichtet, eine erste Prüfung neu anzulegender oder wesentlich veränderter Dampffässer (§ 10) sowie regelmäßige amtliche Prüfungen ihrer Anlagen durch behördlich anerkannte Sachverständige herbeizuführen, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

§ 4. I. Die auf Grund dieser Polizeiverordnung auszuführenden Prüfungen erfolgen vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe:

1. in Anlagen, in denen die Prüfung der Dampfkessel den Gewerbeaufsichtsbeamten obliegt, durch diese Beamte;

IV. Sicherheitsventil und Manometer sind am Dampffaß so anzubringen, daß sie durch den Inhalt des Dampffasses nicht ungangbar gemacht werden. Ihre Einschaltung in die Dampfleitung, jedoch in unmittelbarer Nähe des Dampffasses und derart, daß sie vom Dampffaßwärter beobachtet und nicht durch das Absperrventil ausgeschaltet werden können, ist gestattet, wenn die Art des Betriebs die Anbringung auf dem Dampffaß nicht zuläßt. Werden mehrere solche Dampffässer mit gleichem Betriebsdruck an dieselbe Dampfleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils und eines Manometers in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Dampffässern, wenn das Sicherheitsventil so beschaffen ist, daß die für die Dampffässer festgesetzte Dampfspannung höchstens um ein Zehntel ihres Betrags überschritten werden kann.

V. Dampffässer, deren Wandstärken dem Betriebsdruck des zugehörigen Druckerzeugers entsprechen, bedürfen keines besonderen Sicherheitsventils und Manometers, wenn der Druckerzeuger mit den entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen ausgerüstet ist.

VI. Dampffässer, die für einen Betriebsdruck gebaut sind, der mehr als zwei Atmosphären geringer ist als der des Druckerzeugers, müssen in der Dampfzuleitung ein Druckverminderungsventil erhalten. Dieses ist durch den Sachverständigen so einzustellen, daß der Druck im Dampffaß dauernd nicht über den genehmigten steigen kann. Im Bedarfsfall kann das Ventil um die Hälfte des Unterschieds zwischen dem Betriebs- und dem Probedruck des Dampffasses, jedoch höchstens bis zu zwei Atmosphären höher als der Betriebsdruck des Dampffasses eingestellt werden. Dampffässer, die mittelbar durch Dampf geheizt werden, bedürfen keines Druckverminderungsventils, wenn auf dem Dampffaß ein zuverlässiges Sicherheitsventil angebracht wird, das so beschaffen ist, daß die zulässige Dampfspannung höchstens um ein Zehntel ihres Betrags überschritten werden kann.

VII. Für Sicherheitsventile auf Dampffässern ist ein Abzugsrohr anzuordnen, wenn durch das Abblasen des Ventils Gefahren für die in der Nähe beschäftigten Personen entstehen können.

VIII. An jedem zu öffnenden Dampffaß muß sich eine Vorrichtung befinden, die mit Sicherheit erkennen läßt, ob noch Druck im Dampffaß vorhanden ist. Ein Manometer genügt hierzu nicht.

§ 8. Die unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer müssen mit einer Einrichtung (Kontrollflansch) versehen sein, welche die Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers ermöglicht. Bei Autoklaven kann hiervon abgesehen werden, wenn für die Druckproben ein Manometer mit entsprechend weitgehender Teilung vorrätig gehalten wird, das für Betriebszwecke nicht benutzt wird.

§ 9. I. An jedem unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffaß muß der Inhalt des Beschickungsraums — bei offenen, doppelwandigen Kochgefäßen des Dampfmantels — in Litern, die Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Herstellung sowie der gemäß § 10 Absatz IV festgesetzte höchste Betriebsdruck (in Atmosphären Überdruck) des Beschickungsraums — bei mittelbarer Heizung durch einen Dampfmantel auch des Dampfraums — auf leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

II. Die Angaben sind auf einem Schilde (Fabrikschild) anzubringen, das mit versenkt vernieteten Stiftschrauben so am Dampffaß zu befestigen ist, daß es auch nach dessen Ummantelung oder Ummauerung sichtbar bleibt. Bei dünnwandigen Dampffässern kann das Schild auch mit Zinntropfen so befestigt werden, daß letztere je zur Hälfte auf dem Schilde und dem Dampffaß sitzen.

Anlegung und Inbetriebsetzung von Dampffässern.

§ 10. I. Von der beabsichtigten Anlegung eines unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffasses ist dem für die regelmäßige Überwachung des Dampffasses zuständigen Sachverständigen (§ 4) von dem Betriebsunternehmer Anzeige zu erstatten. Eine gleiche Anzeige ist erforderlich, wenn Dampffässer eine wesentliche Änderung der Bauart, der Größe oder eine Erhöhung des Betriebsdrucks erfahren sollen. Mit der Anzeige sind drei

Beschreibungen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster und drei maßstäbliche Zeichnungen des Dampffasses, aus welchen die Beschaffenheit der Verschlußvorrichtungen und alle zur rechnerischen Prüfung des Dampffasses und seiner Verhältnisse erforderlichen Angaben zu ersehen sein müssen, unter Bezeichnung des Aufstellungsorts vorzulegen. Zur Anlegung mehrerer Dampffässer gleicher Bau- und Betriebsart genügt die Ausfertigung der Vorlagen für eines der Dampffässer, wenn in der Beschreibung die Nummern der zugehörigen Dampffässer angegeben werden.

II. Den Anzeigen für die Aufstellung alt angekaufter, bereits anderweit in Betrieb gewesener Dampffässer ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer, die frühere Betriebsstätte und den früheren Betriebsdruck, ferner über die Zeit, während welcher das Dampffaß überhaupt schon betrieben ist und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, das Dampffaß außer Betrieb zu setzen. Dampffässer, für welche dieser Nachweis nicht erbracht wird, ferner gußeiserne und solche Dampffässer, welche nicht durch Befahren des Innern genau untersucht werden können, sind von der Wiederverwendung auszuschließen.

III. Falls die Prüfung der Bauart und die Wasserdruckprobe (§ 11 Absatz I) — oder bei alt abgekauften Dampffässern die innere Untersuchung (§ 11 Absatz II) — bereits stattgefunden haben, sind die Bescheinigungen darüber der Anzeige beizufügen.

IV. Der Sachverständige hat die Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zu prüfen. Er hat hiernach und nach Maßgabe des Ergebnisses der Prüfung der Bauart, der Druckprobe und der inneren Untersuchung (§ 11 Absatz II) den zulässigen höchsten Betriebsdruck des Dampffasses festzusetzen. Die Vorlagen sind von dem Sachverständigen mit Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 11. I. Jedes unter diese Polizeiverordnung fallende Dampffaß ist vor seiner ersten Inbetriebsetzung, nach wesentlichen Änderungen seiner Bauart oder Größe, sowie vor einer beabsichtigten Erhöhung des Betriebsdrucks von einem der im § 4 bezeichneten Sachverständigen der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe und von dem gemäß § 4 zuständigen Sachverständigen der Abnahmeprüfung zu unterziehen.

Die im § 2 Ziffer 5 bezeichneten Gefäße unterliegen vor der Inbetriebsetzung nur der letzteren Prüfung.

II. Bei alt angekauften, bereits anderweit im Betrieb gewesenen Dampffässern sowie solchen, zu welchen Teile alter Dampffässer benutzt sind, ist außerdem eine innere Untersuchung mit genauer Ermittelung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffs und der Wandstärken (durch Anbohren u. dgl.) vorzunehmen. Diese Prüfung ist bis auf die im § 4 Absatz I Ziffer 3 vorgesehenen Fälle der Eigenüberwachung einer geringeren Zahl von Dampffässern, insbesondere Autoklaven, von dem gemäß § 4 zuständigen Sachverständigen auszuführen.

III. Die Wasserdruckprobe, mit welcher die Prüfung der Bauart in der Regel zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Dampffasses. Sie kann vor der Anmeldung des Dampffasses (§ 10 Absatz I) ausgeführt werden. Dampffässer, die bereits anderwärts innerhalb des Deutschen Reichs von einem zur Ausführung amtlicher Prüfungen von Dampffässern befugten Sachverständigen nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung geprüft und demnächst im ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer erneuten Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe am Aufstellungsorte nur dann, wenn seit Vornahme der Prüfung mehr als ein Jahr verflossen ist, oder wenn das Dampffaß eine Beschädigung beim Transport erlitten hat, die eine Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen läßt.

IV. Die Ausführung der Wasserdruckprobe richtet sich nach den für Dampfkessel gültigen Vorschriften. Autoklaven (§ 7 Abs. III) sind mit dem zweifachen Betrage des zulässigen höchsten Betriebsdrucks zu prüfen. Bei Dampffässern, deren Wandungen regelmäßig oder zeitweilig wechselnden, verschieden hohen Beanspruchungen unterworfen sind, ist die höchste jeweilig im Dampffaß auftretende Spannung für die Höhe des Probedrucks maßgebend.

V. Nachdem die Prüfung der Bauart und die Wasserdruckprobe mit befriedigendem Erfolge stattgefunden haben, sind von dem Sachverständigen die Niete des Fabrikschildes

oder die zur Befestigung dienenden Zinntropfen (§ 9 Absatz II) mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugnis abzudrucken. Über die Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen.

§ 12. Die Abnahmeprüfung erfolgt am Benutzungsorte. Mit der Abnahme ist eine Einstellung etwa vorhandener zum Dampffaß gehöriger Sicherheits- und Druckverminderungsventile zu verbinden. Die Sicherheitsventile dürfen höchstens so belastet werden, daß sie bei Eintritt der festgesetzten Spannung abblasen. Änderungen in den Belastungsverhältnissen der Sicherheitsventile, die den Druck des Ventilkegels gegen den Sitz erhöhen, dürfen nur durch die zuständigen Sachverständigen vorgenommen werden. Über jede Änderung der bei der amtlichen Abnahme festgesetzten Belastung ist von dem dazu Berechtigten ein Vermerk in das Revisionsbuch aufzunehmen. Über die Abnahmeprüfung ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen.

§ 13. I. Sofern die gemäß §§ 10, 11 und 12 vorgenommenen Prüfungen zu Beanstandungen keinen Anlaß geben, darf das Dampffaß ohne weiteres in Betrieb genommen werden.

II. Alle Bescheinigungen sind von dem Sachverständigen, der die Abnahme bewirkt hat, mit der Beschreibung und Zeichnung des Dampffasses zu verbinden, einem Revisionsbuche (§ 17) vorzuheften und dem Besitzer auszuhändigen.

III. Das zweite Exemplar der Beschreibung und Zeichnung ist mit einer Abschrift der Bescheinigungen von dem Sachverständigen der Ortspolizeibehörde zu übersenden, während das dritte Exemplar der Vorlagen bei den Akten des Sachverständigen verbleibt.

Betrieb und technische Untersuchungen der Dampffässer.

§ 14. Die Betriebsunternehmer der unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer oder ihre mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter sowie die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Dampffässer, ihre Verschraubungen und Sicherheitsvorrichtungen während des Betriebs bestimmungsgemäß benutzt und Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb genommen oder außer Betrieb gesetzt werden.

§ 15. I. Jedes unter diese Polizeiverordnung fallende, zum Betrieb aufgestellte Dampffaß, es mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen betrieben werden, ist regelmäßigen technischen Untersuchungen zu unterziehen.

II. Dieser Vorschrift unterliegen überwachungspflichtige Dampffässer nur dann nicht, wenn der Betrieb gänzlich eingestellt und dem zuständigen Sachverständigen eine schriftliche Anzeige erstattet wird.

III. Von der Außerbetriebstellung hat der zuständige Sachverständige (§ 4) der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen; diese hat darüber zu wachen, daß vor erneuter Anmeldung und Prüfung (§§ 10 bis 12) der Betrieb nicht wieder aufgenommen wird.

§ 16. I. Die regelmäßige Untersuchung der Dampffässer ist eine innere und eine Prüfung durch Wasserdruck.

II. Die regelmäßige innere Untersuchung ist alle vier Jahre, die Wasserdruckprobe alle acht Jahre vorzunehmen, dann aber mit der inneren Untersuchung, wenn möglich, zu verbinden.

III. Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine solche zu ergänzen oder zu ersetzen bei Dampffässern, die ihrer Bauart halber nicht im Innern besichtigt werden können.

IV. Zur Ausführung der Prüfungen ist der Betrieb einzustellen und das gehörig gereinigte Dampffaß zu der mit dem Sachverständigen zu vereinbarenden Zeit bereitzustellen. Einmauerungen oder Ummantelungen sind bei den Prüfungen so weit zu entfernen, wie es der Sachverständige (§ 4) für erforderlich hält.

V. Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Druckprobe ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu benachrichtigen. Die Untersuchungsfristen laufen vom

Tage der ersten Prüfung (§ 12) ab. Ihre Überschreitung ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von zwei Monaten zulässig. Die regelmäßigen Prüfungsfristen dürfen durch solche Überschreitungen nicht verlängert werden. Bei Anlagen, deren Betrieb nur zu gewissen Zeiten im Jahre unterbrochen werden kann (Kampagne-, Saisonbetriebe), ist die Untersuchung in diese Zeit zu legen.

VI. Für die Höhe des bei Druckproben anzuwendenden Probedrucks gelten die gleichen Vorschriften wie für die regelmäßigen Druckproben der Dampfkessel. Dampffässer, die gemäß § 7 Absatz V ohne Sicherheitsvorrichtungen betrieben werden, sind nach Maßgabe des Dampfdrucks des Druckerzeugers zu prüfen, und zwar auch dann, wenn der Betriebsdruck des Dampffasses in der Regel durch Drosselung des Dampfes niedriger gehalten wird. Zugleich mit den Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampffasses festzustellen. Mit Wasserdruckproben ist eine Prüfung der Sicherheitsventile und der Manometer zu verbinden, wenn ihre Anbringung es zuläßt.

VII. Autoklaven (§ 7 Absatz III) sind nach je 60 Chargen, mindestens aber nach Ablauf von je vier Monaten innerlich zu besichtigen. Ihre regelmäßige Druckprobe ist mit dem zweifachen Betrage des zulässigen höchsten Betriebsdrucks auszuführen. Bei Autoklaven mit Innenverkleidung (Innenmantel) ist diese bei der Druckprobe zu entfernen, sofern sie bei der Druckprobe Beschädigungen ausgesetzt ist. Wird gelegentlich der Erneuerung des Schutzmantels eine Druckprobe vorgenommen, so rechnet die Frist der nächstfälligen Druckprobe von diesem Zeitpunkt an.

VIII. Zellstoffkocher mit innerem Schutzmantel sind nur bei der Entfernung des Mantels oder des größeren Teiles desselben der Druckprobe zu unterwerfen. Diese Kocher sind jedoch längstens in Zwischenräumen von vier Wochen durch einen von der Fabrikleitung vorzuschlagenden geeigneten Werksbeamten darauf zu untersuchen, ob Undichtigkeiten des inneren Schutzmantels eingetreten sind. Das Ergebnis jeder solchen Untersuchung ist von dem Werksbeamten in das im § 17 vorgeschriebene Revisionsbuch einzutragen. Die Anerkennung dieser Werksbeamten erfolgt durch den zuständigen Regierungspräsidenten.

§ 17. Der Sachverständige hat den Befund der Untersuchung, die Höhe des Probedrucks und etwaige Änderungen in der Belastung der Sicherheitsventile in ein Revisionsbuch einzutragen, für das der anliegende Vordruck zu benutzen ist.

Das Revisionsbuch ist vom Betriebsunternehmer des Damffasses oder dem an seiner Stelle mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter zu beschaffen und am Betriebsort derart aufzubewahren, daß es von dem Sachverständigen jederzeit eingesehen werden kann.

§ 18. I. Werden bei einer Untersuchung außergewöhnlich starke mechanische oder chemische Abnutzungen oder andere die Festigkeit vermindernde Umstände festgestellt, oder treten solche Mängel infolge der Betriebsverhältnisse der Regel nach bei Dampffässern für bestimmte Zwecke ein, so können mit Zustimmung des Betriebsunternehmers des Dampffasses oder auf Antrag des Sachverständigen mit Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten für einzelne Dampffässer außerordentliche Untersuchungen oder regelmäßige kürzere Fristen festgesetzt werden. Zur dauernden Verkürzung der Frist für ganze Gattungen von Dampffässern ist die Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe einzuholen.

II. Die bei den Untersuchungen gefundenen Mängel sind von dem Betriebsunternehmer des Dampffasses innerhalb der von dem Sachverständigen im Revisionsbuch anzugebenden Frist zu beseitigen. Dem Sachverständigen ist entsprechende Mitteilung zu machen.

III. Ergibt sich bei der Untersuchung des Dampffasses ein Zustand unmittelbarer Gefahr, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag der Sachverständigen die Fortsetzung des Betriebs bis zur Beseitigung der Gefahr untersagen.

§ 19. I. Überwachungspflichtige Dampffässer, die eine Hauptausbesserung erfahren haben, sind vor ihrer Wiederinbetriebnahme in der Fabrik oder am Betriebsort einer Wasserdruckprobe nach den Vorschriften des § 11 zu unterwerfen. Eine Bescheinigung über diese Prüfung, den Umfang der Reparatur und die Fabrik, die sie ausgeführt hat, ist nach dem beigefügten Muster mit dem Revisionsbuch zu verbinden.

II. Durch diese Druckproben wird der Lauf der regelmäßigen Untersuchungen nicht

unterbrochen; die Prüfung nach einer Hauptausbesserung kann jedoch an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprüfung treten. Wird mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung auf Antrag des Betriebsunternehmers oder seines mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreters eine innere Untersuchung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkte an neu berechnet werden.

§ 20. I. Von jeder Explosion eines überwachungspflichtigen Dampffasses ist dem für den Bezirk zuständigen Gewerbeinspektor, dem die amtliche Untersuchung dieser Unfälle obliegt, und dem Sachverständigen (§ 4) von dem Betriebsunternehmer des Dampffasses oder seinem mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter unverzüglich Mitteilung zu machen.

II. Eine Explosion liegt vor, wenn die Wandung eines Dampffasses durch den Betrieb eine Trennung in solchem Umfang erleidet, daß dadurch ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Dampfasses stattfindet.

§ 21. In jedem Raume, in dem überwachungspflichtige Dampffässer aufgestellt sind, ist eine Dienstvorschrift für Dampffaßwärter nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster anzubringen. Die mit der Bedienung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, die Dienstvorschriften genau zu befolgen.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 22. Dampffässer, die auf Grund älterer Polizeiverordnungen zum Betriebe zugelassen sind, können, solange sie keiner neuen Anmeldung (§ 10) bedürfen, unbeanstandet weiterbetrieben werden. Im übrigen sind für Dampffässer bei einer neuen Anmeldung, gleichgültig ob sie neu gefertigt, erneut in Betrieb genommen oder alt angekauft werden, die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung im vollen Umfang anzuwenden.

§ 23. I. Für die vorgeschriebenen Prüfungen haben die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G.S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung von den Besitzern der Dampffässer zu beanspruchen. Die Befugnis der Dampfkessel-Überwachungsvereine oder von Berufsgenossenschaften, mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe selbständige Gebührentarife für ihre Mitglieder aufzustellen und die Gebühren von diesen einzuziehen, wird hierdurch nicht berührt. Zu den Gebührennachweisen und Gebührenberechnungen können Vordrucke nach den beigefügten Mustern verwendet werden.

II. Die Beitreibung der Gebühren für Untersuchungen im staatlichen Auftrag erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 24. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung seitens der Betriebsunternehmer von Dampffässern oder ihrer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter oder der mit der Wartung betrauten Arbeiter werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfall entsprechende Haft tritt, bestraft. Die gleiche Strafe trifft die mit der Wartung betrauten Arbeiter, wenn sie den in Ausführung dieser Verordnung ergangenen Dienstvorschriften zuwiderhandeln.

§ 25. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung kann für einzelne Dampfdruckgefäße der zuständige Regierungspräsident, für ganze Gattungen solcher, der Minister für Handel und Gewerbe gewähren.

§ 26. Durch gegenwärtige Polizeiverordnung werden die früheren polizeilichen Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern aufgehoben.

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Breslau, den 12. Juni 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Anmerkung. Die in der vorstehenden Polizeiverordnung erwähnten Anlagen sind gleichlautend mit den Anlagen des der Nr. 16 des Amtsblattes als Sonderbeilage beigefügten „Entwurfs" der Polizeiverordnung, weshalb auf jenen Abdruck der Anlagen hier Bezug genommen wird.

§ 17. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung kann der Landrat, in Stadtkreisen und den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde gewähren.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 19. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1908 unter Aufhebung aller früheren, denselben Gegenstand betreffenden Verordnungen in Kraft.

Breslau, den 7. Juli 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

---

8. Polizeiverordnung,*) betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, vom 15. November 1907 (Sonderbeilage zu Nr. 51 des Amtsblatts).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien Folgendes verordnet:

Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

§ 1. I. Dampffässer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Gefäße, deren Beschickung der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem, gespannten Wasserdampf oder von gespannten Gasen oder Dämpfen, die im Beschickungsraum infolge chemischer Vorgänge oder durch Erhitzung entstehen, ausgesetzt ist, sofern im Beschickungsraum oder in den ihn umgebenden Hohlwandungen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht.

II. Unter Atmosphärendruck wird der Druck von einem Kilogramm auf das Quadratzentimeter verstanden.

§ 2. Von dem Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ausgenommen:

1. Dampfdruckgefäße, in denen Wasserdampf von höherer als atmosphärischer Spannung zum Zweck der Verwendung außerhalb des Gefäßes erzeugt wird (Dampfkessel);
2. Gefäße, deren Beschickung aus Gasen oder Dämpfen besteht (z. B. Dampfüberhitzer, Trocken- und Schlichtzylinder usw.);
3. offene Kochgefäße mit Dampfmantel, deren Beschickung nicht flüssig ist;
4. Wasservorwärmer, sowie Heizkessel und Heizkörper der Heizungen;
5. Dampffässer unter 50 Liter Inhalt und solche, bei denen das Produkt aus dem Inhalt des Beschickungsraums in Litern und der in ihm zu erzeugenden Betriebsspannung weniger als 300 beträgt; bei offenen doppelwandigen Kochgefäßen ist der Inhalt und der Betriebsdruck des Dampfraumes maßgebend;
6. Dampffässer, die mit der Atmosphäre durch ein offenes, nicht verschließbares Rohr oder durch ein Standrohr mit Wasser- oder Quecksilberfüllung in Verbindung stehen, so daß die Spannung im Beschickungsraum oder — bei offenen Kochgefäßen — im Dampfmantel $^1/_2$ Atmosphäre Überdruck nicht übersteigt. Dampffässer dieser Art sind jedoch einer Abnahmeprüfung im Betriebe zu unterziehen, wobei festzustellen ist, ob die angegebene Spannung nicht überschritten werden kann.

Prüfung der Dampffässer.

§ 3. Die Besitzer der unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer sind verpflichtet, eine erstmalige Prüfung neu anzulegender oder wesentlich veränderter Dampffässer (§ 10), sowie regelmäßige amtliche Prüfungen ihrer Anlagen durch behördlich

---

*) Die sehr umfänglichen Anlagen dieser Polizeiverordnung können hier der Raumersparnis halber nicht mit abgedruckt werden. Es wird bezüglich dieser daher auf den Abdruck derselben in Sonderbeilage zu Stück 51 des Amtsbl. von 1907 verwiesen.

anerkannte Sachverständige herbeizuführen, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

§ 4. I. Die auf Grund dieser Polizeiverordnung auszuführenden Prüfungen erfolgen vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe.

1. In Anlagen, in denen die Prüfung der Dampfkessel den Gewerbeaufsichtsbeamten obliegt, durch diese Beamte;
2. In Anlagen, deren Besitzer Mitglieder von Dampfkesselüberwachungsvereinen sind, die den Nachweis führen, daß sie die Prüfungen mindestens in dem durch die §§ 10, 11, 16 und 18 vorgeschriebenen Umfange von anerkannten Sachverständigen ausführen lassen, durch letztere in dem durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebiet;
3. Sofern einzelnen Besitzern die Überwachung der eigenen Anlagen oder Berufsgenossenschaften die Überwachung der Anlagen ihrer Mitglieder auf ihren Antrag übertragen wird, durch die hierfür anzuerkennenden Sachverständigen, wobei vorbehalten bleibt, in solchen Fällen, in welchen sich die Eigenüberwachung nur auf eine geringe Zahl von Dampffässern, insbesondere auf Autoklaven erstreckt, die nach den §§ 10, 11 Absatz II und 12 auszuführenden Prüfungen den in Ziffer 1 dieses Paragraphen bezeichneten Beamten zu übertragen;
4. Im übrigen durch staatlicherseits hierzu ermächtigte Ingenieure der Dampfkessel-Überwachungsvereine in den durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebieten im staatlichen Auftrage.

II. Die Anerkennung und Ermächtigung der mit der Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen (siehe §§ 2, 10, 11, 16 und 18) beauftragten Sachverständigen erfolgt durch den Regierungspräsidenten auf Widerruf. Er nimmt ihnen gegenüber die Rechte der Aufsichtsbehörde wahr.

Bau und Ausrüstung der Dampffässer.

§ 5. I. Die Wandungen und sonstigen Bestandteile neu anzulegender Dampffässer, die unter diese Polizeiverordnung fallen, müssen den für Dampfkessel geltenden anerkannten Regeln der Technik mit der Maßgabe entsprechen, daß als Baustoff für die Wandungen und Einzelteile Holz und Gußeisen nur da verwendet werden dürfen, wo der Betrieb es unbedingt erfordert.*)

II. Umlegbare Verschlußschrauben, in Schlitze eingelegte Schrauben und Klammerverschlüsse müssen gegen Abrutschen gesichert sein. Eingelegte einseitige Hakenschrauben sind nicht zulässig.

III. Gefäße mit geschlossenem Beschickungsraum sind bei einem lichten Durchmesser über 800 mm besteigbar einzurichten. Ovale Mannlochverschlüsse sollen in der Regel 300 mal 400 mm, runde 400 mm weit sein.

§ 6. Die unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, die gestatten, jedes einzelne für sich von der Dampfleitung abzusperren.

§ 7. I. Die unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer versehen sein. An letzterem ist die festgesetzte höchste Betriebsspannung durch eine Marke zu bezeichnen.

II. Sofern ein Manometer wegen der Eigenart des Betriebes leicht unbrauchbar wird, kann es mit Zustimmung des für die regelmäßige Überwachung zuständigen Sachverständigen durch ein Thermometer, an dem die höchste zulässige Temperatur durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist, ersetzt werden.

III. Bei Dampffässern, deren Beschickung infolge chemischer Vorgänge im Beschickungsraum und anderweit zugeführter Wärme einem Überdruck von mehr als 15 Atmosphären

*) Wegen Verwendung von Gußeisen vgl. noch den Erlaß des Handelsministers vom 20. Dezember 1910 (Hand.Min.Bl. 1911 S. 6). Die für Dampfkessel maßgebenden Vorschriften sind unterm 17. Dezember 1908 (RGBl. 1909 S. 3) — in diesem Abschnitte oben unter Nr. 4 abgedruckt — ergangen. Wegen erleichternder Bestimmungen vgl. Erlaß des Handelsministers vom 23. Mai 1911 (Amtsbl. 1911, Sonderbeilage zu Nr. 24 S. 10).

unterliegt (Autoklaven) und bei Zellstoffkochern kann von dem Sicherheitsventil abgesehen werden, wenn dessen dauernde Dichtung erfahrungsgemäß nicht durchführbar ist. An Stelle dessen ist ein Thermometer anzubringen. In solchen Fällen darf jedoch das Manometer nicht auch durch ein Thermometer ersetzt werden. Ist zu befürchten, daß das Thermometer nicht zuverlässig anzeigt, so sind zur gegenseitigen Kontrolle zwei Manometer anzubringen. Jedes hiernach nicht mit Sicherheitsventil auszurüstende Dampffaß muß mit einer von Hand stellbaren Ablaßvorrichtung für Gase und Dämpfe versehen sein.

IV. Sicherheitsventil und Manometer sind an einer solchen Stelle anzubringen, daß sie durch den Inhalt des Dampffasses nicht ungangbar gemacht werden. Ihre Einschaltung in die Dampfleitung, jedoch in unmittelbarer Nähe des Dampffasses und derart, daß sie vom Dampffaßwärter beobachtet und nicht durch das Absperrventil ausgeschaltet werden können, ist gestattet, wenn die Art des Betriebes die Anbringung auf dem Dampffaß nicht zuläßt. Werden mehrere solche Dampffässer mit gleichem Betriebsdruck an dieselbe Dampfleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils und eines Manometers in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Dampffässern, wenn das Sicherheitsventil so beschaffen ist, daß die für die Dampffässer festgesetzte Dampfspannung höchstens um ein Zehntel ihres Betrages überschritten werden kann.

V. Dampffässer, deren Wandstärken dem Betriebsdruck des zugehörigen Druckerzeugers entsprechen, bedürfen keines besonderen Sicherheitsventils und Manometers, wenn der Druckerzeuger mit den entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen ausgerüstet ist.

VI. Dampffässer, die für einen Betriebsdruck gebaut sind, der mehr als zwei Atmosphären geringer ist, als der des Druckerzeugers, müssen in der Dampfzuleitung ein Druckverminderungsventil erhalten. Dieses ist durch den Sachverständigen so einzustellen, daß der Druck im Dampffaß dauernd nicht über den genehmigten steigen kann. Im Bedarfsfall kann das Ventil um die Hälfte der Differenz zwischen dem Betriebs- und dem Probedruck des Dampffasses, jedoch höchstens bis zu zwei Atmosphären höher als der Betriebsdruck des Dampffasses eingestellt werden. Dampffässer, die mittelbar durch Dampf geheizt werden, bedürfen keines Druckverminderungsventils, wenn auf dem Dampffaß ein zuverlässiges Sicherheitsventil angebracht wird, das so beschaffen ist, daß die zulässige Dampfspannung höchstens um ein Zehntel ihres Betrages überschritten werden kann.

VII. Für Sicherheitsventile auf Dampffässern ist ein Abzugsrohr anzuordnen, wenn durch das Abblasen des Ventils Gefahren für die in der Nähe beschäftigten Personen entstehen können.

VIII. An jedem zu öffnenden Dampffaß muß sich eine Vorrichtung befinden, die mit Sicherheit erkennen läßt, ob noch Druck im Dampffaß vorhanden ist. Ein Manometer genügt hierzu nicht.

§ 8. Die unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer müssen mit einer Einrichtung (Kontrollflansch) versehen sein, welche die Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers ermöglicht. Bei Autoklaven kann hiervon abgesehen werden, wenn für die Druckproben ein Manometer mit entsprechend weitgehender Teilung vorrätig gehalten wird, das für Betriebszwecke nicht benutzt wird.

§ 9. I. An jedem unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffaß muß der Inhalt des Beschickungsraums — bei offenen, doppelwandigen Kochgefäßen des Dampfmantels — in Litern, die Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Herstellung sowie der gemäß § 10 Absatz V festgesetzte höchste Betriebsdruck in Atmosphären Überdruck des Beschickungsraums — bei mittelbarer Heizung durch einen Dampfmantel auch des Dampfraums — auf leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

II. Die Angaben sind auf einem Schilde (Fabrikschild) anzubringen, das mit versenkt vernieteten Stiftschrauben so am Dampffaß zu befestigen ist, daß es auch nach dessen Ummantelung oder Ummauerung sichtbar bleibt. Bei dünnwandigen Dampffässern kann das Schild auch mit Zinntropfen so befestigt werden, daß letztere je zur Hälfte auf dem Schilde und dem Dampffaß sitzen.

Anlegung und Inbetriebsetzung von Dampffässern.

§ 10. I. Von der beabsichtigten Anlegung eines unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffasses ist dem für die regelmäßige Überwachung des Dampffasses zuständigen Sachverständigen (§ 4) von dem Betriebsunternehmer Anzeige zu erstatten. Eine gleiche Anzeige ist erforderlich, wenn Dampffässer eine wesentliche Änderung der Bauart, der Größe oder eine Erhöhung des Betriebsdruckes erfahren sollen. Mit der Anzeige sind drei Beschreibungen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster und drei maßstäbliche Zeichnungen des Dampffasses, aus welchen die Beschaffenheit der Verschlußvorrichtungen und alle zur rechnerischen Prüfung des Dampffasses und seiner Verhältnisse erforderlichen Angaben zu ersehen sein müssen, unter Bezeichnung des Aufstellungsortes vorzulegen. Zur Anlegung mehrerer Dampffässer gleicher Bau- und Betriebsart genügt die Ausfertigung der Vorlagen für eines der Dampffässer, wenn in der Beschreibung die Nummern der zugehörigen Dampffässer angegeben werden.

II. Den Anzeigen für die Aufstellung alt angekaufter, bereits anderweit in Betrieb gewesener Dampffässer ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer, die frühere Betriebsstätte und den früheren Betriebsdruck, ferner über die Zeit, während welcher das Dampffaß überhaupt schon betrieben ist, und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, das Dampffaß außer Betrieb zu setzen. Dampffässer, für welche dieser Nachweis nicht erbracht wird, ferner gußeiserne und solche Dampffässer, die nicht durch Befahren des Innern genau untersucht werden können, sind von der Wiederverwendung auszuschließen.

III. Falls die Prüfung der Bauart und die Wasserdruckprobe (§ 11 Absatz I) — oder bei alt angekauften Dampffässern die innere Untersuchung (§ 11 Absatz II) — bereits stattgefunden hat, so sind die Bescheinigungen darüber der Anzeige beizufügen.

IV. Der Sachverständige hat die Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zu prüfen. Er hat hiernach und nach Maßgabe des Ergebnisses der Prüfung der Bauart, der Druckprobe und der inneren Untersuchung (§ 11 Absatz II) den zulässigen höchsten Betriebsdruck des Dampffasses festzusetzen. Die Vorlagen sind von dem Sachverständigen mit Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 11. I. Jedes unter diese Polizeiverordnung fallende Dampffaß ist vor seiner ersten Inbetriebsetzung, nach wesentlichen Änderungen seiner Bauart oder Größe, sowie vor einer beabsichtigten Erhöhung des Betriebsdruckes von einem der im § 4 bezeichneten Sachverständigen der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe und von dem gemäß § 4 zuständigen Sachverständigen der Abnahmeprüfung zu unterziehen.

Die im § 2 Ziffer 6 bezeichneten Gefäße unterliegen vor der Inbetriebsetzung nur der letzteren Prüfung.

II. Bei alt angekauften, bereits anderweit im Betrieb gewesenen Dampffässern, sowie solchen, zu denen Teile alter Dampffässer benutzt sind, ist außerdem eine innere Untersuchung mit genauer Ermittelung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffs und der Wandstärken (durch Anbohren und dgl.) vorzunehmen. Diese Prüfung ist bis auf die im § 4 Absatz II Ziffer 3 vorgesehenen Fälle der Eigenüberwachung einer geringeren Zahl von Dampffässern, insbesondere Autoklaven, von dem gemäß § 4 zuständigen Sachverständigen auszuführen.

III. Die Wasserdruckprobe, mit welcher die Prüfung der Bauart in der Regel zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Dampffasses. Sie kann vor der Anmeldung des Dampffasses (§ 10 Absatz I) ausgeführt werden. Dampffässer, die bereits anderwärts innerhalb des Deutschen Reichs von einem zur Ausführung amtlicher Prüfungen von Dampffässern befugten Sachverständigen nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung geprüft und demnächst im ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer nochmaligen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe am Aufstellungsort nur dann, wenn seit Vornahme der Prüfung mehr als ein Jahr verflossen ist, oder wenn das Dampffaß eine Beschädigung beim Transport erlitten hat, die eine Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen läßt

IV. Die Ausführung der Wasserdruckprobe richtet sich nach den für Dampfkessel gültigen Vorschriften. Autoklaven die ohne Sicherheitsventil betrieben werden sollen (§ 7 Absatz III), sind mit dem zweifachen Betrage des zulässigen höchsten Betriebsdrucks zu prüfen. Bei Dampffässern, deren Wandungen regelmäßig oder zeitweilig wechselnden, verschieden hohen Beanspruchungen unterworfen sind, ist die höchste jeweilig im Dampfsaß auftretende Spannung für die Höhe des Probedrucks maßgebend.

V. Nachdem die Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem Sachverständigen die Niete des Fabrikschildes oder die zur Befestigung dienenden Zinntropfen (§ 9 Absatz II) mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugnis abzudrucken. Über die Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen.

§ 12. Die Abnahmeprüfung erfolgt am Benutzungsorte. Mit der Abnahme ist eine Einstellung etwa vorhandener, zum Dampffaß gehöriger Sicherheits- und Druckverminderungsventile zu verbinden. Über die Abnahmeprüfung ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen.

§ 13. I. Sofern die gemäß §§ 10, 11 und 12 vorgenommenen Prüfungen zu Beanstandungen keinen Anlaß geben, darf das Dampffaß ohne weiteres in Betrieb genommen werden.

II. Alle Bescheinigungen sind von dem Sachverständigen, der die Abnahme bewirkt hat, mit der Beschreibung und Zeichnung des Dampffasses zu verbinden, einem Revisionsbuche (§ 17) vorzuheften und dem Besitzer auszuhändigen.

III. Das zweite Exemplar der Beschreibung und Zeichnung ist mit einer Abschrift der Bescheinigungen von dem Sachverständigen der Ortspolizeibehörde zu übersenden, während das dritte Exemplar der Vorlagen bei den Akten des Sachverständigen verbleibt.

Betrieb und technische Untersuchungen der Dampffässer.

§ 14. Die Betriebsunternehmer der unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer oder ihre mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter, sowie die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Dampffässer, ihre Verschraubungen und Sicherheitsvorrichtungen während des Betriebes bestimmungsgemäß benutzt und Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb genommen oder außer Betrieb gesetzt werden.

§ 15. I. Jedes unter diese Polizeiverordnung fallende, zum Betrieb aufgestellte Dampffaß, es mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen betrieben werden, ist regelmäßigen technischen Untersuchungen zu unterziehen.

II. Dieser Vorschrift unterliegen überwachungspflichtige Dampffässer nur dann nicht, wenn der Betrieb gänzlich eingestellt und dem zuständigen Sachverständigen eine schriftliche Anzeige erstattet wird.

III. Von der Außerbetriebstellung hat der zuständige Sachverständige (§ 4) der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen; diese hat darüber zu wachen, daß vor erneuter Anmeldung und Prüfung (§§ 10 bis 12) der Betrieb nicht wieder aufgenommen wird.

§ 16. I. Die regelmäßige Untersuchung der Dampffässer ist eine innere und eine Prüfung durch Wasserdruck.

II. Die regelmäßige innere Untersuchung ist alle vier Jahre, die Wasserdruckprobe alle acht Jahre vorzunehmen, dann aber mit der inneren Untersuchung, wenn möglich, zu verbinden.

III. Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine solche zu ergänzen oder zu ersetzen bei Dampffässern, die ihrer Bauart halber nicht im Innern besichtigt werden können.

IV. Zur Ausführung der Prüfungen ist der Betrieb einzustellen und das gehörig gereinigte Dampffaß zu der mit dem Sachverständigen zu vereinbarenden Zeit bereit zu stellen. Einmauerungen oder Ummantelungen sind bei den Prüfungen soweit zu entfernen, wie es der Sachverständige (§ 4) für erforderlich hält.

V. Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Druckprobe ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu benachrichtigen. Die Untersuchungsfristen laufen vom Tage der ersten Prüfung (§ 12) ab. Ihre Überschreitung ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von zwei Monaten zulässig. Die regelmäßigen Prüfungsfristen dürfen durch solche Überschreitungen nicht verlängert werden. Bei Anlagen, deren Betrieb nur zu gewissen Zeiten im Jahre unterbrochen werden kann (Kampagne-Saisonbetriebe), ist die Untersuchung in diese Zeit zu legen.

VI. Für die Höhe des bei Druckproben anzuwendenden Probedrucks gelten die gleichen Vorschriften wie für die regelmäßigen Druckproben der Dampfkessel. Dampffässer, die gemäß § 7 Absatz V ohne Sicherheitsvorrichtungen betrieben werden, sind nach Maßgabe des Dampfdrucks des Druckerzeugers zu prüfen, und zwar auch dann, wenn der Betriebsdruck des Dampffasses in der Regel durch Drosselung des Dampfes niedriger gehalten wird. Zugleich mit den Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampffasses festzustellen. Mit Wasserdruckproben ist eine Prüfung der Sicherheitsventile und der Manometer zu verbinden, wenn ihre Anbringung es zuläßt.

VII. Autoklaven (§ 7 Absatz III) sind nach je 60 Chargen, mindestens aber nach Ablauf von je vier Monaten innerlich zu besichtigen. Ihre regelmäßige Druckprobe ist mit dem zweifachen Betrage des zulässigen höchsten Betriebsdrucks auszuführen. Bei Autoklaven mit Innenverkleidung (Innenmantel) ist dieser bei der Druckprobe zu entfernen. Wird gelegentlich der Erneuerung des Schutzmantels eine Druckprobe vorgenommen, so rechnet die Frist der nächstfälligen Druckprobe von diesem Zeitpunkte an.

VIII. Zellstoffkocher mit innerem Schutzmantel sind bei jeder Entfernung des Mantels oder des größeren Teils desselben der Druckprobe zu unterwerfen. Diese Kocher sind jedoch längstens in Zwischenräumen von vier Wochen durch einen von der Fabrikleitung vorzuschlagenden geeigneten Werksbeamten darauf zu untersuchen, ob Undichtigkeiten des inneren Schutzmantels eingetreten sind. Das Ergebnis jeder solchen Untersuchung ist von dem Werksbeamten in das im § 17 vorgeschriebene Revisionsbuch einzutragen. Die Anerkennung dieser Werksbeamten erfolgt durch den zuständigen Regierungspräsidenten.

§ 17. Der Sachverständige hat den Befund der Untersuchung, die Höhe des Probedrucks und etwaige Änderungen in der Belastung der Sicherheitsventile in ein Revisionsbuch einzutragen, für das der anliegende Vordruck zu benutzen ist.

Das Revisionsbuch ist vom Betriebsunternehmer des Dampffasses oder dem an seiner Stelle mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter zu beschaffen und am Betriebsort derart aufzubewahren, daß es von dem Sachverständigen jederzeit eingesehen werden kann.

§ 18. I. Werden bei einer Untersuchung außergewöhnlich starke mechanische oder chemische Abnutzungen oder andere die Festigkeit vermindernde Umstände festgestellt, oder treten solche Mängel infolge der Betriebsverhältnisse der Regel nach bei Dampffässern für bestimmte Zwecke ein, so können mit Zustimmung des Betriebsunternehmers des Dampffasses oder auf Antrag des Sachverständigen mit Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten für einzelne Dampffässer außerordentliche Untersuchungen oder regelmäßige kürzere Fristen festgesetzt werden. Bei dauernd beabsichtigter Verkürzung der Frist für ganze Gattungen von Dampffässern ist die Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe einzuholen.

II. Die bei den Untersuchungen gefundenen Mängel sind von dem Betriebsunternehmer des Dampffasses innerhalb der von dem Sachverständigen im Revisionsbuche anzugebenden Frist zu beseitigen. Dem Sachverständigen ist entsprechende Mitteilung zu machen.

III. Ergibt sich bei der Untersuchung des Dampffasses ein Zustand unmittelbarer Gefahr, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag der Sachverständigen die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr untersagen.

§ 19. I. Überwachungspflichtige Dampffässer, die eine Hauptausbesserung erfahren haben, sind vor ihrer Wiederinbetriebnahme in der Fabrik oder am Betriebsorte einer Wasserdruckprobe nach den Vorschriften des § 10 zu unterwerfen. Eine Bescheinigung über diese Prüfung, den Umfang der Reparatur und der Fabrik, die sie ausgeführt hat, ist mit dem Revisionsbuch zu verbinden.

II. Durch diese Druckproben wird der Lauf der regelmäßigen Untersuchungen nicht unterbrochen; die Prüfung nach einer Hauptausbesserung kann jedoch an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprüfung treten. Wird mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung auf Antrag des Betriebsunternehmers oder seines mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreters eine innere Untersuchung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkte an neu berechnet werden.

§ 20. I. Von jeder Explosion eines überwachungspflichtigen Dampffasses ist dem für den Bezirk zuständigen Gewerbeinspektor, dem die amtliche Untersuchung dieser Unfälle obliegt, und dem Sachverständigen (§ 4) von dem Betriebsunternehmer des Dampffasses oder seinem mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter unverzüglich Mitteilung zu machen.

II. Eine Explosion liegt vor, wenn die Wandung eines Dampffasses durch den Betrieb eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß dadurch ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Dampffasses stattfindet.

§ 21. In jedem Raume, in dem überwachungspflichtige Dampffässer aufgestellt sind, ist eine Dienstvorschrift für Dampffaßwärter nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster anzubringen. Die mit der Bedienung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, die Dienstvorschriften genau zu befolgen.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 22. Dampffässer, die auf Grund älterer Polizeiverordnungen zum Betriebe zugelassen sind, können, so lange sie keiner neuen Anmeldung (§ 10) bedürfen, unbeanstandet weiter betrieben werden. Im übrigen sind für Dampffässer bei einer neuen Anmeldung, gleichgültig, ob sie neu gefertigt, erneut in Betrieb genommen oder alt angekauft werden, die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung im vollen Umfange anzuwenden.

§ 23. I. Für die vorgeschriebenen Prüfungen haben die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G.S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung von den Besitzern der Dampffässer zu beanspruchen. Die Befugnis der Dampfkessel-Überwachungsvereine oder von Berufsgenossenschaften, mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe selbständige Gebührentarife für ihre Mitglieder aufzustellen und die Gebühren von diesen einzuziehen, wird hierdurch nicht berührt.

II. Die Beitreibung der Gebühren für Untersuchungen im staatlichen Auftrage kann im Verwaltungszwangsverfahren erfolgen.

§ 24. Übertretungen dieser Polizeiverordnung seitens der Betriebsunternehmer von Dampffässern oder ihrer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter oder der mit der Wartung betrauten Arbeiter werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Die gleiche Strafe trifft die mit der Wartung betrauten Arbeiter, wenn sie gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergangenen Dienstvorschriften zuwiderhandeln.

§ 25. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung kann für einzelne Dampfdruckgefäße der zuständige Regierungspräsident, für ganze Gattungen solcher, der Minister für Handel und Gewerbe gewähren.

§ 26. Durch gegenwärtige Polizeiverordnung werden die früheren *) polizeilichen Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern aufgehoben.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Breslau, den 15. November 1907.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

---

9. Gesetz, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, vom 8. Juli 1905 (S.G. S. 317).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1. Soweit durch Polizeiverordnung des Oberpräsidenten, des Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) oder des Oberbergamts angeordnet wird, daß

1. Aufzüge,
2. Kraftfahrzeuge,**)
3. Dampffässer,
4. Gefäße für verdichtete und verflüssigte Gase,
5. Mineralwasserapparate,
6. Azetylenanlagen,
7. Elektrizitätsanlagen

durch Sachverständige vor der Inbetriebsetzung oder wiederholt während des Betriebs geprüft werden, kann in diesen Verordnungen den Besitzern die Verpflichtung auferlegt werden, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

§ 2. Über Art und Umfang der in die Polizeiverordnungen aufzunehmenden Anlagen sowie über die bei Prüfung dieser Anlagen anzuwendenden Grundsätze erläßt der zuständige Minister allgemeine Anweisungen.

§ 3. Mitglieder von Vereinen zur Überwachung der im § 1 bezeichneten Anlagen, die den Nachweis führen, daß sie die Prüfungen mindestens in dem behördlich vorgeschriebenen Umfange durch anerkannte Sachverständige sorgfältig ausführen lassen, können durch den Minister für Handel und Gewerbe von den amtlichen Prüfungen ihrer Anlagen widerruflich befreit werden.

Die gleiche Vergünstigung kann einzelnen Besitzern derartiger Anlagen für deren Umfang gewährt werden, auch wenn sie einem Überwachungsverein nicht angehören.

§. 4. Die Kosten der Prüfungen können nach Tarifen berechnet werden, deren Festsetzung oder Genehmigung (§ 3 Absatz 1) den zuständigen Ministern vorbehalten bleibt.

§ 5. Die Beitreibung der gemäß § 4 amtlich festgesetzten Kosten der Prüfungen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf solche Anlagen, die der staatlichen Aufsicht nach dem Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G.S. S. 505) oder nach dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.S. S. 225) unterliegen.

§ 7. Die zuständigen Minister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Flensburger Föhrde, den 8. Juli 1905.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Studt.
Frh. von Rheinbaben. Möller. von Budde. von Einem.
Frh. von Richthofen. von Bethmann Hollweg.

---

*) Insbesondere die frühere Polizeiverordnung vom 7. Dezember 1898 (Sonderbeilage Stück 5 zum Amtsbl. 1899).

**) Diese Frage ist jetzt anderweit durch die oben im Teil VII unter 8a bis g mitgeteilten gesetzlichen bzw. reglementarischen Bestimmungen geregelt.

III. Konzessionspflichtige Gewerbebetriebe.*)

A. Gastwirtschafts- und Schankverkehr.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 33. Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus**) betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis.***)

---

*) Bezüglich der Zurücknahme der in diesem Abschnitte behandelten gewerblichen Konzessionen und Approbationen bestimmt der § 53 der Reichsgewerbeordnung folgendes:

„Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren solche erteilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes.

Außer aus diesen Gründen können die in den §§ 30, 30a, 32, 33, [34] und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Erteilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

Pfandleihern, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (RGBl. S. 267) den Gewerbebetrieb begonnen haben, sowie Pfandvermittlern, Gesindevermietern und Stellenvermittlern, welche vor dem 1. Oktober 1900 den Gewerbebetrieb begonnen haben, kann derselbe untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf den Gewerbebetrieb dartun. Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landeszentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist." —

Die Rechtsverhältnisse über den Gewerbebetrieb der Stellenvermittler (auch der nicht gewerbsmäßigen) sind jetzt durch das Reichs-Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzblatt S. 860) und die dazu ergangenen Vorschriften des Handelsministers vom 16., 17., 18. und 21. August 1910 (Sonderbeilage zum Stück 38 des Amtsblatts von 1910 geregelt.

Zuständig ist für die Zurücknahme von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft und zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, ferner für die Zurücknahme der Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes eines Pfandleihers, Pfandvermittlers, Gesindevermieters, Stellenvermittlers und zum Handel mit Giften, sowie für die Untersagung des Gewerbebetriebes solcher Pfandleiher, welche den Gewerbebetrieb vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 267), sowie solcher Pfandvermittler, Gesindevermieter und Stellenvermittler, welche den Gewerbebetrieb vor dem 1. Oktober 1900 begonnen haben, auf Klage der Ortspolizeibehörde der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß. (§ 119 Ziff. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, § 4 d der Verordnung vom 31. Dezember 1883, G.S. 1884 S. 4 und § 2 der Verordnung vom 30. Juli 1900, G.S. S. 308, sowie §§ 8 und 9 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910, RGBl. S. 860.)

Für die Zurücknahme der im § 53 der Gewerbeordnung sonst noch aufgeführten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen, mit Ausnahme der Konzessionen der Markscheider, ist der Bezirksausschuß zuständig (§ 120 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883). Zur Erhebung der Klage bei dem Bezirksausschuß ist mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz eine andere Behörde bestimmt, ebenfalls die Ortspolizeibehörde zuständig.

S. auch Ziff. 59 bis 62 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904, welche lauten:

„59. Zur Erhebung der Klage auf Untersagung des Gewerbebetriebs (§§ 35, 53 Abs. 3) und Zurücknahme von Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen (§ 53 Abs. 1, 2) ist die Ortspolizeibehörde des Ortes, an dem das Gewerbe betrieben wird, mit der Maßgabe zuständig, daß sie zuvor die Ermächtigung des Regierungspräsidenten einzuholen hat, wenn die Klage abzielt auf die Zurücknahme der Konzession eines Unternehmers von Privatkranken-, -entbindungs- und -irrenanstalten oder auf Entziehung der Approbation eines Arztes oder Apothekers, der Bestallung eines Feld-(Land-)messers, des Prüfungszeugnisses eines Hufschmiedes oder einer Hebamme. Der Regierungspräsident ist befugt, bei Erteilung dieser Ermächtigung die Persönlichkeit zu bezeichnen, die von der Ortspolizeibehörde zur Durchführung der Klage zu bevollmächtigen ist.

Handelt es sich bei der Klage um Personen, die auf Grund des § 36 von Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen bestellt worden sind, so ist diesen Behörden und Korporationen vor Erhebung der Klage Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

60. Die Ortspolizeibehörde hat die Ausübung des Gewerbes der im § 30 Abs. 1 und in den §§ 32, 33, 33a, 34, 35, 36, 37, 43 bezeichneten Gewerbetreibenden sorgfältig zu überwachen und ihre Zuverlässigkeit regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen, bei denen nötigenfalls

Diese Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal*) wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

---

die Ortspolizeibehörde des Geburtsorts des Gewerbetreibenden um Auskunft zu ersuchen ist. Ergeben sich hierbei Tatsachen, die eine Entziehung der Konzession, Erlaubnis usw. oder eine Untersagung des Gewerbebetriebs notwendig erscheinen lassen, so ist der Gewerbetreibende zur Einstellung des Gewerbebetriebs aufzufordern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Klage auf Entziehung der Konzession, Erlaubnis usw., oder auf Untersagung des Gewerbebetriebs im Verwaltungsstreitverfahren zu erheben.

Die Ortspolizeibehörde hat zu verhindern, daß Personen, denen die im § 29 vorgeschriebene Approbation nicht erteilt oder rechtskräftig entzogen ist, den Titel „Arzt, Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierarzt" oder einen ärztähnlichen Titel führen.

61. Setzt jemand, dem eine der in §§ 30, 30 a, 32, 33, 33 a, 34, 36 bezeichneten Konzessionen, Genehmigungen oder Bestallungen entzogen ist, oder dem die Ausübung des Gewerbebetriebs (§ 35) untersagt ist, diesen Gewerbebetrieb fort, so ist nach Vorschrift der Ziff. 8 Abs. 2 zu verfahren.

62. Ist die Zurücknahme der in den §§ 29, 30, 30 a, 32, 33, 33 a, 34, 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen rechtskräftig erfolgt, so hat die Ortspolizeibehörde die Auslieferung der Approbations-, Konzessionsurkunden, Prüfungs- und Befähigungszeugnisse usw. nötigenfalls auf dem in §§ 127 ff. LVG. bezeichneten Wege herbeizuführen.

Von jeder Entziehung der in den §§ 29, 30, 30 a, 32, 33, 33 a, 34, 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen sowie von jeder Untersagung des Gewerbebetriebs (§ 35) hat das Verwaltungsgericht erster Instanz der Ortspolizeibehörde des Geburtsorts Mitteilung zu machen. Zugleich ist derjenigen Stelle, welche die Urkunden ausgefertigt hat, eine Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung einzureichen."

**) Kleinhandel ist ein jeder Vertrieb von Branntwein, welcher anders als in Mengen von mindestens $^1/_2$ Anker = 17,^{175} Liter erfolgt. Der Kleinhandel mit Spiritus ist konzessionspflichtig, auch wenn der Spiritus zu gewerblichen oder technischen Zwecken verwendet werden soll. S. auch Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904 Ziff. 45.

Keine Anwendung findet § 33 auf den Kleinhandel mit *denaturiertem* Branntwein (Bundesratsbeschluß vom 27. Februar 1896, veröffentlicht durch die Bekanntmachung vom 11. März 1896, Amtsbl. S. 82). Die Überwachung des Kleinhandels mit denaturiertem Branntwein wird nach näherer Vorschrift des vorerwähnten Bundesratsbeschlusses von den Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung und von der Polizeibehörde geübt.

Dem *denaturierten Branntwein* ist durch Erlaß vom 1. April 1896 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 83) *denaturierter Spiritus* gleichgestellt.

***) Zuständig ist nach § 114 des Zuständigkeitsges. vom 1. August 1883 der *Kreis-(Stadt-)ausschuß*, in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der *Magistrat*. Der die Erlaubnis erteilende Beschluß ist endgültig, gegen den versagenden Beschluß steht dem Antragsteller der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zu. Vor der Beschlußfassung sind stets die *Gemeinde-* und *Ortspolizeibehörde* zu hören. Wird von einer dieser Behörden Widerspruch erhoben, so darf die *Erteilung* der Erlaubnis nur auf Grund mündlicher Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen. — Gegen die im *Verwaltungsstreitverfahren* ergangene Entscheidung ist die Berufung an den Bezirksausschuß zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist.

Wegen Verhinderung der Überhandnahme der Zahl der Gast- und Schankwirtschaften und der Kleinhandlungen mit Branntwein und Spiritus s. die Erlasse vom 15. Januar 1894 (Min.Bl. S. 28) und vom 23. Juli 1896 (Min.Bl. S. 140), sowie Rundverfügung vom 8. März 1901 — Ie XV 1698 —. Bahnwirtschaften, welche innerhalb der Bahnsteigsperre liegen, oder bei denen ein Verkehr des nichtreisenden Publikums durch andere besondere Einrichtungen ausgeschlossen ist, sind als Teile der Eisenbahnunternehmung anzusehen, unterliegen daher gemäß § 6 der Gewerbeordnung dieser nicht und bedürfen insbesondere keiner Konzession nach § 33 der Gewerbeordnung. Alle übrigen Bahnwirtschaften sind, soweit sie dem Verkehr des nichtreisenden Publikums dienen, wie sonstige Schankwirtschaften zu behandeln und bedürfen namentlich auch der Konzession. S. Min.Erl. vom 27. Juli 1905 (Min.Bl. d. i. V. S. 134). Wegen einer eventuell nach § 33 Gew.Ord. erforderlichen Konzession zum gewerbsmäßigen Vermieten von Zimmern s. den Min.Erl. vom 9. September 1909 (H.M.Bl. S. 426).

*) Einen Anhalt für die Anforderungen, die in baulicher und gesundheitlicher Beziehung an die Gast- und Schankwirtschaften zu stellen sind, sollen die Erlasse vom 26. August 1886 (Min.Bl. S. 182 und vom 10. Januar 1902 (Min.Bl. S. 32) geben.

Bei wesentlichen Veränderungen des Lokals, welche dasselbe den Konzessionsbedingungen nicht mehr entsprechend erscheinen lassen, ist eine neue Konzession erforderlich. (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bd. XI, S. 328).

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß

a) die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,

b) die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird,

von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.*)

Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Vereine, welche den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im großen und deren Absatz im kleinen zum ausschließlichen oder hauptsächlichen Zweck haben, einschließlich der bereits bestehenden, auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.**)

Die Landesregierungen können anordnen, daß die vorstehenden Bestimmungen, mit Ausnahme derjenigen im Absatz 3 unter b, auch auf andere Vereine, einschließlich der bereits bestehenden, selbst dann Anwendung finden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.***)

---

2. Polizeiverordnung, betreffend den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaften und den Verkehr mit geistigen Getränken, vom 1. Juli 1904 (Amtsbl. S. 230).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes:

§ 1. In öffentlichen Wirtschaften aller Art zum Ausschank geistiger Getränke dürfen ohne besondere schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde während der Zeit von 10 Uhr abends bis 8 Uhr morgens geistige Getränke (einschließlich des Ziders) nicht verabfolgt und Gäste in den zum öffentlichen Verkehr bestimmten Räumen nicht geduldet werden. Letztere sind während dieser Zeit geschlossen zu halten. Zu derselben Zeit ist der Kleinhandel mit Spirituosen (einschließlich des Ziders) verboten. Die von der Ortspolizeibehörde bewilligten Ausnahmen sind jederzeit widerruflich und bedürfen in den Landkreisen der Genehmigung des Landsrats. Ausnahmen von der Morgenpolizeistunde dürfen sich nicht auf den Ausschank oder Verkauf von Branntwein, Spiritus und anderen Getränken mit starkem Alkoholgehalt (Rum, Kognak, Arak, Liköre, Zider usw.) beziehen.

Die Polizeistunde kann, wo ein Bedürfnis dazu besteht, durch Kreis- oder Ortspolizeiverordnung allgemein oder durch Verfügung der Ortspolizeibehörde für einzelne Wirtschaften und Kleinhandlungen des Abends bis 9 Uhr herabgesetzt werden.

Für Ortschaften, in welchen an allgemeinen Lohn- und Vorschußzahlungstagen infolge übermäßigen Genusses geistiger Getränke Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit vorgekommen und in Zukunft zu besorgen sind, kann die Ortspolizeibehörde — in den Landkreisen mit Zustimmung des Landrats — für diese Tage die Polizeistunde

*) Die Bestimmung zu a) ist für die Preußische Monarchie durch die Allerhöchsten Kabinettsorders vom 7. Februar 1835 (G.S. S. 18) und 21. Juni 1844 (G.S. S. 214), die Bestimmung zu b) durch die Bekanntmachung vom 14. September 1879 (Min.Bl. S. 254) getroffen. S. auch Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 Ziff. 45.

**) Vergleiche hierzu das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten, vom 12. August 1896 (Reichsgesetzbl. S. 695/698).

***) In Übereinstimmung mit dem Erlaß vom 27. Dezember 1896 (Amtsbl. 1897 S. 19) bestimmt die Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 Ziff. 46:

Die Bestimmungen des § 33 Abs. 1, 2, 3 unter a und 4 finden auf alle nicht bereits unter den Abs. 5 fallenden Vereine, einschließlich der schon bestehenden, selbst dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist. Ausgenommen hiervon sind die militärischen Kasinos und Kantinen, deren Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

allgemein oder für einzelne Wirtschaften und Kleinhandlungen auf eine frühere Nachmittags- oder Abendstunde, als im Absatz 1 und 2 bestimmt ist, festsetzen.

In den Kreisen Beuthen, Kattowitz, Tarnowitz und Zabrze, den Amtsbezirken Laband und Richtersdorf des Kreises Tost-Gleiwitz sowie in den Stadtkreisen Beuthen O./S., Gleiwitz, Kattowitz und Königshütte wird an Lohn- und Vorschußzahlungstagen, das sind:

a) der 15. eines jeden Monats und, sofern dieser auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, der nächstvorhergehende Werktag, sofern er aber auf einen Freitag fällt, der darauffolgende Sonnabend,

b) der letzte eines jeden Monats und, sofern dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, der nächstvorhergehende Werktag,

die Polizeistunde für die Gast- und Schankwirtschaften hinsichtlich der Räume (mit Einschluß der Gärten und Höfe), in welchen der Ausschank gewöhnlichen Branntweins, einschließlich Zider, betrieben wird, auf 4 Uhr nachmittags festgesetzt, derart, daß die gedachten Schankräume von diesem Zeitpunkte ab geschlossen gehalten werden müssen und Gäste darin nicht geduldet werden dürfen.*)

In den im vorstehenden Absatze bezeichneten Bezirken darf an den dort angegebenen Tagen von 4 Uhr nachmittags ab in sämtlichen Kleinhandlungen mit Spirituosen, sowie in denjenigen kaufmännischen Geschäften, einschließlich Konsumvereine, welche den Kleinhandel mit Spirituosen betreiben, ein Verkauf oder sonstiger Vertrieb von Spirituosen, einschließlich Zider, nicht stattfinden. Räume, in denen lediglich Spirituosen, einschließlich Zider, verkauft werden, müssen an den genannten Tagen von 4 Uhr nachmittags ab geschlossen gehalten werden.

Auf den Verkehr der Wohngäste in ihren Gastwirtschaften und des reisenden Publikums in Bahnhofswirtschaften finden die Bestimmungen über die Polizeistunde keine Anwendung.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, während Arbeitseinstellungen und Ruhestörungen von größerem Umfange sowie bei erheblichen Gemeingefahren und Unglücksfällen den Schankverkehr und Kleinhandel mit geistigen Getränken zu verbieten und die Gast- und Schankwirtschaften zu schließen.

Bei Feuersgefahr finden die Bestimmungen des § 22 der Polizeiverordnung vom 26. März 1887 (Amtsblatt Beilage zu Stück 13)**) Anwendung, in den Städten mit der Maßgabe, daß die in der Nähe des Brandortes liegenden Schankstätten zu schließen sind. Die Polizeibehörde bestimmt den Umfang der Schließung.

§ 3. Im Schankverkehr und im Kleinhandel ist die Verabfolgung geistiger Getränke (einschließlich Zider und Bier) zum eigenen Verbrauch oder auf Bestellung für andere untersagt:

a) an Kinder unter 16 Jahren in Abwesenheit der Eltern oder Erziehungsberechtigten und an Schüler ohne Erlaubnis der Lehrer,

b) an angetrunkene Personen, sowie an solche, welche von der Ortspolizeibehörde zu Trunkenbolden erklärt worden sind,

c) an solche den Wirten usw. von der Ortspolizeibehörde bezeichneten Personen, welche liederlich und arbeitsscheu sind, oder welche wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Person, das Eigentum oder die Sittlichkeit wiederholt bestraft und der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind.

Zulässig ist die Verabfolgung von Bier im Wege des Kleinhandels an Kinder unter 16 Jahren.

Abgesehen von den mit Erlaubnis der Eltern (Erziehungsberechtigten) oder Lehrer ohne Aufsicht auf Reisen befindlichen Kindern und Schülern darf den vorbezeichneten Personen der Verkehr in den Schankräumen nicht gestattet werden.

§ 4. Die Gast- und Schankwirte und deren Stellvertreter sind verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in ihren Räumen zu sorgen und alles zu verhindern, wodurch Völlerei, verbotenes Spiel, Hehlerei und Unsittlichkeit gefördert werden

*) S. dazu die Rundverfügung vom 20. Oktober 1904 — Ie XV 9571 —.

**) Jetzt § 22 der im V. Teil ds. W. abgedruckten Polizeiverordnung vom 4. September 1906.

kann. Nötigenfalls haben sie der Ortsbehörde oder deren Organen sofort Anzeige zu erstatten und deren Hilfe in Anspruch zu nehmen.

§ 5. Der gleichzeitige Betrieb einer Gast- und Schankwirtschaft und eines Warenhandels in einem und demselben Raume oder in zwei offen oder durch eine Tür unmittelbar in Verbindung stehenden Räumen ist, soweit nicht bereits erteilte Genehmigungen entgegenstehen, verboten.

Auf Konditoreien findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 6. In offenen Läden und Verkaufsstellen sowie in Schankräumen, für welche die Genehmigung zum Ausschank oder Kleinhandel von Spirituosen nicht erteilt worden ist, dürfen Branntwein, Trinkspiritus und andere Getränke mit starkem Alkoholgehalt (Rum, Kognak, Arak, Likör, Zider usw.) nicht aufbewahrt werden.

Ebenso dürfen in offenen Läden derjenigen Personen, welche die Genehmigung zum Kleinhandel mit Spirituosen, nicht aber zum Betrieb der Schankwirtschaft besitzen, Gläser und sonstige dem Genuß auf der Stelle dienende Gefäße oder Geräte nicht aufbewahrt werden.

Es darf dies auch nicht geschehen in den mit diesem Raume offen oder durch eine Tür unmittelbar in Verbindung stehenden Geschäftsräumen.

§ 7. Die nach der Straße oder dem Hausflur führenden Fenster und mit Glasfüllung versehenen Türen solcher Räume, in welchen der Kleinhandel mit Spirituosen betrieben wird, sind mit klarem, durchsichtigem Glase zu versehen. Der Einblick durch die Tür- und Fensterscheiben von der Straße und vom Hausflur darf während der Geschäftszeit nicht erschwert oder verhindert werden. Die Ausschmückung der Schaufenster durch Auslegung der üblichen Waren wird hierdurch nicht betroffen.

§ 8. Gast- und Schankwirte, welche das Gewerbe durch einen Stellvertreter auszuüben beabsichtigen, sind verpflichtet, von der Person des Stellvertreters und dem mit ihm bestehenden Rechtsverhältnis 8 Tage vor Beginn der Stellvertretung der Ortspolizeibehörde unter Mitteilung der Genehmigungsurkunde und des mit dem Stellvertreter abgeschlossenen Vertrages Anzeige zu erstatten.

§ 9. Die Gast- und Schankwirte sowie die Kleinhändler sind verpflichtet, ein Druckstück dieser Polizeiverordnung sowie das ihnen von der Ortspolizeibehörde übergebene und nach deren Anordnung fortlaufend zu ergänzende Verzeichnis der zu Trunkenbolden erklärten Personen an einem in die Augen fallenden Orte in den Wirtschafts- und Verkaufsräumen aufzuhängen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Strafgesetzen härtere Strafe verwirkt ist.

§ 11. Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung finden auf Konsumvereine, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

§ 12. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1904 in Kraft.

Zu dem gleichen Zeitpunkt treten die Polizeiverordnung, betreffend den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaften und den Verkehr mit geistigen Getränken, vom 7. Oktober 1901 (Amtsbl. S. 294) sowie alle auf Grund des § 1, Absatz 3 der Polizeiverordnung vom 7. Oktober 1901 bisher erlassenen Polizeiverordnungen außer Kraft.

Oppeln, den 1. Juli 1904. Der Regierungspräsident.

B. Geschäftsverkehr der Pfandleiher, Pfandvermittler, Gesindevermieter, Stellenvermittler, Gifthändler und Markscheider.

1. Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark wird bestraft:

12. Wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuß überschreitet.

---

2. Reichsgewerbeordnung.

§ 34. Wer das Geschäft eines Pfandleihers, Pfandvermittlers, Gesindevermieters oder Stellenvermittlers*) betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis. Diese ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartun. Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, die Erlaubnis zum Betriebe des Pfandleihgewerbes von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.**)

Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufrechts.

Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften***) und zum Betriebe des Lotsengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, imgleichen, daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessioniert sind.†)

§ 38. Die Zentralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, Pfandvermittler, Gesindevermieter, Stellenvermittler††) und Auktionatoren, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen.

Die in dieser Beziehung hinsichtlich der Pfandleiher bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen finden auf den im § 34 Absatz 2 bezeichneten Geschäftsbetrieb Anwendung. Soweit es sich um diesen Geschäftsbetrieb handelt, gilt die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehns, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als bedungene Vergütung für das Darlehn und die Übergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehn.

Hinsichtlich der Gesindevermieter und Stellenvermittler sind die Zentralbehörden insbesondere befugt, die Ausübung des Gewerbes im Umherziehen sowie die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes zu beschränken oder zu untersagen.

Die Zentralbehörden sind ferner befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im § 35 Absatz 2, 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.

---

*) Die Rechtsverhältnisse der Stellenvermittler sind jetzt besonders geregelt durch das Reichs-Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) und die dazu für Preußen ergangenen Vorschriften des Handelsministers vom 16., 17., 18. und 21. August 1910 (Sonderbeilage zum Stück 38 des Amtsblatt 1910).

**) Hierzu bestimmt Ziffer 50 der Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904:

In Ortschaften, für die dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, ist die Erlaubnis zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum gewerbsmäßigen Ankaufe beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe des Pfandleihgewerbes, des Gewerbes eines Pfandvermittlers, Gesindevermieters oder Stellenvermittlers und zum Handel mit Giften ist der Kreis-(Stadt-)ausschuß bzw. der Magistrat (§ 114 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und § 1 der Verordnung vom 30. Juli 1900, G.S. S. 308). Wegen der Zurücknahme der Erlaubnis siehe oben die Anmerkung zur Überschrift des Abschnitts III.

***) Im früheren Geltungsbereiche der preuß. Gew.O. vom 17. Januar 1845 (G.S. S. 41) darf gemäß § 49 a. a. O. der Gifthandel nur von denjenigen betrieben werden, von deren Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb sich die Behörden vorher überzeugt haben. Zu diesem Zwecke kann dem Antragsteller, sofern er nicht die Approbation als Apotheker besitzt, die Beibringung eines Zeugnisses des Kreisarztes darüber aufgegeben werden, daß er die zur Erkennung und vorschriftsmäßigen Behandlung der betreffenden Gifte und gifthaltigen Stoffe erforderliche Sachkenntnis besitzt. Im übrigen wird auf die Vorschriften der Pol.-V., betreffend den Handel mit Giften, vom 22. Februar 1906 verwiesen. S. diese im III. Teil ds. W.

†) Eine entsprechende Bestimmung ist getroffen in § 190 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.S. S. 705).

††) Hinsichtlich der Stellenvermittler vgl. jetzt das Reichs-Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 § 15 — unter Nr. 5 abgedruckt —.

§ 148 Ziffer 4 a. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft, wer außer den Fällen des § 360 Nr. 12, § 367 Nr. 16 des Strafgesetzbuchs den auf Grund des § 38 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

---

3. Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (G.S. S. 265, Amtsblatt S. 119).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1. Der Pfandleiher (§§ 34, 38 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — Bundesgesetzblatt S. 245 — in der durch das Gesetz vom 23. Juli 1879 — Reichsgesetzblatt S. 267 — bestimmten Fassung) darf sich an Zinsen nicht mehr ausbedingen oder zahlen lassen als:

a) zwei Pfennig für jeden Monat und jede Mark von Darlehnsbeträgen bis zu dreißig Mark,

b) einen Pfennig für jeden Monat und jede den Betrag von dreißig Mark übersteigende Mark.

Der Pfandleiher kann zugleich ausbedingen, daß an Zinsen mindestens der Betrag für zwei Monate gezahlt werden müsse.

§ 2. Bei der Berechnung der Zinsen kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

1. der Tag der Hingabe des Darlehns wird nicht mitgerechnet;
2. die Monate werden von dem auf den Darlehnstag (zu 1) folgenden Tage bis zu dem ziffermäßig dem Darlehnstage entsprechenden Tage des letzten Darlehnsmonats, bei dem Fehlen dieses Tages bis zum letzten Tage des letzten Monats berechnet;
3. jeder auch nur angefangene Monat wird als ein voller Monat berechnet;
4. läuft der Gesamtbetrag der Zinsen in einen Bruchpfennig aus, so wird dieser auf einen vollen Pfennig abgerundet.

§ 3. Das Ausbedingen oder Annehmen jeder weiteren Vergütung für das Darlehn oder für die Aufbewahrung und Erhaltung des Pfandes, sowie das Vorausnehmen der Zinsen ist verboten.

[Abs. 2 und 3 sind durch Artikel 41 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufgehoben.]

§ 4. Die Fälligkeit des von einem Pfandleiher gegebenen Darlehns tritt nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dessen Hingabe ein. Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

§ 5. Der Pfandleiher erwirbt ein Pfandrecht an den ihm übergebenen Gegenständen erst dadurch, daß er das Geschäft in ein über alle solche Geschäfte nach der Zeitfolge derselben zu führendes Pfandbuch einträgt.

Die Eintragung muß enthalten:

1. eine laufende Nummer,
2. Ort und Tag des Geschäfts,
3. Vor- und Zunamen des Verpfänders,
4. den Betrag des Darlehns,
5. den Betrag der monatlichen Zinsen,
6. die Bezeichnung des Pfandes,
7. die Zeit der Fälligkeit des Darlehns.

§ 6. Der Pfandleiher ist verpflichtet, dem Verpfänder einen Pfandschein zu geben, welcher eine wörtliche Abschrift der auf das Geschäft bezüglichen Eintragung im Pfandbuch enthält und mit der Namensunterschrift des Pfandleihers versehen ist.

Weicht der Inhalt des Pfandscheins von dem Inhalte des Pfandbuchs ab, so gilt die dem Pfandleiher nachteiligere Feststellung.

§ 7. Der Verpfänder ist berechtigt, das Pfand jederzeit bis zum Abschlusse des Verkaufs einzulösen.

Die Zinsen sind nur bis zur Einlösung zu berechnen.

Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

§ 8. Bis zum Ablaufe von drei Wochen nach der Fälligkeit des Darlehns erfolgt die Einlösung des Pfandes nur gegen Rückgabe des Pfandscheins.

Sind seit der Fälligkeit des Darlehns drei Wochen verflossen, so kann der Verpfänder das bis dahin nicht eingelöste Pfand auch ohne Vorlegung des Pfandscheins einlösen.

§ 9. Der Pfandleiher ist berechtigt, das Pfand zum Zwecke der Befriedigung wegen seiner Forderung an Kapital und Zinsen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehns zu verkaufen.

[Abs. 2 ist durch Artikel 42 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufgehoben.]

§ 10.*) Der Verkauf des Pfandes ist im Wege der öffentlichen Versteigerung zu bewirken.

Der Pfandleiher kann bei der Versteigerung mitbieten. Erzielt er den Zuschlag, so ist der Kaufpreis als von ihm empfangen anzusehen.

§ 10 a. Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Pfandleiher den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen ermächtigten Handelsmakler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken.

§ 10 b. Gold- und Silberwaren dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerte zugeschlagen werden.

Wird ein genügendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person aus freier Hand zu einem den Gold- oder Silberwert erreichenden Preise erfolgen.

§ 11. Die Versteigerung muß in der Gemeinde, in welcher das Pfandleihgewerbe zurzeit des Geschäftsabschlusses betrieben worden ist, erfolgen. Sie darf nicht früher als vier Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehns ausgeführt werden.

§ 12. Ort und Zeit der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen in einem von der Ortspolizeibehörde für solche Bekanntmachungen zu bestimmenden Blatte bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist zugleich der Name des Pfandleihers und die laufende Nummer des Pfandbuchs anzugeben.**)

Die Bekanntmachung muß wenigstens zwei Wochen und höchstens vier Wochen vor dem Tage der Versteigerung und darf frühestens am Tage nach der eingetretenen Fälligkeit des Darlehns erfolgen.

§ 13. Sind mehrere Gegenstände durch dasselbe Geschäft zum Pfande bestellt, so ist der Verpfänder berechtigt, die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher dieselben zum Verkaufe auszustellen sind.

Der Verkauf ist einzustellen, sobald ein Betrag erlöst ist, welcher hinreicht, die Forderung des Pfandleihers an Kapital, Zinsen und Kosten zu decken.

§ 14. Das Pfand haftet auch für die Kosten des Verkaufs.

Von den gemeinschaftlichen Kosten mehrerer Verkäufe sind diejenigen der Bekanntmachung nach der Zahl der Pfandnummern, die der Versteigerung nach Verhältnis des Erlöses zu verteilen.

§ 15. Der Pfandleiher hat unverzüglich nach erfolgtem Verkaufe des Pfandes den für den Verpfänder nach Abzug der Pfandschuld und der Kosten des Pfandverkaufs etwa verbleibenden Überschuß des Erlöses an den Verpfänder zu zahlen oder für denselben nach Ablauf einer vierzehntägigen Frist die nicht abgehobenen Beträge bei der Ortsarmenkasse, unter Beifügung eines betreffenden Auszuges aus dem Pfandbuche, zu hinterlegen. Diejenigen Geldbeträge, welche nicht binnen Jahresfrist von den Berechtigten in Anspruch genommen sind, gehen in das Eigentum der Ortsarmenkasse über. Auf die gemäß § 13 Absatz 2 freigewordenen Pfänder finden vorstehende Bestimmungen gleiche Anwendung.

*) Die jetzige Fassung der §§ 10, 10 a und 10 b beruht auf Artikel 41 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (G.S. 1899 S. 177).

*) Vgl. hierzu Min.Bl. vom 10. April 1908 (H.M.Bl. S. 207).

Auf diese Hinterlegung ist in der Bekanntmachung der Versteigerung hinzuweisen. Ist dies unterblieben, so hat der Pfandleiher die erfolgte Hinterlegung in dem nach § 12 bestimmten Blatte auf seine Kosten bekannt zu machen.

§ 16. Sind bei dem Verkaufe des Pfandes die Vorschriften der §§ 9, 10, 11, 12 nicht befolgt worden, so hat der Pfandleiher die Kosten des Verkaufs selbst zu tragen und dem Verpfänder den durch den Verkauf verursachten Schaden zu ersetzen, insbesondere denjenigen Betrag mit Zinsen zu fünf vom Hundert vom Verkaufstage ab zu zahlen, um welchen der Verkaufspreis des Pfandes hinter dessen Wert zurückgeblieben ist. Entgegenstehende Verabredungen sind nichtig.

Der Anspruch des Verpfänders verjährt in fünf Jahren. Der Lauf der Verjährung beginnt vier Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehns oder, wenn der Verkauf des Pfandes später stattgefunden hat, mit dem Tage des Verkaufs.

§ 17. Der Inhaber des Pfandscheins ist dritten Personen, insbesondere dem Pfandleiher gegenüber, zur Ausübung der Rechte des Verpfänders berechtigt, ohne die Übertragung dieser Rechte nachweisen zu müssen.

§ 18. Auf Pfandgeschäfte, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, finden die Bestimmungen desselben nicht Anwendung.

§ 19. Die Bestimmungen über den Betrieb des Pfandleihgewerbes seitens staatlicher Anstalten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 20. Die Errichtung von Pfandleihanstalten seitens der Gemeinden oder weiteren kommunalen Verbände bedarf der Genehmigung. Die Reglements dieser Anstalten bedürfen der Bestätigung.

Über die Genehmigung bzw. Bestätigung beschließt der Regierungspräsident, in Berlin, und soweit es sich um Pfandleihanstalten der Provinzialverbände handelt, der Oberpräsident. Die Genehmigung des Regierungs- bzw. Oberpräsidenten darf nur mit Zustimmung des Bezirksausschusses bzw. Provinzialrats versagt werden.

Die beteiligten Gemeinden bzw. weiteren kommunalen Verbände haften für alle Verbindlichkeiten der von ihnen errichteten Anstalten. Die bei der Verwaltung der letzteren sich ergebenden Überschüsse sind zu Zwecken der Armenpflege zu verwenden.

§ 21. Die §§ 1 bis 18 des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch für die von Gemeinden oder von weiteren kommunalen Verbänden zu errichtenden Anstalten.

Dieselben sind berechtigt, die Versteigerung der Pfänder durch einen ihrer vereidigten Beamten bewirken zu lassen.

§ 22. Auf die bereits bestehenden Pfandleihanstalten der Gemeinden oder der weiteren kommunalen Verbände finden die Vorschriften der §§ 1 bis 18 und des § 21 Abs. 2 vorläufig nicht Anwendung.

Der Minister des Innern wird jedoch ermächtigt, die Anwendung der §§ 1 bis 18 und des § 21 Absatz 2 auf die bezüglichen Anstalten anzuordnen und zugleich die bestehenden Ordnungen, Reglements und Statuten derselben zu ändern.

§ 23. Alle bisherigen, den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Pfand- und Leihreglement vom 13. März 1787, die Deklaration desselben vom 4. April 1803, die Allerhöchste Kabinettsorder vom 28. Juni 1826 und die Hannoversche Ministerialbekanntmachung vom 15. Oktober 1847, sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. März 1881

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

4. Ministerielle Anweisungen, betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher.

a) **Vorschriften vom 16. Juli 1881.***) (Min.Bl. d. i. V. S. 169 und Amtsbl. S. 222.)

Auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (RGB. S. 267) werden hiermit über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher in Anschluß an das Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (G.S. S. 265) die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

1. das vom Pfandleiher nach § 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 zu führende Pfandbuch muß dauerhaft gebunden und durchweg mit Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, der Ortspolizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorzulegen. In demselben dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch unleserliche Eintragungen gemacht werden. Das Pfandbuch darf ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde weder ganz noch teilweise vernichtet werden.
2. In dem Pfandbuch sind außer den in § 5 des Gesetzes vom 17. März 1881 vorgeschriebenen die folgenden Rubriken zu führen und prompt in bestimmungsmäßiger Weise auszufüllen:

sub 3b. Stand und Wohnung des Verpfänders, Angabe, wie er sich legitimiert hat;
sub 8. falls das Geschäft zur Verlängerung eines früheren Geschäfts dient: Hinweis auf die Nummer der Eintragung des früheren Geschäftes;
sub 9. Tag, an welchem die Einlösung des Pfandes erfolgte, eventuell Hinweis auf die Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Geschäfts bemerkt ist;
sub 10. Tag, an welchem der Verkauf des Pfandes erfolgte. Name, Stand, Wohnung des Erwerbers, Betrag des Kaufpreises.

3. Die Pfandstücke sind vom Pfandleiher gegen Feuersgefahr und gegen Einbruchsdiebstahl**) angemessen zu versichern und in einem besonderen Raume oder Behältnis getrennt von anderen Gegenständen aufzubewahren. Jedes Pfandstück ist mit einer der Eintragung im Pfandbuche korrespondierenden Nummer zu versehen.
4. Es ist an einer in die Augen fallenden Stelle des Geschäftslokals ein Exemplar des Gesetzes, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881, sowie ein Exemplar dieser Instruktion und eine gedruckte Zinstabelle auszuhängen.
5. Alle dem Pfandleiher von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigentümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände sind nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.
6. Bei Einlösung eines Pfandes ist dem Verpfänder auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Die eingelösten Pfandscheine hat der Pfandleiher mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.
7. Der Verkauf von Pfandobjekten erfolgt nur auf Grund einer ortspolizeilich beglaubigten Liste, in welcher jedesmal die betreffenden einzelnen Pfänder nach den Nummern des Pfandbuchs unter Angabe des Tages der Verpfändung und der Fälligkeit der Forderung, sowie des Betrages der Forderung an Kapital und Zinsen aufzuführen sind.

---

*) S. hierzu die Bekanntmachung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, vom 11. Juli 1902 (Min.Bl. S. 135 und Amtsbl. S. 251).

Durch diese werden die Ortspolizeibehörden ermächtigt,

1. sofern für ihren Amtsbezirk ein Bedürfnis dazu vorliegt, dem Pfandleiher statt des bisher vorgeschriebenen Pfandbuches die Führung zweier Bücher aufzugeben, von denen das eine für Eintragungen an den geraden, das andere für Eintragungen an den ungeraden Tagen des Monats bestimmt ist;
2. für die in den Büchern der Pfandleiher zu führende Rubrik „Bezeichnung des Pfandes" (§ 5 Ziffer 6 des Gesetzes vom 17. März 1881, G.S. S. 265) folgende vier Unterabteilungen vorzuschreiben:
   1. Gegenstand, 2. Besondere Kennzeichen, 3. Buchstaben, 4. Zahlen.

**) Vgl. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 10. April 1908 (Amtsbl. S 143).

8. Der Ortspolizeibehörde bleibt vorbehalten, jederzeit Revision des gesamten Geschäftsbetriebes der Pfandleiher vorzunehmen.
9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß § 360 Nr. 12 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 16. Juli 1881.

Der Minister des Innern.

In Verfolg vorstehender Bekanntmachung und unter Bezugnahme auf § 75 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 werden die von mir unter Zustimmung des Provinzialrats zur Regelung des Geschäftsbetriebes der Pfandleiher und Rückkaufshändler unterm 18. März 1878 erlassenen beiden Polizeiverordnungen (Amtsbl. der Königlichen Regierung Breslau S. 89/90, Liegnitz S. 70/71, Oppeln S. 67/68) derart außer Kraft gesetzt, daß an deren Stelle die vorgedachte ministerielle Verordnung tritt.

Breslau, den 27. Juli 1881.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

---

b) **Vorschriften vom 4. Februar 1907** (Amtsbl. S. 65).*)

Auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) werden hiermit im Anschluß an das Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (G.S. S. 265) in der Fassung des Artikels 41 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (G.S. S. 177) und an die Bekanntmachungen des Ministers des Innern, betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, vom 16. Juli 1881 (Min.Bl. S. 169) und vom 11. Juli 1902 (Min.Bl. S. 135) über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher folgende Vorschriften erlassen:

1. Neue Sachen, die nicht zu den Gebrauchsgegenständen des Verpfänders gehören, dürfen nur auf Grund einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde als Pfandstücke angenommen werden.**)
2. Zum Zwecke der Ausstellung der Bescheinigung ist der Ortspolizeibehörde vom Verpfänder oder vom Pfandleiher ein Verzeichnis der zu verpfändenden neuen Sachen einzureichen. Die Ausstellung erfolgt durch Aufdrückung des Amtssiegels auf das dem Antragsteller zurückzugebende Verzeichnis.
3. Die Bescheinigung ist auszustellen von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes oder des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Verpfänders und, wenn der Pfandleiher sein Gewerbe an einem anderen als den genannten beiden Orten betreibt, außerdem auch von der Ortspolizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Pfandleihers. Hat der Verpfänder in Preußen keinen Wohnsitz und keine gewerbliche Niederlassung, so genügt die Bescheinigung der letztgenannten Ortspolizeibehörde.
4. Die Ausstellung der Bescheinigung ist von der Ortspolizeibehörde zu versagen,
   a) wenn die Sachen zum Zwecke der Verpfändung angeschafft oder hergestellt sind,
   b) wenn es an einem hinreichend begründeten Anlaß für die Verpfändung fehlt, insbesondere, wenn die Verpfändung zum Zwecke des Vertriebes der Sachen erfolgen soll,
   c) wenn ein nach Fälligkeit des Dahrlehns erfolgender Verkauf der Pfandstücke durch den Pfandleiher eine empfindliche Schädigung der angesessenen Gewerbetreibenden herbeiführen würde.

---

*) Siehe den hierunter folgenden Min.Erl. vom 4. Februar 1907.

**) Wegen der Behandlung unverarbeiteter Sachen vgl. Min.Erl. vom 31. Juli 1907. Hand. Min.Bl. S. 315.

5. Bei der Verpfändung einer der in Ziffer 1 bezeichneten Sachen ist in das Pfandbuch bei der Bezeichnung des Pfandes (§ 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. März 1881) folgende Eintragung zu machen:

„Neue Sache. Bescheinigung der Ortspolizeibehörde zu ..... (Ortsname) vom ..... (Datum)".

6. Die Bescheinigungen sind vom Pfandleiher zusammen mit den Pfandbüchern aufzubewahren.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß § 360 Nr. 12 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 4. Februar 1907. Der Minister des Innern.

---

c) **Ministerialerlaß zu der Bekanntmachung, betr. den Gewerbebetrieb der Pfandleiher, vom 4. Februar 1907,** vom 4. Februar 1907 (Min.Bl. d. i. V. S. 95). (Auszug.)

1. Die Ortspolizeibehörden haben alle Anträge auf Ausstellung der Bescheinigung gemäß Nr. 1 der Bekanntmachung mit tunlichster Beschleunigung zu erledigen.

2. Die Entscheidung darüber, ob ein Grund zur Versagung der Bescheinigung gemäß Nr. 4 der Vorschriften vorliegt, haben die Ortspolizeibehörden auf Grund ihrer Kenntnis der in Betracht kommenden Umstände nach pflichtmäßigem Ermessen zu treffen. Hat der Verpfänder in Preußen keinen Wohnsitz und keine gewerbliche Niederlassung, so ist der Polizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Pfandleihers glaubhaft zu machen, daß Umstände, die eine Versagung der Bescheinigung begründen würden, auf seiten des Verpfänders nicht vorliegen.

3. Bei den polizeilichen Revisionen des Gewerbebetriebes der Pfandleiher ist insbesondere auch darauf zu achten, daß für alle Pfandstücke der in Nr. 1 der Vorschriften bezeichneten Art die vorgeschriebene Bescheinigung vorhanden und die in Nr. 5 der Vorschriften angeordnete Eintragung in das Pfandbuch gemacht ist.

Berlin, den 4. Februar 1907. Der Minister des Innern.

5a. **Stellenvermittlergesetz,** vom 2. Juni 1910 *) (RGBl. S. 860).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Stellenvermittler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig

1. die Vermittlung eines Vertrags über eine Stelle betreibt,
2. Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle nachweist und sich zu diesem Zwecke mit Arbeitgebern oder Arbeitnehmern in besondere Beziehungen setzt.

§ 2. Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreiben will, bedarf dazu einer Erlaubnis der von der Landeszentralbehörde **) bezeichneten Behörde.

---

*) Zu diesem Gesetz sind vom Handelsminister die im Amtsbl. zu Stück 38 vom Jahre 1910 als Sonderbeilage veröffentlichten

Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler usw. vom 16. August 1910

Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige vom 17. August 1910

Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Herausgabe von Stellen- und Vakanzenlisten vom 18. August 1910

Vorschriften über den Betrieb nicht gewerbsmäßiger Stellenvermittelungen vom 21. August 1910

herausgegeben, von denen nur die erstere, da sie für den praktischen Gebrauch der Behörden des Bezirks größere Bedeutung hat, hierunter abgedruckt ist.

**) Vgl. wegen der Zuständigkeit der in Betracht kommenden Behörden das preußische Ausführ.Ges. vom 25. Juli 1910 (G.S. S. 155).

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb oder auf seine persönlichen Verhältnisse dartun,
2. ein Bedürfnis nach Stellenvermittlern nicht vorliegt. Ein Bedürfnis ist insbesondere nicht anzuerkennen, soweit für den Ort oder den wirtschaftlichen Bezirk ein öffentlicher, gemeinnütziger Arbeitsnachweis *) in ausreichendem Umfang besteht.

Bei der Erteilung der Erlaubnis sind die Berufe zu bezeichnen, in denen die Vermittlung von Stellen stattfinden darf.

§ 3. Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreibt, darf Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, Kleinhandel mit geistigen Getränken, gewerbsmäßige Vermietung von Wohn- oder Schlafstellen, Handel mit Kleidungs-, Gebrauchs-, Genuß- oder Verzehrungsgegenständen oder mit Lotterielosen, das Barbier- oder das Friseurgewerbe, das Geschäft eines Geldwechslers, Pfandleihers oder Pfandvermittlers weder selbst noch durch andere betreiben.

Der Stellenvermittler darf mit anderen Gewerbetreibenden der im Absatz 1 bezeichneten Art nicht so in Geschäftsverbindung treten, daß er sich für die Ausübung seiner Tätigkeit von ihnen Vergütungen irgendwelcher Art gewähren oder versprechen läßt. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Tätigkeit des Stellenvermittlers für den eigenen Betrieb des Gewerbetreibenden in Anspruch genommen wird.

Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreibt, darf diese Tätigkeit nicht zu Anpreisungen für andere eigene oder fremde Gewerbebetriebe benutzen.

Der Stellenvermittler darf den Stellensuchenden nicht verpflichten oder anhalten, aus seinem oder einem von ihm bezeichneten Gewerbebetrieb oder Handelsgeschäfte Waren zu entnehmen.

Der Stellenvermittler darf zu dem Arbeitgeber in keinem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnisse stehen.

§ 4. Verträge, durch die sich ein Arbeitnehmer oder Arbeitgeber verpflichtet oder verpflichtet hat, sich auch in späteren Fällen der Mitwirkung eines bestimmten gewerbsmäßigen Stellenvermittlers zu bedienen, sind nichtig.

§ 5. Für die den Stellenvermittlern zukommenden Gebühren werden von der Landeszentralbehörde oder den von ihr bezeichneten Behörden nach Anhören des Trägers des öffentlichen Arbeitsnachweises, von Vertretern der Stellenvermittler, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Taxen festgesetzt.**)

Eine Gebühr darf nur erhoben werden, wenn der Vertrag infolge der Tätigkeit des Vermittlers zustande kommt. Haben beide Teile diese Tätigkeit in Anspruch genommen, so ist die Gebühr von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer je zur Hälfte zu zahlen; eine entgegenstehende Vereinbarung zuungunsten des Arbeitnehmers ist nichtig.

Neben den Gebühren dürfen Vergütungen anderer Art nicht erhoben werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als sie auf Verlangen und nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber verwendet und als notwendig hinreichend nachgewiesen sind.

Die Stellenvermittler sind verpflichtet, dem Stellensuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen. Die Taxe ist in den Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

Die Vorschriften des Absatz 2 gelten nicht für die Herausgabe von Stellen- und Vakanzenlisten.

§ 6. Die Stellenvermittler dürfen Dienstbücher (Gesindebücher), Arbeitsbücher, Zeugnisse, Ausweispapiere und sonstige Gegenstände, die aus Anlaß der Stellenvermittlung

---

*) Über den Begriff „öffentlicher, gemeinnütziger Arbeitsnachweis" vgl. Min.Erl. vom 9. August 1910 (Hand.Min.Bl. S. 404.)

**) Wegen der Zuständigkeit der zur Festsetzung der Gebührentaxen befugten Behörden vgl. Erlaß des Handelsministers vom 17. Juni 1910 (Hand.Min.Bl. S. 262) sowie Anhang („zur Beachtung") zu den unter 5b nachfolgend abgedruckten Vorschriften des Handelsministers vom 16. August 1910.

in ihren Besitz gelangt sind, gegen den Willen des Eigentümers nicht zurückbehalten, insbesondere an solchen Gegenständen ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht nicht ausüben.

§ 7. Stellenvermittler, welche für weibliche Personen Stellen im Ausland vermitteln, haben der für ihren Gewerbebetrieb zuständigen Polizeibehörde ein Verzeichnis der Namen dieser Personen und der ihnen vermittelten Stellen nach näherer Anordnung regelmäßig vorzulegen.

§ 8. Die Landeszentralbehörde kann weitere Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler erlassen.

§ 9. Die Erlaubnis zum Gewerbebetriebe des Stellenvermittlers ist zurückzunehmen, wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Stellenvermittlers dessen Unzuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb oder seine persönlichen Verhältnisse ergibt.

Unter der gleichen Voraussetzung ist der Gewerbebetrieb Stellenvermittlern, die ihn vor dem 1. Oktober 1900 begonnen haben, zu untersagen. Die Untersagung wirkt für das ganze Gebiet des Reichs.

Die Unzuverlässigkeit ist stets anzunehmen, wenn der Stellenvermittler wiederholt bestraft ist, weil er die festgesetzte Gebührentaxe überschritten oder sich außer den taxmäßigen Gebühren Vergütungen anderer Art von dem Arbeitnehmer oder dem Argeitgeber hat gewähren oder versprechen lassen, oder weil er dem Verbote der § 3, § 12 Absatz 1 Ziffer 5 zuwider gehandelt hat. Der Träger des öffentlichen Arbeitsnachweises ist berechtigt, selbständig Antrag auf Entziehung der Erlaubnis zu stellen.

§ 10. Der Bescheid, durch den die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen oder der Gewerbebetrieb untersagt wird, kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten werden; wo ein solches nicht besteht, gelten die §§ 20, 21 der Gewerbeordnung.

§ 11. Ein Abdruck dieses Gesetzes muß auf jedem deutschen Kauffahrteischiff im Volkslogis zur jederzeitigen Einsicht der Schiffsleute vorhanden sein.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft wird bestraft ein Stellenvermittler, der

1. den Gewerbebetrieb ohne die vorgeschriebene Erlaubnis unternimmt oder fortsetzt,
2. einen nach § 3 Absatz 1 ihm verbotenen Gewerbebetrieb unternimmt oder fortsetzt, oder der sich von Gewerbetreibenden der dort bezeichneten Art für die Ausübung seiner Tätigkeit verbotene Vergütungen irgendwelcher Art gewähren oder versprechen läßt,
3. seine Tätigkeit zu Anpreisungen für eigene oder fremde Gewerbebetriebe benutzt, oder den Stellensuchenden verpflichtet oder anhält, aus seinem oder einem von ihm bezeichneten Gewerbebetrieb oder Handelsgeschäfte Waren zu entnehmen,
4. die amtlich festgesetzte Taxe überschreitet, oder sich außer den taxmäßigen Gebühren Vergütungen anderer Art von dem Arbeitnehmer oder dem Arbeitgeber gewähren oder versprechen läßt (§ 5 Absatz 1 bis 3),
5. es unternimmt, einen Arbeitnehmer zum Bruche eines eingegangenen Arbeitsvertrags zu verleiten.

Die gleiche Strafe trifft Gewerbetreibende der im § 3 Absatz 1 bezeichneten Art, die es unternehmen, einen Stellenvermittler durch Gewährung oder Versprechung von Vergütungen irgendwelcher Art zu einer den Interessen des Arbeitnehmers widerstreitenden Ausübung der Vermittlertätigkeit zu bestimmen.

War der Täter wegen der im Absatz 1, 2 bezeichneten Zuwiderhandlungen rechtskräftig verurteilt worden und begeht er innerhalb fünf Jahren wiederum eine solche Zuwiderhandlung, so wird er mit Geldstrafe von einhundert bis sechshundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 13. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. ein Stellenvermittler, der den Vorschriften des § 5 Absatz 4, der §§ 6, 7 oder den im § 8 bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandelt,
2. ein Stellenvermittler oder ein Gewerbetreibender der im § 3 Absatz 1 bezeichneten Art, der im Inland den von einer zuständigen Behörde erlassenen Bestimmungen

zur Verhinderung des vorzeitigen Betretens einlaufender Schiffe und des Anbordbringens von geistigen Getränken zuwiderhandelt,

3. ein Kapitän, der im Inland den Bestimmungen einer zuständigen Behörde, im Ausland den Anordnungen eines Seemannsamts zuwider Stellenvermittler oder Gewerbetreibende der im § 3 Absatz 1 bezeichneten Art an Bord läßt oder an Bord duldet,
4. ein Kapitän, der es unterläßt, dafür zu sorgen, daß ein Abdruck dieses Gesetzes im Volkslogis zugänglich ist (§ 11).

In den Fällen des Absatz 1 Nr. 3, 4 sind im Ausland für die Festsetzung der Strafe und für das weitere Verfahren die Vorschriften der §§ 5, 122 bis 125 der Seemannsordnung anzuwenden.

§ 14. Auf den Gewerbebetrieb des Stellenvermittlers finden die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 15. Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, inwieweit die Vorschriften der §§ 3, 5 auf nicht gewerbsmäßig betriebene Stellen- oder Arbeitsnachweise anzuwenden sind, und weitere Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Betrieb dieser Nachweise erlassen.

§ 16. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft werden Leiter oder Angestellte eines nicht gewerbsmäßigen Stellen- oder Arbeitsnachweises bestraft, welche den auf Grund des § 15 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandeln.

§ 17. Sind innerhalb zweier Jahre wiederholt Leiter oder Angestellte eines nicht gewerbsmäßigen Stellen- oder Arbeitsnachweises wegen Übertretung nach § 16 rechtskräftig verurteilt, so können die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichneten Behörden den Betrieb untersagen. § 10 gilt entsprechend.

§ 18. Wer den Betrieb nach der Untersagung fortsetzt oder ohne Erlaubnis der untersagenden Behörde wieder aufnimmt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 19. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1910 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

Das Gesetz, betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsleute, vom 2. Juni 1902 (RGBl. S. 215),

die auf die Gesindevermieter und Stellenvermittler bezüglichen Vorschriften der §§ 34, 38, 53, 75a, § 148 Ziffer 8, § 149 Ziffer 7a der Gewerbeordnung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 2. Juni 1910.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers und Königs:

(L. S.) Wilhelm, Kronprinz.

Delbrück.

---

b) **Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler, mit Ausschluß der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige und der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten.**

Auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler, mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnenangehörige (Theateragenten) und der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten, folgendes bestimmt:

1. Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster A zu führen. Bei Stellenvermittlern für Schiffsleute tritt an die Stelle des Musters A das beiliegende Muster C.

Für männliche und weibliche Personen kann je ein besonderes Geschäftsbuch geführt werden. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und vor der Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden. Im Geschäftsbuche dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen

unleserlich gemacht werden; auch darf das Geschäftsbuch weder ganz noch zum Teil vernichtet werden.

2. Der Stellenvermittler hat die abgeschlossenen Dienstverträge unmittelbar im Anschluß an den Vertragsschluß unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen. Der Eingang von Zahlungen ist im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, zu vermerken.

3. Alle Eintragungen und alle Schriftstücke müssen in deutscher Sprache und mit Tinte bewirkt werden. Der Stellenvermittler ist auch dann für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

4. Das Geschäftsbuch ist alljährlich sowie bei dem Einstellen des Gewerbebetriebs abzuschließen und binnen 14 Tagen nach Anfang des nächsten Kalenderjahrs oder nach Einstellung des Gewerbebetriebs der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses einzureichen. Das abgeschlossene Geschäftsbuch ist fünf Jahre lang aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Die Ortspolizeibehörde kann die Führung eines Geschäftsbuchs für einen längeren Zeitabschnitt gestatten.

5. Die Stellenvermittler haben ferner ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster B zu führen, in das die Aufträge der Arbeitnehmer im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen sind. Auf dieses Geschäftsbuch finden die Vorschriften unter Ziffer 1, 3 und 4 mit der Maßgabe Anwendung, daß die am Schlusse des Kalenderjahrs nicht erledigten Aufträge in das neue Buch zu übertragen sind.

6. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatze: „gewerbsmäßiger Stellenvermittler" oder „gewerbsmäßige Stellenvermittlerin" in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen.

An der Außenseite des Hauses dürfen nur noch die Berufe angegeben werden, in denen die Vermittlung von Stellen stattfindet. Weitere Bezeichnungen wie „Stellenvermittlung", „kostenlose Stellenvermittlung", „Mietskontor", „Stellennachweis", „Gesindebörse" usw. sind verboten.

7. Die Stellenvermittler haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamen u. dgl. mit der genauen Angabe des Geschäftslokals, ihrem Vor- und Zunamen und der in Ziffer 6 Absatz 1 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Abkürzungen sind unzulässig.

In den Anzeigen dürfen nur Angaben darüber enthalten sein, daß und für welche Berufe die Stellenvermittlung stattfindet. Alle marktschreierischen Angaben (die Hervorhebung besonderer Vorzüge, die Zusage von Vorteilen oder Geschenken usw.) sowie alle Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der stellensuchenden Personen sind verboten.

Jede Reklame durch Verteilung von Geschäftsempfehlungen usw. ist auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (z. B. in Schankwirtschaften, auf Bahnhöfen, in Eisenbahnzügen) verboten.

8. Die Stellenvermittler haben im Anschluß an die Vermittlung in den Gesindebüchern an der vorgezeichneten Stelle, solange aber in den Gesindebüchern eine besondere Spalte für die Eintragungen nicht enthalten ist, in Spalte 7 ihren ausgeschriebenen Vor- und Zunamen unter genauer Angabe des Geschäftslokals und des Datums in deutscher Schrift leserlich einzutragen. Die Verwendung eines Stempels ist zulässig. Im übrigen ist ihnen untersagt, in die Gesindebücher, Dienstbücher, Arbeitsbücher, Seefahrtsbücher, Quittungskarten oder sonstigen Legitimationspapiere Reklamezettel einzulegen oder ihre Adressen oder dergleichen einzutragen.

9. Die Ortspolizeibehörde bestimmt, inwiefern eine Stellvertretung zulässig ist. Die Beschäftigung von Hilfspersonal ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet. Als Hilfspersonal gelten einschließlich der Familienangehörigen alle Personen, welche im Betriebe des Stellenvermittlers beschäftigt sind.

Die Erlaubnis darf nur für solche Personen erteilt werden, welche für den Geschäftsbetrieb und hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und keins der im § 3 des Stellenvermittlergesetzes aufgeführten Gewerbe betreiben.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist für jede Hilfsperson schriftlich unter Beifügung einer unaufgezogenen Photographie in Visitkartenformat zu beantragen. In die Bescheinigung über die Erlaubnis ist die Photographie einzukleben und abzustempeln. Ferner sind in der Bescheinigung der Rufname, der Zuname und die Wohnung der Hilfsperson sowie die Bezeichnung des Gewerbetreibenden, bei dem die Beschäftigung stattfinden darf, anzugeben.

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr vorliegen oder wenn die betreffende Person den Vorschriften zuwiderhandelt. Der Stellenvermittler hat die Bescheinigung binnen 3 Tagen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder nach Widerruf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zurückzureichen.

10. Die Stellenvermittler haben sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie über die Brauchbarkeit des Arbeitnehmers für die in Aussicht genommene Beschäftigung einzuziehen. Sie dürfen hinsichtlich solcher Stellen, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnisse ihnen nicht bekannt sind, eine Vermittlung überhaupt nicht ausführen.

Die Stellenvermittler dürfen Personen, von denen sie wissen oder den Umständen nach wissen müssen, daß sie ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ihre letzte Stellung verlassen haben, keine

Dienstleistung gewähren, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stelle nachgewiesen wird; die Verwendung solcher Personen zu Dienstleistungen im eigenen Haushalt ist verboten. Dasselbe gilt für Personen, welche sich den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht im Besitz eines ordnungsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Gesindebuchs, Arbeitsbuchs oder Seefahrtsbuchs befinden, oder welche die zur Verdingung erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht nachweisen können. Das gleiche Verbot gilt endlich hinsichtlich ausländischer Arbeiter, die sich entgegen den bestehenden Vorschriften nicht im Besitz einer ordnungsmäßigen Inlandslegitimationskarte befinden.

Die Stellenvermittler dürfen nur Ammen, die sich über ihren Gesundheitszustand durch das höchstens 8 Tage alte Zeugnis eines approbierten Arztes ausweisen können, eine Stellung vermitteln.

11. Den Stellenvermittlern ist jede Vermittlungstätigkeit für eine Person, der sie eine die Erwerbstätigkeit des Arbeitnehmers vollständig in Anspruch nehmende Stellung vermittelt haben, verboten, solange nicht der erste für das bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältnis maßgebende Kündigungstermin verstrichen ist; es sei denn, daß von dieser Person offenbar ein gesetzlicher Grund für das vorzeitige Verlassen der Stellung nachgewiesen wird.

Den Stellenvermittlern ist jede Einwirkung auf Arbeitnehmer dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, sowie jede Einwirkung auf Arbeitgeber wegen Entlassung von Arbeitnehmern untersagt.

12. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die eine Vermittlungstätigkeit des Stellenvermittlers nicht in Anspruch nehmen oder ablehnen oder sich weigern, die für die Vermittlung oder für die Eintragungen in das Geschäftsbuch erforderlichen Angaben zu machen, sind unverzüglich aus den Geschäftsräumen zu entfernen. Für die von solchen Personen unmittelbar abgeschlossenen Dienstverträge darf weder ein Ausweis (Ziffer 14) erteilt, noch eine Gebühr erhoben werden.

13. Stellenvermittler, welche Stellen an Kellnerinnen und sonstige in Schankräumen tätige weibliche Angestellte sowie für Ammen im Inlande vermitteln, haben der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der vermittelten Stellen dieser Art einzureichen.

14. Die Stellenvermittler haben sofort nach Eintragung des Vertragsschlusses in das Geschäftsbuch über jede von ihnen bewirkte Vermittlung sowohl dem Arbeitgeber als auch dem Arbeitnehmer einen Ausweis nach beiliegendem Muster D auszustellen und zu übermitteln. Die Formulare sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die Nummern der ausgestellten Ausweise sind in Spalte 12 des Geschäftsbuchs A einzutragen.

Auf Stellenvermittler für Schiffsleute findet Absatz 1 keine Anwendung.

15. Der Geschäftsbetrieb darf nicht in Räumen stattfinden, in denen ein anderes Gewerbe ausgeübt wird, auch darf der Zugang zu den Geschäftsräumen des Stellenvermittlers nicht durch Räume erfolgen, in denen ein Gewerbe ausgeübt wird Die Ortspolizeibehörde kann den Geschäftsbetrieb in Häusern, in denen oder in deren unmittelbarer Nähe sich eine Gast- oder Schankwirtschaft oder eine Kleinhandlung mit geistigen Getränken befindet, verbieten.

16. Den Stellenvermittlern sowie ihrem Hilfspersonal (Ziffer 9) ist untersagt, ohne vorherigen Auftrag außerhalb ihrer Geschäftsräume, insbesondere auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (z. B. in Schankwirtschaften, auf Bahnhöfen, in Eisenbahnzügen), mit den Arbeitgebern oder Arbeitnehmern für die Zwecke des Gewerbebetriebs in unmittelbaren persönlichen Verkehr zu treten. Sie dürfen weder Dritten (sogenannten Schleppern) den Auftrag zum unmittelbaren Herführen von Arbeitnehmern erteilen, noch Arbeitnehmern, die von solchen Personen herangeführt werden, eine Stelle vermitteln. Die Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen oder durch Agenten, oder durch Inanspruchnahme anderer Stellenvermittler sowie jede Tätigkeit für den Gewerbebetrieb eines anderen Stellenvermittlers ist verboten. Zweiggeschäfte dürfen nicht errichtet werden.

17. Die Stellenvermittler haben über alle ihnen geleisteten Zahlungen sofort Quittungen auszustellen. Sofern die Zahlung bei Abschluß des Dienstvertrags erfolgt, muß die Quittung auf den Ausweis (Ziffer 14) erteilt werden.

Sie dürfen nur die auf Grund des § 5 des Stellenvermittlergesetzes festgesetzten Gebühren erheben.

18. Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Arbeitgeber zu zahlende Hälfte erlischt, wenn

a) der Arbeitnehmer die Stelle nicht antritt,

b) er dem Arbeitgeber bestimmte Eigenschaften des Arbeitnehmers zugesichert hat und der Dienstvertrag zum ersten zulässigen Kündigungstermin gekündigt oder sonst innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstleistung gelöst wird, weil sich herausstellt, daß der Arbeitnehmer die zugesicherten Eigenschaften nicht besitzt,

c) die Ausstellung und Aushändigung des Ausweises (Ziffer 14) unterblieben ist.

19. Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Arbeitnehmer zu zahlende Hälfte erlischt, wenn

a) er dem Arbeitnehmer bestimmte Eigenschaften der vermittelten Stelle zugesichert hat und der Dienstvertrag zum ersten zulässigen Kündigungstermin gekündigt oder sonst innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstleistung gelöst wird, weil sich die Unrichtigkeit der zugesicherten Eigenschaften herausstellt,

b) der Arbeitnehmer aus einem wichtigen Grunde die Stelle nicht antritt,
c) der Arbeitgeber den Antritt der Stelle verhindert,
d) Die Ausstellung und Aushändigung des Ausweises (Ziffer 14) unterblieben ist.

20. Die bereits gezahlte Gebühr ist in den Fällen der Ziffern 18, 19 auf Ersuchen des Berechtigten binnen 3 Tagen zurückzuzahlen.

Ansprüche auf Rückzahlung der Gebühr können nur binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen oder zu dem der Vertrag gelöst ist, geltend gemacht werden.

Den Stellenvermittlern ist untersagt, den Anspruch auf Rückzahlung durch Vertrag auszuschließen.

21. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen alle Geschäftsbücher und Geschäftspapiere auf Verlangen im Dienstraume der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

Je ein Abdruck des Stellenvermittlergesetzes, dieser Vorschriften und des Gebührentarifs ist in großer Schrift und in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen am Eingang an gut zugänglicher Stelle auszuhängen.

Die Verlegung der Geschäftsräume und jede vorübergehende Einstellung des Geschäftsbetriebs ist binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

22. Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1910 in Kraft; mit dem gleichen Tage verlieren die Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter usw. vom 5. März 1907 (HMBl. S. 55) und der Stellenvermittler für Schiffsleute vom 6. März 1903 (HMBl. S. 70) ihre Gültigkeit.

Die Stellenvermittler können die vorgeschriebenen und bisher geführten Geschäftsbücher bis zum 1. Januar 1911 weiterführen und die bisherigen Formulare für Ausweise bis zum gleichen Zeitpunkte weiter benutzen.

23. Jedem Geschäftsbuch A und C ist ein Abdruck dieser Vorschriften vorzuheften.

24. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 13 Absatz 1 Ziffer 1 des Stellenvermittlergesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Berlin, den 16. August 1910.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Sydow.

Lfd. Nr.	Tag des Vertragsschlusses.	Des Arbeitgebers: Zu- und Vorname.	Stand.	Wohnort, Straße, Nr.	Des Arbeitsnehmers: Zu- und Vorname.	bisherige Beschäftigung.	Familienstand.	Lebensalter.	Wohnort oder Aufenthaltsort, Straße, Nr.	Angabe der Behörde, die das Arbeitsbuch oder Gesindebuch ausgestellt hat. Tag der Ausstellung.	Nummer des Ausweises für a) den Arbeitgeber; b) den Arbeitnehmer.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Vertragsbedingungen. a) Art der vermittelten Stelle; b) Zahl d. i. Haushalte befindlich. Personen — nur beim Gesinde auszufüllen —.	Tägliche Arbeitszeit — beim Gesinde nicht auszufüllen —.	Zeitpunkt zu dem der Dienstantritt erfolgen soll.	Vereinbarte Geldvergütung.	Angabe der Zeit, für die der Dienstvertrag geschlossen ist.	Sonstige Vertragsbedingungen.	Kündigungsfrist.	Vom Arbeitgeber gezahlte: Gebühr. ℳ	bare Auslagen. ℳ	Tag der Zahlung.	Vom Arbeitnehmer gezahlte: Gebühr. ℳ	bare Ausgaben. ℳ	Tag der Zahlung.	Datum der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.	Bemerkungen.
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.

Geschäftsbuch für Aufträge der Arbeitnehmer.

Muster B.

Lfd. Nr.	Tag des Auftrags.	Des Auftraggebers: Zu- und Vorname.	bisherige Beschäftigung.	Familienstand.	Alter.	Geburtsort.	Aufenthaltsort, Wohnung (Straße, Hausnummer).	Art der gesuchten Stellung.	Zeitpunkt, zu welchem die Stellung gesucht wird.	Betrag der beanspruchten Vergütung (Lohn, Gehalt). ℳ	₰	Bei nachgewiesener Stellung Nr. des Geschäftsbuchs A.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		12.	13.

Lfd. Nr.	Tag des Vertragsschlusses.	Name und Heimathafen des Schiffes.	Name und Wohnort des Reeders oder seines Vertreters.	Des Arbeitnehmers: Zu- und Vorname.	bisherige Beschäftigung: a) Art der Beschäftigung.	b) Name des Schiffes, sowie Gattung und Heimathafen oder Name und Wohnort des Arbeitgebers.	c) Tag der Beendigung des Dienstes.	Familienstand.	Lebensalter.	Wohnort oder Aufenthaltsort, Straße, Nr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.	8.	9.

Angabe der Behörde, die das Seefahrtsbuch ausgestellt hat. Tag der Ausstellung.	Vertragsbedingungen: Art der vermittelten Stelle.	Zeitpunkt, zu dem der Dienstantritt erfolgen soll.	Betrag der vereinbarten Heuervergütung.	Betrag des gewährten Vorschusses.	Angabe der Zeit, für die der Dienstvertrag geschlossen ist.	Sonstige Vertragsbedingungen.	Vom Arbeitgeber gezahlte: Gebühr. ℳ	bare Auslagen. ℳ	Tag der Zahlung.	Vom Arbeitnehmer gezahlte: Gebühr. ℳ	bare Auslagen. ℳ	Tag der Zahlung.	Bemerkungen.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.

№ ..... (Vorderseite.) Muster D.

Bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses aufzubewahren.

Ausweis.

Nummer des Geschäftsbuchs A.	Des Arbeitgebers Zu- und Vorname, Stand und Wohnung.	Des Arbeitnehmers Zu- und Vorname.	Nur beim Gesinde auszufüllen: a) Art der Dienststellung; b) Zahl der im Haushalte befindlichen Personen.	Beim Gesinde nicht auszufüllen: a) Tägliche Arbeitszeit; b) Art der Arbeit.	Zeitpunkt, zu dem der Dienstantritt erfolgen soll.	Vereinbarte Geldvergütung.	Gewährleistete Eigenschaften a) des Arbeitnehmers, b) der Stelle, c) sonstige Vertragsabreden.	Angabe der Zeit, für welche der Dienstvertrag geschlossen ist.	Kündigungsfrist.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Gebühr . . . . ℳ ..... in Buchstaben:

Auslagen . . . „ ..... „ „ :

zusammen . . ℳ ..... in Buchstaben:

Betrag erhalten.

....., den ..... 19....

Zwölfter Teil. Gewerbepolizei.

(Rückseite.)

Zur Beachtung.

Der Stellenvermittler darf nur die auf Grund des § 5 des Stellenvermittlergesetzes von der Ortspolizeibehörde festgesetzten Gebühren erheben.

Eine Gebühr darf nur erhoben werden, wenn der Vertrag infolge der Tätigkeit des Vermittlers zustande kommt. Haben beide Teile diese Tätigkeit in Anspruch genommen, so ist die Gebühr von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer je zur Hälfte zu zahlen; eine entgegenstehende Vereinbarung zu Ungunsten des Arbeitnehmers ist nichtig.

Neben den Gebühren dürfen Vergütungen anderer Art nicht erhoben werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als sie auf Verlangen und nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber verwendet und als notwendig hinreichend nachgewiesen sind.

Die Stellenvermittler sind verpflichtet, dem Stellensuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen. Die Taxe ist in den Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Arbeitgeber zu zahlende Hälfte erlischt, wenn

a) der Arbeitnehmer die Stelle nicht antritt,
b) er dem Arbeitgeber bestimmte Eigenschaften des Arbeitnehmers zugesichert hat und der Dienstvertrag zum ersten zulässigen Kündigungstermin gekündigt oder sonst innerhalb 4 Wochen nach Beginn der Dienstleistung gelöst wird, weil sich herausstellt, daß der Arbeitnehmer die zugesicherten Eigenschaften nicht besitzt,
c) die Ausstellung und Aushändigung des Ausweises unterblieben ist.

Der Anspruch des Stellenvermittlers auf die vom Arbeitnehmer zu zahlende Hälfte erlischt, wenn

a) er dem Arbeitnehmer bestimmte Eigenschaften der vermittelten Stelle zugesichert hat und der Dienstvertrag innerhalb 4 Wochen nach Beginn der Dienstleistung gelöst wird, weil sich die Unrichtigkeit der zugesicherten Eigenschaften herausstellt,
b) der Arbeitnehmer aus einem wichtigen Grunde die Stelle nicht antritt,
c) der Arbeitgeber den Antritt der Stelle verhindert,
d) die Ausstellung und Aushändigung des Ausweises unterblieben ist.

Die bereits gezahlte Gebühr ist auf Ersuchen des Berechtigten binnen 3 Tagen zurückzuzahlen.

Ansprüche auf Rückzahlung der Gebühr können nur binnen 4 Wochen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen oder zu dem der Vertrag gelöst ist, geltend gemacht werden.

Den Stellenvermittlern ist untersagt, den Anspruch auf Rückzahlung durch Vertrag auszuschließen.

Erfolgt die Rückzahlung nicht pünktlich, so wende man sich an die Ortspolizeibehörde.

Die Stellenvermittler dürfen Dienstbücher (Gesindebücher), Arbeitsbücher, Zeugnisse, Ausweispapiere und sonstige Gegenstände, die aus Anlaß der Stellenvermittlung in ihren Besitz gelangt sind, gegen den Willen des Eigentümers nicht zurückbehalten, insbesondere an solchen Gegenständen ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht nicht ausüben.

Die Stellenvermittler haben über alle ihnen geleisteten Zahlungen sofort Quittungen auszustellen. Sofern die Zahlung bei Abschluß des Dienstvertrags erfolgt, muß die Quittung auf dem Ausweis erteilt werden.

C. Betrieb des Hufbeschlaggewerbes.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 30a. Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes kann durch die Landesgesetzgebung von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden. Das erteilte Prüfungszeugnis gilt für den ganzen Umfang des Reichs.*)

2. Gesetz, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 18. Juni 1884 (G.S. S. 305).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1. Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes ist von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig.

§ 2. Zur Erteilung des Prüfungszeugnisses sind befugt:

1. Innungen, welche sich auf Grund des Innungsgesetzes vom 18. Juli 1881 für das Schmiedehandwerk gebildet oder reorganisiert und von der höheren Verwaltungsbehörde die Berechtigung zur Erteilung von Prüfungszeugnissen erhalten haben;
2. die vom Staate bestellten oder bestätigten Prüfungskommissionen;
3. die vom Staate eingerichteten oder anerkannten Hufbeschlagslehranstalten und Militärschmieden, welchen die Befugnis beigelegt wird.

Den Innungsprüfungskommissionen hat ein approbierter Tierarzt anzugehören.

§ 3. Die Bestimmungen über den Inhalt der Prüfungszeugnisse und die Voraussetzungen ihrer Erteilung werden im Wege des Reglements erlassen.

§ 4. Personen, welche das Hufbeschlaggewerbe bis zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes selbständig oder als Stellvertreter (§§ 45, 46 der Reichsgewerbeordnung) betrieben haben, bleiben auch ferner dazu berechtigt. Auch steht der Regierung das Recht zu, in einzelnen Fällen von Beibringung des Prüfungszeugnisses (§ 1) zu dispensieren.

§ 5. Die Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.**)

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1885 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 18. Juni 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorf.

D. Gewerbe der Schauspielunternehmer und Veranstalter öffentlicher Darstellungen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 32. Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubnis.***) Dieselbe gilt nur für das bei Erteilung der Erlaubnis bezeichnete Unternehmen. Zum

*) S. hierzu Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904 Ziffer 37.

**) In Ausführung des Gesetzes ist die Bekanntmachung vom 12. Oktober 1904 (Amtsbl. S. 351,) abgeändert durch die Bekanntmachung vom 31. Januar 1906 (Amtsbl. S. 49), ergangen. Hiernach besteht zurzeit eine staatliche Kommission zur Abnahme der Hufbeschlagprüfung in Oppeln und je eine Prüfungskommission bei den Schmiedeinnungen in Leobschütz und Neisse, und ist ferner zur Ausstellung von Prüfungszeugnissen über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes die Hufbeschlaglehrschmiede in Ratibor berechtigt.

Den Prüfungen wird die mit der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1904 (Anl. A.) veröffentlichte, an Stelle der Prüfungsordnung vom 28. März 1885 (Amtsbl. S. 93) getretene Prüfungsordnung zugrunde gelegt.

Für die Prüfungskommission in Oppeln gilt das ebenfalls mit der vorerwähnten Bekanntmachung (Anl. B.) veröffentlichte Reglement.

***) Zuständig zur Erteilung der für das ganze Deutsche Reich gültigen Erlaubnis ist der Bezirksausschuß. — Rechtsmittel: a) Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, b) Revision. Siehe im übrigen Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904 Ziffer 44 und Min.Erl. vom 8. Februar 1911 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 95).

Betriebe eines andern oder eines wesentlich veränderten Unternehmens bedarf es einer neuen Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Nachsuchende den Besitz der zu dem Unternehmen nötigen Mittel nicht nachzuweisen vermag oder wenn die Behörde auf Grund von Tatsachen die Überzeugung gewinnt, daß derselbe die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.

§ 33a. Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubnis *) ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.

Die Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;
3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist.

Aus den unter Ziffer 1 angeführten Gründen kann die Erlaubnis zurückgenommen und Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe untersagt werden.**)

§ 33b. Wer gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen darbieten will, bedarf der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

---

2. Ministerialerlaß, betreffend Beaufsichtigung und Einschränkung des Gewerbebetriebes der sogenannten Tingel-Tangel, vom 13. Januar 1895 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 19).

1. Die gewerbsmäßige Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, (der sogenannte Tingel-Tangel), ist durch strenge Handhabung der bestehenden Vorschriften und sorgfältige Beaufsichtigung möglichst einzuschränken.

2. Zweckmäßig erscheint die Erhebung hoher Lustbarkeitssteuern von solchen Veranstaltungen und das Verbot, andere als von der Polizeibehörde vorher genehmigte Singspiele, Vorträge, Schaustellungen und Vorstellungen der bezeichneten Art zur Aufführung zu bringen.

3. Unternehmer ist derjenige, der gewerbsmäßig für eigene Rechnung die Darbietungen veranstaltet; im Wandergewerbe hat als Unternehmer zu gelten, wer das Gewerbe, für eigene oder fremde Rechnung, in eigener Person selbständig, also nicht lediglich als Begleiter (§ 62 der Gewerbeordnung) ausübt. (§ 55 das.).

4. Als Betrieb eines stehenden Gewerbes ist das Unternehmen gemäß § 14 G.O. anzumelden. Sofern der Unternehmer das Gewerbe in seinen Wirtschafts- oder sonstigen

---

*) Über die Erteilung der Erlaubnis beschließt der Kreis- (Stadt-) ausschuß bzw. der Magistrat (§ 1 der Verordnung vom 31. Dezember 1883).

**) Das Verfahren ist geregelt durch die Königliche Verordnung vom 31. Dezember 1883 (G.S. 1884 S. 7). — Bezüglich der polizeilichen Beaufsichtigung der öffentlichen Lustbarkeiten: s. die im II. Teile ds. W. abgedruckte Polizeiverordnung vom 19. Mai 1891.

Räumen ausübt, bedarf er der Erlaubnis gemäß § 33a; sofern er es auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen darbieten will, aber der vorgängigen Erlaubnis gemäß § 33b G.O.

5. In fremden Räumen darf das Gewerbe als stehendes oder als Wandergewerbe in der Regel nur ausgeübt werden, sofern der Besitzer der Räume die Erlaubnis aus § 33a G.O. erwirkt hat. Eine nur gelegentliche, nicht gewerbsmäßige Gestattung von Lustbarkeiten der gedachten Art in seinen Räumen macht den Besitzer jedoch nicht strafbar.

6. Soll das Gewerbe im Umherziehen betrieben werden, so bedarf der Unternehmer außer der Anmeldung gemäß § 14 eines Wandergewerbescheines gemäß § 55 Ziff. 4, § 60 Absatz 2 und, sofern er es auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (in Schankwirtschafts- und anderen dem Publikum zugänglichen Räumen) ausüben will, außerdem noch der vorgängigen Erlaubnis gemäß § 60a G.O. Letztere darf, wie ich hiermit anordne, nur dann erteilt werden, wenn der ordnungsmäßig ausgestellte Wandergewerbeschein vorgelegt wird und anzunehmen ist, daß durch die Vorträge, Schaustellungen usw. die guten Sitten nicht verletzt werden.

7. Ein Gewerbebetrieb im Umherziehen liegt auch dann vor, wenn der Unternehmer zwar im Deutschen Reiche eine gewerbliche Niederlassung besitzt, die Ausübung des Gewerbes aber außerhalb des Gemeindebezirkes seines Wohnortes und außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung erfolgt. Das Vorhandensein eines Zimmers zur Entgegennahme von Bestellungen und die Veranstaltung von Aufführungen an einem Orte während längerer Zeit genügt allein noch nicht zur Annahme einer gewerblichen Niederlassung.

8. Als vorgängige Bestellung, welche den Begriff des Wandergewerbes ausschließt (§ 55 G.O.), kann nur ein solches Engagement gelten, wonach die volle Gegenleistung von dem Besteller übernommen wird. Ist der Unternehmer auf Eintrittsgeld oder Tellerspenden der Zuhörer ganz oder zum Teil angewiesen, so liegt eine Bestellung im Sinne des Gesetzes nicht vor.

Berlin, den 13. Januar 1895. Der Minister des Innern.

E. Gewerbe der Ärzte, Apotheker, Hebammen usw.

Reichsgewerbeordnung.

§ 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Ärzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Reichs in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6), nicht beschränkt.

. . . . . .

§ 30. Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde.*) Die Konzession ist nur dann zu versagen:

a) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt dartun,

b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen,

c) wenn die Anstalt nur in einem Teile eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann,

*) Zuständig ist der Bezirksausschuß. — Rechtsmittel: a) Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, b) Revision.

d) wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann.

Vor Erteilung der Konzession sind über die Fragen zu c und d die Ortspolizei- und die Gemeindebehörden*) zu hören.

Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.**)

IV. Gewerbe, deren Betrieb untersagt werden kann.***)

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 35. Die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe, sowie der Betrieb von Badeanstalten ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun.

Unter derselben Voraussetzung sind zu untersagen: der Handel mit lebenden Vögeln†) der Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgerät, mit Metallbruch oder dergleichen) sowie der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Träumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen und der Handel mit Losen von Lotterien und Ausspielungen, oder mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose.

Dasselbe gilt von der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, von der gewerbsmäßigen Auskunfterteilung über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten, von dem gewerbsmäßigen Betriebe der Viehverstellung (Viehpacht), des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken, von dem Geschäfte der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten, sowie vom Geschäfte eines Auktionators. Denjenigen, welche gewerbsmäßig das Geschäft eines Auktionators betreiben, ist es verboten, Immobilien zu versteigern, wenn sie nicht von den dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen als solche angestellt sind (§ 36)††.)

Der Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, ist zu untersagen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet. Der Kleinhandel mit Bier kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 33 bestraft ist.

Der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter sowie der Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Der Untersagung muß nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde die Anhörung

*) Das ist der Gemeindevorstand, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher. Siehe Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904 Ziffer 4.

**) Siehe die Vorschriften auf S. 252.

***) Nach § 148 Ziffer 4 der Reichsgewerbeordnung wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft, wer der nach § 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt oder die in § 35 vorgeschriebene Anzeige unterläßt.

Wegen der Überwachung des Gewerbebetriebs siehe Ziffer 60 der Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904.

Über die Untersagung entscheidet in allen Fällen des § 35 auf Klage der Ortspolizeibehörde der Kreisausschuß, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und in Stadtkreisen der Bezirksausschuß (Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 119 Nr. 1). Die Untersagung gilt für das ganze Reichsgebiet.

†) Gemäß dem Gesetz, betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 29. Juni 1908 (RGBl. S. 473).

††) Nach § 35 Absatz 3 ist die gewerbsmäßige Versteigerung von Immobilien und nach § 383 Absatz 3 des BGB. die Abhaltung öffentlicher Versteigerungen nur angestellten Auktionatoren gestattet.

von Sachverständigen vorangehen, welche zur Abgabe von Gutachten dieser Art nach Bedarf im voraus von der höheren Verwaltungsbehörde ernannt sind. Soweit es sich um die Begutachtung für handwerksmäßige Gewerbebetriebe handelt, erfolgt die Ernennung nach Anhörung der Handwerkskammer (§ 103) des Bezirks.*)

Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landeszentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.

§ 35a. Mangel an theoretischer Bildung kann als eine Tatsache im Sinne des § 35 Absatz 5 gegenüber Bauunternehmern, Bauleitern oder Personen, die einzelne Zweige des Baugewerbes betreiben, nicht geltend gemacht werden, wenn sie das Zeugnis über die Ablegung einer Prüfung für den höheren oder mittleren bautechnischen Staatsdienst oder das Prüfungs- oder Reifezeugnis einer staatlichen oder von der zuständigen Landesbehörde gleichgestellten baugewerklichen Fachschule besitzen oder wenn sie Diplomingenieure sind.

Mangel an theoretischer oder praktischer Vorbildung kann als eine Tatsache im Sinne des § 35 Absatz 5 nicht geltend gemacht werden gegenüber Bauunternehmern und Bauleitern, wenn sie gemäß § 133 die Meisterprüfung im Maurer-, Zimmerer- oder Steinmetzgewerbe bestanden haben, sowie gegenüber Personen, die einzelne Zweige des Baugewerbes betreiben, wenn sie gemäß § 133 die Meisterprüfung in dem von ihnen ausgeübten Gewerbe bestanden haben.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, zu bestimmen, welche Prüfungen und Zeugnisse den im Absatz 1 bezeichneten gleichzustellen sind.

§ 38. [Absatz 4.] Die Zentralbehörden sind ferner befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im § 35 Absatz 2 und 3 verzeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben.**)

§ 53a. Die unteren Verwaltungsbehörden können bei solchen Bauten, zu deren sachgemäßer Ausführung nach dem Ermessen der Behörde ein höherer Grad praktischer Erfahrung oder technischer Vorbildung erforderlich ist, im Einzelfalle die Ausführung oder Leitung des Baues durch bestimmte Personen untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß diese Personen wegen Unzuverlässigkeit zur Ausführung oder Leitung des beabsichtigten Baues ungeeignet sind.

Landesrechtliche Vorschriften, welche den Baupolizeibehörden weitergehende Befugnisse einräumen, bleiben unberührt.

§ 54. [Absatz 2.] Gegen die Untersagung der Ausführung oder Leitung eines Baues (§ 53a) findet innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung der Einspruch bei der unteren Verwaltungsbehörde statt, dessen Erhebung keine aufschiebende Wirkung hat. Die Erteilung des Bescheides auf den Einspruch, welcher die Anhörung von Sachverständigen gemäß § 35 Absatz 5 vorangehen muß, soll spätestens innerhalb drei Wochen nach der Erhebung des Einspruchs erfolgen. Der Bescheid, der die Untersagung der Ausführung oder Leitung eines Baues gegenüber dem erhobenen Einspruch aufrecht erhält, kann im Wege des Rekurses gemäß §§ 20, 21 angefochten werden. Die Landes-

*) Dieser Absatz 5 des § 35, sowie §§ 35a, 53a und 54 Absatz 2 sind zugesetzt durch das Gesetz vom 7. Januar 1907 (RGBl. S. 3). Die neuen Bestimmungen haben Geltung vom 1. April 1907 ab. Zu ihrer Ausführung ist ergangen der Min.Erl. vom 26. Februar 1907 (Min.Bl. d. i. V. S. 104) und die Bekanntmachung vom 7. April 1907 (Amtsbl. S. 117).

**) Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 38 Absatz 4 erlassenen Vorschriften werden nach § 148 Ziffer 4a der Gewerbeordnung bestraft. Siehe auch § 367 Ziffer 16 des Strafgesetzbuchs: Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen und über das Verabfolgen geistiger Getränke vor und bei öffentlichen Versteigerungen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt (dem § 367 hinzugesetzt durch das Gesetz vom 19. Juni 1893, RGBl. S. 197, Artikel I). Siehe auch § 360 Ziffer 12 RStGB.

regierungen können bestimmen, daß die Anfechtung im Verwaltungsstreitverfahren zu erfolgen hat.*) Die Einlegung von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung.

---

2. Polizeiverordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb der im § 35 Absatz 2 und 3 der Reichsgewerbeordnung verzeichneten Gewerbetreibenden, vom 18. März 1885 (Amtsbl. S. 95).

Auf Grund des § 38 Absatz 2 [Anm.: jetzt Absatz 4] der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 / 1. Juli 1883 [Anm.: jetzt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900] und des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Geltungsbereich des letzteren verordnet, was folgt:

Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der im § 35 Absatz 2 und 3 der Reichsgewerbeordnung verzeichneten Gewerbetreibenden.

[Die unter Ziffer 1 bis 13 getroffenen Bestimmungen, welche sich auf den Trödelhandel, den Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen und auf das Gewerbe der Gesindevermieter und Stellenvermittler beziehen, sind nebst den zu Ziffer 11, 12 und 13 in dem Min.Erl. vom 20. Mai 1895 (Min.Bl. d. i. V. S. 142) für Theateragenten getroffenen zusätzlichen Bestimmungen außer Kraft getreten, nachdem für den Trödelhandel und für den Kleinhandel mit Garnabfällen usw. die weiter unten abgedruckten Vorschriften vom 30. April 1901 und über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen usw. der Gesindevermieter und Stellenvermittler das oben abgedruckte Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 und die dazu gehörigen Vorschriften des Handelsministers vom 16., 17., 18. und 21. August 1910 erlassen worden sind.]

14. Personen, welche die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze gewerbsmäßig zu betreiben, sowie die gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten, sind verpflichtet, den zuständigen Polizeibehörden und deren Organen auf Erfordern ihre Geschäftsbücher und die gesamten auf ihren Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen und den betreffenden Beamten jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.**)

[Ziffer 15 hatte nur eine vorübergehende, jetzt nicht mehr in Betracht kommende Bedeutung.]

16. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.***)

17. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1885 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1885.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

---

3. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge (Immobilienmakler) vom 29. November 1907 (Amtsblatt 1908 S. 11).

Auf Grund des § 38 Absatz 4 der Gewerbeordnung (RGBl. 1900 S. 871) bestimme ich folgendes:

---

*) Dies ist geschehen durch die am 1. April 1907 in Kraft getretene Königl. Verordnung vom 4. Februar 1907 (G.S. S. 27). Gegen den Bescheid findet hiernach binnen zwei Wochen die Klage beim Bezirksausschuß statt.

**) Nachdem die weiter unten abgedruckten Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten usw. besorgen, oder die über die Vermögensverhältnisse usw. Auskunft erteilen, vom 28. November 1901, und die gleichfalls im folgenden abgedruckten Vorschriften über den Gewerbebetrieb der Immobilienmakler vom 23. Juli 1900 erlassen worden sind, kommt die Bestimmung der Nr. 14 nur noch für gewerbsmäßige Vermittelungsagenten für Darlehen und Heiraten in Frage.

***) Siehe § 148 Ziffer 4a der Gewerbeordnung.

1. Personen, welche den Kauf oder Tausch von Grundstücken oder die Beschaffung oder Begebung von Hypotheken gewerbsmäßig vermitteln (Immobilienmakler), haben ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster zu führen.

2. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und vor der Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden.

3. In das Geschäftsbuch sind alle schriftlichen und mündlichen Geschäftsaufträge im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufender Nummer vollständig einzutragen.

Die im Geschäftsbetriebe vermittelten Geschäfte sind unmittelbar im Anschluß an den Geschäftsabschluß in die Spalten 5 bis 7 einzutragen. Hierbei sind nur solche Angaben aufzunehmen, welche für die Beurteilung der von dem Immobilienmakler vermittelten Tätigkeit von Bedeutung sind. Ist ein Geschäft ohne besonderen Auftrag vermittelt worden, so sind die Spalten 2 bis 4 zu durchstreichen. Findet eine Erledigung des Auftrags nicht statt, so fällt die Ausfüllung der Spalten 5 bis 7 fort und ist ein entsprechender Vermerk in Spalte 10 „Bemerkungen" aufzunehmen.

Der Eingang der Gebühren, Kostenvergütungen und Kostenvorschüsse, sowie der Empfang von Wertpapieren, Bargeldbeträgen, Urkunden (Schuldverschreibungen, Wechseln, Plänen, Zeichnungen) usw. sind am Tage des Einganges oder Empfanges in den Spalten 8 und 9 zu vermerken.

Alle Eintragungen in das Geschäftsbuch sind mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu bewirken.

4. In Fällen, in denen die Erledigung des Geschäftsauftrags eine Reihe von Einzelhandlungen erfordert, sind sogleich nach Eintragung des Auftrags in das Geschäftsbuch besondere Handakten zu bilden; in ihnen sind alle in den Händen des Immobilienmaklers zurückbleibenden Entwürfe, Vollmachten, Schriftstücke, Belege, Rechnungen, Quittungen und andere Eingänge nach der Reihenfolge des Datums zu vereinigen. Die Handakten sind fortlaufend mit Seiten- oder Blattzahlen zu versehen. Auf dem Umschlage sind Name, Stand, Wohnort und Wohnung des Auftraggebers, der wesentliche Inhalt des Auftrags und die Nummer des Geschäftsbuchs anzugeben.

5. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs und der Handakten ist der Gewerbetreibende auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Das Geschäftsbuch, das nicht mehr benutzt werden soll, ist unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und nebst den Handakten fünf Jahre aufzubewahren.

Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in das Geschäftsbuch nicht mehr gemacht werden.

6. Jedes Schriftstück, das der Gewerbetreibende in Verfolg eines Geschäftsauftrags an Behörden oder Privatpersonen richtet, muß auf der ersten Seite oben links am Rande mit seinem Namen, seiner Wohnung (Geschäftslokal) und der laufenden Nummer des Auftrags im Geschäftsbuche versehen sein.

7. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel des Geschäftslokals binnen einer Woche und ferner Namen und Wohnung der von ihnen in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten Personen binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen, im übrigen binnen einer Woche nach dem Antritte der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

8. Die Ortspolizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe Kenntnis nehmen und zu diesem Zwecke die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher und Handakten einsehen. Sie können auch verlangen, daß die Geschäftsbücher und Handakten im Dienstraume der Ortspolizeibehörde vorgelegt

werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft erteilt wird. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.*)

9. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, Personen, welche als Kaufleute zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, von der Beobachtung der Vorschriften widerruflich zu entbinden.**)

10. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1908 an Stelle der Vorschriften vom 23. Juni 1900 in Kraft.

11. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 148 Absatz 1 Ziffer 4a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Berlin, den 29. November 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Delbrück.

Geschäftsbuch.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.	9.	10.
						Wesentlicher Inhalt des vermittelten Geschäfts.					
Laufende Nummer.	Datum des Einganges des Auftrags.	Name, Stand und Wohnung des Auftraggebers.	Inhalt und Art des Auftrags.	Name, Stand und Wohnung der Vertragschließenden.	Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses.	a) Gegenstand.	b) Betrag des Kaufpreises oder der Hypothek.	c) Sonstige wesentliche Bedingungen d. Geschäfts.	Erhobene Gebühren, Kostenvergütungen oder Kostenvorschüsse, gesondert nach Art und Betrag.	Empfangene Wertpapiere, Bargeldbeträge, Urkunden u. dergl. (Schuldverschreibungen, Wechsel, Pläne, Zeichnungen usw.) unter näherer Bezeichnung der einzelnen Gegenstände.	Bemerkungen.

4. Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen,

vom 30. April 1901 (Amtsbl. S. 125) mit den durch den Min.Erl. vom 26. Juli 1902 (Amtsbl. S. 256) bestimmten Zusätzen.

Auf Grund des § 38 Absatz 4 der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt 1900 S. 871) bestimme ich:

1. Wer den Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgerät, mit Metallbruch oder dergleichen) oder Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema A (Anlage A) eingerichtetes Buch über seine Ein- und Verkäufe zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es ist vor seiner Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

*) Die Bücher sind von den Ortspolizeibehörden wenigstens einmal jährlich einzusehen (Min.Erl. vom 23. Juli 1900, Min.Bl. f. d. i. V. S. 238 und Rundverfügung vom 16. August 1900. I. E. XV. VI. 7248).

**) Die jetzige Fassung der Ziffer 9 beruht auf dem Min.Erl. vom 23. Februar 1911 (Amtsbl. S. 93).

2. Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte sind unmittelbar nach Abschluß des Geschäfts mit Tinte in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen vollständig einzutragen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um gebrauchte oder um neue Sachen handelt.*)

Die Eintragung der Einkaufsgeschäfte erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Nummern. Die eingekauften Gegenstände sind nach Art, sowie nach Zahl, Maß oder Gewicht genau zu bezeichnen. Dabei sind besondere Merkmale (Fabriknummer einer Uhr usw.) anzugeben.

Die Eintragung der Verkäufe ist in den dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuches neben der entsprechenden Eintragung des Einkaufs zu bewirken.

3. Bei allen Eintragungen sind Vor- und Zunahme, Stand, Wohnort und die Wohnung desjenigen, mit welchem das betreffende Einkaufs- oder Verkaufsgeschäft abgeschlossen ist, genau anzugeben. Über die Richtigkeit der gemachten Angaben hat sich der Trödler, soweit ihm nicht die Persönlichkeit des Verkäufers bekannt ist, durch Vorlage von Ausweispapieren (Quittungskarte, Steuerzettel, Arbeitsbuch usw.) zu vergewissern. Die Eintragung des Geburtsorts und Datums hat nur dann zu erfolgen, wenn die vorgelegten Ausweispapiere hierüber Auskunft geben.

Die Polizeibehörden können anordnen, daß zwei Geschäftsbücher gleichzeitig geführt werden, von denen das eine für Eintragungen an den geraden, das andere für Eintragungen an den ungeraden Tagen des Monats bestimmt ist.

4. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches ist der Trödler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie durch einen Dritten bewirken läßt.

5. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann 10 Jahre lang aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

6. Der Trödler ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigentümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren. Er hat unverzüglich nachzusehen, ob die in diesen Benachrichtigungen aufgeführten Waren in seinen Geschäftsbüchern verzeichnet sind oder sich unter seinen Verkaufsgegenständen befinden. Werden die Gegenstände oder ihr Verbleib ermittelt, so ist der Polizeibehörde binnen 24 Stunden hiervon Anzeige zu erstatten.

7. Geht das Geschäft auf einen anderen über, so sind die vorhandenen Geschäftsbücher und die in Ziffer 6 bezeichneten Benachrichtigungen dem Nachfolger zu übergeben.

8. Die im Betriebe des Trödelhandels erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der Nummer des Geschäftsbuches entsprechenden äußerlich sichtbaren Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder doch, wo dies nicht zu ermöglichen ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen, als den unmittelbar für den Trödelhandel benutzten Geschäftsräumen aufbewahrt, so ist ihr Aufbewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen. Auf in Mengen aufgekauftes altes Metallgerät, Metallbruch u. dgl. findet diese Bestimmung keine Anwendung.

[9. Mit minderjährigen Personen darf sich der Trödler und der Kleinhändler mit Garnabfällen usw. ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder in Geschäfte nicht einlassen.]**)

---

*) Dieser Zusatz ist durch den Min.Erl. vom 24. August 1910 (Amtsbl. S. 355) hinzugefügt.

**) Die Ziffer 9 ist aufgehoben durch den Min.Erl.. vom 24. August 1910 (Amtsbl. S. 355).

10. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Trödlers und Kleinhändlers mit Garnabfällen usw. jederzeit Einsicht zu nehmen. Den Beamten ist der Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen jederzeit zu gestatten, auch sind ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen im Dienstraum der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Auf Verlangen sind ihnen ferner die für den Trödelhandel angekauften Gegenstände vorzulegen; auch ist ihnen jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.*)

Die Polizeibehörden können anordnen, daß in der Spalte 2 des Geschäftsbuchs folgende Unterabteilungen eingerichtet werden:**)

a) Gegenstand,
b) Besondere Kennzeichen,
c) Buchstaben,
d) Zahlen.

11. Diese Bestimmungen treten am 1. Juni 1901 in Kraft.***) Die zurzeit des Inkrafttretens dieser Bestimmungen im Gebrauch befindlichen Bücher können bis zu ihrem Abschluß (Ziffer 5) weiter benutzt werden. Doch sind die in den Spalten 5 und 8 des neuen Formulars vorgesehenen Eintragungen in der Spalte „Bemerkungen" zu vermerken.

Berlin, den 30. April 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

A. Schema für das Geschäftsbuch der Trödler und der Kleinhändler mit Garnabfällen usw.

Laufende Nummer	Gegenstand	Tag des Einkaufs	Des Verkäufers: Vor- und Zuname	Des Verkäufers: Geburtsort und Datum	Des Verkäufers: Stand	Des Verkäufers: Wohnort / Wohnung	Des Verkäufers: Legitimiert durch	Einkaufspreis ℳ	Einkaufspreis ₰	Tag des Verkaufs.	Des Käufers: Vor- und Zuname	Des Käufers: Stand	Des Käufers: Wohnort / Wohnung	Verkaufspreis ℳ	Verkaufspreis ₰	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.	11.	12.	13.	14.		15.

5. Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen, vom 28. November 1901 (Sonderbeilage zu Stück 51 des Amtsblattes).

Auf Grund des § 38 Absatz 4 der Gewerbeordnung bestimme ich folgendes:

1. Wer fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte, insbesondere die Abfassung darauf sich beziehender schriftlicher Aufsätze gewerbsmäßig besorgt (§ 35

*) Die Ortspolizeibehörden haben die Geschäftsbücher in jedem Jahr wenigstens einmal einzusehen. (Min.Erl. vom 30. April 1901, HMBl. S. 48 und Rundverfügung vom 10. Mai 1901 Ie XV 5651.)

**) In der Unterabteilung c sind namentlich die in Wäsche, Büchern usw. etwa befindlichen Buchstaben (Monogramm, Namenszug) und in der Unterabteilung d die in Uhren und anderen Wertgegenständen angebrachten Zahlen (Fabriknummern usw.) einzutragen.

***) Sie ersetzen die den Trödelhandel und den Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide usw. betreffenden Bestimmungen der Polizeiverordnung, betr. den Geschäftsbetrieb der im § 35 Absatz 2 und 3 der Reichsgewerbeordnung verzeichneten Gewerbetreibenden, vom 18. März 1885 (Amtsbl. S. 95). Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen vom 30. April 1901 werden nach § 148 Ziffer 4a Gew.O. bestraft.

Absatz 3 der Gewerbeordnung), ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch nach dem beigefügten Formular A, sowie ein Geld- und Urkundenbuch nach dem beigefügten Formular B zu führen.*)

2. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden, von der Ortspolizeibehörde des gewerblichen Niederlassungsortes unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden. Auch dürfen die Bücher während der für die Aufbewahrung vorgeschriebenen Zeit (Ziffer 9) weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

3. In das Geschäftsbuch sind alle schriftlichen und mündlichen Geschäftsaufträge im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufender Nummer mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen vollständig einzutragen.

Die zur Erledigung des Geschäftsauftrags vorgenommenen einzelnen Geschäftshandlungen sind im Laufe des Tages, an welchem sie vorgenommen werden, der Empfang von Geldern, Wertgegenständen usw. am Tage des Eingangs in den Spalten 8, 9 und 11 zu vermerken.

Die in Verfolg desselben Geschäftsauftrags eingehenden weiteren Schriftstücke und Aufträge und die späterhin vorgenommenen Einzelhandlungen sind nicht unter einer besonderen Nummer des Geschäftsbuchs einzutragen, sondern im unmittelbaren Anschluß an die Eintragung des ersten Auftrags unter derselben Nummer untereinander nachzutragen. Zu dem Zwecke ist bei Geschäftsaufträgen der in Ziffer 4 Absatz 1 bezeichneten Art ein entsprechender Raum für solche Nachtragungen offen zu halten. Erweist sich dieser Raum später als unzureichend, so sind die weiteren Eintragungen unter Beibehaltung der bisherigen Nummer an anderer Stelle vorzunehmen und diese Stelle bei der bisherigen Nummer unter „Bemerkungen" zu bezeichnen.

4. In denjenigen Fällen, in denen die Erledigung des Geschäftsauftrags eine Reihe von Einzelhandlungen erfordert, insbesondere bei Prozeßvertretungen, Erbschaftsregulierungen, Vermögensverwaltungen und allen Vollmachtsaufträgen, sind sogleich nach Eintragung des Auftrags in das Geschäftsbuch besondere Handakten zu bilden, in denen alle in den Händen des Gewerbetreibenden zurückbleibenden Entwürfe, Vollmachten, Schriftstücke, Belege, Rechnungen, Quittungen und anderen Eingänge nach der Reihenfolge des Datums zu vereinigen sind.

Die Handakten sind so zu führen und, soweit erforderlich, durch kurze Aufzeichnungen über die Geschäftstätigkeit jederzeit so zu vervollständigen, daß daraus der Stand des Verfahrens und jede Einzelhandlung des Gewerbetreibenden zu ersehen ist. Sie sind fortlaufend mit Seiten- oder Blattzahlen zu versehen.

Auf dem Umschlage der Handakten sind Name, Stand und Wohnung des Auftraggebers, der wesentliche Inhalt des Auftrags, der Wertgegenstand und die Nummer des Geschäftsbuchs anzugeben.

5. In das Geld- und Urkundenbuch sind alle von dem Gewerbetreibenden auf Grund des Geschäftsauftrags für den Auftraggeber oder für einen Dritten in Empfang genommenen Gelder, Wertpapiere (Aktien, Gesellschaftsanteile, Zinsscheine, Schecks, Lose usw.), Wechsel-, Hypotheken-, Schuld- und sonstige Urkunden, sowie andere Wertgegenstände einzutragen. Die Vorschrift in Ziffer 3 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

Die Eintragungen in das Geld- und Urkundenbuch sind in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen unmittelbar bei Empfang und bei Wiederausgabe zu bewirken. Die Nummer der Eintragung im Geld- und Urkundenbuch ist in dem Geschäftsbuche (Spalte 11) bei der betreffenden Geschäftsnummer zu vermerken. Gelder sind nach ihrem Gesamtbetrage anzugeben. Die Wertpapiere, Urkunden und sonstigen Wertgegenstände sind einzeln unter Angabe des Geldwerts aufzuführen und so zu bezeichnen, daß sie von anderen gleichen Gegenständen unterschieden werden können.

Die empfangenen Gelder, Wertpapiere, Wechsel-, Hypotheken-, Schuld- und andere Urkunden sind in einem besonderen Behältnis aufzubewahren. Gibt der Gewerbetreibende dieselben einem Dritten in Verwahrung, so ist dies unter Darlegung des Sachverhalts und unter Bezeichnung des Verwahrers in Spalte „Bemerkungen" zu vermerken. Der Gewerbetreibende hat hiervon den Auftraggeber sofort zu benachrichtigen.

6. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher, der Geld- und Urkundenbücher sowie der Handakten ist der Gewerbetreibende auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Geschäftsbücher und Geld- und Urkundenbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

7. Jedes Schriftstück, das der Gewerbetreibende in Verfolg eines Geschäftsauftrags an den König, an Behörden oder an Privatpersonen richtet, muß auf der ersten Seite oben links am Rande

*) Die hier erwähnten umfänglichen Formulare können im Interesse der Raumersparnis nicht mit zum Abdruck kommen.

mit seinem Namen, seiner Wohnung (Geschäftslokal) und der laufenden Nummer des Auftrags im Geschäftsbuche versehen sein. Dies gilt auch für Eingaben an den König oder an Behörden, die er durch den Auftraggeber oder durch Dritte aufsetzen, schreiben oder unterschreiben läßt. Solche Schriftstücke gelten im Sinne dieser Vorschriften als eigene Schriftstücke des beauftragten Gewerbetreibenden.*)

8. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel des Geschäftslokals binnen einer Woche der Ortspolizeibehörde anzuzeigen; sie haben ferner Namen und Wohnung der von ihnen in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten Personen binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen, im übrigen binnen einer Woche nach dem Antritte der Beschäftigung anzuzeigen.

9. Die Polizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe Kenntnis nehmen und zu diesem Zwecke die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher, Geld- und Urkundenbücher, sowie die Handakten einsehen. Sie können auch verlangen, daß diese Bücher und Schriftstücke im Dienstraume der Polizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft erteilt wird.**)

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird. Die Handakten sind gleichfalls zehn Jahre lang aufzubewahren.

10. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen, die über persönliche Angelegenheiten oder Vermögensverhältnisse gewerbsmäßig Auskunft erteilen, — mit Ausnahme der sogenannten Korrespondenten (auswärtige Gewährsleute) der kaufmännischen Auskunftbureaus — entsprechende Anwendung. Diesen Gewerbetreibenden ist die Führung eines besonderen Geschäftsbuchs nach dem Formular A gestattet, in das alle geheim zu haltenden Aufträge eingetragen werden können. Das Vorhandensein eines solchen geheimen Geschäftsbuchs ist unter dem Deckel des Geschäftsbuchs zu vermerken.

Auf Personen, welche, von gelegentlichen Einzelfällen abgesehen, ausschließlich über den Gewerbebetrieb und die Kreditfähigkeit von Gewerbetreibenden Auskunft erteilen (kaufmännische Auskunftsbureaus), finden nur die Vorschriften unter Ziffer 8 Anwendung. Die Ortspolizeibehörde kann einzelne dieser Gewerbetreibenden von der Verpflichtung zur Anzeige des Namens und Wohnorts ihrer Angestellten entbinden.

11. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1902 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

---

6. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer, vom 10. Juli 1902 (Sonderbeilage zu Stück 33 des Amtsblattes).

[Anm.: Diese Vorschriften sind so umfangreich, daß sie hier nicht mit abgedruckt werden können. Eine auszugsweise Wiedergabe würde für das praktische Bedürfnis wenig Wert haben und ist daher gleichfalls unterblieben.

Über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer, die in Markthallen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs versteigern, sind unter dem 11. Juli 1902 (Sonderbeil. zu Stück 33 des Amtsbl. S. 15) besondere Vorschriften erlassen.

Die Gebührentaxe für die beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerer im Regierungsbezirk Oppeln ist unter dem 6. Dezember 1902 erlassen und findet sich im Amtsbl. S. 417.]

V. Gewerbebetriebe, für die besondere Personen verpflichtet bzw. bestellt werden können.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 36. Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren***), Bücherrevisoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle, oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waren irgendeiner Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffer, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer usw. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch

---

*) Ziffer 7 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1906 (Amtsbl. 1907 S. 19).

**) Die Ortspolizeibehörden haben zum mindesten zweimal im Jahre die Geschäftsbücher einer Prüfung zu unterziehen (Min.Erl. vom 28. November 1901, HMBl. S. 349).

***) Siehe die oben angeführten Vorschriften für Versteigerer vom 10. Juli 1902.

die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen*) auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellten Personen zu beziehen.

---

2. Bekanntmachung, betreffend Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes der Landmesser, welche nicht im Staatsdienste beschäftigt sind, vom 26. Juni 1890 (Amtsblatt S. 186).

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 und des Feldmesserreglements vom $\frac{\text{2. März 1871}}{\text{26. August 1885}}$ wegen Ordnung und Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes der auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften vereidigten Landmesser sind bisher nicht immer genügend zur Ausführung gebracht worden. Auf Veranlassung des Herrn Finanzministers wird deshalb zu künftiger sorgfältiger Beachtung auf folgende Punkte besonders aufmerksam gemacht:

1. Nach § 14 der Gewerbeordnung ist der Landmesser verpflichtet, da, wo er sich als solcher niederlassen will, seinen Geschäftsbetrieb anzumelden und sich über den Besitz der Bestallung, sowie über die erfolgte Vereidigung auszuweisen.

   Diejenigen Landmesser, welche etwa dieser gesetzlichen Anmeldepflicht bisher nicht nachgekommen sind, wollen derselben alsbald genügen. Die Ortsbehörden aber werden angewiesen, sowohl binnen 4 Wochen dem Königlichen Landratsamte des Kreises Anzeige darüber zu erstatten, welche Landmesser am Orte ansässig sind, und wann dieselben ihren Gewerbebetrieb angemeldet haben, als auch in Zukunft jede neue Niederlassung bzw. Anmeldung oder Abmeldung eines vereideten Landmessers anzuzeigen. Über die den einzelnen Landratsämtern zugegangenen Anzeigen ist von diesen selbst mir sodann weiterer Bericht zu erstatten.
2. Nach § 5 des Feldmesserreglements muß der Landmesser bei seinen Arbeiten sich richtiger Instrumente bedienen und ist für deren stete Richtigerhaltung verantwortlich. Um die für gewöhnlich vorkommenden Landmesserarbeiten ausführen zu können, bedarf der Landmesser mindestens folgender Werkzeuge:
   a) eines Meßbandes von Stahl oder eines Paares Meßlatten,
   b) einer Anzahl Fluchtstäbe zum Ausrichten gerader Linien im Felde,
   c) eines Instrumentes zum Absetzen rechter Winkel im Felde,
   d) Geräte zum Zeichnen und Kartieren, wie Lineale, Dreiecke, Maßstäbe, Zirkel usw.

   Außerdem muß derjenige Landmesser, welcher die Richtigkeit seiner Längenmeßwerkzeuge nicht durch das Eichamt prüfen läßt, im Besitze geeichter Normalmaße, und derjenige, welcher sich mit Nivellements befaßt, im Besitze eines geeigneten Nivellierinstrumentes sein.
3. Der Landmesser hat nach §§ 12 bis 15 des Reglements diejenigen Tatsachen und Angaben, welche durch die Natur des Auftrages bedingt werden, durch ausführliche Verhandlungen und Erläuterungen darzutun. Er hat bei seinen Aufnahmen Feldbücher zu führen und diese sowie die sonstigen Arbeitshefte und Tabellen auch während der Arbeit vollständig geordnet und übersichtlich zu halten. Insofern diese Schriftstücke nicht an Behörden abgegeben werden, sind dieselben von den Landmessern selbst in geordneten Heften aufzubewahren.

---

*) Gewerbetreibende der in § 36 bezeichneten Art, deren Tätigkeit in das Gebiet des Handels fällt, können gemäß § 42 des Gesetzes über die Handelskammern vom $\frac{\text{24. Februar 1870}}{\text{19. August 1897}}$ (G.S. 1897 S. 355) öffentlich angestellt und beeidigt werden.

Indem ich für die Zukunft eine sorgfältige Beachtung der bestehenden Bestimmungen erwarte, behalte ich mir vor, bei gegebenem Anlaß eine technische Prüfung von Arbeiten eines Landmessers eintreten und durch die Katasterinspektoren Prüfungen in betreff der Instrumente, der Führung und Aufbewahrung der Feldbücher, Verhandlungen usw. ausführen zu lassen.

Oppeln, den 26. Juni 1890. Der Regierungspräsident.

VI. Sonstige Einschränkungen des stehenden Gewerbebetriebes.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 39. Die Landesgesetze können die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten.*) Jedoch ist, wo Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungsbehörde soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deshalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.**)

2. Regulativ über das Bezirksschornsteinfegerwesen im Regierungsbezirk Oppeln vom 27. November 1907 (Amtsbl. S. 416).

Auf Grund des § 39 der Gewerbeordnung und des Gesetzes, betreffend die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger vom 24. April 1888 (G.S. S. 79) bestimme ich unter Aufhebung der Vorschriften über die Anstellungsverhältnisse der Bezirksschornsteinfeger im Regierungsbezirk Oppeln und über die Voraussetzungen für die Entziehung der Anstellung vom 22. März 1904 (Amtsbl. S. 102f) für den Umfang des Regierungsbezirks das Folgende:

I. Anstellungsverhältnisse.

§ 1. Die Anstellung der Bezirksschornsteinfeger erfolgt auf Widerruf durch die Ortspolizeibehörde, sofern aber der Kehrbezirk über den Bezirk einer Ortspolizeibehörde hinausgeht, durch den Landrat.

Die Anstellung bedarf meiner Zustimmung.

§ 2. Angestellt darf nur werden, wer das 24. Lebensjahr vollendet hat, Reichsangehöriger und der deutschen Sprache mächtig ist, im Schornsteinfegergewerbe den Meistertitel zu führen berechtigt ist (§ 133 G.O. Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 RGBl. S. 663), den zur Ausübung des Schornsteinfegergewerbes erforderlichen Gesundheitszustand nachweisen kann und unbescholten ist.

Bei der ersten Anstellung ist außerdem der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bewerbung oder in der Zeit von da ab bis zur Anstellung mindestens 1 Jahr lang im Regierungsbezirk Oppeln im Schornsteinfegerhandwerk entweder selbständig oder als Geselle tätig gewesen ist.***)

§ 3. Das Anstellungsgesuch ist bei mir einzureichen, dem Gesuche sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. ein Geburtszeugnis,
2. die Zeugnisse über die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels,
3. das Gesundheitszeugnis eines Kreisarztes,
4. ein Führungszeugnis der Ortspolizeibehörden der Aufenthaltsorte der letzten 3 Jahre.

*) Die den Landesgesetzen vorbehaltenen Bestimmungen finden sich in §§ 56, 92 der preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

**) Über die Einrichtung, Aufhebung oder Veränderung der Kehrbezirke beschließt der Bezirksausschuß (§ 132 des Zuständigkeitsgesetz. vom 1. August 1883). Fabrikschornsteine unterliegen dem Kehrzwange nicht. Vgl. Min.Erl. vom 27. April 1907. (HMBl. S. 167.)

***) Die Fassung des Absatzes 2 des § 2 beruht auf der Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 5. Oktober 1908 (Amtsbl. S. 387) — vgl. auch Min.Erl. vom 7. Februar 1910 (HMBl. S. 60).

In dem Gesuche ist ferner anzugeben, ob die Bewerbung für bestimmte Kehrbezirke oder für jeden etwa freiwerdenden Kehrbezirk im Regierungsbezirk erfolgt.

Die Anstellung als Bezirksschornsteinfeger kann zu der gleichen Zeit wie bei mir für den Regierungsbezirk Oppeln bei anderen Regierungspräsidenten für deren Bezirke nachgesucht werden.

§ 4. Bis zum 1. Oktober jeden Jahres haben die Bewerber anzuzeigen, ob sie ihre vorjährigen Gesuche aufrecht erhalten, widrigenfalls ihre Streichung aus der von mir geführten Bewerberliste erfolgt. Personen, die in die Bewerberliste nicht eingetragen sind, werden nicht angestellt.

§ 5. Wird eine Bezirksschornsteinfegerstelle frei, so hat die Anstellungsbehörde mir Anzeige zu erstatten. Es werden sodann der Anstellungsbehörde diejenigen drei Persönlichkeiten bezeichnet werden, die nach dem Inhalt der Bewerberliste am frühesten die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels erworben haben; bei Bewerbern, die diese Berechtigung gleichzeitig erworben haben, entscheidet das höhere Lebensalter. Für diejenigen Bewerber, welche außer der Meisterprüfung auf Grund des § 133 der Gewerbeordnung vor dem Inkrafttreten dieses Regulativs die Schornsteinfegerprüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission bestanden haben, wird als Zeitpunkt für die Erwerbung der Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels der Zeitpunkt angesehen, an dem sie die erste Prüfung vor Inkrafttreten des § 133 der Gewerbeordnung bestanden haben.

Die Anstellungsbehörde wählt vorbehaltlich meiner Zustimmung (§ 1) aus diesen drei Bezeichneten den Anzustellenden. Sie ist berechtigt, vor der Anstellung die Bewerber zur Einreichung eines weiteren Gesundheits- und Leumundszeugnisses zu veranlassen.

Nachdem meine Zustimmung zur Wahl erfolgt ist, erteilt die Anstellungsbehörde dem Gewählten eine Bestallung. In diese sind die Rechte und Pflichten des Bezirksschornsteinfegers vollständig aufzunehmen.

Die Bestallung ist bei Widerruf der Anstellung (§§ 17, 18) der Anstellungsbehörde zurückzugeben.

Bewerber, zu deren Anstellung die Zustimmung versagt worden ist, können endgültig aus der Bewerberliste gestrichen werden.

§ 5a. Bewerbern, die der Militärpflicht genügt haben, ist bei Festsetzung des Alters ihrer Anstellungsberechtigung die Militärdienstzeit anzurechnen, soweit nach meinem Ermessen ein genügender Nachweis dafür erbracht ist, daß die Erfüllung der Militärpflicht eine verspätete Ablegung der Meisterprüfung zur Folge gehabt hat.

Der Meisterprüfung im Sinne dieser Bestimmung steht die Prüfung gleich, die vor Inkrafttreten des § 133 der Gewerbeordnung vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt worden ist.

Ist die Militärdienstzeit bereits durch die Prüfungskommission auf die Gesellenjahre angerechnet worden, so darf eine nochmalige Anrechnung auf das Anstellungsalter nicht stattfinden.*)

§ 5b. Schornsteinfeger, die sich für jeden etwa freiwerdenden Kehrbezirk im Regierungsbezirke beworben haben, werden in der Bewerberliste gestrichen, wenn sie zweimal einen ihnen angebotenen Kehrbezirk ausgeschlagen haben. Ist die Bewerbung für einen bestimmten Kehrbezirk erfolgt, so gilt die Bewerbung als zurückgezogen, wenn die Übernahme des Kehrbezirks abgelehnt ist. In beiden Fällen darf der Bewerber erst nach Ablauf von fünf Jahren wieder in die betreffende Bewerberliste eingetragen werden.

Die Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk ist erst zulässig, wenn seit Übertragung des Kehrbezirks fünf Jahre verflossen sind.**)

*) Der § 5a ist durch die Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 4. Juli 1910 (Amtsbl. S. 268) hinzugefügt.

**) Der § 5b ist durch die Bekanntmachung vom 6. März 1909 (Amtsbl. S. 93) hinzugefügt.

II. Dienstpflichten der Bezirksschornsteinfeger.

§ 6. Der Bezirksschornsteinfeger hat im Kehrbezirk zu wohnen, sofern nicht die Anstellungsbehörde eine Ausnahme hiervon gestattet.

§ 7. Der Betrieb des Schornsteinfegergewerbes außerhalb des Kehrbezirks ist dem Bezirksschornsteinfeger nur mit meiner Genehmigung, der Betrieb eines Nebengewerbes nur mit Genehmigung der Anstellungsbehörde gestattet.

§ 8. Dem Bezirksschornsteinfeger, sowie seinen Gesellen und Lehrlingen ist die Forderung von Trinkgeldern und Neujahrsgeschenken nicht gestattet. Der Bezirksschornsteinfeger hat Gesellen und Lehrlinge, die diesem Verbot zuwiderhandeln, zu entlassen.

§ 9. Der Bezirksschornsteinfeger darf, abgesehen von dem Falle der Stellvertretung (§ 20), mehr als zwei Gesellen nicht halten. Die Gesellen müssen unbescholten und zuverlässig sein. Die von ihm gehaltenen Lehrlinge dürfen zur selbständigen Reinigung von Schornsteinen nicht verwendet werden, sondern nur in Begleitung des Meisters oder eines Gesellen tätig sein.

§ 10. Der Bezirksschornsteinfeger ist verpflichtet, entweder die Arbeiten selbst auszuführen oder die Verrichtungen des Hilfspersonals ständig zu überwachen. Etwaige Mängel in der Schornsteinanlage hat er sofort dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter mitzuteilen. Werden die Mängel nicht in einer entsprechenden Frist beseitigt, so hat er der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 11. Der Bezirksschornsteinfeger ist ferner zur Hilfeleistung in Schadenbränden und zur Mitwirkung bei der Brandschau und gegen Entschädigung zur Beteiligung bei der Bauabnahme verpflichtet.

§ 12. Verheiratete Bezirksschornsteinfeger haben der Anstellungsbehörde binnen 6 Monaten nach der Anstellung den Nachweis zu erbringen, daß sie bei einer Lebensversicherung oder Witwen- und Waisenversicherung in angemessener Höhe versichert sind. Heiraten sie erst nach der Anstellung, so ist der Nachweis binnen 6 Monaten nach dem Tage der Verheiratung zu führen. In geeigneten Fällen kann von mir der Nachweis der Versicherung erlassen werden.

§ 13. Der Bezirksschornsteinfeger hat ein Kehrbuch nach dem anliegenden Muster zu führen. Besteht der Kehrbezirk aus mehreren Gemeinden, so ist für jede Gemeinde ein Kehrbuch anzulegen oder für jede Gemeinde ein besonderer Abschnitt des Kehrbuchs einzurichten. Die Eintragungen sind tunlichst an dem Tage, an dem die Verrichtungen erfolgt sind, sowie ausnahmslos in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu bewirken. Die Einnahmen an Kehrlohn sind möglichst an dem Tage, an dem er eingeht, im Kehrbuch zu vermerken. Eintragungen dürfen weder durch Durchstreichungen noch durch Rasuren unleserlich gemacht werden.

[Für kleinere Ortschaften, in denen das Kehrgeschäft in 1 bis 2 Tagen ausgeführt wird, genügt die Angabe der Gesamtzahl der Gebäude und der zu reinigenden Schornsteine des Tages bzw. der Tage, in denen die Kehrung der Schornsteine in der Gemeinde stattgefunden hat und des Gesamtbetrages des erhobenen Kehrlohnes.] *)

Die Bücher sind auf Verlangen jederzeit der Ortspolizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Am Schlusse jedes Kalenderjahres ist das Buch der Ortspolizeibehörde zur Durchsicht einzureichen und nach dem Abschlusse 5 Jahre aufzubewahren.

§ 14. Der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine darf nur vom Hauseigentümer oder Hausverwalter eingefordert werden.

§ 15. Der Bezirksschornsteinfeger und sein Hilfspersonal haben sich gegenüber den Hauseigentümern und Hausbewohnern eines angemessenen Betragens zu befleißigen.

§ 16. Bei mehr als dreitägiger Abwesenheit aus dem Kehrbezirk muß sich der Bezirksschornsteinfeger bei der Anstellungsbehörde ab- und wieder anmelden.

---

*) Die Fassung des Absatz 2 des § 13 beruht auf der Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 5. Oktober 1908 (Amtsbl. S. 387).

III. Widerruf der Anstellung.

§ 17. Die Anstellung ist von der Anstellungsbehörde zu widerrufen, wenn: *)

1. die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Anstellung erfolgt ist und wenn die Anstellung sonst im Widerspruch mit den Vorschriften des Regulativs erfolgt ist,
2. der Bezirksschornsteinfeger wiederholt die Dienstpflichten gröblich verletzt hat, oder den Anordnungen der Ortspolizeibehörde, Gesellen oder Lehrlinge zu entlassen, nicht nachkommt,
3. der Bezirksschornsteinfeger wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder wegen andauernder Krankheit nicht mehr zur Erfüllung seiner Dienstpflichten imstande ist.

§ 18. Die Anstellung kann von der Anstellungsbehörde widerrufen werden,

1. wenn sonst Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Bezirksschornsteinfegers in bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun;
2. wenn die Kehrbezirkseinteilung verändert wird.

§ 19. Gegen die den Widerruf aussprechende Verfügung der Ortspolizeibehörde sind die Rechtsmittel der §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes zulässig.

IV. Stellvertretung.

§ 20. Eine Stellvertretung ist nur zulässig bei vorübergehender Krankheit oder sonstiger Behinderung des Bezirksschornsteinfegers und im Todesfalle, sofern eine Witwe oder minderjährige Kinder vorhanden sind.

Die Auswahl des Stellvertreters erfolgt in Todesfällen durch die Anstellungsbehörde, im übrigen durch den Bezirksschornsteinfeger selbst. Der Stellvertreter muß den von dem Bezirksschornsteinfeger zu stellenden Anforderungen entsprechen, jedoch ist der Nachweis der Lebens-, Witwen- oder Waisenversicherung nicht erforderlich.

Die Anstellungsbehörde hat die Entlassung ungeeigneter Vertreter herbeizuführen.

Die Stellvertretung darf die Dauer der Krankheit oder sonstigen Behinderung, in Todesfällen den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

§ 21. Dieses Regulativ tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Oppeln, den 27. November 1907. Der Regierungspräsident.

(Formular für das Kehrbuch siehe nebenstehend.)

---

3. Gesetz, betreffend Phosphorzündwaren, vom 10. Mai 1903 (RGBl. S. 217).**)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Weißer oder gelber Phosphor darf zur Herstellung von Zündhölzern und anderen Zündwaren nicht verwendet werden.

Zündwaren, die unter Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor hergestellt sind, dürfen nicht gewerbsmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden.

Zündwaren der bezeichneten Art dürfen zum Zwecke gewerblicher Verwendung nicht in das Zollinland eingeführt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Zündbänder, die zur Entzündung von Grubensicherheitslampen dienen, keine Anwendung.

§ 2. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark bestraft.

---

*) Wegen der Fassung der Ziffer 1 des § 17 siehe Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 4. Oktober 1910 (Amtsbl. S. 376).

**) Zufolge dieses Gesetzes ist das Gesetz, betr. die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, vom 13. Mai 1884 (RGBl. S. 49) und die Bekanntmachung betr. Anlagen, welche zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor dienen, vom 8. Juli 1893 (RGBl. 209) gegenstandslos geworden.

Angefangen am 1. Januar .....
Abgeschlossen am 31. Dezember .....

Kehrbuch

des

Bezirksschornsteinfegers .....

in

.....

Gemeinde .....

Nähere Bezeichnung des Kehrbezirks.

Bezeichnung des Gebäudes			Zu reinigende Schornsteine		Jahr					Jahr					Jahr				
Straße oder Platz	Haus-Nr.	Name des Eigentümers	Zahl	Art oder nähere Beschreibung	Die Kehrung ist ausgeführt am	durch	Erhobener Kehrlohn ℳ	Vorgefundene Mängel	Art der Abstellung der Mängel	Die Kehrung ist ausgeführt am	durch	Erhobener Kehrlohn ℳ	Vorgefundene Mängel	Art der Abstellung der Mängel	Die Kehrung ist ausgeführt am	durch	Erhobener Kehrlohn ℳ	Vorgefundene Mängel	Art der Abstellung der Mängel

Sonstige Einschränkungen des bestehenden Gewerbebetriebes.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark ein.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, eingeführten oder in Verkehr gebrachten Gegenstände sowie bei verbotswidriger Herstellung auf die Einziehung der dazu dienenden Gerätschaften zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie den Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so ist auf die Einziehung selbständig zu erkennen.

§ 3. Die Vorschriften des § 1 Absatz 2 treten am 1. Januar 1908, im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1907 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Donaueschingen, den 10. Mai 1903.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

---

4. Polizeiverordnung, betreffend den Gewerbebetrieb mit Lumpen, vom 4. August 1883 (Amtsbl. S. 248).

Um den Gefahren, welche für das Gemeinwohl aus dem Handel mit Lumpen entstehen, wirksam zu begegnen, verordne ich auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G.S. S. 265), sowie des § 73 des Gesetzes vom 26. Juli 1880 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung (G.S. S. 291) unter Zustimmung des Bezirksrats für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln hierdurch nachfolgendes:

§ 1. Personen, welche mit Lumpen handeln (Lumpenhändler) oder dieselben zum Zwecke des Handels sammeln (Lumpensammler), sind verpflichtet, die Räume, in welchen sie die Lumpen aufbewahren, binnen 10 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung oder nach Ingebrauchnahme der Räume zu dem gedachten Zwecke der Ortspolizeibehörde namhaft zu machen, sofern dies nicht schon früher geschehen ist.

§ 2. Die Aufbewahrung von Lumpen in bewohnten Räumen, sowie das Mitnehmen von Lumpen in Wohnräume behufs des Sortierens ist verboten.

§ 3. Die Lager- und Sortierräume für Lumpen müssen trocken und dem Luftzuge ausgesetzt sein.*)

§ 6. Das Sortieren und Einpacken der Lumpen darf, wo hierzu nicht besondere Sortierräume bestehen, nur in den Lagerräumen oder auf geschlossenen, nicht mit Wohnhäusern in Verbindung stehenden Höfen vorgenommen werden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. September 1883 in Kraft.

Oppeln, den 4. August 1883. Der Regierungspräsident.

---

5. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb der Konsumanstalten, vom 12. August 1896 (RGBl. S. 695). (Auszug.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (RGBl. S. 55) wird durch nachstehende Vorschriften abgeändert und ergänzt:

---

*) Die §§ 4, 5 und 7 dieser Polizeiverordnung sind durch die Polizeiverordnung vom 31. März 1910 (Amtsbl. S. 145) aufgehoben worden.

1. Der Absatz 4 des § 8 erhält folgende Fassung:

Konsumvereine (§ 1 Nr. 5) dürfen im regelmäßigen Geschäftsverkehr Waren nur an ihre Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen. Diese Beschränkung findet auf landwirtschaftliche Konsumvereine, welche ohne Haltung eines offenen Ladens die Vermittelung des Bezugs von ihrer Natur nach ausschließlich für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Waren besorgen, hinsichtlich dieser Waren keine Anwendung.

3. Hinter § 30 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 30a. Für Konsumvereine, welche einen offenen Laden haben, hat der Vorstand, um die Beobachtung der Bestimmung des § 8 Absatz 4 zu sichern, Anweisung darüber zu erlassen, auf welche Weise sich die Vereinsmitglieder oder deren Vertreter den Warenverkäufern gegenüber zu legitimieren haben. Abschrift der Anweisung hat er der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, unverzüglich einzureichen.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, die Mitglieder des Vorstandes zur Einreichung und nötigenfalls zur Abänderung oder Ergänzung der Anweisung durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark anzuhalten.

Gegen die Anordnungen und Straffestsetzungen der höheren Verwaltungsbehörde findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Landeszentralbehörde statt.

§ 30b. Von Konsumvereinen oder von Gewerbetreibenden, welche mit solchen wegen Warenabgabe an die Mitglieder in Verbindung stehen, dürfen Marken oder sonstige nicht auf den Namen lautende Anweisungen oder Wertzeichen, welche anstatt baren Geldes die Mitglieder zum Warenbezug berechtigen sollen, nicht ausgegeben werden.

7. Hinter § 145 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 145a. Personen, welche für einen Konsumverein den Warenverkauf bewirken, werden, wenn sie der Vorschrift des § 8 Absatz 4 zuwider wissentlich oder ohne Beobachtung der nach § 30a von dem Vorstande erlassenen Anweisung Waren an andere Personen als an Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft das Mitglied, welches seine Legitimation, durch die es zum Warenverkauf in einem Konsumverein oder bei einem mit diesem wegen Warenabgabe an die Mitglieder in Verbindung stehenden Gewerbetreibenden berechtigt wird, einem Dritten zum Zweck unbefugter Warenentnahme überläßt.

Dritte, welche von solcher Legitimation zu demselben Zweck Gebrauch machen, oder auf andere Weise zu unbefugter Warenabgabe zu verleiten unternehmen, werden in gleicher Weise bestraft.

§ 145b. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer Waren, die er aus dem Konsumverein oder von einem mit diesem wegen Warenabgabe in Verbindung stehenden Gewerbetreibenden auf Grund seiner Mitgliedschaft bezogen hat, gegen Entgelt gewohnheitsmäßig oder gewerbsmäßig an Nichtmitglieder veräußert.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung:

1. wenn ein Mitglied eines Konsumvereins die von ihm bezogenen Waren in seiner Speiseanstalt oder an seine Kostgänger zum alsbaldigen persönlichen Verbrauch abgibt;
2. wenn ein Konsumverein, welcher Mitglied eines anderen Konsumvereins ist, die aus letzterem bezogenen Waren an seine Mitglieder abgibt.

§ 145c. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 30b werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Artikel 2.

Die im Artikel 1 Nr. 1, 3 und 7 enthaltenen Vorschriften finden auf Konsumanstalten, welche von Arbeitgebern für ihre Arbeiter und Beamten betrieben werden, sowie auf

Vereinigungen (Gesellschaften, Korporationen), deren wesentlicher Geschäftszweck es ist, ihren Mitgliedern oder bestimmten Berufskreisen in dem Bezug von Waren Vorteile zu verschaffen, insbesondere auch auf Beamten- und Offiziervereine mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die hinsichtlich der Mitglieder der Konsumvereine getroffenen Bestimmungen bei den vorbezeichneten Konsumanstalten und Vereinigungen hinsichtlich derjenigen Personen gelten, für welche die Einrichtung bestimmt ist. Jedoch ist es den Konsumanstalten und Vereinigungen der vorbezeichneten Art gestattet, in ihren Speiseanstalten Waren zum alsbaldigen persönlichen Verbrauch auch an Dritte abzugeben.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 12. August 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

VII. Vorschriften, betreffend die Arbeitsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter.

(Titel VII der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900.)

[Anm.: Die Bestimmungen der Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904 über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe Ziffer 124 bis 140 a. a. O. sind weiter unten abgedruckt. Von dem Abdrucke der die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes betreffenden Bestimmungen in Ziffer 141 bis 180 der Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904 muß ihres Umfanges wegen hier abgesehen werden. Es wird insoweit auf den Abdruck der Ausf.Anw. in der Beilage zu Stück 25 des Amtsbl. von 1904 verwiesen, vgl. übrigens auch die Abänderung vom 25. November 1909 (HMBl. S. 506 und 511) sowie diejenige vom 17. April 1910 (Amtsbl. S. 186).]

A. Sonntagsruhe.*)

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 41a. Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105b bis 105h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.**) Diese Bestimmung findet auf den Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen.

§ 41b. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich zusammenhängende Gemeinden durch die

*) Die grundlegenden Bestimmungen über die **gewerbliche Sonntagsruhe** sind enthalten in Artikel 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (RGBl. S. 261) bzw. in den durch dieses Gesetz in die Reichsgewerbeordnung neu eingeschalteten §§ 41a, 55a, 105a bis 105i. Hinzugekommen ist die Vorschrift des § 41b durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 321). In Kraft getreten sind diese Bestimmungen insoweit, als das **Handelsgewerbe** in Frage kommt, laut der auf Grund des Art. 9 Abs. 1 des Ges. vom 1. Juni 1891 ergangenen Kaiserlichen Verordnung vom 28. März 1892 (RGBl. S. 339) seit dem 1. Juli 1892.

Durch Verordnung vom 4. Februar 1895 (RGBl. S. 11) sind die Bestimmungen der §§ 105a bis 105f, 105h und 105i des Gesetzes vom 1. Juni 1891, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung vom 28. März 1892 in Geltung waren, mit dem 1. April 1895 in Kraft gesetzt. In Verbindung hiermit ist die weiter unten abgedruckte Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 ergangen. Die einschlägigen Ausführungsbestimmungen finden sich in der Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904, und zwar für die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe unter Ziffer 124 bis 140 und für die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes unter Ziffer 141 bis 180.

**) Gemäß § 146a der Gewerbeordnung wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft, wer den §§ 105b bis 105g oder den auf Grund derselben erlassenen An-

höhere Verwaltungsbehörde *) vorgeschrieben werden, daß an Sonn- und Festtagen in bestimmten Gewerben, deren vollständige oder teilweise Ausübung zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, ein Betrieb nur insoweit stattfinden darf, als Ausnahmen von den im § 105b Absatz 1 getroffenen Bestimmungen zugelassen sind.

Der Bundesrat ist befugt, Bestimmungen darüber zu erlassen, welche Gewerbetreibende als beteiligt anzusehen sind, und in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Gewerbetreibenden festzustellen ist.

§ 55a. An Sonn- und Festtagen (§ 105a Absatz 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 fällt, sowie der Gewerbebetrieb der in § 42b bezeichneten Personen verboten.

Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde**) zugelassen werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen.

§ 105a. Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes***) auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.†)

§ 105b. Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten,††) von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von 12 Uhr nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um 6 Uhr morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

---

ordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt oder den §§ 41a, 55a, 139e, 139f Absatz 4 oder den auf Grund des § 105b Absatz 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen oder den auf Grund des § 41b oder des § 139f Absatz 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

*) D. i. der Regierungspräsident. (Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904 Ziffer 2c.)

**) Unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde" ist in den Fällen des § 55a und in den Fällen des Titels VII G.O. der Landrat, in den Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern in den gleichen Fällen, mit Ausnahme der Fälle, des § 126a Absatz 3 und § 128 Absatz 1, in welchen der Gemeindevorstand zuständig ist, die Ortspolizeibehörde zu verstehen. (Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904 Ziffer 3c bzw. deren Abänderung vom 25. November 1909 (Amtsbl. Sonderbeilage zu Stück 52). Vgl. indessen auch wegen der Zuständigkeit der Gewerbeinspektoren die minist. Bekanntmachung vom 17. April 1910 (Amtsbl. S. 186).

Für diejenigen Betriebe, welche der Aufsicht der Bergbehörde unterstellt sind, ist überall der Bergrevierbeamte untere Verwaltungsbehörde im Sinne der Gewerbeordnung.

***) Hierzu gehören auch die gemäß §§ 105b Absatz 2, 105d bis g erlassenen Anordnungen. Siehe auch § 105h.

†) Maßgeblich für diese Bestimmung ist zurzeit noch die oben auf S. 125 abgedruckte Polizeiverordnung, betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, vom 9. März 1896. — Siehe die weiter unten abgedruckte Rundverfügung des Regierungspräsidenten vom 6. Juli 1892.

††) Werkstätten sind gewerbliche Betriebe, die nicht Fabrikbetriebe sind, auch wenn sie zur Hausindustrie gehören, mögen in ihnen Waren hergestellt oder repariert werden; eine Be- oder Verarbeitung von Waren in ihnen ist nicht erforderlich (z. B. Back-, Barbierstuben, Badeanstalten, Arbeitsräume des Hutmachers). Auch im Freien können Werkstätten belegen sein (z. B. Sägereien, Seilereien, Wäschereien).

Im Handelsgewerbe*) dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde**) eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im übrigen von der Polizeibehörde**) festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Geschäftsbetriebe von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

§ 105c. Die Bestimmungen des § 105b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem im § 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.***)

---

*) Der Begriff Handelsgewerbe umfaßt hier nicht nur den Groß- und Kleinhandel, einschließlich des Hausierhandels, sondern u. a. auch den Geld- und Kredithandel, die Leihanstalten, den Zeitungsverlag, die sogenannten Hilfsgewerbe des Handels: Spedition, Kommission, und die Handelslager. Auch die Tätigkeit des in den Kontoren der Fabriken, Werkstätten usw. beschäftigten Personals fällt darunter (Min.Erl. vom 16. November 1891, Min.Bl. d. i. V 1892 S 73), ferner der Handelsbetrieb der genossenschaftlichen Unternehmungen, Konsumvereine usw, abgesehen von der etwa von ihnen betriebenen Schankwirtschaft, wofür, wie für Schankbetriebe überhaupt, § 105i Platz greift (Min.Erl. vom 11. März 1893, Min.Bl. d. i. V. S. 112).

**) Die hierfür zuständigen Polizeibehörden ergeben sich aus Ziffer 5, 127, 133 Absatz 2 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904. Ziffer 5 a. a. O. lautet:

„Unter der Bezeichnung „Polizeibehörde" ist, abgesehen von den in den Ziffern 127, 133 Absatz 2 bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde zu verstehen, d. i. derjenige Beamte oder diejenige Behörde, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt".

Ziffer 127 und 133 sind weiter unten abgedruckt.

Die Strafvorschrift für unerlaubte Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen findet sich in § 146a der Gewerbeordnung.

***) Zuwiderhandlungen gegen § 105c Absatz 2 werden gemäß § 149 Nr. 7 Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreißig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit freizulassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde*) gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntags eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

§ 105d. Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Tätigkeit genötigt sind, können durch Beschluß des Bundesrats Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Absatz 1 zugelassen werden.**)

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105c Absatz 3.

Die vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 105e. Für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde***) Ausnahmen von den im § 105b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105c Absatz 3 zu erfolgen.

Der Bundesrat trifft über die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung von Ausnahmen nähere Bestimmungen; dieselben sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme mitzuteilen.†)

Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§ 20 und 21.††)

§ 105f. Wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde†††) Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Absatz 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

---

*) Siehe die Anmerkung oben zu § 55a.

**) Dies ist geschehen durch die weiter unten abgedruckte Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 (RGBl. S. 12). Für einzelne Betriebe können Ausnahmen nicht zugelassen werden.

***) D. i. gemäß Ziffer 2c der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 der Regierungspräsident, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe das Oberbergamt (Ziffer 6 a. a. O.).

†) Siehe die Bekanntmachung vom 3. April 1901 (RGBl. S. 117).

††) Zuständig ist gemäß Ziffer 2a der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 der Bezirksausschuß und für die der Aufsicht der Bergbehörde unterstellten Betriebe das Oberbergamt (Ziff. 6 a. a. O.).

Die Strafvorschrift findet sich in § 146a der Gewerbeordnung.

†††) Siehe die Anmerkung zu § 55a der Gewerbeordnung (weiter oben).

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichnis zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen tätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubnis einzutragen sind.

§ 105g. Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Diese Verordnungen sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen. Auf die von dem Verbote zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der §§ 105c bis 105f entsprechende Anwendung.

§ 105h. Die Bestimmungen der §§ 105a bis 105g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.

Den Landeszentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105b Absatz 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 105i. Der § 105a Absatz 1 und die §§ 105b bis 105g finden auf Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe keine Anwendung.

Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.

---

2. Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 (Sonderbeilage zu Stück 25 des Amtsblattes). (Auszug.)

Zu Titel VII.

A. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

(§§ 41a, 55a, 105b Absatz 2, 105c, 105e.)

Allgemeines.

124. Durch die nachstehenden Vorschriften sollen nur die Grenzen, über die hinaus Sonntagsarbeit nicht zuzulassen ist, festgelegt werden. Innerhalb dieser Grenzen ist nur soviel Sonntagsarbeit zu gestatten, als nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint.

Automaten.

125. Die selbsttätigen Verkaufsapparate (Automaten), mittels deren Konfitüren, Zigarren, Streichhölzer und ähnliche Waren abgesetzt werden, sind offene Verkaufsstellen im Sinne des § 41a. Die Besitzer der Automaten haben daher geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Entnahme der feilgebotenen Gegenstände während der Zeit, wo die Verkaufsstellen allgemein oder in dem in Frage kommenden Geschäftszweig geschlossen sein müssen, unmöglich zu machen. Diese Beschränkungen gelten aber nicht für solche Automaten, deren Benutzung nur den in Gast- und Schankwirtschaften sich aufhaltenden Gästen möglich ist, sofern durch die Automaten nur Gegenstände, deren Verkauf in den Rahmen des Schankwirtschaftsgewerbes fällt, und zwar nur in so geringen Mengen verabfolgt werden, daß es sich um einen Verkauf zum Gebrauch oder Genuß an Ort und Stelle handelt.

Handelsgewerbe in Verbindung mit Schankwirtschaftsbetrieb.

126. Die Konditoren, die Kleinhändler mit Branntwein und andere Kaufleute, die gleichzeitig eine Erlaubnis zum Betriebe der Schankwirtschaft besitzen, sind in Beziehung auf ihr Handelsgewerbe den gleichen Beschränkungen wie die übrigen Inhaber offener Verkaufsstellen unterworfen. Wenn sie daher ihre Verkaufsstellen unzulässigerweise für den Handelsverkehr offen halten, so ist ihre Bestrafung auf Grund des § 146a herbeizuführen.

Feststellung der zulässigen Beschäftigungszeit (§§ 105b Absatz 2, 41a a. a. O.).

127. Die Feststellung der fünf Stunden, während derer im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, erfolgt für den Umfang der Regierungsbezirke durch die Regierungspräsidenten (für den L.P.B. Berlin durch den Polizeipräsidenten).

Sie ist, abgesehen von den unter Ziffer 131 zugelassenen Ausnahmen, für alle Zweige des Handelsgewerbes an einem Ort einheitlich zu treffen, kann aber, sofern dies durch die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint, für verschiedene Ortschaften oder Teile des Bezirks verschieden erfolgen.

128. Die Feststellung der Beschäftigungszeit erfolgt durch Bestimmung des Anfangs- und des Endpunkts derselben mit dem Vorbehalte, daß die Beschäftigungszeit durch eine von der Ortspolizeibehörde nach Ziffer 129 für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause von in der Regel zwei Stunden unterbrochen werde.

Der Anfangspunkt der Beschäftigungszeit ist in der Regel auf 7 Uhr vormittags, der Endpunkt auf 2 Uhr nachmittags festzusetzen. Die Bestimmung eines früheren Anfangs- und Endpunkts ($6^1/_2$ und $1^1/_2$ oder 6 und 1 Uhr), sei es für das ganze Jahr, sei es nur für das Sommerhalbjahr ist zulässig, wenn nach den örtlichen Verhältnissen die Zeit vor 7 Uhr vormittags für das Handelsgewerbe nicht bedeutungslos ist.*)

129. Die für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause wird durch die Ortspolizeibehörde nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Sie soll nicht nur die Dauer der gottesdienstlichen Feier, sondern auch die für etwaige Vorbereitungen, sowie für den Kirchgang erforderliche Zeit vor und nach der gottesdienstlichen Feier umfassen. Im allgemeinen werden im ganzen zwei Stunden hierfür genügen.

In Gemeinden, in denen mehrere Kirchengemeinden desselben oder verschiedenen Bekenntnisses sich befinden, oder in denen der Gottesdienst in verschiedenen Sprachen abgehalten wird, ist darauf hinzuwirken, daß der Hauptgottesdienst in den verschiedenen Kirchengemeinden, Bekenntnissen und Sprachen tunlichst zu gleicher Stunde stattfindet. Wo dieses Ergebnis nicht erzielt werden kann, bleibt den Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin dem Polizeipräsidenten) überlassen, nach der Besonderheit der obwaltenden Verhältnisse über die Festsetzung der für den Hauptgottesdienst frei zu lassenden Pause nähere Bestimmung zu treffen.

130. In Ortschaften, wo zwei Stunden für die Abhaltung des Hauptgottesdienstes und die Zeit des Kirchgangs nicht ausreichen, kann die für den Hauptgottesdienst bestimmte Pause über zwei Stunden hinaus verlängert werden. In solchen Fällen ist der Anfangspunkt der zulässigen Beschäftigungszeit entsprechend früher (vor 7 Uhr) zu legen. Ein Hinausschieben des Endpunktes über 2 Uhr ist nur in Ausnahmefällen und nicht über $2^1/_2$ Uhr hinaus zuzulassen.

131. Eine Feststellung der fünfstündigen Arbeitszeit, die von der in Ziffer 128, 130 bestimmten abweicht, darf nur erfolgen:

a) für die Zeitungsspedition, für die es sich empfiehlt, die fünfstündige Beschäftigungszeit vor Beginn des Hauptgottesdienstes, etwa auf die Stunden von 4 bis 9 Uhr vormittags zu legen;

b) für den Handel mit Blumen und Kränzen. Für diesen können die Beschäftigungsstunden dem örtlichen Bedürfnis entsprechend gelegt werden, jedoch so, daß der Schluß spätestens um 4 Uhr nachmittags eintritt;

c) für den ganzen Handelsverkehr in Badeorten, Luftkurorten und Plätzen mit starkem Touristenverkehr. Für diese Plätze darf die Festsetzung der fünfstündigen Beschäftigungszeit für die Dauer der Saison je nach dem örtlichen Bedürfnisse mit der Einschränkung erfolgen, daß der Schluß der Beschäftigung spätestens um 5 Uhr nachmittags stattfinden muß. Diese Vorschrift findet indes auf größere Städte, die gleichzeitig Badeorte sind, wie Aachen, Wiesbaden u. a., keine Anwendung. (Siehe auch Ziffer 135b.)

Auch in den unter a bis c erwähnten Fällen ist die für den Hauptgottesdienst festgesetzte Zeit (Ziffer 129) jedenfalls freizulassen.

132. Bei statutarischer Feststellung der durch Statut eingeschränkten Beschäftigungszeit (§ 105b Absatz 2) haben die Regierungspräsidenten darauf hinzuwirken, daß nur solche Statute die Bestätigung des Bezirksausschusses erhalten, die eine wirksamere als die gesetzliche Sonntagsruhe herbeizuführen geeignet sind. Dies gilt beispielsweise nicht von Statuten, durch die die Arbeitsstunden in mehr als zwei Abschnitte geteilt oder vorwiegend auf den Nachmittag, insbesondere den späteren Nachmittag, gelegt werden sollen, oder die Arbeitszeit nur unbedeutend (z. B. nur auf $4^1/_2$ Stunden) verkürzt wird.

Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit (§ 105b).**)

133. Von der Ermächtigung, für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, eine Vermehrung der Beschäftigungsstunden bis auf zehn Stunden zuzulassen, ist nur mit der Begrenzung Gebrauch zu machen, daß für keinen Ort an mehr als jährlich sechs Sonn- oder Festtagen eine verlängerte Beschäftigungszeit zugelassen werden darf.

Die Bestimmung der Sonn- und Festtage, für die eine erweiterte Beschäftigungszeit zugelassen werden soll, erfolgt durch die Oberpräsidenten oder die Regierungspräsidenten, oder mit

*) Siehe Ziffer I der Verordnung des Regierungspräsidenten vom 20. Juni 1892 (weiter unten abgedruckt).

**) Siehe die Verordnung des Regierungspräsidenten vom 25. August 1892 (weiter unten abgedruckt).

deren Ermächtigung durch die unteren Verwaltungsbehörden (im LPB. Berlin durch den Oberpräsidenten oder den Polizeipräsidenten). Es empfiehlt sich, für diejenigen Sonntage, an denen allgemein ein erweiterter Geschäftsverkehr stattfindet, namentlich also für einige Sonntage vor Weihnachten, die Verlängerung der Beschäftigungszeit einheitlich für den Umfang der Provinzen oder der Regierungsbezirke zuzulassen, im übrigen aber die Gestattung einer verlängerten Arbeitszeit den unteren Verwaltungsbehörden zu überlassen.

Dem Ermessen der Oberpräsidenten oder der Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin des Oberpräsidenten oder des Polizeipräsidenten) bleibt die Bestimmung darüber überlassen:

a) ob die vermehrte Beschäftigungszeit für alle Zweige des Handelsgewerbes zu gestatten oder auf einzelne Zweige zu beschränken ist;

b) um wieviel Stunden eine Überschreitung der fünf Arbeitsstunden zuzulassen ist, letzteres mit der Maßgabe, daß bis zu der gesetzlich zulässigen Obergrenze von zehn Stunden nur in Ausnahmefällen zu gehen ist, und daß die Beschäftigung in der Regel nicht über 6 Uhr und nur mit ministerieller Genehmigung über 7 Uhr abends hinaus zugelassen werden darf.

Ausnahmen auf Grund des § 105e.

134. Ausnahmen für das Handelsgewerbe auf Grund des § 105e a. a. O. sollen nur von dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) und höchstens in folgendem Umfange*) zugelassen werden;

135. für alle Sonn- und Festtage:

a) In Bezirken, wo ortsüblich von den Gast- und Schankwirten Wein und Bier vom Faß „über die Straße" verkauft wird, kann dieser Verkauf auch an Sonn- und Festtagen insoweit zugelassen werden, als nicht etwa andere polizeiliche Vorschriften, insbesondere auch solche über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage entgegenstehen. Dagegen ist der Verkauf von Branntwein, von Wein und Bier in Flaschen, sowie von Zigarren, Konditorwaren, Delikateßwaren, Wurst, kaltem Aufschnitt u. dgl. durch die Gast- und Schankwirte, sofern diese Waren nicht an Gäste des Schanklokals zum Genuß auf der Stelle verabfolgt werden, an Sonn- und Festtagen nur während der für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen Stunden zu dulden. Die Lieferung zubereiteter Speisen aus den Küchen der Gast- und Schankwirtschaften in fremde Häuser fällt unter den Gewerbebetrieb der Köche (Ziffer 169).**)

b) In Badeorten, Luftkurorten und Plätzen mit starkem Touristenverkehre kann in der Zeit vom 1. Mai bis 1. November der Handel mit Erinnerungszeichen und geringwertigen Gebrauchsgegenständen unter Ausschluß der Zeiten des öffentlichen Gottesdienstes (sowohl des Vormittags- als auch des Nachmittagsgottesdienstes) bis spätestens 7 Uhr abends freigegeben werden. Bedingung: Ein jeder in den beteiligten Handelsgeschäften über die fünf für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen Stunden hinaus beschäftigte Gehilfe, Lehrling oder Arbeiter ist mindestens an jedem dritten Sonntag von aller Arbeit freizulassen.

136. für diejenigen Sonn- und Festtage, an welchen gesetzlich eine fünfstündige Beschäftigungszeit zulässig ist:

a) Der Handel mit Milch, mit Back- und Konditorwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostwaren und mit Roheis darf schon vor Beginn der allgemein zugelassenen fünf Verkaufsstunden von 5 Uhr morgens ab, außerdem der Milchhandel***) noch für zwei weitere nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzende Nachmittagsstunden, der Handel mit Back- und Konditorwaren noch für eine solche Nachmittagsstunde, aber nicht über 7 Uhr abends hinaus, gestattet werden.

b) Der Verkauf von Obst in Obstpflanzungen darf während der Erntezeit auch nach Ablauf der allgemein zugelassenen fünf Stunden bis 7 Uhr abends gestattet werden.

c) Am Totenfest und am Allerheiligentag oder dem diesem Tage vorhergehenden Sonntage darf für den Handel mit Blumen und Kränzen die Beschäftigungszeit auf höchstens zehn Stunden verlängert werden.†)

d) Falls einer der drei letzten Tage vor Neujahr auf einen Sonntag fällt, darf an diesem Sonntage für den Papierhandel die Beschäftigungszeit auf höchstens zehn Stunden verlängert werden.

---

*) Auf Grund besonderer ministerieller Ermächtigung vom 28. September 1892 sind ferner durch Rundverfügung des Regierungspräsidenten vom 12. Oktober 1892, J. VI.XV. 402c, auch die sogenannten Sonntagsmärkte, d. h. der in den kleineren oberschlesischen Landstädten an den Vormittagen der Sonntage übliche marktähnliche Verkehr für Handwerkerwaren, bis auf weiteres zugelassen worden.

**) Siehe zu a) die weiter unten abgedruckte Bekanntmachung vom 1. Juni 1896.

***) Siehe Ziffer II der Verordnung des Regierungspräsidenten vom 20. Juni 1892 und die Rundverfügung vom 26. Oktober 1892 (weiter unten abgedruckt), sowie die Anmerkung ** zu Ziffer 138 (unten).

†) Siehe die weiter unten abgedruckte Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 4. Oktober 1893.

137. für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag:

a) Der Handel mit Milch, mit Back- und Konditorwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostwaren und mit Roheis darf von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags, jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung, zugelassen werden, der Milchhandel außerdem noch während zweier Nachmittagsstunden, aber nicht über 7 Uhr abends hinaus.

b) Der Handel mit Kolonialwaren, mit Blumen, mit Tabak und Zigarren, sowie der Handel mit Bier und Wein, soweit er nicht schon auf Grund der Bestimmungen unter Ziffer 135a zugelassen ist, darf während zweier Stunden, jedoch nicht während der Pause für den Hauptgottesdienst und nicht über 12 Uhr mittags hinaus, gestattet werden.*)

c) Hinsichtlich der Zeitungsspedition darf dieselbe Regelung eintreten, wie an sonstigen Sonn- und Festtagen (Ziffer 131a).

Ausnahmen von dem Verbote des § 55a.

138. Die unteren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen in folgendem Umfange zuzulassen:

a) Das Feilbieten von Eßwaren, insoweit es bisher schon ortsüblich war, bis zum Beginne der wegen des Hauptgottesdienstes für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung.

b) Das Feilbieten von Milch während der für den stehenden Milchhandel freigegebenen Zeit oder, ohne Unterbrechung durch die Gottesdienstpause, während der Zeit von 5 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags.**)

c)***) Das Feilbieten von Eßwaren, Blumen, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten, sowie für solche Ortschaften, in welchen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet.

In den Fällen unter c darf das Feilbieten während des Gottesdienstes, sowohl des vor- als des nachmittägigen, nicht zugelassen und im übrigen auf einzelne Stunden beschränkt werden.

Ausnahmen für Grenzorte.

139. Ist in den an preußische Gebietsteile angrenzenden Bezirken anderer deutscher Bundesstaaten die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe abweichend von den Bestimmungen unter Ziffer 124 bis 138 geregelt, so können die Regierungspräsidenten für die an der Grenze belegenen Ortschaften ihrer Bezirke in gleicher Weise Abweichungen zulassen.

Ist in den an preußische Gebietsteile angrenzenden Bezirken außerdeutscher Staaten die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nicht in gleichem Umfange, wie im Inlande durchgeführt, so können die Regierungspräsidenten für die an der Grenze belegenen Ortschaften ihrer Bezirke den Endpunkt der fünfstündigen Beschäftigungszeit auf spätestens 5 Uhr nachmittags hinausschieben.

Von den Bestimmungen in Absatz 1, 2 ist nur für solche Ortschaften Gebrauch zu machen, wo dem Handelsgewerbe aus der abweichenden Regelung der Sonntagsruhe in den Nachbarstaaten erhebliche Nachteile erwachsen würden, und wo diese Nachteile nicht durch statutarische Regelung der Beschäftigungszeit (Ziffer 132) beseitigt werden können.

Kinderarbeit.

140. Hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern an Sonn- und Festtagen sind die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGBl. S. 113) zu beachten.

3. Verordnungen für den Regierungsbezirk Oppeln zur Ausführung der ministeriellen Anweisung vom 10. Juni 1892 [die jetzt ersetzt ist durch die Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904].

*) Siehe die weiter unten abgedruckte Verordnung des Regierungspräsidenten vom 8. November 1892.

**) Die jetzige Fassung der lit.b. beruht auf dem Min.Erl. vom 28. Dezember 1908 (HMBl. 1909 S. 9). Eine gleiche Ausnahme ist übrigens auch für den Verkauf von Bier und Roheis seitens der Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien nach diesem Erlasse nachgelassen, vgl. unten am Schlusse dieses Abschnitts die Tabelle „Gewerbe zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse" (S. 791).

***) Hierdurch wird die den unteren Verwaltungsbehörden durch die Verordnung des Regierungspräsidenten unter dem 25. Januar 1893 (Amtsbl. S. 38) erteilte Ermächtigung ersetzt, bei öffentlichen Festen usw. und für Ortschaften, in denen durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr an Sonn- und Festtagen stattfindet, das Hausieren mit Obst, Wurstwaren, Fischen und sonstigen Lebensmitteln zu gestatten.

a) **Verordnung** vom 20. Juni 1892 (Amtsbl. S. 193).

Auf Grund der Ziffer I. Nr. 2 und III. der vorstehenden Ausführungsanweisung vom 10. Juli a. c.*) bestimme ich hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

I. Die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe, sowie der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an Sonn- und Festtagen ist vom 10. Juli d. J. ab nur für die Dauer von fünf Stunden und zwar in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags mit der Maßgabe gestattet, daß die Beschäftigung bzw. der Gewerbebetrieb während einer von der Ortspolizeibehörde festzusetzenden Pause für den Hauptgottesdienst unterbrochen werden muß.

II. Von der Bestimmung zu I. werden folgende Ausnahmen zugelassen:

a) der Verkauf von Back- und Konditorwaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen ist außer den zugelassenen fünf Stunden in der Zeit vom 1. April bis 30. September schon von 5 Uhr morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März schon von 6 Uhr morgens gestattet;

b) der Verkauf von Back- und Konditorwaren, sowie der Milchhandel,**) ist außerdem noch des Nachmittags während einer Stunde und zwar von 6 bis 7 Uhr gestattet.

III. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für die Beschäftigung bzw. den Gewerbebetrieb am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag, für welche noch besondere Anordnungen ergehen.

Oppeln, den 20. Juni 1892. Der Regierungspräsident.

---

b) **Rundverfügung** vom 6. Juli 1892.

In betreff der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe sind Zweifel darüber aufgetaucht, welche Tage als „Festtage" im Sinne der ergangenen Bestimmungen zu betrachten sind.

Ich mache daher darauf aufmerksam, daß die Vorschriften des § 105b der Gewerbeordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, RGBl. S. 261), der ministeriellen Anweisung vom 10. Juni a. c.***) sowie meiner Verordnung vom 20. Juni a. c. nur auf diejenigen Festtage (allgemeine Feiertage) Anwendung finden, welche staatlicherseits als solche anerkannt sind, nicht dagegen auf die rein kirchlichen Festtage. Welche Tage gesetzliche Feiertage sind, darüber bestehen in den verschiedenen Teilen der Monarchie verschiedene Bestimmungen. Für die Provinz Schlesien kommen als solche in Betracht die Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, vom 26. Juli 1882 — Amtsblatt S. 207 ff. —.†)

Als Festtage solcher Art sind im § 1 daselbst bezeichnet:

der erste und zweite Weihnachtsfeiertag, der Neujahrstag, der Ostermontag, der Buß- und Bettag, der Karfreitag, der Himmelfahrtstag und Pfingstmontag.

Der erste Oster- und Pfingstfeiertag brauchte unter den Festtagen deshalb nicht aufgezählt zu werden, weil auf diese Tage, als Sonntage, die Vorschriften über die Sonntagsruhe bereits Anwendung finden.

Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß meine Verordnung vom 20. Juni a. c., betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, gemäß Ziffer III daselbst sich nicht auf den Gewerbebetrieb bzw. die Beschäftigungszeit am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag bezieht, da für diese noch besondere Bestimmungen getroffen werden.

Oppeln, den 6. Juli 1892. Der Regierungspräsident.

---

*) Jetzt Ziffer 128, 134 und 136 der Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904.

**) Für den Milchhandel und zwar sowohl für den stehenden als den ambulanten sind später zwei Nachmittagsstunden freigegeben worden. — Siehe die Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904 Ziff. 136 und die nachstehend unter c abgedruckte Rundverfügung vom 26. Oktober 1892.

***) Jetzt der Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904.

†) Jetzt die im II. Teil ds. W. abgedruckte Polizeiverordnung vom 9. März 1896. Siehe § 14 daselbst.

c) **Rundverfügung** vom 26. Oktober 1892.

Die Herren Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen usw. Angelegenheiten und des Innern haben in Abänderung der Bestimmung in Ziffer III 1b der Ministerialanweisung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 10. Juni d. J. mich ermächtigt, den Milchhandel an Sonn- und Festtagen außerhalb der fünfstündigen Beschäftigungszeit und der durch Ziffer III 1a der Anweisung freigegebenen Zeit während zweier Stunden des Nachmittags — die unter Berücksichtigung des örtlichen Bedürfnisses auszuwählen sind — zu gestatten.

Indem ich von dieser Befugnis Gebrauch mache, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren — das Königliche Landratsamt — hiermit ergebenst, die für den Milchhandel freigegebenen zwei Nachmittagsstunden für den Umfang Ihres bzw. Wohldesselben Kreises nach eigenem Ermessen — jedoch nach Benehmen mit den Ortspolizeibehörden — in der Weise festzusetzen, daß die durch meine Verordnung vom 20. Juni d. J. — J. VI Nr. 2293c — unter IIb für den Milchhandel bereits freigegebene Nachmittagsstunde von 6 bis 7 Uhr unverändert bestehen bleibt und eine weitere Stunde je nach dem örtlichen Bedürfnis entweder dieser Zeit vorgesetzt oder hinten angeschlossen oder auch auf die Zeit vor und nach jener Stunde verteilt wird.*)

Diese auf § 105e der Gewerbeordnung beruhenden Ausnahmebestimmungen beziehen sich auf den Milchhandel nur insoweit, als er als stehendes Gewerbe betrieben wird. Da jedoch die Versorgung des Publikums mit Milch, namentlich in größeren Städten, vielfach in der Weise erfolgt, daß die in Wagen transportierte Milch ohne vorhergehende Bestellung von Haus zu Haus feilgeboten wird, und das Bedürfnis nach einer entsprechenden Ausnahmevorschrift auch für diesen durch § 55a Absatz 1 der Gewerbeordnung verbotenen „ambulanten Milchhandel" hervorgetreten ist, so haben die genannten Herren Minister die unteren Verwaltungsbehörden — cfr. die Bekanntmachung der Herren Minister für Handel usw. und des Innern vom 4. März d. J. (Amtsbl. Stück 12 S. 70)**) — zugleich ermächtigt, auf Grund des § 55a Absatz 2 der Gewerbeordnung das Feilbieten von Milch auf öffentlichen Wegen usw. und von Haus zu Haus (den ambulanten Milchhandel) während der für den bestehenden Milchhandel freigegebenen Nachmittagsstunden zuzulassen, wovon ich Euer Hochwohlgeboren — dem Königlichen Landratsamt — zur gefälligen weiteren Veranlassung Kenntnis gebe.

Oppeln, den 26. Oktober 1892. Der Regierungspräsident.

---

d) **Bekanntmachung** vom 23. Juli 1898 (Amtsbl. S. 248).

Die zuständigen Herren Minister haben die unteren Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirks ermächtigt, auf Grund des § 55a Absatz 2 der Gewerbeordnung das Feilbieten von Milch auf öffentlichen Wegen usw. und von Haus zu Haus (den ambulanten Milchhandel)***) an Sonn- und Festtagen je nach dem örtlichen Bedürfnis anstatt während der für den stehenden Milchhandel außerhalb der fünfstündigen Beschäftigungszeit freigegebenen Nachmittagsstunden während der Zeit vom Ende der mit Rücksicht auf den Haupt-

*) Abgeändert durch Ziffer 136a der Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904, nach welcher der Milchhandel nicht über 7 Uhr abends hinaus stattfinden darf.

**) Siehe jetzt Ziffer 138b der Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904 und wegen der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörden" die Anmerkung oben zu § 55a. Siehe auch die oben unter d folgende, auf besonderer ministerieller Ermächtigung beruhende Bekanntmachung vom 23. Juli 1898 (Amtsblatt S. 248).

Eine auf Grund der Bestimmung der Ausführungsanweisung zu § 55a Absatz 2 der Gewerbeordnung (jetzt Ziffer 138 der Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904) zugelassene Ausnahme soll nicht bloß den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, sondern auch denjenigen zustatten kommen, welche in dem betreffenden Gemeindebezirk einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen; sie soll sich also auch auf den Gewerbebetrieb der in § 42b der Gewerbeordnung bezeichneten Personen erstrecken. Min.Erl. vom 26. Februar 1901, Min.Bl. d. i. V. S. 138).

Vgl. hierzu noch das oben zu Ziffer 138 der Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904 in Anmerkung ** Gesagte.

***) Vgl. hierzu das in Anmerkung ** Angeführte.

gottesdienst festgesetzten Unterbrechung bis zum Schluß der fünfstündigen Beschäftigungszeit zuzulassen.

Oppeln, den 23. Juli 1898. Der Regierungspräsident.

---

e) **Verordnung** vom 25. August 1892 (Amtsbl. S. 262).

Im Anschluß an meine Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, vom 20. Juni d. J. wird in Gemäßheit der Ministerialanweisung von 10. Juni d. J. zu Ziffer II über die Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe an einigen Sonn- und Festtagen für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks folgendes bestimmt:

I. Für die letzten beiden Sonntage vor Weihnachten und den Sonntag vor Ostern (Palmsonntag) darf in allen Zweigen des Handelsgewerbes außer der gesetzlich freigegebenen fünfstündigen Beschäftigungszeit noch eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen in der Zeit von 3 bis 7 Uhr nachmittags stattfinden.

II. Die unteren Verwaltungsbehörden (Landräte und in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörden)*) werden ermächtigt, an drei weiteren Sonn- oder Festtagen im Jahre, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, für ihren Verwaltungsbezirk oder einzelne Teile desselben eine Vermehrung der Beschäftigungsstunden bis auf 10 Stunden zuzulassen.**)

Oppeln, den 25. August 1892. Der Regierungspräsident.

---

f) **Verordnung** vom 8. November 1892 (Amtsbl. S. 333).

Auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung und der Ziffer III Nr. 2 der Ministerialanweisung vom 10. Juni d. J.,***) betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, bestimme ich hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks folgendes:

Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag wird

I. der Handel mit Back- und Konditoreiwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostartikeln und mit Milch in der Zeit von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags, jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung;

II. der Handel mit Kolonialwaren,†) mit Blumen, mit Tabak und Zigarren, sowie mit Bier und Wein während zweier von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Stunden gestattet.

Diese zwei Stunden dürfen jedoch nicht mit der Pause für den Hauptgottesdienst zusammenfallen, auch nicht über 12 Uhr mittags hinaus festgesetzt werden.

III. Für die zweiten Festtage des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes gelten die über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe erlassenen allgemeinen Vorschriften.

Oppeln, den 8. November 1892. Der Regierungspräsident.

---

*) Die gesperrt gedruckten Worte beruhen auf der berichtigenden Bekanntmachung vom 23. September 1892 (Amtsbl. S. 302). Die Zuständigkeit entspricht hiernach der jetzt geltenden Vorschrift der Ziffer 3c der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904.

**) Durch die Verordnung des Regierungspräsidenten vom 14. November 1910 (Amtsbl. S. 438) ist ferner nachgelassen, daß an den für den verlängerten Geschäftsverkehr freigegebenen 6 Tagen eine Beschäftigung von Gehilfen usw. in offenen Verkaufsstellen und ein Gewerbebetrieb auch in der Zeit von 2 bis 3 Uhr nachmittags bis zur Gesamtdauer von 10 Stunden und zwar ohne Rücksicht auf den Nachmittagsgottesdienst stattfindet.

***) Jetzt Ziffer 137a der Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904.

†) Durch Rundverfügung des Regierungspräsidenten vom 21. März 1893 ist die Verordnung vom 8. November 1892 dahin abgeändert worden, daß an dem ersten Weichnachts-, Oster- und Pfingsttage der Handel mit Kolonialwaren im allgemeinen ruhen und während zweier Vormittagsstunden nur in solchen Ortschaften freigegeben werden darf, in welchen dieser Handel bisher üblich und zugleich ein Bedürfnis zur Freigabe desselben während zweier Stunden auch ferner anzuerkennen ist. In letzteren Fällen soll die Verkaufszeit mit dem Beginn des Vormittagshauptgottesdienstes beendigt sein.

g) **Rundverfügung** vom 21. Juli 1904.

Auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung und der Ausführungsanweisung dazu vom 1. Mai d. J. ermächtige ich Sie [Anm.: die Landräte.] / die Polizeiverwaltung den Verkauf von Obst in Obstpflanzungen während der Erntezeit für diejenigen Sonn- und Festtage, an denen gesetzlich eine fünfstündige Beschäftigungszeit zulässig ist, auch nach Ablauf der allgemein zugelassenen fünf Stunden bis 7 Uhr abends zu gestatten.

Oppeln, den 21. Juli 1904. Der Regierungspräsident.

---

4. Bekanntmachung, betreffend den Handel mit Blumen und Kränzen am Totenfestsonntage sowie am Sonntage vor Allerheiligen, vom 4. Oktober 1893 (Amtsbl. Extrabeilage Stück 40 S. 2).

Unter Zustimmung der Herren Minister des Innern, für Handel und Gewerbe und der geistlichen usw. Angelegenheiten*) wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks bestimmt, daß

der Handel mit Blumen und Kränzen am **Totenfestsonntage,** sowie **am Sonntage vor Allerheiligen, oder, wenn Allerheiligen mit einem Sonntage zusammenfällt, an diesem Sonntage** im Anschlusse an die für den Handel allgemein freigegebene fünfstündige Beschäftigungszeit für weitere fünf Stunden gestattet ist, ohne daß diese Ausnahme auf die nach Ziffer II der Ministerialanweisung vom 10. Juni 1892**) zugelassenen sechs Sonntage mit verlängerter Beschäftigungszeit in Anrechnung zu bringen ist.

Oppeln, den 4. Oktober 1893. Der Regierungspräsident.

---

5. Die Verfügung des Regierungspräsidenten zu Oppeln, betreffend den sonntäglichen Zeitungsverkauf auf Bahnhöfen, vom 26. September 1896, — Ie XV 1887 —, durch welche die Landräte ermächtigt worden sind, auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung den Verkauf von Zeitungen und anderem Lesestoff auf Bahnhöfen an Sonn- und Festtagen auch außerhalb der für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen Verkaufsstunden unter gewissen Bedingungen zu gestatten, wenn sich nach dieser Richtung ein Bedürfnis geltend gemacht hat, ist zufolge des Ministerialerlasses, betreffend den Bahnhofsbuchhandel, vom 25. Juli 1905 (Min.Bl. d. i. V. S. 136) **außer Kraft getreten.** Nach dem genannten Ministerialerlaß empfiehlt es sich, den Verkauf von Zeitungen und anderen Druckschriften auf Bahnhöfen, insoweit er innerhalb der Bahnsteigsperre stattfindet, also im wesentlichen nur den Bedürfnissen des reisenden Publikums dient, als einen Teil des Gewerbebetriebs der Eisenbahnunternehmungen zu betrachten und deshalb den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe und den Bestimmungen der Polizeiverordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage nicht zu unterstellen. Dagegen haben auf den Bahnhofsbuchhandel außerhalb der Bahnsteigsperre auch in Zukunft lediglich die für den sonstigen Buchhandel geltenden Vorschriften über Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung Anwendung zu finden.

(Wegen der Freigabe des Bahnhofsbuchhandels an Sonn- und Festtagen außerhalb der Bahnsteigsperre vgl. Min.Erl. vom 2. Mai 1911 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 134). Ob an einzelnen größeren Bahnhöfen des Bezirks eine derartige Freigabe erfolgen wird, darüber schweben zurzeit noch Verhandlungen.)

---

6. Bekanntmachung, betreffend den von Gast- und Schankwirten an Sonn- und Festtagen betriebenen Verkauf „über die Straße", vom 11. Juni 1896 (Amtsbl. S. 178).

Auf Grund eines Erlasses der Herren Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen usw. Angelegenheiten und des Innern vom 30. April d. J.***) wird folgendes bekannt gemacht:

*) Jetzt bildet die Grundlage die Bestimmung in Ziffer 136 zu c der Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904.

**) Jetzt Ziffer 133 der Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904.

***) Die Grundlage der Bekanntmachung bildet jetzt Ziffer 135 zu a der Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904.

I. Der von Gast- und Schankwirten betriebene Verkauf „über die Straße" ist als Ausübung des Handelsgewerbes anzusehen und demgemäß an Sonn- und Festtagen im allgemeinen nur in den für das Handelsgewerbe freigegebenen Stunden gestattet.

II. Indessen wird den Gast- und Schankwirten auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung an Sonn- und Festtagen der Ausschank von Wein und Bier **vom Faß** über die Straße unbeschränkt gestattet, soweit nicht die Vorschrift im § 8 der Polizeiverordnung vom 9. März 1896 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage (Amtsbl. S. 78)*) entgegensteht.

III. Dagegen ist der Verkauf von Branntwein, von Wein und Bier in Flaschen, sowie von Zigarren, Konditorwaren, Delikateßwaren, Wurst, kaltem Aufschnitt u. dgl. durch die Gast- und Schankwirte, sofern diese Waren nicht an Gäste des Schanklokals zum Genuß auf der Stelle verabfolgt werden, an Sonn- und Festtagen nur während der für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen Stunden erlaubt.

IV. Die Lieferung **zubereiteter** Speisen **aus den Küchen** der Gast- und Schankwirtschaften in fremde Häuser fällt unter den Gewerbebetrieb der Köche und ist durch die Verordnung vom 21. März 1895 (Extrabeilage zu Stück 12 des Amtsblatts, vgl. Nr. 11 der Tabelle daselbst**), zugelassen.

Oppeln, den 11. Juni 1896. Der Regierungspräsident.

---

7. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, vom 5. Februar 1895 (RGBl. S. 12 ff. und Amtsblatt Extrabeilage zu Stück 16). (Auszug.)

Auf Grund des § 105d des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (RGBl. S. 261) hat der Bundesrat nachstehende

Bestimmungen, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe,

beschlossen:

I. Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen wird — unbeschadet der Bestimmungen des § 105c der Gewerbeordnung — für die in der nachfolgenden Tabelle***) bezeichneten Gewerbe und Arbeiten unter den daselbst angegebenen Bedingungen gestattet.

Arbeitern, welche mit den zur Vornahme dieser Arbeiten erforderlichen Hilfsverrichtungen beschäftigt werden (Betrieb der Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen usw.), sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

II. Die in Spalte 3 der nachfolgenden Tabelle für einzelne oder für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage vorgeschriebenen Ruhezeiten der Arbeiter müssen ohne Unterbrechung und ganz oder zum größeren Teil innerhalb der Zeit von 6 Uhr abends des hergehenden Werktages bis 6 Uhr morgens des nachfolgenden Werktages gewährt werden.

III. In Betrieben, in welchen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen Arbeiter an Sonn- oder Festtagen beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber innerhalb der Betriebsstätte an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der Bestimmungen zu I und II und aus der nachfolgenden Tabelle die auf seinen Betrieb bezüglichen Vorschriften enthält.

IV. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

---

*) Siehe diese auf Seite 125.

**) Weiter unten abgedruckt.

***) Der Inhalt der Tabelle ist nur insoweit wiedergegeben, als er nach den Verhältnissen des Regierungsbezirks Oppeln für diesen in Frage kommt.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	A. Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen.	
1. Bergwerke und Gruben.	Bei der Erdölgewinnung aus Bohrlöchern der Betrieb der Pumpwerke, sowie hierbei und bei Springölquellen das Auffammeln des Öles und der Transport desselben zu den Sammelbehältern.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
2. Erzröstwerke und mit Hüttenwerken verbundene Röstofenbetriebe		
a) ohne Säuregewinnung.	Der Betrieb der jährlich nicht länger als 6 Monate benutzten Röstöfen sowie der Bleiröstöfen.*)	(Bedingungen wie zu 1.)
	Der Betrieb der übrigen Röstöfen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. Von dieser Ausnahme darf an denjenigen Sonn- und Festtagen kein Gebrauch gemacht werden, an welchen nach 6 Uhr des vorhergehenden Abends zur Beschickung gelangtes Röstgut auf Grund des § 105c der Gewerbeordnung über sechs Uhr morgens hinaus bearbeitet wird. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.

*) In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1899 (Amtsbl. S. 157).

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
b) mit Säuregewinnung.	Der Betrieb der Röstöfen, der Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen sowie der Transport der Säure zu dem Lagerraum.	(Bedingungen wie zu 1.)
3. Verkokungs- und Steinkohlendestillationsanstalten.	Der Betrieb der Koksöfen von höchstens dreißigstündiger Brenndauer und solcher Öfen, deren Gase im Bergwerks- oder Hochofenbetriebe Verwendung finden oder zur Gewinnung von Nebenprodukten dienen, sowie der hierzu erforderlichen Apparate.	(Bedingungen wie zu 1.)
	Der Betrieb der übrigen Öfen während des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes, sowie an zwei aufeinanderfolgenden Sonn- u. Festtagen, mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden.
	Der Betrieb der Kohlenwäschen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, sofern während der übrigen Zeit der Betrieb der Koksöfen zugelassen ist.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest sowie für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
5. Metallhüttenwerke, ausschließlich der unter Ziffer 6 und 7 fallenden Anlagen (Gewinnung von Gold, Silber, Blei, Kupfer, Zink, Nickel, Kobalt, Antimon, Wismut, Arsen, Zinn usw.)	Der Betrieb der kontinuierlichen Schachtöfen (Hochöfen) von mehr als sechstägiger Brenndauer. Für die Gewinnung von Metallsalzen, von Metalloxyden sowie von Metallen auf nassem Wege der Betrieb der Laugerei, der Ausfällung der Metalle und der Eindampfvorrichtungen. Der Betrieb der Flammöfen. Der Betrieb der Entsilberung des Werkbleies	(Bedingungen wie zu 1.)

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	mittels Zink, einschließlich der Zinkschaumdestillation und der Entzinkung des entsilberten Bleies. Der Betrieb der Rotglasöfen. Der Betrieb der Zinkreduktionsöfen. Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	 Die den Schmelzern bei den Zinkreduktionsöfen und ihren Gehilfen zu gewährende Ruhe hat spätestens um 8 Uhr morgens zu beginnen und mindestens 20 Stunden zu dauern. Die den übrigen Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: (Bedingungen wie zu 1.) Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
6. Eisenhochofenwerke.	Die Arbeiten der Kesselwärter und Stocher (Heizer, Schürer), der Maschinisten, Schmelzer, Gicht- und Apparatarbeiter, die Zufuhr der Rohstoffe zu den Hochöfen, die Verarbeitung der Schlacken, die Verladung und Abfuhr der Produkte von den Hochöfen. Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	(Bedingungen wie zu 1.) Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
7. Bessemer- und Thomasstahlwerke, Martin- und Tiegelgußstahlwerke, Puddelwerke und zugehörige Walz- und Hammerwerke, sowie Hochofengießereien.	Soweit regelmäßig in mehr als zwei Schichten gearbeitet wird, der Betrieb mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. In Werken, in welchen die Arbeit an jedem zweiten Sonntage mindestens 36 Stunden ruht, der Betrieb an den übrigen Sonntagen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	*)

*) Die hier ursprünglich getroffene Bestimmung ist aufgehoben laut Bekanntmachung vom 25. Oktober 1895 (Reichsgesetzbl. S. 448).

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.*)	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	B. Industrie der Steine und Erden.	
1. Glashütten.**)	Bei der Herstellung von Tafelglas, einschließlich des geblasenen Spiegelglases aus Wannenöfen mit vier oder mehr Belegschaften und aus Hafenöfen die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse; aus Wannenöfen mit drei Belegschaften die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse, jedoch mit einer 16 stündigen Unterbrechung.	Vor oder nach den ganz oder teilweise in den Sonn- oder Festtag fallenden Arbeitsschichten ist den Arbeitern eine mindestens 24 stündige Ruhezeit zu gewähren.
	Bei der Herstellung von Hohl-, Preß- und Rohgußglas in dreischichtigem Betriebe die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse, jedoch mit einer 14 stündigen Unterbrechung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 28 Stunden, für die übrigen Sonn- und Festtage 28 Stunden.
	Bei der Herstellung von Grünhohlglas aus Hafenöfen die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse bis 12 Uhr mittags an 26 Sonntagen im Kalenderjahre sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens 18 Stunden zu dauern.
	Bei der Herstellung von gegossenem Spiegelglas an dreien von vier aufeinanderfolgenden Sonntagen, sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse während höchstens 9 Stunden.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für einen von vier aufeinanderfolgenden Sonntagen 36 Stunden.
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	

*) Spalte 2 der Nr. 7 in der durch die Bekanntmachung vom 26. April 1899 (Amtsbl. S. 157) bestimmten Fassung.

**) Nr. B. 1 (Glashütten) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 475 und Amtsbl. S. 243). Siehe hierzu Min.Erl. vom 11. Juni 1906 (Hand.Min.Bl. S. 244).

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
2. Kalk- und Gipsbrennereien.	Bei Schachtöfen ohne besondere Feuerung das Beschicken der Öfen bis 9 Uhr vormittags. Bei Schachtöfen mit Rostfeuerung das Beschicken der Öfen und das Ziehen des Arbeitserzeugnisses bis neun Uhr vormittags. Bei Ring- und Kammeröfen an mehreren aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschluß des ersten dieser Tage das Herausnehmen der Arbeitserzeugnisse und das Einsetzen der Rohstoffe bis 9 Uhr vormittags.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	Bei Etagenöfen der Betrieb mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest sowie für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
3. Herstellung von Zement.	Bei Ringöfen das Nachfüllen von Rohstoffen. An mehreren aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschluß des ersten dieser Tage das Herausnehmen der Arbeitserzeugnisse aus den Ringöfen und das Einsetzen der Rohstoffe bis 9 Uhr vormittags. Die Heizung der Trockeneinrichtungen (Darren).	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
C. Metallverarbeitung; Maschinen, Apparate.		
1. Emaillierwerke.	Der Betrieb der Schmelzöfen für Emailliermasse. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die im Betriebe der Schmelzöfen beschäftigten Arbeiter sind an drei von je vier Sonntagen von jeder Arbeit freizulassen.
2. Entzinnung von Weißblech auf elektrolytischem Wege.	Der Betrieb mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
3. Herstellung elektrischer Maschinen und Apparate.	Die Prüfung von Dynamomaschinen und Apparaten am Herstellungs- und am Aufstellungsorte. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

D. Chemische Industrie.

1. Gewinnung von Schwefelsäure.	Der Betrieb der Röstöfen, der Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen sowie der Transport der Säure zu dem Lagerraum.	(Bedingungen wie zu A 1.)
2. Gewinnung von Schwefelsäuremonohydrat.	Der Betrieb der Kälteerzeugungsmaschinen sowie das Beschicken und Entleeren der Gefrierzellen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
3. Gewinnung von Schwefelsäureanhydrid.	Der Betrieb der Röstöfen, der Schwefelverbrennungsöfen, der Anhydrid- oder Oxydationsöfen und der Apparate zur Darstellung von Sauerstoff sowie der Transport des verpackten Fabrikates zu dem Lagerraum.	(Bedingungen wie zu A 1.)
4. Gewinnung von Sulfat und von Salzsäure.	Der Betrieb der Sulfatöfen und der zugehörigen Salzsäure-Kondensationseinrichtungen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Der Betrieb der Zersetzungsöfen für Chlormagnesium, der zugehörigen Salzsäure-Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen sowie der Chlorabsorptionseinrichtungen.	(Bedingungen wie zu A 1.)
5. Herstellung von kalziniertem Glaubersalz.	Das Auflösen des Sulfats sowie die Reinigung und das Eindampfen der Lösungen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
12. Gewinnung von a) Ammoniak.	Der Betrieb der kontinuierlichen Ammoniakdestillierapparate.	(Bedingungen wie zu A 1.)
	Für die übrigen Destillierapparate der Betrieb während der Zeit vom 1. November bis zum 31. März sowie die zur Beendigung angefangener Destillationen erforderlichen Arbeiten während der übrigen Monate.	
	Der Betrieb der nicht kontinuierlichen Apparate der Kohlendestillationsanstalten.	
b) Ammoniaksalzen.	Der Betrieb der Sättigungs-, der Konzentrations- und Kristallisationseinrichtungen sowie die Heizung der Trockenräume.	(Bedingungen wie zu A 1.)
13. Gewinnung doppelt kohlensaurer Salze.	Die Wartung der Kohlensäuresättigungsapparate und die Kristallisation in denjenigen Anlagen, welche natürliche Kohlensäure verwenden. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
14. Herstellung von Wasserglas.	Der Betrieb der kontinuierlichen Schmelzöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
18. Darstellung von Alaun und Tonerdepräparaten.	Der Betrieb der Gradierwerke, der Konzentrations- und Kristallisationseinrichtungen.	(Bedingungen wie zu A 1.)
	Der Betrieb der Kalzinier- (Muffel-) öfen, der Schmelzöfen und der Darren.	
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	
23. Herstellung flüssiger Kohlensäure.	Der Betrieb der Kohlensäureentwickler und der Kompressionspumpen während der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. September, außerhalb dieser Zeit nur in solchen Betrieben, welche	(Bedingungen wie zu A 1.)

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	die Kohlensäure durch Verbrennen von Koks entwickeln*).	
25. Herstellung von künstlichem Dünger.	Die Herstellung und das Verpacken der Düngemittel. Der Betrieb der Laugerei und der Konzentration bei der Gewinnung von Phosphorsäure und Doppelsuperphosphaten sowie der Betrieb der Darren. Das Beladen und Verschieben von Eisenbahnwagen sowie das Beladen von Schiffen bis zu 5 Stunden während der Monate Februar, März und April, August, September und Oktober. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.) Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
26. Herstellung von Barytpräparaten einschließlich Lithopon und Englisch-Rot.	Der Betrieb der Reduktions- und der Kalzinieröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Kristallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
27. Herstellung von Bleiweiß, Kremserweiß, Mennige und bleisauren Salzen.	Der Betrieb der Oxydations- und der Trockenkammern mit Ausnahme des Entleerens und Beschickens. Der Betrieb der Laugerei und der Niederschlagsapparate, mit Ausnahme des Entleerens und Beschickens der letzteren, in Fabriken, welche das Bleiweiß (Kremserweiß) aus Lösungen fällen. Der Betrieb der Mennigeöfen und der Schmelz- oder Röstöfen zur Darstellung bleisaurer Salze. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)

*) Nr. 23 Spalte 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1899 (Amtsbl. S. 157).

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
28. Gewinnung von Zinkweiß.	Der Betrieb der Zinkverbrennungsöfen und der zugehörigen Apparate und Maschinen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
32. Pulver- und Sprengstoffabriken.	Die Heizung der Trockenräume. Die Bedienung der Kieselgurbrennöfen durch die zur Unterhaltung der Feuer ohnehin erforderlichen Arbeiten. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
37. Holz- und Torfdestillation.	Der Betrieb bei der Verkohlung in Retorten. Der Betrieb der zur Trennung und Reinigung der Destillationsprodukte bestimmten Destillierapparate. Der Betrieb der Kristallisation essigsaurer Salze. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
38. Destillation von Teer und Teerölen.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillierapparate. Der Betrieb der Ölregenerierapparate bei der Gewinnung von Benzol aus den Gasen der Kohlendestillationsanstalten.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. (Bedingungen wie zu A 1.)
39. Herstellung organischer Farbstoffe und ihrer Zwischenprodukte.	Die Einleitung neuer Operationen durch diejenigen Arbeiter, welche zu den auf Grund des § 105c Absatz 1 Ziffer 3 oder 4 der Gewerbeordnung gestatteten Arbeiten ohnehin erforderlich sind. Der Betrieb der Kristallisation und der Trockeneinrichtungen. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
E. Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Öle und Firnisse.		
4. Petroleumraffinerien.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillierapparate.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
5. Anlagen zur Entfettung von Knochen.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Extraktionen und die Entleerung der Extrakteure.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
7. Leimgewinnung.	In Anlagen, deren Betrieb auf die wärmere Jahreszeit beschränkt ist, der Betrieb während der Zeit vom 1. April bis zum 30. November. In den übrigen Anlagen die Behandlung von Knochen mit Säuren (Maceration) und das Verkochen des Leimgutes zu Leimbrühe. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
F. Papier und Leder.		
1. Zellstoffabriken.	Der Betrieb der Zellstoffkocher und der Entwässerungsmaschinen sowie der Laugebereitung. Diese Ausnahmen finden, abgesehen von der Sulfitlaugebereitung unter Verwendung der im eigenen Betriebe durch Rösten geschwefelter Erze gewonnenen schwefligen Säure, auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Der Betrieb der zum Eindampfen der Endlaugen verwendeten Öfen und Apparate.	(Bedingungen wie zu A 1.)
2. Herstellung von Papier und Pappe.	Der Betrieb des Mahlzeuges (Holländer, Kollergänge) innerhalb 12 Stunden vor der Wiederaufnahme des werktägigen Betriebes der Papiermaschinen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster-	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	und Pfingstfest keine Anwendung. Das Trocknen der Pappdeckel im Freien und die Heizung von Trockenräumen.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	G. Nahrungs- und Genußmittel.	
1. Rohzuckerfabriken.	Die Reinigung und Zerkleinerung der Rüben mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. Der Betrieb der Schnitzeldarren und der Knochenkohleglühöfen. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachtsfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für jeden Sonntag abwechselnd 18 und 24 Stunden. (Bedingungen wie zu A 1.)
2. Zuckerraffinerien.	Der Betrieb für die Reinigung des Rohzuckers nach dem Steffensschen Auswaschverfahren. Der Betrieb der Knochenkohlefilter und der Knochenkohleglühöfen. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
3. Melasseentzuckerungsanstalten:		
a) nach dem Osmoseverfahren.	Der Betrieb der Osmoseapparate. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
b) nach dem Steffensschen Ausscheideverfahren.	Für die nicht im Anschluß an Rohzuckerfabriken betriebenen Anlagen die Herstellung des Zuckerkalkes mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
c) nach dem Elutionsverfahren.	Für die nicht im Anschluß an Rohzuckerfabriken be-	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	triebenen Anlagen des Melassekalkes mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends.	für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
	Für alle Elutionsanlagen der Betrieb der Destillierapparate. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
d) nach den Strontian- und dem Barytverfahren.	Die Herstellung der Saccharate mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
5. Spiritusraffinerien.	Der Betrieb der Destillierapparate, der Holzkohlefilter und der Holzkohleglühöfen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1.)
6. Brauereien.	Der Betrieb des Maisch- und Sudprozesses in denjenigen Brauereien, welche zur Kühlung ihrer Keller Kälteerzeugungsmaschinen nicht verwenden und innerhalb eines Jahres nicht länger als 10 Monate im Betriebe sind, während der Zeit vom 1. November bis zum 30. April. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- und Osterfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu A 1 und ferner:) Von der Erfüllung der im Absatz 1 vorgeschriebenen Bedingungen bleiben diejenigen Brauereien befreit, in denen die Arbeiter innerhalb der Zeit vom Sonnabend abend 6 Uhr bis zum Montag früh 6 Uhr im ganzen nicht länger als 16 Stunden beschäftigt werden.
	In Brauereien, welche Berliner Weißbier brauen, die am vorhergehenden Werktage unterbliebene Bereitung von Frischbier. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 zu gewähren.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
6. a) Mälzereien.*)	In Tennenmälzereien, welche mit einer Brauerei nicht verbunden sind, der Betrieb während der Zeit vom 15. September bis 15. Mai.	Nach 10 Uhr vormittags darf jeder Arbeiter abwechselnd an einem Sonn- oder Festtage nur während eines Zeitraums von zwei Stunden und am folgenden Sonn- und Festtage überhaupt nicht beschäftigt werden. Jedem Arbeiter ist mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.
7. a)**) Molkereien mit Ausnahme der Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend fette oder halbfette Hartkäse herstellen.	Bei täglich einmaliger Milchlieferung der Betrieb während sechs Stunden bis 12 Uhr mittags, bei täglich zweimaliger Milchlieferung der Betrieb während sechs Stunden bis 12 Uhr mittags und während zwei Nachmittagsstunden.	Den Arbeitern ist mindestens an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.
b) Molkereien, welche ausschließlich oder vorwiegend fette oder halbfette Hartkäse herstellen.	Der Betrieb ohne Beschränkung auf die vorstehend unter a bezeichneten Stunden. Diese Ausnahme findet in der Zeit, wo die Herstellung fetter oder halbfetter Hartkäse sich auf die sogenannten Kellerarbeiten beschränkt, keine Anwendung, für diese Zeit gelten vielmehr die Bestimmungen unter a. Auf die dem Vertriebe der fertigen Produkte dienenden Arbeiten finden die Bestimmungen unter a und b keine Anwendung.	Die Arbeiter dürfen innerhalb der Zeit von Sonnabend abend 6 Uhr bis zum Montage früh 6 Uhr im ganzen nicht länger als 18 Stunden beschäftigt werden.
H. Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Tätigkeit genötigt sind.		
1. Herstellung von Schokoladen und Zuckerwaren, Honigkuchen und Biskuit.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

*) Zugesetzt durch Bekanntmachung vom 27. November 1896 (Amtsbl. S. 379). [Siehe auch die Druckfehlerberichtigung vom 26. März 1897 (Amtsbl. S. 105).] Es können hiernach die nach § 105c gestatteten Sonntagsarbeiten nach wie vor verrichtet werden.

**) Nr. 7a und b beruhen auf der an die Stelle der Bekanntmachung vom 26. Juni 1896 (Reichsgesetzbl. S. 177) getretenen Bekanntmachung vom 16. Oktober 1897 (Amtsbl. S. 354) und auf der Bekanntmachung vom 15. Juli 1899 (Reichsgesetzbl. S. 373).

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
2. Anfertigung von Spielwaren.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
3. Schneiderei im handwerksmäßigen Betriebe.	(Wie zu H 2 Spalte 2)	(Bedingungen wie zu H 2.)
4. Schuhmacherei im handwerksmäßigen Betriebe.	(Wie zu H 2 Spalte 2.)	(Bedingungen wie zu H 2.)
5. Putzmacherei.	(Wie zu H 2 Spalte 2.)	(Bedingungen wie zu H 2.)
6. Kürschnerei.	(Wie zu H 2 Spalte 2.)*)	(Bedingungen wie zu H 2.)
7. Herstellung von Strohhüten.	Der Betrieb an 4 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	(Bedingungen wie zu H 2.)
8. Chemische Wäscherei und Schönfärberei für Kleidungsstücke.**)	(Wie zu H 2 Spalte 2.)	(Bedingungen wie zu H 2.)

8. Verordnung, betreffend Ausnahmezulassung von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, vom 21. März 1895 (Amtsbl. Extrabeilage zu Stück 12).***)

Auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (RGBl. S. 261) bestimme ich hinsichtlich der von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, ausschließlich des Handelsgewerbes, zuzulassenden Ausnahmen das Nachfolgende:

I. Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen wird — unbeschadet der Bestimmungen des § 105c der Gewerbeordnung — für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Gewerbe und Arbeiten während der dort bezeichneten Zeit unter den daselbst angegebenen Bedingungen gestattet. Soweit die unter B der Tabelle aufgeführten Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, in Frage kommen, wird für die einzelnen Betriebe die Zulässigkeit der Sonntagsarbeit, sowie die Zahl derjenigen Sonn- und Festtage, an welchen dieselbe gestattet ist, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze festgesetzt und

*) Siehe Bekanntmachung vom 3. November 1898 (Reichsgesetzbl. S. 1185).
**) Zusatz infolge Bekanntmachung vom 20. April 1896 (Reichsgesetzbl. S. 104).
***) Siehe auch die Bekanntmachung vom 3. April 1901 (Reichsgesetzbl. S. 117).

durch das Kreisblatt desjenigen Kreises, in welchem der Betrieb belegen ist, veröffentlicht werden.

Als vorwiegend mit Wind oder Wasserkraft arbeitend ist ein Triebwerk dann anzusehen, wenn eine andere Triebkraft (Dampf, Gas, Elektrizität u. dgl.) nur beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft eintritt oder wenn, im Falle des Nebeneinanderwirkens der Wind- oder Wasserkraft mit einer anderen Triebkraft die Wind- oder Wasserkraft bei normalem Betriebe die stärkere (Hauptkraft) ist. Letzteres ist bei Wassertriebwerken in der Regel dann anzunehmen, wenn bei mittlerem Wasserstand die Wasserkraft mehr als die Hälfte der zum normalen Betriebe des Werkes erforderlichen Kraft liefert.

Als unregelmäßig ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit infolge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost), oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wassers zu anderen Zwecken, z. B. Bewässerungsanlagen usw.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

Bei Prüfung der Frage, ob eine Wasserkraft unregelmäßig ist, sind hiernach außergewöhnliche Naturereignisse, die nicht regelmäßig während der jährlichen Betriebszeit wiederkehren, sowie solche Umstände außer Betracht zu lassen, die zwar im Laufe des Jahres öfters wiederkehren, jedoch die ununterbrochene oder gleichmäßige Fortführung des Betriebes im gewöhnlichen Umfange nicht wesentlich hindern.

Die Ausnahmen haben nur den Zweck, Ausfälle der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit, welche durch Versagen der Triebkraft verursacht werden, auszugleichen, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis hierzu vorliegt. Dieselben werden daher nicht zuzulassen sein für größere Betriebe, welche zwar vorwiegend mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sich daneben aber ständig einer Hilfskraft bedienen, sofern diese Hilfskraft an Werktagen beim Versagen der Wind- oder Wasserkraft die Fortführung des Betriebes in einem nicht wesentlich beschränkteren Umfange ermöglicht.

Kommt Wind oder Wasser nur in einzelnen Teilen einer gewerblichen Anlage als Triebkraft in Anwendung, so erstreckt sich die Gestattung der Sonntagsarbeit nicht nur auf diejenigen Arbeiten, welche unter Benutzung des Wind- oder Wassertriebwerks ausgeführt werden, sondern auch auf solche Arbeiten, die mit jenen Arbeiten derart im Zusammenhange stehen, daß sie nicht wohl am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag vorgenommen werden können.

Die Befugnis der beteiligten Gewerbetreibenden, neben den nach vorstehendem zugelassenen Ausnahmen für ihren Betrieb in einem nach den Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung sich regelnden Verfahren von dem Bezirksausschuß besondere Ausnahmen nachzusuchen, wird hierdurch nicht berührt.

II. Arbeiter, welche auf Grund der Ausnahmebestimmungen mit Sonntagsarbeiten beschäftigt werden, sind — wenn nicht Gefahr im Verzuge ist — während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit auch nicht zu solchen Arbeiten, die in dem betreffenden Betriebe auf Grund des § 105c Absatz 1 vorgenommen werden dürfen, und ferner auch nicht zu Arbeiten in dem etwa mit dem Betriebe verbundenen Handelsgewerbe heranzuziehen.

Die in Spalte 4 der Tabelle für einzelne oder für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage vorgeschriebenen Ruhezeiten der Arbeiter müssen ohne Unterbrechung und ganz oder zum größeren Teil innerhalb der Zeit von 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktages bis 6 Uhr morgens des nachfolgenden Werktages gewährt werden.

III. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Oppeln, den 21. März 1895. Der Regierungspräsident.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105c zugelassenen Arbeiten.	Dauer der Beschäftigung.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.	4.
A. Gewerbe zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse.			
1. Blumenbindereien.	Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen, Winden von Kränzen u. dgl.	Während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden.	Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.
2. Gasanstalten und Elektrizitätswerke.	Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind.	Ohne Beschränkung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
3. Bäcker- und Konditorgewerbe.	Arbeiten aller in das Gewerbe einschlagenden Art.	9 Stunden.	1. Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 15 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Konditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 8 Uhr morgens, in Konditoreien frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 12 Uhr mittags, ab zu rechnen. Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105c zugelassenen Arbeiten.	Dauer der Beschäftigung.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.	4.
			2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1 eine Ruhezeit von 15 bzw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden: a) in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage notwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr abends stattfinden und nicht länger als 1 Stunde dauern; b) in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Cremes u. dgl.), mit der Maßgabe, daß, wenn die Beschäftigung über 12 Uhr mittags hinaus dauert, die Arbeiter an einem der nächsten sechs Werktage von 12 Uhr mittags ab von jeder Arbeit freizulassen sind. Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaren als Konditorwaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln. Als Bäckerware ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird.
4. Fleischergewerbe.	Arbeiten aller in das Gewerbe einschlagenden Art.	3 Stunden, welche bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen.	
5.*) Barbier- und Friseurgewerbe.	Arbeiten aller in das Gewerbe einschlagenden Art.	Bis 2 Uhr nachmittags. Außerdem noch insoweit, als die Be-	Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter

*) In den Landkreisen Beuthen, Cosel, Gleiwitz, Kattowitz, Lublinitz, Ratibor, Tarnowitz und Zabrze und in den Stadtkreisen Beuthen O.S., Gleiwitz, Kattowitz, Königshütte, Oppeln,

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105c zugelassenen Arbeiten.	Dauer der Beschäftigung.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.	4.
		schäftigung von Arbeitern bei der Vorbereitung von **öffentlichen** Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.	entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.
6. Wasserversorgungsanstalten.	Arbeiten aller in das Gewerbe einschlagenden Art.	Ohne Beschränkung.	a) Bei bloßem Tagesbetrieb: [Bedingungen wie zu A 5 dieser Tabelle.] b) Bei ununterbrochenem Betrieb: [Bedingungen wie zu A 2 dieser Tabelle.]
7. Badeanstalten mit Ausschluß der zu Heilzwecken bestimmten, auf welche die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe keine Anwendung finden.	Arbeiten aller in das Gewerbe einschlagenden Art.	Ohne Beschränkung.	In denjenigen Badeanstalten, **die nicht nur in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden,** sind die Arbeiter, wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

Neiße und Ratibor ist an den ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen die Beschäftigung von Arbeitern (Gehilfen und Lehrlingen) im Gewerbe der Friseure, Barbiere und Perückenmacher nur bis 10 Uhr vormittags gestattet.

Die für die Beschäftigung von Arbeitern bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen gestatteten Ausnahmen werden hierdurch nicht berührt. (Verordnung vom 21. Oktober 1904, Amtsbl. S. 364.)

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105c zugelassenen Arbeiten.	Dauer der Beschäftigung.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.	4.
8. Zeitungsdruckereien.	Arbeiten, die zur Herstellung der Morgenausgabe unerläßlich sind.	Bis 6 Uhr morgens, mit Ausnahme jedoch des zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages, an welchem jede Beschäftigung von Arbeitern untersagt ist.	Nach Herstellung der Morgenausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr morgens des folgenden Werktages ruhen.
9. Anstalten zur Mitteilung telegraphischer Nachrichten an Abonnenten.	Arbeiten aller in das Gewerbe einschlagenden Art.	Ohne Beschränkung.	[Bedingungen wie zu A 5 dieser Tabelle.]
10. Photographische Anstalten.	1. Arbeiten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts. 2. Arbeiten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Kopierens und Retuschierens.	Zu 1: An allen Sonntagen, mit Ausschluß jedoch des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages, und zwar in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 11 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 11 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags. Zu 2: An den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten von 8 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.	[Bedingungen wie zu A 5 dieser Tabelle.]
11. Gewerbe der Köche.	Arbeiten aller in das Gewerbe einschlagenden Art.	Ohne Beschränkung.	[Bedingungen wie zu A 5 dieser Tabelle.]
12. a) Bier-*) brauereien, Eisfabriken, b) Molkereien.	Arbeiten, die zum Zwecke der Versorgung der Kundschaft mit a) Bier, Roheis u. b) Molkereiprodukten erforderlich sind.	Zu Spalte 2 lit. a: Während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden. Zu Spalte 2 lit. b: Während der für den stehenden Milchhandel freigegebenen Stunden, falls nicht statt dieser Stunden durch besondere gemäß Ziffer 134 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung getroffene Anordnung für bestimmte Bezirke die für den ambulanten Milchhandel freigegebenen Stunden zur	

*) Die jetzige Fassung beruht auf der Verordnung des Regierungspräsidenten vom 19. Februar 1909 (Amtsbl. S. 78).

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105c zugelassenen Arbeiten.	Dauer der Beschäftigung.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.	4.
		Vornahme der erforderlichen Arbeiten freigegeben worden sind.	
13. Mineralwasserfabriken.	Arbeiten, die zum Zwecke der Versorgung der Kundschaft erforderlich sind.	In der Zeit vom 1. April bis 30. September während 3 Stunden vor dem Beginn des Hauptgottesdienstes.	
14. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit handwerksmäßigem Betriebe.	Arbeiten, die für die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden erforderlich sind.	Bis zum Beginn der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe.	
B. Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten.			
1. Mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitende Betriebe, ausschließlich jedoch der Getreidemühlen, bei welchen Sonntagsarbeit bisher üblich war.	Arbeiten, welche nicht an Werktagen vorgenommen werden können.	An höchstens 12 Sonn- und Festtagen im Jahre, mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages.	Die Arbeiten sind, sofern die Arbeiten länger als 3 Stunden dauern, entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuch des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben. Auch sind die Gewerbetreibenden, welche Arbeiter an Sonn- oder Festtagen beschäftigen, verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welchem für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibeh. sowie dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorulegen.
2. Windmühlen und Getreidewassermühlen, bei welchen Sonntagsarbeit bisher üblich war.	Arbeiten, welche nicht an Werktagen vorgenommen werden können.	An höchstens 26 Sonn- und Festtagen im Jahre, mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages.	[Bedingungen wie zu B 1 dieser Tabelle.]

B. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.*) Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse.**) Fortbildungsschulen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 106. Gewerbetreibende,***) welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, solange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

§ 107.†) Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 108. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, oder verweigert dieser die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachteile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§ 109. Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

---

*) Die Vorschriften über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken sind weiter unten im Abschnitt E, c (S. 833 ff.) enthalten.

**) Wer 1. den Bestimmungen der §§ 106 bis 112 RGO. zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält; 2. vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet; 3. sonstwie den Bestimmungen der RGO. über Arbeitsbücher, Lohnbücher oder Arbeitszettel zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bzw. 3 Tagen Haft bestraft, sofern er nicht, wie in den Fällen des § 111 Absatz 3 und § 113 Absatz 3, Geldstrafe bis zu 2000 Mark bzw. 6 Monate Gefängnis verwirkt hat. (§ 150 Nr. 1 bis 3, § 146 Nr. 3 RGO.)

***) Selbständige Gewerbetreibende (Arbeitgeber). Siehe aber auch § 126 und § 126 a.

†) Zu §§ 107 bis 114 a siehe Ziffer 181 bis 193 der Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904 (Sonderbeil. zu Stück 25 des Amtsbl.), auf welche hier des beschränkten Raumes wegen nur verwiesen werden kann. Der in Ziffer 183 Absatz 2 a. a. O. angeführte Min.Erl. vom 5. März 1901 findet sich im Amtsbl. 1901 S. 117 abgedruckt.

§ 110. Das Arbeitsbuch (§ 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichnis zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§ 111. Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§ 112. Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig.*) Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 113. Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugnis von dem gesetzlichen Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, daß das Zeugnis an ihn, nicht an den Minderjährigen ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§ 114. Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 114a. Für bestimmte Gewerbe kann der Bundesrat Lohnbücher**) oder Arbeitszettel vorschreiben. In diese sind von dem Arbeitgeber oder dem dazu Bevollmächtigten einzutragen:

---

*) Streitigkeiten über Aushändigung oder Inhalt des Arbeitsbuches oder über Entschädigung gehören vor die Gewerbegerichte. § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes vom $\frac{29. \text{ Juli } 1890}{30. \text{ Juni } 1901}$ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (RGBl. S. 353).

**) Geschehen durch die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1902 (RGBl. S. 295) für die Kleider- und Wäschekonfektion.

1. Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl;
2. die Lohnsätze;
3. die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß in die Lohnbücher oder Arbeitszettel auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung einzutragen sind, sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt werden sollen.

Auf die Eintragungen finden die Vorschriften des § 111 Absatz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

Das Lohnbuch oder der Arbeitszettel ist von dem Arbeitgeber auf seine Kosten zu beschaffen und dem Arbeiter nach Vollziehung der vorgeschriebenen Eintragungen vor oder bei der Übergabe der Arbeit kostenfrei auszuhändigen.

Die Lohnbücher sind mit einem Abdrucke der Bestimmungen der §§ 115 bis 119a Absatz 1 und des § 119b zu versehen. Im übrigen wird die Einrichtung der Lohnbücher durch den Reichskanzler bestimmt.*)

Auf die von dem Bundesrate getroffenen Anordnungen findet die Bestimmung im § 120e Absatz 4 Anwendung.

§ 120.**) Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die Zentralbehörde für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuch keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. Oktober 1894 gestatten.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142)***) kann für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren, sowie für

---

*) Siehe die vorhergehende Anmerkung und die Bekanntmachung vom 23. Februar 1903 (Amtsbl. S. 71).

**) Siehe hierzu die Bestimmungen in Abschnitt E (Fortbildungs- und Fachschulen) der Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904 (Sonderbeil. zu Stück 25 des Amtsbl.) Ziffer 195 bis 197.

***) § 142 der Reichsgewerbeordnung lautet:

„Statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter abgefaßt, bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

Die Zentralbehörde ist befugt, statutarische Bestimmungen, welche mit den Gesetzen oder den statutarischen Bestimmungen des weiteren Kommunalverbandes in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen."

Hierzu enthält die Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904 in Ziffer 272 folgende Vorschriften:

„Von jeder auf Grund der §§ 105 b Absatz 2, des § 119 a Absatz 2, der §§ 120, 139 c Absatz 2 erlassenen statutarischen Bestimmung hat die Behörde, welche sie erlassen hat, alsbald nach dem Erlaß ein Exemplar unmittelbar oder durch Vermittelung des Regierungspräsidenten an den Minister für Handel und Gewerbe einzusenden. Die Auswahl beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter, welche nach § 142 vorher anzuhören sind, ist, sofern nicht geeignetere Persönlichkeiten zur Verfügung stehen, aus den Beisitzern der Gewerbegerichte, der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, der Arbeiterausschüsse, oder aus den Vorstandsmitgliedern der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen, sowie der Knappschaftskassen zu bewirken."

Zuwiderhandlungen gegen § 120 Absatz 1 oder gegen die auf Grund des § 120 Absatz 3 erlassenen statutarischen Bestimmungen werden gemäß § 150 Ziffer 4 mit Geldstrafe bis zu 20 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Übertretungsfall bestraft. Für die Ge-

weibliche Handlungsgehilfen und -lehrlinge unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde *) als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.

---

2. Verfügung, betreffend die Bestrafung von Versäumnissen der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, vom 13. Oktober 1904 (Amtsbl. S. 371).

Um für die Herbeiführung der Bestrafung von Versäumnissen der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen ein einheitliches und zugleich beschleunigtes Verfahren herbeizuführen, bestimme ich im Hinblick auf die §§ 120 und 150 der Reichsgewerbeordnung folgendes:

1. Die Leiter der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen haben nach Ablauf jeder zweiten Woche der Ortspolizeibehörde Versäumnislisten nach anliegendem Muster einzureichen. Besteht ein Schulvorstand, so erfolgt die Einreichung durch seine Vermittelung. Der Schulvorstand hat die Liste innerhalb 8 Tagen nach Empfang an die Ortspolizeibehörde weiterzugeben.

2. Die Ortspolizeibehörde hat mit tunlichster Beschleunigung durch Vernehmung der Schüler, welche den Unterricht versäumt haben, nötigenfalls auch ihrer Arbeitgeber und in sonst geeigneter Weise, Ermittelungen anzustellen und auf Grund ihres Ergebnisses die polizeilichen Strafverfügungen zu erlassen. In eiligen und klaren Fällen kann von den Ermittelungen Abstand genommen werden.

3. Wird gegen die polizeiliche Strafverfügung auf gerichtliche Entscheidung angetragen, ohne daß Ermittelungen — Nr. 2 — stattgefunden haben, so hat die Ortspolizeibehörde die Ermittelungen vor Abgabe der Akten an den Amtsanwalt nachzuholen und sofern das Ergebnis der Ermittelungen es erfordert, eine neue polizeiliche Strafverfügung gegen den Schuldigen zu erlassen.

4. Kürzere als zweiwöchige Anzeigefristen sind zulässig.

Oppeln, den 13. Oktober 1904. Der Regierungspräsident.

Obligatorische
..... Fortbildungsschule
zu .

Nachweisung

der strafbaren Schulversäumnisse für die Zeit vom ..... ten bis ..... ten ..... 19.....

Die Strafanträge werden auf Grund des behördlich genehmigten Ortsstatut gestellt.

Urschriftlich der Polizeiverwaltung / dem Herrn Amtsvorsteher hier „

zur gefälligen weiteren Veranlassung übergeben.

....., den ..... ten ..... 19.....

.....

.....

---

nehmigung der statutarischen Bestimmungen ist zuständig der Bezirksausschuß und, soweit es sich um statutarische Bestimmungen der Provinzialverbände handelt, der Oberpräsident. (Ziffer 2 Absatz 1 zu a und Absatz 2 der Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904.)

*) D. i. der Regierungspräsident. (Ziffer 2 zu c der Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904.)

Die Polizeiverwaltung erhielt diese Liste am .....
und sandte sie mit dem Ergebnis der Strafvollstreckung zur Ergänzung der in den Schulakten befindlichen Abschrift an den Schulleiter am .....

Die Polizeiverwaltung erhielt diese Liste vom Leiter der Fortbildungsschule zurück am .....

Laufende Nummer.	Des Schülers: Vor- und Zuname beschäftigt als Lehrling, Geselle, Gehilfe, Arbeiter	Des Schülers: Wohnung	Des Schülers: Alter	Des Schülers: Klasse resp. Stufe	Des Arbeitgebers: Firma bezw. Vor- und Zuname	Des Arbeitgebers: Geschäftslokal bezw. Wohnung	Des Arbeitgebers: Gewerbe- bezw. Geschäftszweig	Die versäumten Tage: Zahl	Die versäumten Tage: Datum	Bemerkungen des Lehrers über den Grund der Versäumnisse	Strafantrag des Schulleiters	Straffestsetzung: Strafe gegen	Straffestsetzung: Strafe a. Geldbetrag Mk. Pf.	Straffestsetzung: Strafe b. dafür eintretende Haft	Ergebnis der Strafvollstreckung: a. Geldbetrag Mk. Pf.	Ergebnis der Strafvollstreckung: b. dafür vollstreckte Haft	Bemerkungen

C. Sicherung des Lohnes der Arbeiter.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 115. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen.*)

Sie dürfen den Arbeitern keine Waren kreditieren. Doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzeneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Zu einem höheren Preise ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im voraus vereinbart ist.**)

*) Diese Bestimmung hat den Zweck, einer gewinnsüchtigen Ausbeutung und Übervorteilung der Arbeiter im Wege der Ablohnung durch Waren oder Leistungen, welche nicht wie Bargeld einen möglichst gleichbleibenden und augenblicklich zu realisierenden Wert besitzen, vorzubeugen, Ein Verstoß gegen §§ 115, 115 a RGO. bzw. gegen die Vorschriften des Lohnbeschlagnahmegesetzes vom 21. Juni 1869 liegt daher z. B. nicht vor, wenn bei Zahlung des Hauptbetrages der fälligen Löhnung in bar, ein Teil der letzteren seitens des Arbeitgebers mit Einwilligung des betreffenden Arbeiters einbehalten und an dritte Gläubiger des Arbeiters ausgezahlt wird. Denn durch die angeführten Vorschriften werden diejenigen Vertragsverhältnisse nicht berührt, welche die Arbeiter in Beziehung auf die für sie fälligen Löhne mit Dritten (d. h. nicht dem Arbeitgeber) eingehen. In dieser Richtung ist die Freiheit der Arbeiter und ihre Befugnis, über ihre Löhne zu verfügen, nicht beschränkt. — Siehe u. a. Oppenhof Rechtsprechung des Preuß. Obertribunals Bd. XVI S. 28 und Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. VII S. 197 ff., sowie Blums Annalen des Reichsgerichts Bd. IV S. 26.

Auf den verdienten Lohn gezahlte Vorschüsse können angerechnet werden. Ebenso können rechtmäßig verwirkte Strafen vom Lohn abgezogen werden.

§ 115 und die Strafvorschrift des § 146 Ziffer 1 finden auch auf Bergwerksbesitzer Anwendung.

Die Strafbarkeit der Gewerbetreibenden wird durch Einwilligung der Arbeiter zu einer nach § 115 unzulässigen Lohnberechnung und -zahlung nicht ausgeschlossen.

**) Zuwiderhandlungen gegen § 115 werden gemäß § 146 Nr. 1 mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 115a. Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen;*) sie dürfen an Dritte nicht erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 242) rechtlich unwirksam sind.**)

§ 116. Arbeiter, deren Forderungen in einer dem § 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des § 115 verlangen,

---

*) Hierzu sind in der Anweisung vom 1. Mai 1904 (Sonderbeil. zu Stück 25 des Amtsbl.) unter D Ziffer 194 folgende Ausführungsvorschriften erlassen:

„Die Genehmigung zur Vornahme von Lohn- und Abschlagszahlungen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen ist von der unteren Verwaltungsbehörde nur auf Antrag des Gewerbetreibenden und nur in Fällen dringenden Bedürfnisses zu erteilen. Ein solches ist in der Regel nur anzunehmen für kleinere, nicht ständige Betriebe (Ziegeleien, Steinbrüche usw.) und Bauten, wenn eine zur Vornahme der Lohnzahlungen geeignete Räumlichkeit auf der Betriebsstätte oder in deren Nähe nicht vorhanden, ihre Beschaffung auch ohne unverhältnismäßige Kosten und Schwierigkeiten nicht zu bewirken ist. Voraussetzung der Genehmigung ist, daß Fürsorge getroffen ist, daß die ausgelöhnten Arbeiter nicht zur Entnahme von Speisen und Getränken oder Waren verleitet werden.

Bei Erteilung der Erlaubnis ist stets der jederzeitige Widerruf ausdrücklich vorzubehalten. Für größere Bauten und ständige Betriebe ist die Erlaubnis niemals zu erteilen. Abschrift der schriftlich zu erteilenden Erlaubnis ist dem Regierungspräsidenten einzureichen.

Zu beachten ist, daß die Rechtsbeständigkeit des § 9 f der Verordnung vom 21. Dezember 1846 (G.S. 1847, S. 21), wonach bei öffentlichen Bauausführungen (von Eisenbahnen, Kanälen, Chausseen usw.) die Zahlung keinesfalls in Schank- und Wirtshäusern erfolgen darf, durch den § 115a nicht berührt worden ist."

Untere Verwaltungsbehörde ist der Landrat, in Städten über 10 000 Einwohner die Ortspolizeibehörde, für die der Bergverwaltung unterstehenden Betriebe der Bergrevierbeamte (Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 Ziff. 3 zu c und Ziff. 6).

**) a. §§ 1 bis 4a des durch das Gesetz vom 29. März 1897 (Reichsgesetzbl. S. 159) und durch das Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnungsnovelle vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 332) Artikel III abgeänderten Gesetzes vom 21. Juni 1869 lauten jetzt:

§ 1. Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar usw.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältnis die Erwerbstätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§ 3. Als Vergütung ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensvorteil anzusehen. Auch macht es keinen Unterschied, ob dieselbe nach Zeit oder Stück berechnet wird.

Ist die Vergütung mit dem Preise oder Wert für Material oder mit dem Ersatz anderer Auslagen in ungetrennter Summe bedungen, so gilt als Vergütung im Sinne dieses Gesetzes der Betrag, welcher nach Abzug des Preises oder des Wertes der Materialien und nach Abzug der Auslagen übrig bleibt.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf das Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten;
2. auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände mit eingeschlossen), sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind;
3. auf die Beitreibung der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltungsbeiträge;
4. insoweit der Gesamtbetrag der Vergütung (§§ 1, 3) die Summe von 1500 Mark für das Jahr übersteigt.

§ 4a) Auf die Beitreibung der zugunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den im § 4 Nr. 3 bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltungsbeiträge findet

ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungs Statt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hilfskasse*) zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

§ 117. Verträge, welche dem § 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihren Familien.

§ 118. Forderungen für Waren, welche dem § 115 zuwider kreditiert worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der im § 116 bezeichneten Kasse zu.

§ 119. Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§ 115 bis 118 sind gleichzuachten deren Familienglieder, Gehilfen, Beauftragten, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

§ 119a. Lohneinbehaltungen, welche von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe ausbedungen werden, dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesamtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden:

1. daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen;
2. daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird;
3. daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben.**)

---

dieses Gesetz nur insoweit Anwendung, als der Schuldner zur Bestreitung seines notdürftigen Unterhaltes und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltungspflicht der Vergütung (§§ 1, 2) bedarf. Hierbei werden ausschließlich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltungspflicht für den nämlichen Zeitraum oder, falls die Klage zugunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltungsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginn des der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahrs ab zu entrichten sind.

b) Zuwiderhandlungen gegen § 115a werden gemäß § 148 Nr. 13 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bzw. mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

*) An die Stelle der hier gemeinten Hilfskassen im Sinne des Titels VIII der Gewerbeordnung sind, nachdem die §§ 141 bis 141f durch § 87 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom $\frac{15. \text{ Juni } 1883}{10. \text{ April } 1892}$ aufgehoben worden sind, die Krankenkassen letzterwähnten Gesetzes bzw. die Gemeindekrankenversicherung getreten. An deren Stelle tritt, wenn der Arbeiter keiner dieser Einrichtungen angehört, die eingeschriebene bzw. auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichtete Hilfskasse. Diese Bestimmungen werden durch die Reichsversicherungsordnung noch einige Abänderungen erfahren.

**) Wer den auf Grund des § 119a erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 150 Mark bzw. Haft bis zu 4 Wochen (§ 148 Nr. 13 RGO.).

§ 119b. Unter den in §§ 114a bis 119a bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen.

---

2. Polizeiverordnung, betreffend die beim Bau von Eisenbahnen oder bei anderen öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter, vom 1. August 1879 (Amtsbl. S. 228).

Die Verordnung vom 21. Dezember 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen oder bei anderen öffentlichen Bauten beschäftigten Handarbeiter — G.S. für 1847 S. 21 *) — bestimmt in den §§ 10 und 11:

§ 10. Den Aufsehern und Schachtmeistern ist jedes Kreditgeben an die Arbeiter durch Lieferung von Bedürfnissen, mit Ausnahme des einfachen Geldvorschusses, untersagt.

§ 11. Aufseher und Schachtmeister, oder deren Familienmitglieder dürfen keinen Schankverkehr oder Handel mit Bedürfnissen der Arbeiter betreiben.

Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und in Gemäßheit des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrats hierdurch für den Umfang der Provinz, daß Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot mit Geldbuße bis 30 Mark geahndet werden sollen, sofern nicht die strengeren Strafen der §§ 147 und 148 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 eintreten.

Breslau, den 1. August 1879.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

D. Schutz der Arbeiter gegen Gefährdung von Leben und Gesundheit, sowie des Anstandes und der guten Sitten.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 120a.**) Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume,***) Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.

§ 120b. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist.

---

*) Von dem Abdrucke der Verordnung, welche zum Teil die Geltung verloren hat, wird hier abgesehen.

**) §§ 120a bis 120e gelten für alle der Gewerbeordnung unterliegenden Gewerbetreibenden, auch für die Handwerker und Hausgewerbetreibenden.

***) Das sind alle Räume, in denen die Arbeiter ihres Berufes wegen verkehren, oder sich aufhalten, unter Umständen auch die Schlafräume. (Siehe Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXXVI S. 382 und Min.Erl. vom 13. Februar 1900, Min.Bl. d. i. V. S. 127.)

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnisanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

§ 120c. Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

§ 120d. Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Soweit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

Den bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde *) zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig. Widerspricht die Verfügung den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der vorstehend bezeichneten Rechtsmittel binnen der dem Gewerbeunternehmer zustehenden Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft befugt.

§ 120e. Durch Beschluß des Bundesrats**) können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesrats nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landeszentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden erlassen werden. Vor dem Erlasse solcher Anordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschaftssektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des § 113 Absatz 2, 4 und des § 115 Absatz 4 Satz 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (RGBl. 1900 S. 573, 585) Anwendung.***)

*) Regierungspräsident. (Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 Ziff. 2 zu c.)

**) Von den in dieser Beziehung erlassenen Bundesratsbekanntmachungen sind die für den Regierungsbezirk wichtigen nachstehend abgedruckt. Hingewiesen soll hier auch noch auf die Bekanntmachung betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten vom 16. Mai 1907 (Reichsgesetzblatt Seite 233) werden, weil diese für den Bezirk praktische Bedeutung gewinnen kann.

***) § 113 Abs. 2: Zu der Beratung und Beschlußfassung über diese Vorschriften sowie zur Begutachtung der nach § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung zu erlassenden Vorschriften haben die Genossenschaftsvorstände Vertreter der Arbeiter mit vollem Stimmrecht und in gleicher Zahl, wie die beteiligten Vorstandsmitglieder zuzuziehen.

§ 113 Abs. 4: Sollen die von der Genossenschaft oder die auf Grund des § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung zu erlassenden Vorschriften nur für den Bezirk einzelner Sektionen

Durch Beschluß des Bundesrats können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden.*)

Die durch Beschluß des Bundesrats erlassenen Vorschriften sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

---

2. Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 (Sonderbeilage zu Stück 25 des Amtsblattes). (Auszug.)

F. Polizeiliche Verfügungen (§§ 120d, 147 Absatz 1 Ziffer 4), Polizeiverordnungen (§ 120e Absatz 2).

Polizeiliche Verfügungen (§§ 120d, 147 Abs. 4).

198. Auf Grund des § 120d können polizeiliche Verfügungen nur für einzelne gewerbliche Anlagen erlassen werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß die Maßnahme, die angeordnet werden soll,

a) zur Durchführung eines der in den §§ 120a bis 120d enthaltenen Grundsätze erforderlich und

b) nach der Beschaffenheit der einzelnen gewerblichen Anlagen überhaupt ausführbar ist.

Gegenüber gewerblichen Anlagen, die bereits vor dem 1. Juni 1891 bestanden und seitdem eine Erweiterung oder einen Umbau nicht erfahren haben, ist die Zulässigkeit des Erlasses der polizeilichen Verfügung außerdem davon abhängig, daß es sich entweder um die Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände oder um Maßnahmen handelt, die ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

199. Ist eine dringende, das Leben oder die Gesundheit bedrohende Gefahr zu beseitigen, so hat die Ortspolizeibehörde ohne Aufschub die erforderliche Verfügung zu erlassen und zur Ausführung zu bringen. Anderenfalls hat sie vor Erlaß ihrer Verfügung die gutachtliche Äußerung des zuständigen Gewerbeinspektors und in den Fällen des § 120a Abs. 2 auch die des zuständigen Medizinalbeamten einzuholen. Der Gewerbeinspektor hat sich auch über die Frist für die Ausführung der Maßregel auszusprechen. Spricht sich der Gewerbeinspektor gegen den Erlaß der Verfügung oder für die Abänderung ihres Inhaltes aus, so hat die Ortspolizeibehörde, wenn sie dem Gutachten nicht Folge geben will, den Erlaß der Verfügung auszusetzen, bis sie die Zustimmung des Regierungspräsidenten erwirkt hat.

Polizeiliche Verfügungen, um deren Erlaß die Ortspolizeibehörde von dem zuständigen Gewerbeinspektor ersucht wird, sind von ihr binnen zwei Wochen zu erlassen, sofern sie nicht binnen dieser Frist Bedenken dagegen erhebt. In diesem Falle hat der Gewerbeinspektor, falls er die erhobenen Bedenken für unbegründet erachtet, die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen.

In die polizeilichen Verfügungen ist eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel (§ 120d Abs. 4) aufzunehmen; desgleichen in die auf die Beschwerde ergehenden Entscheidungen des Regierungspräsidenten. Eine Androhung bestimmter Strafen auf Grund des LVG. § 132 Ziffer 2 ist in diesen Verfügungen nicht zulässig. Wenn es geboten erscheint, der polizeilichen Verfügung von vornherein durch einen Hinweis auf die Nachteile ihrer Nichtbefolgung Nachdruck zu geben, so ist in der Regel darin lediglich auf die Strafbestimmung in § 147 Abs. 1 Ziffer 4 hinzuweisen. Erscheinen von Anfang an weitere Zwangsmaßregeln erforderlich, so sind allein die in § 147 Abs. 4 und in LVG. § 132 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Zwangsmittel anzudrohen.

Von den Verfügungen gemäß § 120d ist alsbald dem Gewerbeinspektor und, wenn sie zur Verhütung von Unfällen erlassen werden, auch der Berufsgenossenschaft, der der Betrieb angehört, gemäß GUVG. § 117 Abs. 2 eine Abschrift zu übersenden.

200. Ist die auf Grund des § 120d erlassene Verfügung durch Beschwerde angefochten, so darf sie nur dann vor endgültiger Entscheidung der Beschwerde zur Ausführung gebracht werden,

---

Gültigkeit haben, so sind zur Begutachtung durch die Sektionsvorstände auch Vertreter der Arbeiter gemäß Abs. 2 zuzuziehen.

§ 115 Abs. 4 Satz 1: Dem Antrag auf Genehmigung ist das über die Verhandlungen bei den Vorständen aufgenommene Protokoll, aus welchem die Abstimmung der Vertreter der Arbeiter ersichtlich sein muß, sowie die gutachtliche Äußerung der Vertreter derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, beizufügen.

*) Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 120e erlassenen Vorschriften werden ebenso wie solche gegen die auf Grund des § 120d endgültig erlassenen Verfügungen mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft (§ 147 Nr. 4 RGO.).

wenn die Ausführung nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachteil für das Gemeinwohl nicht ausgesetzt bleiben kann. Als ein solcher Nachteil ist eine erhebliche Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit der Arbeiter anzusehen.

Zur Erzwingung der durch rechtskräftig gewordene Verfügung angeordneten Maßnahmen ist in der Regel zunächst das Strafverfahren auf Grund des § 147 Abs. 1 Ziffer 4 herbeizuführen und von den polizeilichen Zwangsbefugnissen (LVG. § 132 Ziffer 1, 3) erst dann Gebrauch zu machen, wenn auch nach rechtskräftiger Verurteilung die angeordnete Maßnahme nicht getroffen wird.

Nur wenn die Nichtausführung der angeordneten Maßnahme eine unmittelbare und erhebliche Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeiter zur Folge hat, sind die polizeilichen Zwangsbefugnisse schon vor der Erledigung des Strafverfahrens anzuwenden (vgl. LVG. § 53).

Von der Befugnis des § 147 Abs. 4, bis zur Herstellung des der Verfügung entsprechenden Zustands die Einstellung des Betriebes oder seines in Frage stehenden Teiles anzuordnen ist nur bei rechtskräftig gewordenen Verfügungen Gebrauch zu machen. In Fällen dieser Art hat die Ortspolizeibehörde vor Erlaß ihrer Anordnung die gutachtliche Äußerung des zuständigen Gewerbeinspektors darüber einzuholen, ob die Fortsetzung des Betriebes erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde, und inwieweit deshalb die Einstellung des Betriebes anzuordnen ist. Die Betriebseinstellung ist nur soweit anzuordnen, als es zur Beseitigung erheblicher Nachteile oder Gefahren unbedingt erforderlich ist. In jedem Fall, in dem die Fortsetzung des Betriebes einer gewerblichen Anlage ganz oder teilweise polizeilich untersagt wird, ist über diese Anordnung und ihre Veranlassung sofort an den Regierungspräsidenten (in den Stadtkreisen Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg an den Polizeipräsidenten in Berlin) und von diesem an den Minister für Handel und Gewerbe zu berichten. Im Stadtkreise Berlin hat der Polizeipräsident unmittelbar an den Minister für Handel und Gewerbe zu berichten.

201. In allen Polizeiverordnungen, die gemäß § 120e zwecks Unfall- oder Krankheitsverhütung erlassen werden, ist ausdrücklich zum Ausdrucke zu bringen, daß den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung gegeben worden ist.

202. Bei der Ausführung der §§ 120d und 120e sind außer den in Ziffer 25 Absatz 2 erwähnten Erlassen die besonderen Anordnungen zu beachten, die für einzelne Betriebszweige getroffen worden sind, insbesondere

a) Erlasse, betreffend die Gefahren der Entwicklung von Arsenwasserstoff, vom 5. Oktober 1887 (11 592), vom 22. Oktober 1902 (Min.Bl. S. 390) und vom 8. Januar 1904 (Min.Bl. S. 21),

b) Erlasse, betreffend die Aufzüge (Fahrstühle), vom 4. September 1899 (Min.Bl. d. i. V. S. 167), vom 6. Juli 1901 (III a 5041), vom 27. Juli 1901 (III a 5543), vom 20. November 1901 (III a 9084), vom 3. März 1903 (Min.Bl. S. 73) und vom 20. April 1903 (Min.Bl. S. 145) [Anm.: Siehe auch die im I. Teil ds. W. abgedruckte Polizeiverordnung vom 2. April 1910],

c) Erlasse, betreffend die baupolizeiliche Genehmigung gewerblicher Anlagen, vom 28. Februar 1889 (Min.Bl. d. i. V. S. 41), vom 28. April 1896 (B. 1666) und vom 25. Januar 1897 (B. 11 923/96),

d) Erlaß, betreffend Benzinwäschereien und ähnliche Betriebe, vom 3. August 1903 (Min.Bl. S. 277) [Anm.: Siehe auch die im V. Teile ds. W. abgedruckte Polizeiverordnung vom 21. September 1903 und den Min.Erl. vom 6. Dezember 1904 — III 9090],

e) Erlaß, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer, vom 29. Oktober 1898 (Min.Bl. d. i. V. 1900, S. 62) [Anm.: Siehe auch die im XII. Teil ds. W. abgedruckte Polizeiverordnung vom 15. November 1907],

f) Erlasse, betreffend elektrische Anlagen, vom 20. September 1897 (Min.Bl. d. i. V. S. 266), vom 28. Oktober 1898 (Min.Bl. d. i. V. S. 230) und vom 20. März 1900 (Min.Bl. d. i. V. S. 194) [Anm.: Dieser Gegenstand wird in Kürze allgemein neu geregelt werden],

g) Erlasse, betreffend Hasenhaarschneidereien und ähnliche Zubereitungsanstalten, vom 4. Januar 1901 (III a 9205) und vom 11. Januar 1902 (Min.Bl. S. 35),

h) Erlasse, betreffend Jutespinnereien, vom 30. Juni 1896 (B. 6526) und vom 17. März 1903 (Min.Bl. S. 93),

i) Erlaß, betreffend die Darstellung von Knallquecksilber, vom 31. März 1892 (B. 2203),

k) Erlasse, betreffend Lumpensortieranstalten, vom 22. Dezember 1895 (B. 11 165) und vom 25. Februar 1897 (B. 1768),

l) Erlasse, betreffend Milzbrandgefahr in Gerbereien, vom 6. Juli 1897 (B. 6821 II), vom 2. Dezember 1898 (B. 10 520 II), vom 10. Juni 1899 (B. 6186) und vom 10. Dezember 1900 (Min.Bl. d. i. V. f. 1901, S. 66),

m) Erlaß, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, vom 28. August 1902 (Min.Bl. S. 336) [Anm.: Siehe auch die im V. Teil ds. W. abgedruckte Polizeiverordnung vom 1. Mai 1906],

n) Erlaß, betreffend die Sauggas-Kraftanlagen, vom 17. Januar 1903 (Min.Bl. S. 14),
o) Erlaß, betreffend die Schleudermaschinen (Zentrifugen), vom 4. Mai 1882 (3989),
p) Erlaß, betreffend Schmirgelscheiben, vom 1. September 1897 (B. 7861),
q) Erlaß, betreffend Sitzgelegenheit für Arbeiterinnen, vom 11. Juni 1897 (B. 4789),
r) Erlasse, betreffend Spiegelbelegeanstalten, vom 18. Mai 1889 (Min.Bl. d. i. V. S. 77) und vom 22. August 1893 (Min.Bl. d. i. V. S. 270),
s) Erlasse, betreffend Feuersgefahr in Spinnereien, vom 14. Februar 1894 (Min.Bl. d. i. V. S. 30) und vom 24. November 1894 (Min.Bl. d. i. V. S. 219),
t) Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen [vom 19. Oktober 1893 (Min.Bl. d. i. V. S. 225), erläutert durch Erlaß vom 27. Februar 1894 (Min.Bl. d. i. V. S. 47) und abgeändert durch Polizeiverordnung vom 29. Juni 1898 (Min.Bl. d. i. V. 1899, S. 58)].*)
u) Erlaß, betreffend Arbeiter in Sprengstoffabriken, vom 20. Mai 1892 (B. 3441),
v) Erlasse, betreffend gesundheitsschädliche Wirkungen des Wasser- und Halbwassergases, vom 2. Juli 1892 (Min.Bl. d. i. V. S. 325) und 31. Dezember 1896 (Min.Bl. d. i. V. 1897, S. 7).

---

3. a) **Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien,** vom 4. März 1896 (RGBl. S. 55 und Amtsblatt Extrabeilage zu Stück 20).

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende Vorschriften über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien erlassen:

I. Der Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden, unterliegt, sofern in diesen Bäckereien und Konditoreien zur Nachtzeit zwischen achteinhalb Uhr abends und fünfeinhalb Uhr morgens Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, folgenden Beschränkungen:

1. Die Arbeitsschicht jedes Gehilfen darf die Dauer von zwölf Stunden oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von dreizehn Stunden nicht überschreiten. Die Zahl der Arbeitsschichten darf für jeden Gehilfen wöchentlich nicht mehr als sieben betragen.

   Außerhalb der zulässigen Arbeitsschichten dürfen die Gehilfen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vorteigs (Hefestücks, Sauerteigs), im übrigen aber nicht bei der Herstellung von Waren verwendet werden. Erstreckt sich die Arbeitsschicht tatsächlich über eine kürzere als die im Absatz 1 bezeichnete Dauer, so dürfen die Gehilfen während des an der zulässigen Dauer der Arbeitsschicht fehlenden Zeitraums auch mit anderen als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden.

   Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden gewährt werden.

2. Auf die Beschäftigung von Lehrlingen finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die zulässige Dauer der Arbeitsschicht im ersten Lehrjahre zwei Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt, als die für die Beschäftigung von Gehilfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht, und daß die nach Ziffer 1 Absatz 3 zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit sich um ebendiese Zeiträume verlängert.

3. Über die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer dürfen Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden:
   a) an denjenigen Tagen, an welchen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die untere Verwaltungsbehörde Überarbeit für zulässig erklärt hat;
   b) außerdem an jährlich zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Gehilfe

---

*) Jetzt Polizeiverordnung vom 14. September 1905 (oben S. 22).

oder Lehrling über die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer beschäftigt worden ist.

Auch an solchen Tagen, mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, muß zwischen den Arbeitsschichten den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt werden.

Die untere Verwaltungsbehörde darf die Überarbeit (a) für höchstens zwanzig Tage im Jahre gestatten.

4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ausgehängt ist:
   a) eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel, auf der jeder Tag, an dem Überarbeit auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 3b stattgefunden hat, noch am Tage der Überarbeit mittels Durchlochung oder Durchstreichung mit Tinte kenntlich zu machen ist;
   b) eine Tafel, welche in deutlicher Schrift den Wortlaut dieser Bestimmungen (I bis V) wiedergibt.
5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen auf Grund des § 105c der Gewerbeordnung und der in den §§ 105e und 105f a. a. O. vorgesehenen Ausnahmebewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter den Ziffern 1 bis 3 vereinbar ist.

In Betrieben, in denen den Gehilfen und Lehrlingen für den Sonntag eine mindestens vierundzwanzigstündige, spätestens am Sonnabend Abend um zehn Uhr beginnende Ruhezeit gewährt wird, dürfen die an den zwei vorhergehenden Werktagen endigenden Schichten um je zwei Stunden über die unter den Ziffern 1 und 2 bestimmte Dauer hinaus verlängert werden. Jedoch muß auch dann zwischen je zwei Arbeitsschichten den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gelassen werden.

II. Als Gehilfen und Lehrlinge im Sinne der Bestimmungen unter I gelten solche Personen, welche unmittelbar bei der Herstellung von Waren beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter sechzehn Jahren, welche die Ausbildung zum Gehilfen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehilfen finden auch auf gewerbliche Arbeiter Anwendung, welche in Bäckereien und Konditoreien lediglich mit der Bedienung von Hilfsvorrichtungen (Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen u. dgl.) beschäftigt werden.

III. Die Bestimmungen unter I finden keine Anwendung auf Gehilfen und Lehrlinge, die zur Nachtzeit überhaupt nicht oder doch nur mit der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt oder hergerichtet werden müssen (Eis, Crêmes u. dgl.), beschäftigt werden.

IV. Die Bestimmungen unter I finden ferner keine Anwendung:

1. auf Betriebe, in denen regelmäßig nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird;
2. auf Betriebe, in denen eine Beschäftigung von Gehilfen oder Lehrlingen zur Nachtzeit lediglich in einzelnen Fällen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet.

Diese Genehmigung darf die untere Verwaltungsbehörde für höchstens zwanzig Nächte im Jahre erteilen.

V. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1896 in Kraft. Während der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 darf Überarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3a für höchstens zehn Tage und Nachtarbeit auf Grund der Bestimmung

unter IV Ziffer 2 für höchstens zehn Nächte gestattet werden, sowie Überarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3b an höchstens zehn Tagen stattfinden.

Berlin, den 4. März 1896.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

---

b) **Ministerialanweisung und Erlaß, betreffend die Ausführung der Bestimmungen über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien,** vom 15. April 1896 (Amtsblatt Extrabeilage zu Stück 20 S. 2/4).

Zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (RGBl. S. 55) wird hierdurch folgendes bestimmt:

I. Die Abstempelung der gemäß der Vorschrift unter I 4a der Bekanntmachung von dem Arbeitgeber an der Betriebsstätte auszuhängenden Kalendertafel ist von der Ortspolizeibehörde unentgeltlich vorzunehmen. Ist die Kalendertafel nicht bereits vom Arbeitgeber mit seinem Namen oder seiner Firma versehen worden, so hat dies durch die Ortspolizeibehörde bei der Abstempelung zu geschehen.

II. Die Ortspolizeibehörde hat in jedem zur Nachtzeit Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigenden Betriebe, in welchem Bäckerwaren hergestellt werden, halbjährlich mindestens eine ordentliche Revision vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen haben nach Bedürfnis und insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Gehilfen oder Lehrlingen vorliegt.

Bei der Revision hat der revidierende Beamte folgendes zu beachten:

1. Von den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung des Reichskanzlers bleiben befreit:
   a) Betriebe, in denen keine Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigt werden,
   b) Betriebe, in denen die Gehilfen und Lehrlinge nur am Tage — zwischen $5^1/_2$ Uhr morgens und $8^1/_2$ Uhr abends — beschäftigt werden, oder eine Beschäftigung zur Nachtzeit nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet (IV, 2 der Bekanntmachung),
   c) Betriebe, in denen nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird. (IV, 1 der Bekanntmachung.)
2. Gehört der zu revidierende Betrieb nicht zu den vorstehend unter 1a bis c aufgeführten Kategorien, unterliegt er also den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung, so hat der revidierende Beamte bei der Revision insbesondere festzustellen:
   a) ob die Arbeitsschicht jedes Gehilfen die Dauer von 12 Stunden oder, falls die Arbeit von einer Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von 13 Stunden nicht überschreitet, und ob die Dauer der Arbeitsschichten der Lehrlinge im ersten Lehrjahr zwei Stunden, im zweiten Lehrjahr eine Stunde weniger beträgt als die für die Beschäftigung von Gehilfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht. (I, 1 und 2 der Bekanntmachung.)
   b) ob zwischen den Arbeitsschichten jedem Gehilfen eine ununterbrochene Ruhezeit von acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von zehn Stunden im ersten Lehrjahr, von neun Stunden im zweiten Lehrjahr gewährt wird. (I, 1 und 2 der Bekanntmachung.)
   c) ob an der Arbeitsstätte eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel und eine Tafel mit einer Abschrift oder einem Abdruck der Bekanntmachung des Reichskanzlers ausgehängt ist. (I, 4 der Bekanntmachung.)
   d) ob auf der Kalendertafel die vom Arbeitgeber ausgewählten Überarbeitstage vorschriftsmäßig durchlocht oder mit Tinte durchstrichen, und ob etwa mehr als zwanzig Tage in dieser Weise als Überarbeitstage kenntlich gemacht sind. (I, 3b und 4 der Bekanntmachung.)

3. In den vorstehend unter 2 bezeichneten Betrieben hat der revidierende Beamte bei jeder Revision auf der Kalendertafel einen Revisionsvermerk zu machen.

III. [Aufgehoben mit Rücksicht auf die Vorschrift unter Ziffer 257 der Ausf.Anw. zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 zufolge Erlasses vom 12. Juli 1904 und Bekanntmachung vom 23. Juli 1904 (Amtsbl. S. 277).]

IV. Den Gewerbeaufsichtsbeamten steht gemäß § 139b der Gewerbeordnung neben den ordentlichen Polizeibehörden die Aufsicht über die Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers zu. Nehmen die Gewerbeaufsichtsbeamten in der Revisionstätigkeit der Beamten der örtlichen Polizei Mängel wahr, so haben sie hiervon der vorgesetzten Behörde dieser Beamten Anzeige zu erstatten.

V. Wird eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel (I, 4a der Bekanntmachung des Reichskanzlers) im Laufe des Kalenderjahres infolge von Beschädigungen und dergleichen unbrauchbar und deshalb der Ortspolizeibehörde eine neue Tafel zur Abstempelung vorgelegt, so hat die Ortspolizeibehörde die auf der alten Tafel durchlochten oder durchstrichenen Tage auch auf der neuen Tafel zu durchlochen oder zu durchstreichen und auf die alte Tafel den Vermerk zu setzen, daß sie ungültig sei.

VI. Auf Grund der Vorschrift unter I, 3a der Bekanntmachung des Reichskanzlers ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, für höchstens zwanzig Tage im Jahre Überarbeit zu gestatten.

Diese Vorschrift soll in erster Linie dem Umstande Rechnung tragen, daß sich die Arbeit regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres, z. B. vor den hohen Festen und vor Markttagen, besonders anhäuft. Die untere Verwaltungsbehörde hat deshalb für diejenigen Tage, an denen alljährlich regelmäßig Arbeitshäufung und Bedürfnis nach Überarbeit eintritt, im voraus Überarbeit zu gestatten. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht schon alle zwanzig Überarbeitstage durch die allgemeine Anordnung erschöpft werden, sondern daß ein Teil der Überarbeitstage für unvorhergesehene Ereignisse, die allgemein einen erhöhten Bedarf an Backwaren im Gefolge haben, z. B. für Truppenübungen, aufgespart bleibt.

Tritt in einzelnen Betrieben noch an anderen als den von der unteren Verwaltungsbehörde allgemein als Überarbeitstage freigegebenen Tagen infolge besonderer Umstände, z. B. wegen eiliger größerer Bestellungen oder wegen erheblicher Verzögerungen in der Beendigung des Backprozesses, das Bedürfnis hervor, die regelmäßige Arbeitszeit der Gehilfen oder Lehrlinge zu überschreiten, so sind diese Betriebe auf die Vorschrift unter I, 3b der Bekanntmachung zu verweisen, wonach jeder Arbeitgeber höchstens 20 Tage jährlich nach eigener Wahl zur Überarbeit bestimmen kann.

VII. Durch die Vorschrift unter IV, 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers wird die untere Verwaltungsbehörde ermächtigt, solchen Betrieben, in denen die Gehilfen und Lehrlinge nur am Tage — zwischen $5^1/_2$ Uhr morgens und $8^1/_2$ Uhr abends — beschäftigt werden, und auf die deshalb die Vorschriften unter I der Bekanntmachung keine Anwendung finden, für höchstens zwanzig Nächte im Jahre die Genehmigung zur Nachtarbeit zu erteilen. Auch diese Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß unter besonderen Umständen eine außergewöhnliche Arbeitshäufung und dadurch ein Bedürfnis nach Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit eintreten kann.

VIII. Die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers unter V getroffene Übergangsbestimmung für die Zeit vom 1. bis 31. Dezember 1896 ist von der unteren Verwaltungsbehörde genau zu beachten.

Berlin, den 15. April 1896.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Euer Hochwohlgeboren übersende ich anbei in drei Exemplaren die am heutigen Tage erlassene Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896, RGBl. S. 55 — mit dem ergebensten Ersuchen, die Veröffentlichung der

vorbezeichneten Bekanntmachung, dieses Erlasses und der anliegenden Anweisung im Regierungsamtsblatte — und, soweit tunlich, auch in den Kreisblättern zu veranlassen, die nachgeordneten Behörden mit Weisung zu versehen und der Durchführung der Bestimmungen des Bundesrats und der anliegenden Ausführungsanweisung in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten gefälligst Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten werden zu beauftragen sein, die ihnen gemäß der Vorschrift unter IV der Ausführungsanweisung obliegenden Revisionen in erster Linie in größeren Betrieben und größeren Ortschaften vorzunehmen, da nach den Untersuchungen der Kommission für Arbeiterstatistik bisher vorwiegend in größeren Betrieben und größeren Ortschaften übermäßige Arbeitszeiten üblich gewesen sind.

Zur Erläuterung der Bekanntmachung des Reichskanzlers bemerke ich noch folgendes:

1. Welche Behörden unter der Bezeichnung, „untere Verwaltungsbehörde" im Sinne der Bekanntmachung zu verstehen sind, ergibt sich aus der von dem Herrn Minister des Innern und mir erlassenen Bekanntmachung vom 4. März 1892 (Min.Bl. f. d. g. i. V. S. 115).*)

2. Den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung des Reichskanzlers unterliegen nur solche Bäckereien, in denen Gehilfen oder Lehrlinge zur Nachtzeit zwischen $8\frac{1}{2}$ Uhr abends und $5\frac{1}{2}$ Uhr morgens beschäftigt werden und ferner mit derselben Beschränkung diejenigen Betriebe, in denen neben Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden — die „gemischten" Betriebe. — Die Betriebe, die ausschließlich Konditorwaren herstellen — die „reinen" Konditoreien — bleiben also auch dann, wenn sie zur Nachtzeit arbeiten, von den beschränkenden Bestimmungen unter I der Bekanntmachung befreit.

Ein Zweifel darüber, ob in einem Nachtbetriebe Bäckerwaren hergestellt werden, der Betrieb also unter die Bestimmungen des Bundesrats fällt, wird voraussichtlich nur selten entstehen. Verlangt die Polizeibehörde von einem solchen Nachtbetriebe die Befolgung der Vorschriften des Bundesrats, während der Arbeitgeber dabei beharrt, daß in dem Betriebe nur Konditorwaren hergestellt würden, so wird die Entscheidung des Strafrichters herbeizuführen sein.

3. Einer Schädigung der unter die Vorschriften des Bundesrats fallenden „gemischten" Betriebe durch die unbeschränkt gebliebenen „reinen" Konditoreien wird durch die Vorschrift unter III der Bekanntmachung des Reichskanzlers vorgebeugt, die es den gemischten Betrieben ermöglicht, die als Konditorgehilfen und -lehrlinge beschäftigten Personen bei Tage unbeschränkt und außerdem zur Nachtzeit bei der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waren (Eis, Crêmes u. dgl.) zu verwenden, die Arbeitszeiten dieser Personen also auch fernerhin so zu gestalten, wie es gegenwärtig üblich ist.

4. In der zwischen den Arbeitsschichten liegenden Zeit soll jedem Arbeiter eine ununterbrochene Ruhe von acht Stunden, dem Lehrling im zweiten Lehrjahre eine solche von neun Stunden und im ersten Lehrjahre eine solche von zehn Stunden gewährt werden. In dem nach Abzug der ununterbrochenen Ruhezeit verbleibenden Rest jener Zwischenzeit darf jeder Gehilfe und Lehrling höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vorteigs, abgesehen hiervon aber *bei der Herstellung von Waren* überhaupt nicht und im übrigen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen, also nicht zu regelmäßigen Arbeiten irgendwelcher Art verwendet werden.

Als *gelegentliche* Dienstleistungen sind solche Arbeiten anzusehen, die außerhalb des regelmäßigen Fortgangs der Haupt- und Nebenarbeiten des Betriebes zeitweise vorkommen, z. B. das Abladen einer ankommenden Sendung von Mehl, Holz oder Kohlen, das Überbringen von Waren an einzelne Kunden. Zu den gelegentlichen Dienstleistungen zählen also nicht die regelmäßigen Nebenarbeiten des Betriebes, z. B. das alltägliche Austragen von Backwaren an die Kunden, das Reinigen der Backstube, der Bleche, der Maschinen u. dgl.; Arbeiten dieser Art sind auf die tägliche Arbeitsschicht anzurechnen.

*) Jetzt Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904 Ziffer 3 zu c: Für Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde, im übrigen der Landrat.

5. Soweit die unter die Bekanntmachung des Reichskanzlers fallenden Betriebe als Fabriken anzusehen sind, gelten für sie hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeiten der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter neben den Vorschriften der Bekanntmachung auch die Bestimmungen der §§ 135 bis 139a der Gewerbeordnung.

6. An Sonn- und Festtagen darf nach I, 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen auf Grund des § 105c der Gewerbeordnung und der in den §§ 105e und 105f a. a. O. vorgesehenen Ausnahmebewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter I, 1 bis 3 der Bekanntmachung vereinbar ist; demnach dürfen ebenso, wie die Werktagsschichten, auch die in den Sonntag hineinreichenden Schichten nicht länger als zwölf bzw. dreizehn Stunden dauern.

Durch Überarbeit auf Grund der Vorschriften unter I, 3 der Bekanntmachung sollen zwar auch die Sonntagsschichten verlängert werden dürfen; diese Verlängerung findet aber in der Regel ihre Grenze an der von den Herren Regierungspräsidenten auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung für Sonn- und Festtage vorgeschriebenen Ruhezeit von vierzehn Stunden. Nur an solchen Sonn- und Festtagen, für welche etwa die Herren Regierungspräsidenten ausnahmsweise ausgedehntere Sonntagsarbeit gestattet haben (vgl. B. III. 7. der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe vom 11. März 1895),*) wird auch während der vierzehntägigen Ruhezeit Überarbeit stattfinden dürfen, sofern nur den Arbeitern gemäß den Vorschriften unter I, 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht, bzw. neun und zehn Stunden verbleibt.

Berlin, den 15. April 1896.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

---

c) **Bekanntmachung des Regierungspräsidenten zu dem vorstehenden Ministerialerlasse** vom 4. Mai 1896 (Amtsblatt Extrabeilage zu Stück 20 S. 5).

Indem ich diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntnis bringe, bemerke ich zur Erläuterung des letzten Absatzes des vorstehenden Ministerialerlasses folgendes:

I. 1. Im hiesigen Regierungsbezirk dürfen nach der Verordnung vom 21. März 1895 (Extrabeilage zu Stück 12 des Amtsblatts) im Bäcker- und Konditorgewerbe an Sonn- und Festtagen Arbeiter während neun Stunden beschäftigt werden. Die jedem Arbeiter an Sonn- und Festtagen zu gewährende Ruhe hat in Bäckereien **15** (nicht 14) und in Konditoreien zwölf Stunden zu dauern. Der Beginn dieser Ruhezeit ist

in Bäckereien

frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 8 Uhr morgens,

in Konditoreien

frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 12 Uhr mittags,

ab zu rechnen.

Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

2. Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu 1 eine Ruhezeit von fünfzehn bzw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

a) in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage notwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr abends stattfinden und nicht länger als eine Stunde dauern;

b) in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt werden müssen (Eis, Crêmes u. dgl.), mit der Maßgabe, daß, wenn die Beschäftigung über 12 Uhr mittags hinaus dauert, die Arbeiter an einem der nächsten sechs Werktage von 12 Uhr mittags ab von jeder Arbeit freizulassen sind.

Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaren, als Konditorwaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, die an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Her-

*) Jetzt Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904 Ziffer 174.

stellung von Konditorwaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckerware ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teige hergestellt wird.

II. Auf Grund der Bestimmung unter B III. 7. der ministeriellen Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, vom 11. März 1895*) kann der unterzeichnete Regierungspräsident unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Truppenzusammenziehungen, größeren Volksfesten, Märkten und Wallfahrten, oder während der Fastenzeit, zur Befriedigung der hierdurch gesteigerten Bedürfnisse der Bevölkerung für einzelne Ortschaften oder Bezirke vorübergehend oder periodisch für kurze Zeit weiterreichende Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit, als die unter Ziffer I vorgesehenen, zulassen.

Oppeln, den 4. Mai 1896. Der Regierungspräsident.

---

d) **Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien** vom 23. Oktober 1907 (Amtsbl. S. 388).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien folgende Polizeiverordnung erlassen, nachdem dieselbe der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft gemäß § 120e der Gewerbeordnung vorgelegen hat.

§ 1. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen.

Das Maß von 0,50 m kann auf 1 m erhöht werden, wenn an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Licht- und Lüftungsgraben hergestellt wird. Der Graben muß mindestens 1 m breit sein und mit seiner gut zu entwässernden Sohle mindestens 0,15 m tiefer als der Fußboden der anstoßenden Räume liegen.

Durch den Regierungspräsidenten können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn auf andere Weise durch zweckmäßige Isolierung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

§ 2. Die Arbeitsräume müssen mindestens 3 m hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Teile der Räume Luft und Licht in ausreichendem Maße zu gewähren.

Die Fenster müssen unmittelbar ins Freie führen und so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

Der Regierungspräsident kann auf Antrag, abweichend von den vorstehenden Vorschriften, ausnahmsweise die Benutzung von Arbeitsräumen bis zu einer Mindesthöhe von 2,50 m gestatten, soweit nicht das örtliche Baurecht an Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, höhere Anforderungen stellt.

§ 3. Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen und gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit hinreichend geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem wasserdichten Anstriche versehen sind, jährlich mindestens einmal mit Kalk frisch angestrichen werden. Der wasserdichte Anstrich muß mindestens alle fünf Jahre erneuert werden.

§ 4. Die Arbeitsräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Bedürfnisanstalten, Dungstätten oder Viehställen stehen.

Die Abfallröhren der Ausgüsse und Klosetts dürfen nicht durch die Arbeitsräume geführt werden.

§ 5. In Arbeitsräumen, in denen die Herstellung von Backwaren erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede wenigstens 15 cbm

*) Siehe die Anmerkung auf der vorhergehenden Seite.

Luftraum entfallen. Zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses ist eine dichtere Belegung der Arbeitsräume gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß wenigstens 10 cbm Luftraum auf die Person entfallen müssen.

§ 6. Den Arbeitern muß Gelegenheit gegeben werden, ihre Kleider sauber zu verwahren und sich an einem ausreichend erwärmten Orte zu waschen und umzukleiden.

§ 7. Vor dem Zurichten und Teigmachen haben die dabei beschäftigten Personen Hände und Arme mit reinem Wasser gründlich zu reinigen.

Zu diesem Zwecke sind ausreichende und mit Seife ausgestattete Waschseinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Für jeden Arbeiter sind mindestens wöchentlich zwei reine Handtücher zu liefern. Soweit nicht Waschseinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je drei Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Waschseinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle oder von einem Nebenraum aus abgeleitet oder, wo das nicht angängig ist, sonst entfernt werden kann.

§ 8. Die Mehlvorräte sind an trockenen, vor Verunreinigungen geschützten Orten aufzubewahren. Die Aufbewahrung in Schlafräumen ist verboten.

Das Bearbeiten des Teiges mit den Füßen ist verboten.

Das zum Streichen des Brotes benutzte Wasser muß sauber sein und bei jedem vorkommenden Schuß Brot, mindestens aber täglich einmal erneuert werden. Die Backware darf nicht auf dem bloßen Fußboden gelagert werden. Das Auslegen des Teiges zum Garen im Freien darf nur auf Garböcken erfolgen, welche mit Schutzdächern versehen sind.

§ 9. Das Sitzen und Liegen auf den zur Herstellung und Lagerung von Backwaren bestimmten Tischen und dergleichen und auf den Mehlvorräten ist untersagt. Die Betriebsunternehmer haben für ausreichende Sitzgelegenheit in den Arbeitsräumen zu sorgen.

§ 10. In den Arbeitsräumen sind täglich zu reinigende Spucknäpfe und zwar in jedem Arbeitsraume mindestens einer, aufzustellen. Die Spucknäpfe müssen in einer Höhe von etwa 80 cm über dem Fußboden und so angebracht sein, daß sie nicht umgestoßen werden können.

Das Ausspucken auf den Fußboden ist verboten.

Das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak ist in den Arbeitsräumen und während der Arbeit verboten.

§ 11. Die Arbeitsräume dürfen zu anderen mit dem ordnungsmäßigen Betriebe nicht zu vereinbarenden Zwecken, insbesondere als Wasch-, Schlaf- oder Wohnräume, nicht benutzt werden, sie dürfen auch nicht mit Schlafräumen in offener Verbindung stehen. Etwa vorhandene Verbindungstüren sind stets verschlossen zu halten.

§ 12. Die Inhaber von Bäckereien und Konditoreien sind verpflichtet, regelmäßig alle diejenigen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, welche zur Vertilgung des in der Bäckerei sich vorfindenden Ungeziefers erforderlich sind.

Die Bäckereien und Konditoreien sind dauernd in reinlichem Zustande zu halten und täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Die Fußböden der Arbeitsräume, welche nur aus festem abwaschbarem Material (Zement, Beton oder harten, festgefugten Dielen) bestehen dürfen, müssen täglich, die Wände, soweit sie nicht mit Kalk gestrichen sind (§ 3), vierteljährlich mindestens einmal abgewaschen und danach gut abgetrocknet werden.

Die im Betriebe verwendeten Tische, Geräte, Gefäße, Tücher u. dgl. dürfen nicht zu anderen, als zu Betriebszwecken benutzt und müssen in reinlichem Zustand erhalten werden.

§ 13. Die im Betriebe tätigen Personen müssen während der Arbeit mindestens mit einem Beinkleid und einem Hemde bekleidet sein.

§ 14. Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 15. In jedem Arbeitsraum, in welchem die Herstellung von Backwaren erfolgt, ist ein Abdruck dieser Verordnung und ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,
b) der Inhalt des Luftraumes in Kubikmetern,
c) die Zahl der Personen, die nach § 5 oder nach § 16 in den Arbeitsräumen regelmäßig beschäftigt werden darf.

§ 16. Der Regierungspräsident ist befugt, auf Antrag für bestehende Anlagen, solange sie nicht eine wesentliche Erweiterung oder einen Umbau erfahren, Ausnahmen von §§ 2, 4 und 5 zuzulassen, wenn darin die Arbeiter in anderer Weise gegen Gefahren für ihre Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind.

§ 18. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten alle ihr etwa entgegenstehenden Verordnungen außer Wirksamkeit.*)

Breslau, den 23. Oktober 1907. Der Oberpräsident.

4. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien, vom 31. Juli 1897 (RGBl. S. 614 und Amtsbl. S. 259).

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Vorschriften über die Einrichtungen und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien erlassen:

I. Auf Räume, in welchen Personen mit dem Setzen von Lettern oder mit der Herstellung von Lettern oder Stereotypplatten beschäftigt werden, finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen. Ausnahmen dürfen durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn durch zweckmäßige Isolierung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

Unter dem Dache liegende Räume dürfen als Arbeitsräume nur dann benutzt werden, wenn das Dach mit gerohrter und verputzter Verschalung versehen ist.

2. In Arbeitsräumen, in welchen die Herstellung von Lettern und Stereotypplatten erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede mindestens 15 cbm Luftraum entfallen. In Räumen, in welchen Personen nur mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, müssen auf jede Person mindestens 12 cbm Luftraum entfallen.

In Fällen vorübergehenden außerordentlichen Bedarfs kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag des Unternehmers eine dichtere Belegung der Arbeitsräume für höchstens 30 Tage im Jahre insoweit gestatten, daß mindestens 10 cbm Luftraum auf die Person entfallen.

3. Die Räume müssen, wenn auf eine Person wenigstens 15 cbm Luftraum kommen, mindestens 2,60 m, andernfalls mindestens 3 m hoch sein.

Die Räume müssen mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Arbeitsstellen ausreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

Arbeitsräume mit schräg laufender Decke dürfen im Durchschnitte keine geringere als die im Absatz 1 bezeichnete Höhe haben.

4. Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Hölzerne Fußböden müssen glatt gehobelt und gegen das Eindringen der Nässe geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Ölfarbenanstrich versehen sind, mindestens einmal jährlich mit

*) Die §§ 1 bis 6 einschließlich sind erst am 1. Juli 1908 in Kraft getreten. Siehe Amtsbl. 1907 S. 433 Nr. 966. Siehe auch Amtsbl. 1908 S. 113 Nr. 258.

Kalk frisch angestrichen werden. Die Bekleidung und der Ölfarbenanstrich müssen jährlich einmal abgewaschen und der Ölfarbenanstrich, wenn er lackiert ist, mindestens alle 10 Jahre, wenn er nicht lackiert ist, alle 5 Jahre erneuert werden.

Die Setzerpulte und die Regale für die Letternkasten müssen entweder ringsherum dichtschließend auf dem Fußboden aufsitzen, so daß sich unter denselben kein Staub ansammeln kann, oder so mit hohen Füßen versehen sein, daß die Reinigung des Fußbodens auch unter den Pulten und Schriftregalen leicht ausgeführt werden kann.

5. Die Arbeitsräume sind täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß in ihnen ein ausreichender Luftwechsel während der Arbeitszeit stattfindet.

6. Die Schmelzkessel für das Lettern- und Stereotypenmetall sind mit gut ziehenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen (Fangtrichtern) für entstehende Dämpfe zu überdecken.

Das Legieren des Metalls und das Ausschmelzen der sogenannten Krätze darf nur in besonderen Arbeitsräumen, in anderen nur nach Entfernung der mit diesen Vorrichtungen nicht beschäftigten Arbeiter erfolgen.

7. Die Räume und deren Einrichtungen, insbesondere auch Wände, Gesimse, Regale, sind zweimal im Jahre gründlich zu reinigen.

Die Fußböden sind täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube zu reinigen.

Bei Fußböden aus Holz und solchen mit Linoleumbelag kann das tägliche Abwaschen oder feuchte Abreiben für den Fall unterbleiben, daß sie mit einem nicht trocknenden Mineralöl angestrichen sind und täglich abgefegt werden. Der Ölanstrich muß auf Holzfußböden nach längstens 8 Wochen, auf Linoleumfußböden nach längstens 2 Wochen erneuert werden.*)

8. Die Letternkasten sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden und solange sie in Benutzung stehen, nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahre, zu reinigen.

Das Ausblasen der Kasten darf nur mittels eines Blasebalges im Freien stattfinden und jugendlichen Arbeitern nicht übertragen werden.

9. In den Arbeitsräumen sind mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar mindestens einer für je 5 Personen, aufzustellen.

Das Ausspucken auf den Fußboden ist von den Arbeitgebern zu untersagen.

10. Für die Setzer sowie die Gießer, Polierer und Schleifer sind in den Arbeitsräumen oder in deren unmittelbarer Nähe in zweckentsprechenden Räumen ausreichende Waschgelegenheiten anzubringen und mit Seife auszustatten; für jeden Arbeiter ist mindestens wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

Soweit nicht genügende Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je 5 Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Waschgelegenheit stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle ausgegossen werden kann.

Die Arbeitgeber haben mit Strenge darauf zu halten, daß die Arbeiter jedesmal, bevor sie Nahrungsmittel innerhalb des Betriebs zu sich nehmen oder den Betrieb verlassen, von der vorhandenen Waschgelegenheit Gebrauch machen.

11. Kleidungsstücke, welche während der Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in verschließbaren oder mit einem dicht schließenden Vorhange versehenen, gegen das Eindringen von Staub geschützten Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

12. Alle mit erheblicher Wärmeentwicklung verbundenen Beleuchtungseinrichtungen sind derart anzuordnen oder mit solchen Schutzvorkehrungen zu versehen, daß eine belästigende Wärmeausstrahlung nach den Arbeitsstellen vermieden wird.

*) Der Absatz 3 der Ziffer 7 ist durch Bekanntmachung vom 22. Dezember 1908 (RGBl. S. 654) hinzugefügt.

13. Der Arbeitgeber hat, um die Durchführung der unter Ziffer 8, 9 Absatz 2, 10 Absatz 3 und 11 getroffenen Bestimmungen zu regeln und sicherzustellen, für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen.

Werden in einem Betrieb in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt, so sind diese Vorschriften in die nach § 134a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

II. In jedem Arbeitsraum ist ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,

b) der Inhalt des Luftraums in Kubikmeter,

c) die Zahl der Arbeiter, die demnach in dem Arbeitsraume beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraume muß ferner an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel aushängen, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergibt.

III. Abweichungen von den Vorschriften unter I Ziffer 3 Absatz 1, 3 können auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde für solche Anlagen zugelassen werden, in welchen in der Regel nicht mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, sofern die für den Betrieb benutzten Arbeitsräume bereits am 31. Juli 1897 im Besitze des jetzigen Unternehmers oder eines Familienangehörigen gewesen sind.*)

IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu zu errichtende Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, die zurzeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe sind, treten die Vorschriften unter I Ziffer 5 Satz 1 sowie Ziffer 7 bis 9 sofort, die übrigen Vorschriften mit Ablauf eines Jahres nach dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

---

5. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, vom 3. Juli 1909 (RGBl. S. 543). — Vgl. hierzu die erläuternden Vorschriften des Handelsministers im Erlaß vom 31. Juli 1909 (Hand.Min.Bl. S. 346). —

[Vorstehend bezeichnete Bekanntmachung des Bundesrats, welche an die Stelle der früher hier abgedruckt gewesenen Bekanntmachungen vom $\frac{\text{25. April 1899}}{\text{15. November 1903}}$ getreten ist, ist ihrem Inhalte nach hier nicht wiedergegeben, weil die betreffenden Vorschriften für die Behörden des Regierungsbezirks nicht von allgemeiner Bedeutung sind, vielmehr nur einen eng begrenzten Teil von Lokalbehörden interessieren.]

---

6. a) **Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Getreidemühlen,** vom 26. April 1899 (RGBl. S. 273 und Amtsbl. S. 156).**)

Auf Grund des § 120e Absatz 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende Bestimmungen über die Arbeitszeit in Getreidemühlen erlassen:

I. 1. In Getreidemühlen ist den Gehilfen und Lehrlingen innerhalb der auf den Beginn ihrer Arbeit folgenden vierundzwanzig Stunden eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren. Werden die Getreidemühlen ausschließlich oder vorwiegend mit Dampfkraft betrieben, so hat die ununterbrochene Ruhezeit mindestens zehn Stunden zu betragen. Bei Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit an Sonntagen, an denen auf Grund der §§ 105e Absatz 1, 105f Absatz 1 der Gewerbeordnung Ausnahmen von den im § 105b Absatz 1 a. a. O. getroffenen Bestimmungen zugelassen sind, insoweit beschränkt werden, als die Durchführung des wöchentlichen Schichtwechsels es erforderlich macht.

---

*) Wegen der neuen Fassung der Ziffer III. vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1907 — Amtsbl. S. 286 — RGBl. S. 405.

**) Hierzu ist der Min.Erl. vom 20. Juli 1899 (Min.Bl. d. i. V. S. 117) ergangen, nach welchem die Bestimmungen vom 26. April 1899 sich auf alle bei dem eigentlichen Mahlprozeß beteiligten Personen erstrecken.

Auf Getreidemühlen, in deren Betrieb ausschließlich Wind als Betriebskraft benutzt wird, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Für Getreidemühlen, welche ausschließlich mit durch unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten und nicht mehr als einen Gehilfen beschäftigen, können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der vorgeschriebenen Ruhezeit an höchstens fünfzehn Tagen im Jahre zugelassen werden.

2. Lehrlinge unter sechzehn Jahren dürfen in Getreidemühlen aller Art nicht in der Nachtzeit von $8\frac{1}{2}$ Uhr abends bis $5\frac{1}{2}$ Uhr morgens beschäftigt werden.

II. Als Gehilfen und Lehrlinge im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten solche Personen, welche bei der Bedienung der Mahlgänge beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter sechzehn Jahren, welche die Ausbildung zum Gehilfen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

III. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1899 in Kraft.

Berlin, den 26. April 1899.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

---

b) **Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Getreidemühlen,** vom 15. November 1903 (RGBl. S. 287 und Amtsbl. 1904 S. 2).

Auf Grund des § 120e Absatz 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen, zur Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Getreidemühlen, vom 26. April 1899 folgende weitere Bestimmung zu erlassen:

1. In Getreidemühlen muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel ausgehängt werden, welche die Bestimmungen unter I und II der Bekanntmachung vom 26. April 1899 (RGBl. S. 273) in deutlicher Schrift wiedergibt.
2. Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

---

c) **Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften,** vom 23. Januar 1902 (RGBl. S. 33, 40 und Amtsblatt S. 113).

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirtschaften erlassen:

I. 1. In Gast- und in Schankwirtschaften ist jedem Gehilfen und Lehrling über sechzehn Jahre für die Woche siebenmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren.*) Der Beginn der ersten Ruhezeit darf in die vorhergehende, das Ende der siebenten Ruhezeit in die nachfolgende Woche fallen.

Für Gehilfen und Lehrlinge unter sechzehn Jahren muß die Ruhezeit mindestens neun Stunden betragen. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher Verordnungen berechtigten Behörden kann diese längere Ruhezeit auch für Gehilfen und Lehrlinge über sechzehn Jahre vorgeschrieben werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, in Bade- und anderen Kurorten die Ruhezeit für Gehilfen und Lehrlinge über sechzehn Jahre in Gastwirtschaften während der Saison, jedoch nicht über eine Dauer von drei Monaten, bis auf sieben Stunden herabzusetzen. Neben dieser Ruhezeit müssen täglich, abgesehen von den Mahlzeiten, Ruhepausen in der Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden gewährt werden.

2. Der Zeitraum zwischen zwei Ruhezeiten, welcher auch die Arbeitsbereitschaft und die Ruhepausen umfaßt, darf in den Fällen der Ziffer 1 Absatz 1 höchstens sechzehn

*) Eine Ruhezeit ist nur dann von dem Unternehmer gewährt worden, wenn er zugleich Vorsorge dafür getroffen hat, daß die Arbeit des Angestellten in seinem Betriebe während dieser Zeit unterbleibt (Min.Erl. vom 14. August 1906, Min.Bl. d. i. V. S. 270) und Bekanntmachung vom 27. August 1906 (Amtsbl. S. 338).

13. Der Arbeitgeber hat, um die Durchführung der unter Ziffer 8, 9 Absatz 2, 10 Absatz 3 und 11 getroffenen Bestimmungen zu regeln und sicherzustellen, für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen.

Werden in einem Betrieb in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt, so sind diese Vorschriften in die nach § 134a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

II. In jedem Arbeitsraum ist ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,

b) der Inhalt des Luftraums in Kubikmeter,

c) die Zahl der Arbeiter, die demnach in dem Arbeitsraume beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraume muß ferner an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel aushängen, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergibt.

III. Abweichungen von den Vorschriften unter I Ziffer 3 Absatz 1, 3 können auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde für solche Anlagen zugelassen werden, in welchen in der Regel nicht mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, sofern die für den Betrieb benutzten Arbeitsräume bereits am 31. Juli 1897 im Besitze des jetzigen Unternehmers oder eines Familienangehörigen gewesen sind.*)

IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu zu errichtende Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, die zurzeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe sind, treten die Vorschriften unter I Ziffer 5 Satz 1 sowie Ziffer 7 bis 9 sofort, die übrigen Vorschriften mit Ablauf eines Jahres nach dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

---

5. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und [illegible] lagen, in denen Thomasschlacke wird, vom

Änderung der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, vom 3. Juli 1909 (siehe RGBl. 1911, S. 1153). [illegible] Bundesrats, welche an die Stelle der früher [illegible] gewesenen Bekanntmachungen vom 25. April 1899 / 15. November 1903 getreten ist, ist ihrem Inhalte nach hier nicht wiedergegeben, weil die betreffenden Vorschriften für die Behörden des Regierungsbezirks nicht von allgemeiner Bedeutung sind, vielmehr nur einen eng begrenzten Teil von Lokalbehörden interessieren.]

---

6. a) Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Getreidemühlen, vom 26. April 1899 (RGBl. S. 273 und Amtsbl. S. 156).**)

Auf Grund des § 120e Absatz 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende Bestimmungen über die Arbeitszeit in Getreidemühlen erlassen:

I. 1. In Getreidemühlen ist den Gehilfen und Lehrlingen innerhalb der auf den Beginn ihrer Arbeit folgenden vierundzwanzig Stunden eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren. Werden die Getreidemühlen ausschließlich oder vorwiegend mit Dampfkraft betrieben, so hat die ununterbrochene Ruhezeit mindestens zehn Stunden zu betragen. Bei Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit an Sonntagen, an denen auf Grund der §§ 105e Absatz 1, 105f Absatz 1 der Gewerbeordnung Ausnahmen von den im § 105b Absatz 1 a. a. O. getroffenen Bestimmungen zugelassen sind, insoweit beschränkt werden, als die Durchführung des wöchentlichen Schichtwechsels es erforderlich macht.

*) Wegen der neuen Fassung der Ziffer III. vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1907 — Amtsbl. S. 286 — RGBl. S. 405.

**) Hierzu ist der Min.Erl. vom 20. Juli 1899 (Min.Bl. d. i. V. S. 117) ergangen, nach welchem die Bestimmungen vom 26. April 1899 sich auf alle bei dem eigentlichen Mahlprozeß beteiligten Personen erstrecken.

Auf Getreidemühlen, in deren Betrieb ausschließlich Wind als Betriebskraft benutzt wird, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Für Getreidemühlen, welche ausschließlich mit durch unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten und nicht mehr als einen Gehilfen beschäftigen, können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der vorgeschriebenen Ruhezeit an höchstens fünfzehn Tagen im Jahre zugelassen werden.

2. Lehrlinge unter sechzehn Jahren dürfen in Getreidemühlen aller Art nicht in der Nachtzeit von $8\frac{1}{2}$ Uhr abends bis $5\frac{1}{2}$ Uhr morgens beschäftigt werden.

II. Als Gehilfen und Lehrlinge im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten solche Personen, welche bei der Bedienung der Mahlgänge beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter sechzehn Jahren, welche die Ausbildung zum Gehilfen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

III. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1899 in Kraft.

Berlin, den 26. April 1899.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

---

b) **Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Getreidemühlen,** vom 15. November 1903 (RGBl. S. 287 und Amtsbl. 1904 S. 2).

Auf Grund des § 120e Absatz 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen, zur Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Getreidemühlen, vom 26. April 1899 folgende weitere Bestimmung zu erlassen:

1. In Getreidemühlen muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel ausgehängt werden, welche die Bestimmungen unter I und II der Bekanntmachung vom 26. April 1899 (RGBl. S. 273) in deutlicher Schrift wiedergibt.
2. Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

---

7. a) **Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften,** vom 23. Januar 1902 (RGBl. S. 33, 40 und Amtsblatt S. 113).

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirtschaften erlassen:

I. 1. In Gast- und in Schankwirtschaften ist jedem Gehilfen und Lehrling über sechzehn Jahre für die Woche siebenmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren.*) Der Beginn der ersten Ruhezeit darf in die vorhergehende, das Ende der siebenten Ruhezeit in die nachfolgende Woche fallen.

Für Gehilfen und Lehrlinge unter sechzehn Jahren muß die Ruhezeit mindestens neun Stunden betragen. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher Verordnungen berechtigten Behörden kann diese längere Ruhezeit auch für Gehilfen und Lehrlinge über sechzehn Jahre vorgeschrieben werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, in Bade- und anderen Kurorten die Ruhezeit für Gehilfen und Lehrlinge über sechzehn Jahre in Gastwirtschaften während der Saison, jedoch nicht über eine Dauer von drei Monaten, bis auf sieben Stunden herabzusetzen. Neben dieser Ruhezeit müssen täglich, abgesehen von den Mahlzeiten, Ruhepausen in der Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden gewährt werden.

2. Der Zeitraum zwischen zwei Ruhezeiten, welcher auch die Arbeitsbereitschaft und die Ruhepausen umfaßt, darf in den Fällen der Ziffer 1 Absatz 1 höchstens sechzehn

*) Eine Ruhezeit ist nur dann von dem Unternehmer gewährt worden, wenn er zugleich Vorsorge dafür getroffen hat, daß die Arbeit des Angestellten in seinem Betriebe während dieser Zeit unterbleibt (Min.Erl. vom 14. August 1906, Min.Bl. d. i. V. S. 270) und Bekanntmachung vom 27. August 1906 (Amtsbl. S. 338).

Stunden, in den Fällen der Ziffer 1 Absatz 2 höchstens fünfzehn Stunden und in den Fällen der Ziffer 1 Absatz 3 höchstens siebzehn Stunden betragen.

3. Eine Verlängerung der in Ziffer 2 bezeichneten Zeiträume ist für den Betrieb bis zu sechzigmal im Jahre zulässig. Dabei kommt jeder Fall in Anrechnung, wo auch nur für einen Gehilfen oder Lehrling diese Verlängerung stattgefunden hat.

Auch in diesen Fällen muß für die Woche eine Unterbrechung durch sieben Ruhezeiten von der vorgeschriebenen Dauer (Ziffer 1) stattfinden.

4. An Stelle einer der nach Ziffer 1 zu gewährenden ununterbrochenen Ruhezeiten ist den Gehilfen und Lehrlingen mindestens in jeder dritten Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, ist diese Ruhezeit mindestens in jeder zweiten Woche zu gewähren.

In denjenigen Wochen, in welchen hiernach eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit nicht gewährt zu werden braucht, ist außer der ununterbrochenen Ruhezeit von der vorgeschriebenen Dauer (Ziffer 1) mindestens einmal eine weitere ununterbrochene Ruhezeit von mindestens sechs Stunden zu gewähren, welche in der Zeit zwischen acht Uhr morgens und zehn Uhr abends liegen muß,

5. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, welches die Namen der einzelnen Gehilfen und Lehrlinge enthalten muß. In das Verzeichnis ist für jeden einzelnen Gehilfen und Lehrling einzutragen, wann und für welche Dauer eine Ruhezeit gemäß Ziffer 4 gewährt worden ist.

Arbeitgeber, welche von den Bestimmungen der Ziffer 3 Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein weiteres Verzeichnis anzulegen, in welches einzutragen ist, wann Überarbeit im Betriebe während des Kalenderjahres stattgefunden hat.

Die nach Absatz 1, 2 zu machenden Eintragungen haben spätestens am ersten Tage nach Ablauf jeder Woche für die verflossene Woche zu erfolgen.

Die Verzeichnisse sind auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten zur Einsicht vorzulegen.

6. Gehilfen und Lehrlinge unter sechzehn Jahren dürfen in der Zeit von zehn Uhr abends bis sechs Uhr morgens nicht beschäftigt werden. Außerdem dürfen Gehilfen und Lehrlinge weiblichen Geschlechts zwischen sechzehn und achtzehn Jahren, welche nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, während dieser Zeit nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden.

II. 7. Als Gehilfen und Lehrlinge im Sinne dieser Bestimmungen gelten solche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Betriebe der Gast- und Schankwirtschaften als Oberkellner, Kellner oder Kellnerlehrlinge, als Köche oder Kochlehrlinge, am Büffet oder mit dem Fertigmachen kalter Speisen beschäftigt werden. Ausgenommen sind jedoch Personen, welche hauptsächlich in einem mit der Gast- oder der Schankwirtschaft verbundenen kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Betriebe beschäftigt werden, sofern ihre tägliche Arbeitszeit in diesem Betrieb anderweiten reichsrechtlichen Vorschriften unterliegt.

III. 8. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1902 in Kraft.

Bis zum 31. Dezember 1902 ist Überarbeit (Ziffer 3) höchstens fünfunddierzigmal zulässig.

Von dem in Ziffer 6 Satz 2 enthaltenen Verbote sind diejenigen Personen ausgenommen, welche bei der Verkündung dieser Bestimmungen Kellnerinnen sind.

Berlin, den 23. Januar 1902.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

---

b) **Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesrates über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirtschaften. (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Januar 1902, RGBl. S. 33),** vom 12. März 1902 (Min.Bl. d. i. V. S. 72 und Amtsbl. S. 114).

A. Die regelmäßige, für jede Woche siebenmal zu gewährende Ruhezeit für Gehilfen und Lehrlinge über sechzehn Jahre auf die Mindestdauer von 8 Stunden, für Gehilfen

und Lehrlinge unter sechzehn Jahren auf die Mindestdauer von 9 Stunden festgesetzt. Durch Polizeiverordnung kann auch für Gehilfen und Lehrlinge über sechzehn Jahre die neunstündige Ruhezeit vorgeschrieben werden. In größeren Städten wird sich eine entsprechende Ausdehnung der Ruhezeit meist schon durch die Erwägung rechtfertigen, daß die Gehilfen und Lehrlinge häufig in so weiter Entfernung von der Betriebsstätte wohnen, daß ihre Ruhezeit durch die Zurücklegung des Hin- und Rückweges erheblich verkürzt wird. Die Ortspolizeibehörden aller Orte mit mehr als 50 000 Einwohnern werden daher veranlaßt, alsbald den Erlaß einer der Ziffer 1 Absatz 2 der Bestimmungen des Bundesrates entsprechenden Polizeiverordnung zu erwägen und bis zum 1. Oktober d. Js. an die vorgesetzten Regierungspräsidenten darüber zu berichten, ob eine solche Verordnung erlassen worden ist oder welche Umstände etwa zur Abstandnahme von dieser Maßregel geführt haben.

B. „Höhere Verwaltungsbehörde" im Sinne der Ziffer 1 Absatz 3 der Bestimmungen des Bundesrats ist der Regierungspräsident.

Die Vorschrift, welche der höheren Verwaltungsbehörde die Befugnis erteilt, in Bade- und anderen Kurorten die Ruhezeit für Gehilfen und Lehrlinge über sechzehn Jahre in Gastwirtschaften während der Saison, jedoch nicht über eine Dauer von drei Monaten bis auf 7 Stunden herabzusetzen, ist der Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse entsprungen, welche häufig in kleineren Bade- und Kurorten, namentlich in Gebirgsgegenden obwalten, wo sich der hauptsächliche Fremdenverkehr auf wenige Monate im Jahre beschränkt und wo die Beschaffung eines zur Durchführung der achtstündigen Ruhezeit erforderlichen Aushilfspersonals häufig unverhältnismäßige Schwierigkeiten verursacht. Diese Voraussetzungen werden in größeren Orten, wo Kurbäder und ähnliche Heilanstalten für Fremde eingerichtet sind, regelmäßig nicht vorliegen.

Von der Befugnis aus Ziffer 1 Absatz 3 wird daher der Regel nach nur in den kleineren Bade- und anderen Kurorten Gebrauch zu machen sein. Um eine einheitliche Handhabung der gedachten Vorschrift zu sichern, ordnen wir bis auf weiteres an, daß eine Herabsetzung der in Ziffer 1 Absatz 1 vorgeschriebenen Ruhezeit nur mit unserer Zustimmung erfolgen darf. Die Herren Regierungspräsidenten wollen demgemäß gegebenen Falles unter Darlegung des besonderen Sachverhalts an uns berichten.

C. Die Bestimmung der Tage, an denen bis zu sechzigmal im Jahre Überarbeit im Betriebe zulässig ist (Ziffer 3), unterliegt der eigenen Wahl des Arbeitgebers. Mehr als sechzigmal im Jahre darf in keinem Falle Überarbeit für den Betrieb stattfinden.

D. Für das in Ziffer 5 Absatz 1 vorgeschriebene Verzeichnis ist das beiliegende Muster den Wirten zur Verwendung zu empfehlen.

E. Die Ortspolizeibehörde hat in jedem Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigenden Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebe mindestens einmal im Jahre eine ordentliche Revision vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen haben nach Bedürfnis und insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Gehilfen oder Lehrlingen vorliegt.

Der revidierende Beamte hat festzustellen:

I. ob jedem Gehilfen oder Lehrling regelmäßige Ruhezeiten siebenmal für die Woche gewährt werden, ob diese Ruhezeiten mindestens die in Ziffer 1 der Bestimmungen vorgeschriebene Stundenzahl in ununterbrochener Folge erreichen und ob der Zeitraum zwischen zwei Ruhezeiten die in Ziffer 2 vorgeschriebene Höchstdauer nicht übersteigt;

II. ob seit dem Inkrafttreten der Bestimmungen bzw. seit der letzten Revision die nach Ziffer 4 Absatz 1, 2 zu gewährenden besonderen 24stündigen Ruhezeiten mindestens in jeder dritten — in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern in jeder zweiten Woche — gewährt worden sind und ob in jeder zwischenliegenden Woche außer den regelmäßigen Ruhezeiten (Ziffer 1) mindestens einmal eine weitere ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 6 Stunden gemäß Ziffer 4 Absatz 3 bewilligt worden ist;

III. ob diese letztere Ruhezeit in der Zeit zwischen 8 Uhr morgens und 10 Uhr abends lag;

IV. ob die nach Ziffer 5 anzulegenden Verzeichnisse vorhanden und ordnungsmäßig geführt, insbesondere, ob die Eintragungen für alle abgelaufenen Wochen erfolgt sind;

V. ob Überarbeit im Betriebe (Ziffer 3) während des Kalenderjahres nicht öfter als 60 mal (im Jahre 1902 nicht öfter als 45 mal) stattgefunden hat und ob auch in diesen Fällen für die Woche eine Unterbrechung durch 7 Ruhezeiten von der in Ziffer 1 vorgeschriebenen Dauer erfolgt ist;

VI. ob Gehilfen oder Lehrlinge unter sechzehn Jahren in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beschäftigt werden;

VII. ob Gehilfen oder Lehrlinge weiblichen Geschlechts zwischen sechzehn und achtzehn Jahren, welche nicht zur Familie des Wirtes gehören, und welche nicht etwa schon zur Zeit der Verkündigung der Bestimmungen des Bundesrates Kellnerinnen waren, während der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens zur Bedienung der Gäste verwendet werden.

Der revidierende Beamte hat bei jeder Revision in die gemäß Ziffer 5 angelegten Verzeichnisse einen Revisionsvermerk einzutragen.

Die Ortspolizeibehörde hat eine Liste zu führen, in die alle revidierten Betriebe und bei jedem Betriebe die Daten der vorgenommenen Revisionen einzutragen sind. Den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten ist diese Liste auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

F. Den Gewerbeaufsichtsbeamten steht gemäß § 139b der Gewerbeordnung neben den ordentlichen Polizeibehörden die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen des Bundesrates zu. Nehmen die Gewerbeaufsichtsbeamten in der Revisionstätigkeit der Beamten der örtlichen Polizei Mängel wahr, so haben sie hiervon der vorgesetzten Behörde dieser Beamten Anzeige zu erstatten.

G. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesrates unterliegen der Strafvorschrift in § 147 Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung.

H. Den Bestimmungen des Bundesrates unterliegen nach Ziffer 7 der Bekanntmachung diejenigen Personen nicht, welche hauptsächlich in einem mit der Gast- oder der Schankwirtschaft verbundenen kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Betriebe beschäftigt werden, sofern ihre tägliche Arbeitszeit in diesem Betriebe anderweiten reichsrechtlichen Vorschriften unterliegt. Demnach ist die Anwendung der Vorschriften z. B. ausgeschlossen für diejenigen in offenen Verkaufsstellen, wie Weinhandlungen und Kolonialwarengeschäften, und in den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen beschäftigten Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, welche nur nebenher oder gelegentlich in einer mit solchen Betrieben verbundenen Schankwirtschaft beschäftigt werden, da die tägliche Arbeitszeit dieser Personen durch § 139c der Gewerbeordnung geregelt ist. Ebenso bleiben von den gegenwärtigen Bestimmungen Gehilfen und Lehrlinge befreit, welche hauptsächlich im Betriebe von Bäckereien oder Konditoreien, die den Bestimmungen des Bundesrates vom 4. März 1896 (RGBl. S. 55) unterliegen, und nur nebenher oder gelegentlich in einer mit solchen Betrieben verbundenen Schankwirtschaft beschäftigt werden. Ferner würden auch Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in fabrikmäßig oder mit Motoren betriebenen Brauereien usw., wenn sie nebenher oder gelegentlich in einer mit solchen Betrieben verbundenen Schankwirtschaft Verwendung finden, den gegenwärtigen Vorschriften nicht unterworfen sein, da ihre tägliche Arbeitszeit den Bestimmungen in §§ 135 bis 139 der Gewerbeordnung bzw. der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 565, 566) unterliegt.

Berlin, den 12. März 1902.

Der Minister des Innern.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Gemeinde: ..... Kalenderjahr 19.....

Bezeichnung des Betriebes .....

.....

Name des Besitzers oder Leiters: .....

.....

Verzeichnis

der gemäß Ziffer 4 der Bestimmungen des Bundesrates über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften vom 23. Januar 1902 gewährten Ruhezeiten.

Nachweisung der im Betriebe beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge.		Nr. der Woche	Dem / Der Nebengenannten wurde gewährt: an den unten angegebenen Tagen: Wochentag	Tages- u. Monatsdatum	eine mindestens 24-stünd. Ruhezeit gemäß Ziff. 4, Abs. 1, 2: Beginn .. Uhr ..	Ende ... (am folgenden Tage) .. Uhr ..	eine mindestens 6-stündige Ruhezeit gemäß Ziff. 4 Abs. 3: Beginn .. Uhr ..	Ende ... .. Uhr ..	Revisionsvermerke
Nr. 1	Vor- und Zuname:	1							
		2							
		3							
		4							
	Art der Beschäftigung:	5							
		6							
		7							
		8							
		9							
	Geburtstag u. -jahr:	10							
		11							
		12							
		13							
		14							
	Im Betriebe beschäftigt seit:	15							
		16							
		17							
		18							
		19							
		20							
		21							
		22							
		23							
		24							
		25							
		26							
		usw. bis 52							

Anmerkung: In den Spalten: „Wochentag", „Tages- und Monatsdatum" ist der Tag einzutragen, an welchem die Ruhezeit **beginnt.**

---

8. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetriebe) vom 31. Mai 1909 (RGBl. S. 471 und Amtsbl. S. 275).*)

Auf Grund des § 120 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben)

erlassen:

*) Vgl. hierzu die erläuternden Bestimmungen des Min.Erl. vom 18. Juni 1909 (Hand.-Min.Bl. S. 284).

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In solchen Steinbrüchen und Steinhauereien, in denen regelmäßig fünf oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, müssen für die im Freien beschäftigten Arbeiter zur Unterkunft während der Arbeitspausen ausreichend große und wetterdichte Räume vorhanden sein, welche genügend erhellt, mit einem dichten Fußboden versehen und bei kalter Witterung geheizt sind; sie müssen für jeden dauernd beschäftigten Arbeiter einen Sitzplatz enthalten. Auch müssen Vorrichtungen zum Wärmen der Speisen vorhanden sein.

Die Unterkunftsräume sind täglich zu reinigen; sie dürfen nicht als Lager- oder Aufbewahrungsräume benutzt werden.

§ 2. In den im § 1 bezeichneten Betrieben müssen den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Bedürfnisanstalten in ausreichender Zahl vorhanden sein.

§ 3. Für solche Steinbrüche und Steinhauereien, in denen regelmäßig weniger als fünf Arbeiter beschäftigt werden, behält es bei der Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung oder Anordnung oder durch Polizeiverordnungen (§§ 120d, 120e der Gewerbeordnung) Einrichtungen der in §§ 1, 2 bezeichneten Art vorzuschreiben, sein Bewenden.*)

§ 4. In Steinbrüchen und Steinhauereien müssen für die im Freien arbeitenden Steinhauer, Schrottschläger, Kleinschläger, Klarschläger und Pflastersteinkipper (Pflastersteinschläger) zum Schutze gegen die Unbilden der Witterung entweder Schutzdächer über den Arbeitsplätzen oder Arbeitsbuden errichtet werden. Die Arbeitsbuden müssen nach drei Seiten hin, insbesondere nach derjenigen der Hauptwindrichtung, geschlossen werden können.

§ 5. In Steinbrüchen und Steinhauereien sind für die Arbeiter gesundes Trinkwasser oder andere geeignete Getränke vom Arbeitgeber in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

Die im § 3 bezeichneten Behörden können anordnen, daß die Arbeitgeber den Arbeitern nicht gestatten dürfen, Branntwein in den Betrieb einzubringen.

Besondere Bestimmungen für Sandsteinarbeiter.

§ 6. In Steinbrüchen und Steinhauereien müssen die Arbeiter bei dem Bossieren oder der weiteren Bearbeitung von Sandstein mindestens zwei Meter voneinander entfernt sein.

§ 7. Zur tunlichsten Vermeidung der Staubentwicklung müssen in Steinhauereien bei der Sandsteinbearbeitung, sofern dies nicht aus technischen Rücksichten unzulässig ist, die Werkstücke und bei warmer und trockener Witterung auch die Arbeitsplätze und die Fußböden der Arbeitsbuden und Werkstätten feucht gehalten werden.

Die Arbeitsbuden und Werkstätten sind täglich von Abfall und Schutt, ihre Fußböden ebenso unter ausreichender Anfeuchtung von Staub zu reinigen.

Das erforderliche Wasser ist vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen.

§ 8. Den im § 3 bezeichneten Behörden bleibt es überlassen, gleiche Bestimmungen wie die hinsichtlich der Sandsteinarbeiter vorgesehenen, auch für Arbeiter zu treffen, welche bei der Gewinnung von Dolerit oder ähnlichen Gesteinsarten, die scharfkantigen Staub entwickeln, beschäftigt werden.

Beschäftigung erwachsener Arbeiter.

§ 9. In Steinbrüchen dürfen Arbeiter, die bei der Steingewinnung (dem Brechen, dem Unterschrämen, dem Hohlmachen, dem Herstellen und Besetzen von Bohrlöchern, dem Sprengen u. dgl.), wenn auch nur während eines Teiles des Tages, verwendet werden, nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

---

*) Siehe die oben S. 9 abgedruckte Polizeiverordnung vom $\frac{\text{5. Januar 1889}}{\text{13. Mai 1895.}}$

In Steinbrüchen und Steinhauereien dürfen Arbeiter, die bei dem Bossieren oder der weiteren Bearbeitung von Sandstein, wenn auch nur während eines Teiles des Tages, verwendet werden, nicht länger als neun Stunden täglich beschäftigt werden.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden für Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Die Erlaubnis darf nicht für mehr als zwei Stunden täglich und höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen erteilt werden.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

§ 10. In Steinbrüchen dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht bei Abräumungsarbeiten, bei der Steingewinnung (§ 9 Abs. 1) oder der Rohaufarbeitung von Steinen beschäftigt werden. Als Rohaufarbeitung von Steinen im Sinne dieser Bestimmungen gilt auch die Herstellung von Chausseesteinen (Schotter, Klarschlag, Knackschlag, Kleinschlag) in solchen Betrieben. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für ihren Bezirk oder Teile desselben gestatten, daß Arbeiterinnen über 18 Jahre mit der Herstellung von Chausseesteinen beschäftigt werden; die Dauer der Beschäftigung im Steinbruche darf in diesem Falle sechs Stunden täglich nicht übersteigen.

In Steinhauereien dürfen jugendliche Arbeiter nicht bei der trockenen Bearbeitung von Sandstein, Arbeiterinnen auch nicht mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie der Einwirkung von Steinstaub ausgesetzt sind. Falls jugendliche Arbeiter, wenn auch nur während eines Teiles des Tages, zur Bearbeitung von feuchtem Sandsteine verwendet werden, so dürfen sie nicht länger als neun Stunden täglich beschäftigt werden.

Außerdem dürfen in Steinbrüchen und Steinhauereien Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht beim Transport oder Verladen von Abraum, Steinen oder Abfall beschäftigt werden. Für Schieferbrüche kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen dahin zulassen, daß jugendliche Arbeiter beim Transport oder Verladen von Steinen mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten beschäftigt werden dürfen.*)

Schlußbestimmungen.

§ 11. Als Steinhauereien gelten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen auch solche Betriebe, in welchen die über die Rohaufarbeitung hinausgehende Bearbeitung der Werkstücke im Steinbruch erfolgt.

Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 12 finden auf solche Fälle keine Anwendung, in welchen Steinhauer außerhalb einer regelmäßigen Betriebsstätte, z. B. auf Bauten, vorübergehend beschäftigt werden.

§ 12. In Steinbrüchen und Steinhauereien ist an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 1 bis 5, 9 bis 11 wiedergibt.

In solchen Steinbrüchen und Steinhauereien, in denen Sandstein gewonnen oder bearbeitet wird, muß die Tafel (Abs. 1) außerdem die Bestimmungen der §§ 6, 7 wiedergeben.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1909 in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom 20. März 1902 (RGBl. S. 78).

Berlin, den 31. Mai 1909.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

---

9. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien, vom 22. Oktober 1902 (RGBl. S. 269 und Amtsbl. S. 387).

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat über die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien folgende Vorschriften erlassen:

*) Wegen gewisser bis zum 31. Dezember 1911 ihre Kraft behaltender Übergangsbestimmungen vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Dezember 1909 (RGBl. S. 971).

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in denen Pferde-, Rinder- oder Ziegenhaare, Schweinsborsten oder Schweinswolle zugerichtet oder zu Krollhaaren versponnen werden, oder in denen unter Verwendung solcher Materialien Bürsten, Besen oder Pinsel hergestellt werden.

§ 2. Die aus dem Auslande stammenden Pferde-, Rinder- und Ziegenhaare, Schweinsborsten und Schweinswolle dürfen erst in Bearbeitung genommen werden, nachdem sie in demjenigen Betrieb, in welchem die Bearbeitung stattfinden soll, vorschriftsmäßig desinfiziert sind.

Die Desinfektion muß nach Wahl des Betriebsunternehmers geschehen, entweder

1. durch mindestens einhalbstündige Einwirkung strömenden Wasserdampfs bei einem Überdrucke von 0,15 Atmosphären, oder
2. durch mindestens einviertelstündiges Kochen in zweiprozentiger Kaliumpermanganatlösung mit nachfolgendem Bleichen mittels drei- bis vierprozentiger schwefeliger Säure, oder
3. durch mindestens zweistündiges Kochen in Wasser.

Durch den Reichskanzler können auch andere Desinfektionsverfahren zur Auswahl zugelassen werden.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann angeordnet werden, daß die nach Absatz 2 Ziffer 1 vorzunehmende Desinfektion in einer öffentlichen Desinfektionsanstalt, sofern eine solche am Betriebssitz oder in dessen unmittelbarer Nähe verfügbar ist, ausgeführt wird.

§ 3. Einer Desinfektion durch den Unternehmer (§ 2 Absatz 1) bedarf es nicht, soweit dieser nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde den Nachweis erbringt, daß er das Material in vorschriftsmäßig (§ 2 Absatz 2) desinfiziertem Zustande bezogen und abgesondert von nicht desinfiziertem Material aufbewahrt hat.

Der Unternehmer braucht diejenigen weißen Borsten nicht desinfizieren zu lassen, welche er vor weiterer Bearbeitung einem Bleichverfahren unterwirft oder welche er in bereits gebleichtem Zustand als sogenannte präparierte französische Borsten bezogen und abgesondert von nicht desinfiziertem Material aufbewahrt hat.

§ 4. Von der höheren Verwaltungsbehörde können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 für solche Materialien zugelassen werden, welche

1. nach den bisherigen Erfahrungen keinem der nach § 2 zugelassenen Desinfektionsverfahren unterworfen werden können, ohne einer erheblichen Beschädigung ausgesetzt zu sein, oder welche
2. nachweislich bereits im Ausland eine Behandlung erfahren haben, welche als der vorschriftsmäßigen inländischen Desinfektion gleichwertig anzusehen ist.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein Verzeichnis zu führen, in das die Fälle und Gründe der von ihr zugelassenen Ausnahmen, in den Fällen der Ziffer 2 auch die Art der ausländischen Behandlung, einzutragen sind. Eine Abschrift des Verzeichnisses ist alljährlich bis zum 1. Februar des Landeszentralbehörde einzureichen.

§ 5. Mit den desinfektionspflichtigen Materialien dürfen vor Ausführung der vorschriftsmäßigen Desinfektion nur solche Verrichtungen vorgenommen werden, welche zur Prüfung der Beschaffenheit der Materialien, zur Verhütung ihres Verderbens sowie zur Vorbereitung und Ausführung der Desinfektion unerläßlich sind, z. B. Auspacken, Abschneiden der Haare vom Schweifleder, Eintragen in den Desinfektionsapparat, Bündeln der Borsten u. a. Eine Sortierung der Materialien ist nur insoweit zulässig, als sie nötig ist, um die Haare und so weiter für die Anwendung verschiedener Desinfektionsverfahren zu sondern.

§ 6. Zur Ausführung der Desinfektion, zur Bearbeitung der gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 1 nicht desinfizierten Stoffe, sowie zu den im § 5 bezeichneten Verrichtungen dürfen jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden.

§ 7. Der Arbeitgeber hat darauf zu halten, daß Arbeiter mit wunden Hautstellen, insbesondere an Hals, Gesicht und Händen, zu den im § 6 bezeichneten Beschäftigungen nicht verwendet werden.

§ 8. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, über das von ihm bezogene Material an Haaren, Borsten und Schweinswolle derart Buch zu führen, daß daraus die Menge, die Bezugsquelle und, soweit sie bekannt ist, die Herkunft der empfangenen Ware sowie die Zeit und die Art der Desinfektion oder der Grund des Unterlassens der Desinfektion zu ersehen ist. —

Ist die Desinfektion in einer öffentlichen Anstalt ausgeführt worden, so sind die hierüber ausgestellten Bescheinigungen zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 9. Die Vorräte an nicht desinfiziertem Materiale, welches desinfektionspflichtig oder gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 1 von der Desinfektionspflicht ausgenommen ist, sind in besonderen, unter Verschluß zu haltenden Räumen aufzubewahren und dürfen nur auf solchen Zugängen und Treppen in diese Räume hinein- oder aus ihnen hinausgebracht werden, welche von den mit der Bearbeitung desinfizierten oder inländischen Materials beschäftigten Arbeitern nicht benutzt werden. Auf diesen Zugängen und Treppen darf desinfiziertes oder inländisches Material nicht befördert werden.

Die vor der Desinfektion erforderlichen Verrichtungen (§ 5), die Ausführung der Desinfektion sowie die Bearbeitung des gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 1 nicht desinfizierten Materials dürfen nicht in Räumen vorgenommen werden, in denen desinfiziertes oder inländisches Material aufbewahrt oder bearbeitet wird.

Die Räume, in denen desinfektionspflichtiges oder gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 1 nicht desinfiziertes Material aufbewahrt oder bearbeitet wird, die Plätze vor ihren Eingängen und die Zugänge und Treppen, auf denen solches Material befördert wird, sind stets rein zu halten. Bei der Reinigung ist Staubbildung tunlichst zu verhüten; der entstehende Kehricht sowie die Umhüllungen, in denen die nicht desinfizierten Stoffe anlangen, sind zu verbrennen oder zu desinfizieren (§ 2 Absatz 2). Dies gilt auch von dem bei der Bearbeitung nicht desinfizierten Materials entstehenden Staube und dem dabei abfallenden Schmutze.

II. Besondere Vorschriften für größere Betriebe.

§ 10. In Betrieben, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, müssen die Arbeitsräume mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Hölzerne Fußböden müssen glatt gehobelt und gegen das Eindringen der Nässe geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Ölfarbenanstriche versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden.

Bei Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Anlagen ist dafür Sorge zu tragen, daß, in den neuen Arbeitsräumen, in denen mit erheblicher Staubentwicklung verbundene Arbeiten ausgeführt werden, die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen wird, daß auf jede mindestens fünfzehn Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 11. Die Arbeitsräume sind täglich zweimal mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung oder vor Wiederbeginn der Arbeit, gründlich zu lüften. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

Die Fußböden der Räume, in denen mit Staubentwicklung verbundene Arbeiten vorgenommen werden, sind täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube zu reinigen. Die in diesen Räumen befindlichen Arbeitstische sind mindestens zweimal wöchentlich feucht zu reinigen.

§ 12. In Roßhaarspinnereien und -zurichtereien ist das Sortieren und Hecheln je in einem besonderen, von sonstigen Arbeitsräumen getrennten Raume vorzunehmen. Der dabei entstehende Staub und abfallende Schmutz ist zu sammeln und zu beseitigen.

§ 13. Misch-, Reinigungs- und Hechelmaschinen (sogenannte Batteurs und Reißwölfe) müssen dicht ummantelt und mit wirksamen Absaugevorrichtungen versehen sein. Der abgesaugte Staub muß in einer Staubkammer gesammelt und, sofern er von den nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1 nicht desinfizierten Stoffen herrührt, verbrannt werden.

§ 14. Der Arbeitgeber hat allen bei der Vorbereitung und Ausführung der Desinfektion oder mit der Bearbeitung der nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1 nicht desinfizierten Stoffe beschäftigten Arbeitern Arbeitsanzüge nebst Mützen in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

Der Arbeitgeber hat durch geeignete Anordnungen und Beaufsichtigung dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitskleider nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, denen sie zugewiesen sind, daß sie während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an den dafür bestimmten Plätzen aufbewahrt und mindestens einmal wöchentlich desinfiziert werden. (§ 2 Absatz 2.)

Den im Absatz 1 bezeichneten Arbeitern hat der Arbeitgeber wenigstens zweimal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§ 15. In einem staubfreien Teile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon, soweit hierfür ein Bedürfnis vorliegt, ein Speiseraum vorhanden sein. Diese Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Seife und Handtücher sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

§ 16. Der Arbeitgeber hat für die mit der Bearbeitung der im § 2 Absatz 1 bezeichneten Stoffe beschäftigten Arbeiter verbindliche Vorschriften über folgende Gegenstände zu erlassen:

1. Die Arbeiter haben die ihnen überwiesenen Arbeitskleider (§ 14 Absatz 1) bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen.
2. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist ihnen nur außerhalb der Arbeitsräume gestattet.
3. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Anlage verlassen, wenn sie zuvor die nach § 14 Absatz 1 vorgeschriebenen Arbeitskleider abgelegt, sowie Gesicht, Hals, Hände und Arme sorgfältig gewaschen haben.

In den zu erlassenden Vorschriften ist vorzusehen, daß Arbeiter, die trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 17. In jedem Arbeitsraume sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraume muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel aushängen, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 1 bis 16 wiedergibt.

III. Schlußbestimmung.

§ 18. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1903 in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Januar 1899 (RGBl. S. 5) verkündeten Vorschriften.

Von den Vorschriften im § 9 kann die untere Verwaltungsbehörde für einzelne Betriebe auf Antrag des Unternehmers Ausnahmen gewähren, jedoch höchstens bis zum 1. Oktober 1903.

Berlin, den 22. Oktober 1902.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

---

10. Bekanntmachung, betreffend Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, vom 27. Juni 1905 (RGBl. S. 555 und Amtsbl. S. 265).

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat für Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, folgende Vorschriften erlassen:*)

*) Siehe hierzu Min.Erl. vom 15. Juli 1905 (Hand.Min.Bl. S. 232).

I. Vorschriften für die Betriebe des Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- und Lackierergewerbes.

§ 1. Bei dem Zerkleinern, dem Mengen, dem Mischen und der sonstigen Verarbeitung von Bleiweiß, anderen Bleifarben oder ihren Gemischen mit anderen Stoffen in trockenem Zustande dürfen die Arbeiter mit den bleihaltigen Farbstoffen nicht in unmittelbare Berührung kommen und müssen vor dem sich entwickelnden Staube ausreichend geschützt sein.

§ 2. Das Anreiben von Bleiweiß mit Öl oder Firnis darf nicht mit der Hand, sondern nur auf mechanischem Wege in Behältern vorgenommen werden, die so eingerichtet sind, daß auch bei dem Einfüllen des Bleiweißes kein Staub in die Arbeitsräume gelangen kann.

Dasselbe gilt von anderen Bleifarben. Jedoch dürfen diese auch mit der Hand angerieben werden, wenn dabei nur männliche Arbeiter über achtzehn Jahre beschäftigt werden und die von einem Arbeiter an einem Tage anzureibende Menge bei Mennige 1 kg, bei anderen Bleifarben 100 g nicht übersteigt.

§ 3. Das Abschleifen und Abbimsen trockener Ölfarbenanstriche oder Spachtel, welche nicht nachweislich bleifrei sind, darf nur nach vorheriger Anfeuchtung ausgeführt werden.

Der Schleifschlamm und die beim Abschleifen und Abbimsen entstehenden Abfälle sind, bevor sie trocken geworden sind, zu entfernen.

§ 4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß sich die Arbeiter, welche mit Bleifarben oder ihren Gemischen in Berührung kommen, mit Malerkitteln oder anderen vollständig deckenden Arbeitsanzügen und einer Kopfbedeckung versehen und sie während der Arbeit benutzen.

§ 5. Allen Arbeitern, die mit Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten beschäftigt werden, bei denen sie Bleifarben oder deren Gemische verwenden, müssen Waschgefäße, Bürsten zum Reinigen der Hände und Nägel, Seife und Handtücher zur Verfügung gestellt werden.

Werden solche Arbeiten auf einem Neubau oder in einer Werkstatt ausgeführt, so muß den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, sich an einem frostfreien Orte zu waschen und ihre Kleidungsstücke sauber aufzubewahren.

§ 6. Der Arbeitgeber hat die Arbeiter, welche mit Bleifarben oder deren Gemischen in Berührung kommen, auf die ihnen drohenden Gesundheitsgefahren hinzuweisen und ihnen bei Antritt des Arbeitsverhältnisses das nachstehend abgedruckte Merkblatt,*) sofern sie es noch nicht besitzen, sowie einen Abdruck dieser Bestimmungen auszuhändigen.

II. Vorschriften für Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten im Zusammenhange mit einem anderen Gewerbebetrieb ausgeführt werden.

§ 7. Für die Beschäftigung von Arbeitern, welche in einem anderen Gewerbebetriebe ständig oder vorwiegend bei Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten verwendet werden und dabei Bleifarben oder deren Gemische — und zwar nicht nur gelegentlich — benutzen, gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 6.

Findet eine solche Beschäftigung in einer Fabrik oder auf einer Werft statt, so gelten außerdem die Bestimmungen der §§ 8 bis 11.

§ 8. Den Arbeitern muß ein besonderer Raum zum Waschen und Ankleiden zur Verfügung gestellt werden, der sauber zu halten, bei kalter Witterung zu heizen und mit Einrichtungen zur Verwahrung der Kleidungsstücke zu versehen ist.

§ 9. Der Arbeitgeber hat für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen, welche folgende Bestimmungen für die mit Bleifarben und deren Gemischen in Berührung kommenden Arbeiter enthalten müssen:

1. die Arbeiter dürfen Branntwein auf der Arbeitsstätte nicht genießen;
2. die Arbeiter dürfen erst dann Speisen und Getränke zu sich nehmen oder die Arbeitsstätte verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt und die Hände sorgfältig gewaschen haben;

*) Von dem Abdruck des Merkblattes muß hier abgesehen werden.

3. die Arbeiter haben die Arbeitskleider bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen;
4. das Rauchen von Zigarren und Zigaretten während der Arbeit ist verboten.

Außerdem ist in den zu erlassenden Vorschriften vorzusehen, daß Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Vorschriften zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 10. Der Arbeitgeber hat die Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem von der höheren Verwaltungsbehörde hierzu ermächtigten, dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbierten Arzte zu übertragen, der mindestens einmal halbjährlich die Arbeiter auf die Anzeichen etwa vorhandener Bleierkrankung zu untersuchen hat.

Der Arbeitgeber darf Arbeiter, die bleikrank oder nach ärztlichem Urteil einer Bleierkrankung verdächtig sind, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit Bleifarben oder deren Gemischen in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen.

§ 11. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Bestand sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrollbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt,
2. den Namen des mit der Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
3. Vor- und Zuname, Alter, Wohnort, Tag des Eintritts und des Austritts eines jeden der im Absatz 1 bezeichneten Arbeiter sowie die Art seiner Beschäftigung,
4. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters,
5. den Tag der Genesung,
6. die Tage und Ergebnisse der im § 10 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

Das Kontrollbuch ist dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) sowie dem zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1906 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1905.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

---

11. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen, vom 17. Februar 1907 (RGBl. S. 34 und Amtsblatt S. 89).*)

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Vorschriften, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen, erlassen:

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Fabriken und sonstigen gewerblichen Anlagen, in welchen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Verrichtungen vorgenommen oder Zigarren sortiert werden, sofern in den Anlagen nicht ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden.

§ 2. Die Arbeits-, Lager- oder Trockenräume dürfen nicht als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräume benutzt werden. Die Zugänge von den Arbeits-, Lager- oder Trockenräumen zu benachbarten Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräumen sowie die Zugänge von den Arbeitsräumen zu benachbarten Lager- oder Trockenräumen müssen mit selbst-

*) Siehe auch die weiter unten abgedruckte Bekanntmachung vom 27. Februar 1907, betr. Werkstätten mit Motorbetrieb in der Tabakindustrie.

schließenden dichten Türen versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§ 3. Räume, in welchen das Abrippen von Tabak, das Wickeln, Rollen oder Sortieren von Zigarren vorgenommen wird, müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Sie dürfen mit ihrem Fußboden höchstens einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen und müssen, wenn sie unmittelbar unter dem Dache liegen, verputzt oder verschalt sein;
2. sie müssen mindestens drei Meter hoch sein;
3. sie müssen mit festen und dichten Fußböden versehen sein;
4. sie müssen mit unmittelbar ins Freie führenden Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Arbeitsstellen Luft und Licht in ausreichendem Maße zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraums geöffnet werden können;
5. in den Räumen müssen auf jede beschäftigte Person mindestens zehn Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 4. Im übrigen gelten für die im § 3 bezeichneten Räume folgende Vorschriften:

1. In den Räumen darf Tabak nicht anders als in angefeuchtetem Zustande gemischt und nicht getrocknet werden.

Tabak oder Halbfabrikate dürfen nur in der durchschnittlich für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge gelagert werden. Auch dürfen daselbst nicht mehr Zigarren vorhanden sein, als durchschnittlich an einem Tage angefertigt werden. In Anlagen, in welchen nicht mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, ist es gestattet, in den Räumen Tabak und Halbfabrikate in der durchschnittlich für eine Wochenarbeit erforderlichen Menge und soviel Zigarren, als durchschnittlich in einer Woche angefertigt werden, aufzubewahren, sofern die Aufbewahrung in dicht geschlossenen Behältnissen erfolgt.

2. Die Räume müssen täglich mindestens dreimal eine halbe Stunde lang, und zwar jedenfalls morgens vor Beginn der Arbeit, während der Mittagspause und nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Öffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräume führenden Türen gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Räumen nicht gestattet werden.

3. Die Räume und deren Einrichtungen, insbesondere auch Wände, Decken, Gesimse, Regale, sind mindestens zweimal im Jahre gründlich zu reinigen.

Von den Fußböden und Arbeitstischen ist täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben der Staub zu entfernen.

4. In den Räumen sind mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar mindestens einer für je fünf Personen, aufzustellen.

5. In den Räumen oder in deren unmittelbarer Nähe sind für die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter ausreichende Waschgelegenheiten mit Handtüchern und Seife anzubringen.

§ 5. Kleidungsstücke, welche während der Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeits-, Lager- oder Trockenräume aufzubewahren. Innerhalb dieser Räume ist die Aufbewahrung nur dann gestattet, wenn sie in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

§ 6. In Anlagen, in welchen zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, müssen für Arbeiter und Arbeiterinnen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

§ 7. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn sie im unmittelbaren Arbeitsverhältnisse zum Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablohnen dieser Personen durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet. Diese Vorschrift findet auf Arbeiter, die zueinander in dem Verhältnisse von Ehegatten oder Geschwistern stehen oder miteinander in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, keine Anwendung.

§ 8. Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 Ziffer 2, Ziffer 4 Satz 2, Ziffer 5 und des § 4 Ziffer 2 zuzulassen, wenn die Arbeitsräume mit einer wirksamen Einrichtung zur Herbeiführung eines ausreichenden Luftwechsels versehen sind. Im Falle der Bewilligung von Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 Ziffer 5 müssen jedoch für jede beschäftigte Person mindestens sieben Kubikmeter Luftraum verbleiben.

Die höheren Verwaltungsbehörden können ferner auf Antrag Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 Ziffer 2 für solche Räume zulassen, in denen auf die darin beschäftigten Personen ein größerer als der im § 3 Ziffer 5 bezeichnete Luftraum entfällt. Auch können für die Arbeitsräume in Shedbauten sowie für solche Räume, welche mit einer besonders großen Fensterfläche ausgestattet sind, Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 Ziffer 4 Satz 2 nachgelassen werden.

Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, für Anlagen, in denen nicht mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, in Abweichung von den Vorschriften des § 2 und des § 4 Ziffer 1 Absatz 1 auf Antrag zu gestatten, daß das Trocknen des Tabaks in der Küche oder im Arbeitsraume vorgenommen wird, sofern durch geeignete Einrichtungen ausreichende Fürsorge gegen hiervon drohende Gesundheitsschädigungen getroffen ist.

§ 9. Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen (§ 120d der Gewerbeordnung) oder durch allgemeine Anordnung für alle Anlagen ihres Bezirks (§ 120e Absatz 2 a. a. O.):

1. Die Anbringung besonderer Einrichtungen zur Herbeiführung eines ausreichenden Luftwechsels in den Arbeitsräumen vorzuschreiben;
2. die für die Instandhaltung und Reinhaltung der Decken und Wände erforderlichen Bestimmungen zu treffen;
3. Anordnungen über die Einrichtung der Arbeitstische und -sitze zu erlassen;
4. Maßnahmen zur Vermeidung von Staubbelästigung bei der Verwendung von Maschinen anzuordnen.

§ 10. Der Arbeitgeber hat für die Arbeiter verbindliche Bestimmungen über folgende Gegenstände zu erlassen:

1. Die Arbeiter dürfen nicht auf den Fußboden ausspucken.
2. Die Arbeiter dürfen Zigarren nicht mit dem Munde bearbeiten und die Zigarrenmesser nicht mit Speichel befeuchten.

In den zu erlassenden Vorschriften ist vorzusehen, daß Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für den Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 11. In den Arbeitsräumen, in denen das Abrippen von Tabak, das Wickeln, Rollen oder Sortieren von Zigarren vorgenommen wird, muß an der Eingangstür ein von der Ortspolizeibehörde unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich sind:

1. die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraums;
2. der Inhalt des Luftraums in Kubikmeter;
3. die Zahl der Personen, welche demnach in dem Arbeitsraume beschäftigt werden dürfen;
4. die von der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 8 für den Arbeitsraum etwa zugelassenen Ausnahmen.

In jedem Arbeitsraume muß ferner eine Abschrift oder ein Abdruck dieser Vorschriften sowie der gemäß § 10 vom Arbeitgeber erlassenen Bestimmungen an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Mai 1907 in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 8. Juli 1893 (RGBl. S. 218) und vom 9. April 1905 (RGBl. S. 236) verkündeten Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen. Jedoch

bewendet es für die beim Erlasse dieser Bestimmungen bereits im Betriebe stehenden Anlagen hinsichtlich der Größe des jedem Arbeiter zu gewährenden Luftraums bis zum 1. Januar 1913 bei den Vorschriften des § 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1893.*)

Berlin, den 17. Februar 1907.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

---

12. Polizeiverordnung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher — noch nicht 16jähriger — Arbeiter auf Hochbauten, vom 21. Dezember 1909 (Amtsbl. S. 490).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und der §§ 120 a, c und e Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung wird nach Anhörung des Vorstandes der Sektion III (Oppeln) der Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft mit Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehendes für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln verordnet:

§ 1. Es ist verboten, jugendliche — d. h. noch nicht 16 Jahre alte — Arbeiter gegen Entgelt mit dem Befördern von Ziegelsteinen oder anderen Baustoffen auf Hochbauten zu beschäftigen.

§ 2. Dieses Verbot tritt am 1. April 1910 mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Zeit bis zum 1. April 1912 auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 durch den unterzeichneten Regierungspräsidenten zugelassen werden können für solche jugendliche Arbeiter, die schon vor dem 1. April 1910 auf Hochbauten mit Arbeiten der im § 1 bezeichneten Art beschäftigt waren.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 147 Ziffer 4 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300 — dreihundert — Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Oppeln, den 21. Dezember 1909. Der Regierungspräsident.

E. Besondere Vorschriften für Fabrikarbeiter.

a. Allgem. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.**)

(§ 134 der Gewerbeordnung.)***)

Reichsgewerbeordnung.

§ 134. Den Unternehmern von Betrieben, in welchen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. Auf die Arbeitgeber und Arbeiter in solchen Betrieben finden die Bestimmungen des § 124 b keine Anwendung.

In Betrieben, für welche besondere Bestimmungen auf Grund des § 114 a Absatz 1 nicht erlassen sind, ist auf Kosten des Arbeitgebers für jeden minderjährigen Arbeiter ein

---

*) § 5 a. a. O. lautet: „Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens sieben Kubikmeter Luftraum entfallen."

**) Siehe auch § 154 (weiter unten auf S. 849).

***) Vgl. aber hierzu das Gesetz betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 356) und vor allem das Gesetz vom 28. Dezember 1908 (RGBl. S. 667).

Wegen Ausnahmen vgl. § 154 Gewerbeordnung (Gesetz vom 28. Dezember 1908) unten — vgl. übrigens bezüglich der Aufstellung der Arbeitsordnung Titel VII der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 (Hand. Min.Bl.S. 125) und Abänderung hierzu vom 25. November 1909 (Amtsbl. Sonderbeilage zu Stück 52).

Unter solche Betriebe, für welche Arbeitsordnungen zu erlassen sind, fallen auch Gast- und Schankwirtschaften, sofern in ihnen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden. Vgl. Min.Erl. vom 3. Dezember 1910 (Hand.Min.Bl. S. 580. Min.Bl. f. d. i. 1911 S. 19).

Lohnzahlungsbuch *) einzurichten. In das Lohnzahlungsbuch ist bei jeder Lohnzahlung der Betrag des verdienten Lohnes einzutragen; es ist bei der Lohnzahlung dem Minderjährigen oder seinem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen und von dem Empfänger vor der nächsten Lohnzahlung zurückzureichen. Auf das Lohnzahlungsbuch finden die Bestimmungen des § 110 Satz 1 und des § 111 Absatz 2 bis 4 Anwendung.

b. Arbeitsordnungen.

(§§ 134 a bis 134 h der Gewerbeordnung siehe Gesetz vom 28. Dezember 1908. (RGBl S. 667).
[Anm.: Die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen finden sich in Ziffer 218 bis 222 der Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904.]

a.a.) **Reichsgewerbeordnung.**

§ 134 a. Für jeden Betrieb ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen.**) Für die einzelnen Abteilungen des Betriebes oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§ 134 e Absatz 2).

Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.

Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung.

§ 134 b. Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;
2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung mit der Maßgabe, daß die regelmäßige Lohnzahlung nicht am Sonntage stattfinden darf. Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde ***) zugelassen werden;
3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;
4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;
5. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des § 134 Absatz 1 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge.

*) In welcher Art die Lohnzahlungsbücher einzurichten sind, steht im Belieben des Arbeitgebers, nur müssen die Bücher den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Eine Mitwirkung der Behörden, insbesondere der Ortspolizeibehörden, bei der Ausstellung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über Lohnzahlungsbücher fehlen Strafbestimmungen. (Min.Erl. vom 1. November 1900, Min.Bl. d. i. V. S. 296.)

**) Wer eine gewerbliche Anlage betreibt, für welche eine Arbeitsordnung nicht besteht, verfällt gemäß § 147 Nr. 5 der Reichsgewerbeordnung in eine Geldstrafe bis zu 300 Mark bzw. Haft. — Die hier und in den sonstigen Strafbestimmungen angedrohten Strafen treffen, sofern die bezüglichen Vorschriften von Personen übertreten werden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles desselben, oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, diese letzteren. Neben diesen ist der Gewerbetreibende nur strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er es bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Betriebsleiter und Aufsichtspersonen an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen (§ 151 der Reichsgewerbeordnung).

***) D. i. der Landrat, für Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde, für die der Bergverwaltung unterstehenden Betriebe der Bergrevierbeamte (Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904, Ziffer 3 zu c und Ziffer 6) und Abänderung hierzu vom 25. November 1909 (Amtsbl., Sonderbeilage zu Stück 52).

Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch können Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter des Betriebs verwendet werden.*) Das Recht des Arbeitgebers, Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Dem Betriebsinhaber bleibt überlassen, neben den im Absatz 1 unter 1 bis 5 bezeichneten, noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen mit dem Betriebe verbundenen Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden.

§ 134 c. Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.

Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 123 und 124 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden.**) Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntnis gebracht werden.

Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichnis einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem im § 139 b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.***)

§ 134 d. Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist den in dem Betrieb oder in den betreffenden Betriebsabteilungen beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern.

Für Betriebe, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.

§ 134 e. Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mitteilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Äußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift des § 134 d genügt ist, der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.†)

Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.††)

---

*) Wer Strafgelder oder die in § 134 b Nr. 5 bezeichneten Beträge in einer in der Arbeitsordnung nicht vorgesehenen Weise verwendet, wird gemäß § 148 Nr. 11 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bzw. mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft. —

**) Wer gegen Arbeiter Strafen verhängt, welche in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder welche den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen, wird nach § 148 Nr. 11 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bzw. mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

***) Zuwiderhandlungen gegen § 134 c Absatz 3 werden mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bzw. mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft (§ 150 Nr. 5 der Reichsgewerbeordnung).

†) Wegen der unteren Verwaltungsbehörde siehe die Anmerkung zu § 134 b Ziffer 2.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bzw. mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft, wer es unterläßt, der durch § 134 e Absatz 1 für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen (§ 148 Nr. 12 der Reichsgewerbeordnung).

††) Zuwiderhandlungen gegen § 134 e Absatz 2 unterliegen gemäß § 149 Nr. 7 der Reichsgewerbeordnung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bzw. Haft bis zu 8 Tagen.

§ 134 f. Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.*)

Gegen diese Anordnung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde **) statt.

§ 134 g. Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterliegen den Bestimmungen der §§ 134 a bis 134 c, 134 e Absatz 2 und des § 134 f und sind binnen vier Wochen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen.***) Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. Januar 1891 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden die §§ 134 d und 134 e Absatz 1 Anwendung.

§ 134 h. Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne des § 134 b Absatz 3 und des § 134 d gelten nur:

1. diejenigen Vorstände der Betriebs-(Fabrik-)krankenkassen oder anderer für die Arbeiter des Betriebs bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen, welche die nicht den Bestimmungen der Berggesetze unterstehenden Betriebe eines Unternehmers umfassen, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
3. die bereits vor dem 1. Januar 1891 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;
4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der betreffenden Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen.†)

---

b.b) **Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie,** vom 19. Dezember 1908 (Amtsbl. 1909 S, 31).

Auf Grund der §§ 120 e, 139 b der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Bestimmungen über den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie erlassen.

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf die folgenden Werke der Großeisenindustrie

Hochofenwerke, Hochofen- und Röhrengießereien, Stahlwerke, Puddelwerke, Hammerwerke, Preßwerke und Walzwerke.

Sie finden Anwendung auf alle Betriebsabteilungen dieser Werke einschließlich derjenigen Reparaturwerkstätten und Nebenbetriebe, die mit ihnen in einem unmittelbaren betriebstechnischen Zusammenhange stehen.

§ 2. Alle Arbeiter, die über die Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit (§ 134 b Absatz 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung) hinaus beschäftigt werden, sind mit Namen in ein Verzeichnis einzutragen, das für jeden einzelnen über die Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Überstunden, die er an den einzelnen Tagen geleistet hat, genaue Auskunft gibt. Das Verzeichnis ist nach dem Schlusse jedes Monats der Ortspolizeibehörde einzusenden. Der höheren Verwaltungsbehörde bleibt es vorbehalten, nähere Bestimmungen über seine Form zu erlassen.

---

*) Wer den gemäß § 134 f erlassenen endgültigen Anordnungen nicht nachkommt, verfällt gemäß § 147 Nr. 5 der Reichsgewerbeordnung in Geldstrafe bis zu 300 Mark bzw. Haft.

**) D. i. der Regierungspräsident, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe des Oberbergamt. (Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904 Ziffer 2 zu c und Ziffer 6.)

***) Nichtbefolgung dieser Vorschrift zog nach § 148 Nr. 12 der Reichsgewerbeordnung Geldstrafe bis zu 150 Mark bzw. Haft bis zu 4 Wochen nach sich.

†) Wegen des neuen § 134 i vgl. Gesetz vom 28. Dezember 1908 (RGBl. S. 667).

Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag diejenigen Unternehmer von der Führung dieses Verzeichnisses befreien, welche die Lohnlisten nach einem vorgeschriebenen Muster führen lassen, ihre Einsicht dem im § 139 b der Gewerbeordnung bezeichneten Beamten jederzeit gestatten und ihm die von der höheren Verwaltungsbehörde bezeichneten Auszüge aus den Lohnlisten einreichen.

§ 3. In allen Schichten, die länger als acht Stunden dauern, müssen jedem Arbeiter Pausen in einer Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden gewährt werden. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde kommen auf diese Pausen nicht in Anrechnung. Ist jedoch in einzelnen Betriebsabteilungen die Arbeit naturgemäß mit zahlreichen, hinlängliche Ruhe gewährenden Unterbrechungen verbunden, so kann die höhere Verwaltungsbehörde für eine solche Betriebsabteilung auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestatten, daß diese Arbeitsunterbrechungen auch dann auf die zweistündige Gesamtdauer der Pausen in Anrechnung zu bringen sind, wenn die einzelnen Unterbrechungen von kürzerer als einviertelstündiger Dauer sind.

Eine der Pausen (Mittags- oder Mitternachtspause) muß mindestens eine Stunde betragen und zwischen das Ende der fünften und den Anfang der neunten Arbeitsstunde fallen. In Fällen, wo dies die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter geboten erscheinen lassen, kann die höhere Verwaltungsbehörde auf besonderen Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs gestatten, daß diese Pause — unbeschadet der Gesamtdauer der Pausen von zwei Stunden — auf eine halbe Stunde beschränkt wird.

Wenn Rücksichten auf die Arbeiter dies geboten erscheinen lassen und die Schicht nicht länger als elf Stunden dauert, kann die höhere Verwaltungsbehörde in gleicher Weise gestatten, daß die Pausen auf eine Stunde beschränkt werden.

Soweit dies zur Vermeidung von Betriebsgefahren nötig und die Einstellung von Ersatzarbeitern mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Arbeiter angehalten werden, während der Pause in der Nähe der Arbeitsstelle zu bleiben, um in dringenden Fällen zur Hilfeleistung bereit zu sein.

§ 4. Vor dem Beginne der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit (§ 134 b Absatz 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung) muß für jeden Arbeiter eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden liegen.

Diese Bestimmung findet auf die Regelung der Wechselschichten keine Anwendung.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 3, 4 finden keine Anwendung auf Arbeiten, die in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen. Sind solche Arbeiten in Abweichung von den Bestimmungen der §§ 3, 4 ausgeführt worden, so ist dies der Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen schriftlich anzuzeigen.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb eines Werkes unterbrochen haben, können Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3, 4 auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden.

§ 6. In dem im § 1 bezeichneten Werken muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel ausgehängt werden, die in deutlicher Schrift die vorstehenden Bestimmungen wiedergibt.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1909 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1908.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

---

c) Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Fabriken.

(§§ 135 bis 139 a der Gewerbeordnung.) *)

[Anm.: Die §§ 135 bis 139 a, welche übrigens durch das Gesetz vom 28. Dezember 1908 (RGBl. S. 667) eine teilweise andere Fassung erhalten haben, haben die Ziffern 223 bis 252 (Ziffer 226 in der Fassung des Min.Erl. vom 18. März 1906, Amtsbl. S. 140) nebst Anlage I

*) Die §§ 135 bis 139 und 139 b sind durch Verordnung vom 31. Mai 1897 (RGBl. S. 459) mit einigen Änderungen auf Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion und die §§ 135 bis

zu Ziffer 223 ff. der Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904 zum Gegenstande. Diese wichtigen Ausführungsbestimmungen können ihres großen Umfanges wegen hier nicht mit abgedruckt werden. Siehe die Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904 in der Sonderbeil. zu Stück 25 des Amtsbl.]

1. Reichsgewerbeordnung (vgl. hierzu Gesetz vom 28. Dezember 1908, RGBl. S. 667).

§ 135. Kinder unter dreizehn Jahren dürfen [in Fabriken] nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen [in Fabriken *)] nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.**)

§ 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht über 8 Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige, sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden, und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.***)

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Betriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den jugendlichen Arbeitern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht-, und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 137. Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von acht Uhr abends bis sechs Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünf Uhr nachmittags beschäftigt werden.

---

139 b durch Verordnung vom 21. Februar 1907 (RGBl. S. 65) auf Werkstätten der Tabakindustrie ausgedehnt worden. Siehe S. 859. Es finden ferner die §§ 135 bis 139 b auf Werkstätten, wo durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, gemäß Verordnung vom 9. Juli 1900 (RGBl. S. 565) mit den Ausnahmen Anwendung, welche durch die Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 566) zugelassen worden sind. (Siehe diese Bestimmungen weiter unten.) Die vorerwähnten Ausnahmen gelten aber nach der Bekanntmachung vom 27. Februar 1907 (RGBl. S. 66) nicht für Werkstätten mit Motorbetrieb in der Tabakindustrie.

Siehe auch § 154 der Gewerbeordnung. Die Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben, soweit sie außerhalb der Fabriken oder der diesen gleichgestellten Anlagen stattfindet, ist durch das weiter unten abgedruckte Gesetz vom 30. März 1903 (RGBl. S. 113) geregelt.

*) Den Fabriken im Sinne des § 135 ff. stehen gleich die im § 154 und § 154 a (weiter unten auf S. 849/850 abgedruckt) bezeichneten Anlagen. Die Worte „in Fabriken" sind zufolge Gesetz vom 28. Dezember 1908 gestrichen.

**) Zuwiderhandlungen von Gewerbetreibenden gegen die §§ 135, 136 und 137 der Gewerbeordnung werden gemäß § 146 Nr. 2 a. a. O. mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark bzw. mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

***) Durch die Bestimmung im letzten Satze des Absatz 1 soll ausgeschlossen werden, daß Arbeitgeber, die ihre jugendlichen Arbeiter erst nach Beendigung der für die erwachsenen Arbeiter eingerichteten Frühstückspause in den Betrieb eintreten lassen und sie von da an bis zur Mittagspause, also wesentlich kürzer als fünf Stunden, ohne Pause durcharbeiten lassen, einer besonderen Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 139 Absatz 2) bedürfen.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen darf die Dauer von zehn Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von acht Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Arbeiterinnen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Arbeiterinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens 6 Wochen verflossen sind.

Arbeiterinnen dürfen nicht in Kokereien und nicht zum Transporte von Materialien bei Bauten aller Art verwendet werden.

§ 137 a. Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern darf für die Tage, an welchen sie in dem Betriebe die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt waren, Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs vom Arbeitgeber überhaupt nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.

Für die Tage, an welchen die Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in dem Betriebe kürzere Zeit beschäftigt waren, ist diese Übertragung oder Überweisung nur in dem Umfange zulässig, in welchem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in dem Betriebe während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können, und für Sonn- und Festtage überhaupt nicht.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Absatz 2 kann die zuständige Polizeibehörde auf Antrag oder nach Anhörung des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139 b) im Wege der Verfügung für einzelne Betriebe die Übertragung oder Überweisung solcher Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Absatz 2 beschränken oder von besonderen Bedingungen abhängig machen. Vor Erlaß solcher Verfügungen hat der Gewerbeaufsichtsbeamte beteiligten Arbeitgebern und Arbeitern, wo ständige Arbeiterausschüsse (§ 134 h) bestehen, diesen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

§ 138. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind der Betrieb, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Änderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jedem Betriebe hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in denjenigen Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter enthält.

§ 138 a. Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre bis neun Uhr abends an den Wochentagen außer

Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit zwölf Stunden nicht überschreitet und die zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als zehn Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahrs darf die Erlaubnis einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abteilung seines Betriebs für mehr als vierzig Tage nicht erteilt werden.

Für eine zwei Wochen übersteigende Dauer kann die gleiche Erlaubnis nur von der höheren Verwaltungsbehörde und auch von dieser für mehr als vierzig Tage, jedoch nicht für mehr als fünfzig Tage im Jahre nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abteilung des Betriebs so geregelt wird, daß die tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung, sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu erteilen. Gegen die Versagung der Erlaubnis steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubnis erteilt worden ist, ein Verzeichnis zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105c Absatz 1 unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen nachmittags nach fünf Uhr, jedoch nicht über acht Uhr abends hinaus, unter der Voraussetzung gestatten, daß diese Arbeiterinnen am folgenden Sonn- oder Festtage arbeitsfrei bleiben. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Eine Abschrift derselben ist in denjenigen Räumen, in welchen die Arbeiterinnen beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen.

§ 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Anlage unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den im § 135 Absatz 2, 3, in §§ 136, 137 Absatz 1 bis 4 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Anlagen es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§ 136 Absatz 1, 2, 4 und 137 Absatz 1, 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

Vor Erlaß von Verfügungen auf Grund des Absatz 2 ist den Arbeitern und, wo ständige Arbeiterausschüsse auf Grund reichsgesetzlicher oder landesgesetzlicher Vorschriften bestehen, diesen Gelegenheit zu geben, sich gutachtlich zu äußern.

§ 139a [enthält die dem Bundesrat erteilten besonderen Ermächtigungen für gewisse Gewerbezweige, vgl. RGBl. 1908 S. 672.]

2. Bekanntmachungen des Bundesrats zur Ausführung des § 139a der Gewerbeordnung.*)

a) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln, vom 24. März 1892 (Amtsbl. S. 118).

Auf Grund des § 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (RGBl. S. 261) hat der Bundesrat nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln erlassen:

I.**)

1. Arbeiterinnen dürfen

auf Steinkohlenbergwerken:
- beim Hin- und Zurückfahren der Förderwagen zwischen Schacht und Ausstürzvorrichtungen,
- bei Bedienung der Separationsvorrichtungen und Wäschen, beim Verladen der Steinkohlen;

auf Zink- und Bleierzbergwerken:
- bei Bedienung der Aufbereitungsanstalten,
- beim Transport der Erze zum Zweck der Um- und Verladung;

auf Kokereien:
- beim Anfahren der Kohlen zu den Öfen,
- beim Einstampfen der Kohlen,
- bei Bedienung der Separationsvorrichtungen,
- beim Füllen, Verladen und Umladen des Koks in Körbe oder Wagen, beim Transport des Koks nach den Eisenbahnwagen, deren Beladung unmittelbar vor den Öfen stattfindet oder nach den mit Kokereien in unmittelbarer Verbindung stehenden Hochöfen,
- beim Stellen der Meiler

auch fernerhin zur Nachtzeit und am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage auch nach fünfeinhalb Uhr nachmittags unter nachstehenden Bedingungen beschäftigt werden.

2. Die Beschäftigung der Arbeiterinnen darf weder in der Tagschicht noch in der Nachtschicht die Dauer von zehn Stunden überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche nicht mehr als sechzig Stunden betragen, davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von sechs Uhr abends bis sechs Uhr morgens nicht mehr als sechzig Stunden fallen.

Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen.

Der wöchentliche Wechsel zwischen den Tag- und Nachtschichten ist in der Weise zu regeln, daß die in der Tagschicht beschäftigten Arbeiterinnen erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Nachtschicht, die in der Nachtschicht beschäftigten erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Tagschicht beschäftigt werden dürfen.

3. Die Arbeitsräume, Arbeitsplätze und Förderbahnen müssen hell beleuchtet sein. Den Arbeiterinnen sind besondere abschließbare, in der kalten Jahreszeit erwärmte, zum Waschen, zum Umkleiden und zum Trocknen der Kleider geeignete Räume zur Verfügung zu stellen. Außerdem müssen für sie getrennte Aborte mit besonderen Eingängen vorhanden sein.

4. Auf Arbeitsstätten, in welchen Arbeiterinnen nach verschiedenen Bestimmungen zur Nachtzeit beschäftigt werden, muß neben der gemäß § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel angebracht werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter 1 bis 3 wiedergibt. Ferner ist ein Verzeichnis der Arbeiterinnen auszuhängen, welches die beiden Abteilungen der je in der Tagschicht und in der Nachtschicht Beschäftigten getrennt aufführt.

---

*) Es sind hier, wie auch oben in Abschnitt D (S. 800 ff.), nur die Bekanntmachungen wiedergegeben, die im Regierungsbezirke vorhandene gewerbliche Anlagen betreffen.

Die Geltungsdauer der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, vom 11. März 1892 (RGBl. S 324) ist mit dem 1. April 1902, die der Bekanntmachung, betreffend die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter, vom 8. Dezember 1893 (RGBl. S. 264) am 1. Januar 1904 abgelaufen.

**) Die Geltungsdauer der Bestimmungen unter I hat mit dem 1. April 1898, bis zu welchem Termin sie unter Abänderung der Nr. IV Absatz 2 durch die Bekanntmachung vom 11. März 1897 (Amtsbl. S. 80) verlängert worden war, ihr Ende gefunden.

5. Die Bestimmungen unter 1 bis 4 finden auf diejenigen Anlagen keine Anwendung, in welchen eine Beschäftigung von Arbeiterinnen mit den bei 1 bezeichneten Arbeiten zur Nachtzeit bisher nicht stattgefunden hat.

Bei den unter 1 bezeichneten Arbeiten darf die Anzahl der in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen auf den einzelnen Werken die Höchstzahl der im Jahre 1891 beschäftigten nicht überschreiten. Diese Zahl ist bis zum 1. Mai 1892 dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) nachzuweisen.

Zur Beschäftigung in Tag- und Nachtschichten bei solchen Arbeiten dürfen Arbeiterinnen vom 1. Oktober 1893 ab nicht mehr neu angenommen werden.]

II.

Auf Steinkohlenbergwerken [und Zink- und Bleierzbergwerken] *) tritt für diejenigen Arbeiterinnen über achtzehn Jahre, welche mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen [oder Erze] *) zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, der § 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe außer Anwendung, daß zwischen den Arbeitsstunden den Arbeiterinnen eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden müssen und daß die Beschäftigung im ganzen nicht mehr als zehn Stunden betragen darf.

Werden mehrere Pausen gewährt, so muß eine derselben mindestens eine halbe Stunde betragen.

III.

1. Auf Steinkohlenbergwerken und Zink- und Bleierzbergwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, treten die Bestimmungen des § 137 Absatz 1 und 3 der Gewerbeordnung für Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche mit Arbeiten der unter Nr. I Ziffer 1 bezeichneten Art beschäftigt sind, mit folgenden Maßgaben außer Anwendung.
2. Die erste Schicht darf nicht vor viereinhalb Uhr morgens beginnen, die zweite nicht nach zehn Uhr abends schließen, in keiner der beiden Schichten darf die Beschäftigung länger als acht Stunden dauern.
3. Zwischen der zweiten und der sechsten Arbeitsstunde muß den Arbeiterinnen eine Pause von mindestens einer halben Stunde gewährt werden.
4. Arbeiterinnen zwischen sechzehn und achtzehn Jahren dürfen in der vorstehend bezeichneten Weise nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes **) nachgewiesen ist, daß die körperliche Entwickelung der Arbeiterin die Beschäftigung ohne Gefahr für ihre Gesundheit zuläßt.

   Das ärztliche Zeugnis ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Arbeiterin beziehungsweise deren gesetzlichem Vertreter wieder auszuhändigen hat.
5. Auf Arbeitsstätten, wo Arbeiterinnen nach den Bestimmungen unter 1 bis 4 beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel angebracht werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter 1 bis 4 wiedergibt.
6. Die Gesamtzahl der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen auf den einzelnen Werken beschäftigten Arbeiterinnen darf die Höchstzahl der im Jahre 1891 beschäftigt gewesenen nicht überschreiten. Wegen der Nachweisung dieser Höchstzahl findet die Bestimmung in Nr. I Ziffer 5 Absatz 2 Anwendung.

---

*) Die eingeklammerten Stellen sind gemäß Bekanntmachung vom 20. März 1902 (RGBl. S. 77) fortgefallen.

**) Laut Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts vom 23. Mai 1892 (Amtsbl. S. 180) ist zur Ausstellung der Zeugnisse innerhalb des Regierungsbezirks Oppeln derjenige von dem zuständigen Knappschaftsverein bestellte Knappschaftsarzt ermächtigt, in dessen Kurbezirk (Kursprengel) die Beschäftigung stattfindet.

Es ist aber zu bemerken, daß die Kokereien im allgemeinen nicht der Bergbehörde, sondern den ordentlichen Polizeibehörden unterstellt sind.

Deckblatt 61. S. 839 Nr. b.

An Stelle der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten, vom 6. Februar 1900 tritt nachstehende Bekanntmachung:

Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten und Zinkerzrösthütten, vom 13. Dezember 1912. (RGBl. S. 564.)

Auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat über die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten und Zinkerzrösthütten folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Die Räume, in denen Zinkerz zerkleinert, kalziniert oder geröstet oder Rohzink durch Destillation gewonnen wird, müssen geräumig, hoch und so eingerichtet sein, daß in ihnen ein ausreichender beständiger Luftwechsel stattfindet.

Sie müssen mit einem ebenen und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes durch Absaugen oder auf feuchtem Wege gestattet.

Die Wände müssen, um eine Staubansammlung zu vermeiden, eine ebene Oberfläche haben; sie müssen, soweit sie nicht mit einer abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Ölfarbenanstriche versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden.

Das Dachgebälk und die Kappen der Destillationsöfen sind mindestens einmal jährlich durch Absaugen oder in anderer geeigneter Weise von Staub gründlich zu reinigen.

§ 2. In den im § 1 bezeichneten Räumen muß in der Nähe der Arbeitsstellen gutes, gegen Eindringen von Staub geschütztes Trinkwasser in reichlichen Mengen für die Arbeiter derart bereitgehalten werden, daß sie es jederzeit bequem erreichen können, ohne ins Freie zu treten.

In der Nähe der Öfen sowie in den Löschen sind Einrichtungen zum Besprengen des Fußbodens anzubringen.

Der Fußboden in den im § 1 bezeichneten Räumen ist mindestens einmal täglich durch Absaugen oder feucht zu reinigen.

§ 3. Die Zerkleinerung der Zinkerze darf nur in Apparaten erfolgen, die so eingerichtet sind, daß das Austreten von Staub wirksam verhindert wird.

§ 4. Die Röstöfen sowie die Kalzinieröfen sind mit wirksamen Abzugsvorrichtungen für die entweichenden Gase zu versehen. Es ist dafür zu sorgen, daß die Wirksamkeit der Abzugsvorrichtungen während des Ofenbetriebs nicht unterbrochen wird.

§ 5. Die zum Beschicken der Destillationsöfen bestimmten Erze dürfen zur Vermeidung der Staubbildung nur in feuchtem Zustand vor den Öfen gelagert, mit anderem Material gemischt und in die Öfen eingeführt werden.

§ 6. Staub, Gase und Dämpfe, die den Destillationsöfen entweichen, müssen durch wirksame Einrichtungen möglichst nahe an der Austrittsstelle abgefangen und zum Hüttenraume hinausgeführt werden.

Durch geeignete Abführungsvorkehrungen muß auch das Eindringen der Feuerungsgase in den Hüttenraum tunlichst verhindert werden.

§ 7. Die Räumasche darf nicht in den Hüttenraum gezogen werden; sie muß in geschlossenen Kanälen oder Taschen unter den Öfen aufgefangen und aus diesen Kanälen oder Taschen unmittelbar in Wagen entleert werden, die sich unterhalb der Destillationsräume befinden.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann widerruflich und nicht über den 31. Dez. 1922 hinaus Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen, sofern Einrichtungen der im Absatz 1 bezeichneten Art nur durch unverhältnismäßig kostspielige Umbauten hergestellt werden können.

§ 8. Das Sieben und Verpacken der bei der Zinkdestillation gewonnenen Nebenerzeugnisse (Zinkstaub, Flugstaub) darf nur in einem besonderen, von anderen Arbeitsräumen getrennten Raume ausgeführt werden, der den Vorschriften des § 1 entspricht.

Das Sieben darf nur in Apparaten vorgenommen werden, die so eingerichtet sind, daß das Austreten von Staub wirksam verhindert wird.

§ 9. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen nicht beschäftigt werden:

1. bei der Bedienung der Zinkdestillationsöfen,
2. beim Entleeren der Ballons und Vorlagen,
3. beim Entleeren der Kanäle und Flugstaubkammern, die an Zinkdestillations-, Zinkerzkalzinier- oder Zinkerzröstöfen angeschlossen sind,
4. beim Sieben und Verpacken sowie bei der Beförderung der bei der Zinkdestillation gewonnenen Nebenerzeugnisse,
5. beim Sieben von trockener Räumasche und trockener Asche aus den Feuerungen,
6. beim Verladen und Abfahren der Räumasche und der Asche aus den Feuerungen,
7. mit sonstigen Arbeiten, die ein Betreten der Destillationsräume erforderlich machen, insbesondere mit dem Heranschaffen des Beschickungsmaterials an die Öfen.

Die Vorschrift in Ziffer 7 findet keine Anwendung auf die Beschäftigung jugendlicher männlicher Arbeiter mit den Maurerarbeiten bei der Herstellung neuer oder der Ausbesserung kalter Öfen. Diese Beschäftigung darf jedoch nur in Räumen stattfinden, in denen keine Destillationsöfen im Betriebe sind.

§ 10. Arbeiter zwischen 16 und 18 Jahren dürfen beim Verladen und Abfahren der Räumasche sowie der Asche aus den Feuerungen und beim Sieben und Verpacken der bei der Zinkdestillation gewonnenen Nebenerzeugnisse nicht beschäftigt werden.

Zu anderen Arbeiten in dem Destillationsbetriebe dürfen sie nur zugelassen werden, wenn durch ein Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde dazu ermächtigten approbierten Arztes bescheinigt wird, daß weder ihre Gesundheit noch ihre körperliche Entwicklung zu Bedenken gegen die Beschäftigung Anlaß gibt. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Gewerbeaufsichtsbeamten sowie dem Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 11. In einem staubfreien Teile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch-, Bade- und Umkleideraum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Diese Räume müssen möglichst in der Nähe der Arbeitsstellen liegen, sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In den Umkleideräumen müssen Einrichtungen zur Verwahrung der Arbeits- und der Straßenkleidung in ausreichender Menge und solcher Beschaffenheit vorhanden sein, daß die Straßenkleidung nicht der Gefahr der Beschmutzung ausgesetzt ist; Wasser, Seife und Handtücher sind den Arbeitern in ausreichender Menge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Den Arbeitern ist wenigstens zweimal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen. Sofern nicht nach dem Urteil des Gewerbeaufsichtsbeamten dringende Rücksichten auf den Betrieb dies ausgeschlossen erscheinen lassen, ist diese Gelegenheit innerhalb der Arbeitszeit zu geben.

§ 12. Die Untersuchung und die Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter ist einem von der höheren Verwaltungsbehörde dazu ermächtigten, dem Gewerbeaufsichtsbeamten namhaft zu machenden approbierten Arzte zu übertragen; dieser muß jeden Arbeiter vor der Einstellung untersuchen. Es dürfen nur solche Arbeiter eingestellt werden, bei denen dies der Arzt für unbedenklich erklärt. Der Arzt hat ferner die Arbeiter mindestens einmal monatlich im Betrieb aufzusuchen, bei ihnen auf Krankheitserscheinungen, insbesondere auf Anzeichen einer Bleierkrankung zu achten und solche, die ihm verdächtig erscheinen, eingehend zu untersuchen.

Auf Anordnung des Arztes sind Arbeiter, welche Krankheitserscheinungen infolge der Einwirkung des Betriebs, namentlich Zeichen von Bleivergiftung aufweisen, bis zur völligen Genesung, solche Arbeiter aber, die sich diesen Einwirkungen gegenüber besonders empfindlich erweisen, dauernd von den im § 9 Absatz 1 bezeichneten Verrichtungen fernzuhalten.

§ 13. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Bestand sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrollbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt,

2. den Namen des mit der Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
3. Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters sowie die Art seiner Beschäftigung,
4. das Ergebnis der Aufnahmeuntersuchung,
5. den Tag und die Art jeder Erkrankung eines Arbeiters nebst einer Angabe, ob die Erkrankung nach Ansicht des Arztes mit Blei zusammenhängt oder nicht,
6. den Tag der Genesung,
7. die Tage und Ergebnisse der im § 12 vorgeschriebenen Besichtigungen und Untersuchungen.

Statt eines Buches können — mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde — auch Karten benutzt werden, wenn sie alle erforderlichen Angaben enthalten und für ihre Vollständigkeit Gewähr geleistet wird.

Dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem Medizinalbeamten sind das Buch oder die Kartensammlung auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 14. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist nur außerhalb der Arbeitsräume gestattet. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Anlage verlassen, wenn sie zuvor Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen haben.

Der Arbeiter hat die Durchführung dieser Vorschriften zu überwachen.

§ 15. Neu zu erbauende Destillationsöfen, hinsichtlich deren gemäß §§ 16 ff., 25 der Gewerbeordnung eine besondere Genehmigung erforderlich ist, müssen so angelegt werden, daß

1. vor ihren Beschickungsöffnungen ein lichter Raum von mindestens 6 m, bei Öfen, deren Beschickungsöffnungen sich gegenüberliegen, ein Zwischenraum von mindestens 10 m vorhanden ist,
2. die unter den Destillationsräumen befindlichen Gänge (Röschen) geräumig, im Scheitel mindestens 3,5 m hoch, hell und luftig sind.

§ 16. Falls technische Neuerungen in Zinkhüttenbetrieben es unmöglich oder zwecklos machen sollten, die Bestimmungen in §§ 1 bis 8, 15 vollständig durchzuführen, so kann die höhere Verwaltungsbehörde widerruflich Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, daß die Arbeiter auf andere Weise gegen Gefahren für Leben und Gesundheit mindestens ebenso geschützt sind, wie es die genannten Bestimmungen vorsehen.

§ 17. Unberührt durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen gemäß §§ 120 d, 120 f der Gewerbeordnung weitere Anordnungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu treffen.

§ 18. In jedem Arbeitsraume sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck dieser Bekanntmachung an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

§ 19. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1913 in Kraft und an Stelle der Bekanntmachungen vom 6. Februar 1900 (RGBl. S. 32) und vom 25. Nov. 1910 (RGBl. S. 1105).

Die höhere Verwaltungsbehörde kann widerruflich gestatten, daß Arbeiterinnen, die vor dem 1. Januar 1913 mit den im § 9 Absatz 1 Ziffer 2, 3, 5 oder 7 bezeichneten Arbeiten beschäftigt waren, noch bis zum 1. Januar 1920 zu diesen Arbeiten weiterverwendet werden unter der Bedingung, daß diese Beschäftigung nur vor Beginn oder nach Beendigung des sogenannten Manövers an den Öfen stattfindet.

Für die Zeit bis zum 1. Januar 1920 kann die höhere Verwaltungsbehörde widerruflich Ausnahmen von der im § 9 Absatz 2 Satz 2 ausgesprochenen Beschränkung zulassen.

Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen erteilten Ausnahmen treten am 31. Dezember 1913 außer Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1912.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

IV.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Die Bestimmungen unter I haben bis zum 1. April 1897,*) die Bestimmungen unter II und III bis zum 1. April 1902 Gültigkeit.**)

Berlin, den 24. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

---

b) **Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten,** vom 6. Februar 1900 (RGB. S. 32 und Amtsbl. S. 54).

Auf Grund der §§ 120 e und 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat über die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Die Räume, in denen Zinkerz kalziniert oder geröstet oder Rohzink durch Destillation gewonnen wird, müssen geräumig, hoch und so eingerichtet sein, daß in ihnen ein ausreichender beständiger Luftwechsel stattfindet.

Sie müssen mit einem ebenen und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet.

Die Wände müssen, um eine Staubansammlung zu vermeiden, eine ebene Oberfläche haben; sie müssen, soweit sie nicht mit einer abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Ölfarbenanstriche versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden.

Das Dachgebälk und die Kappen der Destillationsöfen sind mindestens einmal jährlich von Staub gründlich zu reinigen.

§ 2. In den im § 1 bezeichneten Räumen muß in der Nähe der Arbeitsstellen gutes, gegen Eindringen von Staub geschütztes Trinkwasser in reichlichen Mengen für die Arbeiter derart bereitgehalten werden, daß sie es jederzeit bequem erreichen können, ohne ins Freie zu treten.

In der Nähe der Öfen sowie in den Röschen sind Einrichtungen zum Besprengen des Fußbodens anzubringen.

Der Fußboden in den im § 1 bezeichneten Räumen ist mindestens einmal täglich feucht zu reinigen.

§ 3. Die Zerkleinerung der Zinkerze darf nur in Apparaten erfolgen, die so eingerichtet sind, daß das Eindringen von Staub in die Arbeitsräume verhindert wird.

§ 4. Die Röstöfen sowie die Kalzinieröfen sind mit wirksamen Abzugsvorrichtungen für die entweichenden Gase zu versehen. Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, daß die Wirksamkeit der Abzugsvorrichtungen während des Ofenbetriebs nicht unterbrochen wird.

§ 5. Die zum Beschicken der Destillationsöfen bestimmten Erze dürfen zur Vermeidung der Staubbildung nur in angefeuchtetem Zustande vor den Öfen gelagert, mit anderem Materiale gemischt und in die Öfen eingeführt werden.

Diese Vorschrift bleibt außer Anwendung, soweit in einer Zinkhütte große sogenannte schlesische Muffeln im Gebrauche sind. In einem solchen Falle kann jedoch die höhere Verwaltungsbehörde bei besonders gesundheitsschädlicher Beschaffenheit des Beschickungsmaterials dessen Anfeuchtung anordnen.

*) Siehe die Anmerkung **) zu Nr. I dieser Bekanntmachung auf S. 837.

**) Die Geltungsdauer der Bestimmungen unter Nr. II und III mit den gleichzeitig zu Nr. II getroffenen Änderungen (siehe die Anm. *) auf S. 838) ist durch die Bekanntmachung vom 20. März 1902 (RGBl. S. 77) vorläufig bis zum 1. April 1907 verlängert worden, wird aber voraussichtlich in Kürze mit nur geringfügigen Änderungen weiter verlängert werden.

Zufolge Bekanntmachung vom 12. April 1907 (RGB. 93) ist die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln in Gemäßheit der Ziffern II und III der Bekanntmachung vom 24. März 1892 (RGBl. 331) und der zur letzteren ergangenen Bekanntmachung vom 20. März 1902 (RGBl. 77) unter den daselbst bezeichneten Bedingungen und mit der Maßgabe, daß die Beschäftigung der Arbeiterinnen in Gemäßheit der Ziffer III erst von 5 Uhr morgens an stattfinden darf, weiter bis zum 1. April 1912 nachgelassen worden. Eine weitere Verlängerung bis zum 1. April 1922 ist durch die Bekanntmachung vom 24. November 1911 (Reichsanzeiger Nr. 280) ausgesprochen worden.

§ 6. Staub, Gase und Dämpfe, die den Destillationsöfen entweichen, müssen durch wirksame Einrichtungen möglichst nahe an der Austrittsstelle abgefangen und zum Hüttenraume hinausgeführt werden.

Durch geeignete Abführungsvorkehrungen muß auch das Eindringen der Feuerungsgase in den Hüttenraum tunlichst verhindert werden.

§ 7. Die Räumasche darf nicht in den Hüttenraum gezogen werden; sie muß in geschlossenen Kanälen unter den Öfen aufgefangen und aus diesen Kanälen unmittelbar in Wagen entleert werden, die sich in Gängen (Röschen) unterhalb der Destillationsräume befinden.

Diese Vorschrift kann für bestehende Anlagen mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde außer Anwendung bleiben, sofern Einrichtungen der im Absatz 1 bezeichneten Art nicht oder nur durch unverhältnismäßig kostspielige Umbauten hergestellt werden können.

§ 8. Das Sieben und Verpacken der bei der Zinkdestillation gewonnenen Nebenprodukte (Poussière, Flugstaub) darf nur in einem besonderen, von anderen Arbeitsräumen getrennten Raume ausgeführt werden, der den Vorschriften des § 1 entspricht.

Das Sieben darf nur in Apparaten vorgenommen werden, die so eingerichtet sind, daß eine Verstäubung nach außen nicht stattfinden kann.

§ 9. Vom 1. Januar 1902 ab darf Arbeiterinnen die Bedienung der Destillationsöfen sowie eine Beschäftigung beim Verladen und Abfahren der Räumasche oder der Asche aus den Feuerungen und bei den im § 8 bezeichneten Verrichtungen nicht mehr gestattet werden.

Neue Arbeiterinnen dürfen vom Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ab zu Beschäftigungen der im Absatz 1 bezeichneten Art nicht mehr herangezogen werden.

Eine Beschäftigung von Arbeiterinnen mit sonstigen im Absatz 1 nicht aufgeführten Arbeiten, die ein Betreten der Destillationsräume erforderlich machen, insbesondere mit dem Heranschaffen des Beschickungsmaterials an die Öfen, ist nur vor Beginn oder nach Beendigung des sogenannten Manövers an den Öfen gestattet.

§ 10. Jugendlichen Arbeitern darf die Beschäftigung und der Aufenthalt in den Destillationsräumen sowie die Beschäftigung beim Verladen und Abfahren der Räumasche oder der Asche aus den Feuerungen und bei den im § 8 bezeichneten Verrichtungen nicht gestattet werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Verwendung jugendlicher Arbeiter zu den Mauerarbeiten bei Herstellung neuer oder Ausbesserung kalter Öfen.

§ 11. Die Vorschriften der §§ 9, 10 haben bis zum 31. Dezember 1912 Gültigkeit.*)

§ 12. Arbeiter zwischen sechzehn und achtzehn Jahren dürfen zum Verladen und Abfahren der Räumasche sowie der Asche aus den Feuerungen und zu den im § 8 bezeichneten Verrichtungen nicht herangezogen werden.

Zu anderen Arbeiten in dem Destillationsbetriebe dürfen sie nur zugelassen werden, wenn durch ein Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde dazu ermächtigten Arztes**) bescheinigt wird, daß weder ihre Gesundheit noch ihre körperliche Entwicklung zu Bedenken gegen die Beschäftigung Anlaß geben. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

Für die bei Verkündigung dieser Bekanntmachung in der im Absatz 2 bezeichneten Weise beschäftigten Arbeiter unter achtzehn Jahren bedarf es der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses nicht.

§ 13. In einem staubfreien Teile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Beide Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

*) Vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. November 1910 (RGBl. S. 1105).

**) Für den Regierungsbezirk Oppeln ist den beamteten Ärzten diese Ermächtigung ein für allemal erteilt worden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Seife und Handtücher sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

Der Arbeitgeber hat seinen Arbeitern wenigstens zweimal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad innerhalb der Betriebsanlage und, sofern nicht nach dem Urteile des Gewerbeaufsichtsbeamten dringende Rücksichten auf den Betrieb dies ausgeschlossen erscheinen lassen, auch innerhalb der Arbeitszeit zu nehmen.

§ 14. Der Arbeitgeber hat die Überwachung des Gesundheitszustandes seiner Arbeiter einem dem Gewerbeaufsichtsbeamten namhaft zu machenden approbierten Arzte zu übertragen, der mindestens einmal monatlich die Arbeiter im Betrieb aufzusuchen und bei ihnen insbesondere auf die Anzeichen etwa vorhandener Bleierkrankung zu achten hat.

Auf Anordnung des Arztes sind Arbeiter, welche Krankheitserscheinungen infolge der Einwirkung des Betriebs, namentlich Zeichen von Bleivergiftung aufweisen, bis zur völligen Genesung, solche Arbeiter aber, die sich diesen Einwirkungen gegenüber besonders empfindlich erweisen, dauernd von der Beschäftigung in den Destillationsräumen, von den im § 8 bezeichneten Verrichtungen sowie von den Arbeiten bei der Beseitigung der Räumasche fernzuhalten.

§ 15. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Bestand sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrollbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt,
2. den Namen des mit der Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
3. Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters sowie die Art seiner Beschäftigung,
4. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters,
5. den Tag der Genesung,
6. die Tage und Ergebnisse der im § 14 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

§ 16. Der Arbeitgeber hat für die Arbeiter verbindliche Bestimmungen über folgende Gegenstände zu erlassen:

1. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist nur außerhalb der Arbeitsräume gestattet.
2. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Anlage verlassen, wenn sie zuvor Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen haben.

In den zu erlassenden Bestimmungen ist vorzusehen, daß Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 17. In jedem Arbeitsraume, sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§ 1 bis 16 dieser Vorschriften sowie der gemäß § 16 vom Arbeitgeber erlassenen Bestimmungen an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

§ 18. Neu zu erbauende Destillationsöfen, hinsichtlich deren gemäß §§ 16 ff., § 25 der Gewerbeordnung eine besondere Genehmigung erforderlich ist, müssen so angelegt werden, daß:

1. vor ihren Beschickungsöffnungen ein lichter Raum von mindestens 6 Meter, bei Öfen, deren Beschickungsöffnungen sich gegenüberliegen, ein Zwischenraum von mindestens 10 Meter vorhanden ist;

2. die unter den Destillationsräumen befindlichen Gänge (Röschen) geräumig, im Scheitel mindestens 3,5 Meter hoch, hell und luftig sind.

§ 19. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1900 in Kraft.

Soweit zur Durchführung der Vorschriften der §§ 1 bis 4, 6 bis 8 und des § 13 bauliche Veränderungen erforderlich sind, können hierzu von der höheren Verwaltungsbehörde Fristen bis höchstens zum 1. Oktober 1903*) gewährt werden.

Berlin, den 6. Februar 1900.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

---

c) **Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien,** vom 5. März 1902 (RGBl. S. 65).

Auf Grund der §§ 120e, 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien, erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. In solchen Räumen, in denen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, und in solchen Räumen, in denen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern u. dgl.), darf Arbeiterinnen und Knaben unter vierzehn Jahren eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen hiervon kann der Bundesrat zulassen.

2. In solchen Räumen, in denen Rohstoffe oder Glasabfälle zerkleinert oder gemischt werden, oder in denen mit flüssigem Fluorwasserstoff gearbeitet wird, darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

3. Mit Arbeiten am Sandstrahlgebläse dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

4. Mit Schleifarbeiten dürfen Knaben unter vierzehn Jahren und jugendliche Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden. Mit denjenigen Schleifarbeiten, bei welchen die Glaswaren trocken geschliffen werden oder das Schleifrad nicht durch mechanische Kraft angetrieben wird, dürfen auch erwachsene Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden. Ausnahmen von ihrer Verwendung beim Trockenschleifen kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag des Arbeitgebers gestatten, sofern durch zweckentsprechende Betriebsanlagen für eine ständige wirksame Absaugung des entstehenden Staubes gesorgt ist.

5. Junge Leute männlichen Geschlechts dürfen, soweit deren Beschäftigung nach diesen Bestimmungen zulässig ist, nur beschäftigt werden, wenn durch ein Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes**) dargetan wird, daß die körperliche Entwicklung des Arbeiters eine Beschäftigung ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt.

Das ärztliche Zeugnis ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher damit wie mit dem Arbeitsbuche (§ 107 der Gewerbeordnung) zu verfahren hat.

II. In Glashütten, in denen die Glasmasse gleichzeitig geschmolzen und verarbeitet wird — abgesehen von denjenigen Spiegelglashütten, welche gewalztes Glas herstellen —, dürfen für die Beschäftigung junger Leute männlichen Geschlechts bei den Arbeiten vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) die Bestimmungen des § 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung bleiben:

---

*) Dieser Endtermin ist durch die Bekanntmachung vom 5. Juli 1901 (RGBl. S. 261) bestimmt worden.

**) Für den Regierungsbezirk Oppeln ist den Medizinalbeamten diese Ermächtigung ein für allemal erteilt worden.

An Stelle der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien, vom 5. März 1902 tritt nachstehende Bekanntmachung:

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien.
Vom 9. März 1913 (RGBl. S. 129).

Auf Grund der §§ 120 e, 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien, erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. In solchen Räumen, in denen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, und in solchen Räumen, in denen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern u. dgl.), darf Knaben unter 14 Jahren und Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen hiervon kann der Bundesrat zulassen.

2. In solchen Räumen, in denen Rohstoffe oder Glasabfälle zerkleinert oder gemischt werden, oder in denen mit flüssigem Fluorwasserstoffe gearbeitet wird, darf Arbeitern unter 16 Jahren und Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

3. Mit Arbeitern am Sandstrahlgebläse dürfen Arbeiter unter 16 Jahren und Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden.

4. Mit Schleifarbeiten dürfen Knaben unter 14 Jahren und Arbeiterinnen unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. Mit denjenigen Schleifarbeiten, bei welchen die Glaswaren trocken geschliffen werden oder das Schleifrad nicht durch mechanische Kraft angetrieben wird, dürfen auch Arbeiterinnen über 16 Jahre nicht beschäftigt werden. Ausnahmen von ihrer Verwendung beim Trockenschleifen kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag des Arbeitgebers gestatten, sofern durch zweckentsprechende Betriebsanlagen für eine ständige wirksame Absaugung des entstehenden Staubes gesorgt ist.

5. Junge Leute männlichen Geschlechts zwischen 14 und 16 Jahren dürfen, soweit deren Beschäftigung nach diesen Bestimmungen zulässig ist, nur beschäftigt werden, wenn durch ein Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes dargetan wird, daß die körperliche Entwicklung des Arbeiters eine Beschäftigung ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt.

Das ärztliche Zeugnis ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher damit wie mit dem Arbeitsbuche (§ 107) der Gewerbeordnung) zu verfahren hat.

Unberührt durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen gemäß § 120 d, § 120 f Absatz 2 der Gewerbeordnung weitergehende Anordnungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, besonders der jugendlichen Arbeiter zu treffen.

II. In Glashütten, in denen die Glasmasse gleichzeitig geschmolzen und verarbeitet wird, dürfen für die Beschäftigung junger Leute männlichen Geschlechts zwischen 14 und 16 Jahren bei den Arbeiten vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glühofen) die Bestimmungen des § 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung bleiben:

1. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern.

Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden nicht überschreiten.

Die Arbeit muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer

von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde kommen auf die Pausen in der Regel nicht in Anrechnung. Eine der Unterbrechungen muß mindestens eine halbe Stunde dauern.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann jedoch solchen Betrieben, in welchen die jungen Leute in achtstündigen oder kürzeren Schichten beschäftigt werden und in denen die Beschäftigung der jungen Leute so wenig anstrengend und naturgemäß mit so zahlreichen, hinlängliche Ruhe gewährenden Arbeitsunterbrechungen verbunden ist, daß schon hierdurch eine Gefährdung ihrer Gesundheit ausgeschlossen ist, auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestatten, diese Arbeitsunterbrechungen auf die einstündige Gesamtdauer der Pausen auch dann in Anrechnung zu bringen, wenn die einzelnen Unterbrechungen von kürzerer als einviertelstündiger Dauer sind; eine der Unterbrechungen muß jedoch auch in diesen Fällen stets mindestens eine halbe Stunde dauern. Diese Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Dauer der den jungen Leuten zwischen je zwei Arbeitsschichten gewährten Ruhezeit in Tafelglashütten mindestens 24 Stunden, in Hohlglashütten mindestens 16 Stunde beträgt.

2. Bei Tag- und Nachtbetrieb muß wöchentlich Schichtenwechsel eintreten. Diese Bestimmung findet auf diejenigen Glashütten keine Anwendung, in denen die Beschäftigung so geregelt ist, daß für die jungen Leute zwischen je zwei Arbeitsschichten eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden liegt.

3. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt werden.

4. Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen.

5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von sechs Uhr morgens bis 6 Uhr abends fallen. Die Vorschrift findet, wenn mehrere Festtage aufeinander folgen, nur auf den ersten Festtag Anwendung.

III. In Glashütten, in denen die Schmelzschicht und die Verarbeitungsschicht miteinander wechseln, dürfen für die Beschäftigung junger Leute männlichen Geschlechts zwischen 14 und 16 Jahren bei den Arbeiten vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glühofen) die Bestimmungen des § 135 Absatz 3, § 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung bleiben:

1. Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen nicht mehr als 60 Stunden betragen.

Innerhalb zweier Wochen darf von der Gesamtdauer der Beschäftigung in die Zeit von sechs Uhr abends bis sechs Uhr morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.

Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens zehn Arbeitsstunden mindestens eine Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens eine und eine halbe Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern.

2. In der Zeit von sechs Uhr abends bis sechs Uhr morgens darf die Beschäftigung ausschließlich der Pausen die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten.

3. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt werden.

4. Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, welche mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreicht. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten gestattet, wenn die jungen Leute vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendigten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt auf die Gesamtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.

5. An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends fallen.

IV. Die Ausnahmen unter II und III finden keine Anwendung

a) auf alle Arbeiten an Strecköfen,
b) auf die Herstellung von Spiegel-, Roh-, Draht-, Kathedralglas u. dgl. durch Auswalzen flüssiger Glasmasse auf Platten oder Tischen,
c) auf die Arbeit an Maschinen, welche Glasmasse automatisch zu Flaschen oder Tafelglas verarbeiten.

Die Ausnahmen unter III finden keine Anwendung auf Glashütten, in denen Weißhohlglas einschließlich der Beleuchtungsgegenstände und der sogenannten Flakons hergestellt wird.

In den unter Absatz 2 bezeichneten Glashütten darf jedoch abweichend von den Bestimmungen des § 136 Absatz 1 der Gewerbeordnung die Gesamtdauer der Pausen für die jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren bei den Arbeiten vor den Öfen auf eine Stunde beschränkt werden, wenn die tägliche Arbeitszeit einschließlich der Pausen nicht mehr als zehn Stunden beträgt, und auf einundeinehalbe Stunde, wenn die tägliche Arbeitszeit einschließlich der Pausen nicht mehr als elf Stunden beträgt. Unterbrechungen der Arbeit, die weniger als eine Viertelstunde dauern, werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht.

Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, einzelnen Weißhohlglashütten, in denen die Schmelzschicht und die Verarbeitungsschicht miteinander wechseln, auf Antrag widerruflich zu gestatten, daß die Arbeitszeit der jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren, abweichend von den Bestimmungen des § 136 Absatz 1 der Gewerbeordnung, vor sechs Uhr, jedoch nicht vor vier Uhr morgens beginnt, wenn Rücksichten auf die Arbeiter dies erwünscht erscheinen lassen.

V. Für Glashütten, welche von den unter II und III nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des § 138 Absatz 2 Satz 1 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichnis der jungen Leute ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abteilung bilden.

2. Das Verzeichnis braucht in Glashütten der unter III bezeichneten Art für die bei Arbeiten vor dem Ofen beschäftigten jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren eine Angabe über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnis eine Tabelle nach dem anliegenden Muster beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen bewirkt werden.

Glashütte .....

Tabelle

über Beginn und Ende der Arbeitszeiten und der Pausen für junge Leute.

1	2		3			4		5
Nummer der Schicht	Beginn der Schicht		Pausen			Ende der Schicht		Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt
	Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Dauer in Minuten	Datum	Tageszeit	
1. Schicht	2. Jan.	1 Uhr nachm.	2./1.	$2^1/_2$ bis $2^3/_4$ $5^1/_2$ bis 6 9 bis $9^1/_4$	15 30 15	2./1.	11 Uhr nachm.	

Die Tabelle muß mindestens über die letzten 14 Verarbeitungsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.

Von der Führung der Tabelle können einzelne Hütten durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für solche im einzelnen namhaft zu machende Arbeiten entbunden werden, bei denen für die jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren nach der Art dieser Arbeiten in dem betreffenden Betriebe regelmäßig mindestens Pausen von der unter III Ziffer 1 bestimmten Dauer eintreten. Über diejenigen Hütten, welche hiernach von der Tabellenführung entbunden sind, hat die höhere Verwaltungsbehörde nach dem anliegenden Muster ein Verzeichnis zu führen. Ein Auszug aus diesem Verzeichnis, der das abgelaufene Kalenderjahr umfaßt, ist bis zum 1. Februar jedes Jahres durch die Landeszentralbehörde dem Reichskanzler vorzulegen.

. . . . . Bezirk . . . . . .

Verzeichnis

derjenigen Glashütten, die von der Führung der Tabelle über die Pausen der jungen Leute entbunden sind.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Laufende Nummer der Betriebe und der Bewilligungen	a. Bezeichnung des Betriebs, b. Name des Unternehmers oder Betriebsleiters, c. Belegenheit des Betriebs	Gesamtzahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter	Dauer der Arbeitsschichten der erwachsenen männlichen Arbeiter	Datum der Ausnahmebewilligung und Aktenvermerk	Zahl der jungen Leute, für welche die Ausnahme bewilligt ist	Dauer der Arbeitsschichten dieser jungen Leute	Art der Beschäftigung dieser jungen Leute	Bemerkungen

VI. In Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie in Sandbläsereien muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergibt.

In denjenigen Glashütten, welche von den unter II, III oder IV nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, muß diese Tafel außerdem die Bestimmungen unter II bis V enthalten.

Die Vorschriften im § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung und unter Ziffer 6 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 566) bleiben unberührt.

VII. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1913 in Kraft und an Stelle der Bekanntmachung vom 5. März 1902 (RGBl. S. 65) und 20. März 1912 (RGBl. S. 194). Sie haben für fünf Jahre Gültigkeit.

Diejenigen jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren, welche zur Zeit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei den in Ziffer IV Absatz 1 unter a bis c bezeichneten Arbeiten beschäftigt sind, dürfen in der bisherigen Weise weiterbeschäftigt werden.

Berlin, den 9. März 1913.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

1. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern.

Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen sechzig Stunden nicht überschreiten.

Die Arbeit muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde kommen auf die Pausen in der Regel nicht in Anrechnung. Eine der Unterbrechungen muß mindestens eine halbe Stunde dauern.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann jedoch solchen Betrieben, in welchen die jungen Leute in achtstündigen oder kürzeren Schichten beschäftigt werden und in denen die Beschäftigung der jungen Leute so wenig anstrengend und naturgemäß mit so zahlreichen, hinlängliche Ruhe gewährenden Arbeitsunterbrechungen verbunden ist, daß schon hierdurch eine Gefährdung ihrer Gesundheit ausgeschlossen ist, auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestatten, diese Arbeitsunterbrechungen auf die einstündige Gesamtdauer der Pausen auch dann in Anrechnung zu bringen, wenn die einzelnen Unterbrechungen von kürzerer als einviertelstündiger Dauer sind; eine der Unterbrechungen muß jedoch auch in diesen Fällen stets mindestens eine halbe Stunde dauern. Diese Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Dauer der den jungen Leuten zwischen je zwei Arbeitsschichten gewährten Ruhezeit in Tafelglashütten mindestens vierundzwanzig Stunden, in Hohlglashütten mindestens sechzehn Stunden beträgt.

2. Bei Tag- und Nachtbetrieb muß wöchentlich Schichtenwechsel eintreten. Diese Bestimmung findet auf diejenigen Glashütten keine Anwendung, in denen die Beschäftigung so geregelt ist, daß für die jungen Leute zwischen je zwei Arbeitsschichten eine Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden liegt.

3. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt werden.

4. Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen.

5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends fallen. Die Vorschrift findet, wenn mehrere Festtage aufeinander folgen, nur auf den ersten Festtag Anwendung.

III. In Glashütten, in denen die Schmelzschicht und die Verarbeitungsschicht miteinander wechseln, dürfen für die Beschäftigung junger Leute männlichen Geschlechts bei den Arbeiten vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) die Bestimmungen des § 135 Absatz 3, § 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung bleiben:

1. Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen nicht mehr als sechzig Stunden betragen.

Innerhalb zweier Wochen darf von der Gesamtdauer der Beschäftigung in der Zeit von sechs Uhr abends bis sechs Uhr morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.

Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens zehn Arbeitsstunden mindestens eine Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens eine und eine halbe Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern.

2. In der Zeit von sechs Uhr abends bis sechs Uhr morgens darf die Beschäftigung ausschließlich der Pausen die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten.

3. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt werden.

4. Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, welche mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreicht. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten gestattet, wenn die jungen Leute vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendigten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt auf die Gesamtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.

5. An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends fallen.

IV. Für Glashütten, welche von den unter II und III nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des § 138 Absatz 2 Satz 3 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichnis der jungen Leute ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abteilung bilden.

2. Das Verzeichnis braucht in Glashütten der unter III bezeichneten Art für die bei Arbeiten vor dem Ofen beschäftigten jungen Leute eine Angabe über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnis eine Tabelle nach dem anliegenden Muster beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen bewirkt werden.

Die Tabelle muß mindestens über die letzten vierzehn Verarbeitungsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.

Von der Führung der Tabelle können einzelne Hütten durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für solche im einzelnen namhaft zu machende Arbeiten entbunden werden, bei denen für die jungen Leute nach der Art dieser Arbeiten in dem betreffenden Betriebe regelmäßig mindestens Pausen von der unter III Ziffer 1 bestimmten Dauer eintreten. Über diejenigen Hütten, welche hiernach von der Tabellenführung entbunden sind, hat die höhere Verwaltungsbehörde nach dem anliegenden Muster (Anlage B.) ein Verzeichnis zu führen. Ein Auszug aus diesem Verzeichnisse, der das abgelaufene Kalenderjahr umfaßt, ist bis zum 1. Februar jedes Jahres durch die Landeszentralbehörde dem Reichskanzler vorzulegen.

V. In Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie in Sandbläsereien muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergibt.

In denjenigen Glashütten, welche von den unter II nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, muß diese Tafel außerdem die Bestimmungen unter II und IV Ziffer 1, in denjenigen Glashütten, welche von den unter III nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, die Bestimmungen unter III und IV Ziffer 2 enthalten.

Die Vorschriften im § 138 Absatz 2 Satz 4 der Gewerbeordnung und unter Ziffer 6 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 566) bleiben unberührt.

VI. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1902 in Kraft*) und haben für zehn Jahre Gültigkeit.

Berlin, den 5. März 1902.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Anlage A.

Glashütte .....

Tabelle
über Beginn und Ende der Arbeitszeiten und der Pausen für junge Leute.

1. Nummer der Schicht.	2. Beginn der Schicht.		3. Pausen.			4. Ende der Schicht.		5. Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt.
	Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Dauer in Minuten.	Datum.	Tageszeit.	
1. Schicht.	2. Jan.	1 Uhr nachm.	2./1.	$2^1/_2$ bis $2^3/_4$ $5^1/_2$ bis 6 9 bis $9^1/_4$	15 30 15	2./1.	11 Uhr nachm.	

*) Sie treten an die Stelle der Bestimmungen der Bekanntmachung vom 11. März 1892 (Amtsbl. S. 147).

Anlage B.

.....Bezirk .....

Verzeichnis
derjenigen Glashütten, die von der Führung der Tabelle über die Pausen der jungen Leute entbunden sind.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Laufende Nummer der Betriebe und der Bewilligungen.	a. Bezeichnung des Betriebs, b. Name des Unternehmers oder Betriebsleiters, c. Belegenheit des Betriebs.	Gesamtzahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter.	Dauer der Arbeitsschichten der erwachsenen männlichen Arbeiter.	Datum der Ausnahmebewilligung und Aktenvermerk.	Zahl der jungen Leute, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	Dauer der Arbeitsschichten dieser jungen Leute.	Art der Beschäftigung dieser jungen Leute.	Bemerkungen.

d) **Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseent-**

An Stelle der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten, vom 5. März 1902 tritt nachstehende Bekanntmachung:

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten. Vom 24. November 1911 (RGBl. S. 958).

Auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten, erlassen.

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen zur Bedienung der Rübenschwemmen, der Rübenwäschen und der Fahrstühle sowie zum Transport der Rüben und Rübenschnitzel in schwer zu bewegenden Wagen nicht verwendet werden.

2. Im Füllhaus, in den Zentrifugenräumen, den Kristallisationsräumen, den Trockenkammern, den Maischräumen, den Räumen zum Decken des Brotzuckers, den Nutschräumen, den Trockenanlagen der Strontianziegeleien sowie an anderen Arbeitsstellen, an welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht, darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern während der Dauer des Betriebs eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

3. In denjenigen Räumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel an geeigneter Stelle eine zweite Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die vorstehenden Bestimmungen wiedergibt.

II. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1912 in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1902 (RGBl. S. 72) verkündeten Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten.

Berlin, den 24. November 1911.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

e) **Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken,** vom 27. Mai 1902 (RGBl. S. 170 und Amtsbl. S. 175).

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken,

erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Metallwalz- und -hammerwerken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke nicht beschäftigt werden;
2. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werden.

II. In Walz- und Hammerwerken, welche Eisen oder Stahl mit ununterbrochenem Feuer verarbeiten, dürfen für die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechts bei den unmittelbar mit dem Ofenbetriebe im Zusammenhange stehenden Arbeiten*) die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung bleiben:

1. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden jugendlichen Arbeiter das von einem Arzte, der von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt ist,**) auszustellende Zeugnis einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugnis in gleicher Weise, wie mit dem Arbeitsbuche (§ 107 der Gewerbeordnung), zu verfahren.
2. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern. Die Arbeit muß in jeder Schicht durch Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

   Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde kommen auf die Pausen in der Regel nicht in Anrechnung. Ist jedoch in einem Betriebe die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter so wenig anstrengend und naturgemäß mit so zahlreichen, hinlängliche Ruhe gewährenden Arbeitsunterbrechungen verbunden, daß schon hierdurch eine Gefährdung ihrer Gesundheit ausgeschlossen erscheint, so kann die höhere Verwaltungsbehörde einem solchen Betrieb auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestatten, diese Arbeitsunterbrechungen auch dann auf die einstündige Gesamtdauer der Pausen in Anrechnung zu bringen, wenn die einzelnen Unterbrechungen von kürzerer als einviertelstündiger Dauer sind. Werden die jugendlichen Arbeiter in längeren als achtstündigen Schichten beschäftigt, so muß eine der Pausen stets mindestens eine halbe Stunde dauern und zwischen das Ende der vierten und den Anfang der achten Arbeitsstunde fallen.

   Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen sechzig Stunden nicht überschreiten.

   Bei Tag- und Nachtbetrieb muß wöchentlich Schichtwechsel eintreten. Bei Betrieben mit täglich zwei Schichten darf für junge Leute die Zahl der in die Zeit von $8^1/_2$ Uhr abends bis $5^1/_2$ Uhr morgens fallenden Schichten (Nachtschichten) wöchentlich nicht mehr als sechs betragen.

---

*) Die gesperrt gedruckten Worte sind gemäß Bekanntmachung vom 6. Juli 1906 (RGBl. S. 853 und Amtsbl. S. 328) an die Stelle der früheren Fassung getreten.

**) Siehe die Anm. zu Ziffer I 5 der auf S. 842 abgedruckten Bekanntmachung (Glashütten usw. betreffend) vom 5. März 1902.

Deckblatt 64. S. 846 Nr. e.

An Stelle der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, vom 27. Mai 1902 tritt nachstehende Bekanntmachung:

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 20. Mai 1912 (RGBl. S. 311).

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Metallwalz- und Hammerwerken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke nicht beschäftigt werden.
2. Kinder unter 14 Jahren dürfen in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werden.

II. In denjenigen Walz- und Hammerwerken, welche Eisen oder Stahl mit ununterbrochenem Feuer verarbeiten, dürfen für die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechts bei den unmittelbar mit dem Ofenbetrieb im Zusammenhange stehenden Arbeiten bis zum 30. September 1914 die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung bleiben:

1. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden jugendlichen Arbeiter das von einem Arzte, der von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt ist, auszustellende Zeugnis einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwicklung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugnis in gleicher Weise wie mit dem Arbeitsbuche (§ 107 der Gewerbeordnung) zu verfahren.
2. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern. Die Arbeit muß in jeder Schicht durch Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde, in Schichten, die länger als acht Stunden dauern, durch Pausen in einer Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden unterbrochen sein.

   Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde kommen auf die Pausen nicht in Anrechnung. Ist jedoch in einzelnen Betriebsabteilungen die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter so wenig anstrengend und naturgemäß mit so zahlreichen, hinlängliche Ruhe gewährenden Arbeitsunterbrechungen verbunden, daß schon hierdurch eine Gefährdung ihrer Gesundheit ausgeschlossen erscheint, so kann die höhere Verwaltungsbehörde für eine solche Betriebsabteilung auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestatten, diese Arbeitsunterbrechungen auch dann auf die einstündige Gesamtdauer der Pausen in Anrechnung zu bringen, wenn die einzelnen Unterbrechungen von kürzerer als einviertelstündiger Dauer sind.

   Werden die jungen Leute in längeren als achtstündigen Schichten beschäftigt, so muß eine der Pausen (Mittags- oder Mitternachtspause) mindestens eine Stunde betragen und zwischen das Ende der fünften und den Anfang der neunten Arbeitsstunde fallen. In Fällen, wo dies die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die jungen Leute geboten erscheinen lassen, kann die höhere Verwaltungsbehörde auf besonderen Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs gestatten, daß diese Pause — unbeschadet der Gesamtdauer der Pausen von zwei Stunden — auf eine halbe Stunde beschränkt wird.

   Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden nicht überschreiten.

Bei Tag- und Nachtbetrieb muß wöchentlich Schichtwechsel eintreten. Bei Betrieben mit täglich zwei Schichten darf für junge Leute die Zahl der in die Zeit von acht Uhr abends bis sechs Uhr morgens fallenden Schichten (Nachtschichten) wöchentlich nicht mehr als sechs betragen.

3. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen. Innerhalb dieser Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten nicht gestattet.
4. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends fallen. In die Stunden vor oder nach dieser Zeit darf an Sonntagen die Beschäftigung nur dann fallen, wenn vor Beginn oder nach Abschluß der Arbeitsschicht den jungen Leuten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden gesichert bleibt.
5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt werden.

III. Nach dem 30. September 1914 dürfen von den Ausnahmebestimmungen unter II nur diejenigen Walz- und Hammerwerke Gebrauch machen, welchen dazu auf ihren Antrag von der höheren Verwaltungsbehörde die Genehmigung erteilt worden ist. Diese darf nur unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs und nur für die Beschäftigung mit solchen Arbeiten erteilt werden, welche geeignet sind, die Ausbildung der jungen Leute zu fördern, und welche keine besonderen Gefahren für ihr Leben und ihre Gesundheit mit sich bringen. Wird die Genehmigung erteilt, so gelten auch in diesen Fällen die Vorschriften unter II 1 bis 5. Die höhere Verwaltungsbehörde kann die Genehmigung auch von weitergehenden Vorschriften über die Arbeitszeit und die Pausen sowie von anderen Bedingungen abhängig machen.

IV. Für Walz- und Hammerwerke, welche von den unter II oder III nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, findet die Vorschrift des § 138 Absatz 2 Satz 1 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Arbeitsräumen auszuhängende Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abteilung bilden.
2. Werden den jugendlichen Arbeitern regelmäßige Pausen gewährt, so ist deren Beginn und Ende für jede Abteilung besonders in das Verzeichnis einzutragen.
3. Werden regelmäßige Pausen nicht gewährt, so braucht das Verzeichnis eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnis eine Tabelle beizufügen, in die während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen werden. Die Tabelle muß bei zweischichtigem Betriebe mindestens über die letzten 14 Arbeitsschichten, bei dreischichtigem Betriebe mindestens über die letzten 20 Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.
4. Die Tabelle (3) braucht nicht geführt zu werden für jugendliche Arbeiter, deren Beschäftigung ausschließlich an Walzenstraßen stattfindet, die nur mit einem nicht kontinuierlichen Ofen arbeiten, sofern dieser innerhalb 24 Stunden mindestens acht Chargen macht und während der Arbeit an den Walzenstraßen nicht nachchargiert wird.
5. Im übrigen kann die höhere Verwaltungsbehörde einzelne Betriebe auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs von der Führung der Tabelle für solche im einzelnen namhaft zu machende Arbeiten entbinden, bei denen für die jugendlichen Arbeiter nach der Art dieser Arbeiten in dem betreffenden Betriebe regelmäßig mindestens Arbeitsunterbrechungen von der unter II 2 bestimmten Dauer eintreten.

V. In Metallwalz- und Hammerwerken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergibt.

In denjenigen Walz- und Hammerwerken, welche von den unter II oder III nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, muß die Tafel außerdem die Bestimmungen unter II, III und IV enthalten.

Die Vorschrift im § 138 Absatz 2 Satz 2 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

VI. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juni 1912 in Kraft und haben für zehn Jahre Gültigkeit.

Berlin, den 20. Mai 1912.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

und Ende derselben für jede Abteilung besonders in das Verzeichnis einzutragen.

3. Werden regelmäßige Pausen nicht gewährt, so braucht das Verzeichnis eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnis eine Tabelle beizufügen, in die während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen werden. Die Tabelle muß bei zweischichtigem Betriebe mindestens über die letzten vierzehn Arbeitsschichten, bei dreischichtigem Betriebe mindestens über die letzten zwanzig Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.
4. Die Tabelle (3) braucht nicht geführt zu werden für jugendliche Arbeiter, deren Beschäftigung ausschließlich an Walzenstraßen stattfindet, die nur mit einem nicht kontinuierlichen Ofen arbeiten, sofern dieser innerhalb vierundzwanzig Stunden mindestens acht Chargen macht und während der Arbeit an den Walzenstraßen nicht nachchargiert wird.
5. Im übrigen kann die höhere Verwaltungsbehörde einzelne Betriebe auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs von der Führung der Tabelle für solche im einzelnen namhaft zu machende Arbeiten entbinden, bei denen für die jugendlichen Arbeiter nach der Art dieser Arbeiten in dem betreffenden Betriebe regelmäßig mindestens Arbeitsunterbrechungen von der unter II, 2 bestimmten Dauer eintreten.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die Betriebe, die auf Grund der Bestimmung im Absatz 1 von der Tabellenführung entbunden worden sind, nach dem anliegenden Muster ein Verzeichnis zu führen. Ein Auszug aus diesem Verzeichnisse, der das abgelaufene Kalenderjahr umfaßt, ist bis zum 1. Februar jedes Jahres durch die Landeszentralbehörde dem Reichskanzler vorzulegen.

IV. In Metallwalz- und -hammerwerken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergibt.

In denjenigen Walz- und Hammerwerken, welche von den unter II nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, muß die Tafel außerdem die Bestimmungen unter II und III enthalten.

Die Vorschrift im § 138 Absatz 2 Satz 4 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

V. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1902 in Kraft*) und haben für zehn Jahre Gültigkeit.

Berlin, den 27. Mai 1902.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

*) Sie sind an die Stelle der Bestimmungen der Bekanntmachungen vom 29. April 1892 (Amtsbl. S. 168) und vom 1. Februar 1895 (RGBl. S. 8) getreten.

Bezirk .....

Verzeichnis

derjenigen Walz und Hammerwerke, die von der Führung der Tabelle über die Pausen der jugendlichen Arbeiter entbunden sind.

1. Laufende Nummer der Betriebe und der Bewilligungen.	2. a. Bezeichnung des Betriebs. b. Name des Unternehmers oder Betriebsleiters. c. Belegenheit des Betriebs.	3. Nähere Angabe der Betriebsgattung (z. B. Stahlwerk, Röhrenwalzwerk).	4. Gesamtzahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter.	5. Dauer der Arbeitsschichten der erwachsenen männlichen Arbeiter.	6. Datum der Ausnahmebewilligung und Aktenvermerk.	7. Zahl der jugendlichen Arbeiter, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	8. Dauer der Arbeitsschichten dieser jugendlichen Arbeiter.	9. Art der Beschäftigung dieser jugendlichen Arbeiter.	10. Bemerkungen.

f) **Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen,** vom 24. März 1903 (RGBl. S. 61).

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen,

erlassen:

I. In Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen dürfen auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf achtstündige Schichten eingerichtet ist, bei der Beschäftigung derjenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre, welche über Tage mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, die Beschränkungen des § 136 Absatz 1, 2 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung bleiben:

1. Die Beschäftigung darf nicht vor fünf Uhr morgens beginnen und, wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, nicht nach elf Uhr abends schließen; keine darf einschließlich der Pausen länger als acht Stunden dauern.

   Die Beschäftigung darf am Tage vor Sonn- und Festtagen um vier Uhr nachmittags beginnen und, wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, am nächsten Werktag um ein Uhr nachts schließen.
2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß den jugendlichen Arbeitern eine Ruhezeit von mindestens fünfzehn Stunden gewährt werden. Die den Arbeitsschichten an Tagen vor Sonn- und Festtagen vorausgehende und die den Arbeitsschichten an Tagen nach Sonn- und Festtagen folgende Ruhezeit muß mindestens dreizehn Stunden dauern.
3. Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstag eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden; von diesen müssen zwei mindestens je eine Viertelstunde oder drei mindestens je zehn Minuten betragen. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet werden.

II. Auf Steinkohlenbergwerken dürfen jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre in höchstens sechsstündigen Schichten unter Wegfall der im § 136 Absatz 1 Satz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Pause mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten über Tage beschäftigt werden, sofern die Art des Betriebs an sich Unterbrechungen der Beschäftigung mit sich bringt.

An Stelle der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen, vom 24. März 1903 tritt nachstehende Bekanntmachung:

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Bayern, Sachsen und Elsaß-Lothringen. Vom 7. März 1913 (RGBl. S. 125).

Auf Grund des § 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Bayern, Sachsen und Elsaß-Lothringen, erlassen:

I. Auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf achtstündige Schichten eingerichtet ist, dürfen bei der Beschäftigung derjenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über 14 Jahre, welche über Tage mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, die Beschränkungen des § 136 Absatz 1, 2 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung bleiben:

1. Die Beschäftigung darf nicht vor fünf Uhr morgens beginnen und, wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, nicht nach elf Uhr abends schließen; keine Schicht darf einschließlich der Pausen länger als acht Stunden dauern.

   Die Beschäftigung darf am Tage vor Sonn- und Festtagen sowie an den Tagen der Kontrollversammlungen um vier Uhr morgens beginnen und, wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, am nächsten Werktag nach den Sonn- und Festtagen um ein Uhr nachts schließen.
2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß den jugendlichen Arbeitern eine Ruhezeit von mindestens 15 Stunden gewährt werden. Die den Arbeitsschichten an Tagen vor Sonn- und Festtagen sowie an den Tagen der Kontrollversammlungen vorausgehende und die den Arbeitsschichten an Tagen nach Sonn- und Festtagen folgende Ruhezeit muß mindestens 13 Stunden dauern.
3. Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstag eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden; von diesen müssen zwei mindestens je eine Viertelstunde oder drei mindestens je zehn Minuten betragen. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet werden.

II. Auf Steinkohlenbergwerken dürfen jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts über 14 Jahre in höchstens sechsstündigen Schichten unter Wegfall der im § 136 Absatz 1 Satz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Pause mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten über Tage beschäftigt werden, sofern die Art des Betriebs an sich Unterbrechungen der Beschäftigung mit sich bringt.

Wegen des Beginns und des Schlusses dieser Beschäftigung und wegen der zwischen zwei Arbeitsschichten zu gewährenden Ruhezeit gelten die Bestimmungen unter I Ziffer 1 und 2.

III. Auf Steinkohlenbergwerken dürfen die Arbeitsstunden derjenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über 14 Jahre, welche über Tage mit Arbeiten beschäftigt werden, die bei der An- und Abfahrt der Belegschaft zu leisten sind, in Abweichung von § 136 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung bereits von $5^1/_2$ Uhr morgens an und am Tage vor Sonn- und Festtagen sowie an den Tagen der Kontrollversammlungen bereits von 4 Uhr morgens an beginnen.

IV. In der bei I bis III bezeichneten Art dürfen jugendliche Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, daß die körperliche Entwicklung des Arbeiters die für ihn in Aussicht genommene und genau anzugebende Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für seine Gesundheit zuläßt. Das ärztliche Zeugnis ist vor

Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem jugendlichen Arbeiter bzw. dessen gesetzlichem Vertreter wieder auszuhändigen hat.

V. Auf Arbeitsstellen, wo jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter Nr. I bis IV beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I bis IV wiedergibt.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann einzelne Betriebe, in denen jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter I beschäftigt werden, auf Antrag von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach § 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushang für solche im einzelnen namhaft zu machende Beschäftigungszweige entbinden, bei denen nach der Art der Arbeit regelmäßig mindestens Arbeitsunterbrechungen von der unter I Ziffer 3 bestimmten Dauer eintreten. Diese schriftlich zu erteilende Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die Betriebe, die auf Grund der Bestimmung im vorstehenden Absatz von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach § 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushang entbunden worden sind, nach dem anliegenden Muster ein Verzeichnis zu führen. Ein Auszug aus diesem Verzeichnis, der das abgelaufene Kalenderjahr umfaßt, ist bis zum 1. Februar jedes Jahres durch die Landes-Zentralbehörde dem Reichskanzler vorzulegen.

VI. Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit.

Sie treten am 1. April 1913 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. März 1903 (RGBl. S. 61) verkündeten Bestimmungen.

Verzeichnis

derjenigen Betriebe, welche auf Grund der Vorschrift unter V Abs. 2 der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach § 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushang entbunden worden sind.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nr.	a. Name des Bergwerks b. Aufsichtsbezirk	Beschäftigungszweige, für welche die Ausnahme gestattet ist	Datum der Ausnahmebewilligung	Zahl der jugendlichen Arbeiter (im Jahresdurchschnitte), welche in der bei 3 angegebenen Weise beschäftigt werden	Bemerkungen

Berlin, den 7. März 1913.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Wegen des Beginns und des Schlusses dieser Beschäftigung und wegen der zwischen zwei Arbeitsschichten zu gewährenden Ruhezeit gelten die Bestimmungen unter I Ziffer 1 und 2.

III. In der bei I und II bezeichneten Art dürfen jugendliche Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes *) nachgewiesen ist, daß die körperliche Entwickelung des Arbeiters die für denselben in Aussicht genommene und genau anzugebende Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für seine Gesundheit zuläßt. Das ärztliche Zeugnis ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem jugendlichen Arbeiter bzw. dessen gesetzlichem Vertreter wieder auszuhändigen hat.

IV. Auf Arbeitsstellen, wo jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter Nr. I, II und III beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, II und III wiedergibt.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann einzelne Betriebe, in denen jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter I beschäftigt werden, auf Antrag von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach § 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushange für solche im einzelnen namhaft zu machende Beschäftigungszweige entbinden, bei denen nach der Art der Arbeit regelmäßig mindestens Arbeitsunterbrechungen von der unter I Ziffer 3 bestimmten Dauer eintreten. Diese schriftlich zu erteilende Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die Betriebe, die auf Grund der Bestimmung im vorstehenden Absatze von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach § 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushang entbunden worden sind, nach dem anliegenden Muster ein Verzeichnis zu führen. Ein Auszug aus diesem Verzeichnisse, der das abgelaufene Kalenderjahr umfaßt, ist bis zum 1. Februar jedes Jahres durch die Landeszentralbehörde dem Reichskanzler vorzulegen.

V. Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit.

Sie treten am 1. April 1903 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Februar 1895 (RGBl. S. 5) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 24. März 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

---

d. Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 154. (In der Fassung des Gesetzes vom 28. Dezember 1908.) Von den Bestimmungen im Titel VII finden keine Anwendung:

1. die Bestimmungen der §§ 105 bis 139 m auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken;
2. die Bestimmungen der §§ 105, 106 bis 119 b sowie, vorbehaltlich des § 139 g Absatz 1 und der §§ 139 h, 139 l, 139 m, die Bestimmungen der §§ 120 a bis 139 aa auf Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge;
3. die Bestimmungen der §§ 133 g bis 139 a auf Arbeiter in Apotheken und auf diejenigen Arbeiter in Handelsgeschäften, welche nicht in einem zu dem Handelsgeschäfte gehörigen Betriebe mit der Herstellung oder Bearbeitung von Waren beschäftigt sind, auf Heilanstalten und Genesungsheime, auf Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten;
4. die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 a auf Gärtnereien, auf das Gast- und Schankwirtsgewerbe sowie auf das Verkehrsgewerbe;

*) Siehe die Anm. zu Nr. III Ziffer 4 der oben auf S. 838 abgedruckten Bekanntmachung vom 24. März 1892 (Amtsbl. S. 118).

5. die Bestimmungen des § 135 Absatz 2, 3, §§ 136, 138 auf männliche jugendliche Arbeiter, die in Bäckereien und solchen Konditoreien, in welchen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden, unmittelbar bei der Herstellung von Waren beschäftigt sind. Ausgenommen bleiben Betriebe, die in regelmäßigen Tag- und Nachtschichten arbeiten;
6. das Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nach fünf Uhr nachmittags auf Arbeiterinnen in Badeanstalten.

Die Bestimmungen der §§ 133 g, 135 bis 139 b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften sowie in Werkstätten der Tabakindustrie auch dann entsprechende Anwendung, wenn in ihnen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden; auf Arbeitgeber und Arbeiter in Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüchen und Gruben finden die Bestimmungen auch dann entsprechende Anwendung, wenn in diesen Betrieben in der Regel mindestens fünf Arbeiter beschäftigt werden.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Bundesrat für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den im § 135, Absatz 2, 3, § 136, § 137 Absatz 1 bis 4, § 138 vorgesehenen Bestimmungen nachlassen kann.

Auf andere Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, und auf Bauten, bei denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, können die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b durch Beschluß des Bundesrats ganz oder teilweise ausgedehnt werden.

Die Bestimmungen des Bundesrats können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 154 a. Die Bestimmungen der §§ 115 bis 119 a, 135 bis 139 b, 152 und 153 finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben entsprechende Anwendung und zwar auch für den Fall, daß in ihnen weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der vorbezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen bei der Förderung, mit Ausnahme der Aufbereitung (Separation, Wäsche), bei dem Transport und der Verladung ist auch über Tage verboten. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 146.

---

2. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, vom 15. November 1903 (RGBl. S. 286 und Amtsbl. 1904 S. 1).*)

Auf Grund des § 139 a, § 154 Absatz 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien,

erlassen:

I. In Ziegeleien, einschließlich der Schamottefabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden:

zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien, einschließlich des eingesumpften Lehmes,

---

*) Siehe hierzu den Min.Erl. vom 5. Dezember 1903 (Hand.Min.Erl. S. 406).

zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimssandsteinen (Schwemmsteinen),

zu Arbeiten in den Öfen und zum Befeuern der Öfen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen,

zum Transporte geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

II. In Ziegeleien, einschließlich der Schamottefabriken, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift außer dem in § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenem Auszuge die Bestimmungen unter I wiedergibt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit.

Sie treten am 1. Januar 1904 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Oktober 1898 (RGBl. S. 1061) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 15. November 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

5. die Bestimmungen des § 135 Absatz 2, 3, §§ 136, 138 auf männliche jugendliche Arbeiter, die in Bäckereien und solchen Konditoreien, in welchen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden, unmittelbar bei der Herstellung von Waren beschäftigt sind. Ausgenommen bleiben Betriebe, die in regelmäßigen Tag- und Nachtschichten arbeiten;
6. das Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nach fünf Uhr nachmittags auf Arbeiterinnen in Badeanstalten.

Die Bestimmungen der §§ 133 g, 135 bis 139 b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften sowie in Werkstätten der Tabakindustrie auch dann entsprechende Anwendung, wenn in ihnen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden; auf Arbeitgeber und Arbeiter in Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüchen und Gruben finden die Bestimmungen auch dann entsprechende Anwendung, wenn in diesen Betrieben in der Regel mindestens fünf Arbeiter beschäftigt werden.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Bundesrat für [illegible]

An Stelle der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, vom 15. November 1903 tritt nachstehende Bekanntmachung:

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien und Anlagen zur Herstellung von Dinassteinen, Schamottesteinen und anderen Schamotteerzeugnissen, vom 8. Dezember 1913 (RGBl. S. 777).

Auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien und Anlagen zur Herstellung von Dinassteinen, Schamottesteinen und anderen Schamotteerzeugnissen erlassen.

I. In Ziegeleien und Anlagen zur Herstellung von Dinassteinen, Schamottesteinen und anderen Schamotteerzeugnissen dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden:

a) bei den Abraumarbeiten, bei der Gewinnung, der Verladung und der Beförderung der Rohstoffe einschließlich des eingesumpften Lehmes;
b) bei der Handformerei (dem Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimssandsteinen (Schwemmsteinen);
c) bei der Beförderung von Kohlen in Schiebkarren auf die Öfen, beim Befeuern der Öfen und bei allen Arbeiten in Öfen einschließlich der Erdringöfen, jedoch mit Ausnahme des Füllens und Entleerens der oben offenen Schmauchöfen;
d) bei der Beförderung geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit diese nicht durch Abtragen von Hand oder mittels Tragbrettern, oder in Rollwagen, die auf einem festverlegten, wagerechten Gleise oder auf einer Hängebahn erfolgt.

II. Unberührt durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen gemäß § 120 d, § 120 f Absatz 2 der Gewerbeordnung weitergehende Anordnungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, besonders der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter, zu treffen.

III. In den unter I bezeichneten Anlagen muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein deutlicher Abdruck dieser Bekanntmachung aushängen.

IV. Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1914 in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. November 1903 (RGBl. S. 286) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 8. Dezember 1913.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimssandsteinen (Schwemmsteinen),

zu Arbeiten in den Öfen und zum Befeuern der Öfen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen,

zum Transporte geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

II. In Ziegeleien, einschließlich der Schamottefabriken, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift außer dem in § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenem Auszuge die Bestimmungen unter I wiedergibt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit.

Sie treten am 1. Januar 1904 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Oktober 1898 (RGBl. S. 1061) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 15. November 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

---

3. Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der im § 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmung, vom 9. Juli 1900 (RGBl. S. 565).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, auf Grund des Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (RGBl. S. 261), was folgt:

Die Bestimmung des § 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung tritt am 1. Januar 1901 mit der Maßgabe in Kraft, daß auf die dort bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb, vorbehaltlich der Ausnahmen, welche der Bundesrat zuläßt, die §§ 135 bis 138, 139 a, 139 b, sofern aber in diesen Werkstätten in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden und es sich nicht um Betriebe der Kleider- und Wäschekonfektion (§ 1 der Verordnung vom 31. Mai 1897 — RGBl. S. 459 —) handelt, auch die §§ 138 a, 139 der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung finden.

Die gegenwärtige Verordnung erstreckt sich nicht auf Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 9. Juli 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

---

4. Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 566).*)

Auf Grund des § 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat für Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, die aus dem Folgenden sich ergebenden Ausnahmen von den nach der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli 1900 (RGBl. S. 565) vom 1. Januar 1901 ab auf sie Anwendung findenden Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b der Gewerbeordnung nachgelassen.

*) Diese Ausführungsbestimmungen sind hinsichtlich derjenigen Betriebe, in welchen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. Dezember 1908 (RGBl. S. 675) aufgehoben; im übrigen haben sie noch Gültigkeit, bis sie gemäß § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung aufgehoben werden.

I. Werkstätten mit zehn oder mehr Arbeitern.

1. In Werkstätten mit Motorbetrieb, in welchen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, dürfen Kinder zwischen dreizehn und vierzehn Jahren, welche nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, zehn Stunden täglich beschäftigt werden. In Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung darf jedoch ihre Beschäftigung die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

II. Werkstätten mit weniger als zehn Arbeitern.

A. Allgemeine Bestimmungen.

2. Auf Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden die §§ 135 bis 138 der Gewerbeordnung mit den aus Ziffer 3 bis 10 sich ergebenden Abänderungen Anwendung.

3. (§ 135 der Gewerbeordnung.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren und von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechzehn Jahren darf die Dauer von zehn Stunden täglich nicht überschreiten. In Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung dürfen jedoch Kinder nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden.

4. (§ 136 der Gewerbeordnung.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (Ziffer 3) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens entweder mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige, oder mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Werkstattbetriebe nicht gestattet werden.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

5. (§ 137 der Gewerbeordnung.) Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr abends bis fünfeinhalb Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens einundeinehalbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

Die Bestimmungen im Absatz 1, 2 finden auf Arbeiterinnen, welche in Badeanstalten ausschließlich oder vorwiegend mit der Bereitung der Bäder und der Bedienung des Publikums beschäftigt sind, keine Anwendung.

6. (§ 138 der Gewerbeordnung.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen enthält.

7. Über die in Ziffer 5 Absatz 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an vierzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr abends dauern. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach Ziffer 5 zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche Arbeiterinnen über sechzehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die in Ziffer 5 Absatz 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Überarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Überarbeit einzutragen ist. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit vorzulegen.

8. Für mehr als vierzig Tage im Jahre kann auf Antrag des Arbeitgebers eine Überbeschäftigung in dem aus Ziffer 7 Absatz 1 sich ergebenden Umfang von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, wenn die Arbeitszeit für die Werkstätte oder die betreffende Abteilung der Werkstätte so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu erteilen. Gegen die Versagung der Erlaubnis steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubnis erteilt worden ist, ein Verzeichnis zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105 c Absatz 1 der Gewerbeordnung unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen nachmittags nach fünfeinhalb Uhr, jedoch nicht über achteinhalb Uhr abends hinaus, gestatten. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

9. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in Ziffer 3 Absatz 2, Ziffer 4 und 5 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die untere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde solche Ausnahmen höchstens auf die Dauer von zwei Wochen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiterinnen in einer anderen als der durch Ziffer 4, 5 Absatz 1, 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die untere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch die höhere Verwaltungsbehörde gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht

länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

B. Besondere Bestimmungen für Werkstätten des Handwerks.

10. In Werkstätten des Handwerks mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter die Bestimmungen unter Ziffer 3 Absatz 2 Satz 1, Ziffer 4 Absatz 1, 2 und Ziffer 6 keine Anwendung.

Zum Handwerk im Sinne der vorstehenden Bestimmung sind zu rechnen die Betriebe der Bandagisten, Bandwirker, Böttcher, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürsten- und Pinselmacher, Drahtflechter, Drechsler, Stein-, Zink-, Kupfer- und Stahldrucker, Färber und Zeugdrucker, Feilenhauer, Feinmechaniker, Gerber, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Handschuhmacher, Hutmacher, Kammacher, Klempner, Kürschner, Kupferschmiede, Messerschmiede, Metallgießer, Metzger (Fleischer), Mühlenbauer, Musikinstrumentenmacher, Posamentiere, Sattler (Riemer, Täschner), Schiffbauer, Schlosser, Grob- und Hufschmiede, Schneider, Schreiner (Tischler), Schuhmacher, Seifensieder, Seiler, Stellmacher (Wagner, Radmacher), Tapezierer, Töpfer, Tuchmacher, Uhrmacher, Weber.

Durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde kann für ihren Bezirk oder Teile desselben bestimmt werden, daß gewisse Arten der vorbezeichneten Gewerbszweige, welche nach den besonderen Verhältnissen des Bezirks nicht handwerksmäßig betrieben werden, nicht zum Handwerk im Sinne der vorstehenden Bestimmung zu rechnen sind.

III. Werkstätten mit Wasserbetrieb.

11. Auf Werkstätten der unter I und II bezeichneten Art, in welchen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft *) als Triebkraft benutzt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Polierwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallbearbeitung, finden die §§ 135 bis 138 der Gewerbeordnung nur in dem aus Ziffer 12 bis 17 sich ergebenden Umfang Anwendung.

12. (§ 135 Absatz 1 der Gewerbeordnung.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

13. (§ 136 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 137 Absatz 1 der Gewerbeordnung.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr abends dauern.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

14. (§ 137 Absatz 4, 5 der Gewerbeordnung.) Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens einundeinehalbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

*) Siehe hierzu Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904 (Sonderbeilage zu Stück 25 des Amtsbl.) Ziffer 275:

Als unregelmäßig im Sinne der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 Ziffer 11 ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit infolge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost) oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wassers zu anderen Zwecken, z. B. Bewässerungsanlagen usw.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist, und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

15. (§ 138 der Gewerbeordnung.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt wird, welche in der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

16. In Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an vierzig Tagen im Jahre über achteinhalb Uhr abends hinaus bis spätestens zehn Uhr abends beschäftigt werden. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über achteinhalb Uhr abends beschäftigt wird. Die Bestimmungen der Ziffer 7 Absatz 2 über das Verzeichnis finden entsprechende Anwendung. Für mehr als vierzig Tage kann die Beschäftigung bis zehn Uhr abends unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Ziffer 8 Absatz 1 bis 3 gestattet werden.

Für Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, kann, wenn der regelmäßige Betrieb durch Naturereignisse oder Unglücksfälle unterbrochen ist, oder wenn die Natur des Betriebes oder die Rücksichten auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in der Zeit zwischen achteinhalb Uhr abends und fünfeinhalb Uhr morgens und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Ziffer 9 gestattet werden.

17. Auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter in Werkstätten des Handwerks mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden (Ziffer 10), finden die Bestimmungen unter Ziffer 13 Absatz 1 und Ziffer 15 keine Anwendung.

IV. Bäckereien und Konditoreien, Getreidemühlen und Konfektionswerkstätten.

18. Für Bäckereien und Konditoreien, welche nicht als Fabriken anzusehen sind, gelten, auch wenn sie mit Motoren betrieben werden, die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 4. März 1896 (RGBl. S. 55), für die nicht als Fabriken anzusehenden Getreidemühlen mit Motorbetrieb mit Ausnahme derjenigen, in welchen ausschließlich oder vorwiegend Dampfkraft verwendet wird, die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 26. April 1899 (RGBl. S. 273). Die Bestimmungen in dem § 135 Absatz 2, 3, den §§ 136, 137 Absatz 1 bis 3 und dem § 138 der Gewerbeordnung finden auf diese Betriebe keine Anwendung.

19. In der Kleider- und Wäschekonfektion gelten auch für Werkstätten mit Motorbetrieb die Bestimmungen der Verordnung vom 31. Mai 1897 (RGBl. S. 459).

V. Schlußbestimmung.

20. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1901 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1900. Der Reichskanzler.

5. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen, vom 8. Dezember 1909 (RGBl. S. 969).*)

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen,

erlassen:

*) Vergleiche hierzu Min.Erl. vom 18. Dezember 1909 (Hand.Min.Bl. S. 551).

I. In Hechelräumen, in Räumen, in welchen Maschinen zum Öffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Anfetten oder Mengen von rohen oder abgenutzten Faserstoffen, von Tierhaaren oder von Abfällen im Betriebe sind, sowie in Räumen, in welchen Tierhaare durch Handarbeit entstäubt oder gelockert (gefacht) werden, darf jugendlichen Arbeitern während des Betriebs eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Die Karden (Krempel) für Wolle und Baumwolle fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Auf Anlagen, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden und durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht oder bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, findet die Bestimmung des Absatz 1 keine Anwendung.

II. In Räumen, in denen Lumpen geöffnet, getrennt, zerrissen, entstäubt, angefettet, gemengt, sortiert oder gepackt werden, darf jugendlichen Arbeitern während des Betriebs eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann gestatten, daß in solchen Räumen, in welchen geeignete mechanisch wirkende Staubabsaugevorrichtungen vorhanden sind, jugendliche Arbeiter beim Öffnen, Trennen, Zerreißen, Entstäuben und Mengen der Lumpen, sofern dies von Hand geschieht, sowie beim Sortieren und Packen von Lumpen beschäftigt werden.

III. In Betrieben mit Räumen der unter I Absatz 1, II fallenden Art muß in denjenigen Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Abschrift oder ein Abdruck der Bestimmungen unter I, II an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1910 in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Februar 1903 (RGBl. S. 39) verkündeten Bestimmungen.

Auf jugendliche Arbeiter, die gegenwärtig beim Öffnen, Trennen, Zerreißen, Entstäuben oder Mengen der Lumpen von Hand sowie beim Sortieren oder Packen von Lumpen beschäftigt sind, findet die Bestimmung unter II Absatz 1 keine Anwendung.

Berlin, den 8. Dezember 1909.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

---

6. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch, vom 4. Juni 1910 (RGBl. S. 868).*)

Auf Grund der § 139a, § 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden

> Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in denjenigen Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch, in welchen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, oder durch elementare Kraft (Dampf, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen,

erlassen:

I. In Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch dürfen für die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre die Bestimmungen im § 137 Absatz 1 der Gewerbeordnung und unter Ziffer 5 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 566) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung bleiben:

1. die Arbeitsstunden müssen zwischen vier Uhr morgens und neun Uhr abends liegen;
2. denjenigen Arbeiterinnen, welche abends nach acht Uhr beschäftigt werden, ist an Stelle der nach § 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung und nach Ziffer 5 Absatz 3 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 566) zu gewährenden Pause um Mittag eine mindestens dreistündige Pause zu gewähren.

---

*) Vergleiche Min.Erl. vom 18. Juni 1910 (Hand.Min.Bl. S. 272).

II. In Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch, die von der unter I gewährten Ausnahme Gebrauch machen, muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel ausgehängt werden, die in deutlicher Schrift die vorstehenden Bestimmungen wiedergibt.

Die Vorschriften im § 138 Absatz 2 Satz 2 der Gewerbeordnung und unter Ziffer 6 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 566) bleiben unberührt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit. Sie treten am 1. Juli 1910 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juli 1904 (RGBl. S. 217) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 4. Juni 1910.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

---

7. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897 (RGBl. S. 459 und Amtsbl. S. 186).*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, auf Grund des § 154 Absatz 4 der Gewerbeordnung unter Hinweis auf § 146 Absatz 1 Ziffer 2 und § 149 Absatz 1 Ziffer 7 a. a. O., was folgt:

§ 1. Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139, § 139b der Gewerbeordnung finden mit den aus dem Folgenden sich ergebenden Abänderungen Anwendung:

1. auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt,
2. auf Werkstätten, in welchen Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,
3. auf Werkstätten, in welchen Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden,
4. auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt.

§ 2. (§ 135 der Gewerbeordnung.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

---

*) § 1, § 3 Absatz 1 vierter Satz, § 6 Absatz 3 und § 8 mit Gültigkeit vom 1. Juli 1904 ab in der Fassung der Verordnung vom 17. Februar 1904 (RGBl. S. 62 und Amtsbl. S. 111).

Die zu der Verordnung ergangene Ausf.Anw. vom 16. Juli 1897 (Min.Bl. d. i. V. S. 199) ist durch Ziffer 223 bis 252 und Ziffer 253 bis 258 der Ausf.Anw. zur Gew.O. vom 1. Mai 1904 ersetzt. Vergleiche auch Abänderung hierzu vom 25. November 1909 (Sonderbeilage zu Stück 52 des Amtsblatts).

Unanwendbar bleibt die Verordnung auf Werkstätten, in denen Männer- und Knabenkleider nur auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet werden, und auf die Plättstuben für sogenannte Privatkundschaft. (Siehe Min.Erl. vom 21. Mai 1904, Hand.Min.Bl. S. 237.)

§ 3. (§ 136 der Gewerbeordnung.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 2) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige, sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, wenn entweder mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt wird oder die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Werkstattbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebs, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 4. (§ 137 der Gewerbeordnung.) Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr abends bis fünfeinhalb Uhr morgens und am Sonnabende, sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens einundeinehalbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

§ 5. (§ 138 der Gewerbeordnung.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Werkstätte eine schriftliche Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und unter Angabe der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen dieser Verordnung enthält.

§ 6. (§ 138a der Gewerbeordnung.) Über die im § 4 Absatz 1 und 2 festgesetzte Zeit dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an sechzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr abends dauern.

Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach § 4 zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, die Arbeiterinnen über sechzehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die im § 4 Absatz 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, an einer in die Augen fallenden Stelle der Werkstätte eine Tafel auszuhängen, auf der jeder Tag, an dem Überarbeit stattfindet, vor Beginn der Überarbeit einzutragen ist.

§ 7. (§ 139 der Gewerbeordnung.) Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den vorstehend vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die untere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Wenn die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§ 3 und 4 Absatz 1 und 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die untere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch die höhere Verwaltungsbehörde gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 8. Auf Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.*)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Mai 1897.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

---

8. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung auf Werkstätten der Tabakindustrie, vom 21. Februar 1907 (RGBl. S. 65 und Amtsbl. S. 97).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, auf Grund des § 154 Absatz 4 der Gewerbeordnung und des Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (RGBl. S. 261) unter Hinweis auf § 146 Absatz 1 Ziffer 2, § 149 Absatz 1 Ziffer 7 der Gewerbeordnung, was folgt:

§ 1. Auf Werkstätten, in denen zur Herstellung von Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- oder Schnupftabak erforderliche Verrichtungen vorgenommen oder fertige Tabakwaren sortiert werden, finden die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung Anwendung. Dies gilt für Werkstätten mit Motorbetrieb, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden.

Ausgenommen bleiben solche Werkstätten, in denen ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1907 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshaven, an Bord M. S. „Deutschland", den 21. Februar 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

---

*) Wegen der Einführung von Lohnbüchern für die Kleider- und Wäschekonfektion siehe die Anmerkungen zu dem oben S. 794 in Abschnitt VII B des Teils XII ds. W. abgedruckten § 114a der Gewerbeordnung.

9. Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb (Tabakindustrie), vom 27. Februar 1907 (RGBl. S. 66 und Amtsbl. S. 97).*)

Auf Grund des § 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

Die vom Bundesrate für die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb zugelassenen Ausnahmen von der Anwendung der §§ 135 ff. der Gewerbeordnung (Bekanntmachung vom 13. Juli 1900, RGBl. S. 566) finden auf solche Werkstätten mit Motorbetrieb keine Anwendung, in welchen zur Herstellung von Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- oder Schnupftabak erforderliche Verrichtungen vorgenommen oder fertige Tabakwaren sortiert werden.

Berlin, den 27. Februar 1907.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

F. Besondere Vorschriften für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen.

1. Reichsgewerbeordnung (Titel VII Abschnitt VI).

§ 139c. In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontore) und Lagerräumen ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20 000 Einwohner haben, muß die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehr Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens elf Stunden betragen; für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut vorgeschrieben werden.

Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muß diese Pause mindestens einundeinehalbe Stunde betragen.**)

§ 139d. Die Bestimmungen des § 139c finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waren unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen,
3. außerdem an jährlich höchstens dreißig von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.

§ 139e. Von neun Uhr abends bis fünf Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Über neun Uhr abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein:

1. für unvorhergesehene Notfälle,
2. an höchstens vierzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens zehn Uhr abends,
3. nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde***) in Städten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, sowie in ländlichen Gemeinden, sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt.

*) Siehe auch die auf S. 826 abgedruckte Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen.

**) Zuwiderhandlungen gegen § 139c werden nach § 146 Ziffer 2 mit Geldstrafe bis zu 2000 Mk. bzw. mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

***) Der Regierungspräsident (Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904 Ziffer 2c).

Die Bestimmungen der §§ 139c und 139d werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42b Absatz 1 Ziffer 1) sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55 Absatz 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55a Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.*)

§ 139f. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde**) nach Anhörung der Gemeindebehörden für alle oder einzelne Geschäftszweige angeordnet werden, daß die offenen Verkaufsstellen während bestimmter Zeiträume oder während des ganzen Jahres auch in der Zeit zwischen acht und neun Uhr abends und zwischen fünf und sieben Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Die Bestimmungen der §§ 139c und 139d werden hierdurch nicht berührt.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber hat die höhere Verwaltungsbehörde**) die beteiligten Geschäftsinhaber durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mitteilung zu einer Äußerung für oder gegen die Einführung des Ladenschlusses im Sinne des vorstehenden Absatzes aufzufordern. Erklären sich zwei Drittel der Abstimmenden für die Einführung, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die entsprechende Anordnung treffen.

Der Bundesrat ist befugt, Bestimmungen darüber zu erlassen, in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Geschäftsinhabern festzustellen ist.***)

Während der Zeit, wo Verkaufsstellen auf Grund des Absatzes 1 geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42b Absatz 1 Ziffer 1) sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55 Absatz 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55a Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 139g. Die Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen diejenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der im § 62 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs†) enthaltenen Grundsätze in Ansehung der Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume und der für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften sowie in Ansehung der Regelung des Geschäftsbetriebes erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen.

Die Bestimmungen im § 120d Absatz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.††)

§ 139h. Durch Beschluß des Bundesrats können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen die Laden-, Arbeits- und Lagerräume und deren Einrichtung sowie die Maschinen und Gerätschaften zum Zwecke der Durchführung der im § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Grundsätze zu genügen haben. Die Bestimmung im § 120e Absatz 4 findet Anwendung.†††)

*) Zuwiderhandlungen gegen § 139e und § 139f Absatz 4 werden nach § 146a bestraft.

**) Siehe die Anmerkung zu § 139e Ziffer 3.

***) Dies ist geschehen durch die Bekanntmachung vom 25. Januar 1902 (RGBl. S. 38 und Amtsbl. S. 73).

†) § 62 Absatz 1 a. a. O. lautet: Der Prinzipal ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist.

††) Zuwiderhandlungen gegen § 139g und h werden nach § 147 Ziffer 4 bestraft.

†††) Siehe die weiter unten abgedruckte Bekanntmachung vom 28. November 1900 (RGBl. S. 1033 und Amtsbl. 1901 S. 52).

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesrats nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der im § 120e Absatz 2 bezeichneten Behörden erlassen werden.

§ 139i. Die durch § 76 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs*) sowie durch § 120 Absatz 1 begründete Verpflichtung des Geschäftsinhabers findet an Orten, wo eine vom Staate oder der Gemeindebehörde anerkannte Fachschule besteht, hinsichtlich des Besuchs dieser Schule entsprechende Anwendung.

Der Geschäftsinhaber hat die Gehilfen und Lehrlinge unter achtzehn Jahren zum Besuche der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen.**)

§ 139k. Für jede offene Verkaufsstelle, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen.

Auf die Arbeitsordnung finden die Vorschriften der §§ 134a, 134b Absatz 1 Ziffer 1 bis 4, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, des § 134c Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und 3, des § 134d Absatz 1 und der §§ 134e, 134f entsprechende Anwendung.

Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 71 und 72 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden.

Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichnis einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern der Ortspolizeibehörde jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.

Auf Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, finden die Bestimmungen der §§ 134a, 134b Absatz 1 Ziffer 1 bis 4, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, des § 134c Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und 3, des § 134e Absatz 2 und des § 134f entsprechende Anwendung. Dieselben sind binnen vier Wochen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. Oktober 1899 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden der § 134d Absatz 1 und der § 134e Absatz 1 entsprechende Anwendung.***)

§ 139l. Auf das Halten von Lehrlingen in offenen Verkaufsstellen sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes findet die Bestimmung des § 128 Anwendung.†)

§ 139m. Die Bestimmungen der §§ 139c bis 139i finden auf den Geschäftsbetrieb der Konsum- und anderer Vereine entsprechende Anwendung.

---

2. Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904. (Sonderbeilage zu Stück 25 des Amtsblattes.) (Auszug.)

M. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen.

(§§ 139c ff.)

Allgemeines.

259. Zu den offenen Verkaufsstellen im Sinne des Titels VII Abschnitt VI (§§ 139c ff.) sind alle Betriebe zu rechnen, auf die der § 41a Anwendung findet, also nicht nur die offenen Verkaufsstellen der firmenberechtigten Kaufleute, sondern auch die der Minderkaufleute im Sinne des § 4 des Handelsgesetzbuchs.

Gast- und Schankwirtschaften als solche sind als offene Verkaufsstellen nicht anzusehen. Nur soweit ihr Betrieb über den Rahmen des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes hinausgehend sich zugleich als ein Handelsgewerbe darstellt, fallen sie unter die Bestimmungen des Titels VII Abschnitt VI. Hinsichtlich des von Gast- und Schankwirtschaften ausgehenden Verkaufs von Speisen und Getränken über die Straße (vgl. Ziffer 135) ist von einem Einschreiten mit polizeilichen Verfügungen und Zwangsmitteln dann abzusehen, wenn nur Wein und Bier vom Faß oder zubereitete Speisen aus den Küchen der Gast- und Schankwirte verabfolgt werden.

---

*) § 76 Absatz 4 a. a. O. lautet: In betreff der Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrlinge die zum Besuche der Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, bewendet es bei den Vorschriften des § 120 der Gewerbeordnung.

**) Zuwiderhandlungen gegen § 139i werden nach § 150 Ziffer 4 bestraft.

***) Die Strafvorschriften finden sich in § 147 Ziffer 5, zu Absatz 4 in § 150 Ziffer 5, zu Absatz 5 in § 148 Ziffer 12.

†) Die Strafvorschrift findet sich in § 148 Ziffer 9b.

Ausnahmen von der gesetzlichen Mindestruhezeit und Mittagspause. (§ 139d Ziffer 3.)

260. Von der Ermächtigung, für jährlich höchstens dreißig Tage die Vorschriften des § 139c über die den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen zu gewährende Mindestruhezeit und Mittagspause außer Anwendung zu setzen, haben die Ortspolizeibehörden nur nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses Gebrauch zu machen. Dabei ist davon auszugehen, daß das Höchstmaß der dreißig Tage nur ausnahmsweise erforderlich sein wird, da nach den angestellten Erhebungen bereits gegenwärtig in der Mehrzahl der offenen Verkaufsstellen einschließlich der Weihnachtszeit ein erweiterter Geschäftsverkehr an weniger als dreißig Tagen im Jahre stattfindet. In Frage kommen namentlich die Tage vor dem Weihnachtsfeste, vor den übrigen großen Festen und in der Zeit der Messen und Märkte. Lediglich deshalb, weil an einzelnen Tagen, insbesondere an Markttagen, die Gewährung einer einundeinhalbstündigen Mittagspause an die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmenden Angestellten mit Schwierigkeiten verknüpft ist, wird eine Ausnahme von den gesetzlichen Vorschriften in der Regel nicht zuzulassen sein. Die Geschäftsinhaber können sich in diesen Fällen dadurch helfen, daß sie den Angestellten für diese Tage im Geschäftsgebäude Mittagskost gewähren.

Die Zulassung der erweiterten Beschäftigungszeit kann sowohl allgemein wie für einzelne Geschäftszweige, nicht aber für bestimmte einzelne Geschäfte erfolgen.

261. Die Ortspolizeibehörden haben für diejenigen Tage, an welchen alljährlich regelmäßig ein gesteigerter Geschäftsverkehr und ein Bedürfnis nach Überbeschäftigung stattfindet, die Regelung im voraus zu treffen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß auch für die größeren Städte nicht schon alle dreißig vom Gesetze für eine erweiterte Beschäftigung der Angestellten zugelassenen Tage durch die Festsetzung erschöpft werden, sondern ein Teil dieser Tage für unvorhergesehene Fälle aufgespart bleibt. Vor der Festsetzung sind die Gemeindebehörde, geeignete am Orte bestehende Vertretungen der beteiligten Geschäftsinhaber und Angestellten und in Ermangelung solcher einzelne geeignete Auskunftspersonen zu hören. Die Festsetzung ist von der Polizeibehörde öffentlich bekannt zu machen und für Berlin dem Minister für Handel und Gewerbe, im übrigen dem Regierungspräsidenten in Abschrift einzureichen. Auf Abänderungen der Festsetzung finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

Der Regierungspräsident hat darauf zu achten, daß von der gesetzlichen Befugnis nicht über das Maß des örtlichen Bedürfnisses hinaus Gebrauch gemacht wird.

Ladenschluß. Gesetzlicher Ladenschluß (§ 139e).

262. Von der den Ortspolizeibehörden erteilten Ermächtigung, den gesetzlichen Ladenschluß für offene Verkaufsstellen an jährlich höchstens vierzig Tagen bis spätestens zehn Uhr abends hinauszuschieben, ist nur für solche Orte, für welche der Regierungspräsident keine Bestimmung gemäß § 139e Absatz 2 Ziffer 3 getroffen hat, und nur insoweit Gebrauch zu machen, als nach Lage der örtlichen Verhältnisse die Zeit bis neun Uhr abends an einzelnen Tagen zur Befriedigung des kaufenden Publikums, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, nicht ausreicht. In Frage kommen vornehmlich die Tage vor dem Weihnachtsfest und — insbesondere für Gemeinden mit stärkerer Arbeiterbevölkerung — die Sonnabende. Bei der Zulassung der Ausnahmen ist darauf hinzuwirken, daß sich das Publikum allmählich daran gewöhnt, seine Einkäufe regelmäßig in der Zeit bis neun Uhr abends zu bewirken. Die Zahl der Tage, an denen ein späterer Ladenschluß bis zehn Uhr abends gestattet wird, ist daher mit der Zeit zu beschränken.

Die Regelung muß für alle offenen Verkaufsstellen einheitlich erfolgen.

263. Die Ortspolizeibehörden haben diejenigen Tage, an welchen nach dem örtlichen Bedürfnis ein späterer Ladenschluß zugelassen wird, soweit tunlich im voraus festzusetzen und hierbei Bedacht darauf zu nehmen, daß ein Teil der gesetzlich gestatteten vierzig Tage für unvorhergesehene Fälle aufgespart bleibt. Auf das Verfahren und die Abänderung der Festsetzung finden die Bestimmungen unter Ziffer 261 Anwendung.

Der Regierungspräsident hat darauf zu achten, daß der spätere Ladenschluß nicht über das Maß der nach dem örtlichen Bedürfnis erforderlichen Tage hinaus zugelassen und daß die Ausnahmen mit der Zeit beschränkt werden.

264. Dem Ermessen des Regierungspräsidenten bleibt die nähere Bestimmung darüber überlassen, inwieweit für Städte, die nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, und für ländliche Gemeinden, sofern sich in diesen der Geschäftsverkehr vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt, Ausnahmen von dem gesetzlichen Ladenschlusse zuzulassen sind. In Frage kommt namentlich die Sommer- und Erntezeit, wo für die Landwirtschaft vielfach ein Bedürfnis besteht, insbesondere in Lebensmittelgeschäften in früher Morgenstunde oder in später Abendstunde Einkäufe zu machen.

Vereinbarter Ladenschluß (§ 139f).

265. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange dem Antrag auf Erlaß der im § 139f Absatz 1, 2 bezeichneten Anordnung zu entsprechen ist, bleibt dem Ermessen des Regierungs-

präsidenten (im LPB. Berlin des Polizeipräsidenten) überlassen. Dieser hat dabei zu prüfen, welche Ausnahmen von der Ausdehnung des Ladenschlusses für bestimmte Tage oder Geschäftszweige etwa erforderlich sind. Solche Ausnahmen können, sofern sie sich später als notwendig herausstellen, auch nachträglich zugelassen werden. Der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) ist auch zur Aufhebung der Anordnung befugt.

Wegen des Verfahrens, in dem die erforderliche Zahl von Geschäftsinhabern festzustellen ist, vgl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902 (RGBl. S. 38). Es empfiehlt sich, die Ausdehnung des Ladenschlusses tunlichst so zu regeln, daß für verwandte Geschäftszweige die Zeit des Ladenschlusses gleich ist.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

266. Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, an Werktagen in folgendem Umfange zuzulassen:

a) das Feilbieten von Back- und Konditorwaren, Wurst und anderen Lebensmitteln, Blumen, Streichhölzern, Ansichtspostkarten, Zeitungen und anderem Lesestoff, sowie von geringwertigen Gebrauchsgegenständen, insoweit es bisher schon während dieser Zeit üblich war;

b) das Feilbieten von Lebensmitteln, Blumen, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten.

Für die Sonn- und Festtage gelten die Bestimmungen in Ziffer 138.

Auf den Verkauf von Waren während der Ladenschlußzeit durch Automaten oder durch Konditoren, Kleinhändler mit Branntwein und andere Kaufleute, die gleichzeitig Schankwirtschaft betreiben, finden die Bestimmungen in Ziffern 125, 126 entsprechende Anwendung.

Polizeiliche Verfügungen (§§ 139g, 147 Absatz 4).

267. Auf Grund des § 139g können polizeiliche Verfügungen nur für einzelne offene Verkaufsstellen erlassen werden. Voraussetzung einer solchen Verfügung ist, daß die Maßnahme, die angeordnet werden soll,

a) zur Durchführung der im § 62 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches enthaltenen Grundsätze in Ansehung der Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume und der für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften, sowie in Ansehung der Regelung des Geschäftsbetriebes erforderlich

und

b) nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar ist.

Gegenüber offenen Verkaufsstellen, die bereits vor dem 1. Oktober 1900 bestanden und seitdem eine Erweiterung oder einen Umbau nicht erfahren haben, ist die Zulässigkeit des Erlasses der polizeilichen Verfügung außerdem davon abhängig, daß es sich entweder um die Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Angestellten gefährdender Mißstände oder um Maßnahmen handelt, die ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Ist eine dringende, das Leben oder die Gesundheit bedrohende Gefahr vorhanden, so hat die Ortspolizeibehörde die erforderliche Verfügung ohne Aufschub zur Ausführung zu bringen. Andernfalls ist für die Ausführung eine angemessene Frist zu lassen. Im übrigen finden die Bestimmungen in Ziffer 200 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Anhörung des Gewerbeinspektors fortfällt.

Vorschriften des Bundesrats (§ 139g).

268. Wegen der Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. November 1900 (RGBl. S. 1033) und Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 25. Januar 1901 (IIIa 9133).

Arbeitsordnungen (§ 139k).

269. Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht für jede offene Verkaufsstelle, in der in der Regel mindestens zwanzig Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden. Bei Ermittelung dieser Zahl kommen die Gehilfen nicht in Anrechnung, die wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden.

Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht nur hinsichtlich der Handlungsgehilfen und -lehrlinge.

270 [betrifft die Einrichtung der Arbeitsordnungen an die untere Verwaltungsbehörde und ihre Prüfung durch letztere].

Aufsicht.

271. Die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, sowie den Ladenschluß betreffenden Bestimmungen (§§ 139c bis 139f), der Vorschriften über die den Geschäftsinhabern nach §§ 139g, 139h obliegenden Pflichten und der die Arbeitsordnungen betreffenden Bestimmungen (§ 139k) wird von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

Die Befolgung der Vorschriften über die den Angestellten zu gewährende Mindestruhezeit und Mittagspause und über den Ladenschluß, sowie der auf Grund des § 139h etwa erlassenen Vorschriften ist bei jeder sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen. Von Zeit zu Zeit hat die Ortspolizeibehörde durch besondere Revisionen festzustellen, daß die offenen Verkaufsstellen während der Zeit des Ladenschlusses für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sind. Ebenso hat sich die Ortspolizeibehörde von Zeit zu Zeit durch Einsicht der durch § 139k Absatz 4 vorgeschriebenen Verzeichnisse über die verhängten Geldstrafen davon zu überzeugen, daß die Verzeichnisse vorschriftsmäßig geführt werden.

---

3. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen, vom 28. November 1900 (RGBl. S. 1033 und Amtsblatt 1901 S. 52).

Auf Grund von § 139h Absatz 1 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat über die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen folgende Bestimmungen erlassen:

1. In denjenigen Räumen der offenen Verkaufsstellen, in welchen die Kundschaft bedient wird, sowie in den zu solchen Verkaufsstellen gehörenden Schreibstuben (Kontoren) muß für die daselbst beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge eine nach der Zahl dieser Personen ausreichende geeignete Sitzgelegenheit vorhanden sein. Für die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Personen muß die Sitzgelegenheit so eingerichtet sein, daß sie auch während kürzerer Arbeitsunterbrechungen benutzt werden kann.*)

Die Benutzung der Sitzgelegenheit muß den bezeichneten Personen während der Zeit, in welcher sie durch ihre Beschäftigung nicht daran gehindert sind, gestattet werden.

2. Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden,**) im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen (§ 139g der Gewerbeordnung) oder durch allgemeine Anordnung für die offenen Verkaufsstellen ihres Bezirkes (§ 139h Absatz 2 a. a. O.) zu bestimmen, welchen besonderen Anforderungen die Sitzgelegenheit in Rücksicht auf die Zahl der Personen, für welche sie bestimmt ist, sowie hinsichtlich ihrer Lage und Beschaffenheit genügen muß.

3. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1900.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

G. Besondere Vorschriften über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

1. Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGBl. S. 113).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Auf die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, finden neben den bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften die folgenden Bestimmungen Anwendung, und zwar auf die Beschäftigung fremder Kinder die §§ 4 bis 11, auf die Beschäftigung eigener Kinder die §§ 12 bis 17.

§ 2. Kinder im Sinne dieses Gesetzes. Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter dreizehn Jahren, sowie solche Knaben und Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

§ 3. Eigene, fremde Kinder. Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:

1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,

---

*) Auf die mit den offenen Verkaufsstellen verbundenen Lagerräume erstrecken sich die Bestimmungen der Ziffer 1 nicht. (Min.Erl. vom 25. Januar 1901, Min.Bl. d. i. V. S. 81.)

**) Das sind die in den §§ 139g und 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Behörden.

2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind,
3. Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1 oder 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind,

sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt.

Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder.

Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im Absatz 1 bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden.

II. Beschäftigung fremder Kinder.

§ 4. Verbotene Beschäftigungsarten. Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, und der in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Werkstätten, sowie beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Speditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, weitere ungeeignete Beschäftigungen zu untersagen und das Verzeichnis abzuändern.*) Die beschlossenen Abänderungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 5. Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben. Im Betriebe von Werkstätten (§ 18), in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 4 verboten ist, im Handelsgewerbe (§ 105b Absatz 2, 3 der Gewerbeordnung) und in Verkehrsgewerben (§ 105i Absatz 1 a. a. O.) dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

§ 6. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen. Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 7. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften. Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre die Bestimmungen des § 5 Absatz 2 Anwendung.

§ 8. Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen. Auf die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von

*) Ein solches Verbot ist ergangen bezüglich der Beschäftigung von Kindern bei der Reinigung von Dampfkesseln. Vergleiche Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juli 1907. — Amtsblatt S. 286. — RGB. S. 404.

Waren und bei sonstigen Botengängen in den in §§ 4 bis 7 bezeichneten und in anderen gewerblichen Betrieben *) finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung.

Für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für ihren Bezirk oder Teile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbszweige gestatten, daß die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre bereits von sechseinhalb Uhr morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte stattfindet; jedoch darf sie vor dem Vormittagsunterrichte nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 9. Sonntagsruhe. An Sonn- und Festtagen (§ 105a Absatz 2 der Gewerbeordnung) dürfen Kinder, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2, 3, nicht beschäftigt werden.

Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen bewendet es auch an Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge bewendet es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 10. Anzeige. Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebs anzugeben.

Die Bestimmung des Absatz 1 findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

§ 11. Arbeitskarte. Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Orts, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes sowie den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der Arbeitskarte an die im Absatz 2 bezeichnete Ortspolizeibehörde.

Die Bestimmungen des § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901 (RGB. S. 353) über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher finden entsprechende Anwendung.

III. Beschäftigung eigener Kinder.

§ 12. Verbotene Beschäftigungsarten. In Betrieben, in denen gemäß den Bestimmungen des § 4 fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft,

*) Durch die Worte „und in anderen gewerblichen Betrieben" hat lediglich zum Ausdruck kommen sollen, daß, soweit nach den bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften (§ 1 des Gesetzes) eine Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen in anderen als den in §§ 4 bis 7 des Gesetzes bezeichneten Betrieben überhaupt zulässig ist, diese gleichfalls der im § 8 getroffenen Regelung unterliegt. Der § 135 der Gewerbeordnung erfährt daher durch die bezeichnete Vorschrift keine Änderung. Vergleiche Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. Juni 1907 — Amtsblatt S. 238 —.

Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, ist auch die Beschäftigung eigener Kinder untersagt.

§ 13. Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben. Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen eigene Kinder unter zehn Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über zehn Jahre nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte beschäftigt werden. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

Eigene Kinder unter zwölf Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Absatz 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden.

An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe sowie im Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden.

§ 14. Besondere Befugnisse des Bundesrats. Der Bundesrat ist ermächtigt, für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, und der im § 13 Absatz 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von den daselbst vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen.

Nach Ablauf dieser Zeit kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb die Beschäftigung eigener Kinder nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 Absatz 1 unter der Bedingung gestatten, daß die Kinder nicht an den durch die Triebkraft bewegten Maschinen beschäftigt werden dürfen. Auch kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 13 Absatz 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung von Kindern unter zehn Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden; die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens stattfinden; um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren, am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen. Die Ausnahmebestimmungen können allgemein oder für einzelne Bezirke erlassen werden.*)

§ 15. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen. Auf die Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

§ 16. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften. Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht, und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde in Orten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zwanzigtausend Einwohner haben, für Betriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, Ausnahmen zuzulassen. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von eigenen Kindern die Bestimmungen des § 13 Absatz 1 Anwendung.

*) Die vom Bundesrate laut Bekanntmachung vom 17. Dezember 1903 (RGBl. S. 312) bis zum 31. Dezember 1905 zugelassenen Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13 Absatz 1 des Gesetzes, die, soweit der Regierungsbezirk Oppeln in Betracht kam, auszugsweise durch die Bekanntmachung auf Seite 21 des Amtsblattes für 1904 zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden sind, sind ausdrücklich aufgehoben worden, ohne daß auf Grund des § 14 Absatz 2 des Gesetzes für den Regierungsbezirk Oppeln anderweite Ausnahmebestimmungen bisher erlassen sind, durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 1905 (RGBl. S. 775).

§ 17. Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen. Auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren finden die Bestimmungen im § 8, § 9 Absatz 3 dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden.

Im übrigen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen gestattet. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 18. Werkstätten im Sinne dieses Gesetzes. Als Werkstätten gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 105 b Absatz 1 der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

§ 19. Abweichungen von der gesetzlichen Zeit. Beträgt der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der in diesem Gesetze vorgesehenen Bestimmungen über Anfang und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben Abweichungen von der Vorschrift über die gesetzliche Zeit in Deutschland (Gesetz vom 12. März 1893, RGB. S. 93) zulassen. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung bleiben unberührt.

§ 20. Besondere polizeiliche Befugnisse. Die zuständigen Polizeibehörden können im Wege der Verfügung eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Beschäftigung, sofern dabei erhebliche Mißstände zutage getreten sind, auf Antrag oder nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für einzelne Kinder einschränken oder untersagen sowie, wenn für das Kind eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11), diese entziehen und die Erteilung einer neuen Arbeitskarte verweigern.

Die zuständigen Polizeibehörden sind ferner befugt, zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Mißstände im Wege der Verfügung für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung von Kindern weiter einzuschränken oder zu untersagen.

§ 21. Aufsicht. Insoweit nicht durch Bundesratsbeschluß oder durch die Landesregierungen die Aufsicht anderweitig geregelt ist, finden die Bestimmungen des § 139 b der Gewerbeordnung Anwendung.

In Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, dürfen Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

§ 22. Zuständige Behörden. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Schulaufsichtsbehörde, Gemeindebehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

V. Strafbestimmungen.

§ 23. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark wird bestraft: wer den §§ 4 bis 8 zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

§ 24. Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:

1. wer dem § 9 zuwider Kindern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt;
2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung fremder Kinder endgültig ergangenen Verfügungen zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 25. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft:

1. wer den §§ 12 bis 16, § 17 Abs. 1 zuwiderhandelt;

2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder endgültig ergangenen Verfügungen oder den auf Grund des § 17 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 26. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark werden Arbeitgeber bestraft, welche es unterlassen, den durch § 10 für sie begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 27. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark wird bestraft:

1. wer entgegen der Bestimmung des § 11 Abs. 1 ein Kind in Beschäftigung nimmt oder behält;

2. wer der Bestimmung des § 11 Abs. 3 in Ansehung der Arbeitskarten zuwiderhandelt.

§ 28. Die Strafverfolgung der im § 24 bezeichneten Vergehen verjährt binnen drei Monaten.

§ 29. Die Bestimmungen des § 151 der Gewerbeordnung finden Anwendung.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 30. Die vorstehenden Bestimmungen stehen weitergehenden landesrechtlichen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben nicht entgegen.

§ 31. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 30. März 1903.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Anlage.

Verzeichnis derjenigen Werkstätten, in deren Betrieb, abgesehen vom Austragen von Waren und von sonstigen Botengängen, Kinder nicht beschäftigt werden dürfen.

Gruppe der Gewerbestatistik.	Bezeichnung der Werkstätten.
IV.	Werkstätten zur Anfertigung von Schieferwaren, Schiefertafeln und Griffeln, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Bekleben, sowie die Verpackung von Griffeln und das Färben, Liniieren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt.
	Werkstätten der Steinmetzen, Steinhauer.
	Werkstätten der Steinbohrer, -schleifer oder -polierer.
	Kalkbrennereien, Gipsbrennereien.
	Werkstätten der Töpfer.
	Werkstätten der Glasbläser, -ätzer, -schleifer oder -mattierer, mit Ausnahme der Werkstätten der Glasbläser, in denen ausschließlich vor der Lampe geblasen wird.
	Spiegelbelegereien.
V.	Werkstätten, in denen Gegenstände auf galvanischem Wege durch Vergolden, Versilbern, Vernickeln und dergleichen mit Metallüberzügen versehen werden oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt werden.
	Werkstätten, in denen Blei- und Zinnspielwaren bemalt werden.
	Blei-, Zink-, Zinn-, Rot- und Gelbgießereien und sonstige Metallgießereien.
	Werkstätten der Gürtler und Bronzeure.
	Werkstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen ausschließlich eigene Kinder und diese lediglich mit Sortieren und Zusammensetzen von Uhrenbestandteilen beschäftigt werden.*)
	Metallschleifereien und -poliereien.
	Feilenhauereien.

*) Die Fassung der Ziffer V Absatz 5 des Verzeichnisses beruht auf der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1903 (RGBl. S. 312 und Amtsbl. 1904 S. 21).

Gruppe der Gewerbestatistik.	Bezeichnung der Werkstätten.
VI.	Harnischmachereien, Bleianknüpfereien.
	Werkstätten, in denen Quecksilber verwandt wird.
VII.	Werkstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaren.
	Abdeckereien.
IX.	Werkstätten, in denen Gespinste, Gewebe und dergleichen mittels chemischer Agentien gebleicht werden.
	Färbereien.
	Lumpensortierereien.
XI.	Fellsalzereien, Gerbereien.
	Werkstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren.
	Werkstätten zur Verfertigung von Polsterwaren.
	Roßhaarspinnereien.
XII.	Werkstätten der Perlmutterverarbeitung.
	Haar- und Borstenzurichtereien. Bürsten- und Pinselmachereien, sofern mit ausländischem tierischen Materiale gearbeitet wird.
XIII.	Fleischereien.
XIV.	Hasenhaarschneidereien.
	Bettfedernreinigungsanstalten.
	Chemische Waschanstalten.
XV.	Werkstätten der Maler und Anstreicher.

2. Ausführungsanweisung zum Reichsgesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (vom 30. März 1903, RGB. S. 113), vom 30. November 1903 (Sonderbeilage zu Stück 52 des Amtsbl.).

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGB. S. 113) wird folgendes bestimmt:

A. Behörden.

1. Unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 19 ist zu verstehen: für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident, im übrigen der Regierungspräsident, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe das Oberbergamt.
2. Unter der Bezeichnung untere Verwaltungsbehörde ist zu verstehen: in der Regel der Landrat, für Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde, für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt, — mit Ausnahme der im § 27 Absatz 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat.
3. Unter der Bezeichnung Schulaufsichtsbehörde ist zu verstehen der Kreisschulinspektor.
4. Unter der Bezeichnung Gemeindebehörde ist der Gemeindevorstand, im Gutsbezirken der Gutsvorsteher zu verstehen.
5. Als Polizeibehörden im Sinne des § 20 gelten die Ortspolizeibehörden.
6. Unter der Bezeichnung Ortspolizeibehörde ist derjenige Beamte oder diejenige Behörde zu verstehen, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

B. Zulassung von Ausnahmen für die Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

(§ 6 Absatz 2, § 9 Absatz 2, § 15.)

7. Soweit Ausnahmen von dem in § 6 Absatz 1 des Gesetzes ausgesprochenen Verbote der Kinderbeschäftigung, das nach § 15 auch für die Beschäftigung eigener Kinder gilt, beantragt werden, ist der schriftliche Antrag unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an die untere Verwaltungsbehörde zu richten.

In dem Antrage sind die Vorstellung oder Schaustellung, bei der die Kinder beschäftigt werden sollen, ferner nach Möglichkeit die Tageszeit, zu der die Beschäftigung stattfinden soll, sowie die Namen und das Alter der Kinder anzugeben.

Die untere Verwaltungsbehörde hat vor ihrer Entschließung der Schulaufsichtsbehörde Gelegenheit zu einer Äußerung im Hinblick auf die in Frage stehende Vorstellung oder

Schaustellung zu geben. Auf die einzelnen in Frage kommenden Kinder hat sich die Äußerung nicht zu erstrecken.

Die untere Verwaltungsbehörde hat vor Gewährung der Ausnahme neben der Frage, ob bei der Vorstellung oder Schaustellung ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, namentlich auch zu prüfen, ob der Beschäftigung von Kindern überhaupt und in der in Aussicht genommenen Zahl, sowie von Kindern der angegebenen Altersstufe und zu der angegebenen Tageszeit im vorliegenden Falle Bedenken entgegenstehen, und ob die Person des Leiters des Unternehmens genügende Sicherheit dafür bietet, daß die Kinder vor sittlichen Gefahren behütet bleiben. Sie hat ferner zur Vermeidung von Gesundheitsschädigungen der Kinder dafür Sorge zu tragen, daß das Auftreten in angemessenen Zwischenräumen stattfindet. Für die Begrenzung des Begriffs der Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, ist die bei Ausführung des § 33a der Gewerbeordnung gewonnene Praxis maßgebend. Die sogenannten Spezialitäten-, Akrobaten- und Artistenvorstellungen, die Zirkusaufführungen und ähnliche Veranstaltungen fallen daher nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 6 Absatz 2 des Gesetzes.

Durch die Ausnahmebewilligung wird, sofern fremde Kinder beschäftigt werden sollen, die Verpflichtung des Unternehmers zur Anzeige (§ 10 des Gesetzes; Ziffer 9 dieser Anweisung) und die Verpflichtung zur Beschaffung einer Arbeitskarte (§ 11 des Gesetzes; Ziffer 11 dieser Anweisung) nicht berührt.

C. Zulassung von Ausnahmen für die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.
(§ 8 Absatz 2, § 9 Absatz 3, § 17 Absatz 1.)

8. Für die Zeit bis 31. Dezember 1905 können die unteren Verwaltungsbehörden für ihren Bezirk oder Teile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbszweige Ausnahmen von der gesetzlichen Vorschrift (§ 8 Absatz 1, § 5 Absatz 2, § 9 Absatz 3, § 17 Absatz 1) zulassen, wonach die Beschäftigung fremder Kinder über zwölf Jahre beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen, sowie die Beschäftigung eigener Kinder über zwölf Jahre beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren, wenn sie für Dritte erfolgt, nicht in die Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden darf. In Abweichung hiervon kann gestattet werden, daß die Beschäftigung bereits von sechseinhalb Uhr morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte, jedoch vor diesem nicht länger als eine Stunde, stattfindet (§ 8 Absatz 2). Für die Sonn- und Festtage ist dabei die Vorschrift des § 9 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zu beachten, wonach an diesen Tagen die Beschäftigung nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden darf.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben von der ihnen hiernach zustehenden Befugnis nur für solche Orte und nur für solche Gewerbszweige Gebrauch zu machen, in denen schon bisher die Frühbeschäftigung von Kindern mit dem Austragen von Zeitungen, Backwaren oder Milch üblich war. Sie haben ferner bei der Zulassung von Ausnahmen darauf zu sehen, daß nirgends über das zur Eingewöhnung in die neuen gesetzlichen Vorschriften unbedingt erforderliche Maß hinausgegangen wird, und daher die Ausnahmen grundsätzlich nicht im voraus für die ganze zulässige Zeit, sondern nur für einen beschränkten Zeitraum zu gewähren. Nur soweit sich demnächst ergeben sollte, daß sich trotz ernstlicher Bemühungen der beteiligten Gewerbetreibenden ein ausreichender Ersatz für die Frühbeschäftigung der Kinder einstweilen noch nicht hat beschaffen lassen, ist die Ausnahmebewilligung demnächst entsprechend zu verlängern.

Vor der Entschließung über Ausnahmebewilligungen haben die unteren Verwaltungsbehörden der Schulaufsichtsbehörde Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Die Anhörung der Schulaufsichtsbehörde erfolgt nur mit Beziehung auf die in Aussicht genommene Erstreckung der Ausnahmen auf den Bezirk oder Teile desselben und auf die in Betracht kommenden Gewerbezweige.

D. Anzeige im Falle der Beschäftigung fremder Kinder.
(§ 10.)

9. Die im § 10 des Gesetzes vorgesehene Verpflichtung des Arbeitgebers zur schriftlichen Anzeige an die Ortspolizeibehörde vor dem Beginne der Beschäftigung greift in allen den Fällen Platz, wo Kinder ohne Unterschied des Geschlechts, die als fremde Kinder im Sinne des Gesetzes (§ 3 Absatz 2) gelten, in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, beschäftigt werden sollen. Zu den gewerblichen Betrieben gehören die öffentlichen Erziehungsanstalten nicht. Auf die Landwirtschaft und ihre Nebenbetriebe, sowie auf die häuslichen Dienstleistungen (Kinderpflege, Aufwartung und dergleichen) erstreckt sich das Gesetz nicht.

Als fremde Kinder gelten insbesondere auch die in den Hausstand aufgenommenen nicht zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesenen

Waisen-, Zieh- und Pflegekinder, soweit sie nicht mit demjenigen, welcher sie beschäftigt und zu dessen Hausstande sie gehören, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt oder von diesen Personen an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind (§ 3 Absatz 1, Ziffer 1, 2 des Gesetzes), sowie solche zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesenen Kinder, welche nicht zugleich mit eigenen Kindern im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 1, 2 des Gesetzes von demjenigen, welchem sie überwiesen sind und zu dessen Hausstande sie gehören, beschäftigt werden. Als Zwangs- oder Fürsorgeerziehung im Sinne des Gesetzes gilt jede behördlich angeordnete Erziehung, durch welche ein Kind zur Verhütung der Verwahrlosung in einen fremden Hausstand eingewiesen wird. Diese Voraussetzung liegt sowohl im Falle des § 56 des Reichsstrafgesetzbuches, wie in den Fällen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Artikels 135 des Einführungsgesetzes zu diesem und in den Fällen der Unterbringung auf Grund des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (G.S. S. 264) vor. Im Falle des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs trifft sie bei Waisen nur dann zu, wenn die Anordnung zur Verhütung der Verwahrlosung, nicht aber aus sonstigen Gründen erfolgt ist.

Für die Verpflichtung zur Anzeige ist es unerheblich, ob die Beschäftigung der fremden Kinder auf Grund eines gewerblichen Arbeitsvertrages erfolgt oder ob sie nur tatsächlich beschäftigt werden, ebenso ob die Beschäftigung gegen Entgelt stattfindet oder nicht. Auch die Dauer der Beschäftigung ist für die Verpflichtung zur Anzeige im allgemeinen ohne Bedeutung. Nur in solchen Fällen, wo die Beschäftigung der fremden Kinder bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen erfolgt, ist die Anzeige nicht erforderlich. Diese Voraussetzung liegt dann nicht vor, wenn die Beschäftigung in gewisser Folge regelmäßig wiederkehrt.

Zu den fremden Kindern im Sinne des Gesetzes sind nicht zu rechnen und der Anzeigepflicht unterliegen daher ferner nicht:

a) Kinder, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der in § 3 Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden (§ 3 Absatz 3 des Gesetzes), so daß sie nicht den Eltern oder den diesen nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes gleichstehenden Personen in deren Betriebe oder bei der von diesen übernommenen und selbst mit verrichteten Arbeit helfen, sondern nur die entweder von ihnen selbst oder durch Vermittelung der Eltern vom Unternehmer angenommenen Arbeiten in der elterlichen Wohnung oder Werkstätte verrichten, während die Eltern anderer Berufsarbeit nachgehen;

b) solche eigenen Kinder, welche beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren für Dritte (§ 17 Absatz 1 des Gesetzes) in der Weise beschäftigt werden, daß sie ihren Eltern und den diesen nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes gleichstehenden Personen bei der Ausführung der von diesen für einen fremden Betrieb übernommenen Austragearbeiten helfen, so daß die Beschäftigung nicht unmittelbar durch den fremden Unternehmer, sondern durch die Eltern erfolgt.

10. Die eingehenden Anzeigen sind von der Ortspolizeibehörde darauf zu prüfen, ob sie die Betriebsstätte des Arbeitgebers und die Art des Betriebs angeben. Unvollständige Anzeigen sind zur Vervollständigung zurückzugeben.

Auf Grund der Anzeigen, die zu besonderen Aktenheften zu vereinigen sind, ist von der Ortspolizeibehörde nach dem beiliegenden Muster ein Verzeichnis derjenigen Betriebe zu führen, welche fremde Kinder beschäftigen. Die Anzeigen sind nach Eintragung in das Verzeichnis und, bevor sie zu den Akten genommen werden, in angemessenen Zwischenräumen, jedoch mindestens allmonatlich, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zur Kenntnisnahme mitzuteilen.*) Das Verzeichnis ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen. Anzeigen für solche Betriebe, welche der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, sind dem zuständigen Bergrevierbeamten zur Kenntnisnahme mitzuteilen, der über sie ein gleiches Verzeichnis zu führen hat.

E. Arbeitskarten.

(§ 11.)

11. Einer Arbeitskarte bedürfen alle Kinder, die als fremde im Sinne des Gesetzes (vergleiche Ziffer 9 dieser Anweisung) beschäftigt werden sollen, soweit die Beschäftigung nicht bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen (vgl. Ziffer 9 Absatz 3) erfolgt.

Für Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Arbeitskarten in der Regel nicht ausgestellt werden. Sollen jüngere Kinder bei Vorstellungen

*) Die Bestimmung dieses Satzes ist eingefügt gemäß Bekanntmachung vom 24. September 1906 (Amtsbl. S. 371). Die Anzeigen über eine Beschäftigung fremder Kinder sind hiernach künftig, soweit es sich nicht um Betriebe handelt, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, sämtlich und ohne Unterscheidung, ob eine nach Ziffer 26 der Anweisung der Aufsicht des Gewerbeaufsichtsbeamten unterliegende Beschäftigung in Frage steht oder nicht, diesem zur Kenntnisnahme mitzuteilen. Den Gewerbeaufsichtsbeamten bleibt überlassen, ihrerseits die Anzeigen nach dem Gesichtspunkte zu prüfen, inwieweit sie für ihre Aufsichtstätigkeit von Bedeutung sind.

und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, beschäftigt werden, so ist für sie eine Arbeitskarte dann auszustellen, wenn das Vorliegen einer von der unteren Verwaltungsbehörde erteilten Erlaubnis (Ziffer 7 dieser Anweisung) glaubhaft nachgewiesen wird. Sofern ein solcher Nachweis von dem Antragsteller selbst nicht beigebracht werden kann, hat die ausstellende Behörde in geeigneter Weise vor der Ausstellung der Arbeitskarte festzustellen, daß die Erlaubnis erteilt ist. In die Arbeitskarte ist in diesen Fällen unter „Bemerkungen" ein Hinweis aufzunehmen, daß die Arbeitskarte nur für die Beschäftigung bei öffentlichen Vorstellungen oder Schaustellungen gültig ist.

12. Die Arbeitskarten werden von den Ortspolizeibehörden ausgestellt. Sie müssen nach Format, Papier und Druck mit dem beigefügten Muster übereinstimmen.*)
13. Über die ausgestellten Arbeitskarten ist nach dem beigefügten Muster ein für jedes Kalenderjahr abzuschließendes Verzeichnis zu führen.
14. Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitskarten nur für solche Kinder auszustellen, welche im Bezirk ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt haben.
15. Wird der Antrag auf Ausstellung einer Arbeitskarte nicht von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß er dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo das Kind seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ergänzt hat (§ 11 Absatz 2 des Gesetzes).

    Daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn er körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder derart ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Die Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

    Der Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung durch die Gemeindebehörde durch die schriftliche Bescheinigung der letzteren (Absatz 2) zu erbringen.
16. Für jedes Kind, für das die Ausstellung einer Arbeitskarte beantragt wird, ist, sofern Jahr und Tag der Geburt nicht anderweit feststehen, die Vorlegung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Taufschein) zu fordern.
17. Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt durch Ausfüllung des Formulars nach dem beigegebenen Muster (Ziffer 12). Die Nummer der Arbeitskarte muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitskarten (Ziffer 13) übereinstimmen. Die Aushändigung der Arbeitskarte darf erst erfolgen, wenn alle Spalten des Verzeichnisses der Arbeitskarten ausgefüllt sind.
18. Vor Ausstellung einer Arbeitskarte ist — erforderlichenfalls durch Anfrage bei der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, wo das Kind früher seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat — festzustellen, ob für dasselbe Kind bereits früher eine Arbeitskarte ausgestellt ist. In diesem Falle ist darauf zu halten, daß die bisherige Arbeitskarte vor Aushändigung der neuen abgeliefert wird, es sei denn, daß sie verloren gegangen, vernichtet oder von dem Arbeitgeber nicht wieder ausgehändigt ist. Ferner ist festzustellen, ob etwa der Ausstellung der Arbeitskarte um deswillen Bedenken entgegenstehen, weil für das Kind die Beschäftigung untersagt ist (§ 20 Absatz 1 Ges., Ziffer 23 Absatz 3 dieser Anweisung).

    Die Ausstellung einer neuen Arbeitskarte unterliegt denselben Vorschriften wie diejenige der ersten; jedoch bedarf es der Vorlegung einer Geburtsurkunde nicht, wenn die bisherige Arbeitskarte eingeliefert wird. Daß eine Arbeitskarte an Stelle einer früheren, unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen und dergleichen ausgestellt ist, hat die ausstellende Behörde unter „Bemerkungen" in die Arbeitskarte und in das Verzeichnis der Arbeitskarten (Ziffer 13) einzutragen. Vermerke, wonach die Beschäftigung des Kindes eingeschränkt ist (Ziffer 23 letzter Absatz), sind aus der früheren Arbeitskarte in die neu ausgestellte zu übernehmen.
19. Die Ausstellung der Arbeitskarte muß kosten- und stempelfrei erfolgen.
20. Die Aushändigung der Arbeitskarte erfolgt nicht an das Kind, sondern an den gesetzlichen Vertreter oder an den Arbeitgeber des Kindes.

    Von jeder Ausstellung einer Arbeitskarte ist dem Vorsteher der Schule, welche das Kind besucht, Mitteilung zu machen.
21. Die Ortspolizeibehörden haben sich zeitig mit einer hinreichenden Anzahl von Formularen zu Arbeitskarten zu versehen und solche fortlaufend vorrätig zu halten.

*) Die Formulare haben des beschränkten Raumes wegen hier nicht mit abgedruckt werden können.

F. Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften. (§ 16.)

22. In Orten, die nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als 20 000 Einwohner haben, können die unteren Verwaltungsbehörden für solche Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt, also in der Regel nicht Kellner oder sonstige andere Personen zur Bedienung herangezogen werden, Ausnahmen von der gesetzlichen Vorschrift zulassen, wonach im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften eigene Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und von den eigenen Kindern über zwölf Jahre Mädchen unter dreizehn Jahren sowie solche Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden dürfen. Die unteren Verwaltungsbehörden sind hinsichtlich der Altersgrenze, bis zu der herab sie Ausnahmen in der Beschäftigung der eigenen Kinder zulassen wollen, durch das Gesetz nicht beschränkt, doch wird grundsätzlich nicht unter das Alter von zehn Jahren herabzugehen sein. Auch wenn hiernach Ausnahmen zugelassen werden, greifen die Bestimmungen des § 13 Absatz 1 des Gesetzes Platz, so daß eine Beschäftigung der Kinder zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens, sowie vor dem Vormittagsunterrichte und am Nachmittage eine Stunde nach beendetem Unterricht in allen Fällen ausgeschlossen bleibt, auch den Kindern stets um Mittag eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren ist.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben Ausnahmen nur für solche Orte und für solche kleineren Wirtschaftsbetriebe zuzulassen, wo nach Lage der Verhältnisse von der erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder sittliche Gefahren oder sonstige Nachteile für diese nicht zu befürchten sind und durch die angezogene Verbotsbestimmung ungerechtfertigte Härten hervorgerufen werden würden. Für die Vororte der größeren Städte ist in der Regel von der Zulassung einer erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder abzusehen.

Die Ausnahmen können auch allgemein für alle Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebe der bezeichneten Art zugelassen werden. Sie sind sogleich zurückzunehmen, wenn sich Mißstände infolge der erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder herausstellen.

Vor der Zulassung der Ausnahmen ist die Schulaufsichtsbehörde zu hören.

G. Polizeiliche Verfügungen auf Grund des § 20.

23. Auf Grund des § 20 Absatz 1 des Gesetzes können polizeiliche Verfügungen nur hinsichtlich der Beschäftigung einzelner Kinder, und zwar sowohl fremder wie eigener, erlassen werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß bei einer an sich nach den Bestimmungen des Gesetzes zulässigen Beschäftigung eines Kindes erhebliche Mißstände zutage getreten sind. Diese können sowohl auf gesundheitlichem Gebiete liegen wie hinsichtlich der geistigen oder sittlichen Entwickelung des Kindes hervorgetreten sein. Soweit es sich um gesundheitliche Schädigungen des Kindes handelt, ist über das Vorliegen der Voraussetzung in denjenigen Fällen, wo ein Schularzt angestellt ist, dieser zu hören.

Zum Erlaß der Verfügung ist die Polizeibehörde desjenigen Ortes zuständig, an welchem das Kind seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat. Die Verfügung kann von Amts wegen oder auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde ergehen. Wenn sie von Amts wegen erlassen werden soll, so ist vorher die Schulaufsichtsbehörde zu hören.

Wird durch die polizeiliche Verfügung die Beschäftigung für ein Kind, für das eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11 des Gesetzes, Ziffer 11 ff. dieser Anweisung), untersagt, so hat die Polizeibehörde in der Verfügung zugleich die Entziehung der Arbeitskarte auszusprechen. Die Entziehung ist unter „Bemerkungen" in das Verzeichnis der Arbeitskarten (Ziffer 13) einzutragen. Erfolgt die Entziehung der Arbeitskarte nicht durch diejenige Ortspolizeibehörde, welche sie ausgestellt hat, so ist dieser behufs Eintragung in das Verzeichnis der Arbeitskarten davon Mitteilung zu machen. Ist die Arbeitskarte entzogen, so ist die Erteilung einer neuen Arbeitskarte grundsätzlich zu verweigern.

Ist für ein Kind, für das eine Arbeitskarte erteilt ist, nur eine Einschränkung der Beschäftigung verfügt, so hat die Polizeibehörde umgehend die Arbeitskarte einzufordern und erst nach Eintragung der Einschränkung in diese in der Abteilung „Bemerkungen" wieder auszuhändigen. Wegen der Eintragung in das Verzeichnis der Arbeitskarten finden die Vorschriften im vorhergehenden Absatz entsprechende Anwendung.

24. Gemäß § 20 Absatz 2 des Gesetzes kann für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung sowohl fremder wie eigener Kinder über die durch §§ 7, 16 des Gesetzes gezogenen Grenzen im Wege der polizeilichen Verfügung eingeschränkt oder ganz verboten werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß sich infolge der Beschäftigung der Kinder erhebliche, die Sittlichkeit gefährdende Mißstände ergeben haben.

Zum Erlaß der Verfügung ist die Polizeibehörde desjenigen Ortes zuständig, in welchem die Gast- oder Schankwirtschaft betrieben wird.

25. Gegen die nach § 20 des Gesetzes ergehenden polizeilichen Verfügungen finden die allgemeinen Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen (§§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes) statt.

H. Aufsicht.

26. Die Aufsicht über die Ausführung:
   a) der Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern in dem mit dem Speditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe (§ 4 Absatz 1), sowie im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben (§§ 5, 9 Absatz 1, 13, 20 Absatz 1),
   b) der Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen (§§ 6, 9 Absatz 2, 15),
   c) der Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften (§§ 7, 9 Absatz 1, 16, 20),
   — zu a bis c einschließlich der Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen (§§ 8, 9 Absatz 3, 17) in diesen Betrieben —,
   d) der die Anzeige betreffenden Bestimmungen (§ 10),
   e) der die Arbeitskarte betreffenden Bestimmungen (§ 11), soweit es sich um die Beschäftigung im Handelsgewerbe, in Verkehrsgewerben und bei den unter b und c aufgeführten Beschäftigungsarten handelt,
   wird von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

   Im übrigen wird die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung von Kindern regelnden Bestimmungen des Gesetzes von den Ortspolizeibehörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten, hinsichtlich der unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe von dem Bergrevierbeamten ausgeübt.

27. Die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen ist bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, insbesondere bei den von den Ortspolizeibehörden oder den Gewerbeaufsichtsbeamten aus anderem Anlaß vorzunehmenden Revisionen der Betriebe sorgfältig zu überwachen. Außerordentliche Revisionen sind nach Bedürfnis und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Kindern vorliegt.

28. Besondere Aufmerksamkeit ist den für Kinder verbotenen Beschäftigungsarten (§§ 4, 12) zuzuwenden.

   Wenn sich aus der vom Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde erstatteten Anzeige ergibt, daß Kinder in solchen Betrieben beschäftigt werden sollen, so ist von den Ortspolizeibehörden (Bergrevierbeamten) durch besondere bei den Gewerbeunternehmern von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu überwachen, daß die Beschäftigung nur bei dem gesetzlich gestatteten Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen (§ 8) stattfindet.

   In gleicher Weise haben die Ortspolizeibehörden die Befolgung der die Arbeitskarte betreffenden Bestimmungen zu überwachen.

29. An der Hand des nach Ziffer 10 Absatz 2 dieser Anweisung zu führenden Verzeichnisses sind die fremde Kinder beschäftigenden Werkstätten, in denen die Beschäftigung nicht nach § 4 des Gesetzes verboten ist (§ 5), in Zukunft halbjährlich mindestens einer ordentlichen Revision durch die Ortspolizeibehörde (Bergrevierbeamten) zu unterziehen. Bei jeder ordentlichen Revision hat der revidierende Beamte folgende Punkte festzustellen:
   a) wie groß ist die Zahl der zurzeit im Betriebe der Werkstatt nicht lediglich mit Austragen von Waren oder bei sonstigen Botengängen beschäftigten Kinder?
   b) stimmen das Alter dieser Kinder, die tägliche Arbeitszeit, die Lage der Arbeitsstunden und die Dauer und Lage der Pause mit den gesetzlichen Vorschriften überein?
   c) sind diese Kinder, soweit die Beschäftigung nicht bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen erfolgt, sämtlich mit Arbeitskarten versehen?

30. Nach jeder Revision, welche in einem fremde Kinder beschäftigenden Betriebe stattgefunden hat, ist von der Ortspolizeibehörde (dem Bergrevierbeamten) das Datum und die festgestellte Anzahl der beschäftigten Kinder in das nach Ziffer 10 Absatz 2 zu führende Verzeichnis einzutragen. Das Verzeichnis ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

31. Bei der Aufsicht über die Durchführung der für die Beschäftigung eigener Kinder geltenden Vorschriften ist der Bestimmung in § 13 Absatz 2 des Gesetzes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, wonach eigene Kinder unter zwölf Jahren in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der in § 3 Absatz 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden dürfen. Ferner ist die Bestimmung in § 21 Absatz 2 des Gesetzes zu beachten, wonach in Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden dürfen, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

32. Wegen der Aufsichtstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten wird im übrigen auf die für letztere bestehenden Dienstanweisungen verwiesen.

Berlin, den 30. November 1903.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
Der Minister des Innern.

VIII. Polizeiliche Aufsicht und Gewerbeinspektion.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 139 b. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105 a, 105 b Absatz 1, der §§ 105 c bis 105 h, 120 a bis 120 e, 133 g bis 139 aa ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden*) besonderen, von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrat und dem Reichstag vorzulegen.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 h, 120 a bis 120 e, 133 g bis 139 aa auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.

Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrat oder von der Landeszentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.**)

---

2. Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 (Sonderbeilage zu Stück 25 des Amtsbl.).

---

*) Nach § 155 Absatz 3 Reichsgewerbeordnung können die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die §§ 105 b Absatz 2, 105 c Absatz 2, 105 e, 105 f, 115 a, 120 d, 134 e, 134 f, 134 g, 138 Absatz 1, 138 a, 139, 139 b übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten für die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden. Von dieser Möglichkeit ist für die Betriebe der allgemeinen Bauverwaltung (fiskalische Bauhöfe u. dgl.), sowie für die im hiesigen Regierungsbezirk gelegenen staatlichen Hüttenwerke **kein** Gebrauch gemacht worden, so daß deren polizeiliche Überwachung der Zuständigkeit der ordentlichen, in der Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904 (Sonderbeil. zu Stück 25 des Amtsbl.) bezeichneten Behörden unterliegt.

In der Bekanntmachung vom 25. Mai 1892 (Min.Bl. d. i. V. S. 230, Amtsbl. S. 197), abgeändert betreffs der Betriebe der Heeresverwaltung durch Min.Erl. vom 16. Mai 1898 (Min.Bl. d. i. V. S. 125), sind diejenigen unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe benannt, für welche eine anderweitige Regelung stattgefunden hat. Hiernach und gemäß Min.Erl. vom 9. Juni 1897 (Min.Bl. d. i. V. S. 137) sind u. a. die Befugnisse der Polizeibehörden usw. für die unter die Gewerbeordnung fallenden Betriebe der Staatseisenbahnverwaltung (Werkstätten, Beleuchtungsanlange der Bahnhöfe usw.) auf die Eisenbahndirektionen übertragen worden.

**) Wer es unterläßt, den durch § 139 b Absatz 4 und 5 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen, wird gemäß § 149 Nr. 7 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, bzw. mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

L. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe, die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter.

(§ 139b.)

253. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe wird von den Ortspolizeibehörden und daneben für die Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes von den Gewerbeaufsichtsbeamten, an Stelle dieser Behörden aber für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe von den Bergrevierbeamten wahrgenommen.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter (§§ 107 bis 114, 135 bis 139a) liegt den Ortspolizeibehörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten ob.

Die Aufsichtstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten ist durch die Dienstanweisung vom 23. März 1892 (Min.Bl. d. i. V. S. 190) geregelt.

254. Die Ortspolizeibehörden (Bergrevierbeamten) haben die Durchführung der die Sonntagsruhe betreffenden Bestimmungen durch besondere, bei den Gewerbeunternehmern ihres Verwaltungsbezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen und bei jeder sonst sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen.

Bei den Revisionen sind folgende Punkte festzustellen:

a) Ist das nach § 105c Absatz 2 und Ziffer 13 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. April 1901 (RGBl. S. 117) vorgeschriebene Verzeichnis vorhanden und ordnungsmäßig geführt?

b) Sind in Betrieben, die von den durch den Bundesrat auf Grund des § 105d zugelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, die vorgeschriebenen Aushänge der Ausnahmevorschriften vorhanden?

c) Für den Fall, daß zur Zeit der Revision eine Beschäftigung nach der Ausnahmevorschrift in § 105f stattfindet, sind die vorgeschriebenen Aushänge vorhanden?

d) Stimmt die Beschäftigung der Arbeiter mit den erlassenen Ausnahmevorschriften überein, werden insbesondere die Arbeiter nicht länger als zulässig beschäftigt und werden die in den Genehmigungsbedingungen vorgeschriebenen Ruhezeiten gewährt?

255. Die vorbezeichneten Punkte sind in denjenigen gewerblichen Anlagen, für welche durch die Bestimmungen in Ziffer 256 regelmäßige halbjährliche Revisionen vorgeschrieben sind, auch bei Gelegenheit dieser Revisionen tunlichst klarzustellen.

Nach jeder Revision ist auf dem unter Ziffer 254 Absatz 2a bezeichneten Verzeichnisse, sowie auf den unter Ziffer 254 Absatz 2b, c bezeichneten Aushängen ein Revisionsvermerk zu machen.

In Fällen, in denen es der Ortspolizeibehörde zweifelhaft ist, ob die Beschäftigung von Arbeitern mit den gesetzlichen oder Ausnahmevorschriften in Einklang steht, hat sie vor Erstattung der Strafanzeige das Gutachten des zuständigen Gewerbeinspektors einzuholen. Diesem bleibt es überlassen, zunächst die Entscheidung des Regierungspräsidenten herbeizuführen. In gleicher Weise hat der Bergrevierbeamte nötigenfalls die Entscheidung des Oberbergamts nachzusuchen.

256. Die Befolgung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher ist von den Ortspolizeibehörden bei jeder sich darbietenden Gelegenheit und durch besondere bei den Gewerbeunternehmern von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu überwachen.

In jeder gewerblichen Anlage, die den Bestimmungen der §§ 135 bis 139b unterliegt und in der Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist halbjährlich mindestens eine ordentliche Revision von der Ortspolizeibehörde vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen sind nach Bedürfnis und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern vorliegt. Bei jeder ordentlichen Revision hat der revidierende Beamte folgende Punkte festzustellen:

a) Wieviel Arbeiter sind in der revidierten Anlage zurzeit beschäftigt, und zwar
männliche über 16 Jahre,
weibliche von 16 bis 21 Jahren,
„ über 21 Jahre,
männliche von 14 bis 16 Jahren,
weibliche „ 14 „ 16 „ ,
männliche unter 14 Jahren,
weibliche „ 14 „ ?

b) Welche minderjährigen Arbeiter sind mit keinen vorschriftsmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern versehen?

c) Ist in den Arbeitsräumen, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen ausgehängt?

d) Stimmen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, die Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage, die Mittagspause und die ununterbrochene Ruhezeit der Arbeiterinnen mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 137 Absatz 1 bis 4) und mit der Anzeige, die der Ortspolizeibehörde erstattet ist, überein?

e) Wird den Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine $1^1/_2$ stündige Mittagspause gewährt?

f) Ist der Vorschrift des § 137 Absatz 6 entsprochen, daß Arbeiterinnen vor und nach der Niederkunft im ganzen während 8 Wochen nicht beschäftigt werden, und ist bei ihrem Wiedereintritt in die Beschäftigung der Ausweis beigebracht, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind?

g) Sind in den Arbeitsräumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter ausgehängt?

h) Stimmen die Angaben dieses Verzeichnisses über Arbeitszeit und Pausen mit der Anzeige überein, die der Ortspolizeibehörde gemacht ist?

i) Stimmen die in dem Verzeichnis eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befund und mit den vom Arbeitgeber verwahrten Arbeitsbüchern überein?

k) Stimmen Arbeitszeit und Pausen der jugendlichen Arbeiter mit den gesetzlichen Vorschriften und den auf den Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein?

In Anlagen, für die Ausnahmen nach Maßgabe der §§ 138a, 139, 139a Absatz 1 Ziffer 2 bis 5, des § 154 Absatz 3, 4 nachgelassen oder Beschränkungen nach Maßgabe des § 139a Absatz 1 Ziffer 1 vorgeschrieben sind, ist bei der Revision festzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Übereinstimmung mit den erlassenen besonderen Bestimmungen stattfindet.

Anlagen, die auch in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens oder an Sonn- und Festtagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit bei Nacht oder Sonntags zu revidieren. Anlagen, die Arbeiterinnen beschäftigen, sind insbesondere auch an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach 5 Uhr nachmittags und an den übrigen Wochentagen nach Schluß der angezeigten Arbeitszeit zu revidieren.

257. Nach jeder Revision ist ihr Datum von der Ortspolizeibehörde in das Kataſterblatt einzutragen, das sie für jede gewerbliche Anlage nach dem Muster Y zu führen hat. Werden jugendliche Arbeiter beschäftigt, so ist außerdem auf den in den Arbeitsräumen aushängenden Verzeichnissen die Revision zu vermerken. Nach Vornahme jeder ordentlichen Revision ist ferner die dabei festgestellte Anzahl der Kinder, der jungen Leute, der Arbeiterinnen zwischen 16 und 21 Jahren, der Arbeiterinnen über 21 Jahre und der männlichen Arbeiter über 16 Jahre in das Kataſterblatt einzutragen.

Strafen, die gegen Besitzer von Fabriken usw. oder gegen ihre Betriebsleiter und Aufsichtsbeamten wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern rechtskräftig verhängt werden, sind in die Kataſterblätter ebenfalls einzutragen.

258. Zum 1. November jedes Jahres sind die Kataſterblätter von den Ortspolizeibehörden den Gewerbeinspektoren zu übersenden, damit diese danach ihre Kataſterblätter und Kataſter berichtigen können. Bis zum 1. Februar haben die Gewerbeinspektoren die Kataſterblätter den Ortspolizeibehörden zurückzusenden.*)

---

3. Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten vom 23. März 1892 (Amtsbl. S. 139). (Auszug.)

Im Einverständnis mit dem Minister des Innern wird für die Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung — Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1891 — G.S. S. 165 —) nachstehende Dienstanweisung erlassen.

§ 1. Der Wirkungskreis der Gewerbeaufsichtsbeamten umfaßt innerhalb der durch die §§ 139b, 154, 154a und 155 der Gewerbeordnung bezeichneten Grenzen die Aufsicht über die Ausführung

1. der Vorschriften über die Sonntagsruhe mit Ausnahme der die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffenden Bestimmungen (§§ 105a bis 105h a. a. O.),
2. der Vorschriften über die den Gewerbeunternehmern auf Grund der §§ 120a bis 120e obliegenden Pflichten,
3. der die Arbeitsordnungen betreffenden Bestimmungen (§ 134a bis § 134h),
4. der die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen (§ 135 bis § 139a).

Den Gewerbeaufsichtsbeamten wird ferner als ständigen Beauftragten der Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) übertragen:

---

*) Nach der Rundverfügung vom 1. März 1904 — Ie XXVI XX 2173 sollen die Gewerbeaufsichtsbeamten die gemäß Absatz III der Anlage A zu der Rundverfügung vom 25. Oktober 1901 — Ie XX 11465 — zum 1. September jedes Jahres den Polizeibehörden zu übersendenden Kataſterblätter diesen Behörden durch die Hand des zuständigen Kreisarztes zugehen lassen. Bei der Bestimmung des Absatzes III der vorerwähnten Anlage A über die Übersendung der Kataſterblätter behält es im übrigen sein Bewenden.

5. die Beaufsichtigung derjenigen Anlagen, welche den Bestimmungen des § 16 der Gewerbeordnung und seiner Ergänzungen unterliegen,
6. in den ihrer Zuständigkeit unterstehenden Betrieben die Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitsbücher und Zeugnisse (§ 107 bis § 113) sowie die Lohnzahlung (§ 115 bis § 119 a) betreffenden Vorschriften.

Endlich wird den für Gewerbeinspektionsbezirke angestellten Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 4) die amtliche Prüfung der Dampfkessel ihrer Bezirke überwiesen (Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1891, Ziffer II, G.S. S. 165).*)

§ 2. Die Gewerbeaufsicht wird durch Regierungs- und Gewerberäte, durch Gewerbeinspektoren und durch Hilfsarbeiter [Assistenten] ausgeübt. . . . . .

[Anm.: Die Gewerbeinspektionsassistenten führen jetzt den Titel Gewerbeassessor, die im Vorbereitungsdienst befindlichen Gewerbeinspektionsaspiranten den Titel Gewerbereferendare.]

§ 4. Zur Durchführung der Gewerbeaufsicht werden Gewerbeinspektionsbezirke gebildet, deren Verwaltung je einem Gewerbeinspektor übertragen wird.**)

Die Gewerbeinspektoren sind in Beziehung auf die Gewerbeaufsicht (§ 1 Ziff. 1 bis 6) Organe der Regierungs- und Gewerberäte, deren Weisungen sie zu folgen haben.

Die Gewerbeinspektoren haben die amtliche Prüfung der Dampfkessel nach den darüber erlassenen Bestimmungen wahrzunehmen. . . . . .

§ 5. . . . . .

Die Gewerbeaufsichtsbeamten führen den Nachweis ihrer amtlichen Eigenschaft durch Vorzeigung einer ihnen von dem vorgesetzten Regierungspräsidenten auszustellenden Ausweiskarte.

§ 6. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sollen in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise in Ergänzung der den ordentlichen Polizeibehörden obliegenden Tätigkeit für eine möglichst vollständige und gleichmäßige Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund ihrer erlassenen Vorschriften Sorge tragen. Dabei sollen sie ihre Aufgabe vornehmlich darin suchen, gestützt auf ihre Vertrautheit mit den gesetzlichen Bestimmungen, ihre technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen durch sachverständige Beratung und wohlwollende Vermittlung eine Regelung der Betriebs- und

---

*) Die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten umfaßt auch die den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterworfenen Betriebe des Reiches, des Staates, der Gemeinden, der weiteren Kommunal- und sonstigen öffentlichen Verbände. Sie erstreckt sich nicht auf rein landwirtschaftliche Nebenbetriebe, als Brennereien, Stärkefabriken, Molkereien u. dgl., Min.Erl. vom 14. November 1894 (Min.Bl. d. i. V. S. 218/19.)

Als Reichs- und Staatsbetriebe kommen vornehmlich in Betracht: 1. die in der Bekanntmachung vom 25. Mai 1892 (Min.Bl. d. i. V. S. 230, Amtsbl. S. 197) aufgeführten Betriebe; 2. die staatlichen Baubetriebe; 3. die unter der Domänenverwaltung stehenden Bäder und Mineralbrunnen; 4. die der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung unterstehenden staatlichen Hütten, Kalksteinbrüche, Kalköfen, Gipswerke u. a. m., soweit nicht besondere Ausnahmebestimmungen bestehen; 5. die Dampfkesselanlagen bei sonstigen Staatsbetrieben. Siehe Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 15. Juni 1892 $\frac{\text{B. 5377.}}{4146.}$

Da gemäß § 6 der Gewerbeordnung dieses Gesetz auf den Gewerbebetrieb der Eisenbahnen einschließlich der Kleinbahnen keine Anwendung findet, haben die Gewerbeaufsichtsbeamten in den Reparaturwerkstätten der Eisenbahnunternehmungen Aufsichtsrechte nicht in Anspruch zu nehmen. (Min.Erl. vom 1. Mai 1905, Min.Bl. d. i. V. S. 91.)

Siehe im übrigen §§ 2 bis 5 der weiter oben Seite 702 erwähnten Kesselanweisung vom 16. Dezember 1909 und wegen der Ausführung der Kesselrevisionen durch die Ingenieure der Dampfkesselüberwachungsvereine die Bekanntmachung vom 22. März 1900, oben Seite 702.

**) Im Regierungsbezirke Oppeln bestehen folgende Gewerbeinspektionsbezirke: Gewerbeinspektion in

1. Oppeln (Kreise Oppeln Stadt und Land, Falkenberg, Groß-Strehlitz, Kreuzburg, Rosenberg).
2. Neisse (Kreise Neisse Stadt und Land, Grottkau, Neustadt).
3. Ratibor (Kreise Ratibor Stadt und Land, Cosel, Leobschütz, Rybnik).
4. Gleiwitz (Kreise Gleiwitz Stadt und Land, Zabrze).
5. Beuthen (Kreise Beuthen Stadt und Land, Königshütte, Lublinitz, Tarnowitz).
6. Kattowitz (Kreise Kattowitz Stadt und Land, Pleß).

Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, welche, ohne dem Gewerbeunternehmer unnötige Opfer oder zwecklose Beschränkungen aufzuerlegen, den Arbeitern den vollen durch das Gesetz ihnen zugedachten Schutz gewährt und das Publikum gegen gefährdende und belästigende Einwirkungen sicherstellt.

Arbeitgebern und Arbeitern sollen die Gewerbeaufsichtsbeamten die gleiche Bereitwilligkeit zur Vertretung ihrer berechtigten Interessen entgegenbringen und dadurch, wie durch die ganze Art ihrer amtlichen Tätigkeit eine Vertrauensstellung zu gewinnen suchen, welche sie zur Erhaltung und Förderung guter Beziehungen zwischen beiden mitzuwirken in den Stand setzt.

Die Arbeitgeber sollen sie bei Geltendmachung der Anforderungen des Gesetzes in deren Erfüllung bereitwillig unterstützen und auf Wunsch auch in der Ausführung von Einrichtungen, welche auf die Verbesserung der Lage der Arbeiter innerhalb und außerhalb des Betriebes abzielen, zu fördern suchen.

Wünsche und Beschwerden der Arbeiter sollen sie bereitwillig entgegennehmen und, falls sie sich von ihrer Berechtigung überzeugt haben, ihnen, soweit sie es nach ihrer amtlichen Stellung vermögen, Erfüllung und Abhilfe zu schaffen suchen. Die durch ihre amtliche Tätigkeit sich ihnen bietende Gelegenheit, sich über die Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung ihres Amtsbezirks zu unterrichten, sollen sie sorgfältig benutzen und sich über die in diesen Verhältnissen eintretenden Veränderungen in fortlaufender Kenntnis erhalten.

§ 7. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben sich die Gewerbeaufsichtsbeamten durch fortlaufende Besichtigung der ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen von dem Zustande und Betriebe derselben eingehende Kenntnis zu verschaffen und sich ein Urteil darüber zu bilden, ob und inwiefern die Durchführung bestehender Vorschriften auf Hindernisse stößt, die ihre Abänderung erforderlich erscheinen lassen, und ob und inwiefern allgemeine Mißstände hervortreten, zu deren Beseitigung es des Erlasses neuer Vorschriften bedarf.

Eine besondere Aufmerksamkeit haben sie zuzuwenden:

1. den Anlagen, deren wirksame Beaufsichtigung durch technische, bei den Organen der ordentlichen Polizeibehörden nicht vorauszusetzende Kenntnisse und Erfahrungen bedingt ist,
2. den Anlagen, deren Betrieb mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter oder mit schädigenden oder belästigenden Einwirkungen auf die Nachbarschaft verbunden ist,
3. den Anlagen, deren Betrieb auf Grund der §§ 138 a, 139 und 139 a der Gewerbeordnung eine besondere Regelung erfahren hat.

Bei den den Bestimmungen des § 16 der Gewerbeordnung unterworfenen Anlagen haben sie darauf zu achten, ob für sie die erforderliche Genehmigung erwirkt ist und ob ihr Bestand und ihr Betrieb mit dem Inhalte der Genehmigung und mit den vorgeschriebenen Bedingungen übereinstimmt.

§ 8.*) Die Gewerbeaufsichtsbeamten sollen, wenn sie bei ihren Besichtigungen einzelne Gesetzwidrigkeiten und Übelstände vorfinden, deren Abstellung zunächst durch

*) Zu § 8 ist durch Min.Erl. vom 17. Juni 1904 (Hand.Min.Bl. S. 343) zwecks Vereinfachung des Geschäftsganges und Verminderung des Schreibwerkes angeordnet worden, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten in Zukunft, wenn sie eine mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlung gegen solche Bestimmungen der Gewerbeordnung ermitteln, deren Überwachung ihnen obliegt, den Antrag auf Herbeiführung der gerichtlichen Bestrafung nicht mehr an die Polizeibehörde, sondern unmittelbar an die Staatsanwaltschaft zu richten haben. Der Antrag ist gemäß §§ 27 und 73 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 371), wenn es sich um einen der im § 146 der Gewerbeordnung mit Strafe bedrohten Fälle handelt, an den Ersten Staatsanwalt beim zuständigen Landgericht und, wenn es sich um einen der in §§ 146a bis 150 der Gewerbeordnung mit Strafe bedrohten Fälle handelt, an den Amtsanwalt beim zuständigen Schöffengerichte zu richten. Mit dem Antrage ist das Ersuchen um Übersendung einer Urteilsabschrift zu verbinden.

Eine Abschrift des Antrags auf Herbeiführung des Strafverfahrens ist in jedem Falle von dem Gewerbeaufsichtsbeamten sogleich der Polizeibehörde zu übersenden.

Nicht an die Staatsanwaltschaft, sondern an die Polizeibehörde ist der Antrag auf Herbeiführung der Bestrafung auch in Zukunft dann zu richten, wenn es sich lediglich um eine der in §§ 148,

gütliche Vorstellungen und geeignete Ratschläge herbeizuführen suchen. Ist auf diesem Wege die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht zu erreichen, so haben die Gewerbeaufsichtsbeamten sich an die ordentlichen Polizeibehörden zu wenden, damit diese, falls es sich um gesetzlich mit Strafe bedrohte Verstöße handelt, die Bestrafung des Arbeitgebers herbeiführen, falls es sich aber um die Herstellung von Einrichtungen gemäß § 120a ff. der Gewerbeordnung handelt, die zur Durchführung dieser Einrichtungen erforderlichen Verfügungen treffen (§ 120 d. a. a. O.).

Von dem Rechte, polizeiliche Strafestsetzungen zu treffen, sollen die Gewerbeaufsichtsbeamten keinen Gebrauch machen, von dem Rechte, polizeiliche, nötigenfalls im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchzuführende Verfügungen zu erlassen, sollen sie nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen, in denen Gefahr im Verzuge ist, Gebrauch machen.

§ 9. Die Inhaber und Leiter der der Gewerbeaufsicht unterstehenden gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten den Zutritt zu diesen Anlagen zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anlagen im Betriebe sind, zu gestatten und, soweit es sich um die unter den § 16 der Gewerbeordnung fallenden Anlagen oder um Dampfkessel handelt, auf Erfordern die Genehmigungsurkunde nebst Zubehör und das Revisionsbuch vorzulegen.

§ 10. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sind vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Aufsicht unterstehenden Anlagen verpflichtet.

§ 11. Die Ortspolizeibehörden haben den Gewerbeaufsichtsbeamten bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zuteil werden zu lassen, insbesondere auf Verlangen derselben

1. die für die Ausübung der Gewerbeaufsicht wichtigen Verhandlungen, Verzeichnisse und Schriftstücke vorzulegen;
2. bei der Besichtigung gewerblicher Anlagen Unterstützung zu leisten;
3. Besichtigungen und Nachbesichtigungen bestimmter gewerblicher Anlagen vorzunehmen und über das Ergebnis Mitteilung zu machen;
4. ihnen von der Erledigung der auf Grund des § 120 d der Gewerbeordnung erlassenen Verfügungen, sowie von dem Ergebnisse der Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften der Gewerbeordnung Kenntnis zu geben, deren Ausführung durch die Gewerbeaufsichtsbeamten zu überwachen ist (§ 1, 1 bis 6).

§ 12. Mit den technischen Beamten der Kreise (Kreis[physikus] a r z t,*) Kreisbaumeister) haben sich die Gewerbeaufsichtsbeamten über die den amtlichen Wirkungskreis derselben berührenden Fragen ins Benehmen zu setzen. Halten sie in besonderen Fällen eine Mitwirkung dieser Beamten bei den von ihnen vorzunehmenden Besichtigungen für erforderlich, so haben sie ihre darauf gerichteten Anträge bei dem zuständigen Regierungspräsidenten anzubringen.

§ 13. Bei den Verhandlungen über die Genehmigung gewerblicher Anlagen (§§ 16 ff. der Gewerbeordnung) haben auf Ersuchen der Bezirksausschüsse alle Gewerbeaufsichtsbeamten, auf Ersuchen der Kreis-(Stadt-)ausschüsse, sowie der zuständigen Magistrate (kollegialischen Gemeindevorstände) die Gewerbeinspektoren und deren Assistenten mit-

---

149 und 150 der Gewerbeordnung bezeichneten Übertretungen handelt und anzunehmen ist, daß nur eine Geldstrafe von höchstens dreißig Mark und im Unvermögensfall eine Haftstrafe von höchstens drei Tagen in Frage kommt, und daß deren Festsetzung am zweckmäßigsten durch eine polizeiliche Strafverfügung nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. April 1883 (G.S. S. 65) zu bewirken sein wird.

Die diesen Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften des § 8 der Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten vom 23. März 1892 sind hierdurch aufgehoben worden.

*) Siehe auch § 18 und § 92 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901. Siehe ferner über das Verhältnis der Gewerbeaufsichtsbeamten zu den Kreisärzten den Min.Erl. vom 24. Juli 1901 (Hand.Min.Bl. S. 174).

zuwirken. Das gleiche gilt für die letzteren hinsichtlich der Anlegung von Dampfkesseln (§ 24 a. a. O.).

Im übrigen findet auf die Zuziehung der Gewerbeaufsichtsbeamten durch die Bezirks- und Kreisausschüsse zu den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung der Erlaß vom 9. Mai 1874, die Zuziehung Königlicher Beamter seitens der Kreisausschüsse und Verwaltungsgerichte bei Erledigung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung betreffend, Anwendung.

§ 17. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die der Bergverwaltung unterstellten Betriebe keine Anwendung. . . . . .

IX. Koalitionsfreiheit.

Reichsgewerbeordnung.

§ 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

§ 153. Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt.

X. Gewerbebetrieb im Umherziehen. Wanderlager.

[Anm.: Die einschlägigen Ausführungsbestimmungen finden sich unter Ziffer 63 bis 84 der Ausf.Anw. vom 1. Mai 1904 (Sonderbeilage zu Stück 25 des Amtsbl.). Sie können hier des beschränkten Raumes wegen nicht mit abgedruckt werden.]

1. Reichsgewerbeordnung.*)

§ 55. Wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1. Waren feilbieten,
2. Warenbestellungen aufsuchen oder Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkaufe ankaufen,
3. gewerbliche Leistungen anbieten,
4. Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten will,**)

bedarf eines Wandergewerbescheins, soweit nicht für die in Ziffer 2 bezeichneten Fälle in Gemäßheit des § 44 a eine Legitimationskarte genügt.

In dem Falle der Ziffer 4 ist auch für den Marktverkehr (§ 64) ein Wandergewerbeschein erforderlich.

*) Von einem erschöpfenden Abdrucke der einschlägigen im Titel III der Reichsgewerbeordnung enthaltenen Vorschriften muß hier des beschränkten Raumes wegen abgesehen werden. — Zu den Bestimmungen, betreffend die Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe im Umherziehen, siehe auch oben Abschnitt VII, A. Seite 767.

**) Wegen der Einschränkung des Gewerbes (der Wandergewerbescheine) der Bärenführer (namentlich ausländischer) vergleiche Min.Erl. vom 16. April 1911 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 133).

§ 55 a. An Sonn- und Festtagen (§ 105 a Absatz 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 fällt, sowie der Gewerbebetrieb der im § 42 b bezeichneten Personen verboten.

Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen.

§ 56.*) Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:

1. geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist;
2. gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Träumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle;
3. Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber sowie Taschenuhren;
4. Spielkarten;
5. Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose, Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose;
6. explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit;
7. solche mineralische und andere Öle, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus;
8. Stoß-, Hieb- und Schußwaffen;
9. Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel, sowie Bruchbänder;
10. Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzelreben, Futtermittel und Sämereien, mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen;
11. Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente.

Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen sind ferner:

12. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind, oder mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist.**)

Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichnis derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde***) seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist nur zu versagen, soweit das Verzeichnis Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke der vorbezeichneten Art enthält. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen und ist verpflichtet, das Verzeichnis während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

§ 56 a. Ausgeschlossen vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind ferner:

1. die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbiert ist;

*) Den Polizeibehörden steht nicht das Recht zu (insbesondere auch nicht im Wege der Polizeiverordnung) von ihnen ausgewählte Gegenstände (z. B. Fleischwaren) vom Feilbieten im Umherziehen dauernd auszuschließen. (Siehe Min.Erl. vom 20. Januar 1894. (Min.Bl. d. i. V. S. 29/30.)

**) Betreffs des Einschreitens gegen das Ausrufen und Feilbieten anstößiger Schriften auf Straßen und Plätzen vergleiche Min.Erl. vom 12. Februar 1895 (Min.Bl. d. i. V. S. 31).

***) Dem Bezirksausschuß, Verordnung vom 31. Dezember 1883 (G.S. 1884 S. 7).

2. das Aufsuchen sowie die Vermittlung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Wertpapiere, Lotterielose und Bezugs- und Anteilscheine auf Wertpapiere und Lotterielose;
3. das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden;
4. das Feilbieten von Waren, sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, wenn solche gegen Teilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurücktreten kann (§§ 1 und 6 des Gesetzes, betr. die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894).

§ 56 b. Der Bundesrat ist befugt, soweit ein Bedürfnis obwaltet, anzuordnen, daß und inwiefern der Ankauf oder das Feilbieten von einzelnen der im § 56 Absatz 2 ausgeschlossenen Waren im Umherziehen gestattet sein soll. Die gleiche Befugnis steht den Landesregierungen für ihr Gebiet oder Teile desselben hinsichtlich der im § 56 Absatz 2 Ziffer 10 bezeichneten Gegenstände zu.*)

— — — — — — — — — — — — — — — — —

(Abs. 3.) Durch die Landesregierungen kann das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten untersagt werden. Desgleichen kann zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen Beschränkungen unterworfen oder auf bestimmte Dauer untersagt werden.**)

§ 56 c. Das Feilbieten von Waren im Umherziehen in der Art, daß dieselben versteigert oder im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abgesetzt werden, ist nicht gestattet. Ausnahmen von diesem Verbote dürfen von der zuständigen Behörde zugelassen werden, hinsichtlich der Wanderversteigerungen jedoch nur bei Waren, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind.

Öffentliche Ankündigungen des Gewerbebetriebs dürfen nur unter dem Namen des Gewerbetreibenden mit Hinzufügung seines Wohnortes erlassen werden. Wird für den Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle benutzt, so muß an derselben in einer für jedermann erkennbaren Weise ein den Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden angebender Aushang angebracht werden. Dies gilt insbesondere von den Wanderlagern.

§ 56 d. Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrat ist befugt, die deshalb nötigen Bestimmungen zu treffen.***)

§ 59. Eines Wandergewerbescheins bedarf nicht:

1. wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbietet;
2. wer in der Umgegend seines Wohnorts bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstverfertigte Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbietet oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbietet;
3. wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeuge aus feilbietet;
4. wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde die von derselben zu bestimmenden Waren feilbietet.

*) Siehe die weiter unten abgedruckte Polizeiverordnung vom 25. September 1899.

**) Hierfür ist allein der Regierungspräsident zuständig. (Min.Erl. vom 27. November 1899, Min.Bl. d. i. S. 1900 S. 193.)

***) Siehe die Bekanntmachung vom 27. November 1896 (RGBl. S. 745) Abschnitt II und Ausf.Anw. zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 zu Titel III Ziffer 76. Vergleiche auch die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten vom 24. Mai 1911 (unten unter Nr. 2 abgedruckt).

Die Landesregierungen können in weiterem Umfange den Gewerbebetrieb im Umherziehen mit Gegenständen des gemeinen Verbrauchs ohne Wandergewerbeschein innerhalb ihres Gebiets gestatten.

§ 59 a. In den Fällen des § 59 Ziffer 1 bis 3 kann der Gewerbebetrieb untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 57 Ziffer 1 bis 4 vorliegen.*)

§ 60 a. Wer die im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausüben will, bedarf der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.**)

§ 60 b. Minderjährigen Personen kann in dem Wandergewerbescheine die Beschränkung auferlegt werden, daß sie das Gewerbe nicht nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts kann außerdem die Beschränkung auferlegt werden, daß sie dasselbe nur auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus betreiben dürfen.

Desgleichen kann von der Ortspolizeibehörde minderjährigen Personen verboten werden, daß sie innerhalb des Polizeibezirks die im § 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts, daß sie dieselben Gegenstände von Haus zu Haus feilbieten.

Das Feilbieten der im § 59 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände durch Kinder unter vierzehn Jahren kann von der Ortspolizeibehörde verboten werden.

§ 60 c. Der Inhaber eines Wandergewerbescheines ist verpflichtet, diesen während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Wandergewerbescheines einzustellen. Auf gleiches Erfordern hat er die von ihm geführten Waren vorzulegen.

Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubnis der Eintritt in fremde Wohnungen sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.

Denselben Bestimmungen — Absatz 2 — unterliegt das Feilbieten der im § 59 Ziffer 1 und 2 angeführten Gegenstände.

§ 62. (Abs. 1.) Wer beim Gewerbebetriebe im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubnis derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein erteilt hat, oder in deren Bezirke sich der Nachsuchende befindet. Die Erlaubnis wird in dem Wandergewerbescheine unter näherer Bezeichnung dieser Personen vermerkt.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

(Abs. 3.) Die Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren zu gewerblichen Zwecken ist verboten.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind, ist zu versagen und die bereits erteilte Erlaubnis zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren kann versagt und von der für die Erteilung derselben zuständigen Behörde zurückgenommen werden. Dasselbe gilt von der Erlaubnis zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und der über vierzehn Jahre alten eigenen Kinder und Enkel.***)

---

*) Über die Untersagung entscheidet auf Klage der Ortspolizeibehörde der Kreisausschuß bzw. Bezirksausschuß. Verordnung vom 31. Dezember 1883 (G.S. 1884 S. 7) § 4.

**) Für die Anfechtung der getroffenen Entscheidungen finden die Bestimmungen der §§ 127 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung Anwendung. Vergleiche Min.Erl. vom 29. Aug. 1910 (Hand.Min.Bl. S. 485).

***) Die Strafvorschriften für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Titels III der Gew.-O. finden sich in den §§ 146 Ziffer 4, 146a, 148 Ziffer 5 bis 7e und 149 Ziffer 2 bis 5.

2. Bekanntmachung, betreffend den Hausiergewerbebetrieb der Ausländer im Regierungsbezirk Oppeln, vom 24. Mai 1911 (Amtsbl. S. 200).

Auf Grund des § 42 b Absatz 4 Gew.-O. der Ziffer 56 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung und unter Bezugnahme auf Ziffer II A der zu § 56 der Gewerbeordnung erlassenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 (RGBl. S. 745) bestimme ich für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln, was folgt:

§ 1. Ausländer, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnortes oder ihrer gewerblichen Niederlassung auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus

a) Waren feilbieten, oder

b) Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, oder Warenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden, aufsuchen, oder

c) gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten wollen, bedürfen eines von mir auszustellenden Erlaubnisscheines.

§ 2. Die Anträge auf Erteilung eines Erlaubnisscheines sind an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung des Antragstellers zu richten, die sie mir mit gutachtlichem Berichte vorzulegen haben. Dabei ist insbesondere die Frage zu erörtern, ob ein Bedürfnis zur Ausübung des in § 1 genannten Gewerbes vorliegt.

§ 3. Die unerlaubte Ausübung der im § 1 bezeichneten Gewerbe ist nach § 148 Ziffer 5, die Nichtmitführung des Erlaubnisscheines nach § 149 Ziffer 1 Gew.-O. strafbar.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juni 1911 in Kraft.

Oppeln, den 24. Mai 1911. Der Regierungspräsident.

---

3. Polizeiverordnung, betreffend die Gestattung des Feilbietens im Umherziehen von Bier mit einem Alkoholgehalte bis zu 2 Proz., vom 25. September 1899 (Amtsbl. S. 298).

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 17. Juli 1899 (RGBl. S. 374) verordne ich auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln, was folgt:

§ 1. Biere dürfen im Umherziehen nur dann feilgeboten werden, wenn sie einen höheren Alkoholgehalt als 2 Proz. nicht besitzen.

§ 2. Die Gefäße, in denen die im § 1 bezeichneten Biere im Umherziehen feilgeboten werden, müssen mit einer den Namen und die Art, den Ursprungsort und den Alkoholgehalt des Getränkes angebenden Bezeichnung versehen sein.

§ 3. Wer Bier mit einem höheren als dem nach § 1 zulässigen Alkoholgehalt im Umherziehen feilbietet, wird gemäß § 148 Ziffer 7 a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen, wer den im § 2 dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. November 1899 in Kraft.

Oppeln, den 25. September 1899. Der Regierungspräsident.

---

4. Polizeiverordnung, betreffend Wanderlager und Warenauktionen, vom 6. Februar 1880 (Amtsbl. S. 65).*)

Auf Grund der Vorschrift in § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrates gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes

*) Mit Bezug auf die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes ist das Gesetz vom 27. Februar 1880 (G.S. S. 174) ergangen, dessen Inhalt durch § 1 Absatz 2 des Gewerbesteuer-

über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G.S. S. 265 — für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes:

§ 1. Inhaber von Wanderlagern und Warenauktionen dürfen öffentliche Ankündigungen ihrer Waren nur unter den in ihrem Legitimationsscheine aufgeführten Namen mit Hinzufügung des Wohnortes erlassen.

§ 2. Auch sind die vorbezeichneten Gewerbetreibenden verpflichtet, einen ihren Namen und Wohnort in deutlicher Schrift enthaltenden Aushang vor ihrem Geschäftslokale an einer für jedermann sichtbaren Stelle anzubringen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht ausschließlich gegen die Vorschrift in §§ 61 und 149 sub Nr. 4 der Reichsgewerbeordnung gefehlt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft geahndet.

Breslau, den 6. Februar 1880.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

XI. Marktverkehr.*)**)

Reichsgewerbeordnung.

§ 64. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht einem jeden mit gleichen Befugnissen frei.

Wo jedoch nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaren, welche nicht zu den im § 66 bezeichneten Gegenständen gehören, nur von Bewohnern des Marktorts auf dem Wochenmarkt verkauft werden durften, kann die höhere Verwaltungsbehörde***) auf Antrag der Gemeindebehörde den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waren auf dem Wochenmarkte zuzulassen.

Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer als Erwiderung der im Auslande gegen Reichsangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrat vorbehalten.

§ 65. Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt. . . . . .

§ 66. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

---

gesetzes vom 24. Juni 1891 (G.S. S. 205) z. T. abgeändert ist. Danach beträgt die Steuer für die Woche: in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern 50 Mark, in Städten mit mehr als 2000 bis 50 000 Einwohner 40 Mark, in allen übrigen Orten 30 Mark.

Die Steuerbeträge fallen in Städten mit mehr als 2000 Einwohnern der Gemeinde, in allen übrigen Orten den betreffenden Kreisen zu (siehe auch die allgemeine Verfügung des Ministers des Innern und des Finanzministers vom 31. Januar 1893, bekannt gemacht unter dem 15. Februar 1893 im Amtsblatt S. 62.

*) Bezüglich der Marktabgaben siehe das Gesetz, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld, vom 26. April 1872 (G.S. S. 513) und die dazu ergangene Anweisung vom 10. Juni 1872. (Min.Bl. d. i. V. S. 185.)

Wegen des Marktverkehrs im Grenzzollgebiete siehe § 124 des Zollvereinsgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzblatt S. 317).

Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe (§§ 105a ff.) und über die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen (§§ 136c ff.) finden auf dem Marktverkehr keine Anwendung. Jedoch haben die Behörden bei Festsetzung der Dauer der Marktzeit auf diese Vorschriften Rücksicht zu nehmen. (Ausf.Anw. zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 Ziffer 87.)

**) Wegen der sogenannten Spezialmärkte bei besonderen Gelegenheiten vergleiche Erlaß des Handels- usw. Ministers vom 29. Dezember 1910 (Hand.Min.Bl. 1911 S. 8).

***) D. i. der Bezirksausschuß (Zuständigkeitsgesetz § 128).

Die zuständige Verwaltungsbehörde ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis in ihrem Bezirk überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören.

§ 67. Auf Jahrmärkten dürfen außer den im § 66 benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 69. In den Grenzen der Bestimmungen der §§ 65 bis 68 kann die Ortspolizeibehörde im Einverständnisse mit der Gemeindebehörde die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfnisse festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waren bestimmen.*)

Dreizehnter Teil.

Bergpolizei.

1. a) **Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten** vom 24. Juni 1865 (G.S. S. 705), abgeändert und ergänzt durch das Gesetz vom 24. Juni 1892 (G.S. S. 131), durch das Gesetz vom 8. April 1894 (G.S. S. 41), durch das Gesetz vom 7. Juli 1902 (G.S. S. 255) und betreffs der Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl durch das Gesetz vom 6. Juni 1904 (G.S. S. 105), ferner betreffs Steinkohle- und Steinsalzmutungen durch das Gesetz vom 5. Juli 1905 (G.S. S. 265) und betreffs des VII. Titels durch das Gesetz vom 19. Juni 1906 (G.S. S. 199), sowie durch das Gesetz vom 18. Juni 1907 (G.S. S. 119) und vom 28. Juli 1909 (G.S. S. 577.) (A u s z u g.)**)

§ 84. Der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem abkehrenden großjährigen Bergmanne ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch ein Zeugnis über seine Führung und seine Leistungen auszustellen. Die Unterschrift dieser Zeugnisse hat die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

Wird die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, so fertigt die Ortspolizeibehörde dasselbe auf Kosten des Verpflichteten aus.

Werden dem abkehrenden Bergmanne in dem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, welche seine fernere Beschäftigung hindern würden, so kann er auf Untersuchung bei der Ortspolizeibehörde antragen, welche, wenn die Beschuldigung unbegründet befunden wird, unter dem Zeugnisse den Befund ihrer Untersuchung zu vermerken hat.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.***)

§ 85. Bergwerksbesitzer oder deren Stellvertreter dürfen großjährige Arbeiter, von denen ihnen bekannt ist, daß sie schon früher beim Bergbau beschäftigt waren, nicht eher zur Bergarbeit annehmen, bis ihnen von denselben das Zeugnis des Bergwerksbesitzers oder Stellvertreters, bei dem sie zuletzt in Arbeit gestanden, beziehungsweise das Zeugnis der Ortspolizeibehörde (§ 84) vorgelegt ist.†)

*) Vergleiche auch das Reichsgesetz, betreffend die Preisfeststellung beim Markthandel mit Schlachtvieh vom 8. Februar 1909 (RGBl. S. 269).

**) Die Bestimmungen dieser Gesetze sind hier nur insoweit wiedergegeben, als bei ihrer Ausführung auch die ordentlichen (Orts-)Polizeibehörden beteiligt erscheinen.

***) Zuwiderhandlungen gegen § 84 Absatz 4 werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. (§ 207a des Gesetzes.)

†) Wer den Bestimmungen der §§ 85 und 85b bis 85g zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält, wird gemäß § 207e Nr. 1 mit Geldstrafe bis zu 20 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft. Der gleichen Strafe unterliegen alle übrigen Verletzungen der Vorschriften über Arbeitsbücher. (§ 207e Nr. 2.)

§ 85 a. Minderjährige Arbeiter können beim Abgange ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, dessen Unterschrift die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen hat.

Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Auf die Ausstellung dieses Zeugnisses finden die Absätze 2, 3 und 4 des § 84 entsprechende Anwendung.

Der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen kann die Ausstellung des Zeugnisses fordern, auch verlangen, daß dasselbe nicht an den Minderjährigen, sondern an ihn ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des Arbeitsortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§ 85 b. Minderjährige Personen dürfen auf den den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen Anlagen als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Bergwerksbesitzer das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, anderenfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 85 c bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§ 85 c. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher innerhalb des Staatsgebietes nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, oder verweigert er die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachteile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§ 85 d. Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§ 85 e. Das Arbeitsbuch (§ 85 b) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichnis zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Minister für Handel und Gewerbe bestimmt.

§ 85 f. Bei dem Eintritt des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Bergwerksbesitzer an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn

die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Bergwerksbesitzer oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.*)

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§ 85 g. Ist das Arbeitsbuch bei dem Bergwerksbesitzer unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Bergwerksbesitzer unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Bergwerksbesitzer ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Bergwerksbesitzers beansprucht werden. Ein Bergwerksbesitzer, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Weochn nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 85 h. Auf Antrag des Minderjährigen oder seines gesetzlichen Vertreters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

---

b) **Ausführungsanweisung** vom 27. Dezember 1892 (Amtsbl. 1893 S. 7) mit den durch den Erlaß vom 5. März 1901 (Hand.Min.Bl. S. 135 und Amtsbl. S. 117) getroffenen Abänderungen. (Auszug.)

A. Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse.

(§§ 84 bis 85h des Allgemeinen Berggesetzes.)

I. Eines Arbeitsbuches bedürfen die aus der Volksschule (d. h. der gewöhnlichen Werktagsschule mit Ausnahme der Fortbildungs- und ähnlichen Schulen) entlassenen minderjährigen Arbeiter der unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten ohne Unterschied des Geschlechts. Hiernach sind Personen unter 21 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, sofern sie nach den geltenden zivilrechtlichen Bestimmungen großjährig oder für großjährig erklärt sind.

Der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches unterliegen auch solche minderjährige Arbeiter, welche vor dem 1. Januar 1893 in Beschäftigung getreten sind.

Zur Führung eines Arbeitsbuches sind nicht verpflichtet:

1. Personen, welche im Gesindeverhältnisse stehen;
2. die mit gewöhnlichen, auch außerhalb der oben bezeichneten Betriebe vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter.

II. Personen, welche nach der Auffassung der Behörde vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedürfen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie von ihnen verlangt wird, nicht zu verweigern.

III. Die Arbeitsbücher werden von den Ortspolizeibehörden ausgestellt. Bei der Ausstellung sind diejenigen Arbeitsbuchformulare zu verwenden, welche unter A VI der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892**) zum Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, in der am 5. März 1901 abgeänderten Fassung für gewerbliche Arbeiter vorgeschrieben sind. Indessen ist in jedes Arbeitsbuch hinter Seite 2 ein besonderer, aus vier Seiten bestehender Bogen einzuheften, auf welchem die Bestimmungen der §§ 85b bis 85h, 207a und 207e Ziffern 1 bis 3 des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes abgedruckt sind. Die vier Seiten dieses Bogens sind mit den Seitenzahlen 2a bis 2d zu versehen.

Die hiernach erfolgte Ausstellung von Arbeitsbüchern ist gleichfalls in das von der Ortspolizeibehörde gemäß A. VII der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892**) zu führende Verzeichnis einzutragen.

---

*) Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden gemäß § 207a des Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

**) Diese Ausf.Anw. ist ersetzt durch die vom 1. Mai 1904 (S. Teil XII ds. W).

IV. Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt, oder falls ein solcher innerhalb des Staatsgebiets nicht stattgefunden hat, ihren ersten Arbeitsort gewählt haben (§ 85c). Die Ausstellung eines Arbeitsbuches darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt;

oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist;

oder daß von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind;

oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert wird (§§ 85c, 85d, 85g).

V. Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem gesetzlichen Vertreter gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß der gesetzliche Vertreter dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann oder wo der gesetzliche Vertreter ohne genügenden Grund und zum Nachteil des Arbeiters die Zustimmung verweigert, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Staatsgebiets, der Arbeiter seinen ersten Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung ergänzt hat (§ 85c).

Daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn er körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder derart ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Die Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des gesetzlichen Vertreters, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch eine schriftliche Bescheinigung der vorbezeichneten Gemeindebehörde zu erbringen.

VI. Die Feststellung des Endes der Schulpflicht des Arbeiters und des Jahres, Tages und Ortes seiner Geburt sowie die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt nach den Bestimmungen bei A. X. XI und XII der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892.*)

VII. 1. Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines früheren bei der Ortspolizeibehörde beantragt, so hat diese festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das letztere ausgestellt war, sowie, ob dasselbe vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen, oder vernichtet ist. Das Ergebnis dieser Feststellung ist in das Arbeitsbuch Seite 2 unten und in das Verzeichnis der Arbeitsbücher Spalte 7 einzutragen (§ 85d Absatz 2).

2. Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist es auf der letzten Seite durch amtlichen Vermerk zu schließen (§ 85d Absatz 1).

3. Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist der Behörde, welche das frühere Arbeitsbuch ausgestellt hat, unter Angabe des Jahres der Ausstellung anzuzeigen und von dieser in ihrem Verzeichnisse der Arbeitsbücher unter der Rubrik „Bemerkungen" zu vermerken. Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Falle ist aber wegen Herbeiführung der Bestrafung des Arbeiters nach § 207e Nr. 3 des allgemeinen Berggesetzes dem zuständigen Revierbeamten Mitteilung zu machen.

Ingleichen ist wegen Herbeiführung der Bestrafung des Arbeitgebers oder seines bevollmächtigten Betriebsleiters nach § 207a und 207e Nr. 2 a. a. O. eine solche Mitteilung zu machen, sofern unzulässige Eintragungen oder Vermerke in das Arbeitsbuch gemacht worden sind oder ohne rechtmäßigen Grund seine Aushändigung verweigert wird.

4. Bei der Vornahme der Eintragungen in die Arbeitsbücher durch die hierzu bevollmächtigten Betriebsleiter (§ 85f Absatz 2) ist darauf zu achten, daß die letzteren ihre Unterschrift mit einem das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusatze zu versehen haben.

VIII. Die Ausstellung der Arbeitsbücher muß kosten- und stempelfrei erfolgen. Nur für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten kann eine Gebühr bis zum Betrage von 50 Pfennig erhoben werden (§ 85d Absatz 2). Ist die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches durch Verschulden des Arbeitgebers notwendig geworden, so ist diese Gebühr von dem Arbeitgeber einzuziehen (§ 85g).

IX. Die Aushändigung des Arbeitsbuches hat bei Arbeitern unter 16 Jahren an den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahre hat dies dann zu geschehen, wenn der gesetzliche Vertreter es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 85c bezeichneten Ortes kann die Aushändigung auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen (§ 85b).

*) Diese Ausf.Anw. ist ersetzt durch die vom 1. Mai 1904 (S. Teil XII ds. W.).

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu erteilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuches an den gesetzlichen Vertreter wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters zum Nachteil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuches an „sonstige Angehörige" des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu erteilen, wenn der Aushändigung an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen desselben der Fall ist. Unter „Angehörigen" sind solche Verwandte oder Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormundes tatsächlich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

X. Ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über Führung und Leistungen (§ 85a) kann sowohl der minderjährige Arbeiter selbst, als sein gesetzlicher Vertreter fordern. Die Aushändigung des Arbeitszeugnisses erfolgt an den Arbeiter, auch an denjenigen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar, falls nicht der gesetzliche Vertreter verlangt hat, daß die Aushändigung an ihn geschehe. Die Gemeindebehörde darf die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters nur dann erteilen, wenn die Aushändigung an letzteren wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters oder aus anderen Gründen zum offenbaren Nachteil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde.

XI. Der Verpflichtung des Bergwerksbesitzers zur Ausstellung des von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigenden Zeugnisses über die Art und Dauer der Beschäftigung großjähriger Arbeiter (§ 84 Absatz 1) ist nicht genügt, wenn dieses Zeugnis ohne dahingehenden Antrag des Arbeiters Bemerkungen über seine Führung und Leistungen enthält. In diesem Falle erfolgt die Ausstellung des verweigerten Zeugnisses über die Art und Dauer der Beschäftigung durch die Ortspolizeibehörde auf Kosten des Verpflichteten (§ 84 Absatz 2).

Bei der nach § 84 Absatz 3 auf Antrag erfolgenden Untersuchung über Beschuldigungen, welche in Zeugnissen über Führung und Leistungen enthalten sind, hat die Ortspolizeibehörde regelmäßig den zuständigen Revierbeamten um seine Mitwirkung zu ersuchen. Die Kosten der Untersuchung hat, wenn die Beschuldigungen unbegründet befunden werden, der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter, andernfalls der Antragsteller zu tragen.

C. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher.*)

(§ 189 Absatz 2 des Allgemeinen Berggesetzes.)

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen, betreffend die Arbeitsbücher (§§ 85 b und 85 h des Allgemeinen Berggesetzes) steht, soweit nicht die Tätigkeit bei der Ausstellung, Wiederausstellung und Aushändigung der Arbeitsbücher der Ortspolizei- und der Gemeindebehörde ausdrücklich im Gesetze übertragen ist, den Revierbeamten zu, welchen in Beziehung auf die ihrer Aufsicht unterworfenen Anlagen und Betriebe, insbesondere bei Überwachung der Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes die Befugnisse und Obliegenheiten der im § 139 b der Gewerbeordnung bezeichneten Aufsichtsbeamten übertragen sind (§ 189 Absatz 2).

---

§ 87. Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der Bergbehörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Minister für Handel und Gewerbe für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuch keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. Oktober 1894 gestatten.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes, welche nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung erlassen wird, kann mit Zustimmung des Oberbergamts für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und

*) Siehe auch Ziffer 183 Absatz 2 der Ausf.Anw. zur Gew.-O. vom 1. Mai 1904.

Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine andere Fortbildungs- oder Fachschule (Steigerschule, Bergvorschule, Bergschule) besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von dem Oberbergamt als ausreichender Ersatz des durch statutarische Bestimmung geregelten Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.*)

§ 189. Die Revierbeamten bilden für die ihnen überwiesenen Bergreviere**) die erste Instanz in allen Geschäften, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze der Bergbehörde obliegen und nicht ausdrücklich den Oberbergämtern übertragen sind.

Sie handhaben insbesondere die Bergpolizei nach Vorschrift des Gesetzes. In Beziehung auf die ihrer Aufsicht unterworfenen Anlagen und Betriebe stehen ihnen, insbesondere bei der Überwachung der Ausführung dieses Gesetzes, die Befugnisse und Obliegenheiten der im § 139b der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Aufsichtsbeamten zu.

§ 196. Der Bergbau steht unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden.

Dieselbe erstreckt sich auf

die Sicherheit der Baue,

die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter,***) die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes,

den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs,

den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

Dieser Aufsicht unterliegen auch die in den §§ 58 und 59 erwähnten Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel und Triebwerke, sowie die Salinen.

§ 197. Die Oberbergämter sind befugt, für den ganzen Umfang ihres Verwaltungsbezirks oder für einzelne Teile desselben Polizeiverordnungen über die im § 196 bezeichneten Gegenstände zu erlassen. Für solche Betriebe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, können die Oberbergämter Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorschreiben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen.

Die Verkündigung dieser Verordnungen erfolgt durch das Amtsblatt der Regierungen, in deren Bezirk dieselben Gültigkeit erlangen sollen.

Vor dem Erlaß von Polizeiverordnungen, welche sich auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und auf die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes im Betriebe beziehen, ist dem Vorstande der beteiligten Berufsgenossenschaft oder Berufsgenossenschaftssektion Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben.

---

*) Wer den Bestimmungen des § 87 Absatz 1 oder einer auf Grund des § 87 Absatz 3 erlassenen statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft (§ 207e Nr. 4).

**) Die für die Provinz Schlesien festgestellten Bergreviere sind unter Angabe der Sitze der Revierbeamten bekannt gegeben durch Bekanntmachung des Oberbergamtes in Breslau vom 19. Juni 1903. (Amtsbl. S. 211).

Die Berginspektionen und die an die Stelle der Zentralverwaltung der Steinkohlenbergwerke König und Königin Luise in Zabrze getretene Bergwerksdirektion in Zabrze (siehe Bekanntmachung vom 28. Mai 1904, Amtsbl. S. 171) führen lediglich die fiskalische Verwaltung.

***) Über das Verhältnis der Kreisärzte zu den Bergbehörden und über ihre Obliegenheiten in Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens auf den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Bergwerksbetrieben und Anstalten siehe §§ 21, 93, 94 Absatz 6, 100 und 108 Absatz 3 der Dienstanweisung für die Kreisärzte und Erlaß des Handelsministers vom 29. August 1901 (Med.Min.Bl. S. 230).

Auf diese finden die Bestimmungen des § 79 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (RGBl. S. 69) Anwendung.*)

§ 208. Zuwiderhandlungen gegen die von den Bergbehörden bereits erlassenen, sowie die von den Oberbergämtern auf Grund des § 197 noch zu erlassenden Bergpolizeiverordnungen werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Dieselbe Strafe findet bei Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der §§ 198 und 199 getroffenen polizeilichen Anordnungen Anwendung.

§ 209. Über die Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften (§ 207, §§ 207 a bis 207 e, § 208) sind von den Revierbeamten Protokolle aufzunehmen.

Diese Protokolle werden der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung übergeben.

Die Entscheidung steht den ordentlichen Gerichten zu. Dieselben haben hierbei nicht die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit der von den Bergbehörden erlassenen polizeilichen Vorschriften zu prüfen.

§ 209 a. Die Strafverfolgung der in den §§ 207 b und 208 mit Strafe bedrohten Handlungen verjährt innerhalb drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

---

2. Gesetz, betreffend die Bestrafung unbefugter Gewinnung von Mineralien vom 26. März 1856 (G.S. S. 203).

§ 1. Wer ohne Befugnis bergbauliche Anlagen zur Gewinnung von Mineralien macht, welche der Staat sich vorbehalten hat, oder zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubnis der Behörde bedarf, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Talern oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Strafe ist Geldbuße bis zu fünfhundert Talern oder Gefängnis bis zu sechs Monaten, wenn die mittels der Anlagen gewonnenen Mineralien weggenommen sind.

§ 2. Wer ohne Befugnis, jedoch ohne Errichtung bergbaulicher Anlagen, anstehende Mineralien, welche der Staat sich vorbehalten hat, oder zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubnis der Behörde bedarf, in der Absicht wegnimmt, dieselben sich zuzueignen, wird mit Geldbuße bis zu fünfzig Talern oder mit Gefängnis bis zu sechs Wochen bestraft.

Der Versuch, die Teilnahme, die Hehlerei und die Begünstigung wird mit gleicher Strafe bestraft.

§ 3. Wer bei Benutzung seines Bergeigentums fahrlässigerweise die Grenzen seines Grubenfeldes überschreitet, hat Geldbuße bis zu fünfzig Talern oder Gefängnis bis zu sechs Wochen verwirkt.

Geschieht eine solche Überschreitung der Grenze vorsätzlich, so finden die in dem § 1 angedrohten Strafen Anwendung.

§ 4. Die rechtswidrige Zueignung schon gewonnener Mineralien ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Diebstahl oder Unterschlagung zu bestrafen.

---

3. Bergpolizeiverordnung zum Schutze des Bades Königsdorff-Jastrzemb vom 15. Juli 1873 (Amtsbl. S. 163).**)

Auf Grund der §§ 4, 196 und 197 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt zum Schutze der Mineralquelle des Bades

---

*) An die Stelle des § 79 a. a. O. ist § 113 Absatz 1 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom $\frac{30. \text{ Juni}}{5. \text{ Juli}}$ 1900 (RGBl. S. 585) getreten.

**) Die Solquelle „Bad Königsdorff-Jastrzemb" ist auf Grund des § 2 Absatz 1 des Quellenschutzgesetzes vom 14. Mai 1908 von den zuständigen Ministern als „gemeinnützig" im Sinne des § 1 des genannten Gesetzes anerkannt worden (vgl. Amtsbl. 1910 S. 186 Nr. 377). — Obige Polizeiverordnung des Kgl. Oberbergamts ist übrigens durch das Quellenschutzgesetz vom 14. Mai 1908

Königsdorff-Jastrzemb zu Nieder-Jastrzemb im Kreise Rybnik gegen gemeinschädliche Einwirkung des Bergbaues, was folgt:

§ 1. In den Gemarkungen Nieder-Jastrzemb, Mschanna und Moschenitz ist die Aufsuchung und Gewinnung solcher Mineralien, die nach § 1 a. a. O. von dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen sind, innerhalb einer geringeren Entfernung von der Badequelle als siebenhundert Meter untersagt.

§ 2. Übertretungen dieser Verordnung unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach den §§ 208 bis 209 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Breslau, den 15. Juli 1873. Königliches Oberbergamt.

---

4. Bergpolizeiverordnung zum Schutze des Bades Goczalkowitz vom 15. Juli 1873 (Amtsbl. S. 136).*)

Auf Grund der §§ 4, 196 und 197 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt zum Schutze der Mineralquelle des Bades Goczalkowitz zu Nieder-Goczalkowitz im Kreise Pleß gegen gemeinschädliche Einwirkung des Bergbaues, was folgt:

§ 1. In den Gemarkungen Ober- und Nieder-Goczalkowitz und Rudoltowitz ist die Auffuchung und Gewinnung solcher Mineralien, die nach § 1 a. a. O. von dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen sind, innerhalb einer geringeren Entfernung von der Badequelle als siebenhundert Meter untersagt.

§ 2. Übertretungen dieser Verordnung unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach den §§ 208 bis 209 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Breslau, den 15. Juli 1873. Königliches Oberbergamt.

---

5. Bergpolizeiverordnung, betreffend den Schutz der Brunnenanlagen für die Wasserversorgung des oberschlesischen Industriebezirks zu Zawada bei Peiskretscham und an den Schächten „Adolf" und „Glückhilf" bei Alt-Repten gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues, vom 9. September 1893 (Amtsbl. S. 374).**)

Zum Schutze der Brunnenanlagen für die Wasserversorgung des oberschlesischen Industriebezirkes zu Zawada bei Peiskretscham und an den Schächten „Adolf" und „Glückhilf" bei Alt-Repten gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues verordnet das unterzeichnete Königliche Oberbergamt auf Grund des § 4 Absatz 2 und der §§ 196 und 197 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, was folgt:

§ 1. 1. Innerhalb des im Absatz 2 näher beschriebenen Schutzbezirks ist die Ausführung von Schürfarbeiten ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Oberbergamtes zu Breslau untersagt.

2. Der Schutzbezirk wird begrenzt durch gerade Linien, welche von der Kirche zu Tost nach der Kirche zu Ujest, von dort über die Kirche zu Kieferstädtel, die katholische Kirche zu Gleiwitz und die Kirche zu Mikultschütz nach der Mitte des Schlosses zu Rokittnitz, von dort nach der Kirche zu Radzionkau, dem Turme des alten Schlosses

---

(G.S. S. 105) und dessen Ausführungsanweisung vom 7. November 1908 (Amtsbl. 1909 S. 10) nicht alteriert worden — vgl. § 32 des genannten Gesetzes. —

Auch die Bergpolizeiverordnung betr. Schürfarbeiten im Oberbergamtsbezirk Breslau vom 19. Juli 1910 (Amtsbl. S. 315) berührt die Gültigkeit obiger Bergpolizeiverordnung vom 15. Juli 1873 nicht. (Vgl. § 27 Nr. 2 der Bergpolizeiverordnung vom 19. Juli 1910.)

*) Die Mariaquelle in Nieder-Goczalkowitz ist auf Grund des § 2 Absatz 1 des Quellenschutzgesetzes vom 14. Mai 1908 (G.S. S. 105) von den zuständigen Ministern als „gemeinnützig" im Sinne des § 1 des genannten Gesetzes anerkannt worden (vgl. Amtsbl. 1909 S. 330 Nr. 714.)

Wegen Fortdauer der Geltung obiger Bergpolizeiverordnung gegenüber dem Quellenschutzgesetz vgl. Anmerkung **) auf S. 895. Auch wird die Gültigkeit obiger Bergpolizeiverordnung nicht durch die Bergpolizeiverordnung vom 19. Juli 1910 (Amtsbl. S. 319) — vgl. § 27 Nr. 3 daselbst — berührt. —

**) Die Gültigkeit obiger Bergpolizeiverordnung wird durch die Bergpolizeiverordnung betr. Schürfarbeiten im Oberbergamtsbezirk Breslau vom 19. Juli 1910 (Amtsbl. S. 315) — vgl. § 27 Nr. 5 daselbst — nicht berührt.

zu Neudeck und nach der Kirche zu Groß-Zyglin und von da wieder anschließend an den Anfangspunkt zu Tost gezogen gedacht sind.

3. Eine Übersichtskarte, auf welcher die vorstehend festgestellten Grenzen verzeichnet sind, liegt zu jedermanns Einsicht bei den Königlichen Revierbeamten für die Bergreviere Tarnowitz, Süd-Beuthen und Zabrze aus.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Bergpolizeiverordnung werden auf Grund des § 208 des allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892, betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.S. 1865 S. 705, 1892 S. 131) mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 3. Die Polizeiverordnung, betr. den Schutz der Brunnenanlage für die Wasserversorgung des oberschlesischen Industriebezirks zu Zawada bei Peiskretscham gegen gemeinschädliche Einwirkung des Bergbaues, vom 23. Juli 1880 (Amtsbl. der Königlichen Regierung zu Oppeln 1880, Stück 31 S. 211) wird aufgehoben.

§ 4. Die vorstehende Bergpolizeiverordnung tritt in Kraft mit dem Tage, an welchem das ihre Verkündigung enthaltende Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Oppeln ausgegeben wird.

Breslau, den 9. September 1893. Königliches Oberbergamt.

---

6. Polizeiverordnung, betreffend den Schutz der Brunnenanlagen für die Wasserversorgung des oberschlesischen Industriebezirks zu Zawada bei Peiskretscham und an den Schächten „Adolf" und „Glückhilf" bei Alt-Repten, vom 6. Juni 1894 (Amtsbl. S. 240).

Zum Schutze der Brunnenanlagen für die Wasserversorgung des oberschlesischen Industriebezirks zu Zawada bei Peiskretscham und an den Schächten „Adolf" und „Glückhilf" bei Alt-Repten gegen Bohrungen und Eingrabungen, welche nicht unter die Bergpolizeiverordnung vom 9. September 1893 *) (Amtsbl. Stück 37 S. 374) fallen, wird auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die Kreise Groß-Strehlitz, Tarnowitz, Beuthen O/S. und Gleiwitz folgendes verordnet:

§ 1. Die Vornahme von Bohrungen und Eingrabungen, welche über eine Tiefe von 10 m hinaus unter die Erdoberfläche eindringen, ist innerhalb des in § 2 näher bezeichneten Schutzbezirks ohne vorherige diesseitige Genehmigung untersagt.

§ 2. Der Schutzbezirk wird begrenzt durch gerade Linien, welche von der Kirche zu Tost nach der Kirche zu Ujest, von dort über die Kirche zu Kieferstädtel, die katholische Kirche zu Gleiwitz und die Kirche zu Mikultschütz nach der Mitte des Schlosses Rokittnitz, von dort nach der Kirche zu Radzionkau, dem Turme des alten Schlosses zu Neudeck und nach der Kirche zu Groß-Zyglin und von da wieder anschließend an den Anfangspunkt zu Tost gedacht sind.

Eine Übersichtskarte, auf welcher die vorstehend festgestellten Grenzen verzeichnet sind, liegt zu jedermanns Einsicht bei den Königl. Landratsämtern zu Groß-Strehlitz, Tarnowitz, Beuthen O/S. und Gleiwitz aus.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 6. Juni 1894. Der Regierungspräsident.

---

7. Polizeiverordnung zum Schutze der Brunnenanlage an der Rosaliegrube bei Groß-Dombrowka vom 8. Oktober 1902 (Amtsbl. S. 334).

Zum Schutze der Brunnenanlage an der Rosaliegrube bei Groß-Dombrowka (Landkreis Beuthen O/S.) gegen Bohrungen und Eingrabungen, welche nicht unter die berg-

*) Vorstehend unter Nr. 5 abgedruckt.

polizeilichen Vorschriften fallen, wird auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Die Vornahme von Bohrungen und Eingrabungen, welche über eine Tiefe von 10 m hinaus unter die Erdoberfläche eindringen, ist innerhalb des in § 2 näher bezeichneten Schutzbezirks ohne vorherige landespolizeiliche Genehmigung untersagt.

§ 2. Die Grenze des Schutzbezirks wird durch den Weg gebildet, welcher von der Oparamühle über Dolken nach Solgerschacht führt, deckt sich von hier aus mit einer in der Verlängerung dieses Weges nach dem Dorfwege von Groß-Dombrowka führenden Luftlinie, verfolgt von deren Schnittpunkt mit dem Dorfwege den letzteren bis zum östlichen Ausgange des Dorfes, verläuft dann in der Richtung einer von hier aus über den Landesvermessungspunkt 297,9 nach demjenigen Punkte der Grenze der Landkreise Beuthen OS. und Kattowitz führenden Luftlinie, an welchem der von der Przelaikamühle in nordwestlicher Richtung herkommende Weg auf die Kreisgrenze stößt, verfolgt diesen Weg von der Kreisgrenze bis zur Przelaikamühle und läuft von letzterer an der Landesgrenze entlang nach der Oparamühle zurück.

Eine Übersichtskarte, aus welcher die vorstehend bezeichnete Grenze des Schutzbezirks zu ersehen ist, liegt zu jedermanns Einsicht auf den Landratsämtern Beuthen OS. und Kattowitz aus.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 (sechzig) Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im hiesigen Regierungsamtsblatt in Kraft.

Oppeln, den 8. Oktober 1902. Der Regierungspräsident.

---

8. Bekanntmachung, betreffend den Schutz der Mineralquelle „Blücherquelle" in Wachtel-Kunzendorf, Kreis Neustadt OS., gegen gemeinschädliche Einwirkungen von Schürfarbeiten, vom 14. August 1906 (Amtsbl. S. 325).*)

Auf Grund des § 4 Absatz 2 des allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865/1892 hat das unterzeichnete Oberbergamt zum Schutze der Mineralquelle „Blücherquelle" in Wachtel-Kunzendorf, Kreis Neustadt OS., Regierungsbezirk Oppeln, gegen gemeinschädliche Einwirkungen von Schürfarbeiten folgende Entscheidung getroffen:

§ 1. Die Ausführung von Schürfarbeiten ist innerhalb des nachstehend näher bezeichneten, das Quellengebiet der Blücherquelle umschließenden Bezirks verboten, sofern nicht vorher die Genehmigung des zuständigen Königlichen Bergrevierbeamten hierzu schriftlich erteilt worden ist.

Dieser Bezirk wird umgrenzt

a) im Osten und Süden: von dem Stück der preußisch-österreichischen Landesgrenze, welches zwischen dem Prudnikbach und der von Schlesisch-Arnsdorf (in Österreich) über Eichhäusel nach Neustadt O.S. führenden Landstraße liegt,

b) im Westen: von dem Stück der unter a) näher bezeichneten Landstraße, welches sich zwischen der preußisch-österreichischen Landesgrenze und der Brücke über den von der Kolonie Kotzem nach Osten dem Prudnikbache zufließenden und sich südlich der Zeisigmühle in ihn ergießenden Wasserlauf befindet,

*) Die „Blücherquelle" ist auf Grund des § 2 Absatz 1 des Quellenschutzgesetzes vom 14. Mai 1908 (G.S. S. 105) als „gemeinnützig" im Sinne des § 1 des genannten Gesetzes von den zuständigen Ministern anerkannt worden (Amtsbl. 1910 S. 260 Nr. 521).

Wegen fortdauernder Geltung obiger Bergpolizeiverordnung gegenüber dem Quellenschutzgesetz vgl. Anmerkung **) auf S. 895.

Auch wird die Gültigkeit obiger Bekanntmachung durch die Bergpolizeiverordnung, betr. Schürfarbeiten im Oberbergamtsbezirk Breslau vom 19. Juli 1910 (Amtsbl. S. 315) — vgl. § 27 Nr. 10 daselbst — nicht berührt.

c) im Norden: von dem Stück des unter b) näher bezeichneten Wasserlaufes, welches zwischen der Brücke und dem Prudnikbache liegt, und dem Prudnikbache selbst bis zu seinem Schnittpunkte mit der preußisch-österreichischen Landesgrenze östlich des Ortes Dittersdorf.

Ein Lageplan, auf welchem der vorbezeichnete Schutzbezirk angegeben ist, liegt während der Amtsstunden zur Einsichtnahme in dem Dienstzimmer des Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Ratibor zu Ratibor aus.

§ 2. Übertretungen dieser Vorschrift werden auf Grund des § 207 des allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865/1892 mit Geldstrafen bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Breslau, den 14. August 1906. Königliches Oberbergamt.

---

9. Bergpolizeiverordnung, betreffend die Grubenanschlußbahnen in dem Verwaltungsbezirke des Königlichen Oberbergamts zu Breslau vom 15. April 1910 (Sonderbeilage zu Nr. 23 des Amtsblatts).

[Von dem Abdrucke des Inhalts dieser Bergpolizeiverordnung muß des beschränkten Raumes halber hier abgesehen werden. Da ihre Kenntnis immerhin für die Ortspolizeibehörden (als Wegepolizeibehörden insbesondere) des oberschlesischen Industriebezirks von Interesse und Bedeutung sein kann, durch diese generelle Polizeiverordnung (§ 64) auch alle speziellen Polizeiverordnungen dieser Art aufgehoben sind, soll auf diese Bergpolizeiverordnung wenigstens hingewiesen werden.]

---

10. Bergpolizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Braunkohlenbrikettfabriken vom 15. Juli 1891 (Amtsbl. S. 255).

[Da gemäß § 31 dieser Polizeiverordnung ein Stück derselben in Buchform allen in den bezügl. Brikettfabriken beschäftigten Arbeitern und Aufsehern ausgehändigt werden und außerdem ein gleichlautendes Stück in Plakatform in der Arbeiterstube aushängen muß, so kann von dem Abdrucke hier abgesehen werden.]

---

11. Bergpolizeiverordnung für den Betrieb der Eisenerzbergwerke in dem zu der Provinz Schlesien gehörenden Gebiete des Herzogtums Schlesien und in der Grafschaft Glatz vom 12. Januar 1895 (Amtsbl. S. 44). (Auszug.)

Auf Grund der §§ 196, 197 und 211b Ziffer 5 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung der Gesetze vom 24. Juni 1892 (G.S. S. 131) und vom 8. April 1894 (G.S. S. 41) verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den Betrieb der dem Gesetze vom 8. April 1894 (G.S. S. 41)*) unterliegenden Eisenerzbergwerke nach Anhörung der Vorstände der Sektionen V und VI der Knappschaftsberufsgenossenschaft, sowie der Sektionen I und II der Schlesischen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft, was folgt:**)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die gegenwärtige Bergpolizeiverordnung erstreckt sich auf die zur Gewinnung von Eisenerzen betriebenen unterirdischen und diejenigen zu diesem Zwecke betriebenen Tagebaue, welche mit den unterirdischen Betrieben derart im Zusammenhange stehen und ineinander greifen, daß beide zusammen tatsächlich einen einheitlichen Betrieb bilden (Eisenerzbergwerke).

§ 2. Die in Gemäßheit des § 66 des allgemeinen Berggesetzes von dem Bergwerksbesitzer zu erstattende Anzeige von der beabsichtigten Inbetriebsetzung des Eisenerzbergwerks muß enthalten: Absatz 1.

---

*) Durch dieses Gesetz sind auch die Eisenerzbergwerke bzw. unterirdischen Betriebe zur Eisenerzgewinnung in Schlesien den Bergpolizeibehörden unterstellt worden; die reinen Tagebaueisenerzförderungen unterstehen bezüglich der Beaufsichtigung den Gewerbeaufsichtsbeamten bzw. Ortspolizeibehörden. (Siehe hierzu die auf S. 9 abgedruckte Polizeiverordnung vom 5. Jan. 1889.)

13. Mai 1895.)

**) Die Fassung des Eingangs der Verordnung beruht auf der Bergpolizeiverordnung vom 22. September 1904 (Amtsbl. S. 329).

1. den Vor- und Zunamen und den Wohnort des Bergwerksbesitzers und, wenn das Eisenerzbergwerk von mehreren Personen betrieben werden soll, den Vor- und Zunamen und Wohnort des Vertreters (Repräsentanten) dieser Personen (§ 211c a. a. O.);
2. einen von einem konzessionierten Markscheider angefertigten Situationsplan in zwei gleichlautenden Ausfertigungen, aus welchem sich die Lage, Größe und die Grenzen des abzubauenden Feldes in Übereinstimmung mit dem Kataster, die Entfernungen von den nahe gelegenen Gebäuden, öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, fließenden und stehenden Gewässern und sonstigen wichtigen Tagesgegenständen, sowie die das Feld durchschneidenden Markscheiden verliehener Bergwerke und die Lage derjenigen Baue verliehener Bergwerke ergeben, mit welchen die Baue des Eisenerzbergwerkes voraussichtlich durchschlägig werden;
3. den Betriebsplan, nach welchem der Betrieb geführt werden soll;
4. den Vor- und Zunamen und den Wohnort derjenigen Personen, welche den Betrieb leiten sollen;
5. den urkundlichen Nachweis der Berechtigung zum Betriebe des Eisenerzbergbaues innerhalb des durch den Situationsplan bezeichneten Grubenfeldes;
6. den dem Eisenerzbergwerk beizulegenden Namen.

Die dem Besitzer des Eisenerzbergwerks zurückgegebene eine Ausfertigung des Situationsplanes ist von demselben in der Zechenstube des Bergwerks (§ 77) oder mit Genehmigung des Revierbeamten an einem anderen geeigneten Orte aufzubewahren. Absatz 2.

II. Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs.

§ 3. Tagebaue sind an ihrem äußeren Rande mit einer mindestens 1 m hohen Schutzwehr oder einem mindestens 60 cm tiefen und auf der Sohle gleich breiten Graben mit Dammaufwurf auf der dem Tagebau zugekehrten Seite zu versehen.

§ 4. Diejenigen Stellen der Tagesoberfläche, an welchen infolge des Grubenbetriebes Tagebrüche oder gefahrdrohende Einsenkungen entstanden sind, müssen mit Einfriedigungen von mindestens 60 cm Höhe oder mit Gräben von mindestens 60 cm Tiefe umgeben werden. Absatz 1.

Dasselbe gilt für diejenigen Stellen der Tagesoberfläche, an welchen Tagebrüche oder gefahrdrohende Senkungen zu erwarten sind, sofern nicht — bei seit längerer Zeit beendetem Abbau — Ausnahmen mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Revierbeamten zugelassen sind. Absatz 2.

Das Verbot des Betretens solcher abgesperrten Flächen ist durch Warnungstafeln ersichtlich zu machen.

§ 5. Alle Öffnungen und Zugänge der Schächte, Aufzüge, Bremsberge, Bremsschächte und Wetterbohrlöcher über Tage sind derartig abzusperren, daß niemand ohne eigene Schuld hinabstürzen oder sonst Schaden durch dieselben leiden kann. Absatz 1.

Unbefugten ist die Öffnung oder Beseitigung solcher Verschlüsse untersagt. Diejenigen, welche zum Zweck des Betriebes einen solchen Verschluß geöffnet oder beseitigt haben, sind verpflichtet, denselben nach Erreichung des Betriebszweckes in der vorigen Weise wiederherzustellen. Absatz 2.

§ 6. Gezähestücke, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von Schächten und Gesenken niedergelegt und geduldet werden, daß ein Hinabfallen solcher Gegenstände in letztere nicht erfolgen kann.

§ 7. Nähern sich Grubenbaue — mit Einschluß von Tagebauen — Eisenbahnen, öffentlichen Wegen, Gebäuden, Wasserläufen, Teichen, Wasserreservoiren, Schlammsümpfen und anderen Tagesgegenständen, deren Beschädigung die persönliche Sicherheit über oder unter Tage oder den öffentlichen Verkehr gefährden würde, oder Bauen verliehener Bergwerke, so ist, soweit die Sicherung derselben nicht bereits durch den Betriebs-

plan vorgesehen war, unter Ergänzung des Betriebsplanes dem Revierbeamten sofort davon Anzeige zu machen.

§ 8. Den in dem § 7 bezeichneten Tagesgegenständen sowie Feldern, innerhalb deren eine Berechtigung zum Bauen nicht nachgewiesen ist, darf sich der Abbau nur insoweit nähern, daß unter Berücksichtigung des natürlichen Böschungswinkels eine Beschädigung derselben ausgeschlossen ist.

§ 9. Die Oberkante der mit angemessener Böschung versehenen Abraumstöße muß von Nachbargrundstücken (Wegen, Gräben usw.) mindestens 2 m entfernt bleiben. Abs. 1.

Der Revierbeamte kann auf Antrag nach Anhörung des Eigentümers des Nachbargrundstückes geringere Entfernungen zulassen. Absatz 2.

§ 10. In den Tagebauen dürfen die Schüsse erst angezündet werden, nachdem mit einem Horn oder einer Glocke oder durch Hammerschläge auf eine Metallplatte dreimal Nachricht gegeben ist. Nach der ersten Meldung haben sich die Arbeiter in den Schutzraum zu begeben und dort solange zu bleiben, bis durch eine weitere Meldung mittels einer der vorbezeichneten Signalvorrichtungen angezeigt ist, daß die Wirkung der Schüsse auf allen Punkten erfolgt ist.

Vor dem Anzünden der Schüsse sind an den vorbeiführenden Wegen in Abständen von mindestens 50 Schritt Wachen aufzustellen, welche das Publikum bis nach der Wirkung der Schüsse zurückhalten.

X. Arbeiter.

§ 71. Personen männlichen Geschlechts, welche das sechzehnte und Frauenspersonen, welche das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, dürfen nicht mit Haspelziehen, mit Karrenlaufen über das Kreuz oder mit solchem auf ansteigenden Bahnen beschäftigt werden.

§ 72. Auf jedem in Betrieb befindlichen Bergwerke müssen Einrichtungen bestehen, welche es ermöglichen, die auf demselben beschäftigten Arbeiter nach Person und Zahl jederzeit genau zu ermitteln. Absatz 1.

Der Bergwerksbesitzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter hat die Art dieser Einrichtungen dem Revierbeamten zur Genehmigung mitzuteilen und die zur Handhabung derselben erforderlichen Pflichten der Grubenbeamten und Arbeiter mittels Aushanges in der Zechenstube öffentlich bekannt zu machen. Absatz 2.

Für die bereits bestehenden Bergwerke ist diese Genehmigung binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten*) dieser Polizeiverordnung nachzusuchen. Absatz 3.

§ 73. Die Grubenbeamten und Arbeiter sind verpflichtet, die Vorschriften der in Absatz 2 des § 72 erwähnten Bekanntmachung genau zu befolgen.

§ 74. Jeder belegte Arbeitspunkt muß in jeder Schicht mindestens einmal von einem Aufsichtsbeamten befahren werden.

§ 75. Arbeiter, welche nicht mindestens ein Jahr lang als Lehrhäuer unter der Aufsicht eines erfahrenen Häuers gearbeitet haben, dürfen bei der Häuerarbeit nicht allein angelegt werden.

§ 76. Solchen Arbeitern, von deren Tätigkeit das Leben und die Gesundheit anderer Werksarbeiter abhängig ist (Anschläger, Abnehmer, Maschinen- und Kesselwärter, Wetterofenheizer usw.), darf eine längere Arbeitszeit, als die gewöhnliche Schichtzeit beträgt, nicht gestattet werden.

§ 77. Auf jedem Eisenerzbergwerke muß mindestens eine heizbare, der Belegschaft des Werks entsprechend große Zechenstube (Verleseraum) vorhanden sein. Bei zerstreut liegenden Anlagen eines Eisenerzbergwerks sind auf Anordnung des Revierbeamten an den von diesem bezeichneten Punkten noch weitere heizbare Unterkunftsräume (Kauen) zu errichten.

XII. Schlußbestimmungen.

§ 83. Das Befahren der Gruben, das Betreten der Tagebaue, sowie der Schachtgebäude und aller derjenigen Räume, in welchen Maschinen oder Dampfkessel aufgestellt

*) Das ist der Tag ihrer Verkündigung (22. Februar 1895).

sind, ist außer der Belegschaft und den Organen der Bergbehörde nur den mit einem amtlichen Fahrscheine versehenen Personen sowie denjenigen gestattet, welche hierzu die Erlaubnis des Betriebsführers erhalten haben. Solchen Personen hat der Betriebsführer einen sachkundigen Führer mitzugeben. Dieses Verbot des Betretens durch Unbefugte ist durch Warnungstafeln ersichtlich zu machen.

§ 84. Personen, welche sich in trunkenem Zustande befinden, oder mit einer Krankheit oder einem Gebrechen behaftet sind und infolge dieses Zustandes bei der Grubenfahrt ihr oder anderer Leben gefährden können, dürfen zu den Grubenbauen nicht zugelassen werden.

§ 85. Niemand darf die zur Sicherheit der Baue, des Lebens der Arbeiter, sowie zum Schutze der Oberfläche getroffenen Einrichtungen beschädigen oder solche ohne ausdrückliche Anweisung oder Erlaubnis des Betriebsführers abändern, versetzen oder unbrauchbar machen.

12. Bergpolizeiverordnung über die Anschaffung, die Aufbewahrung, den Transport, die Verausgabung und die Verwendung der Sprengstoffe für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Oberbergamts zu Breslau vom 13. Juli 1895 (Extrabeilage zu Stück 34 des Amtsblattes). (Auszug.)*)

Auf Grund der §§ 196, 197 und 211b Ziffer 5 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung der Gesetze vom 24. Juni 1892 (G.S. S. 131) und vom 8. April 1894 (G.S. S. 41) verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den Betrieb der dem Gesetze vom 8. April 1894 (G.S. S. 41) unterliegenden Eisenerzbergwerke über die Anschaffung, die Aufbewahrung, den Transport, die Verausgabung und die Verwendung der Sprengstoffe nach Anhörung der Vorstände der Sektionen V und VI der Knappschaftsberufsgenossenschaft, sowie der Sektionen I und II der Schlesischen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft, was folgt:**)

A. Anschaffung der Sprengstoffe.

§ 1. Absatz 1. Zu Sprengungen in Bergwerken dürfen nur die nach § 2 der Polizeiverordnung der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe, betr. Verkehr mit Sprengstoffen, vom 19. Oktober 1893 ***) zum Verkehr zugelassenen Sprengstoffe in der daselbst (§ 6) vorgeschriebenen Beschaffenheit und Verpackung angeschafft werden.

Absatz 2. Brisante Sprengstoffe werden in dieser Bergpolizeiverordnung diejenigen Sprengstoffe genannt, auf welche sich die Absätze 1 und 2 des § 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (RGBl. S. 61 ff.) beziehen. Hierher gehören insbesondere:

Gurdynamit, Sprenggelatine, Gelatinedynamit;
Karbonid und andere Sprengölpräparate;
Schießbaumwolle;
Sekurit, Roburit, Dahmenit, Westfalit und ähnliche Stoffe;
Sprengkapseln und Zündhütchen.

Absatz 3. Zur Anschaffung von Sprengstoffen und Zündmitteln sind nur der Bergwerksbesitzer und die hierzu von ihm Beauftragten befugt.

§ 2. Absatz 1. Auf jedem Bergwerke ist ein Register zu führen, in welchem die zu Zwecken des Bergwerksbetriebes angeschafften Sprengstoffe unter Angabe der Menge der einzelnen Sorten, des Tages der Anlieferung, der Bezugsquellen und des Ortes zu vermerken sind, an welchem die Sprengstoffe gelagert sind. Der Bergwerksbesitzer ist für die Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

Absatz 2. Dieses Register ist dem Revierbeamten auf Erfordern zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 3. Die Bergarbeiter dürfen ihren Bedarf an Sprengstoffen und Zündmitteln nur von der Verwaltung desjenigen Bergwerks entnehmen, auf welchem sie angelegt sind.

---

*) Siehe Absatz 1 der Anmerkung zur Überschrift der Bergpolizeiverordnung vom 18. Januar 1900, S. 905.

**) Die Fassung des Eingangs der Verordnung beruht auf der Bergpolizeiverordnung vom 22. September 1904 (Amtsbl. S. 328).

***) Jetzt Polizeiverordnung vom 14. September 1905, abgedruckt auf S. 22.

B. Aufbewahrung der Sprengstoffe.

§ 4. Die Lagerung der beim Bergbau zu verwendenden Sprengstoffe in Aufbewahrungsräumen, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören,*) kann an der Verbrauchsstätte oder außerhalb derselben unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften erfolgen:

1. An der Verbrauchsstätte dürfen sämtliche Sprengstoffe nur in Sprengstoffkammern über oder unter Tage nach Maßgabe der in den §§ 5 bis 20 erteilten Vorschriften oder in Zwischenmagazinen in Gemäßheit des § 21 mit Genehmigung des Revierbeamten verwahrt werden.

2. Außerhalb der Verbrauchsstätte dürfen Sprengstoffe nur in Vorratshäusern, welche außerhalb der Ortschaft gelegen sind, mit folgender Maßgabe verwahrt werden:

a) Pulver,
Sprengsalpeter,
brennbarer Salpeter,
Feuerwerkskörper und
Zündplättchen (amorces)
dürfen in diesen Vorratshäusern nur gelagert werden, wenn die Polizeibehörde in Gemeinschaft mit der Bergbehörde sich von der Sicherheit der Vorratshäuser überzeugt hat;

b) die Lagerung aller übrigen Sprengstoffe darf in Vorratshäusern dieser Art nur mit Genehmigung des Revierbeamten unter Beachtung der in dem § 22 erteilten Vorschriften erfolgen.

I. Aufbewahrungsräume an der Verbrauchsstätte unter und über Tage.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 5. Absatz 1. Die Anlage von Sprengstoffkammern innerhalb der unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Betriebsanlagen unter und über Tage (an der Verbrauchsstätte), in welchen Sprengstoffe in nicht größerer Menge als 50 kg gelagert werden sollen, ist unter den von dem Revierbeamten im Einzelfalle festgesetzten Bedingungen gestattet.

Absatz 2. Die Anlage von Sprengstoffkammern, in denen mehr als 50 kg Sprengstoffe gelagert werden sollen, hat nach den in den §§ 6 bis 20 enthaltenen Vorschriften zu erfolgen.

§ 6. Der Antrag auf Genehmigung zur Anlage von Sprengstoffkammern ist bei dem Revierbeamten in zwei Exemplaren einzureichen. Dem Antrage ist:

1. für Anlagen von Sprengstoffkammern unter Tage je ein durch einen konzessionierten Markscheider gefertigter und unterzeichneter Lageplan im Maßstabe 1 : 2000 nebst Beschreibung beizufügen. Durch den Lageplan in Verbindung mit der Beschreibung muß die Lage der Sprengstoffkammern und deren nähere Umgebung vollständig und deutlich erkennbar sein;

2. für Anlagen von Sprengstoffkammern über Tage je eine von einem konzessionierten Markscheider im Maßstabe 1 : 500 gefertigte und unterzeichnete Zeichnung und eine Beschreibung beizufügen. Durch diese muß die nähere Umgebung der geplanten Anlage, insbesondere deren Lage zu den nächsten Gebäuden, öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, sowie anderen zur Lagerung von Sprengstoffen dienenden Gebäuden, vollständig ersichtlich gemacht werden.

§ 7. Absatz 1. Die Genehmigung zur Anlage von Sprengstoffkammern, in welchen mehr als 50 kg Sprengstoffe gelagert werden sollen, ist zu versagen, wenn deren Anlage und Einrichtung

1. bei Sprengstoffkammern unter Tage den in den §§ 11 bis 19,
2. bei Sprengstoffkammern über Tage den in dem § 20 enthaltenen Vorschriften nicht entsprechen.

Absatz 2. Im übrigen bestimmt der Revierbeamte, ob und unter welchen besonderen Bedingungen die Errichtung der Sprengstoffkammer erfolgen darf.

§ 8. Absatz 1. Die Genehmigung zur Anlage der Sprengstoffkammer ist regelmäßig an die Bedingung geknüpft, daß in derselben höchstens 500 kg Sprengstoffe verwahrt werden dürfen.

Absatz 2. Die Lagerung größerer Mengen von Sprengstoffen in derselben Sprengstoffkammer kann von dem Oberbergamte auf Antrag des Bergwerksbesitzers gestattet werden. Der Antrag ist bei dem Revierbeamten unter Beachtung der im § 6 gegebenen Bestimmungen einzureichen.

§ 9. Absatz 1. Sprengstoffkammern dürfen erst dann zur Aufbewahrung von Sprengstoffen benutzt werden, wenn der Revierbeamte die Ausführung und Einrichtung derselben an Ort und Stelle geprüft und die schriftliche Genehmigung zur Benutzung derselben erteilt hat.

Absatz 2. Nach Erteilung dieser Genehmigung ist die Anlage mit dem Vermerk des Datums der Genehmigung und der bergpolizeilichen Abnahme auf dem Grubenbilde aufzutragen.

---

*) Unter solchen Aufbewahrungsräumen sollen alle Magazine verstanden werden, in denen Sprengstoffe gelagert werden, welche ausschließlich zur Verwendung in einem der Aufsicht der Bergverwaltung unterstellten Betriebe bestimmt sind, so daß darunter nicht nur solche Betriebe begriffen werden, welche durch ihre örtliche Lage, also durch ihre Errichtung auf den der Aufsicht der Bergbehörde unterstellten Anlagen, als mit den Bergwerksanlagen verbunden erscheinen (Rundverfügung des Oberbergamtes in Breslau an die Bergrevierbeamten vom 25. September 1895 bzw. des Regierungspräsidenten in Oppeln vom 21. Oktober 1895 — I a VI XX XV 3354 —).

§ 10. Absatz 1. In jeder Sprengstoffkammer, in welcher brisante Sprengstoffe (§ 1, Absatz 2) verwahrt werden, muß ein Verzeichnis vorhanden sein, aus welchem der jeweilige Bestand der Kammer an diesen Sprengstoffen festgestellt werden kann.

Absatz 2. Das Verzeichnis ist dem Revierbeamten auf Erfordern zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

C. Sprengstoffkammern über Tage.

§ 20. Absatz 1. Die Anlage der Sprengstoffkammern über Tage muß unter Erfüllung der folgenden besonderen Bedingungen erfolgen:

1. Die Sprengstoffkammer muß mindestens 50 m von allen mit Feuerungen versehenen oder zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäuden sowie von öffentlichen Wegen und Eisenbahnen entfernt sein.

2. Die Umfassungswände müssen massiv, das Dach möglichst leicht, aber feuersicher ausgeführt, unter demselben darf keine gewölbte Decke sein.

3. Fenster dürfen nur seitwärts vom Eingange angebracht werden. Sie sind nach außen stark zu vergittern, nach innen mit Läden zu versehen, welche mit Zinkblech beschlagen sind.

4. Die Sprengstoffkammer ist mit einer allseitig schützenden Erdumwallung zu umgeben und mit einem freistehenden Blitzableiter zu versehen.

5. Der Zugang zur Sprengstoffkammer durch die Erdumwallung muß entweder eine gebrochene Linie bilden oder durch einen die Öffnung völlig deckenden Schutzwall gesichert werden.

Absatz 2. Im übrigen finden auf die Anlage, die Einrichtung und das Betreten der Sprengstoffkammern über Tage § 7, Absatz 1, Ziffer 2 und Absatz 2, §§ 8 bis 10, sowie §§ 12 bis 19 entsprechende Anwendung.

D. Zwischenmagazine.

§ 21. Absatz 1. Unter den von dem Revierbeamten im Einzelfalle festgestellten Bedingungen ist es auf Antrag des Bergwerksbesitzers gestattet, neben den Sprengstoffkammern unter Tage sogenannte Zwischenmagazine als Aufbewahrungsräume für die in Gemäßheit des § 37 in den Behältern zurückzuliefernden, während der Arbeitszeit nicht verwendeten Sprengstoffe anzulegen.

Absatz 2. Die Aufbewahrung dieser Sprengstoffe in den Zwischenmagazinen ist nur unter der Bedingung zulässig, daß die Sprengstoffe in den Behältern verbleiben, um demnächst von dem bisherigen Inhaber wieder abgeholt zu werden. Geschieht letzteres nicht innerhalb dreier Tage von der Ablieferung des Behälters ab, so sind die darin enthaltenen Sprengstoffe zur Sprengstoffkammer wieder zu vereinnahmen.

C. Transport der Sprengstoffe.

§ 23. Absatz 1. Zur Empfangnahme der angelieferten Sprengstoffe und zur Leitung des Transportes von Sprengstoffen nach und von den Aufbewahrungsräumen über und unter Tage sind nur die dazu von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Bevollmächtigten ausdrücklich beauftragten Betriebsleiter, Beamten und Aufseher befugt; ihre Namen sind in das Zechenbuch einzutragen und der Belegschaft durch Aushang bekannt zu machen.

Absatz 2. Mit der Empfangnahme jener Sprengstoffe und mit der Leitung des Transportes der Sprengstoffe dürfen, wenn es sich um brisante Sprengstoffe (§ 1, Absatz 2) handelt, nur diejenigen Betriebsleiter, Beamten und Aufseher beauftragt werden, welche nach den gemäß § 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61 ff.) erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind.

Absatz 3. Diese Beauftragten dürfen bei der Empfangnahme und dem Transport der Sprengstoffe nur Personen als Hilfskräfte beschäftigen, welche das 21. Lebensjahr überschritten haben und ihnen als zuverlässig bekannt sind.

Absatz 4. Die Beauftragten sind für die Anwendung der bei dem Transport der Sprengstoffe erforderlichen besonderen Vorsicht verantwortlich.

§ 24. Absatz 1. Der Transport der Sprengstoffe von und zu den Aufbewahrungsräumen über und unter Tage darf nur in den Behältern erfolgen, in welchen die Sprengstoffe angeliefert sind (§ 1).

Absatz 2. Zur Überführung von brisanten Sprengstoffen (§ 1, Absatz 2) in die Grubenräume, sowie zum Transport dieser Sprengstoffe innerhalb der Grubenräume müssen jene Behälter in einem mit Sägespänen, Werg, Haardecken oder ähnlichen Schutzmitteln ausgefütterten, verschlossenen Förderwagen oder Holzkasten eingeschlossen werden, welcher mit sicheren, aus Stricken, Leder oder dergleichen bestehenden Handhaben versehen ist.

§ 25. Vor dem Einlassen von Sprengstoffen in Schächte mit maschineller Förderung hat der mit der Leitung des Transportes Beauftragte den Maschinenwärter und den Anschläger im Füllort von der beabsichtigten Förderung der Sprengstoffe zu benachrichtigen. Der erstere ist verpflichtet, langsam zu fördern und das Fördergefäß sanft aufsetzen zu lassen, der letztere, den Sprengstoffkasten oder Förderwagen von der Förderschale vorsichtig abzuziehen.

§ 26. Der Transport der Sprengstoffe hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen.

§ 27. Absatz 1. Die Benutzung offener Lampen und das Tabakrauchen bei dem Transport von Sprengstoffen ist verboten.

Absatz 2. Bei dem Transport von Sprengstoffen unter Tage dürfen nur geschlossene, mit Messingdrahtgitter versehene Laternen oder Sicherheitslampen aus Messing benutzt werden; diese dürfen nicht von den Personen, welche die Sprengstoffe fortschaffen, sondern nur von deren Begleitern getragen werden.

Absatz 3. Zum Tragen von Sprengstoffen im Gewicht von mehr als 25 Kilogramm sind stets zwei Träger zu verwenden.

Absatz 4. Dem Transport begegnende Personen sind von dem mit der Leitung des Transports beauftragten durch den Ruf „Achtung, Sprengstoffe!" von dem Gegenstande des Transports in Kenntnis zu setzen.

§ 28. Sprengstoffe aller Art dürfen nicht gleichzeitig mit Zündhütchen oder Sprengkapseln transportiert werden.

---

13. Allgemeine Bergpolizeiverordnung für den Bezirk des Königlichen Oberbergamtes zu Breslau vom 18. Januar 1900. (Extrabeilage zu Stück 15 des Amtsblattes S. 7.)*) (Auszug.)

Auf Grund der §§ 196 und 197 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den Umfang seines Verwaltungsbezirks nach Anhörung der Vorstände der Sektionen IV, V und VI der Knappschaftsberufsgenossenschaft, was folgt:**)

Erster Abschnitt.

Schutz des Verkehrs auf Bergwerksanlagen, sowie Schutz der Oberfläche.

Betreten der Bergwerksanlagen.

§ 1. Absatz 1. Das Befahren von Grubenbauen, das Betreten der Stollen, der Tagestrecken, der Schachtgebäude, der Aschenfallröschen sowie aller Betriebsstätten und derjenigen Be-

---

*) § 258 der Verordnung bestimmt:

„Auf den Eisenerzbergbau in dem zu der Provinz Schlesien gehörenden Gebiete des Herzogtums Schlesien und in der Grafschaft Glatz findet diese Bergpolizeiverordnung keine Anwendung. Für ihn bleibt die Bergpolizeiverordnung vom 12. Januar 1895 für den Betrieb der Eisenerzbergwerke sowie die Bergpolizeiverordnung über die Anschaffung, die Aufbewahrung, den Transport usw. der Sprengstoffe vom 13. Juli 1895 in Geltung. [Anm.: Siehe diese Verordnungen weiter oben S. 899 und 902.]

Auch die Bergpolizeiverordnung vom 15. Juli 1891, betreffend die Einrichtung usw. der Brikettfabriken bleibt unberührt."

Gemäß § 259 der Verordnung sind mit dem Tage ihres Inkrafttretens (1. Juli 1900) aufgehoben:

a) die allgemeine Bergpolizeiverordnung vom 2. Januar 1888,
b) die Bergpolizeiverordnung über die Anschaffung, die Aufbewahrung, den Transport usw. der Sprengstoffe vom 13. Juli 1895 (vorbehaltlich der Vorschrift im § 258),
c) die Bergpolizeiverordnung, betreffend Abänderung der unter a und b bezeichneten Verordnungen, vom 10. April 1897,
d) die Bekanntmachung, betreffend die Anträge behufs Genehmigung der Seilfahrt usw., vom 12. Juli 1889 und
e) alle auf Grund des § 65 der allgemeinen Bergpolizeiverordnung vom 2. Januar 1888 für Schlagwettergruben erlassenen Schlagwetterreglements.

Durch die Bergpolizeiverordnung vom 2. Januar 1888 (Extrabeilage zu Stück 10 des Amtsblatts S. 4) waren aufgehoben worden: Die Bergpolizeiverordnungen vom 20. Oktober 1866, 29. Juli 1867, 31. März 1869, 20. November 1869, 18. Dezember 1869, 26. November 1870, 11. März 1872, 6. April 1880, 29. August 1882 und 9. Mai 1883.

Die Vorschriften der Verordnung vom 18. Januar 1900 sind hier nur insoweit wiedergegeben, als sie nicht rein bergtechnischer Natur bzw. nicht lediglich für die Arbeit unter Tage von Bedeutung sind.

**) Die Fassung des Eingangs der Verordnung beruht auf der Bergpolizeiverordnung vom 15. August 1904 (Amtsbl. S. 300).

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung vom 18. Januar 1900 werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, auf Grund des § 208 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Falle des Tatbestandes des § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876 mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Wegen Änderung des § 83 dieser Verordnung vergleiche Bergpolizeiverordnung vom 14. März 1911 (Amtsbl. S. 139).

triebsräume eines Bergwerks über und unter Tage, in welchen sich maschinelle Vorrichtungen oder Dampfkessel befinden, ist außer den gesetzlich dazu Befugten und den dienstlich daselbst beschäftigten Beamten und Arbeitern nur den mit Fahrschein des Oberbergamtes versehenen, sowie solchen Personen gestattet, die von dem Betriebsführer oder dessen Vertreter die Erlaubnis dazu erhalten haben; den Personen, welche nicht volle Orts- und Sachkunde besitzen, hat der Betriebsführer (§ 255) einen zuverlässigen Führer mitzugeben.

Absatz 2. Betrunkenen Personen ist das Betreten der Bergwerksanlagen oder der Aufenthalt daselbst nicht zu gestatten.

Absatz 3. An den Eingängen der im Absatz 1 bezeichneten Betriebsanlagen ist durch Anschlag (§ 252) bekannt zu machen, daß Unbefugten das Betreten dieser Anlagen verboten ist.

Aufenthalt an gefährlichen Stellen.

§ 2. Das Ausruhen und das Schlafen an gefährlichen Stellen, insbesondere auf warmen Halden, Kesselmauerungen, in besetzten Pferdeständen, Aschenfallröschen sowie in unmittelbarer Nähe von laufenden Maschinen oder von Gleisen — ist verboten.

Beseitigung von Glatteis.

§ 3. Auf denjenigen Stellen der Betriebsanlagen, wo Menschen regelmäßig verkehren, ist der Gefahr des Ausgleitens infolge von Eisbildung durch Streuen von Sand oder Asche vorzubeugen.

Sicherung von Vertiefungen.

§ 4. Sammelbehälter jeder Art, welche nicht mindestens 1 m über dem Erdboden hervorragen, sowie sonstige gefahrbringende Vertiefungen innerhalb der Tagesanlagen sind sicher abzudecken oder zu umfriedigen.

Sicherung von Treppen.

§ 5. Freiliegende Treppen müssen mit einem Geländer oder einer anderen zweckentsprechenden Schutzvorrichtung versehen sein.

Umwährung von Tagebauten, Halden.

§ 6. Absatz 1. Betriebene Tagebaue, Halden, welche brennen oder schädliche Gase entwickeln, Brandfelder und solche Stellen der Erdoberfläche, an denen Tagebrüche zu erwarten sind, müssen an ihrem äußeren Rande mit einer mindestens 1 m hohen Einfriedigung oder mit einem mindestens 0,6 m tiefen und auf der Sohle mindestens 0,6 m breiten Graben mit Dammaufwurf nach der Innenseite versehen sein.

Absatz 2. Verlassene Tagebaue, gefahrdrohende, durch Grubenbetrieb veranlaßte Einsenkungen und Tagebrüche müssen in gleicher Weise umfriedigt, mit Gräben umgeben oder verstürzt werden.

Absatz 3. Das Verbot des Betretens der abgesperrten Flächen ist durch Warnungstafeln (§ 252) ersichtlich zu machen.

Abfuhr von Asche und Kohlenschlämmen.

§ 7. Absatz 1. Asche darf in heißem oder glühendem Zustande nicht auf Kohlenbergehalden gebracht, auch nicht in solcher Nähe von ihnen oder von Gebäuden abgestürzt werden, daß die Gefahr der Inbrandsetzung geschaffen wird.

Absatz 2. Kohlenschlämme dürfen auf brennende Halden nicht abgestürzt werden.

Annäherung des Bergbaues an schutzbedürftige Tagesgegenstände.

§ 8. Nähern sich Grubenbaue auf 100 m, Tagebaue auf 50 m öffentlichen Wegen oder Verkehrsanstalten, Gebäuden, dem öffentlichen Gebrauche dienenden Wasserleitungen, Kanälen, Wasserläufen, Teichen, Schlammsümpfen oder sonstigen Tagesgegenständen, deren Beschädigung die persönliche Sicherheit über oder unter Tage oder den öffentlichen Verkehr gefährden oder einen Gemeinschaden herbeiführen würde, so sind die zur Sicherung derselben vorzusehenden Maßnahmen, insoweit sie nicht in den Betriebsplänen bereits berücksicht sind, durch Nachträge zum Betriebsplane (§ 69 des allgemeinen Berggesetzes) dem Revierbeamten unverzüglich anzuzeigen.

Sicherheitsmaßnahmen bei Betriebseinstellung.

§ 9. Bei Einstellung des Betriebes eines Bergwerks müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um die Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs zu schützen.

Errichtung und Änderung von Tagesanlagen.

§ 10. Absatz 1. Von der beabsichtigten Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Maschinen- und Schachtgebäuden, Aufbereitungs- und Koksanstalten, Kohlen- und Bergsturzvorrichtungen ist dem Revierbeamten vor dem Beginne der Ausführung durch den Betriebsplan (§§ 67 und folgende des allgemeinen Berggesetzes) Kenntnis zu geben.

Absatz 2. Dem Revierbeamten ist auf sein Verlangen das Bauprojekt zur Einsicht vorzulegen.

Reinigung der Abwässer.

§ 11. Bei allen Bergwerken und deren unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Nebenbetrieben sind Abklärungsvorrichtungen, Entsäuerungsanlagen, Klärsümpfe, Sand- und Schlamm

fänge insoweit und in solcher Zahl und Größe anzulegen, wie dies zur Verhütung gemeinschädlicher Einwirkungen durch das von ihnen abfließende Wasser erforderlich ist.

Entleerung der Kläranlagen, Sand- und Schlammhalden.

§ 12. Absatz 1. Klärsümpfe und Teiche, Sand- und Schlammfänge müssen ausgeschlagen werden, bevor ein Übertreten der Niederschläge in die Flutgräben erfolgen kann.

Absatz 2. Sand- und Schlammhalden sind gegen schädliches Fortführen ihrer Bestandteile durch Wind und Wasser mittels geeigneter Vorrichtungen (Lehm- oder Rasenbedeckung, Anpflanzungen, fester Dämme, Flecht- oder Krippwerke usw.) zu sichern. Sie müssen soweit von Wasserläufen entfernt gehalten werden, daß eine Abspülung auch bei Flutzeiten nicht stattfinden kann.

VII. Abschnitt. Sprengstoffe.

Anschaffung der Sprengstoffe.

Zugelassene Sprengstoffe. Brisante Sprengstoffe.

§ 131. Absatz 1. Zu Sprengungen in Bergwerken dürfen nur die nach § 2 der Polizeiverordnung der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 19. Oktober 1893*) zum Verkehr zugelassenen Sprengstoffe in der daselbst (§ 6) vorgeschriebenen Beschaffenheit und Verpackung angeschafft werden.

Absatz 2. Brisante Sprengstoffe werden in dieser Bergpolizeiverordnung diejenigen Sprengstoffe genannt, auf welche sich die Absätze 1 und 2 des § 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (RGBl. S. 61 ff.) beziehen. Hierher gehören insbesondere:

Gurdynamit, Sprenggelatine, Gelatinedynamit;
Karbonid und andere Sprengölpräparate;
Schießbaumwolle;
Sekurit, Roburit, Dahmenit, Westfalit und ähnliche Stoffe;
Sprengkapseln und Zündhütchen.

Befugnis zur Anschaffung von Sprengstoffen.

§ 132. Absatz 1. Zur Anschaffung von Sprengstoffen und Zündmitteln sind nur der Bergwerksbesitzer (§ 256) und die hierzu von ihm Beauftragten befugt.

Absatz 2. Die Bergarbeiter dürfen ihren Bedarf an Sprengstoffen und Zündmitteln nur von der Verwaltung desjenigen Bergwerks entnehmen, auf welchem sie beschäftigt sind.

Verzeichnis der angeschafften Sprengstoffe.

§ 133. Absatz 1. Auf jedem Bergwerke ist ein Verzeichnis zu führen, in welchem die zu Zwecken des Bergwerksbetriebes angeschafften Sprengstoffe unter Angabe der Menge der einzelnen Sorten, des Tages der Anlieferung, der Bezugsquellen und des Ortes zu vermerken sind, an dem die Sprengstoffe gelagert sind.

Absatz 2. Dieses Verzeichnis ist dem Revierbeamten auf Erfordern zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

Aufbewahrung der Sprengstoffe.

Sprengstoffkammern, Vorratshäuser. Die zuständigen Behörden.

§ 137. Die Lagerung der beim Bergbau zu verwendenden Sprengstoffe in Aufbewahrungsräumen, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören,**) kann an der Verbrauchsstätte oder außerhalb derselben unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften erfolgen:

1. An der Verbrauchsstätte dürfen sämtliche Sprengstoffe nur in Sprengstoffkammern über oder unter Tage nach Maßgabe der in den §§ 138 bis 153 erteilten Vorschriften oder in Zwischenmagazinen § 154 mit Genehmigung des Revierbeamten verwahrt werden.

2. Außerhalb der Verbrauchsstätte dürfen Sprengstoffe nur in Vorratshäusern, welche außerhalb der Ortschaft gelegen sind, mit folgender Maßgabe verwahrt werden.

a) Pulver,
Sprengsalpeter,
brennbarer Salpeter,
Feuerwerkskörper und
Zündplättchen (amorces)
dürfen in diesen Vorratshäusern nur gelagert werden, wenn die Polizeibehörde in Gemeinschaft mit der Bergbehörde sich von der Sicherheit der Vorratshäuser überzeugt hat;

b) die Lagerung aller übrigen Sprengstoffe darf in Vorratshäusern dieser Art nur mit Genehmigung des Revierbeamten unter Beachtung der in dem § 155 erteilten Vorschriften erfolgen.

---

*) Jetzt Polizeiverordnung vom 14. September 1905, abgedruckt auf S. 22.

**) Siehe auch die Anmerkung zu § 4 der Bergpolizeiverordnung vom 13. Juli 1895.

I. Aufbewahrungsräume an der Verbrauchsstätte unter und über Tage.

a) Allgemeine Vorschriften.

Zulässige Menge.

§ 138. Absatz 1. Die Anlage von Sprengstoffkammern innerhalb der unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Betriebsanlagen unter und über Tage (an der Verbrauchsstätte), in welchen Sprengstoffe in nicht größerer Menge als 50 kg gelagert werden sollen, ist unter den von dem Revierbeamten im Einzelfalle festgesetzten Bedingungen gestattet.

Absatz 2. Die Anlage von Sprengstoffkammern, in denen mehr als 50 kg Sprengstoffe gelagert werden sollen, hat nach den in den §§ 139 bis 153 enthaltenen Vorschriften zu erfolgen.

Form und Inhalt der Genehmigungsanträge.

§ 139. Der Antrag auf Genehmigung zur Anlage von Sprengstoffkammern ist in zwei Exemplaren einzureichen.

Dem Antrage sind in zwei Exemplaren beizufügen:

1. für Anlagen von Sprengstoffkammern unter Tage ein durch einen konzessionierten Markscheider gefertigter und unterzeichneter Lageplan im Maßstabe 1 : 2000 nebst Beschreibung. Durch den Lageplan in Verbindung mit der Beschreibung muß die Lage der Sprengstoffkammern und deren nähere Umgebung vollständig und deutlich erkennbar sein;

2. für Anlagen von Sprengstoffkammern über Tage eine von einem konzessionierten Markscheider im Maßstabe 1 : 1000 gefertigte und unterzeichnete Zeichnung und eine Beschreibung. Durch diese muß die nähere Umgebung der geplanten Anlage, insbesondere deren Lage zu den nächsten Gebäuden, öffentlichen Wegen, Eisenbahnen sowie anderen zur Lagerung von Sprengstoffen dienenden Gebäuden, vollständig ersichtlich gemacht werden.

Genehmigungsbedingungen.

§ 140. Absatz 1. Die Genehmigung zur Anlage von Sprengstoffkammern, in welchen mehr als 50 kg Sprengstoffe gelagert werden sollen, ist zu versagen, wenn deren Anlage und Einrichtung

1. bei Sprengstoffkammern unter Tage den in den §§ 144 bis 152,

2. bei Sprengstoffkammern über Tage den in dem § 153 enthaltenen Vorschriften nicht entsprechen.

Absatz 2. Im übrigen bestimmt der Revierbeamte, ob und unter welchen besonderen Bedingungen die Einrichtung der Sprengstoffkammer erfolgen darf.

Lagerung von mehr als 500 kg Sprengstoffe.

§ 141. Absatz 1. Die Genehmigung zur Anlage der Sprengstoffkammer ist regelmäßig an die Bedingung geknüpft, daß in derselben höchstens 500 kg Sprengstoffe verwahrt werden dürfen.

Absatz 2. Die Lagerung größerer Mengen von Sprengstoffen in derselben Sprengstoffkammer kann von dem Oberbergamte auf Antrag des Bergwerksbesitzers (§ 256) gestattet werden. Der Antrag ist unter Beachtung der im § 139 gegebenen Bestimmungen zu stellen.

Abnahme der Sprengstoffkammern.

§ 142. Absatz 1. Sprengstoffkammern dürfen erst dann zur Aufbewahrung von Sprengstoffen benutzt werden, wenn der Revierbeamte die Ausführung und Einrichtung derselben an Ort und Stelle geprüft und die schriftliche Genehmigung zur Benutzung erteilt hat.

Absatz 2. Nach Erteilung dieser Genehmigung ist die Anlage mit dem Vermerke des Datums der Genehmigung und der bergpolizeilichen Abnahme auf dem Grubenbilde aufzutragen.

Bestandsverzeichnis.

§ 143. Absatz 1. In jeder Sprengstoffkammer, in welcher brisante Sprengstoffe (§ 131 Abs. 2) verwahrt werden, muß ein Verzeichnis vorhanden sein, aus welchem der jeweilige Bestand der Kammer an diesen Sprengstoffen festgestellt werden kann.

Absatz 2. Das Verzeichnis ist dem Revierbeamten auf Erfordern zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

b) Sprengstoffkammern unter Tage. (§§ 144 bis 152.)

c) Sprengstoffkammern über Tage.

§ 153. Absatz 1. Die Anlage der Sprengstoffkammern über Tage muß unter Erfüllung der folgenden besonderen Bedingungen erfolgen:

1. Die Sprengstoffkammer muß mindestens 50 m von allen mit Feuerungen versehenen oder zum Aufenthalte von Menschen dienenden Gebäuden sowie von öffentlichen Wegen und Eisenbahnen entfernt sein.

2. Die Umfassungswände müssen massiv, das Dach möglichst leicht, aber feuersicher aufgeführt, unter demselben darf keine gewölbte Decke sein.

3. Fenster dürfen nur seitwärts vom Eingange angebracht werden. Sie sind nach außen stark zu vergittern, nach innen mit Läden zu versehen, welche mit Zinkblech beschlagen sind.

4. Die Sprengstoffkammer ist mit einer allseitig schützenden Erdumwallung zu umgeben und mit einem freistehenden Blitzableiter zu versehen.

5. Der Zugang zur Sprengstoffkammer durch die Erdumwallung muß entweder eine gebrochene Linie bilden oder durch einen die Öffnung völlig verdeckenden Schutzwall gesichert werden.

Absatz 2. Im übrigen finden auf die Anlage, die Einrichtung und das Betreten der Sprengstoffkammern über Tage § 140 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2, §§ 141 bis 143, sowie §§ 145 bis 152 entsprechende Anwendung.

II. Aufbewahrungsräume außerhalb der Verbrauchsstätte.

§ 155. Für die Anlage von Vorratshäusern zur Aufbewahrung der im § 137 Ziffer 2b bezeichneten Sprengstoffe außerhalb der Verbrauchsstätte (§ 137 Absatz 1) gelten die folgenden Vorschriften:

1. Der Antrag auf Genehmigung der Anlage des Vorratshauses ist in Gemäßheit der Bestimmung des § 139 Ziffer 2 zu stellen.

2. Auf die Anlage, die Einrichtung und das Betreten der Vorratshäuser finden § 140 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2, §§ 142 und 143, sowie die §§ 145 bis 151 und 153 Absatz 1 Ziffer 2 bis 5 mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) das Vorratshaus muß mindestens 100 m von allen mit Feuerung versehenen oder zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäuden sowie von öffentlichen Wegen und Eisenbahnen entfernt sein;

b) die Erdumwallung muß mit mindestens 2 m Kronenbreite und einer mindestens 1,0 fachen Böschung hergestellt und die innere Böschung, nötigenfalls unter Zuhilfenahme einer Stützwand, so steil gemacht werden, daß sie mindestens einer 0,5 fachen Böschung entspricht, wobei die Stützwand höchstens bis auf 1 m unter die Krone der Erdumwallung aufgeführt werden darf.

3. Die Genehmigung zur Anlage ist regelmäßig an die Bedingung geknüpft, daß darin höchstens 1500 kg Sprengstoffe der im § 137 Ziffer 2b bezeichneten Art verwahrt werden dürfen. Auf die Zulassung der Lagerung größerer Mengen findet § 141 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Transport der Sprengstoffe.

Befugnis zum Empfang, Leitung des Transportes.

§ 156. Absatz 1. Zur Empfangnahme der eingelieferten Sprengstoffe und zur Leitung des Transportes von Sprengstoffen nach und von den Aufbewahrungsräumen über und unter Tage sind nur die dazu von dem Bergwerksbesitzer (§ 256) ausdrücklich beauftragten Aufsichtspersonen (§ 253) befugt; ihre Namen sind in das Zechenbuch einzutragen und der Belegschaft durch Aushang (§ 252) bekannt zu machen.

Absatz 2. Mit der Empfangnahme jener Sprengstoffe und mit der Leitung des Transportes der Sprengstoffe dürfen, wenn es sich um brisante Sprengstoffe (§ 131 Absatz 2) handelt, nur diejenigen Aufsichtspersonen beauftragt werden, welche nach den gemäß § 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61 ff.) erlassenen Anordnungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind.

Absatz 3. Diese Beauftragten dürfen bei der Empfangnahme und dem Transport der Sprengstoffe nur Personen als Hilfskräfte beschäftigen, welche das 21. Lebensjahr überschritten haben und ihnen als zuverlässig bekannt sind.

Absatz 4. Die Beauftragten sind für die Anwendung der bei dem Transport der Sprengstoffe erforderlichen besonderen Vorsicht verantwortlich.

Behandlung der Sprengstoffbehälter.

§ 157. Absatz 1. Der Transport der Sprengstoffe von und zu den Aufbewahrungsräumen über und unter Tage darf nur in den Behältern erfolgen, in welchen die Sprengstoffe angeliefert sind (§ 131).

Absatz 2. Zur Überführung von brisanten Sprengstoffen (§ 131 Absatz 2) in die Grubenräume sowie zum Transport dieser Sprengstoffe innerhalb der Grubenräume müssen jene Behälter in einem mit Sägespänen, Werg, Haardecken oder ähnlichen Schutzmitteln ausgefütterten, verschlossenen Förderwagen oder Holzkasten eingeschlossen werden, welcher mit sicheren, aus Stricken, Leder oder dergleichen bestehenden Handhaben versehen ist.

Vorsichtsmaßnahmen beim Transport.

§ 159. Absatz 1. Der Transport der Sprengstoffe hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen.

Absatz 2. Die Benutzung offener Lampen und das Tabakrauchen bei dem Transport ist verboten.

Absatz 3. Zum Tragen von Sprengstoffen im Gewicht von mehr als 25 kg sind stets zwei Träger zu verwenden.

Absatz 4. Dem Transport begegnende Personen sind von dem mit der Leitung des Transportes Beauftragten durch den Ruf „Achtung, Sprengstoffe!“ von dem Gegenstande des Transports in Kenntnis zu setzen.

Absatz 5. Sprengstoffe aller Art dürfen nicht gleichzeitig mit Zündhütchen oder Sprengkapseln transportiert werden.

Anhang.

1. Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265/68).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. usw. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§ 1. Die örtliche Polizeiverwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gesetze dazu bestimmten Beamten im Namen des Königs geführt — vorbehaltlich der im § 2 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Ausnahme.

Die Ortspolizeibeamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizeiangelegenheiten erteilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen.

Jeder, der sich in ihrem Verwaltungsbezirke aufhält oder daselbst ansässig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.*)

§ 2. In Gemeinden, wo sich eine Bezirksregierung, ein Land-, Stadt oder Kreisgericht befindet, sowie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern kann die örtliche Polizeiverwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden. Auch in anderen Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.

§ 3. Die Kosten der örtlichen Polzeiverwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des § 2 angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.

§ 4. Über die Einrichtungen, welche die örtliche Polizeiverwaltung erfordert, kann der Regierungspräsident besondere Vorschriften erlassen. Die für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köln bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Anstellung von Polizeikommissarien werden hierdurch nicht berührt. Ebenso bleiben vorläufig die Distriktskommissarien in der Provinz Posen in Wirksamkeit.

Die Ernennung aller Polizeibeamten, deren Anstellung den Gemeindebehörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

§ 5. Die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Beratung mit dem Gemeindevorstande ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 9 Mark anzudrohen.

Die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von 30 Mark gehen, wenn der Regierungspräsident seine Genehmigung dazu erteilt hat.

Die Regierungspräsidenten haben über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.**)

§ 6. Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

a) der Schutz der Personen und des Eigentums;
b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;
c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;
d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;
e) das öffentliche Interesse in bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffeewirtschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;
f) Sorge für Leben und Gesundheit;

*) Über die Verpflichtung, sich den Polizeibehörden auf deren Ladung zur Vernehmung zu stellen, siehe Min.Erl. vom 7. Dezember 1899 (Min.Bl. d. i. V. 1900 S. 57).

**) Wegen des Polizeiverordnungsrechts siehe Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883 §§ 136 bis 145. Siehe im übrigen die unter Nr. 2 folgende Bekanntmachung vom 11. Juli 1884.

g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bauausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;
h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge usw.;
i) alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.

§ 7. Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Die Beratung erfolgt unter dem Vorsitze des mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Beamten.

§ 8. Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde einzureichen.

§ 9. [Der Regierungspräsident*) ist befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen.

Dem Beschlusse muß, mit Ausnahme dringender Fälle, eine Beratung mit dem Bezirksrate vorhergehen. Die Erklärung des letzteren ist entscheidend:

1. wenn eine ortspolizeiliche Vorschrift außer Kraft gesetzt werden soll, weil sie das Gemeindewohl verletzt;
2. wenn es sich darum handelt, eine Verordnung über Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei wegen ihrer Unzweckmäßigkeit aufzuheben.]

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 finden auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung.

§ 11. Die Regierungspräsidenten sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von dreißig Mark anzudrohen.

Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 12. Die Vorschriften des Regierungspräsidenten (§ 11) können sich auf die im § 6 dieses Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.

§ 13. [Zum Erlasse solcher Vorschriften der Bezirksregierungen, welche die landwirtschaftliche Polizei betreffen, ist die Zustimmung des Bezirksrates erforderlich.]

§ 14. Die Befugnis der Bezirksregierungen, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbotes mit höherer Genehmigung zu erlassen, ist aufgehoben.

§ 15. Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§ 5 und 11) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen.

§ 16. Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen.

Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war.

§ 17. Die [Polizeirichter] Schöffengerichte haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§ 5 und 11) zu erkennen, und dabei nicht die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§ 5, 11 und 15 dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.

§ 18. Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnismäßige Gefängnisstrafe zu erkennen. [Das höchste Maß derselben ist 4 Tage statt 3 Rtlr. und 14 Tage statt 10 Rtlr.]

*) Siehe § 145 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

§ 19. Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben solange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgehoben werden.

§ 20. Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Wer es unterläßt, dasjenige zu tun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugnis geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatze.

§ 21. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt.
v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Die Bekanntmachung, betreffend die Art und Form der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, vom 11. Juli 1884 ist zu streichen. **Siehe S. 926.**

S. 125 ff. Nr. 408, bestimme ich gemäß § 144 Absatz 2 des mit dem 1. April d. J. in Kraft getretenen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bezüglich der Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften sowie bezüglich der Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, folgendes:

I. Die Art der Verkündigung.

1. Die Verkündigung der Polizeivorschriften erfolgt für den Landkreis durch das in demselben erscheinende Kreisblatt, für den Amtsbezirk sowie Teile des Kreises und Amtsbezirkes durch das Kreisblatt und durch gleichzeitigen Anschlag (Aushang) an den dazu in den Gemeinden beziehentlich Gutsbezirken bestimmten Stellen. Der Anschlag (Aushang) hat vier Tage zu dauern.

2. Die Verkündigung der von einem Stadtkreise oder der Polizeibehörde einer Stadt erlassenen Vorschriften erfolgt in denjenigen Städten, in welchen ein Lokalblatt als amtliches Organ im Gebrauch ist, durch dieses, in Ermangelung desselben aber ebenfalls durch das Kreisblatt und in allen Fällen durch dreitätigen Anschlag (Aushang) am Rathause oder an der hierfür bestimmten Stelle.

II. Die Form der Verkündigung.

Polizeiliche Vorschriften müssen ausdrücklich Bezug nehmen auf die §§ 5, 6 resp. 7 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und, wenn sie erlassen werden

1. für den Landkreis oder Teile desselben, auf § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie die Bemerkung enthalten, daß sie unter Zustimmung des Kreisausschusses ergehen,
2. für den Amtsbezirk oder Teile desselben, auf § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 / 19. März 1881, sowie ausdrücken, daß sie mit Zustimmung des Amtsausschusses oder im Fall der Versagung dieser Zustimmung, unter Ergänzung derselben durch den Kreisausschuß ergehen,
3. für den Stadtkreis oder den städtischen Polizeibezirk, auf § 144 beziehentlich § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie erwähnen, daß sie unter Zustimmung des Gemeindevorstandes, sofern dieselbe versagt worden ist, unter Ergänzung dieser Zustimmung durch den Bezirksausschuß, und in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, vorläufig und vorbehaltlich deren

Einholung ergehen, oder sofern sie zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, daß die vorherige Beratung mit dem Gemeindevorstande stattgefunden hat.

Insofern zu den ortspolizeilichen Vorschriften rücksichtlich der Höhe der Strafandrohung gemäß § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 meine Genehmigung erforderlich ist, muß im Eingange der Erteilung dieser Genehmigung Erwähnung geschehen.

In allen Fällen müssen die Vorschriften als „Polizeiverordnung" ausdrücklich bezeichnet sein und die gegen die Nichtbefolgung anzudrohende Strafe entweder dem Mindest- und Höchstbetrage, wenigstens aber dem Höchstbetrage nach namhaft machen, unbeschadet der Hinweisung in geeigneten Fällen auf die Bestimmungen des deutschen Reichsstrafgesetzbuches.

III. Die Gültigkeit der orts- und kreispolizeilichen Vorschrift beginnt, sofern hierfür ein anderweiter Termin nicht ausdrücklich festgesetzt wird, mit dem Ablauf des vierten Tages nach dem Tage, an welchem das betreffende Kreis- beziehentlich Lokalblatt ausgegeben ist, resp. nachdem außerdem deren Anschlag (Aushang) während der zu I vorgeschriebenen Zeitdauer stattgefunden hat.

IV. Erachtet die Behörde aus besonderen Gründen es für angemessen, die von ihr erlassene Polizeiverordnung sofort in Kraft treten zu lassen, so erfolgt unter ausdrücklichem Hinweis hierauf die Veröffentlichung durch Anschlag (Aushang) an der in der Gemeinde bzw. Gutsbezirk dazu bestimmten Stelle. In diesem Falle erlangt die Polizeiverordnung sofort nach dem Anschlag (Aushang) gesetzliche Kraft.

V. Die rechtsverbindliche Kraft einer Polizeiverordnung, die nur eine bestimmte Lokalität, einen Weg, eine öffentliche Anlage, einen Platz und dergleichen mehr zum Gegenstande hat, ist abhängig von der Aufstellung oder Anheftung einer die Polizeiverordnung enthaltenden Tafel und beginnt mit Aufstellung oder Anheftung dieser Tafel an der hierfür bestimmten Stelle.

VI. Die sonst gebräuchlichen Arten der Veröffentlichung von Polizeiverordnungen durch Ausruf, Vorlesen usw. werden durch vorstehende Bestimmungen weder berührt noch ausgeschlossen, doch ist die Gültigkeit der Polizeiverordnungen von einer derartigen Bekanntmachung nicht abhängig.

Oppeln, den 11. Juli 1884. Der Regierungspräsident.

---

3. Gesetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen, vom 23. April 1883 (G.S. S. 65/67), abgeändert betreff der Elbzoll- und Rheinschiffahrtsgerichte durch das Gesetz vom 26. Juli 1897 (G.S. S. 387).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen auf Grund der §§ 453 bis 458 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (RGBl. S. 253), mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§ 1. Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, in seinen Verwaltungsbereich fallenden Übertretungen die Strafe durch Verfügungen festzusetzen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren zulässig.*)

Wird Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu bestimmen.

Die festzusetzende Geldstrafe darf den Betrag von dreißig Mark, die Haft, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, die Dauer von drei Tagen nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Amtsanwalte überlassen werden.

---

*) Betreffs Straffestsetzungen wegen Übertretungen gegen jugendliche Beschuldigte siehe den Ministerialerlaß vom 9. Juli 1906 (Min.Bl. d. i. V. S. 236).

§ 19. Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben solange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgehoben werden.

§ 20. Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Wer es unterläßt, dasjenige zu tun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugnis geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatze.

§ 21. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt.
v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

---

2. Bekanntmachung, betreffend die Art und Form der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, vom 11. Juli 1884 (Amtsbl. S. 330).

Unter Aufhebung der Verordnung vom 30. April 1881, publiziert im Amtsblatt 1881 S. 125 ff. Nr. 408, bestimme ich gemäß § 144 Absatz 2 des mit dem 1. April d. J. in Kraft getretenen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bezüglich der Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften sowie bezüglich der Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, folgendes:

I. Die Art der Verkündigung.

1. Die Verkündigung der Polizeivorschriften erfolgt für den Landkreis durch das in demselben erscheinende Kreisblatt, für den Amtsbezirk sowie Teile des Kreises und Amtsbezirkes durch das Kreisblatt und durch gleichzeitigen Anschlag (Aushang) an den dazu in den Gemeinden beziehentlich Gutsbezirken bestimmten Stellen. Der Anschlag (Aushang) hat vier Tage zu dauern.

2. Die Verkündigung der von einem Stadtkreise oder der Polizeibehörde einer Stadt erlassenen Vorschriften erfolgt in denjenigen Städten, in welchen ein Lokalblatt als amtliches Organ im Gebrauch ist, durch dieses, in Ermangelung desselben aber ebenfalls durch das Kreisblatt und in allen Fällen durch dreitätigen Anschlag (Aushang) am Rathause oder an der hierfür bestimmten Stelle.

II. Die Form der Verkündigung.

Polizeiliche Vorschriften müssen ausdrücklich Bezug nehmen auf die §§ 5, 6 resp. 7 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und, wenn sie erlassen werden

1. für den Landkreis oder Teile desselben, auf § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie die Bemerkung enthalten, daß sie unter Zustimmung des Kreisausschusses ergehen,
2. für den Amtsbezirk oder Teile desselben, auf § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 / 19. März 1881, sowie ausdrücken, daß sie mit Zustimmung des Amtsausschusses oder im Fall der Versagung dieser Zustimmung, unter Ergänzung derselben durch den Kreisausschuß ergehen,
3. für den Stadtkreis oder den städtischen Polizeibezirk, auf § 144 beziehentlich § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie erwähnen, daß sie unter Zustimmung des Gemeindevorstandes, sofern dieselbe versagt worden ist, unter Ergänzung dieser Zustimmung durch den Bezirksausschuß, und in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, vorläufig und vorbehaltlich deren

Einholung ergehen, oder sofern sie zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, daß die vorherige Beratung mit dem Gemeindevorstande stattgefunden hat.

Insofern zu den ortspolizeilichen Vorschriften rücksichtlich der Höhe der Strafandrohung gemäß § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 meine Genehmigung erforderlich ist, muß im Eingange der Erteilung dieser Genehmigung Erwähnung geschehen.

In allen Fällen müssen die Vorschriften als „Polizeiverordnung" ausdrücklich bezeichnet sein und die gegen die Nichtbefolgung anzudrohende Strafe entweder dem Mindest- und Höchstbetrage, wenigstens aber dem Höchstbetrage nach namhaft machen, unbeschadet der Hinweisung in geeigneten Fällen auf die Bestimmungen des deutschen Reichsstrafgesetzbuches.

III. Die Gültigkeit der orts- und kreispolizeilichen Vorschrift beginnt, sofern hierfür ein anderweiter Termin nicht ausdrücklich festgesetzt wird, mit dem Ablauf des vierten Tages nach dem Tage, an welchem das betreffende Kreis- beziehentlich Lokalblatt ausgegeben ist, resp. nachdem außerdem deren Anschlag (Aushang) während der zu I vorgeschriebenen Zeitdauer stattgefunden hat.

IV. Erachtet die Behörde aus besonderen Gründen es für angemessen, die von ihr

[illegible] in Kraft treten zu lassen, so erfolgt unter ausdrücklichem

[illegible] meinde

[illegible] rdnung

sofort nach dem Anschlag (Aushang) gestattet [illegible].

V. Die rechtsverbindliche Kraft einer Polizeiverordnung, die nur eine bestimmte Lokalität, einen Weg, eine öffentliche Anlage, einen Platz und dergleichen mehr zum Gegenstande hat, ist abhängig von der Aufstellung oder Anheftung einer die Polizeiverordnung enthaltenden Tafel und beginnt mit Aufstellung oder Anheftung dieser Tafel an der hierfür bestimmten Stelle.

VI. Die sonst gebräuchlichen Arten der Veröffentlichung von Polizeiverordnungen durch Ausruf, Vorlesen usw. werden durch vorstehende Bestimmungen weder berührt noch ausgeschlossen, doch ist die Gültigkeit der Polizeiverordnungen von einer derartigen Bekanntmachung nicht abhängig.

Oppeln, den 11. Juli 1884. Der Regierungspräsident.

---

3. Gesetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen, vom 23. April 1883 (G.S. S. 65/67), abgeändert betreff der Elbzoll- und Rheinschiffahrtsgerichte durch das Gesetz vom 26. Juli 1897 (G.S. S. 387).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen auf Grund der §§ 453 bis 458 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (RGBl. S. 253), mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§ 1. Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, in seinen Verwaltungsbereich fallenden Übertretungen die Strafe durch Verfügungen festzusetzen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren zulässig.*)

Wird Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu bestimmen.

Die festzusetzende Geldstrafe darf den Betrag von dreißig Mark, die Haft, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, die Dauer von drei Tagen nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Amtsanwalte überlassen werden.

---

*) Betreffs Straffestsetzungen wegen Übertretungen gegen jugendliche Beschuldigte siehe den Ministerialerlaß vom 9. Juli 1906 (Min.Bl. d. i. V. S. 236).

§ 2. Die Festsetzung einer Strafe durch die Polizeibehörde findet nicht statt:
1. bei Übertretungen, für deren Aburteilung [die Rheinschiffahrtsgerichte, die Elbzollgerichte oder] die Gewerbegerichte zuständig sind;
2. bei Übertretungen der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben oder Gefälle;
3. bei Übertretungen bergpolizeilicher Vorschriften.

§ 3. Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung in Gemäßheit der Strafprozeßordnung auf gerichtliche Entscheidung antragen.

Ist gegen einen Beschuldigten im Alter von 12 bis 18 Jahren eine Strafverfügung erlassen,*) so kann binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist auch der gesetzliche Vertreter desselben auf gerichtliche Entscheidung antragen.**)

§ 4. Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel, sowie die Kasse bezeichnen, an welche die Geldstrafe zu zahlen ist.

Sie muß die Eröffnung enthalten:
a) daß der Beschuldigte binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung antragen könne;
b) daß der Antrag entweder bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht [bzw. Elbzollgericht und Rheinschiffahrtsgericht] anzubringen sei;
c) daß die Strafverfügung, falls innerhalb der bestimmten Frist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolge, vollstreckbar werde.

§ 5. Die polizeiliche Strafverfügung ist nach Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§ 13) dem Beschuldigten durch einen öffentlichen Beamten zu behändigen.

§ 6. Für dieses Verfahren (§§ 1 bis 5) sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen, die baren Auslagen aber fallen dem Beschuldigten nach näherer Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§ 13) in allen Fällen zur Last, in welchen eine Strafe endgültig gegen ihn festgesetzt ist.

§ 7. Die in Gemäßheit dieses Gesetzes endgültig festgesetzten Geldstrafen, sowie die eingezogenen Gegenstände fallen demjenigen zu, welcher die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat.

Der letztere ist dagegen verpflichtet, die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstehenden, von dem Beschuldigten nicht beizutreibenden Kosten zu tragen.

Insoweit besondere Vorschriften bestehen, nach welchen Geldstrafen oder eingezogene Gegenstände einem anderen Berechtigten zufallen, findet die Vorschrift des ersten Absatzes keine Anwendung. Desgleichen bleiben vertragsmäßige Bestimmungen unberührt.

§ 8. Ist der Amtsanwalt eingeschritten, bevor die polizeiliche Strafverfügung dem Beschuldigten behändigt worden, so ist die letztere wirkungslos.

§ 9. Wird bei dem Amtsgericht [bzw. Elbzollgericht und Rheinschiffahrtsgericht] auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist dem Antragsteller eine Bescheinigung hierüber kostenfrei zu erteilen.

§ 10. Ist die polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar geworden, so findet wegen derselben Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Übertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt und daher die Polizeibehörde ihre Zuständigkeit überschritten hat.

---

*) Werden gegen Schüler und Schülerinnen öffentlicher Schulen Strafverfügungen erlassen, so hat die Polizeibehörde dies sofort der Schulbehörde (bei höheren Lehranstalten dem Direktor, bei Volksschulen dem Orts- oder Kreisschulinspektor) anzuzeigen (Min.Erl. vom 14. Januar 1898, Min.Bl. d. i. V. S. 22).

**) Wegen des Rechts der Polizeibehörden zur Zurücknahme oder Milderung noch nicht rechtskräftig gewordener polizeilicher Strafverfügungen siehe die Ministerialerlasse vom 5. September 1892 (Min.Bl. d. i. V. S. 345) und vom 6. Mai 1902 (a. a. O. S. 86).

In diesem Falle ist während des gerichtlichen Verfahrens die Vollstreckung der Strafverfügung einzustellen; erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, so tritt die Strafverfügung außer Kraft.

§ 11. Gegen Militärpersonen dürfen die Polizeibehörden Strafen nur wegen solcher Übertretungen festsetzen, zu deren Aburteilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind. [Eine Festsetzung von Haft für den Fall des Unvermögens (§ 1 Absatz 2) findet durch die Polizeibehörde nicht statt.]*)

§ 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juli 1883 in Kraft und in denjenigen Landesteilen, in welchen zurzeit das Gesetz vom 14. Mai 1852 Geltung hat, an die Stelle dieses Gesetzes und der dasselbe ergänzenden Bestimmungen.

Von diesem Tage ab sind für das weitere Verfahren in denjenigen Sachen, in welchen eine polizeiliche Strafverfügung noch nicht behändigt ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend.

§ 13. Die Minister des Innern und der Justiz haben die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 23. April 1883.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Goßler. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt. Bronsart v. Schellendorff.

---

4. Ministerialanweisung vom 8. Juni 1883 (Min.Bl. S. 152 und Extrabeilage zum Amtsbl. Stück 26) **zur Ausführung des (unter Nr. 3) vorstehenden Gesetzes vom 23. April 1883.**

§ 1. Die Befugnis zum Erlasse der polizeilichen Strafverfügung steht derjenigen Person oder derjenigen Behörde, welche die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, wegen der in diesem Bezirke innerhalb ihres Verwaltungsbereichs begangenen Übertretungen zu.

Ist gesetzlich die Verwaltung der Polizei für einzelne Gegenstände, wie die der Hafen-, Strom- und Schiffahrtspolizei, die Deich-, Eisenbahn- und Chausseepolizei, nicht der Polizeibehörde des Orts, sondern einer besonderen Behörde übertragen, so gebührt nur dieser die Befugnis zur polizeilichen Strafverfügung wegen der innerhalb ihres Bezirks begangenen Übertretungen derjenigen Strafvorschriften, welche die ihr übertragene besondere Polizeiverwaltung betreffen.

Ausgeschlossen von der polizeilichen Strafverfügung sind die im § 2 des Gesetzes angeführten Übertretungen, für deren Aburteilung [die Rheinschiffahrtsgerichte (Gesetz vom 8. März 1879, G.S. S. 129) oder die Elbzollgerichte (Gesetz vom 9. März 1879, G.S. S. 132) zuständig sind, sowie diejenigen, für deren Aburteilung] Gewerbegerichte**) als besondere Gerichte gemäß §14 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877***) zuständig sind, endlich die der bergpolizeilichen Vorschriften, welche durch § 209 des allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (G.S. S. 705) von dem administrativen Strafverfahren ausgeschlossen sind.

Der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung findet ferner nicht statt bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 (G.S. S. 221), da die in diesem angedrohte Freiheitsstrafe, auch wenn sie nur an die Stelle einer Geldstrafe tritt, nicht in Haft, sondern in Gefängnis besteht.

---

*) Der eingeklammerte Satz ist aufgehoben durch Gesetz vom 22. Juni 1907 (G.S. S. 145). Hiernach haben die Polizeibehörden die Befugnis erlangt, auch in den Strafverfügungen gegen Militärpersonen für den Fall des Unvermögens zur Zahlung der Geldstrafe Haft festzusetzen. Vergleiche auch Min.Verf. vom 17. Juli 1907 (Amtsbl. S. 355) siehe unten S. 920.

**) S. Gesetz, betr. die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (RGBl. S. 141).

***) Das Gerichtsverfassungsgesetz ist neu veröffentlicht durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369) im Reichsgesetzblatt von 1898 S. 371.

Was nachstehend für Polizeiverwalter bestimmt ist, findet da, wo die Polizei nicht von einzelnen Personen, sondern von Behörden verwaltet wird, in gleicher Weise auf die letzteren Anwendung.

§ 2. Wenn auch der § 1 des Gesetzes dem Polizeiverwalter nicht die Verpflichtung auferlegt, sondern nur die Befugnis verleiht, polizeiliche Strafverfügungen wegen Übertretungen zu erlassen, so hat doch der Polizeiverwalter zur Wahrung der polizeilichen Interessen in allen dazu geeigneten Fällen von der gedachten Befugnis Gebrauch zu machen, da sonst die Absicht des Gesetzes vereitelt werden würde. Derselbe hat daher in jedem einzelnen, zu seiner Kenntnis gelangenden Falle einer in seinem Verwaltungsbereiche begangenen Übertretung zu prüfen, ob er selbst eine polizeiliche Strafverfügung zu erlassen, oder die Sache an den Amtsanwalt zur gerichtlichen Verfolgung abzugeben hat.

Des Erlasses einer polizeilichen Strafverfügung hat der Polizeiverwalter sich zu enthalten, wenn er die Anwendung eines seine Kompetenz übersteigenden Strafmaßes für angezeigt erachtet (alinea 3 § 1 des Gesetzes), oder wenn er in Erfahrung bringt, daß der Amtsanwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Übertretung getan hat. Dasselbe gilt von allen denjenigen Fällen, in welchen der Polizeiverwalter ein persönliches Interesse an dem Ausgange der Sache hat.

Berechtigt ist der Polizeiverwalter, von dem Erlasse einer polizeilichen Strafverfügung abzusehen und die Verfolgung dem Amtsanwalt zu überlassen, wenn er es wegen der Zweifelhaftigkeit des Falles in betreff der Feststellung des Tatbestandes oder der Auslegung der Strafvorschrift, oder aus einem sonstigen besonderen Grunde im Einzelfalle für angemessen erachtet.

§ 3. In den hiernach nicht ausgenommeen Fällen hat sich der Polizeiverwalter, wenn er von einer in seinem Amtsbereiche vorgefallenen Übertretung Kenntnis erhält, zunächst davon, zu welcher Zeit, wie und von wem sie verübt ist, Überzeugung zu verschaffen.

§ 4. Hat er die Übertretung selbst wahrgenommen, oder die Überzeugung davon durch amtliche, auf eigener Wahrnehmung des Anzeigenden beruhende, oder durch Angaben glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen oder Protokolle eines Beamten erlangt, so bedarf es weiterer Nachforschung nicht, sofern nur daraus die zur Strafverfügung erforderlichen Umstände (§ 10) hervorgehen.

§ 5. Ebenso wird es, falls er anderweitig von einer Übertretung Kenntnis erhält, in der Regel genügen, wenn er die Übertretung auf glaubhafte Weise in Erfahrung gebracht hat und mindestens eine glaubwürdige Person sie bezeugen kann.

§ 6. Erachtet der Polizeiverwalter, um die erforderliche Überzeugung von der Übertretung oder von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, dennoch Ermittelungen für nötig, so hat er diese auf die kürzeste, dabei aber hinreichend zulässige Art zu veranlassen. Er ist hierbei an keine Förmlichkeit, auch nicht an ein protokollarisches Verfahren gebunden.

Zur eidlichen Vernehmung von Zeugen ist er nicht berechtigt. Zeugenvernehmungen durch welche Kosten erwachsen, sind zu unterlassen.

§ 7. Über die polizeilichen Strafverfügungen wegen Übertretungen ist eine Strafliste nach dem Formular I mit für jedes Kalenderjahr fortlaufenden Nummern zu führen und behufs der Strafverfügung von dem Formular II *) als Aktenbogen für jede einzelne Sache, sowie behufs der Ausfertigung der Strafverfügung in Fällen, wo nur Haft festgesetzt wird, von dem Formular III, sowie in den Fällen, wo eine Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Haft festgesetzt wird, von dem Formular IV Gebrauch zu machen.

§ 8. Findet der Polizeiverwalter den zu seiner Kenntnis gelangten Fall einer Übertretung zu einer polizeilichen Strafverfügung geeignet, so trägt er diese in die Strafliste ein, fertigt die Strafverfügung nach dem Formular III oder IV aus und füllt die Nr. 2 und 3 des Aktenbogens (i. e. Formular II) in entsprechender Weise aus.

---

*) Das Formular II ist durch Ministerialerlaß vom 27. April 1906 (Min.Bl. d. i. V. S. 179) abgeändert worden.

Die polizeiliche Strafverfügung gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren (§ 1 alinea 1 des Gesetzes) ist gegen den Beschuldigten selbst, und nicht gegen den gesetzlichen Vertreter desselben zu richten, welcher letztere indes nach § 3 des Gesetzes ebenfalls innerhalb der für den Beschuldigten laufenden Frist zum Antrage auf gerichtliche Entscheidung befugt ist.

§ 9. Die polizeiliche Verfügung muß die im § 4 des Gesetzes bezeichneten Angaben vollständig enthalten.

Ist die Übertretung mit Geldstrafe oder Haft bedroht, so hat der Polizeiverwalter nach den bei der Übertretung obwaltenden Umständen und mit Rücksicht auf die Person des Beschuldigten, z. B. auf seine Vorbestrafungen, zu ermessen, ob Geldstrafe oder sogleich Haft festzusetzen sei.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger als eine Mark betragen, sofern die zur Anwendung kommende Strafvorschrift nicht ausdrücklich eine geringere Strafe zuläßt. Die für den Fall des Unvermögens des Beschuldigten statt der Geldstrafe stets sogleich festzusetzende Haft aber ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Polizeiverwalters der Betrag von einer bis fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichzuachten ist. §§ 27, 28 des Strafgesetzbuchs.

§ 10. 1. Die ausgefertigte Strafverfügung ist dem Beschuldigten durch einen vereidigten öffentlichen Beamten zuzustellen. Der Beamte hat die Verfügung dem Beschuldigten in Person, wenn dieser aber in der Wohnung nicht angetroffen wird, einem zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, oder einer in der Familie dienenden erwachsenen Person, falls solche Personen in der Wohnung des Beschuldigten angetroffen werden, andernfalls dem in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter, vorausgesetzt, daß diese zur Annahme bereit sind, zu übergeben.

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie dort nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen.

Wird die Annahme in einem Falle, in welchem dies nach vorstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich zugelassen ist, verweigert, so ist die Ausfertigung der Strafverfügung am Orte der Zustellung zurückzulassen.

2. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß die Ausfertigung der Strafverfügung bei der Ortsbehörde (Gemeinde- oder Polizeibehörde) oder bei dem Postamte des Zustellungsortes niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Tür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch soweit tunlich durch mündliche Mitteilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

3. Der zustellende Beamte hat auf der Ausfertigung der Strafverfügung unter Beifügung seines Namens den Tag der Zustellung, z. B. zugestellt am 20. Oktober 1883

Müller, Amtsbote,

zu vermerken und auf dem ihm mit der Ausfertigung zu übergebenden Aktenbogen unter Nr. 4 über die Zustellung unter Angabe des Tages derselben zu berichten.

4. Die Zustellung kann auch durch die Post erfolgen. In diesem Falle kommen die §§ 15 und 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1879 (G.S. S. 591) *) zur Anwendung. Die Postgebühren hat die Polizeibehörde zu entrichten, vorbehaltlich der etwaigen Einziehung derselben von dem Beschuldigten im Falle des § 20 dieser Anweisung.

5. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie).

*) Diese ist ersetzt durch die Allerh. Verordnung vom 15. November 1899 (G.S. S. 545). Siehe § 9 daselbst und die Ausführungsanweisung vom 20. November 1899 (Sonderbeilage zu Stück 3 des Amtsblatts) Art. 28, sowie §§ 194, 195 RZPO. in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369 und 410).

§ 11. Gegen die polizeiliche Strafverfügung findet nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung statt. Der Weg der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde ist ausgeschlossen.

Stellt der Beschuldigte bis zum Ablaufe einer Woche nach dem Tage der Zustellung der Strafverfügung, diesen nicht mit eingerechnet, bei dem Polizeiverwalter, welcher die letztere erlassen hat, mündlich den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen und diese nebst dem Aktenbogen und den etwa zur Sache sonst vorhandenen Schriftstücken, welche zu dem Aktenbogen zu sammeln und ebenfalls mit der Nummer der Strafliste zu versehen sind, ohne daß es einer weiteren Beischrift bedarf, an den Amtsanwalt abzusenden, die Absendung aber in der Strafliste zu verzeichnen.

In gleicher Weise ist die Sache an den Amtsanwalt abzugeben, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich bei dem Polizeiverwalter eingereicht wird, oder wenn er bei dem Amtsgericht angebracht worden ist.

§ 12. Gegen die Versäumung der Antragsfrist gestattet der § 455 der Strafprozeßordnung unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Hiernach kann

1. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es insbesondere anzusehen, wenn der Antragsteller von der Zustellung der Strafverfügung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

2. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe (§ 45) bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden (§ 455).

3. Über das Gesuch entscheidet der Amtsrichter. Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung; gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde bei dem Landgerichte statt. (§ 455 Absatz 2 und 3 — § 72 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877).

§ 13. Hat der Beschuldigte gegen die polizeiliche Strafverfügung den Antrag auf gerichtliche Entscheidung angebracht, so hat nach § 454 der Strafprozeßordnung der Polizeiverwalter die Befugnis, anstatt der Übersendung der Verhandlungen (§ 11 dieser Anweisung) an den Amtsanwalt, die Strafverfügung zurückzunehmen. Von dieser Befugnis ist in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen die polizeiliche Strafverfügung auf einem Irrtum beruht.

§ 14. Ist innerhalb der Frist einer Woche ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Polizeibehörde nicht gestellt, auch dieser Behörde eine Bescheinigung des Amtsgerichts über die erfolgte Einlegung der Berufung nicht vorgelegt worden, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§ 15. War eine Geldstrafe festgesetzt, so ist der Aktenbogen unter Beifügung der zur Sache sonst noch gehörigen Schriftstücke ohne weitere Beischrift derjenigen Kasse zu übersenden, zu welcher nach der hierüber ergehenden besonderen Bestimmung die Geldstrafen einzuziehen sind, und die Absendung in der Strafliste zu vermerken.

Ist der Polizeiverwalter zur vorläufigen Empfangnahme der Geldstrafe im allgemeinen ermächtigt und zahlt der Bestrafte an denselben, so hat er die Geldstrafe nebst dem Aktenbogen an die betreffende Kasse sofort zu übersenden, die Zahlung aber auf der Ausfertigung der Strafverfügung oder auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

§ 16. Die zur Annahme der Geldstrafe bestimmte Kasse zieht die Geldstrafe ein. Ist letztere nicht beizutreiben, so vermerkt die Kasse dies auf dem Aktenbogen und sendet ihn dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurück, worauf von diesem nach der Vorschrift des § 17 die Haft zu vollstrecken ist.

§ 17. Ist keine Geldstrafe, sondern nur Haft festgesetzt, so wird dieselbe von dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, im Polizeigefängnisse vollstreckt.

In der Benutzung der Kantongefängnisse in der Rheinprovinz zur Verbüßung von Haftstrafen wegen Übertretungen ist durch das Gesetz vom 23. April d. J. nichts geändert.

Der Vermerk Nr. 5 des Aktenbogens ist auszufüllen, und der Haftbefehl damit gleichlautend durch Ausfüllung des Formulars V auszufertigen, und diese Ausfertigung dem mit der Vollziehung beauftragten Beamten zu übergeben, welcher den Beschuldigten, falls dieser auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafen sich nicht gestellt hat, zur gefänglichen Haft zu bringen und den Haftbefehl nach dessen Ausführung zurückzugeben hat, worauf der Vermerk Nr. 6 auf dem Aktenbogen auszufüllen, auch die Vollstreckung in der Strafliste zu vermerken ist.

§ 18. Ist eine Einziehung festgesetzt, und die Verfügung vollstreckbar geworden, so ist der einzuziehende Gegenstand, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, in Beschlag zu nehmen und demnächst demjenigen zu übergeben, welchem dergleichen eingezogene Gegenstände zustehen.

Ist der Polizeiverwalter zweifelhaft darüber, wem das Konfiskat zufällt, so hat er hierüber von der vorgesetzten Behörde weiteren Bescheid einzuholen.

§ 19. Liegt ein gesetzlicher Grund vor, den Beschuldigten vorläufig festzunehmen (Str.-Pr.-O. § 125 in Verbindung mit § 113), so findet, da der Festgenommene unverzüglich dem Amtsrichter vorgeführt werden muß (§ 128 ebenda), der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung nicht statt.

Besteht jedoch die an erster Stelle festzusetzende Strafe nicht in Haft, sondern in Geldstrafe, so kann der Polizeiverwalter von der Festnahme Abstand nehmen und die Strafverfügung erlassen, falls der Beschuldigte für die Strafe, deren Betrag ihm bekannt zu machen ist, Sicherheit leistet.

Ergibt sich der Anlaß zur vorläufigen Festnahme erst nach Erlaß und Behändigung der Strafverfügung, jedoch bevor letztere vollstreckbar geworden ist, so kann der Polizeiverwalter von dem Beschuldigten die sofortige Bestellung einer Sicherheit für die Strafe fordern. Wird die Sicherheit nicht bestellt, so kann der Beschuldigte festgenommen werden und ist sodann dem Amtsrichter vorzuführen.

Die Höhe der zu leistenden Sicherheit darf den Betrag der festzusetzenden oder festgesetzten Geldstrafe nicht übersteigen.

§ 20. Als bare Auslagen des Verfahrens (§ 6 des Gesetzes vom 23. April 1883) dürfen von dem Beschuldigten nur eingezogen werden:

1. Postgebühren,
2. die Kosten der Beitreibung der Geldstrafen nach Maßgabe des Gebührentarifs vom 7. September 1879 (G.S. S. 591) *),
3. die Haft- und Transportkosten, welche durch Vollstreckung der Haft entstehen.

Die entstandenen Auslagen sind in der Strafliste und auf dem Aktenbogen (Nr. 7) zu verzeichnen.

§ 21. Sind die in dem Straffestsetzungsverfahren entstandenen Auslagen nicht beizutreiben, so fallen sie als Kosten der Ortspolizeiverwaltung demjenigen zur Last, welcher die letztgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat. Ist aber die Strafverfügung von einer anderen Behörde als der Ortspolizeibehörde erlassen, so sind die nicht beizutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen.

§ 22. Gegen aktive Militärpersonen, d. h. gegen alle nicht zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes, darf die vorläufige Straffestsetzung nur dann erfolgen, wenn die Übertretung im Gesetze bloß mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht ist.

Ist dagegen die Übertretung im Gesetze mit Geld oder Haft oder nur mit Haft bedroht, oder trifft mit der Übertretung ein Vergehen oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militärgerichte in Antrag zu bringen.

*) Siehe die Anm. auf Seite 917. Es gilt jetzt der Gebührentarif vom 15. November 1899. (G.S. S. 561.) Vergleiche zu obiger Vorschrift auch den Min.Erl. vom 25. Januar 1908 über die Verrechnung der Geldstrafe auf Strafe und Kosten des Verfahrens (Min.Bl. f. d. i. V. S. 37).

Wird die gegen eine aktive Militärperson erlassene Strafverfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei dem betreffenden Militärgerichte zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll.*)

§ 23. Die Landräte haben in den ihrer Beaufsichtigung unterstellten Kreisen, so oft sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugnis zur Straffestsetzung zu prüfen, die etwa erforderliche Prüfung und Belehrung eintreten zu lassen und, daß dies geschehen, in der Strafliste zu vermerken.

Berlin, den 8. Juni 1883.

Der Minister des Innern. Der Justizminister.

Nachtrag.

1. Nachtrag zur Polizeiverordnung über die Bauten in den ländlichen Ortschaften des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. November 1911.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses gemäß § 45 der Polizeiverordnung über die Bauten in den ländlichen Ortschaften des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. November 1911 folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. In den im § 6 bezeichneten Landgemeinden und Gutsbezirken gilt nicht die Polizeiverordnung über die Bauten in den ländlichen Ortschaften des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. November 1911, sondern die Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1910 (Sonderbeilage zu Nr. 25 des Amtsblattes von 1910) mit den aus den §§ 2 bis 4 sich ergebenden Maßgaben.

§ 2. Die von den städtischen Ortspolizei- und Gemeindebehörden wahrzunehmenden Geschäfte und zu treffenden Entscheidungen obliegen den entsprechenden ländlichen Behörden; die hinsichtlich der Städte und des städtischen Gebiets erlassenen Vorschriften gelten entsprechend für die Landgemeinden und Gutsbezirke und deren Gebiet.

§ 3. An die Stelle des § 46 der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903 tritt der § 42 der Polizeiverordnung über die Bauten in den ländlichen Ortschaften des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. November 1911.

§ 4. In den Fällen des § 108 (zweiter Absatz) der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903 beschließt an Stelle des Bezirksausschusses der zuständige Kreisausschuß.

§ 5. Übertretungen der durch diese Polizeiverordnung eingeführten Vorschriften werden, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen (RStGB. § 367 Ziffer 12 bis 15,

---

*) Dieser Absatz hat eine neue (die oben abgedruckte) Fassung durch die Verfügung der Minister für Justiz und des Innern vom 17. Juli 1907 (Amtsbl. S. 355) erfahren. — Es wird daher jetzt auch bei Festsetzung von Strafen gegen Militärpersonen gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 der hier abgedruckten Anweisung vom 8. Juni 1883 verfahren.

§ 368 Ziffer 3 bis 4) Platz greifen, sowohl gegen Bauherrn, wie gegen Bauleiter mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1912 in nachstehenden Landgemeinden und Gutsbezirken in Kraft:

Landgemeinde Birkenhain, Kreis Beuthen OS.; Landgemeinde Bismarckhütte, Kreis Beuthen OS.; Landgemeinde Bobrek, Kreis Beuthen OS.; Landgemeinde Hohenlinde, Kreis Beuthen OS.; Gutsbezirk Hohenlinde, Kreis Beuthen OS.; Landgemeinde Karf, Kreis Beuthen OS.; Landgemeinde Lipine, Kreis Beuthen OS.; Landgemeinde Miechowitz, Kreis Beuthen OS.; Gutsbezirk Miechowitz, Kreis Beuthen OS.; Landgemeinde Neuheiduk, Kreis Beuthen OS.; Landgemeinde Roßberg, Kreis Beuthen OS.; Landgemeinde Scharley, Kreis Beuthen OS.; Landgemeinde Schlesiengrube, Kreis Beuthen OS.; Gutsbezirk Schlesiengrube, Kreis Beuthen OS.; Landgemeinde Schwientochlowitz, Kreis Beuthen OS.; Gutsbezirk Schwientochlowitz, Kreis Beuthen OS.; Gutsbezirk Antonienhütte, Kreis Kattowitz; Landgemeinde Bogutschütz, Kreis Kattowitz; Landgemeinde Domb, Kreis Kattowitz; Landgemeinde Eichenau, Kreis Kattowitz; Landgemeinde Janow, Kreis Kattowitz; Landgemeinde Kochlowitz, Kreis Kattowitz; Landgemeinde Laurahütte, Kreis Kattowitz; Landgemeinde Michalkowitz, Kreis Kattowitz; Landgemeinde Neudorf, Kreis Kattowitz; Landgemeinde Rosdzin mit Kolonie Bagno, und Ortsteil Borken, Kreis Kattowitz; Landgemeinde Schoppinitz, Kreis Kattowitz; Landgemeinde Siemianowitz, Kreis Kattowitz; Landgemeinde Zalenze, Kreis Kattowitz; Gutsbezirk Zalenze, Kreis Kattowitz; Landgemeinde Ostrog, Kreis Ratibor; Landgemeinde Biskupitz, Kreis Zabrze; Landgemeinde Zabrze, Kreis Zabrze.

Oppeln, den 20. November 1911. Der Regierungspräsident.

---

§ 13 der Polizeiverordnung, betreffend das Meldewesen, vom 1. Februar 1912 ist aufgehoben und zu streichen (Amtsbl. 1913, S. 236).

Anmerkung: Für den Umfang des Polizeidirektionsbezirks Zabrze ist die vorgenannte Verordnung aufgehoben. da dort eine besondere Ortspolizeiverordnung besteht. (Amtsblatt 1912, S. 498 / 1913, S. 52).

Erster Abschnitt.

Meldepflicht beim Wechsel des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts.

§ 1. Abmeldung: Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke aufgibt, hat zweckmäßig vor dem Abzuge, spätestens aber 6 Tage danach, sich und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen, welche an dem Abzuge teilnehmen, persönlich oder schriftlich bei der Meldebehörde des Abzugsortes abzumelden und hierbei den Tag des Abzuges und denjenigen Gemeinde- oder Gutsbezirk, in welchen er zu verziehen beabsichtigt, anzugeben.

Über die erfolgte Abmeldung ist eine Abmeldebescheinigung nach dem nachstehenden Muster A zu erteilen, welche bei mündlicher Abmeldung sofort gegeben, bei schriftlicher Abmeldung von der Meldebehörde zur Abholung bereit gehalten oder auf dahin geäußerten Wunsch auch unfrankiert nachgesandt wird. Muster A

Ist der angemeldete Abzug unterblieben, so ist dies unter Rückgabe der Abmeldebescheinigung der Meldebehörde sofort anzuzeigen.

§ 2. Anmeldung: Wer in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, binnen 6 Tagen nach erfolgtem Anzuge sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen bei der Meldebehörde des Anzugsortes, und zwar im Falle des Zuzuges aus einer preußischen Gemeinde (Gutsbezirk), unter Vorlegung der Abmeldebescheinigung und im Falle des Zuzuges aus einer nicht-

Wird die gegen eine aktive Militärperson erlassene Strafverfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei dem betreffenden Militärgerichte zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll.*)

§ 23. Die Landräte haben in den ihrer Beaufsichtigung unterstellten Kreisen, so oft sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugnis zur Straffestsetzung zu prüfen, die etwa erforderliche Prüfung und Belehrung eintreten zu lassen und, daß dies geschehen, in der Strafliste zu vermerken.

Berlin, den 8. Juni 1883.

Der Minister des Innern. Der Justizminister.

Nachtrag.

1. Nachtrag zur Polizeiverordnung über die Bauten in den ländlichen Ortschaften des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. November 1911.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der Verordnung vom 11. Mä… vom 3… verord… vom 1…

§ 1. In den … Polizeiverordnung über die Bauten in den ländlichen … Oppeln vom 1. November 1911, sondern die Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1910 (Sonderbeilage zu Nr. 25 des Amtsblattes von 1910) mit den aus den §§ 2 bis 4 sich ergebenden Maßgaben.

§ 2. Die von den städtischen Ortspolizei- und Gemeindebehörden wahrzunehmenden Geschäfte und zu treffenden Entscheidungen obliegen den entsprechenden ländlichen Behörden; die hinsichtlich der Städte und des städtischen Gebiets erlassenen Vorschriften gelten entsprechend für die Landgemeinden und Gutsbezirke und deren Gebiet.

§ 3. An die Stelle des § 46 der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903 tritt der § 42 der Polizeiverordnung über die Bauten in den ländlichen Ortschaften des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. November 1911.

§ 4. In den Fällen des § 108 (zweiter Absatz) der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903 beschließt an Stelle des Bezirksausschusses der zuständige Kreisausschuß.

§ 5. Übertretungen der durch diese Polizeiverordnung eingeführten Vorschriften werden, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen (RStGB. § 367 Ziffer 12 bis 15,

*) Dieser Absatz hat eine neue (die oben abgedruckte) Fassung durch die Verfügung der Minister für Justiz und des Innern vom 17. Juli 1907 (Amtsbl. S. 355) erfahren. — Es wird daher jetzt auch bei Festsetzung von Strafen gegen Militärpersonen gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 der hier abgedruckten Anweisung vom 8. Juni 1883 verfahren.

§ 368 Ziffer 3 bis 4) Platz greifen, sowohl gegen Bauherrn, wie gegen Bauleiter mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1912 in nachstehenden Landgemeinden und Gutsbezirken in Kraft:

Landgemeinde Birkenhain, Kreis Beuthen OS.; Landgemeinde Bismarckhütte, Kreis Beuthen OS.; Landgemeinde Bobrek, Kreis Beuthen OS.; Landgemeinde Hohenlinde, Kreis Beuthen OS.; Gutsbezirk Hohenlinde, Kreis Beuthen OS.; Landgemeinde Karf, Kreis Beuthen OS.; Landgemeinde Lipine, Kreis Beuthen OS.; Landgemeinde Miechowitz, Kreis Beuthen OS.; Gutsbezirk Miechowitz, Kreis Beuthen OS.; Landgemeinde Neuheiduk, Kreis Beuthen OS.; Landgemeinde Roßberg, Kreis Beuthen OS.; Landgemeinde Scharley, Kreis Beuthen OS.; Landgemeinde Schlesiengrube, Kreis Beuthen OS.; Gutsbezirk Schlesiengrube, Kreis Beuthen OS.; Landgemeinde Schwientochlowitz, Kreis Beuthen OS.; Gutsbezirk Schwientochlowitz, Kreis Beuthen OS.; Gutsbezirk Antonienhütte, Kreis Kattowitz; Landgemeinde Bogutschütz, Kreis Kattowitz; Landgemeinde Domb, Kreis Kattowitz; Landgemeinde Eichenau, Kreis Kattowitz; Landgemeinde Janow, Kreis Kattowitz; Landgemeinde Kochlowitz, Kreis Kattowitz; Landgemeinde Laurahütte, Kreis Kattowitz; Landgemeinde Michalkowitz, Kreis Kattowitz; Landgemeinde Neudorf, Kreis Kattowitz; Landgemeinde Rosdzin mit Kolonie Bagno, und Ortsteil Borken, Kreis Kattowitz; Landgemeinde Schoppinitz, Kreis Kattowitz; Landgemeinde Siemianowitz, Kreis Kattowitz; Landgemeinde Zalenze, Kreis Kattowitz; Gutsbezirk Zalenze, Kreis Kattowitz; Landgemeinde Ostrog, Kreis Ratibor; Landgemeinde Biskupitz, Kreis Zabrze; Landgemeinde Zabrze, Kreis Zabrze.

Oppeln, den 20. November 1911. Der Regierungspräsident.

---

2. Polizeiverordnung, betreffend das Meldewesen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195 ff.) und der §§ 6—12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

A. Meldepflicht der Inländer.

Erster Abschnitt.

Meldepflicht beim Wechsel des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts.

§ 1. Abmeldung: Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke aufgibt, hat zweckmäßig vor dem Abzuge, spätestens aber 6 Tage danach, sich und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen, welche an dem Abzuge teilnehmen, persönlich oder schriftlich bei der Meldebehörde des Abzugsortes abzumelden und hierbei den Tag des Abzuges und denjenigen Gemeinde- oder Gutsbezirk, in welchen er zu verziehen beabsichtigt, anzugeben.

Über die erfolgte Abmeldung ist eine Abmeldebescheinigung nach dem nachstehenden Muster A zu erteilen, welche bei mündlicher Abmeldung sofort gegeben, bei schriftlicher Abmeldung von der Meldebehörde zur Abholung bereit gehalten oder auf dahin geäußerten Wunsch auch unfrankiert nachgesandt wird. Muster A

Ist der angemeldete Abzug unterblieben, so ist dies unter Rückgabe der Abmeldebescheinigung der Meldebehörde sofort anzuzeigen.

§ 2. Anmeldung: Wer in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, binnen 6 Tagen nach erfolgtem Anzuge sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen bei der Meldebehörde des Anzugsortes, und zwar im Falle des Zuzuges aus einer preußischen Gemeinde (Gutsbezirk), unter Vorlegung der Abmeldebescheinigung und im Falle des Zuzuges aus einer nicht-

preußischen Gemeinde, unter Angabe des Geburts- und Abzugsortes sowie seiner und seiner Angehörigen Staatsangehörigkeit persönlich oder schriftlich anzumelden und über seine oder seiner Angehörigen persönliche Verhältnisse auf Erfordern noch weitere Auskunft zu geben.

Kann die Abmeldebescheinigung nicht innerhalb der sechstägigen Frist beigebracht werden, so muß gleichwohl die Meldung fristzeitig erfolgen.

Muster B

Über die Anmeldung ist eine Bescheinigung nach dem nachstehenden Muster B zu erteilen.

Geschieht die Anmeldung unter Vorlegung der Abmeldebescheinigung, so kann diese von der Meldebehörde mit einem Vermerk über die Anmeldung unter Angabe des Orts und Datums und Beidrückung des Siegels versehen werden. Dieser Vermerk gilt als Anmeldebescheinigung.

Zweiter Abschnitt.

Meldepflicht bei vorübergehendem Aufenthalte.

§ 3. Außer den Fällen der §§ 1 und 2 ist verpflichtet:

a) Zur persönlichen oder schriftlichen Abmeldung vor dem Abzuge oder spätestens binnen 6 Tagen nach dem Abzuge:

Wer seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort, ohne ihn aufzugeben verläßt, um vorübergehend in einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirk Quartier zu nehmen und entweder, sei es in landwirtschaftlichen Betrieben und deren Nebenbetrieben (Ziegeleien, Zuckerfabriken, Brennereien, Brauereien, Forsten u. a. m.), sei es in Hüttenwerken, Bergwerken und anderen industriellen Betrieben und deren Nebenbetrieben, sowie bei Schacht-, Bahn-, Bau- und Wegearbeiten, für bestimmte Zeit sogenannte Saisonarbeit zu nehmen oder ohne solche zeitliche Begrenzung in Betrieben dieser Art in Beschäftigung zu treten.

b) Zur persönlichen oder schriftlichen Anmeldung binnen sechs Tagen nach erfolgtem Anzuge und zwar im Falle des Zuzuges aus einer preußischen Gemeinde (Gutsbezirk) unter Vorlegung der Abmeldebescheinigung, und im Falle des Zuzuges aus einer nicht preußischen Gemeinde, unter Angabe des Geburts- und Abzugsortes sowie seiner und seiner Angehörigen Staatsangehörigkeit:

Wer in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke zu dem unter a genannten Zwecke vorübergehend Quartier nimmt und zwar bei der Meldebehörde des Unterkunftsortes. Kann die Abmeldebescheinigung nicht innerhalb der sechstägigen Frist beigebracht werden, so muß gleichwohl die Meldung fristzeitig erfolgen.

c) Zur persönlichen oder schriftlichen Abmeldung vor dem Abzuge oder spätestens binnen 6 Tagen nach dem Abzuge und zwar bei der Meldebehörde des Unterkunftsortes:

Wer das zu den Zwecken unter a vorübergehend genommene Quartier und die Beschäftigung wieder aufgibt, um sich entweder nach seinem bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort oder auch nach einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirk zu begeben.

d) Zur persönlichen oder schriftlichen Wiederanmeldung binnen 6 Tagen nach erfolgtem Wiederanzuge:

Wer, nachdem er vorübergehend seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort zu dem unter a genannten Zwecke verlassen hatte, dahin wieder zurückkehrt.

Über die Ab- und Anmeldung bzw. Wiederanmeldung ist nach Maßgabe der Vorschrift in den §§ 1 und 2 eine Bescheinigung zu erteilen.

B. Meldepflicht der Ausländer.

§ 4. Die in den Bezirk übertretenden oder innerhalb des Bezirks den Wohnort oder Aufenthalt wechselnden Ausländer haben die in den §§ 1, 2 und 3 begründeten Meldepflichten innerhalb 24 Stunden nach ihrem Eintreffen am Orte und im Falle der Abmeldung

noch vor dem Verlassen desselben zu erfüllen, und zwar im Falle der allgemeinen Voraussetzungen des § 3 ohne Rücksicht darauf, ob sie zu einem der dort angeführten Beschäftigungszwecke oder aus anderen Gründen Quartier nehmen.

Im Falle des Zuzuges aus einer nichtpreußischen Gemeinde ist die Vorlage der Abmeldebescheinigung, falls eine solche von der Heimatsbehörde erteilt wird, unbedingt aber die Angabe des Geburts- und des Abzugsortes und der Nachweis der Staatsangehörigkeit mit der Meldung zu verbinden.

In allen Fällen ist bei der Anmeldung anzugeben, zu welchen Zwecken die Wohnsitz-, Aufenthalts- oder Quartiernahme erfolgt.

Ausländer, welche im Geschäftsverkehr regelmäßig und fortgesetzt in den Bezirk zu vorübergehendem Aufenthalt übertreten, und Ausländer, welche Ortschaften des Bezirks zu geschäftlichen Zwecken vorübergehend bereisen, können von den An- und Abmeldepflichten der §§ 3 und 4 in den Landkreisen von dem Landrat und in den Stadtkreisen von der Polizeiverwaltung auf Grund gehöriger Legitimationen mittels Ausstellung einer besonderen Meldebescheinigung nach dem nachstehenden Muster D entbunden werden. Für solche Ausländer, welche regelmäßig und fortgesetzt im Bezirke verkehren, wird die besondere Meldebescheinigung auf die Dauer eines Jahres, in den anderen vorbezeichneten Fällen für die bestimmt anzugebende Aufenthaltsdauer erteilt. Diese Bescheinigungen sind von den Inhabern auf ihren Reisen im Bezirke mitzuführen und auf polizeiliches Erfordern vorzuzeigen. Muster D

Ausländische Arbeiter, welche sich nur während des Tages im Inlande aufhalten und allabendlich für die Nacht in das Ausland zurückkehren, unterliegen der vorbezeichneten Meldeverpflichtung nicht.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

Meldepflicht der Vermieter, Quartiergeber pp.

§ 5. Neben den nach §§ 1—4 zur Meldung zunächst Verpflichteten hat die dort umschriebene Meldepflicht auch derjenige, welcher als Vermieter, Schlafstellenhalter, Dienstherrschaft oder in sonstiger Weise meldepflichtige Personen bei sich aufnimmt. Seine Pflicht erlischt, wenn der zunächst Verpflichtete die Meldung gehörig bewirkt hat.

Verpflichtung zur Angabe der Dauer des Aufenthalts.

§ 6. Bei jeder Ab- und Anmeldung ist anzugeben, ob es sich voraussichtlich um eine dauernde (§§ 1 und 2 bzw. 4) oder um eine vorübergehende (§§ 3 und 4) Ab- und Anwesenheit handelt.

Meldebehörden.

§ 7. Meldebehörde für die in den §§ 1—6 vorgeschriebenen Meldungen und Anzeigen ist

in den Städten die Polizeiverwaltung
in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher
in den Gutsbezirken der Gutsvorsteher.

D. Sonderbestimmungen.

Meldepflicht bei Wohnungswechsel innerhalb der Stadt.

§ 8. Wer ohne seinen Wohnort zu wechseln, innerhalb einer Stadt des Regierungsbezirks eine andere Wohnung bezieht, hat hiervon für sich und seine sämtlichen Haushaltungsangehörigen binnen 6 Tagen nach erfolgtem Verlassen der bisherigen Wohnung der Polizeiverwaltung persönlich oder schriftlich Anzeige zu erstatten.

Für die rechtzeitige Erstattung dieser Meldung ist neben dem gemäß §§ 1—4 zunächst Verpflichteten auch derjenige verpflichtet, welcher ihn als Vermieter, Schlafstelleninhaber, Dienstherrschaft oder in sonstiger Weise bei sich aufnimmt. Seine Pflicht erlischt, wenn der zunächst Verpflichtete die Meldung gehörig bewirkt hat.

Durch Kreis- oder Ortspolizeiverordnung können die vorstehenden Bestimmungen auch auf ländliche Ortschaften ausgedehnt werden.

Durch ortspolizeiliche Bekanntmachung kann für einzelne Stadtbezirke die durch den Absatz 1 vorgeschriebene Meldepflicht aufgehoben werden.

Meldepflicht der Gastwirtepp.

§ 9. In den Gemeinden des Regierungsbezirks, deren Einwohnerzahl 3000 übersteigt, sind Gastwirte und sonstige Personen, welche gewerbsmäßig Fremde beherbergen, verpflichtet, alle von ihnen aufgenommenen Personen alsbald nach deren Eintreffen in ein nach nachstehendem Muster C zu führendes Fremdenbuch einzutragen, welches jederzeit auf Erfordern der Polizeibehörde vorzulegen ist.

Muster C.

Außerdem haben die genannten Wirte an jedem Vormittage der Polizeiverwaltung eine Anzeige über die im Laufe des vorhergehenden Tages aufgenommenen Fremden unter Mitteilung der Eintragungen des Fremdenbuches zu erstatten.

Die zur Beherbergung aufgenommenen Personen haben ihren Wirten wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

Vorstehende Verpflichtungen können durch Kreis- oder Ortspolizeiverordnungen auch den Wirten in Gemeinden unter 3000 Einwohnern auferlegt werden.

E. Allgemeine Bestimmungen.

Meldepflicht erlischt nur mit deren Erfüllung.

§ 10. Alle in vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Meldeverpflichtungen erlöschen nicht mit dem Ablauf der vorgeschriebenen Meldefristen, sondern erst mit der Erfüllung der Meldepflicht.

Strafbestimmungen.

§ 11. Zuwiderhandlungen der vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher wider besseres Wissen, bei einer der vorerwähnten Meldungen oder Anzeigen falsche Angaben macht oder verursacht, soweit nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist.

Inkrafttreten der Verordnung.

§ 12. Die vorstehenden Vorschriften treten unter gleichzeitiger Aufhebung der Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend Meldewesen vom 11. September 1904 (Sonderbeilage, Stück 38 und 39 des Amtsblatts) mit dem 1. März 1912 in Kraft.

Inkraftbleiben früherer Verordnungen.

§ 13. Die über die Ausländerkontrolle und im besonderen über die Beschäftigung und die Kontrolle der ausländisch-polnischen, tschechischen oder mährischen Arbeiter erlassenen Vorschriften bleiben bestehen, soweit sie nicht durch die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung verändert werden.

Oppeln, den 1. Februar 1912.

Der Regierungspräsident.

Muster A.

Abmeldeschein.

für nachstehende aus .....(Ort) .....(Straße) .....(Haus-Nr.) Kreis .....
nach .....(Ort) Kreis ..... verziehende Person(en)

1	2	3	4			5	6	7	8	9
Nr.	Namen und Vornamen der(s) Verziehenden	Stand oder Gewerbe	Geburts- Tag	Monat	Jahr	Geburtsort (Kreis.)	Staatsangehörigkeit	Religion	Ob ledig, verehelicht, verwitwet oder geschieden	Zusätze und Bemerkungen
	(Name und Stand des zur Meldung Verpflichteten)									(Ort, Datum des Abzugs) (Stempel der Behörde)

Muster B.

Anmeldeschein.

Hierdurch wird bescheinigt, daß der (Name, Stand und Staatsangehörigkeit) aus (Herkunftsort) mit seiner Familie (eventuell zu durchstreichen) von (Abzugsort) ..... kommend zu dauerndem vorübergehendem (das nicht zutreffende Wort ist zu durchstreichen) Aufenthalt hier angemeldet ist.

(Ort und Datum.)
(Siegel.)
(Amtscharakter der Meldebehörde.)
(Unterschrift des Beamten.)

Muster C.

Fremdenbuch

des ..... zu .....

1	2	3	4	5		6		7	8
Nr.	Vor- und Zuname des Fremden	Stand oder Gewerbe	Wohnort	zugereist wann?	zugereist woher?	abgereist wann?	abgereist wohin?	Staatsangehörigkeit	Bemerkungen

Muster D.

Besondere Meldebescheinigung.

(§ 4 Absatz 4 der Meldepolizeiverordnung vom .....)

Dem (Stand oder Gewerbe) ..... (Vor- und Zunamen) ..... (Staatsangehörigkeit) aus (Gemeinde und Staat) ist gestattet, für die vom ..... bis ..... im Land- (Stadt-) Kreise ..... sich vorübergehend aufzuhalten, ohne daß er die besonderen Meldepflichten der §§ 3 und 4 der Regierungspolizeiverordnung vom ..... zu erfüllen hat.

(Kreisstadt) den (Datum)

Der Landrat (Die Polizeiverwaltung).

Stempel.

---

3. Bekanntmachung,

betreffend die Art und Form der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften.

Auf Grund des § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) bestimme ich unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 11. Juli 1884 (Amtsblatt Seite 330) in bezug auf die **Art** der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften sowie bezüglich der **Form**, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, folgendes:

I. Die Art der Verkündigung.

1. Die Verkündigung der Polizeivorschriften erfolgt für den Landkreis durch das in demselben erscheinende Kreisblatt, für den Amtsbezirk sowie für Teile des Kreises oder Amtsbezirkes durch das Kreisblatt und durch gleichzeitigen Anschlag (Aushang) an den dazu in den Gemeinden bzw. Gutsbezirken bestimmten Stellen. Der Anschlag (Aushang) hat vier Tage zu dauern. An seine Stelle tritt jedoch in den Amtsbezirken Bogutschütz-Zawodzie, Chorzow, Domb, Laurahütte, Zalenze und Gemeinde Siemianowitz, Kreis Kattowitz, sowie Biskupitz, Ruda und Zabrze, Kreis Zabrze, die Veröffentlichung durch das als amtliches Publikationsorgan dienende Lokalblatt. Das hiernach jeweilig in Frage kommende Blatt ist seitens des zuständigen Amtsvorstehers öffentlich bekannt zu geben.
2. Die Verkündigung der von der Polizeibehörde **einer Stadt** mit **mehr** als **10 000** Einwohnern erlassenen Polizeivorschriften erfolgt in denjenigen Städten, in denen ein besonderes amtliches Stadtblatt vorhanden ist oder wo ein Lokalblatt als amtliches Publikationsorgan mitbenutzt wird durch diese, in Ermangelung solcher ebenfalls durch das Kreisblatt.

   In den **nachgenannten** Städten mit weniger als 10 000 Einwohnern und zwar: Falkenberg, Friedland, Konstadt, Krappitz, Lublinitz, Ober-Glogau, Patschkau, Pitschen, Sohrau O.-S. und Ziegenhals hat die Veröffentlichung im amtlichen Lokalblatte und im Kreisblatte zu geschehen.

   In allen übrigen Städten von **unter 10 000 Einwohnern** hat die Verkündigung durch das Kreisblatt und durch dreitägigen Anschlag (Aushang) am Rathause oder an der dafür bestimmten Stelle zu erfolgen.

II. Form der Verkündigung.

Polizeiliche Vorschriften müssen ausdrücklich Bezug nehmen auf die §§ 5, 6 bzw. 7 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 **und,** wenn sie erlassen werden

1. für den Landkreis oder Teile desselben, auf § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie die Bemerkung enthalten, daß sie unter Zustimmung des Kreisausschusses ergehen,
2. für den Amtsbezirk oder Teile desselben, auf § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 / 19. März 1881 sowie ausdrücken, daß sie mit Zustimmung des Amtsausschusses, oder im Fall der Versagung dieser Zustimmung unter Ergänzung derselben durch den Kreisausschuß ergehen,
3. für den Stadtkreis oder den städtischen Polizeibezirk auf § 144 bzw. 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie erwähnen, daß sie unter Zustimmung des Gemeindevorstandes, sofern diese versagt worden ist, unter Ergänzung dieser Zustim[illegible] in Fällen, Einholung ß die vor- soweit sie ß die Zu- androhung 883 meine gange er- bezeichnet deſt- und beschadet etzbuches. ofern ein en Tages worden vorgeschriebenen Zeit

IV. Erachtet es die Behörde aus besonderen Gründen für angemessen, die von ihr erlassene Polizeiverordnung **sofort** in Kraft treten zu lassen, so ist dies darin ausdrücklich zu vermerken. Die Rechtskraft beginnt in diesem Falle mit der Herausgabe des die Polizeivorschrift enthaltenden Blattes bzw. mit erfolgtem Anschlage (Aushang).

V. Die rechtsverbindliche Kraft einer Polizeiverordnung, die nur eine bestimmte Lokalität, einen Weg (mit Ausnahme von Straßen mit enger Bebauung), eine öffentliche Anlage, einen Platz und dergleichen mehr zum Gegenstand hat, ist außerdem abhängig von der Aufstellung oder Anheftung einer die Polizeiverordnung oder deren wesentlichen Inhalt enthaltenden Tafelu nd beginnt erst mit Aufstellung oder Anbringung dieser Tafel an der hierfür bestimmten Stelle.

VI. Die sonst gebräuchlichen Arten der Verkündigung von Polizeiverordnungen durch Ausruf, Vorlesen usw. werden durch vorstehende Bestimmungen weder berührt noch ausgeschlossen. Die Gültigkeit der Verordnungen ist jedoch von einer derartigen Bekanntmachung nicht abhängig.

Oppeln, den 2. Februar 1912. Der Regierungspräsident.

Muster D.

Besondere Meldebescheinigung.

(§ 4 Absatz 4 der Meldepolizeiverordnung vom .....)

Dem (Stand oder Gewerbe) ..... (Vor- und Zunamen) ..... (Staatsangehörigkeit) aus (Gemeinde und Staat) ist gestattet, für die vom ..... bis ..... im Land- (Stadt-) Kreise ..... sich vorübergehend aufzuhalten, ohne daß er die besonderen Meldepflichten der §§ 3 und 4 der Regierungspolizeiverordnung vom ..... zu erfüllen hat.

(Kreisstadt) den (Datum)

Der Landrat (Die Polizeiverwaltung).

Die Bekanntmachung, betreffend die Art und Form der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, vom 2. Februar 1912 erfährt folgende Änderung:

Bekanntmachung vom 4. Dezember 1912 (Amtsbl. S. 485).

Unter Ziffer I wird bei Nr. 1 im zweiten Satze hinter dem Worte „Ruda" das Wort „Zaborze" hinzugesetzt.

Als Nr. 3 tritt folgender Absatz hinzu: „Die Verkündigung der von einer Königlichen Polizeiverwaltung erlassenen Polizeivorschriften erfolgt durch das als amtliches Publikationsorgan benutzte Lokalblatt, in Ermangelung eines solchen durch das Kreisblatt. Das hiernach jeweilig in Frage kommende Blatt ist seitens des zuständigen Chefs der betreffenden Königlichen Polizeiverwaltung öffentlich bekanntzugeben."

Unter Ziffer II werden bei Nr. 3 die Worte „vorläufig und vorbehaltlich deren Einholung" durch die Worte „ohne diese Zustimmung" ersetzt.

Als Nr. 4 tritt folgender Absatz hinzu: „von einer Königlichen Polizeiverwaltung auf § 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung im Regierungsbezirk Oppeln vom 19. Juni 1912 (G. S. S. 182), sowie erwähnen, daß sie nach Beratung mit den Gemeindevorständen und in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ohne diese Beratung ergehen."

oder Amtsbezirks-

hang) an den dazu in den Gemeinden bzw. Gutsbezirken bestimmten Stellen. Der Anschlag (Aushang) hat vier Tage zu dauern. An seine Stelle tritt jedoch in den Amtsbezirken Bogutschütz-Zawodzie, Chorzow, Domb, Laurahütte, Zalenze und Gemeinde Siemianowitz, Kreis Kattowitz, sowie Biskupitz, Ruda und Zabrze, Kreis Zabrze, die Veröffentlichung durch das als amtliches Publikationsorgan dienende Lokalblatt. Das hiernach jeweilig in Frage kommende Blatt ist seitens des zuständigen Amtsvorstehers öffentlich bekannt zu geben.

2. Die Verkündigung der von der Polizeibehörde **einer Stadt** mit **mehr** als **10 000** Einwohnern erlassenen Polizeivorschriften erfolgt in denjenigen Städten, in denen ein besonderes amtliches Stadtblatt vorhanden ist oder wo ein Lokalblatt als amtliches Publikationsorgan mitbenutzt wird durch diese, in Ermangelung solcher ebenfalls durch das Kreisblatt.

   In den **nachgenannten** Städten mit weniger als 10 000 Einwohnern und zwar: Falkenberg, Friedland, Konstadt, Krappitz, Lublinitz, Ober-Glogau, Patschkau, Pitschen, Sohrau O.-S. und Ziegenhals hat die Veröffentlichung im amtlichen Lokalblatte und im Kreisblatte zu geschehen.

   In allen übrigen Städten von **unter 10 000 Einwohnern** hat die Verkündigung durch das Kreisblatt und durch dreitägigen Anschlag (Aushang) am Rathause oder an der dafür bestimmten Stelle zu erfolgen.

II. Form der Verkündigung.

Polizeiliche Vorschriften müssen ausdrücklich Bezug nehmen auf die §§ 5, 6 bzw. 7 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 **und,** wenn sie erlassen werden

1. für den Landkreis oder Teile desselben, auf § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie die Bemerkung enthalten, daß sie unter Zustimmung des Kreisausschusses ergehen,
2. für den Amtsbezirk oder Teile desselben, auf § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 / 19. März 1881 sowie ausdrücken, daß sie mit Zustimmung des Amtsausschusses, oder im Fall der Versagung dieser Zustimmung unter Ergänzung derselben durch den Kreisausschuß ergehen,
3. für den Stadtkreis oder den städtischen Polizeibezirk auf § 144 bzw. 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie erwähnen, daß sie unter Zustimmung des Gemeindevorstandes, sofern diese versagt worden ist, unter Ergänzung dieser Zustimmung durch den Bezirksausschuß, und in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, vorläufig und vorbehaltlich deren Einholung ergehen, oder sofern sie zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, daß die vorherige Beratung mit dem Gemeindevorstande stattgefunden hat und insoweit sie Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei zum Inhalte haben, daß die Zustimmung der Gemeinde**vertretung** erteilt worden ist.

Falls zu den ortspolizeilichen Vorschriften rücksichtlich der Höhe der Strafandrohung gemäß § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 meine Genehmigung erforderlich ist, muß die Erteilung dieser Genehmigung im Eingange erwähnt werden.

In allen Fällen müssen die Vorschriften als „Polizeiverordnung" ausdrücklich bezeichnet sein und die gegen die Nichtbefolgung anzudrohende Strafe entweder dem Mindest- und Höchstbetrage, oder aber wenigstens dem Höchstbetrage nach namhaft machen, unbeschadet der Hinweisung in geeigneten Fällen auf die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches.

III. Die Gültigkeit der orts- und kreispolizeilichen Vorschriften beginnt, sofern ein anderweiter Termin nicht ausdrücklich festgesetzt wird, mit dem Ablaufe des vierten Tages nach dem Tage, an dem das betreffende Kreis-, Stadt- bzw. Lokalblatt ausgegeben worden ist bzw. nachdem außerdem ihr Anschlag (Aushang) während der zu I vorgeschriebenen Zeit stattgefunden hat.

IV. Erachtet es die Behörde aus besonderen Gründen für angemessen, die von ihr erlassene Polizeiverordnung **sofort** in Kraft treten zu lassen, so ist dies darin ausdrücklich zu vermerken. Die Rechtskraft beginnt in diesem Falle mit der Herausgabe des die Polizeivorschrift enthaltenden Blattes bzw. mit erfolgtem Anschlage (Aushang).

V. Die rechtsverbindliche Kraft einer Polizeiverordnung, die nur eine bestimmte Lokalität, einen Weg (mit Ausnahme von Straßen mit enger Bebauung), eine öffentliche Anlage, einen Platz und dergleichen mehr zum Gegenstand hat, ist außerdem abhängig von der Aufstellung oder Anheftung einer die Polizeiverordnung oder deren wesentlichen Inhalt enthaltenden Tafelu nd beginnt erst mit Aufstellung oder Anbringung dieser Tafel an der hierfür bestimmten Stelle.

VI. Die sonst gebräuchlichen Arten der Verkündigung von Polizeiverordnungen durch Ausruf, Vorlesen usw. werden durch vorstehende Bestimmungen weder berührt noch ausgeschlossen. Die Gültigkeit der Verordnungen ist jedoch von einer derartigen Bekanntmachung nicht abhängig.

Oppeln, den 2. Februar 1912. Der Regierungspräsident.

4. Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) und der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 7. Februar 1837 (G.S. S. 19), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien unter Aufhebung der Polizeiverordnungen vom 9., 20. März 1896, 1899, 29. September 1902, 16. März 1904 und 13. November 1908 folgendes verordnet:

§ 1. An den Sonn- und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören beispielsweise:

a) die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat und Ernte, des Einfahrens, Ausdreschens, Düngerfahrens, sowie alle Erd-, Kultur- und sonstigen Arbeiten in Feldern, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen, (vgl. jedoch §§ 2 und 3),

b) die öffentlich bemerkbaren Handwerksarbeiten außerhalb der Werkstätte und solche Handwerksarbeiten innerhalb der Werkstätte, welche, wie die der Klempner, Schmiede, Böttcher, Stellmacher usw. mit störendem Geräusch verbunden sind (vgl. jedoch § 5),

c) die Arbeiten in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, Hüttenwerken, Mühlen, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art (vgl. jedoch § 5),

d) den Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes (vgl. jedoch §§ 5 und 6),

e) das Beladen und Entladen von Schiffen, Kähnen, Flößen, Frachtfuhrwerken und Möbelwagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und wenn es nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann, auch in geschlossenen Höfen (vgl. jedoch §§ 3 und 4),

f) das mit störendem Geräusch oder Aufsehen verbundene Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in geschlossenen Ortschaften, z. B. das Fahren der Bier- und Rollwagen, der Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen u. dgl., der Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere, sowie das Fahren von Vieh, von Bau- und Brennmaterialien, Futter, Lebensmitteln und Feldfrüchten (vgl. jedoch §§ 2, 3 und 4),

g) das Treiben von Vieh auf den öffentlichen Straßen und Plätzen geschlossener Ortschaften (vgl. jedoch § 2 Nr. 3 und 5 und § 3).

§ 2. Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Notfällen, wie bei Feuers- und Wassergefahr u. dgl. oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2. auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen,
3. auf Arbeiten, welche in der Landwirtschaft und Gärtnerei — wie das Futterholen, das Füttern, das Aus- und Eintreiben, sowie das Hüten des Weideviehes, das Treiben des Viehs zur Tränke, das Begießen von Pflanzen u. dgl. — zur Fortsetzung des Betriebes täglich vorgenommen werden müssen,
4. auf Arbeiten, welche in Zier- und Hausgärten oder von Lohnarbeitern und kleinen Leuten mit ihren Angehörigen zur Bestellung oder Abwartung ihrer Gärten, Felder und Weinberge außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) verrichtet werden,
5. auf das Fahren und Treiben von Vieh zu den am folgenden Tage stattfindenden Viehmärkten.

§ 3. Die im § 1 verbotenen Arbeiten, soweit es sich nicht um die Beschäftigung gewerblicher Arbeiten handelt, kann die Ortspolizeibehörde für den einzelnen Sonn- oder Feiertag gestatten, wenn sie zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich sind und die Notwendigkeit nicht absichtlich herbeigeführt oder durch Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt verschuldet ist. Beispielsweise kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn anhaltend ungünstige Witterung die rechtzeitige Vornahme von Erntearbeiten verhindert hat, oder Naturereignisse, wie Hochwasser, Niedrigwasser, Frost u. dgl. den Betrieb der Schiffahrt oder die Schiffsladung bedrohen.

Die Erlaubnis ist tunlichst auf die Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes (§ 16) zu beschränken.

§ 4. Nicht berührt werden von dem Verbote des § 1:

1. der Eisenbahnverkehr, der Personen-Schiffahrtsverkehr und das Lohnfuhrwesen für Personen und Reisegepäck,
2. der durchgehende Frachtschiffahrts- und Frachtfuhrwerksverkehr sowie der Eilgüterverkehr zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffen,
3. der Reichspost- und Telegraphenverkehr,
4. bis zur Zeit des Hauptgottesdienstes der durch Privatunternehmer vermittelte Briefverkehr und Verkehr mit Paketen, insoweit dieser nicht durch Frachtfuhrwerk bewerkstelligt wird,
5. der Gewerbebetrieb derjenigen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre persönlichen Dienste anbieten (Dienstmänner, Fremdenführer u. dgl.), sofern die Vorrichtungen nicht an sich dem Verbot des § 1 unterliegen,
6. Der Transport von Lebens- und Genußmitteln sowie von Eis während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden. —

§ 5. Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung an Sonn- und Feiertagen gestattet ist, findet das Verbot des § 1 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Mühlen, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung.

§ 6. Das Aushängen und Ausstellen von Waren vor den Schaufenstern und in oder vor den Ladentüren während der Zeit des Hauptgottesdienstes ist verboten.

Märkte und Messen dürfen an Sonn- und Feiertagen nur stattfinden, wo dies herkömmlich ist. Jedoch muß der Wochenmarktverkehr vor Beginn des Hauptgottesdienstes (§ 16) beendet sein. Jeder andere Marktverkehr darf erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes beginnen.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Gewerbebetrieb der im § 42 b der Gewerbeordnung bezeichneten Personen ist an Sonn- und Feiertagen allein im Falle des § 55a, Abs. 2 der Gewerbeordnung und auch dann nur außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) statthaft.

Öffentliche Versteigerungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden.

§ 7. Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege jederzeit gestattet.

§ 8. Der Betrieb des Schankgewerbes darf an Sonn- und Feiertagen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes (§ 16) nur insoweit stattfinden, als er nicht geräuschvoll und äußerlich nicht bemerkbar ist.

Der Betrieb der Branntweinschänken ist an Sonn- und Feiertagen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes (§ 16) gänzlich untersagt.

Während der Sommermonate kann die Ortspolizeibehörde den Verkehr in Wirtschaften außerhalb geschlossener Ortschaften, welche bei Ausflügen besucht zu werden pflegen, von dieser Beschränkung entbinden.

§ 9. Während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) ist die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker und Hausgewerbetreibende verboten.

§ 10. Öffentliche Versammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, sind an Sonn- und Feiertagen erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes gestattet. Leichenbegängnisse dürfen nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes stattfinden.

§ 11. An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralische Vorstellungen einschließlich der sogenannten öffentlichen Generalproben und solcher Proben dazu, die durch Geräusche nach außenhin wirksam werden oder sich sonst nach außenhin bemerkbar machen, ferner Wettrennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel, Scheiben- und Vogelschießen, desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen, in Privaträumen oder Privatgärten verboten.

Die Drehorgelspieler, Puppenspieler, Tierführer, Seiltänzer und sonstigen im § 33b der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, dürfen den Betrieb ihres Gewerbes erst von 3 Uhr nachmittags ab beginnen.

Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten in Gasthäusern, Schankwirtschaften und sonstigen Vergnügungslokalen, auch wenn sie in geschlossenen Gesellschaften stattfinden, dürfen vor 3 Uhr nachmittags nicht anfangen.

§ 12.

1. Am Karfreitag und am Bußtage sind alle öffentlichen Lustbarkeiten mit Einschluß der Gesangs- und deklamatorischen Vorträge, Schaustellungen von Personen, theatralischen Vorstellungen und Musikaufführungen verboten.

   Nur Aufführungen geistlicher Musik in Kirchen und in den Räumen solcher Konzert- oder Theaterunternehmungen sind gestattet, deren Zweck es ist, Darbietungen zu veranstalten, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst obwaltet.
2. Am Donnerstag und am Sonnabende der Karwoche sind verboten:
   a) Öffentliche Tanzlustbarkeiten und Bälle,
   b) Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen, theatralische Vorstellungen und alle Musikaufführungen, falls nicht der ernste Charakter gewahrt ist, Vorträge, Schaustellungen und Musikaufführungen in Café chantants (Tingel-Tangeln).
3. An den übrigen Tagen der Karwoche und jedem ersten Tage der drei großen Feste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten) sind verboten:

   Öffentliche Tanzlustbarkeiten und Bälle, Vorträge, Schaustellungen und Musikaufführungen in Café chantants (Tingel-Tangeln).
4. Die Vorschriften der Ziffer 2 gelten gleichmäßig für den dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestag sowie in überwiegend katholischen Gegenden auch für den Allerseelentag, jedoch mit der Maßgabe, daß an diesen Tagen auch bei den Theatern im eigentlichen Sinne der ernste Charakter gewahrt sein muß und daß außerdem Vorstellungen in Theatern, Varietés mit Bühnenvorrichtung und in Zirkussen erst nach 6 Uhr abends zulässig sind.
5. An den Vorabenden des Weihnachts- und Pfingstfestes, des Bußtages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages sind öffentliche Tanzlustbarkeiten und Bälle verboten.
6. Das Verbot der öffentlichen Lustbarkeiten erstreckt sich auch auf solche private Lustbarkeiten, die geeignet sind, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu beeinträchtigen.

§ 13. Hetz- und Treibjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagen ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes untersagt.

§ 14. Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind der erste und zweite Weihnachtsfeiertag, der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag und der Buß- und Bettag.

§ 15. Der Ortspolizeibehörde liegt es ob, die Gottesdienste, auch diejenigen, welche an anderen christlichen Feiertagen, als den im § 14 bezeichneten, und welche sonst aus besonderen Anlässen (Kirchweih-, Missions- usw. Festen) stattfinden, gegen örtliche Störungen zu schützen. Werden die Störungen durch einen der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieb verursacht, so hat die Ortspolizeibehörde ihre Anordnungen im Einvernehmen mit der zuständigen Bergbehörde zu treffen.

§ 16. Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105b Absatz 2 der Gewerbeordnung von der Polizeibehörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesetzt ist.

Wo an Sonn- und Feiertagen neben dem Hauptgottesdienste Nachmittagsgottesdienst stattfindet, greifen für diesen die Bestimmungen des § 2 Nr. 4, § 3 Absatz 2, § 6 Absatz 3 und der §§ 8, 9, 10 (die Bestimmung dieses Paragraphen nur für die allgemeinen Feiertage), 11 Absatz 1 der Art Platz, daß alles, was dort für die Zeit des Hauptgottesdienstes verboten ist, auch während der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes insoweit unterbleiben muß, als diese nicht über 3 Uhr nachmittags hinausreicht. Welche Zeit hiernach als die Zeit des Nachmittagsgottesdienstes zu betrachten ist, hat die Ortspolizeibehörde bekannt zu machen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe (§ 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs).

§ 18. Hinsichtlich der Beschränkungen, denen die Ausübung der Fischerei im Interesse der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage unterliegt, verbleibt es bei den Bestimmungen der provinziellen Ausführungsverordnungen zum Fischereigesetz und der auf Grund derselben von den Regierungspräsidenten getroffenen Anordnungen.

§ 19. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Breslau, den 14. Februar 1912.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

---

5. Polizeiverordnung über den Verkehr der Fuhrwerke auf öffentlichen Wegen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien mit Ausnahme des Bezirks der Stadt Breslau folgendes verordnet:

Der § 2 Absatz 1 der Polizeiverordnung über den Verkehr der Fuhrwerke auf öffentlichen Wegen vom 7. Juli 1892 erhält folgende Fassung:

Nach Eintritt der Dunkelheit — mindestens in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang — und bei starkem Nebel müssen alle auf öffentlichen Straßen befindlichen beladenen und unbeladenen, zur Bewegung mit Zugtieren bestimmten Fuhrwerke, falls sie zur Personenbeförderung bestimmt sind, mit zwei Laternen, je einer an jeder Seite des Wagens, falls sie zum Lastverkehr bestimmt sind, mit einer Laterne vorn an der linken Seite des Wagens

versehen sein. Wenn die Bauart oder die Beladung eines Lastfuhrwerks diese Anbringung nicht gestattet, darf die Laterne an der Deichselspitze oder an der linken Seite des linksgehenden Zugtieres befestigt werden. Die Laternen müssen hell brennen und ihr Licht nach vorn und nach außen werfen.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1912 in Kraft.

Breslau, den 19. Februar 1912.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Deckblatt 70.

Hinter S. 932 sind als Seiten 932 a usw. einzufügen:

6. Polizeiverordnung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens vom 7. Mai 1912 (Amtsbl. S. 184).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs wird — da ein Fall vorliegt, welcher keinen Aufschub zuläßt, vor Einholung*) der Zustimmung des Provinzialrats — für den Umfang der Provinz Schlesien verordnet:

§ 1. Zigeunern und nach Zigeunerart umherziehenden Personen ist das Zusammenreisen in Horden auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen verboten.

§ 2. Als Horde im Sinne dieser Verordnung gilt eine Vereinigung mehrerer Familien oder eine Vereinigung einzelner Personen mit einer Familie, zu der sie nicht gehören, es sei denn, daß es sich um Personen handelt, deren Mitführung durch Vermerk in einem Wandergewerbeschein ausdrücklich erlaubt ist.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1912 in Kraft.

Breslau, den 7. Mai 1912.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

7. Polizeiverordnung, betreffend Herstellung kohlensaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken, vom 27. Mai 1913 (Amtsbl. S. 254).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905, wird nach Anhörung des Vorstandes der zuständigen Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften erstrecken sich auf alle Anlagen, in denen Getränke — mit Ausnahme von Schaumwein und Fruchtschaumwein — unter Zusatz von Kohlensäure gewerbsmäßig hergestellt werden, sowie auf den gewerbsmäßigen Verkehr mit solchen Getränken.

§ 2. Zur Herstellung solcher Getränke muß destilliertes Wasser oder Wasser aus öffentlichen Wasserleitungen verwendet werden, das bis zur Verwendung in sauberen, festverschlossenen Gefäßen aufzubewahren ist. Der zuständige Regierungspräsident kann undestilliertes Wasser anderer Herkunft zur Verwendung zulassen, wenn der Unternehmer auf Grund einer örtlichen Besichtigung der Entnahmestelle und einer chemischen und bakteriologischen Untersuchung des Wassers durch geeignete Sachverständige nachweist, daß das Wasser einwandfrei ist. Die Wiederholung dieses Nachweises kann in bestimmten, von dem zuständigen Regierungspräsidenten festzusetzenden Zeitabschnitten und außerdem dann gefordert werden, wenn der Verdacht einer Verunreinigung vorliegt.

§ 3. Die zu verwendende Kohlensäure muß frei von gesundheitsschädigenden Beimengungen sein; die als Zusätze zu den Getränken benutzten Salze, Säuren usw. müssen rein sein und, soweit sie im Deutschen Arzneibuche vorkommen, die dort vorgeschriebene chemische Reinheit besitzen. Zur Herstellung von Getränken, die als Frucht- oder Brauselimonaden in den Verkehr gebracht werden, dürfen neben Wasser, Kohlensäure und Rohr- oder Rübenzucker nur natürliche Fruchtsäfte oder reine Fruchtsirupe (Zubereitungen aus natürlichen Fruchtsäften und Zucker) benutzt werden. Bei der Herstellung von Getränken

*) Anmerkung: Die Zustimmung des Provinzialrats ist am 17. Juni 1912 erteilt worden. (Amtsblatt Seite 284).

aus dem Safte von Zitronen, Orangen und anderen Früchten der Gattung Citrus ist ein Zusatz des entsprechenden natürlichen Schalenaromas zulässig. Enthalten die Getränke andere als die genannten Stoffe, so müssen sie als Kunsterzeugnisse gekennzeichnet werden.

Wird die Kohlensäure von den Mineralwasseranstalten in Entwicklungsapparaten aus kohlensauren Mineralien und Mineralsäuren hergestellt, so ist sie vor ihrer Verwendung in geeigneter Weise zu reinigen. Die verwendeten Säuren müssen arsenfrei sein.

§ 4. Diejenigen Teile der Apparate zur Herstellung und zum Ausschank der Getränke, welche mit kohlensäurehaltigem Wasser in Berührung kommen, müssen gegen verdünnte Säuren dauernd widerstandsfähig erhalten werden, insbesondere dürfen Kupfer oder dessen Legierungen nur verwendet werden, wenn sie stark verzinnt sind. Im übrigen sind die Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 (RGBl. S. 273) maßgebend.

§ 5. Die Räume, in welchen die Getränke hergestellt werden, müssen hell, gut gelüftet und sauber gehalten sein; die Apparate müssen so aufgestellt werden, daß sie von allen Seiten besichtigt werden können. Zu Zwecken, welche die Fabrikation der in diesen Vorschriften genannten Getränke nachteilig beeinflussen können, dürfen die Räume nicht benutzt werden.

Die Flaschen, in denen kohlensaure Getränke abgegeben werden, müssen vor der Füllung gründlich gereinigt werden. Die Benutzung von an der Mündung beschädigten Flaschen und von Flaschen mit schadhafter Gummidichtung ist untersagt.

§ 6. Alle Apparate zur Herstellung und zum Ausschank der Getränke müssen genügend widerstandsfähig gebaut und erhalten werden. Die Festigkeit der Wandungen ist in sinngemäßer Anwendung nach den beim Bau von Dampfkesseln geltenden Grundsätzen zu beurteilen.

Apparate, deren Widerstandsfähigkeit nicht mehr genügend ist, dürfen nicht im Betrieb erhalten werden.

§ 7. Bei Verwendung von flüssiger Kohlensäure müssen die benutzten eisernen Kohlensäureflaschen den Anforderungen der Eisenbahnverkehrsvorschriften für verflüssigte oder verdichtete Gase entsprechen. Zwischen jeder Flasche und den daran angeschlossenen Mischgefäßen ist ein Druckverminderungsventil oder ein Gasbehälter von mindestens 100 l Rauminhalt einzuschalten. Letzterer ist mit Manometer und Sicherheitsventil zu versehen. Werden Druckverminderungsventile verwendet, so muß das Mischgefäß, wenn es über 2 l Inhalt hat, mit Manometer und Sicherheitsventil ausgerüstet sein. Werden mehrere Mischgefäße an dieselbe Kohlensäureleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Mischgefäßen, wenn die freie Durchgangsöffnung des Sicherheitsventils dem Querschnitte der gemeinsamen Leitung entspricht.

Bei Verwendung von Selbstentwicklern für Kohlensäure, die unter Druck stehen, muß das Entwicklungsgefäß mit Manometer und Sicherheitsventil versehen sein. Die Manometer an den Gasbehältern, Mischgefäßen und Entwicklern müssen einen Kontrollflansch zur Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers und eine deutliche Marke für den zulässigen höchsten Betriebsdruck des Apparats auf dem Zifferblatte haben. Die Dichtung der Sicherheitsventilflächen muß unter Ausschluß von Weichgummi bewirkt werden. Ihre Belastung darf höchstens bis zu der Grenze erfolgen, daß sie bei Überschreitung des zulässigen höchsten Betriebsdrucks des Apparats anfangen abzublasen.

An den zur Herstellung der Getränke dienenden Apparaten — bei Selbstentwicklern, die unter Druck stehen, am Entwicklungsgefäß und am Mischgefäße, bei Verwendung flüssiger Kohlensäure am Mischgefäß —, ebenso an den Ausschankgefäßen ist eine Inschrift anzubringen, die den zulässigen höchsten Betriebsdruck, den Namen des Verfertigers, das Jahr der Herstellung, den Raumgehalt und die Fabriknummer angibt. An den bei Inkrafttreten dieser Vorschriften bereits aufgestellten Apparaten und Ausschankgefäßen genügt, falls die anderen Angaben nicht mehr beizubringen sind, die Angabe des höchsten zulässigen Betriebsdrucks und eine Bezeichnungsnummer. Die Inschrift muß auf einem mit dem Gefäße fest verbundenen Metallschild oder sonst in deutlicher erhabener oder vertiefter Schrift angebracht

sein; an den unter Druck stehenden Wänden der Gefäße darf jedoch vertiefte Schrift künftig nicht angewendet werden.

Die Entwicklungs-, Misch- und Ausschankgefäße müssen so beschaffen sein, daß ihr Inneres besichtigt werden kann. Misch- und Ausschankgefäße sind so einzurichten, daß die Entnahme von Proben der in ihnen enthaltenen Getränke möglich ist, um festzustellen, ob ihre Wandungen durch die kohlensäurehaltigen Getränke angegriffen werden.

§ 8. Beim Füllen und Drahten sind den Arbeitern zweckentsprechende Schutzbrillen sowie geeignete Schutzmittel für die Handgelenke und Schürzen aus Leder, Gummi oder starkem Zeuge, beim Füllen außerdem Schutzkörbe oder Schutzschirme zur Verfügung zu stellen. Die Arbeiter haben sich dieser Schutzmittel zu bedienen.

§ 9. Gefüllte Kohlensäureflaschen und -zylinder und gefüllte Ausschankzylinder sind vor Einwirkung der Sonne und anderer Wärmequellen sowie gegen Fall und Stoß sorgfältig zu schützen.

§ 10. Die Apparate zur Herstellung oder zum Ausschank der unter diese Vorschriften fallenden Getränke dürfen nicht früher benutzt werden, als bis ihre Prüfung auf Widerstandsfähigkeit und Gesundheitsunschädlichkeit nach der beigefügten Anweisung durch Sachverständige (§ 13) mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat und eine Bescheinigung darüber von dem Betriebsunternehmer der Ortspolizeibehörde vorgelegt worden ist. Die Prüfungen sind auch dann vorzunehmen, wenn es sich um die Aufstellung bereits anderwärts betriebener Apparate handelt.

Ergeben sich bei den Prüfungen Mängel, so sind diese innerhalb der von den Sachverständigen festzusetzenden Frist zu beseitigen; erforderlichenfalls hat eine Nachprüfung stattzufinden.

Werden die hiernach auszuführenden erstmaligen Prüfungen vor der Inbetriebnahme von Apparaten am Herstellungsort ausgeführt, so sind die darüber ausgestellten, der Ortspolizeibehörde vorzulegenden Bescheinigungen anzuerkennen, wenn der Herstellungsort innerhalb des Deutschen Reichs liegt und die Prüfungen von Sachverständigen ausgeführt sind, die für ihren Bezirk anerkannt sind. In solchen Fällen sind die an den Apparaten anzubringenden Metallschilder derart mit Zinntropfen an den Apparaten zu befestigen, daß die Tropfen halb auf dem Schilde und halb auf dem Apparate sich befinden. Die Zinntropfen sind abzustempeln. Der Stempel ist in den Bescheinigungen abzudrucken. Der für den Ort der Aufstellung zuständigen Behörde bleibt vorbehalten, die Apparate darauf zu prüfen, ob sie unverletzt sind.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, die Prüfungen auf Gesundheitsunschädlichkeit und Betriebssicherheit der Apparate nach ihrem Ermessen von Zeit zu Zeit durch Sachverständige zu wiederholen.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die Prüfungsbescheinigungen aufzubewahren und sie den zur Aufsicht zuständigen Beamten und Sachverständigen auf Verlangen jederzeit an der Betriebsstätte vorzulegen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung auf Siphons aus Glas.

§ 11. Die Betriebsunternehmer haben die Aufstellung von Apparaten und die Außerbetriebsetzung der unter diese Vorschriften fallenden Anlagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 12. Die Betriebsunternehmer und, wenn die Prüfung vor der Inbetriebnahme der Apparate am Herstellungsort ausgeführt wird, die Hersteller haben nach Maßgabe der Anlage die Vorbereitungen zu den Prüfungen zu treffen, bei den Prüfungen die erforderliche Hilfe zu leisten und die Kosten der Prüfungen bis auf weiteres nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G.S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung zu tragen. Die Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 13. Die auf Grund dieser Polizeiverordnung auszuführenden Prüfungen auf Widerstandsfähigkeit erfolgen durch die hierzu ermächtigten Ingenieure der Dampfkessel-

Überwachungsvereine in den durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebieten im staatlichen Auftrage. Die für die chemischen (bakteriologischen) Untersuchungen anzuerkennenden Sachverständigen bestimmt der zuständige Regierungspräsident.

§ 14. Ausnahmen von diesen Vorschriften können von dem zuständigen Regierungspräsidenten zugelassen werden.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfall entsprechende Haft tritt.

§ 16. Diese Vorschriften treten unter Aufhebung aller früheren, die gleichen Gegenstände regelnden Vorschriften für Neuanlagen sofort, im übrigen 6 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Bisher noch nicht geprüfte Apparate sind spätestens innerhalb sechs Monate nach der Veröffentlichung anzumelden (§ 11) und zu prüfen.

Breslau, den 27. Mai 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Anlage 1.

Anweisung für die Prüfung der zur Herstellung oder zum Ausschank kohlensaurer Getränke dienenden Apparate.

I. Prüfung auf Widerstandsfähigkeit.

Die Apparate sind mit Wasser anzufüllen und zu verschließen. Auch ist eine Druckpumpe oder gefüllte Kohlensäureflasche bereitzuhalten und dafür zu sorgen, daß das von dem Sachverständigen mitzubringende Kontrollmanometer angeschraubt werden kann.

Die Widerstandsfähigkeit wird angenommen, wenn der Apparat, nachdem er in Gegenwart des Sachverständigen dem eineinhalbfachen Betrage des nach § 7 an den Apparaten zu bezeichnenden zulässigen höchsten Betriebsdruck ausgesetzt worden ist, keine Undichtigkeiten und Formveränderungen zeigt. Bei der Prüfung müssen die auf den Apparaten anzubringenden Manometer richtig zeigen und die Sicherheitsventile nach eingetretener Entlastung der Apparate bei Überschreitung des zulässigen höchsten Betriebsdrucks anfangen zu blasen. Die Belastungsgewichte der Sicherheitsventile sind gegen Verschiebungen, ihre Federn gegen Überlastungen zu sichern. Die Art dieser Sicherungen und die Belastung der Sicherheitsventile ist in der Bescheinigung anzugeben.

II. Prüfung auf Gesundheitsunschädlichkeit.

Die Mischgefäße und metallenen Ausschankgefäße sind nach zweckentsprechender Reinigung je nach der Verwendung, zu der sie bestimmt sind, mit Mineralwasser oder Limonade zu füllen und nach amtlichem Verschluß ihrer Öffnungen durch den chemischen Sachverständigen mindestens 12 Stunden unter dem bei ihrem Betriebe zulässigen höchsten Druck, der durch Kohlensäure zu erzeugen ist, zu belassen. Danach ist aus jedem zu prüfenden Gefäße durch die Ortspolizeibehörde eine Probe von etwa 2 l der Flüssigkeit in reine Flaschen zu füllen und nach amtlicher Versiegelung dem chemischen Sachverständigen zur Prüfung auf schädliche Metallsalze (Kupfer-, Zink-, Bleisalze u. dgl.) zu übergeben.

III. Gemeinsame Vorschriften.

Ergeben sich bei der Prüfung Mängel, so haben die Sachverständigen den Betriebsunternehmer oder Hersteller darauf aufmerksam zu machen und erforderlichenfalls die Beseitigung nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist durch eine Nachprüfung festzustellen.

Die Sachverständigen haben dem Betriebsunternehmer oder Hersteller über den Ausfall der Prüfung eine Bescheinigung zu erteilen und Abschrift der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Anlage 3.

3,0 Mark Stempel zu entwerten

Bescheinigung über die technische — chemische — Prüfung eines Mineralwasserapparats.

Der von der Firma ..... zu ..... im Jahre ..... hergestellte Mineralwasserapparat, bestehend aus einem

a) Kohlensäure-Entwicklergefäß,
b) Mischgefäß,
c) Ausschankgefäß,

Fabriknummer: zu a) ..... b) ..... c) .....
Rauminhalt: zu a) ..... b) ..... c) .....

wurde heute gemäß der Anweisung für die Prüfung der zur Herstellung oder zum Ausschank kohlensaurer Getränke dienenden Apparate (Anlage 1 zu § 10 der Polizeiverordnung vom ....., betreffend die Herstellung kohlensaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken) der technischen Prüfung auf Widerstandsfähigkeit — der chemischen Prüfung auf Gesundheitsunschädlichkeit — unterzogen.

Hierbei wurde festgestellt, daß die Vorschriften der Polizeiverordnung hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit und Ausrüstung des Apparats — der Gesundheitsunschädlichkeit — erfüllt sind.

D.... Sicherheitsventil ..... durch ..... belastet und durch ..... gegen willkürliche Veränderung der Belastung gesichert.

Die Zinntropfen, mit denen d.... Metallschild .... auf dem Entwicklergefäß — Mischgefäß — Ausschankgefäße — befestigt ....., sind mit dem Stempel ..... versehen.

Der Inbetriebnahme des Apparats steht ein Bedenken nicht entgegen.

....., den .....

Der ermächtigte technische — chemische — Sachverständige.

.....

Anmerkung: Etwa nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

Bekanntmachung. Gemäß § 3 der Polizeiverordnung, betreffend die Herstellung kohlensaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken vom 27. Mai 1913 muß die Beschaffenheit der als Zusätze zu den Getränken benutzten Salze, Säuren usw. den nachstehenden Anforderungen des Deutschen Arzneibuchs entsprechen:

1. Natrium chloratum. Natriumchlorid.

Na Cl Mol.-Gew. 58,46.

Weiße, würfelförmige Kristalle oder weißes, kristallinisches Pulver.

Natriumchlorid färbt beim Erhitzen am Platindrahte die Flamme gelb; es löst sich in 2,9 Teilen Wasser. Die wässerige Lösung gibt mit Silbernitratlösung einen weißen, käsigen, in Ammoniakflüssigkeit leicht löslichen, in Salpetersäure unlöslichen Niederschlag.

Die gesättigte wässerige Lösung ist farblos und darf Lackmuspapier nicht verändern (Natriumkarbonat, freie Säure).

Durch ein Kobaltglas betrachtet darf die durch Natriumchlorid gelbgefärbte Flamme höchstens vorübergehend rot gefärbt erscheinen (Kaliumsalze).

Die wässerige Lösung (1 + 19) darf weder durch Schwefelwasserstoffwasser (Schwermetallsalze), noch durch Baryumnitratlösung (Schwefelsäure, Kohlensäure), noch durch verdünnte Schwefelsäure (Baryumsalze), noch durch Zusatz von Ammoniakflüssigkeit durch Ammoniumoxalatlösung (Kalziumsalze) oder Natriumphosphatlösung (Magnesiumsalze) verändert werden.

20 ccm der wässerigen Lösung (1 + 19) dürfen durch 0,5 ccm Kaliumferrozyanidlösung nicht sofort gebläut werden (Eisensalze).

2. Natrium carbonicum. Natriumkarbonat.

$Na_2 CO_3 . 10 H_2O$ Mol.-Gew. 286,16.

Anlage 2.

Gebührenordnung für die Prüfung von Mineralwasserapparaten.

Für die Prüfung von Mineralwasserapparaten stehen den amtlich ermächtigten Sachverständigen Gebühren nach folgender Gebührenordnung zu:

Nr.	Angabe des Prüfungsgeschäfts	Gebührensatz ℳ
I.	Für die nach § 10 auszuführende Prüfung der Apparate auf Widerstandsfähigkeit, einschließlich der Druckprobe etwa vorhandener Zwischengefäße, der Prüfung der Sicherheitsvorrichtungen und der Einstellung der Sicherheits- und Druckverminderungsventile:	
	a) sofern die Prüfung am Wohnsitze des Sachverständigen stattfindet	
	für den ersten Apparat bis einschl. 100 l Inhalt . .	10
	für den ersten Apparat über 100 l Inhalt	15
	für jeden weiteren an dem gleichen Tage und Ort geprüften Apparat desselben Besitzers	5
	b) sofern die Prüfung außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen stattfindet	
	für den ersten Apparat bis einschl. 100 l Inhalt . .	15
	für den ersten Apparat über 100 l Inhalt	20
	für jeden weiteren an dem gleichen Tage und Ort geprüften Apparat desselben Besitzers	5
II.	Für die Überwachung der Reinigung und Füllung der Apparate und deren amtliche Verschließung sowie für die Untersuchung der Getränke auf Gesundheitsschädlichkeit nach Maßgabe der Anweisung zu § 10	
	für jeden Apparat (Mischgefäß oder Ausschankgefäß)	
	am Wohnsitze des Sachverständigen	10
	außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen	15

Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:

1. Reisekosten oder andere Vergütungen stehen dem Sachverständigen nicht zu.
2. Mehrere miteinander verbundene Apparate werden einzeln für sich berechnet.
3. Für die begonnene Prüfung eines Apparats auf Widerstandsfähigkeit, die durch Verschulden des Auftraggebers oder seines Stellvertreters an dem festgesetzten Tage nicht zu Ende geführt werden kann, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die zutreffenden Sätze unter Nr. I zu berechnen. — Kann die Überwachung der Reinigung und Füllung der Apparate und deren amtliche Verschließung durch Verschulden des Betriebsunternehmers nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erledigt werden, so hat der Sachverständige für die Ausübung dieser Tätigkeit zu anderer Zeit an seinem Wohnsitz Anspruch auf weitere 5 Mark, außerhalb desselben auf 10 Mark.

Gehalt mindestens 37,1 Proz. wasserfreies Natriumkarbonat.

Farblose, durchscheinende, an der Luft verwitternde Kristalle von laugenhaftem Geschmacke.

Natriumkarbonat braust mit Säuren auf und färbt beim Erhitzen am Platindrahte die Flamme gelb.

Natriumkarbonat löst sich langsam in ungefähr 1,6 Teilen Wasser von 15°, in 0,2 Teilen siedendem Wasser; in Weingeist ist es sehr schwer löslich. Die wässerige Lösung bläut Lackmuspapier stark.

Die wässerige Lösung (1 + 19) darf durch Schwefelwasserstoffwasser nicht verändert werden (Schwermetallsalze); mit Essigsäure übersättigt darf sie weder durch Schwefelwasserstoffwasser (Schwermetallsalze), noch durch Baryumnitratlösung (Schwefelsäure) verändert werden. Durch Silbernitratlösung darf sie nach Zusatz von überschüssiger Salpetersäure innerhalb 10 Minuten höchstens opalisierend getrübt werden (Salzsäure).

Beim Erwärmen mit Natronlauge darf Natriumkarbonat kein Ammoniak entwickeln (Ammoniumsalze).

Gehaltsbestimmung. Zum Neutralisieren einer Lösung von 2 g Natriumkarbonat in 50 ccm Wasser müssen mindestens 14 ccm Normalsalzsäure erforderlich sein, was einem Mindestgehalte von 37,1 Proz. Natriumkarbonat entspricht (1 ccm Normalsalzsäure = 0,053 g wasserfreies Natriumkarbonat, Dimethylaminoazobenzol als Indikator).

Wenn Natriumkarbonat zu Pulvermischungen verordnet wird, so ist dafür getrocknetes Natriumkarbonat abzugeben.

3. Natrium bicarbonicum. Natriumbikarbonat.

$Na\,HCO_3$. Mol.-Gew. 84,01.

Gehalt des über Schwefelsäure getrockneten Salzes mindestens 98 Proz. Natriumbikarbonat.

Weiße, luftbeständige Kristallkrusten oder ein weißes, kristallinisches Pulver von salzigem und schwach laugenhaftem Geschmacke. Beim Erhitzen gibt Natriumbikarbonat Kohlensäure und Wasser ab und hinterläßt einen Rückstand, dessen wässerige Lösung durch Phenolphthaleinlösung stark gerötet wird. Natriumbikarbonat löst sich in etwa 12 Teilen Wasser; in Weingeist ist es sehr schwer löslich.

Durch ein Kobaltglas betrachtet darf die durch Natriumbikarbonat gelb gefärbte Flamme höchstens vorübergehend rot gefärbt erscheinen (Kalziumsalze).

Beim Erhitzen von 1 g Natriumbikarbonat im Probierrohre darf kein Geruch nach Ammoniak auftreten (Ammoniumsalze). Die wässerige, mit Essigsäure übersättigte Lösung von Natriumbikarbonat (1 + 49) darf durch Schwefelwasserstoffwasser nicht verändert (Schwermetallsalze) und durch Baryumnitratlösung innerhalb 2 Minuten höchstens schwach opalisierend getrübt werden (Schwefelsäure).

Die wässerige, mit Salpetersäure übersättigte Lösung (1 + 49) muß klar sein (Thioschwefelsäure) und darf nach Zusatz von Silbernitratlösung innerhalb 10 Minuten höchstens eine weißliche Opaleszenz zeigen (Salzsäure). Durch Eisenchloridlösung darf sie nicht rot gefärbt werden (Rhodanverbindungen).

Die bei einer 15° nicht übersteigenden Temperatur und unter Vermeidung von starkem Schütteln hergestellte Lösung von 1 g Natriumbikarbonat in 20 ccm Wasser darf auf Zusatz von 3 Tropfen Phenolphthaleinlösung höchstens schwach gerötet werden.

Gehaltsbestimmung. Über Schwefelsäure getrocknetes Natriumbikarbonat darf beim Glühen höchstens 63,8 Proz. Rückstand hinterlassen, was einem Mindestgehalte von 98 Proz. Natriumbikarbonat in dem getrockneten Salze entspricht.

4. Natrium sulfuricum. Natriumsulfat. Glaubersalz.

$Na_2\,SO_4 .\ 10\,H_2O$. Mol.-Gew. 322,23.

Farblose, verwitternde, beim Erwärmen leicht im Kristallwasser schmelzende Kristalle. Natriumsulfat löst sich in etwa 3 Teilen Wasser von 15°, in etwa 0,3 Teilen Wasser von 33° und in etwa 0,4 Teilen Wasser von 100°; in Weingeist ist es unlöslich. Beim Erhitzen

am Platindrahte färbt es die Flamme gelb. Die wässerige Lösung gibt mit Baryumnitratlösung einen weißen, in verdünnten Säuren unlöslichen Niederschlag.

Eine Mischung von 1 g zuvor getrocknetem und zerriebenem Natriumsulfat von 3 ccm Zinnchlorürlösung darf innerhalb 1 Stunde keine dunklere Färbung annehmen (Arsenverbindungen).

Die wässerige Lösung (1 + 19) darf Lackmuspapier nicht röten (saures Natriumsulfat) und weder durch Schwefelwasserstoffwasser (Schwermetallsalze), noch nach Zusatz von Ammoniakflüssigkeit durch Natriumphosphatlösung (Magnesiumsalze), noch nach Zusatz von Silbernitratlösung innerhalb 5 Minuten (Salzsäure) verändert werden.

20 ccm der wässerigen Lösung (1 + 19) dürfen durch 0,5 ccm Kaliumferrozyanidlösung nicht sofort gebläut werden (Eisensalze).

Wenn Natriumsulfat zu Pulvermischungen verordnet wird, so ist dafür getrocknetes Natriumsulfat abzugeben.

5. Natrium phosphoricum. Natriumphosphat. Dinatriumorthophosphat.

$Na_2 HPO_4$. $12 H_2O$. Mol.-Gew. 358,2.

Farblose, durchscheinende, an trockener Luft verwitternde Kristalle von schwach salzigem Geschmacke, Natriumphosphat schmilzt bei etwa 40° in seinem Kristallwasser und färbt beim Erhitzen am Platindrahte die Flamme gelb. Natriumphosphat löst sich in etwa 6 Teilen Wasser. Die wässerige Lösung bläut Lackmuspapier und wird durch Phenolphthaleinlösung gerötet. Sie gibt mit Silbernitratlösung einen gelben Niederschlag, der sich in Salpetersäure und Ammoniakflüssigkeit löst.

Durch ein Kobaltglas betrachtet, darf die durch Natriumphosphat gelb gefärbte Flamme nicht oder höchstens vorübergehend rot gefärbt erscheinen (Kaliumsalze).

Der durch Silbernitratlösung in der wässerigen Lösung von Natriumphosphat erzeugte gelbe Niederschlag darf sich beim Erwärmen nicht bräunen (Natriumphosphat).

Eine Mischung von 1 g bei 100° entwässertem und zerriebenem Natriumphosphat und 3 ccm Zinnchlorürlösung darf innerhalb 1 Stunde keine dunklere Färbung annehmen (Arsenverbindungen).

Die wässerige Lösung (1 + 19) darf durch Schwefelwasserstoffwasser nicht verändert werden (Schwermetallsalze). Beim Ansäuern mit Salpetersäure darf sie nicht aufbrausen (Kohlensäure), und diese Lösung darf durch Silbernitratlösung innerhalb 3 Minuten höchstens opalisierend getrübt werden (Salzsäure).

10 ccm der wässerigen Lösung (1 + 19) dürfen nach Zusatz von 3 ccm Salpetersäure durch 1 ccm Baryumnitratlösung innerhalb 3 Minuten nicht getrübt werden (Schwefelsäure).

6. Kalium carbonicum. Kaliumkarbonat.

K_2CO_3. Mol.-Gew. 138,20.

Gehalt annähernd 95 Proz. Kaliumkarbonat.

Weißes, körniges, trockenes, an der Luft feucht werdendes Pulver. Die wässerige Lösung (1 + 9) bläut Lackmuspapier; beim Übersättigen mit Weinsäurelösung braust sie auf und scheidet allmählich einen weißen, kristallinischen Niederschlag aus.

Kaliumkarbonat löst sich in 1 Teil Wasser; in absolutem Alkohol ist es unlöslich.

Beim Erhitzen am Platindrahte muß es die Flamme violett färben; eine Gelbfärbung darf höchstens vorübergehend eintreten (Natriumsalze).

Die wässerige Lösung (1 + 19) darf durch Schwefelwasserstoffwasser nicht verändert werden (Schwermetallsalze). 1 ccm der wässerigen Lösung (1 + 19) muß, in 10 ccm $^1/_{10}$ Normal-Silbernitratlösung gegossen, einen gelblich-weißen Niederschlag geben, der beim gelinden Erwärmen nicht dunkler gefärbt wird (Ameisensäure); mit wenig Ferrosulfat und Eisenchloridlösung gemischt und gelinde erwärmt, darf sich die Lösung beim Übersättigen mit Salzsäure nicht blau färben (Cyanwasserstoffsäure). Werden 2 ccm einer mit verdünnter Schwefelsäure hergestellten Lösung (1 + 19) mit 2 ccm Schwefelsäure gemischt und nach dem Erkalten mit 1 ccm Ferrosulfatlösung überschichtet, so darf sich zwischen den beiden Flüssigkeiten keine gefärbte Zone bilden (Salpetersäure).

Die mit Essigsäure übersättigte, wässerige Lösung (1 + 19) darf weder durch Schwefelwasserstoffwasser (Schwermetallsalze), noch durch Baryumnitratlösung (Schwefelsäure) verändert werden; die mit Salpetersäure übersättigte wässerige Lösung (1 + 19) darf durch Silbernitratlösung innerhalb 2 Minuten höchstens opalisierend getrübt werden (Salzsäure).

20 ccm einer wässerigen, mit Salzsäure übersättigten Lösung (1 + 19) dürfen durch 0,5 ccm Kaliumferrocyanidlösung nicht sofort gebläut werden (Eisensalze).

Gehaltsbestimmung. Zum Neutralisieren einer Lösung von 1 g Kaliumkarbonat in 50 ccm Wasser müssen mindestens 13,7 ccm Normalsalzsäure erforderlich sein, was einem Mindestgehalte von 94,7 Proz. Kaliumkarbonat entspricht. (1 ccm Normalsalzsäure = 0,0691 g Kaliumkarbonat, Dimethylaminoazobenzol als Indikator.)

7. Kalium bicarbonicum. Kaliumbikarbonat.

$KHCO_3$. Mol.-Gew. 100,11.

Farblose, durchscheinende, trockene Kristalle. Kaliumbikarbonat löst sich langsam in 4 Teilen Wasser; in absolutem Alkohol ist es unlöslich, mit Säuren braust es auf. Die wässerige Lösung (1 + 9) bläut Lackmuspapier; beim Übersättigen mit Weinsäurelösung scheidet sie allmählich einen weißen kristallinischen Niederschlag aus.

Die mit Essigsäure übersättigte wässerige Lösung (1 + 19) darf weder durch Baryumnitratlösung (Schwefelsäure), noch durch Schwefelwasserstoffwasser (Schwermetallsalze) verändert werden. Nach Zusatz von Salpetersäure darf sie durch Silbernitratlösung höchstens opalisierend getrübt werden (Salzsäure). 20 ccm der mit Salzsäure übersättigten wässerigen Lösung (1 + 19) dürfen durch 0,5 ccm Kaliumferrocyanidlösung nicht sofort gebläut werden (Eisensalze).

Gehaltsbestimmung. Zum Neutralisieren einer Lösung von 2 g des über Schwefelsäure getrockneten Kaliumbikarbonats in 50 ccm Wasser müssen 20 ccm Normalsalzsäure erforderlich sein. (Dymethylaminoazobenzol als Indikator.)

Kaliumbikarbonat darf sich beim Glühen auch nicht vorübergehend schwärzen und muß dabei 69 Proz. Rückstand hinterlassen.

8. Magnesium sulfuricum Magnesiumsulfat.

$MgSO_4$ 7 H_2O. Mol.-Gew. 246,50.

Farblose, an trockener Luft kaum verwitternde und an feuchter Luft unverändert bleibende, prismatische Kristalle, die bitter und salzig schmecken und in 1 Teil Wasser von 15° und in etwa 0,3 Teilen siedendem Wasser löslich sind.

Die wässerige Lösung gibt mit Baryumnitratlösung einen weißen, in verdünnten Säuren unlöslichen Niederschlag und nach Zusatz von Ammoniumchloridlösung und Ammoniakflüssigkeit im Überschusse mit Natriumphosphatlösung einen weißen, kristallinischen Niederschlag.

2 g Magnesiumsulfat und 2 g Kalziumhydroxyd werden fein zerrieben, mit 10 ccm Weingeist und 10 ccm Wasser gemischt und unter wiederholtem Umschütteln 2 Stunden lang stehen gelassen. Setzt man alsdann 40 ccm absoluten Alkohol hinzu und filtriert, so dürfen 20 ccm des Filtrats durch Zusatz von 2 ccm Kurkumatinktur nicht rot gefärbt werden (größere Verunreinigung mit Natriumsulfat). Eine Mischung von 1 g zerriebenen Magnesiumsulfat und 3 ccm Zinnchlorürlösung darf innerhalb 1 Stunde keine dunklere Färbung annehmen (Arsenverbindungen).

Die wässerige Lösung (1 + 19) darf Lackmuspapier nicht verändern (Schwefelsäure, Zinksulfat). Sie darf weder durch Schwefelwasserstoffwasser verändert (Schwermetallsalze), noch durch Silbernitratlösung innerhalb 5 Minuten mehr als opalisierend getrübt werden (Salzsäure).

20 ccm der wässerigen Lösung (1 + 19) dürfen durch 0,5 ccm Kaliumferrozyanidlösung nicht sofort gebläut werden (Eisensalze).

Wenn Magnesiumsulfat zu Pulvermischungen verordnet wird, so ist dafür getrocknetes Magnesiumsulfat abzugeben.

9. Acidum citricum. Zitronensäure.

$CH_2\ COOH.$
|
$C\ (OH).\ COOH.\ H_2O.$ Mol.-Gew. 210,08.
|
$CH_2.\ COOH.$

Farblose, durchscheinende, luftbeständige, sauer schmeckende Kristalle, die bei etwa 30° zu verwittern beginnen und beim Erhitzen auf einem Platinblech erst schmelzen, dann unter Bildung stechend riechender Dämpfe verkohlen.

Zitronensäure löst sich in 0,6 Teilen Wasser, in 1,5 Teilen Weingeist und in 50 Teilen Äther.

Setzt man zu 1 ccm der wässerigen Lösung (1 + 9) Kalkwasser bis zur deutlich alkalischen Reaktion hinzu, so bleibt die Mischung klar; wird sie 1 Minute lang gekocht, so fällt ein flockiger weißer Niederschlag aus, der sich beim Abkühlen der Mischung in dem verschlossenen Kolben unter zeitweiligem Umschwenken innerhalb 3 Stunden wieder vollständig löst.

Eine Mischung von 1 g Zitronensäure und 10 ccm Schwefelsäure, die in einem mit Schwefelsäure gespülten Mörser bereitet worden ist, darf sich höchstens gelb, nicht aber braun färben, wenn sie in einem mit Schwefelsäure gespülten Probierrohr 1 Stunde lang im Wasserbade nicht über 90° erwärmt wird (Weinsäure).

Die wässerige Lösung (1 + 9) darf weder durch Baryumnitratlösung innerhalb einer halben Stunde (Schwefelsäure), noch nach annäherndem Neutralisieren mit Ammoniakflüssigkeit durch Ammoniumoxalatlösung (Kalziumsalze) verändert werden. Die mit Ammoniakflüssigkeit bis zur schwachsauren Reaktion versetzte Lösung von 5 g Zitronensäure in 10 ccm Wasser darf durch Schwefelwasserstoffwasser nicht oder höchstens schwach gelb gefärbt werden (Blei-, Kupfersalze).

Zitronensäure darf beim Verbrennen höchstens 0,1 Proz. Rückstand hinterlassen.

10. Acidum Tartaricum. Weinsäure.

$CH\ (OH).\ COOH$
|
$CH\ (OH).\ COOH.$ Mol.-Gew. 150,05.

Farblose, durchscheinende, säulenförmige, luftbeständige Kristalle, die oft in Krusten zusammenhängen. Weinsäure verkohlt beim Erhitzen unter Verbreitung des Karamelgeruchs; sie löst sich in 1 Teil Wasser und in 4 Teilen Weingeist.

Die wässerige Lösung (1 + 2) gibt mit Kaliumazetatlösung einen kristallinischen, mit überschüssigem Kalkwasser einen anfangs flockigen, bald kristallinisch werdenden Niederschlag, der in Ammoniumchloridlösung und in Natronlauge löslich ist, aus der Lösung in Natronlauge sich beim Kochen gallertig abscheidet, beim Erkalten der Flüssigkeit sich jedoch wieder löst.

Die wässerige Lösung (1 + 9) darf weder durch Baryumnitratlösung innerhalb einer halben Stunde (Schwefelsäure), noch nach annäherndem Neutralisieren mit Ammoniakflüssigkeit durch Ammoniumoxalatlösung (Kalziumsalze), oder durch Kalziumsulfatlösung (Oxalsäure, Traubensäure) verändert werden. Die mit Ammoniakflüssigkeit bis zur schwach sauren Reaktion versetzte Lösung von 5 g Weinsäure in 10 ccm Wasser darf durch Schwefelwasserstoffwasser nicht oder höchstens schwach gelb gefärbt werden (Bleisalze, Kupfersalze).

Weinsäure darf beim Verbrennen höchstens 0,1 Proz. Rückstand hinterlassen.

Breslau, den 27. Mai 1913.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

8. Polizeiverordnung, betreffend die Sicherheit in Kinematographentheatern, vom 3. Juli 1913. (Amtsbl. Stück 28, Sonderbeilage.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-

verwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Oppeln verordnet was folgt:

§ 1. Räume, in denen öffentliche kinematographische Vorführungen stattfinden oder die von ihrem Besitzer gewerbsmäßig für Privatveranstaltungen von kinematographischen Vorführungen hergegeben werden, unterliegen, unbeschadet der Vorschriften der Polizeiverordnung über die bauliche Anlage usw. von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen vom 18. Juni 1909, den Anforderungen und Beschränkungen dieser Verordnung.

§ 2. Auf Räume, die nicht mehr als 200 Personen fassen, finden außer den Vorschriften dieser Verordnung die der §§ 52 bis 70 der Polizeiverordnung vom 18. Juni 1909 mit folgenden Einschränkungen Anwendung:

1. Liegen die Räume nicht unmittelbar an einer öffentlichen durchgehenden Straße und mit ihrem Fußboden nicht höher als 4 m über Straßenhöhe, so genügen der Forderung im § 52 Absatz 2 a. a. O. schon Ausgänge nach einem Hofe, der den allgemeinen und besonderen Anforderungen unter Ziffer 3 § 52 a. a. O. entspricht.

2. Zu- oder Durchfahrten müssen mindestens 3,30 m breit sein und außer der mindestens 2,30 m breit anzulegenden Fahrbahn erhöhte Fußgängersteige von einer Gesamtbreite von 1 m haben.

3. Von der Forderung feuerfester Decken (§ 63 Ziffer 1 und 2 a. a. O.) kann abgesehen werden.

§ 3. Öffentliche Versammlungsräume, die im Oberstocke eines Gebäudes liegen, dürfen für kinematographische Vorstellungen nicht benutzt werden.

§ 4. Alle Gänge sind freizuhalten und dürfen zum Aufenthalt der Zuschauer nicht benutzt werden; demgemäß sind nicht mehr Zuschauer einzulassen, als die von der Polizei festgesetzte Höchstzahl der Besucher zuläßt.

§ 5. 1. Die letzte Reihe im Zuschauerraum muß mindestens 2,30 m Deckenhöhe haben und die vordersten Plätze müssen mindestens 3 m, wagerecht gemessen, von der Projektionswand entfernt sein.

2. Zur Bekleidung der Wände dürfen nur von Natur schwer entflammbare oder auf die Wände aufgeklebte Stoffe Verwendung finden. Deckenbekleidungen aus Stoff sind unzulässig.

3. Stufen in den Gängen des Zuschauerraumes sind unstatthaft, Rampen dürfen ein Gefälle von 10 cm auf 1 m Länge nicht überschreiten.

§ 6. 1. Der Vorführungsapparat muß in einem vom Zuschauerraum und dessen Zugängen durch feuerfeste Wände und Decken bis auf die Projektions- und Schauöffnungen völlig abgetrennten Raume Aufstellung finden.

2. Der Ausgang aus diesem Raume muß unmittelbar ins Freie führen.

3. Läßt sich ein besonderer direkter Ausgang ins Freie für den Apparateraum nicht herstellen, so darf bei günstigen allgemeinen Ausgangsverhältnissen gestattet werden, daß der Ausgang vermittels eines Vorraumes erfolgt, der nach Art der in der Polizeiverordnung vom 18. Juni 1909 vorgeschriebenen Sicherheitsschleusen einzurichten ist. Der Ausgang aus diesem Vorraum darf auf keinen Fall in den Zuschauerraum führen.

4. Der Vorraum darf zur Lagerung irgendwelcher Gegenstände, insbesondere Films, nicht benutzt werden.

5. In dem Apparateraum dürfen nur die unbedingt notwendigen Geräte und Einrichtungsgegenstände aufbewahrt werden. Sie dürfen nicht aus leicht entflammbaren Stoffen bestehen.

6. Die Unterbringung von Kleidungsstücken u. dgl. im Apparateraum ist unzulässig.

§ 7. 1. Der Apparateraum muß mindestens 4 qm Grundfläche bei 2 m kleinster Abmessung und 10 cbm Luftraum bei durchschnittlich 2,50 m lichter Höhe haben.

2. In der Regel ist in ihm ein direkt ins Freie führendes Fenster herzustellen.

§ 8. 1. Die Türen des Apparateraums sind feuersicher, selbsttätig zufallend und nach außen aufschlagend einzurichten; sie müssen sich durch Stoß von innen und Zug von außen leicht öffnen lassen.

2. Die in der Sicherheitsschleuse angebrachte zweite Tür ist nach innen aufschlagend und selbsttätig zufallend einzurichten.

§ 9. 1. Der Platz für die im Apparateraum tätigen Personen muß so liegen, daß sie den Ausgang jederzeit leicht gewinnen können. Dieser Rückzugsweg ist stets unbedingt freizuhalten.

2. Der Vorführungsapparat muß so aufgestellt sein, daß er von allen Seiten leicht zugänglich ist.

§ 10. Soll der Ausgang vom Apparateraum über eine Treppe erfolgen, so muß diese mit Handgeländer versehen und mindestens 50 cm breit sein. Sie darf ein Steigungsverhältnis von 1 zu 1 m nicht übersteigen. Die Verwendung von Leitern ist unzulässig.

§ 11. 1. Die Projektions- und Schauöffnungen sind möglichst klein zu halten und mit 5 mm starken, nicht herausnehmbarem Glase in Zementputz oder Eisenumrahmung zu verschließen.

2. Falls der Abschluß der Projektionsöffnung durch Glas nicht durchführbar ist, muß die Öffnung mit einem fest mit dem Mauerwerk verbundenen Trichter aus mindestens 2 mm starken Eisenblech abgeschlossen werden; seine kleinere Öffnung darf nicht mehr wie 4 bis 5 cm Durchmesser haben und nicht weiter als 2 cm von der Objektivlinse entfernt sein.

3. Ferner sind die Öffnungen mit mindestens 2 mm starken Eisenklappen oder Schiebern zu versehen, die sich bereits bei einem Brande im Apparatfenster selbsttätig schließen und auch von Hand im Apparateraum und außerhalb desselben bedient werden können.

§ 12. 1. Der Apparateraum ist wirksam zu entlüften.

2. Über Fenstern und Ventilationsöffnungen in den Frontwänden des Apparateraums sind Schutzdächer von 0,50 m Ausladung anzubringen.

§ 13. Als Lichtquelle ist, wo eine elektrische, jedermann zugängliche Kraftanlage für Beleuchtungszwecke besteht, elektrisches Licht zu verwenden. Für andere Fälle und für vorübergehende Veranstaltungen kann die Verwendung von Leuchtgas, Äther, Benzin- oder Gasolin-Kalklicht gestattet werden.

§ 14. 1. Die Projektionslampen sind in Kästen aus Eisen oder Stahlblech unterzubringen, die mit doppelten, in ihrem Innern eine hinreichende Luftzirkulation ermöglichenden Wänden und Decken versehen sein müssen. Der Zwischenraum zwischen den Wänden und Decken muß mindestens 2,5 cm betragen. Außerdem sind Boden, Wände und Decken der Kästen mit Asbest auszufüttern. Die Decke des Kastens ist derart abzuschrägen, daß kein Gegenstand darauf liegen bleibt.

2. Die in den Kästen vorhandenen Luftlöcher sind, soweit es ohne Störung der Bedienung des Apparats möglich ist, durch Abdeckung mit Drahtgaze od. dgl. von innen derart zu sichern, daß Funken der Lampe nicht aus den Kästen herausfallen können. Der Boden der Lampenkästen darf auf keinen Fall mit Luftlöchern versehen sein.

3. Die durch die Lampen erzeugte Wärme ist durch besondere ausreichende Lüftung der Lampenkästen abzuführen.

4. Die Länge der Kästen muß so bemessen sein, daß die Rückwand derselben mindestens 30 cm von der äußersten Stellung der Lichtquelle entfernt bleibt.

§ 15. 1. Die Regulievorrichtung der Apparatlampe ist nach rückwärts derart zu verlängern, daß die Handhabung vollständig außerhalb des Lampenkastens erfolgt.

2. Die hintere Wand der Lampenkästen ist mit einem Asbestvorhang zu schließen, der oben und an den Seiten der Kästen fest angebracht sein muß und nur in der Mitte mit einem Schlitz zur Bedienung der Projektionslampe versehen werden darf. Die beiden Teile des Vorhanges müssen so reichlich bemessen sein, daß sie bei dem Schlitze einige Zentimeter übereinanderfallen.

3. Der Boden der Lampenkästen muß über den Vorhang hinausragen und an den Kanten in einer Höhe von mindestens 2 cm umgebogen sein.

§ 16. 1. Bei Benutzung von elektrischer Beleuchtung sind für die Anlage die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker maßgebend, soweit sie die Billigung der Zentralinstanz gefunden haben.

2. Die Größe der Widerstände ist so zu berechnen, daß bei einem regulären Dauerbetriebe ein Glühendwerden vermieden wird. Sie sind in der Regel außerhalb des Apparateraumes anzubringen, andernfalls müssen sie mindestens 1,5 m vom Apparat entfernt bleiben und feuersicher umkleidet sein.

3. Über die vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage ist der Polizeiverwaltung bei der Gebrauchsabnahme die Bescheinigung einer einwandfreien Firma vorzulegen.

4. Alljährlich ist durch Vorlage eines Zeugnisses einer polizeilich als einwandfrei anerkannten Firma nachzuweisen, daß die gesamte elektrische Anlage sich noch in vorschriftsmäßigem Zustande befindet.

§ 17. 1. Bei Verwendung von Kalklicht dürfen nur entweder sogenannte Sicherheitslampen, bei welchen das Gasgemenge sich erst im Augenblick des Austritts kurz vor der Flamme bildet, oder Mischbrenner, bei welchen das Gasgemenge sich innerhalb des Brenners mischt, benutzt werden.

2. Bei Mischbrennern muß hinter der Austrittsöffnung (Brennerspitze) eine Schutzvorrichtung von Drahtgaze od. dgl. angeordnet sein, welche ein Zurückschlagen der Flamme in die Mischkammer verhindert. Gleiche Vorrichtungen sind in der Zuleitung für den Brennstoff vorzusehen, und zwar je eine dicht hinter dem Saturator und eine vor der Mischkammer.

3. Es müssen metallene Ansätze an dem Saturator und an der Mischkammer vorhanden sein, in welchen sich die Schutzvorrichtungen gegen Zurückschlagen der Flamme befinden und an welchen die Zuleitungen fest angebracht sein müssen.

4. Alle Verbindungen zwischen Lampe, Sauerstoff und Gasleitung bzw. Saturator müssen durch gute und sicher befestigte Schläuche, welche angeschraubt oder durch Drahtumwicklung befestigt sind, hergestellt werden.

5. Der Sauerstoff darf nur in Stahlzylindern aufbewahrt werden.

§ 18. 1. Bei Benutzung von Äther-, Benzin- oder Gasolinlicht (für Anlagen auf Plätzen, für welche elektrischer Strom oder Leuchtgas nicht beschafft werden kann) muß die zur Speisung der Flamme dienende Äther-, Benzin- oder Gasolinflüssigkeit sich in einem außerhalb des Lampenkastens angeordneten Behälter befinden (Saturator).

2. Der Saturator muß poröse Stoffe enthalten, welche die zu verwendende Äther- oder Gasolinflüssigkeit auffangen.

3. Ein Auf- und Nachfüllen des Saturators darf nur in einem Raume stattfinden, welcher von dem Apparateraum getrennt ist, und nur bei Tageslicht oder mit Benutzung explosionssicherer künstlicher Beleuchtung. Der Saturator darf erst dann in den Apparateraum zurückgebracht werden, wenn die von den porösen Stoffen nicht aufgesaugte Flüssigkeit in den Behälter zurückgegossen worden ist.

4. Niemals dürfen Äther-, Benzin- oder Gasolinkalklichtlampen verwendet werden, bei welchen der Saturator mit dem Brenner vereinigt ist oder sich innerhalb des Lampenkastens befindet.

5. Der Vorrat an Äther, Benzin oder Gasolin darf weder in dem Apparateraum, noch im Zuschauer-, Umwickel-, Filmslagerraum oder den Fluren aufbewahrt werden.

§ 19. Die durch die Linse fallenden Wärme- und Lichtstrahlen sind, sobald der Film sich im Zustand der Ruhe befindet, also nicht abgewickelt wird, durch Schutzscheiben abzuhalten, und zwar muß außer dem mit der Hand zu bedienenden Metallschieber noch eine automatisch wirkende Metallscheibe vorhanden sein.

§ 20. 1. Der vor der Linse (also in dem Fenster des Apparats) befindliche Filmabschnitt muß so geschützt sein, daß dort auftretende Flammen andere Filmteile nicht erreichen können.

2. Ferner sind Einrichtungen zu treffen, die jede Berührung der Films mit den Lampenkästen auch bei fehlerhaftem Laufen verhindern.

§ 21. 1. Der zur Vorführung bestimmte Film muß sich von einer offenen Metallrolle mit seitlichen Begrenzungsflächen abwickeln und zwangläufig auf eine gleichartige Rolle aufwickeln. Die seitlichen Begrenzungsflächen müssen soviel Luftzutrittsöffnungen haben, daß der Film unter Vermeidung von Rauchentwicklung mit offener Flamme abbrennen kann.

2. Die Rollen sind durch geeignete Vorrichtungen so zu schützen, daß eine Entzündung der aufgewickelten Films verhindert wird.

§ 22. Die Apparate und Lampenkästen dürfen nicht früher in Benutzung genommen werden, als bis sie polizeilich unter Zuziehung eines Vertreters der Feuerwehr oder eines anderen Sachverständigen geprüft, für einwandfrei erklärt und mit dem amtlichen Prüfungsvermerk versehen worden sind.

§ 23. Neben dem Apparat muß ein mit Wasser gefülltes Gefäß von Eisenblech und ein nasser Scheuerlappen bereit gehalten werden.

§ 24. Zum Ablegen der verbrauchten Kohlenstifte und Kalkreste ist ein Behälter aus Eisenblech, dessen Boden mit einer dicken Sandschicht bedeckt ist, seitlich oder hinten am Apparattisch anzubringen.

§ 25. 1. Innerhalb der im § 1 benannten Räume dürfen Films nur im Apparate- oder einem anderen gleich gesicherten Raume aufbewahrt werden.

2. Die Gesamtlänge sämtlicher in den Räumen vorhandener Films darf 2500 m nicht übersteigen.

3. Sämtliche Films mit Ausnahme je eines im Apparat bzw. auf der Umwickelvorrichtung befindlichen sind in feuersicheren, selbsttätig schließenden Behältern unterzubringen. Diese Behälter müssen mindestens 1 m vom Fußboden entfernt an der Wand angebracht und so eingerichtet sein, daß jeder einzelne Film von den anderen völlig feuersicher getrennt ist.

4. Das Bereitlegen von Films in der Nähe der Projektionslampen oder Lampenkästen ist unzulässig.

§ 26. 1. Das Umwickeln von Films im Zuschauerraum und den dazugehörigen Fluren und Gängen ist untersagt.

2. Erfolgt das Umwickeln der Films nicht im Apparateraum, sondern in einem besonderen Raume, so muß dieser in bezug auf Feuersicherheit den gleichen Anforderungen entsprechen.

3. Die Umwickelvorrichtung muß soweit wie möglich von den Apparaten entfernt sein; sie darf nicht durch den Vorführer bedient werden, während der Apparat im Gange ist.

§ 27. Das Rauchen ist in den sämtlichen Räumen der Kinematographentheater verboten. Ausnahmen hiervon können nur bei besonders guter Ventilation und besonders günstigen örtlichen Verhältnissen durch den Regierungspräsidenten zugelassen werden. Das Rauchverbot ist durch Anschläge in ausreichender Anzahl und Größe mit deutlicher Schrift kenntlich zu machen.

2. Der Zutritt in die Apparate-, Umwickel- und Filmaufbewahrungsräume ist, abgesehen von den revidierenden Polizei- und Feuerwehrbeamten und dem verantwortlichen Leiter des Theaters, nur den mit der Bedienung des Apparats betrauten Personen und deren Gehilfen gestattet. Am Eingang zu diesen Räumen ist ein Plakat anzubringen, daß Unbefugten der Eintritt polizeilich untersagt ist.

§ 28. 1. Ein zur hinreichenden Erhellung des Zuschauerraums und der Gänge genügender Teil der Beleuchtung muß von einer geeigneten Stelle im Zuschauerraum aus eingeschaltet werden können. Diese Beleuchtung muß so eingerichtet sein, daß sie auch bei einer völligen Zerstörung der elektrischen Anlagen des Apparateraumes noch in Tätigkeit gesetzt werden kann und nicht erlischt.

2. Die elektrischen Anlagen des Apparateraumes müssen auch von einer geeigneten Stelle außerhalb desselben ausgeschaltet werden können.

§ 29. 1. Die bei der Bedienung des Apparats tätigen Personen müssen sich durch ein Zeugnis, welches von einer polizeilich anerkannten Prüfungsstelle ausgestellt und von der Behörde bescheinigt sein muß, darüber ausweisen, daß sie mit der Bedienung des Apparats und den dazu erforderlichen Maßnahmen völlig vertraut sind.

2. Mit der Bedienung des Apparats dürfen nur männliche, mindestens 21 Jahre alte Personen betraut werden.

3. Solange die Projektionslampe des Apparates in Betrieb ist, darf der Vorführer

seinen Standort neben dem Apparat nicht verlassen und sich einer anderen Tätigkeit als der Bedienung des Apparats und der Lampe nicht zuwenden. Der Vorführer darf während der Vorstellung keine alkoholischen Getränke zu sich nehmen.

§ 30. 1. Die als Eingänge zu den Theatern benutzten Türen und Gänge dürfen als Ausgänge nur im Falle der Gefahr und bei der Räumung des Theaters durch die Besucher am Schlusse der letzten Vorstellung benutzt werden. In den übrigen Fällen hat das Verlassen des Theaters durch besondere Ausgänge zu erfolgen, die den besonderen Anforderungen des § 70 zu a der Polizeiverordnung vom 18. Juni 1909 entsprechen müssen.

Für bestehende Theater können Ausnahmen dieser Bestimmungen zugelassen werden.

2. Sämtliche Ein- und Ausgänge sind als solche durch Transparente hinreichend zu bezeichnen und zu beleuchten.

3. In dem Zuschauerraum ist an geeigneter Stelle eine Feuerlöscheinrichtung derart anzulegen, daß sie auch im größten Gedränge für das Aufsichtspersonal noch zugänglich bleibt und bedient werden kann.

4. Für ausreichende Bedürfnisanstalten ist Sorge zu tragen

§ 31. Soweit Gründe der öffentlichen Sicherheit es geboten und unaufschiebbar erscheinen lassen, müssen auf Verlangen der Ortspolizeibehörde auch bestehende Anlagen mit den Vorschriften dieser Verordnung in Übereinstimmung gebracht werden.

§ 32. 1. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen bleiben für gelegentliche, vereinzelte Vorführungen, in denen durch anderweite, polizeilich geprüfte und genehmigte besondere Vorkehrungen für die Sicherheit gesorgt ist, der Ortspolizeibehörde vorbehalten. Weitere Ausnahmen kann in besonders gearteten Fällen der Regierungspräsident gestatten. Die bei Erteilung der Ausnahmen etwa gestellten besonderen Bedingungen sind ebenso zu beachten wie die Vorschriften dieser Verordnung.

2. Besondere Erleichterungen können zugelassen werden, wenn ausschließlich Films aus schwer entflammbarem Material, d. h. Films, welche nach der Entzündung bei Entfernung der Zündquelle nicht weiter brennen und von der Behörde als solche zugelassen sind, zur Verwendung gelangen.

§ 33. Bei Lichtbildvorstellungen in Zelten und Buden finden die Vorschriften sinngemäße Anwendung. Die Buden oder Zelte müssen von benachbarten Buden, Zelten und nicht feuerfesten Baulichkeiten durch einen mindestens 1,50 m breiten Zwischenraum getrennt sein. Der Vorführungsapparat ist in einem feuerfesten Raum mit den im § 5 vorgeschriebenen Abmessungen unterzubringen. Während des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung kann er ausnahmsweise in einem besonderen, nicht feuersicheren Raume untergebracht werden, wenn dieser von anderen nicht feuersicheren Räumen durch einen mindestens 1,50 m breiten Zwischenraum getrennt ist.

§ 34. 1. Ein Abdruck der für den Vorführer wichtigen Bestimmungen dieser Verordnung nach näherer Angabe der Polizeibehörde ist in Plakatform im Apparateraum an einer deutlich sichtbaren Stelle anzubringen.

2. Übertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach anderweiten Vorschriften eine höhere Strafe angedroht ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 35. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer amtlichen Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 3. Juli 1913. Der Regierungspräsident.

9. Polizeiverordnung, betreffend den Schutz gegen Verunstaltung des Landschaftsbildes, vom 3. Juli 1913. (Amtsbl. S. 304.)

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902 (G.S S. 159) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Die Anbringung solcher Reklameschilder und sonstiger Aufschriften und Abbildungen, die das Landschaftsbild verunzieren, ist außerhalb der geschlossenen Ortschaften verboten:

1. Auf beiden Seiten von Eisenbahnstrecken, bis auf eine Entfernung von je 300 m vom Bahnkörper ab gerechnet, in folgenden Kreisen: Neiße Stadt, Neiße Land, Grottkau, Falkenberg, Neustadt, Leobschütz, Ratibor Stadt, Ratibor Land, Pleß, Oppeln Stadt, Oppeln Land, Groß-Strehlitz, Cosel, Gleiwitz, Tarnowitz, Kreuzburg, Rosenberg, Lublinitz;
2. auf beiden Seiten des Oderstromes, bis auf eine Entfernung von je 300 m von den Ufern ab gerechnet.

§ 2. Bereits bestehende Anlagen der in § 1 genannten Art sind binnen 3 Monaten zu beseitigen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt am 15. Juli 1913 in Kraft.

Oppeln, den 3. Juli 1913. Der Regierungspräsident.

10. Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtungen von öffentlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sowie von öffentlichen Entbindungsanstalten und Säuglingsheimen, vom 23. November 1913, d. h. solcher Anstalten und Heime, welche den Charakter von Wohltätigkeitsanstalten tragen oder von öffentlichen Korporationen (Kommunalverbänden, Kreisen, Gemeinden usw.) errichtet werden und einer Konzessionspflicht im Sinne des § 30 der Reichsgewerbeordnung nicht unterliegen, und zwar auch dann nicht, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden. (Amtsbl. S. 543.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) wird hierdurch unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Größere Krankenanstalten im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind Anstalten mit mehr als 50 Betten, kleinere Anstalten solche mit 50 Betten und darunter.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 2. Absatz 1: Die Krankenanstalt muß frei und entfernt von Betrieben liegen, die geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen. Der Bauplatz muß wenigstens 100 qm für das Bett groß, der Baugrund in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei sein.

Absatz 2: Die Frontwände derjenigen Krankenräume, die zum dauernden Aufenthalt von Kranken bestimmt sind, müssen von anderen Gebäuden mindestens 20 m, die übrigen wenigstens 10 m entfernt sein.

Absatz 3: Vor den Fenstern der Krankenzimmer muß mindestens ein solcher Freiraum verbleiben, daß die Umfassungswände und Dächer der gegenüberliegenden Gebäude nicht über eine Luftlinie hinausgehen, die von dem Berührungspunkt der Frontwand mit dem Fußboden der Krankenzimmer aus unter einem Neigungswinkel von 30° zu der verlängerten Fußbodenlinie gezogen wird.

Absatz 4: Die Anlage von rings durch Gebäude umschlossenen Höfen ist im allgemeinen unzulässig.

Absatz 5: Jedes Stockwerk, das für mehr als 30 Betten bestimmt ist, muß zwei Treppen mit Ausgängen ins Freie haben.

Absatz 6: Bei größeren Krankenanstalten muß für die Aufnahme von Kranken eine Beobachtungsabteilung mit besonderem Eingang von außen vorhanden sein.

§ 3. Absatz 1: Flur und Gänge müssen mindestens 1,8 m breit, gut belichtet, lüft- und heizbar sein.

Absatz 2: Gänge, an denen Krankenräume liegen, sind einseitig anzulegen. Jedoch

können an der den Krankenräumen gegenüberliegenden Seite Nebenräume (Anrichteküche, Bade-, Aborträume, Zimmer für Pflegepersonal usw.) bis zur Hälfte der Länge des Ganges angebracht werden.

§ 4. Absatz 1: Die für Kranke bestimmten Räume müssen in der ganzen Grundfläche gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit gesichert sein.

Absatz 2: Räume, deren Fußboden nicht mindestens 30 cm über der anschließenden Erdoberfläche liegt, dürfen mit Kranken nicht belegt werden.

Absatz 3: Krankenzimmer, die das Tageslicht nur von einer Seite erhalten, dürfen nicht nach Norden liegen.

Absatz 4: Die Wände in allen Krankenzimmern sollen glatt, in Operations- und Entbindungszimmern sowie in solchen Räumen, in denen Personen mit übertragbaren Krankheiten untergebracht werden, abwaschbar und mit ausgerundeten Ecken hergestellt sein.

Absatz 5: Die Türen und Fenster sollen mit einfacher, abgerundeter Profilierung sowie abwaschbar hergerichtet sein.

§ 5. Absatz 1: Die Haupttreppen sollen in Anstalten über 20 Betten feuerfest, d. h. aus Beton oder aus Kunststein mit Eiseneinlage hergestellt und in allen Geschossen einschließlich des Dachgeschosses mit massiven Wänden umgeben werden. Naturstein ist nur zulässig, wenn die freien Stufenenden sicher unterstützt sind, die unterstützenden Träger glutsicher ummantelt werden und die Unterseite der Stufen durch Drahtmörtelputz aus Zementmörtel geschützt wird. Für Anstalten bis zu 20 Betten genügen Treppen aus Holz mit unterseitigem Verputz, aus unverputztem Eichenholz oder aus Eisen und zu ihrer Umschließung Wände aus beiderseits verputztem Fachwerk, aus Zement, Gips, Kunststeinplatten, Rabitzmasse u. dgl., sowie Treppen aus Naturstein, auch wenn die Stufen nicht unterputzt und am Ende nicht unterstützt sind.

Absatz 3: Die Haupttreppen sollen ohne Wendelstufen und mit geraden, ihnen an Breite gleichen Podesten angelegt und mindestens 1,3 m breit sein, die Stufen sollen mindestens 30 cm Auftrittsbreite und höchstens 17 cm Steigung haben. Die Treppenhäuser müssen Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.

Absatz 3: Die Fußböden aller von Kranken benutzten Räume sind möglichst wasserdicht und so herzustellen, daß die Kranken vor Abkühlung geschützt sind.

§ 6. Absatz 1: Die Krankenzimmer, alle von den Kranken benutzten Nebenräume, Anrichteküchen, Flure, Gänge und Treppenhäuser müssen mit Fenstern versehen werden, die unmittelbar ins Freie führen. Die Fensterfläche soll in mehrbettigen Krankenzimmern mindestens $^1/_7$ der Bodenfläche, in einbettigen Zimmern (Einzelzimmern) mindestens 2 qm betragen.

Absatz 2: Für Räume, in denen Kranke mit übertragbaren Krankheiten oder bettlägerige Sieche untergebracht werden, kann eine größere Fensterfläche vorgeschrieben werden.

Absatz 3: Die Fenster müssen mit geeigneten Einrichtungen zum Schutz gegen Sonnenstrahlen versehen sein.

§ 7. Absatz 1: Bei bettlägerigen Kranken muß in mehrbettigen Zimmern für jedes Bett ein Luftraum von wenigstens 30 cbm bei 7,5 qm Bodenfläche und in einbettigen Zimmern ein Luftraum von wenigstens 40 cbm bei 10 qm Bodenfläche vorhanden sein, bei Kindern unter 14 Jahren genügt in mehrbettigen Zimmern ein Luftraum von 20 cbm bei 5 qm Bodenfläche für jedes Bett.

Absatz 2: Bei Kranken, die nicht bettlägerig sind, genügt in mehrbettigen Zimmern ein Luftraum von 24 cbm, bei Kindern unter 14 Jahren ein Luftraum von 15 cbm, wenn ausreichende Tageräume von mindestens 2 qm Bodenfläche für den Kranken vorhanden sind.

Absatz 3: Mehr als 30 Betten dürfen in einem Krankenraum nicht aufgestellt werden.

§ 8. Absatz 1: In jeder Krankenanstalt muß für jede Abteilung oder für jedes Geschoß mindestens ein geeigneter, mit der Hauptfensterseite nicht nach Norden gelegener Tageraum für zeitweise nicht bettlägerige, in gemeinsamer Pflege befindliche Kranke eingerichtet werden, dessen Größe auf mindestens 2 qm für jeden Kranken, mindestens aber auf 20 qm zu bemessen ist. Veranden, die geschlossen und ausreichend erwärmt werden können, sind als Tageräume anzusehen.

Absatz 2: Außerdem muß ein mit Gartenanlagen versehener Erholungsplatz von angemessener Größe, in der Regel von 10 qm Fläche für jedes Krankenbett vorgesehen werden.

§ 9. Absatz 1: Alle Krankenzimmer und von Kranken benutzten Räume müssen in einwandfreier Weise zu heizen, zu lüften und zu beleuchten sein.

Absatz 2: Die Fenster der von den Kranken benutzten Räume, der Flure, Gänge und Treppen sollen leicht zu öffnen und mit Lüftungseinrichtungen versehen sein

Absatz 3: Für alle von Kranken benutzten Räume, Flure und Gänge muß eine ausreichende Erwärmung vorgesehen sein. Hierbei ist der Belästigung durch strahlende Wärme vorzubeugen, Staubentwicklung von der Heizeinrichtung aus und Überhitzung der Luft an den Heizflächen zu vermeiden, jede Beimengung von Rauchgasen auszuschließen.

§ 10. Für jedes Krankenbett müssen täglich wenigstens 200 l gesundheitlich einwandfreies Wasser geliefert werden können.

§ 11. Absatz 1: Die Entwässerung und die Entfernung der Abfallstoffe muß in gesundheitlich unschädlicher Weise erfolgen.

Absatz 2: Auswurfs- und Abfallstoffe, von denen anzunehmen ist, daß sie Krankheitserreger enthalten, müssen sofort unschädlich gemacht werden.

§ 12. Absatz 1: Die Aborträume sind in ausreichendem Umfang mit wenigstens einem Abort für je 15 Betten der Männer- und je einem für 10 Betten der Frauenabteilung in der erforderlichen Ausstattung und von den Krankenzimmern genügend getrennt anzulegen. Der Abort ist mit einem Vorraum zu versehen, der wie der Abort selbst mindestens ein ins Freie führendes Fenster haben muß, ausreichend hell, ständig gelüftet und heizbar sein soll.

Für Männer sind Pissoire in einem besonderen Abteil des Abortraumes anzubringen.

Absatz 2: Für das Pflegepersonal sind besondere, von denjenigen für die Kranken getrennte Aborträume anzubringen.

§ 13. Absatz 1: In jeder Krankenanstalt müssen geeignete Räume und Einrichtungen für Vollbäder vorhanden sein.

Absatz 2: In größeren Anstalten sollen mindestens ein Raum mit der erforderlichen Einrichtung zu Vollbädern für die Aufnahme und Reinigung, einer für ansteckende Kranke und einer für das Pflegepersonal auf jeder Abteilung vorhanden sein, ebenso eine transportable Wanne.

§ 14. Absatz 1: In jeder Krankenanstalt sind je ein Raum für ärztliche Untersuchungen, ein Raum zum Abstellen und Erwärmen der Speisen mit den erforderlichen Wärmevorrichtungen und ein Raum für die Darreichung der „Ersten Hilfe", der zugleich als Behandlungszimmer dienen kann, ferner Einzelzimmer vorzusehen, in denen Kranke, deren Absonderung unbeschadet des § 19 erforderlich wird, untergebracht werden können.

Absatz 2: Bei größeren Krankenanstalten müssen derartige Räume in einer den Abteilungen entsprechenden Zahl vorhanden sein.

§ 15. In Krankenanstalten, in denen Operationen ausgeführt zu werden pflegen, sind in der erforderlichen Weise ausgestattete Operationszimmer einzurichten, die auch die Vornahme aseptischer Operationen gestatten.

§ 16. Die Wirtschaftsräume sind so anzulegen, daß Dünste oder Geräusche aus ihnen nicht in die Krankenräume dringen können. Bei größeren Krankenanstalten sind die Wirtschaftsräume in einem besonderen Gebäude oder Gebäudeteil unterzubringen.

§ 17. Absatz 1: Jede Krankenanstalt muß eine ausschließlich für deren Insassen bestimmte Waschküche haben. Infizierte Wäsche darf ohne vorherige Desinfektion nicht gereinigt werden.

Absatz 2: Für jede Krankenanstalt ist in einem ausreichend abgesonderten Gebäude oder Gebäudeteile eine geeignete Desinfektionseinrichtung vorzusehen, sofern nicht am Orte eine öffentliche Desinfektionsanstalt zur Verfügung steht.

Absatz 3: Zur Unterbringung von Leichen ist in jeder Krankenanstalt ein besonderer Raum in erforderlicher Weise einzurichten und auszustatten, der nur diesem Zwecke dient und dem Anblick der Kranken möglichst entzogen ist. Für größere Anstalten ist ein besonderes Leichenhaus mit einem Raum für die Vornahme von Leichenöffnungen erforderlich.

Absatz 4: Waschküche, Leichenhaus und Desinfektionshaus dürfen unter einem Dach angeordnet werden, wenn die Anlagen untereinander durch eine massive Wand vollständig getrennt werden. Dagegen darf die eine Seite der Desinfektionseinrichtung mit der Waschküche in Verbindung stehen.

§ 18. In allen Krankenanstalten müssen männliche und weibliche Kranke, abgesehen von Kindern bis zu 10 Jahren, in getrennten Räumen, in größeren Anstalten in getrennten Abteilungen untergebracht werden.

§ 19. Für Kranke, die an übertragbaren Krankheiten leiden, sind die erforderlichen Absonderungsräume nebst Abort und Baderaum entweder in einem besonderen Gebäude oder in einer abgesonderten Abteilung mit besonderem Eingang von außen, bei Obergeschossen, wenn möglich auch mit besonderer Treppe von außen vorzusehen.

II. Vorschriften über besondere Anstalten.

a) Anstalten für Geisteskranke, Epileptische und Schwachsinnige.

§ 20. Abteilungen und Räume für dauernd oder zeitweise auch am Tage bettlägerige, ferner für erregte oder unruhige oder einer besonderen Pflege bedürftige, für hilflose oder unsaubere Kranke (Aufnahmehäuser, Wachsäle, Lazarette, Siechenabteilungen, Säle für Bettruhe, Stationen für Unsaubere usw.) fallen unter die Bestimmungen der §§ 1 bis 19. Doch sind Abweichungen von den Vorschriften in den Fällen zulässig, wo durch ihre Befolgung eine sichere Bewahrung der Kranken oder die Übersichtlichkeit der Räume verhindert wird. Dies gilt im besonderen von den Vorschriften des § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 3, § 9 Absatz 2, § 12 und § 13 Absatz 2. Auf genügende Belichtung und Heizung, namentlich aber auf sorgfältige Entlüftung, ist in diesen Ausnahmefällen besonders zu achten.

§ 21. Absatz 1: Für Kranke, die am Tage den Schlafräumen ganz fern bleiben, körperlich rüstig, nicht störend und völlig sauber sind, ist, genügende Lüftung und Belichtung vorausgesetzt, eine Verminderung des Luftraumes in den Schlafräumen auf 20 cbm und der Grundfläche im Tagesraum auf 2 qm für den Kranken zulässig (§ 7 und 8). Auch kann in bezug auf die Größe der Fensterfläche (§ 6) Dispens gewährt werden.

Absatz 2: Die im § 20 aufgeführten Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften finden auch für diese Art Kranken sinngemäße Anwendung.

Absatz 3: Arbeitsräume für diese Kranke können auch in hellen, trockenen und luftigen Kellerräumen untergebracht werden.

§ 22. Bei allen nicht unter den § 20 fallenden Abteilungen, besonders bei kolonialen Gebäuden, Landhäusern und Villen für ruhige, körperlich rüstige und regelmäßig beschäftigte Kranke bleiben die Vorschriften der §§ 2 bis 19 außer Anwendung. Heizung, Lüftung, Belichtung, Wasserversorgung und Beseitigung der Abfälle müssen jedoch sowohl für die eigentlichen Krankenräume als auch für die Beschäftigungsräume, Arbeitsstätten und Nebengelasse ausreichend und derart eingerichtet werden, daß jede ungünstige Einwirkung auf die Gesundheit ausgeschlossen bleibt.

§ 23. Die Vorschriften des § 22 gelten auch für Nervenheilanstalten, Nervenheilstätten, für Erholungsheime, für Nervenkranke, Anstalten für Alkoholkranke und ähnliche Anlagen. In jeder Nervenheilanstalt usw. müssen jedoch Räume für dauernd bettlägerige, körperlich hilflose und geschwächte Kranke zur Verfügung stehen, für welche die Vorschriften des § 20 gelten.

§ 24. Bei allen in den §§ 22 und 23 erwähnten Anstalten und Abteilungen sind ausreichende Badeeinrichtungen, die Möglichkeit der Beschäftigung und eine genügende Fläche zur Bewegung im Freien vorzusehen.

§ 25. In den Anstalten für Geisteskranke, Epileptische oder Schwachsinnige (§§ 22 bis 23) bis zu 20 Betten muß wenigstens ein passend gelegener und eingerichteter Raum von 40 cbm Luftraum für die Absonderung von Kranken vorhanden sein, in Anstalten von 21 bis 50 Betten sind wenigstens zwei solche Räume vorzusehen.

In größeren Anstalten dieser Art sind entsprechend erweiterte Anlagen, namentlich auch zur Absonderung von Personen mit übertragbaren Krankheiten einzurichten.

b) Lungenheilstätten.

§ 26. Lungenheilstätten und Abteilungen für Lungenkranke in allgemeinen Krankenanstalten fallen unter die Vorschriften der §§ 1 bis 19. In solchen Anstalten und Abteilungen sind Gesellschafts- und Beschäftigungsräume, ferner überdachte Einrichtungen für die Liegekur im Freien in einer der Größe der Anstalt oder Abteilung entsprechenden Art und Zahl vorzusehen. Auf die in § 8 Absatz 1 vorgeschriebenen Tageräume können diese Räume und Einrichtungen in Anrechnung gebracht werden.

§ 27. Für Kranke, die am Tage den Schlafräumen ganz fern bleiben, ist, genügende Lüftung, Belichtung und das Vorhandensein ausreichender Tagesräume vorausgesetzt, eine Verminderung des Luftraumes in den Schlafzimmern für mehrere Kranke auf 20 cbm bei Kindern unter 14 Jahren auf 12 cbm zulässig.

§ 28. Für Erholungsstätten, Walderholungsstätten, Heime für Ferienkolonisten und ähnliche Anstalten gelten die Vorschriften der §§ 22 bis 25.

c) Entbindungsanstalten und Säuglingsheime.

§ 29. In Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenasylen, Wöchnerinnen- und Säuglingsheimen und ähnlichen Anstalten oder Abteilungen dieser Art in allgemeinen Krankenanstalten gelten für diejenigen Räume, in denen Kreißende, Wöchnerinnen und erkrankte Pfleglinge untergebracht werden, die Bestimmungen der §§ 1 bis 19 mit der Maßgabe, daß für je eine Wöchnerin mit ihrem Kind, in Zimmern für mehrere Wöchnerinnen wenigstens 35 cbm und in Zimmern für nur eine Wöchnerin mit Kind wenigstens 45 cbm in Ansatz zu bringen sind.

§ 30. In Entbindungsanstalten mit mehr als vier Betten ist ein besonderes Entbindungszimmer mit der nötigen Einrichtung vorzusehen. In Entbindungsanstalten, die auch frauenärztlichen Zwecken dienen und nicht mehr als zehn Betten haben, kann das Entbindungszimmer zugleich als Operationszimmer benutzt werden.

§ 31. Für die übrigen Räume, namentlich für diejenigen der Schwangeren, gelten die Bestimmungen des § 22.

§ 32. Absatz 1: In den Räumen für Säuglinge soll auf ein Säuglingsbett wenigstens ein Luftraum von 12 cbm entfallen.

Absatz 2: Für erkrankte Säuglinge muß auf ein Säuglingsbett wenigstens ein Luftraum von 20 cbm entfallen.

d) Sonstige Bestimmungen.

§ 33. In besonders gearteten Fällen kann bei Anstalten für bestimmte Kranke, z. B. bei den Augenheilanstalten, von den Vorschriften des § 17 abgesehen werden.

§ 34. Für die Krüppelheilanstalten, Heime und orthopädische Anstalten gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 22 bis 25.

§ 35. Von den Bestimmungen des § 2 Absatz 1 bis 5, § 4 Absatz 2, § 6, § 8 Absatz 2 und § 12 Absatz 2 kann der Regierungspräsident, für die Provinzialanstalten der Oberpräsident Ausnahmen zulassen. Diese Behörden sind auch zur Genehmigung von Abweichungen nach den Vorschriften der §§ 20 und 33 befugt.

§ 36. Absatz 1: Auf Erweiterungsbauten finden die vorstehenden Vorschriften gleichmäßige Anwendung.

Absatz 2: Bei Umbauten von Anstalten, die den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, können noch weitergehende Dispense, als im § 35 vorgesehen sind, erteilt werden.

§ 37. Die Vorschriften der Baupolizeiverordnungen bleiben insoweit in Kraft, als sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen verschärft werden.

§ 38. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnungen werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

Breslau, den 23. November 1913. Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

11. Gesetz über die Polizeiverwaltung in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnsberg und Münster, vom 19. Juli 1911 (G.S. S. 147).

§ 1. Der Minister des Innern ist ermächtigt, nach Anhörung des Kreisausschusses mit Zustimmung des Provinzialrats in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnsberg und Münster auch in solchen Gemeinden und Gutsbezirken, bei denen die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265) nicht zutreffen, die örtliche Polizeiverwaltung hinsichtlich der Sicherheitspolizei besonderen staatlichen Behörden oder Beamten zu übertragen. Die nähere Abgrenzung der Zuständigkeit dieser staatlichen Polizeiverwaltungen bestimmt der Minister durch Regulativ.

§ 2. Wird in zu einem Landkreise gehörigen Gemeinden oder Gutsbezirken dieser Regierungsbezirke (§ 1) die örtliche Polizeiverwaltung gemäß § 1 dieses Gesetzes oder gemäß § 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 staatlichen Behörden oder Beamten übertragen, so geht mit dem Zeitpunkte der Übertragung in den zu dem Geschäftskreise dieser staatlichen Polizeiverwaltungen gehörigen Angelegenheiten die Zuständigkeit des Landrats auf die staatliche Polizeibehörde, in der Aufsichts- und Beschwerdeinstanz auf den Regierungspräsidenten, die Zuständigkeit des Kreisausschusses zur Entscheidung auf Klagen gegen polizeiliche Verfügungen auf den Bezirksausschuß über.

Auf die vor dem Inslebentreten der staatlichen Polizeiverwaltung gleichviel in welchem Verfahren und bei welcher Instanz anhängig gemachten Sachen findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§ 3. Bei Feuersbrünsten, Aufläufen, Tumulten oder ähnlichen Störungen der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung sowie in sonstigen dringlichen Fällen sind die Exekutivbeamten der staatlichen Polizeiverwaltungen innerhalb des Gesamtbezirkes dieser Verwaltungen zur Vornahme von Amtshandlungen gleichmäßig befugt. Den Anordnungen des örtlich zuständigen staatlichen Polizeiverwalters haben dabei auch die ihm nicht unmittelbar unterstellten staatlichen Polizeiexekutivbeamten Folge zu leisten.

12. Gesetz über die Polizeiverwaltung im Regierungsbezirk Oppeln, vom 19. Juni 1912 (G.S. S. 182).

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnsberg und Münster vom 19. Juli 1911 (G. S. S. 147) finden auf die Polizeiverwaltung im Regierungsbezirk Oppeln mit der Maßgabe Anwendung, daß die örtliche Polizeiverwaltung auch hinsichtlich der Gesundheitspolizei, einschließlich der Veterinärpolizei, besonderen staatlichen Behörden oder Beamten übertragen werden kann.

§ 2. Die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten staatlichen Behörden sind befugt, für den Umfang der ihnen unterstellten Ortspolizeibezirke nach Beratung mit den Gemeindevorständen ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen und gegen ihre Nichtbefolgung Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark anzudrohen.

13. Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege, vom 1. Juli 1912 (G.S. S. 187).

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung öffentlicher Wege einschließlich der Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen und des Besprengens zur Verhinderung von Staubentwicklung liegt, soweit hierzu nicht ein anderer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verpflichtet ist, als eine von der Ortspolizeibehörde erzwingbare öffentliche Last derjenigen Gemeinde ob, zu deren Bezirk der Weg gehört. Jedoch fällt die polizeimäßige Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges dem zu ihrer Unterhaltung öffentlichrechtlich Verpflichteten zur Last.

Die polizeimäßige Reinigung beschränkt sich auf Wege, die überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienen. Welche Wege außerhalb der geschlossenen Ortslage als überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienend anzusehen sind, wird durch Beschluß des Kreisausschusses, in Stadtkreisen oder in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern durch Beschluß des Bezirksausschusses festgestellt. Der Beschluß wird auf Antrag der Orts-

polizeibehörde nach Anhörung derjenigen gefaßt, welche als Reinigungspflichtige in Betracht kommen, und ist diesen, sofern sie Einwendungen erhoben haben, sowie der Ortspolizeibehörde zuzustellen.

Eine geschlossene Ortslage ist nur insoweit als vorhanden anzusehen, als die Wohnhäuser im wesentlichen in räumlichem Zusammenhange liegen. Einzelne unbebaute Baustellen unterbrechen nicht den Zusammenhang, wohl aber feld- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Soweit die Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung besteht, tritt die Pflicht des Wegebaupflichtigen zur Reinhaltung der Wege aus Verkehrsrücksichten nicht ein.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat sich hinsichtlich der Art, des Maßes und der räumlichen Ausdehnung der polizeimäßigen Reinigung mit ihren Anforderungen innerhalb der Grenzen des unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Notwendigen zu halten.

§ 3. Örtliche Gesetzesvorschriften, Observanzen und besondere öffentlich-rechtliche Titel über die polizeimäßige Reinigung öffentlicher Wege werden aufrechterhalten, sofern sie nicht dem § 1 Absatz 1 Satz 2 zuwiderlaufen.

Die Entstehung neuer, den Bestimmungen des § 1 zuwiderlaufender Observanzen oder besonderer öffentlich-rechtlicher Titel ist unbeschadet der Bestimmung des § 6 ausgeschlossen.

§ 4. Die Gemeinden sind berechtigt, innerhalb ihres Gemeindebezirks die einem anderen obliegende Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege (§ 3) ganz oder teilweise durch Ortsstatut zu übernehmen.

§ 5. Durch ein unter polizeilicher Zustimmung zu erlassendes Ortsstatut kann die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege (§§ 1 bis 4) ganz oder teilweise für die ganze geschlossene Ortslage, einzelne Teile derselben, einen oder mehrere bestimmte in ihr belegene Wege oder Wegeteile den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder einzelnen Klassen derselben auferlegt werden.

Den Eigentümern können solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt werden, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch ist es statthaft, den Eigentümern die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB.) gleichzustellen.

Die Genehmigung (Bestätigung) eines Ortsstatuts soll versagt werden, wenn das Ortsstatut eine Uberbürdung der darin für verpflichtet Erklärten zur Folge haben würde, oder wenn diesen durch das Ortsstatut Leistungen übertragen werden sollen, die nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßiger durch die Gemeinde bewirkt werden können.

§ 6. Hat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Ortspolizeibehörde ist jederzeit widerruflich.

Solange die Verpflichtung des anderen besteht, darf die Ortspolizeibehörde sich nur an ihn wegen der polizeimäßigen Reinigung halten.

§ 7. Insoweit an einen öffentlichen Weg mehrere Gemeindebezirke anstoßen und nicht nachweislich die Gemeindegrenze längs der einen Seite des Weges hinläuft, liegt die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung den angrenzenden Gemeinden oder den an ihrer Stelle nach §§ 3, 5 dieses Gesetzes Verpflichteten gemeinschaftlich ob. Ist jedoch gemäß § 3 jemand für einen solchen Weg oder Wegeteil allein reinigungspflichtig, so hat es hierbei sein Bewenden.

Über das Anteilsverhältnis an der gemeinschaftlichen Reinigungspflicht und über deren Erfüllung ist von den Verpflichteten unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde eine Vereinbarung zu treffen. Kommt eine solche nicht zustande, so hat der Kreisausschuß, wenn aber einer der in Betracht kommenden Gemeindebezirke der Bezirk einer Stadtgemeinde ist, der Bezirksausschuß nach Anhörung der Verpflichteten und der Ortspolizeibehörde die erforderliche Regelung zu beschließen.

§ 8. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf selbständige Gutsbezirke entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß für sie Ortsstatuten (§§ 4, 5) auf Antrag des Gutsvorstehers nach Anhörung des Gutsbesitzers und der zu Belastenden von dem Kreisausschuß erlassen werden können. Die Ortsstatuten bedürfen der Bestätigung durch den Bezirksausschuß, dessen Beschluß endgültig ist.

§ 9. Ortsstatuten, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen sind, werden aufrechterhalten, wenn sie den §§ 4, 5, 8 entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so müssen in dieser Beziehung bestehende Mängel bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes beseitigt sein.

§ 10. Soweit ein kommunalfreier öffentlicher Weg in einem kommunalfreien Grundstücke liegt, ist in Ermangelung eines nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten der Eigentümer dieses Grundstückes zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

Falls an einen öffentlichen Weg mehrere kommunalfreie Grundstücke oder solche und Gemeinde- (Guts-) Bezirke anstoßen, findet § 7 sinngemäße Anwendung.

§ 11. Gegen polizeiliche Verfügungen über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege finden die Rechtsmittel der §§ 127, 128 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) statt.

Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung eines öffentlichen Weges obliegt, sind im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden. Zuständig ist der Kreisausschuß, in Stadtkreisen oder in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß.

§ 12. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1913 in Kraft. Jedoch können Beschlüsse gemäß § 1 Absatz 2, § 4, § 5, § 7 Absatz 2, § 8, § 9, § 10 Absatz 2 sogleich nach Verkündung des Gesetzes im voraus gefaßt und die dadurch etwa erforderlich werdenden verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen getroffen werden.

§ 13. Die Ausführung dieses Gesetzes ist den zuständigen Ministern übertragen.

14. Polizeiverordnung (Amtsbl. S. 48).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (R. G. Bl. S. 389 und fgd.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Die höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge, deren Gesamtgewicht 5,5 Tonnen übersteigt, wird auf den Chausseestrecken Lublinitz—Cziasnau, Lublinitz—Tworog, Lublinitz—Kochanowitz und Lubetzko—Kochanowitz auf 10 km in der Stunde festgesetzt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 21 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (RGBl. S. 437) mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3. Die Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oppeln, den 21. Januar 1914.

Der Regierungspräsident.

15. Polizeiverordnung (Amtsbl. S. 65).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln das folgende verordnet:

§ 1. Die Veranstalter öffentlicher Lichtbildvorführungen sind verpflichtet, die auf ihre Darbietungen bezüglichen Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe, welche öffentlich angeschlagen, angeheftet oder aufgestellt werden sollen, vorher der Ortspolizeibehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Genehmigung wird durch Abstempelung erteilt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. März 1914 in Kraft.

Oppeln, den 4. Februar 1914.

Der Regierungspräsident.

16. Polizeiverordnung über die Führung der Hausarbeiterverzeichnisse (Amtsbl. S. 66).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), sowie der §§ 13 und 14 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 976), in Verbindung mit Ziffer 25, 26 und 27 der Ausführungsanweisung vom 16. März 1912, Sonderbeilage zu Stück 16 des Amtsblattes für 1912, wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Gewerbetreibende, die außerhalb ihrer Arbeitsstätte in Werkstätten gewerbliche Arbeit verrichten lassen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis der von ihnen beschäftigten Hausarbeiter nach nachstehendem Vordruck zu führen. In das Verzeichnis sind außerdem alle diejenigen Personen aufzunehmen, durch welche außerhalb der Werkstätte des Gewerbetreibenden die Übertragung von Arbeit an Hausarbeiter erfolgt (Zwischenmeister, Ausgeber, Faktoren, Fergen u. dgl.)

§ 2. Die Verzeichnisse sind nach Polizeibezirken gesondert anzufertigen.

§ 3. Die nach § 1 zur Führung der Verzeichnisse verpflichteten Personen haben der für ihren Geschäftssitz zuständigen Ortspolizeibehörden in jedem Kalenderjahre einmal eine Abschrift des Verzeichnisses einzureichen und zwar innerhalb der Zeit vom 1. bis zum 15. März Für die Abschrift des Verzeichnisses ist ebenfalls der nachstehend angegebene Vordruck zu verwenden.

§ 4. Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 30 des Hausarbeitgesetzes mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft, falls nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 6. Februar 1914.

Der Regierungspräsident.

Vordruck für das Hausarbeiterverzeichnis.

Verzeichnis

der bei (von) .....

zu ..... Kreis ..... beschäftigten Hausarbeiter, Zwischenmeister, Ausgeber.

(Zur Beachtung: Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Die Verzeichnisse sind für jeden Ortspolizeibezirk (Stadt-, Amtsbezirk), in welchem Hausarbeiter, Zwischenmeister oder Ausgeber beschäftigt werden, von dem Unternehmer oder Leiter, oder je nachdem von dem Zwischenmeister oder dem Ausgeber, gesondert aufzustellen.

Die Eintragungen sind nach Ortschaften, in Ortschaften mit über 5000 Einwohnern auch nach Straßen zu ordnen. Dieses Verzeichnis ist ständig auf dem Laufenden zu halten und auf Erfordern der Ortspolizeibehörde und den Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen. Eine Abschrift des Verzeichnisses ist in der Zeit vom 1.—15. März jeden Jahres der Ortspolizeibehörde einzureichen.)

Laufende Nr.	Zuname	Vorname	Art der übertragenen Arbeiten	Werk-(Betriebs)-stätte des Arbeitnehmers (Hausarbeiters Zwischenmeisters Ausgebers), Ort, (Straße, Hausnummer)	Zahl der ständigen Hilfskräfte bei Webern Zahl der Webstühle	Pflegt die Beschäftigung das ganze Jahr zu dauern, oder beschränkt sie sich auf gewisse Zeitabschnitte (Saisons)? Gegebenenfalls: Wie liegen diese?
	des Arbeitnehmers. (Hausarbeiters, Zwischenmeisters, Ausgebers).					
1.	2	3.	4.	5	6.	7.

17. Polizeiverordnung, vom 26. Februar 1914 (Amtsbl. S. 88).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), des § 10 Teil II, Titel 17 des allgemeinen Landrechts, des § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs, sowie der §§ 137, 139 und 141 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für die Provinz Schlesien verordnet, was folgt:

§ 1. Den Anordnungen der polizeilichen Aufsichtsbeamten, die

a) zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutze der Personen und des Eigentums,

b) zur Erhaltung der Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen

getroffen werden, ist Folge zu leisten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht die im § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs angedrohte Strafe (Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen) eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Die denselben Gegenstand regelnden Vorschriften der Bezirks-, Kreis- und Ortspolizeiverordnungen werden aufgehoben.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Breslau, den 26. Februar 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Chronologisches Register.

Abkürzungen.

A.A. Ausführungsanweisung.
A.K.O. Allerhöchste Kabinettsorder.
Beschl. Beschluß.
Bek. Bekanntmachung.
Rd.vf. Rundverfügung.
Ges. Gesetz.
Instr. Instruktion.
L.A. Landespolizeiliche Anordnung.
M.E. Ministerialerlaß.
P.V. Polizeiverordnung.
Vd. Verordnung.
Vf. Verfügung.
Vorschr. Vorschriften.
E.d.K.G. Entscheidung des Kammergerichts.
E.d.O.V.G. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

Die fetten Ziffern deuten die ganz oder teilweise im Text abgedruckten Bestimmungen an.

1743—1810.

Kurf. Sächs. Mandat v. 29. August 1743, 13.
Schles. Vorflutedikt v. 20. Dezember 1746, 596. 610.
Zirkulare v. 1. Mai 1761, 147.
Zirkulare v. 12. Mai 1761, 147.
Ufer-, Ward- u. Hegungsordnung v. 12. Oktober 1763, 650.
Schles. Wegereglement v. 11. Januar 1767, 531.
Edikt v. 28. Januar 1773, 129.
Schles. Mühlenordg. v. 28. August 1777, 596. 611.
Zirkulare v. 12. u. 27. Oktober 1779, 147.
Zirkulare v. 22. August 1786, 147.
Pfand- u. Leihreglement v. 13. März 1787, 725.
Allgem. Landrecht v. 5. Februar 1794,
T. I, Tit. 8, §§ 96 ff., 240. **595.**
§ 100, **597.** 608.
T. I, Tit. 9, §§ 171—175, **669.**
T. I, Tit. 11, § 651, 101.
T. II, Tit. 5, § 177, 140.
T. II, Tit. 12, §§ 43 ff., 48, 123.
T. II, Tit. 15, §§ 61 ff., **596.**
T. II, Tit. 16, §§ 64—67, **148.**
Edikt v. 28. Mai 1797, 147.
Trauerreglement v. 7. Oktober 1797, 130.
Deklaration v. 4. April 1803, 725.
Publikandum v. 31. Mai 1803, 147.
Dorfpolizeiordg. v. 1. Mai 1804, **2.** 5.
Vf. v. 15. März 1810, 130.
Mühlenordg. v. 28. Oktober 1810, **120.**
Gesindeordg. v. 8. November 1810, **138.**
Apothekerordg. v. 11. Oktober 1810, 161.

1811—1815.

Vorflutsedikt v. 15. November 1811, **596.** 608.
Medizinaltaxe v. 21. Juni 1815, 122.
Bek. v. 16. Oktober 1815, **131.**

1816.

A.K.O. v. 24. Februar 599. 604. **621.**
Edikt v. 11. Juni, 652.
Vf. v. 31. August, 622.
Generaltransportinstruktion v. 16. Sept., 71.
Bek. v. 18. September, **131.**
P.V. v. 29. Oktober, **159.** 554.
Bek. v. 18. November, 133. 134.
Bek. v. 18. Dezember, **622.** 629.

1817.

Allgem. Paßedikt v. 22. Juni, **70.**
Paßinstrukt. v. 12. Juli, 71.
Erläutgn. z. Generaltransportinstruktion vom 23. Juli, 71.
Vf. v. 13. August, 8.

1818.

A.K.O. v. 22. Mai, 621.
P.V. v. 2. Oktober, 9.

1819.

Bek. v. 8. Februar, 533.
Bek. v. 20. April, 159.

1820.

Bek. v. 29. Februar, **2.**
Bek. v. 28. März, 131.

1822.

Instruktion v. 14. Januar, 345.
Bek. v. 10. Mai, 627.
Bek. v. 28. August/12. September, **623.** 626.
Vd. v. 9. Dezember, 346. 407.

1823.

Bek. v. 9. Januar, 143.
A.K.O. v. 12. März, 621.
Bek. v. 10. April, 133. 134.

1825.

A.K.O. v. 14. Mai, 123.

1826.

A.K.O. v. 28. Juni, 725.

1827.

P.V. v. 6. Mai/18. Juni, **625.**
Bek. v. 20. September, 257.

1828.

Chausseegeldtarif v. 28. April, 539.
Vf. v. 12. September, 8.

1829.

Bek. v. 1. Juni, 118.

1830.

Körordnung v. 14. Juli, 340.

1831.

Reglement v. 20. Juni, **652.**

1833.

A.K.O. v. 9. Juni, 259. 260.
P.V. v. 13. August, 9.
A.K.O. v. 29. September, 101.

1834.

Bek. v. 3. März, 133. 134.
A.K.O. v. 10. Juni, 125.
Bek. v. 13. November, 149. **621.** 633.

1835.

A.K.O. v. 7. Februar, 719.
Bek. v. 28. März, **258.**
Regulativ v. 8. August, 147. 251. 257.
Ges. v. 23. September, 140.

1836.

P.V. v. 11. November, **159.** 554.

1837.

A.K.O. v. 7. Februar, 125.
Ges. v. 20. März, 536.
Ges. v. 31. März, 571.
Instruktion v. 17. April, 571.
Ges. v. 8. Mai, **101.**
P.V. v. 4. Oktober, 149. **621.** 633.
Instruktion v. 21. November, 571.

1838.

A.K.O. v. 7. April, **528.** 529. 534.
Ges. v. 3. November, 346. 445. 716.

1839.

Vd. v. 17. März, 515. 536. **538.** 539.
Vd. v. 30. Juni, 559.
P.V. v. 17. Oktober, 641. **650.**
Min.Instr. v. 31. Dezember, 125.

1840.

Regulativ v. 5. Januar, **185.** 659.
Zusätzl. Vorschriften z. Chausseegeldtarif v. 29. Februar, 515. 536. **540.** 555.
A.K.O. v. 12. April, 536.

1841.

A.K.O. v. 30. Mai, 101.
Vf. v. 1. September, 132.

1842.

P.V. v. 18. Januar, **406.**
Rd.vf. v. 1. März, **132.**
P.V. v. 1. März, **134.** 135.
Reglement v. 21. Mai, 633.
Bek. v. 3. Oktober, 131.

1843.

P.V. v. 9. Februar, **650.**
Kgl. Vd. v. 13. Februar, **64.** 65. 324.
P.V. v. 20. Februar, **134.**
Ges. v. 28. Februar, **597.** 604. 608. 609. 615.
Vd. v. 5. März, 559. **569.**
P.V. v. 23. Juni, **407.** 408.
P.V. v. 8. August, 135.

1844.

P.V. v. 13. Januar, **5.**
Regulativ v. 7. Juni, 536.
A.K.O. v. 21. Juni, 719.
Vf. v. 5. September, 8.

1845.

Pr.Gew.Ordg. v. 17. Januar, 177. 634. 722. 753.
P.V. v. 5. Mai, **124.**
Bek. v. 30. Juli, **344.** 346.
A.K.O. v. 28. November, 130.

1846.

P.V. v. 3. September, **8.** 441.
Reglement v. 26. September (§ 5), 648.
Vd. v. 29. September (§ 5), **139.**
Vd. v. 21. Dezember, 798. **800.**

1847.

Reglement v. 10. Mai, **33.**
P.V. v. 12. Juni, 135.
P.V. v. 4. September, 101.
Feld- u. Forstpol.ordg. v. 1. November (§ 47,) 559.

1848.

P.V. v. 18. Januar, 232.
Deichges. v. 28. Januar, 418. 445. 456. 610. 615. 618. **666.**

1850.

Ges. v. 12. Februar, 83. 146.
Polizeiges. v. 11. März, **910.**
P.V. v. 3. Juni, 657.
P.V. v. 10. Juni, 232.
P.V. v. 26. September, **71.**
Dresdener Übereinkommen v. 21. Oktober, 70.
Vd. v. 31. Dezember, 70.

1851.

P.V. v. 17. März, 232.
Preuß. St.G.B. v. 14. April, 5. 7.
Bek. v. 24. April, **108.**
Preuß. Preßges. v. 12. Mai (§§ 9, 10, 41), **90.**

1852.

P.V. v. 9. Januar, **257.**
P.V. v. 28. März, **35.**
Ges. v. 3. Mai, 104.
P.V. v. 30. Juni, **394.**
Ges. v. 21. Juli, 2.
P.V. v. 28. Oktober, 180.

1853.

Ges. v. 4. April, 528.
Ges. v. 7. Mai, 96.
Ges. v. 17. Mai, 101.
Reglement v. 6. September, 100.
M.E. v. 20. September, 528.
Normaldeichstatut v. 14. November, 667.
Forstpoliz.ordg. v. 15. November, 571.

1854.

P.V. v. 12. April, **345.**
Ges. v. 24. April, **139.**
P.V. v. 5. Mai, **225.**
P.V. v. 22. Mai, **157.**
P.V. v. 25. August, **407.** 558.

1855.

P.V. v. 5. März, **158.**
P.V. v. 7. August, **8.** 9.
Bek. v. 16. September, 665.
P.V. v. 29. September, **9.**
A.K.O. v. 31. Dezember, 340.

1856.

P.V. v. 5. Februar, 98.
Ges. v. 26. März, **895.**
Ges. v. 7. Mai, 702.
Deichpol.vd. v. 28. Mai, **667.**
P.V. v. 8. Juli, **140.** 636.
Vd. v. 27. September/7. Oktober, 573.
Bek. v. 15. November, **140.** 636.
Körordnung v. 15. Dezember, **340.**

1857.

P.V. v. 24. März, 88.
P.V. v. 29. November, **134.** 135.
P.V. v. 13. Dezember, **537.**
Rd.vf. v. 19. Dezember, **258.**

1858.

P.V. v. 14. April, **129.** 661.
P.V. v. 8. September, **529.**

1859.

A.K.O. v. 2. Juli, 101.
Vd. v. 6. August, 533.
P.V. v. 17. August, 337.
P.V. v. 15. Dezember, 85.

1860.

Rd.vf. v. 22. Februar, **135.**
P.V. v. 5. August, 108.

1861.

Wegepol.vd. v. 19. Februar, 478. **531.** 542.
P.V. v. 10. Juni, 478.
Ges. v. 22. Juni, 101. 177.

1862.

A.K.O. v. 4. Januar, 144.
P.V. v. 8. Februar, **226.**
P.V. v. 3. Juni, 478.
Bek. v. 20. Juli, 529.
P.V. v. 20. Oktober, **478.**
P.V. v. 13. November, **408.**
P.V. v. 26. November, 129.

1863.

P.V. v. 6. Januar, **396.**
P.V. v. 3. September, 395. 396.

1864.

M.E. v. 25. Oktober, 665.

1865.

Bek. v. 18./24. Februar, **664.**
P.V. v. 22. März, **226.**
Bek. v. 16. Mai, 259.
Allgem. Berggef. v. 24. Juni, 9. 445. 473. 722. **889. 893.** 905.
Schiff. Regl. v. 6. Oktober, 664.
Ges. v. 7. Oktober, 555.
P.V. v. 27. November, 147.

1866.

Bek. v. 27. Februar, 561.
P.V. v. 26. März, 13.
P.V. v. 10. Mai, **571.**
P.V. v. 26. Juni, **545.**
P.V. v. 3. Juli, **395.**
Bergpol.vd. v. 20. Oktober, 905.

1867.

P.V. v. 26. Februar, **561.**
P.V. v. 29. März, 139.
Bergpol.vd. v. 29. Juli, 905.
M.E. v. 12. September, 77.
Ges. v. 12. Oktober, **67.** 68.
Bek. v. 24. Oktober, 69.

1868.

Ges. v. 18. März, **213** ff. 216.
Mil.Ers.Instr. v. 26. März, 84.
P.V. v. 20. April, **346.** 444.
P.V. v. 27. April, 642.
P.V. v. 27. Juni, 394.
Bek. v. 24. Oktober, 79.
Allerh. Erlaß v. 2. November, 105.
Bek. v. 20. November, 69.

1869.

Ges. v. 22. Februar, 13.
Bergpol.vd. v. 31. März, 905.
Ges. v. 7. April, 207. **262.**
Ges. v. 7. April, 555.
Instr. v. 26. Mai, 262.
Reichsgewerbeordg. v. 21. Juni 1869 (in der Fassung der Bek. v. 26. Juli 1900),
§§ 1, 14, 15: **687** ff.
§ 14: **91.** 741.
§ 15 a: **688.**
§ 16: 30. 348. 409 ff. 596. 602 ff. **691.** 882.

§ 23: 596.
§ 24: 409 ff. **692.** 883.
§ 25: 602. 690. **692.**
§ 27: 690. **692.**
§ 29: 79. 717 ff. **742.**
§ 30: **149.** 687. 717 ff.
§ 30 a: 687. 717 ff. **740.**
§ 31: 687.
§ 32: 687. 717 ff. **740.**
§ 33: 687. **717** ff. 719.
§ 33 a: 136. 687. 717. **741.** 742.
§ 33 b: 741 ff.
§ 33 c: 136.
§ 34: 177. 687. 717 ff. **722.**
§ 35: **105.** 717. **743.**
§ 35 a: **744.**
§ 36: 717 ff. **751.**
§ 37: 627. 687. 717.
§ 38: **722** ff. 726. 727. **744** ff.
§ 39: **753.**
§§ 41 a, 41 b: **760** ff.
§ 42: **688.**
§§ 42 a, 42 b: **688.**
§ 43: 90. **91.** 687. 717.
§§ 44, 44 a, 45: **689** ff.
§ 45: **690.**
§ 53: **717** ff.
§ 53 a: **744.**
§ 54: **744.**
§ 55: 741 ff. **883.**
§ 55 a: **761. 884.**
§ 56: **35. 91. 105.** 177. **394. 884.**
§§ 56 a, 56 c: **105. 884. 885.**
§ 56 b: **885.**
§§ 56 c, 56 d: **885** ff.
§§ 57—57 b: 81.
§§ 59, 59 a: **885. 886.**
§ 60: 742.
§ 60 a: 742. **886.**
§§ 60 b, 60 c: **886.**
§ 61: 888.
§ 62: 84. 136. 741. **886.**
§§ 64—69: **888** ff.
§§ 72—75 a, 76—80: **121** ff.
§§ 105 a—105 i: **761—764.** 877 ff.
§ 105 b: 760.
§§ 106—114 a: **793—795.** 878.
§§ 115, 115 a: **797** ff.
§§ 116—119 b: **798** ff.
§ 120: **795.**
§ 120 a: 238.
§§ 120 a—120 e: **800** ff. 877 ff.
§§ 134, 134 a—134 h: **829** ff. 877 ff.
§§ 135—139 a: **834** ff. 851 ff. 854 ff. 857 ff. 877 ff.
§ 139 b: 762. 823. 840. 850 ff. 857. 866. 869. **877.**
§§ 139 c—139 m: **860** ff.
§ 139 c: 818. 862.
§§ 139 d—139 g: 863 ff.
§§ 139 e, f: 761.
§§ 139 h, 139 k: 864.
§ 142: **795.** 799.
§ 146 Nr. 1: 797.
Nr. 2: 834. 860.
Nr. 3: **793.**
Nr. 4: 35. 886.
§ 146 a: 760. 762. 763. 861. 886.
§ 147 Nr. 1: 149. 177. 687.
Nr. 2: 688. **692.**
Nr. 4: 406. 802. 818. 861.
Nr. 5: 830. 832. 862.
Abs. 3: 688.
§ 148 Nr. 1—3: 687.
Nr. 4: 106. 743.
Nr. 4 a: **723.** 744. 745. 749.
Nr. 5—7 e: 886.
Nr. 7: 84.
Nr. 7 a, 7 b: 35. 106.
Nr. 8: **122.** 161.
Nr. 9 b: 862.
Nr. 11: 831 ff.
Nr. 12: 832 ff. 862.
Nr. 13: 799.
Nr. 14: 688.
§ 149 Nr. 2—5: 886.
Nr. 4: 888.
Nr. 5: 84.
Nr. 6: 563.
Nr. 7: 762. 831. 877.
§ 150 Nr. 1—3: **793.**
Nr. 4: 795. 862.
Nr. 5: 831. 862.
§ 151: **830.**
§§ 152, 153: **883.**
§§ 154, 154 a: **849** ff. 879.
§ 155: 877. 879.
Lohnbeschlagnahmegesetz v. 21. Juni, **798.**
Vereinszollgesetz v. 1. Juli, 287. 316. 888.
P.V. v. 6. Juli, 542.
Bek. v. 22. September, 278.
Bergpol.vd. v. 20. November, 905.
Bergpol.vd. v. 18. Dezember, 905.
M.E. v. 19. Dezember, 316.

1870.

Instruktion v. 6. Januar, 117.
P.V. v. 6. Februar, 185.
Ges. v. 24. Februar, 752.
Ges. v. 1. Juni, 97.
Ges. v. 6. Juni, 143.
Betriebsreglem. v. 10. Juni, 185.
P.V. v. 3. Oktober, **159.** 554.
Bergpol.vd. v. 26. November, 554. 905.
Instruktion v. 27. November, 596.

1871.

Feldmesserreglem. v. 2. März, 752.
Ges. v. 8. März (§ 74 Abs. 2), 132 (§§ 65—67): **142.**
Reichsstrafgesetzbuch v. 15. Mai,
§§ 38, 39: 1.
§ 57 Nr. 3: 551. 572.
§ 61: 552.
§ 113: 390. 393. 553.
§ 117: 553.
§ 120: 144.
§ 123: 552.
§ 137: 553.
§ 139: 15.
§ 143: 84.
§ 168: **257.**

§§ 184, 184 a, 184 b: **143**.
§ 235: 84. 144.
§ 242: 84.
§ 246: 61.
§ 247: **553**.
§ 257: **551**. 572.
§§ 263, 264: 103.
§ 274: 555. **596**.
§§ 285, 286: **105**.
§ 289: 553.
§§ 292—295: 574.
§ 296: 84. **669**.
§ 304: 542. 555.
§ 305: 555.
§ 308: 555.
§§ 317, 318, 318 a: **530**.
§§ 321, 326: 555. 620. 666.
§ 325: 620. 666.
§ 327: 151. **234**.
§ 328: **262**. 279. 287. 295. 300. 304. 315. 316. 317. 319. 322. 324 ff. 329. 332. 334 ff.
§ 330: **408**.
§ 360 Nr. 1: **1**.
Nr. 2: **1**. 6.
Nr. 3: **95**.
Nr. 4, 5, 6: **59**.
Nr. 7, 8, 11: **143**. **144**.
Nr. 9: **101**.
Nr. 10: **1**. 558.
Nr. 12: **721**. 723. 727. 728. 744.
Nr. 13: **337**.
Nr. 14: **105**.
§ 361 Nr. 1, 2, 3: **1**.
Nr. 2: **1**. 81.
Nr. 3: 1. 82. 84.
Nr. 4: 84. **141**.
Nr. 5, 7, 8, 10: **141**. **142**.
Nr. 6: **144**.
Nr. 7, 8, 10: **142**.
Nr. 9: **60**. 84. **551**. 572.
§ 363: **67**. 84.
§ 364: **60**.
§ 365: **132**.
§ 366 Nr. 1: **125**.
Nr. 2: **473**.
Nr. 3: **473**. **620**.
Nr. 4: **473**. 535.
Nr. 5: **147**. **474**.
Nr. 6: **5**.
Nr. 7: **144**. 554.
Nr. 8: **144**. **474**. **621**.
Nr. 9: **474**. 535. **621**.
Nr. 10: 534. 554. **621**.
§ 367 Nr. 1: **257**.
Nr. 2: **257**.
Nr. 3: **160**.
Nr. 4: **13**.
Nr. 5: **13**. 22. 30. **160**. 181. 905.
Nr. 5 a: 394 ff.
Nr. 6: 347. 394. 403. 404. 406 ff.
Nr. 7: **190**.
Nr. 8, 9, 10: **5**. **6**.
Nr. 9: **5**. **6**. 7.
Nr. 11: **147**.
Nr. 12: **8**. 555.
Nr. 13, 14, 15: **408**.
Nr. 15: 153. 347.
Nr. 16: 723. **744**.
§ 368 Nr. 2: **550**. 556. 561.
Nr. 3, 4: **344**.
Nr. 5, 7: **394**.
Nr. 6: 84. **394**. 557.
Nr. 8: 346. **386**. 407 ff.
Nr. 9: **550**. 552.
Nr. 10: **574**.
Nr. 11: **550**. 555.
§ 369 Nr. 1: **60**.
Nr. 3: **344**.
§ 370 Nr. 1: **550**.
Nr. 2: **474**. **550**.
Nr. 3: **60**.
Nr. 4: 84. **669**. 683.
Nr. 5: **61**. 84. **553**.
Nr. 6: **61**.
Allerh. Erl. v. 3. August, 144.
P.V. v. 14. August, 30.
Ges. v. 28. Oktober, **474**. 476. 540. 559.
Ges. v. 21. Dezember, 445.

1872.

Ges. v. 21. Februar, 139.
Bergpol.vd. v. 11. März, 905.
Allerh. Erlaß v. 16. März, 143.
Allerh. Erlaß v. 11. April, 144.
Ges. v. 26. April, 888.
Ges. v. 3. Mai, 657. **702**.
P.V. v. 7. Juni, **118**.
Anweisung v. 10. Juni, 888.
M.E. v. 29. Juni, 633.
P.V. v. 8. Juli, **563**.
P.V. v. 21. August, 441.
Bek. v. 26. November, 141.

1873.

Bundesratsbeschluß v. 28. Februar, 139.
M.E. v. 31. März, 139.
Instruktion v. 9. Juni, 262. 336.
Münzgesetz v. 9. Juli, **109**.
Ges. v. 13. Juni, **87**.
Bergpol.vd. v. 15. Juli, **895**.
Bergpol.vd. v. 15. Juli, **896**.
P.V. v. 10. Oktober, 478.

1874.

P.V. v. 17. Februar, 535. 540. **542**.
P.V. v. 27. Februar, **6**. 7.
P.V. v. 27. Februar, **84**.
Ges. v. 2. März, 445.
Impfgesetz v. 8. April, **254**.
P.V. v. 20. April, 148.
Ges. v. 30. April, 60.
Reichsmilitärges. v. 2. Mai, 84.
Preßgesetz v. 7. Mai, **89**.
Erlaß v. 9. Mai, 883.
Fischereiges. v. 30. Mai, 554. 597. 599. 604. 607. 622. **669**. 682. 683. **685** ff.
P.V. v. 10. Juni, 235.
P.V. v. 27. Juni, 545.
M.E. v. 26. August, 131.
P.V. v. 26. Oktober, 412. 445. **465**.
P.V. v. 23. November, 337.

1875.

Bek. v. 23. Januar, 69.
Ges. v. 6. Februar, **88**.
Ges. v. 15. Februar, 84.
P.V. v. 27. Februar, 347. 445.
P.V. v. 10. März, 137.
Ges. v. 12. April, 255.
P.V. v. 1. Mai, **562**.
Impfregulativ v. 14. Juni, 255.
Instruktion v. 14. Juni, 256.
P.V. v. 14. Juni, 672. **685**.
Vd. v. 22. Juni, 88.
Ges. v. 25. Juni, 344.
Ges. v. 2. Juli, 445. 470.
Bek. v. 20. Juli, 131.
Bek. v. 6. August, 131.
M.E. v. 11. Dezember, 78.
P.V. v. 14. Dezember, **100**.
P.V. v. 28. Dezember, **78**.
Bek. v. 30. Dezember, 108.

1876.

Bek. v. 4. Februar, **131**.
Ges. v. 25. Februar, 306 ff. 335.
Viehseuchenregl. v. 3. März, 344.
Bek. v. 22. März, 116.
Ausf.Vorschr. v. 28. Mai, 445.
Ges. v. 26. Juli, 445.
Ges. v. 25. August, 445. 470. 473. 559.
Bek. v. 15. November, 670.

1877.

Ger.Verfass.ges. v. 27. Januar, 682. 915. 918.
Strafprozeßordg. v. 1. Februar, 83. 103. 104. 146. 175. 258. 261.
P.V. v. 18. Juni, 478.
Bek. v. 15. August, **69**.
E. d. Obertribunals v. 5. Oktober, 148.
P.V. v. 11. November, 344.
P.V. v. 17. November, 478.
P.V. v. 17. November, 562. **566**.

1878.

P.V. v. 4. März, 625.
P.V. v. 18. März, 727.
Ges. v. 15. April, **571**. 915.
Ges. v. 21. Mai, **262**. 279. 287.
Bahnordnung v. 12. Juni, 542.
P.V. v. 21. Juni, 18 ff.
P.V. v. 21. Juni, 220.
P.V. v. 21. Juni, **386**.
Impfregulativ (Nachtrag) v. 6. November, 255.
P.V. v. 5. Dezember, 542.

1879.

Vd. v. 20. Januar, 261.
Vd. v. 2. Februar, 68.
Ges. v. 14. Mai, **190**. 196. 203. 212. 234.
Vd. v. 14. Juni, 68 ff.
Reglement v. 14. Juni, 630.
Zolltarif v. 15. Juli, 219.
Ges. v. 23. Juli, 717.
P.V. v. 1. August, **800**.
Allerh. Vd. v. 7. September, 917. 919.
Bek. v. 14. September, 719.
P.V. v. 21. November, 136.

1880.

Regulativ v. 12./30. Januar, 573.
P.V. v. 6. Februar, **887**.
P.V. v. 16. Februar, 147.
E. d. O.V.G. v. 26. Februar, 627.
Ges. v. 27. Februar, 887.
Bek. v. 8. März, 573.
Ges. v. 30. März, 565. **669**. 671. 673. 675.
Feld- u. Forstpol.ges. v. 1. April, 84. 473. **541**. **550**. 561. 563 ff. 595. 604. 622.
Bergpol.vd. v. 6. April, 905.
E. d. K.G. v. 15. April, 581.
M.E. v. 12. Mai, 550.
Ges. v. 23. Juni, 147. 207. 264. 327. 344.
P.V. v. 23. Juli, 897.
Minist.Vf. v. 25. August, 19.
P.V. v. 8. September, 125.
P.V. v. 27. September, 13.
P.V. v. 15. Oktober, 478.
M.E. v. 18. Oktober, 80.
Bek. v. 22. Oktober, **143**.
P.V. v. 23. November, **61**.
Kais. Vd. v. 29. Dezember, 68.

1881.

P.V. v. 10. Februar, **155**.
Ges. v. 9. März, 213 ff.
Ges. v. 17. März, **723**. 726. 727.
P.V. v. 1. April, 597. **604**. 610 ff.
Instruktion v. 1. April, **607**.
P.V. v. 9. Juni, **152**. 444.
P.V. v. 7. Juli, **340**. **342**.
Min.Anw. v. 16. Juli, **726**. 727.
Ges. v. 18. Juli, 740.
Ges. v. 20. Juli, **119**.
Bek. v. 27. Juli, **727**.
Bek. v. 11. August, **68**.
Bek. v. 30. September, 278.

1882.

Kais. Vd. v. 24. Februar, 191. **395**.
P.V. v. 3. April, 550. 559. 563.
Bek. v. 20. April, 395.
Reglement v. 21. April, 64.
E. d. K.G. v. 24. April, 541.
Kais. Vd. v. 1. Mai, 234.
M.E. v. 4. Mai, 804.
E. d. K.G. v. 11. Mai, 135.
P.V. v. 10. Juni, 648.
P.V. v. 5. Juli, **651**.
P.V. v. 26. Juli, 125. 127. 768.
P.V. v. 29. August, 19.
Bergpol.vd. v. 29. August, 905.
P.V. v. 4. November, **336**. 535.
P.V. v. 15. November, 11. **18**. 418. 446.
P.V. v. 15. November, 125.

1883.

Bek. v. 25. Januar, 395.
Kais. Vd. v. 6. März, 219.
P.V. v. 22. März, **279** ff. 287.
Ges. v. 23. April, **913**.
Bergpol.vd. v. 9. Mai, 905.
L.A. v. 22. Mai, **278**.
P.V. v. 7. Juni, **667**.

Min.Anw. v. 8. Juni, **915**.
Krank.versich.ges. v. 15. Juni, 799.
L.A. v. 27. Juni, 287.
P.V. v. 4. August, **758**.
Allgem. Vf. v. 6. August, **252**.
Ges. v. 20. August, 596. 650.
Ausf.Anw. v. 7. September, 596.
P.V. v. 14. November, **344**.
Kgl. Vd. v. 31. Dezember, 717. 741.

1884.

P.V. v. 14. Februar, 395. 659.
P.V. v. 30. April, 690.
Ges. v. 13. Mai, 756.
Ges. v. 9. Juni, **13**. 15. 17 ff. 24. 28 ff. 30. 46. 902. 904. 907. 909.
Ges. v. 18. Juni, **740**.
Bek. v. 11. Juli, 910. **912**.
Ges. v. 16. Juli, **120**.
L.A. v. 26. Juli, 287.
P.V. v. 4. August, 478.
Vd. v. 11. September, **15**. 17.
L.A. v. 8. Oktober, 287.
P.V. v. 20. Oktober, 252. **253**.
Eichordnung v. 27. Dezember, 115.
Eichgebührentaxe v. 28. Dezember, 115.

1885.

L.A. v. 25. Januar, 287.
Bek. v. 13. März, 18.
P.V. v. 18. März, **745** ff. 749.
Prüfungsordnung v. 28. März, 740.
Ges. v. 26. Mai, **60**.
P.V. v. 23. Juni, 158. 348. 444. 466.
Bek. v. 27. Juli, 115.
Ges. v. 29. Juli, 107.
P.V. v. 11. August, 648.
Feldmesserreglem. v. 26. August, 752.
P.V. v. 14. September, 5.
P.V. v. 30. Oktober, 563.
P.V. v. 28. November, 223.
Bahnpol.reglem. v. 30. November, 542.
M.E. v. 1. Dezember, 610.
P.V. v. 20. Dezember, **65**. 324.

1886.

Bek. v. 7. Januar, **120**.
P.V. v. 9. Februar, 563.
Bek. v. 27. Februar, 682.
E. d. K.G. v. 8. März, 539.
P.V. v. 22. April, 648.
M.E. v. 30. April, 84.
P.V. v. 17. Mai, 648.
P.V. v. 22. Mai, 223.
Techn. Anleitung v. 12. Juni, 116.
Bek. v. 20. Juni, 306.
Allerh. Erlaß v. 5. Juli, 259.
M.E. v. 26. August, 718.
L.A. v. 28. August, **327** ff.
Bek. v. 14. September, 259.
P.V. v. 1. Oktober, 648.
E. d. K.G. v. 11. November, 675.
Bek. v. 19. November, 306.
P.V. v. 25. November, 251.
Bek. v. 23. Dezember, **115**.

1887.

P.V. v. 31. Januar, 477. 480.
P.V. v. 11. März, 648.
P.V. v. 26. März, 394. 720.
Ges. v. 30. März, 346.
P.V. v. 14. April, **655**. 702.
P.V. v. 7. Mai, 559.
Ges. v. 20. Juni, **536** ff. 539.
Ges. v. 25. Juni, **225**.
Ges. v. 29. Juni, **193**.
Ges. v. 5. Juli, 191. **232**.
Ges. v. 12. Juli, 196.
P.V. v. 13. Juli, 648.
Kgl. Vd. v. 8. August, 672. **677**. 684 ff.
P.V. v. 8. August, **138**.
P.V. v. 9. August, 478.
P.V. v. 10. August, 251.
Vd. v. 15. September, 324.
M.E. v. 29. September, 84.
M.E. v. 5. Oktober, 803.
E. d. K.G. v. 7. November, 123.
P.V. v. 14. November, 648.
Beschluß v. 29. November, 538.
Bek. v. 2. Dezember, **538**.
Beschluß v. 13. Dezember, **537**.
Bek. v. 14. Dezember, 260.
Vd. v. 24. Dezember, 17 ff.

1888.

Bergpol.vd. v. 2. Januar, 905.
L.A. v. 28. Januar, 287.
Friedenstransportordg. v. 11. Februar, 31.
P.V. v. 5. März, 295.
E. d. K.G. v. 15. März, 528.
Vogelschutzges. v. 22. März, 564.
Bek. v. 15. April, 259. **260**.
Bek. v. 16. April, **110**.
Ges. v. 24. April, 753.
E. d. K.G. v. 14. Mai, 541.
Bek. v. 25. Juni, 682. **685**.
Beschluß v. 10. September, **537**.
E. d. K.G. v. 17. September, 541.
E. d. K.G. v. 20. September, 541.
Bek. v. 9. Oktober, 259. 260.
Bek. v. 13. Oktober, 158.
M.E. v. 15. Oktober, 159.
E. d. K.G. v. 18. Oktober, 127.
Vf. v. 24. Oktober, 605.
E. d. K.G. v. 25. Oktober, 541.
P.V. v. 28. Oktober, 295.
Bek. v. 1. November, 607.
Rd.vf. v. 2. November, 610.
P.V. v. 5. November, 33.
Wehrordnung v. 22. November, 83. 84. 85.
E. d. K.G. v. 10. Dezember, 475.
Allerh. Erl. v. 12. Dezember, 628.
P.V. v. 31. Dezember, 657.

1889.

P.V. v. 5. Januar, **9**. 18. 555. 820. **899**.
Allgem. Vf. v. 22. Januar, **628**.
L.A. v. 29. Januar, 287.
Bek. v. 26. Februar, **110**.
P.V. v. 27. Februar, **19**.
M.E. v. 28. Februar, 803.

P.V. v. 11. März, 9. 13.
Geschäftsanw. v. 26. März, 630.
P.V. v. 13. April, 251.
Ges. v. 16. April, 531.
Ges. v. 1. Mai, 719. **758**.
M.E. v. 18. Mai, 804.
P.V. v. 8. Juni, 444.
P.V. v. 9. Juli, 222.
Bek. v. 12. Juli, 905.
Kais. Vd. v. 14. Juli, 309.
M.E. v. 23. Oktober, 84.
Bek. v. 2. November, 259.
L.A. v. 3. Dezember, 287.
Vd. v. 7. Dezember, 327.
Ländl. Baupol.vd. v. 31. Dezember, 152. 158. 345. 348. 444. 466.

1890.

Rd.vf. v. 22. Januar, **610**. 666.
Kais. Vd. v. 27. Januar, 162. 168.
M.E. v. 7. Februar, 259 ff.
M.E. v. 10. April, 342.
L.A. v. 4. Juni, 313.
Rd.vf. v. 11. Juni, 666.
Bek. v. 26. Juni, **752**.
P.V. v. 15. Juli, 550. **559**.
P.V. v. 16. Juli, **690**.
P.V. v. 17. Juli, 147.
P.V. v. 18. Juli, 186.
Gew.ger.ges. v. 29. Juli, 794. 915.
P.V. v. 21. September, 74.
L.A. v. 14. Oktober, 287.
P.V. v. 4. November, **338**. 443. 445.
P.V. v. 4. November, **348**. 693.
P.V. v. 11. November, 583. 586. **595**.

1891.

Bek. v. 15. Januar, 327.
Rd.vf. v. 15. Januar, 622. **627**.
Kais. Vd. v. 1. Februar, 192. **234**.
Anw. v. 9. Februar, 253.
Bek. v. 25. Februar, 562.
P.V. v. 25. März, 477.
P.V. v. 13. April, **219**.
Bek. v. 16. April, 18.
Allerh. Erl. v. 27. April, 879.
Ges. v. 13. Mai, 59 ff. 394 ff.
Ges. v. 19. Mai, **35**.
P.V. v. 19. Mai, **135**. 741.
Ges. v. 1. Juni, 760. 768.
Ges. v. 24. Juni, 888.
Ges. v. 7. Juli, 473.
Ges. v. 11. Juli, 143.
Ges. v. 11. Juli, 531.
Bergpol.vd. v. 15. Juli, **899**. 905.
Bek. v. 7. August, **258**.
Ges. v. 18. August, **106**.
Kais. Vd. v. 3. September, 219.
L.A. v. 3. September, 312.
M.E. v. 6. Oktober, 259.
P.V. v. 15. November, 645. **651**.
M.E. v. 16. November, 762.
E. d. K.G. v. 16. November, 394.
M.E. v. 4. Dezember, 169.
P.V. v. 28. Dezember, **146**.

1892.

Bek. v. 20. Januar, **149**.
P.V. v. 9. Februar, 9.
M.E. v. 4. März, 769.
Vd. v. 10. März, 88.
Bek. v. 11. März, 837.
Bek. v. 11. März, 844.
Dienstanw. v. 23. März, 878. **879** ff.
Bek. v. 24. März, **837**. 839. 849.
Bek. v. 24. März, 845.
Kais. Vd. v. 28. März, 760.
M.E. v. 31. März, 803.
P.V. v. 3. April, **611**.
P.V. v. 4. April, 680. **685**.
Ges. v. 6. April, **66**.
Krankenversich.ges. v. 10. April, 799.
Bek. v. 29. April, 847.
M.E. v. 20. Mai, 804.
P.V. v. 21. Mai, 221.
E. d. K.G. v. 23. Mai, 622.
Bek. v. 23. Mai, 838.
Bek. v. 25. Mai, 877. 880.
Min.Anw. v. 10. Juni, **767** ff.
M.E. v. 15. Juni, 880.
Vd. v. 20. Juni, 765. 766. **768** ff. 770.
Bek. v. 22. Juni, 37.
Ges. v. 24. Juni, **889**. 899 ff. 905.
Betriebsordg. v. 30. Juni/5. Juli, 542.
Bahnordg. v. 30. Juni/5. Juli, 542.
M.E. v. 2. Juli, 804.
Bahnordg. v. 5. Juli, 542 ff.
Rd.vf. v. 6. Juli, 761. **768**.
P.V. v. 7. Juli, **474**. 478. 535. 540 ff.
Vd. v. 9. Juli, 65. **324**.
M.E. v. 18. Juli, 259.
Ges. v. 28. Juli, 548 ff. 716.
P.V. v. 29. Juli, 235.
Vd. v. 25. August, 765. **770**.
P.V. v. 30. August, 648.
P.V. v. 31. August, **346**. 418. 445. 456.
M.E. v. 5. September, 914.
Bek. v. 23. September, 770.
M.E. v. 28. September, 766.
Rd.vf. v. 12. Oktober, 766.
Rd.vf. v. 26. Oktober, 766. 768. **769**.
Vd. v. 8. November, 767. **770**.
Kais. Vd. v. 20. Dezember, 37.
P.V. v. 25. Dezember, 542.
Ausf.Anw. v. 27. Dezember, **891**.

1893.

Bek. v. 4. Januar, 36. 37.
Vd. v. 25. Januar, 767.
Allgem. Vf. v. 31. Januar, 888.
Bek. v. 15. Februar, 888.
Bek. v. 24. Februar, 21.
M.E. v. 11. März, 762.
Ges. v. 12. März, 129.
Ges. v. 12. März, 869.
Rd.vf. v. 21. März, 770.
Bek. v. 22. März, 37.
Bek. v. 28. März, 37.
Ges. v. 19. Juni, 744.
P.V. v. 26. Juni, 295.
Bek. v. 8. Juli, 828.

Bek. v. 8. Juli, 756.
Komm.abg.ges. v. 14. Juli, 2. 132. 216. 387.
Bek. v. 23. Juli, 37.
P.V. v. 4. August, **224.**
Bek. v. 17. August, 336 ff.
M.E. v. 22. August, 804.
Bergpol.vd. v. 9. September, **896.** 897.
Bek. v. 4. Oktober, 766. **771.**
P.V. v. 19. Oktober, 30. 804. 902. 907.
Bek. v. 8. Dezember, 837.
M.E. v. 18. Dezember, 672. **682.**
P.V. v. 23. Dezember, **30.** 659.
M.E. v. 31. Dezember, 688.

1894.

M.E. v. 15. Januar, 718.
M.E. v. 20. Januar, 884.
Allgem. Vorschrift. v. 24. Januar, 621.
Vorschriften v. 1. Februar, 177.
Bek. v. 4. Februar, 177.
Deutsch-russ. Hand.- u. Schiff.Vertr. vom 10. Februar, 69 ff.
M.E. v. 14. Februar, 804.
P.V. v. 15. Februar, 648. **649.**
P.V. v. 23. Februar, 663. **666.**
M.E. v. 27. Februar, 28. 804.
Ges. v. 12. März, 143.
Bek. v. 7. April, 316.
Ges. v. 8. April, 9. 889. 899.
M.E. v. 10. April, 115.
Ges. v. 19. April, **106.**
Ges. v. 1. Mai, 147. 207. 264.
Ges. v. 12. Mai, 203.
Ges. v. 16. Mai, **106.**
Ges. v. 28. Mai, 562.
P.V. v. 6. Juni, **897.**
P.V. v. 9. Juni, 648.
P.V. v. 11. Juni, **563.**
Bek. v. 30. Juni, 36.
Kais. Vd. v. 30. Juni, **68.**
M.E. v. 2. August, 672.
Rd.vf. v. 17. August, 672.
P.V. v. 8. September, 221.
Vd. v. 19. September, **17.**
Bek. v. 25. September, 37.
Bek. v. 9. November, 70.
Flößordg. v. 10. November, 630.
M.E. v. 14. November, 880.
M.E. v. 24. November, 804.
Beschluß v. 29. November, 177.
Kais. Vd. v. 31. Dezember, 162.
Allerh. Erl. v. 31. Dezember, 622.

1895.

Bergpol.vd. v. 12. Januar, **899.** 905.
M.E. v. 13. Januar, 136. **741.**
Bek. v. 1. Februar, 847. 849.
Kais. Vd. v. 4. Februar, 760.
Bek. v. 5. Februar, 760. 763. **772.**
M.E. v. 12. Februar, 884.
Vd. v. 21. März, 772. **786.** 809.
P.V. v. 10. April, **653.**
Bek. v. 8. Mai, 37.
P.V. v. 10. Mai, 649.
P.V. v. 13. Mai, 9. 10. 13. 820. 899.
M.E. v. 20. Mai, 745.
P.V. v. 31. Mai, **127.**
Ges. v. 15. Juni, 140. 141. 620.
Instruktion v. 27. Juni, 291 ff.
P.V. v. 28. Juni, 224.
Bergpol.vd. v. 13. Juli, 19. **902.** 905. 907.
M.E. v. 19. Juli, 115.
Ges. v. 31. Juli, 70. 689.
M.E. v. 19. August, 149.
P.V. v. 24. August, 175 ff. 181.
Vd. u. Anw. v. 28. August, 123.
Rd.vf. v. 25. September, 903.
Rd.vf. v. 21. Oktober, 903.
Bek. v. 25. Oktober, 775.
P.V. v. 13. November, 444.
Rd.vf. v. 17. November, 410. **693.**
Kais. Vd. v. 25. November, 162. 168.
E. d. O.V.G. v. 27. November, 444.
E. d. O.V.G. v. 28. November, 600.
P.V. v. 2. Dezember, 295.
L.A. v. 7. Dezember, 312.
Bek. v. 11. Dezember, **651.**
M.E. v. 22. Dezember, 803.

1896.

P.V. v. 2. Januar, 74.
E. d. K.G. v. 23. Januar, 90.
M.E. v. 25. Januar, 124.
P.V. v. 30. Januar, **148.**
Beschluß d. Bundesr. v. 27. Februar, 718.
Bek. v. 4. März, **804.** 818. 855.
P.V. v. 9. März, **125.** 135. 761. 768. 772.
Bek. v. 11. März, 718.
L.A. v. 17. März, 312.
M.E. v. 20. März, **156.**
M.E. v. 1. April, 718.
M.E. u. Anw. v. 15. April, **806. 807.**
Bek. v. 20. April, 786.
M.E. v. 28. April, 803.
M.E. v. 30. April, 771.
Bek. v. 4. Mai, **809.**
Gebühr enordg. v. 15. Mai, 122.
Ges. v. 27. Mai, 203.
Bek. v. 10. Juni, 119.
Bek. v. 11. Juni, 766. **771.**
Min.Vd. v. 22. Juni, **168.**
Bek. v. 26. Juni, 785.
M.E. v. 30. Juni, 803.
M.E. v. 23. Juli, 718.
P.V. v. 30. Juli, 221.
Bek. v. 11. August, 18.
Ges. v. 12. August, 719. 758.
B.G.B. v. 18. August (§ 72) 95. (§ 835) 585. (§ 843) 486. (§§ 965—977) 61. (§§ 979 bis 981, 983) 63. (§§ 1666, 1838) 144.
Einf.ges. z. B.G.B. v. 18. August, 89. 138.
P.V. v. 15. September, 221.
Bek. v. 25. September, 169.
Vf. v. 26. September, **771.**
P.V. v. 21. Oktober, **190.**
P.V. v. 24. Oktober, 625.
Bek. v. 27. November, 82. 689. 885.
Bek. v. 27. November, 689. 785.
Bek. v. 4. Dezember, 37.
Anw. v. 10. Dezember, 630.

M.E. v. 27. Dezember, 719.
M.E. v. 31. Dezember, 804.

1897.

Bek. v. 15. Januar, **336** ff.
M.E. v. 25. Januar, 803.
L.A. v. 4. Februar, 319.
M.E. v. 25. Februar, 803.
P.V. v. 4. März, 235.
Bek. v. 11. März, 837.
Bek. v. 25. März, 689.
P.V. v. 27. März, **153**.
P.V. v. 27. März, 221.
Ges. v. 29. März, 798.
Bergpol.vd. v. 10. April, 905.
Einf.ges. z. H.G.B. v. 10. Mai, 688.
Allerh. Erl. v. 12. Mai, 150.
Kais. Vd. v. 31. Mai, 833. 851. 855. **857**.
Ges. v. 9. Juni, **96**.
M.E. v. 9. Juni, 877.
M.E. v. 11. Juni, 804.
Ges. v. 15. Juni, **193**. 196.
Ausf.best. v. 4. Juli, 194 ff. **196** ff.
M.E. v. 6. Juli, 803.
Bek. v. 14. Juli, 571.
Ausf.Anw. v. 16. Juli, 857.
Ges. v. 26. Juli, 753.
Bek. v. 31. Juli, **812**.
Tarif v. 13. August, 659. 665.
Kais. Vd. v. 19. August, 162.
Ges. v. 19. August, 342.
Ges. v. 19. August, 752.
L.A. v. 27. August, 329. 332.
M.E. v. 30. August, 610.
M.E. v. 1. September, 804.
P.V. v. 11. September, **227**.
Bek. v. 14. September, 571.
Rd.vf. v. 14. September, 610.
M.E. v. 20. September, 803.
Bek. v. 1. Oktober, **168**.
Rd.vf. v. 11. Oktober, 261.
Bek. v. 16. Oktober, 785.
M.E. v. 23. Oktober, 610.

1898.

M.E. v. 14. Januar, 914.
L.A. v. 19. Januar, 287.
L.A. v. 24. Januar, 295.
L.A. v. 29. Januar, 336.
Vd. v. 5. Februar, 562.
Bek. v. 11. Februar, 99.
Tarif v. 23. Februar, 653.
Tarif v. 24. Februar, 652.
Rd.vf. v. 4. März, 693.
Bek. v. 14. März, 97. 100.
M.E. v. 24. März, 194.
Bek. v. 2. April, 97.
P.V. v. 4. April, **342**.
M.E. v. 19. April, 168.
P.V. v. 16. Mai, 649.
Bek. v. 16. Mai, 877.
Ges. v. 17. Mai, 798.
Bek. v. 20. Mai, 140. 915.
Z.P.O. v. 20. Mai, 917.
L.A. v. 20. Juni, 319.
L.A. v. 25. Juni, 327 ff.
P.V. v. 29. Juni, 30. 804.
M.E. v. 5. Juli, 174.
Ges. v. 6. Juli, 205.
M.E. v. 13. Juli, 193. 195.
L.A. v. 18. Juli, 328.
Bek. v. 23. Juli, **769**.
L.A. v. 1. August, **327** ff. 332.
P.V. v. 6. August, 444.
Ausf.Anw. v. 13. August, 548.
Bek. v. 8. September, 291. 295. 300.
Bek. v. 18. Oktober, 851.
M.E. v. 28. Oktober, 803.
M.E. v. 29. Oktober, 803.
Bek. v. 3. November, 786.
M.E. v. 7. November, 193.
M.E. v. 2. Dezember, 803.
Gebührenordg. v. 7. Dezember, 716.

1899.

P.V. v. 7. Januar, 548.
Mil.Transp.ordg. v. 18. Januar, 31 ff.
Bek. v. 28. Januar, 824.
Bek. v. 2. Februar, 306.
Bek. v. 2. Februar, 657.
P.V. v. 22. Februar, **339**.
Bek. v. 22. Februar, 548.
Ausf.Vorschr. v. 25. März, 88.
M.E. v. 21. April, 195.
Bek. v. 26. April, 36.
Bek. v. 26. April, 773. 776. 780.
Bek. v. 26. April, **814** ff. 855.
P.V. v. 29. April, **403**.
P.V. v. 30. Mai, 548.
M.E. v. 10. Juni, 803.
Beschl. d. Bundesr. v. 28. Juni, 255.
Bek. v. 15. Juli, 785.
M.E. v. 20. Juli, 814.
Bek. v. 26. Juli, 306.
L.A. v. 23. August, 306. **334** ff.
Rd.vf. v. 23. August, 334.
Ges. v. 2. September, 129.
M.E. v. 4. September, 803.
Ges. v. 16. September, **150**. 445.
Ges. v. 16. September, 470.
Ges. v. 16. September, 619.
P.V. v. 18. September, 235.
Ausf.ges. z. B.G.B. v. 20. September, 668. 723. 724. 727.
P.V. v. 25. September, 885. **887**.
L.A. v. 20. Oktober, 319.
Dienstanw. v. 27. Oktober, 61.
P.V. v. 3. November, 74. **77**.
Allerh. Vd. v. 15. November, 84. 917.
Ausf.Anw. v. 20. November, 917.
M.E. v. 24. November, 168.
M.E. v. 27. November, 885.
M.E. v. 7. Dezember, 910.
P.V. v. 15. Dezember, 235.
Bek. v. 16. Dezember, 193.
Ges. v. 18. Dezember, 530.
M.E. v. 20. Dezember, 149. 691.
P.V. v. 23. Dezember, 5.
Bek. v. 23. Dezember, 441.
M.E. v. 30. Dezember, 530.

1900.

P.V. v. 4. Januar, **108.**
P.V. v. 7. Januar, 470.
Bd. v. 12. Januar, **123.**
Rd.vf. v. 12. Januar, 123.
Allgem. Bergpol.vd. v. 18. Jan., 19 ff. 902. **905.**
Ausf.beſt. v. 26. Januar, 530.
P.V. v. 2. Februar, 48.
Bek. v. 6. Februar, **839.**
M.E. v. 13. Februar, 800.
L.A. v. 19. Februar, 318.
M.E. v. 28. Februar, 255.
M.E. v. 7. März, 63.
Bek. v. 8. März, 703.
Bek. v. 9. März, 545.
Bek. v. 10.März, 647.
M.E. v. 16. März, 530.
Schiffseichordg. v. 19. März, 632. 659.
Poſtordg. v. 20. März, 22. 394.
M.E. v. 20. März, 803.
Bek. v. 22. März, **702.** 880.
M.E. v. 26. März, 652.
Vf. v. 2. April, 70.
Bek. v. 6. April, 252.
Bek. v. 6. April, 652.
Geſ. v. 9. April, **66.**
P.V. v. 11. April, 654.
M.E. v. 28. April, 84.
Geſ. v. 2. Mai, 536. 659.
Ausf.vorſchr. v. 2. Mai, 536.
P.V. v. 22. Mai, 569.
Geſ. v. 3. Juni, **205.** 316 ff. 320.
Bek. v. 6. Juni, 278. 287.
P.V. v. 15. Juni, **657.** 665 ff.
L.A. v. 17. Juni, 318.
Geſ. v. 25. Juni, 143.
Ausf.inſtr. v. 30. Juni, 1.
Reichsſeuch.geſ. v. 30. Juni, 147. 151. **235.**
Kaiſ. Vd. v. 30. Juni, 212.
Geſ. v. 30. Juni, 687. 692. 760.
Gew.unf.verſich.geſ. v. 30. Juni/5. Juli, 895.
M.E. v. 2. Juli, 70.
Geſ. v. 2. Juli, 82. **144.**
P.V. v. 2. Juli, 607. **612.**
Geſ. v. 3. Juli, 614 ff. 619.
M.E. v. 5. Juli, 536.
Kaiſ. Vd. v. 9. Juli, 818. 834. **851.**
Bek. v. 13. Juli, 818. 834. 844. **851.** 854. 856. 860.
Vorſchriften v. 23. Juli, 745.
M.E. v. 23. Juli, 747.
Bek. v. 26. Juli, 687. 727. 745. 760. 762.
Hochwaſſermeldeordg. v. 30. Juli, 630.
Vd. v. 30. Juli, 722.
Vd. v. 6. Auguſt, 562.
Anw. v. 9. Auguſt, 612.
Rd.vf. v. 16. Auguſt, 747.
Ausf.vorſchr. v. 12. September, 536.
P.V. v. 13. Oktober, **146.**
M.E. v. 1. November, 830.
P.V. v. 28. November, 445.
Bek v. 28. November, 861. 864. **865.**
Bek. v. 29. November, 548.
Bek. v. 7. Dezember, 161.
M.E. v. 10. Dezember, 803.
Ausf.beſt. v. 18. Dezember, 82. 145.

1901.

M.E. v. 4. Januar, 803.
M.E. v. 25. Januar, 864 ff.
M.E. v. 6. Februar, 145.
Allgem. Vf. v. 20. Februar, **598.** 605.
M.E. v. 26. Februar, 769.
Vd. v. 4. März, 152.
Gebührenordg. v. 4. März, 702.
M.E. v. 5. März, 793. 891.
Rd.vf. v. 8. März, 718.
M.E. v. 9. März, 390.
Rd.vf. v. 13. März, 132.
Geſch.anw. v. 13. März, 150.
M.E. v. 19. März, 145.
Dienſtanw. f. d. Kreisärzte v. 23. März, 150.
§§ 18, 92: 882.
§§ 21, 93 ff., 100, 108: 894.
§§ 35, 39, 40: 151.
§ 45: 78.
§ 46: 79.
§ 54: 161.
§ 55: 175. 176.
§§ 65, 66: 80.
§§ 70—72: 238.
§§ 74—76: 240.
§§ 77—81: 191.
§ 80: 213.
§§ 82—84: 236.
§§ 86—89: 254.
§ 98: 155.
§ 107: 238.
§§ 110—114: 257.
M.E. v. 26. März, 149.
Bek. v. 3. April, 763. 786. 878.
Rd.vf. v. 17. April, 615.
Rd.vf. v. 18. April, 390.
Vorſchriften v. 30. April, 745. **747.**
M.E. v. 30. April, 749.
Rd.vf. v. 10. Mai, 749.
Geſ. v. 12. Mai, 101 ff. **104.**
Beſchl. d. Bundesr. v. 17. Mai, 177.
M.E. v. 20. Mai, 168.
Geſ. v. 24. Mai, 201. 203.
Geſ. v. 29. Mai, 540.
M.E. v. 17. Juni, 84.
P.V. v. 20. Juni, 649.
M.E. v. 24. Juni, 334.
Vd. v. 30. Juni, 101.
Gew.ger.geſ. v. 30. Juni, 794.
Bek. v. 5. Juli, 842.
M.E. v. 6. Juli, 803.
Rd.vf. v. 13. Juli, 410.
Bek. v. 22. Juli, 85.
M.E. v. 24. Juli, 882.
M.E. v. 27. Juli, 803.
L.A. v. 3. Auguſt, **328.** 332.
P.V. v. 7. Auguſt, 474.
Ob.präſ.erlaß v. 7. Auguſt, 475.
L.A. v. 12. Auguſt, 291.
P.V. v. 28. Auguſt, 649.
M.E. v. 29. Auguſt, 894.
Vd. v. 12./16. September, 573.
P.V. v. 20. September, 445.
Bek. v. 29. September, 794.
P.V. v. 7. Oktober, 721.

Bek. v. 8. Oktober, 632.
P.V. v. 16. Oktober, 176 ff.
Bek. v. 16. Oktober, 181.
Kais. Vd. v. 22. Oktober, **160**. 161. 168. 175 ff.
Rd.vf. v. 25. Oktober, 879.
L.A. v. 26. Oktober, **328** ff. 332.
L.A. v. 6. November, 312.
M.E. v. 20. November, 803.
Vd. v. 24. November, 104.
Vorschr. v. 28. November, 745. **750**.
M.E. v. 28. November, 751.
P.V. v. 6. Dezember, **686**.
E. d. K.G. v. 23. Dezember, 127.
M.E. v. 30. Dezember, 84.

1902.

M.E. v. 10. Januar, 718.
M.E. v. 11. Januar, 803.
Bek. v. 23. Januar, **815**.
Bek. v. 25. Januar, 861. 864.
Bek. v. 31. Januar, 703.
Kais. Vd. v. 16. Februar, 212.
Apoth.betr.ordg. v. 18. Februar, **78**. 161. 186.
Bek. v. 18. Februar, 211.
Bek. v. 1. März, 195.
P.V. v. 4. März, **156**.
Bek. v. 5. März, **842**. 846.
Bek. v. 5. März, **845**.
Min.Anw. v. 12. März, **816**.
Bek. v. 20. März, 838 ff.
Ges. v. 22. März, **145**.
P.V. v. 25. März, 684.
M.E. v. 14. April, 194.
M.E. v. 30. April, 410. 435.
Pferdeaush.vorschr. v. 1. Mai, 88.
A.A. v. 4. Mai, 104.
M.E. v. 6. Mai, 914.
Bek. v. 27. Mai, **846**.
Ges. v. 29. Mai, 213.
Bek. v. 30. Mai, 205. 211.
P.V. v. 11. Juni, **254**.
Bek. v. 22. Juni, 435.
Ges. v. 28. Juni, 205. 207. 210 ff. **212** ff. 214. 219 ff. 318.
Ausf.Anw. v. 3. Juli, 235.
Kais. Vd. v. 7. Juli, 212.
Ges. v. 7. Juli, **204**.
Ges. v. 7. Juli, 473. 889.
Bek. v. 10. Juli, 206. 208 ff. **221**.
Vorschriften v. 10. Juli, 751.
Vorschriften v. 11. Juli, 751.
Bek. v. 11. Juli, **726**. 727.
Ausf.best. v. 12. Juli, 659.
Rd.vf. v. 16. Juli, 258.
Ausf.instr. v. 18. Juli, 1.
Betriebsvorschr. v. 19. Juli, 548.
P.V. v. 19. Juli, **548**.
M.E. v. 26. Juli, 747.
Vf. v. 30. Juli, 117.
Ges. v. 18. August, 531.
M.E. v. 28. August, 803.
Bek. v. 3. September, 291.
L.A. v. 3. September, 295. 327. **328**. 332 ff. **336**.
P.V. v. 8. September, **79**.
P.V. v. 22. September, 440.
P.V. v. 29. September, 127.
P.V. v. 8. Oktober, **897**.
Vf. v. 14. Oktober, 127.
M.E. v. 22. Oktober, 803.
Bek. v. 22. Oktober, **821**.
M.E. v. 25. Oktober, 115.
L.A. v. 20. November, 287.
M.E. v. 26. November, 235.
P.V. v. 5 Dezember, 251.
Gebührentaxe v. 6. Dezember, 751.
Tarif v. 7. Dezember, 659. 665.
Bek. v. 9. Dezember, 794.
Ausf.best. v. 12. Dezember, 659.
M.E. v. 22. Dezember, 174.
Bek. v. 24. Dezember, 286.
L.A. v. 27. Dezember, 313.
P.V. v. 31. Dezember, 402.

1903.

Bek. v. 9. Januar, 314. 315.
M.E. v. 17. Januar, 804.
Bek. v. 10. Februar, 206.
Bek. v. 23. Februar, 795.
M.E. v. 3. März, 803.
Bek. v. 6. März, 703.
M.E. v. 7. März, 206.
P.V. v. 13. März, 470.
Rd.vf. v. 16. März, 533.
Anw. v. 17. März, **174**.
Rd.vf. v. 17. März, 175.
M.E. v. 17. März, 803.
Tarif v. 18. März, 653.
Ausf.best. v. 20. März, 205 ff. 211. 213 ff. 216.
P.V. v. 21. März, **80**.
Heilgehilfenordg. v. 21. März, 80.
Heilgeh.gebühr.ordg. v. 21. März, 80.
Ausf.best. v. 23. März, 204.
Bek. v. 24. März, **848**.
Beschl. d. Bundesr. v. 26. März, 211.
Bek. v. 26. März, 235.
Dienstanw. v. 26. März, 682.
Bek. v. 27. März, 205.
Ges. v. 30. März, 767. 834. **865**. 871.
Städt. Baupol.ordg. v. 1. April (bzw. 29. Mai 1910), 152. 154. 158. 345. 348. **409**. 466. 693.
P.V. v. 1. April, 415. **466**.
Bek. v. 3. April, 205.
L.A. v. 11. April, 312.
Ges. v. 14. April, **130**.
M.E. v. 20. April, 803.
Ausf.best. v. 21. April, 205. 209. 213. 216.
L.A. v. 24. April, 319.
Bek. v. 29. April, 14. **18**.
P.V. v. 29. April, **469**.
M.E. v. 2. Mai, 691.
Bek. v. 7. Mai, 145.
Ges. v. 10. Mai, 756.
L.A. v. 13. Mai, 209. **219**.
Bek. v. 16./17. Mai, 327 ff.
P.V. v. 3. Juni, 211 ff. 216. **220**.
P.V. v. 4. Juni, **223**.
Bek. v. 6. Juni, 548.
Bek. v. 15. Juni, 180.
Bek. v. 19. Juni, 894.
Rd.vf. v. 30. Juni, 142.

M.E. v. 3. Juli, 145.
M.E. v. 8. Juli, 186.
M.E. v. 3. August, 803.
Bek. v. 23. August, 97.
M.E. v. 27. August, 161.
L.A. v. 9. September, 209. 219.
P.V. v. 21. September, **404**. 803.
Bek. v. 1. Oktober, 161.
L.A. v. 12. Oktober, 319.
P.V. v. 21. Oktober, **224**.
Bek. v. 15. November, **815**.
Bek. v. 15. November, **850**.
M.E. v. 28. November, 235.
Ausf.Anw. v. 30. November, **871**.
M.E. v. 5. Dezember, 850.
Bek. v. 17. Dezember, 868. 870.
P.V. v. 19. Dezember, 186.
L.A. v. 20. Dezember, 332. **333**. 334.

1904.

M.E. v. 8. Januar, 803.
L.A. v. 18. Januar, **329**.
A.A. v. 28. Januar, 235.
Bek. v. 13. Februar, 629. 650.
Vd. v. 17. Februar, 857.
Rd.vf. v. 1. März, 879.
P.V. v. 16. März, 128.
L.A. v. 18. März, 295.
P.V. v. 22. März, **614**.
P.V. v. 29. März, 211 ff. 213 ff. **220**.
M.E. v. 29. März, 624.
Rd.vf. v. 5. April, 79.
Rd.vf. v. 20. April, 615.
Rd.vf. v. 26. April, 682.
A.A. z. G.O. v. 1. Mai, 687.
Ziff. 3: 761. 770.
„ 4: 743.
„ 6: 763.
„ 8: 687.
„ 9: **688**.
„ 11 ff.: 596. 611. 691.
„ 16, 17: 691.
„ 31: 602.
„ 34: 692.
„ 35: 693.
„ 37: 740.
„ 44: 740.
„ 45: 718 ff.
„ 46: 719.
„ 50: 722.
„ 56: 689.
„ 57: 689.
„ 59—62: **717**.
„ 60: 743.
„ 63, 66: 82.
„ 77: 84.
„ 87: 888.
„ 124—140: 760. **764** ff.
„ 128, 134, 136: 768.
„ 141—180: 760.
„ 181—193: 793.
„ 185: **81**.
„ 194: **798**.
„ 195—197: 795.
„ 198—202: **802**.
„ 218: 830.
Ziff. 223—258: 833. 857.
„ 253—258: **878**.
„ 259—271: **862** ff.
„ 272: **795**.
„ 275: **854**.
M.E. v. 4. Mai, 213.
Bek. v. 4. Mai, 235.
L.A. v. 7. Mai, 295.
M.E. v. 21. Mai, 857.
Bek. v. 28. Mai, 894.
Ges. v. 6. Juni, 889.
L.A. v. 10. Juni, **279** ff. 317 ff. 334.
Bek. v. 17. Juni, 650.
M.E. v. 17. Juni, 881.
Bek. v. 30. Juni, **285**.
P.V. v. 1. Juli, 132. 393. **719**.
M.E. v. 12. Juli, 807.
Bek. v. 15. Juli, 36.
Bek. v. 16. Juli, 306.
Bek. v. 17. Juli, 306.
Rd.vf. v. 21. Juli, **771**.
Bek. v. 23. Juli, 807.
Hand.- u. Schiff.vertrag v. 28./15. Juli, 69 ff.
Ges. v. 6. Juli, 567.
M.E. v. 6. August, 235.
Ges. v. 10. August, 445. **470**. 559.
Bergpol.vd. v. 15. August, 905.
Ges. v. 29. August, **107**. 108.
M.E. v. 10. September, 102.
P.V. v. 11. September, **71**.
Ausf.best. v. 11. September, 71. **76**.
Ausf.best. v. 12. September, 235.
Vorschr. v. 20. September, 99.
Bergpol.vd. v. 22. September, 899. 902.
Ges. v. 23. September, 215.
M.E. v. 24. September, 206.
Bek. v. 12. Oktober, 740 ff.
Vf. v. 13. Oktober, **796**.
Rd.vf. v. 20. Oktober, 720.
Vd. v. 21. Oktober, 127. 790.
P.V. v. 26. Oktober, 446.
P.V. v. 4. November, 211. 216. **221** ff.
Bek. v. 4. November, 542.
Betriebsordg. v. 4. November, **542**.
Bek. v. 19. November, 548.
L.A. v. 21. November, 295. 300. 304.
M.E. v. 6. Dezember, 803.
Anw. v. 9. Dezember, 108.
Ges. v. 21. Dezember, **386** ff.
A.A. v. 28. Dezember, 470.

1905.

Bek. v. 9. Januar, 221.
Übereinkommen v. 25. Januar, 278. 324.
M.E. v. 10. Februar, 102.
Vorschr. v. 26. Februar, **99**.
P.V. v. 28. Februar, **446**
M.E. v. 1. März, 225.
Bek. v. 9. März, 80.
Bek. v. 21. März, 402.
M.E. v. 24. März, 206. 213.
Bek. v. 9. April, 828.
Ges. v. 14. April, 88.
M.E. v. 1. Mai, 880.
L.A. v. 5. Mai, 322.
M.E. v. 19. Juni, 115. 117. 118.

Bek. v. 27. Juni, **824**.
M.E. v. 28. Juni, 476.
Ges. v. 5. Juli, 889.
Ges. v. 8. Juli, 37. 44 ff. 47. 57. **716**.
P.V. v. 10. Juli, 48.
M.E. v. 15. Juli, 824.
Ges. v. 22. Juli, 316 ff.
M.E. v. 25. Juli, 771.
M.E. v. 27. Juli, 718.
Ges. v. 12. August, 619.
Ges. v. 16. August, **616**.
Ges. v. 28. August, 147. 151. 236. 239 ff. **242**.
P.V. v. 14. September, 18. **22**. 30 ff. 634. 659. 804. 902. 907.
P.V. v. 15. September, **37**. 228.
Gebührenordg. v. 15. September, 44.
M.E. v. 20. September, 206.
P.V. v. 26. September, 424. **469**.
Allerh. Vd. v. 10. Oktober, 251.
Ges. v. 14. Oktober, 689.
P.V. v. 17. Oktober, 237.
M.E. v. 21. November, 124.
L.A. v. 27. November, 309.
Bek. v. 20. Dezember, 868.

1906.

M.E. v. 10. Januar, 168.
Bek. v. 29. Januar, **310**.
Bek. v. 31. Januar, 740.
Beschl. d. Bundesr. v. 1. Februar, 177.
M.E. v. 16. Februar, **69**.
Anw. v. 17. Februar, **80**.
Bek. v. 21. Februar, **316**. 318.
P.V. v. 22. Februar, 169. 174 ff. 176. **177**. 722.
M.E. v. 22. Februar, 410. **693**.
Bek. v. 24. Februar, **317**.
Bek. v. 27. Februar, 69. **70**.
Bek. v. 27. Februar, **291**.
Bek. v. 5. März, **317**.
Rd.vf. v. 6. März, 291.
Bek. v. 6. März, **316**.
Bek. v. 8. März, 543.
Vf. v. 10. März, 123.
Vd. v. 21. März, **567**.
M.E. v. 6. April, 177.
Bek. v. 18. April, **530**.
Bek. v. 24. April, 291.
M.E. v. 24. April, 446.
P.V. v. 27. April, 648.
M.E. v. 27. April, 916.
P.V. v. 1. Mai, 487. **488**. 659. 803.
Rd.vf. v. 9. Mai, 260.
P.V. v. 10. Mai, **44**.
Bek. v. 14. Mai, 219. 318.
Vf. v. 15. Mai, 124.
P.V. v. 15. Mai, 27. 622. **630**. 650 ff.
Bek. v. 23. Mai, 776.
Vf. v. 29. Mai, 124.
Ges. v. 5. Juni, 60.
M.E. v. 11. Juni, 776.
Bek. v. 14. Juni, 208.
Bek. v. 16. Juni, 205. 208.
Ges. v. 19. Juni, 889.
M.E. v. 27. Juni, 23.
Bek. v. 28. Juni, 110.
Just.min.vf. v. 5. Juli, 83.
Bek. v. 6. Juli, 846.
L.A. v. 9. Juli, **99**.
M.E. v. 9. Juli, 913.
Bek. v. 18. Juli, 205. 209.
M.E. v. 19. Juli, 236.
Rd.vf. v. 6. August, 236.
A.A. v. 10. August, 241. 242.
M.E. v. 10. August, 410.
M.E. v. 14. August, 815.
Bek. v. 14. August, **898**.
Bek. v. 16. August, 476.
Bek. v. 27. August, 815.
L.A. v. 27. August, **312**.
P.V. v. 4. September, **387**. 720.
Vf. v. 7. September, 117.
Ausf.best. v. 15. September, 241. 242. 252.
Bek. v. 15. September, 47.
Bek. v. 19. September, **392**.
P.V. v. 22. September, 31.
Bek. v. 24. September, 873.
Bek. v. 26. September, 548.
L.A. v. 15. Oktober, 209. 219 ff. 316. **318**.
Vorschr. v. 15. Oktober, **320**.
Bek. v. 22. November, 211. 213.
Bek. v. 4. Dezember, 751.
M.E. v. 4. Dezember, 390.
Bek. v. 15./18. Dezember, 309.
M.E. v. 20. Dezember, 446.

1907.

Ges. v. 7. Januar, 744.
Bek. v. 8. Januar, 260.
Bek. v. 17. Januar, 208.
Grundsätze v. 1. Februar, 393.
P.V. v. 3. Februar, 31.
Vorschr. v. 4. Februar, **727**.
M.E. v. 4. Februar, 727. **728**.
Vd. v. 4. Februar, 745.
Bek. v. 15. Februar, 259.
Bek. v. 17. Februar, **826**.
P.V. v. 19. Februar, 679. **684**.
Kais. Vd. v. 21. Februar, 834. **859**.
M.E. v. 26. Februar, 744.
Bek. v. 27. Februar, 826. 834. **860**.
Bek. v. 1. März, 659. 665.
Anw. v. 4. März, **291**.
Rd.vf. v. 4. März, 291.
Anw. v. 4. März, **295**.
Anw. v. 4. März, **300**.
Desinf.anw. v. 4. März, **304**.
M.E. v. 4. April, 136.
M.E. v. 5. April, 232.
Bek. v. 5. April, 235.
Bek. v. 7. April, 744.
Bek. v. 11. April, 238.
Bek. v. 12. April, 839.
M.E. v. 27. April, 753.
P.V. v. 27. April, **649**.
Vf. v. 30. April, 40.
Bek. v. 15. Mai, 259.
Bek. v. 16. Mai, 801.
P.V. v. 25. Mai, 615.
P.V. v. 2. Juni, 637.
P.V. v. 5. Juni, 684.
M.E. v. 14. Juni, 867.
Ges. v. 18. Juni, 889.

Bek. v. 20. Juni, 18. 23.
Ges. v. 22. Juni, 915.
M.E. v. 27. Juni, 261.
Bek. v. 1. Juli, 866.
Bek. v. 5. Juli, 814.
Anw. v. 9. Juli, 238.
Ges. v. 15. Juli, 149. 425. 446.
Ges. v. 15. Juli (Jagdordnung) 556. **574**. 669.
M.E. v. 17. Juli, 920.
Ausf.Anw. v. 29. Juli, 574. 584.
Bek. v. 29. Juli, 161.
M.E. v. 31. Juli, 727.
A.A. v. 4. August, 149. 425. 446.
Gebührentarif v. 6. August, **217**.
P.V. v. 9. August, **546**.
M.E. v. 17. August, 205. 213.
P.V. v. 5. September, 9.
P.V. v. 20. September, 186.
P.V. (üb. Bäckereien) v. 23. Oktober, **810**.
P.V. (betr. die Oder usw.) v. 23. Oktober, 617. **619**.
Bek. v. 26. Oktober, 187.
M.E. v. 2. November, 350. 443.
Anw. v. 14. November, **668**.
P.V. v. 14. November, 584. **591**.
P.V. v. 15. November, **709**. 803.
Regul. v. 27. November, **753**.
Vorschr. v. 29. November, 745.
M.E. v. 11. Dezember, 144.
Bek. v. 17. Dezember, 162.
M.E. v. 21. Dezember, 72. 77.
L.A. v. 22. Dezember, 335.

1908.

M.E. v. 10. Januar, 425.
M.E. v. 13. Januar, 137.
M.E. v. 25. Januar, 919.
Rd.vf. v. 28. Januar, 350. 443.
M.E. v. 14. Februar, 137.
M.E. v. 15. Februar, 125.
Bek. v. 29. Februar, 168.
M.E. v. 10. März, 144.
L.A. v. 12. März, 291. **324**.
M.E. v. 24. März, 403.
M.E. v. 10. April, 724.
Bek. v. 10. April, 726.
Bek. v. 11. April, 161.
Geb.Ordn. v. 18. April, 47.
Reichsvereinsgesetz v. 19. April, **91** ff. 131.
Anw. v. 21. April, 619.
Bek. v. 22. April, 37.
Bd. v. 8. Mai, 92.
P.V. v. 8. Mai, 680. **684**.
Ges. v. 10. Mai, 252.
Bek. v. 11. Mai, 93.
M.E. v. 13. Mai, 91.
Rd.vf. v. 14. Mai, 91.
Ges. v. 14. Mai, 895. 896. 898.
Vogelschutzgesetz v. 30. Mai, 556. 563. **564**. 583.
Maß- u. Gewichtsordg. v. 30. Mai, **110**.
Ges. v. 30. Mai, 829.
M.E. v. 12. Juni, 236.
M.E. v. 13. Juni, 143.
Bek. v. 27. Juni, 387.
Ges. v. 29. Juni, 743.
Bek. v. 4. Juli, 209.
Bek. v. 4. Juli, 211.
P.V. v. 7. Juli, **703**.
P.V. v. 10. Juli, 477. **480**.
A.V. v. 14. Juli, 191.
Bek. v. 1. August, 350. 443.
M.E. v. 13. August, 92.
M.E. v. 14. August, 425.
A.A. v. 25. August, 614. 615.
Rd.vf. v. 10. September, 148.
L.A. v. 19. September, **320**.
P.V. v. 19. September, 1.
Geb.Ordg. v. 25. September, 252.
P.V. v. 4. Oktober, 237.
Bek. v. 5. Oktober, 753. 755.
P.V. v. 7. Oktober, 6.
P.V. v. 20. Oktober, 477. **479**.
M.E. v. 23. Oktober, 125.
Bek. v. 27. Oktober, 324.
A.A. v. 7. November, 896.
P.V. v. 13. November, 127.
M.E. v. 4. Dezember, 72. 77.
Allg. Best. (betr. Landdampfkessel) v. 17. Dez., 445. **694**. 710.
Bek. v. 19. Dezember, 832.
Bek. v. 22. Dezember, 813.
Eis.Verk.Ordg. v. 23. Dezember, 22. 43. 185. 260 ff. 306. 396. 545.
Ges. v. 28. Dezember, 829 ff. **849**. 851.
M.E. v. 28. Dezember, 767.
M.E. v. 30. Dezember, 72. 77.
P.V. v. 31. Dezember, 592.

1909.

P.V. v. 6. Januar, 109.
Bek. v. 13. Januar, 689.
M.E. v. 4. Februar, 125.
Ges. v. 8. Februar, 889.
L.A. v. 14. Februar, 65. **322**.
Bd. v. 19. Februar, 791.
P.V. v. 22. Februar, 287.
P.V. v. 6. März, 225. **227**.
Bek. v. 6. März, 754.
P.V. v. 13. März, 617. **620**.
P.V. v. 15. März, 37.
Bek. v. 1. April, 43.
Weingesetz v. 7. April, **197**.
M.E. v. 7. April, 93.
Bek. v. 14. April, 263.
P.V. v. 23. April, 667.
Ges. v. 3. Mai, **484**.
Min.Vorschr. v. 20. Mai, 691.
Bek. v. 31. Mai, 819.
Ges. v. 7. Juni, 687.
M.E. v. 8. Juni, 387.
P.V. v. 17. Juni, **529**.
P.V. v. 18. Juni, **350**. 423. 443. 445.
M.E. v. 18. Juni, 819.
M.E. v. 24. Juni, 205.
Reichsviehseuchengesetz v. 26. Juni, 147. 207. **264**.
Bek. v. 3. Juli, **814**.
Ausf.Best. v. 9. Juli, 197.
M.E. v. 10. Juli, 350. 443.
P.V. v. 24. Juli, 48.
Ges. v. 28. Juli, 889.
M.E. v. 31. Juli, 814.
M.E. v. 4. August, 350.

M.E. v. 17. August, 483.
Min.Bek. v. 31. August, 197. 199. 201
DienstAnw. v. 1. September, 175
M.E. v. 5. September, 201.
M.E. v. 7. September, 197.
M.E. v. 9. September, 718.
P.V. v. 14. September, **478**. 535. 540.
Erläuterungen v. 26. September, 387.
Min.Bek. v. 27. September, 202.
P.V. v. 5. Oktober, 657.
M.E. v. 6. Oktober, 72. 77.
P.V. v. 25. Oktober, 474. 476.
M.E. v. 25. November, 531.
A.A. v. 25. November, 760. 761. 829 ff. 857.
M.E. v. 27. November, 72. 77.
Best. v. 30. November, 7.
Bek. v. 8. Dezember, 821.
Bek. v. 8. Dezember, **855**.
P.V. v. 9. Dezember, 222.
M.E. v. 10. Dezember, 363. 374. 382.
Min.Anw. v. 16. Dezember, 692. 702. 880.
M.E. v. 18. Dezember, 855.
P.V. v. 21. Dezember, 415. **829**.
Vf. v. 24. Dezember, 72. 77.
M.E. v. 28. Dezember, 231.

1910.

M.E. v. 7. Januar, 211.
M.E. v. 10. Januar, 231.
M.E. v. 22. Januar, 144.
M.E. v. 28. Januar, 55.
Vdg. bzw. Bek. v. 3. Februar, **488**.
M.E. v. 7. Februar, 753.
L.A. v. 18. Februar, 306.
Min.Anw. v. 25. Februar, **510**.
Bek. v. 2. März, 277.
M.E. v. 2. März, 206.
Vf. v. 3. März, 174.
L.A. v. 17. März, 284.
P.V. v. 20. März, 173.
P.V. v. 31. März, 758.
P.V. v. 2. April, **50**. 803.
Bek. v. 14. April, 44.
Bergpol.vd. v. 15. April, 899.
M.E. v. 17. April, 483.
Min.Bek. v. 17. April, 760. 761.
Bek. v. 21. April, 497. **521** ff.
M.E. v. 25. April, 72. 77.
Min.Anw. v. 30. April, 526.
Vf. v. 8. Mai, 72. 77.
P.V. v. 20. Mai, 479.
M.E. v. 23. Mai, 201.
Min.Bek. v. 24. Mai, 691.
Baupol.vd. v. 29. Mai, 152. 154. 158. 345. 348. **409**. 466.
Ges. v. 2. Juni, 122. 125. 717. 722. **728**. 745.
Bek. v. 4. Juni, 856.
Bek. v. 10. Juni, 527.
M.E. v. 17. Juni, 729.
M.E. v. 18. Juni, 856.
Bek. v. 23. Juni, 109.
Bek. v. 4. Juli, 754.
Bestimmungen v. 11. Juli, 619.
Bergpol.vd. v. 19. Juli, 896. 898.
Ges. v. 25. Juli, 101.
Ges. v. 25. Juli, 728.
M.E. v. 31. Juli, 259.
Allerh. Verordg. v. 9. August, 574. 582. 584.
M.E. v. 9. August, 729.
P.V. v. 15. August, 230.
M.E. v. 16. August, 105.
M.E. v. 16., 17., 18., 21. August, 717. 722. 728. **731**. 745.
M.E. v. 24. August, 748. 749.
M.E. v. 29. August, 886.
A.A. v. 12. September, 548.
Grundsätze v. 21. September, 37.
Bek. v. 4. Oktober, 756.
Bek. v. 12. Oktober, 46.
M.E. v. 22. Oktober, 542.
Vd. v. 14. November, 770.
Rd.vf. v. 23. November, 490. 492.
Bek. v. 24. November, 46.
Bek. v. 25. November, 840.
M.E. v. 3. Dezember, 829.
Bek. v. 13. Dezember, 555.
Bek. v. 17. Dezember, 46.
M.E. v. 20. Dezember, 710.
M.E. v. 21. Dezember, 549.
P.V. v. 22. Dezember, 397.
M.E. v. 29. Dezember, 888.

1911.

Ges. v. 2. Januar, 60.
Bek. v. 6. Januar, 46.
Rd.vf. v. 11. Januar, 490. 496. 497.
M.E. v. 12. Januar, 92.
Bek. v. 20. Januar, 46.
P.V. v. 25. Januar, 137.
P.V. v. 26. Januar, 135.
M.E. v. 4. Februar, 82.
M.E. v. 8. Februar, 740.
L.A. v. 9. Februar, 310.
M.E. v. 18. Februar, 124.
Vf. v. 23. Februar, 549.
M.E. v. 23. Februar, 747.
Bek. v. 28. Februar, 241.
Bek. v. 1. März, 499.
M.E. v. 4. März, 124.
Rd.vf. v. 10. März, 490.
Bergpol.vd. v. 14. März, 905.
Bek. v. 20. März, 46.
Bek. v. 24. März, 70.
Allerh. Verordg. v. 31. März, 162.
M.E. v. 16. April, 883.
M.E. v. 21. April, 365.
M.E. v. 2. Mai, 771.
M.E. v. 23. Mai, 710.
P.V. v. 24. Mai, 885. **887**.
Kaiserl. Vd. v. 24. Mai, 114.
Vf. v. 13./17. Juni, 46.
Reichsgesetz v. 17. Juni, **158**. 554.
Ländl. Baupol.vd. v. 1. November, **451**. 668.
P.V. v. 20. November, 446. 465 u. „Nachtrag".
Bek. v. 24. November, 839.

1912.

Meldepolizeiverord. v. 1. Febr., „Nachtrag", 921.
Bekanntmachung v. 2. Februar betr. die Art u. Form der Verkündig. polizeil. Vorschr. 926.
Polizeiverordnung, betr. die Sonntagsheiligung am 14. Februar. 928.
Polizeiverordnung, betr. die Beleuchtung der Fuhrwerke z. Nachtzeit, vom 19. Febr. 931.

Nachtrag zum Chronologischen Register.

Seite 948a.

1911.

Bek. v. 10. April, 18.
Ges. v. 19. Juli, Anhang.
L.A. v. 12. September, **327.**
Bek. v. 24. November, **845.**

1912.

P.V. v. 15. Februar, 397.
P.V. v. 23. Februar, **342.**
P.V. v. 6. April, **340.**
P.V. v. 7. Mai, Anhang.
Bek. v. 20. Mai, **846.**
Ges. v. 19. Juni, Anhang.
Ges. v. 1. Juli, Anhang.
L.A. v. 12. Juli, **322.**
P.V. v. 20. Juli, **156.**
Bek. v. 23. Oktober, 196.
P.V. v. 26. Oktober, 227.
Bek. v. 21. November, 386.
Bek. v. 25. November, 448.
Bek. v. 4. Dezember, 926.
Bek. v. 13. Dezember, **839.**
P.V. v. 17. Dezember, 173.
L.A. v. 22. Dezember, **306.**

1913.

P.V. v. 6. Januar, 415. 453.
Bek. v. 7. März, **848.**
Bek. v. 9. März, **842.**
P.V. v. 27. Mai, Anhang.
P.V. v. 12. Juni, **50. 709.**
L.A. v. 20. Juni, **328. 333.**
Bek. v. 21. Juni, 488.
P.V. v. 1. Juli, **44.**
P.V. v. 3. Juli, Anhang.
P.V. v. 14. Juli, **100.**
P.V. v. 20. Oktober, 546.
P.V. v. 23. November, Anhang.
Bek. v. 8. Dezember, **850.**
Bek. v. 10. Dezember, **1.**

1914.

P.V. v. 21. Januar, Anhang.
P.V. v. 1. Februar, **6.**
P.V. v. 4. Februar, Anhang.
P.V. v. 6. Februar, Anhang.
P.V. v. 26. Februar, Anhang.

Nachtrag zum alphabetischen Sachregister.

Seite 971.

G.

Gesetz über Kgl. Polizeiverwaltung, Anhang.
Getränke (kohlensaure), Anhang.

H.

Hausarbeiterverzeichnisse, Anhang.

K.

Kinematographen (Feuersicherheit), Anhang.
" (Reklame), Anhang.
Kranken- usw. Anstalten, Anhang.
Kraftfahrzeuge (Geschwindigkeit), Anhang.

R.

Reklameschilder, Anhang.

V.

Verkehr (Erhaltung der Sicherheit usw.), Anhang.

W.

Wegereinigung, Anhang.

Z.

Zigeunerunwesen, Anhang.

Alphabetisches Sachregister.

Die Zahlen bedeuten die Seiten.

Die fettgedruckten Zahlen weisen auf die Stellen hin, wo die betreffende Materie hauptsächlich geregelt ist.

A.

Aalfang 679. 681. 684.
Abbrennen von Feuerwerk 5. 35.
Abbruch von Gebäuden 408. **417. 453.**
Abelscher Petroleumprober 395.
Abdecker, Abdeckereien 222. 691. 871.
Abfallrohre 430.
Abgabe von Arzneimitteln **168.**
Abgraben **550.** 615.
Abhänge 8.
Ablaßfeste 129. 135.
Ableitung von Schmutzwässern 440.
Ableitung von Tagewässern 440. 462.
Ablösungsmannschaften (Sonntagsarb.) 773 ff.
Abmeldung (polizeiliche) **71.** 77 ff. u. „Nachtrag".
Aborte 415. 418. 423. **437.** 454. **462.**
Abpflügen 550.
Abraumstöße 11.
Abraupen der Bäume 550. 562.
Abschlagslohnzahlung 798 ff.
Absonderung bei anst. Krankh. 237. 244 ff.
Absperrung (Viehseuchen) 262.
Abzahlungsgeschäfte **106.** 885.
Abzeichen (Feuerwehr) 390.
Abzugsschein 71 ff. und „Nachtrag".
Azetylen 37. **44.** 716.
Ackergeräte 540. **542.** 554.
Adelsprädikate 144.
Ärgernis erregende Schriften 91. 143.
Ärzte 78. 122. 168 ff. 717. **742.**
Äsche 677. 679.
Äther, Äthyläther 394. 401. **403.**
Ätzende Stoffe 394. 653.
Agenten 96 ff. 207. 687. **731. 743.**
Alarm 2 ff. 349. 366. 368. 376 ff. 383. **391.** 545.
Alaundarstellung 779.
Alkali-Chromate 801.
Alkohol 200. 395.
Alkoholometer 112.
Allerheiligen 766. **771.**
Altane 430.
Ameisen, Ameiseneier, -haufen 556.
Amerikanische Fässer 24.
Amerikanisches Schweinefleisch 219.
Ammen 733.
Ammoniak, Ammoniaksalze 37. 779.
Amorces 23. 903. 907.
Amphibien 669.
Amtskleidung, -zeichen 144.
Angeln 679. 681.
Ankauf v. Montierungsstücken 60.
Ankern von Schiffen 564. 646. 661.
Ankleideräume für Arbeiter 800.
Ankündigungen (papiergeldähnliche) 60.
Ankündigungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen und von Wanderlagern 885. 887.
Ankündigungen der Kurpfuscher usw. 79.
Ankündigung, Anpreisung (öff.) v. Geheimmitteln 187. **190. 569.**
Anlagen (gewerbliche) 409. 443. 451. **691** ff.
Anlage von Pulver- — Sprengstoff- — vorratshäusern **18.** 29. 903. 907.
Anlage von Theatern usw. 350 ff.
Anlegen von Kähnen 564. 646. 660.
Anmeldung (polizeiliche) **71.** 77. ff. und „Nachtrag".
Anmeldung zur Stammrolle 85.
Annoncen der Auswanderungsunternehmer 100.
Anrufen von Geschäftskunden **530.**
Anschlagzettel 90.
Anschlußbahnen 899.
Ansiedlung 445. **470** ff.
Ansteckende Krankheiten 147. **234. 242.** 253. 259. 262.
Anstellung der Fleischbeschauer 207.
Anstreicherarbeiten, -werkstätten 824. 871.
Anstrich von Gebäuden 426.
Anteilloſe **106.** 743. 884.
Antielektrikum 404.
Antiquare 61. 91. 687.
Anzeige der Baumfrevler 534.
Anzeige betr. Steinbruch- u. Gräbereibetrieb 9.
Anzeige von Geburten u. Sterbefällen 88 ff.
Anzeige von Unglücksfällen in Steinbrüchen 13.
Anzeigepflicht (anst. Krankh. d. Mensch.) **235. 242.** 253.
Anzeigepflicht bei Viehseuchen 207. **266.**
Anzünden der Sprengschüsse 12. 901.
Anzünden v. Feuer in Wäldern usw., bei Gebäuden 394.
Apotheken **78.** 150. 161. **168.** 178. 181. 186. 204. 395. 402. 404.
Apotheker **78.** 122. 127. 213. 717. **742.**
Apothekergehilfen, -lehrlinge 78.
Arbeiterausschüsse 832.
Arbeiterinnen 833. 839. **850** ff. 858. 878. 879. 901.
Arbeiterschutz 800 ff.
Arbeiterwohnungen 238. 441. 463.
Arbeitsbücher 67. 81. 140. **793** ff. 878. 880. 890 ff. 891.

Arbeitseinstellungen 720. 883.
Arbeitskarten 867. 873. 875.
Arbeitslohn 797 ff.
Arbeitsordnungen 830 ff.
Arbeitsräume 348. 404. **693. 800.**
Arbeitsscheu 142.
Arbeitszettel 793. 794.
Arbeitszeugnisse **794.** 880. 889. 893.
Armenhäuser 206. 213.
Armenunterstützung 141 ff.
Arsenikalien **185.** 659.
Arsenwasserstoff 803.
Art und Form der Verkündung poliz. Vorschriften 912 und „Nachtrag".
Arzneien 13. 160. 168. **173. 174.** 176. 186 ff. 884.
Arzneigläser **168.**
Arzneimittelverkauf der Apotheken an Sonntagen 127.
Arzneizubereitungen **160** ff.
Arzneimittelverkauf usw. **160** ff. **186** ff.
Aschegruben u. -behälter 439. 462.
Asphaltkochereien 691.
Aufbereitungsanstalten 126. 127. 761 850.
Aufbewahrung geladener Gewehre 35.
Aufbewahrung von Azetylen (Karbid) 44.
Aufbewahrung von Mineralöl 397.
Aufbewahrung von Nahrungs- u. Genußmitteln **224.**
Aufbewahrung v. Pulver (explos. Stoff.) **13** ff. **18** ff. 903. 907.
Aufbewahrung von Terpentinöl (Alkohol) 395.
Aufenthalt bei Fabrikanlagen usw. 9.
Aufenthaltsbeschränkungen 237.
Aufgraben der Leichen **258.**
Aufnahme von Fremden 74. 910 u. „Nachtrag".
Aufrufe 90.
Aufschrift der Sprengstoffbehälter 28.
Aufsicht über Drogenhandlungen **174.**
Aufsicht über gewerbl. Anlagen **877** ff.
Aufsicht über Vieh und Gespanne **147.** 477. 541. 552.
Aufstellen von Sachen 474.
Aufstellen von Wachtposten bei Sprengungen 12. 901.
Aufzüge (öffentliche) **92.** 128. 477 ff.
Aufzüge (Fahrstühle) **50** ff. 716. 805. 900.
Aufzugsschächte 433.
Augenentzündung 253.
Auktionatoren 743. 751.
Ausbesserung von Gebäuden 410. 451.
Ausbohren von Sprengschüssen 12.
Ausbrennen von Schornsteinen 344.
Ausfahren bei Schacht- und Bremsbergförderungen 11. 900.
Ausgespanntes Fuhrwerk 529. 535.
Ausgießen von Sachen 144.
Ausgüsse aus Küchen usw. 418.
Aushängen (Ausstellen) von Waren 127.
Aushebung 86 ff.
Auskrautung von Gräben und Wasserabzügen 597. 608.
Auskunfteien 743. **750.**
Ausländerjagdscheine 581.
Ausländer (Hausiergewerbebetrieb) 887.
Ausländerkontrolle 74. 77 und „Nachtrag".
Ausländische Arbeiter 72. 77 und „Nachtrag".
Ausländische Kraftfahrzeuge 497. 522 ff.
Ausländisches Schweinefleisch **219** ff.
Auslandspässe 68 ff.
Auslöschen v. Feuer 32. 558.
Ausnahmen v. Verbot d. Sonntagsarbeit 772 ff.
Ausnehmen von Eiern und jungen Vögeln 550. 556. 563. 564. 589.
Aussatz 235.
Ausschank von Bier, Wein **717.** 766. **771.** 910.
Ausspielungen 105 ff. 743. 885.
Ausstellungen v. Geflügel 333.
Aussteuerkasse 101.
Austragen von Waren durch Kinder 866 ff. 872 ff.
Auswärtiges Feuer 391.
Auswanderung **95** ff.
Auswanderungsunternehmer und -agenten **95.** 100.
Ausweichen 32. 474. **476.** 478. 482. 494. 519. 540. 546. 640. 644 ff. 661.
Ausweispapiere 67 ff. 81.
Außerpreußische Lotterien **107** ff.
Automaten 764. 864.
Automobile **484** ff.

B.

Backöfen 409. **433** ff. 436. 437. 452. **460.**
Backsteinblattern 291.
Backwaren 121. 219. 318. 766. 768. 770. **808** ff. 864. 869. 872 ff.
Badeanstalten 238. 615. 631. **743.** 761. 790. 852.
Badeorte 765. 766. 815. 817.
Badestuben 437.
Bäckereigewerbe 121. 693. 761. 788. **804** ff. 818. 855.
Bäckereiverordnungen **804** ff.
Bärenführer (Gewerbebetrieb ders.) 883.
Bäume und Sträucher am Ufer **608.** 609. 610. 615 ff. 618.
Bahnanlagen (Betreten von) **544** ff. 548 ff.
Bahngleise 347. 544 ff.
Bahnhofsbuchhandel 771.
Bahnhofswirtschaften 718. 720.
Bahnpolizeibeamte 388. **542** ff.
Bahnübergänge 544.
Bälle 128.
Balkone 430.
Bandagisten, Bandwirker 854.
Bankette 11. 482. 541. 555.
Bannbruch 1.
Barbiergewerbe 127. **156.** 761. 789.
Barrieren 475. 533. 667.
Barytpräparate 780.
Baudispense 350. **444. 465.** 693.
Bauerlaubnis 19. **408** ff. 413. 418. **451** ff. 693. 803.
Baue (unterirdische) 10 ff. 850. 899. 906.
Baufällige Gebäude 408.
Baufluchtlinie **418. 452.** 455.
Baugerüste 453. **466.**
Baugruben 416.
Bauhöfe 126. 127. 761. 850.
Baumfrevler **534. 554.**
Baumpflanzungen 475. 533 ff. 555. 911.
Baupläne 408. 411 ff. 452.

Baupolizeiordnungen **409** ff. **451** ff. u. „Nachtrag".
Baustelle 414. 417. 452. 454.
Baustoffe 425. 457.
Bauten an Chausseen 413. 451. 455.
Bauten an Eisenbahnen **346**. **418**. 445. 452. **455**. 900. 903. 904. 908.
Bauten an Wasserläufen **413**. 444. 445. **451**. **455**. **610**. **615**. 616. 666.
Bauten auf dem Lande **451** ff. u. „Nachtrag".
Bauten beim Berg- und Hüttenbetriebe 428.
Bauten für Gewerbebetriebe **693**. 803.
Bauten für Sprengstoffe **18** ff. 903. 907.
Bauten im Überschwemmungsgebiet der Oder 668.
Bauten in den Städten **409** ff.
Bauten in der Nähe von Vorratshäusern für Sprengstoffe 418. 446.
Bauten in der Nähe von Waldungen 558.
Bauunternehmer und -leiter 408. 413. 414. 452.
Bau von Eisenbahnen **545**.
Bau von Fabriken 348.
Bauzäune 416. 453. **466**.
Beamtenvereine 759.
Beaufsichtigung der Fischerei **675**. 682 ff. 685.
Beaufsichtigung von Steinbrüchen u. Gräbereien 9 ff.
Beaufsichtigung von Vieh und Fuhrwerken 43. **147**. **477**. **541**. **552**.
Bebauungspläne 445. 470.
Bedachung 19. 347. 410. **429** ff. 452. **457**. 704 ff. 904. 908 ff.
Bedürfnisanstalten 238. 437. 443. 801.
Beerdigung 128. **257** ff.
Beeren-, Kräuter-, Pilzesammeln 563.
Befahren von Banketts 482. 541. 555.
Beförderung explosiver Sprengstoffe auf Eisenbahnen **22**. **31**. auf Landwegen **25**. **32**. 547. auf Schiffen **27**. **33**. 633. 658.
Beförderung von Auswanderern **96** ff.
Beförderung von Geflügel 327 ff.
Beförderung von Petroleum usw. 400. 633 ff. 658.
Beförderung von Rindvieh **281**. **285**.
Beförderung von Schlachtvieh **337**.
Beförderung von Schweinen 295. **306**. **337**.
Beförderung von verflüss. u. verdich. Gasen 43.
Begräbniswesen **257**.
Behälter für verflüss. u. verdichtete Gase 38. 716.
Behandlung (poliz.) von Fundsachen 61.
Behandlung der Sprengstoffe 24. 902 ff.
Beherbergung von Fremden **74**. 729. 910. u. „Nachtrag".
Beichtunterricht 834. 852.
Bekanntmachungen 90. 912 und „Nachtrag".
Bekleidungsgegenstände 192. 233.
Bekleidungsgewerbe 792.
Beladung (Oderschiffe) **631** ff.
Beleuchtung von Fuhrwerken **475**. 478. 481. 489. 492. 504. 513. 519 und „Nachtrag".
Beleuchtung (Schiffe u. Flöße) 635 ff.
Beleuchtung der Treppenhäuser in Fabriken 348.
Beleuchtung in Theatern 363.
Beleuchtung von Brücken 531.
Benachrichtigung bei ansteck. Krankh. (Zivil- und Militärbehörden) 240.
Benachrichtigung über Pulver—Sprengstoff—transporte 26. 28.
Benutzung von Sprengstoffen 11.
Benzin **404**. 632.
Benzinwäschereien 404. 803.
Benzol 396.
Beobachtung bei ansteck. Krankh. 237. 245.
Berberitzenstrauch 562.
Bergarbeiter 889 ff. 901.
Berggesetz 889. 893.
Bergpolizei 889 ff.
Bergpolizeiverordnungen 895 ff.
Bergreviere 894.
Bergwerke 73. 126. 127. 761. 773. 850. 889 ff.
Bergwerksanlagen 19. 22. 428. 837. 848. 899 ff.
Bergwerksbetrieb (Ansiedlungen) 471.
Bergwerksschächte 555.
Berichtigung der Stammrolle 85.
Besatzung der Schiffe und Flöße **631**. **636**. 659.
Beschädigung von Bäumen 541. 554.
Beschädigung von Bahnanlagen 545. 546. 548.
Beschädigung von Figurengrabsteinen **149**.
Beschädigung von Telegraphenanlagen **530**. 548.
Beschäftigungszeit (regelmäßige u. verlängerte) 760. 764 ff. 768 ff. 772 ff. 786 ff. 832.
Beschäler — Hengste — **341**. 885.
Beschälregister 342.
Beschälseuche 266 ff.
Beschaubezirke 206.
Beschlagnahme von Druckschriften **90**.
Beschlagnahme von Fischereigeräten **682**.
Beschlagnahme von Giften 175.
Beschneidung der Judenknaben **157**.
Beschußprobe bei Handfeuerwaffen 36.
Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen 306.
Besichtigung der Drogenhandlungen usw. 175.
Besitz von Sprengstoffen 13 ff.
Besteigbare Schornsteine 435. 459.
Bestellungen auf Waren **689**. **883** ff.
Betreten von Bahnanlagen 544. 548.
Betreten von Bremsbergen, Maschinenhäusern usw. 11. 900. 905.
Betreten von Grundstücken **550**. 552
Betreten von Pulvervorratsräumen 21.
Betreten von Waldgrundstücken 556.
Betrieb der Dampfkessel 702.
Betrieb von Fabriken (Sicherung derselben gegen Feuersgefahr) 348.
Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien 9.
Betriebsgeheimnisse (gewerbl.) 691
Betriebsvorschriften für Theater 350 ff.
Betrunkene, angetrunkene Personen 405. 477. **720**. 902. 906.
Betteln, Bettelbriefe **141**. **143**.
Bettfedern, gebrauchte (Hausierhandel) 884 (Trödelhandel) 747.
Bettfedernreinigungsanstalten 409. 871.
Beurkundung des Personenstandes **88**.
Bewachung der Pulver-(Sprengstoff-)transporte **25**. 31. **547**. 904. 909.
Bezeichnung der Flußfahrzeuge **632**. 634. 648. 649. 658.
Bezeichnung der Fuhrwerke **474**. 478.
Bezeichnung der Kraftfahrzeuge 487. **490**. 497. 510. 512. 518. 524 ff.
Bezeichnung der Pulver-(Sprengstoff-)behälter 28. 31.

Beziehen neuer Wohnungen 417. 464.
Bezirkshebammen 253.
Bezirksschornsteinfeger **753**.
Bewegliche Kraftmaschinen (Dampfkessel, Motoren) **703**.
Bienenstöcke 554.
Bienenzucht 885.
Bier (Verkauf von — an Sonn- usw. Tagen) 767. 770. 771.
Bierbrauereien 410. 598. 784. 791.
Bierdruckapparate 225. **227**.
Bierleitungsrohre 227 ff.
Bierverkauf 112. 118. 767. 770. 771. 862. 887. 910.
Bierwagen 126.
Bilder, Bildwerke 91. 143. 687. 689. 884.
Bilderbogen, -bücher 233.
Binnenschiffahrt 140. 141.
Bißverletzung durch tolle Tiere 243.
Bläschenausschlag 266. 273.
Blätter (künstliche) 233.
Blattern **235** ff. 251.
Blechgefäße (Herstellung) 691.
Bleiannähpfereien 871.
Bleichereien 598 (chemische) 871.
Bleierzbergwerke 837 ff.
Bleifarben 780. 825.
Bleihaltige Gegenstände **225**.
Bleisaure Salze 780.
Bleispielwaren (Bemalen) 870.
Bleiweiß 780. 825.
Bleiweißfabriken 780.
Blitzableiter 20. 29. 363. 381. 398. 399. 440. 461. 904. 908.
Blockholzbauten 428. 457. 470.
Blücherquelle (Wachtel-Kunzendorf) 898.
Blumen (künstliche) 233.
Blumenbindereien 788.
Blumenhandel 765. 766 ff. 770 ff. 864.
Blumentopfgitter 233.
Blutkuchen, Blutdünger 280.
Bockgerüste 466.
Bodenluft (bei Gebäuden) 425. 442. 458. 462.
Bösartige Tiere **147**.
Böttcher 126. 409. 854.
Bohrlöcher 12 ff.
Bohrtürme 410. 428.
Bootsmänner 141. 636. 659.
Bordhöhe der Flußfahrzeuge, Fähren 622 ff. 624. 625 ff. 627. 633. 657.
Borstenzurichtereien 821. 871.
Botengänge von Kindern **866**. **869**. **872** ff.
Brandentschädigung 103. 105.
Brandgiebel 348. 427. 458.
Brandmauern 362. 372. 405. 427. 458.
Branntweinbrennereien 410. 880.
Branntweinhandel und -schänken 127. 200. **719**. 772. 885.
Brauereien 410. 598. 784. 791.
Braune 614.
Braunkohlenbergbau 13.
Braunkohlenbrikettfabriken 899.
Brechdurchfall 235. 251.
Bremsberge 11 ff. 900.
Bremsschächte 11. 900.
Brennbare Fabrikabfälle 349.
Brennbarer Salpeter 23. 903. 907.
Brennen von Waldflächen, Moor, Heide usw. 555. 558. 563. 564.
Brennereien 410. 880.
Brieftauben **1**. 562.
Brikettfabriken 899.
Brisante Sprengstoffe 902. 907.
Bronzeputer (wilde Truthühner) 574. 582. 584.
Bronzierwerkstätten 870.
Brüche 17. 22. 126. 127. 761. 820. 850. 866.
Brücken 408. 482. 493. 494. **531** ff. **534** ff. **536**. 541. 606. 610. 612. 615. 629. 640 ff. 667. 910.
Brunnen **8** ff. 238. 240. 408. 411. 440. 451. 461. 667.
Brunnenanlagen (Schutz) 896 ff.
Buchbinder 854.
Buchhändler 61. 687.
Buchhandel auf Bahnhöfen 771.
Buch- und Steindrucker 91. 233. 687. **812**.
Budenbau 411. 428. 451. 457.
Bücherrevisoren 751.
Bücherverkauf durch Minderjährige **61**.
Büchsenfleisch 208. 319.
Büchsenmacher 854.
Büffel 209.
Büffelfleisch **223**.
Bühnenhäuser in Theatern 359 ff.
Bültenbrennen 555.
Bürgersteige 423 ff. 430. 463. 529.
Bürstenmachereien **821**. 854. 871.
Bullen, Bullenkörung 337. **342**.
Bußtag **128** ff.
Butter **193**. **196**. 280.
Butterersatzmittel **193**.
Butterverkauf **118**.

C.

(Siehe auch K.)

Café-chantant 128. 136. **741**.
Cahücit 18. 23.
Carbon-Natronöfen 158.
Chauffeure **484** ff.
Chausseebäume 541.
Chausseegeld **540**.
Chausseegräben 541.
Chausseen 413. 417. 455. 479. **536** ff.
Chemische Fabriken 691.
Chemische Präparate 177. 743.
Chemische Wäscherei 786. 871.
Chlor, Chlorkohlenoxyd 37. 39 ff.
Chloralformamid 168.
Chloralhydrat 168.
Chlorkalk 304.
Chlorsaure Salze 24.
Cholera **235** ff.
Christbäume (künstliche) 233.
Cocain 164. 168.
Coseler Hafen **653**.
Coseler Schiffsschleuse **652**.
Coseler Wehr 648.

D.

Dachboden 29.
Dachpappen-, Dachfilzfabriken 691.
Dachrinnen 430.
Dachwohnungen 442. 462.

Dächer 363. 372. 381. 410. **429.** 452. **457.** (Siehe auch Bedachung.)
Därme 209. 280. 281. 317 ff.
Dampfdreschmaschinen 48.
Dampffässer **709.** 716. 803.
Dampffahrzeuge (auf Wegen) **479.**
Dampfkessel 48. 445. 691 ff. **694. 702** ff. 866. 901. 906.
Dampfkesselprüfung **698. 702.** 880.
Dampfkesselüberwachungsvereine 43. 47. **702.** 710. 880.
Dampfkesseluntersuchung 694 ff. 702.
Dampfpfeife 480. 545. 639.
Dampfpflüge 26. **479.**
Dampfschiffe (Pulvertransport) 27.
Dampfschiffskessel **655.** 694.
Dampfstraßenbahnen 26. **546.**
Dampfwalzen 26. 477.
Darlehensgeschäfte 885.
Darlehensvermittler 743. 745.
Darmsaitenfabriken 691.
Decken in Gebäuden 233. **429. 458.**
Deichbauten 445. 451 **666.**
Deichähnliche Erhöhungen 610. 616. **666.**
Deiche **666.**
Deichpolizeiliche Genehmigung von Bauten 668.
Deichwesen 629. **666.**
Deklamatorische Vorträge 135. 741.
Denaturierter Branntwein 718.
Desinfektion 235. **238.** 244 ff. 294. 299. 303. **304** ff. 331 ff. 333. **334.** 337.
Dessertweine 197 ff.
Diebstahl durch Kinder **60.**
Dienstabzeichen der Fischereiaufseher **685.**
Dienstantritt 138.
Dienstboten 85. **138** ff.
Dienstbücher 67. **138** ff. 140.
Dienstherrschaft 73. 138 ff.
Dienstmänner 127.
Dienstpflichten (Gesinde) **139.**
Dienststellung der Kreisärzte **150.**
Dietriche 60.
Diphtherie **242.** 251. 261.
Dispenserteilung bei Bauten 350. **444. 465.** 693.
Dispensier-—Sonder-—geräte für Gifte 176. 178.
Dohnen, Dohnenstieg 563. **564** ff. 583.
Dolch 6 ff.
Drahtflechter 854.
Drahtziehereien 837.
Drechsler 409. 854.
Drehorgelspieler 128.
Dreschen an Sonn- und Feiertagen 125.
Dreschmaschinen 48.
Drogen 168. **174.** 177. 743.
Drogenhändler 174. 743.
Drogenschränke 173.
Drosseln **564** ff. 583.
Drucker 89.
Druckereien 791. **812.**
Druckprobe 39. **698.** 702 ff. 709 ff.
Druckschriften **89** ff. 864. **884.**
Dünger 280. 294. 299. 303. 305. 331. 532. 568.
Dünger (Düngpulver)fabriken 691. 780.
Düngerfahren (an Sonntagen) 125.
Düngersammeln 554.
Düngerstätten 418. 423. **438. 462.**
Durchfahrten bei Gebäuden 419. 455.
Durchfuhr von Lumpen 280.
Durchfuhr von russ. Heu u. Stroh **336.**
Durchfuhr von Teilen von Rindvieh usw. 280.
Dynamit **19. 21. 23.** 35. 743. 884. 902. 907.
Dynamitpatronen 25.
Dynamomaschinenfabriken 778.
Dysenterie **242.**

E.

Eggen 535. 540. 542. 544.
Eheschließung **88.**
Ehrenzeichen 144.
Eichung **110.**
Eichungsämter 113.
Eichzeichen der Schiffe 632.
Eierausnehmen 550. 556. 564. 583.
Eierkrebse 684.
Eigengewichte der Baustoffe 425.
Eindringen in Schulräume **124.**
Einfahren von Pferden 475.
Einfriedigungen beschädigen, übersteigen 555. 556.
Einfriedigung von Baugruben 416.
Einfriedigung von Brunnen 8. 441. 462.
Einfriedigung von Gebäuden 419. 451. 465.
Einfriedigung von Halden, Tagebauen usw. 10. 906.
Einfriedigung von Steinbrüchen, Gruben usw. 10. 555.
Einfriedigung von Tagebrüchen usw. 900.
Einfuhr von Fleisch **219** ff. 324.
Einfuhr von Gänsen 327.
Einfuhr von Geflügel **324** ff.
Einfuhr von Heu u. Stroh 336.
Einfuhr von Lumpen 280.
Einfuhr von Pferden 324.
Einfuhr von Rindvieh **280.** 291.
Einfuhr von Schafen **280.** 291.
Einfuhr von Schweinen u. Schweinefleisch **309. 316.** 317.
Einfuhr von Sprengstoffen 15 ff.
Einfuhr von tierischem Dünger 278. 280.
Einrichtung von Fabriken 348.
Einrichtung von Theatern usw. **350** ff. 443. 445.
Einstellung von Gewerbebetrieben 803.
Einsturz von Gebäuden 408.
Einwerfen von Sand usw. in Wasserläufe 597. 601. 607. 615. 617. 621. 647. 663. 666.
Einziehung von Waffen 554. 574.
Eisenbahnbauten **545** ff. 798. 800.
Eisenbahnbeförderung von Sprengstoffen 22. 31.
Eisenbahnbeförderung von Vieh **281.** 306. 329. 331. 334.
Eisenbahnbetriebsordnung 542.
Eisenbahnen 23. 31. 346. **542** ff. 702. 899.
Eisenbahnpolizeibeamte 542.
Eisenbahnverkehrsordnung 22. 43. 185. 261 ff. 306. 396. 545.
Eisenbahnzüge 26. 33. **545** ff.
Eisenerzbergwerke **899.** 905.
Eisenhochofenwerke 775.
Eisenkonstruktionen (Anlagen zur Herstellung solcher) 692.
Eisenkonstruktionen (Bauten) 426. 445. 452.

Eisenstangenbeförderung an Sonntagen 126.
Eisentnahme aus der Oder **651**.
Eisfabriken 791.
Eisgefahr 629. 630. 654.
Eishandel 127. 767. 791.
Eisstopfungen 25. 654.
Eisvögel 675.
Eiswachtdienst 629. 630.
Elektrische Anlagen **66**. 461. 716. 803.
Elektrische Arbeit (Entziehung) **66**.
Elektrizitätsanstalten 716. 788.
Elevatoren 349.
Emaille 232. 233.
Emaillierwerke 777.
Engerlinge 561.
Entbindungsanstalten 88. 149. 742.
Entfernung der Gebäude untereinander 422. 452. 456.
Entfernung der Gebäude von Eisenbahnen 346. 903. 904. 908.
Entflammbarkeit des Petroleums 395.
Entnahme von Kies usw. aus Flüssen 615. 618. 651. 663.
Entschädigung (anst. Krankh.) **239**. **247**.
Entwässerung der Grundstücke 440. 462.
Entwendung von Nahrungsmitteln, Feld- und Gartenfrüchten 60. 553.
Entzinnung von Weißblech 777.
Epileptische 149.
Erdarbeiten (an Sonn- u. Feiertagen) 125. u. „Nachtrag".
Erdbrände 464. **469**.
Erdfeuchtigkeit bei Gebäuden 425. 442. 462 ff.
Erdöldestillation 691.
Erdumwallung (Pulverhäuser) 20. 904. 908. (Mineralöllager) 398.
Erinnerungszeichen (Handel) 766 ff. 864.
Erkennungsnummer (Automobile) 487. **490**. 497. 510. 512. 518. 524 ff.
Erlaß poliz. Strafverfügungen **913**. **915**.
Erlaubnis zur Herstellung usw. von Sprengstoffen 13 ff.
Erläuterungen z. Feuerlöschpolizeiverordnung 387.
Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge 484 ff. 517 ff. 526 ff.
Erlaubniskarten zum Betreten von Bahnanlagen 544 ff.
Erlaubnisschein (Gifterwerb) 184.
Erlaubnisschein (Jagd, Fischerei) 588. 670.
Erlaubnisschein (Besitz von Sprengstoffen) 17. 24. 28.
Erlaubnisschein (Viehbeförderung) 282. 284. **288**.
Erntearbeiten an Sonn- und Feiertagen 125. u. „Nachtrag".
Erntezeit (Obstverkauf) 766. 771. (Ladenschluß) 863.
Errichtung gewerbl. Anlagen 409. 443. 445. 451. **691** ff.
Errichtung von Fabriken **348**. 427. 443.
Errichtung von Feuerstätten 344.
Errichtung von Pulvervorratshäusern **18**. 29. 903. 907.
Ersatzgeschäft **85**.
Ersatzmittel für Butter 193. 196.
Erwerbsgenossenschaften 719. 721. **758**.
Erziehungsanstalten 206. 213.
Erzröstwerke 773.
Esel 206. 209 ff. **221**.
Eßgeschirr 191. 225.
Essigsäure 191.
Eßwaren **224**, verdorbene 190.
Explosion von Azetylen 47.
Explosion von Dampffässern 715.
Explosive Stoffe 9 ff. **13**. **18**. **22**. 31. 37 ff. 44 ff. 160. 307. 633. 658. 662. 672. 680. 683. 804. 871. 884. 902. 905 ff.

F.

Fabrikabwässer 601.
Fabrikarbeiter 85. **829** ff. 833.
Fabrikation von Pulver usw. **13**. 691. 804. 871.
Fabrikbrände 800.
Fabriken 9. 73. 126. 127. **348**. 445. 761.
Fabrikfeuerwehr 393.
Fabrikgebäude 348. 427. 443.
Fabrikschornsteine 753.
Fachwerkbau **427**.
Fackeln (Fischfang) 669. 681. 682.
Fähigkeitszeugnisse (Fälschung) 67.
Fähranstalten 27. 474. 536. **622** ff. 629. **644**. 682.
Fahrstühle siehe Aufzüge.
Fälschung von Legitimationspapieren usw. 67. 84.
Färbereien 409. 597. 854. 871.
Fahnen **148**.
Fahren **473**. **480** ff. **484** ff. 528. **534** ff. **536** ff. 546 ff. 552. 667.
Fahren von Vieh 126. **337**.
Fahrgeld (Straßenbahnen) 547.
Fahrgeschwindigkeit (Automobile) 493.
Fahrpersonal 546 ff.
Fahrräder **480** ff.
Fahrschacht 12. 900.
Fahrschein 547. 902. 906.
Fahrstühle **50**. 803.
Fahrstühle in Fabriken 349.
Fallen 565 ff. 574. 681. 683.
Falltüren 349. 433.
Fangdämme 11.
Fanggeräte für Fische **670** ff. **681**. **682**. 685. 686.
Farben (gesundheitsschädliche) 174. 180. 191. **232**. 825.
Farbenhandlungen **174**. 180.
Farbenmahlen, -mischen 866.
Farbstoffherstellung 781.
Faschinen 12. 555. 557. 667.
Faserstoffbearbeitung **855**.
Faßausschank von Wein und Bier 766. 772.
Federvieh (Schlachtvieh) 209.
Federwild **574** ff.
Feilbieten von Fleisch **222**.
Feilbieten von Nahrungsmitteln 192. 223. 225. 234 766 ff. 884. 910.
Feilbieten von Waffen und Sprengstoffen **6**. 28. **35**. 884.
Feilenhauereien 854. 870.
Feingehalt der Gold- und Silberwaren **120**.
Feinmechaniker 854.
Feldmäuse 180. 561.
Feldmesser 717. **751** ff.
Feld- und Forsthüter **550**. 565.
Feld- u. Forstpolizeigesetz **550**.
Feldziegeleien 464. **469**. 615. 616.

Felgenbreite 536.
Felle 224. 268 ff. 278 ff. 692.
Felle (Anstalten zum Trocknen u. Einsalzen) 692.
Felle (aufweichen, reinigen) 554.
Fellhändler 224. 278.
Fellsammler 224.
Fenster 233. **432**. 456. **461**.
Fernhalten vom Schulbesuch 238. 244. 245.
Fernsprechanlagen 66. 530.
Fernsprechkabel bei Przewos 651.
Fest- u. Feiertage **125**. 761. 768 u. „Nachtrag".
Festungen 1.
Fett 213. 316.
Fettgehalt der Butter 195.
Feuergefährliche Gebäude 443. 458 ff.
Feuergefährliche Gegenstände 25. 28. 347. 348 ff. 367. 376 ff. **394**. 423. 431. 434. 443. 458 ff.
Feuergewehr 5. 23. 35. 394.
Feuerlärm, -alarm 2 ff. 368 ff. **391**.
Feuerlöschdienst 388 ff.
Feuerlöscheinrichtungen in Theatern usw. 363. 366. 368.
Feuerlöschgerätschaften 387.
Feuerlöschhilfe **388** ff.
Feuerlöschübungen 388 ff.
Feuerlöschwesen 105. **386** ff.
Feuermauern **427**. 458 ff.
Feuermeldung 2 ff. **391**.
Feuersgefahr 2 ff. **346** ff. 350 ff. **394**. 557. 563. 800. 911.
Feuerspritzen 387 ff.
Feuerstätten **344**. **433**. 443 ff. **459**. 557 ff.
Feuerung bei Fabrikgebäuden 349.
Feuerungsanlagen **433**. 443 ff. **459**. 557 ff. (Siehe auch Feuerstätten.)
Feuerversicherung **101** ff. 687.
Feuerwache 393.
Feuerwaffen 5 ff. 19 ff. 23. 35.
Feuerwehren 105. **387** ff.
Feuerwerke 13. **33**. 160. 367. 376. 383. 394. 691.
Feuerwerkskörper 5. 23. 26 ff. 35. 871. 884.
Figurengrabsteine **149**.
Findelohn 62.
Findling (Findelkind) 88.
Finnen 205 ff. 319 ff.
Firmaschilder an Fuhrwerken 474.
Firmenschilder an Gebäuden 424.
Firmenschilder an Läden 688.
Firnissiedereien 691.
Fischaare 574. 675.
Fischerei 129. **669** ff. 585.
Fischereibeamte 682 ff. 685.
Fischereierlaubnisscheine 671.
Fischereigeräte auf Schiffen 648.
Fischerzeuge 685. (Siehe auch Fanggeräte für Fische.)
Fischfang **669** ff. 677.
Fischhälter 607. 675.
Fischhandel 767.
Fischköder (giftiger) 672. 680. 683.
Fischotter 669. 675.
Fischpässe 674.
Fischvergiftung 243.
Flachs 554. 597 ff. 607. 675. 676.
Flaggenaufziehen, Flaggenschmuck **148**.
Flaggen auf Schiffen **148**. **621** ff. 633. 638 ff. 647.
Flaggen (Pulvertransport) 26.
Flaschen für Gase 38 ff.
Flaschenbierhandel 766. 772.
Fleckfieber (Flecktyphus) 235.
Fleisch **206** ff. **212** ff. 219 ff. **222**. 280. 311. 316 ff. 766. 767. 768. 770. 884.
Fleisch i. kleinen Grenzverkehr 209. 219. 220.
Fleischbeschau **205**. 281. 292. 296. 300.
Fleischbeschauer **205**. 219. 266. (Siehe auch Fleischbeschau.)
Fleischbeschaustempel 206.
Fleischeinfuhr 208. 219. 316 ff.
Fleischer 206. 213. 284. 293. 298. 302. 309. 854.
Fleischereien, Fleischergewerbe 691. 789. 871.
Fleischhändler 206. 208. 210. 213. 284.
Fleischtransport **222**.
Fleisch- und Wurstwarenhandel 222. 766. 767. 768. 770. 772. 864. 884.
Fleischvergiftung 243.
Fliegende Gerüste 466.
Fliegenpapier 180.
Flieger (Handkähne) 628. 633. 654 ff. 662.
Flöße, Flößerei 126. 140. 141. 238. **630** ff. 663.
Flößordnung 630.
Floßführer 141. **630** ff.
Fluchtlinien 418. 445. 455.
Flugwesen 549.
Flüsse 595 ff.
Flüssigkeitsmaße **111**. 225.
Flure in Gebäuden 356. 360. 370. 379. 380. 432. 443.
Flußfahrzeuge 620. 630. 649. 655. 657.
Flußschau (-kommissionen) 604. 607. 619.
Fördergefäße 11.
Form d. Verkündung v. poliz. Vorschr. 912 u. „Nachtrag".
Forstdiebstahl, -frevel **550** ff. **559** ff. 571.
Forsten (Gebäude in ihrer Nähe) 558.
Forstkulturen 556.
Forstpolizeigesetz **550**.
Forst- u. Gemeindestrafarbeit 573.
Fortbildungs-, Fachschulen 795. **796** 862. 893.
Frachtfuhrwerke 126. **474**. 536 u. „Nachtrag".
Frachtgüter 538.
Frachtscheine f. Sprengstoffe 24. 32.
Freibank 215.
Fremdenbuch 74 und „Nachtrag".
Fremdenverkehr **67** ff. 765. 766. 817 u. „Nachtrag".
Friseurgewerbe 127. **156**. 789.
Frösche 29.
Fruchtwein 198.
Früchte (künstliche) 233.
Frühjahrsschonzeit 605. 679. 680. **684**.
Führen von Tieren 474. 667.
Führer v. Kraftfahrz. **484** ff.
Führungszeugnisse (Fälschung) 67.
Füllstrich 119.
Fürsorgeerziehung 81. 82. **144**. 866. 872.
Fütterung von Pferden 337. 529. 535. 541.
Fütterung von Tieren 61. 126 u. „Nachtrag".
Fuhrwerke 25. 33. **474**. **536** ff. **540** ff. 546 ff. 549
Fuhrwerksbetrieb (Kinderarbeit) 866. 876.
Fuhrwerksverkehr a. öff. Straßen **473** ff. 529. **531** ff. **536** ff. 546 ff. und „Nachtrag".
Fundamente (Gebäude) 425. 451. 459.
Fundsachen **61**.

Fundunterschlagung 61.
Fußangeln 5.
Fußboden in Gebäuden 34. 233. 363. 415. 439. 441. 442. 443. 458. 463. 464.
Fußgänger b. Straßen- u. Privatanschlußbahnen 546 ff.
Fußtransport von Gänsen 327.

G.

Gänse (galizische) 327.
Gänseeinfuhr 327.
Galerien 351 ff. 424. 428. 432.
Galvanisierungswerkstätten 870.
Gartenanlagen in Höfen 420.
Gasanstalten 691. 788.
Gase (verflüss. u. verdicht.) **37**.
Gasleitungen **346**. 363 ff. 441. 444. 461. 645.
Gasmesser 112. 373.
Gastwirte (Meldepflicht) **74** und „Nachtrag".
Gastwirte (Taxen) 122.
Gast- u. Schankwirtschaften 100. (Ersatzgeschäft) 85.
Gast- u. Schankwirtschaften (Lohnzahlung) 798.
Gast- u. Schankwirtschaftsgewerbe 119. 127. 128. 204. 206. 208. 210. 213. 397. 403. 529. 535. **688**. 690. **717** ff. 722. 729. 733. 742. 764 ff. 771. 815. 829. 862. 866. 868. 875 ff. 910.
Gaszuleitungsröhren **346**. 363 ff. 373. (Siehe Gasleitungen.)
Gaukler (Zigeuner) 82.
Gebäude an Chausseen, Eisenbahnen usw. 346. 413. 418. 451. 455.
Gebäude z. Gewerbebetriebe 693.
Gebrauch, gemeingefährlicher, v. Sprengstoffen **15** ff.
Gebrauch v. Kohlen **158**.
Gebrauchsabnahme v. Neubauten 417. 445. 464.
Gebrauchsgegenstände **190**. 232.
Gebrauchte Kleider usw. 884.
Geburtsanzeigen **88**.
Geburtshelfer **78**. 742.
Geburtshilfe der Nichthebammen 254.
Gefährliche Werkzeuge 6.
Gefangenanstalt 88. 206. 213. 236. 243.
Gefangene (Verkehr mit solchen) 5.
Geflügelausstellungen 333.
Geflügelbeförderung 337.
Geflügelcholera **327** ff. 333.
Geflügeleinfuhr 324.
Geflügelhändler 329. 331.
Geflügelmästereien u. -schlächtereien 410.
Geflügelpässe 291.
Geflügelsendungen 291. 324 ff.
Gegenstände (feuergefährl.) siehe feuergefährl. Gegenstände.
Geheimmittel 160 ff. **186**. 190. 569. 884.
Gehilfen siehe Lehrlinge.
Gehirnentzündung 251.
Gehöfte (isolierte) 451.
Geisteskranke 149.
Geistige Getränke **719** ff. 884.
Geistliche 89.
Geladene Schießgewehre **35**.
Geländer in Gebäuden 432.
Gelatinedynamit 23. 902. 907.
Gelatinierte Schießwolle 18.
Gelbfieber **235**. 261.
Gelbgießereien 870.
Geld 59 ff.
Geldsammlung 90. **108**.
Geldwechsler 530. 729.
Gemeindebetriebe (gewerbl.) 880.
Gemeindewege **531** ff.
Gemeine Gefahr, Not 1.
Gemeingefährliche Krankheiten **235**. **242**.
Gemeinschädliche Einwirkungen (Bergbau) 603. 894 ff. 900.
Genehmigung z. Sprengstoffvertriebe 13 ff.
Generalprobe (Theater usw.) 128. 136. 368. 377 und „Nachtrag".
Genfer Neutralitätszeichen **145**.
Genickstarre (übertragbare) **242**. 244.
Genußmittel 61. 176. **190**. 204. **225**. **232**. 553.
Geräteproben (Feuerwehr) 388 ff.
Gerbereien 597. 691. 854. 871.
Gerüste bei Bauten 416. 453. **466**. 615.
Gesangsvorträge 128. **135**. **741** u. „Nachtrag".
Geschäftshäuser 350.
Gesellschaften (geschlossene) 128. **134** u. „Nachtrag".
Gesinde, Gesindedienstbücher **138** ff. 728 ff.
Gesindeordnung **138**.
Gesindevermieter 122. 717. 721. **728** ff. 745.
Gespanne (Feuerwehr) 390 ff.
Gespinste 233.
Gestattung, Gesuche z. Herstellung v. Sprengstoffen 13 ff.
Gestellungsscheine 85.
Gesundheitskommissionen 150. **151**.
Gesundheitsschädliche Farben **180**. **191**. **232**.
Getränke (verdorbene) 190.
Getreidemühlen 120. 792. **814**.
Getreideschober **386**. 395. 705 ff.
Gewebe 233.
Gewehre 6. 35. 574 ff.
Gewerbeaufsichtsbeamte 10. 693. 876 **877** ff.
Gewerbebetrieb **687**.
Gewerbebetrieb im Umherziehen 238. 761. 767. 861. **883**.
Gewerbeinspektionsbezirke 880.
Gewerbelegitimationskarte 689.
Gewerbeordnung **687** ff.
Gewerbliche Anlagen 409. 443. 451. 687. **691** ff. 880.
Gewerbliche Konzessionsurkunden (Vorlegung) **690**.
Gewerbeschulen (private) 125.
Gewicht der Sprengstoffbehälter u. -sendungen 24 ff. 32.
Gewicht der wichtigsten Frachtgüter 538.
Gewichte **110** ff.
Gewichtsrevisionen **113**. **115** ff.
Gichtaufzüge 51.
Gift **160**. **168** ff. **177**. **181**. **185**. 884.
Giftbuch 176. **179**. **184**.
Gifthandel 160. **174** ff. 721.
Giftige Farben **174**. 180. **232**. 825.
Giftkammern 178.
Giftschein 176. **179**. 184.
Giftschrank 178.
Giftstoffe, -waren 13. 160. 175. **177**. 185. 653. 884.
Giftverzeichnis 181.
Gips **225**.

Gipsbrennereien 777. 870.
Gipsmahlen **225**.
Gipsöfen 691.
Gipswerke 880.
Glanzruß 345. 436. 460.
Glasbeizereien, -schleifereien **842**. 870.
Glaser 854.
Glashütten 9. 691. 776. **842**.
Glasur 233.
Glatzer Neisse 614 ff. 617. **619**.
Glaubersalz 778.
Glockensignale 481 ff. 642. 647.
Glücksspiele **105** ff. 885.
Glücksspielautomaten 105.
Goczalkowitz Bad 896.
Göpel 48.
Gösch 148.
Goldbach 614.
Goldoppa **611**. **620**.
Gold- u. Silberarbeiter 854.
Goldwaren **120**. 884.
Graben, Gräbereien v. Lehm, Sand usw. **8**. **9** ff. 153. 474. 550. 554 ff. 571. **595** ff. 604 ff. 615. 667.
Grabsteine **149**.
Gräben 11. 418. 532. 535. 541. 553. 554 ff. 667.
Gräber 258.
Granulose 242.
Grasnutzung 534. 667 ff.
Grasrupfen u. -schneiden 554.
Graveure 854.
Grenz(zoll)bezirk 69 ff. 278. 285 ff. 312. 316. 336. 767.
Grenzflüsse 597. 608.
Grenzlegitimationsscheine **69** ff.
Grenzveränderung bebauter Grundstücke 444.
Grober Unfug 144.
Großeisenindustrie **832**.
Gruben 8. 73. 126. 127. 415. 438 ff. 454. 462. **555**. 761. 773. 850. 866. 901. 905 u. „Nachtrag".
Grubenanschlußbahnen 899.
Grubenbild 10.
Grubengas 37.
Grubensicherheitslampen 756.
Grundstücksteilungen 471.
Gürtlerwerkstätten 870.
Gummischläuche 6.
Gymnasiasten 85.

H.

Haare (Ein- und Durchfuhr) 280.
Haarschneidegewerbe **156**.
Haarzurichtereien 691. **821**. 871.
Hackfleisch 224.
Häckselmaschinen 48.
Händler mit Blech- u. Drahtwaren (Zigeuner) 82.
Händlerschweine 295. 307.
Hängegerüste 466.
Häute 265 ff. 279 ff. 554. 607.
Häutehändler 278.
Hafen bei Cosel 653.
Haidekrautbrennen 555.
Halbpässe **69** ff.
Halbwassergas 804.
Halden 615. 906. 907.
Halsbänder der Hunde 148.
Halten v. Pflegekindern **155**.
Hammerwerke 691. 775. **832**. 846.
Handarbeiter 140.
Handel mit explosiven — Spreng- — Stoffen 13. 15. 17. 22. 28. 884.
Handel mit Gift **160**. 169. 174. **177**. 884.
Handel mit ländlichen Grundstücken 743.
Handel und Verkehr mit Schweinen **306**.
Handel mit Wild **591** ff.
Handelsgewerbe 760 ff. 883 ff.
Handelsschweine 307.
Handfeuerwaffen **35**.
Handlungsdiener 85.
Handschuhmacher 854.
Handwerksarbeiten am Sonntage 126 u. „Nachtrag".
Handwerksgesellen 85.
Hanf 554. 597. 607. 675. 676.
Hasenhaarschneidereien 803. 871.
Hauen an Mühlsteinen **227**.
Hauptgottesdienststunden 126 ff. **765** u. „Nachtrag".
Hausiererpferde **322**.
Hausierhandel 238. 761. 767. 861. **883**.
Hausiergewerbebetrieb der Ausländer 887.
Hausierhandel im Grenzbezirk 316.
Hausierhandel mit Bier 887.
Hausierhandel mit Geflügel 328.
Hausierhandel mit Schweinen 306. 316.
Hauskollekten 108.
Hausoffizanten 140.
Hausschlachtungen 206. 213. 220 ff.
Haus- und Wirtschaftsbeamte 85.
Hauswässer 418. 437 ff. **440**. **462**.
Hebammen 78. 88. 244. **252**. 717. 742.
Hebammenanstalten 88.
Hebammengebühren 252.
Hechelräume 856.
Hecken 534. 667.
Hegezeit **582** ff.
Heilgehilfen **80**.
Heilgehilfengebührenordnung 80.
Heilgehilfenordnung 80.
Heilighaltung der Sonn- und Feiertage **125**. 760. 768 sowie „Nachtrag".
Heilkunde 884.
Heilpersonen (geprüfte) **78** ff.
Heiratsvermittler **743**. 745.
Heißluftmaschinen 48.
Heizung von Theatern 363 ff.
Hemmen schwerer Fuhrwerke **478**.
Hemmschuhe 26. 478. 535. 541.
Hengste 340. 885.
Hengstkörung 340.
Herausgeber von Drucksachen 89.
Herbergen 238.
Herstellung von Azetylen **44**.
Herstellung von Sprengstoffen 13. 15. 17. 28. 871.
Hetzjagden 129 und „Nachtrag".
Heueinfuhr 336.
Heuschober **386**. 395.
Heuschrecken 561.
Hiebwaffen 6 ff. 38. 884.
Hilfeleistung bei Gefahr, Feuer 1. 105. 386 ff.
Hilfsbedürftige 142.
Hirten 535. 552. 560.
Hochofengießereien 775. 832.

Hochwasser 126. 612 ff. **614** ff. 619 ff. 629. **642** ff. 654. 661.
Hochwasserflüsse **614**.
Hochwassermeldeordnung 630.
Hochwasserschäden 610. 612. **614**. 616.
Hochwasserwachtdienst 629. 630.
Hochzeitsmusiken **132**. 134 ff.
Hochzeitsversammlungen 93.
Höhe der Gebäude 420 ff. 456.
Hörner (Ein- und Durchfuhr) 280.
Hofraum 419. 421. 424. 456.
Holz 535. 540. 556. 557. 571. 612 ff. 615.
Holzbaracken 154.
Holzbauten 428. 457.
Holz (u. Torf-)destillation 781.
Holzfachwerk **427**. **429**. 451. 456. 457.
Holzflößerei 630. 663.
Holzfuhren 475 ff.
Holzimprägnierungsanstalten 691.
Holzkohlen (Verladen) **407**. 558.
Holzschneidemühlen 410.
Honigkuchen (u. Biskuit-)fabriken 785.
Hornbrandzeichen 283.
Hotzenplotz 614. 615.
Hühneraugenoperateure 80.
Hühnerpest 327. **329**. 334.
Hüttenwerke 126. 127. 761. 773. 774. **832**. 880.
Hufbeschlaggewerbe **740**.
Hufeisen 539.
Hufschmiede 717. **740**.
Hunde, Hundehetzen 5. 337. 574. 588.
Hunde (Schlachttiere) 206. 220.
Hunde (Tollwut) 271.
Hunde (Umherlaufen) **147** ff.
Hunde (Zugtiere) 339.
Hundefleisch 210.
Huppe 387. 477. **489** ff.
Hutmacher 761. 854.
Hutung 552. **560** ff.
Hydra-, Gella-, Schneeball-, Lawinensystem 105.

J.

Jagd 129. **574** ff. 669. 885.
Jagdberechtigte 148. **574** ff.
Jagderlaubnisschein 588.
Jagdgeräte 574.
Jagdhunde **148**. 574.
Jagdknicker 6 ff.
Jagdordnung **574** ff.
Jagdscheine 6. **581** ff.
Jagdvergehen 574. 582. 588.
Jahrmärkte 563. **888**.
Idioten 149.
Immobiliarverträge **745**.
Immobilienmakler 743. **745**.
Impfarzt, -bezirk 255.
Impfinstitute 255.
Impfliste, -schein 255.
Impfwesen **254**.
Impfzwang 254.
Imprägnierungsanstalten 691.
Industriebezirk 283. 309. 896 ff.
Influenza der Pferde **320**.
Interimswege u. -brücken 533.
Irrenanstalten (private) 149. 742.
Isolierschichten bei Gebäuden 425.
Italienisches Geflügel 328.
Judenknaben 157.
Jugendliche Arbeiter 11. **793** ff. **829** (bei Hochbauten) **833**. 851. 856. 857. 878. 879. 890. 891 ff.
Jugendliche Beschuldigte 914. 917.
Junge Leute (Fabrikarbeiter) **833**. 857.
Jutespinnereien, 803.

K.

Kadaver **158**. **159**. 281. 292. 294. 296. 298. 300. 303. 330 ff. 554. 601. 607.
Käfige 337. 563. 565.
Kähne 126. 628. 630 ff. und „Nachtrag".
Kälber 208. 220. 283. 284. 337.
Käse **193**. **196**. 226. 280.
Kaffeebohnen (künstliche) **234**.
Kaffeebrennereien 409.
Kaffeewirtschaften 910.
Kalkbrennereien **777**. 870.
Kalköfen 691. 880.
Kalziumkarbid 45.
Kammacher 854.
Kammerjäger **180**.
Kanäle 411. 906.
Kanalisation 240. 411. 418. 423. **440**. 462. 595.
Kaninchen 583. 586. **595**.
Kanonenschläge 29.
Kantinen 719.
Karbid **44**.
Karbonit 23. 902. 907.
Karfreitag **128**. 768 und „Nachtrag".
Karrenschieber 478.
Kartoffelkäfer 562. **566**.
Kartuschen 23. 25 ff.
Kasernen 206. 213.
Kasinos (militärische) 719.
Kastenschiffe 634.
Kastrierer 293. 298. 302.
Katechumenenunterricht 834. 852.
Katzen 148. 271.
Kautabak 226.
Kautschukbälle, -schläuche 226.
Kautschukringe (antimonhaltige) 232.
Kegelbahnen 428. 443.
Kegelspiel 128.
Kehrbezirke 753.
Keller 8. 152. 154. 359. 397. 403. 411. **442** ff. **463** ff.
Kellereibetrieb 866.
Kellerhälse 423. 461.
Kellerräume 152. 154. (Siehe auch Keller.)
Kellerwohnungen **152**. **442** ff. 444. **463**.
Kellner, Kellnerinnen 728 ff. **815** ff.
Kennzeichnung der Fischerzeuge 671. **685**.
Kennzeichnung des Fleisches 206. 210. 212. 216 (Gebühren) 217.
Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge siehe Erkennungsnummern (Automobile).
Kerzen 233. 364. 382.
Kesselanweisung **702**.
Kesselflicker 82.
Kesselrevisoren 690. 694 ff. **702** ff. 709 ff. 716. 880.
Kettennetze 12.
Kiebitzeier 565. 581. 583. 589.
Kiesentnahme aus d. Klodnitzkanal 663.

Kiesentnahme aus der Oder 651.
Kies- usw. -gruben 13. 555. 615. 667.
Kindbettfieber **242**. 246. 252.
Kinder beim Viehschlachten 338.
Kinder bei öffentlichen Tanzlustbarkeiten, in Tingel-Tangels, bei Schaustellungen **135**. **136**. **137**. **866**. **868**.
Kinder bei Reinignng von Dampfkesseln 866.
Kinderbeschäftigung in Fabriken usw. 767. **833** ff. 852. 857. **865** ff.
Kinder beim Hausierhandel 689. 886.
Kinder in Pflege **155** ff.
Kinder in Schankstätten 720 ff. 866. 868. 875.
Kindersaugflaschen 225.
Kinderschutzgesetz 865.
Kinderspielsachen 28. 191. 224. 226. 233.
Kinematographische Vorführungen **137**.
Kirchenkollekten 108.
Kirchhöfe 258.
Kirchweih (Kirmes-)feste 129. **130** ff. u. „Nachtrag".
Kläranlagen 602. 906.
Klapperstöcke 535. 541.
Klappläden 233.
Klauen 280.
Klauenseuche 266 ff. 291. 335 ff.
Kleeseide 561.
Kleiderkonfektion 794. 833. **851**. 855. 857.
Kleidungsstücke (verbotener Handel) 729.
Kleinbahnen 335. **546** ff. 702. 880.
Kleiner Grenzverkehr 209. **219**. 316. **320**. 336.
Kleinhandel mit Bier, Branntwein 690. **717** ff. 729. 743. 764. 864.
Kleinhandel mit Garnabfällen usw. 743. 745. **747**.
Kleinhandel mit Mineralölen 397. 401.
Klempner 126. 854 und „Nachtrag".
Klodnitzkanal 129. **657**. **664** ff.
Knallgold 23.
Knallpräparate 21.
Knallsilber, -quecksilber 23. 803.
Knochen, Knochenmehl (v. Tieren) **159**. 224. 280. 410.
Knochenbrennereien, -darren, -kochereien, -bleichen 691.
Knochenentfettungsanlagen 782.
Knochengraben, -sammeln **159**. 554.
Knochensammler **159**. 224. 554.
Koalitionsfreiheit 883.
Kochgeschirr 180. 191. 225.
Kochräume 869.
Köche (Gewerbebetrieb) 772. 791. 816.
Köder (giftiger) 672. 680. 682 ff.
Kognak **199** ff.
Königsdorff-Jastrzemb, Bad 895.
Körkommission 342.
Körnerkrankheit 242. 246.
Körung von Hengsten **340**.
Körung von Zuchtbullen 342.
Kohlen (unvorsicht. Einheizen) **158**.
Kohlen, glühende (Verladen) 407. 558.
Kohlenmeiler 558.
Kohlensäure **37**. 227 ff. **779**.
Kohlensäureherstellung 779.
Kohlenwasserstoff 396.
Kokereien 691. 837. 838.
Koks 28 (glühender) 407.
Koksfeuer, -körbe 416. 454.
Kollekten **105** ff.
Kollodiumwolle 23.
Kolonialwaren 767. **770** ff.
Kolonialwarengeschäfte 818.
Koloradokäfer 562. 566.
Kommunikationswege 531.
Kommunionsunterricht 834. 852.
Konditoren 764. 864.
Konditorgewerbe 693. 721. 788. **804**—**812**. 818. 855.
Konditoröfen 409.
Konditorwaren 766. 768. 770. 772. **804** ff. 864.
Konfirmandenunterricht 834. 852.
Konservenbüchsen 226.
Konsumanstalten, -vereine 719. 720. 721. **758** ff. 762.
Kontingent russ. Schweine 310.
Kontraktbruch der Arbeiter 829.
Kontrollbezirk für Rindvieh 283.
Kontrollbezirk für Schweine 313.
Kontrollbücher für Händlerschweine 307. 308.
Kontrollbücher für Häutehändler 279.
Kontrollbücher für Pferde **65**. 323. 324.
Kontrolle der Ausländer **72**. 74. **77**.
Kontrolle der Auswanderer **95** ff.
Kontrolle des Holztransports 557. 559.
Kontrollregister für Rindvieh 284.
Kontrollregister für Schweine 313.
Kontrollstation in Ostrowo 100.
Konzessionierung der Lustfeuerwerker **33**.
Konzessionspflichtige Gewerbebetriebe 691.
Konzessionsurkunden (gewerbl.) 690.
Konzipientengewerbe **743**. **745**. **750**.
Kopfgenickkrampf 251.
Korke (Altkorke) 201.
Kormorane 566. 675.
Kosmetische Mittel 161. **233**.
Kosten der Bekämpfung ansteck. Krankheiten **240**. **248**.
Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen 716.
Kostgänger **146**.
Kränzehandel 765. **771**.
Kraftfahrzeuge **484** ff.
Kraftmaschinen (bewegliche) 703.
Krafträder **484** ff.
Krammetsvögel 563. **564** ff. 583.
Krankenanstalten (private) 88. 149. 204. 206. 213. 742.
Krankenwärter (-wärterinnen) 80.
Krankheiten (ansteck.) der Menschen **234**. **242**. 259. 261. der Tiere **262** ff. in Schulen 310.
Krappitzer Oberbrücke 648.
Krebsfang **669**. 677 ff. 680. **684** ff.
Krebsweibchen (Verkauf usw.) **684** ff.
Kreditgeben an Arbeiter 797. 800.
Kreisarzt (Diensteinstellung) **150**.
Kreisbrandmeister 392.
Kreisersatzgeschäft 85.
Kreispolizeiliche Vorschriften 912 u. „Nachtrag".
Kreissägen 48.
Kreisschauämter 340.
Krempa (Fährbetrieb) 625.
Kremserweiß 780.
Kreolin 177.

Krepierte Tiere siehe Kadaver.
Kriegsleistungen **87**.
Krippen in Gasthäusern **336**.
Kühlhäuser für Wild 593.
Kühl- u. Gefrierräume 208.
Kündigungsfristen der Arbeiter 830.
Künstliche Blumen usw. 233.
Künstlicher Dünger 780.
Kürschnereibetrieb **786**. 854.
Kulturarbeiten in Forsten usw. 125.
Kunstspeisefett **193**. **197**.
Kunststraßen **536**. 540.
Kunstwollefabriken 691.
Kupferschmiede 854.
Kuppel- u. Spiegel(fisch)netze 686.
Kuppelsystem 387.
Kuranstalten, -orte 204. 765. 766. 815. 817.
Kurpfuscher 79.

L.

Laboratorien der Feuerwerker usw. 34. 409.
Lackfarben 180. 233.
Lackiererarbeiten **824**.
Ladenschluß 860. 863.
Ladestöcke 12.
Ladungsgewichte 536. 538.
Ländliche Arbeiter **139**.
Ländliche Baupolizeiordnung **451** ff.
Lärm (Feuerlärm) siehe Alarm.
Lärm (ruhestörender) 144.
Läufe der Handfeuerwaffen **35**.
Lagerhäuser für Sprengstoffe **18**. 29. 418. 903 ff. 907 ff.
Lagern von Steinen 564. 615. 618. 667.
Lagerplätze an Deichen 667.
Lagerplätze am Klodnitzkanal 664.
Lagerregister über Sprengstoffe 14. 17. 28. 904. 907.
Lagerung von Dünger 564.
Lagerung von Holz 556. 564. **612** ff. 615. 618. 665. 668.
Lagerung von Karbid **44**.
Lagerung von Materialien an Eisenbahnen 346. 445.
Lagerung von Mineralölen (Petroleum usw.) 396. 634. 658.
Lagerung von Schwefeläther 403.
Lagerung von Spreng(explosiven)stoffen 18. 22. **29**. 634. 659. 903 ff. 907 ff.
Lagerung von Stämmen im Überschwemmungsgebiet 610. **612** ff. 615 ff. 618. 667 ff.
Laichschonreviere 673.
Laienreden bei Leichenbegängnissen 92.
Lampenschirme 233.
Landestrauer **130**.
Landmesser 717. **751** ff.
Landstreicher 1. 82.
Landtransport von Pulver 25. 32. 547.
Landwirtschaftliche Nebenbetriebe **48**. 872. 880.
Landwirtschaftliche Maschinen- und Triebwerke usw. **48**.
Langholzfuhren 475. 477. 478.
Lastenaufzüge **50** ff.
Lastfuhrwerke 538. 546.
Laternen (brennende) **475**. 481. 489. 492. 504. 513. 519. **535**. 635 ff. 654. 658.
Laubpflücken 554.
Legitimationsatteste zum Pferdeverkauf **64** ff.
Legitimationskarte zum Gewerbebetriebe 689.
Legitimationspapiere 67. **68**. 81. 84.
Legitimationspflicht von Reisenden, ausländ. Arbeitern **68** ff. 77.
Legitimationsscheine für Rindvieh, Schweine 279 ff. 314.
Legitimationsscheine für Waldnutzung 557 ff.
Lehmgewinnung in Kgl. Forsten **571**.
Lehmgruben 13. 555. 571. 615. 667. 770.
Lehrburschen 85.
Lehrlinge 85. 581. 762 ff. 768. 770. 793 ff. 804 ff. 815 ff. 827. 829. 860.
Leichen (Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung, Bestattung) 239. 244. 245. **257** ff.
Leichenbegängnisse 93. 128.
Leichenöffnung 236. 244.
Leichenpässe **258** ff.
Leichenschau, -schauer 235. 237. 243.
Leichen Unbekannter 258.
Leichenzüge 93. 128. 477 ff.
Leihbibliotheken 91. 687.
Leimgewinnung 782.
Leimruten 563. 565.
Leimsiedereien 691.
Leinpfad 661. 664.
Leitseil 477 ff. 541.
Leitung von Steinbruchbetrieben 10.
Lesekabinette 91. 687.
Lesestoff 771. 864.
Leucht(Fett)gas 37. 111. 364. 373. 382.
Lichtschächte 349. 433.
Lichtschirme, -manschetten 233.
Lieferschein bei Sprengstoffen 24.
Liegenlassen von Gegenständen 535. 541. 621.
Liegezeit der Oderschiffe **649**.
Lignose 19.
Lockvögel 565.
Löschhilfe bei Feuer **386** ff.
Lohnbediente 122.
Lohnbeschlagnahme 797 ff.
Lohnbücher 793 ff. 859.
Lohnschänker 721.
Lohnzahlung 128. 797. 830. 880 u. „Nachtrag".
Lohnzahlungsbuch 830.
Lohnzahlungstage 719.
Lokomobilen 48. 477 ff. 694 ff. 703 ff.
Lokomotiven 26. 33. 694 ff.
Lokomotivkessel 694 ff.
Lokomotivpfeife 480. (Siehe auch Dampfpfeife.)
Losungsschein 85.
Lotterielose **105** ff. 729. 743. 884 ff.
Lotterien **105** ff.
Lüftungsschlote 349. 433.
Luft (verflüss., verdicht.) **37**.
Luftgasanlagen **37**.
Luftkurorte siehe Kurorte.
Luftschiffahrten 549.
Luftverkehrspolizei 549.
Lumpen 224. 280. 410. **758**. **855**.
Lumpenbearbeitung **855**.
Lumpenlager 758.
Lumpensammler 224. 758.
Lumpensortieranstalten 803. 871.
Lungenseuche 266 ff. 336.

Lustbarkeiten (öffentliche) 128. **132**. **135**. 741. 883 und „Nachtrag".
Lustbarkeitssteuer 741.
Lustfeuerwerker **33**.

M.

Mädchenhandel 98.
Mährische Arbeiter 74. 77 und „Nachtrag".
Mälzereien 785.
Mäusevertilgung 180. 239. 561.
Magazine für Sprengstoffe **19**. **29**. 903. 907.
Mahlen von Gips 225.
Maikäfer 561.
Malerarbeiten, -werkstätten 361. 824. 871.
Maräne 677 ff. 679.
Margarine, -käse **193**. **197**.
Markierpfähle bei Eisenbahnen 545.
Markisen 424. **469**.
Markscheider 10. 717. 722. 900. 903. 908.
Marktordnung 889.
Marktverkehr 83. 127. 209. 224. 238. 286. 766. **888**. 910.
Marktvieh 283 ff. 314.
Marschierende Militärabteilungen 477 ff.
Maschinen **48**. 234.
Maschinenausputz in Wollspinnereien 407.
Maschinen zur Herstellung künstl. Kaffeebohnen **234**.
Masken 233.
Massenquartiere 238.
Masseure, Masseusen 80.
Massive Wände 426. 456. 458 ff.
Maße **110** ff.
Maß- u. Gewichtsrevisionen **115**.
Materialwarenhandlungen 174.
Mattätschen 650. 663.
Maulesel, -tiere 206. 208 ff. 210. **221** ff.
Maulkorb 337. 339.
Maul- und Klauenseuche **266** ff. 291. **334** ff. 336.
Medaillen 109.
Medizinalpersonen (Meldepflicht) **78** ff.
Meiereien 335 ff. 785. 791. **856**. 880.
Meilenzeiger 541.
Melassentzuckerungsanstalten 783. 845.
Meldepflicht **71**. **77** und „Nachtrag".
Meldepflicht (Apothekerlehrlinge, -gehilfen) **78**.
Meldepflicht (mährische, polnische, tschechische Arbeiter) **77** und „Nachtrag".
Melde- u. Anzeigepflicht der Hebammen **78**. 252. 253.
Meldepflicht der Kurpfuscher **79**.
Meldepflicht der Medizinalpersonen **78**.
Meldepflicht Zureisender bei ansteckenden Krankheiten 237. 245.
Meldewesen **71**. 76. 77. 78. 79 und „Nachtrag".
Meliorationsbauämter 599.
Meliorationsbaubeamte **599**. 617.
Mennige 780.
Mergelgruben siehe Lehmgruben.
Merkpfahl 596.
Messer 6.
Messerschmiede 854.
Meßwerkzeuge **111**. 752.
Metallgeld 59.
Metallgießer 854.
Metallgießereien 691. 870.
Metallhüttenwerke 774.
Metallpatronen siehe Patronen.
Metallschleifereien, -poliereien 870.
Metallwalz- u. -hammerwerke **846**.
Milch (Ein- u. Durchfuhr) 272. 280.
Milchhandel 272. 335. 766 ff. 791.
Milchsterilisierungsanlagen 856.
Milderung polizeil. Strafverfügungen 914.
Militärabschiede 67.
Militärabteilungen 477. **478**. 480.
Militärbrieftauben 562.
Militärersatzinstruktion **84**.
Militärisch organis. Feuerwehr 393.
Militärpersonen (Strafverfügungen gegen —) 915. 920.
Militärpflichtige 85.
Militärtransporte v. Sprengstoffen **30** ff.
Milzbrand **242**. 245. **263**. 266. 270. 336.
Milzbrandgefahr 803.
Minderjährige Bergarbeiter 890 ff.
Mineralien 9 ff. 474. 550. **895**.
Mineralöle 364. 373. 376. 382. **395** ff. 633. 658. 803. 884.
Mineralöle in Motorwagen 402.
Mineralwässer 160.
Mineralwasserapparate 716.
Mineralwasserfabriken 792.
Missionsfeste 129.
Mitteilung an Behörden über Pulvertransporte 26. 28. 31.
Mitteilung der Militär- u. Zivilbehörden über ansteck. Krankheiten 240.
Mobiliarfeuerversicherung **101**. 687.
Mobilmachungspferde 87.
Möbel, Möbelstoffe 233.
Möbelwagen, beladen 126 und „Nachtrag".
Möweneier 565. 581. 583. 589.
Molkereien 272. 335. 785. 791. **856**. 880.
Montierungsstücke 60.
Moorbrennen 555.
Morphin 168.
Motorbetriebe 763. 786. 792. 850. **851**. 867.
Motorräder **484** ff.
Mühlen 126. 127. 225. 227. 410. 596 ff. 792. **814** ff. 855 und „Nachtrag".
Mühlenbauer 854
Mühlenordnung **120**.
Mühlenwage 120.
Mühlgräben 607.
Mühlsteine 227.
Müllereierzeugnisse 219. 318.
Müllgruben, -behälter 439. 462.
Münzen **109** ff.
Münzvergehen 59 ff.
Mundraub 61.
Munition 6 ff. 18. 22.
Munitionsgegenstände (Versendung) 25. 30.
Musikaufführungen 128 ff. **135**. **741**. 764. 883. und „Nachtrag".
Musikinstrumentenmacher 854.
Musterung **86**. 88.

N.

Nachahmung von Reichskassenscheinpapier **60**.
Nachahmung von Signalen 545. 548.
Nachlese auf Feldern 554.

Nachmittagsgottesdienst **129**. 766 u. „Nachtrag".
Nachprüfung der Hebammen 253.
Nachschau (Flußschau) 609.
Nachtwachen, Nachtwächter **2—5**.
Nadelwehr bei Cosel 648.
Nadelwehr bei Oppeln 642.
Nahrungsmittel 61. 176. 177. **190** ff. 204. **224**. 232. 553.
Nahrungsmittelchemiker 191.
Nahrungsmittelentwendung 61.
Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt (in Oppeln) 193. 200.
Naschwaren 224.
Naturereignisse 126. 853 und „Nachtrag".
Nebenbetriebe der Landwirtschaft 48. 872. 880.
Nesselfieber der Schweine 291.
Netze 563. 565 ff. 574. 669. 679. 681. 682 ff. 686.
Neuanziehende **71** ff. und „Nachtrag".
Neue Pfandsachen 727.
Neutralitätszeichen (Genfer) **145**.
Nichthebammen **254**.
Niederlagen für Sprengstoffe **19**. **30**. 903 ff. 907 ff.
Nitrierte Pflanzenfaser 18.
Nitroglyzerinpräparate 22. 23.
Nitropräparate 20 ff.
Nitrozellulose 23 ff.
Nitrozucker-, -stärkearten 23.
Nobelscher Topf 21.
Normalgewichte für Frachtgüter 538.
Normalkuppelung 387.
Not (allgemeine), Notstand 1. 126 u. „Nachtrag".
Notschlachtungen 206. 221. 279.

O.

Oberschlesischer Industriebezirk 283. 309. 720. 896.
Oberschlesische Schmalspurbahn 542.
Oberschlesische Wasserversorgung 896 ff.
Oblaten 233.
Obstverkauf 766 ff. 771. 885. 888.
Obstwein 112. 119. 198.
Ochsenziemer 6.
Oderbrücken bei Krappitz u. Oppeln 648. 650.
Oderbrücken (Beschädigung usw.) 650.
Oderkähne 564. **628** ff.
Oderstrom 129. 617. **619**. **628** ff. 649.
Öfen 158. 409. **433** ff. 452. **459**.
Öffentliche Ankündigung (Anpreisung) von Geheimmitteln 186 ff. **569**.
Öffentliche Anzeigen u. Ankündigungen der Kurpfuscher usw. **79**.
Öffentliche Aufzüge **93**. 128. 477 ff. u. „Nachtrag".
Öffentliche Kollekten **108**.
Öffentliche Lustbarkeiten siehe Lustbarkeiten.
Öffentliche Orte 91. 100. 191.
Öffentliche Versammlungen **92**. 128 u. „Nachtrag".
Öffentliche Wege 8. 473 ff. 529. 531 ff. 536 ff. 900. 906.
Öffnungen (unverdeckte) 8. in Eisflächen 555. in Gebäudewänden 427. 432. 458. 461. vor Gebäuden 424. bei Schächten 900. 906.
Öle 395 ff.
Ölfabriken 781. 782.
Österreichisches Schweinefleisch 219.
Ofenklappen 158. 434. 435. 459.
Offene Verkaufsstellen 860. 862.
Offiziere (Betreten von Bahnanlagen) 543. 549.
Offiziervereine 760.
Oppafluß **611**. 617. **620**.
Oppelner Nadelwehr 642.
Oppelner Oderbrücke **650**.
Optische Instrumente 884.
Ordentragen 144.
Ortspolizeiliche Vorschriften 912.
Ortsviehzählung 344.

P.

Pässe, Paßpflichtigkeit **67** ff. 84. 99. 258.
Palmsonntag 128 und „Nachtrag".
Papier (zu Reichskassenscheinen) **60**.
Papiergeld 59.
Papierhandel 766.
Papier- u. Pappfabriken 409. 598. 782.
Parochial-, Patronatsfeste 129. 135 u. „Nachtrag".
Passagiere der Bahnen 545 ff.
Paßkarten **70**.
Patronen 11. 18. 21. 23 ff.
Patronenhüllen 24. 27.
Pechsiedereien 691.
Peitschenknallen 476. 477.
Pelzwaren 234.
Personenaufzüge **50** ff.
Personenstand **88**.
Pest 235 ff.
Petarden 23. 25.
Petroleum 191. 364. 394 ff. 633. 658. 884.
Petroleumgefäße (Kennzeichnung) 395. 402.
Petroleumkastenschiffe 634. 638. 649.
Petroleumlampen in Arbeitsräumen 349.
Petroleumraffinerien 782.
Petroleumtanks 398.
Pfändung bei Weidefrevel usw. 553. 559.
Pfandbuch **723**. **726**. 728.
Pfandleihanstalten **725**.
Pfandleiher 717. **721** ff.
Pfandschein 723.
Pfandvermittler 717. **721** ff.
Pferde 64. **65**. 84. 221. 264 ff. 320 ff. 340. 344. 552.
Pferde als Schlachtvieh 206 ff. 220 ff.
Pferdeaushebungsvorschrift 87.
Pferdediebstahl **64** ff.
Pferdeeinfahren, -füttern (Verbot) 473. 529. 535. 541.
Pferdefleisch **210**. **220**. **221**.
Pferdehandel **64** ff. 82. 324.
Pferdekontrollbuch **65**. **323**.
Pferdekrippen 336.
Pferdelegitimationsatteste **64**.
Pferdeleinen 475. 541.
Pferdeschlächterei **220**. **221**.
Pferdeuntersuchung b. Hausiergewerbebetrieb **323**.
Pferde zu Militärzwecken 87.
Pflanzenkrankheiten 562. 569.
Pflanzenschädlinge 562. 569.
Pflaster, Pflasterung (Dorfstraßen) 533.
Pflegeanstalten 204. 236. 243. 259.
Pflegekinder **155** ff.
Pflichtfeuerwehren 388 ff.
Pflüge 535. 540. 542. 544. 552. 554.

Pflügen an Deichen 667.
Pflügen an Ufern 615. 618.
Pflügetransport 535. 540. 542. 544.
Pfuschfrauen 254.
Phosgen 37.
Phosphor 24. 178. 181. 756.
Phosphorpräparate 178. 756.
Phosphorzündwaren 756.
Photogen 396.
Photographien (unzüchtige) 143.
Photographische Anstalten 791.
Pikrinsaure Salze 24.
Pilzesammeln 564.
Pinselmachereien **821**. 854. 871.
Pistolen 6 ff. 18.
Plättchengewehrpulver 18.
Plakate (Anschlagen) 90. 100.
Pocken (Blattern) **235** ff. 251.
Pockenseuche (der Schafe) 272.
Pökelfleisch 209. 280 ff.
Police 102.
Polierwerkstätten (Metall- und Steinverarbeitung.) 852. 870.
Politische Angelegenheiten (Reichsvereinsgesetz) **92**.
Polizeiaufsicht 1. 144.
Polizeiliche Taxen **121**.
Polizeistunde **132**. **719**.
Polizeiverordnungen (Anhörung des Kreisarztes) 151 und „Nachtrag".
Polizeiverwaltungsgesetz **910**.
Polnische (ausländische) Arbeiter 74. **77** und „Nachtrag".
Polnische Aufschriften auf Fuhrwerken, Wegweisern 474. 533.
Polsterwaren (Werkstätten) 871.
Posamentiere 854
Post 394. **474**. 476. 528. 540. 559.
Postwertzeichen 59.
Präparate (chemische) 168. 177.
Preislisten, -zettel 89.
Preßwesen **89**.
Privatanschlußbahnen **548**.
Privatflüsse **597**.
Privatkrankenanstalten **149**. 150. 690. 717. 742.
Privatlotterien 105 ff.
Privatschulen **125**.
Prospekte der Auswanderungsunternehmer 100.
Prozessionen 95. 129. **131** und „Nachtrag".
Prüfung der Dampfkessel **702**.
Prüfung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer 205.
Prüfung und Prüfungszeichen der Handfeuerwaffen **35** ff.
Prudnik 614.
Przemsaschiffahrt 657.
Przewos (Fernsprechkabel) 651.
Puddelwerke 775. **832**.
Puerperalfieber **242**. 244. 252.
Pulver 13 ff. 18 ff. 23. 34 ff. 160. 475. 547. 884. 902. 907.
Pulverbehälter 20. 24 ff. 28. 32. 904. 909.
Pulverfabriken **691**. 781. 871.
Pulverkammern, -magazine **20**. **29**. 903. 909.
Pulvermunition 22. 30.
Pulvertransport 22. 25. 27. 30. 475. 547. **633**. 658. 904. 909.
Puppengeschirr 225.
Puppenspieler 128 und „Nachtrag".
Putzerarbeiten in Neubauten 416. 417. 454. 462.
Putzmacherei 786.

Q.

Quartier(Kost)gänger **146**.
Quartiergeber 73. 146.
Quecksilber, Knallquecksilber 23. 803. 871.
Quecksilberhaltige Gifte 181. 185.
Quecksilberspiegelbelegeanstalten 804. 870.
Quellenschutzgesetz 895. 896. 898.
Quetschmühlen 48.

R.

Rachenbräune **242**. 244.
Radfahrer **480** ff.
Radfahrkarte 481.
Radfelgenbreite 536.
Räuchergestelle 437.
Räucherkammern 409. 437. 452. 461.
Räucherstangen 437. 461.
Räude 273.
Räume für Nahrungsmittel 191. **225**.
Räumung von Wasserläufen **597** ff. 605. 608. 610.
Raff- u. Leseholz 563.
Raketen 34.
Rasen (Wegnehmen) 550.
Rattenvertilgung 239.
Rauchen (Tabakrauchen) 12. 21. 26. 32. 367. 376. 383. 394. 397. 404. 564. 634. 659. 904. 909.
Rauchfanghölzer siehe Räucherstangen.
Rauchröhren (Rauchabzüge) 363. 365. 372. 376. 381. 382. 383. 435. 459—461.
Rauchschwaches, -loses Pulver 18. 25.
Rauchtheater 351. 354. 355. 367.
Raumgehalt der Schankgefäße **119**.
Raumnadeln bei Sprengbohrungen 12.
Raupen 550. 561. 562.
Reblaus 562. **567**.
Rechtskonsulenten 743. 745. **750**.
Registrierstationen 99.
Regulierung von Wasserläufen 595 ff. 608.
Reh- u. Rotwild **574** ff.
Reichsbetriebe (gewerbliche) 880.
Reichsbanknoten **60**.
Reichskassenscheine **60**.
Reihenfolge der Gräber 258.
Reiher **565** ff. 574. 583. 588. 675.
Reinhaltung der Gewässer **598**. 606 ff. 610 ff. 647.
Reinigen von Schornsteinen 345.
Reinigungsanstalten (Verwendung von Benzin) 404.
Reinigungsgewerbe 792. 871.
Reiselegitimationen, -papiere **67** ff. 84.
Reiten, Reiter 32. 473. 478. 480. 482. 529. 535. 541. 546. 549. 550. 552. 664. 667.
Reitwege 531.
Reklameschilder 424.
Religionsdiener 89.
Renntiere 208.
Reservisten 95.

Ressourcen 134.
Restaurationen in Theatern 353. 378.
Revolver 6 ff. 18. 36.
Rezepte 168.
Riemen mit Metallbeschwerung 6.
Rinderpest **262. 264. 278** ff. **287.** 336.
Rindvieh 264 ff. 279. 317. 318. 344.
Rindvieh (Schlachtvieh) 206. 220. 337.
Rindviehkontrolle, -schmuggel 278. 281. 283.
Rindviehregister 284. 289.
Roburit 902. 907.
Röhren (russische) 435. 459.
Röhrenfabriken (Blechröhren) 691.
Röhren mit verborgenen Waffen 6 ff.
Röschen **8. 9.** 839. 906.
Röstöfen(-betriebe) 434. 691. 773.
Röten von Flachs und Hanf 554. 597 ff. 607. 675.
Rohbauabnahme 416. 455.
Roheisverkauf 767. 791.
Rohpetroleum 396.
Rohrdächer 429. 457.
Rohstoffe (tierische) 277.
Rohzuckerfabriken 783. **845.**
Rolläden 233.
Rollöcherverschluß bei Gräbereien 11.
Rollwagen 126 und „Nachtrag".
Rosaliegrube (Brunnenanlage) 897.
Roßfleisch, -waren 210. **221.**
Roßhaarspinnereien **821.** 871.
Roßschlächter 221.
Rotes Kreuz 145.
Rotgießereien 870.
Rotlauf 291.
Rottheckensengen 558.
Rotwein 197 ff.
Rotzkrankheit **242.** 245. 267. **324.** 336.
Rückenmarksentzündung 251.
Rückfallfieber **242.** 245.
Rückkaufsgeschäfte, -händler **721** ff. 885.
Ruhe (nächtliche) 2.
Ruhebühnen in Gräbereien usw. 12.
Ruhestörender Lärm 144.
Ruhr (übertragbare) **242. 245.**
Russische Gänse 327.
Russische Röhren (Schornsteine) 435. 459.
Russische Schweine 309.
Russisches Schweinefleisch 219. 220.
Rußhütten 691.

S.

Saatkrähe 563. 566.
Sachverständige 27. 39. 43. 47. 399. 406. 443. 452. 490 ff. 497 ff. 502 ff. 505 ff. 657. 694 ff. 702 ff. 709 ff. 716. 744.
Säuferliste 721.
Salpeter (brennbarer) 23 ff. 903. 907.
Salze (bleisaure) 780.
Salze (chlor- u. pikrinsaure) 24.
Salze (doppelt kohlensaure) 779.
Salzgehalt der Butter 195.
Salzsäurefabriken 778.
Sammelgruben 423. 438 462.
Sammeln und Aufbewahren von Tierknochen **159.** 554.
Sammeln von Beeren, Pilzen usw. 564.
Sandblästereien **842.**
Sandentnahme aus der Oder und dem Klodnitzkanal **651.** 663.
Sandflößen 597. 607.
Sandgraben 474. (Siehe auch Gräbereien, Kies-, Lehmgruben.)
Sand- usw. gruben 13. (Siehe auch Lehmgruben.)
Sanitätskommissionen 151.
San-José Schildlaus 562.
Sattler 854.
Sauerstoff 37.
Sauggaskraftanlagen 804.
Saugringe 226.
Schachtaufzüge 50 ff.
Schachtzugänge (Verschluß) **11.** 900.
Schächten (Schlachten des Viehs) 338.
Schafe 264 ff. 280. 291. 317. 668.
Schafe (als Schlachtvieh) **206.** 220. **337.**
Schafwäsche 554. 850.
Schamottefabriken, -öfen 691.
Schankbetrieb der Aufseher, Schachtmeister usw. bei öffentlichen Bauten 800.
Schankdrogisten 174.
Schanker 245.
Schankgefäße (Füllstrich) **119.**
Schankgewerbe 127 und „Nachtrag".
Schankstätten (Schließung bei Bränden, Unglücksfällen) 393. 720.
Schankverkehr im Industriebezirk **720.**
Schankwirtschaft (siehe auch Gastwirtschaft) 720. 762. 764. 864.
Scharlach **242. 245.** 251. 261.
Schaubezirke für Schlachtvieh- u. Fleischbeschau 206.
Schaubezirke für Trichinenschau 212.
Schaubuden (Bau) 428.
Schaufenster 127. 721 und „Nachtrag".
Schaukeln (russische) 136.
Schaukommissionen 604.
Schaumwein **198** ff.
Schauspielunternehmer 690. 740.
Schaustellungen 83. 128. **135.** 740 ff. 764. 866. 868. 871. 883 und „Nachtrag".
Scheibenschießen 128 und „ Nachtrag".
Scheidemünzen (fremde) 110.
Scheuern (Scheunen) 394 ff. 439. 451. 457.
Schießarbeit in Steinbrüchen, Gräbereien, Bergwerken 12. 901.
Schießbaumwolle 11. 23. 902. 907.
Schießbedarf 1. 6. 18.
Schießen in der Nähe von Gebäuden u. feuerfangenden Sachen 394.
Schießen mit Sprengstoffen 11. 901.
Schießgewehre **5** ff. 18. 23. **35.** 574 ff. **581** ff. 675. 681. 683. 884.
Schießpulver 13 ff. 18 ff. 23 ff. 35. 160. 662. 884. 903. 907.
Schießwerkzeuge 5. 35. (Siehe auch Schießgewehre.)
Schiffahrt (Seuchenbekämpfung) 238.
Schiffahrt auf dem Klodnitzkanal 657.
Schiffahrt auf der Oder 630 ff.
Schiffahrt auf der Przemsa 657.
Schiffahrtspolizeiverwaltung 628.
Schiffahrtszeichen 647.

Schiffbauer 854.
Schiffe 126. (Siehe auch Schiffahrt auf der Oder, Przemsa, Klodnitzkanal.)
Schiffsbezeichnung (Tiefgang usw.) 632. **649**. 658.
Schiffseigner 141. (Siehe auch Schiffahrt auf der Oder, Przemsa, Klodnitzkanal.)
Schiffsflagge **621**. 633.
Schiffsführer 141. (Siehe auch Schiffahrt auf der Oder, Przemsa, Klodnitzkanal.)
Schiffsknechte 140. (Siehe auch Schiffahrt auf der Oder, Przemsa, Klodnitzkanal.)
Schiffsschleuse bei Cosel 652.
Schiffsverkehr mit Spiritus, Petroleum 633. 658.
Schiffsverkehr mit Sprengstoffen 27. 31. 33. 633. 658.
Schilder an Wagen 474.
Schirrmacher 528.
Schlachthäuser 210. 213 ff. 221. **274**. 291.
Schlachthäuser für russische Schweine 309.
Schlachthauszwang 213 ff.
Schlachtungen v. Rindvieh im Grenzzollbezirk 279.
Schlachtungen v. Rindvieh im Rindviehkontrollbezirk 284.
Schlachtviehbeförderung 337.
Schlachtviehbeschauer siehe Fleischbeschauer.
Schlachtvieh- und Fleischbeschau **205** ff. **212** ff. **220**.
Schlachtvieh- u. Fleischbeschaugebühren 216 ff. 220. 320.
Schlachtviehmarkthandel 889.
Schlachtviehversicherung 207.
Schlächter 206. 213. 221. 222. 284. 293. 298. 309. 854.
Schlächtereien 691. 854.
Schlägerei 6.
Schlafburschen 146.
Schlafräume **146**. 225. 396. 441 ff.
Schlafräume an und in Werkstätten 800. 869.
Schlafstellen 146. 238.
Schlafstellenhalter, -vermieter 73. 729 ff. und „Nachtrag".
Schlagbäume 474. 541.
Schlageisen 5.
Schlagringe 6.
Schleiferwerkstätten 852. 870.
Schleppen von Pflügen und Eggen auf öffentlichen Wegen 535. 540. **542**. 544. 552.
Schleppschiffe, -züge (Schiffahrt) 632. 637. 640. 645. 649.
Schlesisches Wegereglement 531.
Schleudermaschinen 336. 804.
Schleusen 596. **641**. 652. 661. 667.
Schleusenverkehr an Sonn- und Festtagen **129**. **661**.
Schließung gewerbl. Anlagen **688**. **803**.
Schließung v. Schankstätten bei Bränden usw. 393. 720.
Schlingen, Schlingenstellen 563. **565** ff. **574**. 581. **583**. 586. 588.
Schlitten 473. 475. 478. 535.
Schlittschuhbahnen auf der Oder 651.
Schlösseröffnung, Schlüsselanfertigung (unbefugte) 60.
Schlosser **60**. 409. 854.
Schlüssel (falsche) **60**. 553.
Schmalz **193**. 196.
Schmiede 126. 409. 528. 854 und „Nachtrag".
Schmieden, Schmiedeherde 409. 427. 433 ff. 436. 459 ff. 464.
Schmirgelscheiben 804.
Schmucksachen 84. 121. 884.
Schmuggel, Schmuggelanzeigen **278**. 283.
Schmutzwässer 601. (Siehe auch Hauswässer.)
Schneebeseitigung auf öff. Wegen 532.
Schneidereibetrieb 786. 854.
Schnellbleichen 691.
Schnupftabak 226.
Schober 386. 707. (Siehe auch Getreide-, Strohschober.)
Schönfärberei 786. 871.
Schokoladefabriken 785.
Schonreviere für Fische **673**.
Schonzeit der Fische und Krebse **673** ff. 684 ff.
Schonzeit des Wildes **582** ff.
Schornsteine 29. 344 ff. 410. **435**. 443. 451. **459** ff.
Schornsteinfeger 122. **753**.
Schornsteinfegergewerbe **753**. 866.
Schreibmaterialien 233.
Schreiner 854. Siehe auch Tischlerwerkstätten.
Schriften 91. 143. 689. 884.
Schriftgießereien 409. **812**.
Schrittfahren 26. 32. 535. 541. 651.
Schrotholzbauten 428. 457. 470.
Schrotmühlen 48.
Schüler (Kinder) in Schankstätten 720.
Schüler (polizeil. Strafverfügungen) 914.
Schürfarbeiten, -löcher 555. 896 ff.
Schüsse anzünden usw. in Steinbrüchen, Tagebauen von Eisenerzbergwerken 12. 901.
Schüsse in Theatern usw. 367. 376.
Schuhmachereibetrieb 786. 854.
Schulbäder 238.
Schulbesuch 82. **123** ff. 238. 244 ff. 795. 796. 862. 893.
Schulkasse 124.
Schulpolizei **123**.
Schulräume (unbefugtes Betreten) 124.
Schulschließung (bei ansteck. Krankh.) 238.
Schulstrafen, Schulversäumnisse **123** ff. 796.
Schulunterricht (Kinderschutzgesetz) **866** ff. 872.
Schuppen (Bau) 411. 418. 428. 451. 457.
Schurzholzbauten 428. 457. 470.
Schußwaffen 6 ff. 18. 23. 35. Siehe auch Schießgewehre.
Schutt usw. abladen 534. 541. 554.
Schutzbedeckungen der Nahr.- u. Genußmittel 232.
Schutz der Eisenbahnbauten **545**.
Schutz der Wälder, Wiesen, Felder usw. **550** ff. 911.
Schutzimpfung bei Lungenseuche 272.
Schutzimpfung gegen Tollwut 245.
Schutzmaßregeln bei ansteck. Krankheiten **237**. **244**.
Schutzpockenimpfung 254 ff.
Schutzvorhang in Theatern 359. 362.
Schutzwehren 390. 393.
Schwachtrichinöses Fleisch 205. 211.
Schwärmer 29.
Schwarzviehkontrolle im Grenzbezirk 312.

Schwefeläther, -kohlenstoff 403.
Schwefelkupfer 24.
Schwefelsäure, -monohydrat, -anhydritfabriken 778.
Schwefliche Säure (wasserfreie) 37.
Schweine (als Schlachtvieh und Handel mit Schweinen) **206**. **212** ff. 220. **306**. 337.
Schweinebeförderung auf Eisenbahnen 306.
Schweineeinfuhr **219**. 309.
Schweinefleisch (ausländisches) 316 ff.
Schweine (Schwarzvieh)kontrolle 313.
Schweinemarktverbot 298. 302.
Schweinepest, -seuche 264 ff. **291** ff.
Schweinespeck 219.
Schwimmanstalten 238. 615.
Schwimmunterricht 743.
Segelschiffe 632.
Seifensiedereien 691. 854.
Seiffen 614.
Seilbahn, -bruch 11.
Seiler 854.
Seiltänzer 128 und „Nachtrag".
Sekurit 902. 907.
Selbstentzündung der Steinkohlen 406.
Selbstgeschosse 5.
Senkgruben 423. **438**. **462**.
Sicherheitslampen 397. 400. 756.
Sicherheitspfeiler 471. 473.
Sicherung des Arbeitslohnes **797**.
Sicherung gegen Feuersgefahr 348. 557 ff. 563.
Sicherungsmaßregeln bei Sprengungen 12. 901.
Siedemaschinen 48.
Signale 12. 27. 349. 368. 377. 383. 474. 476. 480. 481. 482. 489. 493. 494. 500. 507. 518. 519. 545—548. 638 ff. 642—647. 901.
Silberwaren **120**. 884.
Singspiele **135**. **741**.
Singvogelfang 550. 556. 563. **565**.
Sitzgelegenheit für Angestellte 804. 864.
Solaröl 396.
Sonntagsarbeiten(verbotene)125ff.u.„Nachtrag".
Sonntagsheilighaltung **125**ff.760ff.u.„Nachtrag".
Sonntagsmärkte 127. 766 und „Nachtrag".
Sonntagsruhe **760** ff. 867. 878.
Speck 209. 219.
Speditionsgeschäft 866. 876.
Speichergebäude 349. 418. 427. 429.
Speisenaufzüge 433.
Speisewirtschaften 204. 206. 208. 210. 213 ff. 215. 910.
Sperrsteine auf Wegen 535. 541. 555.
Sperrzeit für Tauben 562.
Spezialitätentheater (Rauchtheater) 351. 354.
Spezialmärkte 888.
Spiegelbelegeanstalten 410. 804. 870.
Spiel 141. 718. 720.
Spiel in außerpreuß. Lotterien 107 ff.
Spielkarten 884.
Spielwaren 29. 191. 224. 233. 786.
Spielwarenfabrikation 786.
Spinnereien 407. 804. 837.
Spirituosen 719.
Spiritus 394. 401. 632. 633. 658. 884 ff.
Spiritushandel **717**. 884.
Spiritusraffinerien 784.
Sprenggelatine 23. 902. 907.
Sprengkapseln 23. 905. 909.
Sprengmittel beim Fischfang 669. 672. 680. 682 ff.
Sprengöl 11. 902. 907.
Sprengpatronen 12. 24 ff. 27. 680. 683.
Sprengpräparate, -pulver 24. 902. 907.
Sprengsalpeter 23. 903. 908.
Sprengschüsse 12. 901.
Sprengstoffe 11. **13** ff. 18. **22**. 30. 160. 397. 475. 547. 633. 653. 658. 662. 669. 672. 680. 682. 683. 743. 804. 884. 902. 907.
Sprengstoffe (verbrecherischer Gebrauch) **13** ff.
Sprengstoffe in Steinbrüchen usw. und beim Bergbau 17. 29. 902. 907.
Sprengstoffabriken 781. 804. 871.
Sprengstoffkammern 903. 907.
Sprengstoffversendungsvorschrift **22**. **30**.
Sprenkel 555. 563.
Spritlack 401.
Spritzenverbände 388 ff.
Spülwässer 418. 438. 440. 462.
Spur, Spurhalten von Wagen 479. **528**. 534. 539.
Staatlich geprüfte Heilgehilfen usw. 80.
Staatsbauten 411. 455.
Staatsbetriebe (gewerbliche) 880.
Städtische Baupolizeiordnung **409**.
Ställe und Stallungen 336. 381. 394. 410. 418 ff. 427. **439**. **457**. 460. 463.
Stärkefabriken 598. 691, landwirtschaftliche 880.
Stahlwerke 775. **832**.
Stammrollenberichtigung 85.
Standarte des Kaisers u. Königs usw. 148.
Standesamtliche Handlungen 88.
Standgefäße in Apotheken, Drogenhandlungen 168. 174.
Standgeld 83. 888.
Stangengerüste 466.
Stauanlagen 596. **606** ff. 611. 629. 664. 675. 691.
Stege über Bäche 607. 610. 612.
Stehenlassen v. Tieren auf Wegen 147. 474. 477. 535. 541. 547.
Steinbohrer-, -schleifer-, -polisiererwerkstätten 870.
Steinbrüche **8**. **9**. 19 ff. 22. 29. 153. 555. 667. 798. **819**. 850. 866.
Steindrucker **91**. 687. 854.
Steine 472. 534. 550. 554. 607. 615. 618. 667.
Steinhauereien **819**. 870.
Steinklopfen 866.
Steinkohlen 28. 158. 407.
Steinkohlenbergwerke 13. 837. 848.
Steinkohlendestillationsanstalten 774.
Steinkohlenhalden u. -selbstentzündung 406.
Steinmetzbetriebe **819**. 870.
Steinwerfen 144.
Stellenvermittler 122. 717. 721. **728** ff. 745.
Stellenvermittlergesetz **728** ff.
Stellmacher 126. 409. 528. 854 und „Nachtrag".
Stempel, Stempelpapier, -abdrücke, -anfertigung (unbefugte) **59** ff.
Stempelung von Maßen u. Gewichten 112 ff.
Stempelzeichen für Gold- und Silbergeräte 120.
Sterbefälle (Anzeige) **88**.
Sterbekassen 101.
Sterilisierungsanlagen für Milch **856**.
Stickoxydul, -stoff 37.

Stimmzettel 89. 91.
Stockflinten 6.
Stöcke mit verborgenen Waffen 6 ff.
Störung der Feier der Sonn- u. Festtage **125** ff. und „Nachtrag".
Störung des Schulunterrichts 124.
Störung des Verkehrs auf Bürgersteigen 9. 529.
Stoßwaffen 5 ff. 35.
Straduna (Fährbetrieb) 625.
Strafliste 916.
Strafverfügungen (poliz.) 913 ff.
Straßenanlegung 445. 455.
Straßenbahnen (nebenbahnähnl. Kleinbahnen) **546.**
Straßenfahrbahn 11.
Straßengewerbe **122.** 127.
Straßengräben 11. 475. 532. 534 ff. 541.
Straßenordnung **529.**
Straßenrinnsteine 430. 440.
Streichhölzer 21. 404. **756.** 864.
Streichschwamm 21.
Streunutzung 569.
Stricke mit Metallbeschwerung 6.
Strohdächer 429. 457.
Strohdocken 347.
Stroheinfuhr 336.
Strohhutherstellung 786.
Strohpapierstoffabriken 691.
Strohschober 386. 395.
Stroh(Hege-)wische 534. 555.
Strombaupolizeiverwaltung, Verordnungen **620** ff. 628 ff.
Strychnin 180. 182.
Stuck an Gebäuden 426.
Studenten 85.
Stukkateurarbeiten in Neubauten 416. 454.
Süßstoff **204.**
Sulfatfabriken 778.
Syphilis 245.
Syphons 225.

T.

Tabakhandel 766. 767. 770.
Tabakfabriken, -industrie 834. 859 ff.
Tabakrauchen siehe Rauchen.
Tagebaue, -bauten 10 ff. 410. 900. 905 ff.
Tagebrüche **10** ff. 850. 866. 900. 905 ff.
Tagewässer (Ableitung) 440. 462.
Talg 280. 317 ff.
Tanks für Mineralöle 397 ff.
Tankwagen, -schiffe für Mineralöle 402. 634.
Tanzerlaubnisscheine 132 ff.
Tanzmusiken, -vergnügungen 128. **132** ff. und „Nachtrag".
Tanzunterricht 743.
Tapeten 191. 233.
Tapezierer 854.
Tauben 1. 324. 333. 562, wilde 566. 574.
Taucher 566. 574. 675.
Taxen **121.**
Teer- u. Teeröldestillation 691. 781.
Teiche 238. 667. 670. 907.
Teilzahlungen auf Waren 885.
Telegraphenanlagen **66. 530.** 548. 645.
Telegraphische Nachrichten (Anstalten zu ihrer Mitteilung an Abonnenten) 791.
Temperatur von Pulver- usw. ausgaberäumen 21.
Teppiche 233.
Terpentinöl 395.
Terzerole 36.
Theateragenten 728. 745.
Theatergebäude **350** ff. 423. 443. 445.
Theaterprobe 368. 377 und „Nachtrag".
Theatralische Vorstellungen 128. 135. **740** ff. 764. 866 ff. 871. 883 und „Nachtrag".
Thermometer **112.** 710.
Thomasschlacke, -schlackenmehl **814.**
Tiefgang der Schiffe 632. **649.** 657.
Tierärzte 78. 168 ff. 207. 210. 218. 264 ff. 742.
Tiere **147.** 191. 474. 477. 535. 541. 546.
Tiere ersäufen 607.
Tierführer 128 und „Nachtrag".
Tierhaarbearbeitung **855.**
Tierkadaver siehe Kadaver.
Tierknochen **159.** 224. 280. 554.
Tierkrankheiten 190. 206. 262.
Tierquälerei 337.
Tingel-Tangel 128. **136. 741** und „Nachtrag".
Tischlerwerkstätten 361. 409. 434. 854.
Titel 144. 718.
Töpfer 854.
Töpferarbeiten in Neubauten 416. 454.
Tollwut 147. **242. 245. 266.**
Tonerdepräparate 779.
Torf 407. 555 ff. 563. 781.
Totenfestsonntag **128.** 766. 771 und „Nachtrag".
Totenschein 259. 261.
Tote Tiere siehe Kadaver.
Totschläger 6.
Touristenverkehr 765. 766. 817.
Trachom **242. 245.**
Transportausweis im Grenzzollbezirk 285. 314.
Transport explosiver (Spreng-)Stoffe 21. 22 ff. 475. 547. 633. 653. 658. 662. 904. 909.
Transportführer (Sprengstoffe) 26. 28. 30. 547. 904. 909.
Transport von Brennholz u. unverarbeitetem Bau- und Nutzholz 557.
Transport von Fleisch 222.
Transport von Geflügel 327 ff. 337.
Transport von Leichen 258 ff.
Transport von Petroleum 396. 400. 633. 658.
Transport von Rindvieh 281. 285. **337.**
Transport von Schweinen 295. 306. **337.**
Transport von verflüss. und verdicht. Gasen **37** ff.
Traufseite, Traufpflaster 430.
Treiben von Geflügel (Gänsen) 327 ff.
Treiben von Vieh 126. 535. 541. 545. 549. 550. 552. 667 und „Nachtrag".
Treibjagden, Treiberdienste 129. 581 u. „Nachtrag".
Treideln auf dem Klodnitzkanal 660 ff.
Treideln auf der Weichsel 657.
Treidelweg siehe Leinpfad.
Trennung der Geschlechter im Fabrikbetriebe 800.
Treppen 348. 357. 360. 362. 363. 370. 371. 372. 374. 375. 378. 379. 380. 381. 384. 385. 386. 410. 412. **430.** 443. **458.**
Treppenhäuser in Fabriken 348.
Trichinen, trichinenhaltiges Fleisch 190. 211. 212 ff. 220 ff. 320.
Trichinenschau 206 ff. 212 ff. **220.** 319 ff.
Trichinenschaubezirke 212.

Trichinenschaugebühren 217.
Trichinose 243.
Triebwerke (landwirtschaftliche und mit Wind- und Wasserkraft) 48. 763. 792. 850.
Trigonometrische Marksteine 555.
Trinkgefäße, -geschirr 180. 191. 225.
Tripper 245 ff.
Trockenräume in Fabriken usw. 349. 404. 405.
Trockentürme 423.
Trödelhandel 743. 745. **747**.
Truckshstem (Verbot) 797.
Trunkenbolde 141, 405. **720** ff.
Trunkenboldverzeichnis 721.
Trunksucht 141.
Truppenzusammenziehungen 767. 807. 864. 885.
Tschechische Arbeiter 74. **77** und „Nachtrag".
Tuberkulose 243. 336.
Tuchmacher 854.
Tüncherarbeiten **824**.
Türen 225. 233. 349. 353. 355. 358. 360. 361. 368. 369. 370. 371. 372. 378. 379. 380. 381. 385. 386. **432**. **461**.
Turnunterricht 743.
Tuschfarben 232 ff.
Typhus **242**. **245**.

U.

Überhandnahme der Gast- und Schankwirtschaften 718.
Überschwemmungsgebiet 610. 612 ff. 614 ff. 666. 668.
Übersetzen über Gewässer **623**.
Übertragbare Krankheiten 234 ff. 242 ff.
Übertretungen **913** ff.
Überversicherung 101 ff.
Überwachung der Neubauten 414. 417. 453.
Überwachung von Geflügelausstellungen 333.
Uhrgehäuse 120.
Uhrmacher 854.
Umherlaufen von Hunden **147**.
Umherziehen (Gewerbebetrieb) 81. 83. 84. 224. 306 ff. 322. 688 ff. 742. **883**.
Umhüllungen von Nahrungs- und Genußmitteln 232.
Umschrotung, Umwährung v. Brunnen 8 ff. 441. 461. 462.
Umzäunung von Baugruben usw. 416. 453.
Unbespanntes Fuhrwerk auf Wegen 535.
Unchaussierte öff. Wege **531**.
Unfallverhütung bei Bergwerken 900 ff. 905 ff.
Unfallverhütung bei Neubauten 415. 453.
Unfug (grober) **144**.
Ungeziefermittel **180**.
Ungeziefervertilgung 180. 556. **561** ff. 853.
Unglücksfälle 1. 8 ff. 48. 643.
Uniformtragen 144.
Unkraut 541. 562.
Unlauterer Wettbewerb 687.
Unterhalts-, Unterstützungspflicht **141** ff.
Unterhöhlen der Arbeitsstöße, Unterschrämen 11.
Unterirdische Baue 12. 899 ff. 905 ff.
Unterkunftsräume für Arbeiter 153. 416. 454. 820. 901.
Unterleibstyphus **242**. **245**.
Unterstützungswohnsitz **142**.
Untersuchung der Händlerschweine 307.
Untersuchung der Hausiererpferde 322.
Untersuchungsbücher für Hausiererpferde 323.
Untersuchung von Nahrungs- usw. mitteln 191 ff.
Untersuchung von Schlachtvieh **206** ff. **212** ff. **220**.
Unverwahrtes Feuer und Licht 361. 364. 367. 373. 374. 376. 377. 382. 383. 394. 397. 399. 401. 403 ff. 557.
Unzüchtige Schriften usw. **143**.
Unzucht (gewerbsmäßige) **144**.
Ursprungszeugnisse für Geflügel 333.
Ursprungszeugnisse für Krebse 685.
Ursprungszeugnisse für Rindvieh 282. 285. 290.
Ursprungszeugnisse für Schweine 314 ff.
Ursprungszeugnisse für tierische Rohstoffe 277.
Ursprungszeugnisse für Wild 584. **691** ff.

V.

Variététheater 128. 351. 354 und „Nachtrag'
Velozipede 477. **480** ff.
Verausgabung von Patronen, Sprengstoffen 20 ff. 28. 904. 909.
Verbleiungs-, Verzinnungs-, Verzinkungsanstalten 692.
Verborgene Waffen **6** ff.
Verdichtete und verflüssigte Gase **37**. 716.
Vereine 719. 760. 762.
Vereine (Vereinigungs-, Versammlungsrecht) **91** ff.
Vereinsgesetz **91** ff.
Verfälschung der Nahrungs- usw. mittel 192.
Verfälschung des Weines 197 ff.
Vergiftetes Getreide 180.
Vergiftung (durch Fleisch, Fisch, Wurst) 243.
Vergraben von Tierkadavern 159. 554.
Verhängen der Schaufenster 127 u. „Nachtrag".
Verkauf der Butter auf Wochenmärkten **118**.
Verkauf von Bier und Wein (v. Faß), zubereiteter Speisen über die Straße 766. **771**. 862.
Verkauf von Büchern durch Minderjährige **61**.
Verkauf, Versand usw. von Krebsen **685**.
Verkauf von Nahrungsmitteln (Verkaufsräume) 191. 225.
Verkaufsstellen (offene) 530. 860.
Verkehr auf Wasserstraßen **620** ff.
Verkehr mit Acetylen **44**.
Verkehr mit Arzneimitteln 160. **173**.
Verkehr mit explosiven (Spreng-)Stoffen **13**. **22**. **30**. 902 ff. 907 ff.
Verkehr mit feuergefährl. Gegenständen **394**.
Verkehr mit geistigen Getränken **719**. 884.
Verkehr mit Mineralölen (Petroleum) 191. 394. **395** ff.
Verkehr mit Wild 584. **591**.
Verkehr mit Schweinen **306**.
Verkehr mit verdichteten u. verflüssigten Gasen **37**.
Verkehrsbeschränkungen bei ansteckenden Krankheiten 237 ff. 244 ff.
Verkehrsgewerbe 866. 868. 876.
Verkehrsstörungen auf Wegen 9. **529**. 535.
Verkleidung von Maschinenteilen 48. 800.
Verkokungsanstalten 774.
Verkündung polizeilicher Vorschriften **912** und „Nachtrag".
Verladeerlaubnisscheine 282. 284. 285. 288. **331**.
Verladen glühender Kohlen 407. 558.

Verladestationen für Vieh **281**. 307.
Verladung, Verpackung, Vertrieb von Pulver, Sprengstoffen **13**. **17**. **22** ff. **30**. 633. 658. 904. 909.
Verladung von Rindvieh auf Eisenbahnen 281.
Verladung von Schweinen auf Eisenbahnen 306 ff.
Verlängerte Beschäftigungszeit 762 ff. 765 ff.
Verlassen des Gesindedienstes 138 ff.
Verleger 89.
Verlegesteine auf Chausseen 535. 541. 555.
Vermessung von Grundstücken (Merkzeichen) 555.
Vermieter 73. 729 ff.
Vermittelungsagenten **743**. **745**.
Versäumnis des Schulunterrichts, Versäumnisliste 123 ff. 796.
Versammlungen **91** ff. 128 und „Nachtrag".
Versammlungsräume **369** ff. 443. 445.
Versammlungsrecht **91** ff.
Verscharren von Tierkadavern **158** ff. 554.
Verschiffung von Arsenikalien 185.
Verschlüsse (Prüfung) bei Handfeuerwaffen **35**.
Verschluß der Zugänge zu Schächten 11. 900.
Versendung entzündlicher und ätzender Gegenstände durch die Post 394 ff.
Versendung explosiver (Spreng-)Stoffe 22 ff. 30 ff. 633. 658.
Versendungsscheine für Vieh 279. 314.
Versenkvorrichtungen in Theatern 50.
Versicherungsanstalten 101. 687.
Versicherungswesen **101** ff.
Versteigerer 743. 751.
Versteigerungen an Sonntagen 127 u. „Nachtrag".
Verteilung des Kontingents russischer Schweine 309.
Verteilungskommission 311.
Vertragsbruch der Arbeiter 829.
Verunreinigungen 144. 554. 621.
Verunreinigung der Gewässer 597. 607. **621**. 647. 663. 666. 674.
Verunreinigung usw. von Wegen 541. 555.
Verunstaltung von Ortschaften und Gegenden **149**. 425. 446.
Verwahrung von Feuerstätten 344. 558.
Verwendung von Azetylen **44**.
Verwiesene des Landes 1.
Veterinärpersonen (Meldepflicht) **78**.
Viehbeaufsichtigung, Viehhüten 546. 552. 560. 667.
Viehbücher der Schlächter, Vieh- und Fleischhändler 284.
Vieheinfuhrverbote 262 ff. 280.
Viehhändler 284. 293. 298. 302.
Viehhandel 263. 283 ff. 743. 885.
Viehhöfe 267. **274**.
Viehmärkte 126. 267. 283. 298. 302. 314 und „Nachtrag".
Viehpässe 291.
Viehregister, -revisoren 284. 313.
Viehschlachten (Verfahren) 338.
Viehschmuggel **278**. 281.
Viehseuchen **262** ff. 885.
Viehseuchenübereinkommen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn 291.
Viehställe 427. **439**. **457**. 463. Siehe auch Ställe.
Viehtränken 618. 664.
Viehtreiben, -treiber 126. 327. 337. 478. 480. 482. 493. **535**. 541. 545. 546. 549. 550. 552. **560** ff. 667 und „Nachtrag".
Viehverstellung 743.
Viehweiden 126. 280. 534. 541. **552**. **560**. 667 und „Nachtrag".
Viehzählung 344.
Visierung der Reisepässe 68 ff. 70.
Visitenkarten 89.
Vogelfang, -tötung 555. 563. **564** ff.
Vogelnester (zerstören usw.) 556. 563. **564**.
Vogelschießen 128 und „Nachtrag".
Vogelschutz 550. 555. 563. **564**. 743.
Volksbäder 238.
Vorausleistungen zum Wegebau 531.
Vorbauten an Gebäuden 423 ff. 428.
Vorbeifahren 32. 473. **476** ff. 480. 482. 494. 540. 546. 547. 620. 638 ff. 661.
Vorflut **595** ff. **604** ff. **607** ff. 610 ff. 667.
Vorgärten **419**. 424.
Vorhänge 233.
Vorkostwaren (Verkauf) 766—768. 770.
Vorläufige Festnahme 543.
Vorräte von Waffen 1. **6**.
Vorratshäuser für Pulver, Sprengstoffe **11**. **18** ff. 418. 446. 903 ff. 907 ff.
Vorratszeichen auf Handfeuerwaffen 36.
Vorschußzahlungstage 719.
Vorstellkrippen 336.

W.

Wachen, Wächter, Wachtdienst 2 ff. 12. 26. 368. 374. 383. 393. 643 ff. 654. 659.
Wachtel-Kunzendorf (Bad) 898.
Wachteln 564 ff. **574**. 582. 588.
Wachtposten bei Sprengungen 12. 901.
Wände 429. 458.
Wäschebleichen, -trocknen 554.
Wäschekonfektion 794. 833. 851. **855**. **857**.
Waffen, Waffentragen, Waffenvorräte 1. **5** ff. **35**. 93. 550. 553. 565. 571. 574. 675. 683. 884.
Waffenschein 6 ff.
Wagen 84. **111** ff. 667.
Wagen, Wagenspur 479. **528**. 529. 534 ff. 536 ff. 547 und „Nachtrag".
Wagenachse 528.
Waldbrände 558.
Walderzeugnisse (Wegnehmen) 556.
Waldstreuberechtigung 559. 563. **569**.
Waldungen **550** ff.
Wallfahrten **95**. **131**.
Walzwerke 775. **832**. **846**.
Wanderbücher 67.
Wandergewerbe 84. 688 ff. 761. 767. **883**.
Wandergewerbeschein 81 ff. 84. **883**.
Wanderlager 883 ff.
Wanderversteigerung 885.
Wappen (Mißbrauch) 143.
Warenauktionen **887**.
Warenempfehlungskarten 60. 89.
Warenhäuser 350. 443.
Warnungszeichen auf Wegen, Feldern, Gewässern 534. 541. 545. 549. 550. 552. 555. 643 ff.
Warzenhütchen 226.
Waschanstalten 238, chemische 871.
Waschbänke 606.

Waschküchen 410. 418. 441.
Waschräume für Arbeiter 801.
Wasserbaue **595** ff. 664.
Wasserbehältnisse 8 ff. 366. 374. 383. 440. 441. 461. 462.
Wasserdruckprobe 39. **698** ff. 702 ff. 712 ff.
Wassergehalt der Butter 195.
Wasserglasfabriken 779.
Wassergas 804.
Wasserkraft (unregelmäßige) 763. 786. 792. 854.
Wasserleitungen 238. 240. 366. 374. 383. 411. 418. 440. 451. 462. **595** ff. 645. 664. 906.
Wassermühlen 596. 792. **814** ff. 854.
Wasserräder 48.
Wasserstand (Merkpfahl) 596.
Wasserstandsmerkmale 555. **596** ff. 667.
Wasserstoff 37.
Wasserstraßen 620 ff.
Wassertiere, -vögel 563. **565**. **574**. **582** ff. 588. **669**.
Wassertransport von Pulver, Sprengstoffen **27**. 33. 633. 658.
Wassertriebwerke 691. 786 ff. 792. **814** ff. 850. 854.
Wasser- und Halbwassergas 804.
Wasserversorgung der Grundstücke 440. 461.
Wasserversorgung des Oberschles. Industriebezirks 896 ff.
Wasserversorgungsanlagen, -anstalten, Wasserwerke 245. 790.
Weber 854.
Wege (öffentliche) 19. **473** ff. **531** ff. **534** ff. 536. 546 ff. 555 ff. 561. 900. 906.
Wegebaumaterialien 13. 541.
Wegereglement (Schlesisches) 531.
Wegeunterhaltung **531**.
Wegnehmen von Erde, Rasen, Steinen usw. **474**. 550.
Wegnehmen von Feld-, Garten- und Walderzeugnissen **553** ff. **571** ff.
Wegtun von Sprengschüssen 12.
Wegweiser 533. 534. 541. 555.
Wehre 642. (Siehe auch Stauanlagen.)
Wehrmann 95.
Wehrordnung 84.
Wehrpflichtige 97.
Weichsel (Treideln, Bedeichung) 657. 667.
Weichselbrücke bei Zabrze 650.
Weiden, Weidefrevel, Weidegang 280. 552. 560. 911. (Siehe auch Viehweiden.)
Weihnachtsmärkte siehe Marktverkehr.
Wein (weinhaltige, weinähnliche Getränke) 119. **197** ff. 226. 770.
Wein (Verkauf vom Faß über die Straße) 766. **771** ff. 862.
Weinbaubezirke 202. 567.
Weinhandel, -handlungen 112. **198** ff. 766. 770. 772. 818.
Weingesetz **197** ff.
Weinreben 562. 567.
Weißbier 119.
Weißbinderarbeiten 824.
Weißblechentzinnung 777.
Werfen mit Steinen usw. 144. 544.
Werften 126. 127. 761. 850 u. Nachtrag.
Werkstätten 126. 127. 359. 361. 403. 427. 437. 693. 761. 850. 851. 866. 867. 869 ff. u. „Nachtrag".
Werkzeuge (gefährliche) 6.
Wertpapiere 105. 884 ff.
Wettbewerb (unlauterer) 687.
Wettfahrten 483. 494. 515. 647.
Wettrennen 128 u. „Nachtrag".
Wiesenbrechen 597. 607.
Wild, Wildhandel, Wildschaden **574** ff. **591** ff.
Wilddieberei **574**. 581 ff. 588.
Wilde Tiere 147.
Wildfischerei 669.
Wildpret 209.
Wildschaden **585** ff.
Wildschweine 208. 212. **574** ff. 585 ff. 591 ff.
Windmotoren, Windmühlen 48. 410. 418. 464. 763. 786 ff. 792.
Winske 684.
Winterschonzeit der Fische 679. 680.
Wirtschaftsabwässer 418. 437 ff. **440**. **462**. Siehe auch Hauswässer.
Wirtschaftsbeamte 85. 140.
Wirtschaftsgenossenschaften 719. **758**.
Witwenkassen 101.
Wochenbettfieber **242**. 244. 246. 252.
Wochenmärkte 118. 127. 224. 298. 302. 885. 888 und „Nachtrag".
Wöchnerinnen **252** ff. 835. 854. 858.
Wohngebäude, Wohnungen (beziehen) 417. 441 ff. 462 ff.
Wohnräume 153. 353. 441 ff. 462 ff. 869.
Wollabgänge in Wollspinnereien 408.
Wolle (Schafwolle), Ein- und Durchfuhr 280.
Wollspinnereien 407 ff.
Würden (unbefugte Annahme) 144.
Wundärzte 78. 742.
Wurm (Rotz) 266 ff. 324. 336.
Wurst, Wurstwaren 206. 208. 219. 221. 224. 319. 766 ff. 770. 864.
Wurstmacher 222. 224. 285.
Wurstvergiftung 243.

Z.

Zäune 411. 416. 419. 451. 453. 462. 534. 555.
Zahnärzte 78. 168 ff. 742.
Zawadaer Brunnenanlage 896.
Zechenbuch 12. 904. 909.
Zeitpunkt der Beerdigung 257.
Zeitschriften, Zeitungen 89 ff.
Zeitungsdruckereien 791.
Zeitungsspedition 765. 767. 869. 872. 873.
Zeitungsverkauf 687. 771. 864.
Zellstoff-, Zelluloseſabriken 692. 782.
Zellstoffkocher 711. 714. 782.
Zelluloidfabriken 691.
Zementfabriken 777.
Zementöfen 409. 777.
Zentrifugen 48. 406. 804.
Zentrifugenschlamm 336.
Zeugdrucker 854.
Zichorienfabriken 410.
Zider 719.
Ziegeleien, Ziegelöfen 126. 127. **153**. 409. **464**. **469**. 691. 761. 798. **850** ff. 866 u. „Nachtrag".
Ziegen 280. 317. 552. als Schlachtvieh 206. 220.
Zieh(Pflege)kinder 155 ff.

Zierteile an Gebäuden 426.
Zigarrenfabrikation **826** ff. 859 ff.
Zigarrenhandel 766. 767. 770. 772.
Zigarrenspitzen 226.
Zigeunerfuhrwerke 80 ff. **475.**
Zigeunerpferde 83.
Zigeunerunwesen (Bekämpfung) **80.**
Zimmerplätze 126. 127. 761. 850 u. „Nachtrag".
Zimmervermieter (gewerbsmäßige) 718. 729.
Zinkerzbergwerke 837 ff.
Zinkgießereien 870.
Zinkhaltige Gegenstände **225.**
Zinkhütten 8 ff. **839.**
Zinkweißgewinnung 781.
Zinngießereien 870.
Zinnspielwaren (bemalen) 870.
Zirkulare 89. 100.
Zirkusgebäude, Zirkusse 350. **377** ff. 428. 445.
Zisternen 411.
Zöglinge von Lehranstalten 85.
Zollstraßen 280.
Zubereitetes Fleisch 206. 209. 316 ff. 318.
Zubereitete Speisen (Verkauf über die Straße) 766. 772. 862.
Zubereitungen (Arzneien, Gifte) 160. 177.
Zubereitungsanstalten für Tierhaare 691. **821.** 871.
Zuchtbullen 342.
Zuchthengste 340. 885.
Zuckerbackwaren 764 ff. 785.
Zuckerraffinerien 783. **845.**
Zuckerwarenherstellung 785.
Zündbänder 756.
Zünden von Sprengschüssen 12. 901.
Zünder 12. elektrische 692.
Zündhölzer, Zündholzfabrikation 404. **756.** 764. 871.
Zündhütchen 18. 21. 23 ff. 902. 907.
Zündmittel 12. 902. 907.
Zündplättchen (amorces) 23 ff. 29 ff. 903. 907.
Zündschnüre 23. Herstellung 692. **756.** 871.
Zündspiegel 18. 23 ff.
Zündstoffabriken 691. **756.**
Zündungen von Sprengstoffen 23. 25.
Zündwaren 397. 399. 691. **756.** 871.
Zufahrten zu Gebäuden 419. 455.
Zugläden 233.
Zugschranken 544. 549.
Zugseile bei Schiffen 661.
Zugtiere, Zugvieh 539. 546. (Siehe auch Tiere und Viehbeaufsichtigung.)
Zureiten von Pferden 473.
Zurücknahme polizeil. Strafverfügungen **914.**
Zusammenstehen auf Bürgersteigen 9. **529.**
Zuschauerhaus in Theatern 353.
Zuverlässigkeitsfahrten der Kraftfahrzeuge **494.** 515.
Zwangspässe **71.**
Zwischenlegitimationen (Zigeuner) 81.
Zwischenmagazine f. Sprengstoffe 904.



Oberschlesische Literatur

In unserem Verlage erschien unter anderem:

Geschichte der oberschlesischen Landwirtschaft

In gemeinverständlicher Form dargestellt von A. Jelitto.
Mit zahlreichen Illustrationen.
Preis eleg. gebunden 3,— Mk.

Die an der Hand der Geschichte mit großem Geschick gegebenen Darlegungen und Kulturbilder werden von jedem gern gelesen werden, bilden sie doch einen reizvollen Abriß der Geschichte unserer engeren Heimat. Eine große Sachkenntnis, verbunden mit reicher eigener Anschauung befähigten den Verfasser, ein Werk von bleibendem Wert zu schaffen, welches die volle Beachtung der landwirtschaftlichen Institute und Vereine, aller Behörden und Verwaltungen, Bibliotheken und Schulen finden wird.

Von der Drei-Kaiserreich-Ecke

Geschichtlich-kulturelle Episoden

Mit zwanzig Illustrationen nach Photographien sowie ein. Original-Titel- u. Umschlagzeichnung von Prof. Richard Knötel.
Umf. ca. 150 Seit. Preis eleg. geb. 1,50 Mk.

Nicht nur in geographisch-politischer Hinsicht ist die Drei-Kaiserreich-Ecke bei Myslowitz eine einzig dastehende Merkwürdigkeit, auch in der Geschichte der Völker und in dem Nationalitätenkampf hat diese interessante Gegend wiederholt eine bedeutende Rolle gespielt. Bekannte Autoren haben über diesen Geschichtsstoff interessante Abhandlungen verfaßt, die jetzt unter dem Titel „Von der Drei-Kaiserreich-Ecke" in einem Buche vereinigt und mit zahlreichen Illustrationen versehen, soeben erschienen sind. Das Buch ist als Geschenk- und Jugendschrift besonders geeignet.

Quellen-Lesebuch

zur Geschichte der Provinz Schlesien

für Schulen aller Art, sowie für Schul- und Volksbibliotheken von L. Sturm
Mit einem Geleitswort von Dr. J. Chrzaszcz.
Preis brosch. 2,— Mk., eleg. geb. 2,50 Mk.

Nicht nur kriegerische Ereignisse haben die gebührende Berücksichtigung gefunden, sondern auch die bedeutendsten kulturhistorischen Momente sind hervorgehoben.

Der Mutter Blut

Oberschlesischer Bergwerksroman

von R. Kurpiun — 2. Auflage.
Preis brosch. 3,50 Mk., eleg. geb. 4,50 Mk.

Die Zeitschrift „Die Volksbücherei", Breslau, schreibt über den Roman: . . . Nirgends ist mir die Poesie im Reiche des schwarzen Diamanten so packend entgegengetreten, wie in den Kapiteln der Erzählung, die sich „tief unter der Erd' " abspielen

„Hoch hinauf"

Irrfahrten einer leidenschaftlichen Seele

Roman von Paul Albers.
Preis brosch. 3,— Mk., gebunden 4,— Mk.

Das interessante Werk des als Schriftsteller weit über Schlesien hinaus bekannten Breslauer Justizrats wird allen Literaturfreunden hochwillkommen sein.

Oberschlesische Sagen

für Alt und Jung

Nacherzählt von Professor Dr. Paul Knötel und Hildegard Knötel.
Zwei Bände, jedes ein abgeschlossenes Ganzes.
Mit zahlreichen Illustrationen v. Prof. Rich. Knötel.
Eleg. in Halbleinen geb. Preis je 1,50 Mk.

Der weit über die Grenzen Oberschlesiens hinaus bekannte Verfasser hat in gemeinsamer Arbeit mit seiner Gattin ein Werk geschaffen, das tatsächlich eine Lücke in unserer oberschlesischen Literatur ausfüllt. Auch ein Erwachsener aus gebildeten Kreisen läßt heute ein Sagenbuch nicht achtlos liegen.

Oberschlesien in der Dichtung

Eine Anthologie von Hugo Kegel.

Ein prächtiges Geschenkwerk in elegantem Luxuseinb. m. Goldschnitt, 300 Seit. stark.
Preis 3,— Mk.

Man ist überrascht über die Schönheit und reichhaltige Fülle der Gedichte und Erzählungen, die in fesselnder unterhaltender Weise ein Spiegelbild der Eigenart des oberschlesischen Volkes geben und einen tiefen Einblick in die bewegte Geschichte unseres vielfach verkannten Oberschlesiens gewähren.

Aus schweren Tagen

Schlesische Erzählung aus der Zeit der Belagerung von Gleiwitz für Jugend und Volk von Hugo Gnielczyk
Buchschmuck von Erich J. Gottschlich.
Illustriert und gebunden Preis 1,50 Mk.

Verfasser hat den bekannten Geschichtsstoff über die Entstehung des Gleiwitzer Stadtwappen zu einer hübschen Jugendschrift ausgearbeitet. Die zahlreichen Originalzeichnungen machen das Buch zum Geschenkwerk bestens geeignet.

Segen der Arbeit

Ein Beitrag zur Heimatkunde von J. Kania
Preis gebunden und illustriert 1,50 Mk.

In interessanter kurzer Form wird ein Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung der oberschlesischen Industrie gegeben, welcher durch die Lebensbeschreibungen der Begründer und Förderer der Industrie Oberschlesiens besonders wertvoll wird.

:: Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt vom ::
Phönix-Verlag, Inh.: Fritz und Karl Siwinna, Kattowitz.

Oberschlesien vor 55 Jahren

und wie ich es wiederfand

Nach persönlichen Erinnerungen geschildert von

A. Oskar Klaußmann

Mit einem buntfarbigen Titelbild, 3 doppelseitigen und 29 ganzseitigen Illustrationen nach alten Lithographien und Photographien, sowie mit 21 Original-Zeichnungen und einem Originalumschlagbild von Professor **Richard Knötel**

Preis 4.— M., elegant in Leinen gebunden 5.— M.

In unserer raschlebigen Zeit sind 55 Jahre schon ein gewaltiger Zeitraum und die Zahl der Erwachsenen, die sich auf die Verhältnisse der Vergangenheit besinnen kann, ist gering. Es wäre deshalb schon aus diesem Grunde interessant genug gewesen, daß A. Oskar Klaußmann nach seinen persönlichen Erinnerungen dieses kulturgeschichtlich so wertvolle Buch geschrieben hat. Es kommt aber dazu, daß Oberschlesien sich in den letzten Jahrzehnten derartig sprunghaft entwickelt und in die Reihe der „Kulturgegenden" geschoben hat, daß es doppelt interessant ist, einmal der Vergangenheit nachzuspüren und Gelegenheit zu haben, Vergleiche zwischen dem Einst und dem Jetzt anzustellen. Selbst unter den jetzigen Oberschlesiern gibt es nur wenige, die sich der Verhältnisse vor so langer Zeit erinnern können und die meisten Oberschlesier sind selbst auf das Höchste erstaunt zu erfahren, wie es vor mehr als fünfzig Jahren in dem Lande aussah, das sich jetzt nach geradezu amerikanischen Vorbildern entwickelt hat. Aber auch der Nichtoberschlesier, jeder Freund kulturgeschichtlicher Schilderungen wird seine Freude an dem Buche haben, das immer in lebhafter Darstellung, niemals trocken, häufig in so humoristischer, um nicht zu sagen drastischer Weise die Verhältnisse der Vergangenheit schildert und für die jetzt lebenden Generationen gewissermaßen wieder lebendig macht. Dabei hat sich der Verfasser an den Grundsatz gehalten, den er an die Spitze seiner Vorrede gestellt hat: „Niemandem zu Leide!" Das Buch enthält weder Kritik noch Polemik, es schildert sine ira, sed studio die Verhältnisse vergangener Zeiten und bietet auch für Frauen eine anregende und unterhaltende Lektüre, bei der man sich erwärmen, belehren und häufig amüsieren kann. Das Buch ist so eigenartig, daß es wahrscheinlich bald Schule machen und eine Reihe von ähnlichen Veröffentlichungen veranlassen wird. Die Verlagsbuchhandlung hat mit großer Mühe und Kosten eine große Zahl alter Lithographien, Kupferstiche und Photographien von Oberschlesien: Landschaften, Städten und Werken, aufgetrieben und vortrefflich reproduziert, wodurch dem Buche eine vermehrte Anziehungskraft und ein ganz besonderer Wert gegeben wird.

Inhalts-Verzeichnis:

I. **Scharley und Deutsch-Piekar**
Scharley. — Kindliche Spiele. — Hasenhetzen. — Ein Grubenunglück. — Der „Herr Leutnant". — Eine brutale Szene. — Ein Schadenfeuer. — Ablaß. — Der Glaubenswechsel August III.

II. **Myslowitz-Kattowitz**
Die Galmei Roßbahn. — Nach Kattowitz. — In Kattowitz. — Nach Myslowitz. — In Myslowitz. — Schulverhältnisse. — Mein Hauslehrer. — „Der König ist tot!"

(Fortsetzung bitte nächste Seite)

Phönix-Verlag, Inhaber Fritz und Carl Siwinna, Breslau II u. Kattowitz

Oberschlesien vor 55 Jahren

(Fortsetzung von der vorhergehenden Seite)

III. **Etwas vom Verkehr (1860—1864)**
Telegraphenverkehr. — Posttarif. — Eisenbahnverkehr. — An der Eisenbahn. — Eisenbahnsignale. — Jollys Schicksal. — Ein harmloser Kranker. — Ein Eisenbahnunglück. — Münzsorten. — Goldstücke. — Maß und Gewicht. — Goldwagen. — Längenmaße

IV. **Haus, Küche, Keller (1860—1864)**
Wohnungseinrichtungen. — Sofaehren. — Teppiche und Fußböden. — Häusliche Wasserversorgung. — Zinkverladung. — Nächtliche Ruhestörung. — Beleuchtung. — Lebensmittel. — Getränke. — Delikatessen. — Wein. — Bier. — „Doppelte Liebe".

V. **Die polnische Insurrektion von 1863**
Mitschüler. — Die ersten Soldaten. — Wilde Gerüchte. — Koscheniere. — Es geht los! — Die Russen flüchten. — Verwundete. — Russenbiwack in Kattowitz. — Die Nationalregierung. — Der weibliche Adjutant. — Unterricht im Trommeln.

VI. **Öffentliches Leben**
Der „Schäfer". — Gesundheitspflege. — Der Lutschbeutel. — Leibeigenschaft. — Badeorte. — Religiöser Friede. — Pollak und Prussak. — An der Przemsa. — Die vier Reiche. — Der erste Photograph.

VII. **Auf Straßen und Märkten**
Vekturanz. — Der Herr Gendarm. — Ein Hochzeitszug. — Hochzeitsfeier. — Leichenzüge. — Zigeuner. — Straßentypen. — Das erste Fahrrad. — Volkstrachten. — Schönwalder Bauern. — Markthändler. — Marktleben

VIII. **Gleiwitz**
In Quarta II. — Unsere Lehrer. — Das alte Kloster. — Die Abiturienten. — Jüngere und ältere Schüler. — Repetenten. — Verhängnisvolle Würstchen. — Strenge Überwachung. — Alte Knaben. — Abgeschlossenheit. — Turnunterricht. In Obertertia. — Bessere Verhältnisse. — „Fünf Glas Bier!" — Die erste Nähmaschine. — Vierter Klasse. — Die Stadt Gleiwitz.

IX. **Der Krieg von 1866**
Kriegsgerüchte. — Die Angst vor den Kroaten. — Jubiläum. — Die Mobilmachung. — Berliner Fouriere. Freikorps. — Der Kronprinz in Gleiwitz. — Es wird Ernst. — „Die Österreicher kommen!" — Flüchtlinge.

X. **Die Gefechte bei Oswiecim und bei Myslowitz**
Gesprengte Brücken. — Das Korps des Grafen Stollberg. — Plänkeleien. — „Ordre de bataille". — Das Gefechtsfeld. — Aus dem Generalstabswerk. — Am 27. Juni. — Ein unschuldiges Opfer.

XI. **Der weitere Verlauf des Krieges und die Cholera**
Die Zivil-Strategen. — Gefangene „Finanzer". — Aus dem Generalstabswerk. — Wieder in Sicherheit. — Ein Kriegslied. — Die Cholera.

XII. **Feste, Vergnügungen, Zeitvertreib, Volksbrauch und Kinderspiele. (1860—1870)**
Boiki. — Der Berggeist. — Kolende Osterfest. — Begießen. — „Paschen". Kirchliche Feste. — Schweineschlachten. — „Nickel" und „Krippel". — Heilige drei Könige. — Bergfeste. — Schulspaziergang. — Kinderspiele. — Kunst- und Literatur. — Musik. — Die Kempener. — Vereinsleben und Theater. — Konzerte. — Sonntagsvergnügen.

XIII. **Beuthen**
Ablehnung der Eisenbahn — Beuthen schlecht angeschrieben. — Beuthener Zustände. — „Perlen". — Große Schadenfeuer. — Das Gymnasium. Die Lehrer. — „Jung-Oberschlesien".

XIV. **Reisen und Ausflüge**
Heizung der Eisenbahnwagen. — Tarnowitz. — „Bis hierher und nicht weiter!" — Durch die Wälder. — Waldfrevler. — Nach Wien. — Wallfahrt nach Czenstochau. — In Czenstochau. — Die Schatzkammer. — Ablaßbettler. — Sonntagsausflüge.

XV. **Auf Berg- und Hüttenwerken**
Ungünstige Tarife. — Die Beamten. — Maschinenmeister. — Arbeiterkontrolle. — Andacht im Zechenhause. — Schichtlohn der Bergarbeiter. — Abzüge auf den Lohn. — „Gelltak". — „Schluß". — Geldgebahrung. — Lohn der Hüttenarbeiter. — Zinkhüttenbetrieb. — Anzahl der Zinkhütten. — Gebratene Strolche. — Hochöfen. — Schlechte Konjunktur. — Personal der Königshütte.

(Fortsetzung bitte nächste Seite)

Phönix-Verlag, Inhaber Fritz und Carl Siwinna, Breslau II u. Kattowitz

Oberschlesien vor 55 Jahren

(Fortsetzung von der vorhergehenden Seite)

XVI. **Oberschlesischer Humor**
Der Graf Gaschin. — Der Fürst Sulkowsky. — Der Adept von Myslowitz. — Offizielle Brandstiftung. — Die reiche Braut. — „Märder" im Walde. — „Lewa, linksum!" — Jägerlatein. — Der „schiefe" Wasserspiegel. — Der König von Spanien. — „Im Auftrage der Regierung". — Travestien. — Spitznamen. — Ein Löwe. — „Servus".

XVII. **Gerichtswesen. Polizei. Oeffentliche Sicherheit**
Patrimonialgerichte. — Der Landrat. — Gutspolizei. — Ein nächtliches Verhör. — Das letzte Vaterunser. — „Ich will gestehen". — Noch einmal die Gutspolizei. — Unsicherheit. — Wen man bestehlen darf. — Räuber. — Fürst Sulkowski. — Ein Meuchelmord. — Mordgeschichten. — Eine böse Nacht. — Elias und Pistulka.

XVIII. **Grenzverkehr**
Bestechungsgelder. — Der neue Kammerdirektor. — Er ist unbestechlich. — Eine interessante Unterredung. — Eine Enttäuschung. — Schmuggel auf der Lokomotive. — Der Revisor kommt. — Ehrwürdige alte Bräuche. — Die Bücher sind fort. — Der Revolver. — Der bekehrte Kammerdirektor. — Russische Korruption. — Grenzwächter. — Eisenbahner als Schmuggler. — Bei der Verzollung. — Ohne Paß. — Oesterreichische Finanzer.

XIX. **Wald und Jagd in Oberschlesien**
Wilddiebe. — Kaiserjagd. — Die Kempener vor Wilhelm I. — Die aufbewahrte Zigarre. — Der Kronprinz und die Kempener.

XX. **Der Krieg von 1870/71 und der beginnende Aufschwung Oberschlesiens**
Betrogene Landwehrfrauen. — Oberschlesische Tapferkeit. — Gefangene Franzosen in Kosel. — Dornröschen Oberschlesiens. — Die rechte Oberufereisenbahn. — Dr. Strousberg. Der Aufschwung. — Gründerzeit und Krach.

XXI. **Wie ich Oberschlesien wiederfand**
Ein schönes Landschaftsbild. — Rauchwolken. — Verkehr auf den Straßen. — Oberschlesiens Fortschritte. — Ordnung und Reinlichkeit. — Kulturelle Förderung. — Gieschewald. — G. v. Giesches Erben Großzügigkeit. — Architektur. — Schönheitssinn. — Die Straßenbahn. — Einst und Jetzt. — Gleiwitz. — Im Gymnasium. — Gleiwitzer Industrie. — Beuthen. — Roßberg. — Myslowitz. — Eine Ueberraschung. — Die Feldarbeiterzentrale. — An der Grenze. — Schoppinitz-Rosdzin. — Königshütte. — Zabrze. — Die Donnersmarckhütte. — Kattowitz. — Die Stadt der Intelligenz. — Oberschlesiens Zukunft.

Illustrationen

1. Anselmhütte.
2. Baildonhütte bei Kattowitz in den 1860er Jahren.
3. Dreikaiserreichecke, alte Aufnahme, zur Zeit des Fürsten Sulkowski.
4. Dreikaiserreichecke, neueste Aufnahme 1912.
5. Dreikaiserreichecke, Das alte Schloß der Fürsten Sulkowski zu Slupna im Jahre 1875.
6. Gleiwitz, aufgenommen in der Nähe des Bahnhofes Mitte des 19. Jahrhunderts.
7. Gleiwitz, Die Königliche Hütte i. Jahre 1851.
8. Gleiwitz, Die Königliche Hütte in Gleiwitz im Jahre 1851 (von der Klodnitz).
9. Hohenlohehütte im Jahre 1830.
10. Kattowitz in den 1830er Jahren.
11. Königshütte mit dem Denkmal des Grafen Wilhelm von Reden.
12. Königshütte im Jahre 1856.
13. Die Königshütte im Jahre 1828.
14. Die Königshütte im Jahre 1828 (Koksplatz).
15. Die Königshütte im Jahre 1802 (Längendurchschnitt.)
16. Die Königshütte, Gebläsemaschine im Jahre 1802.
17. Die Königshütte, Dampfkessel-Anlage im Jahre 1802.
18—20. Kosel: Gefangene Franzosen in Kosel O.-S. im Jahre 1870/71:
    1. Die Adjutanten und ihr Blockhaus.
    2. Barackenlager mit Küche und Kantine auf der „Insel".
    3. Die Inselkirche für franz. Gefangene.
21. Kreuzburgerhütte im Jahre 1850.
22. Laurahütte im Jahre 1845—1850.
23. Die Laurahütte im Jahre 1840.
24. Gelände zwisch. Laura-, Fanny- und Georg-Grube, früher Mansteinsche Grubenfelder.
25. Der Hochofen zu Malapane im Jahre 1835.
26. Mederhammer bei Slawentzitz.
27. Oppeln im Jahre 1851.
28. Polnisch-Ostrau im Jahre 1854.
29. Ratibor in den 1830er Jahren.
30. Prinz Wilhelm mit seinem Vater, Kronprinz Friedrich Wilhelm, als Jagdgast des Herzogs von Ratibor im Jahre 1882.
31. Slawentzitz im Jahre 1830.
32. Unbekannte oberschlesische Landschaft aus der Mitte des 19. Jahrhunderts.
33—53. 21 Originalillustrationen von Professor Richard Knötel als Kopfleisten.
54. 1 Kartenskizze: Gefecht bei Oswiecim.

Phönix-Verlag, Inhaber Fritz und Carl Siwinna, Breslau II u. Kattowitz

Karten vom oberschlesischen Industriebezirk

Unter Mitwirkung königlicher Behörden, Magistrate, Berg- und Hüttenverwaltungen nach den Generalstabskarten, der Königlich preußischen Landesaufnahme, den Oberbergamtskarten und eigenen Aufnahmen bearbeitet.

Küntzel's

Große Wandkarte des oberschlesischen Industriebezirks

Im Auftrage der **Handelskammer zu Oppeln** von Markscheider Küntzel bearbeitet.

Unter besonderer Berücksichtigung der Industrieanlagen, die durch roten Druck kenntlich gemacht sind.

Maßstab 1 : 25000 ▫ Format 375×296 cm ▫ 8farbiger Druck

Bestehend aus 16 großen Sektionen und 4 kleinen Sektionen. ▫ Preis der großen Sektionen, Format 100 × 75 cm, je 6,— Mark, der kleinen Sektionen, Format 100 × 38 cm, je 4,— Mark. Alle 20 Sektionen auf einmal bezogen 100 Mark.

Wandkarte des oberschlesischen Industriebezirks

von E. Sochowski.

Maßstab 1 : 37500 ▫ Format 138×108 cm ▫ 12farbiger Druck

Preis 10,— Mark in Umschlag, 18,— Mark auf Leinwand mit Stäben.

Bei größter Reichhaltigkeit und Genauigkeit ist die denkbar beste Uebersichtlichkeit erreicht worden; die Verwendung der besten Reproduktionsverfahren hat es ermöglicht, daß die neue Wandkarte sowohl in der physikalischen, als auch in der politischen Wiedergabe unerreicht dasteht.

Handkarte des oberschlesischen Industriebezirks

von E. Sochowski.

Maßstab 1 : 75000 ▫ Format 72×57 cm ▫ 10farbiger Druck

Preis: 1,80 Mark in Umschlag, 3,80 Mark auf Leinwand in Taschenfutteral.

Auf vielfachen Wunsch wurde die „Wandkarte des oberschlesischen Industriebezirks von E. Sochowski" in verkleinertem Maßstabe als Taschenkarte herausgegeben. Die Karte ist in der gleich guten Ausführung wie die Wandkarte hergestellt und weist ebenfalls bei größter Genauigkeit die beste Übersichtlichkeit auf. Das handliche Format macht sie zum Hand- und Taschengebrauch bestens geeignet und kann sie bei dem billigen Preise jedermann empfohlen werden.

General-Industrie-Karte

vom oberschlesischen, russischen und Mährisch-Ostrauer Revier.

2. neubearbeitete Auflage

Maßstab 1 : 100000 ▫ Format 93×90 cm. ▫ 6farbiger Druck ▫ Preis: 2,50 Mark in Umschlag 5,50 Mark auf Leinwand mit Stäben, 5,50 Mark auf Leinwand in Taschenfutteral.

Die General-Industrie-Karte enthält außer allen anderen Terrainzeichnungen und Höhenaufnahmen noch die für den Industriebezirk wichtigen Bergreviergrenzen.

Pharus, Oberschlesische Industriebezirks-Karte

mit alphabetischem Register der Ortschaften, Industriewerke etc.

Maßstab 1 : 75000 ▫ Format 52×40 cm ▫ 6farbiger Druck ▫ Preis 1,— Mark in Umschlag

Kreiskarten von a) **Beuthen,** b) **Kattowitz,** c) **Tarnowitz,** d) **Zabrze**

Maßstab 1 : 100000 ▫ Format 45×34 cm ▫ 5farbiger Druck ▫ Preis je 60 Pf. in Umschlag

Kattowitz

a) **Pharusplan** nebst Umgebung mit alphabetischem Straßenverzeichnis

Maßstab 1 : 14000 ▫ Format 52×40 cm ▫ 5farbiger Druck ▫ Preis: 60 Pf. in Umschlag

b) **Stadtplan**

Maßstab 1 : 6000 ▫ Format 55×48 cm ▫ 5farbiger Druck ▫ Preis: 50 Pf. in Umschlag

---

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt vom

Phönix-Verlag, Inh.: Fritz und Carl Siwinna, Kattowitz

75.—
490B5
27.—

Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu
1243 S
001-001243-00-0
NU 12435